Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV.
CALIFORNIA

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE
DES VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN
DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE / DES ARBEITGEBERVERBANDES
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
UND DER AUSSENHANDELSTELLE
CHEMIE

VIERUNDVIERZIGSTER JAHRGANG · 1921

VERLAG CHEMIE G.M.B.H. BERLIN-LEIPZIG

Digitized by Google

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben
Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische Industrie
Mineralfarben
Chemisch-technische Artikel
Aetherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Digitized by Google

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

A. B. Bärnängens Kemiska Fabriker 127
A. B. Vin- Spritzentralen, Stockholm 218
Abkommen zwischen Deutschland, Polen und Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland 239
Abwässer, Die Einleitung von —n nach dem preußischen Wassergesetze 17, 28, 41, 52, 60
Achema 33, 71
Actien-Gesellschaft s. Aktien-Gesellschaft
Aegypten
Wiederaufbau des deutsch-englischen Wettbewerbs 293
Zunahme des Warenaustausches mit Deutschland 341
Neue Verbrauchs- (Akzise-) Steuern 363
Aus der Phosphatindustrie 390
Ausfuhrerlaubnis für Chemikalien und Drogen 412
Einfuhrzölle auf Alkohol enthaltende Parfümerien 412
Aetherische Oele 259, 534
Aetzalkalien (s. a. unter den betr. einzelnen Produkten) 113
Aetzkali 447, 600
Aetznatron 292, 341, 447, 477
Agar-Agar 85
Aktien-Emissionen 110
Akt.-Ges. für Anilin-Fabrikation, Berlin-Treptow 165, 580
Akt.-Ges. für chemische Industrie, Gelsenkirchen 203
Akt.-Ges. für chemische Industrie, München 380, 427
Akt.-Ges. für chemische Produkte, vorm. H. Scheidemandel, Berlin 135, 547
Akt.-Ges. Georg Egestorff's Salzwerke und chemische Fabriken, Hannover 191
Akt.-Ges. für Lackfabrikation, Hamm i. W. 548
Akt.-Ges. Lignose, Berlin 235
Akt.-Ges. Dr. Roman May, Chemische Fabrik, Posen 270
Akt.-Ges. für Ozonindustrie, Berlin 284
Akt.-Ges. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wenderoth, Cassel 535
Akt.-Ges. für restlose Vergasung, Frankfurt a. M. 344
Akt.-Ges. Schülke & Mayr, Chemische Fabrik, Hamburg 320
Akt.-Ges. „Silesia", Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte 166
Akt.-Ges. für Teerverwertung, Hamm i. W. 480
Akt.-Ges. Vereinigte chemische Fabriken S. T. Morosow Krell, Ottmann, Berlin 368
Akt.-Ges. Vereinigte Chemische Fabriken in Ottensen-Brandenburg vorm. Frank 235
Algerien
Phosphaterzeugung 1. Viertelj. 1921 341
Aus der Phosphatindustrie 402
Außenhandel im Jahre 1920 477
Alkaloide s. Opium und Opiumpräparate
Alkohol s. Branntwein
Allgemeine Zündholzexportzentrale G. m. b. H., Hamburg 148
Allied Chemical and Dye Corporation 246
Aluminium 230, 330, 378, 467, 488
Aluminium-Industrie Akt.-Ges., Neuhausen (Schweiz) 424
Ameisensäure 192
American Chemical Society (V. St. v. Amerika) 97, 431
Ammoniak 413
Ammoniakwerke Merseburg 78, 158, 436, 519
Ammoniumnitrat 79
Ammoniumsulfat 6, 56, 76, 85, 212, 295, 386, 494, 531, 562
Amsterdam, Die 7. Drogistenjahresmesse in — 85
Anforderung von Leistungen zur Ausführung des Friedensvertrages 238
Angola (Portugiesisch-Westafrika)
Zollbestimmungen 473
Anhaltisch-Sächsische Spiritus- und Aetherfabrik 111
Anilinfarben s. Farbstoffe
Anilin-Konzern 203
Anstrichfarben 237, 345
Anthracenblau 15
Antichlor 316, 536
Antrick, Gen.-Dir. Dr. phil. Otto 380
Appreturmittel 536
Arbeiterschutz in der Kalkstickstoffindustrie 355
Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Deutschlands, Berlin
Adressenänderung 9
Rundschreiben 100
Grundzüge und Entwicklung des —s 213
Arbeitskraft und Arbeitsleistung in Deutschland 205
Arbeitsmarkt
und Wirtschaftslage (in der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums) 345, 394
— im August 1921 420
— im September 1921 483
— im Oktober 1921 519, 558
— im November 1921 588
—slage im Ausland 590
Arbeitsvermittlung von Angestellten in der Braunkohlen- und der chemischen Industrie 413
Arbeitsvertrag s. Tarifvertrag
Arbeitszeit, Die — in der chemischen Industrie 555
Argentinien
Teerfarbeneinfuhr 33
Erhöhung der Einfuhrzölle 107
Einfuhrbestimmungen und Vertrieb für pharmazeutische Erzeugnisse 132, 161, 578
Die Entwicklung des Chemikalienhandels 145
Deutschlands Anteil an der Einfuhr 1. Halbj. 1920 259
Außenhandel in Chemikalien 271
Gerbstoff-Ausfuhr 293
Aus der Farben- und Lack-Industrie 318
Neues Einfuhr-Verbot 492
Arsen 45
Arsenobenzolderivate 354
Arzneimittel 7, 44, 46, 63, 94, 114, 117, 132, 143, 161, 181, 197, 199, 210, 218, 228, 243, 258, 285, 293, 306, 339, 343, 368, 420, 462, 476, 503, 527, 531, 575, 577, 578
Arzneipflanzen 111, 352, 364
Arzneitaxe 376, 471
A/S. Norske Saltverker, Fjotlandsvaag (Norwg.) 111
Asbest 113, 293
Asphalt und Asphaltprodukte 72, 260, 452, 536, 548
Assam
Indigoanbau 84
Atlas Akt.-Ges., chemische Fabrik, Leipzig 535
Ausfuhrabgabe s. Zollwesen
Auskunftspflicht der Firmen 505
Auskunfts- und Beratungsstelle für neue Arzneimittel 306, 368
Außenhandel, Zur Neuordnung des —s 6, 217
Außenhandelskontrolle s. Ein- und Ausfuhrregelung
Außenhandelsstatistik (deutsche) s. Ein- und Ausfuhrstatistik
Außenhandelstelle Chemie
Mitteilungen:
Veränderte Zuständigkeit betr. Metalle 25
Die rechtlichen Grundlagen der Außenhandelstelle Chemie und die Verordnungen über die Außenhandelskontrolle 49
Denkschrift der Außenhandelstelle 98
Berichtigung 100
Sitzungskalender 100, 108, 120
Aenderungen über die Ausführungsbestimmungen (Hauptausschußsitzg.) 136
Uebersicht über die bis zum 21. 2. 21 konstituierten Ausschüsse und ihre wichtigsten Beschlüsse 136
Umschreibung von Ausfuhrbewilligungen 156
Fortfall der Lieferwerksbescheinigung 156, 168

561597

Digitized by Google

Abänderung von Aus- und Einfuhrbewilligungen 192
Franz Zahn als Ausschußmitglied ausgeschieden 204
Außenhandelsnebenstelle Harze 220
Veränderte Zuständigkeit betr. Schmirgel 248
Betr. „Mitteilungen" in der „Chemischen Industrie" 272
An die Mitglieder aller Neben- und Unterausschüsse 320
Neues über Ausfuhrbewilligungen 452
Neuregelung der Gebühren für Ausfuhranträge 464
Erteilung von Ausfuhrbewilligungen 508
Devisenablieferungspflicht 548
Aus- und Einfuhr von Eisenvitriol 564
Nebenausschuß:
Stickstoffdünger 2
Chemisch-pharmazeutische Industrie 480
Drogen 38, 156, 260
Sprengstoffe, Pulver und Zelluloid 120
Sprengstoffe, Pulver und Zündwaren 452
Unterausschuß:
Aetzkali 600
Asphalte und Asphaltprodukte 72, 260, 452, 536, 548
Bleimennige und -Glätte 38
Bor 26, 108, 260
Brom und Brompräparate 440
Chemisch-technisch-zahnärztliche Artikel 236
Chromsalze 464
Cobaltpräparate 236
Cyansalze 464
Erdfarben 344
Essenzen 38
Essigsäure 464
Gelatine 38, 600
Genußsäure 464
Kampfer und Rohzelluloid 536
Keramische Farben 80
Knochen- und Lederleim 72
Kosmetische Erzeugnisse 168
Künstlerfarben 80, 136
Mineralwasser 548
Oxal- und Ameisensäure 192
Päckchenfarben 38
Photographica 72
Photographische Papiere 72, 212
Pottasche 2, 296, 600
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel 564
Rohholzgeist 120
Salmiakgeist 120, 204, 464
Salzsäure 2
Schwefelnatrium und Antichlor 536
Sprengstoffe, Pulver, Zündwaren 120
Stärke u. -Erzeugnisse, Klebstoffe u. Appreturmittel 536
Tinte 600
Zündwaren 452

Außenhandelstellen
Aenderungen in der Zuständigkeit der — 354

Ausgleichsverfahren
Die Abrechnung deutscher Forderungen im — 543

Auslandswährung
Gegen — im Inlandsverkehr 539

Ausstellungswesen
Berlin, Mexikanische Dauerausstellung 437
London, 22. Chemiker-Ausstellung 85
Magdeburg, Mitteldeutsche Ausstellung für Siedelung, Sozialfürsorge und Arbeit 394
München, Chemisch-technologische Schausammlung 84
New York, Chemische Erzeugnisse 431
Paris, Chemie-Ausstellung 388
Stuttgart, Achema 33, 71
Tokio, Internationale Ausstellung 391

Australien
Steigende Düngemittelpreise 95
Australische Pläne zur Verarbeitung des auf der Insel Nauru gewonnenen Phosphats 112
Zurückstellung der Steuer auf Aetznatron und kalzinierte Soda 292
Aus der Farbstoff-Industrie 403
Schutzmaßnahmen gegen die deutsche Farbeneinfuhr 473

Azeton 208, 351

Azetylen 411

B.

Badische Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh. 165, 296, 308, 580

Bari, Bayer, Gerbstoffwerke A.-G., München 344

Baumwolle 14, 62, 96 147, 174, 401

Bauxit 231, 330, 443

Bauxitwerke A.-G., Gießen 438

v. Bayer-Denkmünze 202

Bayerische Akt.-Ges. für chemische und landwirtschaftliche Fabrikate, Heufeld (Oberbayern) 272

Bayerische Glanzstoff-Fabrik A.-G., München 308

Bayerische Stickstoff-Werke A.-G., Berlin 535

Bayern
Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine in — 374

Bedrohung der deutschen chemischen Industrie, Arbeiter und Angestellte gegen — 552, 573

Behringwerke A.-G., Bremen 380

Belgien
Lage der chemischen Industrie 31
Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen 98
Gesetz über die Kontrolle von Giften, Betäubungs- und Desinfektionsmitteln 124
Einfuhrgesetz (zur Erhebung der 50 % Wertabgabe) 141
Chemikalienhandel mit Holland 143
Aus der Streichholzindustrie 162
Einfuhrerlaubnis für Schwefeläther 198
Aus der Kunstseiden-Industrie 230, 283, 366
Entwicklung der chemischen Industrie 270
Ermäßigung des Zollkoeffizienten 315
Die chemische Industrie im Jahre 1920 402
Maßnahmen gegen die deutsche Konkurrenz 425
Nachteilige Folgen des Schutzzollsystems 460
Neue Bestimmungen für Betäubungsmittel 460
Compagnie Belge pour les Industries Chimiques, Brüssel 475
Die deutsche Einfuhr 1. Halbj. 1921 491
Belgische Einfuhrzölle auf deutsche Waren 502
Wertangabe in den Zolldeklarationen 544
Wegnahme deutschen Eigentums 544
Lage des Arbeitsmarktes 590

Benzin 316

Benzol 197, 208, 234, 365, 437, 446, 447, 475, 531, 575, 589

Benzolverband, Bochum 589

Berichtigungen 217

Berlin
Wieder einmal das Projekt einer Berliner Chemikalien-Börse 101
Berliner Handelskammer-Gutachten 229, 316, 341
Eine mexikanische Dauerausstellung in — 437

Berliner Börsennotierungen s. Kurstabellen

Berliner Seifen- und Soda-Werke A.-G. 439

Berufsgenossenschaft 23

Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, Berlin
Lohnnachweise 37
Vorstandssitzung 23. 4. 21, 120
37. ordentliche Sektionsversammlung 220
Berufsgenossenschaft der chem. Industrie i. J. 1920 371

Berufsgenossenschaftstag 433

Berufskrankheiten
Prophylaxe der Bleivergiftungen 118
Die Anerkennung von — als Betriebsunfälle 198
Merkblatt betr. Bleivergiftungen 320
Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben 345, 465
— weißem Phosphor 387
Herstellung und Verwendung von Bleiweiß 408
Die Bleiweißfrage auf der Genfer Konferenz der Internationalen Organisation der Arbeit 572

Berzelius Metallhütten A.-G. 56

Besetztes Gebiet
Zusammenschluß d. Lackfabrikanten i. besetzten Gebiet 152
Rückerstattung von Ausfuhrabgaben im besetzten Gebiet 156, 220
Warenverkehr mit dem besetzten Gebiet (und Saargebiet) 160, 171, 176, 184, 188, 204, 248, 340, 459, 562
Die Ein- und Ausfuhrregelung im besetzten Gebiet 160, 257
Zollbehandlung von Postpaketen im Verkehr mit dem besetzten Gebiet 180, 314
Zolldeklarationspflicht für Eisenbahnsendungen nach dem besetzten Gebiet 181
Wirtschaftsausschuß zur Vertretung der Interessen des gesamten besetzten Gebietes, Köln 220
Alkoholmonopol im besetzten Gebiet 243
Anerkennung deutscher Ein- und Ausfuhrerleichterungen im besetzten Gebiet 268
Ein- und Ausfuhranträge von Spediteuren im Verkehr mit dem besetzten Gebiet 281
Die neuen Ein- und Ausfuhrfreilisten für das besetzte Gebiet 305
Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Bewilligungen im besetzten Gebiet 329

Digitized by Google

Einfuhrbestimmungen für Musterstücke (aus dem unbesetzten Gebiet) 329
Differenzierung der Abgaben im besetzten und unbesetzten Gebiet 339
Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen für Firmen des besetzten Gebietes 340
Warenmuster nach dem besetzten Gebiet nicht als Postpakete 340
Zur neuen Ausfuhrfreiliste aus dem besetzten Gebiet nach dem Ausland 376
Die Abänderungen des deutschen Ausfuhrabgabentarifs auch im besetzten Gebiet gültig 399
Der Branntweinverkehr im besetzten Gebiet 435
Auch im besetzten Gebiet erhöhte Ausfuhrabgaben 504
Zur Erhebung der neuen Ausfuhrabgaben im besetzten Gebiet 543
Die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. Januar 1922 für das besetzte Gebiet anerkannt 592
Betäubungsmittel s. Opium und Opiumpräparate
Betriebsbilanzgesetz 63, 80, 185
Betriebsrat
Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat 63, 117, 151
Das italienische Betriebsrätegesetz 88
Betriebsräte und Koalitionsfreiheit 364
Betriebsstoff (für Motore) 437, 447
Bewirtschaftung s. Zwangswirtschaft
Bezirkswirtschaftsräte 117
Bilanzfragen
Die Bewertung des Betriebsvermögens nach der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz vom 24. 3. 21 137
Bilder 213
Bittersalz 111, 247
Blankenstein, Hans 368
Bleifarben 97, 118, 313, 320
Bleiglätte 38
Bleimennige 38
Bleivergiftung 118, 320, 361
Bleiweiß 237, 345, 408, 466, 572
Block, Berthold 135
Boden, Der — und die Volkswirtschaft 514
Boehringer, Kommerzienrat Albert 321, 356
Bongé, Dr. v. 56
Bor 26, 108, 260
Borax 190, 209
Borpaste 437
Bosch, Professor Dr. C. 234, 406
Bosporus, Bestimmungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen der Mittelmächte durch den — 598
Bozen, Waren-Messe 85
Brände und Explosionen in Munitionszerlegebetrieben, ihre Ursachen und Wirkungen 150
Branntwein 44, 63, 117, 131, 193, 208, 217, 222, 231, 241, 243, 244, 252, 256, 282, 339, 376, 410, 435, 476, 555, 560, 586
Brasilien
Staatliche Förderung der Pflanzenindustrie 112
Absatzaussichten 477
Die Farbhölzer 494
Bestimmungen für die Einfuhr von Betäubungsmitteln 530
Brauer, Dr. jur Richard 177, 213 (Bild)
Braunkohle und Nebenprodukte 86, 111, 116, 163, 201, 246, 403
Braunkohlen- und Chemische Industrie A.-G. 380
Braunkohlenpech 208
Brennstoff-Chemie (Zeitschrift) 98
Breslau, Herbstmesse 314
Bretnütz, Dr., Quedlinburg 135
Brit.-Honduras Einfuhr und Verteilung von Opium 364
Brit.-Indien s. Indien
Brit.-Ostafrika Neue Zollbestimmungen 363
Brit.-Südafrika
Düngemittelfabrikation 13
Warnung vor Absendung nichtbestellter Waren nach — 94
Entwicklung der Chemikalienindustrie 163
Verwertung der Kohlenprodukte in — 173
Verwendung von Düngemitteln 183
Glyzerin-Einfuhr 1920, 200
Die Union gegen die 50 % Ausfuhrabgabe 228
Lage der Seifenindustrie 258
Beschlagnahmeverzicht auf deutsches Eigentum für die Nachkriegszeit 282
Zolltarifsätze 364
Chemikalieneinfuhr während des Jahres 1920 379
Zollerklärungen 594
British Cellulose and Manufacturing Co. Ltd. 143
British Chemical Trade Association 229
British Cyanides Co. Ltd., London 258
British Dyestuffs Corporation, Manchester 246, 379
Brom 270, 440
Brotherton & Co. Ltd., Leeds 143
Bruhns, Dr. G. 87
Brunner, Mond & Co., London 229, 533
Bulgarien
Abschluß des deutsch-bulg. Meistbegünstigungsvertrags 118
Zollzuschlag 124, 306, 462
Ende des deutsch-bulg. Handelsvertrages 335
Einfuhr von Arzneiwaren 462
Deutschlands Handelsabkommen mit — 489
Keine Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr 491
Entwurf zum neuen Zolltarif 563
Byk-Guldenwerke, Chem. Fabr. A.-G., Berlin 87

C.

Campher 94, 95, 163, 232, 293, 318, 352, 413, 494, 531, 533, 536, 598
Campheröl 598
Canadian Dyes Ltd., Trenton, Ont. 390
Carbid 5, 93, 189, 316, 317, 595
Carbonit A.-G. 192
Caro, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. 211
Cassella, Leopold, & Co. A.-G., Frankfurt a. M. 165, (Lyon) 388
Cedenta-Werke A.-G., Berlin 548
Cellon-Werke, Dr. Arthur Eichengrün, Chemische Fabrik, Charlottenburg 183
Ceylon
Anwendung von Düngemitteln 1919, 232
Die Kautschuk-Weltproduktion 1920, 232
Chemical Society (England) 97
Chemical and Dyestuff Traders Association 229
Chemikalien-A.-G. i. L., Berlin 428
Chemikalien-Börse (Berlin) 101
Chemische Dental-Werke A.-G., Berlin (s. auch Cedenta-Werke A.-G.) 548
Chemische Düngerwerke, Bahnhof Baalberge A.-G., Kleinwirschleben b. Cöthen 344
Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin 166, 203, 430
Chemische Fabrik Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg 247, 416
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Hamburg 380, 452
Chemische Fabrik Karl Buchner & Sohn A.-G., München 599
Chemische Fabrik Buckau, Buckau b. Magdeburg 97, 332, 507, 548
Chemische Fabrik Dessau 33
Chemische Fabrik J. E. Devrient A.-G., Zwickau 284
Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G., Falkenstein i. V. 380, 496
Chemische Fabrik Eidelstedt A.-G., Hamburg 260, 451
Chemische Fabrik Entrup A.-G., Hamburg 284
Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Co., Winkel (Rheingau) 203
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M. 97, 126, 165, 380, 600
Chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer A.-G., Grünau (Mark) 203, 284
Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann G. m. b. H., Frankfurt a. M. 380
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg 175, 427, 480
Chemische Fabrik Henke & Baertling A.-G., Bremen 203
Chemische Fabrik von Heyden, Radebeul 175, 416, 496
Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg 496
Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf 220, 368, 416
Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M. 428, 600
Chemische Fabrik Siegfr. Kroch A.-G., Berlin-Weißensee 368, 464
Chemische Fabrik Lindenhof, Weil & Co., A.-G., Waldhof 203
Chemische Fabrik Milch A.-G., Posen 183
Chemische Fabrik L. Minius & Co., Köln-Ehrenfeld 344
Chemische Fabrik „Naarden" (Holland) 199
Chemische Fabrik Odin G. m. b. H., Ebersbach (Baden) 535
Chemische Fabrik Riba A.-G., Nordenham 464
Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel 283
Chemische Fabrik zu Schöningen, Schöningen 272
Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vorm. Thörl & Heidtmann A.-G., Harburg a. E. 480, 535
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen (Niederrhein) 166, 191, 599
Chemische Gesellschaft in Bern 450
Chemische Industrie (Inland)
Zur Neuregelung der Saccharinwirtschaft 13

Digitized by Google

Streik in Leverkusen 54, 88
Keine Neugründung zum Abbau der württembergischen Oelschiefervorkommen 55
Die Produktionsbedingungen der deutschen Kali-Industrie 55
Ablehnung des Antrages auf Erhöhung des Kalipreises 61
Chemische Industrie und Leipziger Messe 70
Lage der chemischen Industrie 84, 229, 274, 309, 483, 565
Umsatzsteuerpflicht der Zwangslieferungen der chemischen Industrie 88
Die pflanzlichen Gerbstoffe und ihre Bedeutung für unsere Lederindustrie 89
Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Jahre 1917/18 91
Kein Herstellungsmonopol für Zündwaren 92
Große Montanwachs-Diebstähle (Schlickum-Werke, Hamburg) 92
Der deutsche Arzneimittelverkehr im Jahre 1920 94
Wieder einmal das Projekt einer Berliner Chemikalienbörse 102
Aus der deutschen Kali-Industrie 103
Statistisches aus der chemischen Industrie (Emissionen und Neugründungen) 110
Eisenbahngütertarif vom 1. 12. 20 und die chemische Industrie 121
Deutsche Holzverkohlungsindustrie 125
Industriefilm (Chem. Fabr. Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.; E Merck, Darmstadt) 126, 540
Die Sanktionen u. die Ausfuhr der chemischen Produkte 129
Die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie und die ausländ. Konkurrenz 169
Grundsätze bei der Rückvergütung der Kohlensteuer für die aus Kohle gewonnenen Kohlenwasserstoffverbindungen 170
Die deutschen Oelschiefervorkommen 179
Tarifänderungen der deutschen Eisenbahntarife innerhalb der chemischen Industrie 187
Das neue Branntweinmonopolgesetz und die chemische Industrie 193, 217, 222, 241, 252
Die Bedeutung des Kunstdüngers für Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft 195
Aus dem Anilin-Konzern 203
Neue Organisationsformen in der Leimindustrie 221
Verwertung der Nebenprodukte der deutschen Gaswerke 223
Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben 237
Lage der Kalk-Industrie 245, 455, 597
Die Verwertung deutscher Rohphosphate 250
Sozialisierung und chemische Industrie 261
Die Kalkwoche 282
Die Lage der Kali-Industrie 282
Aus der Stickstoff-Industrie 282
Die Erzeugung von technischem Spiritus 299, 311, 555
Die Höchstpreisermäßigung für Thomasphosphatmehl 334
Industriespionage 341
Patentbetrug in Amerika 346
Tarifverträge in der chemischen Industrie 364, 401, 424 450, 492, 530, 579
Verlängerung des Benzol-Verbandes 365
Neugründungen und Kapitalserhöhungen in der chemischen Industrie während des 1. Halbj. 1921 401
Die Katastrophe von Oppau 405
Arbeitsvermittlung von Angestellten in der Braunkohlen- und der chemischen Industrie 413
Die deutschen Waren am japanischen Markt 414
C. Duisberg, Die Arbeiterschaft in der chemischen Großindustrie 415
Die Darmstädter Bank über den Absatz von chemischen Erzeugnissen 419
Kaliproduktion u. Absatz deutsch. Kaliwerke 1. Halbj. 1921 436
Deutsche Bauxit-Erzeugung 443
Gegenwart und Zukunft der deutschen Aluminium-Industrie 467, 488
Selbstversicherung 498
Arbeiter und Angestellte gegen die Bedrohung der deutschen chemischen Industrie 552, 573
„Das Rätsel vom Rhein" (Lefebure) 552
Die Arbeitszeit in der chemischen Industrie 555
Abgabe von Branntwein zu gewerblichen Zwecken 586
Rohstoffversorgung der deutsch. Industrie im Jahre 1920 587
Kalk-Verteilung Dez. 20/Febr. 21 597
Chemische Industrie-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Stettin 212
Chemische Werke A.-G., Grenzach (Baden) 259
Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg b. Biebrich a. Rh. 183
Chemische Werke Lubszinski & Co., Berlin-Lichtenberg 175, 507
Chemische und pharmazeutische Werke Mayer Alapin A.-G., Frankfurt a. M. 212
Chemische Werke „Phoniak" A.-G., Neuß 332
Chemische Werke A.-G., Postlerit-Werke, Zschachwitz-Dresden 284
Chemische Werke Schaumburg A.-G., Bückeburg 464
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy, A.-G., Reichenbach, Oberlausitz 235
Chemischer Verein, Aussig 388
Chemisch-technische Reichsanstalt, Berlin 256, 281
Chemisch-technisch-zahnärztliche Artikel 236
Chemisch-technologische Schausammlung in München 84
Chile
Salpeterausfuhr 14, 145, 200, 219, 477
Lage des Salpetermarkts 76
Stand des Wechselkurses und Salpeterindustrie 77
Salpeterstatistik 112
Chemische Salpeterindustrie 112
Arbeitslosigkeit in der chilenischen Salpeterindustrie 112
Einfuhrbestimmungen für Opium und Kokain 171
Erneuerung der (deutschen) Warenzeicheneintragung 229
Salpeterpreise 234, 295
Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Salpeter 244
Ein Einfuhrverbot 472, 504
Aus der Salpeterindustrie 546
Chilisalpeter 7, 14, 76, 77, 112, 145, 200, 219, 234, 244, 295, 367, 477, 545
China
Versorgung mit englischen Chemikalien 85
Absatzmöglichkeiten für Parfümerien in — 95
Neues Farbstoffunternehmen 113
Die Ver. St. v. Amerika und der chinesische Markt für Anilinfarben, Unlautere Konkurrenzmanöver der Japaner 114
Die Lage der Farbenindustrie in China und Japan 163
Der Seifenhandel 174
Neue Düngemittelfabrik 201
Deutsch-chinesische Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes 240
Löschung der Warenzeichen deutscher Staatsangehöriger 244
Ein neuer Konzern in der Drogen-Industrie 307
Die Verzollung deutscher Einfuhrwaren 316
Der deutsche Farbstoffhandel in — 318, 342, 450, 494
Gegen den Opiumhandel 402
Wiederanknüpfung deutsch-chinesischer Handelsbeziehungen 403
Forderungen und Schulden gegenüber — 435
Kampferausfuhr im Jahre 1920, 494
Das Zollsystem 563
Chinarinde 593.
Chinin 189, 201, 293, 420
„Chlodilee", Erste ungarische Akt.-Ges. für chemische Industrie, Budapest 389
Chlor 218
Chlorit Chemische Fabrik A.-G., Berlin 404
Chlormagnesium 111, 247
Chromalaun 208
Chromerze 8
Chromsalze 464
Cif, Die Havarieklausel bei — Abladungen 333
Classen, Geh. Reg.-Rat Dr. Alexander 220
Cobalt 236
Compagnie Belge pour les Industries Chimiques, Brüssel 475
Concernos G. m. b. H., Berlin 220, 221
Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall 548
Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln, Bernburg 87, 248, 272
Cuba
Chemikalien-Einfuhr 317
Curaçao
Die Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk 189
Cyansalze 464

D.

Dachpappe 506, 535, 563
Dänemark
Französisches Kali für — 94
Aufgehobene Einfuhrverbote 107
Chemikalienpreise 135, 284, 332, 390, 463
Patentgebühren 142
Ausfuhrverbot für Kali(salze) 198
Aus der Schwefelsäure-Industrie 245
Vom Markt für chem. Holzmasse 495
Verhandlungen über Ausfuhrpreise zwischen Deutschland und Dänemark 528

Digitized by Google

Ein neuer Zolltarif in Sicht 544
Neue Zölle auf Luxuswaren 576
Danubia, Mineralöl-Industrie A.-G., Regensburg 234, 380
Danzig
Warenlieferungen nach — 85
Unterrichtsgegenstände für die Techn. Hochschule — 192
Abkommen zwischen Deutschland, Polen und Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland 239
Verlängerung der freien Einfuhr aus — 269
Ausfuhr in den Freihafen — 340
Zollhandbuch für Polen und — 451
Zollunion zwischen Danzig und Polen 504
Danzig-polnische Wirtschaftsverträge 539
Neuregelung des Außenhandels mit Danzig und dem Saargebiet 543
Aufhebung von Zollvergünstigungen für — 562
Abänderung des Danzig-polnischen Zolltarifs 593
Dardanellen
Bestimmungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen der Mittelmächte durch die — 598
Darmstädter Bank 419
Davidsohn, Dr. J. 8
Demobilmachung 123
Desinfektionsmittel 124
Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie A.-G., Dessau 356
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, Geschäftsbericht für das Jahr 1920 557
Deutsche Bergin A.-G. für Kohle und Erdölchemie, Heidelberg (Berlin) 97, 308
Deutsche Bunsen-Gesellschaft 368
Deutsche Cahücit-Werke A.-G., Dresden 380
Deutsche Chemische Gesellschaft (Berlin) 148
Deutsche Chemische Werke, Berlin 416, 535
Deutsche Gesellschaft für Metallkunde 259
Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. O. Rößler, Frankfurt a. M. 259, 344, 547
Deutsche Handelskammern der latein-amerikanischen Länder, Hamburg 378
Deutsche Molybdänwerke G. m. b. H., Teutschenthal 97
Deutsche Oelfabrik, Dr. Alexander, Dr. Bünz und Richard Petri, Hamburg 184
Deutsche Physikalische Gesellschaft 439
Deutsche Salmiakgeist-Vereinigung 87
Deutsche Salpeterwerke Fölsch & Martin Nachf., A.-G., Hamburg 428
Deutsche Solvay-Werke A.-G., Bernburg 296
Deutsche Sprengstoff-A.-G., Hamburg 427
Deutsche Treuhand-A.-G. für Warenverkehr, Berlin 404
Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel 507, 600
Deutscher Kalkbund, Berlin 220, 455
Deutscher Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine 356
Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin und (Wien) 63, 69, 76, 79, 365, 506, 596
Deutsches Salzausfuhr-Syndikat, Berlin 472
Deutsch-italienische Handels- und Gewerbekammer, Rom 387 437
Devisen
Erleichterte Verwertung von Devisen 269
Devisen für Reparationszwecke 297, 320
Verpflichtung zur Devisenablieferung bei Fakturierungsfreiheit 339
Verhandlungen über vermehrte Devisenbeschaffung 376
Dringende Mahnung der Reichsbank und des Reichskommissars zur Vermeidung des Valutadumping 422
Valutaausgleich und Reichsausgleichsverfahren 435
Devisenverkauf (Jugoslawien) 450
Devisenbeschaffung aus dem Auslande 490
Devisenablieferungskontrolle 504
Devisenablieferungspflicht 548
Abdeckung von Termindevisen durch Reparationsgutscheine 576
Diehl, Professor Dr. Theodor 273
Donalf, Chemische Fabrik A.-G., Neupest (Ungarn) 231
Donica A.-G. für chemische Industrie, Koprionica 331
Drogen 38, 56, 70, 71, 85, 88, 96, 104, 111, 133, 134, 143, 156, 161, 174, 189, 230, 232, 260, 295, 306, 331, 390, 412, 426, 595.
Düngemittel 2, 13, 22, 23, 45, 77, 85, 87, 95, 96, 115, 135, 139, 146, 174, 183, 187, 195, 199, 201, 226, 232, 233, 243, 258, 282, 290, 292, 295, 307, 316, 318, 319, 329, 336, 352, 366, 376, 390, 402, 413, 426, 434, 438, 458, 471, 475, 478, 500, 533, 546, 558, 559, 596, 598
Düngestickstoff-Ausschuß 413
Düsseldorfer Oelwerke Alfred Karaus & Co. 564
Duisberg, Geheimer Reg.-Rat Prof. Dr. C., Leverkusen 16, 105, 148, 234, 272, 393, 439, 551, 565
Dulcin 106
Duttenhofer, Carl, 137
Dynamit Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 191, 600

E.

Ecuador
Aus der Zementindustrie 318
Edelmetall-Scheidungsanstalt Clemens Koch Söhne, Köln-Ehrenfeld 356
Ein- und Ausfuhrregelung (s. a. Zollwesen)
Warenverkehr mit Eupen und Malmedy 2
Wiedereinführung des Berechtigungsscheines der Saarbrücker Handelskammer (bei Ausfuhranträgen) 2
Umschreibung von alten Bewilligungen auf neue Formulare 9
Vorbereitung einer Einfuhrfreiliste (Tschechoslovakei) 15
Sperrung der Einfuhr von natürlichem Indigo (Japan) 23
Verbot des Versandes deutscher Einfuhrbewilligungen in das Ausland 25
Amtliches Handbuch der Außenhandelskontrolle 25
Vorauszahlung bei Warenverkäufen (Rumänien) 26
Berechtigungsscheine für die Außenhandelstellen nach dem Saargebiet 26
Grundsätzliches zur Frage der Außenhandelskontrolle 38
Ausfuhrunterstützung 46
Belastung des ausländischen Empfängers mit den Unkosten der Ausfuhrkontrolle 49
Nochmals die Außenhandelskontrolle 49
Erleichterung bei der Bezahlung der Ausfuhrabgabe 64
Die Waren-Kontingente für zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen 64
Aus Polen nach Deutschland zollfrei hereinzulassende Waren 72
Aufhebung von Ausfuhrverboten in England 72
Vollständige Freigabe der Ausfuhr von doppelt-chromsaurem Natrium und Pottasche 72
Aufhebung d. Preisprüfung bei d. Teerproduktenausfuhr 78
Freigabe der Schwefel-Ein- und -Ausfuhr 78
Ausfuhrverbote (Schweiz) 79
Einfuhrbeschränkungen (Schweiz) 79
Aufgehobene Ausfuhrverbote (Schweden) 79
Einfuhrverbote (Italien) 79
Industrieschutzvorlage (England) 79
Vorsicht bei Lieferungen nach Estland 85
Warenlieferungen nach Danzig 85
Freigabe der Ein- und Ausfuhr von Schwefel 88
Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das Mineralölgebiet 88
Aufhebung von Ausfuhrverboten für Kohlenteer (-Rückstände) in Holland 88
Warnung vor Absendung nichtbestellter Waren nach Britisch-Südafrika 94
Postpaketverkehr mit Italien 95
Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen in Belgien 98
Gesetz zur Regelung der Einfuhr von Farbstoffen (England) 98
Einfuhrverbot für Farbstoffe (Rhodesia) 98
Warenverkehr zwischen Deutschland und Spanien 104
Anmeldung des Warenwertes bei der Einfuhr 105
Zusammensetzung des beratenden Einfuhrausschusses für Farbstoffe (England) 106
Aufgehobene Einfuhrverbote für Dänemark 107
Hinaufsetzung des Ausfuhrkontingents für Kupfervitriol 117
Italienische Ein- und Ausfuhrregelung 118
Zu dem englischen Einfuhrverbot von Farbstoffen 118
Aenderung der englischen Ausfuhrverbotsliste für Chemikalien 118
Ausfuhrgenehmigung für Chemikalien (Frankreich) 119
Ein- und Ausfuhrbestimmungen in Palästina 119
Ausfuhr nach England 120
Die zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen als Gefahr für die deutsche Industrie 124
Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Kalisalz und Kalisalzfabrikate 131
Anti-Dumping-Gesetz (England) 132
Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Erzeugnisse (Argentinien) 132
Aenderungen der Ausfuhrbestimmungen (Beschluß d. Außenhandelstelle Chemie) 136
Verordnung der Reichsregierung betr. die Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet 139
Verordnung betr. Sonderregelung der Ein- und Ausfuhr für das besetzte Gebiet 140

Digitized by Google

Erleichterung der Ein- und Ausfuhr 140
Schweizer Ausfuhrbestimmungen vom 24. 2. 21, 140
Aufhebung der Einfuhrverbote für Kalziumcarbid (Griechenland) 141
Abänderung von Ausfuhrbestimmungen (Italien) 141
Neuregelung der Salzausfuhr 151
Das englische Einfuhrgesetz auf deutsche Waren und der „Custom (Consolidation) Act 1876", 151
Zum endgültigen Text des englischen Einfuhrgesetzes 151
Aus der Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet vom 15. 4. 21, 160
Die Ein- und Ausfuhrregelung im besetzten Gebiet 160
Die Ursprungszeugnisse und das Ausland 160
Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Arzneimittel u. Drogen (Ungarn) 160
Regelung der Einfuhr und Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse (Argentinien) 160
Warenverkehr mit dem besetzten Gebiet 171
Einfuhrbestimmungen für Opium und Kokain (Chile) 171
Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Opium (Neuseeland) 171
Einfuhrbestimmungen für Opium und Salpeter (Palästina) 171
Farbstoff-Ausfuhrverbote (Australien) 171
Warenverkehr mit dem besetzten Gebiet 176
Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet (Zulaufsgenehmigungen) 184
Warenverkehr mit dem besetzten Gebiet 188
Unterrichtsgegenstände für die Technische Hochschule Danzig 192
Ein- und Ausfuhrverkehr mit den Kreisen Eupen und Malmedy 192
Keine Aufhebung der Ein- und Ausfuhrgenehmigung für Kunstseide 197
Aufhebung der Ausfuhrkontrolle für Kautschuk 197
Abänderung von Ausfuhrbestimmungen (England) 198
Die Ausfuhr von Kalisalzen (Holland) 198
Einfuhrerlaubnis für Schwefeläther (Belgien) 198
Ausfuhrverbot für Kali(salze) [Dänemark] 198
Einfuhrschutz für Kunstseide (Polen) 198
Formalitäten bei Einreichung von Ein- und Ausfuhranträgen beim Interalliierten Ein- und Ausfuhramt in Ems 204
Aus- und Einfuhrverkehr mit dem Memelgebiet 204
Warenverkehr zwischen besetztem Gebiet u. Saargebiet 204
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Stärkezucker (Frankreich) 208
Einreihung von Braunkohlenpech und Naphthalin in die sogenannten Freilisten (Tschechoslovakei) 208
Verbot der Einfuhr von Glaubersalz und Chromalaun (Tschechoslovakei) 208
Verlängerung des Termins für die abgabefreie Einfuhr bis 15. 6. 21 (England) 208
Aufhebung von Ausfuhrverboten (Luxemburg) 209
Einfuhrbeschränkungen im Verkehr mit der Schweiz 212
Ein- und Ausfuhramt Ems 220
Ursprungsvermerk bei der Einfuhr deutscher Waren nach Frankreich 228
Kennzeichnung von Einfuhrwaren (England) 228
Kontrolle für Morphium, Kokain und ihre verwandten Salze (Japan) 229
Bekanntmachung betr. die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die für die im September 1921 in Frankfurt a. M. stattfindende Herbstmesse bestimmt sind 236
Annahme von Sendungen nach dem Rheinzollgebiet ohne beigegebene Einfuhrbewilligung 236
Rheinzollinie und Postverkehr 236
Aufhebung der privaten Ein- und Ausfuhrvermittlungsbüros in Ems 236
Ausfuhrverbot für Branntwein im Saargebiet 243
Aufhebung von Ausfuhrverboten (Frankreich) 244
Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr (Kanada 244
Warensendungen aus dem unbesetzten Gebiet 248
Aus- und Einfuhrbewilligungen für das besetzte, nicht zum Zollbereich der Entente gehörige Gebiet 257
Aufhebung von Ausfuhrverboten (Frankreich) 257
Beschränkung der Einfuhr für synthetische Farbstoffe (Italien) 257
Einfuhrbeschränkungen für Arzneiwaren (Rumänien) 258
Ein- und Ausfuhramt Bad Ems 267
Wegfall doppelter Ausfuhrbewilligungen und doppelter Ausfuhrabgabenerhebung 268
Vereinfachung d. Erteilungen von Zulaufsgenehmigungen 268
Verfallerklärung zulaufsgenehmigungspflichtiger Waren bei Fehlen der Zulaufsgenehmigung 268
Anerkennung deutscher Ein- und Ausfuhrerleichterungen im besetzten Gebiet 268
Erleichterte Verwertung von Devisen 269
Verlängerung der freien Einfuhr aus Danzig 269
Erleichterungen der Aus- und Einfuhr (Oesterreich) 269
Einfuhrerlaubnis f. kohlensaur. Natrium (Griechenland) 269
Einfuhrverbote (Island) 269
Rheinzolle und Außenhandelskontrolle 281
Ein- und Ausfuhrantrage von Spediteuren im Verkehr mit dem besetzten Gebiet 281
Abschreibungen auf selbstgefertigten Abschriften von Ausfuhrbewilligungen durch die abfertigenden Zollstellen 282
Einfuhr von luxemburgischem Branntwein 282
Freigabe der Dungerausfuhr (Frankreich) 282
Einfuhrverbot für Zündholzer (Rumänien) 282
Einfuhr von Narkotiken (Nigeria) 282
Dienstanweisung für den Aus- und Einfuhrverkehr 291
Ausfuhrverbot für Sanatogen 291
Ausfuhrerlaubnis für Phosphate (Franz. Marokko) 291
Einfuhrvorschriften für Opium (Fiji) 292
Ausfuhr chemischer Erzeugnisse 305
Die neuen Ein- und Ausfuhrfreilisten für das besetzte Gebiet 305
Ein- und Wiederausfuhr von Waren für die Ostmesse in Königsberg i. Pr. 306
Ausfuhrgenehmigung für gefährliche Drogen (England) 306
Einfuhrbestimmungen für Drogen (Persien) 306
Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen 314
Einfuhrbewilligungen für Kartoffelstärke 314
Warenverkehr mit dem Saargebiet 314
Neue Vordrucke für Ausfuhrerklärungen 314
Postpakete für das besetzte Gebiet 314
Neue Ein-, Aus- u. Durchfuhrbestimmungen (Oesterreich) 314
Aufhebung von Aus- und Einfuhrbewilligungen (Polen) 315
Neuregelung der Ein- und Ausfuhr (Ungarn) 315
Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Bewilligungen im besetzten Gebiet 329
Einfuhrbestimmungen f. Musterstücke (Besetztes Gebiet) 329
Keine Einfuhrbeschränkungen (Holland) 329
Ein- und Ausfuhrbestimmungen (Lettland) 329
Verpflichtung zur Devisenablieferung bei Fakturierungsfreiheit 339
Einfuhrfreigabe von Vanille 340
Warenverkehr mit dem besetzten Rheinland 340
Warenmuster nach dem besetzten Gebiet nicht als Postpakete 340
Versand von Postpaketen ins Ausland 340
Ausfuhr in den Freihafen Danzig 340
Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen für Firmen des besetzten Gebietes 340
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Thomasschlacke (Luxemburg) 340
Die neuen Einfuhrbestimmungen für Salz (Italien) 340
Einfuhrbeschränkungen für deutsche Waren (Samoa) 341
Ein- u. Ausfuhr im neuen Umsatzsteuergesetzentwurf 347, 360
Einfuhrverbot für Salz (Jugoslawien) 354
Ein- und Ausfuhrgenehmigungen (Italien) 354
Ausfuhrfreiliste 360
Mitteilungen des Ausfuhramtes in Bad Ems 362
Neue Vordrucke für Ausfuhrerklärungen 363
Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Artikeln (Schweiz) 363
Aufhebung von Ausfuhrverboten (Norwegen) 363
Einfuhrkontrolle gewisser Waren (Ungarn) 363
Markierung der Einfuhrwaren (Kanada) 364
Verlängerung des Einfuhrverbots für Farbstoffe (Ver. St. v. Amerika) 364
Einfuhr und Verteilung von Opium (Brit.-Honduras) 364
Einfuhr medizinischer Rohstoffe (Indo-China) 364
Zur neuen Ausfuhrfreiliste aus dem besetzten Gebiet nach dem Ausland 376
Verhandlungen über vermehrte Devisenbeschaffung 376
Regelung der deutschen Einfuhr aus Luxemburg 376
Einfuhr von Farbstoffen (England) 377
Neue Ausfuhrerlaubnisse (England) 377
Ausfuhrgenehmigungen (Italien) 377
Erschwerung der Farbstoff-Einfuhr (Italien) 377
Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr (Norwegen) 377
Das englische Industrie-Schutzgesetz 381
Freigabe der Ausfuhr von schwefelsaurem Ammonium (England) 386
Ausfuhrbestimmungen (Frankreich) 386
Einfuhrverbot für verschied. Waren (Tschechoslowakei) 386
Aufhebung der Ein- und Ausfuhrämter (Polen) 386

Digitized by Google

Das Einfuhrverbot für Farbstoffe (Ver. St. v. Amerika) 386
Bestimmungen über die Einfuhr (Syrien) 386
Die Verlängerung von Emser Ein- und Ausfuhrbewilligungen 399
Ein- und Ausfuhrregelung (Tschechoslowakei) 400
Vorlegung von Ursprungszeugnissen und Duplikatfrachtbriefen (Spanien) 400
Ausstellung von Konsulatsfakturen für Sendungen nach den Ver. St. v. Amerika 400
Aufhebung von Ausfuhrverboten (Tunis) 400
Ausfuhrerklärungen 411
Zur Frage der Einfuhrbeschränkungen (Schweiz) 411
Ausfuhr nach der Schweiz 411
Ausfuhrerlaubnis für Chemikalien und Drogen 412
Mustersendungen nach Venezuela 412
Die deutschen Zulaufsbewilligungen 423
Vom Aus- und Einfuhramt in Ems 423
Verlängerung der Emser Ein- und Ausfuhrbewilligungen 423
Zum Inkrafttreten d. Industrie-Schutzgesetzes (England) 423
Neue Einfuhrbestimmungen (Italien) 423
Ursprungszeugnisse im Verkehr nach Spanien 423
Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach Aufhebung der Sanktionen 436
Neue Einfuhrverbote (Polen) 436
Ausführungsbestimmungen zum amerikanischen Gesetz zur Einfuhrkontrolle von Farbstoffen u. Chemikalien 444, 456
Zuständigkeit des Emser Aus- und Einfuhramts nach Aufhebung der Sanktionen 447
Ausfuhrpreise 448
Einholung der Ausfuhrbewilligung für den Exporteur durch den Fabrikanten 448, 460
Einfuhrfreilisten für das Kontingentsjahr 1921/22 448
Erleichterungen in der Ausfuhr (Tschechoslowakei) 449
Neue Ausfuhrbestimmungen (Tschechoslowokai) 449
Einfuhrbeschränkungen für Explosivstoffe (Schweiz) 449
Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr 458
Warenverkehr zwischen Saargebiet und besetztem Gebiet nach Aufhebung der wirtschaftl. Zwangsmaßnahmen 459
Ausfuhrbewilligungen in das Freihafengebiet Hamburg 460
Die deutsche Zulaufskontrolle 460
Bestimmungen über die Einfuhr (Schweiz) 460
Neue Ein- und Ausfuhrbestimmungen für Betäubungsmittel (Belgien) 460
Aufhebung von Ausfuhrverboten (Schweden) 460
Verbot der Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und anderen Kriegsmaterialien (Ungarn) 461
Neuregelung der Ausfuhrbestimmungen (Rumänien) 461
Ausfuhranträge nach Rumänien 461
Einfuhr von Arzneiwaren (Bulgarien) 462
Warenexport nach der Türkei 462
Ausfuhr von 5-Kilo-Paketen 472
Vertrag der österreichischen Regierung mit dem deutschen Salzausfuhrsyndikat 472
Erschwerungen der Einfuhr (Kanada) 472
Vorläufig keine Fakturenbeglaubigung (Kanada) 472
Ein Einfuhrverbot (Chile) 472
Schutzmaßnahmen gegen die deutsche Farbeneinfuhr (Australien) 473
Fakturierung der Auslandsaufträge in fremder Währung 484
Notwendigkeit genauer Warenbezeichnung auf den Ausfuhrbewilligungen 490
Erschöpfung von Wert od. Menge d. Ausfuhrbewilligung 490
Verlängerungsanträge für abgelaufene Ausfuhrbewilligungen 490
Teilweise Ausfuhrsperre (Tschechoslowakei) 491
Schutz der chemischen Industrie (Spanien) 491
Keine Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr (Bulgarien) 491
Abstempelung deutscher Waren (Ver. St. v. Amerika) 492
Einfuhr in Postpaketen (Bulgarien) 492
Neues Einfuhrverbot (Argentinien) 492
Reichswirtschaftsrat und Außenhandelskontrolle 504
Keine Ursprungszeugnisse f. die Einfuhr (Griechenland) 504
Gesetzentwurf betr. Einfuhrverbot (Chile) 504
Preisnachforderungen ans Ausland 505
Verhandlungen über Ausfuhrpreise zwischen Deutschland und Dänemark 528
Ausfuhr aus dem Saargebiet 528
Bestimmungen für Mustersendungen nach England, den brit. Dominions und Kolonien (England) 529
Zur Aufhebung der Ausfuhrsperre (Tschechoslowakei) 529
Ausfuhr von Petroleum und seiner Derivate (Rumänien) 530
Bestimmungen für die Einfuhr von Betäubungsmitteln 530
Neuregelung des Außenhandels mit Danzig und dem Saargebiet 543
Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Ausfuhrbestimmungen 543
Einfuhrbeschränkung von Anilinfarben (Frankreich) 544
Abänderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle 560
Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs 560
Bekanntmachung betr. weitere Abänderung der Bek. vom 4. 5. 20 betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts 1 des Zolltarifs 561
Bekanntmachung betr. weitere Ausführungsbest. zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle 561
Die Ausfuhrvorschriften der Außenhandelsstellen auch für das Emser Aus- und Einfuhramt maßgebend 561
Erleichterungen im Warenverkehr des besetzten Gebiets 562
Ausfuhrverbot für schwefelsaures Ammoniak 562
Ursprungszeugnisse nach Frankreich 562
Die neuen Einfuhrverbote (Schweiz) 562
Durchfuhrverbote für den Donautransport (Tschechoslowakei) 562
Abänderung von Ausfuhrverboten (Italien) 563
Neue Ausfuhrerlaubnis (Turkei) 563
Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe 563
Polnische Freiliste für das Kontingentsjahr 1922 576
Einfuhrverbot für Apothekerwaren (Norwegen) 577
Einfuhrvorschriften (Tschechoslowakei) 577
Neuregelung der Einfuhrbewilligungen (Ungarn) 577
Vorschriften über die Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse (Argentinien) 578
Aufhebung von Ausfuhrverboten (Tunis) 578
Bezeichnung des Empfängers auf Ausfuhrbewilligungen 592
Nachprüfung der Ausfuhrsperren 592
Einfuhrerlaubnis in Rußland 592
Die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. 1. 22 für das besetzte Gebiet anerkannt 592
Einschränkung der Zulaufsgenehmigungspflicht 593
Einfuhrverbot für Zündhölzer (Schweiz) 593
Aufgehobene Ausfuhrverbote (Tunis) 593
Bezeichnung deutscher Waren (Marokko) 593

Ein- und Ausfuhrstatistik (Deutschland)
Im Jahre 1919, sowie Januar bis Juli 1920 75
Einfuhr deutschen synthetischen Camphers in die Ver. St. von Amerika 95
Wachsende deutsche Ausfuhr nach England 113
Der deutsche Außenhandel (Monatsberichte) 126, 181, 198, 244, 330, 382, 424, 474, 505, 579, 595
Der deutsch-franz. Handelsverkehr, 1. Viertelj. 1921 258
Deutschlands Anteil an der Einfuhr 1. Halbjahr 1920 (Argentinien) 259
Entwicklung des deutschen Handels mit den Ver. St. von Amerika 330
Deutschlands Ausfuhr nach Finnland 335
Zunahme des Warenaustausches mit Deutschland (Aegypten) 341
Deutsch-holländ. Chemikalienhandel 1. Halbj. 21 388
Deutsch-amerikanischer Außenhandel 1920/21 389
Wareneinfuhr aus Deutschland nach Rußld., 1. Halbj. 21 426

Eisenbahnwesen
Der neue Deutsche Eisenbahngütertarif vom 1. 12. 20 und die chemische Industrie 121
Gütersammelverkehr des Saargebiets 168
Zolldeklarationspflicht für Eisenbahnsendungen nach dem besetzten Gebiet 181
Tarifänderungen der deutschen Eisenbahntarife innerhalb der chemischen Industrie 187
Frachtberechnung für stickstoffhaltige Düngemittel 187
Abkommen zwischen Deutschland, Polen und Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland 239
Eisenbahn-Verkehrsordnung 290, 435, 575
Wagenstandspelder 531
Privatwagen im Eisenbahnverkehr 579
Umzeichnung der Güterwagen der deutschen Reichsbahn-Privatwagen 594
Zettelhalter an Privatwagen 594
Wagenmangel und Düngestickstoffnot 596

Eisenvitriol 564
Eisenwirtschaftsbund 117
Eiweiß 108
Elb, Kommerzienrat Max, Dresden 480
Elektro-Chemische Werke G. m. b. H., Berlin (Bitterfeld, Rheinfelden) 105, 175
El Salvador s. San Salvador

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen
Die Warenkontingente für zollfreie Einfuhr aus — 64
Die Zukunft der elsässischen Kaliwerke 103
Die zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen eine Gefahr für die deutsche Industrie 124
Patentwesen 125
Aus der elsässischen Kaliindustrie 199
Verpachtung der elsässischen Kalibergwerke 218
Elsässische Kalierzeugung im Jahre 1920 218
Herabsetzung der elsäss. Kalipreise 233
Errichtung einer Kunstseidefabrik im Elsaß 258
Der Versand von elsäss. Kali im Jahre 1921 258
Steigerung der elsäss. Kaliproduktion 283
Bestimmung über die Zulassung deutscher Geschäftsreisender in Elsaß-Lothringen 377
Zollfreie Ausfuhr aus Elsaß-Lothringen gemäß Art. 268a des Friedensvertrages 435
Ems (Bad)
Ein- und Ausfuhramt 204, 220, 267, 362, 399, 423, 447, 561
Aufhebung der privaten Ein- und Ausfuhrvermittlungsbüros in — 236
Ausfuhr chemischer Erzeugnisse 305
Bestimmungen betr. 5-Kilo-Pakete 471
England
Chemikalienmarkt 14, 32, 71, 103, 104, 109, 134, 190, 233, 283, 319, 343, 534, 546
Gesetz zur Regelung der Farbstoffeinfuhr 14, 64, 98, 118, 162
Patente und Urheberrechte 37
Farbstoffeinfuhr 46
Preisherabsetzung für schwefelsaures Ammoniak 56
Wismutherstellung 1920 62
Einfuhr deutscher Farbstoffe nach — 70, 292, 317
Aufhebung von Ausfuhrverboten in — 72
Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak 76
Das neue Schutzzollgesetz 79, 228, 381, 423, 464, 475, 490, 577, 597
Chemikalienhandel, Jan. 1921 85
Preis und Produktion von schwefelsaur. Ammoniak 85
Versorgung Chinas mit engl. Chemikalien 85
Engl.-amerikan. Wettbewerb auf dem Chemikalienmarkt 95
Zusammenkunft der anglo-amerik. chem. Industrie 97
Gemeinsames Heim der drei großen chem. Gesellschaften in London 97
Zusammensetzung des beratenden Einfuhrausschusses für Farbstoffe 106
Der engl. Chemikalienhandel im Jahre 1920 und die Lage der chem. Industrie in — 109
Wachsende deutsche Einfuhr nach — 113
Englischer Chemikalienhandel mit Holland 113, 402
Aenderung der englischen Ausfuhrverbotsliste für Chemikalien 118
Einfuhrregelung in — 120
Auch die engl. Präparateindustrie fordert Schutzzollmaßnahmen von der Regierung 122
Die Reparationsbill in — 124
Außenhandel in Farben und Farbstoffen 127
Antidumping-Gesetz 132
Düngemittelmarkt 135
Einzelheiten aus der chem. Industrie (Firmenberichte) 143
Syndikat für photographische Chemikalien 144
Die chemische Industrie in den engl. Kolonien 144
Das engl. Einfuhrgesetz auf deutsche Waren und der „Custom (Consolidation) Act 1876" 151
Zum engl. Text des engl. Einfuhrgesetzes 151
Außenhandel in Chemikalien und Farbstoffen 162, 209, 306, 388, 401, 532
Ernennung eines Vorsitzenden des Dyestuff-Committee 173
Vom Terpentinmarkt (Oele und Harze) 175
Die Herstellung reiner Chemikalien 188
Abänderung von Ausfuhrbestimmungen 198
Wirtschaftsdepression und Farbenindustrie 199
Verlängerung des Termins für abgabefreie Einfuhr bis 15. 6. 21 208
Einfuhr aus Deutschland 4. Viertelj. 1920 209
Zur Erhebung der Zollabgabe auf deutsche Waren 228, 236
Herabsetzung der Einfuhrabgabe 228
Kennzeichnung von Einfuhrwaren 228
Brunner, Mond & Co., London, Bericht 1920/21 229
Zusammenschluß der „Chemical and Dyestuff Traders Association" und der „British Chemical Trade Association" in — 229
Pottasche-Ausfuhr nach den Ver. St. v. Amerka im Jahre 1920 230
Ermäßigung der Benzolpreise 234
Geschäftsabschluß der British Dyestuffs Corporation, Manchester 246
Zum Jahresabschluß der British Cyanides Co. Ltd., London 258
Geschäftsabschluß von Lever Brothers Ltd., London, 1920 283
Der Farbstoff-Trust 283
Aus der Farbstoff-Industrie 292
Erhöhung der Preise für schwefelsaures Ammoniak 295
Ausfuhrgenehmigung für gefährliche Drogen 306
Die Welterzeugung von Bauxit und Aluminium 330
Nichterfüllung von Vorkriegsverträgen über deutsche Farbenlieferungen an England 347
Entwicklung der englischen Farbenindustrie seit 1914 357
Lage der Schwefelsäureindustrie Anfang August 1921 366
Neue Ausfuhrerlaubnisse 377
Einfuhr von Farbstoffen 377
Aenderung in der Geschäftsführung der British Dyestuffs Corporation Ltd. 379
Einlösung englischer Sanktionsgutscheine 385, 490
Freigabe der Ausfuhr von schwefelsaurem Ammonium 386
Die Lage der chemischen Industrie Englands und seiner Kolonien in der ersten Septemberwoche 1921 395
Die Lage d. Schwefelsäureindustrie Ende Septemb. 1921 425
Aus der Holzverkohlungsindustrie 425
Die Verrechnung der vom britischen Public Trustee beschlagnahmten deutschen Guthaben 435
Wertbeschlagnahme bei der Einfuhr nach — 436
Jahresbericht der Magadi Soda Company Ltd. 1920 475
Bildung einer Benzol-Forschungskommission 475
Englische Ausbeutung des Oelschiefervorkommens in Estland 475
Entwicklung des Außenhandels 492
Zusammenschluß der Farbstoff-Chemiker 492
Ammoniumsulfatpreise 494
Bestimmungen für Mustersendungen nach England, der brit. Dominions und Kolonien 529
Zum engl. Gesetz betr. die 26 % Abgabe auf die Einfuhr deutscher Waren 528, 543, 562
Englisch-japanische Interessenvereinigung 533
Lage des Arbeitsmarktes 590
Schutz der Schlüsselindustrien 597
Englische Kolonien (ohne bes. Landbezeichnung)
Die chemische Industrie in den engl. Kolonien 144
Entschädigungsklagen
Fristablauf für — gemäß Art. 299b Abs. 2 des Friedensvertrages beim Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof 257
Erdfarben 344, 388
Erdöl (s. a. Petroleum) 93, 169, 449
Erdöl- und Kohleverwertung A.-G., Berlin 308
Erfindungen 271
Erste Oesterreichische Glanzstoffabrik A.-G., Außig 245
Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung A.-G., Eisenach 320
Erwerbslosen-Frage
Ausführungsbest. zu der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge 87
Produktive Erwerbslosenfürsorge 325
Beschäftigung Erwerbsloser mit dem Sammeln von Arzneipflanzen 352
Erzgebirgische Dynamit A.-G., Geyer i. Sa. 260
Espagit, Eifeler Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A.-G., Bochum 580
Essenzen 38, 161, 503, 527
Essig 231
Essigsäure 111, 351, 423, 464
Estland
Oelschiefervorkommen 76
Vorsicht bei Lieferungen nach — 85
Neue Ausfuhrerleichterungen 269
Neue Ausfuhrzölle 290
Aus der Zündholz-Industrie 317
Die Ausnahmetarife für Transitwaren 449
Zulassung ausländischer Gesellschaften 475
Englische Ausbeutung des Oelschiefervorkommens in — 475
Begründung einer Oelschieferfabrik 475, 532
Rückgang der chemischen Industrie 532
Phosphatgewinnung 545
Eupen
Regelung des Warenverkehrs mit — 2
Ein- und Ausfuhrverkehr mit den Kreisen Eupen und Malmedy 192
Eyacher Kohlensäure-Industrie A.-G., Stuttgart 203

Digitized by Google

F.

Fabbriche Italiane Materie Colorantl Bonelli 532
Fabrikspionage (ausländische) (s. a. Wirtschaftsspionage) 198
Färbereien, Geschäftslage der Wuppertaler — 355
Erhöhung der Färbpreise in der Seidenindustrie 366, 387 — in der Baumwollfärberei 401
Färbolwerk Wilhelm Herbert, Düsseldorf 391
Fakturierung, Frage der — der Auslandsaufträge in fremder Währung 484
Farbenfabrik Berger & Wirth, Leipzig 452
Farbenfabrik Wilhelm Brauns, G. m. b. H., Quedlinburg a. H.
Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weickersheim 380, 480
Farbenfabrik Gustav Urach A.-G., Berlin 480
Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Leverkusen 47, 54, 76, 87, 88, 107, 118, 166, 192, 551, 580
Farbenwerke Hessel A.-G. 34
Farbhölzer 494
Farbstoffe 6, 14, 22, 31, 33, 46, 61, 62, 64, 70, 76, 79, 98, 106, 111, 113, 114, 118, 127, 133, 141, 145, 147, 153, 162, 163, 171, 173, 181, 189, 199, 209, 228, 232, 257, 283, 292, 293, 294, 316, 317, 318, 331, 342, 347, 354, 357, 366, 377, 387, 388, 390, 402, 403, 413, 414, 418, 420, 425, 426, 438, 444, 450, 456, 457, 470, 473, 476, 492, 493, 494, 503, 509, 532, 544, 597
Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf a. Rh. (s. a. Hipp G. m. b. H.) 391, 452
Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., A.-G., Mühlheim a. M. 212
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 71, 166, 183, 600
Farbwerke Max Mühsam G. m .b. H., 391
Farbwerke Franz Rasquin A.-G., Köln-Mülheim 415
Fette 209
Fiji, Einfuhrvorschriften für Opium 292
Filmwesen 126, 540
Finanzfragen
Die Kaufkraft des Geldes und die Folgewirkungen ihrer Senkung auf die Kalkulation und Gestaltung der Bilanz 57, 65
Der Stand des chilenischen Wechselkurses und die Salpeterindustrie 77
Finnland
Aenderung in der Wirtschaftspolitik 79
Schwefelkiesfunde 93
Errichtung einer Superphosphat- und Schwefelsäurefabrik 133
Außenhandel 173, 283, 401
Entwicklung der chemischen Industrie 219
Deutschlands Ausfuhr nach — 335
Lage der Teer-Industrie 341
Neuer Zolltarif 412
Aus der Zündholzindustrie 413
Zollerhöhungen 461
Der finnische Staat als Parfümfabrikant 475
Ein neuer Zolltarif in Sicht 491
Fischer, Exzellenz Univ.-Prof. Dr. Emil 496, 508
Fischls, M., Söhne, Prag-Slichow 63
Forestal-Company, London 380
Forschungsgesellschaft für wirtschaftlichen Baubetrieb 15
Frachten
Kali-Düngemittel-Tarife 243, 329, 598
Frachtermäßigungen 281
Frankfurt a. M.
Bek. betr. die Ein- u. Wiederausfuhr v. Waren, die f. d. im Sept. 21 in Frankfurt a. M. stattfindende Herbstmesse bestimmt sind 236
Auskunftsbüro f. d. Handelsverkehr mit Rußland auf der Frankfurter Herbstmesse 401
Frankreich
Die militärische Arzneimittelversorgung während des Krieges 7
Kohlenstatistik 46
Die Farbstoff-Industrie 1919 62
Kapitalserhöhung der Société de Saint Gobain 84
Union des Industries chimiques (ehemals: Syndicat général des produits chimiques) 93
Französisches Kali für Dänemark 94
Erhöhung der französ. Zollsätze 98
Französ. Jahrbuch f. Drogen u. Chemikalien (Rousset) 98
Eröffnung des neuen französischen Kaliverkaufsbüros in New York 103
Französ. Ausfuhrzoll auf phosphorhaltige Schlacke 106
Radiumgesellschaft (Soc. du Radium Médical, Paris) 116
Ausfuhrregelung 119
Chemikalienpreise 127
Chemikalienhandel mit Holland 142
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr Jan. bis Sept. 1920 144
Die Entwicklung der chemischen Industrie in — (1919) 149
Aus der Stickstoff-Industrie 153
Die 50 % Wertbeschlagnahme bei deutschen Ausfuhrwaren nach dem französischen Gesetz 161
Farbstoff-Einfuhrverbote 171
Aus der Phosphat-Industrie in französ. Nord-Afrika 182
Die Organisation der französ. chem. Gesellschaften 188
Aus der chem. Industrie, Jan. 1921 188
Aus der elsäss. Kali-Industrie 199
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Stärkezucker 208
Verpachtung der elsäss. Kalibergwerke 218
Elsäss. Kalierzeugung im Jahre 1920 218
Der Einfuhrzoll für nicht zusammengesetzte Medikamente 228
Ursprungsvermerk bei der Einfuhr deutscher Waren 228
Aus der Superphosphatindustrie 229
Herabsetzung der elsässischen Kalipreise 233
Einfuhrzoll für Arzneimittel 243
Aufhebung von Ausfuhrverboten 244, 257
Der deutsch-französische Handelsverkehr im 1. Viertelj. 1921 258
Gründung eines physikalisch-chemischen Instituts 258
Errichtung einer Kunstseidenfabrik im Elsaß 258
Der Versand von elsässischem Kali im Jahre 1921 258
Freigabe der Düngerausfuhr 282
Steigerung der elsässischen Kaliproduktion 283
Ausfuhrerlaubnis für Phosphate 291
Zusammenschluß in der Celluloidindustrie 292
Erhebliche Zunahme des Düngemittelverbrauchs 292
Preise für Teerderivate Mitte Juli 307
Aussichten der Kalk- und Zement-Industrie in den nördlichen Bezirken 317
Phosphat-Einfuhr Jan./April 1921 317
Markt für stickstoffhaltige Düngemittel 319
Neuregelung der Erhöhungskoeffizienten des französischen Zolltarifs 337
Entwicklung der chemischen Industrie Frankreichs nach dem Kriege 359
Aenderungen in den Erhöhungskoeffizienten 363
Keine 50 % Abgabe in den französ. Kolonien 377
Best. über die Zulassung deutscher Geschäftsreisender in Elsaß-Lothringen 377
Zolldeklaration beim Versand in das französ. Zollgebiet 386
Ausfuhrbestimmungen 386
Verkauf einer deutschen Farbenfabrik (Leop. Cassella & Co., Lyon 388, 597
Chemische Ausstellung in Paris 388
Holzgas für Martinöfen 388
Ammoniakgewinnung 413
Neue Ausfuhrgenehmigungen 423
Aus der chemischen Industrie 425
Aus der Farbstoff-Industrie 425
Tätigkeit der Société de Dynamite Barbier 425
Die Vertretung der französ. Kali-Industrie in Schweden 425
Das Wiesbadener Protokoll über die deutschen Sachlieferungen an — 442
Die Frage der künstlichen Ammoniakgewinnung 450
Die Lage auf dem Chemikalienmarkt 451
Anwendung des französ. Fabrikmarkenschutzgesetzes auf das Saargebiet 473
Zur Lage der chemischen Industrie 474
Amerik. Chemikalienhandel nach —, Jan./Juli 1921 477
Standard für Anilinfarbstoffe 492
Die Differenzierung der deutschen Einfuhr in — 499
Die Versorgung mit Schwefel 532
Preise für ätherische Oele und Riechstoffe 534
Erhöhung der Zollabgaben auf gewisse Chemikalien 544
Einfuhrbeschränkung von Anilinfarben 544
Ursprungszeugnisse nach — 562
Erhöhung der Zollsätze für Kaliumchlorid und Kaliumsulfat 562
Lage des Arbeitsmarktes 590
Friedensvertrag
Die Vorkriegsverträge im Friedensvertrag 3, 9
Zeitschrift „Der Friedensvertrag" 37
Beschlagnahme des deutschen Eigentums in den Ver. St. v. Amerika 56
Die Waren-Kontingente für zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen 64
Die Rückerstattung des beschlagnahmten Eigentums in den Ver. St. v. Amerika 70
Aus Polen nach Deutschland zollfrei hereinzulassende Waren gemäß Art. 268 b des Friedensvertrages 72
Umsatzsteuerpflicht der Zwangslieferungen der chemischen Industrie 88

Digitized by Google

Verzicht Italiens auf Beschlagnahme von Nachkriegswerten 94
Die Reparationsbill in England 124
Die Sanktionen und die Ausfuhr der chemischen Produkte 129, 130
Die Sanktionen 138
Verordnungen der Rheinlandkommission über die neuen Zollvorschriften 157
Beschlagnahme deutscher Guthaben in Rumänien gemäß Art. 244, Anl. II § 18 des Versailler Vertrages 184
Anforderung von Leistungen zur Ausführung des Friedensvertrages 238
Die deutsch-chinesischen Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes 240
Fristablauf für Entschädigungsklagen gemäß Art. 299 b Abs. 2 des Friedensvertrages beim Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof 257
Unberechtigte Fragen 270
Beschlagnahmeverzicht auf deutsches Eigentum für die Nachkriegszeit (Südafrik. Union) 282
Liste der Firmen, deren Zulassung für die bewilligten Fertigungsarbeiten von Waffen, Munition und Kriegsgerät durch die Verbandsstaaten genehmigt worden ist (Art. 168 des Friedensvertrages) 313
Behandlung des deutschen Eigentums (Japan) 314
Vorkriegsverträge zwischen Deutschen und Angehörigen der Entente 385
Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag (von H. Isay) 391
Unerwünschte Wirkungen des Friedensvertrages 420
Verrechnung der vom britischen Public Trustee beschlagnahmten deutschen Guthaben 435
Forderung und Schulden gegenüber China 435
Liquidationsschäden im Ausland und Enteignung aus Anlaß des Friedensvertrages 471
Der amerikanische Kongreß u. das deutsche Eigentum 492
Wegnahme des deutschen Eigentums (Belgien) 544
Vertreter der Internationalen Arbeitskonferenz (Genf) in Leverkusen 551
Arbeiter und Angestellte gegen die Bedrohung der deutschen chemischen Industrie 552
„Das Rätsel vom Rhein" (Lefebure) 552
Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin 267, 385

G.

Gasherstellung 231, 258, 317
Gasreinigungsmasse 352
Garvan, Francis P. 501
Geburtstage
Boehringer, Kommerzienrat Albert 321
Duisberg, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. 393
Krey, Dr. Hermann 249
Mann, Direktor Rudolf 429
Reisenegger, Prof. Dr. 285
Wachendorff, Kommerzienrat Herm. 429
Gefährdung der deutschen Ausfuhr nach Spanien 224
Gegenzüge der ausländischen Industrie s. Konkurrenzkämpfe
Gehe & Co., Dresden 56, 155, 427
Geheimmittel, pharmazeutische 243
Geigy, J. R., A.-G., Basel 270
Gelatine 38, 600
Gemeinschaftsarbeit in der Industrie 595
Genfer Konferenz der Internationalen Organisation der Arbeit 572
Die Bleiweißfrage auf der — 572
Genußsäure 464
Georgien (s. auch Rußland)
Absatzmöglichkeit für deutsche Waren 95
Revision des Einfuhrzolltarifs 492
Gerbstoffe (Extrakte) 32, 89, 169, 202, 209, 249, 293, 313, 322, 352, 379, 414, 462, 491
Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., A.-G., Hamburg 105, 176, 380
Geschäftsergebnisse
der deutschen Aktien-Gesellschaften der chemischen Industrie 1917/18 91
Aus dem Anilinkonzern 206
Geschäftsstelle der Deutschen Handelskammern der lateinamerikanischen Länder in Hamburg s. Deutsche Handelskammern
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden 148
Gesellschaft für Wärmewirtschaft, Wien 317
Gesellschafts-Inseln, Phosphat-Industrie 112
Gesetze (auch Gesetzentwürfe) und Verordnungen
Inland:
Betriebsbilanzgesetz 15, 63, 80
Verarbeitung von Branntwein 44
Lieferung von Branntwein 63
Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte 63
Bekanntmachung des Reichskalirats (31. 1. und 2. 2. 21) 72
Bekanntmachung der Kohlenwirtschaftsstelle (16. 2. 21) 78
Gesetz über Ausdehnung der Angestelltenversicherung (3. 2. 21) 78
Bekanntmachung über Kohlenverteilung (6. 2. 21) 78
Verordnung des Reichskalirats, Geschäftsordng. (3. 2. 21) 78
Verordnung betr. Kalisalzanalysen (10. 2. 21) 78
Reichsgesetz über Beschäftigung Schwerbeschädigter (24. 1. 21) 78
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge 87
Bekanntmachung betr. Herstellg. künstl. Düngemittel 87, 290
Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 5. 3. 21 über Freimachung von Arbeitsstellen 106
Ausführungsbest. des Internationalen Opiumabkommens 117
Uebernahmepreise von Branntwein für 1920/21 117
Freigabe von Margarine und Kunstspeisefett 117
Zuschläge zum Branntweingrundpreis 117
Bekanntmachung des Eisenwirtschaftsbundes über Höchstpreise 117
Verordnung über das Ende der wirtschaftl. Demobilmachung vom 18. 2. 21 123
Ausführungsbest. zum Umsatzsteuergesetz 123
Verordnung über das Reichsnotopfer (19. 2. 21) 124
Postscheckgesetz 124
Gesetz über Postgebühren 124
Verkehr mit Branntwein 131
Befreiung des Glyzerins von der Zwangswirtschaft 131
Verordnung betr. Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel 139
Entwurf eines Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat 151
Neuregelung der Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl 178
Verkehr mit Arzneimitteln 197
Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel 197
Benzolbewirtschaftung 197
Zum Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol 208
Verfügung betr. Impfsera und Tuberkuline 217
Entwurf einer Schlichtungsordnung 225
Verordnung betr. künstl. Düngemittel 226, 434, 458, 471, 558, 559
Verzeichnis der pharmazeutischen Geheimmittel 243
Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie (Berlin) 243
Verordnung betr. Chemisch-technische Reichsanstalt 256
Annahme des neuen Branntweinmonopolgesetzes 256
Aufhebung der Großhandelserlaubnis f. d. Memelgebiet 267
Wichtigste Vorschriften der Interalliierten Rheinlandkommission 272
Entwurf eines Süßstoffgesetzes 276
Höchstpreisermäßigung für Thomasphosphatmehl 277
Herstellung von kosmetischen Mitteln 281
Herstellung von Waffen und Munition 281
Erhöhung der Zündwarensteuer 281
Frachtermäßigungen 281
Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und das Wettbewerbsverbot für Angestellte 287
Eisenbahn-Verkehrsordnung 290
Bestimmungen für den Handel mit Zündhölzern aus weißem Phosphor 292
Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau 297, 313
Anzeigen für Opiumpräparate 313
Verwendung von Bleifarben 313
Verkehr mit Zündwaren 313, 338
Herstellung von Munition 313
Liste der Firmen, deren Zulassung für die bewilligten Fertigungsarbeiten von Waffen, Munition und Kriegsgerät durch die Verbandsstaaten genehmigt worden ist 313
Phosphathaltige Mineralien und Gesteine 329
Frachtermäßigung für Düngemittel 329
Erhöhung der patentamtlichen Gebühren 329
Monopolausgleich für ausländische äther- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse 339
Ein- und Ausfuhr im neuen Umsatzsteuergesetzentwurf 347

Digitized by Google

Vergällung von Essigsäure mit technischem Azeton 351
Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse 352
Verkehr mit Kampfer 352
Beschäftigung Erwerbsloser mit dem Sammeln von Arzneipflanzen 352
Verkehr mit Düngemitteln 352
Die neuen Bestimmungen zur Angestellten-Versicherung 361
Die neuen Kalipreise 365
Gesetz über Lohnstatistik 375
Branntwein aus neuer Melasse 376
Lieferung von Düngemitteln in Säcken 376
Wiederaufleben gewerblicher Eigentumsrechte 378
Verbot der Verwendung von weißem Phosphor 387
Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerbl. Arbeiter 396, 400
Das Süßstoffgesetz im Reichswirtschaftsrat 401
Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein 410
Herstellung, Verwendung u. Aufbewahrung von Azetylen 411
Verordnung betr. die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Ausland 411
Aenderung der Anl. C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung 435
Der Branntweinverkehr im besetzten Gebiet 435
Erhöhung der Benzolhöchstpreise 437
Keine Beschränkung des Süßstoffbezuges 438
Bewirtschaftung und Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol 446, 575
Ausgabe eines Benzol-Spiritus-Tetralin-Gemisches f. Motorbetriebsstoffe 447
Aufhebung der Verkehrsbeschränkung für Aetzkali und Aetznatron und deren Laugen 447
Aufhebung der Bestimmungen über fettlose Wasch- und Reinigungsmittel 447
Schwefelsäurepreise 471, 575
Deutsche Arzneitaxe 471
Auflösung der Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H. 489
Abgabe von Auslandssprit zu ermäßigtem Preise zur Herstellung von Parfümerien, Essenzen, Heilmitteln usw. 503, 527
Zur Freigabe von Auslandssprit 503
Beseitigung der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. 6. 17 505
Weitere Erhöhung der Zementpreise 559
Branntweinverkaufspreise 560
Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 573
Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung 575
Teuerungszuschlag auf Arzneimittel 575
Festsetzung neuer Kalipreise 575
Abänderung des Gewerbegerichts- und Kaufmannsgerichtsgesetzes 589
Neue Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure 591
Gesetzentwurf gegen den wirtschaftlichen Landesverrat 591

Ausland:
Aegypten, Neue Verbrauchs-(Akzise)-Steuern 363
Estland, Zulassung ausländischer Gesellschaften 475
Frankreich, Bestimmungen über die Zulassung deutscher Geschäftsreisender in Elsaß-Lothringen 377
Italien, Verbot von Weißphosphor 378
Jugoslawien, Patentgesetz 107
Kanada, Warenzeichengesetz 412
Oesterreich, Aufhebung der Sodabewirtschaftung 401
Polen, Freigabe des Salzhandels 313
Spanien, Handel mit Süßstoffen 577
Südafrikan. Union, Beschlagnahmeverzicht auf deutsches Eigentum für die Nachkriegszeit 282
Tschechslowakei, Freigabe des Handels mit Gerbrinde 313
Verbot von Weißphosphor 378
Freier Handel mit Kunstdünger 475

Gewerbegericht 589
Gewerbesteuer 465
Gewerblicher Rechtsschutz (s. a. Warenzeichen) 142, 251, 378, 472
Gifte 124
Giftgase 432, 597
Gilbert, Dr. Ad. 8
Glaser, Geh. Hofrat Kommerzienrat Dr. Karl, Heidelberg 356
Glaubersalz 208, 402
Glomfjord, das Zinkschmelzwerk in — 92
Glund, Dr. Wilhelm 15
Glycerin 108, 131, 200, 426
Goldaufschlag (auf Zölle) s. Zollwesen
Goldschmidt Th., A.-G., Essen 46, 63, 128, 166, 564
Gothaische Kohlensäurewerke (Sondra-Werke) A.-G., Gotha-Berlin 203
Graebe, Prof. Dr. Karl 87
Grau, Otmar, Lack- und Oelfarbenfabrik, Wilhelmsburg (Elbe) 33
Griechenland
Aufhebung der Einfuhrverbote für Kalziumkarbid 141
Keine Wertabgabe für deutsche Waren 258
Einfuhrerlaubnis für kohlensaures Natrium 259
Erhöhung der Zollsätze 315
Aus der Salz-Industrie 317
Zollaufgeld(regelung) 386, 530
Vom Harzmarkt 404
Einfuhr chemischer Artikel 423
Keine Ursprungszeugnisse für die Einfuhr 504
Harzproduktion 533
Großpolnische chemische Werke, Posen 189
Großpolnische Farbenfabrik A.-G., Wierzchucin Krainski bei Bromberg 111
Güterwagen 594
Gummi 84, 147
Gutachten der Berliner Handelskammer 229, 316, 341, 437, 531, 595

H.

Haas, Geh. Kommerzienrat Dr. Karl, Mannheim 155
Haeuser, Geh. Reg.-Rat Dr. A., Höchst a. M. 480
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker, Berlin 344
Hahn, Max, Chemische Fabrik A.-G., Berlin 507
Hain, Dr. Franz, Leipzig 356
Haiti
Ablehnung der 50 % Ausfuhrabgabe 244
Eintragung von Handelsmarken 400
Ham's, E. van, Vereinigte Oel- und Firniswerke A.-G., Rodenkirchen b. Köln 391
Hamburg, Ausfuhrbewilligungen in das Freihafengebiet — 460
Handel und Gewerbe (Berichte) s. Wirtschaftliche Lage
Handelsgebräuche im Verkehr mit Italien 361
Handelsregister (Auszüge betr. chem. Industrie) 136, 148, 156, 166, 176, 184, 192, 204, 212, 235, 248, 260, 272, 284, 296, 308, 320, 332, 344, 356, 368, 380, 392, 404, 416, 428, 440, 452, 480, 496, 507, 536, 548, 564, 580, 600
Handelsschiedsgericht, Ständiges deutsch-niederländisches 355
Handelsverträge
Kündigung des deutsch-schwedischen Handelsvertrages und die deutsche chem. Industrie 50
Die Wirtschaftsabkommen mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Oesterreich 81
Kündigung d. deutsch-schweizerischen Handelsvertrages 106
Abschluß des deutsch-bulgarischen Meistbegünstigungsabkommens 118
Verlängerung von Handelsverträgen (Spanien) 199
Ende des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages 335
Das deutsch-italienische Handelsabkommen 369
Deutscher Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 400, 275
Wiederanknüpfung deutsch-chines. Handelsbeziehungen 402
Das Wirtschaftsabkommen mit Lettland, seine Bedeutung für die chemische Industrie 453
Deutsches Handelsabkommen mit Belgien 489
Danzig-polnische Handelsverträge 539
Harburger chemische Werke 547
Harze 55, 86, 116, 154, 201, 220, 307, 319, 367, 404, 462, 533
Havarieklausel. Die — bei cif-Abladungen 333
Heine & Co., Leipzig 87
„Hermania" A.-G. vorm. Kgl. preuß. chemische Fabrik, Schönebeck a. Elbe 203
Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie, Berlin 243
Hipp G. m. b. H., chemische Fabriken und Farbwerke, Zündorf 452
Hölken, Martin, Barmen-Rittershausen 427
Hölkenseide G. m. b. H. 427
Holland
Die 7. Drogisten-Jahresmesse in Amsterdam 85
Aufhebung von Ausfuhrverboten in — 88
Außenhandel in Chemikalien Januar 1920/21 104
Farbstoffabrikgründung 111
Holländisch-englischer Chemikalienhandel 113
Gesetzentwurf für Sprengstoff-Monopol 131
Chemikalienhandel mit Belgien, Frankreich, Spanien und Italien 143
Erhöhung der Einfuhrzölle auf gewisse alkoholische Erzeugnisse 161
Oel- und Fettmarkt 175
Der holländische Rohstoffkredit 177
Chemikalienhandel im März und im 1. Viertelj. 1921 182
Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk aus Curaçao 189

Digitized by Google

Die Ausfuhr von Kalisalzen 198
Neunstündiger Arbeitstag in der Chemischen Fabrik „Naarden" 199
Preise für vergällten Spiritus 210
Aus der Salz-Industrie 230
Geschäftslage der Königl. Pharmazeutischen Handelsvereeniging, Haag 246
Keine Einfuhrbeschränkungen 329
Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller A.-G., Rotterdam 330
Ständiges deutsch-niederländ. Handels-Schiedsgericht 355
Valutakredit 381
Deutsch-holländischer Chemikalienhandel 1. Halbj. 1921 388
Außenhandel in Chemikalien mit England 402
Einfuhr von Farbstoffen 492
Die chemische Industrie 1920/21 545
Zollfreiheit für Materialien zur Beschleunigung des Vulkanisierungsprozesses 562
Lage des Arbeitsmarktes 590
Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach d. Niederlanden 592
Die Verbrauchsabgabe bei der Einfuhr von Parfüms und Toilettenwasser 593
Holliday, L. B., & Co. 143
Holzgas 388
Holzgeist 120
Holzmasse, chemische 495, 598
Holzverkohlungsindustrie A.-G., Konstanz 247, 284
Holzverkohlungsprodukte 125, 425
Houben, Prof. Dr., Berlin 356

I.

Imperial Gunpowder Industrial Co. (Japan) 113
Impfsera 217
Indien
Indigoernte 1920/21 22, 113
Patente und Urheberrechte 37
Herstellung von Sauerstoff 144
Chinineinfuhr 1920 189
Chemikalieneinfuhr 1919/20 219
Deutscher Wettbewerb mit Japan auf dem indischen Markt 232
Neuer Zolltarif für Chemikalien 315
Farbstoffeinfuhr 413
Ausfuhrabgabe auf Schellack 423
Der deutsche Wettbewerb in — 589
Indigo 22, 23, 84, 113, 165, 293, 331, 403
Indo-China
Einfuhr medizinischer Rohstoffe 364
Entwicklung der chemischen Industrie 478
Industrial Resinera Ruth Company (Spanien) 293
Industrieausschuß 356
Industrieberichte s. Wirtschaftliche Lage
Industriespende für die deutsche Wissenschaft 444
Industriespionage s. Wirtschaftsspionage
Institut für Kohlenvergasung und Nebenproduktengewinnung, Wien 317
Institute of Chemistry (England) 97
Irland, Düngemittel-Einfuhr nach — 199
Island
Einfuhrverbote 269
Regierungsmonopole 493
Isler, Max, Ludwigshafen a. Rh. 451
Isopropylalkohol 62
Issy, Akt.-Ges. für Parfümerien und Seifenfabrikation, Altona 564
Italien
Die Farbstoffindustrie 6
Neugründung in der Farbenindustrie 31
Kupfersulfatproduktion 31
Erwerbung der Quecksilberminen von Idria 62
Vollständige Freigabe der Ausfuhr von doppeltchromsaurem Natron und Pottasche 72
Einfuhrverbote 79
Zollamtl. Behandlung von salpetersaurem Ammonium 79
Die Bozener Messe 85
Das italienische Betriebsrätegesetz 88
Verzicht Italiens auf Beschlagnahme v. Nachkriegswerten 94
Postpaketverkehr mit Italien 95
Internationale Mustermesse in Padua 95
Anbau von Medizinalpflanzen 111
Einfuhr von Aetzalkalien 113
Chemikalien- und Arzneimittelpreise 114, 271, 283, 343, 414, 427, 463, 495, 506, 547
Ein- und Ausfuhrregelung 118
Antrag auf Aufhebung der Zölle auf ausländische Farbstoffe 141
Abänderung von Ausfuhrbestimmungen (30. 12. 20) 141
Chemikalienhandel mit Holland 143
Lage der chemischen Industrie 152, 209
Entwicklung und Lage der sizilianischen Schwefelindustrie (1919 u. 1920) 153, 199, 258, 523
Verdoppelung der Stempelsteuer 161
Lage des Chemikalienaußenhandels 1919 u. 1920 162
Lithopone-Herstellung 182
Chemikalienhandel Januar bis Juli 1920 188
Kommission für das Stickstoffproblem 199
Lage der Farbstoffindustrie 209
Bildung eines Nationalrats für Chemie 218
Interessengemeinschaft der Soda- und Chlorfabrikanten 218
Geplante Schutzmaßnahmen für die Farbenindustrie 228
Außenhandel in Chemikalien und Drogen 230
Der neue Zolltarif 244, 269, 301
Beschränkung der Einfuhr für synthetische Farbstoffe 257
Goldaufschlag bei der Zollerhöhung 291, 491, 529
Pfefferminzanbau in Piemont 331
Gründung der Società Italo-Britanica Manetti, H. Roberts & Co., Florenz 331
Die neuen Einfuhrbestimmungen für Salz 340
Ein- und Ausfuhrgenehmigungen 354
Handelsgebräuche und Absatzmöglichkeiten im Verkehr mit Italien 361
Tarifherabsetzung für Düngemittel 366
Das deutsch-italienische Handelsabkommen 369
Ausfuhrgenehmigungen 377
Erschwerung der Farbstoffeinfuhr 377
Das Weißphosphorverbot in — u. der Tschechoslowakei 378
Deutsch-italienische Handels- u. Gewerbekammer, Rom 387, 437
Preise für Schwefel und Kupfervitriol 390
Die chemische Industrie Italiens nach dem Kriege 408
Erhöhter Verbrauchszoll auf Essigsäure 423
Neue Einfuhrbestimmungen 423
Die Lage der Superphosphatindustrie 433
Aus der chemischen Industrie 470
Rückgang des Chemikalienhandels 475
Zölle für Alkaloide 529
Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli 532
Abänderung von Ausfuhrverboten 563
Lage des Arbeitsmarktes 591
Patent- und Warenzeichengesuche 594
Der deutsch-italienische Handel 597
Tarifsätze für künstliche Düngemittel 598

J.

Jahr, Richard, Trockenplattenfabrik, Berlin 155
Jamaika, Vanillingewinnung von Gewürznelkenblättern 546
Japan
Die Karbidindustrie und der Ostasienmarkt 5
Ammoniumsulfatproduktion 6
Chilesalpetereinfuhr 1918/20 7
Farbstoffeinfuhr 22, 232
Sperrung der Einfuhr von natürlichem Indigo 23, 165, 403
Produktion von chromsaurem Kalium 31
Arsenindustrie 45
Agar-Agar-Ausfuhr 85
Die Campherindustrie 94, 163, 232, 318, 413
Zusammenschluß japanischer Schwefelfarbenerzeuger 103
Jodausfuhr 107
Entwicklung der chemischen Industrie 113, 342, 478
Aus der chemischen Industrie (Imperial Gunpowder Industrial Co.) 113
Aus der Zündholzindustrie 113, 232, 318, 403
Kaliumjodidausfuhr 114, 390
Vom Farbenmarkt 114, 163
Die Ver. St. v. Amerika u. der chinesische Markt für Anilinfarben. Unlautere Konkurrenzmanöver der Japaner 114
Schutz der Farben- u. Drogenindustrie 133
Zunahme der Streichholz- u. Superphosphatausfuhr 133
Erhöhung des Sodazolls 141
Erhöhung gewisser Einfuhrzölle 162
Die Lage der Farbenindustrie in China und Japan 163
Vom Indigomarkt 165
Entwicklung der Schwefelsäure-Industrie 1912/19 182
Kapitalinvestierung in der chemischen Industrie 1920 182
Entdeckung neuer Phosphatlager 189
Die Entwicklung der Farbstoffindustrie und ihre gegenwärtige Lage 189
Schwefelausfuhr 1914/20 190

Digitized by Google

Menthol und Pfefferminzöl 201
Starke Abnahme der Erzeugung von chlorsaur. Kalium 209
Kontrolle für Morphium, Kokain u. ihre verwandt. Salze 229
Deutscher Wettbewerb mit Japan auf d. indischen Markt 232
Düngemitteleinfuhr im Jahre 1920 232
Laboratorium für Erfindungen 271
Ein neuer japanischer Zolltarif 277
Bestimmungen für den Handel mit Zündhölzern aus weißem Phosphor 292
Aus der Farben- und Farbstoff-Industrie 294
Aus der Salz-Industrie 294
Chemikalien-Preise 307
Behandlung des deutschen Eigentums 314
Verzicht auf die 26 % Abgabe 316
Ein Zement-Trust 318
Geschäftsber. d. Nippon Dyestuff Mfg. Corporation 331, 367
Sperrung der Indigo-Einfuhr 331
Schwefel-Industrie und Schwefelfarben-Industrie 336
Internationale Ausstellung in Tokio 390
Farbstoff-Industrie 402
Gewinnung von Luftstickstoff 403
Die deutschen Waren am japanischen Markt 413
Herstellung neuer Farbstoffe 426
Bevorstehende Revision des japanischen Zolltarifs 456
Einfuhr von Soda aus Afrika und die Lage des kaustischen Sodamarktes 478
Außenhandel, 1. Halbj. 1921 478
Japans Chemikalien-Außenhandel 522
Einfuhr von deutschem synthetischen Kampfer 533
Englisch-japanische Interessenvereinigung 533
Organisation der Mineralöl-Interessenten 534
Ein- und Ausfuhrzahlen 534
Schutzzollbestrebungen 593
Ausfuhr von Kampferöl 598
Java, Ausfuhr von Chinarinde und Chinin 1920 201
Jod 107
Jodkali 390
Jugoslawien
Vom Arzneimittel- und Farbstoffmarkt 46
Ausfuhrzölle in — 107
Errichtung einer Amylacetat-Fabrik (Raudnitz) 63
Patentgesetz 107
Rechtsschutz 142
Regelung des Arzneimittelspezialitätenwesens 199
Befreiung von der 50 % Wertabgabe 208
Aus der Zündholzindustrie 245
Aufhebung der Sanktionsabgabe 269
Neue Fabrik pharmazeutischer Produkte (Kastel Factory of Chemical and Pharmaceutical Products) 293
Die chemische Industrie —s 310
Aenderungen der Zollsätze und Zollaufschläge 330, 349, 563, 577
Gründung der „Olca" chemisch-techn. Ind.- u. Hand.-A.-G., Essag 331
Kapitalserhöhung der „Donica" A.-G. für chemische Industrie, Koprionica 331
Salzmonopol 354
Fortfall der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 378
Errichtg. einer chem. Fabrik A.-G. in Brod a. d. Save 388, 450
Die Manipulationsgebühren für die amtliche Verzollung 423
Kein Moratorium 450
Jugoslawische Chem. Industrie A.-G., Brod a. d. S. 450
Justus-Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts E. V. 71, 78

K.

Kärnten Aus der chemischen Industrie 126
Kali (-Salze)
39, 55, 61, 63, 69, 72, 76, 78, 79, 94, 103, 111, 131, 152, 153, 162, 174, 198, 199, 218, 233, 243, 258, 282, 283, 331, 336, 365, 388, 390, 399, 425, 436, 450, 575, 596
Kalziumjodid 114
Kaliumsulfat 562
Kalk 71, 154, 189, 245, 282, 317, 455, 597
Kalkstickstoff 355, 376
Kaliumchlorat 209, 562
Kaliumchromat 31
Kalle & Co. A.-G., Biebrich a. Rh. 203
Kalziumkarbid 141
Kampfer s. Campher
Kanada
Chemikalienausfuhr nach Südafrika 7
Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr 244
Ein- und Ausfuhr von Chemikalien 258
Zolltarifrevision in — 266
Markierung der Einfuhrwaren 364, 472
Errichtung einer Farbenfabrik (Canadian Dyes Ltd.) in Trenton, Ont. 390
Herstellung von schwefelsaurem Natrium (Glaubersalz) 402
Das Warenzeichengesetz 412
Erschwerungen der Einfuhr 472
Angaben über den Außenhandel 494
Kapitalertragsteuer 579, 591
Kapitalserhöhungen
— in der chemischen Industrie 1. Halbj. 1921 401
— im Sprengstoffkonzern 507
Karbid s. Carbid
Kartellwesen
Kartellschiedsgericht zwischen Industrie, Großhandel und Einzelhandel 282
Kartellaufsicht 481, 586
Kartoffelstärke 314
Kastel Factory of Chemical and Pharmaceutical Products (Jugoslawien) 293
Kaufmannsgericht 589
Kautschuk 127, 197, 232
Keller, Gebr., Nachf. A.-G., Freiburg i. Br. 563
Kelp & Giesecke, Dampfseifen- und chemische Fabriken G. m. b. H., Leipzig 427
Kempner, Geh. Justizrat Maximilian 87
Keramische Farben 80
Kesselwagen 316
Klebstoffe 536
Kloeppel, Prof. Dr. jur. et phil. Edmund, Leverkusen 166, 183
Knab & Lindenhayn, Grünroda b. Niederstriegis 87
Knoll & Co., Ludwigshafen 78, 440
Köln-Rottweil-A.-G., Köln a. Rh. 111, 574
Köngeter, Generaldirektor 135
Königl. Pharmazeutische Handelsvereeniging, Haag 246
Königsberg i. Pr., Ostmesse 306
Kohle 76, 78, 107, 132, 170, 173, 317, 356
Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller A.-G., Rotterdam 330
Kohlenwasserstoffverbindungen 170
Kohleteer (-Rückstände) 88
Koholyt A.-G., Berlin 71
Kokain 171, 229
Kolloidchemie 24, 108
Kongresse
New York: Anglo-amerik. chem. Industrie (Sept. 1921) 97
Stuttgart: Verein Deutscher Chemiker (Mai 1921) 71
Konkurrenzkämpfe (seitens des Auslandes) **gegen die deutsche chemische Industrie** (s. auch Wirtschaftsspionage) 23, 83, 97
Konkurrenzklausel s. Wettbewerb
Konkursberichte 111, 127
Kosmetische Erzeugnisse 168, 281, 340, 363
Krey, Dr. Hermann 249
Kündigung
Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und das Wettbewerbsverbot für Angestellte 287
Künstlerfarben 80, 136
Kunheim, Dr. Erich, Berlin 465
Kunstseide 197, 198, 200, 230, 232, 245, 258, 283, 355, 366, 387, 427
Kunstspeisefett 117
Kupfersulfat 31, 117, 390
Kurstabellen (Berliner): Aktien, Devisen, Metalle 86, 97, 105, 116, 128, 135, 148, 155, 165, 175, 183, 191, 202, 211, 219, 234, 247, 259, 271, 284, 296, 308, 319, 332, 344, 356, 364, 379, 391, 404, 415, 427, 439, 451, 463, 479, 495, 506, 534, 546, 580, 599

L.

Dr. Laboschin, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate A.-G., Berlin 296, 344
Lack(e) 152, 318
Lage (Wirtschaftliche) s. Wirtschaftliche Lage
Land, Das — der großen Gegensätze 537, 549
Landé, Direktor der Teichgraeber A.-G., Berlin 135
Landesverrat, Wirtschaftlicher 591
v. Laue, Univ.-Prof. Dr. Max 202
Leder 89
Leichtöl 446, 575
Leim 72, 221
Leinölfirnis 247
Leipzig, Waren-Messe 70, 267
Leipziger Düngerexport A.-G. 235
Lettland
Internationale Landwirtschafts- und Industrie-Messe 306
Ein- und Ausfuhrbestimmungen 330
Amtliche Spirituspreise 342

Digitized by Google

Der neue Zolltarif 372
Protest gegen den Zolltarif 423
Verzollung von Erdölprodukten 449
Das Wirtschaftsabkommen mit Deutschland, seine Bedeutung für die chemische Industrie 454
Errichtung einer Freizone in Wilna für den Transithandel nach Rußland 545
Revision des Zolltarifes 562
Leuna-Werk (bei Merseburg) s. Ammoniakwerk Merseburg
Lever Brothers Ltd., London 283
Libanongebiet s. Syrien
Liebig-Denkmünze 202
Liebig-Gesellschaft s. Justus Liebig-Gesellschaft
Linkao Chemische Produkte A.-G., Berlin 563
Lipsia, Chemische Fabrik A.-G., Mügeln 203, 535
Liquidationsschäden im Ausland und Enteignung aus Anlaß des Friedensvertrages 471
Lithopone 182, 477

Literatur
Altrock, W. v.: Die Organisationen der deutschen Landwirtschaft 451
Argentarius: Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn, Bd. II (Valuta) 598
Arzneimitteltaxe, Deutsche 63, 376, 471
Atack, I. W., u. Wingates: The Chemist Yearbook 108
Beusch, P.: Tabellen zur Ermittelung des Steuerabzuges von Lohn und Gehalt 308
Billerbeck, G.: Kündigung und Entlassung von Arbeitern 534
Böttger: Qualitative Analyse 34
Brennstoff-Chemie (Zeitschrift) 98
Brodnitz: Das System des Wirtschaftskrieges 23
Brönner: Die Bewertung des Betriebsvermögens und der steuerfreie Erneuerungsfonds 167
Calmes: Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb 99
Danckwortt, P. W.: Sibirien und seine wirtschaftliche Zukunft 119
Denkschrift der Außenhandelstelle Chemie 98
Diels, J. O.: Einführung in die organische Chemie 108
Duisberg, Kurt: Die Arbeiterschaft in der chemischen Großindustrie 415
Dyes, W. A.: Handbuch der Weltwirtschaftschemie, Bd. I 167
Erler u. Koppe: Steuerfreie Erneuerungsrücklage 534
Eucken, W.: Stickstoff-Versorgung der Welt 391
Fahrion, W.: Die Fabrikation der Margarine, des Glyzerins und Stearins 108
Friedensvertrag, Der, (Zeitschrift) 37
Grahl, G. de: Wirtschaftliche Verwertung der Brennstoffe 167
Grundlagen, Rechtliche, der Außenhandelstelle Chemie und die Verordnungen über die Außenhandelskontrolle 49
Gutbier: Lehrbuch der qualitativen Analyse 48
Haar, van der: Anleitung zum Nachweis .... der Monosaccharide 99
Handbuch, Amtliches, der Außenhandelskontrolle 25
Henglein: Lötrohrprobierkunde 48
Herzog, S.: Berechnung technischer und industrieller Betriebe 235
Isay, H.: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag 391
Jahrbuch, Französisches, für Drogen und Chemikalien (Rousset) 98
Kaemmerer, G. H.: Geld, eine genetische Studie 599
Kalender, Neuer pharmazeutischer (Polen) 212
v. Karger u. Leist: Eingehung und Lösung von Arbeitsverträgen 98
Kast, H.: Spreng- und Zündstoffe 119
Koeniger, W.: Die Kompressionskältemaschine 56
Laferty, A. W.: Soll Amerika deutsches Privateigentum zurückgeben? 167
Lefebure, V.: The Riddle of the Rhine 552
Leitner, F.: Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen 415
Mahlau, Eug.: Berufsgenossenschaft u. Unfallverhütung 23
Meyerheim, H.: 1.) Die Uebersichtsbuchführung 192; 2.) Buchführung, Kalkulation und Steuerberechnung 192
Moureu, C.: La Chimie et la Guerre 7
Osborn: The upper Silesian Question and Germany's coal problem 107
Ostwald u. Wolski: Kleines Praktikum der Kolloidchemie 24
Pauli, W.: Kolloidchemie der Eiweißkörper 108
Sennhauser, A.: Taschenausgabe des neuen Schweizer Zolltarifs 391
Ullmann: Enzyklopädie der technischen Chemie 99
Vahlen, F.: Gewerbeordnung für das deutsche Reich 415
Wächter, S. v.: Der Kampf um die Währung 599
Zeitschrift, Pharmazeutische, in der Tschecho-Slowakei 120
Zollhandbuch für Polen und Danzig 451
Zsizmondy, R., und Jander, G.: Kurzer Leitfaden der technischen Gasanalyse 108
Lohnfragen 107, 118, 141, 142, 348, 375, 493
London
Die 22. Chemikerausstellung 85
Ein gemeinsames Heim der 3 großen chemischen Gesellschaften in — 97
Luftstickstoff s. Stickstoff
Luhn, Aug., & Co. G. m. b. H., Barmen 15
Lurgi, Ges. für Chemie und Hüttenwesen, Frankfurt a. M. 56
Luxemburg
Aufhebung von Ausfuhrverboten 209
Einfuhr von luxemburgischem Branntwein (nach Deutschland) 282
Der neue Zolltarif 330, 354
Aufhebung des Ausfuhrverbotes f. Thomasphosphatmehl 340
Einfuhr von Sprengstoffen 354
Regelung der Einfuhr aus Luxemburg (nach Deutschland) 376
Die Einfuhrfreiliste für das Kontingentsjahr 1921/22 448
Berechnung der Wertzölle 576

M.

Magadi Soda Company Ltd. 475
Magdeburg, Mitteldeutsche Ausstellung für Siedelung, Sozialfürsorge und Arbeit 394
Magnesium 111
Malaya
Einschränkung der Gummierzeugung 84
Malmedy
Regelung des Warenverkehrs 2
Ein- u. Ausfuhrverkehr mit den Kreisen Eupen und — 192
Mandschurei
Der Sodamarkt in der — 95
Mann, Direktor Rudolf 429
Mansfelder Kupferschieferbauende Gewerkschaft, Eisleben 107
Margarine 108, 117
Markenschutz (s. a. Warenzeichen)
Internationale Markeneintragung 335
Neues Markengesetz (El Salvador) 400
Eintragung von Handelsmarken (Haiti) 400
Marken- und Musterschutzverlängerung (Oesterreich) 412
Markt- und Preisberichte
Aetherische Oele 259
Alkohol s. Branntwein
Ammoniumsulfat 56, 85, 295, 494
Arzneimittel 114, 210, 283
Baumwolle 14, 62, 96, 147, 174
Benzol 234, 437, 575
Bittersalz 111, 247
Branntwein 117, 210, 247, 410, 560
Braunkohle (u.) Nebenprodukte 86, 116, 163, 201, 246, 307, 403
Chemikalien 13, 14, 32, 33, 70, 71, 94, 96, 103, 104, 109, 114, 126, 127, 134, 135, 146, 164, 174, 190, 210, 211, 219, 232, 233, 246, 247, 271, 283, 284, 294, 295, 307, 319, 331, 332, 342, 343, 390, 401, 414, 415, 426, 427, 438, 451, 463, 495, 506, 546, 547
Chlormagnesium 111, 247
Dachpappe 535
Drogen s. Chemikalien
Düngemittel 45, 77, 95, 96, 115, 135, 146, 233, 295, 307, 318, 319, 390, 426, 437, 478, 546
Färbpreise (Seidenindustrie) 366
Gerbstoffe 32, 202, 209, 379, 462
Harze 55, 86, 116, 154, 175, 201, 307, 319, 367, 404, 463
Holzmasse (chemische) 495
Indigo 165
Kali 233, 365, 575
Kalk 154
Kohle 132
Kohleteerprodukte 147
Kupfervitriol 390
Leichtöl 575
Leinölfirnis 247
Oele und Oelsaaten 14, 62, 96, 134, 164, 175, 233, 342
Opium 415
Petroleum 45, 77, 115, 154, 202, 246, 343

Digitized by Google

Quecksilber 173, 219
Rhenaniaphosphat 507
Rohbenzol 575
Rohgummi 147
Säuren 22
Salpeter 76, 234, 295, 367
Schwefel 390
Schwefelsäure 471, 575
Soda 95
Spiritus s. Branntwein
Steinkohlen (u.) Nebenprodukte 77, 104, 155, 183, 232, 271, 307, 331, 379, 438
Süßstoffe 106
Teer 495
Terpentinöl 55, 86, 116, 154, 175, 201, 307, 319, 367, 404, 463
Toluol 575
Vegetabilien s. Chemikalien
Zellstoff 233
Zement 559
Zucker 55, 86, 128, 164, 210
Marokko
Chemikalieneinfuhr 1920 306
Ein neuer Konzern zur Phosphatverarbeitung 390
Einfuhrzölle 578
Bezeichnung deutscher Waren 593
Martinique
Erhöhung von Einfuhrzöllen 387
Martinöfen 388
Martius, Dr. Kurt v., Stauffenhof b. Reichenhall 191
Medicon Chem. Fabrik G. m. b. H., Wiesbaden 308
Melasse 376
Melliand chemische Fabrik A.-G., Mannheim 507
Memelgebiet
Aus- und Einfuhrverkehr mit dem — 204
Aufhebg. der Großhandelserlaubnis für das Memelgebiet 267
Menthol 201
E. Merck, Darmstadt 540
Mesopotamien
Erhöhung gewisser Einfuhrzölle 363
Meßwesen
Amsterdam 85
Bozen 85
Breslau 314
Frankfurt a. M. 236, 401
Königsberg i. P. 306
Leipzig 70, 267
Padua 95
Riga 306
Metalle usw., Ausfuhr von —n 25
Metallpapier-, Bronzefarben- und Metallblattwerke A.-G., München 452
Metallyt A.-G., München 284
Mexiko
Aufhebung gewisser Einfuhrzölle 171
Wiederherstellung gewisser Einfuhrzölle 364
Erhöhte Einfuhrabgaben auf Parfümerien 412
Eine mexikanische Dauerausstellung in Berlin 437
Michael, J., & Co., Berlin 33
Mineralfarben 44
Mineralöle 88, 386
Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H., Berlin 489
Mineralwässer 449, 548
Minlon, L., & Co. A.-G., Köln-Ehrenfeld 416
Mitteldeutsche Zündholzfabriken A.-G., Hamburg 427
Monopole, Einführung von —n (Island) 493
Monosaccharide 99
Montanwachs 92
Morphium 229
Mozambique
Errichtung einer Zementfabrik 200
Müller, Generaldirektor Dr. Paul, Köln 332
München
Chemisch-technische Schausammlung 84
Die Münchener Künstlerschaft zur Prüfung neuer Teerfarbstoffe 181
Munition s. Sprengstoffe
Munitionszerlegungsbetriebe 150
Musterstücke 329, 340, 354, 412, 529, 530

N.

Nachrichtendienst, Unser wirtschaftlicher — 441
Nachrufe
Brauer, Dr. jur. Richard 177
Diehl, Prof. Dr. Theodor 273
Duttenhofer, Carl 137
Kunheim, Dr. Erich 465
Sohn, Emil 406
Ullmann, Dr. Martin 481
Naphta s. Petroleum
Naphtalin 208
Narkotika s. Betäubungsmittel
Natriumbichromat 72
Natriumcarbonat 269
Natriumsulfat s. Glaubersalz
Natriumverbindungen (allgemeine) 182
Nauru (Insel) 112
Neufundland
Keine Wertbeschlagnahme bei der Einfuhr deutsch. Waren 436
Neugründungen
— in der deutschen chemischen Industrie 1. Halbj. 21 401
— in der (gesamten) deutschen Industrie 3. Viertelj. 21 473
Neuseeland
Düngemittelstatistik 22
Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Opium 171
Chemikalien-Einfuhr 318
Zollberechnung nach dem Tageskurs 578
New York
Ausstellung chemischer Erzeugnisse 431
Nicaragua
Einfuhrzollsätze für kosmetische Wasser und Tinkturen 340
Niederländisch-Indien
Chinin-Ausfuhr 293
Ausfuhrzölle für Chinarinde 593
Niederländisch-Westindien
Phosphatindustrie 31
Niederlande s. Holland
Niederrheinische Handelskammer Duisburg-Wesel 272
Nigeria
Einfuhr von Narkotiken 282
Erhöhte Einfuhrzölle 387
Neuregelung der Einfuhrzölle 473
Nippon Dyestuff Mfg. Corporation 331, 367
„Nitrat"-Gesellschaft (Polen) 143
Nitritfabrik A.-G., Köpenick 259, 284, 332, 564
Nitroglyzerin 218
Norddeutsche Azetylenwerke A.-G., Hamburg 535
Norddeutsche Quebracho- und Gerbstoffwerke, Glückstadt 105
Norddeutsche Sprengstoff-Werke A.-G., Hamburg 548
Norwegen
Stickstoffindustrie 44
Das Zinkschmelzwerk in Glomfjord 92
Neue Zweige der chemischen Industrie in — 111
Außenhandelstatistik in Chemikalien 127
Chemikalienpreise 135, 219
Elektrochemische Gasherstellung 231
Aufhebung von Ausfuhrverboten 363
Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr 377
Die Sprengstoffindustrie 425
Erhöhung der Zollsätze 491
Einfuhrverbote für Apothekerwaren 577
Lage des Arbeitsmarktes 591
Nürnberger Sodafabrik, Nürnberg-Doos 564

O.

Oberschlesien
Osborne, S.: The upper Silesian Question and Germany's coal problem 107
Benzolbewirtschaftung und — 208
Zusammenschluß der gesamten oberschlesischen Nebenprodukt-Industrie 292
Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G. (Berlin) 148
Obligationen-Emissionen 110
Oele und Oelsaaten 14, 62, 96, 134, 164, 175, 209, 233, 316, 342
Oelschiefer 55, 76, 109, 179, 475, 532
Oelschieferwerk Karwendel G. m. b. H., Krünn (Bez. Garmisch) 148
Oelwerke Walter Driesch 564
Oesterreich
Erfinderrecht der Angestellten 23
Die Wirtschaftsabkommen m. Ungarn, der Tschechoslowakei und — 81
Aenderung des österreichischen Zolltarifs 106
Zollzahlung in Papier 124
Gesetzentwurf für Patentwesen 142
Aenderungen des Patentgesetzes 162
Zollaufschlag bei Papierzahlung 198, 306, 411, 412, 436, 472, 544

Digitized by Google

Neugründungen 209
Verband der Oel- und Fettindustrien 209
Stellung d. Branntweinindustrie zur beabsichtigten Erhöhung der Branntweinabgabe 245
Erste österreichische Glanzstoffabrik A.-G. in Außig 245
Marktbericht für Bittersalz und Chlormagnesium 247
Erleichterungen der Aus- und Einfuhr 269
Neue Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen 314
Institut für Kohlenvergasung und Nebenproduktengewinnung (Wien) 317
Gesellschaft für Wärmewirtschaft (Wien) 317
Aetznatronversorgung 341
Errichtung einer Salizylsäurefabrik 341
Neue Zollbestimmungen 354
Aenderungen im deutsch-österreichischen Zolltarif 362
Erhöhung der Schutzzollsätze für Mineralölprodukte 386
Aufhebung der Sodabewirtschaftung 401
Marken- und Musterschutzverlängerung 412
Chemikalienpreise 414, 546
Aenderungen im Zolltarif 436
Ermäßigungen von Einfuhrzöllen 436
Vertrag der österreichischen Regierung mit dem deutschen Salzausfuhrsyndikat 472
Generalversammlung des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs 480
Gründung einer Tochtergesellschaft des deutschen Kalisyndikats in Wien 506
Bevorstehende Neuregelung des Zolltarifs 529
Einführung von Goldzöllen für eine Reihe von Waren 544
Berechnung der Zollsätze 576

Olca chemisch-technische Industrie- u. Handels-A.-G., Esseg 331

Opium (und Opiumpräparate) 117, 124, 171, 282, 292, 313, 364, 402, 415, 460, 520, 529

Oppau
Die Katastrophe von — 405
Ansprache des Herrn Prof. Dr. Bosch bei der Trauerfeier am 25. Sept. 406
Die Ursachen der Explosionskatastrophe von — 406
Oppau und die Verbesserung der Unfallverhütung 436
Spenden für — 440
Beileidskundgebungen 440

Orbiswerke A.-G., Chemische Fabriken, Braunschweig 496

Organisationen zur Wiederaufnahme und Förderung der Wirtschaftsbeziehungen mit Rußland 531

Ost, Geh. Regierungsrat Dr. H. 220

Ost-Indien
Die Einschränkung der Kautschukindustrie 126

Ostpreußen
Abkommen zwischen Deutschland, Polen und Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland 239

Ott, Alfred, A.-G., Chemische Fabrik für Teererzeugnisse, Erwitte (Westf.) 368, 380

Oxalsäure 192, 477

P.

Padua, 3. Internationale Mustermesse 95

Päckchenfarben 38

Palästina
Ein- und Ausfuhrbestimmungen 119
Einfuhrbestimmungen für Opium und Salpeter 171
Neue Zollvorschriften für Palästina und Syrien 462

Paraguay
Aenderungen im Zolltarif 229

Parfümerien 95, 161, 363, 412, 475, 503, 527, 593

Pariser Abkommen zum Schutze des gewerbl. Eigentums 80

Patentwesen
Abrechnung über Patente . . . in England und Indien 37
Abkommen über die Erhaltung . . . der . . . gewerblichen Eigentumsrechte 63
Pariser Abkommen zum Schutze des gewerbl. Eigentums 80
Erhöhung der Preise für Patentschriften 107
Patentgesetz (Jugoslawien) 107
Patentwesen (Elsaß-Lothringen) 125
3 Gesetzentwürfe über Patentwesen (Oesterreich) 142
Patentgebühren (Dänemark) 142
Rechtsschutz (Jugoslawien) 142
Aenderungen des Patentgesetzes (Oesterreich) 162
Patentfristenverlängerung (Ver. St. v. Amerika) 162
Gesetzentwurf zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland 251
Erhöhung der patentamtlichen Gebühren 329
Patentbetrug in Amerika 346
Patent- und Musterschutz (Polen) 355
Patengesetzgebung (Ver. St. v. Amerika) 355
Zahlung von Patentgebühren (Schweiz) 400
Patentgebührenfragen 594
Patent- und Warenzeichengesuche (Italien) 594

Patenverwertungsgesellschaft m. b. H. 78

Paul, Gebr., chemische Artikel A.-G., Chemnitz 452, 464, 564

Permutit A.-G., Berlin 535

Persien
Einfuhrbestimmungen für Drogen 306

Peru
Ausfuhrzoll für Vanadium 132
Ergänzungszölle 436

Petersburg, Drogenfabrikation 111

Petroleum 45, 77, 115, 143, 154, 202, 246, 343, 449, 530

Pfefferminze 331

Pfefferminzöl 201

Pflanzenöle 112, 114

Pflanzliche Gerbstoffe, Die —n — und ihre Bedeutung für unsere Lederindustrie 89

Pharmakopoe (Spanien) 389

Pharmazeutische Erzeugnisse s. Arzneimittel

Pharmazeutische Gesellschaft, Berlin 94

Pharmazeutisches Werk A.-G. (Pharmwerk), Barmen 495

Phosphate 31, 72, 112, 145, 182, 189, 250, 291, 293, 317, 341, 390, 402, 507, 545

Phosphor 292, 378, 387

Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine 329, 374

Phosphorhaltige Schlacke 106

Phosphorsäure 380

Photographische Artikel (Chemikalien) 72, 144, 155

Photographische Papiere 72, 212

Pick & Co., Raudnitz 63

Planck, Univ.-Prof. Dr. Max 202

Platin 26

Poisons 285, 407

Polen
Zolltarif 4. 11. 19 35, 47
Aus Polen nach Deutschland zollfrei hereinzulassende Waren, gemäß Artikel 268 b des Friedensvertrages 72
Polnische chemische Werke in Krakau 93
Vorübergehende Aufhebung von Einfuhrzöllen in — 107
Gründung einer großpolnischen Farbenfabrik 111
Errichtung eines polnischen Instituts f. chem. Industrie 117
Eine neue Saccharinfabrik 143
Gründung der „Nitrat"-Gesellschaft 143
Chemikalienpreise 164
Das Erdöl als Grundlage einer chemischen Industrie in — 169
Aus der chemischen Industrie 173, 389
Neues chemisches Werk („Großpoln. chem. Werke") 189
Einfuhrschutz für Kunstseide 198
Umstellung in der chemischen Industrie 200
Neuer pharmazeutischer Kalender 212
Aufhebung der Einfuhrabgabe 218
Abkommen zwischen Deutschland, Polen und Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland 239
Akt.-Ges. Dr. Roman May Chem. Fabrik, Posen 270
Zahlung der Zölle in Gold 291
Freigabe des Salzhandels 313
Erhöhung des Zollzuschlages 315, 363, 461, 504
Aufhebung von Aus- und Einfuhrbewilligungen 315
Bestimmungen f. d. Einfuhr von Arsenobenzolderivaten 354
Patent- und Musterschutz 355
Erhebung von Manipulationsgebühren 377
Aufhebung der Ein- und Ausfuhrämter 386
Einfuhr im 1. Viertelj. 1921 389
Zur Liquidation deutschen Vermögens 389
Neue Zollbestimmungen 412
Neue Einfuhrverbote 436
Ausfuhrzölle auf Petroleum und Petroleum-Erzeugnisse 449
Die Salzgewinnung 450
Zollhandbuch für Polen und Danzig 451
Zollunion zwischen Danzig und Polen 504, 593
Streichholzindustrie 532
Danzig-polnische Wirtschaftsverträge 539
Polnische Freiliste für das Kontingentsjahr 1922 576

Polnische Chemische Werke, Krakau 93

Portugal
Zusätze zum Zolltarif 363
Aenderungen in den Zollsätzen u. Schiffahrtsgebühren 529
Zolltarif 563
Befreiung v. d. Zuschlagstaxe für gewisse Ausfuhrwaren 563
Neue Zollbestimmungen 577
Goldzahlung der Zölle 577, 593

Digitized by Google

Postwesen
Postscheckgesetz 124
Gesetz über Postgebühren 124
Zollbehandlung von Postpaketen im Verkehr mit dem besetzten Gebiet 180, 314
Der Schutz der Telegrammadresse 187
Einstellung des Paketverkehrs nach Rumänien 212
Rheinzollinie und Postverkehr 236
Warenmuster nach dem besetzten Gebiet nicht als Postpakete 340
Versand von Postpaketen ins Ausland 340
Saargebiet ist Inland 352
Behandlung von Mustersendungen (Schweiz) 354
Mustersendungen nach Venezuela 412, 530
Ausfuhr in 5-Kilo-Paketen 472
Einfuhr in Postpaketen (Venezuela) 492
Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach d. Niederlanden 592
Pottasche 2, 72, 100, 209, 230, 296, 600
Preisprüfungsstellen, Mitarbeit der Industrie in den örtlichen Preisprüfungsstellen zur Aufklärung über die wirklichen Ursachen der Preisbewegung 473
Preistreibereiverordnung 527, 528
Privatwagen (im Eisenbahnverkehr) 579, 594
Prüfungsstelle für Arzneimittel s. Auskunfts- und Beratungsstelle für neue Arzneimittel
Pulverkonzern 355, 507
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel 564
Pyrite 402

Q.

Quebracho-Extrakt 491
Quecksilber 7, 62, 127, 173, 208, 219, 352

R.

Radium 116, 227, 413
Rationalisierung d. Wirtschaft (s. a. Zwangsbewirtschaftung) 369
Rechtsprechung
Unberechtigte Gehaltsansprüche eines ohne vorherige Einverständniserklärung d. Angestelltenausschusses entlassenen Angestellten 8
Ist der Werkmeister einer Fabrik unbedingt straffrei, wenn sich ein Unfall im Betriebe trotz Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften ereignet? 88
Unbegründete Einschränkung des Fabrikleiters in seinen Befugnissen. Rechte der Angestellten 119
Der Schutz der Telegrammadresse 187
Radium kein Gegenstand des täglichen Verkehrs 227
Quecksilber als Gegenstand des täglichen Bedarfs 352
Der Einfluß der Marktlage auf die Preistreibereiverordnungsvorschriften 527
Haftung d. Spediteurs bei Verletzung d. Aufsichtspflicht 528
Anklage wegen Preistreiberei mit Soda und Freisprechung durch das Reichsgericht 528
Die Frage der Haftung der Bahn bei außergewöhnlicher Leckage von gefährlicher Säure 592
Der Bestechungsversuch des Schiebers kein unlauterer Wettbewerb 593
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie
Platinbewirtschaftung 26
Merkblatt betr. Bleivergiftungen 320
Reichskalirat 63, 72, 78, 87, 162, 259
Reichskohlenrat 135
Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie u. Handwerk 270, 595
Reichsmonopolamt für Branntwein (s. a. Branntwein) 117
Reichsnotopfer 124
Reichsrat 399
Reichsverband d. deutsch. Aluminiumwarenindustrie, Berlin 378
Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin 142, 259, 272 444, 448, 473, 484, 496, 528, 539
Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- u. Chemikalienfaches, Berlin 580
Reichswirtschaftsrat (Vorläufiger) 208, 217, 243, 353, 401, 504
Reimer, Max, Bln.-Charlottenburg 415
Reinigungsmittel (fettlose) 447
Reisenegger, Prof. Dr. 285, 368
Remmler, Dr. Hugo, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Berlin 296
Reparationen
Die Reparationsbill in England 124
Zur Rückerstattung der Reparationsabgabe 267
Bereitstellung von Devisen zu Reparationszwecken 297
Devisen für Reparationszwecke 320
Einlösung der Reparationsgutscheine 353
Einlösung der englischen Reparationsgutscheine 376, 490
Abdeckung von Termindevisen durch Reparationsgutscheine 576
Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extraktfabrik Gebr. Müller A.-G., Benrath 175, 496
Rhein.-Westfälische Sprengstoff-A.-G., Köln 97, 191, 234
Rheinlandkommission
Verordnungen der Rheinlandkommission über die neuen Zollvorschriften 157, 227
Alkoholmonopol im besetzten Gebiet (Bekanntmachung) 243
Wichtigste Vorschriften der Interalliierten — 272
Die neuen Ein- u. Ausfuhrfreilisten für das besetzte Gebiet 305
Rheinzollinie
Annahme von Sendungen nach dem Rheinzollgebiet ohne beigegebene Einfuhrbewilligung 236
Rheinzollinie und Postverkehr 236
Von der Rheinzollinie 281
Zur Beseitigung der Rheinzollinie 422
Rhenania, Verein chemischer Fabriken A.-G., Aachen 155
Rhodesia
Einfuhrverbot für Farbstoffe 98
Entwicklung der Asbestindustrie 113
Riechstoffe 509, 535
Riedel, I. D., A.-G., Berlin-Britz 203, 599
Riga
Internationale Landwirtschafts- und Industrie-Messe 306
Röhm & Haas, A.-G., Darmstadt 235
Rösch, R. A., & Co., (Berlin) Eberswalde 212
Rohstoffe, Rohstoffversorgung der deutsche Industrie im Jahre 1920 587
Rüttgerswerke A.-G., Berlin 155
Rumänien
Vorausbezahlung bei Warenverkäufen nach — 26
Die ungünstige Lage der Erdölindustrie 93
Die Lage der chemischen Industrie Ende 1920 162
Beschlagnahme deutscher Guthaben in Rumänien gemäß Art. 244 Anl. II, § 18 des Versailler Vertrages 184
Einstellung des Paketverkehrs nach Rumänien 212
Einfuhrbeschränkungen für Arzneiwaren 258
Einfuhrverbot für Zündhölzer 282
Der neue Zolltarif 291, 397
Betriebsaufnahme einer staatlichen Farbenfabrik 293
Zolldeklarationen 412
Neuregelung der Ausfuhrbestimmungen 461
Ausfuhranträge nach Rumänien 461
Aenderung gewisser Ausfuhrzölle 491
Sperrung von Leiguthaben von Ausländern in — 528
Ausfuhr des Petroleums und seiner Derivate 530
Neue Ausfuhrabgaben 577
Rußland (s. auch Georgien)
Chromerzproduktion 8
Drogenfabrikation 111
Lage der chemischen Industrie 200, 317
Aus der chemischen Industrie 231
Wiedereinführung der freien Wirtschaft 231
Ein schwedisches Zündholzmonopol in — 293
Die Superphosphat-Industrie 384
Die Streichholz-Industrie 389, 476, 493
Handelsverkehr (Deutschlands) mit — (Auskunftsbüro) 401
Chemikalienbedarf 426
Wareneinfuhr aus Deutschland 1. Halbj. 1921 426
Sodafunde in Sibirien 493
Organisationen zur Wiederaufnahme und Förderung der Wirtschaftsbeziehungen mit — 531
Anilinfarben-Kontrolle 532
Errichtung einer Freizone in Wilna für den Transithandel nach Rußland 545
Vergebung von Konzessionen 545
Einfuhrerlaubnis in — 592
Die Trustbewegung in der chemischen Industrie 598

S.

Saarbrücken, Wiedereinführung des Berechtigungsscheines der Handelskammer Saarbrücken bei Ausfuhranträgen 2
Saargebiet
Berechtigungsscheine für die Außenhandelstellen 26
Güter-Sammelverkehr des Saargebiets 168
Warenverkehr zwischen besetztem Gebiet und — 204, 459
Keine 50 % Abgabe auf deutsche Waren nach dem — 227
Ausfuhrverbot für Branntwein im — 243
Befreiung von der Stempelpflicht bei Ursprungszeugnissen für zollfreie Sendungen nach dem — 269
Warenverkehr mit dem — 314
Saargebiet ist Inland 352
Anwendung des französischen Fabrikmarkenschutzgesetzes auf das — 473

Digitized by Google

Ausfuhr aus dem — 528
Neuregelung des Außenhandels mit Danzig und dem — 543
Saccharin 13, 93, 106, 143
Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost 175, 234, 344, 439
Sächsisches Serumwerk A.-G., Dresden 507
Sahara, Die Salpeterlager in der — 154
Salizylsäure 341, 437
Salmiakgeist 87, 100, 120, 464
Salpeter (s. a. Chilisalpeter) 112, 154, 171, 244
Salpetersäure 208
Salz (Stein-) 111, 151, 200, 230, 291, 294, 313, 317, 340, 354, 437, 450, 472
Salzsäure 2
Samoa
Einfuhrbeschränkungen für deutsche Waren 341
Sanatogen 291
Sanktionen (s. a. Reparationen)
Die „Sanktionen" und die Ausfuhr der chem. Produkte 129
Die Sanktionen 138
Hauptausschuß-Sitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie gegen die Sanktionen 259
Kein Ersatz für Sanktionsschäden 352
Einlösung englischer Sanktionsgutscheine 385
Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen 417
Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach Aufhebung der Sanktionen 436
Die Zuständigkeit des Emser Aus- und Einfuhramts nach Aufhebung der Sanktionen 447
Keine Rückerstattung von Zöllen aus der Sanktionszeit 504
San Salvador
Zolländerungen 292
Neues Markengesetz 400
Das neue Warenzeichengesetz 530
Sauerstoff 144
Sauerstofflaschen 437
Schärtler, Carl, & Co., Wiesbaden 46
Schellack 423
Schießwaren s. Sprengstoffe
Schlichtungsordnung [u. -Ausschuß]
Entwurf einer — 225
Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse 365
Schlickum-Werke A.-G., Hamburg, Filiale Werschen b. Zeitz 92
Schmidt, Direktor Dr. Robert E., Leverkusen 63
Schweden
Die Lage der chemischen Industrie 6
Chemikalienpreise 33, 94, 135
Um das Arzneimittelmonopol 44
Die Kündigung des deutsch-schwedischen Handelsvertrages und die deutsche chemische Industrie 50
Neuer Wirtschaftsverband der Großdrogen-Händler 56
Aufhebung von Ausfuhrverboten 79
Der schwedische Zündholztrust (Svenska Tändsticks A/B) 92, 143
Konkurs von A. B. Barnangens Kemiska Fabriker 127
Lage des Arbeitsmarktes (in der chem. Industrie) 133, 561
Neueinrichtung eines Zentrallaboratoriums für Drogen und Apothekerwaren 142
Preise für Arzneimittel 210
Keine Zollerhöhungen für chemische Erzeugnisse im schwedischen Zolltarif 216
Aus der chemischen Industrie 218, 433
Aus der Zündholzindustrie 230
Ein schwedisches Zündholz-Monopol in Rußland 293
Düngemittelpreise 307, 390
Betriebseinschränkungen bei den Zündholzfabriken 331
Vom Markt der Kalisalze 388
Ein- und Ausfuhr von Chemikalien, Januar/Juli 1921 425
Aufhebung von Ausfuhrverboten 460
Günstigere Lage auf dem Teermarkt 495
Verkauf von Sulfit- und Sulfatzellulose nach Amerika 598
Schwefel 78, 88, 153, 189, 199, 258, 336, 390, 523, 532, 595
Schwefeläther 198
Schwefelcadmium 145
Schwefelfarben 103, 145, 336
Schwefelkies 93
Schwefelnatrium 536
Schwefelsäure 133, 182, 245, 293, 366, 425, 471, 575, 591
Schwefelsaures Ammonium s. Ammonsulfat
Schweiz
Die Farbenindustrie 1920 61
Ausführungsbestimmungen für Chemikalien 79
Die Einfuhrbeschränkungen (allgemein) 79
Die Lage der Zelluloid-Industrie 93
Schweizerische Ausfuhr nach den Ver. St. v. Amerika 95
Kündigung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages 106
Marktlage für Bittersalz und Chlormagnesium 111
Einfuhr von Chemikalien und Oelen 114
Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 21 140
Sodaversorgung 153
Preise für Chemikalien und verwandte Produkte 164, 210
Die schweizerische Karbidindustrie 189
Die Sodafabrik in Zurzach 199
Einfuhrbeschränkungen im Verkehr mit der — 212
Verlängerte Gültigkeit der deutsch-schweizerischen Zolltarifvereinbarungen 218
Die chemische Industrie im Jahre 1920 230
Aluminium-Ausfuhr 230
Der neue Zolltarif 269, 278, 449
J. R. Geigy A.-G., Basel 270
Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel 283
Karbid-Ausfuhr 1911—1920 317
Behandlung von Mustersendungen 354
Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Artikeln 363
Lage der Sodaindustrie 366
Farbenausfuhr 1920 366
Taschenausgabe des neuen Schweizer Zolltarifes 391
Zahlung von Patentgebühren 400
Zur Frage der Einfuhrbeschränkungen 411
Ausfuhr (deutsche) nach der — 411
Aluminium-Industrie A.-G., Neuhausen 424
Schweizer chemische Fabriken in den Ver. St. v. Amerika 424
Einfuhrbeschränkungen für Explosivstoffe 449
Liquidation einer chemischen Fabrik (Chemische Gesellschaft in Bern) 450
Bestimmungen über die Einfuhr 460
Lohnabbau in der chemischen Industrie 493
Konkurrenzfähigkeit deutscher Waren 532
Die neuen Einfuhrverbote 562
Lage des Arbeitsmarktes 591
Einfuhrverbote für Zündhölzer 593
Verkauf einer Sodafabrik (Zurzach) 597
Schwerbeschädigte 497
Schwerspat 232
Seide 366
Seife 174, 197, 243, 258, 388, 437
Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft, Berlin 243
Selbstkostenberechnung 521
Siam, Einfuhr in Chemikalien und Drogen 189
Sibirien (s. a. Rußland)
Danckwortt, P. W.: Sibirien und seine wirtschaftliche Zukunft 119
Sodafunde 493
Sicco A.-G., Chemische Fabrik, Berlin 344, 464
Siedelungswesen
Mitteldeutsche Ausstellung für Siedlung, Sozialfürsorge und Arbeit (Magdeburg) 394
Siegener Dynamitfabrik 191
Sitzungskalender der Außenhandelsstelle Chemie 100, 108, 120
Sizilien
Entwicklung der sizilianischen Schwefelausfuhr in den letzten Jahren 153
Schwierigkeiten in der sizilian. Schwefelindustrie 199, 523
Skandinavien (s. auch die betr. Einzelländer)
Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse und Lage des Arbeitsmarktes in den skandinavischen Ländern, Ende März 1921 132
Aus der chemischen Industrie, Ende März 1921 133
Sloman, H. B., & Co., Salpeterwerke A.-G., Hamburg 235
Società Italo-Britanica Manetti, H. Roberts & Co., Florenz 331
Société Commerciale des Potasses d'Alsace 103
Société de Dynamite Barbier 425
Société Industrielle de Produits Chimiques 425
Société Lyonnaise des Matières Colorantes (Leopold Cassella & Co.), Frankfurt a. M. 425, 597
Société du Radium Medical, Paris 116
Société de Saint Gobain 84
Society of Chemical Industry (England) 97
Soda 95, 141, 153, 199, 218, 292, 366, 401, 437, 477, 493, 528, 597
Sohn, Emil, Erster Geschäftsführer der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung 406
Sonderbeilage (außer Bildern)
Der neue Ausfuhrabgaben-Tarif für Erzeugnisse der chem. Industrie 47
Soziales
Unberechtigte Gehaltsansprüche eines ohne vorherige Einverständniserklärung des Angestelltenausschusses entlassenen Angestellten 8
Steuerabzug vom Lohn 11, 78, 141
Erfinderrecht der Angestellten 23

Digitized by Google

Verdoppelung der Beiträge zur Invalidenversicherung 26
Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat 63, 117, 151
Das Betriebsbilanzgesetz 63
Fürsorge für die Schwerbeschädigten 73, 78
Verordnung über Angestelltenversicherung 78
Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge 87
Das italienische Betriebsrätegesetz 88
Kursus der Fabrikärzte der Mitglieder des Vereins Deutscher Bleifarben-Fabrikanten in Halle 97
Tarifverträge (s. a. in der chemischen Industrie) 98, 172, 364 378, 401, 424, 450, 492, 530, 579
Verordnung üb. Freimachung von Arbeitsstellen, 5. 3. 21 106
Lohnzahlung und Streik 107
Ausführungsvorschriften für die Einreichung der Lohnlisten 118
Prophylaxe der Bleivergiftungen 118
Mitbestimmungrecht nordamerikanischer Arbeitnehmer 118
Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse u. Lage des Arbeitsmarktes i. d. skandinavischen Ländern, Ende März 1921 132
Lage des Arbeitsmarktes in der chem.-techn. Industrie 133
Die Schlichtungsordnung 142
Entschädigung von Streiks an die Arbeitgeber 142
Lohnherabsetzung in der Phosphatindustrie (Ver. St. v. Amerika) 145
Ueber die Märzvorgänge im Leuna-Werk und ihre Folgen für die Einstellung der Arbeiter 158
Der Lohnabbau im Auslande 159, 348
Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags nach dem Entwurf eines Arbeitstaritgesetzes 172
Aenderung in der Unfallversicherung 181
Die Anerkennung von Berufskrankheiten als Betriebsunfälle 198
Bevorstehende Umgestaltung der Beitragsentrichtung in der Angestelltenversicherung 216
Entwurf einer Schlichtungsordnung 225
Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und das Wettbewerbsverbot für Angestellte 287
Umgestaltung der Sozialversicherung 312
Produktive Erwerbslosenfürsorge 325
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 345, 394, 518, 588
Beschäftigung Erwerbsloser mit dem Sammeln von Arzneipflanzen 352
Arbeiterschutz in der Kalkstickstoffindustrie 355
Die neuen Bestimmungen zur Angestelltenversicherung 361
Betriebsräte und Koalitionsfreiheit 364
Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse 365
Gesetz über Lohnstatistik 375
Verbot der Verwendung von weißem Phosphor 387
Mitteldeutsche Ausstellung für Siedelung, Sozialfürsorge und Arbeit (Magdeburg) 394
Der Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 396, 409
Die Arbeitsvermittlung von Angestellten in der Braunkohlen- und der chemischen Industrie 413
Der Arbeitsmarkt nach statistischen Erhebungen 420, 483, 519
Der Achtstundentag bei den Leuna-Werken 436
Oppau und die Verbesserung der Unfallverhütung 436
Lohnabbau in der chemischen Industrie (Schweiz) 493
Fürsorge für die Schwerbeschädigten 497
Arbeitsbedingungen der Leunawerke im Reichstag 519
Angestelltenversicherung 530
Die Arbeitszeit in der chemischen Industrie 555
Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik 581

Sozialisierung und chemische Industrie 261

Spanien
Mineralfarbenindustrie 44
Warenverkehr zwischen Deutschland und Spanien 104
Preise für Chemikalien 126, 547
Chemikalienhandel mit Holland 143
Zollsätze für Essenzen und Parfümerien 161
Verlängerung von Handelsverträgen 199
Einfuhrzölle für chemische Produkte 209
Gefährdung der deutschen Ausfuhr nach Spanien 224
Der neue Zolltarif 228, 254, 462
Preise für Alkohol und Leinölfirnis 247
Goldaufschlag für Zölle 282, 340, 386, 423, 491, 577
Entwurf eines endgültigen Zolltarifs 291, 327
Gründung eines deutsch-spanischen chemischen Unternehmens 293
Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten 386, 436, 491, 577
Neue Pharmakopoe 389
Einfuhr von Chemikalien in den letzten drei Jahren 389
Vorlegung von Ursprungszeugnissen und Duplikat-Frachtbriefen 400, 423
Schutz der chemischen Industrie 491
Herabsetzung des Zolls für Quebracho-Extrakt 491
Einfuhr chemischer Erzeugnisse 1. Halbj. 1921 533
Bestimmungen über den Handel mit Süßstoffen 577
Errichtung einer chemischen Fabrik (Kampfer) 598

Spediteure, Ein- und Ausfuhranträge von Spediteuren im Verkehr mit dem besetzten Gebiet 281

Spiritus (s. auch Branntwein)
111, 210, 218, 299, 311, 342, 503, 527

Spreng- und Zündstoffe
113, 119, 120, 131, 232, 281, 313, 354, 411, 425, 449, 452, 461

Sprengstoff-Fabriken Hoppecke A.-G., Köln 234

Sprengstoff- und Munitionsgesellschaft m. b. H., Leutersdorf (Oberlausitz) 368

Sprengstoffwerke „Glückauf" A.-G., Hamburg 260

Stärke- und Stärke-Erzeugnisse 536

Stärkezucker 208

Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Cassel 440, 535

Staßfurter chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt 428, 480

Statistik (außer Ein- und Ausfuhr) 99, 110, 126, 217, 375

Stearin 108

Steatit Magnesia A.-G., Nürnberg 416, 427

Steinkohle (und) Nebenprodukte
77, 78, 104, 155, 183, 232, 271, 307, 331, 356, 379, 438, 531

Stephan, C., chemisch-pharmazeutische Werke, Dresden 564

Steuerfragen
Steuerabzug vom Lohn 11, 78, 141
Vorbereitung zur Umsatzsteuererklärung 21
Umsatzsteuerpflicht der Zwangslieferungen der chemischen Industrie 88
Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz 123
Verordnung über Zahlung des Reichsnotopfers in ausländ. Währung 124
Die Bewertung des Betriebsvermögens nach der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz vom 24. 3. 21 137
Verdoppelung der Stempelsteuer (Italien) 161
Grundsätze bei der Rückvergütung der Kohlensteuer für die aus Kohle gewonnenen Kohlenwasserstoffverbindungen 170
Die Steuerfreiheit von Werkerhaltungsrücklagen (Valutafonds) 185
Zur bevorstehenden Körperschaftssteuererklärung 241
Befreiung von der Stempelpflicht bei Ursprungszeugnissen für zollfreie Sendungen nach dem Saargebiet 269
Erhöhung der Zündwarensteuer 281
Steuerliches Strafrecht 288
Zurückstellung der Steuer auf Aetznatron und kalzinierte Soda (Australien) 292
Ein- u. Ausfuhr im neuen Umsatzsteuergesetzentwurf 347, 360
Neue Verbrauchs-(Akzise)-Steuern (Aegypten) 363
Erhöhter Verbrauchszoll auf Essigsäure (Italien) 423
Schädigung der Industrie durch Ueberspannung der Gewerbesteuer 465
Doppelbesteuerung im Steuerbukett 501
Vorauszahlung von Steuern 503
Steuerersparung und Steuerhinterziehung 517
Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 573
Kapitalertragssteuer bei vorzeitiger Volleinzahlung aus Anlaß von Kapitalerhöhungen 579
Vorausbezahlung auf Umsatzsteuer und Kapitalertragssteuerpflicht 591

Stickstoff 2, 40, 44, 153, 199, 282, 355, 391, 403, 413, 450, 476

Stickstoff-Kredit G. m. b. H. 31, 40

Stickstoff-Syndikat G. m. b. H., Berlin 272

Stock, Prof. Dr. Alfred, Berlin-Dahlem 506

Straits Settlements, Einschränkung der Gummierzeugung 84

Straßenstaub, Sulfitablauge gegen den — 355

Streikfragen
Vom Streik in Leverkusen 54, 88, 107
Lohnzahlung und Streik 107
Entschädigung von Streiks an die Arbeitgeber 142

Südafrika (s. auch Brit.-Südafrika)
Chemikalieneinfuhr aus Kanada 7

Süddeutsche Teerprodukten und Briketfabrik A.-G., Mannheim 428

Südwestafrika
Einfuhrzölle und Einfuhrbestimmungen 594

Süßstoff 106, 276, 438, 577

Sulfatzellulose 598

Sulfitablauge 355

Sulfitzellulose 598

Superphosphat 133, 218, 229, 293, 384, 433

Digitized by Google

Superphosphatfabrik Nordenham A.-G., Friedrich-August-Hütte, Oldenburg 548
Svenska Tändstikstabriks A. B. 92, 143, 331
Syndicat général des Produits chimiques 93
Syndikate
Syndicat général des Produits chimiques (Frankreich) 93
Zusammenschluß japanischer Schwefelfarbenerzeuger 103
Zusammenschluß der Lackfabrikanten im besetzt. Gebiet 152
Interessengemeinschaft der Soda- und Chlorfabrikanten (Italien) 218
Neue Organisationsformen in der Leimindustrie 221
Wirtschaftliche Zusammenfassung der Gas-Industrie 258
Zusammenschluß der gesamten oberschlesischen Nebenprodukt-Industrie 292
Zusammenschluß in der Zelluloidindustrie (Frankr.) 292
Ein neuer Konzern in der Drogen-Industrie (China) 307
Kein Kunstseidetrust 387
Ein neuer Konzern zur Phosphatverarbeitung (Marokko) 390
Syndikatvorbereitungen der deutschen Steinsalzindustrie 437
Vertrag der österreichischen Regierung mit dem deutschen Salzausfuhrsyndikat 472
Zusammenschluß der Farbstoff-Chemiker (England) 493
Konzentrationsbestrebungen in der Teer- und Dachpappenindustrie 506
Gründung einer Tochtergesellschaft des deutschen Kalisyndikats in Wien 506
Interessengemeinschaft in der Zementindustrie 507
Organisation der Mineralöl-Interessenten (Japan) 534
Die Trustbewegung in der chem. Industrie (Rußland) 598
Syrien
Bestimmungen über die Einfuhr 387
Neue Zollvorschriften für Palästina und Syrien 462

T.

Tarifvertrag 98, 172, 364, 378, 401, 424, 450, 492, 530, 579
Tasmanien, Die Karbidindustrie 93
Teer 341, 495, 506
Teerheizöl 531
Teerindustriellenverband Deutschlands E. V. 439
Teichgraeber, Theodor, A.-G., Berlin 135, 203
Terpentinöl 55, 86, 116, 154, 175, 201, 307, 319, 367, 462
Tetralin 438, 447
Textil-Industrie (Ver. St. v. Amerika) 476
Dr. Theinhardts Nährmittelges. m. b. H., Stuttgart-Cannstatt 183
Thomasphosphatmehl 178, 277, 334
Thomasschlacke (s. a. phosphorhaltige Schlacke) 340
Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co., Oberilm 368, 404
Tinte 600
Toilettenwasser (s. a. Parfümerien) 593
Toluol 446, 575
Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen G. m. b. H., Berlin 381
Tschechoslowakei
Entwurf zur Einfuhrfreiliste 15
Registrierung von Schutzmarken 80
Die Wirtschaftsabkommen mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Oesterreich 81
Tschechoslowakische Glanzstoff-Fabrik A.-G., Prag 87
Die Lage der chemischen Industrie 93, 455, 532
Neue pharmazeutische Zeitschrift 120
Geplante Errichtung einer Akt.-Ges. der Naphtha-Industrie 143
Sodamangel 153
Handelsvorschriften für Arzneiwaren 181
Das Steinsalzwerk Akna-Szlatina 200
Neugründungen in der Kunstseidenindustrie 200
Einreihung von Braunkohlenpech u. Naphthalin in die sog. Freilisten 208
Freigabe von Azeton, Salpetersäure und Quecksilber 208
Verbot der Einfuhr von Glaubersalz und Chromalaun 208
Neue Zollzuschläge 208
Chemikalienpreise 211
Absatzmangel für Ammoniumsulfat 218
Aus der Alkohol-Essigindustrie 231
Krisis auf dem Kunstdüngermarkt 258
Freigabe des Handels mit Gerbrinde 313
Die chemische Industrie für erhöhten Zollschutz 341
Aufhebung der Einfuhrabgaben 354, 377
Verzollung deutscher Waren 377
Das Weißphosphorverbot in Italien und der — 378
Einfuhrverbot für verschiedene Waren 386
Chemischer Verein v. Aussig 388
Zusammenschluß in der Seifenindustrie 388
Der Handelsvertrag mit Deutschland 400
Ein- und Ausfuhrregelung 400
Gegen die deutsche Einfuhr 412
Radiumausnützung 413
Herabsetzung der Ausfuhrgebühr für Ultramarin 423
Erleichterungen in der Ausfuhr 448
Neue Ausfuhrbestimmungen 449
Aenderung der Erläuterungen zum Zolltarif, betr. Mineralwässer 449
Zollvorschriften im Verkehr nach und durch die — 461
Freier Handel mit Kunstdünger 475
Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommens 475
Teilweise Ausfuhrsperre 491
Zur Aufhebung der Ausfuhrsperre 529
Durchfuhrverbote für den Donautransport 562
Einfuhrvorschriften 577
Tschechoslowakische Glanzstoff-Fabrik A.-G., Prag 87
Tuberkuline 217
Türkei
Arzneimittelpreise 114
Aenderung des Zollsystems 355
Das neue Zollregime 400
Zollwesen 412
Vom Opiummarkt in Smyrna 415
Neue Zollvorschriften 449
Warenexport nach der — 462
Der neue Zolltarif 544
Neue Ausfuhrerlaubnis 563
Bestimmungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen der Mittelmächte durch die Dardanellen und den Bosporus 598
Tunis
Entwicklung der Phosphat-Industrie 1910/19 293
Aufhebung von Ausfuhrverboten 400, 578, 593
Chemikalienpreise 415, 427

U.

Ullmann, Dr. Martin, Hamburg 481
Ultimatum und soziale Ausfuhrabgabe 248
Ultramarin 423
Umsatzsteuer 88, 123, 347, 360, 378, 573, 591
Unfallverhütung 23, 436
Ungarn
Neuregelung der Zollzuschläge 79, 115, 378, 386, 436, 529, 563
Die Wirtschaftsabkommen mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Oesterreich 81
Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Arzneimittel und Drogen 161
Bauxitvorkommen bei Talpolcza 231
Neue Chemische Fabrik („Donalf") 231
Chemikalienpreise 247
Ausfuhrgebühren für Salz 291
Berechnung des Zollaufgeldes 315
Neuregelung der Ein- und Ausfuhr 315
Gebühren f. d. Zustellung der Aus- und Einfuhrbewilligung 363
Einfuhrkontrolle gewisser Waren 363
Kapitalserhöhung bei „Chlodilee" erste ungar. A.-G. für chemische Industrie, Budapest 389
Verbot d. Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und anderen Kriegsmaterialien 461
Abänderung der Bestimmung betr. Festsetzung eines Goldzuschlags bei Entrichtung der Zölle 461
Neuregelung der Einfuhrbewilligungen 577
Wiederaufrichtung der chemischen Industrie 598
Ungewitter, Dr. C. 49
Union, Fabrik chemischer Produkte, Stettin 71, 97
Union des Industries chimiques 93
Unione produttori e consumatori materie coloranti, Mailand 354
Uruguay
Ausdehnungspläne für die chemische Industrie 13
Neue chemische Fabrik 293

V.

Valutadumping s. Devisen
Valutakredit 381
Valutanot, Das Doppelgesicht der — 524, 540
Vanadium 132
Vanille 340
Vanillin 546
Vegetabilien 70, 96, 134, 174, 232, 295, 331, 390, 426
Venezuela
Mustersendungen 312, 530
Einfuhr in Postpaketen 492
Einfuhrzoll auf Zement 578

Digitized by Google

Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Berlin 211, 563
Verband Deutscher Farbenfabriken E. V., Berlin 272
Verband der Oel- und Fettindustrien, Wien 209
Verband Sächsischer Industrieller 591
Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben 237
Verein für chemische Industrie, Mainz 564
Verein chemischer Fabriken, A.-G., Zeitz 368, 415
Verein Deutscher Bleifarbenfabrikanten, Halle 97
Verein Deutscher Chemiker
Vereinbarung mit dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie 1
Hauptversammlung 1921 71
Verein zur Förderung der deutschen Werkstelle für Farbkunde, Dresden 320
Verein zur Förderung des Gewerbfleißes, Berlin 33, 165
Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln 217, 281
Verein mitteldeutscher Chemikalien-Großhändler E. V., Sitz Magdeburg 203
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands (Mitteilungen)
Vereinbarung mit d. Verein Deutscher Chemiker, Leipzig 1
Jahresbeiträge 1
Diplome für Angestellte und Arbeiter 1
„Der Friedensvertrag" (Zeitschrift) 37
Patente und Urheberrechte (England und Indien) 37
Geschäftsführerwechsel (Eintritt von Dr. Ungewitter) 49
Sitzung des Gesamtausschusses 184
Urlaub für Dr. Wiedemann 184
Wärmewirtschaftl. Sonderkurse für chemische Gewerbe u. Brauereien 212
Hauptversammlung 1921 260, 296, 368, 392, 416, 428, 440, 452, 464, 480, 496, 508, 565, 581, 584
Aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gesamtausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands (1. 6. 21) 273
Merkblatt betr. Bleivergiftungen 320
Abschiedsworte an Dr. M. Wiedemann 368
Eintritt von H. Blankenstein 368
Katastrophe von Oppau 405
Spenden für Oppau 440
Beileidskundgebung für Oppau 440
Warenverzeichnis zum engl. Industrie-Schutzgesetz 464
Verhandlungsbericht des Reichsverbandes der Deutschen Industrie aus München 496
Tarif für Ausfuhrabgaben 496
Einladung zur Enthüllungsfeier des Denkmals für Emil Fischer 496 508
Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Stock zur Unterstützung der Wissenschaft 508
Der neue Ausfuhrabgabentarif 564
Vereinigte chemische Fabriken zu Leopoldshall 451
Vereinigte chemische Fabriken Julius Norden & Co., Berlin 332
Vereinigte Chemische Werke, Charlottenburg 391, 440
Vereinigte Köln-Rottweiler Pulverfabriken 137, 355
Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G., Frankfurt a. M. 203
Vereinigte Staaten von Amerika
Abnahme der Quecksilberproduktion 1920 7
Säurepreise Mitte Dezember 1920 22
Drogenmarkt 33
Neuer chemischer Konzern 45
Ausfuhrunterstützung 46
Beschlagnahme deutschen Eigentums (War Finance Corporation) 56, 70
Isopropylalkohol aus Petroleumgasen 62
Konkurs der Acme Dyestuff Comp. 76
Agitation gegen deutsche Farbstoffe 79
Aus der Düngemittel-Industrie 85
Ausführungsbestimmungen der Zollvorschriften für Drogen und Chemikalien 88
Schweizerische Ausfuhr nach den — 95
Engl.-amerik. Wettbewerb auf dem Chemikalienmarkt 95
Einfuhr deutschen synthet. Kampfers in die — 95
Zusammenkunft der anglo-amerikanischen chemischen Industrie 95
Eröffnung des neuen franz. Kaliverkaufsbüros in Amerika 103
„The Chemist Yearbook" 108
Errichtung einer neuen Kalifabrik im Utah-Alunit-Bezirk 111
Konkurse in der chemischen Industrie 111
Die Ver. St. v. Amerika und der chinesische Markt für Anilinfarben. Unlautere Konkurrenzmanöver der Japaner 114
Mitbestimmungsrecht nordamerikan. Arbeitnehmer an der Betriebsverwaltung 118
Zur Zolltarifrevision 125
Quecksilberproduktion Juli/Sept. 1920 128
Neue Kapitalinvestierungen in der chemischen Industrie 144
Die Industrie der Kohleteerprodukte 145
Lohnherabsetzung in der Phosphatindustrie 145
Furcht vor deutschem Wettbewerb (betr. Farbstoffe) 145
Schwefelcadmiumproduktion 145
Einfuhr von Farbstoffen 1919/20 und 1920 145
Marktlage der Kohlenteerproduktion 147
Einfuhr deutscher Farbstoffe (Januar 21) 153, 283
Zur Lage der amerikanischen Kaliindustrie 153
Patentfristenverlängerung 162
Lage des Quecksilbermarktes (1920) 173
Rohkali-Produktion im Jahre 1920 174
Gesteigerter Düngemittel-Bedarf 174
Die Gewinnung von Natriumverbindungen 1919 182
Borax-Produktion 1920 190
Glyzerin-Ausfuhr (Februar 1921) 200
Entdeckung großer Boraxlager 209
Pottasche-Einfuhr im Jahre 1920 209
Chemikalienpreise 211, 495
Deutsche Einfuhr von Chemikalien 1920 219
Notstandstarifgesetz der — v. 27. 5. 21 224, 266
Der neue Zolltarif(entwurf) 229, 315, 354, 383, 418, 505
Englische Pottasche-Einfuhr nach den — im Jahre 1920 230
Einfuhr von Schwerspat aus Deutschland 232
Sprengstoffherstellung im Jahre 1920 232
Aufschwung der Kunstseidenindustrie 232
Geschäftsabschluß der Allied Chemical and Dye Corporation 246
Aus der Brom-Industrie 270
Der künftige Zolltarif 291
Aus der Asbest-Industrie 293
Ausführungsbestimmungen zum Notstandstarifgesetz 306
Die amerikanische Farben-Industrie 317
Die Gerbstoff-Industrie 322
Die Entwicklung des deutschen Handels mit den — 330
Kali-Aussichten für 1921 331
Kali und Kunstdünger in — 336
Patentbetrug in Amerika 346
Patentgesetzgebung 355
Verlängerung des Einfuhrverbots für Farbstoffe 364, 387
Die chemische Industrie vor und nach dem Kriege 366
Verlängerung des Notstandstarifs 378, 462
Der deutsch-amerikanische Außenhandel im Fiskaljahr 1920/21 389
Kali in Amerika 390
Ausstellung der Konsulatsfakturen für Sendungen nach den — 400
Düngemitteleinfuhren 402
Pyriterzeugung 402
Der Kampf gegen die deutsche Farbstoff-Konkurrenz 418
Schweizer chemische Fabriken in den — 424
Die Einfuhr von Rohglyzerin 20/21 426
Ausstellung chemischer Erzeugnisse in New York 431
Fortschritt in der Farbstoff-Industrie 438
Ausführungsbestimmungen zum amerikanischen Gesetz zur Einfuhrkontrolle von Farbstoffen u. Chemikalien 444, 456
Neuer Lieferungsabschluß für Kali mit Amerika 450
Gegen d. amerikanischen Farbstoffmonopolisten 457
Die Farbstoff-Industrie und die — 470
Die Wirkung der Bewertungsklausel des Fordney-Tarifentwurfs 472
Schädigungen der Industrie durch das Alkoholverbot 476
Herstellung von Luftstickstoff 476
Chemikalien-Ausfuhr 476
Textil-Industrie u. Farbstoffproduktion 476
Verwendung von Kohleteerprodukten in der Medizin 476
Chemikalienhandel nach Frankreich 477
Steigerung der Unternehmungslust in der amerikanischen chemischen Industrie 477
Lithopone im Jahre 1920 477
Einfuhr von Oxalsäure 477
Abstempelung deutscher Waren 492
Der amerikanische Kongreß und das deutsche Eigentum 492
Außenhandelsziffern 493
Bedeutender Rückgang der Gründungslust in der chemischen Industrie 494
Herstellung von künstlichem Kampfer 494
Die New Yorker Staatszeitung gegen Francis P. Garvan 501
Amerikanische Zuschlagszölle auf Kohleteerprodukte 502
Ueber die Produktion, die Aus- und Einfuhr von Farbstoffen, Zwischenprodukten, Riechstoffen usw. in Amerika 509
Die Schutzzollmaßnahmen Amerikas 520
Neue Unternehmungen der chemischen Industrie 533
Ungünstige Lage der Düngemittel-Industrie 533
Das Land der großen Gegensätze (Reiseeindrücke) 537, 549
Gegen den „American valuation plan" 577
Lage des Arbeitsmarktes 590

Digitized by Google

Frage der Giftgase auf der Konferenz in Washington 597
Schwedischer Verkauf von Sulfit- und Sulfatcellulose nach Amerika 598
Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G. vorm. Leverkus, Zeltner & Co., Köln a. Rh. 428, 480
„Verlag Chemie", Rundschreiben Nr. 1, Beilage zu Nr. 37
Verordnungen s. Gesetze
Versailles (Vertrag) s. Friedensvertrag
Versammlungs-Kalender (Generalversammlungen) 116, 128, 135, 148, 166, 176, 184, 192, 203, 220, 235, 248, 260, 272, 284, 296, 308, 320, 332, 344, 356, 368, 380, 392, 404, 416, 428, 440, 452, 480, 496, 507, 536, 548, 564, 580, 600
Versicherungswesen
Verdoppelung der Beiträge zur Invalidenversicherung 26
Aenderungen in der Unfallversicherung 181
Bevorstehende Umgestaltung der Beitragsentrichtung in der Angestelltenversicherung 216
Selbstversicherung in der Industrie 270
Umgestaltung der Sozialversicherung 312
Selbstversicherung der chemischen Industrie 498
Angestelltenversicherung 530
Verwendung giftiger Gase als Kampfmittel 432
Verwertung der Nebenprodukte der deutschen Gaswerke 223
Vorkriegsverträge
Nichterfüllung von —n über deutsche Farbenlieferungen an England 347
— zwischen Deutschen und Angehörigen der Entente 385
Vorschriften (wichtigste) der interalliierten Rheinlandkommission 272

W.

Wachendorff, Kommerzienrat Hermann 429
Wacker, Dr. Alex., Gesellschaft für elektrochemische Industrie G. m. b. H., München 71
Wärmewirtschaft
Wärmestelle der Kalkindustrie 71
Bekanntmachung der Kohlenwirtschaftsstelle 78
Wärmewirtschaftliche Sonderkurse für chemische Gewerbe und Brauereien 212
Gesellschaft für Wärmewirtschaft (Wien) 317
Waffen (s. auch Sprengstoffe) 281, 461
Wagenstandsgelder 531
Warenzeichen
Erneuerung der Warenzeicheneintragung (Chile) 229
Löschung der Warenzeichen deutscher Staatsangehöriger (China) 244
Patent- und Musterschutz (Polen) 355
Das Warenzeichengesetz (Kanada) 412
Anwendung des franz. Fabrikmarkenschutzgesetzes auf das Saargebiet 473
Neues Warenzeichengesetz (San-Salvador) 530
Warenzeichengesuche (Italien) 594
Waschmittel (fetthaltige) 197, 447
Weber, C. F., A.-G., Leipzig-Plagwitz 87
Wegelin, August, A.-G. für Rußfabrikation und chemische Industrie, Köln 356
v. Weinberg, Geh. Reg.-Rat Dr. phil., Frankfurt a. M. 332
Weinhefe 267, 352
Werkerhaltungsrücklagen (Valutafonds) 185
Westdeutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hagen 234
Westfälische Sprengstoffwerke A.-G., Dortmund 234
Wettbewerb
Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und des Wettbewerbsverbot für Angestellte 287
Zur Frage des Wettbewerbsverbots 421
Der deutsche Wettbewerb in Indien 589
Wiedemann, Dr. M. 184, 368
Wiederaufbau
Lieferungen der deutschen Industrie für die zerstörten Gebiete 27
Anforderungen von Leistungen zur Ausführung des Friedensvertrages 238
Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau 297, 313
Das Wiesbadener Abkommen 429
Protokoll üb. die deutsch. Sachlieferungen an Frankreich 442
Wiehe & Weber A.-G., Bremen 564
Wiesbadener Abkommen, Das 429, 442
Wirtschaftliche Lage (Deutschland)
Dezember 1920 21
Mai 1921 244
Juli 1921 321
August 1921 375
September 1921 454
Oktober 1921 483
November 1921 555
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 345, 394, 518, 588
Wirtschaftslage der Wuppertaler Färbereien 355
Wirtschaftlage im Pulverkonzern 355
Lage der deutschen Wirtschaft, insbesondere der chemischen Industrie 1920/21 565
Wirtschaftsausschuß zur Vertretung der Interessen des gesamten besetzten Gebietes, Köln 220
Wirtschaftskrieg 23, 122, 132, 244, 412, 418, 425, 473, 491
Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und — 581
Wirtschaftsspionage 76, 118, 341
Wismut 62
Wissenschaft
Industriespende für die deutsche — 444
Schreiben des Herrn Prof. Dr. Stock zur Unterstützung der — 508
Wolf-Werke, Chemische Fabriken A.-G., Neuß 548
Wucher s. Preistreibereiverordnung
Württemberg
Keine Neugründung zum Abbau der württembergischen Oelschiefervorkommen 55

Z.

Zellstoff 233
Zellstoff-Fabrik Mannheim-Waldhof 155, 259
Zelluloid 93, 120, 292, 536
Zement 200, 317, 318, 507, 559, 578
Zentralstelle chemischer Bunt- und Mineralfarben-Fabriken G. m. b. H., Berlin 272
Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs, Wien 480
Zentralverband des Deutschen Großhandels, Berlin 520
Zink 92, 112
Zinkschmelzwerk in Glomfjord (Norwegen) 92
Zinkstaub 536
ZoellnerWerke A.-G. für Farben- und Lackfabrikation, vorm. S. H. Cohn, Neukölln 439, 464
Zolltarife (Textabdrucke)
Belgien 502
Frankreich 337
Italien 301, 529
Jugoslawien 349
Lettland 372
Oesterreich 363
Rumänien 397
Schweiz 278
Spanien 255
Zollwesen
Aenderung der Abgabenberechnung bei Preisnachlaß 25
Zolltarif (Polen) 35, 47
Deutsche Zollbefreiungen 48
Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Phosphate (Tunis) 72
Neuregelung der Zollzuschläge (Ungarn) 79
Ausführungsbestimmungen zu den amerikanischen Zollvorschriften für Drogen und Chemikalien 88
Erhöhung der französischen Zollsätze 98
Abänderung von Ausfuhrabgaben 106
Aenderung des österreichischen Zolltarifs 106
Französ. Ausfuhrzoll 106
Ausfuhrzölle in Jugoslawien 107
Vorübergehende Aufhebung von Einfuhrzöllen in Polen 107
Erhöhung der argentinischen Einfuhrzölle 107
Nacherhebung von Ausfuhrabgaben 120
Zollzahlung in Papier (Oesterreich) 124
Zollaufschlag (Bulgarien) 124
Zolltarifrevision (Ver. St. v. Amerika) 125
Ausfuhrzoll für Vanadium (Peru) 132
Verordn. der Interall. Rheinlandkommission, betr. Regelg. des Zollwesens 139
Rechtsgutachten über den Binnenzoll am Rhein 140
Belgisches Einfuhrgesetz z. Erhebung der 50 % Wertabgabe 140
Antrag auf Aufhebung der Zölle auf ausländische Farbstoffe? (Italien) 141
Erhöhung des Sodazolls (Japan) 141
Rückerstattung von Ausfuhrabgaben durch Zollkassen des besetzten Gebietes 156
Abgabeerlaß bei Ersatzlieferungen 156
Verordn. der Rheinlandkommission über die neuen Zollvorschriften 157, 227
Weitere Aenderung der Ausfuhrabgaben 160
Erhöhung der Einfuhrzölle auf gewisse alkoholische Erzeugnisse (Holland) 161
Zollsätze für Essenzen und Parfümerien (Spanien) 161
Die 50 % Wertbeschlagnahme bei deutschen Ausfuhrwaren nach dem französischen Gesetz 161

Digitized by Google

Erhöhung gewisser Einfuhrzölle (Japan) 162
Nacherhebung d. Ausfuhrabgabe i. Konsignationsverkehr 168
Aufhebung gewisser Einfuhrzölle (Mexiko) 171
Weitere Aenderungen der Ausfuhrabgaben 180
Zollbehandlung von Postpaketen im Verkehr mit dem besetzten Gebiet 180
Zolldeklarationspflicht für Eisenbahnsendungen nach dem besetzten Gebiet 181
Zollaufschlag bei Papierzahlung (Oesterreich) 198
Ausfuhrabgaben bei Vorkriegsverträgen 204
Erhebung des Rheinzolls nach dem autonomen deutschen Zolltarif 204
Gebührenerhebung des Interalliierten Ein- und Ausfuhramtes in Ems 204
Neue Zollzuschläge (Tschechoslowakei) 208
Befreiung von der 50 % Wertabgabe (Jugoslawien) 208
Einfuhrzölle für chemische Produkte (Spanien) 208
Keine Zollerhöhungen für chemische Erzeugnisse im schwedischen Zolltarifgesetz 216
Rheinzölle und Außenhandelskontrolle 217
Die Entrichtung der statistischen Gebühren 217
Aufhebung der Einfuhrabgabe (Polen) 218
Verlängerte Gültigkeit der deutsch-schweizerischen Zolltarifvereinbarungen 218
Rückerstattung von Ausfuhrabgaben im besetzten Gebiet 220
Notstandstarifgesetz der Ver. St. v. Amerika v. 27. 5. 21 224, 266
Sicherheitsleistung für Zollbeträge bei der Durchfuhr durch das besetzte Gebiet 227
Keine 50 % Abgabe auf deutsche Waren nach dem Saargebiet 227
Der Einfuhrzoll für nicht zusammengesetzte Medikamente (Frankreich) 228
Die neue Schutzzollbill (England) 228
Zur Erhebung der Zollabgabe auf deutsche Waren (England) 228
Herabsetzung der Einfuhrabgabe (England) 228
Der neue Zolltarif (Spanien) 228
Geplante Schutz(zoll)maßnahmen für die Farbenindustrie (Italien) 228
Die Union gegen die 50 % Ausfuhrabgabe (Brit. Südafrika) 228
Der neue Zolltarifentwurf (Ver. St. v. Amerika) 229
Aenderungen im Zolltarif (Paraguay) 229
Zur Erhebung der englischen Einfuhrabgabe auf deutsche Waren 236
Der deutsche Zolltarif 240
Einfuhrzoll für Arzneimittel (Frankreich) 243
Einführung eines neuen Zolltarifs (Italien) 244
Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Salpeter (Chile) 244
Ablehnung der 50% Ausfuhrabgabe (Haiti) 244
Ultimatum und soziale Ausfuhrabgabe 248
Zölle auf Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (und Weinhefe) 249, 267
Der spanische Zolltarif 254
Die Ausfuhrabgabe 257
Keine Wertabgabe für deutsche Waren (Griechenland) 258
Zolltarifrevision in Kanada 266
Zollvergünstigung für die Leipziger Herbstmesse 267
Zur Rückerstattung der Reparationsabgabe 267
Zur Erhebung der 26% Einfuhrabgabe 267
Wegfall doppelter Ausfuhrbewilligungen und doppelter Ausfuhrabgabenerhebung 268
Aufhebung der Sanktionsabgabe (Jugoslavien) 269
Befreiung von der Ausfuhrsteuer (Estland) 269
Neuer Zolltarif (Schweiz) 269
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs (Italien) 269
Ein neuer japanischer Zolltarif 277
Der neue Schweizer Zolltarif 278
Von der Rheinzollinie 281
Rheinzölle und Außenhandelskontrolle 281
Abschreibungen auf selbstgefertigten Abschriften von Ausfuhrbewilligungen durch die abfertigenden Zollstellen 282
Goldaufschlag für den Monat Juli (Spanien) 282
Neue Ausfuhrzölle (Estland) 291
Zahlung der Zölle in Gold (Polen) 291
Ausfuhrgebühren für Salz (Ungarn) 291
Der neue Zolltarif (Rumänien) 291
Goldaufschlag bei der Zollerhöhung (Italien) 291
Entwurf eines endgültigen Zolltarifs (Spanien) 291
Der künftige Zolltarif (Ver. St. v. Amerika) 291
Zolländerungen (San Salvador) 292
Der neue italienische Zolltarif 301
Festsetzung des Goldaufschlags (Oesterreich) 306
Festsetzung des Zollaufgelds (Bulgarien) 306
Ausführungsbestimmungen zum Notstandsgesetz (Ver. St. v. Amerika) 306
Zollvergünstigungen für die Herbstmesse in Breslau 314
Einlösung d. Gutscheins für die 26% Reparationsabgabe 314
Erhöhung des Goldzuschlags (Polen) 315
Berechnung des Zollaufgeldes (Ungarn) 315
Ermäßigung des Zollkoeffizienten (Belgien) 315
Erhöhung der Zollsätze (Griechenland) 315
Neuer Zolltarif für Chemikalien (Britisch-Indien) 315
Vom neuen Zolltarif (Ver. St. v. Amerika) 315
Die Verzollung deutscher Einfuhrwaren (China) 315
Verzicht auf die 26 % Abgabe (Japan) 315
Ein neuer Zolltarif-Entwurf (Spanien) 327
Stundung von Ausfuhrabgaben 329
Rückerstattung der Exportabgabe 329
Der neue Zolltarif (Luxemburg) 330, 354
Aenderungen der Zollsätze und Zollaufschläge (Jugoslawien) 330
Neuregelung der Erhöhungskoeffizienten des französischen Zolltarifs 337
Ueber das Verfahren bei der Entrichtung der Ausfuhrabgabe 339
Differenzierung der Abgaben im besetzten und unbesetzten Gebiet 339
Goldaufschlag für den Monat August (Spanien) 340
Einfuhrzollsätze für kosmetische Wasser und Tinkturen (Nicaragua) 340
Die chemische Industrie für erhöhten Zollschutz (Tschecho-Slowakei) 341
Aenderung des jugoslawischen Zolltarifs 349
Geltung der neuen Zollsätze für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe im besetzten Gebiet 352
Einlösung der Reparationsgutscheine 353
Neue Zollbestimmungen (Oesterreich) 354
Aenderung des Zollsystems (Türkei) 354
Aufhebung der Einfuhrabgaben (Tschechoslowakei) 354
Wertberechnung im neuen Zolltarifentwurf (Ver. St. v. Amerika) 354
Aenderungen im deutsch-österreichischen Zolltarif 362
Aenderungen in den Erhöhungskoeffizienten (Frankr.) 363
Zusätze zum Zolltarif (Portugal) 363
Zollaufgeld (Polen) 363
Gebühren für die Zustellung der Aus- und Einfuhrbewilligung (Ungarn) 363
Erhöhung gewisser Einfuhrzölle (Mesopotamien) 363
Neue Zollbestimmungen (Britisch-Ostafrika) 363
Zolltarifsätze (Südafrikan. Union) 364
Wiederherstellung gewisser Einfuhrzölle (Mexiko) 364
Der neue Zolltarif (Lettland) 372
Einlösung der englischen Reparationsgutscheine 376
Keine 50% Einfuhrabgabe in den franz. Kolonien 377
Verzollung deutscher Waren (Tschechoslowakei) 377
Aufhebung der Einfuhrabgaben (Tschechoslowakei) 377
Erhebung von Manipulationsgebühren (Polen) 377
Neue Zollgelderhöhung (Ungarn) 378
Aenderung der Zollbestimmungen (Jugoslawien) 378
Verlängerung des Notstandstarifs (Ver. St. v. Amerika) 378
Die Zolltarifvorlage (Ver. St. v. Amerika) 383
Einlösung englischer Sanktionsscheine 385
Zolldeklaration beim Versand in das französische Zollgebiet (Frankreich) 386
Erhöhung der Schutzzollsätze für Mineralölprodukte (Oesterreich) 386
Neuerliche Zollaufgeldregelung (Ungarn) 386
Goldaufschlag für den Monat September (Spanien) 386
Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten (Spanien) 386
Zollaufgeld (Griechenland) 386
Erhöhung von Einfuhrzöllen (Martinique) 387
Erhöhte Einfuhrzölle (Nigeria) 387
Taschenausgabe des neuen Schweizer Zolltarifs 391
Der neue rumänische Zolltarif 397
Die Abänderungen des deutschen Ausfuhrabgabetarifs auch im besetzten Gebiet gültig 399
Das neue Zollregime (Türkei) 400
Aenderung von Ausfuhrabgabebeträgen durch die Zollstellen 411
Reparationspflichten und Ausfuhrabgaben 411
Erhöhung des Zollaufschlages (Oesterreich) 411
Zollaufschlag (Oesterreich) 412
Neuer Zolltarif (Finnland) 412
Neue Zollbestimmungen (Polen) 412
Zolldeklarationen (Rumänien) 412
Zollwesen (Türkei) 412
Einfuhrzölle auf Alkohol enthalt. Parfümerien (Aegypten) 412
Erhöhte Einfuhrabgabe auf Parfümerien (Mexiko) 412
Zum Entwurf des neuen Zolltarifs (Ver. St. v. Amerika) 418

Digitized by Google

Starke Erhöhung des Goldaufschlags auf Zölle 422
Die Beseitigung der Rheinzollinie 422
Herabsetzung der Ausfuhrgebühr für Ultramarin (Tschechoslowakei) 423
Protest gegen den Zolltarif (Lettland) 423
Die Manipulationsgebühren für die amtliche Verzollung (Jugoslawien) 423
Goldaufschlag für den Monat Oktober (Spanien) 423
Zollberechnung bei der Chemikalieneinfuhr (Griechenld.) 423
Ausfuhrabgabe auf Schellack (Brit.-Indien) 423
Zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen gemäß Art. 268 a des Friedensvertrages 435
Wertbeschlagnahme bei der Einfuhr nach England 436
Zollaufschlag (Oesterreich) 436
Aenderung im Zolltarif (Oesterreich) 436
Ermäßigung von Einfuhrzöllen (Oesterreich) 436
Erhöhung des Zollaufgeldes (Ungarn) 436
Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten (Spanien) 436
Ergänzungszölle (Peru) 436
Keine Wertbeschlagnahme bei der Einfuhr deutscher Waren (Neufundland) 436
Bevorstehende Erhöhung der sozialen Ausfuhrabgabe 447
Aenderung der Erläuterungen zum Zolltarif betr. Mineralwässer (Tschecho-Slowakei) 449
Der neue Zolltarif (Schweiz) 449
Ausfuhrzölle auf Petroleum und Petroleum-Erzeugnisse (Polen) 449
Ausnahmetarif für Transitwaren (Estland) 449
Verzollung von Erdölprodukten (Lettland) 449
Neue Zollvorschriften (Türkei) 449
Zollhandbuch für Polen und Danzig 451
Bevorstehende Revision des japanischen Zolltarifs 456
Erhöhung der Ausfuhrabgabe 459
Nachteilige Folgen des Schutzzollsystems (Belgien) 460
Zollerhöhungen (Finnland) 461
Erneute Erhöhung des Zollagios (Polen) 461
Zollvorschriften im Verkehr nach und durch die Tschecho-Slowakei 461
Abänderung der Bestimmung betr. Festsetzung eines Goldzuschlages bei Entrichtung der Zölle (Ungarn) 461
Erhöhung des Zollaufgeldes (Bulgarien) 462
Der neue Zolltarif (Spanien) 462
Neue Zollvorschriften für Palästina und Syrien 462
Zur Verlängerung d. Notstandstarifs (Ver. St. v. Amerika) 462
Neuregelung der Ausfuhrabgaben 471
Erstattung von Zollgebühren 472
Erneute Zollerhöhung (Oesterreich) 472
Die Wirkung der Bewertungsklausel des Fordney-Tarifentwurfs (Ver. St. v. Amerika) 472
Neuregelung der Einfuhrzölle (Nigeria) 473
Zollbestimmungen (Angola) 473
Einspruch gegen das Industrie-Schutzgesetz (England) 475
Zur Erhebung der Ausfuhrabgabe 490
Einlösung der Gutscheine aus der englischen Reparationsabgabe 490
Anfragen im englischen Unterhaus zum englischen Industrie-Schutzgesetz 490
Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr [Zusatzabgabe] (Belgien) 491
Erhöhung der Zollsätze (Norwegen) 491
Ein neuer Zolltarif in Sicht (Finnland) 491
Goldaufschlag für die Entrichtung der Zölle (Italien) 491
Herabsetzung des Zolls für Quebracho-Extrakt (Spanien) 491
Goldaufschlag für den Monat November (Spanien) 491
Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollkoeffizienten (Spanien) 491
Aenderung gewisser Ausfuhrzölle (Rumänien) 491
Revision des Einfuhrzolltarifs (Georgien) 492
Differenzierung der deutschen Einfuhr nach Frankreich 499
Die belgischen Einfuhrzölle auf deutsche Waren 502
Die amerik. Zuschlagszölle auf Kohlenteerprodukte 502
Keine Rückerstattung von Zöllen aus der Sanktionszeit 504
Auch im besetzten Gebiet erhöhte Ausfuhr-Abgaben 504
Zollunion zwischen Danzig und Polen 504
Zollagio (Polen) 504
Zolltarif-Entscheidungen (Ver. St. v. Amerika) 505
Der neue Ausfuhrabgaben-Tarif für Erzeugnisse der chemischen Industrie — Beilage zu Nr. 47
Neuregelung der Ausfuhrabgabe 513
Zollerhöhungen für chemische Erzeugnisse 518
Die Schutzzollmaßnahmen Amerikas 520
Die neue Erhöhung des Goldaufschlags auf Zölle 527
Zum englischen Gesetz betr. die 26 % Abgabe auf die Einfuhr deutscher Waren 528
Bevorstehende Neuregelung des Zolltarifs (Oesterreich) 529
Erhöhung des Zollaufgeldes (Ungarn) 529
Zölle für Alkaloide (Italien) 529
Goldaufschlag bei der Zollerhebung (Italien) 529
Aenderungen in den Zollsätzen und Schiffahrtsgebühren (Portugal) 529
Zollzuschläge (Griechenland) 530
Zum englischen Gesetz über die 26 % Abgabe von der Einfuhr deutscher Waren 543
Zur Erhebung der neuen Ausfuhrabgaben im besetzten Gebiet 543
Erstattung von Ausfuhrabgaben 543
Neuerliche Erhöhung des Zollaufgeldes (Oesterreich) 544
Einführung von Goldzöllen für eine Reihe von Waren (Oesterreich) 544
Ein neuer Zolltarif in Sicht (Dänemark) 544
Wertangabe in den Zolldeklarationen (Belgien) 544
Erhöhung der Zollabgaben auf gewisse Chemikalien (Frankreich) 544
Der neue Zolltarif (Türkei) 544
Errichtung einer Freizone in Wilna für den Transithandel nach Rußland 545
Aufhebung der Ermächtigung der Zollstellen, die Ausfuhr gewisser Waren ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen 561
Die 26 % Abgabe auf die deutsche Einfuhr in England 562
Aufhebung von Zollvergünstigungen für Danzig 562
Zollfreiheit für Materialien zur Beschleunigung des Vulkanisierungsprozesses (Holland) 562
Erhöhung der Zollsätze für Kaliumchlorid und Kaliumsulfat (Frankreich) 562
Revision des Zolltarifes (Lettland) 562
Neuregelung des Zollaufgeldes (Ungarn) 563
Aenderung des Zollagios (Jugoslawien) 563
Entwurf zum neuen Zolltarif (Bulgarien) 563
Zolltarif (Portugal) 563
Befreiung von der Zuschlagstaxe für gewisse Ausfuhrwaren (Portugal) 563
Das Zollsystem (China) 563
Der neue Ausfuhrabgabentarif 564
Anträge auf Ermäßigung der Ausfuhrabgabe 576
Berechnung der Wertzölle (Luxemburg) 576
Neue Zölle auf Luxuswaren (Dänemark) 576
Berechnung der Zollsätze (Oesterreich) 576
Auskünfte der Regierung auf Anfragen im Unterhaus betr. Handhabung des englischen Industrie-Schutzgesetzes 577
Neue Ausfuhrabgaben (Rumänien) 577
Goldaufgeld (Jugoslawien) 577
Goldaufschlag für den Monat Dezember (Spanien) 577
Durchschnittskurse für den Monat Dezember (Spanien) 577
Neue Zollbestimmungen (Portugal) 577
Goldzahlung der Zölle (Portugal) 577
Gegen den „American valuationplan" 577
Einfuhrzoll auf Zement (Venezuela) 578
Einfuhrzoll (Spanisch-Marokko) 578
Zollberechnung nach dem Tageskurs (Neuseeland) 578
Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach d. Niederlanden 592
Abänderung des Danzig-polnischen Zolltarifs 593
Die Verbrauchsabgabe bei der Einfuhr von Parfums und Toilettenwasser (Holland) 593
Zollzahlung in Gold (Portugal) 593
Schutzzollbestrebungen (Japan) 593
Ausfuhrzölle für Chinarinde (Niederländisch-Indien) 593
Einfuhrzölle u. Einfuhrbestimmungen (Südwestafrika) 594
Zollerklärungen (Britisch-Südafrika) 594
Auskünfte der (englischen) Regierung zum Industrie-Schutzgesetz 597
Zucker 55, 86, 128, 164, 210
Zündwaren 92, 113, 133, 162, 230, 232, 245, 281, 282, 292, 293, 313, 317, 318, 330, 338, 389, 403, 413, 452, 476, 493, 532, 593
Zusammenschlüsse s. Syndikate
Zwangswirtschaft
Freigabe in der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett 117
Befreiung des inländischen Glyzerins von der Zwangswirtschaft 131
Benzolbewirtschaftung 197, 208
Freigabe von Azeton, Salpetersäure und Quecksilber (Tschecho-Slowakei) 208
Wiedereinführung der freien Wirtschaft (Rußland) 231
Freigabe des Handels mit Gerbrinde (Tschechoslowakei) 313
Aufhebung der Sodabewirtschaftung (Oesterreich) 401
Bewirtschaftung . . . von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol 446
Freier Handel mit Kunstdünger (Tschecho-Slowakei) 475
Zur Freigabe von Auslandssprit 503

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Chemische Industrie

Zeitschrift herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

Redigiert von Dr. Max Wiedemann

Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

XXXXIV. Jahrgang | 5. Januar 1921 | Nr. 1 (941)

Vereinbarung.

Zwischen dem

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

und dem

Verein Deutscher Chemiker

ist vereinbart worden, daß vom 1. Januar 1921 ab die Zeitschrift „Die Chemische Industrie" der „Zeitschrift für angewandte Chemie" als wirtschaftlicher Teil regelmäßig beigefügt wird. Die Mitglieder des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und die Abonnenten erhalten die „Chemische Industrie" in der bisherigen Weise weiter.

Chemisch-technische Aufsätze, soweit sie nicht die wirtschaftlichen Interessen der Industrie vorzugsweise behandeln, bleiben künftig der „Zeitschrift für angewandte Chemie" vorbehalten.

Der Anzeigenteil in der „Chemischen Industrie" fällt vom 1. Januar 1921 ab fort.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Verein Deutscher Chemiker.

B. 11 540.

Vereinsangelegenheiten.

Jahresbeiträge.

Die Zahlung der Jahresbeiträge ist durch die Bestimmungen des § 4 der Satzung vom Jahre 1918, der auf der Rückseite der Mitgliedskarte abgedruckt ist, geregelt.

In der Hauptversammlung vom 25. September v. Js. wurde noch beschlossen, für das Jahr 1921 von den ordentlichen Mitgliedern auf den Grundbetrag einen Zuschlag von 100 pCt. zu erheben. Der Zuschlag wird nicht erhoben von denjenigen *persönlichen* ordentlichen Mitgliedern, welche einen Beitrag von 50 M. zahlen, ferner nicht von den *außerordentlichen* und *korporativen* Mitgliedern.

Anfang dieses Jahres werden die Mitglieder durch Rundschreiben aufgefordert, den Beitrag zu zahlen. Bezüglich der auf Grund der Lohnsumme zu entrichtenden Beiträge ist im Rundschreiben bemerkt, daß die genauen Beiträge naturgemäß erst dann festgestellt werden können, wenn die Lohnnachweisungen für die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1920 fertiggestellt sind. „Doch wäre es erwünscht, wenn vor allem diejenigen Firmen, welche einen größeren Beitrag zu zahlen haben, eine der voraussichtlichen Höhe annähernd entsprechende Zahlung leisten würden. Die endgültige Verrechnung erfolgt dann, nachdem die Lohnsumme der Firmen feststeht."

Alle Zahlungen von Mitgliederbeiträgen sind zu leisten entweder an das Reichsbankgirokonto der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, *Berlin, oder an das Postscheckkonto der gleichen Firma: Berlin,* Nr. 1241, und zwar mit dem Vermerk „für Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Schatzmeister des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, E. V." B. 11 529.

Diplome für 25jährige Tätigkeit von Angestellten und Arbeitern.

Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein an Angestellte und Arbeiter chemischer Betriebe, die 25 Jahre im selben Betriebe tätig sind, auf Antrag der Betriebsleitung *Diplome* ausstellt.

Der Preis für die künstlerisch ausgestattete Urkunde stellt sich auf 5 M. pro Stück, wozu noch 3 M. Versandspesen hinzukommen würden.

Infolge der erhöhten Glas- und Holzpreise würde das Einrahmen einer Urkunde zur Zeit 42 M. kosten. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf den Eisenbahntransport, dem es zuzuschreiben war, daß in letzter Zeit Diplome sehr oft arg beschädigt in die Hände der Besteller gelangt sind, haben es viele Betriebe vorgezogen, die Urkunden ungerahmt zu beziehen.

Bei der Bestellung der Urkunden müssen die Namen der Personen, die durch das Diplom ausgezeichnet werden sollen, sowie die Daten der Beschäftigungsdauer angegeben werden. Die kalligraphische Eintragung der Namen in die Diplome erfolgt durch Vermittlung der Vereinsgeschäftstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, an die auch die Bestellungen zu richten sind.

R.

B. 11 523.

Digitized by Google

Mitteilungen der Aussenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: Dr. **Oberheide**, Berlin.

Warenverkehr mit Eupen und Malmedy.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung B. 13 056 sind die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren nach und von Eupen-Malmedy für die Zukunft wie folgt abgeändert:

Das bisherige Verfahren, wonach Waren auf Berechtigungsschein bzw. Verbleibszeugnis der Handelskammer Eupen ohne Ausfuhrbewilligung nach Eupen-Malmedy ausgeführt und Waren mit Ursprungszeugnis der Handelskammer Eupen aus Eupen-Malmedy nach Deutschland ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden durften, wird mit dem 1. Januar 1921 aufgehoben. — Die bis 31. Dezember 1920 ausgestellten, zur Ein- bzw. Ausfuhr berechtigten Ursprungs- und Verbleibszeugnisse sollen den Zoll- und Kontrollstellen gegenüber noch bis zum 15. Januar 1921 als Ein- und Ausfuhrbewilligungen gelten. — Vom 1. Januar 1921 tritt zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten, mit dem Vorbehalt des sofortigen Widerrufs, aus besonders wichtigen Gründen folgende Regelung ein:

Die Ausfuhr für den Bedarf und Verbrauch innerhalb der Kreise wird nach wie vor grundsätzlich zugelassen, desgleichen die Einfuhr der in den Kreisen erzeugten Waren. Die für die Aus- und Einfuhr erforderliche Bewilligung wird vom 1. Januar 1921 ab durch den Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für die besetzten Gebiete in Köln — für Textilien durch die Reichstextilstelle in München-Gladbach — auf Grund von Ursprungs- bzw. Verbleibszeugnissen der Handelskammer Eupen ausgestellt. Der Delegierte bzw. die Reichstextilstelle soll die Bewilligungen grundsätzlich auf Grund der Handelskammerzeugnisse erteilen, jedoch im Einzelfalle zur Nachprüfung und eventuell zur Verständigung mit der zuständigen Außenhandelstelle berechtigt sein. Die Zuständigkeit der Außenhandelstellen soll durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen werden, sie müssen jedoch in allen Fällen der Erteilung von Bewilligungen Abschriften davon an den Delegierten in Köln (bzw. an die Stelle in München-Gladbach) einsenden.

Für Holz und zentralisierte Waren bleiben die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen bestehen.

In Vertretung
gez.: Unterschrift.

B. 11 542.

Wiedereinführung des Berechtigungsscheines der Saarbrückener Handelskammer.

Die Außenhandelstelle Chemie hat seit einigen Monaten auf die Beibringung des sogenannten Berechtigungsscheines der Handelskammer Saarbrücken verzichtet.

Laut nachstehender Verfügung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, ist jedoch ab 1. *Januar* 1921 *bei Einreichung von Ausfuhranträgen nach dem Saargebiet der Berechtigungsschein wieder beizufügen.*

Wir ersuchen dringend zwecks Vermeidung zeitraubender Rückfragen entsprechend zu verfahren. — Die Verfügung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, B. 13 990, lautet:

„Der mit Schreiben R. K. B. 4183 Ang. 2 vom 20. Juli 1920 bis 1. September 1920 versuchsweise eingeführte Verzicht einzelner Außenhandelstellen auf die Beibringung eines Berechtigungsscheins der Handelskammer Saarbrücken bei der Ausfuhr aus Deutschland nach dem Saargebiet wird mit dem 31. Dezember 1920 aufgehoben.

Vom 1. Januar 1920 an ist für alle aus Deutschland nach dem Saargebiet auszuführenden Waren der Berechtigungsschein bzw. das Verbleibszeugnis der Handelskammmer Saarbrücken ausnahmslos erforderlich.

Sendungen, für welche vor dem 31. Dezember 1920 eine Ausfuhrbewilligung ohne Berechtigungsschein der Handelskammer Saarbrücken erteilt ist, sind von den Zoll- und Kontrollstellen noch bis 15. Januar 1921 durchzulassen. Die Handhabung auf dem Textilgebiet bleibt jedoch der Reichsstelle für Textilwirtschaft vorbehalten. — Bei Holz- und zentralisierten Waren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen."

In Vertretung
gez: Unterschrift.

B. 11 543.

Nebenausschuß „Stickstoffdünger".

Der Nebenausschuß setzte in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1920 Ausfuhrkontingente über *Ammonsulfatsalpeter* und *Kalkstickstoff* sowie über stickstoffhaltige *Düngemittel* für das Jahr 1921 fest. Bei der Ausfuhr soll bezüglich der einzelnen Düngersorten Rücksicht auf die Bedürfnisse der deutschen Landwirtschaft genommen werden.

B. 11 546.

Unterausschuß „Salzsäure".

Der Unterausschuß „*Salzsäure*" hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1920 den früher gefaßten Beschluß bezüglich Sperrung der Einfuhr aufgehoben. Die Einfuhrerlaubnis wird nur an Selbstverbraucher oder an Händler, die im Auftrage eines Selbstverbrauchers einführen wollen, erteilt.

B. 11 547.

Unterausschuß „Pottasche".

Im Rahmen der Außenhandelnebenstelle „Anorganische Chemie" (Ma) wurde am 17. Dezember 1920 ein Unterausschuß „*Pottasche*" gegründet. Er setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Erzeuger, je einem Vertreter der Verbraucher und des Handels und entsprechend fünf Arbeitnehmern.

Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen wird von der Beibringung der Lieferwerksbescheinigung abhängig gemacht. — Mindestpreise sind festgesetzt.

Die Ausfuhr von *Schlempekohle* und *Wollschweißasche* kann nur insoweit stattfinden, als es der Inlandsbedarf gestattet.

Zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wurden für die Jahre 1920 bzw. 1921 die Herren Direktor WEBER-ANDRAE, Frankfurt a. M., und E. COBURG, Bernburg, gewählt.

B. 11 548.

Digitized by Google

Die Vorkriegsverträge im Friedensvertrag.

Von

Dr. **Johannes**, Ministerialdirektor z. D.,
Rechtsanwalt in Naumburg a. S.

Unter den in unser Rechts- und Wirtschaftsleben so außerordentlich tief einschneidenden Bestimmungen des Friedensvertrages besitzt der von den Vorkriegsverträgen handelnde Art. 299 besondere Wichtigkeit. Die gegnerischen Regierungen, insbesondere die französische, haben diesem Artikel nachträglich eine Anwendung gegeben, die man ursprünglich nicht zu erwarten hatte, und haben dadurch in weite Kreise unseres Handels und unserer Industrie lebhafte Besorgnis und Erregung getragen. Infolge des seit 1914 durch den Krieg eingetretenen Umsturzes aller Preisverhältnisse werden unsere deutschen Interessenten von der Frage, ob sie die vor dem Kriege geschlossenen Lieferungsverträge jetzt noch erfüllen müssen, auf das tiefste berührt. Viele von ihnen sind mit dem vollständigen Ruin bedroht, falls es ihnen nicht gelingt, auf dem einen oder andern Wege Abhilfe zu finden. Es handelt sich zum Teil um gigantische Ziffern. Die Angelegenheit beschäftigt fast alle wirtschaftlichen und industriellen Verbände, und in Hamburg haben sich die betroffenen Interessenten des Außenhandels zu einer besonderen Vereinigung zusammengeschlossen. Die peinliche Lage unserer Interessenten wird dadurch verschärft, daß, wie die meisten Bestimmungen des Friedensvertrages, so auch Art. 299 mangelhaft gefaßt ist und zu vielen und sehr erheblichen Zweifeln Anlaß gibt und so die Unsicherheit erhöht.

Art. 299 bestimmt unter Buchstabe a, daß Verträge zwischen Feinden als mit dem Zeitpunkt aufgehoben gelten sollen, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind, d. h. an dem der Handel zwischen ihnen von maßgebender Stelle verboten oder sonst gesetzwidrig wurde. Damit sind unsere Vorkriegsverträge mit gegnerischen Staatsangehörigen, soweit sie zu dem genannten Zeitpunkt noch nicht erfüllt waren, grundsätzlich als aufgehoben erklärt worden.

Ausgenommen von der Aufhebung sollen „Schulden und andere Geldverpflichtungen" sein, „die aus der Vornahme einer in einem solchen Vertrage vorgeschriebenen Handlung und der Leistung einer dort vorgesehenen Zahlung entspringen", ein etwas dunkler Vorbehalt, auf dessen Unklarheiten einzugehen hier sich jedoch erübrigt. Eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregeln ist sodann in einer Anlage zu den Art. 299 bis 303 zusammengestellt. Die wichtigsten sind folgende:

§ 2 a der Anlage: Verträge zum Zwecke der Uebertragung von Eigentum, Gütern oder beweglichen und unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien Feinde wurden.

§ 2 b a. a. O.: Pachtverträge, Mieten und Mietversprechen.

§ 2 c a. a. O.: Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellungen.

§ 2 d a. a. O.: Konzessionen, betreffend Bergwerke, Gruben, Steinbrüche oder Lagerstätten.

§ 2 e a. a. O.: Verträge von Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften mit Privaten sowie von jenen verliehene Konzessionen.

Diese in § 2 a—e genannten Verträge sollen in Kraft bleiben:

1. Unter Vorbehalt der „Anwendung der von den gegnerischen Regierungen erlassenen Gesetze, Verordnungen oder inneren Vorschriften". Hiermit sind die in den gegnerischen Ländern erlassenen Ausnahmegesetze über die Aufhebung von Verträgen gemeint, wie die französische Loi Faillot, während für die entsprechenden deutschen Bestimmungen (vgl. Verordnung vom 17. Dezember 1916, Reichsgesetzblatt S. 1398, über die Aufhebung von Verträgen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft) kein solcher Vorbehalt gemacht ist.

2. Unter Vorbehalt der „Vertragsbestimmungen" („clauses des contrats"). Hiermit sind die im Vertrag selbst enthaltenen Aufhebungsbedingungen, wie Rücktrittsklauseln usw., anerkannt.

Ferner sind in der Anlage zu den Art. 299—303 besondere Bestimmungen für Verträge an der Effekten- und Produktenbörse, für Verpfändungen, für Handelspapiere (effets de commerce) und Versicherungsverträge getroffen. Was die Börsenverträge betrifft, so werden die Regelungen grundsätzlich anerkannt, die wegen der Abwickelung der Vorkriegsverpflichtungen von der Börsenverwaltung getroffen worden sind, eine Bestimmung von sehr erheblicher wirtschaftlicher Tragweite.

Zu erwähnen ist auch, daß Abschnitt VII, Teil X Sonderbestimmungen für Verträge über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Urheberrecht enthält.

Die wichtigste Ausnahme von der in Art. 299 a festgesetzten Regel der Aufhebung der Vorkriegsverträge ist aber in Buchstabe b, Abs. 1 des genannten Artikels enthalten, eine Ausnahme, die für uns um so mehr ins Gewicht fällt, als es sich um eine einseitig zu Lasten Deutschlands getroffene Vorschrift handelt.

Danach sollen von der Aufhebung im Sinne des Art. 299 diejenigen Verträge nicht betroffen werden, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte, denen eine der Vertragsparteien angehört, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags (dies ist, was den Beginn des Fristenlaufs betrifft, allen gegnerischen Mächten gegenüber der 10. Januar 1920) erklären, daß sie auf der Ausführung bestehen.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die französische Regierung fristgemäß in Berlin die Erklärung abgeben lassen, daß sie nachstehende Vertragsgruppen aufrechthalten wolle:

1. Gesellschaftsverträge,
2. Verträge, die sich auf den Familienstand beziehen,
3. unentgeltliche oder entgeltliche Verträge, die einem Wohltätigkeits- oder Unterhaltungszwecke dienen,
4. Verträge, die irgendeine Freigebigkeit begründen.

Die belgische und die italienische Regierung haben wegen Aufrechthaltung dieser Vertragsgruppen entsprechende Erklärungen abgegeben.

Bei dieser gruppenweisen Aufrechthaltung handelt es sich augenscheinlich nur um den Wunsch der drei gegnerischen Regierungen, ein durch zu weite Fassung der Regel in Buchstabe a des Artikels begangenes Versehen nachträglich zu berichtigen, ohne daß hier eigennützige Zwecke zum Nachteil Deutschlands verfolgt werden. In der Tat würde es sehr unzweckmäßig sein, Verträge über den Familienstand als durch den Krieg aufgehoben behandeln zu müssen.

Digitized by Google

Ob eine gruppenweise Aufrechthaltung von Verträgen überhaupt statthaft ist, unterliegt allerdings verschiedenen Zweifeln, insbesondere deshalb, weil die Aufrechthaltung nur im „allgemeinen Interesse" gefordert werden darf, in dieser Hinsicht aber die Verhältnisse für die unter die Gruppe fallenden Verträge ganz verschieden gestaltet sind. Die Wirksamkeit der betreffenden Erklärung ihrer Regierung ist aus diesem Grunde auch von französischen Beteiligten bestritten und bekämpft worden.

Die französische Regierung hat aber in Berlin auch eine Liste von etwa 700—800 einzelnen, hauptsächlich den Kauf und die Lieferung von Waren betreffenden Verträgen übergeben lassen, deren Ausführung sie verlangt. Hier liegen die Dinge ganz anders als bei der gruppenweisen Aufrechthaltung. Denn die Liste ist im einseitigen wirtschaftlichen Interesse Frankreichs aufgestellt, und sie ist es, die unser Wirtschaftsleben bedroht und zu der Erregung in unseren kaufmännischen und industriellen Kreisen Anlaß gegeben hat

Diese Liste hat nach ihrer Aufmachung und der Art wie darin, ungeordnet und anscheinend überhastet und ungeprüft, alles mögliche zusammen- und durcheinandergeworfen ist, eine gewisse Verwandtschaft mit der Liste der Kriegsverbrecher, deren Auslieferung und Bestrafung von den gegnerischen Mächten verlangt wurde, und ihre Entstehungsgeschichte ist anscheinend auch eine ähnliche. Im Januar 1920 hatte die französische Regierung im Journal officiel zur Anmeldung der Verträge öffentlich aufgefordert, deren Aufrechthaltung von den französischen Interessenten gewünscht würde, und es sind anscheinend alle Meldungen wahllos berücksichtigt worden. Es finden sich Verträge in der Liste, bei denen die Forderung der Aufrechthaltung kaum ernst gemeint sein kann. Ein derartiges Spiel mit wichtigsten deutschen Interessen ist für unser Empfinden sehr peinlich; andererseits verliert dadurch allerdings die französische Liste auch zum Teil ihren Schrecken. Auch hier wird gelten, daß nichts so heiß gegessen wird, wie es gekocht ist.

An erster Stelle figuriert in der Liste eine lange Reihe von privaten Verträgen über die Lieferung von insgesamt mehreren Millionen Tonnen Kohle, Koks und Preßkohle. Diese Verträge sollen erfüllt werden, obgleich Deutschland zur Hergabe solcher Mengen garnicht in der Lage ist, wenn anders es den ihm von der Wiedergutmachungskommission auferlegten Lieferungspflichten gerecht werden soll. Dies scheint auch auf französischer Seite mehr oder weniger begriffen zu werden. Denn die französische Regierung hat durch ihre Botschaft in Berlin bei Uebergabe der Liste erklären lassen, die Kohlenlieferungsverträge würden nur unter dem Vorbehalt aufrecht gehalten, daß die sich für Deutschland nach den Festsetzungen der Wiedergutmachungskommission aus dem Friedensvertrag ergebenden Verpflichtungen das Vorrecht behielten, das heißt, daß die Lieferungsverträge nur aus denjenigen verfügbaren Mengen zu erfüllen seien, die Deutschland sich nach vollständiger Erfüllung jener Verpflichtungen sichern könne. Französische Interessenten aber sollen geäußert haben, sie hätten zwar ihre Verträge in die Liste setzen lassen, dächten aber nicht daran, wirklich auf der Ausführung zu bestehen.

Nach den Kohlenlieferungsverträgen finden sich in der Liste Verträge über die Lieferung von Benzin, Benzol, Toluol und ähnlichen chemischen Roh- und Hilfsstoffen. Dann kommt eine lange Reihe von Maschinenlieferungsverträgen, untermischt mit weiteren Verträgen über die Lieferung von Kohlen, chemischen Roh- und Hilfsstoffen, Eisen, anderen Metallen usw. Hieran schließen sich Verträge über Holzstoff, Strohstoff, Zellulose, ferner über Kopra, Reis, Zucker, Zuckerrübensamen usw. Sodann kommt ein die chemische Industrie betreffender langer Abschnitt, in dem namentlich die Farben eine große Rolle spielen, dann ein Abschnitt mit der Ueberschrift „Erze und Metalle". Den Schluß bildet ein Abschnitt „Verschiedenes" mit Verträgen über die Lieferung von Kautschuk, Oelkuchen, Ziegelsteinen usw., aber auch mit Verträgen, die sich auf andere Gegenstände als den Kauf und die Lieferung von Waren beziehen, darunter mit einem Kauf von Erfindungspatenten und mit einer Anzahl von Börsengeschäften.

Die Bezeichnung der Verträge und die der deutschen Beteiligten ist zum Teil sehr ungenau und gibt zu den verschiedensten Zweifeln Anlaß. Es sind auch verschiedene Verträge aufgenommen, bei denen der Gegenkontrahent des Franzosen garnicht ein Deutscher sein kann.

Wie von der französischen so sind auch von der belgischen, der italienischen und der südslavischen Regierung Listen aufrechtzuhaltender Einzelverträge in Berlin übergeben worden.

Die Liste der südslawischen Regierung enthält auch Verträge, an denen Einwohner und Firmen der an den südslawischen Staat gefallenen österreichisch-ungarischen Landesteile beteiligt sind. Sie setzt sich damit in Widerspruch mit Buchstabe d des Art. 299, wo bestimmt ist:

„Dieser Artikel und seine Anlage finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohner eines Gebiets war, das unter eine andere Souveränität tritt, falls diese Partei infolge des gegenwärtigen Vertrags die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwirbt."

Die Frage, ob Verträge zwischen Deutschen und den unter gegnerische Staatsangehörigkeit gekommenen Einwohnern und Firmen der den Mittelmächten entrissenen Gebiete bestehen geblieben oder erloschen sind, muß demgemäß nach allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden, ohne daß die Bestimmungen des Friedensvertrages in Betracht kommen.

Nur für Elsaß-Lothringen ist besondere Regelung getroffen (siehe unten).

Die englische Regierung hat die Aufrechthaltung „of contracts conferring proprietary rights on shareholders or debitholders of companies and of contracts for constitutional company" verlangt. Was hierunter verstanden werden soll, ist unklar; die deutsche Regierung hat deshalb in London angefragt, aber noch keine Antwort erhalten. Eine Liste aufrechtzuhaltender Einzelverträge ist englischerseits nicht übergeben worden.

Wie erwähnt, kann auf Grund von Art. 299 b, Abs. 1, die Aufrechthaltung von Vorkriegsverträgen nur „im Allgemeininteresse" gefordert werden.

Weder die französische noch die übrigen genannten Regierungen haben bei ihren in Berlin abgegebenen Erklärungen näher dargelegt, worin das Allgemeininteresse beruht, auf das sie sich stützen.

Voraussichtlich wird im Streitfall gegnerischerseits bei allen wirtschaftlichen Verträgen dieses Interesse mit der Notwendigkeit begründet werden, die durch

Digitized by Google

den Krieg geschädigte eigene Volkswirtschaft wiederherzustellen. Es ist aber nicht einzusehen, wie hierdurch oder mit ähnlichen allgemeinen Gründen zum Beispiel ein Allgemeininteresse an der Aufrechthaltung der in der französischen Liste enthaltenen Verträge über Lieferung einer Maschine zur Herstellung von Papierdüten oder einer solchen zur Aufreihung von Etiketten gerechtfertigt werden könnte. Für die Aufrechthaltung der Kohlenlieferungsverträge fehlt es nicht nur an der fraglichen Voraussetzung, sondern sie steht offenbar mit dem Allgemeininteresse nicht nur Deutschlands, sondern auch Frankreichs in direktem Widerspruch, dadurch sie die von der Wiedergutmachungskommission vorgeschriebenen Lieferungen gefährdet werden.

Die Deutsche Regierung hält es für angängig, daß im einzelnen Fall das Fehlen eines Allgemeininteresses von dem betreffenden Vertragsteile vor dem zuständigen Gericht als Einwand geltend gemacht wird (vergl. die Veröffentlichung im nichtamtlichen Teile des Reichsanzeigers vom 20. August 1920). Sie nimmt auch an, daß gegen Entscheidungen, die über diesen Punkt etwa zuungunsten des deutschen Vertragsteiles von den gegnerischen Gerichten erlassen würden, nach Art. 305 des Friedensvertrags die gemischten Schiedsgerichtshöfe angerufen werden können.

Von gegnerischer Seite wird demgegenüber die Ansicht geltend gemacht werden, daß der Friedensvertrag es dem Ermessen der gegnerischen Regierungen überlasse, ob sie ein Allgemeininteresse als gegeben annehmen wollen oder nicht.

Daß ein von den deutschen Beteiligten zu erhebender Einwand des mangelnden Allgemeininteresses von den gegnerischen Gerichten anerkannt werden würde, ist wenig wahrscheinlich. Wie die gemischten Schiedsgerichtshöfe sich zu der Frage stellen werden, ist zweifelhaft.

Durch die Erklärung der gegnerischen Regierungen auf Grund von Art. 299 b wird richtiger Ansicht nach nur die Wirkung der im Artikel unter a als Regel festgesetzten Aufhebung der Verträge beseitigt. Soweit nach der Sonderbestimmung der Anlage zu den Artikeln 299—303 *Börsengeschäfte* abgewickelt sind, behält es hierbei sein Bewenden, und der Umstand, daß die französische Regierung auch eine Anzahl solcher Börsengeschäfte in ihre Liste aufgenommen hat, ist ohne rechtliche Bedeutung. Ferner bleibt es den Parteien unbenommen, trotz der Regierungserklärung die Nichtausführung des Vertrags oder Aenderungen in der Erfüllung zu vereinbaren. Es bleiben endlich auch alle im Vertragsverhältnis selbst beruhenden Aufhebungsgründe unberührt. Hierfür spricht neben allgemeinen Erwägungen der Umstand, daß bei den in der Anlage zu den Artikeln 299—303 vorgesehenen Ausnahmen von der Regel der Aufhebung, wie wir oben gesehen haben, ein ausdrücklicher Vorbehalt wegen der „Vertragsbestimmungen" gemacht ist. Es kann also insbesonders die Unmöglichkeit der Erfüllung sowohl nach deutschem Recht (§§ 275, 323 BGB.) als auch nach französischem Recht (Art. 1147 C. c.) geltend gemacht werden. An sich müßte es auch für zulässig erachtet werden, bei den nach deutschem Recht zu beurteilenden Verträgen die in den Entscheidungen des Reichsgerichts anerkannte Auslegung der §§ 275 und 303 BGB. geltend zu machen, wonach die Unerschwinglichkeit der Erfüllung, welche in dem durch den Krieg verursachten Umsturz der wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Grund hat, der Unmöglichkeit der Erfüllung gleichzustellen ist. Indessen ist nicht anzunehmen, daß die gegnerischen Gerichte dieser Auslegung beitreten werden, und es ist auch nicht sicher, ob der Schiedsgerichtshof es tun würde, zumal, wie wir noch sehen werden, im Friedensvertrag eine Entschädigung für die infolge veränderter Handelsverhältnisse aus der Vertragserfüllung erwachsenden Nachteile vorgesehen ist und hierdurch die Frage im Friedensvertrag ihre besondere Regelung gefunden hat.

Zweifelhaft ist ferner, ob als ein im Vertragsverhältnis selbst beruhender Aufhebungsgrund auch eine die Aufhebung des Vertrags aussprechende Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft angesehen werden würde. Dabei kommt in Betracht, daß nach Art. 302 des Friedensvertrags gegnerischerseits die Aufhebung einer solchen Entscheidung gefordert werden könnte, wenn sie in Abwesenheit der gegnerischen Beteiligten ergangen ist.

Die außerordentlich wichtige Frage, ob das Vertragsverhältnis nach deutschem oder nach gegnerischem Recht zu beurteilen ist, eine Frage, aus deren Beantwortung sich die weitestgehenden Folgerungen ergeben, muß nach allgemeinen Grundsätzen entschieden werden. Der Friedensvertrag enthält darüber keine Bestimmung, und es kann in diesem Zusammenhang nicht näher darauf eingegangen werden.

Dagegen greift der Friedensvertrag in die *Zuständigkeit der Gerichtshöfe* ein, die über die Frage zu entscheiden haben, ob der betreffende Vorkriegsvertrag aufrechtzuerhalten ist und erfüllt werden muß oder nicht.

B. 11 454 a.

(Schluß folgt.)

Die japanische Carbidindustrie und der Ostasienmarkt.

Die Fabrikation von Calciumcarbid in Japan begann nach den Mitteilungen einer Denkschrift des japanischen Verkehrsministeriums über die Ausbreitung der elektrochemischen Industrie Japans im Jahre 1901 in Koriyama (Präfektur Fukushima) und in Sendai (Präfektur Miyagi). Bis zum Ausbruch des Weltkrieges entwickelte sich die Industrie verhältnismäßig langsam. Als jedoch 1914 die europäische Konkurrenz mehr und mehr wegfiel, gingen die damals bestehenden Fabriken schnell daran, sich auszudehnen, und auch die Gründung neuer großer Konzerne für die Calciumcarbidgewinnung setzte in kurzen Zwischenräumen ein. Die Nippon Chisso Hiryo Kaisha (die japanische Stickstoffdünger-Gesellschaft) erhöhte ihr Kapital bereits vor 1916 auf 10 Millionen Yen, und im Jahre 1916 verwandelten sich die Hokkai Carbid-Werke in die Denki Kwayaku-Kogyo Kaisha (Elektrochemische Industrie-Gesellschaft), indem sie gleichzeitig ihre Kapitalbasis auf 5 Millionen Yen erweiterten. Auch eine ganze Reihe kleinerer neuer Carbidfabriken waren 1916 in Omada und anderen Plätzen in Betrieb. Das Jahr 1917 war für die Entfaltung der Carbidindustrie besonders fruchtbar, denn in diesem Jahre dehnte sich die heimische Nachfrage und der Export von Carbid in einem bis dahin nicht gekannten Umfange aus. Am Ende des Jahres 1917 betrug das in der gesamten japanischen Carbidindustrie investierte Kapital etwa 33 565 000 Yen, und die Leistungsfähigkeit war auf 110 000 tons gestiegen. Etwa 1/3 dieser Produktion, d. h. ca. 33 000 tons Carbid, wurde zur Herstellung von Kalkstickstoff verwendet. Im übrigen wurde Carbid in Japan vorwiegend für Beleuchtungszwecke von Motorwagen, Fahrrädern, Schleppern, Schwimmbojen usw. verlangt.

Der Export von japanischem Calciumcarbid setzte erst 1915 ein. In diesem Jahre hörten auf dem ganzen pazifischen Markt die skandinavischen und amerikanischen Zufuhren plötzlich auf, und Länder wie Australien, Niederländisch-Indien, Britisch-Indien, die Philippinen, China usw. sahen sich notgedrungen auf japanische Lieferungen angewiesen. Wie schnell der japanische Carbidexport sich seitdem entwickelt hat, zeigen folgende Ziffern:

1915	752 000 kin	48 200	Yen
1916	2 102 000 „	263 300	„
1917	5 442 000 „	853 800	„
1918	21 633 500 „	5 476 000	„
1919	2 549 900 „	525 200	„
1920 bis Febr.	336 600 „	63 100	„

Digitized by Google

Hiernach erreichten die japanischen Calciumcarbidexporte 1918 ihren Höhepunkt. Das Jahr 1919 brachte aber bereits einen ganz gewaltigen Ausfall. Wie sich diese Exporte auf die einzelnen Ostasien- und pazifischen Märkte verteilte, zeigt folgende Uebersicht über die Ausfuhr von japanischem Calciumcarbid im Jahre 1918:

Land	Kin	Yen
China	891 900	221 800
Kwantung	130 800	30 700
Hongkong	1 566 800	351 800
Britisch-Indien	4 958 400	1 274 500
Straits-Besitzungen	2 073 900	530 400
Niederländ.-Indien	2 499 600	651 700
Französ.-Indien	304 800	92 200
Asiatisches Ausland	32 900	8 300
Philippinen	162 300	52 700
Siam	1 600	200
Australien	7 813 100	1 982 000
Neuseeland	128 100	31 100
Süd- u. Mittelamerika	16 200	3 800
Westküste der U. S.	498 500	116 900.

Aus diesen Ziffern ergibt sich deutlich, daß Australien und Britisch-Indien bei weitem die wichtigsten Absatzgebiete für japanisches Calciumcarbid waren. Wenn man demgegenüber den starken Rückgang des Jahres 1919 auf 2,5 Millionen Kin vergleicht, so hat man ein Bild davon, wie empfindlich die japanische Carbidindustrie durch das Wiedererscheinen der schwedischen und norwegischen Konkurrenz getroffen worden ist. Es hat sich nämlich für das Jahr 1919 bereits herausgestellt, daß die japanischen Fabriken, selbst wenn sie mit durch Wasserkräfte gewonnener Elektrizität arbeiten, auf 5sen pro lb Produktionskosten kommen, während die Produktionskosten der norwegischen und schwedischen Carbidmengen sich nur auf ca. 3 sen per lb stellen. Die Ausnutzung der Wasserkräfte für elektrochemische Zwecke ist heute in Japan — im Vergleich mit den skandinavischen Ländern — außerordentlich rückständig und verhältnismäßig teuer. Japan steht in dieser Beziehung erst am Anfang einer Entwicklung, die es als kohlenarmes Land im Interesse einer Produktionskostenverringerung notgedrungen bald durchführen muß. Zurzeit kann jedenfalls die japanische Carbidindustrie nicht als voll konkurrenzfähig auftreten, weil ihre Produktionskosten zu hoch sind.

Aber noch ein anderer äußerst wichtiger Faktor spricht heute entscheidend mit, wenn das japanische Carbid von den Ostasien- und pazifischen Märkten verdrängt wird. Es ist die *Minderwertigkeit* des Materials, die in den letzten Jahren viel Anlaß zu Klagen gegeben hat; denn es handelt sich bei japanischer Ware meist um 65—67-prozentige Ware, während die jetzige Konkurrenz 80-prozentig ist. Diese Minderwertigkeit mag zum Teil auf die Unvollkommenheiten der Produktionsmethoden zurückzuführen sein. Zum Teil liegt es aber auch an den Verkäufern, die für relativ hohe Preise minderwertige Ware liefern wollten und dabei auf die Unkenntnis eines großen Teils ihrer Kundschaft spekulierten.

Die Zukunft der japanischen Carbidindustrie ist demnach in hohem Maße von der Verbesserung der Produktionsmethoden abhängig, die sich in erster Linie auf bessere Auswahl des Rohmaterials und auf Steigerung der Qualität erstrecken müßte.

B. 11 431. *Dr. N. Hansen.*

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Die Lage der chemischen Industrie und der Eisenindustrie Schwedens im November 1920.

Nach einem Anfang Dezember v. J. eingegangenen Bericht hat sich die Lage der schwedischen Industrie noch weiter verschlechtert. Infolge der sinkenden Weltmarktpreise auf fast allen Gebieten ist die schwedische Industrie ihrer hohen Arbeitslöhne wegen gezwungen, entweder die Fabrikation einzustellen bzw. einzuschränken, oder mit Verlust zu produzieren. Es gehen bei der Regierung zahlreiche Anträge von den einzelnen Industriezweigen auf Erhöhung des Zolles ein. Stockholms Superfosfat Fabriks A/B. und Gas- & Koksverkensekonomiska föreningen, die sämtliche Fabriken Schwedens zur Herstellung von Ammoniumsulfat repräsentieren, verlangen für Ammoniumsulfat einen Importzoll von 15 Kr. per 100 kg. Bisher war die Ware zollfrei. Der schwedische Export von Ammoniumsulfat leidet schwer unter der Konkurrenz der deutschen Industrie. Die genannten Fabriken stellen zusammen ca. 9000 tons Ammoniumsulfat her, was den Bedarf des Landes weit übertrifft, da in Schweden vor allem Kalkstickstoff als Düngemittel verwandt wird.

Die allgemeine Lage der schwedischen Seifenfabriken hat sich in den letzten Monaten gegenüber dem Sommer nicht gebessert. Der Absatz an Schmierseife ist gering, und die Preise sind erheblich gefallen. Die meisten Fabriken haben große Vorräte an Seife und produzieren nur so viel, als sie notwendigerweise herstellen müssen, um den Betrieb nicht ganz stillzulegen.

Die Verschmelzung der A/B. Kväveindustrie *und* A/B. Trollhätte Cyanidverk zu einer Gesellschaft und die Erhöhung des Aktienkapitals durch Neuemission ist unzureichend ausgefallen. Die Beschaffung weiterer Mittel durch Zeichnung neuer Aktien ist mißglückt. Die Direktion hat daher folgende Erklärung abgegeben: „Da es keine Möglichkeit gibt, unter den heutigen Verhältnissen genügend Kapital zu beschaffen, um in den Fabriken von Kväve eine lohnende Industrie einzurichten, hat die Direktion beschlossen, bis auf weiteres die Tätigkeit der Gesellschaft stillzulegen. Die Direktion hofft jedoch, daß es nicht allzu lange dauern wird, bis die Verhältnisse es erlauben, den Aktionären einen Vorschlag für die Wiederaufnahme des Betriebs, in der einen oder anderen Form, vorzulegen."

Um bei den Maßnahmen, die gegenüber der gekennzeichneten wirtschaftlichen schwierigen Lage des Landes getroffen werden sollen, richtig beraten zu werden, hat die schwedische Regierung einen wirtschaftlichen Rat eingesetzt. Der Rat besteht aus zehn in ökonomischen Fragen besonders sachkundigen Persönlichkeiten und soll ausschließlich beratenden Charakter haben. Die Regierung will alle Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der schwedischen Industrie wichtig sein können, in Erwägung ziehen.

Auch auf allen sonstigen Arbeitsgebieten und in anderen Industriezweigen werden die Betriebe jetzt teilweise eingestellt. Die Arbeitslosigkeit nimmt zu. Die Arbeitsvermittlungsstellen von allen Teilen des Landes bringen in ihren Berichten recht entmutigende Nachrichten. Besonders hat im Laufe des Monats Oktober die Nachfrage nach Arbeitskräften bedeutend abgenommen, während die Nachfrage nach Arbeit stark gestiegen ist.

In den ersten Dezembertagen wurde in Stockholm eine Vereinigung der arbeitenden Angestellten gegründet, die vor allen Dingen Ingenieure, Kontoristen usw. umfaßt. Die Entwicklung nimmt jetzt einen ähnlichen kritischen Verlauf, wie nach der Revolution in Deutschland, wo ebenfalls zur Zeit der großen Arbeitslosigkeit ein Zusammenschluß der einzelnen Klassen und Berufszweige stattfand.

Achv. B. 11 490.

Die Farbstoffindustrie in Italien.

Die Interessengemeinschaft der Farbenfabrikanten und -Verbraucher in Mailand hat, nach einer Mitteilung der „Revue des Produits Chimiques", mit der italienischen Regierung einen Vertrag geschlossen, wonach sie die aus dem Friedensvertrag an Italien gelieferten deutschen Farbstoffe und Zwischenprodukte käuflich erwerben kann. Der Staat erhält dafür eine Bankgarantie von 9 Mill Frcs. Außerdem beansprucht er das Recht, den Verkaufspreis für die Verbraucher festzusetzen. Demgegenüber verpflichtet sich die Interessengemeinschaft, alle Kosten dieser Aktion zu tragen. Wie verlautet, sind bereits 700 t Farbstoffe geliefert worden.

Achv. B. 11 505.

Die japanische Ammoniumsulfatproduktion.

Vor 1912 betrug die Einfuhr Japans an Ammoniumsulfat nur 200 bis 300 t. Nach dem russisch-japanischen Krieg nahm die Einfuhr wie die inländische Produktion schnell zu. Im Jahre 1913 hatte Japan bei einer relativ kleinen inländischen Produktion von 7402 t und dem bisher gezählten zweitgrößten Verbrauch von 118 036 t die größte bisher gezählte Einfuhr von 110 634 t. Seitdem ist der Verbrauch auf 65 000 t gesunken, aber er wurde in rasch steigendem Maße durch die heimische Produktion gedeckt, so daß 1918 die Einfuhr nur noch sehr gering war.

Die Zukunft der japanischen Kalkstickstoffindustrie ist und bleibt voraussichtlich auf die vorwiegende Erzeugung von Ammoniumsulfat eingestellt. Bis vor wenigen Jahren stellte man in Japan das Ammoniumsulfat als Nebenprodukt der Gasgewinnung her, die Erzeugungsziffern hielten sich verhältnismäßig niedrig. Als jedoch noch neue Verfahren zur Gewinnung von Ammoniumsulfat aus Kalkstickstoff in Japan bekannt wurden, nahm sowohl die Produktion als der Verbrauch an Ammoniumsulfat einen starken Aufschwung. Im einzelnen zeigen das folgende Daten der Jahre 1912—1918.

Digitized by Google

Jahre	Produktion t	Einfuhr t	Verbrauch t
1912	5 679	82 928	89 607
1913	7 402	110 634	118 036
1914	15 904	104 793	140 697
1915	37 571	19 790	51 361
1916	40 520	7 108	47 628
1917	52 917	14 980	67 897
1918	65 000	100	65 000.

Etwa ¾ dieser Produktionsziffern stammten aus den Fabrikanlagen der japanischen Stickstoffdünger-Gesellschaft, während der Rest auf die Elektrochemische Industrie-Gesellschaft entfiel. Beide Unternehmen haben sicheren Nachrichten zufolge eine erhebliche Erweiterung ihrer Betriebe ins Auge gefaßt. Nach Durchführung dieser Erweiterungen soll mit Hilfe von 600 000 Kilowatt die jährliche Erzeugung von Kalkstickstoff auf 120 000 t gebracht werden. Ueber die Produktionsmethoden und Arten der beiden großen japanischen Kalkstickstoffwerke muß gesagt werden, daß dort nach den neuesten Verfahren gearbeitet wird, und daß sich infolgedessen die Produktionskosten relativ niedrig stellen. Da man aus den Abfallprodukten der Ammoniumsulfatgewinnung Zement gewinnt, so ist die japanische Kalkstickstoffindustrie ein Industriezweig, der sein besonderes Aussehen hat und nach besonderen Rentabilitätskalkulationen arbeitet.

Achv. B. 11 439.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Die militärische Arzneimittelversorgung in Frankreich während des Krieges.

Der französische Prof. C. Moureu hat kürzlich in einem Buche — La Chimie et la Guerre — sehr interessante Angaben über die militärische Arzneimittelversorgung in Frankreich während des Krieges veröffentlicht.

Die französische Sanitätsverwaltung konnte anfangs nur mit den größten Schwierigkeiten die Versorgung mit Medizinen aufrecht erhalten, da nur die Depots in Paris und Marseille größere Vorräte besaßen. Es gelang schließlich, zum Teil ganz neue Fabriken für diejenigen Chemikalien zu errichten, die man bisher ausschließlich aus Deutschland bezogen hatte. So mußten allein im Jahre 1918 insgesamt 90 t Chinin gegen über einem bloßen Verbrauch von 20 t für die Zeit vor dem Kriege zur Malaria-Bekämpfung beschafft werden. Im Vergleich zum letzten Friedensjahr (1913) stieg der Verbrauch der wichtigsten Arzneistoffe während der Zeit 1915 und 1917 in folgender Weise:

	1913	1915	1917
Antipyrin (kg)	1 900	6 000	10 000
Chloroform	1 800	15 000	25 000
Wasserstoffsuperoxyd	6 500	390 000	500 000
Jodverbindungen	400	15 000	4 000
Chinin	800	2 500	90 000
Vaselin	4 500	60 000	250 000.

Hierbei ist besonders das starke Anwachsen des Bedarfs in Vaselin und Wasserstoffsuperoxyd bemerkenswert; aber auch die übrigen Artikel haben eine ganz außergewöhnliche Zunahme erfahren. Dasselbe Verhältnis kommt auch bei dem Verbrauch von Tabletten und Ampullen zum Ausdruck, für die der Bericht nachstehende Mengen angibt:

	kg
Tabletten von Antipyrin	32 000
„ „ Aspirin	20 000
„ „ Opium	11 000
„ „ Chinin	150 000
	Anzahl
Ampullen mit Jodquecksilber	3 500 000
„ „ Coffein	2 800 000
„ „ Cocain	3 000 000
„ „ Chloroform	6 000 000
„ „ Jodverbindungen	3 000 000
„ „ Morphium	6 000 000
„ „ Novocain	500 000
„ „ Spartein	2 000 000

Während im Jahre 1913 an Tabletten nur 6000 kg hergestellt wurden, bezifferte sich die Gesamtproduktion 1918 auf etwa 80 000 kg, und die Fabrikation von Ampullen stieg sogar von 500 000 auf über 20 Millionen.

Achv. B. 11 456.

Kanada. *Kanadische Chemikalien in Südafrika.*

Nach einem Bericht des kanadischen Handelskommissars im „Chemist and Druggist" machte die chemische Industrie Kanadas während der letzten zwei Jahre erfolgreiche Anstrengungen, ihr Interessengebiet in Südafrika zu erweitern. Wenn auch die Erfolge bisher — so heißt es im kanadischen Bericht — im Vergleich zu den übrigen Ausfuhrprodukten noch nicht sehr groß sind, so rechnet die kanadische Industrie doch bestimmt damit, daß sie ihre Stellung auf dem Chemikalienmarkt dort behaupten kann. Es kommen dafür hauptsächlich Aceton, Essigsäure, Formaldehyd und andere Holzverkohlungsprodukte in Frage, ferner Calciumcarbid und einige Feinchemikalien. Diese Liste wird wahrscheinlich im Laufe der Zeit noch vergrößert werden. An Aceton wurden 1919 insgesamt 8861 Gallonen im Werte von fast 20 000 £ nach Südafrika eingeführt; hiervon lieferte Kanada allein etwa 4000 Gallonen, die einen Wert von mehr als 8000 £ repräsentierten. Von besonderer Bedeutung für den Chemikalienexport war (während des Krieges) die Ausfuhr von Calciumcarbid. Hier betrug die gesamte Einfuhr ungefähr 6 Mill. lb., von denen mehr als 5 Mill. lb. aus Kanada stammten. Dies bedeutet im Vergleich zum Jahre 1918 eine Steigerung von mehr als 2 Mill. lb. Die Herstellung von Aetzkali befindet sich in Kanada noch im Anfangsstadium. Bis jetzt fanden nur gelegentliche Verschiffungen davon — entweder durch Vermittlung des Handelsamts oder direkt — ihren Weg nach Südafrika. Sobald aber die Aetzkaliproduktion zu normalen Verhältnissen zurückgekehrt ist, soll ein ständiger Verkehr durch einen kanadischen Konzern eingerichtet werden. Bisher lieferte England den Hauptanteil für die südafrikanische Aetzkali-Einfuhr. Ebenso wurde der Markt für Cyanverbindungen in erster Linie durch englische Fabrikanten versorgt; die jährlichen Einfuhren bezifferten sich auf etwa 3 Mill. lb. Die chemische Industrie Kanadas glaubt auch hier mit dem Mutterlande in Wettbewerb treten zu können, da die nahen Niagarafälle die besten Möglichkeiten für die Fabrikation bieten. An den Lieferungen von Kaliumverbindungen nach Südafrika hat sich Kanada bisher nur sehr wenig beteiligt. In letzter Zeit kamen auch verschiedene natürliche Natriumsulfate aus der Provinz Saskatchewan und Magnesiumsulfate aus Basque (Britisch-Columbia) auf den Markt; anscheinend gibt es davon so reiche Mengen, daß nur die hohen Transportkosten der Ausbeutung im großen ein Ziel setzen. Die chemische Industrie Kanadas macht demnach alle Anstrengungen, den einmal eroberten Platz auf dem südafrikanischen Chemikalienmarkt zu halten.

Achv. B. 11 434.

Chilisalpeter-Einfuhr nach Japan 1818-1920.

Ein aus Tokio eingetroffener Spezialbericht über die Einfuhr Japans von Drogen und Chemikalien enthält auch bemerkenswerte Angaben über die Lage des japanischen Chilisalpetermarkts während der Zeit vor und nach dem Kriege. Nach den Mitteilungen dieses Gewährsmannes bezifferte sich die Einfuhr im Jahre 1913 auf etwa 44 Mill. Kin mit einem Werte von fast 3 Mill. Yen. Seit Kriegsbeginn hat sich der Import von Chilisalpeter ständig gehoben. Er erreichte bereits nach Verlauf von vier Jahren (1918) ungefähr die doppelte Höhe von 1914 (81 Mill.); dem Werte nach ist sogar eine Steigerung des Vierfachen von 1913 festzustellen (11 294 600 Yen). Im letzten Jahre (1919) überschritt die Einfuhr die 100 Millionen und repräsentierte damit einen Wert von 13 837 900 Yen. Die ersten fünf Monate des laufenden Jahres haben eine so starke Zunahme (160 Mill. Kin) des Chilisalpeterimports zu verzeichnen, wie nie zuvor. Ihr Wert ergab etwa 20 Mill. Yen. Als Ursprungsland kommt nur Chile in Frage; die Lieferungen aus den Vereinigten Staaten und Britisch-Indien waren dagegen ziemlich unbedeutend. Im einzelnen verteilte sich die Chilisalpetereinfuhr während der Kriegsjahre wie folgt:

	1915	1916	1917	1918
Britisch-Indien.				
Menge	804 400	1 389 500	—	677 300 Kin
Wert	62 200	110 000	—	52 000 Yen
Vereinigte Staaten.				
Menge	1 957 100	42 700	169 300	560 Kin
Wert	133 900	5 000	25 100	100 Yen
Chile.				
Menge	46 905 600	75 123 300	91 637 400	80 833 300 Kin
Wert	2 994 900	6 062 300	9 699 300	11 241 600 Yen.

Achv. B. 11 447.

Abnahme der amerikanischen Quecksilberproduktion 1920.

Nach einem Bericht, den F. L. Ransome vom U. S. Geological Survey im „Engineering and Mining Journal" veröffentlicht, hat die amerikanische Quecksilberproduktion im II. Halbjahr 1920 abgenommen. In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1920 wurden insgesamt 3685 Flaschen (je 75 lb) Quecksilber gewonnen. Verglichen mit dem I. Vierteljahr 1920 sind dies 1214 Flaschen weniger. Im II. Vierteljahr 1919 wurden 255 Flaschen mehr gewonnen. Insgesamt arbeiteten nur 13 amerikanische Quecksilberminen, wovon 8 in Californien, eine in Nevada, eine in Oregon und drei in Texas liegen, mit Erfolg. Der hier gekennzeichnete Rückgang der Queck-

Digitized by Google

silberproduktion wird hauptsächlich auf das am 20. Juni ausgebrochene Feuer der New Idria Mine in Californien zurückgeführt, wodurch große, vorher geförderte Quecksilbermengen verloren gegangen sind. In der ganzen amerikanischen Quecksilberindustrie soll übrigens wenig Unternehmungslust herrschen.

Achv. B. 11432.

Rußland. *Die Chromerze Rußlands.*

Das amerikanische „Engineering and Mining Journal" vom 16. Oktober 1920 bespricht einen Bericht der „Commerce Reports", in welchem der Stand der Chromerzausbeute in Rußland eingehend behandelt wird. Rußland ist neben Südafrika, Neukaledonien, der Ostasiatischen Türkei eines der wichtigsten Produktionsgebiete für Chromerze, auf das die Vereinigten Staaten, die über 50 pCt. der Weltchromerzeugung benötigen, mit besonderem Interesse schauen. Die wichtigsten Chromerzlager befinden sich nach den neuesten amerikanischen Ermittlungen im östlichen Uralgebiet und zwar sind sie in Nordsüdrichtung geschichtet. Sie sind bis jetzt nur sehr wenig ausgebeutet worden, so daß es schwierig ist, genaue Schätzungsziffern über die Ausnutzungsmöglichkeiten zu gewinnen. Die große Zahl der vorhandenen Lager (es sind mehr als 20 bis 30) und ihre gute Verkehrslage zu Metallindustriezentren verleiht ihnen eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung. Die Amerikaner rechnen fest darauf, daß in absehbarer Zeit, sobald die Wirtschaftsbedingungen in Rußland wieder einigermaßen geordnet sind und bessere und intensivere Gewinnungs- und Verarbeitungsmethoden eingeführt werden können, erhebliche Exporte in Chromerze einsetzen werden. Völlig unausgebeutete Chromerze sind, nach den neuesten amerikanischen Feststellungen, an den Nordostufern des Göktschasees (im Gouvernement Eriwan, Transkaukasien) und an den Ufern des *Gazimurses*, in der Nähe der Silberminen von *Kultuminsk* (Transbaikalgebiet), angetroffen worden.

Achv. B. 11433.

RECHTSPRECHUNG.

Unberechtigte Gehaltsansprüche eines ohne vorherige Einverständniserklärung des Angestelltenausschusses entlassenen Angestellten.

Dem Kläger, einem auf einem Reichswerk angestellten Techniker, war seine Stellung zum 31. Juli 1919 gekündigt worden.

Mit der Behauptung, die Kündigung sei wirkungslos, da sie nicht nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem Angestelltenausschuß ergangen sei, verlangte der Techniker Fortzahlung des Gehalts bis zum Tage seines Eintritts in seine neue Stellung. Er drang jedoch mit seinem Anspruch beim Oberlandesgericht in Kiel nicht durch.

Allerdings war die Werkverwaltung gemäß § 7 der Verordnung vom 24. Januar 1919 über wirtschaftliche Demobilmachung verpflichtet, den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung noch auf dem Werk beschäftigten Kläger weiter zu beschäftigen, so entschied das Oberlandesgericht Kiel. Gekündigt durfte ihm nur werden, wenn im Einvernehmen mit dem Angestelltenausschuß seine Entlassung bestimmt war. Gekündigt ist dem Kläger am 16. Juni 1919 zum folgenden 31. Juli. Der zuständige Schlichtungsausschuß hat unter dem 21. August 1919 beschlossen, daß die dem Kläger gegenüber ausgesprochene Kündigung im Benehmen mit dem Angestelltenausschuß nachzuprüfen sei, da sie *nicht der Vorschrift des § 9 der Verordnung entspreche*. Nur dann sollte die Kündigung wirksam sein, wenn die Nachprüfung zu dem Ergebnis komme, daß die Kündigung aufrecht zu erhalten sei. Obgleich nun die Nachprüfung das Einverständnis des Angestelltenausschusses mit der Kündigung ergab, hält der Kläger die Kündigung doch für unwirksam, weil die *Zustimmung* zur Kündigung *erst nachträglich erfolgt sei*.

Diese Ansicht des Klägers entbehrt jedoch der rechtlichen Begründung. Die Verordnung bestimmt in ihrem Wortlaut nur, daß im Einvernehmen mit dem Angestelltenausschuß die zu entlassenden Angestellten zu bestimmen sind. Daß das Einvernehmen des Angestelltenausschusses vor der Kündigung einzuholen ist, ist nirgends gesagt. Der erkennbare Zweck der Verordnung geht dahin, daß bei den Entlassungen von Arbeitern nicht nur das Interesse der Arbeitgeber, sondern auch dasjenige der Angestellten geprüft werden soll. *Eine solche Prüfung kann aber unbeschadet der Interessen der Beteiligten vor wie nach der Kündigung erfolgen.* Daß die Zulässigkeit einer nachträglichen Prüfung der Kündigung der Absicht des Gesetzgebers beim Erlaß der Verordnung entsprechen hat, ergibt deutlich die Verordnung vom 3. September 1919, die an die Stelle der Verordnung vom 24. Januar 1919 getreten ist, und die in ihrem § 14 ausdrücklich die Wirksamkeit der Kündigung *nicht* davon abhängig macht, daß vor der Kündigung sich der Arbeitgeber mit der Arbeitnehmervertretung ins Benehmen gesetzt hat. Danach sind die Gehaltsansprüche des Klägers für unbegründet erklärt worden.

A. Rdff. B. 11472.

PERSÖNLICHES.

Berlin. Dr. J. DAVIDSOHN (Laboratorium Dr. J. DAVIDSOHN & WEBER, Berlin-Schöneberg) ist als Sachverständiger für Öle, Fette und Seifen öffentlich angestellt und bei der Berliner Handelskammer beeidigt worden. B. 11538.

Hamburg. Herr Dr. AD. GILBERT von der Deputation für Handel und Schiffahrt ist als Probenehmer für Metalle, Erze und Hüttenprodukte vereidigt worden. B. 11551.

INHALT.

Vereinbarung zwischen dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und dem Verein Deutscher Chemiker 1

Vereins-Angelegenheiten: Jahresbeiträge. Diplome für 25jährige Tätigkeit von Angestellten und Arbeitern 1

Mitteilungen der Außenhandelstelle Chemie: Warenverkehr mit Eupen und Malmedy. Wiedereinführung des Berechtigungsscheines der Saarbrückener Handelskammer. Nebenausschuß „Stickstoffdünger". Unterausschuß „Salzsäure". Unterausschuß „Pottasche" 2

Artikel: Die Vorkriegsverträge im Friedensvertrag. Von Dr. Johannes, Ministerialdirektor z. D. 3

Die japanische Carbidindustrie und der Ostasienmarkt 5

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: *Chemische Industrie.* Ausland: Die Lage der chemischen Industrie und der Eisenindustrie Schwedens im November 1920. Die Farbstoffindustrie in Italien. Die japanische Ammoniumsulfatproduktion 6

Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Die militärische Arzneimittelversorgung in Frankreich während des Krieges. Kanada: Kanadische Chemikalien in Südafrika. Chilisalpeter-Einfuhr nach Japan 1918—1920. Abnahme der amerikanischen Quecksilberproduktion 1920. Rußland: Die Chromerze Rußlands 7

Rechtsprechung. Unberechtigte Gehaltsansprüche eines ohne vorherige Einverständniserklärung des Angestelltenausschusses entlassenen Angestellten 8

Persönliches. Berlin. Hamburg 8

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS E. V.

Adresse des Vereinsvorstandes und des **Sekretariats:** Berlin W, Sigismundstraße 3; des **Schatzmeisters** Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. F. OPPENHEIM: Berlin SO 36 Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation; **Telegramm-Adresse** des Vereins: „Alchimie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

erscheint einmal wöchentlich am Mittwoch jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 M

Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion** sind nach Berlin W, Sigismundstraße 3 zu richten.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

MAR 27 192

Die Chemische Industrie

Zeitschrift herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

Redigiert von Dr. Max Wiedemann
Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Library UNIVERSITY

XXXXIV. Jahrgang | 12. Januar 1921 | Nr. 2 (942)

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie.

Sektion Ia.

Die Geschäftsräume der Sektion Ia befinden sich seit dem 23. Dezember 1920 in Berlin W9, Eichhornstraße 4II; Fernruf: Amt Lützow 37 oder 6807. B. 11572.

Mitteilungen der Außenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Umschreibung von alten Bewilligungen auf neue Formulare.

Laut Verfügung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, sind die zur Verlängerung eingehenden Aus- und Einfuhrbewilligungen, soweit diese auf alten Formularen seinerzeit ausgestellt wurden, in Zukunft auf *neue Formulare umgeschrieben einzureichen, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1921*, so daß nach dem 1. April 1921 keine Bewilligungen alten Musters mehr im Umlauf sein können. B. 11544.

Die Vorkriegsverträge im Friedensvertrag.

Von

Dr. **Johannes**, Ministerialdirektor z. D.,
Rechtsanwalt in Naumburg a. S.

(Schluß.)

Zu der Frage, inwieweit der Friedensvertrag *in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe eingreift* (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S 4), ist Folgendes zu bemerken:

Nach Art. 304 b Abs. 2 sollen Streitfragen über Vorkriegsverträge zwischen Deutschen und Angehörigen der gegnerischen Mächte durch die Gerichte dieser Mächte entschieden werden, wenn deren Zuständigkeit nach Landesrecht begründet ist, es sei denn, daß die gegnerische Partei die Entscheidung durch den Gemischten Schiedsgerichtshof vorzieht. In diesem letzteren Falle sowie in den Fällen, in denen nach Landesrecht keine Zuständigkeit der gegnerischen Gerichte besteht und in denen auch nicht die Zuständigkeit der Gerichte einer anderen alliierten oder assoziierten oder einer neutralen Macht begründet ist, entscheidet der Gemischte Schiedsgerichtshof. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist dagegen ausgeschlossen. Dabei gilt die fernere Bestimmung, daß die von den hiernach zuständigen gegnerischen Gerichten erlassenen Urteile in Deutschland Rechtskraft besitzen und ohne weitere Vollstreckbarkeitserklärung vollstreckbar sind (Art. 302 Abs. 1).

Nach Art. 14 des französischen Code civil sind die französischen Gerichte grundsätzlich für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Franzosen und Ausländern zuständig. Für Belgien enthält der dortige Code civil die gleiche Bestimmung. Darüber, welchem französischen oder belgischen Gerichtshof die Entscheidung zufällt, bestehen allerdings in gewissem Umfange Zweifel (vergl. den Aufsatz „die Vollstreckbarkeit gegnerischer Gerichtsurteile in Deutschland", Hanseatische Rechtszeitschrift 1920, Nr. 8/9).

Eine Hauptausnahme von einer solchen allgemeinen Zuständigkeit gegnerischer Gerichte beruht darin, daß von ihnen die Exterritorialität fremder Regierungen anerkannt werden muß. Etwaige Klagen gegen die deutsche Regierung als Vertragspartei könnten daher nur beim Schiedsgerichtshof erhoben werden.

Eine weitere Ausnahme ist unter anderem für den Fall anzuerkennen, daß die Parteien in dem Vertrag die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts vereinbart haben. Derartige Vereinbarungen über den Gerichtsstand werden von der gegnerischen Theorie und Gerichtspraxis überwiegend als gültig anerkannt. In einem solchen Falle würde die deutsche Partei verlangen können, daß sie zwar nicht vor dem vereinbarten deutschen Gericht, wohl aber vor dem Schiedsgerichtshof anstatt vor den gegnerischen Gerichten belangt wird. Ob und wie in einem solchen Falle die deutsche Partei auch eine Klage zur Feststellung des Nichtbestehens der Leistungspflicht erheben kann, ist allerdings nicht völlig unzweifelhaft. Beispielsweise sind in der Prozeßordnung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Reichsgesetzblatt Nr. 77 von 1920) Feststellungsklagen nicht ausdrücklich anerkannt. Indes sind sie auch nicht untersagt. Es ist deshalb anzunehmen, daß der Gerichtshof sie zulassen wird. Eine solche Klage müßte nach einem auch diesen Fall deckenden Beschluß des Gerichtshofs in seiner letzten Plenarsitzung binnen sechs Monaten seit dem Tage erhoben werden, an dem die Partei von der von der französischen Regierung wegen Aufrechterhaltung des Vertrags abgegebenen Erklärung Kenntnis erhalten hat.

Digitized by Google

Nachdem Art. 299 b des Friedensvertrags bestimmt hat, daß Vorkriegsverträge im Allgemeininteresse durch Regierungserklärung aufrecht erhalten werden können, fügt er in einem zweiten Absatz hinzu, daß der Schiedsgerichtshof einer der Vertragsparteien eine angemessene Entschädigung zubilligen kann, wenn für sie die Aufrechterhaltung des Vertrags infolge veränderter Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil mit sich bringt.

Hier entsteht die Frage, wer diese Entschädigung zu leisten hat. Zweifellos kann die Entschädigungspflicht nicht der deutschen Regierung auferlegt sein. Dies ergibt sich von selbst daraus, daß die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht von ihr ausgeht und sie deshalb auch nicht für die Folgen verantwortlich sein kann. Es wird auch dadurch bestätigt, daß bei den Verhandlungen über den Friedensvertrag auf die von den deutschen Unterhändlern erhobenen Einwendungen gegen die Bestimmung in Art. 299 b von den gegnerischen Vertretern zur Beruhigung der deutschen Bedenken unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorgesehen sei. Es liegt auf der Hand, daß hierbei nicht an eine auf deutscher Seite selbst zu gewährende Entschädigung gedacht sein kann und daß die Entschädigung von der gegnerischen Seite kommen muß.

Es fragt sich aber weiter, ob die Entschädigung der gegnerischen Regierung oder der gegnerischen Vertragspartei obliegt. Dafür, daß ersteres der Fall ist, läßt sich anführen, daß es die Regierung ist, welche über die Aufrechterhaltung des Vertrags entscheidet, daß die Regierung die Entscheidung aus Gründen des Gemeinwohls trifft, und daß es sich deshalb um einen der Enteignung für öffentliche Zwecke entsprechenden Vorgang handelt. Durch die von der Regierung ausgesprochene Aufrechterhaltung des Vertrags kann nicht bloß die deutsche, sondern auch die gegnerische Vertragspartei benachteiligt werden. Dem entspricht es, daß Art. 299 b Abs. 2 für *jede* der Vertragsparteien die Möglichkeit der Entschädigung vorsieht, also auch für die gegnerische. Dieser gegenüber kann aber nur die Regierung leistungspflichtig sein.

Andererseits lassen sich gute Gründe dafür anführen, daß im Sinne des Friedensvertrags Gewinn und Verlust hier ausgeglichen werden sollen, und daß deshalb derjenige Teil, dem der auf Grund der veränderten Handelsverhältnisse sich ergebende Gewinn zufließt, in Höhe dieses Gewinnes auch für die dem anderen Teile zu gewährende Entschädigung aufkommen muß. Nach dieser Auffassung wäre an erster Stelle die gegnerische Vertragspartei als entschädigungspflichtig anzusehen, eine Folge, die dem deutschen Interesse insofern entsprechen würde, als sie dazu beitragen müßte, die gegnerische Partei vergleichsbereiter zu machen. Die gegnerische Regierung bliebe dagegen haftbar, wenn und soweit ausnahmsweise die Partei nicht verpflichtet wäre.

In Anbetracht der bestehenden Zweifel empfiehlt es sich für die deutsche Vertragspartei jedenfalls — auch auf die Gefahr hin, gegenüber einem der Beklagten abgewiesen zu werden —, die Klage beim Schiedsgerichtshof gegen die gegnerische Vertragspartei und gleichzeitig gegen die gegnerische Regierung zu richten. Dies ist besonders auch deshalb angezeigt, weil die Prozeßordnungen der Schiedsgerichtshöfe für die Anbringung der Klagen Ausschlußfristen festzusetzen pflegen.

Die Prozeßordnung des Französisch-Deutschen Schiedsgerichtshofs bestimmt in ihrem Art. 3 wie folgt: ..... Die Klagen müssen bei dem Gerichtshof innerhalb einer Frist eingereicht werden, welche beträgt: ..... g) für alle anderen zur Zuständigkeit des Gerichtshofs gehörenden Angelegenheiten sechs Monate seit der Veröffentlichung der gegenwärtigen Vorschriften oder, wenn der Kläger von dem zum Rechtsstreit Anlaß gebenden Tatsachen erst später Kenntnis erlangt hat, seit dem Tage dieser Kenntnis.

Die Klagen aus Art. 299b Abs. 2 des Friedensvertrags fallen unter diese nicht besonders benannten Angelegenheiten, und es würde deshalb für sie eine Frist von sechs Monaten laufen, die in der Regel von dem Tage an zu rechnen wäre, an dem die Partei von der von der französischen Regierung wegen Aufrechterhaltung des Vertrags abgegebenen Erklärung Kenntnis erhalten hat. Indes hat der Gerichtshof in seiner letzten Plenarsitzung beschlossen, für die Klagen aus Art. 299b Abs. 2, soweit sie nicht Verträge über den Familienstand betreffen, die Frist auf regelmäßig neun Monate seit dem 20. August 1920 als dem Tage festzusetzen, an dem die Bekanntgabe der von der französischen Regierung wegen der Vorkriegsverträge abgegebenen Erklärungen im Deutschen Reichsanzeiger erschienen ist. Diese Aenderung ist deshalb vorgesehen worden, um einerseits einen bestimmten einheitlichen Anfangspunkt für den Fristenlauf zu finden, und um andererseits den deutschen Parteien längere Ueberlegungszeit zu geben.

Die am 15. November 1920 veröffentlichte Prozeßordnung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichtshofs (Reichs-Gesetzbl. Nr. 221 von 1920) bestimmt in Art. 1d die fragliche Frist auf 12 Monate seit dem Tage der Veröffentlichung. Prozeßordnungen für den Deutsch-Belgischen, den Deutsch-Italienischen und den Deutsch-Südslawischen Schiedsgerichtshof sind noch nicht erschienen.

Der Französisch-Deutsche Schiedsgerichtshof läßt im Gegensatz zum Deutsch-Englischen Widerklagen zu. Sofern die französische Vertragspartei beim Schiedsgerichtshof auf Vertragserfüllung geklagt hat, kann gegen sie die deutsche Partei Widerklage auf Entschädigung erheben. In diesem Falle wird es angängig sein, gegen die französische Regierung eine selbständige Klage zu erheben, in der beantragt wird, die Regierung für solidarisch haftbar neben der durch die Widerklage belangten Vertragspartei zu erklären.

Trotz der erwähnten Verlängerung ist die für den Französisch-Deutschen Schiedsgerichtshof geltende Frist noch kurz bemessen und läßt der deutschen Partei nicht immer die Zeit, die sie für sachgemäße Entschließungen an sich nötig hätte. Nach Empfang der amtlichen Mitteilung über die Erklärung der französischen Regierung wird in vielen Fällen die deutsche Partei zunächst mit der französischen Partei verhandeln wollen, um zu versuchen, ob sich eine gütliche Einigung erzielen läßt. In anderen Fällen wird die deutsche Partei trotz der Erklärung der französischen Regierung Gründe für die Hinfälligkeit des Vertrags geltend zu machen haben und deshalb die Erfüllung des Vertrags bis zu einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung ablehnen. In weiteren Fällen endlich ist die deutsche Partei zur Erfüllung bereit, braucht aber zur Durchführung derselben noch geraume Zeit und kann erst danach beurteilen, welcher Nachteil ihr aus der Erfüllung wegen der veränderten Handelsverhältnisse erwachsen wird. In allen Fällen kann sie wegen der Kürze der Frist für die Klage beim Schiedsgerichtshof in Verlegenheit kommen. Es kann dann etwa der

Digitized by Google

Versuch gemacht werden, durch eine möglichst frühzeitig dem Schiedsgerichtshof einzureichende Eingabe diesen zu bestimmen, auf Grund von Art. 5 und 98 seiner Prozeßordnung im einzelnen Fall eine Erstreckung der Frist zu bewilligen. Geht der Gerichtshof hierauf nicht ein oder ist überhaupt die Zeit zu kurz, um auf das Ungewisse hin einen Versuch beim Gerichtshof zu machen, so bleibt der folgende Ausweg:

Um zu vermeiden, daß aus der Forderung von Entschädigung beim Schiedsgerichtshof die Anerkennung einer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags hergeleitet wird, um gleichwohl aber die Klagefrist zu wahren, wird gegebenenfalls die deutsche Partei in der fristgemäß beim Schiedsgerichtshof einzureichenden Klage oder der Widerklage ihre Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bestreiten und ein *bedingtes* Urteil auf Gewährung einer Entschädigung für den Fall beantragen können, daß trotz der derzeitigen Bestreitung der Vertrag von ihr erfüllt oder daß sie durch eine gerichtliche Entscheidung zur Erfüllung oder zu einer Leistung an Stelle der Erfüllung verurteilt werden sollte.

Vermutlich hat man sich in Frankreich bei Aufstellung der so viele Hunderte von Verträgen enthaltenden Liste die Konsequenzen nicht völlig klar gemacht, die sich aus Art. 299b Abs. 2 für die Vertragspartei, sei es direkt, sei es infolge eines Rückgriffs der etwa zunächst verantwortlichen Regierung ergeben können, und es ist denkbar, daß die französische Partei auf die Erfüllung des Vertrags verzichtet, wenn ihr diese Konsequenzen durch ein Urteil des Schiedsgerichtshofs vor Augen geführt werden. Um in dieser Hinsicht einen Druck auszuüben, dürfte es daher auch unter Umständen zweckmäßig sein, ein Urteil auf Entschädigung unter der Bedingung zu beantragen, daß die französische Partei nicht binnen bestimmter Frist den Verzicht auf die Vertragserfüllung erklärt.

Ob der Schiedsgerichtshof solche bedingte Anträge zulassen wird, steht nicht völlig zweifelsfrei fest. Es steht aber keine Bestimmung seiner Prozeßordnung entgegen.

Nach Art. 7 dieser Prozeßordnung dürfen die gestellten Anträge bis zum Schluß der Verhandlung eingeschränkt oder ohne wesentliche Aenderung anders gefaßt werden; dagegen soll eine Erweiterung der Anträge unbedingt ausgeschlossen sein.

Hieraus ergibt sich, daß eine deutsche Partei, welche bei der Anstellung der Klage den Umfang des ihr aus der Vertragserfüllung erwachsenden Nachteils noch nicht völlig übersehen kann, eventuell gut tut, ihrem Antrag zunächst den möglichen Höchstbetrag des Schadens zugrunde zu legen. Nach französischer Prozeßsitte wird indes vielfach bei Schadenersatzprozessen vorerst kein bestimmter Betrag gefordert, sondern die Festsetzung der Höhe des Schadens der nach Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen zu erlassenden Entscheidung des Gerichts überlassen. Es ist anzunehmen, daß auch der Schiedsgerichtshof ein solches Verfahren zulassen wird.

Für *Elsaß-Lothringen* ist eine Sonderregelung getroffen.

Nach Art. 75 des Friedensvertrags bleiben die Verträge, die vor der in Elsaß-Lothringen erfolgten Verkündung des französischen Dekrets vom 30. November 1918 zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen abgeschlossen worden sind, grundsätzlich in Kraft. Die französische Regierung hat aber das Recht, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags im Allgemeininteresse die Auflösung solcher Verträge zu fordern. Sie hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und der deutschen Regierung eine sehr umfangreiche Liste aufzulösender Verträge mitgeteilt, in der augenscheinlich, ebenso wie in der oben besprochenen Liste der aufrechtzuerhaltenden Verträge, alle geäußerten Wünsche und gestellten Anträge der Interessenten ohne weitere Prüfung berücksichtigt worden sind.

Von der Auflösung ausgenommen bleiben Schuldforderungen und sonstige Geldverbindlichkeiten, die sich aus einer vor dem 11. November 1918 bereits vollzogenen Rechtshandlung oder Zahlung ergeben.

Hierzu bestimmt Art. 75 Abs. 2 Satz 2:

> Hat diese Auflösung für eine der Parteien einen erheblichen Nachteil zur Folge, so wird der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zugebilligt, die aber lediglich nach dem angelegten Kapital ohne Rücksicht auf den entgangenen Gewinn berechnet wird.

Diese Bestimmung ist erst in Berücksichtigung der von den deutschen Unterhändlern erhobenen Einwendungen in den Friedensvertrag aufgenommen worden und soll ein Entgegenkommen gegenüber dem deutschen Standpunkt bedeuten. Schon hieraus ergibt sich zweifellos, daß die Entschädigung nicht von deutscher Seite zu leisten ist, sondern von französischer Seite aufgebracht werden muß. Für die Frage, ob die französische Regierung oder die französische Vertragspartei für verpflichtet zu halten ist, kommt in Betracht, daß es sich um Auflösung eines Vertrags handelt, durch die unter Umständen beide Parteien gleichmäßig getroffen werden, und daß dann in der Hand der französischen Partei nichts verbleibt, woraus sie billigerweise Entschädigung leisten könnte. Insoweit verschärfen sich hier die Gründe, um die französische Regierung für verantwortlich anzusehen, der es dann überlassen bleiben muß, sich mit der französischen Vertragspartei auseinander zu setzen, wenn sie lediglich auf deren Antrag gehandelt hat.

Zur Entscheidung über den auf Art. 75 zu gründenden Entschädigungsanspruch ist der Schiedsgerichtshof nicht berufen. Der Anspruch kann daher nur vor den zuständigen französischen Behörden oder im diplomatischen Wege verfolgt werden. B. 11454b.

Steuerabzug vom Lohn (Gehalt).

Dem überstürzten Arbeiten der Gesetzesmaschine, der damit zusammenhängenden unklaren Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, wie den verschiedenartigen Auskünften der einzelnen Finanzämter, die mehrfach im Widerspruch zueinander stehen, ist es zuzuschreiben, daß auch heute noch über die wichtigsten Fragen des Steuerabzuges in der Praxis Unklarheiten bestehen. Dies trifft insbesondere für den wichtigen § 45c des „Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn" vom 21. Juli 1920 zu, der die Höhe des Steuerabzuges bei einem abzugspflichtigen[1]) Arbeitslohn von mehr als 15 000 M. festlegt. Der Wortlaut des Paragraphen ist folgender:

„Uebersteigt der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und unter Berücksichtigung des § 45a den Betrag von 15 000 M., so gilt für den einzubehaltenden Betrag nachstehender Tarif:

[1]) „Abzugspflichtiger Arbeitslohn" ist derjenige Teil des Arbeitslohnes, der übrig bleibt, wenn man vom Gesamtarbeitslohn diejenigen Beträge, die beim Steuerabzug unberücksichtigt bleiben, wie z. B. Aufwandsentschädigung, Versicherungsbeiträge usw. in Abzug bringt.

Digitized by Google

von 15 000 bis 30 000 M. 15 pCt.
von mehr als 30 000 „ 50 000 „ 20 „
„ „ „ 50 000 „ 100 000 „ 25 „ usw."

Diese Fassung ist insofern unklar, als hiernach zwei verschiedenartige Berechnungen des Abzugs denkbar sind, je nachdem, ob man nach dem Prinzip der „Durchstaffelung" oder der „absoluten Staffelung" verfährt.

Zur Veranschaulichung diene folgendes Beispiel:

Der abzugspflichtige Arbeitslohn beträgt 20 000 M. Verfährt man nun nach der Durchstaffelung, so berechnet sich der Steuerabzug folgendermaßen:

10 pCt. von 15 000 M. — 1500 M.
15 „ „ 5 000 „ — 750 „
Steuerabzug von 20 000 M. = 2250 M.

Verfährt man dagegen nach der „absoluten Staffelung", so beträgt der Steuerabzug
15 pCt. von 20 000 M. — 3000 M.

Bei der „absoluten Staffelung" wird also der Steuerabzug absolut nach dem Gesamtbetrag berechnet, während bei der „Durchstaffelung" der Gesamtbetrag in Teilbeträge zerlegt und der höhere Satz immer nur von dem betreffenden Teilbetrage erhoben wird.

Ob „Durchstaffelung" oder „absolute Staffelung", darüber ist in Wort und Schrift unter den interessierten Kreisen ein heftiger Streit entbrannt. Herr Rechtsanwalt Dr. Fritz Koppe, der Hauptschriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", vertrat in seiner Broschüre „Die neuen Bestimmungen über den Lohnabzug", die, soweit ich orientiert bin, wohl die in der Praxis am weitesten verbreitete diesbezügliche Broschüre ist, daß nach dem System der „Durchstaffelung" zu verfahren ist, und hat auch am Schluß seiner Broschüre nach diesem System eine Tabelle über die Lohnabzüge bei den einzelnen Lohnstufen aufgestellt. Neuerdings hat Herr Dr. Koppe hierzu einen Nachtrag veröffentlicht, der eine „Berichtigung" darstellen soll und in dem er schreibt, daß nach Mitteilung der zuständigen Stelle vom Gesetzgeber die „absolute Staffelung" gewollt sei, daß also vom *ganzen* Betrag der höhere Satz erhoben werden müsse.

Tatsächlich ist nun weder die eigentliche Broschüre noch die „Berichtigung" richtig. Denn nach einer authentischen Interpretation des Reichs-Finanzministeriums müssen beide Systeme, sowohl die „Durchstaffelung" wie die „absolute Staffelung", zur Anwendung kommen. Die betreffende Verfügung des Reichs-Finanzministeriums vom 25. August 1920 lautet:

„Uebersteigt bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohns — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15000 Mark, nicht aber den Betrag von 30 000 M., so sind bis auf weiteres von dem Teil des abzugspflichtigen Arbeitslohns, der — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 M. nicht übersteigt, 10 pCt., von dem übrigen Teil des abzugspflichtigen Arbeitslohns 15 pCt. einzubehalten."

Diese Verfügung hat, wie mir auf eine Anfrage bei der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mitgeteilt wird, nach wie vor Geltung.

Danach ist also bei einem abzugspflichtigen Arbeitslohn bis zu 30 000 M. nach dem System der „Durchstaffelung", bei mehr als 30 000 M. nach dem System der „absoluten Staffelung" zu verfahren. Zur näheren Erklärung mögen folgende Beispiele dienen:

1. Der abzugspflichtige Arbeitslohn beläuft sich auf 29 000 M., dann beträgt der Steuerabzug
   10 pCt. von 15 000 M. = 1500 M.
   15 „ „ 14 000 „ = 2100 „
   Sa. 3600 M.
2. Der abzugspflichtige Lohn beläuft sich auf 31 000 M. Dann beträgt der Steuerabzug 20 pCt. von 31 000 M. = 6200 M.

Dies ist der zur Zeit geltende und auf Grund der Bestimmungen allein richtige Modus.

Ob er dagegen der Billigkeit entspricht, muß doch wohl zweifelhaft erscheinen. *Die Anwendung* der *beiden Systeme*, die nur abhängig ist von der Höhe des abzugspflichtigen Arbeitslohns, führt zu unhaltbaren Zuständen. Ich möchte dies an Hand folgender Beispiele nachweisen, die die Unhaltbarkeit besonders kraß zeigen:

1. Das abzugspflichtige Gehalt beläuft sich für A auf 30 000 M. Dann beträgt der Steuerabzug
   10 pCt. von 15 000 M. = 1500 M.
   15 „ „ 15 000 „ = 2250 „
   Sa. 3750 M.
2. Das abzugspflichtige Gehalt für B beläuft sich auf 30 100 M. Dann beträgt der Steuerabzug 20 pCt. von 30 100 M. = 6020 M.

Daraus ergibt sich also die wohl nicht billige Folge, daß dem Angestellten B., dessen abzugspflichtiger Arbeitslohn jährlich 100 M. mehr beträgt als derjenige des Angestellten A., dafür 2270 M. mehr als dem Angestellten A. als Steuerabzug abgezogen werden, so daß also der Angestellte B. trotz seines um 100 M. höheren Arbeitslohns tatsächlich 2170 M. weniger im Jahre ausbezahlt bekommt als der Angestellte A., der einen um 100 M. niedrigeren jährlichen Arbeitslohn hat. Dieser unbillige Zustand bleibt stets bei der absoluten Staffelung, also auch wenn bis zu 30 000 M. nicht durchgestaffelt würde. Das zeigen folgende Beispiele:

1. Der abzugspflichtige Arbeitslohn beläuft sich auf 30 000 M. Dann beträgt der Steuerbetrag (bei absoluter Staffelung)
   15 pCt. von 30 000 M. = 4500 M.
2. Der abzugspflichtige Arbeitslohn beläuft sich auf 30 100 M. Dann beträgt der Steuerabzug bei absoluter Staffelung 6020 M. Also auch bei diesem Modus, wenn man auch bis zu 30 000 M. durchstaffelt, ergibt sich, daß der Arbeitnehmer bei 30 100 M. abzugspflichtigem Arbeitslohn weniger, nämlich 24 080 M. erhält als derjenige mit 30 000 M. Arbeitslohn, der 25 500 M. bekommt.

Dieser Uebelstand kann nur beseitigt werden, wenn stets, gleichgültig, wie hoch sich der abzugspflichtige Arbeitslohn beläuft, nach der Durchstaffelung verfahren wird. Danach hätte z. B. der Arbeitnehmer mit 30 000 M. abzugspflichtigem Arbeitslohn 3750 M. Steuerabzug zu zahlen, derjenige mit 30 100 M. 3770 M. Es bekäme der Arbeitnehmer mit dem 100 M. jährlich höheren Arbeitslohn trotz des höheren Steuerabzugs immer noch 80 M. mehr ausgezahlt als der mit dem 100 M. niedrigeren Arbeitslohn.

Der Klarheit halber sei aber zum Schluß nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach den jetzt geltenden Bestimmungen bis zu 30 000 M. durchzustaffeln ist, darüber hinaus jedoch nach der absoluten Staffelung verfahren werden muß. *Dr. Voss.*

B. 11 508.

Digitized by Google

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Zur Neuregelung der Saccharinwirtschaft.

Die CHEMISCHE FABRIK VON HEYDEN, A.-G., und die SACCHARIN-FABRIK, A.-G. VORM. FAHLBERG, LIST & Co., haben eine „DEUTSCHE SÜSSTOFF-G. M. B. H." zum gemeinschaftlichen Vertrieb von Süßstoff im Inland gegründet. Durch Erlaß des Reichsernährungsministers vom 25. November 1920 ist die Zwangswirtschaft für Süßstoff mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Reichszuckerstelle den Absatz einer durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Höchstmenge von Süßstoff *ohne Bezugschein* gestatten darf.

R. B. 11 558.

Ausland.

Uruguay. *Ausdehnungspläne für die chemische Industrie.*

Der Präsident der Republik Uruguay hat dem Consejo Nacional de Administracion ein Gesetz vorgelegt, welches eine starke Erweiterung der Tätigkeit des Instituto de Quimica Industrial[1]) in der Richtung der Herstellung von in Friedenszeit notwendigen und im Kriegsfall unentbehrlichen Chemikalien vorsieht. Wie „The Engineer" (London) mitteilt, handelt es sich um die Schaffung folgender Industrien:

1. Eine Schwefelsäurefabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 25 000 kg täglich. Das zur Zeit bestehende Werk hat eine solche von 4000 kg täglich. Der angegebene Betrag übersteigt die derzeitigen Bedürfnisse des Landes bei weitem, soll jedoch der Menge entsprechen, welche nach vernünftiger Schätzung in naher Zukunft nötig werden wird.
2. Eine Salpetersäurefabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 10 000—15 000 kg täglich.
3. Eine Anlage zur Gewinnung von Rohbenzol, Toluol, Xylol und Carbolsäure.
4. Eine Fabrik für kaustische Soda nach dem elektrolytischen System unter Gewinnung von Chlor und Wasserstoff als Nebenprodukten. Die Anlage soll eine Tonne kaustischer Soda täglich produzieren können.
5. Eine Fabrik für die Gewinnung von Alkohol und Schwefeläther. Was Alkohol betrifft, so wären neue Werke nicht erforderlich, da verschiedene moderne Anlagen bereits existieren und nur wirtschaftlicher Verhältnisse halber zur Zeit stillliegen.
6. Werke zur Herstellung von Essigsäure und Glycerin.
7. Eine Pulver- und Sprengstoffabrik.

Die Gesamtkosten werden annähernd auf 2 180 000 Pesos geschätzt.

In Aussicht genommen ist die Anwerbung von fünf ausländischen Technikern, wofür ein Betrag von 25 000 Pesos jährlich (zur Zeit fast 6000 £) ausgesetzt ist. Die Kontrakte sollen jedoch drei Jahre nicht übersteigen, da man annimmt, daß bis dahin einheimische Sachverständige die Stelle der Ausländer werden übernehmen können. Es wird vorgeschlagen, zur Deckung der Ausgaben auf alle Waren ohne Unterschied, ausgenommen dringende Lebensbedarfsartikel, eine Einfuhrabgabe von 1 pCt. zu erheben.

W. N. B. 11 492

Brit. Südafrika. *Düngemittelfabrikation in Südafrika.*

Nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" vom 20. November 1920 beabsichtigt eine südafrikanische Munitionsfabrik demnächst eine Anlage zur Herstellung von Düngemitteln zu errichten. Es sollen dort in erster Linie Superphosphate, basische Phosphate und Stickstoffdünger hergestellt werden. Wie verlautet, wird die Produktion in kleinem Umfange sofort einsetzen. Die ganze Anlage soll jedoch erst im Laufe des Jahres 1921 fertiggestellt sein. Vorgesehen ist, möglichst ganz Südafrika mit Düngemitteln zu versorgen.

Achv. B. 11 534.

[1]) Das im Jahre 1912 zur Förderung der heimischen chemischen Industrie errichtete staatliche „chemisch-industrielle Institut", das hauptsächlich der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung von Studenten dienen soll, hat seine *fabrikatorische Tätigkeit* aus kleinen Anfängen immer umfangreicher entwickelt. Zuerst produzierte es destilliertes Wasser, absoluten Alkohol, Natriumsulfat und Chlornatrium. Jetzt werden auch Chloroform, kohlensaure Salze, Kollodium, Nitrobenzol, Schwefeläther, Benzol, Toluol, Naphthalin, kaustische Soda und Ammoniak hergestellt. Im Jahre 1918 wurde eine staatliche Schwefelsäurefabrik errichtet, die täglich 4000 kg Schwefelsäure liefert.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Vom süddeutschen Chemikalienmarkt.

Im Gegensatz zu der zunehmenden Verkaufsneigung nimmt die Kauflust immer mehr ab, wodurch die Händler in große Verlegenheit kommen, weil sie zum Teil über große Bestände verfügen, an denen ihre Verluste immer mehr wachsen. Möglich ist, daß auch das Ausland nur begrenzte Mengen aufnehmen will, weil die Preise der deutschen Ware den ausländischen Käufern keine besonderen Vorteile mehr bieten. Für Naphthalin in Kugeln wurden einschließlich Sackpackung 7,30 M. verlangt, während die Forderungen für Naphthalin in Schuppen, weiß, sich auf 7,40 M. ab Mannheims Nähe stellten. Angebote in Salmiak, kristallisiert, 98/99 pCt., metallfrei, Mannheimer Neugewicht, Original-Tara, waren zu 675 M. die 100 kg einschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager vorgelegt worden. Für Alaunkristallmehl (Ammoniak), erstklassiges Erzeugnis, wurden einschließlich Verpackung ab Mannheims Nähe 430 M. für die 100 kg gefordert. Was sich an Ia Borax, raffiniert, kristallisiert und granuliert, am Markte befand, wurde ausschließlich Verpackung, Frachtbasis Nord-, Mittel- und Süddeutschland, zu 11,50 M. offeriert. Für Borax bester Qualität, raffiniert und pulverisiert, lauteten die Angebote bei gleicher Frachtbasis auf 12 M. Die Notierungen für Borsäure, raffiniert, rein kristallisiert, betrugen bei gleicher Frachtgrundlage 21,50 M., für gleiches Material, pulverisiert, 22,25 M. Für Natrium phosphoricum, zweibasige Ware, erstklassiges Fabrikat, wurden einschließlich Großfässer ab Nähe Mannheims 7 M. notiert. Für Formaldehyd in 30-prozentiger Ware stellten sich die Preise ausschließlich Verpackung auf 13,75 M. In Alaunkristallmehl vorgelegte Angebote in grober Ware (Kali), erstklassige Qualität, lauteten einschließlich Jutesäcke, Mannheimer Neugewicht, ab Lager Mannheim sofort lieferbar auf 295 M. für 100 kg. Für reines Nitrobenzol wurden ausschließlich Verpackung 21 M. verlangt. Für schwefelsauren Baryt, gefällt (Baino fixe), in feuchter teigförmiger Beschaffenheit, wurden ausschließlich Fässer, Ludwigshafener Neugewicht, Original-Tara, ab Werk Ludwigshafen, 80 M. für 100 kg gefordert. Von Natrium bicarbonat, fast chemisch rein, wurden Posten in Originalfässern von etwa 300 kg ausschließlich Faß zu 165 M. für 100 kg angeboten. Für Natrium salicylicum purissim., pulvert, D.A.B. 5, forderte man 55 M. Der Preis für rohe arsenfreie Salzsäure, 19/21 ° Be, stellte sich für handelsübliche Qualität, ausschließlich Ballons, ab süddeutschem Werk, einschließlich Füllgebühr auf 45 M. für 100 kg. Essigsaure Tonerde, technisch rein, flüssig, wurde ausschließlich Verpackung ab Nähe Mannheims in 16prozentiger Ware zu 120 M. und in 8prozentiger zu 65 M. für 100 kg. angeboten. Die Notierung für Chromalaun, kristallisiert, handelsübliche Ware, lautete ausschließlich Verpackung auf 10 M. Phenolphthalein, D.A.B. 5, war exklusive Verpackung zu 130 M. käuflich. Für Ammon. Rhodanat. pur., krist. (Rhodanammon.), stellte sich zuletzt der Preis für Ware ausschließlich Verpackung ab Nähe Mannheims auf 20 M. Für Ammonium carbon., pulvert, Ia Erzeugnis, Original-Tara, Fässer frei, wurden verlangt für 100 kg in Fässern von 200 kg 620 M., von 100 kg 640 M. und von 50 kg 660 M. Was sich an Ameisensäure, chemisch rein, 50-prozentige Ware, am Markt befand, wurde ausschließlich Ballons mit 6,25 M. bewertet. Manganborat kostete ab süddeutscher Fabrik 22 M. Für Bariumsuperoxyd, rein, wurden ausschließlich Verpackung 6 M. verlangt. Von Natrium oxalicum, technisch, pulverisiert, stellten sich die neuerlichen Forderungen ausschließlich Verpackung auf 23,50 M. Für gemahlenen Schwefel, Floristella, in Säcken von 50 kg, wurden cif Mannheim pro 100 kg notiert, für gemahlenen Schwefel, raffinato puro, 151 Lire, reine Schwefelblüte 196 Lire, doppelt raffinierten Stangenschwefel 148 Lire, doppelt raffinierten Blockschwefel 144 Lire (+ 140 Lire). Natrium carbonic. purissim., D.A.B. 5, war ab sächsischer Fabrik zu 175 M. für 100 kg einschließlich Originalfaß angeboten. Bei gleichen Bedingungen wurden für Natriumbisulfit, 38—40° Be, 125 M. verlangt. Alumen, kal. pulver. subt., kostete ab Mannheimer Lager 3 M. Für Ia Grünspan, kristallisiert in Pulver, wurden ausschließlich Verpackung, Fracht frei Mannheim, 24,25 M. notiert. Für Buchenholzteer, ausschließlich Holzfaß (50 M. pro Stück), wurden ab Lager Ludwigshafen, Neugewicht, 220 M. für 100 kg verlangt. In Schellackpolitur, dickflüssig, sirupartig, lagen Angebote ausschließlich Verpackung ab Lager Ludwigshafen zu 38 M. vor. Dextrin, gelb, beste Ware, war einschließlich Verpackung zu 950 M. für 100 kg zu beschaffen. Für Gummi, Ghatti, in Originalsäcken von 90—100 kg, wurden einschließlich Verpackung 900 M. für 100 kg notiert. In Glaubersalz lagen Angebote in ansehnlichen Posten zu 95 M. vor. Für calcinierte Soda wurden 345 M. für 100 kg verlangt. Pottasche in 80—87-prozentiger Ware kostete 6 bis

Digitized by Google

6,25 M., in 96—98-prozentiger Ware 6,40 bis 6,75 M. Der Preis für Natronwasserglas stellte sich auf etwa 138 bis 142 M. Was sich an Oxalsäure am Markte befand, wurde zuletzt mit etwa 17,50 M. bewertet. Der Preis für gelbsaures Kali stellte sich auf etwa 32,75 bis 33,25 M. Cyankali war in 98—100-prozentiger Ware zu 36,25 bis 36,75 M. zu beschaffen. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vermerkt, für das Kilo.

Sihmr. B. 11 553.

Oelsaaten und Oele.

Gegenüber den Anforderungen der Margarine- und Speisefettindustrie spielte die Bedarfsfrage von Pflanzenölen für technische Zwecke, hauptsächlich in der Seifen-, Lack-, Farben-, Firnis- und Linoleumindustrie, wegen der phantastisch hohen Preise im vergangenen Jahr eine untergeordnete Rolle. Die scharfe Rückbildung der Preise der Rohstoffe am Weltmarkt im allgemeinen, welche seit einigen Monaten eingetreten ist, außerdem gute Ernteaussichten in den überseeischen Produktionsländern lassen darauf schließen, daß im neuen Jahr der Verbrauch von Pflanzenölen für technische Zwecke weitere Ausdehnung erfahren wird. Gehemmt wird die Rückbildung der Preise der Rohstoffe wie der verschiedenen Erzeugnisse durch den erweiterten Einfluß der englisch-holländischen Margarinekonzerne auf die deutsche Oel- und Fettindustrie. Die Ueberfremdung der Oel- und Fettindustrie schreitet aber weiter voran, eine Entwicklung, der in den beteiligten Kreisen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Lage am La Plata gestaltete sich seit vier Wochen sehr günstig. Der Preis für Leinsaat prompter Verschiffung fiel von 19,35 auf 16,25 Doll. 100 kg fob Buenos Aires, so daß die übrigen Produktionsländer und die europäischen Durchfuhrländer mit erheblichen Preisermäßigungen folgten. Danach gingen am Londoner Markt die Preise für indische Leinsaat von 27 bis 8 £ auf 22,10 bis 23,10 £, für argentinische Leinsaat alter Ernte von 23,10 auf 19,10 bis 20 £, neuer Ernte von 23,15 auf 20,10 £ die Tonne zurück. Am inländischen Markt sanken die Preise von einheimischer Leinsaat auf etwa 300 M., für Raps auf 340 M., Senf auf 230 M. und Mohn auf 620 bis 630 M. pro Zentner ab Lieferstelle. Rübsaat bot London zum Schluß zu 19,10 bis 23 £, ägyptische Baumwollsaat zu 11,10 bis 12,10 £, indische zu 9 bis 10,10 £, Palmkerne zu 25,10 £, Sojabohnen zu 17 £, Erdnüsse, gewöhnliche Koromandel, zu 18 £ und chinesische Sesamsaat für Dezember—Februar zu 28 £ die Tonne an. Am Oelmarkt überraschte die schwache Haltung Hollands, wo sich wie in Nordamerika die Absatzstockung in steigendem Maße bemerkbar macht. Der Preis für Leinöl fiel an der Amsterdamer Börse in vier Wochen von 63 fl. auf 46 fl., für Rüböl von 85 fl. auf 77 fl. je 100 kg. In Hull schloß Leinöl mit 36 £, Baumwollsaatöl, rohes, Bombay, mit 37 £, ägyptisches mit 39 £, technisches Seifenöl mit 44 £ und pharmazeutisches Ricinusöl mit 73 £ je Tonne. Die sinkenden Preise veranlaßten im Inlande sowohl die Oelmühlen wie die Verbraucher zu abwartender Haltung im Verkauf bzw. im Einkauf. Rohleinöl in größeren Bezügen kostete zuletzt 18 bis 19,50 M., Speiseröböl 22 bis 23,50 M. das kg, zum Teil jedoch auch erheblich mehr.

A. Rggkp. B. 11 555.

Ausland.

Vom Baumwollmarkt im Jahre 1920.

Die schon lange Zeit kritische Lage Nordamerikas hat sich seit mehreren Wochen weiter verschärft, soweit Baumwolle in Betracht kommt. In allen Verbrauchsländern gingen die Entnahmen der Spinner von Woche zu Woche zurück, während sonst um diese Jahreszeit deren Ansprüche aus naheliegenden Gründen sehr groß sind. Pflanzer und Händler in der Union rechneten naturgemäß nur mit mäßig großem Bedarf in Zentraleuropa, indessen haben auch ihre Erwartungen, welche sie besonders auf England und Japan setzten, gleichfalls versagt. Die laufende amerikanische Baumwollernte wird nach dem amtlichen Bericht vom 20. Dezember auf 12,987 Millionen Ballen geschätzt, gegenüber 11,421 Millionen Ballen in 1919 und 12,041 Millionen Ballen in 1918. Nach dem Voranschreiten der Entkörnungsarbeiten ist die ungefähre Richtigkeit dieser Schätzung nicht zu bezweifeln, und die laufende Ernte die größte seit 1914, in welchem Jahre bekanntlich rund 16 Millionen Ballen geerntet wurden. Mit zuverlässigen Schätzungen des Ertrags in Indien ist England bisher nicht hervorgetreten. Sachverständige Kreise der Verarbeiter in Europa glauben, mit 4 bis 5 Millionen Ballen rechnen zu können. Die schwierige Lage der englischen Baumwollindustrie hat das Interesse Englands an reichlichen Erträgen in Indien wie in Aegypten zunächst stark verringert. Es ist daher in Aussicht genommen, die Anbaufläche in Aegypten um ein Drittel zu verringern und auf dem freiwerdenden Boden Nahrungsmittel zu ziehen. Die Lage der Vereinigten Staaten hinsichtlich des Baumwollanbaues im neuen Jahr ist deswegen schwierig, weil die dortige allgemeine Lage der Warenmärkte zunächst keinen Ausweg zeigt, welchen anderen Bodenprodukten an Stelle von Baumwolle der Vorzug gegeben werden soll. Trotz der seit vier Wochen an den amerikanischen Hauptmärkten eingetretenen Preisermäßigung ist nach Ansicht Sachverständiger der tiefste Punkt noch nicht erreicht. Deren Ansicht geht zum Teil dahin, daß der Rückgang der Preise auf den Stand aus der letzten Zeit vor dem Kriege nicht lange auf sich warten lassen wird. Am 27. Dezember notierte New York für greifbare Middling 15, Januar 14,45, Februar 14,35, März 14,14, April 14,20, Mai 14,22, Juni 14,30, Juli 14,30, August 14,35, September 14,45, Oktober 14,45 Cents 1 Pfund. Der Preisabschlag für Lieferung in den Monaten Juli bis Oktober läßt den Schluß zu, daß an eine Verringerung der Anbaufläche in Nordamerika zunächst nicht gedacht wird. Wenn es zutrifft, daß nach Meldungen aus der Union außer Mais auch Baumwolle zu Heizzwecken in nicht geringem Umfange benutzt worden ist, so ergeben sich daraus besonders für die deutschen Spinner günstige Folgerungen für die weitere Preisbildung. Infolge großer Zurückhaltung aller Verbrauchsländer mußten in letzter Zeit größere Mengen amerikanischer Baumwolle, welche für die Ausfuhr bestimmt waren, zurückgehalten werden. Anfang Dezember belief sich der sichtbare Vorrat amerikanischer Baumwolle auf 4,324 Millionen Ballen gegenüber 3,331 Millionen Ballen im Vorjahr.

A. Rggkp. B. 11 554.

Großbritannien. *Vom Chemikalienmarkt.*

Zur Begründung des Antrages nach vermehrtem Schutz, den die englische Industrie der Feinchemikalien gestellt hat, wird angeführt, daß u. a. folgende *Erzeugnisse unter den englischen Selbstkosten aus dem Auslande angeboten* werden: Salicylsäure, salicylsaures Natrium, Homatropin-Hydrobromid, Kokain-Hydrochlorid, Hyocin-Hydrobromid, Hydrastin-Hydrochlorid, Bromkalium, Aspirin, Hexamin, Formaldehyd, Benzoesäure und Benzoate, Acetanilid, Geraniol, Rhodinal, synthetische Parfümerien, Saccharin, Adalin, Aristochin, Atropin, Benzonaphthol, Beta-Naphthol, Phenolphthalein, Salol, Thymol, Xeroform, Amidol, Methol. Wie die Preise solcher Erzeugnisse geworfen sind, erhellt aus folgender Zusammenstellung. Es kosteten (je lb):

	April 1920	Oktober
Antipyrin	35	14
Bromid	4	2
Kohlensaures Guajacol	34	20
Phenacetin	20	13
Paraldehyd	7	4
Resorcin	50	15

Amerika und Deutschland offerieren jetzt grauen, essigsauren Kalk aus der Holzdestillation zu rund 23 £ pro t, was mehrere £ unter den englischen Selbstkosten steht. Holzessig wird zu 7 d die Gallone angeboten, ebenfalls unter den englischen Selbstkosten. Essigsäure bieten deutsche Häuser zu 2 £ unter den jetzigen englischen Selbstkosten für das Rohmaterial an, ohne Arbeit oder Geschäftsunkosten zu berücksichtigen.

Gr. B. 11 536.

Chile. *Die Salpeterausfuhr 1920.*

In einem Bericht des englischen Handelssekretärs bei der britischen Gesandtschaft in Santiago (Chile) über die Produktion und den Export von Salpeter im Geschäftsjahr 1919/20 weist dieser Berichterstatter darauf hin, daß die Mitglieder der Vereinigung der Salpeterproduzenten insgesamt 44 Mill. Quintals ausführten und daß die Menge des von Nichtmitgliedern versandten Salpeters auf 12 Millionen beziffert wird. Der Gesamtweltbedarf wird für das laufende Geschäftsjahr auf 66 Millionen Quintals geschätzt, wobei 1 Quintal = 46 kg gesetzt ist. Für die nächsten Betriebsmonate rechnet die chilenische Salpeterindustrie mit starken Betriebserschwerungen durch Oel- und Kohlenmangel, Arbeitermangel und Eisenbahnfrachtschwierigkeiten. Der durchschnittlich erzielte Salpeterpreis war 10 sh 4 d. Für das kommende Geschäftsjahr erwartet man eine Steigerung bis 16 sh 4 d per Quintal.

Achv. B. 11 455.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Ausland.

Großbritannien. *Gesetz zur Regelung der Farbstoffeinfuhr.*

Am 17. Dezember 1920 wurde im Unterhause das neue Farbstoffgesetz mit 111 gegen 25 Stimmen angenommen. Das Gesetz ist am 1. Januar d. J. in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

I. 1. Im Hinblick auf den Schutz der Farbstoffindustrie wird die Einfuhr folgender Waren, nämlich aller synthetischen, organischen Farbstoffe, Farben und alles färbenden Materials, sowie aller Zwischenerzeugnisse, die zur Herstellung genannter Gegenstände dienen, in das Vereinigte Königreich verboten.

Digitized by Google

2. Die auf Grund dieses Gesetzes einfuhrverbotenen Güter gelten als zu den Gegenständen gehörig, die in der Liste der Verbote und Einschränkungen in Abschnitt 42 des Customs Consolidation Act von 1876 aufgezählt und bezeichnet sind. Diese Bestimmung jenes Gesetzes und jeglicher Zusatzverordnung ist dementsprechend zur Anwendung zu bringen.

II. 1. Das Board of Trade wird ermächtigt, die Einfuhr jeglicher Ware oder Warensorte, die auf Grund des Gesetzes nicht eingeführt werden darf, entweder im allgemeinen oder in besonderen Fällen durch Lizenz zu gestatten.

2. Zur Beratung des Board of Trade in Sachen der Lizenzerteilung wird ein Ausschuß gebildet, bestehend aus fünf Beteiligten derjenigen Gewerbszweige, die auf Grund dieses Gesetzes einfuhrverbotene Waren verbrauchen, drei an der Herstellung dieser Waren Beteiligten und drei anderen, nicht unmittelbar beteiligten Personen. Von den letztgenannten bestimmt das Board einen zum Vorsitzenden des Ausschusses.

3. Zur Deckung der Unkosten, die dem Board durch Ausführung dieses Gesetzes erwachsen, kann es eine Lizenzgebühr bis zu 5 £ erheben.

III. Unter Berücksichtigung etwaiger, von der Zollbehörde auferlegten Bedingungen für Wiederausfuhr kommt dies Gesetz nicht bei solchen Waren zur Anwendung, die eingeführt und nach Weiterbeförderung im Inland oder Umladung wieder ausgeführt werden.

IV. Jede Befugnis des Board of Trade nach Maßgabe dieses Gesetzes steht dem Präsidenten, Sekretär oder Hilfssekretär des Board oder einer vom Präsidenten des Board of Trade ermächtigten Person zu.

V. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren in Kraft.

2. Dies Gesetz erhält die Bezeichnung Dyestuffs (Import Regulation) Act von 1920.

R. B. 11 540.

Tschechoslowakei. *Vorbereitung einer Einfuhrfreiliste.*

Das Handelsministerium hat eine Liste ein- und ausfuhrfreier Waren vorbereitet, in der u. a. folgende Produkte für die Einfuhr (ohne Ausstellung eines Erlaubnisscheines) freigegeben werden sollen: Kautschuk, Guttapercha, Kautschuklösungen, Schwefel, Schwefelblume, Phosphor, Quecksilber, Düngesalze und Kunstdünger (im Einvernehmen mit der Kommission für Kunstdünger), Schwefelammon, Kobaltverbindungen, Anilinöl, Nitrobenzol, rohes Anthracen, rohes Naphthalin, rohes Carbol, Pyridinbasen, Ruß, Kohlenstaub, Albumin, Albuminoid, Casein, Reisstärke, Teerfarben, Arzneien, Dünger u. dgl.

R. B. 11 559.

Einfuhrverbot von Anthracenblau in den Vereinigten Staaten.

Nach dem „New Yorker Journal of Commerce" vom 6. Dezember hat das War Trade Board ein Schreiben an Mr. B. F. Lippold, den Chef der Acme Dyestuff Co., gerichtet, in welchem er mitteilt, daß die Einfuhr von Anthracenblau sofort eingestellt werden soll. In Zukunft soll auf diesen deutschen Farbstoff keine Einfuhrlizenz gegeben werden, wenn nicht die amerikanische Firma, die ihn zu beziehen wünscht, den Nachweis erbringt, daß der amerikanische Farbstoff gleichen Namens qualitativ schlechter ist. Anthracenblau wird jetzt von der Acme Co. in Mengen von ca. 1000 lbs pro Tag hergestellt. Die in Deutschland bestellten Mengen von Anthracenblau sollen, soweit sie nicht schon verschifft sind, von der Einfuhr ausgeschlossen sein.

Achv. B. 11 556.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Deutsches Reich.

Betriebsbilanzgesetz.

Der Reichsrat hat am 9. Dezember 1920 den Betriebsbilanzgesetzentwurf beraten und ihm nach den Regierungsvorschlägen zugestimmt. Die in den Sitzungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats vorgenommenen Aenderungen wurden nicht berücksichtigt. Der Reichswirtschaftsrat beriet die Vorlage am 10. und 14. Dezember 1920 im Plenum. Hierbei wurde der Regierungsentwurf mit der Aenderung des § 1 Absatz 2 des Sozialpolitischen Ausschusses angenommen. Nach dieser Fassung soll der § 1 folgendermaßen lauten:

„Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz hat über das Unternehmen nach den für dieses geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen Aufschluß zu geben. Das dem Unternehme nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Betracht.

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazu gehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden."

Die Beratung im Reichstag wird erst im Januar d. J. stattfinden können. In der letzten Sitzung des Reichstags, bevor er in die Ferien ging, wurde noch ein Gesetz angenommen, das eine Verlängerung der im § 105 BRG. vorgesehenen Frist enthält, so daß Betriebsräte die Vorlage der gesetzlichen Bilanz unter Bezugnahme auf § 105 BRG. ab 1. Januar 1921 nicht verlangen können.

Gesch. M. des Reichsvb. d. dtsch. Ind. B. 11 557.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Forschungsgesellschaft für wirtschaftlichen Baubetrieb.

Ueber die Tatsache, daß als erstes aller unser Wirtschaftsleben ungünstig beeinflussenden Uebel die *Wohnungsnot* beseitigt werden muß, sind sich heute alle einig. Ebenso ist es zur Gewißheit geworden, daß die meisten Vorschläge zur Linderung des Wohnungselends bisher nicht den Kern der Sache getroffen haben. Die mit hohem Kostenaufwand zu ihrer Verwirklichung unternommenen Schritte führten zu völlig ungenügenden Ergebnissen, sie erwiesen sich als ein Ersatz, mit dem nicht weiter gewurstelt werden darf. Die Fehlschläge und Mißerfolge haben immerhin ein Gutes gehabt, sie verhalfen dem von berufensten Fachleuten von vornherein vertretenen Standpunkt zur Anerkennung, daß ohne Verbilligung der Bauweise dem Uebel nicht zu steuern sei, und eine solche ist in weit höherem Maße zu erreichen, als es sich der Laie denken kann. Die Vorgänge in der mechanischen Industrie haben Beweise erbracht, daß durch Beseitigung mangelhafter Arbeitsmethoden, Ausmerzung untauglicher Materialien, Verwendung geeigneter Werkzeuge und Maschinen auf Grund wissenschaftlicher Forschungsergebnisse erstaunliche Erfolge zu erzielen sind. Die Resultate dieser Forschungen waren es in erster Linie, welche der deutschen Industrie ihren hervorragenden Platz auf dem Weltmarkt errangen. Die amerikanische Fordgesellschaft verkauft heute ihre Erzeugnisse beinahe zu Vorkriegszeitpreisen, ohne die Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter auch nur um einen Pfennig gekürzt zu haben. Nur durch Ausnutzung der auf diesem Gebiet angestellten Forschungen ist sie hierzu in der Lage.

Die *Forschungsgesellschaft für wirtschaftlichen Baubetrieb* in Berlin SW 19, Leipziger Straße 45, hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch Beseitigung mangelhafter Arbeitsmethoden, Einführung verbesserter Werkzeuge und Maschinen usw. die Bautätigkeit zu fördern. Ehrenamtlich sind die besten ihres Faches tätig gewesen zur Festlegung der Richtlinien, nach denen vorgegangen werden muß; das von ihnen festgelegte Programm verspricht eine endgültige Lösung der ersten und wichtigsten Aufgabe zur Hebung der uns drückenden Not. Reichsbehörden, Körperschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben erkannt, daß eine Durchführung der von dieser Gesellschaft verfolgten Zwecke und Ziele dazu angetan ist, dem Uebel der Wohnungsnot zu steuern. Nur reichen die zur Verfügung stehenden Mittel vorläufig nicht aus, um die Theorie in die Praxis umzusetzen.

Behörden und Körperschaften fördern die Arbeiten. Es muß aber noch weit mehr geschehen; die Allgemeinheit, jeder einzelne muß sein Scherflein zur Unterstützung dieses, das Wohl der Allgemeinheit, die Interessen eines jeden angehenden Werkes beisteuern. Bereits im Frühling sollen die Forschungsergebnisse der augenblicklich darniederliegenden Bauindustrie zur Verfügung gestellt werden.

R. B. 11 501.

GESCHÄFTLICHES UND PERSÖNLICHES.

Barmen. Die Seifen- und Glycerin-Fabriken Aug. Luhn & Co., Ges. m. b. H., erhöhten das Gesellschaftskapital um 1 Million auf 2 Millionen Mark. In die Geschäftsführung teilen sich Rudolf Luhn für den kaufmännischen, August Luhn für den fachmännischen, Robert Luhn für den technischen Betrieb.

R. B. 11 560.

Dortmund. Dr. Wilhelm Gluud, Geschäftsführer der Gesellschaft für Kohlentechnik in Dortmund und Privatdozent an der Universität Münster, erhielt einen Lehrauftrag über das Gebiet „Chemie der Kohle".

Gr. B. 11 538.

Digitized by Google

Tübingen. Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen verlieh „dem als Mann der Wissenschaft wie des werktätigen Lebens hochverdienten Generaldirektor der FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & Co. zu Leverkusen, Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. KARL DUISBERG, der, die Notlage der deutschen chemischen Lehr- und Forschungsstätten erkennend, mit unvergleichlicher Tatkraft das Interesse der chemischen Industrie für diese Anstalten geweckt und zusammengefaßt, die großen Gesellschaften zu ihrer Unterstützung bei versagenden Hilfsquellen des Staates gegründet und auf solchem Wege Unterricht und Forschung vor drohendem Niedergang bewahrt hat, in dankbarer Anerkennung und Ehrung seiner Verdienste" die Würde eines *Doktors der Naturwissenschaften.*

R. B. 11 569.

Bibliographie.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Agricola, Germanus: *Geldwahn u. Rettung.* Sammlung der in der Zeit vom 7. September 1919 bis 31. Januar 1920 im „Münchener Beobachter" erschienenen Aufsätze d. Germanus Agricola. Hrsg. u. m. e. Vorw. vers. v. Arzt Dr. **Johs. Dingfelder.** (95 S.) gr. 8°. München 1920. Verlag „DEUTSCHE EICHE". 6 M.

Ausland-Nachrichtendienst *f. d. chemische Industrie.* Wirtschaftl. Nachrichtendienst, hrsg. v. d. **„Deutscher Ueberseedienst" G. m. b. H.,** Berlin, in Gemeinschaft m. d. Gesellschaft f. wirtschaftl. Ausbildung e. V., Frankfurt a. M. Hauptschriftleiter: **Arthur Dix.** 6. Jahrg. Oktober 1919 bis September 1920. 12 Nrn. (114 S.). Nebst *Deutscher Ueberseedienst.* 156 Nrn. (Nr. 1 bis 103. 1128 S.). Lex. 8°. Berlin (SW 19, Krausenstr. 38/39), DEUTSCHER UEBERSEEDIENST. Monatlich 15 M.

Bericht, *Vorläufiger, d. Sozialisierungskommission üb. d. Frage d. Sozialisierung d. Kohlenbergbaues.* Abgeschlossen am 15. Februar 1919. 2. durchges. Aufl. (40 S.) gr. 8°. Berlin o. J., R. v. DECKER. 2,60 M.

Bibliothek, *Chemisch-technische.* 297. Bd. 8°. Wien, A. HARTLEBEN.

Franke, Erwin: Kaffee, Kaffeekonserven u. Kaffeesurrogate. Darstellung d. Vorkommens u. d. Zubereitung v. Bohnenkaffee, d. Erzeugung v. Konserven aus Kaffee u. d. verschied. Kaffeesurrogate aus Feigen, Getreide, Malz usw. Mit 36 Abb. 2., verm. Aufl. (XVI, 255 S.) '20. (297. Bd.) 10 M.

Blumenthal, Georg: *Sozialisierung d. Geldwesens od. absolute Währung?* (32 S.) gr. 8°. Berlin-Lichterfelde 1920. PHYSIOKRAT. VERLAG 1,25 M.

Böhm, Alois Rob.: *Das Taylorsystem u. d. Sozialisierung.* (31 S.) kl. 8°. München 1919. HOCHSCHUL-VERLAG. 1,50 M.

Buchner, Georg, Chem.: *Die Metallfärbung.* Handbuch f. d. chem.-elektrochem. u. mechan. Metallfärbung, nebst e. Darstellung d. geschichtl. Entwicklung derselben. 6., verm. u. verb. Aufl. (XX, 383 S.) Lex. 8° Berlin 1920. M. KRAYN. 50 M.

Chemikalien-Markt-Bibliothek. *Sammlung prakt. Rezepte u. Fabrikationsverfahren f. d. chemisch-techn. Industrie.* 8°. Meißen, M. BÖHLMANN.

Hacker, Willy: Handbuch d. Kitte u. Klebemittel. (161 S.) '20. Pappbd. 15 M.

Nowak, D. J., Chem.: Lösungsmittel f. alle Stoffe. Ein Handbuch z. schnellen u. sicheren Auffinden d. Lösungsmittel f. 3144 chem., pharmaceut., techn. u. industriell wichtige Stoffe, nebst e. Anh. d. Charakteristik d. Lösungsmittel u. Tabellen enth. (IV, 348 S.) o. J. ['20.] Pappbd. 30 M.

Stock, Erich: Die Fabrikation d. Spirituslacke. Für d. Praxis bearb. u. theoretisch erläut. Mit in d. Text eingedr. Abb. (140 S.) '20. Pappbd. 15 M.

Deite, C., Dr.: *Deutsche Waschmittelfabrikation.* Unterricht u. Bewertung d. gebräuchlichsten Waschmittel. Unt. Mitw. v. Dr. **J. Davidsohn, F. Eichbaum u. Max Warkus** hrsg. Mit 21 Textfig. (VI, 167 S.) gr. 8°. Berlin 1920. JULIUS SPRINGER. 11 M., geb. 17 M.

Deumer, Rob., Dr.: *Industrielle Genossenschaften.* Die genossenschaftl. Bedarfsversorgung d. Industrie. (24 S.) gr. 8°. München 1920. J. SCHWEITZER-VERL. 2,50 M.

Ebmeier, Karl, Finanzamts-Leit. Reg.-R.: *Zuverlässige, gemeinverständl., praktisch brauchbare Anleitung z. Berechnung, Deklaration u. Tilgung d. Reichsnotopfers nebst Berechnungsbogen u. Tabelle.* 4. durchges. u. d. neuesten Bestimmungen angepaßte Aufl. (48 S.) 8°. Münster 1920. ASCHENDORFFSCHE VERLH. 4 M.

Entwurf *zu e. Rahmengesetz üb. d. Kommunalisierung v. Wirtschaftsbetrieben,* ausgearb. v. d. Sozialisierungskommission. 18. März 1919. (10 S.) 8°. Berlin o. J. (1920). R. v. DECKER. 1,05 M.

Falck, A., Dir. Prof. Dr.: *Die Arzneibücher* (Pharmakopöen), *vergleichend besprochen m. e. Verzeichnis d. Arzneibücher.* (VII, 168 S.) gr. 8°. Leipzig 1920. JOH. AMBR. BARTH. 24 M.

Fischer, Ferd., Prof. Dr.: *Chemisch-technologisches Rechnen.* Bearb. v. Fabrikdir. **Fr. Hartner.** 3. Aufl. Mit 2 Diagrammen. (153 S.) 8°. Leipzig 1920. O. SPAMER. 9 M. u. 40 pCt. T.

Georgievics, G., Prof. Dr.: *Die Beziehungen zwischen Farbe u. Konstitution bei Farbstoffen.* (VII, 123 S.) 8°. Zürich 1921. SCHULTHESS & Co. Hlwbd. 60 M.

B. 11 549a.

INHALT.

	Seite
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie (Sektion Ia): Verlegung der Geschäftsräume der Sektion Ia	9
Mitteilungen der Außenhandelstelle Chemie: Umschreibung von alten Bewilligungen auf neue Formulare	9
Artikel: Die Vorkriegsverträge im Friedensvertrag. Von Dr. Johannes, Ministerialdirektor z. D. (Schluß) . .	9
Steuerabzug vom Lohn (Gehalt)	11
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: *Chemische Industrie.* Deutsches Reich: Zur Neuregelung der Saccharinwirtschaft. Ausland: Uruguay: Ausdehnungspläne für die chemische Industrie. Brit. Südafrika: Düngemittelfabrikation in Südafrika	13
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Vom süddeutschen Chemikalienmarkt. Oelsaaten und Oele. Ausland: Vom Baumwollmarkt im Jahre 1920. Großbritannien: Vom Chemikalienmarkt. Chile: Die Salpeterausfuhr 1920	13
Zoll- und Steuerwesen. Ausland: Großbritannien: Gesetz zur Regelung der Farbstoffeinfuhr. Tschechoslowakei: Vorbereitung einer Einfuhrfreiliste. Einfuhrverbot von Anthracenblau in den Vereinigten Staaten	15
Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung. Deutsches Reich: Betriebsbilanzgesetz	15
Vereine, Versammlungen, Wissenschaftliche Institute. Forschungsgesellschaft für wirtschaftlichen Baubetrieb . .	15
Geschäftliches und Persönliches. Barmen. Dortmund. Tübingen	15
Bibliographie	16

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS E. V.

Adresse des Vereinsvorstandes und des **Sekretariats:** Berlin W, Sigismundstraße 3; des **Schatzmeisters** Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. F. OPPENHEIM, Berlin SO 36. Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation; **Telegramm-Adresse** des Vereins: „Alchimie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

erscheint einmal wöchentlich am Mittwoch jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 M.

Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion** sind nach Berlin W, Sigismundstraße 3 zu richten.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

MAR 27 192

Die Chemische Industrie

Zeitschrift herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

Redigiert von Dr. Max Wiedemann

Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

XXXXIV. Jahrgang | 19. Januar 1921 | Nr. 3 (943)

Die Einleitung von Abwässern nach dem preussischen Wassergesetze.

Von

Geheimem Oberregierungsrat **Schlegelberger,** ständigem Mitgliede des Landeswasseramts.

Inhalt:

Vorwort.
I. Allgemeines.
Abwasser.
Feste und schlammige Stoffe.
Einteilung der Gewässer.
Unmittelbare, mittelbare, oberirdische, unterirdische Einleitung.
Privates Benutzungsrecht und polizeiliche Genehmigung.
II. Gemeingebrauch.
III. Das Benutzungsrecht des Gewässereigentümers.
IV. Aufrechterhaltung älterer Benutzungsrechte.
Bestehen rechtmäßiger Anlagen.
Eintragung ins Wasserbuch.
Schutz von Fischereirechten.
V. Die Befugnisse der Polizei.
Polizeiliche Verbote.
Anzeigepflicht.
Genehmigung.
Landespolizeiliche Genehmigungen.
Gewerbepolizeiliche Genehmigung.
VI. Verleihung.
VII. Sicherstellung.
VIII. Ausgleichung.
IX. Zwangsrechte.
X. Schadenersatz für unerlaubte Verunreinigung.
XI. Einleitung von Bergwerksgewässern.
XII. Genossenschaften.
XIII. Zwischenstaatliches deutsches Recht.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Für die Einleitung von Abwässern feste Regeln zu geben, war einer der Hauptgründe, die zum Erlaß des neuen preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (WG.) Veranlassung gegeben haben. Die zunehmende Besiedlung und die wachsende industrielle Entwicklung hatten die nachteiligen Wirkungen der Verunreinigung der Gewässer erheblich gesteigert. Diese Wirkungen machten sich nicht nur den anderen Verbrauchern, sondern auch dem gewerblichen Unternehmer bemerkbar; die Fälle, in denen das für den Betrieb erforderliche Wasser vor dem Gebrauch oder Verbrauch erst mit großen Kosten gereinigt werden mußte oder infolge seiner Verunreinigung für bestimmte gewerbliche Zwecke überhaupt ganz ungeeignet war, gehörten nicht zu den Seltenheiten. Das WG. sucht auf der einen Seite der Verunreinigung der Gewässer zu steuern und zu einem vernünftigen Ausgleiche der einander entgegenstehenden Interessen zu gelangen. Auf der anderen Seite aber gibt es dem Unternehmer die Handhabe, um durch Verleihung oder Sicherstellung Einleitungsrechte zu erlangen, die gegen private und polizeiliche Eingriffe gesichert bleiben und dadurch geeignet sind, eine brauchbare Unterlage für das darauf gegründete Unternehmen zu bilden. In der letzteren Hinsicht zeichnet es sich vor anderen deutschen Wassergesetzen, insbesondere vor den in Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen geltenden aus; denn die ersteren beiden lassen grundsätzlich, Sachsen überwiegend die Einleitung verunreinigender Flüssigkeiten nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs zu, und in Baden wird von der Zulässigkeit einer Verleihung auf Widerruf bei der Verleihung des Rechtes zur Einleitung verunreinigender Flüssigkeiten regelmäßig Gebrauch gemacht werden. Das preußische WG. kennt einen Widerruf der Verleihung oder der Sicherstellung nicht und gibt daher dem Berechtigten eine erheblich gesichertere Stellung.

I. Allgemeines.

Abwasser. Was Abwasser ist, wird im WG. nicht näher bezeichnet, auch die Rechtsprechung hat den Begriff noch nicht bestimmt. Nach dem Sprachgebrauche wird man dann von Abwässern sprechen, wenn es sich um die Beseitigung von natürlichem Wasser handelt, das durch Zusätze aus dem Haushaltungs-, Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb in seiner Beschaffenheit chemisch oder mechanisch eine nachteilige Veränderung erfahren hat, insbesondere mehr oder weniger verunreinigt worden ist. An einigen Stellen, z. B. im § 23 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 Nr. 2, unterscheidet das WG. zwischen Wasser und „anderen flüssigen Stoffen"; unter letzteren werden Flüssigkeiten zu verstehen sein, die eine solche selbständige Beschaffenheit besitzen, daß man sie nicht mehr als Wasser bezeichnen kann, z. B. konzentrierte chemische Abläufe. Daß auch solche flüssigen Stoffe als Abwässer zu behandeln sind, unterliegt keinem Zweifel. Ist das Wasser durch den menschlichen Gebrauch in seiner natürlichen Beschaffenheit nicht wesentlich verändert worden, wie z. B. Kühlwässer für Dampfturbinen

Digitized by Google

oder Kesselspeisewässer, wird man es nicht als Abwasser bezeichnen dürfen[1]).

Feste und schlammige Stoffe. Abweichend von der Einleitung von Wasser und anderen flüssigen Stoffen behandelt das WG. das Einbringen von festen und schlammigen Stoffen, insbesondere von solchen verunreinigender Art. Die Grenze zwischen flüssigen und schlammigen Stoffen ist nicht immer leicht zu ziehen; für letztere wird man im allgemeinen eine gewisse Zähflüssigkeit verlangen müssen. (§ 19 Abs. 1; § 199 Abs. 2). Bei den mittels Wasser abgeführten Schlacken- und Flugsanden aus Hochofenwerken hat man es nicht mit der Einbringung von Schlamm, sondern mit der Einleitung verschmutzten Wassers zu tun[2]).

Einteilung der Gewässer. Die Vorschriften für die Einleitung sind je nach der Art der beanspruchten Gewässer verschieden. Die Gewässer teilt das WG. in Wasserläufe und nicht zu den Wasserläufen gehörende Gewässer. Wasserläufe sind die Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen, einschließlich der oberirdischen Quellen und der Seen (Teiche, Weiher u. dgl.), aus denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken. Seen, aus denen nur künstliche Wasserläufe abfließen, gelten nicht als Wasserläufe, soweit die Wasserlaufverzeichnisse nicht etwas anderes bestimmen. Gräben gelten als Wasserläufe nur insoweit, als sie der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen. Triebwerkskanäle — Mühlgräben und dergleichen — und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie hiernach überhaupt als Wasserläufe anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Wasserläufe (§ 1). Die Wasserläufe werden nach Ordnungen unterschieden. Wasserläufe I. Ordnung sind in der Hauptsache die schiffbaren Ströme und die Schiffahrtskanäle; zur II. Ordnung gehören die übrigen Strecken natürlicher oder künstlicher Wasserläufe, soweit sie für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind; alle anderen Wasserläufe sind solche III. Ordnung. Derselbe Wasserlauf kann streckenweise verschiedenen Ordnungen angehören, z. B. im Oberlaufe der III., in der Mitte der II. und im Unterlaufe der I. Ordnung. Maßgebend ist, ob die betreffende Strecke im Verzeichnisse der Wasserläufe I. oder II. Ordnung aufgeführt ist; Wasserläufe, die in keinem dieser Verzeichnisse enthalten sind, gehören der III. Ordnung an. Das Verzeichnis der Wasserläufe I. Ordnung ist dem WG. beigefügt und kann nur duch Gesetz geändert werden; das Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung stellt der Oberpräsident auf (§§ 2 ff.).

Unmittelbare, mittelbare, oberirdische, unterirdische Einleitung. Das WG. stellt die mittelbare und unterirdische Einleitung in einen Wasserlauf der unmittelbaren und oberirdischen gleich (40 § Abs. 2 Nr. 2). Mittelbar ist die Einleitung, wenn die eingeleiteten Flüssigkeiten dem Wasserlauf erst durch Vermittlung eines nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässers, etwa eines Sees oder eines Grabens dieser Art, zugeführt werden; dagegen gilt es nicht als mittelbare Einleitung, wenn das Gewässer, mittels dessen die eingeleiteten Flüssigkeiten dem Wasserlauf oder dem See zugeführt werden, selbst ein Wasserlauf ist. Wer also Abwässer einem kleinen Nebenflusse der Elbe zuführt, leitet damit nicht mittelbar in die Elbe ein, auch wenn sich die dadurch bewirkten Verunreinigungen noch auf die letztere erstrecken. Als Einleitungsstelle gilt vielmehr diejenige, wo die Abwässer zuerst einen Wasserlauf erreichen. Nach dieser Einleitungsstelle bestimmen sich die für die Einleitung maßgebenden rechtlichen Beziehungen, z. B. die Zuständigkeit bei der Anzeigepflicht des § 23, bei der Verleihung der §§ 46 ff., die Rechtswirkung beim Widerspruche des Eigentümers von künstlichen Wasserläufen, von Seen, aus denen nur natürliche Wasserläufe II. oder III. Ordnung abfließen, oder von den durch Talsperren gebildeten Sammelbecken gemäß § 49 Abs. 2 und die Zulässigkeit des ministeriellen Vetos gemäß § 49 Abs. 3, 4. Dieselben Grundsätze sind für die Einleitung in einen nicht zu den Wasserläufen gehörenden See maßgebend (§ 199 Abs. 2). Die Einleitung in den Erdboden ist durch § 202 Abs. 1 verboten, sofern dadurch das unterirdische Wasser, ein Wasserlauf oder ein See zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Unter Umständen kann indes auch eine Einleitung dieser Art als mittelbare der unmittelbaren Einleitung in einen Wasserlauf gleichgestellt werden, falls sie in der Nähe des Wasserlaufs mit der Absicht oder doch mit dem Bewußtsein erfolgt, daß die eingeleitete Flüssigkeit ganz oder zum wesentlichen Teile in den Wasserlauf gelangen muß[3]).

Privates Benutzungsrecht und polizeiliche Genehmigung. Die Zulässigkeit der Einleitung ist nach zwei Gesichtspunkten zu unterscheiden: einmal handelt es sich darum, ob der Einleitende gegenüber jedermann das Recht hat, das beanspruchte Gewässer zur Einleitung zu benutzen; auf der anderen Seite besteht die Frage, ob die Polizeibehörde es mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse zuläßt, daß der Einleitende sich seines Rechtes bediene. Beide Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Einleitung nichts entgegensteht. Da das WG. alle Gewässer, auch die Wasserläufe, und die daran bestehenden Benutzungsrechte dem Privateigentum unterstellt, so kann man diese beiden bei der Zulässigkeit einer Einleitung zu berücksichtigenden Seiten begreifen einerseits als das private Benutzungsrecht, andererseits als die polizeiliche Zulassung oder Genehmigung. An diesem Unterschied ist grundsätzlich festzuhalten, wenngleich er sich mitunter etwas verwischt; so ist z. B. die Wasserpolizeibehörde nach § 21 berechtigt, gegen unbefugte Benutzungen von Wasserläufen auch im Privatinteresse einzuschreiten und demgemäß die Benutzung zu untersagen oder zu beschränken, soweit nicht ein Recht dazu besteht oder sie nicht nach den Vorschriften über den Gemeingebrauch gestattet ist, und auf der anderen Seite wird bei der Verleihung eines Benutzungsrechts oder der Feststellung eines Zwangsrechts zugleich die polizeiliche Zulässigkeit geprüft.

II. Gemeingebrauch.

Eine besondere Stellung nimmt nur der Gemeingebrauch, d. h. die einem jeden zustehende Befugnis zu gewisser geringfügiger Benutzung von Wasserläufen ein, da er nicht ein Privatrecht darstellt, sondern nur Ausübung der einem jeden in den Grenzen der polizeilichen Regelung zustehenden Handlungsfreiheit ist. Nach Gemeingebrauch ist es jedem gestattet, in die natürlichen Wasserläufe Wasser sowie die in der Haushaltung und Wirtschaft entstehenden Abwässer einzuleiten, wenn dadurch andere nicht benachteiligt werden; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirt-

[1]) HOLTZ-KREUTZ, Kommentar zum WG., 1.—2. Aufl. I, § 25 Anm. 13.
[2]) HOLTZ-KREUTZ I, 125, § 19 Anm. 3.
[3]) HOLTZ-KREUTZ I, 230 § 40 Anm. 7; II, (2.—3. Aufl.) 17 § 199 Anm. 8.

Digitized by Google

schaftlichen Nebenbetriebe, und kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange. Nicht hierunter fällt die Einleitung von Abwässern mittels gemeinsamer Anlagen, auch wenn die Hausgrundstücke, denen sie entstammen, demselben Eigentümer gehören, wie bei mehreren Arbeiterwohnhäusern eines Werkes[4]). Bei Talsperren und solchen Seen, aus denen nur natürliche Wasserläufe II. oder III. Ordnung abfließen, bestimmt der Regierungspräsident, ob und in welchem Umfange der bisher übliche Gemeingebrauch auch fernerhin zulässig ist; bei künstlichen Wasserläufen entscheidet der Oberpräsident, ob und inwieweit an ihnen Gemeingebrauch stattfinden soll (§ 25, § 199 Abs. 3). Für die Industrie wird dieser Gemeingebrauch, wenigstens soweit es sich um die Einleitung von Abwässern handelt, regelmäßig wenig Bedeutung besitzen. Der Gemeingebrauch gewährt nicht die Befugnis, fremde Ufergrundstücke zu betreten oder Anlagen im Wasserlaufe zu errichten (§ 38).

III. Das Benutzungsrecht des Gewässereigentümers.

Wichtiger wird das Benutzungsrecht des Gewässereigentümers sein. Wie schon bemerkt, unterstellt das WG. auch die Wasserläufe dem Privateigentume. Die Wasserläufe I. Ordnung gehören dem Staate, die anderen den Anliegern; soweit indes beim Inkrafttreten des WG. Eigentum anderer Personen daran bestand, wird es mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten (§§ 7 ff.). Dem Eigentümer als solchem steht das Recht zu, Wasser oder andere flüssige Stoffe in den Wasserlauf oberirdisch oder unterirdisch unmittelbar oder mittelbar einzuleiten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2). Dieses Recht ist aber erheblich eingeschränkt. Durch die Benutzung darf

1. zum Nachteil anderer weder die Vorflut verändert noch das Wasser verunreinigt,
2. der Wasserstand nicht derart verändert werden, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte am Wasserlaufe beeinträchtigt oder fremde Grundstücke beschädigt werden, und
3. die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer nicht erschwert werden,

wobei indes geringfügige Nachteile nicht in Betracht kommen sollen (§ 41 Abs. 1, 2). Innerhalb dieser Grenzen darf der Eigentümer des Wasserlaufs über die Ausübung dieser Rechte in den Formen des bürgerlichen Rechtes, z. B. durch Bestellung einer Dienstbarkeit oder durch Verpachtung, auch zugunsten anderer verfügen; er darf aber die Ausübung nicht in weiterem Umfang abtreten, als das Recht ihm selbst zusteht. Der Eigentümer eines nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässers ist zwar freier, aber gleichfalls gewissen Beschränkungen unterworfen. Soweit die Zuführung von Abwässern zu solchen Gewässern eine mittelbare Einleitung in einen Wasserlauf darstellt, sind die für die letztere gegebenen Beschränkungen zu beachten. Ohne Rücksicht darauf aber ist es dem Eigentümer eines nicht zu den Wasserläufen gehörenden Sees nicht gestattet, Wasser oder andere flüssige Stoffe in den See einzuleiten oder feste oder schlammige Stoffe in ihn einzubringen, durch die das Wasser zum Nachteil anderer, z. B. der Eigentümer anderer Seeanteile oder der Fischereiberechtigten, verunreinigt wird (§ 199 Abs. 2). Endlich ist, wie bereits erwähnt, der Eigentümer eines Grundstücks nicht befugt, Stoffe in den Boden einzubringen oder einzuleiten, durch die das unterirdische Wasser, ein Wasserlauf oder ein See zum Nachteil anderer verunreinigt wird, soweit es sich nicht nur um die Düngung von Grundstücken handelt (§ 202). In allen diesen Fällen genügt jede tatsächliche Benachteiligung außer derjenigen des Gemeingebrauchs; es ist nicht erforderlich, daß der Benachteiligte in einem Rechte beeinträchtigt worden ist. Die Einleitung von Fabrikabwässern, die meist eine gewisse nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Wassers besitzen, wird daher auf Grund des bloßen Eigentümerrechts in vielen Fällen nicht zulässig sein.

IV. Aufrechterhaltung älterer Benutzungsrechte.

Für bestehende Betriebe ist es daher von erheblicher Bedeutung, daß das WG. die bei seinem Inkrafttreten vorhanden gewesenen Rechte zur Einleitung in Wasserläufe, in nicht zu den Wasserläufen gehörende Seen und in das unterirdische Wasser in weitem Umfang aufrechterhalten hat. Dabei sind die Benutzungsrechte, die auf einem besonderen Titel beruhen, von solchen zu unterscheiden, die ohne besonderen Titel bestanden, d. h. zu denen sich die Berechtigung schon unmittelbar aus den früher in Geltung gewesenen Rechtsnormen, Gesetz oder Gewohnheitsrecht, ergab. Die auf einem besonderen Titel beruhenden Benutzungsrechte sind unbeschränkt und mit ihrem vollen Inhalt aufrechterhalten worden; die nicht auf einem besonderen Titel beruhenden Benutzungsrechte sind dagegen nur insoweit und solange aufrechterhalten worden, als rechtmäßige Anlagen zu ihrer Ausübung vorhanden sind, vorausgesetzt, daß diese Anlagen vor dem 1. Januar 1913 errichtet waren oder daß vor diesem Zeitpunkte mit ihrer Errichtung begonnen war (§ 397 Abs. 1, 2).

Ein besonderer Titel ist ein Rechtsvorgang, der neue Rechte begründet, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht ergeben. Hierher gehört die privatrechtliche Dienstbarkeit, Ersitzung, unvordenkliche Verjährung, bergrechtliche oder andere Enteignung, Auseinandersetzungsrezeß u. dgl. Nicht hierunter fallen aber, wie später auseinandergesetzt werden wird, polizeiliche Genehmigungen, wie die landespolizeiliche oder die gewerbepolizeiliche Genehmigung; solche Genehmigungen bekunden nur, daß seitens der Polizei gegen die Ausübung eines Rechtes nichts einzuwenden sei; sie begründen aber nicht neue Rechte.

Rechte, die nicht auf einem besonderen Titel beruhen, sind demnach solche, die nicht erst eines besonderen rechtsbegründenden Vorganges bedürfen, sondern sich als unmittelbare Folge gewisser tatsächlicher Voraussetzungen ohne weiteres aus der Rechtsnorm ergeben. So standen nach dem früheren Privatflußgesetze vom 28. Februar 1843 (GS. S. 41) dem Anlieger eines Privatflusses bestimmte Benutzungsrechte an diesem zu, lediglich deshalb, weil er Anlieger war. Auch Rechte dieser Art sind aufrechterhalten, aber nur insoweit und solange, als zu ihrer Ausübung Anlagen der oben bezeichneten Art vorhanden sind. Damit ist nicht jede tatsächliche Benutzung eines Gewässers, die vor dem Inkrafttreten des WG. durch Anlagen ausgeübt wurde, jetzt als Recht anerkannt, sondern nur eine solche, die schon vor diesem Zeitpunkt als Recht ausgeübt wurde. Das brauchte nicht immer der Fall gewesen zu sein; z. B. konnten Abwässer in ein Gewässer eingeleitet sein, ohne daß irgend-

[4]) RG. v. 9. X. 1920 — V. 69/1920.

Digitized by Google

welches Recht dazu bestand, und die Einleitung war nur deshalb nicht gestört worden, weil die Beteiligten über ihre Befugnis dazu nicht unterrichtet waren oder vielleicht auch kein Interesse hatten, dagegen aufzutreten. Bei langer Dauer konnte ein solcher rechtswidriger Zustand allerdings unter Umständen im Wege der Ersitzung schließlich zum Rechte führen, aber regelmäßig erst nach einer Frist von 30 Jahren, gegen den Staat, Kirchen und Gemeinden nach preußischem Allgemeinen Landrecht erst von 44 Jahren, und diese mußte nach den Vorschriften des BGB. am 1. Januar 1900 jedenfalls abgelaufen sein. Oder es konnte die Benutzung des Gewässers dem Unternehmer von dem Berechtigten gestattet gewesen sein, ohne daß daraus irgendwelche Rechte entstehen sollten, so daß der Berechtigte die Erlaubnis jederzeit widerrufen durfte. Solche Benutzungen sind auch nach dem Inkrafttreten des WG. dasselbe geblieben, was sie bisher waren, d. h. sie sind auch jetzt nicht etwa Rechte geworden. Für die Praxis kommt, was die nicht auf besonderem Titel beruhende Berechtigung zur Einleitung von Wasser und Abwässern betrifft, eigentlich nur ein Grundsatz des früheren Rechtes in Betracht, der nicht auf ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze, sondern auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts beruht. Dieses hat in der „aus der Sache selbst sich ergebenden Erwägung" anerkannt, daß die natürlichen Wasserläufe innerhalb ihres Zuflußgebiets die von der Natur geschaffenen Vorfluter darstellen nicht nur für das aus dem Boden und von dessen Oberfläche von selbst abfließende Wasser, sondern auch für dasjenige Wasser, das aus wirtschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden muß, sowie für mancherlei Stoffe, die dem wirtschaftlich benutzten Wasser sich beimengen und vor dessen Ableitung nicht wieder ausgeschieden werden können. Dieses Einleitungsrecht ist aber nicht unbeschränkt anerkannt worden; in der Erwägung, daß hier zwischen den Interessen der verschiedenen Benutzungsberechtigten ein vernünftiger Ausgleich geschaffen werden muß, billigt das Reichsgericht die Einleitung nur soweit zu, daß das nach Maß oder Art Regelmäßige und Gemeinübliche nicht überschritten werden darf. Bis zu dieser Grenze mußte aber der Unterlieger die Einleitung dulden, auch wenn das Wasser des Wasserlaufs dann nicht mehr zu jedem beliebigen Zwecke verwendbar blieb.[5]) Dieses Recht ging also weiter als das heutige Benutzungsrecht des Wasserlaufeigentümers nach den §§ 40ff. WG., das seine Schranke schon in jeder Verunreinigung findet, die einen anderen benachteiligt. Daß eine Verunreinigung des Wassers auf Grund eines solchen älteren Rechtes unzulässig ist, die über das Gemeinübliche hinausgeht, hat das WG. bei der Aufrechterhaltung dieser Rechte noch ausdrücklich zu bemerken für nötig gehalten (§ 379 Abs. 4a). Was gemeinüblich ist, wird im Einzelfalle zu entscheiden sein; von Bedeutung ist hierbei die Anschauung und der aus den tatsächlichen Umständen zu vermutende Wille der Allgemeinheit der Anwohner und Grundeigentümer und die Beobachtung der langjährigen anstandslosen Duldung eines bestimmten Zustandes, wobei eine Aenderung von Anschauungen im Laufe der Zeit nicht ausgeschlossen ist.[6]) Bei künstlichen Wasserläufen und bei nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässern hat ein entsprechendes Einleitungsrecht ohne besonderen Titel vor dem Inkrafttreten des WG. nicht bestanden.[7]) Wenn also in ein derartiges Gewässer längere Zeit hindurch eingeleitet worden ist, kann trotz des Bestehens von Anlagen kein Recht auf diese Einleitung aufrechterhalten worden sein, weil es auch früher als Recht nicht bestanden hat. Kann die Einleitung in einem solchen Falle nicht auf einen besonderen Titel, z. B. den Titel der Ersitzung, gestützt werden, so bleibt sie nach wie vor eine bloße Benutzung ohne Rechtsnatur, die sich der Eigentümer des Gewässers jederzeit verbitten darf.

Besondere Grundsätze hat die Rechtsprechung für die Einleitung von Grubenwässern im Bergbaubetriebe entwickelt (vgl. hierüber Abschnitt XI).

Bestehen rechtmäßiger Anlagen. Diese nicht auf einem besonderen Titel beruhenden Rechte sollen indes nur insoweit und solange aufrechterhalten bleiben, als rechtmäßige Anlagen zu ihrer Ausübung vorhanden sind, vorausgesetzt, daß diese Anlagen vor dem 1. Januar 1913 errichtet waren oder daß vor diesem Zeitpunkte mit ihrer Errichtung begonnen war. Anlage im Sinne dieser Vorschrift ist jede äußerlich erkennbare Vorrichtung zur Ausübung des Rechtes, z. B. schon ein einfacher Graben. Unter welchen Voraussetzungen der Beginn der Errichtung der Anlage anzunehmen ist, wird man nur im Einzelfalle beurteilen können. Nicht erforderlich ist es jedenfalls, daß die Anlage am 1. Januar 1913 bereits hinreichend weit hergestellt war, um die Ausübung des Rechtes zu ermöglichen; sie muß aber beim Inkrafttreten des WG., d. h. am 1. Mai 1914 vorhanden gewesen sein.[8]) Bedurften solche Anlagen polizeilicher Genehmigung, so mußte diese vorliegen; sie allein genügt aber nicht, um die Anlage zu einer rechtmäßigen zu machen, wenn der Unternehmer nicht auch das private Benutzungsrecht besitzt, zu dessen Ausübung die Anlage bestimmt ist. Man kann eine Anlage nicht als rechtmäßig bezeichnen, wenn sie zu einem Gebrauche bestimmt ist, der mit dem Recht in Widerspruch steht. Da nun weder die landespolizeiliche noch die gewerbepolizeiliche Genehmigung ein solches Benutzungsrecht zu begründen fähig sind, so können sie auch allein eine Anlage nicht zu einer rechtmäßigen machen, wenn nicht das entsprechende private Benutzungsrecht vorhanden ist. Daher hat derjenige, der sich auf ein untituliertes aufrechterhaltenes Benutzungsrecht beruft, außer dem Bestehen der erforderlichen Anlagen auch immer das Vorhandensein derjenigen tatsächlichen Voraussetzungen nachzuweisen, an die das frühere Gesetz oder Gewohnheitsrecht das Bestehen der Berechtigung knüpfte, also bei Einleitungen, daß sie in einen natürlichen Wasserlauf erfolgen, aus dessen Zuflußgebiete herrühren und sich im Rahmen des Gemeinüblichen halten[9]). Das Gesetz hat indes diesen Nachweis für ältere Anlagen erleichtert. Nach § 379 Abs. 3 WG. wird die Rechtmäßigkeit einer Anlage, die am 1. Januar 1912 schon mehr als zehn Jahre bestanden hat, vermutet; nur soll die Vermutung nicht gegenüber demjenigen gelten, der innerhalb der letzten zehn Jahre einen Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit bei einer zuständigen Behörde geltend gemacht hat (§ 379 Abs. 3). Bei Anlagen, auf welche diese Anforderungen zutreffen, bedarf es

[5]) Für das landrechtliche Gebiet RGZ. 16. 178; vgl. auch HOLTZ-KREUTZ II, 547, § 379 Anm. 13 und die dort angegebenen Entscheidungen. Für das gemeinrechtliche Gebiet RGZ 16. 144. Für das französische Recht RGZ. 53, 43. Das Landeswasseramt hat die Aufrechterhaltung dieses Rechtes wiederholt anerkannt. LWA. im Preuß. Verw. Bl. 38, 311; 41, 103 und 118.

[6]) RGZ. 64. 363. LWA im Preuß. Verw. Bl. 39, 356; 42, 91. LWA vom 25. VI. 1920 — IV. (II). W. 1. 1920. RG. vom 11. VII. 1917 — V. 81/1917.

[7]) RGZ. 59, 138. LWA im Preuß. Verw. Bl. 41, 103.

[8]) LWA im Preuß. Verw. Bl. 36, 730. HOLTZ-KREUTZ II, 543 § 379 Anm. 9.

[9]) Diese Ansicht entspricht der in der 2. Auflage von HOLTZ-KREUTZ II. 540, § 379 Anm. 8 dargelegten Auffassung. Vgl. auch LWA im Preuß. Verw. Bl. 41, 118, SCHLEGELBERGER bei GRUCHOT 63, 559 ff.

Digitized by Google

also nicht des Nachweises der Gemeinüblichkeit; diese wird vielmehr vermutet, und es ist Sache derjenigen, die dem Unternehmer das Recht zur Einleitung bestreiten, nachzuweisen, daß die Einleitung die Grenzen des Gemeinüblichen überschreite.[10])

Eintragung ins Wasserbuch. Die Aufrechterhaltung älterer Benutzungsrechte der hier in Betracht kommenden Art — gleichgültig ob sie auf einem besonderen Titel beruhen oder nicht — wird aber, soweit es sich um Rechte an Wasserläufen handelt, noch an eine weitere Voraussetzung geknüpft: das Recht erlischt mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des WG., also am 1. Mai 1924, wenn nicht vorher seine Eintragung ins Wasserbuch beantragt ist; ausgenommen sind nur Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind. Rechte an solchen Seen, die nicht zu den Wasserläufen gehören, oder auf Einleitung in den Erdboden, soweit es sich nicht um eine mittelbare Einleitung in einen Wasserlauf handelt, unterliegen der Eintragung nicht. Es genügt, daß der Antrag gestellt ist; ob er zurückgewiesen wird oder die Eintragung im Wasserbuch erfolgt, ist gleichgültig. Um die Beteiligten hierüber zu unterrichten, soll die Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß) im Laufe des ersten und des neunten Jahres nach dem Inkrafttreten des WG. durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise und, wenn Landkreise beteiligt sind, auch in den Kreisblättern, auf das Erlöschen der Rechte hinweisen, deren Eintragung ins Wasserbuch nicht innerhalb der gedachten Frist beantragt wird; daneben sollen alle der Wasserbuchbehörde bekannten Personen, die ein Recht ausüben, das ohne solchen Antrag erlöschen würde, auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden (§ 380). Angesichts der Bedeutung, die hiernach die Stellung des Antrags auf Eintragung ins Wasserbuch genießt, kann allen Beteiligten nur dringend geraten werden, zur Wahrung ihrer Rechte den Antrag zu stellen, auch soweit das Bestehen eines Rechtes oder dessen Titel zweifelhaft erscheint.

Schutz von Fischereirechten. Eine weitere Einschränkung für die nach den §§ 379, 380 WG. aufrechterhaltenen Rechte trifft noch § 102 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55). Werden auf Grund eines solchen Rechtes in ein Gewässer flüssige Stoffe eingeleitet, welche die Fischerei wesentlich beeinträchtigen, so können die Fischereiberechtigten verlangen, daß der Unternehmer der Anlage Einrichtungen trifft, die geeignet sind, die nachteiligen Wirkungen zu beseitigen oder zu verringern, soweit solche Einrichtungen wirtschaftlich gerechtfertigt sind und den Betrieb des Unternehmens nicht wesentlich beeinträchtigen. Ueber die Einrichtungen beschließt der Bezirksausschuß. Diese Vorschrift gilt nicht für die Einleitung von flüssigen Stoffen, die in einem Genehmigungsverfahren nach den §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung gestattet worden ist. In Zukunft soll indes die Genehmigungsbehörde solche Anordnungen treffen, wenn sie die Genehmigung erteilt. Die bezeichnete Einschränkung gilt auch zugunsten von Fischereiberechtigten in Gewässern, auf die das WG. keine Anwendung findet. Für Küstengewässer, in denen keine Fischereirechte bestehen, können durch Polizeiverordnung Bestimmungen getroffen werden.

(Fortsetzung folgt.) B. 11 531 a.

[10]) Holtz-Kreutz II, 544 ff. § 379 Anm. 10 ff. LWA v. 25. VI. 1920 — IV (II) W. I. 1920.

Industriebericht für den Monat Dezember 1920.

Im Berichtsmonat Dezember 1920 war der Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie, abgesehen von der Anilinfabrikation, der Zündholzindustrie sowie einigen größeren Werken der Fabrikation künstlicher Düngemittel im allgemeinen nicht zufriedenstellend. Während in einem Teil der Zündholzindustrie im Vergleich zum Vormonat eine Verschlechterung eingetreten war, hatten einige größere Betriebe der pharmazeutischen Industrie eine etwas bessere Beschäftigung aufzuweisen. Die Mehrzahl der kleineren Betriebe der pharmazeutischen Industrie, sowie ferner ein Teil der Mineralfarbenindustrie arbeiteten jedoch nicht befriedigend, so daß die Beschäftigung dieser beiden Industriegruppen ebensowenig als durchgehend befriedigend gelten konnte, wie die der chemischen Großindustrie, von welcher ein Teil ausreichend, ein Teil noch unbefriedigend beschäftigt war. Ein unbefriedigendes Bild bot die Beschäftigung in der Teerfarbenindustrie, der chemisch-technischen Industrie sowie der Pulver- und Sprengstoffindustrie. Ein großer Teil der letzteren war nach wie vor teils noch unproduktiv, teils mit der Umstellung der Werke noch nicht soweit fortgeschritten, um ihre Rentabilität feststellen zu können.

Die Aussichten der chemischen Industrie haben sich, abgesehen von der Zündholzindustrie und der Holzdestillation, nicht gebessert, sondern, wie aus den Meldungen eines Teils der Anilinfabrikation, der Mineralfarbenfabrikation und der chemischen Großindustrie hervorging, sogar verschlechtert.

Auch in diesem Monat wurden aus vielen Kreisen der chemischen Industrie Beschwerden über Rohstoff-, Hilfsstoff-, Brennstoff- und teilweise über Wagenmangel, sowie über fehlende Aufträge erhoben. B. 11 577.

Die Vorbereitung zur Umsatzsteuer-Erklärung.

Die Erklärung zur Umsatzsteuer ist allerdings erst im Laufe dieses Monats für das Jahr 1920 abzugeben, doch empfiehlt es sich, die nötigen Berechnungen schon vorher vorzunehmen, damit nicht in der Eile Beträge als steuerpflichtig angegeben werden, die umsatzsteuerfrei sind. Im Januar 1921 kommt zum ersten Male der dreifache Satz des Vorjahres, nämlich 1½ pCt., in Betracht. Wenn man also früher gleichgültiger über einzelne Posten hinweggehen konnte und diese mitversteuerte, so wird man diesmal sicherlich vorsichtiger sein müssen. Die Nachprüfung von seiten der Umsatzsteuerämter wird auch, wie der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 11. Oktober 1920 ausdrücklich erklärt, genauer als früher vorgenommen werden. Es werden vorbereitete Spezialbeamte ständig Revisionen vornehmen; der Minister macht darauf aufmerksam, daß „die Steuerpflichtigen damit rechnen müssen, daß von nun an Unregelmäßigkeiten auch nach Jahren aufgedeckt werden".

Es fragt sich nun, wie man die Umsatzsteuer am zweckmäßigsten ermitteln kann. Das ist nicht so einfach, denn man muß zwischen vier verschiedenartigen steuerfreien Leistungen unterscheiden und dabei verschiedene Steuersätze berücksichtigen. Wer nicht die Erlaubnis hat, nach bewirkten Leistungen zu versteuern, muß die Steuererklärung nach den Einnahmen abgeben. Die Erlaubnis setzt eine zuverlässige Buchführung voraus und wird meist nur größeren Betrieben erteilt. Vorteile bringt diese Steuerart nicht, denn es wird dann die bewirkte Leistung in voller Höhe zunächst versteuert, und etwaige Abzüge, Rücksendungen usw. sowie Ausfälle müssen dann später abgesetzt werden. Viel einfacher ist die Versteuerung nach dem, was wirklich vereinnahmt wird. Im allgemeinen stehen die Beträge auf der Sollseite des Kassenbuches. Aber auch im Memorial sind solche Einnahmen enthalten, wenn es sich um Ueberweisungen und Tauschgeschäfte handelt. Um sich die Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich daher, diese Memorialbuchungen als Durchgangsposten des Kassenbuches zu behandeln, was die Arbeit des Buchhalters auch sonst erleichtert.

Aber nicht alle Buchungen der Soll-Seite des Kassenbuches sind steuerpflichtig. Nach § 2 sind davon die Eingänge auf Geldforderungen und Auslandssendungen auszunehmen. Ferner kommt für die steuerfreie Leistung der § 7 in Betracht, der direkte Lieferungen und die unmittelbare Besitzübertragung von Waren behandelt. Nach § 8 sind verauslagte und in Rechnung gesetzte Beförderungs- und Versicherungskosten ebenfalls steuerfrei. Von den steuerpflichtigen Entgelten sind die erhöht steuerpflichtigen, also die Umsatzsteuer für erhöht steuerpflichtige Leistungen und für Luxussteuer, von den allgemein umsatzsteuerpflichtigen Beträgen zu trennen, denn in der Jahresaufstellung werden nur die letzteren behandelt, während zu den ersteren beiden vierteljährlich veranlagt wird.

Man ersieht daraus, daß die eine Umsatzsteuerspalte, mit der gewöhnlich die Kassenbücher versehen werden, nicht ausreicht; es

Digitized by Google

ist daher empfehlenswert, wenn man nach Beendigung einer Soll-Kassenbuchseite die einzelnen Beträge nach den erwähnten Posten unterteilt, die dann zusammen den Gesamtbetrag der Kasseneingänge ergeben müssen. Ein solches Geschäftsbuch, das für jede Kassenbuchseite eine Zeile vorsieht und in dem die verschiedenen Spalten nebeneinander angeordnet sind, wird in verschiedenen Kontoren benutzt. In diesem Geschäftsbuch befindet sich auch eine Spalte für Rückzahlungen von bereits erhaltenen Beträgen, die dann abgezogen werden. Diese stehen natürlich auf der Haben-Seite des Kassenbuches. Auf diese Rückzahlungen beziehen sich §§ 8 und 34. § 8 betrifft die Zurücknahme von Warenumschließungen (Emballagen) und die Erstattung des dafür empfangenen Betrages, während § 34 die nachträgliche Rückzahlung von vergüteten Beträgen bzw. die vollkommene Rückzahlung des früher vereinnahmten Betrages behandelt. Auch ein Buch nach Art des amerikanischen Journals besteht in manchen Geschäften, bei welchem außer sämtlichen Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle mehrere Umsatzsteuerspalten vorhanden sind. Allerdings würde ein solches Buch bei dem üblichen amerikanischen Schema außerordentlich breit werden; das vermeidet aber das erwähnte Buch dadurch, daß dies nach dem neuen System in Spalten liniiert ist, in die jeder Geschäftsvorfall nur einmal eingetragen das Ziel der doppelten Buchführung erreicht.

Welche Berechnungsweise in Verbindung mit der Buchführung jemand anwendet, ist gleichgültig; nur sollte sie so gehalten sein, daß der nachprüfende Beamte von der Ordnungsmäßigkeit überzeugt ist und den Willen sieht, die steuerlichen Vorschriften zu erfüllen. Im anderen Falle hat der Beamte die Pflicht, Kontrollen vorzunehmen, die er für angebracht hält, und die dem Unternehmer letzten Endes weit mehr Arbeit verursachen als die rechtzeitige Gruppierung der steuerpflichtigen und steuerfreien Beträge.

B. 11 532. *Hugo Meyerheim, Berlin-Grunewald.*

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Die amerikanischen Säurepreise Mitte Dezember 1920.

Nach dem „Journal of Commerce", New York, vom 13. Dezember, notierten um die Mitte Dezember die Säuren an der New Yorker Börse folgende Preise (in Dollar):

Essigsäure	100 lb	Schwefelsäure	t
28 pCt. . . .	3,00—3,25	60°	17—18
56 „ . . .	6,00—6,25	Salzsäure	100 lb
Borsäure	lb	18°	2,00—2,25
kristallisiert .	15,50—17	20°	2,35—2,50
pulverisiert .	15,50—17	22°	2,50—3,00
Carbolsäure	lb	Salpetersäure	lb
1 lb bet. . .	29	36°	6,50—6,75
5 „ „ . .	25	40°	7,25—7,50
flüssig	24—28	42°	8,00—8,50
	lb		lb
Chromsäure . . .	52—55	Oxalsäure	18—19
Citronensäure	lb	Phosphorsäure	lb
kristallisiert .	50—55	50 pCt. . .	21,50—23,50
pulverisiert .	56	85 „ . .	33—37
Weinsteinsäure	lb	87½ „ . .	34—38
kristallisiert .	47—55		lb
pulverisiert .	55	Gerbsäure	55—60

Citronen- und Weinsteinsäure hatten in den ersten beiden Wochen des Dezember außerordentlich starke Preisstürze zu verzeichnen. Mitte Dezember waren sie so sehr im Preise zurückgegangen, daß sie fast zu Vorkriegspreisen gehandelt wurden.

Achv. B. 11 564.

Die Indigoernte in Indien 1920/21.

Das „Chemical Trade Journal" (November 1920) bespricht in einem ausführlichen Artikel einen *Bericht des indischen statistischen Amts* von Mr. D. N. Ghosh über die *Indigoernte* 1920/21. Nach den Angaben dieses Gewährsmannes, der sich auf genaue Nachrichten über den Indigoanbau aus sechs Hauptprovinzen Indiens stützt, wird die gesamte in Kultur genommene Fläche auf 181 400 acres geschätzt. Dies entspricht im Vergleich zu dem Vorjahr 1919/20 einem Rückgang von etwa 13 pCt. Die Farbenausbeute 1920/21 wird nach den bisherigen Schätzungen 24 600 cwts. gegenüber 25 700 cwts. im Jahre 1919/20 betragen und damit um 4 pCt. geringer sein als im Vorjahre. Allerdings sind die Gebiete von Bombay und Sind nicht mit einbegriffen, weil ausführliches Material darüber nicht vorlag.

Die bisher veröffentlichten Berichte aus den indischen Hauptprovinzen geben folgendes Bild über den augenblicklichen Stand der Indigokulturen:

In *Madras* umfaßte die Anbaufläche bis zum 1. September ungefähr 59 000 acres (1919/20: 65 300) — das ist mehr als die Hälfte der gesamten mit Indigopflanzen bebauten Fläche von Britisch-Indien —. Die Ernte schätzt man auf 12 000 cwts. (1919/20: 10 000 cwts.).

Die *Vereinigten Provinzen* bebauten rund 45 000 (47 200) acres mit Indigo; dort wird mit einer Ernte von 4100 (4300) cwts. gerechnet.

Fast ebenso groß ist die Anbaufläche in *Bihar* und *Orissa*, nämlich 44 400 (57 100) acres. Der starke Rückgang wird hier hauptsächlich mit dem Anbau von Zuckerrohr und Weizen in Verbindung gebracht, die beide hohe Erträge abwerfen. Die Indigoproduktion wird etwa 5000 (7400) cwts. ergeben.

In *Punjab* beträgt die mit Indigokulturen bepflanzte Fläche etwa 16 200 (19 300) acres. Die Ernteziffern erreichen nicht ganz 3000 cwts.

Für die Gebiete von *Bengal* und *Bombay* (einschließlich Sind) lagen folgende Zahlen vor: 9500 (11 700) acres mit 700 (900) cwts. Indigo bzw. 7300 (5200) acres; im letztgenannten Bezirk befinden sich die Pflanzen augenscheinlich in gutem Zustande; doch läßt der noch wenig vorgeschrittene Stand der Indigosaaten eine sichere Angabe der Ernteaussichten hier noch nicht zu.

Achv. B. 11 576.

Düngemittel in Neuseeland.

Nach einem kürzlich veröffentlichten amerikanischen Handelsbericht — dem auch die folgenden Angaben entnommen sind — war die Versorgung Neuseelands mit Düngemitteln in den letzten neun Jahren starken Schwankungen ausgesetzt. Die dort beigegebene Tabelle gibt für die Einfuhr der verschiedenen in Frage kommenden Stoffe folgende Ziffern wieder:

	Knochenmehl	Basische Schlacke	Superphosphat	Guano- und Phosphat-Gestein	Aegyptisches basisches Phosphat
1911 . .	11 058	8 670	27 443	15 963	—
1913 . .	9 281	20 133	32 964	25 033	—
1918 . .	6 363	10	37 157	37 037	11 225
1919 . .	3 468	—	21 400	32 351	—
1920 . .	6 272	2 759	15 842	38 861	15 000

Daraus ergibt sich für die Knochenmehlzufuhr eine stetige Abnahme, und erst 1920 beginnt die Kurve wieder zu steigen. Sie übertrifft in der schon jetzt vorliegenden Ziffer für 1920 die Einfuhr für 1919 um fast das Doppelte. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Einfuhr von Superphosphat, das früher fast ausschließlich aus Oesterreich, Deutschland, Holland, den Niederlanden und Japan, bzw. aus England bezogen wurde. Hier läßt sich seit 1918 ein ständiger Rückgang, der auch 1920 noch anzuhalten scheint, beobachten. Recht auffallend gestaltete sich die Lage für basische Schlacke, wo vor drei Jahren nur einige wenige Tonnen, 1919 gar keine und jetzt fast 2800 t eingeführt wurden. In Friedenszeiten lieferte auch Deutschland hier noch große Mengen nach Neuseeland. Viel günstiger gestaltete sich dagegen die Einfuhr von Guanodünger und Phosphatgestein (aus den Inseln des Stillen Ozeans), die mit Ausnahme des Jahres 1918 eine steigende Tendenz aufzuweisen hat. Ebenso erfreut sich ein neues phosphathaltiges Düngemittel aus Aegypten — Ephos — seit Jahren einer immer größeren Beliebtheit, da es sich für den Boden von Neuseeland sehr gut eignen soll; 1919 sind bereits 15 000 t dorthin eingeführt worden.

Achv. B. 11 533.

Japan. *Absatz von Farbstoffen.*

Für die Beurteilung der Zukunft der Absatzmöglichkeiten für *deutsche Farbstoffe in Japan* ist folgende, dem japanischen „Druggist" entnommene Uebersicht besonders interessant, weil sie zeigt, wann die Zufuhr an Farbstoffen aus den Hauptproduktionsländern während des Weltkriegs eingesetzt hat, und in welchem Maße die einzelnen Länder heute in Japan mit diesen Artikeln konkurrieren. Die Zufuhren betrugen aus:

	1916	1917	1918	1919	1920 (6 Mon.)
England					
Kin (0,6 kg)	—	—	—	39 900	113 200
Yen . .	—	—	—	249 100	463 100
Frankreich					
Kin . .	—	—	4 500	27 400	87 400
Yen . .	—	—	38 600	135 600	421 400

Digitized by Google

	1916	1917	1918	1919	1920 (6 Mon.)
Deutschland					
Kin . .	326 500	72 700	253 900	21 700	116 800
Yen . .	2 164 000	499 000	2 221 200	109 500	633 400
Schweiz					
Kin . .	14 000	64 800	34 400	285 600	70 900
Yen . .	52 700	320 800	163 000	1 241 900	411 500
Amerika					
Kin . .	—	52 900	513 300	818 900	1 297 700
Yen . .	—	370 500	2 727 200	4 919 500	5 989 900
Sonstige Länder					
Kin . .	42 400	14 100	10 400	8 400	54 700
Yen . .	256 100	76 900	99 900	64 000	336 600

Während bis zum Jahre 1916 Deutschland mit seinen Farbstoffen 80 pCt. und mehr des gesamten japanischen Auslandsbedarfs lieferte, nahm die Schweiz damals die zweite Stelle als Lieferant ein. Die Einfuhr aus England, Frankreich und den Vereinigten Staaten war 1916 so gering, daß sie statistisch nicht registriert ist. Auch im Jahre 1917 kamen keine Farbstoffe aus England und Frankreich nach Japan. Dagegen machten die Vereinigten Staaten 1917 den Anfang mit 72 pCt. des Quantums, das Deutschland damals noch trotz des Krieges lieferte. Die englische Zufuhr setzte erst 1919 ein, die französische dagegen mit einem bescheidenen Quantum schon 1918. Im Jahre 1918 überholten die Vereinigten Staaten Deutschland und die Schweiz ganz erheblich, und auch 1919 und 1920 ist ihre Stellung absolut beherrschend. Im Jahre 1920 standen die Vereinigten Staaten mit 1 297 700 Kin bei weitem vor Deutschland, das mit 116 800 Kin an zweiter Stelle folgte. An dritter Stelle steht England mit 113 200 Kin, es folgen Frankreich mit 87 400 Kin und die Schweiz mit 70 900 Kin. Wie es heißt, ist im Laufe des Monats Juli die Ausfuhr amerikanischer Farben noch gestiegen. Sein Wert ging mit 2 040 000 Yen erheblich über den Durchschnitt der vorhergehenden sechs Monate hinaus.

Gr. B. 11 568.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Japan. *Sperrung der Einfuhr von natürlichem Indigo.*

Laut Nachrichten aus Tokio haben japanische Indigohändler beschlossen, die Einfuhr von natürlichem Indigo aus Britisch-Indien und anderen Ländern für die nächsten fünf Jahre zu sperren. Der Verband der Indigohändler stellt den Entwurf für eine Vereinbarung auf, die unter Bindung aller an diesem Handel Beteiligten den Vollzug dieses Beschlusses verwirklichen soll. Diese durchgreifende Maßnahme ist von den Händlern beschlossen worden, um den Markt für einheimische Farben zu schützen, die der Konkurrenz der fremden Farben nicht gewachsen sind.

Gr. B. 11 566.

VERKEHRSWESEN.

Deutsches Reich.

Lieferung von künstlichen Düngemitteln.

Zwischen dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsverkehrsministerium haben erneut Verhandlungen über die Abbeförderung künstlicher Düngemittel im Frühjahr 1921 stattgefunden. Obwohl der Herr Reichsverkehrsminister zugesagt hat, daß er sich für eine möglichst glatte Abbeförderung der künstlichen Düngemittel einsetzen will, hat er doch keinen Zweifel darüber gelassen, daß eine Möglichkeit hierfür nicht gegeben wäre, wenn die Abrufe sich auf die letzten Monate vor der Ernte zusammendrängten.

Von amtlicher Seite wird daher dringend geraten, mit dem Abrufe künstlicher Düngemittel für das Frühjahr 1921 nicht länger zurückzuhalten, da andernfalls ihre Zuführung durchaus fraglich ist.

R. B. 11 565.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Erfinderrecht der Angestellten in Deutsch-Oesterreich.

Der § 5 des österreichischen Patentgesetzes, durch welchen ein erhöhter Schutz der Erfinderrechte der Angestellten gegenüber den Unternehmern im Vergleiche zu der bis dahin geltenden Gesetzgebung angestrebt wurde, hat sich im Laufe der Zeit als zu unwirksam erwiesen. Die „Gewerkschaft der Ingenieure im Privatdienste" hat daher die Forderung aufgestellt, es solle in allen Dienstverträgen vereinbart werden, daß der Name des eigentlichen Erfinders (Angestellten) in der Patentanmeldung und damit in der Patentschrift selbst genannt werden müsse. Der „Bund der Industrieangestellten Oesterreichs" vertritt demgegenüber in einer an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichteten Eingabe die Ansicht, daß dies nicht genügt, weil der Angestellte eine solche Vertragsbestimmung nicht immer durchsetzen könne, daß daher im § 5 des Patentgesetzes ausdrücklich die Verpflichtung festgesetzt werden müsse, daß „Vereinbarungen über die Verwertung der Erfindungen von Angestellten eine Bestimmung enthalten müssen, wonach solche Vereinbarungen rechtsunwirksam sind und von den Angestellten jederzeit angefochten werden können, wenn die Verpflichtung zur Nennung des Namens des Urhebers der Erfindung in der Vereinbarung nicht enthalten ist oder trotz Vereinbarung nicht ausgeführt wurde". Für genügend erachtet der Bund allerdings auch diese Bestimmung nicht, sondern hält ihre Ergänzung durch Strafbestimmungen für Dienstordnungen, die ihr zuwiderlaufen, für nötig. Die Eingabe enthält noch folgende Ausführungen: Eine Ergänzung des Erfinderrechts der Angestellten ist in der nachstehend angegebenen Richtung notwendig; das Patentgesetz schließt zwar Vereinbarungen aus, durch welche der Angestellte um den angemessenen Nutzen aus seiner Erfindung gebracht werden soll, es stellt diesen Nutzen selbst jedoch nicht sicher, das heißt nicht einmal innerhalb des Rahmens des Möglichen sicher. Die Firma, welche den Angestellten durch Vereinbarung oder Dienstvorschrift zur Abtretung seiner Erfindung an sie zwingt, ist deswegen noch nicht gehalten, alles zu tun, damit aus der Verwertung der Erfindung Nutzen erwächst. Sie verpflichtet sich nie zur Ausübung des Patents. Sie verlangt, wenn auch ohne dies auszusprechen, im Gegenteil sehr häufig die Abtretung der Erfindung zu dem Zweck, um sich vor der Konkurrenz durch Neuerungen zu schützen, ohne daß sie selbst sich zur Ausführung der Neuerungen bequemen würde. Der Angestellte ist gegen ein solches Vorgehen ziemlich machtlos. Der Schadenersatzprozeß, den er ja gewiß anstrengen kann, wird in den meisten Fällen zur Abweisung der Klage oder höchstens zu einem sehr geringen materiellen Erfolge führen. Dies wird auch dann kaum besser sein, wenn ein Unternehmer sogar die Aufforderung des Patentamts, das Patent auszuüben, nicht beachtet und das Patent zurücknehmen läßt. Es wird in der Eingabe empfohlen, den Angestellten vor diesen Methoden zu schützen, indem in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach nach Ablauf einer gewissen Zeit das Patent bzw. die Erfindung in die Verfügung des Angestellten zurückfällt, wenn das Unternehmen, dem der Angestellte seine Erfindung abtreten mußte, innerhalb dieser Zeit nicht alle jene Handlungen vollzieht, die zur ernsten Ausübung des Patents bzw. zur Ausführung der Erfindung notwendig sind.

Gr. aus Oest. Ch. Ztg. B. 11 567.

Neue Bücher.

Prof. Dr. **Georg Brodnitz:** *Das System des Wirtschaftskrieges.* Tübingen 1920, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis geheftet 20 M.

Der hinter uns liegende Weltkrieg wurde von unseren Gegnern nicht nur mit militärischen, sondern auch mit wirtschaftlichen Waffen geführt. Die Folgen der damals von unseren Gegnern unter Englands Führung angewandten Maßnahmen der Wirtschaftsblockade und des Handelskrieges machen sich zum Teil noch heute fühlbar. Daher hat eine Uebersicht über die gegen uns angewandten Mittel der wirtschaftlichen Erdrosselung auch heute noch eine praktische Bedeutung. Eine solche Uebersicht bietet das Werk von Dr. Brodnitz: *Das System des Wirtschaftskrieges.* Die Ausführungen des Verfassers gewähren einen Einblick in das kunstvolle Gewebe mannigfacher Maßnahmen, die alle dazu bestimmt waren, uns während des Krieges an der vollen Entfaltung unserer wirtschaftlichen Kräfte zu hindern und über den Krieg hinaus dauernd zu schädigen. Durch das Buch gewinnen wir zunächst einen Ueberblick über die Sperr- und Kontrollorganisation, die sich über den gesamten europäischen Kontinent ausdehnte und namentlich in Holland, der Schweiz und den skandinavischen Ländern zur Bildung bestimmter Gesellschaften (N. O. T. in Holland, S. S. S. in der Schweiz) zwecks Ausübung einer auch die Neutralen umfassenden Handelskontrolle führte. Ferner werden die erbarmungslos gegen uns angewandten Mittel des Handelskriegs (Schwarze Listen, Handels- und Zahlungsverbote, Vermögensbeschränkungen, Rechtshemmungen usw.) im einzelnen geschildert. Aeußerst scharfsinnig verfaßte kritische Betrachtungen über die Beschlüsse der Interparlamentarischen Handelskonferenz in Paris vom April 1916 und über die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrags bilden den Schluß des lesenswerten Buches.

R. B. 11 575.

Berufsgenossenschaft und Unfallverhütung. Ein Beitrag zur Förderung und gleichzeitig zur Beleuchtung der unfallverhütenden Tätigkeit Deutscher Berufsgenossenschaften von **Eugen Mahlau,** Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes der Deutschen Buchdruckerei-Berufsgenossenschaft.

In wohltuend gedrängter und kurzer Form beleuchtet der Verfasser in seiner Schrift Zweck, Bedeutung und Wesen der Unfallverhütung, wie man dies in so verständlicher Weise selten gelesen hat. Jedem auf dem Gebiete der Unfallverhütung Tätigen, Erfahrenen und Interessierten wird aus dem Herzen gesprochen. Der Verfasser

Digitized by Google

bespricht die Wege und den Anreiz für die Unfallverhütung, die er in der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften sieht, bespricht die Lauheit zahlreicher Unternehmer, das Mißtrauen und die Untätigkeit der Versicherten und der Arbeiterorganisationen und die Gründe hierzu. Er weist nach, wie irreführend die bisher geübte Statistik des Unfallvorkommens und der Unfallentschädigung wirkt, weshalb der Schluß auf einen negativen Erfolg der Unfallverhütungsmaßnahmen ein durchaus falscher ist. Seine graphischen Darstellungen sind sehr wichtig und interessant. Mit einer für die Zwecke wünschenswerten Klarheit und Offenheit legt er die Gründe dar, welche einer Forschung über die Wirksamkeit der Unfallverhütungsmaßnahmen entgegenstehen. Er schildert die Entwicklung der Unfallverhütungstechnik, die Unfallverhütungsbestrebungen und ihre Organisation, zunächst in der eigenen Berufsgenossenschaft, und fordert schließlich in vollster Erkenntnis der Bedeutung der Unfallverhütung zur allgemeinen Mitwirkung des gesamten Gewerbes auf. Das Büchlein sei jedem Unternehmer, jedem Betriebsleiter und Techniker, den Arbeiterorganisationen und den Betriebsräten auf das wärmste empfohlen. Es wäre zu wünschen und von großem Nutzen, wenn die Vorstände der Berufsgenossenschaften für eine möglichst weite Verbreitung der Schrift in den Kreisen ihrer Unternehmer und der Versicherten sorgten. Die Kosten dafür wären nicht zwecklos verausgabt.

B. 11 550. *Dr. Trzeciok.*

Kleines Praktikum der Kolloidchemie. Von Prof. Dr. **Wolfgang Ostwald,** mitbearbeitet von **Paul Wolski.** 159 Seiten mit 14 Textfiguren. Dresden und Leipzig 1920, THEODOR STEINKOPFF. Steif kartonniert o M.

Das Büchlein ist die erste im Druck erschienene praktische Einführung in die Kolloidchemie; hierin besteht sein Reiz und sein Verdienst. Wie im Vorwort erwähnt, wendet es sich nicht nur an den Studenten, sondern auch ganz besonders an die „Vertreter angewandter und praktischer Disziplinen, die sich durch ein Selbststudium mit den Grunderscheinungen der Kolloidchemie vertraut machen wollen". Schon in seiner „Welt der vernachlässigten Dimensionen" hatte WOLFGANG OSTWALD eine ganze Reihe eleganter Vorlesungsversuche zusammengestellt; für das Praktikum ist die Zahl der Versuche auf 168 erweitert. Sie behandeln der Reihe nach die Herstellung kolloider Lösungen; Diffusion, Dialyse und Ultrafiltration; Oberflächenspannung und innere Reibung; optische Eigenschaften; elektrische Eigenschaften; Versuche mit Gallerten; Adsorption; Koagulation, Peptisation und verwandte Erscheinungen; käufliche Kolloide und sonstiges Demonstrationsmaterial. Wie man sieht, werden alle Hauptzweige der Kolloidchemie durchgearbeitet; die Beschreibung der Versuche ist klar und gründlich, und alle sind offenbar gut ausprobiert. Ein systematisches praktisches Studium kann außer von den obengenannten vor allem auch allen denen aufs dringendste empfohlen werden, die sich speziell der Kolloidchemie widmen wollen. Da es sich um rein kolloidchemische Experimente handelt, also die chemischen und physikalisch-chemischen Methoden ganz fortgelassen sind, werden die Versuche der Mehrzahl der Leser sicher viel Neues bieten. Besonders aber dürften diejenigen den Verfassern für die Mitteilung ihrer reichen Erfahrungen zu Dank verpflichtet sein, welche als Lehrer andere in die Kolloidchemie einzuführen haben. Daß man manche Erscheinungen aus einem noch relativ jungen Forschungsgebiet auch anders deuten und darstellen kann als die Verfasser, bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung und tut dem Werte des Buches keinen Abbruch.

B. 11 570. *Wintgen.*

Bibliographie.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Gilbreth, Frank B.: *Das ABC d. wissenschaftl. Betriebsführung.* Primer of scientific management. Nach d. Amerikan. frei bearb. v. Dr. **Colin Ross.** Mit 12 Textfig. 3. unveränd. Neudr. (VII, 78 S.) 8°. Berlin 1920. JULIUS SPRINGER. 4,60 M.

Herz, W., Prof. Dr.: *Leitfaden d. theoret. Chemie als Einführung in d. Gebiet f. Studierende d. Chemie, Naturwissenschaften u. Pharmazie, Aerzte u. Techniker.* 2. durchges. u. verm. Aufl. Mit 32 Textabb. (VIII, 311 S.) gr. 8°. Stuttgart 1920. F. ENKE. 50 M.; Pappbd. 57 M.

Kolloid-Zeitschrift. Erg.-Hefte. *Kolloidchemische Beihefte.* Monographien z. reinen u. angewandten Kolloidchemie, hrsg. v. Prof. Dr. **Wo[lfg]. Ostwald.** 13. Bd. 12 Hefte. (1. bis 2. Heft. 60 S. m. Abb.) gr. 8°. Dresden 1920. TH. STEINKOPFF. 30 M.

Küster †, F[rdr]. W., Prof. Dr.: *Logarithmische Rechentafeln f. Chemiker, Pharmazeuten, Mediziner u. Physiker.* Begr. v. **Küster.** Für d. Gebrauch im Unterrichtslaboratorium u. in d. Praxis berechnet u. m. Erläut. vers. Nach d. gegenwärt. Stande d. Forschung bearb. v. Prof. Dir. Dr. **A[lfred] Thiel.** 23., verb. Aufl. (119 S.) 8°. Berlin 1920. VEREINIGUNG WISSENSCHAFTL. VERLEGER. 12 M.; Pappbd. 16 M.

Laboratoriumsbücher *f. d. chem. u. verwandte Industrien,* unt. Mitw. v. Oberkommiss. Dr. **Ferd. R. v. Arlt** . . . u. a. Fachgenossen hrsg. v. Patentanw. **L. Max Wohlgemuth** 20. Bd. gr. 8°. Halle, W. KNAPP.

Hasse, Paul, Dr.: Laboratoriumsbuch f. d. Weinuntersuchung. Eine Einführung in d. Hauptabschnitte d. Weinprüfung. Mit 26 in d. Text gedr. Abb. (VI, 132 S.) '20. (20. Bd.) 22,80 M., gebd. 27,10 M.

Meyer, Gustav, Apoth.: *Reagenzien u. Reactionen d. gebräuchlicheren Elemente u. Alkaloide.* Bearb. f. Pharmazeuten, Pharmazeutinnen u. angehende Chemiker, Mediziner usw. (102 S.) kl. 8°. Limburg 1920. GEBR. STEFFEN (LIMBURGER ANTIQUARIAT U. VERLAG). Pappbd. u. durchsch. 7 M. B. 11 549b.

INHALT.

	Seite
Artikel: Die Einleitung von Abwässern nach dem preußischen Wassergesetze. Von Geheimem Oberregierungsrat Schlegelberger	17
Industriebericht für den Monat Dezember 1920	21
Die Vorbereitung zur Umsatzsteuer-Erklärung	21
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: *Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen.* Ausland: Die amerikanischen Säurepreise Mitte Dezember 1920. Die Indigoernte in Indien 1920/21. Düngemittel in Neuseeland. Japan: Absatz von Farbstoffen	22
Zoll- und Steuerwesen. Japan: Sperrung der Einfuhr von natürlichem Indigo	23
Verkehrswesen. Deutsches Reich: Lieferung von künstlichen Düngemitteln	23
Patent-, Marken- und Musterschutz. Erfinderrecht der Angestellten in Deutsch-Oesterreich	23
Neue Bücher	23
Bibliographie	24

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS E. V.

Adresse des Vereinsvorstandes und des **Sekretariats:** Berlin W, Sigismundstraße 3; des **Schatzmeisters** Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. F. OPPENHEIM: Berlin SO 36. Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation; **Telegramm-Adresse** des Vereins: „Alchimie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

erscheint einmal wöchentlich am Mittwoch jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 M

Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion** sind nach Berlin W, Sigismundstraße 3 zu richten.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

Digitized by Google

Die Chemische Industrie

Zeitschrift herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

Redigiert von Dr. Max Wiedemann
Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

XXXXIV. Jahrgang | 26. Januar 1921 | Nr. 4 (944)

Mitteilungen der Aussenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: Dr. Oberheide, Berlin.

Verbot des Versandes deutscher Einfuhrbewilligungen in das Ausland.

Verschiedene Vorkommnisse in der letzten Zeit nötigen uns dazu, die Versendung von deutschen Einfuhrbewilligungen in das Ausland nicht mehr zu gestatten. Falls die ausländischen Behörden eine Unterlage dafür verlangen, daß eine deutsche Einfuhrbewilligung tatsächlich erteilt ist, sind wir bereit, auf Wunsch eine diesbezügliche Bescheinigung auszustellen.

Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Bescheinigungen keinesfalls als Einfuhrdokument gegenüber deutschen Zollstellen gelten können, und daß Einfuhrbewilligungen nach wie vor erforderlich sind. B. 11611.

Aenderung der Abgabenberechnung bzw. Rückerstattung bei Preisnachlaß.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, hat bezüglich der Rückerstattung der Reichsabgabe bei Preisnachlaß unter dem 3. Januar 1921 A III 6747 folgendes verfügt:

Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ist bei der Bemessung der Ausfuhrabgabe der Preis zugrunde zu legen, der dem ausländischen Käufer insgesamt berechnet wird. Ändert sich dieser Preis, *bevor die Ware zur Ausfuhr abgefertigt* ist, infolge nachträglicher Vereinbarung (Nachlaß), so ist demnach die Abgabe von dem schließlich vereinbarten Preise zu berechnen. Der Ausführende kann, wie im Rundschreiben vom 30. Juni — A III 1562 — dargelegt, Aenderung der Abgabenberechnung fordern, vorausgesetzt, daß der neue Preis den Mindestpreis nicht unterschreitet. Wenn nun in derartigen Fällen unter Versäumung vorheriger Abgabenberichtigung seitens des Ausführenden die Abgabe zunächst gezahlt und die Ware versandt wird, so kann Rückerstattung des unberechtigt zu hoch berechneten Abgabenteiles verlangt werden; das gleiche gilt, wenn auf Grund irgendwelchen Irrtums der Abgabenberechnung ein anderer Wert zugrunde gelegt wird, als dem ausländischen Käufer (zur Zeit der Bewilligungserteilung) in Rechnung gestellt wird.

Eine *Rückerstattung* auf Grund von Tatsachen, die erst *nach* erfolgter Abfertigung der Ware zur Ausfuhr eintreten, (z. B. späterer Preisnachlaß, Nichteingang des Fakturenbetrages, Konkurs des Abnehmers, Minderung des Fakturenbetrages durch Kursänderung usw.) kommt im allgemeinen jedoch nicht in Betracht, da in diesen Fällen die Abgabenberechnung in objektiv richtiger Weise auf der Grundlage des dem Empfänger berechneten Preises erfolgt ist (Zusatz auf Grund des Schreibens des Reichswirtschaftsministeriums vom 23. Dezember), da mit der Abfertigung der Versender die Verfügung über die Ware aufgegeben hat und also auch nicht zur Beantragung neuer Bewilligungen zu niedrigerem Werte mehr imstande ist, und da schließlich der Verkäufer auch im übrigen das Risiko seines Geschäfts trägt. Der fiskalische Anspruch auf die Abgabe ist entstanden, nachdem die Abgabe in objektiv richtiger Weise berechnet und entsprechend der Versand durch den Verkäufer eingeleitet worden ist. Danach eintretende Umstände können in besonderen Ausnahmefällen höchstens ein Anlaß sein, die Angelegenheit zwecks Abgabenerlaß oder Ermäßigung dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen. B. 11588.

Veränderte Zuständigkeit

Gemäß einer Vereinbarung mit dem Metallwirtschafts-Bund werden von jetzt ab die *leichtflüssigen Metalle und Metallegierungen für zahnärztliche Zwecke* wie *Spencemetall, Melilotusmehl usw.* durch die Außenhandelstelle Chemie bearbeitet.

Kupferoxyd und Kupferoxydul, in chemischen Betrieben hergestellt, wird von jetzt ab von der Außenhandelstelle Chemie bearbeitet; Kupferoxyd und Kupferoxydul in *hüttenmännischen* Betrieben hergestellt, gehören wie bisher zur Zuständigkeit des Metallwirtschaftsbundes (Geschäftsstelle D). B. 11612.

Amtliches Handbuch der Außenhandelskontrolle.

Im Reichskommissariat für Ein- und Ausfuhrbewilligung wurde ein amtliches Handbuch der Außenhandelskontrolle bearbeitet, das in Kürze erscheint. Dieses Handbuch ist für den Gebrauch der Behörde und als Ratgeber für die an der Aus- und Einfuhr beteiligten Kreise im Handel und Industrie bestimmt. Außer den wichtigsten, die Außenhandelskontrolle betreffenden Bekanntmachungen und Verordnungen bringt es für jede einzelne Nummer des statistischen Warenverzeichnisses alle wissenswerten Einzelheiten (Ein- und Ausfuhrbehandlung, Preisprüfung, zuständige Fachstelle, Ausfuhrabgabensatz).

Nachträge und Berichtigungen sollen fortlaufend erscheinen und können auf dem Abonnementswege bezogen werden.

Bestellungen sind an die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68/71 zu richten. Preis bei Vorausbestellung 32 M. das Stück in festem Umschlag, 37,50 M. im fertigen Einband mit Leinenrücken. B. 11589.

Digitized by Google

Vorauszahlung bei Warenverkäufen nach Rumänien.

Mit Rücksicht auf gewisse Forderungen, die Rumänien auf Grund des Friedensvertrages zu stellen beabsichtigt, wird es seitens der Regierung für notwendig gehalten, daß Waren nach Rumänien nur gegen Vorauszahlung geliefert werden. Nach einer neuerlichen Bestimmung kann von der Forderung der Vorauszahlung abgesehen werden, sofern der deutsche Verkäufer sich verpflichtet, bei etwaiger Beschlagnahme der Ware oder der Forderung oder bei sonstigen politischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen durch die rumänische Regierung, die zu einem teilweisen oder ganzen Verlust der Ware oder der Forderung führen, keine Schadenersatzansprüche an das Reich zu stellen. — Die Außenhandelstelle Chemie wird aus diesem Grunde die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach Rumänien von der Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines, der von der Außenhandelstelle bezogen werden kann, abhängig machen.

B. 11 586.

Unterausschuß „Bor".

Der Unterausschuß „Bor" hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. in der gleichen Weise wie für das verflossene Vierteljahr ein bestimmtes Einfuhrkontingent für die Monate Januar—März unter besonderen Bedingungen festgesetzt.

Für die eingeführten Mengen besteht Meldepflicht an die Außenhandelstelle Chemie.

Verlängerungen von Bewilligungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

B. 11 587.

Saarlieferungen.

Berechtigungsscheine für die Außenhandelstellen sind **kein** *„Begleitpapier"*.

Der Schutzverein für Handel und Gewerbe im Saargebiet schreibt uns: Die Wiedereinführung des Berechtigungsscheins der Handelskammer Saarbrücken für den Versand von Waren nach dem Saargebiet[1]) hat bei zahlreichen Lieferanten, aber auch Behörden den Glauben erweckt, daß *zu den bisherigen Begleitpapieren* der Sendung, insbesondere zu der Ausfuhrbewilligung, noch der *Berechtigungsschein hinzukomme. Dies ist nicht der Fall.* Der Berechtigungsschein ist der zuständigen *Außenhandelstelle* abzuliefern. Er dient dieser als Unterlage für die Ausfuhrbewilligung. Der Sendung ist der Berechtigungsschein selbst dann nicht beizufügen, wenn er von einer Außenhandelstelle dem Antragsteller zurückgegeben werden sollte.

R. B. 11 609.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

Vor einiger Zeit sind Klagen darüber laut geworden, daß manche der seinerzeit von der Platinabgabe betroffenen öffentlichen Unterrichts- und Untersuchungsanstalten in ihrer Tätigkeit empfindlich behindert sind, weil sie bei dem derzeitigen Marktpreis nicht in der Lage sind, ihren Bestand an Platingeräten wieder auf die ursprüngliche, oder zum mindesten auf die unbedingt notwendige Höhe zu bringen. Um hier soweit als möglich helfend einzugreifen, hat sich auf Anregung der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie eine Anzahl Firmen der chemischen Großindustrie entschlossen, aus eigenem Besitz ein gewisses Quantum Platin denjenigen öffentlichen Laboratorien und Anstalten zur Verfügung zu stellen, bei denen die oben geschilderten Verhältnisse zutreffen.

[1]) Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S

Wir sind gern bereit, dahingehende Wünsche entgegenzunehmen, wenn uns glaubhaft nachgewiesen wird, daß infolge der Enteignung von Platin eine Behinderung in der Erfüllung allgemeinwichtiger öffentlicher Aufgaben vorliegt.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie
Berlin W 10, Sigismundstraße 3.

B. 11 608.

Reichsverband der deutschen Industrie.

Verdoppelung der Beiträge zur Invalidenversicherung.

Der Reichstag hatte am 18. Dezember auf Grund eines Initiativantrages aller Parteien, mit Ausnahme der unabhängigen, der sozialdemokratischen und der kommunistischen Partei, ein Gesetz beschlossen, wonach Empfänger von Renten, denen auf Grund eines Gesetzes über Abänderungen von Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 eine Zulage gewährt wird, vom 1. Januar 1921 bis auf weiteres eine Beihilfe erhalten sollen. Zur Deckung der Aufwendungen für diese Beihilfen sollen die Beiträge zur Invalidenversicherung vom 20. Dezember 1920 ab zum doppelten Geldwert berechnet werden.

Der Reichsrat hat diesem Gesetz zugestimmt, und es ist daraufhin von dem Herrn Reichspräsidenten am 26. Dezember 1920 unterfertigt worden. Die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt lag aber bis Ende Dezember noch nicht vor, trotzdem waren die Postanstalten bereits angewiesen worden, vom 20. Dezember ab die Versicherungsmarken zum doppelten Preise zu verkaufen. Diese Maßnahme wurde für erforderlich gehalten, um ein etwaiges Hamstern der Marken zu verhüten. Es war bei dieser Sachlage nicht zu vermeiden, daß sich außerordentlich große Schwierigkeiten, insbesondere was die Einziehung der Beiträge der Arbeitnehmer anbelangt, ergaben.

Nachdem in der am 31. Dezember 1920 herausgegebenen Nummer des Reichsgesetzblattes die Veröffentlichung des Gesetzes erfolgt war, hat der Reichsverband zu dem Inhalt des Gesetzes in einer an den Herrn Reichsarbeitsminister gerichteten Eingabe Stellung genommen.

Die Eingabe führt aus, daß sich, da die Veröffentlichung des Gesetzes erst am 31. Dezember v. J. erfolgt ist, zunächst außerordentlich große Schwierigkeiten bei der Einziehung der Beiträge der Arbeitnehmer ergeben haben, die zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen können. Zu den schwersten Bedenken müsse die rückwirkende Kraft des Gesetzes Anlaß geben, da auch für alle vor dem 20. Dezember zu klebenden, aber noch nicht geklebten Invalidenmarken der doppelte Preis gezahlt werden muß. Die Eingabe schließt mit der Bitte, die Zurückzahlung der zu Unrecht erhobenen Beträge zu veranlassen, die Pflicht der Arbeitnehmer zur Uebernahme der gesetzlichen Anteile an den erhöhten Beiträgen durch eine amtliche Veröffentlichung festzustellen und zur Vorbereitung eines Entwurfs zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Dezember v. J. eine Besprechung mit den beteiligten Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Hinzuziehung des Reichsverbandes der deutschen Industrie herbeizuführen. B, 11 607.

Digitized by Google

Die Lieferungen der deutschen Industrie für den Wiederaufbau des zerstörten Gebietes.

(Nachdruck verboten.)

Man schreibt uns:

Zu den Lasten, die Deutschland durch den Friedensvertrag auferlegt sind, gehört nach der Anlage I Nr. 9 zum Artikel 232 des Vertrages auch der Ersatz der Schäden, die durch Kriegshandlungen Deutschlands und seiner Verbündeten an allem Eigentum der alliierten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen entstanden sind. Die Regelung des Ersatzes dieser Schäden bildete einen Teil der Verhandlungen in Brüssel, die vor Weihnachten unterbrochen wurden und demnächst wieder aufgenommen werden sollen.

In der Anlage II, § 12a zum Artikel 232 des Friedensvertrages ist bestimmt, daß Deutschland, soweit es einen Teil des Gesamtbetrages der festgestellten Forderungen nicht in Gold, Schiffen, Wertpapieren, Waren oder sonstwie berichtigt, als Sicherheit Deckung durch Hingabe eines entsprechenden Betrages von Anweisungen, Schuldverschreibungen usw. als Anerkennung der rückständigen Teilschuld zu leisten hat. Hieraus geht hervor, daß Deutschland berechtigt ist, den Ersatz von Schäden an dem feindlichen Eigentum durch Lieferungen von Waren und durch Leistungen, soweit es dazu in der Lage ist, zu bewirken.

In Uebereinstimmung mit dieser Bestimmung des Friedensvertrages überreichte die französische Regierung im Juni v. J. der deutschen Regierung sehr umfangreiche Listen über Erzeugnisse der verschiedensten Art, die zur Lieferung für den Wiederaufbau in Betracht kommen. Es handelte sich dabei jedoch nicht um Aufträge zu alsbaldiger Lieferung, sondern zunächst lediglich um eine Anfrage, ob Deutschland in der Lage wäre, die in den Listen enthaltenen Erzeugnisse zur Zeit des eintretenden Bedarfs zu liefern. Da diese Anfrage in die Zeit der durch die Besserung der deutschen Valuta verursachten Absatzstockung nach dem Ausland und der auf dem Inlandsmarkt herrschenden Absatzkrise fiel, lag der Gedanke nahe, durch Erteilung von Aufträgen an die Industrie auf die späteren Lieferungen die Möglichkeit zur Räumung ihrer überfüllten Läger und zur Herstellung neuer Erzeugnisse zu geben. Diese in der Oeffentlichkeit seinerzeit bekannt gewordenen Pläne gelangten nicht zur Ausführung, weil die Finanzverwaltung Bedenken trug, durch die Anzahlung auf die Ankäufe den Notenumlauf weiter zu steigern. Lediglich an landwirtschaftlichen Maschinen und Möbeln wurden im Laufe der letzten Monate Aufträge im Werte von einigen Millionen Mark erteilt, weil diese Erzeugnisse für den Wiederaufbau bereits benötigt wurden.

Die von deutscher Seite inzwischen unternommenen Bemühungen, die Lieferungen für den Wiederaufbau nach Möglichkeit zu beschleunigen, hatten lediglich den Erfolg, daß im September v. J. von französischer Seite Ergänzungslisten in wiederum beträchtlichem Umfang zu den früheren Listen eingereicht wurden, wobei es sich aber — abgesehen von landwirtschaftlichen Maschinen und Möbeln — auch noch nicht um feste Aufträge handelte.

Bei der Brüsseler Konferenz im Dezember v. J. ist dann die Frage der Lieferungen für den Wiederaufbau innerhalb einer Kommission zur näheren Beratung gelangt, die nach Unterbrechung der Konferenz in Paris fortgesetzt wurde. Vertreter der beteiligten deutschen Behörden und der wirtschaftlichen Kreise haben dabei Gelegenheit gehabt, dem Wiederherstellungsausschuß der Entente gegenüber den deutschen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Zu einer Entscheidung darüber, in welchem Umfang Deutschland seine Schadenersatzpflicht durch Lieferung von Erzeugnissen und sonstige Leistungen zu erfüllen hat, ist es noch nicht gekommen, jedoch ist zu erwarten, daß bei der Fortsetzung der Brüsseler Konferenz eine Klärung herbeigeführt werden wird. Die in der letzten Zeit wiederholt in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über angebliche Vereinbarungen in dieser Frage sind unzutreffend. Es handelt sich dabei um nichts weiter, als um einen Meinungsaustausch zwischen deutschen und französischen Vertretern.

In Deutschland herrscht vollkommene Uebereinstimmung darüber, daß aus finanziellen und wirtschaftlichen Rücksichten unsere Wiederherstellungsverpflichtungen soweit als irgend möglich durch Lieferung von industriellen Erzeugnissen erfüllt werden müssen. Meinungsverschiedenheiten bestehen jedoch über die Art der Vergebung dieser Lieferungen. Ausgehend von der Erwägung, daß der Wert unserer Lieferungen auf die deutschen Zahlungsverpflichtungen aus dem Friedensvertrag zur Anrechnung gelangt und daß daher in finanziellem Interesse die Lieferungen zu möglichst günstigen Preisen erfolgen müssen, wird die Forderung einer durch die Fachverbände der beteiligten Industrien organisierten Lieferung erhoben, bei der nach Art der gegenwärtig geltenden Ausfuhrkontrolle eine durch die Verbände herbeigeführte Preisvereinbarung Platz greift. Eine solche Regelung wird von amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen für unerläßlich gehalten, um zu verhüten, daß unter dem Druck der noch immer herrschenden Absatzstockung eine Verschleuderung deutscher Erzeugnisse Platz greift.

Auf französischer Seite besteht die Neigung Deutschlands Lieferungen für den Wiederaufbau dadurch zu bewirken, daß von seiten der deutschen Finanzverwaltung Zahlungsanweisungen ausgestellt werden, welche der französische Verbraucher zum freihändigen Ankauf der benötigten Erzeugnisse in Deutschland verwendet. Bei dieser Methode würden die Franzosen selbstverständlich bestrebt sein, ihren Bedarf an deutschen Waren so billig wie möglich zu decken. Bei dem heute im wirtschaftlichen Leben überall in die Erscheinung tretenden Egoismus wäre damit zu rechnen, daß sich deutsche Fabrikanten bereit finden würden, um einen möglichst großen Anteil an den Lieferungen zu erhalten, ihre Waren zu Preisen zu verkaufen, bei denen sie zwar ihre Rechnung finden, die allgemeinen Interessen aber geschädigt würden. Bei den deutschen Warenlieferungen für den Wiederaufbau handelt es sich um Werte von vielen Milliarden. Und darum muß unter allen Umständen Vorsorge getroffen werden, daß diese Lieferungen nicht zu einem wilden Konkurrenzkampfe innerhalb der einzelnen Industrien führen, sondern daß eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufträge an die in Betracht kommenden Werke und eine einheitliche Preisgestaltung sichergestellt wird.

Auffallenderweise besteht gerade an der amtlichen Stelle, die sonst die Aufrechterhaltung der Ueber-

Digitized by Google

wachung unseres Außenhandels für unerläßlich hält, eine Vorliebe für den freien Handel bei den Lieferungen für den Wiederaufbau. Dieser Bruch mit dem bisherigen Prinzip ist schwer zu erklären, denn man sucht vergeblich nach Gründen, die gerade in diesem Falle für die plötzliche Wiederbelebung des freien Wettbewerbs sprechen. Befänden wir uns in einer Zeit günstiger Konjunktur, in der die Industrie für ihre Erzeugnisse einen guten Absatz findet, dann wäre nicht zu befürchten, daß aus dem freien Wettbewerb bei den Wiederaufbau-Lieferungen wirtschaftliche Schädigungen eintreten. Die bestehenden Verhältnisse lassen es wünschenswert erscheinen, daß innerhalb der maßgebenden Kreise noch vor Eintritt in die neuen Verhandlungen auf der Brüsseler Konferenz sich die Ueberzeugung durchsetzt, daß dieselben Rücksichten, die nach Ansicht unserer gesetzgebenden Körperschaften und des Reichswirtschaftsrats die Beibehaltung der Ueberwachung des Außenhandels vorläufig noch notwendig machen, in gleichem Maße für eine straffe Organisation der Wiederaufbau-Lieferungen sprechen.

Die Regierung bereitet gegenwärtig eine Verordnung vor zur Regelung der Anforderung von Leistungen zur Ausführung des Friedensvertrags. Im allgemeinen sollen die Länder Leistungsverbände für Anforderungen jeder Art sein. Der zuständige Minister soll jedoch die Befugnis erhalten, für Anforderungen einzelner Art besondere Verbände zu bilden und diese neben den Ländern zu Leistungsverbänden bestimmen. Dies wird die Regel sein für die Lieferungen der deutschen Spezialindustrien. In Betracht kommen als Leistungsverbände die Selbstverwaltungskörper der Industrie, die Fachverbände, die Arbeitsgemeinschaften oder eventuell auch die Außenhandelstellen.

Für die deutsche chemische Industrie wird die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie zweifellos diejenige Körperschaft sein, die am ehesten in der Lage ist, als Treuhänder die Regelung der Lieferungen für den Wiederaufbau in die Hand zu nehmen. B. 11 616.

Die Einleitung von Abwässern nach dem preussischen Wassergesetze.

Von

Geheim. Oberregierungsrat **Schlegelberger,** ständigem Mitgliede des Landeswasseramts.

(Fortsetzung.)

V. Die Befugnisse der Polizei.

Die Befugnis der Polizei in bezug auf die Einleitung von Wasser und Abwässern zeigt sich in zweierlei Hinsicht: in bezug auf den Rechtsschutz und in bezug auf die Zulassung der Einleitung. Aufgabe der Polizei ist es, die öffentlichen Interessen zu schützen; damit ist auch der Gesichtspunkt gegeben, unter dem sie ihre Befugnisse ausüben soll. Da das WG. die Rechte an Gewässern als privatrechtliche betrachtet, so ist regelmäßig deren Schutz, soweit Privatinteressen in Betracht kommen, den ordentlichen Gerichten vorbehalten; dies bezieht sich auch auf den Schutz derjenigen Rechte, die erst auf Grund des WG. begründet werden, wie der verliehenen, der sichergestellten und der Zwangsrechte. Nur bezüglich des Gemeingebrauchs sind die polizeilichen Befugnisse umfassend und ausschließlich, da dieser nicht ein Privatrecht darstellt; die Polizeibehörde kann ihn regeln, beschränken, unter Umständen sogar ganz verbieten. Dies kann allgemein durch Polizeiverordnung geschehen oder im Einzelfalle durch polizeiliche Verfügungen; die letzteren sind mit Gründen zu versehen (§ 39). Indes läßt das WG. ein Einschreiten der Polizei gegen die Ausübung von Benutzungsrechten unter Umständen auch im Privatinteresse zu. Nach § 83 hat die Wasserpolizeibehörde bei verliehenen Rechten den Unternehmer zur Erfüllung der ihm im Verleihungsbeschluß auferlegten Bedingungen anzuhalten; dies gilt auch für sichergestellte Rechte (§ 86 Abs. 2). Und ferner ist die Wasserpolizeibehörde nach § 21 befugt, die Benutzung eines Wasserlaufs — nicht auch eines anderen Gewässers — zu beschränken oder zu untersagen, soweit nicht ein Recht zu der Benutzung besteht oder diese nicht nach den Vorschriften über den Gemeingebrauch gestattet ist. Dieser Befugnisse kann die Polizeibehörde sich auch zum Schutze benachteiligter Privatinteressen bedienen. Bei anderen Gewässern ist das polizeiliche Einschreiten auf die Wahrung der öffentlichen Interessen beschränkt (§ 352).

Die andere Tätigkeit der Polizei ist vorbeugender Art; sie soll Einleitungen verhindern, die das Privatrecht zuläßt, die aber die öffentlichen Interessen verletzen würden. Für diese Aufgabe kann das Gesetz, abgesehen von dem völligen Verbot bestimmter Handlungen, ihr verschiedene Handhaben gewähren. Es kann vorgeschrieben werden, daß jede Einleitung polizeilich anzuzeigen ist; der Polizeibehörde ist dann die Möglichkeit gegeben, ihre polizeiliche Zulässigkeit zu prüfen und sie entweder zu verbieten oder unbeanstandet zu lassen; nur im letzteren Falle darf dann das Recht ausgeübt werden. Das Gesetz kann andererseits für alle Einleitungen oder doch für die wesentlichen die Genehmigungspflicht vorschreiben. In beiden Fällen bleibt der Polizei die Befugnis vorbehalten, trotz der erteilten Genehmigung und trotz des Verzichts auf die Beanstandung später gegen die Einleitung einzuschreiten, wenn, insbesondere bei veränderten Verhältnissen, sich ergeben sollte, daß die Einleitung polizeilich zu wahrende Interessen verletzt. Ein Recht auf die Dauer der Genehmigung oder der unbeanstandeten Zulassung hat der Unternehmer daher — abgesehen von der gewerbepolizeilichen Genehmigung — nicht.

Vor dem Inkrafttreten des WG. wurde bei Einleitungen in öffentliche Flüsse durchweg, bei anderen im Falle größerer Unternehmungen, z. B. städtischer Kanalisationen, die Genehmigung verlangt, regelmäßig als „landespolizeiliche Genehmigung" bezeichnet. Der Grundsatz der Anzeigepflicht galt schon früher für das Bergrecht, indem der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, den Betriebsplan der Bergbehörde zur Prüfung vorzulegen, und ihn erst ausführen darf, falls diese nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhebt (§§ 65 ff. Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 GS. S. 705).

Polizeiliche Verbote. Das WG. spricht ein grundsätzliches Verbot nur in wenigen Beziehungen aus. Nach § 19 ist es verboten, Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe sowie tote Tiere in einen Wasserlauf einzubringen; ebenso ist es verboten, solche Stoffe an Wasserläufen abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß sie hineingeschwemmt werden. Die Wasserpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn daraus nach ihrem Urteil eine für andere nachteilige Veränderung der Vorflut oder eine

Digitized by Google

schädliche Verunreinigung des Wassers nicht zu erwarten steht. § 20 verbietet, Hanf und Flachs in einem Wasserlaufe zu rösten; Ausnahmen kann hier der Bezirksausschuß widerruflich für einzelne Gemeindebezirke oder Teile von solchen zulassen, aber ohne Einfluß auf die Haftung für Schäden.

Anzeigepflicht. Im übrigen hat das WG. davon abgesehen, gewisse flüssige Stoffe allgemein von der Einleitung in einen Wasserlauf auszuschließen oder die Verwaltungsbehörden zum Erlaß entsprechender Verbote für einzelne Landesteile zu ermächtigen. Es schreibt im § 23 lediglich vor, daß jeder, der Wasser oder andere flüssige Stoffe über den Gemeingebrauch hinaus in einen Wasserlauf einleiten will, dies vorher der Wasserpolizeibehörde anzuzeigen hat. Ist die Polizeibehörde der Ansicht, daß der beabsichtigten Einleitung polizeiliche Rücksichten der Beschränkungen des § 41 entgegenstehen, so hat sie die Einleitung unter Angabe der Gründe zu untersagen, andernfalls aber dem Anzeigenden mitzuteilen, daß von Polizei wegen keine Bedenken gegen die Einleitung zu erheben seien, und dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Sie kann Vorkehrungen angeben, durch die ihr Widerspruch beseitigt werden kann. Bevor die Mitteilung zugestellt ist oder die von der Polizeibehörde etwa angegebenen Vorkehrungen getroffen sind, ist die Einleitung nicht zulässig. Der Oberpräsident — in Hohenzollern der Regierungspräsident — kann nach Anhörung der Schauämter und des Wasserbeirats für alle oder einzelne Wasserläufe festsetzen, daß es für die Einleitung bestimmter Arten oder Mengen von Flüssigkeiten keiner Anzeige bedarf, wenn sie gemeinüblich und davon unter den gegebenen Verhältnissen keine Schädigung zu befürchten ist. Dieser Anzeigepflicht unterliegt jeder, auch der Eigentümer des Wasserlaufs. Nicht erforderlich ist die Anzeige nur, wenn das Einleitungsrecht durch Verleihung erworben oder sichergestellt ist, wenn es beim Inkrafttreten des WG. bestanden hat und nach den §§ 379, 380 aufrechterhalten bleibt oder wenn die Einleitung von einer anderen zuständigen Polizeibehörde zugelassen oder nach den §§ 16 bis 25 der Reichs-Gew.-Ordn. gestattet ist. Darunter fällt es auch, wenn die Bergbehörde den Betriebsplan unbeanstandet läßt. Auf die Verpflichtung zum Ersatz der durch die Einleitung verursachten Schäden ist die Erstattung der Anzeige und die Mitteilung der Unbedenklichkeit ohne Einfluß (§ 24). Bei Seen, die nicht zu den Wasserläufen gehören, sind die Vorschriften über die Anzeigepflicht entsprechend anzuwenden, auf den Eigentümer des Sees aber nur dann, wenn einem anderen ein Recht an dem See zusteht oder wenn durch die Einleitung andere Gewässer verunreinigt werden können (§ 199 Abs. 2). Ob hier jede Einleitung anzuzeigen ist oder nur eine solche, durch die das Wasser des Sees verunreinigt werden kann, ist im WG. nicht gesagt, aber wohl im letzteren Sinne zu entscheiden.[11]) Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 23 oder des § 199 Abs. 2 Satz 2 zuwider Wasser oder andere flüssige Stoffe, durch deren Einleitung das Wasser verunreinigt werden kann, in ein Gewässer einleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist; bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein (§ 375). Unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Täter sind der Unternehmer und der Betriebsleiter als solche mit Geldstrafe von 50 bis zu 5000 M. zu bestrafen; indes tritt deren Bestrafung nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Vorwissen erfolgt ist oder wenn sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen (§ 376).

Genehmigung. Eine polizeiliche Genehmigung sieht das WG. nur vor für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen *in* Wasserläufen I. und II. Ordnung; das gleiche kann für natürliche Wasserläufe III. Ordnung durch Polizeiverordnung bestimmt werden. Ausgenommen sind Anlagen, die auf Grund eines gesetzlich geordneten Verfahrens, z. B. der Verleihung, der Sicherstellung oder der gewerbepolizeilichen Genehmigung, oder zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht ausgeführt werden. Für Anlagen *an* Wasserläufen I. und II. Ordnung und *an* natürlichen Wasserläufen III. Ordnung kann die Genehmigungspflicht im Interesse der Vorflut durch Polizeiverordnung eingeführt werden, falls nicht aus Rücksichten des Hochwasserschutzes schon weitergehende gesetzliche Beschränkungen gegeben sind (§ 22). Diese Genehmigungen sind nichts als die Erklärung der Polizeibehörde, daß der betreffenden Handlung polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen; die privatrechtliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten wird dadurch nicht ersetzt. Sie können auch selbst ohne entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt von der genehmigenden Behörde jederzeit widerrufen werden, sobald polizeiliche Rücksichten, insbesondere bei veränderten Verhältnissen, dies erfordern.[12])

Unter diesen Genehmigungen spielen die landespolizeilichen und die gewerbepolizeilichen Genehmigungen eine besondere Rolle, die ersteren insbesondere auch, soweit sie bereits vor dem Inkrafttreten des WG. erteilt worden sind und Rechte daraus hergeleitet werden.

Landespolizeiliche Genehmigung. Auch die landespolizeilichen Genehmigungen, mögen sie vor oder nach der Geltung des WG. erteilt sein, sind nichts weiter als die polizeiliche Bescheinigung der Unbedenklichkeit der genehmigten Handlung; das Benutzungsrecht selbst wird dadurch nicht begründet, die landespolizeiliche Genehmigung ist daher nicht ein besonderer Titel für dieses Recht, wie dies bisweilen angenommen wird.[13]) Eine besondere Bedeutung besitzen diese Genehmigungen bei den Wasserläufen I. Ordnung, den schiffbaren Strömen und Schiffahrtskanälen des früheren Rechtes. Hier ist es regelmäßig nicht die Absicht der genehmigenden Behörde gewesen, dem Unternehmer ein Recht auf die Benutzung zu geben; es wird ihm vielmehr nur unverbindlich und gegen steten Widerruf gestattet, die Benutzung auszuüben. Auch die Festsetzung einer Anerkennungsgebühr ändert hieran nichts; sie ist vielmehr regelmäßig dazu bestimmt, die Erinnerung an das unbeschränkte fiskalische Verfügungsrecht zu erhalten. Ist allerdings neben der Genehmigung noch ein besonderer Pachtvertrag mit dem Unternehmer geschlossen, wie dies insbesondere bei größeren Unternehmungen der Fall sein kann, so ist damit ein Benutzungsrecht für den Pächter begründet, aber nicht

[11]) Holtz-Kreutz II, 19. § 199 Anm. 12. A. M. Lenhard-Reichau, Preuß. WG. S. 741 gegen S. 433.

[12]) Holtz-Kreutz I, 145 ff. § 22 Anm. 5.

[13]) Holtz-Kreutz II, 525 ff. § 379 Anm. 3. LWA. im Preuß. Verw. Bl. 37, 462; 38, 311. Entsch. d. OVG. 70, 377.

Digitized by Google

durch die Genehmigung, sondern durch den Vertrag.[14]) Eine besondere Wirkung wird in der Rechtsprechung des Reichsgerichts landespolizeilichen Genehmigungen für solche Anlagen zugeschrieben, die im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig sind; sie werden als polizeiliche Verfügungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192) angesehen, so daß im Rechtswege nicht die Unterlassung der polizeilich genehmigten Handlung, sondern nur eine Entschädigung dafür beansprucht werden dürfe. Aber auch diese übrigens keineswegs unangefochtene Ansicht macht die Genehmigung noch nicht zu einem rechtsbegründenden besonderen Titel im Sinne des WG.[15])

Gewerbepolizeiliche Genehmigung. Schwieriger liegt die rechtliche Beurteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, welcher nach § 16 der Reichs-Gew.-Ordn. bestimmte Anlagen bedürfen, mit deren Betrieb gewisse Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn und das Publikum verbunden sind. An sich ist sie, wie auch ihr Name bezeugt, eine polizeiliche Genehmigung, die sich nur dadurch vor anderen Genehmigungen dieser Art auszeichnet, daß sie, solange der Betrieb sowie Art oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht wesentlich verändert werden, nicht widerrufen werden darf; erst wenn solche wesentlichen Veränderungen vorgenommen sind, erlischt sie, und es bedarf einer neuen Genehmigung wenigstens insoweit, als Veränderungen eingetreten sind (§ 25 Reichs-Gew.-Ordn.). Abgesehen hiervon hat aber die gewerbepolizeiliche Genehmigung auch eine privatrechtliche Wirkung ähnlich derjenigen, die das Reichsgericht den landespolizeilichen Genehmigungen für Anlagen im öffentlichen Interesse zubilligt. Soweit nämlich durch die genehmigte Anlage oder deren Betrieb auf benachbarte Grundstücke nachteilige Einwirkungen ausgeübt werden, die deren Eigentümer oder Besitzer nach bürgerlichem Rechte durch die Klage auf Unterlassung des Betriebs oder der Störung abwehren durfte, sollen derartige Klagen einer gewerbepolizeilich genehmigten Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden dürfen (§ 26 Reichs-Gew.-Ordn.). Im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Gewässer, wenigstens nach preußischem Rechte, als Grundstücke. Da diese Vorschriften auf Reichsrecht beruhen, sind sie durch das WG. nicht berührt worden; sie kommen für dieses insoweit in Betracht, als es sich um Betriebe handelt, die auf die Einleitung in Gewässer angewiesen sind und bei denen sich die erteilte Genehmigung auch auf die hierzu dienlichen Anlagen bezieht. Diese Vorschriften der Reichsgewerbeordnung werden seitens einer weitverbreiteten Ansicht dahin ausgelegt, daß durch die gewerbepolizeiliche Genehmigung dem Unternehmer auch das private Benutzungsrecht des davon betroffenen Gewässers erteilt sei, die Genehmigung daher als besonderer Titel im Sinne des WG. zu gelten habe. Es wird hier angenommen, daß der Unternehmer, der z. B. mittels einer genehmigten Anlage, etwa einer Abwässereinleitung, ein Gewässer in unzulässiger Weise verunreinigt, ohne ein Recht darauf zu besitzen, dieses Recht durch die Genehmigung erhält, und daß die Verpflichtung zur Herstellung von Schutzeinrichtungen oder zur Schadloshaltung nur die Einschränkung darstelle, unter der jenes Benutzungsrecht gewährt sei. Demgegenüber hält das Landeswasseramt an der gegenteiligen Auffassung fest, daß die gewerbepolizeiliche Genehmigung ihrer Natur nach nur ein polizeilicher Akt ist, der nicht neue Benutzungsrechte begründet, und daß die Ansprüche der benachteiligten Nachbarn nach wie vor die Abwehr eines rechtswidrigen Handelns bedeuten, nur daß diese Abwehr durch § 26 der Reichs-Gew.-Ordn. insofern eine Einschränkung erfahren hat, als nicht auf Unterlassung des Betriebs geklagt werden darf. Beide Ansichten haben das Reichsgericht für sich in Anspruch genommen. Die Vertreter der ersteren Ansicht weisen auf einige reichsgerichtliche Entscheidungen hin, in denen die rechtserzeugende oder rechtsbegründende Kraft der gewerbepolizeilichen Genehmigung anerkannt ist; auf der anderen Seite wird dagegen auf ein Urteil des Reichsgerichts verwiesen, in dem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Benutzung des Gewässers durch den Unternehmer, soweit sie an sich rechtswidrig sei, diesen Charakter ungeachtet der erteilten Genehmigung behalte; § 26 a. a. O. schütze denjenigen, dem eine derartige Erlaubnis erteilt sei, zwar gegen solche Ansprüche, die eine Beseitigung der genehmigten Anlage zur Folge haben müßten, und setze an ihre Stelle einen Anspruch auf Schadloshaltung, greife aber im übrigen nicht in die privatrechtlichen Verhältnisse ein.[16]) Mit dieser Entscheidung tritt das Reichsgericht dem Landeswasseramt bei; es widerspricht sich auch nicht in den anderen angeführten Entscheidungen, denn rechtsbegründender Art ist die gewerbepolizeiliche Genehmigung zweifellos; nur braucht unter den Rechten mancherlei Inhalts, die durch die Genehmigung begründet werden, das Benutzungsrecht am Gewässer nicht enthalten zu sein.

Diese für den Nichtjuristen nicht leicht verständliche Unterscheidung ist in ihrer Bedeutung erheblich überschätzt worden, wenn sie auch nicht ganz bedeutungslos ist. Die praktischen Wirkungen der Genehmigung sind im § 26 der Reichsgewerbeordnung so klar gegeben, daß sie weder bei der einen noch bei der anderen Ansicht wesentlich verschieden angenommen werden können, und diese Wirkungen bleiben, wie bereits bemerkt, durch das WG unangetastet. Wichtig kann die rechtliche Beurteilung der Genehmigung bei der Eintragung ins Wasserbuch werden; denn da hier nur Rechte einzutragen sind, so reicht die Bezugnahme auf die Genehmigung für die Eintragung nicht aus, wenn man sie nicht als Titel für das einzutragende Recht ansehen darf. In diesem Falle kann nur das neben der Genehmigung besonders bestehende Benutzungsrecht eingetragen werden, also z. B. das ersessene Recht oder mangels eines besonderen Titels das Recht zur Einleitung in natürliche Wasserläufe bis zur Grenze des Gemeinüblichen.

Wenn die landespolizeiliche oder die gewerbepolizeiliche Genehmigung nicht Titel zur Begründung von Benutzungsrechten darstellen, so reichen sie auch nicht

[14]) SCHLEGELBERGER in GRUCHOT 63, 535 ff.
[15]) HOLTZ-KREUTZ II, 526 § 379 *Anm.* 3 und die dort angegebenen Entscheidungen des RG.

[16]) RGZ. 90, 52. LWA. im Preuß. Verw. Bl. 37, 618; 39, 230; 40, 472. Im Sinne des LWA. HOLTZ-KREUTZ II, 529 § 379 Anm. 4; LENHARD-REICHAU 152, 759. SCHLEGELBERGER im Preuß. Verw. Bl. 40, 194; bei GRUCHOT 63, 532; in Kali XIII, 401, in der Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft 1920, Heft 21 und im Preuß. Verw. Bl. 42, 98. Ebenso das Preuß. Oberlandeskulturgericht in Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung 38, 189 und 200. Gegen die Auffassung des LWA. die Kommentare zum Preuß. WG. von BITTA-KRIES 495, HERMANN 199, VON HIPPEL 248 Anm. 8, GOTTSCHALK 307. Ferner VOELKEL in Kali XIII, 293 und 406; HERMANN in Jurist. Wochenschrift 1917, 248 Anm. 12. SCHMIDT-ERNSTHAUSEN in Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft 1920, Heft 14 und Preuß. Verw. Bl. 41, 491 unter Bezugnahme auf die oben erwähnten Entscheidungen des RG. in Jurist. Wochenschrift 1912, 652 und 1916, 38.

Digitized by Google

aus, um eine Anlage im Sinne des § 379 Abs. 2 rechtmäßig zu machen; dazu gehört außer der erforderlichen Genehmigung noch der Besitz des Benutzungsrechts selber.[17]) Die Erteilung einer gewerbepolizeilichen Genehmigung begründet auch keinen Nachweis oder keine Vermutung dafür, daß der Unternehmer der genehmigten Anlage dieses Benutzungsrecht besitze, also z. B. die genehmigte Einleitung gemeinüblich gewesen sei. Indes wird der Nachweis dieses Rechtes durch die Vermutung des § 379 Abs. 3 wesentlich erleichtert. Soweit es sich um die Einleitung in natürliche Wasserläufe handelt und die Einleitung das Maß des Gemeinüblichen nicht übersteigt, wird bei gewerbepolizeilichen Genehmigungen das Benutzungsrecht regelmäßig vorhanden sein; bestehen die Anlagen seit dem 1. Januar 1912 bereits länger als zehn Jahre, so ist auch die Vermutung der Gemeinüblichkeit gegeben. In diesen Fällen werden dem Unternehmer einer genehmigten Anlage daher kaum Schwierigkeiten erwachsen. Der Unternehmer muß aber jedenfalls darauf Bedacht nehmen, daß er die Eintragung des Benutzungsrechts innerhalb der gesetzlichen Frist beantragt, weil es sonst erlischt und ihm gegenüber zwar nicht die Unterlassung des Betriebs, wohl aber die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder Schadloshaltung beansprucht werden darf. Anders steht der Fall, wenn in einen künstlichen Wasserlauf eingeleitet wird. Ohne besonderen Titel ist dann ein Benutzungsrecht nicht vorhanden und der Unternehmer daher dem Anspruch auf Schutzeinrichtungen oder Schadloshaltung in jedem Fall ausgesetzt. In dieser Hinsicht hat sich aber seine Rechtsstellung gegen die Zeit vor dem Inkrafttreten des WG. nicht verändert.

B. 11 531 b.

(Fortsetzung folgt.)

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Lage der chemischen Industrie in Belgien.

„L'industrie Chimique" vom Dezember 1920 berichtet, daß die chemische Industrie in Belgien ihren Vorkriegsstand noch nicht wieder erreicht hat. Kohlenknappheit und der große Mangel an Erzen waren die Ursache. Trotzdem drängt der heimische Handel auf Ausfuhr.

In der Provinz Ost-Flandern deckt die Herstellung von Schwefelsäure die Nachfrage nicht. Während 1914 125 000 t erzeugt wurden, werden jetzt nur 40 000 t hergestellt.

Die Oelmühlen in Brügge und Thielt sind in ihrer Erzeugung behindert durch die Preiserhöhung und den Mangel an Rohstoffen. Die Lage in Tournai und Mons ist unsicher, die Preissenkung für gewöhnliche Seifen wird fühlbar; die Leinöl- und Fettsäurelager sind beschränkt. Harz- und Pottaschepreise sind noch ziemlich hoch. In der Provinz Lüttich fehlt es der Kautschukindustrie an Rohstoffen, und die Preise bewegen sich in steigender Richtung.

Die Industrien machten die Regierung auf den Mangel an Schwefelsäure aufmerksam, der seinen Höhepunkt mit dem Streik der Fabriken des Gebietes Vieille-Montagne erreichte. Während dieser Zeit ging der Ertrag auf 40 pCt. der Normalerzeugung zurück. Große Mengen von Superphosphat werden auf den Märkten von Gent und Mons, besonders von ausländischen Käufern, gesucht.

Die Kunstseidenindustrie in der Provinz Charleroi ist gewinnbringend und voll beschäftigt. Der Warenabsatz vollzieht sich regelmäßig. Zahlreiche Auslandsaufträge sind in Aussicht.

Achv.

B. 11 583.

Italien. *Neugründung in der italienischen Farbenindustrie.*

Mit einem Kapital von 5 Mill. £, das auf 30 Mill. £ erhöht werden kann, ist in Mailand die „Societa General dei Colori" gegründet worden. Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von *Mineralfarben* und schafft damit einen für Italien völlig neuen Industriezweig. An der Gründung sind u. a. die Banca Commerciale Italia und die Monte Amiata Societa anonima minerale beteiligt.

Dtsch. Uebersdst.

B. 11 539.

Italien. *Kupfersulfat-Produktion in Italien.*

Dem „Chemist and Druggist" zufolge schwankt der jährliche Bedarf Italiens an Kupfersulfat zwischen 70000 und 75000 mtr. t. Im Jahre 1919 standen von der heimischen Produktion am Jahresende noch 15000 mtr. t. zur Verfügung. Nach den bisher vorliegenden Produktionsziffern rechnet man diesmal mit einer Jahresausbeute von mehr als 80000 mtr. t.

Achv.

B. 11 597.

Die Phosphatindustrie in Niederländisch-Westindien.

Der „Hollands Import and Export Trader" veröffentlicht einen Bericht über die Lage der Phosphatindustrie in Niederländisch-Westindien, aus dem besonders folgende Angaben bemerkenswert sind: Die Hauptlager befinden sich in der Kolonie von Curaçao auf der Santa Barbara Plantation in Curaçao selbst und in Aruba auf den Besitzungen der Aruba Phosphate Company. In Aruba gewinnt man das (Phosphat) Gestein seit 1875 bzw. 1881 in einer Tiefe von 15 bis 18 m. Bis in die erste Kriegszeit hinein konnten mehr als ½ Mill. t Phosphat aus diesen Vorkommen ausgeführt werden. Die Höchstleistung von etwa 35 000 t wies das Jahr 1907 auf; dann ging der Export, besonders infolge der Kriegsverhältnisse, ständig zurück (1914: 7600 t). Die ausgeführten Phosphate enthielten mehr als 70 pCt. Calciumphosphat.

Seit 1912 sind auch die Arbeiten auf der Santa Barbara Plantation wieder in Gang gekommen, nachdem die Gesellschaft in die damals gegründete Curaçao Mining Company übernommen worden war. Sie zeigt seitdem bis 1915 jährlich wachsende Ausfuhrziffern: 1913: 3000 t, 1914: 15 000 t, 1915: 31 000 t. Nach längerer Kriegsdauer blieb auch hier die Rückwirkung nicht aus; Ausfuhr 1916: 14 000 t; 1917 etwa 3500 t. Im nächstfolgenden Jahre mußte der Export sogar ganz eingestellt werden. Mit Wiederaufnahme der Ausfuhr im Jahre 1919 stieg diese auf 8000 t und betrug in der ersten Hälfte dieses Jahres (1920) bereits mehr als 38 000 t. Nach den umfangreichen Schürfungsversuchen des Ingenieurs Duyfjes rechnet man mit dem Vorhandensein weiterer Phosphatfelder, besonders in den nahe der Küste gelegenen Bergketten. Neuere Funde scheinen diese Vermutung in jeder Weise zu bestätigen.

Achv.

B. 11 561.

Japan. *Produktion von chromsaurem Kalium in Japan.*

Der Bedarf an chromsaurem Kalium hat in Japan seit längerer Zeit stetig zugenommen. Das „Journal of the Society of Chemical Industry" vom 15. November 1920 berichtet dazu, daß dieses Produkt bis vor kurzem ausnahmslos vom Ausland bezogen werden mußte. Noch im Jahre 1912 sei eine Menge von über 625 long t eingeführt worden. Wegen der außergewöhnlichen Preissteigerung von 0,17 auf 2 Yen pro engl. Pfund wurde die Herstellung im Lande aufgenommen. Gegenwärtig befassen sich acht bedeutende Firmen mit einer jährlichen Produktionsleistungsmöglichkeit von 1730 t mit der Erzeugung von chromsaurem Kalium. Die wichtigste dieser Firmen ist die „Nippon Seizeen Co." in Tokio. Mehrere kleine Firmen, die sich früher auf gleichem Gebiet betätigten, sind durch die letzte Finanzkrise vollkommen vernichtet worden.

Chromsaures Kalium wird in Japan hauptsächlich bei der Zündholzherstellung, sowie für Farben- und Gerbereiprodukte gebraucht. Nach amtlicher Schätzung beträgt der inländische Jahresbedarf 1116 t. Die Herstellungskosten sind augenblicklich noch so hoch, daß ein Aufhören der heimischen Erzeugung befürchtet wird, falls nicht Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Achv.

B. 11 535

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Stickstoff-Kredit G. m. b. H.

Das Stickstoff-Syndikat G.m.b.H. in Berlin und seine Gesellschafter, nämlich: die Badische Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh., die Deutsche Ammoniak-Verkaufsvereinigung in Bochum, die Bayerischen Stickstoffwerke A.-G. in

[17]) Holtz-Kreutz II, 541, § 379 Anm. 8. A. M. Lenhard-Reichau 768.

Digitized by Google

München-Berlin, die Wirtschaftliche Vereinigung deutschen Gaswerke in Köln, die Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken A.-G. in Berlin, haben eine Stickstoff-Kredit G.m.b.H. mit dem Sitz in Berlin gegründet. Gegenstand des Unternehmens, das gemeinnützigen Charakter hat, ist, durch Gewährung langfristiger Kredite der deutschen Landwirtschaft den Bezug von Stickstoffdüngemitteln zu erleichtern und damit zur Steigerung der inländischen Ernteerträgnisse beizutragen. Das Stammkapital beträgt 500 Millionen Mark. Zu Geschäftsführern wurden bestellt: Dr. Brückner und Dr. von Knieriem. Nähere Erläuterungen zu dieser Nachricht werden im nächsten Heft der Zeitschrift veröffentlicht werden.

R. B. 11 578.

Marktberichte.

Chemikalien, Drogen, Vegetabilien auf dem Inlandsmarkt.

In der Zeit von Ende Dezember bis Anfang Januar führte die allgemeine Kaufunlust, verstärkt durch das Dazwischentreten der Feiertage, zu weiteren Preisermäßigungen. Borax notierte anfänglich 11,50 M. bis 12,50 M., schließlich 10,50 M. bis 11 M.; Salmiak, weiß, kristallisiert 7 M. bzw. 6,50 M.; Salmiakgeist, 0,910, 2,40 M. bis 2,50 M.; Bromkalium, anfänglich 22 M. bis 24 M., später 19 M. bis 21 M.; Bromnatrium 25 M. bis 26 M. bzw. 22,50 M. bis 24 M.; Brommammonium 25 M. bis 27 M. bzw. 24,50 M. bis 25 M. das Kilogramm. Größere Mengen der einzelnen Artikel würden auch noch billiger zu haben sein. Für Kupfervitriol, 98/100 pCt., forderte der Handel 7,25 M. bis 7,50 M.; Lithopone, Rotsiegel 5 M. bis 5,50 M.; Zinkoxyd 6,75 M. bis 7 M.; Zinkweiß, Rotsiegel 7,50 M. bis 7,75 M.; Kaliumpermanganat 44 M. bis 45 M.; Wasserstoffsuperoxyd, 30 pCt., 26 M. bis 28 M.; Oxalsäure 17 M. bis 18 M.; Borsäure 22 M. bis 23 M.; Chlorkalk, 80 pCt., 2,20 M. bis 2,30 M.; Hirschhornsalz 6,25 M. bis 6,50 M.; Cumarin 325 M. bis 350 M.; Vanillin, chemisch rein, 100 pCt., 1400 M. bis 1500 M.; Antichlor 4,25 M. bis 4,50 M.; Bleizucker, dreifach raffiniert, 10 M. bis 10,50 M.; Wasserglas, filtriert, 1,50 M. bis 1,65 M.; Bleimennige 7,75 M. bis 8 M.; Bleiweiß in Oel 14,50 M. bis 15 M.; Bleiweiß, pulverisiert 12 M. bis 12,50 M.; chlorsaures Kalium 8 M. bis 8,50 M.; Weinsteinsäure, pulverisiert, 47 M. bis 48 M., kristallisiert, 55 M. bis 57 M.; Salicylsäure 35 M. bis 37 M.; Acetylsalicylsäure 65 M. bis 67 M. das Kilogramm. Die Verbraucher schränken den Bedarf tunlichst ein und kaufen zunächst nur kleinste Mengen; sie dürfen jedoch nicht vergessen, daß die Fabriken bei der Beschaffung von Brennstoffen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, so daß Störungen in der Fabrikation nicht ausgeschlossen sind. Die Marktlage von ätherischen Oelen war in den letzten Wochen unregelmäßig. Natürliches Bergamottöl, Reggio, notierte im Großhandel bis zu 875 M., künstliches 280 M.; Lavendelöl, Montblanc 11,50 M., künstliches 325 M.; Patchouliöl etwa 2000 M.; Geranumöl, Réunion, 950 M., künstliches 385 M.; Spicköl 385 M.; Zedernholzöl 105 M.; Petitgrainöl, künstlich, 370 M. für 1 kg. Künstliche Riechstoffe notierten zum Teil etwas höhere Preise, waren im Zwischenhandel vielfach jedoch auch billiger angeboten. Gefordert wurden für Moschus Xylol 100 pCt., 1050 M. bis 1100 M.; Anthranilsäure-Methylester 335 M.; Benzylacetat 120 M.; Benzaldehyd 95 M.; Aubepine 325 M.; Geraniol 330 M.; Nerolin Bromelia 125 M.; Nerolin-Yara-Yara 130 M.; Terpentinöl 80 M. bis 85 M.; Hyazinthin 420 M. bis 430 M. das Kilogramm. Für Drogen und Vegetabilien herrschte Ende des alten und Anfang des neuen Jahres nur vereinzelt einige Kauflust. Die Notierungen blieben nominell zunächst zwar unverändert, würden für größere Mengen vom Großhandel jedoch mehr oder weniger ermäßigt werden. Es betrug der Preis für Badekamillen 10 M. bis 11,50 M.; Kamillen, 1920er, 38 M. bis 42 M.; 1919er 20 M. bis 22 M.; Süßholz in Stangen, roh, 17 M. bis 19 M.; Brechnüsse 16 M. bis 18 M.; Quillajarinde 17 M. bis 20 M.; Pfefferminze, 1920er, 13 M. bis 14 M., 1919er, 10 M. bis 11 M.; Colanüsse 13 M. bis 15 M.; Eibischwurzel 20 M. bis 25 M.; Colombowurzel 13 M. bis 15 M.; Waldmeister 3,50 M. bis 4 M das Kilogramm.

— r. B. 11 605.

Vom Gerbstoffmarkt.

Die Umsätze in Eichengerbholz sind zurückgegangen. Die schwächere Kauflust der Gerbstoffhersteller hängt indessen keineswegs mit dem Umstand zusammen, daß deren Bedarf vollständig gedeckt ist, sondern mit der Preisfrage. Wohl sind die Gerbholzhändler hinsichtlich der Preisstellungen ihren Abnehmern entgegengekommen, aber diese vertreten die Ansicht, daß die Preise noch mehr zurückgehen werden. Ob und in welchem Maße das der Fall ist, kann heute nicht beurteilt werden. Auf alle Fälle ist die Lage unsicherer geworden, wozu die neuerliche Zurückhaltung der Verbraucher im Einkauf nicht unwesentlich beitrug. Angesichts dieser Unsicherheit ging der Gerbholzhandel im Einkauf in zögernder Weise vor. Jüngst verkaufte das badische Forstamt Kandern Eichengerbholzrollen bei einem Anschlag von 80 M. zu 77 M. und Eichengerbholz-Prügel bei einer Einschätzung von 68 M. zu 58 M. je rm. ab Wald. Das badische Forstamt Radolfzell setzte Eichengerbholzprügel zu 70 M. je rm. ab Wald ab. Die Nachfrage nach Edelkastaniengerbholz war gut; in der Rheinpfalz wurden jüngst ansehnliche Posten aus erster Hand genommen. Dem großen Bedarf entsprachen aber die Andienungen im allgemeinen nicht, weshalb sich die Preise auf ansehnlicher Höhe bewegten. In den Kreisen der deutschen Extraktfabriken wird gegenwärtig wieder Stimmung gemacht für die Einführung eines Einfuhrzolles auf Auslandsgerbstoffe, für den die Lederhersteller wenig Sympathien haben, weil sie befürchten, daß sich dadurch die Herstellungspreise des Leders merklich verteuern. Am Rindenmarkte fand man nur verhältnismäßig ruhiges Geschäft vor. Während auf der einen Seite sich größere Abgabegeneigtheit zeigte, hielten die Gerber mit dem Einkauf mehr zurück. Sei es, daß deren augenblicklicher Bedarf gedeckt ist, sei es, daß man in Erwartung weiterer Preissenkungen die Ankäufe einschränkt, kurz, die Entnahmen aus dem Markte erstrecken sich meist nur auf Ware für Deckung dringendsten Bedarfs. Der schleppende Verkaufsgang hat namentlich am Markte für Fichtenrinde zunehmende Unsicherheit geschaffen, wo sich nur verhältnismäßig sehr geringe Nachfrage zeigte. Die starken Schwankungen in den Preisforderungen verraten übrigens, daß die Auffassung über die Marktlage auch in den Kreisen der Verkäufer nicht einheitlich ist. Man sah in jüngsten Tagen Angebote, die um Mitte der 10 M. für je 50 kg frei Bahnwagen der süddeutschen Versandplätze lauteten, daneben allerdings auch solche, die bis zu etwa 19½ M. gingen. Mehr Stabilität zeigten die Preise von Eichenrinden, was schon zum Teil auf deren regelmäßigeren Verkauf zurückzuführen war. Man sah Angebote zu 31 bis 35½ M. je Ztr. ab Versandplätzen.

Szm. B. 11 610.

Zur Lage des englischen Chemikalien- und Drogenmarktes.

Die Stimmung an den englischen Hauptmärkten war um die Wende des neuen Jahres vielfach sehr schwankend. Die in der letzten Zeit in England eingetretenen finanziellen Schwierigkeiten machen sich in Handel und Industrie stark bemerkbar. Abgesehen von einigen Umsätzen auf spätere Lieferung, lag das Termingeschäft im großen und ganzen darnieder. Die Verbraucher rechnen auf Preisermäßigungen und sind zu größerer Bedarfsdeckung zunächst nicht geneigt. Der Preis für schwefelsaures Ammoniak für die Ausfuhr wurde von 36 £ bis 37 auf 30 £ bis 31 £; zur Verwendung in der englischen Landwirtschaft für Januar von 26/10 £ auf 23/16 £, Februar von 27 £ auf 24/3/6, März bis Mai von 27/10 £ auf 24/11 £ die Tonne ermäßigt. Kupfervitriol sank von 41 £ bis 42 auf 39 £ bis 40 die Tonne. Reinbenzol notierte am Londoner Markt 4 s 6 d, 90er Benzol 4 s 1½ d, 50er Benzol 3 s 6 d, Reintoluol 4 s, Xylol 5 s 4½ d bis 5 s 6 d, Carbolsäure, kristallisiert, 9 d, die Gallone. Kohlensaures Ammoniak war wenig begehrt und notierte wie zu Anfang der Berichtsperiode etwa 7 d das lb. Weinsteinsäure und Citronensäure lagen ständig sehr ruhig und schließlich etwas niedriger. Erstere notierte 2 s 3 d bis 2 s 4½ d, letztere 3 s 1½ d bis 3 s das lb. Der Preis für Weinstein wurde ab Mitte November von 240 s auf 220 bis 215 s das Cwt. ermäßigt. Essigsäure, chem. rein, 80 pCt., notierte etwa 70 £ die Tonne, Oxalsäure 1 s 6½ d bis 1 s 7½ d das lb., Aceton 102 s 6 d bis 105 s das Cwt. Untergebote werden voraussichtlich angenommen. Englischer Schwefel war zum Teil etwas billiger angeboten, wogegen sicilianischer sich ziemlich behaupten konnte. Für ersteren forderte der Handel 11/5 £ bis 25 £, für letzteren 11 £ bis 18 £ die Tonne. Die Preise für schwefelsaure Tonerde wurden mangels Nachfrage auf 14 bis 17 s und für essigsaure Tonerde auf 9 s 6 d bis 10 s das Cwt. ermäßigt. Weitere Preisermäßigungen sind wahrscheinlich, weshalb sich die Käufer abwartend verhalten. Trotz reger Nachfrage nach Alaun konnten sich die Preise nicht behaupten. Für Inlandsverbrauch notierten Abgeber etwa 20 s, für die Ausfuhr 21 bis 22 s das Cwt. Aetznatron war durchweg erheblich billiger, Für Ware mit 60 pCt. wurden 25 £ bis 25/10 £, mit 76 pCt. 28 £ bis 29 £ die Tonne gefordert. Arsenik, weiß, pulv. notierte anfänglich 75/10 £ bis 76 £, am Schluß jedoch nur noch 72 £ bis 73 £ die Tonne. Der Preis für Borax, kristallisiert, betrug unverändert 41 s bis 41 s 6 d, für Borax, pulv. 42 s bis 42 s 6 d das Cwt., für Borsäure 74 bis 75 s das Cwt. Kaliumpermanganat lag andauernd sehr ruhig und ermäßigte den Preis von 3 s 6 d auf etwa 3 s, chlorsaures Kalium bei nachlassender Nachfrage von 9 d auf 7 bis 7½ d das lb. Für Natriumbicarbonat forderte der Handel schließlich 11 bis 12 s, für Salmiak 107 s 6 d bis 110 s das Cwt. Untergebote haben Aussicht auf Annahme. Hiernach waren höhere Preise nur in seltenen Fällen zu verzeichnen. Am Markt für Drogen und Vegetabilien versagte die Nachfrage mehr und mehr, und die Preise waren schließlich überwiegend nominell.

— r. B. 11 606.

Ausland.

Der Preissturz auf dem englischen Chemikalienmarkt.

In England waren die Preise auf dem Chemikalienmarkt am Ende des Jahres 1920 nach einem Bericht des „Times Trade Supplement" vom 1. Januar 1921 auf ihrem tiefsten Stand seit dem Waffen-

Digitized by Google

stillstand angelangt. Bis zum September überwog die Nachfrage, seitdem war das Angebot vorherrschend. Besonders Bleichpulver ist stark im Preise gefallen, da die Textil- und Papierindustrie nur geringe Mengen abnahm. Der Wettbewerb des Festlandes führte zu niedrigeren Notierungen für Alaun und Salpeter. Aber auch doppeltchromsaures Natrium aus Nordamerika wurde in größeren Posten angeboten, da die mäßigen Preise in den Vereinigten Staaten trotz des Wechselstandes den Wettbewerb auf dem englischen Markt ermöglichten. Verbraucher zeigen gegenwärtig geringes Interesse für den Markt. Trotzdem glaubt man in Handelskreisen allgemein an eine baldige Besserung der Lage.

In Verfolg der Preissenkung in landwirtschaftlichen Erzeugnissen hat sich die BRITISH SULPHATE OF AMMONIA COMPANY entschlossen, ab Januar 1921 die Preise für schwefelsaures Ammoniak zu verringern, trotzdem die Herstellungskosten während der letzten sechs Monate zugenommen haben.

Die Preise werden einschließlich Fracht bis zur nächsten Bahnstation des Verbrauchers oder dem nächsten britischen Hafen in Anbetracht der steigenden Bahnfrachtsätze wie folgt festgesetzt: Januar 23 £ 16 s, Februar 24 £ 3 s 6 d, März, April, Mai 24 £ 11 s pro Tonne in Mengen von 4 t und darüber.

Die Salpetervorräte in Chile betrugen am 31. Oktober 1920 1 322 000 t gegenüber 1 668 000 t am gleichen Tage des Vorjahres (1919) und 671 000 t vor zwei Jahren. Die Erzeugung im Oktober 1920 belief sich auf 230 000 t gegen 122 000 t im Oktober 1919 und 229 000 t vor zwei Jahren.

Es wird berichtet, daß sich mangels genügender Nachfrage große Lager von Salpeter ansammeln.

Achv. B. 11 584.

Chemikalienpreise in Schweden Anfang Januar 1920.

Nach einem vom 1. Januar 1921 datierten Spezialbericht aus Stockholm sind die Preise für Aetzkali, Lauge und Pottasche in den letzten Wochen nur wenig zurückgegangen. Für Aetzkali werden 1—1,05 Kronen pro Kilogramm cif schwedischen Hafen bezahlt. Für Lauge erzielt man ca. 0,60 Kronen pro Kilogramm. Pottasche 96—98 pCt. wird zu 0,95 Kronen pro Kilogramm cif schwedischer Hafen angeboten. Die Nachfrage in diesen Produkten ist weiter sehr gering. Die Schleichhändler bemühen sich, die letzten Lagerpartien zu verkaufen. Oesterreichisches Aetzkali ist ebenfalls am Markt und wird zu etwa 1 Krone pro Kilogramm cif schwedischer Hafen angeboten.

Für Cellulose und Holzstoff stellten sich die Preise wie folgt:

	Per ton schwed. Kr. fob Gothenburg
Sulfitzellstoff zum Bleichen geeignet	850—900
Prima starker Sulfitzellstoff	770—800
Sulfatzellstoff zum Bleichen geeignet	700—750
Prima starker Sulfatzellstoff	600—650
Holzstoff, naß	220—230
Holzstoff, trocken	525—550.

Achv. B. 11 582.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Flaue Lage des New Yorker Drogenmarktes.*

Der New Yorker Drogenmarkt verkehrte Ende Dezember 1920 in sehr flauer Haltung; die Nachfrage nach einer Reihe wichtiger Drogen hat fast ganz aufgehört. Die Verbraucher rechnen mit einem Rückgang der Preise. Es notierten:

	(in $ per lb)
Arnikablüten	0,19 —0,21
Kamillenblüten (ungar.)	0,30 —0,32
Malvenblüten (blau)	1,00 —1,05
Aloe (Barbad.)	0,98 —1,05
dto. (gep.)	1,10 —1,15
Asafoetida (in Stücken)	2,75 —2,85
dto. (gep.)	4,15 —4,25
Campher	1,10 —1,20
Belladonna	0,30 —0,32
Digitalis	0,20 —0,21
Eucalyptus	0,9 —0,19
Sennesblätter (gep.)	0,18 —0,19
Rhabarber (gep.)	0,70 —0,80
Enzianwurzeln (gep.)	0,14¾—0,15
Altheewurzeln (geschn.)	0,38 —0,40
Baldrian	0,18 —0,20
Kopaivabalsam (S. Amer.)	0,40 —0,45
Tonkabohnen (Peru)	2,75 —2,90
Wacholderbeeren	0,4½ —0,5½
Coriandersamen (gebl.)	0,7 —0,7½

Dtsch. Uebs.-Dst. B. 11 593.

Argentinien. *Teerfarbeneinfuhr.*

Nach dem Londoner „Journal of Chemical Industry" gestaltete sich die *Teerfarbeneinfuhr Argentiniens* aus den Hauptproduktionsländern dieser Waren in den Jahren 1910/14, 1917/18 und 1918/19 in kg wie folgt:

	1910/14	1917/18	1918/19
Deutschland	848 000	40	—
Belgien	29 000	—	—
England	8 000	1 500	7 600
Frankreich	52 000	3 400	10 000
Italien	26 900	800	—
Schweiz	43 000	24 200	15 800
Ver. Staaten	3 900	97 000	247 000
Sonstige Länder	6 300	5 800	3 600

Insgesamt hat nach diesen Angaben die Zufuhr von Teerfarben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Der Hauptlieferant waren die Vereinigten Staaten, deren Ausfuhr von 97 000 auf 247 000 kg hinaufging. Sie lieferten 1918/19 annähernd die Mengen, die durchschnittlich in den letzten vier Jahren vor dem Kriege von Deutschland nach Argentinien gingen. Die frühere belgische Zufuhr ist ebenfalls wie die deutsche und italienische im Jahre 1918/19 verschwunden. Aus England und Frankreich wurden in den letzten beiden Jahren ständig wachsende Mengen an Teerfarbstoffen für den argentinischen Markt geliefert. Dagegen zeigen die Schweizer Ziffern eine kleine Abnahme.

Gr. B. 11 537.

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN.

Ausstellung für chemisches Apparatwesen „Achema".

Anläßlich der in der Pfingstwoche zu Stuttgart stattfindenden Hauptversammlung des VEREINS DEUTSCHER CHEMIKER veranstaltet die Fachgruppe für chemisches Apparatewesen eine Ausstellung für chemisches Apparatewesen (Achema).

Die erste *Achema* fand im September 1920 anläßlich der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Chemiker in Hannover statt. Durch die rege Beteiligung und noch mehr durch den großen geschäftlichen Erfolg der Aussteller, sowie durch die Anregung auf die gesamte Fachwelt wurde man veranlaßt, jährlich zur Hauptversammlung des Vereins Deutscher Chemiker eine Achema zu veranstalten.

Es ist zu erwarten, daß die zweite Achema in erhöhtem Maße ein Bild über das chemische Apparatwesen vom kleinsten Laboratoriumsapparat bis zur chemischen Großapparatur bringen wird, um die Fachwelt auf Neuerungen aufmerksam zu machen. Nur eine rege Fühlungnahme zwischen Konstrukteur, Erzeuger und Verbraucher wird der Wissenschaft und der Technik anregend helfen, in gebührender Weise das Ihrige zum Wiederaufbau der Wirtschaft zu leisten.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Vorsitzenden der Fachgruppe für chemisches Apparatewesen des Vereins Deutscher Chemiker, Herrn Dr. MAX BUCHNER, Hannover-Kleefeld, Schellingstraße 1.

R. B. 11 599.

PERSÖNLICHES UND GESCHÄFTLICHES.

Berlin. Der Verein für Gewerbfleiß hat aus Anlaß seines 100jährigen Bestehens eine Reihe von Persönlichkeiten, die sich auf den Gebieten der Industrie und Technik besonders verdient gemacht haben, zu *Ehrenmitgliedern* ernannt, darunter: Staatssekretär Dr. MÜLLER, Senatspräsident HARTMANN, Prof. Dr. HABER, Prof. Dr. N. CARO, Prof. Dr. K. BOSCH (Ludwigshafen), Direktor WENZEL, Prof. W. OSTWALD, Generaldirektor Dr. H. KREY (Halle a. S.).

R. B. 11 592.

Dessau. Bei der CHEMISCHEN FABRIK DESSAU, G. m. b. H., ist seit Dezember 1920 Herr Dr. HEINRICH KÖNIG als Geschäftsführer in die Leitung der Firma eingetreten; er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Herrn Dr. RICHARD VON GRÄTZEL und des Prokuristen Herrn OTTO SIEBERT bleibt unverändert bestehen.

B. 11 596.

Wilhelmsburg (Elbe). Bei der Firma OTMAR GRAU, Lack- und Oelfarbenfabrik, ist dem Chemiker Herrn Dr. AUGUST BANDREXEL und Herrn HENRY BECKER Gesamtprokura erteilt worden.

R. B. 11 591.

Berlin. Herr CARL BOCK, Prokurist der Firma J. MICHAEL & Co., Berlin, ist aus diesem Konzern ausgetreten und hat unter der Firma CARL BOCK & Co. unter kommanditistischer Beteiligung ein Großhandelshaus in Chemikalien, Metallen und Teerprodukten in Charlottenburg, Hardenbergstr. 6, errichtet.

R. B. 11 574.

Digitized by Google

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau b. Leipzig. Die Generalversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 25 pCt. (i. V. 25 pCt.), außerdem die Auszahlung eines Bonus in Höhe von 10 pCt. auf jede Aktie. Die Abschreibungen betrugen 312 106,64 M. (i. V. 179 950,80). Die Bilanz weist einen Reingewinn von 668 664,68 M. (i. V. 257 032,01) auf, der sich um den Vortrag von 53 741,52 M. (i. V. 101 579,20 M.) erhöht. In der Bilanz sind Grundstücke und Gebäude mit 427 516,29 M. aufgeführt; Maschinen-Konto, Wasserzuführungs-Anlage-Konto, Elektrische Lichtanlage-Konto, Werkzeugkonto, Geschirr- und Wagen-Konto und Inventar-Konto stehen mit 1 M. zu Buche. Das Waren-Konto weist 1 446 285,49 (i. V. 446 451,13 M.) aus. Die Debitoren der Farbenwerke belaufen sich auf 1 991 041,71 (i. V. 1 079 820,32 M.). Die Bankguthaben betragen 867 035,46 M. (i. V. 1 072 670,33 M.). Das Effekten-Konto zeigt einen Stand von 291 223,25 M. (i. V. 370 997, 60 M.). Bei einem Aktienkapital von 1 200 000,— M. werden 720 000,— M. Reserven und 240 000,— M. Delkredere-Konto ausgewiesen. Der Hilfskasse wird ein Betrag von 75 000,— M. überwiesen.

Die Aussichten für das neue Geschäftsjahr bezeichnet die Geschäftsleitung, soferne keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, für nicht ungünstig.

B. 11 608

Neue Bücher.

W. Böttger, *Qualitative Analyse.* 1. Abdruck der 3. Auflage. Leipzig, Wilh. Engelmann.

Die Herausgabe eines Neudrucks der erst kurz vor dem Kriege erschienenen 3. Auflage kennzeichnet am besten die Wertschätzung, deren sich dieses treffliche Buch erfreut. In der Tat war der Verfasser als bewährter Analytiker und Mitarbeiter Wilh. Ostwalds besonders berufen, die in alten Formen erstarrte chemische Analyse auf eine moderne wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Aus drucktechnischen Gründen konnten im vorliegenden Neudruck nur geringe Aenderungen gegenüber der 3. Auflage vorgenommen werden. Die Ausstattung des Buches läßt den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu wünschen übrig, hoffentlich ist aber die Zeit nicht mehr fern, wo deutsche Bücher wieder in gutem Papier und Druck erscheinen.

B. 11 573. *H. Wölbling.*

Bibliographie.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Müller, Erich, Prof. Laborator-Dir. Dr.: *Elektrochemisches Praktikum.* Mit e. Begleitw. v. Geh. Hofr. Prof. Laborator.-Dir. Dr. Dr.-Ing. **Fritz Foerster.** 3. (verm. u. verb.) Aufl. Mit 82 Abb. u. 33 Schaltungsskizzen. (XVI, 254 S.) gr. 8°. Dresden 1920. Th. Steinkopff. 20 M.

Muspratt's, [James Sheridan], *theoretische, prakt. u. analyt. Chemie in Anwendung auf Künste u. Gewerbe.* Encyklopäd. Handbuch d. techn. Chemie v. F[rdr]. **Stohmann** u. **Bruno Kerl.** Mit zahlr. in d. Text eingedr. Holzschn. 4. Aufl., unt. Mitw. v. **G. Anklam** . . . hrsg. v. **H. Bunte.** 9. Bd. 29. bis 41. Lfg. (Sp. 1649 bis 2272.) Lex. 8°. Braunschweig 1920. F. Vieweg & Sohn. Je 1,20 M. u. 80 pCt. T.

Schulz, Emil: *Die Haftpflicht d. Eisenbahn* im Güterverkehr nach d. deutschen Eisenbahnfrachtrecht. Ein Kommentar zu d. §§ 82 bis 100 d. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 unt. Berücks. v. Literatur u. Rechtsprechung. (VIII, 142 S.) 8°. Berlin 1920. Niederramstadt (Kr. Darmstadt), F. Siemenroth. 15 M.

Technologie, *Chemische, in Einzeldarstellungen.* Hrsg.: Prof. Dr. A[rthur] **Binz.** Allgemeine chem. Technologie. gr. 8° . Leipzig, O. Spamer.

Zsigmondy, Rich., Prof. Dir. Dr.-Ing.: Kolloidchemie. Ein Lehrbuch. 3., verm. u. z. T. umgearb. Aufl. Mit e. Beitr.: Bestimmung d. inneren Struktur u. Größe v. Kolloidteilchen mittels Röntgenstrahlen, v. Prof. P. Scherrer. Mit 7 Taf. u. 58 Fig. im Text, (XVI, 429 S.) '20. 50 M. + 40 % T.; Hlwbd. 60 M. + 40 % T.

Truttwin, Hans, Dr.-Ing.: *Encyklopädie d. Küpenfarbstoffe.* Ihre Literatur, Darstellungsweisen, Zusammensetzung, Eigenschaften in Substanz u. auf der Faser. Unt. Mitw. v. Dr. **R. Hauschka.** (XX, 868 S.) gr. 8°. Berlin 1920. Julius Springer. 130 M.

B. 11 549c.

INHALT.

	Seite
Mitteilungen der Außenhandelstelle Chemie: Verbot des Versandes deutscher Einfuhrbewilligungen in das Ausland. Aenderung der Abgabenberechnung bzw. Rückerstattung bei Preisnachlaß. Veränderte Zuständigkeit. Amtliches Handbuch der Außenhandelskontrolle. Vorauszahlung bei Warenverkäufen nach Rumänien. Unterausschuß „Bor". Saarlieferungen	25
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie:	26
Reichsverband der deutschen Industrie: Verdoppelung der Beiträge zur Invalidenversicherung	26
Artikel: Die Lieferungen der deutschen Industrie für den Wiederaufbau des zerstörten Gebietes	27
Die Einleitung von Abwässern nach dem preußischen Wassergesetze. Von Geheim. Oberregierungsrat Schlegelberger. (Fortsetzung)	28
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: *Chemische Industrie.* Ausland: Lage der chemischen Industrie in Belgien. Italien: Neugründung in der italienischen Farbenindustrie. Kupfersulfat-Produktion in Italien. Die Phosphatindustrie in Niederländisch-Westindien. Japan: Produktion von chromsaurem Kalium in Japan	31
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Stickstoff-Kredit G. m. b. H. Marktberichte: Chemikalien, Drogen, Vegetabilien auf dem Inlandsmarkt. Vom Gerbstoffmarkt. Zur Lage des englischen Chemikalien- und Drogenmarktes. Ausland: Der Preissturz auf dem englischen Chemikalienmarkt. Chemikalienpreise in Schweden Anfang Januar 1920. Vereinigte Staaten von Amerika: Flaue Lage des New Yorker Drogenmarktes. Argentinien: Teerfarbeneinfuhr	31
Ausstellungen und Messen. Ausstellung für chemisches Apparatwesen „Achema"	33
Persönliches und Geschäftliches. Berlin. Dessau. Wilhelmsburg (Elbe). Berlin. Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau b. Leipzig	33
Neue Bücher	34
Bibliographie	34
Beilage: Aus dem polnischen Zolltarif vom 4. November 1919	35

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS E. V.

Adresse des Vereinsvorstandes und des **Sekretariats:** Berlin W, Sigismundstraße 3; des **Schatzmeisters** Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. F. Oppenheim, Berlin SO 36. Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation; **Telegramm-Adresse** des Vereins: „Alchimie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

erscheint einmal wöchentlich am Mittwoch jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 M.

Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion** sind nach Berlin W, Sigismundstraße 3 zu richten.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M Wiedemann, Berlin W, Sigismundstraße 3.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

Beilage zu Nr. 4 vom 26. Januar 1921.

Aus dem polnischen Zolltarif vom 4. November 1919.

Der polnische Zolltarif vom 4. November 1919 enthält, nach dem Deutschen Handels-Archiv vom Oktober 1920 (erschienen Mitte Dezember 1920), folgende Zollsätze für chemische Stoffe und verwandte Erzeugnisse:

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg poln. M.
	Aus Gruppe V.	
	Brennstoffe, Asphalt, Pech und Erzeugnisse daraus.	
79	Stein-, Braun-, Torf- u. Holzkohle; Koks u. Torf:	
	1. Steinkohle, Braunkohle, Torfkohle und Holzkohle; Kohlenziegel (Briketts)	zollfrei
	2. Koks	zollfrei
	3. Torf	zollfrei
80	Teer, Teerpech und Pech:	
	1. Teer und Teerpech, mit Ausnahme der besonders genannten Erzeugnisse	0,40
	2. Steinkohlenteer:	
	a) roh	0,20
	b) präpariert (ohne die leichten Oele) und Pech	1,20
81	Anthracen; Naphthalin; Phenol (Carbolsäure); Benzol, roh (ungereinigt)	4
82	Kolophonium und Galipot	zollfrei
83	Asphalt und Asphaltpech:	
	1. Asphaltstein, nicht zerkleinert	zollfrei
	2. Asphaltstein, zerkleinert	zollfrei
	3. Asphaltteig; künstliche, schmelzbare Asphalte; Asphaltpech	4
84	Steinöl, schwarz, ungereinigt (Bitumen)	7
85	Destillationserzeugnisse des Steinöls:	
	1. Naphtha und Photogen; Oele: Solaröl, Paraffinöl, Schmieröl, ohne Zusatz von Fettstoffen	10
	2. Naphthaäther; Gasolin; Ligroin und Benzin	13
	3. Schmiermittel und Oele mit Zusatz von tierischen und pflanzlichen Fetten	27
	Anmerkung: Die in Punkt 1 und 2 genannten Erzeugnisse unterliegen außer dem Zolle der inneren Abgabe.	
86	Harzöl und Terpentin (mit Ausnahme der in Nr. 119 Punkt 3 genannten ätherischen und Terpentinöle)	5
87	Gummi, Gummiharz, Harzpech und Balsame:	
	1. jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten; Gummiarabikum und Senegalgummi; Harzpech, Schellack, Agar-Agar und Tragant	zollfrei
	2. Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh; Kautschukabfälle, zur Verwendung als Fabrikate ungeeignet	zollfrei
	3. Weihrauch und asa foetida	40
	4. Tolubalsam, Perubalsam; Storax, Benzoëharz; wohlriechende Harze zur Parfümerieerzeugung	160
	5. Campher:	
	a) roh	zollfrei
	b) gereinigt	20
88	Gummielastikum (Kautschuk und Guttapercha), Halbfabrikate und Erzeugnisse daraus:	
	1. Weichkautschuk:	
	a) in Blättern, Tafeln, Fäden und in Lösung	zollfrei
	b) Waren, außer den besonders genannten, ohne Verbindung mit anderen Materialien	50
	c) Waren, außer den besonders genannten, in Verbindung mit anderen Materialien; Kautschukleinwand	110
	2. Hartkautschuk (Ebonit):	
	a) unbearbeitete Blätter, Tafeln, Stangen, Röhren und ähnliche	zollfrei
	b) Waren, außer den besonders genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien	150
	Gruppe VI.	
	Chemische Stoffe und Erzeugnisse.	
89	Staßfurter Salze (Abraumsalze, Kieserit, Kainit und andere), auch gemahlen; Chlorkalium; schwefelsaures Kali	zollfrei
90	Natürliche Salze, nicht besonders genannte, ungereinigt; Solen, Heringslake, mineralischer Schlamm in Fässern, Kisten, Blechbüchsen und ähnlichen großen Behältern	2
91	Schwefel:	
	1. roh, ungereinigt, in Klumpen	zollfrei
	2. gereinigt; Schwefelblüte	4
92	Antimon:	
	1. roh	zollfrei
	2. in metallischem Zustande	2
93	Bormineralien, Borsäure und Borax:	
	1. Bormineralien: Borokalzit, Borazit und roher ungereinigter Borax (Tinkal)	zollfrei
	2. Borsäure, ungereinigt	3,30
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver und als Anhydrid	17
	4. Borsäure, gereinigt	45
	5. Perborate (Natrium- und Kaliumsalze von Perborsäure)	100
94	Magnesit und Talk:	
	1. natürlicher, in Stücken, sowie gebrannt	zollfrei
	2. dieselben gemahlen	2
95	Weinstein (cremor tartari); weinsaurer Kalk (calcium tartaricum) und citronensaurer Kalk:	
	1. roh, nicht gereinigt	zollfrei
	2. halbgereinigt (nicht in Pulverform)	5
96	Schwerspat, Witherit:	
	1. Schwerspat und Witherit, natürlich, in Stücken	zollfrei
	2. dieselben gemahlen	2
	3. Bariumsalze: schwefelsaurer Baryt (blanc fixe) und kohlensaurer Baryt, chemisch gefällt	10
97	Strontianit (kohlensaures Strontium) und Cölestin (schwefelsaures Strontium), in Stücken und Pulverform	zollfrei
98	Ammoniakpräparate, roh, nicht gereinigt:	
	1. Chlorammonium (Salmiak) und kohlensaures Ammoniak	30
	2. Ammoniak, salpetersaures; Ammoniak in wässeriger Lösung	30
	3. schwefelsaures Ammoniak	10
	Anmerkung: Salpetersaures und schwefelsaures Ammoniak für landwirtschaftliche Zwecke, mit jedesmaliger Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau und Staatsdomänen	zollfrei
99	Arsen, metallisches; Arsenik, weißer (Arsentrioxyd), gelbes (Arsentrisulfid) und rotes (Arsenbisulfid)	2
100	Blutlaugensalz und chromsaure Salze:	
	1. Gasmasse (nach Laming, Lux u. dgl.) mit Schwefel- und Cyangehalt	zollfrei
	2. Blutlaugensalz, gelbes und rotes	20
	3. Kalium- und Natriumchromate und Bichromate, Chromalaun	15
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde:	
	1. Alaun, kristallisiert	4
	2. Alaun, gebrannter und pulverisierter jeder Art; schwefelsaure Tonerde	7
102	Oxyde, wasserhaltig und wasserfrei: Bariumoxyd, Strontiumoxyd und Aluminiumoxyd; Bariumsuperoxyd	12
103	Salpeter:	
	1. Chilesalpeter (salpetersaures Natrium), nicht gereinigt	zollfrei
	2. Kalisalpeter und Chilesalpeter, gereinigt	7
	3. Kalksalpeter (norwegischer) und Kalkstickstoff	zollfrei

Digitized by Google

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg poln. M.
104	Magnesium- und Calciumsalze:	
	1. Chlorverbindungen, nicht gereinigt:	
	a) Chlormagnesium	1
	b) Chlorcalcium	3.50
	2. Magnesiumsulfat, technisches (Bittersalz)	2
	3. kohlensaurer Kalk, gefällt	7
105	Natrium und Kalium mit ihren Salzen:	
	1. Natrium und Kalium, metallische, ihre Superoxyde und Persulfate	55
	2. Ammoniaksoda, auch kristallisierte	7.50
	3. Pottasche	zollfrei
	4. doppeltkohlensaures Natrium und Kalium	10
	5. Aetznatron und Aetzkali:	
	a) nicht gereinigt	20
	b) gereinigt	60
	6. Glaubersalz	3
	7. a) schwefelsaures Natrium und Kalium (neutrales und saures); Bisulfit	4
	b) Natriumhydratsulfat und Natriumsulfat bis einschl. 30 pCt.	12
	c) Natriumsulfat über 30 pCt.	24
	8. Natrium- und Kaliumsilicate (Wasserglas)	4
106	Essigsaurer Kalk, essigsaures Natrium und essigsaures Blei:	
	1. essigsaurer Kalk, roh	10
	2. essigsaures Blei und essigsaurer Kalk, gereinigt	50
	3. essigsaures Natrium, auch in Lösung	10
107	Chlorkalk, chlorsaure und unterchlorigsaure Salze:	
	1. Chlorkalk, gereinigt (Bleichlauge) und unterchlorigsaures Natrium	13
	2. chlorsaures Kalium (Berthelotsalz) und chlorsaures Natrium	46
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff:	
	1. Schwefelsäure:	
	a) konzentrierte	2
	b) Schwefelsäure, rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid	8
	2. Schwefelkohlenstoff	4
	3. a) Salpetersäure	10
	b) Salzsäure	3.30
	4. Essigsäure und Ameisensäure	50
	5. Weinsteinsäure und Citronensäure	50
	6. Gerbsäure (Tannin), Gallus- und Pyrogallussäure	70
	7. Salicyl- und Benzoësäure	135
	8. Phosphorsäure und Chromsäure	80
	Anmerkung 1: Glycerophosphorsaure Salze sind nach Nr. 112, Punkt 9 zu verzollen.	
	Anmerkung 2: Die Salze der in Punkt 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Nummer genannten Säuren, außer den besonders genannten, unterliegen dem gleichen Zoll wie die Säuren, wenn sie ihrer Basis nach nicht mit einem höheren Zoll belegt sind.	
109	Vitriol:	
	1. Eisenvitriol (grüner Vitriol)	1,70
	2. Kupfervitriol, Salzburger Vitriol (eine Mischung schwefelsaurer Eisen- und Kupfersalze)	8
	3. Zinkvitriol (weißer Vitriol), Chlorzink	5
110	1. Gold-, silber- und platinhaltige Salze und Präparate	500
	2. salpetersaures Silber	150
111	Antimonverbindungen: Brechweinstein (weinsaures Antimonoxydkalium); flußsaures, milchsaures und oxalsaures Antimon; Doppelsalze dieser Säuren; Antimonsulfat, künstliches	55
112	Chemische und pharmazeutische Produkte, in den anderen Nummern des Tarifs nicht genannt:	
	1. a) Jod, Brom und Bromeisen	zollfrei
	b) salpetersaures Natrium, Chloreisen, Chlorbarium, Oxalsäure und Milchsäure, Weinstein, gereinigt, Harzseife, Bleiseife und andere Salze der Harzsäuren	50
	c) Calciumcarbid	30
	d) Holzgeist und Aceton	7
	e) Benzol und Naphthalin, gereinigt; Carbolsäure, kristallisiert, auch flüssig, farblos, und Anthrachinon	35
	Anmerkung: Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte Gase in Metallflaschen werden nach Punkt 1, Buchstabe b verzollt, wobei 80 pCt. des Gesamtgewichts nach dem Material der Flaschen zu verzollen sind.	
	2. Alkaloide und Alkaloidsalze:	
	a) Coffëin; Chinin; Theobromin	500
	b) Strychnin, Morphin, Kodein, Veratrin, Atropin, Kokain und deren Salze	1000
	3. organische Jodverbindungen aller Art (außer den unter Nr. 135 fallenden)	200
	4. Brom-, Jod- und Cyansalze:	
	a) Bromkalium und -natrium	50
	b) Jodkalium und -natrium	170
	c) Cyankalium, -natrium und -barium	60
	5. Wismut-, Zinn-, Nickel- und Quecksilberverbindungen:	
	a) Nickeloxyd und seine löslichen Salze; Zinnoxyd, Zinnstein	20
	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze	70
	c) Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches, salpetersaures Wismut, die Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure sowie anderer Säuren	135
	6. Naphthole und Sulfonate[1]:	
	a) Naphthole	45
	b) Sulfonate[1], nicht besonders genannt (außer den zu Nr. 135 gehörenden)	60
	7. Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe:	
	a) Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Anilin, Naphthylamin sowie deren Salze	50
	b) Dimethylanilin, Diäthylanilin und ihre Nitrosoverbindungen, Benzidin, Toluidin, Paranitranilin sowie deren Salze	65
	8. organische Präparate f. pharmazeutische Zwecke:	
	a) Acetanilid	55
	b) Antipyrin; Salipyrin; Phenacetin; Sulfonal; Salol; Guajacol; Guajacol und Kreosot, kohlensaures; Pepsin, Pepton und Santonin	230
	c) künstliche Süßstoffe mit höherem Süßigkeitsgehalte als dem des Rohzuckers (Sulfinid und dessen Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glycin, Sukrol, Zuckerin, Succose, Dulcin u. dergl., Orthosulfaminobenzoesäure und ähnliche zur Saccharinerzeugung)	3300
	Anmerkung: Die in Punkt 8, Buchstabe c genannten Produkte dürfen nur mit spezieller Bewilligung des Finanzministeriums eingeführt werden.	
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannt	65
	Anmerkung 1: Chemische Präparate, welche zur Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten der Weinrebe und der Obstbäume sowie zur Bekämpfung von Schädlingen der Landwirtschaft dienen, wenn sie in besonderen amtlichen Verzeichnissen aufgeführt sind, oder auch gegen jedesmalige Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Domänen	zollfrei
	Anmerkung 2: Die in dieser Nummer genannten Produkte sind einschließlich des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung zu verzollen.	

[1]) Sulfosäuren und ihre Salze.

(Schluß folgt.)

B. 11 509a

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

XXXXIV. Jahrgang | **Redigiert von Dr. Max Wiedemann** Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschland E. V. | **Nr. 5 (945) 2. Februar 1921**

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Den ordentlichen Vereinsmitgliedern sind folgende Mitteilungen von der Geschäftsstelle des Vereins zugesandt worden:

1. *Abrechnung über Patente und andere Urheberrechte in England und Indien.*

Das Reichsjustizministerium hat dem Verband der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen E. V., Berlin W 35, Potsdamer Str. 28, dessen Mitglied der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. ist, eine Reihe von Abrechnungen über Zwangsbenutzung von Urheberrechten in England und Indien übersandt. Wenn auch zum Teil die Anschriften der Beteiligten angegeben sind, so sind doch bei anderen nur die Namen genannt, so daß für den genannten Verband zum Teil nicht die Möglichkeit besteht, die Betroffenen unmittelbar zu benachrichtigen.

Wir bitten deshalb, die in England und Indien Geschädigten an die Hauptstelle des Verbandes Mitteilungen in folgender Form richten zu lassen, wobei man auf den Mitteilungen folgendes Schema auf Foliobogen benutzen möge:

Zwangsbenutzung von Urheberrechten in England und Indien.

Ort: ..... Datum: .....

Firma oder Name (auch Vorname):

Wohnort:

Geschäftsräume oder Wohnung:

Nummer und Jahrgang des im Ausland erteilten Patentes:

Kurze Angabe des Gegenstandes:

2. *„Der Friedensvertrag", Zeitschrift für Rechts- und Wirtschaftsfragen, insbesondere Kriegsschäden, Ausgleichsverfahren und Ausgleichsbesteuerung.*

Unter diesem Titel erscheint ab 1. Januar 1921 im Verlage von HERMANN SACK als Organ des Verbandes der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen eine Zeitschrift, deren Bezug wir unseren Mitgliedern dringend empfehlen können.

Die Zeitschrift will

1. Nachrichten über die Behandlung der deutschen Werte im Ausland bringen;
2. zur Klärung der zahlreichen auf ihrem Arbeitsgebiet bestehenden Zweifelsfragen beitragen;
3. durch Sammlung der in Frage kommenden Rechtsvorschriften des In- und Auslands, sowie der Sprüche des Reichswirtschaftsgerichts eine feste Grundlage für die weitere Bearbeitung schaffen.

In der Zeitschrift werden auch regelmäßig die Mitteilungen der Hauptstelle des Verbandes an die Zweigstellen bekanntgegeben, welche von allgemeinem Interesse sind.

Auch die Fragen des Ausgleichsverfahrens und der Ausgleichsbesteuerung, die mit dem Arbeitsgebiet des Verbandes eng zusammenhängen, sollen behandelt werden.

Jedem Heft wird eine Beilage beigefügt, in welcher Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes im Wortlaut abgedruckt werden. Zunächst ist mit dem Abdruck eines alphabetischen Verzeichnisses von Stellen begonnen worden, welche auf dem im Titel der Zeitschrift genannten Gebiet tätig sind.

Bezugspreis jährlich 100 M., halbjährlich 60 M. Die Zeitschrift erscheint monatlich zweimal. Bestellungen sind an den Verlag HERMANN SACK, Berlin W., Potsdamer Str. 112, zu richten. B. 11621.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Betriebsleiter der zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörigen Unternehmungen nach gesetzlicher Vorschrift bis spätestens zum *11. Februar 1921 der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1920 gezahlten Löhne nachzuweisen haben.* Eine Versäumung dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. festzusetzen. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragssumme sich wesentlich erhöhen, und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerderecht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie bis *zum 11. Februar 1921* bei der Berufsgenossenschaft Berlin W10, Sigismundstraße 3, eingehen. B. 11642.

Digitized by Google

Mitteilungen der Aussenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: Dr. **Oberheide**, Berlin.

Unterausschuß „Gelatine".

Der Unterausschuß „Gelatine" beschloß in seiner Sitzung am 7. d. M. in Frankfurt a. M., daß *Ossein* aus Auslandsrohstoffen in dem Falle ausgeführt werden darf, wenn im Inlande nachweislich ein Absatz dafür nicht vorhanden ist.

Die sonstigen Richtlinien für die Ein- und Ausfuhr bleiben unverändert. Die Lederwirtschaft erhält einen Sitz im Unterausschuß.

Zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wurde für das Jahr 1921 gewählt:

Herr Direktor Dr. HEINRICHS von den DEUTSCHEN GELATINEFABRIKEN, Schweinfurt bzw.

Herr ARTHUR STAMM, Berlin SO 26, Oranienstr. 41/42.

B. 11 632.

Unterausschuß „Essenzen".

Der Unterausschuß für „Essenzen" für Nahrungsmittel setzte in seiner Sitzung vom 11. d. M. Mindestpreise für *Essenzen* und *Grundstoffe* fest. Die Einfuhr von Essenzen wird nicht gestattet.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde für das Jahr 1921 Herr W. RUBACH, Detmold, Bruchmauerstr. 40, gewählt. B. 11 633.

Unterausschuß „Bleimennige und Glätte".

Der Unterausschuß „Bleimennige und Glätte" hat in seiner Sitzung am 17. Januar d. J. in Hannover beschlossen, an den bisherigen Bestimmungen keine Aenderungen eintreten zu lassen.

Herr Kommerzienrat A. LINDGENS, Cöln-Mülheim, wurde als Vorsitzender des Unterausschusses wieder gewählt. Herr REUSS, Düsseldorf, Wallstr. 10, wurde als stellvertretender Vorsitzender neu gewählt.

B. 11 636.

Unterausschuß „Päckchenfarben".

Der Unterausschuß „Päckchenfarben" beschloß in seiner Sitzung am 17. d. M., daß die Stoffmenge, für welche der Inhalt eines einzelnen Päckchens zur Färbung verwendet werden kann, auf 1000 g erhöht wird.

Der Export auch in Glasröhren oder Pappkartons wird gestattet, wenn deren Inhalt nicht größer ist, als zur Färbung von 500 g Färbegut dient. Letztere Packungen müssen im übrigen den üblichen Bestimmungen über Päckchenfarben entsprechen.

Von der Einführung von Mindestpreisen für den Export wurde abgesehen. B. 11 637.

ebenausschuß „Drogen".

Der Nebenausschuß „Drogen" erklärte sich im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung für folgende, bisher nicht bearbeitete *Gewürze* zuständig:

Zimtblüten (Cassia flores), *Majoran*, *Salbeiblätter*, *Thymian*, *Lorbeerblätter* und *Koriander*.

Ferner fallen noch folgende Gewürze in die Zuständigkeit von Mk. sofern sie sofort Verwendung in der ätherischen Oel- und Essenzenindustrie finden:

Kümmel, *Nelken*, *Nelkenstengel*, *Ingwer*, *Cardamomen*, *Muskatblüte*, *Muskatnüsse*.

Für die Einfuhr gesperrt wurde *Castoreum*. Von *Vanillin* darf monatlich ein bestimmtes Quantum eingeführt werden. Die Ausfuhr wurde freigegeben für *Fol. menthae ppt.*, *Fructus foeniculi*, *Radix althaeae*, *Radix filicis*, *Radix valerianae*.

Ausfuhrkontingente wurden festgesetzt für Januar—Februar: *Cortex frangulae*, *Flores arnicae*, *Flores chamomillae*, vulg. *Folia digitalis*, *Herba belladonnae*, *Radix angelicae*, *Radix belladonnae*, *Sem. colchici*.

Der bisherige Vorsitzende Herr BEHRENS, Hamburg, sowie der stellvertretende Vorsitzende Herr BRUNS, Berlin, wurden durch Zuruf für das Kalenderjahr 1921 wieder gewählt. B. 11 638.

Grundsätzliches zur Frage der Aussenhandelskontrolle.

Man schreibt uns:

Mit einem einer besseren Sache würdigen Eifer wird von den Gegnern der Aus- und Einfuhrkontrolle jedwede sich bietende Gelegenheit wahrgenommen, um gegen die im volkswirtschaftlichen Interesse unumgänglich notwendige Regelung der Ueberwachung unserer Ein- und Ausfuhr Stellung zu nehmen. Zunächst müssen die unsachlichsten Gründe herhalten, um ein System, zu dem wir lediglich durch die Not unserer Volkswirtschaft gezwungen sind, zu diskreditieren und in der breitesten Oeffentlichkeit Stimmung für einen Abbau zu machen. Im „Ueberwachungsdienst", dem Organ des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Geh. Reg.-Rat Dr. TRENDELENBURG, die grundsätzliche Notwendigkeit der Außenhandelskontrolle nach. Ausgehend von den Ergebnissen der Brüsseler Finanzkonferenz, deren Verhandlungen interessante Streiflichter auf die wirtschaftliche Lage der Welt geworfen haben, schildert der Verfasser die Rückwirkungen der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Handelspolitik der Staaten.

Europa, das zu einem großen Teil Verarbeiter fremder Rohstoffe gewesen ist, hat sich durch vier Jahre in erster Linie für den Krieg, also für unproduktive Zwecke, betätigt und seine Friedensindustrie vernachlässigt. Es ist deshalb stark verschuldet, gegenüber den Vereinigten Staaten allein in Höhe von 13,5 Milliarden Dollar. In der Passivität der Handelsbilanzen kommt die Erschöpfung der europäischen Vorräte und die größere Abhängigkeit Europas, namentlich in bezug auf Lebensmittel, zum Ausdruck.

Die Konsumkraft der Welt ist stark verändert, starke Ausfälle bedingt der Rückgang in der Erstellung neuer produktiver Anlagen. Die Kaufkraft wird in erschreckendem Maße zur Befriedigung des Vergnügungsbedürfnisses betätigt, also zu Zwecken, die den einzelnen wirtschaftlich nicht fördern und der produktiven Arbeit Kräfte entziehen.

Die Brüsseler Finanzkonferenz hat den europäischen Ländern empfohlen, mehr zu arbeiten und weniger

Digitized by Google

zu verbrauchen. Alle Länder sind bemüht, sich nach diesem Grundsatz einzurichten, denn alle befinden sich in größeren oder geringeren Valutasorgen. Die staatlichen Maßnahmen bewegen sich besonders auf dem Gebiete des Außenhandels. *Man bemüht sich fast überall durch Beschränkungen des Einfuhrhandels, der Passivität der Außenhandelsbilanz entgegenzuwirken.*

Als Mittel dieser staatlichen Beschränkungen dienen je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Regelung des Devisenverkehrs, eine Erhöhung der Zollschranken und der Erlaß von Einfuhrverboten. Auch auf dem Gebiet der Ausfuhr finden wir fast überall in Europa staatliche Beschränkungen, die zum Ziele haben, lebensnotwendige Waren im Lande zu behalten und für die Ausfuhrwaren möglichst hohe Gegenwerte zu erzielen.

Man war sich in Brüssel klar darüber, welche Schwierigkeiten dem Welthandel aus diesen Beschränkungen erwachsen. Man erkannte aber allgemein an, daß man vorerst zu einem *freien Handel nicht werde zurückkehren können.* Die Lage Deutschlands ist im höchsten Maße gefahrdrohend. Sie kennzeichnet sich dadurch, daß die natürliche Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung unserer zahlreichen Bevölkerung durch das Ergebnis des Krieges außerordentlich eingeengt worden ist. Man denke an den Verlust der Kolonien, der Handelsflotte, des größten Teils des Auslandsvermögens, an die Verluste an Eisen, Erzen, an Kohle und Kali, sowie an die ihrer Höhe nach noch ganz unübersehbaren Wiedergutmachungsverpflichtungen. Die Reichsmark ist sehr entwertet und unsere Valuta starken Veränderungen unterworfen. Wir haben keine Reserven an Gold, an ausländischen Werten oder Warenvorräten, sondern leben gewissermaßen von der Hand in den Mund. Die Außenhandelsbilanz, deren Aktivposten zugleich fast die einzigen Aktivposten der Zahlungsbilanz sind, zeigt ein erschreckendes Bild. Bei dieser Sachlage ist es natürlich, daß die deutschen Beschränkungen des Außenhandels über das bei anderen europäischen Ländern übliche Maß hinausgehen.

Sehr viel schwieriger liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Ausfuhrkontrolle.

Sie bezweckt als sogenannte Mengenkontrolle den Abfluß solcher Waren in das Ausland zu verhindern, die wir, wie z. B. Lebensmittel, Kohlen, Rohstoffe und gewisse Erzeugnisse der Halbindustrie, zur Deckung des Eigenbedarfs unserer Wirtschaft benötigen. Dabei sind die Wiedergutmachungsverpflichtungen unserem Eigenbedarf hinzuzurechnen. Das Maß dessen, was unter dem Gesichtspunkt der Mengenkontrolle geschehen muß, bestimmt sich nach der Art der Erzeugnisse und der jeweiligen wirtschaftlichen Lage. Wie die Dinge zur Zeit liegen, bildet die Mengenkontrolle nur für einen Teil der bestehenden Ausfuhrverbote die rechtfertigende Grundlage. Im übrigen ist der Zweck dieser Verbote im wesentlichen die Preiskontrolle, die den hauptsächlichen Gegenstand des Streits um die Außenhandelskontrolle darstellt. Der äußere Anlaß für die gegenwärtige Ausgestaltung der Preiskontrolle lag in der Ausverkaufskonjunktur des vorigen Winters, doch darf man hieraus nicht folgern, daß sie überflüssig geworden sei, nachdem eine Ausverkaufskonjunktur nicht mehr bestehe.

Die Preispolitik ist aber nicht nur für unsere Wirtschaft sondern auch die *außenwirtschaftliche Stellung Deutschlands* von größter Wichtigkeit.

Würden wir unsere Ausfuhrpreise nicht dem jeweiligen Valutastande anpassen, so würden wir die Rückwirkungen, die von den Schwankungen unserer Valuta ausgehen, auf alle Märkte der Welt tragen, so daß die deutsche Ausfuhr eine ständige Beunruhigung der Auslandsmärkte zur Folge haben müßte. In allen Ländern, und das würden fast alle Staaten Europas sein, würden starke Gegenwirkungen gegen das Uebermaß deutscher Konkurrenz unausbleiblich sein. Bei der stark protektionistischen Tendenz der verschiedenen Wirtschaftsgebiete können wir mit solchen Gegenwirkungen mit Sicherheit rechnen, wenn wir die erforderliche Vorsicht bei der Ausfuhrpreispolitik außer acht lassen.

Man wendet ein, man solle nur der freien Entwicklung Raum geben, die Macht der Tatsachen und das wohlverstandene Interesse von Industrie und Handel würden von selbst die Dinge richtig leiten können. Gewiß, auch bei der freien Ausfuhr werden Industrie und Handel mit der Zeit lernen, die Folgerung aus der Goldwertigkeit der Waren zu ziehen, und sich bei Bewertung der Ausfuhrwaren von der Markwährung zu emanzipieren. Diese selbständige Ausschaltung der Reichsmark als Berechnungsgrundlage bei der Ausfuhr würde aber dazu führen, daß schließlich alle weltmarktfähigen Waren, einerlei, ob sie für die Ausfuhr oder für den Inlandsabsatz bestimmt sind, auf der gleichen Grundlage berechnet würden. Jeder Versuch, einen Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreisen aufrechtzuerhalten, würde im Wege des schieberischen Geschäfts durchkreuzt werden. Das Verlangen „heran an die Weltmarktspreise" ist unerfüllbar, solange unsere Valuta nicht stabil ist, da es einen beständigen in Reichsmark ausdrückbaren Weltmarktpreis nicht gibt.

Rein privatwirtschaftliche Bedingungen würden zweifellos nicht kräftig genug sein, um der Verschiebung von Inlandsware nach dem Ausland zu begegnen. Es würde dann doch wieder an die Regierung das Verlangen gestellt werden, die Grenzen zu bewachen und keine Waren durchzulassen, die von wirtschaftlichen Störenfrieden auf den Weltmarkt gesandt würden, und wir stünden dann wieder ebensoweit wie wir jetzt stehen.

Sehr viel wird über die Verzögerung geklagt, welche durch die Zwischenschaltung der Außenhandelstellen für die Abwicklung der Ausfuhrgeschäfte verursacht werden. In den Frühjahrs- und Sommermonaten lag der Grund für unliebsame Verzögerungen im wesentlichen in einer abnormen geschäftlichen Ueberlastung der Außenhandelstellen, welche durch das Zusammentreffen von Kapp-Putsch, Schließung des Lochs im Westen und Erhebung der sozialen Ausfuhrabgabe verursacht war. Bei Ueberwindung dieser Schwierigkeiten haben die Außenhandelstellen eine verwaltungstechnisch hervorragende Leistung vollbracht. Inzwischen ist es gelungen, im allgemeinen zu einer glatten Abwicklung der Geschäfte zurückzukehren.

B. 11 622.

Antrag auf Erhöhung der Kaliinlandpreise.

Das Deutsche Kalisyndikat hat sich gezwungen gesehen, unter dem 15. Januar einen Antrag an den Reichskalirat auf Erhöhung der Kaliinlandspreise um 50—55 pCt. zu stellen, und diesen Antrag wie folgt begründet:

Seit dem 3. Dezember 1919 sind die Inlandspreise für Kalisalze trotz gewaltiger Steigerung der Selbstkosten unverändert geblieben. Die Folge ist, daß es im ganzen Deutschen Reiche kaum einen Gegenstand gibt, der im Vergleich zum Friedenspreise so billig

Digitized by Google

wäre als Kali. Die Kalipreise sind nämlich nur um das Fünf- bis Sechsfache in die Höhe gegangen, die Stickstoffpreise um das Neunfache, die Phosphorsäurepreise um das Neunzehn- bis Zweiunddreißigfache, die Preise für landwirtschaftliche Produkte nach der Denkschrift des Herrn Landwirtschaftsministers durchschnittlich um das Zehneinviertelfache.

Die Anschwellung der Selbstkosten der Kaliwerke wird durch folgende Zahlen klar beleuchtet:

Steigerung der Preise für Rohbraunkohlen und Braunkohlenbriketts seit 1913 um das Zwanzigfache;

Steigerung der Preise für Steinkohlen seit 1913 um das Dreizehnfache und

Steigerung der Löhne seit 1913 um das Zehnfache.

Weit über diese Zahlen hinaus geht die durchschnittliche Verteuerung der Materialien.

Die Betriebskosten der Kaliwerke für den Doppelzentner Reinkali der Gesamtproduktion stellten sich Mitte 1920 im Vergleich zu Ende 1919 wie folgt:

für Kohlen: Ende 1919: 12,61 M. Mitte 1920: 38,39 M.
„ Löhne: „ 1919: 23,04 „ „ 1920: 47,34 „

Auf Materialkosten entfielen im ersten Halbjahr 1920 38,25 M. auf den Doppelzentner Reinkali. Die Inlandserlöspreise deckten um die Mitte 1920 tatsächlich nur 60 pCt. der *Betriebskosten*. Die Selbstkosten, bei deren Festsetzung noch die Abschreibungen, Obligationszinsen, Steuern und Generalunkosten der Werke berücksichtigt werden müssen, sind natürlich wesentlich höher gewesen.

Am 1. August 1920 bedingten die Teuerungsverhältnisse erhebliche Lohn- und Gehaltserhöhungen. Im ersten Vierteljahr 1920 betrug der Durchschnittslohn des eigentlichen Bergarbeiters 27,44 M., im dritten Vierteljahr 44,24 M. für den Mann und die Schicht.

Am 1. März 1920 trat durch die Verdoppelung der Frachten eine neue starke Belastung der Kaliindustrie ein. Diese Verdoppelung fällt beim Kohlenverbrauch um so schwerer ins Gewicht, als den Steinkohlen verfeuernden Kaliwerken durch das Abkommen von Spa die Ruhrkohlen überhaupt entzogen wurden und diese Werke nach kostspieliger Umstellung ihrer Feuerungsanlagen gezwungen sind, zur Erzielung desselben Heizeffekts die dreifache Menge Rohbraunkohlen aus Entfernungen bis zu 250 km zu beziehen. Dadurch wird auch der Eisenbahnwagenpark in unrationeller Weise in Anspruch genommen. Die Materialien stiegen weiter. Die Porto-, Telephon- und Reisekosten trugen das ihrige zur Verteuerung der Verwaltung bei. Ende 1920 deckten die Inlandspreise nachweislich nur noch 50 pCt. der Betriebskosten.

Die Inlandsverluste konnten im Jahre 1920 noch mit 88 pCt. aus den Auslandserlösen gedeckt werden. Im Jahre 1921 ist das angesichts der Krisis, die auf dem ganzen Weltmarkte herrscht, vollständig unmöglich. Der amerikanische Farmer sitzt auf seinem Getreide und seiner Baumwolle fest, die trotz des Preissturzes von 40 auf 14½ Cents für das englische Pfund keine Abnahme auf dem Weltmarkte findet; er ist nicht in der Lage, die Tratten der Düngergesellschaften einzulösen, und zwingt diese zu großen Obligationsanleihen mit hohen Zinssätzen. Die natürliche Folge ist eine Verminderung der Anbaufläche, welche den allgemeinen Verbrauch künstlicher Düngemittel in Amerika wesentlich beeinträchtigen wird. Der Packer kann seine ungeheueren Vorräte in Schmalz und Speck nicht absetzen, Cuba leidet unter dem Zucker-, Brasilien unter dem Kaffee-, Argentinien unter dem Mais-Ueberfluß. Mais ist dort zeitweilig schon zu Heizzwecken verwendet worden. In Australien und Südafrika lagern gewaltige Mengen Schafwolle. Der französische Weinbauer leidet schwer unter Absatzmangel, und es gibt wohl kaum ein Land, welches von der allgemeinen Weltkrisis nicht stark in Mitleidenschaft gezogen wäre. Das sind die Wirkungen des Versailler Friedens, der 75 Millionen Deutsche in Mitteleuropa, welche im Deutschen Reiche, in Polen, in der Tschechoslowakei und Deutsch-Oesterreich wohnen, und deren Verbrauch im Frieden mehr als das Fünffache des ganzen Russischen Reiches betrug, wirtschaftlich erschlagen hat. Die Welt kann diesen Absatzmarkt, auf den sie einmal eingestellt war, nicht entbehren.

Auf 21 Werken sind bereits Arbeiter entlassen worden, und täglich werden weitere Arbeiterentlassungen gemeldet. Auf 46 Werken mußten wöchentlich ein bis zwei Feierschichten eingelegt werden. Die Lagerbestände haben eine große Ausdehnung angenommen.

Das deutsche Volk kann die schlechte Ernte des Vorjahrs, die die Regierung zwingt, für unzählige Milliarden Getreide und Lebensmittel einzuführen, nicht noch einmal ertragen. Schuld an diesem Ernteergebnis ist zweifellos die mangelnde Volldüngung und der sich mehr und mehr vollziehende Uebergang von der intensiven zur extensiven Wirtschaft — bedingt durch die große allgemeine Unsicherheit, welche in der Landwirtschaft herrscht.

Am 1. April soll eine abermalige starke Steigerung aller Frachten eintreten. Ein neuer Antrag auf beträchtliche Erhöhung der Braunkohlenpreise liegt dem Herrn Reichswirtschaftsminister vor, auf dessen teilweise Annahme nach Zeitungsberichten gerechnet wird.

Wenn die Landwirtschaft das Neunfache für den Stickstoff, das Neunzehn- bis Zweiunddreißigfache für die Phosphorsäure, das Dreizehnfache für die Kohlen ohne Berücksichtigung der erhöhten Frachten bezahlen muß und für ihre Produkte nach Aufhebung der Zwangswirtschaft teilweise höhere Aufschläge erzielt, dann wird sie sich auch entschließen müssen, der Kaliindustrie Preise zuzugestehen, die dieser die weitere Existenzmöglichkeit gewähren. B. 11631.

Gewährung von Krediten bei Lieferung von Stickstoffdüngemitteln.

Ueber die in Heft 4 der Zeitschrift (S. 31) erwähnte Gründung der **Stickstoff-Kredit G. m. b. H.** erfahren wir von Seiten der Stickstoffindustrie folgende nähere Einzelheiten:

Als eine der Hemmungen, die dem Bezuge und der Verwendung von Stickstoffdüngemitteln und damit einem für die Ernährung unseres Volkes notwendigen intensiven Betriebe der Landwirtschaft entgegenstehen, ist die bei vielen Landwirten vorhandene Knappheit an Betriebskapital anzusehen. Es ist für den Landwirt eine mißliche Tatsache, daß er, wenn er jetzt Stickstoffdünger kauft, diesen Stickstoffdünger nach den Zahlungsbedingungen des Stickstoffsyndikats gleich in voller Höhe bar bezahlen muß, während der infolge der Düngung gesteigerte Ernteertrag sich erst im Herbst bei Verkauf der Ernte geldlich auswirkt. Naturgemäß gibt es noch viele andere Hemmungen, die einem intensiven Betriebe der Landwirtschaft und dem Bezuge von Stickstoffdünger im Wege stehen, z. B. die Unsicherheit über die künftigen landwirtschaftlichen Produktenpreise, Abneigung gegen die Zwangswirtschaft, Unsicherheit der politischen Lage und befürchtete Arbeiterschwierigkeiten während der Ernte. Diese eben genannten Hemmungen zu beseitigen, ist die Stickstoffindustrie natürlich außerstande; sie betrachtet es aber als ihre Aufgabe, im allgemeinen Interesse soweit nur irgend möglich die durch Mangel an Betriebskapital beim Landwirt hervorgerufenen Schwierigkeiten zu mildern.

Die geplante Kreditgewährung soll sich zunächst nur auf direkte Abnehmer von Stickstoff beim Syndikat erstrecken, d. h. bei der ganzen Lage des Düngemittelgeschäfts in den meisten Fällen auf genossenschaftliche Organisationen, Händler und Düngerfabriken und nur zu einem kleineren Teil auf solche Landwirte, die vom Syndikat direkt beziehen. Andererseits ist es von entscheidender Wichtigkeit, daß die Zwischenhand in die Lage versetzt wird, die erhaltenen Kredite an die verbrauchenden Landwirte weiterzugeben. Bis zu einem gewissen Grade wird der Landwirt eine Kreditgewährung dank dem Konkurrenzverhältnis der oben genannten Kategorien von Zwischenhändlern durchsetzen können. Dieser wirtschaftliche Vorgang wird ferner durch das Stickstoffsyndikat dadurch gefördert, daß es für alle Lieferungen, zunächst bis zum 31. Mai 1921, der Zwischenhand eine Risikoprämie von 1 pCt. auf den Bruttobetrag jeder Faktura vergütet, gleichgültig, ob Kredit in Anspruch genommen oder bar bezahlt wird.

Zunächst erstreckt sich die geplante Kreditoperation nur auf Lieferungen während des laufenden Düngejahrs, d. h. bis zum 31. Mai 1921. Trotz der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer derartigen Kreditgewährung müssen die Kredite innerhalb gesunder Grenzen bleiben. Deshalb ist vorerst eine Kreditgewährung auf nur höchstens 50 pCt. der Rechnungsbeträge in Aussicht genommen, während die restlichen 50 pCt. unverändert bar ans Syndikat zu bezahlen sind. Das Syndikat prämiert ferner bare Zahlungen durch Gewährung eines Kassaskontos, der mit 2 pCt. über dem Reichsbankdiskontsatz zinsenmäßig auf die Zeit von der Zahlung bis zum 1. März berechnet wird, der also gleichzeitig eine unnötige Kreditinanspruchnahme verhindern und für möglichst frühzeitigen Bezug des Stickstoffs entschädigen soll. Dieser Kassaskonto wird für alle Barzahlungen auf Bezüge seit dem 1. Juni 1920 rückwirkend nachvergütet.

Die Kreditgewährung erfolgt durch Bevorschussung der Rechnungen des Syndikats durch die Stickstoff-Kredit G. m. b. H., dergestalt, daß das Kreditinstitut bare Zahlungen ans Syndikat leistet und sich seine Forderung an den Stickstoffabnehmer durch Akzepte sichern läßt. Die Kredite laufen bis längstens 30. November 1921, also bis zu einem Zeitpunkt, zu dem der Landwirt wieder über hinreichende Barmittel verfügen dürfte, um die in Anspruch genommenen Kredite abzudecken. Die Akzepte sind mit dreimonatiger Laufzeit auszustellen, zu deren Prolongation bis 30. November 1921 sich die neue Kreditgesellschaft verpflichtet. Eine Verzinsung der Kredite hat seitens der Abnehmer des Stickstoffsyndikats in mäßiger Höhe zu erfolgen: bis 1. März 1921 laufen die Kredite zinsfrei und sind von diesem Zeitpunkt bis zum 31. August zum Reichsbankdiskontsatz, hierauf bis zum Ablauf der Kreditfrist mit 1 pCt. über Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

B. 11623.

Digitized by Google

Die Einleitung von Abwässern nach dem preussischen Wassergesetze.

Von

Geheim. Oberregierungsrat **Schlegelberger,** ständigem Mitgliede des Landeswasseramts.

(Fortsetzung.)

VI. Verleihung.

Wer das Recht zur Einleitung in einen Wasserlauf, einen nicht zu den Wasserläufen gehörenden See oder in den Erdboden nicht besitzt oder der Eigentümer, der dabei über die dem Gewässer- oder Grundstückseigentümer gesetzlich gezogenen Schranken hinaus einleiten will, also insbesondere im Falle nachteiliger Verunreinigung, kann das Recht dazu im Wege der Verleihung erwerben. Er erhält dadurch ein Recht, das nicht nur gegenüber allen Privatrechten gesichert ist, sondern auch gegen Eingriffe der Polizei; die letztere ist nur im Rahmen der Verleihungsbedingungen befugt, Anforderungen zu stellen. Das verliehene Recht selbst ist im Rechtswege verfolgbar, und zwar gegen jedermann; es gleicht also den dinglichen Rechten des bürgerlichen Gesetzbuchs. Die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden (§ 81 Abs. 1). Die Verleihung darf indes nur für ein Unternehmen erteilt werden, dem ein bestimmter Plan zugrunde liegt (§ 48). Das Recht darf von dem Unternehmen, für das es verliehen ist, nicht getrennt werden und geht mit ihm auf den Rechtsnachfolger über; ist es, was zulässig ist (§ 46 Abs. 3), auf Antrag mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden, so kann es auch von diesem nicht getrennt werden und geht nur zusammen mit Grundstück und Unternehmen auf den Rechtsnachfolger über (§ 81). Das Recht zur Einleitung in Wasserläufe kann jedem verliehen werden, der die Verleihung beantragt, sofern es sich nicht schon aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt oder die Einleitung nach den Vorschriften über den Gemeingebrauch gestattet ist (§ 46). Dagegen darf die Verleihung des Rechts zur Einleitung in einen nicht zu den Wasserläufen gehörenden See oder in das unterirdische Wasser nur vom Eigentümer des Sees oder des Einleitungsgrundstücks oder mit dessen Zustimmung beantragt werden (§ 203 Abs. 1). Bei Seen, aus denen nur natürliche Wasserläufe II. oder III. Ordnung abfließen, sowie bei künstlichen Wasserläufen und bei den durch Talsperren gebildeten Sammelbecken ist die Verleihung zu versagen, wenn der Eigentümer des Sees oder des künstlichen Wasserlaufs oder der Unternehmer der Talsperre ihr widerspricht (§ 49 Abs. 2). Die Verleihung kann in allen Fällen dauernd oder auf Zeit erteilt werden, aber nicht auf Probe dergestalt, daß erst aus der Wirkung innerhalb einer Probefrist ersehen werden soll, ob die endgültige Verleihung zulässig ist und unter welchen Bedingungen[18]). Das Gesetz macht die Verleihung dauernder Rechte nicht zur Regel, sondern stellt es in das Ermessen der Verleihungsbehörde, ob sie Rechte dauernd oder auf Zeit verleihen will; im letzteren Fall ist aber die Verleihungsdauer so zu bemessen, daß das Unternehmen wirtschaftlich sichergestellt und die Verwendung der dazu erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung der gehörigen Abschreibungen ermöglicht wird; eine kurze Verleihungsdauer, z. B. eine solche von etwa fünf Jahren, wird nur angezeigt sein, wo es sich um ein Unternehmen zur Deckung eines vorübergehenden wirtschaftlichen Bedarfs handelt, wie z. B. um eine Strohzellstoffanlage während oder nach der Kriegszeit[19]). Wird die Verleihung auf Zeit erteilt, so kann der Unternehmer ihre Verlängerung mit den inzwischen erforderlich gewordenen Veränderungen beanspruchen, soweit nicht überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles oder Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen (§ 47 Abs. 4). Die Verleihung selbst ist nicht in das Ermessen der Behörde gestellt; sie muß erteilt werden, soweit nicht gesetzliche Gründe zur Versagung vorliegen (§ 47 Abs. 1). Das ist der Fall, wenn der Einleitung überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen und diese auch durch Bedingungen nicht gewahrt werden können. Sprechen Rücksichten des öffentlichen Wohles für und gegen die Verleihung, so ist letztere nur dann zu versagen, wenn die entgegenstehenden überwiegen (§ 49). Derartige Rücksichten des öffentlichen Wohles können unter Umständen auch für gewerbliche Einleitungen in Anspruch genommen werden, wenn die Förderung der betreffenden Werke dergestalt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt, daß dagegen gewisse Schädigungen öffentlicher Interessen in den Kauf genommen werden müssen, wie dies z. B. zugunsten der Kaliindustrie mit Rücksicht auf das Ausfuhrinteresse und die Versorgung der inländischen Landwirtschaft angenommen worden ist[20]). Dagegen ist die Verleihung des Rechtes zur Einleitung von Kaliabwässern in das unterirdische Wasser in einem Falle abgelehnt worden, weil die Möglichkeit der Versalzung von Wasserläufen und Wassergewinnungsanlagen bestand; dabei wurde ausgesprochen, daß die Unbestimmbarkeit der unterirdischen Vorgänge und die Notwendigkeit, die Einleitung der Kaliabwässer im Interesse des öffentlichen Wohles zu regeln und zu überwachen, jedenfalls für stark mit Verunreinigungen dieser Art belastete Niederschlagsgebiete zu der grundsätzlichen Forderung führe, die Zulässigkeit der Abführung auf den oberirdischen Weg zu beschränken und ihre Versenkung in das unterirdische Wasser auszuschließen[21]). Ob Rücksichten des öffentlichen Wohles der Verleihung entgegenstehen und welche Bedingungen aus diesem Anlasse zu stellen sind, wird regelmäßig von der Verleihungsbehörde selbständig entschieden. Nur in einigen Fällen ist sie dabei an die ministerielle Zustimmung gebunden, und zwar an die des Landwirtschaftsministers bei natürlichen Wasserläufen II. oder III. Ordnung, wenn die Wasserpolizeibehörde der Verleihung widersprochen hat, weil durch die Ausübung des verliehenen Rechtes die Wirkung einer aus Gründen des öffentlichen Wohles errichteten Talsperre beeinträchtigt werden würde, und an die Zustimmung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten bei gewissen in der Anlage zum WG. mit einem Sterne bezeichneten natürlichen Wasserläufen I. Ordnung — es sind das die größeren —, wenn die Wasserpolizeibehörde widersprochen hat, weil der beabsichtigten Benutzung des Wasserlaufs überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen (§ 49 Abs. 3, 4). Auch Privatrechte können die Verleihung hindern. Sind von der Einleitung nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, und lassen sie sich nicht durch Einrichtungen verhüten, die mit

[18]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 39, 479; 40, 35.

[19]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 39, 479; 41, 80.
[20]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 39, 230; 41, 330.
[21]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 40, 35.

Digitized by Google

dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, so ist die Verleihung zu versagen, wenn der Betroffene ihr widerspricht, es sei denn, daß das Unternehmen auf andere Weise nicht zweckmäßig oder doch nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und daß der davon zu erwartende Nutzen den Schaden des Widersprechenden erheblich übersteigt; steht dem Widersprechenden ein auf einem besonderen Titel beruhendes Recht zur Benutzung des Gewässers zu, so müssen außerdem noch für die Verleihung Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen[22]). Ein nach dem 1. Januar 1912 durch Rechtsgeschäft mit dem Eigentümer des Gewässers begründetes Recht kommt hierbei nicht in Betracht (§ 50). Die Verleihung ist aber nicht deshalb unzulässig, weil wegen der Entschädigung für die unbefugte Einleitung der Abwässer bereits ein gerichtliches Verfahren schwebt; dieses wird, soweit es sich auf die von der Verleihung nicht berührte Zeit bezieht, durch die letztere nicht betroffen[23]).

Die Festsetzung der Bedingungen steht an sich im Ermessen der Verleihungsbehörde; ist aber von der beabsichtigten Einleitung eine Verunreinigung des Gewässers zu erwarten, so darf die Verleihung nur unter Vorbehalt erhöhter Anforderungen in bezug auf Reinigung der Abwässer gestattet werden (§ 47 Abs. 3). Dem Unternehmer kann die Verpflichtung auferlegt werden, sich an Reinigungsanlagen zu beteiligen, einen Wasserlauf zu unterhalten oder die Kosten zu tragen, die durch die Beaufsichtigung der Einleitung entstehen (§ 55, § 56 Abs. 1). Das Landeswasseramt hat auf die sachkundige Ueberwachung der einleitenden Betriebe in verschiedenen Beschlüssen besonderen Wert gelegt und die Werke verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten — gegebenenfalls anteilig — zu tragen. Dem Unternehmer kann ferner die Verpflichtung auferlegt werden, Maßnahmen zu treffen, um die Feststellung späterer Schäden zu erleichtern (§56 Abs. 2); hierunter kann auch die Aufnahme des Kulturzustandes von Ländereien fallen, die durch Uebertreten verunreinigten Wassers geschädigt werden könnten.

Soweit die nachteiligen Wirkungen der Einleitung nicht durch Einrichtungen verhütet werden können, ist den Betroffenen eine Entschädigung zu gewähren, die in einmaligem Betrage oder in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt und im letzteren Falle zeitweise nachgeprüft werden kann (§ 51). Ist zu besorgen, daß fremde Grundstücke oder Anlagen so beschädigt werden, daß sie nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so kann der Unternehmer zu ihrem Erwerbe verpflichtet werden (§ 53). Läßt sich bei der Verleihung noch nicht voraussehen, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so kann die Entscheidung darüber einem späteren Verfahren vorbehalten werden (§ 70 Abs. 3). Auch ohne einen solchen Vorbehalt können die durch die Ausübung des verliehenen Rechtes Betroffenen nach der Verleihung noch die Herstellung und Unterhaltung von Schutzeinrichtungen oder, soweit diese mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, Entschädigung fordern, wenn sie die nachteilige Wirkung nicht schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist vorausgesehen haben oder hätten voraussehen müssen, ohne bis dahin einen Widerspruch oder einen Anspruch auf Schutzeinrichtungen oder Entschädigung zu erheben; diese letztere Voraussetzung steht nur dann nachträglichen Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Betroffene glaubhafterweise durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Widerspruchsfrist verhindert gewesen ist (§ 82). Solche nachträglichen Ansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren, nachdem der Betroffene von der nachteiligen Wirkung Kenntnis erhalten hat, und dürfen nur innerhalb einer Ausschlußfrist von 30 Jahren nach Beginn der Einleitung geltend gemacht werden (§ 82 Abs. 2). Ein Entgelt für die Benutzung des Wasserlaufs darf dem Unternehmer im Verleihungsverfahren nicht auferlegt werden (§ 54); dem Eigentümer des Wasserlaufs ist für die entzogene oder beeinträchtigte Möglichkeit, den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten zu benutzen, insoweit Entschädigung zu gewähren, als die Billigkeit eine Schadloshaltung erfordert (§ 45). Im Wege freiwilliger Vereinbarung, z. B. durch Pachtvertrag, können indes Vergütungen und Gebühren für die Benutzung des Wasserlaufs beliebig festgesetzt werden; auch bleiben die früher vereinbarten Leistungen dieser Art in Kraft; der Unternehmer kann sich aber von ihrer Zahlungspflicht befreien, indem er das bestehende Vertragsverhältnis kündigt und die Verleihung beantragt.[24])

Das Verleihungsverfahren entspricht im wesentlichen dem gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren und kann auch mit diesem verbunden werden, wo beide nebeneinander erforderlich sind; die Genehmigung soll in diesem Falle nur erfolgen, wenn auch das dazu erforderliche Recht verliehen wird, und darf jedenfalls der Verleihung nicht voraufgehen[25]). Von dem Genehmigungsverfahren unterscheidet sich das Verleihungsverfahren darin, daß im letzteren nicht nur Widersprüche gegen die Verleihung oder Ansprüche auf Schutzeinrichtungen angebracht werden können, sondern auch Ansprüche auf Entschädigung sowie Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden könnte (§ 67 Abs. 2), z. B. auf Verleihung des Rechtes zu einer anderen Einleitung, die mit der zunächst beantragten zusammen nicht bestehen könnte oder mit einer anderen den Gegenstand des Verleihungsverfahrens bildenden Benutzungsart, etwa der Entnahme von Wasser zu Genuß- oder Betriebszwecken, nicht vereinbar wäre. Die Anbringung solcher „Konkurrenzanträge" gewährt dem Antragsteller den Vorteil, daß darüber gleich in dem ersten Verleihungsverfahren entschieden wird und daß für die Berücksichtigung der Anträge, soweit sie nicht miteinander verträglich sind, nicht die Zeitfolge der Anbringung maßgebend ist, sondern eine Abwägung nach gewissen objektiven Gesichtspunkten, wie des öffentlichen Interesses, der größeren wirtschaftlichen Bedeutung, der Bindung an einen bestimmten Ort, des Eigentums am Wasserlauf oder der Anliegerschaft (§ 61). Diese Maßnahme ist deshalb für die Verleihung von Einleitungsrechten wichtig, weil sie für solche Unternehmungen, die selbst später Einleitungsanträge zu stellen beab-

[22]) Unter Umständen kann auch die Förderung eines für das Wirtschaftsleben einer Gemeinde bedeutsamen gewerblichen Unternehmens dem öffentlichen Wohle dienen, zumal wenn es zahlreichen Einwohnern eine lohnende Arbeitsgelegenheit bietet, die sie sonst nicht oder nicht in demselben Maße am Orte finden könnten. LWA. v. 27. 3. 1917 — IV. (II) 1. 1917.

[23]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 40, 72; RGZ. 91, 148. Vgl. hierzu RG. v. 6. 3. 1920 — V. 402/1919.

[24]) Min. Erlaß vom 12. 4. 1915 (HMBl. 120; Ld. MBl. 87) betr. die Erhebung von Entgelt für die Benutzung von Wasserläufen I. Ordnung.

[25]) Rekursbescheide vom 30. 11. 1915 (HMBl. 390) und 6. 7. 1916 (HMBl. 227).

Digitized by Google

sichtigen, die einzige gesetzliche Handhabe bietet, um gegenüber anderen Betrieben das Interesse der Gleichberechtigung zu wahren, wenn sie ihnen mit unbequemen Verleihungsanträgen zuvorkommen; mit der Erhebung eines bloßen Widerspruchs gegen den fremden Antrag können sie nichts erreichen [26]). Fehlt es an den notwendigen Unterlagen für die Stellung des Antrages, so kann die Verleihungsbehörde ihnen zu deren Beibringung eine Nachfrist gewähren (§ 67 Abs. 3). Zu beachten bleibt aber, daß Widersprüche oder andere Ansprüche und Anträge immer nur an der Stelle angebracht werden dürfen, die in der Bekanntmachung dafür bezeichnet ist; werden sie z. B. beim Landrat angebracht, während nur der Bezirksausschuß zur Entgegennahme ermächtigt ist, so wird die Frist nur dann gewahrt, wenn sie vom Landrat weitergegeben werden und noch innerhalb der Frist an den Bezirksausschuß gelangen. Ist das nicht der Fall, so gelten sie als verspätet [27]). Werke, die bereits in den Unterlauf eines Wasserlaufs einleiten, werden regelmäßig der Verleihung eines Einleitungsrechts am Oberlaufe nicht widersprechen können, auch wenn dadurch die Beschaffenheit des Wassers in einer ihnen ungünstigen Weise beeinflußt wird, es sei denn, das sie ein besonderes Recht besäßen, dem neuen Antragsteller die Einleitung zu versagen. Der am Unterlauf Einleitende muß im allgemeinen den natürlichen Vorzug des Oberliegers anerkennen und die Beschaffenheit des Wassers so annehmen, wie es ihm zufließt [28]).

Offenbar unzulässige Anträge kann die Verleihungsbehörde ohne förmliche Bekanntmachung ohne weiteres zurückweisen (§ 65 Abs. 2); indes wird diese Zurückweisung bei unvollständigen oder unklaren Anträgen regelmäßig erst erfolgen, wenn dem Antragsteller Gelegenheit gegeben ist, seine Angaben zu ergänzen oder klarzustellen. Jedenfalls kann ein Antrag aber nicht deshalb als offenbar unzulässig zurückgewiesen werden, weil nach der Ansicht der Verleihungsbehörde die geplante Reinigungsanlage nicht genügt oder die Einleitungsstelle ungünstig gewählt ist; in solchen Fällen muß das förmliche Verleihungsverfahren eingeleitet werden, und auch auf Grund dessen würde der Antrag nur dann zurückzuweisen sein, wenn dem Anstande nicht durch Bedingungen abgeholfen werden kann [29]). Verleihungsanträge sind auch nicht aus dem Grunde offenbar unzulässig, weil bei der Ausübung des beantragten Rechtes der Betrieb einer gemäß §§ 16ff. der Reichsgewerbeordnung genehmigten Anlage in Frage gestellt werden könnte; ein solcher Anspruch kann vom Besitzer der genehmigten Anlage weder auf Grund der §§ 25, 26 noch des § 51 der Reichsgewerbeordnung erhoben werden; § 26 schützt, wie bereits bemerkt, die Anlage nur gegen privatrechtliche Ansprüche, die wegen der nachteiligen Wirkung auf Grund des Nachbarrechts erhoben werden, trifft also diesen Fall nicht. Die §§ 25, 51 beziehen sich nur auf solche behördlichen Akte, die durch die Anlage und deren Benutzung und durch die dabei hervorgerufenen nachteiligen Wirkungen veranlaßt werden, also im wesentlichen polizeilicher Natur sind. Zu behördlichen Akten dieser Art gehört aber die Verleihung nicht [30]).

[26]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 39, 230; 41, 330.
[27]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 41, 173.
[28]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 39, 230; 41, 330. HOLTZ-KREUTZ I, 167 und 234, § 24 Anm. 10 und Vorb. Abs. 7 zu § 41.
[29]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 37, 283.
[30]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 40, 472. Vgl. hierzu auch SCHMIDT-ERNSTHAUSEN in der Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft 1920, Heft 14 (Preuß. Verw. Bl. 41, 491) und SCHLEGELBERGER im Preuß. Verw. Bl. 42, 98.

Gegen den Beschluß über den Verleihungsantrag steht den Parteien binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Landeswasseramt zu; soweit der Beschluß die vom Unternehmer zu leistende Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten nach der Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses der Rechtsweg beschritten werden (§ 76). Mit der Ausübung des verliehenen Rechtes darf erst begonnen werden, wenn der Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Fristablauf, Verzicht oder rechtskräftiges Urteil erledigt und die Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung nachgewiesen ist. Auf Antrag des Unternehmers kann aber durch Beschluß angeordnet werden, daß noch vor der endgültigen Entscheidung über den Verleihungsantrag mit der beantragten Benutzung des Wasserlaufs begonnen werden darf, sobald der Antragsteller eine von der Behörde festzusetzende Sicherheit geleistet hat (§ 77). Wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das öffentliche Wohl kann die Verleihung gegen Entschädigung und in den besonderen Fällen des § 85 (Verleihung auf Grund bewußt unrichtiger Nachweise, wiederholte Verletzung der Bedingungen in wesentlichen Punkten, Aufgabe der Ausübung des Rechtes usw.) ohne Entschädigung zurückgenommen werden (§§ 84, 85).

VII. Sicherstellung [31]).

Der Eigentümer eines Gewässers, der von dem ihm als solchem zustehenden Benutzungsrechte Gebrauch macht, oder derjenige, dessen Benutzungsrecht bereits vor dem Inkrafttreten des WG. bestanden hat und durch dieses aufrechterhalten ist, kann die besondere Rechtsstellung des verliehenen Rechtes für ein bestimmtes Unternehmen dadurch erlangen, daß er sein Recht sicherstellen läßt. Dies erfolgt durch Beschluß der Verleihungsbehörde. Auf die Sicherstellung finden die meisten Vorschriften für die Verleihung entsprechende Anwendung (§ 86). Ihre erste Voraussetzung ist das Bestehen des sicherzustellenden Rechtes. Gelingt der Nachweis des Rechtes nicht, so muß der Antrag zurückgewiesen werden. Damit der Unternehmer auch in diesem Fall in den Besitz des für sein Unternehmen notwendigen Benutzungsrechts gelangt, wird es sich empfehlen, wenn er mit dem Antrag auf Sicherstellung hilfsweise den Antrag auf Verleihung verbindet; das Verfahren auf beide Anträge ist dann dasselbe und, falls die Sicherstellung nicht angängig erscheint, wird dann das Recht verliehen.

Eine Entschädigung findet bei der Sicherstellung nicht statt, da der Besitz des sichergestellten Rechtes eben bedeutet, daß es ohne Entschädigung ausgeübt werden darf. Indessen sind nachträgliche Ansprüche auf Entschädigung auch hier nicht ganz ausgeschlossen, da unter Umständen auch Rechte versehentlich in weiterem Umfange sichergestellt werden können, als sie bestehen, und den dadurch Betroffenen dann wenigstens der Anspruch auf Entschädigung offenstehen muß.

Auch das sichergestellte Recht ist gegen jedermann im Rechtswege nach den für Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften verfolgbar; es kann von dem Unternehmen, für das es sichergestellt ist, nicht getrennt werden und geht, soweit es an sich übertragbar ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über. Das alte Recht bleibt bestehen und lebt nach der Zurücknahme der Sicherstellung in allen seinen bisherigen Beziehungen wieder auf; es ist für die Endigung des sichergestellten Rechtes maßgebend.

[31]) Eingehender hierüber SCHLEGELBERGER in GRUCHOT 64, 545ff. HOLTZ-KREUTZ I, 461 ff. zu § 86. LENHARD-REICHAU 244.

Digitized by Google

VIII. Ausgleichung.

Unter Umständen reicht das Wasser eines Gewässers zur Benutzung in einer der im § 40 Abs. 1 bezeichneten Arten durch mehrere Berechtigte nicht aus, oder es wird bei mehreren Benutzungsarten die eine durch die andere beeinträchtigt. In diesem Falle kann jeder Berechtigte verlangen, daß Maß, Zeit und Art der Benutzung im Ausgleichungsverfahren geregelt werden (§§ 87 ff., 203). Dem Ausgleichungsverfahren unterliegen alle Gewässer, an denen Rechte verliehen werden dürfen. Dieses Verfahren kann sich aber nur auf die im § 40 Abs. 1 bezeichneten Benutzungsrechte beziehen, d. h. auf Einleitungs-, Ableitungs- oder Staurechte. Hierzu treten nach § 104 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) auch Fischereirechte. Andere Rechte bleiben von der Ausgleichung ausgeschlossen. Durch Enteignung begründete Rechte können nur mit Zustimmung des Berechtigten zu dem Verfahren hinzugezogen werden, und ferner bleiben Einleitungen, die durch eine gewerbepolizeiliche Genehmigung gedeckt werden, unberührt, womit die Ausgleichung eine wesentliche praktische Einbuße erfährt. Dagegen unterliegen verliehene und sichergestellte Rechte der Ausgleichung. Der Kreis der Beteiligten wird durch den Antrag bestimmt. Eine öffentliche Bekanntmachung des Antrags findet nicht statt.

Die Regelung, die übrigens abgelehnt werden kann, wenn der davon insgesamt zu erwartende Nutzen den Schaden nicht erheblich übersteigt, ist in einer den Interessen aller am Verfahren Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gemeingebrauchs vorzunehmen. Der dabei entstehende Schaden ist, soweit er nicht durch den Nutzen aufgewogen wird, von denjenigen zu ersetzen, die Vorteil haben, und zwar nach Maßgabe des Vorteils. Ist es möglich, eine Ausgleichung durch Aenderung der Betriebseinrichtung eines Berechtigten zu schaffen, so kann diesem auf Antrag eines Beteiligten auferlegt werden, die Aenderung vorzunehmen oder zu dulden; die dadurch entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für den Betriebsstillstand, und die Mehrkosten der Unterhaltung und des Betriebs hat der zu tragen, der die Aenderung beantragt. Der Beschluß muß für jeden Beteiligten die erforderlichen Feststellungen über die künftige Ausübung seines Benutzungsrechts treffen.

Das Ausgleichungsverfahren bietet Berechtigten, welche die Erhebung von Widersprüchen im Verleihungsverfahren verabsäumt haben, Gelegenheit, das eigene Benutzungsrecht gegenüber dem verliehenen auch noch nachträglich zu wahren und einen vernünftigen Ausgleich zwischen ihnen herbeizuführen; allerdings müssen sie den Verleihungsberechtigten entschädigen.

(Schluß folgt.) B 11 531 c.

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung.

Die Reichsmonopolverwaltung stellt *gewerblichen Verbrauchern*, die Branntwein in *vergälltem* Zustande verarbeiten, auf Grund von Auslandskäufen bis auf weiteres *Branntwein* in den für Inlandsbranntwein üblichen Stärken ausschließlich zur Verarbeitung im eigenen Betriebe unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

I. Bestellung.

Bestellungen werden auf Grund besonderer Bestellscheine bei der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Abteilung Verkauf, Berlin W9., Schellingstr. 14/15, entgegengenommen.

Die besonderen Bestellscheinvordrucke sind von der Abteilung Verkauf abzufordern.

II. Bezugsberechtigung.

Zum Bezuge berechtigt sind Verbraucher, die vollständig oder unvollständig vergällten Branntwein verarbeiten und einen Bedarf über die ihnen von der Monopolverwaltung nach den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen zugewiesene Bezugsmenge an inländischem Branntwein hinaus haben.

III. Bezugsmenge.

Bei Anforderung des Bestellscheinvordrucks ist die Bedarfsmenge anzugeben. Bestellungen auf Mengen unter einem Stückfaß (600 l. W.) werden nicht angenommen. Die Monopolverwaltung wird dem Verbraucher die für ihn festgesetzte Menge mitteilen

IV. Preis.

Der Preis für jedes Liter W., frachtfrei Eisenbahnstation des Empfängers [1]), beträgt bis auf weiteres für vollständig vergällten Branntwein oder Branntwein zur unvollständigen Vergällung 13,50 M. je Liter W.

V. Sonstige Bedingungen.

Maßgebend für die Bezahlung und den Bezug des Branntweins sind neben den vorstehenden Sonderbedingungen die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Monopolverwaltung („Reichsanzeiger" vom 30. Oktober 1919 und 31. Dezember 1919) sowie die Bedingungen des ab 1. Januar d. Js. gültigen Bezugscheins der Monopolverwaltung.

Reichsmonopolverwaltung.

Berlin, den 19. Januar 1921.

STEINKOPFF.

B. 11 620.

[1]) Bei notwendig werdender Eilgutverfrachtung gehen die Mehrkosten zu Lasten des Empfängers.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Schweden. *Um das Arzneimittelmonopol.*

Wie aus Stockholm berichtet wird, geht der Kampf um das Arzneimittelmonopol [1]) weiter. Der Verband der Apotheker und der Drogisten haben in dringenden Eingaben der Medizinalverwaltung davon abgeraten, der Wein- und Spritzentrale die Erlaubnis zur Errichtung des geplanten Arzneimittelmonopols zu erteilen. Die Apotheker sind der Ansicht, daß die Qualität der Arzneimittel bei einer Monopolisierung der Herstellung erheblich leiden müßte. Man verlangt die freie Konkurrenz auf dem Gebiet der Arzneimittelfabrikation unter Kontrolle der Medizinalverwaltung.

Uebsd. B. 11 603.

Norwegen. *Stickstoffindustrie.*

Die A. S. NORSK HYDRO, GESELLSCHAFT FÜR ELEKTRISCHE STICKSTOFFGEWINNUNG, erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 24,9 Mill. Kr. Zur Verteilung an die Aktionäre gelangt eine Dividende von 15 pCt.

Aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, daß der Betrieb bei den Fabriken der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zufriedenstellend gewesen ist. Der Absatz ist ebenfalls günstig gewesen. Die Preise, besonders für Natriumnitrat und Ammoniumnitrat, zeigten vielfach steigende Tendenz. Die Gesellschaft ist an dem Wasserkraftwerk A. S. RJUKANFOS, das im abgelaufenen Jahr einen Reingewinn von 18,56 Mill. Kr. erzielte, mit 66 Mill. Kr. interessiert.

Uebsd. B. 11 604.

Spanien. *Aus der Mineralfarbenindustrie.*

Bleiweiß: Dieses Produkt wird seit vielen Jahren von der bedeutenden Firma REAL CIA. ASTURIANA DE MINAS (Barcelona), die verschiedene große Fabriken in Spanien besitzt, in guter Qualität hergestellt. Diese Fabrik dürfte ziemlich den Hauptkonsum Spaniens decken.

Ferner besteht in Matarò die Firma VICENTE FITÉ Y CIA., die gleichfalls in kleinerem Maßstabe ein gutes Bleiweiß herstellt.

Lithopone: Dieses Produkt wird in Spanien in großem Maßstabe hauptsächlich von der Firma INDUSTRIAE QUIMICAS ALBINANA ARGEMI, S. A., Barcelona, Plaza Urquinaona 5 (Fabrik Estevanes 176) in sehr schöner Feinheit und Weiße fabriziert.

[1]) Vgl. Chem. Ind. 1920, S. 484.

Digitized by Google

Die Preise für Bleiweiß und Lithopone werden von den spanischen Fabriken jeweils nach den Notierungen des Auslandes festgesetzt, und zwar so, daß den spanischen Kunden die Auslandsware mit Spesen und Zoll immer etwas teurer zu stehen kommt als die Inlandsprodukte.

Blanc fixe: Kleinere Farbenfabriken Spaniens stellen diesen Artikel in kleinem Maßstabe her. Ferner wird dieses Produkt nebenher bei der Herstellung von Agua oxiganada von der Firma M. & G. Forst, Calle Marina 6, Barcelona, gewonnen.

Die in Spanien hergestellten Qualitäten Blanc fixe sind jedoch nicht erster Qualität; Blanc fixe wird daher von den spanischen Papierfabriken aus England, Frankreich und Deutschland eingeführt.

Was bunte *Mineralfarben* anbetrifft, so werden in erster Linie chromgelbe in verschiedenen Nuancen von einer größeren Anzahl kleiner Inlandsfabriken hergestellt, welche dann vermittels dieser Chromgelbe durch Verschnitt mit ausländischem Preußischblau Chromgrün in verschiedenen Nuancen herstellen.

Die Firma Fabricacion General Espanola de Colores, Gorardo Collardin, S./A. (Barcelona), stellt außer Chromgelb auch *Zinkweiß*, Zinkgelb, Zinkgrün und einige andere weniger wichtige Mineralfarben im Lande selbst her.

Von den oben angegebenen Fabriken: Real Cia. Asturiana de Minas (Barcelona) und Vicente Fité y Cia (Mataró), sowie von einigen anderen kleinen Fabriken Kataloniens werden ferner reine *Bleimennige* und *Bleiglätte* im großen Maßstabe zu konkurrenzfähigen Preisen erzeugt.

Eildienst d. A. A. B. 11 594.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Arbeitsbeginn des neuen Konzerns in der chemischen Industrie.*

Das leitende Komitee des neuen Konzerns hat den Anteilseignern der in Frage kommenden Gesellschaften kürzlich bekannt gegeben, daß die laut Beschluß vom 9. September 1920 in Aussicht genommene Arbeitsgemeinschaft mit dem 1. Januar 1921 in Wirkung tritt. Grund- sowie Vorzugsaktien werden bis zur Fertigstellung der eigentlichen Papiere in vorläufigen Ausfertigungen in den ersten Tagen des Januar zur Verteilung gelangen. Die gesamten Aktienwerte der einzelnen Gesellschaften befinden sich bereits in festen Händen, und zwar besitzt der leitende Ausschuß von diesen Werten folgende Prozentsätze: Von der *General Chemical Company* Grundaktien 95,8 pCt., Vorzugsaktien 92,7 pCt., von der *Solvay Prozess Company* Grundaktien 99,9 pCt., von der *Semet Solvay Company* Grundaktien 97,01 pCt., von der *Barrett Company* 93,8 pCt. Vorzugsaktien und 95,1 pCt. Grundaktien und von der *National Aniline & Chemical Company* 90,3 pCt. Vorzugsaktien und 98,2 pCt. Grundaktien.

Uebsd. B. 11 602.

Arsenindustrie in Japan.

Das „Chemical Trade Journal" vom 20. November 1920 schreibt über die Lage der japanischen Arsenindustrie:

Arsen gewinnt man in Japan als Erz und auch als Nebenprodukt bei dem Schmelzprozeß von Kupfer und Blei. Die Erzlager sollen ziemlich umfangreich sein und durchschnittlich 15 bis 30 pCt. Arsen enthalten. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsamts betrug die Ausbeute im Jahre 1919 2 133 281 Pfund gegenüber 1,8 Mill. im Vorjahre 1918. Die drei größten Fabriken in Japan lieferten etwa 70 t Arsensäure (roh) im Monat, außerdem 15 bis 30 t gereinigte Säure. Der Arsengehalt der Säure schwankt zwischen 95 (roh) und 97 bis 99 pCt. (gereinigt). In den letzten beiden Jahren belief sich die Gesamtproduktion auf 877 651 Pfund (1918) und 2 862 653 Pfund (1919). Da Arsensäure in Japan nur in beschränktem Maße — für die Herstellung weniger Arzneimittel und von Insektenpulver, sowie bei der Papierfabrikation — gebraucht wird, kommt der größte Teil zum Export.

Achv. B. 11 562.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Marktberichte.

Markt künstlicher Düngemittel.

Mit der Freigabe von bis zu 25 000 t Luftstickstoff für die Ausfuhr tritt der Kampf mit Chilesalpeter in ein neues Stadium. Die Notierungen für letzteren gingen im zweiten Halbjahr 1920 ständig zurück, weil die Konsumenten am Weltmarkt im allgemeinen sich abwartend verhielten. Wesentlich für die weitere Preisbildung für Chilesalpeter ist das Verhalten der Vereinigten Staaten, wo der empfindliche Preisrückgang für Bodenerzeugnisse im allgemeinen die Verwendung von Kunstdünger und besonders von Salpeter ernstlich zu beeinträchtigen droht. Der sichtbare Vorrat von Chilesalpeter an der Westküste wurde Ende des alten Jahres auf 1,34 Mill. t geschätzt, während zur Verschiffung bis Ende Juni ds. Js. etwa 940 000 t fest verkauft sind. Ein Teil der verkauften Mengen befindet sich in Händen chilenischer Spekulanten, welche in den letzten Monaten sich bemühten, ihre Verpflichtungen zu lösen, was anscheinend aber nicht gelungen ist, so daß die Preise weiter erheblich nach unten neigten. Der Preis für rohen Salpeter prompter Verladung fiel auf nominell 13 sh der spanische Zentner fob. Chile und würde wahrscheinlich noch weiter ermäßigt worden sein, wenn sich Absatzgelegenheit geboten hätte. Das Verkaufsgeschäft ruhte aber schon längere Zeit und wurde auch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen. Bessert sich die wirtschaftliche Lage Nordamerikas nicht, womit im Ausfuhrhandel in den Frühjahrsmonaten jedoch stark gerechnet wird, so dürfte die Einfuhr von Chilesalpeter nicht allein zunächst aufhören, sondern die Möglichkeit des Weiterverkaufs der amerikanischen Vorräte nach Europa in Erwägung gezogen werden. Der den deutschen Werken in Chile zugebilligte Anteil im Syndikat beträgt 12½ Mill. Quintals bei einer Gesamtbeteiligung von 87¾ Mill. Quintals. Ueber den Ausfall der Generalversammlung des chilenischen Salpetersyndikats vom 29. Dezember v. J. in Valparaiso, in welcher über den Eintritt der außenstehenden deutschen Werke endgültig Beschluß gefaßt werden sollte, lagen zuverlässige Mitteilungen bis heute in Europa nicht vor. Künstliche Düngemittel an den europäischen Märkten standen zum großen Teil im Zeichen der erheblichen Preisermäßigung für schwefelsaures Ammoniak in England, die Preise am Festlande sind bisher indessen nur zum kleinen Teil gefolgt. Die englische Landwirtschaft bezahlt nach amtlicher Neufestsetzung für Januar 23 £ 16 sh, Februar 24 £ 3 sh 6 d und März-Mai 24 £ 11 sh für die t, der Preis für die Ausfuhr betrug etwa 30 £ die t. Preisermäßigungen in Frankreich sind uns bisher nicht bekannt geworden. Auf Grund des Friedensvertrages sind von uns an Frankreich für die Dauer von drei Jahren jährlich 30 000 t schwefelsaures Ammoniak zu liefern. In Belgien forderte der Handel bis zum 11. Januar für schwefelsaures Ammoniak 145 bis 148 Frcs., für Chilesalpeter 116½ bis 119½ Frcs. für 100 kg. Am deutschen Markt belebte die drohende Verteuerung der Gütertarife die Nachfrage seit einigen Wochen. Kainit mit 12 bis 15 pCt. Reinkali notierte 7,20 bis 9 M., Kalidüngesalz mit 20 bis 22 pCt. Reinkali 14,80 bis 16,28 M. und Chlorkalium mit 50 pCt. Reinkali 57,50 M. der dz.

— *r.* B. 11 614.

Vom Petroleummarkt.

An der Haltung der Verbraucher wie des Handels und der Produzenten in Deutschland hat sich seit etwa Monatsfrist nicht viel geändert. Die Geneigtheit zu Preisermäßigungen für Raffinerieprodukte im Handel reichte nicht so weit, um wesentliche Belebung des Geschäftes eintreten zu lassen. Ob aus der geringen Besserung des Kurswertes der Mark und der Ermäßigung des Preises für Rohöl Pennsylvania an der New Yorker Börse sich Preisermäßigungen am Inlandsmarkt ergeben werden, ist zunächst unbestimmt. Aus dem geringen Rückgang des Rohölpreises in der Union muß indessen gefolgert werden, daß die Raffinerien für Rohöl weniger aufnahmefähig sind. Jedenfalls wurde der Preis von 6,10 auf 5,75 Doll. das Barrel ermäßigt, während bislang Erdöl von dem Preisabbau in Nordamerika eine bemerkenswerte Ausnahme machte. Preisermäßigungen für Raffinerieprodukte stellten sich auch an den englischen Märkten ein, wo sich die Konsumenten trotz geringer Vorräte auf den Einkauf dringend nötiger Mengen schon seit längerer Zeit beschränkten. An der Liverpooler Börse wurde der Preis für Petrol Nr. 1 auf 3 sh 1 d und für Petrol Nr. 2 auf 2 sh 11 d für eine Gallone ermäßigt. Es wäre verkehrt, aus diesen Preisrückgängen in New York und Liverpool auch auf fallende Preise am deutschen Markt rechnen zu wollen. Aus den Notierungen für Raffinerieprodukte am deutschen Markt sind hervorzuheben: Grünliches amerikanisches Heißdampfzylinderöl 14,50 bis 14,75 M.; schweres Automobilöl, grünlich transparentierend, 14,25 bis 14,50 M., hellgelbes amerikanisches Motorenöl 15,75 bis 16,25 M., amerikanisches Spezialmaschinenöl 12,75 M., leichtes Maschinenöl, rötlich, 9,25 M., gelbes Vaselinöl 10 bis 10,25 M., rotes Eisenmaschinenkompressorenöl 10,50 bis 10,75 M., Vaselin-Lederfett zu 9 bis 9,25 M. das kg, faßweise einschließlich Faß ab Lieferstation. Bei kleineren Mengen tritt ein geringer Preisaufschlag ein. Für Petrolhartpech in größeren Posten lautete die Forderung der Verkäufer auf 2 bis 2,25 das kg wie vor. Benzin war seit der Freigabe der Reichsbestände von etwa 20 000 t im freien Handel nicht so leicht zu den ursprünglichen Forderungen unterzubringen. Es lagen Forderungen vor von bis zu 950 M. für 100 kg in Leiheisenfässern ab Lager Berlin für Ware mit einem spezifischen Gewicht von 0,720. Seit Anfang dieses Jahres ist der Handel mit Erdölprodukten freigegeben, was die Verbraucher zum Einkauf erklärlicherweise wenig anregte. Immerhin sind die Aussichten für weitere Preisbildung zunächst unbestimmt. Das Saisongeschäft mit Leuchtmitteln hat seinen Höhepunkt überschritten. Aus diesem Grunde zeigte sich für Leuchtpetroleum vielfach Angebot, das jedoch sorgfältigster Prüfung hinsichtlich des Preises und der Beschaffenheit der Ware bedarf. Größere Posten Leuchtöl notierten etwa 725 M. und so-

Digitized by Google

genanntes Putzpetroleum 570 bis 580 M. pro dz ab Lieferstation. In anderen Fällen suchte der Handel reines Petroleum zu Höchstgeboten abzusetzen.

— *r.* B. 11 613.

Ausland.

Unrichtige französische Kohlenstatistik.

In der deutschen Presse erschienen kürzlich, offenbar aus französischer Quelle stammend, Angaben über die Einfuhr fremder Kohle nach Frankreich, die in keiner Weise den Tatsachen entsprechen können. Es hieß da, daß die Einfuhr fremder Kohle nach Frankreich im Monat *Oktober* betragen habe:

	t
aus Amerika	614 000
„ England	803 000
„ Deutschland	253 000
Zusammen	1 670 000.

Deutschland habe, so hieß es weiter, bis auf 2000 t die gleiche Menge wie im September geliefert. Die Angaben bezüglich der französischen Bezüge aus Amerika und England dürften richtig sein; sie decken sich mit anderweitigen Auslassungen. Die Zahlen über Deutschland sind natürlich vollkommen *falsch*.

Deutschlands Lieferungen auf Grund des Friedensvertrags allein nach Frankreich bezifferten sich auf Grund der französischen Uebernahmebescheinigungen im September auf 1 432 931 t, und im Oktober wurden abgenommen:

	t
Kohle	734 527
Koks	539 004
Braunkohle	97 527
Zusammen	1 371 058.

Die Zahlen der französischen Statistik können hiernach auch dann noch nicht stimmen, wenn man annehmen wollte, daß diese Statistik etwa Koks und Braunkohle unberücksichtigt läßt oder aus statistisch-technischen Gründen in den Zahlen die Einfuhr nach Elsaß-Lothringen nicht einbezogen wäre. — Es würde hiernach die französische Kohleneinfuhr im Oktober 1920 nicht 1 670 000 t betragen haben, sondern:

	t
aus England-Amerika	1 417 600
„ Deutschland	1 371 058
Zusammen	2 788 058.

Erst diese Zahlen sind geeignet, die Nachrichten von einer *Uebersättigung des französischen Kohlenmarktes* zu illustrieren. Denn zu dieser Brennstoffeinfuhr tritt die eigene französische Kohlenförderung, die der Minister Le Trocquer in einer Septemberrede auf monatlich 1,65 Mill. t in den Wintermonaten bezifferte. Eine Einfuhr von rund 2,80 Mill. t Kohle zuzüglich 1,65 Mill. t eigener Förderung würde im Monat 4,45 Mill. t ergeben, oder auf das Jahr 53,40 Mill. t — gegen einen französischen Kohlenverbrauch von $54^1/_2$ Mill. t in 1912. Beide Zahlen kommen sich sehr nahe (um so mehr, als Frankreich überdies aus Belgien vor Spa monatlich 100 000 t Kohle bezog, aus dem Saarrevier laufend 350 000 t monatlich entnimmt, und wahrscheinlich in den Zahlen von Le Trocquer die lothringische Kohlenförderung von 300 000 t monatlich nicht enthalten ist).

Würde es Frankreich gelungen sein, seine Kohlenförderung, die 1917 rund 29 Mill. t trotz der Besetzung eines wichtigen Kohlenreviers betrug, auf dieser Kriegshöhe zu halten, so stünde dies Land heute, selbst ohne Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gruben, nach den obigen Ziffern vor einer Kohlenfülle, die katastrophal wäre! Aber auch so schon dürfte die Situation derart sein, daß Frankreich bei oben gekennzeichneter Einfuhr und eigener Förderung von Brennstoffen angesichts der Weltwirtschaftskrisis entweder Kohle oder die daraus hergestellte Ware (insbesondere Eisen) *auf Lager nehmen muß*.

Dt. A. Ztg. B. 11 585.

Großbritannien. *Einfuhr fremder Farbstoffe.*

Nach einem amtlichen Bericht, den das „Board of Trade Journal" vom 9. Dezember 1920 veröffentlicht, betrug die Einfuhr von Farben, Farbstoffen und Färbemitteln nach dem Vereinigten Königreich während der ersten zehn Monate des Jahres 1920:

	Wert £
Zwischenprodukte des Kohlenteers für die Farbenherstellung mit Einschluß von Anilinöl und -salz, sowie Phenylglycin	636 068
Fertige Kohlenteerfarben	5 267 076
Extrakte für Färbereizwecke	1 484 786
Natürlicher Indigo	93 522
Summa	7 481 452.

Achv B. 11 581.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Unterstützung der Ausfuhr nach Deutschland und Oesterreich mit Hilfe von beschlagnahmtem deutschen Eigentum.*

Dem *Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband* ist aus befreundeter, zuverlässiger Quelle in New York die Nachricht zugegangen, daß im Repräsentantenhaus seitens des Abgeordneten Stevenson ein Gesetzesantrag eingebracht worden ist, der sich *mit dem beschlagnahmten deutschen Eigentum in den Vereinigten Staaten* befaßt und im wesentlichen folgende Bestimmungen hat:

1. Alle Gelder in den Händen des Treuhänders für das feindliche Vermögen, welche aus der Beschlagnahme und dem Verkauf von Eigentum oder anderem während des Krieges mit Deutschland und Oesterreich herrühren, sollen der War Finance Corporation zur Verwaltung übertragen werden, mit dem Recht, mit diesem Gelde zu arbeiten.
2. Die War Finance Corporation soll diese Gelder für den Diskont von Exportbills, d. h. für die Finanzierung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Vereinigten Staaten nach Deutschland, Oesterreich und anderen Staaten, welche aus dem Gebiet geschaffen worden sind, das diese Nationen bis zu Kriegsbeginn umfaßt haben, verwenden, und zwar solange, bis dem Kongreß endgültige Verfügung über solche Gelder getroffen haben wird.
3. Alle Bills und Sicherheiten, welche von der erwähnten Finanz-Corporation hereingenommen werden, sollen als Sicherheit für Vorschüsse aus den oben erwähnten Geldern dienen, und etwaige Gewinne aus solchen Transaktionen sollen in derselben Weise von dieser Corporation verwendet werden, bis das Gesetz hierüber verfügt.

Dieser Gesetzesantrag soll das Repräsentantenhaus bereits passiert haben, und auch das Senatskomitee hat sich günstig über diese Vorschläge ausgesprochen, so daß zu befürchten ist, daß die Vorlage tatsächlich zum Gesetz erhoben wird. Es scheint, daß dieser Gesetzentwurf der Erkenntnis der Notwendigkeit entspringt, dem starken geschäftlichen Rückgang in den Vereinigten Staaten Einhalt zu tun und den stark darniederliegenden Export wieder zu beleben.

Wenn auch aus den Wortlaut des Gesetzentwurfs hervorgeht, daß seine Bestimmungen einer Rückgabe des beschlagnahmten bzw. verkauften Eigentums prinzipiell nicht im Wege stehen, zumal besonders hervorgehoben wird, daß die endgültige Entscheidung bei dem amerikanischen Kongreß liegen soll, so darf nicht übersehen werden, daß durch eine eventuelle Annahme dieser Bill mit einer außerordentlich starken Verzögerung der Rückgabe an sich zu rechnen ist, da es mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte, die großen Summen, die dabei auf dem Spiel stehen, flüssig zu machen, nachdem sie einmal von der War Finance Corporation zu geschäftlichen Transaktionen in Anspruch genommen worden sind. B. 11 590.

R.

Jugoslawien. *Vom Arzneimittel- und Farbstoffmarkt.*

Während des ersten Jahres nach dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrages sind in Jugoslawien viele Fälschungen deutscher Arzneistoffe und deutscher Farben vor allem durch Wiener Händler auf den Markt gebracht worden. Inzwischen haben sich aber die Transportverhältnisse etwas gebessert, so daß die großen deutschen Produzenten Gelegenheit hatten, eigene Vertreter nach den jugoslawischen Gebieten zu entsenden. Diese Firmen beherrschen jetzt vollkommen den Markt. Dadurch sind die Wiener Händler ausgeschaltet worden. Es wird von zuständiger Seite versichert, daß in letzter Zeit Fälschungen von Arzneipräparaten nicht mehr in größerem Umfange auf den Markt gebracht worden sind.

Eldst. d. A. A. B. 11 595.

GESCHÄFTLICHES UND PERSÖNLICHES.

Essen. Bei der Firma Th. Goldschmidt A.-G. sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt: Die bisherigen stellvertretenden Vorstandsmitglieder Otto Höffner, Mannheim-Rheinau; Eduard Stassfurth, Essen; Wilhelm Schäfer, Essen; Dr. phil. Josef Weber, Essen; ferner die bisherigen Prokuristen: Bernhard Goldschmidt, Essen, und Dr. phil. Franz Meyer, Frankfurt a. M.; Rechtsanwalt Heinrich Hillebrand, Essen, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. — Die Prokura des Herrn Bernhard Goldschmidt ist erloschen. — Prokura wurde erteilt: Dr.-Ing. Ludwig Schertel, Essen; Dr. phil. Karl Müller, Essen; Dr. jur. Paul Brücher, Essen.

R. B. 11 628.

Wiesbaden. Der seitherige Prokurist, Hermann Fauser, bei der Firma Carl Schärtler, ist als Teilhaber aufgenommen worden. Die Firma lautet jetzt: Carl Schärtler & Co.

R B. 11 629.

Digitized by Google

Leverkusen. Vom 1. Januar 1921 ab besteht das Direktorium der FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & Co. aus folgenden Herren:

I. Als Vorstandsmitglieder:

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. phil. C. DUISBERG, Dr. ing. E. h., Dr. med. h. c., Dr. der Staatsw. E. h., Dr. der Naturw. E. h., Generaldirektor und Vorsitzender des Direktoriums, Leverkusen; RUDOLF MANN, Leverkusen; Dr. phil. KARL KREKELER, Dr. ing. E. h., Köln-Mülheim; Dr. CHRISTIAN HESS, Leverkusen; Justizrat OTTO DOERMER, Opladen.

II. Als stellvertretende Vorstandsmitglieder:

Dr. PHILIPP OTT, Leverkusen; Dr. BERNHARD HEYMANN, Wiesdorf; Dr. ALEXANDER NIEME, Wiesdorf; Prof. Dr. jur. et phil. EDMUND KLOEPPEL, Leverkusen; FRITZ NOBBE, Opladen; F. R. WESKOTT, Opladen; Dr. OTTO BONHOEFFER, Elberfeld; Dr. HEINRICH HÖRLEIN, Vohwinkel bei Elberfeld.

III. Als stellvertretende Direktoren:

LUDWIG GIRTLER, Leverkusen; ANDRIES BORN, Leverkusen; Dr. AUGUST BLANK, Leverkusen; Dr. ROBERT DEMUTH, Elberfeld; FELIX FÜRTH, Leverkusen; Dr. OTTO STANGE, Leverkusen; WALTER MATTHIS, Köln-Riehl; HANS EDUARD WOLFF, Leverkusen; HANS KÜHNE, Leverkusen; RICHARD HILPERT, Leverkusen.

IV. Als Sozialdirektoren:

Dr. FERDINAND BERTRAMS, Wiesdorf; Regierungsrat Dr. FRITZ KUHLMANN, Leverkusen.

R. B. 11630.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Aus dem Polnischen Zolltarif vom 4. November 1919[1]).

(Schluß.)

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg poln. M.
113	Dosierte Arzneien:	
	1. fertig zubereitete Arzneien (außer den auf seidenen und halbseidenen Geweben fertig zubereiteten Pflastern), sofern ihre Einfuhr auf Grund besonderer behördlicher Verzeichnisse gestattet ist; sowie auch dosierte chemische und pharmazeutische Produkte; Extrakte zum Medizinalgebrauche	250
	2. Heilpflaster, aus verschiedenen Stoffen auf seidenen oder halbseidenen Geweben fertig zubereitet, sofern sie auf Grund besonderer behördlicher Verzeichnisse zugelassen sind .	1000
	Anmerkung 1: Arzneien und Extrakte mit einem Alkoholgehalte von mehr als 15° unterliegen außer dem Zolle der inneren Steuer für Alkohol.	
	Anmerkung 2: Die in dieser Nummer genannten Waren sind einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung zu verzollen.	
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	zollfrei
115	Aether (Schwefel-), Kollodium, Chloral, Chloroform, Essigäther und andere Aether ohne Alkoholgehalt; Aether für den industriellen und Medizinalgebrauch; alle diese einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung . .	165
116	Opium und Lactucarium	zollfrei
	Anmerkung: Die Einfuhr von Opium ist mit Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Wohlfahrt gestattet.	
117	Pflanzenöle und Glycerin, ungereinigt:	
	1. a) Oliven-, Lorbeer-, Baumwollensamenöl, Kakaobutter	20
	b) Ricinusöl	30
	Anmerkung: Ungenießbares Olivenöl für technische Zwecke	3
	2. Türkischrotöl und Oelfirnis	40
	3. Sonnenblumensamenöl, Kokosöl und Palmöl; vegetabilische Oele, nicht besonders genannt	5
	4. Rüböl, Lein- und Hanföl	20
	5. Glycerin, nicht gereinigt	zollfrei
118	Aromatische Wässer, nicht alkoholhaltige (Lorbeer-Pfefferminz-, Orangenblüten-, Rosenwasser u. dgl.)	30
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel:	
	1. weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige, kosmetische Waren, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung .	450
	2. Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixiere, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	1000
	Anmerkung: Die in Punkt 2 genannten Waren unterliegen außer dem Zolle der inneren Steuer für Alkohol von 70 pCt.	
	3. wohlriechende und ätherische Oele, natürliche und künstliche, ohne Alkoholgehalt; wohlriechende Produkte: künstliche, auch in Kristallform; konzentrierte, fettstoffhaltige Pflanzenextrakte: feste und flüssige, einchl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	200
120	Seifen:	
	1. Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande, auch in Pulverform, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	200
	2. alle anderen	25
121	Lacke:	
	1. Terpentinlacke, Harzlösungen in Oel (Oellacke); Aceton-, Mineralöl-, Benzol- und Benzinlacke	90
	2. Spirituslack und Polierlacke	90
	Anmerkung: Die in Punkt 2 genannten Lacke unterliegen außer dem Zolle der inneren Steuer für Alkohol.	
122	Siegellack und Pech:	
	1. Siegellack	40
	2. Flaschenlack, Brauerpech und -harz . . .	7
123	Chemische Zündhölzchen	44
	Anmerkung: Zündhölzchen unterliegen außer dem Zolle noch der Inlandssteuer.	
124	Gerbstoffe:	
	1. Gerbrinde und natürliche Gerbstoffe aller Art	zollfrei
	Anmerkung: Quebrachoholz, geraspelt, in Spänen (sogenannter Lohschnitt) und gemahlen	6
	2. Gerbstoffextrakte:	
	a) getrocknet	20
	b) teigförmig	17
	c) flüssig	13
125	Mineralische Farbstoffe:	
	1. Farbton und Farberden: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, alle diese auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus chemisch gefälltem Eisenoxyd (Colcothar, caput mortuum und andere)	5
	2. Kreide, gewaschen oder geschlämmt und gemahlen	1
126	Pflanzliche Farbstoffe, mit Ausnahme der besonders genannten:	
	1. nicht zerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbhölzer in Scheiten und Stücken. . . .	zollfrei
	2. in Pulverform; Farbhölzer, zerrieben und zerkleinert	2
127	Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Katechu), Schüttgelb	2
128	(offen)	

[1]) Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 35 (Beilage).

Digitized by Google

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg poln. M.
129	Cochenille und Cochenillepräparate:	
	1. Cochenille (außer Cochenillepräparaten), Kermeskörner	7
	2. Cochenillepräparate und Cochenillecarmin	100
130	Berlinerblau und Pariserblau; Turnbullsblau, Ultramarin und Waschblau	50
131	Weiße Farben:	
	1. Bleiweiß	10
	2. Zinkweiß	13
	3. Lithopone	20
132	Bleimennige und Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche	8
133	Kupferfarben (auch Grünspan) und Arsenikkupferfarben (Schweinfurtergrün)	27
134	Farbpräparate:	
	1. Farbpräparate aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten	17
	2. Farbextrakte: Safflor- (Carthamin) und Orseilleextrakt in jeder Form; Indigoextrakt (Indigocarmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, trocken	35
135	Organische und synthetische Farbstoffe und ihre Basen, Leukoverbindungen, Pigmente, Pigmentlacke u. dgl.	250
136	Farben für Kunstzwecke in Tabletten, in Pulverform, auf Untersätzen oder in Muscheln, Tiegeln und Stiften; chinesische Tusche, fest und flüssig; trockene Tinten	150
	Anmerkung: Die in dieser Nummer genannten Farben in Packung für den Einzelverkauf sind einschl. des Gewichtes ihrer Umschließungen nach Nr. 216 zu verzollen.	
137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt; flüssige Tinten; Putz- und Klebemittel:	
	1. Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt; Farben mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments (3 pCt.) oder verrieben in Wasser, Leim, Oel u. dgl.; Farben, mit Beimischung von Trockenmitteln (Sikkativen), wenn diese nicht einem höheren Zoll unterliegen:	
	a) in Großhandelspackung	23
	b) in Packung für den Einzelverkauf: in Päckchen, Büchsen und Gefäßen bis zu 1 kg Gewicht einschl.	50
	2. Schuhglanz; flüssige Tinten; Schuh- und Metallputzmittel; flüssiger Gummi; Syndetikon und andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier u. dgl.	70
	Anmerkung: Raupenleim gegen besondere Bewilligung des Finanzministeriums, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Domänen	zollfrei

B. 11 509 b.

Nachtrag. *Zollbefreiungen.*

Nach einer Verordnung vom 26. November 1920, betr. Zollabgaben, sind u. a. bis auf weiteres folgende Waren vom Zoll befreit: mineralische Superphosphate; Talg, ausgelassen, abgetröpfelt und bearbeitet; Margarine; metallisches Antimon; Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Glaubersalz; Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure; Erdfarben; Kasseler und Veroneser.

Gr. B. 11 579.

Neue Bücher.

M. Henglein, *Lötrohrprobierkunde.* Sammlung GÖSCHEN. Berlin u. Leipzig 1920.

Das Büchlein enthält im ersten Teil eine kurzgefaßte Anleitung zur qualitativen Analyse von Mineralien auf trockenem Wege, wobei naturgemäß das Lötrohrprobieren eine wichtige Rolle spielt. Der zweite Teil gibt eine spezielle Uebersicht über das Verhalten zahlreicher Mineralien bei derartigen Proben. Das kleine wohlfeile Göschenheft aus der Feder eines erfahrenen Hochschullehrers wird vielen willkommen sein.

B. 11 617. *H. Wölbling.*

Gutbier, Prof. Dr. **A.,** *Lehrbuch der qualitativen Analyse.* 502 S. 8°. 35 Abbildungen. Preis geb. 60 M. Verlag von KONRAD WITTWER, Stuttgart 1921.

Wer auf einem Gebiete ein Leben lang und mit größtem Erfolge gewirkt hat und es bis in seine letzten Einzelheiten beherrscht, ist vor allen anderen berufen, darüber ein Lehr- und Handbuch zu schreiben. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird an dem vorliegenden Werke offenbar. Es vermittelt wie kein zweites das eigentliche Leben analytischer Arbeit und nimmt unter den Büchern, die sich mit dem gleichen Gegenstand befassen, den ersten Rang ein.

Die Entwicklung des Faches geschieht in einem überaus befriedigenden Grade und in strenger Konsequenz des Grundsatzes alles Lehrens, daß man vom Bekannten zum Unbekannten fortschreiten muß. Uebersichtlichkeit der Anordnung, Zusammenhang der Darstellung, klare und scharfe Gliederung und außerordentliche Gewissenhaftigkeit in allen Angaben sind des Buches Charakteristik. Die stilistische Behandlung und der wissenschaftliche Sprachgebrauch sind sorgfältig und klar und werden durch nichts gestört. Ein Meister des Lehrens und eine echte Persönlichkeit tritt uns entgegen.

Den Kern des Buches bildet die *Technik* des Faches, mit der sofort begonnen wird. Dadurch erhält es einen ausgeprägten Zug ins Praktische. Bei jeder Reaktion ist auseinandergesetzt, unter welchen Umständen sie den vollen Erfolg hat oder nicht. Was nur immer sich hier lehrend übertragen läßt, ist mitgeteilt. Die Theorie, d. h. die allgemeinen Erörterungen, bis in die jüngste Zeit berücksichtigt, findet sich nicht in einem besonderen Kapitel oder an einzelnen Stellen massiert, sie ist da gebracht, wo in Gestalt irgendwelcher anschaulicher Tatsachen ein Beispiel gegeben war, auf welches sie anzuwenden war, ohne daß von ihr mehr erwähnt wäre, als für den vorliegenden Zweck gerade erforderlich ist. Die pädagogische Wichtigkeit dieser Behandlung ist anerkannt.

Nur einige Einzelheiten sollen flüchtig berührt werden. Der Gebrauch des Lötrohrs und Kohlensodastäbchens ist gründlich und weit ausgedehnt. Die Leichtigkeit und Sicherheit, mit welcher sich anorganische Stoffe durch Hilfe von Lötrohr und Kohlensodastäbchen in Hand des Geübten sogleich erkennen lassen, rechtfertigen durchaus die gründliche Behandlung. Diese Hilfsmittel sind für den praktischen Analytiker, Bergmann, Mineralogen usw. unentbehrlich. Der Wegfall von Tabellenwerk für den Gang der Analyse, das immer mehr in Mode kam, ist zu begrüßen; nach einem Schema zu unterrichten, muß einem denkenden Lehrer und Schüler gleich lästig sein; wer sich an diese Mittel hält, wird nie ein sicherer Analytiker und bringt sich um den intellektuellen Genuß, den analytische Arbeit spenden kann. Der Verfasser hat die Namen der Autoren wie als Bürgen für die betreffenden Angaben im Text aufgeführt; wenn schon die volle Literaturangabe hierbei weggelassen ist — ich nehme an, daß bestimmte Gründe für diese Besonderheit vorgelegen haben —, so hätte ich neben dem Namen wenigstens gerne die Jahreszahl der Veröffentlichung gelesen. Die ausschließliche Verwendung der Ionenschreibweise wird nicht allgemeine Zustimmung finden; ihren Sinn versteht der Anfänger erst voll, wenn er gleichzeitig die alten Formeln betrachten kann. Die Aufnahme der von A. STOCK vorgeschlagenen Nomenklatur ist für deren Bekanntwerden vorteilhaft, da sich über ihre Wertung ein allgemeines Urteil heute noch nicht gebildet hat. Ein vorzüglich geführtes Sachregister läßt das, was man sucht, schnell und ohne Schwierigkeit finden.

Das Buch kann dem Studierenden und praktischen Analytiker nicht genug empfohlen werden; es wird aber auch für den Theoretiker, der analytischen Reaktionen nachforscht, von großem Werte sein. Auch wird ein jeder das Bestreben des Verlegers, dem Werke durch gutes Papier, schönen Druck und einwandfreie Buchbinderarbeit eine empfehlenswerte Ausstattung zu geben, freudig und anerkennend begrüßen.

B. 11 634. *Birckenbach.*

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Mittwoch jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen und Postanstalten f. jährl. 50 M.
Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — **In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW.** — **Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.**

Digitized by Google

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

XXXXIV. Jahrgang | **Redigiert von Dr. Max Wiedemann** Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschland E. V. | **Nr. 6 (946) 9. Februar 1921**

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

An Stelle des seit dem 1. Oktober 1920 aus seiner Stellung beim Vereine ausgeschiedenen Herrn Dr. HORNEY ist als Geschäftsführer des Vereins Herr Dr. UNGEWITTER, zuletzt Leiter der Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda, berufen worden.

B. 11 667.

Mitteilungen der Außenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Belastung des ausländischen Empfängers mit den Unkosten der Ausfuhrkontrolle.

Die Verfügung des Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, dem ausländischen Abnehmer die mit der Erlangung der Ausfuhrbewilligung zusammenhängenden Kosten nicht *gesondert* in Rechnung zu stellen, ist neuerdings dahin ergänzt worden, daß die Bestimmung nur für die Versender als Selbstverkäufer Geltung hat. Soweit ein deutscher Exporteur als Kommissionär eines ausländischen Beziehers auftritt und nur einen, auf einen festen Satz begrenzten Kommissionsverdienst hat, ist er nach Handelsrecht zur Inrechnungstellung aller ihm entstandenen Unkosten befugt und verpflichtet. Den Exportkommissionär trifft also jene Bestimmung nicht.

B. 11 665.

Die rechtlichen Grundlagen der Außenhandelstelle Chemie und die Verordnungen über die Außenhandelskontrolle.

Die Geschäftsleitung der Außenhandelstelle Chemie hat unter obigem Titel eine Druckschrift herausgegeben, die eine Zusammenstellung über die rechtlichen Grundlagen der Außenhandelstelle Chemie und die wichtigsten Verordnungen, die für die Außenhandelskontrolle in Frage kommen, enthält. Die Schrift geht allen unseren Ausschußmitgliedern kostenlos zu. Weitere Exemplare können zum Preise von 1,20 M. portofrei durch die Außenhandelstelle Chemie, Abteilung „Verwaltung", bezogen werden.

B. 11 666.

Nochmals die Frage der Aussenhandelskontrolle.

In Sachen der Außenhandelskontrolle (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahr. S. 38) wird uns von sachkundiger Seite noch geschrieben: In der letzten Nummer dieser Zeitschrift ist die Frage der Außenhandelskontrolle zum Gegenstand einer Erörterung gemacht, die die Unmöglichkeit eines Verzichtes auf eine Regelung unserer Ein- und Ausfuhr überwiegend vom volkswirschaftlichen Standpunkt aus nachwies. Aufgabe der nachfolgenden Zeilen soll es sein, die gegenwärtig stark umstrittene Frage vom handelspolitischen Standpunkt aus zu untersuchen.

Am 9. d. M. wird vom wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats unter Beteiligung von Vertretern der Reichsregierung und Mitgliedern des Reichstags eine Beratung stattfinden, bei der es sich um die Möglichkeit einer Erweiterung der Freiliste des Ausfuhrabgabentarifs handelt. Tatsächlich aber ist das Programm für diese Beratungen ein viel weitergehendes: Es wird die Frage zur Erörterung kommen, ob die Aufrechterhaltung der bisherigen Ausfuhrkontrolle notwendig erscheint, oder ob ihr Abbau in die Wege geleitet werden kann. Das zweifelhafte Verdienst, zu solchen Erörterungen Anlaß gegeben zu haben, darf der Exporthandel mit seiner ständigen Agitation für Wiederherstellung des freien Außenhandels für sich in Anspruch nehmen. Sie werden hoffentlich das Ergebnis haben, auch unter den Anhängern des Prinzips der freien Wirtschaft die Einsicht zu verbreiten, daß nicht nur aus wirtschaftspolitischen, sondern auch aus handelspolitischen Rücksichten ein Verzicht auf die Ausfuhrkontrolle gegenwärtig und in nächster Zukunft eine völlige Unmöglichkeit ist.

In dieser Beziehung müssen wir uns folgende Tatsachen vergegenwärtigen:

1. Schweden hat den Handelsvertrag mit Deutschland zum 16. März d. J. gekündigt. Der Abschluß eines neuen Tarifvertrages kommt von vornherein nicht in Betracht; ja, es hat sogar den Anschein, als ob Schweden Deutschland nicht einmal die Meistbegünstigung gewähren will und uns damit außerhalb jedes Wettbewerbes stellen will.

2. In der Schweiz hat der Bundespräsident der Zollkommission des Nationalrates in einer Denkschrift die Notwendigkeit einer möglichst baldigen Erhöhung des Zolltarifs und der Einführung von Einfuhrbeschränkungen dargelegt.

3. In Norwegen fordert die Industrie wirksame Maßnahmen zu ihrem Schutz, um den täglich steigenden Arbeiterentlassungen, die zu schweren sozialen Krisen zu führen drohen, ein Ziel zu setzen.

4. Die Handelskammer in Brüssel hat einen Ausschuß eingesetzt zur Prüfung der zahllosen vorliegenden Beschwerden über die Konkurrenz der deutschen Waren auf dem belgischen Markt.

Diese vier Tatsachen aus der neuesten Zeit kennzeichnen Deutschlands Stellung gegenüber den fremden Staaten in handelspolitischer Beziehung. Gemeinsam für das Vorgehen der amtlichen Stellen und wirtschaftlichen Kreise in den oben genannten vier Ländern ist das Ziel: Abwehrmaßregeln gegen den deutschen Wettbewerb. Zollerhöhungen, Kontingentierung und Beschränkung der Einfuhr sind die Mittel, die man gegen die deutschen Erzeugnisse zur Anwendung

Digitized by Google

bringen wird. Die Ursache des den fremden Industrien unerträglich erscheinenden deutschen Wettbewerbs ist der Tiefstand unserer Valuta, der selbst die außerordentliche Verteuerung unserer Produktion durch enorme Lohnsteigerungen und die Vervielfachung aller Preise für fremde Rohstoffe und Halbfabrikate ausgleicht. Unsere Ausfuhr von Industrieerzeugnissen ist zum Schreckgespenst der fremden Industrien geworden. Rückhaltslose Bekämpfung des deutschen „Dumping" heißt die Parole.

In einem solchen Zeitpunkt will man die Ausfuhrkontrolle beseitigen oder wenigstens abbauen. Die Reichsregierung hat jeden Anlaß benutzt, den Vorwurf des „Dumpings" mit dem Hinweis auf die Ausfuhrkontrolle zu entkräften, bei der eine Preiskontrolle ausgeübt würde, um durch Valutaaufschläge für unsere Ausfuhr den Weltmarktpreis zu erzielen. Diese Ausfuhrkontrolle mit ihrer Preisprüfung war eine Rechtfertigung für die erlassenen Einfuhrverbote, denn sie gewährte den fremden Industrien den gleichen Schutz, den die Einfuhrverbote unserer Erzeugung (und unserer Währung) bieten sollte. Was würde man nun im Ausland sagen, wenn die Reichsregierung sich heute bereit finden sollte, Ausfuhrkontrolle und Preisprüfung aufzuheben und damit dem Angriff der deutschen Industrie gegen ihre fremden Wettbewerber auf der ganzen Linie freie Bahn zu machen?

Ueber die Folgen könnte kein Zweifel bestehen: Zollmauern und Einfuhrverbote in allen Ländern. Was würde dann der deutsche Exporthandel mit seiner Agitation für freien Verkehr erreicht haben? Die zweite Folge wäre die Forderung der Beseitigung unserer Einfuhrverbote, die von Seiten unserer einstmaligen Kriegsgegner (27 Staaten) ohne jede Bindung zugestanden sind, aber in jedem Augenblick zu Fall gebracht werden können. Auf die Wirkungen einer solchen Maßregelung näher einzugehen, erübrigt sich. Selbst der begeistertste Anhänger der freien Wirtschaft wird wohl nicht bestreiten können, daß damit der Zusammenbruch unserer Wirtschaft besiegelt wäre.

Inzwischen sind aber auch noch Ereignisse eingetreten, die man nicht ahnte, als die Beratungen über die Möglichkeit des Abbaus der Ausfuhrkontrolle für den 9. Februar angesetzt wurden. Außer der ungeheuerlichen Milliardenlast, die unsere Gegner Deutschland als Schadensersatz aufbürden, sollen wir auch noch vom 1. Mai d. J. ab 42 Jahre lang eine Abgabe von 12 % des Wertes der deutschen Ausfuhr leisten. Zu diesem Zweck sollen wir verpflichtet werden, der Reparationskommission die Überwachung der deutschen Ausfuhr auf jede Weise zu erleichtern. Auf eine sachliche Erörterung dieser Ausfuhrabgabe und ihrer Wirkung auf den deutschen Außenhandel soll an dieser Stelle verzichtet werden. Die alliierten Mächte haben sich die schärfsten Repressalien vorbehalten, falls Deutschland dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Kann unter diesen Umständen überhaupt noch von einer Aufhebung der Ausfuhrkontrolle die Rede sein? Allein die *Außenhandelstellen* sind in der Lage, die Erhebung der geplanten Ausfuhrabgabe sicherzustellen. Sie werden dabei unzweifelhaft einer Überwachung seitens der Reparationskommission unterstellt werden. Aber sie werden in der Lage sein, durch ihre Geschäftsführung zu verhindern, daß die Überwachung zu einer wirtschaftlichen Spionage mißbraucht wird.

Die Konferenz am 9. Februar wird also einer ganz neuen Sachlage gegenüberstehen. Den Tarif für die soziale Ausfuhrabgabe wird sie allerdings endgültig zu Grabe tragen müssen, denn daß neben der Ausfuhrabgabe von 12 pCt. zu Gunsten unserer Entschädigungspflicht noch eine innere Abgabe erhoben werden kann, ist selbstredend völlig ausgeschlossen. Im übrigen aber wird das Ergebnis der Beratungen nur in der Ueberzeugung bestehen, daß nunmehr, solange wir unter fremder Knechtschaft stehen, von einer Aufhebung der Ausfuhrkontrolle nicht mehr die Rede sein kann. B. 11668.

Die Kündigung des deutsch-schwedischen Handelsvertrages und die deutsche chemische Industrie.

Nicht durch eine amtliche Bekanntmachung, sondern durch Mitteilung einer unter der früheren sozialistischen Regierung offiziösen Zeitungskorrespondenz der sozialdemokratischen Partei haben wir erfahren, daß die schwedische Regierung am 16. Dezember v. J. der Reichsregierung den am 2. Mai 1911 abgeschlossenen deutsch-schwedischen Handelsvertrag gekündigt hat. Da die Kündigung nach Ablauf von drei Monaten in Geltung tritt, erreicht unser Handelsvertrag mit Schweden am 16. März d. J. sein Ende.

Von den vor Ausbruch des Weltkrieges vom Deutschen Reich mit fremden Staaten abgeschlossenen zwölf Tarifverträgen sind neun Verträge durch den Krieg außer Geltung getreten. Von den drei zurzeit noch bestehenden kann der Vertrag mit der Schweiz mit Frist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden. Im Verhältnis mit Deutsch-Oesterreich ist der frühere deutsch-österreichisch-ungarische Zolltarifvertrag noch in Kraft; hinsichtlich der Tarifbindungen kann er nach der im September v. J. in München getroffenen Vereinbarung mit einmonatiger Frist gekündigt werden, während für den Vertrag mit Schweden die Kündigung bereits ausgesprochen ist.

Die Kündigung des Handelsvertrags mit Schweden ist veranlaßt durch eine schwere Krise, unter der das gesamte Wirtschaftsleben Schwedens zurzeit leidet. Der hohe Stand der schwedischen Währung erschwert die Ausfuhr von Rohstoffen und Erzeugnissen nach den Ländern mit schlechter Valuta in hohem Maße, während der innere Markt infolge der allgemeinen Teuerung und der durch starke Lohnsteigerungen verursachten sehr bedeutenden Preissteigerung für alle Fabrikate seine Aufnahmefähigkeit eingebüßt hat. Daneben hat die Einfuhr an Fertigfabrikaten aus den Ländern mit ungünstiger Währung, und ganz besonders aus Deutschland, erheblich zugenommen, so daß Schwedens Handelsbilanz im verflossenen Jahre stark passiv geworden ist. Bei einer solchen wirtschaftlichen Lage ist es begreiflich, daß die schwedischen Industriellen im Einvernehmen mit der unter zunehmender Arbeitslosigkeit leidenden Arbeiterschaft von der Regierung einen verstärkten Schutz gegen den Wettbewerb fremder Erzeugnisse fordern. Umfangreiche Betriebseinschränkungen und Stillegungen in den verschiedensten Industriezweigen zwingen die Regierung, dieser Forderung Rechnung zu tragen. Es ist daher für die Zukunft mit, zum Teil jedenfalls, sehr beträchtlichen Erhöhungen des schwedischen Zolltarifs zu rechnen. Um für die Einführung eines neuen Zolltarifs freie Hand zu haben, war die Kündigung des Handelsvertrags mit Deutschland notwendig, da der geltende

Digitized by Google

Tarif durch den Vertrag Ermäßigungen und Bindungen seiner Sätze in ziemlich erheblichem Umfang erfahren hatte.

Bereits vor dem Abschluß des deutsch-schwedischen Handelsvertrags vom Jahre 1911 war in Schweden ein neues Zolltarifgesetz (vom 4. Juli 1910) zur Einführung gelangt, das wesentliche Zollerhöhungen gegenüber dem bisherigen Tarif brachte, um der heimischen Industrie in weitestem Umfang einen erhöhten Schutz gegen den ausländischen Wettbewerb zu gewähren. Nur unter großen Schwierigkeiten ist es den deutschen Unterhändlern gelungen, im allgemeinen das schwedische Zollniveau auf einem Stande zu erhalten, der den Interessen unserer Ausfuhr Rechnung trug, denn Schweden sah in den Sätzen seines autonomen Tarifs das Mindestmaß an Schutz, dessen seine Industrie zu ihrer Entwicklung bedürfte. Stellenweise konnten erhebliche Ermäßigungen unter die neuen autonomen Sätze erzielt werden; in weitem Umfang gelang es, durch Bindung der autonomen Zölle weiteren Erhöhungen vorzubeugen. Daß der Handelsvertrag von 1911 für die deutsche Ausfuhr nach Schweden keine ungünstigen Wirkungen gehabt hat, zeigen folgende Zahlen: unsere Ausfuhr im Spezialhandel betrug:

1910	190,5	Mill. M.
1911	191,6	,,
1912	197,4	,,
1913	229,8	,,

Dagegen stellte sich unsere Einfuhr aus Schweden folgendermaßen:

1910	163,8	Mill. M.
1911	183	,,
1912	214	,,
1913	224,2	,,

Nach der schwedischen Handelsstatistik stellt sich das Verhältnis unserer Ausfuhr zur Einfuhr noch wesentlich günstiger. Diese Abweichung in der Statistik beruht einmal auf der Verschiedenheit der Wertermittlung, auf den durch Fracht, Versicherung usw. erhöhten Kosten und ferner darauf, daß Schweden auch solche über den Freihafen Hamburg bezogenen Waren Deutschland anschreibt, die in der deutschen Statistik nicht erfaßt sind, während Waren, die in der deutschen Statistik als Einfuhr aus Schweden erscheinen, in der schwedischen Statistik für Rechnung anderer Länder angeschrieben werden, obwohl diese nur als Durchfuhrländer in Betracht kommen.

Wir stehen nun vor der Aufgabe, bis Mitte März ein neues Handelsabkommen mit Schweden zu vereinbaren. Daß es sich dabei nicht um einen Tarifvertrag handeln kann, ist selbstverständlich, denn zunächst muß Schweden ein neues Zolltarifgesetz erlassen, was bei den sehr weitgehenden schutzzöllnerischen Bestrebungen der Industrie, die teilweise den Interessen des Handels, der Schiffahrt und der Verbraucher zuwider laufen, geraume Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es sich zunächst um einen reinen Meistbegünstigungsvertrag handeln, der uns wenigstens die Sicherheit gewährt, daß wir in unseren wirtschaftlichen Beziehungen zu Schweden nicht schlechter gestellt werden als andere Länder. Innerhalb der beteiligten Reichsbehörden haben die Vorarbeiten für den Abschluß eines neuen Handelsabkommens mit Schweden bereits begonnen. Unsere wirtschaftlichen Kreise, insbesondere die großen Ausfuhrindustrien, werden deshalb gut tun, sobald und so nachdrücklich wie möglich die Forderung zu erheben, in dieser für unsere Ausfuhr wichtigen Frage ausgiebig gehört zu werden, damit sie nicht, wie es bei den letzten abgeschlossenen provisorischen Wirtschaftsabkommen geschehen ist, ungehört vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die Behandlung von handelspolitischen Fragen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat allein reicht bei dessen Zusammensetzung in keiner Weise aus, um die Wahrung der Interessen unserer Industrie sicherzustellen, zumal heute das Auswärtige Amt und nicht das Wirtschaftsministerium beim Abschluß von wirtschaftlichen Verträgen die führende Rolle übernommen hat, ein Zustand, welcher einmal ausführlich erörtert werden müßte.

Schweden hatte in dem jetzt aufgekündigten Handelsvertrag mit Deutschland eine Reihe wichtiger Konzessionen erreicht, die für seine Ausfuhr von großem Wert waren. Dahin gehören die Zollfreiheit für Pflastersteine, die Herabsetzung des Zolles für Fensterrahmen und Türen, Holzstoff und Holzschliff, Konserven, Schuhe aus Kautschuk und für Milchentrahmungsmaschinen. Bei einem reinen Meistbegünstigungsvertrag würden diese Konzessionen in Fortfall kommen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß es gelingen kann, in einem neuen Abkommen gegen Aufrechterhaltung dieser der schwedischen Ausfuhr gewährten Vergünstigungen auch wichtige Gegenleistungen zu erlangen, bei denen an erster Stelle die Sicherung des unbehinderten Bezugs schwedischer Eisenerze in Betracht kommt.

Die Interessen der chemischen Industrie in unseren Handelsbeziehungen zu Schweden kommen in folgenden Zahlen zum Ausdruck. Der Wert unserer Ausfuhr an chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Farbwaren betrug:

1910	17,4	Mill. M.
1911	19,3	,,
1912	19,7	,,
1913	24,7	,,

Dagegen belief sich die Einfuhr aus Schweden in diesen Waren auf:

1910	1,6	Mill. M.
1911	2,1	,,
1912	2,8	,,
1913	3,6	,,

Von unserer Ausfuhr des Jahres 1913 entfallen auf:

Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe	14,99	Mill. M.
Farben und Farbwaren	5,27	,,
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse	2,36	,,

Das für die Ausfuhr nach Schweden wichtigste Erzeugnis der deutschen chemischen Industrie sind die Teerfarben, deren Wert von 1,7 Mill. M. im Jahre 1910, auf 2 Mill. M. im Jahre 1913 stieg. Die im schwedischen Zolltarif hierfür enthaltene Zollfreiheit wurde im Handelsvertrag von 1911 gebunden. Von den übrigen chemischen Erzeugnissen erreichten weißes Zinkoxyd und gereinigte Soda in der Ausfuhr nach Schweden einen Wert von mehr als 1 Mill. M.

Zu den schwedischen Industrien, die für Einführung von hohen Schutzzöllen gegen den fremden Wettbewerb eintreten, gehört auch die chemische Industrie. Der Verband der schwedischen Farben- und Firnisfabrikanten fordert in einer Eingabe an die Regierung die Erhöhung der Einfuhrzölle für Farben und Firniswaren, da die schwedischen Erzeugnisse in qualitativer Beziehung den ausländischen gleichständen; die inländische Industrie könne jedoch mit den Preisen des

Digitized by Google

Auslandes nicht konkurrieren und wäre daher in Gefahr, von dem fremden Wettbewerb erdrückt zu werden.

Die „Chemische Industrie" vom 8. September v. J. hat aus schwedischer Quelle Mitteilungen über die Ergebnisse der im Jahre 1917 begründeten SCHWEDISCHEN FARBSTOFFINDUSTRIE AKT.-GES. veröffentlicht, die geeignet sind, die obige Behauptung von der Gleichwertigkeit der schwedischen Farbwaren mit den ausländischen in das rechte Licht zu setzen. „Die Pläne zur Schaffung einer einheimischen Farbenindustrie, die durch die in 1917 erfolgte Gründung der A. B. SVENSK FÖRGÄMNESINDUSTRI verwirklicht werden sollten, sind, soweit man die Lage gegenwärtig übersehen kann, kläglich gescheitert", so beginnt der Bericht. Und weiter heißt es, eine eigentliche Farbstoffindustrie sei niemals in Gang gekommen, die Gesellschaft habe sich vielmehr darauf beschränkt, einige Zwischenprodukte für die Farbenerzeugung, die gleichzeitig als Fertigprodukte des Drogenhandels Verwendung fanden, herzustellen. Der größte Teil des 12 Mill. Kronen betragenden Kapitals würde sich bei der kommenden Liquidation als verloren herausstellen. Die Geschäftsleitung sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Farbstofferzeugung größeren Umfangs in Schweden nur mit Unterstützung des Staates möglich sein würde. Dieser Bericht erweckt nicht gerade den Eindruck, als ob Schweden bereits in der Lage wäre, auf die Einfuhr der früher unentbehrlichen, und darum zollfreien deutschen Farbstoffe zu verzichten.

Aus anderen Zweigen der schwedischen chemischen Industrie liegen günstigere Nachrichten vor. So hat die Holzteerindustrie, die während des Krieges das Land mit Ersatz für Leucht- und Schmieröl, Leinöl für Farbzwecke, Fett für die Seifenfabrikation, Paraffin für Zündhölzer usw. versorgte, sich anscheinend gut entwickelt. Die Unternehmer fordern jedoch einen ausreichenden Zollschutz, da es sich bei diesem Zweige der chemischen Industrie, wie auch bei anderen, um Unternehmungen handelt, die ihre Lebensfähigkeit bisher nur in der Zeit der völligen Ausschaltung des fremden Wettbewerbs während der Kriegsjahre bewiesen haben.

Ob Schweden durch die Entwicklung seiner chemischen Kriegsindustrie für die Dauer tatsächlich, wenigstens bis zu einem gewissen Grade vom Ausland, insbesondere von der deutschen Industrie, unabhängig geworden ist, bleibt abzuwarten. *Bl.*

B. 11 618.

Die Einleitung von Abwässern nach dem preussischen Wassergesetze.

Von

Geheim. Oberregierungsrat **Schlegelberger,** ständigem Mitgliede des Landeswasseramts.

(Fortsetzung.)

IX. Zwangsrechte.

Wer bei der Einleitung von Abwässern in einen fremden Wasserlauf gewisse Veränderungen daran zwecks besseren Wasserabflusses (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) herstellen oder wer die Abwässer durch ein fremdes Grundstück durchleiten muß, kann die Befugnis dazu und zur Unterhaltung der entsprechenden Anlagen im Wege privatrechtlicher Vereinbarung mit den Eigentümern des Wasserlaufs oder der in Anspruch genommenen Grundstücke erwerben. Das wird häufig umständlich, vielleicht auch gar nicht zu erreichen sein. Daher sieht das WG. vor, daß derartige Rechte durch Beschluß des Bezirksausschusses als Zwangsrecht auch gegen den Willen des in Anspruch genommenen Eigentümers begründet werden können (§§ 331, 332). Solche Zwangsrechte sind Rechte dinglicher Art, die das betreffende Grundstück belasten und daher Aehnlichkeit mit der Dienstbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben; sie gehören aber nicht zu den dinglichen Rechten des bürgerlichen Rechtes. Von der Eintragung im Grundbuche sind sie nicht abhängig, sollen aber aus Zweckmäßigkeitsgründen auch in dieses eingetragen werden (§ 340 Abs. 7). Voraussetzung für ihre Begründung ist, daß das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der davon zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt, wobei es immer nur auf den Schaden ankommt, den das einzelne in Betracht kommende Grundstück durch die erzwungene Belastung, also die Veränderung des Wasserlaufs oder die Durchleitung, erfährt, nicht aber etwa durch andere Umstände, die mit dem Unternehmen zusammenhängen, für welches das Zwangsrecht begründet wird [32]) Die Begründung des Zwangsrechts muß ferner abgelehnt werden, wenn überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles dagegen bestehen, denen auch durch Bedingungen nicht Rechnung getragen werden kann; die Vetorechte des Landwirtschaftsministers zum Schutz von Talsperren bei natürlichen Wasserläufen II. und III. Ordnung und der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten bei den bestimmten natürlichen Wasserläufen I. Ordnung finden auch hier Anwendung (§ 49 Abs. 3, 4; § 340 Abs. 5). Das Durchleitungsrecht kann sich auch gegen den Eigentümer eines Wasserlaufs richten, was z. B. bei Unterdückerung von Bedeutung werden kann. § 332 Abs. 3 spricht es besonders aus, daß ein Antrag auf Feststellung des Durchleitungsrechts zurückgewiesen werden kann, wenn durch das Unternehmen, dem die Durchleitung dient, wichtige öffentliche Interessen geschädigt werden würden; hierzu gehören öffentliche Interessen jeder Art [33]). Unreines Wasser darf nur mittels geschlossener wasserdichter Leitungen durchgeleitet werden, wenn die Durchleitung sonst Nachteile oder Belästigungen für die Grundstückseigentümer zur Folge haben würde (§ 332 Abs. 2).

Das Verfahren zur Feststellung eines Zwangsrechts entspricht in wesentlichen Punkten dem Verleihungsverfahren; indes findet keine Bekanntmachung und Erhebung von Widersprüchen statt, da der Anspruch sich nur gegen den Eigentümer des einzelnen zu belastenden Grundstücks richtet. Neben den Zwangsrechten der §§ 331, 332 ist noch die Verleihung des Einleitungsrechts erforderlich, soweit dieses Recht nicht schon dem Unternehmer zusteht; beide Verfahren können miteinander verbunden werden. In den Fällen der §§ 331, 332 kann der Grundstückseigentümer auch verlangen, daß der Unternehmer an Stelle des Benutzungsrechts das Eigentum des zu den Anlagen erforderlichen Grund und Bodens gegen Entschädigung erwirbt; er kann auch die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn der Rest nach seiner bisherigen Bestimmung zweckmäßig nicht mehr zu benutzen ist (§ 336).

Die Begründung des Zwangsrechts findet nur gegen volle Entschädigung statt; hierbei ist die Entschädigung

[32]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 36, 794; 38, 42. Unter Umständen kann schon die Belastung mit einem Zwangsrecht als solche schädlich wirken. LWA. vom 11. 3. 1919 — II (I) W. 1. 1919.

[33]) Nicht nur kommunalwirtschaftliche. LWA. im Preuß. Verw. Bl. 36, 794.

Digitized by Google

nicht nur nach den Grundsätzen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) zu bemessen, sondern es ist nach § 337 jedes Interesse des Geschädigten zu berücksichtigen [34]).

Im Wege eines entsprechenden Zwangsrechts können die Unternehmer von Anlagen zur Entwässerung von Grundstücken oder zur Beseitigung von Abwässern verpflichtet werden, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung oder die Beseitigung der Abwässer anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchführen kann, die Benutzung oder der Betrieb der Anlagen für den Unternehmer nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der andere einen verhältnismäßigen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt, auch für die dem Unternehmer aus der Mitbenutzung etwa erwachsenden Nachteile Entschädigung und auf Verlangen des Unternehmers vor der Mitbenutzung der Anlage Sicherheit leistet. Kann die Mitbenutzung nur bei entsprechender Veränderung der Anlagen zweckmäßig erfolgen, so sind die Unternehmer auch verpflichtet, diese Veränderung nach ihrer Wahl selbst vorzunehmen oder zu dulden; die Kosten der Veränderung hat allein der die Mitbenutzung Nachsuchende zu tragen. Auf Anlagen, die von einer Wassergenossenschaft oder einem Deichverbande hergestellt sind, findet die Vorschrift keine Anwendung (§ 339). Dieses Zwangsrecht ist insofern wichtig, als es die Handhabe bietet, um auch die Einleitung in gewisse künstliche Wasserläufe gegen den Willen des Eigentümers zu erzwingen, was durch Verleihung gegen den Widerspruch des Eigentümers nicht erzielt werden kann. Allerdings erlangt der Unternehmer mittels des Zwangsrechts das Mitbenutzungsrecht nur mit denselben Beschränkungen, die für den Eigentümer des Wasserlaufs gelten. Auch die Mitbenutzung kommunaler Kanalisationsanlagen kann damit erzwungen werden. Soweit die mitbenutzte Anlage auf Grundstücken liegt, die dem Unternehmer der Anlage nicht gehören, muß gegen den Grundstückseigentümer auch noch das Durchleitungsrecht begründet werden [35]).

X. Schadenersatz für unerlaubte Verunreinigung.

Gegen die unerlaubte Verunreinigung von Wasserläufen richten sich noch besondere Vorschriften des WG., welche die Haftung für Schäden betreffen und über die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehen. Nach dem letzteren würde bei vorsätzlicher oder fahrlässiger rechtswidriger Verunreinigung, wenn dadurch die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen ist, gemäß § 823 der Täter haften und ferner nach § 831 der Geschäftsherr, der den Täter zu der schädigenden Verrichtung bestellt hat, sofern er nicht nachweist, daß er bei der Auswahl der bestellten Person oder der ihm obliegenden Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften oder bei der Leitung der Verrichtung, soweit sie ihm obliegt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Diese Haftung ist im WG. verschärft. Nach § 24 WG. haftet für den Schaden, der durch die unerlaubte Verunreinigung eines Wasserlaufs entsteht, selbst wenn eine solche polizeilich nach § 23 nicht beanstandet ist, der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zur Verhütung der Verunreinigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Damit ist der Unternehmer allerdings nicht, wie der Bergwerksbesitzer nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705), schlechthin für jeden Schaden haftbar, der durch unerlaubte Verunreingung entsteht; aber die Beweislast ist umgekehrt dergestalt, daß der Beschädigte nur den Schaden, die Verunreinigung als dessen Ursache und die Herkunft der verunreinigenden Stoffe zu beweisen hat, während es dem Unternehmer obliegt, nachzuweisen, daß die Verunreinigung entweder erlaubt ist oder daß er zu deren Verhütung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Für diesen Nachweis kommt insbesondere die Fürsorge für eine solche Einrichtung der Anlagen, daß sie bei ordnungsmäßigem Betriebe die unerlaubte Verunreinigung zu verhüten vermag, die Sorgfalt bei der Wahl der Angestellten und diejenige bei der Ueberwachung der Anlage, des Betriebs und der Angestellten in Betracht; nicht genügen wird der Hinweis darauf, daß die gewählten Reinigungsanlagen die möglichste technische Vollkommenheit besitzen, wenn dadurch nicht erfahrungsgemäß auch die Verunreinigung ausgeschlossen wird, und auch die Tatsache, daß die Reinigungsanlage an sich hinreicht, wird den Unternehmer von dem Zeitpunkt an nicht entlasten, zu dem er das Versagen der Anlage im einzelnen Falle festgestellt hat, ohne sofort die erforderliche Sorgfalt auf die Hebung des Mangels zu verwenden. Gleichgiltig ist es, ob die Verunreinigung von der Einleitung flüssiger oder dem Einbringen fester oder schlammiger Stoffe herrührt. Als Anlage im Sinne der Vorschrift ist in der Hauptsache diejenige zu betrachten, in der die verunreinigenden Stoffe hergestellt werden; doch kann unter Umständen auch der Unternehmer von Kanalisationsanlagen haftbar sein, wenn er verunreinigende Stoffe aus fremden Betrieben übernimmt. [36])

Rührt die Verunreinigung von mehreren Anlagen her, so haften deren Unternehmer als Gesamtschuldner. Unter sich sind die Unternehmer nach dem Verhältnis des Anteils an der Verunreinigung, im Zweifel zu gleichen Teilen, verpflichtet; fällt jedoch einzelnen von ihnen ein Verschulden zur Last, so haften diese allein. Entsteht die schädliche Verunreinigung erst durch das Zusammenwirken mehrerer an sich harmloser Einleitungen, so trifft die Verantwortlichkeit den Unterlieger, da der Oberlieger den Vorrang besitzt und der Unterlieger, wie bereits bemerkt, das Wasser nehmen muß, wie es ihm zufließt; er muß daher auch die Art der Einleitung daraufhin einrichten. [37])

Die Vorschriften, wonach auch andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt; im Verhältnisse zu dem Unternehmer sind, wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, die anderen allein zum Schadenersatze verpflichtet. Unberührt bleibt auch die vollständige Haftung des Bergwerksbesitzers für die Schäden, die durch die Verunreinigung mittels eingeleiteter Grubenwässer entstehen. [38]) Für Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes;

[34]) Vgl. zu dieser nicht sehr klaren Vorschrift HOLTZ-KREUTZ II, 374 ff. Anm. zu § 337. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Entschädigung, nicht auf die Abwägung zwischen Nutzen und Schaden als Voraussetzung für die Verleihung des Zwangsrechts

[35]) HOLTZ-KREUTZ II, 382 ff. § 339 Anm. 6.

[36]) HOLTZ-KREUTZ I, 161 ff. § 24 Anm. 6 ff.

[37]) HOLTZ-KREUTZ I, 166 § 24 Anm 10

[38]) Dies nehmen an HOLTZ-KREUTZ II, 582 ff. Vorb. zu § 396 und LENHARD-REICHAU 817 ff.. A. M. BRASSERT Anhang zu § 148 Allg. Bergges. S. 601 ff.

Digitized by Google

soweit ihre Verunreinigung indes auch einen Wasserlauf in Mitleidenschaft zieht oder dieser durch das Einbringen oder Einleiten verunreinigender Stoffe in den Erdboden beeinflußt wird, findet § 24 gleichfalls Anwendung. Für Schäden, die durch Einleitungen vor dem Inkrafttreten des WG. entstanden sind, gelten die Bestimmungen des vor diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen Rechtes[39]).

XI. Einleitung von Bergwerksgewässern.[40])

Nach § 54 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) steht dem Bergwerkseigentümer die ausschließliche Befugnis zu, das in der Verleihungsurkunde bezeichnete Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen; hieraus folgerte das Reichsgericht,[40]) daß gegen die Einleitung von Grubenwässern in oberirdische Wasserläufe seitens des Berechtigten die sonst zulässige Abwehrklage wenigstens insoweit nicht erhoben werden dürfe, als dadurch die Einstellung des Bergwerksbetriebs herbeigeführt werden würde; insoweit mußte der Berechtigte sich mit dem Anspruch auf Entschädigung gemäß §§ 148ff. a. a. O. begnügen. Vorausgesetzt wurde dabei allerdings, daß der Bergwerkseigentümer rechtzeitig die Rechtsbehelfe ergriffen hatte, die ihm zur Erlangung des Einleitungsrechts zu Gebote standen, also insbesondere die bergrechtliche Enteignung des betreffenden Gewässers durchgeführt war; dabei war aber zu berücksichtigen, daß öffentliche Gewässer der Enteignung nicht unterlagen.[41]) Der technischen Unmöglichkeit einer anderweiten Beseitigung der Grubenwässer wurde die Undurchführbarkeit einer entsprechenden Abhilfe aus wirtschaftlichen Gründen gleichgestellt[39]). Jetzt bestimmt § 396 WG., daß die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes in der geltenden Fassung zwar unberührt bleiben, daß aber, soweit es sich um die Benutzung von Wasserläufen handelt und keine bergrechtliche Enteignung vorliegt, im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Berg- und dem Wassergesetze nur die Bestimmungen des letzteren anzuwenden sind. Damit sind die vor dem Inkrafttreten des WG. entstandenen Rechte zur Einleitung von Grubenwässern aufrechterhalten worden, und zwar die auf einem besonderen Titel, insbesondere der bergrechtlichen Enteignung, beruhenden unbeschränkt, die nicht auf besonderen Titeln beruhenden aber bis zur Grenze der gemeinüblichen Verunreinigung und unter den gleichen Voraussetzungen wie andere untitulierte Einleitungsrechte. Neue Grubenwässer darf der Bergwerksbesitzer, wenn er nicht Eigentümer eines Wasserlaufs ist, in diesen nicht einleiten, da der Gemeingebrauch ihm dazu keine Befugnis gibt; ist er Eigentümer, so ist das Einleitungsrecht an die Schranken des § 41 gebunden; insbesondere darf das Wasser nicht zum Nachteil anderer verunreinigt werden. Ein darüber hinausgehendes Recht kann er im Wege der Verleihung oder der bergrechtlichen Enteignung erwerben. Bei der Wahl zwischen beiden spricht das einfachere Verfahren für die Enteignung; auf diesem Wege kann auch die Einleitung in künstliche Wasserläufe gegen den Widerspruch des Eigentümers erzwungen und der Widerspruch auf Grund eines titulierten Rechtes regelmäßig überwunden werden. Der Nachteil der Enteignung liegt aber darin, daß sie gegen jeden Grundstückseigentümer gerichtet werden muß, der von der Einleitung der Grubenwässer und ihren rechtzeitigen Wirkungen betroffen wird, und nur die zum Verfahren hinzugezogenen Beteiligten bindet, während das verliehene Recht gegen jedermann gilt. Wählt der Bergwerksbesitzer das Verleihungsverfahren, so ist über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche auch nach den Vorschriften dieses Verfahrens zu beschließen. Das Einbringen fester oder schlammiger Stoffe in einen Wasserlauf kann der Bergwerksbesitzer nur im Wege der Enteignung durchsetzen. Sollte die Einleitung von Grubenwässern in einen nicht zu den Wasserläufen gehörenden See oder in den Erdboden in Betracht kommen, so kann das Recht dazu durch Verleihung nur mit Zustimmung des See- bzw. Grundstückseigentümers erworben werden; fehlt es an dieser, so kommt gleichfalls nur die Enteignung in Frage. Einer Anzeige gemäß § 23 bedarf es bei der Einleitung von Grubenwässern nicht, soweit sie in dem nicht beanstandeten Betriebsplane vorgesehen ist oder auf Grund eines aufrechterhaltenen Rechtes oder einer Verleihung erfolgt; der Erwerb des Einleitungsrechts durch Enteignung befreit nicht von der Anzeigepflicht, wenn nicht gleichzeitig auch eine betriebsplanmäßige Prüfung stattgefunden hat, was aber regelmäßig der Fall sein wird.

Bezüglich der Schadenshaftung bei der Einleitung von Grubenwässern vgl. Abschnitt X.

B. 11 531 d.

(Schluß folgt.)

[39]) Vgl. insbesondere RG. vom 19. 5. 1920 — V. 129/1919 — in Sachen der Stadt Magdeburg gegen die Mansfeldsche kupferschieferbauende Gewerkschaft u. a. teilweise abgedruckt RGZ. 99, 172.

[40]) Hierüber vgl. insbesondere HOLTZ-KREUTZ II, 581 ff. Vorb. zu § 396. VOELKEL in der Zeitschrift für Bergrecht 54, 383 ff. WIESNER, die bergwirtschaftliche Bedeutung des preuß. WG. Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 149 und BRASSERT, Anhang zu § 148 des Allg. Berggesetzes S. 592—602.

[41]) Zeitschrift für Bergrecht 51, 458 und RG. vom 19. 5. 1920 siehe Anm. 39.

Streik und Betriebseinstellung bei den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

Die Direktion der FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & CO. versendet folgende Mitteilungen:

Zur Aufklärung!

Am Sonnabend, den 29. Januar, vormittags 12 Uhr, ist unsere Arbeiterschaft von Leverkusen in den Streik getreten. Zahlreiche arbeitswillige Werksangehörige sind mit Gewalt, zum Teil durch eingedrungene wilde Trupps, gezwungen worden, das Werk zu verlassen. Alle Betriebe, selbst die für das Werk und für die Gemeinde Wiesdorf-Leverkusen lebenswichtigen Betriebe, wie das Wasser- und Elektrizitätswerk sowie die Gasanstalt sind von den Arbeitern verlassen worden. Bis jetzt haben unsere Beamten trotz Bedrohung durch die Streikenden diese Betriebe in dankenswerter Weise aufrechterhalten. Wie lange das noch durchzuführen ist, läßt sich nicht voraussehen.

Auch die für unsere Industrie als lebenswichtig zu betrachtende Schwefelsäurefabrik ist trotz unserer dringenden Warnungen außer Betrieb gesetzt worden. Allen Bemühungen unserer Beamten ist es nicht gelungen, die Oefen wieder in Gang zu bringen. Es wird jetzt leider lange Zeit dauern, bis die erkalteten Oefen wieder einer nach dem andern in Betrieb gesetzt werden und Schwefelsäure liefern können. Wie eine Hausfrau ohne Wasser nicht kochen kann, so kann ohne Schwefelsäure eine Farbenfabrik nicht arbeiten. Das bedeutet also, daß unser Werk die Arbeiter für viele Wochen oder gar Monate nicht mehr beschäftigen kann.

Und weshalb dieses so folgenschwere Vorgehen der streikenden Arbeiter? Weil die Werksleitung das technisch unmögliche Abfeiern der Ueberstunden nicht zugestehen kann. Die Arbeitsführer behaupten, wir versuchten auf diesem Wege den 8-Stundentag zu umgehen und durch den 9-Stundentag zu ersetzen. Diese Behauptung ist durchaus unwahr. *Die Werksleitung steht nach wie vor fest auf dem Standpunkt des durch Gesetz festgelegten 8-Stundentages und denkt nicht im mindesten daran, diese Gesetzesbestimmung zu umgehen oder zu beseitigen.* Es liegt auch durchaus nicht in unserer Absicht noch in unserem Interesse, Ueberstunden machen zu lassen. Im Gegenteil, wir haben stets darauf ge-

Digitized by Google

drängt, die Ueberstunden möglichst zu beseitigen. Aus diesem Grunde ist denn auch dem Arbeiterrat dauernd ein weitgehendes Ueberwachungsrecht der geleisteten Ueberstunden zugestanden und von ihm auch ausgeübt worden.

Die aber bei keinem Betrieb ganz zu vermeidenden Ueberstunden nachträglich abfeiern zu lassen, ist technisch nicht ausführbar, und mit dem geschlossenen Tarifvertrag nicht zu vereinigen. Das ist auch durch Schiedsspruch anerkannt worden.

Es liegt also in dem Vorgehen der streikenden Arbeiterschaft ein frevoler Tarifbruch vor, für dessen schwere Folgen wir jede Verantwortung ablehnen müssen. Die Arbeiterführer haben auf unsere Warnungen hin erklärt, daß sie sich dieser Folgen bewußt und sie zu tragen bereit sind.

Wir können leider, das steht heute schon unabwendbar fest, die arbeitswilligen Arbeiter nur dann wieder beschäftigen, wenn wir wieder Schwefelsäure aller Sorten herstellen können, was, wie oben gesagt, erst nach vielen Wochen wieder möglich ist.

Das Direktorium der
FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & Co.

B. 11 669.

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Keine Neugründung zum Abbau der württembergischen Oelschiefervorkommen.

Mitte Januar ging eine Notiz durch die Zeitungen des Inhalts, daß ein Konsortium, dem die DEUTSCHE PETROLEUM-A.-G., die DEUTSCHE BANK und die ALLGEMEINE VERGASUNGSGESELLSCHAFT (Berlin-Halensee) angehörten, eine neue große Aktiengesellschaft zur Gewinnung von Oel aus Posidonienschiefer errichten wolle; ein Versuchswerk der BAUSTEIN- UND ZEMENTWERKE MOESSINGEN A.-G. in Tübingen sollte in das Unternehmen übernommen werden. Nach uns zugegangenen zuverlässigen Nachrichten ist die Mitteilung, daß die DEUTSCHE PETROLEUM-AKTIENGESELLSCHAFT und die DEUTSCHE BANK an dem Gründerkonsortium sich beteiligten, völlig aus der Luft gegriffen. Es kann sich wohl nur um eine Studiengesellschaft handeln, der aber weder die DEUTSCHE PETROLEUM-AKTIENGESELLSCHAFT noch die DEUTSCHE BANK angehören [1]).

R. B. 11 661.

Die Produktionsbedingungen der deutschen Kaliindustrie.

Wie die „Deutsche Allg. Ztg." mitteilt, hatte die erste der Fragen, die von der französischen Delegation auf der Brüsseler Sachverständigenkonferenz an die deutschen Delegierten gerichtet wurden, folgenden Wortlaut:

„Welches sind die gegenwärtigen Produktionsbedingungen der deutschen Kaliindustrie? Kann diese Produktion vielleicht vermehrt werden und wie?"

Es wurde folgende Antwort erteilt:

Die Kaliindustrie wird zurzeit in Deutschland von 201 Schächten mit 74 Chlorkalium- und Sulfatfabriken betrieben, zu welchen acht sogenannte Sonderfabriken kommen, die von anderen Werken geförderte Salze verarbeiten. Ferner gehören auch noch Fabriken dazu zwecks Bearbeitung der Nebenprodukte, wie Brom, Chlormagnesium. Die *gegenwärtige Produktion* kann ohne weitere Schachtabteufungen, Fabrikanlagen oder sonstige Vorrichtungen *mehr als verdoppelt* werden. Nur geringe Transporteinrichtungen und Einstellung von Arbeitern setzen die Industrie bereits instand, das Vielfache des jetzigen Bedarfs zu liefern. Die Werke sind sämtlich durch Bahnen verbunden, haben auch an den Binnenschiffahrtsstellen überall Verladeeinrichtungen zur Beförderung der Salze an die Seehäfen. Auf allen Werken sind sehr große Lagereinrichtungen vorhanden.

Von den Schächten ist etwa die *Hälfte* im Betrieb. Genau läßt sich die Ziffer deshalb nicht angeben, weil sie schwankt. Dies hat seinen Grund darin, daß es eine ganze Anzahl von Doppelschächten gibt im Besitz desselben Werkes, von welchen bald der eine, bald der andere in Betrieb ist.

Eine *weitere Stillegung* infolge mangelnden Absatzes ist *im Gange*. Die Befriedigung des Absatzes ist teils unmöglich geworden (Provinz Hannover), teils erschwert durch den *großen Kohlenbedarf*, welchen die Herstellung von Chlorkalium und schwefelsauren Salzen erfordert. B. 11 649.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Marktberichte.

Vom Terpentinöl- und Harzmarkt..

Mit Hilfe einer 30—40-prozentigen Produktionseinschränkung in der Naval-Stores-Industrie im neuen Geschäftsjahr gedenken die Vereinigten Staaten den Absatz am Weltmarkt im allgemeinen zu heben. Für Europa dürfte das seine besonderen Schwierigkeiten haben. Spanien und Frankreich haben einen großen Teil des früheren Absatzgebiets der amerikanischen Erzeugnisse an sich genommen. Die Preise von Harz und Terpentinöl in den Vereinigten Staaten liegen schon seit langer Zeit erheblich unter den Selbstkosten. Die New Yorker Börse unterließ die Herausgabe amtlicher Notierungen für Terpentinöl und registrierte nur die Preisgebote von Käufern. Das billigste Gebot lautete auf 70 Cents gegenüber 173 Cents im Vorjahr. Inzwischen trat jedoch einige Erholung ein. Die Käufer erhöhten ihren Preis auf 75 Cents für eine Gallone. Ob damit der tiefste Punkt für Terpentinöl überwunden ist, ist bei der höchst unklaren wirtschaftlichen Lage der Vereinigten Staaten zunächst nicht zu sagen. Die Preise für Terpentinöl aller Herkünfte haben sich in Europa in den letzten zwei Monaten naturgemäß ebenfalls erheblich gesenkt. In London notierte amerikanisches Terpentinöl zu Anfang Dezember 105 sh., mußte bis zum 20. Januar jedoch auf 85 sh. der Zentner zurückgehen. In Liverpool war der Preis zuletzt mit 90 sh. der Zentner Terpentinöl angegeben. Dem allgemeinen Druck auf die Preise am Weltmarkt war auch spanisches Terpentinöl natürlich nicht annähernd gewachsen. In Antwerpen bot der Handel spanisches Terpentinöl Anfang Dezember mit 540—550 Frcs., in den letzten Tagen jedoch volle 200 Frcs. billiger an. Unter der Wirkung des gestiegenen Markwertes, hauptsächlich aber infolge der starken Konkurrenz von Tetralin, ging die Bedeutung des Handels mit ausländischem Terpentinöl im Inland erheblich zurück. Ein Wiederaufleben des Bedarfs im Umfange der Vorkriegszeit ist natürlich ganz ausgeschlossen. Infolge des teueren Dollarpreises ist amerikanisches Terpentinöl gegenüber den anderen Sorten am teuersten. Der Handel notierte 23,50—24 M., für spanisches 19,50—20 M., für französisches 19,50—22 M., für schwedisches 17,50—18 M das Kilogramm in Originalfässern. Tetralin kostet nach wie vor trotz gestiegener Selbstkosten nur einen Bruchteil dieser Preise und zwar 7,50 M. in Kesselwagen und 7,95 M. das Kilogramm in Fässern ab Fabrik. Die Preise von Harz lagen in Nordamerika ganz unbeweglich, offenbar, weil es an Umsätzen fehlte. Savannah notierte für die Hauptgrade 11 Dollar für 125 kg, vor einem Jahre notierte jedoch F-Harz 18 Dollar, K-Harz 19,25 Dollar und WW 22 Dollar. In London fielen die Preise für amerikanisches Harz auf 34—37 sh., für französisches auf 34—38 sh. je Zentner. Auch die Notierungen für spanisches Harz gaben erheblich nach. Beispielsweise forderte Antwerpen Anfang Dezember 190 bis 207 Frcs., in der dritten Januarwoche indessen nur noch 140 bis 148 Frcs. je 100 kg. Nach wiederholten Ermäßigungen beliefen sich die Preise für französisches und amerikanisches Harz auf 8 bis 9 M. das Kilogramm, wobei amerikanisches Harz der Konkurrenz der anderen Sorten indessen wenig gewachsen ist.

—r. B. 11 658.

Zur Lage der Zuckerindustrie.

Die Freigabe der gesamten Zuckerwirtschaft vom 1. Oktober 1921 ab nimmt in den Wünschen der Fabriken und Raffinerien schon seit langer Zeit einen breiten Raum ein. Für eine Aufhebung der Zwangswirtschaft spricht u. a. der seit zwei Monaten eingetretene weitere Rückgang der Zuckerpreise am Weltmarkt. Seit Anfang Dezember ermäßigte sich der Preis für Zentrifugals an der New Yorker Börse weiter von 5,30 auf 4,50 Dollar der Zentner, der vor etwa Jahresfrist bekanntlich 22,50 Dollar kostete. Auch an den englischen Märkten waren weitere Preissenkungen zu verzeichnen. Am Londoner Markt notierte im freien Handel zuletzt Kristallzucker 60—65 sh., und der Höchstpreis für Würfel wurde im Großhandel auf 76 sh., für Granulated auf 72 sh. das cwt. festgesetzt, der bis Ende dieses Monats Gültigkeit hat. Nach der Lage des Weltmarktes dürften vom 1. Februar ab in England vielleicht neue Ermäßigungen zu erwarten sein. Die Verladung von Roh- und Verbrauchszucker war in letzter Zeit vielfach durch Wagenmangel arg behindert. Der Verkehr mit Rohzucker belebte sich während des Berichtsabschnitts dadurch, daß seitens der Reichszuckerstelle die Freigabe der für Januar und Februar vorgesehenen Mengen an die Raffinerien erfolgte. Damit sind 60—65 pCt. von 80 pCt. der gesamten Produktion

[1]) Ueber die technische Verwertung der württembergischen Posidonienschieferlager und seine wirtschaftliche Bedeutung vgl. den Artikel von Professor Dr. G. GRUBE in Chem. Ind. 1920, S. 419.

Digitized by Google

zur Ablieferung an die Raffinerien freigegeben. Aus Anlaß der Feiertage erfolgten ansehnliche Sonderzuweisungen an die Bevölkerung, und seit einigen Wochen ist die Kopfration von 150 auf 175 g erhöht worden. Eine weitere Erhöhung der Kopfration ließe sich wohl ermöglichen. Nur müßte darauf Bedacht genommen werden, trotz stockender Produktion die Ausfuhr von Zucker in bescheidenen Grenzen zu halten.

—r. B. 11 600.

Ausland.

Schweden. *Neuer Wirtschaftsverband der Großdrogenhandler in Schweden.*

Die führenden Großdrogenfirmen in Schweden haben sich kürzlich zur Wahrung ihrer Interessen zu einem Wirtschaftsverband zusammengeschlossen. Wie der englische „Chemist and Druggist" vom 1. Januar 1921 dazu schreibt, findet dieser Zusammenschluß auch bei den schwedischen Pharmazeuten lebhaftes Interesse. Der Verband hat bereits in einer Eingabe an die Regierung auf die Nachteile eines Staatsmonopols hinsichtlich der Herstellung und Einfuhr von Arzneiwaren aufmerksam gemacht und verschiedene Verbesserungen in dieser Richtung vorgeschlagen. Nähere Einzelheiten darüber sind noch nicht bekannt geworden.

Achv. B. 11 627.

Großbritannien. *Preisherabsetzung für schwefelsaures Ammoniak in England.*

Auf Vorstellungen des Landwirtschaftsministeriums haben sich — nach einer Notiz in „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" — die englischen Erzeuger entschlossen, die im letzten Mai für schwefelsaures Ammoniak vereinbarten Höchstpreise herabzusetzen. Während die Verbraucher bisher pro Tonne 26 £ 13 s 6 d zahlen mußten, lauten die neuen Preise für 1921:

	£	s	d
Januar	23	16	—
Februar	24	3	6
März—Mai	24	11	—

Ferner haben sich die Erzeuger bereit erklärt, den neuen Januarpreisen rückwirkende Kraft bis zum August 1920 zu geben und die während dieser Zeit zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten. Man erwartet von diesen Maßnahmen eine merkliche Belebung des Düngemittelhandels.

Achv. B. 11 650.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Beschlagnahmtes deutsches Eigentum — War Finance Corporation.*

Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband teilt mit, daß ihm bezüglich der Stevenson-Bill folgende Nachricht aus den Vereinigten Staaten zugegangen ist, welche als zuverlässig angesehen werden kann: „Der Stevenson-Bill, nach welcher deutsches und österreichisches Eigentum der War Finance Corporation übertragen werden sollte, ist von dem Interstate and Foreign Commerce Committee nicht stattgegeben worden, und es ist zweifelhaft, ob während der gegenwärtigen Session des Kongresses, die am 4. März ihr Ende hat, noch etwas in dieser Frage unternommen wird."

Hiernach ist der Stevenson-Bill trotz einer angeblich guten Aufnahme im Repräsentantenhaus und einer günstigen Beurteilung im Senat ein Erfolg nicht beschieden gewesen.

Man darf wohl annehmen, daß, wie es in obiger Nachricht auch heißt, der jetzige Kongreß in der Frage des beschlagnahmten Eigentums nichts unternehmen wird, sondern dem neuen Kongreß, welcher nach dem 4. März von dem Präsidenten HARDING einberufen werden wird, die Verantwortung für die Behandlung dieser Frage überlassen wird. B. 11 619.

PERSÖNLICHES UND GESCHÄFTLICHES.

Hamburg. Dem Chemiker Herrn Dr. VON BONGÉ, der früher während einer Reihe von Jahren als Patentanwalt, speziell für chemische Patente in Paris tätig war, ist von der Firma KURT H. SPANGENBERG (Assekuranz) in Hamburg Prokura erteilt worden. B. 11 645.

Frankfurt a. M. Die BENSBERG-GLADBACHER BERGWERKS- UND HÜTTEN-AKTIEN-GESELLSCHAFT BERZELIUS, die die METALLHÜTTE AKTIENGESELLSCHAFT (Duisburg-Wanheim) im September v. Js. aufgenommen hatte, hat ihre Firma in „BERZELIUS" METALLHÜTTEN-AKTIENGESELLSCHAFT umgeändert und ihren Sitz nach Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 45, verlegt. Die einzelnen Abteilungen der Firma: *Grube Berzelius* in Bensberg, *Zinkhütte Berzelius* in Bensberg, *Zinkhütte Duisburg* in Duisburg-Wanheim und *Zinnhütte* in Duisburg-Wanheim führen ihre Geschäfte, wie seither, in selbständiger Weise weiter. In den Vorstand der Gesellschaft ist Herr EDUARD ZINTGRAFF als Generaldirektor eingetreten. Neben ihm ist auch Herr Generaldirektor EICHMEYER, wie bisher, berechtigt, die Firma allein zu zeichnen. In den Vorstand der neuen Gesellschaft sind noch die bisherigen Vorstandsmitglieder der METALLHÜTTE-AKTIENGESELLSCHAFT, Herr Dipl.-Ing. OSKAR FRIEDRICH und Dipl. Ing. MAX G. FREISE aufgenommen worden. B. 11 656.

Frankfurt a. M. Der Firma LURGI, GESELLSCHAFT FÜR CHEMIE UND HÜTTENWESEN sind im Januar d. Js. die seither von der Technischen Abteilung bearbeiteten Geschäfte der Metallbank und METALLURGISCHEN GESELLSCHAFT AKTIENGESELLSCHAFT, Frankfurt a. M., übertragen worden, soweit diese die chemische Industrie, die Zellstoffindustrie und das Hüttenwesen betreffen. Als Geschäftsführer wird vorläufig tätig sein: Herr Dr. phil. GOTTHOLD KÖLLE, Direktor der Metallbank und METALLURGISCHEN GESELLSCHAFT AKTIENGESELLSCHAFT. Außerdem wurden bestellt: zum Geschäftsführer Herr Dipl.-Ing. HANS KLENCKE (Frankfurt a. M.); zu Prokuristen die Herren Dipl.-Ing. MANFRED SACHS (Frankfurt a. M.) und JOSEF KRAUS (Frankfurt a. M.). Eine besonders geregelte Handlungsvollmacht ist Herrn JACOB HERZ (Frankfurt a. M.) erteilt worden. B. 11 657.

Dresden. Die außerordentliche Hauptversammlung der GEHE & Co. A.-G. beschloß im Hinblick auf die außergewöhnliche Steigerung der Umsätze, das Aktienkapital auf 9 Mill. Mark zu erhöhen durch Ausgabe von 3 Mill. M. neuen Aktien mit voller Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr. Den Aktionären soll ein Bezugsrecht im Verhältnis von 2 zu 1 zu 127 pCt. angeboten werden. Es wird ferner berichtet, daß das Ausfuhrgeschäft im Ausbau begriffen sei; auch sei eine Erweiterung der Herstellung geplant. B. 11 664.

Neue Bücher.

Dr.-Ing. **W. Koeniger:** *Die Kompressionskältemaschine.* Der „nasse" und „trockene" Gang der Kompressionsmaschine, dargestellt auf Grund von Versuchen an einer schnellaufenden Schwefligsäure-Kältemaschine, nebst einem Anhang: Die Berechnung der Kompressions-Kältemaschine mit Hilfe der Entropie- (*i—s*-) und Temperaturvolumen- (*v—t*-) Diagramme der Schwefligsäure-, Ammoniak- und Kohlensäuredämpfe. 204 Seiten, 66 Textfiguren, 2 Tafeln im Text und 8 Diagrammtafeln. München und Berlin bei R. OLDENBOURG. Preis geheftet 30 M. zuzüglich Sortimentsteuerungszuschlag.

Das Buch baut sich auf aus den Ergebnissen einer überaus sorgfältigen Untersuchung einer Schwefligsäure-Kältemaschine mit rasch laufendem Kompressor, bei denen nicht nur dessen Drehzahl, sondern auch der Zustand des angesaugten Dampfes verändert wurde. Es werden die Einflüsse des Flüssigkeitsgehaltes des angesaugten Dampfes sowie auch die verwickelten Einflüsse der Wandungen auf den Kompressionsvorgang und den Arbeitsverbrauch der Maschine in sehr übersichtlicher Weise dargelegt. Bei der Analyse der Versuchsergebnisse kommt der Verfasser auf eine ganz neue Auffassung der Vorgänge im Kompressor, die inzwischen durch die Arbeiten von Dr. FISCHER in Danzig an einer ganz anders gebauten Ammoniakmaschine vollkommen bestätigt worden sind. Der Verfasser entwickelt aber auch ein Verfahren, um die Leistung und den Arbeitsbedarf einer Kompressionskältemaschine auf Grund einiger weniger, für jeden Typ leicht festzustellender Erfahrungszahlen zu berechnen, so daß das Buch weit mehr bietet als nur einen Versuchsbericht.

Eine wertvolle Ergänzung bieten die beigefügten Entropie- usw. Tafeln, deren Gebrauch erläutert wird, und die eine sehr anschauliche Darstellung der Vorgänge in der Maschine gestatten.

Das Buch kann jedem, der sich eine genaue Kenntnis der Arbeitsweise und der Berechnung der wesentlichen Teile einer Kältemaschine verschaffen will, aufs wärmste empfohlen werden.

Die Ausstattung in Papier und Druck ist mustergültig.

B. 11 639. *M. Krause.*

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Mittwoch jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen und Postanstalten f. jährl. 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

APR 13 ...
LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

XXXXIV. Jahrgang | **Redigiert von Dr. Max Wiedemann** Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschland E. V. | **Nr. 7 (947) 12. Februar 1921**

Die Kaufkraft des Geldes und die Folgewirkungen ihrer Senkung auf die Kalkulation und Gestaltung der Bilanz.

Von

Richard Buxbaum, Charlottenburg.

Es ist nicht selten zu beobachten, daß äußere Umstände die Wirkungen eines wirtschaftlichen Vorganges so stark beeinflussen, daß Zweifel darüber entstehen, ob nur hinsichtlich des Ausmaßes oder auch der Wesensart eine Aenderung gegen den bisherigen Zustand eingetreten ist. Neuerdings hat die Erschütterung der deutschen Wirtschaft durch Krieg und Krisen die Kaufkraft des Geldes so erheblich vermindert, daß bezüglich seines Wesens und der Folgewirkungen, die durch das Sinken der Kaufkraft sich ergaben, mancherseits die bisher befolgten Grundsätze, namentlich hinsichtlich der Kalkulation und der Gestaltung der Bilanz, den Bedürfnissen nicht mehr zu genügen vermochten. Es wurden daher verschiedene Versuche gemacht, neue Theorien und Auffassungen zur Geltung zu bringen. Die Aufgabe der nachstehenden Ausführungen besteht darin, die zugrunde liegenden Probleme zu schildern und zu zeigen, ob sie sich durch die Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Wesen oder nur im Grade ihrer Wirksamkeit gewandelt haben.

Zum Verständnis ist es notwendig, zunächst Klarheit über die Entstehung und das Wesen des Geldes zu gewinnen. In früheren Zeiten herrschte die Naturalwirtschaft. Wirtschaftliche Bedürfnisse wurden durch Hingabe einer Ware gegen Hergabe des erstrebten Gutes befriedigt. Es wurde also diejenige Ware, für welche Bedarf vorlag, gegen eine solche, die im Ueberfluß vorhanden war, eingetauscht. Häufig war es schwierig, einen Kontrahenten zu finden, der gleichzeitig die gesuchte Ware anzubieten und Bedarf nach der dagegen zu liefernden Ware hatte. Oft scheiterte der Tausch auch an der Unmöglichkeit, die Werte der beiden auszuwechselnden Güter hinsichtlich der Menge einander anzugleichen. Infolgedessen bildete sich allmählich eine Anzahl besonders geeigneter Waren als Tauschmittel heraus. Hierfür wurden solche Waren ausgewählt, deren Absatzfähigkeit ohne Rücksicht auf örtliche und zeitliche Schranken feststand; sie wurden zu Geld, da sie vertretbar (fungibel) waren, einen Wert in sich trugen, leicht transportabel und nicht dem Verderb ausgesetzt waren. Als solche Waren seien insbesondere genannt: Vieh (= pecus, pecunia = Geld), Waffen, Tierfelle und Pelze, Kaurischnecken und Perlen, Salztafeln, Baumwolltücher usw.; später wählte man Metalle, namentlich Edelmetalle, da diese als Schmuckgegenstand und zu Gebrauchszwecken gesucht und in besonderem Maße leicht transportabel, teilbar, homogen, dauerhaft und wertbeständig waren. Infolge dieser Eigenschaften wurden sie über ihre Funktion als Tausch- bzw. Kaufmittel hinaus Wertmesser für alle Arten von Gütern; außerdem entwickelten sie sich zum allgemeinen Zahlungsmittel und zum Mittel der Schatzansammlung. Um die jedesmalige Nachprüfung des Gehaltes und Gewichtes zu vermeiden, schuf man die Münzen.

Die Frage, ob das Geld in seinen ursprünglichen Formen einen Stoffwert besaß, muß bejaht werden. Dieser schwankte im Verhältnis der Seltenheit des gesuchten Gutes zu der Häufigkeit der angebotenen Tauschware bzw. des Geldes. Gesetzt, der Wert eines Rindes hätte demjenigen von 50 Muscheln entsprochen, so liegt es klar, daß zu einer Zeit, in welcher etwa durch eine Pest der Viehbestand auf ein Viertel zusammengeschrumpft war, ein Rind, ceteris paribus, nicht unter der vierfachen Anzahl, also 200 Muscheln, umgetauscht worden wäre. Beständiger war der Wert der Edelmetalle und Münzen. Zwar gab es auch bei diesen gewisse Schwankungen, die sich insbesondere nach dem Umfang der Produktion der in Betracht kommenden Edelmetalle richteten. Doch blieben diese Schwankungen in verhältnismäßig engen Grenzen. Erhöhungen oder Verminderungen der Produktionskosten beeinflußten lediglich die Menge der geförderten Metalle, nicht aber den Tauschwert des ausgeprägten Geldes. Immerhin werden auch bei Metallgeld „Quantitäten [1]) und Qualitäten eines Sachguts bei der Preisbemessung in Geld mit den Quantitäten und Qualitäten eines anderen Gutes verglichen bzw. gleichgesetzt".

Als Ersatz für das Metallgeld wurde später Papiergeld geschaffen, das bezüglich seiner Aufbewahrung und Versendung Vorteile bot, aber jeden Stoffwertes entbehrte. Es konnte daher dort, wo man sich seiner bediente, nur solange als vollwertig im Verkehr gelten, als niemand zur Annahme gezwungen wurde und der Staat jederzeit bereit war, das Papiergeld zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Unter den gleichen Voraussetzungen wurden auch Banknoten zum vollen Werte angenommen, weil jeder wußte [2]), daß er zur Annahme nicht gezwungen war und daß er die Noten bei der Bank jederzeit gegen bares Geld umtauschen könne. Außerdem waren die Noten in Deutschland früher nach bestimmten Vorschriften gedeckt (formell zwar auch jetzt noch, was aber bedeutungslos ist, da die Darlehnskassenscheine als Bardeckung dienen dürfen), und die Höhe des Umlaufes für jede Notenbank kontingentiert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann also auch stofflich wertloses Geld die Funktion

[1]) ADOLF WAGNER, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., S. 343

[2]) § 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875: „Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden".

Digitized by Google

vollwertigen Geldes übernehmen; es repräsentiert nicht einen eigenen Realwert, sondern enthält lediglich das Recht zum Bezuge einer bestimmten Menge von Gütern; es wohnt ihm eine Kaufkraft inne.

Während des Krieges und nach seiner Beendigung haben sich die Grundlagen vollständig gewandelt. Die Einlösungspflicht des Staates für das — in Deutschland sehr beschränkte — Papiergeld, die der Reichsbank für Banknoten wurde aufgehoben. Die Menge der herausgegebenen Noten wurde ungeheuer vermehrt, in den Darlehnskassenscheinen wurde ein weiteres papierenes Zahlungsmittel geschaffen. Das höherwertige Metallgeld wurde durch das minderwertige Papiergeld verdrängt, indem das erstere entweder versteckt und angesammelt oder zu Zahlungszwecken nach dem Ausland verwandt wurde (GRESHAMsches Gesetz).

Durch die allgemeine Entblößung des Geldes vom Wertstoff, bzw. die Beseitigung der gewohnten Deckung, und durch die gewaltige Vermehrung der Geldzeichen wurde die Kaufkraft des Geldes erheblich gemindert. Das bedeutet eine entsprechende Steigerung der Warenpreise. Denn der in Geld ausgedrückte Preis einer Ware muß, wenn man von allen anderen Faktoren der Preisbildung absieht, in gleichem Verhältnis erhöht werden, in welchem die Kaufkraft des Geldes sinkt. Der Grad, in welchem sich diese Preissteigerung bei den einzelnen Waren tatsächlich ausdrückt, ist naturgemäß ein verschiedener, da hier die Stärke des Bedürfnisses zum Erwerb der Ware eine Rolle spielt. Zu den auf der Geldseite liegenden Einflüssen kamen ferner preisbildende Momente auf der Warenseite, die die Wirkung noch steigerten, nämlich die Knappheit der Warenvorräte, die Schwierigkeit in der Herstellung vieler Bedarfsartikel, die Verteuerung der Produktionskosten, die Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage und manches andere. Das früher (S. 57) angeführte Beispiel, in welchem sich der Wert des Rindes durch die entstandene Warenknappheit um das Vierfache hob, bleibt auch im Zeitalter des Metall- und Papiergeldes bis zu einem gewissen Grade richtig. Auch jetzt noch steht die Summe des umlaufenden Geldes zur Gesamtheit der vorhandenen Waren innerhalb eines Wirtschaftskreises in einem gewissen Verhältnis. Die durch DAVID RICARDO geförderte Quantitätstheorie (auch Currencytheorie genannt) besagt, daß die Veränderung der Geldmenge in genauem Verhältnis zu der Preisbewegung der Waren stehe. Die Grundidee, daß durch Vermehrung des Geldumlaufes bei gleichbleibenden Warenmengen die Preise steigen, bei Verminderung fallen, ist zweifellos richtig; freilich darf nicht übersehen werden, daß auch auf der Warenseite für die Preisbildung wichtige Faktoren liegen, die diese Wirkung unter Umständen abschwächen, aufheben oder für die einzelnen Warengruppen differenzieren können. In welchem Maße der Geldumlauf in den wichtigsten Ländern allein während der Jahre 1914 bis Ende 1919 gestiegen ist, mögen folgende Zahlen[3]) zeigen: In England um rund 150 pCt., in Holland um 250 pCt., in Frankreich um 400 pCt., in Italien um 600 pCt., in Deutschland um 800 pCt., in der Vereinigten Staaten um 75 pCt., in Japan um 175 pCt. Nach der „Weltwirtschafts-Zeitung" betrug die Zunahme der Banknoten in der Welt in den Kriegsjahren durchschnittlich 9 Milliarden Dollar pro Jahr, 1919 dagegen 12 Milliarden, 1920 aber 25 Milliarden Dollar. Der Wert der im Umlauf befindlichen Banknoten der ganzen Welt betrug im Jahre 1913 7½ Milliarden Dollar; jetzt beträgt er 82 Milliarden Dollar. Die Golddeckung betrug 1913 62 pCt., zur Zeit des Waffenstillstandes 17 pCt., jetzt 9,2 pCt. Die Verschuldung der Völker betrug im Jahre 1913 43 Milliarden Dollar, jetzt 300 Milliarden Dollar. Die Zahlen sind auf Grund des Vorkriegswertes des Geldes berechnet und schließen die Transaktionen und Emissionen der Sowjets nicht in sich ein. Es würde zu weit führen, hier noch auf die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Währungen, auf die Wirkung für den Import und Export, auf die Hineintragung der durch die Inflation (starke Vermehrung der Geldzeichen bei gleichbleibenden oder abnehmenden Realgütervorräten) bewirkten Folgeerscheinungen in das Ausland und andere Dinge einzugehen; es möge auf den vorher erwähnten Artikel von ALFRED LANSBURGH verwiesen werden.

Die vielfach angewandte Ausdrucksweise, von sinkendem oder steigendem Geldwerte zu sprechen, ist nach den bisherigen Ausführungen nur insofern richtig, als das Geld auch dann, wenn es keinen stofflichen Wert besitzt, durch die ihm innewohnende Kaufkraft einen größeren oder geringeren Wert erhält. Das Papiergeld hat zu Zeiten seiner Vollwertigkeit eine dem Goldgelde gleichhohe Kaufkraft. Es ist daher genauer, von der Kaufkraft des Geldes zu reden, doch sei auch der Ausdruck Geldwert in diesem Sinne gelegentlich mit verwandt.

Aus der beschriebenen Entwicklung, nach welcher eine starke Senkung der Kaufkraft des Geldes in den letzten Jahren eingetreten ist, ist in manchen Kreisen die Anschauung entstanden, daß man nunmehr zwischen zwei Währungen, der „Goldmark" und der „Papiermark" unterscheiden müsse. Ihre Verfechter behaupten, die früher erfolgten Anschaffungen stellten Goldmarkwerte dar, während die neueren als Papiermarkwerte anzusprechen seien. Die Vereinigung beider in den kaufmännischen Bilanzen sei nicht zulässig. Prof. PRION[4]) geht so weit, daß er von einer Vermischung von Goldmark-, Quasigoldmark-, Quasipapiermark- und Papiermarkziffern spricht.

Diese Auffassung erscheint mir nicht richtig, da m. E. die Verhältnisse nicht anders liegen, als ob sonst Gegenstände, etwa Warenvorräte oder Maschinen, zu verschiedenen Preisen eingekauft worden wären, die einen teuer, die andern billig. In diesen Fällen wird man an der Verschiedenheit der Preise keinen Anstoß nehmen. In einem früheren Aufsatze[5]) habe ich die Zulässigkeit, diese angeblich verschiedenen Markwerte zu vereinigen, damit motiviert, daß man auch kleine und große Aepfel addieren könne, nicht aber Aepfel und Birnen. In gleicher Weise darf man auch Markbeträge mit verschiedenen Wertigkeiten zusammenfassen, nicht aber etwa Mark und Grundstücke und Maschinen und Werkzeuge.

Was bedeuten in der vorerwähnten Darstellung die Ausdrücke „Goldmark" und „Papiermark"? Unter ersterer ist der volle Wert der vor dem Kriege in Deutschland als Zahlungsmittel gebräuchlichen Mark zu verstehen, also eigentlich weniger *Gold*mark = 1/1395 Pfund Feingold, als *Vorkriegs*mark, selbst in Form vollwertigen Papiergeldes. „Papiermark" ist dementsprechend als der Wert der heutigen Mark aufzufassen, das heißt als ein Bruchteil der Kaufkraft, der der früheren Mark innewohnte. Also auch bei der Bezeichnung „Papier-

[3]) ALFRED LANSBURGH, Weltkrisis, in „Die Bank", Januar 1921, S. 6.

[4]) Deutsche Wirtschaftszeitung, Nr. 19, 1. Oktober 1920: „Die Anlagen wirtschaftlicher Betriebe in den Bilanzen und die Geldentwertung, S. 336.

[5]) Industrie- und Handels-Zeitung, Nr. 273, 1. Dezember 1920: „Der Einfluß der Geldentwertung auf die Kalkulation".

Digitized by Google

mark" ist nicht lediglich Geld in Form von Papierzeichen gemeint, sondern überhaupt das jetzige Geld, auch soweit es aus Eisen, Zink, Aluminium und vielleicht demnächst aus Porzellan, besteht. Der Wert der Goldmünzen wird heute nur nach dem Materialwerte bemessen. Wenn also ein Zwanzigmarkstück mit 280 M. notiert wird, so heißt das, daß das Kilo Gold ungefähr mit 39 060 M. bewertet wird. Die Bezeichnungen Gold- und Papiermark sind demnach sprachlich ungenau. Sie sind auch sachlich insofern unhaltbar, als eine Umrechnung des einen in das andere Wertmaß allein schon deshalb nicht angängig ist, weil noch andere Faktoren bei der Preisbildung mitsprechen. Man kann von einer im Frieden für 100 M. erworbenen Sache nicht sagen, daß sie 100 Goldmark wert sei, d. h. unter Zugrundelegung eines Kurses von 280 M. für ein 20-Markstück 1400 M. Denn auch die Warenpreise haben erhebliche, von dem Geldwerte unabhängige Veränderungen erfahren.

Teils im Anschluß an die Behauptung, daß es eine rechnerische Unmöglichkeit sei, verschiedene Größen (Goldmark und Papiermark) zu addieren, teils aus Gründen einer Umgestaltung der Kalkulation, wurde in der neuern Finanzpresse [6]) wiederholt die Forderung erhoben, daß eine Umrechnung der Bilanzposten auf einen einheitlichen Wertmaßstab erfolgen müsse. Meistens wird die Papiermark als solcher empfohlen.

Eine solche Umrechnung würde nichts anderes bedeuten, als daß sämtliche Bilanzposten zu den Tageswerten umgerechnet werden, ein Verfahren, das, abgesehen von den wirtschaftlichen Konsequenzen, für gewisse Gesellschaftsformen sich schon aus gesetzlichen Gründen verbietet. Oder sollten etwa sämtliche Goldmarkposten mit einem bestimmten Faktor, 8 oder 10, schematisch multipliziert werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Veränderung der Kaufkraft des Geldes auch in vollem Maße im Preise des betreffenden Postens zum Ausdruck gekommen ist? Auf diese Weise würde man beispielsweise für Grundstücke und Gebäude, deren Wert allgemein höchstens um das Zwei- bis Dreifache gestiegen ist, einen erheblich zu hohen Wert herausrechnen. Es ist auch zu beachten, daß im Laufe der Zeit ohnehin eine Angleichung sämtlicher Werte an die heutige minderwertige Währung sich vollzieht. So sind die vor dem Kriege entstandenen Debitoren und Kreditoren ohne weiteres in die jetzige Währung übergetreten, Wechselrechte, Hypotheken, Dividenden, das Aktienkapital (letzteres nur mit Einschränkung, soweit nämlich nicht höherwertige Aktiva gegenüberstehen) haben die Wandlung in die heutige Währung vollendet. Eine Umrechnung der „Goldmark" in „Papiermark" kann auch nicht auf Grundlage der Devisenkurse vorgenommen werden. Auf diese Weise würde man einen Wertmaßstab erhalten, der durch jähe Schwankungen in seiner Größe die jetzigen Schwierigkeiten noch vermehren würde. Nur wenige Ziffern als Beleg: Der Kurs des amerikanischen Dollars stellte sich ungefähr auf 49 am 2. Januar 1920, 104.75 am 9. Februar 1920, 31.40 am 26. Mai 1920, 84 am 15. November 1920, 75 am 16. November 1920, 60 am 22. Januar 1921. Ein Wertmesser, der binnen kurzer Zeit sich um mehr als 100 pCt. verändert, verfehlt seinen Zweck. Dazu kommt aber noch der Umstand, daß die Devisenkurse überhaupt kein unbedingtes Urteil über die Kaufkraft der deutschen Mark ermöglichen. Es tritt nicht selten der Fall ein, daß die Warenpreise trotz steigender Devisenkurse fallen oder trotz abwärts tendierender Devisenkurse steigen [7]).

Auch PRION [8]) spricht sich gegen die Umrechnung in Papiermark aus: „Der Wert in heutigem Papiergeld ist vielmehr von Gegenstand zu Gegenstand sehr verschieden. Eine einfache Umrechnung von Goldmarkziffern in solche der Papiermark ist daher nicht möglich."

Die Voraussetzung der empfohlenen Umrechnung in „Papiermark" besteht darin, daß der dadurch erzielte ziffernmäßige Ueberschuß einem neu zu bildenden passiven Konto zuzuweisen ist, so daß nur die Form der Bilanz durch die höhere Bewertung der einzelnen Posten, nicht aber ihr Ergebnis verändert wird. Ein Vorschlag [9]), lediglich die Anlagewerte umzurechnen oder sie nach dem geschätzten Tageswert anzusetzen, erscheint mir ganz undiskutabel. Auf diese Weise würden, entgegen dem § 261 des Handelsgesetzbuches, Gewinne errechnet werden, welche zwar zu erhöhten Abschreibungen verwendet werden sollen, ohne daß aber irgend ein Erfolg erzielt wird, nachdem die Anlagewerte vorher in gleichem Umfange erhöht worden sind. Auch ein neuerer Vorschlag (WILLY KORTLANG: „Zur Frage von Geldentwertung und Abschreibung", Deutsche Industrie, Nr. 5, 29. Januar 1921), lediglich die Abschreibungen, nicht aber die Anlagewerte, in „Papiermark" zu bemessen, bietet keinen gangbaren Weg. Es ist immer willkürlich, für die Umwandlung in „Papiermark" einen Multiplikator mit 7 oder 10 oder 15 anzunehmen. Und selbst, wenn es möglich wäre, einen solchen zu errechnen, so würde dieser ständigen Veränderungen unterworfen sein. Bei der Höhe der in Frage kommenden Beträge sind aber solche Schwankungen von außerordentlicher Bedeutung. Der Vorschlag krankt außerdem an der ungelösten Frage, was mit den hohen, als Abschreibung bezeichneten Beträgen, die der Verfasser lediglich als Ausdruck der Wertverminderung, nicht zum Zwecke der Neubeschaffung verwenden will, auf die Dauer geschehen soll.

Die Umwandlung sämtlicher Buchposten in Papiermarkwährung dürfte somit als undurchführbar erwiesen sein. Um den hiergegen erhobenen Einwendungen zu entgehen, ist von anderer Seite [10]) der Vorschlag gemacht worden, eine Umrechnung in „Goldmark", nicht in „Papiermark", vorzunehmen. Da aber der Wert des Goldes sich heute nach denselben Grundlagen bildet, wie der jeder anderen Ware, so folgt, daß die Goldmark ebenfalls Schwankungen, wenn auch in mäßigeren Grenzen, unterliegt. Dazu kommt noch derselbe Einwand, der bereits vorher erhoben wurde, daß es nämlich nicht möglich ist, bei der Veränderung der Preise klar zu erkennen, wie weit diese auf die Senkung der

[6]) Industrie- und Handels-Zeitung, Nr. 234, GUSTAV KAST: „Falsche Industriekalkulationen": „. . . hat man nicht erkannt, . . . daß die Wertsummen der Abschreibungsobjekte, die . . . aus zwei grundverschiedenen Wertgrößen, nämlich der Gold- und Papiermark, bestehen, zunächst auf eine einheitliche Wertgröße zu bringen sind, und zwar dürfte der einfachste Weg die Verrechnung auf Papiermark sein".
Deutsche Industrie, Nr. 36, 11. Dezember 1920: Dr. FELIX MOOS: „Berücksichtigung der Geldentwertung bei Abschreibungen". — MOOS empfiehlt die Umrechnung lediglich für Kalkulationszwecke: „. . . wird der zweckmäßigste Weg der sein, sämtliche Bilanzwerte für die Berechnung der richtigen Abschreibung — nicht auch für die Einsetzung in die Bilanz — auf ihren Papiermarkwert umzurechnen".

[7]) Einige Ziffern hierzu siehe Industrie- und Handels-Zeitung Nr. 282, 11. Dezember 1920: „Zwangsanleihe und Weltwirtschaft" von Dr. CARL A. SCHAEFER: „. . . Obwohl unsere Valuta Anfang Dezember denselben Stand wie Mitte Oktober hatte (1 Dollar etwa 70 Mark), hat die reale Kaufkraft unserer Mark infolge des Weltmarktpreissturzes in der Weltwirtschaft erheblich zugenommen, wie besonders die für unsere Einfuhr wichtigen Produkte, wie Baumwolle, Kupfer, Mais, Schmalz usw. zeigen. Mit andern Worten: unsere Valuta fängt an, stärker von der Warenseite als von der inländischen Inflation, d. h. der Geldseite beeinflußt zu werden".
[8]) Am gleichen Ort wie Anmerkung 4 zitiert.
[9]) Industrie und Handelszeitung vom 8. Dezember 1920.
[10]) Dr. TH. SCHULZ: „Falsche Industriekalkulationen", Industrie- und Handels-Zeitung Nr. 252/53, 5./6. November 1920.

Digitized by Google

Kaufkraft des Geldes und wie weit auf die Umgestaltung der Preisgrundlage des Warenmarktes zurückzuführen ist. Der Autor des Vorschlages versucht diesem Umstande dadurch gerecht zu werden, daß er die in Goldmark umgerechneten Werte mit 250 pCt. einsetzen will, um auf diese Weise der Preissteigerung der Waren, die nicht in der abnehmenden Kaufkraft des Geldes ihren Grund hat, Rechnung zu tragen. Dieser Weg erscheint aber ganz willkürlich und kann keinen Anspruch darauf erheben, den Verhältnissen auch nur annähernd gerecht zu werden. B. 11 653 a.

(Schluß folgt.)

Die Einleitung von Abwässern nach dem preußischen Wassergesetze.

Von

Geheim. Oberregierungsrat **Schlegelberger,** ständigem Mitgliede des Landeswasseramts.

(Schluß.)

XII. Genossenschaften.

Die Reinhaltung der Gewässer eines größeren Gebietes ist regelmäßig nur auf genossenschaftlichem Wege möglich. Derartige Genossenschaften sind für einige Gewässer durch Sondergesetze geschaffen und geregelt worden, die durch das WG. nicht berührt werden.[42]) Genossenschaften zur Reinhaltung von Gewässern können aber auch auf Grund des WG. gebildet werden, und zwar nicht nur gegen den Willen einer widersprechenden Minderheit, sondern, wenn schwerwiegenden Mißständen auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann, auch ohne Zustimmung der Beteiligten (§§ 206, 238, 245). Eine Zwangsgenossenschaft dieser Art ist aus den Eigentümern der Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen, den Wassergenossenschaften, Kommunal-, Deich- und Fischereiverbänden zu bilden, die zur Verunreinigung eines Gewässers beitragen oder denen aus der Anlage der Genossenschaft Vorteile erwachsen (§ 245 Abs. 4). Sie kann unter Umständen auch allein aus den Gemeinden bestehen, denen die verunreinigenden Gewerbebetriebe angehören, ohne daß deren Unternehmer einzeln Genossen zu sein brauchen. Die Voraussetzung für die Anwendung von Zwang ist immer, daß das Unternehmen nur auf genossenschaftlichem Wege durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine einzelne Gemeinde bisher ihre Abwässer auf einwandfreie Weise beseitigt hat, denn der Zweck des Unternehmens ist nicht die gute Abwässerung einer einzelnen Gemeinde, sondern die Reinhaltung des ganzen Wasserlaufgebietes, und es genügt für die Anwendung des Zwanges, wenn dieses Ziel nur im Zusammenwirken aller Beteiligten erreicht werden kann.[43])

XIII. Zwischenstaatliches deutsches Recht.

In der Abwässerfrage spielen die Beziehungen zwischen den einzelnen deutschen Ländern eine besondere Rolle, da die Wirkungen der in einem Lande erfolgten Einleitung sich häufig noch in dem benachbarten, unter Umständen auch noch weiterhin bemerkbar machen. Ueber die örtliche Geltung des WG. hat das Landeswasseramt in mehreren Beschlüssen Grundsätze aufgestellt, deren Kenntnis um so wichtiger ist, als das Gesetz über diesen Punkt keine Vorschriften enthält. Das Landeswasseramt[44]) stellt fest, daß das Recht gemäß § 50, also aus privaten Rechten und Interessen einer Verleihung zu widersprechen, nur auf Tatbestände gegründet werden kann, die in den preußischen Hoheitsbereich fallen. Als preußisches Landesgesetz beschränke das WG. seine Geltung auf den preußischen Staat und die diesem angehörenden Gewässer und Gewässerteile. Das Gesetz biete keinen Anhalt dafür, daß es über diese Schranke hinausgehen und etwa auch in solchen Fällen das Widerspruchsrecht habe zulassen wollen, in denen die behaupteten Schäden des zu verleihenden Benutzungsrechts sich erst außerhalb Preußens bemerkbar machten. Die durch das WG. begründeten Rechte und Pflichten ständen außerdem in wesentlichem Zusammenhange miteinander; es sei nicht anzunehmen, daß das Gesetz an Verhältnisse, die diesen Verpflichtungen nicht unterworfen werden könnten, trotzdem habe Rechte knüpfen wollen. Das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung des Landeswasseramts hinsichtlich der örtlichen Geltung des WG. angeschlossen[45]). In einem anderen Beschlusse[46]) wird den Behörden anderer deutscher Länder die Befugnis abgesprochen, in einem preußischen Verleihungsverfahren zur Wahrung der Rücksichten des öffentlichen Wohles gemäß § 49 Widerspruch zu erheben. Grundsätzlich seien in jedem Staate nur die eigenen Behörden berufen, das öffentliche Wohl bei Ausübung der Staatshoheit zu vertreten, jedenfalls auf denjenigen Gebieten, die, wie das Wasserrecht, Gegenstand der eigenen unabhängigen Landesgesetzgebung geblieben seien. Daß das preußische WG. von diesem Grundsatze zugunsten der Behörden anderer Bundesstaaten im Verleihungsverfahren habe abweichen wollen, sei nicht dargetan, könne jedenfalls nicht vermutet werden und würde eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erfordern, die nicht vorliege. Es müsse daher angenommen werden, daß das WG. die Fürsorge für das öffentliche Wohl — unbeschadet der etwaigen auf eine besondere Vorschrift gegründeten Zuständigkeit von Reichsbehörden — den eigenen Staatsbehörden vorbehalte. Das schließe aber nicht aus, daß die Verleihungsbehörde öffentlichen Interessen, die ihre örtliche Begründung in anderen Bundesstaaten hätten, unter besonderen Umständen von Amts wegen oder auf Antrag preußischer Behörden Rechnung tragen dürfe. Eine solche Rücksichtnahme hat das Landeswasseramt wiederholt auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. April 1900 (RGBl. S. 306) gegenüber den in anderen Bundesstaaten belegenen Wasserversorgungsanlagen für berechtigt erachtet, da nach § 38 dieses Gesetzes die Behörden aller Länder verpflichtet sind, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen, und da § 35 die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen zur Versorgung mit Trink- und Wirtschaftswasser zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Mittel für die Bekämpfung solcher Krankheiten macht[47]). Dieser Rechtszustand ist auch durch die

[42]) Nach § 392 bleibt das Emschergesetz vom 14. 7. 1904 (GS. S. 175) durch das WG. im Wesentlichen unberührt. Das Gleiche gilt für die erst nach der Verkündung des WG. ergangenen anderen Gesetze, das Rawagesetz vom 21. 4. 1913 (GS. S. 238), das Entwässerungsgesetz für das linksrheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 (GS. S. 251), das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 5. 6. 1913 (GS. S. 305), und das Sesekegesetz vom 5. 6. 1913 (GS. S. 329). HOLTZ-KREUTZ II, 572 Anm. 4 zu § 392.

[43]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 38, 520.

[44]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 37, 283; 39, 230.

[45]) RGZ. 88, 383.

[46]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 37, 618; 39, 230.

[47]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 39, 230; 41, 330. Auch Beschluß vom 18. 12. 1919 — III. (II) W. 3. 1919 — wegen Einleitung von Kaliabwässern aus dem staatl. Kaliwerk in Vienenburg.

Digitized by Google

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) nicht geändert.[48]) In der Berechtigung von Widersprüchen aus anderen deutschen Ländern weicht also das preußische Verleihungsverfahren von dem reichsgesetzlichen gewerblichen Genehmigungsverfahren trotz äußerer Gleichartigkeit wesentlich ab, denn das letztere macht, da es auf Reichsrecht beruht und daher die Interessenten und Behörden aus allen deutschen Ländern als gleichberechtigt behandelt, innerhalb des Reichs keinen Unterschied, welchen Ländern die Einsprüche entstammen und die darin vertretenen Interessen und Rechte angehören. Für das preußische Verleihungsverfahren könnte dagegen die Gleichstellung anderer Länder mit Preußen nur im Wege des Staatsvertrags erfolgen, falls es nicht zu einer reichsrechtlichen Regelung der Abwasserfrage kommt, die aber nur dann von voller Wirkung sein würde, wenn sie zur Begründung einer einheitlichen entscheidenden oder doch kontrollierenden Reichsinstanz führt. Ansätze hierzu sind in einem Bundesratsbeschlusse vom Jahre 1900 vorhanden, wonach für Abwässerungen, durch die mehrere Staaten berührt werden, bei mangelndem Einverständnis auf das Gutachten des Reichsgesundheitsrats angetragen werden kann, bis zu dessen Erstattung endgültige Genehmigungen dieser Art nicht erteilt werden sollen. Derartige Gutachten hat der Reichsgesundheitsrat in verschiedenen Fällen, z. B. bezüglich der Einleitung von Kaliabwässern erstattet; aber die Wirkung dieser Maßnahme hat zu wünschen übrig gelassen. Zwar haben seit dem Jahre 1900 die größeren deutschen Länder sich eigene Wassergesetze gegeben, in denen gerade zur Verhütung der Verunreinigung von Gewässern besondere Handhaben geboten wurden; indes ist auf die Verhütung der Verunreinigung außerhalb der eigenen Landesgrenze seitens der einzelstaatlichen Behörden doch wohl nicht immer der genügende Wert gelegt worden. Die Mißstände, die durch zwischenstaatliche Verunreinigungen hervorgerufen wurden, hatten vor dem Kriege zur Vorbereitung eines Reichsabwassergesetzes geführt, das ohne die Ereignisse der letzten Jahre auch wohl zustande gekommen wäre. Der Krieg hat diese Bestrebungen unterbrochen, und sie sind meines Wissens auch nicht wieder aufgenommen worden.

Zweifelhaft ist es, ob die Verunreinigung eines preußischen Wasserlaufs infolge einer außerhalb des preußischen Staatsgebiets erfolgten Einleitung in Preußen bestraft werden kann. Nach dem Wortlaute des maßgebenden § 375 WG. wird man diese Frage verneinen müssen, da hiernach nur bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 23 zuwider Wasser oder andere flüssige Stoffe in ein Gewässer eingeleitet hat, durch deren Einleitung das Wasser verunreinigt werden kann, und da für die außerhalb Preußens erfolgte Einleitung die Möglichkeit einer Anzeige bei einer preußischen Wasserpolizeibehörde nicht gegeben ist[49]). In einem ähnlichen Falle des älteren Rechtes hatte das preußische Kammergericht sich dahin entschieden, daß bei außerpreußischen Einleitungen die Gestattung durch die zuständige Behörde des anderen Landes der preußischen Genehmigung gleichstehen müsse.[50]) Eine befriedigende Regelung liegt hierin nicht, weil die Landesbehörden in vielen Fällen die benachteiligten Interessen und Rechte in anderen Ländern nicht immer ebenso berücksichtigen, wohl auch nicht immer ebenso übersehen werden wie die eigenen. Auch hier zeigt sich das Bedürfnis reichsgesetzlicher Regelung der Frage. B. 11 531 e.

Ablehnung des Antrages auf Erhöhung des Kalipreises[1]).

Das Deutsche Kalisyndikat teilt mit: Der Reichskalirat hat sich in seiner Sitzung vom 1. Februar mit den Preisanträgen befaßt und diese mit Stimmengleichheit (15 : 15) abgelehnt. Gegen den Antrag stimmten die vier Vertreter der Landwirtschaft sowie die Vertreter der Arbeiter und Angestellten. Die ersteren begründeten ihren grundsätzlichen Widerspruch mit der unzureichenden Preisgestaltung für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere der Getreidepreise. Die letzteren erklärten, daß sie grundsätzlich den Antrag für berechtigt hielten, vorher aber die Zusicherung haben wollten, daß über den vor wenigen Tagen vom Arbeitsminister festgelegten Lohnzuschlag von etwa 42 Mill. M. hinaus ihnen weitere Lohnerhöhungen bewilligt würden. Die Vertreter der Arbeitgeber im Reichskalirat sahen sich außerstande, derartige Zusagen zu machen. Ganz abgesehen davon, daß für Lohnfragen nicht der Reichskalirat, sondern die Arbeitsgemeinschaft zuständig ist, verfolgt der Antrag des Kalisyndikats auf Preiserhöhung lediglich den Zweck, die der Kaliindustrie aufgezwungene Zuwendung an die Landwirtschaft von etwa 100 pCt. der Selbstkosten auf 50 pCt. zu ermäßigen, ohne neue Lohnforderungen der Arbeitnehmer in Rechnung zu stellen. Der Standpunkt der Arbeitgeber fand auch die Billigung der Vertreter des Handels und der Kali verbrauchenden Industrie. Es ist zuzugeben, daß die Bezüge der Kalarbeiter niedriger sind als die im Braunkohlenbergbau, der zum Teil in den gleichen Gegenden betrieben wird, gezahlten Löhne. Es ist aber ebenfalls nicht zu bestreiten, daß die Braunkohlenpreise gegen die Friedenspreise nach Abzug der Steuer um das 16fache, die Kalipreise nur um das fünf- bis sechsfache bisher erhöht sind.

Die in dem auf Preiserhöhung gerichteten Antrag des Kalisyndikats ausgesprochenen Befürchtungen auf eine weitere namhafte Steigerung der Selbstkosten sind inzwischen zur Wirklichkeit geworden. Der Reichsarbeitsminister hat, ohne die Entscheidung über die Preisfrage abzuwarten, den Schiedsspruch betreffend die Erhöhung der Löhne für verbindlich erklärt, wodurch eine neue Jahresbelastung der Kaliindustrie von etwa 42 Mill. M. eintritt. Ferner sind nach Einbringung des Antrages die Kohlenpreise mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums für Rohbraunkohle um 3,70 M. und für Braunkohlenbriketts um 12,80 M. je Tonne erhöht worden, was eine Mehrausgabe von rund 17 Mill. M. für das Jahr bedeutet. Als im Dezember 1919 die Kalipreise neu festgesetzt wurden, stellte sich der Kohlenaufwand der Kaliindustrie auf 166 Mill. Mark gegen 447 Mill. M. zu den heutigen Kohlenpreisen.

Das Syndikat gibt der Befürchtung Ausdruck, daß durch die Ablehnung der Preiserhöhung eine große Anzahl von Kaliwerken zum Erliegen gebracht wird.

Dt. A. Ztg. B. 11 673.

KURZE NACHRICHTEN.

Industrie, Handel und Verkehr.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Schweiz. *Die Farbenindustrie im Jahre 1920.*

Wie aus Zürich geschrieben wird, ist die Farbenindustrie mit starken Ausfuhrziffern in das Jahr 1920 eingetreten; sie blieb während mehrerer Monate gut beschäftigt. Die Umstellung der Betriebe auf die früher nicht hergestellten Zwischenprodukte erforderte immer noch große Summen. Der hohe Stand der Schweizer Valuta erschwerte die Ausfuhr nach einzelnen Ländern und machte sie nach anderen ganz unmöglich. Nichtsdestoweniger blieb die Lage befriedigend, bis die im Herbst eingetretene allgemeine Krisis in der Textilindustrie so stark zur Wirkung kam, daß auch der Farbenkonsum darunter zu leiden hatte. Japan und die Vereinigten Staaten waren die beiden Länder, in denen die Unterbrechung am schärfsten ausgedrückt war; gegen Ende des Jahres war die Stockung allgemein geworden. Die Arbeiterver-

[48]) LWA. im Preuß. Verw. Bl. 41, 330.

[49]) So auch HOLTZ-KREUTZ II. 509 ff. § 375 Anm. 8. A. M. LENHARD-REICHERT 744.

[50]) Urteil vom 29. 5. 1913 bei SCHULTZ-GRASSO, Jahrbuch für Entscheidungen aus dem Gebiete der Preuß. Agrar- usw. Gesetzgebung 10, 267.

[1]) Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg., S. 39.

Digitized by Google

hältnisse waren befriedigend; Lohnstreiks sind nicht vorgekommen. Zweimal während des Jahres 1920 erhöhten die Fabriken die Löhne, blieben dann aber fest gegenüber einem im November unternommenen Versuch, eine weitere Erhöhung zu erzwingen. Bei der Beurteilung der Zukunftsaussichten der schweizerischen Farbenindustrie ist zu berücksichtigen, daß die Löhne, welche die Schweiz bezahlt, das Mehrfache von denen betragen, die in anderen konkurrierenden Industriegebieten üblich sind, und daß das gleiche Verhältnis bezüglich des Kohlenpreises besteht. Für den Fall, daß infolge Erhöhung der Zolltarife im Ausland oder eventuell ungünstiger ökonomischer Verhältnisse im Inland die Leistungsfähigkeit der Baseler Fabriken im Exportgeschäft geschmälert werden sollte, hat die Baseler Interessengemeinschaft, um sich zu schützen, neben der im Jahre 1919 in *England* gekauften Fabrik eine solche in den *Vereinigten Staaten* (Cincinnati) übernommen.

R. B. 11 651.

Italien. *Erwerbung der Quecksilberminen von Idria.*

Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil des Vertrags von Rapallo ist für Italien der Besitz von *Idria* (Istrien) mit seinen *Quecksilberminen*, die nach den früheren Grenzplänen Jugoslavien zugefallen wären. Der Adriafriede — so schreibt die Zeitschrift „Energeia" — sichert Italien einen erheblichen Besitz an Mineralien, während der Mangel an solchen bisher eine besondere Schwäche der italienischen Wirtschaft gewesen war: Kupfer, Blei, Zink, Eisenkies und anderes. Am wichtigsten aber ist das Quecksilber von Idria. Bis heute sind die drei einzigen Quecksilberlieferanten der Welt die spanischen Minen, die italienischen in Toskana und die von Idria. Der Erwerb der letzteren mit einem Ertrag von 3000 Zentner pro Jahr bedeutet für Italien einen außerordentlich großen Anteil an dem Weltmonopol in diesem wichtigen Metall. Die Minen von Idria gehen mit ihren ganzen Anlagen in das Eigentum Italiens über, und es erheben sich dabei keinerlei privatrechtliche Fragen, weil die Bergwerke Staatseigentum der österreichisch-ungarischen Monarchie gewesen sind.

Gr. B. 11 580.

Frankreich. *Die Farbstoffindustrie in Frankreich* 1919.

Der vor kurzem von der Interessengemeinschaft der französischen Farbstoffindustrie herausgegebene Jahresbericht für 1919 zeigt deutlich, welche großen Anstrengungen im Ausbau der Anilinfarbenindustrie in Frankreich wieder gemacht wurden. So konnten z. B. zahlreiche neue Fabriken errichtet und bestehende Anlagen erweitert und mit modernen Einrichtungen versehen werden. Daneben gelang die Herstellung neuer Produkte, besonders von Spezialpräparaten. Als Gesamtergebnis während der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs werden für die einzelnen Monate folgende Produktionszahlen im „Chemist and Druggist" angegeben:

Juni . . .	174 724 kg	Oktober .	741 140 kg
Juli . . .	231 540 „	November.	409 679 „
August . .	270 681 „	Dezember.	612 700 „
September.	326 819 „		

Danach läßt sich — mit Ausnahme des November — ein starker Fortschritt in der Produktion von Monat zu Monat feststellen. Gegenüber dem Juni weist der Dezember etwa die vierfache Produktion auf.

Achv. B. 11 626.

Großbritannien. *Wismutherstellung in England* 1920.

Das britische Bergbauamt (Imperial Mineral Resources Bureau) hat kürzlich eine Uebersicht über die Wismutproduktion Englands und den Verbrauch veröffentlicht. Danach besteht seit Jahren eine genaue Wismutkontrolle, die sich sowohl auf die Förderung als auch auf die Marktpreise erstreckt. Vor dem Kriege stellte sich der Preis pro lb. auf 7 s 6 d. Kurze Zeit nach dem Kriegsanfang (18. August 1914) stieg er auf 10 s und notierte bereits nach zwei Jahren (18. März 1916) 11 s. Nach zwei weiteren Jahren (18. Januar 1918) erreichte er 12 s 6 d; seitdem hat sich der Preis nicht geändert.

Achv. B. 11 635.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Isopropylalkohol aus Petroleumgasen.*

Wie aus New York berichtet wird, hat die STANDARD OIL CO. OF NEW JERSEY in ihren Raffinerien in Bayway N. J. mit der Herstellung eines Produktes begonnen, das als *Petrohol* in den Handel gebracht wird und als Lösungsmittel in der Kautschuk-, Lack- und Farben-Industrie dienen soll. Es handelt sich hierbei um Isopropylalkohol, der aus Propylen in ähnlicher Weise gewonnen wird, wie es P. FRITZSCHE für die Darstellung von Aethylalkohol aus Aethylen über die Aethylschwefelsäure beschrieben hat (s. Chem. Ind. 1912, S. 637). Das Propylen scheint in größerer Menge in den Gasen enthalten zu sein, die bei dem Crackprozeß des Erdöls entstehen und sonst als Heizgase in Motoren und dergleichen verwertet worden sind.

B. 11 641. *Sp.*

MARKTBERICHTE.

Vom Baumwollmarkt.

In den Vereinigten Staaten wie am Baumwollmarkt überhaupt setzte man große Hoffnungen auf die Kursbesserung der Mark. Optimistische Beurteiler der zukünftigen Aussichten gingen sogar soweit, die Ansicht zu vertreten, daß Deutschland nicht so sehr auf die Bewilligung langfristiger Kredite angewiesen sei, wenn die Kursbesserung der Mark sich fortsetzt. Die Ursache der vorübergehenden Preisbesserung an den Märkten der Vereinigten Staaten war hauptsächlich der steigende Abruf von Webwaren. Ein Teil der Spinner meldete bessere Beschäftigung, was mehr Nachfrage nach greifbarer Ware auslöste. Aus dem Auslande stellte sich ebenfalls einige Nachfrage ein, während seitens der Hochspekulanten umfangreiche Stützungankäufe vorgenommen wurden. Zeitweise schien es, als wenn der tiefste Punkt endgültig überwunden sei. Zur Aufwärtsbewegung trug die Meldung aus Aegypten bei, durch Zusammenschluß der Pflanzer einen Teil der Ernte zunächst aus dem Markt zu halten. Bedenken gegen einen solchen Plan wurden in den Kreisen der ägyptischen Pflanzer insofern geltend gemacht, als man die Mithilfe der Banken in Zweifel zog, welche unter den heutigen Verhältnissen in allen Ländern zu solchen Transaktionen wenig geneigt sind. Immerhin trug der Plan der Pflanzer in Aegypten zur Befestigung der Marktlage in Nordamerika wesentlich bei, so daß vom 27. Dezember bis zum 10. Januar an der Börse in New York sich der Preis für greifbare Middling von 15 auf 18,25, für Januar von 14,45 auf 17,65, Februar von 14,35 auf 16,45, März von 14,14 auf 16,20, April von 14,20 auf 16,20, Mai von 14,22 auf 16,22, Juni von 14,30 auf 16,30, Juli von 14,30 auf 16,33, August von 14,35 auf 16,40, September von 14,45 auf 16,45 und Oktober von 14,45 auf 16,40 1 Pfd. hob. Diese Preisbesserung von 200 bis 300 Punkten für das Pfund weckte in den Kreisen der Pflanzer wie des Handels einige Hoffnungen, die indessen schnell ins Gegenteil umschlugen. Der sichtbare Vorrat drückt zunächst noch lange die Preise. Die Entkörnungsarbeiten machten sehr günstige Fortschritte. Bis zum Anfang Januar erreichte die entkörnte Menge rund 90 pCt. der Ernte mit etwa 11,56 Mill. Ballen, welche Menge in keinem der vorausgegangenen vier Jahre erreicht wurde. Vom 1. August bis Mitte Januar trafen 3,63 Mill. Ballen ein, gegen etwa 4,37 Mill. Ballen im Jahre vorher, während 2,377 bzw. 3,347 Mill. Ballen nach England, dem Festlande und Japan ausgeführt wurden. Die Ausfuhr nach England fiel in genanntem Zeitraum der beiden letzten Jahre von 1717000 auf 872000, nach Japan von 346000 auf 92000 Ballen und stieg nach dem Festlande von 1284000 auf 1413000 Ballen. Zunächst sind greifbare Aussichten für Hebung des Verkehrs nach England wie nach Japan nicht vorhanden. Namentlich in Ostasien haben die Hoffnungen auf Belebung des Geschäftes bisher sehr enttäuscht. In der Schlußwoche überwog an den Hauptmärkten das Angebot die Nachfrage, namentlich aus dem Süden setzte zunehmende Verkaufslust ein; dazu fanden ansehnliche Gewinnsicherungen statt, ein Zeichen, daß man der Aufwärtsbewegung noch wenig traut. Trotz zeitweise reger Nachfrage für Deckungszwecke lagen die Preise am Schluß 150 bis 200 Punkte niedriger. New York: 26. Januar, greifbare Middling 15,65, Januar —, Februar 13,97, März 14,32, April 14,40, Mai 14,55, Juni 14,65, Juli 14,77, August 14,82, September 14,95, Oktober 15, November 15 Doll. 1 Pfund.

—r. B. 11 662.

Oelsaaten und Oele.

Starke Preissenkungen sind seit vier Wochen im Auslande wie im Inlande eingetreten. Der Oel- und Fettindustrie in Deutschland boten sich nach dieser allgemein rückläufigen Bewegung der Rohstoffpreise auf der einen und der Kurssteigerung der Mark auf der anderen Seite entschieden bessere Aussichten. Die Lage des Weltmarktes für Rohware, tierische wie pflanzliche Oele und Fette, rechtfertigt Preisermäßigungen für Speisefette und Speiseöle; dem Verbrauch im Haushalt kommt dies zugute, und die Beschäftigung der Oelsaat- und Speisefettindustrie wird sich heben. Am La Plata fiel in vier Wochen Leinsaat von 17,35 auf 15,85 für 100 kg. Die Leinsaaternte machte gute Fortschritte, Nordamerika hat das alte Interesse an der Einfuhr von argentinischer Leinsaat zum großen Teil verloren. Das argentinische Ackerbauministerium schätzt den Ertrag der Ernte auf 1082 Mill. Tonnen; im Vorjahr wurden 1069 Mill. Tonnen gebaut. In Indien hat Trockenheit die Aussichten zunächst etwas geschmälert. Ueber den Umfang der Beschädigung durch Trockenheit wußten englische Quellen nichts Genaues zu sagen. Groß kann der Schaden aber nicht sein, da trotz dieser Meldung die Notierungen an allen Märkten erneut gesunken sind. Beispielsweise fiel in Nordamerika in vier Wochen der Preis für Leinsaat

Digitized by Google

Mai von 201 auf 189 Cents, welche im Vorjahr 460 Cents ein Bushel kostete. London ermäßigte die Preise für indische Leinsaat von 23 £ 10 sh bis 24 £ 10 sh auf 17 £ 5 sh bis 18 £ 10 sh, für argentinische von 20 £ bis auf 16 £ bis 20 £, für ägyptische Baumwollsaat von 10 £ 10 sh bis 12 £ 15 sh auf 9 £ 10 sh bis 11 £ 5 sh, für indische Baumwollsaat von 9 £ bis 10 £ auf 9 £ bis 9 £ 5 sh, für Palmkerne von 26 £ 10 sh auf 20 £ 5 sh bis 21 £ 5 sh, Sojabohnen von 17 £ auf 14 £, Erdnüsse, gewöhnliche Koromandel, von 19 £ auf 18 £ für Sesamsaat von 30 £ auf 27 £ bis 28 £ eine Tonne. Auf diesen starken Druck von außen wie nach der Kursbesserung der Mark konnten sich auch die Preise für einheimische Oelsaaten nicht behaupten. In der Berliner Börse notierte schließlich Lein 280 M. bis 290 M., vor vier Wochen 320 ein Zentner ab Verladestation. Der starke Rückgang der Oelpreise am Weltmarkt hat die Kauflust keineswegs gefördert. Der Londoner Markt notierte für Leinöl zu Anfang des Jahres 41 £ bis 44 £, am 27. Januar 31 £ 10 sh bis 32 £ 10 sh, Baumwollsaatöl, raffiniertes gewöhnliches, eßbar, 53 £ bzw. 40 £, Sojaöl, rohes, 42 £ bzw. 37 £, geruchfreies 69 £ bzw. 57 £, Kokosöl 70 £ bis 76 £, bzw. 60 £ bzw. 63 £ für die Tonne.

—r. B. 11 663.

PERSÖNLICHES UND GESCHÄFTLICHES.

Leverkusen. Herr Direktor Dr. ROBERT E. SCHMIDT bei den FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER U. CO. hat mit dem 31. Dezember 1920, nach einer fast 34 jährigen geschäftlichen Tätigkeit, sein Amt als Vorstandsmitglied der Gesellschaft niedergelegt, um sich der rein wissenschaftlichen Laboratoriumsarbeit zu widmen. Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft haben den Beschluß gefaßt, ihn der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

R. B. 11 677 a.

Essen. Zu den S. 46 der Zeitschrift veröffentlichten Personalveränderungen bei der Firma TH. GOLDSCHMIDT A.-G. ist zu bemerken, daß Herr Dr. phil. FRANZ MEYER vor seinem Eintritt in den Vorstand der genannten Firma nicht Prokurist daselbst, sondern Beirat der METALLBANK UND METALLURGISCHEN GESELLSCHAFT, A.-G., in Frankfurt a. M. und Geschäftsführer der CHROMERZGESELLSCHAFT M. B. H. (Frankfurt a. M.) war.

R. B. 11 681.

Raudnitz. Die Spiritusfabriken und Raffinerien M. FISCHLS Sö., Prag-Slichow und PICK U. Co, Raudnitz, errichteten in der Raudnitzer Spiritusfabrik eine Amylacetatfabrik, welche vor kurzem in Betrieb gesetzt wurde. Vorläufig wird technisch und chemisch reines Amylacetat, Aethylacetat, Butylacetat, Propylacetat, Propylalkohol und Natriumacetat erzeugt.

Den geschäftlichen Teil führt die Firma M. FISCHLS SÖHNE, Prag-Smichow, Královská 2. B. 11 685.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.

Branntweinmonopol.

Durch Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 22. Januar 1921 werden die Bedingungen mitgeteilt, unter denen die Reichsmonopolverwaltung auf Grund von Auslandskäufen dem Branntwein verarbeitenden Gewerbe Primasprit liefert. (R.-Anz. Nr. 19 vom 24. Januar 1921.)

Reichskalirat.

In der Vollsitzung vom 21. Januar 1921 wurde eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages des Deutschen Kalisyndikats G. m. b. H. vom 16. Oktober 1919 dahin vorgenommen, daß das Stammkapital von 1500000 auf 1532400 M. erhöht wurde. Ferner wurden die Kostenbeiträge, die für die Ausführung von Kalisalzanalysen gewährt werden, von 9 auf 18 M. erhöht. (R.-Anz. Nr. 19 vom 24. Jan. 1921).

Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.

Durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1921 wird mitgeteilt, daß Japan, Ceylon, Trinidad und Norwegen, letzteres mit Ausschließung der Handelsmarken und gewerblicher Muster, dem Abkommen beigetreten sind. (R.-Anz. Nr. 18 vom 22. Januar 1921.) B. 11 683.

Nachtrag zur Arzneimitteltaxe.

Zur deutschen Arzneitaxe 1921 wird binnen kurzem ein Nachtrag im Verlage der WEIDMANNSCHEN Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen; er ist zum Preise von 0,80 M. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Zbl. f. d. D. R. B. 11 671.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

In Ausführung des § 70 BRG. wird in einem dem Reichswirtschaftsrat zugegangenen *Gesetzentwurf* für die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat folgende Regelung vorgeschlagen. Um Arbeitnehmervertreter zu verantwortlicher Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens heranzuziehen, sollen in den Aufsichtsrat der mit solchem ausgestatteten Unternehmungen zwei Betriebsratsmitglieder, wenn laut Gesellschaftsvertrag fünf oder mehr Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können, in allen übrigen Fällen ein Betriebsratsmitglied entsendet werden. Diese Mitglieder sollen den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern völlig gleichgestellt sein, und zwar sowohl hinsichtlich der Formvorschriften (§ 244 HGB.) wie auch der wichtigsten sachlichen Bestimmungen (§ 246 Ueberwachung der Geschäftsführung, Einsicht in die Bücher und Schriften usw., § 249 Haftung, § 312 Strafvorschriften). Gesellschaftsvertragliche Erweiterungen der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder gelten auch für den durch das Hinzutreten von Betriebsratsmitgliedern erweiterten Aufsichtsrat. Die Begründung des Entwurfs vertritt den Standpunkt, daß die Worte im § 70 BRG. „um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten" nicht eine Beschränkung auf die reinen Arbeitnehmerinteressen, sondern lediglich den Grund für die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat und die damit bezweckte Vertretung des Produktionsfaktors Arbeit in der obersten Leitung des Unternehmens habe geben wollen. Für ihre Bejahung einer im vollen Umfang gleichberechtigten Stellung der von den Betriebsräten und der von der Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder beruft sich die Begründung auf die Ausführungen des Berichterstatters des sozialpolitischen Ausschusses der Nationalversammlung am 13. Januar 1920. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind in dem erforderlichen Umfang von der Arbeit freizustellen; auch sonst haben sie die im BRG. (§§ 36, 37, 93, 94, 103, 95, 99, 100) den Mitgliedern der Betriebsvertretungen gewährten Rechte und Ansprüche.

Zur Begründung des Vorschlages, für die Zahl der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat das zahlenmäßige Verhältnis zu den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern entscheidend sein zu lassen, wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß „in der Praxis die Bemessung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig von Gesichtspunkten aus erfolgt, denen gegenüber der Gesichtspunkt einer beabsichtigten Minderung der Rechte der Arbeitnehmerschaft völlig in den Hintergrund tritt".

Für die Wählbarkeit zu Aufsichtsräten wird einjährige Beschäftigung gefordert, soweit nicht eine unerwünschte Beschränkung in der Auswahl der zu entsendenden Betriebsratsmitglieder eintreten würde. Die Wahl findet geheim und mit Stimmenmehrheit einheitlich durch den ganzen Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat statt. Durch besondere Vorschriften (Entsendung eines Vertreters der Minderheitsgruppe) werden die in der Minderheit befindlichen Arbeitnehmergruppen gegen Majorisierung durch die gemeinsame Wahl geschützt. Des weiteren bestimmt der Entwurf, daß die Entsendung von Arbeitnehmervertretern, die an der Leitung des Unternehmens beteiligt werden sollen, durch eine andere als die ausschließlich für das Unternehmen errichtete, aus Arbeitnehmern des Unternehmens bestehende Vertretung nicht zugelassen werden darf. Die ersten Wahlen für die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuleiten.

B. P. N. B. 11 674.

Das Betriebsbilanzgesetz.

Der § 72 des Betriebsrätegesetzes verpflichtet die größeren Betriebe dazu, den Betriebsräten alljährlich „eine Betriebsbilanz und eine Betriebsgewinn- und -Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr" vorzulegen und sie zu erläutern. Bei Veröffentlichung des Betriebsrätegesetzes bestand kein Zweifel darüber, daß der Begriff „Betriebsbilanz" nicht eine Erweiterung, sondern vielmehr eine Verengung des gesetzlichen Bilanzbegriffes bedeute. Hiernach sollten die jeweiligen handelsgesetzlichen Bestimmungen auch für die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes dem Betriebsrate vorzulegenden Bilanzen Geltung geben, jedoch mit der alleinigen Maßgabe, daß das dem Betriebe *nicht gewidmete Privatvermögen* des Unternehmers außer Ansatz bleibt. Eine klare Definition des Wortes „Betriebsbilanz" sollte in einem besonderen Gesetz bis spätestens Anfang 1921 festgelegt werden. Dieses Gesetz ist nunmehr, nach eingehender Beratung im sozialpolitischen Ausschusse des Reichstages, am 3. Februar d. J. vom Reichstage in dritter Lesung angenommen worden.

Das Gesetz lautet:

§ 1. Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 vorzulegende Betriebsbilanz muß nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen die Bestandteile des Ver-

Digitized by Google

mögens und der Schulden des Unternehmens derart ersehen lassen, daß sie sich für allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Uebersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Betracht.

§ 1a. Abs. 1 (neu). Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahre vorgekommen sind, ist hinzuweisen. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei der Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.

Abs. 2. Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazu gehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

§ 2. Das Recht, die Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1, 1a) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrat zu.

§ 3. Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und -Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und -Verlustrechnung können erstmalig für das letzte vor dem 1. Januar ablaufende Geschäftsjahr verlangt werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1921 in Kraft.

In der *Ausschußsitzung* am 23. und 27. Januar wurde der Antrag, der zu der jetzigen Fassung des § 1 geführt hat, von fünf verschiedenen Parteien gestellt, die mit der Regierungsvorlage darin einig gingen, daß die geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätze (HGB. §§ 39, 40, 261; ferner Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, Reichs- und Kammergerichts) auch für die Betriebsbilanz maßgebend sein sollen. Dieser Antrag folgt mit der Einschaltung „Bestandteile des Vermögens und der Schulden" einer Anregung des Sprechers der Arbeitnehmerschaft im Reichswirtschaftsrat. Der Zusatz und ebenso die Bestimmungen über die Erläuterung der Bilanz wurden nach den vom Reichsverband der deutschen Industrie gemachten Vorschlägen mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Da, wie auch ein Regierungsvertreter zum Ausdruck brachte, die Betriebsbilanz lediglich eine Uebersicht über den Vermögensstand zu gewähren hat, kann auf die Aufnahme weiterer Einzelheiten über den Inhalt der Bilanz und der Erläuterungen verzichtet werden. Sämtliche Kommentare des Betriebsrätegesetzes sind übrigens, unbeschadet ihrer politischen Stellung, einmütig der Ansicht, daß der Begriff „Betriebsbilanz" nicht eine Erweiterung, sondern vielmehr eine *Verengung des handelsgesetzlichen Bilanzbegriffes* bedeute. In Uebereinstimmung damit wurde im Sinne des Mehrheitsstandpunktes betont, daß die Bilanz immer nur ein Augenblicksbild, nicht aber ein Bild von der Geschäftslage geben könne. Ferner muß der Betriebsbilanz mindestens der gleiche Schutz zuteil werden, wie den im Betriebsrätegesetz geschützten Betriebsgeheimnissen. Regierung und Ausschuß waren darin einig, daß der Bezirkswirtschaftsrat (§ 93 Nr. 3 Betriebsrätegesetz) im Streitfalle auch darüber zu entscheiden hat, welche Rechte in Ansehung der Betriebsbilanz dem Betriebsrat zustehen. B. 11 677.

R.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Deutsches Reich.

Erleichterung bei der Bezahlung der Ausfuhrabgabe.

Von amtlicher Seite wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhrabgabe nicht notwendig bei der Abfertigung der Ware vor dem Zollamt sofort in bar gezahlt werden muß. Der Reichsminister der Finanzen hat vielmehr die Zollbehörden ermächtigt, unter den für die Entrichtung der Einfuhrzölle üblichen Bedingungen einen Abgabekredit bis zu sechs Monaten zu eröffnen. Firmen, denen von der Zollbehörde ein derartiger Abgabekredit gewährt worden ist, können die Ausfuhrabgabe innerhalb der Laufzeit des Abgabenkredits auch bargeldlos zahlen. Der Abgabekredit schafft insbesondere Erleichterungen für den Fall, daß zunächst nur ein Teil der in der Ausfuhrbewilligung gewährten Ausfuhrmenge ausgeführt wird. Da grundsätzlich auch für derartige Teilsendungen sofort der volle, für die ganze Ausfuhrsendung zu zahlende Abgabebetrag zu entrichten ist, erhält der Exporteur bei Benutzung des Abgabekredits die Möglichkeit, sich von einzelnen Teilzahlungen durch die einmalige Zahlung des bei Ablauf des Abgabekredits fälligen Gesamtbetrages zu befreien. B. 11 675.

Die Waren-Kontingente für zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen.

Nach Art. 268, Abs. 1a des Friedensvertrags sind auf die Dauer von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten die Rohstoffe oder Fabrikate, die *aus Elsaß-Lothringen stammen und kommen*, bei ihrem Eintritt in das deutsche Zollgebiet von allen Zollabgaben befreit, wobei die jährliche Menge aller Erzeugnisse, die derart nach Deutschland geschickt werden können, den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten darf. Die französische Regierung hat sich im Friedensvertrag das Recht vorbehalten, *jedes Jahr* durch einen der deutschen Regierung mitgeteilten Erlaß die Art und die Höhe der Erzeugnisse, die diese Zollfreiheit genießen, festzusetzen. Für das zweite Jahr, das die Zeit vom 11. *Januar* 1921 *bis zum* 10. *Januar* 1922 *umfaßt*, sind *Art und Menge* der vom deutschen Einfuhrzoll befreiten *elsaß-lothringischen Erzeugnisse*, soweit es sich um *Chemikalien* und verwandte Stoffe handelt, aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich. (Mengenabgabe, soweit nicht anders bemerkt, *in Tonnen*)

Fette, Oele, Pflanzenfette und Oleïn: 551.
Stärke und ihre Ableitungen, Appretur: 2330.
Zucker aller Art: 2500.
Branntwein aller Art: 25 000 Hektoliter.
Essig, Weinhefe und Bierhefe: 800.
Mineralöle und Fette: 23 000.
Asphalt: 5750.
Pech, Teer und Ableitungen davon: 6600.
Stearin, Paraffin, Kerzen und Erzeugnisse aus Stearin: 375.
Seifen aller Art: 960.
Glycerin, Unterlaugen (lessives basses), Vaselin, Lanolin und ähnliche Erzeugnisse: 460.
Stoffe zum Fetten, Wachsen, Reinigen oder Polieren: 60.
Einfache chemische Erzeugnisse, Säuren: 23 000.
Salz: 70 000.
Soda: 97 000.
Chemische Erzeugnisse: Farben, Farbstoffe, bearbeiteter Gummi, Lacke: 6500.
Bearbeitete Kreiden und Mastix: 4200.
Aether, nicht trinkbarer Alkohol, flüchtige Oele, aromatische Stoffe, Riech- und Schönheitsmittel: 107.
Künstliche Düngstoffe: 366 500.
Gewerbliche Sprengstoffe, Lunten, Jagd- und Sportmunition, zusammengesetzte chemische Erzeugnisse, Glühstrümpfe und Zündstoffe: 605.
Leim, Gelatine und Gelatinewaren: 720.
Chemische, pharmazeutische Erzeugnisse, Heilmittel, Watte: 1200.

Einfuhrbewilligungen für diese Waren werden ausschließlich durch das Zollamt in Kehl (Baden) erteilt.

Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligungen erstreckt sich nicht wie früher auf zwei, sondern auf drei Monate.

B. 11 624.

Ausland.

England. *Neue Lizenzvorschriften für die Farbstoffeinfuhr.*

Das Dyestuffs-(Import-Regulations)Gesetz von 1920 ist am 15. Januar 1921 in Kraft getreten. Für alle unter die gesetzlichen Bestimmungen fallenden Waren, die von jenem Zeitpunkt an im vereinigten Königreich eintreffen, sind Einfuhrlizenzen erforderlich. Entsprechende Gesuche sind an den Sekretär des Dyestuffs Advisory Licencing Committee in Manchester zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Adresse des Antragstellers;
2. Bezeichnung der Ware (bei Farbstoffen auch des Kennzeichens), für die die Lizenz verlangt wird;
3. Menge und annähernden Wert jedes Erzeugnisses;
4. Name und Adresse des auswärtigen Fabrikanten;
5. Name und Adresse des auswärtigen Absenders und Angabe der Versand- und Ankunftshäfen;
6. Nähere Angaben über Verpackung und Kennzeichnung, sofern solche bekannt sind;
7. Gründe für die Einfuhr, sowie Angabe des Zweckes, für den die Ware benutzt werden soll;
8. Schätzungsweise Angabe des Zeitraums, für den die fragliche Menge genügen wird.

Das Gesetz, das die Einfuhr aller synthetischen organischen Farbstoffe, Farben und Färbematerialien, sowie aller zur Herstellung derselben dienenden organischen Zwischenerzeugnisse ohne Lizenz verbietet, sieht die Erhebung einer Lizenzgebühr bis zu 5 £ vor.

W. N. nach The Ch. T. J. B. 11 654.

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Mittwoch jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen und Postanstalten f. jährl. 50 M.
Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

APR 13 '21

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

XXXXIV. Jahrgang | **Redigiert von Dr. Max Wiedemann** Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschland E. V. | **Nr. 8 (948) 19. Februar 1921**

Aus technischen Gründen werden von jetzt ab die Mitteilungen des VEREINS, der BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, des ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE und der AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE, sowie ähnliche Notizen am Schlusse jedes Heftes veröffentlicht werden.

Der Erscheinungstag für die Zeitschrift ist vom Mittwoch auf den Sonnabend jeder Woche verlegt worden.

B. 11 682. *Die Schriftleitung.*

Die Kaufkraft des Geldes und die Folgewirkungen ihrer Senkung auf die Kalkulation und Gestaltung der Bilanz.

Von

Richard Buxbaum, Charlottenburg.

(Schluß.)

Die akute Veranlassung zu diesen verschiedenen Vorschlägen [10]) lag durchweg in der wirtschaftlichen Notwendigkeit, daß zur Deckung der Ausgaben für Ersatz- oder Neuanlagen außerordentlich hohe Aufwendungen unumgänglich waren. Während in früheren Zeiten Ersatz für verbrauchte Anlageteile oder die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zu Preisen erfolgte, die infolge bisheriger Erfahrungen bekannt waren und im Gange eines geordneten Geschäftsbetriebes im allgemeinen beschafft werden konnten, erfordert der gleiche Zweck heute um ein Vielfaches vermehrte Mittel. Da es bisweilen an diesen mangelte, ersann man Abhilfe und verfiel dabei auf den Gedanken, daß die gewohnte Abschreibungsart den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche und gemäß der geschilderten Senkung der Kaufkraft des Geldes umgestaltet werden müsse.

Hierbei wurde aber insofern ein schwerer Fehler gemacht, als man sich nicht immer klar vor Augen geführt hat, daß die Ansammlung von Mitteln für Neu- und Ersatzanschaffungen in erster Linie als eine Aufgabe der richtigen Gelddisposition anzusehen ist [11]), daß hierbei erst in zweiter Linie die erzielten Gewinne und die Abschreibungen überhaupt nicht eine Rolle spielen. In diesem Falle wurde tatsächlich versucht, ein neues Problem zu schaffen aus bekannten Erscheinungen, die aber — als Folge besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse — mit ungewohnter Heftigkeit sich geltend machen.

Diese Anschauungen verkennen vollkommen das *Wesen der Abschreibungen.* Wenn die Methode der Kalkulation oder die Gestaltung der Bilanz einer Aenderung bedarf, so kann diese nicht von einer Erhöhung der Abschreibungen hergeleitet werden. Abschreibungen [12]) sind der bilanzmäßige Ausdruck für Wertverminderungen von Aktivposten. Sie stellen einen Betriebsverlust dar, indem sie den Verbrauch oder die sonstige Wertminderung von Maschinen oder Betriebsanlagen ziffernmäßig zum Ausdruck bringen. Ohne das Hilfsmittel der Abschreibungen würden Ausgaben für Erneuerung oder Erweiterung von Betriebsanlagen im Jahre der Anschaffung in voller Höhe als Verlust gebucht werden müssen. Durch die Abschreibungen wird dieser jedoch auf eine Reihe von Jahren, solange die Lebensdauer der Maschine oder Anlage währt, verteilt. Die zweite Folgerung aus dieser Auffassung der Abschreibungen besteht in der Erkenntnis, daß sie in keinem Falle weiter geführt werden können, als bis höchstens zur völligen Erschöpfung der *Buchwerte.* Eine Abschreibung über den Nullpunkt des betreffenden Aktivums hinaus ist ein Unding und unzulässig.

Diese Erklärung der Abschreibungen wird durch das Gesetz gestützt. Zwar gibt dieses keine eigentliche Definition der Abschreibungen, weist aber an verschiedenen Stellen, namentlich in den Steuergesetzen, den Abschreibungen die Aufgabe zu, „eine angemessene Berücksichtigung der Wertverminderung" von Aktiva zum Ausdruck zu bringen. Aus dieser Auffassung ergibt sich weiter, daß durch die Abschreibungen keinesfalls Mittel angesammelt werden können, um etwa einen Ersatz später zu erwerben. Die Abschreibungen stehen in keinerlei Beziehungen zu späteren Anschaffungen. Sie richten sich lediglich nach den vorhandenen Vermögenswerten, deren Buchwerte sie regulieren.

Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form die Abschreibungen vorgenommen werden. Dies kann buchungstechnisch entweder durch Verkleinerung des Wertes des betreffenden Aktivums geschehen, indem von dem Posten A beispielsweise A/10 abgezogen werden; oder das Aktivum bleibt unverändert, während unter den Passiven ein Berichtigungskonto in Höhe der beabsichtigten Abschreibung gebildet wird. Das Gesetz nennt ein derartiges Konto Erneuerungsfonds (§ 261 HGB.).

Obwohl mir diese Sachlage klar zu sein scheint, spricht sich neuerdings nur eine Minderheit in der Presse in ähnlichem Sinne aus.

Zuerst erklärte ich in dem erwähnten Aufsatz [13]) „Abschreibung, Erneuerung und Geldwert" den Unterschied zwischen Abschreibung und Erneuerungsrück-

[10]) Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg., S. 57 ff.

[11]) Dr. PAUL GERSTNER: „Gefährliche Bilanzpolitik", Voss. Zeitung Nr. 29. 19. Januar 1921: „Dies ist . . . eine Frage der Finanzpolitik, wie der Kaufmann die erforderlichen Geldmittel beschafft. Gelingt es ihm nicht, seine Preise so zu gestalten, daß sie einen ausreichenden Gewinn im Sinne eines sogenannten Kapitalbildungssatzes enthalten, so ist er auf die Geldbeschaffung im Wege der Anleihe, der Schulden angewiesen".

[12]) Ausführliche Darlegung in meinem Aufsatz „Abschreibung, Erneuerung und Geldwert", Die Bank, November 1920.

[13]) „Die Bank", Anfang November 1920 erschienenes Heft Nr. 11.

Digitized by Google

lage. Die *Abschreibungen* stellte ich als den bilanzmäßigen Ausdruck für Wertverminderungen von Aktivposten dar, die *Rückstellungen* als Bereitstellung von Mitteln für zukünftige Anforderungen.

In einem Artikel [14]) „Klare Wirtschaftsrechnung" wird in ähnlichem Sinne gesagt: „Die Abschreibung oder die ihr gleichwertige Rückstellung für Erneuerung hat sich nicht nach den Anlagekosten einer künftigen, sondern nach den Anlagekosten der bestehenden Anlage und deren Nutzungsfrist zu richten".

Erwähnt sei weiter aus einem Aufsatz [15]) des Reichsfinanzrats Dr. SPIESS (München), welcher damit auf frühere Ausführungen von Dr. MEUMANN antwortet, folgendes:

„Ein Erneuerungsfonds dient nicht der Aufsparung eines Teils des geschäftlichen Reingewinns, sondern nur der Ermittlung der wirklichen Höhe desselben. Er tritt als Passivposten an die Stelle einer Abschreibung auf der Aktivseite und verfolgt daher lediglich den Zweck, den nach den gesetzlichen Vorschriften in die Bilanz einzustellenden Wert gegenüber einer früheren Höherbewertung durch Absetzung des Differenzbetrages von dem höheren Werte zum Ausdruck zu bringen." (Entsch. d. O.V.G. in StS., Bd. 5, S. 43, und Bd. 10, S. 304, Bd. 11, S. 272.)

„Noch schärfer betont PASSOW (Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl. Bd. 1, S. 202/203), es sei völlig verkehrt, das Wesen der Abschreibung mit der Notwendigkeit oder dem Wunsche, Mittel für Ersatzbeschaffungen anzusammeln, erklären zu wollen oder zu behaupten, der Effekt der Abschreibung sei eo ipso, daß Vermögen zu späteren Ersatzbeschaffungen angesammelt werden."

Eine erstaunlich große Anzahl von Stimmen äußert sich in abweichender Weise. Die Abschreibungen werden entweder als Sammelstätte für die Mittel zu Ersatzanschaffungen angesehen oder sie werden nach den in „Papiermark" umgerechneten Anlageobjekten oder den Kaufpreisen künftiger Anschaffungen bemessen. Dies ist, wie gezeigt wurde, unrichtig. Mit zukünftigen Werten haben die Abschreibungen nicht das geringste zu tun, sondern nur mit vorhandenen Vermögensteilen, nach deren Buchwerten sich ihre Höhe bemißt. Würde die Abschreibung bereits die Mittel für die Neuanschaffung zurückstellen, so käme die Abschreibung als Ausdruck der Wertverminderung von Vermögensteilen vollständig in Fortfall. Denn alle Anschaffungen wären im Augenblick ihres Erwerbs schon abgeschrieben, da die Mittel hierfür im voraus bereitgestellt wären. Dies dürfte aber dem Wesen der Abschreibung widersprechen.

Gleichwohl mag eine Reihe der abweichenden Erklärungen angeführt werden.

WALTER RATHENAU sagt in einem Aufsatz [16]) „Produktionspolitik": „Bisher galten die beiden langjährigen Gepflogenheiten der Abschreibung und der Rückstellung" (wobei unter Rückstellung die Abschreibungsform durch Bildung eines Passivkontos verstanden wird) „als gleichwertig. Sie waren es, solange der Geldwert stetig blieb; durch die Entwertung unserer Währung tritt die Unzulänglichkeit der Abschreibung im Vergleich zur Rückstellung zutage. Denn die Abschreibung kann nicht weiter als bis zur Erschöpfung des Buchwertes geführt werden, die Rückstellung dagegen kann man auf ein Vielfaches des Buchwertes treiben; und dies ist in Zukunft, da wir auf eine Rückkehr zu vollwertiger Währung für lange Zeit nicht hoffen dürfen, geboten. — Buchmäßig läßt sich, wie man sieht, das Problem auf dem Wege der Abschreibung überhaupt nicht mehr bewältigen."

Dr. KARL MEUMANN fragt in einem Aufsatz [17]) „Zur Abschreibung auf den Wert des Unternehmens als Ganzen": „Was ist der eigentliche Zweck der Abschreibungen, soweit dieselben sich auf die Abnutzung von Anlagewerten beziehen? Es soll nicht nur festgestellt werden, um wieviel ein Vermögensgegenstand an Wert abgenommen hat, sondern es soll, und das ist die Hauptsache, aus dem Jahresgewinn ein Betrag zurückgestellt werden, der die Beseitigung dieser Wertminderung, die Erneuerung des der Abnutzung unterliegenden Vermögensgegenstandes ermöglicht."

Prof. G. SCHLESINGER bezeichnet in der „Werkstattstechnik" [18]) den „Begriff der Abschreibungen als zurückgelegte Ersparnisse, zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes durch rechtzeitige und sachgemäße Auffrischung der Betriebsmittel."

Dr. FELIX MOOS behauptet [19]), die grundsätzliche Beurteilung der Abschreibungen gehe dahin, „daß bei sachgemäßer Abschreibung der Kaufmann keinen Verlust erleiden darf, wenn er die Maschinenanlage benutzt."

Dr. BÖHM bezeichnet in einem Referat für die Plenarsitzung der Augsburger Handelskammer am 7. Januar 1921 es als den rechnerischen und wirtschaftlichen Erfolg der Abschreibungen, „diese Beträge nicht zur Gewinnausschüttung zu verwenden, sie nicht aus dem Unternehmen herauszunehmen, sondern sie in diesem zur eigenen Kapitalbildung für Neuanschaffungen zu rechter Zeit und ohne Inanspruchnahme neuen fremden Kapitals zu verwenden." Ferner: „Während die Steuergesetzgebung in der Abschreibung bzw. in der Einstellung eines Amortisationskontos nur den notwendigen buchtechnischen Ausdruck für einen eingetretenen Minderwert erblickte, sah die industrielle und kaufmännische Betriebspolitik .. darin gleichzeitig eine notwendige Rückstellung für den Ersatz der in absehbarer Zeit verbrauchten, industriell wertlos gewordenen Einrichtungsgegenstände."

Endlich wird in den beiden bereits vorher erwähnten Artikeln in der „Industrie- und Handels-Zeitung" folgendes über die Abschreibungen gesagt:

Nr. 234: „.... daß man jährlich nicht 10 pCt. abschreibt und diese in die Kalkulation einbezieht, um nach Ablauf der Lebensdauer der Maschinen eine Reserve in der ziffernmäßigen Höhe der Anlagewerte zur Verfügung zu haben, sondern daß der Zweck der Abschreibungen ein rein wirtschaftlicher ist und sein muß, der darin besteht, so viel Gegenwerte (Mittel) zu schaffen, die ausreichen, um nach Verschleiß der Maschinen gleichwertige Ersatzmaschinen sich dafür erwerben zu können."

Nr. 252: „Abschreibungen sind vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkte aus nicht dazu da und deshalb nicht so zu bemessen, daß nach Abnutzung des betreffenden Anlagewertes dieser in seiner ursprünglichen Werthöhe wieder vorhanden ist, sondern es muß

[14]) EMIL SCHIFF, Vossische Zeitung, 12. November 1920.
[15]) Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Nr. 12, 30. Dezember 1920: „Zur Frage der Zulässigkeit von steuerfreien Valutafonds zur Ergänzung der normalen Abschreibung auf gewerbliche Betriebsgegenstände".
[16]) Vossische Zeitung, 15. September 1920, Nr. 455.
[17]) Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie; Nr. 4, 30. April 1920.
[18]) Heft 19, 1. Oktober 1920, „Abschreibung oder Ersatz".
[19]) Deutsche Industrie, Nr. 36, 11. Dezember 1920: „Berücksichtigung der Geldentwertung bei Abschreibungen".

Digitized by Google

dann derjenige Betrag zurückgestellt sein, zu dem man den betreffenden Anlagewert ersetzen, d. h. neu beschaffen kann."

Das Bedürfnis, aus den — infolge der Inflation häufig aufgeblähten — ziffernmäßigen Gewinnen der Gegenwart sich für die erhöhten Anforderungen der Zukunft zu rüsten, kann hiernach durch Umgestaltung der bisherigen Abschreibungsarten nicht befriedigt werden. Es ist nicht angängig, das Heilmittel gegen einen im Wirtschaftsleben empfundenen Mangel in der Umgestaltung eines hiermit nicht im Zusammenhang stehenden Problems zu suchen, indem man hiervon auch die Behebung oder Abschwächung des anderen Mißstandes erhofft. Ob und was notwendigerweise zu geschehen hat, ergibt sich aus einer objektiven Darstellung der Sachlage.

Gesetzt den Fall, ein Unternehmen habe in Vorkriegszeiten eine maschinelle Anlage zum Anschaffungspreise von 100 000 M. in Benutzung gehabt, welche eine Lebensdauer von 10 Jahren besaß. Der Wertverminderung, die sich durch die Abnutzung ergab, wurde dadurch entsprochen, daß jährlich der zehnte Teil des Kaufpreises, d. i. 10 000 M., abgeschrieben wurde. Auf diese Weise ergab sich pro Jahr ein Betriebsverlust von 10 000 M., und der Wert der Maschine war im Zeitpunkt seiner tatsächlichen Vernichtung in den Büchern vollständig getilgt, wobei von dem Altmaterialwert der Einfachheit halber hier abgesehen sei. Nunmehr wurde es notwendig, eine Ersatzmaschine anzuschaffen. Sofern eine solche ungefähr gleicher Art wie die frühere gewählt wurde, konnte man damit rechnen, daß hierfür eine Summe benötigt wurde, die sich bis zu einem gewissen Grade im Rahmen des früher aufgewendeten Betrages bemaß. Diese mußte bei richtiger Gestaltung der Liquidität flüssig vorhanden sein. Wenn das Unternehmen wirtschaftlich gearbeitet hatte, so daß nicht nur die Betriebsunkosten durch die erzielten Erlöse gedeckt wurden, sondern sich darüber hinaus noch Ueberschüsse ergaben, so traf dies in der Regel zu. Andernfalls war es notwendig, durch Aufnahme neuen Kapitals die benötigten Mittel zu schaffen. Heute liegen die Verhältnisse derart, daß der Erwerb einer neuen Maschine oder Anlage vielleicht das Zwanzigfache, also in unserem Beispiele eine Summe von zwei Millionen Mark, erfordert. Diese gewaltige Steigerung gegenüber den früheren Preisen für gleichartige Maschinen ergibt sich aus der Abnahme der Kaufkraft des Geldes und den anderen Faktoren, die im ersten Teile dieses Aufsatzes geschildert wurden. Sie ist mithin eine Folge von Verhältnissen, die ihren Ursprung in der Gegenwart haben und die das Unternehmen mit einer Last beschweren, die zwar jetzt schon zu erkennen ist, aber erst in der Zukunft sich praktisch, nämlich durch die Notwendigkeit außerordentlicher Aufwendungen, geltend macht.

Wenn EMIL SCHIFF in dem in Anmerkung 14 erwähnten Aufsatz[20]) Rückstellungen für derartige, in der Zukunft liegende Anforderungen nicht gelten lassen will, so kann ihm hierin nicht beigepflichtet werden, soweit es sich um preissteigernde Verhältnisse, die ihren Ursprung in der Gegenwart haben, handelt. Wenn seine Ausführungen lediglich als eine Warnung aufzufassen wären, in derartigen Rückstellungen keine Gewinne zu verstecken, die der gegenwärtigen Wirtschaftsperiode zukommen, so müßte man ihm zustimmen.

Auf Grund der Handels- und Steuergesetze erscheint es zulässig, für solche besonderen Verpflichtungen geeignete Rückstellungen zu schaffen. § 40 des Handelsgesetzbuches sagt: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet". § 139 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 lautet: „Bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird". Diese Bestimmungen gewähren nicht nur die Berechtigung, sondern begründen sogar die Pflicht, bei der Bewertung alle die Umstände zu berücksichtigen, die einen Käufer des Unternehmens, der dieses weiterführen will, in seiner Wertschätzung beeinflussen würden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die alsbaldige Notwendigkeit, die Maschinen zu erneuern, einen Umstand darstellt, der den Käufer veranlassen wird, die hierzu erforderlichen Kosten bei der Preisbemessung im voraus in Rechnung zu stellen. Die Rückstellung, welche mit Rücksicht auf diese durch die bevorstehenden Lasten begründete Wertverminderung des Unternehmens gebildet werden muß, kann nicht in der Weise dargestellt werden, daß ein bestimmtes Aktivum in seinem Werte verkleinert wird, sie wird vielmehr in der Form geschaffen, daß sie als eine Wertverminderung des Gesamtunternehmens unter den Passiven eingesetzt wird. Dieser Weg ist grundsätzlich durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs[21]) als zulässig erklärt worden.

Rückstellungen im Sinne der Bereitstellung von Mitteln für besondere Anforderungen der Zukunft dürfen natürlich nicht dazu führen, daß den in der Gegenwart erzielten Gewinnen Beträge entzogen werden für Verpflichtungen, die erst in der Zukunft entstehen. Sie sollen lediglich Mehraufwendungen decken, die durch Preissteigerungen, deren Ursprung in der Gegenwart liegt, hervorgerufen sind und die einen vorübergehenden Charakter zu tragen scheinen. Der normale Wert der Anlage (der natürlich im Laufe der Zeit Veränderungen unterliegen kann und zweifellos für lange Zeit gegen die Vorkriegszeit erheblich gestiegen ist), wird nach wie vor bei der Erneuerung aus den laufenden oder neu aufgenommenen Mitteln bestritten und während ihrer Benutzung durch regelmäßige Abschreibungen getilgt. Die Rückstellung der bezeichneten Art erweist sich demnach als geeignet, der Veränderung des Geldwertes Rechnung zu tragen und der Kalkulation sowie der Bilanzgestaltung die Möglichkeit zu bieten, bevorstehende Preissteigerungen und -ermäßigungen im zulässigen Maße zu berücksichtigen. Es ist unbestreitbar, daß aus einer in dieser Weise gebildeten Rücklage Teilbeträge dem Reingewinn wieder zufließen müssen, sofern die für die Erneuerung der Betriebsanlagen voraussichtlich aufzuwendenden Beträge sich infolge

[20]) „Die Möglichkeit späterer Verluste berechtigt nicht, die Grundsätze einer ordentlichen Kosten- und Preisbildung dahin zu verschieben, daß künftige Anlagekosten auf die Kosten der heutigen Erzeugung aufgeschlagen und vom steuerbaren Ertrag abgezogen würden. . . . Eine solche Aufschatzungspolitik ist bei ertragreichen Unternehmen beliebt und ist natürlich geeignet, die Zukunft eines Unternehmens zu erleichtern; sie ist in gewissem Umfang auch volkswirtschaftlich erwünscht . . . auch soweit sie erwünscht ist, darf diese Politik nicht dazu führen, daß echte Gewinnrücklagen als notwendige Abschreibungen ausgegeben und die Erzeugnisse über Gebühr verteuert werden . . . Sie darf nicht dazu führen, daß der Unternehmer ein ihm gebührendes Wagnis auf den Verbraucher abwälzt und diesen über den ordnungsmäßigen Preis hinaus mit Anlagekosten belastet."

[21]) Siehe Dr. MEUMANN, in dem mit Anm. 17 angezogenen Aufsatze, ferner Dr. ROSENDORFF: „Körperschaftssteuergesetz". 1921, SPAETH & LINDE, S. 254/255.

Digitized by Google

von Preisrückgängen unter die zurückgestellte Summe ermäßigen. Die wirtschaftliche Folge, daß durch die Bildung bzw. Ermäßigung derartiger Rückstellungen in guten Jahren für schlechtere Zeiten vorgesorgt wird und umgekehrt, erscheint durchaus berechtigt. In ähnlichem Sinne schreibt Dr. HACHENBURG, Mannheim[22]): „Auf die fetten Jahre folgen die mageren. Er (nämlich der vorsichtige Unternehmer) wird, mag er der Leiter einer Aktiengesellschaft oder der Besitzer eines eigenen Geschäftes sein, Rückstellungen für die Zukunft machen. Von diesen lebt er in den ungünstigen Zeiten."

Die Auffassung, daß die Einschätzung des Wertes eines wirtschaftlichen Unternehmens durch dem Käufer drohende Investierungslasten ungünstig beeinflußt wird, bestätigen auch MEUMANN[23]): „Jeder Kaufliebhaber muß bei Bemessung seines Preises für ein Industrieunternehmen den Zustand der Maschinen berücksichtigen. . . . Er wird nicht mehr für das Unternehmen zahlen, als es unter Berücksichtigung dieser Erneuerungslast wert ist", und Rechtsanwalt Dr HOCHSCHILD[24]), Frankfurt a. M.: „Wer das Unternehmen weiterbetreibt, weiß aber, daß er mit dem Erwerb nicht bloß die bestehenden Aktiva und Passiva, sondern auch alle Lasten auf sich nimmt, die die Gewinnmöglichkeiten beeinflussen können. Diese kommenden Lasten und Sorgen drücken wirtschaftlich jetzt schon den Verkaufswert herab, wenn sie auch juristisch noch keine fälligen Verpflichtungen darstellen; sie werden vorzeitig eskomptiert, ohne daß gerade eine Abschreibung auf ein bestimmtes Aktivum möglich wäre . . ."

STRUTZ geht noch weiter, indem er sagt[25]): „Es ist also nicht zu beanstanden, wenn die Abschreibungen auf die einzelnen Aktivkonten oder die Rückstellungen in die Bewertungskonten auf der Passivseite mit Rücksicht darauf höher bemessen werden, daß in der nächsten Zukunft hohe, den Reinertrag stark drückende Ausgaben für unproduktive Löhne zu erwarten sind, sofern und soweit nach billigem Ermessen anzuerkennen ist, daß dieser Umstand geeignet ist, den Verkaufswert des Unternehmens zu drücken".

Richtig erscheint es, wenn SPIESS[26]) diese Art von Rückstellungen auf wirklich geeignete Fälle beschränken will:

„Handelt es sich z. B. um eine für den Betrieb unentbehrliche Maschine, deren Abnutzung schon weit vorgeschritten ist, so wird ein Käufer des Geschäfts bei seiner Kalkulation den vollen Zeitwert einer bald zu beschaffenden Ersatzmaschine allerdings in Rechnung stellen, sind dagegen die abgenutzten Betriebsgegenstände weniger wichtig oder gar entbehrlich, so wird auch der zu ihrer Erneuerung erforderliche Betrag den Verkaufswert des Geschäftes nur wenig oder gar nicht herabdrücken. Es geht also auch nicht an, den Valutafonds, welcher die normalen, nach dem gesetzlichen Buchwert der Betriebsgegenstände zu bemessenden Abschreibungen ergänzen soll, etwa in Höhe der zur Durchführung der erforderlichen Erneuerungen bestimmten Papiermarkwerte auch in den Fällen zu bemessen, in denen die Erneuerung gar nicht oder erst in fernerer Zukunft in Frage steht."

[22]) Frankfurter Zeitung, 16. Dezember 1917, 1. Morgenblatt.
[23]) In dem vorher zitierten Aufsatze, S. 69.
[24]) Frankfurter Zeitung, 16. Januar 1920.
[25]) Deutsches Steuerblatt, 1919, S. 391.
[26]) In dem früher (Anm. 15) angeführten Aufsatze.

Eine wirkliche Schuld des Unternehmens in dieser demnächst notwendigen Mehraufwendung zu erblicken[27]), dürfte jedoch juristisch unhaltbar sein.

Vom steuerlichen Gesichtspunkte aus könnte vielleicht gegen die vorstehend vertretene Ansicht über die Notwendigkeit von Rückstellungen der Einwand erhoben werden, daß dem Steuerpflichtigen durch deren Zulassung ein zu weitgehendes Recht gegeben würde, auf Grund subjektiver Auffassung die Bilanz und den zu versteuernden Gewinn zu gestalten. Aus sozialen Gründen könnte die Befürchtung zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Kalkulation unter Berücksichtigung derartiger Rückstellungen die Preise noch höher treibt und damit die Verelendung der Massen und den Niedergang des Mittelstandes noch steigern müßte.

Auf den ersten Einwand ist zu erwidern, daß auch eine zu hohe Rückstellung die Steuer auf die Dauer nicht schädigen könnte, da der zu viel aufgesparte Betrag spätestens zu dem Zeitpunkte erscheinen und dem Reingewinn wieder zufließen müßte, wenn die Anschaffung des vorgesehenen Anlageobjektes wirklich erfolgt. Außerdem möchte ich empfehlen, bei der künftigen Steuergesetzgebung dem Pflichtigen stets die Möglichkeit zu lassen, frühere Angaben bei späteren Gelegenheiten im Bedarfsfalle zu berichtigen. Dies könnte in ähnlicher Weise geschehen, wie es im Gesetze über das Reichsnotopfer im § 56 zum Ausdruck gebracht wurde, welcher lautet: „Im Falle einer zu hohen oder zu niedrigen Veranlagung zur Vermögensabgabe können innerhalb dreier Jahre Berichtigungen und Neuveranlagungen erfolgen, und zwar auch ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine Neuveranlagung rechtfertigen, ermittelt werden."

Der zweite Gesichtspunkt der Niedrighaltung der Preise ist ebenfalls nicht aufrechtzuerhalten. Abgesehen davon, daß es für das einzelne wirtschaftliche Unternehmen eine Lebensfrage ist, auf Grund seiner Kalkulation und durch vorsichtige Bilanzierung für außerordentliche Anforderungen der Zukunft Vorsorge zu treffen, liegt es im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, daß jähe Preisveränderungen, seien es Steigerungen oder Ermäßigungen, vermieden werden. Allmählicher Uebergang, langsame Erhöhungen, sanft herabgleitende Senkungen sind wichtiger für die Vermeidung von Krisen und Erschütterungen als die künstliche Aufrechterhaltung eines Preisniveaus, dessen Bestand doch nur eine Frage der Zeit sein kann. Die rechtzeitige Einbeziehung künftiger außerordentlicher Verpflichtungen ist aber zweifellos dazu angetan, eine Nivellierung der Preisbildung herbeizuführen.

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, die Steuerbehörden, soweit sie unserer Auffassung die Anerkennung versagen sollten, von der unbedingten Notwendigkeit zu überzeugen, daß Rückstellungen in dem geschilderten Umfange zugelassen werden müssen. Dieses Ziel dürfte durch klare Darlegung und Unterscheidung der Begriffe Abschreibung (nach den vorhandenen Vermögenswerten) und Rückstellung (nach den zukünftigen Anlagekosten) viel eher zu erreichen sein als durch Unklarheit und Verwirrung, wie es

[27]) Dr.-Ing. MAX MAYER: „Abschreibung bei schwankenden Preisen", Technik und Wirtschaft, November 1920, S. 680: „Man hängt zu sehr an der gewohnten Anschauung, daß der Bestandposten wohl eine Minderung erfahren, aber immer ein Aktivum, ein positiver Besitz bleiben müsse und nicht negativ, nicht zu einer Schuld werden könne. Wenn nun aber heute nach ihrer Abnutzung eine Maschine für 70000 M wieder gekauft werden muß, für die man früher (unter gleichzeitiger Erschöpfung des Anlagekapitals) 20000 M. bezahlt hat, besteht dann nicht eine Art von Schuld in dem Zwange, den neuen Betrag herauszuwirtschaften, wenn das Unternehmen lebensfähig bleiben soll?"

Digitized by Google

verschiedenerseits versucht wird. Uebrigens scheinen die maßgebenden Gerichte auf dem besten Wege zu sein, entgegen früheren Entscheidungen sich dem oben vertretenen Standpunkte zu nähern.

Das Reichsgericht hat vor kurzem in einer bedeutsamen Entscheidung (I D 872/19) anerkannt, daß bei der Kalkulation der Geldentwertung Rechnung getragen werden darf. Es führt aus:

„Das Sinken des Geldwertes hat eine Minderung aller Vermögenswerte zur Folge, die in einem Anspruch auf eine dem Betrage nach feststehende Geldzahlung bestehen, während andere Vermögenswerte umgekehrt eine verhältnismäßige Erhöhung erfahren. So steigt auch der Geldwert der in der Hand des Kaufmanns befindlichen Ware, aber er darf die Weitererhöhung bei seinen Veräußerungsgeschäften nicht schlechthin zur Geltung bringen; ihm sind im Interesse der Allgemeinheit vom Gesetze Schranken auferlegt, die ihm verbieten, die Ware zu einem Preise zu verkaufen, der dem durch die Kriegsnot entwickelten Wert entspricht, und er ist gehalten, seine Preisbemessung nach den Grundsätzen zu gestalten, die bezüglich der in Betracht kommenden Kriegsverordnungen in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt und zur Richtschnur für die Ermittlung des zulässigen Gewinns zu nehmen sind. Nach diesen Grundsätzen ist nun die Berücksichtigung der Geldentwertung keineswegs ausgeschlossen. So rechtfertigt der hohe Preisstand eine Erhöhung der Risikoprämie, indem die Fortführung des Geschäfts bei den stark gestiegenen Preisen unter einer erhöhten Gefahr des Verlustes aus einem Preisumschwung steht. Die Geldentwertung hat ferner Einfluß auf die Höhe des anzusetzenden Unternehmerlohnes, da sie allgemein eine Erhöhung der für Arbeitsleistungen zu gewährenden Vergütung zur Folge hat; endlich kann sie nicht unberücksichtigt bleiben bei der Festsetzung des Unternehmergewinnes, der der Bildung von Kapital dienen soll, das regelmäßig wieder für die Zwecke des Handelsgeschäftes aufgewendet zu werden pflegt."

Ebenso wichtig sind die in einem Urteil des I. Senats des Reichsfinanzhofs vom 11. Januar 1921 entwickelten Grundsätze, die die Zulassung eines zusätzlichen Erneuerungsfonds (Valutafonds) wie folgt motivieren:

„1. Ein Erneuerungsfonds, welcher als steuerfreies Wertberichtigungskonto in Betracht kommt, dient nicht der Aufsparung eines Teils des geschäftlichen Reingewinns, sondern soll nur den gesetzlich in die Bilanz einzustellenden Wert der Aktiva gegenüber einer früheren Höherbewertung durch Absetzung des Differenzbetrages zum Ausdruck bringen. Er bemißt sich also lediglich nach der Höhe der eingetretenen Entwertung.

2. Es ist möglich, daß durch den Verlust eines einzelnen Bilanzaktivums, welches selbst naturgemäß nur bis auf Null abgeschrieben werden kann, daneben eine Entwertung des Gesamtunternehmens eintritt. Diese kann darin liegen, daß das verlorene Aktivum, weil es für den Betrieb unentbehrlich ist, zu einem seinen Anschaffungswert wesentlich übersteigenden Preise neu beschafft werden muß."

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, daß die sinkende Kaufkraft des Geldes und die gleichzeitig eingetretene Preissteigerung, welche zum Teil auf diese Entwertung des Geldes, zum Teil auf andere Umstände zurückzuführen ist, den Anlaß dazu gegeben hat, auch bezüglich der Bewertung der Warenbestände neue Grundsätze aufzustellen. Man ging von dem Gedanken aus, daß ein bestimmter Teil der Warenvorräte, welcher für eine regelmäßige Inbetriebhaltung der Fabrikation dauernd vorhanden sein muß, als „Eiserner Bestand" und demzufolge in der gleichen Weise wie die Anlagewerte zu behandeln sei. Auf diese Weise würde dieser bestimmte Teil der Warenvorräte nicht mehr zu dem Marktwerte des Stichtages, an welchem die Bilanz aufgestellt wird, zu bewerten sein, sondern höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Eine Anerkennung dieser Auffassung durch die Steuerbehörde würde von großer Bedeutung, namentlich auch für die chemische Industrie sein, welche gezwungen ist, ständig ein in der Regel erhebliches Quantum von hochwertigen Rohstoffen oder Produkten auf Lager zu haben, deren Preise gegenüber den Friedenspreisen um ein Vielfaches gestiegen sind. Die Zulässigkeit dieser Auffassung ist jedoch vorläufig stark bestritten, so daß von einer eingehenderen Darstellung der für und gegen diese Ansicht sprechenden Gründe[28]) abgesehen werden mag.

Die Betrachtungen über Abschreibungen, Rückstellungen und die Einwirkung der sinkenden Kaufkraft des Geldes auf die Kalkulation und Bilanzierung haben den Zweck, klar zu legen, wie weit die einzelnen wirtschaftlichen Unternehmungen im Interesse ihrer eigenen Lebensfähigkeit gezwungen sind, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß durch richtige Einstellung der Kalkulation die angemessenen Preise erzielt werden und daß die am Ende einer Abschlußperiode sich ergebenden buchmäßigen Gewinne für die richtigen Zwecke bereitgestellt werden. Es muß verhütet werden, daß die Buchgewinne, soweit sie andere Zwecke zu erfüllen haben, ausgeschüttet werden; sie dürfen aber, soweit sie anderen Zwecken zu dienen haben, auch der Steuer gegenüber nicht als wirkliche Gewinne hingestellt werden, da sie tatsächlich nur buchmäßige Ueberschüsse der Aktiva über die Passiva, und keine Gewinne sind. Hierin liegt in keiner Weise etwa die Absicht, dem Reichsfiskus irgendwelche Beträge entziehen zu wollen, welche ihm zustehen. Diejenigen Bestrebungen aber, welche die Steigerung der Besteuerung im Verhältnis zu dem Anwachsen der Gewinne überhaupt ablehnen wollen, mit der Begründung, daß die Gewinne nur Scheingewinne und infolge der Geldentwertung nur ungefähr zu einem Zehntel tatsächlich erzielt seien, sind ungerechtfertigt. Denn sie lassen außer Betracht, daß auch die entrichtete Steuer in dieser entwerteten Währung zur Zahlung kommt und daher aus dem gleichen Grund, mit welchem sie die Erhöhung der erzielten Gewinne abstreiten wollen, zehnmal so hoch sein müßte als sie bei einer vollgültigen Wertigkeit des Geldes zu sein brauchte. B. 11653b.

KURZE NACHRICHTEN.

Industrie, Handel und Verkehr

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Kalisyndikat.

In der Gesellschafterversammlung des Deutschen Kalisyndikats vom 9. Februar d. J. wurde vom Vorstand berichtet, daß der Mangel an Absatz nach dem Auslande wegen der Krisis, die besonders auf den überseeischen Märkten herrscht, fortdauert. Die Bestellungen der deutschen Landwirtschaft sind wegen der drohenden Preiserhöhung und der bevorstehenden starken Erhöhung der Eisenbahnfrachten in letzter Zeit lebhafter eingegangen. Diese Beschäf-

[28]) Siehe hierüber Prof. Dr. SCHMALENBACH: „Grundlagen dynamischer Bilanzlehre", Leipzig 1919 und KARL BECK: „Der sogenannte eiserne Bestand" in der „Deutschen Industrie" Nr. 34 vom 27. November 1920.

Digitized by Google

tigung bedeutet aber angesichts der den Selbstkosten nicht annähernd entsprechenden Inlandspreise für die Kaliindustrie mehr und mehr steigende Verluste. Es steht zu befürchten, daß die Frachterhöhung, welche wiederum mitten in der Frühjahrssaison eintreten soll, den Düngemittelabsatz, wie im vorigen Jahre, sehr ungünstig beeinflussen wird, und daß dadurch unzählige Aecker, entgegen den Absichten des Reichsernährungsministeriums und des preußischen Landwirtschaftsministeriums, ungedüngt bleiben.

Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind zur Ausgleichung der großen Schwierigkeiten, die aus der Verbindlichkeitserklärung des Schiedsgerichtsspruches wegen der Lohnerhöhung durch den Herrn Arbeitsminister entstanden sind, Verhandlungen angebahnt. Die Kaliindustrie lehnt die Anerkennung der Verbindlichkeitserklärung ab. Lebhafte Beschwerden wurden darüber geführt, daß die Belegschaften einer größeren Anzahl von Kaliwerken durch falsche Angaben über Gewinne der Kaliindustrie, die neuerdings angeblich aus Amerika gekommen sein sollen, irre geführt worden sind. Der Arbeitgeberverband wurde ersucht, diese Angaben richtig zu stellen.

Mit Rücksicht auf den Beschluß des Reichskalirats betreffend die Ausdehnung der Spannungen bei den Düngesalzmarken wurde der Verkaufsvertrag der Syndikatswerke entsprechend abgeändert.

Ein Abkommen mit den Merckschen Guano & Phosphat-Werken, den Nachfolgern der Chemischen Werke Schönebeck, wurde genehmigt. Danach ist die Beteiligung dieser Werke am Kaliabsatz endgültig beseitigt.

K. S. B. 11 693.

Chemische Industrie und Leipziger Messe.

Die Leitung der Leipziger Messe macht darauf aufmerksam, daß die chemische Industrie Deutschlands sich bisher der Leipziger Messe als eines Propagandamittels wenig bedient hat. Die eingetretene Wandlung in der wirtschaftlichen Lage unseres Handels legt aber die Frage nahe, ob es für die chemische Industrie nicht zweckmäßig wäre, die Propaganda für das Auslandsgeschäft durch Benutzung der Leipziger Messe auszudehnen. Die weitreichenden Beziehungen des Messeamts in alle Kanäle des Weltmarkts mit Hilfe sachverständiger Vertrauensleute ermöglicht die Aufnahme neuer Verbindungen und die Bearbeitung der fremden Märkte. Die chemische Industrie sollte daher ernsthaft daran gehen, sich auf der Leipziger Messe — die Frühjahrsmesse findet vom 6. bis 12. März statt — zu sammeln und dadurch Fachleuten aus allen Ländern Veranlassung geben, die Messen zu besuchen. Die in letzter Zeit begonnene Ausbildung einer „Technischen Messe" könnte der chemischen Industrie Anlaß geben, auch ihrerseits auf der Leipziger Messe zu erscheinen und die Bildung einer besonderen Gruppe ins Auge zu fassen. Das Messeamt bringt derartigen Bestrebungen volles Verständnis entgegen und ist bestrebt, allen Industriezweigen die Arbeit auf diesem Propagandagebiete zu erleichtern.

B. 11 690.

HANDELSNACHRICHTEN.

Großbritannien. *Deutsche Farbeneinfuhr nach England.*

Nach einer amtlichen Angabe in „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 18. Dezember 1920 betrugen die während der einzelnen Monate des Jahres 1920 nach dem Vereinigten Königreich aus Deutschland eingeführten Farbstoffmengen:

Januar	—
Februar	1 062 cwt
März	1 077 „
April	1 868 „
Mai	2 099 „
Juni	1 649 „
Juli	2 895 „
August	4 706 „
September	16 131 „
Oktober	8 930 „
Also für die ersten 10 Monate des Jahres 1920 zusammen	40 417 cwt

Achr. B. 11 625.

Die Rückerstattung des beschlagnahmten Eigentums in den Vereinigten Staaten.

Aus New York wird der Ind. und Handels-Ztg. gemeldet, daß das New Yorker Kongreßmitglied Caldwell dem Repräsentantenhause in Washington eine Vorlage unterbreitete, welche die sofortige Freigabe des gesamten in Händen des Verwalters des feindlichen Eigentums befindlichen Vermögens fordert. Wie Herr Caldwell auf Grund der letzten Berichte des Verwalters behauptet, befindet sich augenblicklich folgendes beschlagnahmtes Eigentum im Besitz der Regierung (der Wert ist der zur Zeit der Beschlagnahme angegebene): Bargeld 171 163 000 Dollars; Stocks: 94 426 000 Dollars; Bonds: 66 726 000 Dollars; Hypotheken: 8 605 000 Dollars; ausstehende Noten: 1 785 000 Dollars; ausstehende Rechnungen: 30 137 000 Dollars; Grundeigentum: 8 022 000 Dollars; Vermischtes: 57 958 000 Dollars; insgesamt also 418 824 000 Dollar. Nach Angabe Caldwells ist vieles davon ungesetzlicherweise beschlagnahmt worden, so daß es bei richtiger Geltendmachung der Ansprüche vor Gericht wiedererlangt werden könnte. Die Vorlage des Herrn Caldwell bezieht sich nicht auf die enteigneten deutschen Schiffe, sondern ausschließlich auf Eigentum, das unter dem Gesetz vom 6. Oktober 1917 beschlagnahmt wurde; dieses Gesetz bestimmt, „daß derart beschlagnahmtes Eigentum zum Besten der ursprünglichen Eigentümer festgehalten werden solle".

Nach der Begründung Caldwells besteht für die Vereinigten Staaten sowohl eine gesetzliche als auch eine moralische Verpflichtung, dieses Eigentum zurückzuerstatten. Die Verfassung der Vereinigten Staaten enthalte die Bestimmung, daß kein Privateigentum ohne gerechte Vergütung fortgenommen werden dürfe. Herr Caldwell behauptet ferner, daß die Vereinigten Staaten den Vertrag mit Preußen vom Jahre 1785, der 1828 erneuert und später vom Deutschen Reiche übernommen wurde, gebrochen und infolgedessen keine Veranlassung hätten, sich nun über deutsche Vertragsbrüche zu entrüsten. Das Oberbundesgericht der Vereinigten Staaten habe vor Jahren den Vertrag von 1785 für gültig erklärt und in einer Entscheidung ausgeführt, daß der Vertrag auf das Klarste bestimme, „daß unbewaffnete Untertanen einer feindlichen Macht in bezug auf ihre Person, Eigentum, Beschäftigung und Grundbesitz vor jeder Belästigung sicher sein sollten". Das Petitum der Caldwell-Vorlage geht dahin, daß alles beschlagnahmte Geld und Eigentum irgendwelcher Art oder der Erlös aus dessen Verkauf sofort freigegeben und den ursprünglichen Eigentümern oder deren Erben oder gesetzlichen Vertretern zurückerstattet werde. In jedem einzelnen Falle soll der Generalanwalt der Vereinigten Staaten seine Zustimmung geben und dem feindlichen Vermögensverwalter jede notwendige gesetzliche Hilfe zuteil werden lassen. Wer beschlagnahmtes Eigentum beansprucht, solle nachweisen, daß er den Vereinigten Staaten nichts mehr schuldet, d. h. daß er seine Einkommensteuern bezahlt habe.

Die Vorlage wurde dem Ausschuß für Binnen- und Außenhandel überwiesen, und es wird erwartet, daß dieser den Schatzamtssekretär und den Verwalter des feindlichen Eigentums vorladen wird, um sie über die Vorlage zu hören.

R. B. 11 670.

MARKTBERICHTE.

Drogen, Vegetabilien, Chemikalien.

Die Nachfrage am Drogenmarkt, welche ohnehin seit langer Zeit schon zu wünschen ließ, ging in den letzten Wochen weiter zurück, ohne daß die Kursverschlechterung der Mark hier eine Aenderung gebracht hätte. Der Handel bot in den letzten Tagen an: Badekamillen zu 10 bis 11 M., Kamillen, 1919er, zu 20 bis 22 M., 1920er zu 38 bis 40 M., Wacholderbeeren, handverlesene Ware, zu 8,50 bis 9 M., blaue Lavendelblüten zu 22 M., Lorbeerblätter 9 bis 10 M., Baldrian, geschnitten, 24 bis 26 M. das kg. Ferner forderte er für Quillajarinde, geschnitten, 20 bis 22 M., Frangularinde 12 bis 13 M., Cayennenschoten 32 bis 34 M., Levantiner Fenchel 7,50 bis 8 M., Kammfenchel 12 bis 13 M., Huflattich 8 bis 9 M., Koriander 7,50 bis 8 M., Pfefferminze, 1920er, 11 bis 12 M. das kg. Bei größeren Mengen werden die Verkäufer ohne Zweifel eine Ermäßigung ihrer Forderungen eintreten lassen. Die Käufer pausieren in der Mehrzahl mit dem Einkauf, vermutlich werden die Preise in der nächsten Zeit wohl etwas ermäßigt, obschon die Ausfuhr tunlichst eingeschränkt wird. Am Chemikalienmarkt hat sich die Nachfrage, abgesehen von einzelnen Artikeln, bisher nicht belebt. Die Preise schlossen zugunsten von Käufern, was diese in der Hauptsache aber erst recht veranlaßte, die Entwicklung der Marktlage zunächst abzuwarten. Es ist möglich, daß der Handel seine Forderungen weiter ermäßigen wird. Der Handel unterbietet vielfach die Forderungen der Fabrikanten, was zur Besserung des Absatzes keineswegs beiträgt. Er notierte für Chorkalk, 80 pCt., 2 bis 2,10 M., Chlorbarium 3 bis 3,25 M., Cyankali 32 bis 33 M., Hirschhornsalz 5,50 bis 6 M., Zinkoxyd, 90/92 pCt., 4,25 bis 4,50 M., Zinkweiß, Rotsiegel, 4,50 bis 5 M., Grünsiegel 6,50 bis 7 M., Arsenik, weiß, 17 bis 17,50 M., Glaubersalz, calc., 2,25 bis 2,50 M., techn. krist., 1 bis 1,10 M., Formaldehyd, 30 pCt., 13 bis 14 M., Alaunpulver 1,25 bis 1,35 M., Antichlor, krist., 3,50 bis 3,75 M., Bleiweiß in Oel 13 bis 13,50 M., in Pulver 11 bis 11,25 M., Borax, krist., 10 bis 11 M., pulv., 10,25 bis 10,50 M., Chromalaun, 15 pCt., 7 bis 7,25 M., Dextrin, gelb, 8,75 bis 9 M. das kg. Die geforderten Preise weichen in vielen Fällen mehr oder weniger hiervon ab, wie ja die Abgeber im allgemeinen zu weiteren Nachlässen bereit sind, namentlich, wenn es sich um größere Mengen handelt. Für Säuren lagen die Notierungen gleichfalls durchweg niedriger. Gefordert wurden vom Handel für Borsäure 20 bis 21 M., teils auch weniger, für Essigsäure, 80 pCt., chem. rein, 10 bis 10,50 M., teils etwas mehr, für Acetylsalicylsäure 38 bis 40 M., teils einige Mark weniger, Benzoesäure 39 bis 40 M., Weinsteinsäure, krist., 50 bis 52 M., pulv., 40 bis 42 M., Oxalsäure 10,50 bis 11 M., Salicylsäure, 25 bis 27 M., Ameisensäure, chem.

Digitized by Google

rein, 50 pCt., 8 bis 8,50 M., Schwefelsäure, 66er, 2,25 bis 2,35 M., ferner für Soda, calc., 3 bis 3,10 M., kaust., 6 bis 6,25 M. das kg, teils jedoch auch weniger. Im Verkehr mit natürlichen und künstlichen ätherischen Oelen und künstlichen Riechstoffen waren die Preise sehr verschieden. Teils hielten Fabrikanten und Handel auf Preise, teils war nachgiebigere Haltung zu bemerken. Cedernholzöl notierte 100 bis 110 M., Bergamottöl, echt Reggio, 850 bis 900, künstliches, 270 bis 280 M., Patchouliöl 1900 bis 2000 M., Benzaldehyd 55 bis 60 M., Bromstyrol 450 bis 480 M., Terpineol 80 bis 85 M. das kg

—r. B. 11 680.

Zur Lage des englischen Drogen- und Chemikalienmarktes. Die Ein- und Ausfuhr von Drogen erlitt in letzter Zeit weiteren Rückgang. Handel und Verbrauch zeigten mehr wie früher nur Interesse für kurzfristige Geschäfte, worunter die Preise erklärlicherweise zu leiden hatten. Der Chemikalienmarkt stand seit Monatsfrist im Zeichen weiteren Preisabbaues, was die Umsätze indessen eher verringerte als vermehrte. Handel und Fabrikanten suchen Ersatz für den entstandenen Ausfall durch Pflege des Geschäftes nach den englischen Kolonien, wo sich im allgemeinen auch ziemlich günstige Aussichten bieten. Von Fabrikanten wird darüber geklagt, daß die Verkaufspreise mit den Gestehungskosten vielfach nicht in Einklang zu bringen sind. Der Preis für Reinbenzol wurde von 4 sh 3 d auf 3 sh 6 d bis 3 sh 3 d, für Reintoluol von 4 sh auf 3 sh 9 d für die Gallone ermäßigt. Ammoniaksulfat zum Verbrauch im Inlande schloß unverändert zu den früher festgesetzten amtlichen Preisen. Kohlensaures Ammoniak notierte anfänglich 7 bis 6½, am Schluß indessen 6½ d das lb. Alaun konnte sich trotz ruhigen Verkehrs im großen und ganzen behaupten, für die Ausfuhr wurde jedoch etwas billiger, und zwar zu 20 bis 21 £, für Inlandsverbrauch zu 20 £ die t angeboten. Für Weinsteinsäure wurde auf etwas höheren Preis gehalten, der schließlich auf 2 sh ¼ d bis 2 sh ½ d bas lb sich stellte, wogegen Zitronensäure meist etwas billiger, zu 2 sh 10½ d das lb angeboten war. Arsenik zeigte einige Schwankungen und notierte schließlich 65 bis 67 £ 10 sh für die Tonne. Schwefel notierte zum Teil die alten Preise, zum Teil indessen etwas mehr. Englische Stückware stellte sich auf 18 bis 18 sh 6 d, Schwefel in Blumen auf 29 sh 6 d bis 30 sh, sizilianischer Schwefel auf 11 bis 17 sh das cwt. Mit Untergeboten war anzukommen. Für Salmiak zeigte sich wenig Interesse, trotzdem haben sich die Preise nominell gut behauptet. Gefordert wurden je nach der Beschaffenheit der Ware 105 £ bis 110 £ für die t. Aetznatron erwies sich als nachgiebig, weil die Nachfrage den Erwartungen nicht entsprach. Für Ware, 70,72 pCt., wurde der Preis auf 25 sh und für 76er Ware auf 27 sh das cwt ermäßigt. Oxalsäure zog bei einiger Nachfrage schließlich etwas an und notierte 1 sh 4 d bis 1 sh 4½ d das lb. Borax war merklich billiger angeboten. Borax, pulverisiert, notierte 39 sh 6 d und Borax, kristallisiert, 38 sh 6 d, während die Preise für Borsäure mit 74 bis 76 sh das cwt unverändert lagen. Preisermäßigungen in nächster Zeit sind indessen nicht ausgeschlossen. Natriumbicarbonat war besser begehrt und kostete bis zu 11 sh 3 d das cwt. Salpetersaures Natron interessierte die Käufer weniger und war schließlich billiger zu 21 sh 15 d bis 22 sh das cwt angeboten. Für gewöhnliches salpetersaures Kali wurde der Preis auf 30 sh und für raffiniertes auf 44 bis 53 sh das cwt ermäßigt. Kaliumpermanganat neigte mit 2 sh 9 d bis 2 sh 10½ d das lb zugunsten der Käufer, weil die Nachfrage vielfach zu wünschen übrig ließ. Man würde auch wohl noch etwas billiger zum Geschäft kommen. Kupfersulfat lag sehr flau und ermäßigte die Preise auf 38 bis 39 sh das cwt ab Lager. Mit einer Belebung des Geschäftes wird vom Frühjahr ab gerechnet.

—r. B. 11 679.

GESCHÄFTLICHES UND PERSÖNLICHES.

In der am 8. Februar d. J. in Stettin abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der „UNION", FABRIK CHEMISCHER PRODUCTE, wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 9 Mill. M. auf 24 Mill. M. durch Ausgabe von 6-prozentigen Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen und die beantragten Aenderungen der Satzung angenommen.

Ferner beschloß der Aufsichtsrat, der auf den 9. März 1921 mittags 12 Uhr nach Stettin einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Ausschüttung einer Dividende von 12 pCt. (gegen 7 pCt. im Vorjahre) vorzuschlagen. B. 11 689.

Die FARBWERKE VORM. MEISTER LUCIUS UND BRÜNING, Höchst a. M. haben sich an der Dr. ALEXANDRE WACKER GESELLSCHAFT FÜR ELEKTROCHEMISCHE INDUSTRIE G. M. B. H. in München zur Hälfte beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft ist auf 75 Mill. M. erhöht worden. Die im Jahre 1914 gegründete WACKER-GESELLSCHAFT hat in Burghausen (Oberbayern) große Anlagen geschaffen, in denen sie hauptsächlich neben anderen chemischen Produkten *synthetische Essigsäure, Karbid*, sowie *Trichloraethylen* erzeugt. Die Gesellschaft baut zur Zeit zusammen mit dem Reiche die 40 000 PS ergebende Wasserkraft der unteren Alz aus, deren Betriebseröffnung im kommenden Jahre zu erwarten ist. Die Ausnutzung der hierbei gewonnenen Kraft erfordert eine weitere Ausgestaltung der Burghausener Fabrikationsanlagen, die nunmehr in gemeinsamer Arbeit durchgeführt werden soll.

F. Ztg. B. 11 691.

Die KOHOLYT AKTIENGESELLSCHAFT mit dem Sitz in Berlin, hervorgegangen aus einer Umwandlung der RHEINISCHEN ELEKTROWERKE AKTIENGESELLSCHAFT in Köln a. Rh., hat alle Aktiven und Passiven sowie die Weiterführung der Betriebe nachstehender Gesellschaften übernommen: RHEINISCHE ELEKTROWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, Köln a. Rh.; DEUTSCHE WILDERMANNWERKE, CHEMISCHE FABRIKEN, GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, Köln a. Rh.; KÖNIGSBERGER ZELLSTOFFABRIK, AKTIENGESELLSCHAFT, Königsberg i. Pr.; NORDDEUTSCHE ZELLULOSEFABRIK, AKTIENGESELLSCHAFT, Königsberg i. Pr.; G. F. HALBROCK, PAPIERFABRIK, Hillegossen (Westfalen).

Das Aktienkapital beträgt 22 000 000 M.

Es sind folgende Niederlassungen errichtet: 1. KOHOLYT AKTIENGESELLSCHAFT, Abteilung RHEINISCHE ELEKTROWERKE in Köln a. Rh., Deutscher Ring 21; 2. KOHOLYT AKTIENGESELLSCHAFT, Abteilung KÖNIGSBERGER ZELLSTOFF-FABRIKEN in Königsberg i. Pr., Lizentstraße 4; 3. KOHOLYT AKTIENGESELLSCHAFT, Abteilung PAPIERFABRIK HALBROCK in Hillegossen (Westfalen).

Der Vorstand besteht aus den Herren: a) in Berlin: als Generaldirektor: FRIEDRICH MINOUX, als Direktoren: Professor Dr. SIEGFRIED HILPERT, Dr. OSCAR HORNEY; b) in Köln a. Rh.: als Direktoren: Dr. ERNST DAVIDIS in Köln a. Rh., Dr. CARL WALDECK in Lülsdorf a. Rh., Dipl.-Ing. HANS BORGSTEDE in Knapsack bei Köln a. Rh.; c) in Königsberg i. Pr.: als Direktoren: FRITZ SCHOOP, stellvertretend: PAUL LEHMANN, ALFRED SCHOLZE; d) in Hillegossen (Westfalen): als Direktor: Dr. HERMANN GOETJES.

R. B. 11 706.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Verein Deutscher Chemiker.

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins Deutscher Chemiker findet in der Zeit vom 19. bis 22. Mai in Stuttgart statt. Die Versammlung, deren geschäftlicher und wissenschaftlicher Teil sich in dem üblichen Rahmen bewegt, wird verbunden sein mit einer Ausstellung für chemisches Apparatewesen (Achema). Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit geboten werden, während und im Anschluß an die Hauptversammlung die landschaftlichen Schönheiten des Schwabenlandes kennen zu lernen.

B. 11 715

Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e. V., Stipendien-Abteilung.

Diese Abteilung, welche früher selbständig unter dem Namen „Liebig-Stipendien-Verein" bekannt war, seit kurzem aber mit der Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts in die neue Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e. V. aufgegangen ist, verfolgt den Zweck, junge Chemiker, welche ihr Studium durch die Promotion abgeschlossen haben, durch Gewährung eines Stipendiums zur Uebernahme einer Assistententätigkeit und dadurch zur Vervollständigung ihrer Fachbildung anzuregen. Das Stipendium kann nur erteilt werden an Angehörige des Deutschen Reiches, die als Assistenten an einer deutschen Hochschule angestellt werden sollen oder, falls sie bereits angestellt sind, diese Tätigkeit nicht schon länger als ein Jahr nach der Promotion ausgeübt haben. Es wird im allgemeinen nur auf ein Jahr gewährt. Bewerber werden gebeten, die Stipendiengesuche unter Beifügung eines vom Unterzeichneten erhältlichen Fragebogens bis spätestens 1. April 1921 einzureichen an den Vorsitzenden der Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e. V., Prof. Dr. Dr.-Ing. C. DUISBERG, Leverkusen b. Köln a. Rh.

B. 11 698.

Wärmestelle der Kalkindustrie.

Wie der Deutsche Kalkbund mitteilt, haben die beiden Organisationen der Kalkindustrie, der Verein Deutscher Kalkwerke, E. V. (technisch), und der Deutsche Kalkbund (wirtschaftlich), seit Anfang dieses Jahres eine Wärmewirtschaftsstelle eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin NW. 21, Rathenower Str. 75, bei der Zentrale des Deutschen Kalkbundes. Ihre Hauptaufgabe ist die Anstellung von Versuchen über die Verwendung minderwertiger Brennstoffe zum Brennen von Kalk. Zur Ausbildung des Aufsichtspersonals u. dergl. werden von April ab Wanderlehrgänge für Betriebsleiter usw. in verschiedenen Gegenden Deutschlands abgehalten werden.

R. B. 11 652.

Digitized by Google

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.

Der Vorsitzende des Reichskalirats erließ Bekanntmachungen, betreffend:

Aenderung der Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Reichskalirats und der Kalistellen, 31. Januar („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 27 vom 2. Februar),

Anwendung des Kaliwirtschaftsgesetzes auf die bei der Weiterverarbeitung von Chlorkalium und schwefelsaurem Kali gewonnenen Kalisalzfabrikate, 2. Februar („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 28 vom 3. Februar).

H. u. G. B. 11 716.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Aus Polen nach Deutschland zollfrei hereinzulassende Waren, gemäß Artikel 268b des Friedensvertrages [1]).

Bei der Deutschen Regierung ist das Verzeichnis derjenigen Waren Kontingente eingegangen, für die *Polen* nach Art. 268, Abs. 1b des Friedensvertrages das Recht der *zollfreien* Einlassung nach dem Deutschen Reich geltend macht. Die zollfreie Einfuhr gilt nur für solche Waren, die *aus den vor dem Kriege zu Deutschland gehörenden* polnischen Gebieten stammen und von dort eingeführt werden.

Im Verzeichnis sind u. a. für folgende Waren die Kontingente (in Tonnen) festgesetzt:

Nr. d. deutsch. Zolltarifs		
178, 194	Branntwein, Branntweinspülicht (Schlempe)	1 200
178, 179	Alkohol, Branntwein aller Art (Schnäpse) und Liköre	992 080
280	Steinsalz	7 300
287	Soda	31 900
228	Gips	7 300
227	Kalk, gebrannter	50 000
227	Kalkstein	40 000
254	Schmierseife	175
255	Harte Seife	97 1/2
317	Kalkstickstoff	1 097
317	Ferrosilicium	1 086
316	Calciumkarbid	643

B. 11 678.

[1]) § 268, Abs. 1b des Friedensvertrages lautet: „Während eines Zeitraumes von drei Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab werden die Rohstoffe oder Fabrikate, welche aus den von dem Kriege zu Deutschland gehörenden polnischen Gebieten stammen und von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in deutsches Gebiet volle Zollfreiheit genießen. — Die polnische Regierung behält sich vor, alljährlich durch ein der deutschen Regierung zu übermittelndes Dekret die Art und Menge der Erzeugnisse, die diese Befreiung genießen, bekannt zu geben. — Die Mengen jedes Erzeugnisses, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen."

Aufhebung von Ausfuhrverboten in England.

Die Konzessionsabteilung des „Board of Trade" gibt bekannt, daß ab 1. Februar 1921 folgende Waren aus den Listen „A" und „B" (Ausfuhrverbote) gestrichen werden:

1. Kohlenteer, seine sämtlichen Erzeugnisse, ob direkt oder indirekt gewonnen (einschließlich aller Mischungen und Verarbeitungen, welche Kohlenteer oder seine Derivate enthalten), soweit diese Stoffe zur Teerfarben- oder Sprengstoffherstellung benutzt werden können;
2. Farben und Farbstoffe, soweit sie aus Kohlenteerprodukten erzeugt sind, und alle Waren, die Farben oder Farbstoffe enthalten;
3. Synthetischer Indigo.

Achr. B. 11 703.

Italien. *Vollständige Freigabe der Ausfuhr von doppelchromsaurem Natrium und von Pottasche.*

Der Handelsattaché der englischen Botschaft in Rom meldet nach „The Board of Trade Journal" vom 6. Januar 1921, daß eine besondere Erlaubnis für die Ausfuhr von doppelchromsaurem Natrium und von Pottasche zukünftig nicht mehr erforderlich sei.

Achr. B. 11 704.

Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Phosphate in Tunis.

Ab 1. Januar 1921 ist die Phosphatausfuhr aus Tunis mit einem besonderen Zoll von 2 Francs pro metrische Tonne belegt worden.

Dieser Sonderzoll wird neben der alten Abgabe von 50 Centimes pro metrische Tonne erhoben.

Sollte die Phosphatausfuhr jedoch in irgend einem Berechnungsjahr 2 000 000 metrische Tonnen überschreiten, so kann der erwähnte Sonderzoll für das darauffolgende Jahr auf einen Betrag zwischen 1,50 bis 2 Francs pro Tonne ermäßigt werden.

Achr. B. 11 705.

MITTEILUNGEN.

Außenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: Dr. **Oberheide**, Berlin.

Unterausschuß „Photographische Papiere".

Im Rahmen der Außenhandelnebenstelle „Chemisch-pharmazeutische Industrie" (Mf) wurde am 7. Februar 1921 ein neuer Unterausschuß „Photographische Papiere" gegründet. Zu Vorsitzenden wurden Herr B. ARNDT, i. Fa.: LEONAR-WERKE ARNDT & LÖWENGARD, Wandsbek-Hamburg; Herr O. BENTIN vom Fabrikarbeiterverband in Berlin gewählt.

Für die Ausfuhr wurden Mindestpreise festgesetzt. Nach den Ländern mit Untervaluta (Deutsch-Oesterreich, Tschecho-Slowakei, Jugoslavien, Finnland, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Rußland, Polen, Russische Randstaaten) kann in Mark berechnet werden. Nach allen Ländern mit hochstehender Valuta darf nur gegen Berechnung und Bezahlung in Auslandswährung geliefert werden. — Lieferwerksbescheinigung wird verlangt. B. 11 717.

Unterausschuß „Photographica".

Der Unterausschuß „Photographica" wählte in seiner Sitzung am 7. Februar 1921 die bisherigen Vorsitzenden, die Herren Direktor SCHMIDT und O. GRAFE, für das laufende Kalenderjahr wieder.

Man beschloß, auch weiterhin Mindestpreise nicht festzusetzen und auf die Forderung der Berechnung in fremder Währung zu verzichten. Dagegen wurde die Forderung der Lieferwerksbescheinigung für solche Firmen, die nachweislich nicht selbst fabrizieren, beibehalten.

Die Ausfuhrbewilligung für *Kinorohfilms* wird ebenfalls von der Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung abhängig gemacht; die Einfuhr von *Kinorohfilms* ist nicht gestattet. B. 11 718.

Unterausschuß „Asphalt und Asphaltprodukte".

Der Unterausschuß wählte in seiner Sitzung vom 2. Februar 1921 den bisherigen Vorsitzenden Herrn Direktor JAECKEL wieder. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr G. LINK, Berlin SO, Engelufer 15, vorgeschlagen und gewählt.

Für die Ausfuhr von *Asphaltmastix* und *Asphaltkitt* werden für die Zukunft Lieferwerksbescheinigungen verlangt. Für *Mastix* wurden Mindestpreise festgesetzt. Die Ausfuhr von *Trinidadgoudron* und *Petrolpech* ausländischen Ursprungs wird zugelassen.

B. 11 719.

Unterausschüsse „Knochenleim" und „Lederleim".

Die Unterausschüsse Knochenleim und Lederleim beschlossen in ihrer Sitzung am 8. Februar 1921, daß die bisherigen Beschränkungen in der Leimausfuhr fortfallen sollen, solange aus Verbraucherkreisen keine Klagen kommen; es ist demnach die Ausfuhr von Leim, auch aus Inlandsrohstoffen, ohne Einschränkung frei.

Ein Antrag des Verbandes der Beinknochenimporteure auf Einräumung eines Sitzes im Unterausschuß Knochenleim wird einstimmig abgelehnt.

Die bisherigen Vorsitzenden für Knochenleim (Herr Generaldirektor SALOMON, Stellvertreter Herr FRANZ KISSNER), für Lederleim (Herr Direktor MARX, Stellvertreter Herr FRANZ VOSS) werden wiedergewählt.

Ein Antrag des Zentral-Vereins der Deutschen Lederindustrie E.V., Berlin SW11, Bernburger Str. 24/25, auf freie Ausfuhr für ein Drittel der Leimlederproduktion, wird einstimmig abgelehnt.

B. 11 720.

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Sonnabend jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährl. 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

APR 27 1921

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

XXXXIV. Jahrgang | **Redigiert von Dr. Max Wiedemann** Schriftleiter beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschland E. V. | **Nr. 9 (949) 26. Februar 1921**

Die Fürsorge für die Schwerbeschädigten.

Schon seit dem Beginn des Jahres 1917 wurden in Deutschland gesetzliche Maßnahmen, die die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter in öffentlichen und privaten Betrieben bezwecken sollten, erörtert. Insbesondere waren es die Arbeiten des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten-Fürsorge, durch die die Angelegenheit eine wesentliche Förderung erfuhr. Im Dezember 1917 beschloß dieser Ausschuß Leitsätze für die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einstellung Kriegsbeschädigter, die für die weitere Entwicklung der ganzen Frage in vielen Punkten von maßgebendem Einfluß waren.

Schon in diesen Leitsätzen ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die Beschäftigung Schwer-*Unfall*verletzter der Beschäftigung Schwer*kriegs*beschädigter gleichstehe. Danach unterlag es keinem Zweifel mehr, daß auch die Berufsgenossenschaften, denen die Fürsorge für die Unfallverletzten obliegt, in hohem Maße an der Behandlung der ganzen Frage interessiert waren. Aus dieser Erkenntnis heraus richteten die Berufsgenossenschaften in der folgenden Zeit ihre Bestrebungen darauf, daß ihnen die Fürsorge für die Schwerverletzten in dem zu erwartenden Gesetze übertragen würde. Dies schien ihnen eine Forderung, die vor allem im Interesse der Verletzten selbst lag, denn nur die Berufsgenossenschaften, die ja mit den Verletzten vom ersten Augenblick der Heilbehandlung an in ständiger Fühlung stehen, konnten für sie auch bezüglich der Beschaffung einer geeigneten Arbeitsgelegenheit in einer Weise sorgen, wie sie ihren tatsächlichen Bedürfnissen entspricht.

Leider ist diesen berechtigten Forderungen nicht Rechnung getragen worden: Das Gesetz vom 6. April 1920 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, in dem die Schwerunfallverletzten, d. h. Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Unfallrenten von zusammen mindestens 50 pCt. beziehen, den Schwerkriegsbeschädigten gleichgestellt sind, hat die Fürsorge für die ersteren ebenso wie für die letzteren den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge übertragen. Die Berufsgenossenschaften haben nur Sitz und Stimme im Beirat der Hauptfürsorgestellen erhalten.

Trotzdem nun für die Berufsgenossenschaften eine Verpflichtung, für die Schwerunfallverletzten in höherem Maße, als es ihnen schon bereits auf Grund der Reichsversicherungsordnung obliegt, zu sorgen, nicht bestand, beschlossen sie doch im Interesse der Verletzten, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für sie in möglichst weitgehendem Umfange freiwillig selbst zu übernehmen.

Die *Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie* hat, um einen Ueberblick über den Umfang, in dem die Fürsorge stattzufinden hat, zu gewinnen, zunächst die erforderlichen Ermittelungen bei ihrer Sektion I, die Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen umfaßt, getroffen, und ist zu den nachstehenden Ergebnissen gelangt.

Von den 1015 Rentenempfängern der Sektion, die am 1. Januar 1921 eine Unfallrente bezogen, zählen 243 zu den Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes. An diese wurde die Anfrage gerichtet, ob sie bereits arbeiten, oder ob sie arbeitslos sind und letzteren Falles, ob sie den Nachweis einer geeigneten Arbeitsstelle wünschen, oder aus welchen Gründen sie ihn nicht wünschten.

Von den Befragten liefen 149 Antworten ein. Darunter befanden sich 34 arbeitslose Rentenempfänger, die den Wunsch aussprachen, daß ihnen eine Arbeitsstelle nachgewiesen würde, 59 Schwerverletzte gaben, teilweise ihre Arbeitsstelle benennend, an, bereits Beschäftigung gefunden zu haben und 56 teilten mit, daß ihnen der Nachweis einer Arbeitsstelle nicht erwünscht sei, da sie nicht mehr arbeitsfähig seien.

Ueber die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Verletzten, von denen Antworten nicht eingegangen waren, wurden durch Anfragen bei den Ortspolizeibehörden Erhebungen veranstaltet.

Um ferner feststellen zu können, wieviel Schwerbeschädigte für die Fürsorge wegen ihres körperlichen Zustandes überhaupt nicht mehr in Frage kämen, wurden die persönlichen Verhältnisse der als arbeitsunfähig Bezeichneten näher geprüft und es ergab sich, daß tatsächlich 53 durch die Folgen ihrer Unfälle so erheblich an ihrer Gesundheit beschädigt waren, daß sie, die ja auch sich selbst nicht mehr für arbeitsfähig ansahen, tatsächlich nicht für die Fürsorge in Frage kämen. So waren z. B. 16 völlig erblindet, bei weiteren 15 bestanden hochgradige krankhafte Veränderungen des Nervensystems, und auch die übrigen waren teils bettlägerig, ans Haus gefesselt oder ihr Körperzustand war sonst ein so schlechter, daß von ihnen eine nutzbringende Erwerbstätigkeit nicht zu erwarten war.

Weitere 32 befanden sich bereits in hohem Alter und waren aus diesem Grunde so gebrechlich, daß sie schon deshalb ausgeschieden werden mußten.

Es mag späteren Erwägungen vorbehalten bleiben, ob auch für diese Kategorie von Erwerbsbeschränkten hin und wieder noch eine geeignete Heimarbeit gefunden und beschafft werden kann, für die vom Gesetzgeber vorgesehene Fürsorge kommt sie jedoch nicht in Frage. Im übrigen ist für sie bereits in erhöhtem Maße dadurch gesorgt, daß die alten Rentner noch Altersrenten beziehen, sie sich auch häufig in Altersheimen, oder auf dem Lande bei Angehörigen, hin und wieder

Digitized by Google

auch selbst im Besitze einer kleinen Landwirtschaft oder Kleintierzucht befinden.

Teilweise wird diesen Schwerbeschädigten eine besondere Fürsorge auch dadurch zuteil, daß sie die sogenannte Hilflosenrente, die in dem vollen anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst besteht, erhalten.

Trotzdem muß zugegeben werden, daß bei den Schwerbeschädigten, die tatsächlich vollkommen erwerbsunfähig sind und ständig der Wartung und Pflege bedürfen, in manchen Fällen eine wirkliche Notlage besteht, die aber nicht durch eine Fürsorge auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1920 behoben werden kann.

In der weiteren Prüfung der Verhältnisse der Schwerbeschädigten war es von Interesse, zu erfahren, welche Tätigkeit die Verletzten ausüben, die in einem Betriebe beschäftigt sind. Es wurden demzufolge Anfragen an ihre Arbeitgeber oder auch an die Polizeibehörden gestellt, um über Arbeitszeit, Tätigkeit und Entlohnung der Verletzten Aufschluß zu erhalten. Von den Ergebnissen seien nachstehend einige Beispiele angeführt.

Diese Beispiele ergeben, wie die Ermittelungen überhaupt, daß bei einiger Energie und gutem Willen es auch vielen Schwerbeschädigten möglich gewesen ist, wieder eine lohnende Tätigkeit zu finden.

Die Beispiele beweisen aber auch das weitgehende Entgegenkommen, das arbeitswillige Schwerverletzte bei den Arbeitgebern gefunden haben. Die Unfallbetriebe selbst, insbesondere die größeren Werke, haben fast immer den Versuch gemacht, die bei ihnen zu Schaden Gekommenen, sofern sie den nötigen Willen zur Arbeit bezeugten, auch wieder einzustellen. —

Der häufig von Arbeitnehmerseite der Industrie gemachte Vorwurf, sie hätte ihrer gesetzlichen Pflicht zur Einstellung von Schwerbeschädigten nicht genügt, entbehrt für denjenigen Kreis der Arbeitgeber, auf welchen sich diese Ermittelungen erstreckten, jedenfalls jeder Grundlage, ja es konnte sogar festgestellt werden, daß oft die Arbeitgeber weit über ihre Verpflichtungen hinausgegangen waren und mehr Kriegs- und Unfallschwerbeschädigte eingestellt hatten, als ihnen das Gesetz vorschreibt, und oft zu Lohnbedingungen, die als sehr günstige für die Arbeiter bezeichnet werden können. Nach der Verordnung vom 21. April 1920 zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes vom 6. April 1920 haben Arbeitgeber, die 25 bis 50 Arbeitnehmer beschäftigen, je einen Schwerbeschädigten und für je weitere 50 Arbeitnehmer je einen weiteren Schwerbeschädigten einzustellen. Es gibt aber Betriebe, in denen auf je zehn Arbeiter ein Schwerbeschädigter kommt! Sicher ein Beweis, wie ernst die sozialen Ver-

Lfd. Nr.	Prozentsatz der Rente	Art der Verletzung	Art der Tätigkeit	Rente (einschl. Zus. Rente monatlich M.	Lohn monatlich M.	Gesamteinkommen monatlich M.
1	100	Verkrüppelung der Hände	Magistratsdiener	127,80	1025,—	1152,80
2	85	Verlust der rechten Hand	Wächter (Wach- u. Schließgesellsch.)	97,85	700,—	797,95
3	80	Verlust beider Unterschenkel	Spinner in Jutespinnerei	133,60	570,40	704,—
4	75	Verlust des rechten Beines	Torschließer	106,95	ist jugendl. 960,—	1066,95
5	66⅔	Schwere Verstümmelung der r. Hand	Depeschenbote	49,85	840,—	889,85
6	66⅔	Starke Herabsetzung der Sehschärfe beider Augen	Hofarbeiter	87,85	840,—	927,85
7	66⅔	Gebrauchsbehinderung der link. Hand	Wächter	119,45	600,—	719,45
8	66⅔	Verlust des linken Beines	Bürohilfsarbeiter	54,85	1025,—	1079,85
9	66⅔	Bruch des rechten Oberarmes	Kontorbote	72,35	980,—	1052,35
10	65	Verlust der rechten Hand	Elektromechaniker	89,—	1190,40	1279,40
11	60	Verlust der linken Hand	Fahrstuhlführer	101,	804,60	905,60
12	60	Kompl. Bruch der rechten Mittelhand	Hofarbeiter	87,50	1418,50	1506,—
13	60	Verlust des linken Unterschenkels	Presser	47,30	900,—	947,30
14	60	Verlust des linken Armes	Werkzeugausgeber	93,85	800,—	893,85
15	60	Verlust des rechten Beines	Sortierer	93,60	900,—	993,60
16	60	Verstümmelung der rechten Hand	Hilfsschlosser	135,70	1145,20	1280,90
17	60	Oberschenkelbruch	Glasballons-Füller	87,75	817,92	905,67
18	60	Verlust des linken Armes	Maschinenarbeiter	92,65	860,—	952,65
19	60	Verletzung des Kopfes u. Rückgrates	Reiniger der Betriebsräume	118,25	1065,60	1183,85
20	50	Bruch des rechten Oberschenkels	Werkzeugmacher	64,60	800,—	864,60
21	50	Bruch des linken Oberschenkels	Aufseher	100,45 + Mil.-R. 105	740,—	945,45
22	50	Verkrüppelung der rechten Hand	Arbeiter	25,50	1500,—	1525,50
23	50	Verkrüppelung der linken Hand	Arbeiter	88,20	1175,—	1263,20
24	50	Schwefelkohlenstoffvergiftung	Amtsbote	68,70	925,—	993,70
25	50	Verlust v. drei Fingern d. recht. Hand	Bürogehilfe	42,75	776,—	818,75
26	50	Verstümmelung der linken Hand	Bote	48,30	1104,—	1152,30
27	50	Verlust der rechten Hand	Schreiberin	44,45	568,—	612,45
28	50	Bruch des rechten Unterschenkels	Kernmacher	125,90	1120,—	1245,90
29	50	Verkrümmung der linken Greiffinger	Gummiwäscher	85,75	1160,—	1245,75
30	50	Verkrüppelung der rechten Hand	Portier	90,75	952,—	1042,75
31	50	Leberreißung	Straßenlampenanzünder	61,40	955,—	1016,40
32	50	Bruch des linken Armes	Helfer in Dreherei	69,30	1300,—	1369,30
33	50	Verlust der rechten Hand	Hilfsarbeiter	51,25	1150,—	1201,25
34	50	Schwere Verletzung der rechten Hand	Telephonist	79,70	809,—	888,70
35	50	Verkrüppelung der linken Hand	Lagerarbeiter	47,50 Altersrente 196,20	800,—	1043,70
36	50	Bruch des linken Oberarmes	Streckenwärter	63,60	1172,80	1236,40
37	50	Bruch des linken Fußknöchels	Ventilreparateur	59,70	1050,—	1109,70
38	50	Verbrennungen am ganzen Körper	Buchbinder	67,60	1194,24	1261,84
39	50	Schädelbruch und Bruch des rechten Oberarmes	Schlosser	128,20	1240,—	1368,20

Digitized by Google

pflichtungen von seiten der Arbeitgeber genommen werden. —

Eine Feststellung darüber, ob alle der Sektion angehörenden in Betracht kommenden Betriebe — es sind deren 226, die mehr als 25 Arbeiter beschäftigen — der gesetzlichen Verpflichtung zur Einstellung von Schwerbeschädigten schon nachgekommen sind, hat von seiten der Berufsgenossenschaft nicht stattgefunden. Diese zu treffen, dürfte auch nicht Sache der Berufsgenossenschaft sein. Jedenfalls hat festgestellt werden können, daß von den 243 Schwerbeschädigten der Sektion I nicht weniger als 117 erwerbstätig waren, größtenteils infolge ihrer eigenen Bemühungen, teils auch durch Vermittelung der Berufsgenossenschaft, und daß 85 aus verschiedenen Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben konnten.

Von den noch verbleibenden 41 Schwerverletzten standen 10 noch in Heilbehandlung und bei 9 anderen war das Rentenfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen. 9 Verletzte arbeiteten nicht, obgleich sie noch bis zu einem gewissen Grade arbeitsfähig waren; sie haben es abgelehnt, daß ihnen die Berufsgenossenschaft eine Arbeitsstelle verschafft. Nicht unerwähnt mag hierbei noch bleiben, daß unter diesen sich solche befanden, die nach polizeilicher Auskunft eine Arbeitslosenunterstützung erhielten, die höher war, als selbst die Vollrente gewesen wäre. Auch ist es vorgekommen, daß die Berufsgenossenschaft ihrerseits die Vermittelung eines Arbeitsplatzes ablehnen mußte, weil der Verletzte sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hatte, so daß seine Beschäftigung dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden konnte.

Zur Zeit sind also nur noch 13 Schwerbeschädigte übrig geblieben, die noch kein Unterkommen gefunden, aber ihre Arbeitswilligkeit erklärt haben. Von diesen scheiden sieben aus, weil sie in Orten wohnhaft sind, an denen keine Betriebe der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie vorhanden sind, für die eine Verpflichtung zur Einstellung Schwerbeschädigter besteht. Diese Verletzten werden, wenn sich nicht durch andere Berufsgenossenschaften ihre Unterbringung ermöglichen läßt, den Hauptfürsorgestellen gemeldet werden.

Die Unterbringung der restlichen sechs Schwerbeschädigten ist noch Gegenstand von Verhandlungen mit Betrieben und es steht zu hoffen, daß auch für sie geeignete Stellen gefunden werden.

Das Gesamtergebnis dieser Untersuchung, deren Ausdehnung auf die gesamte chemische Industrie ins Auge zu fassen ist, kann dahin zusammengefaßt werden, daß etwa die Hälfte aller Schwerunfallbeschäftigten der Sektion I der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (117 von 243) erwerbstätig ist, daß etwa ein Drittel (85 von 243) nicht mehr erwerbstätig ist, hauptsächlich, weil ihnen die physische Möglichkeit dazu fehlt, und daß etwa ein Zehntel keine Erwerbstätigkeit ausübt, teils weil die Verletzten nicht arbeitswillig sind, teils weil sie sich noch in einem Heilverfahren befinden. Soweit die Schwerunfallverletzten aber überhaupt erwerbstätig sind, beziehen sie aus ihrem Arbeitslohn und der Rente ein Einkommen, das demjenigen eines gesunden Arbeiters gleichkommt, in vielen Fällen es sogar übersteigt. Bei dieser Klasse von Unfallverletzten kann jedenfalls nicht die Rede davon sein, daß eine verstärkte Fürsorge durch Erhöhung der bisherigen Renten, wie sie neuerdings wieder angeregt worden ist, geboten sei.

B. 11686. *Br.*

Deutschlands Rohstoffeinfuhr.

Den Zeitungen ist der folgende Bericht über Deutschlands Rohstoffeinfuhr von amtlicher Seite zugegangen. Die erste Frage der italienischen Delegation auf der Brüsseler Sachverständigenkonferenz lautete: Welches ist der Betrag der *Einkäufe Deutschlands in ausländischen Rohstoffen im Laufe der Jahre* 1919 *und* 1920? Die *Antwort* enthält nachstehende Uebersicht, in der die Einfuhrwerte für die wichtigsten Rohstoffe im Jahre 1919 sowie in der Zeit vom Januar bis Juli 1920 aufgeführt sind. Für das Jahr 1920 stehen nur für einen Teil der Warengattungen die endgültigen Werte bereits fest; für eine Reihe von Rohstoffen konnten daher Wertangaben für das Jahr 1920 nicht gegeben werden.

Einfuhr von Rohstoffen im Spezialhandel.
Wert in 1000 *Papiermark*

Warengattung	1919	Jan./Juli 1920
	Wert in Papiermark	
Werte der Einfuhr von Rohstoffen insgesamt	8 327 404	—
davon im einzelnen:		
Baumwolle, rohe	1 193 580	2 708 960
Jute und Jutewerg	80 487	276 018
Flachs, Hanf u. übrige Spinnstoffe	259 673	—
Rohtabak	732 131	1 879 733
Holz	89 183	—
Terpentinharze	58 443	138 993
Andere Harze	44 497	—
Kautschuk	142 099	301 251
Tran	102 105	73 598
Wolle	652 100	1 370 067
Felle und Häute	596 913	—
Felle und Pelzwerk	60 714	293 479
Därme, Magen von Vieh, nicht zum Genusse usw.	88 769	109 623
Eisenerze, eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse usw.	287 291	—
Uebrige Erze	58 118	—
Braunkohlen	143 383	177 748
Rohseide	152 000	1 002 295
Blau- und Gelbholz	2 427	810
Gerbrinden	36 985	—
Wachs	9 839	—
Haare, roh	45 173	—
Borsten	17 335	—
Tierische Rohstoffe	23 118	—
Kleie und Reisabfälle	9 461	—
Steinkohlen	75 151	—
Erdöl usw.	45 091	—
Rohseide vom Eichenspinner	2 070	—
Florettseide	11 780	—
Wolle und andere Tierhaare, bearbeitet	32 185	—
Abfälle von Gespinstwaren	20 448	—

Um einen weiteren Ueberblick über die Rohstoffeinfuhr zu geben, werden für einige wichtige *nichtbewertete* Rohstoffe die im Jahre 1919 und in den Monaten Januar bis Juli 1920 eingeführten Mengen gegeben.

Einfuhr von Rohstoffen im Spezialhandel.
(Menge in Doppelzentnern = 100 kg.)

Warengattung	1919	Jan./Juli 1920
Spinnstoffe, außer Baumwolle, roh und Jute	218 572	249 718
Holz	5 695 974	1 746 392
Harze, außer Terpentinharzen	27 034	27 635
Felle und Häute	226 833	285 326
Eisenerze, eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse	21 983 360	34 517 840
Uebrige Erze	629 585	3 555 121
Gerbrinden, Quebrachoholz, Gerbstoffe (Sumach, Myrobalanen usw.)	152 411	184 390

Im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 betrug der Wert der Einfuhr von Rohstoffen 4725 Mill. Goldmark. Wird des Vergleiches halber der Wert der im Jahre 1919 eingeführten Rohstoffe (8,3 Milliarden Papiermark) auf Goldmark unter Zugrundelegung eines Verhältnisses von 1 : 4,8 umgerechnet, so ergibt sich für das Jahr 1919 eine Rohstoffeinfuhr von 1735 Mill. Goldmark. Der Rückgang der Rohstoffeinfuhr beträgt also trotz der viel höheren Weltmarktpreise mehr als 60 pCt. der Vorkriegseinfuhr an Rohstoffen. Im Verhältnis zur Gesamteinfuhr betrug der Wert der Rohstoffeinfuhr im Jahre 1919 25,5 pCt., dagegen im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 45,5 pCt.

Bei Beurteilung dieser Zahlen ist noch zu berücksichtigen, daß 1. die unkontrollierte Einfuhr (Loch im Westen) vorwiegend

Digitized by Google

in Genußmitteln und Fertigwaren bestanden hat; 2. der Bedarf an Rohstoffen im verkleinerten Deutschland durch den Verlust wichtiger Rohstoffquellen (lothringische Minettelager) erheblich gewachsen ist. Die Verhältnisse liegen aber tatsächlich noch ungünstiger, als die vorstehenden Zahlen erkennen lassen.

R. B. 11 644.

In fremdem Sold.

Es wird uns geschrieben:

„Vier bei den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen ausgebildete und seit vielen Jahren dort in Vertrauensstellungen tätige Chemiker, Dr. Josef Flachsländer aus Oberhausen in Bayern, Dr. Heinrich Jordan aus Köln, Dr. Otto Runge aus Nürnberg und Dr. Max Engelmann aus Crefeld, haben im Laufe des vergangenen Jahres noch während der Dauer ihrer ungekündigten Anstellungsverträge mit der amerikanischen Firma J. J. Du Pont de Nemours & Co., Wilmington, Delaware, die früher Pulver und Sprengstoffe herstellte und jetzt Farbstoffe machen will, unter Verletzung der ihnen vertraglich obliegenden bezahlten Karenzverpflichtungen Anstellungsverträge abgeschlossen. Danach verpflichten sie sich ausdrücklich gegen Zusicherung der Auszahlung hoher Summen neben dem Gehalt ihre ganzen bei den Leverkusener Farbenfabriken gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Angebahnt und vermittelt wurde dieses streng geheim gehaltene Komplott durch einen in Zürich wohnenden Vertreter der amerikanischen Firma, eines Herrn Dr. Kunz, der sich gemäß den Intentionen der Firma Du Pont ausschließlich in dieser Richtung betätigt. Schon dieser große Kontraktbruch der vier Herren verdient schärfste Verurteilung. Durch ihn werden nicht etwa nur die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen, sondern auch die der mit ihnen tätigen mehreren Hundert Arbeitskollegen und des gesamten Werkes zu persönlichem unrechtem Vorteil preisgegeben. Die Chemiker gingen aber noch weiter und entwendeten den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. eine große Anzahl wichtiger unter Ausnutzung ihrer Vertrauensposten ausgekundschafteter Vorschriften. Durch einen Zufall wurde der heimliche Transport eines mit Schriftstücken und Zeichnungen gefüllten Koffers über die holländische Grenze, bei dem auch der obenerwähnte Dr. Kunz persönlich mitwirkte, entdeckt. Darauf wurde der Koffer kurz vor der Abfahrt des für die Ueberfahrt nach Amerika in Aussicht genommenen Dampfers von der holländischen Staatsanwaltschaft auf Ersuchen des Untersuchungsrichters Köln, der inzwischen die Voruntersuchung eröffnet hatte und später auch gegen die vier Chemiker einen Haftbefehl erließ, beschlagnahmt und nach Köln überführt.

Die Anstifter und Haupttäter, Dr. Flachsländer und Dr. Runge, fuhren am 21. Dezember 1920 mit dem holländischen Dampfer „Ryndam" von Rotterdam nach New York und wurden trotz der auf Grund des deutschen Haftbefehls von der holländischen Staatsanwaltschaft angeordneten Verhaftung von der amerikanischen Behörde unter dem Protest des holländischen Konsuls von dem holländischen Dampfer geholt und der amerikanischen Firma zur Ausübung ihres verräterischen Engagements zugeführt. Den unmittelbar an die amerikanische Firma gerichteten telegraphischen Hinweis auf den groben Kontraktbruch und Diebstahl glaubte die Firma J. J. Du Pont Nemours & Co. mit dem Bemerken beantworten zu können, sie würden die Herren „in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Amerikas" bei sich beschäftigen.

Die Verwerflichkeit des ganzen Vorgangs macht die Wahl schwer, ob man das Verhalten der vier Chemiker oder die skrupellosen Machenschaften, der sich die bedeutende amerikanische Firma zur Gründung einer chemischen Fabrik hier bedient hat, mehr verurteilen soll: jedenfalls muß der ganze Vorgang öffentlich und für alle Zeiten gebrandmarkt werden." B. 11 759.

KURZE NACHRICHTEN.

Industrie, Handel und Verkehr.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Kalisyndikat.

Vom Deutschen Kalisyndikat geht uns folgende Mitteilung zur Veröffentlichung zu:

„Die „Deutsche Bergwerkszeitung" in Essen (Ruhr), deren Mitteilungen über die Kaliindustrie wir schon wiederholt als unwahr und entstellt zu bezeichnen gezwungen waren, fährt fort, unrichtige Nachrichten zu bringen.

In ihrer Nr. 42 vom 19. Februar berichtet sie, daß an einzelnen Tagen seitens der deutschen Landwirtschaft Neubestellungen im Umfange von 6000 Waggons und darüber eingegangen seien. An dieser Nachricht ist kein wahres Wort. Wahr ist lediglich, daß das Inlandsgeschäft seit der drohenden Preiserhöhung und der bevorstehenden starken Erhöhung der Eisenbahntarife etwas lebhafter geworden ist. Wir befinden uns allerdings auch mitten in der Frühjahrs-Düngesaison. Der tägliche Auftragseingang bewegt sich in letzter Zeit um 1500 Wagen herum.

Weiter berichtet die ‚Deutsche Bergwerkszeitung', daß in deutschen Häfen 29 000 t Kalisalze im Werte von 47 Mill. M. versandbereit lägen. Auch diese Mitteilung ist bezüglich des Wertes entstellt, der in Wirklichkeit nur 28 Mill. M. ist. So ist auch stets vom Vorstand des Kalisyndikats berichtet worden.

Ebenso entstellt ist die weitere Mitteilung der Zeitung über eine Nachlieferung von 40 pCt. der bis jetzt gelieferten Kalimengen nach Amerika, und zwar zu einem Preise, der weit unter dem bisherigen Abschlußpreise liegen soll. Wir sind überhaupt nicht in der Lage, eine Verständigung mit den amerikanischen Käufern zu treffen, welche Kalisalze zu einem Preise unverkauft auf Lager haben, der der heutigen Marktlage in Amerika nicht mehr entspricht, weil uns die Regierung zu Washington durch Verweigerung der Pässe an dieser Verständigung verhindert.

Auch die Mitteilung, daß 20 000 t Kalisalze, die in Amerika liegen, Chlorkalium seien, entspricht nicht der Wahrheit. Es ist davon nur ein kleiner Teil Chlorkalium. Die Leute, die hinter der Notiz der ‚Bergwerkszeitung' stehen, haben offenbar etwas läuten gehört, wissen aber nicht, wo die Glocken hängen und sind bestrebt, durch unrichtige Mitteilungen den Kuxenmarkt nach oben zu beeinflussen. Es ist bedauerlich, daß diese Leute immer noch Zeitungen finden, die sich dazu hergeben.

Vor einiger Zeit brachte die ‚Bergwerkszeitung' die unwahre Nachricht von einem Abschluß des Kalisyndikats nach Holland im Werte von 70 Mill. Gulden. Jeder, der die holländischen Absatzmöglichkeiten in Kalisalzen auch nur einigermaßen kennt, mußte wissen, daß diese Nachricht Unsinn war, und wir haben dieselbe auch sofort dementiert. Jetzt knüpft die Zeitung an den angeblichen holländischen Abschluß die Mitteilung, daß derselbe im Zusammenhang stehe mit dem deutsch-holländischen Rohstoff- und Kreditabkommen, daß aber Lieferungen noch nicht erfolgt seien. Soviel Worte, soviel Unwahrheiten. Wir liefern fortgesetzt Kalisalze nach Holland auf Grund eines Abschlusses, der bereits vor einigen Monaten getätigt wurde und der sich im Rahmen des üblichen Bedarfs der niederländischen Landwirtschaft hält."

B. 11 762.

Konkurs einer bekannten amerikanischen Farbstoffgesellschaft.

„The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 25. Januar 1921 meldet, daß gegen die Acme Dyestuff Company das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Die genannte Gesellschaft gehört zu den wichtigsten Erzeugern von Anthrachinon. Sie allein stellt Anthracenblau her.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 40 000 Dollar, denen nur eine Masse von 7500 Dollar gegenübersteht.

Achv. B. 11 728.

Oelschiefervorkommen in Estland.

Kürzlich hat der „Waba Maa" zufolge das estnische Handels- und Industrieministerium dem Vertreter des englischen Carboil-Syndikats ein Landstück von 2400 Dessjatinen Größe in der Nähe der Oelschieferschürfung bei Wannamois beim Paddaflusse zu Forschungen versprochen. Das Syndikat hat das Unternehmen mit einem Grundkapital von 750 000 Pfund Sterling gesichert, was ungefähr eine Milliarde Mark ausmachen würde.

I.- u. H.-Ztg. B. 11 696.

HANDELSNACHRICHTEN.

Englands Ausfuhr in schwefelsaurem Ammoniak.

England führte nach „The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 20. Januar 1921 während der Zeit vom 1. Januar bis 1. Dezember 1920 99 613 t schwefelsaures Ammoniak aus gegenüber 79 972 t während der gleichen Zeit des Jahres 1919.

Achv. B. 11 729.

Die Lage des chilenischen Salpetermarktes.

Wie sich aus einem Bericht der „Times, Trade Suplem." ergibt, gehen die Preise auf dem Salpetermarkt allmählich und stetig zurück; die Nachfrage bleibt gering. Auch die sehr umfangreichen Lager haben sich nicht nennenswert vermindert. Unter Mitwirkung der chilenischen Regierung wurde kürzlich eine neue Vereinigung der Erzeuger gegründet. Diese Vereinigung, der außer den Amerikanern alle Erzeuger angehören — auch die deutschen Gesellschaften traten ihr bei — und die 98 pCt. der Salpetererzeugung in Händen hat, soll die Industrie wieder auf eine gesunde Grundlage stellen.

Von der Vereinigung wurde der Salpeterpreis auf 17 $ pro Quintal (1 Quintal = 101 engl. Pfund) festgesetzt. Jedoch soll Salpeter in Europa aus den dortigen Lagerbeständen schon niedriger angeboten worden sein.

Digitized by Google

Erzeugung und Ausfuhr von Chilisalpeter haben sich während der ersten elf Monate der beiden letzten Jahre wie folgt entwickelt:

1. *Erzeugung:*

	Quintals 1919	1920
Januar	4 276 498	4 037 517
Februar	3 396 211	4 075 238
März	3 264 899	4 526 456
April	3 057 362	4 334 215
Mai	3 084 390	4 690 761
Juni	2 832 165	4 427 739
Juli	2 532 632	4 612 994
August	2 376 563	4 896 960
September	2 269 619	4 500 850
Oktober	2 538 468	5 076 240
November	2 714 461	4 761 842
Gesamterzeugung	32 343 268	49 940 830

2. *Ausfuhr:*

	Quintals 1919	1920
Januar	1 308 951	9 039 403
Februar	952 159	5 918 530
März	963 264	5 500 156
April	738 786	5 057 414
Mai	403 669	5 237 182
Juni	797 504	2 340 748
Juli	448 261	3 104 021
August	1 235 084	4 032 573
September	960 619	5 479 125
Oktober	3 740 247	4 626 940
November	2 085 739	3 581 938
Gesamtausfuhr	13 634 283	53 918 090

Also Steigerung der Erzeugung um über 50 pCt., der Ausfuhr um fast 300 pCt. Trotzdem gelang es bisher nicht, die Bestände, welche 1919 um etwa 19 000 000 Quintals zugenommen haben, um mehr als etwa 4 000 000 Quintals zu vermindern. Die augenblicklichen Vorräte genügen noch, um den Ausfuhrbedarf eines halben normalen Jahres zu decken. Eine Verminderung der Erzeugung während der kommenden Monate ist daher sehr wahrscheinlich.

Achv. B. 11 687.

Der Stand des chilenischen Wechselkurses und die Salpeterindustrie.

Nach englischen Berichten — „Times" vom 18. Januar 1921 — hat sich der chilenische Wechselkurs Mitte Januar nach seinem kürzlichen Sturz um eine Kleinigkeit auf 8 25/32 d erholt. Er steht aber immer noch unter seinem tiefsten Stand von 9½ d im Jahre 1920. Sein höchster Stand in jenem Jahre war 16 d. Da der Wohlstand Chiles auch heute noch in der Hauptsache von der Salpeterindustrie abhängt, müssen scharfe Kursschwankungen gewöhnlich mit der Salpeterlage in Verbindung gebracht werden. Auch heute ist diese wieder verantwortlich für den Tiefstand des chilenischen Wechselkurses. Obgleich die verschiedenen Salpeterfirmen noch auf einige Zeit mit reichlichen Aufträgen versehen sind, werden Wechsel doch in der Regel sofort nach Abschluß der Kontrakte gezogen. Der Ausblick für die Zeit nach Erledigung der jetzigen Aufträge ist daher nicht günstig. Kenner der Verhältnisse erwarten auch nicht, daß die Nachfrage nach Salpeter vor dem nächsten November oder Dezember reger werden wird.

Achv. B. 11 655.

MARKTBERICHTE.

Markt künstlicher Düngemittel.

Der Markt von Stickstoffdüngemitteln steht zunächst im Zeichen der Haltung der chilenischen Salpeterindustrie. Wenn die Einfuhr von Stickstoffdünger in größerem Umfange aus valutarischen Gründen vorerst auch nicht in Frage kommt, so hat doch der Rückgang der Preise von Stickstoff in England und Belgien in Deutschland die Erkenntnis reifen lassen, daß eine Ermäßigung der Stickstoffpreise nicht länger umgangen werden kann, wenn die landwirtschaftliche Produktion nicht weiter zurückgehen soll. Aus diesem Grunde kündigte das Stickstoffsyndikat Ende Januar eine Preisermäßigung für Stickstoff in der Form an, daß die Preisherabsetzungen für Lieferungen bis zum 31. Mai d. J., welche von ihm beschlossen werden, rückwirkend allen Lieferungen vom 1. Dezember 1920 ab zugute kommen. Aus diesem Grunde, aber auch infolge der drohenden Tariferhöhung bei der Eisenbahn, haben sich die Abrufe auf künstliche Düngemittel seit einigen Wochen vermehrt. Was Chilesalpeter angeht, so sind die Preise im Januar zunächst noch gesunken, und zwar für prompte Abladung auf etwa 12 sh 4/2 d das Quintal f. a. s. Chile. Zu diesem Preise waren indessen später Verkäufer an der Westküste nicht mehr anzutreffen. Von der Nitrate Association wurde Ende Januar dann der Preis für Verschiffungen im April auf 17 sh das Quintal festgesetzt, der auch für die Monate Mai und Juni in Aussicht genommen ist. Ende Dezember sind zwei Dampfer Chilesalpeter zu 17 sh 9 d das cwt durch England nach der Tschechoslowakei verkauft worden, wo ernstliche Anstalten zu besserer Ernährung des Bodens mit Stickstoff getroffen werden. Erleichtert wird der Verkauf von Salpeter nach Europa durch den starken Rückgang der Seefrachten. Die Januarproduktion von Chilesalpeter betrug 190 500 t gegen 218 500 t im Dezember. Ein weiterer Rückgang der Produktion ist schon in diesem Monat zu erwarten, wie ja die Nitrate Association zunächst durch erhebliche Erzeugungseinschränkung die Preise zu stabilisieren gedenkt. Chile bemüht sich durch Vermittlung der Neutralen auch um Geschäfte nach Deutschland. Der englische Markt blieb, was Chilesalpeter angeht, während der letzten Wochen unverändert ruhig bei nominell zwar unveränderten Preisen, wogegen schwefelsaures Ammoniak zu den ermäßigten Preisen besser abgeht. Die letzten Notierungen für rohen und raffinierten Chilesalpeter schwankten zwischen 22 sh bis 22 sh 6 d der Zentner ab Lager. Im Inlande ist also zunächst noch mit den alten Höchstpreisen für Stickstoff zu rechnen, für schwefelsaures Ammoniak 12 M., gedarrt und gemahlen 12,35 M., salzsaures Ammoniak 12 M., Natronsalpeter 15 M., Ammonsulfatsalpeter 13 M., Gipsammonsalpeter 13,50 M., Kalkammonsalpeter 13,50 M. und Kalkstickstoff 10,70 M. das Kiloprozent.

—r. B. 11 738.

Vom Petroleummarkt.

Teils infolge der zunehmenden Tageslänge, zum Teil auch der besseren Versorgung wegen, war die Nachfrage nach Leuchtmitteln seit Monatsfrist in Deutschland weniger dringend. Angebot auf sogenanntes deutsches Petroleum fand sich am Markt weniger vor, nachdem amerikanisches Petroleum im Kleinhandel ohne welche Beschränkung verkauft wird. Von anderen Leuchtmitteln zeigte sich hauptsächlich auch Angebot auf Carbid, dessen Einfuhr aus der Schweiz von einem deutschen Konsortium zu fördern gesucht wird. Bestände von Carbid in Körnung 2/4, 15/25 und 25/50 waren zum Preise von 300 M. für 100 kg in Blechtrommeln einschließlich solcher ab Lager angeboten. Im Handel mit Raffinerieprodukten in Deutschland besteht naturgemäß eine starke Strömung gegen den Rückgang der Notierungen, der sich unter dem am Weltmarkt im allgemeinen herrschenden Druck stark bemerkbar macht. Die letzten Vorgänge am amerikanischen Markt, wonach die Preise von Rohöl und Raffinerieprodukten besonders starkem Druck ausgesetzt waren, brachten viel Angebot in Deutschland auf den Markt, wodurch die Verbraucher indessen erst recht abwartend gestimmt wurden. Selbst die Tatsache, daß die Produktion hinter dem Konsum in Nordamerika bekanntlich schon lange zurückbleibt, hat ansehnliche Preisermäßigungen in den Vereinigten Staaten in dieser Berichtsperiode nicht verhindern können. Uebrigens ist für die Preisbildung im Inlande auch der billigere Dollarpreis in Anrechnung zu bringen. Für helles amerikanisches Zylinderöl, spez. Gew. 0,885, Flpkt. 180° C, war der Preis etwa 725 bis 750 M.; für Heißdampfzylinderöl, spez. Gew. 0,903, Flpkt. 320° C, 1400 M.; für gelbes, braunes und schwarzes Vaseline-Lederfett, rein, unbeschwert, 875 M.; für rötliches Maschinenöldestillat, Visk. 4—5 bei 50, Flpkt. ca. 175° C, 600 M. pro 100 kg inklusive Faß ab Station. Für den wenig befriedigenden Absatz von Mineralölen spricht auch der Umstand, daß hier und da Kesselwagen zu verkaufen gesucht wurden, welche bei dem schleppenden Geschäftsgang eben nicht mehr beschäftigt werden können. Größere Posten Petrolpech waren gelegentlich zu 170 M. für 100 kg brutto für netto ab Mitteldeutschland angeboten. Die Tatsache des Preisrückganges im Auslande wie im Inlande besteht seit einiger Zeit. Die Verbraucher müssen als wesentlichen Umstand für die weitere Preisbildung indessen zunächst immer noch mit der Kursentwicklung der Mark rechnen. Für deutsches Petroleum war vereinzelt ein Preis von 650 M. und für Putzpetroleum von 570 bis 580 M. für 100 kg ab Lager angegeben. Diese Forderungen werden, die Abgeber unter den heutigen Verhältnissen jedenfalls ermäßigen. Eine Preisermäßigung für Rohöl Pennsylvania an der New Yorker Börse erbrachte einen Preis von 4,75 Doll. das Barrel. Der Preis für raffiniertes Petroleum sank auf 25,25 Doll., für Petroleum in Tanks auf 12,50 Doll.

—r. B. 11 737.

Zur Marktlage von Steinkohlenteer und Nebenprodukten.

Die Notierungen aller Erzeugnisse haben sich schon seit einiger Zeit nicht mehr behaupten können. Die Teervereinigung sucht die Preise tunlichst zwar zu halten, wogegen der freie Handel in den letzten Wochen vielfach mit billigeren Angeboten herausgekommen ist. Man kann dem Handel wohl nicht gut den Vorwurf der Preisschleuderung machen, da wir alle an der Rückbildung der Preise denkbar größtes Interesse haben. Rohteer ist im freien Handel im allgemeinen wenig angeboten, doch machen sich Anzeichen bemerkbar dafür, daß der Inlandsmarkt die Produktion nicht mehr

Digitized by Google

ganz aufnimmt. Nachdem die Preise für Teer und Teerprodukte an den englischen Märkten etwas gesunken sind, sind die Aussichten für die Ausfuhr nicht mehr so günstig, als sie noch vor einiger Zeit waren. Aus diesem Grunde nahm in der letzten Woche das Angebot auf gewisse Nebenprodukte, wie Naphthalin, merklich zu. Der Preis für Gasteer ist auf 183 M. die 100 kg festgesetzt, für Kokereiteer wird auf einen Preis von etwa 200 M. die 100 kg gehalten. Demgegenüber lag im Handel hier und da etwas billigeres Angebot vor, das sich auf 190 M. ab Station stellte. Steinkohlen-Generatorteer war zu 155 M., später jedoch zu 150 M. die 100 kg ab Norddeutschland angeboten. Die Qualitätsbezeichnung ist vom Handel gegenüber der Vorkriegszeit vielfach umgestaltet worden, so daß die Käufer sich über Namen und Qualität der angebotenen Ware vorher genau informieren wollen, um sich vor Benachteiligung durch den unreellen Handel zu schützen. Für Abfalldickteer waren Preise angegeben von 85 bis 100 M. für 100 kg ab verschiedenen Stationen. Teeröle waren schon seit längerer Zeit mehr angeboten wie gefragt, die Preise lauteten sehr verschieden, was aber um so mehr naheliegt, sich die angebotene Ware vorher genau anzusehen. Dünnflüssiges Heizöl ohne nähere Angabe der Beschaffenheit war zu 250 M. und dünnflüssiges Steinkohlenteerheizöl, prima Ware, ungefähr 9000 Kalorien, zu 225 M., Dieselmotorentreiböl, ungefähr 10 000 Kalorien, zu 285 M. für 100 kg ab Station angeboten. Die Verkäufer gehen bei den ungünstigen Absatzverhältnissen Untergeboten nicht aus dem Wege. Dünnflüssiges Heizöl für Kesselfeuerung notierte in einzelnen Fällen 250 bis 255 M. für 100 kg ab Lager Berlin. Die Preise von Pech der verschiedenen Sorten waren wie solche von Teerölen ebenfalls nach unten gerichtet, wobei ziemliches Angebot von Oberschlesien, aber auch aus anderen Teilen des Reiches vorlag. Die Produzenten halten durch die Vereinigung für Brikettpech auf Preise von etwa 200 M., während im freien Handel Steinkohlenteerpech zu Brikettierungszwecken geeignet, schon zu 170 M. für 100 kg ab Westfalen angeboten war. Für Weichpech wurden von Oberschlesien aus bis zu 140 M. die 100 kg einschließlich Holzfässer brutto für netto verlangt. Untergebote werden die Verkäufer wohl kaum ausschlagen. Säureharz war einige Zeitlang weniger, in der letzten Zeit zu ermäßigten Preisen aber weder mehr angeboten. Die Preise sind um 10 bis 20 M. für 100 kg auf etwa 40 M. ab Station ermäßigt worden. Carbolineum, reine Oelware, kostete schließlich 260 bis 270 M. die 100 kg ab verschiedenen Stationen. Naphthalin in größeren Mengen stellte sich auf 630 M. die 100 kg ab Lager.

—r. B. 11 709.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e. V., Stipendien-Abteilung. (Wiederholt).

Diese Abteilung, welche früher selbständig unter dem Namen „Liebig-Stipendien-Verein" bekannt war, seit kurzem aber mit der Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts in die neue Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e. V. aufgegangen ist, verfolgt den Zweck, junge Chemiker, welche ihr Studium durch die Promotion abgeschlossen haben, durch Gewährung eines Stipendiums zur Uebernahme einer Assistententätigkeit und dadurch zur Vervollständigung ihrer Fachbildung anzuregen. Das Stipendium kann nur erteilt werden an Angehörige des Deutschen Reiches, die als Assistenten an einer deutschen Hochschule angestellt werden sollen oder, falls sie bereits angestellt sind, diese Tätigkeit nicht schon länger als ein Jahr nach der Promotion ausgeübt haben. Es wird im allgemeinen nur auf ein Jahr gewährt. Bewerber werden gebeten, die Stipendiengesuche unter Beifügung eines vom Unterzeichneten erhältlichen Fragebogens bis spätestens 1. April 1921 einzureichen an den Vorsitzenden der Justus Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts e.V., Prof. Dr. Dr.-Ing. C. Duisberg, Leverkusen b. Köln a. Rh.

B. 11 698.

PERSÖNLICHES UND GESCHÄFTLICHES.

Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H. in Ludwigshafen a. Rh. Prof. Dr. Carl Bosch, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh., Dr. Julius Bueb, Chemiker in Berlin, Hermann Schmitz, Kaufmann in Heidelberg, sind zu Geschäftsführern, der Chemiker Dr. Erich Dehnel in Neu-Rössen bei Merseburg, der Chemiker Dr. Heinrich Oster ebenda und der Chemiker Dr. Karl Krauch in Ludwigshafen a. Rh. zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt.

B. 11 761.

Das Kapital der Firma Patentverwertungsgesellschaft m. b. H. Heilbronn a. N. wurde mit dem 1. Januar 1921 von 400 000 M. auf 1 Mill. M. erhöht. Die Gesellschaft befaßt sich mit der Herstellung von Plänen und dem Bau chemischer Fabriken der anorganischen chemischen Industrie, insbesondere für alle Mineralsäuren und deren Verbindungen. Geschäftsführer ist Dipl.-Ing. P. Brandenburg in Heilbronn.

R. B. 11 697.

Ludwigshafen a. Rh. Kommerzienrat Hans Knoll, der Chef und Mitinhaber der chemischen Fabrik Knoll & Co. in Ludwigshafen a. Rh., feierte am 11. d. M. seinen 70. Geburtstag. B. 11 747.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.

Durch eine **Bekanntmachung der Kohlenwirtschaftsstelle in den Marken** vom 4. November 1920 wird die *Stromentnahme* aus den Elektrizitätswerken St.E.W. Berlin, Neukölln, Weißensee, Lichtenberg, Cöpenick, B.V.E.W. Steglitz, Tempelhof, Pankow, Schönow und Heegermühle für industrielle und gewerbliche Betriebe *neu geregelt*. Die Bekanntmachung ist im Reichsanzeiger vom 16. Februar 1921 veröffentlicht. B. 11 734.

Der **Reichsarbeitsminister** erließ eine Verordnung, betreffend: *Ausführungsbestimmung zum Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920* (*RGBl. S. 1144*), *3. 2.* (*RGBl. S. 146*).

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Berechnung der Prämienreserve bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung, vom 28. Dezember 1912 (RGBl. 1913 S. 4) gelten auch für die Berechnung der Prämienreserve gemäß § 7 Satz 1 des vorbezeichneten Gesetzes.

Der **Reichskommissar für die Kohlenverteilung** erließ eine Bekanntmachung betreffend:

Belieferung und Meldepflicht gewerblicher Verbraucher, 6. 2. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 31 vom 7. Februar).

Aus Industrie- und anderen Feuerungen usw. herstammende Rückstände und aus diesen gewonnene Brennstoffe, sowie daraus und aus Abfällen hergestellte Briketts unterliegen der Meldepflicht. — Für Gaskoks (auch Gaskoksgrus, Lösche u. dgl. Abfallerzeugnisse, sowie von Gasanstalten hergestellte Koks bzw. Briketts) gilt als amtliche Verteilungsstelle die Gaskoksabteilung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Berlin W 62, Wichmannstr. 19.

Der **Vorsitzende des Reichskalirats** erließ Bekanntmachungen, betreffend:

Geschäftsordnung des Reichskalirats, 3. 2. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 30 vom 5. Februar).

Zulassung von Versicherungsanstalten und öffentlichen Handelschemikern zur Ausführung von Kalisalzanalysen für das Jahr 1921, 10. 2. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 35 vom 11. Februar).

Das **Preußische Staatsministerium** erließ eine Bekanntmachung betreffend:

Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (*RGBl. S. 458*) *und der Ausführungsverordnung vom 17. Mai 1920* (*RGBl. S. 978*), *24. 1.* (*RGBl. S. 226*).

Die Verordnung betrifft die Einstellung der Schwerbeschädigten in staatliche Betriebe, Bureaus und Verwaltungen. B. 11 763.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Aufhebung der Produktprüfung bei Teerpreisenausfuhr.

In der Sitzung des Ausschusses der Außenhandelstelle für Steinkohlenteer am 11. Februar d. J. wurde die *Aufhebung der Preisprüfung* bei Aus- und Einfuhranträgen beschlossen. Derselbe Beschluß wurde am gleichen Tage vom Ausschuß der Außenhandelstelle für Feinerzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation gefaßt. B. 11 733.

Steuerabzug vom Lohn.

Der Reichsfinanzminister hat dem Steuerausschuß des Reichstags eine Denkschrift über die *Umwandlung der Steuerabzüge in eine Lohnsteuer* zugehen lassen. Der Steuerabzug soll so gestaltet werden, daß er die ganze Steuerschuld deckt. Von allen Löhnen und Gehaltsbezügen, die den Betrag von 20 000 M. nicht übersteigen, soll eine einheitliche Lohnsteuer von 10 pCt. erhoben werden. Jahreseinkommen von weniger als 20 000 M. sollen einer besonderen Veranlagung nicht unterliegen, wenn neben dem Lohn- oder Gehaltseinkommen nicht noch ein anderes Einkommen in einem bestimmten Mindestbetrag vorliegt. Der bisher steuerfreie Einkommensteil soll durch den Abzug an der Steuer ersetzt werden, der für jede auf das Einkommen angewiesene Person 120 M. betragen soll.

Gr. B. 11 711.

Freigabe der Schwefelein- und -ausfuhr.

In den nächsten Tagen werden zwei Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministeriums im Reichsanzeiger erscheinen, durch die die Einfuhr und Ausfuhr von rohem und gereinigtem Schwefel, auch gepulvert, der Nr. 270 des Statistischen Warenverzeichnisses freigegeben wird. B. 11 775.

Digitized by Google

Schweizer Ausfuhrbestimmungen.

Für folgende Waren bleibt u. a. die *Ausfuhr* aus der Schweiz ohne besondere Erlaubnis weiterhin *verboten:* Saccharin; übermangansaures Kalium; Methylalkohol; „Troix-six", Weinspiritus, denaturiert; Schießbaumwolle, Kollodium; Dynamit- und andere Explosivstoffe, soweit sie im Generaltarif nicht besonders erwähnt sind; Munition für tragbare Feuerwaffen; Bergwerkszünder; Anilin-, Anthracen- und Naphthalinfarben, ebenso Teerfarben, welche nicht im Generaltarif besonders erwähnt sind; Indigo, natürlicher oder künstlicher; Indigolösungen.

Achv B. 11 754

Die Einfuhrbeschränkungen in der Schweiz.

Der Nationalrat hat in namentlicher Abstimmung mit 87 gegen 67 Stimmen die Vollmacht für den Bundesrat zum Erlaß von Einfuhrbeschränkungen bewilligt. Jede erteilte Erlaubnis soll in dem offiziellen Bundesorgan und in dem amtlichen Handelsblatt veröffentlicht werden. Auf Uebertretungen der Einfuhrbeschränkungen stehen Strafen bis zu 10 000 Franken und einem Jahre Gefängnis. Auf Antrag eines Genfer Abgeordneten wurde beschlossen, daß die Vollmacht am 31. Dezember d. J. erlischt.

Voss. Z. B. 11 732.

Schweden. *Aufgehobene Ausfuhrverbote.*

Durch Königlichen Erlaß ist das *Ausfuhrverbot* für folgende Waren in Schweden *aufgehoben* worden: Aetzkali (Kaliumhydrat), fest und flüssig; Chlorkalium; Schwefelsaures Kalium; Pottasche; Brechweinstein und andere Antimonverbindungen, soweit es nicht Färbemittel sind; Gold-, Platin- und Radiumsalze; Zinnsalze (Zinnchlorür); Indigo, auch künstlich hergestellt, und andere Indigofarbstoffe.

Achv. B. 11 755.

Italien. *Einfuhrverbote.*

Mit Wirkung vom 1. März 1921 ist die Einfuhr einer Anzahl von Waren, auch in Postpaketen, verboten; darunter trifft das Einfuhrverbot, für alle Staaten geltend: *Saccharin;* — für die Staaten, außer Frankreich, Algier, Belgien und die Schweiz geltend: *Parfümerien.*

Welthe. N. B. 11 742.

Zollamtliche Behandlung salpetersauren Ammoniums in Italien.

Die „Gazetta" vom 15. Januar 1921 veröffentlicht eine amtliche Verfügung vom 26. Dezember 1920, nach der zu Düngezwecken ausgeführtes salpetersaures Ammonium aus zollamtlichen Gründen zukünftig als „Chemische Düngemittel" zu bezeichnen ist und unter gewissen Bedingungen nach Italien zollfrei eingeführt werden darf.

Ach. B. 11 745.

Ungarn.

Bisher wurde zu den *Zollsätzen* ein 20faches Aufgeld von der *ungarischen Regierung* erhoben, um so die Zollsätze in Einklang mit der Entwertung der ungarischen Valuta zu bringen. Neuerdings ist jedoch, wie der Deutsch-Oesterreichisch-Ungarische Wirtschaftsverband in Berlin mitteilt, durch eine Verordnung der zuständigen ungarischen Stellen eine Neuregelung der Zollzuschläge vorgenommen worden, dergestalt, daß diese jetzt gestaffelt werden. Es werden vier Kategorien unterschieden. Es sind bei der Einfuhr von Rohmaterialien, Halbfabrikate, Maschinen, industrielle und landwirtschaftliche Werkzeuge, Medikamente, Tafelglas und Druckpapiere ein Zuschlag von 12facher Höhe zu zahlen. Bei allen Gebrauchsartikeln, die für den Massenkonsum wichtig sind, ist das bisherige 20fache Aufgeld unverändert bestehen geblieben. Für eine Reihe von Waren, insbesondere Seidenstoffe, Schirme, fertige Konfektion, Spielwaren, Lederfabrikate, Möbel, Musikinstrumente und Toilettenseifen wird das 35fache des Zolles als Zuschlag erhoben und endlich bei ausgesprochenen Luxusartikeln ein 70facher Zuschlag zur Anwendung gebracht. Interessenten erfahren Näheres bei der Abteilung Ungarn des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes, Berlin W 35, Am Karlsbad 16.

B. B. C. B. 11 750.

Aenderung in der finnischen Wirtschaftspolitik.

Der finnische Staatsrat ist kürzlich zu einem für die Handelsbeziehungen zu Finnland sehr bedeutsamen Beschlusse gelangt. Offenbar unter dem Eindrucke des Gutachtens des Finnischen Finanzrates soll die Wirtschaftspolitik des Landes von jetzt ab im Sinne einer grundsätzlichen Handelsfreiheit geführt werden. Die Ausfuhr ist freigegeben. Verbote bestehen nur noch für Getreide und Zucker; doch kann für Saatgetreide die Ausfuhrerlaubnis erteilt werden. Ferner ist für die Ausfuhr von Schiffen in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Staatsrates erforderlich. Erheblich wichtiger sind die Bestimmungen, die bezüglich der Einfuhr getroffen worden sind. Auch sie ist in der Hauptsache freigegeben worden. Nur Zucker und Weizen bleiben weiterhin rationiert. Die Roggeneinfuhr ist erst vom 1. März ab frei. An Tabak dürfen nicht mehr als 3,2 Millionen kg jährlich eingeführt werden. Dagegen sind die Beschränkungen bezüglich des Kaffees geblieben. Das Einfuhrverbot für Luxuswaren bleibt noch in Kraft, doch trägt diese Maßnahme nur provisorischen Charakter. Nach Festsetzung der neuen Zollsätze, die bis März zu erwarten ist, wird nach Mitteilung der „Ind.- u. Handels-Ztg." der freien Einfuhr nach Finnland nichts mehr im Wege stehen,

I.- u. H.-Ztg. B. 11 707.

Die englische Industrieschutzvorlage.

Das englische Kabinett hat dem Unterhause eine Gesetzesvorlage zugestellt, die dem Schutze der englischen Industrie dienen soll. Diese Vorlage bezieht sich auf drei Klassen von Industrieunternehmen:

1. Industrien, die im Kriege wesentlich und im Frieden wichtig sind (Schlüsselindustrien).
2. Industrien, die angeblich von dem unlauteren Wettbewerb durch eingeführte Waren, die unter Selbstkostenpreis verkauft werden, in Mitleidenschaft gezogen werden.
3. Industrien, die durch den Wettbewerb von Ländern bedroht werden, die infolge ihrer Währung in der Lage sind, die britischen Preise zu unterbieten und immer noch einen Vorteil dabei erzielen.

Unter den Schutz des Gesetzes würden u. a. folgende Waren fallen: gewisse Chemikalien, Glaswaren, Porzellan, optische Linsen, Bogenlichtlampenkohlenstifte und Glühstrümpfe, Wolframpulver, Zinkoxyd, die entweder überhaupt nicht nach England eingeführt oder nur unter Lizenz zugelassen werden sollen. Auf *gewisse billige Waren* soll ein *Einfuhrzoll* gelegt werden, der, *mit den Währungen steigend oder fallend,* einen Ausgleich zwischen dem Preise der eingeführten und der im Inland erzeugten Artikel herstellen wird

B. 11 748.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die „American Chemical Society" in New York hat, wie „Journal of Commerce" berichtet, in einer Veröffentlichung ihres früheren Vorsitzenden, Dr. CHARLES H. HERTY, Maßnahmen des Kongresses *gegen die Einfuhr deutscher Farbstoffe* gefordert. Dr. HERTY war seinerzeit von dem Präsidenten WILSON dazu ernannt worden, die Verhandlungen über den amerikanischen Anteil an den in Frankreich nach dem Kriege beschlagnahmten deutschen Farbstoffen zu führen. Der bekannte Chemiker lenkt die Aufmerksamkeit auf die Maßnahmen der englischen Regierung, die ein der „Longworth Bill" ähnliches Gesetz durchgebracht habe, während der entsprechende Entwurf in den Vereinigten Staaten zwar vom Repräsentantenhaus angenommen, aber im Finanzausschuß des Senats hängengeblieben sei. Obgleich die amerikanischen Farbstoffabriken 100 Mill. Dollar in Fabriken und Einrichtungen angelegt hätten, behaupteten führende amerikanische Chemiker trotzdem, daß die Fabrikanten einem deutschen Ansturm ohne genügende gesetzliche Sicherungen nicht standhalten könnten. Sie seien allerdings darauf eingerichtet, 85 pCt. des Farbstoffbedarfs der amerikanischen Industrie zu decken, und würden, nach Mitteilung der „American Chemical Society", in der Lage sein, auch die fehlenden 15 pCt. zu liefern, aber nur, wenn ihnen Zeit gelassen würde, unter günstigen Vorbedingungen die besonderen Herstellungsverfahren weiter zu entwickeln.

B. 11 695.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Kalisyndikat. Die deutsche Kalindustrie hat direkt und durch das Deutsche Kalisyndikat während der Jahre 1916 bis einschließlich 1920 eine freiwillige *Gesamtaufwendung zugunsten der Arbeiter und Angestellten* in Höhe von 187 418 563 M. gemacht. Hierbei sind die den bestehenden Unterstützungsfonds zugeführten sowie die zur Bildung von Unterstützungsfonds ausgeworfenen Gelder und die bis einschließlich 1915 verausgabten Summen für Schaffung und Ankauf von Wohnungen für Angestellte einschließlich Prokuristen und für Arbeiter mit berücksichtigt.

Während im Jahre 1916 für insgesamt 45 861 Beamte und Arbeiter 6 993 152 M. — also pro Kopf 152 M. — freiwillig verausgabt wurden, beliefen sich diese nicht auf gesetzlichem Zwang beruhenden Aufwendungen im Jahre 1920 bei 59 567 Beamten und Arbeitern auf 84 325 977 M. — pro Kopf somit auf 1416 M. Hierbei ist von Bedeutung, die Gesamtaufwendungen während der Jahre 1916 bis einschließlich 1919 mit denen von 1920 zu vergleichen. Es wurden im Laufe dieser vier Jahre insgesamt 46 476 174 M. verausgabt, denen allein im Jahre 1920 84 325 977 M. gegenüberstehen; das ist ein Mehr von 81,44 pCt. Während in den Jahren 1916 bis einschließlich 1919 der Hauptanteil der Aufwendungen auf Schaffung neuer Wohnungen mit 15 634 462 M., Unterstützungen an Eingezogene einschließlich deren Familien mit 13 089 962 M., sonstige Unterstützungen und Teuerungszulagen mit 5 181 027 M., Verbilligung von Lebensmitteln, Kleidung, Schuhwerk und Feuerungsmaterial mit 4 706 645 M., Gewährung freier Wohnungen bzw. Verbilligung des Mietzinses mit 3 197 116 M., Unterhaltung von Kasinos und Kantinen mit 1 277 627 M., Verschiedenes mit 1 279 983

Digitized by Google

Mark und der Rest auf Ausgaben für Kranken- und Hinterbliebenenfürsorge, Verbilligung des Pachtzinses bei Abgabe von Pachtland, Unfallversicherung und Lebensversicherung, soweit bei diesen beiden Positionen der Tarif dazu nicht verpflichtet, entfiel, waren im Jahre 1920 die Hauptausgaben auf dem Konto *Wohnungsbau* für Beamte und Arbeiter in Höhe von 67 290 373 M. zu verbuchen. Außerdem wurden verwendet zur Verbilligung von Lebensmitteln, Kleidung, Schuhwerk und Feuerungsmaterial insgesamt 10 209 699 M., Gewährung freier Wohnungen bzw. Verbilligung des Mietzinses 2 162 143 M., zu sonstigen Unterstützungen und Teuerungszulagen 1 471 842 M., zur Unterhaltung von Kasinos und Kantinen 1 223 315 Mark, Verschiedenes 724 289 M., Kranken- und Hinterbliebenenfürsorge 612 716 M.; der dann noch verbleibende Rest verteilt sich auf die noch übrigbleibenden oben bereits aufgezählten Positionen.

Innerhalb der Jahre 1916 bis einschließlich 1920 sind 130 802 151 Mark bar freiwillig für soziale Zwecke seitens der gesamten Industrie verausgabt worden. Davon entfielen allein 82 924 835 M. = 63,40 pCt. auf Schaffung von 2070 Wohnungen, zwei Baracken und elf Ledigenheimen. Außerdem ist vom Werksvermögen im Laufe dieser Jahre noch eine Gesamtsumme von 25 421 653 M. abgesondert worden, die als Stock für Unterstützungsfonds einschließlich Pensionskassen Verwendung finden soll. Bis einschließlich 1915 hatten die Werke für Schaffung und Ankauf von 3882 Werkswohnungen für Arbeiter und Angestellte einschließlich Prokuristen 31 194 759 M. verausgabt. Insgesamt sind somit allein für Wohnungsbau (Neubauten, Ausbauten und Ankauf von dritter Seite geschaffener Wohnungen) 114 119 594 M. = 60,89 pCt. der freiwilligen geldlichen Gesamtleistungen in Höhe von 187 418 563 M. aufgewendet und damit 5952 Wohnungen, zwei Baracken und elf Ledigenheime geschaffen worden.

K. S. B. 11 736.

Betriebsbilanzgesetz.

Der Text des Betriebsbilanzgesetzes im § 1a (Chem. Ind. lfd. Jg. S. 64) hat nach dem „Reichsanzeiger" folgende Fassung erhalten:

„§ 2. Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muß sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Rohbilanz, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungsunkosten, gründen. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanzunterlagen besteht nicht. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahr vorgenommen sind, ist hinzuweisen. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahrs aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazugehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden." B. 11 735.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Tschechoslowakei. *Registrierung von Schutzmarken.*

Das *tschechoslowakische Handelsministerium* hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1920, betreffend die *Registrierung von Schutzmarken der Handels- und Gewerbekammer in Eger*, folgendes bekanntgegeben:

Die Erneuerung einer Schutzmarke nach § 16 des Markenschutzgesetzes schließt nicht auch die Geltendmachung der betreffenden Marke im Sinne des Artikel I des Gesetzes vom 24. Juli 1919 in sich. Es wird daher zum Zwecke der Vermeidung von Unterlassungen seitens der Firmen (Schutzwerberinnen) zur Kenntnis gebracht und darauf aufmerksam gemacht: 1. Daß alle Firmen, die ihre Schutzmarken, welche durch die Vorschrift des Artikel I des Gesetzes vom 24. Juli 1919 berührt werden, nach § 16 des Markerschutzgesetzes vom 6. Januar 1890 zu erneuern haben, jedoch um Uebernahme des Schutzes für den Bereich der Tschechoslowakischen Republik noch nicht formell angesucht, die Erfüllung der Bedingungen des Artikel I des Gesetzes vom 24. Juli 1919 vorerst durchzuführen haben. Ferner daß künftighin Erneuerungen nach § 16 M.Sch.G. nur von jenen Schutzmarken entgegengenommen werden, die bereits nach Artikel I des Gesetzes vom 24. Juli 1919 zum Schutze angemeldet wurden oder solche Marken, die zum Schutze gleichzeitig mit der angesuchten Erneuerung angemeldet werden.

Der Artikel I dieses angezogenen Gesetzes lautet: Schutzmarken, welche bei einer Handels- und Gewerbekammer der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes (d. i. 11. August 1919) registriert wurden, werden im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik mit der Priorität der ursprünglichen Anmeldung geschützt sein, wenn der Inhaber binnen drei Monaten von einem durch Verordnung kundzumachenden Tage der zuständigen Handels- und Gewerbekammer im Inlande respektive der Inhaber einer für ein Unternehmen außerhalb der Tschechoslowakischen Republik unter den Bedingungen der Reziprozität geschützten Marke der Handels- und Gewerbekammer in Prag erklärt, daß er den Schutz der Marke für das Gebiet des tschechoslowakischen Staates anstrebt, wofern er diese Erklärung nicht schon vor der erwähnten Kundmachung in gehöriger Weise abgegeben hat. Die Gesuchsteller haben gleichzeitig mit der Anmeldung drei Exemplare der Marke, deren Identität diejenige Handels- und Gewerbekammer bestätigt, bei der die Marke ursprünglich eingetragen war, vorzulegen, und Gesuchsteller, deren Marken bei einer Handels- und Gewerbekammer des ehemaligen Oesterreich-Ungarn mit Ausnahme der Tschechoslowakischen Republik eingetragen sind, außerdem einen beglaubigten Auszug aus dem Markenregister. Die abgelaufene Zeit der Geltung der Schutzmarke wird in die zehnjährige Schutzzeit eingerechnet. Marken von Ausländern, welche entweder nur bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest eingetragen waren, werden auf Ansuchen im ganzen Gebiet der Tschechoslowakischen Republik mit der ursprünglichen Priorität geschützt sein, jedoch in dem Gebiete, wo sie bisher keine Geltung hatten, nur mit dem Vorbehalt der Rechte Dritter. B. 11 659.

Pariser Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ist mit Wirkung vom 26. Februar d. J. der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, sowie zu dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte beigetreten.

B. 11 760.

MITTEILUNGEN.

Außenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: Dr. **Oberheide,** Berlin.

Unterausschuß „Keramische Farben".

In der Sitzung des Unterausschusses „Keramische Farben" vom 15. d. M. wurde der Beschluß vom 23. November 1920 dahin abgeändert, daß die Einfuhr *keramischer Farben* zur Herstellung von Buntdrucken in beschränkter Menge zugelassen wird. Von den Antragstellern müssen die betreffenden Farben genau nach Herkunft und Art bezeichnet und der Außenhandelstelle Chemie genügend große Muster überwiesen werden.

Die Einfuhr anderer *keramischer Farben* wird nur in Ausnahmefällen zugelassen, wenn zuvor die Notwendigkeit der Einfuhr festgestellt ist.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Direktor FADÉ, in Firma: DEUTSCHE GOLD- UND SILBERSCHEIDEANSTALT, Frankfurt a. M., wiedergewählt. Herr PAUL HERTWIG, Köln, Severinstraße 199, wurde als stellvertretender Vorsitzender neu gewählt. B. 11 739.

Unterausschuß „Künstlerfarben".

In der Sitzung vom 15. Februar d. J. wurde beschlossen, Aenderungen mit den bisherigen Bestimmungen für die Ausfuhr von *Künstlerfarben* vorläufig nicht vorzunehmen.

Herr BERNHARDT, in Firma: G. B. MOEWES, Berlin, wurde als Vorsitzender wiedergewählt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Herr REUSS, Düsseldorf, Wallstraße 10, vorgeschlagen und gewählt. B. 11 740.

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Sonnabend jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährl. 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

44. Jahrgang | 5. März 1921 | Nr. 10 (950)

Die Wirtschaftsabkommen mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Oesterreich.

Der Deutsche Reichstag hat die Wirtschaftsabkommen mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Oesterreich kürzlich genehmigt. Die Handelsbeziehungen zu diesen Gebieten mußten, wie die Regierungsvorlage ausführt, neu geregelt werden, da die rechtlichen Grundlagen, die der alte deutsch-österreichisch-ungarische Handelsvertrag geschaffen hatte, verschwunden waren. Der Tschechoslowakei gegenüber war der Handelsvertrag schon durch den Eintritt dieses Staates in die Reihe unserer Gegner gegenstandslos geworden. An Stelle des Handelsvertrags traten hier die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles, der der Entente einseitig alle Rechte, uns aber lediglich Verpflichtungen zuweist.

Weder der durch den Friedensvertrag von Versailles geschaffene Zustand der einseitigen Begünstigung der Tschechoslowakei, noch die unsicheren Verhältnisse, die in den Beziehungen zwischen uns und Oesterreich sowie Ungarn bestanden, bildeten einen geeigneten Boden, auf dem der Wirtschaftsverkehr *mit* jenen Ländern zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangen konnte.

Als Gerippe für die neuen Verträge mußte der alte deutsch-österreichisch-ungarische Handelsvertrag dienen, denn in ihm waren nicht nur die allgemeinen Rechtsregeln des internationalen Wirtschaftsverkehrs festgelegt, sondern seine Bestimmungen waren auch gerade auf die Bedürfnisse des Verkehrs mit jenem Länderkomplex zugeschnitten.

So bauen sich denn die Uebereinkommen mit den oben genannten drei Ländern auf den alten deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrag auf und stellen damit in weitem Umfange die alten Friedensbeziehungen wieder her.

Vollkommen aus dem Kreis der Abreden auszuscheiden waren *Zolltarifabreden für einzelne Waren*. Die Umgestaltung der Wirtschaftsverhältnisse in allen vom Kriege berührten Ländern, die Rückwirkung des Krieges auf die Valuta und mehrere andere Umstände lassen zurzeit die Bedeutung der Zollsätze in den Hintergrund treten. Auch machen die veränderten Verhältnisse nicht nur bei uns, sondern auch bei den übrigen Ländern es notwendig, *an eine Neugestaltung der autonomen Zolltarife heranzugehen*. Um hierbei nicht behindert zu sein, hat jedes Land das Bestreben, sich einstweilen von zolltarifarischen Bindungen freizuhalten. Wenn trotzdem in dem Wirtschaftsabkommen mit Oesterreich die bisherigen zolltarifarischen Bestimmungen nebst den Vertragstarifen zunächst wieder Aufnahme gefunden haben, so geschah dies aus dem Grunde, weil Oesterreich durch den Friedensvertrag von St. Germain der Entente gegenüber bis zum 16. Januar 1921 an seinen Vertragstarif gebunden ist. Bei dieser Sachlage war es geboten, den Vertragstarif bis zu diesem Zeitpunkt auch im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich aufrechtzuerhalten und nur durch Festsetzung einer kurzen Kündigungsfrist Vorsorge zu treffen, daß nach dem 16. Januar 1921 jeder Teil sich in kurzer Frist von den zolltarifarischen Bestimmungen frei machen kann. (Bemerkung der Redaktion: Nach unserer Ansicht ist mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß die Kündigung über kurz oder lang von seiten Oesterreichs erfolgt.) Aus diesem Grunde sind auch in den mit Schweden und der Schweiz getroffenen Abmachungen über eine Verlängerung der Handelsverträge ähnliche kurze Kündigungsfristen vereinbart worden.

An Stelle der zolltarifarischen Abreden ist in den in Rede stehenden drei Wirtschaftsabkommen die *Meistbegünstigung* getreten. Von ganz besonderem Wert ist die Aufnahme dieses Grundsatzes in dem Abkommen mit der Tschechoslowakei. Diesem Staate stand als Mitunterzeichner des Friedensvertrags von Versailles das Recht der Meistbegünstigung uns gegenüber bereits zu, ohne daß eine Verpflichtung vorlag, uns Gegenseitigkeit zu gewähren. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß die Tschechoslowakei sich der Erkenntnis nicht verschlossen hat, daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten nur dann möglich ist, wenn der Friedensvertrag von Versailles durch ein den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragendes, auf friedliche Beziehungen Rücksicht nehmendes Vertragsverhältnis ergänzt wird, das auch dem anderen Teil dieselben Rechte einräumt.

Unnötige Beschränkungen und sonstige Erschwerungen sind für den gegenseitigen Warenaustausch und die Warendurchfuhr ausgeschlossen worden. Als Grundsatz ist daher in dem Wirtschaftsabkommen mit Oesterreich und Ungarn Handelsfreiheit in dem Umfange, wie sie vor dem Kriege üblich war, vereinbart worden, und auch für den Verkehr mit der Tschechoslowakei soll die Beseitigung der bestehenden Schranken als das zu erstrebende Ziel gelten. Man konnte jedoch an der Tatsache nicht vorübergehen, daß ein völlig ungebundener Warenverkehr zurzeit nicht möglich ist. Für die Uebergangszeit soll daher die Anwendung von Ein- und Ausfuhrverboten zulässig sein. Die Abkommen sehen aber bereits für die Dauer dieses Zustandes gewisse Erleichterungen in der Handhabung der Gewährung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen vor. Im Verkehr mit der Tschechoslowakei sind außerdem besondere Erleichterungen hinsichtlich der Behandlung gewisser Warengruppen in Aussicht genommen.

Ungarn.

Solange Ein- und Ausfuhrbeschränkungen bestehen, soll im beiderseitigen Warenverkehr bei Anträgen auf Gestattung von einzelnen Ausnahmen beiderseits möglichstes Entgegenkommen und wohlwollende Prüfung des Einzelfalls geübt werden. Die beiden Regierungen sind bereit, den nach Maßgabe der bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften erteilten Aus- und Einfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, selbst wenn die erwähnten Aus- und Einfuhrvorschriften nachträglich eine Aenderung erfahren sollten. Die Bewilligung kann widerrufen werden, sofern sie dringende öffentliche Interessen gefährdet und sofern sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erfolgt ist.

Soweit einer der beiden Teile für sein Staatsgebiet die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen von der Entrichtung von Ausfuhrabgaben abhängig macht, soll diese Ausfuhrabgabe nicht erhoben werden von denjenigen Sendungen, für welche bei Einführung der Ausfuhrabgabe bereits ohne Rücksicht auf eine solche eine Ausfuhrbewilligung erteilt war, und wenn die Ausfuhr tatsächlich binnen sechs Wochen nach Einführung der Ausfuhrgebühr bewerkstelligt worden ist.

Beide Teile sichern sich wechselseitig zu, daß in den Fällen, in denen aus Gründen, die nachweislich außerhalb des Verschuldens der Parteien liegen, bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen nicht rechtzeitig ausgenutzt werden konnten, auf Antrag eine Verlängerung erfolgen wird, sofern die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, noch fortbestehen. Es soll jedoch die Verlängerung nicht verweigert werden aus dem Gesichtspunkte inzwischen neu eingeführter Ausfuhrvorschriften.

Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrwaren entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen bzw. von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge in der Regel hiervon nicht berührt, wenn bei Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen bzw. den damaligen Marktverhältnissen Rechnung getragen worden ist und entweder der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat, oder der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat, oder auch der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Die beiderseitigen Regierungen werden ihren Einfluß dahin ausüben, daß die Aufstellung der Minimalexportpreise in einer Weise erfolgt, die unter tunlichster Ausschaltung von besonderen Vergünstigungen an Abnehmer in dritten Staaten den unmittelbaren Warenaustausch zwischen Deutschland und Ungarn gewährleistet.

Auch werden die vertragschließenden Teile bei privaten Kaufabschlüssen sich jeden amtlichen Einflusses auf die Interessenten zum Zwecke einer Erhöhung des vereinbarten Preises enthalten, sofern bei Abschluß des betreffenden Vertrags den damals geltenden Preisbestimmungen bzw. den damaligen Marktverhältnissen Rechnung getragen worden ist.

Das Abkommen soll zunächst auf drei Monate gelten. Von diesem Zeitpunkt an soll es so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einer Seite mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Tschechoslowakei.

Solange die zur Ueberwindung der wirtschaftlichen Folgen des Krieges erforderliche Uebergangswirtschaft besteht, sollen die in den beiden Staaten bestehenden Ein- und Ausfuhrbeschränkungen aufrechterhalten bleiben, jedoch wird jeder Teil grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der wirtschaftlichen Lage, auf ihren Abbau hinzuwirken. Für diese Zeit sollen für den beiderseitigen Warenverkehr folgende Regeln gelten. Beiderseits werden Freilisten derjenigen Waren aufgestellt und sobald als möglich ausgetauscht werden, deren Ein- und Ausfuhr grundsätzlich keiner Einschränkung unterliegen soll. Jedem Teil steht es frei, für die in der Freiliste enthaltenen Waren eine Anmeldefrist einzuführen oder, wo sie bereits besteht, in der bisherigen Weise beizubehalten. Diese Freilisten können je nach Bedarf Aenderungen unterzogen werden.

Die in den Freilisten nicht aufgeführten Waren unterliegen beiderseits dem Bewilligungsverfahren. Beide Teile verpflichten sich, die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Waren, welche als für das wirtschaftliche Leben des anderen Teiles besonders wichtig in den Anlagen B und C des Abkommens aufgeführt sind, gegenseitig zu erleichtern. Diese Anlagen können je nach Bedarf in beiderseitigem Einvernehmen Aenderungen unterzogen werden. Beiderseits besteht Einverständnis darüber, daß beide Regierungen für die Ausfuhr solcher Waren, soweit sie in der Anlage B aufgeführt sind, sich grundsätzlich davon leiten lassen, nach Deckung des inländischen Bedarfs Anträge auf Ausfuhrbewilligungen, die im Verhältnis zur Deckung des Bedarfs des ansuchenden Staates stehen, grundsätzlich zu willfahren. Dabei soll die Tatsache der Ausfuhr der betreffenden Ware nach dritten Staaten in der Regel als Anhalt dafür gelten, daß der inländische Bedarf in entsprechendem Umfange als gedeckt angesehen werden kann.

Anlage B. I. Liste der Waren, auf deren Ausfuhr aus Deutschland nach der Tschechoslowakei tschechoslowakischerseits besonderer Wert gelegt wird.

Hier kommen für uns in Frage: 1. Chemikalien für die Glas- und Porzellanindustrie; 2. Chlormagnesium; 3. chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse; 4. Zinkblende.

Anlage C. Liste der Waren, für deren Einfuhr Deutschland der Tschechoslowakei bzw die Tschechoslowakei Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfange Erleichterungen zusichert:

I. Einfuhr aus der Tschechoslowakei: Chemikalien.

II. Einfuhr aus Deutschland: Chemikalien.

Die mit der Tschechoslowakei getroffenen Vereinbarungen über die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen decken sich im großen ganzen mit den Abmachungen, wie sie über diese Fragen bereits vorstehend bei dem Wirtschaftsabkommen mit Ungarn aufgeführt worden sind.

Der Vertrag soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem Teil mit dreimonatiger Frist gekündigt wird.

Die in den Listen *B* und *C* aufgeführten Waren erschöpfen keineswegs die Zahl der Güter, mit denen ein Handelsverkehr mit der Tschechoslowakei besteht. Die vereinbarten Erleichterungen sollen auch nicht etwa für die nicht erwähnten Güter in Fortfall kommen. Soweit solche bisher für diese bestanden haben, werden sie auch, sofern geänderte Verhältnisse nicht ein anderes bedingen, weiterhin gewährt werden. Die Listen enthalten vielmehr solche Waren, bei denen sich erhebliche Schwierigkeiten im Verkehr zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei herausgestellt hatten, an deren Beseitigung ein besonderes Interesse bei einem der beiden Teile vorlag.

In der Vergangenheit hatte es zu vielen Unzuträglichkeiten geführt, daß der Ausführung von gültig erteilten Ausfuhrbewilligungen später Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, wenn sich inzwischen die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Preise, ge-

Digitized by Google

ändert hatten, oder wenn neue Ausfuhrvorschriften erlassen worden waren. Der Grundsatz der Vertragstreue und das Vertrauen des Auslandes auf die Zuverlässigkeit des fremden Kaufmannes ist hierdurch nicht unwesentlich erschüttert worden. Für die Zukunft sollen neue Ausfuhrvorschriften die erteilten Ausfuhrbewilligungen nicht mehr berühren. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Ausfuhrabgaben. Werden nach Erteilung von Ausfuhrbewilligungen Ausfuhrabgaben eingeführt oder erhöht, so können die Ausfuhrbewilligungen innerhalb ihrer Geltungsdauer nur höchstens sechs Wochen lang ohne Zahlung der neuen bzw. der erhöhten Ausfuhrabgaben ausgenutzt werden, nach dieser Zeit nur noch unter entsprechender Nachzahlung. Ferner sind besondere Bestimmungen getroffen bezüglich der Wirkung der Richtpreise auf erteilte Ausfuhrbewilligungen. Die Aufstellung oder Erhöhung von Mindestrichtpreisen sollen auch grundsätzlich die Ausfuhrbewilligungen nicht mehr berühren, auf die Anzahlungen gemacht oder Teillieferungen erfolgt oder entsprechende Preiserhöhungen bereits zugestanden worden sind. Abgelaufene Ausfuhrbewilligungen sollen grundsätzlich erneuert werden, falls sie ohne Verschulden der Berechtigten nicht ausgenutzt werden konnten.

Die Regelung, die hier das Verfahren bei Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen erfahren hat, entspricht vollkommen den Richtlinien, die den deutschen Bewilligungsstellen für ihre Tätigkeit bereits vorgeschrieben worden sind.

Oesterreich.

Deutsche und österreichische Gewerbeserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in das Zollgebiet des anderen Teiles keinen höheren Eingangszöllen unterliegen, als in den Anlagen *A* und *B* des deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrags vom 25. Januar 1905 bestimmt worden ist. Jeder der beiden Teile behält sich vor, mit einer Frist von einem Monat dem anderen Teil den Rücktritt von den in diesen Anlagen enthaltenen vertraglichen Bestimmungen auszusprechen. Vor dem 16. Januar 1921 sollen die Vertragstarife nicht in Wegfall kommen.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife oder über die Anwendung der Meistbegünstigung eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Solange die durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges veranlaßten außerordentlichen Verhältnisse bestehen, behalten sich beide Teile die Freiheit vor, die Einfuhr und Ausfuhr von Waren Verboten oder Beschränkungen zu unterwerfen, doch werden beide Teile grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der wirtschaftlichen Lage, auf den Abbau hinzuwirken.

Die mit Oesterreich getroffenen Vereinbarungen über die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen decken sich mit den Abmachungen, wie sie über diese Fragen bereits oben bei dem Wirtschaftsabkommen mit Ungarn ausgeführt worden sind.

Das Abkommen soll so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einem Teil mit einer Frist von vier Monaten gekündigt wird. Diese Frist bezieht sich aber nicht auf die Anlagen *A* und *B* des alten Handelsvertrags, für welche eine Kündigungsfrist von einem Monat festgesetzt worden ist.

Ingl. B. 11 552

Gegenzüge.

Immer häufiger macht sich in englischen und amerikanischen Zeitungen und Zeitschriften das Bestreben bemerkbar, die Konkurrenz deutscher Chemikalien und Farbstoffe durch tendenziöse oder falsche Nachrichten zu bekämpfen. Es genügt offenbar unseren Gegnern auf dem Weltmarkte nicht, mit Hilfe gesetzlicher Maßnahmen den Absatz deutscher Waren einzuschränken; gleichem Zweck soll nun auch die Verbreitung von Nachrichten dienen, die das altbewährte Schreckgespenst der „Ueberflutung" des Marktes mit deutschen Erzeugnissen dem Leser wieder vorhalten, oder den Vorwurf erheben, daß die Deutschen bei ihrer Preisbildung wieder das „Dumping" betrieben.

Was das „Dumping" betrifft, so liegt doch klar zutage, daß in erster Linie der niedrige Stand der deutschen Valuta den Preis für Ausfuhrgut beeinflußt; es handelt sich also im Falle günstigerer deutscher Preisangebote nicht um ein absichtliches Werfen der Preise, sondern um eine Erscheinung, die auf die durch den Valutastand bedingte allgemeine Lage unseres Ausfuhrhandels zurückzuführen ist, für die der deutsche Geschäftsmann in keiner Weise verantwortlich gemacht werden kann.

Gänzlich unangebracht ist der Vorwurf, die deutsche Industrie „überflute" wieder die auswärtigen Märkte mit ihren Erzeugnissen. Abgesehen davon, daß es unseren Konkurrenten draußen schwer fallen dürfte, den Beweis für ihre Behauptung zu erbringen, sollte doch das eine bedacht werden, daß Deutschland um seiner Selbsterhaltung willen ein Recht darauf hat, den Ausfuhrhandel wieder zu beleben; daß es ferner nur auf diesem Wege dazu kommen kann, die maßlosen Forderungen aus dem Versailler Friedensvertrage wenigstens annähernd zu erfüllen. Trotzdem hält man es auf gegnerischer Seite für angebracht, aus jeder Steigerung der deutschen Ausfuhr den Schluß zu ziehen, Deutschland „überflute" den Markt mit seinen Waren; man scheut sich auch nicht, mit falschen Zahlen zu operieren, nur um gegen die deutschen Waren Stimmung zu machen. Als Beispiel hierfür diene folgender Vorgang.

Verbreitet da im Januar d. J. „Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" in London eine Nachricht aus „Drug and Chemical Markets" des Inhalts, daß die Badische Anilin- & Soda-Fabrik an ihre amerikanischen Agenten 4611 Fässer Natrium-Nitrit, mithin eine Menge von etwa „2½ Millionen Pfund" versandt hätte, eine Menge, die angeblich genügen würde, den amerikanischen Bedarf an Natrium-Nitrit „für nahezu 18 Monate" zu decken.

Hierzu ist zu bemerken, daß von der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik im Jahre 1920 nur etwa 100 Tonnen Natrium-Nitrit nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden, von denen bis Ende des Jahres nur 60 Tonnen verkauft waren. Weitere größere Mengen sind 1920 aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten nicht ausgeführt worden. Also nicht um „2½ Millionen Pfund" oder ca. 1112 Tonnen handelt es sich, sondern lediglich um 100 Tonnen, von denen außerdem nur 60 Tonnen verkauft wurden. Also wozu der Lärm?

Ferner: im englischen Artikel wird behauptet, mit den *angeblich* eingeführten Mengen von Natrium-Nitrit (rund 1112 tons) könnte der Bedarf an Natrium-Nitrit in den Vereinigten Staaten für 18 Monate, d. h.

Digitized by Google

1½ Jahre, gedeckt werden. Aber der Jahresbedarf der Vereinigten Staaten an Natrium-Nitrit beläuft sich unter normalen Geschäftsverhältnissen schätzungsweise etwa auf 3000—4000 tons; selbst für den Fall also, daß die in Frage stehende Angabe richtig wäre, würde die eingeführte Menge an Natrium-Nitrit nur etwa den vierten Teil des Jahresbedarfs decken. Die Angabe ist aber, wie wir gesehen haben, *falsch*! Somit liegt für die Amerikaner nicht der mindeste Grund vor, sich über die Einfuhr von deutschem Natrium-Nitrit aufzuregen. Sie sollten vielmehr lieber darauf bedacht sein, der deutschen Konkurrenz, soweit sie es für nötig halten, offen entgegenzutreten, nicht aber durch Irreführung der öffentlichen Meinung Vorteile zu erlangen, die auf die Dauer schließlich doch keinen Nutzen bringen.

B. 11 798. *Wdn.*

KURZE NACHRICHTEN.

Industrie, Handel und Verkehr

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Die Lage der chemischen Industrie in Deutschland im Januar 1921.

Nach dem Bericht des „Reichs-Arbeitsblattes" hat sich die Gestaltung der Lage der einzelnen Zweige der chemischen Industrie nur zum Teil als befriedigend gekennzeichnet. Nach den Berichten der Handelskammern an das preußische Handelsministerium blieben die Umsätze in Berlin im Januar beträchtlich hinter dem Durchschnitt des vergangenen Jahres zurück. Im besonderen Maße gilt das auch für das Ausland. Der Eingang der Aufträge aus dem Ausland war so gering, wie seit langer Zeit nicht. Die Ursache hierfür liegt in der bereits eingetretenen Ueberfüllung der ausländischen Absatzgebiete, die mit Waren englischer und amerikanischer Herkunft ebenso „vollgestopft" sind, wie mit deutschen Chemikalien. In der Aufnahme der fälligen Posten durch die Kundschaft ist eine merkliche Verschleppung zu verzeichnen; es wird außerdem seitens der Kundschaft eine längere Kreditgewährung gewünscht. In der *Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse* wird bereits für die allernächste Zeit mit der Einschränkung und Stillegung einzelner Betriebe gerechnet. Der Absatz nach Südamerika litt unter der Verschlechterung der amerikanischen Valuten soweit darunter, daß, wie die Handelskammer Solingen hervorhebt, einzelne Händler Erzeugnisse zu Inlandspreisen widerrechtlich ins Ausland verkauften.

Nach Feststellung von Verbandsseite hatten nicht ausreichende Beschäftigung unter anderem die *Mineralfarbenindustrie*, welche sich zur Vornahme von Arbeitsstreckungen genötigt sah, die *chemisch-technische Industrie* sowie die *Pulver- und Sprengstoffindustrie*. Letztere arbeitet zu einem erheblichen Teil infolge der Notwendigkeit der Betriebsumstellungen unproduktiv. Die Rentabilität der ins Auge gefaßten Neubetriebe läßt sich noch nicht übersehen. Auch die Beschäftigung in der *chemischen Großindustrie*, der *Teerdestillation*, *Holzdestillation* und der *Zündholzindustrie* war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keineswegs ausreichend. Im Vergleich zum Vormonat ist nicht nur keine Besserung der Beschäftigungsverhältnisse in der chemischen Industrie eingetreten, vielmehr muß sogar eine allgemeine Verschlechterung verzeichnet werden. Wie im Vormonat wurden auch im Berichtsmonat von den verschiedensten Industriegruppen Klagen über Brennstoff-, Roh- und Hilfsstoffe, Wagenmangel sowie über fehlende Aufträge geführt.

Nach den Handelskammerberichten war das Geschäft auf dem Markt für *vegetabilische* wie *mineralische Oele* sehr gering. Während der Verbrauch vegetabilischer Oele im vorigen Monat im großen und ganzen nichts zu wünschen übrigließ, kann dies vom Monat Januar nicht gesagt werden. Die Abnahme seitens der Kundschaft, die noch zum größten Teil zum teueren Preis Ware zu empfangen hat, ist schleppend. In Anbetracht der vollständig ungeklärten Lage hält der Bedarf sehr zurück, nur das Allernotwendigste wird gekauft. Die hauptsächlichste Verbraucherin *technischer Fette und Oele* ist die *Seifen-*, *Stearin-* und *Kerzenindustrie*. Deren Lage hat sich im Monat Januar im allgemeinen sehr erheblich verschlechtert. Die Auswirkungen dessen machen sich auch bereits auf dem Rohstoffmarkt deutlich fühlbar; seit Ende Dezember sind die Preise der Rohstoffe durchschnittlich um 30 bis 40 pCt. zurückgegangen. Die allgemeine schlechte Geschäftslage brachte den genannten Industrien unangenehme Absatzstockungen. Die Hauptursache der Verschlechterung der Geschäftslage ist wohl in einer augenblicklichen Ueberschwemmung des Marktes mit Rohstoffen zu suchen. Zunächst stellte sich heraus, daß das Reich noch über erheblich größere Bestände verfüge, als ursprünglich vom Reichsausschuß für Oele und Fette angewiesen wurden. Inzwischen aber waren große Einfuhrgenehmigungen für Handel und Industrie ausgegeben worden, die bedeutende Rohstoffmengen ins Inland brachten. Zwangsläufig mit den zu weichenden Preisen eingeführten Rohstoffen mußten die Preise der Fertigfabrikate, die noch aus früheren Rohstoffbezügen hergestellt waren, herabgesetzt werden und brachten der Industrie erhebliche Verluste. Durch die Besserung des Markkurses entstand eine weitere Verschlimmerung der Lage. Das *Raffinationsgewerbe* war infolge des Preissturzes auf dem Oelmarkt fast ganz lebles.

—s— B. 11 784.

Kapitalserhöhung in der französischen Industrie.

„The Chemical Age" vom 8. Januar 1921 berichtet, daß die Société de Saint Gobain, welche ihr Kapital von 60 000 000 Frcs. auf 120 000 000 Frcs. erhöht hat, finanziell an dem neuen Claude-Verfahren für synthetisches Ammoniak interessiert sein soll. Wie man hört, beabsichtigt die Gesellschaft, in Straßburg eine neue Fabrik zu errichten.

Achr. B. 11 727.

Indigoanbau in Assam.

W. A. Davis, der Indigo Research Chemist der indischen Regierung, glaubt in einem Bericht feststellen zu können, daß Indigo in Assam weit besser gedeiht und die Blätter einen größeren Indigogehalt haben, als es in Behar der Fall ist. Nach seiner Meinung, kann der Wettbewerb synthetischen Indigos leicht durch den Indigo aus Assam mit seinem hohen Ertrage geschlagen werden. Er hält es für Jahre hinaus für unmöglich, synthetischen Indigo für weniger als 200 Rs. per maund (1 maund 82⅔ lbs.) herzustellen. Nehme man dies als Minimum an und reduziere den Preis für Assamindigo auf dieselbe Basis, so bleibt nach Ansicht des Berichterstatters für Assam noch ein sehr bedeutender Nutzen.

Weltw. Nachr. B. 11 746.

Einschränkung der Gummierzeugung.

Eine Mitteilung des Council of the Rubber Growers Association besagt, daß der Council die Forderung der Gummiplantagenbesitzer in Malaya nach einem Gesetz, das die Gummierzeugung um 50 pCt. einschränken soll, unterstützt. Es wird ferner berichtet, daß die Regierung der Straits Settlements ihre Bereitwilligkeit bekanntgegeben hat, die Gummiindustrie finanziell zu unterstützen.

Weltw. Nachr. B. 11 741.

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN.

Chemisch-technologische Schausammlung in München.

Einen interessanten Bericht über die kürzlich eröffnete Chemisch-technologische Schausammlung in München veröffentlichen die „Münch. Neuesten Nachrichten". Die folgenden Mitteilungen sind diesem Bericht entnommen: Die im Erweiterungsbau des Chemischen Laboratoriums des Staates, Arcisstraße 1, untergebrachte Sammlung soll in erster Linie dem Anschauungsunterricht in der chemischen Technologie dienen und auch der Belehrung weiterer Kreise nutzbar gemacht werden. Die Schausammlung zerfällt in zwei Teile, in den *anorganischen* und den *organischen*. Der erstere zeigt zunächst in der Unterabteilung „Metallurgie" Rohstoffe und Erze aller Art, vor allem Eisenerze, in ihrem ganzen Verarbeitungsgang bis zum Stahl und zu den Stahlzusätzen Chrom und Mangan, dann auch veredelte Materialien und Stahlsorten. Die zweite Unterabteilung umfaßt die anorganische Großindustrie: die Industrie des synthetischen Ammoniaks (Badische Anilin- & Sodafabrik), ferner die Industrie der Säuren (Salz-, Salpeter- und Schwefelsäure) und bringt die verschiedenen Prozesse der Darstellung für Soda und Aetznatron. Kalisalze in großer Auswahl und Phosphate, die als Düngemittel eine so große Rolle spielen, schließen sich an. Der *organische* Teil führt zahlreiche Naturprodukte der Fettreihe, wie Petroleum, veredelte Petroleumprodukte, dann Fette, Seifen und Cellulose vor Augen. Eine Spende der A.-G. für Maschinenpapier-Fabrikation Aschaffenburg zeigt zunächst die Cellulose-Herstellung, eine solche der München-Dachauer Papierfabrik die Weiterverarbeitung der Cellulose und alter Lumpen zu Papier. Auch die Celluloseverarbeitung auf Papier-, Textilose- und Zellstoffgarne ist zu sehen; weiter werden vorgeführt Proben von Ersatzfasern (Nessel-, Torffasern und Ginster), ferner die Textilfasern, Baumwolle, Ramie, Hanf, Jute, dann der inländische Flachs, dessen Spinn- und Bleichprozeß in den Zwischenstadien dargestellt ist. Auch die tierischen Fasern, vor allem die Wolle, sind vertreten und in ihrem Reinigungs- und Spinnprozeß durch eine Stiftung der Kammgarnspinnerei Kaiserslautern veranschaulicht. Die Ledenfabrikation zeigen Muster von Gg. Frey (München). Mit der Verarbeitung von Knochen auf Ossein (Leim-

Digitized by Google

gebende Substanz) macht eine Spende der CHEMISCHEN FABRIK HEUFELD bekannt. Natürliche und künstliche Kautschukprodukte haben gestiftet die Firmen METZELER (München) und die FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & Co. (Leverkusen). Sehr interessant ist die große Reihe der Produkte (PASINGER TEERDESTILLATION), die aus Steinkohlenteer gewonnen werden, vor allem die verschiedenartigsten Zwischenprodukte, die zur Herstellung von Farben und Arzneimitteln dienen, und die reiche Farbstoffsammlung selbst, zu der alle Fabriken des Farbenkonzerns wertvolle Beiträge geliefert haben. Farbige Muster auf Baumwolle, Wolle, Seide und Kattun, auch Arzneimittel und Riechstoffe (A.-G. FÜR ANILINFABRIKATION, Berlin), ferner eine vollständige Zusammenstellung der wichtigsten in der Natur vorkommenden ätherischen Oele und der darin vorhandenen chemisch reinen Substanzen, sowie synthetische Riechstoffe aus Steinkohlenteer (Fa. SCHIMMEL & Co., Miltitz b. Leipzig) vervollständigen diese Gruppe.

Ein Schrank dient schließlich noch der Veranschaulichung der technischen Kleinapparatur; Spenden dazu haben gegeben die Firma MÜHLHOSER & PFAHLER (München), BALDUIN HAGEN (München) und KLEIN, SCHANZLIN & BECKER (Frankenthal, Pfalz).

Die Anregung zur Schaffung der Schausammlung ging von dem Direktor des Chemischen Laboratoriums des Staates, Geheimrat R. WILLSTÄTTER; aus, die sorgfältige Sichtung und zweckmäßige Zusammenstellung des umfangreichen Materials hat Prof. R. PUMMERER vorgenommen. Die Sammlung erhebt durchaus nicht den Anspruch auf Vollkommenheit, da manche Lücken noch auszufüllen sind, aber sie bildet doch ein sehr beachtenswertes und abgerundetes Ganzes, das leicht ergänzt und erweitert werden kann. Fertig im eigentlichen Sinne des Wortes wird eine Sammlung überhaupt niemals, da der Zweig der chemischen Technik sich mit solcher Geschwindigkeit entwickelt, daß täglich Methoden veralten und neue an ihre Stelle treten oder gefunden werden.

Vorläufig ist die Sammlung bis 15. März jeden Sonnabend vormittags von 11—1 Uhr dem Publikum zugängig. Der Eintritt ist frei; der Zugang befindet sich unter den Arkaden des Erweiterungsbaues des Chemischen Laboratoriums. B. 11 758.

Die Bozener Messe.

In Bozen, der deutschen Stadt, die durch den Friedensvertrag von St. Germain zugleich mit Südtirol unter italienische Herrschaft gelangt ist, soll *vom 19.—26. April* d. J. eine *Warenmesse* stattfinden, die sich die Förderung und Erleichterung des deutsch-italienischen Warenverkehrs zur Aufgabe machen will. Es werden zu diesem Zweck nur deutsche und italienische Waren zugelassen. In Aussicht genommen ist die Heranziehung von deutschen Industrieartikeln und anderen Waren, die für die Belieferung des italienischen Markts in Frage kommen. Andererseits sollen auch die exportfähigen Produkte Italiens und seiner Kolonien dem deutschen und nordischen Käufer vorgeführt werden. *Anmeldungen* zur Messe können spätestens bis zum 10. März erfolgen; sie sind an das Messeamt Bozen zu richten.

R. B. 11 783.

London. Die 22. jährliche Chemikerausstellung findet vom 20. bis 24. Juni d. J. statt. B. 11 712.

Amsterdam. Die 7. Drogistenjahresmesse findet vom 16. bis 21. März d. J. statt. B. 11 713.

HANDELSNACHRICHTEN.

Vorsicht bei Lieferungen nach Estland.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß bei Waren, die auf Kredit nach Reval geliefert wurden, die Besteller aus irgendwelchen Gründen die Annahme verweigerten.

Derartige Fälle geben erneut Veranlassung, deutsche Firmen dringend davor zu warnen, Waren nach Estland zu schicken, auf die nicht mindestens solche Anzahlungen geleistet sind, daß die Kosten eines evtl. Rücktransports gedeckt sind.

Eildienst A.A. B. 11 725.

Warenlieferungen nach Danzig.

Auf Grund des Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommens wird Danzig bis auf weiteres vom Deutschen Reich im allgemeinen, was die Belieferung von Rohstoffen und Waren anlangt, als Inland behandelt; die Währung ist die gleiche wie im Deutschen Reich.

Hinsichtlich Danzigs ist also für den deutschen Handel nach Lostrennung der Freien Stadt Danzig eine wesentliche Veränderung nicht zu verzeichnen. Die Preisbildung dortselbst entspricht im allgemeinen derjenigen im Deutschen Reich. Infolge dieser handelspolitischen Verknüpfung Danzigs mit dem Deutschen Reich und des lebhaften Verkehrs, der zwischen Danzig und Deutschland besteht, dürfte der deutsche Lieferant über die Preisbildung in Danzig am schnellsten durch den deutschen Reichs- und Staatskommissar in Danzig direkt unterrichtet werden, der Anfragen dieser Art zu beantworten bereit ist.

Eildienst A.A. B. 11 723.

Englischer Chemikalienhandel Januar 1921.

Die kürzlich veröffentlichte Januar-Statistik des britischen Handelsamts spiegelt deutlich, wie es nicht anders zu erwarten war, die Depression wieder, die sich in England auf allen Handelsgebieten während des letzten Monats gezeigt hat. Denn die Ein- und Ausfuhr- und Wiederausfuhr-Zahlen zeigen einen auffallenden Rückgang. Nach „Chemist and Druggist" vom 12. Februar 1921 ergibt sich dafür folgendes Bild im Vergleich zu derselben Zeit der Jahre 1913 und 1920:

	1913 £	1920 £	1921 £	Abnahme £
Einfuhr	71 242 271	183 342 988	117 050 783	66 292 205
Ausfuhr	45 446 431	105 879 909	92 756 094	13 123 815
Wiederausfuhr .	10 705 219	25 464 477	9 955 119	15 509 358

Was die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Farben betrifft, so erreichte ihr Wert im Januar 1921 nur etwa 2 343 541 £, oder 687 000 £ weniger als im Januar des Vorjahres. Ebenso weisen Chemikalien, wie Essig- und Weinsteinsäure, Glycerin, Kalium- und Natriumverbindungen, sowie Zinkoxyd und Chinin eine starke Abnahme in der Einfuhr auf. Dagegen ist der Import von Anilinfarben um etwa 27 000 cwt gestiegen. An Oelen, Fetten, Harzen und Gummiarten wurde ungefähr nur die Hälfte der vorjährigen Menge — nämlich 4 177 266 £ — eingeführt. Bei Quecksilber beträgt die eingeführte Menge sogar nur 2277 lb gegenüber 648 858 lb im letzten Januar (1920).

Die Gesamtausfuhr von Chemikalien und Drogen gestaltete sich während des Berichtsmonats wie folgt:

	1913 £	1920 £	1921 £
Januar	1 757 504	3 353 667	3 386 148

Danach weist die Ausfuhr in diesem Jahr eine Zunahme von 32 781 £ gegenüber dem Vorjahr auf; im Vergleich zur Vorkriegszeit beträgt sie sogar 1 628 584 £. Diese Besserung ist fast ausschließlich auf die Ammoniumsulfatausfuhr zurückzuführen; ihr Wert beläuft sich auf 629 419 £ (1920: 256 818 £). Kohlteerprodukte nahmen um 33 000 £ und Kaliverbindungen um 52 000 £ ab; bei Natriumverbindungen beträgt die Abnahme etwa 230 000 £; Glycerin stieg dagegen von 61 000 £ auf 110 000 £.

Für die Ausfuhr von Drogen- und Arzneiwaren, die um fast 100 000 £ zurückgegangen ist, wurden folgende Zahlen wiedergegeben:

	1913 £	1920 £	1921 £
Januar	213 902	387 225	289 737

Die Ausfuhr von Farben und Farbstoffen betrug 307 382 £ (1920: 350 644 £); dabei ging die Menge von 30 041 cwt auf 20 646 cwt zurück.

Achv. B. 11 767.

Preis und Produktion von schwefelsaurem Ammoniak in England.

Der Preis für schwefelsaures Ammoniak im Inlandgebrauch ist, Berichten des „Les Merc. Agric." nach, von 26 £ bis 27.10 £ per Tonne auf 23.15 bis 24.11 £ gesunken, verfügbar für Frühjahrslieferung. Was den Preis für schwefelsaures Ammoniak für Ausfuhr anbetrifft, so ist auch dieser um ungefähr 30 £ per Tonne geringer geworden. In der Produktion ist keine Aenderung eingetreten. Sie beträgt ca. 375 000 Tonnen jährlich. In Amerika scheint die Fabrikation von Ammoniaksulfat um ungefähr 500 000 Tonnen jährlich zugenommen zu haben.

Eildienst A.A. B. 11 771.

Aus der amerikanischen Düngemittelindustrie.

Nach einer Mitteilung des „Journal of Commerce" (New York) hat sich die Nachfrage nach Düngemitteln in letzter Zeit etwas gehoben. Trotzdem werden die Aussichten von den führenden Firmen nicht sehr optimistisch beurteilt; sie neigen eher zu der Ansicht, daß die kommenden Frühjahrsbestellungen erheblich hinter dem Normalmaß zurückbleiben werden.

Achv. B. 11 756.

Agar-Agar-Ausfuhr aus Japan.

Während der ersten neun Monate des Jahres 1920 wurden nach dem „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" aus Japan 340 333 kin Agar-Agar ausgeführt, gegenüber 190 077 kin in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Achv. B. 11 730.

Versorgung Chinas mit englischen Chemikalien.

In Schanghai ist kürzlich die Firma BRUNNER, MOND & Co. (China) ins Handelsregister eingetragen worden. Die Firma, deren

Digitized by Google

angeblich voll eingezahltes Kapital 2 Mill. Taels beträgt, arbeitet darauf hin, die Versorgung Chinas mit *britischen* Schwerchemikalien durch Uebernahme der Vertretung der entsprechenden heimischen Gesellschaften in ihren Händen zu vereinigen. Bisher sind ihr, nach einer Meldung des „North China Standard" die Vertretungen der folgenden britischen Gesellschaften übertragen worden: British Dyestuffs Corporation Ltd., Boran Consolidated, Messrs. Castner-Kellner Alkali Co. Ltd., Messrs. Chance & Hunt, Ltd., The Mond Nickel Co., Ltd., The United Alkali Co., Ltd.

Eildienst A. A. B. 11 753.

MARKTBERICHTE.

Zur Marktlage von Braunkohlen-Nebenprodukten.

Die Preise sind seit etwa vier Wochen wiederholt ermäßigt worden, aber die Nachfrage hat sich keineswegs gebessert. Einzelne Erzeugnisse, wie Paraffin, sind infolge der Jahreszeit weniger gefragt, so daß der Rückgang der Preise leicht erklärlich ist. Die Preisbildung am Teermarkt ist voraussichtlich weiter zugunsten der Käufer, welche sich abwartend verhalten. Der in den letzten Wochen eingetretene erhebliche Preisrückschlag für Buchenholzteer läßt die Preise für andere Sorten Rohteer nicht unbeeinflußt. Der Preis für Braunkohlenteer ist heute etwa 95 bis 100 M. die 100 kg in Kesselwagen oder Fässern ab Destillation. Den Preis für Teerrückstände ermäßigten die Erzeuger von 60 auf 50 bis 51 M., wobei Untergebote wohl nicht vergeblich abgegeben werden. Rohparaffin war seit einiger Zeit stärker zu ermäßigten Preisen angeboten, indessen verhielten sich die Käufer abwartend. Die Preise liegen heute bei etwa 290 bis 295 M. die 100 kg ab Werk, wahrscheinlich wird aber auch noch billiger verkauft werden. Für gelbes Weichparaffin belief sich der Preis im Großhandel auf 7,25 bis 7,50 M. und für braunes auf 6 bis 6,25 M. das Kilogramm ab Lager. Billigere Preise werden voraussichtlich bewilligt. Weißes Tafelparaffin je nach dem Schmelzpunkt war zu 9 bis 11 M. das Kilogramm angeboten, die Preise für Schuppen beliefen sich auf 8 bis 9 M. das Kilogramm ab Lager. Die Aussichten für Braunkohlenteer sollen insofern günstiger liegen, als die Herstellung von Generatorteer für die Gewinnung von Benzin in größerem Umfang in Aussicht genommen ist. Für Braunkohlen-Generatorteer lagen im Großhandel Preise vor von 225 bis 230 M. die 100 kg ab Mitteldeutschland. Der Absatz von Montanwachs hat seit einiger Zeit auch etwas nachgelassen, die Preise sind nominell zwar die gleichen geblieben mit 7 bis 7,50 M. das Kilogramm für bekannte mitteldeutsche Sorten. Sie werden sich aber den Preisen verwandter Artikel anpassen müssen. Der Preis für Blasenkoks stellte sich zuletzt auf 60 M. der Doppelzentner ab Destillation. Für paraffinhaltige Masse lauteten die Forderungen je nach der Zusammensetzung der Ware sehr verschieden. Anthracenrückstände werden zu 115 bis 120 M. die 100 kg ab Station geliefert, voraussichtlich aber auch noch billiger abgegeben werden. Braunkohlen-Asphalt kostet etwa 177 bis 180 M. die 100 kg, lose verladen, ab mitteldeutscher Station, doch sind hierfür Preisermäßigungen weniger leicht zu erreichen. Braunkohlenteerheizöl interessierte in der letzten Zeit die Käufer weniger, ohne daß die Preise wesentlichen Veränderungen unterworfen waren. Der Handel forderte 155 bis 160 M. die 100 kg ab Mitteldeutschland. Für Braunkohlenteerpech, springhart, war im Großhandel ein Preis von 125 bis 130 M. die 100 kg ab Lager angegeben. Deutsches Gasöl als Paraffin-Zündöl sollte 330 bis 340 M. die 100 kg kosten. Zum Teil lauteten die Forderungen für Gasöle wesentlich höher.

— r. B. 11 774.

Vom Terpentinöl- und Harzmarkt.

Die Schwierigkeiten in der Naval Stores-Industrie der Vereinigten Staaten haben sich seit Monatsfrist weiter beträchtlich gesteigert. Die zwiespältige Haltung des Marktes von Savannah im Verhältnis zur Newyorker Börse hat aufgehört. Von der Newyorker Börse wurden schon lange Zeit lediglich die immer mehr nach unten neigenden Preisgebote der Käufer, nicht aber etwaige Forderungen der Verkäufer notiert. In Savannah war seit Monaten das billigste Preisgebot der Käufer mit 92½ Cents eine Gallone angegeben, als in Newyork der Preis schon bei 60 Cents angelangt war. Inzwischen haben die Käufer am Newyorker Markt ihre Preisgebote abermals, und zwar auf 56 Cents ermäßigt, so daß Savannah nun mit 50 Cents gefolgt ist. Welche Wirkung dieser weitere Preisrückgang auf die Produktion im neuen Geschäftsjahr vom 1. April ab haben wird, steht noch nicht fest. Nachdem London nun abermals auch ganz auffällige Preisermäßigungen vorgenommen hat, ist zwar in Nordamerika eine erhebliche Produktionseinschränkung in Erwägung gezogen, ein bestimmter Entschluß aber noch nicht gefaßt worden. Tatsache ist, daß sich spanisches Terpentinöl trotz des Preisrückganges in Nordamerika und England, wenigstens in den letzten zwei Wochen, gut behauptet hat. Der Preis für amerikanisches Terpentinöl sank am Liverpooler Markt von 90 auf 65 sh der Zentner, für spanisches in Antwerpen jedoch nur von 345 bis 350 Frcs. auf 310 bis 315 Frcs. die 100 kg. Wie die Deroute für Terpentinöl am Weltmarkt auslaufen wird, läßt sich heute nicht übersehen. Wenn die Notierungen in den Vereinigten Staaten vielleicht auch noch weiter fallen werden, so wird es bei einem solchen Tiefstand bestimmt nicht bleiben, da nicht unter Selbstkosten die Gewinnung betrieben werden kann. Ausländisches Terpentinöl kostete am inländischen Markt 14 bis 16 M. je 100 kg. Tetralin hat unter den veränderten Verhältnissen einen schwierigen Stand. Die Verbraucher nützen sich aber mittelbar und unmittelbar selbst, wenn sie ausländische Erzeugnisse nicht verarbeiten. Tetralin ist auch jetzt noch erheblich billiger als Terpentinöl, es kostet wie vorher in Kesselwagen 7,50 M., in Fässern 7,95 M. je kg ab Erzeugungsstelle. Bei nominell unveränderten Preisen in den Vereinigten Staaten lagen die Preise für Harz besonders in England wesentlich niedriger. In London wurden sie für französisches Harz von 34 bis 38 sh auf 24 bis 28 sh und für amerikanisches von 34 bis 37 sh auf 24 bis 27 sh der Zentner heruntergesetzt, gleichzeitig gingen in Antwerpen die Preise für spanisches Harz von 140 bis 148 Frcs. auf 80 bis 98 Frcs. je 100 kg zurück. Der Inlandmarkt hatte an Harz im großen und ganzen wenig Interesse. Die Preise gaben von Woche zu Woche nach, so daß mittelhelle französische Sorten schließlich 4,25 bis 5,25 M. je kg in ganzen Fässern kosteten. Weitere Preisermäßigungen stehen zu erwarten. Der Absatz von Kumaronharz liegt unter dem Einfluß des Preisrückganges von Naturharz gegenwärtig darnieder.

— r. B. 11 772.

Zur Lage der Zuckerindustrie.

Der freien Entfaltung von Produktion und Handel in der Zuckerindustrie sind wider Erwarten neue Hemmungen erwachsen. Nach der Antwort des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft an den Verein der Deutschen Zuckerindustrie steht jetzt fest, daß für das Wirtschaftsjahr 1921/22 an der Zwangsbewirtschaftung des Zuckers festgehalten wird. Aus der Antwort geht hervor, daß Rüben- und Zuckerpreise nicht ermäßigt werden. Die Ursache für diese Stellungnahme der Regierung, welche von ihr natürlich nicht erwähnt wird, ist hauptsächlich die Preisfrage für künstliche Düngemittel. Bis vor kurzem wurde mit der Möglichkeit einer allgemeinen Senkung der Preise für künstliche Düngemittel gerechnet. Namentlich was Stickstoff angeht, so wurden in den Kreisen der Rübenbauer aus einer Verbilligung der Preise günstige Aussichten auf Verbilligung und Vermehrung des Zuckerrübenanbaues hergeleitet. Inzwischen hat aber das Stickstoffsyndikat erklärt, daß mit einer Preisermäßigung in diesem Frühjahr nicht gerechnet werden kann. Trotz der Beibehaltung der Zwangswirtschaft für Zucker tritt der Verein der Deutschen Zuckerindustrie für möglichst großen Rübenanbau in diesem Frühjahr ein. Obwohl der verarbeitenden Industrie größere Mengen Zucker als im Vorjahr zugeführt werden, wurden seit Mitte Dezember wiederholt ansehnliche Sonderverteilungen an die Bevölkerung vorgenommen. Zum großen Teil müssen deren Wünsche jedoch zunächst noch unerfüllt bleiben. Schwierigkeiten der Uebergangswirtschaft lassen sich nicht vermeiden. Belebung der Abfuhr von Fabrikzucker trat während der Berichtsperiode nicht ein, weil die Fabriken bisher vergeblich auf die Bekanntgabe des Verteilungsplanes für die nächsten Monate warteten, wogegen die Raffinerien lebhaft mit der Ablieferung von Verbrauchszucker beschäftigt waren. Die Steigerung der Anforderungen an die Raffinerien war zum Teil auf die in Aussicht genommene Erhöhung der Gütertarife zurückzuführen. Wenig befriedigend war der Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln, deren Preise sich nicht behaupten konnten. An der Newyorker Börse notierten Mitte Januar Zentrifugals etwa 4,60 Dollar, Mitte Februar indessen 5,10—4,95 Dollar der Zentner, was Veranlassung zu größeren Eindeckungen gab, woran auch England beteiligt war. Der Rückgang der Seefrachten hat zur Kauflust für Kubazucker für europäische Rechnung beigetragen.

— r. B. 11 773.

KURSTABELLEN.

Aktienkurse.

	2. 3.	23. 2.		2. 3.	23. 2.
A. G. f. Anilinfarb.	399¾	415	Harkort Bergw.	362	374½
Bad. Anilin	487	503	Höchster Farbw.	399	406
Byk-Guldenw. . .	240	260	C. A. F. Kahlbaum	1695	1690
Chem. F. Buckau	408	438	Köln-Rottweil . .	332	365
„ Griesheim .	367½	380	Leopoldshall .	630	585
„ Grünau . .	371	397	Linde's Eismasch	305	319½
„ v. Heyden .	358	375½	Nitritfabrik . . .	268	279½
„ Milch & Co.	294	313	Obschl. Kokaw. .	476	495
„ Weiler . . .	335½	342	Rasquin, Farbw.	670	642
„ Gelsenk. . .	701	750	Rh. W. Sprengst.	287	214
„ W. Albert .	551	570	J. D. Riedel	439	462
„ Concordia	602½	602	Rütgerswerke . .	395	400
Dynamit Nobel .	332½	350	Schering, Chem.	466	480
Egestorff Salzw.	382¼	399¾	Sprengst. Carb.	--	--
Elberf. Farbenf.	427	435¼	Staßfurter Chem.	437	452
Fahlberg, List .	385½	407	Thür. Bleiweißf.	397	395
Gerbst. Renner .	410	470	Union Chem. Fbr.	370	397
Th. Goldschmidt	745	787	Ver. chem Charl.	510	540
Harb. Wiener G.	350	372	„ Glanzstoff F.	865	855

Digitized by Google

Wechselkurse.

	24. 2.	25. 2.	26. 2.	28. 2.	1. 3.	2. 3.
Holland	2102,40	2135 00	2135,00	2135,00	2125,00	2160,00
Schweden . . .	1373,00	1395,00	1400,00	1400 00	1362,50	1394,50
Italien	222,75	227,50	228,00	228,50	225,50	231,00
England.	238,75	242,50	243,00	242,75	237,00	244,25
New York	61,75	63,00	62,88	62,88	61,00	63,00
Frankreich . . .	441,75	446,50	447,50	447,50	442,00	451,00
Schweiz.	1020,00	1038,00	1037,50	1037,50	1022,50	1040,00
Spanien.	850,00	862,50	865,00	865,00	847,50	865,00

Notierungen der Berliner Metallbörse:

Metallpreise in Berlin (für 100 kg in M.)	2. März	23. Februar
Elektrolytkupfer wire bars	1823	1825
Raffinadekupfer 99—99,8 pCt.	1500—1525	1435—1500
Originalhüttenweichblei	455—460	475—485
Hüttenrohzink, (privater Verkehr)	550—560	540—545
Remelted Plattenzink	360—370	350—355
Orig. Hüttenaluminium i. Blöckchen	2650—2700	2650—2675
do. in Walz- oder Drahtbarren	2750—2800	2750—2775
Bancazinn	4450	4600
Straitszinn	4400	4550
Australzinn	4325	4500
Hüttenzinn, 99 pCt.	3950	4075
Reinnickel	4100	4200
Antimon-Regulus	700	700
Silber in Barren	950—960	935—945

B. 11 808.

PERSÖNLICHES UND GESCHÄFTLICHES.

Professor Dr. KARL GRAEBE, der Mitbegründer der deutschen Teerfarbenindustrie feierte am 24. Februar d. J. in seiner Vaterstadt Frankfurt a. M. seinen 80. Geburtstag. Seine Ausbildung als Chemiker erhielt GRAEBE in Karlsruhe, Marburg und Heidelberg. Die vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung der Synthese des Alizarins führte GRAEBE seit 1865 in Berlin gemeinsam mit LIEBERMANN unter ADOLF BAEYER aus. Seine erste wissenschaftliche Tat vollbrachte GRAEBE 1868: die künstliche Darstellung eines in der Natur vorkommenden Farbstoffes, des Alizarins. 1869 habilitierte sich GRAEBE in Leipzig; von dort wurde er 1870 als Ordinarius nach Königsberg berufen. 1878 folgte er einem Ruf nach Genf, wo er bis zu seinem Rücktritt vom Lehramt 1906 wirkte. In seinem Wirken auf wissenschaftlichem Gebiet ist GRAEBE besonders vorbildlich in der Pflege der Beziehungen zwischen chemischer Wissenschaft und chemischer Technik gewesen. Durch ihn und mit ihm wurde das Alizarin in der Technik eingeführt und dort entwickelt; damit schuf er einen Teil des Fundaments, auf dem die heutige chemische Industrie aufgebaut wurde. Umgekehrt hat er aber in späteren Jahren mitgearbeitet an Problemen, die aus der Technik kamen. Auch nach Niederlegung seines Lehramts arbeitete GRAEBE auf dem weiten Gebiete der Chemie unermüdlich weiter. Einen Teil seines reichen Wissens faßte er erst kürzlich in dem 1920 erschienenen Werke „Geschichte der organischen Chemie" zusammen. B. 11 805.

Bei den FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & CO. sind folgende Herren zu *Prokuristen* ernannt: Dr. BERGDOLT, WILHELM; Dr. BURGDORF, KONRAD; CASSEL, HEINRICH; GERLING, WALTER; HAHN, RUDOLF; HEINRICHS, ARTUR; Dr. HOLSTE, GEORG; HUBER, KARL; Dr. JANSEN, JOHANN; Dr. KAHN, MYRTEL; KEUTER, ANTON; Dr. KOTHE, RICHARD; Dr. LÖW, WILHELM; Dr. SCHMIDT, MORITZ; WALBAUM, BERNHARD; WEINGARTEN, KARL; WEISCHENBERG, HEINRICH; WITTSTOCK, RICHARD; Dr. BECKMANN, BRUNO, Verkaufskontor Berlin; MÜHLEN, WILHELM, Verkaufszentrale Frankfurt a. M.; Dr. BERENDES, RUDOLF; Dr. GUNDLACH, ALBERT; Dr. HIEMENZ, WILHELM; Dr. JANSSEN, HERM.

Gr. B. 11 688.

Der Generaldirektor der C. F. WEBER AKTIENGESELLSCHAFT in Leipzig-Plagwitz, Herr STEPHAN MATTAR, beabsichtigt, nach 15 Jahren erfolgreicher Arbeit im Vorstande, von seinem Amte zurückzutreten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat beschlossen, der nächsten Generalversammlung die Zuwahl des Herrn MATTAR in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. An seine Stelle wird der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. FRIEDRICH WEBER, in den Vorstand treten. Herr Dr. WEBER wird nach Ausscheiden des Herrn Generaldirektors MATTAR am 1. Mai d. J. die Generaldirektion übernehmen.

R. B. 11 724.

Geh. Justizrat MAXIMILIAN KEMPNER, Vorsitzender des Reichskalirates, ist zum Ehrendoktor der Technischen Hochschule in Hannover ernannt worden. B. 11 700.

Dr. G. BRUHNS in Charlottenburg-Westend ist von der Handelskammer Berlin als Sachverständiger für Honig und Kunsthonig beeidigt und öffentlich angestellt worden. B. 11 708.

Dr. ARTHUR MÜLLER, Wien, ist zum technischen Direktor der Tschechoslowakischen Glanzstoff-Fabrik A.-G., Prag, ernannt worden.

Zschr. f. A. Ch. B. 11 721.

Deutsche Salmiakgeist-Vereinigung.

Am 5. und 6. Januar d. J. kam in Köln die Gründung einer deutschen Salmiakgeist-Vereinigung zustande, in der sämtliche deutschen Erzeuger von Salmiakgeist, nämlich die BADISCHE ANILIN- & SODA-FABRIK, die chemischen Fabriken und die sämtlichen Salmiakgeist herstellenden Gaswerke nunmehr vereinigt sind. In der Stickstoff-Kredit-Gesellschaft m. b. H. sowohl, wie auch in der Deutschen Salmiakgeist-Vereinigung, sind die Gaswerke gemeinsam durch die wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke vertreten. Die Verteilung der einlaufenden Anträge auf die verschiedenen Lieferwerke wird von der „Verteilungsstelle der Deutschen Salmiakgeist-Vereinigung", Berlin W. 10, Regentenstraße 23, bearbeitet. B. 11 803.

Heine & Co. in Leipzig. Der Aufsichtsrat beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 7 auf 15 Mill. M. durch Ausgabe von 5 Mill. M. Stammaktien und 3 Mill. M. 6-prozentige Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht. Beide Gattungen sind ab 1. März 1921 dividendenberechtigt. Von den Stammaktien sollen 3,5 Mill. Mark den Stammaktionären zum Kurse von 115 pCt. im Verhältnis 2:1 angeboten werden. B. 11 752.

Die BYK-GULDENWERKE CHEMISCHE FABRIK AKTIENGESELLSCHAFT in Berlin haben die chemische Fabrik KNAB & LINDENHAYN Grünroda bei Niederstriegis käuflich erworben. Sie werden die bisher dort fabrizierten Produkte (Milchsäure und milchsaure Salze) weiter herstellen, beabsichtigen aber, in der auf das modernste eingerichteten Fabrik auch noch andere Fabrikationszweige aufzunehmen. Anlaß zu der Verschmelzung gaben die gleichgerichteten Interessen beider Firmen sowie die immer größer werdende Ausdehnung der Grünrodaer Fabrik, die einen alten Ruf als Milchsäurefabrik hat.

Der Vorbesitzer, Dr. HANS LINDENHAYN, tritt als stellvertretendes Mitglied in den Vorstand der BYK-GULDENWERKE ein und behält die Leitung des Grünrodaer Unternehmens bei. B. 11 714.

Die CONSOLIDIRTEN ALKALIWERKE WESTEREGELN legten wegen Stockung im Absatz auf ihren Schachten sowie auf dem Schacht der zugehörigen Gewerkschaft HADMERSLEBEN wöchentlich drei Feierschichten ein. Die chemischen Fabriken der Gesellschaft arbeiten vorläufig noch ohne Einschränkung.

V. Ztg. B. 11 770.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.

Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers zum § 15[1]) *der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge* vom 15. November 1920 (Reichsgesetzblatt S. 54) in der Fassung vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 98) vom 10. Januar 1920; ergänzt durch Erlaß vom 26. Mai 1920 und vom 7. August 1920. Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt: Amtl. Teil Nr. 9, 1921, S. 322.

B. 11 804.

Herstellung künstlicher Düngemittel.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. Februar („Reichsanzeiger" Nr. 39) ist mit Wirkung vom 16. Februar d. J. die *gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen* aus schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali, Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat, Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali, Ammonsulfatsalpeter mit Superphosphat, Ammonsulfatsalpeter mit Superphosphat und Kali und Superphosphat mit Kali mit der Maßgabe gestattet worden, daß die fertige Mischung *mindestens 4 pCt. citratlösliche Phosphorsäure und höchstens 10 pCt. Kali enthält.* Als *Zuschläge*, einschließlich *Mischlohn*, dürfen außer dem Höchstpreis bei den Mischungen der genannten ersten sechs Arten 9 M. für 100 kg der jeweiligen Mischung und bei der Mischung von Superphosphat mit Kali 42 Pf. für ein Kilogrammprozent Kali und 4 M. für 100 kg der Mischung berechnet werden.

I.-u. H.-Z. B. 11 743.

[1]) § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge: Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Die Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten werden. Sie sollen nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 auf das Reich, das Land und die Gemeinde (den Gemeindeverband) verteilt werden. — Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen zu übertragen.

Digitized by Google

ZOLL- UND STEUERWESEN.
REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Umsatzsteuerpflicht der Zwangslieferungen der chemischen Industrie.

In einem an die Friedensvertragsabrechnungsstelle gerichteten Schreiben einer *chemischen* Fabrik war die Ansicht ausgesprochen, daß die Firma bei Zwangslieferungen an den Feindbund *ins Ausland* liefere und daher *nicht* umsatzsteuerpflichtig sei. Diese Auffassung ist nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen rechtsirrig. Derartige Lieferungen an den Feindbund finden nicht unmittelbar in das Ausland, sondern in Deutschland an die Friedensvertragsabrechnungsstelle statt. Die Umsatzsteuerpflicht ist daher begründet.

R. B. 11 785.

Freigabe der Ein- und Ausfuhr von Schwefel.

Auf Grund zweier Verordnungen im Reichsanzeiger Nr. 45 vom 23. Februar 1921 wird die Ein- und Ausfuhr von *Schwefel* roh oder gereinigt, auch gepulvert (aus Position 270 des statistischen Warenverzeichnisses) ab 19. Februar 1921 ohne Ein- bezw. Ausfuhrbewilligung gestattet.

A. H. St. Chm. B. 11 807

Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das Mineralölgebiet.

Seit dem 1. Februar 1921 werden die bisher von der Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H. i. L. bearbeiteten Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das Mineralölgebiet von den Außenhandelsstellen für Benzin-Benzol, für Leuchtöle, für Paraffin, Kerzen, Erdwachs, Ceresin und Montanwachs erteilt werden. Alle Aus- und Einfuhranträge für Mineralöle sind daher nur noch an die oben genannten Stellen zu richten.

Die *Außenhandelsstelle für Benzin-Benzol* ist zuständig für Rohbenzin, Benzin, Gasolin, Ligroin Schwerbenzin, Putzöl,Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol.

Die *Außenhandelsstelle für Leuchtöle* ist zuständig für Erdöl, gereinigt (Brennerdöl, Lampen- und Leuchtöl).

Die *Außenhandelsstelle für Paraffin, Kerzen* usw. ist zuständig für Erdwachs, roh, auch ungeschmolzen, Montanwachsbitumen, Montanwachs roh, Schwarzwachs, Erdwachs, gereinigt und Ceresin, Paraffin, Stearin, Talg usw.

I. u. E. B. 11 782.

Aufhebung von Ausfuhrverboten in Holland.

Eine amtliche englische Meldung im „Board of Trade Journal" vom 27. Januar 1921 besagt, daß mit Wirkung vom 2. Januar 1921 ab das holländische Ausfuhrverbot für Kohlenteer und seine Rückstände aufgehoben worden ist.

Achv. B. 11 744.

Ausführungsbestimmungen zu den amerikanischen Zollvorschriften für Drogen und Chemikalien.

Das „Chemical and Metallurgical Engineering" macht darauf aufmerksam, daß die amerikanische Regierung mit Hilfe der chemischen Industrie soeben umfangreiche Ausführungsbestimmungen für die Zollvorschriften über Drogen und Chemikalien ausgearbeitet habe. Das gesamte Material ist unter dem Titel „Tariff Information Survey" veröffentlicht worden. Es gliedert sich in 19 getrennte Abteilungen, die — übersichtlich geordnet — mehr als 100 einzelne Bestimmungen enthalten. Jede Bestimmung kann für sich vom Ways and Means Committee of the House of Representations in Washington bezogen werden. Das betreffende Engineering gibt bereits ein Inhaltsverzeichnis über die verschiedenen Abteilungen.

Achv. B. 11 764.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Vom Streik in Leverkusen.

In Sachen des Streiks bei den FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & Co., Leverkusen[1]), hatte der Schlichtungsausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie für den Bezirk Köln am 4. Februar sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß der Eintritt in diesen Streik seitens der Arbeiterschaft einen schweren Tarifbruch darstelle.

Gegen diese Entscheidung hatte die Zahlstelle Wiesdorf des Verbandes der Fabrikarbeiter Einspruch beim Zentral-Schlichtungsausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie in Berlin erhoben. Der Zentral-Schlichtungsausschuß hat jedoch in seiner Sitzung am 23. Februar 1921 als letzte Instanz den Spruch des Bezirks-Schlichtungsausschusses Köln vom 4. Februar 1921 bestätigt.

B. 11 806.

[1]) Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg., S. 54.

Das italienische Betriebsrätegesetz.

Der „Corriere della Sera" hat kürzlich den Entwurf des italienischen Betriebsrätegesetzes veröffentlicht. Das Ziel des Entwurfes ist:

1. den Arbeitern die *Lage* ihrer *Industrie* bekanntzugeben;
2. die technische Ausbildung, die wirtschaftliche und moralische Lage der Arbeiter zu verbessern;
3. Sicherung des Arbeiterschutzes;
4. Verbesserung der Produktionsmethoden;
5. Sicherung der friedlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die Kontrolle soll für jede Industrie besonders eingerichtet werden. Ausgeschlossen sind nur die staatlichen Werke, Kleinbetriebe unter 60 Arbeitern und neue Unternehmungen für die ersten vier Jahre ihres Bestehens. Die Arbeiter wählen in jeder Industrie nach dem *Verhältniswahlsystem* eine Kontrollkommission, bestehend aus sechs Arbeitervertretern und drei Angestelltenvertretern. Die Wahllisten werden von den Gewerkschaften aufgestellt. Die Kommission delegiert für jedes Unternehmen zwei oder mehr Vertreter zur Kontrolle und Berichterstattung. Diese Betriebsräte haben das Recht zur Kenntnisnahme 1. von der Ankaufsmethode und den Preisen der Rohstoffe, 2. von den Herstellungskosten, 3. von den Verwaltungseinrichtungen, 4. von den Produktionsmethoden, *ausgenommen Fabrikationsgeheimnisse*, 5. von den Löhnen, 6. von der Kapitalszusammensetzung, 7. von den Gewinnen und 8. von der Ausführung des Arbeiterschutzes, der Einstellung und Entlassung der Arbeiter. Den Sitzungen der Kontrollkommission können im Höchstfall zwei Vertreter der Arbeitgeber ohne Stimmrecht beiwohnen.

Die Unternehmer jeder Industrie ernennen gleichfalls ihre Vertreter, die die Verhandlungen mit den Betriebsräten führen, die einzelnen Industriellen zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften veranlassen und ihre Vertreter in die Kontrollkommissionen entsenden.

D. A. Z. B. 11 692.

RECHTSPRECHUNG.

Ist der Werkmeister einer Fabrik unbedingt straffrei, wenn sich ein Unfall im Betriebe trotz Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften ereignet?

Gemäß § 222 des Strafgesetzbuchs wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Diese Strafe kann bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden, wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war.

Nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, welche für eine Fabrik gelten, um die es sich in einem vor dem höchsten Gerichtshofe zur Entscheidung gelangten Falle handelte, sollen alle unter 1,8 m über dem Fußboden laufenden Wellen, sobald sie sich im Verkehrsbereich befinden, in geeigneter Weise umwehrt werden. In jener Fabrik befanden sich nun in einem Raume, in dem eine unverwahrte Transmissionswelle in einer Höhe von 2,4 m lief, Material bis 1,2 m hoch — vom Fußboden gerechnet — aufgehäuft. Ein jugendlicher Arbeiter, der mit diesem Material zu tun hatte, kam der Welle durch eigene Unvorsichtigkeit zu nahe, wurde von ihr erfaßt und zwischen ihr und der Decke zerquetscht.

Der Staatsanwalt hatte gegen den Werkmeister wegen Verstoßes gegen den § 222 des Strafgesetzbuchs Anklage erhoben, doch war die Vorinstanz zu einem Freispruch gelangt, weil sie der Meinung war, hier liege eine Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften nicht vor, da die Welle sich in einer größeren Höhe als 1,8 m über dem Fußboden befände.

Das *Reichsgericht* hat das freisprechende Urteil *aufgehoben*. Die Unfallverhütungsvorschriften stellen zwar gewisse Richtlinien auf, so heißt es in den Gründen, in ihrer Befolgung erschöpft sich aber nicht das Maß der Obliegenheiten des Gewerbeunternehmers oder Betriebsleiters. Deren Sorgfaltspflicht reicht vielmehr, je nach den Umständen des einzelnen Falles, darüber hinaus, nämlich so weit, als ernstere Gefahr aus dem Betriebe droht. Damit stimmt es überein, wenn § 120a Abs. 1 der Gewerbeordnung dem Gewerbeunternehmer ganz allgemein gebietet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. — Der Angeklagte mußte daher erwägen und sich auf dem laufenden halten, ob die Materialmengen in jenem Raume zu hoch anwuchsen und die dort verkehrenden Personen in Gefahr brachten. Er mußte auch mit dem Leichtsinn und der Unachtsamkeit der jugendlichen Arbeiter rechnen und die hiergegen erforderlichen Maßnahmen treffen. Inwieweit ihn ein Verschulden trifft, wird die Vorinstanz bei nochmaliger Prüfung des Falles gemäß den vorstehenden Ausführungen festzustellen haben.

Rf. B. 11 648.

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Sonnabend jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährl. 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verant. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

MAY 12 1921

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

44. Jahrgang | 14. März 1921 | Nr. 11 (951)

Die pflanzlichen Gerbstoffe und ihre Bedeutung für unsere Lederindustrie.

Von

R. Lauffmann.

Die pflanzlichen Gerbstoffe, die zur Herstellung des lohgaren Leders dienen, finden, wenn auch das lohgare Leder zum Teil durch das chromgare Leder verdrängt ist, doch eine sehr umfangreiche und vielseitige Verwendung. Sie kommen entweder als gerbstoffhaltige Pflanzenteile, „Gerbmittel" oder in Form der daraus in besonderen Fabriken durch Auslaugen und durch Eindicken der Brühen im Vakuum erhaltenen „Gerbstoffauszüge" in den Handel. Von der von der deutschen Lederindustrie benötigten Menge an pflanzlichen Gerbstoffen wurde jedoch vor dem Kriege nur etwa ¼ durch die im Inlande gewonnene Eichen- und Fichtenrinde gedeckt, während ¾ davon aus dem Auslande eingeführt wurden, und zwar zum Teil in Form von Eichen- und Fichtenrinde, in der Hauptsache aber in Gestalt von Gerbmitteln bzw. Gerbstoffauszügen, die von ausländischen Pflanzen gewonnen werden. Die wichtigsten dieser Gerbmittel sind die Mimosenrinde, Mangrovenrinde, Malletrinde, Myrobalanen, Dividivi, Valonea, Trillo, Quebrachoholz, Sumach und Knoppern, sowie von Gerbstoffauszügen namentlich Eichenholz- und Kastanienholzauszug. Wenn auch von einzelnen Gerbmitteln, namentlich von Quebrachoholz, gewisse Mengen wieder ausgeführt wurden, so ergab sich doch als Einfuhrüberschuß im Jahre 1913 die beträchtliche Menge von 2 866 000 dz., die damals einem Wert von 39000000 M. entsprachen. Angesichts der gegenwärtigen Lage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, gewinnt die Frage besondere Bedeutung, ob es nicht möglich wäre, die inländische Gerbstofferzeugung so zu gestalten, daß die deutsche Lederindustrie die Anwendung ausländischer Gerbstoffe einschränken oder ganz entbehren könnte, oder ob Umstände vorliegen, die die Einführung letzterer erwünscht und notwendig machen. Zur Erörterung dieser Frage müssen zunächst die wichtigsten Angaben über die Gerbmittel, ihre Zusammensetzung und ihre gerberischen Eigenschaften gemacht werden.

Die am meisten verwendeten *einheimischen* Gerbmittel sind die Eichenrinde und die Flechtenrinde.

Die Eichenrinde (Rinde von Qu. sessiliflora und Qu. pedunculata) wird in den Eichenschälwäldern gewonnen, deren Bewirtschaftung in der Weise erfolgt, daß man die Eichen je nach Standort und Lage 12—20 Jahre alt werden läßt und im Frühjahr die Bäume fällt und die Rinde vom Stamm schält. Die Rinde bildet hier die Hauptnutzung, das Holz die Nebennutzung. Die in Deutschland vorhandenen Eichenschälwaldungen von etwa 450 000 ha reichen aber zur Erzeugung der verlangten Eichenrinde nicht aus. Eine Vergrößerung der Eichenschälwaldungen steht kaum in Aussicht, da sich diese nach Angaben der Eichenschälwaldbesitzer als unwirtschaftlich erwiesen haben.

Die Fichtenrinde (Rinde von Picea excelsa), in manchen Gegenden auch Rottanne genannt, wird in den Fichtenhochwaldungen in ähnlicher Weise wie die Eichenrinde gewonnen, und zwar als Nebennutzung, da das Holz die Hauptnutzung darstellt. Die Gewinnung der Fichtenrinde kann daher nur in dem Maße erfolgen, wie dies mit der Holzgewinnung vereinbar ist; doch ist eine Vermehrung der Fichtenrindengewinnung wohl möglich, zumal große Mengen von Fichtenrinde, die nicht geschält, sondern abgeschnitzt wird, verloren ge-geben wurden, da das solchen Rinden anhaftende, fast gerbstoffreie Holz den Gerbstoffgehalt zu sehr herabdrückt.

Außer der Eichen- und Fichtenrinde stehen uns aber, wie durch die eingehenden Untersuchungen von JOH. PÄSSLER[1]) festgestellt wurde, als weitere ergiebige Gerbstoffquelle die in der Hauptsache in Süddeutschland in großem Umfange vorhandenen Bestände der *Edelkastanie* (Castanea vesca) zur Verfügung, bei der nicht nur die Rinde, sondern, im Gegensatz zur Eiche, auch das Holz, das übrigens auch ein gutes Nutzholz darstellt, im Alter von 15—25 Jahren gerbstoffreich ist, so daß von dem Edelkastanienwald das 4—7fache gegenüber der Gerbstofferzeugung im Eichenschälwald gleichen Alters gewonnen werden kann. Dabei kommt außerdem in Betracht, daß die Edelkastanie wesentlich schneller wächst, als die Eiche. PÄSSLER hat deshalb vorgeschlagen, in den Gegenden Deutschlands, wo die Edelkastanie gut gedeiht, die Edelkastanie zum Zwecke der Gerbstoffgewinnung anzupflanzen.

Außer den genannten Gerbmitteln kommen andere einheimische z. B. Weidenrinde, Birkenrinde, Nußbaumrinde wegen der verhältnismäßig geringen Bestände der betreffenden Baumarten nur in geringem Maße für unsere einheimische Gerbstofferzeugung in Betracht.

Nach Schätzungen von PÄSSLER läßt sich jedoch aus den Eichenschälwaldungen, ferner bei besserer Ausnützung der Fichtenrinde in den Fichtenwaldungen sowie durch Gewinnung von Rinde und Holz der Edelkastanie eine Gerbstoffmenge erzeugen, die den Bedarf der deutschen Lederindustrie der *Menge* nach deckt.

Es seien nunmehr die von *ausländischen* Pflanzen stammenden Gerbmittel angeführt.

Die Mimosenrinde stammt von mehreren ursprünglich in Australien wild wachsenden, dann in Süd- und Ostafrika angepflanzten Akazienarten (namentlich A. pycnantha, A. decurrens und A. mollissima) und wird dort in ähnlicher Weise wie bei uns die Eichenrinde im Alter der Bäume von 5—8 Jahren geschält.

Die *Malletrinde* ist die Rinde von Eucalyptus occidentalis, eines in Australien heimischen, jedoch dort wahrscheinlich nur in geringeren Beständen vorhandenen Baumes.

[1]) „Ledertechnische Rundschau" der „Lederindustrie" 1916, Nr. 3 4 u. 44—48

Digitized by Google

Die Mangrovenrinde ist nicht die Rinde einer bestimmten Pflanzenart, sondern sie wird von einer ganzen Anzahl von Bäumen gewonnen, die in den Tropengegenden von Afrika, Asien und Amerika und den benachbarten Inseln die unter der Bezeichnung „Mangrove" zusammengefaßten, im Bereich von Ebbe und Flut liegenden Wald- und Buschgürtel an der Meeresküste bilden.

Die Mimosenrinde wurde bereits in unserer früheren Kolonie „Deutsch Ost-Afrika" und die Mangrovenrinde von den dort und in Kamerun vorhandenen großen Mangrovebeständen gewonnen. Beide Gerbmittel wurden auch bereits in einem, wenn auch zunächst nur geringen Maße ausgeführt, und es waren dort, wie ich an anderer Stelle näher erörtert habe[2]), gute Aussichten für die Entwicklung der Gerbstofferzeugung vorhanden, die unserer deutschen Lederindustrie zum Nutzen gewesen wäre. Der Friede von Versailles hat somit der deutschen Lederindustrie eine aussichtsvolle Gerbstoffquelle entrissen, die dazu beigetragen hätte, uns mit Bezug auf den Gerbstoffbedarf später vom Auslande unabhängiger zu machen.

Die Valonea besteht aus den Früchten einiger immergrüner Eichenarten (Qu. Vallonea, Qu. Graeca), die namentlich in Kleinasien, Griechenland und den griechischen Inseln heimisch sind. Die viel Gerbstoff enthaltenden Eichelbecher dieser Eichenart sind mit noch gerbstoffreicheren Schuppen besetzt, die auch für sich als Gerbmittel unter der Bezeichnung *Trillo* in den Handel kommen.

Die Myrobalanen sind die nußartigen Früchte eines in Ostindien wachsenden und daselbst angepflanzten Baumes (Terminalis Chebula). Die Frucht besteht aus einer Schale, die der eigentliche Gerbstoffträger ist, und aus einem nahezu gerbstoffreien Kern. Die Schalen werden daher im Ursprungslande zuweilen vom Kern getrennt und unter der Bezeichnung „entkernte Myrobalanen" in den Handel gebracht.

Die Dividivi besteht aus den schotenartigen Früchten eines namentlich in Nord-, Süd- und Zentralamerika wachsenden Baumes, Caesalpinia coriaria. Der Gerbstoff ist in der Hauptsache in den Schoten enthalten, während die Samen fast gerbstoffrei sind.

Die Knoppern sind durch Gallwespen (Cynips calcicis Burgs) hervorgerufene krankhafte Wucherungen an den Früchten der Stieleiche, sogenannte Gallen (Galläpfel), deren Bildung nur in den südlichen Ländern erfolgt, da nur dort die Gallwespe vorkommt. Die Knoppern werden in der Hauptsache in ihren Ursprungsländern verwendet und haben für Deutschland eine geringere Bedeutung.

Das Quebrachoholz, das Kernholz von Quebracho Colorado, eines namentlich in Argentinien vorkommenden Baumes, machte früher einen Hauptteil der Gerbmitteleinführung nach Deutschland aus und wird bei uns unmittelbar als Gerbmittel und zur Herstellung von Gerbstoffauszügen verwendet.

Der Sumach besteht aus den Blättern nebst einer geringen Menge von Stengeln mehrerer in Südeuropa und Amerika wachsender Pflanzenarten. Der beste Sumach stammt von Rhus coriaria aus Sizilien (sizilianischer Sumach).

Eichenholz und *Kastanienholz* wurden früher bei uns nicht für die Gerbstoffgewinnung bzw. für gerberische Zwecke benutzt, aber in größerer Menge in Form von Gerbstoffauszügen zu uns eingeführt, und zwar Eichenholzauszüge namentlich aus Slawonien und Kastanienholzauszüge aus Frankreich und Italien. Seit Beginn des Krieges wurde auch in Deutschland die Herstellung von Eichenholz- und Kastanienholzauszügen wie auch von Eichenrindenauszügen aus einheimischem Material in größerem Maßstabe aufgenommen.

Von den anderen angeführten Gerbmitteln werden auch Gerbstoffauszüge hergestellt und gerberisch verwendet.

Von anderen Auszügen, die aus ausländischen Pflanzen hergestellt werden, sind hier noch *Gambir* und *Katechu* zu nennen.

Der *Gambir* wird von den Blättern und Trieben von Uncaria Gambir hergestellt, einem Strauche, der in Hinterindien wild wächst und in Holländisch-Indien und auf Borneo in großem Maßstabe angebaut wird. Die Herstellung erfolgt durch Auslaugen und durch Eindicken der Brühe, bis diese beim Erkalten erstarrt. Die so erhaltene Masse wird in Stücke gepreßt (Blockgambir) oder in Würfel geschnitten (Würfelgambir). Die Herstellung von Gambir erfolgte früher in der sehr unsachgemäßen Weise der Eingeborenen. Jetzt werden im Ursprungsland in neuzeitlich eingerichteten Fabriken Erzeugnisse von wesentlich günstigerer Zusammensetzung gewonnen.

Der Katechu (Terra Japonica) wird durch Auslaugen des Kernholzes einiger in Südasien heimischer Acazia Arten, insbesondere von A. Catechu, durch Eindicken der durch Auslaugen erhaltenen Brühe bis zur Trockne gewonnen und kommt in Blöcken in den Handel.

Wir wollen nunmehr zur Erörterung der Frage, ob die ausländischen Gerbmittel besondere Vorzüge besitzen, so daß deren Verwendung in der Lederindustrie wünschenswert bzw. notwendig ist, die aus nachfolgender Zusammenstellung sich ergebende *Zusammensetzung der einzelnen Gerbmittel* betrachten, wobei außer dem Gerbstoffgehalt auch der Gehalt an Nichtgerbstoffen und den einen Teil hiervon bildenden zuckerartigen Stoffen, besonders aber das Verhältnis zwischen Gerbstoff und Nichtgerbstoff bzw. zuckerartigen Stoffen eine für die Ausnutzbarkeit und gerberische Wirksamkeit der Gerbmittel wichtige Rolle spielt.

Zusammenstellung.

	Durchschnittlicher Wassergehalt	Durchschnittlicher Gehalt an Gerbstoff (Filterverfahren)	Durchschnittlicher Gehalt an Gerbstoff (Schüttelverfahren)	Durchschnittlicher Gehalt an Nichtgerbstoff (Filterverfahren)	Durchschnittlicher Gehalt an Nichtgerbstoff (Schüttelverfahren)	Durchschnittlicher Gehalt an zuckerartigen Stoffen	Auf 100 Teile kommen nach dem Filterverfahren: Nichtgerbstoffe	Auf 100 Teile kommen nach dem Filterverfahren: zuckerartige Stoffe	Auf 100 Teile kommen nach dem Schüttelverfahren: Nichtgerbstoffe	Auf 100 Teile kommen nach dem Schüttelverfahren: zuckerartige Stoffe
	Prozent						Teile			
Eichenrinde . .	13,0	10,0	9,0	5,5	6,5	2,6	55	26	72	29
Fichtenrinde . .	14,5	11,5	9,5	7,0	9,0	5,0	61	43	95	53
Mimosenrinde .	14,5	33,0	31,5	9,0	10,5	4,0	27	12,5	33	13
Mangrovenrinde .	14,5	36,0	34,5	9,0	10,5	0,8	25	2,5	30	2,5
Malletrinde . .	14,5	42,0	38,0	7,0	11,0	2,5	17	5	26	6
Valonea	14,5	29,0	27,0	12,0	14,0	3,0	41	10	52	11
Trillo	14,5	40,0	37,0	13,5	16,5	3,5	34	8,5	45	9
Myrobalanen . .	13,0	34,0	30,0	14,0	18,0	5,5	41	16	60	18
„ entkernt	13,0	50,0	45,0	17,5	22,5	8,0	35	16	50	18
Dividivi	13,5	41,5	36,5	19,5	24,5	10,0	47	23,5	67	27
Knoppern . . .	16,5	30,0	27,5	7,5	10,0	—	25	—	37	—
Quebrachoholz .	14,5	20,0	19,0	1,5	2,5	0,3	8	1,5	13	1,5
Sumach	12,0	25,0	23,0	16,0	18,0	4,5	64	18	78	19

Die Ausnutzbarkeit des Gerbstoffes der Gerbmittel richtet sich nach dem Gerbstoffgehalt letzterer, da beim Auslaugen der Gerbmittel bei allen etwa die

[2]) „Chemisch-Technische Wochenschrift", 1917, S. 235.

Digitized by Google

gleiche Menge von unlöslichem Gerbstoff zurückbleibt und die in Lösung gegangene Gerbstoffmenge daher verhältnismäßig um so größer ist, je mehr Gerbstoff das Gerbmittel enthält. Der Gerbstoff bringt die eigentliche Gerbwirkung hervor, so daß letztere ebenfalls in erster Linie vom Gerbstoffgehalt abhängt. Außerdem zeigen aber auch die Gerbstoffe selbst bei den einzelnen Gerbmitteln verschiedene Eigenschaften. Die Nichtgerbstoffe sind deshalb von Wichtigkeit, weil sie, insbesondere die darin enthaltenen zuckerartigen Stoffe, infolge von Gärungserscheinungen organische Säuren, namentlich Essigsäure und Milchsäure, bilden, deren Gegenwart, indem sie die Haut je nach ihrer Menge mehr oder weniger schwellen, nicht nur die Gerbstoffaufnahme durch die Haut und damit das Ledergewicht erhöht, sondern auch die äußeren Eigenschaften des erzeugten Leders mitbestimmt, indem bei Gegenwart von viel Säure ein mehr hartes und starres Leder, bei Anwesenheit von wenig Säure ein mehr weiches und geschmeidiges Leder erhalten wird. Das Verhältnis von Gerbstoff zu Nichtgerbstoff ist deshalb von Bedeutung, weil Gerbstoff und Säure während der Gerbung in bestimmtem Verhältnis vorhanden sein muß, um die beabsichtigten Wirkungen zu erzielen. Als weitere Eigenschaft der Gerbstoffe kommt die Farbe, die sie dem damit gegerbten Leder verleihen, und die Beständigkeit der dabei erhaltenen Lederfärbungen in Betracht. Manche Gerbstoffe erteilen dem Leder eine mehr oder weniger hervortretende rötliche Farbe, die wenig beliebt ist. Andere Gerbstoffe geben dem Leder eine hellere Farbe und sind daher für die Herstellung farbiger Leder besonders geeignet und wertvoll. Die mit den meisten Gerbstoffen erhaltene Lederfarbe verändert sich mehr oder weniger durch die Einwirkung des Lichtes oder anderer Einflüsse, indem das Leder andere Farbentöne oder eine dunklere Färbung annimmt.

Die Zusammensetzung der Gerbmittel zeigt, wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, namentlich zwischen der Eichenrinde und Fichtenrinde einerseits und den ausländischen Gerbmitteln anderseits bedeutende Unterschiede. Die ausländischen Gerbmittel sind alle wesentlich reicher an Gerbstoff als die Eichen- und Fichtenrinde, indem sie 2—5 mal soviel Gerbstoff enthalten als letztere Gerbmittel. Die ausländischen Gerbstoffe ermöglichen daher eine bessere Auslaugung des Gerbstoffes und eine schnellere und leichtere Gerbung, wodurch die Lederherstellung beschleunigt sowie die Ausbeute an Leder erhöht und damit auch ein höherer Gewinn und ein besserer Kapitalumsatz erzielt wird. Weiter ist aus der Zusammenstellung ersichtlich, daß die ausländischen Gerbmittel im Verhältnis zum Gerbstoff zum Teil viel weniger Nichtgerbstoffe und alle weniger zuckerartige Stoffe enthalten als die Eichen- und namentlich die Fichtenrinde. Die einheimischen Gerbmittel, insbesondere die Fichtenrinde, besitzen daher ein wesentlich stärkeres Säurebildungsvermögen als die ausländischen Gerbmittel und werden daher zweckmäßig gemeinsam mit diesen benutzt, um die Säurebildung zu erhöhen und auf das nötige Maß zu bringen.

Die Farbe des Leders zeigt bei Verwendung von Quebrachoholz, Mimosenrinde und besonders von Mangrovenrinde einen rötlichen Farbton, der aber durch anteilige Benutzung anderer Gerbmittel, die günstigere Färbungen geben, z. B. Eichenrinde, Valonea, Dividivi, Myrobalanen, abgeschwächt oder beseitigt werden kann. Einige ausländische Gerbstoffe, namentlich Sumach und Gambir spielen, da sie dem Leder einen sehr hellen günstigen Farbton verleihen, der sich außerdem nur wenig ändert, bei der Herstellung farbiger Leder eine wichtige Rolle. Das mit Eichen- und Fichtenrinde gegerbte Leder dunkelt dagegen stärker nach, wenn es auch den Farbton nicht wesentlich ändert.

Aus den oben geschilderten Eigenschaften der Gerbmittel ergibt sich ihre Bedeutung für die Lederindustrie in technischer und wirtschaftlicher Beziehung. Die Eichenrinde und auch die Fichtenrinde liefern zwar, auch für sich allein verwendet, ein gutes Leder; doch besitzen die ausländischen Gerbmittel so wertvolle technische Eigenschaften, die die Erzeugnug hochwertiger Leder erleichtern, daß sie für unsere Lederindustrie unentbehrlich sind. Die Eichenrinde stellt sich außerdem, für sich allein verwendet, im Verhältnis zum Gerbstoffgehalt und zu ihrer Gerbwirkung zu teuer. Der Gerbstoff der ausländischen Gerbmittel war vor dem Kriege zum Teil wesentlich billiger als derjenige der Eichenrinde, von dem im Jahre 1913 1 kg nach dem Filterverfahren 1,05 M., nach dem Schüttelverfahren 1,17 M. kostete. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Preise der ausländischen Gerbmittel mit ihrer vermehrten Erzeugung und Einfuhr auch wieder herabgehen. Infolge der mannigfachen Vorzüge der ausländischen Gerbmittel ist es notwendig und wünschenswert, daß der deutschen Lederindustrie, auch wenn ihr Bedarf durch die einheimischen Gerbstoffe der Menge nach gedeckt werden kann, die ausländischen Gerbmittel mit günstigen gerberischen Eigenschaften in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen und daß eine dem Bedarf angemessene Einfuhr solcher Gerbmittel keinen Schwierigkeiten begegnet, damit die deutsche Lederindustrie die nötigen Gerbstoffe zur Hand hat, um ihre Erzeugnisse weiter mit dem Auslande erfolgreich in Wettbewerb bringen und die frühere Stellung auf dem Weltmarkte wieder einnehmen zu können. B. 11 430.

KURZE NACHRICHTEN.

Industrie, Handel und Verkehr.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Jahre 1917/18[1].

Nach den Aufzeichnungen des Statistischen Reichsamts gab es am 30. Juni 1918, dem letzten Tage des Berichtsjahres, im Deutschen Reich in der *chemischen* Industrie 168 Aktiengesellschaften [darunter: a) 117 chemische Großindustrie usw., b) 20 Farbematerialien, c) 30 Sprengstoffe und Zündwaren]. Sie hatten am Ende des Berichtsjahres, das an einem Tage zwischen dem 1. Juli 1917 und dem 30. Juni 1918 abschließt, ein eingezahltes Aktienkapital von 815 360 000 M. [darunter: a) 339 987 000 M., b) 333 200 000 M., c) 142 490 000 M.]; hiervon wurde unter Berücksichtigung der Kapitalsveränderungen ein dividendenberechtigtes Aktienkapitalvon 809 485 000 M. berechnet [darunter: a) 333 712 000 M., b) 333 200 000 Mark, c) 141 890 000 M.]; von diesem wurde ein Betrag von 765 662 000 M. [darunter: a) 301 989 000 M., b) 332 700 000 M., c) 130 290 000 M.] als dividendebeziehend ermittelt. Auf diesen Betrag wurden also Dividenden ausgeschüttet. Die echten Reserven — ohne die Beamten- und Arbeiter-Unterstützungsfonds — betrugen 265 676 000 M. [darunter: a) 97 555 000 M., b) 123 593 000 M., c) 44 529 000 M.]. Das gesamte Unternehmungskapital der 168 Aktiengesellschaften (dividendeberechtigtes Aktienkapital und echte Reserven) beläuft sich demnach auf 1 075 161 000 M. [darunter: a) 431 267 000 M., b) 456 793 000 M., c) 186 419 000 M. Der Umlauf der Schuldverschreibungen für dieselben Zeitpunkte, für welche das Aktienkapital ermittelt und angegeben ist, beträgt 112 042 000 M. [darunter: a) 44 031 000 M., b) 59 183 000 M., c) 9 728 000 M.].

[1] Für 1916/17 s. Chem. Ind. 1919, Nr. 20 (884).

Digitized by Google

Die Hypothekenschulden der Gesellschaften erreichten die Höhe von 19 738 000 M. [darunter: a) 15 789 000 M., b) 1808 M., c) 1 949 000 M.]; während für Beamten- und Arbeiter-Unterstützungsfonds 100 095 000 M. [darunter: a) 14 975 000 M., b) 80 780 000 M., c) 4 340 000 M.] nachgewiesen wurden.

Ein Bild über das Vermögen der Aktiengesellschaften gibt die Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven. Die Statistik weist als Summe der Aktiven (ohne Verlust-Saldo) 2 855 812 000 M. [darunter: a) 913 752 000 M., b) 150 209 000 M., c) 790 513 000 M.] nach, und die Passiven (ohne Gewinn-Saldo) mit 2 635 131 000 M. [darunter: a) 833 890 000 M., b) 1 049 037 000 M., c) 750 933 000 M.]

Betrachtet man die Gesellschaften nach dem Ausfall ihrer *Jahresergebnisse*, das heißt, ob sie nach Berücksichtigung des Gewinn- oder Verlustvortrages mit Gewinn oder Verlust abgeschlossen haben, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

1917/18 Zahl der Gesellschaften mit Jahresgewinnen[2])	deren Dividende berechtigtes Aktienkapital Mark	Jahresgewinne Mark[1])
153	788 867 000	194 214 000
darunter:		
a) 105	316 694 000	70 584 000
b) 19	332 700 000	90 887 000
c) 28	138 790 000	32 544 000
Zahl der Gesellschaften mit Jahresverlusten[2])	**Mark**	**Jahresverluste Mark**
13	19 193 000	2 269 000
darunter:		
a) 11	16 093 000	930 000
c) 2	3 100 000	1 330 000
Zahl der Gesellschaften ohne Reingewinn und Verlust	**Mark**	
2	1 425 000	—
darunter:		
a) 1	925 000	—
b) 1	500 000	—

Wenn man die Rentabilität nach den Prozenten des Unternehmungskapitals berechnet, ergibt sich, daß die chemische Industrie mit 16,49 pCt. abgeschlossen hat [darunter bei a) 13,50, b) 18,04, c) 18,65].

Für Besitzer von Aktien ist es von besonderem Interesse, wieviel Gesellschaften *Dividende* ausgeschüttet haben. Natürlich waren hierzu nicht alle Unternehmungen, die einen Jahresgewinn zu verzeichnen hatten, in der Lage; es haben vielmehr von den 156 sogenannten reinen Erwerbsgesellschaften nur 143 (a) 96, b) 19, c) 27] eine Dividende an ihre Aktionäre gezahlt, während 25 Gesellschaften keine Dividende zahlten [a) 21, b) 1, c) 3]. Von den ersteren zahlten 12 nur auf Vorzugsaktien Dividende [a) 7, b) 1, c) 4], weiter verteilt sich für die übrigen 143 Gesellschaften, welche auf Stamm- oder einfache Aktien Dividende ausschütteten, die Gesamtzahl auf die verschiedenen Gruppen wie folgt:

Dividendensatz pCt..	Chemische Industrie Zahl der Gesellschaften	darunter: Chem. Großindustrie	Farbmaterialien	Sprengstoffe und Zündwaren
0	1	1	—	—
über 2— 3	1	1	—	—
„ 3— 4	3	2	1	—
„ 4— 5	4 (4 a.V.-A.)[3])	3 (2 a.V.-A.)	1 (a.V.-A.)	1 (a.V.-A.)
„ 5— 6	10 (2 a.V.-A.)	6 (2 a.V.-A.)	2	2
„ 6— 7	6	6	—	—
„ 7— 8	6	5	1	—
„ 8— 9	1 (1 a.V.-A.)	1 (1 a.V.-A.)	—	—
„ 9—10	16	15	1	—
„ 10—12	18	15	2	1
„ 12—15	25 (2 a.V.-A.)	15	4	4 (2 a.V.-A.)
„ 15—20	30 (2 a.V.-A.)	16 (1 a.V.-A.)	6	8 (1 a.V.-A.)
„ 20—25	7 (1 a.V.-A.)	2 (1 a.V.-A.)	2	3
„ 25—50	13	7	—	6
„ 50	2	1	—	1

—s.— B. 11 615.

Kein Herstellungsmonopol für Zündwaren.

In der Reichsratssitzung vom 3. März d. J. wurde die Novelle zum Zündwarensteuergesetz beraten. Bei dieser Gelegenheit wurde über den Plan eines Herstellungsmonopols für Zündwaren folgendes berichtet.

Nach dem Beschluß der Nationalversammlung sollte bis zum 31. März 1921 ein Herstellermonopol für Zündwaren eingeführt werden. Es sind nun eingehende Erhebungen angestellt worden, wie es mit dem Nutzen eines solchen Monopols für das Reich und mit den wirtschaftlichen Folgen bestellt sein würde. Das Bild, das sich aus diesen Erhebungen ergeben hat, ist, wie der Berichterstatter, der braunschweigische Gesandte Boden, hervorhob, ein keineswegs günstiges, zumal in absehbarer Zeit mit einer Verringerung der Betriebskosten nicht zu rechnen wäre. Das Reich müßte weitgehende Verpflichtungen übernehmen bezüglich der Grundstücke, der Gebäude, der Maschinen, der Geräte, der Geschäftseinrichtungen, der Vorräte von Rohstoffen, die in den Besitz des Reiches übergingen, ebenso müßten die Fabrikanten, Angestellten und Arbeiter entschädigt werden. Das alles würde eine einmalige Ausgabe von *mehreren hundert Millionen* erfordern, und die Verzinsung und Amortisation dieser Summe würde so hohe Beträge erfordern, daß die Mehreinnahmen aus dem Monopol vollständig ausgeglichen, ja wahrscheinlich überschritten werden würden und ein Fehlbetrag entstehen würde. Jedenfalls ist es sicher, daß auf Jahre hinaus das Reich keine nennenswerten Einnahmen erzielen würde. Außerdem würde als wirtschaftlicher Nachteil die Stillegung einer ganzen Anzahl von Betrieben notwendig sein, und Hunderte und Tausende von Arbeitern und Angestellten müßten an andere Orte verpflanzt werden.

Ferner müßte zu einer wirklich rationellen Durchführung eines Zündwarenmonopols die gleichzeitige *Monopolisierung der Feuerzeugindustrie* vorgenommen werden, was *ganz undurchführbar* sei. Der Berichterstatter hob hervor, daß das sorgfältig zusammengestellte Material in der Begründung der Vorlage eine über diesen Fall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung für die Beurteilung von Monopolen, die man einführen wolle, in Anspruch nehmen dürfe. Auf Grund des gesammelten Materials soll nunmehr *die Bestimmung über die Monopolisierung der Herstellung der Zündwaren rückgängig gemacht werden*. Es soll bei der bisherigen Steuerbasis *verbleiben*. Die Ausschüsse des Reichsrats haben sich eingehend mit der Vorlage beschäftigt und sich schließlich auf der ganzen Linie auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt. Das Plenum des Reichsrats nahm den gleichen Standpunkt ein.

T. R. B. 11 834.

Große Montanwachs-Diebstähle.

Der Rührigkeit der Leipziger Kriminalpolizei ist es gelungen, den Diebstahl mehrerer Ladungen Rohmontanwachs, die nach Leipzig verschoben worden sind, zu ermitteln. Die Ware stammt von dem in Werschen bei Zeitz gelegenen Werke der Schlickum-Werke Aktiengesellschaft in Hamburg. Der Urheber des Diebstahls ist der auf dem Werke dieser Firma angestellt gewesene Buchhalter Otto Busch aus Teuchern. Dieser sowohl als auch seine Leipziger Abnehmer sind in Haft genommen worden. Die Ware ist zu Schleuderpreisen nach allen Gegenden Deutschlands verschoben worden. B. 11 822.

Der schwedische Zündholztrust.

Aus Stockholm wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: „Anläßlich der Ausgabe einer großen Obligationenanleihe teilt die Svenska Tändstiksfabriks A.-B., die Fabriken in Jönköping, Anneberg, Västervik, Todaholn, Uddevalla und Vännersborg betreibt und die meisten schwedischen Zündholzfabriken umfaßt, mit, daß der Reingewinn für 1920 12,95 (i. V. 12,73) Mill. Kr. beträgt. Die Dividende wird wieder mit 14 pCt. vorgeschlagen. Bei 45 Mill. Kr. Aktienkapital betragen die Rücklagen 65 Mill. Kr. Die Produktion beträgt 600 000 Kisten zu je 7200 Schachteln oder 20 pCt. der Welterzeugung. Der Umsatz stellte sich 1920 auf 105 Mill. Kr.; davon gingen 95 Mill. Kr. nach dem Ausland. Die 35 Mill. Kr. betragende Anleihe dient zur Verstärkung der Betriebsmittel (Ende 1920 17,5 Mill. Kr. eigene Akzepte, 12,5 Mill. Kr. andere Schulden, außerdem sehr hohe, 1920 allein um 5 bis 6 Mill. Kr. erhöhte Lager). Es wird dabei auch auf die geringe Kreditwilligkeit der englischen Banken hingewiesen, die sich heute, im Gegensatz zur Zeit vor dem Krieg, weigern, Akzepte der solidesten Kunden in Australien, Indien und anderen Ueberseeländern zu diskontieren. Auch der Wegfall Rußlands als Holzlieferant mache sich ungünstig bemerkbar. Für die schwedischen Hölzer muß bis zu 1½ Jahren Vorschuß geleistet werden. Die *Aussichten* seien aber günstiger als seit langem, da die *japanische Konkurrenz* bedeutend weniger fühlbar sei als vor dem Kriege. Die Ursache ist der hohe Kursstand des Jen, der dem schwedischen Trust die Eroberung des indischen Marktes ermöglichte. In Australien wurde die japanische Konkurrenz durch die Rassenvorurteile zurückgedrängt. Die Gesellschaft rechnet damit, daß ihre Lager bis April auf eine normale Höhe heruntergedrückt sein werden." B. 11 731.

Norwegen.

Das *Zinkschmelzwerk in Glomfjord* hat ohne Entlassung der Arbeiter den Betrieb vorläufig eingestellt. Gleichzeitig sind in Stockholm Verhandlungen über den Verkauf des Werkes im Gange. Glomfjord Zinkschmelzwerk ist ein privates Unternehmen mit größtenteils schwedischem Kapital. Die neuen Interessenten für das Werk sind Engländer.

L. B. 11 787

[1]) Nach Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustverträge.
[2]) V.-A. „Vorzugsaktien", d. h. Anzahl der Betriebe, die Dividenden auf Vorzugsaktien zahlten.

Digitized by Google

Schweiz. *Die Lage in der Zelluloidbranche in der Schweiz. Roh-Zelluloid.* Es existieren zur Zeit in der Schweiz keine Fabriken, die diesen Artikel herstellen. Vielmehr blieb es bei einzelnen Fabrikationsversuchen seitens der Zelluloidwarenfabriken in Münliswil und Zollikofen, die sich während des Krieges vom Auslande unabhängig machen wollten. Auf der letzjährigen Basler Mustermesse war noch Roh-Zelluloid von Zollikofen ausgestellt. Deutsche Fabrikate werden heute von den Schweizer Verarbeitern wieder gern gekauft, doch ist die Schweiz immerhin ein relativ kleiner Markt. Seitens der Abnehmer wird darüber geklagt, daß die Lieferung lagernder Ware durch deutsche Firmen langsamer erfolgt als von anderen Ländern. Im allgemeinen wird Rohzelluloid von deutscher Seite in Mark angeboten.

Eildienst A. A. B. 11 818.

Schwefelkiesfunde in Finnland.

Im Bezirk Suistamo, einem Gebiet, in dem bisher kein Erz gewonnen wurde, sind jetzt Erzvorkommen von großer wirtschaftlicher Bedeutung aufgedeckt worden. Es handelt sich um reinen Schwefelkies, wie er für die Herstellung von Schwefelsäure und Sulfit für die Celluloseindustrie mit Vorteil verwandt werden kann. Die vom Staate geplante Schwefelsäurefabrik wird daher voraussichtlich in diesem Gebiete angelegt werden. Eingehende geologische Untersuchungen sind im Gange.

L. B. 11 789.

Polen.

Das polnische Finanzministerium erteilte einem Konsortium unter der Firma „Polnische Chemische Werke in Krakau" mit einem Kapital von 50 Mill. M. die Genehmigung für die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von *Saccharin* und anderen chemischen Erzeugnissen in Bogumin (Oderberg) im Teschener Schlesien.

Gr. B. 11 778.

Die ungünstige Lage der rumänischen Erdölindustrie.

In Rumänien beklagen sich die Vertreter der Petroleumindustrie darüber, daß der Staat nicht genügend für Heranschaffung von Geldmitteln sorgt, daß vor allem die Eisenbahnverwaltung nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zum Stellen von Transportmitteln genügend zu erfüllen; besonders leidet darunter die Abfuhr von Benzin.

Hierzu bemerkt die „Industrie- und Handelszeitung": Aus den Klagen ergibt sich der Schluß, daß, trotzdem schon 2¼ Jahre seit der Wiederbesetzung der Erdölbezirke durch die Rumänen vergangen sind, trotzdem die Unterstützung der Verbündeten in dieser Zeit nicht gefehlt hat, und trotz der starken, neuen Beteiligung englischen und französischen Kapitals, Rumänien nicht imstande gewesen ist, die Verhältnisse, unter denen seine Erdölindustrie arbeiten muß, auch nur wieder einigermaßen normal zu gestalten. Wenn man ferner bedenkt, daß bei den schlechten Ernten der letzten Jahre und bei der Unmöglichkeit, Holz zur Ausfuhr zu bringen, *Erdölerzeugnisse die einzige einigermaßen vorhandene und greifbare rumänische Ausfuhrware* darstellen, und somit der rumänische Staat alles Interesse hätte, wenigstens diese ins Ausland zu schaffen, so möchte man versucht sein, anzunehmen, daß Rumänien mit eigenen Mitteln überhaupt kaum in der Lage sein wird, sich selbst zu helfen. Denn bei der Erdölindustrie handelt es sich um verhältnismäßig leicht zu erfüllende Aufgaben. Erheblich leichter und einfacher jedenfalls als die, von deren Erfüllung die Wiederaufnahme einer einigermaßen ins Gewicht fallenden Getreideausfuhr abhängt. Diese Feststellung muß für Rumänien um so bedenklicher sein, als es dadurch die bisherigen hohen Preise für Erdölerzeugnisse nicht hat ausnutzen können, während nunmehr allem Anschein nach eine Zeit fallender Preise einsetzt. Es wäre nicht zu verwundern, wenn man in diesem Augenblick in Rumänien mit Bedauern an die Zeit zurückdenkt, in der, vor allem dank *deutscher Tätigkeit*, die Bedürfnisse Rumäniens an Erdölerzeugnissen reichlich befriedigt wurden und die Hälfte seiner Erzeugung glatt und zu guten Preisen ins Ausland ging.

B. 11 751.

Die chemische Industrie in der Tschecho-Slowakei.

Das amerikanische „Journal of Commerce", New York, schreibt über die Lage der chemischen Industrie in Böhmen und Mähren:

Während des Krieges war die chemische Industrie in der Tschecho-Slowakei kaum in der Lage, irgendwie nennenswerte Fortschritte zu erzielen, denn die meisten Rohmaterialien mußten aus dem Ausland eingeführt werden. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse bedeutend gebessert. Die verschiedenen Gruppen innerhalb der chemischen Industrie haben besondere Verbände gegründet, die alle zusammen an die führende Organisation — den Verband tschecho-slowakischer Industrien — angeschlossen sind. Ein sehr großer Teil der ehemals österreichisch-ungarischen chemischen Industrie befindet sich in Böhmen und Mähren. Hier bildet das Flußsystem der Elbe und Moldau besonders günstige Transporterleichterungen. Auch die Arbeiterverhältnisse sind in dieser Gegend sehr günstig.

Die Fabriken für künstlichen Dünger sind vielleicht die wichtigsten von allen, obgleich sie in ihrer Kapitalskraft nicht die größten Investierungen aufweisen. Von ihnen müssen hauptsächlich folgende genannt werden: 1. bei Kolin: die Aktien-Fabrik zur Erzeugung von Kunstdünger und Chemikalien; sie beschäftigte 450 Arbeiter und besitzt außerdem Filialen in drei anderen Städten; 2. bei Slany: die im Jahre 1894 gegründete Düngemittel- und Chemikalien-Gesellschaft, deren Arbeiterzahl etwa 150 beträgt; 3. in Mähren: die Prerauer Düngemittel-Gesellschaft mit 130 Arbeitern; diese fabriziert Düngemittel, daneben aber auch Schwefelsäure und andere Chemikalien. Aehnliche Fabriken liegen in der Nähe von Brünn und anderen Orten.

In Chrast, Bezirk Chrudim, ist die bedeutende Anlage von Dr. Robert Heisler zu nennen und in Prag diejenige von Adolf Schramm mit 300 Arbeitern. Die Herstellung von Dynamit, Schießpulver und Schießbaumwolle besorgt die bekannte Aktiengesellschaft Dynamit Nobel bei Preßburg. Außerdem liefert sie Salpeter-, Schwefel- und Salzsäure, sowie Glaubersalz. Augenblicklich sind dort 900 Arbeiter tätig.

Daneben gibt es eine Anzahl von Firnis- und Lackfabriken, die sich besonders in der Gegend von Aussig angesiedelt haben. Hierzu gehören z. B.: Anton Seicha und Carl Dürschmidt, von denen sich gerade das letztgenannte Unternehmen durch regen Export nach Deutschland, Italien und dem Balkan auszeichnete. Was die Herstellung von Farben aller Art anbetrifft, so gibt es auch hierfür rührige Vertreter, sowohl in Böhmen als auch in Mähren. Mineralfarbenfabriken und solche für Anstrichfarben, hauptsächlich für Ultramarinblau, Pariserblau, Chrom und Zinkfarben, finden sich in Prag, Brünn, Pilsen und Aussig, so z. B. die chemische Fabrik „Norgine" Dr. Victor Stein in Aussig. Auch Drucker- und Bronzefarben werden vielfach hergestellt; hier ist besonders die Firma Auerbach, Weissberger & Co. zu erwähnen. Unternehmen für Anilinfarben sind die Fabriken in Aussig und ebenso diejenigen der Firma Kinzlberger & Co. in Prag. Schließlich gibt es eine Reihe von Tintenfabriken, von denen einzelne mit Recht weltbekannt sind: z. B. A. Leonhardi in Bodenbach, Eduard Beyer in Teplitz u. a. Zentralpunkte für keramische Farben sind Prag und Pilsen.

Achr. B. 11 765.

Frankreich. *Union des Industries chimiques (ehemals: Syndicat général des Produits chimiques).*

Nach der „Revue des Produits Chimiques" vom 15. Februar 1921 wird das bisherige „Syndicat général des Produits chimiques" in Ausführung des Beschlusses der letzten Generalversammlung zukünftig den Namen „Union des Industries chimiques" führen.

Zu dieser Vereinigung gehören folgende Syndikate: Chambre syndicale de la Grande Industrie chimique; Chambre syndicale de la Stéarinerie et de la Savonnerie; Chambre syndicale de l'Industrie du Pétrole; Chambre syndicale des Couleurs et Vernis; Chambre syndicale des Fabricants d'Eau de Javel; Chambre syndicale des Fabricants de Colle et Gélatine; Chambre syndicale des Fabricants de Couleurs; Chambre syndicale des Fabricants de Crayons Français; Chambre syndicale des Fabricants de Meules et Produits à polir; Chambre syndicale des Fabricants d'Encres d'Imprimerie; Chambre syndicale des Fabricants et Négociants de la Photographie; Syndicat commercial et industriel de Lyon, Section des Produits chimiques; Syndicat de l'Industrie chimique pharmaceutique; Syndicat des fabricants de Vernis; Syndicat des Fabricants d'Explosifs et Produits accessoires; Syndicat des Fabricants d'Extraits tanants et tinctoriaux, Syndicat des Fabricants Français de l'Jode et des Produits des Algues marines; Syndicat des Fabricants Français de Produits dolomitiques et magnésiens pour l'Industrie et l'Agriculture; Syndicat des Industries chimiques spéciales; Syndicat des Négociants, Représentants et Courtiers en Produits chimiques et Engrais; Syndicat général de la Droguerie française; Syndicat des Fabricants de Celluloid; Syndicat professionel de l'Industrie du Gaz; Syndicat professionnel des Fabricants de Superphosphates; Union des Droguistes et Marchands de Couleurs et Verres à vitres; Union syndicale des Fabricants de Matières colorantes; Union syndicale des Usines de Carbonisation des Bois de France.

Achr. B. 11 792.

Die Karbid-Industrie in Tasmanien.

Nach einer Meldung des „Times Trade Supplement" aus Hobart (Tasmanien) hatten die Tasmanischen Karbidwerke während der letzten Zeit sehr unter der ausländischen Konkurrenz zu leiden.

Digitized by Google

Auf Veranlassung des Parlaments hat deshalb die Regierung jegliche *Karbideinfuhr* für ein Jahr *gesperrt*. Außerdem hat sie — wie dem Bericht des Mines Department zu entnehmen ist — die tasmanische Gesellschaft durch Gewährung bedeutender Geldmittel unterstützt. Trotzdem gelang es anfangs nicht, neue Schwierigkeiten fernzuhalten. Erst ein wiederholtes staatliches Eingreifen bewahrte die Karbidindustrie vor dem drohenden Zusammenbruch. Die HYDRO-ELECTRO POWER AND METALLURGICAL LTD., die Eigentümerin jener Werke ist, glaubt aber jetzt, ohne Störung arbeiten zu können. Die Anlage soll imstande sein, jährlich etwa 5000 t Karbid zu liefern.

Achv. B. 11 766.

Die Campherindustrie in Japan.

Die Bemühungen der japanischen Campher-Monopol-Verwaltung, eine Erhöhung der Produktion zu erreichen, haben dazu geführt, daß diese im Jahre 1919 auf nahezu 6,7 Mill. lbs stieg, wovon auf Formosa ungefähr 5,7 Mill. lbs entfielen. Die Gesamtziffer bedeutet zwar eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahre, bleibt aber um 20 pCt. hinter der Höchstproduktion von 1916 zurück. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, den Bedarf der schnell entwickelten japanischen Celluloidindustrie zu decken, stand zu Ausfuhr nur eine beschränkte Menge zur Verfügung. So entfiel auf die Vereinigten Staaten im Jahre 1919 ein Kontingent von nur 1,42 Mill. lbs gegenüber einer Ausfuhr von 2,5 Mill lbs jährlich vor dem Kriege.

I.- u. H.-Ztg. B. 11 710.

HANDELSNACHRICHTEN.

Der deutsche Arzneimittelverkehr im Jahre 1920.

In der am 9. Februar d. J. abgehaltenen Sitzung der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft hielt Herr Dr. HERZOG einen Vortrag über den Arzneimittelverkehr im Jahr 1920. Der Vortragende führte aus, daß in das Berichtsjahr vier Faktoren, die den Arzneimittelmarkt des Jahres 1919 bestimmt hätten, mit herübergekommen wären: 1. Knappheit der Waren, 2. Ansteigen der Preise, 3. Nachlassen der geschäftlichen Moral und 4. Nachlassen der Arbeitslust. Er behandelte die Frage, inwieweit hier im Laufe des Berichtsjahres eine Aenderung eingetreten sei. An Hand einer äußerst instruktiven Tabelle erläuterte der Vortragende das sprunghafte Ansteigen der Arzneimittelpreise in den ersten fünf Monaten des Jahres 1920, das die Preissteigerung der fünf Kriegsjahre in vielen Fällen um ein Mehrfaches überholt hätte. Als prägnanteste Beispiele nannte er Cocain, Morphium und Phenacetin. Herr Dr. HERZOG betonte, daß an dieser Preisbewegung weniger die Steigerung einzelner Materialien als die Entwertung des deutschen Geldes die Schuld trage. Bezüglich der Warenknappheit wäre insofern eine Besserung eingetreten, als alles wieder da sei. Aber bei der Leere sämtlicher Vorratsgefäße in den Apotheken und der Unerschwinglichkeit der Preise für breite Volksschichten sei diese Warenfülle nur eine scheinbare, durch die Kaufunmöglichkeit bedingte. Als günstiges Moment führte der Redner das allmähliche Erstarken des reellen Handels an, der die Hochflut unfachmäßiger Gelegenheitshändler zurückzudrängen beginne. Freilich verschwänden die dunklen Elemente nicht aus Gründen einer wiedererwachenden Moral, sondern weil die Möglichkeiten hohen und mühelosen Verdienstes im Arzneimittelhandel gesunken seien. Herr Dr. HERZOG wies darauf hin, daß trotzdem besonders auf dem Gebiete der galenischen Präparate äußerste Vorsicht selbst größeren Firmen gegenüber geboten sei, und zeigte zum Beweise dafür ein Secale- sowie ein Condurangoextrakt vor, das den Proben des Arzneibuches nicht im entferntesten entsprach, eine Myrrha, von der er scherzhaft meinte, daß sie wahrscheinlich wirklich ein galenisches Präparat sei, und eine billig angebotene Rhabarberwurzel, die in Wirklichkeit ein Rhaponticumrhizom war. Essigsaure Tonerde wäre häufig eine einfache Alaun- bzw. Aluminiumsulfatlösung. Trotzdem wäre eine gewisse Besserung unverkennbar. Die Arbeitslust beginne sich zu heben, die Preise wären von ihrem Höchststand im März 1920 erheblich herabgeglitten, und wenn die Gefahr auch noch nicht völlig überwunden sei, so hätten wir doch eine schwere Krisis fraglos überstanden.

Pharmaz. Ztg. B. 11 790.

Warnung vor Absendung nichtbestellter Waren nach Britisch-Südafrika.

Einer Meldung aus Kapstadt zufolge haben deutsche Handelskreise in letzter Zeit in wachsendem Maße die Gewohnheit angenommen, unverlangte Konsignationsware nach Südafrika zu senden, in der Erwartung, die Ware dort leicht und mit hohem Verdienst verkaufen zu können. Der Markt in Südafrika ist vollständig überfüllt. Eine große Geschäftsstockung ist zu verzeichnen und der Absatz der Ware stößt daher auf die größten Schwierigkeiten und ist vielfach ohne große Verluste unmöglich. Vor einer Versendung von deutschen Waren ohne Bestellung wird daher dringend gewarnt.

Eildienst A. A. B. 11 726.

Vom Chemikalienmarkt in Schweden.

Nach einem aus Stockholm eingetroffenen Bericht haben sich im Februar die wirtschaftlichen Verhältnisse in Skandinavien seit Januar nicht wesentlich verändert. Die Betriebseinschränkungen und -einstellungen dauern an und die Arbeitslosigkeit hat entsprechend zugenommen. In der Papierindustrie laufen zurzeit überhaupt nur noch 10 pCt. der vorhandenen Papiermaschinen.

Bei allen Industriezweigen sind Verhandlungen mit den Arbeitern wegen Reduzierung der Löhne im Gange. Teilweise haben die Arbeiter großes Verständnis für die augenblicklichen, schwierigen Verhältnisse gezeigt und im Einvernehmen mit den Arbeitgebern die Tarife unter Reduktion von 20 bis 25 pCt. der Löhne erneuert. Im großen und ganzen ist aber sowohl in Schweden als in Norwegen von einer praktischen Reduktion der Löhne wenig zu merken.

Die Preise für Chemikalien sind im allgemeinen seit Januar noch um eine Kleinigkeit zurückgegangen. Es werden in Schweden notiert:

	per kg, cif. Kr.
Aetzkali fest 88—90 pCt.	0,90—0,95
Lauge 50° Bé	0,40—0,45
Chlorkalk	0,28

Infolge des Beschlusses der englischen Seifenfabriken, die Preise für ihre Produkte herabzusetzen, haben sich auch die *schwedischen Seifenfabriken* veranlaßt gesehen, den Engroßpreis für Schmierseife von 1,20 Kr. auf 0,80 Kr. per kg herabzusetzen.

SVENSKA SUPERFOSFAT FÖRSJÄLNINGS A/B. hat beschlossen, den Preis für Superphosphat um 10 Oere per Prozent Phosphorsäure zu senken und notiert demnach für

	per 100 kg, inkl. Säcke Kr.
Superphosphat 20 pCt.	24,—
„ 19 „	22,80
„ 18 „	21,60

Die Preise für die übrigen Düngemittel sind unverändert.

Auf dem *Cellulose- und Holzstoffmarkt* ist die Lage unverändert. Es besteht weder Nachfrage nach chemisch hergestellter, noch nach mechanisch gewonnener Holzmasse; die Notierungen sind fest.

L. B. 11 786.

Französisches Kali für Dänemark.

Wie der „Manchester Guardian" erfährt, weilten kürzlich einige Vertreter eines großen dänischen Düngemittelkonzerns in Frankreich, um über die Einfuhr von elsässischem Kali nach Dänemark zu verhandeln. Die Verhandlungen sollen recht günstig verlaufen sein, so daß bereits in nächster Zeit mit den Lieferungen begonnen werden kann.

Achv. B. 11 702.

Verzicht Italiens auf Beschlagnahme von Nachkriegswerten.

Der „Corriere della Sera" vom 20. Februar d. J. brachte einen Bericht über eine Sitzung des italienischen Ministerrats vom 19. Februar, worin es u. a. heißt.

Der Ministerrat fällte endlich eine prinzipielle Entscheidung indem er beschloß, Artikel 18 des Vertrages von Versailles solle in Italien dahin ausgelegt werden, daß das Recht der Beschlagnahme von Gütern von Staatsangehörigen der früher feindlichen Staaten nicht dasjenige ausländische Eigentum mit einbegreife, das erst nach dem Uebergang zur Friedensperiode entstanden ist.

Der Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) schreibt dazu:

Die Mitteilung ist sehr erfreulich; sie ist aber leider vorläufig noch ziemlich ungenau:

Zunächst handelt es sich natürlich nicht um Artikel 18 des Vertrages von Versailles (welcher Völkerbunds-Angelegenheiten betrifft), sondern um § 18 der Anlage II zum Abschn. VIII des Friedensvertrages („Wiedergutmachungen").

Sodann wird als Stichtag in allgemeiner Ausdrucksweise der Uebergang zum Friedenszustand hingestellt. Dieser ist aber nach internem italienischen Recht erst mit Ende Oktober eingetreten, während hier aller Wahrscheinlichkeit nach das Datum gemeint ist, an dem der Vertrag von Versailles in Kraft getreten ist, also der 10. Januar 1920.

Der *Umfang* des Verzeichnisses ist erfreulicherweise *generell*, während England auf die Anwendung des § 18 nur für ganz bestimmte Fälle verzichtet hat und auch die — an sich etwas weiter gehende — Fassung der belgischen Erklärung auch immer noch bestimmte Fälle im Auge hat. Andererseits ist in der Mitteilung des „Corriere della Sera" nur von der Konfiskation von Gütern bzw. von ausländischem Eigentum die Rede, während es sich bei den in Rede stehenden Werten ja schließlich nicht nur um greifbare Waren, Vermögensbestände, Guthaben usw. handelt, sondern auch noch andere Werte und Interessen in Frage kommen, wie z. B. Rechtsansprüche auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes

Digitized by Google

u. dgl.; es erscheint nicht zweifellos, ob auch solche durch den Beschluß des Ministerrats sichergestellt sind.

Um die volle Tragweite des Beschlusses festzustellen, muß daher der *Wortlaut* der *offiziellen Bekanntmachung* abgewartet werden, dessen Veröffentlichung ja hoffentlich nicht lange auf sich warten läßt.

Jedenfalls ist es sehr erfreulich, daß nunmehr auch Italien die Notwendigkeit dieses Verzichtes für die Wiederaufnahme eines geregelten Geschäftsverkehrs mit Deutschland erkannt hat.

B. 11 802.

Italien. *Postpaketverkehr mit Italien.*

Auf Grund von Verhandlungen, die zwischen dem Auswärtigen Amt und der italienischen Botschaft in Berlin gepflogen worden sind, ist die Sperre für die *Einfuhr verbotener Waren durch Postpakete* mit Gültigkeit bis 1. April 1921 aufgehoben. Demnach dürfen Postpakete für Italien, selbst wenn sie einfuhrverbotene Waren enthalten, ohne besondere Einfuhrbewilligung bis 31. März 1921 bei den deutschen Postanstalten aufgegeben werden.

Eildienst A. A.

B. 11 843.

III. Internationale Mustermesse in Padua.

Vom 1.—15. Juni d. Js. findet in Padua die III. Internationale Mustermesse statt. Es ist dies die erste Messe im ehemals feindlichen Lande, zu der deutsche Firmen unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen der Ententestaaten zugelassen werden. Wie der offizielle Delegierte für Deutschland, die Speditionsfirma Jordan & Berger, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 15, mitteilt, hat die italienische Regierung ausdrücklich erklärt, daß eine Gefährdung deutschen Eigentums auf Grund des Friedensvertrages nicht in Frage kommt. Auskunft bezüglich der Teilnahme, der Organisation der Messe usw. erteilt die oben genannte Firma. Meldungsschluß am 20. März 1921.

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß auch für Waren, die zur Ausstellung auf einer ausländischen Messe ausgeführt werden, die Reichsabgabe zurückerstattet wird, wenn die Waren innerhalb eines Jahres wieder eingeführt werden.

A. H. St. Chm.

B. 11 820.

Schweizerische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten.

Die Basler Handelskammer gibt folgende Zusammenstellung über die Ausfuhr aus dem amerikanischen Konsulatsbezirk Basel nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Januar 1921 bekannt (die entsprechenden Zahlen für Dezember 1920 sind in Klammern beigefügt): Pharmazeutische Produkte 154 788 Frcs. (53 793). Anilinfarben 352 633 Frcs. (1 544 255), Uhren und Uhrenbestandteile 195 990 Frcs. (604 222), Textilwaren 1 367 212 Frcs. (1 544 255). Der Gesamtwert aller nach den Vereinigten Staaten und den Philippinen aus diesem Bezirk ausgeführten Waren belief sich im Januar auf 2 277 638 Frcs. (4 062 524).

I. u. H.-Ztg.

B. 11 780.

Englisch-amerikanischer Wettbewerb auf dem Chemikalienmarkt.

„The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 31. Januar 1921 bespricht vergleichend den englisch-amerikanischen Wettbewerb auf dem Chemikalienmarkt.

Nach dieser Zusammenstellung hat Amerika während der ersten elf Monate des Jahres 1920 für 20945700 $ Anilinfarben ausgeführt — nahezu doppelt soviel als im Jahre 1919—; Großbritannien in der gleichen Zeitspanne 1920 dagegen nur für 9396615 $, das Pfund Sterling zu 3,75 $ gerechnet.

Auch die Ausfuhr von Schwerchemikalien aus den Vereinigten Staaten nahm 1920 stetig zu. Besonders Schwefelsäure und Aetznatron wurden stark abgesetzt, und die Bleichpulverausfuhr war sogar doppelt so groß als im Jahre 1919.

Eine vergleichende Zusammenstellung ergibt für die beiden Länder folgendes Bild:

Englische Ausfuhr:

	1919 lbs.	1920 lbs.
Schwefelsäure . .	3 490 368	11 818 208
Bleichpulver . . .	36 154 392	45 015 264
Aetznatron . .	103 248 768	101 480 412

Amerikanische Ausfuhr:

	1919 lbs.	1920 lbs.
Schwefelsäure . .	19 616 870	26 984 388
Bleichpulver . . .	18 885 975	43 159 648
Aetznatron . . .	153 567 530	216 536 093

Amerika steht fast überall weit voran und hat auch in Bleichpulver im Jahre 1920 die englischen Ziffern fast erreicht.

Auf einigen anderen Gebieten der chemischen Industrie war der amerikanische Wettbewerb dagegen nicht so erfolgreich, wie nachstehender Vergleich ergibt:

Englische Ausfuhr:

	1919 lbs.	1920 lbs.
Phenol (Karbolsäure) . .	13 764 352	20 006 688
Kupfervitriol	69 244 960	42 257 600
Glycerin	6 167 280	34 143 984

Amerikanische Ausfuhr:

	1919 lbs.	1920 lbs.
Phenol (Karbolsäure) . .	1 160 932	2 087 735
Kupfervitriol	9 094 054	3 455 361
Glycerin	3 833 795	1 576 472

Achv.

B. 11 769.

Einfuhr deutschen synthetischen Camphers in die Vereinigten Staaten.

Wie die Zeitschrift „American Perfumer" berichtet, traf Ende vorigen Jahres zum ersten Male seit dem Kriege eine Sendung *deutschen synthetischen Camphers* in New York ein. Die Ladung, die aus 100 Fässern mit einem Gewicht von 25 337 Pfund bestand, war von Hamburg aus für Rechnung einer der großen New Yorker Banken bestimmt.

Achv.

B. 11 672.

Georgien. *Absatzmöglichkeit für deutsche Waren.*

Unter persischen Kaufleuten in Baku besteht Nachfrage nach deutschen Fabrikaten, die auf dem Wege über Batum-Baku eingeführt werden können. In Frage kommen u. a. *chemische Produkte*, darunter *vor allen Dingen Farben und Medikamente*. Angebote sind zu richten an die Deutsche Gesandtschaft für Georgien in Tiflis (via Taranto).

Eildienst A. A.

B. 11 694.

Der Sodamarkt in der Mandschurei.

Wie ein im „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" wiedergegebener Konsulatsbericht aus Mukden meldet, besteht in der Mandschurei lebhafte Nachfrage nach calcinierter Soda, Bleichsoda und Aetznatron. Alle drei Stoffe kommen aus England und seinen Kolonien; jedoch liefert Japan auch calcinierte Soda und Bleichsoda. Amerikanische Versuche, als Lieferant von calcinierter Soda Eingang zu finden, blieben bisher ohne rechten Erfolg.

Nach dem Bericht wird calcinierte Soda zur Herstellung chinesischen Brotes und für die Makkaroni- und Pastetenbereitung gebraucht. Jedoch findet es auch zu Waschzwecken und in der Glasbläserei Verwendung.

Bleichsoda wird nur zu Bleichzwecken benutzt und Aetznatron zur Seifenherstellung.

Von diesen drei Sodaarten findet calcinierte den größten Absatz. Nach der amtlichen Zollstatistik für 1919 wurden davon in jenem Jahre 54286 t im Werte von 4637172 $ nach China eingeführt. Von dieser Gesamtmenge fanden in der Mandschurei allein 6316 t im Werte von 692075 $ Absatz.

Britische calcinierte Soda wurde in Jutesäcken, enthaltend 150 catties (100 catties = 133⅓ engl. Pfund), zu 7 $ per Sack eingeführt. Die japanische Ware war dagegen in Jutesäcken von nur 100 catties Inhalt verpackt und wurde zu 3,25 $ verkauft. Bleichsoda aus England kam in eisernen Trommeln zu 112 engl. Pfund herein. Preis: 12 $ per Trommel. Japanische Ware in eisernen Trommeln zu 100 engl. Pfund für 9 $. Britisches Aetznatron war in eisernen Fässern von 640 catties Inhalt verpackt und wurde für 42,50 $ abgegeben.

Achv.

B. 11 768.

Australien. *Steigende Düngemittelpreise.*

Nachdem die Ausgaben für Rohstoffe, Feuerungsmaterial, Verpackung, sowie für Löhne während des letzten Jahres auch in Australien ganz bedeutend gestiegen sind, hat die „Australian Fair Profits Commission" jetzt den Vorschlag gemacht, die Preise für Düngemittel vom März ab um etwa $ 3,15 pro t zu erhöhen. Danach würden — wie dem „Journal of Commerce" (New York) zu entnehmen ist — die Höchstpreise im Kleinverkauf pro t folgendermaßen festgesetzt werden: Superphosphat $ 29,80, Rohphosphat $ 29,80, basisches Phosphat $ 27,45, schwefelsaures Ammoniak $ 97,20.

Achv.

B. 11 757.

Absatzmöglichkeiten für Parfümerien in China.

Ostasiatische Zeitungen machen darauf aufmerksam, daß in China ein großer und im Wachsen begriffener Bedarf an Parfümerien und Toilette-Artikeln besteht, deren Einfuhr im letzten Jahre nach der Peking Daily News £ 776 182 betragen hat. Die Nachfrage ist besonders groß bei den Kreisen der chinesischen Bevölkerung, die mit Ausländern in ständiger Fühlung stehen.

Eildienst A. A.

B. 11 791.

Digitized by Google

MARKTBERICHTE.

Im letzten *Marktbericht über künstliche Düngemittel.* („Chem. Ind." lfd. Jahrg. S. 77) war die Mitteilung enthalten, daß eine Preisermäßigung für Stickstoffdünger in Aussicht stehe. Diese Angabe des Berichterstatters ist unzutreffend. Wie das Stickstoff-Syndikat uns mitteilt, übersteigen die Gestehungskosten schon seit längerer Zeit die Verbraucherhöchstpreise erheblich; sie sind sogar noch weiter im Steigen begriffen; so ist in Kürze mit einer erheblichen Erhöhung der Frachttarife zu rechnen.

Die oben erwähnte falsche Ansicht ist auf eine *unrichtige Auslegung der* vom Stickstoff-Syndikat beschlossenen *Preisfallklausel* zurückzuführen. Die *Preisfallklausel* ist infolge eines dringenden Wunsches der Landwirtschaft vom Stickstoff-Syndikat eingeführt worden und hat nur den Zweck, die Abnehmerkreise zu beruhigen, indem *für den Fall einer Preisherabsetzung* bis zum 31. März 1921 zugesichert wird, daß die vielleicht zur Einführung kommenden niedrigeren Preise auch rückwirkende Kraft für alle Lieferungen vom 1. Dezember 1920 ab erhalten würden. Darüber hinaus enthält die Preisfallklausel keine Wendung, aus der geschlossen werden könnte, daß das Stickstoff-Syndikat eine Herabsetzung der Preise *beabsichtige.*

Zur Marktlage kann noch bemerkt werden, daß die inländische Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln zur Zeit die Lieferfähigkeit der Werke voll in Anspruch nimmt.

Der Rückgang des Preises für Chilesalpeter, der übrigens zum Stehen gekommen zu sein scheint, hat für Chilesalpeter immer noch den Preisstand etwa in der doppelten Höhe der inländischen Stickstoffpreise belassen. B. 11831.

Drogen, Vegetabilien, Chemikalien.

Am *Drogenmarkt* war die Stimmung im großen und ganzen unverändert, hier und da herrschte etwas bessere Kauflust. Der Handel notierte für Quillajarinde, geschnitten, 22—23 M.; Eibisch 23—24 M.; Wacholderbeeren 8,50—9 M.; Huflattich 8 bis 8,50 M.; Kamillen, 1919er, 21—22 M., 1920er 38—40 M.; Süßholz 30—32 M.; blaue Lavendelblüten 20—22 M.; Pfefferminze, 1919er, 9—10 M., 1920er 10—11 M., Kammfenchel 13—14 M., Baldrian, geschnitten, 25—26 M.; Faulbaumrinde, geschnitten, 12—13 M. per kg.

Am *Chemikalienmarkt* waren die Preise seit vier Wochen überwiegend rückgängig, weil sich bei Käufern die Unternehmungslust in recht engen Grenzen hielt. Die lange Pause abwartender Haltung der Käufer läßt jedoch auf Preiserhöhungen schließen. Der Handel notierte für Borax, pulverisiert, 8,25—8,50 M., krist. 8—8,25 M.; Borsäure 18,50—19 M.; Antichlor, krist., 3,25—3,50 M.; Chlorkalk, 80%, 2 M.; Hirschhornsalz 4,75—5 M.; Arsenik, weiß, 14—14,50 M.; Glaubersalz, calc., 2 M., techn. krist., 0,75 M.; Dextrin, gelb, 8—8,25 M.; Bleimennige 6,75—7 M.; Bleizucker 10—10,50 M.; Chlorbarium 3—3,10 M.; Chlorcalcium, 90/95%, 2,25 M.; Chromalaun, 15%, 7—7,50 M.; Cumarin 200—210 M.; Vanillin, 100%, chem. rein, 1000—1100 M.; Kaliumpermanganat 32—33 M.; Alaunpulver 1,15 M.; Amylacetat, techn., 55—57 M.; Bleiweiß in Oel 11,50—12 M., als Pulver 10—10,50 M.; Bromkali 13,50—14,50 M.; chlorsaures Kali 6—6,25 M.; Formaldehyd, 30%, 14—14,25 M.; Lithopone, Rotsiegel, 30%, 4,25—4,50 M.; Zinkweiß, Rotsiegel, 5,50—6 M., Grünsiegel 6—6,25 M.; Kupfervitriol, 98/100%, 6,50—6,75 M.; Kalium bichromat. 20—21 M.; Zinkoxyd, 90—92%, 3,50—3,65 M.; Salmiak, weiß, krist., 5 M.; Salmiakgeist, 0,910, 2,75—3 M.; Natron bic. 1,75—2 M.; Soda, kaust. 5,25 M., calc., 1,75 M.; Schwefelnatrium, 30/32%, 3,75—4 M., 60/62%, 6—6,25 M. per kg. Für Säuren war die Kauflust im allgemeinen gering bei zum Teil weiter nachgiebigen Preisen. Letztere sind vielfach nominell, so daß auch unter den geforderten Preisen sich Kaufgelegenheit bieten dürfte. Weinsteinsäure, krist., notierte etwa 45—46 M., pulv. 35—36 M.; Ameisensäure, 50%, chem. rein, 8,50—8,75 M.; Essigsäure, 80%, chem. rein, 13,50—14 M.; Salicylsäure 32—33 M.; Acetylsalicylsäure 43—44 M.; Oxalsäure, weiß, krist., 10,75—11 M.; Schwefelsäure, 66° Bé, 2 M. per kg. Die Preise ätherischer Oele waren sehr unbestimmt, die Umsätze im großen und ganzen gering. Für Bergamottöl, echt Reggio, notierte der Handel 750—800 M., künstlich 300—350 M., für Eukalyptusöl, echt, 90—100 M., Eukalyptol, puriss., 180—190 M. per kg.

m. B. 11840.

Oelsaaten und Oele.

Während vor vier Wochen allgemeiner Tiefdruck noch den Markt beherrschte, war bis um die Mitte des Berichtsmonats zunächst das Gegenteil der Fall; später geriet der Markt wieder in Schwankungen. Die statistische Lage des Weltmarktes ist gegenwärtig keineswegs so, daß wesentliche Preiserhöhungen begründet wären. Die Verarbeiter in Europa haben allerdings im näherkommenden Frühjahr mit zunehmender Nachfrage zu rechnen, wie auch das Termingeschäft langsam wieder in Fluß kommt. Mit einer erheblichen Verringerung der Anbaufläche von Leinsaat, Rübsaat und Senf in Indien ist wohl zu rechnen, doch liegen zahlenmäßige Angaben über die zu erwartenden Erträge noch nicht vor. Obwohl die Schätzung der Leinsaaternte in Kanada mit 199 000 t etwa 70 000 t niedriger lautet als der Ertrag im Vorjahr, ist am Weltmarkt mehr Leinsaat vorhanden, als für die nächste Zeit verarbeitet werden kann. Nach geringen Preiserhöhungen drahtete Buenos Aires am 23. Februar für Leinsaat zur Verschiffung im März und April 14,90 Doll. je 100 kg fob. Buenos Aires. Während der verflossenen vier Wochen wurden von dort insgesamt 80 700 t, davon 20 000 t nach Nordamerika und 60 700 t Leinsaat nach Europa verschifft. Im Vorjahr erhielt Nordamerika im selben Zeitraum jedoch etwa 44 000 bis 45 000 t. In diesem Jahr hat Nordamerika nicht so großes Interesse an argentinischer Leinsaat als im Vorjahr, obwohl in Kanada bekanntlich mit einem ansehnlichen Ausfall zu rechnen ist. Der geringere Bedarf Nordamerikas spricht aber für die weitere Entwicklung der Preise von Oelsaaten am Weltmarkt überhaupt wesentlich mit. Die Ankünfte von Leinsaat aus dem Innern des Landes in den Häfen fließen reichlich, der sichtbare Vorrat ist von 10 000 auf 20 000 t mittlerweile gestiegen. Obgleich die Preise später wieder ins Wanken gerieten, war London für Leinsaat am Schluß teurer als zu Anfang. Indische Leinsaat notierte schließlich 19 bis 20 £, argentinische 17 bis 19,5 £ je t. Vorrätiges Leinöl kostete am Londoner Markt zum Schluß 33 £, März-Aprillieferung 31,15 £, Mai-August 32 £, rohes Rüböl 48,10 £ bis 50 £, rohes Sojabohnenöl 33 bis 38 £ und chinesisches Holzöl 54 bis 57 £ je t. Die Preise für indische Rübsaat lagen schließlich zwischen 15,10 £ bis 19,5 £, für Sojabohnen bei 12,10 £, gewöhnliche Erdnüsse bei 15 £, Palmkerne bei 20,10 bis 21,5 £ und ägyptische Baumwollsaat bei 11,5 bis 9 £ 17,6 je Tonne. Besondere Beachtung verdient die Haltung der Amsterdamer Börse, welche für Leinöl vorübergehend den Preis von 49 Fl. am 23. Februar indessen nur noch 41¾ Fl. je 100 kg notierte, für Rüböl jedoch die Forderung bis auf 62 Fl. für 100 kg erhöhte. Von Antwerpen aus lagen am 22. Februar Preise vor für rohes Leinöl von 200 bis 205 Frcs., für extrahiertes Rüböl von 240 bis 245 Frcs. und belgisches Maisöl von 190 bis 195 Frcs. für 100 kg.

B—nn. B. 11796.

Vom Baumwollmarkt.

Die Lage der Produzenten wie des Handels in den Vereinigten Staaten hat sich während des Berichtsmonats weiter verschlechtert. Für die Preisbildung in der nächsten Zeit sind Zu- und Abfluß von Ware nun zunächst entscheidend. Gerade was Baumwolle angeht, so haben in Nordamerika seit einiger Zeit besondere Bestrebungen eingesetzt, Deutschland den Bezug in größerem Umfange durch Einräumung langfristiger Kredite zu ermöglichen. Diesmal haben die Banken größeres Interesse an langfristigen Krediten für die Verarbeiter in den währungsschwachen Ländern in Europa bekundet, um bei den stark gewichenen und voraussichtlich zunächst weiter weichenden Preisen nicht noch weiteres Risiko hinsichtlich der Bewilligung großen Kredits an die Farmer eingehen zu müssen. Entscheidende Maßnahmen im Verkehr mit Europa sind aber auch bis jetzt noch nicht getroffen worden. Erschwert werden solche dadurch, daß die Vereinigten Staaten sich mit Deutschland formell noch immer im Kriege befinden. Die Farmer planen eine erhebliche Einschränkung des Anbaues von Baumwolle, wenn bis zur Zeit der neuen Aussaat keine Preisbesserung eingetreten ist. Von dieser Maßnahme, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangt, was bisher noch sehr fraglich ist, befürchtet die englische Baumwollindustrie eine Beeinträchtigung ihrer Interessen. Die Verarbeitung von Baumwolle in den Vereinigten Staaten selbst hat sich anscheinend etwas gebessert. Jedenfalls war sie im Monat Januar mit 366 000 Ballen etwa 70 000 Ballen größer als im Monat Dezember des Vorjahres. Dagegen blieb die Ausfuhr hinter den vergleichenden Zahlen weit zurück. Im Januar d. J. war sie 183 000 Ballen geringer als im Monat vorher und sogar 325 000 Ballen geringer als im Januar v. J. Der Mehrverbrauch hat die Minderausfuhr also nur zum ganz kleinen Teil auszugleichen vermocht, wobei die ansehnlichen Vorräte geringwertiger Ware aus früheren Ernten zu berücksichtigen sind. Seit dem 1. August v. J. bis Mitte Februar wurden nach Deutschland insgesamt 670 000 Ballen gegenüber nur 234 000 Ballen im selben Zeitraum des voraufgegangenen Jahres verschifft. Dagegen senkte sich der Bezug Japans in dem angegebenen Zeitraum der beiden Jahre von 470 000 auf 182 000 Ballen, woraus auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Webwarenindustrie in Ostasien geschlossen werden kann. Die Absicht der Farmer, den Anbau in diesem Jahr wesentlich einzuschränken, hat den weiteren Preisrückgang nicht gehindert, weil man eben nicht weiß, was an die Stelle von Baumwolle treten soll. Auch die zeitweise recht lebhafte Kauflust war auf die Preishaltung nicht von nachhaltigem Einfluß. Namentlich in den beiden letzten Wochen drängten die Preise auffällig weiter nach unten. Zwecks Gewinnsicherung wurden für Rechnung südlicher Firmen ansehnliche Verkäufe vorgenommen, woraufhin die Preise erst recht abfielen. Ein Vergleich der Notierungen mit solchen vor Monatsfrist ergibt Ermäßigungen um 35 bis 200 Punkte. New York notierte für greifbare

Digitized by Google

Middling 13.20, März 12.85, April 13.20, Mai 13.45, Juni 13.65, Juli 13.90, August 14.05, September 14.25, Oktober 14.40, November 14.50 Cents pro 1 Pfd.

D—r. B. 11 797.

KURSTABELLEN.

Berliner Aktienkurse.

	9. 3.	2. 3.		9. 3.	2. 3.
A. G. f. Anilinfarb.	418	399¾	Harkort Bergw.	362	362
Bad. Anilin	506¼	487	Höchster Farbw.	409¾	399
Byk-Guldenw. . . .	258	240	C. A. F. Kahlbaum	1730	1695
Chem. F. Buckau	419	408	Köln-Rottweil . .	340	332
„ Griesheim .	374	367½	Leopoldshall . .	596	630
„ Grünau . .	372	371	Linde's Eismasch	303	305
„ v. Heyden .	379	358	Nitritfabrik . . .	260	268
„ Milch & Co.	300	294	Obschl. Kokaw. .	474½	476
„ Weiler . . .	338	335½	Rasquin, Farbw.	708	670
„ Gelsenk. . .	734	701	Rh. W. Sprengst.	294	287
„ W. Albert .	545	551	J. D. Riedel . . .	468	439
„ Concordia	697	602½	Rütgerswerke . .	392	395
Dynamit Nobel .	333	332½	Schering, Chem.	467	460
Egestorff Salzw.	389	382¼	Sprengst. Carb.	240½	
Elberf. Farbenf.	428	427	Staßfurter Chem.	435	437
Fahlberg, List .	385	385½	Thür. Bleiweißf.	382	397
Gerbst. Renner .	427	410	Union Chem. Fbr.	401	370
Th. Goldschmidt	764	745	Ver. chem Charl.	530	510
Harb. Wiener G.	352	359	„ Glanzstoff F.	858	865

Berliner Wechselkurse.

	3. 3.	4. 3.	5. 3.	7. 3.	8. 3.	9. 3.
Holland	2125,00	2130.00	2122,50	2082,50	2147,50	2205,00
Schweden . . .	1357,50	1375,00	1390,00	1365.00	1405,00	1435,00
Italien	227,50	228,50	229,50	226,00	229,50	231,75
England	239,00	241,25	242,50	236,75	244,25	249,75
New York . . .	61,75	61,75	62,25	60,25	62,50	64,12½
Frankreich . . .	443,00	443,00	443,00	434,00	444,50	452,00
Schweiz	1035,00	1035,00	1042,50	1018,00	1045,00	1075,00
Spanien	862,50	860,00	865,00	840,00	862,00	885,00

Notierungen der Berliner Metallbörse:

Metallpreise in Berlin (für 100 kg in M.)	9. März	2. März
Elektrolytkupfer wire bars	1837	1823
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1575—1600	1500—1525
Originalhüttenweichblei	490—500	455—460
Hüttenrohzink, (freier Verkehr)	580—590	550—560
Remelted Plattenzink	370—380	360—370
Orig. Hüttenaluminium i. Blöckchen	2750	2650—2700
do. in Walz- oder Drahtbarren	2850	2750—2800
Bancazinn	4350—4400	4450
Straitszinn	4250	4400
Australzinn	4200	4325
Hüttenzinn, 99 pCt.	3850	3950
Reinnickel	4200	4100
Antimon-Regulus	700	700
Silber in Barren	965 - 975	950—960

B. 11 859.

PERSÖNLICHES UND GESCHÄFTLICHES.

„Union" Fabrik chemischer Produkte in Stettin.

Im Geschäftsjahr 1919/20 erzielte das Unternehmen einen Bruttoüberschuß von 2640963 M. (i. V. 926308 M.) Nach Abzug der Unkosten und nach Abschreibungen in Höhe von 367200 M. (395500) verbleibt ein Ueberschuß von 1158768 M. (i. V. Verlust 754207 M.). Die Verwaltung schlägt vor, eine Dividende von 12 pCt. (7, die aus dem Vortrage auf 1917/18 gezahlt wurde) zur Ausschüttung gelangen zu lassen. Im Geschäftsbericht schreibt die Verwaltung, daß der Absatz, der im Herbst vorigen Jahres ins Stocken geraten war, sich wieder gehoben habe. In der Bilanz erscheinen Warenbestände mit 12467310 M. (813656), Schuldner mit 18674023 M. (11459722) und Gläubiger mit 20518742 M. (3069763). In der Generalversammlung vom 9. d. M. wurde die Verteilung eines sofort zahlbaren Gewinnanteils von 12 pCt. beschlossen. B. 11826.

Deutsche Bergin A.-G. für Kohle- und Erdölchemie.

Die Gesellschaft, die zur Goldschmidtgruppe in Essen gehört, errichtet in Heidelberg eine Zweigniederlassung. Der Hauptsitz der Gesellschaft ist in Berlin. B. 11827.

Chemische Fabrik Buckau A.-G.

Chemische Fabrik Buckau A. G. Der Aufsichtsrat beschloß die Entlassung des Direktors Dr. August Arnold und bestellte die stellvertretenden Direktoren Dr. Conrad Bansa, Ammendorf b. Halle a. S., Adolf Kirschbaum, Staßfurt, und William Rasmussen, Magdeburg, zu ordentlichen Direktoren. B. 11829.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-A.-G. in Köln. Die kürzlich abgehaltene Hauptversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 26 Mill. M. um 30 auf 56 Mill. M. durch Ausgabe von 30 Mill. M. 6 pCt. Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht zu 115 pCt., rückzahlbar zu 125 pCt. Die neuen Vorzugsaktien sind ab 1. Januar 1921 gewinnberechtigt und erhalten das gleiche Stimmrecht wie die alten, nunmehrigen Stammaktien. B. 11857.

Deutsche Molybdänwerke G. m. b. H. in Teutschenthal.

Die Chemische Fabrik Griesheim-Elektron hat die Deutschen Molybdänwerke G. m. b. H. in Teutschenthal käuflich übernommen. Der Kaufpreis beträgt 9 Mill. M. B. 11886.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Kursus der Fabrikärzte der Mitglieder des Vereins Deutscher Bleifarbenfabrikanten in Halle.

Durch die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 wird auch die Frühdiagnose der Bleivergiftungen durch Blut- und Harnuntersuchung verlangt, Methoden, welche bislang nur von einer kleinen Anzahl Aerzte mit Erfolg angewandt wurden. Um nun den Fabrikärzten der Mitglieder des Vereins Deutscher Bleifarben-Fabrikanten Gelegenheit zu geben, diese neueren Methoden gründlich kennen und anwenden zu lernen, fand vom 27. bis 30. Oktober 1920 ein Ausbildungskursus für diese Herren in dem Hygienischen Institut der Universität Halle unter Leitung des Herrn Professor Dr. P. Schmidt statt.

Den Beschluß der Ausbildungstage bildete der Besuch eines Leipziger Betriebes, der bis zum Jahre 1913 außerordentlich hohe Bleierkrankungsziffern hatte, und der durch Einbau von neuen Maschinen und Anwendung neuer Verwendungsmethoden die Bleierkrankungen in seinem Betriebe vollständig zum Verschwinden gebracht hat, trotzdem Bleifarben in demselben Umfange verwendet werden wie früher.

An diese Besichtigung schloß sich ein Vortrag des Herrn Dr. Schoenfeld, Vertrauensarzt der Allgemeinen Ortskrankenkasse Leipzig-Stadt, an, über die Frühdiagnose der Bleivergiftung. Der Vortrag ist im Januar-Heft des „Zentralblatts für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" (Berlin) veröffentlicht.

Zentralbl. f. G. u. U. B. 11722.

Zusammenkunft der anglo-amerikanischen chemischen Industrie.

Wie Herr Dr. Charles L. Parsons, der Sekretär der American Chemical Society, kürzlich bekannt gab, wird im September 1921 in New York eine Zusammenkunft von Vertretern der englischen und amerikanischen chemischen Industrie stattfinden. Diese Zusammenkunft, welche mit dem ausdrücklichen Wunsch einberufen wird, Mittel und Wege zu finden, um die während des Krieges in Großbritannien und der Union erlangte Leistungsfähigkeit in der chemischen Industrie nach Möglichkeit auszubauen und die *Konkurrenz Deutschlands* zu brechen, findet im Anschluß an die Jahresversammlung der British Society of Chemical Industry statt. Letztere Jahresversammlung wird auf Einladung des kanadischen Zweigverbandes in Montreal abgehalten werden. Die Zusammenkunft der kanadischen und englischen Industrie wird vom 29. bis 31. August 1921 vor sich gehen, worauf die Mitglieder des Verbandes sofort nach Shavinigan Falls abreisen werden, wo sie zum Zwecke der Besichtigung der dortigen chemischen Fabriken den 1. September über verbleiben werden. Am 2. September geht die Fahrt weiter nach Toronto, wo gleichfalls chemische Werke in Augenschein genommen werden. Am 5. September werden die technischen Anlagen am Niagara-Fall besichtigt; die Teilnehmer treffen am 7. September in New York ein. Das Programm der Tagung ist bereits ausgearbeitet worden, wobei sich beide Verbände über die zu behandelnden Punkte geeinigt haben. Die British Society of Chemical Industry umfaßt gegenwärtig etwa 8000 Mitglieder, während die American Chemical Society etwa 15500 Mitglieder umfaßt.

Uebsd. B. 11601.

Ein gemeinsames Heim der drei großen chemischen Gesellschaften in London.

Auf einem Festessen des englischen „Chemical Industry Club" gab der Präsident kürzlich bekannt, daß in Interessentenkreisen die Absicht bestehe, für die drei großen chemischen Gesellschaften Englands ein gemeinsames eigenes Heim zu schaffen. Hierher gehören die „Chemical Society", die „Society of Chemical Industry" und das „Institute of Chemistry". Der „Chemical Industry Club" soll dann ebenfalls dort untergebracht werden. Wie weiter verlautet, ist London als geeignetster Ort für diesen Zweck ausersehen.

Achv. B. 11563.

Digitized by Google

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Erhöhung der französischen Zollsätze.

Entsprechend dem Vorgehen der Schweiz hat sich die Zollkommission der französischen Kammer für folgende Maßnahmen ausgesprochen: 1. Unverzügliche Schaffung eines vollkommenen Ausgleichs der Zollsätze durch Aufstellung von Koeffizienten für alle Artikel des Zolltarifs, die solche noch nicht besitzen, mit Ausnahme von Nahrungsmitteln und Hüttenrohstoffen (matières metallurgiques). 2. Erhöhung des Generaltarifs auf etwa 300 pCt. im Verhältnis zum Minimaltarif. (Bisher betrug der Unterschied zwischen beiden Teilen höchstens 100 pCt.) Die Arbeiten zur Neuaufstellung der Koeffizienten werden beschleunigt durchgeführt und man hofft, daß das neue Zollregime noch vor Ende März zur Anwendung gelangt.

I.- u. H.-Ztg. B. 11 821.

Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen in Belgien.

Wie die „Indépendance Belge" mitteilt, sind die *Einfuhrbeschränkungen* in Belgien durch Beschluß des Ministerrats *aufgehoben* worden. Sie bleiben nur für gewisse Nahrungsmittel, darunter Getreide, Kalbfleisch und Naturbutter in Kraft. B. 11837.

Großbritannien. *Das Gesetz zur Regelung der Einfuhr von Farbstoffen.*

Das am 15. Januar d. J. in Kraft getretene Farbstoff- (Einfuhrregelungs-) Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

I. Um die Farbstoffindustrie zu schützen, wird die Einfuhr folgender Waren in das Vereinigte Königreich verboten:

alle synthetischen organischen Farbstoffe, Farben oder Färbemittel und alle Zwischenerzeugnisse, die bei der Herstellung solcher Farbstoffe, Farben oder Färbemittel Verwendung finden.

II. Waren, deren Einfuhr durch dieses Gesetz verboten ist, sollen hiermit als unter den Waren enthalten gelten, die in der Table of Prohibitions and Restrictions Inwards, Teil 42 der Customs Consolidations Act 1876 aufgezählt und beschrieben sind. Die Bestimmungen jenes Gesetzes und aller Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze dazu sollen sinngemäß zur Anwendung gelangen.

§ 2. Anordnung besonderer Einfuhrerlaubnis und Errichtung eines beratenden Komitees.

I. Das Board of Trade kann durch eine allgemeine oder für besondere Fälle geltende Einfuhrbewilligung die Einfuhr irgendeiner der vorgenannten Waren oder irgendeiner besonderen Sorte oder Klasse von Waren, deren Einfuhr nach § 1 verboten ist, gestatten.

II. Um die genannte Behörde bei Erteilung der Bewilligungen zu beraten, soll ein Sachverständigenkomitee gebildet werden. Dieses soll aus 5 Personen bestehen, die in einem Gewerbe tätig sind, das die zur Einfuhr verbotenen Waren gebraucht, ferner aus 3 Personen aus der Farbenindustrie und schließlich aus 3 Personen, die unmittelbar weder als Verbraucher noch als Erzeuger an der Frage interessiert sind. Eine dieser letzteren Personen ist durch das Board of Trade zum Vorsitzenden des Komitees zu ernennen.

III. Um die durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten zu bestreiten, kann das Board of Trade auf jede Einfuhrbewilligung eine Gebühr bis zu 5 £ legen.

§ 3. Ausnahme für Durchfuhrwaren.

Falls gemäß den Bedingungen der Commissioners of Customs and Excise Gewähr für die Wiederausfuhr geleistet wird, soll dieses Gesetz auf Waren, die zwecks Wiederausfuhr nach Durchfuhr durch das Vereinigte Königreich oder nach Umschiffung eingeführt werden, keine Anwendung finden.

§ 4. Zuständigkeit des Board of Trade gemäß diesem Gesetz.

Alle Handlungen, für die nach diesem Gesetz das Board of Trade zuständig ist, können vom Präsidenten, Sekretär oder 2. Sekretär des Board oder von jeder durch den Präsidenten hierzu bevollmächtigten Person vorgenommen werden.

§ 5. Dauer und Bezeichnung des Gesetzes.

I. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht länger als 10 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an in Geltung bleiben.

II. Dieses Gesetz erhält die Bezeichnung: Farbstoff- (Einfuhrregelungs-) Gesetz 1920.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum vorgenannten Gesetz ist für sämtliche unter das Gesetz fallende Waren, die am 15. Januar 1921 oder später in das Vereinigte Königreich eingeführt werden sollen, eine von dem britischen Einführer zu beschaffende Einfuhrlizenz erforderlich. Das Gesetz gilt für das gesamte Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs, also für England, Schottland und Irland.

H. Arch. B. 11 838.

Nord-Rhodesia.

Eine Verfügung in *Nord-Rhodesien* vom 19. Oktober 1920 bestimmt, daß die *Einfuhr von gewissen Farben und Farbstoffen* dorthin *verboten* wird. Ausgenommen von diesem Verbot sind alle diejenigen Farben und Farbstoffe, die in Großbritannien und Irland oder einer seiner Kolonien bzw. Protektorate hergestellt wurden.

Gr. B. 11 779.

Neue Bücher.

Dr. **v. Karger** und Dr. **Leist**, *Eingehung und Lösung von Arbeitsverträgen*. Verlag von Otto Elsner, Berlin S 42, Verlagsgesellschaft m. b. H.

In diesem Buch sind sämtliche Gesetze und Verordnungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern übersichtlich zusammengestellt und eingehend erläutert. Von besonderer Wichtigkeit ist der Kommentar zu der Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen vom 8. November 1920. B. 11 799.

Französisches Jahrbuch für Drogen und Chemikalien.

Die französische Zeitschrift „L'Industrie Chimique" kündigt soeben eine Neuausgabe von Roussets Jahrbuch für Drogen und Chemikalien an. Die Ausgabe, die in einigen Monaten zu erwarten ist, enthält genaue Angaben über die französische chemische und pharmazeutische Industrie und wird etwa 2500 Seiten umfassen. Bei Vorausbestellung stellt sich der Preis auf 40 Frcs.

Achv. B. 11 701.

Denkschrift der Außenhandelstelle Chemie.

Kürzlich ist eine kleine Denkschrift der Außenhandelstelle Chemie erschienen, die eine Zusammenstellung der Verordnungen über die Außenhandelskontrolle und einen Ueberblick über die Entwicklung ihres Arbeitsgebietes bringt.

Durch die Verordnung vom 20. Dezember 1919 und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 8. April 1920 ist der Charakter der Außenhandelstellen als Selbstverwaltungsorgane der verschiedenen Wirtschaftsgruppen mit räumlicher Zuständigkeit für das ganze Reich und mit Rechtsfähigkeit festgelegt und ihre Organisation, ihre Befugnisse und ihr Verhältnis zum Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung normiert worden.

Wesentlich erweitert wurde das Arbeitsgebiet der Außenhandelstelle Chemie durch die im § 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1919 bestimmte Erhebung einer Ausfuhrabgabe für soziale Zwecke, die durch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen näher geregelt worden ist. Die Durchführung der Verordnungen über die Erhebung der Abgabe brachte für die Außenhandelstelle Chemie eine wesentliche Ausdehnung ihrer Verantwortung und ebenso auch eine Vermehrung der Arbeitslast.

Mit dem inneren Aufbau der Außenbandelstelle Chemie, ihren Aufgaben, ihrer Geschäftsordnung, der Ernennung des Reichsbevollmächtigten und seiner Stellvertreter usw., befassen sich die am Schluß des Heftes unter „Interna" abgedruckten Abschnitte.

Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Erzeugnisse der chemischen Industrie ist für die Außenhandelstelle Chemie die Gliederung in 11 Nebenstellen notwendig geworden, von denen zwei, nämlich für „Drogen" und „Harze" ihren Sitz in Hamburg, die übrigen in Berlin haben. Für viele dieser Nebenstellen ist wieder eine Unterteilung in Unterausschüsse für einzelne Produkte bzw. Gruppen von Produkten im Laufe der Zeit erforderlich gewesen.

Die Druckschrift wird gegen Erstattung der Druckkosten (1,20 M.) von der Geschäftsstelle der Außenhandelstelle Chemie (Berlin W, Matthäikirchstraße 9) abgegeben. B. 11 684.

Brennstoff-Chemie. Zeitschrift für Chemie und chemische Technologie der Brennstoffe und ihrer Nebenprodukte. Herausgegeben von Prof. Dr. **Franz Fischer**. Schriftleitung: Dr. P. K. Breuer und Dipl.-Ing. Reisner. Verlag von W. Girardet, Essen.

In einer Zeit, in der die Kohlenforschung, zum Teil angeregt durch das Kaiser-Wilhelm-Institut für Kohlenforschung, neuen Problemen nachgeht und auf neuen Wegen praktische Erfolge erzielt, liegt es nahe, auch weiteren Kreisen in die Ergebnisse dieses heute so wertvollen Arbeitsgebiets Einblick zu gewähren. Dieses Ziel hat sich die seit Januar d. J. erscheinende neue Zeitschrift „Brennstoff-Chemie" gestellt. Die ersten bisher erschienenen Hefte legen Zeugnis dafür ab, daß Herausgeber, Schriftleiter und Mit-

Digitized by Google

arbeiter sich dazu zusammengetan haben, um eine für Wissenschaft und Praxis gleich wertvolle Zeitschrift ins Leben zu rufen. Die Zeitschrift bringt Originalartikel technischen Inhalts, behandelt in einer Brennstoffchemischen Umschau Einzelfragen aus der Praxis und bietet (neben Patentberichten, Bücherbesprechnungen, Personal- und Vereinsmitteilungen) „Wirtschaftliche Nachrichten" verschiedenen Inhalts, die den Leser über die wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete der Brennstoffverwertung usw. auf dem Laufenden halten sollen. Wenn die Zeitschrift so weiterarbeitet, so wird es ihr an Erfolg und Anerkennung nicht fehlen.

B. 11 776. *R.*

Dr. **Albert Calmes.** *Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb.* Verlag für Handelsliteratur G. A. Glöckner. Leipzig 1919. Fünfte, neu bearbeitete und vermehrte Auflage.

Die Notwendigkeit, innerhalb weniger Jahre das Werk in fünfter Auflage erscheinen zu lassen, spricht deutlich für den Wert des Buches. Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, den theoretischen Teil seiner Ausführungen über Wesen und Technik der Statistik bedeutend zu erweitern; dafür werden die Leser, die das Buch zu praktischen Zwecken brauchen, dem Verfasser Dank wissen, denn erst die klare Erkenntnis vom Wesen der Statistik, von ihrer Stellung zur Buchhaltung und Kalkulation, von ihren Methoden und technischen Hilfsmitteln ermöglichen es dem Kaufmann und Industriellen, Vermögens- und Finanzstatistik, Arbeiter- und Lohnstatistik, Unkosten- und Fabrikationsstatistik in zweckmäßiger Weise zu betreiben. Der praktische Geschäftsmann findet alles Wissenswerte in klarer und übersichtlicher Weise entwickelt. Das Buch wird daher denen ein brauchbares Hilfsmittel sein, die in ihrem Betriebe statistische Arbeiten schon ausführen lassen; allen denen aber, die den Wert der Statistik für Regelung des Geschäftsgangs erst noch erproben wollen, eine reiche Fülle von Belehrung und Anregung bieten.

B. 11 777 *R.*

Enzyklopädie der technischen Chemie. Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. **Fritz Ullmann.** Berlin-Wien 1919, Urban & Schwarzenberg.

Von diesem großen Werke liegt nunmehr der 7. Band vor, welcher die Artikel Kautschuk-Ersatzstoffe bis Mandarin umfaßt.

Beim Erscheinen des ersten Bandes im Jahre 1914 war ins Auge gefaßt, die weiteren Bände im Laufe von drei bis vier Jahren folgen zu lassen. Leider ist diese Absicht durch den Ausbruch des Krieges vereitelt. Nachdem aber im Jahre 1919 der 6. und 7. Band, und im vorigen Jahre (1920) schon der 8. Band erschienen ist, darf man hoffen, daß auch die Schlußbände nicht mehr lange auf sich warten lassen werden.

Bei der großen Beliebtheit, deren sich das Werk schon jetzt vor seiner Vollendung in chemisch-technischen Kreisen erfreut, erubrigt es sich eigentlich, hier noch auf seine Vorzüge einzugehen. Wie die früher erschienenen Bände bringt auch der vorliegende neben zahlreichen kleineren Artikeln eine größere Anzahl umfangreicher Abhandlungen aus fachkundiger Feder, z. B. über Kokerei, Kolloide, Konserven, Kraftgas, Kunstseide, Kupfer, Legierungen, Leuchtgas, flüssige Luft, Malerfarben, welche den betreffenden Gegenstand in übersichtlicher und, soweit es der immerhin beschränkte Raum zuläßt, erschöpfender Weise behandeln, so daß jede gewissermaßen eine kleine Monographie des Gebietes darstellt. Besonders hervorzuheben ist die weitgehende Berücksichtigung der Literatur, vor allem der Patentliteratur. Auch auf die statistischen Angaben ist, wie in den älteren Bänden, wieder besonderer Wert gelegt, obwohl sie heute infolge der gänzlich verschobenen wirtschaftlichen Lage fast nur noch historischen Wert haben. Daß das Werk nicht nur die chemische Technologie im engeren Sinne, sondern auch Gebiete berücksichtigt, die dem Chemiker mehr oder weniger fern liegen, und welche daher in den Handbüchern der chemischen Technologie in der Regel keinen Platz finden oder nur kurz gestreift werden, kann nur seinen Wert erhöhen, es seien in dieser Beziehung u. a. nur die Artikel über Konserven, Kosmetik, Kraftmaschinen, Kunststeine, Löten genannt.

Die Ullmannsche Enzyklopädie kann mit Recht in eine Reihe mit den anderen großen Sammelarbeiten der deutschen chemischen Literatur gestellt werden, und es ist zu wünschen, daß dieses in seiner Art einzige Werk jedem Chemiker der Technik zur Verfügung stehen möchte.

B. 11 640. *Dammann.*

A. W. van der Haar. *Anleitung zum Nachweis, zur Trennung und Bestimmung der reinen und aus Glucosiden usw. erhaltenen Monosaccharide und Aldehydsäuren nach experimentellen Untersuchungen.* 345 Seiten mit 4 Textfiguren und 10 Tabellen. Gebr. Borntträger, Berlin 1920.

Vor den epochemachenden Untersuchungen Emil Fischers über die Zuckerarten, der die Verwendung des Phenylhydrazins zur Identifizierung der Monosaccharide lehrte, war dieses Gebiet ein wahrer Irrgarten in der pflanzenchemischen Forschung. So sind in der älteren Literatur oftmals reduzierende Saccharide beschrieben, die als chemische Individuen aufgefaßt und mit besonderen Namen belegt wurden, während sie nun als Gemische erkannt worden sind. Die Anzahl der natürlichen Monosaccharide ist mittlerweile bei genauerer Strukturkenntnis und besseren Nachweismitteln auf einige Pentosen, Methylpentosen und Hexosen reduziert worden; dazu kommen in den natürlichen Mischungen noch einige Aldehydsäuren, die in naher verwandtschaftlicher Beziehung zu den natürlichen Hexosen stehen.

Die Aufgabe, die einzelnen natürlich vorkommenden Monosaccharide in Mischungen zu bestimmen und voneinander zu trennen, bietet aber immer noch erhebliche Schwierigkeiten und es ist daher sehr zu begrüßen, daß nun ein Werk vorliegt, das in mustergültiger Weise nicht nur die gesamte, sehr umfangreiche Literatur auf diesem Gebiete zusammenstellt, sondern vor allem auch die einzelnen Methoden einer kritischen Prüfung unterzieht. Bei der Besprechung der einzelnen qualitativen und quantitativen Methoden finden wir die Brauchbarkeitsgrenzen in einer Schlußfolgerung näher präzisiert. Die vom Verfasser im Titel des Werkes gemachte Angabe: „nach experimentellen Untersuchungen", bezieht sich nicht allein auf eigene Forschungen, die vor allem den Nachweis der Galaktose, der Glucuronsäure und Galakturonsäure betreffen, vielmehr sind alle wichtigeren Trennungs- und Bestimmungsmethoden nachgeprüft und mehrfach auch Verbesserungen angebracht worden. Große Sorgfalt ist auf die Bestimmung der Schmelzpunkte der Hydrazone und Osazone gelegt worden. E. Fischer wies bereits darauf hin, daß man bei diesen Substanzen bei ungenauer Ausführung der Bestimmung (zu langsamer Erwärmung der Badflüssigkeit) stark abweichende Werte erhält. Der Verfasser schlägt vor, einen internationalen Schmelzpunktbestimmungsapparat einzuführen, und zwar den bekannten Rothschen Apparat unter Zugrundelegung bestimmter Dimensionen. In einer Tabelle sind die Schmelzpunkte der Phenylhydrazone und 14 substituierter Hydrazone, ferner der Osazone und 5 substituierter Osazone der 8 wichtigsten Monosaccharide und der Glucuronsäure zusammengestellt. Die Schmelzpunkte sind mit besonders sorgfältig gereinigten Substanzproben meist neu bestimmt worden[1]).

Die wichtigste Methode zur Identifizierung und Trennung der Monosaccharide beruht auf ihrer Abscheidung in Form krystallisierter Hydrazone. Sehr störend wirken hierbei Verunreinigungen, die daher nach Möglichkeit vorher zu entfernen sind. Diese ungünstige Beeinflussung der Ausscheidung der Hydrazone wird eingehend untersucht, z. B. bei Gegenwart von künstlich zugesetztem Kartoffelsirup. Sollen nacheinander mehrere Monosaccharide mittels verschiedener Hydrazine abgeschieden werden, so ist vor dem Zusatz des zweiten Hydrazins zunächst eine Spaltung der noch vorhandenen nicht krystallisierten Hydrazone mittels Benzaldehyd oder Formaldehyd vorzunehmen, um die Saccharide frei von Beimengungen wiederzugewinnen. Diese Methode ist so weit ausgebildet worden, daß es gelingt, mehrere Monosaccharide in beliebigen künstlichen Gemischen mit genügender Genauigkeit nebeneinander quantitativ zu bestimmen. In der gleichen Weise vollzieht sich auch der Analysengang eines Glucosids, das bei der Hydrolyse ein Gemisch von Monosacchariden liefert.

Neben den rein chemischen Methoden sind auch die bis jetzt noch viel zu wenig benutzten biochemischen Methoden mit Hefereinkulturen in den Untersuchungsgang aufgenommen worden. Durch die Arbeiten G. van Itersons und A. J. Kluyvers ist die biochemische Methode nun so weit ausgebaut worden, daß man mit Hilfe verschiedener Hefearten die d-Galaktose neben den anderen Hexosen (d-Glucose, d-Fructose und d-Mannose) bestimmen kann[2]).

Zum Schluß wird an verschiedenen Beispielen komplizierter Fälle (Hydrolyseprodukt des Aprikosenbaumgummis, des Kastaniensamensaponins, des Traganthgummis) der Analysengang natürlicher Monosaccharidgemische besprochen. Am besten beginnt man hier bei der Benutzung des Werkes und greift dann auf die anderen Kapitel zurück, wo die näheren Einzelheiten angegeben sind.

Das vorliegende Werk des Niederländers A. W. van der Haar erlebt in deutscher Sprache seine erste Auflage. Es ist dies ein erfreuliches Zeichen dafür, daß man im neutralen Auslande immer noch davon überzeugt ist, in Deutschland das meiste Interesse für gründliche wissenschaftliche Arbeit zu finden.

B. 11 437. *H. Scheibler.*

[1]) Auf Anregung des Verfassers hat die Firma C. A. F. Kahlbaum, Berlin einige bis jetzt noch nicht im Handel sich befindende Hydrazine in ihre Preisliste aufgenommen, sowie von den bald sich zersetzenden Hydrazinen 1 g-Packung eingeführt.

[2]) Die Reinkulturen (Laktosehefe und Dattelhefe) sind an dem Institut für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation (Abt. Prof. Lindner), Berlin N 65, Seestraße 13, zu haben.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN.

Außenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: Dr. **Oberheide,** Berlin.

Berichtigung.

In Nr. 48 der Zeitschrift „Im- und Export" des Herrn Dr. HUGO, M. d. R., werden Vorwürfe gegen die Außenhandelstelle Chemie und auch gegen mich persönlich erhoben, und zwar in erster Linie werden Verfehlungen von Beamten meiner Außenhandelstelle angeführt und daran eine Kritik meiner Geschäftsführung geknüpft.

Nach den Vorkommnissen der letzten Vergangenheit muß ich es mir versagen, mich in eine Polemik mit Herrn Dr. HUGO einzulassen und will ich nur nachfolgende Feststellungen machen:

Seit Bestehen der Außenhandelstelle Chemie, welche genau nach den seinerzeitigen Vorschriften des RWM. auf rein paritätischer Grundlage gebildet worden ist, sind in den zwei Jahren ihrer Tätigkeit im ganzen zwei Fälle vorgekommen, in denen Verfehlungen des Personals festgestellt worden sind. Es war dies im Jahre 1919 ein in der Registratur beschäftigter Angestellter HOFFMANN, der sich einen Stempel des damaligen Reichskommissars MEISINGER anfertigen ließ und damit falsche Ausfuhrbewilligungen herzustellen versuchte. Infolge der gut durchgeführten Organisation wurde gleich bei Beginn der Angestellte HOFFMANN erwischt und er sowie seine Hintermänner ihrer Bestrafung zugeführt.

Der zweite Fall ist der von Herrn Dr. HUGO angeführte: Fräulein RABEUS und Herr RITZEFELD. Hier war der Tatbestand folgender:

Frl. RABEUS, die aus ihrer während des Krieges ausgeübten Tätigkeit sehr gute Empfehlungen aufzuweisen hatte, war nach Kriegsschluß in der Zentralstelle für Ein- und Ausfuhrbewilligung der chemischen Industrie beschäftigt und nach Aufhebung der letzteren Stelle von der Außenhandelstelle Chemie als Sekretärin übernommen. Aus Gründen der inneren Organisation habe ich Frl. RABEUS zum Austritt veranlaßt, ohne daß Verfehlungen der vorliegenden Art nachgewiesen worden wären. Als Ersatz für Frl. RABEUS wurde der von einwandfreier Seite gut empfohlene kriegsbeschädigte Apotheker, Herr RITZEFELD eingestellt. Letzterer war entgegen verschiedenen Zeitungsmeldungen mit Frl. RABEUS vorher nicht bekannt gewesen, arbeitete jedoch zu seiner Information noch einige Zeit mit ihr zusammen. Auch Herr RITZEFELD war in der Außenhandelstelle nur vier Monate tätig, da das Anstellungsverhältnis infolge seines öfteren Krankseins gelöst werden mußte. Nach seinem Ausscheiden wurden zwei Bewilligungen festgestellt, die nicht ordnungsmäßig erteilt waren und der Kriminalpolizei zur weiteren Ermittlung überlassen wurden. Die Akten über die gerichtliche Untersuchung haben mir noch nicht vorgelegen; in dem einen Fall ist jedoch erwiesen, daß die Ausfuhrbewilligung nach Genehmigung durch den zuständigen Referenten nachträglich auf eine höhere Ausfuhrmenge abgeändert war. Welchen Anteil jede der genannten Personen an den Fälschungen genommen hat, wird die Untersuchung ergeben müssen. Auch wird es der Gerichtsverhandlung überlassen bleiben, aufzuklären, wie sich die beiden Personen, die ihrer Bildung nach die Tragweite ihrer Handlung übersehen konnten, zu den Verfehlungen haben verleiten lassen.

Ich muß jedoch hervorheben, daß bei der Einstellung der beiden Beamten die erforderliche Sorgfalt gewahrt worden ist, da sie nur auf beste Empfehlungen hin aufgenommen waren. Anderweitigen Mitteilungen gegenüber lege ich auch Wert auf die Feststellung, daß die genannten Personen keine selbständige Stellung innerhalb der Außenhandelstelle bekleidet haben. Irgendwelche Schlußfolgerungen über die Organisation und die Geschäftsführung sind deshalb nicht zutreffend.

Außenhandelstelle Chemie
Der Reichsbevollmächtigte
Dr. FRANK.

B. 11 856.

Sitzungs-Kalender.

Unter dieser Rubrik werden wir für die Zukunft eine Uebersicht für die in der kommenden Woche stattfindenden Ausschuß-Sitzungen der Außenhandelstelle Chemie bringen. Soweit nichts anderes vermerkt ist, finden die Sitzungen im Sitzungssaale der Außenhandelstelle Chemie, Berlin W 10, Matthäikirchstr. 9 statt.

15. März 11 Uhr vormittags: Sitzung des Unterausschusses Salmiakgeist.

18. März 11 Uhr vormittags: Sitzung des Unterausschusses Pottasche.

B. 11 858.

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie.

In einem Rundschreiben der Sektion VI (Mannheim) wird mitgeteilt:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Betriebsrates als Mundanwalt für andere Angestellte oder Arbeiter vor dem Kaufmanns- oder Gewerbegericht aufgetreten sind. Eine derartige Vertretung eines Arbeitnehmers vor dem Kaufmanns- oder Gewerbegericht ist eine private Angelegenheit des betreffenden Betriebsratsmitgliedes und darf, soweit es sich nicht um ganz vom Dienst befreite Betriebsratsmitglieder handelt, innerhalb der Arbeitszeit nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Firma stattfinden. Die Richtigkeit dieser von Arbeitnehmerseite natürlich bestrittenen Auffassung hat kürzlich das Reichsarbeitsministerium in einem auf eine Anfrage des Verbandes Berliner Metallindustrieller erteilten Bescheide bestätigt. Das Schreiben des Reichsarbeitsministers lautet:

„Ich teile die dortige Auffassung, wonach die Vertretung der Arbeitnehmer vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Betriebsvertretung gehört." B. 11 800.

Ein Rundschreiben der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände vom 5. Februar d. J. nimmt Stellung zu den Forderungen der Kriegsbeschädigten auf Lohngleichstellung mit den vollarbeitsfähigen Arbeitern und kommt zu dem Ergebnis, daß die Entlohnung lediglich nach der Arbeitsfähigkeit des Schwerbeschädigten zu bemessen ist. — In dem Rundschreiben wird auf ein Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 29. Januar d. J. hingewiesen, in dem mitgeteilt wird, daß dem Minister nicht bekannt sei, daß einzelne Hauptfürsorgestellen die über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erlassenen Vorschriften dahin auslegen, daß Schwerbeschädigte in jedem Falle ohne Rücksicht auf die etwa verminderte Leistungsfähigkeit den vollen Lohn eines gesunden Arbeiters der gleichen Beschäftigungsgruppe erhalten müssen. Eine derartige Stellungnahme der Hauptfürsorgestellen erscheint dem Minister schon deshalb unwahrscheinlich, *weil nach den geltenden Vorschriften die Hauptfürsorgestelle einen Einfluß auf die Bemessung des Lohnes überhaupt nicht besitzt.* In dem ministeriellen Schreiben heißt es dann weiter:

„Die einzige Bestimmung des Schwerbeschädigtengesetzes, die sich mit der Frage des Arbeitsentgelts befaßt (§ 13 Abs. 2 Schlußsatz), besagt, daß bei *Einstellung Schwerbeschädigter* auf Grund des Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses die *Entlohnung nach der Arbeitsfähigkeit des Schwerbeschädigten zu bemessen ist.*

Auch die Bestimmung des § 89 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. 5. 1920 — R.G.Bl. 1013 — die in der Praxis wiederholt zu Schiedssprüchen von Schlichtungsausschüssen über die Frage des Arbeitsentgelts für Schwerbeschädigte Veranlassung gegeben hat, beschränkt sich darauf, die Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt für unzulässig zu erklären, ohne jedoch positive Grundsätze für die Lohnbemessung aufzustellen.

Die Höhe des Arbeitsentgelts kann sich vielmehr, wie es auf dem *Arbeitsmarkt die Regel ist,* nur nach der *Leistungsfähigkeit* des einzelnen *Kriegsbeschädigten richten,* wobei allerdings von dem Arbeitgeber verlangt werden muß, daß er Kriegsbeschädigte vorzugsweise auf solchen Arbeitsplätzen verwendet, die ihnen die größtmöglichste Ausnutzung der ihnen verbliebenen Arbeitskraft gestatten. Wenn dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl des Arbeitsplatzes gebührende Berücksichtigung findet, wird in vielen Fällen keine Veranlassung bestehen, Kriegsbeschädigten einen geringeren Lohn zu gewähren, als den mit den gleichen Arbeiten beschäftigten anderen Angehörigen des Betriebes." B. 11 801.

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährl. 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

44. Jahrgang | 21. März 1921 | Nr. 12 (952)

Wieder einmal das Projekt einer Berliner Chemikalien-Börse.

Von

Dr. **Ungewitter.**

I.

Als Ende 1919 von gewisser Seite und zwar im wesentlichen von Händlern, die im ersten Revolutionsjahr die Grundlage zu ihrem Geschäftsbetrieb gelegt hatten, die Errichtung einer Chemikalienbörse in Berlin mit Eifer betrieben wurde, erfuhr dieses Projekt von allen zuständigen Stellen einstimmige Ablehnung. Man hätte glauben sollen, dasselbe sei damit für absehbare Zeit erledigt gewesen. Die kleine Händlergruppe, die allein an einer solchen Börse interessiert ist, hat sich jedoch nicht beruhigt und ist seit einigen Monaten bemüht, durch lebhafte Agitation von neuem Stimmung für dieselbe zu machen. Zahlreiche Zeitungsartikel erschienen. Der Zentralverband des deutschen Großhandels wurde mobilgemacht. Es fand unter Teilnahme des Reichsverbandes der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches, des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie, des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und einigen anderen Verbänden eine längere Aussprache statt, welche erneut eine allseitige und eindeutige Ablehnung des Börsenprojekts zum Ergebnis hatte. Auch die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie wiederholte unter ausdrücklicher Zustimmung der Arbeitnehmerseite ihre bereits vor einem Jahr abgegebene Erklärung, daß sie der Errichtung einer Chemikalienbörse in Berlin widerspreche. Der Fachausschuß für Chemikalien, Drogen, Farben und Lacke bei der Handelskammer zu Berlin hat sich ebenfalls in einer Sitzung mit der Frage der Chemikalienbörse befaßt und ist auch zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Börse sowie die Einrichtung von Trefftagen der Chemikalienhändler nicht als förderlich für den Betrieb des Chemikalienhandels erachtet werden kann. Die chemische Industrie und der alteingesessene Fachhandel haben somit von neuem durch ihre berufenen Vertretungen zu erkennen gegeben, daß die Errichtung einer Chemikalienbörse in Berlin nicht im Interesse der allgemeinen Wirtschaft liegt.

Trotz des erneuten Mißerfolges geben die Unentwegten ihren Kampf nicht auf. In der Presse wird nach wie vor für das Börsenprojekt Propaganda getrieben. Vergeblich aber sucht man nach irgendwelchen sachlichen Begründungen; man liest nichts als Phrasen und Stimmungsmache. Stolz wird in der Zeitschrift „Der Drogenhändler" angekündigt: „Es ist ganz selbstverständlich, daß, wenn man für die Idee der Chemikalienbörse eintritt, dies in erster Linie unter großen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten tun muß". Und welches sind diese großen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte? — „An sich muß man sagen, daß Deutschland als eines der wichtigsten Produktionsländer der Welt auf die Dauer ohne maßgebende Chemikalienbörse an großen Plätzen ..... kaum wird auskommen können." „Der deutsche Chemikalienhandel braucht ..... den Rückhalt an festen Börsenpreisen, um Unterlagen für seine Käufer und Verkäufer zu haben." All dies ist nichts als leeres Gerede. Man greift sich an den Kopf, wenn man sieht, wie eine ernsthafte Zeitschrift ihren Lesern derartigen volkswirtschaftlichen Unsinn vorsetzt. Braucht Deutschland deswegen eine Chemikalienbörse, weil es eines der wichtigsten Chemikalien-Produktionsländer ist? Muß für den Handel eine Börse errichtet werden, weil derselbe sonst keine Unterlagen für Käufer und Verkäufer hat?

Die an Errichtung einer Börse interessierte Händlergruppe, welche sich zu dem „Verband des Drogen- und Chemikalien-Großhandels" zusammengeschlossen hat — ein Name, der nicht zu verwechseln ist mit dem des alten „Verein der Drogen- und Chemikalien-Großhändler Deutschlands" — scheint zu glauben, daß sie mit folgenden Gesichtspunkten die unwiderlegliche Notwendigkeit einer Chemikalienbörse begründen kann: Verbesserung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs und der Geschäftsabschlüsse, Ausschaltung der nichtseriösen Firmen, Hebung des Exports und Imports, Festsetzung von Handelsusancen und Einrichtung von Schiedsgerichten.

Was die Erleichterung und Verbesserung des Geschäftsverkehrs anbelangt, so haben einige wenige in Berlin domizilierende Firmen fraglos einen Sondervorteil von einer Berliner Chemikalienbörse. Ob aber die Gesamtheit der Händlerschaft und vor allem Verbraucher und Erzeuger, welche den bei weitem größeren Bestandteil der Gesamtwirtschaft ausmachen, von einer Börse irgendwelchen Nutzen hat oder gar geschädigt würde, bleibt dahingestellt und wird nicht weiter nachgeprüft.

Die Ausschaltung der nichtseriösen Firmen aus dem Chemikalienhandel wird durch eine Börse in keiner Weise bewirkt, sondern genau das Gegenteil, wie die Beispiele in Hamburg und Köln zur Genüge zeigen. Auch verschärfte Zulassungsbedingungen würden keinen Wandel schaffen. Die Börse erleichtert unter allen Umständen den nicht bodenständigen und unsachverständigen Elementen das Eindringen in den Fachhandel. Wenn diese an der Börse eine leichte Gelegenheit zum Ankauf und Verkauf haben, so ist es für sie nicht mehr erforderlich, durch jahrelange Arbeit sich Warenkunde und Kenntnis der Bezugsquellen zu erwerben, Beziehungen zu Erzeugern und Abnehmern herzustellen und sich einen Kundenkreis aufzubauen.

Wie durch eine Börse Export und Import gehoben werden soll, ist unverständlich. Der Export richtet sich nach der Aufnahmefähigkeit des Weltmarkts und der Import nach dem inländischen Bedarf und der inländischen Zahlungsfähigkeit, alles Momente, auf welche eine Berliner Chemikalienbörse keine Einwir-

Digitized by Google

kungsmöglichkeiten haben würde. Gewisse Händler scheinen zu glauben, daß eine Hebung der deutschen Ausfuhr schon darin liegt, daß sie sich in solche Exportgeschäfte hineindrängen, welche von jeher unmittelbar durch die Industrie gemacht worden sind. Wenn an Stelle des exportierenden Erzeugers der neue exportierende Händler tritt, so bedeutet das im besten Falle eine Verschiebung des Exports, aber keine Steigerung; der Industrie aber wird eine wichtige Lebensbedingung genommen.

Schließlich die Feststellungen von Handelsusancen und Einrichtung von Schiedsgerichten diese erfolgen bereits jetzt in befriedigender Weise durch die Handelskammern. Die Errichtung einer Börse ist für diesen Zweck auf jeden Fall nicht erforderlich.

II.

Es dürfte nützlich sein, um die Einsicht in die volkswirtschaftliche Schädlichkeit der Chemikalienbörse zu vertiefen, einmal kurz, soweit es der zur Verfügung stehende Raum gestattet, den grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Charakter des Instituts der Warenbörse zu skizzieren und zu zeigen, daß sie, ganz abgesehen von ihren üblen Begleiterscheinungen, schon aus prinzipiellen Gründen im Bereich der Chemikalien infolge der besonderen Verhältnisse, unter welchen diese erzeugt und verbraucht werden, keine Daseinsberechtigung hat.

Die Entwicklung der Warenbörsen ist nicht im Handel mit Chemikalien erfolgt, sondern in ganz anderen Zweigen desselben und zwar vornehmlich bei Getreide, Baumwolle, Kaffee, Reis, Futtermitteln usw. Der Handel hat im volkswirtschaftlichen Organismus die Aufgabe, zwischen Produzenten und Konsumenten zu vermitteln, die Waren von der Erzeugungsstelle auf die wirtschaftlichste Art und Weise zum Verbraucher zu bringen. Die Börse als reines Händlerinstitut hat nur insoweit Daseinsberechtigung, als sie diese Aufgabe des Handels in wirkungsvoller Weise unterstützt.

Bei den genannten Stoffen ist die Produktion zersplittert und ebenso der Verbrauch. Die räumlich zerstreute Erzeugung verlangt den sammelnden Händler. Die Verteilung an den Verbraucher erfordert, daß der Handel das gesamte Angebot an einer Stelle zusammenfaßt und daselbst gleichzeitig die Nachfrage konzentriert. Für fungible Waren bezeichnet man einen solchen zentralen Markt als Börse.

Dieser zentrale Mengenausgleich ist die eine volkswirtschaftliche Funktion der Warenbörse. Die andere ist der Preisausgleich. Die erwähnten Produkte z. B. sind Ernteerzeugnisse, welche einmal im Jahre anfallen, während der Verbrauch derselben sich über das ganze Jahr verteilt. Das Angebot tritt stoßweise auf, die Nachfrage ist kontinuierlich. Wenn sich Angebot und Nachfrage ohne besondere organisatorische Vorkehrungen treffen würden, so wäre zur Zeit der Ernte ein Sinken der Preise unter die Rentabilitätsgrenze die Folge und hernach ein ebenso starkes Wiederanziehen. Die Produktion müßte zeitweise unter Selbstkosten verkaufen und der Verbraucher wäre nicht imstande, auf längere Sicht zu disponieren. Der Ausgleich dieser Schwankungen erfolgt durch die börsenmäßige Spekulation. Die Operationen à la hausse und à la baisse nivellieren die Wellenbewegungen des Marktes. Der Spekulant nimmt dem Erzeuger und Verbraucher in mehr oder weniger großem Umfange das Risiko der Preisschwankung ab. Er und seinesgleichen bilden eine ungewollte Versicherungsgemeinschaft für Produktion und Konsum. Die private Gewinnsucht einer besonders charakteristischen Händlergruppe, der nichts an effektiver Lieferung liegt, die lediglich an Preisdifferenzen verdienen will, ist dadurch in den Dienst einer wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgabe gestellt. Die Börse wird zugleich zum Organ der Preisbildung und zwar ganz unabhängig davon, welche Mengen tatsächlich umgesetzt werden. Die Baumwollbörse von New York vermittelte vor dem Kriege kaum den effektiven Verkauf von 1 pCt. der Erzeugung der Vereinigten Staaten und bestimmte trotzdem die Preise des ganzen Landes. An der Berliner Getreidebörse wurde weniger effektive Ware umgesetzt als an einzelnen Provinzbörsen, dennoch wurden in den Bauerndörfern Sibiriens jeden Morgen die Preise angeschlagen, welche in Berlin am Abend vorher notiert waren.

Es ergibt sich jetzt die Frage, inwieweit zwischen Chemikalienerzeuger und Chemikalienverbraucher in gleicher Weise der Mengen- und Preisausgleich durch eine außenstehende dritte Gruppe, also durch den Händler, notwendig ist.

Die Erzeugung der nicht zahlreichen Chemikalien, welche für einen Börsenverkehr die erforderliche qualitative Beschaffenheit besitzen, erfolgt in relativ wenigen Betrieben. Für eine Anzahl Produkte sind dieselben syndiziert, bei den übrigen stehen sie durch andersartige Verständigungen in Verbindung. Der zentrale Mengenausgleich erfolgt dadurch bereits auf der Erzeugerseite. An Stelle des blinden Mechanismus, der an der Börse den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage bewirkt, tritt die zielbewußte Disposition. Die Produzentengemeinschaft vermag den gesamten Bedarf zu übersehen und planmäßig zu verteilen. Der Händler kennt nur den kleinen Ausschnitt seiner Kundschaft. Bei Warenknappheit können und werden die volkswirtschaftlich wichtigen Verbraucher durch die Erzeuger bevorzugt, während an der Börse nur die Kaufkraft den Ausschlag gibt. Selbst im besten Falle kann der Handel den Mengenausgleich nur durch Zwischenschaltung weiterer Hände bewirken, d. h. durch Verlängerung des Weges der Ware und durch Erhöhung des Preises. Beim Ausgleich durch die Erzeuger erhält die Kette, welche die Ware durchlaufen muß, keine neuen Glieder.

Auch für den Preisausgleich und die Preisbildung ist im Bereich der Chemikalien für besondere neue Händlereinrichtungen kein Raum. Die Produktion ist ebenso kontinuierlich wie der Verbrauch. Das Angebot tritt im allgemeinen gleichmäßig und nicht stoßweise auf. Die Preise gravitieren nach den Gestehungskosten, die Aufwendungen für Arbeit und Ausgangsstoffe bilden ihre Grundlage. Da die Börse für die Preisbildung überflüssig ist, kann sie nur schädigend wirken, wie die Hamburger und Kölner Beispiele sattsam gezeigt haben. Als die Fabriken für Bicarbonat noch 28 bis 30 M. für 100 kg verlangten, stiegen die Preise an der Hamburger Börse bis auf 280 M. (vgl. die „Chemische Industrie" 1919 Nr. 22, S. 333). Im Dezember 1920 notierte z. B. die Kölner Börse für 100 kg calcinierte Soda 380 bis 400 M. gegenüber einem Erzeugerpreis von circa 100 M., für kaustische Soda 720 bis 730 M. gegenüber einem Erzeugerpreis von nicht ganz 400 M. In Zeiten fallender Konjunktur erlebt man das umgekehrte Bild; schwache Hände stoßen ihre in spekulativer Absicht angehäuften Vorräte ab und die Börse zeigt Notierungen, welche unter den Selbstkosten der Fabriken liegen, so daß gegen diese ohne irgendwelche Berechtigung der Vorwurf übermäßiger Preisforderung erhoben wird.

Digitized by Google

Es sollte eine selbstverständliche Erkenntnis sein, daß die Formen der einzelnen Zweige des Warenhandels durch die Natur und wirtschaftliche Bedeutung der gehandelten Objekte bestimmt wird. Die besonderen Verhältnisse, unter welchen die Chemikalien erzeugt und verbraucht werden, bedingen die besonderen Formen des alten Chemikalienhandels. Die volkswirtschaftlichen Aufgaben, welche ihm und seinen Einrichtungen gestellt werden, sind dadurch seit langer Zeit begrenzt. Mengenausgleich und Preisbildung gehören zu den Gerechtsamen der Erzeuger, weil dieselben diese Funktionen in einer wirtschaftlich vollkommeneren Form ausführen, als es dem Handel selbst im günstigsten Fall möglich ist. Dem Handel bleibt lediglich die Mithilfe bei der Unterverteilung. Ihm liegt das Detaillieren ob und die Tätigkeit eines Sortimenters für solche Verbraucher, welche vielerlei Chemikalien bedürfen und nicht mit den einzelnen Herstellern die Verbindung aufnehmen können. Diesen Verhältnissen muß er seine Geschäftsformen und Einrichtungen anpassen. Für die Börse ist auf jeden Fall kein Raum. Selbst wenn es möglich wäre, die Chemikalienbörse von allen üblen Begleiterscheinungen des Schiebertums sauber zu halten und sie in idealster Form aufzuziehen, könnte sie doch nur störend und verwirrend wirken. Die durchsichtige vertikale Warenbewegung vom Erzeuger zum Verbraucher bzw. Erzeuger — Händler — Verbraucher wird durch horizontale Warenverschiebungen von Händler zu Händler durchbrochen und kompliziert, ohne daß gegenüber erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft auch nur ein einziger Nutzen ersichtlich ist.

Die Chemikalienbörse ist also nicht nur ihrer unvermeidlichen Auswüchse wegen zu bekämpfen, sondern bereits aus prinzipiellen Gründen, weil im Gebiet der Chemikalien die Struktur der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich nun einmal entwickelt haben, für dieselbe keine Betätigungsmöglichkeit läßt. Ueberflüssige Organe der Wirtschaft aber können nur störend und schädlich wirken. B. 11 886.

KURZE NACHRICHTEN.

Industrie, Handel und Verkehr

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Aus der deutschen Kaliindustrie.

Die *deutschen Kaliwerke* in Bernterode haben infolge der Krisis in der Kaliindustrie beschlossen, vom 12. März ab wöchentlich zwei *Feierschichten* einzulegen und außerdem einen Teil der Belegschaft zu entlassen. Späterhin sollen wöchentlich drei Feierschichten eingelegt werden. Die Gewerkschaften *Wintershall* und *Alexandershall* legen demnächst wöchentlich drei Feierschichten ein. Seit etwa zwei Monaten mußten die Bergleute bereits jede Woche einen Tag feiern. Außerdem steht die völlige Stillegung des zu Alexandershall gehörigen Kalischachtes Abterode bei Berka bevor, ebenso die Entlassung eines Teiles der Arbeiterschaft der Gewerkschaften Wintershall und Alexandershall. B. 11 873.

Eröffnung des neuen französischen Kaliverkaufsbureaus in Amerika.

Die „Société Commerciale des Potasses d'Alsace" hat in New York ein eigenes Büro errichtet; es ist am 15. Februar 1921 in No. 25 West Forty Third Street unter Leitung von Captain F. C. Dossert eröffnet worden. Zugleich hat Mr. M. B. Howe, der bisherige Geschäftsführer der „Nitrate Agencies Company", sein Amt niedergelegt, um in das obengenannte Büro als Generalverkaufsleiter einzutreten. Hiermit hat das französische Kalisyndikat offiziell in den Vereinigten Staaten Fuß gefaßt. Nach einer Aufstellung im „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 24. Januar 1921 wurden im Elsaß während des Jahres 1920 500 000 t Kali erzeugt, d. h. mehr als die doppelte Menge gegenüber dem Vorjahr (1919: 90 000 t). Man hofft, in fünf Jahren auf eine jährliche Erzeugung von etwa 600 000 t zu kommen.

Achv. B. 11 865.

Die Zukunft der elsässischen Kaliwerke.

Die französische Kammer und der Senat werden sich demnächst mit der Liquidation der augenblicklich unter Sequester stehenden elsässischen Kaliwerke zu befassen haben. Es liegen der Kammer darüber mehrere Entwürfe vor, so der Regierungsentwurf, der des Deputierten Rendu und derjenige der elsaß-lothringischen Abgeordneten. Der Regierungsentwurf sieht die Bildung von vier verschiedenen Gesellschaften vor, unter die die Werke verteilt werden. Der Entwurf Rendu will diese vier Gesellschaften unter die Kontrolle einer Zentralgesellschaft stellen, während der elsässische Entwurf die Werke einer einzigen Gesellschaft zuschlagen will, in der alle Interessengruppen vertreten sind. Nur der letztere Entwurf sieht eine Zurückzahlung der verauslagten 75 Mill. Frcs. an den Staat vor. Die Beteiligung des Staates ist bei den einzelnen Vorschlägen verschiedenartig geregelt. Der Regierungsentwurf will, daß der Staat sich an einer der vier Gesellschaften mit einer bestimmten Summe beteiligt. Der Entwurf Rendu sieht vor, daß der Staat auf das Kapital jeder Einzelgesellschaft 4 Mill. und auf das der Zentralgesellschaft 40 Mill. Frcs. zeichnet. Nach dem elsässischen Entwurf erhält der Staat ohne Gegenleistung 25 pCt. des Gesellschaftskapitals in Form von Aktien. Eine besondere Garantie für die Entwicklung der Kaliwerke wird im elsässischen Entwurf verlangt. Danach verpflichtet sich die Gesellschaft unter schweren Vertragsstrafen, die Fördermittel so zu entwickeln, daß täglich mindestens 10 000 t gewonnen werden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt nach diesem Entwurf außer den dem Staate zu verabfolgenden Aktien 75 Mill. in Aktien und 75 Mill. Obligationen. Nach dem Entwurf Rendu wird zu jeder Einzelgesellschaft ein Kapital von 10 Mill. und für die Zentralgesellschaft ein solches von 200 Mill. verlangt. Der Regierungsentwurf verlangt von keiner der Gesellschaften ein bestimmtes Kapital. Er erhofft auch eine günstige Entwicklung durch die Konkurrenz, die sich die französischen Gesellschaften gegenseitig machen werden. In jedem der Entwürfe ist die Beteiligung der Landwirtschaft besonders vorgesehen. So will der Regierungsentwurf den landwirtschaftlichen Organisationen mit dem Staate zusammen die Verwaltung einer der vier Gesellschaften übertragen. Sowohl der Entwurf Rendu als auch der elsässische Entwurf sehen eine Beteiligung der Landwirtschaft in Höhe von 30 pCt. des Kapitals der Zentral- und Einzelgesellschaften bzw. der einzigen Gesellschaft vor. Die Belieferung der landwirtschaftlichen Verbraucher mit Kali ist besonders garantiert. So will der Regierungsentwurf, daß die von ihm vorgesehenen Gesellschaften nur im Verhältnis der von ihnen im Innern abgeschlossenen Verkäufe Ausfuhrbewilligungen erhalten. Nach dem Entwurf Rendu erhalten die inländischen Verbraucher das Kali zum Preise, der von der Zentralgesellschaft an die Einzelgesellschaften gezahlt wird, unter Berechnung der Generalunkosten und des Kapitalzinses der Zentralgesellschaft. Nach dem elsässischen Entwurf soll die Gesellschaft den landwirtschaftlichen Bestellungen vorzugsweise Behandlung verbürgen. Ferner soll sie ihnen auf die durch den Export erzielten Gewinne eine Rückvergütung gewähren, die dazu bestimmt ist, den Verkaufspreis dem durch die Staatsingenieure nachkontrollierten Herstellungspreis gleichzustellen.

I. u. H.-Ztg. B. 11 861.

Zusammenschluß japanischer Schwefelfarbenerzeuger.

Der Zusammenschluß japanischer Schwefelfarbenerzeuger, der durch die Teikoku und Kompira Dye Companies eingeleitet wurde, macht nach einer Notiz im „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" weitere Fortschritte. Nach einer Tagung von 18 Schwefelfarbengesellschaften in Tokio wurde eine Kommission zur Prüfung der Guthaben und Verbindlichkeiten der betreffenden Gesellschaften ernannt. Man schätzt das von ihnen eingezahlte Kapital auf 4 000 000 Yen und das noch einzuzahlende auf 2 000 000 Yen. Durch den sicher zu erwartenden Zusammenschluß dieser 18 Gesellschaften wird ein neuer japanischer Farbenkonzern mit einem Kapital von 6 000 000 Yen entstehen.

Achv. B. 11 817.

HANDELSNACHRICHTEN.

Lage des Chemikalienmarktes in England Ende Februar 1921.

Die Commercial Number des „Manchester Guardian" schreibt unterm 24. v. Mts.: In der allgemeinen Nachfrage für Chemikalien ist noch keine Besserung zu verzeichnen. Der Markt ist weiter flau und ohne Verkehr. Die Preise fahren in ihrem Preisfall fort. Für Bleichpulver und Aetznatron bestand wie bisher etwas Nachfrage. In Salmiak entwickelte sich kein Geschäft, das Angebot überwog; Ware zum Wiederverkauf stellte sich auf 7 £ 10 sh per t. Aetzkali war sehr gefragt, Lauge fand jedoch keinen Käufer. Chlorate schwankten zwischen 4 d pro lb (Natrium) und 5½ d pro lb (Kalium). Bei Bleiacetat lag der Preis unverändert. Natriumacetat war wieder billiger — zu etwa 30 £ per t — zu haben. In Kalkacetat kam wegen Käufermangel kein Geschäft zustande. Essigsäure war gleichfalls billiger zu haben. Blausaures Kali- und Natrium hielten sich dagegen ziemlich fest 1 sh 2½ d, bzw. 8¼ d

Digitized by Google

pro lb. Natriumsulfid kostete 30 £ pro t, in Kristallen 21 £. Für weißes Arsenikpulver bestand kein Interesse; der Preis stellte sich auf 53 £ pro t. Calciumcarbid notierte 24 £ pro t und Bleinitrat 52 £ 10 sh pro t. Bariumchlorid kostete etwa 18 £ pro t. Zinkverbindungen blieben vernachlässigt. Natriumhyposulfit wurde nur in kleinen Mengen verkauft: 15 bis 20 £ pro t, je nach Qualität. Salmiak fand zu Preisen zwischen 35 und 50 £ pro t ebenfalls nur wenig Käufer. Düngemittel konnten sich dagegen ziemlich fest behaupten. Kupfersulfat stellte sich auf 35 £ pro t. Schwefel aller Art war billig zu haben, fand aber trotzdem nur wenig Abnehmer.

Achv. B. 11 852.

Holland. *Außenhandel in Chemikalien in den Monaten Januar 1920 und 1921.*

Nach den Angaben des holländischen Centralbüros für Statistik — wiedergegeben in „In-en Uitvoer" vom 23. Februar 1921 — betrug der holländische Außenhandel in Chemikalien:

Einfuhr in 1000 Gulden:	Januar 1921	Januar 1920
Chemische Erzeugnisse	1 472	3 287
Arzneiwaren u. chemische Nährmittel .	1 231	1 379
Farben und Farbstoffe	921	1 583
Summa:	3 624	6 249

Ausfuhr in 1000 Gulden:	Januar 1921	Januar 1920
Chemische Erzeugnisse	976	1 239
Arzneiwaren u. chemische Nährmittel	880	944
Farben und Farbstoffe	807	1 649
Summa:	2 663	3 832

Während der Berichtszeit hat danach im Vergleich zum Vorjahr (Januar 1920) die Ausfuhr in Chemikalien um fast 1/3, die Einfuhr um über 1/4 abgenommen.

Achv. B. 11 810.

Warenverkehr zwischen Deutschland und Spanien.

Wie amtlich mitgeteilt wird, ist der Transport für Stückgut sowohl gewöhnlicher als auch Eilfracht über Frankreich gesperrt. Postpakete, sowohl direkte als auch die, welche durch Vermittlung von Schweizer Transportagenten expediert werden, kommen an, jedoch sehr unregelmäßig; die Laufzeit schwankt zwischen zwei bis acht Wochen. Die Abfertigung von Gütern über Italien ist zunächst nicht zu empfehlen; der Transport ist langwierig, teuer und unsicher. Man spricht von häufigen Diebstählen und Beschädigungen der Waren. Postpakete sind nicht zulässig. Der Gütertransport über Hamburg—Bremen—Amsterdam und auch über Antwerpen entwickelt sich jetzt in geordneten Verhältnissen. Die Oldenburg-Portugiesische Rederei in Hamburg, die Sloman-Linie und andere Gesellschaften in Hamburg und Bremen sowie auch die Koninklijke Nederlandsche Stoombboot Maatschappij in Amsterdam unterhalten regelmäßigen Dienst nach allen bedeutenden Häfen Spaniens. Die Frachtsätze sind verhältnismäßig billig: auch die Versicherung gegen See- und Diebstahlsgefahr ist nicht allzu hoch, und die Laufzeit ist ungefähr 14 – 20 Tage. Für den Postpaketverkehr über Hamburg werden Schwierigkeiten gemacht wegen angeblich in Spanien bestehenden Hemmungen. Diese werden indessen nicht begründet; sie scheinen vorübergehender Natur zu sein und dürften sich auf die Ueberlastung von Gütern in manchen spanischen Zollabfertigungsstellen beziehen. Diesem Uebelstande kann entgegengetreten werden, indem man jeweilig die Güter (Stückgut und Postpakete) nach den weniger überlasteten Zollämtern abfertigen läßt. Als solche sind jetzt Santander und Alicante zu nennen.

Lpz. N. N. B. 11 749.

MARKTBERICHTE.

Zur Marktlage von Steinkohlenteer und Nebenprodukten.

In Verbindung mit dem schlechten Absatz von Teer und Teerprodukten im In- und Auslande hat die Außenhandelsnebenstelle für Steinkohlenteer die Abschaffung der Preisprüfung bei Anträgen auf Aus- und Einfuhr beschlossen. Das Gleiche gilt für Feinprodukte der Steinkohlenteerdestillation. Die Preisbildung der ausländischen wie inländischen Märkte war zugunsten der Käufer, welche sich indessen noch mehr wie früher abwartend verhielten. Den Dachpappenfabrikanten geht der Preisabbau zu langsam. Eine allzu schroffe Rückbildung der Preise ist aber zu vermeiden. Steinkohlenteer handelsüblicher Qualität, der im freien Markt vor einigen Wochen noch 185 bis 190 M. die 100 kg kostete, wird heute bereits zu 160 M. ab rheinischer Station durch den Handel angeboten und wahrscheinlich noch billiger abgegeben werden. Steinkohlengeneratorteer notierte etwa 150 M. die 100 kg in Kesselwagen ab Station, Kesselwagenmiete zu Lasten der Käufer. Der Preis für Dickteer von 85 M. ab Kokerei rät den Käufern, sich hinsichtlich der Beschaffenheit der als Dickteer angebotenen Ware genaue Angaben machen zu lassen, um vor Benachteiligung geschützt zu sein. Steinkohlenteerrückstände kosten etwa 30 M. für 100 kg ab sächsischen Destillationen. Wahrscheinlich können diese Forderungen seitens der Käufer aber noch unterboten werden. Heizöle werden andauernd nur wenig gefragt, seitdem der Bezug englischer und amerikanischer Kohle sich durch Senkung der Seefrachten so wesentlich verbilligt hat. Gefordert werden vom Handel je nach Beschaffenheit der Ware 225 bis 255 M. für 100 kg in Kesselwagen ab Oberschlesien. Vereinzelt lag ganz außergewöhnlich billiges Angebot vor, das als Durchschnitt aber nicht angesehen werden kann. Benzol hat sich nach dem Rückgang der Benzinpreise ebenfalls weiter verbilligt. Im Schleichhandel werden für Benzol 900 M. für 100 kg ab Station gefordert, vielleicht würde auch noch etwas billiger anzukommen sein. Die Nachfrage nach Benzol war jedenfalls fortgesetzt sehr stark. Die scharfe Preisermäßigung für Buchenholzteer von 105 M. auf 81 bis 82 M. für 100 kg ab Mitteldeutschland trug zum Rückgang der Preise für Steinkohlenteer und Teerprodukte mit bei. Für Pech war bei Käufern gleichfalls nur wenig Interesse vorhanden. Steinkohlenteerhartpech notierte 160 bis 165 M. für 100 kg ab Station. Weichpech etwa 138 bis 140 M. für 100 kg ab Erzeugungsstelle mit Verpackung. Für Schmiedepech in bester Friedensqualität in Holzkübeln wurden vom Handel 260 bis 265 M. für 100 kg ab Station gefordert. Säureharz ist wenig beachtet, die Ursache hierfür wie für Heizöle der verhältnismäßig günstige Bezug ausländischer Steinkohle. Hinsichtlich weiterer Entwicklung der Marktlage ist auf neue Preisermäßigungen zu schließen.

—s. B. 11 841.

Vom süddeutschen Chemikalienmarkt.

Die Marktlage war auch während der jüngsten Zeit ruhig. Einzelne Sorten, nach denen etwas mehr gefragt wurde, konnten sich im Preise behaupten, vereinzelt sogar etwas höher gehen, auf der andern Seite aber wurden für einzelne Artikel auch niedrigere Preise notiert. Der Inlandsverbrauch hielt sich nach wie vor in engen Grenzen, wie auch das Auslandsgeschäft wegen der politischen Verhältnisse belanglos war. Da einzelne Gattungen sich im Preise weit unter Fabrikpreis bewegen, nimmt man an, daß schon geringe Belebung der Nachfrage ausreichen wird, um den Werten einen höheren Stand zu verschaffen. Für Aetznatron wurden die Preise etwas herabgesetzt; man nannte zuletzt Sätze von etwa 4,75 M. im Großhandel. Bromkali hat im Preise ebenfalls nachgegeben; während es vor acht Tagen noch mit etwa 17 bis 18 M. notiert wurde, bestand neuerdings die Möglichkeit zum Einkauf zu Preisen von etwa 14 M. Auch bei Kaliumpermanganat konnte man Preisabschwächung feststellen, denn die jüngsten Notierungen des Handels beliefen sich auf 30 M., nachdem in der Vorwoche die Offerten auf 37 bis 38 M. lauteten. Lithopone hatte etwas festere Lage. Auf vorwöchige Notierungen von etwa 4¾ M. folgten Angebote, die kaum unter 5 M. lauteten. Für Zinkweiß, Rotsiegel wurden etwa 6,50 bis 6,75 M. verlangt. Was Cremortartari anlangt, so bot man solches zu 31 M. an, nachdem man in der Vorwoche noch etwa 33 M. verlangt hatte. Alaunkristallmehl, Kali, fein, erstklassiges Fabrikat, in Jutesäcken von etwa 100 kg wurde, brutto für netto, einschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager, netto Kasse, zu 250 M. die 100 kg offeriert, während Alaunkristallmehl, grob, bei gleichen Bedingungen zu 230 M. käuflich war. Für Alaunkristallmehl, Ammoniak, fein, erstklassiges Erzeugnis, in Jutesäcken von ca. 100 kg wurden, brutto für netto, einschließlich Verpackung, 325 M. für die 100 kg ab Nähe Mannheims verlangt. Was sich neuerdings an Kupfervitriol, 98/99prozentig, handelsübliche Ware, am Markte befand, wurde einschließlich Fässer von ca. 250 bis 300 kg Inhalt ab mittelrheinischem Lager zu 640 M. die 100 kg offeriert. Die Forderungen für salpetersaures Eisen, 40 ° Bé, lauteten ausschließlich Verpackung ab mittelrheinischen Stationen auf 150 M. für die 100 kg. Für holzessigsaures Eisen, 25 ° Bé, wurden ausschließlich Leiheisenfässer, Nettogewicht, ab Nähe Mannheims, netto Kasse, 70 M. für die 100 kg notiert. Weiter verlangte man für holzessigsaures Eisen, 14½ ° Bé, frei von Chloriden, ausschließlich Leiheisenfaß, Nettogewicht, ab Nähe Mannheim 60 M. für die 100 kg. Für Tonerde, schwefelsauer, technisch, eisenfrei, 14/15prozentig, notierte man einschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager 220 M. für die 100 kg, während für 17/18 prozentige Ware die Forderungen auf etwa 300 M. für 100 kg lauteten. Für Ia Borax, raffiniert und gran., wurden bei Abnahme von mindestens 1000 kg ausschließlich Verpackung, bei bekannten Bedingungen 825 M. für die 100 kg verlangt; für pulverisierte Ware betrug der Aufschlag 50 M. und für pulverisierte extrafeine Ware 100 M. für die 100 kg.

B. 11 897.

Zur Lage des englischen Drogen- und Chemikalienmarktes.

Wesentliche Veränderungen an den englischen Hauptmärkten sind seit vier Wochen im allgemeinen nicht eingetreten. Die Nachfrage war nur vereinzelt etwas besser, die Preise lagen zum größten Teil unverändert oder auch etwas niedriger. Vereinzelt waren kleinere Preiserhöhungen festzustellen. Gewürze und Drogen waren nur wenig beachtet, das Ausfuhrgeschäft hält sich in engen Grenzen. Am Chemikalienmarkt herrschte Anfang März stetigere Stimmung,

Digitized by Google

ohne daß höhere Preise im allgemeinen zu bemerken gewesen wären. Chilesalpeter wurde in Liverpool auf 20 sh 3 d bis 21 sh das cwt ermäßigt, während schwefelsaures Ammoniak für die Ausfuhr nach den Kolonien 19 £ und nach anderen Ländern 27 £ die Tonne notierte. Kupfersulfat wurde zu ermäßigtem Preise von 34 bis 35 £ pro t angeboten. Kohlensaures Ammoniak war erheblich billiger zu 5 bis 5½ d das lb. angeboten. Die Nachfrage war äußerst gering. Borax schloß teils unverändert, teils etwas billiger. Kristallisierte Ware kostete 39 sh 6 d und pulverisierte 38 sh 6 d, Borsäure in Kristallen etwa 74 sh und in Pulver 76 sh das cwt. Alaun für Verbrauch im Inlande wie für die Ausfuhr konnte sich mangels Nachfrage nicht behaupten. Inlandsware stellte sich schließlich auf 19 sh 6 d bis 20 sh und Exportware auf 20 sh 6 d das cwt. Der ermäßigte Preis für Weinstein belief sich auf 165 bis 170 sh der Zentner, für Weinsäure auf 2 sh bis 1 sh 11½ d, während Citronensäure zu 2 sh 3 d das lb angeboten war. Der Preis für Arsenik wurde weiter auf 54 £ die t ermäßigt, die Forderungen für Aetznatron gingen für Ware mit 76 pCt. auf 27 £, mit 70 bis 72 pCt. auf 25 £ und mit 60 pCt. auf 24 £ die t zurück. Salmiak je nach der Beschaffenheit war am Schlusse des Berichtsabschnittes etwas billiger, und zwar zu 95 bis 100 £ für die t käuflich. Bleiacetat war gleichfalls etwas billiger und notierte am Liverpooler Markt 55 bis 57 £ die t. Vielleicht werden kleinere Preisnachlässe bewilligt. Die Preise von Schwefel lagen um Teil unverändert, zum Teil jedoch wie die meisten andern Artikel niedriger. Englischer Schwefel in Blumen stellte sich am Schluß auf 25 sh, in Stücken auf 11 bis 12 sh, sizilianischer auf 17 bis 17 sh 6 d bzw. 11 sh bis 11 sh 6 d das cwt. Der Preis für Oxalsäure wurde auf 1 sh 1½ d bis 1 sh 2 d das lb ermäßigt, Natriumbicarbonat notierte bis zu 12 sh das cwt, während der Preis für Kalicarbonat auf 55 sh das cwt zurückging. Bleichpulver war im Inlande wie für Export nur wenig begehrt. Die Inlandspreise beliefen sich auf 18 bis 20 sh, die Exportpreise auf 24 bis 25 sh das cwt. Für gewöhnliches salpetersaures Kali liegt der Preis bei etwa 30 sh und für raffiniertes bei 48 bis 50 sh das cwt. Die Aussichten sind gegenwärtig sehr unbestimmt. Die Einfuhr fehlender Chemikalien aus Deutschland ist nach wie vor mit einigen Schwierigkeiten verbunden.

– *p.* B. 11 842.

KURSTABELLEN.

Berliner Aktienkurse.

	16. 3.	9. 3.		16. 3.	9. 3.
A. G. f. Anilinfarb.	424	418	Harkort Bergw.	362	362
Bad. Anilin	514	506¾	Höchster Farbw.	401	409¾
Byk-Guldenw. . .	263	258	C. A. F. Kahlbaum	—	1730
Chem. F. Buckau	425	419	Köln-Rottweil . .	359	340
„ Griesheim .	387½	374	Leopoldshall .	629	596
„ Grünau . .	395	372	Linde's Eismasch	312	303
„ v. Heyden .	386	379	Nitritfabrik . . .	290	266
„ Milch & Co.	305	300	Obschl. Koksw. .	518½	474½
„ Weiler . . .	358	338	Rasquin, Farbw.	745	708
„ Gelsenk. . .	770	734	Rh. W. Sprengst.	297	294
„ W. Albert .	589	545	J. D. Riedel	458	468
„ Concordia .	619½	607	Rütgerswerke . .	409	392
Dynamit Nobel .	343¼	333	Schering, Chem.	492	467
Eisenind. Zorawy.	430	389½	Sprengst. Carb.	240	240½
Elberf. Farbenf.	434	428¾	Staßfurter Chem.	454½	435
Faulberg, List .	402	385	Thür. Bleiw. Bf.	439½	382
Gerbst. Renner .	421	427	Union Chem. Fbr.	405¼	401
Th. Goldschmidt	769½	764	Ver. chem. Charl.	512	530
Harb. Wiener G.	370¼	352	„ Glanzstoff F.	883¼	858

Berliner Wechselkurse.

	10. 3.	11. 3.	12. 3.	14. 3.	15. 3.	16. 3.
Holland	2167,50	2155.00	2157,50	2156,00	2172,50	2152,50
Schweden . . .	1415,00	1410,00	1413,50	1422.00	1431,00	1424,00
Italien	231,00	230,50	230,00	230,00	231,00	232.50
England	246,25	245,25	245,25	245,00	246,62½	245,50
New York . . .	63,12½	62.55	62,60	62,60	63,12½	62,62½
Frankreich . . .	448,50	446.50	447.00	444,00	438.00	439.00
Schweiz	1070,00	1060,00	1062,00	1060,00	1072,50	1073.50
Spanien	875,00	870,00	870,00	867,50	872,50	871,00

Notierungen der Berliner Metallbörse:

Metallpreise in Berlin (für 100 kg in M.)	16. März	9. März
Elektrolytkupfer wire bars	1772	1837
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1525	1575—1600
Originalhüttenweichblei	475—480	490—500
Hüttenrohzink, (freier Verkehr)	575	580—590
Remelted Plattenzink	370	370—380
Orig. Hüttenaluminium i. Blöckchen	2725	2750
do. in Walz- oder Drahtbarren	2825	2850
Bancazinn	4250—4300	4350—4400
Straitszinn	4150–4200	4250
Australzinn	4150	4200
Hüttenzinn, 99 pCt.	3850	3850
Reinnickel	4200	4200
Antimon-Regulus	675	700
Silber in Barren	945—955	965—975

B. 11 859.

PERSÖNLICHES UND GESCHÄFTLICHES.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu **Köln** hat dem Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. CARL DUISBERG zu Leverkusen, „der sich als Organisator wertschaffender Arbeit in großem Ausmaß betätigt hat, der an der Entwicklung und Weiterbildung des gewerblichen Erfinderrechts sowie an der engeren Verbindung von Wirtschaft und Recht lebendigen Anteil genommen hat, der noch jüngst seine ganze Persönlichkeit eingesetzt hat, um die Nöte der deutschen Wissenschaft zu beheben und die hilfsbereiten Kräfte zu einer großen Gemeinschaft zusammen zu fassen, deren segensreiche Wirkung schon sichtbar wird", ehrenhalber die Würde eines *Doktors der Rechte* verliehen. B. 11 893.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., A.-G. in Hamburg. Die NORDDEUTSCHEN QUEBRACHO- UND GERBSTOFFWERKE in Glückstadt (eine Tochtergesellschaft der GERB- UND FARBSTOFFWERKE RENNER) haben wegen der ungünstigen Konjunktur auf dem Gerbstoffmarkt den Betrieb eingestellt.

Vss. Ztg. B. 11 910.

Elektro-Chemische Werke G. m. b. H. in Berlin geben 15 pCt. Dividende auf das um 5 Mill. M. erhöhte Kapital. B. 11 860.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.

Anmeldung des Warenwertes bei der Einfuhr.

In einer kürzlich veröffentlichten Verordnung des Statistischen Reichsamts wird die Anmeldung des Wertes der eingeführten Waren wie folgt neu geregelt.

§ 1. Für alle eingeführten Waren, die nach dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 anzumelden sind, ist bei der Anmeldung der Wert anzugeben.

§ 2. Die Wertanmeldung ist nicht erforderlich bei:

a) den von Niederlagen, laufenden Abrechnungen, aus den Freibezirken, Zollausschlüssen oder den landfesten Lägern des Freihafens Hamburg in den freien Verkehr oder zur Veredelung eingeführten, ferner den in die Zollausschlüsse oder den Freihafen Hamburg zum Verbrauch eingebrachten oder als Bedarf für ausgehende deutsche Schiffe gebrachten Waren,

b) den im Veredelungsverkehre für ausländische Rechnung eingeführten Waren,

c) den Wertpapieren der statistischen Nummer 674 d.

d) den Waren, deren Einfuhr weder im Handelsverkehre, noch zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung erfolgt.

§ 3. Zur Wertanmeldung ist der Empfänger verpflichtet. Er ist berechtigt, sich durch den Frachtführer (Verfrachter) oder Spediteur vertreten zu lassen.

Bei der Einfuhr mit der Post kann die Wertangabe in der Zollinhaltserklärung verwendet werden. Der Empfänger hat sie auf Erfordern zu ergänzen oder zu berichtigen.

§ 4. Ist der Wert der Ware dem Anmeldenden zur Zeit der Anmeldung nicht bekannt, so kann die Anmeldestelle die Nachholung der Wertanmeldung oder ihre Berichtigung innerhalb zweier Wochen zulassen.

Das Statistische Reichsamt kann auf Antrag gestatten, daß die Wertanmeldung bei der Anmeldestelle unterbleibt, wenn der Empfänger sich dem Statistischen Reichsamt verpflichtet, ihm die Werte entweder für die einzelnen Sendungen, oder in bestimmten Zeitabschnitten für eine Mehrheit von Sendungen gleicher Art unmittelbar mitzuteilen. Die Anmeldestellen werden von diesen gewährten Vergünstigungen benachrichtigt.

§ 5. Als Wert gilt regelmäßig der Wert, den die Ware beim Uebertritt über die Grenze hat. Dieser Wert besteht aus dem Fakturenpreise der Ware am ausländischen Versendungsorte nach Abzug aller Warenrabatte und den Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Grenze, jedoch ausschließlich des deutschen Einfuhrzolls.

Hat der Empfänger die Ware nicht vom ausländischen Versender gekauft und kennt er den Fakturenpreis im Sinne des Absatz 1 nicht, so kann er den Grenzwert dem Preis zugrunde legen, um den er die Ware gekauft hat.

Ist ein Preis der Ware im Sinne des Absatz 1 oder 2 im Zeitpunkt ihres Uebertritts über die Grenze nicht bestimmt oder bestimmbar (Kommissions-, Konsignations- oder Speditionsgüter), so ist ihr Grenzwert aus ihrem Marktwert am Eingangstag im Eingangsort oder in Ermangelung eines solchen Marktwertes aus ihrem Schätzungswert oder aus dem für Waren gleicher Art und Beschaffenheit zuletzt erzielten Preise zu berechnen.

Digitized by Google

Seefische und andere leicht verderbliche Waren, die an Küstenplätzen oder an der Grenze öffentlich versteigert werden, sind mit dem Versteigerungserlös anzumelden.

Bei Rückwaren ist der bei der Ausfuhr angemeldete Wert zugrunde zu legen.

§ 6. Der Wert ist in deutscher Währung auf ganze Mark abgerundet anzumelden. Ist der Preis in ausländischer Währung vereinbart und ist zur Zeit der Anmeldung der für den Zeitpunkt der Zahlung in Betracht kommende Umrechnungskurs in die deutsche Währung nicht festzustellen, so kann dieser Umrechnungskurs geschätzt werden.

Ein Schreiben des Präsidenten des Statistischen Reichsamts vom 12. März d. J. enthält folgende

erläuternde Bemerkungen

zur obigen Verordnung:

„Die Verordnung über die Anmeldung des Wertes der eingeführten Waren ist am 1. März 1921 in Kraft getreten und im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 126 abgedruckt.

Zu den Waren, die nach § 20 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906, von der Wertanmeldung befreit sind, gehören Ausstellungsgüter, Liebesgaben, Geschenksendungen und Waren, die aus ähnlicher Veranlassung eingeführt werden. Es ist notwendig, daß bei der Anmeldung angegeben wird, welcher Befreiungsgrund im einzelnen vorliegt.

Falls die Person, durch die die Anmeldung zur Statistik erfolgt, über den Wert der Waren oder über etwaige Befreiungsgründe von der Verpflichtung zur Wertanmeldung keine Kenntnis hat, ist sie also bei Erteilung des Auftrags zur Vornahme der statistischen Anmeldung hierüber zu unterrichten.

Die Gestattung der unmittelbaren Wertanmeldung nach § 4 Abs. 2 ist beim Statistischen Reichsamt zu beantragen. Mit ihm sind die Einzelheiten über die Art, wie diese unmittelbare Wertanmeldung vorzunehmen ist, zu vereinbaren. Die Erleichterung kommt hauptsächlich für solche Empfänger in Betracht, die einen großen Wareneingangsverkehr haben.

Die Vorschrift in § 10 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906, wonach die Anmeldungen und Angaben nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden dürfen, erstreckt sich auch auf die nach der vorliegenden Verordnung zu liefernden Angaben."

R. B. 11885.

Süßstoffpreise. In den amtlichen „Mitteilungen der Preisprüfungsstellen" wird über die Süßstoffpreise folgendes bekanntgegeben:

„Die Preise für Süßstoff betrugen in dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr: für Saccharin mit 450facher Süßkraft 800 M. per kg, für Dulcin mit 250facher Süßkraft 440 M. per kg.

Durch die Verordnung vom 25. November 1920 ist gestattet worden, eine bestimmte Höchstmenge von Süßstoff auch ohne Bezugsschein durch ein gemeinsames Verkaufsbüro der beiden Süßstoffabriken abzusetzen. Für die in den Verkehr gelangenden Packungen ergeben sich folgende Verbraucherpreise:

Saccharin

Packung	Saccharin (450fache Süßkraft)		
A	enthaltend	20 g	9,50 M.
B	„	50 „	23,75 „
C	„	100 „	47,50 „
D	„	500 „	237,50 „
H	Briefchen	1¼ „	0,75 „
	Täfelchen (110fache Süßkraft)		
G	„	500 g	5,55 „

Dulcin

Packung	Dulcin (250fache Süßkraft)		
1	enthaltend	50 g	15,— M.
2	„	100 „	30,— „
3	„	200 „	60,— „
4	„	400 „	120,— „
5	„	800 „	240,— „

Die Packungen für Saccharin A bis D und für Dulcin 1 bis 5 sind nur für Gewerbetreibende bestimmt." B. 11863.

Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. März 1921 betreffend Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 23. April 1920. Die Verordnung (Dtsch. Reichsanzeiger vom 12. März 1921) enthält die neue Fassung des § 1 der Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen; sie ist am 15. März d. J. in Kraft getreten. B. 11892.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Laut Bekanntmachung vom 6. bzw. 8. März 1921, veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 9. März d. J., werden u. a. die *Ausfuhr abgaben* für folgende Artikel geändert:

Nummer des Zolltarifs		Prozent vom Wert
375 a	Rohleim (entkalkte Knochen, Rohgelatine, Leimgallerte); Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen, sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrichtungen	5
89	Holzmehl und -wolle, auch für Heilzwecke zubereitet	2
340	Blei-, Farben- und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt . .	2

B. 11876.

Kündigung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages. Der *deutsch-schweizerische Handelsvertrag* ist von der deutschen Regierung zum 6. Juni d. J. *gekündigt* worden. Auf deutscher Seite bestand ursprünglich die Absicht, lediglich eine Trennung des Vertragstextes von den Tarifabreden herbeizuführen, und für diese eine neue kurz bemessene Kündigungsfrist zu erwirken, um Deutschland auf zollpolitischem Gebiete die nötige Bewegungsfreiheit zu sichern. Die textlichen Bestimmungen des Vertrages sollten nach dem deutschen Vorschlage unter Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse einstweilen beibehalten werden. Leider konnte sich die schweizerische Regierung, die gegenwärtig selbst mit den Vorbereitungen zu einer grundlegenden Umgestaltung des schweizerischen Zollsystems beschäftigt ist, vorläufig nicht entschließen, dem deutschen Vorschlage zu entsprechen, so daß die Kündigung des gesamten Handelsvertrages unvermeidlich wurde. B. 11891.

Aenderung des österreichischen Zolltarifs. Im österreichischen Bundesgesetzblatt vom 4. Januar 1921 ist ein Gesetz erschienen, mit Giltigkeit ab 15. Januar 1921, das wichtige Veränderungen in den Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr, sowie Durchfuhr von Waren in, aus oder durch die österreichische Republik bringt. Unter den Waren, die einer *Einfuhrerlaubnis* bedürfen, sind Chemikalien aufgeführt unter Kategorie XLVI, Nummern des Zolltarifs 597—622, und Lacke, Farben, pharmazeutische Waren und Parfümerien unter Kategorie XLVII, Zolltarifnummern 623—653.

Bei den Waren, die eine besondere *Ausfuhrerlaubnis* erfordern, werden genannt in den Kategorien XLVI und XLVII Chemische Waren und Erzeugnisse, Lacke, Farben usw., Zolltarifnummern 596—657.

Zum Schluß sind in einem besonderen Abschnitt die allgemeinen Ausnahmen sowohl für Aus- als auch für Einfuhrwaren zusammengestellt.

Achv. B. 11811.

Frankreich. *Ausfuhrzoll auf phosphorhaltige Schlacke.* Das „Journal officiel" vom 6. Februar 1921 enthält eine Verfügung des Präsidenten vom 4. Februar 1921, welche die Liste B im Anhang zum Gesetz vom 11. Januar 1892 (d. h. die Liste der Ausfuhrzölle im französischen Zollgesetz) in folgender Weise vervollständigt:

Nr. des Tarifs		Ausführzoll per 100 kg Frcs.	Cts.
656	quin. phosphorhaltige Schlacke . .	1	50

Die Ausfuhr und Wiederausfuhr von phosphorhaltiger Schlacke aus Frankreich bleibt, außer bei besonderer Erlaubnis, verboten. Der neue Ausfuhrzoll wird auf alle Warenüberweisungen gelegt, für die die Ausfuhrerlaubnis gegeben wird. Nicht betroffen werden davon jedoch alle Sendungen nach französischen Kolonien, Besitzungen und Protektoraten.

Achv. B. 11812.

England. *Zusammensetzung des beratenden Einfuhrausschusses für Farbstoffe.*[1])

In Verfolg der Bestimmungen des Unterabsatzes (3) des Abschnitts 2 der Dyestuffs (Import Regulation) Act, 1920, hat der Präsident des BOARD OF TRADE folgenden beratenden Ausschuß für die Gewährung von Einfuhrerlaubnissen ernannt: Mr. Vernon Clay (Joint Managing Director, Robert Clay, Ltd.); Mr. George Welsh Currie; Mr. George Douglas (Managing Director, Bradford Dyers' Association Ltd.); Mr. E. V. Evans, O. B. E., F. I. C. (Treasurer of the Society of Chemical Industry); Dr. Martin Onslow Forster, F.R.S., F.I.C. (Director of the Salter Institute of Industrial Chemistry); Mr. C.

[1]) Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg., S. 98.

Digitized by Google

C. Railton (Director, Calico Printers' Association Ltd.); Mr. H. B. Shackleton (Messrs. Taylor, Shackleton and Co., Shipley); Mr. Thomas Taylor (Cornbrook Chemical Company, Stockport); Mr. S. A. H. Whetmore (British Dyestuffs Corporation, Ltd.); Mr. W. J. U. Woolcock, C. B. E., M. P. (General Manager, Association of British Chemical Manufacturers). Bis zur Ernennung eines ständigen Vorsitzenden, die voraussichtlich in Kürze erfolgen wird, hat Mr. PERCY ASHLEY, C. B., Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, den stellvertretenden Vorsitz im Ausschuß übernommen. Sekretär des Ausschusses ist Mr. W. GRAHAM, M. B. E. Alle Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind an den Sekretär des Dyestuffs Advisory Licensing Committee, Danlee Buildings, Spring Gardens, Manchester, zu richten.

Achv. B. 11 809.

Ausfuhrzölle in Jugoslawien.

Die neuen Ausfuhrzölle enthalten den bisherigen gegenüber eine bedeutende Ermäßigung, die bei der Mehrzahl der Waren 50 pCt. beträgt.

Die Sätze gelten, wenn nichts anderes vermerkt ist, für je 100 kg in Dinar. Sie beziehen sich u. a. auf folgende Waren: Kolophonium, Terpentinöl und Holzteer 10; Steinkohlenteer und Oele daraus 50; gebleichtes Wachs und Paraffin 500; Seifen und Flüssigkeiten zum Waschen 50; Glycerin: roh zollfrei, gereinigt 50; Wagenschmiere, Wichse und Fett für Schuhe und Parkette zollfrei; kristallisierte Soda, gebacken, kaustische Soda (Natriumhydrat), Natriumbicarbonat 10, Natriumsulfat 2; Blei und Natriumacetat und Calciumacetat 1; Weinstein 20; Tischlerleim 60; Methylalkohol, Formaldehyd 20; Oele zum Imprägnieren, Kreosot und Guajakol 100; alle übrigen zollfrei.

Weltw. N. B. 11 890.

Vorübergehende Aufhebung von Einfuhrzöllen in Polen.

Nach einem amtlichen polnischen Erlaß über gewisse Abänderungen des Zolltarifs wird mit Wirkung bis 1. April 1921 der *Einfuhrzoll* auf u. a. folgende Waren vorübergehend aufgehoben: Graphiterde (Zolltarif-Nr. 71), Salpetersaures Ammonium; schwefelsaures Ammoniak (Nr. 98), Glaubersalz (Nr. 105). Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure (Nr. 108), Farberden (Cassel, Verona) Nr. 125).

Achv. B. 11 868.

Dänemark. *Aufgehobene Einfuhrverbote.*

In einer Bekanntmachung des dänischen Justizministeriums vom 28. Dezember 1920 ist das Verbot für die Einfuhr von Feuerwerkskörpern und folgenden Gegenständen zurückgenommen worden: Salpetersäure, Schwefelsäure, Oxalsäure, Salpeter, Chlorate, Ueberchlorsaure Salze, oxalsaure Salze, Glycerin, Carbolsäure, Naphthalin, Anilin, Benzol, Toluol, Cymol, Schwefel, Quecksilber, Phosphor, Jod, (metallisches) Natrium und Kalium (Metall), Aluminiumpulver, Phosphorcalcium, Goldschwefel, Bleiperoxyd, Braunstein.

Achv. B. 11 869.

Erhöhung der argentinischen Einfuhrzölle.

Laut einer Meldung aus Buenos Aires ist der Abgeordnetenkammer eine Gesetzesvorlage zugegangen, wonach die Einfuhrzölle mit Beginn des 1. Mai um 30 pCt. erhöht werden. Die Maßnahme soll aber Länder, die Erleichterungen für die Einfuhr argentinischen Getreides, Häute und Wolle gewähren, nicht treffen.

R. B. 11 879.

Japans Jodausfuhr.

Während der ersten 10 Monate des Jahres 1920 wurden wie „The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" berichtet, aus Japan 12 279 kin rohes Jod ausgeführt gegen 16 954 kin (1919) und 52 943 kin (1918) in den beiden Vorjahren. Innerhalb zweier Jahre ist darnach die Jodausfuhr auf weniger als den vierten Teil zurückgegangen.

Achv. B. 11 883.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Das Ende des Streiks in Leverkusen.

Nachdem durch Beschluß des Zentral-Schlichtungsausschusses der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie der Spruch des Bezirks-Schlichtungsausschusses Köln vom 4. Februar, daß der Eintritt in den Streik in Leverkusen einen schweren Tarifbruch darstelle, bestätigt worden war[1]), forderte die Fabrikleitung am 26. Februar in einer Bekanntmachung die Arbeiterschaft auf, sich wieder zur Arbeit zu melden. Der weitaus größte Teil folgte diesem Rufe. Nur die Bleilöter erschwerten die sofortige Aufnahme der Arbeit durch Sonderforderungen, die sie aber schließlich auf legalem Wege vorzubringen beschlossen. Am Freitag, dem 4. März, eröffnete die Fabrik den Betrieb mit dem größten Teil der früheren Belegschaft, trotzdem durch die Handlungsweise der Arbeiter die Oleumfabrik, der Lebensnerv des Werkes, zerstört und dadurch die Beschäftigung eines großen Teiles der Arbeiterschaft mit produktiver Arbeit für Monate hinaus unmöglich gemacht war.

R. B. 11 914.

[1]) Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg S. 88.

Lohnzahlung und Streik.

Einen für die gesamte deutsche Industrie bemerkenswerten *Schiedsspruch* fällte eine von dem Reichsarbeitsminister einberufene paritätische Kommission in Magdeburg in der Streikangelegenheit der MANSFELDSCHEN GEWERKSCHAFT in Eisleben. Es handelt sich um die Frage, ob die MANSFELDSCHE GEWERKSCHAFT verpflichtet ist, die während eines zweitägigen Streiks im Februar d. J. ausgefallenen Schichten zu bezahlen. Eine dahingehende Zusage hatten die Streikenden von der Direktion durch den Druck von Straßendemonstrationen erpreßt. Die paritätische Kommission in Magdeburg kam einstimmig zu der Auffassung, daß eine gesetzliche Verpflichtung der MANSFELDSCHEN GEWERKSCHAFT zur Bezahlung der Streiktage nicht besteht. Die Angelegenheit, die zum Streik geführt hat — es hat sich um Maßnahmen zur Bekämpfung der überhandnehmenden Diebstähle gehandelt —, ist bereits zwischen Direktion und Betriebsrat durch Verhandlungen geschlichtet worden. Ein Streik ist daher unnötig gewesen. Die Zusage der Direktion ist nicht bindend, weil sie durch Drohungen erpreßt worden ist. Die ganze Angelegenheit würde nicht zum Streik geführt haben, wenn sich nicht dritte Personen eingemischt hätten. Die MANSFELDSCHE GEWERKSCHAFT hat auf Grund dieses Schiedsspruchs die Bezahlung der Streiktage endgültig abgelehnt.

Lpzg. N. N. B. 11 781.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Deutschland. *Erhöhung der Preise für Patentschriften.*

Nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Reichspatentamts vom 3. März d. J. („Reichsanzeiger" Nr. 54) wird der Preis für Patentschriften mit Wirkung vom 7. März 1921 ab erhöht, und zwar: für das Inland auf 3 M. für das Stück, für Danzig und Deutsch-Oesterreich auf 10 M. für das Stück, für das übrige Ausland auf 15 M. für das Stück. Vorzugspreise bei Sammelbestellungen aus einer bestimmten Haupt- oder Unterklasse, oder aus einer bestimmten Gruppe, können nicht mehr gewährt werden.

B. 11 875.

Jugoslawien. *Patentgesetz.* Die Regierung hat ein Gesetz „zum Schutz des industriellen Eigentums" veröffentlicht, das die Bildung eines besonderen Patentamtes beim Handelsministerium in Belgrad vorsieht. Dieses Amt erstreckt seinen Wirkungsbereich über das ganze Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Es hat Patente zu verleihen und den Schutz über dieselben auszuüben. Die Gebühr für die Anmeldung eines Patentes beträgt 200 Kr., die Patentgebühr im ersten Jahre ebenfalls 200 Kr., sie steigt dann bis zum 15. Jahre auf 3040 Kr. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über den Marken- und Musterschutz.

Achv. B. 11 830.

Neue Bücher.

The upper Silesian Question and Germany's coal problem von **Sidney Osborne,** 285 Seiten. London 1920. Verlag GEORGE ALLEN AND UNWIN LTD.

Die Bedeutung Oberschlesiens als Wirtschaftsgebiet ist in der letzten Zeit im In- und Ausland wiederholt erörtert worden. Zu den objektivsten Veröffentlichungen aus dem Lager von Deutschlands ehemaligen Feinden gehört jedoch zweifellos das Buch von OSBORNE, der sich bemüht hat, Oberschlesien aus seiner geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung heraus zu begreifen. Das übrigens vor kurzer Zeit auch in deutscher Sprache im Verlag von STILKE (Berlin) erschienene Buch gibt wohl die beste Rechtfertigung für Deutschlands Standpunkt, nach dem eine Abtretung des oberschlesischen Industriegebiets für die deutsche Volkswirtschaft geradezu eine Katastrophe bedeuten würde. OSBORNE weist auch mit vollem Recht auf das bekannte Werk von KEYNES über die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages hin. In diesem Buch wird ausdrücklich erklärt, daß der Verlust Oberschlesiens ein vernichtender Schlag für die wirtschaftliche Struktur des deutschen Landes sein würde. Mit gutem Grunde wehrt sich OSBORNE auch gegen die Ueberlassung Oberschlesiens an Polen, welches weder finanziell noch wirtschaftlich in der Lage sei, das Industriegebiet in so geordneter Weise zu verwalten wie Deutschland und welches außerdem bei seinem verhältnismäßig geringen Kohlenbedarf die für Deutschland unerläßlichen Kohlenmengen gar nicht brauche. Eine Abtretung dieses Gebiets an Polen wäre etwa gleichbedeutend mit der „Versendung von Kohlen nach New-Castle". Der Verfasser hat jedenfalls auf Grund seiner Studien außerhalb des Landes, sowie von Untersuchungen der älteren Literatur das oberschlesische Problem in seiner ganzen Bedeutung durchdacht, und wenn sein für Polen

Digitized by Google

vernichtendes Urteil auf die maßgebenden Kreise der Entente einen gewissen Eindruck machen würde, so könnte dies nur der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens und der Inangriffnahme des Wiederaufbaus im Westen und Osten dienen. Besonders hervorzuheben ist noch die sorgfältige Sammlung von statistischem Material über die Kohlenförderung, wobei sich der Verfasser mit Recht nicht allein auf Oberschlesien beschränkt hat. Auch die *chemische Industrie* des Landes hat im Anschluß an die Schilderung der Zinkindustrie Berücksichtigung gefunden, so daß auch die Leser dieser Zeitschrift das Werk mit Nutzen studieren werden.

H. G. B. 11 882.

„The Chemist Year book", herausgegeben von **F. W. Atack** und **Winyates**, London-New York.

Das Jahrbuch bildet ein Konkurrenzunternehmen zum Chemikerkalender. Es erscheint seit dem Jahre 1915 in London und New York. Ebenso wie der Chemikerkalender enthält das Jahrbuch tabellarisch angeordnete chemische und physikalische Angaben aller Art, die für die praktische Arbeit von Bedeutung sind. Die amerikanische Zeitschrift „The Journal of industrial and engineering Chemistry" ist natürlich sehr erfreut darüber, daß man in Zukunft nicht mehr nötig habe, das deutsche, auch im Auslande sehr geschätzte Nachschlagewerk zu benutzen. Für deutsche Leser kommt das Jahrbuch natürlich allein schon wegen seines hohen Preises — 7 Dollar — nicht in Betracht.

H. G. B. 11 824.

Kolloidchemie der Eiweißkörper. Von Prof. Dr. **Wo. Pauli**. 1. Hälfte. 111 Seiten mit 27 Abbildungen und zahlreichen Tabellen. Dresden 1920, Theodor Steinkopff. Geheftet 10 M.

Wie im Vorwort hervorgehoben, beabsichtigt das aus der Unterrichtstätigkeit des Verfassers entstandene Buch nicht, eine erschöpfende Darstellung des großen bisherigen Materials zur Kolloidchemie der Eiweißkörper zu geben. Es ist in erster Linie als eine Zusammenfassung der zahlreichen Untersuchungen Pauli's und seiner Mitarbeiter über Eiweißlösungen gedacht unter besonderer Hervorhebung der wichtigsten Ergebnisse. Damit ist einem wohl schon vielfach empfundenen Bedürfnisse Rechnung getragen. Die bis jetzt erschienene erste Hälfte kann besonders allen denen empfohlen werden, die sich schnell und gründlich über die physikalisch-chemischen Eigenschaften von Eiweiß und Gelatinelösungen unterrichten wollen. Auf die typisch kolloidchemischen Eigenschaften dieser Stoffe noch näher einzugehen, ist wohl in der zweiten Hälfte bei der Besprechnung der Gallerten usw. beabsichtigt. Zahlreiche Literaturangaben machen das Buch besonders zur Einführung geeignet, vor allem auch die einleitenden Abschnitte. Großer Wert ist auf den Nachweis des kontinuierlichen Uebergangs kolloider zu kristalloiden Lösungen gelegt. Weiter folgt die Besprechung der Hydratation sowie der elektrischen Ladung kolloider Teilchen. Eine eingehende Darstellung der Eigenschaften der Ampholyte führt dann unmittelbar zum Hauptgegenstand, einer zusammenfassenden Besprechung hauptsächlich eigener Untersuchungen über die Eigenschaften des Eiweiß beim isoelektrischen Punkt und sein Verhalten bei Gegenwart von Basen und Säuren (der Einfluß der Salze soll in der zweiten Hälfte besprochen werden). In zahlreichen Tabellen wird ein umfangreiches Zahlenmaterial zusammengestellt über die Abhängigkeit der mittels Gasketten gemessenen Konzentration der Wasserstoff-, Hydroxylionen und auch der Chlorionen, des osmotischen Drucks, der Quellung, der Elektrophorese, der inneren Reibung, der Alkoholfällbarkeit und der optischen Drehung saurer und alkalischer Eiweißlösungen von der Menge und der Art der zugesetzten Säuren und Basen. Gleichzeitig wird nachgewiesen, daß diese Abhängigkeit sich erklären läßt erstens aus dem ampholyten Charakter der Eiweißstoffe, vermöge dessen diese imstande sind, sowohl mit Basen wie mit Säuren Salze zu bilden, die die typischen Erscheinungen der Dissoziation und Hydrolyse zeigen und zweitens aus der starken Hydratation der Eiweißionen.

Da zahlreiche technisch wichtige Stoffe, wie Rohhaut, Leder, Leim, Gelatine, Wolle, Seide eiweißähnliche Verbindungen sind bzw. solche enthalten, so dürfte auch die chemische Industrie an Paulis Untersuchungen Interesse haben.

B. 11 571. *Wintgen.*

Die Fabrikation der Margarine, des Glycerins und Stearins. Von Dr. **W. Fahrion** in Feuerbach-Stuttgart. Sammlung Göschen Nr. 829. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig. 135 S. Preis 2,10 M. und 100 pCt. Verlegerteuerungs-Zuschlag.

Das vorliegende Büchlein wird allen denen willkommen sein, welche sich schnell einen kurzen Einblick in diese so überaus wichtigen Gebiete unseres Wirtschaftslebens verschaffen wollen. Allerdings ist nicht nur, wie der Titel besagt, von der Fabrikation die Rede, sondern es wird auch auf die Geschichte der Fabrikation, auf die Rohmaterialien u. dergl. eingegangen. Bei dem Abschnitt „Margarinefabrikation" sind der Untersuchung und Beurteilung der Margarine mehrere Seiten gewidmet, wogegen die Prüfung des Glycerins sowie die des Stearins fehlen. *Bn.*

B. 11 699.

Kurzer Leitfaden der technischen Gasanalyse. Von **R. Zsigmondy** und **G. Jander**. Mit 17 Abbildungen. Braunschweig 1920, Fr. Vieweg & Sohn. Preis geheftet 8,— M., gebunden 10,— M.

Für die Gasanalyse stehen zwar die ausführlichen klassischen Lehrbücher von Cl. Winkler und Hempel zur Verfügung. Aber in dem Streben nach höchster Exaktheit werden sie nicht immer als geeignetste Anleitung für den Techniker dienen können, namentlich in den zahlreichen Fällen, wo mit den einfachsten Mitteln und ohne großen Zeitaufwand ein Ergebnis, wenn auch von geringerer Genauigkeit, verlangt wird. Notwendig ist es da vor allem, daß der Analytiker die Fehlerquellen und Genauigkeitsgrenzen seiner Arbeitsweise kennt. Unter diesen Gesichtspunkten ist gelegentlich der im Göttinger Institut für anorganische Chemie abgehaltenen Kurse der Gasanalyse das vorliegende Büchlein zusammengestellt worden; es verwertet alle neueren Fortschritte, die namentlich auf dem Gebiete der Absorptionsmittel vorliegen. Man darf von ihm sagen, daß es einem wirklich vorhandenen Bedürfnis entspricht und durch hohe Sachkunde und knappe, klare Darstellungsweise die auf diesem Gebiete Rat suchenden Fachgenossen befriedigen wird.

Sp. B. 11 915.

Einführung in die organische Chemie von **O. Diels**. 3. Auflage, mit 34 Abbildungen (327 Seiten). J. J. Weber, Leipzig 1920.

Als 1907 die kurzgefaßte „Einführung in die organische Chemie" von O. Diels erschien, war es ungewiß, ob sich dieses Lehrbuch neben den seit längerer Zeit eingeführten einbürgern würde. Doch nach Beendigung des Krieges waren bereits zwei weitere Auflagen erforderlich — bei den jetzigen Verhältnissen eine bemerkenswerte Tatsache. Man kann wohl sagen, daß die Studierenden der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer kein Lehrbuch der organischen Chemie so häufig und fleißig benutzen wie das vorliegende Werk. Nicht nur dem verhältnismäßig wohlfeilen Preis verdankt es seine Beliebtheit, sondern der klaren, übersichtlichen Darstellung und der Beschränkung des großen Tatsachenmaterials, dem der Anfänger hilflos gegenübersteht, auf das Notwendigste, dieses aber so ausgewählt, daß die charakteristischen Eigenschaften der verschiedenen homologen Reihen und Gruppen, ihre wechselseitigen Uebergänge und Beziehungen ausführlich behandelt sind und alle wichtigen Reaktionen eine anschauliche Erklärung finden. Da auch die bemerkenswerten Entdeckungen der neusten Zeit aufgenommen worden sind, so hat der Umfang der 2. und 3. Auflage eine geringe Erweiterung gegenüber der 1. Auflage erfahren, ohne daß aber der Charakter des Buches darunter gelitten hat. Das Werk, das zunächst für die Studierenden der organischen Chemie geschrieben ist, kann jedem, der sich für Kohlenstoffchemie interessiert, warm empfohlen werden.

B. 11 828. *H. Scheibler.*

MITTEILUNGEN.

Außenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: Dr. Oberheide, Berlin.

Unterausschuß „Bor".

Der Unterausschuß „Bor" der Außenhandelstelle Chemie setzte in seiner Sitzung am 10. d. M. ein Einfuhrkontingent für Fertigfabrikate *Borax* und *Borsäure* fest. Die beiden Vorsitzenden sind ermächtigt, im Verein mit der Außenhandelstelle Chemie, falls es die Umstände notwendig machen, dieses Einfuhrkontingent zu erhöhen.

Neue Händlerfirmen, die zur Einfuhr zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie zum Handel mit Drogen und Chemikalien zugelassen sind. B. 11 912.

Sitzungs-Kalender.

Unter diese Rubrik werden wir für die Zukunft eine Uebersicht über die in der kommenden Woche stattfindenden Ausschußsitzungen der Außenhandelstelle Chemie bringen. Soweit nichts anderes vermerkt ist, finden die Sitzungen im Sitzungssaal der Außenhandelstelle Chemie, Berlin W, Matthäikirchstr. 9, statt.

23. März 11 Uhr vorm.: Sitzung des Unterausschusses „Carbid".

B. 11 913.

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährl. 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verant. f. d. redakt. Teil: Dr. M. Wiedemann, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

Die Chemische Industrie

Herausgegeben vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Organ der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und der Außenhandelstelle Chemie.

44. Jahrgang | 28. März 1921 | Nr. 13 (953)

Oelschiefer im Auslande.

Die Verarbeitung des bituminösen Schiefers auf Oelgewinnung wurde schon während des Krieges in Deutschland aufgenommen [1]). Seitdem sind weitere Versuche, namentlich in Württemberg, unternommen worden, um den Oelschiefer für Oelgewinnung zu verwerten. Die Versuche haben teilweise schon zu praktisch brauchbaren Ergebnissen geführt, die insofern von Bedeutung sind, als sie die Aussicht eröffnen, nicht nur Oele und Gase für Leucht- und Kraftzwecke zu gewinnen, sondern auch die festen Rückstände der Fabrikation zu Steinmaterial für Bauzwecke zu verarbeiten. Unter diesen Umständen ist es lehrreich, auch die gleichen Bemühungen der Industrie im *Auslande* zu verfolgen.

Besonders eifrig ist man in den *Vereinigten Staaten von Amerika* bestrebt, die Bearbeitung von Oelschiefer auf breiter Grundlage auszubauen.

Wie die „Braunkohlen- und Brikettindustrie" einem Bericht des Leiters der Bergschule von Colorado, Dr. V. C. ANDERSEN entnimmt, befinden sich in Colorado 2500 Quadratmeilen große Flächen bituminösen Schiefers, der im Durchschnitt eine Mächtigkeit von 30 Fuß erreicht. Falls die Berechnungen stimmen, handelt es sich um 58 000 Millionen t Oelschiefer, die eine praktisch nicht erschöpfbare Vorratsmenge an Brennstoffen darstellt. Die Produktionskosten von Oel belaufen sich auf 1,85 Dollar pro Barrel bei wirksamem Großbetrieb. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die heutige Destillation noch nicht technisch so weit ausgebildet ist, als es die Großindustrie verlangen würde, denn sonst hätte die Oelschieferindustrie, die neben dem Oele, wie oben bemerkt, auch noch ein hochwertiges Gas erzeugt, bereits viel größere Ausdehnung annehmen müssen. Die Schwierigkeit für die Oelschieferindustrie liegt in der Errichtung einer Retorte, von der manche Eigenschaften, wie Dauergang, Herstellung von Oel- und Gasdünsten bei niedriger Temperatur, unmittelbare Entleerung, Erzeugung eines Gases als Brennmittel und vor allem eines Oeles, das besser als Brennöl ist und sich zur Raffinierung eignet, verlangt werden. Eine Tonne Schiefer liefert bei entsprechender Behandlung 2500 Kubikfuß Gas. Um eine Destillationsanlage rentabel zu gestalten, muß die Erzeugung mindestens täglich 100 t betragen, wenn die Destillation nicht mehr als sechs Stunden in Anspruch nimmt. Die Kosten einer solchen Anlage sind ungefähr 100 000 Dollar, jede weitere Anlage kostet 50 000 Dollar. Die genauen Herstellungskosten für ein Barrel Schieferöl betragen, wie erwähnt, 1,85 Dollar, von denen 0,53 Dollar auf die Destillation, 1,25 auf die Förderung und alles übrige auf sonstige Unkosten entfällt. Allerdings ist die untere Grenze der Kosten noch lange nicht erreicht, weil die heutigen Retorten sich zwar der Erfüllung der obigen Forderungen schon nähern, aber sie noch lange nicht erreichen. Die bei der schottischen Oelerzeugung verwendete Retorte eignet sich nicht, da die allgemeine Annahme, daß die schottischen und amerikanischen Schiefer gleichartig behandelt werden könnten, falsch ist. Die Bergschule in Colorado versucht, die theoretischen Erfahrungen praktisch zu erproben, und hat auch tatsächlich schon Unternehmungen errichtet.

Zahlreiche, bisher noch wenig beachtete Fundstellen von Oelschiefer befinden sich auf europäischem Boden in Bulgarien. Der Konsul der Vereinigten Staaten M. G. H. KEMPER zu Sofia hat jüngst einen Bericht über die Oelschieferlagerstätten in Bulgarien erstattet, in dem er folgendes ausführt: Neuerdings haben sich zu ihrer Ausbeutung drei Konzessionen gebildet, in denen die Arbeit zwar noch nicht begonnen hat, jedoch nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Diese Hauptlagerstätten sind die folgenden: 1. Bei Breznik. Diese Lager liegen etwa 6 Meilen nördlich der Stadt Breznik. Man hat sandige, tonige und kalkige Oelschiefer zu unterscheiden. Eine der sandigen Lagerstätten ist 150 Fuß mächtig. Je nach dem Oelgehalt dieser Formation kann man drei Grade von Schichten unterscheiden, deren eine 12—13 pCt. Rohöl enthält. Diese hat etwa 20 Fuß Mächtigkeit. Die Lager sind etwa 15 Meilen von der Eisenbahnlinie entfernt. 2. Bei Radomir. Diese Lagerstätte liegt 5 bis 7 Meilen westlich der Eisenbahnlinie Sofia-Batonovki-Radomir. Die Lager sind graphitisch; sie dehnen sich etwa über 12 Meilen aus. Ihre Mächtigkeit ist noch nicht festgestellt, doch scheint sie die der Schichten von Breznik weit zu übertreffen. 3. Bei Popovtzi. Diese Ablagerungen folgen etwas über eine Meile südlich der Station Popovtzi der Bahnstrecke Stara—Zagora—Tirnovo. Der Boden ist erdig mit eingelagerten bituminösen Schichten. Die Mächtigkeit des Lagers scheint zwischen 9—90 Fuß zu wechseln, sein Umfang sich über 5 Meilen zu erstrecken. 4. Bei Kazanlik: Diese Lager befinden sich westlich der Stadt Kazanlik, beim Dorfe Sabrikovo. Sie gleichen den Lagern von Popovtzi; ihre Mächtigkeit schätzt man auf etwa 30 Fuß. 5. Bei Sirbinovo: Diese Lagerstätten liegen ungefähr 9 Meilen südlich der Stadt Gorna Djoumaja, beim Dorfe Sirminovo. Der Boden besteht aus Erde, in der bituminöse Schieferschichten mit Lignitschichten wechselnd lagern, erstere nach den bisherigen Ermittlungen anscheinend in Mächtigkeiten von etwa 80 Fuß, letztere vielleicht 6—8 Fuß stark. Soweit man die einzelnen Lagerstätten dieser Region festgestellt hat, liegen sie in Abständen von 1—2 Meilen auseinander. Die Lagerstätten liegen 2—3 Meilen in gerader Linie von Radomir, Dupnitza und Roupel entfernt. Außer den geologischen Studien, die man mit diesen Lagerstätten angestellt hat, sind sie auch analytischen Untersuchungen unterworfen worden. Vor allem hat man 5 Tonnen Oelschiefer von Breznik nach Schottland geschickt, wo sie die Firma TARRLOCK THOMSON analysiert hat. Die Analyse hat 13 pCt. Rohöl ergeben. Auch fernere Analysen, 1917 und 1918, haben einen Gehalt von 10—13 pCt. Rohöl ermittelt. Ein Vergleich der Schichten von Breznik mit denen von Schottland ergibt, daß erstere nur einen geringen Gehalt an Leuchtöl, Gasolin und Schwefelammoniak haben, dagegen reich an Benzin, Schmierölen und Paraffin sind. Die zu Radomir gefundenen Oelschiefer sind 1916 im Geologischen Institut zu Berlin von Professor BEISCHLAG untersucht worden. Die Proben waren den obersten Lagen entnommen und wiesen 8 pCt. Rohöl auf. Die Untersuchung der Schiefer von Popovtzi geschah seitens der Bergabteilung des Ministeriums für Handel und Industrie und ergab 7—13 pCt. Rohöl. Die besten Resultate wies die Analyse der Schiefer von Sirbinovo mit 21 pCt. Oelgehalt auf. Die drei oben erwähnten Konzessionen befinden sich in der Gegend von Sofia, Kustendi und Vratzi; ferner bei Govma Djoumaja und Philippopolis. Vielleicht gelingt es, auch die reichen Schätze an Oelschiefer in Bulgarien für die Oel- und Gasgewinnung nutzbar zu machen.

B. 11 944.

[1]) Vgl. Prof. Dr. GRUBE: „Die technische Verwertung des schwäbischen Posidonienschiefers und seine wirtschaftliche Bedeutung". Chem. Ind. 1920, S. 429.

Der englische Chemikalienhandel im Jahre 1920 und die Lage der chemischen Industrie in England.

In der ersten Januar-Nummer des „Chemical Age" befindet sich eine Uebersicht über den Chemikalienhandel Englands im Jahre 1920, aus der die wichtigsten Ergebnisse im folgenden wiedergegeben seien.

Ebenso wie in Deutschland herrschten auch in England auf dem Chemikalienmarkt große Preisschwankungen. Während in den ersten Monaten die Preise dauernd stiegen, begann von etwa Mitte April ab ein allmählich immer stärker werdendes Stocken der Aufträge, und seit etwa Mitte Juni hat ein außerordentliches Sinken der Preise stattgefunden. Der schlechte Geschäftsgang in der Textilindustrie hat natürlich dazu beigetragen, die englische Ausfuhr zu vermindern, während deutsche und amerikanische Waren immer mehr Absatz finden konnten. Ueber den deutschen Wettbewerb wird noch vielfach auf dem Gebiet der chemischen Präparate Klage geführt und die Forderung erhoben, ein Antidumping-Gesetz einzuführen. Was die Ausfuhr von Chemikalien anbetrifft, so wird hervorgehoben, daß es für England praktisch unmöglich sei, mit Ländern, deren Valuta außerordentlich stark entwertet sei, Handelsverkehr zu treiben. Im ganzen neigt der Referent dazu, die Aussichten des englischen Chemikalienabsatzes im Ausland wenig günstig für die Zukunft anzusehen, obwohl er andererseits meint, daß angesichts der kleinen Vorräte in den Händen der Verbraucher mit Hilfe von Kredit für die englische Industrie in Zukunft doch wohl günstigere Absatzgelegenheiten geschaffen werden könnten. — Es folgen hierauf Schilderungen einzelner Waren, von denen hier nur einige hervorgehoben seien. *Aceton* kostete am Ende des Jahres

Digitized by Google

etwa 95 £ pro t, während die Frühjahrspreise wesentlich höher waren. Verschiedene Säuren waren während des Jahres großen Schwankungen ausgesetzt. *Essigsäure* kostete am Anfang des Jahres 70 £ pro t, stieg bis auf 90 £ und ging dann schließlich bis auf 55 £ pro t zurück. Hauptlieferanten waren Amerika und in der letzten Zeit auch die verschiedenen Kontinentalstaaten Europas. *Zitronensäure* schwankte zwischen 4 s 2 d pro t im Januar, 6 s 6 d im April und 6 s 2 d am Ende des Jahres.

Ameisensäure litt gegen Ende des Jahres erheblich unter dem deutschen Wettbewerb und kostete etwa 110 £ pro t. Der Absatz von *Milchsäure* hatte unter der schlechten Beschaffenheit der Lederindustrie zu leiden gehabt, während *Oxalsäure* zu verschiedenen Preisen stark begehrt gewesen ist. Die Schwankungen vollzogen sich zu einem Pfundpreis von 2 s, 2 s 10 d und 1 s 2 d gegen Ende des Jahres. Auch hier hat die Konkurrenz europäischer Länder zu einer Preiserniedrigung wesentlich beigetragen. Aehnliche Verhältnisse auf dem Markte der *Salpetersäure* und der *Weinsäure*. Weitere Angaben mit ähnlichen Preisschwankungen beziehen sich auf folgende Produkte: Alaun, Aluminiumsulfat, Ammoniumsalze, Ammoniumchlorid, Carbolsäure, Ammoniumphosphat. Beim Arsen betrugen die Schwankungen 70 £ pro t im Januar, 85 £ im März und 78 £ Ende des Jahres. *Bariumchlorid* kostete etwa 22 £ pro t, Nitrat 40 £. Wesentlich stärkere Schwankungen herrschten auf dem Gebiete des *Chlorkalks*, der mit 18 £ 10 s pro t einsetzte und bis zum April auf 32 £ stieg. Hierauf erfolgte ein Preisrückgang in den letzten Monaten auf etwa 26 £ pro t. *Formaldehyd* kostete anfangs 200 £ und stieg auf etwa 350 £ pro t im März. Ende des Jahres notierte er mit 125 £. Sehr ungünstig gestaltete sich die Lage auf dem Gebiete der *Bleisalze*. *Bleiacetat* kostete anfangs 100 £ und ging bis auf 60 £ pro t zurück. Auch hier wird der deutsche Wettbewerb für die mangelnde Rentabilität der englischen Industrie verantwortlich gemacht. *Bleinitrat* ging im Preis von 80 £ auf 56 £ zurück, *Lithopone* stieg von 50 £ bis 60 £ im März und ging dann auf 42 £ Ende des Jahres zurück. *Kaliumbichromat* schwankte im Preise zwischen 1 s 11 d, 2 s 3 d und Ende d. J. 1 s 1 d pro Pfund. *Kaliumcarbonat* wurde verhältnismäßig wenig verlangt und ging auf 75 £ für 80-prozentige Ware im Preise zurück. Das gleiche galt für Kaliumchlorid, das jetzt nur noch 30 £ pro t kostet. Auch *Cyankalium* erlitt einen Preisrückgang von 2 s 2 d pro Pfund auf 1 s 6 d, *kaustisches Kali* ist in großen Mengen zu etwa 85 £ pro t 80-prozentiger Ware erhältlich. Größere Preisschwankungen dagegen wies *Kaliumpermanganat* auf, mit einer Steigerung von 4 s 3 d auf 5 s 3 d pro Pfund bis zum Mai und Rückgang auf 2 s 9 d am Ende des Jahres. *Natriumacetat* stieg von 60 auf 65 £ pro t und ging schließlich auf 45 £ im Preise zurück. *Natriumbichromat* wurde stark verlangt in den ersten Monaten und stieg bis auf 2 s pro Pfund, dann ging der Preis auf 10 d zurück. *Natriumbisulfat* war zu Beginn mit 50 £ sehr gesucht, ging dann aber später bis auf 36 £ zurück. *Kaustische Soda* schwankte im Preise zwischen 28, 40 und 26 £ pro t. Hier hat sich zu Beginn des Jahres die Konkurrenz des amerikanischen Marktes bemerkbar gemacht. *Natriumnitrit* hat starke Preisschwankungen erlitten. Unter dem Einfluß der deutschen Konkurrenz ist der Maximalpreis von 110 £ pro t bis auf etwa 55 £ pro t zurückgegangen. *Natriumphosphat* hat wenig im Preise geschwankt. Es kostet jetzt etwa 35 £ pro t. *Natriumferrocyanid* wurde nur in den ersten Monaten stark verlangt und stieg bis auf 1 s 10 d pro Pfund, während seither der Preis wieder auf 1 s zurückgegangen ist. *Natriumsulfit* wurde im letzten Jahre viel verlangt, so daß die Preise auf 60 £ pro t stiegen. Trotzdem hat ein Preisrückgang bis auf 34 £ pro t stattgefunden. Der Preis für *Zinnsalze* hat die Schwankungen der Metallpreise mitgemacht, während Zinksalze ziemlich geringe Preisschwankungen erfahren haben.

Nach einem Bericht der Zeitschrift „The Chemical Age" war die Lage der Industrie in England im Jahre 1920 keineswegs günstig gewesen. Die Zeit anormal großer Gewinne sei jedenfalls vorüber, und auch die Ausfuhr ließe zu wünschen übrig. Selbstverständlich fehlt es nicht an Klagen über den Preisfall auf verschiedenen Gebieten der chemischen Industrie und den Befürchtungen hinsichtlich des Verhaltens der Arbeiterschaft gegenüber dem „Kapitalismus". Der Kohlenstreik der englischen Arbeiter vom 16. Oktober bis 3. November hat auch zweifellos die englische Industrie stark in Mitleidenschaft gezogen.

Zugenommen hat dagegen das Interesse für das chemische Studium in England. Universitäten und Hochschulen sind überfüllt, und die erfolgreichen Unternehmungen Englands lassen es auch an Unterstützung der chemischen Forschung nicht fehlen. So wurde für den chemischen Unterricht an der Universität *Cambridge* im Jahre 1919 210 000 Pfd. und 1920 122 850 Pfd. von der englischen Petroleumindustrie gegeben. Ebenso hat die Firma Brunner, Mond & Co. gegen den Widerspruch eines Aktionärs 100 000 Pfd. Sterling für die chemische Forschung zur Verfügung gestellt. Die British Dyestuff Corporation begnügt sich mit dem geringen Betrag von 5000 Pfd. Sterling für die Universität *Oxford* zur Ausgestaltung des organisch-chemischen Unterrichts, und von privater Seite erhält die gleiche Universität 10 000 Pfd. Sterling für einen Lehrstuhl der Biochemie. Von weiteren Unterstützungen wurde ferner die Universität *Liverpool* mit insgesamt 40 000 Pfd. Sterling bedacht.

Auf dem Gebiet der Farbstoffe brachte das verflossene Jahr das am 15. Januar 1921 in Kraft getretene *Gesetz zur Verhinderung der Einfuhr von (deutschen) Farbstoffen* [1]). Dieses Gesetz hat im Parlament zu erheblichen Diskussionen geführt, ohne jedoch besondere Abänderungen in dem Gesetzentwurf hervorzurufen. Das Gesetz richtete sich natürlich im wesentlichen gegen die Einfuhr von deutschen Farbstoffen, die nur unter besonderen Bedingungen von einem Lizenzkomitee auf 10 Jahre hinaus gestattet werden soll. Die Einfuhr von Farbstoffen für die Wiederausfuhr soll jedoch im allgemeinen gestattet sein. Die englische Textilindustrie scheint übrigens auch nach Angaben dieser Zeitschrift wenig erbaut über die Fernhaltung der deutschen Farbstoffe zu sein, weil sie wohl nicht mit Unrecht befürchtet, daß jene Bestimmungen des Gesetzes mehr zur Hochhaltung der Preise englischer Farbstoffe dienen sollten. In einem Aufsatz von Woolcock, dem Vorsitzenden der Vereinigung englischer Chemikalienfabrikanten, wird auch nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß man die Versorgung der englischen Farbstoffkonsumenten etwas skeptisch betrachtet. Viel wichtiger als das Komitee, das über die Einfuhr der Farbstoffe zu entscheiden hatte, sei nach Ansicht von Woolcock das Komitee, das sich mit der Entwicklung der Farbenindustrie in England beschäftigen soll. Die Zusammensetzung dieses Komitees aber scheine keine genügende Sicherheit für die Versorgung Englands mit Farbstoffen zu bieten.

Der englische Nobelkonzern, der jetzt den Namen Explosive Trades Ltd. angenommen hat, will in Zukunft von der im Jahre 1920 gegründeten Gesellschaft Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd. [2]) Ammoniak beziehen und dieses in Salpetersäure und Nitrate überführen. In wieweit jene Hoffnungen der englischen Industrie in Erfüllung gehen werden, bleibt abzuwarten.

Auf dem Gebiet der Petroleumindustrie in England ist man im Jahre 1920 eifrig tätig gewesen, um Petroleumquellen in England zu erschließen. Diese Bemühungen scheinen jedoch wenig Erfolg gehabt zu haben, denn es hat sich als notwendig erwiesen, bereits früher begonnenene Bohrungen als unrentabel stillzulegen, und auch die übrigen Petroleumquellen in Derbyshire dürften bald vollständig zum Stillstand kommen.

Großes Interesse herrscht in England für die Frage der Beschaffung von Alkohol an Stelle von Benzin. Mischungen von Alkohol und Benzin sind mit Erfolg bei der Allgemeinen Petroleum Gesellschaft in London benutzt worden. Der hierbei verwendete Alkohol stammte, soweit er englischer Herkunft war, aus Getreide oder Melasse. Nach einer Schätzung sollen sich im gesamten englischen Reich aus Melassen etwa 17—18 Millionen Gallonen Alkohol gewinnen lassen. Die große Bedeutung dieser Frage erklärt sich für England allerdings aus der Tatsache, daß im Jahre 1920 etwa 250 Millionen Gallonen Petroleum eingeführt werden mußten und daß man eine Einschränkung dieser Einfuhr gern sehen würde.

H. G. B. 11 825, 11 881.

KURZE NACHRICHTEN.

Industrie, Handel und Verkehr.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Statistisches aus der chemischen Industrie.

Zum Börsenhandel wurden im Jahre 1920 an deutschen Börsen zugelassen (in Millionen M. Nennwert) an Aktien und Obligationen der chemischen Industrie und ähnlicher Industriezweige:

1910	1911	1912	1913	1914	1917	1918	1919
			a) Aktien:				
14	21	11	30	7	84	180	–
			b) Obligationen:				
2	5	8	5	8	–	–	78

Emissionen und Neugründungen fanden im Jahre 1920 in nachstehendem Umfange in der chemischen Industrie statt (Angaben in Millionen M.:

a) Aktienemissionen: Nominalbetrag	385
Effektivbetrag	423
b) Obligationen	36
c) Neugründungen von Akt.-Ges. (Nominalbetrag)	128
Zusammen	587

Achv. B. 11 921.

[1]) Vergl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 98.
[2]) Vgl. Chem. Ind. 1920, S. 340.

Digitized by Google

Neue Aktiengesellschaft.

In Nienburg wird eine neue Aktiengesellschaft unter dem Namen „ANHALTISCH - SÄCHSISCHE SPIRITUS- UND ÄTHERFABRIK" mit einem Kapital von 36 Millionen M. gegründet. Die A.-G. errichtet auf einem 85 Morgen großen Gelände zwischen der Chemischen Fabrik in Nienburg und der Zementfabrik Jesarbruch ihr Werk, welches als erstes in Deutschland aus Kalkstein unn Kohle Spiritus herstellen wird. Man rechnet mit einer Tagesproduktion von 34 000 Litern Essigsäure und 1700 Litern Spiritus. B. 11 942.

Verarbeitung von Braunkohle u. a. auf Öle.

Ueber den Stand der Nebenproduktengewinnung im Ruhrgebiet im Januar 1921 wird in der Zeitschrift „Petroleum" berichtet:

1. *Schwefelsaures Ammoniak.* Die Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak hat sich auf den Kokereien des hiesigen Bezirks in den Monaten September bis einschließlich Dezember 1920 in ruhiger und gleichmäßiger Weise vollzogen. Die Herstellung von Ammoniakwasser konnte fast vollständig eingestellt werden, weil Schwefelsäure genügend zur Verfügung stand. Infolgedessen hat die Erzeugung an schwefelsaurem Ammoniak in diesen Monaten eine nicht unwesentliche Zunahme zu verzeichnen. Wenngleich die Hauptbedarfszeit für dieses Stickstoffdüngemittel erst im Frühjahr einsetzt, so war der Absatz doch befriedigend, so daß Lagerbestände von irgendwelcher Bedeutung auf den einzelnen Zechen nicht vorhanden waren. Die Höchstpreise haben eine Aenderung nicht erfahren.

2. *Benzol.* Auch beim Benzol liegen die Herstellungs- und Absatzverhältnisse auf den hiesigen Kokereien ähnlich wie beim schwefelsauren Ammoniak. Die Erzeugung hat eine kleine, wenn auch nicht erhebliche Erhöhung im Vergleich zu den Vormonaten erfahren. Der Bedarf konnte aber entfernt nicht gedeckt werden, und die Nachfrage bleibt anhaltend sehr stark, weil die Höchstpreise, die eine Aenderung in den Berichtsmonaten nicht erfahren haben, sich erheblich unter dem Marktpreis für Benzin bewegen

Im laufenden Monat müssen die auf Grund des Friedensvertrages von Deutschland übernommenen Lieferungen von Benzol nach Frankreich aufgenommen und hierdurch dem deutschen Wirtschaftsleben beträchtliche Mengen Benzol entzogen werden, so daß eine erhebliche Verminderung der bisherigen Zuteilung nicht zu umgehen ist und alle Gewerbezweige, für die das Benzol nicht einen lebenswichtigen Rohstoff bedeutet, stärker als bisher sich der Versorgung ihrer Betriebe mit Benzin zuwenden müssen.

3. *Teer und Teererzeugnisse.* Die Abfuhr wurde durch die Stokkung auf der Eisenbahn außerordentlich erschwert. Während Benzol und Ammoniak teils infolge lebhafter Nachfrage, teils infolge der Bewirtschaftung durch das Reich ihre Preise halten, sinkt der Erlös für Teer und Teererzeugnisse ganz beträchtlich. Heute schon ist ein geldlicher Ausfall von 400—500 M. die Tonne gegen den Durchschnitt des letzten Halbjahres 1920 zu verzeichnen. Auf den Monat gerechnet, ergibt sich für die Steinkohlenzechen ein monatlicher Ausfall von rund 26 bis 30 Millionen M. oder etwa 10 M. auf die Tonne verkokter Kohle.

Petr. B. 11 945.

Gründung einer großpolnischen Farbenfabrik.

Am 15. Februar wurde durch notariellen Akt eine Aktiengesellschaft unter der Firma „GROSSPOLNISCHE FARBENFABRIK, A.-G." in Wierzchucin-Krainski bei Bromberg gegründet. Die Gesellschaft hat die frühere Kartoffelflockenfabrik am Wierzchuciner See gekauft und will nach Umbau der Maschinen die Herstellung von erdchemischen Farben, Lacken und Firnis vornehmen. Es sind Verträge für die Lieferung großer Mengen Rohstoffe bereits abgeschlossen. Zur Herstellung der Farben, die in großem Umfange beabsichtigt wird, soll eine Reihe von Mühlen aufgestellt werden.

D. Osten. B. 11 877.

Niederländische Farbstoffabrik.

Unter dieser Bezeichnung ist unter Beteiligung verschiedener holländischer Großbanken und chemischen Fabriken in Amsterdam eine Aktiengesellschaft zur Fabrikation, sowie zum Handel in Farbstoffen und anderen chemischen Produkten mit 5 Mill. Gulden Aktienkapital gegründet worden.

R. B. 11 878.

Neue Zweige der chemischen Industrie in Norwegen.

Die A./S. NORSKE SALTVERKER hat im Fjotlandsvaag, Norw., eine Anlage zur *Gewinnung von Salz* aus Meereswasser im Bau, welche voraussichtlich im Sommer fertiggestellt werden wird und eine Leistungsfähigkeit von etwa 5000 t jährlich haben soll. Außerdem ist eine Nutzbarmachung der Magnesiumsalze durch Verarbeitung auf *Magnesium* in Aussicht genommen, dessen Jahresproduktion etwa 100 t, also etwa ein Viertel der jetzigen Weltproduktion, betragen soll. Das Magnesium soll zum Teil auf Legierungen verarbeitet werden, die als Konstruktionsmaterial für Motore, Flugmaschinen, Wagen, Brücken u. dgl. sich bereits bewährt haben, zum Teil auch als Leitungsmaterial für den elektrischen Strom dienen. Für diese Zwecke soll das Metall auf Grund einer Erfindung des Ingenieurs BACKER, welcher die Magnesiumabteilung leitet, mit einer Schicht Magnesiumoxyd in der Weise überzogen werden, daß das Magnesium, bzw. seine Legierung etwa ¼ Stunde in Wasser unter hohem Druck gekocht wird. Die entstehende Anlaufschicht sieht wie Emaille aus, haftet fest und fällt, wie es heißt, auch nicht ab, wenn darauf gehämmert wird; in elektrischer Beziehung soll sie vollkommen isolierend wirken.

Sp. B. 11 832.

Schweiz. *Marktlage für Bittersalz und Chlormagnesium in der Schweiz.*

Für Bittersalz, wie für Chlormagnesium ist zwar auch heute noch Deutschland der Hauptlieferant, doch werden die Absatzverhältnisse für beide Produkte gegenwärtig als nicht sehr günstig bezeichnet.

Für Bittersalz liegt ein sehr reichliches Angebot vor. Der Absatz ist in Anbetracht des durchweg schlechten Geschäftsganges bei den schweizerischen Abnehmern sehr schwierig. Die von der deutschen Verkaufsstelle für die Schweiz vorgeschriebenen Verkaufspreise werden von deutschen Zwischenhandelsfirmen immer noch häufig unterboten und die ohnedies knappe Geschäftsmöglichkeit dadurch stark beunruhigt.

Die Absatzmöglichkeit für Chlormagnesium wird in Anbetracht der immer noch sehr schwachen Bautätigkeit einstweilen als schwach bezeichnet. Die hauptsächlich dieses Material verarbeitende Steinholzfußbödenfabriken zeigen dem Vernehmen nach kein Interesse für die sehr zahlreichen Angebote, da sie selbst keine nennenswerte Beschäftigung haben.

Eildienst A. A. B. 11 819.

Die Drogenfabrikation in St. Petersburg.

Im dritten Vierteljahr 1920 arbeiteten im Petersburger Industriebezirk vier staatliche Drogenfabriken und vier private Laboratorien, wobei im Laufe dieser Zeit in den Fabriken Nr. 1 und 2 folgende chemische Artikel produziert wurden:

Flüssige Arzneimittel	14 924 kg
Pulver (med.)	7 509 „
Salben	2 444 „
Pflaster	65 „
Chemische Präparate und Mineralien	789 „
Chemische Verbandstoffe	1½ Mill. Arschin

Sämtliche Bestellungen wurden rechtzeitig ausgeführt und obendrein noch 150 kg Jod hergestellt.

Die übrigen zwei Fabriken, sowie sämtliche Laboratorien beschäftigten sich ausschließlich mit der Herstellung von Süßstoff, dessen vierteljährliche Produktion durchschnittlich 196 kg betrug. In allen Betrieben machte sich ein sehr großer Mangel an Rohstoffen, besonders an Fetten, fühlbar. B. 11 887.

Anbau von Medizinalpflanzen in Italien.

Die italienische Gesellschaft zur Förderung des Medizinalpflanzenanbaus veranstaltet — mit Unterstützung des Landwirtschaftsministeriums — ein Preisausschreiben über die Frage, wie der Anbau von Medizinalpflanzen in Italien weiter gefördert werden könne. Für die zwei besten eingereichten Arbeiten sind nach dem „Chemist and Druggist" zwei goldene Medaillen vorgesehen.

Achv. B. 11 847.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Errichtung einer neuen Kalifabrik im Utah-Alunit-Bezirk.*

Zwischen einer Vereinigung östlicher Unternehmer steht nach einem Bericht des „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" die Gründung einer neuen Gesellschaft, die den Namen „THE INDUSTRIAL POTASH CORPORATION" führen wird, unmittelbar bevor. Das Kapital wird 30 000 000 Dollars betragen. Geplant ist die Ausbeutung der ausgedehnten Alunitlager in den Mount Baldy-, Ohio- und Durkee-Minen-Bezirken in der Nähe von Marysvale. Nach Erteilung der staatlichen Genehmigung wird eine Anlage zur Verarbeitung einer Tagesmenge von 10 000 t Aluniterzen errichtet werden. Zweck des Unternehmens ist vor allem die Herstellung hochwertigen, schwefelsauren Kalums, welches in der Düngemittelindustrie verwandt wird.

Achv. B. 11 851.

Konkurse in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten.

Eine Zusammenstellung im „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 16. Februar 1921 berichtet, daß im Januar 1921 dreizehn Chemikalienerzeuger und Drogenfirmen in Konkurs geraten sind. Ihre Verbindlichkeiten beliefen sich auf 391 708 Dollar.

Dagegen mußten im gleichen Monat der beiden Vorjahre nur je drei, bzw. vier Firmen ihre Zahlungen einstellen. Diese Zahlen

Digitized by Google

werfen ein bezeichnendes Licht auf die auch in den Vereinigten Staaten zunehmende geschäftliche Depression.

Achv. B. 11884.

Brasilien. *Staatliche Förderung der Pflanzenölindustrie.*

Die brasilianische Regierung hat den Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel ermächtigt, mit bestimmten Firmen Vereinbarungen zu treffen, daßdiese Baumwollpressen und Maschinenanlagen für die Gewinnung von Nebenprodukten aufstellen. Es sollen in den Staaten Pernambuco, Parahyba, Ceara, Maranhao und Piauhy Fabriken gebaut werden. Die Vereinbarung wird mit fünf leitenden Firmen getroffen. Die Regierung wird jeder Fabrik ein Darlehen gewähren bis zu 75 pCt. des Wertes der Einrichtung. Bedingung für die Gewährung der Unterstützung ist, daß jede Firma die Maschinen am 31. Dezember im Lande bereits zur Aufstellung gebracht hat. Der Regierungserlaß schreibt im einzelnen den Ort, die Arbeitsmethode usw. für jede Fabrik vor. Die monatliche Leistungsfähigkeit jeder Fabrik für Baumwollsaatöl muß bei den kleineren mindestens 120 metrische Tonnen, bei den größeren 430—600 Tonnen betragen. Die Firmen, welche die Fabriken betreiben, dürfen diese jederzeit für die Herstellung von Seife oder anderem geeigneten Material erweitern und umbauen. Drogen, Chemikalien, Maschinen und andere Artikel, die gebraucht werden, sollen bei der Einfuhr dieselbe Bevorzugung genießen, wie sie anderen staatlich unterstützten Industrien zuteil wird. Die fünf Firmen, welchen der Erlaß zugute kommt, sind: Sociedade Algodoeira do Nordeste Brasileiro, Companhia Parahybana de Beneficiamento e Prensegem de Algodao, Companhia Pastoril Agricola e Industrial Piauhyense, Philomemo Gomes, Filhos und Germano Boettcher. Es ist anzunehmen, daß ein großer Teil der Produkte nach Chile und anderen südamerikanischen Ländern gehen wird, und daß der Wettbewerb auch auf anderen Weltmärkten sich bemerkbar machen wird.

Weltw. N. B. 11823.

Salpeterstatistik.

Im Februar 1921 wurden nach „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 5. März 1921 nicht weniger als 152 000 t Chilesalpeter nach Europa eingeführt. Davon wurden 20 000 t auf Lager genommen. Die Lagerbestände betrugen am 1. März 1921 (einschl. Aegypten) 530 000 t gegen 372 000 t am 1. März 1914. Damals lagerten von obiger Gesamtmenge 140 000 t in deutschen und Ostseehäfen. Heute dagegen nur 30 000 t.

Von den im Februar 1921 abgelieferten 152 000 t nahm Frankreich 40 000 t, Deutschland 36 000 t und Skandinavien 20 000 t auf. Die entsprechenden Vergleichszahlen vor dem Kriege waren: 70 000 t, 198 000 t, nichts. Seltsamerweise wurde in England während des Februar 1921 überhaupt kein Salpeter gekauft, obgleich 5000 t eingeführt wurden und die Vorräte dadurch auf 78 000 t (1914: 24 000 t) anwuchsen. Dies zeigt, daß der englische Landwirt dies Düngemittel bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen zurückweist und sich mit anderen brauchbaren Ersatzstoffen (schwefelsaures Ammoniak) behilft.

Die Nachfrage nach Salpeter bleibt in Frankreich und Belgien immer noch gering. Man glaubt jedoch, daß die Besitzer der sehr großen Lager bald gezwungen sein werden, zu herabgesetzten Preisen anzubieten, und erwartet dadurch eine Belebung des Marktes.

In Chile selbst hält die Geschäftsstille auf dem Salpetermarkt an. Als Folge haben sich ernste Arbeiterschwierigkeiten gezeigt.

Während die Erzeugervereinigung neue Preisfestsetzungen erwägt, wird die Ware schon für 12 sh 6 d je Quintal fob verkauft, obgleich der amtliche Preis 17 s beträgt.

Achv. B. 11895.

Chilenische Salpeterindustrie.

Der chilenische Botschafter in Washington stellte in einem amtlichen Schreiben (vom 15. Februar) gegenüber anders lautenden Meldungen ausdrücklich fest, daß japanisches Kapital an der Salpeterindustrie Chiles nicht interessiert sei. Ebenso treffe die Nachricht von einem gemeinsamen Vorgehen Englands, Japans und Chiles gegen die Vereinigten Staaten in dieser Richtung nicht zu.

Achv. B. 11848.

Arbeitslosigkeit in der chilenischen Salpeterindustrie.

Das chilenische Parlament hat die Regierung ermächtigt, eine Anleihe von 2 000 000 £ auszugeben, damit eine Anzahl Notstandsarbeiten zur Behebung der Beschäftigungslosigkeit der durch Schließung verschiedener Salpeterfabriken brotlos gewordenen Arbeiter ausgeführt werden kann.

Achv. B. 11925.

Australische Pläne zur Verarbeitung des auf der Insel Nauru gewonnenen Phosphats.

Wie dem „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 10. Januar 1921 aus London berichtet wird, plant eine neue Gesellschaft in Victoria (Neu-Seeland), „The Phosphate Co-operative Company of Australia Ltd.", die mit einem Kapital von 300 000 £ gegründet wurde, bedeutende Unternehmungen im Phosphathandel.

Da die Mehrheit der Aktienzeichner aus Farmern besteht, ist die notwendige Abnahme der Erzeugnisse sichergestellt.

Die Gesellschaft besitzt bereits Fabriken nahe bei Melbourne, in denen sie basische Phosphate aus tonerdeartigen Phosphatsteinen herstellt.

Das Rohmaterial liefern die Bergwerke der Gesellschaft in Mansfield, Victoria (Neu-Seeland).

Neben diesen Anlagen soll jetzt in Victoria, direkt an der Küste, eine weitere Fabrik errichtet werden. Man will dort vollwertiges Superphosphat aus Kalkphosphatsteinen herstellen, die von der früher in deutschem Besitz befindlichen Insel Nauru und anderen Inseln des Pazifik her eingeführt werden. Die Gesellschaft wird etwa 150 000 £ für die erste Abteilung dieser neuen Fabrik aufwenden.

Erforderlich ist ferner eine Schwefelsäurefabrik, die im Anfang ungefähr 25 000 t Kammersäure oder gleichwertige Säure pro Jahr herstellen kann. Bis jetzt wurde jedoch noch nicht entschieden, ob diese Säurefabrik nach dem Kontakt- oder Bleikammer-Verfahren arbeiten wird. Erstrebt wird nach Möglichkeit die Verwendung australischer Schwefelverbindungen (Sulfide) an Stelle des Rohschwefels.

Eine Brech-, sowie eine Mischanlage mit Exkavatoren und durchweg maschinellem Betrieb ist gleichfalls notwendig. Die Gesellschaft hat in England Feststellungen machen lassen betreffs der Möglichkeit, einige der im Kriege errichteten Schwefelsäurefabriken zu erwerben und sie in Victoria aufzubauen.

Gelegentlich einer Anfrage im englischen Unterhaus betreffend den Erwerb von Phosphatlagern auf der *Insel Nauru* und einigen benachbarten Inseln des Stillen Ozeans durch die Britischen, Australischen und Neuseeländischen Regierungen erteilte die Regierung — nach „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 12. März 1921 — folgende Antwort:

„Die Phosphatlager werden nach Artikel 3 der Uebereinkunft staatlich verwaltet. Der Kaufpreis für die Anlagen der bisherigen Pacific Phosphate Company in Nauru wurde von den Britischen, Australischen und Neuseeländischen Regierungen im Verhältnis von 42 pCt., 42 pCt. und 16 pCt. gezahlt. Die Vorschüsse aus Mitteln des Vereinigten Königreichs belaufen sich auf 1 483 230 Pfund, die nach dem augenblicklichen Vorschlag in 30 Jahren mit 6 pCt. Zinsen zurückgezahlt werden sollen. Der danach halbjährlich zurückzuzahlende Betrag ist auf 53 588 Pfund und 3 shilling festgesetzt worden. Wegen dringenden Bedarfs an Arbeitskapital und Schwierigkeiten bei der Preisberechnung ist es jedoch fraglich, ob diese Summe im gegenwärtigen Finanzjahr vollständig gezahlt werden kann."

Achv. B. 11816.

Phosphatindustrie auf den Gesellschafts-Inseln.

Ein englischer Konsularbericht beschäftigt sich mit den Aussichten der Phosphatgewinnung auf den Gesellschafts-Inseln. Nach den Angaben des Gewährsmannes kommt für diesen Zweck nur die Insel Makatea (Tuamotu-Gruppe) in Frage; der Betrieb befindet sich hier in den Händen der Compagnie Française des Phosphates, die über ein Kapital von 11 Mill. Francs verfügt. Im Jahre 1919 waren etwa 500 Arbeiter — meist aus Japan — beschäftigt; in letzter Zeit sind diese aber durch chinesische Arbeitskräfte ersetzt worden. Das zu Tage geförderte Material enthält ungefähr 80 pCt. Phosphat. Vor dem Kriege ging die Ausbeute meist nach den Vereinigten Staaten, Honolulu und Europa — besonders nach Frankreich; heute bildet Neu-Seeland den Hauptabnehmer. Die Produktion erreichte bis zum Jahre 1919 etwa nur die Hälfte der Vorkriegszeit; nähere Zahlen darüber werden nicht mitgeteilt.

Achv. nach J. of Com. B. 11793.

Phosphaterzeugung in Tunis.

Nach der „Dépêche Coloniale" erreichte die *Phosphatausbeute* in Tunis während des Dezember 1920 38 539 t gegenüber 19 839 t im Dezember 1919 und im ganzen Jahre 1920: 340 887 t gegenüber 146 211 t im Jahre 1919.

Über See ausgeführt wurden im Dezember 1920 40 671 t (1919: 26 077 t), im ganzen Jahre 1920 303 573 t (1919: 234 832 t).

Achv. B. 11866.

Weltgewinnung von Zink.

Nach einer Zusammenstellung des amerikanischen Zinkinstituts, die sich im „Iron and Coal Trades Review" vom 14. Januar 1921 wiedergegeben findet, betrug die Weltgewinnung an Zink im Jahre 1919 651 000 sh. t gegen 1 094 000 sh. t im letzten Friedensjahr:

Digitized by Google

	1913 sh. t	1919 sh. t
Australien	4 105	2 905
Belgien	217 928	17 423
Deutschland	312 075	51 458
Frankreich	71 672	19 890
Großbritannien	65 197	24 128
Japan	—	24 310
Kanada	—	12 499
Niederlande	26 811	—
Norwegen	10 237	3 741
Oesterreich	23 928	4 420
Polen	8 389	2 763
Spanien	6 617	1 657
Vereinigte Staaten	346 676	485 491
zusammen	1 093 635	650 505

Die Verteilung der Gewinnung auf die einzelnen Länder ist aus der vorstehenden Zusammenstellung zu ersehen.

Der Rückgang entfällt vor allem auf Deutschland und Belgien, die 1919 261 000 und 201 000 t weniger Zink lieferten als 1913, dagegen hat sich gleichzeitig die Zinkerzeugung der Vereinigten Staaten um 139 000 t oder um 40,4 pCt. erhöht.

Gr. B. 11 880.

Die indische Indigoernte.

Eine amtliche Schätzung der indischen Indigoernte für 1920/21 beziffert — nach einer Nachricht des „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 10. November 1920 — die Anbaufläche auf 238 400 acres gegen 235 300 acres für die vorjährige Ernteperiode (1919/20). Der Gesamtfarbenertrag wird auf 40 400 cwts gegen 37 700 cwts geschätzt. Der Erntestand ist im allgemeinen zufriedenstellend. Die Indigoausfuhr über See betrug in den letzten drei Jahren (in cwts):

	1917—18	1918—19	1919—20
Aus Kalkutta	18 519	18 040	15 739
„ den Madrashäfen	3 411	10 246	12 138
„ Bombay	8 922	4 281	4 179
„ Karachi	210	140	631
Gesamtausfuhr	31 062	32 707	32 678

Achv. B. 11 870.

Entwicklung der Asbestindustrie in Rhodesien.

Ein besonderes Merkmal in der Geschichte der südrhodesischen Mineralindustrie der letzten Jahre war, nach einem Bericht des „Board of Trade Journal", die schnelle Entwicklung der Asbestindustrie. Das Vorkommen von Asbest in Matabele- und Mashonaland war schon seit langer Zeit bekannt. Die Ausbeute hatte sich aber aus verschiedenen Gründen nicht gelohnt. Kurz vor Ausbruch des Weltkrieges erregte ein neuer Fund im Viktoriabezirk erhebliches Interesse. Die dann während des Krieges erfolgte Entdeckung und Ausbeute weiterer, sehr großer Asbestlager im Belingwe- und Viktoriabezirk, die wachsende Nachfrage und die zunehmende Benutzung von Asbest, sowie das Aufhören der sibirischen Asbestausfuhr, haben die Arbeit in Rhodesien gefördert. Die Erzeugung nahm stetig zu. Sie betrug:

	t
Bis einschließlich Ende 1916	11 037
Im Jahre 1917	9 502
„ „ 1918	8 574
„ „ 1919	9 799
„ „ 1920 (8 Monate)	9 660
Bisherige Gesamtausbeute	48 572

Der Gesamtwert des bis zum 31. August 1920 in Rhodesien erzeugten Asbests betrug £ 1 204 381.

Achv. B. 11 871.

Entwicklung der chemischen Industrie in Japan.

„The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 11. Februar 1921 berichtet, daß nach einer Feststellung der Bank von Japan während des Oktober 1920 allein sechs neue chemische Industriekonzerne gegründet wurden, deren Gesamtkapital 2 250 000 Yen betrug. Ein weiteres Unternehmen erhöhte in der gleichen Zeit sein Kapital um 420 000 Yen und eine andere Gesellschaft gab für 5 000 000 Yen Obligationen heraus. Der Gesamtbetrag der Neuanlagen im Oktober 1920 betrug also 7 670 000 Yen.

Von Anfang 1920 bis Ende Oktober jenes Jahres sind in Japan 134 neue chemische Unternehmungen mit einem Gesamtkapital von 157 257 000 Yen errichtet worden, 26 Gesellschaften erhöhten ihr Kapital um den Gesamtbetrag von 92 225 000 Yen und ein Unternehmen gab für 5 000 000 Yen Obligationen aus, so daß die gesamten Kapitalsanlagen auf dem chemischen Gebiet während der ersten zehn Monate des Jahres 1920 einen Betrag von 254 482 000 Yen erreichten.

Achv. B. 11 872.

Aus der chemischen Industrie Japans.

The Imperial Gunpowder Industrial Co. (Ltd., welche im November 1919 in Japan mit einem Kapital von 10 000 000 Yen gegründet wurde, ist mit der Herstellung von Pulver, Explosivstoffen, Chemikalien und Farbstoffen beschäftigt. Wie „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 5. März d. J. dazu berichtet, rechnet man jedoch nicht vor März oder April 1921 mit der Herstellung nennenswerter Mengen. Ursprünglich war beabsichtigt gewesen, daß die Gesellschaft im Frieden nur Dynamit und Schießpulver für Bergwerkszwecke herstellen sollte. Es ist aber nunmehr entschieden worden, daß die Waren hergestellt werden sollen, die von dem Marinedepartement verlangt werden.

Achv. B. 11 922.

Aus der japanischen Zündholzindustrie.

Die neuerlich starke Entwicklung der Zündholzindustrie in China hat dem japanischen Zündholzexport scharfe Konkurrenz gemacht. Bereits jetzt hat die chinesische Industrie einen solchen Umfang angenommen, daß die heimischen Fabrikanten in der Lage sind, mit ihrer Produktion den ganzen Süden Chinas zu versorgen und außerdem noch beschränkte Mengen nach der Südsee auszuführen. Zum Schutz gegen diese Ausdehnungsbestrebungen beabsichtigen japanische Interessenten von Osaka und Kobe, sich zu einem großen Syndikat zusammenzuschließen.

Achv. B. 11 846.

Neues Farbstoffunternehmen in China.

Der „Manchester Guardian, Commercial Number" berichtet, daß verschiedene einflußreiche chinesische Handelsleute den Plan gefaßt haben, in Shanghai eine eigene Farbstoffabrik zu errichten. Die betreffenden Farben sollen lediglich für den heimischen Markt bestimmt sein.

Achv. B. 11 849.

HANDELSNACHRICHTEN.

Italien. *Einfuhr von Aetzalkalien.*

„L'Industria Saponiera" gibt folgende Zahlen für die italienische Aetzalkalieneinfuhr in den ersten sechs bzw. acht Monaten des Jahres 1920:

		Menge (in Quintal) 1920	1919	Wert (in Lire) 1920	1919
Aetzkali	6 Mon.	31	103	9 300	30 900
	8 „	77	369	23 100	116 700
Aetznatron	6 „	192 738	37 127	28 912 650	5 733 500
	8 „	200 325	46 346	30 058 500	7 110 350
Pottasche	6 „	81	1	52 650	650
	8 „	217	1	791 050	650
Soda	6 „	254 887	182 532	14 018 785	10 039 260
	8 „	281 040	107 282	15 457 200	10 850 510

Achv. B. 11 794.

Wachsende deutsche Einfuhr nach England.

„The Times" vom 22. Februar 1921 gibt eine kurze Zusammenstellung der deutschen Wareneinfuhr nach England während des zweiten Halbjahres 1920:

Danach wurden u. a. eingeführt:

Art der Ware	Gewichtseinheit	Vierteljahr endend 30. Sept. 1920 Menge	Wert £	Vierteljahr endend 31. Dez. 1920 Menge	Wert £
Kalisalpeter	cwt	241	702	16 128	38 340
Salpetersaures Silber	lb.	13 934	20 999	20 475	52 876
Farben u. Farbstoffe aus Kohlenteer	cwt	23 732	1 010 546	59 336	3 041 798

Achv. B. 11 795.

Holländisch-englischer Chemikalienhandel.

„In- en Uitvoer" vom 2. März 1921 berichtet über den holländisch-englischen Chemikalienhandel im Jahre 1920:

Es wurden nach Holland aus Großbritannien *eingeführt* (in 1000 Gulden):

	Chemische Produkte, Arzneiwaren, Farben und Farbstoffe
1920 (erstes Halbjahr)	4 559
1920 (ganzes Jahr)	10 690

Es wurden aus Holland nach Großbritannien *ausgeführt* (in 1000 Gulden)

	Chemische Produkte, Arzneiwaren Farben und Farbstoffe
1920 (erstes Halbjahr)	3997
1920 (ganzes Jahr)	8167

Achv. B. 11 864.

Digitized by Google

Italien. *Preislage für Arzneimittel und Chemikalien Juli 1914, verglichen mit September 1920.* (Preise in Fcs., je 1 kg.)

	Juli 1914	Sept. 1920	Prozent-Erhöhung
Acetylsalicylsäure (Aspirin)	8,—	45,—	462
Benzoesäure	4,—	45,—	1025
Borsäure	0,90	10,—	1011
Citronensäure	5,50	36,—	555
Phenol	2,—	20,—	900
Salicylsäure	4,50	32,—	611
Wasserstoffsuperoxyd	0,70	4,50	543
Antipirin	60,—	200,—	233
Perubalsam	18,—	280,—	1455
Benzonaphthol	7,—	220,—	3071
Wismuthoxyd	25,—	140,—	460
Bromkalium	5,—	29,—	480
Coffein	48,—	400,—	733
Calcium glycerinphosphors.	12,—	80,—	566
Kamille	1,60	12,—	650
Chinin bisulfuricum	54,—	750,—	1288
Chloralhydrat	6,—	48,—	700
Chloroform	3,50	28,—	700
Cocain muriaticum	300,—	4500,—	1400
Codein, rein	700,—	5000,—	614
Weinsteinpulver	2,60	21,—	707
Extract der Hydrostatiswurzel	70,—	430,—	514
Phenocetin	15,—	220,—	1367
Formalin	1,20	33,—	2650
Glycerin	2,50	9,20	268
Guajacol, flüssig	18,—	230,—	1177
„ kohlensauer	25,—	270,—	980
Hydrochinon	8,—	117,—	1362
Ipecachuana	28,—	195,—	596
Jod	40,—	190,—	375
Jodoform	46,—	225,—	389
Jodkalium	36,—	165,—	358
Jodnatrium	40,—	175,—	337
Lycopodium	6,—	130,—	2066
Leinsamenmehl	0,70	4,90	600
Kohlensaures Lithium	8,50	110,—	1194
Methylsalicyl	7,—	58,—	728
Morphium muriaticum	400,—	2800,—	600
Naphthalin technisch	0,35	2,70	671
Betanaphthol	6,—	65,—	983
Lebertran	1,10	13,—	1081
Ricinusöl	1,10	10,75	877
Terpentinöl	1,20	13,—	983
Bleizucker	1,—	8,—	700
Opium	40,—	230,—	475
Chlorkalium	1,20	5,50	358
Calium sulfoguajacol	18,—	260,—	1344
Rhabarber	4,—	70,—	1650
Resorcin	7,—	210,—	2900
Salol	7,—	42,—	500
Santonin	310,—	7250,—	2339
Sennesblätter	1,10	11,—	900
Senf	1,—	6,75	575
Benzoesaures Natrium	5,—	42,—	740
Salicylsäure	5,50	34,—	518
Sublimatum moriaticum	6,—	39,—	550
Teobromin	60,—	550,—	817
Terpinhydrat	3,—	75,—	2400
Thymol	22,—	360,—	1535
Quecksilbersalbe	6,—	41,—	583
Zinkoxyd	1,20	7,50	525
Zincum sulphophenaticum	2,25	15,—	507

Eildienst A. A. B. 11 643.

Arzneimittel in der Türkei.

Die Nachfrage nach pharmazeutischen Chemikalien in der Türkei ist sehr groß, denn das Land ist fast ganz ohne jede Vorräte. Die wenigen eingeführten Produkte erzielen daher durchweg außerordentlich hohe Preise. Im „Chemist and Druggist" vom 12. März d. J. ist folgende Uebersicht der Preise enthalten (1 Piaster nom. 2 d):

	pro kg Piaster		pro kg Piaster
Antipyrin	1200	Aspirin	350
Campher	1000	Chloroform	250
Pfefferminzöl, engl.	1800	Bromkali	200
Protargol	2000	Glycerin	70
Wismuthsubnitrat	600	Borsäure	60
Pepsin	600	Kaliumpermanganat	250

Dagegen kostet Cocain 1000 Piaster und Morphium 25 Piaster pro Gramm.

Ach. B. 11 920.

Schweiz. *Einfuhr* von Chemikalien und Oelen (in dz):

	1920	1919	1913
Schwefel in Stücken usw.	38 620	2 192	33 876
Terpentinöl	17 058	15 445	19 323
Aetzkali, Aetznatron fest	115 706	28 952	89 064
Schwefelsäure	132 805	22 768	96 114
Kupfervitriol	8 682	10 622	21 031
Benzin	349 197	136 549	160 882
Anilin	23 465	3 700	12 018
Anilinverbindungen	15 228	4 263	8 873
Sprit usw., denaturiert	15 910	1 831	13 357
Leinöl	20 807	24 400	47 691
Olivenöl, Olein	5 543	13 029	6 268
Flüssige Fette u. Oele, unverarb.	9 920	21 461	28 672
Kokos- u. Palmöl, unverarb.	18 250	29 556	21 907
Petroleum	246 120	165 660	629 420
Maschinenöle	122 035	84 219	138 896

Einfuhr an Düngemitteln (in dz):

	1920	1919	1913
Knochenmehl, Rohphosphate	187 172	148 588	188 853
Thomasphosphate	651 447	464 435	557 928
Kalidünger	166 311	293 363	132 414
Aufgeschlossene Düngemittel	167 320	32 151	263 088

Gr. B. 11 889.

Japanische Kaliumjodidausfuhr.

Eine Zusammenstellung im „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 15. Februar 1921 bringt über die Kaliumjodidausfuhr aus Japan folgende Angaben:

Erste 10 Monate des Jahres				1918	151 403 kin
„ 10 „	„	„	„	1919	84 868 „
„ 10 „	„	„	„	1920	15 762 „

Seit 1918 ist also in jedem Jahr ein Rückgang von etwa 70000 kin eingetreten. Die letztjährige Ausfuhr beträgt nur wenig mehr als 10 pCt. der im Jahre 1918 erreichten Menge.

Ach. B. 11 867.

Vom japanischen Farbenmarkt wird aus Schanghai berichtet: Nach *Einführung der neuen Einfuhrzölle* im August belebte sich der Markt. Dennoch wird, sofern nicht die Webereien wieder in vollen Betrieb gesetzt werden, die große Einfuhr kaum verbraucht werden können. Gegen Mitte November wurde ein *allgemeines Anziehen der Preise* gemeldet mit Ausnahme von Malachit-Grün, Schwefel-Schwarz und Babool-Blau, die mit 750—800, 40—45 und 800 Yen notiert wurden. Den Plan einer Verschmelzung der japanischen Fabriken scheint man wieder fallen gelassen zu haben, weil eine Anzahl derselben den Zusammenschluß nur suchten, um sich vor dem Untergang zu retten.

I. u. H.-Ztg. B. 11 844.

Die Vereinigten Staaten und der chinesische Markt für Anilinfarben. Unlautere Konkurrenzmanöver der Japaner.

Die folgenden Angaben über den Fortschritt des Handels mit Anilinfarben im Hankowbezirk Chinas entstammen den Mitteilungen des amerikanischen Vizekonsuls JAY C. HUSTON, die das New Yorker „Journal of Commerce" vom 10. Dezember 1920 veröffentlicht:

„Der Absatz von Anilinfarben in China hat sich während des Jahres 1919 erheblich gesteigert. An der Einfuhr waren in der Hauptsache die Vereinigten Staaten und Japan beteiligt. Die japanischen Farben werden unter Handelsmarken eingeführt, die den alten und wohlbekannten deutschen Qualitäten ähnlich und nachgeahmt sind. Diese Nachahmungen sind so geschickt vorgenommen, daß man den Unterschied kaum entdecken kann. Auch einige Importeure in Shanghai imitieren die deutschen Handelsmarken, sodaß der Markt mit deutschen Farben überschwemmt zu sein scheint, während in Wirklichkeit von den vor dem Kriege importierten deutschen Farben nichts mehr vorhanden ist.

Infolge der jetzt herrschenden hohen Preise und der Ungewißheit darüber, ob der deutsche Wettbewerb sich bald wieder in China bemerkbar machen wird, leben die Händler dort gewissermaßen von der Hand in den Mund. Die Hankow-Händler haben jetzt noch nicht gelernt, die Farben zu prüfen, wie dies in Shanghai geschieht, und würden eher matte, billige Farben kaufen als gute und teuere." In dem Bericht wird den amerikanischen Fabriken empfohlen, sich auf den Absatz von Schwefelschwarz in China zu werfen. Es herrscht dort nach dieser Farbe große Nachfrage, die gegenwärtig fast ausschließlich durch Japan gedeckt wird. Tapetenfarben, besonders Scharlach, finden in Hankow guten Absatz. Baumwollfarben werden verhältnismäßig wenig verlangt, Seide und Wolle in diesem Bezirk gar nicht gefärbt. Unter den Baumwollfarben werden glänzende Tönungen bevorzugt.

Digitized by Google

Die Einfuhr von Farben belief sich 1913 dem Wert nach auf 1 755 563 Dollar. Die Einfuhrwerte in den Jahren 1918 und 1919 waren folgende:

Farben	1918 Doll.	1919 Doll.
Anilin	146 362	457 957
Bronzepulver	15 451	15 565
Indigo	72 944	487 146
Bleiweiß und Mennige	14 323	34 288
Japanholz	27 276	67 396
Zinnober	30 768	25 215
Zinkweiß	12 198	9 805

Gr.

B. 11845.

Die Vereinigten Staaten und der argentinische Markt in technischen Chemikalien.

Ueber die Steigerung der Ausfuhr von amerikanischen Chemikalien und Farben nach Argentinien gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Chemikalien-Bezeichnung	1913 Insgesamt kg	1913 U. St. kg	1919 Insgesamt kg	1919 U. St. kg
Schwere Teeröle	365 239	3 290	2 008 057	312 775
Paraffin	321 300	125 210	3 944 137	3 924 174
Schwefelsäure	670 833	1 385	1 495 972	1 466 544
Alaun	6 393 479	48 195	1 371 874	908 874
Kristallisierte Soda	5 264 387	—	1 569 867	52 812
Calcium-Carbid	9 009 813	3 674 364	2 851 519	1 418 526
Calciumchlorid	2 130 145	—	1 919 147	1 172 348
Glukose	2 894 506	2 833 133	2 474 110	2 453 402
Sefe	1 303 354	137 790	1 089 651	258 418
Salpetersaures Natron	648 571	51 318	1 241 168	13 119
Harz	19 915 711	19 022 086	15 859 908	15 503 532
Kieselsaures Natron-Wasserglas	4 964 108	36 071	4 512 550	222 598
Kaustische Soda	7 787 957	297 953	6 542 966	4 768 696
Calcinierte Soda	4 860 234	90 636	3 459 303	788 842
Solvay-Soda	6 442 125	28 941	5 877 829	74 677
Aluminiumsulfat	1 856 232	—	1 226 046	1 146 661
Baryumsulfat	1 636 880	—	1 237 194	141 213
Kupfersulfa	1 376 105	1 250 362	663 125	660 376
Schwefligsaur. Natrium	758 702	—	1 514 507	1 020 312
Bleiweiß	1 433 968	33 393	555 997	528 168
Ultramarin	1 021 749	354	938 557	23 451
Lacke	621 557	98 295	1 036 174	620 748
Farben in Stücken oder pulverisiert	3 063 023	23 496	1 872 951	138 575
Gebrauchsfertige Farben	5 663 582	494 669	4 085 583	2 722 344
Rohschwefel	1 944 586	47 919	7 167 741	3 094 562
Schwefel in Pulver- oder Röhrenform	1 190 333	—	2 639 981	743 455
Calcium-Karbonat, Kreide	4 081 618	1 164	2 080 521	3 009
Calcium-Sulfat, Gips	2 304 981	621 687	179 698	124 742

Fast alle hier genannten Positionen zeigen eine außerordentlich starke Steigerung der Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten. Besonders auffällig ist die Steigerung der Ausfuhr von Paraffin, Schwefelsäure, Calciumchlorid, kaustischer Soda, Aluminiumsulfat, schwefligsaures Natrium, Bleiweiß, Ultramarin, Lacken, gebrauchsfertigen Farben, ferner von Rohschwefel und Schwefel in Pulver- oder Röhrenform. Zurückgegangen ist die Ausfuhr nach Argentinien bei Calcium-Carbid, salpetersaurem Natron, ferner bei Harzen und Kupfersulfat.

B. 11839

MARKTBERICHTE.

Markt künstlicher Düngemittel.

Obwohl die Vereinigung der Salpeterproduzenten bisher noch keine offizielle Einschränkung der Produktion angeordnet hat, so hat doch in der letzten Zeit, um dem Ueberangebot von Chilesalpeter zu steuern, eine Reihe von Werken in Chile bereits den Betrieb eingestellt. Die Erzeugung und Bestände sind dadurch im vorigen Monat schon heruntergegangen, aber es wird wahrscheinlich noch weiterer erheblicher Einschränkungen bedürfen, um das Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Nachfrage von Chilesalpeter, welches sich im Laufe des vorigen Jahres infolge der vorgenommenen Preissteigerung herausgebildet hatte, wieder zu beseitigen. Immerhin ist die Nachfrage nach Chilesalpeter in den verschiedenen europäischen Ländern in der letzten Zeit reger geworden und im Einklang damit haben die Preise angezogen, sodaß Chilesalpeter zurzeit im Ausland teurer bezahlt wird als das schwefelsaure Ammoniak. Die Vereinigung der chilenischen Salpeterproduzenten, die inzwischen bis auf einen ganz geringen Bruchteil die gesamte Erzeugung in Chile unter ihre Kontrolle gebracht hat, macht große Anstrengungen, im Verein mit den Importeuren in Europa, wieder eine Stetigkeit in die Marktlage zu bringen. Sie will zu dem Zweck während des nächsten Düngejahres nicht unter 14 £ für das Quintal fob Chile verkaufen. Zurzeit werden allerdings Verkäufe noch zu niedrigeren Preisen getätigt von solchen Firmen, die im vorigen Jahre zu höheren Preisen eingekauft haben und durch den Preisrückgang gezwungen sind, ihre Ware selbst mit Verlust abzustoßen. Auch nach schwefelsaurem Ammoniak ist die Nachfrage in der letzten Zeit in den verschiedenen europäischen Ländern erheblich stärker geworden, ohne daß aber die Preise eine wesentliche Aenderung erfahren hätten.

Jedenfalls sind aber unter Berücksichtigung der Valutaunterschiede die Preise des Stickstoffs im Auslande noch mehr als doppelt so hoch als die deutschen Höchstpreise. Da aber mit der Möglichkeit der Erhöhung der Kohlenpreise infolge neuer Lohnforderungen im Ruhrbergbau bekanntlich stark gerechnet werden muß, so werden von den Wirkungen einer solchen Erhöhung wohl auch die deutschen Düngemittelpreise nicht unberührt bleiben können; wenn es nicht gelingt, eine Verlängerung des inzwischen gekündigten Ueberschichtenabkommens im Ruhrbergbau zu erreichen, so wird darunter in erster Linie auch die Produktion von schwefelsaurem Ammoniak aus den Betrieben der Kokereien leiden.

Bei den heutigen Höchstpreisen von 12 bzw. 12,35 M. für das kg Stickstoff kosten 100 kg schwefelsaures Ammoniak mit 20½ % Stickstoff etwa 246 M. bzw. gedarrte und gemahlene Ware etwa 253 M.; 100 kg künstlicher Natronsalpeter mit 16 % Stickstoff kosten bei einem Höchstpreise von 15 M. für das kg Stickstoff etwa 240 M.; 100 kg Kalkstickstoff bei einem Höchstpreise von 10,70 M. und einem Gehalt von 20 % etwa 214 M. Das Stickstoffsyndikat weist infolge der in der letzten Zeit äußerst starken Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak und Natronsalpeter auf den Bezug von Kaliammonsalpeter, Ammonsulfatsalpeter und Kalkstickstoff hin. Der Höchstpreis für Kaliammonsalpeter beträgt 13,50 M. für das kg Stickstoff zuzüglich 1,15 M. für das kg Kali, also kosten bei einem Gehalt von 16 % Stickstoff und 25 % Kali die 100 kg Kaliammonsalpeter 245 M. Der Preis für Ammonsulfatsalpeter beträgt bei einem Höchstpreis von 13 M. und einem Gehalt von 27 % 351 M. für 100 kg. Der Preis von Kalkstickstoff wurde mit 214 M. per 100 kg bereits oben genannt.

Kalkdünger war seit Monatsfrist von allen anderen Düngemitteln gleichfalls besser angefordert und im allgemeinen preishaltend. Für die Verteilung von Kalk zu Düngezwecken an die Landwirtschaft sind in den Monaten März und April je 78 000 Tonnen und für Mai 65 000 Tonnen vorgesehen. Ob diese Mengen auch wirklich geliefert werden, hängt in erster Linie von der Belieferung der Kalkwerke mit Kohlen ab.

B. 11917.

Vom Petroleummarkt.

In der Weltmarktlage ist seit einigen Wochen wiederum merkliche Entspannung eingetreten, nachdem schon vorher an den Hauptmärkten sich die Preise weiter nach unten bewegten. Das meiste Interesse wendet sich zunächst den Vorgängen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Infolge Verringerung des Verbrauchs in der Union im allgemeinen gestaltete sich die Belieferung der dortigen Raffinerien mit Rohöl seit längerer Zeit günstiger. Die Preise sowohl für Rohöl wie für Raffinerieprodukte gingen erheblich zurück, so daß die Raffinerien mehr und mehr davon Abstand nahmen, sich mit Rohöl für längere Zeit im voraus zu versorgen. Gemäß vorigem Bericht in Nr. 9 notierte Rohöl, Pennsylvania an der New Yorker Börse 4,75 Doll. das Barrel, seit dem 3. März war der Preis jedoch schon auf 3 Doll. gesunken. Der Preisrückgang beträgt seit einigen Monaten demnach noch etwas mehr als die Hälfte. Allem Anschein nach ist damit der tiefste Punkt jedoch noch nicht erreicht. Die gesamte Rohölförderung in den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1920 444,8 Mill. Barrels gegen nur 377 Mill. Barrels im Vorjahre. Von Raffinerieprodukten notierte die New Yorker Börse schließlich für raffiniertes Petroleum 23,25 Doll., vor Monatsfrist 25,25 Doll. und für Petroleum in Tanks 10,25 bzw. 12,50 Doll. Wider Erwarten blieb der erhebliche Preisrückgang in der amerikanischen Erdölindustrie auf die Petroleumpreise in England bisher ohne Einfluß. Obgleich sich in der russischen Naphtaindustrie wieder regelmäßigere Verhältnisse anzubahnen scheinen, sind hieraus wesentliche Vergünstigungen für die Versorgung Westeuropas zunächst für längere Zeit wohl noch nicht zu erwarten. Etwas mehr Angebot zeigte sich am einheimischen Markt aus dem polnischen Erdölgebiet. Beispielsweise kostete Maschinenölraffinat 825 bis 850 M. und Maschinenöldestillat 600 bis 625 M. für 100 kg einschließlich Faß, verzollt, ab schlesischer Grenzstation. Nach der Kursverschlechterung der Mark infolge der bekannten Vorgänge auf politischem Gebiet hat sich die Stimmung besonders für amerikanische Raffinerieprodukte am einheimischen Markt in der letzten Woche etwas befestigt. Die Verbraucher verhalten sich im Einkauf trotzdem aber zunächst abwartend, müssen in etwas aber mit Preiserhöhungen rechnen, falls sich der

Digitized by Google

Kurswert der Mark weiter verschlechtert. Die von der Entente ins Auge gefaßten Zollmaßnahmen im Westen, worüber im Augenblick noch keine Klarheit herrscht, werden die Versorgung voraussichtlich erschweren und verteuern. Hell grünrotes amerikanisches Heißdampfzylinderöl notierte bis zu 1480 M., deutsches Sattdampfzylinderöl bis zu 740 M. für 100 kg einschließlich Holzfässer ab Lager im Inlande. Solaröl, sogenanntes deutsches Petroleum, war vereinzelt billiger, und zwar zu 420 M. für 100 kg ab Versandstelle angeboten.

—l. B. 11 896.

Zur Marktlage von Braunkohlen-Nebenprodukten.

Der Absatz fast aller Produkte ging in der letzten Zeit erheblich zurück, so daß sich auch die Preise nicht behaupten konnten. Produzenten und Handel haben ihre Forderungen durchweg erheblich ermäßigt, ohne jedoch den Absatz beleben zu können. Rohparaffin notierte in den letzten Wochen den ermäßigten Preis von 275—280 M. die 100 kg ohne Verpackung ab sächsischen Destillationen. Die Preise für weißes amerikanisches Tafelparaffin je nach dem Härtegrad beliefen sich auf 9—10 M., für deutsches Fabrikat auf 7—9 M. und für Paraffinschuppen auf 6—7 M. das Kilogramm mit Verpackung ab Lager. Deutsches Paraffin ist für die Kerzenfabrikation nunmehr freigegeben. Die Preise für Braunkohlenteer sind diesmal um 20—40 M. für 100 kg gefallen, nachdem eine erhebliche Preisermäßigung für Buchenholzteer voraufgegangen war. Braunkohlenteer in Fässern wird gegenwärtig zu 60—62 M. je 100 kg ab Destillation angeboten. Die Notierungen für Teerrückstände lagen nach einzelnen Angeboten zwischen 40—45 M., nach anderen Offerten jedoch zwischen 30—40 M. die 100 kg ab Destillation. Gasöle waren gleichfalls mehr oder weniger nachgiebig. Hellgelbe Ware, spez. Gew. ca. 0,865, Flp. ca. 65/85, notierte 350—355 M. die 100 kg ab Norddeutschland. Das Angebot auf paraffinhaltige Masse war ziemlich reichhaltig, die Preise zeigten in Hinsicht auf die verschiedenartige Zusammensetzung der Ware ansehnliche Unterschiede. Billigste Ware notierte 130—140 M., andere bis zu 185 M. die 100 kg ab Destillation. Das Verkaufssyndikat für Paraffinöle in Halle a. S. ist bekanntlich um ein Jahr, und zwar bis zum 1. April 1922 verlängert worden. Die Preise für Paraffinöl gingen jedoch ebenfalls mehr oder weniger zurück. Für Paraffinöl ohne nähere Bezeichnung der Qualität wurden bis zu 350 M. für Paraffinöl, spez. Gew. ca. 0,900, Flp. ca. 75/85, als Zündöl für Dieselmotore geeignet, 300 M., für Paraffinöl, spez. Gew. ca. 0,920, Flp. ca. 80/85, bis 245 M., für Zündöl ohne nähere Bezeichnung 280 M. je 100 kg ab verschiedenen Stationen verlangt. Aus diesen verschiedenartigen Forderungen geht hervor, daß kauflustige Konsumenten zum Teil jedenfalls mit erheblichen Untergeboten Erfolg haben werden. Die Preise für Montanwachs sind nach Auflösung der Montanwachsverkaufsstelle erneut ganz erheblich gefallen. Der Handel forderte für bekannte erste mitteldeutsche Marken 5,25—6 M., doch wird jene unterste Preisgrenze voraussichtlich noch unterschritten werden, wenn es sich um größere Mengen handelt. Einstweilen sind die Aussichten sehr ungünstig, so daß weitere Preisermäßigungen voraussichtlich schon bald folgen werden.

—l. B. 11 950.

Terpentinöl- und Harzmarkt.

Die bisherigen Anstrengungen der Naval-Stores-Industrie nach Hebung der Preise haben keinerlei Erfolge gehabt, wenn man solche nicht vielleicht darin erblicken will, daß die Notierungen wenigstens vor weiterem Rückgang bewahrt wurden. In New York wie in Savannah lagen die Preisgebote der Käufer für Terpentinöl vorübergehend um 4 bis 6 Cents die Gallone höher, am Schluß indessen erneut 2 bis 4 Cents niedriger. Savannah notierte nämlich am 15. März 50½ und New York 60½ Cents für die Gallone. Da auch der Absatz von Harz und Terpentinöl in Frankreich Schwierigkeiten bietet, so wird besonders aus diesem Grunde die Naval-Stores-Industrie die beabsichtigte Produktionseinschränkung durchführen. Wenigstens geht aus den Berichten der letzten Wochen hervor, daß in den Produktionsgebieten für das am 1. April beginnende neue Geschäftsjahr keinerlei Vorbereitungen zur Gewinnung im früheren Umfange bisher getroffen worden sind. Ob der jetzige Tiefstand der Preise in Nordamerika nun bald überwunden werden wird, liegt außerhalb jeder Berechnung. Die Entwicklung des Verbrauches in Europa hängt eng mit der Entwicklung des Dollarkurses zusammen. Hieraus muß daher geschlossen werden, daß die Gründung von Ausfuhrgesellschaften für Produkte der Naval-Stores-Industrie auf die Entwicklung der Preise wesentlichen Einfluß zunächst wohl kaum ausüben kann. In Europa setzte sich der Preisrückgang für Terpentinöl weiter fort. Namentlich in England gaben die Preise seit Monatsfrist wiederum stark nach. In Liverpool notierte vorrätiges amerikanisches Terpentinöl Mitte Februar 70 sh, Mitte März jedoch nur noch 58 sh der Zentner, obwohl die sichtbaren Vorräte in England von Woche zu Woche stark zurückgingen. Spanisches Terpentinöl war von dem allgemeinen Preisrückgang jedoch weniger betroffen. Antwerpen bot vorrätige Ware mit 17 pCt. Tara schließlich zu 290 Frcs. der dz an. Im Inlande betrug der Preis für amerikanisches Terpentinöl 16 bis 17 M., französisches 15,50 bis 16,50 M. und schwedisches 12,50 bis 13 M. das kg in Originalfässern. Nachdem das Ausland unseren Handel durch Zollmaßnahmen im Westen empfindlich zu beeinträchtigen sich anschickt, sollte Tetralin vor ausländischem Terpentinöl noch weit mehr als bisher bevorzugt werden, zumal es nur etwa halb so viel als Terpentinöl kostet. Der Preis für Tetralin beträgt 7,50 M. in Kesselwagen und 7,95 M. das kg in Fässern ab Fabrik. Verhältnismäßig noch mehr als wie für Terpentinöl wurden die Preise von Harz in London ermäßigt und zwar für amerikanisches Harz von 24 bis 27 sh auf 17 bis 20 sh, für französisches Harz von 24 bis 28 sh auf 17 bis 21 sh der Zentner. Ausländisches Naturharz war an unseren Märkten gleichfalls billiger angeboten und zwar amerikanisches zu 4,50 bis 5,25 M., französisches zu 4,25 bis 5 M. das kg in Originalfässern.

—g. B. 11 951.

KURSTABELLEN.

Berliner Aktienkurse.

	22. 3.	16. 3.		22. 3.	16. 3.
A. G. f. Anilinfarb.	418	424	**Harkort Bergw.**	369	362
Bad. Anilin	520	514	**Höchster Farbw.**	407	401
Byk-Guldenw. . .	255	263	**C. A. F. Kahlbaum**	1660	—
Chem. F. Buckau	422	425	**Köln-Rottweil . .**	345¾	359
„ Griesheim .	385	387½	**Leopoldshall . .**	638	629
„ Grünau . . .	393⅛	395	**Linde's Eismasch**	304	312
„ v. Heyden .	310	386	**Nitritfabrik . .**	289	290
„ Milch & Co.	307½	305	**Obschl. Kokew. .**	489	518½
„ Weiler . . .	351½	358	**Rasquin, Farbw.**	—	745
„ Gelsenk. . .	800	770	**Rh. W. Sprengst.**	290	297
„ W. Albert .	635	589	**J. D. Riedel . . . .**	450¼	458
„ Concordia	602	619½	**Rütgerswerke . .**	400½	409
Dynamit Nobel .	338½	343¼	**Schering, Chem.**	504	492
Egestorff Salzw.	450	430	**Sprengst. Carb.**	—	240
Elberf. Farbenf.	438½	434	**Staßfurter Chem.**	475	454½
Fahlberg, List .	394	402	**Thür. Bleiweißf.**	450	439⅛
Gerbst. Renner .	436	421	**Union Chem. Fbr.**	410	405¼
Th. Goldschmidt	765½	769½	**Ver. chem Chari.**	534	512
Harb. Wiener G.	380	370¼	**„ Glanzstoff F.**	899	883¼

Berliner Wechselkurse.

	16. 3.	17. 3.	18. 3.	19. 3.	21. 3.	22. 3.
Holland	2162,50	2169,00	2160,00	2147,00	2117,50	2132,50
Schweden . . .	1424,00	1427,50	1427,50	1425,00	1410,00	1445,00
Italien	232,50	234,00	249,00	251,25	248,50	237,00
England	245,50	246,12½	245,62½	244,00	240,25	242,75
New York . . .	62,62½	62,95	62,82½	62,12½	61,62½	62,00
Frankreich . . .	439,00	437,00	439,00	433,50	430,00	432,50
Schweiz	1073,50	1088,50	1086,00	1080,00	1074,00	1070,00
Spanien	871,00	877,50	877,00	870,00	860,00	867,50

Notierungen der Berliner Metallbörse:

Metallpreise in Berlin (für 100 kg in M.)	22. März	16. März
Elektrolytkupfer wire bars	1729	1772
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1525	1525
Originalhüttenweichblei	475—485	475—480
Hüttenrohzink, (freier Verkehr)	585—590	575
Remelted Plattenzink	370—375	370
Orig. Hüttenaluminium i. Blöckchen	2700	2725
do. in Walz- oder Drahtbarren	2800	2825
Bancazinn	4200	4250—4300
Straitszinn	4075	4150—4200
Australzinn	4050	4150
Hüttenzinn, 99 pCt.	3800	3850
Reinnickel	4200	4200
Antimon-Regulus	650	675
Silber in Barren	940—950	945—955

B. 11 859.

VERSAMMLUNGEN, VEREINE, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Versammlungskalender.

Woche vom 29. März bis 4. April 1921.

31. März 1921.

Ordl. Generalversammlung Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin, vorm. 11 Uhr in Berlin, Hotel Bristol.

1. April 1921.

Freiberg, Sa., Sitzung des Chemiker-Fachausschusses der deutschen Metallhütten- und Bergleute.

Achv. B. 11 948.

Radiumgesellschaft in Frankreich.

In Paris hat sich unter der Firma „Société du Radium Médical" eine Gesellschaft zur Herstellung von Radiumsalzen gebildet. Der Sitz der Verwaltung befindet sich Rue Vaneau 74. Das Gesellschaftskapital beträgt 24 Mill. Frcs.

Achv. B. 11 854.

Digitized by Google

Errichtung eines polnischen Instituts für die chemische Industrie. Auf Anregung der polnischen Professoren der Universität Posen haben sich die chemischen Fabriken in den ehemals deutschen Bezirken zu einem Interessenverband zusammengeschlossen. Zunächst soll ein Institut für chemisch-wirtschaftliche Zwecke errichtet werden, das der bisherige Direktor der Fabriken Herolda in Posen, Dr. GEBAUER, übernehmen wird.

Achr.

B. 11 855.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.

Ausführung des internationalen Opiumabkommens. Die am 26. Februar d. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1917 sind im Reichs-Gesetzblatt No. 23 vom 7. März d. J. veröffentlicht.

B. 11 874.

Das Reichsmonopolamt für *Branntwein* teilt mit, daß die Spirituserzeugung in der letzten Zeit zugenommen hat und daher den Arzneimittelfabriken bei nachgewiesenem dringendem Bedarf für Arzneimittel mehr Weingeist zugeteilt werden kann.

Gr.

B. 11 888.

Uebernahmepreise von Branntwein für das Betriebsjahr 1920/21. Das Reichsmonopolamt für Branntwein macht unterm 25. Februar 1921 die Uebernahmepreise von Branntwein für das Betriebsjahr 1920/21 bekannt (D. R. A. Nr. 40 vom 28. Febr. 1921).

B. 11 911.

Margarine und Kunstspeisefett. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft macht am 3. März 1921 bekannt daß die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett, die durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1917 geregelt worden war, freigegeben ist (D. R. A. Nr. 54 vom 5. März 1921).

Das **Reichsmonopolamt für Branntwein** erließ Bekanntmachungen, betreffend:

Zuschläge zum Branntweingrundpreis für den aus Mais des freien Verkehrs hergestellten Branntwein, 25. Februar (D. R. A. Nr. 49 vom 28. Februar 1921).

Festsetzung eines Zuschlages zum Branntweingrundpreis für im März 1921 abgefertigten Branntwein aus Melasse, 26. Februar (D. R. A. Nr. 49 vom 28. Februar 1921).

Der **Eisenwirtschaftsbund** erließ eine Bekanntmachung, betreffend:

Verlängerung der Geltungsdauer der Höchstpreise für Roheisen, Ferromangan und Ferrosilizium, 1. März (D. R. A. Nr. 50 vom 1. März 1921).

B. 11 910.

Hinaufsetzung des Ausfuhrkontingents für Kupfervitriol. Gemäß Sitzungsbeschluß der Vollversammlung des Metallwirtschaftsbundes vom 24. Februar 1921 ist mit Wirkung ab 15. März 1921 die zur Ausfuhr freigegebene Menge an Kupfervitriol auf 75 pCt. der Produktion für die Monate März und April erhöht worden.

B. 11 941.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Der Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte.

Im *Verfassungsausschuß des Reichswirtschaftsrats* hat am 8., 9. und 10. März d. J. eine eingehende Erörterung über die Aufgaben, Abgrenzung und den Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte stattgefunden.

Die *Aufgabe* der Bezirkswirtschaftsräte wurde von dem Berichterstatter Oberbürgermeister MITZLAFF umrissen. Die Bezirkswirtschaftsräte müssen für den Bezirk dieselben Funktionen haben wie der Reichswirtschaftsrat für das Reich. Sie haben das Recht, bei allen wirtschaftlich- und sozialpolitischen Angelegenheiten, die für den Bezirk von grundlegender Bedeutung sind, gutachtlich gehört zu werden, ferner das Recht, Initiativanträge für den Bezirk zu stellen. Schwieriger lassen sich die Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse abgrenzen, die ihnen nach der Verfassung übertragen werden können. Eine große Verwaltungstätigkeit mit Finanzhoheit über etwaige „Wirtschaftsprovinzen" lehnte der Berichterstatter ab, weil sie zu völligem Zerfall des Reiches führen würde, doch sei eine Mitwirkung bei der von den bestehenden Behörden ausgeübten Verwaltung in der Form von Beiräten oder eines Kontroll- oder Zustimmungsrechts denkbar. Nach dem Betriebsrätegesetz ist der Bezirkswirtschaftsrat schon jetzt die entscheidende Instanz bei Streitigkeiten für den Bezirk. — In der Erörterung ergab sich im wesentlichen Uebereinstimmung darüber, daß die Bezirkswirtschaftsräte nicht als neue Instanz und kostspieliger Apparat neben die Behörden zu treten haben, daß ihnen gleichwohl eine ganze Reihe von wichtigen Fragen übertragen werden kann. Besonders herausgegriffen wurde: Die Gewerbeaufsicht, die öffentliche Gesundheitspflege, die Arbeitsgerichte, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosen- und Armenfürsorge, das Schlichtungswesen, das Lehrlingswesen, die Jugendfürsorge, das Siedlungswesen u. a. m.

In bezug auf die *Abgrenzung der Bezirke* wurde vom Berichterstatter der Gedanke der Wirtschaftsprovinzen vorläufig abgelehnt, weil bisher überhaupt nicht feststeht, was als zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet betrachtet werden müßte und sich ferner eine solche Neuorganisation des ganzen Reiches unter Nichtachtung aller bestehenden und eingefahrenen Organisationen revolutionär auf das Wirtschaftsleben wirken müßte und also zur Zeit nicht angängig sei. Die Abgrenzung der Bezirke habe im Anschluß an die politischen und Verwaltungsbezirke, mit deren Behörden in der Praxis nachher zusammengearbeitet werden muß, zu bestehen, die wirtschaftlichen Beziehungen sollen aber alle nur denkbare Berücksichtigung dabei finden. Kleine politische Bezirke, besonders die kleinen Freistaaten, müssen sich nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit größeren Bezirken angliedern.

Was den *Aufbau* und die *Zusammensetzung der Bezirkswirtschaftsräte* angeht, so führte hierzu als Berichterstatter MAX COHEN in Uebereinstimmung mit dem vorbereitenden Unterausschuß aus, daß es sicherlich das beste wäre, wenn als Unterbau der Bezirkswirtschaftsräte eine völlig neue Gewerbeorganisation geschaffen werden könnte. Er zweifelte aber daran, daß dies praktisch durchführbar sei. Wenn man aber die bestehenden Berufsorganisationen als Unterbau für den Bezirkswirtschaftsrat verwenden wolle, dann gäbe es *drei Möglichkeiten:* Man könne die bestehenden Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern unter Zusammenlegung der allzu kleinen Bezirke durch Hinzuwahl von Arbeitnehmern zu paritätisch zusammengesetzten Arbeitskammern ausbauen; oder man könne neben jeder einzelnen Unternehmerkammer eine Arbeitnehmerkammer für die gleiche Berufsgruppe und den gleichen Bezirk setzen, die zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten müssen, wenn eine der beiden Kammern es verlangt, immer aber zur Beschlußfassung über alle an die Behörden zu stellenden Anträge; oder es könne schließlich an die Stelle der gemeinsamen Beratungen an sich getrennter Kammern die Bildung eines paritätisch zusammengesetzten Ausschusses treten, dem alle wichtigeren Aufgaben zu übertragen wären. Voraussetzung dieser drei Möglichkeiten sei eine Vereinheitlichung der Zusammensetzung des Wahlrechts und des Aufgabenkreises der bestehenden Berufskammern. An die Seite der Berufskammern sollen Verbraucherkammern treten, in denen aber nur Vereinigungen vertreten sein dürfen, die unter Ausschaltung jeglichen Gewinns den Bezug von Gegenständen zu verbilligen suchen, also etwa: Konsumgenossenschaften, Hausfrauenvereine, vielleicht auch noch Mietervereine und Siedlungsgenossenschaften. Die Zusammensetzung der Bezirkswirtschaftsräte soll ähnlich wie die des Reichswirtschaftsrats sein: zwei Drittel Vertreter der Landwirtschaft, Handel, Industrie und Handwerk, ein Drittel Vertreter der freien Berufe, Beamten und Verbraucher. In der Erörterung lehnten die Vertreter der Handelskammern die paritätische Besetzung unter Bezugnahme auf den Art. 165 der Verfassung, der von getrennten „Arbeitskammern" spricht, mit der Begründung ab, daß behördliche Funktionen vor den Handelskammern nur in wenigen Fällen und wie z. B. bei den Beaufsichtigung der Börsen mehr formaler polizeilicher Natur ausgeübt werden, und für die Arbeitnehmer kein Interesse hätte, daß ferner aber bei der gesamten gutachtlichen Tätigkeit der Handelskammern über Gesetze usw. eine paritätische Besetzung der Klarheit des Urteils hinderlich sein würde, da dann von vornherein ein Kompromiß zustande käme, anstatt den Standpunkt der Arbeitgeber und -nehmer jeden für sich rein zur Geltung kommen zu lassen.

B. 11 894.

Die Entsendung von Betriebsangestellten in den Aufsichtsrat. Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat auf Grund des Betriebsrätegesetzes stand in zweiter Lesung im Sozialpolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zur Beratung. Die zweite Lesung brachte verschiedene Änderungen, die den Arbeitnehmern zugute kommen. Ein Antrag Thyssen-Aufhäuser wurde angenommen, nach dem bereits schon dann zwei Vertreter des Betriebsrates in den Aufsichtsrat aufzunehmen sind, sobald letzterer sich aus mehr als drei Mitgliedern zusammensetzt. Im Regierungsentwurf sollte erst in dem Falle die Entsendung von zwei Betriebsratsmitgliedern Platz greifen, wenn der Aufsichtsrat aus

Digitized by Google

mindestens fünf auf Grund des H. G. B. usw. in ihn entsandten Personen besteht. Ferner fielen in der zweiten Lesung alle Wählbeschränkungen, so auch das in der ersten Lesung beschlossene Erfordernis, daß nur solche Angehörige des Betriebsrates wählbar sein sollten, die in dem betreffenden Unternehmen bereits mindestens zwei Jahre beschäftigt sind. Der einschlägige Absatz II des § 5 lautet nunmehr: „Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers" (d. i. der Betriebsrat). Bei Genossenschaften entfällt auch die Bestimmung daß die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsräte selbst Genossen sein müssen. Sodann soll eine weitere Bestimmung ausschließen, daß Firmen durch eine Satzungsänderung über die ziffernmäßige Zusammensetzung ihres Aufsichtsrates die Aufnahmepflicht eines Betriebsratsmitgliedes umgehen. Der Gesetzentwurf wurde vom Sozialpolitischen Ausschuß mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen.

B. 11 943.

Die neuen Ausführungsvorschriften für die Einreichung der Lohnlisten.

In einer am 10. März im Landesfinanzamt Groß-Berlin abgehaltenen Besprechung, an der Vertreter des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Zentralverbandes des deutschen Großhandels, der Handelskammer Berlin, mehrerer industrieller Fachgruppen und Arbeitgeberverbände teilnahmen, sind die Erfordernisse für die Benutzung der amtlichen Vordrucke bei Einreichung der Gehalts- und Lohnmitteilungen an die Finanzämter wie folgt festgelegt worden:

Die Frist für die Einreichung der Gehalts- und Lohnmitteilungen ist durch Rundverfügung an die Finanzämter allgemein bis 1. April verlängert. Weitere Fristverlängerung wird auf besonderen Antrag zugelassen. Eine etwaige Hinausschiebung der Einkommensteuer-Deklarationsfrist würde auch eine allgemeine Verlängerung der Mitteilungsfrist zur Folge haben.

Die Ausfüllung des amtlichen Vordrucks, zu der der Arbeitgeber verpflichtet ist, beschränkt sich auf folgende Angaben:

Name und Vorname des Arbeitnehmers
Stellung und Beschäftigungsdauer „ „
Wohnung „ „
Das Einkommen „ „ einschließlich des gesetzlichen Steuerabzuges, wobei im einzelnen Barzahlungen an Gehalt, Lohn, Tantieme usw., an Ruhegeldern, Sachbezügen (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.) aufzuführen und Dienstaufwandsgelder, Spesen usw. insoweit zu berücksichtigen sind, als sie über den tatsächlichen Bedarf hinausgehen. In Abzug zu bringen sind Kassenbeiträge, aber nicht der gesetzliche Steuerabzug.

Lediglich die vorstehenden vier Angaben werden verlangt. Wenn sie in dem amtlichen Vordruck gemacht sind, hat der Arbeitgeber, der die Richtigkeit der Angaben zu bescheinigen hat, seiner gesetzlichen Pflicht entsprochen.

Die bei den Finanzämtern zu entnehmenden Vordrucke, die wegen der Kosten nicht durch neue ersetzt werden können, verlangen noch zahlreiche weitere Angaben. Die an die Finanzämter ergangene Anweisung besagt aber ausdrücklich, daß aus der Nichtbeantwortung der anderen Fragen keine Weiterungen gezogen werden sollen. Den Finanzämtern bleibt es überlassen, weitere Auskünfte, die etwa notwendig erscheinen, im Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren einzuholen.

Durch die Beschlüsse des Steuerausschusses des Reichstages zur Lohnsteuer werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Einreichung der Lohnlisten in keiner Weise berührt. Die Einreichung der Lohnlisten ist nach wie vor erforderlich, um die Steuerpflichtigen mit mehr als 10 000 M. festzustellen, die zur Steuererklärung aufzufordern sind.

B. P. N. B. 11 928.

Leverkusen. Zu dem Artikel über den Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch vier Chemiker der FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & Co. zu Leverkusen an die amerikanische Firma DU PONT DE NEMOURS & Co., Wilmington Delaware[1]), teilen wir ergänzend zur Vermeidung einer Verwechslung mit anderen Herren gleichen Namens mit, daß es sich bei dem in dem Artikel erwähnten Dr. KUNZ der an dem Verrat als Vertreter des amerikanischen Hauses mitgewirkt hat, um den in Zürich, Titlisstraße 17, wohnenden Herrn Dr. ERIK C. KUNZ handelt.

Gr. B. 11 916.

Prophylaxe der Bleivergiftungen.

Ein ausführlicher Bericht über den ersten Kursus der Fabrikärzte der deutschen Bleifabriken über Prophylaxe der Bleivergiftungen ist von Herrn Dr. L. GROBE, Fabrikarzt der Bleiweißfabrik CARL WM. VOIGT, Neuwerk bei Oelze, Thür., erstattet worden. Der Bericht ist im Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung März 1921, S. 52 ff. veröffentlicht. B. 11 927.

Ein Mitbestimmungsrecht nordamerikanischer Arbeitnehmer an der Betriebsverwaltung ist nach einem Bericht der „Frankfurter Zeitung", welcher sich auf amerikanische Presseäußerungen stützt, in 300 Industrieanlagen der Vereinigten Staaten von den Betriebsleitungen freiwillig eingeführt worden; darunter befinden sich Unternehmungen größten Ausmaßes, z. B. die verschiedenen STANDARD OIL COMPANIES, WESTERN UNION, WESTINGHOUSE. In den meisten Fabriken ist das neue System vor etwa drei Jahren eingeführt worden. Die Rechte der Arbeitnehmer betreffs ihrer Teilnahme an der Gestaltung des Ablaufes des Produktionsprozesses und der Regelung der Arbeitsverhältnisse sind in der neuen Betriebsform *nicht stark ausgebaut;* sie beschränken sich im wesentlichen auf Beratungen, die von den Vertretern der Arbeiterschaft mit den Arbeitgebern *über Fragen des Lohnes, der Arbeitszeit, der Beförderungen, der Wohlfahrtseinrichtungen, der Lebenshaltung, der Hygiene der Werkstätten gepflogen werden.* Unter 100 Verhandlungen beziehen sich u. a. auf: Lohn 37, Arbeitszeit 13, Beförderung 6, Art der Auszahlung 4, Hygiene 5, soziale Fürsorge 3, Entlassungen 2, Arbeiterwohnungen 2, Urlaub 1. Man unterscheidet zwei Formen der Arbeitnehmerausschüsse: das governemental-System und den Angestelltenrat. Der erstere Typus kennt drei Sektionen: Kabinett, Senat und Repräsentantenhaus. Das zweite System ist in der Standard Oil Company verwirklicht: jede Betriebsabteilung sendet Delegierte in den Angestelltenrat. Der nüchterne Sinn des Nordamerikaners hat jede Uebereilung bei der Neuregelung der Betriebsverhältnisse verhütet und beispielsweise *von einem Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Direktion oder dem Verwaltungsrat der Betriebe abgesehen.*

B. 11 835.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Italien. *Ein- und Ausfuhr.*

Nach einer italienischen Verordnung sind Einfuhr- und Ausfuhrverbote für gewisse Waren vorgeschrieben. Zu den Waren, die einem Einfuhrverbote unterliegen, gehören u. a. Parfümerien, Saccharin und Zündhölzer. Die Ausfuhr ist u. a. für folgende Waren verboten: Toluol, Toluolmischungen, Glykose; Kalisalze, Uebermangansaures Kali, Kunstdünger, Gerbeextrakte jeder Art, Kupfervitriol, Chinin, Chininsalze, Chininpräparate, chininhaltige Arzneimittel.

I. u. H.-Ztg. B. 11 926.

Bulgarien. *Abschluß des deutsch-bulgarischen Meistbegünstigungsabkommens.*

Durch Notenaustausch, der am 19. Februar in Sofia stattgefunden hat, haben sich Deutschland und Bulgarien zunächst bis zum 9. August 1921 gegenseitig das Recht der Meistbegünstigung in Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zugestanden. Dementsprechend sind die bulgarischen Zollbehörden bereits am 21. Februar telegraphisch angewiesen worden, nunmehr deutsche Waren bei Vorlegung ordnungsmäßiger Ursprungszeugnisse als meistbegünstigste zu behandeln. Die Ursprungszeugnisse können wahlweise von deutschen Handelskammern oder Zollämtern und von den bulgarischen Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden.

D. Außenh. B. 11 968.

Zu dem englischen Einfuhrverbot von Farbstoffen.

Durch die Dyestuffs (Import Regulation) Act 1920 ist bekanntlich die Einfuhr einer Reihe von Farben und Farbstoffen nach England verboten worden. Hierzu ist kürzlich eine genaue Liste der betreffenden Produkte erschienen, die vom Board of Trade, Industries and Manufacturers Department, Great George Street, Westminster, London SW. 1, oder vom Dyestuffs Advisory Licensing Committee, Board of Trade, Danlee Buildings, 53 Spring Gardens, Manchester, bezogen werden kann.

Achv. B. 11 919.

Änderung der englischen Ausfuhrverbotsliste für Chemikalien.

Das „Board of Trade Journal" macht bekannt, daß seit 1. März 1921 die folgenden Titel von der Liste der für den Export verbotenen Waren gestrichen sind: Kokain, Kokain-Salze und -Präparate, Opium und Opium-Präparate, Opium-Alkaloid und Präparate davon. An die Stelle dieser Titel sind folgende getreten: Opium und jedes Opium-Präparat, das nicht weniger als 0,2 pCt. Morphium oder 0,1 pCt. Diamorphium enthält: Kokain, Kokainsalze und jede Substanz, die nicht weniger als 0,1 pCt. Kokain enthält. Diamorphium. Diamorphium-Salze sowie jede Substanz, die nicht weniger als 0,1 pCt.

[1]) Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg., S. 76.

Digitized by Google

Diamorphium enthält; Ecgonine, Ecgonine-Salze und jede Substanz die nicht weniger als 0,1 pCt. Ecgonine enthält; Morphium, Morphiumsalze und jede Substanz, die nicht weniger als 0,2 pCt. Morphium enthält. B. 11929.

Frankreich. *Ausfuhrerlaubnis.*

Das „Journal officiel" veröffentlicht eine Verfügung des französischen Ministeriums für Handel und Industrie, nach der bis auf weiteres die Ausfuhr folgender Waren ohne besondere Genehmigung gestattet ist: Organische Düngemittel, phosphorhaltige Schlacke, schwefelsaures Ammoniak, Chilesalpeter, Kalksalpeter, Kalkstickstoff, Kalksuperphosphat und chemische Düngemittel.

Achv. B. 11924.

Palästina. In Palästina gelten gegenwärtig Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die sich zum Teil auf folgende Chemikalien beziehen:

Die Einfuhr ist verboten für Sprengstoffe, Salpeter und Salz. Sprengstoffe können nur mit Erlaubnis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten eingeführt werden. Folgende Waren können nur *mit Erlaubnis der Abteilung für Volksgesundheit* eingeführt werden: Kokain, Sulfonal, Pikrat, Kalium und chlorsaures Natrium; es sei denn, sie werden in Form von Pastillen oder Spezialartikeln eingeführt, deren Zusammensetzung von der genannten Abteilung geprüft und genehmigt wird.

Weltw. N. B. 11833.

RECHTSPRECHUNG.

Unbegründete Einschränkung des Fabrikleiters in seinen Befugnissen. Rechte der Angestellten.

Ein Fabrikant hatte dem technischen Leiter seines Unternehmens die wesentlichsten Teile der ihm vertragsmäßig zufallenden Dienstaufgaben entzogen und ihn in seiner Tätigkeit auf für den Betrieb unwesentliche Dienstleistungen beschränkt. Hierin erblickte der Angestellte einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung. Er stellte seine Tätigkeit ein und strengte gegen den Fabrikanten die Klage an.

Der Beklagte rechtfertigte seine Anordnungen mit der Behauptung, die dem Kläger untergeordneten Angestellten seien von der Unfähigkeit des Klägers überzeugt gewesen, ja einzelne Angestellte hätten sogar wegen des Klägers ihre Stellung aufgegeben. Im übrigen sei die Anordnung, in welcher der Kläger den Grund zur fristlosen Kündigung finde, nur eine vorschlagsweise getroffene Verfügung gewesen, die keineswegs als unabänderlich anzusehen war. Hielt der Kläger die Anordnung nicht für gerechtfertigt, so wäre es seine Sache gewesen, Aufklärung zu fordern. Im übrigen habe der Kläger um so weniger Anlaß gehabt, die Stellung fristlos zu kündigen, als ja sein Einkommen von der in Rede stehenden Verfügung in keiner Weise berührt wurde.

Die Vorinstanz war auf Grund der Beweisaufnahme zu der Auffassung gelangt, daß die Tätigkeit des Klägers nicht nur objektiv, sondern auch vom Standpunkte des Beklagten aus betrachtet, geeignet gewesen sei, dessen berechtigten Ansprüchen zu genügen.

Das *Reichsgericht* erkannte in dem gleichen Sinne. Es handelte sich bei der Entfernung des Klägers aus den wichtigsten Teilen des Betriebes nicht nur um eine beliebige Maßnahme im Interesse des Geschäfts, sondern um einen chwerwiegenden Eingriff in die Vertragsrechte des Klägers; so heißt es in den Gründen. Solange der Vertrag bestand, konnte der Kläger dessen Einhaltung fordern; der Beklagte handelte auf seine Gefahr, wenn er in die Vertragsrechte des Klägers eingriff. Unbedingt hätte er, wenn andere Angestellte des Klägers wegen bei ihm Klage führten oder mit Aufgabe der Stellung drohten, diese Fälle dem Kläger gegenüber rügen müssen, bevor er zu erheblichen Eingriffen in die Rechte des Klägers schritt. Er mußte damit rechnen, daß seine Beurteilung des Klägers unrichtig sein könne, und er muß nun seinen Eingriff in die Rechte des Klägers diesem gegenüber vertreten, nachdem sich die Voraussetzungen hierfür als unrichtig erwiesen haben. Die Tatsache, daß das Einkommen des Klägers von den Verfügungen des Beklagten unberührt blieb, mildert nicht die Härte des Eingriffs in die Tätigkeit des Klägers.

Rf. B. 11647.

Neue Bücher.

Sibirien und seine wirtschaftliche Zukunft. Von Dr. **Paul W. Danckwortt.** Leipzig und Berlin 1921. Verlag von B. G. TEUBNER. Ladenpreis: geheftet 12 M., gebunden 15 M.

Mit doppeltem Interesse haben wir das vorliegende Buch durchgelesen. Einmal ist es charakteristisch für den deutschen Akademiker. In Sibirien gefangen, gelingt es ihm durch Begründung und Leitung zahlreicher chemisch-technischer Werke inmitten russischer Indolenz positive Werte zu schaffen und daneben eingehende wirtschaftliche Studien zu machen. Andererseits bietet die sorgfältige und kritische Zusammenstellung der Erzeugungsmöglichkeiten Sibiriens auf landwirtschaftlichem und technischem Gebiet, sowie seine Aufnahmefähigkeit für Industrieprodukte für unsere deutsche Wirtschaft das größte Interesse. Wie Rußland, so ist auch Sibirien durch Krieg und Revolution um Jahrzehnte in der Entwicklung seiner gesamten Volkswirtschaft zurückgeworfen worden. Die Betriebe, die deutsche Kriegsgefangene dort errichtet haben, sind nach deren Abtransport zusammengebrochen. Sobald aus den Wirren der Gegenwart sich wieder einigermaßen geordnete Verhältnisse herausbilden, wird der schon eingeleitete Wettbewerb der Völker, die Bedarf an Nahrungsmitteln und Rohstoffen haben und Absatzgebiete für ihre Industrieerzeugnisse suchen, in Sibirien äußerst lebhaft werden. Da nun die Einwohner dieses gewaltigen Gebietes ihre an sich schon vorhandene gute Meinung von der Solidität deutscher Arbeit infolge der Leistungen unserer Kriegsgefangenen befestigen konnten, sind die Aussichten für den deutschen Handwerker durchaus günstige. Für den Ausbau der einheimischen Industrie fehlt die durch den Krieg und die Massenmorde der Bolschewisten hinweggeraffte Intelligenz; auch mangelt es an geschickten und willigen Fabrikarbeitern. Sibirien wird daher auf lange Zeit hinaus Industrieartikel kaufen und mit Erzeugnissen der Land- und Fortwirtschaft bezahlen müssen. Unsere der chemischen Industrie angehörenden Leser werden das Buch mit großem Nutzen studieren. Die Errichtung von chemischen und pharmazeutischen Betrieben ist in Sibirien vorläufig ganz ausgeschlossen, der Bedarf an Chemikalien und Heilmitteln demgemäß groß; und andererseits kann Sibirien manche sonst schwer zugänglichen Rohstoffe für unsere Industrie liefern.

Die Ausstattung des mit Hilfe des Osteuropa-Instituts herausgegebenen Buches ist friedensmäßig.

B. 11918. *Rassow.*

Spreng- und Zündstoffe von Prof. Dr. **H. Kast,** Braunschweig, FRIEDR. VIEWEG & SOHN. 548 Seiten mit 94 Abbildungen.

Man kann dem vorliegenden Buche keine würdigere Empfehlung mit auf den Weg geben, als es, der Andeutung des Verfassers in der Vorrede folgend, als eine Neugestaltung des altbewährten GUTTMANNschen Werkes „Die Industrie der Explosivstoffe" zu kennzeichnen. Wie diese ausgezeichnete Arbeit lange Jahre als zuverlässiger Ratgeber und nie versagende Quelle der Belehrung für Fragen auf dem Gebiete der Explosivstoffe galt, so darf man auch dem KASTschen Buche einen ähnlich durchschlagenden Erfolg in Aussicht stellen. Inhaltlich über das Vorbild weit hinausgehend, überschaut es den interessanten Gegenstand mit umfassenderem Blicke. KAST hat mit kritischem Urteil alles Wichtigere dem Verständnis des Lesers nahegebracht, wobei er den sicheren Boden der Erfahrung, dank eigener zahlreicher Untersuchungen, nicht zu verlassen brauchte. Besonders zu loben sind die sorgfältige Berücksichtigung der meist zerstreuten Literatur und die Beigabe eines sorgfältig ausgearbeiteten Sachregisters. In angenehm lesbaren Ausführungen verbreitet sich der Verfasser zunächst über die Geschichte der Sprengstoffe, die Begriffe Explosivstoff, Explosion, die Auslösung der Sprengstoffenergie, die Begleiterscheinungen der Explosion, wie Explosionsgeschwindigkeit, Fernwirkung, Explosionsflamme u. a. Den Hauptteil des Buches beansprucht die Technologie der Spreng- und Zündstoffe. Dem Schwarzpulver, welches bei GUTTMANN einen Raum von fast zehn Druckbogen einnimmt, sind, seiner geschwundenen Bedeutung entsprechend, nur noch wenige Seiten gewidmet. Ausführlicher werden die Grundstoffe der rauchschwachen Schießpulver und brisanten Sprengmittel behandelt. Zu dem auf Seite 144 ausgesprochenen Zweifel sei hier angemerkt, daß das Löslichwerden hochnitrierter Schießwolle in Aether, dem nur 5 pCt. Alkohol zugefügt sind, bei sehr starker Abkühlung der Mischung eine richtig beobachtete Tatsache ist. Man hat derartig gewonnene Gelatinen kiloweise gefertigt, aber zugleich festgestellt, daß sie sich wegen ihrer, dem Paragummi ähnlichen Beschaffenheit, geringen elastischen Nachwirkung und dergleichen weder zum Verwalzen, noch zum Verpressen eignen. Nur bei einer gewissen tiefliegenden Temperatur verhält sich diese Gelatine wie ein flüssiger Körper, während sie bei gewöhnlicher Temperatur als eine feste, elastische Substanz angesehen werden muß. Großes Interesse beansprucht auch der umfangreiche Abschnitt über die Sprengmittel. Hinsichtlich der flüssigen Luft-Sprengstoffe wäre zu bemerken, daß die auf Seite 400 erwähnte Schwierigkeit der Konstruktion geeigneter Zünder für diese Art Sprengstoffe, wie von kundiger Seite versichert wird, heute als überwunden angesehen werden kann. Der nächste Abschnitt umfaßt die Zündmittel, von deren zweckdienlicher Auswertung die Leistung der Schieß- und Sprengmittel in erster Linie abhängt. Manche der früheren Autoren haben diesen Sachverhalt nicht seiner technischen Bedeutung entsprechend gewürdigt, und es ist deshalb erfreulich, daß hier die in Frage kommenden allgemeinen Gesichtspunkte in einwandfreier Weise anschaulich herausgestellt werden.

Digitized by Google

Der Abschnitt Feuerwerkstoffe ist naturgemäß nur kurz gehalten. Den Beschluß des reichen Inhalts machen Ausführungen über die *Vernichtung von Sprengstoffen*, einige gesetzliche Bestimmungen und Maßregeln zur *Unfallverhütung*. Wie kaum ein anderer konnte der Verfasser aus dem Borne seiner Kriegserfahrungen schöpfen und diese Kapitel für alle Zukunft nutzbringend gestalten.

H. B. B. 11 930.

Neue Pharmazeutische Zeitschrift in der Tschecho-Slowakei.

Nach einer Mitteilung des „Chemist and Druggist" (26. Febr.) erscheint in der Tschechoslowakei seit kurzem eine neue Pharmazeutische Zeitschrift. Ihr Herausgeber ist Dr. F. Sperling in Marienbad. Die betreffenden Artikel sind in drei Sprachen — tschechisch, französisch und deutsch — gedruckt.

Achv. B. 11 853.

MITTEILUNGEN.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Für die Abhaltung der diesjährigen Frühjahrs-Vorstandssitzung ist Sonnabend, der 23. April, und als Ort Wilhelmshöhe bei Cassel in Aussicht genommen worden.

Die Einladung und Tagesordnung wird den Herren Vorstandsmitgliedern demnächst zugehen. B. 11 949.

Außenhandelstelle Chemie.

Berichterstatter: Dr. **Oberheide**, Berlin.

Nacherhebung von Ausfuhrabgaben.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erläßt unter dem 15. März d. J. A III 1801 in dieser Angelegenheit folgende Verfügung:

„Unter Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers gebe ich folgendes bekannt:

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß bei Ausfuhren ganz erheblich höhere Erlöse erzielt worden sind, als auf der betreffenden Ausfuhrbewilligung bei Stellung des Antrages angegeben worden ist. Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (Reichsanzeiger No. 79) ist bei Bemessung der Abgabe der Preis zugrunde zu legen, der dem ausländischen Käufer insgesamt berechnet wird; die zugelassenen Abzüge ergeben sich aus meinem Rundschreiben A III 6757 vom 29. November 1920.

Unbeschadet weiterer Folgerungen, die aus falschen Angaben hinsichtlich der die Ausfuhrbewilligung begründenden Tatsachen hergeleitet werden können, sind die ausfuhrbewilligenden Stellen berechtigt und verpflichtet, in denjenigen Fällen, in denen ein höherer Erlös als der im Ausfuhrantrag angegebene als erzielt festgestellt wird, eine Nachveranlagung der Ausfuhrabgabe vorzunehmen. Maßgebend ist der Tarifsatz, der bei *Erteilung* der Ausfuhrbewilligung in Kraft war. Die Einzahlung erfolgt an das für den Zahlungspflichtigen zuständige Finanzamt und wird erforderlichenfalls von diesem beigetrieben." B. 11 963.

Ausfuhr nach England.

Nach einer uns von nicht offizieller Seite zugegangenen Mitteilung beabsichtigt die englische Regierung angeblich, Sendungen aus Deutschland, die bis zum 15. April 1921 die englische Grenze passiert haben, nicht mit der vom Unterhause angenommenen 50 prozentigen Abgabe zu belegen, sofern das der Lieferung zugrunde liegende Geschäft vor dem 8. März 1921 abgeschlossen wurde.

Wir geben diese Mitteilung im allgemeinen Interesse wieder, übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit.

B. 11 967.

Gründung des Unterausschusses „Sprengstoffe, Pulver, Zündwaren.

Im Anschluß an die Sitzung des Nebenausschusses „Sprengstoffe, Pulver und Zelluloid" fand am 9. März 1921 die Gründungssitzung des Unterausschusses „Sprengstoffe, Pulver und Zündmittel" statt. Der neugebildete Unterausschuß setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Erzeugerwerke, einem Vertreter des Handels, einem Vertreter der Verbraucher, sechs Vertretern der Arbeitnehmer und der entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Die Zuständigkeit des Unterausschusses erstreckt sich auf folgende Positionen des Statistischen Warenverzeichnisses: 363, 364 a/b, aus 365 Zündpillen und Zündhütchen, 369 und 370.

Als Berater insbesondere für juristische Fragen soll im Bedarfsfall Herr Prof. Dr. Flechtheim zu den Sitzungen eingeladen werden. Für die Bearbeitung der Ein- und Ausfuhranträge werden folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Durch Gesetz vom 22. Dezember 1920 betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät ist unter § 1 Ziffer 13 die Ein- und Ausfuhr von Militärpulver verboten, sowie von Sprengstoffen mit Ausnahme derjenigen für Bergbau und andere wirtschaftliche Zwecke. Die Außenhandelstelle Chemie wird ersucht, auf genaueste Innehaltung dieser Bestimmung zu achten.
2. Ausfuhrbewilligungen dürfen nur den herstellenden Firmen und nur solchen Antragstellern, die eine *Lieferwerksbescheinigung* vorlegen, erteilt werden. *Mindestpreise* sind vorgeschrieben für Bergbausprengstoffe, Zündschnüre, Sprengkapseln und elektrische Zünder. Die Mindestpreise werden jeweilig von den Verbänden der Erzeugerwerke festgestellt und der Außenhandelstelle Chemie mitgeteilt. Auf die Mindestpreise dürfen ausländischen Beziehern die gleichen Rabatte gewährt werden, die der gleichen Kategorie von Inlandkäufern gewährt werden.

Einfuhrbewilligungen sind auf dem Gebiete des Unterausschusses nicht zu erteilen.

Zum Vorsitzenden für das laufende Kalenderjahr wird Geh. Hofrat Dr. Aufschläger, Hamburg, gewählt.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt, sobald sämtliche Vertreter der Arbeitnehmer benannt sind. B. 11 966.

Nebenausschuß „Sprengstoffe, Pulver und Zelluloid."

Der Nebenausschuß „Sprengstoffe" beschloß in seiner Sitzung vom 9. März 1921 die bisherigen Kommissionen *Sprengstoffe, Pulver* und *Collodiumwolle, Sprengkapseln, Zündschnüre* und *elektrische Zünder* in einen gemeinsamen *Unterausschuß für Sprengstoffe, Pulver und Zündmittel* umzuwandeln. Der Nebenausschuß erklärte sich für zuständig für folgende Positionen des Statistischen Warenverzeichnisses:

No. 363—370, 639 (Rohzelluloid) und 99 (Campher).

Die Geschäftsordnung der Nebenstelle „Sprengstoffe" wurde einstimmig genehmigt. Zum Vorsitzenden wurde für das laufende Kalenderjahr Herr Geh. Hofrat Dr. Aufschläger wiedergewählt. Der stellvertretende Vorsitzende kann erst nach endgültiger Benennung der noch fehlenden Arbeitnehmervertreter gewählt werden.

B. 11 965.

Unterausschuß „Rohholzgeist."

Der Unterausschuß „Rohholzgeist" beschloß in seiner Sitzung am 11. März 1921 die bisherige Ausfuhrbeschränkung insofern aufzuheben, als die Außenhandelstelle Chemie ermächtigt wird, jedem Produzenten die Ausfuhrbewilligung zu erteilen. Händler können einmal monatlich bis zu 100 kg, in einzelnen Fällen, die von der Außenhandelsstelle Chemie zu prüfen sind, bis zu 500 kg ohne Lieferwerksbescheinigung ausführen. Grundbedingung für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung ist die Deckung des Inlandsbedarfes. Die Einfuhr von *Rohholzgeist, Methylalkohol* und *Formaldehyd* wird wie bisher gehandhabt.

Bei der Neuwahl der Vorsitzenden wurden Herr Direktor Fröhlich, Konstanz/Baden, und A. Stamm, Berlin, für das laufende Kalenderjahr gewählt. An Stelle des Herrn Prokurist Fuchs, Blankenburg/Harz, wurde Herr Dr. Bornemann, Frankfurt a. M., Chemische Werke Henke & Baertling A.-G. in den Unterausschuß aufgenommen. B. 11 946.

Unterausschuß „Salmiakgeist."

In der Sitzung vom 15. März 1921 wurden die Herren Direktor Bueb, Berlin, und C. Bruns, Berlin für das laufende Kalenderjahr zu Vorsitzenden des Unterausschusses gewählt.

Anträge auf Herabsetzung der Richtpreise und auf Aufhebung der Lieferungsbescheinigung wurden im Hinblick auf die ungeklärte politische Lage vorläufig zurückgezogen.

Die Richtpreiskommission wird sich in Zukunft vor Aenderung der Richtpreise jeweils mit dem vom Großhandel benannten Herrn Dr. Mühsam, Berlin, in Verbindung setzen. B. 11 947.

Sitzungs-Kalender.

Donnerstag, 31. März, 11 Uhr vormittags, Sitzung des Außenhandelsausschusses der Außenhandelstelle Chemie. B. 11 964.

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jed. Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährl. 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstr. 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. Wiedemann, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | 4. APRIL 1921 | Nr. 14 (954)

Der neue deutsche Eisenbahngütertarif vom 1. Dezember 1920 und die chemische Industrie.

Von

Dr. Albert Serkes, Syndikus der Fa. Spediteur-Verein Herrmann & Theilnehmer, Hamburg.

Der neue Tarif bedeutet eine durchgreifende Aenderung der bisherigen deutschen Eisenbahntarif-Politik. Zu den grundsätzlichen Neuerungen gehört an erster Stelle die Güter-Klasseneinteilung, wie aus folgendem ersichtlich ist:

Bisherige Klassen-Einteilung:	Neue Klassen-Einteilung:
Eilgut	allgem. Eilgut I e ermäßigt. „ II e
allgem. Stückgut Sp.-T. f. best. Stückgut	allgem. Stückgut I ermäßigt. „ II
allgem. Wagenlad. B. Nebenkl. A	Wagenlad. A Nebenkl. A^n
Spezial-Tarif I „ „ II Nebenkl. A 2	Wagenlad. B Nebenkl. B^n „ C „ C^n
Spezial-Tarif III Nebenkl. Sp.-T. II	Wagenlad. D Nebenkl. D^n
Ausnahme-Tarif 2. 3. 4.	Wagenlad. E Nebenkl. D^n

Die Neueinteilung bedeutet rein äußerlich eine wesentliche Vereinfachung. Für Eilgut und Stückgut werden die römischen Zahlen, für Wagenladungen die lateinischen großen Buchstaben und für die entsprechenden Nebenklassen die Bezeichnung der Hauptklasse unter Hinzusetzung eines *n* verwandt. Die Nebenklassen werden, wie sich aus der Praxis ergeben hat, dann angewandt, wenn sich die Berechnung nach diesen auf das wirklich verladene Gewicht billiger stellt, als nach der Hauptklasse auf die Ladefähigkeit des Waggons. Die Nebenklasse A^n ist 20 Proz., B^n 30 Proz., C^n 40 Proz., D^n 50 Proz. teurer, als die entsprechenden Hauptklassen. Als Nebenklasse für Hauptklasse E gilt die Nebenklasse D^n.

Infolgedessen fallen z. B. Abfälle der Alaunfabrikation (bisher Sp. T. III) unter Klasse D, Holzessig (bisher Sp. T. I) unter Klasse B, entwässertes Eisenvitriol (bisher Sp. T. II u. St. Sp. T.) unter Klasse C und Stückgutklasse II, Ferrosulfat (bisher Sp. T. II) unter Klasse C usw.

Eine zweite grundsätzliche Aenderung ist in bezug auf die Abfertigungsgebühr eingetreten. Diese wurde bisher nach Entfernungen abgestuft, wird dagegen jetzt für alle Entfernungen einheitlich nur nach Güterklassen verschieden bemessen. Wichtiger aber ist noch, daß an Stelle der bisherigen Streckentarife, die fast ausnahmslos gelten, jetzt nur Staffeltarife angewandt werden. Infolge dieser Durchstaffelung erhält jede weitere Zone einen billigeren Tonnenkilometerpreis und daher verteuern sich im allgemeinen höhere Klassen und kürzere Entfernungen, während geringwertige Güter und große Entfernungen sich verbilligen. Dies bedeutet eine geringfügige Abdrängung des Nahverkehrs auf Nahtransportmittel, wie Fuhrwerk und Lastkraftwagen, dagegen andererseits eine Begünstigung der Bahn zu ungunsten der Binnenschiffahrt. Durch die am Schluß dieses Aufsatzes erwähnte weitere Verteuerung der Bahntarife wird diese Wirkung aber größtenteils wieder aufgehoben.

Auch die Zugrundelegung eines 15-Tonnen-Wagens an Stelle des bisherigen 10-Tonnen-Doppelladers bei der Berechnung des Wagenladungsgutes bedeutet eine grundsätzliche neue Richtung der Tarifpolitik. Stellt die Bahn in ihrem Interesse kleinere Wagen, so darf sie die Fracht der zuständigen Tarifklasse nur für Ladegewichte der gestellten Wagen verlangen. Es ist aber eine besondere Begünstigungsliste A aufgestellt für Güter, für die nur ein Mindestgewicht von 10 Tonnen pro Wagen verlangt wird. Hierzu gehört u. a. auch das Sammelgut der Spediteure. In die Liste A sind ferner z. B. aufgenommen: Ein Teil der Oelfrüchte, nämlich Bucheckern und Erdnüsse in Schalen, rohes Naphthalin, Cumaron-Harz und Chromformiat.

Dagegen ist für geringwertige Massengüter, von denen eine Auflieferung in größeren Mengen allgemein vermutet werden kann, eine Erschwerungsliste B aufgestellt. Für diese Güter darf die Bahn Wagen von mehr als 15 Tonnen Ladegewicht stellen, das alsdann voll ausgenutzt werden muß. Hierfür kommen z. B. in Betracht: Asphalt, Melasse, das in Klasse B und Klasse D angeführte Pech in Stücken und Retortenkohle.

Die Zahl der in Deck (G-Wagen) zu befördernden Güter ist ganz bedeutend eingeschränkt, so daß der 10 proz. Zuschlag bei beantragter oder notwendiger Beförderung in G-Wagen von allen Gütern erhoben wird bis auf die in dem Verzeichnis II angeführten. Zu den Gütern, für die der 10 proz. Aufschlag nicht in Frage kommt, gehören z. B. Ammonsalpeter zum Düngen, Blutmehl, Schellack, Salpeter, kohlensaurer, gebrannter und phosphorsaurer Kalk, künstl. Natronsalpeter, Schwefelkalzium und Superphosphat. Auf einer großen Anzahl Güter, für die der Zuschlag bisher nicht berechnet wurde, lastet er nach dem neuen Tarif, u. a. auf Alaun, Chlorkalk, glyzerinhaltiger Unterlauge und Glyzerinwässern bis 20 Proz., Kupfervitriol, ger. Naphthalin, Natron, Schwefelnatrium, Spiritus und Wasserglas.

Was die für die Chemikalien-Industrie in Betracht kommenden Rohstoffe und Produkte anbelangt, so mag noch auf folgende Aenderungen hingewiesen werden. An die Stelle der Bezeichnung „Petroleumpech" tritt „Erdölpech" mit dem Zusatz: „Mit einem Eigengewicht d. h. spezifischen Gewicht von mind. 1 bei 20 Grad Celsius".

Kristallisierte Soda in Kleinpackungen, insbesondere aus reiner Soda hergestellte Waschmittel in kleinen Packungen wie sie zum unmittelbaren Gebrauch im Haushalt geliefert werden, und sogenanntes Bleichsoda, gehören laut Bemerkung unter Klasse B nicht mehr zu dieser Klasse, sind also in die allgemeine Wagenladungsklasse (Kl. A.) verwiesen.

Hingedeutet sei ferner auf den Zusatz der hinter Spiritus, auch Sprit (Branntwein) gemacht worden ist, wonach nur der vollständig vergällte, also seiner Verwendungsmöglichkeit nach dem Benzin, Petroleum und Benzol gleichzustellende Spiritus unter Klasse B fällt, der unvollständig vergällte und somit noch zur Essigbereitung und anderen Zwecken geeignete Spiritus dagegen nicht. Nicht vergällter und zur Vergällung bestimmter Spiritus sowie Benzolspiritus gehören zur

Digitized by Google

Klasse A; vollständig vergällter Spiritus unterliegt einer Steuerkontrolle nicht mehr.

Wasserstoff ist von der bisherigen Sp. T. Klasse III in die allgem. Wagenladungsklasse A versetzt; entsprechend seiner bisherigen Zugehörigkeit zum St. Sp. T. fällt er nun unter Klasse II.

Schwefelkalzium ist zur Unterstützung der Gewinnung von Schwefel aus einheimischen Rohstoffen neu aufgenommen.

Sulfitablauge der Zellstofferzeugung (früher „Abfallauge der Sulfitzellstofferzeugung"): Durch Festsetzung des Kalkgehalts auf 0,17 v. H. ist klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Sulfitablauge als kalkfrei der Kl. B. oder als kalkhaltig der Kl. D. gilt.

Teere: In Ziff. 2 der Stelle ist die Bezeichnung „Holzteer" in „Laubholzteer" geändert worden, um die Frachtberechnung für Kienöl und Nadelhozteer nach Kl. A. sicherzustellen.

Düngemittel mit Ausnahme der Rohstoffe für die Kunstdüngemittel, welche bisher zum Ausnahmetarif II gehörten und jetzt in der Klasse E erscheinen, sind bisher im Sp. T. III zusammengefaßt, während man sie jetzt nur unter den einzelnen dafür in Betracht kommenden Stoffen findet, also unter Kalkstickstoff, Kaliammon-Salpeter, Kalksalpeter, Knochenmehl, Superphosphat usw.

Die neue Erhöhung der Gütertarife ab 1. April 1921 bedeutet keine grundsatzliche Abweichung von der seit dem 1. Dezember 1920 eingeschlagenen Tarifpolitik, sondern nur eine prozentuale Erhöhung nach etwa folgender Skala:

Klasse	I a, I und II	um rund	85	Proz.
„	A	„ „	80	„
„	B	„ „	75	„
„	C	„ „	70	„
„	D	„ „	60	„
„	E	„ „	50	„

Die Ausnahmetarife werden ebenfalls vom 1. April 1921 um durchschnittlich 55 Proz. erhöht werden. (11952)

Auch die englische Präparateindustrie fordert Schutzmaßnahmen von der Regierung.

Nachdem die englische Farbstoffindustrie ihr „Schutzgesetz" erhalten hat*), meldet sich nun auch die Präparateindustrie Englands und fordert den gleichen Schutz vor der ausländischen (deutschen!) Konkurrenz. Sie unterstützt ihre Forderung teils durch die Behauptung, daß der englische Chemikalienmarkt durch billige deutsche Waren „überschwemmt" würde, teils durch den Hinweis darauf, daß die Industrie der Feinchemikalien ein notwendiges Hilfsorgan der Kriegführung sei.

So hat der Vorsitzende der Gruppe chemischer Präparate der englischen Vereinigung von Chemikalienfabriken *Dr. P. C. Isherwood* im „Chemical Age" vom 29. Januar darauf hingewiesen, daß die englische Präparateindustrie ebenso wie die Farbenindustrie von seiten der Regierung besonders unterstützt werden müsse. Zur Bekrättigung dieser Forderung wird ebenfalls auf die Leistungen der Industrie während des Krieges hingewiesen und gleichzeitig betont, daß man vor dem Kriege in der chemischen Präparateindustrie nur wenig leistungsfähig gewesen sei, wodurch für die englische Volkswirtschaft während des Krieges große Mißhelligkeiten entstanden seien. Zur weiteren Unterstützung schutzzöllnerischer Forderungen wird dann wie üblich auf die deutsche Präparateindustrie hingewiesen, die während des Krieges ihre wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit habe steigern können, und von der nunmehr behauptet wird, daß die deutsche Industrie ohne Schutz die englische vollkommen matt setzen würde. Es fehlt natürlich auch nicht an den bekannten Hinweisen auf die kriegswirtschaftliche Bedeutung der chemischen Präparateindustrie, wobei für den künftigen Krieg übrigens auch auf die einstmals so stark verabscheute Benutzung von giftigen Gasen hingewiesen wird. Zur Herstellung und zur Abwehr gegen diese Mittel seien aber chemische Präparate unbedingt erforderlich.

*) Vergl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 98.

Ganz ähnliche Ausführungen hat auch im letzten Dezemberheft 1920 des „Journal of the Society of Chemical Industry" Herr C. A. *Hill* gemacht und ebenso nachdrücklich für die chemische Präparateindustrie den gleichen Schutz durch die Gesetzgebung wie für die Farbenindustrie verlangt. Auch Hill wies darauf hin, daß die englische Praparateindustrie, die vor dem Kriege nur wenig entwickelt war, während des Krieges sich unter den ungünstigen Bedingungen habe schwer entwickeln können. Eine weitere Ausdehnung der Industrie sei ferner durch die hohen Kriegsgewinnsteuern unmoglich gemacht. Um nun die deutsche Konkurrenz, welcher der zeitweise niedrige Stand der Wechselkurse einen gewissen Vorsprung auf dem englischen Markt verschafft hatte, wirksam bekämpfen zu konnen, sei es nötig, die Einfuhr wesentlich zu erschweren und nur auf besonders zu erteilende Lizenzen hin die Einfuhr solcher Produkte zu gestatten, welche unbedingt gebraucht würden, und zurzeit von der englischen Industrie noch nicht geliefert würden. Wie man sieht, handelt es sich um eine durchaus einseitig schutzzollnerische Auffassung eines englischen Fabrikanten, der absichtlich wohl etwas schwärzer malt, um der von ihm vertretenen Industrie als einer „Schlüsselindustrie" den besonderen Schutz der Gesetzgebung zu verschaffen. Auch bei *Hill* fehlt übrigens der Hinweis auf die Bedeutung der Präparateindustrie für den Kriegsfall nicht.

Besonders ausgiebig verwertet *Woolcock* in seinen Publikationen die Erfahrungen des Weltkrieges zu dem Zweck, um seinen Landsleuten die Schutzbedürftigkeit der Industrie der Feinchemikalien zu beweisen. W. J. U. Woolcock, C. E. B., Generaldirektor der Association of British Chemical Manufacturers, führt in einem Bericht aus: „Der Grund, die feinen Chemikalien, wie Antipyrin, Cocain, Salicylpräparate usw., von Deutschland *nicht* kaufen zu wollen, ist nicht ein torichtes Vorurteil gegen den Handel mit unserem früheren Feinde. Es ist eine Sache von internationalem Prinzip, nur weniger bedeutungsvoll, als wie die Uebergabe der Hochseeflotte und die Einschränkung der deutschen Armee. Es sollte heutzutage nicht mehr nötig sein, einen britischen Bürger daran zu erinnern, daß es Deutschlands Phalanx erfahrener Chemiker und ausgebildeter Arbeiter war, die jenem Lande vor dem Kriege einen so ungeheuren Vorsprung ermöglichte." Woolcock geht so weit, zu behaupten, daß die militärische Macht Deutschlands eine natürliche Folge davon gewesen sei, daß Deutschland der Chemikalienmarkt der gesamten Welt war: „Deutschland hatte sozusagen die Alleinfabrikation feiner Chemikalien, was damit zusammenhing, daß die Rohmaterialien dieser Industrie zum größten Teil aus den Nebenprodukten der Farbenindustrie bestanden — und damals war ja die Farbenindustrie fast ausschließlich deutsches Monopol."

Auch die Association of British Chemical Manufacturers fordert Schutz der Industrie und wendet sich an die Oeffentlichkeit mit der Klage, daß, wenn die Britische Regierung keinen Schutz gewähre, die deutsche chemische Industrie die britische pharmazeutische und Präparateindustrie wie vor dem Kriege, so jetzt wieder, an die Wand drücken und nicht nur aus dem Weltmarkte, sondern auch aus dem Großkonsum der britischen Inseln vertreiben werde. Die Präparateindustrie sei mindestens ebenso wichtig wie die Teerfarbenindustrie, und es darf unter gar keinen Umständen der Fall eintreten, daß, wie vor dem Kriege, Großbritannien ganz von Deutschland abhängig sei für

1. analytische Reagentien, mit welchen Stahl und andere Metalle und Rohstoffe verwendbar zur Her-

Digitized by Google

stellung von Granaten, Gewehren, Flugzeugen und anderen Kriegsgegenständen, untersucht werden:

2. synthetische organische Produkte, anaesthetica, Hypnotica, Antipyretica, antiseptica und Mittel gegen Geschlechtskrankheiten;
3. chemisch reine Produkte zur Verwendung an Universitäten und anderen Institutionen, in Untersuchungs- und Arbeitslaboratorien;
4. die Verwendung von Nebenprodukten der Teerfarbenindustrie, welche sonst weggeworfen werden, aus denen man aber unzählige wertvolle Produkte, wie Medikamente, künstliche Riechstoffe und photographische Chemikalien herstellen und damit Tausenden von Leuten Arbeit verschaffen kann.

Es wird hervorgehoben, daß eine ganze Reihe von chemischen Produkten von den britischen Fabrikanten nicht mehr hergestellt werden können, weil die deutsche Konkurrenz zu niedrigeren Preisen anbietet, als die englischen Herstellungspreise. Als solche Produkte bezeichnet man:

Phenacetin, Salicylsäure, salicylsaures Natron, bromwasserstoffsaures Hämotropin, schwefelsaures Eserin, salzsaures Cocain, bromsaures Hyoscin, salzsaures Hydrastin, Bromkali, Aspirin, Hexamin, Formaldehyd, Benzoesäure, Benzoesalze, Acetanilid, Geraniol, Rhodinol, künstliche Riechstoffe aller Arten, Saccharin, Adalin, Aristochin, Atropin, Benzoenaphtol, Betanaphtol, Phenolphtalein, Salol, Thymol, Xeroform, Amidol, Metol usw.

Als besonders lehrreich werden folgende vergleichende Preise angeführt, durch die das Sinken der Preise auf eine Stufe bewiesen werden soll, die es der englischen Industrie angeblich unmöglich macht, mit Erfolg zu konkurrieren:

	im April	im Oktober
Antipyrin	35 sh	14 sh pro lb.
Brom-Salze	4 sh	2 sh „ lb.
Guajacol-Carbonat	35 sh	20 sh „ lb.
Phenacetin	20 sh	13 sh „ lb.
Paraldehyd	7 sh	4 sh „ lb.
Resorcin	50 sh	15 sh „ lb.

Die Einfuhr pharmazeutischer Produkte nach Großbritannien aus Deutschland betrug angeblich im Februar 1920 5911 cwt. zu insgesamt 317 300 Pfd. St. — im August 1920 21 758 cwt. zu insgesamt 933 150 Pfd. St.

Es muß doch — wenigstens nach Ansicht der beteiligten Unternehmer — schlimm stehen um die englische Präparateindustrie, wenn Isherwood seinen oben erwähnten Aufsatz mit den Worten schließt:

„Die gegenwärtige kritische Lage der Präparateindustrie ist eine Folge des Mangels an Vertrauen der Fabrikanten zur englischen Regierung. Heute ist es noch nicht zu spät, die Lage zu retten; bald aber wird es der Fall sein." (H. G. — 11 906)

RUNDSCHAU

Die Einfügung neuer Nachrichtengruppen, wie der Marktberichte und Kurstabellen hat es notwendig gemacht, die Anordnung des Nachrichtenstoffes in dem auf den Aufsatzteil folgenden *Referateteil* der Zeitschrift, wie folgt, umzugestalten:

I. Rundschau:

1. **Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.**
   a) Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.
   b) Rechtsprechung.
   c) Zollwesen; Regelung der Aus- und Einfuhr.
   d) Steuerwesen.
   e) Patent-, Marken- und Musterschutz.
   f) Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.
   (Abteilung e—f mit Unterteilung nach Ländern.)
2. **Industrie, Handel und Verkehr.**
   a) Deutsches Reich.
   b) Ausland.
3. **Markt- und Preisberichte.**
4. **Kurze Nachrichten.**
   a) Persönliches und Geschäftliches.
   b) Vereine, wissenschaftliche Institute, Versammlungen.
   c) Ausstellungen und Messen.
5. **Bücher und Zeitschriften.**

II. Mitteilungen der Organisation:

1. **Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.**
2. **Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.**
3. **Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands.**
4. **Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.**
5. **Außenhandelsstelle Chemie.**

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG UND RECHTSPRECHUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das Ende der wirtschaftlichen Demobilmachung März 1922.

In Nr. 19 des Reichsgesetzblattes Seite 189/90 ist folgende Verordnung vom 18. Februar 1921 veröffentlicht worden:

Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 18. Februar 1921.

Auf Grund der §§ 1, 7 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1292) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1.

Die in den Kommunalverbänden errichteten Demobilmachungsausschüsse sind bis zum 31. März 1921 aufzulösen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann die einem Demobilmachungsausschusse verbleibenden Aufgaben einem anderen Ausschuß übertragen, unter dessen Mitgliedern sich eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern befinden muß.

§ 2.

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem das Amt der Demobilmachungskommissare durch die Landeszentralbehörde aufzuheben ist.

§ 3.

Die Anordnungen der Reichsministerien und der übrigen Demobilmachungsbehörden auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse treten mit dem 31. März 1922 außer Kraft, sofern nicht durch Gesetz oder besondere Anordnung ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist. Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1323).

Die Mitteilungen des Deutschen Industrieschutzverbandes bemerken hierzu folgendes:

„Man ist zunächst versucht, an einen Druckfehler zu glauben, wenn man liest, daß der sogenannte Zustand der wirtschaftlichen Demobilmachung noch bis Ende März 1922 bestehen und seine vielfachen nachteiligen Wirkungen hinsichtlich der Gesetzgebung und der vielerlei zwecklosen und schädlichen Eingriffe ins Wirtschaftsleben noch bis dahin wirksam bleiben sollen. Es erscheint mehr als fraglich, ob die brutale Gewalt der Tatsachen die künstliche Aufrechterhaltung längst unhaltbar gewordener Zustände zulassen wird. Jedenfalls ist nun wenigstens ein bestimmter letzter Termin festgesetzt, über den hinaus der Zustand keinesfalls weiter dauern soll." (11974)

Verordnung vom 11. März 1921, betreffend Abänderung der im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920, S. 937 und 1549 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157); veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921, 21. März, S. 187 f. Die Verordnung enthält ausführliche Ergänzungen zu den Verzeichnissen umsatzsteuerpflichtiger Gegenstände.

Digitized by Google

Verordnung vom 19. Februar 1921 über die Festsetzung der Zahlung des Reichsnotopfers in ausländischer Währung gemäß § 37 des Gesetzes über das Reichsnotopfer. Veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich, 21. März 1921, S. 208.

Postscheckgesetz (vom 26. März 1914) in abgeänderter Fassung auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1921, veröffentlicht im Reichsgesetzbl. v. 24. März 1921, Nr. 31, S. 247.

Gesetz über Postgebühren vom 22. März 1921; veröffentlicht im Reichsgesetzbl. vom 24. März 1921, Nr. 31, S. 237 f. Das Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft. (11 989)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Elsaß-Lothringen. **Die zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen eine Gefahr für die deutsche Industrie.** Nach Artikel 68 des Friedensvertrages können während eines Zeitraumes von 5 Jahren elsaß-lothringische Rohstoffe und Fertigerzeugnisse zollfrei nach Deutschland eingeführt werden und zwar in einer Menge, die die durchschnittliche Einfuhr der Jahre 1911 bis 1913 nicht übersteigt. Die französische Regierung hat das Recht, jedes Jahr Art und Menge dieser zollfreien Waren zu bestimmen. Auf Grund dieses Artikels hat die französische Regierung für das zweite Kontingentsjahr, das die Zeit vom 11. Januar 1921 bis zum 10. Januar 1922 umfaßt, der deutschen Regierung eine Kontingentsliste zugestellt. Die darin von Frankreich in Anspruch genommenen zollfreien Kontingente gehen aber für zahlreiche Waren weit über den Verkehr hinaus, der zwischen Elsaß-Lohringen und Deutschland in den Jahren 1911 bis 1913 bestand. So beträgt für Kautschuk z. B. das Einfuhrkontingent 353 Tonnen. In ganz Elsaß-Lothringen hat aber vor dem Kriege keine einzige Fabrik bestanden, die sich mit der Aufbereitung von Kautschuk befaßte. Das Kontingent für Bruyère-Tabakpfeifen beträgt 1 200 000 kg. Vor dem Kriege hat in Elsaß-Lothringen überhaupt keine Pfeifenindustrie bestanden. Das Lederkontingent beträgt über 1 Million Tonnen. Die elsaß-lothringische Friedensproduktion betrug aber nur 350 000 Tonnen. Eine Verminderung der Kontingente hat Frankreich abgelehnt. Eine Aenderung ist bis Januar 1922 daher nicht mehr möglich. Es muß erwartet werden, daß bei der Festlegung der Kontingente für das Jahr 1922/23 lediglich die tatsächliche Einfuhr Elsaß-Lothringens aus den Jahren 1911 bis 1913 zugrunde gelegt wird. Die derzeitigen Kontingente sind geeignet, der deutschen Industrie schweren Schaden zuzufügen und das um so mehr, als auf dem Wege über Elsaß-Lothringen erwiesenermaßen nicht nur elsaß-lothringische Waren, sondern auch Waren französischer oder fremdländischer Herkunft verbotswidrig zollfrei nach Deutschland eingeführt werden. Wir sind heute über Elsaß-Lohringen mit Leder italienischer, englischer und amerikanischer Herkunft überschwemmt und zwar zu Preisen, die die deutsche Lederindustrie zu vernichten drohen. Zwar wird die Einfuhr elsaß-lothringischer Waren von Ursprungserzeugnissen abhängig gemacht, die die elsaß-lothringischen Handelskammern Kolmar, Metz, Mülhausen und Straßburg auf Ansuchen des elsaß-lothringischen Exporteurs ausstellen. Da aber diese Handelskammern die beantragten Einfuhrwaren weder prüfen noch besichtigen, so besteht zurzeit leider keine Gewähr dafür, daß wirklich nur elsaß-lothringische Waren nach Deutschland hereinkommen. (D. A. K. — 11975)

Deutsch-Oesterreich. **Zollbestimmungen.** Das österreichische „Bundesgesetzblatt" vom 27. Februar 1921 enthält eine Verfügung vom 25. Februar 1921 nach der ab 1. März 1921 sämtliche Zölle in Papierzahlung mit dem *70fachen Betrag* des im Zolltarif vorgesehenen Zolles zu zahlen sind. Vor dem 1. März 1921 betrug der entsprechende Aufschlag das 50fache des Goldwertes. (Achv. — 11971)

Belgien. **Ein Gesetz über die Kontrolle von Giften, Betäubungs- und Desinfektionsmitteln.** Der „Moniteur Belge" vom 6. März 1921 enthält ein Gesetz vom 24. Februar 1921, welches die belgische Regierung ermächtigt, die Regulierung und Kontrolle der Ein- und Ausfuhr, der Herstellung, des Transportes, der Lagerung, des Verkaufes und Angebots, der Ablieferung und des Erwerbs von Giften, Schlaf- und Betäubungsmitteln und von Antiseptiken sicherzustellen. Zuwiderhandlungen werden als Uebertretungen Königlicher Verordnungen bestraft werden. (Achv. — 11972)

Bulgarien. **Zollaufschlag.** Der bulgarische Zollaufschlag beträgt bei Zahlungen in Papiergeld gegenwärtig *100 Prozent*. Diese Bestimmung findet sowohl auf die Ein- als auch auf die Ausfuhr Anwendung. (Achv. — 11970)

Großbritannien. **Die „Reparationsbill".** In London hat das Oberhaus die „Reparationsbill" ohne Erörterung endgültig angenommen. Und zwar erfolgte die Annahme einschließlich der im Unterhaus beschlossenen Abänderungen, nämlich:

1. daß das Gesetz erst am 31. März 1921 in Kraft tritt,
2. daß es keine Anwendung auf Waren findet, die vor dem 15. April 1921 eingeführt werden, vorausgesetzt, daß der betreffende Kaufkontrakt vor dem 8. März 1921 abgeschlossen ist.

Das englische „Gesetz über die Verwendung eines Teils des Einkaufswertes der eingeführten deutschen Waren für die Abdeckung der Verpflichtungen Deutschlands auf Grund des Vertrages von Versailles hat folgenden Wortlaut:

Im Namen des Königs usw. wird hierdurch folgendes verordnet:

I. Betr. Benutzung eines Teils der eingeführten deutschen Waren für die Wiedergutmachung usw.:

1. Auf Grund dieses Gesetzes soll der Importeur bei der Einfuhr aller deutschen Waren, die unter dieses Gesetz fallen, an die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (im folgenden kurz die Zollverwaltung genannt) einen vom Schatzamt von Zeit zu Zeit festzusetzenden, aber 50 v. H. nicht übersteigenden Teil des Wertes dieser Waren zahlen.

2. Ein daraufhin an die Zollverwaltung gezahlter Betrag soll in voller Höhe als vollgültige Zahlung zugunsten der Person, durch die oder für die sie erfolgt ist, gegenüber der Person, der der in Betracht kommende Kaufpreis geschuldet wird, gelten. Die Empfangsbescheinigung der Zollverwaltung soll als vollgültiger Beweis für die Zahlung gelten.

3. Alle auf diese Art eingegangenen Gelder sollen nach Vorschrift des Schatzamtes auf ein besonderes Konto eingezahlt und zur Abdeckung der von Deutschland unter Teil 8 und 9 des Vertrages von Versailles eingegangenen Verpflichtungen verwendet werden.

II. Betr. Waren, auf die sich das Gesetz bezieht.

Dieses Gesetz bezieht sich auf Waren, die direkt von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich gesandt sind, und Waren, die auf andere Weise dort ankommen, aber in Deutschland hergestellt oder verarbeitet sind, oder Waren, die teilweise in Deutschland hergestellt oder verarbeitet worden sind, und bei denen weniger als 25 v. H. des Wertes auf die Verarbeitung oder Herstellung in außerdeutschen Ländern entfallen. Vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen, die die Zollverwaltung zur Sicherstellung der Wiederausfuhr erlassen wird, soll dieses Gesetz keine Anwendung auf Waren finden, die zum Zwecke der Ausfuhr durchgeführt, oder dort umgeladen werden.

III. Ergänzende Bestimmungen.

1. Als Wert der eingeführten Waren soll für die Zwecke dieses Gesetzes derjenige Betrag gelten, den der Importeur zahlen würde, wenn ihm die Ware am Einfuhrort geliefert würde, abzüglich Fracht und Versicherung. Dieser Wert soll seitens der Zollverwaltung zwecks der Ermittlung des unter diesem Gesetz zahlbaren Betrages festgesetzt werden.

Bei Waren, die auf Grund von der Zollverwaltung vorgelegten Beweisen nach dem Vereinigten Königreich zurückkommen, nachdem sie vorher, um einen Verarbeitungsprozeß in Deutschland durchzumachen, ausgeführt worden sind, soll für die Zwecke dieses Gesetzes der Wert so festgesetzt werden, daß von dem auf die oben beschriebene Weise ermittelten Werte derjenige Betrag abgezogen wird, den die Zollverwaltung als den anerkannt hat, den die Ware zur Zeit der Ausfuhr hatte, und der für die Durchführung des Prozesses vereinbarte Preis soll als Kaufpreis gelten.

2. Wenn bei Festsetzung des auf Grund dieses Gesetzes zahlbaren Betrages Meinungsverschiedenheiten über den Wert der Ware entstehen, soll die Angelegenheit einem vom Schatzamt ernannten Schiedsrichter unterbreitet werden, dessen Entscheidung endgültig sein soll.

3. Abschnitt 30 und 31 der „Customs Consolidation Act 1876", wie im Anhange zu diesem Gesetz angeführt und abgeändert, sollen bei Streitigkeiten über die an die Zollverwaltung zu zahlenden Beträge Anwendung finden.

4. Die Zollverwaltung soll ermächtigt sein, vom Importeur über irgendwelche Waren die Beibringung von näheren Angaben über das Land der Herstellung und Verarbeitung in vorgeschriebener Weise zu verlangen. Werden diese Angaben nicht in einer die Zollverwaltung befriedigenden Weise gemacht, dann sollen die Waren für den Zweck dieses Ge-

Digitized by Google

setzes als gänzlich in Deutschland hergestellte und verarbeitete Waren gelten.

5. Wird der Zollverwaltung in überzeugender Weise nachgewiesen, daß durch eine Zahlung, Anzahlung, Gegenleistung oder eine Verpflichtung, welche vor dem 8. März 1921 gemacht oder übernommen worden ist, der nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes fällige Betrag die Summe übersteigt, die der Importeur für die eingeführten Waren noch schuldet, dann soll der der Zollverwaltung zu zahlende Betrag um dieses Mehr ermäßigt werden.

IV. Ermächtigung des Gerichtshofes zur Abänderung von Verträgen.

1. Falls jemand vor dem 8. März 1921 einen Vertrag eingegangen ist, welcher ihn verpflichtet, in Verbindung mit der Einfuhr von Waren Wechsel zu akzeptieren, oder Vorschüsse zu leisten, so kann er an den „High Court" appellieren. Ist der Gerichtshof davon überzeugt, daß die Durchsetzung des Vertrages infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes ihm Härten verursachen würde, so kann er nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles, der Lage aller Vertragsteilnehmer und der von beiden Parteien auf Aenderung des Vertrages gemachten Angebote diesen suspendieren oder aufheben, oder der Gerichtshof kann ihn, in Uebereinstimmung mit den Parteien, abändern, Zwangsmaßregeln aufhalten, oder die darin enthaltenen Fristen, oder irgendwelche sich daraus ergebenden Rechte unter ihm angemessen erscheinenden Bedingungen abändern.

2. Der „Lord Kanzler" kann Verordnungen und Richtlinien erlassen, die er für das Verfahren bei auf Grund dieses Abschnittes gestellten Anträgen für angebracht hält. Diese Verordnungen sollen bestimmen, welche Anzeige den anderen Vertragsparteien zu machen ist und wie sie gemacht werden soll.

3. Bei Anwendung dieses Abschnittes auf Schottland sollen Bezugnahmen auf den „High Court" und den „Lord Kanzler" als solche auf den „Court of Sessions" und Bezugnahmen auf Verordnungen sollen als solche auf den „Act of Sederunt" (Verordnung des höchsten schottischen Zivilgerichts) ausgelegt werden.

V. Ermächtigung des Board of Trade zu Milderungen auf Empfehlungen des Komitees.

1. Das „Board of Trade" kann durch Anordnung:

a) bei Artikeln von irgendwelcher Art, Herstellung oder Beschreibung das Wertverhältnis, auf Grund dessen unter diesem Gesetz der Verwaltung Zahlung zu leisten ist, ermäßigen oder derartige Artikel von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen;

b) für Artikel von irgendwelcher Art, Herstellung oder Beschreibung den in Abschnitt 2 dieses Gesetzes erwähnten Prozentsatz abändern;

c) die Arten der Verträge, auf die sich Abschnitt 4 dieses Gesetzes bezieht, erweitern.

Das „Board of Trade" soll aber derartige Bestimmungen nur auf Empfehlung eines Kommittees erlassen, das, wie nachstehend angegeben, zusammengesetzt ist.

2. Für den obengenannten Zweck wird das „Board of Trade" ein oder mehrere Kommittees ernennen, die in der Hauptsache aus Personen mit finanziellen, kaufmännischen und industriellen Erfahrungen bestehen.

VI. Ermächtigung zur zeitweiligen Aufhebung des Gesetzes.

Sollte von beiden Parlamenten die zeitweilige Aufhebung dieses Gesetzes beschlossen werden, so kann durch Kabinettsorder seine Wirksamkeit nach Maßgabe des Beschlusses für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum aufgehoben werden.

VII. Dieses Gesetz soll „Deutsches Wiedergutmachungs(Eintreibungs-)Gesetz genannt werden. Dieses Gesetz steht in Zusammenhang mit der „Customs (Consolidation) Act 1876" und allen dieses Gesetz abändernden Verordnungen. (11 987)

Ver. St. von Amerika. **Zur Zolltarif-Revision.** Der *Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband* teilt mit, daß nach einem ihm aus New York zugegangenen Radio-Telegramm der amerikanische Kongreß den Erlaß eines *Anti-Dumping-Gesetzes* plant, und ferner die Erhebung der Wertzölle *auf der Basis des amerikanischen Marktpreises*. Bekanntlich zielen in den Vereinigten Staaten starke Bestrebungen darauf hin, zum Schutze der amerikanischen Industrie gewisse Zollsätze mit sofortiger Wirkung zu erhöhen. Auf der anderen Seite haben diese Bestrebungen zunächst keinen Erfolg davongetragen, und auch der vom Repräsentantenhausmitglied Fordney eingebrachte Notstandstarif-Entwurf ist nicht zum Gesetz erhoben worden. Gegenüber den Anträgen einer Reihe von amerikanischen Industriezweigen, durch Kongreßbeschluß einfach die Zollsätze des Payne Aldrich-Tarifs vom 5. August 1909 wieder in Kraft zu setzen, scheint das Bestreben der amerikanischen Regierung dahin zu gehen, *einen neuen Zolltarif „auf wissenschaftlicher Basis"* aufzubauen. Die durch das Gesetz vom 8. September 1916 errichtete United States Tariff Commission ist seit einigen Monaten mit der Sammlung des Materials beschäftigt, und hat Spezialagenten in alle Länder entsandt, die namentlich bemüht sind, die Erzeugungskosten industrieller Erzeugnisse in diesen Ländern zu ermitteln. Die Aufstellung eines neuen Zolltarifs, der, wie es heißt, hauptsächlich den Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Erzeugungskosten einer Ware in den Vereinigten Staaten und einer ähnlichen eingeführten Ware herbeiführen soll, dürfte den größten Schwierigkeiten begegnen, so daß mit seiner Einführung vorerst nicht gerechnet werden kann. Die im vorigen Monat zum Abschluß gebrachten vierwöchentlichen Verhandlungen vor dem Committee on Ways and Means des Repräsentantenhauses lassen unzweifelhaft die Schwierigkeiten erkennen, welche der Erhöhung der Zolltarifsätze an sich vielfach entgegenstehen. Amerikanische Wirtschaftsgruppen betreiben daher den Erlaß zollpolitischer Maßnahmen, um einen temporären Ausgleich des Zustandes zu schaffen, der sich daraus ergibt, daß der demokratische Underwood-Tarif vom 3. Oktober 1913 auch heute noch in Kraft ist, während die Farmer und namentlich die im Krieg erstarkten Industrien stärkeren Zollschutz beanspruchen. (D. A. W. — 11959)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

Elsaß-Lothringen. **Patentwesen.** In Elsaß-Lothringen gelten jetzt die französischen Gesetze über das gewerbliche Eigentum (Patente, Muster, Handelsnamen usw.) vorbehaltlich der in Kraft gebliebenen deutschen Rechte. Deutsche Patentrechte, die von Elsaß-Lothringern oder Franzosen in Elsaß-Lothringen ausgeübt werden, haben den Vorteil, daß sie den Schutz des französischen Gesetzes genießen, und zwar ohne Nachweis der Aufrechterhaltung des Patents in Deutschland. Wer eine in Frankreich patentierte Erfindung vorbenutzt hat, darf die Fabrikation in Elsaß-Lothringen fortsetzen. Bei Vorbenutzung erst nach dem 11. November 1918 dürfen nur die vor Inkrafttreten des Erlasses hergestellten Waren noch während eines Jahres in Elsaß-Lothringen vertrieben werden. Marken elsaß-lothringischer Unternehmungen werden vom 11. November 1918 ab als französische Marken angesehen. Sie behalten daneben die betreffenden Rechte, soweit sie unter deutschem Zeichenschutz standen. (D. A. Z. — 11930)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Die deutsche Holzverkohlungsindustrie.

Die Holzverkohlungsindustrie ist durch den Gang der Ereignisse wirtschaftlich und technisch nicht unwesentlich berührt worden. Unsere Jahreserzeugung in den hauptsächlichen Destillationsprodukten vor dem Kriege wird von Ingenieur L. Meyer in der Zeitschrift „Brennstoffchemie" auf etwa 18 000 t essigsauren Graukalk und 3600 t Holzgeist geschätzt. Daneben entfallen etwa 66 000 t Holzkohle. Die Ziffern beziehen sich auf Verkohlung von Laub-, vorwiegend Buchenhölzern, neben welcher die in den uns bislang verbliebenen östlichen Provinzen betriebene Nadelholzverkohlung geringeren Umfanges kaum in Betracht kommt. Die Aus- und Einfuhr an genannten Erzeugnissen der Holzdestillation, erstere vorwiegend aus den Ver. Staaten herrührend, betrug 1913:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	dz	Wert in 100 Mk.	dz	Wert in 100 Mk.
Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk	209 920	4812 (23% kg)	—	—
Rohholzgeist	107 002	6420	—	
Rohazeton	3 081	262	3 843[1])	318[1])
Holzgeist (gereinigt), Formaldehyd in wässeriger Lösung	470	47	65 924[2])	5271
Holzkohlen (auch gepulvert), Holzkohlenbriketts	43 134	930 (6,49% kg)	267 142	2126

[1]) Diese Zahlen (im Ausfuhrhandel) umfassen: Holzgeist, Azeton, roh, zusammengenommen. — [2]) Davon: 35 265 dz Holzgeist, 10 434 dz Azeton, 20 227 dz Formaldehyd.

Digitized by Google

Mangels statistischen Materials seit Ausbruch des Krieges können entsprechende Ziffern nicht gegeben werden; doch dürfte die überseeische Ausfuhr infolge ungünstiger Währungsverhältnisse zurzeit vollkommen ausgeschaltet sein. Auch die Einfuhr aus den vom Kriege berührten östlichen Ländern kann infolge des Niederliegens dieser Industrien in jenen Bezirken nicht ernstlich in Frage kommen.

Von den während des Krieges bekannt gewordenen neuen Erzeugungsmethoden für essigsauren Graukalk, der in der deutschen (und auch der feindlichen) Kriegswirtschaft für Pulver, Sprengstoffe, Chemikalien, pharmazeutische Präparate usw. eine bedeutsame Rolle spielte, sind die meisten mangels genügender technischer Durchbildung oder wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit oder aus zeitlichen Gründen, so z. B. die Verfahren zur Verkohlung der Restlaugen aus den Strohaufschließungswerken, nicht dauernd in die Erscheinung getreten. Dagegen dürfte die Herstellung von Essigsäure aus Kalziumkarbid auf dem Wege über Azetylen und Azetaldehyd ihren Platz behaupten. Selbstverständlich griff die deutsche Heeresverwaltung auch auf die in den besetzten Gebieten befindlichen Holzdestillationsanlagen, so in Belgien und Rußland, zur Stillung des großen Bedarfs an Azeton, Methylalkohol, Formaldehyd usw. zurück. Darüber hinaus wurden neue, zum Teil bedeutende Werke dieser Art, wie in Litauen, im Anschluß an Brenn- und Nutzholzgewinnungsanlagen errichtet. Der Ausgang des Krieges hat die fernere Nutzung jener Werke endgültig aufgehoben.

Besonderer Nachfrage erfreuen sich die künstlichen Harze aus Formaldehyd und Karbolsäure bezw. Kresol. Der Betrieb der Holzkohlenwerke hat sich unter dem Einfluß der riesenhaften Steigerung aller Erzeugungskosten schwierig gestaltet. Buchenholz, das Hauptausgangsmaterial, stellte sich vor dem Kriege auf etwa 6 bis 7 Mk. das Raummeter, gespalten, frei Fabrik, heute auf etwa 150 bis 160 Mk. Hierdurch und durch die übrige Betriebskostenteuerung notierten 100 kg:

in Mark	Juli 1914	Dezbr. 1920
Holzkohle	5	90
Essigsaurer Kalk	18	180
Rohholzgeist	ca. 50	2000
Methylalkohol, chem. rein	„ 100—120	3000
Kienöl	„ 50	2000
Nadelholzteer	„ 20	400
Buchenholzteer	„ 4	80

Die Zukunft der Industrie ist wie die unserer gesamten Wirtschaft dunkel. Die Spannung zwischen den Werten von essigsaurem Graukalk und Karbid und der jeweiligen Höhe des Zoll- und Steuerschutzes, welchen unsere Spiritusindustrie genießt, und vor allen Dingen die Entwicklung unserer Valuta und damit auch die Kaufkraft des In- und des Auslandes werden darüber entscheiden, ob das Ausland unsere veredelten bezw. weiterverarbeiteten und ob wir ausländische Holzdestillate einkaufen, d. h. bezahlen können. (F. Z. — 11935)

Ein Industriefilm.

Die Chemische Fabrik Griesheim-Elektron hat am 12. März 1921 in den Kammerlichtspielen vor geladenen Interessenten einen großen technischen Film, der das von dieser Firma ausgearbeitete Gebiet der autogenen Metallbearbeitung des Schweißens und Schneidens zeigt, vorgeführt. Der Film gab zunächst das Panorama des genannten Werkes in Griesheim in seiner gewaltigen Ausdehnung, dann im engeren die Wasserstoff-Fabrik und die Sauerstoff-Fabrik mit ihren Details, ferner das Verwaltungsgebäude des Werkes Autogen. Alsdann folgte eine Bilderreihe über die Herstellung der Schweiß- und Schneidbrenner vom Rohlager bis zur Ausgangskontrolle der fertigen Apparate. Es sind in sehr eingehender Weise und mit viel Verständnis die einzelnen Phasen der Fabrikation im Bilde festgehalten. Insbesondere interessierte die Fachleute die Massenfabrikation auf den Ein- und Mehrspindelautomaten, die Verwendung der kleinsten Drehbänke und die sorgfältige Arbeit bei den Kontrollvorgängen der fertigen Teile. Nicht minder interessant war die Bildvorführung der Schweiß- und Schneidbrenner im Betrieb. Es wurde das Schweißen von Eisen und Aluminium mit Wasserstoff und Azetylen gezeigt. Ferner wurde der Ausgangspunkt des Schneidens, das autogene Aufschmelzen eines 30 cbm dicken Blockes in sprechenden Bildern vorgeführt und auch dem Laien wurde hieran klar, welch einen weiten Weg der Erfinder von dem groben Aufschmelzbrenner bis zu dem feinen Präzisionsschneidbrenner zurücklegen mußte. Es wurden die Handschneidbrenner sowohl als auch eine ganze Reihe von Spezialführungsmaschinen für das autogene Schneiden vorgeführt und zum Schluß ein Stahlblock von 500 mm Dicke autogen durchschnitten. Der technische Film ist erst im Werden begriffen und es gebührt der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron besondere Anerkennung, daß sie es in der heutigen Zeit unternommen hat, durch die unbestechlichen Bilder zu zeigen, daß die deutsche Technik marschiert trotz aller Unterdrückungen. Dieser Film soll in den namhaftesten deutschen und auch in den ausländischen Industriekreisen noch weiter für Deutschlands Technik werben. (11969)

Der deutsche Außenhandel Januar bis August 1920.

Die Berichterstattung über die deutsche Außenhandelsstatistik ist nunmehr durch das Reichsstatistische Amt nach einer langjährigen Zwischenpause wieder aufgenommen worden. Und zwar werden jetzt die Ziffern für die Ein- und Ausfuhr in der Zeit vom Januar bis August 1920 veröffentlicht. Für die Ausfuhr erfolgen die Angaben in Mengen *und Werten*, für die Einfuhr dagegen vorläufig lediglich in Mengen, so daß die augenblicklich im Vordergrund des Interesses stehende Frage des *Ausfuhrüberschusses* bzw. *-defizits* im Hinblick auf die Werte leider nicht beantwortet werden kann. Die Vorbereitungen für die Ermittelung des Wertes der Einfuhren sind durch die Einführung des Deklarationszwanges auch für die Einfuhr im Gange. Sobald sie abgeschlossen sind, wird die Statistik auch auf die Wertzahlen der Einfuhr ausgedehnt werden.

Die Zahlen des deutschen Spezialhandels sind für die Warengruppe „*Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren*" folgende:

	Einfuhr Januar bis August 1920 dz	Ausfuhr Januar bis August 1920 dz	Ausfuhr Januar bis August 1920 in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	1 124 153	18 236 052	2 994 078
B. Farben und Farbwaren	83 841	702 528	2 207 529
C. Firnisse, Lacke, Kitte	4 833	16 666	28 719
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	49 502	19 213	142 022
E. Künstliche Düngemittel	259 263	55 124	3 449
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	40 760	31 889	103 567
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	140 714	73 440	390 433
	1 703 066	19 134 912	5 869 797

(s. — 11983)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Aus der chemischen Industrie in Kärnten.** Die chemische Industrie wird vor allen Dingen durch die Treibacher Chemischen Werke, Treibach bei Friesach, vertreten. Sie erzeugt Cereisen (Zündsteine) Ferro-molybdän und vor allen Dingen die Treibacher Feuerzeuge, welche in großem Ausmaße exportiert werden. Die Arbeiterzahl ist 400, bei 300 P.S. — Die Chlorfabrik Brückel der bosnischen Elektrizitätsgesellschaft Wien hat 80 Arbeiter bei 3000 P.S. Erzeugt wird Aetznatron, Chlorkalk und Chloratsprengstoffe. — Die chemische Fabrik Weißenstein G. m. b. H. in Weißenstein a. d. Drau. Sie erzeugt Wasserstoffsuperoxyd in allen Formen und beschäftigt etwa 120 Arbeiter bei 3000 P.S. Wasser. — Ferner ist noch zu erwähnen: Die Flüssige-Luft-Erzeugungsanlage der Treibacher chemischen Werke in Villach. — Spiritus wird von der Firma J. Fischel Söhne in Limmersach bei Klagenfurt erzeugt, welche zu diesem Zwecke aus Böhmen Melasse bezieht.

(Eildienst A. A. — 11937)

Spanien. **Preise für Chemikalien.** Das Angebot der wichtigeren pharmazeutischen Produkte und Chemikalien sowie die Quellen, aus denen diese Angebote stammen, sind derart verschieden und zahlreich, daß von einer einheitlichen Preisgestaltung nicht wohl gesprochen werden kann. Der Markt ist desorientiert. Die Bestände sind reichlich, so daß die Preise eine sinkende Tendenz zeigen. Einen großen Einfluß hat auf diese Zustände das Angebot gestohlener oder verschobener und geschmuggelter Ware ausgeübt, die auch heute noch dauernd auf dem Markt erscheinen.

Digitized by Google

Für die nachstehend genannten Produkte dürften z. Z. etwa folgende Preise als Durchschnittsgrundlage gelten: In Peseten):

	Großhandel	Kleinhandel
Antipyrin	60,— kg	45,— kg
Kokain	1,55 g	1,15 g
Morphium	845,— kg	675,— kg
Aspirin	115,— „	85,50 „
Essigsäure	5,65 „	4,40 „
Pyramidon	97,50 „	78,50 „
Formalin	8,50 „	7,— „

Nachfrage dürfte u. a. nach folgenden Produkten bestehen: Benzonaphthol, Lezithin, Salzsaures Morphium, Novokokain, Heroin, Atropinsulfat, Strychninsalze, Santonin, Pilokarpin, Kodein, Adalin, Veronal, Koffein, Baldriansäure, Sparteinsulfat. (Eildienst — 11973)

Norwegen. **Außenhandel.** In einem Bericht des Handelsattachés bei der Britischen Gesandtschaft in Christiania über den norwegischen Außenhandel im Jahre 1920 werden u. a. für *chemische* Erzeugnisse und Waren folgende Zahlen genannt:

	1920	1919
Einfuhr:	t	t
Kalzinierte Soda:	36 700	15 000
Kainit und andere Kalidüngemittel	16 900	29 500
Ausfuhr:		
Kalksalpeter	117 400	63 000
Cyanamid	15 900	9 900
Karbid	31 300	25 500
Zündhölzer	2 370	4 650

Bei fast allen Posten ist darnach eine, teilweise recht erhebliche, Zunahme sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr festzustellen.

Nur die Einfuhr von Kainit und anderen Kalidüngemitteln und die Ausfuhr von Zündhölzern ist im letzten Jahre stark zurückgegangen. (Achv. — 11332)

Schweden. **Konkurs einer chemischen Fabrik.** Die großen chemischen Fabriken A. B. Bärnängens Kemiska Fabriker sind in Konkurs geraten. Das Liquidationskomitee verhandelt mit der englischen Sunlight-Gesellschaft, jedoch scheinen die Aussichten eines Verkaufs der schwedischen Fabriken an England ziemlich gering zu sein. (11985)

Großbritannien. **Außenhandel in Farben und Farbstoffen.** In einer Zusammenstellung des „Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 12. März 1921 wird die Menge und der Wert des englischen Außenhandels in Farben und Farbstoffen sowie Kohlenteererzeugnissen im Jahre 1920 auf Grund amtlichen Materials wie folgt angegeben:

Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr Englische Ware	
	Menge cwt	Wert Pfd. St.	Menge cwt	Wert Pfd. St.
Kohlenteerzwischenprodukte zur Herstellung von Anilinfarben (einschl. Anilinöl und -Salz und Phenylglycin)	49 750	829 810	73 368	694 234
Fertige Farbstoffe, gewonnen aus Kohlenteer:				
Alizarin	12 008	548 528	7 444	81 080
Synthetischer Indigo	14 311	293 847	13 818	264 042
Andere Arten	170 339	6 693 109	100 973	2 218 777

(Achv. — 11955)

Frankreich. **Vom Chemikalienmarkt.** „The Chemical Age" vom 12. III. 1921 berichtet über den französischen Chemikalienmarkt Anfang März d. J.:

Geschäfte mit Frankreich sind wegen des hohen Standes der festländischen Valuta außerordentlich schwierig. Außerdem ist der deutsche Wettbewerb ein zunehmend störender Faktor. Unter den angegebenen Preisen seien folgende genannt:

Azeton	650,— Frcs.
Oxalsäure	675,— „
Ammoniakalaun	135,— „
Chlorbarium	110,— „
Bleizucker	300,— „
Kaliumpermanganat je kg	18,75 „
Aetznatron	120,— „
Natriumbisulfit	130,— „
Natriumsulfid	150,— „

Sämtliche Preise verstehen sich je 100 kg, wenn nichts anderes bemerkt ist. (Achv. — 11954)

Die Einschränkung der Kautschukindustrie.

Die Einschränkung der Kautschukerzeugung in Ostindien nimmt immer größeren Umfang an. Wie aus Batavia berichtet wird, scheint die Einschränkung der Erzeugung von den Straits aus einen neuen Anstoß zu erhalten, der nicht ohne Rückwirkung auf den Kautschukanbau in Niederländisch-Indien bleiben wird. Die Entlassungen von Angestellten tragen noch keinen allgemeinen Charakter, aber auch die Anspannung der Lage dadurch, daß Gesellschaften in Sumatra ihre Angestellten bereits auf zwei Drittel des Gehalts gestellt haben, während sie ihnen das übrige Drittel gutschreiben, ist symptomatisch. Englische Gesellschaften in Sumatra haben mit der praktischen Durchführung des Vorhabens, die Kautschukerzeugung um 25 v. H. einzuschränken, bereits begonnen. Die holländischen Gesellschaften scheinen diesen Maßnahmen, wenn überhaupt einheitlich, nur zögernd folgen zu wollen. Daß die englischen Gesellschaften ein radikales Vorgehen wünschen, zeigt eine Kundgebung der Kautschukpflanzer in den Straits, die in einer in Kuala-Lumpoer abgehaltenen Kommissions-Sitzung bei der Regierung auf Maßregeln drangen, die Kautschukerzeugung in den Malayen-Staaten vom 1. Januar 1921 an durch Gesetz um 50 v. H. der Jahreserzeugung von 1920 einzuschränken. Die Resolution hat nach holländischen Blättermeldungen folgenden Wortlaut: „Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines sofortigen Eingreifens ist das wirksamste Mittel der Erlaß eines Gesetzes, wodurch es verboten wird, Kautschuk auf den Markt zu bringen. Es ist sehr wünschenswert, daß andere Länder (Ceylon, Niederländisch-Indien usw.) gleiche Schritte unternehmen, wodurch die Regierung genötigt wird, in diesem Sinne Annäherung zu suchen, daß aber, ohne auf das Ergebnis der Unterhandlungen zu warten, für die malayischen Staaten eine derartige Gesetzgebung ins Leben gerufen wird, die so bald wie möglich, und zwar vom 1. Januar 1921 an, in Kraft treten muß. Da es der Hauptzweck des Gesetzes sein muß, die Erzeugung wie die Vorräte einzuschränken, würde die wünschenswerteste Methode die Einschränkung des Zapfens sein; doch da man dies für praktisch unausführbar hält, erachtet man es für besser, durch ein Ausfuhrverbot eine Einschränkung zu erreichen, sei es unter Lizenz, sei es, indem ein Schutzzoll auf solchen Kautschuk erhoben wird, der über die erlaubte Menge ausgeführt wird. Diese eingeschränkte Menge wird für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 30. Juni desselben Jahres 50 v. H. der Erzeugung zu betragen haben, die in derselben Zeit im Jahre 1920 erzielt wurde. In Fällen, in denen authentische Zahlen nicht erhältlich sind, muß diese Menge durch Organisationen festgesetzt werden, die durch die Regierung oder durch Distriktsbeamte zu errichten sind; doch darf die Menge 20 lbs. je Acre für die fraglichen 6 Monate nicht überschreiten. Die Häfen von Singapore und Penang müssen für die Ein- und Ausfuhr ausländischen und örtlichen Kautschuks freigelassen werden; aber es müssen Mittel gefunden werden, um dieses Schema der Einschränkung auf Kautschuk, der auf den Inseln erzeugt wird, in Anwendung zu bringen. Finanzielle Hilfe, die für zapffähige Kautschukkulturen verlangt wird, ist unter der Bedingung zu verleihen, daß jegliche Erzeugung sechs Monate lang, von dem Tage gerechnet, an dem die Hilfe verliehen wird, stilliegen soll. Finanzielle Unterstützung ist ebenfalls, sofern möglich, für noch nicht zapffähige Kulturen für 2½ Jahre und darüber zu erteilen. Die Höhe der Gelderstützung darf 3 Doll. je Acre und je Monat nicht überschreiten. Gesuche um Unterstützung, die jetzt eingereicht werden, sind vorläufig noch durch die ‚Planters Loan Commission" zu bearbeiten. Es dürfen keine Dividenden ausbezahlt werden, ehe die Darlehen zurückbezahlt sind, während die Hälfte des Nettogewinnes für die Begleichung der übernommenen Schuld zu verwenden ist, wobei eine Rente von 7 v. H. im Jahre berechnet wird. Die Kommission hält es, wie bereits oben gesagt, für wünschenswert, daß diese Maßregeln in ein Gesetz zusammengefaßt werden, das durch die Regierung der Federated sowohl als der Nicht-Federated-Staaten zu erlassen ist." — Es wird bezweifelt, ob die Straits-Regierung befugt ist, in der von der Kommission gewünschten Art einzugreifen und durch Gesetzeszwang unter den in der Resolution beantragten Modalitäten eine Verminderung der Erzeugung herbeizuführen. Doch wird sich der moralische Rückschlag eines Vorgehens, das mit der Herabsetzung des Kautschukbaues auf ein Viertel oder die Hälfte der bisherigen Erzeugung ernst zu machen scheint, auch in Niederländisch-Indien fühlbar machen.

(I. u. H. Z. — 11934)

Ver. St. von Amerika. **Quecksilber-Produktion.** Nach statistischen Angaben von F. L. Ransome im U. S. Geological Survey belief sich die amerikanische Quecksilberausbeute vom 1. Juli bis zum

Digitized by Google

30. September 1920 auf 2045 Flaschen. Dies sind 1640 Flaschen weniger als im vorhergehenden Quartal. Die Gesamtproduktion in den ersten 9 Monaten 1920 wurde mit 10 629 Flaschen angegeben; falls der Rückgang der letzten Monate weiter anhält, erreicht die diesjährige Ausbeute kaum 12 000 Flaschen, d. h. etwa 9000 Flaschen weniger als im Vorjahre. Wie der Bericht angibt, wurde in der Zeit Juli/September nur auf 12 Bergwerken gearbeitet. Davon lagen 9 in Kalifornien, 1 in Nevada und 2 in Texas. Die Produktion verteilte sich in folgender Weise:

Kalifornien	1 356	Flaschen
Texas	615	„
und Nevada	74	„
zusammen	2 045	Flaschen

Was den Durchschnittspreis für Quecksilber (pro Flasche) im 3. Quartal anbetrifft, so wurden für die einzelnen Monate folgende Notierungen (New York) erreicht:

Juli	90,33	Doll.
August	85,36	„
September	75,—	„

Im Vergleich zum 2. Vierteljahr (Doll. 91,—) ist also der Durchschnittspreis um fast 8 Doll. pro Flasche zurückgegangen. Dies hängt offenbar mit der geringeren Nachfrage und den großen Lagervorräten zusammen. (Achv. — 11933)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Zur Lage des Zuckermarkts.

Die Haltung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, wonach an der Zwangsbewirtschaftung von Zucker für das Betriebsjahr 1921/22 festgehalten wird, hat in den beteiligten Kreisen schärfsten Widerspruch hervorgerufen. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen vertritt erneut den Standpunkt, daß die sofortige Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Zuckers nach der Entwicklung der Zuckerpreise am Weltmarkt eine unbedingte Notwendigkeit ist, weil sonst die gesamte Zuckerindustrie Deutschlands in ihrer Existenz ernstlich bedroht sei. Unter eingehender Begründung ihres Standpunktes hat sich die Landwirtschaftskammer mit einer Eingabe an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gewandt, um dieses zu einer Aenderung seines Standpunktes zu bewegen. Was die Entwicklung der Preise am Weltmarkt anbetrifft, so hat sich die Stimmung in Nordamerika seit vier Wochen gut befestigt. Mitte Februar notierten Zentrifugals 4,95 Doll., Mitte März jedoch 6,02 Doll. der Zentner. Wegen der weiteren Entwicklung des Kubamarktes besteht insofern noch große Unsicherheit, weil die neuen Verkaufsbedingungen noch nicht festgesetzt sind. Anfang März waren auf Kuba etwa 185 Fabriken gegenüber 186 im Vorjahr in Betrieb. Die Erzeugung seit Beginn der Ernte wurde auf 810 000 t geschätzt, gegen 1,24 Mill. t im Vorjahr, während die Vorräte von neuer und alter Ware sich auf etwa 590 000 t beliefen. Von der Tschecho-Slowakei sind größere Posten Zucker sowohl nach England wie nach Frankreich verkauft worden, wodurch der größte Teil der Vorräte abgestoßen ist. Im Inlande entwickelte sich das Geschäft im Berichtsmonat durchaus regelmäßig. Von verschiedenen Seiten ist an die Regierung das Ersuchen um Erhöhung der Kopfration im Rahmen der gestiegenen Produktion gerichtet worden, seit der Erhebung dieser Forderung eine Erhöhung indessen nicht eingetreten. Die Rohzuckerfabriken drängen auf Abgabe ihrer Bestände, um besonders vor finanziellen Nachteilen bewahrt zu bleiben. Bei den Raffinerien gingen die Abforderungen regelmäßig ein bis auf solche aus der Süßigkeitsindustrie, welche vielfach über Mangel an Absatz ihrer Erzeugnisse klagt. Diese Absatzstockung wird jedoch nur als vorübergehend angesehen, weil im Handel mit Süßigkeiten sich die Vorräte etwas gehäuft haben und aus diesem Grunde hier und da Betriebseinschränkungen vorgenommen worden sind. Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel waren zugunsten der Käufer, welche bei der im allgemeinen günstigen Futterlage mit weiteren Einkäufen sich zum großen Teil abwartend verhielten. Der Preis für Melasse, tel quel, beträgt 54—55 Mk., für Steffenschnitzel 78—83 Mk., helle vollwertige Zuckerschnitzel 110—122,50 Mk., weiße Zuckerschnitzel 110—120 Mk., Trockenschnitzel 48 bis 52 Mk., Torfmelasse 47—49 Mk. der Zentner ab Lieferstation. (—K. — 11984)

Kurstabellen.

Berliner Aktienkurse.

	30. 3.	23. 3.		30. 3.	23. 3.
A. G f. Anilinfabr.	425,—	417,—	Harkort Bergw.	374,—	360,—
Bad. Anilin	539,50	524,75	Höchster Farbw.	414,75	401,50
Byk-Guldenw.	259,50	254,—	C. A. F. Kahlbaum	1660,—	1661,—
Chem. F. Buckau	433,50	424,50	Köln-Rottweil	351,—	341,50
„ Griesheim	390,—	383,—	Leopoldshall	601,—	638,—
„ Grünau	395,—	399,—	Linde's Eismasch.	318,—	304,—
„ v. Heyden	410,50	415,—	Nitritfabrik	290,—	290,—
„ Milch & Co.	304,50	307,—	Oberschl. Koksw.	496,75	491,—
„ Weiler	357,50	355,—	Rasquin, Farbw.	679,50	7.0,—
„ Gelsenk.	816,—	8.0,—	Rh. W. Sprengst.	294,—	294,—
„ W. Albert	625,—	645,—	J. D. Riedel	441,—	447,—
„ Concordia	571,—	602,—	Rütgerswerke	402,75	403,—
Dynamit Nobel	340,—	337,—	Schering, Chem.	513,—	514,75
Egestorff Salzw.	469,—	460,—	Sprengst. Carb.	239,—	238,—
Elberf. Farbenf.	444,—	438,50	Staßfurter Chem.	490,—	485,—
Fahlberg, List	393,—	391,—	Thür. Bleiweißf.	460,—	448,—
Gerbst. Renner	438,—	435,—	Union Chem. Fbr.	405,—	412,—
Th. Goldschmidt	770,—	763,—	Ver. chem. Charl.	540,—	526,—
Harb. Wiener G.	379,—	380,—	„ Glanzstoff F.	950,—	898,—

Berliner Wechselkurse.

	24. 3.	25. 3.	26. 3.	28. 3.	29. 3.	30. 3.
Holland	2165,—	—	—	—	2192,50	2170,—
Schweden	1452,50	—	—	—	1477,50	1477,50
Italien	250,50	—	—	—	252,50	257,50
England	246 1/4	—	—	—	249 1/4	246,62 1/2
New York	62,87 1/2	—	—	—	63,50	62,80
Frankreich	438,50	—	—	—	439,25	439,75
Schweiz	1082,50	—	—	—	1093,—	1085,—
Spanien	880,—	—	—	—	885,—	875,—

Notierungen der Berliner Metallbörse.

Metallpreise in Berlin (für 100 kg, in M)	30. 3.	23. 3.
Elektrolytkupfer	1818	1763
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1675	1525
Originalhüttenweichblei	500—510	485—90
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	640—650	590—600
Zink, umgeschmolzen	400	380
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2650—2700	2700
do. in Walz- oder Drahtbarren	2720—2800	2650—2800
Bancazinn	4450	4250
Straitszinn	4325	4025
Australzinn	4300	4100
Hüttenzinn, 99 pCt.	4025	3850
Reinnickel	4200	4200
Antimon-Regulus	700	650
Silber in Barren	950—955	940—950

(Achv. — 12002)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Th. Goldschmidt A.-G.

Der Aufsichtsrat beschloß in seiner Sitzung vom 22. März d. J., eine Dividende von 20 Proz. (12 Proz. in den vorangegangenen fünf Jahren) vorzuschlagen. Es soll ferner eine Kapitalserhöhung von 19½ Mill. Mark vorgeschlagen werden, und zwar durch Ausgabe von 5 Millionen Mark den bisherigen gleichgestellten Vorzugsaktien und 14½ Millionen Mark den übrigen gleichberechtigten Stammaktien, von welchen 5 100 000 Mark den alten Akionären im Verhältnis von 5 : 1 angeboten, die restlichen 9,4 Millionen Mark aber zur Verfügung der Verwaltung bleiben sollen. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird nach dieser Erhöhung 50 Mill. Mark betragen. (11978)

Generalversammlungen.

Termin-Kalender vom 5. April bis 11. April 1921.

7. April: *Chem. Fabrik Lubszynski & Co.* Ordentl. Generalversammlung vorm. 10 Uhr, Berlin, Behrenstr. 39.

8. April: *Vereinigte Chemische Werke A.-G.*, Charlottenburg, Salzufer 16. Außerordentl. Generalversammlung vorm. 11 Uhr, Deutsche Bank, Cedernsaal, Mauerstraße 35. (Achv. — 11990)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M.
Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS, EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | 11. APRIL 1921 | Nr. 15

Die „Sanktionen" und die Ausfuhr der chemischen Produkte.

In der Hauptausschuß-Sitzung der Außenhandelstelle Chemie zu Berlin am 31. März gab der Reichsbevollmächtigte für den Außenhandel der chemischen Industrie, Kommerzienrat Dr. R. Frank, folgenden Situationsbericht:

Meine Herren! Sie wissen ja alle, wie die Verhandlungen in London geendet, und daß sie uns die sogenannten „Sanktionen" gebracht haben, die unser Wirtschaftsleben auf das schwerste zu bedrohen geeignet sind. Militärisch haben wir den Krieg ja verloren, aber unseren Gegnern ist nicht an unserer militärischen Niederwerfung allein gelegen, sondern sie gehen darauf aus, uns auch wirtschaftlich totzuschlagen. Wir wissen ja, daß es schon eine der Ursachen des Weltkrieges war, daß man an dem Aufstieg unserer Industrie und unseres Handels den größten Anstoß nahm. Die Gegner haben aber jetzt in London Beschlüsse von einer solchen Tragweite gefaßt, daß eine Stellungnahme für alle daran Interessierten unbedingt notwendig erscheint.

Die in London beschlossenen Sanktionen gehen nach zwei Richtungen. Es liegt einmal der Beschluß vor, von dem Fakturenwert unserer gesamten Ausfuhr bis zu 50 Proz. zurückzubehalten und dieselben auf Wiedergutmachungskonto zu schreiben. Die Gegner haben sich das so gedacht, daß sie diese 50 Proz. von dem Käufer in ihrem Inland erheben, und daß die deutsche Regierung diese 50 Proz. der deutschen Export-Industrie bezw. dem deutschen Export-Handel ersetzt. Zur Durchführung dieser Beschlüsse ist in England die sogenannte Reparationsbill und in Frankreich ein ähnliches Gesetz zur Annahme gelangt.

Der Vortragende skizziert den Inhalt der beiden eben erwähnten Gesetze und bemerkt dazu: Frankreich will das Gesetz auch in allen seinen Kolonien durchführen; in England liegt es insofern anders, als die Kolonien die betreffenden Gesetze selbst erlassen müssen. Ob das überall der Fall sein wird, ist nicht gewiß; jedenfalls bestehen in Kanada in dieser Beziehung Bedenken, und es wird abzuwarten sein, ob alle englischen Kolonien sich dem Mutterlande anschließen werden.

Der zweite Teil der in London beschlossenen Sanktionen betrifft die Zollinie. Das besetzte Gebiet ist über seine bisherige Grenze hinaus ausgedehnt worden und es soll nun auch eine neue Zollgrenze gezogen werden. Zum Teil sind die Vorbereitungen dazu bereits getroffen, aber eine praktische Durchführung ist noch nicht erfolgt und wird auch nicht so einfach erfolgen können, weil dazu noch umfassendere Vorkehrungen notwendig sind; es scheint aber die Absicht zu bestehen, diese neue Zollgrenze im April durchzuführen. Im besetzten Gebiet auch für Waren, die aus dem unbesetzten Gebiet kommen, die 50 Proz. Abgabe einzubehalten, scheint nicht die Absicht zu sein. Bei den innigen Beziehungen, die gerade in unserer chemischen Industrie und in der Industrie überhaupt zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet bestehen, kann man sich von den Wirkungen dieser Zollmaßnahmen kein rechtes Bild machen. Jedenfalls wird diese Einführung einer Zollgrenze zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet zu den größten Schwierigkeiten führen. Gerade in unserer chemischen Industrie ist der Fall sehr häufig, daß verschiedene Teile desselben Werkes auf beiden Gebieten liegen, daß die Grenze zwischen ihnen hindurchgeht; diese Werke müssen ständig ihre Rohprodukte und ihre verarbeiteten Fabrikate auswechseln, und wie ein solcher Verkehr sich unter Zollkontrolle abspielen soll, ist kaum denkbar.

Durch diese Schwierigkeiten veranlaßt, ist die Regierung schon dazu gekommen, eine Stelle zu schaffen, wo unter Umständen schnelle Entschlüsse gefaßt werden können; es ist dazu der Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhr gewählt worden, dem durch eine besondere Verordnung gewisse Ermächtigungen gegeben worden sind. § 1 der Verordnung lautet:

> „Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird ermächtigt, für den Warenverkehr von und nach den Gebieten, in denen er die Anwendung der deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen infolge der Besetzung für beeinträchtigt hält, Vorschriften zu erlassen."

Diese Ermächtigung gibt dem Reichskommissar eine diktatorische Machtvollkommenheit, aber bei der Schnelligkeit, mit der unter Umständen Beschlüsse gefaßt werden müssen, war etwas derartiges notwendig. Allerdings ist vom Reichswirtschaftsrat in einer Verhandlung die Reichsregierung ersucht worden, wichtige Bestimmungen nur nach Anhörung des Reichswirtschaftsrates zu erlassen.

Die Maßnahme der Einbehaltung der 50 Proz. ist von so tief einschneidender Bedeutung, daß man sich ihre Durchführung überhaupt nicht denken kann, sie schlägt tatsächlich unseren Export tot. Die Regierung hat sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß sie der Rückvergütung nicht zustimmen kann, und auch alle dafür maßgebenden Körperschaften teilen diesen Standpunkt. Für die chemische Industrie ist die Ausfuhr von besonderer Wichtigkeit und deshalb bedeuten die Sanktionen gerade für sie die schwerste Belastung.

Welche Maßnahmen können wir nun von uns aus gegenüber den Sanktionen ergreifen?

Zur möglichsten Ausschaltung oder doch Milderung dieser Hemmnisse sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, von denen ich einige ganz kurz hervorheben möchte. In erster Linie ist vorgeschlagen worden, alle Guthaben aus den Ländern, welche die 50 Proz. einbehalten wollen, zurückzuziehen. Vorläufig sind es nur England und Frankreich, die sich zur Erhebung dieser Abgabe entschlossen haben. Von Belgien ist es noch nicht sicher, ob es dem Beispiel folgen wird, und bei den anderen Ententegenossen scheint wenig Neigung zu bestehen, die Abgabe durchzuführen, wenigstens hört man von Italien, daß man dort nicht sehr dazu geneigt ist. Amerika wird sich kaum anschließen, aber auch die anderen Staaten scheinen große Bedenken gegen die Maßnahme zu hegen.

Ein zweiter Vorschlag geht dahin, Lieferungen nur gegen volle Vorausbezahlung des Ausfuhrpreises oder gegen volle Sicherheitsleistung auf neutrale Banken zur Ausführung zu bringen.

Ferner: die Geschäfte mit dem besetzten Gebiet sind so schnell wie möglich zum Abschluß zu bringen; bei neuen Geschäften ist zu vereinbaren, zu wessen Lasten der etwaige neue Zoll zu gehen hat. Natürlich ist dabei immer zu berücksichtigen, daß wir unsere

Digitized by Google

Landsleute im besetzten Gebiet auch nicht schädigen dürfen, die ja noch mehr zu leiden haben, als wir im unbesetzten Gebiet.

Weiter hat man vorgeschlagen, einen Boykott gegen englische und französische Erzeugnisse zu verhängen. So nützlich solche Maßregeln unter Umständen sein können, ich halte sie in diesem Falle nicht für durchführbar, denn bei der Zersplitterung unserer deutschen Wirtschaft werden wir eine geschlossene Front nicht erreichen. Solche Maßregel aber kann nur dann Sinn haben, wenn sie völlig geschlossen durchgeführt wird; sie wäre also bei den derzeitigen Verhältnissen keine wirksame Maßnahme.

Dann ist vorgeschlagen worden, die Ausfuhrabgabe vorübergehend herabzusetzen. In bezug auf die soziale Abgabe möchte ich den Standpunkt, den wir dazu immer eingenommen haben, doch auch heute betonen. Es ist seinerzeit von der Zentralarbeitsgemeinschaft die soziale Abgabe beschlossen worden; es war gedacht und beide Teile sind übereinstimmend der Meinung gewesen, daß von den Valutagewinnen der Ausfuhr ein geringer Teil denjenigen zugute kommen sollte, die unter den Zeitverhältnissen am meisten zu leiden haben, nämlich den Invaliden und Rentenempfängern. Damals war diese Maßnahme durchaus richtig und zweckmäßig. Leider hat die Regierung die gute Absicht dadurch unwirksam gemacht, daß sie die Erträge der sozialen Abgabe in den allgemeinen Etat einstellte. Wir von der Zentralarbeitsgemeinschaft hatten damals gedacht, daß die Erträge dem Reichsarbeitsministerium zur Verfügung und zur Verteilung überwiesen würden. So aber ist die soziale Abgabe einfach ein Ausfuhrzoll geworden. Jedenfalls sind an den westlichen Zollämtern bereits große Summen dieser Abgabe beschlagnahmt worden. Ich hatte darum schon in der letzten Sitzung des Ausschusses des Reichswirtschaftsrats beantragt, die soziale Abgabe wenigstens vorläufig auf Null herabzusetzen.

Um den Export nach den Ländern, die die Sanktionen nicht durchführen, zu erleichtern, sind im Reichswirtschaftsrat und in anderen Stellen sehr eingehende Beratungen gepflogen worden, mit der Absicht, die Außenhandelskontrolle möglichst wenig drückend zu gestalten. Mit ganz vereinzelten Ausnahmen steht die gesamte Industrie auf dem Standpunkt, daß die Regierung auf die Vergütung der 50 Proz. unter keinen Umständen eingehen kann. Es ist ganz klar, wenn Deutschland diese 50 Proz. vergütet, dann unterwirft es sich allen Sanktionen ohne weiteres und dann muß es finanziell seinem Ruin entgegengehen, da es diese 50 Proz. nicht aufbringen kann. Die Industrie steht, wie gesagt, einstimmig mit der Regierung auf dem Boden dieser Auffassung, nur ein Teil des Exporthandels vertritt einen anderen Standpunkt. Bisher haben wir ja schon immer nachgegeben und sind dadurch immer tiefer ins Elend geraten; geben wir auch hier nach, so bedeutet das, daß wir uns selbst aufgeben!

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat am 23. März folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In der bisherigen Weise überflüssige Auslandswaren durch Einfuhrkontrolle fernzuhalten, einem etwaigen Zustrom unerwünschter Auslandswaren durch das besetzte Gebiet durch Einrichtung einer Kontrolle an der Rheingrenze, erforderlichenfalls in Verbindung mit geeigneten steuerlichen Maßnahmen, entgegenzuwirken und bei der Handhabung der Einfuhrkontrolle die Außenhandelstellen in der bisherigen Weise zu beteiligen.
2. Die Ausfuhr solcher Waren, bei denen die Ausfuhrkontrolle lediglich der Preiskontrolle dient und diese sich nach Anhörung der Fachkreise in den zuständigen Außenhandelsausschüssen und des Außenhandelskontrollausschusses des Reichswirtschaftsrates nicht mehr als durchführbar erweist, durch Aufhebung der Ausfuhrverbote oder durch Ermächtigung der Zollstellen freizugeben.
3. Einem unerwünschten Abstrom ausfuhrverbotener Waren durch das besetzte Gebiet erforderlichenfalls durch Einrichtung einer Zulaufskontrolle zu begegnen.
4. Mit dem Ausfuhrabgabenausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zu prüfen, inwieweit die auch ferner der Ausfuhrkontrolle unterliegenden Waren von der Ausfuhrabgabe zu befreien sind.
5. Sofern und soweit die bisherigen Ausfuhrabgaben aufgehoben werden, die Außenhandelstellen zu beauftragen, unter Oberleitung des Außenhandelskontrollausschusses des Reichswirtschaftsrats mit Mitteln, die von den beteiligten Kreisen aufgebracht werden, eine Stützung derjenigen Firmen in die Wege zu leiten, welche durch die neuerlichen Erschwerungen des deutschen Außenhandels aus bereits laufenden Geschäften in ihrer Weiterarbeit ernstlich bedroht sind, und ferner mit gleichen Mitteln die Erfüllung der durch die Ausfuhrabgaben erstrebten sozialen Zwecke zu sichern.

Wir haben die heutige Sitzung einberufen, um diese Richtlinien in die Tat umzusetzen und den Hauptausschuß dazu Stellung nehmen zu lassen.

Die Entscheidung, ob in bestimmten Warengebieten der Handel von der Kontrolle befreit werden soll oder nicht, ist nicht leicht; meiner Ansicht nach lassen sich gleiche Grundsätze für alle Industriegebiete nicht aufstellen. Einem solchen radikalen Uebergang zum freien Handel könnte man vielleicht zustimmen, nur muß man sich über die Folgen klar sein und die Verantwortung dafür übernehmen. Die Aufhebung aller Beschränkungen und die Einführung des freien Handels würde bedeuten, daß alle Warenpreise, die im Inlande heute noch niedriger sind als der Weltmarktpreis, sofort auf die Höhe des letzteren kommen, denn die Industrie müßte dann wegen des Handels den Inlandspreis auf die Höhe des Auslandspreises bringen, es träte also eine Verteuerung aller Preise ein, die sich zuletzt wieder in einer allgemeinen Lohnerhöhung auswirken würde. Den Mut zu einer solchen radikalen Maßregel zu haben, ist ja unter Umständen sehr schön, aber ob wir mit ihren Wirkungen zufrieden sein könnten, darüber möchte ich mir kein Urteil erlauben. Auch die Regierung steht nicht auf diesem Standpunkt. Es wird ein Mittelweg einzuschlagen sein, in der Art, daß den einzelnen Industrien bezw. nach den einzelnen Produkten und deren Wichtigkeit für die Wirtschaftsgliederung abgestuft Erleichterungen für die Ausfuhr gewährt werden. Wir sind in der chemischen Industrie in einer besonders schwierigen Lage, weil sich bei der großen Mannigfaltigkeit unserer Artikel und bei ihrer verschiedenen Wichtigkeit für das Wirtschaftsleben eine generelle Regelung nicht durchführen läßt. In welcher Weise diese Regelung für die einzelnen Produkte erfolgen soll, ist den Selbstverwaltungskörpern zu überlassen, wie sie z. B. in den Ausschüssen unserer Außenhandelstelle Chemie bestehen. In diesen sind Fachleute aus Industrie, Handel und Verbraucher paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten. Es ist uns aber nicht möglich, die sämtlichen Unterausschüsse einzuberufen und für jeden Artikel das Erforderliche festzustellen. Darum haben wir heute den Hauptausschuß versammelt, um die großen Hauptrichtlinien zu besprechen, die gezogen werden müssen, ohne den ganzen großen Apparat aufzubieten, was in der kurzen Zeit, die uns zu Gebote steht, auch praktisch unmöglich sein würde.

Ich bemerkte schon, daß vollkommene Ausfuhrfreiheit die Heraufsetzung aller Preise auf den Weltmarktpreis bedeuten würde. Für die chemische Industrie würde bei vollständig freiem Handel angesichts der

Digitized by Google

Eigenartigkeit unserer Produkte ein ganz unmöglicher Zustand eintreten. Aus den gleichen Erwägungen heraus kann auch die Ausfuhrfreiliste für Chemikalien nicht erweitert werden. Es kommt dazu, daß eine gewisse Kontrolle solange durchgeführt werden muß, solange unsere Markwährung keine Stabilität zeigt. Es ist uns allen klar, daß wir in Zukunft noch in diesem Punkt mit großen Schwankungen zu rechnen haben werden; ein plötzlicher Sturz des Markkurses könnte zu derselben Erscheinung führen, die wir 1919 so stark zu beklagen hatten, zu dem Ausverkauf Deutschlands, der dann ohne weiteres wieder in Kraft treten würde.

Wenn man eine Kontrolle, wie wir sie haben, erst zerschlagen hat, so ist es ausgeschlossen, sie in kurzer Zeit wieder in Wirksamkeit zu setzen. Als wir unseren Selbstverwaltungskörper begründeten, konnten wir an Vorhandenes anknüpfen; das würde aber, wenn wir heute alle Kontrolleinrichtungen aufheben, in Zukunft unmöglich sein, und es würde uns jede weitere Einwirkung auf die deutsche Wirtschaft durch irgendeine Ausfuhrkontrolle fehlen.

Die Einfuhrkontrolle muß natürlich nach Möglichkeit verschärft werden, denn das Hereinkommen von Waren, die wir nicht unbedingt brauchen, muß verhindert werden.

Eine Kontrolle der Ein- und Ausfuhr ist überhaupt nur auf Grund einer fachlichen Einteilung möglich; das hat sich auch in der Vergangenheit gezeigt, und daß wir seinerzeit vor großen Katastrophen bewahrt worden sind, war besonders den Außenhandelstellen zu danken, deren Tätigkeit man also doch nicht so gering bewerten sollte, wie es leider sehr häufig geschehen ist. Daß nicht nur die Industrie allein der Auffassung ist, daß völliger Freihandel zurzeit ein Ding der Unmöglichkeit ist, und daß im Gegenteil die Außenhandelstellen gut gewirkt haben, das kann man auch vielfach aus Handelskreisen hören. Auch hier wird die Außenhandelskontrolle häufig als das einzige Mittel bezeichnet, um die deutsche Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Um so weniger aber darf man heute einen radikalen Schnitt machen, weil die Verhältnisse noch unklar sind und vor allen Dingen abgewartet werden muß, wie die Sanktionen sich auswirken werden. Wenn wir dann später wirklich dahin kommen sollten, daß der Freihandel erklärt wird, so würde ich persönlich das nur sehr begrüßen können, denn die Tätigkeit, die wir hier ausüben müssen, ist keine angenehme. Wir haben Angriffen von allen Seiten standzuhalten, denn wir können es niemals allen recht machen. Die Aussichten für absolute Freiheit des Handels scheinen mir zurzeit nicht groß zu sein.

Ich habe schon hervorgehoben, daß die Verhältnisse an der rheinischen Zollgrenze und die Gestaltung des Verkehrs zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet derartig unklar sind, daß wir uns noch kein Bild davon machen können, wie sich die Ausfuhrkontrolle gegen Westen überhaupt noch wird aufrechterhalten lassen.

Die von uns vorgeschlagenen Grundsätze, nach denen für die Erleichterung der Ausfuhrbestimmungen in unserer Außenhandelstelle Chemie verfahren werden soll, sind von uns im Einklang mit meinen Ausführungen nach bestem Ermessen ausgearbeitet worden.

In der eingehenden Aussprache herrschte Einstimmigkeit darüber, daß die Ausfuhr der chemischen Produkte mit allen Mitteln gefördert werden, und daß in den bisher notwendigen Beschränkungen für die Ausfuhr Erleichterungen eintreten müßten. Indessen wurde mit Rücksicht darauf, daß die Maßnahmen der alliierten Länder noch nicht vollständig bekannt seien und in ihren Auswirkungen noch nicht übersehen werden können, vor überstürzten Maßnahmen gewarnt. Mit allen Stimmen der Industrie, der Verbraucher, der Arbeitnehmer, und auch des weitaus überwiegenden Teiles des Handels wurden die von der Geschäftsleitung der Außenhandelsstelle Chemie vorgeschlagenen allgemeinen Richtlinien nach geringen Abänderungen zum Beschluß erhoben. (S. Mitteilungen der Organisationen, Seite 136 dieser Nr.) (42)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verkehr mit Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat die Rationierung von vollständig vergälltem Branntwein (Brennspiritus) und von Branntwein zur unvollständigen Vergällung, einschließlich des Branntweins zur Essigbereitung, aufgehoben. Gewerbliche und private Verbraucher können künftig ihren Bedarf an Branntwein bei den zuständigen Lieferstellen oder den bekannten Verkaufsstellen ohne Bezugschein und ohne Bezugsmarken decken. (H. a. G. — 11999)

Befreiung des inländischen Glyzerins von der Zwangswirtschaft.

Die Verordnung betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit vom 5. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und ferner die Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit vom 25. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) sind mit dem 1. April 1921 außer Kraft getreten. Damit hat die Zwangswirtschaft für Glyzerin im Inlande ihr Ende gefunden. Die Einfuhr von Glyzerin bedarf jedoch nach den Verordnungen über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) auch weiterhin der Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bzw. der Außenhandelstelle für Oele und Fette. Zurzeit ist die Einfuhr, da im Inlande genügende Mengen Glyzerin anfallen, gesperrt und wird nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet. (11994)

Aus- und Einfuhrbewilligung für Kalisalz u. Kalisalzfabrikate.

Die bisher vom Reichswirtschaftsministerium ausgeübte Befugnis, Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen für Kalisalze und Kalisalzfabrikate auszustellen, ist am 15. März d. J. dem Reichskalirat, Berlin SW. 11, Dessauer Str. 28/29, übertragen worden.

Der Schriftwechsel, der sich auf die Ein- und Ausfuhr der genannten Produkte richtet, wird von jetzt ab mit dieser Stelle zu führen sein. (R. — 39)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Niederlande. Die Regierung hat ein Gesetz eingebracht, nach welchem der Staat das ausschließliche Recht der Einfuhr, der Fabrikation und des Verkaufs von Explosivstoffen erhält. Dieses Monopol soll auf eine Gesellschaft übertragen werden, welche das Eigentum der einzigen Sprengstoffabrik in den Niederlanden erwerben wird; der Staat wird sich mit 1 000 000 Gulden an dieser Gesellschaft beteiligen.

Zu dieser Gründung wird gesagt, daß die Knappheit an Dynamit während des Krieges den Kohlenbergbau, welcher so große Bedeutung für das Land besitzt, in Gefahr gebracht hat. Falls die Regierung nicht einschreitet, würde die einzige Pulverfabrik im Lande, welche sich in Muiden und Nieuwe Amstel befindet und seit dem siebzehnten Jahrhundert besteht, von der Vernichtung bedroht sein. Die Tätigkeit der neuen Gesellschaft soll nicht auf die Herstellung von Schießpulver und Sprengmitteln beschränkt bleiben, sondern wird sich auch mit der Herstellung einer Anzahl von Nebenprodukten, wie Kollodium, Zelluloid, künstlichem Horn, Gelatine für photographische Trockenplatten und ähnliches Material, befassen.

Digitized by Google

Das staatliche Monopol soll sich auf folgende Produkte beschränken: Kriegs-Salpeter-Schießpulver und Nitroglyzerin-Schießpulver; Schießbaumwolle, sowie gemahlenes Schießpulver; Schießpulver für Sportzwecke, schwarzes und rauchloses; Sprenggelatine, Schwarzpulver für Bergleute; Dynamit und Gelignit; Sicherheitspulver für Bergleute.

(Dtsch. Ind. — 1.000)

Großbritannien. **Anti-Dumping-Gesetz.** Die englische Regierung veröffentlichte am 30. März dieses Jahres ein Weißbuch, das den Text des vorgesehenen Gesetzes für den Schutz der englischen Industrie enthält. Das Gesetz sieht zunächst eine Zollabgabe für die nächsten fünf Jahre in Höhe von 33 Prozent des Wertes vor, und zwar auf wissenschaftliche optische Instrumente, Apparate für drahtlose Telegraphie, Kohlenstifte für Bogenlampen, Magnete, Wolfram-Legierungen, seltene Erden, synthetische und organische Chemikalien, feine Chemikalien sowie andere Artikel. Weiter soll auch eine Zollabgabe in Höhe von 33 Prozent auf diejenigen Waren erhoben werden, die in Großbritannien zu Preisen angeboten werden, die unter den Produktionskosten im Ursprungslande oder in Großbritannien liegen. (18)

Peru. **Ausfuhrzoll für Vanadium.** Nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" vom 19. März, setzt ein Regierungserlaß von Peru (16. Jan. 21) den Ausfuhrzoll für Vanadium und dessen Erze auf Lp 4,529 pro mtr.t fest. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Gehalt an Vanadiumsäure und den Vanadiumpreis. Einstweilen soll dieser Zoll bis zum Ende des laufenden Jahres in Kraft bleiben. (Achv. — 21)

Argentinien. **Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Erzeugnisse.** Für die Einfuhr und den Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse (medizinischer Spezialitäten, wie es in dem Gesetz heißt) ist in Argentinien die vorgängige Ermächtigung des Gesundheitsamts in Buenos Aires erforderlich. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Antragsteller muß ein bei dem Gesundheitsamt erhältliches Formular ausfüllen.

2. In dem Formular muß die Zusammensetzung des Erzeugnisses in spanischer Sprache vollständig angegeben werden. Die Art und Menge aller seiner Bestandteile, einschließlich der Bindemittel, Farbstoffe usw. sind darin aufzuführen. Drogen usw. müssen nach ihrer technischen Bezeichnung, die Mengen nach dem metrischen Dezimalsystem bezeichnet werden.

3. Das ausgefüllte Formular muß dem Gesundheitsamte zugleich mit einem Stempelbogen von einem Papierpeso eingereicht werden.

4. Als Anlagen müssen sämtliche Prospekte, Anpreisungen, Aufschriften und sonstige Drucksachen, die sich auf das Erzeugnis beziehen, in je einem Exemplar beigefügt werden. Auf jeder dieser Drucksachen muß die mit der Hand geschriebene Unterschrift des Antragstellers stehen. Auf Anpreisungen und Aufschriften dürfen keine Bestandteile angegeben werden, die nicht amtlich nachgewiesen sind. Im Wortlaut muß alles vermieden werden, was auf Täuschung oder Uebertreibung hinausläuft.

5. Fünf Muster des Erzeugnisses müssen in der Aufmachung, in der es vertrieben werden soll, beigefügt werden. Auf jeder Aufmachung müssen an deutlich sichtbarer Stelle in spanischer Sprache die Zusammensetzung des Erzeugnisses (mit Mengenangabe nach dem metrischen Dezimalsystem), der Ort der Herstellung und der Name des Herstellers angegeben sein.

6. Außerdem ist dem Gesundheitsamt eine vom zuständigen argentinischen Konsulat legalisierte Bescheinigung über den Herkunftsort und darüber einzureichen, daß der Hersteller ein geprüfter Apotheker ist.

Die Besorgung der Einfuhr- oder Vertriebserlaubnis wird meistens von den Firmen übernommen, die die Waren einführen, kann aber auch durch einen Patentanwalt erfolgen.

Soll ein Produkt unter einer „Marke" vertrieben werden, so empfiehlt es sich, die Marke in Argentinien schützen zu lassen, ehe die Angebote erfolgen, damit nicht unbefugte Dritte das Recht auf sie erwerben können. Am besten wird hierzu die Vermittelung eines Patentanwaltes in Anspruch genommen, dem eine Vollmacht (am besten in blanco) einzusenden ist. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß durch einen Notar beglaubigt, die Unterschrift des Notars von dem zuständigen argentinischen Konsulat legalisiert werden. (Eildienst — 25)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Zur Erhöhung der Kohlenpreise.

Der Antrag der Kohlenproduzenten auf Erhöhung der Kohlenpreise, die — in bezug auf rheinisch-westfälische Steinkohlen — seit Mai v. J. unverändert geblieben sind, ist von der Regierung genehmigt. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat erhielt die Befugnis, den Preis der Tonne Kohlen um 23 Mk. heraufzusetzen. Von diesem Betrag sollen 5 Mk. je Tonne einem Fonds zur Beschaffung billiger Lebensmittel für die Bergarbeiter zugeführt werden, da die Entente seit dem 1. Februar die Zahlung der 5 Goldmark für die Kohlenlieferungen eingestellt hat. Die durchschnittlichen Steinkohlenpreise aus dem rheinisch-westfälischen Gebiet veränderten sich seit Ausbruch des Krieges wie folgt.

	Fett-Förderkohle Stück I	Gasflamm-Förderkohle	Gasflammkohle Nuß I
	Mark pro Tonne		
1. 4. 14—31. 3. 15	13,50	11,75	13,75
1. 4. 15—31. 8. 15	15,10	13,75	16,—
1. 9. 15—31. 12. 16	16,50	14,75	17,—
1. 1. 17—30. 4. 17	18,50	16,75	19,—
1. 5. 17—30. 9. 17	20,50	18,75	21,—
1. 10. 17—31. 12. 18	29,55	27,45	30,15
1. 1. 19—30. 4. 19	44,00	41,90	44,60
1. 5. 19—15. 6. 19	64,—	61,90	66,60
1. 6. 19—30. 9. 19	70,10	68,—	73,30
1. 10. 19—30. 11. 19	80,60	78,10	83,80
1. 12. 19—31. 12. 19	89,60	87,50	95,20
1. 1. 20— 1. 2. 20	109,60	107,50	117,70
1. 2. 20— 1. 3. 20	174,90	156,70	179,10
1. 3. 20— 1. 4. 20	225,80	202,—	230,20
1. 5. 20—31. 3. 21	232,30	207,70	238,—

Die Preise des Niedersächsischen Steinkohlensyndikats sowie des Niederschlesischen Steinkohlensyndikats erfuhren Ende Juli v. J. ihre letzte Erhöhung zugleich mit der Herabsetzung der Braunkohlenpreise. Die Braunkohlenpreise betrugen bisher:

	Mark pro Tonne			
	Rohkohle		Briketts	
	bis 31. 7. 20	ab 31. 7. 20	bis 5. 8. 20	ab 5. 8. 20
Mitteldtsch. Braunkohlensynd.	79,20	67,50	211,—	189,—
Rhein. Braunkohlensynd.	39,20	31,90	141,75	127,—
Ostelb. Braunkohlensyndikat	78,62	90,20	240,60	218,50

Das Rheinische Braunkohlensyndikat wird ab 1. April die Preise um 2,50 Mk. je Tonne Briketts und um 80. Pf. je Tonne Rohkohle zugunsten des Lebensmittelfonds erhöhen. Die übrigen Reviere haben keinen Antrag auf Preiserhöhung gestellt. (17)

Ausland.

Skandinavische Länder. **Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse und Lage des Arbeitsmarktes in den skandinavischen Ländern Ende März 1921.** Die allgemeine Lage hat sich in Skandinavien seit dem Februar kaum geändert. Die Betriebseinstellungen und -einschränkungen in der Industrie haben zugenommen, da die Absatzverhältnisse sich nicht besserten. Bei den Lohnverhandlungen mit den Arbeitern sind teilweise große Schwierigkeiten aufgetreten, die zu ausgedehnten Streiks und Lockouts innerhalb der einzelnen Industriezweige führten. In Schweden sind zurzeit etwa 60 000 Arbeiter arbeitslos; die Regierung hat den Betrag von 28 Mill. Kr. für Notstandsarbeiten bewilligt, die aber nur einem geringen Teil der Arbeitslosen Beschäftigung geben können.

Das Scheitern der Londoner Konferenz und die Gewaltmaßnahmen, welche die Entente durch Besetzung deutscher Städte und Errichtung einer besonderen Zollgrenze durchgeführt hat, veranlaßten eine Reihe schwedischer Firmen, ihre Aufträge im Rheinland zu annullieren, bzw. die Verhandlungen wegen Lieferung abzubrechen. Wahrscheinlich wird man aber nur einige Zeit abwarten wollen, um zu sehen, wie sich die Dinge entwickeln, und dann, nachdem man sich an den neuen Zustand gewöhnt hat, wieder die alten Beziehungen zu den deutschen Firmen aufnehmen.

In Norwegen liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Schweden. Außer den Cellulosefabriken und der Norsk Hydro-elektrisk Kvaelstof A/S, Kristiania, welche Norge-

Digitized by Google

salpeter und Ammonnitrat herstellt, sind die übrigen Industriezweige Norwegens zu weitgehenden Betriebseinschränkungen bzw. vollkommener Stillegung der Anlagen gezwungen worden. In der Carbidindustrie haben drei Firmen ihren Betrieb vollkommen eingestellt und der Rest arbeitet mit 30—40 Proz.

Gruben und Bergwerke sind durch die hohen Produktionsunkosten und den geringen Absatz bei fallenden Preisen gezwungen worden, den größten Teil ihrer Arbeiter zu entlassen. Man kann damit rechnen, daß heute in Norwegen nur noch etwa 40 Proz. der Bergwerke und Gruben in Betrieb sind.

Die schwierige wirtschaftliche Situation, in der sich Dänemark befindet, scheint sich augenblicklich zu einem Kampfe auf dem Arbeitermarkte zuzuspitzen. Der Preisfall, der in Dänemark länger auf sich warten ließ, als in den Nachbarstaaten, gestaltet die Lage jetzt verhängnisvoll. Der Handel ist lahmgelegt, der größte Teil der Industrieunternehmungen steht vollkommen still. Die Arbeitslosigkeit breitet sich auch hier immer mehr aus und heute sind ungefähr 75 000 Mann entsprechend 25 Proz. der dänischen Arbeiterschaft ohne Beschäftigung. Man hoffte, die Situation durch Hebung der Valuta zu verbessern und setzte zu diesem Zwecke eine besondere Kommission ein. Das Ergebnis war, infolge der weit auseinandergehenden Meinungen und Interessen, negativ. Die Anträge, ein Importverbot einzuführen bzw. vorübergehend die Zollsätze zu erhöhen, wurden von der Regierung abgeschlagen. Nach dieser Stellungnahme der Regierung in der Zollfrage ist man in Kreisen der Arbeitgeber der Ansicht, daß nur eine Lohnreduktion die Produktion wieder in Gang bringen kann. Alle Schwierigkeiten der kritischen Lage laufen daher auf einen Lohnkampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern hinaus. Die Bedingung dafür, daß der Umsatz wieder in Gang kommt, ist die sofortige Herabsetzung der Produktionskosten. Die Arbeiter wollen aber erst auf eine Lohnreduktion eingehen, wenn die neue Preisindexzahl offiziell festgesetzt ist und fordern, daß die Herabsetzung der Löhne in gleicher Weise gehandhabt werde, wie seinerzeit die Erhöhung. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit zwischen den Vereinen der Arbeitgeber und den Fachverbänden sind abgebrochen worden. Die Arbeitgeber gaben ein Ultimatum ab und falls dies nicht angenommen wird, soll in den nächsten Tagen Lockout erklärt werden, der ungefähr 40 000 Arbeiter, hauptsächlich aus der Textil-, Schuh-, Eisen- und Ziegelindustrie, betrifft. (L. — 12010)

Aus der chemischen Industrie in Skandinavien.

Ein Sonderbericht aus Stockholm von Ende März 1921 meldet: Infolge der gedrückten Lage sahen sich folgende Unternehmen genötigt, ihren Betrieb einzustellen:

Die *Filiale von Stockholms Superfosfat Fabriks AB in Mansbo* mit ungefähr 140 Arbeitern,

die *Papierfabrik in Billeruds*, teilweise eingestellt mit 52 Mann,

die *Eisenerzgruben in Idkerberget* teilweise eingestellt,

die *Sulfitfabrik bei Ulriksfors* mit 180 Mann.

Ein Stockholmer Sonderbericht von Ende März 1921 berichtet aus der skandinavischen und finnischen chemischen Industrie:

AB Svenska Sodafabrikerna in Landskrona hat beschlossen, ihren Betrieb nach Nacka bei Stockholm zu verlegen. Die Fabrik wurde im Jahre 1897 gegründet.

Malmö Oljeslageri & Happachs Sapfabriks AB Malmö, die bekannte Oelmühle und Seifenfabrik ist in Liquidation getreten. Gleichzeitig ist eine Firma unter dem gleichen Namen mit einem Aktienkapital von 1,5 Mill. Kr. gegründet worden. In der Leitung sitzen die Herren: N. Aschan, August Wingardh, W. Happach, G. Hagerman, E. Thomée.

Barnängens Kemiska Fabriker in Stockholm und Hudiksvall, die schon seit einigen Monaten auf sehr schwachen Füßen stand, hat vor einigen Tagen Konkurs angemeldet. Der Betrieb wird noch weiter fortgesetzt.

Die schwedischen Seifenfabriken. Die Verhandlungen mit den schwedischen Seifenfabriken, die wegen Ankauf einiger Anlagen in Schweden vom Sunlightkonzern geführt wurden, sind als endgültig gescheitert zu betrachten. Der Sunlightkonzern hat bei Oel- und Fettunternehmen in den letzten Monaten große Verluste erlitten und ist zurzeit nicht in der Lage, dem Erwerb einer schwedischen Seifenfabrik näher zu treten. Die Verhandlungen wegen Bildung eines Konzerns innerhalb der schwedischen Seifenindustrie sind inzwischen soweit fortgeschritten, daß man in den nächsten Tagen mit dem Zustandekommen einer derartigen Vereinigung rechnen kann, die etwa 90 Proz. der gesamten Leistungsfähigkeit umfaßt.

Zwischen den norwegischen Firmen *A/S. Tysselfaldene* und *Odda Cyanamidfabriker* sind Verhandlungen im Gange zwecks Vermietung der Fabrikgebäude für die Herstellung von rostfreien Stahllegierungen, einer Erfindung des Ingenieurs Stig bei Tysselfaldene. Der Betrieb soll schon im Sommer aufgenommen werden.

Die finnische *Zündholzfabrik bei Kuopio* brannte mit dem gesamten Maschineninventar und einer großen Menge Halbfabrikate ab. Der Schaden wird auf Fmk. 750 000 geschätzt. 500 Mann sind dadurch arbeitslos geworden.

Stora Kopparbergs Bergslags AB hat mit dem Bau einer *Sulfatfabrik* in Skutskär begonnen. Die Fabrik soll den gesamten Bedarf von Stora Kopparberg, ca. 4 000 t jährlich herstellen. (L. — 12097)

Finnland. Die finnische Regierung baut in Koika eine Superphosphatfabrik und in Vilmanstrand eine Schwefelsäurefabrik. Koika schien als Seestadt und Handelsmittelpunkt besonders zur Anlage einer Superphosphatfabrik geeignet, weil die erforderlichen Rohphosphate vom Ausland eingeführt werden müssen. Dagegen wird der größte Teil der zur Herstellung von Schwefelsäure benötigten Rohstoffe in Finnland gefunden und kann mit Leichtigkeit nach Vilmanstrand befördert werden. Von den einheimischen Erzeugnissen, deren Verwertung in dieser Industrie beabsichtigt wird, sind Eisenpyrite aus Ontokompu zu nennen. Die Maschinen sind zum größten Teil schon eingetroffen und die Bauarbeit hat begonnen. Voraussichtlich werden beide Fabriken zum Sommer den Betrieb aufnehmen können.

Nach schätzungsweiser Berechnung wird die Superphosphatfabrik jährlich 20 000 t erzeugen können. Diese Menge wird zur Befriedigung des einheimischen Bedarfs ausreichen und vermutlich noch eine kleine Ausfuhr ermöglichen. Die Schwefelsäure wird größtenteils in der Superphosphatfabrik verwendet werden, doch rechnet man auf einen Ueberschuß von 600—700 t für den freien Handel. Die Superphosphatfabrik wird ungefähr 14 Millionen Mark und die Schwefelsäurefabrik ungefähr 23 Millionen Mark kosten. Da aber der Marktpreis für Superphosphat jetzt 1,75 Mk. das Kilo beträgt und der Staat es für 1 Mk. erzeugen kann, glaubt man, daß es für den Staat ein gewinnbringendes Unternehmen sein wird. (Lssb. — 11901)

Schweden. Der schwedische Arbeitgeberverband betont in einem Bericht an das Stellenvermittlungsamt in Stockholm, daß die Arbeitslosigkeit in der chemisch-technischen Industrie zurzeit größeren Umfang angenommen hat als in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Bei einer Anzahl Unternehmungen mußte die Arbeiterzahl wegen geringerer Eingänge von Aufträgen eingeschränkt werden, und zwar in mehreren Fällen zur Hälfte und darüber. Bei anderen Fabriken wurde die Arbeitszeit von 48 auf etwa 33 Stunden die Woche verkürzt. Als Ursache werden der gesteigerte ausländische Wettbewerb und die verringerte Nachfrage bezeichnet. Weitere Entlassungen dürften bevorstehen. (Lssb. — 11902)

Japan. **Schutz der Farben- und Drogenindustrie.** „The Yakugyo Shuho" vom Januar 1921 berichtet aus Tokio, daß angesichts des drohenden ausländischen Wettbewerbs die japanische Farben- und Drogenindustrie, welche sich im Kriege stark entwickelt hat, besonders unterstützt werden soll. Die staatliche Beihilfe ist daher im laufenden Finanzjahr auf 854 000 Yen erhöht worden. Da jedoch diese Industrien augenblicklich unter einer starken Depression leiden, hat die Regierung ihre Unterstützung für das kommende Finanzjahr auf etwa 2 000 000 Yen bemessen. Diese Summe hat das Einverständnis des Schatzministeriums gefunden. (Adv. — 11956)

Zunahme der Streichholzausfuhr. Während die japanische Streichholzausfuhr nach Indien und China den größten Teil des Jahres über wegen des ungünstigen Valutastandes gering blieb, kamen im November 1920 mehr Aufträge herein und die Ausfuhrmenge nahm merklich zu. In jenem Monat wurden in Kobe 33 103 und in Osaka 2 764, zusammen also 35 867 Kisten verladen, d. h. 8060 Kisten mehr als im Oktober des gleichen Jahres. („The Yakugyo Shuho" vom Januar 1921.) (Adv. — 11957)

Die Superphosphatausfuhr. Nach einer Zusammenstellung im „Yakugyo Shuho" vom Januar 1921 betrug die japanische Superphosphatdüngemittelausfuhr während der ersten 8 Monate des Jahres 1920 233 506 Pikul im Werte von

Digitized by Google

1 206 000 Yen. Demgegenüber wurden in den Vorjahren ausgeführt:

1917:	331 822	Pikul	im Werte von	1 328 000 Yen
1918:	112 588	„	„ „ „	382 000 „
1919:	41 294	„	„ „ „	313 000 „

Wie ersichtlich, hat die Ausfuhr im letzten Jahre wieder stark zugenommen. Zurückzuführen ist dies auf die lebhafte Ausfuhr nach Java und Holländisch-Indien, hervorgerufen durch den niedrigen Preisstand obiger Düngemitel auf dem japanischen Markt. (Adv. — 11955)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Drogen, Vegetabilien, Chemikalien.

Für Drogen und Vegetabilien sind wesentliche Preisveränderungen während des Berichtsabschnittes nicht eingetreten. Vereinzelt wurden billigere Preise gestellt, um die Nachfrage anzuregen. Steigerung der Umsätze trat indessen nicht ein. Der Handel forderte für Sennesschoten 16—17 Mk., Sennesblätter 22—23 Mk., Kürbiskerne, pulv., 15—16 Mk., Calmus, geschnitten, 10—10,50 Mk., pulv. 9,50—10 Mk., Süßholz, Grobschnitt, 17—18 Mk., Heidelbeeren 14,50—15 Mk., Wacholderbeeren, handverlesen, 8—8,50 Mk., Currypulver 17—18 Mk., Bitterklee, geschnitten, 27—28 Mk., Salbei, geschnitten, 7—7,50 Mk., pulv. 4—4,25 Mk., Huflattich 7 bis 7,50 Mk., Pfefferminze, 1919er, geschnitten, 8—8,50 Mk., 1920er 9,50—10 Mk. für 1 kg. Mit Abweichungen von diesen Preisen nach oben oder unten muß bei der heutigen unklaren Marktlage gerechnet werden. Da die zu erwartenden Zollmaßnahmen der Entente das Geschäft nach dem Auslande erschweren, so werden am Inlandsmarkt die Preise vielleicht nachgeben.

Am Chemikalienmarkt war die Nachfrage in der zweiten Hälfte des Berichtsabschnittes zum Teil lebhafter; der wilde Handel hat aus spekulativen Gründen sich dem Geschäft wieder mehr zugewandt, so daß vereinzelt auffallende Preissteigerungen sich ergaben. Einstweilen besteht aber noch keine Klarheit hinsichtlich der Zollmauer im Westen, so daß die Rechnung der Spekulanten vielleicht nicht ganz stimmen wird. Vorerst ist damit zu rechnen, daß die Preise in den nächsten Wochen hin- und hergeworfen werden, was der Kauflust wohl kaum förderlich sein dürfte. Im Laufe des Berichtsabschnittes forderte der Handel für Borax 8,50—9 Mk., Kupfervitriol, 98—100 proz., 6,25—6,50 Mk., Bleimennige 7,25 bis 7,75 Mk., Bleiweiß in Oel 11—11,50 Mk., pulv. 9,50 bis 9,75 Mk., Zinkweiß, Rotsiegel, 7—7,25 Mk., Grünsiegel 7,75 bis 8 Mk., Chlorkalk, 80 proz., 2—2,10 Mk., Pottasche, 96—98 proz., 5—5,50 Mk., Soda, kalz., 96—98 proz., 1,40—1,55 Mk., Soda, krist., 1,25 Mk., Soda, kaust., 4,75—5 Mk., chlorsaures Kali 6—6,25 Mk., Glaubersalz, kalz., 1,70—1,75 Mk., Glaubersalz, techn., 0,75—0,80 Mk., Salmiak, krist., 5,25—5,50 Mk., Salmiakgeist, 0,910, 2,80—3 Mk. für 1 kg. Die Preise für einzelne Säuren schnellten scharf in die Höhe, doch ist an den Bestand solch hoher Preise vorerst nicht zu glauben. Oxalsäure notierte nach ansehnlicher Steigerung 11,50—12 Mk., Salizylsäure 26—27 Mk., Weinsteinsäure 33—34 Mk., Formaldehyd, 30 proz., 11—11,50 Mk., 40 proz., 18—19 Mk., Essigsäure, 80 proz., chem. rein, 10,75—11 Mk., Ameisensäure, 50 proz., chem. rein, 8,75—9,25 Mk., Schwefelsäure, 66 o Bé, 1,10 Mk. für 1 kg. Gute Nachfrage bestand nach pharmazeutischen Erzeugnissen zu anziehenden Preisen. Das Geschäft mit ätherischen Oelen und künstlichen Riechstoffen lag bei zum Teil rückgängigen Preisen sehr ruhig. Zitronenöl, Messina, notierte 95—100 Mk., Pfefferminzöl, jap., 132—135 Mk., deutsch, dopp. rekt., 175—180 Mk. für 1 kg. (m. — 26)

Zur Lage des englischen Chemikalienmarktes.

Der Handel mit Chemikalien in England lag seit Monatsfrist wenig befriedigend. Die Preise gingen mehr oder weniger zurück, weil vom Auslande vielfach zu günstigeren Preisen als seitens der englischen Fabrikanten angeboten wurde. Die Gestehungskosten in England werden zwar zu vermindern versucht, doch ist es den Fabriken bis jetzt nicht möglich, mit den mitteleuropäischen Ländern am Weltmarkt im allgemeinen zu konkurrieren, was übrigens zum Teil in der Währung begründet ist. Der inzwischen ausgebrochene Bergarbeiterstreik erschwert zunächst die Verbilligung der Produktion. Kohlensaures Ammoniak notierte in der vierten Märzwoche am Liverpooler Markt unverändert 5 d 1 lb., schwefelsaures Ammoniak den amtlichen Preis von 24/11 Pfd. Sterl. die t bis Ende Mai, zur Ausfuhr nach den Kolonien 19 Pfd. Sterl. die t. Trotz ziemlicher Nachfrage wurde der Preis für Weinsteinsäure von 1 sh 11½ d auf 1 sh 9 d bis 1 sh 10½ d und für Zitronensäure von 2 sh 3½ d auf 2 sh 2½ d 1 lb. ermäßigt. Alaun für die Ausfuhr war billiger, zu 20 Pfd. Sterl., Arsenik, pulv. unverändert zu 51 Pfd. Sterl. die t angeboten. Für schwefelsaure Tonerde je nach der Beschaffenheit wurden bis zu 17 sh, für Soda, krist., etwa 7 sh bis 7 sh 6 d 1 cwt. gefordert. Die Nachfrage nach Aetznatron war schließlich sehr ruhig, die Preise gaben aber nur zum Teil etwas nach. Für Ware mit 76 Proz. forderte der Handel 26/15 Pfd. Sterl. und mit 70—72 Proz. 25 Pfd. Sterl. für die t. Bleichpulver zum Verbrauch in England war ziemlich behauptet, für die Ausfuhr indessen billiger angeboten. Inlandsware notierte etwa 18—19 Pfd. Sterl, Ausfuhrware 22/10—24 Pfd. Sterl. die t. Schwefelsäure, 160—170 o, Tw., notierte anfänglich 190—200 sh, am Schluß etwa 190 sh die t. Borax war wenig gefragt, zum Teil etwas billiger, zum Teil jedoch unverändert. Für Borax, pulv., wurden am Liverpooler Markt schließlich 35 sh 9 d bis 36 sh und für Borax, krist., 34 sh 6 d bis 34 sh 9 d das cwt. gefordert. Borsäure war billiger angeboten, kristallisierte Ware zu 69 sh und pulverisierte zu 71 sh das cwt. Schwefel stellte sich in allen Fällen billiger mit Ausnahme von englischem Schwefel in Blumen, der zu 25 sh das cwt. angeboten war, während Schwefel in Rollen 17 sh 6 d bis 18 sh und in Stücken 11 sh bis 11 sh 3 d das cwt. notierte. Für sizilianischen Schwefel in Rollen ermäßigten die Verkäufer ihre Forderung schließlich auf 14 sh 6 d bis 15 sh und in Stücken auf 9 sh 6 d bis 9 sh 9 d das cwt. Für Bleiacetat weiß wurden anfänglich 55 bis 57 sh 0 d und am Schluß 52 sh 6 d das cwt. gefordert. Der Preis für Oxalsäure wurde auf 9½ d das lb. und Natriumbicarbonat trotz guter Nachfrage auf 10 sh 6 d bis 11 sh 6 d das cwt. ermäßigt. Kaliumpermanganat war schließlich zum ermäßigten Preise von 1 sh 9 d bis 2 sh das lb., chlorsaures Kali zu 6—6¼ d das lb., Kupfervitriol zu 32—33 Pfd. Sterl. die t angeboten. In der vierten Märzwoche waren die Aussichten mit Rücksicht auf den drohenden Streik der Bergarbeiter sehr unklar. (p. — 27)

Oelsaaten und Oele.

Die in Aussicht genommene teilweise Freigabe der Ausfuhr von Leinkuchen bringt uns der freien Wirtschaft einen weiteren Schritt merklich näher. Die Aussichten Europas auf Versorgung mit Rohstoffen der Oelsaatverarbeitung haben sich seit vier Wochen namentlich im Vergleich zum Vorjahr zum Teil ganz erheblich gebessert. Beispielsweise schwammen nach England und dem Festlande am 24. März insgesamt 147 000 t Leinsaat, im Vorjahr jedoch nur 79 000 t. Die letztwöchentlichen indischen Abladungen sind hierbei noch nicht einmal berücksichtigt. Der Rückgang des schwimmenden Vorrats Rübsaat von 6800 auf 3500 t und von indischer und ägyptischer Kottonsaat von 19 800 auf 8800 t spielt also gegenüber der erheblichen Zunahme des schwimmenden Leinsaatvorrats zunächst nur eine untergeordnete Rolle. Von der Zunahme des Ausfuhrgeschäftes am La Plata war Leinsaat weniger betroffen. Die Preise zogen anfänglich an, gingen in den letzten zwei Wochen jedoch wiederholt um Kleinigkeiten zurück. Zum Schluß notierte Leinsaat prompter Abladung 14,85 Doll. je 100 kg fob Buenos-Aires. Die Abladungen waren in den verflossenen vier Wochen sehr umfangreich und betrugen nicht weniger als 1140 000 t, wovon jedoch nur 16 000 t nordamerikanische Häfen anlaufen. Der geringe Bedarf Nordamerikas gegenüber früheren Jahren ist eins der wesentlichsten Momente für gute Aussichten der Versorgung Europas und voraussichtlich weiter rückgängige Preise. Am englischen Markt war vorrätige Leinsaat seit längerer Zeit knapp, die Preise waren erheblich teurer. Indische Leinsaat notierte an den englischen Hauptmärkten 16/15 bis 18/10 Pfd. Sterl, argentinische 15/5 bis 22 Pfd. Sterl. die t. Rübsaat war meist billiger angeboten und erst am Schluß Kleinigkeiten teurer. Indische Verschiffer notierten 14/15 bis 18 Pfd. Sterl., für indische Baumwollsaat 9/10 bis 9/15 Pfd. Sterl., während die Preise für ägyptische Baumwollsaat auf 11/15 bis 13/5 Pfd. Sterl. die t erhöht wurden. Andererseits waren Sojabohnen und Erdnüsse billiger angeboten, erstere zu 12 Pfd. Sterl., letztere, gewöhnliche Koromandel, März/April zu 13/10 Pfd. Sterl. die t. Die Preise der verschiedenen Pflanzenöle waren vorübergehend zwar teurer, schließlich jedoch zugunsten von Käufern. London notierte rohes Leinöl zu 28 Pfd. Sterl., rohes Erdnußöl 35 Pfd. Sterl, Holzöl, Hankow, 56 Pfd. Sterl., orientalisches Sojabohnenöl 36 Pfd. Sterl. die t. In Amsterdam kostete Leinöl anfänglich Fl. 41½, am Schluß Fl. 39, Rüböl jedoch unverändert Fl. 62 100 kg. Antwerpen notierte für Leinöl Fr. 185, für Rüböl Fr. 240 und extrahiertes Sojabohnenöl Fr. 187½ für 100 kg. Am Inlandsmarkt stellte sich mehr Angebot zu etwas billigeren Preisen ein, das die Käufer jedoch wenig beachteten. (Ben. — 12006)

Digitized by Google

Schweden. **Chemikalienpreise von Ende März 1921.**

	per 100 kg cif St.
Aetzkali 88—92 Proz.	schwed. Kr. 70.—
Kalilauge	„ „ 35.—
Pottasche	„ „ 65.—
Sulfat	„ „ 18.—
Salpetersäure	„ „ 60.—
Kalisalpeter	„ „ 70.—

Norwegen. **Chemikalienpreise von Ende März 1921.**

	per 100 kg cif Krist.
Aetzkali 88—92 Proz.	norweg. Kr. 95.—
Kaliumchlorat	„ „ 70.—
Chlorkalk 35—37 Proz.	„ „ 30.—
Glaubersalz	„ „ 16.—
Pottasche 96—98 Proz.	„ „ 90.—
Salmiak	„ „ 75.—
Kalisalpeter	„ „ 90.—
Soda calc. 98—100 Proz.	„ „ 22.—
Soda caust. 76—77 Proz.	„ „ 57.—
Schwefelsäure 66° Bé	„ „ 19.—

Dänemark. **Chemikalienpreise von Ende März 1921.**

	per 100 kg loco
Aetzkali 88—92 Proz.	dän. Kr. 80.—
Chromsaures Kali	„ „ 320.—
Chlorkalk	„ „ 28.—
Natron caust. 76—78 Proz.	„ „ 48.—
Pottasche 96—98 Proz.	„ „ 80.—
Salmiak pulv.	„ „ 68.—
Soda calc.	„ „ 22.—
Wasserglas 36—38 Proz.	„ „ 16.—
Montanwachs	„ „ 80.—

(L. — 12009)

Großbritannien. **Düngemittelmarkt Mitte März 1921.** Nach dem Wochenbericht des „Times Trade Supplement" vom 19. März hat sich die Lage des englischen Düngemittelmarktes weiter gebessert. Für schwefelsaures Ammoniak bestand rege Nachfrage; der Preis stellte sich auf 24 Pfd. Sterl 11 d pro t ab Station. Man rechnet aber damit, daß die Preise mit fortschreitender Jahreszeit noch mehr heruntergehen. Im allgemeinen ist der Markt jetzt fest. Dagegen wurden für Natriumnitrat hohe Preise gefordert, so daß sich hier wenig Verkehr entwickeln konnte. Kalidünger wurde freihändig zu annehmbaren Preisen angeboten; die Ausfuhr aus dem Elsaß ist in letzter Zeit bedeutend gestiegen. Ebenso unterliegen jetzt französische Düngemittel keinerlei Einfuhrbeschränkungen mehr. Die Aufhebung dieser Beschränkungen wird sehr wahrscheinlich den Preis in absehbarer Zeit künstlich beeinflussen. Die Preise für Chilesalpeter suchte man künstlich hoch zu halten. Gegenüber der geringen Nachfrage auf dem europäischen Festland dürfte es schwer fallen, diese Praxis auf die Dauer beizubehalten. (Advv. — 22)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.

	6. 4.	30. 3.		6. 4.	30. 3.
A.G f. Anilinfabr.	447,—	425,—	Harkort Bergw.	380,—	374,—
Bad. Anilin	565,—	539,50	Höchster Farbw.	441⅝	414,75
Byk-Guldenw.	260,—	259,50	C.A.F.Kahlbaum	1640,—	1660,—
Chem. F. Buckau	446,—	433,50	Köln-Rottweil	386,—	351,—
„ Griesheim	415,—	390,—	Leopoldshall	—	601,—
„ Grünau	406,—	395,—	Linde's Eismasch.	335,—	318,—
„ v. Heyden	430,—	410,50	Nitritfabrik	305,—	290,—
„ Milch & Co.	295,—	304,50	Oberschl. Koksw.	515,—	496,75
„ Weiler	388,—	357,50	Rasquin, Farbw.	720,—	679,50
„ Gelsenk.	839,—	816,—	Rh. W. Sprengst.	309,—	294,—
„ W. Albert	639,—	625,—	J. D. Riedel	480,—	441,—
„ Concordia	729,—	571,—	Rütgerswerke	421,50	402,75
Dynamit Nobel	367,—	340,—	Schering, Chem.	535,—	513,—
Egestorff Salzw.	479,—	469,—	Sprengst. Carb.	270,—	239,—
Elberf. Farbenf.	471,—	444,—	Staßfurter Chem.	529,75	490,—
Fahlberg, List	424,—	393,—	Thür. Bleiweißf.	448,—	460,—
Gerbst. Renner	471,—	438,—	Union Chem. Fbr.	436,—	405,—
Th. Goldschmidt	777,—	770,—	Ver. chem. Wk. Chl.	600,—	540,—
Harb. Wiener G.	420,—	379,—	„ Glanzstoff F.	1075,—	950,—

Wechsel.

	31. 3.	1. 4.	2. 4.	4. 4.	5. 4.	6. 4.
Holland	2160,—	2162,50	2145,—	2137,50	2125,—	2122,50
Schweden	1461,—	1461,—	1446,—	1447,50	1438,—	1442,50
Italien	257,25	255,75	253,25	255,50	255,—	258,50
England	245,75	245,62½	243,87½	242,25	240,70	240,75
New York	62,45	62,62½	62,10	61,70	61,50	61,55
Frankreich	439,50	438,50	436,—	434,50	430,50	433,50
Schweiz	1088,—	1087,50	1077,50	1072,50	1065,—	1063,—
Spanien	872,50	875,—	867,50	862,50	852,50	852,50

Metallbörse. (Preise für 100 kg in M.)

	6. 4.	30. 3.
Elektrolytkupfer	1782	1818
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1525	1675
Originalhüttenweichblei	485—490	500—510
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	610—620	640—650
Zink, umgeschmolzen	390	400
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2600—2650	2650—2700
do. in Walz- oder Drahtbarren	2650—2700	2725—2800
Bancazinn	4050	4450
Straitszinn	3975	4325
Australzinn	3925	4300
Hüttenzinn, 99 pCt	3675	4025
Reinnickel	4050	4200
Antimon-Regulus	650	700
Silber in Barren (1 kg)	920—930	950—955

(Advv. — 12002)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Generaldirektor Köngeter hat sein Amt als Geschäftsführer des Reichskohlenrates niedergelegt. Er tritt wieder zur Industrie zurück und übernimmt einen Posten als Generaldirektor beim Stumm-Konzern. Zu seinem Nachfolger in der Geschäftsführung des Reichskohlenrats wurde Wirkl. Geh. Oberbergrat Bennhold — früher Vortragender Rat im Preuß. Handelsministerium, jetzt Berghauptmann von Halle — gewählt. (R. — 38)

25 Jahre! Am 1. April d. Js. waren es 25 Jahre, daß Herr Fritz Landé, Direktor der Theodor Teichgraeber Aktiengesellschaft Berlin, als Lehrling in die Firma eingetreten ist. Nach Beendigung seines Lehrgangs ergänzte er in zielbewußter Weise seine Ausbildung und erwarb später das Unternehmen käuflich. Unter seiner Leitung wurde 1914 die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vollzogen, die heute durch Errichtung neuer Niederlagen in allen Teilen Deutschlands Fuß gefaßt hat. Wenn die Entwicklung der Firma einen großen Aufschwung in jeder Beziehung genommen hat, so ist dies zum größten Teil der Umsicht und tatkräftigen Leitung des Herrn Direktor Landé zu verdanken. Durch seine Tätigkeit in der öffentlichen Fachorganisation ist Herr Direktor Landé in weiten Kreisen bekannt geworden. (R. — 11998)

Berthold Block, Oberingenieur, Bln.-Charlottenburg, Dahlmannstr. 12, hat am 1. April d. J. ein technisches Bureau eröffnet, welches sich die Sonderaufgabe stellt, chemische Ideen, Erfahrungen und Arbeitsweisen, deren wirtschaftliche Verwertung bisher an dem Fehlen oder der mangelhaften Benutzung geeigneter großtechnischer Apparate und Maschinen scheiterte, durch Beratung, Berechnung, Durchkonstruktion für die Praxis nutzbringend zu gestalten. (A. Chm. — 12013)

Dr. Bretnütz ist von der Farbenfabrik Wilhelm Brauns, G. m. b. H. in Quedlinburg a. H. Prokura verliehen worden. (A. Chm. — 12014)

Akt.-Ges. für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel. In der Generalversammlung wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, daß, entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Preise, auch die Läger und die Erzeugnisse der Gesellschaft erhebliche Preisrückgänge erfahren hätten. Die Neubaukosten hätten erhebliche Beträge erfordert. Weiter wies die Verwaltung auf den Uebergang von 3 Mill. Mk. Aktien an die amerikanische Gruppe und auf die freundschaftlichen Beziehungen zu den italienischen Gesellschaften hin. Sodann hob die Verwaltung die Schwierigkeiten der Wiederanknüpfung der Beziehungen nach dem Westen hervor. Zur Geschäftslage wurde mitgeteilt, daß der Fettmarkt an den auf 70 0000 t geschätzten Regierungsbeständen kranke, die auf den Markt drückten; ähnlich sei es mit dem Leimmarkt, wo ebenfalls aus der Zwangswirtschaft große Läger übriggeblieben seien. Das Düngergeschäft sei relativ befriedigend. Die Dividende wurde auf 30 Proz. festgesetzt. (19)

Versammlungskalender.

12.—15. April: II. Chemisch-technische Messe in den Gesamträumen der Kammersäle, Berlin.

15. April: Außerordentl. Generalversammlung „Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln" in Frankfurt am Main, vorm. 11 Uhr, Hotel „Frankfurter Hof". (Advv. — 32)

Digitized by Google

Aus dem Handelsregister.

(12. bis 19. März 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mark).

Chemische Fabrik Kirchberg G. m. b. H., Berlin, (20).
Emil Jacobi G. m. b. H., Königslutter, Zweig: Falkenberg b. Grünau. (Herstellung und Vertrieb von chemischen Fabrikaten, sowie Handel mit Chemikalien aller Art), (50).
Chemisches Laboratorium „Para", G. m. b. H., Hamburg, (20).
Chemische Fabrik Bayenthal, G. m. b. H., Köln a. Rh., (100).
Chemische Fabrik am Sandberg, G. m. b. H., Wesseling, Bez. Köln a. Rh., (20).
Nordische Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Berlin, (20).
Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., G. m. b. H., Berlin, (100).
Allgemeine Physico-chemische Aktiengesellschaft, Hannover, (3000).
Fritz Kühne, Chemische Fabrik, Zerbst.
„Lewa", Chemisch-pharmazeutisches Werk, Hermann Offner, München.
Dr. Liebermann & Co., G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, (20). (Herstellung chemischer Produkte.)
Chemisch-Keramische Gesellschaft m. b. H., Köln-Deutz, (60).

Geschäftsverlegungen, -Änderungen.

Chemische Fabrik Dr. Motz & Brüning, Offenbach a. Main, ist nach Weinheim a. B. verlegt.
Chemische Fabrik „Nanu", Johanson & Henn, Bretten, ist erloschen.
Firma „Millimors", chemisch-bakteriologisches Laboratorium, Mieczyslaus, Widelicki, Karlsruhe, jetzt geändert in: „Millimors", chemisch-bakteriologisches Laboratorium, Georg Hetzel.
Fabrik chemischer Produkte, Sucker & Co., Berlin-Lichtenberg, ist erloschen.
Kerozit, chemische Gesellschaft m. b. H., ist aufgelöst.

Konkurse.

Dr. W. Bergmann, G. m. b. H., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin-Schöneberg, (9. März 1921).
Chemische Fabrik Fritz Möbs, G. m. b. H., Kaiserslautern, (12. März 1921). (Adv. — 12004)

(22. März bis 2. April 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mark).

Chemische Fabrik Pott & Co., Dresden, Kommanditgesellschaft.
Chemische Fabrik „Baltia", Bruno Grunau, Judithen.
Haase & Zeitschel, Leipzig, Auenstr. 42 (Handel mit chemischen Produkten).
Chemische Fabrik „Heros" B. Kampmann & Co. in Voerde.
Rudolf Raabe, Chemische und Seifen-Fabrik, Hamburg.
Chemische Fabrik M. D. Baumann G. m. b. H., Düsseldorf, (20).
Chemische Fabrik Heegermühle G. m. b. H., Heegermühle, (20).
Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G., Frankfurt a. M., (1200).
Pharmazeutisches Werk, Aktiengesellschaft, Barmen, (300).
(Adv — 34)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 31. März 1921 beschlossen, zur Erleichterung der **Ausfuhr**-Bestimmungen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. **Bei ausreichender Deckung des Inlandsbedarfs, d. h. wenn begründete Klagen der Inlandsverbraucher über ungenügende Versorgung bei der Außenhandelstelle nicht einlaufen, finden keine Mengenbeschränkungen statt.**

2. **Bei annähernder Gleichheit der In- und Auslandspreise fällt die Lieferwerksbescheinigung fort.**

3. **Eine Preiskontrolle findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Inlandspreise nicht unterschritten werden dürfen.**

4. **Zur schnelleren Durchführung dieser und sonst etwa notwendiger Erleichterungen wird der Reichsbevollmächtigte ermächtigt, nach Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses die Richtlinien festzusetzen.**

5. **Die Ausfuhr-Freiliste wird vorläufig nicht erweitert.**

Ferner wurde beschlossen:

6. **Die Einfuhr bleibt wie bisher unter Kontrolle.**

7. **Der Reichsbevollmächtigte wird ersucht, die Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen für Polen beim Reichswirtschaftsministerium zu beantragen.** (43)

Nacherhebung von Ausfuhrabgaben.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erläßt unter A III 1801 die nachstehende Verfügung:

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß bei Ausfuhren ganz erheblich höhere Erlöse erzielt worden sind, als auf der betreffenden Ausfuhrbewilligung bei Stellung des Antrages angegeben worden ist. Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920, Reichsanzeiger Nr. 79, ist bei Bemessung der Abgabe der Preis zugrunde zu legen, der dem ausländischen Käufer insgesamt berechnet wird; die zugelassenen Abzüge ergeben sich aus meinem Rundschreiben A III 6757 vom 29. November 1920.

Unbeschadet weiterer Folgerungen, die aus falschen Angaben hinsichtlich der die Ausfuhrbewilligung begründenden Tatsachen hergeleitet werden können, sind die ausfuhrbewilligenden Stellen berechtigt und verpflichtet, in denjenigen Fällen, in denen ein höherer Erlös als der im Ausfuhrantrag angegebene als erzielt festgestellt wird, eine Nachveranlagung der Ausfuhrabgabe vorzunehmen. Maßgebend ist der Tarifsatz, der bei *Erteilung* der Ausfuhrbewilligung in Kraft war. Die Einzahlung erfolgt an das für den Zahlungspflichtigen zuständige Finanzamt und wird erforderlichenfalls von diesem beigetrieben. (44)

Unterausschuß „Künstlerfarben".

Der Unterausschuß für Künstlerfarben hat in seiner Sitzung am 30. März d. J. beschlossen, Aenderungen in der Behandlung der Ausfuhr von Künstlerölfarben nicht eintreten zu lassen. (45)

„Uebersicht über die bis zum 21. 2. 21. konstituierten Ausschüsse und deren wichtigsten Beschlüsse."

Diejenigen Leser der „Chemischen Industrie", denen s. Z. ein Exemplar der obigen Uebersicht zuging, werden gebeten, folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Ausschüsse	Ausfuhr möglich)	Ausfuhr-mindestpreise festgesetzt?	Lieferwerks-bescheinigung verlangt?	Einfuhr möglich?
Schwefesäure	ja nach Deckung des Inlands-bedarfes	ja	ja	nein
Goldschwefel	ja	nein	ja	nein
Phosphate	vorläufig nein	nein	kommt nicht in Frage, da Ausfuhr nicht gestattet ist	bedingt
Schwefel	Der Ausschuß „Schwefel", sowie die dazugehörigen Beschlüsse sind zu streichen, da die Ein- und Ausfuhr von Schwefel freigegeben ist. (50)			

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | 18. APRIL 1921 | Nr. 16 (956)

CARL DUTTENHOFER †

Am 15. März d. J. verschied in Meran **Kommerzienrat Dr. ing. E. h. Carl Duttenhofer** im 72. Lebensjahre. Mit ihm ist einer der führenden Männer auf dem Gebiete der Pulverindustrie aus dem Leben geschieden.

Carl Duttenhofer wurde am 24. Juli 1849 in Rottweil a. Neckar geboren. Nach Abschluß seiner kaufmännischen Ausbildung besuchte er das Polytechnikum in Stuttgart. Im August 1876 trat er in den Dienst der Pulverfabrik Rottweil-Hamburg. Schon im nächsten Jahre übernahm er die Erbauung und die Leitung der Schwarzpulverfabrik Düneberg. Diesem Werk galt fürderhin sein ganzes Denken und Schaffen. In den achtziger Jahren ging er zur Herstellung des neu erfundenen Nitroglycerinpulvers über. Seinem unermüdlichen Streben gelang es, Düneberg zur führenden Nitroglycerinpulverfabrik Deutschlands zu machen und vor allem technisch auf im In- und Auslande unübertroffener Leistungshöhe zu halten. Die Früchte dieser Lebensarbeit kamen im Kriege der deutschen Heeres- und Marineverwaltung im weitesten Maße zugute.

Im Januar 1901 trat er in den Vorstand der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken und wurde im Jahre 1903 deren Generaldirektor. Nahezu 20 Jahre lang beteiligte er sich in hervorragendem Maße an der Leitung des Gesamtunternehmens. Erst als Siebzigjähriger legte er Ende 1920 sein Amt nieder und schied aus dem Vorstande der Gesellschaft. Seine reichen industriellen Erfahrungen stellte er auch als Aufsichtsratsmitglied in den Dienst anderer Industriebetriebe, so insbesondere der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, Mauser Gewehrfabrik und der Daimler Motoren-Akt.-Ges. Er gehörte auch dem Aufsichtsrat der Kriegschemikalien A.-G. (Kalchemie) an und hat in dieser Eigenschaft vermöge seiner Erfahrungen manche für die Kriegswirtschaft wichtige Anregung zu geben vermocht.

Nur eine kurze Zeit der Ruhe ist ihm beschieden gewesen. Kaum war er aus dem Vorstande der Köln-Rottweil-Akt.-Ges. ausgeschieden, als ihn schon nach wenigen Monaten der Tod ereilte. Seine Berufsgenossen werden ihm ein dauerndes Andenken in Treue bewahren.

Die Bewertung des Betriebsvermögens nach der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz vom 24. März 1911.

Von

Steuersyndikus **Dr. jur. et rer. pol. Brönner**, Berlin W9*).

Durch die Novelle vom 24. März 1921 wird der zweite Teil des § 32 Abs. 2 des Reichseinkommensteuergesetzes gestrichen und hinter dem § 33 RE. die folgende Vorschrift als § 33 a eingefügt:

„Soweit für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Berechnung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieser Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung. Uebersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahres angesetzte Wert als Wert der Gegenstände am Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres in Ansatz zu bringen."

Die vorstehende Bestimmung regelt die Bewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens dahin, daß für die Reichseinkommensteuer *wahlweise entweder der Anschaffungs- bezw. Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder an dessen Stelle der gemeine Wert* zugrunde gelegt werden darf.

Von der Einsetzung des *Anschaffungs- bezw. Herstellungspreises*, welcher nach § 33 a der Novelle an und für sich die allgemeine Grundlage bildet, werden die Steuerpflichtigen in der Praxis meist nur dort Gebrauch machen, wo der Erwerbspreis mit „Goldmark" gezahlt wurde oder aber noch mit einer weniger als heute entwerteten „Papiermark". Neben den verhältnismäßig geringen noch vorhandenen zu billigen Prei-

*) Vom selben Verfasser ist in Elsners Betriebs-Bücherei soeben erschienen: „Die Bewertung des Betriebsvermögens und der Erneuerungsfonds".

Digitized by Google

sen eingekauften Waren- und Rohstoffbeständen wird also in der Hauptsache das gesamte Anlagekapital (Grundstücke, Maschinen, Inventar usw.) vom Anschaffungspreis ausgehend unter Abzug der zulässigen Abschreibungen bewertet werden. In dem in dem zweiten Hauptteil erörterten § 59 a der Novelle, der die Bestimmungen über den *Erneuerungsfonds* enthält, wird ausdrücklich bestätigt, daß die zur Ersatzbeschaffung der zum gewerblichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert aufgewendeten Mehrkosten als „*Werbungskosten*" in Abzug gebracht werden können. Hiermit wird lediglich die bisher geübte Judikatur im Gesetz festgelegt, auf Grund deren im Zusammenhang mit § 33 a der Novelle als feststehend erachtet werden kann, daß auch dann, wenn es sich nicht um Ersatzbeschaffungen von Anlagegegenständen handelt, die Abschreibung im Bilanzjahr sofort auf den wirklichen gemeinen Wert steuerlich nicht zu beanstanden ist. (EOVG. Bd. 10, S. 294; Bd. 15, S. 270).

An Stelle des Anschaffungs- bezw. Herstellungspreises darf der Steuerpflichtige den *gemeinen Wert* einsetzen. Außerordentlich bedeutsam ist dabei die Auslegung des Begriffes „gemeiner Wert". Der zur Beratung gestellte Antrag enthielt die Bezeichnung „*dauernder gemeiner Wert*". Erst in der zweiten Lesung des Steuerausschusses wurden auf Anregung des Reichsfinanzministers hin die Worte „dauernder gemeiner Wert" durch die Worte „gemeiner Wert" ersetzt und zwar mit der Begründung, daß beide Begriffe sich dem Grunde nach deckten. Da die für die Bewertung des Betriebsvermögens zu erwartenden Richtlinien des Reichsfinanzministers noch nicht vorliegen und ihre Veröffentlichung vor Ablauf der Einreichungsfrist für die erste Reichseinkommensteuererklärung möglicherweise nicht erfolgen wird, muß der gewissenhafte Steuerpflichtige sich vor Abschluß der Bilanz und Abgabe der Erklärung mit den Unterlagen vertraut machen, die zurzeit für die Bewertung gegeben sind.

Hinsichtlich des Begriffes „gemeiner Wert" würde hiernach folgendes zu beachten sein:

Der Wert, der bei der Wiederbeschaffung am Stichtage zu zahlen sein würde, selbst wenn die Verhältnisse „gewöhnliche" im Sinne des § 138 Abs. 1 RAO. wären, bedürfte vielfach der Berichtigung, da ja der wirkliche Wert durch Lagern, Unmodernwerden oder Verderb oft gelitten hat. Vor allem aber ist ein *Risikoabschlag* dann notwendig, wenn die Konjunktur ein Fallen der Preise für die Zukunft in Aussicht stellt. Diesem Risiko entsprechen die Bestimmung des § 138 RAO., daß ungewöhnliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen sind und die Richtlinien zum Reichsnotopfergesetz, die einen angemessenen Mittelwert zwischen dem Friedens- und dem hohen Konjunkturpreis als „gemeinen Wert" fordern. Wie von den maßgebenden Stellen immer wieder betont worden ist, *läßt sich eine zahlenmäßige Bestimmung des „dauernden gemeinen Wertes" nicht geben; von Fall zu Fall ist vielmehr jeweils eine sowohl für den Fiskus wie auch für den Steuerpflichtigen angemessene Regelung zu finden.* Der Steuerpflichtige wird meist den gemeinen Wert seiner Betriebsgegenstände auf den Bilanzstichtag auch für die Reichseinkommensteuer in Anlehnung an die für das Reichsnotopfer maßgebenden Vorschriften vorläufig bemessen können. Es darf dabei nicht verkannt werden, daß das Reichsnotopfer als eine auf mehrere Jahrzehnte zu erhebende Abgabe auf einen besonders sicheren Dauerwert aufgebaut werden mußte. Es ist sehr wohl möglich, daß der Reichsfinanzminister für die Reichseinkommenbesteuerung eine Bewertung in den späterhin zu veröffentlichenden Richtlinien fordern würde, die den Dauerwert in etwas höher bemißt. Mit den gesetzlichen Bestimmungen würde es jedoch in jedem Fall völlig unvereinbar sein, wenn der Steuerpflichtige einen verhältnismäßig niedrigeren Wertansatz bei der Reichseinkommensteuererklärung zugrunde legt, als es für die Reichsnotopfererklärung geschehen ist. Da für die bevorstehende Reichseinkommensteuererklärung meist als Ausgangsbilanz die dem Reichsnotopfer zugrunde gelegte in Betracht kommt, wird, sofern in Anlehnung an die dort maßgebende Auslegung des Begriffes „gemeiner Wert" die Aufstellung der Schlußbilanz für die erste Reichseinkommensteuererklärung erfolgt, eine Benachteiligung weder des Fiskus noch des Steuerpflichtigen eintreten. Es ist notwendig, sich zu vergegenwärtigen, daß der in dem einen Jahr durch Legung stiller Reserven nicht in Erscheinung gebrachte Gewinn im folgenden Jahre ausgewiesen werden muß, und daß deshalb in vielen Fällen eine Steuerersparnis bei zu niedriger Bewertung letzten Endes überhaupt nicht eintritt. Wie Dr. Moos in seinem Buch „Die Steuerbilanz" berichtet, hat ein Verband von Baumwollindustriellen seinen Mitgliedern den Rat erteilt, den Weltmarktpreis am Stichtage festzustellen, diesen zum Friedenskurs umzurechnen und von dem so ermittelten Betrag ein Mehrfaches, vielleicht das Drei- bis Vierfache, als Warenwert vom Stichtage einzusetzen, weil als Dauerzustand für absehbare Zeit wohl damit zu rechnen sei, daß die deutsche Währung etwa ein Drittel bis ein Viertel ihres Friedensstandes beibehalten werde. Für die in der Hauptsache vom Auslandsmarkt in ihrer Preisbildung abhängigen Betriebsgegenstände wird ein solcher Weg oft gangbar sein.

Was schließlich die sogenannten *eisernen Bestände* der Industrie- und Handelsunternehmen anbelangt, so wird deren besonders vorsichtige Bewertung zwar allgemein von den beteiligten Kreisen gefordert. Die Regierung hat jedoch eine Sonderbehandlung dieser sogenannten eisernen Bestände bisher nur in ganz beschränktem Umfange anerkannt, und zwar nur insoweit, als sie besonders den Wert heranziehen will, der sich bei der Veräußerung des Geschäftes als Ganzem ergibt. Dort, wo, wie z. B. in der Lederindustrie, eine oft über ein Jahr hin sich erstreckende Bearbeitung der Rohstoffe notwendig ist, wird am ehesten eine gewisse Sonderbewertung der eisernen Bestände Anerkennung finden.

Wie § 137 Abs. 2 RAO. ausdrücklich vorschreibt, muß jede wirtschaftliche Einheit, also jedes Unternehmen für sich bewertet und sein Wert im ganzen festgestellt werden. Diese *Bewertungseinheit* bedingt, daß bei der steuerlichen Wertfestsetzung Konjunkturaussichten in dem Umfang berücksichtigt werden können und müssen, als sie auch ein ordentlicher Kaufmann bei der Uebernahme des Betriebes oder Festsetzung seines Kaufangebotes berücksichtigen muß. Die Folge davon ist, daß auch die ungünstige Konjunktur, die zu einer niedrigeren Bewertung des Unternehmens unter Kaufleuten führt, als sie nach dem Werte der einzelnen Bilanzposten gerechtfertigt sein würde, die Steuerbehörde gegebenenfalls gegen sich gelten lassen muß. (74)

Die „Sanktionen".

Wie „Der Weltmarkt" mitteilt, bringt unter dem Titel „International Deadlock" (Internationale Klemme) die bekannte englische Zeitschrift „The Economist" einen längeren Aufsatz, der ein interessantes Bild davon gibt, wie die durch die Londoner Konferenz geschaffene Lage von maßgebenden englischen Geschäftsleuten beurteilt wird. Der Inhalt des Artikels sei im folgenden kurz wiedergegeben:

Eine äußerst unbefriedigende und lächerliche Lage ist entstanden durch die Behandlung, die die deutschen Gegenvorschläge seitens der Ententebevollmächtigten empfangen haben, indem diese sich weigerten, auf die deutschen Vorschläge einzugehen, oder den deutschen Unterhändlern Zeit zu geben, sich mit ihrer Regierung in Verbindung zu setzen. Das Resultat war natürlich ein sofortiges Ende der Londoner Konferenz und die Anwendung der „Sanktionen" seitens der Entente, durch die sie auf Deutschland einen Druck auszuüben hofft, damit dieses ihren Forderungen nachgäbe. Diese

Digitized by Google

neue Verlängerung der Ungewißheit und Verbitterung mit allen ihren Rückwirkungen auf den Handel ist um so mehr zu bedauern, als sie ganz unnötig gewesen zu sein scheint. Weil unsere Bevollmächtigten es als unter ihrer Würde ansahen, eine Woche lang zu warten, wird die ganze Welt nun wohl Monate lang warten müssen. Die Entente hatte am vorhergehenden Donnerstag durch die beredten Lippen von Mr. Lloyd George den Grundsatz aufgestellt, daß nach ihrer Ansicht ein freies, zufriedenes und gedeihendes Deutschland für den Fortschritt der Zivilisation notwendig sei und hatte so, wenn Worte überhaupt noch einen Sinn ausdrücken, endgültig die Politik über Bord geworfen, den früheren Feind zu zermalmen und zu zergliedern. Wenn dies ihre Absicht war, hätte sie so bald wie möglich eine geschäftsmäßige Antwort auf die Frage der deutschen Entschädigung zu finden bemüht sein müssen. Die Pariser Vorschläge, die über 42 Jahre ausgedehnte Zahlungen vorsahen, waren dagegen zweifellos mit dem zukünftigen Frieden Europas unvereinbar. Die ersten deutschen Gegenvorschläge schlugen dagegen die rechte Richtung ein, indem sie die Zahlungen zu ihrem gegenwärtigen Wert zu kapitalisieren trachteten, aber sie waren in ihren Einzelheiten so günstig für Deutschland, daß man Dr. Simons ersuchen mußte, einen zweiten Versuch zu machen. Am Montag schlug er vor, daß die Pariser Vorschläge während der ersten fünf Jahre ausgeführt werden sollten, vorausgesetzt, das Oberschlesien deutsch bliebe und der deutsche Handel von allen Hindernissen befreit würde. Wenn aber die Entente eine endgültige Lösung wünsche, so solle man ihm eine Woche Zeit lassen, damit er sich mit dem Berliner Kabinett in Verbindung setzen könne. In seiner Antwort verhöhnte Mr. Lloyd George den Gedanken, daß die oberschlesische Frage zur Bedingung gemacht werden sollte, obgleich es ganz klar ist, daß die deutsche Zahlungsfähigkeit mit der oberschlesischen Frage im engsten Zusammenhang steht. Obschon er alle Gründe für die Notwendigkeit einer endgültigen Erledigung der Entschädigungsfrage für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens der ganzen Welt klargelegt hatte, verweigerte er den Wunsch Dr. Simons, ihm Zeit zu geben, sich mit Berlin in Verbindung zu setzen. Anstatt Geduld zu haben, wie man es von einem englischen Staatsmann erwarten sollte, der mit einem besiegten Feind verhandelt, zog er es vor, noch einmal für die Galerie zu spielen, die Konferenz abzubrechen und die Sanktionen in Gang zu setzen. Diese Sanktionen sind natürlich ganz nutzlos von dem Gesichtspunkt, ein endgültiges Abkommen zu erleichtern oder inzwischen einen größeren Geldbetrag zu erlangen. Die Besetzung deutscher Städte wird wahrscheinlich uns und den Alliierten viel Geld kosten! Dieser Prozeß mag zwar viele Deutsche verbittern, im ganzen aber scheint das militärische Schauspiel den Einwohnern der besetzten Städte nur eine interessante Abwechselung darzustellen. Was den Vorschlag angeht, daß jeder Käufer von deutschen Waren in den alliierten Ländern 50 Proz. der Kaufsumme an seine Regierung abführen soll, so wird derselbe von der City als müßiger Unsinn verhöhnt und wird gleichzeitig als ein ernster Nachteil für London als Zentrum des Handels und der Finanzwelt angesehen. Das schlimmste aber bei dieser Maßnahme, was auf den ersten Blick nicht so sehr auffällt, ist, daß es unsere Einfuhr und auch unser Ausfuhrgeschäft mit der ganzen übrigen Welt behindern wird, und zwar infolge der Maßnahmen, die nötig sein werden, um zu verhindern, daß deutsche Waren durch andere Länder zu uns kommen. In der Tat wird es ein solches Hindernis für den internationalen Handel sein, wie es gerade zu der jetzigen Zeit der Depression und Arbeitslosigkeit äußerst unerwünscht ist.

Es ist doch nun endlich an der Zeit, alle Schauspielerkunststücke beiseite zu lassen und zu einem endgültigen Einverständnis zu kommen. Inzwischen hat Lloyd George dem Korrespondenten des „Petit Parisien" erzählt, daß Deutschland keine Staatsmänner habe. Da er scheinbar der Ansicht ist, daß die Entente solche hat, wird er uns vielleicht den Gefallen tun und endlich an die Arbeit gehen. (47)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung der Reichsregierung, betreffend die Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet.

Die Reichsregierung hat bekanntlich mit Zustimmung des Reichsrates und des vom Reichstag gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern gemäß dem Gesetz vom 6. Februar 1920 (Reich-Gesetzbl. S. 139) eine Verordnung über die Regelung des Warenverkehrs zwischen dem unbesetzten und besetzten Gebiet erlassen, die dem Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung weitgehende Vollmachten erteilt. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Verordnung für unsere gesamte Außenhandelsregelung wird nachfolgend der Wortlaut der Verordnung mitgeteilt: § 1: „Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird ermächtigt, für den Warenverkehr von und nach Gebieten, in denen er die Anwendung der deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen infolge der Besetzung für beeinträchtigt hält, Vorschriften zu erlassen." — § 2: „Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann bestimmen, daß und inwieweit auf Zuwiderhandlungen gegen die nach § 1 erlassenen Vorschriften die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) sowie der §§ 7 und 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2128) und § 15 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) Anwendung finden." — § 3: „Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft." (D. A. K. — 561)

Eine Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 31. März d. J. (RGBl. Nr. 41 vom 8. April 1921) ist die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel mit Wirkung vom 10. April d. J. verfügt worden. In die Preisausgleichsstelle gehen die bestehenden Preisausgleichsstellen für Thomasmehl, Superphosphat und Knochenmehl mit ihren Forderungen und Verpflichtungen über. Vorsitzender und Geschäftsführer der neuen Behörde werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt; beigeordnet ist ihr ein Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der beteiligten Reichs- und Landesministerien sowie der Erzeuger- und Verbraucherschaft zusammensetzt. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über die Höhe der Beträge, die zu bewilligen sind zum Ausgleich der bei Herstellung oder Einfuhr von Superphosphaten eintretenden Verteuerungen, sowie zur Förderung von Herstellung, Einfuhr und Verbrauch künstlicher Düngemittel allgemein. Die hierzu erforderlichen Mittel sollen durch Umlagen aufgebracht werden. Mit der Umlage werden phosphorsäurehaltige Düngemittel belegt, soweit sie aus eigener Erzeugung als Düngemittel abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet werden, sie ist vom Erzeuger zu zahlen. Bis auf weiteres werden folgende Umlagebeträge festgesetzt: für 1 kg Gesamtphosphorsäure im Thomasphosphatmehl 72 Pf., für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure im Thomasphosphatmehl 85 Pf., für 1 kg zitratlösliche Phosphorsäure im Superphosphat 130 Pf., für 1 kg Gesamtphosphorsäure im Knochenmehl 75 Pf., für 1 kg Stickstoff im Knochenmehl 300 Pf. Die Erzeuger müssen monatlich der Preisausgleichsstelle melden, wieviel Düngemittel der einzelnen Arten im vorhergehenden Monat abgesetzt oder selbst verwendet wurden; auf Grund dieser Anmeldungen wird dann von der Preisausgleichsstelle die Höhe der Umlage berechnet. (60)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Die Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission betreffend Regelung des Zollwesens (auf Grund der „Sanktionen") tritt am 20. April 1921 in Kraft. Sie ist im „Deutschen Reichs-Anzeiger" vom 11. April d. J. veröffentlicht und enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

An der Reichsgrenze im Westen (jenseits des besetzen Gebiets) bleiben die deutschen Grenzzölle und Ausfuhrabgaben bestehen (Artikel 1). Die Einnahmen hieraus werden aber zugunsten der Ententemächte beschlagnahmt und auf „Reparationskonto" verrechnet. Eine neue Zollinie wird zwischen besetztes und unbesetzes deutsches Gebiet den Rhein entlang, mit Uebergreifen nach dem rechten

Digitized by Google

Rheinufer (an den Brückenköpfen usw.) gelegt (Artikel 2). Die Einfuhr aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet wird bei Ueberschreiten dieser inneren Zollgrenze mit 25 Proz. des deutschen Grenzzolltarifs belegt, wobei der Zoll in Gold zu entrichten bzw. (bei Zahlung in „Papiermarkt") zu berechnen ist. Bei der Ausfuhr aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet unterliegen die Waren einem „Ausfuhrzoll" in Höhe des deutschen Zolltarifs, jedoch wird der Zoll in „Papiermark" berechnet und entrichtet (Artikel 4). Nach dem deutschen Zolltarif zollfrei eingehende Waren bleiben in diesem Fall gleichfalls zollfrei, werden aber mit einer statistischen Gebühr von einer „Papiermark" für jedes Stück Gut, Tonnen, Kubikmeter oder Stück Vieh belegt (Artikel 4). Beachtenswert für Erzeugnisse der chemischen Industrie ist hier der Zusatz in Artikel 4,

> daß synthetische Farbstoffe und pharmazeutisch-chemische Produkte bei der Ausfuhr über die neue Zollinie ins unbesetzte deutsche Gebiet „dieselben Ausfuhrzölle und Abgaben" zu entrichten haben, die zur Zeit für diese Waren bei der Ausfuhr über die Westgrenze des besetzten Gebiets (Reichsgrenze) erhoben werden.

Hiernach ist für alle diese aus dem besetzten Gebiete kommenden Waren (außer dem Zoll in „Papiermark") bei der Ausfuhr ins unbesetzte deutsche Gebiet regelmäßig auch die **Ausfuhrabgabe** zu entrichten. — Der Artikel 6 enthält, im wesentlichen belanglose Bestimmungen über den internationalen und inneren (deutschen) Zwischenhandelsverkehr. Die zur Zeit in Kraft befindlichen deutschen Gesetze und Verordnungen über die Zölle sollen im besetzten Gebiet nur soweit anwendbar bleiben, als sie nicht in Widerspruch mit den Verordnungen und Ausführungsbestimmungen der Rheinlandkommission oder des neu geschaffenen, von der Rheinlandkommission abhängigen „Zollkomitees" (Artikel 8) stehen (Artikel 9). Außerdem hat sich die Rheinlandkommission im Artikel 11 noch das Recht vorbehalten:

> die Bestimmungen über die an den Grenzen des besetzten Gebiets für Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr zu erhebenden Zölle und Abgaben durch einfache Entscheidung zu ändern.

Die obige Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission wird noch durch eine am gleiche Tage (20. April) in Kraft tretende weitere

Verordnung betreffend Sonderregelung der Ein- und Ausfuhr für das besetzte Gebiet

ergänzt (veröffentlicht im „Deutschen Reichs-Anzeiger" vom 11. April d. J.), die im Artikel 1 ganz allgemein vorschreibt, daß der Verkehr von Waren, die für das besetzte Gebiet bestimmt sind, oder die aus ihm kommen, den Beschränkungen unterliegen, „die gegenwärtig auf Grund der deutschen Gesetze und Verordnungen in Kraft sind". Hierher gehören u. a. die Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrbewilligung, die auch für den die neue Zollinie passierenden Warenverkehr nach dem unbesetzten deutschen Gebiet in Geltung treten. Aber die Rheinlandkommission behält sich das Recht vor, „durch einfache Anordnung die bestehende Regelung in der ihr angebracht erscheinenden Weise zu ändern" (Artikel 1). Die Oberleitung der Dienststelle des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung geht im besetzten Gebiet auf das Wirtschaftskomitee der Rheinlandkommission über (Artikel 2); die Dienststelle des Reichsbeauftragten für Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr wird dem neuen „Zollkomitee" der Rheinlandkommission unterstellt (Artikel 3).

Für den Verkehr über die neue Zollinie ins unbesetzte deutsche Gebiet ist die Bestimmung beachtenswert, daß die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr auf dieser Verkehrsstrecke erst vom 10. Mai dieses Jahres ab erforderlich sein sollen (Artikel 5).

(Wdn. — 79)

Erleichterung der Ein- und Ausfuhr.

Der Reichswirtschaftsminister hat am 5. ds. Mts. zwei Bekanntmachungen (D. R.-Anz. vom 8. April 1921) erlassen, nach denen es unter gewissen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verbots zur Ein- bzw. Ausfuhr nicht mehr einer Ein- bzw. Ausfuhrbewilligung bedarf. Von einer besonderen Ein- resp. Ausfuhrbewilligung ist u. a. abzusehen: bei Umzugsgütern; Gebrauchsgegenständen aller Art, auch von neuen, welche Reisende usw. zum persönlichen Gebrauch usw. während der Reise mit sich führen; bei Pferden und anderen Tieren einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, unter der Bedingung der Wiedereinfuhr, oder wenn sie in das Aus- resp. Inland zurückkehren, nachdem sie beim Ein- resp. Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind, auch von Pferden und anderen Tieren, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das In- resp. Ausland zu verbringen, unter der Bedingung der Wiederein- resp. -ausfuhr; ferner bei Umschließungen, Verpackungsmitteln, bei handelsüblichen Mustern und Proben. Die Ausnahme bei letztgenannten Gegenständen ist nicht gestattet, wenn es sich dabei um Edelmetalle und Waren daraus, Lebens- und Arzneimittel und Chemikalien handelt.

Vollkommene Ausfuhrfreiheit besteht weiter für Waren, die zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in Betrieben der seewärts gelegenen Zollausschüsse mit Ausnahme von Helgoland oder für Bewohner dieser Gebiete bestimmt und für diese Zwecke erforderlich sind, unter der Bedingung, daß die Waren oder die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse, soweit sie einem Ausfuhrverbot unterliegen, aus diesen Gebieten nicht über die Hoheitsgrenze des Deutschen Reichs ohne Zustimmung der für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung zuständigen Stelle ausgeführt werden.

Ferner für Liebesgabensendungen, die vom Deutschen Zentralausschuß für die Auslandshilfe als solche bezeichnet werden. Die erforderlichen Ueberwachungsmaßnahmen sind von den Landesfinanzämtern anzuordnen.

Einfuhrfreiheit wird gewährt für Postpakete mit Lebensmitteln, ausgenommen Ananas, Safran, Vanille, Kaviar, Kaviarersatzstoffe, Kaviarlake, Langusten, Hummern und Austern zum Verbrauch im eigenen Haushalt der Einführenden, bis zum Rohgewicht von 5 kg. In diesen Postpaketen dürfen Margarine, Zuckerwerk und andere Waren der Zolltarifnummer 202, ferner Schokolade und Kakao nur bis zum Gewicht von je 1 kg enthalten sein. Die Einfuhr von zur Personen- oder Warenbeförderung dienenden Fahrzeugen aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel, wenn sie nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, ist unter der Bedingung der Wiederausfuhr, oder wenn sie nachweislich aus dieser Veranlassung ausgeführt worden waren, gestattet. Ferner ist erlaubt, die Einfuhr von Edelsteinen oder echten Perlen, sowie von mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzten oder sonst verbundenen Gegenständen, sofern nicht der zurückkehrende Inländer diese Gegenstände erst auf der letzten Reise im Ausland erworben hat, um sie in das Inland mitzubringen, oder der ankommende Ausländer diese Gegenstände einführen will, um sie im Inland zu verkaufen, sowie die Einfuhr von inländischen Erzeugnissen, die auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zur öffentlichen Ausstellung oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Ausland gesandt worden waren und von dort zurückkommen (Rückwarenverkehr).

Von besonderer Wichtigkeit ist folgende Bestimmung: Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, nach Prüfung des örtlichen Bedürfnisses und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit unter Anordnung der erforderlichen Ueberwachungsmaßnahmen für den Warenverkehr zwischen den Grenzbezirken zu bestimmen, inwieweit es einer Aus- resp. Einfuhrbewilligung nicht bedarf. Die hierfür in Betracht kommenden Gegenstände sind insbesondere Erzeugnisse des Ackerbaues, der Viehzucht und Waldwirtschaft, Saatgut, Düngemittel, Futtermittel, Vieh, Lebens- und Genußmittel in kleinen Mengen, sowie Brennholz und Kohlen, die die im Grenzbezirk arbeitenden Bewohner als Teil des Lohnes erhalten (Deputat), sofern die Mengen das übliche, nach dem Bedarf der eigenen Wirtschaft bemessene Maß nicht überschreiten. (D. A. Z. — 58)

Rechtsgutachten über den Binnenzoll am Rhein.

Ueber die Rechtsfragen, die bei älteren Verträgen durch die Neueinführung einer Zollinie zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet entstehen, ist dem Reichsverband der deutschen Industrie von seinem „Institut für ausländisches Recht" folgendes Rechtsgutachten erstattet worden: „Handelt es sich um eine Lieferung aus dem unbesetzten Deutschland, von der an der neuen Zollgrenze ein Einfuhrzoll erhoben wird, so hat den Zoll der Käufer zu tragen, wenn, wie es nach den Lieferungsbedingungen die Regel ist, der Erfüllungsort für den Verkäufer in Deutschland liegt (Deutsches BGB. § 448). Uebrigens liegt der Erfüllungsort auch ohne besondere Vereinbarung sowohl nach französischem als auch nach englischem Recht regelmäßig am Wohnsitz des Verpflichteten, also hier des Verkäufers. Befindet sich dagegen der Erfüllungsort des Verkäufers auf Grund besonderer Vereinbarung oder infolge besonderer Umstände jenseits der Zollgrenze, so belastet ihn der Zoll, und es ist eine von der Höhe desselben und den sonstigen Umständen abhängige

Digitized by Google

Frage, ob er wegen dieser Veränderung vom Vertrage zurücktreten kann. Soll umgekehrt eine Lieferung aus dem besetzten nach dem unbesetzten Deutschland stattfinden, so hat der deutsche Käufer dann den Ausfuhrzoll zu tragen, wenn der Erfüllungsort für die gegnerische Partei jenseits der neuen Zollgrenze liegt. Andernfalls kann der Käufer die Vergütung des von ihm verauslagten Zolls verlangen. Im ersteren Fall erhebt sich dann natürlich auch wieder die Frage, ob diese Veränderung der Umstände dem Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrage gibt." (D. A. K. — 33)

Belgien. **Einfuhrgesetz.** Das belgische Gesetz zur Erhebung der 50proz. Wertabgabe liegt nunmehr vor. Es hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Die Waren deutschen Ursprungs sind bei ihrem Eintritt in Belgien der Erhebung einer Abgabe von ihrem Wert unterworfen, ohne daß diese Abgabe 50 Proz. überschreiten dürfte. Dieselbe Behandlung ist auf Waren, die aus anderen Ländern stammen, dann auszudehnen, wenn diese in Deutschland hergestellt oder bearbeitet worden sind, und zwar ganz oder teilweise; im letzteren Falle nur dann, wenn der außerhalb Deutschlands bearbeitete oder hergestellte Teil der Waren 25 Proz. des Gesamtwertes nicht erreicht. Gegebenenfalls darf durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses nachgewiesen werden, daß die eingeführten Waren nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen.

Artikel 2. Von der im Artikel 1 festgesetzten Wertabgabe sind die Waren befreit, welche unter Ueberwachung durch die Zollbehörden, im direkten Transitverkehr durch Belgien befördert werden, und zwar mit oder ohne Umladung.

Artikel 3. Wenn infolge von Vorauszahlungen oder Uebereinkünften, die vor dem 25. März 1921 geschlossen worden sind, das durch den belgischen Importeur dem fremden Verkäufer geschuldete Rechnungssaldo niedriger ist als die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzte Wertabgabe, so kann die Abgabe auf die Höhe der noch geschuldeten Summe herabgesetzt werden.

Artikel 4. Die Quittung, durch welche die Bezahlung der Wertabgabe festgestellt wird, gilt als Abgeltung bis zur Höhe ihres Betrages zugunsten derjenigen Person, welche die Zahlung selbst leistet oder für deren Rechnung diese geleistet wird, und gegenüber derjenigen Person, der der Kaufpreis der Ware geschuldet wird.

Artikel 5. Die durchgeführten Zahlungen werden einem besonderen Konto gutgebracht und zur Deckung der Verbindlichkeiten bestimmt, die Deutschland in den Abschnitten VIII und IX des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 übernommen hat.

Artikel 6. Die Regierung ist ermächtigt: 1. die Höhe der Wertabgabe näher zu bestimmen und umzuändern; 2. jene Waren zu bezeichnen, die von der Abgabe befreit sind; 3. den Prozentsatz zu ändern, von dem am Ende des zweiten Absatzes des Artikels 1 die Rede ist; 4. Aufhebung oder Aufschub für alle vor dem 25. März 1921 eingegangenen Verpflichtungen zu gewähren, deren erzwungene Durchführung die Importeure in eine unangenehme Lage bringen würde, und jene Aenderungen zulassen, welche nach gemeinsamer Uebereinkunft der beiden Vertragsgegner derartigen Kontrakten hinzuzufügen wären; 5. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen und alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung seiner Durchführung anzuordnen; 6. die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Kolonien auszudehnen.

Artikel 7. Das System der Erklärung, der Bezahlung und der Feststellung, das bei der Erhebung der Zölle gebräuchlich ist, wird auf die Erhebungen ausgedehnt, die auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen sind. Ebenso werden im Sinne der Bestimmungen der Zollgesetze Verfehlungen festzustellen, zu verfolgen und zu bestrafen sein. (68)

Schweiz. **Ausfuhrbestimmungen.** Eine Verfügung des schweizerischen Bundesamts für Volkswirtschaft und des Bundesamts für Ernährung vom 24. Februar 1921 bestimmt, daß ab 5. März 1921 folgende Waren nur mit Einwilligung des Bundesamts für Volkswirtschaft ausgeführt werden dürfen:

Nr. des Schweizer Zolltarifs:	Bezeichnung der Ware:
972	Saccharin
ex 1019	Uebermangansaures Kalium.
1070	„Trois-six", denaturierter Spiritus.
1098	Anilin-, Anthrazen- und Naphthalinfarben; ferner Teerfarben, soweit sie im allgemeinen Schweizer Zolltarif nicht besonders angeführt sind.
1099	Natürlicher oder synthetischer Indigo und Indigolösung. (Advv. — 76)

Griechenland. **Aufhebung der Einfuhrverbote für Calziumcarbid.** Nach einem Bericht des britischen Handelsattachés in Athen hat das griechische Wirtschaftsministerium bekanntgemacht, daß das im Dezember 1919 erlassene Einfuhrverbot für Calziumcarbid nunmehr aufgehoben ist. (Advv. — 77)

Italien. **Antrag auf Aufhebung der Zölle auf ausländische Farbstoffe?** Die chemischen Industriegesellschaften verlangen von der Regierung, die Zollerhebung bei Einfuhr von Farbstoffen sofort zu revidieren und zu bestimmen, daß, solange die italienische chemische Industrie den Bedürfnissen des Landes an Farbstoffabrikaten nicht entsprechen könne, die Einfuhr von Farbstoffen aus fremden Staaten nicht von besonderen Bewilligungen abhängig sei. (Bl. B. C. — 58)

Abänderung von Ausfuhrbestimmungen. Nach einem Bericht der britischen Handelsvertretung in Rom können unter den in der amtlichen italienischen Verfügung vom 30. Dezember 1920 unter „C" aufgeführten Artikeln jetzt ohne besondere amtliche Bewilligung folgende Waren ausgeführt werden:

Chininsalze	(unter Voraussetzung der Einfuhr einer entsprechenden Menge Chinin),
Kupfersulfat	(der vorhandene Ausfuhrüberschuß ist beschränkt; die Zollbehörden haben Anweisung, die ausgeführte Menge täglich zu melden). (Advv. — 78)

Japan. **Erhöhung des Sodazolls.** Wie die „Times" vom 21. März 1921 meldet, ist kürzlich eine Regierungsvorlage eingebracht worden, nach der der Zoll auf Aetznatron um 100 Proz. und auf kalzinierte und natürliche Soda um 400 Proz. erhöht werden soll. Die Annahme dieser Vorlage würde einen schweren Schlag für den ausländischen Wettbewerb bedeuten. Zweck dieser Vorlage ist zweifellos der Schutz der japanischen Aetznatronerzeuger. Der nachteilige Einfluß dieser Zollerhöhung auf die japanische Glasausfuhr (Jahreswert: 1 500 000 Pf. Sterl.) wurde gegenüber den Vorstellungen der Sodainteressenten nicht berücksichtigt. (Advv. — 11997)

Steuerwesen.

Der Steuerabzug nach dem Gesetz vom 24. März 1921.

Das zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 am 1. April d. J. in Kraft getretene neue Gesetz betreffend Steuerabzug vom Lohn bestimmt im § 45: „Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung 10 v. H. des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerten." Da gleichzeitig der § 45c des Einkommensteuergesetzes, der noch eine verschieden bemessene Höhe des Abzugs je nach der Höhe des Lohnes oder Gehalts vorsah *), in Wegfall gekommen ist, so bedeutet die jetzige Regelung des Steuerabzugs eine Vereinfachung des Verfahrens insofern, als jetzt ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens in jedem Falle 10 v. H. des abzugspflichtigen Einkommens einzubehalten sind.

Für die Höhe des abzugspflichtigen Einkommens ist es wichtig, daß gemäß § 45a der Steuerabzug zu unterbleiben hat:

1. für den Betrag von 4 Mk. täglich, im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen;
2. für den Betrag von 24 Mk. wöchentlich, im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen;
3. für den Betrag von 100 Mk. monatlich, im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten.

Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers.**)

Ferner erhöht sich der dem Steuerabzug nicht unterworfene Teil des Arbeitslohnes für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen (oben unter 1.) um 6 Mk. für den Tag;
b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen (oben unter 2.) um 36 Mk. für die Woche;
c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten (oben unter 3.) um 150 Mk. für den Monat.

Unabhängig vom gleichmäßig auf 10 Proz. angesetzten Steuerabzuge ist die zu zahlende Einkommensteuer

*) Vgl. Chem. Ind. 1920, S. 329, auch ebenda 1921, S. 11.

**) Nach Verfügung des Reichsfinanzministers zur Durchführung des Lohnabzuges für die Einkommensteuer.

Digitized by Google

nach der Höhe der Einkommen verschieden gestaltet und in folgender Weise gestaffelt:

Die Steuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 24 000 Mk. des steuerbaren Einkommens 10 Proz., für die weiteren angefangenen oder vollen 6000 Mk. 20 Proz., für die weiteren 5000 Mk. 25 Proz., für die weiteren 5000 Mk. 30 Proz., für die weiteren 5000 Mk. 35 Proz., für die weiteren 5000 Mk. 40 Proz., für die weiteren 70 000 Mk. 45 Proz., für die weiteren 80 000 Mk. 50 Proz., für die weiteren 200 000 Mk. 55 Proz., für die weiteren Beträge 60 Proz.

Hiernach ist die Steuer für alle Einkommen bis 24 000 Mark durch den Steuerabzug von 10 Proz. des steuerbaren Einkommens beglichen; für die höheren Einkommen wird dagegen eine Nachzahlung auf die Steuer entsprechend der oben angeführten Staffelung zu erfolgen haben. (Wdn — 65)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

Reichsverband der deutschen Industrie: Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz.

Nachdem am 17. März d. J. der Sonderausschuß für Warenzeichenrecht des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz konstituiert wurde, ist die Organisation des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz vollständig durchgeführt. Der Vorstand des Sonderausschusses für Patent- und Gebrauchsmusterrecht besteht aus den Herren Präsident Br. Guggenheimer (Vorsitzender), Rechtsanwalt Dr. Meinhardt (1. stellvertretender Vorsitzender) und Direktor Dr. Weidlich (2. stellvertretender Vorsitzender). Der Vorstand des Sonderausschusses für Warenzeichenrecht setzt sich zunächst aus den Herren Direktor Schloßmacher (Vorsitzender) und Justizrat Doermer (1. stellvertretender Vorsitzender) zusammen. Von der Wahl eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wurde vorläufig Abstand genommen. Sämtliche genannten Herren bilden unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Dr. Guggenheimer den Vorstand des Gesamtausschusses.

Die Aufgaben des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz sowie seiner Sonderausschüsse sollen in erster Linie darin bestehen, die Stellungnahme der Industrie in allen wesentlichen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes nach Möglichkeit zu klären und die Vorbedingungen für ein einheitliches Vorgehen der Industrie nach außen hin zu schaffen. Hierfür war die Schaffung eines Gremiums, das lediglich aus Vertretern der Industrie besteht, unerläßlich.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Ausschusses wird fernerhin darin bestehen, dafür Sorge zu tragen, daß die geschlossene Stellungnahme der Industrie allen gesetzgeberischen Absichten und Arbeiten gegenüber ihrer Bedeutung gemäß berücksichtigt wird. (70)

Oesterreich-Ungarn. In der Oesterreichischen *Nationalversammlung* wurden die Entwürfe von drei Gesetzen eingebracht, welche sich mit *Patentwesen* und gewerblichem Eigentum befassen. Durch den ersten dieser Entwürfe kann die Höchstdauer eines Patents über die im Patentgesetz vorgesehene Frist von 15 Jahren hinaus noch um weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber des Patents die geschützte Erfindung durch den Krieg oder seine Nachwirkungen nicht in entsprechender Weise ausnützen konnte. Hierfür ist ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen. Die Verlängerung der Patentdauer kann auch für Patente bewilligt werden, die innerhalb der 15jährigen Frist infolge Nichtzahlung einer Jahresgebühr erloschen sind. Das Benützungsrecht dessen, der vor der Wiederherstellung eines erloschenen Patents im guten Glauben die Erfindung in Benützung genommen hat, bleibt unberührt. Durch eine zweite Vorlage werden die Patentgebühren, welche seit dem Jahre 1899 nicht verändert worden sind, erhöht, und neue Gebühren für einzelne Anträge eingeführt. Der Ertrag der neuen Anmeldegebühr und der Jahresgebühren wird mit 14 Millionen Kronen festgesetzt. Da die Patentverwaltung 11,2 Millionen Kronen erfordert, so bleibt noch ein Rest von 2,7 Millionen Kronen. Die dritte Vorlage regelt die Anwendung des Berner Uebereinkommens über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte. Der Inhalt der Vorlage beruht auf den Bestimmungen des Friedensvertrages zugunsten der den Schutz des Pariser Unionvertrages genießenden Personen. In Betracht kommt hierbei Patentrecht, Marken- und Musterschutz. (Gr. — 11996)

Dänemark. **Patentgebühren.** In Dänemark sind die Patent- und Warenzeichengebühren erhöht. Eine Patentanmeldung kostet statt früher 20 Kr. jetzt 50 Kr., ein erteiltes Patent 35 Kr. statt 40 Kr. Die Kosten einer etwaigen Prüfung der Entscheidung der Patentkommission sind von 100 Kr. auf 250 Kr. erhöht. Schutz der Warenzeichen kostet statt 40 Kr. 60 Kr., eine Erneuerung der Eintragung statt 10 Kr. 15 Kr. (31)

Jugoslawien. **Rechtsschutz.** Als Sonderdruck aus dem österreichischen Patentblatt ist soeben bei der Oesterreichischen Staatsdruckerei ein 92 Seiten starkes Buch erschienen unter dem Titel: „Der Schutz des gewerblichen Eigentums im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Jugoslawien)". Es enthält in deutscher Uebersetzung die Königliche Verordnung vom 11. November 1920 über den Schutz des gewerblichen Eigentums, die im Amtsblatt des Königreichs am 27. November veröffentlicht ist, und die alle einschlägigen Bestimmungen über Patente, Muster, Modelle und Marken umfaßt. Das deutsche Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen hat in seiner Februarnummer mit der Veröffentlichung einer deutschen Uebersetzung der Verordnung begonnen, die in den folgenden Nummern fortgesetzt werden soll. (30)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Die Schlichtungsordnung.

Die Schlichtungsordnung ist jetzt dem Reichswirtschaftsrat zugegangen. Der jetzige Entwurf, der nach umfangreichen Beratungen zustande gekommen ist, sieht grundsätzlich keine Straf- und Zwangsbestimmungen vor, er baut sich durchaus auf dem Grundsatz der Freiheit auf. Er stellt es den Beteiligten frei, sich zu einigen und kennt einen Zwang nur, soweit es unbedingt notwendig ist. Aus diesem Gesichtspunkt heraus sind in dem Entwurf die tariflichen Schlichtungsausschüsse in den Vordergrund gestellt; nur soweit tarifliche Schlichtungsausschüsse nicht vorhanden sind, müssen die Schlichtungsbehörden eingreifen. Es sind drei verschiedene Behörden vorgesehen: örtliche Einigungsämter, Landeseinigungsämter und als oberste Behörde das Reichseinigungsamt. Sämtliche drei Behörden sollen in erster Instanz tätig sein, und zwar je nach dem Umfang der Streitigkeiten. Bei den Schlichtungsbehörden werden besondere Kammern gebildet (Arbeiter- und Angestelltenkammern, gemischte Kammern, Fachkammern usw.). Das Reichseinigungsamt hat nicht nur die Aufgabe, in den Streitigkeiten die Entscheidung zu treffen, die das ganze Reich betreffen, sondern auch die Einheitlichkeit der Entscheidungen zu wahren.

In dem Entwurf wird vorgeschrieben, daß kein Streik und keine Aussperrung erfolgen darf, ehe das Schlichtungsverfahren durchgeführt ist. Strafen sind in der Schlichtungsordnung nicht vorgesehen, weil man sich einen Erfolg davon nicht verspricht. Besondere Sicherungsvorschriften sind vorgesehen für die gemeinnötigen Betriebe (öffentlichen Verkehrsanstalten, Gas-, Elektrizitäts-, Wasserversorgung, auch für die Landwirtschaft bezüglich der Erntezeit u. a.). Zu diesen Sicherungsvorschriften gehört z. B., daß kein Streik stattfinden darf, wenn nicht in geheimer Abstimmung sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausgesprochen hat; ferner besteht eine Sperrfrist für jede Arbeitseinstellung und Aussperrung, die dazu dienen soll, die im Interesse der Allgemeinheit liegenden Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, beim Ausbruch eines Streiks bei einem gemeinnützigen Betriebe die Allgemeinheit vor schweren Schaden zu bewahren.

Der Entwurf der Schlichtungsordnung stellt sich an sich auf den Standpunkt, daß Schiedssprüche frei angenommen oder abgelehnt werden können, nur in Ausnahmefällen soll es möglich sein, die Schiedssprüche für verbindlich zu erklären. Er sieht nur eine Revision vor; eine sachliche Nachprüfung (Berufung) ist nicht möglich.

Bezüglich der Frage, ob die Schlichtungsausschüsse einen Vorsitzenden haben sollen oder nicht, ist in dem Entwurf eine gewisse Freiheit gelassen. Insofern als im einzelnen Falle die Wahl gelassen wird, ob der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag geben soll oder nur den formellen Vorsitz der Verhandlungen zu führen hat. (D. A. Z. — 57)

Entschädigung von Streiks an die Arbeitgeber. Der Vorstand des Deutschen Industrieschutzverbandes, Sitz Dresden (Geschäftsführer Grützner), bewilligte in der letzten Sitzung 1325 Anträge auf Entschädigung von Streikverlusten im Gesamtbetrage von zusammen 1 600 000 Mk. Dieser Betrag wurde aus laufenden Mitteln, ohne Zuhilfenahme der Rücklagen, gedeckt, so daß trotz der wegen der Vielzahl der Arbeitseinstellungen besonders ungünstigen Verhältnisse des abgelaufenen Jahres die gesunde finanzielle Grundlage des Verbandes unerschüttert bleibt. Bei einigen Firmen beträgt die Entschädigung bis zu 100 000 Mk. Die meisten Streiks waren nur von kurzer Dauer. (11953

Digitized by Google

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Ausland.

Schweden. **Neueinrichtung eines Zentrallaboratorium für Drogen und Apothekerwaren.** Ursprünglich plante man die Einrichtung eines Zentrallaboratoriums zur Herstellung von Drogen und Apothekerwaren in den Räumen der A/B Svenska Färgämnesindustrie in Södertälje. Dieser Plan wurde jedoch inzwischen fallen gelassen und man versucht jetzt, ein derartiges Laboratorium an die Firma Svenska medicinalväxtföreningen, die einen großen Fabrikkomplex in Ljungby hat, anzugliedern. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Plan verwirklicht wird und dadurch der Vertrieb von Drogen und Apothekerwaren zentralisiert wird. (L. — 6)

Svenska Tändsticks A B. hat mit einer Reihe von schwedischen Banken ein Abkommen getroffen über die Ausgabe einer Obligationsanleihe von 35 Mill. Kr. in zwei Serien zu 7 und 7½ Proz., Amortisation in den Jahren 1922—1946. Als Sicherheit für die Anleihe gilt der Feuerversicherungswert, der am 31. Januar für Fabrikgebäude, Maschinen und Inventar ca. 43 Mill. Kr., und für das Lager ca. 42 Mill. Kr. betrug. Die in Schweden gelegenen Fabriken von Svenska Tändsticks A/B. haben eine Jahresproduktion von ca. 600 000 Kisten entsprechend ca. 20 Proz. der Weltproduktion. Der Fakturawert des von der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften im vorigen Jahre verkauften Fabrikats betrug ca. 105 Mill. Kr., wovon für etwa 95 Mill. Kr. exportiert wurde. Der Reingewinn der Svenska Tändsticks A/B. und deren Tochtergesellschaften wird unter Abzug des Gewinns durch die Zahlung der Dividende der Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft für 1920 mit 12,95 Mill. gegen 12,73 Mill. für 1919 berechnet. Austeilung ist unverändert: 14 Proz. (L. — 11788)

Niederlande. **Chemikalienhandel mit Belgien, Frankreich, Spanien und Italien.** Dem „In-En-Uitvoer" vom 9. März 1921 entnehmen wir folgende statistische Angaben:

1. *Holländisch-belgischer Handel.*

Im Jahre 1920 wurden aus Belgien nach Holland eingeführt an Chemischen Erzeugnissen, Medikamenten, Farben und Farbstoffen für 6 867 000 Gulden und nach Belgien ausgeführt für 8 655 000 Gulden.

An Waren im Werte von mehr als 1 600 000 Gulden führte Holland aus obigem Lande während des gleichen Zeitraums ein: 11 804 000 kg Chilesalpeter für 3 060 000 Gulden, 24 223 000 kg Superphosphat für 1 987 000 Gulden, 38 004 000 kg Schwefelsäure für 1 579 000 Gulden.

Es führte dahin an solchen Waren aus:

8 703 000 kg Lithopone für 4 156 000 Gulden, 1 938 000 kg Zinkweiß für 1 183 000 Gulden, 1 398 000 kg schwefelsaures Ammoniak für 584 000 Gulden und 992 000 kg Erdfarben, sowie alle anderen anorganischen Farben für 739 000 Gulden.

2. *Holländisch-französischer Handel:*

Einfuhr aus Frankreich im Jahre 1920:
8 686 370 kg Thomasphosphat für 707 160 Gulden, 5 298 625 kg kalzinierte Soda für 958 213 Gulden, Toilettewasser und Parfümerien für 926 571 Gulden, 24 361 kg Saccharin für 405 140 Gulden, Medikamente für 164 619 Gulden, 75 584 kg parfumierte Seife für 149 784 Gulden.

Ausfuhr nach Frankreich im gleichen Zeitraum:
Chemische Erzeugnisse für 1 140 980 Gulden, 183 654 kg raffinierter Salpeter für 125 089 Gulden, 1 505 105 kg Kunstdünger für 180 050 Gulden, 804 561 kg Magnesia für 159 197 Gulden, Medikamente für 117 949 Gulden, 1 246 370 kg Zinkweiß für 782 550 Gulden, 1 767 875 kg Lithopone für 856 425 Gulden, 18 225 kg Anilinfarben für 170 705 Gulden, 333 951 kg Olein und andere Fettsäuren für 305 564 Gulden, 134 670 kg gereinigtes Glyzerin für 139 645 Gulden.

3. *Holländisch-spanischer Handel:*

Spanien führte 1920 nach Holland ein: 2 270 481 kg Aetznatron für 737 850 Gulden.

Holland sandte im gleichen Zeitraum nach Spanien: 9 116 579 kg schwefelsaures Ammoniak für 2 280 340 Gulden, 21 019 457 kg Superphosphat für 707 984 Gulden, 246 100 kg Kalium- und Magnesiumsulfat für 108 965 Gulden, chemische Erzeugnisse für 311 268 Gulden, 50 923 kg zubereitete Farbe für 103 174 Gulden.

4. *Holländisch-italienischer Handel.*

Aus Italien empfing Holland im Jahre 1920: 360 060 kg raffinierten Schwefel für 115 732 Gulden, 142 058 kg Chlorkalk für 46 675 Gulden, 63 941 kg rohes Glyzerin für 42 202 Gulden, 501 600 kg natürlichen Asphalt für 20 880 Gulden.

Holland sandte im selben Jahre nach Italien: 189 000 kg Dextrin für 98 387 Gulden, 6 295 kg schwefelsaures Chinin und andere Arten von Alkaloiden für 206 006 Gulden, Kokain für 22 800 Gulden und chemische Erzeugnisse für 215 747 Gulden. (Adv. — 1)

Polen. **Eine neue Saccharinfabrik.** Das polnische Finanzministerium erteilte einem Konsortium unter der Firma „Polnische chemische Werke in Krakau" mit einem Kapital von 50 Mill. Mark die Genehmigung für den Bau einer Fabrik zur Herstellung von Saccharin und anderen chemischen Erzeugnissen in Bogumin (Oderberg). Zu dem Konsortium gehören die Bank der Erwerbs-Genossenschaftsverbände in Posen, die Boguminer Chemischen Werke und die Aktiengesellschaft „Pharma" in Krakau. (Oest Ch. Z. — 11980)

Die Gründung der *polnischen „Chemischen Werke"* mit der Bezeichnung „Nitrat" zusammen mit den Aktien-Gesellschaften „Pocisk" und der Tomaszower Kunstseidenfabrik soll der Fabrikation von Sprengstoffen gewidmet werden. Das Aktienkapital soll 300 Millionen Mark in Aktien zu 500 Mark Nominalwert betragen. Davon sollen 60 000 Mark auf den Namen lautende und privilegierte Aktien sein, der Rest auf den Inhaber der Aktien. Gründer sind General Rodziewicz, Graf Grocholski, L. Wellisch, G. Wertheim u. a. (Gr. — 11981)

Tschecho-Slowakei. **Geplante Errichtung einer Aktiengesellschaft der Naphthaindustrie.** Im Arbeitsministerium in Prag wird der Plan der Verpachtung der staatlichen Nachthagruben bei Egbell bei Preßburg an ein Konsortium, bestehend aus der Petroleumgesellschaft „Galicia" und einer Vereinigung von tschechischen Banken, erwogen. Es soll eine Aktiengesellschaft mit 50 Mill. K. errichtet werden. Die Hälfte der Aktien wird im Besitze des Staates bleiben. 12½ Mill. übernimmt die „Galicia" und den Rest der Bankenkonzern, welchem die Zivnostenská banka, die Prager Kreditbank und die Tschechische Agrarbank angehören. Die Gruben werden auf 60 Jahre verpachtet werden. (Oest. Ch. Z. — 11979)

Großbritannien. **Einzelheiten aus der chemischen Industrie.** Die Zeitschrift „Chemical Age" hat im Januar d. J. unter der Rubrik „Die Entwicklung des englischen Handels" eine Reihe von Aeußerungen einzelner Fabriken wiedergegeben, die natürlich mit Vorsicht zu bewerten sind, da die Interessenten darin selbst sich über ihre Tätigkeit äußern.

Unter den Vertretern der englischen Farbenindustrie hat die Firma L. B. Holliday & Co. darauf hingewiesen, daß sie jetzt monatlich zwischen 250 und 300 t Farbstoffe, darunter 100 verschiedene Produkte, liefert. Die Zahl der beschäftigten Personen beträgt 1000. Unter den Farbstoffen, die vor allem nach den englischen Kolonien geliefert werden, befinden sich die üblichen basischen Produkte: Methylenblau, Auramin, Magenta, Saffranin, Chrysoidin, Methylenviolett, Heliotrop, Malachitgrün, ferner werden auch Schwefelfarbstoffe, saure und substantive Farbstoffe, Alizarinfarben und Küpenfarbstoffe für Baumwolle hergestellt. An neuen Produkten werden folgende aufgeführt: Chrysophenium 9, Paraminbraun M, Paramin Echtviolett N und Paramin Echtrot F, ferner zahlreiche echte gelbe Farbstoffe, Violett Azofuchsin 3 b, Brilliant Azofuchsin 3 b, Brilliant Ponceau 5 R und Naphtholgrün B.

Eingehende Mitteilungen über ihren Geschäftsbetrieb macht ferner auch die *British Cellulose and manufacturing Co. Ltd.*, die im Jahre 1916 zu *Spondon* in der Nähe von *Derby* begründet wurde. Diese neue Fabrik, welche einen Flächenraum von 240 Acres umfaßt, hat 3½ Million Pfd. Sterl. gekostet. Sie besitzt umfangreiche Einrichtungen zur Herstellung von *Carbid, flüssiger Luft* und zahlreicher synthetischer Verbindungen, wie Aspirin (jährlich 300 t), Triphenyl- und Trikresylphosphat, Celluloseacetat, Essigsäure und Essigsäureanhydrid. Das Hauptprodukt der Fabrik ist aber wohl Celluloseacetat und ein unverbrennliches neues Produkt *Celastoid*, das an Stelle von Celluloid Verwendung finden soll.

Endlich sei noch die Firma *Brotherton & Co. Ltd.* in Leeds genannt, die im Jahre 1878 gegründet wurde und sich früher hauptsächlich mit der Herstellung von Ammoniak und Teerprodukten befaßte. Diese Firma hat im Jahre 1917 die Mersey Chemical Works, die sich einmal im deutschen Besitz befanden, übernommen und diese Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen benutzt. Das Unternehmen soll auf dem Gebiete

Digitized by Google

der Metachromfarben für Wolle besonders leistungsfähig sein. Ferner werden von ihr saure Farbstoffe und Schwefelschwarz hergestellt. Als Spezialität beschäftigt sich die Firma mit der Herstellung von Natriumhydrosulfit, das unter dem Namen *Formosul* an Stelle von *Rongalit* und *Decrolin* in den Handel gebracht wird. (H. G. — 11938)

Syndikat für photographische Chemikalien. Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" (28. Febr.) haben sich die 7 führenden Fabrikanten photographischer Chemikalien in England zu einem Verband — der Amalgamated Photographic Manufactures Ltd. — zusammengeschlossen. Das Gesellschaftskapital beträgt 1 100 000 Pfd. Sterl. (Adv. — 10)

Die chemische Industrie in den englischen Kolonien. Das letzte Dezemberheft des Journal of the Society of Chemical Industry enthält, wie üblich, einige Angaben über die chemische Industrie in den einzelnen Kolonien. Erwähnenswert scheint hier besonders die Neuerrichtung einer *Benzolfabrik* auf den Anlagen der kanadischen Stahlgesellschaft. Diese Fabrik liefert jetzt täglich 4000 Gallonen Benzol, das hauptsächlich als Betriebsstoff für Motore Verwendung findet. Auch auf dem Gebiete der *Düngemittelindustrie* in Kanada wird dauernd gearbeitet. So hat die Cross fertiliser Co. große Anlagen zu *Welland* (Ontario) geschaffen, die im Frühjahr in Betrieb kommen sollen. Erwähnenswert ist ferner die Ausbeutung von natürlich vorkommendem Natriumsulfat in der Provinz Saskatschewan. Dieses Sulfat wird auch von den Southern Alberta Refineries Co. ausgebeutet, welche ebenso wie die Salt and Potash Co. ihren Absatz an Sulfat in dem östlichen Industriegebiet zu fördern suchte.

Die letzten Mitteilungen über neuentdeckte Petroleumquellen im nordwestlichen Kanada scheinen etwas übertrieben gewesen zu sein, da die großen Kosten für neu zu erbauende Bohrunternehmungen eine Ausbeutung der neuen im hohen Norden gelegenen Quellen wirtschaftlich kaum möglich erscheinen lassen. Ueber die Produktion an *Alkohol aus Rohrzucker* in *Natal* wird mitgeteilt, daß im Jahre 1919 eine erhebliche Verminderung gegenüber dem Vorjahr eingetreten ist. Der Rückgang beläuft sich auf 1,58 Mill. Gallonen gegenüber 1,93 Mill. im Vorjahre. Die Verminderung der Produktion hängt mit dem verminderten Bedarf für Kriegszwecke zusammen. Für Motore wurden von dieser Menge etwa 400 000 Gallonen verbraucht.

Ueber die Verhältnisse in der chemischen Industrie Indiens geht aus dem offiziellen Bericht über die Jahre 1919 und 1920 hervor, daß trotz großer Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Beschaffung von Maschinen und Kohlen eine rege Tätigkeit geherrscht hat. Vor allem werden große Mengen an flüssigen Oelen in der stark beschäftigten Seifenindustrie verbraucht und ebenso günstig scheint die Lage in der Industrie der ätherischen Oele zu liegen. Hier hat auch die Regierung Mittel bereitgestellt, um die rückständigen Methoden der Eingeborenen durch moderne Fabrikationsmethoden zu ersetzen. Ferner hat im Jahre 1920 eine Ausstellung der chemischen Produkte auf der British Industries Fair stattgefunden, die nach den Angaben gleichfalls einen günstigen Einfluß auf die Industrie Indiens ausgeübt haben soll. (H. G. — 11939)

British-Indien. **Herstellung von Sauerstoff.** Die Lightfoot Refrigeration Company of Calcutta errichtet in Colombo die erste Fabrik für die Herstellung von Sauerstoff auf Ceylon. Sauerstoff in Zylindern wird in Colombo für Schweißen und medizinische Zwecke viel gebraucht. Die Herstellung von Mineralwasser, Eis und die Anlage eines Gefrierhauses soll mit der Anlage zur Herstellung von Sauerstoff verbunden werden. (Weltw. N. — 120 1)

Frankreich. **Chemikalien-Ein- und -Ausfuhr Januar bis September 1920.** Nach Angaben des amerikanischen Handelsamts, die der „Oil, Paint und Drug Reporter" im Februarheft vom 28. wiedergibt, gestaltete sich der auswärtige Chemikalienhandel Frankreichs in den ersten 9 Monaten 1920 folgendermaßen:

A. Einfuhr.

	Wert (in frcs.)
Aus England	
Chemikalien	171 Mill.
Aus Spanien	
Blei	31 „
Schwefel	31 „
Chemikalien	25 „
Oele	23 „
Aus Deutschland	
Farben	42 „
Chemikalien	42 „
Aus den Vereinigten Staaten	
Schwere Oele	334 Mill.
Petroleum	309 „
Kupfer	152 „
Chemikalien	100 „
Aus Belgien	
Chemikalien	67 „
Zink	47 „
Aus der Schweiz	
Chemikalien	16 „
Aus Argentinien	
Chemikalien	22 „
Oelsamen	17 „
Aus Italien	
Chemikalien	27 „
Schwefel	26 „

B. Ausfuhr.

Nach Spanien	
Chemikalien	23 „
Nach den Vereinigten Staaten	
Chemikalien	153 „
Parfümeriewaren und Seife	23 „
Nach Belgien	
Chemikalien	350 „
Nach Brasilien	
Arzneiwaren, pharm. Spezialitäten	14 „
Nach der Schweiz	
Chemikalien	79 „
Nach Argentinien	
Arzneiwaren, pharm. Spezialitäten	15 „
Parfümeriewaren und Seife	11 „
Nach Italien	
Parfümeriewaren und Seife	36 „
Chemikalien	35 „

(Adv. — 9)

Ver. St. von Amerika. **Neue Kapitalinvestierungen in der chemischen Industrie und im Chemikalienhandel.** Ueber die Neuinvestierungen in der chemischen Industrie und im Chemikalienhandel der Vereinigten Staaten macht „The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" folgende Angaben:

Im Januar 1921 erhielten 32 Gesellschaften mit einem Grundkapital von 50 000 Dollar oder darüber die Erlaubnis zur Herstellung oder zum Vertrieb von Chemikalien, Drogen und Farbstoffen.

Das in diesen Unternehmungen angelegte Gesamtkapital beträgt 22 895 000 Dollar. Drei der neugegründeten Gesellschaften haben ein Kapital von 1 000 000 Dollar oder darüber. Es sind dies: The Oselda Corporation in Delaware mit 10 000 000 Dollar; The American Chemical & Drug Company, ebendort mit 5 000 000 Dollar und Breinig Brothers in New Jersey mit 2 000 000 Dollar.

Folgende Tabelle gibt eine vergleichende Uebersicht über die Kapitalsanlagen in chemischen Unternehmungen während aller Monate des Jahres 1920:

Januar	17 943 000 Dollar	Juli	21 475 500 Dollar
Februar	12 585 000 „	August	36 715 000 „
März	29 660 000 „	September	7 720 000 „
April	4 675 000 „	Oktober	4 825 000 „
Mai	3 392 500 „	November	50 050 000 „
Juni	41 476 000 „	Dezember	256 631 900 „

Summa: 487 148 900 Dollar

Im Anschluß daran folgt eine Zusammenstellung der im Januar 1921 erfolgten Neugründungen, enthaltend Namen, Sitz und Kapital der Gesellschaft:

Atlantic Chemical Works, N. J.	500 000 Dollar
Amer. Chemical & Drug Co., Del.	5 000 000 „
Bowley Chem. Products Co., N. J.	100 000 „
Breinig Bros., N. J.	2 000 000 „
Bernie Oil Corp., Texas	150 000 „
Bossom Laboratories, Mass.	100 000 „
Court-Sill Chemical Co., Md.	100 000 „
Delacroix Laboratories, N. Y.	100 000 „
Da-Tar Chemical Co., Del.	100 000 „
Eli Chemical Products Co., N. Y.	100 000 „
Federal Drug Co., R. I.	100 000 „
Howe & French, Mass.	400 000 „
Hockaday Petroleum Co., Texas	50 000 „
Kerlolene Chemical Co., Del.	100 000 „
Livezey Supply Co., N. J.	125 000 „

Digitized by Google

Marble-New York Co., Mass.	400 000	Dollar
Natl. Oil & Disinfectant Co., Md.	750 000	„
North Hudson Color & Chemical Co., N. J.	100 000	„
Natl. Chem. Oil Mach. Corp. Del.	500 000	„
North Hudson Chemical Co., N. J.	250 000	„
Pan-Co Dental Mfg. Co., Mass.	100 000	„
Prophylactic Chemical Co., Del.	200 000	„
Ped-Case Laboratories, N. J.	100 000	„
Oselda Corp., Del.	10 000 000	„
Smith & Strenz., Del.	100 000	„
Shawsheen Pharmacy, Mass.	200 000	„
Stanley Drug & Chem. Co., Del.	50 000	„
Seaboard Chemical Corp., Va.	500 000	„
Tropics Medicine Co., Del.	100 000	„
United Druggists' Service, Del.	120 000	„
Victory Wholesale Drug Co., N. J.	200 000	„
Vita Products, Del.	200 000	„
Summa:	22 895 000	Dollar

(Adv. — 11898)

Die Industrie der Kohlenteerprodukte. Vor kurzem wurde von der Zollkommission statistisches Material über die Lage der Kohlenteer-Industrie bekanntgegeben, das sich auf die Lage dieser Industrie i. J. 1919 bezieht. Danach befaßten sich mit der Herstellung von derartigen Produkten 191 Firmen, mit einer Angestelltenzahl von 24 736, und zwar waren hiervon etwa 10 Proz. wissenschaftlich vorgebildete Chemiker. Dies dürfte den höchsten Prozentsatz studierter Angestellter einer einzelnen Industrie in den Vereinigten Staaten bedeuten. Etwa 65 Firmen hatten besondere Untersuchungslaboratorien für die Prüfung ihrer Erzeugnisse und für die Entdeckung neuer Artikel. Im Jahre 1919 beliefen sich die Ausgaben für diese Institute einschl. der Kosten für Apparate und Materialien unter Abzug des Verkaufswertes der erzeugten Präparate auf 4,3 Mill. Dollar. Die Produktion von Zwischenprodukten der Kohlenteer-Industrie stellte sich i. J. 1919 auf etwa 177,4 Mill. lbs., gegen 357,7 Mill. lbs. i. J. 1918. Der starke Rückgang der Erzeugnisse ist auf die verminderte Nachfrage nach den für die Herstellung von Explosivstoffen in Frage kommenden Chemikalien zurückzuführen. (Gr. — 11909a)

Lohnherabsetzung in der Phosphatindustrie. Wie „The Journal of Commerce", New York, mitteilt, haben die in Florida arbeitenden Phosphatgesellschaften angekündigt, daß sie demnächst die Löhne um 25 Proz. heruntersetzen werden, und daß für Ueberstunden nicht mehr der 1½fache, vielmehr nur einfacher Lohn gezahlt würde, auch für die Zeit, die über den üblichen Zehnstunden-Arbeitstag hinausgeht. Als Grund für die Lohnherabsetzung wird die bedeutend geringere Nachfrage nach Phosphat in den Vereinigten Staaten und in Europa angegeben. Besonders im Süden ist der Preissturz für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse so groß gewesen, daß eine bedeutende Einschränkung vor allem des mit Baumwolle bepflanzten Gebietes droht. Dieses beeinflußt die Nachfrage nach heimischen Düngemitteln, und manche Düngerfabrikanten glauben, daß für die nächste Saison der Bedarf nur halb so groß sein wird, wie unter normalen Verhältnissen. Europa hat in den letzten Monaten aus Mangel an Geld und wegen des ungünstigen Wechselkurses nur wenig Phosphat gekauft. Auch glaubt man, daß gegenwärtig der größte Teil des dortigen Bedarfs aus Tunis und Marokko gedeckt wird. Der Durchschnittslohn im Phosphatgebiet wird nach der Herabsetzung 2,25 Dollar täglich betragen. Der Arbeiter hat jedoch außerdem Wohnung, Wasser und Licht frei. Man erwartet, daß diese Maßnahmen die Erzeugungskosten vermindern werden, so daß die Besitzer der Minen wieder mit Gewinn arbeiten können. Diese Lohnherabsetzung um 25 Proz. ist eines der ersten Anzeichen für den Fall der Arbeitskosten im Bereiche der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten. (Weltw. N. — 40)

Furcht vor deutschem Wettbewerb. In letzter Zeit wird, nach einem Bericht in „The Journal of Commerce", New York, auf dem Farbstoffmarkt erklärt, daß viele große Fabriken die Herstellung von Kohlenteerfarben einzustellen beabsichtigen, mit Ausnahme einiger weniger gewöhnlicher Sorten, in welchen sie ohne Schwierigkeit wettbewerbsfähig zu sein glauben. Dieser Schritt wird erwartet, falls nicht in nächster Zeit Schutzmaßnahmen für die Industrie getroffen werden. Man glaubt allgemein, daß manche Farbstoffabriken bereits zur Produktion anderer Waren übergehen. Selbst einige der größten Farbstoffproduzenten fühlen, daß sie dem deutschen Wettbewerb auf dem amerikanischen Markte bei weitem nicht gewachsen sind, sobald der durch die Kontrolle des War Trade Board gewährte Schutz aufhört. Einige Importeure beabsichtigen bereits, deutsche Ware einzuführen, sobald die Hindernisse fallen. Mehr als den etwaigen deutschen Wettbewerb auf dem heimischen Markte fürchten die amerikanischen Fabrikanten jedoch den zu gewärtigenden Verlust der ausländischen Märkte. Man schätzt, daß es möglich ist, im Ausland für 20 Millionen Dollar nordamerikanische Teerfarben jährlich abzusetzen. Der Verlust eines so bedeutenden Absatzmarktes infolge fremden Wettbewerbs beunruhigt die Fabrikanten natürlich sehr. Die meisten von ihnen behaupten, daß sie unter gleichen Bedingungen den deutschen Wettbewerb wenig fürchten, daß sie bei den jetzigen Wechselkursen aber nur geringe Aussichten auf eine erfolgreiche Konkurrenz im Auslande hätten. (Weltw. N. — 41)

Schwefelcadmiumproduktion. Auf Grund statistischer Zahlen, die C. E. Siebenthal vom Geological Survey über die amerikanische Cadmium-Produktion veröffentlicht hat, gibt der „Oil, Paint and Drug Reporter" den Jahresertrag für Cadmiumsulfid auf 32 133 pds. an. Im Vergleich zum Vorjahre bedeutet dies eine Zunahme von 936 pds. Die Produktion von metallischem Cadmium stieg auf 129 283 pds. (1919: 99 939 pds. und 1918: 127 164 pds.) Der Gesamtwert beider erreichte 1920: 188 500 Dollar gegenüber 159 362 Dollar (1919) und 258 518 Dollar (1918). Die Aussichten für das laufende Jahr werden im allgemeinen trotz der etwas zurückgegangenen Preise günstig beurteilt. (Adv. — 14)

Einfuhr von Farbstoffen. Das War Trade Board hat seinen Bericht über die Lizenzen fertiggestellt, welche in dem am 30. Juni 1920 beendigten Fiskaljahr für die Einfuhr von Farbstoffen erteilt worden sind. Nach dem Bericht wurde die Einfuhr von 9 833 296 lbs. aller Arten von Farben bewilligt. Hiervon kamen 3,6 Millionen lbs. aus Deutschland, 3,8 Millionen aus der Schweiz, 1,6 Millionen aus England und 316 000 lbs. aus anderen Ländern. . . Am größten war die Einfuhr von Säurefarben mit insgesamt 2,2 Millionen lbs.; es folgen Küpenfarben mit 1,9, direkt färbende Baumwollfarben mit 1,6, Chromfarben mit 0,9, Alizarinfarben mit 0,9, Schwefelfarben mit 0,6, Basische Farben mit 0,5, Lackfarben mit 0,4 Millionen lbs. Jedes Gesuch um eine Einfuhrlizenz für aus feindlichen Ländern stammende Farben wurde sorgfältig geprüft, um festzustellen, ob der betreffende Farbstoff oder ein befriedigendes Ersatzmittel in den Vereinigten Staaten dem Verbraucher zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stand. War dieses der Fall, so wurde das Gesuch zurückgewiesen. Von den genannten Farben waren die meisten entweder aus nordamerikanischen Fabriken nicht zu erhalten, oder sie genügten nicht für die Zwecke, für welche sie verwendet werden sollten. (Weltw. N. — 1 993)

Chile **Salpeterausfuhr im Jahre 1920.** Das amerikanische „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" (Washington) gab unterm 25. Februar folgende Ausfuhrziffern für die Salpeterausfuhr aus Chile im Jahre 1920 bekannt:

	span. Quintal.		span. Quintal.
Januar	9 039 452	Juli	3 104 021
Februar	6 081 230	August	4 274 873
März	5 417 956	September	5 479 125
April	5 057 414	Oktober	4 626 940
Mai	5 237 182	November	3 581 938
Juni	2 411 158	Dezember	6 368 545

Danach betrug die Gesamtausfuhr im letzten Jahre 60 679 834 spanische Quintals. (Adv. — 15)

Argentinien. **Die Entwicklung des Chemikalienhandels.** Während der Kriegszeit hat in Argentinien auf einigen Gebieten der chemischen Industrie eine ziemlich rege Tätigkeit geherrscht. Trotzdem reicht auch heute noch die inländische Produktion nicht aus und eine beträchtliche Einfuhr aus anderen Ländern ist auch auf den Gebieten erfolgt, auf welchen die inländische Industrie einige größere Leistungen aufzuweisen hatte. Das gilt z. B. vom *Chlorkalk*, der in Argentinien mit Hilfe von elektrolytisch gewonnenem Chlor hergestellt wird. Besonders zu bemerken ist hier das Ueberwiegen der Einfuhr von Chlorkalk aus den Vereinigten Staaten. Vor dem Kriege stand Deutschland an erster Stelle, während jetzt die Vereinigten Staaten und in ziemlich weitem Abstand England den Hauptbedarf des Landes decken. Die Einfuhr von Chlorkalk war übrigens an sich nicht bedeutend und betrug in dem letzten Jahr zirka 700 t. An *Rohglyzerin* wurden etwa 110 t im Jahre eingeführt, während die Ausfuhr Argentiniens selbst sich durchschnittlich auf 500 t belief. Ein starker Bedarf herrschte ferner für *Glukose*. Trotz der geringen argentinischen Produktion muß der größte Teil der

Digitized by Google

Einfuhr von den Vereinigten Staaten gedeckt werden. Der durchschnittliche Jahresbedarf an Glukose betrug etwa 100 t.

Von geringerer Bedeutung erscheint der Kryolit, dessen Einfuhr sich auf kaum 10 t im Jahre belief. Weitere Angaben über die Einfuhr in den Jahren 12—19 liegen endlich noch über Sulfate des Kupfers, Magnesiums, Baryums vor. Während des Krieges hat auch auf diesen Gebieten eine gewisse Fabrikationstätigkeit stattgefunden, während jetzt wiederum ein Steigen der Einfuhr darauf hinweist, daß man es vorzieht, die ausländischen Fabrikate zu verwenden. Die einzelnen Jahre weisen übrigens nicht unerhebliche Schwankungen auf. Die Einfuhr betrug für:

Jahr	schwefels. Baryum t	schwefels. Kupfer t
1912	1 175	1 288
1913	1 636	1 376
1914	1 250	912
1915	1 145	1 312
1916	1 820	1 418
1917	1 261	353
1918	2 024	1 739
1919 (9 Mon.)	673	524

Jahr	schwefels. Eisen t	schwefels. Magnesium t
1912	463	111
1913	555	133
1914	146	87
1915	152	247
1916	56	220
1917	20	449
1918	9	675
1919 (9 Mon.)	22	413

(H. G. — 1190)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom süddeutschen Chemikalienmarkt.

Der Geschäftsverkehr war in letzter Zeit außergewöhnlich ruhig. Wenn an einzelnen Tagen etwas Nachfrage aufflackerte, so konnte dies nicht so gedeutet werden, als ob sich Ansätze zu einer Belebung zeigten, denn wenn man den Anfragen auf den Grund ging, erfuhr man, daß es sich in der Hauptsache um Informationsversuche über die Preisideen der Verkäufer handelte. Wer aber glaubte, nach Sichtung des Offertenmaterials ein einwandfreies Bild von den Preisverhältnissen zu erhalten, täuschte sich gründlich. Die Preisforderungen der einzelnen Firmen lagen nämlich vielfach sehr weit auseinander, ja man konnte vielfach beobachten, daß die zweite Hand mit niedrigeren Angeboten am Markte war, als die Fabrikation. Die Preistendenz wies sonach alles andere mehr auf, als ein einheitliches Gepräge. Von einzelnen Artikeln hat die Spekulation immer noch namhafte Posten an der Hand, auf deren forcierten Verkauf sie hinarbeitet. Die infolgedessen von dieser Seite an den Markt gelangenden, mitunter sehr niedrig gehaltenen Angebote stören eine ordnungsmäßige Preisbildung. Silbernitrat ist neuerdings zu 650 Mark das kg offeriert worden. Crenortartarit war zuletzt zu etwa 29,50—32,50 Mk. angeboten worden, nachdem in der Vorwoche noch volle 33 Mk. gefordert worden waren. Kupfervitriol konnte aus dem regelmäßigen Absatz insofern Nutzen ziehen, als es seine Bewertungen etwas nach oben zu bewegen in der Lage war; man notierte dafür in jüngsten Tagen etwa 6,40—7,75 Mk. je kg. Die zuletzt für Bleimennige notierten Preise sind gegenüber der Vorwoche etwas höher geworden, denn die Ware konnte unter 7,20 Mk. kaum erlangt werden. Für Bleiglätte wurden Sätze von 7,20 Mk. das kg genannt. Zinkweiß, Rotsiegel, das in der Vorwoche unschwer zu 6,75 Mark beschafft werden konnte, stellte sich in jüngsten Tagen auf etwa 7—7,15 Mk. das kg. Für Zinkweiß, Grün- und Weiß-Siegel wurden etwa 7,75 Mk. notiert. Von Hirschhornsalz wurden namhafte Posten angeboten, während sich anderseits kaum nennenswertes Interesse zeigte. Die Forderungen gingen von etwa 3,85—4 Mk. Kalziniertes Glaubersatz, das in der Vorwoche meist nicht unter 2,15 das kg angeboten wurde, war neuerdings zu 1,70—1,80 Mk. käuflich. Die Preise von Soda rückten weiter abwärts. Man notierte zuletzt für kalzinierte Soda, 96—98 Proz., 128—131 Mk., für die 100 kg, während Kristallsoda zu 88—90 Mk. zu erlangen war. Was sich an Antichlor am Markte befand, stellte sich im Preis auf etwa 287—289 Mk. die 100 kg. Bei Oxalsäure konnte man einen Aufstieg der Preise wahrnehmen. Aetznatron lag etwas matter im Preis, wie in der Vorwoche, denn die jüngsten Angebote lagen meist nicht über 4,50 Mk. das Kilogramm. Borax pulv., reine Ware, in Säcken, wurde, brutto für netto, waggonfrei Ludwigshafen a. Rh. bzw. ab Lager Ludwigshafen zu 8,75 Mk. angeboten. Was sich an Bromkali am Markte befand, wurde mit etwa 15,50 Mk. das kg im Durchschnitt bewertet. Für Kaliumpermanganat, klein kristallisiert, D. A. B. 5, wurden ausschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager 2800 Mk. für die 100 kg notiert. Weinsteinsäure wies etwas gefestigtere Preise auf, die um etwa 35 Mk. herum lagen. In Salizylsäure erfolgten kleinere Uebergänge in der Preislage von 23,50 Mk. Essigsäure, technisch rein, 50 Proz., kostete ausschließlich Korbflasche ab Lager Mannheim 495 Mk. für die 100 kg. Von kristallisiertem Salmiak wurden kleinere Mengen zu 5,50—6,25 Mk. dem Markt entnommen. Die Notierungen für chlorsaures Kali, pulver., technisch, weiß, lauteten ab sächsischer Fabrik einschließlich Großfaß auf 7,25 Mk. Für Formaldehyd, 30 Proz. Gew., wurden ausschließlich Ballons ab Lager Nähe Mannheims 12,50 Mark gefordert, für Formaldehyd, 40 Proz. Vol., bei gleichen Bedingungen 20,50 Mk., netto Kasse. Tannin in Pulver, extrafein, Marke A I, mit 81—83 Proz. Gerbsäuregehalt, wurde ab sächsischer Fabrik, netto Kasse, zu 92,50 Mk., Tannin in Pulver, extrafein, Marke A, mit 78—80 Proz. Gerbsäuregehalt zu 86 Mk. und Tannin in Pulver, prima, Marke A II, mit 73—75 Proz. Gerbsäuregehalt zu 85,50 Mk. Für Alaunkristallmehl-Ammoniak, erstklassiges Erzeugnis, in Jutesäcken von ca. 100 kg wurden, brutto für netto, einschließlich Verpackung ab Lager Nähe Mannheims 325 Mk. für die 100 kg verzeichnet, für Kali-Alaunkristallmehl, grob, erstklassiges Fabrikat, in Jutesäcken von etwa 100 kg 230 Mk. Offerten in Salpeter-Kali, Ia, raffiniert, für Genußzwecke lauteten ausschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager für Originalfässer von 400—500 kg auf 690 Mk. und für Originalfässer von 300 bis 350 kg auf 692 Mk. für die 100 kg. Was sich an Salpeter-Natron, technisch, pulverisiert, in Kisten von etwa 50 kg Inhalt am Markte befand, konnte zu etwa 4,25 Mk. das kg ausschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager erstanden werden. Für Baryt, kohlensauren, chemisch gefällt, hochprozentige Ware ausschließlich Sackpackung, wurden ab Mannheimer Lager 200 Mk. für die 100 kg verlangt. Karlsbadersalz, künstlich, pulverisiert, Siccum, war einschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager zu 275 Mk. die 100 kg zu beschaffen. Ammonium, karb., pulverisiert, Ia, „B. A. S. F.", kostete inklusive Fässer ab Nähe Mannheims in Originalfässern von 100 kg 520 Mk. Für Knochenmehl, phosphorsaures, 38—42 Proz. zitratlöslich, war in Säcken von 100 kg brutto für netto, ab süddeutschem Lager zu 380 Mk. die 100 kg angeboten worden. Für Borsäure wurden Preise von etwa 20 Mk. genannt. (S. — 75)

Markt künstlicher Düngemittel.

Die Lage des Chilesalpeter-Marktes hat insofern eine wesentliche Aenderung nicht erfahren, als auch die steigende Nachfrage der Frühjahrsmonate die Bestände an der Westküste und in Europa nicht erheblich reduzieren konnte. Die Bestände an der Westküste betrugen Ende März d. J. 1 289 000 t gegen 1 256 000 t Ende Februar d. J. Die entsprechende Ziffer für Ende März 1914 war 527 000 to. Die Zunahme der Bestände ist zwar gering, konnte so niedrig aber nur durch die starke Einschränkung der chilenischen Produktion gehalten werden. Der chilenische Wechselkurs neigt weiterhin zur Schwäche, während andererseits die Frachtraten ihren tiefsten Stand überwunden zu haben scheinen. Es bleibt abzuwarten, ob die Bestrebungen, welche seitens der großen Interessentengruppen eingeleitet sind, um den Preis zu stützen, den gewünschten Erfolg haben werden. Die Situation auf dem Weltmarkt wurde bis zu einem gewissen Grade dadurch gestützt, daß bei der lebhaften Nachfrage nach Düngestickstoff im deutschen Inland Ausfuhrgeschäfte nicht gemacht wurden, obwohl der Auslandspreis für schwefelsaures Ammoniak unverändert etwa das Doppelte des inländischen Höchstpreises ausmacht.

In Deutschland hat sich nach den sehr ruhigen Sommermonaten die Nachfrage der Landwirtschaft erst wieder Ende November/Dezember belebt, hat sich im Januar weiter gesteigert und im Februar und März ihren Höhepunkt erreicht. Obwohl die Werke in diesen Monaten neben der laufenden Erzeugung große Vorratsmengen zur Verladung brachten, war es, wie die eingeweihten Kreise befürchtet und vorausgesagt hatten, trotz Anspannung aller Kräfte doch nicht möglich, daß die Abladungen mit dieser stürmischen Nachfrage gleichen Schritt hielten.

Dennoch war nach dem Stand der recht günstigen Verladungen von Anfang März zu hoffen, daß die bis zum 1. März beim Syndikat eingegangenen Aufträge im wesentlichen bis Ende März ihre Erledigung finden würden. Die Ereignisse

Digitized by Google

in Mitteldeutschland haben diese Hoffnung vereitelt, und zwar gerade in einer Zeit, in der die Landwirtschaft den Stickstoff am dringendsten benötigt. Dank der Zusammenwirkung aller Kräfte sind aber die Stockungen im Abtransport zum größten Teil wieder behoben. Auch das Leunawerk hat in diesen Tagen mit dem Abtransport der Vorratsmengen — wenn auch noch nicht mit der Erzeugung — wieder begonnen. Gering sind immer noch die Abladungen von Oberschlesien. Die Ursache hierfür liegt in den dortigen politischen Verhältnissen.

Die infolge der mitteldeutschen Unruhen rückständig gebliebenen Aufträge beim Stickstoff-Syndikat werden voraussichtlich wie folgt erledigt werden:

schwefelsaures Ammoniak: bis Anfang nächsten Monats,
Kaliammonsalpeter, Ammonsulfatsalpeter: in der zweiten Hälfte dieses Monats,
Kalkstickstoff: bis zum 15. dieses Monats,

während die verfügbaren Mengen in Natronsalpeter bereits verkauft sind. (81)

Vom Rohgummiweltmarkt.

Die Lage am Weltmarkt für Rohgummi hat sich, wie die D. A. Ztg. berichtet, nicht gebessert; es ist dies begreiflich, wenn man das Mißverhältnis zwischen Verbrauch und Erzeugung bezw. den übergroßen Vorräten in Betracht zieht. Der Preis für beste Pflanzerware in London, der vor Ostern von 0/11½ auf 1/0½ angestiegen war, erfuhr dann Ende des vorigen Monats wieder einen Rückgang auf unter 1 sh, um in den ersten Apriltagen noch weiter hinabzugehen. Am 4. d. M. bedangen Standard Crepe greifbar in London 0/11½, Lieferung Mai—Juni 1/0, Juli—September 1/1, Juli—Dezember 1/1½, Smoked ribbed Sheets greifbar 0/10, Lieferung Mai—Juni 0/10½, Juli—Dezember 1/0, Fine hard Para greifbar 0/11. Nachstehend sind zum Vergleich die Lokopreise von Standard Crepe in den Vormonaten wiedergegeben: 4. März 1/0¾, 4. Februar 1/0¾, 4. Januar 1/0¾; der März war bisher der schlechteste Monat im laufenden Jahre. Es sind also manche Hoffnungen zu Wasser geworden, die im Hinblick auf die Einschränkung der Pflanzungsgummigewinnung und ohne entsprechende Berücksichtigung der aufgespeicherten riesigen Vorräte eine wesentliche Belebung des Marktes schon im ersten Vierteljahr 1921 voraussahen. Allein die Londoner Vorräte betrugen Ende März etwa 64 000 t gegen etwa 60 000 t Ende Februar und nur 20 500 t Ende März 1920; sie haben sich demnach im Vergleich zu denen der Vorjahrszeit mehr als verdreifacht. Was ein derartiger sichtbarer Rohgummivorrat von 64 000 t bedeutet, mag daraus hervorgehen, daß der Gesamtgummiverbrauch Europas (soweit er sich auf Grund der mangelhaften Gummistatistiken schätzen läßt) im vorigen Jahre etwa 58 000 t betragen haben dürfte (England 25 000, Frankreich 12 000, Deutschland und Oesterreich 9000, Skandinavien 6000, Italien 3000, Belgien 2000, andere Länder 1000 t). Von ungünstigem Einfluß auf den Londoner Markt waren in den letzten Tagen die durch den Bergarbeiterstreik bedingten Verhältnisse. Wie bei dem letzten Ausstand wird auch gegenwärtig angesichts des Ausfalls an Kohle von den englischen Finanz- und Handelszeitungen die Wichtigkeit eines nach amerikanischem Muster aufgebauten Kraftwagenverkehrs lebhaft erörtert und weiterhin seine Bedeutung für die Rohgummiverarbeitung hervorgehoben. Die Zukunft der Gummipflanzungswirtschaft ist mit dem weiteren Fortschreiten des Kraftfahrwesens und der Reifenherstellung eng verbunden, und diese Tatsache bedeutet für die Pflanzer immerhin einen Lichtblick gerade in der Jetztzeit.

Bei der verhältnismäßig beträchtlichen Zunahme der deutschen Gummieinfuhr aus England 1920/21 wird der Aufruf des Zentralverbandes der deutschen Kautschukindustrie an seine Mitglieder, als Abwehr gegen die „Sanktionen" vorerst keinen Rohkautschuk in England zu kaufen, die Lage des Londoner Marktes vermutlich nicht unwesentlich verschlechtern. (D. A. Z. — 62)

Vom Baumwollmarkt.

Der amerikanische Markt stand seit Monatsfrist zeitweise unter dem Eindruck der ergebnislosen Verhandlungen in London. Vorab ist weiterer erheblicher Rückgang der Preise festzustellen, die sich im zweiten Teil zwar etwas erholten, schließlich aber doch erheblich hinter den Anfangskursen zurückblieben. An den amerikanischen Märkten wie am Weltmarkt überhaupt besteht zunächst große Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung. Der Grundzug für vielleicht mögliche Preiserhöhungen ist die in Aussicht genommene erhebliche Einschränkung der Anbaufläche um 50 Proz. Ob dieser Satz wirklich erreicht wird, ist zunächst unsicher, weil es den Farmern natürlich schwer fällt, den richtigen Ersatz für den Ausfall an Baumwolle zu treffen. Einstweilen steht nur fest, daß in einer Reihe von Bundesstaaten der Union, welche hautpsächlich für den Anbau von Baumwolle in Frage kommen, der Ankauf von Düngemitteln nicht einmal halb so groß als in früheren Jahren war. Das ist zunächst der wesentlichste Anhalt für voraussichtlich erheblichen Rückgang der Anbaufläche. Es ist nicht gut anzunehmen, daß der Baumwollanbau ohne Verwendung genügender Mengen künstlicher Düngemittel vorgenommen werden wird. Ein genaues Bild läßt sich aber noch nicht gewinnen. Selbstverständlich haben Farmer und Handel großes Interesse daran, derartige preisstützende Momente breitzuschlagen. Trotz der schließlich eingetretenen geringen Erholung lagen auch diesmal die Preise an der New Yorker Börse mehr als 100 Punkte niedriger. Termingeschäfte über den 1. August hinaus sind bekanntlich bis auf weiteres verboten. Es notierte schließlich greifbare Middling 11,95, März 11,79, April 11,65, Mai 12,04, Juni 12,24, Juli 12,50 Cents pro 1 Pfund. Die Nachfrage namentlich in der zweiten Hälfte des März gestaltete sich zeitweise recht lebhaft, die erwartete Wirkung hiervon blieb jedoch aus, weil das aus südlichen Bezirken stammende Angebot über die Nachfrage wesentlich hinausging. Infolge der allgemein schlechten Geschäftslage waren die Spinner an vielen Stellen zu Lohnkürzungen und Betriebseinschränkungen genötigt, so daß nach Ware in nächster Zeit voraussichtlich noch weniger gefragt sein wird. Der Handel bemüht sich angelegentlichst zur Beschaffung von Geldmitteln, um auf Grund langfristiger Kredite die Ausfuhr endlich kräftig erweitern zu können. Es sollen auch schon einige Millionen Ballen auf diese Weise für die Ausfuhr in Aussicht genommen sein. Die seitherigen Berichte aus der Union lassen aber nicht erkennen, ob auch schon wirklich Verschiffungen stattgefunden haben. Die Aussichten für die Ausfuhr nach Ostasien haben sich zwar etwas gebessert, die Preise zogen schließlich jedoch nur wenig an. Der sichtbare Vorrat amerikanischer Baumwolle am Weltmarkt wird auf 4,118 Mill. Ballen gegenüber 4,554 Mill. Ballen im Vorjahr geschätzt. (Dr. — 3)

Ver. St. von Amerika. **Die Marktlage der Kohlenteerprodukte.** Der New Yorker Markt für Kohlenteerprodukte zeigte in Februar eine etwas festere Haltung, und nicht nur die Produzenten, sondern auch die Händler schienen auf festere Preise zu halten. Die Umsätze waren, trotzdem sie keinesfalls einen bedeutenden Umfang annahmen, doch etwas besser als noch vor einigen Wochen. Die Belebung des Marktes ist zu einem nicht geringen Teil auf die Besserung der Lage in den farbenverbrauchenden Industrien, vor allem in der Textil- und der Lederindustrie zurückzuführen. Von den einzelnen Erzeugnissen gingen Anthracen, Paranitrotoluol, H-Säure und Anilinsalze im Preise zurück, während Phenol und lösliches Naphtha von verschiedenen Fabrikanten etwas höher gewertet wurden.

Im übrigen notierten:

		(in Dollar p. angegebene Menge)
Alpha-Naphthol, roh	lb.	1,10—1,15
Alpha-Naphthol, gereinigt	„	1,45—1,50
Alpha-Naphthylamin	„	0,38—0,40
Anilinöl, Trommeln, extra	„	0,22—0,28
Anilinsalze	„	0,27—0,30
Anthrazin, 80 Proz. in Trommeln p. 100 lb.	„	0,85—1,—
Benzaldehyd	„	2,00—2,10
Benzidin, basisch	„	1,00—1,10
Reines Benzol, wasserhell	Gall.	0,30—0,35
Reines Benzol, 90 Proz. in Trommeln	„	0,28—0,32
Benzylchlorid, technisch	lb.	0,25—0,30
Beta Naphtylamin, sublim.	„	2,25—2,40
Dichlorbenzol	„	0,06—0,09
Dimethylanilin	„	0,55—0,65
Dinitrobenzol	„	0,30—0,32
Dinitrotoluol	„	0,25—0,30
Naphthalin in Kugeln	„	0,09—0,09½
Nitrobenzol	„	0,12—0,15
Nitrotoluol	„	0,18—0,25
Para Amidolphenol, basisch	„	1,90—2,00
Paranitranilin	„	0,90—0,95
Phenol U. S. P. in Trommeln 240 lbs.	„	0,10—0,12
Resorzin, technisch	„	2,00—2,25
„ rein	„	3,60—3,80
Salizylsäure, techn. in Fässern 110 lbs.	„	0,25—0,28
Lösungsnaphtha, wasserhell in Trommeln	Gall.	0,28—0,32
„ roh, schwer „ „	„	0,16—0,18
Toluol, in Tankwagen	„	0,30—0,32
„ in Trommeln	„	0,33—0,35
Reine Holzsäure, in Trommeln	„	0,42—0,45
Holzsäure, Handelsware in Trommeln	„	0,33—0,35

(Gr. — 11909b)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.

	13. 4.	6. 4.		13. 4.	6. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	425,—	447,—	Harkort Bergw. .	370,—	380,—
Bad. Anilin	531,50	565,—	Höchster Farbw. .	415,75	441 5/8
Byk-Guldenw. . .	255,25	260,—	C.A.F.Kahlbaum .	1740,—	1640,—
Chem. F. Buckau .	439.—	446,—	Köln-Rottweil . . .	392,—	386,—
„ Griesheim .	400,--	415,—	Leopoldshall	621,—	—
„ Grünau . .	409,75	406,—	Linde's Eismasch.	317,—	335,—
„ v. Heyden .	412,—	430,—	Nitritfabrik	290,—	305,—
„ Milch & Co.	299,—	295,—	Oberschl. Koksw. .	507,75	515,—
„ Weiler . . .	372,—	388,—	Rasquin, Farbw. .	710,—	720,—
„ Gelsenk. . .	850,—	839,—	Rh. W. Sprengst. .	318,—	309,—
„ W. Albert .	621,—	639,—	J. D. Riedel	515,—	480,—
„ Concordia .	740,—	729,—	Rütgerswerke . . .	427,—	421,50
Dynamit Nobel . .	375,—	367,—	Schering, Chem. .	523,—	535,—
Egestorff Salzw. .	460,—	479,—	Sprengst. Carb. . .	285,—	270,—
Elberf. Farbenf. .	449,50	471,—	Staßfurter Chem.	524,75	529,75
Fahlberg, List . .	400,—	424,—	Thür. Bleiweißf. .	439,—	448,—
Gerbst. Renner . .	445,—	471,—	Union Chem. Fbr.	469,—	436,—
Th. Goldschmidt .	746,—	777,—	Ver. chem. Wk. Chl.	570,—	600,—
Harb. Wiener G. .	422,—	420,—	„ Glanzstoff F. .	1290,—	1075,—

Devisen.

	7. 4.	8. 4.	9. 4.	11. 4.	12. 4.	13. 4.
Holland	2149,—	2137,50	2140,—	2138,—	2147,50	2165,—
Schweden . . .	1460,—	1451,—	1456,50	1459,—	1465,—	1479,—
Italien	271,75	267,—	270,—	273,—	284,—	290,—
England	243,12½	241,62½	241,62½	242,09½	243,—	244,—
New York . . .	62,—	61,62½	61,95	61,80	61,75	62,20
Frankreich . . .	442,50	437,—	436,50	442,—	441,—	441,—
Schweiz	1074,25	1067,50	1071,25	1072,—	1072,—	1076,—
Spanien	865,—	862,50	861,—	860,—	859,50	862,50

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)

	13. 4.	6. 4.
Elektrolytkupfer	1790	1782
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1575	1525
Originalhüttenweichblei	505—510	485—490
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	640	610—620
Zink, umgeschmolzen	405	390
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2600—2650	2600—2650
do. in Walz- oder Drahtbarren	2650—2700	2650—2700
Bancazinn	4400	4050
Straitszinn	4250	3975
Australzinn	4250	3925
Hüttenzinn, 99 pCt.	3952	3675
Reinnickel	3975	4050
Antimon-Regulus	675	650
Silber in Barren (1 kg)	1000—1010	920—930

(Adv. — 12002)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Die Deutsche Chemische Gesellschaft hat **Geheimrat Prof. Dr. Duisberg,** in Anbetracht seiner großen Verdienste um die Bildung dieser Gesellschaft und um die Förderung der chemischen Wissenschaft, eine besondere Ehrung erwiesen, indem sie ihm eine silberne Denkmünze mit dem Bildnis A. W. Hofmanns verlieh. Diese nur dieses eine Mal vergebene Münze, wurde Geheimrat Duisberg in der Sondersitzung der Gesellschaft am 9. April d. J. überreicht. (67)

Die **Oberschlesischen Kokswerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges.** in Berlin erreichten im Jahre 1920 einen Ueberschuß von 16 890 885 Mk.; davon waren verwendet: für Bildung eines neuen Werkerhaltungskontos 2½ Millionen Mk., zum Unterstützungsfonds 654 466 Mk., zum Beamtenpensionsfonds 50 000 Mk., ferner für 17 Proz. Dividende auf das erhöhte Aktienkapital von 6,8 Millionen Mk., Tantièmen 800 000 Mk. und 886 419 Mk. Vortrag auf neue Rechnung. (52)

Die Oelschieferwerk Karwendel G. m. b. H. in Krünn, Bez. Garmisch, hat mit Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. Januar ihr Geschäftskapital um 1 215 000 Mk. auf 1½ Millionen Mark erhöht. (29)

Die **Allgemeine Zündholzexportzentrale** G. m. b. H. in Hamburg, die enge Beziehungen zum schwedischen Zündholztrust unterhält, hat, wie gemeldet wird, größere Aktienposten der Stahl und Noelke A.-G. in Kassel und der Deutschen Zündholzfabrik A.-G. in Lauenburg erworben. Der Erwerb mehrerer kleiner Zündholzfabriken durch die beiden letztgenannten Unternehmungen steht bevor. (11995)

In der Aufsichtsratssitzung vom 5. April d. J. der **Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden,** wurde beschlossen, der am 28. April in Frankfurt a. M., Gutleutstr. 31, stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen: Verteilung einer Dividende von 20 Proz. (i. V. 12 Proz.), Zuweisung zum Beamten-Pensionsfonds 1 000 000 Mark, Zuweisung zu den Unterstützungsvereinen Höllriegelskreuth und Sürth 1 000 000 Mk. (69)

Versammlungskalender.

22. April: Th. Goldschmidt A. G., Essen, ordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, Essen, Hotel Kaiserhof.

28. April: Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A. G., Wiesbaden, ordentliche Generalversammlung in Frankfurt a. M., Gutleutstr. 31. (Adv. — 72)

Aus dem Handelsregister.

(22. März bis 2. April 1921).

Geschäftsverlegungen, -Veränderungen.

Landwirtschaftliches Chemikalien-Kontor Dr. Arthur Vornet, Berlin, Firma heißt jetzt: Dr. Vornet & Co.

Regena Chemische Fabrik G. m. b. H. nach Berlin-Charlottenburg verlegt.

Eugen Wolf Chemische Erzeugnisse, Saarlouis, Firma erloschen.

Fabrik Chemischer Artikel Rudolf Friedrich, Plauen, Firma heißt jetzt: Rudolf Friedrich.

„Basymo" chem.-pharm. Laboratorium, Montag & Co., München, Firma erloschen.

Galenus Chemische Produkte Inh. Apotheker Willy Rosenthal, Firma heißt jetzt: Galenus Chemische Produkte Inhaber Apotheker Leo Altmann, Königsberg i. Pr.

Fabrik chemisch., techn., pharmazeut. und kosmetisch. Präparate Born, Rauhut & Co., Lauban, Firma heißt jetzt: Fabrik chemisch., technisch., pharmazeut. und kosmetisch. Präparate Rauhut & Co., Lauban.

(4. bis 9. April 1921).

Neugründungen: (Kapital in 1000 Mk.)

Gebrüder Vogt, Fabrik chem. Produkte, Düsseldorf.

Pharmacia, Vertriebsgesellschaft für pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung. Frankfurt a. M. Erzeugung und Vertrieb pharmazeutischer und chemisch-technischer Präparate. (20).

Mediz. Kosmet. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Blasewitz. Herstellung und Vertrieb chemischer, pharmazeutischer und kosmetischer Erzeugnisse. (20).

Chemische Fabrik Cleo, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gera-R. Herstellung von chemisch-technischen Erzeugnissen. (20).

Reichelts chem. Werke Hygenia, Julius Reichelt, Oskar Giese. Waldenburg-Altwasser.

Chemische Fabrik Dr. Motz & Bröning, Weinheim.

Chemische Fabrik Friedrich Dürkop, Braunschweig.

Rothe & Hartung, Chemische Erzeugnisse und Gewürzmühle, Gera-R. Fabrikation und Großhandel mit Farben, Wachswaren und kosmetischen Erzeugnissen sowie Gewürzen.

Deutsche Lack- und Farbenfabrik, Aktiengesellschaft, Düsseldorf. Herstellung und Vertrieb von Lacken und Farben aller Art, von Oelen und chemischen Produkten. (750).

Hermann Heveker, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Coswig. Herstellung, Ein- und Verkauf von Artikeln der chemischen Industrie. (140).

Geschäftsverlegungen, -Veränderungen.

Koenig & Quidde, Cöpenick, Firma ist geändert in: Farbenfabriken Koenig & Quidde, Cöpenick.

Bei der Firma Aktiengesellschaft Lignose in Berlin, Zweigniederlassung Altberun, ist eingetragen worden, daß Gegenstand des Unternehmens die Herstellung und Verwertung von chemischen und technischen Erzeugnissen ist.

Chemische Fabrik Mahler und Dr. Supf, Kommanditgesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung in Neubrandenburg in Mecklenburg, eingetragen.

Chemische Fabrik Richter & Co., Dresden. Firma ist erloschen. (Adv. — 73)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin S W. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | 25. APRIL 1921 | Nr. 17 (957)

Die Entwicklung der chemischen Industrie in Frankreich.

In einem ausführlichen Bericht über die Entwicklung der chemischen Industrie und des Chemikalienhandels in Frankreich seit dem Jahre 1913 hat O. P. Hopkins im ersten Januarheft des „Journal of Industrial and Engineering Chemistry" eine ausführliche Uebersicht gegeben, aus der im folgenden die wichtigsten Angaben hervorgehoben seien:

Während vor dem Kriege in Frankreich 1583 chemische Fabriken vorhanden waren, die rund 79 000 Arbeiter beschäftigten, ging diese Zahl bis Ende August 1914 auf 894 Anlagen mit 35 500 Arbeitern zurück. Dieser Rückgang ist verständlich im Hinblick auf die Besetzung des nordfranzösischen Industriegebiets, in welchem auch zahlreiche französische Fabriken gelegen sind. Ende August 1917 war die Zahl der chemischen Fabriken wieder auf 1410 gestiegen und die Zahl der Arbeiter betrug rund 93 700. Ueber die Organisation der chemischen Industrie Frankreichs während des Krieges ist in der früheren Beilage dieser Zeitschrift „Englands Handelskrieg und die chemische Industrie" wiederholt berichtet worden. In welchem Umfang jedoch auch in Frankreich die Produktionsfähigkeit in der chemischen Industrie durch den Krieg eine Steigerung erfahren hat, zeigt die folgende Tabelle:

	1913	1919
	Produktionsfähigkeit	
	t	t
Schwefelsäure 58°	1.160.000	2.500.000
Schwefelsäure 66°	58.000	1.200.000
Oleum	6.000	300.000
Salpetersäure	20.000	360.000
Natriumsalze	625.000	800.000
flüssiges Chlor	300	90.000
Brom	—	500
Calciumcarbid	32.000	200.000
Kalkstickstoff	7.500	300.000
Ammoniumsalze	75.000	200.000
Kalksalpeter	—	250.000
natürliche Phosphate	2.700.000	3.000.000
Superphosphat	1.965.000	2.500.000
Phosphor	300	3.600

In diesen Zahlen, die wenigstens in der zweiten Reihe reichlich optimistisch gehalten sind, sind die Produktionsmöglichkeiten von Elsaß-Lothringen *nicht* mit inbegriffen.

Vor dem Kriege betrug die französische Ausfuhr an Chemikalien etwa 140 Millionen Mark. Ein Vergleich mit der früheren Ein- und Ausfuhr ist natürlich unmöglich, weshalb auf die Wiedergabe der in dem amerikanischen Originalbericht ausführlich gegebenen Zahlen für die Jahre 1913, 1916 und 1919 hier verzichtet werden kann.

Daß die Gewinnung von Elsaß-Lothringen zu einer wesentlichen Verstärkung der französischen Wirtschaft geführt hat, liegt auf der Hand. Allein die *Kalisalze* in Elsaß-Lothringen stellen einen großen wirtschaftlichen Wert dar. Die Förderung der elsässischen Kaliwerke ist in den letzten Jahren wesentlichen Schwankungen ausgesetzt gewesen, wie die folgenden Zahlen zeigen:

Jahr	in t	Jahr	in t
1913	355.341	1917	320.131
1914	325.886	1918	333,499
1915	114.358	1919	592.000
1916	204.474	1920	1.200.000

Aus dieser Statistik geht jedenfalls klar hervor, daß die elsässischen Kaliwerke bereits erhebliche Mengen an Rohsalzen zu liefern imstande sind. Man berechnet, daß die bisherigen Anlagen bis zu 14 000 t Kalisalze täglich fördern können; ungefähr ein Drittel der bisherigen Förderung geht nach den Vereinigten Staaten.

In der chemischen Großindustrie haben sich gleichfalls Veränderungen vollzogen. Während die französische Produktion von *Schwefelsäure* vor dem Kriege etwa 1 Million t, an *Salpetersäure* 20 000 t und an Salz 130 000 t betragen hatte, wobei die Ein- und Ausfuhr an diesen Chemikalien verhältnismäßig gering war, hat die Entwicklung des Krieges zu einer starken Ausdehnung in der anorganischen Säureindustrie geführt. Nach dem Waffenstillstand fehlte es jedoch an Käufern für die überschüssige Produktion an Säuren.

Auf dem Gebiet der künstlichen Düngemittel ist ebenfalls eine Steigerung der Produktionsfähigkeit in Frankreich zu konstatieren. Wenn tatsächlich jetzt mehr als 100.000 t Kalkstickstoff jährlich hergestellt werden, und wenn man tatsächlich noch auf wesentlich erhöhte Produktionsziffern kommen wird, so dürfte diese Ausdehnung der französischen Stickstoffindustrie allmählich zu einer erheblichen Einschränkung der Einfuhr von Chilesalpeter führen, die bisher allerdings noch nicht eingetreten zu sein scheint.

Ueber die Entwicklung der *Farbenindustrie* lauten die Angaben reichlich unklar. Es scheint aber jedenfalls, als wenn die französische Farbenindustrie bisher noch nicht in der Lage war, den inländischen Bedarf Frankreichs zu decken. Einen wesentlichen Aufschwung scheint dagegen die Fabrikation von *Parfümerien* und *Kosmetica* sowie an *Toilettenseifen* genommen zu haben. Ausdrücklich heißt es in dem amerikanischen Bericht, daß auf diesem Gebiete eine Zunahme des Ausfuhrhandels in der französischen chemischen Industrie gegenüber der Zeit vor dem Kriege zu bemerken sei. Es sollen jetzt aber auch in Frankreich wachsende Mengen an *synthetischen Riechstoffen* hergestellt werden, die z. T. mit natürlichen Riechstoffen vermischt einen guten Absatz gefunden haben.

Einen recht ungünstigen Einfluß hat dagegen der Krieg auf die *Oel- und Seifenindustrie* Frankreichs ausgeübt. Noch im Jahre 1919 betrug z. B. die Einfuhr von Oelrohstoffen weniger als die Hälfte der Mengen von 1913. *Erdnüsse*, die hauptsächlich in Marseille verarbeitet wurden, gelangten im Jahre 1919 nur in Mengen von 225 000 t gegenüber 500 000 t im Jahre 1913 zur Einfuhr und ähnliches gilt von *Leinsaat* und *Kopra*. Gestiegen ist dagegen die Einfuhr von fertigen Oelen, während die Ausfuhr von 58 000 auf 8000 t zurückging.

Hier dürfte die bedeutende Entwicklung der Oelindustrie in den *Vereinigten Staaten* zu einer Benachteiligung der französischen Industrie geführt haben. Auch die Herstellung von gewöhnlichen Seifen hatte naturgemäß unter der Fettknappheit zu leiden. Die Ausfuhr Frankreichs ging daher im Jahre 1919 gegenüber der Zeit vor dem Kriege sehr stark zurück und zwar um 43 Prozent, während die Ausfuhr von Toilette-

Digitized by Google

seifen von 3 Millionen Pfd. im Jahre 1913 auf 7 Millionen Pfd. im Jahre 1919 gestiegen ist.

Die Tätigkeit der Regierung Frankreichs auf dem Gebiete der chemischen Industrie bewegt sich in den üblichen schutzzöllnerischen Bahnen vor dem Kriege mit einer im Kriege noch wesentlich verstärkten feindlichen Tendenz gegenüber der deutschen Industrie. Zum Schutz der französischen Farbenindustrie hat man z. B. die Zollsätze für Zwischenprodukte fast ebenso hoch angesetzt wie für fertige Farbstoffe. Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen unterliegt besonderer Lizenz, abgesehen natürlich von den Farbstoffen, die auf Grund des Friedensvertrages unberechnet geliefert werden müssen. (H. G. — 11905)

Die Brände und Explosionen in Munitionszerlegebetrieben, ihre Ursachen und Wirkungen.

Deutschland ist durch die Bestimmungen des Friedensvertrages verpflichtet, die aus den militärischen Beständen verbliebene Munition (Artillerie- und Pioniermunition, Minen, Bomben usw.) und ebenso die militärischen Sprengstoffe innerhalb einer bestimmten, kurz bemessenen Zeit zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind nur die von der Reichswehr und Marine benötigten Bestände und außerdem bestimmte Sprengstoffmengen, die für die Friedensindustrie umgearbeitet werden.

Nach dem Bericht des Gewerberates Rühl, Hilfsarbeiter im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, im Reichs-Arbeitsblatt erfolgt die Vernichtung der Geschosse, Bomben usw. in der Weise, daß die eisernen oder stählernen Mäntel nach der Zerlegung der Eisenindustrie zur Wiederverwendung zugeführt werden, während der Sprengstoffinhalt vernichtet oder der Sprengstoffindustrie zur Umarbeitung überwiesen wird.

Die zur Durchführung dieser Arbeiten in Frage kommenden Munitionszerlegebetriebe haben im Laufe des letzten Jahres durch Brände und Explosionen die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt und zwar weniger wegen der Vorkommnisse als solche, die, wie auch in den Sprengstoff-Fabriken und ähnlichen mit explosiblen Stoffen arbeitenden Betrieben, leider nicht ganz zu vermeiden sind, als vielmehr wegen des Umstandes, daß die Zahl und noch mehr der verursachte Schaden vielfach über das gewohnte Maß hinausging. Wenn man aber die ursächlichen Zusammenhänge betrachtet und wenn man die Umstände berücksichtigt, die zur Errichtung der Anlagen an von vornherein festgelegten Stellen führten und unter welchen die Bestände seinerzeit von den Entladefirmen übernommen werden mußten, so erscheinen Zahl und Größe der Brand- und Explosionsfälle in den Entladebetrieben mindestens erklärlich, ja sogar entschuldbar.

Nach Abschluß der kriegerischen Handlungen waren die zuständigen Stellen bemüht, die in dem bis dahin von den Deutschen besetzten Feindesland und in dem von der Besetzung bedrohten deutschen Gebiete lagernden großen Munitionsmengen so gut wie möglich ins Innere Deutschlands abzubefördern, um sie so für das deutsche Wirtschaftsleben (Eisen- und Metallindustrie, Industrie der Bergbau- und sonstigen privaten Sprengstoffe) nutzbar zu machen. Dies war eine unbedingte Notwendigkeit, denn der Eisen- und Metallindustrie hätte es sonst an Rohstoffen, dem Bergbau, den Steinbrüchen usw. an Sprengstoffen gefehlt.

Da es sehr darauf ankam, die Abbeförderung aus den genannten Gebieten unter dem geringsten Aufwand an Zeit und Arbeit schnell durchzuführen, wurde naturgemäß auf die Artilleriedepots und Munitionsfabriken zurückgegriffen, da hier Lagerungsgelegenheiten und die in erster Linie erforderlichen Bahnanschlüsse bereits vorhanden waren und auch im übrigen Einrichtungen benutzt werden konnten, die vorher gleichen oder ähnlichen Zwecken gedient hatten. Bei den damaligen innerpolitischen Verhältnissen ließ es sich jedoch nicht vermeiden, daß die Transporte nicht immer nach dem aufgestellten Plan durchgeführt wurden. Die Ueberlastung einzelner Bahnlinien, die gänzliche oder teilweise Lahmlegung des Verkehrs durch Unruhen oder Streiks und dazu der Mangel an Lokomotiven und Wagen zwangen zur Verhütung weiterer Verkehrsstockungen und zur Sicherstellung der auf den alten Lagerplätzen und auf der Bahn befindlichen Munitionsmengen dazu, einen Teil der Züge umzuleiten und an Lagerstellen abzuladen, die ursprünglich für andere Munitionsarten bestimmt und zum Teil schon stark belegt waren. Die für diese Plätze verfügbaren Arbeitskräfte waren jedoch nicht immer den so entstandenen größeren Anforderungen gewachsen, noch war das zur Verfügung stehende Gleisnetz in allen Fällen genügend ausgebaut, um die ankommenden Munitionsmengen ordnungsmäßig zu verteilen und zu stapeln, geschweige denn die erforderliche Unterteilung nach den verschiedenen Munitionsarten vornehmen zu können. Die Wagen wurden infolgedessen oft in aller Eile an beliebigen, für den Augenblick günstiger gelegenen Stellen entladen.

Die Lagerplätze hatten somit ein wenig erfreuliches Bild, als die Zerlegefirmen die Bestände übernahmen. Die verschiedenen Geschoßarten lagen oft in ungeordneten Haufen durcheinander, sie waren zum großen Teil noch in Kästen und Körbe verpackt, was für die aufzubewahrenden Geschosse allerdings ein Schutz gegen Witterung und Sonnenbestrahlung war, aber dann verhängnisvoll wurde, wenn aus irgendeinem Grunde das Holzwerk in solchen freiliegenden Geschoßstapeln Feuer fing. Obendrein waren die Geschosse zu einem nicht geringen Teil mit Zündern versehen, die in manchen Fällen scharf geworden waren. Von der vorgeschriebenen Entfernung der Stapel untereinander und der Stapel von den zum Entladen der Geschosse in Aussicht genommenen Gebäuden und Schuppen konnte keine Rede sein. Endlich darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß schon vor dem Abtransport nach dem Innern Deutschlands und weiterhin vor der Uebernahme der Munition durch die Entladefirmen ein Teil der Munition bereits längere Zeit ungeschützt im Freien gelagert hatte und unter den ungünstigen Einflüssen der Witterung naturgemäß gefährlicher geworden war.

Die Munitionsentladestellen hatten somit die eingangs erwähnten Aufgaben unter ungünstigen Verhältnissen übernehmen müssen. Daß schon bei der Durchführung der Arbeiten unter günstigeren Voraussetzungen die Brand- und Explosionsgefahr nicht gering gewesen wäre, liegt in der Natur dieser Verrichtungen und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Aber abgesehen von den unerwünschten Lagerverhältnissen kommen noch weitere Umstände hinzu, die einen ungestörten Verlauf der Arbeiten sehr erschwerten.

Zunächst ist zu erwähnen, daß insbesondere unter dem Einfluß der augenblicklichen Verhältnisse, die nach Maßgabe der behördlichen Anordnungen von der Betriebsleitung ergangenen Anweisungen nicht immer beachtet wurden, wenn es sich die Betriebsleitung auch angelegen sein ließ, nur zuverlässiges und geschultes Personal und ebensolche Arbeiter einzustellen. So ist es vorgekommen, daß Sprengstoffreste verstreut umherlagen und daß Personen sich in unbefugter Weise an Munitionsteilen zu schaffen machten und so Brände und Explosionen verursachten. Von Bedeutung ist auch der Umstand gewesen, daß hinsichtlich der Zerlegung der Munition und der Vernichtung der Sprengstoffe seinerzeit noch nicht überall weitgehende Erfahrungen vorlagen. Bei Beutemunition kam noch hinzu, daß vielfach der Inhalt der Kampfmittel nicht bekannt war. Infolge des scharfen Drängens der ehemaligen Feinde blieb aber keine Zeit, zunächst in größerem Umfange Versuchseinrichtungen zu schaffen und zu prüfen. Vielmehr zwangen die Verhältnisse in Verbindung mit dem Kohlenmangel dazu, gleichzeitig verschiedene Verfahren anzuwenden. Auch die Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter forderte in einigen Fällen eine Einstellung auf ein neues Verfahren.

Es liegt auf der Hand, daß unter den vorstehend geschilderten Verhältnissen die Arbeiten anfänglich nicht ohne Zwischenfälle der genannten Art durchzuführen waren, wenn auch die zuständigen Behörden alle Anordnungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen getroffen hatten und ihre Durchführung überwachten.

Die ungewöhnlich starken Wirkungen der Explosionen auf den Entladestellen selbst sind darauf zurückzuführen, daß die räumliche Trennung von gefährlichen und minder gefährlichen Geschossen und die Schaffung der vorgeschriebenen Entfernungen aus Zeit- und Platzmangel nicht überall schnell genug möglich war. Die Uebertragung an und für sich belangloser Brände und Explosionen auf benachbarte Stapel, Sprengstofflager und Arbeitsräume und die damit verbundenen gewaltigen Zerstörungen sind zum größten Teil auf diesen Umstand zurückzuführen.

Schließlich ist noch der Zusammenhang zwischen den Explosionen in den Entladestellen und den zuweilen überaus großen Zerstörungen an Gebäuden usw. in der Nachbarschaft zu erörtern. Hier ist, wie schon eingangs bemerkt, im Auge zu behalten, daß die Entladung vielfach in den früheren Artilleriedepots und Munitionsanstalten oder in

Digitized by Google

deren nächster Umgebung geschehen mußte, daß aber die Plätze für diese Anlagen seinerzeit in erster Linie unter Berücksichtigung militärischer Gesichtspunkte häufig in ungewöhnlich geringer Entfernung von Städten und Ortschaften gewählt worden waren. Diese wurden infolgedessen bei den Explosionen stärker in Mitleidenschaft gezogen, als es bei den in Friedenszeiten eingehaltenen Entfernungen jemals möglich gewesen wäre. Ein nachträglicher Umtransport nach anderen, günstiger gelegenen Entladeplätzen konnte mit Rücksicht auf die bereits bestehende starke Belegung nicht in Frage kommen. Ebenso wenig konnten bei dem Zwange zur schnellsten Durchführung der Arbeiten ungünstig gelegene Entladestellen außer Betrieb gesetzt und als Ersatz an geeigneter Stelle andere Anlagen errichtet werden. Die Ausschaltung dieser beiden Möglichkeiten wurde auch dadurch mitbedingt, daß die Fortschaffung der Munition nach anderen Plätzen den Betrieben und der Allgemeinheit weitere, mit den Transportarbeiten verbundene Gefahren gebracht hätte.

Augenblicklich können die Verhältnisse in den Zerlegebetrieben, nachdem ein Teil der erwähnten Mängel durch Aufarbeiten größerer Munitionsmengen beseitigt ist, als wesentlich gebessert angesehen werden. Immerhin sind in Zukunft Brände und Explosionen nicht ausgeschlossen, zumal in einigen Entladestellen das Entladen der gefährlichsten Munition auf den Schluß der Arbeit, also auf die Zeit verlegt werden mußte, zu welcher der Platz einigermaßen frei von Munition und Sprengstoffen sein wird.

Der völlige Abschluß der Entladearbeiten ist vor Ablauf der ersten Hälfte dieses Jahres nicht zu erwarten. (11903)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Neuregelung der Salzausfuhr.

Vor kurzem fand in Berlin die Gesellschafterversammlung der Salz-Ausfuhr G. m. b. H. statt, in der die Salzausfuhr neu geregelt wurde. Die bisher der Salz-Ausfuhr G. m. b. H. angehörigen Exportgroßhändler sind aus der Gesellschaft ausgeschieden, so daß nunmehr die Salz-Ausfuhr G. m. b. H. ein ausgesprochenes Werkssyndikat darstellt. Dieses Syndikat umfaßt jetzt die sämtlichen an dem Ausfuhrgeschäft interessierten Salzwerke. Ihm wird die Regelung der deutschen Steinsalzausfuhr, die Beteiligung der einzelnen Werke an dem Ausfuhrabsatz, die Preisgestaltung, die Besorgung der Ausfuhrbewilligungen und alle sonstigen mit dem Ausfuhrabsatz zusammenhängenden Angelegenheiten obliegen. Die bisher der Salz-Ausfuhr G. m. b. H. angehörigen Salzhandelsfirmen haben sich ihrerseits zu einem „Handelssyndikat der deutschen Salz-Ausfuhr G. m. b. H." mit dem Sitz in Berlin zusammengeschlossen, das die Abwicklung des Ausfuhrabsatzes bezweckt. Innerhalb dieses Handelssyndikates werden auch diejenigen Erzeuger, die ihren Ausfuhrabsatz selbst, also ohne Inanspruchnahme anderer Handelsfirmen, bewirken, Aufnahme finden. Ebenso ist Vorsorge getroffen, daß dem Ueberseeausfuhrhandel, soweit er dem Syndikat nicht als Mitglied angehört, die Beteiligung an der Ausfuhr von Steinsalz nach überseeischen Gebieten offen bleibt. Ueber die Beziehungen der Werke zum Handel, insbesondere auch über die Höhe des dem Handel zuzubilligenden Nutzens, der Provisionen, Lager- und Transportkosten usw., wurden besondere Vereinbarungen getroffen. Sämtliche Beschlossenen Vereinbarungen haben mehrjährige Giltigkeit. Durch diese Neuregelung ist für alle am Steinsalzexport beteiligten Kreise die erforderliche Betätigungsmöglichkeit geschaffen. Die erforderliche Rücksichtnahme auf die Allgemeininteressen ist in vollem Umfange gewahrt. (D. A. K. — 107)

Das englische Einfuhrgesetz auf deutsche Waren und der „Custom (Consolidation) Act 1876".

Ziffer VII, 2 des englischen „Eintreibungsgesetzes" bestimmt, daß das Gesetz im Zusammenhang mit der „Customs (Consolidation) Act 1876" und mit allen dieses Gesetz abändernden Verordnungen stehen soll*). Die Abänderungen dieses englischen „Act" beziehen sich auf Abschnitt 30 und 31. Diese beiden Abschnitte lauten in deutscher Uebersetzung:

30. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit des mit Beziehung auf irgendwelche Waren zahlbaren Betrages soll der Empfänger oder dessen Vertreter bei der Zollverwaltung des Einfuhrhafens den von dieser verlangten Betrag hinterlegen. Dieser Betrag soll als der auf Grund dieses Gesetzes rechtmäßig zahlbare gelten, wenn nicht innerhalb drei Monaten nach Hinterlegung des Geldes ein Antrag auf Ueberweisung der Angelegenheit an einen vom Schatzamt ernannten Schiedsrichter, der den zu zahlenden Betrag feststellen soll, gestellt wird. Die Zollverwaltung soll gehalten sein, nach Hinterlegung des Geldes und Abgabe der gehörigen Zollerklärung seitens des Importeurs oder Empfängers oder dessen Vertreters die Ware freizugeben.

31. Falls ein Antrag auf Ernennung eines Schiedsrichters nicht gestellt wird, soll mit dem hinterlegten Gelde in derselben Weise verfahren werden, wie wenn es ursprünglich bezahlt und in Empfang genommen worden wäre als eine nach diesem Gesetz mit Beziehung auf die betreffende Ware fällige Zahlung. Findet der Schiedsrichter, daß der hinterlegte Betrag nicht richtig, sondern ein kleinerer fällig war, dann soll der Unterschied zwischen dem hinterlegten und dem fälligen Betrag dem Importeur zuzüglich fünf Prozent Zinsen pro anno für die Dauer der Hinterlegung zurückgegeben und von dem Hinterleger als Befriedigung aller seiner Ansprüche mit Beziehung auf die Einfuhr der betreffenden Ware und aller damit verbundenen Schäden und Kosten angenommen werden. (D. A. K. — 108)

*) Vergl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 125.

Zum endgültigen Text des englischen Einfuhrgesetzes.*)

Das englische Einfuhrgesetz hat einige Aenderungen des Artikels II erfahren. Der Artikel lautet in der neuen Fassung: „Dieses Gesetz bezieht sich auf Waren, die direkt von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich gesandt sind, und auf Waren, die auf anderem Wege dort ankommen, aber ganz oder teilweise in Deutschland hergestellt oder verarbeitet sind, mit Ausnahme der Waren, die teilweise in Deutschland hergestellt oder verarbeitet worden sind und bei denen 25 Proz. oder mehr des Wertes der Waren auf Verarbeitungs- oder Erzeugungsverfahren entfallen, denen sie unterworfen wurden, seitdem sie die deutsche Grenze verlassen haben." Demnach bleiben nur solche Waren abgabefrei, deren Wert nach Verlassen der deutschen Grenze durch Weiterverarbeitung oder Veredlung im Auslande um mindestens 25 Proz. (des Verkaufspreises) erhöht worden ist. (118)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Entwurf eines Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.)**

In der zweiten Lesung des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates ist der Entwurf des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat wie folgt geändert worden:

§ 1.

Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsrätegesetzes ist die

im Handelsgesetzbuch,
im Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung,
im Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
im Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen

als Aufsichtsrat bezeichnete Organisation der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Ohne Rücksicht auf die Bezeichnung gilt im übrigen als Aufsichtsrat im Sinne dieses Gesetzes jedes bei einem solchen Unternehmen aus mehreren Personen gebildete Organ, welches nach Gesetzen oder Satzung die Aufgabe hat, das zur Geschäftsführung bestellte Organ hierbei zu überwachen.

§ 2.

Bestehen bei einer der im § 1 genannten Körperschaften für die von ihr beschäftigten Arbeitnehmer ein oder mehrere Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte, so regelt sich die im

*) Vgl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 124.
**) Vgl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 63.

Digitized by Google

§ 70 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebene Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nach den folgenden Bestimmungen.

§ 3.

Soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist, finden auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten.

§ 4.

Zwei Betriebsratsmitglieder sind zu entsenden, wenn nach dem zur Zeit der Anberaumung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrag (Statut, Satzung) mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder erwählt werden oder beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) im Betriebsrat vertreten sind.

Zum Ersatz ausscheidender Mitglieder sollen für jedes in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglied zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 5.

Wahlkörper für die Entsendung der Betriebsratsmitglieder ist bei Körperschaften mit einem Betriebsrat oder einem Gesamtbetriebsrat dieser, in solchen mit mehreren Betriebsräten die Gesamtheit dieser. Soweit mehrere Betriebsräte einen Gesamtbetriebsrat errichtet haben, tritt dieser an ihre Stelle.

Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R. G. Bl. S. 55) und 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 810) gilt nicht für die in den Aufsichtsrat eingetragener Genossenschaften zu entsendenden Betriebsratsmitglieder.

§ 6.

Die Wahl findet geheim und mit Stimmenmehrheit einheitlich durch den ganzen Wahlkörper statt.

Sind zwei Mitglieder zu wählen, und sind im Wahlkörper Arbeiter und Angestellte vertreten, so hat die Minderheitsgruppe in geheimer Abstimmung darüber zu beschließen, ob sie einen Vertreter ihrer Gruppe entsenden will. Ergibt sich hierbei Stimmenmehrheit für die Entsendung eines Vertreters oder Stimmengleichheit, so findet getrennte Wahl durch jede der beiden Arbeitnehmergruppen statt. Ist die Minderheitsgruppe nur durch ein Mitglied im Betriebsrat vertreten, so tritt dieses in den Aufsichtsrat ein. Lehnt es den Eintritt ab, so findet gemeinsame Wahl beider Arbeitnehmergruppen statt.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Nähere über das Wahlverfahren bestimmt mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages der Reichsarbeitsminister.

§ 7.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ausschließlich durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört.

§ 8.

Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Ist kein Ersatzmitglied des Ausgeschiedenen mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

§ 9.

Soweit die gegründete, aber noch nicht eingetragene Körperschaft bereits einen Aufsichtsrat hat, finden die §§ 1—8 Anwendung.

§ 10.

Das Gesetz findet auch auf die im § 62 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Betriebsvertretungen Anwendung, wenn die Vertretung für die Betriebe nur einer Körperschaft errichtet ist und aus Arbeitnehmern dieser Körperschaft besteht.

§ 11.

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Die ersten Wahlen sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten einzuleiten.

Zu den Bestimmungen des derart abgeänderten Gesetzentwurfes wäre folgendes zu bemerken:

Die Abänderungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen worden. Der Gesetzentwurf wird demnächst zur Beratung vor das Plenum des Reichswirtschaftsrates kommen.

Die wichtigsten Aenderungen beruhen darauf, daß bereits zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden sind:

a) wenn der Aufsichtsrat mehr als drei (bisher fünf und mehr) Mitglieder zählt;
b) wenn beide Arbeitnehmergruppen im Betriebsrat vertreten sind, also in diesem Falle unabhängig von der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.

Dem § 1 wurde eine Sicherungsbestimmung beigefügt, welche verhindern soll, daß Firmen durch Umänderung ihres Namens oder geringe Satzungsänderungen ihres Aufsichtsrates die Hinzuziehung eines Betriebsratsmitgliedes umgehen.

Ferner sind sämtliche Wahlbeschränkungen weggefallen.

Eine weitere Abänderung ist darin zu erblicken, daß bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch die Einschränkung wegfällt (§ 5 Abs. 3), daß die Aufsichtsratsmitglieder selbst Angehörige der Genossenschaft sein sollen.

Beibehalten wurde die Bestimmung über die paritätische Besetzung der beiden Aufsichtsratsplätze mit Arbeiter- und Angestelltenvertretern, allerdings mit der Abänderung (§ 6, Abs. 2), daß statt der Beschlußzulassung eine Beschlußpflicht betr. Entsendung eines Vertreters der Minderheitsgruppe aufgenommen worden ist. (6)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Zusammenschluß der Lackfabrikanten im besetzten Gebiet.

Angeregt durch die zurzeit äußerst schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lackindustrie, besonders im besetzten Gebiet, fand am 31. März d. J. in Köln eine Besprechung der dem Verband Deutscher Lackfabrikanten in Berlin angehörigen Lackfabrikanten des besetzten Gebiets aus den Bezirken Köln und Düsseldorf statt, um über einen engeren Zusammenschluß zu beraten. Der Zusammenschluß wurde als sehr zweckmäßig anerkannt und unter dem Namen Vereinigung Westdeutscher Lackfabrikanten einstimmig beschlossen. Vorsitzender der Vereinigung ist Herr Walter Baur, in Firma Court & Baur, Köln-Ehrenfeld. Zweck der Vereinigung wird es sein, zu allen Fragen der wirtschaftlichen Lage der Lackfabrikanten im besetzten Gebiet prompt Stellung zu nehmen, um die Interessen ihrer Mitglieder in jeder Weise möglichst zu fördern und zu schützen. (115)

Zur Lage der Kali-Industrie.

Der Reichsarbeitsminister hat es, mit Rücksicht auf die schlechte Lage des Kalimarktes, abgelehnt, einen kürzlich gefaßten Schiedsspruch in Sachen der Erhöhung der Gehälter der Angestellten der Kali-Industrie für allgemein verbindlich zu erklären.

Die Begründung der Ablehnung lautet:

In der Lohnstreitigkeit 1. des Gesamtverbandes deutscher Angestellten-Gewerkschaften, 2. des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, 3. des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, 4. des Reichsverbandes deutscher Bergbauangestellter gegen den Arbeitgeberverband der Kaliindustrie wird die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches des vom Reichsarbeitsministerium gebildeten Schlichtungsausschusses vom 11. Januar 1921 abgelehnt (§§ 25, 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920).

Die im Schiedsspruch vorgesehenen Gehaltsaufbesserungen erscheinen zwar mit Rücksicht auf die Kosten der Lebenshaltung angemessen. Die umfangreichen Ermittlungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kalibergbaues haben jedoch ergeben, daß zurzeit eine weitere Belastung von einer großen Zahl der Werke bei der jetzigen schlechten Lage des Kalimarktes nicht getragen werden kann. Die Verbindlicherklärung mußte daher im Interesse der Allgemeinheit und der Beteiligten selbst abgelehnt werden. (D. A. Z. — 97)

Ausland.

Italien. **Zur Lage der chemischen Industrie.** Nach einem Bericht des italienischen Korrespondenten des „Chemical Trade Journal" war die Lage der chemischen Industrie in Italien im Februar 1921 äußerst kritisch. So mußte die Firma Michelin in Turin 1500 Arbeiter entlassen. Besonders heftige Klagen werden von seiten der italienischen Fabrikanten über die neuere Arbeitergesetzgebung geführt, die den Einfluß der Arbeiter auf die Leitung noch stark erhöhen will, und über die hohen Eisenbahntarife. Infolge der Verteuerung der Preise hat man immer mehr zu dem Aushilfsmittel der Dampfschiffahrt auf dem Po und Ticino gegriffen. Man will auf diese Weise auch den Transport von ausländischen Rohstoffen verbilligen und z. B. die Fabriken in Mailand auf dem Wasserwege mit Umladung in Venetien direkter und billiger mit englischen Rohstoffen und Halbfabrikaten versorgen.

Die inländischen Abgaben auf flüssige Brennstoffe sind jetzt abgeschafft worden. Geblieben ist aber ein Einfuhrzoll in Höhe von 60 Lire pro 100 kg Benzol und 5 Lire auf 100 kg Petroleum. Von Bedeutung ist auch die Herabsetzung des

Digitized by Google

Einfuhrzolles für nicht ganz reines Ammoniumnitrat auf die Hälfte des früheren Zolles, sofern das Salz nicht für die Sprengstoffindustrie Verwendung findet, sondern als Düngemittel benutzt werden soll. Der Markt für Nitrate leidet übrigens in Italien unter dem Drucke großer Vorräte von Chilesalpeter, die keinen Käufer gefunden haben. Dagegen haben die Preise für Phosphate weiterhin angezogen.

Von den neuen chemischen Unternehmungen des Landes ist zu sagen, daß die Industria Vernice Italiane in Mailand ihr Kapital von 1.5 Millionen Lire erhöht hat, ferner ist eine neue Gesellschaft, die Società Anonima Stoppani in Mailand, mit 600 000 Lire Kapital begründet worden. Eine starke Kapitalerhöhung von 1 Million Lire auf 100 Millionen Lire nimmt die Gesellschaft Pirelli in Mailand vor. Die Industria Nazionale Colori di Anilina in Mailand hat im letzten Jahr 7½ Proz. Dividende verteilt. Das auf dem Gebiete der Schwefelgewinnung tätige Unternehmen Zolfare Faccialavata e Sinfilippello in Catania erhöhte sein Kapital von 650 000 Lire auf 900 000 Lire. (H. G. — 100)

Die Entwicklung der sizilianischen Schwefelausfuhr in den letzten Jahren. Nach einem Bericht aus Palermo weist sowohl die Produktion wie die Ausfuhr von Schwefel in Sizilien im Jahre 1920 gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Zunahme auf. Erstere stieg von 181 744 auf 240 857 t, letztere von 147 286 t auf 188 865 t.

Die Vorräte in den Hauptausfuhrhäfen stellten sich Ende 1919 und 1920 wie folgt:

Hafen	1920 1000 t	1919 1000 t
Girgenti	69,5	61,6
Licata	27,7	27,6
Catania	46,9	41,7
Permäni	3,3	5,7
Palermo	0,5	0,5
Gesamtmenge	147,9	137,1

Der schwankende Wechselkurs hat natürlich auch das Ausfuhrgeschäft in Schwefel, das von dem staatlich kontrollierten Konsortium beherrscht wird, wesentlich beeinflußt. Für die nächste Zeit ist jedoch auf eine Preisreduktion zu rechnen, da der Luisianaschwefel immer stärkere Konkurrenz zu machen droht, wenn das Konsortium bei den hohen Preisen bleiben würde. Die Wandlungen auf dem Schwefelmarkt zeigt besonders deutlich die folgende Tabelle der sizilianischen Ausfuhr in den Jahren 1914, 1918, 1919 und 1920.

Schwefelausfuhr Siciliens in 1000 t.

Land	1920	1919	1918	1914
Italien	56,5	32,0	43,0	97,1
Frankreich	37,1	69 0	90,3	60,7
Deutschland	4.7	0,5	—	18,8
Oesterreich-Ungarn	0,7	9 1	—	25,3
England	11,6	3,6	63,0	12,9
Rußland	2,2	0 3	—	21,2
Griechenland u. Serbien	8,9	18,8	7,1	20,7
Belgien	3,7	2,1	—	5,9
Holland	3,9	1,1	—	8,0
Skandinavische Länder	4,8	1,7	2.2	25,2
Spanien-Portugal	30,7	7,8	12,1	21,4
Vereinigte Staaten	0,16	—	0,5	1,4
Südafrika	0,3	—	—	2,5
Aegypten, Algier, Tunis	6,3	4,9	11,7	—
Australien	0,2	—	—	1,6
Englische Kolonien	3,6	0,3	—	4,3
Südamerika	8,0	2,7	0,5	0,9
Rumänien	0,5	1,2	—	2,1
Sonstige Länder	4,2	0,5	—	10,7
Gesamtmenge	187,96	155,6	230,4	340,7
Vorräte am 31. Dez.	147,8	136,9	111 9	359,8

(H. G. — 24

Schweiz. **Sodaversorgung.** Da die von der Sodafabrik Zurzach geforderten Preise weit über dem Weltmarktpreis stehen, machen sich Bestrebungen bemerkbar, das ihr eingeräumte Monopol zu beseitigen. Der schweizerische Preis für kalzinierte Soda stellt sich ab Fabrik auf 41 bis 50 Fr. je nach Qualität. In Deutschland kostet Soda etwa 96 Mk. oder zum jetzigen Kurse umgerechnet etwa 10 Fr., in Frankreich und Italien bewegen sich die Preise zwischen 17—19 Schweizer Franken. Die während des Krieges gegründete Sodafabrik Zurzach ist die einzige des Landes; sie ist mit besonderen Vorrechten ausgestattet. Vor dem Kriege hatte Deutschland allein etwa 15 000 t kalzinierte Soda im Werte von 1½ Millionen Franks nach der Schweiz eingeführt. (H. G. — 61)

Tschecho-Slowakei. **Sodamangel in der Tschecho-Slowakei.** In der Tschecho-Slowakei herrscht gegenwärtig ein empfindlicher Mangel an Soda. Die vorhandenen Mengen sollen nach Berichten, die dem „Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" zugegangen sind, nur knapp 30 Proz. des Bedarfs der Glasfabriken und der andern sodaverbrauchenden Industrien decken. Schwierigkeiten in der Kohlenbeschaffung, die zu überwinden die Sodawerke nicht imstande sind, werden als Hauptursache der augenblicklichen Knappheit angeführt. (Adv. — 54)

Frankreich. **Aus der Stickstoffindustrie.** In Frankreich wird in nächster Zeit ein Gesetzentwurf zur Beratung kommen, der die Zustimmung zu einer Uebereinkunft zwischen dem Kriegsministerium und der „Société des Produits Azotés" vorsieht. Danach wird die genannte Gesellschaft für einen Zeitraum von 70 Jahren die elektro-chemische Fabrik Lannemezan und die hydro-elektrischen Werke Bordère und Lendenvielle übernehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Einrichtungen derart zu vervollständigen, daß eine Erzeugung von 20 000 t Cyanamid und einer entsprechenden Menge Karbid gewährleistet ist. Der Staat soll am Gewinn beteiligt werden und wird bestimmte Gebühren erheben. (Adv. — 55)

Ver. St. von Amerika. **Einfuhr deutscher Farbstoffe.** Im Januar 1921 hat Deutschland, nach einem Bericht im „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 22. März 1921, unter allen Ländern die meisten Farbstoffe nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Betrachtet man die aus Deutschland und Holland hereingebrachten Mengen zusammen, so ergibt sich, daß sie ungefähr doppelt soviel geliefert haben als irgendein anderes Land. In runden Zahlen betrug die unmittelbare Farbstoffeinfuhr aus Deutschland im Januar 95 000 Pfund, während Holland 39 000 Pfund lieferte. (Adv. — 91)

Zur Lage der amerikanischen Kaliindustrie. Auf der Jahresversammlung der Düngemittelinteressenten Amerikas, die von der Chemical Society nach Washington am 10. Februar einberufen wurde, beschäftigte man sich unter anderem auch eingehend mit der Lage der amerikanischen Kaliindustrie. F. W. *Brown*, der Sekretär der U. S. Potash Producers Association wies auf dieser Tagung darauf hin, daß die Gesamtproduktion an Kalisalzen etwa 175 000 t mit einem Kaligehalt von rund 40 000 t K_2O betragen habe. Genauere Angaben über diese Industrie enthält die folgende Zusammenstellung:

Kaligewinnung nach investiertem Kapital im Jahre 1920.

Kaliquellen	Zahl der Produzenten	Produktion in 1000 t	Produktion auf K_2O berechnet 1000 t	Investiertes Kapital in 1000 Doll.
Salzseen in Nebraska	8	84,2	21,4	7846
Andere Salzsole	5	52,1	16,7	12890
Akmit, Kelp, Slisalz	5	4,6	2,3	4070
Melasse	4	9,9	3,4	718
Zuckerfabriken	3	8,6	3,3	921
Hochöfenstaub	5	2,1	0,16	3
Cementöfenstaub	5	12,1	1,0	2021
Holzasche	19	0,45	0,3	227
	54	174,05	48,56	28696

Die einzelnen Kaliwerke verteilen sich auf folgende Staaten der Union:

Staaten	Zahl der Anlagen	Kalisalze in 1000 t	Kaligehalt in Proz der Gesamtmenge
Nebraska	8	21,4	44,0
Kalifornien	11	12,0	24,7
Utah	3	10,3	21,1
Pennsylvania	5	0,18	0,4
New York, New Jersey und Maryland	4	1,7	3,6
Virginia, Ohio. Colorado und Porto Rico	4	2,7	5,6
Wisconsin	10	0,23	0,5
Michigan	8	0,06	0,1
Gesamtmenge	53	48,57	100,0

Digitized by Google

Trotzdem die Hauptmenge des amerikanischen Kalis im Jahre 1920 aus Nebraska stammte, hat man neuerdings viele Anlagen schließen müssen. Da das amerikanische Kali neuerdings ebenfalls erheblich im Preise gesunken ist, hat sich der Ruf nach hohen Schutzzöllen bemerkbar gemacht. Die Bestrebungen der Produzenten gehen jedenfalls auf eine erhebliche Bevorzugung der amerikanischen Salze durch die Gesetzgebung hinaus. Man wird die weitere Entwicklung abwarten müssen, an der insbesondere auch Amerikas Bundesgenosse, Frankreich, nicht unwesentlich interessiert ist.

(H. G. — 23)

Die Salpeterlager in der Sahara.

Als während des Weltkrieges zeitweise in Frankreich eine gewisse Salpeterknappheit herrschte, erinnerte man sich der bereits schon seit längerer Zeit bekannten Salpetervorkommen in der Wüste Sahara. Die französische Regierung berief daher in den Jahren 1917 und 1918 auch eine Kommission, um jene Lagerstätten chemisch und geologisch genauer zu untersuchen. Nach dem Bericht dieser Kommission, die bis zum November 1919 gearbeitet hat, ist jedoch der wirtschaftliche Wert dieser Salpetervorkommen nur als ein recht geringer zu bezeichnen. In den Kriegsjahren selbst hat man nämlich nur 60 t eines „Salpeters" gefördert, der im Durchschnitt etwa 53—55 Proz. Kaliumnitrat, 31—35 Proz. Natriumnitrat, 2—6 Proz. Kochsalz und außerdem noch andere Natrium-, Kalk- und Magnesiasalze in geringen Mengen enthalten hat. Die Lagerstätten befinden sich bei den Orten *Sba* und *Ouled-Mahmud*. Die genaue Prüfung der dort vorhandenen Salpetererden, die jedoch nur eine Schichtdicke von 5 cm aufweisen, hat ferner ergeben, daß die Gesamtmenge des vorhandenen Salpeters nur auf etwa 900 t anzunehmen sei. Damit entfällt aber jeder hinreichende Grund, sich auch im Frieden mit diesen Lagerstätten eingehend zu befassen. Zu diesem Ergebnis ist auch die französische Kommission gekommen, die der Regierung empfohlen hat, weitere Aufschlußarbeiten in der Richtung der Ausbeutung dieser Salpetervorkommnisse einzustellen. Von dem Chilesalpeter unterscheidet sich das Vorkommen in der Sahara erheblich durch den hohen, aber wechselnden Gehalt an *Kaliumnitrat*, der allerdings die Verarbeitung des Produktes auch nicht gerade erleichtern dürfte.

(H. G. — 1196)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Ueber die Lage des Kalkmarktes schreibt der „Deutsche Kalk-Bund": Der Abruf an Kalk seitens der Landwirtschaft und des Baugewerbes hat im Frühjahr ziemlich rege eingesetzt, so daß besonders die Weißkalkwerke gezwungen sind, einerseits wegen Kohlenmangel, anderseits wegen unzureichender Wagengestellung längere Lieferfristen in Anspruch zu nehmen. Grau- und Wasserkalk in Stücken und gemahlener Kalk (Zementkalk, Sackkalk) sind dagegen auch heute noch sofort greifbar. Die Klagen der Kalkwerke über ungenügende Brennstoffbelieferung und besonders über die schlechte Beschaffenheit der zur Anlieferung kommenden geringen Brennstoffmengen häufen sich in letzter Zeit wieder erheblich. Im Zusammenhang damit werden auch wieder Klagen über ungenügend durchgebrannten Kalk laut. Die zuständigen Kohlen- und Regierungstellen sind auf diese Mißstände aufmerksam gemacht und um Abstellung ersucht worden. — Die Wagengestellung ist in vielen Fällen durchaus unzureichend, so daß nicht einmal die geringen Kalkmengen glatt abgefahren werden können. Die Eisenbahnstellen suchen den Wagenmangel durch Austausch von Wagen unter den Wagenämtern nach Möglichkeit zu mildern; wirkliche Abhilfe dürfte aber nur durch den von der Kalkindustrie schon längst geforderten Neubau von Kalkdeckelwagen geschaffen werden, weil zahllose Kalkdeckelwagen zur Versendung anderer, besonders chemischer und landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. — Die am 1. April in Kraft getretene erhebliche Frachtverteuerung und die gleichzeitig beschlossene Kohlenpreiserhöhung stellen die Kalkwerke vor die bedauerliche Notwendigkeit, ihre Preise den gestiegenen Selbstkosten anzupassen. Dies ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt um so mehr zu bedauern, als zur Verminderung der Arbeitslosigkeit gerade der Wohnungsbau mit aller Kraft gefördert werden müßte. Der Deutsche Kalkbund hat sich bei den zuständigen Stellen gegen die Kohlenpreiserhöhung gewendet und zur Förderung der Umstellung auf minderwertige Brennstoffe den Abbau der Braunkohlenpreise verlangt. (64)

Terpentinöl- und Harzmarkt.

Die Lage hat sich während den letzten Wochen etwas verschoben, teils zugunsten, teils aber auch noch etwas zuungunsten der Produzenten. Zunächst hat allem Anschein nach spanisches Terpentinöl am europäischen Markt die Führung übernommen, das seinen Preisstand an der Antwerpener Börse von 245—250 Frcs. auf 270—275 Frcs. für 100 kg erhöhen konnte. Diese Veränderung verdient einige Beachtung. Harz schloß sich der festeren Stimmung am Antwerpener Markt an, die Preise konnten sich um 5—6 Frcs. je 100 kg erholen. Braunes spanisches Harz notierte schließlich 55 Frcs., helles 64 Frcs. und weißes etwa 76 Frcs. je 100 kg. Nach weiterem Abflauen an den englischen Märkten war auch dort die Stimmung für Terpentinöl in den letzten Tagen fester und höher. In London war der Preis für vorrätiges amerikanisches Terpentinöl bis auf 44 sh 6 d der Zentner gesunken, in den letzten Tagen des Berichtsabschnittes erhöhten die Verkäufer ihre Forderung indessen auf 47 sh pro Zentner, obwohl die sichtbaren Gesamtvorräte sich stark vergrößerten. Für Harz war jedoch an den englischen Märkten Erholung bis jetzt nicht zu bemerken, nachdem seit Beginn des Berichtsabschnittes die Preise noch kräftig nach unten ausholten. Für französisches Harz lagen die Notierungen je nach der Type schließlich bei 13 sh bis 13 sh 9 d und für amerikanisches bei 13 sh bis 18 sh 6 d pro Zentner. Von beiden Erzeugnissen hat Terpentinöl anscheinend zunächst die besten Aussichten, wie ja die Preise des einen fallen, wenn die des anderen steigen. In der Union waren die Aussichten für Harz schließlich besser, die Notierungen für Terpentinöl hingegen zeigten zunächst weiter nach unten. New York erreichte im Laufe des Geschäftes Höchstgebote der Käufer bis zu 61 Cents, später gingen solche aber nur bis zu 56 Cents für 1 Gallone. Bis jetzt fehlt es noch an festem Anhalt hinsichtlich der Entwicklung der Produktion in den Vereinigten Staaten im neuen Geschäftsjahr. Geht die Bewegung auf höhere Preise von Europa, also zum großen Teil von den Verbrauchsländern aus, so wären die Aussichten für die Vereinigten Staaten mittlerweile erheblich günstiger geworden. Einstweilen läßt sich aber nicht übersehen, ob Antwerpen und London Recht behalten werden. Nach geringer Erholung der Harzpreise in den letzten Tagen notierte in Savannah F-Harz 3,90, K 4,05 und WW 4,25 Dollar für 125 kg. Am Inlandsmarkt waren die Preise für Terpentinöl wie Harz bis jetzt noch sehr verschieden, hauptsächlich aber war die Stimmung für ersteres schließlich doch etwas stetiger. Amerikanisches reines Terpentinöl notierte im Großhandel 14,50 Mk., französisches 14—14,25 Mk. für 1 kg ab Lager. Tetralin hat seine Preise etwas ermäßigt und notiert jetzt in Kesselwagen 6,50 für 1 kg ab Fabrik, der Aufschlag für Decalin beträgt 2 Mk. pro kg. Von ausländischem Harz ist der Preis für die billigste Type, französisches etwa 3,20 Mk. und amerikanisches 3,65 Mk. für 1 kg. Im allgemeinen lassen die Abgeber bei größeren Mengen geringe Preisermäßigungen gern eintreten.

(—g. — 109)

Vom Petroleummarkt.

Der Abbau der hohen Preise hat auch auf diesem Gebiet seit etwa vier Wochen weiteren Fortschritt gemacht. Wenn sich aus unserem Verhältnis zu unseren früheren Feinden neue Verwicklungen nicht ergeben, so sind die Schwierigkeiten unserer Versorgung mit Leuchtöl in der kommenden Saison wie mit Schmiermitteln überwunden. Die bessere Versorgung mit Leuchtöl ist namentlich mit Rücksicht auf die Landwirtschaft und die weitverzweigte Hausindustrie zu begrüßen. Der Preis für Petroleum ist auf 667 Mk. für 100 kg in Kesselwagen franko jeder deutschen Bahnstation und auf 682 Mk. in Eisenfässern, auf 722 Mk. in Holzfässern ab Lager des Verkäufers und von 7,25 Mk. auf 6,50 Mk. das Liter im Kleinverkauf ab Laden des Verkäufers bis zum 30. April herabgesetzt worden. Für Solaröl, sogenanntes deutsches Petroleum, werden heute etwa 425 Mk. für 100 kg gefordert, zu Anfang des Jahres belief sich der Preis noch auf 650 Mk. bis 675 Mk. ab Lieferstelle. Für Petrolpech, hart, ist der Preis im Handel (wohl mehr nominell) etwa 160 bis 165 Mk. und für Petrolpech, weich, 250 bis 260 Mk. für 100 kg ab Station. Die allgemeine Flauheit im Geschäft erstreckt sich namentlich im Auslande auf die hier in Frage kommenden Produkte, greift aber mehr und mehr auf das Inland über. Maschinenöldestillat, Visc. ca. 4/50, Flpkt. ca. 170, ist am einheimischen Markt zu 380 bis 385 Mk., Maschinenöldestillat, Visc. 6/20, Flpkt. ca. 140, zu 310 bis 315 Mk., grünliches amerikanisches Heißdampfzylinderöl, Visc. 5/100, Flpkt. ca. 300, zu 765 bis 770 Mk., gelbes amerikanisches Dampfturbinenöl-Raffinat, Visc. ca. 7/20, Flpkt. ca. 190, zu 670 bis 680 Mk. für 100 kg einschließlich Holzfässer, verzollt, ab Lagerstelle, angeboten. Diese Preise lagen vor einigen Wochen vielfach noch 100 bis 125 Mk. höher. Der Fachhandel namentlich mit ausländischen

Digitized by Google

Raffinerieprodukten bemüht sich zwar angelegentlich um Aufträge, wogegen die Verbraucher ihre abwartende Stellung bisher nicht geändert haben. Die Notierungen für Rohöl in den Vereinigten Staaten haben sich im großen und ganzen seit einigen Wochen behauptet, nicht aber solche der verschiedenen Raffinerieprodukte. Beispielsweise wurde der Preis für raffiniertes Petroleum an der Newyorker Börse seit vier Wochen weiter von 23,25 auf 22,25 Doll. und für Petroleum in Tanks weiter von 10,25 auf 9,50 Doll. ermäßigt. Da die amerikanischen Raffinerien für ihre Erzeugnisse also nicht die alten Preise erzielen können, wird auch Rohöl in nächster Zeit voraussichtlich weiter ermäßigt werden, wie übrigens auch die Preise der verschiedenen Raffinerieprodukte ihren tiefsten Stand wohl kaum schon erreicht haben. Die Erdöleinfuhr Englands umfaßte im Monat Februar d. J. insgesamt 68,5 Mill. Gallonen gegenüber 53⅛ Mill. Gallonen im Februar 1920. Polen ist gegenüber Frankreich die Verpflichtung eingegangen, wegen Ausbeutung der galizischen Erdölgruben ohne Frankreichs Genehmigung mit keinem anderen Staat irgendwelche bindende Abmachungen zu treffen. (–z. — 84)

Zur Marktlage von Steinkohlenteer und Nebenprodukten.

Die allgemeine Geschäftsflauheit hat seit einigen Wochen weiter zugenommen. Zur Behebung der Absatzschwierigkeiten hat die Außenhandelsnebenstelle die Preisprüfung bei Ein- und Ausfuhranträgen aufgehoben, ferner seit dem 1. März die Ausfuhrabgaben für Teeröl und Pech und Mischungen hieraus für die an diesem Tage vorhandenen Vorräte erlassen, soweit solche bis zum 15. Juni das deutsche Zollgebiet verlassen haben. Diesen Erleichterungen gegenüber steht der Preisrückgang an den ausländischen Märkten. Rohteer kann nach der Anordnung des Terrwirtschaftsverbandes bis auf weiteres von den Produzenten auch unmittelbar an Dachpappenfabrikanten, an Dachdecker und an sonstige Verbraucher abgegeben werden, wenn solcher zu deren eigenem Verbrauch bestimmt ist. Teeröl und Benzin waren seit einiger Zeit besonders aus der Tschechoslowakei angeboten, welche für ihre Vorräte nur zum kleinen Teil Verwendung hat. Steinkohlenteer, fast wasserfrei, notierte der Handel am Inlandsmarkt mit 150 Mk. für 100 kg ab sächsischer Bahnstation ohne Fässer, welche etwa 50—60 Mk. das Stück kosten. Für gut entwässerten Steinkohlenteer wurden bis zu 160 Mk. für 100 kg ohne Faß gefordert, während Teerückstände etwa 30—40 Mk. für 100 kg ab Erzeugungsstelle kosten. Die Preise für Teeröle strebten im allgemeinen weit auseinander. Die Notierungen für Heizöle rangierten zwischen 180—260 Mk., für Treiböle zwischen 220—280 Mk. für 100 kg ab verschiedenen Lieferstellen. Nach den seitherigen Erfahrungen empfiehlt es sich wohl, sich hinsichtlich der Beschaffenheit der angebotenen Ware genaue Zusicherungen vor endgiltigem Kauf geben zu lassen. Einer Ermäßigung der Preise für Tetralin stehen die steigenden Arbeitslöhne entgegen. Kesselwagenlieferungenn kosten wie seither 750 Mk. und Faßlieferunngen 795 Mk. für 100 kg ab Fabrik. Benzol ist aus dem Schleichhandel trotz der Knappheit keineswegs verschwunden. Gefordert werden sehr verschiedene Preise, die Höchstpreise betragen 500 Mk. im Groß- und 560 Mk. für 100 kg im Kleingeschäft. Anthrazenöl für Dieselmotore wurden vom Handel stellenweise etwa 230 Mk., in anderen Angebote für Anthrazenöl ohne sonstige Bezeichnung bis zu 250 Mk. und für Rohnaphthalin, lose, ca. 128—130 Mk. für 100 kg ab Station gefordert. Die Absatzaussichten für Pech haben sich gleichfalls weiter verschlechtert, obwohl die Preise nach unten neigten. Der Marktpreis für springharten Steinkohlenteerpech ist heute etwa 150 Mk. für 100 kg, teils werden die Preise auch wohl etwas höher gehalten, doch hält es schwer, zu solchen Preisen Geschäfte abzuschließen. Einige Aussicht auf Besserung der Marktlage besteht vielleicht darin, daß infolge Verweigerung der Ueberarbeit im Ruhrbergbau mit einem Ausfall der Kohlenförderung von täglich 35 000 t, dementsprechend schließlich auch mit einer Verringerung der Produktion von Teer und Teererzeugnissen gerechnet werden muß. (B. — 28)

Berliner Börsennotierungen.

Devisen.

	14. 4.	15. 4.	16. 4.	18. 4.	19. 4.	20. 4.
Holland	2185,—	2182,50	2172,50	2170,—	2192,50	2205,—
Schweden	1497,50	1492,50	1475,—	1475,—	1500,—	1515,—
Italien	305,—	304,—	289,50	293,—	306 50	306,50
England	245,75	246,25	245,87½	246,25	248,50	250 62½
New York	63,05	62,87½	62,55	62,75	63,25	63,75
Frankreich	445,—	447,50	446,50	451,—	463,—	464,—
Schweiz	1087,50	1087,50	1080,—	1090,—	1092,—	1107,50
Spanien	872,50	872,50	870,—	875,—	872,50	880,—

Aktien.

	20. 4.	13. 4.		20. 4.	13. 4.
A. G f. Anilinfabr.	435,—	425,—	Harkort Bergw.	358 —	370,—
Bad. Anilin	535,—	531,50	Höchster Farbw.	433,75	415,75
Byk-Guldenw.	250,—	255,25	C.A.F.Kahlbaum	1700,—	1740,—
Chem. F. Buckau	417,50	439 —	Köln-Rottweil	379.50	392,—
„ Griesheim	393,—	400,—	Leopoldshall	—	621,—
„ Grünau	385,—	409,75	Linde's Eismasch.	309,—	317,—
„ v. Heyden	409,50	412,—	Nitritfabrik	287,—	290,—
„ Milch & Co.	295,—	299,—	Oberschl. Koksw.	498,—	507,75
„ Weiler	374,75	372,—	Rasquin, Farbw.	699,—	710,—
„ Gelsenk.	801,—	850,—	Rh. W. Sprengst.	320,—	318,—
„ W. Albert	630,—	621,—	J. D. Riedel	501,—	515,—
„ Concordia	700.50	740,—	Rütgerswerke	419,	427,—
Dynamit Nobel	360.50	375,—	Schering, Chem.	558.75	523,—
Egestorff Salzw.	469,—	460,—	Sprengst. Carb.	265,—	285,—
Elberf. Farbenf.	448,—	449,50	Staßfurter Chem.	517.50	524,75
Fahlberg. List	410,—	400,—	Thür. Bleiweißf.	440,—	439,—
Gerbst. Renner	426,—	445,—	Union Chem. Fbr.	461,50	469,—
Th. Goldschmidt	725,—	746,—	Ver. chem. Wk. Chl.	560,—	570,—
Harb. Wiener G.	388,75	422,—	„ Glanzstoff F.	1131,—	1290,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M)

	20. 4.	13. 4.
Elektrolytkupfer	1844	1790
Raffinadekupfer 99–99,3 pCt.	1560	1575
Originalhüttenweichblei	519 - 520	505 - 510
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	640	640
Zink, umgeschmolzen	400	405
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2600	2600 – 2650
do. in Walz- oder Drahtbarren	2700	2650 – 2700
Bancazinn	4600—4650	4400
Straitszinn	4500	4250
Australzinn	4450	4250
Hüttenzinn, 99 pCt.	4175	3952
Reinnickel	3975	3975
Antimon-Regulus	675	675
Silber in Barren (1 kg)	985–995	1000—1010

(Adv — 117)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Geh. Kommerzienrat **Dr. Karl Haas, der** Mitbegründer und langjährige Generaldirektor der Zellstoffabrik Waldhof in Mannheim, ist am 5. April ds. Js. im Alter von nahezu 77 Jahren einem Grippenanfall erlegen. (51)

Rhenania, Verein chemischer Fabriken A.-G. in Aachen. Direktor Max Hasenclever ist nach 29jähriger Tätigkeit aus dem Vorstande der Gesellschaft mit dem 31. Dezember 1920 ausgeschieden; er wird der nächsten Generalversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Das bisherige stellvertretende Mitglied des Vorstandes, Dr. Anton Messerschmitt in s'Gravenhage, ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied berufen worden. (R. — 95)

Rütgerswerke A.-G. in Berlin. Die Gesellschaft hat im Jahre 1920 nach Abschreibungen in Höhe von etwa 3,8 Mill. Mark (i. V. 4,2), nach Errichtung eines Werkserhaltungskontos von 3 Mill. Mk. und nach Ueberweisung von 2 Mill. Mk. für Pensionszwecke einen wesentlich höheren Nettogewinn von rund 13 Mill. Mk. (4 802 661 Mk. Reingewinn) erzielt. Der auf den 7. Mai einzuberufenden Hauptversammlung soll die Verteilung einer Dividende von 15 Proz. auf 37 500 000 Mk. und die Ausschüttung eines Bonus von 150 Mk. je Aktie, im ganzen also 30 Proz. (i. V. 12½ Proz., auf 30 Mill. Mk.) vorgeschlagen werden. (88)

Neugründung in der photographischen Industrie. Unter Beteiligung der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin ist die seit 1903 bestehende Trockenplattenfabrik Richard Jahr, die Fabrikantin der Sigurdplatten, in eine Aktiengesellschaft mit zunächst 2,4 Mill. M. A.-G. umgewandelt worden. Den Vorstand bilden die Herren Richard Jahr-Dresden und Direktor Ernst Brinkmann-Berlin, während dem ersten Aufsichtsrate angehören die Herren Generaldirektor Dr. Antrick und Dr. Weltzien-Berlin, Oberjustizrat Dr. Popper und Studienrat Professor Zapf-Dresden. Durch das Zusammengehen mit der Schering A.-G. hofft die Jahr-Gesellschaft ihren Wirkungskreis noch wesentlich erweitern zu können. (87)

Gehe & Co. Aktiengesellschaft, Dresden. Das Geschäftsjahr 1920 brachte der Gesellschaft laut Bericht des Vorstandes einen sehr lebhaften Geschäftsgang und beträchtlich gesteigerte Umsätze. Die durch die Hauptversammlung vom 27. Mai 1920 beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals von 3 auf 6 Millionen Mark ist durchgeführt worden. Die Hauptversammlung vom 20. Januar 1921 hat eine weitere Erhöhung um 3 Millionen Mark beschlossen. Die Dividende beträgt auf 6 Mill. Mk. 20 Proz. (20)

Digitized by Google

Aus dem Handelsregister.

(11. April bis 16. April 1921).

Neugründungen: (Kapital in 1000 Mk.)

Mittelbad, Kittfabrik Wilhelm Joos, Freiburg i. Br. (Chemische Fabrik und Vertrieb chem.-techn. Produkte).

Friedrich Hornung, Laboratorium „Nova vita", Würzburg, Laboratorium für chem.-techn. und pharmaz. Spezialitäten sowie Vertrieb derselben.

Chemische Fabrik Robert Heinrich, Aylsdorf bei Zeitz.

Linder & Maier, Ebingen. Offene Handelsgesellschaft zur Fabrikation chemischer Produkte, technischer Oele und Fette.

Chemische Fabrik Geron, Fritz Freuthal, Spandau, mit Zweigniederlassung in Charlottenburg.

Chemikalien- und Salz-Handelsgesellschaft „Lucida" mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Charlottenburg.

Chemisches Institut Dr. von Horst, Hannover. Offene Handelsgesellschaft.

Chemische Fabrikation Soly, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München, Herstellung, Vertrieb und Handel mit chemisch-pharmazeutischen, kosmetischen und technischen Präparaten, sowie der Vertrieb und Handel mit Drogen, (50).

Handelsgesellschaft „Merkur" mit beschränkter Haftung. Chemisch-technische Produkte und wirtschaftliche Bedarfsartikel, Bautzen. Großhandel mit chemisch-technischen Produkten und wirtschaftlicher Bedarfsartikel.

Dr. Großmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemische Fabrik und Rostschutzfarbwerke, Duisburg-Ruhrort, (60).

Triptiser Farbwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Triptis, (20).

Chemische Fabrik Reno, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf, Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Präparate, Nährmittel, (40).

Chemische Fabrik Burg, Aktiengesellschaft, Burg, Bez. Magdeburg, Fabrikation und Handel mit chemischen Produkten aller Art, (1000).

Dr. Thormann & Co., Markranstädt. (Adv. — 112a)

Versammlungskalender.

26. April: C. A. F. Kahlbaum, A.-G. Ordentliche Generalversammlung, vormittags 10 Uhr, Berlin, Hotel Kaiserhof.

29. April: Verein für chemische Industrie, Mainz, Generalversammlung.

30. April: Westfäl.-Anhalt. Sprengstoff-A.-G., Chemische Fabriken, Berlin. Ordentliche Generalversammlung, nachmittags 5 Uhr, in Düsseldorf, Industrieklub, Elberfelder Str. 6.

Silesia, Verein chemischer Fabriken in Ida- und Marienhütte bei Saarau. Ordentliche Generalversammlung in Breslau.

Chemische Fabrik von Heyden, A.-G. 22. ordentliche Hauptversammlung, vormittags 11 Uhr, Dresdener Bank, Dresden, König-Johann-Georg-Str. 3.

Hauptversammlung Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M. (Adv. — 113)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Rückerstattung von Ausfuhrabgaben durch Zollkassen des besetzten Gebietes.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gibt bekannt, daß die Interalliierte Rheinlandkommission den Anweisungen auf Rückerstattung von Ausfuhrabgaben Schwierigkeiten bereitet und daß es den Zollkassen nicht gestattet ist, Beträge zurückzuerstatten. Zurzeit ist es nicht möglich, den Anträgen auf Rückerstattung durch andere Zollkassen im Inlande zu entsprechen, es wird jedoch eine befriedigende Regelung angestrebt. (102)

Einfuhrbewilligungen.

Die Außenhandelstelle weist darauf hin, daß es nicht statthaft ist, Einfuhrbewilligungen, die auf solche Ententestaaten lauten, die sich den „Sanktionen" angeschlossen haben, ohne weiteres für andere Länder zu benutzen.

Wir sind gern bereit, solche Einfuhrbewilligungen kostenlos auf ein beliebiges anderes Land, das anzugeben ist, abzuändern. (103)

Lieferwerksbescheinigung.

In Ausführung der in der Sitzung des Hauptausschusses vom 31. März aufgestellten Grundsätze kommt die Lieferwerksbescheinigung bei folgenden Produkten neuerdings in Fortfall:

Salzsäure, Schwefelsäure, Schwefelnatrium, Antichlor, Tonerdesalz, Benzoesäure, Permanganat, Natriumsuperoxyd, Natriumperborat, Natriumpercarbonat, Kaliumchlorat, Arsenige Säure, Kalium- und Natriumbichromat, Weinsäure, Milchsäure, Zitronensäure, Cremor tartari, Goldschwefel, Essigsäure und essigsaure Salze, Aceton, Holzkohle, Zinnoxyd und Zinnsalze, Chlorcalcium, Chlorbarium, Bariumcarbonat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Phosphor, Chlorschwefel, Chlorzink, Zinkvitriol, Schweinfurtergrün.

Weitere Veränderungen stehen bevor. (104)

Abgabeerlaß bei Ersatzlieferungen.

Nach einer neuen Verfügung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ist für solche Waren, die als Ersatz für gelieferte, auf dem Transport beschädigte oder in Verlust geratene Waren ohne Entgelt nachgeliefert werden, die Ausfuhrabgabe nicht zu entrichten. (105)

Nebenausschuß „Drogen".

Der Nebenausschuß „Drogen" faßte in seiner Sitzung in Hamburg folgende Beschlüsse:

Betreffend Einfuhr:

1. Zur **Einfuhr** werden folgende Drogen zurzeit nicht zugelassen:

Castoreum (Bibergeil), Fabae St. Ignatii (Ignatiusbohnen), Folia damianae (Damianablätter), Guarana (Guarana), Radix Colombo (Colombowurzel).

2. Die Einfuhr von Radix rhapontica (österr. Rhabarber) wird unter gewissen Voraussetzungen gestattet, die auf Anfrage von der Außenhandelnebenstelle „Drogen" mitgeteilt werden.

3. Ferner bleiben folgende ätherische Oele und künstliche Riechstoffe von der **Einfuhr** bis auf weiteres ausgeschlossen: Nelkenöl, Thymol, Vanillin.

4. Für Fructus papaveris ist von jetzt an die Außenhandelstelle für Oele und Fette, Berlin W, Kurfürstenstr. 74, zuständig.

Betreffend Ausfuhr:

Die **Ausfuhr** unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Flores sambuci (Hollunderblüten), Folia urticae (Brennesselblätter), können in kleinen Mengen bis 10 kg zur Ausfuhr zugelassen werden.
2. Für Cortex frangulae (Faulbaumrinde), Flores arnicae (Arnikablüten), Flores chamomillae vulg. (Kamillen), Folia digitalis (Fingerhutblätter), Herba belladonnae (Tollkirschenkraut), Radix angelicae (Angelicawurzel), Radix belladonnae (Tollkirschenwurzel), Radix filicis (Wurmfarn), Semen colchici (Herbstzeitlosensamen) wurden Ausfuhrkontingente festgesetzt.

Zum zweiten Vorsitzenden des Nebenausschusses für das laufende Kalenderjahr wurde Herr O. Frenzel, Hamburg, gewählt. Herr Direktor E. Sennewald, i. Fa.: Gehe & Co., Dresden, hat sein Amt als Sachverständiger niedergelegt. An seine Stelle tritt Herr Fleischner, i. Fa.: Gehe & Co., Dresden. (106)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M.
Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | 2. MAI 1921 | Nr. 18 (958)

Verordnungen der Rheinlandkommission über die neuen Zollvorschriften.*)

Von Dr. Muhs, Jena.

Die Verordnungen der Rheinlandkommission über die neuen Zollvorschriften sind mit dem 20. April in Kraft getreten, und wenn sie bisher technisch auch noch nicht völlig durchführbar waren, so ist doch die zollpolitische Abschnürung des besetzten Gebietes vom Mutterlande rechtlich vollzogen und die tatsächliche Abschnürung wird nur eine Frage von Tagen sein. Damit ist die Industrie des besetzten wie auch des unbesetzten Gebietes vor eine durchaus neue zollpolitische Situation gestellt, deren Auswirkungen sich einstweilen kaum abmessen lassen. Bei einer Beurteilung der Wirkungen, welche die Maßnahmen der Rheinlandkommission auslösen werden, ist zu unterscheiden zwischen dem Warenverkehr vom Ausland nach dem besetzten Gebiet, sodann der Ausfuhr vom besetzten ins unbesetzte und schließlich der Einfuhr vom unbesetzten Gebiet in das besetzte. Ad 1 bestimmt Art. 1 der Verordnung 81, daß die Waren, die aus andern Ländern als dem unbesetzten Deutschland über die Westgrenze und auf dem Rhein in das besetzte Gebiet eingeführt werden, sowie die Waren, die aus dem besetzten Gebiet über die Westgrenze oder auf dem Rhein nach andern Ländern als dem unbesetzten Deutschland ausgeführt werden, den Ein- und Ausfuhrzöllen und -Abgaben unterliegen, die in den gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Tarifen und Verordnungen vorgesehen sind.

Damit ist *der herrschende Zollzustand für das besetzte Gebiet, soweit der Verkehr mit dem Auslande in Frage kommt, aufrechterhalten worden.* Die vom Ausland eingeführten Güter haben den geltenden deutschen Zollsatz *einschließlich des Goldaufschlages* zu tragen. Werden diese Waren ins *unbesetzte* Gebiet eingeführt, dann unterliegen sie nach Art. 6 der gleichen Behandlung, als wenn sie für das besetzte Gebiet bestimmt wären; ein fernerer Zoll wird an der neuen Zollgrenze für sie nicht erhoben. Die *deutschen* Waren dagegen, deren Ursprungsland das besetzte Gebiet ist, und die nach dem unbesetzten Deutschland ausgeführt werden, werden nach Art. 4 mit einem Zoll in der Höhe der deutschen Einfuhrzölle, *jedoch ohne Goldaufschlag* belegt. Um diesen Zollbetrag wird der Zollschutz, den die Güter des besetzten Gebietes gegenüber den ausländischen Waren hinsichtlich der Ausfuhr nach dem rechtsrheinischen Gebiet bislang besaßen, vermindert, da *nach Art. 6 der Verordnung die ausländischen Waren, die über das besetzte ins freie Deutschland eingeführt werden, neben den nach Art. 1 zu erhebenden Zöllen einer besonderen Abgabe nicht unterliegen.* Wie diese Bestimmung mit dem Art. 270 des Friedensvertrages, nach welchem Zollmaßnahmen von seiten der Alliierten nur getroffen werden dürfen, soweit sie den Interessen des besetzten Gebietes entsprechen, in Einklang steht, bleibt unerfindlich.

Eine weit krassere Mißachtung der Interessen des linksrheinischen Gebietes liegt in der Bestimmung des Art. 11, nach welchem die Rheinlandkommission sich das Recht vorbehält, die Bestimmungen über die an den Grenzen des besetzten Gebietes für Einfuhr, Ausfuhr oder Durchgangsverkehr zu erhebenden Zölle und Abgaben durch einfache Entscheidung zu ändern. Dadurch ist der Rheinlandkommission die Möglichkeit gegeben, zu jeder Zeit die Zollsätze der deutschen Waren, die ins unbesetzte Gebiet gehen, zu erhöhen oder diejenigen für die ausländischen Produkte zu ermäßigen. Die ganze Verordnung erhält so lediglich provisorischen Charakter, der die Unsicherheit der zollpolitischen Situation erhöht und den Warenverkehr noch weiter beeinträchtigen wird.

Für die *chemische Industrie* ist der Absatz 3 des Art. 4 von besonderer Bedeutung. Nach ihm müssen für die über die Zollinie vom besetzten Gebiet ausgeführten synthetischen Farbstoffe und pharmazeutischen chemischen Produkte dieselben Ausfuhrzölle und Abgaben entrichtet werden, welche zurzeit für diese Waren erhoben werden, wenn sie über die Westgrenze des besetzten Gebietes ausgeführt werden. Diese Formulierung ist nicht eindeutig: während der Absatz 1 betr. der Erzeugnisse anderer Art ausdrücklich von Zöllen in Papiermark spricht, fehlt hier die nähere Bezeichnung der Zollwährung. Aus der Tatsache, daß die chemischen Erzeugnisse gesondert erwähnt werden und daß die gegenwärtig an der deutschen Westgrenze zu entrichtenden Sätze auch bei dem Verkehr mit dem freien Deutschland erhoben werden müssen, ist der Schluß zu ziehen, daß die Kommission beabsichtigt, bei der Ausfuhr der chemischen Produkte ins unbesetzte Gebiet auch die *Ausfuhrabgabe* — denn ein Ausfuhrzoll kommt nicht in Frage — neben dem deutschen Papierzoll für sich zu beanspruchen und auf diese Weise die chemische Industrie besonders schwer zu belasten.

Während für die Ausfuhr aus dem besetzten in das freie Gebiet, wie bereits ausgeführt, die deutschen Einfuhrzölle in Papiermark maßgebend sind, unterliegen nach Art. 3 der Verordnung *die über die Zollinie in das besetzte Deutschland eingeführten deutschen Waren* einer Zollabgabe in der Höhe *von 25. v. H. der Zölle,* welche in dem gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Zolltarif vorgesehen sind, und zwar berechnet in Gold. Mit dieser Bestimmung ist *das unbesetzte Deutschland zum zollpolitischen Ausland für das besetzte Gebiet geworden.* Sie wird sehr schwerwiegende Folgen sowohl für die Industrie des linksrheinischen Landes als auch für die rechtsrheinische Industrie nach sich ziehen. Der Austausch der Roh- und Halbstoffe, wie auch der Fertigwaren, wird ganz erheblich verteuert und dadurch zum großen Teil unmöglich gemacht werden. Das wiegt um so schwerer, als diese beiden Gebiete wirtschaftlich aufs engste zusammengehören. Der Eisenindustrie des freien Deutschland wird ein wesentlicher Teil ihres Roheisenbezuges mit den Goldzöllen belegt; die Zollinie geht mitten durch die größten Industriekonzerne, deren Gesamtkörper auseinandergerissen wird; von der *chemischen* Industrie befinden sich wichtige Teile im besetzten Gebiet; infolgedessen wird der rege und notwendige Warenaustausch zwischen den linksrheinischen Betrieben und den im unbesetzten Gebiet liegenden chemischen Fabriken und sonstigen Abnehmern von Chemikalien eine starke Beeinträchtigung erfahren; das gleiche gilt für die linksrheinische Leder- und Textilindustrie, die ebenfalls eine bedeutende Erschwerung ihres rechtsrheinischen Absatzes befürchten muß.

*) Vergl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 139.

Digitized by Google

Die ganze Verordnung ist von dem Gedanken getragen, die ökonomischen Beziehungen zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiete zu lockern. Es wird nun Aufgabe und Pflicht der beteiligten Wirtschaftskreise sein, trotz der Zollerschwerungen die bisherigen geschäftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Wenn irgend möglich, müssen die Abnehmer im Mutterlande die Verteuerung der linksrheinischen Erzeugnisse um den Betrag des deutschen Papierzolles in Kauf nehmen, was um so mehr zu fordern ist, als die Verordnung infolge der ihr anhaftenden, kaum zu überwindenden technischen Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung, die sich bereits in den letzten Tagen zur Genüge gezeigt haben, nur ein Interim sein wird. Wegen eines solchen Interims dürfen die alten Verbindungen auf keinen Fall fallen gelassen werden; dann wird es möglich sein, die Bestrebungen auf die wirtschaftliche Loslösung des Rheinlandes von dem übrigen Deutschland, die nur die Einleitung zur politischen Abtrennung sein soll, unwirksam zu machen. Um der linksrheinischen Industrie weiterhin den Bezug ihres rechtsrheinischen Bedarfs zu ermöglichen, wird es sich als notwendig erweisen, die Frage der sogen. sozialen Ausfuhrabgabe einer erneuten Ueberprüfung zu unterziehen, um den durch die Zollinie besonders in Mitleidenschaft gezogenen Industrien eine Handhabe zu bieten, den Betrag der von ihnen zu entrichtenden Goldzölle in den Preis zu kalkulieren. *Es kann sich hier nicht nur um finanzielle Rücksichten handeln, sondern die ganze Materie ist vielmehr eine Frage von eminent volkswirtschaftlicher und hochpolitischer Bedeutung;* es muß um jeden Preis erstrebt werden, die separatistischen Tendenzen der Zollverordnung zu paralysieren und die linksrheinische Wirtschaft der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten.

Das besetzte Gebiet hat — wenn man von der Gesamtwirkung der Verordnung absieht — im einzelnen eine weniger ungünstige Behandlung erfahren als das unbesetzte. Für die Produkte, die nach dem deutschen Zolltarif einem Zoll nicht unterliegen, wird bei der Ausfuhr vom besetzten ins freie Deutschland ein Zoll nicht erhoben, jedoch eine statistische Gebühr in der Höhe von einer Mark für jedes Stückgut, Tonne oder Kubikmeter. Unter diese Vorschrift fallen insbesondere *Kohle, Koks, Erze, so daß die Ausfuhr der linksrheinischen Rohstoffe einstweilen nicht wesentlich bedroht ist.* Ebenso *ist der internationale Durchgangsverkehr keiner Beschränkung unterworfen,* da gemäß Art. 5 die aus einem nichtdeutschen Lande nach einem andern nichtdeutschen Gebiete beförderten Waren sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet von allen Abgaben befreit bleiben. Die einseitige Tendenz der Verordnung auf die Ablösung des besetzten Gebietes läßt sich auch daraus erkennen, daß der *deutsche Export nach dem Auslande keiner besonderen Belastung unterworfen* ist. Absatz 2 des Art. 6 bestimmt, daß die aus dem nichtbesetzten Deutschland durch das besetzte Gebiet nach einem nichtdeutschen Lande beförderten Waren die *deutschen Ausfuhrabgaben zu entrichten* haben, von besonderen Zöllen also befreit sind. Letztere sind übrigens auch überflüssig, da ja auf den deutschen Export die *Ausfuhrabgabe* entfällt, die von den gegnerischen Ländern bis zur Höhe von 50 v. H. erhoben werden kann. Bei der Ausfuhr vom freien Deutschland durch das besetzte Gebiet ins Ausland fallen nach der eben angeführten Bestimmung die 25prozentigen Einfuhrzölle an der Zollinie fort; desgleichen bei der Ausfuhr vom besetzten durch das unbesetzte Gebiet nach dem Auslande die in der Höhe der deutschen Einfuhrzölle (Papiermark) zu erhebenden Ausfuhrzölle.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach der Verordnung 82 das Wirtschaftskomitee der Rheinlandkommission *die Oberleitung der Dienststelle für Ein- und Ausfuhrbewilligungen* übernimmt. Diese Bestimmung tritt mit dem 10. Mai in Kraft. Durch dieses Konzessionssystem ist die Kommission in der Lage, nach Belieben den Verkehr zwischen dem besetzten Gebiet mit dem Mutterland zu regeln. Die französische Expansionspolitik kann sich dann im Rheinland ungehemmt entfalten, indem die Kommission diejenige Einfuhr aus dem freien Deutschland inhibiert, die dem französischen Absatzbedürfnis entgegensteht.

Die deutsche Wirtschaft wird durch die Zollmaßnahmen der Rheinlandkommission einer ernsten Belastungsprobe unterworfen. Wir dürfen aber überzeugt sein, daß die Notwendigkeiten der natürlichen ökonomischen Zusammengehörigkeit sich stärker erweisen werden, als die Abtrennungsbestrebungen unserer Gegner. (164)

Über die Märzvorgänge im Leuna-Werk und ihre Folgen für die Einstellung der Arbeiter.

Die ersten Anzeichen von Unruhen in den Leuna-Werken bei Merseburg machten sich schon Ende Januar bemerkbar, als von der Arbeiterschaft die 48-Stunden-Woche — an Stelle der 56-Stunden-Woche in den Schichtbetrieben — gefordert wurde. Innerhalb der Belegschaft des Werkes und der Bau- und Montage-Firmen traten bestimmte Gruppen auf, die eine ruhige, geordnete Arbeit fortgesetzt störten.

Trotz dieser Vorkommnisse ließ sich die Werkleitung nicht davon abhalten, der Arbeiterschaft in wirtschaftlicher Hinsicht behilflich zu sein. Mit Rücksicht auf die allgemeine Brennstoffnot gestattete das Werk während der Wintermonate das Mitnehmen von wirklichem „Abfallholz", aber die Arbeiterschaft lohnte das Entgegenkommen mit Undank. Nicht nur „Abfallholz", sondern wertvolle Nutzhölzer im Werte von mehreren Millionen Mark wurden aus dem Werk und von den Baustellen verschleppt!

Die unzuverlässigen und unruhigen Elemente in der Arbeiterschaft erlangten die Oberhand, als aus Anlaß der Verstärkung der Sicherheitspolizei in der Provinz Sachsen — gemäß dem Erlaß des Oberpräsidenten Hörsing vom 16. März 1921 — die Belegschaft des Werks von einigen Hetzern aufgewiegelt wurde. An Stelle des Betriebsrats trat ein „Aktions-Ausschuß".

Vom 18. März ab war von regelrechter Arbeit keine Rede mehr. Mit dem 24. März begann die Besetzung des Werkes durch bewaffnete Arbeiter, unter denen sich jugendliche Arbeiter besonders hervortaten. Aber die Herrschaft des Aktions-Ausschusses dauerte nicht lange. Am 29. März gegen 6 Uhr vormittags wurde das Werk von zahlreichen, nachts bereitgestellten Hundertschaften der Schutzpolizei ohne nennenswerten Kampf genommen. Schon am nächsten Tage gab die Werkleitung bekannt, daß sich die gesamte Arbeiterschaft infolge des von ihr widerrechtlich beschlossenen Generalstreiks als entlassen zu betrachten habe.

Erst vom 6. April ab konnte mit dem Wiedereinstellen der Arbeiter begonnen werden. Neueinstellungen können auch jetzt noch nicht erfolgen. In jedem Falle der Einstellung von Arbeitern wird nach bestimmten „Grundsätzen" verfahren, die sich angesichts der Erfahrungen aus den letzten Monaten als notwendig erwiesen haben. In den „Grundsätzen" sind die folgenden wichtigsten Bestimmungen enthalten.

Als Grundlage für die Regelung des Lohnverhältnisses ist der „Reichstarif für die chemische industrie Deutschlands und das Lohnabkommen der Sektion Vb festgelegt". Aber für die Wiedereinstellung der Arbeiter hat die Betriebsleitung noch Bestimmungen getroffen, durch die von vornherein das Wiedereindringen der unruhigen, jugendlichen Elemente und die Einstellung der bei den Unruhen besonders beteiligt gewesenen Arbeiter vermieden werden soll. Demgemäß sind von der Wiedereinstellung ausgeschlossen: in der Regel alle Arbeiter unter 25 Jahren, sämtliche Mitglieder des früheren „Aktions-Ausschusses", ferner alle, die sich

Digitized by Google

Uebergriffe gegen Personen und Eigentum des Werkes oder der Bau- und Montage-Firmen haben zuschulden kommen lassen. Auch an die Vorgänge vor dem Ausbruch des Streiks ist angeknüpft und die Wiedereinstellung aller derjenigen ausgeschlossen worden, die schon vor dem Streik sich gegen die Ordnung in den Betrieben aufgelehnt haben.

Um die Wiederkehr der schließlich unhaltbar gewordenen Zustände vor dem Streik zu verhindern, sind zum Schutze des Werkseigentums äußerst strenge Bestimmungen erlassen. Das widerrechtliche Mitnehmen jeglicher Gegenstände aus dem Werk, auch wenn es sich um die kleinsten und scheinbar wertlosen Sachen handelt, wird als Diebstahl betrachtet und zieht sofortige Entlassung nach sich. Alle das Fabriktor passierenden oder auf der Baustelle außerhalb des Werkes beschäftigten Leute haben sich der Kontrolle des Pförtners zu unterziehen.

Der vor dem Streik eingerissene Brauch, während der Arbeitszeit Sitzungen der Betriebs- und Gruppenräte abzuhalten, ebenso wie die Unpünktlichkeit der Arbeiter bei Ausführung ihres Dienstes, hat der Betriebsleitung dazu Anlaß gegeben, vorzuschreiben, daß die Sitzungen der Betriebs- oder der Gruppenräte nur außerhalb der Arbeitszeit stattfinden dürfen. Auch Versammlungen der Arbeiter während der Arbeitszeit sind grundsätzlich verboten. Ausdrücklich ist angeordnet, daß unberechtigtes Fernbleiben von der Arbeit die sofortige Entlassung nach sich zieht.

Jeder im Betriebe wieder eingestellte oder neubeschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, sich durch eigenhändige Unterschrift mit den hier kurz dargelegten neuen „Grundsätzen" einverstanden zu erklären.

Die Bestimmungen über Einstellung der Arbeiter und über die Arbeitsdisziplin innerhalb des Werks sind wesentlich verschärft worden; aber nur auf diese Weise, glaubt die Betriebsleitung, im Interesse des Werks sowohl wie ihrer arbeitswilligen Arbeiter die Ordnung und die Stetigkeit der Arbeitsleistung fernerhin sichern zu können. (Rod. — 147)

Der Lohnabbau im Auslande.

Der Lohnabbau im Auslande vollzieht sich zunächst meist gegen den Willen der Arbeiter, obwohl die Lebensbedarfspreise in starkem Rückgange sind; jedoch die ungünstige Lage mancher Industrien zwingt einfach zu Kürzungen des Arbeitseinkommens. Einen Ueberblick über den Lohnabbau im Ausland bietet die folgende Darstellung der „Sozialen Praxis".

In den Vereinigten Staaten von Amerika, die weit über 3 Millionen Arbeitslose zählen, ist eine Kürzung der Textilarbeiterlöhne um 15 bis 33 Prozent im Gange. Im Eisenbahnwesen und in der Metallindustrie sind die Kürzungen geringer. Die Arbeiterverbände finden sich im allgemeinen willig damit ab, ausgenommen da, wo es sich um grundsätzliche Fragen handelt. Der Betriebsrat der Textilarbeiter von Philadelphia hatte am 16. Januar als Vertreter von 20 000 Personen grundsätzlich gegen die Lohnkürzungen Einspruch erhoben, aber bereits am 29. Januar zog er ihn zurück, falls ein Schiedsgericht nachweise, daß die Fabriken ohne Lohnkürzungen keine vernünftigen Erträgnisse erwirtschaften könnten. In einzelnen Industrien „mit ausgeprägter industrieller Demokratie" — so wird berichtet, — hätten die Arbeiter sogar von sich für eine Lohnkürzung gestimmt und beschlossen, auf eine gesteigerte Produktivität hinzuwirken. Wenn man den Preisabbau in den Vereinigten Staaten ins Auge faßt, der im Januar 1921 laut Meßziffern 35 Proz. gegenüber dem Höchststand der letzten Jahre (nämlich 177 statt 272 im Mai 1920) betrug, so erscheint ein Lohnabbau in manchen kritisch gelagerten Industrien unausbleiblich, wenn auch manche mit Produktions- und Handelsgewinnen in den letzten Jahren reich bedachte Industrien sehr wohl etwas von ihrem „Speck" hergeben können, ohne daß der Kapitalbildungsprozeß in den Vereinigten Staaten bedenklich unterbunden wird. — In zwei Fällen, die Lohnherabsetzungen bei Eisenbahngesellschaften betrafen, die auf ihre Ertragsausfälle hinwiesen, hat das zur Entscheidung angerufene „Railway Labor Board" die Lohnkürzungen abgelehnt, in einem Falle grundsätzlich, weil man die Löhne nicht jeweils nach den monatlichen Gewinnen oder Verlusten eines Unternehmens regeln könne, im anderen Falle mit der Anweisung, daß die Eisenbahngesellschaft über Arbeits- und Lohnänderungen sich zuvor mit ihren Arbeitern verständigen müsse.

In Großbritannien, wo die Meßziffern der Großhandelswarenpreise einen Rückgang von 313 im April 1920 auf 232 im Januar 1921, also um 25 Proz. gegenüber dem Höchststand der letzten Jahre, zeigen und im Februar für Lebensmittel um weitere 5 Proz. gefallen sind, schweben Verhandlungen über eine meist nach unten zielende Neuregelung der Löhne bei den Baumwollarbeitern, die allerdings die Unterstützung der zahlreichen Arbeitslosen noch viel mehr interessiert, bei den Seeleuten, — hier hat das National Maritime Board die Reeder auf die dringende Notwendigkeit eines Lohnabbaus hingewiesen, während gleichzeitig über eine Einschränkung der Arbeitszeit verhandelt wird —, bei den Arbeitern der Juteindustrie, denen 20—25 Proz. Lohnabschlag zugemutet wird, und bei den Bauarbeitern, mit denen die Arbeitgeber über die Wiedereinführung des Akkordlohnes, wenigstens bezirksweise, verhandeln. Den Maschinenbauern ist die geforderte Lohnerhöhung von 6 d die Stunde verweigert worden.

In den nordischen Ländern Europas ist der Preisabbau ebenfalls im besten Gange. In Schweden sank die Meßziffer von Svensk Handelstidning, die von 100 im Januar 1920 auf 115 im Juni gestiegen war, bis auf 84 im Januar 1921. In Norwegen wich die Meßziffer der Ökonomist Revue von 128 im September 1920 auf 103 und in Dänemark die Ziffer der Finanztidende von 119 (Oktober) 1920) auf 85 im Januar 1921 zurück. Will man die schwedische Preisbewegung auf den Friedensstand (1. 7. 1913 bis 30. 6. 1914 = 100) beziehen, so lautete die Höchstmeßziffer vom Juni 1920: 366 und die Januarziffer 1921: 267. In Schweden haben Unternehmer der Papierindustrie infolge Geschäftsflaue beim Ablauf der meisten Verträge am 1. Januar 1921 eine Lohntarifherabsetzung von 20 Proz. auf die Lohnsätze von 1920 vorgeschlagen, sind jedoch bei der Arbeiterschaft auf Widerspruch gestoßen. 3500 Arbeiter sind in den Streik getreten, und dem Exekutivausschuß des Papierarbeiterverbandes ist von dem norwegischen Bruderverband Unterstützung angeboten worden. In der schwedischen Metallindustrie rechnen die Arbeitgeber den Arbeitervertretern vor, daß die Lohnsteigerung seit dem Frieden für die Facharbeiter (von 56,6 Oere Stundenlohn 1914 bis zu 2 Kronen 1920) durchschnittlich 260 Proz., für die ungeschulten Arbeiter (1914: 46,9 Oere — 1920: 180 Oere) 284 Proz. betragen habe. Berücksicht man die Verkürzung der Arbeitszeit von 55½ auf 48 Stunden die Woche, so bleibt immer noch eine Verdienststeigerung von 211 bzw. 232 Proz., während die Lebenskosten nur um 171 Proz. gegenüber 1914 gestiegen seien. Die Arbeiter hätten also heute 15 bis 20 Proz. Lohnzulagen, die nicht auf den notwendigsten Lebensaufwand draufgingen.

In Dänemark haben die Arbeitgeber ihrer Forderung nach Lohnherabsetzung in der Schuh- und Textilindustrie durch Androhung einer Aussperrung Nachdruck zu verleihen gesucht. Der Arbeitergewerkschaftsrat trifft seine Gegenmaßnahmen und will, falls die neuen Verhandlungen mit den Arbeitgebern keinen Erfolg zeitigen, vor einem neuen Generalstreik nicht zurückschrecken. — In Belgien hat der Arbeitsminister die Hauptvertretungen der Industrieunternehmer und die beiden Gewerkschaftsrichtungen zur Bildung eines paritätischen Lohnstudienausschusses eingeladen; man will versuchen, allgemeine Grundlagen für die Entlohnung zu finden, die Ueberforderungen und jähe Schwankungen und die daraus entspringenden Arbeitszwiste vermeiden helfen.

In Indien hat die Versammlung der Fabrikanten von Bombay Ende Februar einmütig die Lohnforderungen der Arbeiter zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Kaischuppen mit englischen Waren angefüllt seien, daß die Geschäftslage in Bombay sich verschlechtere, daß die Spinnereien in Neweashire seit zwei bis drei Monaten nur halbe Zeit arbeiteten, daß sich die Lebenskosten in Indien bereits stark senkten, während die Arbeiter nach dem Kriege allein 100 Proz. Lohnerhöhung erhalten hätten und die Arbeitszeit ohne Lohnkürzung von 12 auf 10 Stunden herabgesetzt worden sei. Außerdem hätten die Arbeiter einen Monatsverdienst als Sonderprämie in der Zeit des guten Geschäftsganges bekommen, ferner billige Lebensmittel und Kleidungsstücke angeboten erhalten, ohne allerdings viel davon Gebrauch zu machen, und die Arbeitgeber hätten eine große Anzahl von Arbeiterwohnungen erbaut und zum Teil bereits den Arbeitern zur Verfügung gestellt. (46)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Weitere Aenderung der Ausfuhrabgaben.*)

Die nachstehend aufgeführten Positionen des Ausfuhrabgabentarifs sind mit Wirkung vom 25. April d. J. wie folgt geändert:

Stat. Warenverz. Nr. des		Prozentsatz der Abgaben
aus 294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat)	1
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	1
aus 302	Salpetersaures Blei (Bleinitrat)	4
310	Bleizucker (essig- und holzessigsaures Bleioxyd, Bleiazetat), Bleiessig	3
aus 315	Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	2
aus 317d	Chlorkalzium	3
aus 317s	Natron, schwefligsaures	1
324a	Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioxyd, Saturnzinnober)	1
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	1
326c	Zinksulfitweiß (Lithopone)	3
376	Blätter, Flittern, Kapseln, leere und gefüllte (nicht unter andere Nummern fallend), Oblaten (Mundlack) und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine (Trockenplatten für photographische Zwecke s. Nr. 749)	0
735	Glasmasse (auch Straß, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas- (Email-) Masse, Schmelz- (Email-, Glas-, Porzellan-) Farben, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; gemahlenes Glas (Glasstaub, -sand, -tau, Brillantstaub usw.)	4

(165.

Aus der Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet vom 15. April 1921.

Im Reichsanzeiger vom 22. ds. Mts. ist eine Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung veröffentlicht, die für den Verkehr zwischen unbesetztem und besetztem deutschen Gebiet die Erteilung der Genehmigung beim „Zulauf" (Einfuhr) und „Ablauf" (Ausfuhr) von Waren regelt. Sie ist infolge der Einführung der uns aufgedrungenen neuen Zollinie im Westen erforderlich geworden. Zulaufsgenehmigungspflichtige Waren, deren Bezeichnung im einzelnen (durch Bekanntmachung) noch aussteht, bedürfen der „Zulaufsgenehmigung", „wenn sie aus dem besetzten westlichen Reichsgebiet nach dem unbesetzten Reichsgebiet verbracht werden" (Art. 1). Waren, die aus dem unbesetzten Reichsgebiet nach dem besetzten westlichen Reichsgebiet verbracht werden, bedürfen — sofern sie ablaufsgenehmigungspflichtig sind — der „Ablaufsgenehmigung" (Art. 2).

Einfuhrbewilligungen, die eine im unbesetzten Reichsgebiet belegene zuständige Stelle nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt, ersetzen die „Zulaufsgenehmigung". Ausfuhrbewilligungen, die von einer im unbesetzten Reichsgebiet belegenen zuständigen Stelle erteilt sind, ersetzen die „Auslaufsgenehmigung" (Art. 4, Abs. 2, 3).

Die Zulaufs- und Ablaufsgenehmigungen werden von den zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen im unbesetzten Gebiet zuständigen Stellen oder von den vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung beauftragten Stellen erteilt (Art. 4, Abs. 2, 3). (Red. — 146)

Die Ein- und Ausfuhrregelung im besetzten Gebiet.

Die „Dienststelle für Ein- und Ausfuhrbewilligung" für die besetzten Gebiete befindet sich in Ems im Hotel „Gutenberg" gegenüber dem Bahnhof. Ein- und Ausfuhranträge müssen, soweit sie den Verkehr zwischen dem Auslande und dem besetzten Gebiet betreffen, so wie bisher in dreifacher Ausfertigung bei der Dienststelle in Ems eingereicht werden. Auf Ein- und Ausfuhrbewilligungen zwischen dem besetzten Gebiet und dem unbesetzten Deutschland bezieht sich diese Regelung vorläufig noch nicht, denn nach Artikel 5 der Verordnung 82, betreffend die „Einrichtung einer Sonderregelung der Ein- und Ausfuhr für das besetzte Gebiet", sind Bewilligungen über die Rheinzollinie erst vom 10. Mai ab erforderlich. Bewilligungen sollen bis auf weiteres nur an Firmen erteilt werden, die schon jetzt im besetzten Gebiet ansässig sind. Einen eigenen Stempel soll die feindliche Dienststelle noch nicht besitzen (!). Vermutlich wird daher noch der bisherige Stempel mit der Unterschrift des früheren Delegierten in Köln „Maurer" weitergeführt werden. Jede Bewilligung soll nach ihrer Abstempelung in Ems noch nach Koblenz gesandt werden. Dort wird sie nochmals abgestempelt und dann an die Dienststelle nach Ems zurückgegeben. Mit dieser bürokratischen Umständlichkeit ist naturgemäß eine außerordentliche Verzögerung in der geschäftsmäßigen Erledigung der Bewilligungen verbunden. Die vor dem 20. April erteilten noch laufenden Bewilligungen werden voraussichtlich ihre Gültigkeit behalten. An Gebühren werden für die Ausfuhr 5 vom Tausend, für die Einfuhr 1 vom Tausend, mindestens aber 2 Mk. erhoben. Im Gegensatz zur Praxis der deutschen Außenhandelstellen werden für nichtbenutzte Bewilligungen keine Gebühren zurückgezahlt. An der Preisprüfung wird vorläufig festgehalten. (D. A. K. — 144)

Die Ursprungserzeugnisse und das Ausland.

Nach zuverlässigen Nachrichten wird Dänemark das englische Ersuchen um Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch englische Konsulate unter Hinweis auf die Möglichkeit der Handelsspionage ablehnen und nur Ausstellung von Ursprungszeugnissen durch dänische Behörden zulassen.

Die Regierung in Norwegen beabsichtigt, darauf hinzuwirken, daß Ursprungszeugnisse, die durch norwegische Zollbehörden ausgestellt werden, als gültig anerkannt werden und eine Ausstellung durch englische Konsulate sich erübrigt.

Die Stellungnahme der Regierung in Holland ist noch nicht bekannt. Das englische Konsulat in Amsterdam hat sich bereit erklärt, Erklärungen der Niederländischen Handelskammer für Deutschland über deutschen Anteil für Ausfuhrwaren nach England vorläufig als gültige Rekommandation anzunehmen. Hierzu ist zu bemerken, daß die Erklärungen der Niederländischen Handelskammer für Deutschland keine Ursprungszeugnisse sind, sondern lediglich Bescheinigungen, daß die betreffenden Kaufkontrakte vor dem 8. März 1921 abgeschlossen sind. Die britischen Konsulate in Amsterdam und Rotterdam haben der Presse bekanntgegeben, daß sie Ursprungszeugnisse für Waren niederländischer Herkunft ausstellen. Sendungen, deren Wert 5 Pfund nicht überschreitet, dürfen ohne Ursprungszeugnisse nach Großbritannien eingeführt werden. Nach Bekanntmachung der englischen Konsularbehörden in Holland sind vor Ausstellung von Ursprungszeugnissen folgende Formalitäten zu erfüllen: 1. Der Antragsteller muß eine Erklärung vorlegen, die dem Zollinspektor oder dem Bürgermeister des Herstellungsortes abgegeben ist und besagt, daß die Waren niederländischen Ursprungs sind, und daß nicht mehr als .... Prozent des Wertes der Waren von deutschen Rohstoffen oder deutscher Arbeit stammen 2. Für Waren nichtholländischen Ursprungs müssen an Stelle der Erklärung des Zollinspektors eine Faktura oder andere hinreichende Beweise vorgelegt werden sowie ein Ursprungszeugnis der Handelskammer. 3. Der Originalauftrag an den Fabrikanten muß vorgelegt werden; bei Bestellungen durch Vermittlung einer Zwischenperson muß deren Auftrag an den Fabrikanten und der ursprüngliche Auftrag an die Zwischenperson mit vorgelegt werden. Wenn kein schriftlicher Auftrag besteht, wird die Abgabe des Ursprungszeugnisses an der Hand des auf den Auftrag bezugnehmenden Briefwechsels erwogen werden. 4. Es ist notwendig, daß in dem Ursprungszeugnis in der dafür vorgeschriebenen Spalte der Name des wirklichen Fabrikanten der Ware genannt wird. 5. Die dem Muster, das von der Britischen Regierung herausgegeben wurde, entsprechenden Formulare müssen in zwei Exemplaren in englischer Sprache ausgestellt werden. Am Kopf der Formulare ist der Name der Firma anzugeben, die für die Versendung der Ware sorgt.

Das englische Konsulat in Spanien hat in der spanischen Presse eine Bekanntmachung veröffentlicht, nach der für die Einfuhr nach England Ursprungszeugnisse erforderlich sind. Sie sollen durch englische Konsulate ausgestellt werden. Hierbei wird der Nachweis verlangt, daß die Waren weder aus Deutschland kommen noch daselbst hergestellt sind oder mehr als 75 Proz. deutsches Material enthalten. Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich für Waren, 1. welche vor dem 15. April eingeführt werden, wenn der Vertrag vor dem 8. März abgeschlossen war, 2. für landwirtschaftliche Artikel, Obst, Gemüse, Wein, Likör, Fleisch, Butter, Käse, Kork, Leim, Hölzer bestimmter Herkunft, gewisse Metalle und nichtdeutsche Drucksachen. (D. A. K. — 145)

*) Über frühere Änderungen der Ausfuhrabgaben s. Chem. Ind. 1920, Inhaltsverzeichnis.

Digitized by Google

Niederlande. **Erhöhung der Einfuhrzölle auf gewisse alkoholische Erzeugnisse.** Nach einem Bericht des britischen Handelsattachés im Haag sind durch Verordnung vom 16. Februar d. J. die Einfuhrzölle auf gewisse, aus oder mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse ab 2. März d. J. auf folgende Sätze erhöht worden:

	je kg
Chloralhydrat	7,10 Gulden
Schwefeläther	12,— „
Essigäther	6,70 „
Kollodium	10,60 „
Chloroform, Salpeteräther und alle andern ähnlichen Substanzen, hergestellt aus oder mit Alkohol	8,35 „

(Advv. — 95)

Italien. **Zollbestimmungen.** Die Stempelsteuer auf Parfümerien, medizinische Spezialartikel, alkoholische Getränke und Mineralwässer ist verdoppelt worden. (Advv. — 94)

Ungarn. **Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Arzneimittel und Drogen.** Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln, Drogen und kosmetischen Präparaten hat die ungarische Regierung jetzt eine Reihe neuer Bestimmungen getroffen, die der „Chemist and Druggist" in seinem Heft vom 9. April 1921 zum Abdruck bringt. Danach erteilt der ungarische Finanzminister — unter Zustimmung des Direktors des Nationalen Versorgungsamts für Arzneimittel — die Erlaubnis für die betreffende Ein- und Ausfuhr nur noch in folgenden Fällen:

1. Arzneimittel der ungarischen Pharmacopoe sind einfuhrfrei, falls sie nur aus fremdländischen Drogen herstellbar sind, z. B. nux vomica (Brechnuss).
2. Präparate, welche im Inlande hergestellt werden können, dürfen, wenn sich bereits große Vorräte davon in Ungarn befinden, nur eingeführt werden, falls diese besser oder billiger als die heimischen sind.
3. Die Ausfuhr ausländischer Präparate ist nur zulässig, wenn der heimische Bedarf für die nächsten 6 Monate gedeckt ist. Außerdem muß die entsprechende Menge Rohstoffe zur Herstellung anderer unentbehrlicher, wirklich wichtiger Arzneiwaren eingeführt werden.
4. Neue Heilmittel dürfen nur von wissenschaftlichen Instituten, Krankenhäusern usw. eingeführt werden. Die Einfuhr neuer Toiletteartikel und kosmetischer Präparate ist verboten.

(Advv. — 127)

Spanien. **Zollsätze für Essenzen und Parfümerien.** Die Einfuhrzollsätze für Essenzen und Parfümerien sind mit Wirkung vom 1. Dezember v. Js. ab erhöht worden.

Tar. Nr. 260, Parfümerien mit Alkohol jetzt 12 Pes. für das Kilogramm Reingewicht gegen früher 4 Pes. für das Kilogramm Reingewicht.

Tar. Nr. 261, die anderen Parfümerien und Essenzen jetzt 7,20 Pes. für das Kilogramm Reingewicht gegen früher 2 Pes. für das Kilogramm Reingewicht.

Unter Reingewicht wird verstanden:

1. das Gewicht der Ware mit den Umhüllungen von Papier, Stroh oder Holzspänen, mit denen sie zur Abfertigung vorgeführt werden;
2. das Gewicht der Ware mit den Kisten oder Etuis, die ihre natürliche Umschließung bilden oder mit denen sie zum Einzelverkauf gelangt, wie Instrumente für Wissenschaft und Kunst, Spielzeug, Federn und ähnliche Gegenstände.

Für Parfümerien in Flaschen oder Töpfen sowie in Kästchen von Pappe oder Holz wird eine Tara von 26 Prozent ihres Gewichts gewährt.

Auf die genannten Zollsätze findet, falls der Zoll in spanischem Papier- und Silbergeld entrichtet wird, ein allmonatlich festgesetzter Goldaufschlag Anwendung, der für den laufenden Monat 38,01 Proz. beträgt.

Im übrigen ist für sämtliche Produkte, die in Kästchen, Paketen, Flaschen und ähnlichen Packungen, die durch Etiketten oder sonstige äußerlichen Kennzeichen, ihre Herkunft, Qualität, Marke usw. anzeigen, zum Verkauf gelangen, eine Stempelsteuer von 0,10 Pesetas für das Stück zu entrichten. Bei Einfuhrgütern wird diese Steuer von der Zollbehörde erhoben. Sonstige Bestimmungen kommen nicht in Frage.

(Bildienst — 121)

Frankreich. **Die 50prozentige Wertbeschlagnahme bei deutschen Ausfuhrwaren nach dem französischen Gesetz.** Der Gesetzentwurf über die 50prozentige Abgabe ist am 14. April 1921 in der französischen Kammer und am 21. April unverändert durch den Zollausschuß des Senats angenommen worden.

Der in der französischen Kammer angenommene Gesetzentwurf stimmt in den wesentlichen Teilen mit dem englischen Gesetz überein.*) Nach diesem Gesetzentwurf wird die Abgabe erhoben von 1. allen Waren, die zolltechnisch als deutsche zu behandeln sind, 2. allen Waren, die in einem andern Land als Deutschland produziert, verarbeitet oder bearbeitet worden sind, und welche 50 v. H. oder mehr deutsche Rohstoffe oder Arbeitsleistung enthalten.

Beachtliche Unterschiede gegenüber dem englischen Gesetz liegen darin, daß 1. der Prozentsatz der nichtdeutschen Arbeitsleistung auf 50 v. H. festgesetzt worden ist, 2. der in der Rechnung angegebene Wert gegebenenfalls um die Transport- und Versicherungskosten zu erhöhen ist. Die Umrechnung der Mark oder der anderen ausländischen Währungen in französische Francs erfolgt nach dem letzten offiziellen Kurse am Tage der Hinterlegung der detaillierten Deklaration bei der Zollbehörde.

Die Abgabe wird nicht erhoben von 1. Transitwaren, auch bei Einlagerung, 2. Waren, die vor dem 8. März 1921 bei deutschen Firmen bestellt worden sind, und auf die eine Anzahlung vor dem 8. März erfolgt ist. (Der Abänderungsvorschlag, nach dem alle Sendungen, die vor dem 17. März 1921 Deutschland verlassen haben, von der Abgabe befreit bleiben sollten, ist nicht angenommen worden.)

Die französischen Behörden sind ermächtigt, generelle Ausnahmen zu machen im Hinblick auf 1. die Natur und Art der Waren, 2. die Produktions- und Fabrikationsbedingungen der Waren, sowie den Produktions- und Fabrikationsort derselben, 3. zeitweilig gestattete Wareneinfuhr, 4. die Wiederherstellung der zerstörten Gebiete, wenn die Bestellungen durch das Comptoir central d'achat erfolgt waren, 5. die Bestimmung des Artikels 68 des Friedensvertrages, wonach Garne, Gewebe und andere Textilstoffe oder Textilerzeugnisse jeder Art aus Deutschland nach Elsaß-Lothringen zur Veredelung frei eingeführt werden können. Die französischen Behörden sind ferner ermächtigt worden, je nach Lage des einzelnen Falles bei den Verträgen, die in der Ausführung begriffen sind, Ausnahmen zu bewilligen. (I. u. H. Z. — 149)

Argentinien. Für die **Einfuhr und den Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse** ist in Argentinien die vorherige Ermächtigung des Gesundheitsamtes in Buenos Aires erforderlich. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten: 1. Der Antragsteller muß ein bei dem Gesundheitsamt erhältliches Formular ausfüllen. 2. In dem Formular muß die Zusammensetzung der Erzeugnisse in spanischer Sprache vollständig angegeben werden. Die Art und Menge aller seiner Bestandteile, einschließlich der Bindemittel, Farbstoffe usw. sind darin aufzuführen, Drogen usw. müssen ihrer technischen Bezeichnung, die Mengen nach dem metrischen Dezimalsystem bezeichnet werden. 3. Das ausgefüllte Formular muß dem Gesundheitsamte zugleich mit einem Stempelbogen von einem Papierpeso eingereicht werden. 4. Als Anlagen müssen sämtliche Prospekte, Anpreisungen, Aufschriften und sonstigen Drucksachen, die sich auf das Erzeugnis beziehen, in je einem Exemplar beigefügt werden. Auf jeder dieser Drucksachen muß die mit der Hand geschriebene Unterschrift des Antragstellers stehen. Auf Anpreisungen und Aufschriften dürfen keine Bestandteile angegeben werden, die nicht amtlich nachgewiesen sind. Im Wortlaut muß alles vermieden werden, was auf Täuschung hinausläuft. 5. Fünf Muster des Erzeugnisses müssen in der Aufmachung, in der es vertrieben werden soll, beigefügt werden. Auf jeder Aufmachung müssen an deutlich sichtbarer Stelle in spanischer Sprache die Zusammensetzung des Erzeugnisses (mit Mengenangabe nach dem metrischen Dezimalsystem), der Ort der Herstellung und der Name des Herstellers angegeben sein. 6. Außerdem ist dem Gesundheitsamt eine vom zuständigen argentinischen Konsul legalisierte Bescheinigung über den Herkunftsort und darüber einzureichen, daß der Hersteller ein geprüfter Apotheker ist. — Die Besorgung der Einfuhr- oder Vertriebserlaubnis wird meistens von den Firmen übernommen, die die Waren einführen. Soll ein Produkt unter einer „Marke" vertrieben werden, so empfiehlt es sich, die Marke in Argentinien schützen zu lassen, ehe die Angebote erfolgen, damit nicht unbefugte Dritte das Recht auf die „Marke" erwerben können. Am besten wird hierzu die Vermittelung eines Patentanwalts in Anspruch genommen, dem eine Vollmacht (am besten in blanco) einzusenden ist. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß durch einen Notar beglaubigt, die Unterschrift des Notars von dem zuständigen argentinischen Konsulat legalisiert werden. (Gr. — 137)

*) S. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 124, auch S. 151; das belgische Gesetz s. S. 141.

Digitized by Google

Japan. **Erhöhung gewisser Einfuhrzölle.** In Japan ist kürzlich ein Gesetz über die Neuordnung der Einfuhrzölle auf gewisse Waren von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet worden. Das Gesetz sieht folgende Aenderungen der Zollsätze vor:

Nr. des Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in Yen für je 100 Kin) alter	neuer
110	Stearin	4,50	12,—
111	Olein	1,70	5,—
114(2)	Paraffinwachs	3,45	12,—
163(2)	Aetznatron und Aetzkali (ungereinigt)	0,70	1,50
167	Natriumperoxyd	4,60	15,60

Man nimmt an, daß die Zollerhöhungen frühestens Anfang Mai d. J. in Kraft treten. (Advv. — 96)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

Deutsch-Oesterreich. In **Deutsch-Oesterreich** ist wie in Deutschland die Forderung erhoben worden, daß bei Aenderung des Patentgesetzes die Bestimmung getroffen wird, daß der Name des eigentlichen Erfinders (Angestellten) in der Patentschrift genannt wird. Dem Bunde der Industrieangestellten Oesterreichs genügt diese Forderung nicht. Er verlangt Strafbestimmungen für Nichtbefolgung der Bestimmung und ferner das Zurückfallen der Erfindung in die Verfügung des Angestellten, wenn das Unternehmen, dem der Erfinder seine Erfindung abtreten mußte, innerhalb einer gewissen Zeit nicht alle jene Handlungen vollzieht, die zur ernsten Ausübung des Patents oder zur Ausführung der Erfindung notwendig sind. (Gr. — 138)

Ver. St. von Amerika. **Patentfristenverlängerung.** Vom Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika ist kürzlich ein Gesetz verabschiedet worden, welches eine Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Anmeldung aller amerikanischen Patentangelegenheiten und für Gebührenzahlungen in allen Angelegenheiten vorsieht, die in die Zeit vom 1. August 1914 bis in die Jetztzeit fallen. Diese Vergünstigungen, welche ungefähr den Bestimmungen des Berner Abkommens entsprechen, sollen aber nur den Bürgern derjenigen Länder gewährt werden, welche den Bürgern der Vereinigten Staaten entsprechende Vergünstigungen zuerkennen. Es ist noch nicht endgültig bestimmt, ob die in Betracht kommenden Schutzrechtangelegenheiten ohne weiteres oder nur auf Grund eines besonderen Antrages wieder in Kraft gesetzt werden. In jedem Falle empfiehlt es sich, Anträge zur Neuanmeldung amerikanischer Schutzrechte, zur Wiederinkraftsetzung verfallener Schutzrechte und zur Nachzahlung von Gebührenzahlungen recht bald zu erteilen, zumal nicht daran zu zweifeln ist, daß seitens des Deutschen Reiches den amerikanischen Bürgern entsprechende Vorrechte eingeräumt werden. (I. u. H. Z. — 141)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Um die Kalipreiserhöhung.

Wie der Verein der deutschen Kaliinteressenten mitteilt, wurde in der Sitzung des Reichskalirates der Antrag des Kalisyndikats auf Erhöhung der Kalipreise um 65, 70 und 75 Proz. für die verschiedenen Salzsorten mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die Vertreter der Länder, die Vertreter der Kalierzeuger, die Vertreter der Kaliwerksangestellten, die Vertreter des Kalisyndikats und des Kalihandels; dagegen stimmten die Vertreter der Arbeiter und der Landwirte. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums beanstandete diesen Beschluß mit der Motivierung, daß eine Kalipreiserhöhung, die über 35 Proz. hinausginge, nach Ansicht des Reichswirtschaftsministeriums das öffentliche Wohl gefährde. (156)

Ausland.

Belgien. **Aus der belgischen Streichholzindustrie.** In Belgien sind gegenwärtig fünf Streichholzfabriken in Betrieb, zwei in Ninove, eine in Lessines, eine in Deux-Acren und eine in Grammont; alle arbeiten in normalem Umfang und haben ihre Produktion seit dem Waffenstillstand schon ganz beträchtlich zu steigern vermocht. Während die monatliche Produktion noch im Juli 1919 nur 18 Millionen $^1/_4$-Packungen betrug, stieg sie im Juni 1920 auf etwa 38 Millionen und erreicht jetzt etwa 43 Millionen. Die gesamte Produktion 1920 betrug 297 589 390 $^1/_4$-Packungen, von denen 139 611 450, also beinahe die Hälfte, ausgeführt wurden. (Bildienst — 85)

Italien. **Lage des Chemikalienaußenhandels.** Nach einer Zusammenstellung in „Giornale di Chimica Industriale ed Applicata" erreichte Italiens Außenhandel in Chemikalien während der ersten 9 Monate der Jahre 1919 und 1920 folgende Werte (in Lire):

Einfuhr	1919	1920	Unterschied
Chemische Erzeugnisse, Arzneiwaren, Harze und Parfümerien:	531 425 577	492 572 900	—38 852 677
Farben u. Färbmittel:	63 184 595	148 555 800	+85 371 205
Ausfuhr			
Chemische Erzeugnisse, Arzneiwaren, Harze und Parfümerien:	156 726 113	313 894 030	+157 167 917
Farben u. Färbmittel:	18 725 460	30 722 525	+ 11 997 065

Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr weisen erhebliche Zunahmen auf, denen gegenüber eine geringe Abnahme der Einfuhr in der Hauptgruppe „Chemikalien" nicht ins Gewicht fällt. (Advv. — 134

Rumänien. **Die Lage der chemischen Industrie Ende 1920.** In einem Bericht über die allgemeine industrielle Lage Rumäniens gegen Ende des Jahres 1920 stellt der Chef des Ministeriums für Industrie und Handel in Bukarest fest, daß die gegenwärtige Erzeugung der chemischen Industrie nur 40 Proz. des Normalen betrage. Schuld daran sei — nach einem Bericht in „The Chemical Age" vom 2. April 1920 — die Notwendigkeit, die im Kriege zerstörten oder abgenutzten Einrichtungen zu erneuern, Mangel an Absatzgebieten für Erzeugnisse, wie Kalziumkarbid, kalzinierte Soda und Kalziumchlorid und die Unmöglichkeit der Ausfuhr gegenüber dem Wettbewerb der fremden Erzeuger. (Advv. — 132

Großbritannien. **Außenhandel in Chemikalien während des 1. Vierteljahres 1921.** Nach einer Zusammenstellung im „Board of Trade Journal" vom 14. April 1921 erreichte der englische Außenhandel in Chemikalien, Drogen, Farbstoffen und Farben im 1. Vierteljahr 1921 folgende Werte:

Einfuhrwert (cif)		Ausfuhrwert (fob) Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs		Fremde u. Kolonialwaren	
1920	1921	1920	1921	1920	1921
Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
8 270 719	5 077 319	9 200 723	7 308 506	1 659 914	425 454

Entsprechend der allgemeinen Bewegung der englischen Handelsbilanz hat auch der Wert des Chemikalienhandels sowohl in der Ein- als auch in der Ausfuhr beträchtlich abgenommen. (Advv. —123)

Schutzmaßnahmen für die Farbstoffindustrie gegenüber fremdem Einfluß. Das britische Handelsministerium teilt mit, daß, nach einer Bekanntmachung in der „London Gazette" vom 8. April 1921, die Bestimmungen des Abschnitt 11 des Aliens Restriction (Amendment) Act 1919, welches dem Erwerb gewisser Besitzrechte durch Angehörige der ehemals feindlichen Staaten Beschränkungen auferlegt, auf folgende Industrien zur Anwendung gebracht worden ist: synthetische Herstellung organischer Farbstoffe, Farben oder Färbemittel und die Herstellung organischer Zwischenprodukte für synthetisch erzeugte organische Farbstoffe, Farben oder Färbemittel. Die Wirkung dieser Verordnung ist die, daß sich jeder ehemals feindliche Staatsangehörige einer Gesetzesübertretung schuldig macht, falls er sich entweder selbst oder durch einen Treuhänder irgend einen Einfluß auf die genannten Industrien sichert oder eine Aktie oder Anteil an einer Aktie einer im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaft erwirbt, falls diese Gesellschaft eine der vorbezeichneten Industrien betreibt. (Advv. — 122)

Digitized by Google

Britisch-Südafrika. **Entwicklung der Chemikalienindustrie.** Die Erzeugung von Chemikalien hat nach „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 2. April 1921 seit 1914 in Süd-Afrika beträchtliche Fortschritte gemacht. In jenem Jahre gab es in der ganzen südafrikanischen Union nur 30 Unternehmungen, die sich mit der Herstellung von Chemikalien oder verwandter Warenarten beschäftigten. Dagegen war ihre Zahl bis zum Jahre 1917/18 auf 97 gewachsen. Und heute steht die chemische Industrie an dritter Stelle unter den führenden warenerzeugenden Industrien Britisch-Südafrikas. Vor dem Jahre 1914 war die heimische Erzeugung von Chemikalien im großen und ganzen nur auf diejenigen allgemein benötigten Erzeugnisse beschränkt, bei denen ein feststehender Bedarf und lohnende Gewinne sichergestellt waren. Als jedoch während des Krieges die Einfuhr zurückging und Schwierigkeiten in der Beschaffung von Fertigwaren eintraten, hob sich nicht nur die Gesamterzeugung, man begann vielmehr auch neue Erzeugnisse auf den Markt zu bringen.

Seit 1914 wurde die Herstellung von Kalziumkarbid, Chlorkalk, schwefelsaurem Ammoniak, Natronwasserglas, flüssiger Kohlensäure und von Kupfersulfat aufgenommen. Reine Säuren von guter Beschaffenheit werden jetzt hergestellt, ebenso wie Glaubersalz, Epsomsalz, Chlormagnesium, schwefelsaures Aluminium zur Wasserreinigung und elastisches Kollodium. Sauerstoff wird gleichfalls in großer Menge erzeugt. Auch hat die Destillation von Alkohol aus Melasse bemerkenswerte Fortschritte gemacht. (Adv. — 130)

Japan. **Aus der Campherindustrie.** Nach einer im „Journal of Commerce" veröffentlichten Meldung haben die japanischen Zelluloidfabrikanten eine Eingabe an die japanische Monopolverwaltung gerichtet, in der sie um Einschränkung der Campherausfuhr bitten, damit der heimischen Zelluloidindustrie mehr Rohmaterial zugeführt werden könne. Die starke Ausfuhr von Campher habe nicht nur eine ungenügende Versorgung der einheimischen Verbraucher, sondern auch eine derartige Verteuerung zur Folge gehabt, daß die Konkurrenzfähigkeit der japanischen Zelluloidindustrie in Frage gestellt sei. Letztere war während des Krieges sehr stark am Welthandel beteiligt, jedoch beschränkte sie sich im allgemeinen auf die billigeren Zelluloidprodukte, während die wertvolleren hauptsächlich von Deutschland und Amerika geliefert wurden. Man nimmt an, daß die oben erwähnte Eingabe die Absicht der Produzenten, sich auch am Wettbewerb in den besseren Qualitäten zu beteiligen, ermöglichen soll. Inwieweit die Eingabe von Erfolg begleitet sein wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, die Nachrichten hierüber widersprechen sich. Die ganze Meldung ist geeignet, die Furcht der Japaner vor der Konkurrenz des synthetischen Camphers, an dessen Herstellung Deutschland in erster Linie beteiligt ist, klarzulegen. In diesem Zusammenhange interessiert auch eine Notiz in „The Japan Chronicle" über die Camphererzeugung in Formosa, die während des Krieges infolge Arbeitermangels zurückgegangen war. Im Jahre 1920 war zwar infolge der Industriekrisis dieser Mangel weggefallen, und man hatte bereits wieder auf eine Produktionsmenge von 6 000 000 Kin (1 Kin = 0,6 kg) gerechnet. Aber die Unruhen unter den Eingeborenen der Provinzen Shinchiku und Taichu haben einen geringeren Ertrag zur Folge gehabt, und man schätzt den erwarteten Jahresertrag jetzt auf 4½ Millionen Kin. (I. H. Z. — 89)

Vom Farbstoffmarkt. „The Yakugyo Shuho", Tokio, Februar 1921, berichtet vom japanischen Farbstoffmarkt: Gleichzeitig mit der regelmäßigen Ankunft deutscher Farbstoffe, welche die japanische Regierung an Stelle einer Entschädigung erhalten hat, sollen japanische Kaufleute aus Deutschland und anderen europäischen Ländern Farbstoffe eingeführt haben, da sie in Zukunft eine Preissteigerung auf diesem Gebiet erwarten. Dadurch haben die Lagerbestände in Farbstoffen stark zugenommen. Man schätzt, daß augenblicklich 331 798 Kin Anilinfarben, 31 000 Kin Alizarinfarben und 131 000 Kin synthetischen Indigos, zusammen also 493 798 Kin auf Lager liegen. Die Regierung selbst hat als Entschädigung von Deutschland etwa 135 t Farbstoffe erhalten und weitere 300 t sollen zwischen Mai und Oktober ds. Js. eintreffen. (Adv. — 131)

Die Lage der Farbenindustrie in China und Japan.

Ueber die wirtschaftliche Entwicklung in China und Japan sind von englischer Seite eine Reihe von größeren Konsularberichten erstattet worden. Einer eingehenden Schilderung des Berichtes über den englischen Handelsverkehr mit China im Jahre 1919 sei die Tatsache entnommen, daß der Bedarf an Farbstoffen in China im Jahre 1919 wieder stark zugenommen hat, wenn auch die Einfuhrzahlen für künstlichen Indigo und andere Teerfarben weit hinter dem Jahre 1913 zurückstehen. Im Jahre 1913 betrug der chinesische Verbrauch an synthetischem Indigo etwa 17 000 t, und der Preis stellte sich auf etwa 2 sh pro engl. Pfund. Trotz der Zunahme der Indigoproduktion in Indien betrug jedoch im Jahre 1919 der Preis für das engl. Pfund 6 sh bis 6 sh 8 d. Gegenwärtig versorgt hauptsächlich die *Schweiz* China mit Indigo, während kleinere Mengen bisher aus Amerika geliefert worden sind. Auch deutscher Indigo, der wahrscheinlich älteren Vorräten entstammt, ist mit chinesischen Schiffen nach China verfrachtet worden. Auf dem Gebiet der übrigen Farbstoffe ist gegenwärtig *Amerika* zum Hauptlieferanten geworden. Allerdings wird über die Unsicherheit der Lieferung vielfach geklagt. Das gleiche gilt übrigens ebensowohl für die Schweiz und auch für England. Es ist aber anzunehmen, daß mit der gesteigerten Lieferungsfähigkeit der deutschen Farbstoffe allmählich wieder eine Veränderung dieser Verhältnisse zugunsten Deutschlands eintreten wird. In dem englischen Konsularbericht wird natürlich in der üblichen Weise bereits auf diese „große Gefahr" aufmerksam gemacht.

Auch die japanische Industrie war vor dem Kriege gewöhnt, den größten Teil ihres Farbenbedarfs aus Deutschland zu decken. Während des Krieges trat ein außerordentlicher Rückgang in der Einfuhr von Farbstoffen überhaupt ein. Um Ersatz zu schaffen, wurde mit Hilfe der japanischen Regierung eine eigene Gesellschaft gegründet, die im September 1919 folgende Farbstoffe verkaufte: 5 Schwefelfarbstoffe, 11 direkte, 5 basische, 6 saure, 2 saure Beizenfarbstoffe und 1 Oxydfarbstoff. Auch in Japan sind während des Krieges amerikanische Farbstoffe eingeführt worden. Im Jahre 1918 entfielen sogar auf die Vereinigten Staaten 72,3 der gesamten Einfuhr von Farbstoffen und 1919 sogar 74,6 Proz. In der letzten Zeit hat auch die Einfuhr von schweizerischen Farbstoffen zugenommen und auch die englische Industrie rechnet anscheinend sehr mit dem japanischen Markt, da die *British Dyestuffs Corporation* eine Agentur in Japan eingerichtet hat. Zum Schutze der japanischen Farbenindustrie hat man die Erhöhung der Zölle auf Farbstoffe in Aussicht genommen.

Nähere Angaben über die allgemeine Lage in der Industrie in China und Japan befinden sich in den beiden folgenden Berichten: Report for the Year 1919 on the Conditions and Prospects of British Trade with China. By H. H. Fox, Commercial Councellor at Shanghai with the assistence of C. A. W. Rose and H. J. Breit, Commercial Secretaries at Peking and Hongkong. (London. H. M. Stationary Office. 1920.) — Report of the Commercial, Industrial and Financial Situation in Japan, 1914 to 1919. By H. Thorne, Commercial Secretary to H. M. Embassy, Tokyo. Pp. 75. London. H. M. Stationary Office. 1920. (H. G. — 11961)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Zur Marktlage von Braunkohlen-Nebenprodukten.

Die schlechte Geschäftslage läßt es erklärlich erscheinen, wenn die Preise weiter nach unten drängen. Die Braunkohlenproduktion steigt fortwährend, die Gewinnung der Nebenprodukte muß dementsprechend wachsen. Wenn weiterer Preisabbau geeignet ist, den Absatz zu heben, dann sollten die Produzenten wie der Handel damit nicht zögern. Letzterer bemühte sich in den letzten Wochen namentlich um Gebote für Braunkohlenteer, doch waren die Käufer wenig geneigt, Gebote abzugeben. Für Braunkohlenteer bestimmter Qualität wurden 50—70 Mk. für 100 kg ab Erzeugungsstelle gefordert. Zum Teil wichen die Notierungen indessen erheblich nach oben hiervon ab. Rückstände notierten sehr verschiedene Preise. Die billigsten Preise hierfür lagen bei 15—20 Mk. für 100 kg. Forderungen für deutsches Gasöl von 250—260 Mk., wie sie im Laufe der letzten Wochen gestellt wurden, sind jedoch kaum zu erzielen. Für Paraffinöle, als Zündöl für große Dieselmotore brauchbar, lauteten die Offerten zum Teil noch 30—40 Mk. höher. Erhebliche Ermäßigungen werden schon zugestanden werden müssen, um den Absatz zu beleben. Die Verschiedenartigkeit der Forderungen muß den Absatz naturgemäß erst recht erschweren. Kreosotnatronlauge hielt sich zwischen Preisen von 60—70 Mark für 100 kg ab Destillation, zum Teil waren die Forderungen jedoch wesentlich höher. Diese vom Handel ausgehenden Forderungen müssen die gesamte Marktlage eher komplizieren. Die Pechpreise sind wie die Preise der meisten anderen Produkte hauptsächlich nominell. Der Preis für springharten Braunkohlenteerpech beträgt ungefähr 110—115 Mk., für Weichpech 97,50—100 Mk. für 100 kg ab Destillation. Ge-

Digitized by Google

gengebote werden wohl bestimmt berücksichtigt. Blasenkoks war zum Unterschied von den anderen Produkten ziemlich stetig und notierte bis zu 60 Mk. für 100 kg ab sächsischer Destillation. Kleinere Nachlässe kommen vielleicht in Frage. Carbolineum wird zu sehr verschiedenen Preisen angeboten, aber nur in mäßig großem Umfange gekauft, wie das häufige Angebot erkennen läßt. Für reine Oelware ist der Preis etwa 260 Mk. für 100 kg ab Destillation. Es gelingt leicht, kleinere Preisermäßigungen bewilligt zu erhalten. Rohparaffin ist mangels Nachfrage weiter gesunken und zu 250 bis 260 Mk., wahrscheinlich aber auch billiger käuflich. Die Forderungen des Handels für Paraffinschuppen stellen sich wesentlich teurer als solche der Fabrikanten. Jene forderten bis zu 600 Mk., zum Teil auch noch mehr, diese aber für bestimmte Sorten etwa 365 Mk. für 100 kg ab Erzeugungsstelle. Tafelparaffin und Montanwachs waren stark nachgiebig. Der Handel notierte für Montanwachs bekannter mitteldeutscher Herkunft 5—5,25 Mk., für weißes Tafelparaffin, 45/46,0 7,50—7,75 Mk., 50/52, 7,80—8,— Mk., 54/56,0 8—8,25 Mk. für 1 kg mit Verpackung ab Lager. Die Preise für amerikanische Ware lagen am einheimischen Markt 0,50—0,75 Mk. höher. Die allgemeinen Aussichten im Absatz von Braunkohlen-Nebenprodukten bleiben zunächst höchst unklar; es werden wahrscheinlich neue Preisermäßigungen eintreten.

(–t. — 110)

Oelsaaten und Oele.

Von der Produktion von Oelkuchen und Schrot aus ausländischen Rohstoffen sind zur Ausfuhr zugelassen 100 Proz. bei Raps, Sojabohnen und Baumwollsaat, 75 Proz. bei Leinsaat und 50 Proz. bei allen übrigen Oelsaaten und Oelfrüchten. Nach den erheblichen Preisermäßigungen für Oelsaaten und Pflanzenölen im Auslande sind auch im Inlande seit einigen Wochen beachtenswerte Preisabschläge zu verzeichnen gewesen. Inländische Leinsaat kostet heute etwa 190 bis 200 Mk., Raps 180 bis 185 Mk. der Zentner ab Station. Der Handel bietet zum Teil auch noch billiger an. Die Preise aller Pflanzenöle haben erheblich nachgegeben, wogegen sich für Oelkuchen hier und da festere Stimmung mit geringen Preiserhöhungen einstellte. Rohes Leinöl kostet im Durchschnitt 8 bis 8,50 Mk. für 1 kg mit Faß, teils auch wohl etwas weniger. Technisches Rüböl ist zu 8 Mk., Rizinusöl in Pressung zu 13,25 bis 13,50 Mk. für 1 kg käuflich. Allgemein herrschte bei den Käufern aber große Zurückhaltung, die Haltung des Auslandsmarktes von Oelfrüchten berechtigt zu der Annahme weiterer Preisermäßigungen für Rohstoffe wie Erzeugnisse. Die Aussichten in Indien sind im großen und ganzen sehr unbestimmt. Auf alle Fälle liegt wesentliche Verminderung der Anbaufläche für Lein, Raps und Senf vor. Dafür aber bietet Argentinien hinsichtlich Leinsaat um so günstigere Aussichten, abgesehen davon, daß Nordamerika fortgesetzt nur geringe Bruchteile der in den letzten Jahren von La Plata erhaltenen Mengen übernimmt. Nach Europa befanden sich Mitte April 183 700 t (Vorjahr 107 800 t) Leinsaat, 4200 (30 200) t indische Rübsaat und 13 300 (31 900) t indische und ägyptische Baumwollsaat unterwegs. Seit vier Wochen ermäßigte Argentinien den Preis für Leinsaat prompter Abladung von 15,25 auf 13,40 Doll., im selben Zeitraum des Vorjahres von 39,25 auf 27,65 Doll. für 100 kg fob. Buenos Aires. Die Versteifung der Preise von Leinsaat in Kanada und Nordamerika hat wohl wenig zu bedeuten. Der Ausfuhrüberschuß an La Plata wurde Mitte April amtlich auf noch 583 000 t geschätzt. Am Londoner Markt notierten am 19. April Oelsaaten und Oelfrüchte folgende Preise: Leinsaat, Calcutta, 16 bis 18 Pfd. Sterl., Bombay 17/5 bis 17/10 Pfd. Sterl., Plata 13/17/6 bis 14 Pfd. Sterl., indische Rübsaat 14 bis 17/10 Pfd. Sterl., Rizinussaat, Bombay, 13/10 Pfd. Sterl., Baumwollsaat, Bombay, 9/10 bis 9/7/6 Pfd. Sterl. schwarze ägyptische 12/10 bis 12 Pfd. Sterl., Erdnüsse, chinesische, geschält, 18 Pfd. Sterl., Palmkerne 17/15 bis 18/5 Pfd. Sterl., Sojabohnen 12 Pfd. Sterl., Leinöl, prompt, 25 Pfd. Sterl., Mai-August 23/10 Pfd. Sterl., Rüböl, roh, 44 Pfd. Sterl., Sojaöl, roh, 33 Pfd. Sterl., geruchfrei 45 Pfd. Sterl., Kokosöl, geruchfrei, 62/10 Pfd. Sterl. 1 t, in Amsterdam Leinöl, vorrätig, 30¼ Fl., Mai 26¼ Fl., September 27 Fl. 100 kg.

(Bnn. — 163)

Zur Lage des Zuckermarktes.

Die Forderung der Zuckerindustrie an die Regierung, erneut in eine Prüfung der Frage der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Zucker im nächsten Betriebsjahr einzutreten und die Aufhebung schon jetzt auszusprechen, ist mit Rücksicht auf unsere allgemeine wirtschaftliche Lage berechtigt. Wie schon jetzt festgestellt ist, ist eine weitere erhebliche Zunahme des Rübenanbaues eingetreten. Das Verhältnis wäre aber wesentlich günstiger gewesen, wenn die Regierung unter Berücksichtigung der Weltlage des Zuckermarktes sich zu Beginn des Frühjahrs ohne Umschweife für den vollständigen Abbau der Zwangswirtschaft vom neuem Betriebsjahr ab ausgesprochen hätte. Die Wiedereinschaltung der freien Wirtschaft für Zucker läßt sich viel leichter ermöglichen, als wie sie beispielsweise ohne Bedenken für Speisefett schon vor langer Zeit erfolgt ist und aller Wahrscheinlichkeit nach für Milch und Butter im Laufe dieses Erntejahres erfolgen wird. In den Kreisen der Zuckerindustrie wird denn auch stark damit gerechnet, daß jeglicher Zwang nach Ablauf dieses Wirtschaftsjahres aufhören wird. Nachdem England den Zucker bekanntlich freigegeben hat, die Wiedereinschaltung des Terminhandels beabsichtigt und Frankreich die Genehmigung hierzu bereits erteilt hat, wird Deutschland auch in diesem Punkte den Wiederanschluß an die Weltwirtschaft suchen müssen. Trotz mancherlei Schwierigkeiten bei der Ablieferung von Rohzucker und fertiger Ware infolge der Unruhen im Hauptproduktionsgebiet, in Mitteldeutschland, haben Fabriken wie Raffinerien Stockungen in der Versorgung so ziemlich vermeiden können. Für Lieferung bis Ende Mai sind den Raffinerien aus den vorhandenen Restbeständen weitere Mengen zur Verfügung gestellt worden. Die Beschäftigung der Raffinerien mit Ablieferung fertiger Ware war im allgemeinen recht rege, nachdem auch der Süßigkeitsindustrie ihre Anteile bis Ende Mai inzwischen freigegeben wurden. Vorsichtige Beurteiler der diesjährigen Anbaufläche von Zuckerrüben schätzen die Zunahme gegen das Vorjahr auf 13—15 Proz., wogegen damals nur eine Zunahme von etwa einem Viertel dieses Betrages zu verzeichnen war. Wir treten das neue Betriebsjahr also mit sehr günstigen Aussichten an. Die Preise für Schnitzel und Melasse haben sich im Berichtsmonat im allgemeinen weiter gesenkt. Es notierten Zuckerschnitzel, helle, vollwertige, 110—122,50 Mk., Trockenschnitzel 48—52 Mk., Steffenschnitzel 73—76 Mk. und Torfmelasse 40—45 Mk. der Zentner ab Lieferstelle. Die Lage an den Auslandsmärkten hat sich nur wenig verschoben. Bemerkenswert ist, daß Ansätze zu Preiserhöhungen an der New-Yorker Börse schnell wieder verloren gingen. Zentrifugals notierten zu Beginn der Berichtsperiode 6,02 Dollar, ganz kurz vorübergehend 6,27 Dollar, am 13. April indessen wieder 6 Dollar der Zentner. Die kubanische Erzeugung seit Beginn der dortigen Ernte ist mit 1,425 Mill. t um etwa 475 000 t hinter solcher des Vorjahres zurückgeblieben.

(–k. — 111)

Polen. **Chemikalienpreise in Warschau.** In dem Heft des „Chemist and Druggist" vom 2. April 1921 finden sich für eine Anzahl von Drogen und Chemikalien Preisnotierungen, die ein bezeichnendes Licht auf die kritische Lage der dortigen chemischen Industrie werfen. Nach diesen Angaben wurden auf dem Warschauer Markt kürzlich folgende Preise notiert:

	pro kg in poln. Mark	
Acetanilid	720 bis	975
Perubalsam	3 610 „	4 800
Borsäure	290 „	320
Citronensäure	1 000 „	1 500
Cocain hydrochlor.	82 000 „	110 000
Glycerin	520 „	550
Lycopodium	1 000 „	1 200
Pepsin	1 200 „	1 500
Chininsulfat	17 000 „	22 000
Santonin (1 g)	175	
Senegawurzel	3 050 „	3 600

(Adv. — 133)

Schweiz. **Preise für Chemikalien und verwandte Industrieprodukte Anfang April 1921.**

Paraffin, 50/52°, raff. Lager	Fr.	75,—
Salzsäure i. Topfwagen, per 100 kg Basel	„	5,—
Natr. Bicarbonat D. A. B. V., per 100 kg franko Basel	„	23,—
Eisenvitriol, crist., per 100 kg Basel	Mk.	92,—
Ameisensäure, 90 %, per kg Basel	„	12,—
Ameisensäure, 85 %, per kg Basel	„	11,—
Weinsteinsäure, crist. od. pulv., per kg Chiasso	Lire	19,—
Zitronensäure, per kg Chiasso	„	26,—
Vaselin, weiß pharmac., per t Antwerpen	Pfd. Sterl.	85/—/—
Vaselin, gelb pharmac., per t Antwerpen	„ „	50/—/—
Lanolin, per t Antwerpen	„ „	105/10/—
Ricinusöl Ia, per engl. Tonne cif Genua	„ „	57/16/—
Ricinusöl IIa, per engl. Tonne cif Genua	„ „	42/12/—
Rüböl, per engl. Tonne cif Genua	„ „	15/9/—
Copraöl, Marseille	franz. Fr.	250,—
Palmöl, Marseille	„ „	245,—

Digitized by Google

Für Mineralöle.

Vaselinöl, weiß extra, ab Basel	Fr. 130,—
Extra Spindle, Bedford, franko Schweizerlager	„ 69,—
Engle Mazont, Bedford, franko jede Station	„ 78,—
N Zylinder, Bedford, franko Basel	„ 103,—
A Zylinder, Bedford, franko Basel	„ 99,—
Dark N Zylinder, Bedford, franko Basel	„ 108,—
Solar red, Bedford, franko Schweizerlager	„ 92,—
Cold Test Union Petroleum Co., franko Lager	„ 129,—
Extra heavy red Crew Lewick Co., franko jede Station	„ 103,—
Machinery I, Bedford, franko jede Station	„ 99,—
Standard Gas, Bedford, franko Basel	„ 119,—
Italian Spindle, franko Schweizerlager	„ 75,50
Consistentfett, franko jede Station	„ 115,—
Autoöl Durol, mittel, Lager	„ 129,—
Heißdampfzylinderöl Ia, franko Schweizerlager	„ 115,—
Bei Abnahme größerer Partien dieser Oele werden evtl. Unterangebote berücksichtigt.	
White spirit A, Basel	„ 90,—
White spirit B, Basel	„ 100,—
Cylinder 35 A, Basel	„ 100,—
Vaselinöl, weiß, Basel	„ 107,50
Pale Spindle 0,885, franko Schweizerlager	„ 62,50
Cylindre 25, Typ Economic, Genf	„ 124,—
Cylindre 23, Typ Continental, Genf	„ 120,—
Heavy S. R. Cylinder, Typ Locomotiv, Basel	„ 80,—
Wollfett, Basel	„ 55,—
Leim, Buchs	„ 180,—

(Eildienst — 90)

Japan. **Vom Indigo-Markt.** Der japanische Indigo-Markt war Anfang Februar ziemlich fest, da deutsche Zufuhren spärlich eingingen. Das Faß notierte etwa mit 830 Yen. Für Anfang März wurden 400 Faß aus Deutschland erwartet; auch rechnete man damit, daß die von Deutschland als „Reparation" gelieferten, Ende 1920 in Japan eingetroffenen 80 Tons synthetischen Indigos bald auf dem Markt erscheinen würden. Natürlicher Indigo hatte bei reichlichem Angebot einen schlechten Markt; es wurden 3 Yen für ein Kwan (3,75 kg) gezahlt. (Eildienst — 86)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.

	27. 4.	20. 4.		27. 4.	20. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	439,50	435,—	Harkort Bergw.	370,—	358,—
Bad. Anilin	528,50	535,—	Höchster Farbw.	439,75	433,75
Byk-Guldenw.	250,—	250,—	C.A.F.Kahlbaum	1670,—	1700,—
Chem. F. Buckau	—	417,50	Köln-Rottweil	380,—	379,50
„ Griesheim	405.50	399,—	Leopoldshall	565,—	—
„ Grünau	398,—	385,—	Linde's Eismasch.	325,—	309,—
„ v. Heyden	408,—	409,50	Nitritfabrik	294,50	287,—
„ Milch & Co.	298,75	295,—	Oberschl. Koksw.	507,—	498,—
„ Weiler	380,—	374,75	Rasquin, Farbw.	680,50	699,—
„ Gelsenk.	818,—	801,—	Rh. W. Sprengst.	320,—	320,—
„ W. Albert	648,50	630,—	J. D. Riedel	496,—	501,—
„ Concordia	660,—	700,50	Rütgerswerke	419,—	419,—
Dynamit Nobel	354,50	360,50	Schering, Chem.	544,—	558,75
Egestorff Salzw.	451,50	460,—	Sprengst. Carb.	267,—	265,—
Elberf. Farbenf.	447,75	448,—	Staßfurter Chem.	505,—	517,50
Fahlberg, List	430,—	410,—	Thür. Bleiweißf.	450,—	440,—
Gerbst. Renner	433,50	426,—	Union Chem. Fbr.	469,25	461,50
Th. Goldschmidt	697,50	725,—	Ver. chem. Wk. Chl.	579,—	560,—
Harb. Wiener G.	400,—	388,75	„ Glanzstoff F.	—	1131,—

Devisen.

	21. 4.	22. 4.	23. 4.	25. 4.	26. 4.	27. 4.
Holland	2287,50	2377,50	2320,—	2280,—	2262,50	2232,50
Schweden	1570,—	1617,50	1569,50	1540,—	1517,50	1485,—
Italien	317,50	320,—	310,—	312,50	312,50	309,—
England	258,75	269,—	261,50	258,25	255,62½	252,25
New York	66,—	68,25	66,75	65,45	64,80	63,75
Frankreich	487,50	494,—	486,—	479,—	482,—	481,—
Schweiz	1152,50	1168,50	1155,—	1132,50	1122,50	1109,—
Spanien	919,50	925,—	920,—	902,50	897,50	885,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M)

	27. 4.	20. 4.
Elektrolytkupfer	1854	1844
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1500—1525	1560
Originalhüttenweichblei	520—530	519—520
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	630	640
Zink, umgeschmolzen	400	400
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2550—2575	2600
do. in Walz- oder Drahtbarren	2650—2675	2700
Bancazinn	4675	4600—4650
Straitszinn	4550	4500
Australzinn	4500	4450
Hüttenzinn, 99 pCt.	4252	4175
Reinnickel	4000	3975
Antimon-Regulus	675	675
Silber in Barren (1 kg)	970	995

(Adv. — 117)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes. Jubiläumsaufgabe des Geh. Legationsrats z. D. B. Wedding. Der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes setzt einen Preis von 3000 Mk. aus für die beste übersichtliche Zusammenstellung der neueren technisch-wirtschaftlichen Probleme auf dem Gebiet der Chemie und Physik. Lösungen der Aufgabe sind bis zum 1. November 1921 an die Geschäftsstelle des Vereins ohne Namensnennung mit Kennwort einzureichen. Der Lösung ist ein verschlossener Briefumschlag, enthaltend den Namen des Verfassers, mit dem gleichen Kennwort beizufügen. (R. — 99)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat beschlossen, der Generalversammlung (10. Mai) für 1920 eine Dividende von 16 (i. V. 12) Proz. in Vorschlag zu bringen. Einschließlich Vortrag von 1 577 840 Mk. (i. V. 1 437 205 Mk.) beläuft sich der Reingewinn auf 18 744 341 (8 399 509) Mk. Der Generalversammlung wird fernerhin vorgeschlagen, das Aktienkapital von 63 Mill. Mk. auf höchstens 198 Mill. Mk. zu erhöhen unter gleichzeitiger Umwandlung von mindestens 10 Mill. Mk. der jetzigen 18 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien und Ausstattung der verbleibenden 8 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stammrecht. Die umgewandelten Vorzugsaktien und die neuen Stammaktien sollen für das laufende Jahr dividendenberechtigt sein. Die Aktien werden von einem Bankenkonsortium übernommen und in Höhe von 45 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären zum Kurse von 107 Proz. im Verhältnis von einer alten zu einer neuen Aktie angeboten. Der Rest der Aktien von 10 Mill. Mk. soll zur Verfügung des Vorstandes bleiben. (154)

Die Gesellschaft hat die Herstellung der Ferrolegierungen für die Edelstahl-Industrie, wie Ferro-Chrom, Ferro-Wolfram, Ferro-Molybdän usw. als neuen Betriebszweig aufgenommen. Die Erzeugung dieser Legierungen erfolgt in der kürzlich käuflich übernommenen Anlage der Deutschen Molybdänwerke in Teutschenthal bei Halle. Der Alleinverkauf dieser Legierungen wurde der Eisengroßhandlung Albert Ottenheimer in Köln übertragen. (F. Z. 151)

Leopold Cassella & Co. A.-G., Frankfurt a. M. wird ihr Grundkapital auf 153 Mill. Mk. Anteile, also um 72 Mill. Mk. erhöhen, während die Vorzugsanteile unverändert bleiben. Die von der Cassella A.-G. für 1920 zur Verteilung gelangende Dividende stellt sich auf 20 Proz., während sie im Vorjahre 18 Proz. betragen hatte. (155)

Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin-Treptow. Der Generalversammlung soll für das abgelaufene Geschäftsjahr 1920 die Verteilung einer Dividende von 20 Proz. (i. V. 18 Proz.) und die Zuweisung von 8 Mill. Mk. (3 Mill. Mk.) zum Wohlfahrtsfonds für Arbeiter und Angestellte vorgeschlagen werden. Der Gesamtgewinn beläuft sich, einschl. des Vortrages aus 1919 von 530 489 Mk. (504 259 Mk.), auf 23 738 292 Mk. (10 265 383 Mk.). Wie die anderen Gesellschaften des Anilinkonzerns nimmt auch die Akt.-Ges. für Anilin-Fabrikation eine neue Kapitaltransaktion vor, und zwar soll das Grundkapital von 88 Mill. Mk. auf höchstens 146 Mill. Mk. durch Ausgabe von höchstens 58 Mill. Mk. neuer Stammaktien erhöht und von den bestehenden 25 Mill. Mk. Vorzugsaktien 15 Mill. Mk. in Stammaktien umgewandelt werden. Die umgewandelten Vorzugsaktien und die neuen Stammaktien sollen für das laufende Geschäftsjahr volldividendenberechtigt sein. Die verbleibenden 10 Mill. Mk. Vorzugsaktien sollen ein zehnfaches (bisher doppeltes) Stimmrecht erhalten. Die neu auszugebenden Aktien sollen den bisherigen Aktionären zu 112 Proz. derart angeboten werden, daß auf je sieben alte sechs neue Aktien entfallen. Den Rest soll die Bankengruppe zur Verfügung des Vorstandes halten. (166)

Badische Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen. Der Abschluß für 1920 zeigt nach Abzug der Abschreibungen (i. V. 60,87 Mill. Mk.) einen Ueberschuß von 68 096 181 Mk. (i. V. 29 468 740 Mk.). Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung vorzuschlagen, der ordentlichen Reserve 3 259 225 (i. V. 1 351 252) Mk., der außerordentlichen Reserve 3 500 000 (i. V. 3 000 000) Mk., dem Beamten- und Arbeiter-Unterstützungsfonds 5 Mill. (i. V. 3 Mill.) Mk., einem neu zu bildenden Arbeiterpensionsergänzungsfonds 15 Mill. Mk. zuzuweisen und eine Dividende von 20 Proz. (i. V. 18 Proz.) zu verteilen. Der gleichen Generalversammlung soll unter Streichung des § 21 des Gesellschaftsvertrages die Zuwahl der Herren Geheimrat Prof. Dr. Duisberg, Generaldirektor der Farben-

Digitized by Google

fabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen, Geheimrat Dr. Haeuser, Generaldirektor der Farbwerke vorm. Meister Lucius und Brüning in Höchst a. M. in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.

Die auch bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik geplante Kapitalerhöhung soll sich in folgender Weise vollziehen: Erhöhung des Aktienkapitals von 252 auf 430 Mill. Mark, Rückverwandlung von 42 Mill. Mk. der früher ausgegebenen 3½prozentigen 2-Stimmen-Vorzugsaktien in Stammaktien unter Verleihung eines zehnstimmigen Rechts für die verbleibenden 30 Mill. Mk. Vorzugsaktien. Angebot von 180 Mill. Mk. Stammaktien an die alten Stammaktionäre durch ein Bankkonsortium zu 107 Proz. und Zurverfügunghaltung der restlichen 40 Mill. Mk. Stammaktien für die Direktion durch die mit der Transaktion betraute Bankengruppe. (167)

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) Berlin. Vom Aufsichtsrat wird in Vorschlag gebracht, aus dem sich nach Abschreibungen von 717 904 Mk. (i. V. 212 190,70 Mk.) und nach Ueberweisung von 3,5 Mill. Mk. (—) an ein Werkerhaltungskonto, von 1 Mill. Mk. (—) als Jubiläumsstiftung und von 200 000 Mk. (—) für Altpensionäre ergebenden Ueberschuß von 3 592 383 Mk. (1 878 322 Mk.) die Ausschüttung einer Dividende von 4½ Proz. auf die 2 Mill. Mark Vorzugsaktien Lit. B und 25 Proz. auf 10 Mill. Mk. Stammaktien (18 Proz. auf 6 Mill. Mk.) in Vorschlag zu bringen. Der Generalversammlung soll ferner zur Stärkung der Betriebsmittel und Erweiterung der Fabrikationsanlagen eine Kapitalserhöhung um 10 Mill. Mk. Stammaktien und 1 Mill. Mk. Vorzugsaktien Lit. B mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1921 vorgeschlagen werden, von denen die 10 Mill. Mk. Stammaktien den Inhabern der alten Stammaktien zum Kurse von 150 im Verhältnis von 1 : 1 zum Bezuge angeboten werden sollen. (165)

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen. Nach dem vorliegenden Geschäftsbericht beträgt der Gesamtgewinn des Jahres 1920 einschließlich des Gewinnvortrages aus 1919 von 2 490 840 (1 856 188) Mk. 67 500 225 (45 313 370) Mark. Es wird eine Dividende von 20 Proz. in Vorschlag gebracht. Das Kapital soll von 252 auf höchstens 430 Mill. Mk. erhöht und von den jetzigen Vorzugsaktien von 72 Mill. Mk. mindestens 42 Mill. Mk. in Stammaktien verwandelt werden. Die umgewandelten Vorzugsaktien und die neuen Stammaktien sollen für das laufende Jahr dividendenberechtigt sein. Die verbleibenden Vorzugsaktien sollen zehnfaches Stimmrecht haben. Die Aktien werden von einer Bankgruppe übernommen und sollen in Höhe von 180 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären zu 107 zum Bezug (1 : 1) angeboten werden. (158)

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. In der Bilanz-Sitzung des Aufsichtsrats der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning wurde der Reingewinn im abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich Vortrags von 2 741 861 Mk. mit 64 541 646 Mk. festgestellt und beschlossen, der zum 30. April d. J. einberufenen Generalversammlung eine Dividende von 20 Proz. in Vorschlag zu bringen. Für Arbeiter-Unterstützungszwecke sollen 12 Mill. Mk., für Beamten-Wohlfahrtszwecke 8 Mill. Mk. vorgesehen werden. Außerdem hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, mit Rücksicht auf die Steigerung der Rohmaterialien und aller sonstiger Produktionskosten, sowie zur Aufbringung der Mittel für die neuen Beteiligungen, besonders am Stickstoffgebiet die verfügbaren Mittel zu vermehren. Demgemäß hat der Aufsichtsrat ferner beschlossen, einer auf den 14. Mai d. J. einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, das Aktienkapital von 252 Mill. Mk. auf höchstens 430 Mill. Mk. zu erhöhen und von den jetzigen Vorzugsaktien von 72 Mill. Mk. mindestens 42 Mill. Mk. in Stammaktien umzuwandeln. Die umgewandelten Vorzugsaktien und die neuen Stammaktien sollen für das laufende Jahr dividendenberechtigt sein. Die verbleibenden Vorzugsaktien sollen zehnfaches Stimmrecht haben. Die Aktien werden von einer Bankgruppe übernommen und sollen in Höhe von 180 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären zum Kurse von 107 derart zum Bezug angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine neue Aktie entfällt. Den Rest der Aktien soll die Bankgruppe zur Verfügung des Vorstandes der Gesellschaft halten. (159)

Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen (Niederrhein). Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Verteilung einer Dividende von 15 (i. V. 12) Proz. auf das erhöhte Stammaktienkapital vorzuschlagen. Außerdem wird der Generalversammlung vorgeschlagen, das Grundkapital von 23 296 000 Mk. bis zu 33 325 000 Mk. zu erhöhen und von den jetzigen Vorzugsaktien von 6 656 000 Mk. mindestens 4 331 000 Mk. in Stammaktien umzuwandeln. Die umgewandelten Vorzugsaktien und die neuen Stammaktien sollen ab 1. Januar 1921 dividendenberechtigt sein. Die verbleibenden Vorzugsaktien sollen zehnfaches Stimmrecht erhalten. Die Aktien werden von einer Bankgruppe übernommen. Dabei sollen 11 648 000 Mk. den alten Stammaktionären zu 107 Proz. derart angeboten werden, daß auf 10 alte 7 neue Aktien entfallen. Der Rest der Aktien soll zur Verfügung der Verwaltung der Gesellschaft verbleiben. (150)

A.-G. „Silesia", Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte. Dem Bericht des Vorstandes sind folgende Mitteilungen entnommen: Im abgelaufenen Jahre wurde ein Bruttogewinn von 22 388 130 Mk. (4 878 433 Mk.) erzielt, demgegenüber betrugen die Ausgaben für Generalunkosten, Steuern, Gehälter usw. 6 324 736 Mk. (1 161 613 Mk.), Reparaturen 4 962 328 Mk. (1 042 640 Mk.), Abschreibungen 700 764 Mark (601 561 Mk.). Unter Berücksichtigung des vorjährigen Gewinnvortrages von 78 698 Mk. (74 616 Mk.) ergibt sich ein Reingewinn von 10 479 000 Mk. (1 900 000 Mk.). Hiervon erhalten die Aktionäre 22 Proz. (15 Proz.) Dividende und der Aufsichtsrat 82 313 Mk. (50 302 Mk.) Tantieme. Nach bedeutenden Rückstellungen, allein für Werkerhaltung 5 Mill. Mark, verbleiben als Vortrag auf neue Rechnung 305 887 Mk. Nach der Bilanz betragen Kreditoren 7 037 408 Mk. (2 415 604 Mark), verzinsliche Guthaben von Beamten und Arbeitern 963 262 Mk. (969 414 Mk.), vorrätige Fabrikate, Halbfabrikate, Materialien und Betriebsbedürfnisse laut Inventur 8 760 400 Mk. (3 650 220 Mk.), Kassenbestände 54 608 Mk. (22 128 Mk.), Wechsel- und Effekten-Bestände sowie Bankguthaben 10 395 894 Mark (5 872 909 Mk.), Assekuranz-Konto, vorausbezahlte Prämie 209 009 Mk. (120 763 Mk.), Talonsteuer-Konto, vorausbezahlte Steuer 5640 Mk. (11 280 Mk.), Debitoren 6 452 572 Mk. (3 226 839 Mk.). Die Generlaversammlung fand am 30. April statt. (153)

Th. Goldschmidt A.-G., Essen. In der Hauptversammlung vom 22. April d. J. wurde die Dividende auf die Stammaktien mit 20 Proz. (i. V. 12 Proz.) festgesetzt und die Erhöhung des Aktienkapitals um 19½ Mill. Mk. auf 50 Mill. Mk. genehmigt. Die neuen Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1921 werden den Aktionären im Verhältnis von 5 : 1 zu 187 Proz. angeboten. Nach dem Verwaltungsbericht ergab sich ein Reingewinn von 7 567 519 Mk. (2 147 785 Mk.). Unter den aus dem Reingewinn zu deckenden Posten ist eine neue Stiftung für Werksangehörige im Betrage von 1 500 000 Mk. hervorzuheben, bei deren Verwaltung eine weitgehende Mitwirkung der Vertreter der Angestellten und Arbeiter vorgesehen ist. Durch die Art der Anlegung und Verzinsung des Stiftungsvermögens soll bewirkt werden, daß die Werksangehörigen durch ihre eigene Arbeit selbst zur Vermehrung der Geldmittel beitragen können, die für sie zur Verfügung gestellt werden. (152)

Leverkusen. Am 1. Mai d. J. feierte Herr Professor Dr. jur. et phil. Edmund Kloeppel, stellvertretendes Vorstandsmitglied, sein 25jähriges Geschäftsjubiläum bei den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. (183)

Versammlungskalender.

3. Mai: A.-G. Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover, ordentl. Generalversammlung nachmittags 1 Uhr in Hannover, Kurze Str. 3.

4. Mai: Alkaliwerke Ronnenberg, außerordentl. Generalversammlung vorm. 10 Uhr in Hannover, Landschaftstr. 6. Chemische Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen; Hauptversammlung in Bremen.

9. Mai: Lipsia, Chemische Fabrik A.-G., Mügeln; außerordentl. Generalversammlung in Leipzig. (Adv. — 161)

Aus dem Handelsregister.

(11. April bis 16. April 1921).

Geschäftsverlegungen, -Veränderungen.

Deutsche Wildermann-Werke, chemische Fabriken, Gesellschaft m. b. H. Sitz der Gesellschaft von Köln a. Rh. nach Königsberg i. Pr. verlegt, heißt jetzt: Ostpreußische Maschinengesellschaft mit beschränkter Haftung.

Emil Wilczek, Fabrik und Großhandel chemisch-technischer Produkte für die Industrie in Idaweiche. Die Firma ist geändert in: Fettfabrik Wilczek, Idaweiche O/S.

Kasmasept-Gesellschaft, Chemische Fabrik Dr. Fürstenberg & Hofapotheker Schwarz, Berlin. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Chemische Fabrik Helium, Theodor Kreutzer, Crefeld. Die Firma ist erloschen.

Härtepulverfabrik Waiblingen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Waiblingen. Die Firma ist geändert in: Düngemittel-Zentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Waiblingen.

Dr. Richard Seiler, Chemische Fabrik, Dresden-Chemnitz; die Firma ist erloschen.

Digitized by Google

„Feka" chemisch-technische Erzeugnisse, Riemer & Müller, Leipzig, die Firma ist erloschen.

Chemische Werke, Waren, Loch & Co., die Firma ist geändert in: Chemische Fabrik, Waren, Loch & Co., Waren.

Natalie Fendrich, chemisch-technische Produkte, Bonn. Die Firma ist erloschen.

Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Apotheker v. Swinarski, Breslau, die Firma ist geändert in: Chemische Fabrik, Apotheker Kalbhenn & Böger, Breslau.

Chemisch-technisches Laboratorium, H. P. M. Frisch & Co., Berlin, Firma ist geändert in: H. P. M. Frisch & Co.

Oluco, chemische Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist gelöscht.

Deutsch-Russische Oel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf. Die Firma ist geändert in: Chemische Fabrik „Berggeist", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neuß.

Herold Aktiengesellschaft für chemische Präparate, Berlin-Schöneberg. Die Firma ist geändert in: Herold Aktiengesellschaft, Fabrikation chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg.

Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium, W. Fiedler & H. Dornaht, Brunshaupten. Die Firma ist erloschen. (111)

(18. April bis 23. April 1921).

Neugründungen: (Kapital in 1000 Mk.)

„Elonat", Chemisch-Technische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, (25).

„Elpa", Chemisch-Technische Produkte, A. M. Bertha Eisenach, Leipzig-Plagwitz.

„Saxonia", Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig-Stötteritz, (30).

„Weha", Gesellschaft für Chemische und Hüttenprodukte mit beschränkter Haftung, Leipzig, (20).

Chemische Fabrik „Nowa", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bremen, Zweigniederlassung Hamburg, (100).

Paul Bartholome, Fabrikation und Großhandel von Farben und Lacken, Erfurt.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik und Seifenwerke Hubert Müller, Heisfelde, Zweigniederlassung in Großenhain errichtet.

Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist aufgelöst.

Chemische Produkte „Kirchberg", Josef Löffel, Berlin. Die Firma ist erloschen.

Gesellschaft für Teerindustrie mit beschränkter Haftung, Heidenau, Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten (100). Die Firma hat ihren Sitz von Geising nach Heidenau i. Sa. verlegt.

Gustav Lüdtke & Co., Vertriebsgesellschaft Chemisch-technischer Produkte, Berlin. Die Firma ist aufgelöst.

Chemische Werke „Gloria", Elisabeth Fischer, Großdeuben. Die Firma ist geändert in: Chemische Werke „Gloria", Walter Fischer, Großdeuben.

Konkurse.

Offene Handelsgesellschaft Dragol-Gesellschaft Goetze & Co., chem.-kosmet. Erzeugnisse, Dresden. Die Firma ist in Konkurs geraten. (Adv. — 160)

LITERATUR

Buchbesprechungen.

Wirtschaftliche Verwertung der Brennstoffe.

Kritische Betrachtungen zur Durchführung sparsamer Wärmewirtschaft, von G. de Grahl, II. Aufl. 487 S. mit 224 Abbildungen im Text und 16 Tafeln. München 1920. Oldenbourg.

6 Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage hat der Verfasser eine vollkommen neue Bearbeitung dieses während des Krieges erschienenen Werkes veröffentlicht, das wie die I. Auflage nicht nur in den Kreisen der Ingenieure und Heiztechniker großes Interesse finden dürfte. Der Verfasser hat im Hinblick auf die große Brennstoffknappheit in Deutschland, die durch den Friedensvertrag und seine Folgen noch wesentlich verschärft wurde, seine Darstellung den schwierigen Verhältnissen angepaßt und stets darauf hingewiesen, wie man durch sparsame Wärmewirtschaft über die schwere Lage der Gegenwart hinwegkommen könnte. Er schildert in den einzelnen Abschnitten seines Buches die verschiedenen Brennstoffe und ihre Lage während des Krieges und auch die Verhältnisse nach seiner Beendigung, und vergleicht dann chemisch und wärmetechnisch die festen, gasförmigen und flüssigen Brennstoffe miteinander. In sehr ausführlicher Darstellung schildert er ferner die Umwandlungs- und Veredlungsverfahren unter Berücksichtigung der neueren Methoden auf dem Gebiet der Schwelereiverfahren. Ebenfalls sehr eingehend sind die Probleme der Kokerei, Gastechnik und Vergasung an sich behandelt. In den Abschnitten über die Gewinnung von Nebenerzeugnissen bei der Herstellung von Gasen sind auch die modernen Verfahren zur Gewinnung des Teers, Benzols und Ammoniaks aus dem Stickstoff der Steinkohle geschildert, deren Wirtschaftlichkeit in einem besonderen Kapitel behandelt ist. Da der Verfasser Spezialist auf dem Gebiete der Feuerungstechnik ist, so werden die folgenden Kapitel über Verbrauch von Brennstoffen und über Feuerungseinrichtungen besondere Beachtung in technischen Kreisen finden. Da aber auch die chemische Industrie kein Mittel unversucht lassen darf, um mit Brennstoffen zu sparen, so sei auch auf das Kapitel, das sich mit der Leistung der Heizanlagen beschäftigt, ganz besonders hingewiesen. Im Kapitel „Städtewirtschaft" werden endlich noch spezielle Fragen der Abwärmeverwertung, die Gaswirtschaft und die Ferngasversorgung behandelt, und in dem letzten Kapitel Energiewirtschaft verbreitet sich der Verfasser über verschiedene Spezialfragen von größter technischer Bedeutung, die jedoch mehr außerhalb des chemischen Interesses liegen dürften. Ein sehr sorgfältiges Namen- und Sachverzeichnis erleichtert die Benutzung des außerordentlich wertvollen Werkes, das auch in seiner zweiten Auflage der Technik viele neue Anregungen geben dürfte. (H. G. 11.14)

Die Bewertung des Betriebsvermögens und der steuerfreie Erneuerungsfonds nach der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz vom 24. März 1921, von Dr. jur. et. rer. pol. Brönner, Steuersyndikus führender Industrie- und Handelsverbände. 13. Band von Elsners Betriebsbücherei. 1921. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin S. 42. 64 Seiten. Preis 7,50 Mk. und den ortsüblichen Teuerungszuschlag.

Der Verfasser behandelt in dem vorliegenden Büchlein Probleme, von denen man zugeben muß, daß es Lebensfragen für Handel und Industrie sind, heute um vieles mehr als je. Er überwindet die außerordentlichen Schwierigkeiten, die anerkanntermaßen der Wertlehre unseres geltenden Steuerrechts anhaften, in einer Sprache, die auch dem Kaufmann ohne weiteres verständlich wird. Dem Kaufmann muß daran liegen, bereits bei Abgabe der Steuererklärung, solange die „Richtlinien" des Reichsfinanzministers noch nicht erschienen sind, wenigstens diejenigen Unterlagen, die vorhanden sind, in den Händen zu haben, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Bilanz aufstellen zu können. Diese Unterlagen werden in dem Büchlein in klarer und übersichtlicher Weise geboten. (71)

„Soll Amerika deutsches Privateigentum zurückgeben?"

Unter dieser Ueberschrift hatte der New-Yorker Rechtsanwalt A. W. Laferty vor einiger Zeit eine Schrift herausgegeben, welche nicht nur in amerikanischen, sondern auch in deutschen Kreisen große Beachtung gefunden hat. Von der Geschäftsführung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes ist Lafertys Broschüre nunmehr ins Deutsche übersetzt und als Heft 2 der „Veröffentlichungen" dieses Verbandes herausgegeben worden, um die Ausführungen Lafertys auch weiteren Kreisen in Deutschland zugängig zu machen. Die Schrift verdient gerade im gegenwärtigen Moment besondere Beachtung, zumal Laferty einer der Vorkämpfer für die Rückgabe des von den Vereinigten Staaten beschlagnahmten deutschen Eigentums ist.

Die Schrift kann von Firmen und Personen, die an dieser Frage besonderes Interesse haben, durch die Geschäftsstelle des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes (Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstr. 12/14) gegen Einsendung des Portos von 80 Pf. kostenfrei bezogen werden. (114)

Dr. W. A. Dyes. Handbuch der Weltwirtschaftschemie (752 Seiten). Auslieferung durch Hopfsche Verlagsbuchdruckerei Gebr. Jenne G. m. b. H., Wittenberg (Bez. Halle). Gebunden 125 Mk.

Das Handbuch will in seinen drei Bänden, von denen der erste Band vorliegt, einen Ueberblick über die durch den Weltkrieg geschaffenen wirtschaftlichen Umwälzungen und die dadurch hervorgerufene gegenwärtige Wirtschaftslage bieten, indem es das große Wirtschaftsgebiet, das von der chemischen Wissenschaft und Technik direkt oder indirekt beeinflußt wird, behandelt. Es enthält eine Fülle von Material nicht nur über Chemikalien und chemische Fabrikationen, sondern auch über alle den Volkswirt und Kaufmann interessierende Fragen, wie Rohstoffe der verschiedensten Art, Transport, Verpackung usw. Außerdem sind innerhalb des Textes bei den einzelnen Gebieten und

Digitized by Google

in einer eigenen Abteilung: „Länder" Angaben über Fabrikations-Gesellschaften unter Anführung des Kapitals und anderer wissenswerter Einzelheiten gebracht.

Naturgemäß konnten im ersten Bande nicht alle Gebiete in gleichmäßig vollständiger Weise behandelt werden. Trotzdem wurde auf vielen wichtigen Gebieten eine nahezu erschöpfende Uebersicht über die durch den Krieg geschaffenen Veränderungen und die Zukunftsaussichten und Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Wirtschaftsbezirken gegeben. Auf diese Weise sucht das Buch die Aufgabe zu erfüllen, neue Ideen zu verbreiten und die Anschauungen des In- und Auslandes in der Originalsprache den Lesern zur Kenntnis zu bringen, damit sie sich ein eigenes Urteil zu bilden vermögen oder an Hand der angeführten Literatur weiter unterrichten. Eine schnelle Orientierung wird durch Sachregister, alphabetische Uebersicht nebst Führer dazu, Länder- und Namen-Register erleichtert. (66)

Neu erschienene Bücher

mitgeteilt von der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68.

Bergmüller, Georg, Verwaltgs.-Dir. Synd.: *Arbeitgeber und Betriebsrätegesetz.* Erläut., Richtlinien und prakt. Winke. (78 S.) 8°. München '20. J. Schweitzer Verl. 5,70

Birnbaum, Bruno, Doz. Synd. Dr.: *Kündigungen, Entlassungen, Betriebseinschränkungen.* (51 S.) kl. 8°. Berlin '20. C. Haber. 4,50

Böcker, Wilh., Dr.: Der Weltwarenhandel und seine juristisch-wirtschaftl. Gestaltung. (V. 96 S.) gr. 8°. Berlin '20. Puttkammer und Mühlbrecht. 11.— + 50 Proz. T.

Budge, Siegfr., Dr.: *Der Kapitalprofit.* Eine krit. Untersuchung unter bes. Berücks. der Theorie Franz Oppenheimers (XI, 155 S.) gr. 8°. Jena '20. G. Fischer. 22,—

Calmes, Albert, Prof. Dr.: *Der Fabrikbetrieb.* Die Organisation im Zusammenhang m. d. Buchhaltung und der Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 6., neu bearb. und verm. Aufl. (X, 255 S.) gr. 8°. Leipzig '20. G. A. Gloeckner. Hlwbd. 24,—

Druckschrift 3 (d.) Ausschuss(es) f. wirtschaftl. Fertigung, gegr. vom Verein deutscher Ingenieure in Verbindung m. d. Reichswirtschaftsministerium. 8°. Berlin (W. 7, Sommerstraße 4a), Verein deutscher Ingenieure. 2,50

Hellmich, Waldem., (Dipl.-Ing.): Was will Taylor? Die arbeitsparende Betriebsführung. — Huhn, Ernst: Kritische Bemerkungen über das „Taylorsystem". 3. Aufl. (31 S.) '21. (3.)

Eckstein, Hans und *Fritz Buchwieser*, Steuerinspektoren: *Bilanz und Reichseinkommensteuer* (einschl. Körperschaftssteuer). (VIII, 186 S.) 8°. München '20. J. Schweitzer Verl. 20,— (11992a)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Aufhebung der Lieferwerksbescheinigung.

Außer den in Nr. 17 (25. 4. 21) der „Chemischen Industrie" aufgeführten Produkten kommt die Lieferwerksbescheinigung in Wegfall für

Backpulver, Carbid und Lithopone. (169)

Nacherhebung der Ausfuhrabgabe im Konsignationsverkehr.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung verfügt hierüber unter A III 3474 vom 20. April 1921 folgendes: „Es sind Anfragen an mich gelangt, ob mein Rundschreiben A III 1801 vom 15. März d. J. (Nacherhebung von Ausfuhrabgaben wegen zu niedriger Wertangabe auf den Bewilligungen) auch auf den Konsignationsverkehr Anwendung finde. Ich muß das verneinen.

Beim Konsignationsverkehr überschreitet die Ware die Grenze nicht auf Grund eines Kaufgeschäftes. Demnach ist gemäß § 9 Abs. 1 Seite 2 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 für die Abgabenberechnung der Ausfuhrwert als maßgeblich anzusehen. Dieser deckt sich regelmäßig mit dem vorgeschriebenen Mindestpreis. Wenn also die Firmen im Auslande weiterverkaufen, so ist die Außenhandelskontrolle daran nur insoweit interessiert, als dieser Verkaufspreis den Mindestpreis nicht unterschreiten soll. Ein erzielter Ueberpreis ist aber als im Ausland gemachter Gewinn anzusehen und unterfällt nicht der Ausfuhrabgabe." (170)

Unterausschuß „Kosmetische Erzeugnisse".

Der Unterausschuß „Kosmetische Erzeugnisse" hielt am Freitag, den 8. April 1921, in Eisenach eine Sitzung ab. Es wurde beschlossen, die Lieferwerksbescheinigung beizubehalten. Die Außenhandelstelle soll jedoch durch Umfrage bei den einzelnen Erzeugern feststellen, ob für einzelne ihrer Marken die Lieferwerksbescheinigung fortfallen kann und von welcher unteren Grenze ab sie für die noch unter Schutz stehenden Artikel gefordert werden soll.

Nach Ländern, welche durch hohen Goldzoll oder durch gänzliches Einfuhrverbot dem Absatz deutscher kosmetischer Erzeugnisse Schwierigkeiten bereiten, dürfen Ausfuhranträge für Halbfabrikate bewilligt werden, wenn der Antragsteller gleichzeitig eine schriftliche Verpflichtung mit einreicht, daß das betreffende Halbfabrikat bereits den Charakter des kosmetischen Erzeugnisses habe, und daß im Auslande nur noch letzte Handgriffe wie Konfektionierung oder Zusätze (Sprit, Wasser) durch eine Filiale oder eine Vertrauensfirma vorgenommen werden.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Dr. Lohse einstimmig wiedergewählt; zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Emil Schönfeld, Leipzig, Gerberstr. 1, gewählt. (171)

Güter-Sammelverkehr des Saargebiets.

Der Schutzverein für Handel und Gewerbe im Saargebiet hat die folgende Mitteilung über den Güter-Sammelverkehr des Saargebiets eingesandt:

Dem Friedensvertrag entsprechend werden Saarlieferungen von dem Rheinzoll der Alliierten nicht berührt, sie passieren nach einer Grenzkontrolle das Rheinland zollfrei im Transitverkehr.

Um jedoch Verzögerungen und Verluste durch die dreifache Zollnachprüfung zu vermeiden, hat die saarländische Kaufmannschaft einen

Stückgut-Sammelverkehr zwischen Reich und Saargebiet

an nachstehenden 8 Plätzen eingerichtet, der unter Leitung namhafter Spediteure („Gütersammelstellen des Saargebiets", G. S. S.) bereits arbeitet:

G. s. s. — Berlin — Lehrt. Bhf. (Jacob & Valentin).
G. s. s. — Leipzig — Mgdb.-Thür. Freil. Bhf. (Paulus & Co.).
G. s. s. — Dresden-A. (Paulus & Co.).
G. s. s. — Chemnitz (Paulus & Co.).
G. s. s. — Nürnberg (H. Murr).
G. s. s. — Haspe-Kückelhausen (Hagen i. W.) Lehnkering & Co.
G. s. s. — Frankfurt a. M. — Ost-Bhf. (Presser & Co.).
G. s. s. — Karlsruhe (Carl Lassen).

Es ist damit zu rechnen, daß von jeder dieser Stellen in kurzem wöchentlich mehrere Waggons abgerollt werden. Dadurch ist eine schnelle Beförderung, ein reibungsloses Passieren der Zollgrenzen gesichert, die Beraubungsgefahr gemindert und zugleich sind Frachtsätze einschl. der genau festgelegten Speditionsgebühren nicht unwesentlich ermäßigt.

Stückgüter sind der G. S. S. am Platze anzumelden oder zuzuführen, aus anderen Orten als Stück- oder Eilgut zu übersenden. Die G. S. S. erhält weiter (Brief!)

Ausfuhrbewilligung, Ursprungszeugnis, grünen statist. Schein, 3 internat. Zoll-Erkl., Duplikat des Frachtbriefs der Vorreise, Angaben über Bestimmungsort, Empfänger, Art der etw. Weiterreise ab Saarbrücken.

Sammel-Ausfuhrbewilligungen können der Zollstelle der G. S. S., aber auch der des Absenders (Bescheinigung auf Frachtbrief und Duplikat!) hinterlegt werden.

Es empfiehlt sich, den gesamten Stückgutverkehr, mit Ausnahme von leichten, sperrigen Gütern, über diese Sammelstellen zu leiten.

Ueber Abschluß eines einheitlichen Transportversicherungsvertrags mit ermäßigten Prämien folgt Näheres. (172)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M.
Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | 9. MAI 1921 | Nr. 19 (959)

Die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie und die ausländische Konkurrenz.

Der Verein Deutscher Farbstoff- und Gerbstoffextrakt-Fabrikanten hat an die Schriftleitung der Zeitschrift das folgende Schreiben gerichtet:

In Nr. 11 der „Chemischen Industrie" vom 14. März 1921 ist unter der Ueberschrift *„Die pflanzlichen Gerbstoffe und ihre Bedeutung für unsere Lederindustrie"* eine interessante Abhandlung von R. Lauffmann erschienen, welche den Wert der inländischen Gerbmaterialien gegenüber den ausländischen darstellt und welche zum Schlusse darin ausklingt, *daß einer dem Bedarf angemessenen Einfuhr ausländischer Gerbmittel keine Schwierigkeiten entgegengesetzt werden möchten.*

Da unser Verein ebenfalls dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands angehört, dürfen wir wohl annehmen, daß Ihre Zeitschrift es als ihre Pflicht erachtet, auch unsere Industrie nach Kräften in ihren Lebensnotwendigkeiten zu unterstützen. Wir möchten Sie daher bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß auch wir für die Einfuhr ausländischer Gerbmittel, soweit sie dringend notwendig gebraucht werden, eintreten, aber nur insoweit, als diese Gerbmittel als *Rohmaterialien* hereinkommen, um in den deutschen Gerbstoffextraktfabriken auf Gerbstoffauszüge verarbeitet zu werden. Gegen die Einfuhr von ausländischen *Fertigprodukten*, insbesondere von argentinischen festen Quebrachoextrakten *zu niedrigen Zollsätzen* müssen wir uns aber wehren.

Es ist allgemein bekannt, daß die deutschen Chemiker von jeher die Lehrer der ausländischen gewesen sind; es ist ferner bekannt, und erst durch den Krieg wieder bewiesen worden, daß das Ausland ohne die deutsche Wissenschaft und ohne die deutsche zielbewußte und erfolgreiche Arbeit unter Führung der deutschen Chemiker nicht existieren kann; ich verweise nur auf die vollkommen verunglückten Versuche im Auslande, während des Krieges Farben herzustellen.

Genau so liegt es mit der Gerbstoffextraktfabrikation, wobei es sich in der Hauptsache um die Fabrikation von festen argentinischen Quebrachoextrakten handelt; in geringerem Maßstabe kommen slowenische Eichenholzextrakte und französische und italienische Kastanienholzextrakte in Betracht.

Besonders die argentinische Extraktfabrikation ist ausschließlich von deutschen Fachleuten, von deutschen Chemikern, deutschen Betriebsleitern und deutschen Meistern aufgebaut und auch bis zum Kriege geführt worden. Englische Kapitalisten haben es verstanden, die argentinischen Extraktfabriken unter dem Schutze der Kriegsgesetze ganz an sich zu bringen, und haben alle Deutschen, die in den Betrieben angestellt waren, binnen kurzem entfernt. Der Erfolg dieser Maßnahme war, daß die Produktion in den umfangreichen argentinischen Fabriken bald auf die Hälfte zurückgegangen war, daß Unruhen aller Art unter der Arbeiterschaft ausbrachen. Dieser Rückgang der unter der deutschen, festgefügten, fabrikatorischen Leitung erzielten Leistung auf die Hälfte ist ein Beweis dafür, daß die argentinischen Quebrachoextrakte heute nicht mehr die Bedeutung für den deutschen Gerber haben können, als dies vor dem Kriege der Fall war, da sich der Gerber nicht mehr auf die zuverlässige Lieferung verlassen kann und außerdem stete Gefahr läuft, der zu einem Trust vereinigten argentinischen Extraktindustrie vollkommen als geeignetes Monopolobjekt ausgeliefert zu werden.

Die deutsche Gerbstoffextraktindustrie ist vor dem Kriege stets in der Lage gewesen, gegenüber den argentinischen Extrakten zu konkurrieren, indem sie aus Argentinien importiertes *Quebrachoholz* in ihren Fabriken zu qualitativ hochwertigen flüssigen Extrakten verarbeitete. In genau demselben Maße ist sie heute noch dazu in der Lage, und der deutsche Gerber wird sich wesentlich besser stehen, wenn er sich auf die einheimische Extraktindustrie verläßt als auf die ausländische.

Bei den bevorstehenden Zolländerungen strebt unser Verein die freie Einfuhr ausländischer Gerb*rohmaterialien*, aber die Besteuerung ausländischer Gerb*extrakte* nach den Sätzen des autonomen Zolltarifs an; dieselben betragen für flüssige Extrakte Mk. 14.— und für feste Extrakte Mk. 28.— die 100 kg. Es erscheint uns im Interesse der deutschen Wirtschaft dringend geboten, die deutsche Arbeit gegenüber der ausländischen zu schützen, weil unser verarmtes Land vor allen Dingen darauf bedacht sein muß, die im eigenen deutschen Walde vorhandenen Gerbstoffe nach Möglichkeit zu gewinnen und zu verwerten. —

Alles, was über diesen Punkt zu sagen ist, hat der Vorsitzende des Vereins Deutscher Farbstoff- und Gerbstoffextrakt-Fabrikanten in einem Vortrage, den er am 24. Februar auf Einladung des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände in der Sitzung dessen Arbeiterausschusses gehalten hat, zusammengefaßt. In seinen Ausführungen hat er klar auseinandergesetzt, aus welchen Gründen die deutsche Gerbstoff-Extrakt-Industrie darauf dringen muß, daß ihr *ein angemessener Schutz* gegenüber dem Eindringen ausländischer, namentlich argentinischer, Fertigfabrikate der Gerbstoff-Industrie *durch einen erhöhten Zoll* zuteil wird. Die Einführung dieses Schutzmittels wäre nicht nur im Interesse der deutschen Gerbstoff-Extrakt-Industrie und der in ihr beschäftigten Arbeiter, sondern auch mit Rücksicht auf die Lage der deutschen Waldbesitzer als Lieferanten inländischer Gerbstoffmaterialien dringend erwünscht. Die Erhöhung des Zollschutzes würde die deutsche Leder-Industrie nicht schädigen, da durch erhöhten Zoll die Lederpreise nur eine ganz unwesentliche Steigerung erfahren würden. Daher kann die deutsche Gerbstoff-Extrakt-Industrie, ohne Verletzung der Interessen der Konsumentenkreise, die Forderung aufstellen, die inländische Industrie durch Erhöhung der Zölle auf ausländische Gerbstoff-Extrakte zu schützen. (82)

Das Erdöl als Grundlage einer chemischen Industrie in Polen.

Das Rohmaterial für die organisch-synthetisch arbeitende Groß-Industrie bilden bekanntlich vorzugsweise die aromatischen Kohlenwasserstoffe, und als Quelle für ihre Gewinnung kommt im wesentlichen nur der bei der Leuchtgasbereitung und Destillationskokerei anfallende Steinkohlenteer in Betracht. Während des Weltkrieges war der Bedarf an Benzol und Toluol allein für die Herstellung von Explosivstoffen so gestiegen, daß Länder mit einer minderentwickelten Teergewinnung nach einer Ergänzung dieser Quelle zu suchen genötigt waren. Von besonderer Bedeutung erwies sich

Digitized by Google

das Erdöl, das entsprechend seiner verschiedenen Zusammensetzung in mannigfacher Weise zur Gewinnung aromatischer Kohlenwasserstoffe herangezogen wurde.

Auf einfachem Wege konnte sich Frankreich helfen, indem es große Mengen des aus Borneo-Erdöl gewonnenen Benzins mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von 30—40 Proz. einführte. Oesterreich konnte sich der galizischen Benzine bedienen, die in der Mehrzahl der Fälle 10—15 Proz. davon enthalten. In anderen Fällen, wo die zur Verfügung stehenden Erdöle frei oder arm an diesen Verbindungen waren, konnte man auf die längst bekannte Tatsache zurückgreifen, daß durch einen dem Cracking-Prozeß verwandten Erhitzungsvorgang eine „pyrogene Zersetzung" des Erdöls unter Bildung aromatischer Kohlenwasserstoffe eintritt. Für die Leser dieser Zeitschrift wird es noch erinnerlich sein, mit wieviel Wichtigtuerei und Geheimniskrämerei zu Beginn des Weltkrieges die „Entdeckung" des nordamerikanischen Chemikers Dr. Rittmann in den Vereinigten Staaten umgeben wurde, der gefunden hatte, daß durch Erhitzen von Mineralölen unter Druck auf etwa 450° die Ausbeute an Benzin erhöht wird und bei weiterer Steigerung der Temperatur Benzol und Toluol erhalten werden können. Obwohl damals eine der großen amerikanischen Sprengstoffgesellschaften, die Aetna Explosives Co., sich verpflichtete, zur Förderung dieser „Erfindung" ¼ Million Dollar herzugeben, und sofort an die Errichtung einer Fabrik in Pittsburg ging, hat doch seither nichts mehr darüber verlautet, und Nordamerika hat vielmehr durch einen modernen Ausbau seiner Kokereibetriebe unter Nutzbarmachung der Nebenprodukte seinen Bedarf an aromatischen Kohlenwasserstoffen gedeckt.

Schwieriger lagen die Verhältnisse in Rußland, wo die Bakuer Erdöle zur Grundlage der Sprengstoff-Industrie gemacht werden mußten. Schon 1915 wurden auf Anregung von Dr. A. Smolenski, welcher damals Professor am Technologischen Institut in Petersburg war, dahinzielende Vorarbeiten unternommen. Nach seinen Plänen wurde ein Pyrogenisationsbetrieb errichtet, dem später noch einige ähnliche Fabriken folgten. Hier wurde das Erdöl oder das durch seine fraktionierte Destillation erhaltene Gasöl in Retorten auf 700 bis 750° C erhitzt, wobei außer dem Gase bedeutende Mengen eines hauptsächlich aus aromatischen Kohlenwasserstoffen bestehenden Teers gewonnen wurden; aus ihm konnten etwa 5000 t Benzol und Toluol erzeugt werden.

Inzwischen hat Smolenski eine Professur am Polytechnikum in Warschau übernommen und ist seit Jahresfrist bemüht, die Bedingungen für eine technische Pyrogenisation der galizischen Erdöle auszuarbeiten. Er hat über seine Versuche am 3. Februar in der Polnischen Chemischen Gesellschaft einen Vortrag gehalten, worüber in der Zeitschrift „Petroleum" (Heft vom 1. April d. J. S. 332) berichtet ist. Er faßt das Ergebnis seiner Studien dahin zusammen, daß das galizische Erdöl sich ebenso gut wie das Baku-Oel zur Pyrogenisation eignet, daß Qualität und Quantität der Erzeugnisse hauptsächlich von der Temperatur abhängen und daß ohne große Mühe durch gewöhnliche Reinigung und Rektifikation vollkommen reine Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Naphthalin), die den höchsten Anforderungen der chemischen Industrie genügen, gewonnen werden. Bezüglich der Ausbeute macht er folgende Angaben. Aus 100 kg Erdöl werden ungefähr 45 Proz. Gas, 5—6 Proz. aus dem Gase ausgewaschene Benzole und 8 Proz. Koksrückstand erhalten. Die Menge des anfallenden Teers wird nicht erwähnt, wohl aber die Gesamtausbeute an Kohlenwasserstoffen aus Teer und Gas, bezogen wieder auf 100 Tle. Erdöl, nämlich: 6—8 Proz. reines Benzol, 3—4 Proz. reines Toluol, 1—2 Proz. Xylol, ungefähr 3 Proz. reines Naphthalin und ungefähr 0,5 Proz. Anthracen. Außerdem 12—15 Proz. Pech und 10 Proz. verschiedene Oele. Die aus 100 kg Erdöl gewonnene Gasmenge beträgt 50—60 m³ mit einem spezifischen Gewicht von 0,6 bis 0,7 und einem Heizwerte von 8000—10 000 W-E; es besteht vorzugsweise aus Methan, Aethan, Wasserstoff und Aethylen; die bedeutende Menge des letzteren (8—12 Proz. vom Gewicht des Erdöls) regt zu seiner gesonderten technischen Verwertung an. In beträchtlichen Mengen ist im Gase auch Erythren festgestellt worden, das zur synthetischen Gewinnung von Kautschuk dienen könnte.

Die Pyrogenisation soll nach Smolenski in Gasanstalten durchgeführt und das erhaltene sehr heizkräftige Gas mit Wassergas verdünnt werden. Ein großes Werk von dem Ausmaß der Warschauer Gasanstalt würde jährlich 5000 t Benzol und Toluol liefern, eine Menge, die nach Smolenski für die Bedürfnisse der künftigen polnischen chemischen Industrie ausreichen würde.

Indessen erblickt Smolenski in dieser Pyrogenisation der Erdöle nur eine Sicherung für Zeiten der Gefahr! Er rechnet mit dem Anschluß Oberschlesiens, der nach seiner Meinung jährlich ungefähr 10 000 t Benzole für Polen bringen könnte. Doch müßte nach seiner Ansicht jene andere Quelle als Reserve gepflegt werden, damit nicht in Polen für den Fall eines Krieges oder eines zeitweiligen Verlustes von Oberschlesien Mangel an jenen Kohlenwasserstoffen zur Herstellung von Explosivstoffen entsteht! (Sp. — 116)

Die Grundsätze bei der Rückvergütung der Kohlensteuer für die aus Kohle gewonnenen Kohlenwasserstoffverbindungen.*)

Von der Steuer befreit bleibt Kohle, die zur Gewinnung von unmittelbar bei der Entgasung, Vergasung, Verschmelzung und Extraktion von Kohle entstehenden festen und flüssigen Kohlenwasserstoffverbindungen (Teer, Rohbenzol, Benzin, Montanwachs u. dgl. [steuerbegünstigte Erzeugnisse]) verwendet wird.

Anspruch auf die Gewährung der Steuerfreiheit haben alle Betriebe, in denen die vorstehend genannten Erzeugnisse bei den dort aufgeführten Verfahren unmittelbar gewonnen werden, wie Kokereien, Schwelereien, Generatorenbetriebe, Gasanstalten (steuerbegünstigte Betriebe).

Wer die Steuerfreiheit der Kohle in Anspruch nehmen will, hat bei dem zuständigen Hauptzollamt einen entsprechenden Antrag zu stellen, in dem angegeben ist, für welche Erzeugnisse die Begünstigung gewünscht wird und welche Menge dieser Erzeugnisse der Antragsteller monatlich herstellt oder herstellen will. Dem Antrag ist ein Grundriß der Betriebsanlage und eine genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens beizufügen. Spätere Aenderungen in der Betriebsanlage oder in dem Herstellungsverfahren sind dem Hauptzollamt anzuzeigen.

Der Antragsteller hat genau Buch zu führen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch Beauftragte Buch führen zu lassen einerseits über Menge, Art, Herkunft der steuerfrei zu belassenden Kohle, über ihren Verkaufspreis ab Grube, über den Zeitpunkt ihrer Zuführung in den steuerbegünstigten Betrieb sowie anderseits über die Menge der unter Verwendung dieser Kohle hergestellten steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Erzeugnisse, bei Teer, Rohbenzol und Benzin unter Angabe ihres Wassergehalts und über den Verbleib der steuerbegünstigten Erzeugnisse.

Ueber die Genehmigung des Antrags entscheidet das Landesfinanzamt. Die Genehmigung erfolgt widerruflich und kann bei Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen allgemeinen und besonderen Ueberwachungsvorschriften jederzeit zurückgenommen werden.

Betriebe, denen Steuerfreiheit für Kohle gewährt wird, unterliegen der Steueraufsicht. Die Beamten der Finanzverwaltung sind befugt, die Anlagen, einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden zu besuchen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist. Bei den vorgeschriebenen Prüfungen der Betriebe und den Untersuchungen der steuerbegünstigten Erzeugnisse sind den Beamten die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Für chemische Untersuchungen der Er-

*) Aus der Zeitschrift „Brennstoff-Chemie". — Betrifft die mit Wirkung vom 1. August 1920 in Kraft gesetzte Ausführungsanweisung des Herrn Reichsministers der Finanzen zu dem § 11 Absatz 2 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen.

Digitized by Google

zeugnisse ist den Beamten die unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Inhaber der Begünstigung zu tragen.

Der Betriebsinhaber hat die gewonnenen Erzeugnisse an Teer, Rohbenzol und Benzin wenigstens einmal wöchentlich, und falls die Herstellung der Erzeugnisse nicht allwöchentlich erfolgt, wenigstens einmal monatlich auf ihren Wassergehalt zu untersuchen und das Ergebnis in ein besonders zu führendes Probenbuch einzutragen, das den Steueraufsichtsbeamten zur Einsicht bereit zu halten ist.

Die zu führenden Bücher und Anschreibungen sind den Oberbeamten der Finanzverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Steuerfreiheit wird gewährt durch Rückvergütung der Steuerbeträge, die für die zur Gewinnung der steuerbegünstigten Erzeugnisse verwendeten Kohlen entrichtet sind.

Vergütet wird bis auf weiteres:

für 1 t Steinkohlenteer mit nicht mehr als 5 Proz. Wassergehalt aus Kokereien und Gasanstalten die Steuer für 2 t der zu seiner Gewinnung verwendeten Kohlen,

für 1 t Steinkohlenteer mit nicht mehr als 5 Proz. Wassergehalt aus Schwelereien und Generatorenanlagen die Steuer für 5 t der zu seiner Gewinnung verwendeten Kohlen,

für 1 t Braunkohlenteer mit nicht mehr als 5 Proz. Wassergehalt aus Gasanstalten die Steuer für 2 t der zu seiner Gewinnung verwendeten Rohbraunkohlen oder Preßkohlen,

für 1 t Braunkohlenteer mit nicht mehr als 5 Proz. Wassergehalt aus Schwelereien die Steuer für 15 t der zu seiner Gewinnung verwendeten Rohbraunkohlen,

für 1 t Braunkohlenteer mit nicht mehr als 5 Proz. Wassergehalt aus Generatorenanlagen die Steuer für 6 t der zu seiner Gewinnung verwendeten Preßkohlen.

für 1 t Rohbenzol mit nicht mehr als 2 Proz. Wassergehalt die Steuer für 5 t der zu seiner Gewinnung verwendeten Kohlen,

für 1 t Benzin mit nicht mehr als 2 Proz. Wassergehalt die Steuer für 5 t der zu seiner Gewinnung verwendeten Kohlen,

für 1 t Montanwachs die Steuer für 25 t der zu seiner Gewinnung verwendeten Rohbraunkohlen.

In andern als vorstehend aufgeführten Fällen werden die Vergütungssätze vom Reichsfinanzamt jedesmal festgesetzt.

Ergibt sich, daß bei einem steuerbegünstigten Betriebe die vorstehend anzuwendenden Sätze nicht zutreffen, so können durch den Reichsminister der Finanzen von der Berechnung der Steuervergütung abweichende besondere Sätze für Kohlen oder Preßkohlen festgesetzt werden.

Der Anstaltsinhaber hat jeden Bezug von Kohle, die zur Verarbeitung in der Anstalt bestimmt ist, der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung muß die Sorte, die Menge und den Preis oder Wert, mit dem die bezogene Kohle versteuert worden ist, enthalten. Mit der Anmeldung ist eine Abschrift der Rechnung des Abgebers der Kohle vorzulegen, aus der der Preis oder Wert für eine Tonne ersichtlich ist, mit dem die Kohle versteuert worden ist.

Ueber die Steuervergütung, die für die im Laufe eines Monats in der Anstalt verwendete Kohle beansprucht wird, ist der Steuerstelle bis zum 15. des folgenden Monats ein Vergütungsantrag nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Der Berechnung der Vergütungsbeträge für die obengenannten steuerbegünstigten Erzeugnisse ist stets der daselbst angegebene Wassergehalt zugrunde zu legen.

Der Betrag der Vergütung wird auf die Gesamtheit der Steuerbeträge, die der zum Empfang der Vergütung Berechtigte nach der Steueranmeldung für den betreffenden Monat schuldet, angerechnet. Ist der Empfangsberechtigte in diesem Monat keine Kohlensteuer schuldig geworden, so wird die Vergütung auf seine nächste Steuerschuld angerechnet.

Ist die Anstalt nicht mit einem kohlensteuerpflichtigen Betriebe verbunden, so erfolgt Barzahlung. (B. Chm. — 13)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Warenverkehr mit dem besetzten Gebiete.

Ein Rundschreiben des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen vom 26. April d. J. enthält, außer einer Mitteilung über die Handhabung des vom Delegierten des Reichskommissars für die besetzten Gebiete benutzten Trockenstempels bei der Ausstellung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen, noch besondere Angaben über die Kontrolle der Einfuhr über das besetzte Gebiet. Das Rundschreiben ist auf Seite 176 dieses Heftes veröffentlicht. (222)

Mexiko. **Aufhebung gewisser Einfuhrzölle.** Das „Diario Oficial (Mexiko) vom 14. März 1921 enthält eine vom 9. März 1921 datierte Verfügung des Präsidenten, nach der mit Wirkung ab 14. März 1921 folgende Waren nach Mexiko **zollfrei** eingeführt werden dürfen:

Nr. des Einfuhrtarifs	
257	Rohes Mineralöl.
513	Schwefelsäure.
643	Zündmassen aller Art für Explosivstoffe.
644	Dynamit, Sprengpulver für Bergwerkszwecke, Pyroxylin oder Schießbaumwolle und andere Sprengstoffe, die im Tarif nicht besonders erwähnt sind.
646	Bergwerkszünder. (Adv. — 186)

Chile. **Einfuhrbestimmungen für Opium und Kokain.** Das chilenische „Diario oficial" vom 18. Februar 1921 enthält eine Verfügung über die Richtlinien für die Einfuhr und den Verkauf von Opium und seinen Derivaten, Koka und Kokain, sowie ihrer Ersatzstoffe nach Chile. Die Verfügung bestimmt, daß diese Drogen nach Chile nur zu medizinischen oder pharmazeutischen Zwecken eingeführt werden dürfen und auch nur nach Erteilung der Einwilligung des chilenischen Generaldirektors für Gesundheitswesen. Diese Vorschriften finden gleichfalls bei postalischer Einfuhr Anwendung. Es wird deshalb besonders darauf hingewiesen, daß alle mit der Post nach Chile eingeführten medizinischen Stoffe auf der Verpackung deutlich die Art des Inhalts erkennen lassen müssen. (Adv. — 187)

Neu-Seeland. **Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Opium.** Nach „The Board of Trade Journal" vom 21. April 1921 bringt die „New Zealand Gazette" vom 27. Januar d. J. einen Abdruck der neuen Bestimmungen, die auf Grund des „Opium Act 1908" betreffend die Ein- und Ausfuhr und den Verkauf von Opium und seinen Zusammensetzungen, sowie von Kokain in Neu-Seeland herausgegeben worden sind. Die gegenwärtigen Bestimmungen sind an Stelle derjenigen vom 24. Juli 1911 getreten. Sie besagen unter anderem, daß niemand ohne Erlaubnis des Zollministeriums ermächtigt ist, nach oder aus Neu-Seeland Opium, Morphium, Heroin oder Kokain ein- oder auszuführen. (Adv. — 188)

Palästina. **Einfuhrbestimmungen für Opium und Salpeter.** Wie das „Board of Trade Journal" vom 21. April berichtet, hat das Ministerium für Handel und Industrie in Palästina bekanntgegeben, daß die Einfuhr von Salpeter und Opium dorthin nur mit besonderer Genehmigung des Direktors für öffentliche Sicherheit bzw. des Gesundheitsamts gestattet ist. (Adv. — 189

Australien. **Farbstoffeinfuhr-Verbote.** Das Büro des High Commissioner für Australien ist von dem Commonwealth Departement of Trade and Customs dahin unterrichtet worden, daß für alle Verschiffungen am und nach dem 1. April 1921 die Bewilligung einer Einfuhrerlaubnis für nicht-britische Farbstoffe nach Australien, sei es aus Lagern im Vereinigten Königreich oder anderen Plätzen, zukünftig abhängig sein wird von einer Zustimmungserklärung des High Commissioner. Von dem genannten Datum an müssen daher alle diejenigen, die fremde Farbstoffe nach Australien verschiffen wollen, sich vor Absendung der Ware mit dem Büro des High Commissioner, Australia House, Strand, London, W. C. 2, in Verbindung setzen. (Adv. — 53)

Digitized by Google

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags nach dem Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes.*)

Die ersten Anfänge einer gesetzlichen Regelung des Tarifwesens brachte die Verordnung vom 23. Dez. 1918, die jedoch lediglich den Grundsatz der Unabdingbarkeit aussprach und dem Reichsarbeitsminister das Recht gab, einen Tarifvertrag für allgemein verbindlich zu erklären, aber die Frage nach einer allgemeinen Regelung des Tarifvertrages offen ließ. Diese Lücken will ein von Prof. Dr. Sinzheimer-Frankfurt verfaßter Entwurf ausfüllen, der seine jetzt vorliegende Fassung im Arbeitsausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht unter Mitwirkung des Tarifrechtsausschusses der Gesellschaft für soziale Reform erhalten hat. Das Reichsarbeitsministerium hat dazu noch nicht Stellung genommen.

Der Entwurf baut sich auf der Grundlage einer freien Tarifpolitik, die die beste Förderung des Tarifgedankens darin erblickt, daß den Vertragsparteien in möglichst weitem Maße über den Inhalt des Tarifvertrages zu befinden überlassen bleibt, wie folgt auf:

I. Tarifvertrag.
   1. Allgemeine Vorschriften.
   2. Tarifsatzung.
   3. Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertrag.

II. Tarifgeltung außerhalb des Tarifvertrages.
III. Tarifgemeinschaften.
IV. Tarifgericht und Tarifamt.
V. Schlußbestimmungen.

I. 1. *Allgemeine Vorschriften.* Begriffsbestimmung: „Tarifvertrag ist der schriftliche Vertrag zwischen Arbeitgebern oder ihren tariffähigen Vereinigungen und tariffähigen Vereinigungen von Arbeitnehmern zur Regelung des Arbeitsverhältnisses." Als Tarifverträge können nicht solche Vereinbarungen gelten, die zwischen dem Betriebsrat oder der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes und dem Arbeitgeber abgeschlossen werden. Der Entwurf will faßbare Rechtsträger und einen Tarifvertrag, der auf der Arbeitnehmerseite mindestens von einem Berufsverband der Arbeitnehmer getragen ist, der seine Stütze in einer Organisation außerhalb des Betriebes hat und die Arbeitsmarktlage des Berufs übersehen kann. Von jedem Rechtszwang wird abgesehen, keine öffentlich-rechtlichen Formen, keine bürokratische Einwirkung. Es soll lediglich der freierklärte Wille der freiwilligen Organisationen, die bisher die lebendige Form der Vertragsdisziplin gewährleistet haben, rechtlich gesichert werden. „Tarifverträge können bis auf weiteres nur gedeihen, wenn freiwillige Organisationen ihre Schöpfer und Träger sind."

Tariffähig sind Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Satzung den Abschluß von Tarifverträgen vorsieht und Bestimmungen über Beschluß- und Vertretungsorgane enthält. Vereinigungen von Arbeitnehmern sind nur dann tariffähig, wenn sie 1. die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig machen, 2. Arbeitgeber als Mitglieder nicht aufnehmen, 3. die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig wahrnehmen. (Ziffer 2 und 3 richten sich gegen die sog. Werkvereine und Harmonieverbände, denen die Begründung die Berufung abspricht, objektives Arbeitsrecht hervorzubringen.) Die Begründung sagt: Wie die Arbeitgeberverbände solche Arbeitgeberverbände von dem Tarifverkehr auszuschließen versuchen, welche die sozialen Voraussetzungen für eine völlig freie und wirksame Betätigung des Tarifwillens nicht erfüllen, so wird in gleichem Fall den Arbeitnehmern und ihren Organisationen die Einahme des gleichen Standpunktes nicht zu verwehren sein."

Obligatorische Wirkung des Tarifvertrages. Um die Rechtsverfolgung obligatorischer Ansprüche aus Tarifverträgen zu ermöglichen, sollen tariffähige Vereinigungen in allen Tarifangelegenheiten ohne weiteres als rechtsfähige Vereine anzusehen sein (was insbesondere die Arbeitnehmerverbände bisher nicht sind). Als Tarifangelegenheiten sind nur solche Tarifangelegenheiten anzusehen, die einen bestehenden Tarifvertrag betreffen . § 152 Abs. 2 GO. (Rücktrittsrecht) gilt für tariffähige Vereinigungen nicht.

I. 2. *Tarifsatzung.* Nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs werden als objektives Recht des Tarifvertrages grundsätzlich nur die Bestimmungen über die Regelung des Arbeitsverhältnisses angesehen. In § 11 ist eine Abgrenzung des Personenkreises vorgenommen, für den die Tarifsatzung als objektives Recht Geltung haben soll; es ist dabei dem Tarifvertrag selbst ein gewisser Spielraum in der Abgrenzung gelassen. Freie Autonomie des Tarifvertrags wird nur insoweit gewährt, soweit ihr nicht zwingende Gesetze oder ihnen gleichgestellte Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entgegenstehen. Die Tarifsatzung geht auch den Anordnungen der Innungen und Handwerkskammern über die Regelung des Lehrlingswesens, den Arbeitsordnungen und allen sonstigen Betriebssatzungen vor. Letzteres entspricht dem im Betriebsrätegesetz anerkannten Grundsatz, daß die Berufsregelung vor der Regelung der Betriebsverhältnisse den Vortritt hat. Die Unabdingbarkeit ist aufrechtzuerhalten. Versuche zu ihrer Umgehung werden für nichtig erklärt.

Tarifverträge zwischen tarifangehörigen Arbeitgebern und nichttarifangehörigen Arbeitnehmern gelten nach § 16 des Entwurfs für alle, auch die nichtorganisierten Betriebsangehörigen, vorausgesetzt, daß „alle in dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereiche des Tarifvertrages bestehenden tariffähigen Vereinigungen der Arbeitnehmer als Vertragsparteien an dem Tarifvertrage beteiligt sind und der Tarifvertrag diese Wirkung nicht ausschließt." Der Entwurf will damit die bereits bestehende Uebung fördern, daß die verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen zusammen in gemeinsamem Vorgehen die Tarifverträge abschließen.

Strafbußen gegen ungehorsame Tarifangehörige betragen für Arbeitgeber bis zu 5000 Mark, für Arbeitnehmer bis zu 500 Mark. Die Beträge fallen an die Gemeinden, die sie für Zwecke der Arbeiterwohlfahrt verwenden. (Haftung bei Tarifbruch s. I. 3.)

I. 3. *Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertrag.* Während der Geltungsdauer der Tarifsatzung soll Arbeitsfriede herrschen. Zu den Pflichten der Vertragsparteien gehört, daß der Vertrag erfüllt wird. Bei Tarifvertragsverletzungen und Tarifvertragsbruch setzt der Entwurf an die Stelle der nach geltendem Recht bestehenden Schadenersatzpflicht, die unbeschränkt und an den vollen Nachweis des entstandenen Schadens gebunden ist, die Zahlung einer Buße im Höchstbetrage von 500 000 Mark. Das Tarifgericht entscheidet über ihre Zahlung und Höhe in besonderem Verfahren. Zugleich kann das Gericht auf Sicherheitsleistung zur Abwehr künftiger Tarifbrüche erkennen. Anderen Abmachungen der Vertragsparteien soll nicht vorgegriffen werden. Die Begründung erklärt es (in Uebereinstimmung mit dem endgültigen Entwurf der Schlichtungsordnung für „nicht ratsam, den Tarifbruch unter Strafe zu stellen. . . . . Die Buße dürfte völlig ausreichen, die nötige Sicherung der obligatorischen Wirkung des Tarifvertrages herbeizuführen. . . . . Nicht der Tarifbruch, die Tariftreue ist die Regel." Bei der Sicherheitsleistung will der Entwurf nicht über das Höchstmaß der Buße hinausgehen, damit nicht große Summen für längere Zeit unökonomisch festgelegt werden.

Nach dem Entwurf soll Tarifbruch in gewissen Fällen erlaubt sein. Wenn z. B., sagt die Begründung, ein Tarifvertrag nur die Löhne regelt, nicht aber die Arbeitszeit, so ist ein wirtschaftlicher Kampf für die Regelung der Arbeitszeit kein Tarifbruch, wenn nicht der Tarifvertrag anders bestimmt. Im übrigen wird der Tarifvertrag im Entwurf wie ein gewöhnlicher Vertrag des bürgerlichen Rechts behandelt; es bleiben daher alle Ansprüche, die aus Zuwiderhandlungen gegen die Tarifpflichten folgen, bestehen.

II. *Tarifgeltung außerhalb des Tarifvertrages.* Der Entwurf übernimmt das von der Verordnung vom 23. 12. 18 (s. Einl.) eingeführte Rechtsinstitut der *allgemeinen Verbindlichkeitserklärung.* Nach § 21 können Tarifverträge, soweit sie für die Regelung des Arbeitsverhältnisses im Geltungsbereiche des Tarifvertrages überwiegende Bedeutung haben, über ihren Vertragsbereich hinaus auch auf solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt werden, die nicht dem Vertragsbereich angehören. Der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung kann schon während der Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages gestellt und bekanntgemacht werden. Antragsberechtigt sind Vertragsparteien des Tarifvertrags und tariffähige Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Anordnung betroffen würden. Das Recht zum Erlaß der allgemeinen Verbindlichkeitserklärung steht dem obersten Tarifamt zu, dessen Mitglieder unabhängig sein müssen. Auf diese Weise will der Entwurf vermeiden, daß bei politischen Veränderungen die allgemeine Verbindlichkeitserklärung von politischen Strömungen abhängen könnte.

III. *Tarifgemeinschaften.* Da sie aus derselben Tarifentwicklung hervorgehen und sozial mit dem Tarifvertrag übereinstimmende Gebilde sind, wird in § 24 lediglich bestimmt, daß auf Satzungen und Beschlüsse von Tarifgemeinschaften die Vorschriften über „Tarifsatzung" und „Tarifgeltung außerhalb des Tarifvertrags" sinngemäße Anwendung finden.

IV. *Tarifgericht und Tarifamt.* Aufbau und Verfahren des Tarifgerichts und des Tarifamts können erst nach Entscheidung über die Schlichtungsordnung und das Arbeitsgerichts-

*) U. a. besprochen in der Deutschen Bergwerks-Zeitung von Dr. Franz Goerrig, Köln a. Rh., — in der Sozialen Praxis (Nr. 17) von Dr. W. Zimmermann, Heidelberg.

Digitized by Google

gesetz geregelt werden. Es ist in Aussicht genommen, den in diesen Gesetzen zu schaffenden Organen die Tarifaufgaben zu übertragen.

V. *Schlußbestimmungen.* Die zur Ausführung des Arbeitstarifgesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats. Auf Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschlossen sind, findet das Gesetz drei Monate nach seiner Verkündung Anwendung.

In der dem Entwurf beigegebenen Begründung findet sich der zutreffende Satz, daß ein Arbeitstarifgesetz grundlegend zu neuen Rechtsproblemen Stellung nehmen muß. Diesem Grundsatze entspricht der vorliegende Gesetzentwurf keineswegs, denn er läßt es an bindenden Vorschriften so sehr fehlen und überläßt soviel der freien Vereinbarung, daß schließlich für ein Gesetz, das sich Achtung verschaffen und das Fundament der Staats- und Wirtschaftsordnung verstärken soll, nicht viel übrig bleibt. (B. P. N. — 119)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Ausland.

Polen. **Aus der chemischen Industrie.** Das „Chemical Age" vom 26. März d. J. berichtet von einer Reihe von Neugründungen der polnischen chemischen Industrie in den ehemals deutschen Gebieten. So wird bekannt, daß unter der Firma Chemische Werke von K. Chmielewski in Glowno (bei Posen) eine neue chemische Fabrik errichtet wurde. Ein anderes großes Unternehmen — die Kartoffelverwertungsgesellschaft in Luban — wurde im Mai 1920 gegründet. Der von dieser ausgegebene erste Geschäftsbericht weist bereits bis zum 30. September v. J. einen Reingewinn von 3,71 Millionen Mark auf. Außerdem erwarb die Gesellschaft die Thorner Stärkefabrik, die bisher im Besitz der Herrenhuter Brüdergemeinde gewesen war.

Die Anlagen in Luban liefern Kartoffelmehl, ferner Stärke, Dextrin u. a.; sie stellen bei weitem den größten Betrieb ihrer Art in Polen dar. Pro Tag werden etwa 20 Waggons Kartoffeln verarbeitet. Der größte Teil Kartoffelmehl wird nach Frankreich, England und Deutschland ausgeführt. Dagegen bleibt fast die ganze Dextrin-Produktion, die sich allerdings noch in ziemlich beschränkten Grenzen hält, der heimischen Textilindustrie von Lodz und Bielsk vorbehalten.

Infolge der starken Geldentwertung der polnischen Valuta sind die Preise für Rohmaterialien und die Transportkosten natürlich sehr hoch, so daß die Industrie verschiedentlich Kapitalserhöhungen vornehmen mußte. Die Pharmazeutische Produkten-Fabrik Barcikowski & Co. erzielte für das Jahr 1919/20 einen Reingewinn von 987 000 Mk. Hiervon wurden allein 400 000 Mk. für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Firma konnte durch Errichtung von Filialen — in Danzig und Warschau — ihren Geschäftskreis erweitern.

Trotz dieser Anstrengungen ist die chemische Industrie Polens mit ihren Erzeugnissen auf den auswärtigen Märkten in irgendwie nennenswertem Umfange seit dem vorigen Jahre nicht aufgetreten, wie sich aus folgenden Zahlen über die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien ergibt:

	Einfuhr	Ausfuhr
vom 1. 7. 19 bis 1. 1. 20 . . .	9 000 000 Mk.	3 000 000 Mk.
„ 1. 1. 20 „ 1. 10. 20 . . .	87 000 000 „	609 000 „

Danach ist die Einfuhr in den ersten 10 Monaten des letzten Jahres gewaltig gestiegen. Dagegen hat die Ausfuhr in einer Weise abgenommen, daß der Schluß naheliegt, daß die chemischen Betriebe auch in den früher deutschen Gebieten unter so ungünstigen Verhältnissen arbeiten, daß ihnen der Kampf gegen die auswärtige (deutsche) Konkurrenz schwerfällt. (Adv. — 101)

Finnland. **Der Außenhandel im Jahre 1920.** Ein englischer Konsulatsbericht aus Helsingfors, veröffentlicht im „Board of Trade Journal" vom 24. März 1921, gibt folgendes Bild des finnischen Außenhandels im Jahre 1920:

	1920 Finnische Mark	1919 Finnische Mark
Einfuhr	3 620 400 000	2 509 900 000
Ausfuhr	2 906 600 000	880 400 000
Einfuhrüberschuß	713 800 000	1 629 500 000

Während also der Gesamthandel um fast 100 Proz. zugenommen hat, sank gleichzeitig der Einfuhrüberschuß auf weniger als die Hälfte seines vorjährigen Betrages. Beide Tatsachen zeigen sowohl einen lebhaften Aufschwung als auch eine bemerkenswerte Gesundung der Wirtschaftslage des Landes.

Wie der Bericht weiter besagt, kamen 28 Proz. der Einfuhr im Jahre 1920 aus England, welches damit an erster Stelle steht. — Deutschland stand an dritter Stelle und lieferte rund 1/6 der eingeführten Güter. An der Ein- und Ausfuhr sind chemische Artikel mit folgenden Wertzahlen beteiligt:

	Einfuhr 1920 Finnische Mark	Ausfuhr 1920 Finnische Mark
Asphalt, Teer, Harze, Gummi usw. .	81 744 328	6 534 577
Oele und Fette, Wachse usw. . . .	196 983 122	1 544 181
Aether, Alkohol, Kosmetika usw. . .	5 308 756	2 623 062
Farben usw.	43 848 071	185 639
Sprengstoffe	9 308 296	19 431 536
Chemikalien und Drogen	169 454 308	1 152 570
Düngemittel	21 402 521	—

Auf diesem Spezialgebiet überwiegt die Einfuhr ganz bedeutend. Sie übertrifft die Ausfuhr um etwa das 17 fache. Finnlands Außenhandelsbilanz wird im ganzen überhaupt nur erträglich gemacht durch die gewaltige Ausfuhr von Holz und Papierbrei, welche im Berichtsjahr einen Gesamtwert von über 2,7 Milliarden finn. Mark, d. h. mehr als 9/10 der Gesamtausfuhr erreichte. (Adv. — 135)

Großbritannien. **Ernennung des Vorsitzenden des Dyestuffs Committee.** Wie „The Chemical Age" vom 16. April 1921 mitteilt, ist der beratende Ausschuß für die Einfuhren unter dem Farbstoffgesetz nunmehr durch Ernennung des Vorsitzenden vollständig besetzt. Das Amt ist Sir Harry Vernon Kilvert aus Ashton-on-Mersey übertragen worden. Sir Harry ist Direktor von N. Kilvert & Sons, Ltd. in Manchester. (Adv. — 190)

Britisch-Südafrika. **Verwertung der Kohlenprodukte in Südafrika.** The „Journal of the Society of Chemical Industry" vom 31. März 1921 berichtet über die Verwendung der Kohlennebenprodukte in Südafrika: Nach Angaben des Generalverwalters der Eisenbahnen wenden die Kohlenminen der Wiedergewinnung der Kohlennebenprodukte erhöhte Aufmerksamkeit zu. Augenblicklich sind große Mengen von Abfallkohle und von minderwertigen Sorten vorhanden, die, obwohl für den Verkauf ungeeignet, dennoch zur weiteren Verarbeitung verwendbar sind. In den letzten Jahren hat man der restlosen Ausnutzung dieses Abfallmaterials größeres Interesse entgegengebracht. Es soll gelungen sein, die endgiltig unbrauchbare Menge auf die Hälfte herabzudrücken. Trotzdem wird diese Abfallmenge auch heute noch auf 1 000 000 t im Jahre geschätzt. In letzter Zeit sind viele Versuche durchgeführt worden, um aus der Kohle Koks und Teer zu gewinnen und sie zu Oelen und Kreosot zu destillieren. Die Gesellschaften erhoffen von der Entwicklung dieser Nebenprodukten-Industrie das Beste. (Adv. — 93)

Ver. St. von Amerika. **Die Lage des Quecksilbermarktes.** „The Journal of Commerce and Commercial Bulletin vom 7. März 1921 gibt folgendes Bild von der Lage des Quecksilbermarktes in den Ver. St. während des Jahres 1920: Der Quecksilberhandel ist hauptsächlich durch die fremde Einfuhr aufs schwerste beeinträchtigt worden. Besonders empfunden wird der italienische Wettbewerb. Unter diesen Umständen ist es augenblicklich zweifelhaft, ob sich für die amerikanischen Bergwerksbesitzer ein Weiterarbeiten überhaupt lohnt. Während des Krieges hatte die Erzeugung außerordentlich zugenommen, da die Zufuhren aus den ertragreichsten Gebieten (Oesterreich) ganz aufhörten und die Nachfrage der heimischen Kriegsindustrie sehr stark war. Die Preise stiegen in ungeahnter Weise und betrugen noch Ende 1920 100 Dollar je Flasche gegen 40 Dollar vor dem Kriege. Sehr plötzlich trat jedoch ein Preissturz ein. Um die Mitte des Jahres 1920 begannen die starken italienischen Zufuhren aus den neugewonnenen Gruben bei Idria*), in Krain, einzusetzen und jeden amerikanischen Preis zu drücken. Als der Preis bis auf 70 Dollar je Flasche herabgedrückt war, erklärten verschiedene große amerikanische Erzeuger, daß sie nur noch mit Unterbilanz arbeiten könnten. Im November fiel der Preis aber bis auf 55 Dollar und später sogar auf 40 Dollar. Seitdem ist wieder ein leichtes Anzeichen auf 50 Dollar je Flasche zu verzeichnen gewesen. Gegen Ende des Jahres war die Lage der heimischen Unternehmen gefährlich. Die Erzeugung hatte fast ganz aufgehört und ist auch noch nicht wieder aufgenommen worden. Während im Jahre 1917 3 000 000 Pfund auf den Mark gebracht wurden, betrug die

*) Vgl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 62.

Digitized by Google

Erzeugung 1920 nur noch 900 000 Pfund. Und selbst diese Zahl ist allein dem Anreiz des hohen Preisstandes am Jahresanfang zu danken. Ueber die weitere Entwicklung der Einfuhr läßt sich noch kein abschließendes Bild gewinnen. Man rechnet mit einer einkommenden Menge von mindestens 500 000 Pfund, falls der Markt aufnahmefähig bleibt. Unter normalen Verhältnissen wird mit einem Bedarf von etwa 2 000 000 Pfund gerechnet, so daß die heimische Erzeugung auf einen Absatz von 1 500 000 zählen kann.

Die Grubenbesitzer verlangen dazu jedoch, daß die Regierung die fremde Einfuhr mit einem Schutzzoll belegt, da sie selbst nicht unter 85 Dollar je Flasche liefern können.

(Adv. — 126)

Rohkali-Produktion im Jahre 1920. Auf Grund eingegangener Nachrichten der amerikanischen Kali-Produzenten berechnet das U. S. Geological Survey die inländische Rohkali-Produktion 1920 auf 167 346 sh. t mit einem Rein-Kaligehalt von 48 625 sh. t. Im Vorjahre (1919) erreichte die Ausbeute 110 243 sh. t Rohkali, bzw. 30 845 sh. t Reinkalisalze. An greifbaren Vorräten waren im letzten Jahre (1920) etwa 30 000 sh. t Rohkali vorhanden. (Adv — 128)

Gesteigerter Düngemittel-Bedarf. Wie stark die Nachfrage nach Düngemitteln gerade während der letzten Jahre in den Vereinigten Staaten zugenommen hat, zeigen statistische Uebersichten, die bei den Kongreß-Verhandlungen über die Anlage von Muscle Shoals bekannt geworden sind. So steigerte sich der Bedarf in Süd-Dakota 1918 gegenüber dem des Jahres 1911 um 1150 Proz. In der gleichen Zeit betrug die Zunahme in Minnesota 250 Proz. Der Staat Oklahama weist eine solche von 212 Proz. auf, während Wisconsin etwa 200 Proz. mehr Düngemittel verbrauchte. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Jowa (150 Proz.), Missouri (122 Proz.), Delaware (216 Proz.), Connecticut (200 Proz.) und Oregon (100 Proz.). (Adv. —.129)

China. **Der Seifenhandel.** Wie „The Journal of the Society of Chemical Industry" vom 31. März 1921 nach den U. S. Com. Rep. berichtet, bleibt der Gebrauch von Waschseife in China praktisch auf die Gebiete der Vertragshäfen, sowie die ihrer nächsten Umgebung und auf die großen Handelszentren beschränkt. Im Innern des Landes wird eine Art pflanzliche Seife, genannt Seifenbohne, für Waschzwecke verwandt. Eingeführte Seifen wurden bisher in großer Menge in den Vertragshäfen verkauft, hatten jedoch in letzter Zeit stark unter dem heimischen Wettbewerb zu leiden. Einige 60 000 Kisten Seife werden jährlich allein in Hankow von vier chinesischen Seifenfabriken hergestellt, die mit ganz wenigen Maschinen ausgerüstet sind. Ausländische Firmen verlangen außerdem für ihre Ware Vorausbezahlung, während die heimischen Erzeuger Zahlung erst bei Ueberweisung verlangen und außerdem langfristige Kredite und andere Erleichterungen geben. Der Erfolg ist, daß verschiedene ausländische Firmen nicht mehr, wie bisher, den Markt beherrschen.

Die Seifeneinfuhr betrug 1913, 1915, 1917 und 1919 je 1029, 916, 1099 und 468 t. Dabei bestehen fast unbegrenzte Möglichkeiten für die Entwicklung dieser Industrie, und der Ueberfluß, sowie das billige Angebot von Rohstoffen und Arbeitskräften müßte die Errichtung ausländischer Seifenfabriken in China nahelegen. Anscheinend ist dabei die Möglichkeit einer Entwicklung des Handels in Toilettenseifen besonders günstig. Die Einrichtung einer derartigen Fabrik in China würde sicherlich guten Erfolg haben. Im Jahre 1919 wurde für 48 148 Pfd. Sterl. Toiletteseife eingeführt. (Adv. — 92

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Baumwollmarkt.

Der Preisrückgang am Weltmarkt im allgemeinen, der sich zu Anfang des Berichtsabschnittes noch fortsetzte, ist inzwischen in Nordamerika, England wie in Deutschland ins Gegenteil umgeschlagen. Inwieweit die in Aussicht genommene Beschränkung des Anbaues in Nordamerika auch wirklich durchgeführt wird, läßt sich jetzt noch nicht feststellen. Die Meldungen aus den für den Baumwollanbau in Betracht kommenden Südstaaten lassen aber erkennen, daß mit erheblicher Einschränkung der Anbaufläche zu rechnen sein wird, worauf in erster Linie der Umschwung der Marktlage zurückzuführen ist. Wie Aegypten sich zu den übrigen Produktionsländern, Nordamerika und Indien, stellen wird, ist zunächst auch noch unklar. Der schon vor längerer Zeit erörterte Plan auf Lombardierung größerer Mengen ägyptischer Baumwolle zwecks Preisregulierung scheint wohl erledigt zu sein, da sonst die Preise für Baumwolle im allgemeinen und ägyptische Baumwolle im besonderen sich anders entwickelt haben würden. Ein gleich wichtiger Grund für die Befestigung der Stimmung wie die Einschränkung der Anbaufläche in Nordamerika ist der ungünstige Stand der indischen Baumwollernte, deren Ertrag mit 3,556 Mill. Ballen etwa 2,2 Mill. Ballen niedriger eingeschätzt wird gegenüber dem Vorjahr. Ein solcher Ausfall ist allerdings geeignet, die weitere Preisbildung erheblich zuungunsten der Käufer zu beeinflussen. Zunächst kommt es in der Hauptsache aber darauf an, in welchem Umfang der Anbau von Baumwolle in Nordamerika in diesem Frühjahr erfolgen wird. Die Befürchtungen wegen ungünstigen Einflusses des Streiks in England auf die Marktlage in Nordamerika waren bisher unbegründet. Die letztwöchigen Abladungen nach England waren sogar erheblich größer als vorher. Von allen Gerüchten über Unterstützung der Ausfuhr amerikanischer Baumwolle nach Europa seitens der Bundesregierung hat sich bisher nichts bewahrheitet. Amerikanische Finanzkreise haben auf die Farmer im Sinne starker Beschränkung des Anbaues eingewirkt, um die Preise zu heben. Daraus geht übrigens hervor, daß die amerikanischen Banken ihre Kredite wesentlich eingeschränkt, für ihre flüssigen Mittel unter den mißlichen wirtschaftlichen Verhältnissen im Lande selbst z. T. aber keine Verwendung haben, weshalb die Zinssätze dort beständig sinken. Die Nachfrage nach Baumwolle an den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten war im Berichtsabschnitt verhältnismäßig befriedigend, die Preissteigerung ist jedoch auf größere Stützungsankäufe hin zum Teil mit eingetreten, während in der Schlußwoche sich Neigung zu Gewinnsicherungen bemerkbar machte. Es ist zunächst zweifelhaft, ob sich die gestiegenen Preise auch behaupten werden, wie sich die weitere Preisbildung im Augenblick wenig zuverlässig übersehen läßt. In den letzten Tagen wechselten Preiserhöhungen mit -ermäßigungen. In Newyork notierte am 20. April vorrätige Middling 12,15, Aprillieferung 11,80, Mai 11,92, Juni 12,25, Juli 12,54, August 12,70 Cents für 1 Pfd. (x. — 162)

Drogen, Vegetabilien, Chemikalien.

Die Marktlage von Drogen und Vegetabilien hat sich seit Monatsfrist durchweg behauptet, obwohl das Geschäft nur sehr still verlief. Die Freigabe der Einfuhr von Gewürzen war für das Geschäft bisher ohne Belang. Der Handel notierte in den letzten Tagen für Faulbaumrinde, geschnitten, 11—12 Mk., Baldrian, geschnitten, 17,50—18,50 Mk., Kürbiskerne, ganz, 13—14 Mk., pulv. 14—15 Mk., Pomeranzenschalen, ganz, 32—33 Mk., Aloe, pulv., 27—28 Mk., Süßholz, Feinschnitt, 33—34 Mk., Grobschnitt 17—18 Mk., Pfefferminze, geschnitten, 1919er, 7,50—8 Mk., 1920er 9,50—10 Mk., Bitterklee 27—28 Mk., Sennesblätter, geschnitten, 22—23 Mk., Heidelbeeren 15—16 Mk, Kammfenchel 10—11 Mk., Currypulver 17,50—18 Mk., Fliederblüten, gerebbelt, 38—40 Mk., Majoran 18—20 Mk., Calmus, geschnitten, 10—11 Mk., Calmus, pulv., 10—10,50 Mk. 1 kg.

Der Verkehr am Chemikalienmarkt war größtenteils still, hat sich aber in der letzten Woche etwas belebt. Die Forderungen des Handels waren zeitweise schwankend, am Schluß hat sich die Stimmung etwas befestigt. Das Geschäft mit pharmazeutischen Produkten blieb hinter den Erwartungen zurück. Die Preise schlossen vereinzelt etwas niedriger. Im Handel wurden gefordert für Antipyrin 245—250 Mk., Phenacetin 145—150 Mk., Jodkali 350—355 Mk., Aspirin, pulv., 165—170 Mk., Bromkali 16,25—16,50 Mk., Borax, krist., 8,75 bis 9,— Mk., pulv., 9,50 bis 9,75 Mk., Pyramidon 515—520 Mk., Borsäure 18—18,50 Mk., Oxalsäure 11,50—12 Mk., Weinsteinsäure, krist., 37,50—38 Mk., Weinsteinsäure, pulv., 34—34,50 Mark, Zinkoxyd, 90/92 Proz., 5,50—5,75 Mk., Zinkweiß, Rotsiegel, 7,25—7,50 Mk., Zinkweiß, Grünsiegel, 8—8,25 Mk., Hirschhornsalz 5—5,25 Mk., Glycerin, dopp. dest., 28 o Bé, 23—23,50 Mk., Formaldehyd, 30 Proz., 11,50—12 Mk., Alaun, pulv., 2—2,15 Mk., Soda, krist., 0,90—0,95 Mk., Soda, kalz., 1,10—1,20 Mk., Soda, kaust., 4,35—4,50 Mk., Salicylsäure 32 bis 32,50 Mk., Glaubersalz, techn., 0,60—0,65 Mk., Glaubersalz, kalz., 1,30—1,40 Mk., Antichlor, krist., 2,90—3 Mk., Ameisensäure, 50 Proz., chem. rein, 7,50—7,65 Mk., Essigsäure, 80 Proz., chem. rein, 11,50—11,75 Mk., Bleimennige 8—8,25 Mk., Chromalaun, 15 Proz., 4—4,25 Mk., chlorsaures Kali 5,25—5,50 Mk., Dextrin 7—7,25 Mk., Chlorbarium 2,50—2,65 Mk., Bleiweiß in Oel 11—11,50 Mk., Bleiweiß, pulv., 10,50—10,75 Mk., Antifebrin 21,50—22 Mk., Kaliumpermanganat 29—29,50 Mk., Kalium bichromat. 17,50—18 Mk., Kupfervitriol, 98/100 Proz., 6,25 bis 6,50 Mk., Natron bic. 1,20—1,25 Mk., Pottasche, 96/98 Proz.,

Digitized by Google

4—4,15 Mk., Schwefelnatrium, 30/32, 3—3,25 Mk., 60/62, 4,75 bis 5 Mk., Bleizucker 9,50—10 Mk., Salmiakgeist, 0,910, 2,90 bis 3 Mk., Salmiak, krist., weiß, 5,50—5,75 Mk., Lithopone, Rotsiegel, 5—5,25 Mk. 1 kg. Mit Preisabweichungen muß bei der schwankenden Geschäftslage im allgemeinen gerechnet werden. (— m. — 195)

Großbritannien. **Vom Terpentinmarkt.** Englische Handelskreise glauben, daß der Tiefpunkt auf dem Terpentinmarkt überwunden ist. Der Preis ist mit 47 sh pro cwt. nicht mehr allzuviel höher als der durchschnittliche Vorkriegspreis von 35 sh, insbesondere wenn man bedenkt, daß er vor einem Jahr noch 220 sh und kurz vorher 240 sh betragen hat. Man hofft, daß der niedrige Preis den Konsum beleben wird und daß nach Abfluß der großen Vorräte der Preis sich bessern kann. Die Londoner Vorräte sind von der vor einigen Monaten erreichten Rekordhöhe um etwa 20 000 Barrels heruntergegangen und betragen nach dem letzten Ausweis noch 27.363 Barrels. Ueberlastet ist vor allen Dingen noch Amerika mit Vorräten, da Europa zuerst wegen der hohen Preise, nachher wegen der Unsicherheit des Marktes verhältnismäßig wenig bezogen hat. Insbesondere hat sich der fast gänzliche Ausfall Deutschlands, das vor dem Kriege ein guter Abnehmer war und jetzt fast nichts bezieht, für die amerikanische Terpentinindustrie als empfindlich störend erwiesen. Dieser Industriezweig hat sich unter dem Anreiz der hohen Preise stark ausgedehnt, und man will jetzt, da der Konsum einer so ausgedehnten Produktion nicht mehr entspricht, dieselbe erheblich einschränken. Auf diese Weise soll das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederhergestellt werden.

Die Einfuhr Englands an Terpentin betrug in den Jahren

	1913	1919	1920
Tons	28.017	22.742	22.559

in den ersten drei Monaten von

	1913	1920	1921
Tons	3.824	1.964	1.903

Die Einfuhr Englands an Terpentinharzen betrug in den Jahren

	1913	1919	1920
Tons	87.903	89.021	60.476

in den ersten drei Monaten von

	1913	1920	1921
Tons	18.342	15.907	6.835

Der Preis für Harz ist auf 17—21 sh gefallen, um etwa 40 sh gegenüber dem Preis um die gleiche Zeit des Vorjahres. (Eildienst — 180)

Niederlande. **Oel- und Fettmarkt.** Aus Amsterdam wird gemeldet: Die Stimmung am holländischen Oel- und Fettmarkte ist nahezu unverändert geblieben. Abgesehen von geringer Nachfrage seitens der Exporteure und Konsumenten hatte der Handel nur geringe Bedeutung. Das Angebot war noch stets stärker als die Nachfrage.

Leinsaat: geringe Nachfrage für Export, großes Angebot flau. Leinöl: Schluß flau. Palmkernöl und Kopra: etwas besser gestimmt. Palmöl: unverändert, Kauflust gering. Kokosöl: fester im Zusammenhang mit den höheren Kopra-Notierungen, starke Nachfrage für raffiniertes und rohes Kokosöl. Soyabohnenöl: fast unverändert, geringe Umsätze. Kottonöl: Amerika bleibt unverändert; in ersten Sorten fanden einige Umsätze statt. Erdnußöl: etwas bessere Nachfrage für beste Qualität. (Eildienst — 179)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.

	2. 5.	25. 4.		2. 5.	25. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	421,—	439,—	Harkort Bergw. .	356,—	360,—
Bad. Anilin	513,—	531,85	Höchster Farbw. .	425,—	436,—
Byk-Guldenw. . .	241,—	244,—	C.A.F.Kahlbaum .	670,—	1712,—
Chem. F. Buckau .	395,—	—	Köln-Rottweil . . .	377,75	379,—
„ Griesheim .	392,25	406.—	Leopoldshall	565,—	580,—
„ Grünau . .	366,—	390,25	Linde's Eismasch.	306,—	319,—
„ v. Heyden .	404,—	405,—	Nitritfabrik	285,—	290,—
„ Milch & Co.	285,—	293,—	Oberschl. Koksw. .	470,26	500,—
„ Weiler . . .	374,—	376,—	Rasquin, Farbw. .	679,—	680,—
„ Gelsenk. . .	798,—	801,—	Rh. W. Sprengst. .	317,—	323,—
„ W. Albert .	584,—	629,—	J. D. Riedel	484,—	485,—
„ Concordia .	661,—	681,—	Rütgerswerke . . .	413,—	420,—
Dynamit Nobel . .	355,—	362,—	Schering, Chem. .	544,—	551,—
Egestorff Salzw. .	465,—	450,—	Sprengst. Carb. . .	258,—	266,50
Elberf. Farbenf. .	432,—	450,—	Staßfurter Chem.	430,—	498,—
Fahlberg, List . .	438,—	417,—	Thür. Bleiweißf. .	489,—	435,—
Gerbst. Renner . .	398,—	434,—	Union Chem. Fbr.	459,50	478,75
Th. Goldschmidt .	638,50	687,—	Ver. chem. Wk. Chl.	560,—	571,—
Harb. Wiener G. .	405,25	410,—	„ Glanzstoff F. .	1131,—	1189,—

Devisen.

	26. 4.	27. 4.	28. 4.	29. 4.	30. 4.	2. 5.
Holland	2262,50	2232,50	2310,—	2307,50	2320,—	2285,—
Schweden . . .	1517,50	1485,—	1517,50	1522,50	1546,—	1531,—
Italien	312,50	309,—	315,—	315,—	316,—	312,—
England	255,62½	252,25	260,50	260,25	262,—	258,62½
New York . . .	64,80	63,75	65,87½	65,82½	66,12½	65,12½
Frankreich . . .	482,—	481,—	497,50	501,—	512,50	502,50
Schweiz	1122,50	1109,—	1147,—	1148,50	1156,—	1146,—
Spanien	897,50	885,—	917,50	915,—	917,50	908,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M)

	2. 5.	25. 4.
Elektrolytkupfer	1902	1920
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1525—1550	1600
Originalhüttenweichblei	530—540	530—540
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	630—640	—
Zink, umgeschmolzen	400	420
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2550	2675
do. in Walz- oder Drahtbarren .	2650	2775
Bancazinn	4750	4700
Straitszinn	4650	4600
Australzinn	4600	4550
Hüttenzinn, 99 pCt.	4350	4275
Reinnickel	4000	4000
Antimon-Regulus	675	675
Silber in Barren (1 kg)	1000—1010	1020—1025

(Achv. — 202)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Saccharin-Fabrik Akt.-Ges. vormals Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost. Die ordentliche Generalversammlung dieser Gesellschaft, die für das Jahr 1919/20 eine Dividende von 15 Proz. (i. V. 15 Proz.) und einen Bonus von 10 Proz. (i. V. 0 Proz.) zur Verteilung bringt, findet am 2. Juni in Magdeburg statt. Der Generalversammlung wird eine Erhöhung des Aktienkapitals vorgeschlagen werden. Es sollen 15 Mill. Mk. neue Stammaktien und 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht ausgegeben werden. Die Vorzugsaktien, die mit einer mäßigen Vorzugsdividende ausgerüstet und zum Kurse von 106 Proz. ausgegeben werden sollen, bleiben an ein Konsortium gebunden, während die Stammaktien, die ab 1. Januar 1921 dividendenberechtigt sind, den Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zum Kurse von 130 Proz. zum Bezuge angeboten werden sollen. Das Aktienkapital wird sich nach Durchführung der Kapitalserhöhung auf 32 Mill. Mk. stellen. (185)

Chemische Werke Lubszynski & Co., Berlin-Lichtenberg. Das Unternehmen, das im abgelaufenen Jahr sein Aktienkapital von 1,5 auf 3 Mill. Mk. erhöht hat, schließt das Jahr 1920 nach Abschreibungen von 23 826 (178 098) Mk. mit einem Reingewinn von 674 151 (487 802) Mk. ab. Hieraus sollen wieder, wie im Vorjahr, 15 Proz. Dividende verteilt und 207 518 (249 802) Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht seit der am 7. April d. J. erfolgten Zuwahl des Dipl.-Ing. Blumann aus folgenden Herren: Bankdirektor Wilhelm Kleemann, Vorsitzender; Geh. Justizrat Timendorfer, stellv. Vorsitzender; Bankdirektor Dr. Alexander; Dipl.-Ing. Blumann. (139, 157)

Elektrochemische Werke, Berlin-Bitterfeld-Rheinfelden. Die Berliner Elektrizitätswerke A.-G. in Berlin und die Elektrobank in Zürich haben die ihnen je zur Hälfte gehörigen Elektrochemischen Werke Berlin-Bitterfeld-Rheinfelden an den Anilinkonzern verkauft. (F. Z. — 140)

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 12 Proz. fest. (198)

Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extraktfabrik Gebr. Müller A.-G., Benrath. Die am 30. April d. J. abgehaltene Generalversammlung setzte die sofort zahlbare Dividende auf 14 Proz. fest und wählte neu in den Aufsichtsrat Geh. Baurat Professor Frentzen. (199)

Chemische Fabrik von Heyden, Radebeul. Die Gen.-Vers. setzte die Dividende für 1920 auf insgesamt 26 Proz. für das erhöhte Stammaktienkapital und auf 7 Proz. für die Vorzugsaktien fest. Mitgeteilt wurde, daß der Gründer der Gesellschaft, Geh. Hofrat Dr. Friedrich von Heyden mit Rücksicht auf sein hohes Alter aus der Verwaltung auszuscheiden wünsche, und es wurde einstimmig an seiner Stelle neugewählt sein Schwiegersohn Major a. D. Buddenbrock. (200)

Digitized by Google

Gerb- u. Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G. in Hamburg.

Nach dem Jahresbericht für 1920 wurde ein Betriebsüberschuß von 14 502 365 (i. V. 7 810 559) Mk. erzielt. Nach Abzug der Unkosten von 12 880 376 (5 934 837) Mk. verbleibt ein Reingewinn von 1 812 207 (1 986 722) Mk., woraus eine Dividende von 12 (18) Proz. auf die Stammaktien und 5 Proz. auf die neuen Vorzugsaktien verteilt sowie 159 971 (190 217) Mk. vorgetragen werden sollen. (11977)

Versammlungskalender.

10. Mai: Chem. Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N. 39, ordentl. Gen.-Vers. vorm. 11 Uhr im Geschäftshaus der Mitteldeutschen Kreditbank, Burgstraße 24, II.

Chemische Werke Henke & Baertling, A.-G., Bremen, außerordentl. Gen.-Vers. 5 Uhr nachm. im Bankhaus J. F. Schröder, Bremen, Wachtstr. 14/15.

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M. ordentl. Gen.-Vers. vorm. 11 Uhr, Gutleutstr. 31.

12. Mai: Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Co., Leverkusen, ordentl. Gen.-Vers. vorm. 11 Uhr Fabrikkasino Leverkusen.

13. Mai: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin SO., ordentl. Gen.-Vers. vorm. 11 Uhr im Hauptkontor, Berlin, Jordanstr. 1.

14. Mai: Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen (Niederrhein), ordentl. Gen.-Vers. 11 Uhr vorm. im Bankhaus J. H. Stein, Cöln a. Rh.

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., außerordentl. Gen.-Vers. in Höchst a. M.

Kalle & Co., A.-G., Biebrich a. Rh., ordentl. Gen.-Vers. vorm. 9 Uhr im Geschäftshaus der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.

Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh., außerordentl. Gen.-Vers. vorm. 10½ Uhr in den Geschäftsräumen der Rhein. Creditbank in Mannheim. (Advv. — 203)

Aus dem Handelsregister.

(25. April bis 30. April 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Rückgewinnungswirtschaft für chemische und Textilprodukte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, (20).

Richard Kaiser & Co., Leipzig, Großhandel mit Chemikalien, Drogen.

Gustav Seeger, Chemische Fabrik, Werder (Havel).

Leo Sprai, Chemische Produkte, Charlottenburg.

Riacin-Gesellschaft Dr. Rascher & Co. mit beschränkter Haftung, Hamburg, Herstellung von chemisch-technischen, pharmazeutischen und Nähr-Präparaten, (40).

Geschäftsänderungen, -Verlegungen.

„Chemische Industrie Fortuna" Franz Kortendieck jr. & Co., Dortmund. Die Firma ist erloschen.

Farbenfabrik Joost, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Firma lautet jetzt: Farbenfabrik Holzapfel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg.

Vogtländische Farbenfabrik in Reichenbach i. V. Wiecking & Härtzsch. Die Firma lautet jetzt: Vogtländische Farbenfabrik August Wiecking, Reichenbach i. V.

Wilhelm Kling, Chem. Fabrik in Weilimdorf. Firma geändert in Medach-Werke Weilimdorf, Fabrik chemisch-technischer Erzeugnisse Wilhelm Kling.

Walther van den Bergh, Bremen. Firma lautet jetzt: Bergolin-Lack- und Farbenwerke, Firnis-Siederei Walther van den Bergh.

Chemisch-Pharmazeutische und Kosmetische Industrie- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Flensburg. Die Firma lautet jetzt: Chemisch-Pharmazeutische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Flensburg.

Chemische Fabrik Fraureuth, Inh. Apotheker Alexander Wilutzky, Fraureuth (Reuß). Die Firma lautet jetzt: Chemische Fabrik Fraureuth.

Konkurse.

Gesellschaft Lehn, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dresden-R. (Advv. — 204)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelsteile Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Warenverkehr mit dem besetzten Gebiete.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung veröffentlicht unter Nr. B III 2051 vom 26. April d. J. folgendes Rundschreiben:

„Die von dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für die besetzten Gebiete ausgestellten Ein- und Ausfuhrbewilligungen werden mit Wirkung vom 20. April 1921 die Namensunterschrift „Mayer" und außerdem einen Trockenstempel der Interalliierten Kommission zeigen. Die nähere Gestaltung dieses Trockenstempels ist noch nicht bekannt, jedoch wird auf jeden Fall der deutsche Reichsadler fehlen, so daß er sich wesentlich von dem bisher verwendeten Siegel unterscheidet. Damit ergibt sich ohne weiteres, daß die auf diese Weise gezeichneten Bewilligungsformulare nicht mehr als deutsche rechtsgültige Ein- und Ausfuhrbewilligungen anzuerkennen sind. Ich bitte daher, Sendungen, welche im unbesetzten Gebiet etwa mit solchen Bewilligungen vorgeführt werden, wie Sendungen zu behandeln, denen die Ein- oder Ausfuhrbewilligung fehlt. Ich bitte die abfertigenden Behörden, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht im Drange des täglichen Verkehrs derartige ungültige Bewilligungen mit durchlaufen.

Bewilligungen des Kölner Delegierten, die mit meinem Trockensiegel versehen und in Köln vor dem 20. April 1921 ausgestellt sind, haben volle Gültigkeit. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß Sendungen aus dem unbesetzten Reichsgebiet, welche nach einem Orte des besetzten Gebietes gerichtet sind, einer Ausfuhrbewilligung in keinem Falle bedürfen. Eine Ablaufsgenehmigung ist für solche Sendungen, solange meinerseits nichts anderes angeordnet wird, ebenfalls nicht erforderlich.

Die Kontrolle der Einfuhr über das besetzte Gebiet wird sich in folgender Weise abspielen:

1. Sendungen, die an einen Ort des unbesetzten Gebietes gerichtet sind und aus dem Auslande auf dem Wege über das besetzte Gebiet eingeführt werden, werden aller Voraussicht nach seitens der Besatzungsbehörden unbehindert durchgelassen. Sie erhalten also an der besetzten westlichen Reichsgrenze den Zollverschluß und passieren das besetzte Gebiet als Transitgüter. Ihre Schlußabfertigung erfolgt wie bisher. Ich habe deswegen davon abgesehen, den Zollbehörden hierüber besonderes mitzuteilen.

2. Sendungen ausländischer Waren, die im freien Verkehr aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet gelangen, werden durch die Kontrollorgane des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr daraufhin geprüft, ob die erforderliche Zulaufsgenehmigung vorliegt. Ich beabsichtige, eine Bekanntmachung dahingehend zu erlassen, daß eine Zulaufsgenehmigung für sämtliche ausländischen Waren erforderlich ist, welche im freien Verkehr aus dem besetzten Gebiet nach dem unbesetzten Gebiet überführt werden. Gleichgültig bleibt dabei, ob die Einfuhr dieser Waren über die Außengrenze des besetzten Gebiets auf deutsche Bewilligungen vor dem 20. April 1921 oder auf Veranlassung der Besatzungsbehörden seit dem 20. April 1921 erfolgt ist. Waren ausländischer Herkunft, welche im besetzten Gebiet in irgend einer Weise vermischt oder verarbeitet worden sind, sind vorderhand dann nicht als ausländische Waren im Sinne dieser Bestimmung anzusehen, wenn sie infolge der mit ihnen geschehenen Veränderung nicht mehr ohne weiteres als Waren ausländischer Herkunft erkennbar sind.

3. Abgesehen davon wird demnächst voraussichtlich eine Liste solcher Waren im Reichsanzeiger veröffentlicht werden, deren Verbringung aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet einer Zulaufsgenehmigung bedarf, ohne Rücksicht darauf, ob die Waren ausländischer Herkunft sind oder nicht.

4. Wegen des Verfahrens bei der Erteilung von Zulaufsgenehmigungen (Formulare, Stempelung) ergeht besondere Mitteilung." (221)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. – In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. – Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | 16. MAI 1921 | Nr. 20 (960)

Dr. jur. RICHARD BRAUER †.

Am 7. Mai d. Js. ist der Verwaltungsdirektor der Berufsgenossenschaft und Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie, **Dr. jur. Richard Brauer**, nach kurzem Leiden durch einen frühen Tod seiner Wirksamkeit entrissen worden. Mit inniger Teilnahme und tief schmerzlichem Bedauern wird diese Nachricht nicht nur die führenden Männer der Industrie erfüllen, die durch geschäftliche und dienstliche Beziehungen zu dem Entschlafenen in erster Linie Gelegenheit hatten, seine großen Verdienste um die Erfüllung der in sein Arbeitsgebiet fallenden Aufgaben, seine Arbeitsenergie, Pflichttreue und Zuverlässigkeit aus unmittelbarer Nähe kennenzulernen, sondern auch den weiten Kreis aller der Berufsgenossen, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, denen er auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit mit Rat und Tat hilfreich zur Seite zu stehen bereit war.

Geboren am 1. September 1869 in Bromberg, widmete er sich nach Abschluß seiner Gymnasialausbildung an der Berliner Universität dem Studium der Rechtswissenschaft. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, mit denen er zu rechnen hatte, machten ihm die Erreichung des vorgesteckten Zieles nicht leicht. Nur mit Hilfe der äußersten Sparsamkeit und eines angespannten Fleißes, den er zum Teil dem Erwerb seiner Existenzmittel widmen mußte, vermochte er seine Studien zu vollenden und suchte dann seine reichen Fähigkeiten zunächst als Parlamentsjournalist mit Erfolg zu verwerten. Nach einigen Jahren, die seine weitere Ausbildung wesentlich förderten, trat er als Hilfsarbeiter in den Dienst des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie und wurde hier gleichzeitig in die Verwaltung der durch die Personalunion der Geschäftsführung eng mit dem Verein verknüpften **Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie** eingeführt. Diesem Arbeitsgebiet ist er dann dauernd treu geblieben und machte sich später namentlich verdient durch das Interesse, das er der Verhütung der für die chemische Industrie besonders wichtigen Gewerbekrankheiten zuwendete. Unter der verständnisvollen Mitarbeit hervorragender Fabrikärzte und Gewerbehygieniker sind in dieser Richtung vorbildliche Erfolge erzielt worden.

Seit dem Jahre 1899 bekleidete er die Stelle des stellvertretenden Verwaltungsdirektors der Berufsgenossenschaft und wurde 1909 beim Ausscheiden seines Amtsvorgängers an dessen Stelle vom Vorstande mit der Leitung der Verwaltung betraut. Außerdem wurde ihm die Geschäftsführung der Sektion I übertragen. Als langjähriger Mitarbeiter des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften hat er sich auch um die Gesamtheit der Berufsgenossenschaften und die deutsche Sozialversicherung überhaupt die größten Verdienste erworben.

Der Entschlafene war in hervorragender Weise an der Gründung des Arbeitgeber-Verbandes der chemischen Industrie Deutschlands beteiligt. Als ihr erster Geschäftsführer förderte er die Arbeiten des Verbandes und unterstützte sie auch später noch bis zu seinem Tode als Beirat des Vorstandes. In dieser Eigenschaft hat er auch an den Arbeiten der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie regen Anteil genommen.

Mit seinem Tode erleiden alle die Organisationen, denen er seine Arbeitskraft gewidmet, einen beklagenswerten Verlust, ein ehrendes Andenken bleibt ihm im Kreise aller derer, die ihm im Leben nahegestanden, über das Grab hinaus gesichert. (237)

Der holländische Rohstoffkredit.

Der von den Niederlanden an Deutschland gewährte Kredit von 140 Millionen Gulden zur Beschaffung von Rohstoffen steht jetzt der deutschen Industrie zur Verfügung. Bei der Einräumung dieses Kredits war Holland von der Absicht geleitet, beispielgebend voranzugehen in der Bereitstellung einer Valutabasis für die arbeitswillige und exportfähige, aber valutaschwache deutsche Wirtschaft. Die großzügige und Vertrauen bekundende Art, in der diese Kreditgewährung erfolgt ist, wird sicher bei Handel und Industrie in Deutschland volle Würdigung finden und Anlaß geben, in weiterhin zunehmendem Maße Verbindung mit dem holländischen Handel und der holländischen Schiffahrt zu suchen.

Der mit der Verteilung der Kredite betraute Verwaltungsrat der „Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen G. m. b. H." glaubt, erwarten zu dürfen, daß die gesamte deutsche Industrie für ihre Rohstoffeinkäufe von diesem Kredit Gebrauch machen wird.

Für die Inanspruchnahme des Kredits hat der Verwaltungsrat die nachfolgenden Richtlinien bekanntgemacht:

1. Der Kredit dient zum Ankauf von Rohstoffen zu industrieller Verarbeitung. Seine Abdeckung soll auf diese Verarbeitung und Export gestellt sein. Identität von Rohstoffimporteur und -exporteur der Fabrikate, aus welchen die Abdeckung resultiert, ist nicht erforderlich; hier sind vertragliche Kombinationen möglich. Auch dem Großhandel ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kredits gegeben, sofern sie im Sinne des Staatsvertrages erfolgt, nämlich zum Ankauf von Rohstoffen zwecks Herstellung von Exportfabrikaten durch einen im Rahmen des Kreditvertrages vorzusehenden Fabrikationsprozeß.
2. Die Inanspruchnahme des Kredits verpflichtet den Kreditnehmer in keiner Weise hinsichtlich des Bezuglandes der Importe; er ist vollkommen frei, woher und durch wen er beziehen will. Ebenso erfolgt der Export der Fabrikate nach beliebigem Land. Der deutsch-niederländische Staatsvertrag macht jedoch den berechtigten holländischen Handelsinteressen das Zugeständnis, daß die Rohstoffeinfuhr, soweit möglich, über holländische Häfen geleitet werden soll. Es wird daher im einzelnen Fall mit den Kreditnehmern eine Vereinbarung zu treffen sein, in welchem Maße die Einfuhr

Digitized by Google

über holländische Häfen vorzusehen ist. Berechtigten wirtschaftlichen Gesichtspunkten für eine teilweise Benutzung deutscher Häfen wird angemessene Berücksichtigung zuteil werden.

3. Der Kredit wird mit 6½ Proz. Zinsen per anno und einer Provision von ¼ Proz. für das angefangene Zeitquartal gegeben werden.
4. Die Treuhandverwaltung ist verpflichtet, von den kreditsuchenden Industriellen Sicherheiten zu nehmen. Hierfür kommen in erster Linie in Betracht reale Pfänder und als gleichwertig befundene Bankgarantien. Die Treuhandverwaltung wird diese Sicherheiten als Treuhänder für die Niederländische Regierung in Gewahrsam haben.
5. Die Laufzeit der einzuräumenden Kredite wird so zu bemessen sein, daß der revolvierende Charakter des Kredites erhalten bleibt. Im Einzelfall wird von der Dauer des Fabrikationsprozesses auszugehen sein.

Um Teile des Kreditkapitals nicht unbenutzt kreditbedürftigen Stellen der Volkswirtschaft vorzuenthalten, wird der Kreditnehmer gehalten sein, den ihm bewilligten Kredit innerhalb drei Monaten nach der Erteilung in Anspruch zu nehmen.

Der Verwaltungsrat würde alle Anregungen aus den Kreisen der Industrie, des Handels und der Bankwelt dankbar begrüßen, welche dazu dienen sollen, dieses Kreditkapital der deutschen Volkswirtschaft in vollem Maße nutzbar zu machen.

Alle Kreditanträge sind an die Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen G. m. b. H., Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten; es ist zweckmäßig, die schriftlichen Anfragen, soweit angängig, durch mündliche Verhandlungen zu ergänzen. (205)

Neuregelung der Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl.

Die bisherigen Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl vom 1. August 1919 sind auf dem Grundsatz aufgebaut, die Ware in den Verkehrskanälen des Jahres 1913 zu belassen.

Danach ist jedes Erzeugerwerk von Thomasphosphatmehl verpflichtet, seine gesamte Erzeugung an alle seine Abnehmer des Jahres 1913 anteilmäßig gleich zu verteilen. Das gleiche gilt für die Weiterverkäufer (Händler oder Genossenschaften). Auch diese müssen das von den Erzeugerwerken als Stichzeitabnehmer erhaltene Thomasphosphatmehl an ihre Stichzeitabnehmer vom Jahre 1913 weiter liefern, soweit diese Weiterverkäufer sind. Dagegen bestehen keine Beschränkungen für den Handelsverkehr mit Thomasphosphatmehl unmittelbar zwischen Weiterverkäufer und Verbraucher. Diese im wesentlichen seit August 1917 bestehenden Bestimmungen haben sich als zu eng erwiesen.

1. Die Werke verlangten, daß sie nicht nur die zufälligen Abnehmer des Jahres 1913 zu beliefern brauchten, sondern daß ihnen eine gewisse Menge als handelsfreie Ware ohne Stichzeitbelieferungszwang freigegeben würde.

Dieses Bestreben ist verständlich, weil die Werke ihren Kundenkreis erweitern wollen. Es ist auch zweckmäßig, den anzustrebenden Uebergang zum freien Handel durch Freigabe eines Teiles der Produktion zu erleichtern.

2. Diejenigen Firmen, die zufällig nicht Stichzeitabnehmer von 1913 waren, oder die 1913 aus zufälligen Anlässen nur geringe Mengen Thomasmehl bezogen haben, sowie auch die Firmen, die nach 1913 neugegründet waren (Kriegsteilnehmer), führten fortgesetzt Klage über nicht genügende Berücksichtigung oder völlige Ausschaltung vom Thomasmehlbezuge. Auch die Berechtigung dieser Klagen muß anerkannt werden, vor allen Dingen deshalb, weil seit 1913 verschiedene alte Firmen erloschen sind und der Abnehmerkreis im Handel in diesen 8 Jahren wesentliche Verschiebungen erfahren hat.

3. Die bisherigen Absatzbestimmungen bringen selbst für die Stichzeitabnehmer Härten mit sich. Diejenigen Werke, die ihre volle Produktion behalten haben, müssen an ihre Zufallsabnehmer von 1913 die gesamte Produktion anteilmäßig-gleichmäßig verteilen, so daß einzelne Firmen wie im Frieden voll beliefert werden. Dagegen erhalten die Abnehmer derjenigen Werke, deren Produktion sich aus den verschiedensten Gründen verringert hat, z. B. durch Verlust von Erzeugungsstätten infolge Gebietsabtretungen, Stillegung von Werken, auf ihren Friedensbezug häufig eine weit geringere Quote als die erstgenannten Abnehmer.

Eine völlige Beseitigung sämtlicher gesetzlicher Absatzbeschränkungen für Thomasphosphatmehl kommt gegenwärtig noch nicht in Frage, da die Inlandserzeugung einschließlich der eingeführten Menge von Thomasphosphatmehl nicht hinreicht, um den Bedarf voll zu decken. (Die Friedenserzeugung betrug 2,6 Millionen Tonnen, davon entfielen 1,2 Millionen Tonnen auf Luxemburg, Lothringen und das Saargebiet. Gegenwärtig beträgt die Inlandserzeugung 730 000 Tonnen, die Einfuhr etwa 300 000 Tonnen.) Im freien Handel würde somit die Gefahr bestehen, daß infolge der Ausnutzung der Frachtvorteile durch die Lieferungswerke auf Grund der gesetzlichen Frachtparitäten einzelne für die Werke frachtlich ungünstig gelegene Teile Deutschlands wenig oder gar nicht mit Thomasmehl versorgt, andere günstig gelegenere Teile dagegen voll versorgt würden.

Die großen landwirtschaftlichen Organisationen erklärten sich mit einer Lockerung der Absatzbestimmungen einverstanden, machten jedoch zur Bedingung, daß ihnen die Quote, die sie nach den bisherigen Absatzbestimmungen als Stichzeitabnehmer erhalten, auch künftig gesichert bleibe. Hierüber wurde nach langwierigen Verhandlungen, die seit Anfang Herbst vorigen Jahres laufen, eine Einigung dahin erzielt, daß die „kaufmännisch organisierte Landwirtschaft" 47 Proz. von der Gesamterzeugung der Werke auch künftig erhalten soll. Diese Regelung ist nur dann zu überwachen, falls der Bezug durch eine Stelle geleitet wird. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.)

Die neuen Absatzbestimmungen sind weiter nach folgenden Grundsätzen aufgestellt.

Als „kaufmännisch organisierte Landwirtschaft" gelten: Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. Berlin; Hauptgenossenschaft Hannover; Westfälische Zentralgenossenschaft Münster; Oberlausitzer landw. Hilfsverein Görlitz; Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Waldeck-Pyrmont, Corbach; Deutscher Bauernbund; Zentralverband der Bauernvereinsorganisationen Deutschlands; die Kornhäuser Beetzendorf, Torgau, Nordhausen und deren Unterorganisationen.

Um eine gleichmäßige Verteilung des Thomasmehls durch die landwirtschaftlichen Organisationen in alle Teile Deutschlands zu gewährleisten, ist den Werken Ersatz derjenigen Frachtnachteile durch die Preisausgleichstelle für Thomasphosphatmehl zugesichert worden, die ihnen durch die Lieferung außerhalb ihres eigentlichen Absatzgebietes entstehen. Der einheitliche Bezug durch die Bezugsvereinigung hat den Vorteil, daß bei den Lieferungsaufträgen an die Werke die möglichste Berücksichtigung der Absatzgebiete erfolgen kann, so daß auch der Ersatz der Frachtnachteile in entferntere Gebiete Deutschlands, den die Preisausgleichstelle zu tragen hat, auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Von der bisherigen 5proz. Reservemenge für die Ueberwachungsstelle ist 1 Proz. nachgelassen worden. Mit 4 Proz. kommt die Ueberwachungsstelle nach den

Digitized by Google

bisherigen Erfahrungen aus. Die 1 proz. nachgelassene Reserve soll von den Werken für den Landabsatz und für den Selbstverbrauch mitverwandt werden.

Als handelsfreie Ware verbleiben demnach 49 Proz. der Gesamterzeugung. Hierin sind auch einbegriffen, wie eben erwähnt, der bisherige Landabsatz und Selbstverbrauch der Werke. Die durch die Bezugsvereinigung zu beliefernden landwirtschaftlichen Organisationen und deren Unterorganisationen dürfen von den Erzeugerwerken direkt nicht weiterbeliefert werden, vielmehr erfolgt deren Belieferung durch die Erzeugerwerke nur unter Vermittlung der Bezugsvereinigung aus den 47 Proz. für die Landwirtschaft.

Es ist also jetzt die Möglichkeit für alle Düngemittelfirmen gegeben, sich Thomasmehl als handelsfreie Ware zu beschaffen.

Die bisherige Bestimmung, wonach Thomasmehl von den Werken nicht gegen Lebensmittel eingetauscht werden konnte, ist gestrichen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verhältnisse stärker waren als diese, die Werke beschränkende Bestimmung. (181)

Die deutschen Oelschiefervorkommen.

An den Bericht über Oelschiefer im Auslande (Chem. Ind., lfd. Jahrg., S. 109) schließt sich hier heute ein Bericht über deutsche Oelschiefervorkommen an, der der Zeitschrift „Brennstoff-Chemie" entnommen ist.

Hervorgerufen durch den während des Krieges gesteigerten Bedarf an Leuchtöl sowie an Heizöl und Schmierölen und bedingt durch die infolge der Valuta starke Abschnürung Deutschlands vom Weltmarkt nach dem Kriege sowie auch ermuntert durch die Erfolge von Frankreich, Schottland und Australien auf dem Gebiet der Schieferölindustrie, ist man in Deutschland schon seit längerer Zeit in starkem Maße damit beschäftigt, die einheimischen Schieferölvorkommen wirtschaftlich auszunutzen. Als deutsche Oelschiefer kommen besonders dabei tonig-kalkige Schichten, sogenannte Mergelschiefer des Lias ε in Betracht, auch Posidonienschiefer genannt. Der Bitumengehalt schwankt bei ihnen zwischen 1 und 20 Proz. Die dünnen Mergelschichten liegen in feinen Lagen übereinander und wurden aus Hochseeniederschlägen gebildet. Die chemische Zusammensetzung der durch Destillation aus dem Oelschiefer erst erzeugten Schieferöle, die sowohl Bestandteile des Erdöles als auch des Braun- und Steinkohlenteers enthalten, läßt sich dadurch erklären, daß mit dem Schlamm auch tote Tiere (Fische und Reptilien) sowie Pflanzen (Algen) und Drifthölzer niedergeschlagen wurden.

Die wichtigsten deutschen Vorkommen an solchen Oelschiefern sind nun folgende:

In Württemberg kommen zwischen Dußlingen und Offerdingen in der Steinlach im unteren Lias nach Dechen Oelschiefer in Stärke von nur 0,14 m, also nicht verwertbare vor. Posidonienschiefer ist am Fuß der Schwäbischen Alp weit verbreitet. Neuerdings ist eine große Schieferölgewinnungsanlage bei Göppingen-Eislingen entstanden, deren Oelschiefer stellenweise 10 Proz. Oel ergeben, also etwa 230 l/cbm. Das noch bemerkenswerte Reutlinger Vorkommen zieht sich nach Urach und Nürtingen hin sowie im Osten nach Aalen bis gegen Ellwangen, in welcher Gegend der Posidonienschiefer zutage tritt.

In Baden findet sich stark bituminöser Posidonienschiefer des Lias ε bei Langenbrücken und Ubstadt als dichtgepackte, 30 m mächtige Mergelschiefer mit Stinkkalkbänkchen durchsetzt; auch daruntergelegene Liaskalke sind bituminös. Nach älteren Angaben sollen die Schiefer 19 Proz. brennbare Substanz, davon 4—6 Proz. Teer, enthalten haben; nach neueren Analysen beträgt der Bitumengehalt dieser Posidonienschiefer nur 2—5 Proz. Die Posidonienschiefer des Wutachgebietes setzen sich in das Oberamt Tuttlingen nach Schwaben hinein fort; bei ihnen ist der über dem ersten Stinkstein dünn und regelmäßig geschichtete Schiefer, das Hauptlager der Saurierreste, ganz durchtränkt mit Oel. Weitere Funde sind bei Mundelfingen, Aselfingen, Achdorf und Fützen zu verzeichnen. Die Posidonienschiefer des schwäbischen Juras setzen sich nach Bayern im Fränkischen Jura fort. Die Schieferlager sollen mächtig und gleichmäßig sein; der Bitumengehalt, über den noch nichts Näheres bekanntgeworden ist, wird günstig beurteilt.

An der Tiroler Grenze im Karwendelgebirge hat man mit dem Abbau von Oelschiefern, die einen Rohölgehalt bis zu 30 Proz. (?) aufweisen sollen, begonnen. Länger bekannt sind die sogenannten Asphaltschiefer im Oelgraben oberhalb von Vorder-Riß am Rande des Isartales und ebenso die Oelschiefer am Fuße des Isarberges. Auf österreichischer Seite können die Seefelder Schiefer, die schon 1845 durch die Maximilianshütte verarbeitet wurden, genannt werden, desgleichen die Oelschiefer bei Kufstein, deren Verwertung die A.-G. Suchywerke in Angriff nehmen wollen. Weitere Funde gibt es in den Königseealpen, am Steinernen Meer, sowie in der Oberpfalz, sogenannte Brandschiefer bei Weiden in mehreren Lagern und am Keilberg Posidonienschiefer. Bei Fladungen in der Rhön ergab die untermiozäne Kreide rund 1,4 kg Oel aus 125 kg bituminösem Kalk.

Die Vorkommen in Hessen beschränken sich auf Lager bei Messel unweit Darmstadt, bei Allendorf und bei Mettenheim (Asphaltkalk). Auf der Gewerkschaft Messel werden schon seit 1885 Paraffin und Mineralöle aus einer Art Bog-head- oder Kennelkohle durch Verschwelung gewonnen. Diese Messeler Kohle ist ein ehemaliges tierisches Moor gewesen und gibt heute mehr brennbare Gase und Oelteer, also auch Kohlenwasserstoffe, die im Erdöl vorkommen, als die nur aus Pflanzen entstandene Kohle. Es werden drei Kohlenschieferarten bei Messel gewonnen: einmal bituminöser Schiefer zur Schwelung, der 6—10 Proz. Teer (Rohöl) ergibt, dann ein minderwertiger Schiefer zur Feuerung der Schwelöfen, und ferner eine lediglich Abraum ergebende schieferige Tonmasse. Aus 1000 kg Schiefer werden dort gewonnen 135 l Rohöl, 59 cbm Schwelgas und 295 l Ammoniakwasser.

In Sachsen wird neuerdings der Abbau eines Brandschiefers bei Wurzen in Erwägung gezogen, der in den 60er Jahren in 20—40 m Teufe mit 35 Proz. brennbaren Stoffen gewonnen wurde und zur Gasbereitung verwandt worden sein soll. Weitere Lager sind zwischen Oschatz und Mügeln (Brandschiefer), bei Seifhennersdorf und Oppelsdorf (Schwefelkohle) und bei Saalhausen im Lugau-Oelsnitzer Bezirk (Hornkohle).

Für Hannover und die benachbarten Staaten ergeben sich Funde im Kreise Siegen und in der Grafschaft Bentheim (bituminöse Wealdonschiefer von der holländischen Grenze bis zur Ems mit rund 100 qkm Fläche) bis hinüber zum Teutoburger Wald, zu den Bückeburger Bergen und zum Deister. Diese Wealdonschichten enthalten auch Steinkohlenflöze, deren Abbau durch Auftreten von Kohlenwasserstoffgasen öfter gestört worden ist. Ferner sind Läger von sogenannten Dörntener Schiefer zwischen Hildesheim und Marienburg zu verzeichnen, ebenso bei Salzgitter mächtige bituminöse Schiefer ohne kalkige Einlagerungen.

Der Stinkstein von Häringen in Braunschweig ergibt 18,8 Proz. Oel (D_{20^0} 0.913) mit einem Ausbringen an Benzin von 5,8 Proz., an Solar- und Gasöl von 38,0 Proz., an Paraffinöl von 51,6 Proz. und an Koks von 2,6 Proz. Der Bitumengehalt soll 39,7 Proz. betragen. Um brauchbare Erzeugnisse zu ergeben, bedürfen die Fraktionen einer gründlichen chemischen Behandlung und Rektifikation, da sie in kurzer Zeit durch Einwirkung der Luft braun unter Abscheidung brauner harziger Stoffe werden. Der Posidonienschiefer, der in der Umgebung von Schandelah gefunden wird, ergab bei der Untersuchung: unterer Heizwert 920 Kal., Wassergehalt 5 Proz., Karbonatkohlensäure 8,75 Proz., Kohlenstoff 12,36 Proz., — davon als Karbonat 2,38 Proz., organisch gebunden 9,97 Proz. —, Wasserstoff 2,04 Proz. — als Feuchtigkeit 0,56 Proz., organisch gebunden 1,48 Proz. —, Schwefel 3,23 Proz. und Stickstoff 0,50 Proz., gehört demnach zu den kohlenstoffarmen bituminösen Gesteinen. Die Ausbeute durch Behandeln mit Extraktionsmitteln ergab nach vorangehender Erhitzung des Schiefers auf 350° 5—6 Proz. Extrakt, die Verschwelung ergab 6 Proz. Rohöl, welcher Prozentgehalt sich bei Anwendung von Vakuum auf 7,2 Proz. steigern ließ. Das Lager von Schandelah umfaßt ein Gebiet von 27 qkm bei 30 m Mächtigkeit, dürfte aber für die technische Auswertung nicht in Frage kommen.

Die Hauptvorkommen in Preußen und den übrigen Staaten sind im Kupferschiefer der Mansfelder Gegend, einem durchschnittlich ½ m mächtigen dunkeln bituminösen Mergelschiefer, dessen Bitumengehalt auf 8—20 Proz. angegeben wird, zu suchen; ferner bei Werther am Teutoburger Wald als bituminöser Mergelschiefer aus der oberen Wealdonformation, die gegen 2 Proz. Teer liefern. Weitere Lager sind bei Obernkirchen (Erdöl, Erdwachs und Erdgase aus bituminösem Wealdon), bei Heide in Holstein in der senonen Kreide (aufgesogenes Erdöl), bei Goldberg in Mecklenburg (Posidonienschiefer), bei Würschendorf in der Oberlausitz (Brandschiefer) und bei Grünberg in Schlesien.

Digitized by Google

Die Zusammenstellung entbehrt, besonders in bezug auf den Bitumengehalt, der Vollständigkeit, was aber darin begründet liegt, daß viele Untersuchungen noch nicht oder versteckt veröffentlicht sind. Immerhin läßt sich aber sagen, daß für die Oelindustrie nur wenige Lager in Betracht kommen, und daß auch bitumenreiche Posidonienschiefer nur stellenweise verheißungsvoll und der technischen Auswertung würdig sind. (48)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Weitere Aenderungen der Ausfuhrabgaben.*)

Die nachstehend aufgeführten Positionen des Ausfuhrabgabentarifs sind mit Wirkung vom 4. Mai d. J. wie folgt geändert:

Nr. des Stat. Warenverz.		Prozentsatz der Abgaben
aus 237r	Entblaute Gasreinigungsmasse (Rückstände bei der Herstellung von Blutlaugensalz)	0
aus 243a	Harzpeche, z. B. Schusterpech	1
301	Zinnoxyd (Zinnsäureanhydrid), Zinnsäure (Zinnoxydhydrat)	1
308a	Kaliblutlaugensalz (blausaures Kali), gelbes (Ferrocyankalium, Kaliumeisencyanür); Natronblutlaugensalz (blausaures Natron), gelbes (Ferrocyannatrium, Natriumeisencyanür)	2
	Kaliblutlaugensalz (blausaures Kali), rotes (Ferricyankalium, Kaliumeisencyanid); Natronblutlaugensalz (blausaures Natron), rotes (Ferricyannatrium, Natriumeisencyanid)	1
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.), einschl. der Schwefelfarbstoffe	0
320a	Alizarin (Alizarinrot)	0
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform	0
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	0
321b	Indigokarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Indigo und Indigokarmin . .	0

Hiernach sind u. a. alle Teer- und Alizarinfarbstoffe von der Ausfuhrabgabe befreit. (223)

Einfuhr ohne Einfuhrbewilligung.

Laut Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. April d. J. sind die Zollstellen ermächtigt, u. a. die folgenden Waren ohne Einfuhrbewilligung zur Einfuhr zuzulassen:

Einfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	
90a	Korkholz (Rinde der Korkeiche), unbearbeitet, auch in lediglich auseinandergeschnittenen Platten oder Stücken; auch Zierkorkholz.
90b	Korkabfälle.
	(92a/c) Gerbrinden, auch gemahlen:
92a	Eichenrinde.
92b	Nadelholzrinden.
92c	Mimosa-, Mangrowe-, Maletto- und andere Gerbrinden.
	(93a/b) Quebrachoholz und anderes Gerbholz:
93a	in Blöcken.
93b	gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert.
94a	Algarobilla, Bablah, Dividivi sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino.
94b	Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, auch gemahlen.
94c	Galläpfel, auch gemahlen.
94d	Myrobalanen, auch gemahlen.
94e	Sumach (Schmack), auch gemahlen.
94f	Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt.
237e	Eisenerze.
237h	Manganerze.
aus 237r	Eisen- und manganhaltige Schlacken (Kiesabbrände).
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen. (224)

*) Vgl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 160.

Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung.

Laut Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. April d. J. sind die Zollstellen ermächtigt, u. a. die folgenden Waren ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassen:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin.
254	Schmierseife, gemeine weiche (Kali-, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur-) oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen.
255	Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 fallen.
256	Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauch geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 genannten; Seifenpulver; feine weiche Seife; Seifenblätter (-Papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife; Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt.
257a	Glycerin (Oelsüß): roh.
257b	Glycerin: gereinigt.
aus 258	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe(nicht wohlriechend).
259	Wagenschmiere.
260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt.
aus 296	Kupfervitriol.
aus 298a	Künstlicher Eisstein (Kryolith).
aus 317s	Kunstharze, Cumaronharze (in festem Zustande).
aus 336b	Kinderfarbkästen.
aus 337	Tinte, flüssig (dagegen nicht Tintenpulver).
aus 339	Wunderkerzen.
aus 343	Kunstharz, Cumaronharz, in flüssigem Zustande.
aus 345	Kautschuk- und Guttaperchakitte.
346	Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt.
aus 375a	Lederleim und Knochenleim, fest oder flüssig.
384a	Eichenholz-, Fichtenholz-, Kastanienholzauszug, flüssig oder fest.
384b	Galläpfelauszug, Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; andere Gerbstoffauszüge (-extrakte), anderweit nicht genannt, flüssig oder fest.
384c	Quebrachoholzauszug, flüssig oder fest. (225)

Zollbehandlung von Postpaketen im Verkehr mit dem besetzten Gebiet.

Alle aus dem unbesetzten Deutschland in das besetzte Gebiet eingehenden Postpakete müssen in Verfolg der Aufrichtung der feindlichen Rheinzollinie zur Erhebung der neuen Zollgebühren ab 20. April 1921 den Zollämtern zugeführt werden. Die Postpakete werden zollamtlich ähnlich behandelt wie die aus dem Ausland kommenden Pakete. Ebenso unterliegen alle Pakete, die aus dem besetzten Gebiet nach dem freien Deutschland gesandt werden, einer zollamtlichen Behandlung. Sie ist vor Auflieferung bei den Postämtern vorzunehmen. Sämtlichen Paketen muß eine Zollinhaltserklärung nach besonderem Muster auf weißem Papier in deutscher Sprache beigegeben sein. Die Postämter nehmen die Pakete

Digitized by Google

nur an, wenn die Pakete selbst und die Paketkarte mit einem Stempelaufdruck oder einem Klebezettel der Zollbehörde versehen sind, woraus hervorgeht, daß und bei welcher Stelle die Verzollung erfolgt ist. (D A K. — 226)

Zolldeklarationspflicht für Eisenbahnsendungen nach dem besetzten Gebiet.

Güter aller Art (Frachtstückgut, Eilgut, beschleunigtes Eilgut, Expreßgut), die nach dem besetzten Gebiet versandt werden, müssen seit dem 20. April 1921 mit Zolldeklarationen nach vorgeschriebenem Muster versehen sein. Güter ohne Zolldeklaration werden an der feindlichen Rheinzollinie zurückgewiesen. Für Brennstoffe aller Art, die bisher zollfrei waren, sind Zolldeklarationen nicht erforderlich. Güter aus dem besetzten Gebiet, die über die feindliche Rheinzollinie zu befördern sind, müssen gleichfalls mit Zolldeklarationen versehen sein. Belieferungssendungen an die Besatzungstruppen und die Dienststellen der Entente sind vom Deklarationszwang ausgenommen. Die Formulare der Zolldeklarationen sind bei den Eisenbahndirektionen und Güterabfertigungsstellen erhältlich. (D. A. K. — 227)

Tschecho-Slowakei. **Handelsvorschriften für Arzneiwaren.** Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" (16. April 1921) hat die tschecho-slowakische Regierung kürzlich eine Verordnung erlassen, die den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten neu regelt. Danach gelten alle nicht im Lande hergestellten Präparate als fremde Produkte, für deren Einfuhr und Verkauf folgende Vorschriften zu beachten sind: Der Importeur oder sein Agent, der ein „zugelassener" Pharmazeut sein muß, ist für die Beachtung aller in Frage kommenden Gesetzesvorschriften verantwortlich und hat außerdem eine bestimmte Erklärung über die genaue Zusammensetzung des Präparats, zusammen mit zwei Originalpackungen, an die zuständige Behörde einzureichen. Der Name des Agenten muß auf dem Etikett sichtbar angebracht sein; letzterer hat auch ausdrücklich zu erklären, daß er alle für den bloßen Verkauf pharmazeutischer Spezialitäten geltenden Bestimmungen erfüllt habe. Dies gilt ebenfalls für alle diejenigen Präparate, die bisher auf Grund einer Erlaubnis der österreichischen oder ungarischen Regierung eingeführt und verkauft worden sind. (Adv. — 193)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Aenderungen in der Unfallversicherung.

Am 11. April d. J. ist das Gesetz betreffend Aenderungen in der Unfallversicherung (veröffentlicht im R.G.B. Nr. 43 vom 15. April d. J.) in Kraft getreten. Die wesentlichsten Vorschriften des Gesetzes sind folgende *):

a) Die Grenze, bis zu welcher der Jahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung bei der Rentenberechnung und den Umlagen voll umgerechnet wird, (von sogenannter Drittelungsgrenze) ist von 1800 auf 10 200 Mk. erhöht worden.

b) Künftig können die Unternehmer durch die Satzung des Versicherungsträgers ohne jede Beschränkung zur Unfallversicherung herangezogen werden.

c) Die Versicherungsgrenze für Betriebsbeamte und die Grenze für die Selbstversicherung der Unternehmer ist auf 45 000 Mk. erhöht worden.

d) Für das Jahr 1921 sollen den Empfängern von Unfallrenten, denen auf Grund der Verordnung vom 5. Mai 1920 Zulagen zustehen, diese Zulagen in doppelter Höhe gewährt werden.

Das Reichsversicherungsamt hat am 21. April d. J. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen (veröffentlicht im Reichs-Anzeiger Nr. 94 vom 23. April 1921). (219)

*) Vgl „Soziale Praxis" 1921, Nr. 16.

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Die Münchener Künstlerschaft zur Prüfung neuer Teerfarbstoffe. Der wirtschaftliche Verband bildender Künstler Münchens hat im Einvernehmen mit dem Fachverband der Maler kürzlich in einer Entschließung, die sich mit der Stellung der Künstler zu Ostwalds neuer Farbenlehre beschäftigte, u. a. die Forderung aufgestellt, daß alle in die Künstlerpalette neu einzuführenden Teerfarbstoffe vorher von der Münchner staatlichen Versuchsanstalt für Maltechnik geprüft werden.

Die Entschließung, daß alle für Künstlerfarben zu verwendenden Teerfarbstoffe von der Münchener staatlichen Versuchsanstalt geprüft werden müssen, liegt ebensosehr im Interesse der Teerfarben-Industrie, wie der Künstlerschaft. (Red. — 206)

Deutsche Außenhandelsstatistik.

Die Statistik des deutschen Außenhandels, die seit Kriegsanfang der Oeffentlichkeit vorenthalten wurde, wird von jetzt ab wieder regelmäßig veröffentlicht. Das soeben zur Veröffentlichung gekommene Heft berichtet über den deutschen Außenhandel in den Monaten August und September 1920 und in den Monaten Januar bis September insgesamt.**) Die Veröffentlichung bringt für die Ausfuhr Angaben über die Mengen und Werte, für die Einfuhr dagegen lediglich Angaben über die Mengen. Im folgenden sollen die unsere Fachindustrie besonders interessierenden Ergebnisse des deutschen Außenhandels für die in Rede stehenden Zeitperioden kurz behandelt werden.

Deutschlands Ausfuhr und Einfuhr von Erzeugnissen der chemischen Industrie stellte sich wie untenstehend.

**) Für die Zeit bis August 1920 vgl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 126.

	Ausfuhrmengen 1920 in Doppelz.			Ausfuhrwerte 1920 in 1000 Mk.			Einfuhrmengen 1920 in Doppelz.		
	September	August	Januar bis September	September	August	Januar bis September	September	August	Januar bis September
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	2 419 839	2 389 065	21 534 950	749 720	666 051	6 587 467	158 429	169 807	1 860 643
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	2 311 410	2 267 442	20 544 448	278 482	288 412	3 271 127	102 186	114 891	1 225 501
B. Farben und Farbwaren	86 693	95 504	772 434	393 504	300 285	2 570 416	6 600	5 678	90 441
C. Firnisse, Lacke, Kitte	1 909	1 717	18 575	3 707	3 500	32 426	695	713	5 514
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	1 979	2 394	21 192	14 506	16 605	156 528	8 963	4 141	58 465
E. Künstliche Düngemittel	5 142	8 728	60 266	693	342	4 142	31 323	33 004	290 586
F. Sprengstoffe, Schießbestand und Zündwaren	2 581	3 331	34 470	7 934	11 932	111 501	1 114	1 362	41 874
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	10 125	9 949	83 565	50 894	44 975	441 327	7 548	10 018	148 262

(—s— 213)

Digitized by Google

Neue Frachtbriefmuster im Eisenbahnverkehr. Das wegen der Papierknappheit eingeführte verkleinerte Frachtbriefmuster darf nach einer Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 31. März d. J. nur noch bis zum 31. Dezember d. J. benutzt werden. In dem von da ab wieder zu verwendenden einseitig bedruckten Muster ist in der Bemerkung am oberen Rande zwischen den Worten „Eigentumsmerkmale" und „des Wagens" einzuschalten „sowie das Ladegewicht". Dadurch sollen die Versender darauf hingewiesen werden, daß bei selbstverladenen Gütern neben der Nummer und den Eigentumsmerkmalen auch das neuerdings für die Frachtberechnung wichtige Ladegewicht des verwendeten Wagens im Frachtbrief anzugeben ist.

Ferner sind die im § 60 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgesehenen Frachtzuschläge für unrichtige Frachtbriefangaben um etwa das Dreifache erhöht worden, weil ihre jetzige Höhe angesichts der Geldentwertung keine abschreckende Wirkung mehr hat. Gleichzeitig ist die Erhebung von Frachtzuschlägen für den Fall verfügt worden, daß eine unrichtige Angabe des Ladegewichts des verwendeten Wagens eine Frachtverkürzung herbeiführen kann. Das Nähere geht aus Nr. 41 des „Reichs-Gesetzblattes" hervor. (R.A. 90 v. 19. 4. 21.) (D. I. — 207)

Ausland.

Niederlande. **Chemikalienhandel im März und im ganzen ersten Vierteljahr 1921.** „In-En-Uitvoer" vom 20. April 1921 bringt in einer Zusammenstellung über die holländische Außenhandelsbewegung im März bzw. ersten Vierteljahr 1921 folgende Zahlen über den Außenhandel in chemischen Erzeugnissen, Medikamenten, Farben und Farbstoffen:

März 1921.

Einfuhr:	
Gewicht in Tonnen	14 680
Wert in 1000 Gulden	3 899
Ausfuhr:	
Gewicht in Tonnen	3 754
Wert in 1000 Gulden	2 127

Januar bis März 1921.

Einfuhr:	
Gewicht in Tonnen	40 773
Wert in 1000 Gulden	11 042
Ausfuhr:	
Gewicht in Tonnen	11 516
Wert in 1000 Gulden	7 535
Einfuhrüberschuß:	
Gewicht in Tonnen	29 257
Wert in 1000 Gulden	3 506

(Advv. — 173)

Italien. **Lithopone-Herstellung.** In der englischen Presse wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich in Brescia ein ganz neuer Industriezweig entwickelt habe. Hand in Hand mit der Ausnutzung der dort lagernden Zinkerze (Zinksulfid) stelle man dort große Mengen von Lithopone her, das bei der Linoleumfabrikation u. a. vielfach Verwendung findet. Die Hauptanlage gehört der Mailänder Firma Attilio Gelpi. (Advv. — 192)

Frankreich. **Aus der Phosphat-Industrie in Französisch-Nordafrika.** Bei der stark wachsenden Nachfrage nach phosphathaltigen Düngemitteln haben die reichen Felder Nordafrikas jetzt erhöhte Bedeutung gewonnen. Länder, wie Algier und Tunis, haben bekanntlich schon vor dem Kriege große Mengen Phosphate exportiert. Denn nach Angaben des Manchester Guardian Commercial stammen fast 2 Millionen t der gesamten Weltproduktion (5 Millionen t) aus jenen Gegenden. Inzwischen ist das Interesse an Phosphaten überall sehr gestiegen. In Algier knüpft sich die Ausbeutefrage eng an das Bergmassiv von Djebel-Onk. Dieses Massiv liegt 300 km von der Küste entfernt im Departement Constantine. Der Phosphatgehalt beträgt dort ungefähr 68 Proz. Die Felder selbst liegen nur 30—80 m unter der Oberfläche und haben eine Ausdehnung von 3 km. — Was die Verhältnisse in Marokko anbetrifft, so dehnen sich die bis auf das Eozän zurückgehenden Lager auch hier über weite Strecken in wechselnder Stärke aus. Die Hauptfundstellen davon befinden sich bei Oudja, Meknes, Petit Jean und Dar el'Mtoungui. Das aussichtsreichste Gebiet trifft man in der Tadla am rechten Ufer des Oued Oum-er Rbia, östlich vom Settal. Dort sind etwa 200 Schächte vorhanden, von denen einige bis auf 50 m tief hinuntergehen. (Advv. — 194)

Ver. St. von Amerika. **Die Gewinnung von Natriumverbindungen.** Nach offiziellen Angaben betrug die Gesamtproduktion an Natriumverbindungen im Jahre 1919 9,4 Millionen t im Werte von 121 Millionen Dollar gegenüber 10,2 Millionen t im Werte von 143 Millionen Dollar im Vorjahr. Noch stärker zurückgegangen ist auch die Einfuhr, nämlich von 2,11 Millionen t im Jahre 1918 auf 522 000 t im nächsten Jahr. Zugenommen hat nur die Einfuhr von Natriumcyanid, Natriumferrocyanid und Sulfit. In der Ausfuhr, die einen Gesamtwert von 18,5 Millionen Dollar hatte, war eine starke Abnahme an Soda und eine erhebliche Zunahme in der Ausfuhr von Aetznatron zu konstatieren.

Eine gute Uebersicht über die Produktion an Natriumverbindungen gibt die folgende Tabelle für das Jahr 1919:

	1000 Tonnen		1000 Tonnen
Acetat	2,4	Cyanide, Peroxyd, Jodat	9,1
Benzoat	0,13	Ferrocyanid	3,4
Bicarbonat	135,—	Fluorid u. Fluorsilikat	0,8
Bichromat	26,5	Hydroxyd	355,—
Bisulfit u. Sulfit	11,8	Jodid	0,01
Bromid	0,5	Nitrat (raffiniert)	8,—
Carbonat (wasserfrei)	981,—	Nitrit	0,68
„ (Monohydrat u. Jaspiscarbonat)	30,8	Phosphate	14,7
„ (wasserhaltige Soda)	80,1	Silikate	300,—
Chlorat u. Perborat	1,2	Sulfat a) wasserfrei	135,—
Chlorid		b) Glaubersalz	42,—
a) in Form von Salzsole	2809,—	c) Bisulfat	33,—
b) Steinsalz	1637,—	Sulfit	45,4
c) Siedesalz	2618,—	Borat	28,5
Citrat, Fortrat	0,03	Thiosulfat	32 2
		Verschiedene Natriumverbindungen	0,8

Der Wert solcher Zusammenstellungen wird allerdings etwas beeinträchtigt, wenn man bedenkt, daß man absichtlich Natriumcyanid mit Natriumperoxyd zusammengezählt hat, um die Produktionszahlen der einzelnen Firmen nicht zu verraten. An Stelle von Natriumcyanid wird jetzt übrigens vielfach ein Mischsalz benutzt, das aus Kalkstickstoff und Salz beim Schmelzen entsteht und dessen Wirkung auf der Anwesenheit von Calciumcyanid beruhen dürfte.

Aetznatron wird übrigens vielfach in Seifenfabriken und Zellstoffabriken hergestellt (ohne daß es in die Statistik mit aufgenommen wird). H G 143)

Japan. **Entwicklung der Schwefelsäure-Industrie 1912—19.** In der „Chimie et Industrie" findet sich eine Uebersicht über die japanische Schwefelsäure-Produktion, die die starke Steigerung der letzten 8 Jahre (1912—19) deutlich zum Ausdruck bringt. Während die Produktion im Jahre 1912 etwa 200 000 lb. ausmachte, hat sie jetzt bereits das Sechsfache dieser Zahl erreicht. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	Produktion (in lb.)	Wert (in Yen)
1912	218 460	2 188 960
1913	413 613	3 328 950
1914	472 905	3 007 220
1915	492 026	4 702 660
1916	781 425	10 844 860
1917	741 039	8 916 230
1918	1 269 200	14 250 000

Für das Jahr 1919 schätzt man die Produktion auf etwa 1,3 Mill. lb. Schon heute liefert die japanische Industrie mehr Schwefelsäure, als es der Bedarf des Landes erfordert. Infolgedessen hat sich hier früh ein starker Ausfuhrhandel entwickelt; dies zeigen besonders die Jahre 1915 und 16, wo große Mengen Schwefelsäure nach Rußland ausgeführt wurden. Die Hauptabnehmer bilden jedoch China, Niederländisch-Indien und Hongkong. (Advv. — 176)

Kapitalinvestierung in der chemischen Industrie 1920. Nach Angabe des „Yakugyo Shuho" wurden im Dezember 1920 vier neue chemische Industrie-Unternehmen mit einem Gesamtkapital von 1,4 Mill. Yen errichtet. Das letzte Jahre (1920) brachte eine Vermehrung um 144 neue chemische Betriebe, die zusammen ein Kapital von mehr als 160 Mill. Yen aufweisen. Außerdem erhöhten 28 Gesellschaften dieser Art ihr Kapital um etwa 93 Mill. Yen, woneben noch 2 Chemie-Konzerne für 100 Mill.Yen Obligationen herausgaben. Hiernach beläuft sich der in der japanischen chemischen Industrie im Jahre 1920 neu investierte Betrag auf insgesamt 263 Mill. Yen. Im Vergleich zum Vorjahre ist also auch diesmal, ebenso wie in den letzten 4 Jahren, eine Zunahme zu verzeichnen. Die Steigerung der Kapitalinvestierung innerhalb der Jahre 1916—20 ergibt sich aus folgenden Angaben; die Neuinvestierungen betrugen in Yen 1916: 76 250 000; 1917: 129 629 000; 1918:185 235 000; 1919: 249 252 000; 1920: 263 882 000. (Advv. — 215)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Zur Marktlage von Steinkohlenteer und Nebenprodukten.

Die Absatzaussichten haben sich seit Monatsfrist im allgemeinen weiter verschlechtert, die Notierungen waren mehr oder weniger billiger. Teils werden die Preise von Produzenten und Handel zu halten versucht, doch haben solche hiermit keine Erfolge gehabt. Die bestehenden, zum Teil recht großen Preisunterschiede sind dem Absatz kaum förderlich. Für handelsüblichen dünnflüssigen destillierten Steinkohlenteer wurden bis zu 180 Mk. für 100 kg ab Nord- oder Mitteldeutschland, nach anderem Angebot jedoch 150 bis 152 Mk. ab Westfalen oder 145 bis 147 Mk. für 100 kg ab Mitteldeutschland verlangt. Die Leihgebühr der Kesselwagen war verschieden und zwar mit 15 bis 20 Mk. pro Tag und Wagen angegeben. Rückstände wie Teerschlamm lassen sich nur sehr schwer zu angemessenen Preisen unterbringen. Vereinzelt wurden große Posten von einigen hundert Tonnen freiwillig versteigert. Teils werden für Steinkohlenteerrückstände immer noch bis zu 30 Mk. für 100 kg ab Werk verlangt. Auch für Teeröle wurden vielfach stark abweichende Preise gefordert, beispielsweise für Marineheizöl, dünnflüssig, handelsüblich, 9000 Kal., 120 bis 122,50 Mk., für die gleiche Ware an anderen Stellen jedoch bis zu 165 Mk. für 100 kg ab Lieferstation. Es würde dem Absatz förderlich sein, wenn von vornherein die billigsten Preise gestellt würden. Die billigsten Preise für Dieselmotorentreiböl beliefen sich auf 160 bis 165 Mk. für 100 kg ab Westfalen, sonstiges Angebot ging indessen bis zu 185 Mk. die 100 kg ab Norddeutschland. Zum Teil ist demnach Vorsicht gegenüber den eingehenden Angeboten sehr angebracht. Wenig Angebot bezog sich auf Anthracenöl, wofür übrigens die Forderungen zum Teil viel zu hoch waren. In den letzten Tagen traten übrigens für Heiz- und Treiböle weitere Ermäßigungen von 5 bis 15 Mk. die 100 kg ein. Die Käufer haben also jedenfalls Gelegenheit, die geforderten Preise erheblich zu unterbieten, womit sie voraussichtlich zum Geschäft kommen werden. Bemerkenswert ist, daß für Holzteer in der letzten Zeit zum Teil höhere Preise verlangt wurden. Die Forderungen Mitteldeutschlands für Buchenholzteer erstreckten sich bis auf 145 Mk. für 100 kg ab Mitteldeutschland, für geringere Ware lagen die Preise etwa 50 Mk. unter diesem Wert. Holzteerpech war zu etwa 108 bis 110 Mk. für 100 kg einschließlich Heringstonnen ab mitteldeutscher Station angeboten. Für Steinkohlenteerpech lagen die Notierungen 5 bis 10 Mk. für 100 kg niedriger als die Preise für Holzteerpech. Für Steinkohlenteerpech in Stücken belief sich solche auf 100 bis 102 Mk. und in Blöcken auf 105 bis 107 Mk. für 100 kg ab Fabrik. Die Preise für Imprägnieröl sind im Laufe des Berichtsmonats erheblich ermäßigt worden, weil die Nachfrage zu wünschen übrig ließ. Von Mitteldeutschland aus war vorrätige Ware zum Preise von 180 bis 182,50 Mk. für 100 kg ab Station angeboten. Untergebote werden voraussichtlich angenommen. Vorläufig ist an eine Stabilisierung der Marktlage für Teer- und Teerprodukte wohl nicht zu denken. (B. — 196)

Britisch-Südafrika. **Verwendung von Düngemitteln.** „The Chemical Age" vom 16. April 1921 berichtet über die Lage des Düngemittelmarktes in Südafrika: In den letzten Jahren vor dem Kriege ist der Gebrauch von Düngemitteln in der südafrikanischen Union ziemlich allgemein geworden. Jedoch verursachten die Nachwirkungen des Krieges ein erhebliches Nachlassen der Einfuhr, wie dies aus den nachfolgenden Zahlen über die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich in den Jahren 1913, bzw. 1919 deutlich ersichtlich ist. Es wurden 1913 von dorther 1 707 780 lb basische Schlacke eingeführt, 1919 dagegen nichts. Die hereingekommene Menge Knochendünger fiel in denselben Vergleichsjahren von 2 058 500 lb auf 4500 lb und ebenso Guano von 103 900 lb auf 170 lb. Im Jahre 1919 wurde ferner überhaupt kein Chilesalpeter eingeführt gegen 96 lb im Jahre 1913; die Einfuhr von Rohphosphat fiel von 313 000 lb auf Null. (Adv. — 191)

Berliner Börsennotierungen.

Devisen.

	30. 4.	2. 5.	3. 5.	4. 5.	5. 5.	6. 5.
Holland	2320,—	2285,—	2297,50	2337,50	—	2337,50
Schweden	1546,—	1531,—	1537,50	1550,—	—	1545,—
Italien	316,—	312,—	317,50	321,—	—	335,—
England	262,—	258,62½	259,50	263,50	—	262,62½
New York	66,12½	65,12½	65,37½	66.10	—	65,87½
Frankreich	512,50	502,50	517,50	524,—	—	550,—
Schweiz	1156,—	1146,—	1154,—	1171,50	—	1176,—
Spanien	917,50	908,—	915,—	925,—	—	920,—

Aktien.

	6. 5.	29. 4.		6. 5.	29. 4.
A. G f. Anilinfabr.	414,—	429,—	Harkort Bergw.	358,—	357,—
Bad. Anilin	488,—	510,—	Höchster Farbw.	406,25	433,—
Byk-Guldenw.	236,—	248,—	C.A.F.Kahlbaum	640,—	704,—
Chem. F. Buckau	398,—	420,—	Köln-Rottweil	372,25	380,—
„ Griesheim	403,—	400,75	Leopoldshall	563,—	551,—
„ Grünau	398,—	390,—	Linde's Eismasch.	299,—	325,—
„ v. Heyden	370,—	401,—	Nitritfabrik	287,—	285,50
„ Milch & Co.	281,—	290,—	Oberschl. Koksw.	465,—	462,25
„ Weiler	370,—	379,50	Rasquin, Farbw.	—	661,—
„ Gelsenk.	735,—	808,50	Rh. W. Sprengst.	310,25	319,—
„ W. Albert	587,—	575,—	J. D. Riedel	495,—	487,—
„ Concordia	680,—	—	Rütgerswerke	410,—	420,—
Dynamit Nobel	350,—	350,—	Schering, Chem.	546,—	546,—
Egestorff Salzw.	425,—	454,75	Sprengst. Carb.	256,—	259,—
Elberf. Farbenf.	435,—	442,—	Staßfurter Chem.	490,—	497,—
Fahlberg, List	432,—	—	Thür. Bleiweißf.	440,—	440,50
Gerbst. Renner	400,—	412,—	Union Chem. Fbr.	445,—	465,—
Th. Goldschmidt	622,—	675,50	Ver. chem. Wk. Chl.	550,—	558,—
Harb. Wiener G.	388,—	406,50	„ Glanzstoff F.	1161,75	1160,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)

	6. 5.	29. 4.
Elektrolytkupfer	1892	1910
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1575	1550—1575
Originalhüttenweichblei	560—575	530—540
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	650	630—640
Zink, umgeschmolzen	410—420	410
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2550	2550
do. in Walz- oder Drahtbarren	2650	2650
Bancazinn	4850—4900	4800
Straitszinn	4750	4725
Australzinn	4725	4700
Hüttenzinn, 99 pCt.	4500	4375
Reinnickel	4025—4100	4000
Antimon-Regulus	700	675
Silber in Barren (1 kg)	1035—1040	1010—1025

(Adv. — 232)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rh. In der Aufsichtsratsitzung am 27. April d. J. wurde der Abschluß für das Jahr 1920 eingehend behandelt und der Beschluß gefaßt, der am 31. Mai stattfindenden Generalversammlung eine sofort zahlbare Dividende von 25 Prozent in Vorschlag zu bringen. (209)

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. In der Generalversammlung vom 30. April d. J. wurde die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Dividende von 20 Proz. (i. V. 14 Proz.) genehmigt. Auch die übrigen Vorschläge (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 166) fanden die Billigung der Versammlung. Die aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herren Dr. Walther vom Rath, Graf Louis Schimmelpenninck-Nyenhuis und Landgerichtsrat Paul von Schnitzler wurden wiedergewählt und die Herren Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg, Prof. Dr. Bosch, Exc. Dr. Otto von Steinmeister und Freiherr Moritz von Bethmann neugewählt. (228)

Dr. Theinhardts Nährmittelges. m. b. H., Stuttgart-Cannstatt. Nach fast vierjähriger Unterbrechung konnte die Herstellung von „Infantina" und „Hygiama" wieder aufgenommen werden. Zu Geschäftsführern wurden bestellt: Apotheker Krieg und O. Domberger; Prokura wurde erteilt: Dr. A. Jung. (229)

In die **Cellon-Werke, Dr. Arthur Eichengrün, Chemische Fabrik, Charlottenburg,** ist Herr Dr. R. Grüter, bisher stellvertretendes Vorstandsmitglied der Byk-Guldenwerke, Oranienburg, als technischer Direktor eingetreten. Herrn Dr. Grüter und Herrn Heinrich Dißmann wurde Kollektivprokura erteilt. (231)

Leverkusen. Die technische Hochschule Breslau verlieh Herrn Prof. Kloeppel, stellvertretendem Vorstandsmitglied der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., die Würde eines Dr. ing. h. c. (230)

Chemische Fabrik Milch, Aktiengesellschaft in Posen. In der Generalversammlung vom 1. d. M. ist die Auszahlung einer Dividende von 15 Proz. beschlossen worden. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Nasary Kantorowicz, Kommerzienrat Francis B. Stoddart (Zoppot) und Geh. Kommerzienrat Frenkel wiedergewählt. Hinzugewählt wurde Direktor Richard Erlanger (Frankfurt a. M.). (R. — 87)

Digitized by Google

Deutsche Oel-Fabrik, Dr. Alexander, Dr. Bünz & Richard Petri, Hamburg. Der Gründer dieses Betriebes Herr Richard Petri, ist nach 20jähriger Tätigkeit mit dem 1. April d. J. aus der Leitung ausgeschieden, wird aber auch fernerhin für das Unternehmen tätig sein. Herr Wilhelm Lohmann ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma eingetreten. (211)

Versammlungskalender.

19. Mai: Gehe & Co., A.-G. Dresden, außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, Dresdener Bank, Dresden, König-Johann-Straße 3.

19.—22. Mai: Hauptversammlung des Vereins Deutscher Chemiker in Stuttgart.

21. Mai: A.-G. Lignose, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, Berlin, Continentalhotel, Neustädt. Kirchstr.
Chem. Düngerfabrik Rendsburg außerordl. G.-V. vorm. 10½ Uhr, Green's Hotel, Rendsburg. (233

Aus dem Handelsregister.

(2. Mai bis 6. Mai 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem.-techn. Fabrik Bertiel, Bernstein & Thiele, Berlin, offene Handelsgesellschaft.
Chem. Fabrik Lübbe & Co., Aktienges., Hamburg (1000).
Chem. Industrie, Aue bei Zeitz (300).
„Union Oil-Company m. b. H., Hamburg, Import von Oelen, Fetten und Chemikalien (20).
Chem. Dental-Werke, Aktienges., Berlin (1000).
Chem. Fabrik Villmar G. m. b. H., Villmar (21).

Geschäftsänderungen, -Verlegungen.

Chem.-Techn. Vertrieb Hilda von Riedenau, Hannover, erloschen.
Karl Mangler, Fabrik chem. Produkte, Eberswalde, jetzt Karl Mangler Nachfl., Inh. Fritz Grasnickel und Karl Stahl, Eberswalde.
Comptoir für Großhandel und chem. Industrie August Dupré, Köln, jetzt August Dupré, Chem.-techn. Erzeugnisse und Lacke, Köln.
Chem. Werk Terral (früher Riesa) Oswald Munkwitz, Uebigau.
Betriebsstoff- und Chem. Ges. F. A. Uhlmann & Dr. Klinger G. m. b. H., Nürnberg, liquidiert, Neugründung: Vereinigte Kegler & Höfler — F. A. Uhlmann & Dr. Klinger — Robert Weigel (Adolf Weigel Nachfl.) G. m. b. H., Nürnberg.
Dr. Thal, Böhm & Co., Chem. Produkte G. m. b. H., Berlin, aufgelöst.
Union, Fabrikation und Handelsges. m. b. H. für chem. und techn. Erzeugnisse, Berlin, jetzt Grünau i. M. (234)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Am Mittwoch, den 1. Juni d. J., findet in Berlin, Sigismundstr. 3, vormittags 10 Uhr, eine Sitzung des Gesamtausschusses statt. (210)

Herrn Dr. Wiedemann ist auf seinen Antrag hin ein längerer Erholungsurlaub vom Mai ab bewilligt worden; seine Vertretung in der Schriftleitung übernimmt Herr Dr. Ungewitter. (148

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet.

1. Beim Versand von Waren aus dem besetzten nach dem unbesetzten Gebiete sind auf alliierter Seite ab 10. ds. Ausfuhrbewilligungen des Interalliierten Ein- und Ausfuhramtes" Bad Ems, Hotel Guttenberg, erforderlich. Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, alle Anträge direkt an die für Chemikalien zuständige Abteilung VI zu richten. Soweit uns bekannt ist, können die deutschen Antrags- und Bewilligungsformulare Verwendung finden.

Auf deutscher Seite werden für die Einfuhr aus dem besetzten Gebiete Zulaufsgenehmigungen erteilt. Die Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. 4. 21, Reichsanzeiger Nr. 103 vom 4. 5. 21 sagt darüber folgendes:

A) Die nachstehend bezeichneten Waren bedürfen einer Zulaufgenehmigung der angegebenen zuständigen Stellen, gleichgültig, ob sie ausländischer oder inländischer Herkunft sind, wenn sie im freien Verkehr aus den besetzten westlichen Reichsgebieten nach dem unbesetzten Reichsgebiet verbracht werden.

1—30. pp.

31. Künstliche Düngemittel der Nummern 228, 303, 317 a, 317 k, 359 a, 360—362.
Zulaufgenehmigungen werden erteilt durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Stickstoffdüngemittel, Berlin W. 10, Matthäikirchstr. 9.

B) Waren, die aus dem Zollauslande in das bestzte Gebiet eingeführt worden sind, bedürfen ohne Rücksicht auf die Zeit der Einfuhr ins besetzte Gebiet der Zulaufsgenehmigung, wenn sie im freien Verkehr aus dem besetzten, westlichen Reichsgebiet nach dem unbesetzten Reichgebiet verbracht werden. Dies gilt nicht für Waren, deren Einfuhr über die Grenze des Deutschen Reiches zur Zeit des Zulaufs keiner Einfuhrbewilligung bedarf, oder für welche die Einfuhr durch eine den Zoll- und Grenzüberwachungsstellen erteilte Ermächtigung allgemein zugelassen wird.

C) Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Mai 1921 in Kraft. Waren die bis zum 8. Mai zur Beförderung aufgegeben sind, können ohne Zulaufsgenehmigung vom besetzten ins unbesetzte Gebiet verbracht werden.

Die Zulaufsgenehmigungen werden von den zuständigen Außenhandelstellen ausgestellt. Sie bestehen aus einem Original, Doppelstück und einem Antragsformular. Die Vordrucke sind so eingerichtet, daß die erforderlichen Angaben für alle drei Schriftstücke als Durchschlag hergestellt werden können.

Für die Benutzung der Zulaufgenehmigungen ist folgendes zu beachten:

Die Zulaufsgenehmigung — Original- und Doppelstück — muß beim Eintritt in das unbesetzte Gebiet den Beförderungspapieren beigefügt sein. Das entwertete Doppelstück bleibt beim Frachtbrief und wird dem Empfänger der Ware ausgehändigt. Das entwertete Original geht über den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr an die Außenhandelstellen zurück.

(NB. Die Liste der unter A genannten Produkte ist nur eine vorläufige, sie wird nach Bedarf erweitert werden.)

2. Für den Versand aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet ist ab 10. 5. d. J. eine interalliierte Einfuhrbewilligung erforderlich, die wie unter 1. in Ems zu beantragen ist.

Auf deutscher Seite ist geplant, sogenannte Ablaufgenehmigungen auszustellen. Nähere Einzelheiten folgen. Auf deutscher Seite ist also vorläufig beim Warenversand aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet kein deutsches Ausfuhrdokument erforderlich. (235)

Beschlagnahme deutscher Guthaben in Rumänien gemäß Artikel 244, Anlage II, § 18 des Versailler Vertrages.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gibt uns folgende Mitteilung des Auswärtigen Amtes zur Kenntnis:

„Bis vor kurzem hat die Rumänische Regierung auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 12. Februar d. J. in Einzelfällen ihren Verzicht auf Beschlagnahme deutscher Guthaben aus neueren Geschäften erklärt. Wie der Deutsche Gesandte in Bukarest aber telegraphisch gemeldet hat, ist dieser Ministerratsbeschluß jetzt aufgehoben worden und die Rumänische Regierung erteilt keine Zusagen auf Befreiung von § 18 mehr." (236

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstr. 3. — In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | 23. MAI 1921 | Nr. 21 (961)

Die Steuerfreiheit von Werkerhaltungsrücklagen (Valutafonds).

Von **Richard Buxbaum**, Charlottenburg.

In einem früheren Aufsatz*) erblickten wir das Wesen des Geldes in der ihm innewohnenden Kaufkraft, welche ein Anrecht auf eine bestimmte Menge von Gütern verleiht. Die Gesamtmenge der umlaufenden Geldzeichen wurde zu dem verkäuflichen Quantum produzierter Güter in ein Verhältnis gesetzt, und es wurde dargelegt, daß die Vermehrung eines dieser beiden Teile eine Wert- bzw. Preisänderung des anderen Teiles im Gefolge habe, sofern von den anderen Faktoren der Preisbildung abgesehen wird. Infolge der gesunkenen Kaufkraft des Geldes, dem ein eigener Stoffwert nicht mehr innewohnt, sind die zur Erneuerung von Betriebsanlagen erforderlichen Aufwendungen gewaltig große, so daß eine vorausschauende Wirtschaftspolitik sich rechtzeitig hierauf einstellen muß. Wir sahen, daß dies nicht durch Erhöhung der bisherigen Abschreibungen möglich ist; denn diese können nicht über den Buchwert der alten Gegenstände hinausgehen. Vielmehr erwiesen sich angemessene Rückstellungen als notwendig.

Wir haben die Lösung der in Rede stehenden Probleme hauptsächlich durch wirtschaftliche und rechtliche Erwägungen gesucht. Stellen wir heute, nach Verlauf eines Vierteljahres die Frage, ob inzwischen eine Klärung, insbesondere in steuerlicher Beziehung, eingetreten ist, so läßt sich diese nur zum Teil bejahen.

Zunächst: Die Grundlagen wirtschaftlicher Art sind durchweg die gleichen geblieben. Das Preisniveau hielt sich auf der bisherigen Höhe, wobei vereinzelte, geringe Schwankungen außer Betracht bleiben können, da es hier nur auf die großen Linien ankommt und zudem möglicherweise in absehbarer Zeit dem deutschen Wirtschaftsleben neue Erschütterungen und damit erneute Preissteigerungen bevorstehen.

Auf der geldlichen Seite ist insofern eine Aenderung eingetreten, als die (in der Chem. Ind. Nr. 7, S. 57) erwähnte formelle Deckung der deutschen Banknoten inzwischen in Fortfall gekommen ist. Durch eine Novelle zum Reichsbankgesetz wurde die Dritteldeckung, zunächst bis zum 31. Dezember 1923, außer Kraft gesetzt. Hierdurch wurde der tatsächlich schon seit längerem bestehende Zustand der nicht vorhandenen Deckung staatlich sanktioniert, ohne daß sich daraus aber eine andere Bewertung der deutschen Währungsverhältnisse ergeben hätte.

In steuerlicher Beziehung ist insbesondere die Begründung zu dem am Schlusse unserer früheren Abhandlung (S. 69) erwähnten Urteil des I. Senats des Reichsfinanzhofs vom 11. Januar 1921 hervorzuheben, durch welche sich die Voraussetzungen, an welche die Anwendung der zitierten Grundsätze geknüpft ist, ergeben. Weiter ist vor allem auf das Gesetz vom 24. März 1921 zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt Nr. 34, S. 313 ff.) zu verweisen, das in den §§ 33 a und 59 a ganz neue Bilanzgrundsätze in Hinblick auf die von uns besprochenen Probleme festlegt.

*) „Die Chemische Industrie", 1921, Nr. 7/8, Richard Buxbaum, „Die Kaufkraft des Geldes und die Folgewirkungen ihrer Senkung auf die Kalkulation und Gestaltung der Bilanz".

Es erscheint notwendig, diese Bestimmungen im Wortlaut anzuführen:

§ 33 a: „Soweit für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Berechnung des Betriebsgewinns und des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieser Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung. Uebersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahres angesetzte Wert als Wert der Gegenstände am Beginne des folgenden Wirtschaftsjahrs in Ansatz zu bringen."

§ 59 a: „Bei Ermittlung des Betriebsgewinns und des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 zum Zwecke der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zwecke gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises im Sinne des § 33 a bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten. Er erläßt ferner Vorschriften über die Nachversteuerung von steuerfrei gebliebenen Rücklagen, die nicht ihrem Bestimmungszwecke zugeführt sind oder nicht mehr zugeführt werden können. Der Erlaß dieser Vorschriften und Richtlinien hat zu erfolgen nach Anhörung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses unter Zuziehung von Sachverständigen, welche vom Reichsminister der Finanzen zu ernennen sind."

Da der § 9 des Körperschaftssteuergesetzes die Vorschriften der §§ 31 bis 38 des Reichseinkommensteuergesetzes sinngemäß für dieses als verbindlich erklärt, so folgt, daß der angeführte § 33 a für physische und juristische, der § 59 a aber nur für physische Personen Gültigkeit hat.

Für letztere, das heißt also: für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, stille Gesellschaften, Reedereien und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, nicht aber für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, ist somit die gesetzliche Regelung fast genau

Digitized by Google

in der Weise erfolgt, die in dem erwähnten Aufsatze (S. 67) empfohlen wurde. Wir sagten damals:

„Rückstellungen im Sinne der Bereitstellung von Mitteln für besondere Anforderungen der Zukunft dürfen natürlich nicht dazu führen, daß den in der Gegenwart erzielten Gewinnen Beträge entzogen werden für Verpflichtungen, die erst in der Zukunft entstehen. Sie sollen lediglich Mehraufwendungen decken, die durch Preissteigerungen, deren Ursprung in der Gegenwart liegt, hervorgerufen sind und die einen vorübergehenden Charakter zu tragen scheinen. Der normale Wert der Anlage (der natürlich im Laufe der Zeit Veränderungen unterliegen kann und zweifellos für lange Zeit gegen die Vorkriegszeit erheblich gestiegen ist), wird nach wie vor bei der Erneuerung aus den laufenden oder neu aufgenommenen Mitteln bestritten und während ihrer Benutzung durch regelmäßige Abschreibungen getilgt."

Das neue Gesetz bezeichnet den oben „normal" genannten Wert als „gemeinen" Wert; in den Verhandlungen des 11. Ausschusses im Reichstag wurde von „dauerndem gemeinen Wert" gesprochen. Gemeint ist jedenfalls überall der Wert, der sich in gewisser Zeit, wenn die Verhältnisse sich als einigermaßen stabil erwiesen haben, herausgebildet haben wird, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser sich erheblich unter den heutigen Werten hält. Zunächst für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 werden Rücklagen für solche Kosten zugelassen, die zur Ersatzbeschaffung von Anlagegegenständen über den gemeinen Wert hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen. Für diese Rücklagen scheinen sich die Bezeichnungen Werkerhaltungsrücklagen, Werkerhaltungskonto, Valutafonds einzuführen. Sind solche Rücklagen nicht vorhanden, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Daneben sind auf die verbleibenden Werte die üblichen Abschreibungen erlaubt. Bei der Festsetzung der Richtlinien über die jeweilige Höhe der Mehrkosten, die Nachversteuerung der steuerfrei gebliebenen Rücklagen und die Durchführung der Vorschriften wirken ein vom Reichstag zu wählender Ausschuß und der Finanzminister unter Zuziehung von Sachverständigen mit.

Für juristische Personen wurde im § 33 a, der — wie oben erwähnt — aber auch für physische Personen gilt, eine Erleichterung nur für den Fall der Anschaffung von Ersatzgegenständen vorgesehen, nicht aber für die in der Zukunft liegende Notwendigkeit solcher Anschaffungen. Auch sie können die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung im Jahre der Anschaffung voll zur Abschreibung bringen. Es ist ihnen gestattet, Gegenstände des Betriebsvermögens zum gemeinen Wert bei der Gewinnberechnung anzusetzen, falls dieser niedriger ist als der Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Der provisorische Charakter des § 59 a, dessen Bestimmungen nur für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926 gelten sollen, erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber bis dahin eine gewisse Stabilisierung der Verhältnisse und damit eine Verminderung der Preishöhe erwartet. Hoffen wir, daß sich dieser Optimismus als richtig erweist. Andernfalls wird sich die Notwendigkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer der bezüglichen Vorschriften ergeben.

Die verschiedene Behandlung der physischen Personen und der Körperschaften ist zu bedauern. Sie erklärt sich nicht etwa aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern aus politischen Konzessionen, welche bei den Beratungen über das Gesetz gemacht wurden. Wenn als Begründung für die Schlechterstellung der juristischen Personen angeführt wurde, daß die Sätze des Körperschaftssteuergesetzes erheblich niedriger seien als diejenigen des Einkommensteuergesetzes, so ist dies formell richtig. Es blieb dabei aber außer Betracht, daß der geringere Satz der Körperschaftssteuer darin begründet ist, daß die Erträgnisse der Körperschaften bei deren Empfängern nochmals zur Besteuerung kommen; ferner aber, daß bereits wiederholt die Erhöhung dieser Sätze erwogen wurde und daß die Verwirklichung dieses Gedankens sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit liegt. In diesem Falle würde neben dem sachlichen auch der praktische Grund für die abweichenden Vorschriften für physische und juristische Personen entfallen. Trotz dieser Mängel ist es aber erfreulich, daß „entgegen der ganzen Tendenz der vorjährigen Steuergesetzgebung endlich auch einmal praktisch anerkannt ist, daß die Steuergesetzgebung in erheblichem Maße auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen muß". (Finanzminister a. D. Dr. Becker im Bank-Archiv, 1. April 1921, und in Deutsche Juristen-Zeitung vom 1. Mai 1921.)

Durch die Klärung der Lage der natürlichen Personen mit Bezug auf unser Problem ist bedauerlicherweise diejenige der Unternehmungen in Gesellschaftsform nicht besser geworden. Dadurch, daß die Bestimmungen des § 59 a absichtlich nicht für sie zutreffen sollen, ist die Bildung steuerfreier Rückstellungen für sie erschwert. In dem früheren Aufsatz versuchte ich zwar den Nachweis zu führen, daß es sich bei unseren Fragen nicht so sehr um ein neues Problem handelt, als vielmehr um Fragen, die infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse in besonders hohem Grade zur Auswirkung kommen. Infolgedessen würde es nicht unbedingt neuer Gesetze bedürfen, um die Berücksichtigung dieser Erscheinungen bei der Bilanzierung und Steuerzahlung zu ermöglichen. Nachdem nun aber ein Gesetz für eine bestimmte Klasse von wirtschaftlichen Unternehmungen, nämlich diejenige in Form von physischen Personen, geschaffen wurde, ist die Bildung ähnlicher Bestimmungen für Körperschaften zu erstreben. Vorläufig müssen diese sich freilich mit dem bestehenden Zustand abfinden.

Von Wichtigkeit ist die grundsätzliche Zulassung von Rückstellungen auf das Gesamtunternehmen durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. Januar 1921 ließ die Hoffnung aufkommen, daß dieser in weitem Maßstabe den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen und derartige zusätzliche Erneuerungsfonds in großzügiger Weise zulassen würde. Leider hat die nach der Veröffentlichung unseres früheren Aufsatzes bekanntgewordene Begründung des Urteils gezeigt, daß die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung nur unter ganz bestimmter Voraussetzung Platz greifen soll, und es scheint erforderlich, die (S. 69) zitierten beiden ersten Grundsätze durch den dritten zu ergänzen:

„Eine solche Entwertung des Gesamtunternehmens kann aber zu einer steuerfreien Abschreibung oder zur Einsetzung eines steuerfreien Ausgleichpostens nur unter der Voraussetzung führen, daß die in der Bilanz dargestellten Aktivwerte ihrer Gesamtbezifferung nach zu hoch angesetzt sind und eine dahingehende schlüssige Behauptung von den Steuerpflichtigen aufgestellt worden ist."

Senatspräsident Dr. Strutz, unter dessen Vorsitz am gleichen Tage zwei Urteile in der gleichen Angelegenheit, davon eins in ablehnendem Sinne, ergangen sind, hat nachher vor einer Ueberschätzung ihrer Bedeutung gewarnt. Er hebt hervor, daß die Steuerbehörden weder Abschreibungen noch diese ersetzende Erneuerungsfonds über den nach den gesetzlichen Vorschriften berechneten Bilanzwert der einzelnen Konten bei Beginn der Bilanzperiode hinaus zulassen können, und daß auch für die Gesamtabschreibungen der bilanzmäßige Gesamtwert die Höchstgrenze sei. Die Voraussetzung eines steuerfreien Ausgleichpostens sei also, daß die in der Bilanz eingestellten Aktivwerte in ihrer Gesamtheit zu hoch angesetzt sind, was in jedem einzelnen Fall an Hand

Digitized by Google

von Unterlagen nachzuweisen ist. „Mit diesen maßgebenden Grundsätzen unvereinbar", so heißt es in der Begründung des abweisenden Urteils (Juristische Wochenschrift, 15. April 1921), „ist der Standpunkt der Gesellschaft, der darauf hinausläuft, daß ganz unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Bilanz als abzugsfähig anerkannt werden sollen die danach von einer Gesellschaft angesammelten, mit Rücksicht auf die zwischenzeitliche Geldentwertung besonders hohen Beträge, die dazu dienen sollen, zwecks Aufrechterhaltung eines dem früheren Friedensbetrieb gleichartigen Geschäftsbetriebs an Stelle eines infolge der Kriegseinwirkungen mehr oder weniger wertlos gewordenen, dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmten Gegenstandes einen neuen Ersatzgegenstand von gleicher Art und Güte zu beschaffen."

Indessen darf nicht innegehalten werden, in der eingeschlagenen Richtung weiter zu kämpfen. Die Urteile müssen sich immer mehr dem wirtschaftlichen Standpunkt annähern und dadurch den Boden für eine Aenderung der Gesetzgebung vorbereiten. (Eine übersichtliche Zusammenstellung der bisherigen Urteile auf diesem Gebiete findet sich im 3. Heft 1921 der Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.) (238)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Tarifänderungen der deutschen Eisenbahntarife innerhalb der chemischen Industrie.

Die ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Ausschusses der Verkehrsinteressenten hat in ihrer am 7./8. April d. J. in Baden-Baden abgehaltenen 124. Sitzung eine Reihe von Tarifänderungen beschlossen, von denen für die chemische Industrie folgende in Frage kommen:

1. In die Liste A (Liste der Güter, bei denen die Sätze der Hauptklassen ohne Rücksicht auf das Ladegewicht der verwendeten Wagen bereits bei 10 t Mindestgewicht angewendet werden) wird aufgenommen:

Kalk, gebrannt und trocken gelöscht, in Pulverform (Kalkhydrat) (Ä. D.).

Dieser Kalk wird gleichzeitig in das Verzeichnis (II) der zuschlagfrei in bedeckten Wagen zu befördernden Wagenladungsgüter aufgenommen (Ä. D.). Die gleiche Vergünstigung wird ferner für Mischdünger der Klasse D, wenn deren im Frachtbrief anzugebende Einzelbestandteile bereits in das Verzeichnis II aufgenommen sind, zugestanden (Ä. D.).

2. Zur Beförderung in Kesselwagen (durch Aufnahme in das Verzeichnis V) werden zugelassen:

Nitritlauge (wässerige Lösung von Natriumnitrit) (Ä. D.).

Sauerstoff und Wasserstoff, verdichtet (Ä. D.). (Verdichteter Wasserstoff gehört schon jetzt dem Verzeichnis V an, aber nur, soweit er zum Füllen von Luftballons und Luftschiffen bestimmt ist.)

Ammonitratlösung (Ammonitratlauge) (Ä. D.).

Ammonitratlösung, zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt, wird außerdem in die Klasse D versetzt; bei anderer Verwendung tarifiert es auch weiterhin nach Klasse A (Ä. D.).

3. Die Versetzung von Mineralwasser in die Klasse B wird abgelehnt.

4. Die Versetzung von Tetralin in Klasse B, die zwecks tarifarischer Gleichstellung mit Benzol beantragt war, wird abgelehnt.

5. Roher Chilesalpeter und Kalksalpeter behalten, ebenso wie roher künstlicher Natronsalpeter, die Klasse D nur, wenn sie zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt sind. Bei Verwendung für technische Zwecke tarifieren sie künftig sämtlich nach Klasse B.

6. Die in Klasse D genannten gipshaltigen Rückstände der Herstellung von Flußsäure, der Verarbeitung von Rohphosphaten und der Herstellung von Weinstein und Weinsteinsäure aus Weinhefe werden, soweit sie zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt sind, in die Klasse E versetzt.

Die Ziffer 34 des Verzeichnisses II (Gips, natürlicher, zerkleinert oder gebrannt) wird geändert in:

„Gips, natürlicher, zerkleinert oder gebrannt, auch zerkleinert," um klarzustellen, daß hierunter auch der gemahlene und gebrannte Gips fällt und lediglich der unzerkleinerte, natürliche Gips vom Verzeichnis II ausgeschlossen ist (D).

7. Für die Prüfung der Frage, ob und welche Tariferleichterungen für Düngemittel notwendig sind, wird ein besonderer Unterausschuß eingesetzt. Ein zweiter Unterausschuß wird sich demnächst mit einer Ueberprüfung der Liste A und des Verzeichnisses II, gegen die zahlreiche Einsprüche vorliegen, befassen.

Die vorstehend mit (Ä. D.) als „äußerst dringlich" gekennzeichneten Beschlüsse werden voraussichtlich am 1. Juli d. J. in Kraft treten; die mit (D) als „dringlich" bezeichneten Beschlüsse werden voraussichtlich zum 1. September d. J. durchgeführt werden. Die übrigen Beschlüsse unterliegen noch der Genehmigung der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen. (249)

Frachtberechnung für stickstoffhaltige Düngemittel.

Anläßlich mehrfacher Anfragen weist die Handelskammer zu Berlin die beteiligten Kreise darauf hin, daß für stickstoffhaltige Düngemittel, z. B. Ammoniak, salzsaures, schwefelsaures, Ammoniaksuperphosphat, Blutmehl, Guano, Kalkmehl, Superphosphat usw. vom 1. April bis 15. Mai d. J. ausnahmsweise die Fracht nicht mehr nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen, sondern, wie früher, nach dem wirklich verladenen Gewicht, mindestens für 10 000 kg, bezahlt werden muß. (250)

Der Schutz der Telegrammadresse.

Eine für weite Kreise der Handelswelt wichtige Entscheidung zu einer Frage des unlauteren Wettbewerbs hat das Reichsgericht am 12. April d. J. getroffen.

Der Kaufmann E. K. in Hamburg, dem seit 1916 auf Grund einer Vereinbarung mit der Hamburger Telegraphenanstalt die Telegrammadresse „Eka-Werk" zugelassen war, klagte gegen die Firma Theodor W. in Hamburg mit dem Antrage, die Firma zu verurteilen, die Bezeichnung „Eka-Werk" ohne weiteren Zusatz ihrer Firma im Geschäftsverkehr zu unterlassen. Die Beklagte, die früher chemische Erzeugnisse des Klägers vertrieben hat, wandte ein, daß der Kläger selbst kein Recht habe, die Bezeichnung „Eka" zu führen, da diese der Berliner Firma „Zentraleinkaufsgenossenschaft des Verbandes deutscher kaufmännischer Genossenschaften" geschützt sei, deren Waren sie vertreibe. Das Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg haben die Beklagte gemäß des Klageantrages zur Unterlassung verurteilt. Die Eintragung des Warenzeichens „Eka" für die Zentraleinkaufsgenossenschaft stehe der Klage nicht entgegen, da die Beklagte keine Einwendungen aus dem Recht Dritter für sich geltend machen könne. Die von der Beklagten beim Reichsgericht eingelegte Revision widerspricht der Auslegung des § 16 UnlWG. Das Reichsgericht hat daher die Revision zurückgewiesen und die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg mit folgenden wesentlichen Entscheidungsgründen gebilligt: „Das Recht, eine „abgekürzte Adresse" für den Telegrammverkehr zu verwenden, beruht auf der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Sie ist eine willkürlich gewählte Bezeichnung der Person oder des Geschäfts. Sie kann den bürgerlichen Namen oder die Firma in abgekürzter Form wiedergeben, sie kann aber ebensowohl in einem frei erfundenen oder gewählten Wort bestehen. Die vom Kläger gewählte Telegrammadresse „Eka-Werk" ist in ihrem ersten Bestandteil „Eka" augenscheinlich mit seinem zugleich die Firma bildenden bürgerlichen Namen gebildet worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Namenschutz (§ 12 BGB.) oder der Firmenschutz hiernach der Telegrammadresse zuteil werden kann. Denn jedenfalls muß sie den Schutz genießen, den die „besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes" hat. Die Telegrammadresse, die lediglich an Stelle der Firma tritt, ist ein eigenartiges Individualisierungsmittel des Geschäfts in Form der Bezeichnung des Geschäfts. Sie ist nicht irgendein beliebiges Kennzeichnungsmerkmal, sondern ein Kennzeichnungsmerkmal nach Art des Namens oder der Firma, aus dessen Bestandteilen sie in der Regel gebildet ist." (244)

Digitized by Google

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Warenverkehr mit dem besetzten Gebiet.

Die Ein- und Ausfuhr in Postpaketen bis zu einem Höchstgewicht von 5 kg sowohl nach dem unbesetzten Deutschland als auch nach dem Ausland ist bis auf weiteres nicht an die Bewilligungen der Besatzungsbehörden gebunden. Ausnahmen bilden Pakete mit Edelmetallen, Edelsteinen und Waren daraus, mit synthetischen Farbstoffen, Drogen und mit Wertpapieren. (242)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Ausland.

Frankreich. **Die Organisation der französischen chemischen Gesellschaften.** Auf der diesjährigen Generalversammlung der „Société de Chimie Industrielle" wurde vom Präsidenten ein zusammenfassender Ueberblick über die Tätigkeit der Gesellschaft und ihre Beziehungen zu anderen französischen chemischen Organisationen gegeben. Neben weiteren Plänen für eine straffere, zweckmäßigere Organisation wurde der Gedanke der Herausgabe einer zusammengefaßten wissenschaftlichen Zeitschrift für reine und angewandte Chemie erörtert jedoch verworfen. Man kam vielmehr dahin überein, die ursprünglich für diesen Zweck gewährte Staatsunterstützung, dem „Bulletin de la Société Chimique" und der „Chimie et Industrie" gleichmäßig zur Verwendung in diesem Sinne zu überweisen. Die drei bedeutendsten chemischen Organisationen in Frankreich sind:

1. Le Comité National de Chimie, welches alle Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der reinen und angewandten Chemie zusammenträgt und sie planmäßig dem „Comité National des Recherches" weitergibt.
2. La Fédération Nationale des Associations de Chimie, gegründet 1919, um die wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Tätigkeit folgender sieben Gesellschaften auszuwerten: La Société Chimique de France, La Société de Chimie Industrielle, L'Association des Chimistes de Sucrerie et de Distillerie, La Société des Experts Chimistes, La Société de Chimie physique, La Société de Chimie biologique und L'Association des Chimistes de l'Industrie textile.
3. L'Union Internationale de la Chimie Pure et Appliquée, ebenfalls gegründet 1919, und L'Office Internationale de Chimie. (Adv. — 174)

Aus der chemischen Industrie Frankreichs, Januar 1921. Wie dem amerikanischen „Chemical and Metallurgical Engineering" zu entnehmen ist, werden die Aussichten in der chemischen Industrie Frankreichs augenblicklich nicht sehr günstig beurteilt. Nach einer kurzen Aufwärtsbewegung während der ersten Nachkriegszeit hat nämlich ein scharfer Konkurrenzkampf mit den deutschen Erzeugnissen eingesetzt, dem die französischen Fabrikanten scheinbar nicht gewachsen sind. Besonders auffallend zeigt sich dies bei der Herstellung der Anilinfarben. So erzielte Frankreich z. B. noch im August 1920 eine Ausbeute von 765 mtr.t; in den beiden folgenden Monaten ging die Produktion bereits auf nur 640 mtr.t, bezw. 625 mtr.t zurück. Derselbe Rückgang wird wohl in den demnächst veröffentlichten Zahlen für November und Dezember noch stärker als bisher in Erscheinung treten. Die gesamte Farbstoffproduktion Frankreichs deckt im besten Falle nur etwa 50 Prozent seines Bedarfs, d. h. ungefähr 12000 t im Jahr. Dabei bietet der Einfuhrzoll — praktisch gesprochen — der heimischen Industrie eigentlich keinen rechten Schutz. Denn sobald der Farbenpreis das Zehnfache und mehr gegenüber dem Friedenspreis beträgt, wird ein Zoll nicht mehr erhoben. Eins der wenigen neuen chemischen Unternehmen, das noch mit Erfolg arbeitet, ist die Société Alsacienne de Produits Chimiques, welche in Wirklichkeit nur Nachfolgerin der Société de Produits Chimiques de Thann et Mulhouse ist. Jene Gesellschaft, die ihr Kapital von 16 Mill. Frs. auf 30 Mill. Frs. erhöhen konnte, hat sich außerdem kürzlich mit der Société des Produits Chimiques de La Rochelle vereinigt. Wie weiter bekannt wird, befindet sich dort bereits eine neue Anlage zur Herstellung synthetischen Camphers im Bau. Merkwürdigerweise stammt dieser Plan noch aus der Zeit, wo der Camphers preis etwa 75 Frs. pro kg notierte. Trotzdem heute nur 40 Frs. dafür gezahlt werden, behauptet die Gesellschaft, keinen Verlust darin zu erleiden, da sie größere Verträge zu dem höheren Preise abgeschlossen hat. Außerdem sind die Kosten für das Ausgangsmaterial (Terpentin-Essenz) von 1000 Frs. auf 580 Frs. pro 100 kg zurückgegangen. (Adv. — 11031)

Großbritannien. **Die Herstellung reiner Chemikalien.** In einer Mitteilung an die „Nature" hat Professor J. P. Erben von der Universität Leeds darauf hingewiesen, daß man in England aus Blut noch nicht so gute Präparate für wissenschaftliche Zwecke herstellen könne wie in den deutschen Fabriken von Kahlbaum und Merck und in der französischen Fabrik von Poulenc. Er erwähnt auch ein Beispiel, wo eine englische Firma für 18 sh ein Präparat von zweifelhafter Güte geliefert habe, während das französische Produkt für nur 11 sh rein und brauchbar gewesen sei. Aus dieser Tatsache schließt der englische Gelehrte nun, daß die englische Industrie sich bemühen müsse, gute Produkte zu liefern, denn sonst könne ihr auch ein noch so hoher Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz nichts nützen. Es muß in der Tat schon schlimm stehen, wenn es in der Gegenwart ein englischer Gelehrter wagt, solche Vorwürfe gegen die Industrie Englands und gegen das Schutzzollsystem überhaupt, das derartige Praktiken begünstige, zu erheben. (H. G. — 142)

Italien. **Chemikalienhandel. Januar bis Juli 1920.** Die britisch-italienische Handelsgesellschaft hat in ihrer monatlich erscheinenden „Anglo-Italian Review" sehr interessante Angaben über die gegenseitigen Handelsbeziehungen der betreffenden Länder veröffentlicht, aus denen der „Chemist and Druggist" vom 16. April 1921 einige Zahlen für die wichtigsten Chemikalien und Drogen im Auszuge wiedergibt. Danach gestaltete sich die Lage in den ersten 7 Monaten 1920 wie folgt:

Einfuhr nach Italien:

(in mtr. t, Alkohol usw. in 1000 Ltr.)

	aus allen Ländern	aus dem brit. Königr.
I. Spiritus, Alkohol u. Oele:		
Reinet Alkohol	6 877	—
Trane	2 059	1 507
Kokosnußöl	1 868	1 293
Palmöl	10 053	6 000
Rizinusöl	867	351
Erdnußöl	2 182	572
Benzol, Toluol, Xylol	291	—
Schweröle, (Mineral-, Harz- u. Teeröle)	42 171	335
Aetherische Oele	128	24
II. Chemikalien, Drogen, Gummi und Parfums:		
Essigsäure 98% und mehr	292	67
Phenol	77	50
Salpetersäure	960	—
Oelsäure	1 753	1 039
Salicylsäure	38	2
Stearinsäure	586	37
Tannin (Gerbsäure) ungereinigt	11 290	693
Fettsäuren	278	156
Kaustische Soda (ungereinigt)	19 273	6 341
Zinkoxyd	2 106	188
Soda (kalzin.)	25 489	4 178
Natrium- und Kaliumbicarbonat	1 434	1 367
Kaliumchlorid	2 101	—
Natrium- u. Kaliumchromate u. -bichromate	488	226
Kaliumnitrat	237	42
Natrium- und Kaliumpermanganat	28	—
Aluminiumsulfat	1 250	93
Glaubersalz (schwefelsaures Natrium)	5 019	161
Kali- und Natron-Wasserglas (flüssig)	1 907	1 468
„ „ „ „ (fest)	2 990	1 544
Essigsaurer Kalk	921	—
Anilin und -salze	96	—
Chininsalze	65	4
Alkaloide	25	5
Drogen (Rinden, Blätter, Wurzeln usw.)	721	178
Parfums	488	—
Gummi und Harze	1 682	865

Ausfuhr aus Italien:

I. Oele und Essenzen:		
Olivenöl (gewaschen oder geschwef.)	7 970	492
„ (sonstig.)	820	48
Orangenessenz	51	7
Bergamottessenz	118	27
Zitronenessenz	435	134
Pfefferminzessenz	3	—
Andere Essenzen	54	2

Digitized by Google

II. Chemikalien, Drogen, Gummi und Parfums:	aus allen Ländern	aus dem brit. Königr.
Borsäure	626	469
Zitronensäure	1 303	120
Tannin (Gerbsäure) ungereinigt	609	63
Weinsäure	1 743	717
Kaustische Soda	1 806	—
Eisenoxyd	1 621	12
Zinkoxyd	858	510
Bleicarbonat	211	104
Chlorkalk	2 964	150
See- und andere Salze	74 982	—
Kupfersulfat	4 519	—
Schwefelkohlenstoff	908	—
Kalziumkarbid	2 146	—
Glycerin	1 859	47
Rohweinstein	5 189	2 903
Cremor tartari	390	224
Medizin. Rinden, Blätter, Wurzeln usw.	1 728	211

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß Italien etwa den vierten Teil seiner Ausfuhr an Chemikalien und Drogen nach dem britischen Königreich ausführte. Dagegen ist sehr bemerkenswert, daß Englands Anteil an der Einfuhr von Chemikalien nach Italien im Vergleich zu anderen Ländern nicht so stark hervortritt. Wie weitere Mitteilungen erkennen lassen, zeigt sich dies besonders bei der Versorgung mit pharmazeutischen Spezialitäten. Hier gewinnt Deutschland, wie in der oben erwähnten Quelle bemerkt wird, offensichtlich seine Vorkriegsstellung zurück. (Adv. — 218)

Niederlande. **Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk aus Curaçao.** „Hollands Import und Export Trader" vom 18. April 1921 meldet, daß die Curaçao Mining Company im Jahre 1920 im ganzen 64 969 t phosphorsauren Kalk ausgeführt hat. Davon gingen nach Schweden 28 505 t, nach England 15 758 t, nach Holland 10 567 t, nach Norwegen 5080 t, nach Deutschland 2946 t und nach Spanien 2113 t.

Aus dem Vergleich mit den nachfolgenden Angaben aus früheren Jahren ist die erhebliche Steigerung der Ausfuhr im Jahre 1920 ersichtlich. Es wurden ausgeführt:

1913:	6 285 t	1917:	3 582 t
1914:	15 431 t	1918:	—
1915:	31 308 t	1919:	10 052 t
1916:	14 468 t		

(Adv. — 175)

Schweiz. **Die schweizerische Karbidindustrie.** Die schweizerische Karbidindustrie ist von der allgemeinen Absatzkrisis betroffen, die augenblicklich in der Schweiz herrscht. Der Inlandsbedarf wird auf nur 3—4000 Tonnen geschätzt. Die sehr leistungsfähigen Karbidfabriken sind daher hauptsächlich auf den Export angewiesen, der zurzeit völlig darniederliegt. Zu dem Mangel an Aufträgen kommt augenblicklich noch der Mangel an elektrischer Kraft infolge des abnorm niedrigen Wasserstandes. Man hofft zwar auf eine Belebung des Geschäfts und eine Verbesserung der Produktionsbedingungen in den nächsten Monaten. Bestimmte Aussichten hierfür bestehen aber nicht. Frankreich soll noch über ansehnliche Kriegsbestände verfügen. Die Wettbewerbsfähigkeit auf den ausländischen Märkten hängt von den Kohlenpreisen in der Schweiz ab, die allerdings die Tendenz zum Abbau zeigen. In letzter Zeit soll Koks franko Basel zu 700,— Fr. per Wagen angeboten worden sein. Unter dem Druck der Verhältnisse bemüht man sich, auch Veredelungsaufträge aus dem Auslande, insbesondere aus Deutschland, zu erlangen; man will deutsche Kohle unter Ausnützung der schweizerischen Wasserkräfte zu Karbid verarbeiten und dieses wieder nach dem Ausland liefern. Augenblicklich stellt kein größeres schweizerisches Werk nennenswerte Mengen von Karbid her. Folgende größere Fabriken sind gegenwärtig außer Betrieb: Court de Bains (Girod), Bodio: sämtliche drei Fabriken (Gotthardwerke, Carbures du Bay, Selsa), Buchs, Martigny, Gampel (Lonza), Flums. Aus diesem Grunde liegt auch die Elektrodenfabrikation darnieder. Die einzige Fabrik, die Elektro-Carbon A.-G. in Niederglatt bei Zürich, ist nur wenig beschäftigt und soll zeitweise ganz stillstehen. Der Preis für Kohleelektroden beträgt in der Schweiz zurzeit 50 Franken für 100 kg, während sich die Preise bei Bezug aus Deutschland auf 20 Franken pro 100 kg stellen. (Eildienst — 208)

Polen. **Neues chemisches Werk.** Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, hat sich in Posen unter der Firma „Großpolnische chemische Werke" eine neue Industrie-Gesellschaft gebildet. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung von Chemikalien für die heimische Textilindustrie. Das Gesellschaftskapital beträgt bisher 25 Mill. polnische Mark; voraussichtlich wird es später auf 85 Mill. Mark erhöht werden. (Adv. — 177)

Britisch-Indien. **Chinineinfuhr.** In nachstehender Uebersicht werden die nach Britisch-Indien im Jahre 1920 eingeführten Chininmengen mitgeteilt:

Chininsulfat:

Aus	für private Rechnung	für Rechnung der Regierung
Vereinigte Staaten	8 902	—
Großbritannien	45 305	—
Straits Settlements	756	—
Kanada	1	—
Persien	100	—
Java	26 282	51 700
Japan	605	—
Insgesamt:	81 951	51 700

Chininhydrochlorid:

Großbritannien	4 980	737
Straits Settlements	305	—
Java	3 447	—
Japan	196	—
Vereinigte Staaten	3	—
	8 931	737

Andere Chininsalze:

Großbritannien	8 492	602
Ceylon	14	—
Straits Settlements	206	—
Verbündete Malaienstaaten	5	—
Deutschland	161	—
Frankreich	52	—
Italien	15	—
Java	1 097	—
Japan	72	—
Vereinigte Staaten	1 458	—
	11 572	602

(Eildienst — 120)

Siam. **Einfuhr in Chemikalien und Drogen.** Nach einem den U. S. Com. Rep. entnommenen Bericht des „Journal of the Society of Chemical Industry" vom 15. April 1921 werden in Siam Chemikalien und Drogen nicht hergestellt. Es ist daher anzunehmen, daß die Einfuhr dieser Warengattung sich zukünftig in aufsteigender Linie bewegen wird. In den letzten Jahren wurden folgende Mengen eingeführt (das siamesische Fiskaljahr endet am 31. März):

An Chemikalien:

1917/18:	949,8 Tonnen	(32 245 Pfd. Sterl.)
1918/19:	1088,4 „	(52 039 „ „)
1919/20:	916,4 „	(42 995 „ „)

An Drogen:

1917/18:	903,8 Tonnen	(98 910 Pfd. Sterl.)
1918/19:	980,6 „	(137 528 „ „)
1919/20:	971,0 „	(424 319 „ „)

Den angegebenen Werten ist der normale Wechselkurs zugrunde gelegt. Bisher lag das Hauptgeschäft im siamesischen Chemikalien- und Drogenhandel in europäischen Händen. Von 1918/19 auf 1919/20 nahm jedoch der Anteil der Vereinigten Staaten von 1,7 auf 4,1 Proz. bei den Chemikalien und von 0,7 auf 3,5 Proz. bei den Drogen zu. Wenn der amerikanische Anteil auch immer noch gering blieb, so ist sein Wachsen doch unverkennbar. (Adv. — 217)

Japan. **Entdeckung neuer Phosphatlager.** Nach der „Japan Times" hat die „Rasa Phosphate Ore Co." in Tokio auf einer südlich der Rasa-Insel gelegenen, bisher unbekannten Insel große Phosphaterzlager entdeckt, die nach oberflächlicher Schätzung gegen 15 Mill. t enthalten sollen. Die Gesellschaft hat die Ausbeutung der Lager bereits eingeleitet und steht zu diesem Zweck mit Banken wegen Aufnahme einer Anleihe von 7 Millionen Yen in Verhandlungen. (Eildienst — 212)

Die Entwicklung der Farbstoffindustrie und ihre gegenwärtige Lage. Im „Yakugyo Shuho" vom Februar 1921 wird folgender kurzer Ueberblick über die Entwicklung der japanischen Farbstoffindustrie und ihre gegenwärtige Lage, speziell im Bezirk Tokyo-Fu, gegeben:

Vor Ausbruch des Krieges gab es in Japan keine Farbstoffindustrie. Der inländische Bedarf mußte zum größten Teil durch Einfuhr aus Deutschland gedeckt werden. Das Ausbleiben weiterer Einfuhren nach Ausbruch des Krieges und die entsprechenden Preissteigerungen förderten naturgemäß den Aufbau einer eigenen japanischen Farbstoffindustrie. Seit 1915 entstanden in verschiedenen Teilen des Landes Farben-

Digitized by Google

fabriken und bis 1917 war ihre Zahl allein im Tokyo-Bezirk schon auf 50 größere und kleinere Anlagen angewachsen. Im Jahre 1918, als die Industriehausse ihren Gipfel erreicht hatte, betrug der Wert der erzeugten Farben im genannten Bezirk 3 500 000 Yen. Mit Kriegsende trat jedoch ein scharfer Rückschlag ein, und die meisten Werke waren gezwungen, ihre Betriebe entweder einzuschränken oder ganz zu schließen. Am 1. Oktober 1920 trat der neue Einfuhrzoll in Kraft, bewirkte aber keine Belebung der Industrie. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Erzeugung im Tokyo-Bezirk seit 1917:

		Anteil an der Gesamterzeugung des Landes
1917	2 909 252 Yen	26,8 %
1918	3 520 860 „	14,3 %
1919	1 792 810 „	26,0 %
1920 (bis Mai)	1 503 841 „	20,5 %

Danach hatte die dortige Erzeugung 1917 schon einen Wert von 3 000 000 Yen erreicht, trotzdem dieser Industriezweig erst nach 1916 ins Leben gerufen worden war. Dies günstige Ergebnis ist der starken Nachfrage nach Farbstoffen und der damit zusammenhängenden Preissteigerung zuzuschreiben. Die Gestehungskosten blieben dabei verhältnismäßig gering.

1918 stieg der Gesamtwert der Erzeugung auf 3 520 000 Yen. Mit Abschluß des Waffenstillstandes gingen aber die Preise scharf herunter und der Rückschlag blieb nicht aus. Der Jahresertrag sank 1919 gegen das Vorjahr auf die Hälfte. Im folgenden Jahre nahm die Farbstoffherstellung anfangs wieder zu; aber die im April eingetretene wirtschaftliche Krisis ist auch auf diesen Industriezweig nicht ohne Einwirkung geblieben, so daß die Ergebnisse in der zweiten Hälfte des Jahres bedeutend zurückgingen. (Adv. — 125)

Schwefelausfuhr 1914—1920. Nach einem Bericht des „Yakugyo Shuho" vom März 1921 führte Japan seinen Schwefel vor dem Kriege meist nach den Vereinigten Staaten, den Straits Settlements und Australien aus. Die Jahresziffern schwankten zwischen 70 und 80 000 000 kin. Mit Ausbruch des Krieges setzte sogleich eine Steigerung der Schwefelausfuhr ein, da der Export aus Italien gänzlich aufgehört hatte. Außerdem kamen große Bestellungen aus Rußland hinzu, so daß die Ziffern etwa die doppelte Höhe erreichten wie zuvor. Die Zeit nach dem Waffenstillstand brachte dann einen großen Rückgang, wodurch sich das Bild allmählich den Friedensjahren wieder annähert, ja zum Teil sogar noch unter diese Ziffern herabsinkt. Im einzelnen gestaltete sich die japanische Schwefelausfuhr seit 1914 in folgender Weise:

	kin	Yen
1914	85 947 000	1 845 000
1915	124 789 000	2 487 000
1916	137 811 000	6 215 000
1917	142 400 000	—
1918	90 161 000	3 569 000
1919	47 780 000	2 035 000

Daraus ergibt sich, daß die Schwefelausfuhr im vorletzten Jahr (1919) nur etwas mehr als die Hälfte von 1914 ausmacht. Die Ursache dafür liegt in dem durch die Produktionskosten hervorgerufenen hohen Preis. Was die letztjährige Ausfuhr (1920) anbetrifft, so läßt sich auch hier in den ersten 9 Monaten noch keine Besserung erkennen:

	kin	Yen
Januar	5 099 634	254 535
Februar	9 029 518	464 306
März	3 853 805	147 252
April	2 203 028	136 025
Mai	3 951 694	204 197
Juni	377 949	23 656
Juli	1 984 217	121 855
August	1 252 231	81 454
September . . .	2 185 582	128 199

Hiernach wird man kaum damit rechnen dürfen, daß die an und für sich schon sehr niedrigen Zahlen von 1919 in diesem Jahre überhaupt erreicht werden. (Adv. — 214)

Ver. St. von Amerika. **Borax-Produktion 1920.** Nach statistischen Berechnungen von R. C. Wells im Geological Survey erreichte die Borax-Produktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1920 insgesamt 35 280 sh. t im Werte von 5 674 000 Dollar. Mit diesen Zahlen wird das letzte Berichtsjahr (1919), das bereits gegenüber den vorjährigen Ergebnissen ein Rekordjahr darstellt, noch erheblich übertroffen (28 518 sh. t, bzw. 4 351 891 Dollar). Früher nahm die amerikanische Borax-Produktion ihren Ausgang von dem Colemanit, einem borsauren Kalziumsalz, welches in Kalifornien gefunden wird. Seit den letzten zwei Jahren aber gewinnt man den Borax nach einem bestimmten Verfahren aus den Wassern des ebenfalls in Kalifornien gelegenen Searles-Sees. Die Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten an Rohboraten im Jahre 1920 beläuft sich auf 120 320 t; ihr Wert betrug 2 173 000 Dollar. Dies Ergebnis ist gleichfalls — wenigstens was die Menge anbetrifft — bisher nicht erreicht worden. (Adv. — 178)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom süddeutschen Chemikalienmarkt.

Die ungeklärte und dabei zugespitzte politische Lage hielt den Markt völlig im Bann und ließ die Unternehmungslust auf ein Minimum herabsinken. Wenn auch die Zahl der vorgelegten Anfragen an manchen Tagen ansehnlich war, so hatte man doch den Eindruck, als ob diese mehr dem Bedürfnis zur Information über die Preisideen der Verkäufer dienten, als wirklicher Kauflust entsprangen. Kleinmengenverkäufe gaben auch diesmal den Hauptausschlag. An Käufe größerer Posten traute man sich im Hinblick auf die immer noch schwankende Preislage nicht recht heran. Einzelne Sorten gingen im Preise weiter zurück, andere befestigten sich wieder. Eine einheitliche Preistendenz mußte man auch weiterhin vermissen.

Die Nachfrage nach Lackrohstoffen trat neuerdings in etwas lebhaftere Bahnen und ermöglichte eine Reihe, allerdings meist kleinerer Umsätze zu etwas gefestigteren Werten. Schellack T. N. orange wurde mit etwa 79½—80½ Mk. bewertet. Am Markte in Metallsalzen waren die Uebergänge mäßig, weil nur das Allernotwendigste erworben wurde. In Lithopone wurden zum Teil etwas günstigere Offerten vorgelegt, die sich von etwa 4½ Mk. aufwärts bis zu 6 Mk. bewegten. Zinkweiß, Rotsiegel, wurde im Preise eher etwas höher, wie in der Vorwoche, gehalten. Man stieß auf Angebote, die durchschnittlich auf etwa 7½ Mk. lauteten. Der Preis für Silbernitrat bewegte sich um etwa 700 Mk. herum. Hand in Hand mit dem Aufrücken der Preise für Terpentinöl trat etwas stärkeres Interesse für Tetralin und Dekalin zutage. Es wurden zuletzt ab Werk bei Bezug von Kesselwagen 650 Mk. für die 100 kg verzeichnet, während Dekalin um etwa 200 Mk. teurer war. Bromkali hielt sich im allgemeinen gut auf dem alten Preis von durchschnittlich 17 Mk. In Cremor tartari war weiteres Abgleiten der Preise unverkennbar; letzte Notierungen bewegten sich um etwa 24½ Mk. herum. Was an Kaliumpermanganat seine Besitzer wechselte, wurde mit etwa 30 Mk. bewertet. Die Preise für Salicylsäure wurden mit 33 Mk. notiert, lassen also eine Veränderung gegenüber der Vorwoche nicht erkennen. Weinsteinsäure hingegen verbesserte seinen Wertstand; nachdem es in der Vorwoche noch mit etwa 35 Mk. notiert wurde, konnte es zuletzt nicht mehr unter 37,75—38,25 Mk. beschafft werden. Brechweinstein, chemisch rein, kostete ab sächsischer Fabrik, ausschließlich Verpackung, netto Kasse, 60 Mk., während für Brechweinstein ad us. vet. bei gleichen Bedingungen 37,50 Mk. notiert wurden. Für Essigsäure, technisch rein, 50 Proz., vorgelegte Offerten lauteten ausschließlich Ballons ab Mannheimer Lager, netto Kasse, auf 5,50 Mk. Für Oxalsäure, kristallisiert, weiß, 98/99 Proz., wurden bei Berechnung des Neugewichts, Original-Tara, ausschließlich Verpackung, 12,75 Mark ab Nähe Mannheims, netto Kasse, gefordert. Ameisensäure, chemisch rein, 50 Proz., in Ballons von ca. 50 kg Inhalt, kostete ausschließlich Ballons, die mit 50 Mk. je Stück berechnet werden, ab Mannheimer Lager, netto Kasse, 5,75 Mk. (S. — 243)

Zur Lage des englischen Chemikalienmarktes.

Das Geschäft hat sich nach Einführung der 50prozentigen Einfuhrabgabe auf die von Deutschland kommenden Chemikalien zunächst sehr unübersichtlich gestaltet. Man bezweifelt in England jedoch, daß es den deutschen Lieferanten auf die Dauer möglich sein wird, den Zollaufschlag durch entsprechende Forderungen wettzumachen. Der Streik hat die Kauflust wohl etwas zurückgedrängt. Es fehlt nicht an Versuchen des Handels, den Aufschlag auf die Einfuhr aus Deutschland durch ansehnliche Preisaufschläge auf die vorhandenen Vorräte auszunutzen. Bis Mitte April haben sich die Preise an den Hauptmärkten überwiegend weiter gesenkt, zum kleinen Teile blieben sie unverändert, nur vereinzelt lagen am Schluß kleinere Erhöhungen vor. In der Zwischenzeit jedoch lagen die Preise einzelner Artikel, welche plötzlich

Digitized by Google

stark begehrt waren, erheblich höher; sie gaben aber auch in der Schlußwoche wieder nach. Schwefelsaures Ammoniak war besonders für die Ausfuhr billiger angeboten und zwar mit 16 Pfd. Sterl. nach den Kolonien und mit 24 Pfd. Sterl. je t nach anderen Ländern. Die amtlichen Preise für Ware zum Verbrauch in der englischen Landwirtschaft haben keine Aenderungen erlitten. Kohlensaures Ammoniak notierte in sehr ruhiger Stimmung 5 d je lb wie im Vormonat. Alaun hat sich trotz guter Nachfrage nicht behauptet und notierte am Liverpooler Markt schließlich 18 Pfd. Sterl. für Inland und 18/15 Pfd. Sterl. je t für die Ausfuhr. Englischer Schwefel in Blumen stellte sich am Schluß etwas teurer, die übrigen Sorten waren etwas billiger angeboten. Ersterer notierte 26 Pfd. Sterl., Schwefel in Rollen 14/10 Pfd. Sterl., sizilianischer in Stücken 9/10, in Rollen 14/10 Pfd. Sterl. je t. Die höheren Forderungen für Salmiak waren nicht von Dauer. Bei guter Nachfrage notierte am Liverpooler Markt Salmiak 1. Sorte in Stücken 75 Pfd. Sterl. und 2. Sorte 70 Pfd. Sterl. je t. Kupfervitriol war sehr flau und am Schluß zu 32 Pfd. Sterl. je t fob. Liverpool angeboten. Arsenik gab vorübergehend nach, erholte sich am Schluß zwar etwas, ohne die Anfangskurse indessen wieder zu erreichen. In der dritten Aprilwoche notierte Liverpool 49—50 Pfd. Sterl. die t. Für Oxalsäure wurden unverändert 10½ d und für Kalibichromat. 10—10½ d, für Kaliumpermanganat etwas weniger, und zwar 1 sh 9 d bis 2 sh je lb. gefordert. Für Borax, krist., wurde der frühere Preis von 36 sh und Borax, pulv., 34 sh 6 d, für Borsäure 69, bzw. 71 sh je cwt. gefordert. Aetznatron war im allgemeinen wenig begehrt, die Preise neigten schließlich nach unten und stellten sich für Ware mit 76 Proz. auf 26 sh 3 d, mit 70—72 Proz. auf 24 sh 9 d je cwt. Bleiacetat war trotz nachgiebiger Haltung am Schluß des Berichtsabschnittes mit 51 sh 6 d je cwt. noch etwas teurer als zu Beginn. Für Soda, krist., wurden bei guter Nachfrage 7—7/5 Pfd. Sterl. je t gefordert, es sollen aber Geschäfte zu höheren Preisen abgeschlossen worden sein. Für Weinsteinsäure forderten Abgeber 1 sh 9 d, für Zitronensäure unverändert 2 sh 2½ d und schwefelsaure Tonerde 13 sh 6 d bis 16 sh je cwt. (R. — 197)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.

	18. 5.	11. 5.		18. 5.	11. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	—	428,—	Harkort Bergw. .	370,—	374,—
Bad. Anilin	525,—	498,—	Höchster Farbw. .	438,—	419,—
Byk-Guldenw. . .	250,—	249,50	C.A.F.Kahlbaum .	695,—	688,—
Chem. F. Buckau .	440,—	420,—	Köln-Rottweil . . .	391,75	390,—
„ Griesheim .	405,50	403,—	Leopoldshall	—	610,—
„ Grünau . .	425,—	386,—	Linde's Eismasch.	—	306,50
„ v. Heyden .	401,—	376,—	Nitritfabrik	—	320,—
„ Milch & Co.	330,—	292,50	Oberschl. Koksw. .	480,—	475,—
„ Weiler	—	372,—	Rasquin, Farbw. .	675,—	675,—
„ Gelsenk. . .	750,—	711,50	Rh. W. Sprengst. .	315,—	317,—
„ W. Albert .	608,—	578,—	J. D. Riedel	514,50	510,—
„ Concordia .	709,75	680,—	Rütgerswerke . . .	390,—	393,—
Dynamit Nobel . .	360,50	361,—	Schering, Chem. .	568,—	575,—
Egestorff Salzw. .	454,75	425,—	Sprengst. Carb. . .	—	255,—
Elberf. Farbenf. .	450,50	455,—	Staßfurter Chem.	553,75	560,—
Fahlberg, List . .	—	438,50	Thür. Bleiweißf. .	440,50	445,—
Gerbst. Renner . .	—	412,—	Union Chem. Fbr.	—	478,—
Th. Goldschmidt .	688,—	730,	Ver. chem. Wk. Chl.	—	550,—
Harb. Wiener G. .	440,—	405,—	„ Glanzstoff F. .	1225,—	1149,—

Devisen.

	12. 5.	13. 5.	14. 5.	16. 5.	17. 5.	18. 5.
Holland	2188,—	2080,—	—	—	2100,—	2087,50
Schweden . . .	1440,—	1375,—	—	—	1377,50	1375,—
Italien	321,—	321,—	—	—	321,—	323,—
England	243,—	233,25	—	—	233,—	233,50
New York . . .	60,74	58,37½	—	—	58,20	58,40
Frankreich . . .	507,50	497,50	—	—	493,—	496,50
Schweiz	1086,50	1038,—	—	—	1042,50	1050,—
Spanien	831,50	755,—	—	—	765,—	800,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M)

	18. 5.	11. 5.
Elektrolytkupfer	1741	1821
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1550—1560	1550—1560
Originalhüttenweichblei	550—560	570
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	640	—
Zink, umgeschmolzen	400	400
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2475	2500
do. in Walz- oder Drahtbarren .	2575	2600
Bancazinn	4550	4800
Straitszinn	4450	4700
Australzinn	4450	4700
Hüttenzinn, 99 pCt.	4250	4450
Reinnickel	4000	4500
Antimon-Regulus	651	675
Silber in Barren (1 kg)	950—960	1000—1010

(Advv. — 260)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Dr. Kurt von Martius (Stauffenhof bei Reichenhall), der Sohn des Begründers der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin-Treptow, wurde in der Generalversammlung der Gesellschaft zum Aufsichtsratsmitglied gewählt. (258)

A.-G. Georg Egestorff's Salzwerke und chemische Fabriken, Hannover. In der Generalversammlung vom 3. Mai d. J. wurden die Herren Bankier Jacob Goldschmidt (Nationalbank für Deutschland) und Bankier Carl Hagen (Fa. Wiener Levy & Co.) in den Aufsichtsrat gewählt. (240)

Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen (Niederrhein). Im Geschäftsjahr 1920 waren die Betriebe nur unzureichend beschäftigt. Die Erzeugung erreichte noch nicht die Hälfte der durchschnittlichen Friedensproduktion, wurde aber bis gegen Jahresmitte zu guten Preisen abgesetzt. Um diese Zeit trat eine Stockung des Absatzes ein infolge des wachsenden Wettbewerbes ausländischer Farbstoffunternehmen und der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage.

Trotzdem war das Gesamtergebnis an den Endzahlen gemessen ein günstiges.

Die Unkosten, insbesondere Gehälter und Löhne, bewegten sich in steigender Richtung. Während im Jahre 1919 für Löhne und Gehälter 5 560 000 Mk. ausgegeben wurden, betrugen die Aufwendungen dafür im Jahre 1920 18 100 000 Mark bei annähernd gleicher Beschäftigungszahl. Auf Gebäude, Betriebseinrichtungen usw. wurden 1 497 241,67 Mk. abgeschrieben, ein neues Werkerhaltungskonto wurde mit 3 000 000 Mk. gebildet. Für soziale Zwecke gab die Gesellschaft 1 143 161 Mk. aus.

Aus dem Ueberschuß von 7 133 367,79 Mk. gelangen 18½ Proz. Dividende zur Verteilung. (241)

Abschlüsse und Kapitalerhöhungen des Köln-Rottweil-Konzerns. Die dem Köln-Rottweil-Konzern angehörenden Gesellschaften, die ihre früheren Fabrikationszweige teilweise (Kriegsmaterial) aufgegeben und sich anderen Aufgaben, wie Herstellung von Stapelfaser, Kunstseide, Belagstoffen, Vulkanfiber neben der Erzeugung von Bergwerkssprengstoffen, Jagdpatronen usw. zugewendet haben, geben jetzt ihre Dividenden für das abgelaufene Geschäftsjahr bekannt und beantragen allgemein Kapitalerhöhungen.

Die **Köln-Rottweil-Akt.-Ges.** schlägt eine Dividende von 16 Proz. (i. V. 16) vor. Das Aktienkapital der Gesellschaft soll von 66 Mill. um 34 Mill. Mark auf 100 Mill. Mark erhöht werden. Die jungen Aktien nehmen an der Dividende des laufenden Geschäftsjahres voll teil. Sie sollen einem Bankenkonsortium übergeben werden, das den Aktionären auf je zwei alte Aktien eine junge Aktie zum Kurse von 150 Proz. und 2½ Proz. als Abgeltung für Stückzinsen für das erste halbe Jahr anzubieten hat.

Die **Dynamit-Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co.** schlägt, wie schon gemeldet, wieder 16 Proz. Dividende vor und beantragt ferner, das Stammaktienkapital der Gesellschaft von 72 Mill. Mark um 28 Mill. Mark auf ebenfalls 100 Mill. Mark zu erhöhen. Die jungen Aktien nehmen an der Dividende des laufenden Geschäftsjahres voll teil. Sie sollen einem Bankenkonsortium übergeben werden, das den Aktionären auf je drei alte Aktien eine junge Aktie zum Kurse von 150 Proz. und 2½ Proz. als Abgeltung für Stückzinsen für das erste halbe Jahr anzubieten hat.

Die **Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges.** schlägt die Ausschüttung einer Dividende von wieder 12,8 Proz. vor. Ferner wird beantragt, das Stammaktienkapital der Gesellschaft von 26 Mill. Mark um 14 Mill. Mark auf 40 Mill. Mark zu erhöhen. Die jungen Aktien nehmen an der Dividende des laufenden Geschäftsjahres voll teil. Sie sollen einem Bankenkonsortium übergeben werden, das den Aktionären auf je zwei alte Aktien eine junge Aktie zum Kurse von 140 Proz. und 2½ Proz. als Abgeltung für Stückzinsen für das erste halbe Jahr anzubieten hat.

Die **Siegener Dynamitfabrik** schlägt eine Dividende von wieder 12,8 Proz. vor. Es wird beantragt, das Aktienkapital der Gesellschaft von 1,2 Mill. Mark um 0,6 Mill. Mark auf 1,8 Mill. Mark zu erhöhen. Die jungen Aktien nehmen an der Dividende des laufenden Geschäftsjahres voll teil. Sie sollen einem Bankenkonsortium übergeben werden, das den Aktionären auf je zwei alte Aktien eine junge Aktie zum Kurse von 140 Proz. und 2½ Proz. als Abgeltung für Stückzinsen für das erste halbe Jahr anzubieten hat. (B. Tg. — 201)

Digitized by Google

Die **Carbonit Akt.-Ges.** weist nach Abschreibungen in Höhe von 1,1 Mill. Mk. einen Reingewinn von 0,46 Mill. Mk. auf, aus dem eine Dividende von 13,6 Proz. zur Verteilung gelangt.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen. In der Generalversammlung vom 12. Mai d. J. waren 69 Aktionäre mit 218188 Stimmen vertreten, die einstimmig die vorgelegte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung genehmigten und die Dividende auf 20 Proz. festsetzen. Die von der Verwaltung beantragte Kapitalserhöhung auf 430 Mill. Mk. wurde einstimmig beschlossen. (259)

Aus dem Handelsregister.

(9. Mai bis 14. Mai 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Laboratorium von Dr. Willy Moeller, Hamburg.

Imhoff & Stahl G. m. b. H., Mannheim, Großhandel in Drogen und Chemikalien (300).

Chem. Fabrik „Berggeist" G. m. b. H., Neuß (20).

Chem. Laboratorium „Heureka", Thale a. Harz.

Chem. Fabrik Stockhausen & Cie., Crefeld.

Chem. Fabrik Wandrey & Fellmann, Patschkau.

Geschäftsänderungen, -Verlegungen.

Chem. Fabrik Werder Seeger & Grefe, Werder (Havel), aufgelöst.

Paul Leonhardt, Ulm, jetzt: Apotheker Leonhardt & Cie., Süddeutsche Drogen-Handels-G. m. b. H., Ulm (50).

Chem. Fabrik Dreika G. m. b. H., Stuttgart, aufgelöst.

Chem. Laboratorium „Merkur", Ella Bormann, Hannover, aufgelöst.

Chem. Werk Arthur Hertel, Bentheim, Sitz nach Cladow a. d. Havel verlegt. (254)

Versammlungskalender.

24. Mai: Chem. Fabrik vorm. Goldberg Geromont & Cie., Winkel (Rheingau), ordentl. Gen.-Vers. vorm. 11 Uhr im Verwaltungsgebäude zu Wiesbaden, Mainzer Straße 25.
Rhenania Verein Chem. Farbiken A.-G. in Aachen, ordentl. Gen.-Vers. nachm. 3½ Uhr im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6.
Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim am Main, ordentl. Gen.-Vers. nachm. 3½ Uhr im Verwaltungsgebäude in Mühlheim a. Main.

25. Mai: Chem. Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. Düsseldorf-Oberkasses, 11. ordentl. Gen.-Vers. vorm. 11 Uhr in der Amtsstube d. H. Justizrats Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.
J. D. Riedel, Chem. Fabrik A.-G., Berlin-Britz, ordentl. Gen.-Vers. nachm. 4 Uhr im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstr. 39.

27. Mai: Köln-Rottweil A.-G., Berlin, ordentl. Gen.-Vers. vorm. 11 Uhr, Berlin, Hindersinstr. 8.

28. Mai: Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg, ordentl. Gen.-Vers. 1½ Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39.
Deutsche Sprengstoff A.-G., Hamburg, ordentl. Gen.-Vers., mittags 12 Uhr, Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39.
Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, ordentl. Gen.-Vers. vorm. 11 Uhr, Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39.

30. Mai: Rhein. Westfäl. Sprengstoff A.-G. Köln, ordentl. Gen.-Vers. mittags 12 Uhr im Sitzungssaal des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie, Köln.
A. G. Siegener Dynamit Fabrik Köln, ordentl. Gen.-Vers. mittags 12½ Uhr im Sitzungssaal Sal. Oppenheim jr. & Co., Köln. (Advv. — 251)

LITERATUR

Hugo Meyerheim. *Die Uebersichtsbuchführung* (Majordomus-Uebersichtsbuchführung). Handelspraktischer Verlag. 1920. — *Buchführung, Kalkulation und Steuerberechnung.* Handelspraktischer Verlag. 1920.

Der Verfasser schildert das von ihm empfohlene neue System der Buchführung, das dadurch gekennzeichnet wird, daß es jeden Geschäftsvorfall — im Gegensatz zur „doppelten" Buchführung — nur einmal verbucht, dadurch aber gleichwohl eine gute Uebersicht gewährt und außerdem ohne Bücherabschluß die jederzeitigen Gesamt-Selbstkosten und den Rein-Ertrag ausweist. Durch das Buchungsverfahren der Majordomus-Uebersichtsbuchführung ist die Gesamt-Kalkulation ebenso wie jedes andere Buchungsergebnis zwangsläufig kontrolliert und muß wiederum mit der Gesamtsumme aller Einzelkalkulationen übereinstimmen. Die Ausführungen des Verfassers liefern wertvolle Winke für eine praktisch brauchbare und übersichtliche Buchführung. Das oben an zweiter Stelle genannte kleine Buch bildet eine Ergänzung der „Uebersichtsbuchführung". (R. — 35)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Abänderungen von Aus- und Einfuhrbewilligungen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß Aus- oder Einfuhrbewilligungen nicht selbständig abgeändert werden dürfen. Auch unwichtige Aenderungen der Bewilligungen, die in der Voraussetzung, daß es sich um keine Veränderung des Sinnes der Bewilligung handelt, dürfen eigenmächtig nicht vorgenommen werden. Sie sind in diesem Falle der Außenhandelstelle zur Beglaubigung vorzulegen. Solche Aenderungen haben wiederholt zur Folge gehabt, daß die Kontrollstellen des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr die Sendungen angehalten haben.

Auch gerichtliche Weiterungen sind durch solche Eigenmächtigkeiten entstanden. (248)

Unterrichtsgegenstände für die Technische Hochschule Danzig.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat mit Verfügung B II 3154 bestimmt, daß für Unterrichtsgegenstände, soweit sie für den Bedarf der Technischen Hochschule bestimmt und an die Adresse derselben gerichtet sind, Ausfuhrbewilligungen erteilt werden müssen und zwar ohne Anrechnung des Ausfuhrmindestpreises und der Ausfuhrabgabe, auch wenn ein Berechtigungsschein der Handelskammer Danzig dem Antrage nicht beigefügt ist. (247)

Ein- und Ausfuhrverkehr mit den Kreisen Eupen und Malmedy.

Das bisherige Verfahren im Ein- und Ausfuhrverkehr mit den Kreisen Eupen und Malmedy, wonach der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Cöln Bewilligungen erteilte, läßt sich nach der neuerdings im besetzten Gebiet eingetretenen Veränderung nicht mehr durchführen.

Durch Verfügung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung B III 2252 wird angeordnet, daß die Zuständigkeit für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Verkehr mit Eupen-Malmedy nunmehr wieder an die Außenhandelstellen und sonst zuständigen Stellen übergeht. An dem Grundsatz, wonach Aus- und Einfuhrbewilligungen auf Grund von Verbleibs- und Ursprungszeugnissen der Handelskammer Eupen erteilt werden sollen, wird hierdurch nichts geändert. (246)

Unterausschuß „Oxal- und Ameisensäure".

Der Unterausschuß „Oxal- und Ameisensäure" beschloß in seiner Sitzung vom 10. Mai d. J., die monatliche Ausfuhrmenge von Oxalsäure, die ohne Lieferwerksbescheinigung herausgelassen werden darf, zu erhöhen.

Die Festsetzung eines gleichen Kontingents für Ameisensäure wurde abgelehnt.

Der stellvertretende Vorsitzende des Unterausschusses, Herr O. Lücke, Magdeburg, ist ausgeschieden. An seine Stelle tritt Herr O. Frenzel, Magdeburg. (245)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

JUL 27 1921

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 30. MAI 1921 | Nr. 22

Das neue Branntweinmonopolgesetz und die chemische Industrie.

Von Dr. R. Weidlich, Höchst a. M.

Das Branntweinmonopolgesetz vom 26. Juli 1918 ist unter Verhältnissen entstanden, welche durch die Entwicklung der Dinge in vielen Punkten überholt sind. Auch haben sich bei der praktischen Durchführung des Gesetzes mancherlei Mißstände herausgestellt, welche zu einer Reihe von Abänderungen durch besondere Gesetze und Verordnungen geführt haben. Die dadurch hervorgerufene Unübersichtlichkeit des Gesetzes legte den Gedanken nach einer gründlichen Umarbeitung nahe. Indes wäre wohl noch einige Zeit vergangen, bis eine solche Umänderung in Angriff genommen worden wäre, wenn nicht das Erfordernis, aus dem Branntwein-Monopol wesentlich höhere Beträge als seither herauszuziehen, durch die finanzielle Lage des Reichs dringend geworden wäre.

Für den nicht zu ermäßigten Preisen abgegebenen Branntwein betrug die Abgabe bis zum Oktober 1918 Mk. 125,— und von da ab bis jetzt Mk. 8,— für 100 Liter Weingeist. Auch diese erhöhte Abgabe entspricht in keiner Weise der Belastung, welche bei dem heutigen Geldwerte der Branntwein ertragen kann, und der Belastung, wie sie in anderen Ländern besteht. Der Entwurf sieht eine Steigerung der Hektoliter-Abgabe auf das Fünffache, also auf Mk. 4000,— vor und rechnet bei einem Absatz für Trinkzwecke von ein Viertel des Friedensverbrauchs mit einem Ertrage von 1,6 Milliarden, einem Absatz von einhalb des Friedensverbrauchs mit 3,2 Milliarden. Ein wesentlicher Widerstand gegen eine solche Erhöhung der Hektoliter-Einnahmen scheint nicht zu bestehen, da die Marktpreise einen Absatz auch unter Berücksichtigung der erhöhten Belastung nicht in Frage stellen.

Auf alle Einzelheiten des Entwurfs einzugehen, verbietet der Raum. Es seien daher nur einige besonders für die Industrie wichtige Punkte herausgehoben.

I.

Im alten Branntweinmonopolgesetz war die verbrauchende Industrie recht stiefmütterlich behandelt. Es war ein Gewerbe-Ausschuß eingesetzt, in welchem die an dem Absatz und der Verarbeitung von Branntwein beteiligten Gewerbe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vertreten sein sollten. Dieser Gewerbeausschuß war berechtigt, Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Beirats zu entsenden. Praktische Bedeutung hat der Gewerbeausschuß während der Dauer seines Bestehens wohl nur in geringem Umfange gehabt, und der Wunsch der Industrie geht mit allem Nachdruck dahin, daß die der Industrie zugeteilte Stellung mehr als seither ihrer Bedeutung angepaßt wird. Daß die Industrie bis jetzt nur mit beratender Stimme in dem Beirat vertreten war, bedeutete für sie besonders auch mit Rücksicht darauf, daß die erzeugende Industrie, die landwirtschaftlichen Brenner, 5 Mitglieder für den aus 20 Mitgliedern bestehenden Beirat zu stellen hatten und außerdem unter den auf Vorschlag der Monopol-Verwaltung vom Reichskanzler zu berufenen Mitgliedern des Beirats auch Erzeuger-Interessenten vertreten waren, eine erhebliche Benachteiligung. Die restlichen, vom Bundesrat und vom Reichstage aus ihrer Mitte zu entsendenden je 5 Mitglieder brachten ebenfalls der Industrie keine wirksame Vertretung.

Der Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes will diese Ungleichheit aufräumen, indem der Beirat künftighin aus 5 Mitgliedern des Reichstages, 5 Mitgliedern des Reichsrats und 3 Mitgliedern des Reichswirtschaftsrates bestehen soll, während die Vertreter der landwirtschaftlichen Brenner in den Gewerbeausschuß verwiesen werden, der künftighin nicht 5 sondern 12 Mitglieder mit *beratender* Stimme in den Beirat entsenden soll, von denen mindestens 5 den landwirtschaftlichen Brennern vorbehalten sind. Die Begründung, welche hierfür gegeben wird, ist die, daß es nicht richtig ist, den Brennern einen bestimmenden Einfluß in dem Gremium einzuräumen, das über die Preise, welche die Monopolverwaltung an sie selbst zu zahlen hat, beschließt. Die Stellung des Gewerbeausschusses selbst wird nach dem § 16 des Entwurfs nicht verbessert, sondern noch weiter herabgedrückt, indem auch jetzt den Vertretern im Beirat die beschließende Stimme versagt und außerdem noch die ganz unverständliche Bestimmung getroffen wird, daß Mitglieder des Gewerbeausschusses keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Beschlußfassung des Beirats haben. Dies ist eine Bestimmung, welche sich mit der Stellung der Industrie in keiner Weise verträgt und die bei der definitiven Regelung wohl fallen muß. Die *beschließende* Mitwirkung von Vertretern der Industrie bei den Beschlüssen des Beirates erscheint dringend erforderlich; die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, daß nur dann den Gewerbeausschußmitgliedern die ihnen zukommende Beachtung zuteil wird, wenn sie auch eine wirkliche Mitwirkung und Einfluß auf die Entscheidung erhalten. Der Gewerbeausschuß hat sich demgemäß auch auf den Standpunkt gestellt, diese Forderung mit Nachdruck zu vertreten.

II.

Die Brennereien, die Branntwein aus Zellstoffen, einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Calciumcarbid und aus anderen Stoffen herstellen, aus denen Branntwein im Monopolgebiet vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen worden ist, sind sogenannte *Monopolbrennereien*. Die Herstellung von Branntwein aus den genannten Stoffen, bzw. die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung daraus, ist ausschließlich Recht der Reichsmonopolverwaltung. Das alte Monopolgesetz enthielt zur Sicherung der landwirtschaftlichen Brennereien in dem § 138 nur die Bestimmung, daß die in solchen Betrieben hergestellte Branntweinmenge nicht mehr als 10 Hundertteile der gesamten Branntweinerzeugung des vorhergehenden Betriebsjahres betragen darf. Da nun die Herstellung von Branntwein im Frieden annähernd 3 Millionen hl, im Jahre 1917 1 833 415 hl, betrug, und im Jahre 1919/20 auf 615 851 hl zurückgegangen ist, so hat die Vorschrift des § 138 zur Folge, daß die Möglichkeit der Branntweingewinnung auf anderem Wege als durch Brand auf 61 000 hl zusammengeschrumpft ist. Gerade der Rückgang der Brennerei macht aber die Gewinnung möglichst großer Mengen Branntwein auf anderem Wege zu einem unbedingten Erfordernis, und die getroffene Bestimmung steht daher im schärfsten Widerspruch mit dem praktischen Bedürfnis.

Digitized by Google

Der Entwurf (S. 22) hat trotz verschiedener Vorstellungen der Interessenten die 10prozentige Beschränkung beibehalten, hat indes die Bestimmung getroffen, daß die Branntweinmenge aus den den Monopolbrennern vorbehaltenen Stoffen mindestens 250 000 hl betragen soll und daß ihm bei einem Jahresbedarf an Branntwein über 2 500 000 hl auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden kann; eine Maßnahme, die nach dem alten Gesetz erst für eine Erzeugung über 3 000 000 hl Platz greifen sollte. Wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, dürfte eine Mindestmenge von 250 000 hl die Menge des auf andere Weise als durch Brand herzustellenden Branntweins etwas übersteigen. Es erscheint indes nicht ausgeschlossen, daß insbesondere die Herstellung von Sprit aus Holz und aus Carbid mit Rücksicht auf unsere Kartoffelwirtschaft noch weiter gesteigert werden muß und daß dann die Begrenzung der Erzeugung stark hemmend wirkt. Es wäre also hierzu vom Standpunkt der Industrie aus zu wünschen, daß die 10prozentige Grenze wesentlich, etwa auf 25 Prozent, erhöht wird.

III.

Seit einer Reihe von Jahren steht die *Essigindustrie*, welche ihre Produkte durch Vergärung von Branntwein gewinnt, in einem erbitterten Kampf gegen die Essigessenz-Industrie, welche vom Holzkalk ausgeht; seit einigen Jahren ist hierzu als weiterer Konkurrent noch die Carbid-Essigsäure-Industrie getreten. Zum Schutz der Gärungsindustrie war die Essenz schon seit langen Jahren mit einer besonderen Abgabe belastet; als das Branntweinmonopolgesetz im Jahre 1918 ausgearbeitet wurde, war man davon ausgegegangen, daß durch starke Erhöhung des Branntweinpreises für das Reich Einnahmen geschaffen werden sollten, die in der damaligen Zeit sehr bedeutend erschienen. Da es nun nicht angängig schien, das Gärungsgewerbe durch eine, lediglich im fiskalischen Interesse getroffene Maßnahme in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Essenzindustrie zu hemmen, so wurde in dem Monopolgesetz zum Ausgleich eine Verbrauchsabgabe von 160 Mk. für den Doppelzentner wasserfreie Säure festgesetzt. Außerdem wurde die Herstellung von Essig sowohl wie von Essenz nach den im Betriebsjahr 1913/14 hergestellten Mengen in der Form von Betriebsrechtszuteilungen kontingentiert. Die Carbidessigindustrie, welche zu dieser Zeit noch nicht existierte, war infolgedessen von dem Genußessigmarkt so gut wie ausgeschlossen, da für Erzeugung unseres Kontingents noch eine weitere Abgabe von 85 Mk. für 100 kg wasserfreie Säure vorgesehen war. Die Belastung betrug also Mk. 2,45; bei dem damaligen Preis für Essigsäure war diese Belastung von den betreffenden Industrien kaum zu tragen. Als dann im Jahre 1919 und 1921 eine außerordentliche Knappheit an Alkohol und an Essigsäure entstand, wurden sogenannte Hilfsbetriebsrechte gegründet, welche der Carbidindustrie sowie der Holzkalkindustrie, soweit sie kein Kontingent besaß, die Belieferung des Genußessigmarktes ermöglichte.

Die Verhältnisse haben sich inzwischen wesentlich verschoben und zwar besonders dadurch, daß nicht nur die Rohstoffpreise für Holzkalk und Carbid, sondern vor allem auch die Preise für Alkohol von Jahr zu Jahr steigen. Da der Kartoffelbrand im letzten Jahre bei weitem nicht den deutschen Bedarf deckte, war man genötigt, in großem Umfange aus dem Auslande Mais einzuführen und diesen den Brennereien zu geben. Der so gewonnene Branntwein stellte sich indes so teuer, daß das Monopolamt nur unter Heranziehung der Ueberpreise, welche sie aus dem Branntwein für andere Verwendungszwecke erhielt, den Preis für gewerblichen Branntwein und insbesondere auch den Preis für das Gärungsgewerbe auf dem seitherigen Niveau von Mk. 7,—, bzw. Mk. 6,— halten konnte. Tatsächlich hat es bei diesem Preis schon stark zugesetzt. Der ursprünglich für den Schutz des Gärungsgewerbes maßgebende Gesichtspunkt, daß es nicht durch *fiskalische* Maßnahmen beeinträchtigt werden dürfe, ist daher heute vollständig in Wegfall gekommen, denn bei *freier* Preisbestimmung würde das Gärungsgewerbe nicht billigeres, sondern wesentlich teuereres Ausgangsmaterial bekommen. Auf der anderen Seite sind die Produktionskosten der Holzkalk- und Carbidessigsäure ebenfalls sehr viel höher geworden; Carbid, von dem man für das kg Essigsäure 2 kg gebraucht, ist von 10 bzw. 11 Pfg. heute auf 3 bis 4 Mk. gestiegen. Es war für das Monopolamt eine schwierige Aufgabe, der Bestimmung des alten Gesetzes gerecht zu werden, daß nämlich der Preis des Branntweins für die Gärungsindustrie unter Wahrung der Selbstkosten in den Grenzen festgesetzt werden müßte, innerhalb deren die Herstellung von solchem Essig aus Branntwein gegenüber der Herstellung von Essigessenz wettbewerbsfähig bliebe. Die Schwierigkeit, hier das richtige Verhältnis zu finden, war bei den sich stark widersprechenden Angaben der Gärungsindustrie einerseits, der Holzkalk- und Carbid-Essigindustrie andererseits, schwer durchzuführen. Der Versuch, eine Verständigung zwischen den Gruppen herbeizuführen, ist bei der vollständigen Verschiedenheit der beteiligten Industrien und vor allem deshalb gescheitert, weil er bei den künftig zu erwartenden Alkoholpreisen nicht ohne wesentliche Erhöhung des Preises für ein so wichtiges Genußmittel, wie es der Essig ist, abgegangen wäre. Der Entwurf versucht nun, dem langjährigen Streit dadurch ein Ende zu bereiten, daß er einerseits die Verbrauchsabgabe für die Essenz wesentlich in die Höhe setzt, nämlich auf Mk. 4,— pro kg, daß er aber andererseits von allen weiteren einschränkenden Bestimmungen insbesondere auch von den Kontingentierungen Abstand nimmt. Eine solche Regelung kann für beide Teile recht einschneidende Folgen haben, je nachdem sich die Entwicklung der Preise für die verschiedenen Rohmaterialien gestaltet. Wenn ja auch nicht zu erwarten ist, daß das Preisniveau sich wieder einstellt, wie im Frieden und also die Essenz nur 60—80 Pfg. kosten würde, könnte doch bei einem Rückgang aller Preise und beim Steigen der Kaufkraft der Mark die Belastung von Mk. 4,— für die Essigindustrie schwer zu tragen sein. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß bei einem Steigen des Alkoholpreises über einen gewissen Grad hinaus die Konkurrenzfähigkeit der Gärungsindustrie leiden könnte. Im allgemeinen Volksinteresse ist indes eine weitere Steigerung der Verbrauchsabgabe vollständig ausgeschlossen, da sie lediglich zu einer Verteuerung des Volks-Genußmittels führen würde und da auch dem Protektions-System, welches hier vorliegt, Schranken gezogen werden müssen. Es ist nicht angängig, eine Industrie, welche durch die Neuentwicklung überholt ist, durch Mittel der Allgemeinheit am Leben zu halten. Von Seiten der Essenz-Industrie wird von diesem Gesichtspunkte aus mit allem Nachdruck der Anspruch erhoben, daß die vorgesehene Belastung von Mk. 4,— wesentlich ermäßigt wird, und daß Bestimmungen vorgesehen werden, die es ermöglichen, die Verbrauchsabgabe noch weiter abzubauen.

Es sei noch kurz hingewiesen auf eine Bestimmung des Entwurfs, welche eine gewisse Gefahr für die Industrie in sich birgt. Nach dem seitherigen Gesetz war lediglich die Genuß-Essigsäure, welche allein im Wettkampf mit dem Gärungsessig stand, mit der Verbrauchsabgabe belastet, während Essigsäure, die ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, von der Verbrauchsabgabe befreit blieb. Der Entwurf bestimmt in § 157 demgegenüber ganz allgemein, daß Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, der Verbrauchsabgabe von Mk. 400,— für den Doppelzentner wasserfreie Säure unterliegt, und sieht im § 160 vor, daß nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen Essigsäure, die ausgeführt

Digitized by Google

oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, von der Steuer befreit werden kann. Es ist also hier, im Gegensatz zu früheren Gesetzen, dem Finanzminister das Recht in die Hand gegeben, auch Essigsäure zu gewerblichen Zwecken zu versteuern, eine Bestimmung, gegen die von Seiten der Industrie, für welche die Essigsäure ein wichtiger Rohstoff ist, nicht scharf genug protestiert werden kann.

Trotz mancherlei Vorzüge, welche der neue Entwurf auch vom Standpunkt der Industrie aus bietet, enthält er doch eine Reihe von Bestimmungen, die zu schweren Bedenken Anlaß geben, und es wird Sache der Beteiligten sein, bei den demnächst stattfindenden weiteren Beratungen des Gesetzes ihre Stimme mit allem Nachdruck dagegen zu erheben. Es ist zu hoffen, daß die an der Gesetzgebung beteiligten Stellen sich den Argumenten nicht verschließen werden. (256)

Die Bedeutung des Kunstdüngers für Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft.

Von Dr. Bueb.

Die Erkenntnis, daß das Pflanzenwachstum gefördert wird durch Zuführung von natürlichem Dünger (Mist), ist so alt wie die Kultur selbst. Noch jung aber ist die Erkenntnis, daß auch Wachstumsvermehrung der Pflanzen erzielt werden kann durch künstlichen Dünger.

Liebig hat das Verdienst, Mitte vorigen Jahrhunderts auf den pflanzenfördernden Wert von gewissen Nährstoffen hingewiesen zu haben. Er stellte das Gesetz vom Minimum auf, welches noch heute die Richtlinie bildet für die praktische Anwendung des Kunstdüngers. Dieses Gesetz lautet dahin, daß von den für das Pflanzenwachstum notwendigen Stoffen derjenige bestimmend für das Wachstum ist, der in relativ geringster Menge im Boden vorkommt.

Die Nährstoffe, die Liebig in erster Linie für die Wachstumsvermehrung empfohlen hat, waren Kalk, Phosphorsäure, Kali, Magnesia und Schwefel. Die Notwendigkeit der Zuführung des künstlichen Stickstoffes und damit seine Einführung als wichtiger Pflanzennährstoff ist erst später erkannt worden. Die Lehre von Liebig fand nur langsam Eingang in die Praxis. Die Entdeckung der Guanolager brachte Phosphorsäure und Stickstoff in die Erde; die industrielle Ausbeutung der Salpeterlager in Chile und später die in den Destillationskokereien entfallenden Ammoniakmengen förderten die weitere Stickstoffeinführung in die Landwirtschaft. Die Entdeckung der Staßfurter Kalisalzlager und die industrielle Ausbeutung derselben führten das Kali in immer wachsenden Mengen in den Kulturboden.

Die von der Natur — was natürliches Wachstum anlangt — stiefmütterlich behandelten Länder entwickelten ihre Landwirtschaft am intensivsten, allen voran Deutschland. Sieht man von den kleinen Ländern Belgien und Luxemburg ab, so hat kein anderes Land so viel Kali, Stickstoff und Phosphorsäure, auf die Flächeneinheit berechnet, in den Boden gebracht, wie Deutschland, mit dem Erfolg, daß auch kein Land der Erde, auf die Flächeneinheit berechnet, eine so große Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufwies, wie Deutschland, so daß bis zu Beginn des Weltkrieges die deutsche Landwirtschaft vorbildlich war. Unterstützt wurde die deutsche Landwirtschaft in der Ausbildung der Intensivwirtschaft dadurch, daß von den zur Intensivwirtschaft notwendigen Nährstoffen Kali in jeder Menge Deutschland aus Eigenproduktion zur Verfügung stand, Stickstoff und Phosphorsäure zur Hälfte des Bedarfs, der erstere aus der Quelle der Kokereien und Gasanstalten, der letztere aus den Abfallprodukten der Stahlerzeugung in Form von Thomasmehl.

Der Weltkrieg änderte das Bild. Das Kalimonopol wurde Deutschland genommen durch den Wegfall der elsässischen Produktionsstätten, aber die Deutschland verbleibende Kaliproduktion deckt überreichlich den Eigenbedarf auch für die Zukunft. Dagegen ist durch den Wegfall der lothringischen Eisengruben Deutschland dieser Hauptphosphorsäurequelle beraubt worden, so daß es in diesem Nährstoff im wesentlichen in Zukunft auf ausländische Zufuhr angewiesen ist. Die Stickstoffindustrie ist heute so erstarkt, daß der jetzige und absehbare Bedarf Deutschlands aus Eigenproduktion gedeckt werden kann.

An und für sich wären genügend Nährstoffe im deutschen Boden. Die allerdings noch sehr unvollkommene Erforschung des deutschen Kulturbodens hat ergeben, daß darin nach durchschnittlicher Schätzung enthalten sind:

84 Millionen Tonnen Stickstoff,
69 „ „ Phosphorsäure,
136 „ „ Kali

bei Annahme von 30 Millionen Hektar Kulturlandes in Deutschland. Da der Entzug an Phosphorsäure aus dem Boden durch die gesamten Kulturpflanzen einer Vegetationsperiode nur höchstens eine Million Tonnen Phosphorsäure beträgt, so ist absolut im deutschen Kulturboden noch ein Vorrat an Phosphorsäure für 60 bis 70 Jahre vorhanden, wenn keine Phosphorsäure frisch zugeführt wird. Es ist aber bisher nicht gelungen, den Weg zu zeigen, diese Nährstoffe des Kulturbodens über ein gewisses Maß hinaus durch die Pflanzen nutzbar zu machen, so daß man eine Pflanzenvermehrung über das natürliche Maß hinaus nur durch Zuführung von natürlichem oder künstlichem Dünger erzielt hat.

Solange billige Phosphorsäure im ausländischen Phosphat zur Verfügung stand, wie bis zu Beginn des Weltkrieges, war es zweifellos wirtschaftlich richtig, das Problem der Erfassung der Phosphorsäurevorräte des Kulturbodens zurückzustellen. Heute aber, wo unsere Existenz auch abhängt von der notwendigen Zuführung von Phosphorsäure zu den Pflanzen, muß das Problem der Nutzbarmachung der im Kulturboden vorhandenen Phosphorsäure unbedingt an die Spitze gestellt werden. Man muß dabei unterscheiden zwischen der Nutzbarmachung der im Boden natürlich vorkommenden Phosphorsäure und der während der Vorkriegszeit im Uebermaß in Form von Superphosphat und Thomasmehl künstlich zugeführten Phosphorsäure.

In den letzten Vorkriegsjahren ist dem deutschen Kulturboden in Form von Kunstdünger, Stallmist und Saatgut mehr Phosphorsäure zugeführt worden, als durch die Kulturpflanzen herausgenommen wurde. Die Zuführung der Phosphorsäure ist aber nicht gleichmäßig verteilt auf den ganzen Kulturboden geschehen, sondern vielleicht nur in ⅓ bis ¼ des deutschen Kulturbodens ist die ganze Menge künstlicher Phosphorsäure hineingebracht, nur da, wo Intensivwirtschaft getrieben wurde, also in der Hauptsache beim Großgrundbesitz in den zuckerrübenbauenden Gegenden. Hier hat deshalb eine starke Vorratswirtschaft in Phosphorsäure stattgefunden, die auch heute noch sich auswirken muß, da Phosphorsäure bekanntlich nicht aus dem Boden ausgewaschen wird. Die Tatsache, daß in vielen Landwirtschaften volle Ernteerträge auch ohne Phosphorsäurezuführung erzielt worden sind durch erhöhte Düngung mit Stickstoff und Kali, zeigt vielleicht die Möglichkeit, die gleiche Wachstumsförderung zu erzielen durch erhöhte Stickstoff- und Kalidüngung unter entsprechender Verminderung der Phosphorsäuredüngung. Doch hierüber können nur praktische, systematisch durchgeführte Versuche endgültig entscheiden.

Die Entwicklung der Stickstoffindustrie in und nach dem Kriege ist gekennzeich-

Digitized by Google

net durch den Ausbau des Kalkstickstoffverfahrens nach Frank-Caro und der Ammoniakhochdrucksynthese nach dem Haber-Bosch-Verfahren in den Fabriken der Badischen Anilin- und Sodafabrik. Der Kalkstickstoff, dessen Anwendung in der Landwirtschaft nicht unbeschränkt ist, wird voraussichtlich über seine Maximalleistung von 100 000 Jahrestonnen Stickstoff nicht hinauskommen, während die Fabriken nach dem Haber-Bosch-Verfahren noch im Ausbau sind und in der Höchleistung 300 000 Tonnen Stickstoff jährlich produzieren werden. Setzt man die Erträge der Kokereien und Gasanstalten mit 100 000 Jahrestonnen ein, so ergibt sich, daß die gesamte Stickstoffproduktion Deutschlands mit rund 500 000 Jahrestonnen als vorläufige Maximalleistung zu betrachten ist.

Hat die Landwirtschaft diese Produktion aufgenommen und bedarf sie weiteren künstlichen Stickstoffs, so steht dem Weiterausbau der Fabriken der Badischen Anilin- und Sodafabrik nichts im Wege, da die benötigten Rohstoffe: Wasser, Kohle und Luft in ausreichendem Maße in Deutschland zur Verfügung stehen.

Lange Jahre hindurch beherrschte der Chilesalpeter fast ausschließlich das Gebiet der Stickstoffdüngung. Allmählich trat neben ihn das schwefelsaure Ammoniak. Bei dem konservativen Sinn der Landwirtschaft hat es lange gedauert, bis das neue Produkt sich dem Chilesalpeter als ebenbürtig erwies. Erst die Notzeit des Krieges und die Knappheit der Ware hat dem schwefelsauren Ammoniak zu seinem Recht verholfen. Es wird schwer sein, nach den praktisch vorliegenden Ergebnissen heute noch den Chilesalpeter in seiner Wirkung dem schwefelsauren Ammoniak überlegen zu bezeichnen.

Der Kalkstickstoff nimmt eine besondere Stelle in der Stickstoffdüngewirtschaft ein. Seine Wirkung ist von der des Chilesalpeters und des Ammoniaks auch im allgemeinen nicht verschieden. Dagegen ist seine Anwendung beengt durch die unangenehme, hautreizende Wirkung beim Ausstreuen und dadurch, daß er nicht allgemein als Kopfdünger Verwendung finden kann.

Die Erstarkung der deutschen Stickstoffindustrie hat aber auch neue Formen der Stickstoffdünger gebracht. An Stelle des Natrons im Chilesalpeter ist das Ammoniak getreten im Ammonsalpeter. Es kann heute nach den praktischen Ergebnissen schon festgestellt werden, daß der Ammonsalpeter dem Chilesalpeter in seiner Wirkung mindestens gleich, in manchen Fällen überlegen ist.

Der Anwendung des reinen Ammonsalpeters steht seine wasseranziehende Eigenschaft im Wege. Es ist aber gelungen, den Ammonsalpeter in eine Form zu bringen, die ihn haltbar und streufähig macht, im Ammonsulfatsalpeter. Mit diesem neuen Salpeter wird sich die Landwirtschaft sicher, sobald sie ihn praktisch erst durchprobiert hat, so befreunden, daß der Natronsalpeter überflüssig wird, zumal die Herstellungskosten des Ammonsulfatsalpeters und damit der Verkaufspreis niedriger sind, als die des Natronsalpeters.

Noch in diesem Jahr wird voraussichtlich ein neuer deutscher Stickstoffdünger in beschränktem Maße der Landwirtschaft zugeführt werden können, der wahrscheinlich das Ideal des Stickstoffdüngers darstellt, der synthetische Harnstoff. Dieses Produkt mit einem Stickstoffgehalt, der über dreimal so hoch ist wie der des Chilesalpeters, stellt in seiner absoluten Unschädlichkeit auch bei Ueberdüngung und seiner Witterungsbeständigkeit einen Dünger dar, der vielleicht berufen ist, der Zukunftsstickstoffdünger der Welt zu werden. Die Lösung der industriellen Herstellung dieses Stoffes ist wiederum eng verknüpft mit dem Namen Bosch. Ich verweise hier auf den Vortrag von Professor Bosch gelegentlich der 86. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte am 20. September vorigen Jahres in Nauheim.

Solange Deutschland in der Lage war, künstliche Futtermittel in größtem Maßstabe einzuführen, war die Frage der Vermehrung des Rauhfutters nicht vorhanden. Heute ist sie es. Wir leiden in Deutschland weniger Mangel an Nahrungsmitteln für Menschen, als an Futtermitteln für Tiere. Das Problem der Wachstumsvermehrung der Wiesen muß deshalb in den Vordergrund gestellt werden. Die Lösung ist möglich. Professor Neubauer in Bonn hat durch praktische Versuche festgestellt, daß es möglich ist, durch außerordentlich stark vermehrte Stickstoffdüngung das Wachstum der Wiesen quantitativ zu fördern, bei gleichzeitiger Erzielung einer so wertvollen Qualität, daß ein Kraftfutter erzeugt wird. Neubauer hat festgestellt, daß innerhalb von vier Wochen der auf die Wiese in Form von schwefelsaurem Ammoniak gebrachte Stickstoff sich zu 65 v. H. in Pflanzeneiweiß im Wiesengras umsetzt.

Die praktische Durchführung dieses Problems würde bedeuten, daß es möglich ist, auf der gleichen Wiesenfläche die doppelte Viehmenge beim Weidegang zu halten.

Das Problem wird aber erst vollständig gelöst, wenn es auch gelingt, diese vermehrte Viehmenge auch im Winter, wenn kein Weidegang ist, durchzufüttern mit Futter, das in der Eigenproduktion gewonnen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, muß ein Teil der durch künstliche Düngung vermehrten Kraftfutterproduktion haltbar gemacht werden. In der in Amerika und der Schweiz schon in größtem Maßstabe durchprobierten Silage des Grünfutters ist auch hier der praktische Weg vorgezeichnet. Die Silage des Futters beruht darauf, daß das grüne, sieben- bis achtmal in der Vegetationszeit geschnittene Gras in luftdichte Silos eingepreßt und dadurch haltbar gemacht wird. In dem hierbei entstehenden sogenannten Süßpreßfutter ist dann das Kraftfuttermittel für die Winterfütterung des Viehs geschaffen.

Praktische Versuche zur Durchführung des Problems in Bayern in großem Maßstabe sind mit Unterstützung des Stickstoffsyndikats im Gange, so daß voraussichtlich schon in diesem Jahr praktische Ergebnisse zur Beurteilung des Problems vorliegen.

Die Neubauerschen Feststellungen der Umsetzung von 65 v. H. des künstlichen Stickstoffdüngers in Pflanzeneiweiß innerhalb von vier Wochen, geben auch Winke für die zeitliche Zugabe der Stickstoffdünger in den Boden.

Wenn vom Wiederaufbau Deutschlands gesprochen wird, so muß die Wiedererstarkung des Zuckerrübenanbaus an die Spitze gestellt werden. Durch die verkehrten zwangswirtschaftlichen Maßnahmen des Krieges und der Nachkriegszeit haben wir es glücklich fertiggebracht, die blühende Zuckerkultur Deutschlands beinahe zu vernichten. Dabei hat das von der Natur wenig begünstigte deutsche Klima bei der Zuckerrübe ein Aktivum zu verzeichnen. In keinem Teil der Erde kann — auf die Flächeneinheit berechnet — soviel Zucker erzeugt werden, wie bei richtiger Bewirtschaftung in Deutschland. Es wird neben dem reinen Zucker auf der gleichen Fläche in den Rückständen der Zuckerrübe (Rübenschnitzel, Rübenblätter und Melasse) so viel Futterwert erzeugt, wie kalorienmäßig bei Bebauung der gleichen Fläche mit Getreide hergestellt werden kann. Es gilt deshalb, alle Hemmnisse, die dem vermehrten Zuckerrübenanbau noch entgegenstehen, so schnell wie möglich zu beseitigen, dann wird Deutschland nicht nur seinen Eigenbedarf an Zucker, sondern darüber hinaus wieder das alte Exportquantum von über 1 Million Tonnen Zucker erzeugen können und damit Exportwerte von vielen Milliarden Mark schaffen.

Digitized by Google

Wird das Wachstum der Pflanzen durch Intensivwirtschaft vermehrt, so vermehren sich auch die Pflanzenschädlinge. Es muß deshalb auch hier zielbewußt gegen diese Schädlinge vorgegangen werden. Hilfsmittel zur Bekämpfung der Schädlinge sind bekannt, sie müssen nur versucht werden. Das Problem ist — da die wirtschaftlichen Wirkungen nur indirekte sind — von Staats wegen zu unterstützen oder besser noch durch Gesellschaften zu lösen, die Staatszuschüsse oder Zuschüsse aus großen Interessengruppen erhalten.

Vorbildlich sind die in Kalifornien und Italien erzielten Resultate in der Behandlung der Orangen- und Olivenpflanzungen mit Blausäuregas. Die Befreiung des rübenmüden Bodens von Nematoden würde die Zuckerproduktion Deutschlands wesentlich vermehren.

Die großen Stickstoffwerke sind im wesentlichen aufgebaut auf der Verwendung der Kohle und nicht der Wasserkräfte, weil wir in Deutschland arm sind an Wasserkräften und reich an Kohlen, vor allen Dingen aber deshalb, weil die Stickstoffwirtschaft Deutschlands und damit die Ernährung des deutschen Volkes nicht abhängig gemacht werden kann von der starken Inkonstanz der deutschen Wasserkräfte. Es müssen deshalb alle die in letzter Zeit aufgetauchten Vorschläge, die Stickstoffabriken Deutschlands im wesentlichen an die Wasserkräfte zu verlegen, unter dem Gesichtspunkt der starken Schwankungen der Wasserkräfte beurteilt werden. Die deutsche Volksernährung kann nicht abhängig gemacht werden von dem kleineren oder größeren Wasserstand eines Flusses. Dies schließt nicht aus, daß ein kleiner Teil der Kalkstickstoffindustrie zur Ausnutzung überflüssiger inkonstanter Wasserkräfte von der Kohle zur Wasserkraft abwandert.

Das Motiv der Einsparung der Kohlenschätze, welches die Wasserfanatiker ins Feld führen, fällt in sich zurück, da es wichtiger ist, mit den vorhandenen Kohlenschätzen heute Deutschland über Wasser zu halten in der Notzeit, als dieselben im Boden schlummern zu lassen für ein aus der Not herausgekommenes späteres Deutschland.

Die Wasserkräfte Deutschlands sollten ausgebaut werden unter dem Gesichtspunkt, Arbeitslose zu beschäftigen, aber nicht unter dem Gesichtspunkt, durch Stillegung von Kohlenwerken ein neues Heer von Arbeitslosen erst zu schaffen.

Wie oben gezeigt, haben wir in der Erzeugung und Anwendung künstlicher Düngemittel, namentlich des Stickstoffdüngers, die Mittel in der Hand, Deutschland auf eigene Füße zu stellen in der Ernährung von Mensch und Vieh. Praktisch durchgeführt wird aber die Aufgabe erst dann, wenn der Landwirt klar erkannt hat, daß in Zeiten höherer Löhne, höherer Preise für Saatgut, Düngemittel und Inventar ihn nur die intensive Wirtschaft vor dem Untergang retten kann.

Die Landwirtschaft muß betrieben werden wie ein richtig kaufmännisch geleitetes Unternehmen; größeren Ausgaben auf der einen Seite müssen größere Einnahmen auf der anderen Seite gegenüberstehen. Nur durch die Einnahmen aus erhöhter Produktion können die größeren Ausgaben für Löhne, Saatgut, Dünger und Inventar ausgeglichen werden.

Was der Landwirt bei den veränderten Verhältnissen gebraucht, ist vergrößertes Betriebskapital, das in den meisten Fällen vorhanden ist. Wo es fehlt, muß helfend eingegriffen werden, wie es beispielsweise durch das Stickstoffsyndikat durch Schaffung des 500-Millionen-Kredit-G.-m.-b.-H.-Instituts geschehen ist.

Eins aber muß der Landwirt haben, wenn er an dem hohen Volksziel freudig mitarbeiten und mehr arbeiten soll: Loslösung von aller staatlichen Bevormundung. Freie Betätigung in der Landwirtschaft heißt Produktionsförderung und damit Gesundung. (239)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verkehr mit Arzneimitteln.

Der Reichsminister des Innern bestimmte durch Verordnung vom 21. April 1921:

§ 1. Zu den Gegenständen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnis B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Stifte, Sonden oder Meißel aus Laminaria, Tupeloholz oder anderen quellfähigen Stoffen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft. (264)

Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel.

Der Reichswirtschaftsminister hat unterm 28. April 1921 folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 716), 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 17), 17. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), 25. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1480), 7. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 27), 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 197), 8. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 310), 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 974), 28. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1479) und 13. Januar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 84) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. (265)

Benzolbewirtschaftung.

Das Reichswirtschaftsministerium beabsichtigt den Erlaß einer Bekanntmachung betreffend die Aufhebung der Benzolbewirtschaftung; es hat sich deshalb an den Reichswirtschaftsrat mit der Bitte um Stellungnahme zu dieser Frage gewandt. In der Begründung von seiten des Reichswirtschaftsministeriums wird erklärt: „Die Benzolzwangswirtschaft läßt sich mit Erfolg nicht mehr aufrecht erhalten. Bei dem Schwanken im Beschäftigungsgrad der Benzol verbrauchenden Industrien ist eine zweckentsprechende Verteilung nicht durchzuführen. Die Industriellen und die Landwirte nehmen vielfach nur einen Teil der ihnen antragsgemäß zugewiesenen Benzolmengen ab. Dies hat zur Folge, daß Benzol häufig in großen Mengen auf den Lagern liegt, während Verbraucher, die Freigabescheine nicht erhalten haben, es entbehren. Der Benzolverband hat sich verpflichtet, die Landwirtschaft und diejenigen Industrien, die auf Benzol angewiesen sind, in gleichem Umfange wie bisher mit Benzol zu versorgen. Auch ist er bereit, alle Teile Deutschlands in der bisherigen Weise mit Benzol zu beliefern. Der Höchstpreis soll bestehen bleiben. Dies wird durchführbar sein, weil 90 Proz. der Benzolerzeugung vom Benzolverband umfaßt werden und dieser das Benzol durch seine eigene Organisation absetzt." (280)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Keine Aufhebung der Ein- und Ausfuhrgenehmigung für Kunstseide.

Entgegen anders lautenden Meldungen wird von unterrichteter Seite mitgeteilt, daß eine Aufhebung der Ein- und Ausfuhrgenehmigung für Kunstseide in keiner Weise beabsichtigt sei. Darüber, ob Kunstseide in die Liste der Waren aufzunehmen sei, die bei dem Uebergang vom besetzten ins unbesetzte Gebiet einer Zulaufsgenehmigung bedürfen, schweben noch Erwägungen. (263)

Aufhebung der Ausfuhrkontrolle für Kautschuk.

Die Außenhandelstelle Kautschuk teilt mit:

„Durch Bekanntmachung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung vom 29. April 1921 (Reichsanzeiger Nr. 102 vom 3. Mai 1921) sind die Zollstellen ermächtigt worden, die Ausfuhr aller Waren des gesamten Zustandigkeitsgebiets der Außenhandelstelle Kautschuk ohne A...

Digitized by Google

fuhrbewilligung zuzulassen. Damit ist die bisherige Ausfuhrkontrolle aufgehoben und die Ausfuhr der der Außenhandelsstelle Kautschuk unterstellten Warengattungen ohne Ausfuhrbewilligung zugelassen. Die Richtlinien für die Ausfuhr der Außenhandelstelle Kautschuk treten bis auf weiteres außer Kraft. Die Einreichung von Ausfuhranträgen ist nicht mehr erforderlich. Ausfuhrbewilligungen werden nicht mehr ausgestellt. Die Zollämter nehmen die in das Zuständigkeitsgebiet der Außenhandelstelle Kautschuk fallenden Ausfuhrsendungen zur Abfertigung nach dem Ausland ohne Ausfuhrbewilligung entgegen. Die bisherige Ausfuhrabgabe von 2 Prozent ist für die Fertigerzeugnisse der Kautschukindustrie nicht mehr zu entrichten. Die in den Händen von Antragstellern befindlichen bis einschließlich 3. Mai 1921 ausgefertigten Ausfuhrbewilligungen sind als hinfällig zu betrachten und umgehend der Außenhandelstelle Kautschuk zurückzugeben. Auf Grund eines Beschlusses, den der Außenhandelsausschuß Kautschuk in seiner Sitzung vom 30. März 1921 gefaßt hat, findet eine Gebührenrückvergütung auf die verfallenen, bzw. nicht mehr zu benutzenden Ausfuhrbewilligungen nicht statt. Anträge auf Gebührenrückvergütung sind daher zwecklos. Im Gegensatz hierzu ist die im voraus an die Zollkassen gezahlte Ausfuhrabgabe von 2 Prozent auf Antrag bei der Außenhandelstelle Kautschuk zurückzuerhalten. — Für die Einfuhrkontrolle ist keinerlei Aenderung eingetreten. Die bestehenden Einfuhrverbote für Fertigerzeugnisse der Kautschukindustrie werden unverändert aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und zur Sicherung der geregelten Beschäftigung der deutschen Arbeitnehmerschaft durchgeführt." (274)

Großbritannien. **Abänderung von Ausfuhrbestimmungen.** Das Handelsamt (Licensing Section) gibt bekannt, daß mit Wirkung ab 28. April 1921 folgende Waren von der Liste der für die Ausfuhr verbotenen Güter abgesetzt sind:

Aetzkali und Waren, die Aetzkali enthalten, Pottasche und Mischungen, die Pottasche enthalten. (Advv. — 290)

Holland. **Die Ausfuhr von Kalisalzen** ist seit dem 1. Mai bis auf weiteres gestattet. (L. u H. Ztg. — 294)

Belgien. **Einfuhrerlaubnis für Schwefeläther.** Ein im „Moniteur Belge" (24. April) veröffentlichter Erlaß des Wirtschaftsministers vom 14. April gibt die Aufhebung der Einfuhrbeschränkung für Schwefeläther bekannt. Danach darf Schwefeläther vom 2. Mai ab wieder ohne jede Einfuhrerlaubnis nach Belgien eingeführt werden. (Advv. — 304)

Dänemark. Am 3. ds. Mts. hat das Justizministerium das Ausfuhrverbot für Kali und Kalisalze, einschließlich Pottasche, Kalidünger und Chlorkalium aufgehoben. (295)

Polen. **Einfuhrschutz für Kunstseide.** Die Regierung hat einen gewissen Einfuhrschutz für Kunstseide verordnet, so daß den ausländischen Kunstseidenfabrikanten nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten bei der Ausfuhr nach Polen erwachsen. (282)

Deutsch-Oesterreich. **Zollbestimmungen.** Das „Bundesgesetzblatt" vom 12. April 1921 enthält eine Verfügung vom 7. April 1921, nach der vom 15. April 1921 ab alle Zölle bei Papierzahlung mit dem 80 fachen Betrag des im Tarif vorgesehenen Zolles zu zahlen sind. Vor dem 15. April 1921 betrug der entsprechende Aufschlag das 70 fache des Goldwertes (vergl. Chem. Industrie, lfd. Jahrgang, S. 124). (Advv. — 297)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Die Anerkennung von Berufskrankheiten als Betriebsunfälle. Im August vorigen Jahres forderte die 9. Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes erneut, daß die Berufskrankheiten der gesundheitschädlichsten Berufe, der Eisen-, Metall- und chemischen Industrie, als Betriebsunfälle behandelt und entsprechend ihrer Wirkung nach den üblichen Leistungen der Unfallversicherung entschädigt werden. Im Anschluß daran forderte auch der 10. Kongreß der christlichen Gewerkschaften im November allgemein, daß die Berufskrankheiten, sofern die Entstehung des Leidens durch Betriebsarbeit hervorgerufen ist, baldigst der Unfallversicherung unterstellt werden. Zu diesen Anträgen der christlichen Arbeiterschaft teilt jetzt das Reichsarbeitsministerium mit, daß die Vorbereitungen für eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten im Gange seien. Dieser Schritt des Reichsarbeitsministeriums gibt zu hoffen, daß die gewiß schwierige, aber auch sehr wichtige und berechtigte Frage möglichst bald zu einem guten Abschluß kommt. (276)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Ausländische Fabrikspionage. Der Verein gegen das Bestechungsunwesen in Berlin hat einen erneuten Versuch ausländischer Fabrikspionage in der chemischen Großindustrie festgestellt. Durch ein Inserat in der „Chemiker-Zeitung" wurde das Herstellungsverfahren eines bestimmten Farbstoffes unter F. Deman, Hotel Adlon, Berlin gesucht. Die Staatsanwaltschaft I Berlin ermittelte, daß sich unter dieser Deckadresse der amerikanische Chemiker Dr. Otto B. May aus Newark in Amerika verbarg, der inzwischen wieder nach Amerika abgereist ist. (277)

Deutsche Außenhandelstatistik für Chemikalien, Oktober 1920.

Im Anschluß an die bereits bis zum September v. J. mitgeteilte*) Aus- und Einfuhrstatistik für die chemische Industrie werden jetzt nachstehende Angaben für den Monat Oktober 1920 bekanntgegeben. Dabei ist in der Ausfuhr ein erheblicher Rückgang zu erkennen. Diese Abnahme zeigt sich besonders bei der Gruppe A (Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze usw.), wo die Ausfuhrmenge allein auf mehr als die Hälfte gesunken ist: von 2 311 410 dz auf 1 022 910 dz.

*) Vgl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 181.

	Ausfuhrmengen 1920 in Doppelz.			Ausfuhrwerte 1920 in 1000 Mk.			Einfuhrmengen 1920 in Doppelz.		
	September	Oktober	Januar bis Oktober	September	Oktober	Januar bis Oktober	September	Oktober	Januar bis Oktober
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren									
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	2 311 410	1 022 910	21 567 358	278 482	198 519	3 469 646	102 186	141 285	1 366 786
B. Farben und Farbwaren	86 693	53 426	825 860	393 504	239 676	2 810 092	6 600	4 542	94 983
C. Firnisse, Lacke, Kitte	1 909	892	19 467	3 707	1 684	34 110	695	361	5 875
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	1 979	1 314	22 506	14 506	11 340	167 868	8 963	4 369	62 834
E. Künstliche Düngemittel	5 142	1 264	61 530	693	215	4 357	31 323	85 270	375 856
F. Sprengstoffe, Schießbestand und Zündwaren	2 581	3 329	37 799	7 934	9 082	120 583	1 114	495	42 369
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	10 125	7 100	90 665	50 894	34 537	475 864	7 548	6 836	155 098
Insgesamt	2 419 839	1 090 235	22 625 185	749 720	495 053	7 082 520	158 429	243 158	2 103 801

(—s— 308)

Digitized by Google

Ausland.

Großbritannien. **Wirtschaftsdepression und Farbenindustrie.** Die Folgen des bereits mehrere Wochen andauernden Kohlenarbeiterstreiks in England machen sich überall in störendster Weise fühlbar. So zeigen auch die statistischen Zahlen für die Ein- und Ausfuhr während des Monats April einen auffallenden Rückgang gegenüber den Vormonaten und der entsprechenden Zeit des Jahres 1920. In der Farbstoffindustrie kommt außerdem noch das neue Einfuhrverbot für fremde Erzeugnisse hinzu, so daß sich auch hier die Rückwirkungen unschwer erkennen lassen. Ueber den Farben-Außenhandel im April berichtet das „Chemical Age" vom 14. Mai in folgender Weise:

„Die englische Einfuhr von Farben und Farbstoffen, die noch im März eine mehr oder weniger allgemeine Aufwärtsbewegung gezeigt hat, ließ im letzten Monat (April) wieder stark nach. An Kohlenteerzwischenproduktion (einschließlich Anilinöl und -salz und Phenylglyzin) wurde nichts eingeführt, während im Monat vorher noch 503 cwt. zur Einfuhr kamen. Alizarin erreichte 419 cwt. gegenüber 1485 cwt. im Monat März, ebenso synthetischer Indigo 21 cwt. gegen 1805 cwt. Natürlicher Indigo, der es im März auf 2 cwt. gebracht hatte, kam diesmal gar nicht zur Einfuhr. Der Wert aller dieser Farbstoffe zusammen stellte sich auf 94 956 Pfd. Sterl., während die Märzziffern noch einen solchen von 226 768 Pfd. Sterl. aufweisen.

Was die entsprechende Ausfuhr (12 134 cwt.) anbetrifft, so erreichte ihr Wert insgesamt 171 262 Pfd. Sterl. Dies sind etwa 20 973 Pfd. Sterl. weniger als im vorhergehenden Monat März. (Adv. – 284)

Düngemittel-Einfuhr nach Irland. Januar 1921. Nach einer Mitteilung des „Chem. Trade Journal" vom 14. Mai 1921 erreichte die Düngemittel-Einfuhr nach Irland im Monat Januar (1921) 18 961 t. Davon stammten 13 361 t aus den Vereinigten Staaten, 5400 t aus Tunis, ferner 100 t aus Belgien und weitere 100 t aus Elsaß-Lothringen. Die Einfuhrziffer für basische Schlacke wird mit 1142 t angegeben; etwa die Hälfte (592 t) kam ebenfalls aus Elsaß-Lothringen, während die restlichen 550 t belgischer Herkunft waren. (Adv. – 289)

Frankreich. **Aus der elsässischen Kaliindustrie.** Nach einer Notiz in „The Chemical Trade Journal" scheinen die Pläne für die Gründung einer Verkaufsorganisation der französischen Kaliindustrie nunmehr folgende Gestalt anzunehmen:

Die ursprüngliche Absicht, die Ausbeutung sämtlicher Gruben einem einzigen Konzern zu übertragen, ist fallen gelassen worden. Dagegen neigt das in der Kammer bestehende Komitee für die elsässischen Kaligruben nunmehr der Absicht zu, die Konzessionen vier verschiedenen Gesellschaften zu übertragen. Diese wiederum hätten dann eine besondere Handelsgesellschaft für Auslandsverkäufe zu errichten, die auch das Verkaufsrecht auf dem Inlandsmarkt haben würde. (Adv. – 295)

Italien. **Kommission für das Stickstoff-Problem.** Auf Veranlassung der Societa di Chimica Industriale widmet man dem Stickstoff-Problem auch in Italien ganz besondere Beachtung. Die italienische Regierung, die — wie das „Chemical Age" vom 14. Mai d. J. berichtet — dieser Frage ebenfalls großes Interesse entgegenbringt, hat sogar eine Kommission aus Wissenschaftlern, Industriellen und Regierungsvertretern gewählt, die das ganze Problem nach jeder Richtung hin prüfen und begutachten soll.

Eine zweite Kommission, die seinerzeit vom Ministerium für Industrie und Landwirtschaft ernannt war, hat — nach derselben Quelle — im vorigen Jahre die deutschen Anlagen besucht, um hier die Herstellung synthetischen Ammoniaks zu studieren. Die Ergebnisse dieser Studienfahrt sollen demnächst in einem ausführlichen Bericht veröffentlicht werden. (Adv. – 298)

Schwierigkeiten in der sizilianischen Schwefelindustrie. Einer Nachricht des „Chemical Trade Journal" vom 7. Mai zufolge scheint die sizilianische Schwefelindustrie in der letzten Zeit mit ziemlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Eine Abordnung der dortigen Schwefelgesellschaft (Consorzio Zolfifero Siciliano) hat deshalb die Hilfe der Regierung in Anspruch genommen. Trotzdem erwartet man hiervon, wenigstens für die nächste Zukunft, nicht viel Erfolg. (Adv. – 299)

Holland Die Arbeiter der bekannten Chemischen Fabrik „Naarden" sprachen sich mit Rücksicht auf die in diesen Industriezweigen herrschende schlechte Konjunktur in schriftlicher Abstimmung mit 60 gegen 42 Stimmen für die Einführung des neunstündigen Arbeitstages aus. (Eildienst – 29?)

Schweiz. **Die Sodafabrik in Zurzach** sieht sich infolge von Absatzschwierigkeiten veranlaßt, ihren Fabrikationsbetrieb bis auf weiteres ganz einzustellen. Die Sodafabrik beschäftigt bei vollem Betrieb über 400 Arbeiter. (286)

Spanien. **Verlängerung von Handelsverträgen.** Nach zwei in der „Gaceta de Madrid" vom 18. April 1921 veröffentlichten Bekanntmachungen der Regierung vom 12. April 1921 ist die Handelsdeklaration zwischen Spanien und den Niederlanden vom 12. Juli 1892, die am 20. März 1921 außer Kraft treten sollte, um drei Monate, also bis zum 20. Juni 1921, und die Handelskonvention Spaniens mit Italien vom 30. März 1914, die ebenfalls gekündigt worden war, auf unbestimmte Zeit mit gegenseitiger einmonatiger Kündigungsfrist verlängert worden. (255)

Jugoslawien. **Regelung des Arzneispezialitätenwesens.** Dem Vorbilde älterer Staaten folgend hat nun auch einer der jüngsten, Jugoslawien, unter dem 3. Februar 1921 eine zeitgemäße Regelung des Arzneispezialitätenwesens vorgenommen. Die betreffende Verordnung lautet:

„1. Apotheker-Spezialitäten sind Arzneien, welche auf fabrikatorischem Wege auf eine spezielle chemische oder mechanische Art zubereitet sind. Dieselben werden in den Verkehr geschlossen in einer besonderen Verpackung gebracht und so vorbereitet zum Verkaufe, daß weder der Apotheker noch der Arzt etwas von ihrer Zusammensetzung ändern müssen.

2. Als Spezialität kann ein Präparat nicht angesehen werden, welches in irgend einer Pharmakopöe aufgenommen ist; weiter weder Mayas noch serotherapeutische, organotherapeutische und bakteriologische Präparate, insoweit diesen nicht wirksame Mittel anderer Art beigemengt sind. Weiter diätetische und kosmetische Präparate, insoweit diesen keine Arzneien beigemengt sind oder denselben keine Heilwirkung zugeschrieben wird; und zuletzt die eingepackten einfachen chemischen Körper, welche nicht dazu dienen, daß sie vom Verbraucher direkt verwendet werden können.

3. Als Spezialitäten werden auch solche sogenannten Heilmittel, welche in einzelnen Apotheken zum Lokal-Verbrauch zubereitet werden, nicht betrachtet, wenn für dieselben außerhalb der Apotheke keine Reklame gemacht wird. Dennoch ist auf Verlangen der Behörden die Vorschrift auch solcher Arzneien beizubringen.

4. Spezialitäten dürfen im Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen nur qualifizierte Personen erzeugen, welche dazu eine ausdrückliche Bewilligung erhalten haben. Die Nummer der Erledigung dieser Bewilligung muß auf dem Umschlage oder der Signatur der Spezialität aufgebracht sein. Für die Richtigkeit der Hausspezialität ist der Erzeuger selbst verantwortlich.

5. Wer Spezialitäten zuzubereiten wünscht oder als Vertreter eine Apotheker-Spezialität verkaufen will, muß bei dem Ministerium für Volksgesundheit um eine Bewilligung dazu einkommen, welche nach Anhörung medizinischer Fakultäten oder des Sanitätsrates die Erledigung erbringen wird. Dem Bittgesuche ist das Rezept und die Bereitungsvorschrift beizulegen wie auch die Gebrauchsanweisung und der Preis. Außerdem sind beizulegen zwei Musterexemplare in jenem Zustande, wie die Spezialität verkauft werden wird. Die Kosten einer Analyse hat der Bittsteller zu tragen. Die Bewilligungen für Veterinär-Spezialitäten wird das Ministerium für Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Erwerb und Wässer erteilen.

6. Der Gesuchsteller, der die Bewilligung zur Erzeugung, oder der Vertreter, der die Bewilligung zum Vertriebe seiner Spezialität erhält und seine Marke zu schützen wünscht, ist verpflichtet, dies bei der zuständigen Behörde und im Sinne des Gesetzes über den Schutz von Fabrikmarken zu tun.

7. Bei den Spezialitäten, welche für den innerlichen Gebrauch bestimmt sind, müssen die Anwendungsvorschrift wie auch alle anderen event. Bemerkungen auffallend und leserlich auf einer weißen Etikette stehen; bei Spezialitäten, die für den äußerlichen Gebrauch bestimmt sind, hat die Signatur rot zu sein und muß eine auffallende Bemerkung „Spolja" (äußerlich) haben. Alles dies muß in einem Dialekte der Landessprache ausgeführt sein (serbisch, kroatisch oder slovenisch) mit zyrillischer oder Lateinschrift.

8. Alle jene Spezialitäten, welche starkwirkende Arzneimittel — sei es offizinelle oder nicht offizinelle — enthalten, dürfen dem Publikum ausschließlich nur in Apotheken, und zwar nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes, ausgefolgt werden. Diese Bemerkung ist auffallend auf der Signatur anzubringen.

Digitized by Google

9. Spezialitäten, welche Abortus hervorrufen oder zur Verhinderung der Konzeption (Mutterschaft) dienen sollen, dürfen weder zubereitet noch eingeführt werden.

10. Die Hersteller ausländischer Spezialitäten müssen sich für ihre Produkte Vertreter suchen. Solche müssen zur selbständigen Führung einer Apotheke oder Drogerie im Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen berechtigt sein. Dieselben müssen sich, entsprechend dieser Verordnung, auch die Erlaubnis zum Vertriebe dieser Spezialitäten erwerben, aber auch die Verantwortung für jedwede Unkorrektheit der Spezialität, welche sie in Vertrieb setzen und für welche sie die Vertretung haben, tragen.

11. Ein Verzeichnis jener ausländischen Spezialitäten, deren Einfuhr in das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen erlaubt wird, wird den Zollbehörden mitgeteilt. Diese werden die Spezialitäten nur an jene Personen zukommen lassen, welche die entsprechende Bewilligung als verantwortliche Vertreter haben.

12. Die Darstellung, der Vertrieb und das Annoncieren der Apotheker-Spezialitäten untersteht der Beaufsichtigung des Ministeriums für Volksgesundheit; dieses wird jede Unkorrektheit, insofern diese nicht dem Strafgesetz unterliegt, mit Strafen von 100—1000 Dinar zugunsten des Sanitätsfonds belegen. Die dritte Strafe zieht als Folge das Verbot der Darstellung respektive der Einfuhr der betreffenden Spezialität nach sich.

13. Die Hersteller der Spezialitäten müssen ein Buch über die Herstellung und über die verwendeten Mengen des Materials zur Darstellung der Spezialität führen.

14. Diese Verordnung bezieht sich auch auf jene Spezialitäten, deren Einfuhr vor dem Erscheinen derselben erlaubt war, und auch auf technische und ähnliche Spezialitäten, wenn denselben irgendeine Heilkraft zugeschrieben wird, auch wenn sie nicht starkwirkende Arzneimittel enthalten sollten.

15. Diese Regeln treten in Kraft am 1. März 1921, mit der Bestimmung, daß bis zum 1. April 1921 alle Darsteller heimischer und Vertreter ausländischer Spezialitäten, welche auch weiter ihre Präparate im Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen vertreten wollen, dies gemäß dieser Verordnung dem Ministerium für Volksgesundheit anmelden müssen. In dieser Anmeldung müssen sie die Mengen, welche zurzeit lagernd sind, auch anführen. Nach diesem Termin wird ein jeder, bei welchem eine nicht angemeldete Spezialität vorgefunden wird, zugunsten des Sanitätsfonds mit 1000 Dinar bestraft. Auch werden die bis zu obigem Termine nicht angemeldeten Spezialitäten beschlagnahmt.

16. Mit dem Inkrafttreten dieser Regeln hört die Gültigkeit aller Verordnungen auf, welche mit diesen Regeln nicht übereinstimmen sollten." (Gr — 136)

Tschecho-Slowakei. **Das Stein-Salzwerk Akna-Szlatina.** Das tschecho-slowakische Stein-Salzwerk Akna-Szlatina, das in dem bekannten Salzgebiet bei Marmaros-Sziget unmittelbar an der jetzigen rumänischen Grenze liegt, befindet sich seit einigen Monaten in tschecho-slowakischer Ausbeutung. Das Werk beschäftigte vor dem Kriege etwa 500 Arbeiter. Es erzeugte im Jahre 1913 49 365 t und in der ersten Hälfte des Jahres 1914 28 626 t. Die Förderung soll sehr entwickelungsfähig sein. Zur Zeit findet nur eine Förderung in Blöcken statt, da die maschinellen Einrichtungen für das Vermahlen noch fehlen. Die Beschaffenheit des Salzes wird als einwandfrei bezeichnet; dasselbe ist schön und eignet sich zu Speisezwecken. Für den Wettbewerb mit dem gegenwärtig von deutschen Steinsalzwerken nach der Tschecho-Slowakei für Industriezwecke gelieferten Salz dürfte das Akna-Szlatina Steinsalz zunächst nicht in Frage kommen. Dagegen dürfte hinsichtlich der Verwendung des Salzes zu Speisezwecken in absehbarer Zeit mit einem Wettbewerb des Salzes aus diesen Werken gerechnet werden, sobald die technischen Einrichtungen zur Mahlung, Siebung usw. geschaffen sind. (Eildienst — 283)

Neugründungen in der Kunstseiden-Industrie. Wie mitgeteilt wird, sind hier folgende Neugründungen zu verzeichnen: Gebrüder Baader in Mährisch-Ostrau mit 20 Mill. Kapital bei einer Produktion von täglich 1000 kg Kunstseide, Elberfelder Glanzstofffabriken in Außig mit 50 Mill., Theodor Liebig in Reichenberg mit 20 Mill., Wolf & Schleim, Jos & Löwenstein zusammen mit der Zivnobanka, Theresienthal bei Arnau mit 40 Mill. Kapital. (Adv. — 284)

Polen. **Umstellung in der chemischen Industrie.** Die polnische Industrie, die sich bisher, infolge der auf ihr lastenden Einfuhrschwierigkeiten bei Rohstoffen, nicht voll entwickeln konnte, hat jetzt eine Erleichterung erfahren, indem die Einfuhr von Rohstoffen durch Zollbefreiungen usw. gefördert worden ist. Infolgedessen hat in letzter Zeit eine lebhaftere Einfuhr von Fetten, Harzen, Anilinfarben und künstlichem Dünger stattgefunden. Die weitere Folge war, daß Soda, Schmierfette, Schuhwachs, Erdfarben, Seifen und Seifenpulver in den letzten Monaten so reichlich fabriziert wurden, daß sich eine Einfuhr erübrigte. Während der letzten zwei Jahre sind in Polen 21 neue chemische Fabriken errichtet worden. Vor dem Kriege bestanden in Kongreßpolen 112 chemische Fabriken, von denen jetzt noch 68 im Betriebe sind. Ein großer Teil aller vor dem Kriege nach Polen eingeführten Produkte wurde aus Deutschland bezogen, und die einheimischen Fabriken erzeugten hauptsächlich Gas, Mineralsäuren, Superphosphate, künstliche Farbstoffe, Produkte aus Lederabfällen, Farben und Gerbsäuren, Apothekerwaren, verschiedene Salze und Soda. Zurzeit beschäftigen sich viele polnische chemische Fabriken mit der Erzeugung künstlicher Düngemittel und Sprengstoffe. Gründungen weiterer Fabriken sind ebenfalls in Aussicht genommen. (281)

Rußland. **Lage der chemischen Industrie.** Das „Chemical Age" bringt in seiner Nummer vom 14. Mai ein äußerst trübes Bild über die Lage der chemischen Industrie in Rußland. Dies gilt in erster Linie für das Donetz-Gebiet, wo ungeheure Kohle- und Salzlager den natürlichen Mittelpunkt für eine solche Industrie abgegeben würden. Von einer chemischen Industrie — so heißt es in dem betreffenden Bericht — kann dort heute nicht mehr die Rede sein; denn die einzigen Artikel, die in letzter Zeit überhaupt noch hergestellt wurden, sind kalzinierte Soda, Aetznatron und Sprengstoffe. (Adv. — 300)

Britisch-Südafrika. **Glycerin-Einfuhr 1920.** Das „Chemical Age" beziffert die Glycerin-Einfuhr nach Südafrika im Jahre 1920 auf 11 328 233 lb. Demgegenüber betrug die entsprechende Menge im Vorjahre nur 2 966 929 lb. An Seifen wurden während des letzten Jahres insgesamt 3 783 611 lb. und im Jahre vorher 1 286 235 lb. nach Südafrika eingeführt. (291)

Mozambique. **Errichtung einer Zement-Fabrik.** Wie das „Chemical Trade Journal" erfährt, soll demnächst in Mozambique eine Zement-Fabrik errichtet werden. Als Auftraggeber gilt eine Industrie-Gesellschaft, die das ausschließliche Recht hierfür besitzt. Die nötigen Maschinen werden von deutschen Firmen geliefert. (Adv. — 302)

Ver. St. von Amerika. **Glyzerin-Ausfuhr, Februar 1921.** Nach Mitteilungen des amerikanischen Büros für Innen- und Außenhandel belief sich die Glyzerin-Ausfuhr der Vereinigten Staaten im Februar 1921 auf insgesamt 101 768 pds. (Jan. 1921: 54 324 pds.). Ihr Wert erreichte zusammen 30 685 Dollar (Januar 1921: 13 030 Dollar). Demgegenüber betrug die Einfuhr 241 859 pds. (Januar 1921: 111 701 pds.) mit einem Werte von 29 539 Dollar (Januar 1921: 16 572). Diese Zahlen zeigen also im Vergleich zum Vormonat sowohl der Menge als auch dem Werte nach eine bedeutende Zunahme. Hinsichtlich der einzelnen Länder verteilte sich die Glyzerin-Ausfuhr in der angegebenen Zeit wie folgt:

	Menge (pound)	Wert (Doll.)
Canada	39 254	6 938
Guatemala	300	111
Nicaragua	55	19
Panama	317	53
Salvador	332	78
Mexico	735	266
Neufundland und Labrador	1 100	209
Cuba	2 787	535
Virginia, Inseln der Ver. Staaten	125	40
Haiti	100	26
Dominikanische Republik	50	12
Brasilien	54	13
Chile	2 950	509
Columbien	912	276
Peru	175	42
Venezuela	776	181
China	247	67
Japan	111 100	21 109
Philippinen	100	24
Hongkong	299	87

(Adv. — 305)

Chile. **Salpeter-Einfuhr nach Europa im April 1921.** Nach dem „Chemical Trade Journal" vom 7. Mai belief sich die direkte Salpetereinfuhr von Chile nach Europa im April 1921 auf 142 000 t. Hierzu kommen noch 19 500 t aus den Vereinigten Staaten, so daß sich die Gesamtsumme auf

Digitized by Google

161 500 t erhöht. Demgegenüber betrugen die europäischen Lieferungen (mit Einschluß nach Aegypten) in der gleichen Zeit etwa 96 000 t. (Adv. — 262)

Java. **Ausfuhr von Chinarinde und Chinin 1920.** Einem Spezialbericht des Departements für Landwirtschaft, Industrie und Handel in Buitenzorg (Java) sind folgende Angaben über die Ausfuhr von Chinarinde und Chinin aus Java während des Jahres 1920 zu entnehmen:

Die Gesamtausfuhr von Chinarinde belief sich auf 4526 mtr. t (1 mtr. t = 1000 kg). Im Vergleich zu den Vorjahren hat demnach die rückläufige Bewegung auch diesmal weiter angehalten. So beträgt z. B. die letzte Ausfuhr (1920) nur noch etwa die Hälfte der Vorkriegszeit (1913). Die genauen Zahlen hierfür werden wie folgt angegeben:

1913	8.055 t
1914	6.085 t
1915—18	ohne Angaben
1919	5.404 t
1920	4.526 t

Als Hauptausfuhrländer gelten noch immer Holland und Großbritannien; dagegen führte Japan im Berichtsjahr 473 t Chinarinde ein.

Die Ausfuhr von Chinin erreichte in der gleichen Zeit 418.861 kg. Hiervon gingen die größten Mengen nach Aegypten (124.607 kg, 1919 ohne Angaben), nach dem Vereinigten Königreich (102.477 kg, 1919: 163.200 kg), sowie nach Indien (54.869 kg, 1919: 74.378 kg).

Für die letzten 7 Jahre (1913—19 gibt die Chinin-Ausfuhr aus Java folgendes Bild:

1913:	72 507 kg	1916:	115 175 kg
1914:	61 964 kg	1917:	129 890 kg
1915:	82 869 kg	1918:	252 636 kg
	1919: 640 283 kg		

Im Berichtsjahr (1920) ging dagegen die Ausfuhr um 221 422 kg auf 418 861 kg zurück. Trotzdem ist, wie allgemein vermutet wird, deswegen nicht mit irgendwelchen Störungen zu rechnen, da das Chininsyndikat noch über genügende Vorräte verfügt. (Adv. — 301)

Japan. **Menthol und Pfefferminzöl.** „The Journal of the Society of Chemical Industrie" bringt folgende, den U. S. Com. Rep. entnommene Darstellung über Menthol- und Pfefferminzöl-Gewinnung in Japan.

Menthol wird gewonnen als ein Rückstand der Oelraffinerie bei der Destillation verschiedener Pfefferminzen in den Okayama und Hiroshima Bezirken, in Yamagata und Hokkaido (dem Hauptgebiet). Die Kristalle werden hauptsächlich nach Amerika ausgeführt, das Pfefferminzöl nach England (früher nach Deutschland).

Die Gesamterzeugung, Durchschnittspreise und Ausfuhr während der Jahre 1909—1920 gestalteten sich folgendermaßen:

Menthol	Erzeugung long tons	Durchschnittspreis sh per lb.	Gesamtausfuhr long tons
1909	—	7.35	60.35
1910	—	8.8	31.74
1911	—	15.5	66.97
1912	—	21.2	78.48
1913	—	19.3	137.26
1914	142.9	9.2	158,67
1915	223.9	8.5	188.76
1916	210.5	10.1	227.73
1917	252.8	10.0	147.92
1918	196.5	14.4	132.32
1919	147.3*)	31.6	132.59
1620	118.3*)	43.0**)	7.95**)

Pfefferminzöl	Erzeugung long tons	Durchschnittspreis sh per lb.	Gesamtausfuhr long tons
1909	—	4.7	—
1910	—	5.1	—
1911	—	6.4	41.16
1912	—	5.6	39.79
1913	—	6.1	75.55
1914	145.8	3.3	92.57
1915	257.0	2.6	75.80
1916	241.6	3.1	104.13
1917	254.2	2.8	68.26
1918	232.4	3.4	68.46
1919	89.3*)	7.2	85.95
1920	118.3*)	10.2**)	11.36**)

*) Private Schätzung **) Januar-Juni 1920 (Adv. — 124)

China. **Neue Düngemittelfabrik.** Nach einer Mitteilung des Chemical Trade Journal vom 7. Mai 1921 wurde in Nantungchow (China) eine große Anlage zur Herstellung künstlicher Düngemittel errichtet. Das Kapital beträgt 200 000 Dollar. (Adv. — 287)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Zur Marktlage von Braunkohlen-Nebenprodukten.

Besserung des Absatzes ist während des Berichtsabschnittes nicht eingetreten. Die Nachfrage litt wohl am meisten unter der Unklarheit der politischen Lage. Obgleich inzwischen das Ultimatum angenommen worden ist, liegt von der Gegenseite indessen noch keine klare Willensäußerung vor, ob alle angedrohten Sanktionen nunmehr gegenstandslos geworden sind. Hauptsächlich fehlt es an einer unzweideutigen Aeußerung bezüglich der Zollmaßnahmen. Die Notierungen für Braunkohlenteer in den einzelnen Revieren haben sich inzwischen anscheinend noch mehr voneinander entfernt. Für Braunkohlenteer je nach Qualität wurden 45—85 Mk. pro 100 kg ab sächsischer Station verlangt. Der Preis für Teerrückstände betrug nominell 30 Mk., wird voraussichtlich aber noch erheblich ermäßigt werden. Teerrückstände sind unter den heutigen ungünstigen Absatzverhältnissen kaum noch unterzubringen. Für eine gewisse Qualität wasserlöslichen Teer wurden bis zu 60 Mk. die 100 kg ab sächsischem Werk ohne Verpackung verlangt. Die Preise für Tafelparaffin liegen auch jetzt noch ziemlich weit auseinander. Für weißes Tafelparaffin je nach dem Härtegrad werden 7,50—8,50 Mk. pro kg ab Lager gefordert. Ebenso sind die Notierungen für Paraffinschuppen sehr verschieden. Aber auch die zum Teil recht billigen Forderungen haben die Kauflust nur wenig gefördert. Für billigste braune Ware wurden etwa 350 Mk., für weiße und gelbe Paraffinschuppen bis zu 700 Mk. pro 100 kg ab Lieferstation verlangt. In letzterem Falle werden Untergebote wohl angenommen werden. Ziemliches Angebot war für Rückstände aus der Paraffinindustrie vorhanden. Der Preis hierfür belief sich auf 52,50 Mk. per 100 kg brutto für netto in Tonnen ab Lager. Es wird nicht schwer halten, auch noch etwas billiger anzukommen. Wenig Belebung erfuhr bisher das Geschäft in Montanwachs, obwohl der Handel sich sehr entgegenkommend zeigte. Die heutigen Forderungen für Montanwachs mitteldeutscher Herkunft liegen bei 5—5,25 Mk. per kg ab Lager. Die Preise für Paraffinöl und deutsches Gasöl haben sich nominell bisher wenig geändert. Es hält jedoch nicht schwer, mit Unterbietungen zum Geschäft zu kommen. Der Handel fordert heute nominell 220—225 Mk. per 100 kg ab sächsischer Station. Die billigeren Forderungen für Creosot-Natronlauge waren kaum Veranlassung zu größeren Einkäufen. Gefordert wurden ca. 60 Mk. per 100 kg ab sächsischer Destillation. Die Preise für Braunkohlenasphalt sind seit einiger Zeit gleichfalls erheblich ermäßigt worden und inzwischen bei 100 Mk. die 100 kg ab Werk angelangt, weitere Ermäßigungen jedoch wahrscheinlich. Die Pechpreise gaben weiter nach, weil die Nachfrage naturgemäß zu wünschen übrig ließ. Braunkohlenteerhartpech notierte bis zu 105 Mk. per 100 kg, Frachtgrundlage Mitteldeutschland. (253)

Terpentinöl- und Harzmarkt.

Die auffällige Hochbewegung in Nordamerika und England hat sich stark auf den einheimischen Markt übertragen, an keiner Stelle aber behaupten können. Ob es in diesem Frühjahr zu einem Preisausgleich der beiden Erzeugnisse kommen wird, um den Produzenten namentlich in Nordamerika wieder angemessenen Nutzen zu sichern, ist zunächst ungewiß. Solange nicht die Kaufkraft der Mark sich wesentlich gebessert hat, wird der Hauptkäufer fehlen. Die Aussichten für Besserung der Mark sind aber gegenwärtig zum mindesten höchst ungewiß. Erst stiegen am einheimischen Markt die Preise von Terpentinöl um 40—50 Proz., dann gaben sie einen Teil des Zuschlages wieder verloren. Schließlich war französisches Terpentinöl zu 21—21,50 Mk., amerikanisches zu 22,50—23 Mk. und schwedisches zu 13—13,50 Mk. pro kg angeboten. Der Handel suchte zu den besseren Preisen tunlichst zu verkaufen, ein Teil der Verbraucher verhielt sich indessen abwartend. Die Aussichten für Tetralin sind in Hinsicht auf die gestiegenen Terpentinölpreise wieder besser geworden, zumal vor einiger Zeit der Preis bekanntlich ansehnlich ermäßigt worden ist. Tetralin kostet bei Lieferung in Kesselwagen 6,50 Mk. pro kg ab Fabrik. Von deutschen Verkäufern war reines amerikanisches Terpentinöl zum Preise von 26,50 Doll. pro 100 kg einschließlich Holzfaß, Tara 17 Proz., cif Antwerpen

Digitized by Google

angeboten. Der neuerliche starke Preisrückgang namentlich in Newyork hat die Hoffnung der Produzenten in der Union zunächst wieder mächtig gedämpft. Wenn es zu einer allgemeinen Hochbewegung hatte kommen sollen, so hätte die Höherbewegung schon früher einsetzen müssen. In Newyork werden immer nur noch Höchstgebote der Käufer veröffentlicht. In Antwerpen war amerikanisches Terpentinöl seit einiger Zeit überhaupt nicht notiert, während sich der Preis für spanisches von 475—480 Frs. auf 400—405 Frs. pro 100 kg in den letzten Tagen erneut senkte. Auch hieran ist zu ersehen, daß die Aussichten für Terpentinöl aller Herkünfte zunächst höchst ungewiß bleiben.

Die Preisentwicklung für Harz verspricht schon bessere Ergebnisse als für Terpentinöl, was aus den Schlußnotierungen in Savannah zu ersehen ist. Trotzdem ist nicht ausgeschlossen, daß auch hierfür gelegentlich eine starke Rückbildung zunächst einsetzt, weil sich der Weltverbrauch unter den heutigen Verhältnissen nicht zuverlässig überblicken läßt. In Savannah notierte am 18. Mai Harz der Sorte F 4,45 Doll., von K 5,30 Doll. WW 7,15 Doll. Diese Notierungen schließen seit ihrem jüngst erreichten Höchststande nur eine ganz geringe Ermäßigung in sich. Am Londoner Markt konnten sich die Preise sowohl für amerikanisches wie französisches Harz gut verbessern und auch behaupten. Die Vorräte in England haben sich stark gelichtet. Amerikanisches Harz B notierte 17 sh, M 19 sh, N 22 sh und WW 24 sh, französisches F 15 sh 6 d, H 16 sh 6 d und WW 19 sh der Zentner. Aus dem zunehmenden Angebot an deutschen Markten ist zu schließen, daß der Handel die heutigen Preise keineswegs als stabil ansieht. (306)

Vom Petroleummarkt.

Die Zwangsbewirtschaftung von Petroleum ist seit dem 1. Mai aufgehoben worden, ohne daß in diesem Falle die Oeffentlichkeit besonderen Druck auf die Regierung ausgeübt hätte. Gegenwärtig ist im Kleinhandel genügend Leuchtöl zu haben, weil der Bedarf im Sommerhalbjahr bekanntlich stark nachläßt, darüber hinaus aber auch die Versorgung mit Leuchtgas und elektrischem Strom erheblich besser ist als in früheren Jahren. Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft ist mit uneingeschränkter Einfuhr natürlich noch nicht zu rechnen, solange nicht der Markkurs eine erheblich günstigere Stellung einnimmt als heute. Die Einfuhr von Leuchtöl ist nach wie vor an die Erlaubnis der Außenhandelstelle gebunden, welche zunächst für die Monate Mai und Juni die Bewilligung für je 4000 t erteilt hat. Für den allgemeinen Verbrauch kommen also keine Mengen in Betracht, welche geeignet sein würden, die seitherigen Preise wesentlich herunterzudrücken. Mit Rücksicht auf die drohenden Sanktionen war die Stimmung im Handel mit amerikanischen Raffinerieprodukten vorübergehend sehr fest, später jedoch nachgiebig und in den letzten Tagen reichlicheres Angebot vorhanden, was die Verbraucher jedoch in der Ueberzahl veranlaßte, sich abwartend zu verhalten. In Handels- und Finanzkreisen werden nach der Annahme des Ultimatums besonders auf Amerika große Hoffnungen gesetzt, das angeblich ernste Absichten hegt, uns nunmehr in unserer wirtschaftlichen Lage beizuspringen. Einstweilen ist es jedoch verfrüht, uns auf irgendwelche Hilfe von außen ernstlich zu verlassen. Bis jetzt haben sich die Preise für amerikanische Raffinerieprodukte im großen und ganzen nur wenig geändert. Beispielsweise kostet amerikanisches Maschinenölraffinat, Viscosität $^{4}/_{50}$ hellrot, 875 Mk., Visc. $^{5}/_{50}$ hellrot, 890 Mk., amerikanisches Heißdampfcylinderöl, grün, 870 Mk., amerikanisches Mineralschmieröl, Visc. 11—12 bei 50 dunkel, 680—700 Mk. die 100 kg ab Versandstation. In Nordamerika war weiterer langsamer Rückgang der Erdölproduktion festzustellen, und zwar von 38,97 Mill. Barrells im Dezember 1920 auf 38,27 Mill. Barrells im Januar 1921. Auf das Sinken der Produktion ist auch wohl das Anziehen der Rohölpreise zum Teil zurückzuführen, wogegen die Notierungen für Raffinerieprodukte seit etwa einem Monat wiederholt nachgegeben haben. Der Preis für raffiniertes Petroleum sank nämlich von 22,25 Doll. auf 19,75 Doll., für Petroleum in Tanks von 9,50 auf 7 Doll. und für Petroleum Standard white von 18,50 auf 16 Doll. Aus diesen Preisermäßigungen muß übrigens geschlossen werden, daß auch der Einfuhrhandel in Deutschland in nächster Zeit zu weiteren Ermäßigungen seiner Forderungen voraussichtlich bereit sein wird. In England ist die Lage nach wie vor unverändert und dies auf die steigenden Seefrachten zurückzuführen. Infolge der Ungewißheit hinsichtlich der Dauer des Bergarbeiterstreiks ist es ebenso ungewiß, ob und wann in der Haltung des Seefrachtenmarktes eine Entspannung eintritt. (252)

Die Lage des Gerbstoffmarktes.

Am Markt für Quebrachoextrakt war die Verkehrsbewegung immer noch beengt. An den holländischen Märkten trat die Nachfrage nach Quebrachoauszügen neuerdings in etwas lebhaftere Bahnen, so daß einige Abschlüsse ermöglicht werden konnten. Als Preisbasis kamen dabei Sätze von etwa 21½—22 Pfd. Sterl. in Frage. Am südamerikanischen Markte wurden zuletzt etwa 16,25 bis 16,50 Fl. notiert. An den englischen Märkten war der Geschäftsgang nach wie vor sehr still. Mimosarinmarkte in Melbourne kamen nur insoweit kleinere Umsätze zustande, als erstklassige Ware in Betracht kam. Für schwarze Rinden erste Sorte wurden dort etwa 9½ Pfd. Sterl., für silberweiße Rinden etwa 2 Pfd. Sterl. 5 sh und für beste gemahlene Rinden in Säcken 13 Pfd. Sterl. verzeichnet. An den französischen Märkten kam es auch neuerdings nicht zu großen Transaktionen, weil der augenblickliche Bedarf noch immer gering war. Für grüne französische Eichenrinde wurden zuletzt etwa 25 Frcs. verlangt, für weiße Eichenrinde 20 Frcs., für afrikanische Korkeichenrinde 30 bis 34½ Frcs., für Sumach in Pulver etwa 115 Frcs., für Mimosarinde etwa 55—60 Frcs., für flüssigen Quebrachoextrakt mit 30 Proz. Gerbstoffgehalt 140 Frcs., für trockenen Quebrachoextrakt 200 bis 220 Frcs. für die 100 kg. An den Gerbstoffmärkten der Vereinigten Staaten von Nordamerika blieben die Umsätze ebenfalls in fast allen Sorten schwach. In Oesterreich wartet man auf die völlige Freigabe des Verkehrs mit neuen Gerbrinden. (220)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	25. 5.	18. 5.	Aktien.	25. 5.	18. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	—	—	Harkort Bergw.	334,75	370,—
Bad. Anilin	518,75	525,—	Höchster Farbw.	430,—	438,—
Byk-Guldenw.	269,—	250,—	C. A. F. Kahlbaum	665,—	695,—
Chem. F. Buckau	424,—	440,—	Köln-Rottweil	384,87	391,75
„ Griesheim	403,—	405,50	Leopoldshall	610,—	—
„ Grünau	400,—	425,—	Linde's Eismasch.	—	—
„ v. Heyden	391,—	401,—	Nitritfabrik	291,—	—
„ Milch & Co.	329,50	330,—	Obersdhl. Koksw.	462,—	480,—
„ Weiler	370,—	—	Rasquin, Farbw.	690,—	675,—
„ Gelsenk	715,—	750,—	Rh. W. Sprengst.	314,—	315,—
„ W. Albert	595,—	608,—	J. D. Riedel	505,—	514,50
„ Concordia	699,—	709,75	Rütgerswerke	383,—	390,—
Dynamit Nobel	348,—	360,50	Schering, Chem.	580,—	568,—
Egestorff. Salzw.	455,—	454,75	Sprengst. Carb.	255,—	—
Elberf. Farbenf.	447,75	450,50	Straßfurter Chem.	537,50	553,75
Fahlberg List	470,50	—	Thür. Bleiweißf.	699,50	440,50
Gerbst. Reuner	426,—	—	Union Chem. Fabr.	495,—	—
Th. Goldschmidt	681,50	688,—	Ver. chem. Wk. Charl.	560,50	—
Harb. Wiener G.	458,50	440,—	„ Glanzstoff F.	1275,—	1225,—

Devisen.	19. 5.	20. 5.	21. 5.	23. 5.	24. 5.	25. 5.
Holland	2150,—	2150,—	2135,—	2147,50	2170,—	2140,—
Schweden	1435,—	1412,50	1401,50	1415,—	1420,—	1412,50
Italien	338,—	332,50	329,—	332,50	331,—	332,—
England	241,25	238,50	237 ½	240 ½	241,75	239,75
New York	60,12½	59,50	59,50	60,05	61,25	60,37½
Frankreich	530,—	523,50	518,—	518,—	515,—	522,50
Schweiz	1092,50	1074,50	1073,75	1082,—	1093,75	1082,50
Spanien	832,50	812,50	800,—	805,—	810,—	800,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M)	25. 5.	18. 5.
Elektrolytkupfer	1848	1741
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1550	1550—1560
Originalhüttenweichblei	570	550—560
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	650—660	650
Zink, umgeschmolzen	400—410	400
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2500	2475
do. in Walz- oder Drahtbarren	2600	2575
Bancazinn	4650	4550
Straitszinn	4575	4450
Australzinn	4575	4450
Hüttenzinn, 99 pCt.	4325	4250
Reinnickel	4050	4000
Antimon-Regulus	675	651
Silber in Barren (1 kg)	1020—1025	950—960

(Adv. — 331)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Verleihung der Liebig- und v. Bayer-Denkmünze.

Auf Beschluß des Vorstandes des Vereins Deutscher Chemiker ist dem Univ.-Prof. Dr. Max Planck (Berlin) die Liebig-Denkmünze des Vereins und dem Univ.-Prof. Dr. Max von Laue (Berlin) die Adolf v. Bayer-Denkmünze verliehen worden. (266)

Digitized by Google

Der **Verein mitteldeutscher Chemikalien-Großhändler E. V., Sitz Magdeburg,** hielt kürzlich in Magdeburg unter dem Vorsitz des Herrn Karl Cordes seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Die Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses ergab folgendes Bild: Die Herren Karl Cordes-Magdeburg, Direktor Dietzmann-Chemnitz, Kommissionsrat Gerlach-Erfurt, Bruno Jahn-Leipzig, Bernhard Ottken-Magdeburg, Schoenberg-Staßfurt, Oswald Prinkre-Hof, Jacobowitz-Hannover und Diebitsch-Dresden.

Aus dem Anilin-Konzern. Im Anschluß an die kürzlich veröffentlichten Geschäftsabschlüsse der Anilingruppe gibt die „Frankfurter Zeitung" jetzt nachstehende Uebersicht über die Einzelergebnisse der betr. Fabriken:

(In Millionen Mark)	Stammaktien-kapital	Vorzugsaktien eingez.	Brutto-Gewinn ℳ 1920	gegen 1919	Unkosten ℳ 1920	gegen 1919	Abschreibungen ℳ 1920	gegen 1919	Reingewinn einschließlich Vortrag ℳ 1920	gegen 1919
Höchst	180,0	18,0	111,2	+59,7	30,2[1]	+17,1	19,2	+ 3,7	64,5	+40,3
Bad. Anilin .	180,0	18,0	194,2	+81,2	49,0	+23,9	80,0	+19,1	68,1	+38,6
Bayer	180,0	18,0	99,7[2]	+56,2	25,5	+16,5	9,1[2]	+ 1,9	67,5	+38,4
Treptow . . .	63,0	6,2	60,7	+35,8	26,6	+17,3	10,9	+ 5,1	23.7	+13,4
Griesheim . .	45,0	4,5	41,9[2]	+23,5	17,4	+10,2	7,3	+ 3,1	18,7	+10,3
Weil-a.Meer	16,6	1,7	24,0	+12,7	16,1	+ 7,5	1,5	+ 0,9	7,1	+ 4,4
zusammen	664,6	66,4	531,7	+269,1	164,8	+92,5	128,0	+33,8	249,6	+145,4

	Dividende % 1920	gegen 1919	Dividende ℳ 1920	gegen 1919	Tantièmen ℳ 1920	gegen 1919	Reserven und Fonds ℳ 1920	gegen 1919	Vortrag ℳ 1920	gegen 1919	Gewinnquote i. d. Interessengemeinschaft %
Höchst	20	+6	36,0	+23,4	1,2[4]	+0,8	23,3	+14,8	3,5	+0,8	24,82
Bad. Anilin .	20	+2	36,0	+19,8	1,2[4]	−1,8	26,8	+19,4	3,5	+0,6	24,82
Bayer	20	+2	36,0	+19,8	1,7[4]	+0,9	26,1	+16,5	3,0	+0,5	24,82
Treptow . . .	20	+2	12,6	+ 6,7	0,6[4]	+0,3	9,7	+ 6,2	0,6	+0,1	8,08
Griesheim . .	16	+4	7.2	+ 4,2	0,4[4]	−0,3	9,1	+ 6,1	1,8	+0,2	6,0
Weil-a.Meer	15	+3	2,5	+ 1,3	0,3	+0,1	4,0	+ 2,9	0,2	—	1,65
zusammen	19,6	+3,3	130,3	+75,2	5,4	—	99,0	+65,9	12,6	+2,2	—

(257)

Kalle & Co., Akt.-Ges., Biebrich. Die Betriebe der Gesellschaft waren in der ersten Hälfte 1920 gut beschäftigt. Farbstoffe wurden in dieser Zeit zu guten Preisen abgesetzt. Die pharmazeutische Abteilung hat sich günstig entwickelt. Die in der zweiten Jahreshälfte einsetzende Industriekrisis beeinträchtigte jedoch die Absatzmöglichkeiten, die noch durch die Auslandskonkurrenz verstärkt wurde. Die Fabrikation mußte daraufhin teilweise eingeschränkt werden. Kohlenschwierigkeiten und Auseinandersetzungen mit der Arbeiterschaft erschwerten zeitweise den Betrieb.

Der Rohgewinn beträgt 21,97 Mill. Mk., von dem nach Zuweisung von 1,5 Mill. Mk. zum neugeschaffenen Werkerhaltungsfonds, Unkosten, Zinsen, Arbeiterwohlfahrtskosten ein Reingewinn von 3,03 Mill. Mk. verbleibt. In den Aufsichtsrat wurde Direktor Dr. R. Weidlich, Höchst a. M., neugewählt.

Die Dividende gelangt mit 20 Proz. zur Verteilung. (260)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G., Grünau (Mark). In der Aufsichtsratssitzung vom 19. d. Mts. wurde beschlossen, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 16 Proz. auf das erhöhte Aktienkapital vorzuschlagen. (309)

Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G., Frankfurt a. M. Nachdem sich im Laufe des Frühjahrs 1920 die Herstellung von Stapelfaser unrentabel entwickelte, wurde von Mitte des Jahres an wieder Kunstseide hergestellt. Aus dem Fabrikationsgewinn verbleibt nach Abzug der Generalunkosten und Abschreibungen einschließlich des Vortrages ein Reingewinn von 270 426 Mk., aus dem 9 Proz. Dividende verteilt werden. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Betriebsanlagen ist ein Werkerhaltungskonto errichtet worden.

Die Gesellschaft erhöhte ihr Grundkapital um 8 Mill. Mk. (310)

J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz. Der Gesamtumsatz erreichte mehr als das Doppelte des Vorjahres trotzdem das Auslandsgeschäft in der zweiten Jahreshälfte wesentlich zurückging. Der Reingewinn beträgt 2 666 643 Mk., die Dividende 26 Proz. Löhne und Gehälter erforderten im Jahre 1920 nahezu 13 Mill. Mk. gegenüber 5 Mill. Mk. im Jahre 1919. Für Steuern und Abgaben waren 2,3 Mill. Mk. zu zahlen gegenüber 705 023 Mk. im Vorjahre. Zur Verstärkung der Betriebsmittel soll das Grundkapital auf 6 Mill. Mk. erhöht werden. (311)

Theodor Teichgraeber A.-G., Berlin. Nach Abschreibungen in Höhe von 248 895 Mk. ergibt sich ein Reingewinn von 1 568 569 Mk., aus dem 14 Proz. Dividende zur Verteilung gelangen.

Der Geschäftsgang war außerordentlich lebhaft; die Fabrikation ist bedeutend erweitert worden. Mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Betriebes sieht sich die Verwaltung veranlaßt, eine neue Kapitalserhöhung vorzunehmen. (312)

Chemische Fabrik Lindenhof Weil & Co., A.-G., Waldhof. Die Gesellschaft erzielte im Jahre 1920, nach Abschreibungen von 516 513 Mk., einen Reingewinn in Höhe von 1 390 901 Mk. (313)

Chemische Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen. Die Generalversammlung beschloß die Kapitalerhöhung um 1,5 Mill. Mk. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden Dr. Albert Sondheimer und Fritz Sondheimer in Frankfurt a. M. (314)

„Lipsia", Chemische Fabrik A.-G., Mügeln. Die außerordentliche Generalversammlung stimmte der Kapitalserhöhung durch Ausgabe von 600 000 Mk. Stammaktien und 200 000 Mk. Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht zu. Da sich — auch von Auslandsseite her — Bestrebungen zur Erlangung der Aktienmajorität geltend gemacht hatten, ist die Verwaltung der Ueberfremdungsgefahr durch Schaffung der Vorzugsaktien zuvorgekommen. (315)

„Hermania" A.-G. vorm. Kgl. preuß. chemische Fabrik, Schönebeck. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 12 Proz., bei einem Reingewinn von 1 233 723 Mk., fest. Zur Verstärkung der Betriebsmittel wurde die Kapitalserhöhung um 4 Mill. Mk. auf 8 Mill. Mk. genehmigt. (316)

Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) A.-G., Gotha-Berlin. Der Gewinn von 208 830 Mk. wird zur Einlösung der laufenden Genußscheine und Vortrag auf neue Rechnung verwandt. Eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung. (317)

Eyacher Kohlensäure-Industrie A.-G., Stuttgart. Das Geschäftsjahr 1920 brachte, nach Rückstellung von 28 512 Mk. zuzüglich des Vortrages aus 1919 von 169 788 Mk., einen Reingewinn von 302 696 Mk. Hiervon werden 10 Proz. Dividende verteilt. (318)

Akt.-Ges. für chemische Industrie, Gelsenkirchen. Aus einem Reingewinn von 5,8 Mill. Mk. verteilt die Gesellschaft eine Dividende von 25 Proz., außerdem einen Bonus von 500 Mk., so daß insgesamt 75 Proz. ausgeschüttet werden. Die Abschreibungen betragen 1,14 Mill. Mk. Eine besondere Wertberichtigungsrechnung wurde mit 2 Mill. Mk. geschaffen. (319)

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau). Die Nachfrage nach den Produkten war bei lohnenden Exportpreisen eine lebhafte. Die Herstellung von Weinsteinsäure hielt sich in Höhe der Vorkriegszeit. Der Reingewinn beziffert sich, zuzüglich des Gewinnvortrages von 1919, auf 1 686 045 Mk., die Dividende beträgt 20 Proz. (320)

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin. Die Gesamtumsatzziffer erreichte eine erhebliche Steigerung, die Nachfrage nach den Erzeugnissen war lebhaft, konnte aber in den ersten Monaten 1920 infolge von Kohlenmangel und sonstigen Produktionsbehinderungen nicht voll befriedigt werden. Löhne und Gehälter sowie die Aufwendungen für Steuern und Unkosten aller Art erreichten eine bisher nicht gekannte Höhe.

Der Reingewinn beläuft sich auf 3 592 381 Mk., die Dividende kommt mit 25 Proz. zur Verteilung. Die Erweiterung und Modernisierung der nach Eberswalde zu legenden Betriebe machen eine Verstärkung der Mittel erforderlich. Die Gesellschaft erhöht ihr Kapital um 11 Mill. Mk. (321)

Versammlungskalender.

31. Mai: Chem. Werke vorm. H. & F. Albert in Amöneburg bei Biebrich a. Rh. 26 .G.-V. vorm. 10½ Uhr im Geschäftslokal zu Amöneburg.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., A.-G., Dömitz-Hamburg. Ord. G.-V. vorm. 1½ Uhr im Patriotischen Gebäude (beim alten Rathause) zu Hamburg.

2. Juni: Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost, ord. G.-V. nachm. 2½ Uhr im „Magdeburger Hof" zu Magdeburg.

1) Generalunkosten sind vorweg gekürzt. 2) Abzüglich des Hauptteil's der Tantièmen. 3) Vorweg wurden 80 Millionen Mark als Werkerhaltungsbestand verwandt. 4) Nur Aufsichtsrat.

Digitized by Google

Aus dem Handelsregister.

(16. Mai bis 21. Mai 1921).

Neugründungen: (Kapital in 1000 Mk.)

Chem. Produkte „Degelin", David Grünspan, Leipzig.

Chem.-pharm. Laboratorium Apotheker Hans Liche & Co., Wiesbaden.

Douwol-Company, Chem. Erzeugnisse G. m. b. H., Altona, (30).

Chem.-pharmaz. Laboratorium u. Spezialitätenvertrieb Terravis G. m. b. H., Frankfurt a. Main, (20).

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Chem.-techn. Industrie H. A. Frederking & Co., Wiesbaden, erloschen.

Karl Schäfer, Chem. Fabrik Frankonia, jetzt: Karl Schäfer, Chem. Fabrik Frankonia Nachfl. Inhaber Heinrich Schäfer, Frankfurt a. Main.

Chem.-techn. Fabrik „Malpa" G. m. b. H., Hamburg, erloschen.

Julius Großmann G. m. b. H., Sitz von Köln nach Hamburg verlegt, jetzt: Julius Großmann Chem. Fabrik G. m. b. H., Hamburg.

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Herr **Franz Zahn**, Berlin SW 61, Waterloo-Ufer 2, III, ist als Ausschuß-Mitglied der Außenhandelstelle Chemie ausgeschieden. (279)

Formalitäten bei Einreichung von Ein- und Ausfuhranträgen beim Interalliierten Ein- und Ausfuhramt in Ems.

Zwecks Vermeidung zeitraubender Nachfragen in Ems empfehlen wir, bei der Ueberlastung der Emser Stelle die folgenden von ihr gegebenen Richtlinien genau zu beachten:

1. Alle Anträge zur Einfuhr von Waren in das bestezte Gebiet und zur Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet sind von einer im besetzten Gebiet ansässigen Firma bei dem „Ausfuhramt Bad Ems" einzureichen. Für Chemikalien, Drogen, Harze und Kautschuk unter Abteilung „Chemie". An Gebühren werden per Nachnahme erhoben: 5 ‰ für die Ausfuhr (Mindestsatz 5 Mk.) und 1 ‰ für die Einfuhr (Mindestsatz 2 Mk.).

2. Alle Anträge müssen auf den vorgeschriebenen Formularen in dreifacher Ausfertigung (Original und 2 Kopien) unter genauer Angabe der Art, Menge des Gewichtes und Wertes der Ware eingereicht werden. Die 3 Formulare sind in der Reihenfolge, Kopie, Original, Kopie mit Büroklammern zu heften; Begleitschreiben sind nicht erforderlich. — Auf dem Original-Vordruck (blau für die Ausfuhr und gelb für die Einfuhr) darf keinerlei Geschäfts-Nummer angebracht werden. Die schraffierten Stellen sind, soweit nicht beschrieben, durch Striche auszufüllen. Proben und Gratis-Muster sind nach Möglichkeit mit der Post zu versenden, da bis auf ganz wenige Ausnahmen 5-Kilo-Pakete weder einer Einfuhr- noch Ausfuhr-Erlaubnis bedürfen. Im übrigen ist auch bei Gratis-Mustern auf den Antragsformularen auf alle Fälle ein Wert für die Gebührenberechnung anzusetzen.

3. Die gültigen Formulare sind per Nachnahme zu erhalten von: Firma Sommer, Emser Zeitung, Bad Ems, Firma Greve, Köln, Hohestraße 50 und bei der zuständigen Handelskammer.

4. Es wird den Antragstellern dringend empfohlen, bei Sendungen nach dem außerdeutschen Auslande außer der Ware auch die Nummer des Zolltarifes anzugeben. Am besten hinter der bezeichneten Ware in Rubrik: „Genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Sendung".

5. Fernerhin wird den Firmen empfohlen, die Gesamtmenge der Ware (nach Warengattung getrennt) eines Monatsbedarfes sowohl für Ein- als auch für Ausfuhr in einem Antrag in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Abschreibung der Teilsendung erfolgt dann beim Zollamt.

6. Briefe und Anfragen werden nur kurz und unter urschriftlicher Rücksendung behandelt. (268)

Unterausschuß „Salmiakgeist".

Der Unterausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 9. Mai 1921 die Lieferwerksbescheinigung für Salmiakgeist, flüssiges Ammoniak und Salmiak beizubehalten. Dagegen soll von der Beibringung der Lieferwerksbescheinigung für Hirschhornsalz bis auf weiteres abgesehen werden. Falls sich die Marktlage in Salmiakgeist, flüssigem Ammoniak oder Salmiak so ändern sollte, daß die vom Hauptausschuß festgelegten Bedingungen für Aufhebung der Lieferwerksbescheinigung zutreffen, wird die bereits bestehende Kommission (die beiden Vorsitzenden und der stellvertretentde Reichsbevollmächtigte unter Hinzuziehung des Vertreters des Großhandels) das Notwendige veranlassen, ohne daß eine Sitzung des Unterausschusses einberufen zu werden braucht.

An Stelle des aus der Verbrauchergruppe aus geschiedenen Herrn Direktor Kurrer, Berlin, tritt Herr Direktor Bernhard Teufer, Berlin, vom Gesamtverband der deutschen Textilveredelungsindustrie als ordentliches Mitglied in den Unterausschuß ein. (267)

Ausfuhrabgaben bei Vorkriegsverträgen.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat im Einvernehmen mit dem beteiligten Ministerium verfügt, daß bei Ausfuhrsendungen, die von deutschen Firmen auf Grund von Vorkriegsverträgen gemäß Artikel 299 b des Friedensvertrages bewirkt werden, Anträge auf Erlaß der Ausfuhrabgabe von den zuständigen Stellen grundsätzlich entgegenkommend behandelt werden sollen. Die Anträge müssen jedoch in jedem einzelnen Falle besonders geprüft werden. Das Gleiche gilt für den Erlaß der Reichsgebühr (1/2 ‰). (269)

Erhebung des Rheinzolls nach dem autonomen deutschen Zolltarif.

Die deutschen Zollbehörden haben bis jetzt an der Rheinzoll-Linie im Warenverkehr mit dem unbesetzten Deutschland Zollsätze des deutschen Vertragstarifs erhoben. Die interalliierte Rheinlandkommission hat jetzt im Gegensatz hierzu bestimmt, daß nicht die Sätze des deutschen Vertragstarifs, sondern die autonomen deutschen Zollsätze zu erheben sind, was eine wesentliche Vermehrung der Zollasten bedeutet.

Bei der Ausfuhr zollfreier Güter aus dem Rheinlande in das unbesetzte Deutschland darf die statistische Gebühr von 1 Mk. für die Tonne nur bei lose verladenen Gütern erhoben werden. Bei allen verpackten Gütern, auch bei solchen in Waggonladungen, ist die statistische Gebühr von 1 Mk. für jedes einzelne Stückgut zu erheben. (270)

Gebührenerhebung des Interalliierten Ein- und Ausfuhramtes in Ems.

Firmen, die täglich eine größere Anzahl von Bewilligungen aus Ems erhalten, wird auf Antrag ein Konto beim Ausfuhramt in Ems in der Weise eröffnet, daß eine Pauschalsumme bei einer Emser Bankfirma hinterlegtwird. (271)

Aus- und Einfuhrverkehr mit dem Memelgebiet.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat verfügt, daß bei den Ausfuhranträgen für Sendungen aus Deutschland nach dem Memellande, die zur Deckung des Bedarfes landwirtschaftlicher Betriebe im Memelgebiet bestimmt sind, die Bedarfsbescheinigung der Memeler Landwirtschaftskammer anstelle derjenigen der Handelskammer Memel als vollgültig anzuerkennen ist. Soweit die Erteilung von Einfuhrbewilligungen von einem Ursprungszeugnis der Handelskammer Memel abhängig ist, sind in Zukunft die Ursprungsbescheinigungen der Landwirtschaftskammer des Memeler Landes denen der Handelskammer Memel gleichgestellt. (272)

Warenverkehr zwischen besetztem Gebiet und Saargebiet.

Ausfuhrbewilligungen aus dem besetzten Gebiet in das Saargebiet und Einfuhrbewilligungen in das besetzte Gebiet aus dem Saargebiet werden in Zukunft nicht mehr vom deutschen Delegierten in Saarbrücken, sondern vom „Service des dérogations de la Sarre" von französischer Seite eingereicht und bearbeitet. Einfuhrbewilligungen aus dem Saargebiet in das besetzte Gebiet werden von einem saarländischen Ursprungszeugnis abhängig gemacht. Einfuhranträge aus dem Saargebiet nach dem besetzten Gebiet für solche Waren, die nicht aus dem Saarland stammen, werden nicht von dem „Service des dérogations de la Sarre" bearbeitet, sondern von dem interalliierten Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems. (273)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 96 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W. Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin

Digitized by Google

JUL 21 1921

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 6. JUNI 1921 | Nr. 23

Arbeitskraft und Arbeitsleistung in Deutschland.

Von

Prof. Dr. P. Mombert in Freiburg.

Vor etwa einem Jahre habe ich in dieser Zeitschrift (Nr. 3, 1920) über die Bedeutung gesprochen, welche das Kapital und die Kapitalbildung für die deutsche Volkswirtschaft und deren Wiederaufbau haben. Damit war jedoch nur einer jener Faktoren berührt, welche für den Gang der Produktion und damit für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens in Frage kommen. Ebenbürtig neben dem Kapital, zum Teil noch wichtiger als dasselbe für die Produktionsleistungen eines Landes, sind der Boden und die Bodenkräfte und die Arbeitskraft und die Leistungsfähigkeit, welche sich in seinen Bewohnern verkörpern. Von diesen Faktoren sollen im folgenden die Arbeitskraft und die Arbeitsleistung behandelt werden.

Wir wollen zunächst möglichst einfach und anschaulich die *allgemeinen Zusammenhänge* betrachten, um welche es sich dabei handelt, und daraus dann bestimmte Nutzanwendungen für unsere gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die weiteren Aufgaben unserer Wirtschaftspolitik ziehen. Die drei genannten Faktoren, welche auf unserer Stufe der Wirtschaft bei der Gütererzeugung zusammenwirken, sind Boden, Arbeit und Kapital. Aus der Notwendigkeit, die Gütererzeugung möglichst ertragreich zu gestalten, ergibt sich damit ohne weiteres die Forderung, jedes dieser drei ebengenannten Elemente dabei möglichst vollkommen zu verwerten und möglichst ausgiebig zur Geltung kommen zu lassen.

Dafür ist es zunächst erforderlich, daß alle diese drei Produktionsfaktoren: Boden, Arbeit und Kapital, in einem bestimmten gegenseitigen Mengenverhältnis in einem Lande zu Gebote stehen. Wo gegenüber der in einem Lande vorhandenen Menge an Arbeitskraft zu wenig an Bodengaben oder Kapital zur Verfügung steht, muß ein Teil der vorhandenen Arbeitskraft brachliegen, wenn es nicht gelingt, im Austausch das Fehlende aus dem Ausland herbeizuschaffen. Wo dieses unmöglich ist, tritt in diesem Lande ein Zustand der Uebervölkerung ein, wie er z. B. in Italien seit Jahren herrscht und wie er bei uns in Deutschland im Augenblicke besteht. Es kann auch der umgekehrte Zustand herrschen, daß gegenüber dem vorhandenen Kapital oder den vorhandenen Naturgaben in einem Lande zu wenig an Arbeitskraft vorhanden ist. In diesem Falle ist die Volkszahl eine zu dünne. Das ist in neuerschlossenen Gebieten mit kolonialartigem Charakter der Fall, wie z. B. in Kanada, in Brasilien, in Argentinien. In solchen Gebieten ist aus Mangel an Arbeitskräften die Ausnutzung der vorhandenen Naturschätze nur in unzureichendem Maße möglich. In den Ländern, in denen es zu viel an Arbeitskraft gibt, ist die Auswanderung, in den letztgenannten Gebieten dagegen die Einwanderung das gegebene Abhilfsmittel.

Wo die Menge an vorhandener Arbeitskraft und die vorhandenen Bodengaben dem vorhandenen und dem sich neubildenden Kapital gegenüber zu geringe sind, dort wird eine Kapitalausfuhr die Regel sein. Ein Beispiel dafür bot bisher Frankreich mit seiner an Zahl stagnierenden Bevölkerung.

Deutschland, in welchem die Volkszahl in den letzten Jahrzehnten weit über den vorhandenen Boden und seine Gaben hinausgewachsen ist, hat sich das Fehlende an Naturgaben durch den Austausch mit fremden Ländern beschafft. Es geschah dies in der Weise, daß wir unsere zu Hause gewonnenen und aus der Fremde bezogenen Rohstoffe in Fabrikate, in gebrauchsfertige Produkte umwandelten, ihnen so durch die hineingesteckte Arbeit einen höheren Wert verliehen und diese dann zur Bezahlung der vom Ausland bezogenen Rohstoffe und Nahrungsmittel wieder an dieses abgaben. Der wirtschaftliche Effekt bestand für uns darin, daß wir hierdurch dem Zuwachs an Bevölkerung Arbeit verschafften, einen mehr oder weniger großen Unternehmergewinn erzielten und, soweit der dadurch erzielte Arbeitslohn und dieser Unternehmergewinn (von dem Kapitalzins sei aus Gründen der Uebersichtlichkeit abgesehen) die Kosten der Lebenshaltung überstiegen, Mittel zur Kapitalneubildung gewannen. In diesem Zusammenhang liegt die bevölkerungspolitische Bedeutung dieses Austausches von Rohstoffen und Nahrungsmitteln gegen Fabrikate. Auf diese Weise blieb es uns erspart, in den letzten Jahrzehnten große Massen als Auswanderer in fremde Länder abgeben zu müssen, und in diesem Zusammenhange gewinnt auch das viel zitierte Wort Caprivis seinen tiefen Sinn, daß wir entweder Menschen oder Waren exportieren müssen.

Das ist der *eine* Grundsatz, von dem wir ausgehen müssen, daß diese drei Produktionsfaktoren ihrer Quantität nach in einem bestimmten harmonischen Verhältnisse zueinander stehen müssen. Wo in einem Lande zu viele Arbeitskraft vorhanden ist, muß sie brach liegen, wenn nicht eine starke Auswanderung Abhilfe schafft.

Wenn wir heute in Deutschland eine nicht unerhebliche Arbeitslosigkeit haben, so hängt dies damit zusammen, daß unsere Volkszahl wesentlich das übersteigt, was uns die Gaben des eigenen Bodens an Rohstoffen und Nahrungsmitteln liefern und daß wir vor allem infolge des ungünstigen Standes unserer Valuta nicht imstande sind, uns, wie vor dem Kriege, im Austausch mit fremden Ländern das Fehlende zu beschaffen. Darin liegt aber auch eine der Hauptursachen, weshalb in den Rohstoffexportstaaten, vor allem in Amerika, seit Monaten eine so starke Wirtschaftskrise herrscht, weil eben aus dem genannten Grunde Deutschland als Käufer ihrer Rohstoffe und Nahrungsmittel in so hohem Grade ausgeschieden ist.

Ein *weiterer* Grundsatz, der für ein Land ganz allgemein für das Problem von Arbeitskraft und Arbeitsleistung in Frage kommt, betrifft die *Verteilung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen* in einem Volke. Alle Glieder des Volkes sind Konsumenten, aber nur ein Teil von ihnen, eben die Erwerbstätigen, tragen zur Schaffung von Gütern, der Bildung des sogenannten Konsumtionsfonds bei, von welchem die Gesamtheit zu leben hat. Ein je größerer Teil der Bevölkerung an der Güterproduktion mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, je größer also in einem Lande die Gütererzeugung und damit dieser Konsumtionsfonds ist, um so höher kann in diesem Lande die Lebenshaltung sein.

Es ist also von besonderer Bedeutung für die produktiven Leistungen eines Volkes, zu prüfen, wie sich dieser Anteil der Erwerbstätigen zu den Nichterwerbs-

Digitized by Google

tätigen gestaltet. Es stehen hierfür die Aufnahmen der drei Berufszählungen von den Jahren 1882, 1895 und 1907 zur Verfügung. Neuere Daten dafür gibt es nicht, da die für das Jahr 1919 fällige Berufszahlung nicht stattgefunden hat. Wir wollen uns zunächst einmal in der folgenden kleinen Aufstellung die Entwicklung der Tatsachen vor Augen halten. Man bezeichnet dabei den Anteil der Erwerbstätigen in einer Bevölkerung oder in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe als die sogenannte Erwerbsziffer.

Es betrug in den folgenden Jahren

	1882	1895	1907
die männliche Erwerbsziffer	60,38	61,03	61,01
die weibliche Erwerbsziffer	18,46	19,97	26,37
die Erwerbsziffer überhaupt	38,99	40,12	43,46

Man sieht, daß in der Gesamtheit der Bevölkerung die Erwerbsziffer ganz erheblich zugenommen hat. Wie aber die Trennung nach Geschlechtern zeigt, beruht dieses in allererster Linie auf der Zunahme der Frauenarbeit. Immerhin ist diese Entwicklung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine überaus günstige gewesen. Ein steigender Teil der Bevölkerung hat wirtschaftliche Arbeit verrichtet.

Wovon hängt nun die Höhe der Erwerbsziffer in einem Lande ab? Es sind zahlreiche Faktoren, welche hierfür in Frage kommen, und nur auf die wichtigsten sei an dieser Stelle hingewiesen. In erster Linie spielt hierfür der *Altersaufbau* der Bevölkerung eine wichtige Rolle. Wenn man von der Annahme ausgeht, daß die Jugendlichen (15—20 Jahre) und die 60—70 jährigen sich aus ihrem Arbeitsertrage selbst erhalten können, die Greise (über 70 Jahre) und die Kinder (unter 15 Jahren) dagegen von dem Arbeitsertrage derjenigen leben, welche im Alter von 20—60 Jahren stehen, und von diesen miterhalten werden müssen, das heißt, als Belastung für dieselben anzusehen sind, so kann man daraus den sogenannten Belastungskoeffizienten berechnen. Man versteht darunter das zahlenmäßige Verhältnis der Altersklassen von unter 15 und über 70 Jahren zu denjenigen, welche im Alter von 20—60 Jahren stehen. Nach den letzten Zählungen vor dem Kriege war unter diesen Voraussetzungen das Verhältnis der voll Arbeitsfähigen zu den Kindern und Greisen, d. h. der *Belastungskoeffizient* der Bevölkerung, wie man ihn nennt, in

Deutschland	wie	100 : 78,6
Frankreich	„	100 : 59,0
Oesterreich	„	100 : 79,8
Italien	„	100 : 83,6
Vereinigte Staaten . . .	„	100 : 76,3

Frankreich hatte demnach den günstigsten, Italien den ungünstigsten Belastungskoeffizienten. Es sind vor allem zwei Faktoren, welche auf dessen Höhe von Einfluß sind. Einmal die Höhe der Auswanderung, welche bekanntlich vor allem die arbeitsfähigsten Arbeitsklassen umfaßt. Die starke italienische Auswanderung war der Grund, weshalb in Italien der Belastungskoeffizient ein so besonders hoher gewesen ist. Ferner kommt in Betracht die Höhe der Geburtenziffer eines Landes. Je niedriger diese ist, um so günstiger muß sich, unter diesen rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, der Belastungskoeffizient stellen, daher die Tatsache, daß er in Frankreich so günstig gewesen ist.

Der Zusammenhang zwischen diesem Belastungskoeffizienten und der oben besprochenen Erwerbsziffer ist nun nicht schwer zu finden. Diejenigen Faktoren, welche den Belastungskoeffizienten erhöhen, wie z. B. starke Kinderzahl oder sehr viele alte Leute, müssen auch die Erwerbsziffer herabdrücken. Hierbei ist es besonders wichtig, zu beachten, daß eine starke Auswanderung den Belastungskoeffizienten erhöhen und die Erwerbsziffer in einem Lande vermindern muß. Es wird davon später noch eingehender die Rede sein, wenn wir die Nutzanwendung dieser allgemeinen Betrachtungen auf die gegenwärtigen Probleme und Aufgaben unseres Vaterlandes ziehen. Die Auswanderung wirkt aber nicht nur äußerlich dadurch herabmindernd auf die Erwerbsziffer in einem Lande, weil besonders die in arbeitsfähigem Alter Stehenden auswandern, sondern auch dadurch, daß sich unter den Auswanderern wesentlich mehr Männer als Frauen befinden.

Wir hatten es der früheren, so starken deutschen Auswanderung vor allem zuzuschreiben, daß wir in Deutschland bisher einen so großen Frauenüberschuß gehabt haben, und dem Rückgang dieser Auswanderung seit dem Jahre 1895 etwa, daß auch bei uns dieser *Frauenüberschuß* in der Abnahme begriffen ist. Das wird aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich. Es betrug nämlich der Frauenüberschuß in Deutschland in den Jahren

1885	988 376
1895	957 401
1900	892 684
1910	845 661

Der gleichen Tatsache haben wir es zuzuschreiben, wenn sich der Altersaufbau in Deutschland zugunsten der Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten ebenfalls so erheblich gebessert hat. Standen doch in Deutschland von 10 000 Personen

im Jahre	unter 15 J.	15—16 J.	60 u. mehr J.
1880	3645	5568	787 Personen
1890	3514	5688	798 „
1900	3486	5740	780 „
1910	3405	5908	787 „

Der Frauenüberschuß ist also um rund 143 000 zurückgegangen, und es liegt auf der Hand, daß diese Abnahme günstig auf die Entwicklung der Erwerbsziffer und auf den Belastungskoeffizienten der Bevölkerung einwirken mußte.

Der *dritte* allgemeine Gesichtspunkt, welcher für die Arbeitskraft und die Arbeitsleistung eines Volkes in Frage kommt, betrifft die *Verteilung der Erwerbstätigen*. Liegt es doch auf der Hand, daß die einzelnen Erwerbstätigkeiten in einem Lande in recht verschiedenem Umfange an der Gütererzeugung und damit an der Schaffung von Volkseinkommen beteiligt sind. Es gibt Erwerbstätigkeiten, bei denen dies in höherem Maße der Fall ist, als bei anderen. Wenige Beispiele seien dafür gegeben. Hierbei sei jedoch ausdrücklich betont, um Mißverständnisse zu vermeiden, daß auch solche Tätigkeiten, welche nicht im strengen Sinne des Wortes produktiv sind, d. h. weder mittelbar noch unmittelbar wirtschaftliche Güter erzeugen, recht wohl durchaus nützlich und für die Kultur eines Volkes unentbehrlich sein können.

Es ist aber klar, daß es vom Standpunkt der Produktionsleistungen eines Volkes aus doch nicht ganz unbedenklich ist, wenn uns die Berufszählungen zeigen, daß der Anteil der in Gast- und Schankwirtschaften tätigen Personen in der Periode 1882—1907 innerhalb der Gesamtbevölkerung von 17,2 auf 26,4 je 1000 gestiegen ist. Das gleiche gilt vielleicht auch von der Zunahme gewisser Beamtenkategorien, von dem Wachstum des Kleinhandels in gewissen Zweigen und manch anderen Tätigkeiten mehr. Bedarf es doch keiner besonderen Begründung dafür, daß nicht jede Art der Produktion in gleicher Weise zur Schaffung von Volkseinkommen beiträgt. Die wirtschaftliche Arbeit eines Volkes kann ebenso wie das dabei tätige Kapital an den verschiedenen Stellen des Wirtschaftslebens verschiedenen Nutzen stiften. Das Maß, in welchem die Arbeitsleistung vom Standpunkte der Gesamtheit aus als produktiv im technischen Sinne des Wortes gewertet werden kann, hängt in ganz besonders hohem Maße auch von der Art der Güter ab, welche dabei hergestellt werden.

An anderer Stelle habe ich als Beispiel dafür schon auf die *Reklame* hingewiesen, für welche alljährlich Millionen ausgegeben werden, Tausende von Arbeits-

Digitized by Google

kräften und große Kapitalien tätig sind, ohne daß man sagen kann, daß das darin zum Ausdruck kommende Rentabilitätsstreben der einzelnen Privatwirtschaften in seinem vollen Umfange oder auch nur zu einem erheblichen Teile zur Steigerung der Gütererzeugung beiträgt. In wie vielen Fällen ist die Reklame nichts anderes als ein Ausfluß der Konkurrenz, um den eigenen Absatz auf Kosten der anderen bei sonst gleichartigen Erzeugnissen steigen zu lassen, mit der einzigen Wirkung, daß der Konsument infolge der daraus erwachsenden Kosten höhere Preise zu zahlen hat; die dabei tätige Menge von Arbeit und Kapital findet, vom Standpunkt des Ganzen aus betrachtet, in solchem Fall vielfach eine recht unwirtschaftliche Verwendung. Soweit dies zutrifft, wird die dabei aufgewandte Arbeitskraft ebenfalls nicht zur Mehrung des Volkseinkommens beitragen können.

Es kommt aber zur Bewertung einer Arbeitsleistung nicht allein darauf an, nach welcher Richtung hin diese tätig ist, sondern auch auf den *Grad der Intensität*, in dem dieses geschieht. Je weniger intensiv die Arbeitsleistung in einem Lande ist, um so mehr Arbeitskraft wird in einem solchen Lande aufgewandt werden müssen, um einen bestimmten wirtschaftlichen Effekt zu erzielen. Es handelt sich dabei vor allem um solche Arbeitskraft, welche nicht voll ausgewertet wird.

Hierher gehört es z. B., wenn in den Zeiten einer wirtschaftlichen Depression eine große *Arbeitslosigkeit* herrscht oder wenn in der Industrie, um Arbeiterentlassungen und Stillegungen zu vermeiden, mit Feierschichten gearbeitet wird. Hierher gehört es aber auch, wenn wir sehen, daß z. B. vielfach im *Kleinhandel* infolge der starken Konkurrenz Ladenbesitzer und Verkäufer unter Umständen lange müßig im Laden stehen müssen, bis ein Käufer kommt. Hierher gehört ferner die Tatsache, der wir vor allem in den freien Berufen (Arzt, Rechtsanwalt usf.) häufig begegnen, wo nämlich ein Ueberangebot von Leistungen eine Berufsüberfüllung verursacht, d. h., bewirkt, daß die Arbeitskraft dieser Personen, ihre Leistungen und ihr Können, nur in sehr unzureichender Weise ausgenutzt werden. Wenn man heute so oft von einer Berufsüberfüllung spricht, so denkt man in der Regel nur an die privatwirtschaftliche Seite dieser Frage, an die unzureichenden Einkommensverhältnisse der Personen, aber nicht an die großen Nachteile, welche dadurch der Volkswirtschaft erwachsen, weil hier eben Arbeitskraft brachliegt.

Bisher war nur von der *quantitativen Seite* der Arbeitskraft die Rede, davon, welche Menge an Arbeitskraft in einem Lande zur Verfügung steht, und wie diese Arbeitskraft im Interesse des Ganzen am Vollkommensten verwertet werden kann. Aber auch die *Qualität der Arbeitskraft* ist für das Maß von Arbeitsleistung in einem Volke sehr wichtig. Es kommt in der Volkswirtschaft, wie auch in jedem einzelnen Betriebe, nicht nur darauf an, daß ein gewisses Maß von Arbeit in Bewegung gesetzt wird, sondern auch darauf, daß der Erfolg dieser Leistung ein möglichst großer ist. Maßgebend dafür ist einmal die Arbeitsintensität und zweitens die Tatsache, ob und in welchem Maße sich der Betreffende für die in Frage kommende Arbeit eignet. Es handelt sich hier um die bei uns seit so vielen Jahren erörterte Frage der *Auslese der Begabten*, der Auslese bei der Berufswahl. Es ist dies ein Punkt, der hier nur in aller Kürze berührt werden kann. Es ist ja auch bekannt, daß gerade neuerdings zahlreiche Kräfte bei uns am Werke sind, wenn das alles auch noch in den Kinderschuhen steckt, diese Auslese der Begabten möglichst zu vervollkommnen. Es sei nur auf die Probleme der Berufskunde und Berufsberatung, auf die neuen Methoden zur Messung der Berufseignung und die Intelligenzprüfung hingewiesen. Daß einer nur einigermaßen befriedigenden Lösung dieser Frage sehr große Schwierigkeiten im Wege stehen, liegt auf der Hand. Die Schwierigkeiten liegen vor allem darin, daß sich eben in der Mehrzahl aller Fälle die Begabung für einen bestimmten Beruf nicht in der Schule zeigt, wo doch die Berufsberatung einsetzen könnte, sondern vielfach erst draußen im Leben, im Berufe selbst.

An vielen Stellen haben wir ja dann im Leben eine Auslese der Begabten, vor allem in der Praxis, wo eben die Tüchtigkeit und die Leistungsfähigkeit für das Vorwärtskommen eine erhebliche Rolle spielen. Das ist in weit stärkerem Maße in Industrie und Handel als im öffentlichen Dienst der Fall, wo das Anciennitätsprinzip einer solchen Auslese schwere Hindernisse in den Weg legt. Auch neue Formen der Lohnbemessung, wie das Taylorsystem, aber auch die ganze sogenannte wissenschaftliche Betriebsführung, wie sie sich in unserer Industrie immer mehr durchsetzt, gehören hierher.

Wir haben nun im Vorangegangenen die Hauptgesichtspunkte kennen gelernt, welche für die ausgiebigste Verwertung der Arbeitskraft, für die Größe der Arbeitsleistung in einem Volke, in erster Linie in Frage kommen. Zum großen Teile ergeben sich aus dem Gesagten die Nutzanwendungen für unsere gegenwärtige wirtschaftliche Lage von selbst. Nur auf einige besonders wichtige Punkte, welche die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der deutschen Wirtschaftspolitik berühren, sei hier noch in aller Kürze hingewiesen.

Hier muß zunächst betont werden, und das gilt nicht nur für uns, sondern für alle Länder, die am Kriege teilgenommen haben, daß unter den *Einwirkungen des Krieges* die Quantität an Arbeitskraft allenthalben eine gewaltige Einbuße erfahren hat. Wird man doch sagen können, daß so ziemlich alle, welche im Kriege ihr Leben verloren haben, in den arbeitsfähigsten Altersklassen standen. Wenn noch bei der Volkszählung vom Jahre 1910 von Tausend der Bevölkerung 359 der Altersklasse von 20—45 Jahren angehört haben, so ist jetzt der Anteil dieser Altersschicht wesentlich geringer. Es kommt noch hinzu, daß die Verluste in diesen Altersgruppen gerade die männliche Bevölkerung getroffen haben und daß wir heute einen früher nie gekannten Frauenüberschuß besitzen, der zwar zahlenmäßig noch nicht genau feststeht, den man aber mindestens auf 2½ Millionen Köpfe annehmen kann.

Andere, deren Zahl jedenfalls auch in die Hunderttausende geht, sind zwar am Leben geblieben, haben jedoch ihre Arbeitsfähigkeit mehr oder weniger eingebüßt. Aus all diesen Gründen ist infolge des Krieges der Belastungskoeffizient der Volkswirtschaft erheblich gestiegen und die Erwerbsziffer bedeutend zurückgegangen. Ein wesentlich geringerer Teil der Bevölkerung gegen früher ist arbeitsfähig und trägt zur Schaffung von Volkseinkommen bei. Es hat also schon seinen tiefen volkswirtschaftlichen Sinn, nicht nur eine rein sozialpolitische Bedeutung, wenn man bei uns den Versuch macht, nach Möglichkeit alle Kriegsbeschädigten in irgendeiner produktiven Tätigkeit unterzubringen.

Es muß also *unsere wichtigste Aufgabe* sein, alles zu vermeiden, was den Anteil dieser wirtschaftlich aktiven Personen der Bevölkerung noch mehr herabdrücken kann. Darin liegt gerade die *große Gefahr*, welche eine zu starke *Auswanderung* für unser Volk haben muß. Wie wir gesehen haben, sind es ja vor allem hier wieder in der Regel die energischsten und tatkräftigsten, welche ihre Heimat verlassen, um sich in fremden Ländern eine neue Existenz zu gründen. Die unbedingte Folge einer starken Auswanderung wäre für uns die, daß der wirtschaftlich aktive Teil der Bevölkerung noch mehr vermindert würde und damit der Rest der Bevölkerung bei uns von dem Arbeitsertrage eines noch geringeren Teiles derselben leben müßte als zuvor. Damit müßten unsere Produktionsleistungen ebenso wie auch unsere Lebenshaltung beträchtlich sinken.

Mögen wir auch heute bei uns in Deutschland tatsächlich zu viele Menschen haben, so müssen wir doch immer bedenken, daß wir in einer Uebergangszeit leben,

Digitized by Google

und daß ein Volk seine Maßnahmen nie allein auf einen vorübergehenden Zustand aufbauen darf. Eine große Auswanderung wird für unser Volk einen gewaltigen Kräfteverlust bedeuten, den wir dann einmal bitter als Nachteil im wirtschaftlichen Wettkampfe der Völker empfinden werden, wenn unser Wirtschaftsleben sich in noch stärkerem Maße als bisher in aufsteigender Linie bewegen wird. In dieser Stellung der Auswanderung gegenüber liegt vielleicht das wichtigste Ergebnis für unsere Wirtschaftspolitik, das wir diesen oben gegebenen allgemeinen Darlegungen entnehmen können.

Das ist jedoch nicht der einzige Punkt, wenn zurzeit vielleicht auch der wichtigste, der hier beachtet werden muß. Von ganz besonderer Bedeutung ist es auch, daß wir nach Möglichkeit diejenigen Tätigkeiten in unserem Wirtschaftsleben stärker schonen, welche in dem oben dargelegten Sinne in besonderem Maße produktive Arbeit verrichten und damit besonders erfolgreich zur Schaffung von Volkseinkommen und deshalb auch zur Hebung der Lebenshaltung beitragen. Es handelt sich hier vor allem um Zusammenhänge, an welchen die *Steuerpolitik des Reiches* nicht achtlos vorübergehen darf.

Wenn wir schließlich heute beobachten, daß an Stelle der einfachen früheren Arbeitslosenunterstützung eine *produktive Erwerbslosenfürsorge* getreten ist, d. h., daß man jedem nach Möglichkeit eine volkswirtschaftlich nützliche Tätigkeit zuweisen will, so liegt dieses vollkommen in der Linie der oben dargelegten Gedankengänge.

Man kann diese wirtschaftlichen Gesichtspunkte um so stärker hervorheben, als jeder Einsichtige weiß und sieht, daß auch alle Kultur- und Sozialpolitik in einem Volke nicht nur eine Sache des Wollens, sondern auch eine Sache des wirtschaftlichen Könnens ist, daß diejenige Politik letzten Endes dem sozialen und kulturellen Fortschritt die besten Dienste leistet, welche den Ertrag der wirtschaftlichen Arbeit am meisten fördert. Denn man kann in einem Volke nicht mehr verteilen, von Staats wegen für dieses Volk nicht mehr aufwenden, als dem Lande an wirtschaftlichen Gütern zur Verteilung zu Gebote steht. (11962

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zum Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol.

Der finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 25. Mai 1921 in Verbindung mit dem Ausschuß für Landwirtschaft und Ernährung mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol. Zur Debatte stand der Bericht der Kommission, die ein ausführliches Gutachten über den von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf abgab. Das Gutachten ist mit der Reichsregierung einig über die Notwendigkeit einer Ertragssteigerung aus dem Branntweinmonopol, empfindet es aber als befremdend, daß der Gesetzentwurf weitgehende Verschiebungen in den Befugnissen der beteiligten Instanzen und Eingriffe in die Rechte der Interessenten enthält. Von den Gegenvorschlägen, die das Gutachten enthält, ist besonders der über den Beirat erwähnenswert. Künftig soll dieser aus 26 Mitgliedern bestehen, von denen je 5 vom Reichsrat und vom Reichstag, 3 vom Reichswirtschaftsrat, 5 aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Brenner und 8 auf Vorschlag der Monopolverwaltung vom Finanzminister zu berufen sind. Für die künftige Erhöhung der Einnahmen des Reichs aus dem Branntwein ist besonders folgender Zusatz zu dem vorliegenden Entwurf bemerkenswert: Die in der Höhe von 6000 Mk. begrenzte Hektolitereinnahme kann vom Reichsrat bis zu 8000 Mk. erweitert werden. Damit ist sowohl eine untere wie obere Grenze gezogen und die Garantie gegen eine willkürliche Erhöhung gegeben. (B. B. C. — 353)

Benzolbewirtschaftung und Oberschlesien.

Das Reichswirtschaftsministerium hat, wie bereits mitgeteilt wurde (Chem. Ind. 44. Jg. S. 197), dem wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats den Entwurf einer Bekanntmachung vorgelegt betreffend Aufhebung der Benzolbewirtschaftung. In der Verhandlung kam zur Sprache, daß ein großer Teil der Benzolerzeugung von Oberschlesien gedeckt wird. Der Ausschuß kam daher in der Mehrheit zu der Ansicht, daß eine Aenderung der Benzolwirtschaft nicht angängig sei, bevor das Schicksal Oberschlesiens entschieden ist. Die Verhandlung über die Verordnung wurde aus diesem Grunde vertagt. (358)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Frankreich. **Aufhebung des Ausfuhrverbots für Stärkezucker.** Eine Verfügung des Präsidenten der Republik vom 23. April 1921, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 27. April 1921, hebt das bisherige Ausfuhr- und Wiederausfuhrverbot für Stärkezucker (Glykose) (ex Tarif Nr. 93) mit Wirkung vom Tage der amtlichen Veröffentlichung ab auf. (Adv. — 333)

Tschecho-Slowakei. **Einreihung von Braunkohlenpech und Naphtalin in die sog. Freilisten.** Das Amt für den Außenhandel hat den Antrag der Teersektion genehmigt, daß Braunkohlenpech und Naphtalin aller Art in das Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr frei ist und nur dem Anmeldeverfahren unterliegt, eingereiht werde. Gleichzeitig wurde zur Ausfuhr ein größeres Quantum von Steinkohlenpech und destilliertem Steinkohlenteer kontingentiert. Das Amt für den Außenhandel macht die Gesuchsteller — Wiederverkäufer — darauf aufmerksam, daß sie ihrem Gesuche um Ausfuhr der kontingentierten Produkte stets die schriftlichen Erklärungen der Produzenten, von denen sie die Waren eingekauft haben, beifügen, daß ihnen dieses Quantum zum Export vom kontingentierten Quantum verkauft wurde. (Eildienst — 322)

Freigabe von Azeton, Salpetersäure und Quecksilber. Durch Regierungsverordnung vom 7. April 1921 werden die §§ 3 und 4 der Verordnung derselben Regierung vom 19. Mai 1919 S. d. G. u. V. Nr. 253 aufgehoben und folgendes verordnet: Die Chemikalien Azeton, Salpetersäure und Quecksilber werden freigegeben und können im Inlande ohne Transportbescheinigungen befördert werden. Die Freigabe des Handels mit Industriefetten und Kristallsoda steht ebenfalls bevor. (Ueb. D. — 316)

Verbot der Einfuhr von Glaubersalz und Chromalaun. Das Außenhandelsamt hat bestimmt, daß die Einfuhr von Glaubersalz und Chromalaun bis auf weiteres nicht gestattet wird, da diese Chemikalien zurzeit in genügender Menge und fehlerloser Beschaffenheit im Inlande vorhanden seien. (Ueb. D. — 347)

Neue Zollzuschläge. Vom 1. Juni d. J. an sollen die Zollzuschläge derart erweitert werden, daß statt der bisherigen drei Kategorien fünf festgesetzt werden, und zwar werden die Zuschläge für Luxuswaren 1500 Proz., für Waren, deren Einfuhr bisher verboten war, 1200 Proz., für Waren, deren Einfuhr bisher teilweise gestattet war, 900 Proz., für Halbfabrikate, die in der Tschecho-Slowakei in ungenügender Menge erzeugt werden, 600 Proz. und für Rohstoffe, die bisher mit ganz geringen Zöllen belegt waren, 200 Proz. betragen. (Ueb. Post — 326)

Großbritannien. **Verlängerung des Termins für die abgabefreie Einfuhr bis 15. Juni 1921.** Wie die vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M.-Hanau mitteilen, ist der Termin für die abgabefreie Einfuhr deutscher Waren nach England, die vor dem 8. März 1921 bestellt und für die 20 Proz. des Wertes angezahlt sind, bis zum 15. Juni 1921 verlängert worden. (330)

Jugoslawien. **Befreiung von der 50prozentigen Wertabgabe.** Zufolge Verordnung des Finanzministeriums werden u. a. folgende deutsche Waren von der 50prozentigen Wertabgabe befreit: 1. alle Arten Anilinfarben, 2. alle Arten Medikamente, 3. alle Arten Chemikalien. (l. u. H. Ztg. — 348)

Digitized by Google

Luxemburg. **Aufhebung von Ausfuhrverboten.** Die Regierung hat durch eine Verordnung vom 12. April 1921 die Ausfuhr für alle Grenzen freigegeben mit Ausnahme von u. a. chemischem und tierischem Dünger. (Ue. Post — 335)

Spanien. **Einfuhrzölle für chemische Produkte.** Nach einer Mitteilung vom Ende Mai d. J. sind die Einfuhrzölle für chemische Produkte von 50 auf 200 Proz. erhöht worden. (Ueb. D. — 345)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Neugründungen.** Unter Beteiligung des Landes Oberösterreich hat sich eine Unternehmung zur Knochenverwertung und zur Erzeugung von Kunstdünger gebildet. Die Fabrik wird im ehemaligen Gefangenenlager in Wegscheid errichtet und ist derzeit im Bau. Der Betrieb dürfte etwa in einem haben Jahre aufgenommen werden. (Oestr. Ch. Ztg. — 339)

Verband der Oel- und Fettindustrien. Dieser Tage konstituierte sich im Hauptverbande der Industrie Oesterreichs der Verband der Oel- und Fettindustrien Oesterreichs. Er vereinigt die Fachorganisationen der Oelfabrikanten, Seifen-, Kerzen-, Margarine- und Wachswarenfabrikanten, die Erzeuger von Parfümerien und Waschpulver und chemisch-technischen Produkten. Dadurch, daß die gesamte Oel- und Fettindustrie nunmehr geeint auftritt, soll es auch kleineren Betrieben ermöglicht werden, ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Der Sitz des Verbandes befindet sich im Industriehaus, Wien, Schwarzenbergplatz 4. (Oestr Ch. Ztg — 338)

Großbritannien. **Außenhandel in Chemikalien und Farbstoffen.** Wie „The Chemical Age" vom 21. Mai 1921 berichtet, hatte nach amtlichen Angaben die Gesamteinfuhr von Chemikalien, Drogen, Farbstoffen und Farben nach dem Vereinigten Königreich während der 15 Jahre von 1905—1919 einen Wert von 249 896 431 Pfd. Sterl. Demgegenüber erreichte die Gesamtausfuhr im gleichen Zeitraum einen Wert von 306 687 657 Pfd. Sterl., übertraf also die Einfuhr um fast 25 Prozent.

In den drei Jahren 1916—17—18 war dagegen die Einfuhr um 21 359 805 Pfd. Sterl. größer als die Ausfuhr. (Adv. — 325)

Einfuhr aus Deutschland. Nach statistischen Zusammenstellungen des Board of Trade nahm Englands Warenbezug aus Deutschland im letzten Vierteljahr 1920 um 1 750 000 Pfd. Sterl. gegenüber den vorhergehenden drei Monaten zu. Die größte Wertzunahme verzeichneten dabei Farbstoffe, von denen im letzten Vierteljahr 1920 für 3 041 798 Pfd. Sterl. eingeführt wurden, im zweiten Vierteljahr dagegen nur für 1 010 546 Pfd. Sterl. (Adv — 326)

Italien. **Die Farbstoffindustrie** steht augenblicklich vor dem Zusammenbruch — wenigstens behaupten das die italienischen Farbstofferzeuger. Sicher ist, daß sie eine schwere Krisis durchmacht, deren Ursache hauptsächlich in der Minderwertigkeit der italienischen Produkte gegenüber den deutschen liegt, die auf Grund des Versailler Vertrages auch nach Italien geliefert werden mußten und von der Regierung — nach der Klage der italienischen Fabrikanten — viel zu billig auf den Markt geworfen wurden. Die Industriellen haben jetzt eine gemeinsame Eingabe an das Handels- und Finanzministerium gerichtet, worin sie um Abhilfe gegen den drohenden Ruin der italienischen Farbstoffindustrie bitten. Sie weisen auf die Gefahr hin, daß Deutschland nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Lieferungsfristen und nach Erfüllung seiner Verpflichtungen erst recht eine Monopolstellung auf dem italienischen Markt einnehmen werde, die es zur beliebigen Preiserhöhung ausnützen könnte. Diese Eingabe, die von einem Teil der kapitalistischen Presse gestützt wird, hat zweifellos ihren Eindruck nicht verfehlt; andererseits aber würde die Textilindustrie Lärm schlagen, wenn jetzt von Staats wegen versucht werden sollte, die deutschen Erzeugnisse zu verteuern oder ihre Einfuhr einzuschränken. Es verlautet, daß in den Ministerien eifrige Beratungen zum Schutz der italienischen chemischen Industrie stattfinden; indes ist dieses Problem ja nur ein Teil des großen Problems, wie weit die unter der Notwendigkeit, um nicht zu sagen unter dem Schutz des Krieges künstlich geschaffenen Industrien abgebaut oder mit welchen Mitteln sie erhalten werden sollen. Bei Industrien, die, wie die chemische, als für die Landesverteidigung lebenswichtig angesehen werden müssen, kompliziert sich das Problem noch, und es wird nicht leicht sein, zwischen den widerstreitenden Interessen den Ausgleich zu finden. Wahrscheinlich wird man sich auf diesem Gebiet in Deutschland auf eine Verschärfung der schutzzöllnerischen Tendenzen der italienischen Industrie gefaßt machen müssen. (Gr. — 342)

Ueber die Lage der chemischen Industrie wird berichtet, daß die Zahl der Beschäftigungslosen in der chemischen Industrie Ende Mai d. J. ca. 20 Proz. beträgt. Sie und die pharmazeutische Industrie leiden noch immer erheblich unter den deutschen Lieferungen, die auf Grund des Friedensvertrages ins Land kommen. Bei der Farbenindustrie mangelt es zwar nicht an Rohstoffen, dagegen aber an geübten Chemikern, wodurch diese Industrie nicht recht zur Entwicklung kommen kann. Die Industrie für künstliche Düngemittel entwickelt sich dagegen normal und macht gute Fortschritte. (Ueb. D. — 343)

Ver. St. von Amerika. **Entdeckung großer Boraxlager.** „The Chemical Age" vom 21. Mai 1921 berichtet, daß in Clark County, Nevada, ein außergewöhnlich starkes Boraxlager von hervorragender Beschaffenheit entdeckt wurde. Das Gelände wurde sofort von der West End Chemical Company of California aufgekauft.

Das Lager besteht aus einem Hügel reinen Kolemanits, welches bekanntlich die Basis des Borax bildet, und ist etwa 3000 Fuß (900 m) lang und 300—500 Fuß (90—150 m) hoch. Es enthält schätzungsweise mehr als eine halbe Million Tonnen an greifbaren Mineralien. Die West End Chemical Co. beabsichtigt, mit dem Versand nach ihren Raffinerien so bald als möglich zu beginnen, da eine außerordentliche Nachfrage nach Kolemanit besteht. Die Abnehmer sind sogar bereit, umfangreiche feste Kontrakte auf einen Zeitraum bis zu 10 Jahren abzuschließen. (Adv. — 327)

Pottasche-Einfuhr im Jahre 1920. Nach den Vereinigten Staaten wurden, nach einem Bericht in „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 21. Mai 1921, im Jahre 1920 33 580 205 lb Pottasche im Werte von 1 218 851 Dollar eingeführt. Davon kamen: aus Frankreich 15 139 936 lb, aus Deutschland 7 891 821 lb, aus der Schweiz 5 089 720 lb, aus Holland 2 367 806 lb, aus dem europäischen Rußland 1 185 028 lb und aus Japan 495 740 lb. (Adv. — 328)

Japan. **Starke Abnahme der Erzeugung von chlorsaurem Kalium.** Obgleich die Erzeugung von chlorsaurem Kalium in Japan schon 1910 begonnen hatte, war die hergestellte Menge so gering, daß der größte Teil der Nachfrage durch Einfuhr gedeckt werden mußte. Diese betrug vor dem Kriege mehr als 4 500 000 lb.

Die ungewöhnlichen Verhältnisse des Krieges brachten es dann, wie „The Chemical Age" vom 21. Mai 1921 berichtet, mit sich, daß die Kaliumchloratindustrie sich lebhaft entwickelte. Bis 1916 war der Einfuhrbedarf auf 1 282 500 lb zurückgegangen. Das schnelle Wachstum hielt dann weiter an, so daß in kurzer Zeit nach Deckung des ganzen Inlandsbedarfes sogar ein Ausfuhrüberschuß zur Verfügung stand.

1917 betrug die Erzeugung 13 294 721 lb und 1918 11 000 000 lb.

Mit Abschluß des Waffenstillstandes begann jedoch die Kaliumchlorat-Erzeugung abzunehmen. Dieser Vorgang wurde außerdem beschleunigt durch die große Preiserhöhung aller Waren und die Lohnsteigerungen. Da die Bewegung auch im Jahre 1919 anhielt, so stellten die Erzeuger entweder die Arbeit zeitweilig ein oder waren gezwungen, ihre Betriebe ganz zu schließen. Im Jahre 1920 wurden daher in japanischen Betrieben nur noch 6 500 000 lb chlorsaures Kalium hergestellt. (Adv. — 324)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Gerbstoffmarkt.

Am Gerbrindenmarkt ist es immer noch nicht zu einer allgemeinen Einigung zwischen dem Waldbesitz und den Rindenabnehmern gekommen, was befürchten läßt, daß man die Rindengewinnung, soweit nicht die Vorbereitungen schon zu weit vorgeschritten sind, merklich einschränkt. Das wird natürlich zum Nachteil jener Abnehmer ausschlagen, die auf deutsche Rinden angewiesen sind, also solche späterhin haben müssen. Eine Einigung hinsichtlich der Preisfrage wäre jedenfalls dem renitenten Verhalten vorzuziehen, dem man auf beiden Seiten begegnet. Jüngst bot man einen Posten von 600 Ztr. Ia rheinische Eichenrinde unter 18 Jahren alt bahnfrei Versandstation zu 32 Mk. je Zentner an. Soweit in Süddeutschland Eindeckungen in Fichtengerbrinden erfolgten, gingen die Preisbewilligungen selten über 15—17 Mk. je Ztr. frei Bahnwagen der Abgangsplätze geliefert. Das Schwarzwald-Forstamt Herrenwies forderte auf den 25. v. Mts. An-

Digitized by Google

gebote ein auf den heurigen Anfall an Fichtengerbrinde, auf etwa 1000 Ztr. geschätzt, die sie freihändig zu verkaufen beabsichtigt. Lähmenden Einfluß auf den Verkauf der neuen Gerbrinden üben die verhältnismäßig großen Vorräte an alter Ware aus. Weidenrinde wurde ebenfalls vereinzelt angeboten, doch war die Andienung keineswegs dringlich. Der Verkehr am Markte in Eichengerbholz blieb schwach. Massenhaftem Angebot stand nur mäßiger Begehr gegenüber. Meist sind die Gerbstoffhersteller noch zu stark mit alter Ware versehen, um sich weiter mit großen Posten zu versorgen. Dazu kommt, daß bei wirklichen Kaufabsichten die Preisideen der Verarbeiter mit jenen der Verkäufer nicht übereinstimmen. Erst eine merkliche Besserung im Absatz der Gerbholzauszüge wird die Gerbextraktfabriken mit größerem Bedarf an den Markt bringen. Angebote in Kastanienholzauszügen, geklärt, fest, 60—62°, von mittelrheinischer Seite stellten sich auf etwa 1100—1125 Mk. für je 100 kg einschließlich Verpackung. Weiter wurden für Katechu, gelb, 950—1000 Mk. für je 100 kg einschließlich Verpackung von mittelrheinischer Seite gefordert.

Nach einer neuen Verordnung sind nunmehr von den Zollstellen ohne Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhr zugelassen: Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden, Quebracho- und anderes Gerbholz, Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, Galläpfel, Myrobalanen, Sumach, Katechu, ferner Galläpfelauszüge, Sumachauszüge, rein, nicht mit anderen Gerbstoffen vermischt, andere Gerbstoffauszüge, soweit nicht benannt, Quebrachoholzauszüge. Weiterhin sind die Zollstellen ermächtigt worden, die Einfuhr nachstehender Sorten ohne Einfuhrbewilligung zuzulassen: Eichen-, Nadelholzrinden, Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden, Quebracho- und anderes Gerbholz, Algarobilla, Bablah, Dividivi, sowie sonstige Gerbstoffe, Kino, Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, Galläpfel, Myrobalanen, Sumach und Katechu. Im allgemeinen hat sich die Nachfrage nach Gerbstoffen an den holländischen Märkten in jüngster Zeit verstärkt. Auch von deutscher Seite wurde in eifrigerer Weise Umschau nach Quebrachoextrakten gehalten, die meist in fester Ware gesucht wurden. Die mit einem Mal auffällig gewachsene Nachfrage hängt mit höheren Offerten zusammen, die von Südamerika herübergelegt worden sind. An den französischen Märkten konnte man sonderliche Besserung im Absatz aber immer noch nicht wahrnehmen, doch erwartet man im Hinblick auf die Befestigung der Preise von Quebrachoextrakt im Ursprungsland Stabilisierung der Werte in Frankreich. Dort wurden zuletzt verzeichnet (meist nur nennweise) für flüssigen Myrobalanenextrakt 105 Frs., für Kastanienholzauszüge, 25° Bé, 90 Frs., Sumach in Pulver 90 Frs., grüne südfranzösische Eichenrinde 25 Frs., weiße südfranzösische Eichenrinde 20 Frs., afrikanische Korkeichenrinde 30—33 Frs., Garouille-Rinden 40—60 Frs., Mimosarinden 53—55 Frs., Valonea 73—75 Frs. und Dividivi 93—95 Frs. Curaçao-Dividivi hat im Ursprungsland im Jahre 1920 bei weitem nicht den gleich starken Absatz gehabt, wie in den Jahren 1912—1913, wie auch die Preise entschieden niedriger waren, wie in den genannten 7 Jahren. Ende 1920 wurden etwa 18—19 Fl. für Curaçao-Dividivi gezahlt. Am Melbourner Markte zeigte sich zunehmendes Interesse für Mimosarinden, worin sich denn auch der Verkehr etwas heben konnte. Für schwarze Mimosarinde 1. Wahl wurden Preise von etwa 9—10 Pfd. Sterl. erzielt. (S. — 329)

Zur Lage des Zuckermarktes.

Nachdem die Zwangswirtschaft auf gewissen Gebieten vor kurzem aufgehoben ist, wo man dies nicht erwartet hatte, glaubt auch die deutsche Zuckerindustrie schließlich doch noch auf die Rückgabe voller Freiheit im neuen Betriebsjahr rechnen zu können. Zucker hat als Wert im Schleichhandel erheblich eingebüßt. Im übrigen halten sich die Verhältnisse im In- und Auslande so ziemlich die Wage, d. h. auch im Auslande sind die Aussichten wiederum günstiger als im Vorjahr, was gleichfalls für die Aufhebung der Zwangswirtschaft in Deutschland spricht. Wie die Berichte aus den verschiedenen Teilen des Landes erkennen lassen, hat der Anbau von Zuckerrüben weiter zugenommen. Die Felderberichte aus den einzelnen Gebieten lauten überdies durchweg günstig. Die Rüben sind überall gut aufgegangen, zum Teil ist schon mit dem Hacken begonnen worden. Die überall mehr oder weniger eingetretene Feuchtigkeit hat in Verbindung mit wärmerer Witterung das Wachstum der Rüben gut gefördert. Bei normalem Verlauf der Witterung ist auch in diesem Jahr mit einer frühzeitigen Ernte zu rechnen. Ernstlich bedroht ist noch immer die Landwirtschaft in Schlesien durch die Aufstandsbewegung der Polen, woraus der Rübenproduktion möglicherweise Nachteile entstehen können. Während die Fabriken ihre Vorräte an Rohware bis auf geringe Reste geräumt haben, waren die Raffinerien aus Anlaß der Feiertage mit der Ablieferung fertigen Zuckers stark beschäftigt, aber in der Lage, den erhöhten Anforderungen zu genügen. Nach den Sonderzuteilungen aus Anlaß der Feiertage werden in nächster Zeit größere Zuweisungen an die Bevölkerung für Einmachezwecke erwartet. Die Raffinerien verfügen über ausreichende Bestände fertiger Ware, so daß weiteren erhöhten Ansprüchen leicht genügt werden kann. Der Verkehr mit Melasse liegt im großen und ganzen unverändert. Mit Rücksicht auf die feste Stimmung für Futtermittel im allgemeinen zogen auch die Preise für zuckerhaltige Futtermittel in letzter Zeit etwas an. Helle vollwertige Zuckerschnitzel notierten 129—144,50 Mk., Steffenschnitzel 87,50—90 Mk., Trockenschnitzel 62,50—67 Mk. der Zentner ab Station. Bis jetzt hat der Streik der Bergarbeiter in England die Marktlage zugunsten der Käufer beeinflußt. Schwimmender Kubazucker wird in steigendem Maße angeboten, wogegen sich die Käufer abwartend verhalten, so daß die Preise eher zurückgehen. Aus dem Abbruch des Streiks folgert man an den englischen Märkten weiteren Rückgang der Preise, was bei dem Abbau der Zwangswirtschaft in Deutschland mit in Betracht zu ziehen ist. Auch in den Vereinigten Staaten ließ das Interesse der Käufer seit längerer Zeit zu wünschen übrig. Die Preise am Newyorker Markt haben sich zwar etwas erholt, liegen aber weit unter dem Höchststande, den sie im Laufe des Berichtsabschnittes erreichten. Für Zentrifugals wurden am 5. April 6,27 Doll., am 18. Mai 5,12 Doll. und am 19. Mai 5,01 Doll. der Zentner gefordert. (307)

Schweden. **Preise für Arzneimittel.** Die Medizinalverwaltung in Stockholm beschloß, ab 1. Juni die Preise für fast sämtliche Arzneimittel um 20—25 Proz. herabzusetzen. (Ueb. D. — 344)

Holland. **Preise für vergällten Spiritus.** Vergällter 96proz. Spiritus kostet im Großhandel bei Abnahme von großen Mengen 44—45 Gulden je 100 Liter, im übrigen faßweise je 100 Liter 49 Gulden franco Holland. Zu diesen Preisen tritt eine Verbrauchsabgabe (Akzise) von 330 Gulden für 100 Liter. (Eildienst — 293)

Schweiz. **Preise für Chemikalien, Oele usw.** In der Schweiz wurden Ende Mai d. J. nachstehend aufgeführte Waren wie folgt angeboten:

Japanwachs Marseille	franz. Fr.	400,—
Natr. Bicarbonat D. A. B. V. per 100 kg franko Basel	Fr.	23,—
Kalium Bichromat	10 d per lb, Basel	
Vaselin, weiß pharmac. per t Antwerpen	Pfd. Sterl.	83/—/—
Vaselin, gelb pharmac. per t Antwerpen	„ „	43/—/—
Industrie-Vaselin	„ „	41/—/—
Lanolin, per t Antwerpen	„ „	105/10/—
Ultramarinblau in Pulver und Kugeln offen und gepackt ab Schweizerlager und ab italienischem Seehafen		
Premier Jus, flottant, cif London	„ „	43/—/—
Cottonöl. fob Hull	„ „	39/—/—
Ceylon-Crude-Cocosöl, cif Rotterdam	„ „	43/10/—
Soyaöl Crude crushed, Lager Rotterdam	„ „	30/10/—
Helle Cocosfettsäure, ab Holland	Fl.	30,—
Rosenöl, echt Mano Rainoff, ab Schweizerlager	Fr.	1200,—
Zitronenöl, per kg ab Sizilien	„	6,50
Bergamottöl, per kg ab Sizilien	„	70,—
Mandarinenöl, per kg ab Sizilien	„	60,—
Portugal, per kg ab Sizilien	„	33,—
Schwed. Terpentinöl disponibel, per 100 kg	„	83,—
Schwefelnatrium crist. 30/32%, ab Basel disp.	Mk.	395,—
Pottasche 96/98%, disp. ab Basel per 100 kg	Fr.	53,50
N Zylinder, Bedford, franko Basel	„	103,—
A Zylinder, Bedford, franko Basel	„	99,—
Dark N Zylinder, Bedford, franko Basel	„	108,—
Cold Test Union Petroleum Co., franko Lager	„	129,—
Extra heavy red Crew Lewick Co., franko jede Station	„	103,—
Machinery I, Bedford, franko jede Station	„	99,—
Standard Gas, Bedford, franko Basel	„	119,—
Heißdampfzylinderöl Ia, franko Schweizerlager	„	115,—
Bei Abnahme größerer Partien dieser Oele werden evtl. Unterangebote berücksichtigt		
White spirit A, Basel	„	90,—
White spirit B, Basel	„	100,—
Cylinder 35 A, Basel	„	100,—
Vaselinöl, weiß, Basel	„	107,50
Cylindre 25, Typ Economic, Genf	frs.	124,—
Cylindre 23, Typ Continental, Genf	„	120,—
Heavy S. R. Cylinder, Typ Locomotiv, Basel	„	80,—
Wollfett, Basel	„	48,—
Leim Ia, holländischer, Basel	„	180,—

(Eildienst — 323)

Digitized by Google

Tschecho-Slowakei. **Lage des Chemikalienmarktes.** Seit zwei Monaten herrscht am Chemikalienmarkt nicht nur Geschäftsstille, sondern ausgesprochener Absatzmangel. Die Fabrikanten und die Händler haben fast durchweg ihre Preise reduziert, so daß nicht nur kein Gewinn mehr einkalkuliert ist, sondern die Notierungen Verlustpreise bedeuten. Eine weitere Reduktion ist normalerweise nicht mehr zu gewärtigen, ehe nicht die Kohlenpreise nachgeben und die Arbeitslöhne sich durch deren Ermäßigung oder durch Erhöhung der Leistungen der einzelnen Arbeiter verringern. Trotzdem also für die nächste Zeit eine weitere Ermäßigung der Preise nicht im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt, verhalten sich alle Käufer zurückhaltend. Da die Fabriken ihre Preise, wie erwähnt, rasch auf ein Verlustmaß herabgedrückt haben, ist ihnen eine weitere volle Produktion nicht möglich, und viele chemische Fabriken haben sich gleich anderen Industrien zur Einschaltung von Feierschichten entschlossen. Dadurch soll die Erzeugung auf das Maß des voraussichtlichen Bedarfes verringert werden. Auch in der chemischen Industrie, wie in manchen anderen, zeigt sich der Fluch, zu welchem die in einem Staate verdichtete, für seine Verhältnisse zu große Industrie werden kann, die auf den Export angewiesen ist und diesen Export gegen die leistungsfähigere ausländische Konkurrenz nicht zu behaupten vermag. (Oesterr. Ch. Ztg. — 337)

Ver. St. von Amerika. **Preisgestaltung des Chemikalienmarktes.** Infolge der stark gesunkenen Nachfrage und der in letzter Zeit immer heftiger aufgetretenen ausländischen Konkurrenz sind die Chemikalienpreise in den Vereinigten Staaten sehr gefallen. Ein weiterer Sturz scheint unvermeidlich. Dies trifft nicht nur auf Schwerchemikalien, sondern auch für viele medizinische Produkte zu. Der Wertrückgang betrug in vielen Fällen bis zu 75 Proz.; eine Reihe von Artikeln hat sich damit bereits dem Friedensniveau genähert. Die Verbraucher von Chemikalien kaufen in den meisten Fällen nur das allernötigste ein, und da auch die Chemikalien-Ausfuhr in letzter Zeit bedeutend zurückgegangen ist, so liegt das Geschäft zurzeit äußerst flau. Noch viele Monate nach Beendigung der Feindseligkeiten erfreute sich der amerikanische Chemikalienhandel eines großen Ausfuhrgeschäftes, das meist zu sehr gewinnbringenden Preisen vor sich ging. Mit dem Zusammenbruch der ausländischen Valuten hörte jedoch das Exportgeschäft fast ganz auf. Inzwischen kamen auch immer größere Mengen ausländischer Chemikalien in der Union an, besonders sandte Deutschland viel Schwer- und Feinchemikalien; auch Japan, England, Holland und die Skandinavischen Länder schickten bedeutende Mengen. Diese Ankünfte haben, im Verein mit dem starken Rückgang der einheimischen Nachfrage, zu einer äußerst scharfen Konkurrenz im Chemikalienmarkte geführt. Die Ueberlastung des Marktes drückt weiterhin auf die Preise. Die Produktion vieler Schwerchemikalien ist daher in den letzten Monaten stark eingeschränkt worden. Trotzdem haben sich die Vorräte, insbesondere durch Einfuhr ausländischer Bestände, stark angehäuft und liegen erheblich über der Nachfrage. Die Auslandskonkurrenz ist besonders in gewissen Artikeln, wie Chlorkalk, Oxalsäure, Arsenik usw., scharf. So ist Oxalsäure in verhältnismäßig kurzer Zeit um etwa 65 Proz. gefallen, was direkt auf die Auslandskonkurrenz zurückzuführen ist. Die amerikanischen Produzenten in diesem Artikel verlangen etwa 25 c. per lb für ihr Erzeugnis, während es aus dem Auslande mit etwa 10 c. unter dieser Notierung erhältlich ist. Deutschland soll kürzlich bedeutende Mengen zu einem noch niedrigeren Preis angestellt haben. Unter den Chemikalien, die besonders von dem Preissturz erfaßt worden sind, ist ferner Aetzkali zu erwähnen. Dieses Produkt kostete im Sommer vorigen Jahres 6,50 Dollar per 100 lbs, und heute ist es für etwa 3,50 Dollar erhältlich. Natriumbichromat kostete am 1. Juli vorigen Jahres etwa 27 c. per lb, während der Preis auf dem heutigen Markt nur 7¼ c. per lb ist. Kaliumbichromat kostete damals etwa 45 c., heute 12½ c. Zu Beginn des Oktober 1920 notierte Chlorkalk mit 7,50 Dollar per 100 lbs und war zu diesem Preise selbst schwer zu erhalten, heute ist es kaum zu 2,50 Dollar per 100 lbs abzusetzen. Auch Formaldehyd und Ammoniumsulfat sind stark im Preise gefallen. Ebenso sind pharmazeutische Präparate stark gefallen. Auch hier spielt die ausländische Konkurrenz stark mit. Bromsalze, Opium und Salizyl-Präparate sind mehr und mehr im Preise gesunken. (Gr. — 341)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	1. 6.	25. 5.	Aktien.	1. 6.	25. 5.
A. G. f. Anilinfabr. .	412,—	—	Harkort Bergw. . . .	379,—	334,75
Bad. Anilin	520,—	518,75	Höchster Farbw. . .	424 ⁷/₁₀	430,—
Byk-Guldenw.	300,—	260,—	C. A. F. Kahlbaum . .	630,—	665,—
Chem. F. Buckau . .	439,—	424,—	Köln-Rottweil	374,75	384,87
„ Griesheim . .	405,—	403,—	Leopoldshall	610,—	610,—
„ Grünau	400,—	400,—	Linde's Eismasch. . .	307,—	—
„ v. Heyden . .	400,—	391,—	Nitritfabrik	310,—	291,—
„ Milch & Co. .	333,75	329,50	Oberschl. Koksw. . .	460,—	462,—
„ Weiler	386,75	370,—	Rasquin, Farbw. . . .	694,—	690,—
„ Gelsenk. . . .	703,—	715,—	Rh. W. Sprengst. . .	270,—	314,—
„ W. Albert . .	608,50	595,—	J. D. Riedel	480,—	505,—
„ Concordia . .	672,—	699,—	Rütgerswerke	375,—	383,—
Dynamit Nobel . . .	345,—	348,—	Schering, Chem. . . .	607,—	580,—
Egestorff. Salzw. . . .	455,—	455,—	Sprengst. Carb. . . .	—	255,—
Elberf. Farbenf. . . .	439,—	447,75	Straßfurter Chem. . .	570,—	537,50
Fahlberg List	473,—	470,50	Thür. Bleiweißf. . . .	443,50	699,50
Gerbst. Renner. . . .	480,—	426,—	Union Chem. Fabr. .	485,—	495,—
Th. Goldschmidt . . .	651,50	681,50	Ver. chem. Wk. Charl.	599,75	560,50
Harb. Wiener G. . .	494,25	458,50	„ Glanzstoff F. .	1195,—	1275,—

Devisen.	26. 5.	27. 5.	28. 5.	30. 5.	31. 5.	1. 6.
Holland	2175,—	2170,—	2167,50	2167,50	2167,50	2170,—
Schweden . . .	1440,—	1440,—	1439,—	1445,—	1443,50	1450,—
Italien	332,—	332,—	331,—	330,—	329,—	332,—
England	243,75	243,12½	243,12½	244,25	244,50	245,87½
New York . . .	62,05	62,—	62,37½	63,30	63,25	63,37½
Frankreich . . .	523,—	523,—	521,50	520,—	520,—	528,50
Schweiz	1100,—	1100,—	1100,—	1101,50	1100,—	1107,50
Spanien	812,50	815,—	814,—	820,—	820,50	827,50

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	1. 6.	18. 5.
Elektrolytkupfer	1926	1848
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1550	1550
Originalhüttenweichblei	560—570	570
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	660	650—660
Zink, umgeschmolzen	410	400—410
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2500	2500
do. in Walz- oder Drahtbarren .	2600	2600
Bancazinn	4475	4650
Straitszinn	4400	4575
Australzinn	4400	4575
Hüttenzinn, 99 pCt.	4250	4325
Reinnickel	4050	4050
Antimon-Regulus	650—675	675
Silber in Barren (1 kg)	1030—1040	1020—1025

(Adv. — 382)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches und Geschäftliches.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Nicodem Caro vollendete am 26. Mai d. J. sein 50. Lebensjahr. Prof. Caro, der in Lodz geboren wurde, bildete sich an der hiesigen Technischen Hochschule und an der Universität zum Chemiker aus. 1893 erwarb er die philosophische Doktorwürde mit einer Arbeit über die Einwirkung des Hydrazins auf den Dimidoäther. Schon damals beschäftigte er sich sehr eingehend mit der Darstellung von Karbid und Azetylen und befaßte sich auch mit der Frage der Bindung des atmosphärischen Stickstoffes durch die Erdalkalikarbide. Die Karbidindustrie verdankt ihm manche wertvolle Anregung. Seine „Untersuchungen über die Explosionsursachen des Azetylens" zeichnete der Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes 1906 durch die Silberne Medaille aus. Im Verein mit Professor Dr. A. Frank arbeitete er ein Verfahren aus, den Stickstoff der Luft in der Form von Kalkstickstoff nutzbringend für die Landwirtschaft zu gewinnen. Namentlich während des Krieges und auch nach seiner Beendigung ist die Beschaffung des gebundenen Stickstoffs für Landwirtschaft und Industrie von außerordentlicher Bedeutung geworden. Eine Reihe von großen Anlagen arbeiten nach dem sogenannten Frank-Caroschen Kalkstickstoffverfahren. Die Landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin hat dem Jubilar an seinem Ehrentage in Anerkennung seiner hohen Verdienste auf einstimmigen Beschluß des Professorenrats die Würde eines Doktors der Landwirtschaft ehrenhalber verliehen. (340)

Der **Verband deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Berlin,** hielt Ende April seine diesjährige ordentliche Generalversammlung in Berlin im Rheingold ab, die zahlreichen Besuch aus allen Teilen des Reiches aufwies. An Stelle des bisherigen, langjährigen 1. Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Generaldirektor Stephan Mattar, Leipzig, der sein Amt niederlegte, wurde Herr Kommerzienrat Dr. A. Malchow, Leopoldshall-Staßfurt, gewählt. Die Versammlung stimmte einem Vorschlage des Vorstandes zu, wonach der Verband auch auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Dachpappenindustrie Einfluß nehmen soll. Außerdem wurde die Einführung einer genauen Produktions- und Absatzstatistik beschlossen. (Adv. — 275)

Digitized by Google

Neue Gesellschaft m. b. H. in der chemischen Industrie.

In Stettin hat sich kürzlich die „Chemische Industrie-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" gebildet. Gegenstand des Unternehmens ist — der Hauptsache nach — der Erwerb und die Verwaltung von Aktien und Geschäftsanteilen der chemischen Industrie zu treuen Händen. Das Stammkapital beträgt 30 000 Mk. Geschäftsführer sind die Direktoren Walter Frische und Johannes Hornemann in Stettin. (351)

Geschäftsverlegung.

Die **Firma R. A. Rösch & Co.**, Fabrikation und Großhandel chemisch-technischer Präparate, bisher Berlin N. 39, wurde von Herrn Erich Helmich, Eberswalde, käuflich erworben; der Betrieb, der hauptsächlich Gallseife herausbringt, ist nach Eberswalde verlegt worden. (11986)

Neue chemische Fabrik.

Mit dem Sitz in Frankfurt a. M. wurden die *Chemischen und Pharmazeut. Werke Mayer Alapin Akt.-Ges.* mit einem Kapital von 1,2 Millionen Mark errichtet. (11976)

A.-G. Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M. Die Gesellschaft, deren Aktienkapital sich bekanntlich zum größten Teile im Besitze der Leopold Casella & Co. G. m. b. H. befindet, schlägt nach 47 400 (i. V. 54 760) Mk. Abschreibungen aus 575 454 (284 997) Mk. Reingewinn 15 (6) Proz. Dividende auf die Stamm- und wieder 5 Proz. auf die Vorzugsaktien vor bei 55 000 (25 000) Mk. Zuweisung an die Reserve und 177 455 (22 462) Mk. Vortrag. (373)

Aus dem Handelsregister.

(23. Mai bis 28. Mai 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Moeller & Co., Chem. Fabrik und Großhandlung, G. m. b. H., Dresden (60).

Henkel G. m. b. H., Genthin, Herstellung und Vertrieb von chem. Produkten (1500).

Pharmaz. Werke G. m. b. H., Flensburg (30).

„Asewa"-Farbwerk G. m. b. H., Berlin-Marienfelde (25).

Mitteldeutsche Lack- und Farbenfabrik G. m. b. H., Frankfurt a. M. (100).

Ruhrthaler Farbenfabrik H. & P. Lindermann G. m. b. H., Mülheim a. d. Ruhr (20).

Süddeutsche Chem.-Gesellsch. m. b. H., Stuttgart (37,5).

Hans Funck, Großhandlung chem.-pharmaz. Präparate, Berlin-Oberschöneweide.

Chemisches Werk Arthur Hertel, Cladow a. d. Havel.

Geschäftsänderungen, -Verlegungen.

Fries & Co., Chem. Werke G. m. b. H., Probsteierhagen, jetzt: Fries & Co., Chem. Fabrik G. m. b. H., Probsteierhagen.

Gesellsch. für chem. und metallurg. Produkte m. b. H., Saarbrücken, erloschen.

Theodor Teichgraeber A.-G. Berlin, mit Zweigniederlassung in Köln a. Rh. Unter der Firma: Theodor Teichgraeber A.-G. Zweigniederlassung Köln a. Rh.

C. Böhm & Co. G. m. b. H., Drogen und Farben, Eberswalde, jetzt: „Fortuna-Drogerie" Carl Böhm, vorm. C. Böhm & Co. G. m. b. H., Eberswalde. (Adv. — 369)

LITERATUR

Polen. **Neuer pharmazeutischer Kalender.** Ueber die Lage der Arzneimittel-Industrie im neuen polnischen Staat unterrichtet der soeben erschienene erste pharmazeutische Kalender („Kalendarz Farmaceutyczny") für das Jahr 1921. Der kleine, etwa 170 Seiten umfassende Band enthält außerdem eine Reihe der wichtigsten Handelsvorschriften, Angaben über den Aufbau der betreffenden Industrie, ferner Gewichts- und Meßtabellen. Der Verfasser ist M. F. Herod, der Herausgeber der „Wiadomosci Farmaceutycznych" in Warschau. (Adv. — 216)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Unterausschuß „Photographische Papiere".

Der Unterausschuß „Photographische Papiere" lehnte in seiner Sitzung vom 24. Mai ds. Js. einen Antrag auf Aufhebung der Ausfuhrkontrolle über photographische Papiere einstimmig ab. Die bisher geltenden Bestimmungen bleiben auch weiter bestehen.

Ein weiterer Antrag, photographische Papiere zweiter Wahl zur Ausfuhr zuzulassen, wurde ebenfalls einstimmig abgelehnt. Papiere dieser Art sollen unter keinen Umständen, weder nach dem Auslande noch nach dem besetzten Gebiet exportiert werden. Solche Papiere sollen vielmehr verbrannt und das wiedergewonnene Silber verarbeitet werden. (370)

Einfuhrbeschränkungen im Verkehr mit der Schweiz.

Die deutsche Gesandtschaft in Bern hat bei der schweizerischen Regierung beantragt, daß diejenigen Aufträge, die vor Inkrafttreten der vor kurzem verhängten Einfuhrbeschränkungen erteilt worden waren, noch unter den bisher geltenden Bedingungen erfüllt werden dürfen. Wie der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung mitteilt, steht das schweizerische Volkswirtschafts-Departement nach einem Bericht der Gesandtschaft diesem Ersuchen nicht völlig ablehnend gegenüber und hat sich bereit erklärt, begründete Anträge einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Es dürfte sich empfehlen, entsprechende Gesuche durch die in der Schweiz wohnenden Bezieher deutscher Waren beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen. (371)

Einstellung des Paketverkehrs nach Rumänien.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung übersendet uns folgendes Rundschreiben:

„Der Reichspostminister hat anläßlich einer Anfrage bezüglich des Paketverkehrs nach Rumänien unterm 9. Mai d. J. — I. a C 1731 — folgendes mitgeteilt:

Die Einstellung des Paketverkehrs mit Rumänien, die auf Veranlassung der rumänischen Postverwaltung am 27. Dezember 1920 erfolgte, ist nicht als eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer anzusehen. Die rumänische Postverwaltung hat vielmehr erst kürzlich ein diesseitiges Ersuchen um Wiederaufnahme dieses Dienstes ablehnend beantwortet und dabei mitgeteilt, daß Rumänien noch mit keinem Lande einen Postpaketverkehr unterhalte." (372)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Wärmewirtschaftliche Sonderkurse für chemische Gewerbe und Brauereien.

Die Hauptstelle für Wärmewirtschaft veranstaltet in Gemeinschaft mit dem Institut für Gärungsgewerbe, Berlin, und der Hochschule für Brauerei, Weihenstephan bei München, je einen Wärmetechnischen Vortrags- und Uebungskurs für Betriebsleiter. Die Kurse finden statt im Institut für Gärungsgewerbe in Berlin, Seestraße, in der Zeit vom 18.—21. Juli 1921 und an der Hochschule für Brauerei in Weihenstephan bei München in der Zeit vom 1.—4. August 1921. Die Vorträge, an welche sich Aussprachen anschließen, behandeln die Grundlagen der Wärmelehre, Brennstoffe und Verbrennung, Anpassung der Feuerungen an die Brennstoffverhältnisse, Speisewasserreinigung, Dampfverwendung, Abwärmeverwertung in der chemischen Industrie und im Gärungsgewerbe, wärmetechnische Betriebsüberwachung. Praktische Uebungen werden an Meßgeräten, Kesseln, Dampfmaschinen und Kühlmaschinen vorgenommen. Eine höhere wissenschaftlich-technische Vorbildung wird bei den Teilnehmern nicht vorausgesetzt. Als Teilnehmer für diese Kurse kommen hauptsächlich Betriebsleiter aus der chemischen Industrie, aus Brauereibetrieben, der Leder-, Nahrungsmittelindustrie usw. in Betracht. Die Teilnehmergebühr beträgt 150.— Mk. Hierin ist der Preis für die den Teilnehmern zu überlassenden Druckschriften eingeschlossen. Anmeldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an die Hauptstelle für Wärmewirtschaft bei gleichzeitiger Ueberweisung der Teilnehmergebühr auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 100 340 zu richten. Die Zusendung der Teilnehmerkarte erfolgt nach Eingang der Teilnehmergebühr. (352)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

JUL 27 1921

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 13. JUNI 1921 | Nr. 24

Gründung und Entwicklung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands.

Von **Dr. Richard Brauer.**

Am 11. Mai d. J. haben wir den Mitbegründer und ersten Syndikus des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, Herrn Dr. Brauer, zu Grabe geleitet. Der Verlust dieses hervorragenden Mannes bedeutet einen schweren Schlag für die chemische Industrie und im besonderen für unseren Arbeitgeberverband. Seine reichen Erfahrungen auf sozialem Gebiet, seine Mitarbeit an allen Fortschritten der sozialen Gesetzgebung werden uns ferner fehlen und sind nicht zu ersetzen.

Es war seine Absicht, auf unserer Vertreter-Versammlung in Gotha am 12. April d. J. einen Bericht zu erstatten über seine Tätigkeit als Geschäftsführer unseres Arbeitgeberverbandes bis zum Schluß des vorigen Jahres. In diesem Bericht wollte er gleichzeitig einen geschichtlichen Rückblick über die Gründung unseres Verbandes geben. Am Tage vor seiner Erkrankung, am 30. März d. J., entwickelte mir Herr Dr. Brauer in einer Besprechung die Grundzüge dieses Berichtes, der ihm ein Herzensbedürfnis war, und in dem er auch ein sozialpolitisches Glaubensbekenntnis niederlegen wollte. Auf seinem Krankenlager hat er diesen Bericht zwar selbst noch entworfen, doch leider nicht mehr zu einem Abschluß bringen können. Wir verdanken der Güte der Witwe des Dahingeschiedenen das Manuskript dieses Berichtes, der zu unserem Bedauern nur ein Fragment geblieben ist. Ich halte es für eine Ehrenpflicht unseres Verbandes, diese letzte Arbeit des Verewigten unverändert der Nachwelt zu erhalten. Wenn dieser Bericht auch nur ein Bruchstück darstellt, so zeugt er doch von dem überragenden Standpunkt, von dem aus der Verstorbene die Gestaltung der sozialen Probleme betrachtete. Er zeugt auch von dem umfangreichen Wissen und der unermüdlichen Arbeitskraft des Dahingeschiedenen, er zeugt aber auch weiter von der Bescheidenheit, mit der er seine eigenen Verdienste stets in den Hintergrund schob.

Herr Dr. Brauer war an der Gründung und besonders an dem Aufbau unseres Arbeitgeberverbandes von Anfang an in hervorragender Weise beteiligt und hat vom ersten Moment an, als ich mit dem Ersuchen an ihn herantrat, unseren Verband mit zu gründen und aufzubauen, sofort mit Begeisterung an diesem Aufbau mitgewirkt. Wir sind ihm zu ganz besonderem Dank verpflichtet, sein Name wird in der Geschichte unseres Verbandes einen ersten Platz einnehmen.

Berlin, im Mai 1921. *Dr. Frank.*

Nachdem nun mehr als zwei Jahre vergangen sind, seit der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie das Licht der Welt erblickt hat, ist es unser Recht und unsere Pflicht, daß wir uns einerseits rückschauend Rechenschaft darüber ablegen, ob der Verband die Ziele und Zwecke, für die er ins Leben gerufen ist, erfüllt und erreicht hat, wie weit dies etwa nicht der Fall ist, und aus welchen Gründen es etwa nicht gelungen sein sollte, andererseits uns aber aus der bisherigen Entwicklung des Verbandes, soweit dies möglich ist, Grundsätze und Richtlinien für seine künftige Betätigung zu gewinnen zu suchen.

Eine derartige Bilanz schon nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Verbandes aufzumachen, hatte man sich versagt, in der Ueberzeugung, daß man sich während jener Zeit noch zu sehr im Stadium der Entwicklung befand, die Organisierung unserer Industrie noch weite Lücken aufwies und die bisherige Tätigkeit des Verbandes sich noch zu wenig ausgewirkt hatte, als daß über sie ein hinreichend begründetes Urteil hätte gefällt werden können.

Heute können wir mit Recht sagen, daß unsere Organisation innerlich und äußerlich zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, und daß wir auch von den Ereignissen der Zeit, die zur Begründung des Verbandes die Ursache gebildet haben und für seine Betätigung und Haltung maßgebend gewesen sind, weit genug entfernt sind, um sie in ihrer Totalität übersehen und sie zutreffend bewerten zu können, um uns von dieser Zeit, mit der auf alle Fälle eine neue Epoche der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in unserer Industrie eingesetzt hat, ein zutreffendes und klares Bild machen zu können.

Es möge erlaubt sein, zu diesem Zwecke mit einem kurzen Wort hier an dieser Stelle noch einmal die Umstände, unter denen der Verband ins Leben gerufen wurde, vor die Augen zu rücken. Nicht nur für die Herren, die unmittelbar an der Gründung des Verbandes Anteil gehabt haben, und von denen im Kreise der hier Versammelten nur noch sehr wenige sich befinden, sondern auch für die späteren Geschlechter, die in dem Verbande zu wirken berufen sein werden, wird es von Interesse sein, diese Gründungsvorgänge mit der Treue des Chronisten einmal festgelegt zu finden.

Eigentlich müßte es vom Standpunkt der heutigen Entwicklung des Arbeitgeberverbandswesens überraschen, daß eine wirtschaftlich so bedeutsame Industriegruppe wie die unsrige einer Zusammenfassung ihrer Angehörigen zu einer geschlossenen kompakten Organisation zur Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen auf dem sozialen Gebiet, wie sie für andere Gewerbezweige, wie beispielsweise für die Metallindustrie, seit vielen Jahren bestand, so lange hat entraten können. Nur in Berlin, Mannheim und Elberfeld hatten bis dahin lose Vereinigungen zur Wahrnehmung lediglich lokaler Interessen und Aufgaben bestanden. Indessen hatte diese Erscheinung ihren natürlichen Grund darin, daß eine wirksame Wahrnehmung auch der allgemeinen sozialen Interessen der Arbeitgeber der chemischen Industrie bis dahin durch den bereits seit einigen dreißig Jahren bestehenden Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands stattgefunden hatte, und daß spezifisch örtliche Arbeitgeberinteressen

Digitized by Google

durch die gemischtgewerblichen Verbände hinreichend gesichert erschienen. Es kam hinzu, daß bis dahin in unserer Industrie die reinen Arbeitgeberinteressen gegenüber den reinen wirtschaftlichen Interessen erheblich in den Hintergrund gestellt zu werden pflegten und daher — heute müssen wir wohl sagen: Leider! — die ersteren nicht die gebührende Beachtung und Berücksichtigung fanden. Im Jahre 1904 wurde auf der Generalversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands die Frage, ob ein Zusammenschluß der Angehörigen der chemischen Industrie zu einer einheitlichen Front zur Verteidigung der gemeinsamen reinen Arbeitgeberinteressen notwendig sei, zum ersten Mal zur Diskussion gestellt, damals aber allgemein verneint, da man für einen Arbeitgeberverband keine anderen Aufgaben sah, als die gemeinsame Abwehrfront bei etwaigen Streiks zu bilden, und eine solche einheitliche Abwehrfront nur zur Niederhaltung von Streiks gelernter Arbeiter notwendig und möglich sei, während eine solche Maßnahme für die chemische Industrie, die lediglich ungelernte Arbeiter beschäftigte, nicht in Aussicht genommen zu werden brauchte. Man verstand also damals unter einem Arbeitgeberverband lediglich einen Streikabwehrverband. Daß die immer stärker anwachsende Arbeiterbewegung eine dauernde, sorgsame Beobachtung und ein dauerndes Mitgehen auf der Arbeitgeberseite verlangte, diese Einsicht besaß man damals noch nicht.

Erst die Ereignisse des Jahres 1918, die den Boden unter unseren Füßen ins Wanken brachten, gaben den leitenden Männern unserer Industrie die Ueberzeugung, daß in der nächsten Zukunft die Gestaltung der sozialen Verhältnisse in den Vordergrund treten werde, und daß deren Entwicklung wie für das gesamte deutsche Erwerbsleben, so auch für dasjenige innerhalb unserer Industrie bestimmend sein werde, daß es daher auch geboten sei, alle Kräfte, die durch gleichgerichtete Interessen innerlich verbunden waren, auch äußerlich möglichst lückenlos zusammenzuschließen, um für die drohenden sozialen Kämpfe gewappnet zu sein. Man war sich darüber klar, daß der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands die gegebene Organisation hierfür nicht war, da er, für rein wirtschaftliche Fragen gegründet, im wesentlichen damals nur die größeren Firmen umfaßte und erst später auch eine Angliederung der mittleren und kleineren Industrien, besonders durch den Anschluß des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie, erfolgte.

Eile tat not. Denn schon hatten die Organisationen der Arbeitnehmer die Arbeitergewerkschaften der chemischen Industrie zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Bekämpfung der aus der Demobilisierung und der Wiedereinreihung der Kriegsteilnehmer in die Betriebe sich ergebenden Schwierigkeiten aufgerufen. Bereits am 30. Oktober 1918, also noch vor dem Ausbruch der Revolution, hatte der Verband der Fabrikarbeiter, und unterm 7. November der Verband der christlichen Fabrik- und Transportarbeiter ein entsprechendes schriftliches Ersuchen an den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gerichtet. Es galt also: Mit möglichster Beschleunigung eine möglichst umfassende und sofort aktionsfähige Organisation für die gesamte chemische Industrie aufzustellen. Das war das Problem, vor welches im Anfang November 1918 der Vorstand des Vereins sich gestellt sah. Was lag nun, wenn man zur Lösung dieses Problems schreiten wollte, näher, als daß man für die Bildung einer umfassenden freiwilligen Organisation sich ein Vorbild nahm an der alle Betriebe umfassenden gesetzlichen Zwangsorganisation der chemischen Industrie, nämlich an der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie? Dieser Gedanke, in dem kleinen Kreise, in dem wir damals zusammengetreten waren, kaum ausgesprochen, wurde sofort von allen Seiten als die einzig richtige und mögliche Lösung des Problems anerkannt, für die sich mit besonderem Eifer und Nachdruck die beiden Herren einsetzten, die ja heute noch die deutsche chemische Industrie mit Stolz an ihrer Spitze sieht, die Herren Geheimrat Duisberg und Kommerzienrat Frank.

Insbesondere muß es als ein bleibendes Verdienst unseres verehrten Herrn Vorsitzenden, der seit einer langen Reihe von Jahren auch mit an der Spitze der Berufsgenossenschaft steht, bezeichnet werden, daß er den Nutzen und die Verwendbarkeit dieser Zwangsorganisation nicht nur auf dem ihr unmittelbar zugewiesenen Gebiet der Unfallversicherung, sondern auch als einer gesetzlichen Zusammenfassung aller lebendigen Kräfte der verschiedenen Industriegruppen richtig erkannt und gewertet hat.

Man entschloß sich also, möglichst aus je einem Verwaltungsbezirk der Berufsgenossenschaft, d. h. aus jeder Sektion je einen führenden Herren zu einer Rücksprache über die Gründung eines allgemeinen Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie einzuberufen und mit der Durchführung der Organisation in seinem Bezirk zu beauftragen. Dieser Beschluß wurde gefaßt in einer Sitzung des sozial-politischen Ausschusses des Vereins, die am 6. November 1918 stattfand unter dem Vorsitz des Herrn Kommerzienrat Dr. Frank und an welcher teilnahmen die Herren Duisberg, Dufour, de Haen, Pietrkowski, Schwarz, Seidel, Stange, Horney und Brauer.

Man wird also hiernach den 6. November 1918 als den eigentlichen Gründungstag des Verbandes zu bezeichnen haben.

Als provisorische Obmänner für die einzelnen Bezirke wurden in Aussicht genommen: Für die Sektion I, Brandenburg-Berlin: Dr. Lange, Sektion II, Posen: Generaldirektor Dr. Pietrkowski, Sektion III, Schleswig-Holstein-Hannover: Kommerzienrat Dr. de Haen, Sektion IV, Rheinprovinz: Dr. Stange, Sektion V, Sachsen: Dufour und Dr. Seidel, Sektion VI, Baden und Württemberg: Kommerzienrat Dr. Frank, Sektion VII, Hessen: Dr. v. Weinberg und Sektion VIII, Bayern: Dr. Klenker.

Die Aufstellung einer Satzung wurde mir übertragen.

Die Untergruppen nach Maßgabe der berufsgenossenschaftlichen Sektionen ins Leben zu rufen, gelang im allgemeinen binnen kurzem. Die inzwischen hereingebrochene Revolution und die zu erwartende Umstellung aller sozialen Verhältnisse ließen auch in den jeder Organisierung bis dahin abhold gewesenen Arbeitgebern das Bedürfnis nach engem Zusammenschluß mit ihresgleichen lebhafter hervortreten, wenngleich noch immer weite Kreise, namentlich der mittleren und kleineren Industrie, mit einer schwer begreiflichen Interesselosigkeit unseren Bestrebungen, die gesamte Industrie zusammenzuschließen, gegenüberstanden. Größere Schwierigkeiten bot zunächst die Organisierung der Arbeitgeberschaft in Bayern und besonders in Schlesien. In diesem Bezirk wollte es zunächst überhaupt nicht gelingen, eine Persönlichkeit zu finden, die bereit war, die Führung zu übernehmen, und als diese Aufgabe endlich eine glückliche Lösung gefunden hatte, scheiterte der Versuch der Begründung eines Sektionsverbandes in Schlesien daran, daß in der gut besuchten Gründungsversammlung der Sektion in Breslau, bei welcher etwa 40 Firmen vertreten waren, ich glaube, nur einer für die Errichtung des Sektionsverbandes stimmte, jedenfalls nicht drei Herren dazu bestimmt werden konnten, die man dort als die Mindestzahl für eine derartige Vereinigung hätte voraussetzen müssen. Die Verhältnisse haben sich geändert; gegenwärtig ist der schlesische Verband nach der Zahl seiner Mitglieder einer der größten. Noch nicht gelungen ist es uns, die Unternehmerschaft der chemischen Industrie in der Provinz Ostpreußen und in dem Rest der Provinz Westpreußen zu organisieren. Mehrfache Versuche dazu

Digitized by Google

Dr. jur. RICHARD BRAUER

† 7. MAI 1921

Digitized by Google

Digitized by Google

sind gemacht worden; der bisherige Mißerfolg liegt im wesentlichen darin begründet, daß die chemische Industrie dort mit größeren Betrieben kaum vertreten ist. Die Bemühungen, dieses letzte Gebiet in der Kette, die nunmehr die ganze chemische Industrie Deutschlands umschließt, einzufügen, werden noch fortgesetzt werden.

* * *

Das Wachstum des Verbandes erhellt aus folgenden Ziffern: Im Januar 1919 waren dem Verband angeschlossen 10 Unterverbände mit 385, 1920 11 Unterverbände mit 690, am 1. Januar 1921 13 Unterverbände mit 1235 Einzelmitgliedern.

* * *

Ich habe bei diesen Gründungsvorgängen etwas ausführlicher verweilt, weil über sie schriftliche Aufzeichnungen kaum vorhanden sind, sie daher nur den wenigen von Anfang an beteiligt gewesenen Herren noch bekannt sind und für die Wirtschaftsgeschichte unserer Industrie und für die kommenden Generationen doch nicht ohne Interesse sein dürften. Ueber die weitere Entwicklung sind die Mitglieder durch Rundschreiben und durch die Besprechungen in den Vertreterversammlungen dauernd unterrichtet worden, so daß hierüber kurz zusammenfassend berichtet werden kann.

Nachdem die Sektionen, die einzelnen Säulen, auf denen das Gebäude des Arbeitgeberverbandes ruht, aufgeführt waren, galt es, das Dach des Gebäudes aufzusetzen und so zu verankern, daß es dem ganzen Gefüge Schutz und Schirm bieten konnte, mit anderen Worten: den Gesamtverband zu konstruieren und auszubauen. Dies Werk gelang verhältnismäßig am leichtesten. Es hat sich bisher auch als dauerhaft bewährt. Es hat denen, die sich unter ihm zusammengefunden haben, auch Schutz gewährt, so weit dies bei den stürmischen Zeiten, in denen wir leben, überhaupt möglich ist.

Aber lassen Sie uns noch einmal kurz prüfen, ob die Konstruktion dieses Bauwerks richtig und zweckentsprechend ist.

Da ist zunächst der Grundriß, das Fundament. Es ist wohl der bisher am meisten angegriffene Bestandteil.

Aus den Reihen unserer eigenen Industrie sind die heftigsten Angriffe erfolgt. Ganz mit Unrecht. Wenn sich eine Gruppe von Gleichgesinnten, Gleichstrebenden zusammenschließt, sich selbst Gesetze und Normen geben will, so muß sie wissen: Wer soll sich zu dieser Gruppe rechnen können und dürfen. Wenn die chemische Industrie die Lebensbedingungen für sich ordnen will, so muß sie feststellen: Was gehört zur chemischen Industrie? Chemische Industrie ist kein eindeutiger Begriff. Nach Herkommen und Brauch, auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die für statistische oder für versicherungsrechtliche Zwecke erlassen sind, werden ganz heterogene Gewerbegruppen dieser Industrie zugezählt, die oft nur eine sehr weitläufige Verwandtschaft mit der chemischen Industrie im engeren Sinne haben und die ihr nur zugewiesen sind, weil eine Einreihung in eine andere große Industriegruppe noch viel willkürlicher gewesen wäre. Wir müssen daher von einem Kriterium ausgehen, das für alle Fälle zweifelsfrei ist, und dieses Kriterium gibt lediglich die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft, die gesetzlich geregelt ist, und auf die die unmittelbaren Interessenten nur ein sehr minimales Einwirkungsrecht haben und über die bei Streitigkeiten Instanzen zu entscheiden haben, die zu den Interessenten in keinen unmittelbaren Beziehungen stehen, also völlig neutral sind.

Das Prinzip, die Zugehörigkeit eines Betriebes zur chemischen Industrie im arbeitsrechtlichen Sinne abhängig zu machen von der Zugehörigkeit zu dem Träger der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung, d. h. von der Berufsgenossenschaft, ist richtig und zweckmäßig und hat sich in der Praxis aufs beste bewährt. Ich behaupte, daß ohne strikte Durchführung dieses Prinzips unser ganzes Tarifwerk nicht so verhältnismäßig reibungslos sich hätte durchführen lassen, wie es erfreulicherweise geschehen konnte. Eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung hätte ohne diesen Grundsatz sich praktisch gar nicht realisieren lassen, die Zahl der Streitigkeiten, ob ein Betrieb der chemischen Industrie zuzurechnen sei oder nicht, wäre unabsehbar gewesen. Ich erblicke in der konsequenten Durchführung dieses Grundsatzes auch für die Zukunft die alleinige Möglichkeit der Durchführung einer brauchbaren Tarifpolitik und ich freue mich, feststellen zu können, daß diese meine Auffassung auch von den Gewerkschaften geteilt und, wo immer ihnen dazu Gelegenheit geboten war, auch vertreten worden ist. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß seine konsequente Durchführung zu Härten für die verschiedenen Interessenten führen kann. Doch sind solche Fälle sehr vereinzelt, und die Beseitigung derartiger Unbilligkeiten und Härten kann unschwer erreicht werden, wenn die davon Betroffenen sich selbst um deren Beseitigung zu rechter Zeit und mit den geeigneten Mitteln bemühen. Darum wird auch für die Zukunft unser Verband mit aller Entschiedenheit an diesem Grundsatz festzuhalten haben. Im übrigen mehren sich schon die Zeichen dafür, daß diesem Prinzip auch in anderen Kreisen, die eine fachliche Gliederung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach einheitlichen Gesichtspunkten zum Zwecke des Zusammenarbeitens auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens für notwendig halten, jetzt mehr und mehr Verständnis entgegengebracht wird. Wenn die Gewerkschaften sich entschließen könnten, ihre Organisationen nach diesem System abzugrenzen, so wäre für jede Industriegruppe, für jeden Gewerbezweig die Arbeitgeberschaft und die Arbeitnehmerschaft je ein in sich geschlossenes Ganzes. Wir hätten geschlossen vor uns den Bergbau, die Eisen- und Stahl-Industrie, die Elektrizitäts-Industrie, die Textil-Industrie, die chemische Industrie, die Holz-Industrie, die Papier-Industrie, die Seeschiffahrt, die Binnenschiffahrt, die Nahrungsmittel-Industrie, das Baugewerbe usw. restlos aufgeteilt in eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerseite. Für sich ist dieser Aufbau klarer, einfacher, verwendbarer als die dunklen Pläne von der Zusammenfassung der Industrie nach regionalen Wirtschaftsgruppen, die abgeschlossene Wirtschaftsgebiete bilden sollen, und über die ich, wie gesagt, trotz heißen Bemühens weder mir selbst bisher ein klares Bild habe machen können, noch von anderer Seite aufgeklärt werden konnte.

Der Gedanke, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben aller Berufsgenossen zu machen, ist keineswegs ein neuer. Er entstammt dem Haupte keines Geringeren als Bismarck, und wenn Sie sich die Mühe machen wollten, die gesetzgeberischen Materialien über die Einführung der deutschen sozialen Gesetzgebung, jenes Werkes, an das doch noch kein Erzeugnis der Gesetzgeber der sogenannten neuen Zeit im entferntesten heranreicht, am Anfang der achtziger Jahre durchzusehen, dann werden Sie finden, daß dieser Gliederung des deutschen Gewerbes schon damals zur Bildung sachkundiger Interessen-Vertretungen das Wort geredet wurde. Kein Land würde uns so glatt eine solche Organisation, die, wenn ich recht sehe, doch wohl für die nächsten Jahrzehnte in jedem zivilisierten Lande notwendig sein und gefordert werden wird, nachmachen können. Daß wir es nur nicht einmal bedauern müssen, diesen Vorsprung, den wir hier vor anderen Ländern besitzen, nicht zur rechten Zeit ausgenutzt zu haben!

Nun, ich meine, wir können uns wenigstens sagen, daß wir uns diese berufsgenossenschaftliche Organisation rechtzeitig und mit gutem Erfolg nutzbar gemacht haben. Ist dies geschehen für die äußere Abgrenzung des Begriffes der chemischen Industrie, so gilt es im allgemeinen auch für die Bildung der bezirklichen

Digitized by Google

Unterabteilungen des Verbandes. Daß solche bezirklichen Untergruppen, denen besondere, nur örtlich erfüllbare Aufgaben zuzuweisen wären, unentbehrlich sein würden, war den Vätern des Arbeitgeberverbandes von vornherein klar. Die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die örtlich beeinflußt werden, war zu groß, als daß sie eine Regelung von zentraler Stelle aus ertragen hätte. Bewegungsmöglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Existenzbedingungen mußte der Industrie gewährleistet werden. Immerhin mußten auch für diese von vornherein feste Grenzen gezogen werden, und es lag auch hier nahe, der berufsgenossenschaftlichen Einteilung zunächst zu folgen. Es ist zuzugeben, daß diese Begrenzung nicht überall den praktischen Bedürfnissen gerecht wurde, so daß weitergehende Unterteilungen oder kleine Verschiebungen vorgenommen werden mußten; im großen und ganzen aber hat sich die Sektionseinteilung der Berufsgenossenschaft auch für die bezirkliche Gliederung als wohl geeignet erwiesen. Auf diesem Gebiet etwa zurzeit noch bestehende Unebenheiten zu beseitigen, wird eine Aufgabe sein, die sich unschwer lösen lassen wird, sobald Zeit zu ruhigerer Arbeit verfügbar ist, sobald wir wieder in ein ruhigeres Fahrwasser gelangt sein werden. (378)

Keine Zollerhöhungen für chemische Erzeugnisse im schwedischen Zolltarifgesetz.

Bekanntlich liegt dem schwedischen Reichstag seit einigen Wochen ein Gesetzentwurf über eine vorläufige Erhöhung einer Reihe von Zollsätzen vor. Es ist bekannt, daß sich diese vorgeschlagenen Zollerhöhungen in erster Linie gegen die deutsche Einfuhr richten. Nicht weniger als 482 Positionen des schwedischen Zolltarifs haben zum Teil beträchtliche Erhöhungen erfahren. Wie wir jedoch feststellen konnten, befinden sich unter den Warengruppen, auf die sich die Zollerhöhungen beziehen, die chemischen Erzeugnisse nicht.

Diese Tatsache könnte überraschen, wenn man sich der lebhaften Agitation erinnert, mit der gerade die schwedische chemische Industrie für die Einführung von hohen Schutzzöllen gegen den fremden Wettbewerb eintrat. Dabei wurde von dem Verbande der schwedischen Farben- und Firnisfabrikanten in einer Eingabe an die Regierung der Standpunkt vertreten, daß die schwedischen Erzeugnisse in qualitativer Beziehung den ausländischen gleichständen; nur mit den Preisen der Länder mit schlechter Valuta könne die schwedische Industrie nicht in Wettbewerb treten.

Zu dieser Behauptung standen aber die Geschäftsberichte der während des Krieges ins Leben gerufenen Unternehmungen der chemischen Industrie in schroffem Widerspruch. Bereits am 9. Februar d. J. wurden in der „Chemischen Industrie“*) nähere Mitteilungen hierüber veröffentlicht. Die Berichte konnten dahin zusammengefaßt werden, daß auf dem für die deutsche Ausfuhr nach Schweden wichtigsten Gebiet, der Farbstoffindustrie, ein vollständiger Mißerfolg festzustellen war. Nur mit Unterstützung des Staates würde es möglich sein, so hieß es in dem Bericht der Schwedischen Farbstoffindustrie-Akt.-Ges., eine Farbstofferzeugung größeren Umfanges in Schweden ins Leben zu rufen.

Die schwedische Regierung scheint sich jedoch nicht entschließen zu wollen, die Treibhauspflanze der Kriegsjahre durch künstliche Ernährung weiter zu züchten. Sonst würde sie den Anlaß der Vorlage eines Zolltarifgesetzes jedenfalls benutzt haben, um die von der Industrie geforderten Schutzzölle einzuführen.

Allerdings muß man sich vergegenwärtigen, daß das dem Reichstag vorgelegte Gesetz nur eine *vor*läufige Regelung bezweckt, um die größten Notstände, die durch die deutsche Einfuhr in der schwedischen Industrie entstanden sind, zu mildern. Für später bleibt eine endgültige Regelung des Zolltarifs vorbehalten. Dafür wird jedenfalls das Schicksal der gegenwärtigen Vorlage von großem Einfluß sein. Sie wird von der sozialdemokratischen Partei und von den Linksliberalen, als Vertreter der Verbraucher und des Handels, sehr entschieden bekämpft. Es ist deshalb noch höchst zweifelhaft, ob die Vorlage in der eingebrachten Form zum Gesetz erhoben wird.

Anmerkung: Unmittelbar vor dem Abschluß dieser Nummer wird von amtlicher Seite mitgeteilt, daß der schwedische Reichstag die Zolltarifnovelle abgelehnt hat. Infolgedessen bleiben bis auf weiteres für die deutsche Einfuhr nach Schweden alle Zollsätze des im Handelsvertrage von 1911 vereinbarten Zolltarifs bestehen. (Bl. – 399)

*) Seite 50 ff.

Bevorstehende Umgestaltung der Beitragsentrichtung in der Angestelltenversicherung.

Von unterrichteter Seite wird uns geschrieben:

Die beamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte haben dem Reichsarbeitsministerium eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zum Versicherungsgesetz für Angestellte unterbreitet, die voraussichtlich demnächst in Form einer Gesetzesnovelle die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigen werden.

Unter anderem dürfte eine bei der Einrichtung der Angestelltenversicherung viel erörterte Frage, die Art der Beitragserhebung, eine Umgestaltung erfahren. Im Gegensatz zur Invalidenversicherung besteht bekanntlich bei der Angestelltenversicherung das System der Kontenführung und der Beitragszahlung durch das Postscheckverfahren. Gegen die Einziehung der Beiträge durch Einkleben von Marken in eine Versicherungskarte sprach die Erwägung., daß bei dem hohen Wert der dabei in Betracht kommenden Marken die Gefahr der Fälschung nahe lag. Obwohl damals die Versicherungspflicht bereits mit einem Jahresarbeitsverdienst von Fünftausend Mark ihr Ende erreichte, hätten Marken bis zum Wertbetrage von 26,60 Mark Verwendung finden müssen, während die höchste Wochenmarke der Invalidenversicherung über 50 Pfg. lautete.

Vor allem aber sprach gegen das Markensystem in der Angestelltenversicherung die Tatsache, daß die Reichspostverwaltung den kostenfreien Vertrieb der Marken der Angestelltenversicherung grundsätzlich abgelehnt hatte. Die Post stellte für die Uebernahme des Markenverkaufs hohe Forderungen, und zwar mit Rücksicht auf den hohen Wert der Marken, der eine sorgfältige Kontrolle nötig gemacht hätte. Dieser Standpunkt der Postverwaltung stand im übrigen vollkommen im Einklang mit dem für das Gesetz geltenden Grundsatz, daß das Reich keine Zuschüsse zur Angestelltenversicherung leisten sollte.

Die Führung von Versicherungskonten für die Berechnung der Ansprüche der versicherten Angestellten und ihrer Angehörigen macht die Einreichung von Uebersichten über die fälligen Beiträge jedes Versicherten seitens der Arbeitgeber zur Notwendigkeit. Peinliche Genauigkeit ist bei diesen Nachweisen unerläßlich. Die Praxis hat aber leider eine recht unvollständige Aufstellung der Nachweise ergeben, die trotz aller Belehrungen nicht beseitigt werden konnte. Hierdurch ist ein außerordentlich umfangreicher Schriftwechsel verursacht, der für die Arbeitgeber lästig wirkt und für die Reichsversicherungsanstalt *zu einer nicht geahnten Unkostenvermehrung* durch Beamtengehälter und Material geführt hat, die dringend der Abhilfe bedarf.

Die Vorschläge des Direktoriums wollen deshalb den Arbeitgeber von der offenbar lästig empfundenen Aufstellung der Nachweise durch Einführung von

Digitized by Google

Beitragsmarken befreien. Anstelle der Nachweise und der Quittungsleistung des Arbeitgebers in der Versicherungskarte des Angestellten soll künftig die Beitragsmarke in die Versicherungskarte eingeklebt werden. Im übrigen bleibt die Einsendung der Beiträge durch den Arbeitgeber im bargeldlosen Verkehr bestehen. Der Arbeitgeber sendet wie bisher durch Ueberweisungsscheck oder Zahlkarte die Beiträge unter Angabe der benötigten Marken ein und erhält von der Reichsversicherungsanstalt dafür die verlangten Beitragsmarken, die in die Versicherungskarten einzukleben und zu entwerten sind. An der Hand der abgelieferten Karten werden von der Reichsversicherungsanstalt die Versicherungskonten geführt. Der Versicherte erhält bei der Abgabe einer Karte eine Aufrechnungsbescheinigung über deren Inhalt, in der zugleich die anrechnungsfähigen Zeiten (Krankheit, berufliche Fortbildung usw.) anzugeben sind. Durch dieses Verfahren wird auch dem Wunsche weitester Kreise von Versicherten entsprochen, einen einwandfreien Nachweis darüber zu haben, daß der ihnen am Gehalt gekürzte Beitrag auch tatsächlich an die Reichsversicherungsanstalt abgeführt ist.

Die Zentralisierung des Markenverkaufs ist aus Ersparnisgründen vorgesehen. Die Kosten desselben werden auf 3 bis 4 Millionen Mark veranschlagt. Ein Verkauf durch die Post würde Entschädigungen von 20 bis 25 Millionen Mark erfordern. Außerdem ist durch die Zentralisierung des Markenverkaufs die Gefahr von Fälschungen so gut wie beseitigt. (Bl. — 400)

Berichtigung.

In dem Aufsatz: Das neue Brantweinmonopolgesetz und die chemische Industrie von Dr. R. Weidlich (lfd. Jahrg. Nr. 22 vom 30. Mai 1921) muß es auf Seite 193, 1. Spalte, 2. Absatz, 3. Zeile von oben heißen: statt „8,— Mk" „800,— Mk."; ferner auf Seite 194, 1. Spalte, Abschnitt III, 1. Absatz, 11. Zeile von unten statt „unseres Kontingents" „außer Kontingent". (453)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Impfsera und Tuberkuline.

Durch Verfügung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Mai 1921 sind mit Wirkung vom 1. Juni dieses Jahres ab folgende Preise für Sera und Tuberkuline festgesetzt worden:

Diphterieserum.		Apotheken-einkaufspreis	Apotheken-verkaufspreis
Nr. II.	1000 I.-E.	Mk. 7,—	Mk. 9,80
„ III.	1500 „	„ 10,—	„ 14,—
„ IV.	2000 „	„ 13,80	„ 19,30
„ V.	3000 „	„ 19,75	„ 27,65
„ III. D.	1500 „	„ 13,15	„ 18,40
„ IV. D.	2000 „	„ 17,30	„ 24,20
„ VIII. D.	4000 „	„ 34,10	„ 47,75

Die übrigen noch in den Apotheken vorrätigen Serumpackungen werden mit 50 v. H. Aufschlag verkauft.

Meningokokkenserum.		
Packung zu 10 ccm	Mk. 9,—	Mk. 12,60
„ „ 20 „	„ 17,—	„ 23,80

Tetanus.	4 fach	
15 A.-E.	Mk. 6,—	Mk. 8,40
I. 20 „	„ 6,80	„ 9,50
II. 100 „	„ 26,—	„ 36,40
III. 200 „	„ 51,—	„ 71,40
IV. 400 „	„ 100,—	„ 140,—
	6 fach	
II. D. 100 „	„ 36,—	„ 50,40

Kochsches Alttuberkulin.		
1 ccm	Mk. 5,25	Mk. 7,35
5 „	„ 12,60	„ 17,65
10 „	„ 24,10	„ 33,75
20 „	„ 42,—	„ 58,80
50 „	„ 92,30	„ 129,20

Albumosefreies Tuberkulin.		
1 ccm	Mk. 7,90	Mk. 11,05
5 „	„ 23,20	„ 32,50
50 „	„ 199,50	„ 279,30

Perlsuchttuberkulin.		
1 ccm	Mk. 7,35	Mk. 10,30
5 „	„ 16,80	„ 23,50

(413)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Zur Neuordnung des Außenhandels.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung am 3. Juni 1921 mit der durch die Annahme des Ultimatums der Entente geschaffenen Lage, soweit sie die Erweiterung der Freilisten für die Ein- und Ausfuhr betrifft. Es wurde die Ansicht vertreten, daß nach Ziffer 7 des Zahlungsplanes jede Aenderung in der Höhe der Ausfuhrabgaben ohne Zustimmung der Garantiekommission unmöglich ist, da sie zu den verpfändeten Fonds gehören. Der Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhrbewilligung, Geheimrat Trendelenburg, bestätigte, daß dies auch die Auffassung der Regierung sei, und teilte ferner mit, daß die bisher aufgestellte Freiliste im besetzten Rheinland nicht anerkannt, sondern dort eine besondere Liste aufgestellt worden sei, die die Verhältnisse äußerst unklar mache. Er erkannte an, daß durch diese plötzliche Unterbrechung der Arbeit teilweise ungerechte Verhältnisse geschaffen würden; das könne jedoch nicht vermieden werden und sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung in einem Augenblick, wo es gelte, die Gesamtwirtschaft auf die neue Lage einzustellen, wobei der Reichswirtschaftsrat nach den Worten des Reichskanzlers und nach Absicht des Reichswirtschaftsministeriums weitgehend mitarbeiten solle. Wie dazu weiter mitgeteilt wird, machte ein Vertreter der Industrie darauf aufmerksam, daß man aus der Programmrede des Reichskanzlers die Absicht der Regierung herausgehört habe, keine Rückvergütung der Exportabgabe zu gewähren. Der Reichskommissar erwiderte darauf, daß diese Auffassung unrichtig sei und den Absichten der Regierung nicht entspreche. Als provisorische Regelung sei beschlossen, die von der Entente oder von der deutschen Regierung erhobenen Abgaben den Exporteuren in Papiermark zurückzuerstatten. Es bestehe aber selbstverständlich die Absicht, auch die Ausfuhr zur inneren Finanzierung der Last heranzuziehen, jedoch in der Art, daß Uebergangsvorschriften den handelsüblichen Fristen bei Abwicklung von Geschäften Rechnung tragen. — Ohne Widerspruch wurde daraufhin folgender Beschluß angenommen: Der Ausfuhrhandelskontrollausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschließt, vorbehaltlich der Stellungnahme des wirtschaftspolitischen Ausschusses zu der Frage, wie unsere Außenhandelspolitik auf Grund des Ultimatums zu gestalten ist, den Herrn Reichswirtschaftsminister zu ersuchen, dem Reichswirtschaftsrat Vorschläge zu unterbreiten, nach denen die Maßnahmen der Außenhandelskontrolle den Bedürfnissen der Ausfuhr nach Uebersee, wie sie sich aus der weltwirtschaftlichen Lage ergeben haben, angepaßt werden. (430)

Rheinzölle und Außenhandelskontrolle.

Der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln, Domstraße 33, hat ein neues, Interessenten zur Verfügung stehendes Merkblatt herausgegeben, das in übersichtlicher Weise alle durch die Sanktionen getroffenen und trotz Annahme des Ultimatums noch immer aufrecht erhaltenen Bestimmungen über Rheinzoll und Außenhandelskontrolle aufzählt. (384)

Die Entrichtung der statistischen Gebühren.

Es bestehen vielfach noch Zweifel über die Form der Entrichtung der statistischen Gebühren beim Warenverkehr über die Westgrenze der besetzten Gebiete. Hierzu wird von unterrichteter Stelle mitgeteilt, daß der Zollausschuß der

Digitized by Google

Rheinlandkommission vorübergehend angeordnet hatte, daß die statistischen Gebühren für diesen Verkehr nicht wie bisher durch Verwendung von Marken, sondern in bar zu entrichten seien. Diese Anordnung ist inzwischen wieder aufgehoben worden, so daß nunmehr wieder die statistischen Marken zu verwenden sind. Lediglich die sogenannten statistischen Gebühren, die beim Ausgang von Waren über die Ostlinie in der Verordnung Nr. 81 der Rheinlandkommission vorgesehen sind, werden in bar vereinnahmt. 389)

Polen. **Aufhebung der Einfuhrabgabe.** Wie die Handelskammer Essen erfährt, hat die polnische Regierung dem englischen Gesandten mitgeteilt, daß Polen sich nicht an den wirtschaftlichen Sanktionen beteiligt. Die Regierung hat daher den bereits unterzeichneten Gesetzentwurf über die 50 proz. Abgabe für die nach Polen eingeführten deutschen Waren zurückgezogen. (428)

Schweiz. **Verlängerte Gültigkeit der deutsch-schweizerischen Zolltarifvereinbarungen.** Bei den zwischen der deutschen und schweizerischen Regierung über die gegenseitigen Handelsbeziehungen geführten Verhandlungen ist eine Einigung dahin getroffen worden, daß die Tarifabreden erst mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab in Wegfall kommen. Die durch die Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Mai d. J. — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 436 fg. — veröffentlichten Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung treten daher erst von diesem Tage, nicht schon vom 6. Juni d. J. ab, in Kraft. Nähere Auskunft erteilen die Zollstellen. (Adv. — 402

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Ausland.

Frankreich. **Verpachtung der elsässischen Kalibergwerke.** Die Spezialkommission für die elsässischen Kaliwerke hat den vorgeschlagenen Gesetzentwurf über die Verpachtung der elsässischen Kalibergwerke mit einigen Veränderungen angenommen. Danach wird die Konzession an der Ausbeutung der elsässischen Kaliminen an vier Gesellschaften verpachtet, wobei elsaß-lothringische soziale Versicherungsämter und elsaß-lothringische Kriegsbeschädigte gleichfalls bedacht werden. Der Gesetzentwurf sieht Gewinnbeteiligung der Arbeiter vor. Der Verkauf des rohen oder verarbeiteten Kalisalzes ist im Innern Frankreichs frei. Für den Verkauf nach dem Auslande werden die vier Pachtgesellschaften eine Handelsgesellschaft gründen. Die Aktionäre der vier Gesellschaften müssen französischer Nationalität sein, und in jeder Gesellschaft ist der Staat durch einen vom zuständigen Minister eingesetzten Verwalter im Verwaltungsrat vertreten. — Die elsässischen Abgeordneten scheinen gesonnen zu sein, in der demnächst stattfindenden öffentlichen Beratung in der elsässischen Kammer ihre Auffassung durch Abänderungsvorschläge zu dem vorstehenden Entwurfe zum Ausdruck zu bringen. (I. u. H. Z. — 418)

Elsässische Kali-Erzeugung im Jahre 1920. Wie „The Journal of Commerce" mitteilt, betrug die elsässische Kalierzeugung im Jahre 1920 nach Schätzungen des Department of Commerce 1 061 197 t, davon gingen 450 000 t nach Frankreich, 327 000 Tonnen nach den Vereinigten Staaten, 117 000 t nach Belgien und 92 000 t nach dem Vereinigten Königreich (England). Ueber den Verbleib der restlichen Menge werden keine Angaben gemacht. (Adv. — 405)

Italien. **Bildung eines Nationalrats für Chemie.** Nach einer Mitteilung der „Industrie Chimique" hat die italienische Gesellschaft für allgemeine und angewandte Chemie in Rom (Ass. ital. di Chimica general et appl.) gemeinsam mit der Vereinigung für die chemische Industrie in Mailand (Fed. di Chimica industriale) einen Nationalrat für Chémie (Consiglio nationale di Chimica) in Rom geschaffen. Den Vorsitz hat der Senator Professor Paterno übernommen. Das Verwaltungsbüro befindet sich in der Via Tre Novembre 154. (Adv. — 398)

Interessengemeinschaft der Soda- und Chlorfabrikanten. Die französische „Industrie Chimique" berichtet über einen neuen Zusammenschluß der Soda- und Chlorfabrikanten in Mailand. Danach werden folgende Firmen und Gesellschaften dem Verbande angehören: Die Société Pomilio, die Société italienne d'electro-chimie, beide in Rom; ferner die Société electrique du Caffaro in Mailand und die Firma A. Vitali in Genua. In gleicher Weise werden sich die Fabriken Bonelli an diesem Plan beteiligen. (Adv. — 397)

Tschecho-Slowakei. **Absatzmangel für Ammoniumsulfat.** Wie berichtet wird, sind bereits vor einiger Zeit die Koksanstalten des Ostrau-Karwiner Reviers infolge des gänzlichen Absatzmangels für Ammoniumsulfat in große Schwierigkeiten geraten, da die Lagerbestände einen immer größeren Umfang annehmen. Auf ihre Veranlassung verpflichtete sich daher seinerzeit die Kunstdüngerzentrale in Prag, im Laufe der nächsten Wochen derartige Mengen von Ammoniumsulfat abzuführen, daß eine Einschränkung der Kokserzeugung und damit der Kunstdüngergewinnung vermieden werden könne. Die Abrufe der Kunstdüngerzentrale sind jedoch weiter derart niedrig, daß sie zu den bei der normalen Koksgewinnung gewonnenen Düngermengen in keinem Verhältnis stehen, so daß sich die Vorräte in Ammoniumsulfat dauernd vermehren. Während im Vormonat noch ungefähr 400 Waggons Ammoniumsulfat auf Lager waren, beträgt der Lagerbestand heute bereits über 5000 Waggons, die einen Wert von ungefähr 14 Mill. Kr. darstellen. Falls daher die Kunstdüngerzentrale ihre Abrufe in der nächsten Zeit nicht vergrößert, wird doch an eine Einschränkung der Kokserzeugung geschritten werden müssen. (I. u H. Ztg. — 425)

Schweden. **Aus der chemischen Industrie.** Das chemische Industriekontor Schwedens teilt in seinem Jahresbericht über die Lage der verschiedenen chemischen Industriezweige folgendes mit:

Die Produktion von rein chemischen Arzneimitteln ist in letzter Zeit zurückgegangen, und die Erzeugung von einheimischer Salizylsäure und von Phenol ist vollständig eingestellt. Die schwedische Arzneimittelindustrie bedarf dringend der staatlichen Unterstützung in Form von Zollschutz. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse so, daß viele Roh- und Halbfabrikate Zollschutz genießen, während die Fertigfabrikate ungeschützt sind. Das gilt beispielsweise für die Erzeugung von Verbandsbaumwolle und imprägnierten Baumwollsorten. Der Verbrauch an chemischen Arzneimitteln innerhalb Schwedens dürfte in normalen Zeiten etwa 7 Mill. Kr. jährlich betragen haben.

Die Superphosphat-Industrie hat in diesem Jahre und auch im ganzen vorhergehenden Jahre keinen Rohwarenmangel gehabt. Die Rohphosphatpreise sind zwar nicht zurückgegangen, dagegen aber die Frachtennotierungen, so daß die Rohware trotzdem billiger geworden ist. Im Laufe des Vorjahres ging der Preis für Superphosphat um 9,— Kr. pro t zurück. Der Absatz war in 1920 viel geringer, als vor dem Kriege, dagegen konnten für die Ausfuhr einige Quantitäten geliefert werden. Während sich im Vorjahre keine ausländische Konkurrenz fühlbar machte, sind in den letzten Monaten Holland, Deutschland und Belgien in verstärktem Maße als Konkurernten aufgetreten.

Der Absatz von Ammoniumsulfat ist in den letzten zwölf Monaten außerordentlich gering gewesen; der größte Teil der Erzeugung wurde ausgeführt. In den letzten Monaten machte sich in diesem Artikel eine verstärkte deutsche Konkurrenz in Schweden bemerkbar.

Nitroglyzerin. Die A. B. Nitroglyzerin erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 450 000 Kr., gegen 562 000 Kr. im Vorjahre. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 8 Prozent. Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen: Die schwedische Sprengstoff-Industrie hat gegenwärtig sehr erheblich unter der rückläufigen Konjunktur zu leiden. Besonders die Einschränkung des Grubenbetriebes und das Fehlen größerer allgemeiner Arbeiten wirkten auf den Absatz ungünstig ein. Die Erzeugung in den Fabriken der Gesellschaft ist deshalb während der Berichtszeit sehr lange eingestellt gewesen. Die Dynamitfabrik Vinterviken wurde stillgelegt und die Fabrikation in der Fabrik in Gyttorp konzentriert.

Sulfitsprit. Die A. B. Sulfitsprit in Stockholm, deren Betrieb in hohem Maße auf Voraussetzungen, die durch den Krieg geschaffen waren, begründet war, erlitt im Vorjahre einen Verlust von 38 000 Kr. gegen einen Gewinn im Geschäftsjahr 1919 von 50 000 Kr. Die Erzeugung in 1920 betrug 951 000 Liter gegen 674 000 Liter im Jahre 1919. In letzter Zeit sind infolge der abwartenden Haltung der Käufer wieder Absatzschwierigkeiten eingetreten.

Die A. B. Vin- und Spritcentralen in Stockholm erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Abzug der Steuern einen Reingewinn von 9,1 Mill. Kr. gegen 6,9 Mill. Kr. im Vorjahre. An den Staat wird ein Betrag von 5 Mill. Kr. abgeführt. Die A. B. Vin- und Spritcentralen ist eine Monopolgesellschaft unter Staatsaufsicht. (Gr. — 409)

Digitized by Google

Finnland. Nach einem Bericht aus Abo hat sich die chemische Industrie Finnlands sehr gut entwickelt. An allen möglichen Orten sind Fabriken entstanden, welche aber sicher, wenn andere Verhältnisse eintreten, wieder verschwinden werden. Finnland hat weder die Lage, noch die Produkte, welche geeignet sind, die Entwicklung eines Exportes chemischer Erzeugnisse zu begünstigen, und diese Industrie wird daher wahrscheinlich auf den einheimischen Konsum angewiesen sein. Auch der letztere wird später, wenn die Lizenzschranke gefallen ist, versuchen, sich vom Auslande bessere und billigere Qualitäten zu verschaffen. Hervorzuheben ist, daß in letzter Zeit hier auch die Herstellung von Gelatine erfolgreich begonnen wurde. Die Aström-Fabriken in Abo exportierten solche in das Ausland. (375)

Britisch-Indien. **Chemikalien-Einfuhr 1919/20.** Die von dem statistischen Amt in Indien herausgegebene Handelsübersicht für das Jahr 1919/20 enthält u. a. eine Reihe von Angaben über die indische Einfuhr von Chemikalien während des genannten Zeitraumes. Hierbei fällt in erster Linie der starke Rückgang im Gesamtwert der Chemikalieneinfuhr auf. Dieser Wert ging nämlich von R 2,49 lahks (1918/19) auf R 1,61 lahks (1919/20) zurück, was etwa einer Abnahme von 35 Proz. entspricht. Dagegen war — was die Menge anbetrifft — bei der Mehrzahl dieser Stoffe ein starkes Anwachsen der Einfuhr zu beobachten. So bei Säuren (34 Proz.), Alaun, Ammoniak und seinen Salzen, bei kaustischer Soda und Schwefel. Bei den übrigen Chemikalien, z. B. bei Calciumkarbid, Natriumcarbonat und -bicarbonat haben nur beschränkte Zufuhren stattgefunden. Fast zwei Drittel dieser Einfuhren entfallen auf Schwefelsäure, deren Ziffern von 2 t (1918/19) auf 236 t (1919/20) hinaufschnellten. Die für die Herstellung von Schwefelsäure verwandte Menge Schwefel nahm um 50 Proz. zu; hierfür lieferte Japan wieder den Hauptanteil (80 Proz.). Der Rest stammte aus Italien und den Vereinigten Staaten. (Advv. — 364)

Ver. St. von Amerika. Das ameriknische Handelsamt hat kürzlich Statistiken über die deutsche Einfuhr im Jahre 1920 nach den Vereinigten Staaten veröffentlicht. Danach betrug der Gesamtwert der Einfuhr von Deutschland 80 836 280 Dollars gegenüber nur 10 608 141 Dollars im Jahre 1919. Rein zahlenmäßig hat der Wert der deutschen Einfuhr damit die Hälfte der bisher größten Einfuhr Deutschlands nach den Vereinigten Staaten vor dem Kriege erreicht, die im Jahre 1912 einen Wert von 186 042 644 Dollars aufwies. An der Spitze der deutschen Einfuhr standen Kali-Düngemittel mit 452 085 Tonnen. Der Wert der nach den Vereinigten Staaten aus Deutschland eingeführten Chemikalien betrug 6 797 843 Dollars, von denen 2 110 025 Dollars auf Kohlen-Teer-Farbstoffe entfielen. Bedeutend war auch die Einfuhr an Seiden- und Kunstseidenwaren für 2 080 290 Dollars und an Roh- und bearbeitetem Aluminium für 1 617 060 Dollars nach den Vereinigten Staaten. Auf die Einfuhr von Spirituosen, Weinen und Malzlikören aus Deutschland war das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von einschneidender Wirkung, denn es wurden im Jahre 1920 nur für 121 576 Dollars an derartigen deutschen Getränken eingeführt. (Imp. u. Exp. — 356)

Chile **Salpeterverschiffung.** Im ersten Vierteljahr 1921 wurden auf Chile, nach einer Notiz im „Journal of Commerce", nach allen Bestimmungshäfen 510 900 t Salpeter ausgeführt, gegenüber 924 250 t in der gleichen Zeit des vorhergehenden Jahres 1920. (Advv. — 404)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Quecksilbermarkt.

Der Preis für 100 kg Quecksilber beträgt heute 7550 Mk. Diese Menge würde, da Quecksilber ein spezifisches Gewicht von 13,6 hat, bequem in 10 Weinflaschen hineingehen, also jede Flasche würde 755 Mk. kosten und 20 Pfund wiegen. Dies zur Veranschaulichung des Inhaltes obiger Zahlen.

Vor dem Kriege betrug die Weltgewinnung an Quecksilber 4200 t, hiervon entfielen auf das europäische Festland rund 3300 t. Der Rest wurde in Kalifornien und Mexiko gewonnen. Die drei Hauptgewinnungsstätten Europas sind: Almaden in Spanien (Neukastilien), Idria in Krain und Abbadia San Salvatore in Italien (Toscana). Sie produzierten in vorstehender Reihenfolge je 1200, 850 und 760 t Quecksilber im Jahre 1913. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß der Metallgehalt der gefundenen Zinnobererze in den verschiedenen Ländern schwankt; er beträgt in Almaden 8 Proz., in Idria 0,7 bis 0,8 Proz. und in Abbadia 1 Proz. Die geförderte Erzmenge dieser drei Bergwerke würde sich also verhalten wie 1 : 8 : 5. Außer in Almaden besitzt Spanien noch kleine Produktionsstätten in Oviedo, in Bajadoz und in Granada, die insgesamt 270 t Quecksilber herstellten. Ferner wurden in Ungarn in Kotterbach jährlich einige Tonnen Quecksilber gewonnen.

Die italienischen Bergwerke arbeiteten vor dem Kriege mit 60 Proz. deutschen Kapitals, und mit Oesterreich zusammen verfügte Deutschland über 40 Proz. der Welterzeugung. Auch dieses ist uns durch den Krieg verloren gegangen. Wir waren vor dem Kriege ein Hauptverbrauchsland des Quecksilbers, denn wir verarbeiteten im Lande für den eigenen Bedarf nicht weniger als 950 t im Jahre und waren nur für 50 t Durchgangs-, bzw. Veredelungsland. Wie sich der Welthandel mit Quecksilber gestalten wird, hängt von der Produktion der Vereinigten Staaten ab, die in den Jahren 1917 und 1918 je 1200 t betrug. (Gr. — 41)

Norwegen. **Chemikalienpreise vom Ende Mai 1921.**

	je 100 kg cif Kristiania	
Alaun 17/18 % techn. eisenfrei	norw. Kr.	30,—
Borax krist.	„ „	52,—
Hirschhornsalz	„ „	57,—
Aetzkali 88/92 %	„ „	66,50
Chlorcalcium 90/95 %	„ „	20,—
Chormagnesium	„ „	26,50
Chlorkalk 35/37 %	„ „	28,50
Glaubersalz krist.	„ „	13,—
Pottasche 96/98 %	„ „	66,50
Salmiak 98/99 % weiß	„ „	71,—
Kalisalpeter	„ „	90,—
Salzsäure 19/22 % Bé	„ „	17,—
Schwefelsäure 66 % Bé	„ „	17,—
Schwefel, roh	„ „	17,—
Oxalsäure, krist. 98/100 %	„ „	180,—

(L. — 422)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	8. 6.	1. 6.	Aktien.	8. 6.	1. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	454,50	412,—	Harkort Bergw.	378,50	379,—
Bad. Anilin	569,—	520,—	Höchster Farbw.	460,—	424 7/8
Byk-Guldenw.	293,—	300,—	C. A. F. Kahlbaum	645,—	630,—
Chem. F. Buckau	452,—	439,—	Köln-Rottweil	381,75	374,75
„ Griesheim	451,—	405,—	Leopoldshall	620,—	610,—
„ Grünau	400,—	400,—	Linde's Eismasch.	340,—	307,—
„ v. Heyden	422,—	400,—	Nitritfabrik	347,—	310,—
„ Milch & Co.	330,—	333,75	Oberschl. Koksw.	460,60	460,—
„ Weiler	301,—	386,75	Rasquin, Farbw.	770,—	694,—
„ Gelsenk.	799,—	703,—	Rh. W Sprengst.	293,—	270,—
„ W. Albert	613,—	608,50	J. D. Riedel	490,—	480,—
„ Concordia	680,—	672,—	Rütgerswerke	394,—	375,—
Dynamit Nobel	352,—	345,—	Schering, Chem.	436,—	607,—
Egestorff. Salzw.	472,—	455,—	Sprengst. Carb.	249,—	—
Elberf. Farbenf.	488,50	439,—	Straßfurter Chem.	569,—	570,—
Fahlberg List	455,—	473,—	Thür. Bleiweißf.	490,—	443,50
Gerbst. Renner	470,—	480,—	Union Chem. Fabr.	483,—	485,—
Th. Goldschmidt	676,—	651,50	Ver. chem. Wk. Charl.	640,—	599,75
Harb. Wiener G.	520,—	494,25	„ Glanzstoff F.	810,—	1195,—

Devisen.	2. 6.	3. 6.	4. 6.	6. 6.	7. 6.	8. 6.
Holland	2200,—	2195,—	—	2220,—	2220,—	2225,—
Schweden	1480,—	1467,50	—	1487,50	1482,50	1490,—
Italien	339,—	335,—	—	331,50	320,—	324,—
England	250,50	247,75	—	251,—	251,—	252,—
New York	64,12 1/2	63,75	—	65,62 1/2	66,30	66,37 1/2
Frankreich	538,—	529.10	—	534,—	530,—	534,50
Schweiz	1133,50	1117,50	—	1131,50	1131,—	1138,50
Spanien	844,50	830,—	—	847,50	850,—	857,50

Metalle. (Preise für 100 kg in M)	8. 6.	1. 6.
Elektrolytkupfer	2010	1926
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1600	1550
Originalhüttenweichblei	575 - 580	560—570
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	685—715	660
Zink, umgeschmolzen	420	410
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2650	2500
do. in Walz- oder Drahtbarren	2650	2600
Bancazinn	4450—4500	4475
Straitszinn	4350—4400	4400
Australzinn	4400	4400
Hüttenzinn, 99 pCt.	4200—4250	4250
Reinnickel	4075	4050
Antimon-Regulus	675	650—675
Silber in Barren (1 kg)	1060—1070	1030—1040

(Advv. — 464)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimer Regierungsrat Dr. H. Ost, ord. Professor für chemische Technologie an der Technischen Hochschule Hannover, bekannt durch seine Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Zellulose und Kunstseide, wurde von der Breslauer Technischen Hochschule, in Anerkennung seiner Verdienste als Leiter und Vertreter chemisch-technischer Wissenschaft und Forschung, zum Ehrendoktor ernannt. (441)

Geheimer Regierungsrat Dr. Alexander Classen, ord. Professor an der Technischen Hochschule Aachen ist, in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste, die er sich um die wissenschaftliche und technische Chemie erworben hat, von der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg zum Ehrendoktor ernannt worden. (410)

Verbandswesen.

Der **Deutsche Kalk-Bund in Berlin** mußte seine für den Juni geplanten Sitzungen um 8 Tage verschieben. Die neue Zeiteinteilung ist nun folgende: 27. Juni: Aufsichtsratssitzung und Vorstandssitzungen; 28. Juni: Arbeitgeberbund der Kalkindustrie Deutschlands E. V., Mitgliederversammlung; 29. Juni: Verein Deutscher Kalkwerke E. V., außerordentliche Hauptversammlung; 30. Juni: Deutscher Kalkbund G. m. b. H., 3. ordentliche Gesellschaftsversammlung. Die vier Versammlungen beginnen jeweils um 8,30 Uhr vorm. in Weimar, Hotel Fürstenhof. (361)

Ein **„Wirtschaftsausschuß zur Vertretung der Interessen des gesamten besetzten Gebietes"** ist kürzlich unter Beteiligung sämtlicher Handelskammern des besetzten Gebietes, des Zentralverbandes des deutschen Großhandels, des Einzelhandelsverbandes für Rheinland und Westfalen gebildet worden. Seine Aufgabe soll die Vertretung der Angelegenheiten des besetzten Gebietes gegenüber den deutschen und fremden Behörden sein. Die Geschäftsführung hat die Handelskammer Köln, Rheingasse 8. (401)

Geschäftliches.

Concernos G. m. b. H., Berlin.

Am 15. Juni findet eine Versammlung der maßgebendsten deutschen Leimgroßhändler statt, in der sich diese mit der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin, zu einer gemeinsamen Verkaufsgesellschaft vereinigen. Die Ausführung erfolgt durch die entsprechend umgebildete Concernos G. m. b. H., deren vorläufiges Stammkapital 500 000 Mk. beträgt. Die neue Gesellschaft besitzt im wesentlichen Scheidemandel-Aktien, die zu einem billigen Kurs erworben sind. Dadurch wird den beteiligten Händlern auch ein materielles Interesse an der produzierenden Gesellschaft gesichert. Den außerhalb des Scheidemandel-Konzerns stehenden Leimfabriken wird der Beitritt offengehalten.

Die Scheidemandel-Gesellschaft beabsichtigt, mit Hilfe der neuen Organisation die Typisierung ihrer Erzeugung restlos durchzuführen und die bisherige Zersplitterung der Erzeugung, welche durch die unnötig differenzierten Ansprüche der Verbraucher verursacht war, in Zukunft zu vermeiden. Man hofft, durch die neue Organisation eine wesentliche Entspannung der Interessengegensätze zwischen Herstellern, Händlern und Verbrauchern zu erreichen. (395)

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte, A.-G., Düsseldorf. Der Aufsichtsrat beschloß, für das abgelaufene Geschäftsjahr die Verteilung von 20 Proz. (i. V. 20 Proz.) in Vorschlag zu bringen. (392)

Versammlungskalender.

14. Juni: Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, A.-G., Oker a. Harz, ord. General-Vers. mittags 12 Uhr im „Deutschen Hause" zu Braunschweig.

16. Juni: Chem. Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldoski, A.-G., Hamburg, außerordl. General-Vers. 10 Uhr im Büro des Notars Justizrat Uflacker, Altona, Bahnhofstr. 98.

18. Juni: Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G., vorm. Leverkus, Zeltner & Cons., Köln a. Rh., außerordl. General-Vers. vormittags 10 Uhr im Geschäftslokal, Köln a. Rh., Hohenzollernring 85.

20. Juni: Natronzellstoff- und Papierfabriken, A.-G., Berlin, außerordl. General-Vers. vorm. 12 Uhr, Berlin, Unter den Linden 9.
Zellstoff-Fabrik Waldhof, ordl. General-Vers. vorm. 12½ Uhr im Hause der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft A.-G., Mannheim D. 3. 15. (Adv. — 454)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie
Sektion I

Für die Mitglieder der Sektion I findet am Sonnabend, den 18. Juni 1921, vormittags 9 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Berufsgenossenschaft, Berlin, Sigismundstr. 3, die 37. ordentliche Sektionsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das Jahr 1920.
2. Prüfung der Rechnung für das Jahr 1920.
3. Feststellung des Voranschlages für die Verwaltungskosten der Sektion für das Jahr 1922.
4. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1921.
5. Auslosung von vier Vorstandsmitgliedern und deren Ersatzmännern gemäß § 14 der Genossenschaftssatzung.
6. Verschiedenes. (429)

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide, Berlin.**

Außenhandel-Nebenstelle Harze.

Seit dem 16. Mai 1921 befinden sich die Geschäftsräume der Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Harze, in Hamburg, nicht mehr Plan 5, sondern Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 8 II. (391)

Rückerstattung von Ausfuhrabgaben im besetzten Gebiet.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gibt hierzu unter dem 25. Mai 1921 — B. V. 1795 — folgende Verfügung bekannt:

„Gegenüber mehrfachen Anfragen wegen Rückerstattung von Ausfuhrabgaben durch Zollkassen des besetzten Gebietes weise ich darauf hin, daß der Herr Reichsminister der Finanzen die Zollkassen des besetzten Gebietes vorläufig und vorbehaltlich einer genaueren Regelung ermächtigt hat, Anweisungen auf Rückerstattung von Ausfuhrabgaben insoweit zu entsprechen, als die zu erstattenden Beträge zurzeit tatsächlich in die Reichskasse geflossen sind. Die erforderlichen Mittel dazu sollen den nicht beschlagnahmten, im besetzten Gebiet aufgekommenen übrigen Einnahmen entnommen werden. Die Zulässigkeit der Erstattung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Ausfuhr der Ware ganz oder teilweise unterblieben ist, sowie auf die Fälle, in denen nach der Bekanntmachung vom 27. 7. 20 — Reichszollblatt S. 412 — eine Erstattung der sozialen Ausfuhrabgabe erfolgen kann." (426)

Ein- und Ausfuhramt in Ems.

Die „Deutsche Tageszeitung" vom 1. 6. 21 bringt nachstehende Notiz, die hiermit ohne Verbindlichkeit bekanntgegeben wird:

„Nach Anordnung der Interalliierten Rheinlandkommission darf das Ein- und Ausfuhramt in Ems keine telegraphischen Ein- und Ausfuhrbewilligungen erteilen. Anträge müssen auf den vorgeschriebenen Vordrucken in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Telegraphische Anträge und Anfragen sind zwecklos. — Verlängerungen von abgelaufenen Aus- und Einfuhrbewilligungen, die von den bisherigen deutschen Bewilligungsstellen ausgestellt worden sind, werden durch die Dienststelle in Ems nicht vorgenommen. In derartigen Fällen wird die Einreichung neuer Anträge in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung der abgelaufenen Bewilligungen gefordert. Werden abgelaufene Bewilligungen lediglich mit einem schriftlichen Antrag, diese verlängern zu wollen, eingereicht, so ist die Emser Stelle nicht in der Lage, dem Ersuchen zu entsprechen." (427)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 20. JUNI 1921 | Nr. 25

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Neue Organisationsformen in der Leimindustrie.*)

Von **M. Salomon**, Generaldirektor der A.-G. für chem. Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin.

Unsere gegenwärtige Wirtschaftsreform ist kein Ideal. Das zeigen die fortwährenden Konjunkturschwankungen, das zeigt die Absatzkrise, die wir durchmachen, das zeigen die ständigen sozialen Kämpfe, die unseren Wirtschaftsorganismus schwächen. Alle diese Erscheinungen schädigen die Gütererzeugung und den Güterabsatz und verringern daher die Ertragsfähigkeit der Wirtschaft. Es ist verkehrt, ein bestimmtes Wirtschaftssystem als das allein richtige anzupreisen und die übrigen Formen der Wirtschaft abzulehnen. Auf diesem Gebiete wirken Theorien und Schlagworte noch schädlicher als auf den meisten übrigen. Vielmehr ist die Frage der Zweckmäßigkeit und Gestaltung einer Wirtschaftsform abhängig von den besonderen Zeitverhältnissen und Bedingungen, die für die Wirtschaft eines Volkes maßgebend sind, und wechselt mit diesen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist zwar das freie Spiel der Kräfte, weltwirtschaftlich betrachtet, also unter der Voraussetzung des ungehemmten Waren- und Werteaustausches zwischen den einzelnen Völkern erstrebenswert. Es versagt aber bei einem Volke, das eingeengt und behindert durch die Stacheldrahtverhaue und Mauern des Friedensvertrages, seiner lebendigsten Ertragsquellen im Auslande beraubt, ungeheure Schulden zu tilgen hat, die jeden einzelnen Volksgenossen um einen wesentlichen Ertrag seiner Arbeit bringen. Den Luxus der freien Wirtschaft konnten wir uns in jenen glücklichen Tagen leisten, in denen Deutschland in Ueberfluß und Wohlstand lebte und jährlich steigende Ueberschüsse seiner Wirtschaft aufwies. Heute verträgt die bis an die äußerste Grenze des Möglichen angespannte deutsche Wirtschaft nicht die bei dem Kampfe aller gegen alle eintretende Selbstzerfleischung. Heute gilt es, die Volkswirtschaft durch planvolle Gestaltung des Wirtschaftslebens von allem unnützen Ballast, aller unproduktiven Arbeit zu entlasten und die Wirtschaft derart zu organisieren, daß der unproduktive Verbrauch von Material, Geld und Arbeit auf ein Minimum reduziert wird. Es ist nicht nötig, daß der Staat durch Verordnungen oder behördliche Maßnahmen eine solche Wirtschaftsform einführt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Wirtschaftsmaschinerie durch staatliche Anordnungen, die auf Einführung bestimmter Wirtschaftsformen hinzielen, meistens derart beschädigt wird, daß ihre Leistungsfähigkeit leidet. Die wirtschaftliche Entwicklung arbeitet allerdings, vermöge der in ihr wirkenden Kräfte, in der Richtung möglichster Ersparung unproduktiver Betriebs- und Absatzkosten. Auf die staatlichen Maßnahmen kann also verzichtet werden, wenn die berufenen Stellen die Entwickelung verstehen und sich vor schädigenden Eingriffen hüten, und wenn sie ferner den ihnen aus den Kreisen der deutschen Wirtschaftsführer zukommenden Anregungen diejenige Beachtung schenken, die sie verdienen. Gerade in der letzten Beziehung ist während des Krieges und nach dem Kriege vielfach gesündigt worden. Führende Wirtschafter galten oft als verdächtig aus dem einzigen Grunde, weil sie mit Soll und Haben zu tun hatten, und man der durchaus irrigen Meinung war, privatwirtschaftliche Interessen seien mit den Interessen der Allgemeinheit nicht in ein System zu bringen. Gerade die gegenwärtige Entwicklung zeigt, wie irrig diese Anschauung ist.

Wohin diese Entwickelung zielt, ist unschwer zu erkennen. Sie richtet sich auf die Ausschaltung aller unnützen Zwischenglieder zwischen dem Hersteller der Ware und deren Verbrauchern. Die bei der gegenwärtigen überall herrschenden Absatzkrise besonders dringende Notwendigkeit, den Verkaufspreis der Ware der mit den gestiegenen Gestehungskosten nicht im gleichen Verhältnis gewachsenen Kaufkraft der Konsumenten anzupassen, die Erhöhung der Transport- und Umsatzkosten erzwingen eine Verkürzung und Verbilligung des Weges zwischen Produktion und Konsum. Aus dieser Ursache erklärt sich die augenblicklich immer häufiger auftretende Erscheinung der Konzentration einer Reihe von Betrieben in einer Hand und zwar in der für die Zeit von Absatzschwierigkeiten besonders charakteristischen Form der Vereinigung mehrerer Stufen des Produktionsprozesses in der Hand eines Unternehmers. Es ist aber noch eine andere Form der Verbilligung des Produktionsprozesses und der Vereinfachung des Absatzes denkbar, nämlich die *Vereinigung von Fabrikanten und Händlern eines Gewerbezweiges zu einer organisierten Gemeinschaft*, bei der die Interessen beider Teile in einem Unternehmen zusammengefaßt sind. Diese Form hat vor der Betriebskonzentration den Vorzug, daß sie sich den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens elastisch anpaßt und eine Reihe selbständiger Existenzen bestehen läßt, die im Falle der Betriebskonzentration verschwinden. Eine solche Vereinigung ist *jetzt für die Leimindustrie* in der „Concernos, Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte m. b. H." (s. Chem. Ind. lfd. Jg. Nr. 24, S. 220) *zustande gekommen*. Es ist anzunehmen, daß diese Organisationsform auch den Zwecken anderer Gewerbezweige dienstbar gemacht werden kann.

Die Händler übernehmen es, die Produkte der Fabrikantengesellschafter abzusetzen. Die Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, zu denen die Fabrikate von den Händlern bezogen werden, werden von einem Organ der Gesellschaft, in dem Händler und Fabrikanten in gleicher Stärke vertreten sind, beraten und festgesetzt. Der Absatz der Produkte durch den Handel wird gleichfalls von diesem Organ geregelt. Umsatzrabatte, Beteiligungen an den industriellen Unternehmungen der Fabrikantengesellschafter, sowie sonstige auf die Vereinigung der Interessen der Gesellschafter gerichtete Vereinbarungen dienen zur Förderung des Absatzes und zur Beseitigung der Interessengegensätze zwischen Fabrikanten und Händlern. Neben diesen Vorteilen für die Gesellschafter selbst ergeben sich aber auch — und damit komme ich auf den Eingang meiner Ausführungen zurück — günstige Wirkungen für die Allgemeinheit, insbesondere für die Verbraucher. Der Zusammenschluß von Fabrikanten und Händlern und die damit bedingte Sicherung des Warenbezuges und des Absatzes erspart Propaganda- und Reisekosten, Transport- und Lagerungsspesen. Vor allem kann die Produktion, da sie ja bezüglich des Vertriebs ihrer Waren über den gut eingearbeiteten Verteilungsapparat der Händler verfügt,

*) Vgl. Voss. Ztg. vom 31. Mai 1921, Nr. 250.

Digitized by Google

auf eine *Typisierung* und *Normalisierung* ihrer Produkte hinarbeiten und dadurch die Produktion vereinfachen und verbilligen.

Da schließlich die Steigerung des Absatzes eine Verringerung der Gewinnsätze gestattet und die durch das Zusammenwirken von Produzenten und Händlern ermöglichte genaue Uebersicht und Vorschau auf die Entwickelung der Fabrikation und Marktlage eine Herabsetzung des Risikos und damit der Risikoprämie bei Fabrikanten und Händlern zur Folge hat, tritt eine Verbilligung der Ware ein, die letzten Endes dem Konsumenten zugute kommt.

Auch die *Arbeiter und Angestellten* finden bei dieser Organisationsform ihre Rechnung. Ich hatte vorher schon darauf hingewiesen, daß das Zusammenwirken von Produktion und Handel den leitenden Organen der Vereinigung eine sonst kaum erreichbare Möglichkeit gewährt, sich ein zutreffendes Urteil über die voraussichtliche Gestaltung der Produktions- und Marktlage zu bilden. Es wird auf diese Weise eine Regelung der Produktion und des Absatzes auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs herbeigeführt, die eine stetige Entwickelung des Geschäftsganges gewährleistet und krisenhafte Erscheinungen verhindert oder mindestens in ihrem Umfange abschwächt. Hierdurch erhalten Arbeiter und Angestellte eine gesicherte Beschäftigungsmöglichkeit und gesicherten Verdienst und bleiben von den Folgen krisenhafter Absatzstockungen verschont.

Noch einen weiteren Vorteil hat diese Organisationsform. Wir haben uns in der letzten Zeit daran gewöhnt, wirtschaftliche Fragen unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtigen Absatzkrise zu betrachten. Es ist aber damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die Nachfrage das Angebot an Waren wieder übersteigen wird; auch in solchen Zeiten wird sich der gesunde Gedanke des vorstehend empfohlenen Zusammenschlusses bewähren, da volkswirtschaftlich unnütze Zwischenglieder, die sich in Zeiten der Warenknappheit in dem Verteilungsprozeß einzuschieben pflegen, in dem Gebäude einer solchen Organisation keinen Raum finden.

Man wird gegen die vorstehend geschilderte Organisationsform vielleicht einwenden, sie schaffe ein Monopol und sei deshalb für die Konsumenten gefährlich. Dieses Bedenken ist indessen unbegründet. Einmal bleiben glücklicherweise bei jedem derartigen Fabrikantenzusammenschluß genügend Außenseiter, die eine Monopolbildung verhindern — ich sage glücklicherweise, weil sie durch ihre Konkurrenz auch der Verknöcherung und Bürokratisierung innerhalb der Organisation entgegenwirken. Sodann sollte man sich doch darüber klar sein, daß, solange der Friedensvertrag von Versailles Deutschlands Wirtschaft maßgebend bestimmt, von der Schaffung innerdeutscher Monopole keine Rede sein kann. Denn keine deutsche Regierung, welcher Partei sie auch angehören mag, wird gewillt oder in der Lage sein, die Einfuhr fremder lebenswichtiger Produkte oder Rohstoffe nach Deutschland zu verhindern, sofern der Weltmarktpreis niedriger als der Inlandspreis ist. Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß die vorgeschlagene Organisationsform die *branchenmäßige Anlehnung an die verwandten Industrien anderer Länder* nahelegt und hierdurch zu einem in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzenden Faktor internationaler Verständigung wird. Für derartige Anschlußbestrebungen liegen auch in der Leimindustrie aus einer Reihe anderer Länder bereits klare Anzeichen vor. Schon im Sommer 1920 hatten die in dieser Richtung aufgenommenen Verhandlungen fast zu einer Verständigung geführt. Sie scheiterten im letzten Augenblick daran, daß die Industrie eines westlichen Nachbarstaates wegen des damals drohenden Einbruchs der Bolschewisten nach Ostpreußen sich zurückzog. Es ist anzunehmen, daß die Zukunft die Wiederaufnahme internationaler Zusammenarbeit möglich machen wird. Werden aber von einer solchen, auf gemeinsame wirtschaftliche Ziele gerichteten Zusammenarbeit große Teile unseres Wirtschaftslebens durchdrungen, so tritt auch eine politische Entspannung ein, und dann ist es an der Zeit, an die Revision des unerfüllbaren Versailler Friedensvertrages zu denken.

Das Gegenstück der den Absatz von Knochenleim regelnden „Concernos, Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte m. b. H." bildet der Reichsverband für Knochenverwertung „Rohag", der im Jahre 1912 ins Leben gerufen wurde. Diese Gesellschaft besteht aus den meisten Knochenleimfabrikanten, sowie den Rohstofflieferanten der Branche, den Knochenhändlern. Auch hier ist das den Aufbau der „Concernos" beherrschende Prinzip der Interessenverbindung beider Berufsstände verwirklicht und zwar in ähnlicher Weise wie bei der „Concernos" durch nach der Höhe des Knochenaufkommens steigende Sondervergütungen, Beteiligungen am Reingewinn und dergl. Der „Rohag" gehören außer den zum Scheidemandelkonzern gehörenden Unternehmungen die meisten sonstigen deutschen Leimfabrikanten an, insgesamt etwa 90 Proz. der Industrie und nahezu 80 Proz. sämtlicher Händler. Gleiche Organisationen sind in Oesterreich-Ungarn, bezw. den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten ins Leben gerufen worden. Die Leimindustrie ist also vom Rohstoff an bis zum Absatz des Fertigproduktes nach dem gleichen Prinzip durchorganisiert. (466)

Das neue Branntweinmonopolgesetz und die chemische Industrie.*)

Von Dr. R. Weidlich, Höchst a. M.

Zu dem Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes haben in den letzten Tagen verschiedene Instanzen Stellung genommen und zwar ein Sonderausschuß des Reichswirtschaftsrats, der sich aus dem finanzpolitischen Ausschuß und aus dem Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats zusammensetzte, ferner ein Sonderausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags, sowie auch der Reichsrat. Die Beschlüsse des Sonderausschusses des Reichswirtschaftsrats tragen entsprechend seiner Zusammensetzung den Interessen der Industrie nicht im geringsten Rechnung; sie vertreten in einer solch einseitigen Weise landwirtschaftliche Interessen, daß von seiten der Industrie zweifellos die allerschärfste Kritik daran geübt werden wird.

I.

In meinen Ausführungen über den Entwurf des Branntweinmonopolgesetzes in der Nr. 22 dieser Zeitschrift habe ich bereits darauf hingewiesen, wie wenig der Entwurf die Interessen der verbrauchenden Industrie bei der Besetzung des Beirates berücksichtigt. Der Vorschlag des Sonderausschusses geht in der Benachteiligung der Industrie noch weit über den Entwurf hinaus, denn sein Beschluß lautet dahin, daß in den Beirat außer je 5 Mitgliedern vom Reichstag und Reichsrat und 3 Mitgliedern vom Reichswirtschaftsrat weiterhin 5 Mitglieder aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Brenner auf Vorschlag einer vom Reichsrat zu bestimmenden Vereinigung und 8 auf Vorschlag der Monopolverwaltung vom Reichsminister der Finanzen zu berufen seien. Unter den vom Reichsminister zu berufenden Mitgliedern müssen 4 Vertreter der Verbraucher, und zwar je 2 als Vertreter der verbrauchenden Industrie und als Vertreter der letzten Verbraucher, und 3 Vertreter anderer als landwirtschaftlicher Brennereikreise sich befinden. Unter den danach einzusetzenden 26 Mitgliedern des Beirats sollen also nur 2 Vertreter der verbrauchenden Industrie sein, denn „die Vertreter der letzten Verbraucher" sollen wohl Vertreter der Konsumenten, also der Konsum-Vereine u. dergl. sein. Wenn man bedenkt, daß mindestens drei Viertel des

*) Siehe auch Chem. Ind., lfd. Jahrg. Nr. 22.

Digitized by Google

Branntweinabsatzes von der verbrauchenden Industrie aufgenommen werden, so ist die Vertretung der Industrie schon nach dem Entwurf und noch viel mehr nach dem Vorschlag des Sonderausschusses absolut ungenügend. Der Sonderausschuß des Industrie- und Handelstags hat sich demgegenüber in ähnlicher Weise wie der Gewerbeausschuß beim Branntweinmonopolamt auf den Standpunkt gestellt, daß außer den 13 Vertretern des Reichstags, Reichsrats und Reichswirtschaftsrats 6 Vertreter der Branntweinhersteller und 6 Vertreter der Branntweinverbraucher, welch letztere vom Gewerbeausschuß zu entsenden sind, dem Beirat mit beschließender Stimme angehören sollen.

II.

Auch in dem weiteren Punkt der Herstellung von synthetischem Branntwein (Sulfitsprit, Holzsprit, Carbidsprit) hat der Unterausschuß des Reichswirtschaftsrats im landwirtschaftlichen Interesse Abänderungsvorschläge gemacht, die noch weit hinter denen zurückbleiben, welche der Entwurf enthält und welche schon in meinen früheren Darlegungen als durchaus ungenügend bezeichnet worden sind. Die Mindestmenge des von der Monopolverwaltung herzustellenden synthetischen Sprits, welche nach dem Entwurf 250 000 hl betragen sollte und damit gerade für die heute mögliche Erzeugung ausreichte, soll nach dem Vorschlag des Sonderausschusses auf 160 000 hl reduziert werden, also auf eine Menge, welche hinter der heutigen Erzeugung zurückbleibt und jede künftige Entwicklungsmöglichkeit von vornherein ausschließt.

III.

Eine freundlichere Stellung hat der Sonderausschuß gegenüber den Wünschen der Parfümerie-Industrie eingenommen, welche in Form der auf die Dauer von 5 Jahren festgelegten Zolleinfuhr aus Elsaß-Lothringen in einem künftigen Konkurrenzkampf gegenüber der französischen Konkurrenz entsteht. Der Ausschuß hat, in Unterstützung der von der Industrie geäußerten Wünsche, beschlossen, die Regierung zu ersuchen, beim Erlaß der vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen der Parfümerie-Industrie zweckentsprechende Erleichterungen zu gewähren. Auch der Sonderausschuß des Handelstags hat sich mit der Spritbelieferung der Parfümerie-Industrie eingehend befaßt und sich gegen die Bestimmung des § 92 Abs. 2 gewandt, wonach für diese Industrie nur eine Ermäßigung des Spritpreises in engen Grenzen stattfinden kann; er hat demgemäß beschlossen, daß die allgemeine Ermäßigung des Verkaufspreises für Branntwein in derselben Weise wie für sonstige gewerbliche Zwecke auch für die Herstellung von Heilmitteln, Essenzen, Riech- und Schönheitsmitteln erfolgen soll.

IV.

Am deutlichsten und eigenartigsten kommt die einseitige Stellungnahme des Sonderausschusses des Reichswirtschaftsrats zum Ausdruck in seinem Beschluß, welchen er zu der Frage der Belastung der Essigessenz zum Schutze des Gärungsgewerbes gefaßt hat. Er ist nämlich kurz und bündig zu der Entschließung gelangt, daß im Interesse eines möglichst weitgehenden, zu Gunsten der Landwirtschaft wirkenden Verbrauchs von Branntwein die Essigessenz künftig überhaupt nicht mehr existieren soll, indem er den Antrag annehme, „demzufolge die Verbrauchsabgabe für Essigsäure so zu gestalten ist, daß Essigsäure im Wettbewerb mit Gärungsessig künftig ausfällt". Von einer Stelle wie dem Reichswirtschaftsrat, welcher doch die allgemeinen industriellen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, ist ein derartiger Beschluß völlig unverständlich. Er würde bedeuten, daß mit einem Federstrich eine Industrie vernichtet würde, in welcher Hunderte von Millionen investiert, in welcher Tausende von Arbeitern beschäftigt sind und welche z. B. im letzten Betriebsjahre einen Konsum von mehr als 70 000 000 Mk. deckte. Es würde auch wohl in weiten Kreisen nicht verstanden werden, wenn ein Genußmittel, das sich seit Jahrzehnten in weiten Kreisen des Volkes eingebürgert hat, einfach verboten würde; denn darauf läuft der Beschluß des Auschusses des Reichswirtschaftsrates hinaus.

Der Sonderausschuß des Industrie- und Handelstags hat sich nicht mit dem Vorschlage des Entwurfs befreunden können, wonach die Abgabe ein für allemal auf 4 Mk. festgelegt ist; er hat sich vielmehr auf den Standpunkt des alten Gesetzes gestellt, wonach Branntweinpreise für die Gärungsessig-Industrie und Abgabe auf die Essenz in ein solches Verhältnis zu bringen sind, daß die beiden Industrien nebeneinander bestehen können. Letzterer Auffassung hat sich der Reichsrat bis zu einem gewissen Grade angeschlossen, indem er bei Annahme eines Liter-Preises von 10 Mk. für den Branntwein die Abgabe für Essenz auf 8,50 Mk. festlegt unter Erhöhung und Erniedrigung dieser Abgabe entsprechend der Erhöhung und Erniedrigung des Branntweinpreises von 10 Mk. Ob die Essenz-Industrie bei einer solchen Abgabe noch in der Lage sein wird, ihre Stellung am Genußmittelmarkt zu bewahren, erscheint sehr fraglich, da schon bei den heutigen Verhältnissen der Absatz an Essenz sich in außerordentlich stark rückläufiger Richtung bewegt hat, während der Gärungsessig seine Stellung im wesentlichen behauptete.

Das letzte Wort in der Angelegenheit ist noch nicht gesprochen, da die Entscheidung in letzter Instanz beim Reichstage liegt. Es wird dringend nötig sein, daß die beteiligten Industrien durch die erforderliche Aufklärung der beteiligten Stellen eine bessere Wahrung ihrer Interessen erzielen, als dies seither insbesondere beim Sonderausschuß des Reichswirtschaftsrates der Fall war. (5.0)

Die Verwertung der Nebenprodukte der deutschen Gaswerke.

Im Jahre 1919 wurde das Gaskokssyndikat zur Verwertung des in den deutschen Gaswerken erzeugten Gaskoks begründet. Nach dem jetzt vorliegenden Geschäftsbericht über das erste Geschäftsjahr gehören dem Syndikat 604 Gesellschafter an. Die Verkaufstätigkeit des Syndikats, die bis dahin von der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. in Köln ausgeübt wurde, begann am 15. Oktober 1920. Ungefähr mit dem gleichen Zeitpunkt setzte der wirtschaftliche Niedergang und als seine natürliche Folge die absteigende Bewegung auf dem Gaskoksmarkt ein. Die Anmeldungen von Koksmengen für den Fernabsatz stiegen von Monat zu Monat, während die Nachfrage, besonders für Hausbrandzwecke, infolge der verhältnismäßig milden Witterung erheblich zurückging und die gewerblichen Betriebe bei geringer Beschäftigung zum Teil in größerem Umfange zu anderen Brennstoffen übergingen. Ein vollständiger Neuaufbau der Verkaufsorganisation mußte vorgenommen werden; es gelang, bis auf geringe Ausnahmen, die zum Verkauf angemeldeten Mengen, in den letzten Monaten jedoch zu erheblich ermäßigten Preisen, unterzubringen. Angesichts der zunehmenden Absatzschwierigkeiten bewilligte der Reichskommissar für die Kohlenverteilung bedeutende Erleichterungen hinsichtlich der Freizügigkeit beim Absatz von Gaskoks. Der zunehmende Fernversand beweist, daß die von den Gaswerken erzeugten Koksmengen am Orte nicht mehr in dem früheren Umfange unterzubringen sind; es ist dies die Folge des Flüssigwerdens des Brennstoffmarktes. Tatsächlich besteht ein wirklicher Kohlenmangel zurzeit nur noch in hochwertigen Sorten, während alle minderwertigen Brennstoffe in großen Mengen am Markte zu haben sind. Große Vorräte sind besonders in Zechenkoks vorhanden, und es steht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit ein starkes Ueber-

Digitized by Google

angebot in Koks aller Sorten eintreten wird. Der Kohlenüberfluß in der ganzen Welt muß früher oder später auch in Deutschland zur Auswirkung kommen und wird dann mit Sicherheit besonders Schwierigkeiten auch für den Absatz von Gaskoks zur Folge haben. Unter diesen Umständen gewinnt der vom Gaskokssyndikat den Mitgliedswerken gesicherte Ortsschutz erhöhte Bedeutung, und nur eine umsichtige Verteilung der wachsenden Fernmengen durch das Syndikat kann in Verbindung mit dem Ortsschutz ein allzu großes Sinken der Gaskokspreise, das ohne die feste Organisation der Erzeuger im Gaskokssyndikat unausbleiblich wäre, verhindern.

Die Verwertung der übrigen Nebenprodukte der deutschen Gaswerke, in erster Linie des Teers, liegt in den Händen der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. und der Nebenprodukten-Verwertungs-Gesellschaft deutscher Gaswerke. Eine Verschmelzung beider Gesellschaften ist in die Wege geleitet. In dem Geschäftsbericht für 1920/21 der Wirtschaftlichen Vereinigung finden sich beachtenswerte Mitteilungen über die Preisgestaltung bei Teer. Durch die Deutschland von der Entente auferlegten Kohlenlieferungen und der sich daraus bildenden Brennstoffnot entstand im letzten Geschäftsjahr eine wilde Nachfrage nach Teer, die Preise von außergewöhnlicher Höhe ermöglichte. Der Höhepunkt wurde in den Monaten April und Mai mit 264 Mk. für 100 kg erreicht. Alsdann trat ein erheblicher Rückschlag infolge der Valutaverbesserung ein. Als die Entente durch das Abkommen von Spaa ihre Forderungen nach Kohlenlieferungen in ungeheuerlichem Maße noch weiter hinaufschraubte, konnte durch die dadurch entstehende vorübergehende größere Nachfrage nach Brennstoffen nochmals eine Befestigung des Marktes eintreten, die jedoch, je mehr die auf dem Weltmarkt entstehende Krisis auch auf Deutschland übergriff, eine schnelle Preissenkung im Gefolge hatte. Unter diesen Verhältnissen sah die Vereinigung ihre Hauptaufgabe darin, einen plötzlichen großen Preissturz zu verhindern und auf einen langsamen Preisabbau hinzuarbeiten. Es gelang, die Preise allmählich von Vierteljahr zu Vierteljahr auf 200 Mk., 190 Mk. und schließlich gegen Ende des Geschäftsjahres auf 183 Mk. herunterzusetzen. Der Rückgang hat sich dann in den beiden nachfolgenden Monaten bis auf 115 Mk. fortgesetzt. Als einen Markstein in der Geschichte der Gasindustrie bezeichnet der Geschäftsbericht den Uebergang zur Selbstverarbeitung des Teers.

Die schwefelsaures Ammoniak herstellenden Gaswerke sind mit 96 Proz. ihrer Erzeugung dem Stickstoffsyndikat beigetreten. Um den Absatz von schwefelsaurem Ammoniak durch Gewährung langfristiger Kredite zu fördern, wurde von dem Stickstoff-Syndikat die Stickstoff-Kredit G. m. b. H. mit 500 Millionen Mark Kapital gegründet. Der am 1. März 1920 von 5,40 Mk. auf 12 Mk. für das Kilo Stickstoff heraufgesetzte Höchstpreis für schwefelsaures Ammoniak blieb während des Geschäftsjahres bestehen; dagegen konnten die anderen Ammoniakprodukte, wie auch Gasmasse und Grafit, eine weitere Erhöhung der Preise erfahren, die sich infolge der Knappheit dieser Produkte das ganze Geschäftsjahr hindurch aufrecht erhalten ließen. — Bl. (468)

Gefährdung der deutschen Ausfuhr nach Spanien.

Man schreibt uns:

Im Anschluß an das im Jahre 1899 mit Spanien getroffene Abkommen über die Abtretung der Inselgruppen der Karolinen, Palau und Mariannen an das Deutsche Reich war zwischen beiden Ländern am 1. Juli 1899 eine handelspolitische Vereinbarung in Kraft getreten, nach der Spanien der deutschen Einfuhr den Konventionaltarif gewährt, wogegen Deutschland Spanien für seine Erzeugnisse die Rechte der meistbegünstigten Nation einräumt. Diese Vereinbarung sollte zunächst 5 Jahre in Kraft bleiben und nach Ablauf dieser Frist als von Jahr zu Jahr verlängert gelten, solange nicht von einem der vertragschließenden Teile eine Kündigung erfolgte. Von deutscher Seite wurde das Abkommen zum 30. Juni 1906 gekündigt. Auf Grund gegenseitiger Verständigung wurde es jedoch im folgenden Jahre erneut in Kraft gesetzt und besteht daher, da in der Zwischenzeit von keiner Seite eine Kündigung ausgesprochen ist, auch heute noch.

Trotzdem hat sich die spanische Regierung für berechtigt gehalten, gegen die deutsche Einfuhr mit zollpolitischen Maßnahmen vorzugehen, die zu einer vollständigen Lahmlegung unseres Warenabsatzes nach Spanien führen würden, wenn sie aufrecht erhalten blieben. Am 1. Dezember v. J. traten eine Reihe von teilweise recht beträchtlichen Erhöhungen des Konventionaltarifs ein, die für manche deutsche Erzeugnisse sehr empfindlich waren. Zu diesen Tariferhöhungen war Spanien berechtigt. Seit einiger Zeit wird aber gegenüber der deutschen Einfuhr statt des vertraglich zugestandenen Konventionaltarifs der erheblich höhere autonome Tarif zur Anwendung gebracht. Diese Maßnahme steht im schroffsten Widerspruch zu dem geltenden Abkommen vom Jahre 1899.

Im Beginn des laufenden Monats hat die spanische Regierung es aber für gut befunden, eine noch weitergehende Maßnahme gegen die deutsche Einfuhr zu ergreifen. Durch Verordnung des Finanzministers werden auf alle Waren aus valutaschwachen Ländern Zollzuschläge erhoben, deren Höhe für die einzelnen Länder und Waren verschieden ist. Auch diese Maßregel ist völlig unvereinbar mit dem geltenden deutsch-spanischen Handelsabkommen. *Wie wir hören, hat die Reichsregierung bereits gegen diese Vertragsverletzung in Madrid Einspruch erhoben.* Es ist daher wohl damit zu rechnen, daß die spanische Regierung die vertragswidrigen Maßnahmen rückgängig machen wird.

Bei dem heute fast in allen Ländern hervortretenden Bestreben nach verstärktem Zollschutz gegen die Einfuhr aus Ländern mit schlechter Valuta würde man die zollpolitischen Maßnahmen der spanischen Regierung verstehen können, wenn es sich dabei um einen Schutz der heimischen Produktion handelte. Es werden aber auch deutsche Erzeugnisse, die in Spanien überhaupt nicht hergestellt werden, mit hohen, geradezu prohibitiv wirkenden Zollzuschlägen belegt. So sind, wie aus den Kreisen der chemischen Industrie mitgeteilt wird, sämtliche deutsche chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse mit einem Zollzuschlag von 47 Proz. bedacht, der für einzelne Artikel, besonders solche, deren Rohstoffe wir aus dem Auslande beziehen müssen, jede Absatzmöglichkeit nach Spanien ausschließt.

Aus diesem Grunde hat auch bereits der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands in einer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium zu der Frage Stellung genommen. — Bl. (493)

Das Notstandstarifgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. Mai 1921.

Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband hat den Tageszeitungen einen Auszug über das am 27. Mai d. J. in Kraft getretene Notstandstarifgesetz der Vereinigten Staaten zugehen lassen.

Für die chemische Industrie von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen im Titel V, Farbstoffe und Chemikalien, die nachstehend im Wortlaut wiedergegeben werden:

Sektion 501. a) An und nach dem auf die Verordnung dieses Gesetzes folgenden Tage sind auf die

Digitized by Google

Dauer von 6 Monaten Natriumnitrit, Farben und Farbstoffe — sowohl in unverarbeitetem Zustand, als wie als Zwischenprodukt — ferner aus Kohlenteer mittelbar oder unmittelbar abgeleitete Produkte — im unverarbeiteten Zustand, als Zwischenprodukt, fertig oder teilweise verarbeitet, und Mischungen oder Zusammensetzungen davon — ferner synthetische, organische Drogen und Chemikalien zur Zolldeklaration in den Vereinigten Staaten nur dann zuzulassen oder von den Zollbehörden in den Vereinigten Staaten oder in deren sonstigen Besitzungen nur dann zur Auslieferung freizugeben, wenn das Schatzamt bescheinigt, daß solche Artikel oder zufriedenstellende Ersatzmittel dafür in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen nicht in ausreichenden Quantitäten und zu angemessenen Bedingungen in bezug auf Qualität, Preis und Lieferung erhalten sind, und daß dieselben in den zugelassenen Quantitäten von einem wirklichen Verbraucher in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen innerhalb 6 Monate nach Empfang der Ware zum Verbrauch benötigt werden.

b) An dem der Verordnung dieses Gesetzes folgenden Tage geht das Kriegshandelsamt des Staatsdepartements ein; alle Beamten und Angestellten dieses Amtes werden dem Schatzamt überwiesen und zu Beamten und Angestellten des letzteren gemacht. Alle Bücher, Dokumente und sonstige sich auf die Einfuhrkontrolle von Farben und Chemikalien von seiten des Kriegshandelsamtes beziehenden Unterlagen werden dem Schatzamt überwiesen. Alle vom Kriegshandelsamt vor der Verordnung dieses Gesetzes erteilten Lizenzen bleiben während der Dauer ihrer Gültigkeit in Kraft; die Einfuhr auf Grund dieser Lizenzen ist gestattet. Alle dem Kriegshandelsamt zur Erhaltung dienenden und zu dessen Verfügung stehenden nicht verausgabten Fonds und Geldanweisungen werden dem Schatzamt zur Ausübung der ihm auf Grund dieser Sektion übertragenen Befugnisse zur Verfügung gestellt.

Sektion 502. Vorstehendes Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz zur Einfuhrkontrolle von Farben und Chemikalien, 1921." — Bl. (494)

Entwurf einer Schlichtungsordnung.

Vor einem Jahr war im Reichsarbeitsministerium ein Vorentwurf für eine Schlichtungsordnung aufgestellt worden, über den zunächst mit Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhandelt wurde. Daran schloß sich eine Durchberatung des Entwurfs in einer aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitnehmern bestehenden Kommission. Nachdem auf diese Weise die Ansichten der beteiligten wirtschaftlichen Kreise gehört waren, ist dann unter Mitwirkung von Vertretern der Landesregierungen vom Reichsarbeitsministerium ein endgültiger Entwurf aufgestellt worden, der jetzt dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorliegt.

Aeußerlich unterscheidet sich der Entwurf von seinem Vorgänger vorteilhaft durch seinen Umfang: aus den 278 Paragraphen des Vorentwurfs sind 128 im jetzigen Entwurf geworden, wodurch eine Beschäftigung mit diesem wichtigen sozialpolitischen Werk erheblich erleichtert ist.

Die Schlichtungsordnung soll Anwendung finden auf alle Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes, sowie auf solche von Hausgehilfen; sie findet keine Anwendung auf Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis. Zu den Arbeitnehmern rechnet der Entwurf neben den Arbeitern und Angestellten auch die Lehrlinge und die Heimgewerbetreibenden.

Zweck des Schlichtungsverfahrens ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen den an der Streitigkeit beteiligten Parteien. Die Erreichung dieses Zweckes ist in jeder Lage des Schlichtungsverfahrens anzustreben. Ist eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen, so ist vor der Anwendung von Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Aussperrungen oder Streiks dürfen nicht stattfinden, bevor die Schlichtungsstelle angerufen ist und einen Schiedsspruch gefällt hat. Soweit durch eine Gesamtstreitigkeit gemeinnötige (lebenswichtige) Betriebe oder Verwaltungen betroffen werden, setzt der Beginn einer Aussperrung oder eines Streiks weiter voraus, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen eine größere Mehrheit vorschreiben, mit dieser Mehrheit beschlossen worden und seit Verkündung des Schiedsspruches mindestens eine Woche verstrichen ist. Gemeinnötige Betriebe und Verwaltungen sind die Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntezeiten der Feldfrüchte, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank, die Reichsdruckerei, sowie die Betriebe zur Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität. Der Reichswirtschaftsrat kann auch andere Betriebe und Verwaltungen dauernd oder auf bestimmte Zeit für gemeinnötig erklären.

Die Einigungskammer hat zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen; sie soll diese veranlassen, Vorschläge für eine Einigung zu machen, und nötigenfalls selbst solche Vorschläge machen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, hat die Einigungskammer einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat. Der Schiedsspruch ist bindend, soweit ihm durch gesetzliche Vorschrift oder durch Vereinbarung der Parteien bindende Wirkung beigelegt ist oder soweit die Parteien sich ihm unterworfen haben. Die fehlende Unterwerfung kann, soweit der Schiedsspruch nicht das Bestehen oder die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft, dadurch ersetzt werden, daß der Schiedsspruch für verbindlich erklärt wird.

Die Verbindlichkeit der Schiedssprüche ist die umstrittenste Frage in dem gesamten Gebiet des Schlichtungsverfahrens. Nach dem Vorentwurf sollten die Verwaltungsbehörden, bezw. das Reichsarbeitsministerium oder der Reichskanzler nach pflichtmäßigem Ermessen unter billiger Abwägung der Interessen der Parteien und der Allgemeinheit darüber entscheiden. Soweit der Schiedsspruch einen Vorschlag an die Parteien für die allgemeine Regelung von Arbeitsbedingungen enthält, sollte die Verbindlichkeitserklärung nur zulässig sein, wenn die Durchführung des Schiedsspruches zur Abwendung von Nachteilen für die Allgemeinheit erforderlich ist.

Diese Befugnis der Verwaltungsbehörden, Schiedssprüche einer Einigungskammer für verbindlich zu erklären, wurde von der Arbeitnehmerseite sehr entschieden abgelehnt. Der endgültige Entwurf der Schlichtungsordnung schlägt daher einen anderen Weg vor, der einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer herbeiführen will. Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen der Schlichtungsbehörden ist zwar beibehalten. Befugt dazu sollen jedoch nicht die Verwaltungsbehörden sein, sondern die Revisionskammern der Landeseinigungsämter, bezw. die Revisionssenate bei dem Reichseinigungsamt, je nachdem der Schiedsspruch Arbeitnehmer im Bezirke eines Einigungsamtes oder eines Landeseinigungsamtes oder aber in den Bezirken mehrerer Landeseinigungsämter betrifft. Bei dieser Entscheidung haben die Revisionskammern der Landeseinigungsämter je einen Vertreter der Arbeitgeber-

Digitized by Google

und der Arbeitnehmergruppe des Bezirkswirtschaftsrats oder des Landeswirtschaftsrats hinzuzuziehen. Zu den Revisionssenaten des Reichseinigungsamtes tritt je ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats. Die Verbindlichkeitserklärung darf nur mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

In dem Vorentwurf zur Schlichtungsordnung war eine Bestimmung vorgesehen, die die Sicherung der Durchführung bindender Schiedssprüche bezweckte. Wenn eine im Schlichtungsverfahren zustande gekommene Einigung oder ein bindender Schiedsspruch durch Verschulden einer Partei nicht erfüllt und dadurch die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung oder ihre Versorgung mit dem notwendigen Lebensbedarf gefährdet wird, so sollte die oberste Landesverwaltungsbehörde nach Anhörung der Parteien, sowie des Landeswirtschaftsrats die zur Durchführung der Einigung oder des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen treffen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem endgültigen Entwurf nicht.

Der Entwurf unterscheidet zwischen vereinbarten Schlichtungsstellen und ordentlichen Schlichtungsbehörden. Die ersteren sind zuständig zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten, wenn sie in Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen vorgesehen sind. Ordentliche Schlichtungsbehörden sind:

1. die Einigungsämter,
2. die Landeseinigungsämter,
3. das Reichseinigungsamt.

Die ordentlichen Schlichtungsbehörden sind öffentliche Behörden. Ein Einigungsamt ist durch die oberste Landesverwaltungsbehörde für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde zu errichten. Bei jedem Einigungsamt werden Einigungskammern gebildet. Für jedes Land wird ein Landeseinigungsamt errichtet, bei dem Einigungskammern und Revisionskammern gebildet werden. Für das Reichsgebiet wird ein Reichseinigungsamt mit dem Sitz in Berlin errichtet, bei dem Einigungssenate, Revisionssenate und ein Großer Senat zu bilden ist. Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches kann die Reichsregierung, für diejenigen eines Landes die Landesregierung durch Verordnung Sonderschlichtungsbehörden errichten.

Die Revision gegen Schiedssprüche der ordentlichen Schlichtungsbehörden ist zulässig. Ueber die Revision gegen Schiedssprüche eines Einigungsamtes, entscheidet die Revisionskammer des Landeseinigungsamtes, zu dessen Bezirk das Einigungsamt gehört. Ueber die Revision gegen Schiedssprüche eines Landeseinigungsamtes entscheidet der Revisionssenat des Reichseinigungsamtes.

In einem Abschnitt des Entwurfs sind Schutz- und Strafbestimmungen enthalten. Von besonderer Wichtigkeit ist § 120, der einen Schutz des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bezweckt. Wer unbefugt Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Mitglied einer vereinbarten Schlichtungsstelle oder einer Schlichtungsbehörde bekannt geworden sind, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Wird die Tat in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Inhaber des Betriebes Schaden zuzufügen, ist auf Gefängnisstrafe zu erkennen, neben der auch noch eine Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. verhängt werden kann.

Der Reichsarbeitsminister soll mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz erlassen. — Bl. (492)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat unterm 25. Mai 1921 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

„Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 9. August 1919, 10. und 26. Februar, 29. März, 1. Juni und 8. Dezember 1920 (RGBl. 1919 S. 1421, 1920 S. 203, 259, 384, 1109 und 2034) wird wie folgt geändert:

I. Abs. A und B. erhalten folgende Fassung:

A) Superphosphate.

Der Preis beträgt für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 700 Pfennig.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken	230 Pfg.
„ „ „ Papiergewebesäcken .	700 „
„ „ „ Jutesäcken	900 „

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel.

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak	
a) für gewöhnliche Ware	1450 Pfg.
b) für gedarrte und gemahlene Ware . .	1485 „
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) .	1450 „
3. Natrium-Ammoniumsulfat	1450 „
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 Proz. Steinsalz gemischt	1450 Pfg.
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium . . . . . Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	1450 „
6. Natronsalpeter	1750 „
7. Knochenmehl-Ammonsalpeter mit mindestens 3 Proz. Knochenmehl gemischt . .	1450 „
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 Proz. Gips)	1450 „
9. Ammonsulfatsalpeter	1450 „
10. Kalkstickstoff	1290 „

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 10:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 10: Soweit Kalkstickstoff nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrags zu liefern ist, kann der Verkäufer an Stelle des Vertragspreises den Höchstpreis (Nr. 10) verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des Höchstpreises (Nr. 10) ablehne. Lehnt der Käufer die Zahlung des Höchstpreises (Nr. 10) ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.

Wird der Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei verlangter 50 Kilogrammpackung

Digitized by Google

darf ein Aufschlag von 125 Pfg. für den Papiersack berechnet werden.

11. Blutmehl . . . . . 260 Pfg.
12. Hornmehl . . . . . 220 „

Besondere Lieferungsbedingungen für 11 bis 12:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei Waggon Station des Lieferwerks.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

II. Abs. „E Thomasphosphatmehl" wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent
   Gesamtphosphorsäure . . . . . 303 „
   Zitronensäurelösliche Phosphorsäure . . 365 „
2. Im Abs. 6 der „Besonderen Lieferungsbedingungen" sind die Worte „9 Mark" durch „6 Mark" und die Worte „7,50 Mark" durch „5,25 Mark" zu ersetzen.
3. Abs. 9 und 10 der „Besonderen Lieferungsbedingungen" sind zu streichen.

Artikel II.

§ 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres werden folgende Umlagebeträge festgesetzt:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff
1. Für 1 kg Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	122 Pfg.
Für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl . .	135 „
2. Für 1 kg wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat	10 „
3. Für 1 kg Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Knochenmehl	50 „
4. Für 1 kg Stickstoff (N) im Knochenmehl	200 „

Artikel III.

Für die nach dem 31. Mai 1921 abgesetzten oder im eigenen Betriebe verwendeten Stickstoffdüngemittel wird eine Umlage gemäß §§ 2, 3, 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vom 13. März 1919 in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 26. Februar und 8. Dezember 1920 (RGBl. 1919 S. 306; 1920 S. 97, 259 und 2034) nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 4 der genannten Verordnung kommt für die nach dem 31. Mai 1921 abgesetzten oder im eigenen Betriebe verwendeten Stickstoffdüngemittel in Fortfall.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft."

(396)

Radium kein Gegenstand des täglichen Bedarfs.

In einem auszugsweise wiedergegebenen Urteil des Wuchergerichts beim Landgericht München vom 22. September 1920 wurde zu dieser Frage folgende Stellung genommen:

Radium ist ein chemischer Stoff, der geeignet ist, im Wege der Bestrahlung Heilkraft auf kranke Organe des menschlichen Körpers auszuüben, ohne daß dabei ein Verlust der Substanz oder eine Abnützung des Stoffes eintritt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen berechnet sich die Lebensdauer des Stoffes auf Jahrtausende. Die zurzeit gewonnene Gesamtmenge an Radium beträgt kaum 10 g. Der Preis des Radiums ist derart hoch, daß seine Anschaffung nur einer ganz beschränkten Anzahl von Personen und Instituten möglich ist. Ein abschließendes Urteil über die Heilkraft des Radiums hat sich in der ärztlichen Wissenschaft noch nicht gebildet. Diese Umstände unterscheiden das Radium von allen übrigen Heilmitteln. Bei der Seltenheit seines Vorkommens und der Kostspieligkeit des Heilverfahrens sind seiner Anwendung von vornherein gewisse Schranken gesetzt. Von einem umfangreichen, in weiten Schichten der Bevölkerung vorhandenen Bedarfe kann deshalb nicht die Rede sein. Wegen Nichteintretens eines Verbrauchs oder einer Abnützung fällt das Bedürfnis einer ständig wiederkehrenden Neuanschaffung des Stoffes weg (RGST. 51, 155). Dem Radium ist daher nach Ansicht des Wuchergerichts die Eigenschaft eines Gegenstandes des täglichen Bedarfs abzusprechen. (Mitt. d. B. H. — 458)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse und Farbstoffe.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung 81 müssen für synthetische Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse bei dem Versand vom besetzten nach dem unbesetzten Gebiet die selben am 8. April 1921 in Kraft befindlichen Ausfuhrabgaben entrichtet werden, die für diese Waren erhoben werden, wenn sie über die West- (Reichs-) Grenze des besetzten Gebiets nach dem Ausland ausgeführt werden. Der Zollausschuß der Rheinlandkommission hat nunmehr die unter die oben aufgeführten Bestimmungen fallenden Artikel veröffentlicht. Es fallen darunter:

Nr. Abschnitt 4 des Warenverzeichnisses.

284. Jodkalium (Kaliumjodid); Jodnatrium (Natriumjodid); Jodammonium (Ammoniumjodid); Jodoform.
285. Bromkalium (Kaliumbromid); Bromnatrium (Natriumbromid); Brommonium (Ammoniumbromid); Bromeisen (Eisenbromid und Eisenbromür); Bromoform.
319. Anilin und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xenol, Naphtalin, Anthrazen usw.) einschließlich der Schwefelfarbstoffe.
320a. Alizarin (Alizarinrot).
320b. Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthrazen hergestellt, trocken oder in Teigform.
321a. Indigo, natürlicher und künstlicher.
321b. Indiokarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Indigo und Indigokarmin.
322. Berliner und anders gemischtes Blau (Preußisch-, Hamburger, Mineral-, Roh-, Gas- usw. Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform. Pariser und anderes reines Blau (Stahl- und Miloriblau), Farblacke, Lackfarben und Neu- (Wasch-) Blau von Berliner Blau, Crêmegrün, Gemenge von Pariser Blau mit Crêmegelb (anderes 232a), Zinkgrün.
380a. Chinin, Chininsalze und Verbindungen.
380b. Andre Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Verbindungen.
382. Chloroform und Chloralhydrat.
383. Bromoform und Jodoform, siehe Nr. 285, bzw. 284.
388. Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, Geheimmittel.
390a. Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen zum Heilgebrauch. (355)

Sicherheitsleistung für Zollbeträge bei der Durchfuhr durch das besetzte Gebiet.

Vom Leitenden Zollausschuß der Rheinlandkommission ist folgende Bekanntmachung betr. Sicherheitsleistung für Zollbeträge ergangen: Es ist mitgeteilt worden, daß an gewissen Stellen Schwierigkeiten dadurch entstanden sind, daß die Zollämter für durch das besetzte Gebiet gehende Waren zu hohe Sicherheiten verlangten. — In gewissen Fällen hätte die verlangte Sicherheit dem Wert der Ware nebst dem fünffachen Betrage der Zollbeträge entsprochen. — Diese Irrtümer sind angetan, den internationalen Handel zu hindern. Der Leitende Zollausschuß der Rheinlandkommission teilt hierzu folgende Auslegung des Art. 1 Abs. II der Ausführungsanweisung Nr. 2 mit: Im Falle des Internationalen Durchgangsverkehrs mittelst der Eisenbahn darf die verlangte Sicherheit keinesfalls den doppelten Betrag der Einfuhrzölle und gegebenenfalls der Verbrauchssteuer überschreiten. Sie wird auf den einfachen Betrag herabgesetzt, wenn es sich um Waren handelt, deren Zulassung in Deutschland nicht von der Beibringung einer Einfuhrbewilligung abhängig ist. (463)

Keine 50prozentige Abgabe auf deutsche Waren nach dem Saargebiet.

Nach Mitteilung der Handelskammer Saarbrücken steht, gemäß einer amtlichen Erklärung der Regierungskommission des Saargebietes, die sich ihrerseits auf eine Ermächtigung der französischen Regierung stützt, fest, daß das neue französische Gesetz über die Erhebung der 50prozentigen Ausfuhrabgabe für deutsche Waren das Saargebiet nicht einbezieht. Danach ist klargestellt, daß die Lieferungen deutscher Waren nach dem Saargebiet von der Ausfuhrabgabe nicht betroffen werden. (Mitt. d. B. H. — 458)

Digitized by Google

Frankreich. **Der Einfuhrzoll für nicht zusammengesetzte Medikamente** ist von nun an wie folgt festgesetzt worden: Tarif Nr. ex 316: Zusammengesetzte Medikamente, die nicht in einer amtlichen Pharmakopoe aufgeführt sind: 20 Proz. Generaltarif, Minimaltarif 15 Proz. des Wertes. Alle vor dem 21. Mai 1921 abgesandten Waren unterliegen noch den bisherigen Bestimmungen. (Im- u. Exp. — 360)

Ursprungsvermerk bei der Einfuhr deutscher Waren. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der Vermerk „Importé d'Allemagne" nur für solche deutschen Waren bei ihrer Einfuhr nach Frankreich in Betracht kommt, bei denen laut § 15 des französischen Zollgesetzes vom 11. Januar 1892 durch ihre Aufschrift oder Bezeichnung eine Verwechslung mit französischen Erzeugnissen möglich wäre. Für alle übrigen deutschen Waren ist dagegen der Vermerk für die Einfuhr nach Frankreich nicht notwendig. (I. u. H. Ztg. — 451)

Großbritannien. **Die neue Schutzzollbill.** Der Text des Gesetzes über den Schutz der englischen Industrie ist jetzt veröffentlicht worden. Danach sind u. a. Zölle zu einem Drittel des Wertes für chemische Laboratorien, Wolfram, synthetische und organische Chemikalien, sowie für Farbstoffe vorgesehen. Kein Zoll wird erhoben, wenn die Ware im Inlande erzeugt ist. Als „Dumped" werden diejenigen Waren bezeichnet, die zu einem Preise unter den Herstellungskosten oder zu Preisen verkauft werden, die infolge des Sinkens der Valuta unter den Preisansätzen bleiben, die für die englische Industrie vorteilhaft erscheinen. (Adv. — 476)

Zur Erhebung der Zollabgabe auf deutsche Waren. Die Telegraphen-Union meldet aus London, daß nach einer Verordnung der englischen Zollbehörde nur von solchen Waren die Verkaufsabgabe von 26 Proz. erhoben werden soll, die von Deutschland zuerst nach England konsigniert worden sind. Ein konsularischer Ausweis für die aus anderen Ländern nach England konsignierten Waren, daß sie keinen deutschen Ursprung haben, wird künftighin nicht mehr verlangt. (387)

Herabsetzung der Einfuhrabgabe. Das Schatzamt hat die Entscheidung des Kanzlers gebilligt, daß deutsche Waren, die seit dem 13. Mai 1921 einschließlich in England eingeführt worden sind, nicht mehr der 50 proz., sondern der 26 proz. Abgabe unterliegen. (395)

Kennzeichnung von Einfuhrwaren. In deutschen Geschäftskreisen herrscht noch heute vielfach Unklarheit darüber, ob und inwieweit nach England eingeführte Waren eine Bezeichnung ihres Ursprungs, also z. B. „Made in Germany" oder „Made abroad" tragen müssen. Die wesentlichen englischen Bestimmungen hierüber lauten nach Mitteilungen der Handelskammer Hamburg:

1. Waren nicht englischen Ursprungs, die nach dem Vereinigten Königreich eingeführt werden, bedürfen, wenn sie weder auf den Stücken selbst, noch auf der Umhüllung irgendwelche Marken oder Zeichen tragen, keiner besonderen Angabe oder Bezeichnung ihres Ursprungs, wie z. B. „Made in Germany" usw.

2. Nicht in England hergestellte Waren, auf denen ein Name oder eine Handelsmarke angebracht ist, die der Name oder die Handelsmarke eines Fabrikanten oder Händlers in dem Vereinigten Königreich ist, müssen neben diesem Namen oder dieser Handelsmarke noch eine Angabe über den Ursprung der betreffenden Ware enthalten. Als solche Ursprungsbezeichnung ist der Name des Ursprungslandes ohne weiteren Zusatz ausreichend, wenn auf der Ware lediglich ein Name oder eine Fabrikmarke steht.

3. Wenn auf aus dem Auslande nach England eingeführten Waren ein Ortsname angegeben ist, der ebenso oder ähnlich wie der Name eines Ortes in England lautet, so ist dem Ortsnamen der Name des Landes, in dem der betreffende Ort gelegen ist, hinzuzufügen.

4. Wenn in einer handelsüblichen Bezeichnung ein Ortsname enthalten ist und die Ware, die unter dieser Bezeichnung in den Handel gebracht wird, nicht das Erzeugnis des betreffenden Ortes oder des Landes, in dem dieser Ort liegt, ist, so muß der Handelsbezeichnung noch ein Vermerk hinzugefügt werden, aus dem das Herstellungsland ersichtlich ist. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Ortsname lediglich dazu dient, die Ware als solche einer bestimmten Art zu kennzeichnen, ohne daß aus diesem Namen falsche Schlüsse gezogen werden können, z. B. „Portland Zement". In einem solchen Fall ist eine Beifügung des Ursprungslandes nicht erforderlich, soweit nicht die oben unter Ziffer 2 angeführten Vorschriften Anwendung finden.

5. Wenn auf Waren, die aus nicht-englischsprechenden Ländern nach England zum Zwecke des einheimischen Verbrauches eingeführt werden, eine Handelsbezeichnung in englischer Sprache angebracht ist, so wird eine derartige Bezeichnung nicht als indirekte Angabe darüber aufgefaßt, daß diese Ware aus Irland oder England stammt, sofern nicht die Zollbeamten einen besonderen Grund für die Annahme haben, daß diese Bezeichnung nur den Eindruck hervorrufen soll, als sei die Ware englisches oder irisches Erzeugnis, und sofern sie nicht der Ansicht sind, daß die Bezeichnung diesen Eindruck tatsächlich hervorrufen kann. Befindet sich auf einer nach England eingeführten Ware eine Handelsbezeichnung in fremder Sprache, die nicht die desjenigen Landes ist, aus dem die Ware eingeführt wird, so muß dieser Bezeichnung noch eine Angabe über das Herstellungsland hinzugefügt werden.

6. Alle derartigen ergänzenden Bezeichnungen müssen in deutlich sichtbarer und unzerstörbarer Weise in nächster Nähe der Bezeichnungen, zu deren Ergänzung sie dienen, angebracht sein.

7. Bezeichnungen auf Mustern und Proben, einerlei, ob britischen oder nicht-britischen Ursprungs, brauchen keine besonderen Zusatzbezeichnungen zu erhalten, sofern die Muster oder Proben als solche zu erkennen und an sich wertlos sind, auch nicht selbst vollständige Artikel darstellen. (Im- u. Exp. — 390)

Spanien. **Der neue Zolltarif,** der vor einiger Zeit angekündigt wurde, ist nunmehr mit Wirkung vom 29. Mai ab in Kraft getreten. Er hat vorläufigen Charakter und wird so lange gelten, bis der endgültige Zolltarif von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen worden ist. Er enthält bereits erhebliche Zollerhöhungen für fast alle Einfuhrprodukte. In Konsumentenkreisen soll sich bereits eine starke Bewegung dagegen geltend gemacht haben. (383)

Italien. **Geplante Schutzmaßnahmen für die Farbenindustrie.** Nach Pressenachrichten finden im Ministerium für Handel und Industrie augenblicklich Verhandlungen statt, um in nächster Zeit weitgehende Schutzzollmaßnahmen zu Gunsten der italienischen Farbenindustrie in Wirksamkeit treten zu lassen. Diese Industrie, die erst während des Krieges entstanden ist, beschäftigt zur Zeit vier große Werke in der Lombardei und in Ligurien mit einigen tausend Arbeitern. Aus ihrem kurzen Bestehen und der außergewöhnlichen Zeit ihrer Gründung erklärt sich, daß sie der deutschen Konkurrenz nicht gewachsen ist, die eine ältere und stärkere Organisation besitzt und durch die Entwertung der Mark noch besonders unterstützt wird. Ueberdies erhält die italienische Regierung auf das Reparationskonto ansehnliche Mengen Farbstoff von Deutschland und ist natürlich gezwungen, diese, in Konkurrenz mit der italienischen Industrie, zu verkaufen.

Schon vor einiger Zeit waren von den Interessenten dringlich Schutzzölle zu ihren Gunsten gefordert worden.

Gegenwärtig sind die Farbstoffe im italienischen Tarif mit keiner Zollabgabe belastet; auch stehen sie nicht auf der Liste der Waren, deren Einfuhr verboten oder einer behördlichen Erlaubnis unterworfen ist. Die Forderungen der Farbstoffproduzenten stoßen auf den Widerstand der Baumwollindustrie und überhaupt aller Produzenten von Geweben, die das natürliche Interesse haben, die benötigten Farben zu möglichst niederen Marktpreisen zu bekommen.

Trotzdem hat der Abgeordnete Alessio einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, um dieser Industrie zu Hilfe zu kommen, ohne die neuen Zolltarife abzuwarten. Der Antrag bezweckt, die Farbstoffeinfuhr zu begrenzen, und wird wahrscheinlich schon vor dem Wiederzusammentritt des Parlaments in Kraft treten. Zur Rechtfertigung der Dringlichkeit erklärt das Ministerium, daß in letzter Zeit vom deutschen Farbentrust in Voraussicht der bevorstehenden Tariferhöhungen beträchtliche Mengen nach Italien eingeführt worden seien, die vom Markt nicht aufgenommen werden konnten, vielmehr dazu bestimmt waren, gelagert zu werden, um später die Preissteigerung auszunutzen, die unvermeidlich auf die Einrichtung von Schutzzöllen folgen muß. (Gr. — 467)

Britisch-Südafrika. **Die Union gegen die 50prozentige Ausfuhrabgabe.** Nach den neuesten, aus Britisch-Südafrika eingegangenen Nachrichten hat der Finanzminister gelegentlich einer Parlamentsdebatte über den Staatshaushalt erklärt, daß die Unionsregierung nicht beabsichtige, sich den in London gefaßten Beschlüssen betreffs Erhebung einer Abgabe von 50 Proz. vom Werte der aus Deutschland eingeführten Waren anzuschließen. (I. u. H. Ztg. — 477)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **In dem neuen Zolltarifentwurf,** den die Verwaltungsabteilung des Kabinetts den Kammern vorlegen wird, sind folgende radikale Aenderungen enthalten: 1. Einfuhrzolltarife, um die Preise der eingeführten Waren mit denen der amerikanischen Waren in Einklang zu bringen. 2. Abschätzung der eingeführten Waren auf Grund der amerikanischen Preise und nicht der auswärtigen Preise. 3. Gegenseitiges Uebereinkommen mit anderen Ländern bezüglich der Einfuhrzölle. 4. Festsetzung der Maxima und Minima als Alternative für die gegenseitigen Uebereinkommen. (445)

Chile. **Erneuerung der Warenzeicheneintragung.** Die Deutsche Handelskammer in Valparaiso macht in dankenswerter Weise auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Erneuerung von Warenzeichen in Chile aufmerksam. Der Warenzeichenschutz erlischt nach dem chilenischen Gesetz mit dem Tage des Ablaufs der zehnjährigen gesetzlichen Schutzfrist. Die Deutsche Handelskammer in Valparaiso, Casilla 1411, erklärt sich bereit, gegen Erstattung der Selbstkosten für rechtzeitige Erneuerung von Warenzeichen Sorge zu tragen.

(Mitt. d. B. II — 460)

Japan. **Kontrolle für Morphium, Kokain und ihre verwandten Salze.** Nach einem Bericht im „Board of Trade Journal" vom 2. Juni 1921 regelt eine Verfügung (Nr. 41) des japanischen Innenministeriums, veröffentlicht am 6. Dezember v. J., die Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung und den Verkauf von Morphium, Kokain und ihren verwandten Salzen in Japan.

Aehnliche Bestimmungen wurden am 15. Dezember v. J. für die Insel Formosa erlassen und traten am 1. Januar 1921 in Kraft. (Adv. — 471)

Paraguay. **Aenderungen im Zolltarif.** Nach Mitteilungen des britischen Vertreters in Asunçion ist in Paraguay durch eine Verfügung (Nr. 13032) vom 7. März d. J. der Ausfuhrzoll für Quebracho-Extrakt (Tannin) auf 3 Dollar (Gold) je metrische Tonne herabgesetzt worden. (Adv. — 472)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Zur Lage der chemischen Industrie.

Die Farbenfabriken im Düsseldorfer Bezirk klagen sehr über das fast vollständige Stocken der Aufträge. Zurückgeführt werden die unbefriedigenden Verhältnisse auf die Auswirkungen der Bestimmungen des Versailler Vertrages. Die für die Entente beschlagnahmten Farbstoffe wurden nur zum Teil abgenommen. Die Lager häufen sich immer mehr und mehr, da England und Frankreich selbst die geringen bezogenen Mengen nicht aufnehmen können. So erklärt sich die Erscheinung, daß deutsche Farben von England und Frankreich aus wieder in die neutralen Staaten und auf dem Umwege über den Hamburger Freihafen sogar nach Deutschland verkauft werden. Der im Friedensvertrag festgesetzte niedrige Preis läßt derartige Warenverschiebungen zu. Am 15. Januar 1921 wurde der Lizenzzwang für deutsche Farbstoffe in England eingeführt, so daß alle Farben, welche dort hergestellt werden können, von der Einfuhr ausgeschlossen sind. Amerika beschreitet einen ähnlichen Weg, um die Einfuhr deutscher Farben zu verhindern. Die in den ehemals feindlichen Ländern zum Teil bereits eingeführte 50prozentige Einfuhrabgabe erschwert die deutsche Ausfuhr nach diesen Ländern gleichfalls sehr erheblich. In fast allen Ländern wird ferner von einem gänzlichen Darniederliegen der Textilindustrie und anderen Anilinfarben verwendenden Industrien berichtet. Nur die südamerikanischen Staaten sollen eine Ausnahme machen. Japan beginnt sich langsam zu erholen, während China seit dem Sinken des Silberwertes nur wenige deutsche Waren kauft, nachdem es in der Zeit unmittelbar nach dem Kriege als großer Abnehmer aufgetreten war. Der Absatz in Deutschland ist gleichfalls stark zurückgegangen. Die Einführung der Zwangsmaßregeln und die Ausnahmebehandlung der Farben an der Binnenzollinie bedeuten eine weitere Erschwerung der deutschen Farbenindustrie. So wird heute zumeist stark auf Lager gearbeitet. Eine nennenswerte Verminderung der Belegschaft hat bisher nur in einem Betriebe stattgefunden. Lohnforderungen, die trotz der ungünstigen Konjunktur in der Farbenindustrie gestellt wurden, sind von der zentralen Schlichtungsinstanz in Berlin abgelehnt worden. Die Preisentwicklung bewegt sich zufolge der dargelegten ungünstigen Verhältnisse nach unten. Alles in allem sind die Aussichten in der Farbenindustrie wenig günstig, und nur eine Beseitigung der Zwangsmaßregeln im Westen kann eine Aenderung der Verhältnisse herbeiführen. (442)

Gerichtliche Gutachten der Berliner Handelskammer von Ende Mai 1921.

Im Chemikalienhandel besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem bei Verlust eines Leihfasses oder bei sonstiger Unmöglichkeit der Rückgabe nur der Wert ersetzt zu werden braucht, der als Pfandsumme eingesetzt war.

Ultramarinblau wird von den Vereinigten Ultramarin-Fabriken in verschiedenartigen Zusammensetzungen in den Handel gebracht. Die geringeren Sorten sind durch Verschneidung der guten Sorten hergestellt. Unter der Bezeichnung Ultramarinblau garantiert rein ist nur eine unverschnittene, vollwertige Ware, nämlich das Ultramarin echt blau, zu verstehen, keinesfalls aber das sogenannte Ultramarin Waschblau, welches eine starke Verschneidung (Verdünnung) des Ultramarin echt blau bildet.

Der Durchschnittspreis im Jahre 1920 stellte sich für neue verzinkte Fässer zur Aufnahme von Chemikalien mit Fassungsvermögen von 300 Litern aufwärts auf etwa 150 Mk. für 100 Raumliter Inhalt, für unverzinkte Fässer mit gleichem Fassungsvermögen auf etwa 125 Mk. für 100 Raumliter Inhalt; kleinere Fässer waren etwas teurer. Alte Fässer sind je nach Beschaffenheit niedriger zu bewerten. Eine Leihgebühr muß im Chemikalienhandel bei Kaufabschluß vereinbart werden. Mangels einer Vereinbarung ist die Annahme berechtigt, daß der Verkäufer die Fässer leihweise ohne Gebührenberechnung geben wollte. Auch die Höhe etwaiger Leihgebühren pflegt vereinbart zu werden; sie schwanken zwischen 3 Mk. und 20 Mk. für jedes Faß und einen Monat, nach Ablauf einer in der Regel ebenfalls bei Kaufabschluß vereinbarten leihgebührfreien Zeit.

Natronlauge. Unter der Bezeichnung Abfall-Natronlauge etwa 30—40° Bé. ist ein Erzeugnis zu verstehen, welches beim Weiterverkauf einer Veränderung nicht unterworfen zu werden pflegt, sondern in derjenigen Beschaffenheit zur Abgabe gelangt, wie es von dem Werk geliefert wird. Die Unterscheidungsmerkmale bei Abfallnatronlauge von der Syndikatslauge können verschieden sein. Als handelsübliche Lagerfrist würde ein Zeitraum von etwa 14 Tagen nach Auftragerteilung anzusehen sein, sofern nicht andere Fristen vereinbart worden sind.

Ammoniak. Bei Versandgeschäften in Ammoniak oder ähnlichen Flüssigkeiten, die in Ballons versandt werden, ist der Versender nach Handelsgebrauch mangels eines besondern Auftrages des Empfängers nicht ohne weiteres verpflichtet, eine Transportversicherung zu nehmen.

Leinöl. Unter Originaltara ist im Leinölhandel die Tara zu verstehen, die vor Füllung der Fässer festgestellt wird. Taradifferenzen von 1½—3½ kg können nicht als außergewöhnlich hoch bezeichnet werden. (46)

Ausland.

Frankreich. **Aus der Superphosphatindustrie.** Ueber die Fortschritte der französischen Düngemittelindustrie berichtet „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 4. Juni 1921: Die Superphosphaterzeugung nimmt stetig zu. Dies kommt in dem Bericht der Generalversammlung der in Düngemittelkreisen bekannten Kuhlmann-Gesellschaft deutlich zum Ausdruck. Im letzten Arbeitsjahr lieferte diese Gesellschaft für den heimischen Verbrauch und die Ausfuhr 220000 t Superphosphate. Daneben waren jedoch beträchtlich größere Mengen erzeugt worden, als zum Verkauf kamen. Der Bericht zeigt ferner, daß die Wiederherstellungsarbeiten an den großen Fabriken in Nord-Frankreich und Belgien eifrig gefördert worden sind. Die Gesellschaft hat für ihre zahlreichen Werke große Mittel aufgewendet, um ihre Produktionsmethoden zu reorganisieren. In Paimbeuf wird eine neue Superphosphatfabrik unter Verwertung der während des Krieges dort errichteten Schwefelsäurefabrik gebaut. Die Gesellschaft hat auch eine große, nach dem Kontakt-System arbeitende Schwefelsäureanlage in Rouen errichtet und will dort die Farbenherstellung betreiben. Sie leidet jedoch augenblicklich auch unter der Weltwirtschaftskrisis und war nicht in der Lage, ihre ausgedehnten und meist ganz neuen Betriebe voll auszunutzen.

(Adv. — 474)

Großbritannien Die chemische Fabrik **Brunner, Mond & Co.,** London, die inzwischen ihr Kapital von 11 auf 13½ Mill. Pfd. Sterl. erhöht hat, schließt das Geschäftsjahr 1920/21 mit einem Reingewinn von 938517 Pfd. Sterl. (i. V. 1129150 Pfd. Sterl.) ab. Die Dividende wird von 11¼ auf 8 Proz. herabgesetzt. (482)

Zusammenschluß der „Chemical and Dyestuff Traders Association" und der „British Chemical Trade Association". Seit einiger Zeit sind, der „Daily News" zufolge, Verhandlungen über den Zusammenschluß der „Chemical and Dyestuff

Digitized by Google

Traders Association" und der „British Chemical Trade Association" im Gange. Diese beiden Verbände vertreten bekanntlich andere Interessen, als die britische Farbstoffindustrie, zu deren Schutz die Farbstoffbill geschaffen wurden. Sie treiben Einfuhrhandel und beziehen besonders deutsche Farbstoffe. Beide behaupten, die Vorschrift der 50prozentigen Abgabe auf die deutsche Farbstoffeinfuhr habe lediglich zur Folge gehabt, daß der Preis dieser Farbstoffe in England sich verdoppelt habe, und daß die Mehrbelastung auf die englischen Konsumenten abgewälzt werden mußte. Auch die Schutzbestimmungen der Bill für die Schlüssel-Industrien finden nicht die Billigung der beiden Verbände. Sie wenden sich mit einer Resolution ganz be- 1921 betrug die englische Pottasche-Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1920 356 735 lb. (Gr. — 446)

Pottasche-Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1920. Nach einer Notiz im „Chemical Age" vom 28. Mai 1921 betrug die englische Pottasche-Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1920 356 735 lb. (Adv. — 437)

Belgien. **Aus der Kunstseiden-Industrie.** Auf der Mitte Mai d. J. zu Brüssel stattgefundenen Jahresversammlung der belgischen Kunstseidenfabriken Viscose wurde u. a. mitgeteilt, daß die Société Italienne de Soie Artificielle de Padou, woran Viscose eine große Beteiligung besitzt, ihren Betrieb noch nicht aufnehmen konnte. Die Kunstseidenfabriken von Obourg, Tubize, Alost und Givet, welche während des Krieges nichts fabrizierten, haben die Herstellung von Kunstseide wieder aufgenommen. (362)

Holland. **Aus der Salz-Industrie.** Die Lage der holländischen Salzindustrie wird immer schwieriger. Die Vorräte haben sich bedeutend vermehrt, und trotz Arbeiter-Entlassungen war kein Ausgleich zwischen Produktion und Absatz zu erzielen, weil fast keine Bestellungen mehr einlaufen. Die Fabriken führen dies auf die deutsche Konkurrenz zurück. Jetzt sind auch noch Arbeiterschwierigkeiten entstanden, weil man von diesen eine größere Leistung fordert und die Organisationen ausschließen will. (Eildienst — 438)

Schweiz. **Die chemische Industrie im Jahre 1920.** Das Rückgrat der schweizerischen chemischen Industrie ist heute die Fabrikation von Anilinfarben, zu denen auch Indigo gehört. Die Exportergebnisse des Jahres 1920 sind hier noch befriedigend, brachten sogar für die ersten 9 Monate der Berichtszeit neue Rekordziffern. Im letzten Quartal hat die allgemeine Industriekrise auch hier ihren Einzug gehalten und zwar mit einer für unmöglich gehaltenen Schärfe, so daß sich die Basler Anilinfarben genötigt sahen, ihren Betrieb zu reduzieren. Heute arbeitet die chemische Großindustrie nur noch an 3—4 Wochentagen, während noch vor Jahresfrist die Nachfrage nach Anilinfarben kaum zu befriedigen war. An Umfang und auch an volkswirtschaftlicher Bedeutung bleibt die Krise in der Chemischen Industrie allerdings weit zurück gegenüber den Zuständen in der Stickerei und der Uhrenindustrie. Einmal beschäftigt die chemische Industrie bei weitem nicht die großen Arbeitermassen wie die erstgenannten, und zudem sind die allgemeinen Verhältnisse hier viel konsolidierter als dort. Die chemische Industrie konnte in den vergangenen Jahren Abschreibungen und Rückstellungen in großem Umfang vornehmen. Daß diese Vorsichtsmaßregeln notwendig waren, beweisen die heutigen Ereignisse.

Im Nachfolgenden folgt eine Uebersicht der Exportergebnisse der chemischen Großindustrie, wobei die Ziffern der Berichtszeit den Ergebnissen des Jahres 1919 gegenübergestellt sind:

	1920 fr.	1919 fr.
1. Exportwert von Anilinfarben	195 518 000	123 663 000
2. „ „ Indigo	15 388 000	12 180 000
3. „ „ Pflanzenfarbstoffen .	827 000	655 000
A. Gesamtexport der Farbenindustrie . .	211 733 000	136 498 000
B. „ „ Pharmazeutika . .	61 029 000	39 447 000
C. „ „ Gewerbl. Chemikal.	20 367 000	12 441 000
Gesamtexportwert der chemischen Industrie	293 129 000	188 386 000

Von der Gruppe der Pharmazeutika seien noch einige der wichtigsten Positionen besonders erwähnt, vor allem die pharmazeutischen Präparate, die im Jahre 1920 einen Ausfuhrwert von 20 060 000 fr. erreicht haben, gegen 17 267 000 fr. im Jahre 1919. Ferner die Parfümerien, welche mit 23 453 000 fr. gegen 13 160 000 fr. figurieren. An dritter Stelle unter den wichtigsten Exportartikeln der pharmazeutischen Gruppe stehen die Pflanzenalkaloide, d. h. die aus Pflanzen präparierten Heilstoffe, die in der Medizin verwendet werden. Sie erreichten einen Exportwert von 11 746 000 fr. und stehen damit um rund 250 Proz. über dem Ergebnis des Jahres 1919, das einen Ausfuhrwert von 4 813 000 fr. aufgewiesen hat. Neben diesen 3 großen Exportartikeln ist noch das Saccharin zu erwähnen, welches mit einem Ausfuhrwert von 4 655 000 fr. figuriert gegen nur 3 088 000 fr. in der Vergleichszeit des Jahres 1919. Die übrigen Positionen entfallen auf kleinere Ausfuhrartikel wie Impfstoffe, Pflanzensäfte, künstliche Nährstoffe und pharmazeutische Rohstoffe.

Von den gewerblichen Chemikalien ist als wichtigste die Ausfuhr von Chloraten zu erwähnen, die einen Exportwert von 3,33 Millionen fr. aufweist gegen nur 858 000 fr. im Jahre 1919. An zweiter Stelle folgt die Ausfuhr von Gerbstoffextrakten und Tannin, deren Ausfuhrwert mit 2,92 Mill. fr. nicht viel unter den erstgenannten steht. Immerhin war hier die Steigerung weniger bedeutend; denn schon das Jahr 1919 ergab einen Exportwert von 2,57 Mill. fr. Die Ausfuhr von Soda erreichte im Berichtsjahr 2,97 Millionen fr. gegen nur 392 000 fr. für 1919. Dieser Export beginnt sich in erfreulichem Maß zu entwickeln, während früher der gesamte Sodabedarf aus dem Ausland, d. h. von Deutschland, bezogen werden mußte. Von den übrigen Exportartikeln der gewerblichen Chemikalien sind zu erwähnen Formaldehyd mit 1,68 Mill. fr. gegen nur 522 000 fr. anno 1919, Zitronen- u. Essigsäure mit 1,54 Mill. fr. gegen 442 000 fr., Natron und Natronsalze mit 1,54 gegen 1,79 Mill. fr., Benzylchlorid, Nitrobenzol und Naphtol mit 1,31 gegen 1,10 Millionen fr., Anilin und Anilinverbindungen mit 1,17 gegen 1,18 Millionen fr. und endlich Methylalkohol mit 1,05 gegen 1,39 Mill. fr.

Wie sehr der Anteil der chemischen Industrie am Gesamtexport der Schweiz gestiegen ist, geht daraus hervor, daß den 59 Mill. fr. Exportwert vom Jahre 1913, dem letzten Friedensjahre, heute 293 Mill. fr. gegenüberstehen; das bedeutet eine Steigerung des Ausfuhrwertes um 400 Proz. (Gr. — 423)

Aluminium-Ausfuhr. Während des Krieges konnte sich die schweizerische Aluminiumproduktion einer ständigen Entwicklung erfreuen, bis sie im Jahre 1918 ihren Höhepunkt mit einem Wert von 98 Millionen Franken erreichte. Infolge der Abnahme des Konsums begann seit Friedensschluß der Export von Rohaluminium jedoch stark zurückzulaufen. Die Bearbeitung von Aluminium konnte sich dagegen in der Schweiz weiter entwickeln und hat in der dortigen Industrie einen bedeutenden Platz eingenommen. In den ersten neun Monaten des verflossenen Jahres wurde für 3,6 Millionen Franken Aluminium in Stäben, Aluminiumbleche usw. ausgeführt, und der Export an Aluminium-Küchen und -Haushaltungsgegenständen betrug 6,4 Mililonen Franken. (Eildienst — 441)

Italien. **Außenhandel in Chemikalien und Drogen.** Nach einer Zusammenstellung in „In-En-Uitvoer" vom 25. Mai 1921 gestaltete sich der italienische Außenhandel in Chemikalien während der letzten vier Jahre wie folgt:

	1917	1918	1919	1920
	in Millionen Lire			
I. Einfuhr:				
a) Chemische Erzeugnisse u. Arzneien	1 350	1 486	673	659
b) Farb- und Gerbstoffe	213	474	105	198
II. Ausfuhr:				
a) Chemische Erzeugnisse u. Arzneien	238	145	250	412
b) Farb- und Gerbstoffe	15	16	27	42

Im einzelnen wurden im Jahre 1920 eingeführt: Gerbstoffe für 48,2 Millionen Lire, Aetznatron für 35,2 Millionen Lire, Chilesalpeter (49,205 t) für 64 Millionen Lire, chemische Erzeugnisse für 52,3 Millionen Lire und Teerfarbstoffe für 107,2 Millionen Lire.

Es wurden im gleichen Jahre u. a. ausgeführt: Citronensäure (1829 t) für 31 Millionen Lire, Weinsteinsäure (2918 t) für 35 Millionen Lire und Glycerin (2972 t) für 13 Millionen Lire. (Adv. — 469)

Schweden. **Aus der Zündholz-Industrie.** Die Direktion der Svenska Tändsticks A/B, Stockholm, hat für das Jahr 1920 den Geschäftsbericht herausgegeben. Er zeigt, daß auch die Zündholzindustrie, wie die meisten Industrien Schwedens, unter den stark schwankenden Konjunkturen dieses Jahres gelitten hat. In den ersten Monaten des Jahres herrschte starke Nachfrage auf allen Absatzmärkten, die aber stetig abnahm, so daß sich die Gesellschaft im September genötigt sah, infolge der Verminderung des Absatzes den Betrieb auf 4½ Tage in der Woche einzuschränken. Trotzdem ist der Bruttogewinn für 1920 mit 2 Mill. Kr. gegenüber 1919 gestiegen. (L. — 421)

Digitized by Google

Norwegen. **Elektrochemische Gasherstellung.** Zur Aufnahme des Versuchsbetriebes und zur Ausnutzung der Methode für elektrochemische Gasherstellung von Professor P. Farup wurde ein Aktienkapital von 200 000 Kronen aufgebracht und ein Geschäftsbüro in Kristiania errichtet. Die Gesellschaft heißt „A/S. Elektro-Gas". (L. — 419)

Die Orklagrube, die größte Kiesgrube Norwegens, mußte neuerdings ihren Betrieb einstellen. Die Hauptinteressenten der Gesellschaft sind schwedische und zum geringen Teil norwegische Großkapitalisten. Das Kapital beträgt etwa 20 Mill. Kr. Der Nettogewinn war:

1917	ca. 3,5 Millionen Kr.,	Dividende 10%
1918	ca. 4,0 „ „	„ 15%
1919	ca. 4,9 „ „	„ 15%

In den guten Jahren wurden bedeutende Neuanlagen geplant und ins Werk gesetzt. Auch die Arbeit bei den Gruben wurde erweitert und dabei viele Millionen Kronen verausgabt.

In der jetzigen Depressionszeit führte die Knappheit auf dem Geldmarkt große Einschränkungen mit sich. Zuerst wurden die Arbeiten bei den Neuanlagen eingestellt und nachher wurde auch der Betrieb selbst sukzessive eingeschränkt. Der Grund hierfür sind einerseits die finanziellen Verhältnisse, andererseits die ständig steigende Depression auf dem Kiesmarkt. Die Aussichten für die nächste Zukunft hängen vollkommen davon ab, ob das Werk die Kieslieferungen auf die bestehenden Kontrakte ausführen kann, eine Frage, die wieder mit der Stellung der deutschen Valuta zusammenhängt. Augenblicklich ist der Kiesmarkt äußerst still, und die Preise, zu denen angeboten wird, sind niedriger als je zuvor. Die Felder der Orklagruben sind besonders reich, und der Betrieb stellt sich im Vergleich mit anderen Kiesgruben billiger. (L — 420)

Sowjet-Rußland. **Aus der chemischen Industrie.** Seit der Nationalisierung aller Fabriken in Rußland sind 85 chemische Fabriken der chemischen Leitung unterstellt worden. Diejenigen Fabriken, welche im Süden Rußlands und im Ural gelegen sind, gingen erst in der Mitte und gegen Ende des Jahres 1920 auf die chemische Leitung über. Der Bürgerkrieg in Rußland hat stark auf diese Fabriken eingewirkt; daher ist es bisher nicht möglich gewesen, in ihnen die normale Arbeit wiederherzustellen. In letzter Zeit sind außerdem noch 22 Fabriken im Kaukasus der chemischen Leitung unterstellt worden.

Von den Fabriken des Zentralrayons arbeiten z. Zt. 19 Fabriken, 7 können vorläufig überhaupt nicht in Betrieb gesetzt werden und einzelne Fabriken sollen in nächster Zeit liquidiert werden.

Während des Jahres 1920 hat die chemische Industrie folgende Erzeugnisse hergestellt:

Bezeichnung	Zahl der Fabriken	Programm in Pud	Tatsächlich hergestellt	Proz.
Schwefelsäure	7	1 335 390	786 496	63,6
Oel	3	448 350	309 331	67,0
Salpetersäure	8	72 372	22 711	31,3
Schwefelsaure Salze	?	1 077 660	368 837	80,6
Chlorsalze	?	96 890	18 127	18,7
Kohlensaure Salze	1	320 500	685 073	131,6
Chromsalze	2	98 200	68 362	63,6
Chlorkalk	1	240 530	184 377	76,0
Schwefelnatrium	4	182 750	49 051	50,2
Andere Salze	—	135 125	52 663	28,3
Superphosphat	4	1 015 500	349 633	34,0

Die Nichtausführung des Programms liegt am Mangel an Rohstoffen, Heizmaterial, qualifizierten Arbeitern und an der schlechten Verpflegungslage. Es haben hauptsächlich nur die Fabriken im Zentralrayon gearbeitet; die im Ural und im Süden Rußlands gelegenen Fabriken arbeiteten fast gar nicht.

Augenblicklich beginnen die Uralfabriken mit einer größeren Tätigkeit; die im Süden Rußlands gelegenen Fabriken dagegen bleiben noch weiterhin still.

Im Januar 1921 wurden folgende Produkte in Rußland hergestellt:

I. Fabriken des Zentralrayons.

	Pud	Pud	Proz.
Schwefelsäure	204 464	105 531	51,6
Oel	36 000	32 415	90,0
Salzsäure	156 858	104 666	66,7
Salpetersäure	6 274	3 812	60,7
Kohlensaure Salze	75 100	46 229	61,6
Chlorsalze	10 750	319	2,9
Schwefelsaure Salze	141 210	95 151	67,4
Chlorkali	24 000	18 114	75,5
Chromsalze	11 832	12 170	102,8
Schwefelnatrium	4 376	5 804	132,0
Superphosphat	71 000	20 651	29,0
Andere Salze	18 167	7 990	43,9

II. Fabriken im Ural.

Salpetersäure	1 750	1 519	68,8
Dynamit	1 200	—	—
Vitriolöl	8 000	—	—
Kupfervitriol	5 000	1 382,6	24,6
Schmirgelsteine	100	—	—
Salzsäure	1 000	525,8	52,5
Superphosphat	4 000	3 786	91,6

(Ueb. D. — 412)

Die Vorräte an Salz in der Krim und in den Bezirken an den Ufern des Schwarzen, sowie des Asowschen Meeres belaufen sich, nach einer Zusammenstellung der „Diriwjänskaja Prawda", insgesamt auf 28,3536 Millionen Pud. Für den Rayon Odessa stellt sich die entsprechende Zahl auf 3,71 Mill. Pud. (385)

Wie „The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" berichtet, nimmt nach einer Notiz im „Bakinsky Kommunist" die Petroleumerzeugung des Bakuer Distrikts mit erschreckender Schnelligkeit ab. Im Dezember 1920 betrug sie noch 12 000 000 Pud, im Januar 1921 10 000 000 und im Februar nur noch 8 000 000 Pud, während vor dem Kriege eine Monatserzeugung von 36 000 000 bis 38 000 000 Pud erreicht worden war. (Adv. — 366)

Wiedereinführung der freien Wirtschaft. Nach einer Meldung aus Finnland hat der kommunistische Exekutivausschuß in Moskau einen Vorschlag Lenins, das wirtschaftliche Leben des Landes wieder vollständig freizugeben, angenommen. Die bisher von der Sowjetregierung betriebenen kaufmännischen und wirtschaftlichen Unternehmungen sollen wieder an Privatpersonen oder Aktiengesellschaften übertragen werden. 449)

Tschecho-Slowakei. **Aus der Alkohol-Essigindustrie.** Die tschecho-slowakische Alkohol-Essigindustrie gehört zu jenen Industriezweigen, die durch den Umsturz und die Aenderung der Verhältnisse außerordentlich geschädigt worden sind. Diese Betriebe, die im alten Oesterreich zumeist in Böhmen und in der Slowakei gelegen waren, deckten den Essigbedarf der ganzen Monarchie. Nach dem Umsturz gestalteten sich die Verhältnisse recht ungünstig. Das frühere natürliche Absatzgebiet erfordert jetzt schwierige Aufuhrgeschäfte, die auch aus valutarischen Gründen fast unmöglich erscheinen. Mit Rücksicht auf das teure Rohmaterial und die außerordentlich hohen Frachtsätze entfällt jede Ausfuhrmöglichkeit in die Sukzessionsstaaten. Während des Krieges war infolge des bedeutend erhöhten Gemüseverbrauches und der Essigsäure-Requisition, sowie der Inanspruchnahme eines Teiles der Alkohol-Essigerzeugung für Militärzwecke der Bedarf an Essig derart gestiegen, daß zur Deckung der notwendigen Essigmengen alte Betriebe vergrößert werden mußten und neue Essigfabriken entstanden sind. Als diese Kriegsverhältnisse aufhörten, wurde die immer mehr anwachsende Ueberproduktion drückend. Die gegenwärtige allgemeine Stagnation und der vollkommene Ausschluß jeder Ausfuhrmöglichkeit erschweren natürlich diese unhaltbare Lage, und infolgedessen befinden sich in der Tschechoslowakei derartige Essiglager, daß alle Alkohol-Essigfabriken gezwungen sind, ihre Erzeugung auf das Mindestmaß einzuschränken. Es ist nicht ausgeschlossen, daß kleinere Fabriken ihre Erzeugung vollkommen einstellen werden. (Hosp. Ih. — 424)

Ungarn. **Bauxitvorkommen bei Tapolcza.** Beim „Eildienst" ist ein ausführliches Gutachten des Professors für Geologie an der Universität Wien, Dr. F. E. Süß (unter Mitwirkung von Bergingenieur Albert von György, Oberinspektor der Staatseisenbahngesellschaft, Budapest, und von Dozent Dr. Hans Leitmeier am Mineralogischen Institut der Universität Wien) über das Bauxitvorkommen bei Tapolcza eingegangen.

Das Schürfrecht hat die mit einem Kapital von 3 000 000 Kronen in Budapest gegründete Tapolczaer Bergbau-Aktiengesellschaft erworben.

Die Aussichten für die Ausbeutung des Vorkommens scheinen infolge des verhältnismäßig starken Kieselsäuregehaltes des Bauxit bei der augenblicklichen Ueberschwemmung des Weltmarktes mit Aluminiumerzeugnissen keine sehr günstigen zu sein. (Eildienst — 410)

Neue chemische Fabrik. In Neupest (bei Budapest) wurde die Donalf Chemische Fabrik A.-G. mit einem Grundkapital von 1 Mill. Kronen gegründet. (Ueb. D. — 416)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **Einfuhr von Schwerspat aus Deutschland.** Nach Berichten amerikanischer Farbenfabriken treffen jetzt regelmäßig große Sendungen Schwerspat, der für die Herstellung von Farben dient, aus Deutschland im New Yorker Hafen ein. Die deutsche Ware ist billiger als das amerikanische Produkt, das größtenteils aus dem Staate Missouri kommt. Die hohen Frachtsätze, sowie die Arbeitslöhne in den einheimischen Gruben haben die Preise für Schwerspat so in die Höhe getrieben, daß deutsche Exporteure in der Lage sind, das gleiche Material zu einem um 5 bis 10 Dollar je Tonne niedrigerem Preise als das amerikanische Erzeugnis zu liefern. (Eildienst — 439)

Sprengstoffherstellung im Jahre 1920. Die Gesamterzeugung (einschließlich der Ausfuhr) von Sprengstoffen betrug nach einer Notiz in „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 4. Juni 1921: 537 954 750 lb., d. h. 120 320 280 lb. oder 29 Proz. mehr als im Jahre 1919. (Adv. — 473)

Aufschwung der Kunstseiden-Industrie. Von der Cellulose Silk Co. of America wurden dieser Tage die Patterson Mills, Chester Pa. angekauft. Die genannte Firma beabsichtigt, in der erworbenen Fabrik Kunstseide aus Abfällen nach einem besonderen Ammoniakverfahren herzustellen, das eine wesentliche Verbesserung der bisher bekannten Verfahren darstellen soll. Diese Anlage ist die zweite bedeutende Unternehmung in der amerikanischen Kunstseide-Industrie innerhalb zweier Monate, nachdem vor wenigen Wochen die Tubice Artificial Silk Corporation, Hopevell, Va., die Filiale eines belgischen Konzerns, die baldige Eröffnung ihres Unternehmens angezeigt hat. Die Turbice Artificial Silk Corporation beabsichtigt, amerikanische Baumwollinters für ihre Fabrikate zu verarbeiten. Für die chemische Bearbeitung sollen nur amerikanische Chemikalien verwandt werden. Die Fabrik wird als Spezialität feinere Gespinste für die Herstellung kunstseidener Unterwäsche herstellen. (Ueb. D. — 376)

Japan. **Deutscher Wettbewerb auf dem indischen Markt.** Ueber die Verdrängung japanischer Waren durch deutsche auf dem indischen Markt berichtet „Japan Chroniele", der deutsche Handel habe vor dem Krieg in Indien eine einflußreiche Stellung innegehabt; aber man habe nicht damit gerechnet, daß schon wenige Jahre nach Beendigung des Krieges deutsche Waren in solchem Umfange wieder in Indien erscheinen würden. Besonders handle es sich um deutsche Eisenwaren, Lampen, Chemikalien und Arzneien, Spielzeug, alkoholische Getränke u. dgl. Der Markt in Kalkutta sei bisher zum größten Teil von Japan mit Waren aller Art beliefert worden; aber allmählich treten an deren Stelle jetzt deutsche Erzeugnisse, die billiger als englische seien und besser als die japanischen. (Eildienst — 450)

Farbstoff-Einfuhr im Jahre 1920. Nach einem Bericht des „Journal of Commerce" wurden im Jahre 1920 9 109 105 lb. Farbstoffe im Werte von 13 654 287 Dollar eingeführt. (Adv. — 403)

Kampfer-Erzeugung im Jahre 1920/21.*) Nach den „Commerce Reports" wird die japanische Kampfererzeugung für das am 31. März 1921 endende Berichtsjahr auf 6 000 000 lb geschätzt. Damit würde das Vorjahr um 275 000 lb übertroffen werden. Obgleich die Ausfuhr gegenwärtig ganz stockt, übersteigen die vorhandenen Vorräte an Rohkampfer doch nicht 750 000 lb. Die Monopolverwaltung vermehrt ihre Erzeugung in Voraussicht eines Wiederaufiebens der Zelluloidindustrie im Spätsommer oder Herbstanfang dieses Jahres, da die Zelluloidbestände dann wohl erschöpft sein werden. Während im Juli 1920 nur 480 000 lb Kampfer hergestellt wurden, ist die Monatserzeugung gegenwärtig auf 600 000 lb gestiegen.

Heute ist es noch zu früh, um ein abschließendes Urteil über die voraussichtliche Gesamterzeugung des am 1. April 1921 beginnenden Erntejahres abzugeben, da die Berichte über den Stand der Kampferwälder noch nicht eingegangen sind. Abschlüsse mit den Vereinigten Staaten, Großbritannien oder Frankreich für das erste Vierteljahr 1921 sind bisher nicht bekannt geworden. Der Kampferpreis für das zweite Vierteljahr 1921 wurde auch noch nicht mitgeteilt. Da die Warenpreise jedoch allgemein herabgehen, ist anzunehmen, daß auch Kampfer davon betroffen werden wird. (Adv. - 365)

Düngemitteleinfuhr im Jahre 1920. Nach Angaben des „Chemical Trade Journal and Chemical Engineer" vom 28. Mai 1921 führte Japan im Jahre 1920 1 900 000 Tonnen Düngemittel im Werte von 239 870 000 Yen ein. Gegenüber dem Vorjahr 1919 bedeutet dies zwar eine Abnahme von etwa 20 000 Tonnen der Menge nach, aber eine Wertzunahme von 45 500 000 Yen. Nach Angaben des „Yokohama Chamber of Commerce Journal" ist diese Wertzunahme hauptsächlich auf das Steigen der Materialpreise zurückzuführen. (Adv. — 435)

Aus der Streichholzindustrie. Auf dem Streichholzmarkt herrschte in letzter Zeit eine sehr schwache Stimmung. Die Nachfrage für den inländischen Verbrauch hat ganz nachgelassen, und auch der Exporthandel liegt beinahe still. Obwohl aus China einige Nachfrage vorliegt, wird dieses auch bald aufhören, weil infolge des Fallens des Silberpreises in London und New York die chinesische Silbermünze bis zur Hälfte des Wertes zurückging. Der Preis der japanischen Streichhölzer in China ist infolgedessen im Vergleich zu dem vor einigen Monaten verdoppelt.

Bestellungen aus Niederländisch- und Britisch-Indien müssen auch in den letzten Wochen ausgeblieben sein.

Ia Qualität „Kobe", die vorher 70 Yen per Kiste notierte, wird nunmehr mit 50 Yen angeboten, die zweite Qualität zu 48 Yen. Nagoya prima Qualität notierte 47 Yen. (Eildienst — 363)

Ceylon. **Anwendung von Düngemitteln.** Wie „The Chemical Age" vom 28. Mai 1921 mitteilt, betrug nach einem kürzlich veröffentlichten amtlichen Bericht über den Außenhandel Ceylons im Jahre 1919 die Gesamteinfuhr an Düngemitteln 1 552 192 cwt, oder 244 516 cwt mehr als im Jahre 1918. Die größte Einfuhrziffer wies Erdnußdünger auf (401 836 cwt), der ausschließlich von Britisch-Indien kam. Britisch-Indien lieferte auch die größten Mengen Fischdünger und Fischguano mit 267 201 cwt bzw. 219 262 cwt. (Adv. — 431)

Die Kautschuk-Weltproduktion.

Nach den statistischen Mitteilungen der Firma Rickinson beträgt das bepflanzte Areal der Kautschukplantagen zurzeit 2 910 750 Acres gegen 2 759 950 Ende 1918 und 2 181 050 Acres Ende 1914. Die Weltproduktion des Jahres 1920 wird auf 403 000 t geschätzt, das sind 21 Proz. mehr als 1918 und fast 3¼ mal soviel als kurz vor Kriegsbeginn. (Gr. — 368)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Zur Marktlage von Drogen, Vegetabilien, Chemikalien.

Im Verkehr mit Drogen und Vegetabilien sind im Berichtsmonat wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Die Preise waren vielfach wohl etwas billiger als in früheren Monaten, um dadurch das Geschäft anzuregen. Die Erwartungen der Abgeber haben sich jedoch nicht erfüllt. Mit Käufen wird auch jetzt durchweg zurückgehalten, und es ist nicht ausgeschlossen, daß kleinere Preisermäßigungen eintreten. Im Großhandel stellten sich die Notierungen in den letzten Tagen des Berichtsabschnittes wie folgt: Vanille-Bourbon 420 bis 430 Mk., Vanille-Tahiti 330 Mk., Hagebutten, ganz, 4 bis 4,50 Mk., Lorbeerfrüchte, pulv., 18 bis 18,50 Mk., Lorbeerblätter, ganz, 13 bis 13,50 Mk., Heidelbeeren 14,50 bis 15 Mk., Pfefferminze, 1919er, 7,50 bis 8 Mk., 1920er 9,50 bis 10 Mk., Arnikablüten 22 bis 24 Mk., Eukalyptusblätter, geschnitten, 13 bis 13,50 Mk., Kamillen, 1919er, 20 bis 20,50 Mk., 1920er 32 bis 33 Mk., blaue Lavendelblüten 21,50 bis 22 Mk., Faulbaumrinde, geschnitten, 11 bis 11,50 Mk., Waldmeister, geschnitten, 4 bis 4,50 Mk., Fliederblüten, gerebbelt, 35 bis 36 Mk., Baldrian, geschnitten, 17 bis 18 Mk. das Kilogramm. Mit Abweichungen von diesen Notierungen muß bei der Unsicherheit der Marktlage gerechnet werden.

Am Chemikalienmarkt herrschte nur vorübergehend einige Kauflust mit fester Stimmung; schließlich gaben die Preise zum Teil erneut etwas nach. Abgeber forderten in den letzten Tagen für Borax, krist., 9 bis 8,75 Mk., pulv. 9,25 bis 9 Mk., Chlorkalk, 80 Proz., 2,10 bis 2,20 Mk., chlorsaures Kali 5,60 bis 5,50 Mk., Kaliumpermanganat 27 bis 27,50 Mk., Jodkali 350 bis 360 Mk., Antipyrin 260 bis 270 Mk., Phenacetin 150 bis 155 Mk., Salmiak, krist., 5,60 bis 5,75 Mk., Antichlor, krist., 2,40 bis 2,50 Mk., Cumarin 225 bis 230 Mk., Vanillin, 100 Proz., chem. rein, 870 bis 880 Mk., Bleizucker 9,75 bis 10 Mk., Bleiweiß in Oel 12,50 bis 13 Mk., Bleiweiß, pulv., 11,50 bis 11,75 Mk., Bromkali 15,50 bis 16 Mk., Chromalaun, 15 Proz., 3,85 bis 4 Mk., Bleimennige 9 bis 9,25 Mk., Formaldehyd, 30 Proz., 10,50 bis 10,75 Mk., Hirschhornsalz 4,80 bis 5 Mk., Kalium bichromat. 16,50 bis 16,75 Mk., Natron bic. 1,65 bis 1,70 Mk., Kupfervitriol, 98/100 Proz., 6,35 bis 6,50 Mk., Salmiakgeist, 0,910, 3 bis 3,25 Mk., Pottasche, 96/98 Proz., 4,50 bis 4,75 Mk., alles 1 Kilogramm. 445)

Steinkohlenteer und Nebenprodukte.

Die ungünstige Marktlage im Auslande ergibt sich aus den Bemühungen tscheschischer Handelskreise, für Steinkohlenteer und Pech Ausfuhrerleichterungen zugestanden

*) Vgl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 94.

Digitized by Google

zu erhalten. Ein Teil der Produktion ist für die Ausfuhr freigegeben, wofür von Fall zu Fall die Genehmigung erteilt wird. Die unbefriedigende Marktlage im Auslande wirkte auch auf das Geschäft im Inlande zurück, so daß hier die Preise weiter nach unten neigten. — Am einheimischen Markt mehren sich Versteigerungen von Teerprodukten. Gelegentlich einer solchen Versteigerung in Norddeutschland wurden für größere Posten Teeröle 60 bis 65 Mk. pro 100 kg erzielt. Der Verband deutscher Dachpappenfabrikanten bezeichnet den Fortbestand des Wirtschaftsverbandes für Rohteer und Rohteererzeugnisse als fernerhin unnötig, nachdem an Teer Ueberfluß besteht. Die Destillationen können die Produktion nicht voll verarbeiten. Dem Abbau der Zwangsbewirtschaftung von Benzol stellen sich infolge der Verhältnisse in Oberschlesien zunächst Schwierigkeiten in den Weg, weil die oberschlesische Produktion einen wesentlichen Teil des Bedarfes in Deutschland ausmacht. Die Höchstpreise für Benzol von 500, bezw. 560 Mk. pro 100 kg bleiben bis auf weiteres bestehen. Die Nachfrage nach Teer hielt sich im früheren Rahmen, die Preise waren zum Teil rein nominell, der Handel versucht zunächst Forderungen, welche auf Untergebote eingestellt sind. Der Preis für Rohteer ist nominell 85 Mk., wird aber wohl kaum erzielt. Dickteer würde sich heute auf 45 bis 50 Mk. pro 100 kg ab Lieferstation stellen, ist aber schwer verkäuflich. Der Preis für reines Heizöl ist im Rheinland auf 150 Mk. die 100 kg ab Station ermäßigt worden. Auf diese Preisermäßigung ist wesentliche Belebung der Nachfrage aber nicht eingetreten. Die Ausfuhrabgabe für Teeröle und Pech und Mischungen hieraus ist bekanntlich bis zum 15. Juni d. J. erlassen. Es besteht bekanntlich die Absicht, die Ausfuhrabgabe im allgemeinen aufzuheben. Dünnflüssiges Steinkohlenteerheizöl von ca. 9000 Kal. notierte 105 bis 110 Mk. pro 100 kg mit Aussicht auf Untergebote, für Dieselmotorentreiböl werden 135 bis 140 Mk. die 100 kg ab Station gefordert. Bemerkenswert ist die stetige Haltung für Holzteer. Leichtflüssiger Buchenholzteer ist billigst zu 95 Mk. pro 100 kg ab mitteldeutscher Station angeboten. Die Forderungen für Karbolineum sind vielfach zu hoch, wodurch das Geschäft von vornherein erschwert wird. Der Preis für Karbolineum-Ersatz betrug 90 bis 100 Mk. für 100 kg ab sächsischer Station. Die Nachfrage nach Pech gestaltete sich nur vereinzelt lebhafter, die Preise waren etwas billiger. Für Steinkohlenteerpech lauteten die Forderungen des Handels auf 95 bis 100 Mk. für 100 kg ab Lieferstation. (381)

Oelsaaten und Oele.

Die Marktlage im Inlande wie im Auslande hatte während der verflossenen vier Wochen zum großen Teil spekulatives Aussehen. Infolge des Streiks in England liegt ein großer Teil der englischen Handelsflotte still, der Frachtraum in der Ueberseefahrt ist beschränkt, der Stand der Frachten daher höher als vor einigen Monaten, ein Umstand, der den Produktionsländern vielleicht nicht einmal ungelegen kommt. Die schwimmenden Vorräte hauptsächlich von Leinsaat sind gegen die des Vorjahres erheblich kleiner, andererseits aber muß daraus gefolgert werden, daß die Abladungen nach Europa zunehmen werden, sobald der Streik der Bergarbeiter in England beigelegt ist, wonach sich die Frachten wohl kaum behaupten werden. Die Lage für Leinsaat an La Plata hat sich seit einigen Wochen gut befestigt, der Preis für Leinsaat prompter Abladung wurde von 13,40 auf 16,35 Doll. die 100 kg fob. Buenos Aires erhöht, wogegen für Terminlieferungen schließlich schwächere Haltung sich bemerkbar machte. Seit vierzehn Tagen erreichten die Abladungen vom La Plata 29 200 t, davon nur 4000 t nach Nordamerika. In Verbindung mit der geringen Aufnahmefähigkeit Nordamerikas interessiert in Europa der Umfang der Anbaufläche von Leinsaat in Nordamerika, der aber anscheinend verspätet eingesetzt hat, so daß zuverlässige Angaben darüber noch nicht vorliegen. Von Rübsaat schwammen nach Europa 3300 t gegen 31 300 t im Vorjahr und von Baumwollsaat 18 500, bezw. 14 400 t. In Kanada und Nordamerika machte sich bezüglich Leinsaat gegen Ende des Berichtsabschnittes einige Entspannung der Marktlage bemerkbar. London hingegen konnte weitere ansehnliche Erhöhungen für Oelsaaten im allgemeinen buchen, wogegen Palmkerne sich weniger behaupteten. Die Notierungen für indische Rübsaat beliefen sich gegen Ende Mai auf 19 Pfd. Sterl. bis 20/10 Pfd. Sterl., für manschurische Sojabohnen, Mai-Juni, auf 12/10 Pfd. Sterl., Erdnüsse, gewöhnliche Koromandel, auf 18 Pfd. Sterl., geschälte chinesische Erdnüsse auf 19/10 Pfd. Sterl. pro t. Pflanzenöle hielten sowohl in London wie in Amsterdam ständig hohe Preise. Am Londoner Markt notierte Leinöl 32 Pfd. Sterl., rohes Rüböl 54 Pfd. Sterl. raffiniertes Rüböl 62 Pfd. Sterl., rohes Sojabohnenöl 34 Pfd. Sterl., geruchfreies 48 Pfd. Sterl. pro t. Amsterdam notierte für greifbares Leinöl schließlich Fl. 39¼, Rüböl Fl. 60 pro 100 kg. wogegen am Pariser Markt sowohl für Leinöl wie Rüböl amtliche Notierungen seit einiger Zeit nicht veröffentlicht wurden. In Marseille war das Geschäft im großen und ganzen ruhig bei mehr nachgiebigen Preisen. Die Marktlage im Inlande folgte den höheren Preisen des Auslandes, zumal der Kurs der Mark sich wenig veränderte. Die kleine Besserung der letzten Wochen ist wohl nicht von Belang. Schließlich waren aber doch die Notierungen von Oelsaaten und Oel am einheimischen Markt etwas schwächer. Einheimische Leinsaat war bis zu 240 Mk. und Raps bis zu 215 Mk. der Zentner, ab Verladestation, rohes Leinöl zu 9,50 Mk. bis 10 Mk. und rohes Rüböl bis zu 12 Mk. das kg ab Lager angeboten. (380)

Vom Düngemittelmarkt.

Der Absatz der jetzt zu Ende gehenden Frühjahrsverbrauchszeit hat die großen Bestände an Chilesalpeter in Chile und in den europäischen Häfen nicht verringern können; sie sind im Gegenteil noch gestiegen. Trotzdem scheinen aber die Salpeterimporteure entschlossen zu sein, den Preis des Chilesalpeters wenigstens soweit zu halten, daß die Abwicklung der zu teuren Preisen getätigten Verträge, welche ihnen schon heute außerordentliche Verluste bereitet, noch einigermaßen erträglich wird. Der Verkaufspreis für Chilesalpeter beträgt in England zurzeit 19/—.— bis 19/10.— Pfd. Sterl. für die englische Tonne, was bei dem augenblicklichen Stand der deutschen Valuta etwa 30—31 Mk. für das Kilo Stickstoff entspricht. Der gegenwärtige Verkaufspreis in Frankreich von etwa 100 Frs. für die 100 kg stellt sich auf deutsche Valuta umgerechnet sogar noch etwas höher.

In Deutschland hat das mit dem 31. Mai zu Ende gehende Düngejahr infolge der bemerkenswert anhaltenden Nachfrage eine fast völlige Räumung der Lagerbestände ergeben. Diese Feststellung muß bezüglich der in Oberschlesien gelegenen Erzeugungsstellen für Kalkstickstoff und schwefelsaures Ammoniak mit einigem Vorbehalt gemacht werden, da hierüber genaue Nachrichten infolge der Aufstandsbewegung nicht vorliegen. Der Juni brachte naturgemäß eine erhebliche Verringerung der Abrufe.

Genaue Schätzungen über die inländische Stickstoffproduktion liegen für das kommende Düngejahr noch nicht vor, zumal verschiedene Faktoren noch völlig ungewiß sind, so der Verbleib der oberschlesischen Stickstoffproduktion. Wie wir erfahren, sind bereits sehr große Abschlüsse des Stickstoff-Syndikats auf Lieferungen, die sich über das ganze Düngejahr bis zum 31. Mai 1922 verteilen, mit den zentralen Käufergruppen der Lanwirtschaft, Düngerfabriken und Händler getätigt worden. (462)

Preisermäßigung für Zellstoff.

Der Verein deutscher Zellstoffabrikanten hat eine sofortige Preisherabsetzung von 35 Mk. je 100 kg für ungebleichten Zellstoff und von 50 Mk. für gebleichten Zellstoff beschlossen. Die bisherigen Preise betrugen für prima normalen ungebleichten Sulfitzellstoff 350 Mk., desgleichen prima bleichfähig 390 Mk., für Druckpapierzellstoff für Tagespresse 330 Mk., für prima gebleichten Zellstoff 515 Mk., desgleichen zweite Sorte 495 Mk. Die nunmehr erfolgte Preisherabsetzung, die sich auf alle Sorten Zellstoff erstreckt, entspricht etwa einer Ermäßigung um etwa 10 Proz. Die jetzige Preisfestsetzung gilt einstweilen bis zum 30. September 1921, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen Betriebsmaßnahmen und sonstige Verhältnisse eine andere Regelung notwendig machen. (480)

Frankreich. **Herabsetzung der elsässischen Kalipreise.** Wie „The Chemical Trade Journal" vom 28. Mai 1921 berichtet, hat die „Société Commerciale des Potasses d'Alsace" wegen des gegenwärtig schlechten Geschäftsganges besondere Preisherabsetzungen vorgenommen, um die Sylvinitverkäufe zu fördern. Alle vor dem 25. Juni eingehenden Aufträge erhalten daher einen Preisabschlag von 6,— Fr., die vor dem 25. Juli eingehenden einen solchen von 4,50 Fr. und die Aufträge, welche vor dem 25. August eingehen, einen Abschlag von 3,— Fr. (Adv. — 436)

Großbritannien. **Zur Lage des Chemikalienmarktes.** Wider Erwarten neigten die Preise im Laufe des Berichtsmonats eher nach unten als nach oben. Der zunehmende Kohlenmangel ließ befürchten, daß die Preise der Chemikalien anziehen würden; solche Befürchtungen haben sich bisher aber nicht bewahrheitet, weil die Käufer ihre Einkäufe in engen Grenzen gehalten haben. Ohne den Streik hätten

Digitized by Google

sich aber die Preise der Chemikalien wahrscheinlich gesenkt, so daß relativ nachteilige Wirkungen doch erkennbar sind. Wegen des weiter andauernden Streiks der Bergarbeiter sind die Aussichten am Chemikalienmarkt zunächst unbestimmt. Nur in einigen wenigen Fällen waren während des Berichtsmonats geringe Preiserhöhungen festzustellen.

Die Preise für schwefelsaures Ammoniak zum Verbrauch in der englischen Landwirtschaft sind entsprechend der Haltung des Weltmarktes im allgemeinen weiter ermäßigt worden, und zwar für Juni auf 18/10 Pfd. Sterl., für die Ausfuhr auf 16 bis 20 Pfd. Sterl. die t, in letzterem Falle rangierten die Preise bisher bekanntlich zwischen 16 bis 24 Pfd. Sterl. die t. Für Kupfervitriol wurden schließlich 31 Pfd. Sterl. die t fob Liverpool gefordert. Gewöhnlicher Salpeter war in Liverpool zum Schlusse zu 18/5 Pfd. Sterl. und raffinierter zu 19 Pfd. Sterl. die t angeboten. Kohlensaures Ammoniak war nur wenig begehrt, aber mit etwa 5 d das lb unverändert. Größere Mengen würden vielleicht auch etwas billiger abgegeben. Alaun ging zu billigeren Preisen im Markte um und zwar für die Ausfuhr zu 17/5 Pfd. Sterl. und fürs Inland zu 17 bis 17/5 Pfd. Sterl. die t. Die Nachfrage nach Schwefel hielt sich zurück, die Preise lagen im großen und ganzen unverändert mit Ausnahme von Schwefel in Rollen. Letzterer notierte 17 bis 17/10 Pfd. Sterl., Schwefel in Blumen 26 Pfd. Sterl., sizilianischer in Blumen oder Rollen 13/10 Pfd. Sterl., in Stücken 8/5 bis 8/10 Pfd. Sterl. die t. Für Arsenik, weiß, pulv., ließ die Nachfrage zu wünschen übrig, der Preis belief sich auf 49 Pfd. Sterl. die t. Borax schloß behauptet trotz mäßig großer Umsätze. Borax, krist., notierte 34 sh 6 d und Borax, pulv., 36 sh das cwt. Auch die Preise für Boraxsäure stellten sich wie zuletzt auf 69, bezw. 71 sh das cwt. Gute Nachfrage nach Zitronensäure ließ die Preise etwas anziehen. Vorrätige Ware kostete 2 sh 6 d das lb ab Liverpool. Weinsteinsäure war vorübergehend etwas billiger, später jedoch teurer. Gefordert wurden zuletzt 1 sh 8½ d bis 1 sh 9 d das lb. Aetznatron war zum Teil etwas billiger, zum Teil jedoch unverändert. Für Ware mit 76 Proz. betrug die Notierung 26 sh 3 d und solche mit 70—72 Proz. 24 sh 6 d das cwt. Kaliumpermanganat war in den letzten Wochen etwas besser begehrt zum Preise von 1 sh 9 d, Bleiacetat etwas billiger zu 49 sh das cwt angeboten. Salmiak schloß nominell unverändert, 1. Sorte zu 75 sh und 2. Sorte zu 70 sh das cwt. Chlorsaures Kali notierte etwa 6 d, Oxalsäure 10½ d das lb. Soda würde vielleicht etwas billiger mit etwa 7 Pfd. Sterl. die t zu haben sein. Die Erwartungen im Ausfuhrgeschäft haben sich übrigens auch nur zum kleinen Teil erfüllt. Die Aussichten im allgemeinen sind zunächst unbestimmt. (444)

Ermäßigung der Benzolpreise. Der Preis für Nationalbenzol ist um 6 d die Gallone herabgesetzt worden. Im Großhandel kostet die Gallone bei Abnahme von Wagenladungen 2/5½, bei Abnahme von Trommeln von 50 Gallonen 2/6. Im Kleinhandel stellt sich die Gallone auf 2/11½, ist also ebenso teuer, wie Motorenbenzin Nr. 1. (445)

Chile. **Salpeterpreise.** Die chilenischen Chile-Salpeter-Produzenten haben beschlossen, die Verkaufspreise an ausländische Produzenten bis zu einem Niveau, das unter dem anderer Kunstdüngerstoffe liegt, herabzusetzen. (Eildienst – 388)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	15. 6.	8. 6.	Aktien.	15. 6.	8. 6.
A. G. f. Anilinfabr. .	466,—	454,50	Harkort Bergw. . . .	425,—	378,50
Bad. Anilin	594,—	569,—	Höchster Farbw. . .	319,75	460,—
Byk-Guldenw.	309,—	293,—	C. A. F. Kahlbaum . .	630,—	645,—
Chem. F. Buckau . .	460,—	452,—	Köln-Rottweil	394,—	381,75
„ Griesheim . .	300,—	451,—	Leopoldshall	622,—	620,—
„ Grünau	419,75	400,—	Linde's Eismasch. . .	358,—	340,—
„ v. Heyden . .	422,—	422,—	Nitritfabrik	400,—	347,—
„ Milch & Co. .	339,—	350,—	Oberschl. Koksw. . .	471,50	460,60
„ Weiler	300,—	301,—	Rasquin, Farbw. . . .	795,—	770,—
„ Gelsenk. . . .	792,50	799,—	Rh. W. Sprengst. . .	302,—	293,—
„ W. Albert . .	570,—	613,—	J. D. Riedel	508,—	490,—
„ Concordia . .	719,—	680,—	Rütgerswerke	390,—	394,—
Dynamit Nobel . . .	360,—	352,—	Schering, Chem. . . .	415,—	436,—
Egestorff. Salzw. . . .	500,—	472,—	Sprengst. Carb. . . .	247,—	249,—
Elberf. Farbenf. . . .	525,—	488,50	Straßfurter Chem. . .	600,—	569,—
Fahlberg List	470,—	455,—	Thür. Bleiweißf. . . .	600,—	490,—
Gerbst. Renner. . . .	452,—	470,—	Union Chem. Fabr. .	498,—	483,—
Th. Goldschmidt . . .	740,—	676,—	Ver. chem. Wk. Charl.	700,—	640,—
Harb. Wiener G. . .	503,—	520,—	„ Glanzstoff F. .	795,—	810,—

Devisen.	9. 6.	10. 6.	11. 6.	13. 6.	14. 6.	15. 6.
Holland	2242,50	2242,50	—	2350,—	2310,—	2300,—
Schweden . . .	1505,—	1505,—	—	1587,50	1555,—	1560,—
Italien	322,50	327,50	—	—	357,—	353,—
England	254,50	256,12½	—	—	261,50	262.50
New York . . .	68,25	68,75	—	—	69,87½	69,72½
Frankreich . . .	533.25	538,—	—	—	559,—	556,—
Schweiz	1142,50	1146,—	—	—	1167,—	1167,—
Spanien	867,50	872,50	—	—	898,—	900,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	15. 6.	8. 6.
Elektrolytkupfer	2099	2010
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1660—1675	1600
Originalhüttenweichblei	580—590	575—580
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	730—735	685—715
Zink, umgeschmolzen	430	420
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2600	2650
do. in Walz- oder Drahtbarren .	2700	2650
Bancazinn	4550—4600	4450—4500
Straitszinn	4525	4350—4400
Australzinn	4525	4400 "
Hüttenzinn, 99 pCt.	4300	4200—4250
Reinnickel	4100	4075
Antimon-Regulus	675	675
Silber in Barren (1 kg)	1150	1060—1070

(Adv. — 525)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Die Landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin verlieh dem Generaldirektor der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, **Geheimrat Professor Dr. C. Duisberg**, die Würde eines Ehrendoktors der Landwirtschaft. Herr Geheimrat Duisberg ist nunmehr siebenfacher Doktor. (526)

Professor Dr. C. Bosch, Vorstandsmitglied der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh., ist von der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin in Anerkennung seiner Verdienste um die Nutzbarmachung des athmosphärischen Stickstoffs für die Landwirtschaft zum Ehrendoktor ernannt worden. (447)

Geschäftliches.

Danubia, Mineralöl-Industrie Akt.-Ges., Regensburg. Dem Vorstand sind die Herren Oskar Schaarschmidt und Alfred Scheller beigetreten. (456)

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff A.-G., Köln. Die Hauptversammlung setzte die sofort zahlbare Dividende auf 12,8 Prozent fest. Es wurde beschlossen, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 14 zu erhöhen. Neu in den Aufsichtsrat wurden daher gewählt: Generaldirektor Max Duttenhofer (Berlin) und Direktor Dr. Richard Müller (Eilenburg). Außerdem beschloß die Versammlung einstimmig die Erhöhung des Grundkapitals von 56 auf 70 Mill. Mark. Geheimrat Kirdorf begründete die Kapitalserhöhung mit der Umstellung der Betriebe, besonders aber mit den außerordentlichen Reparaturen, die erforderlich seien. Der Antrag der Verwaltung auf Verlängerung der Kartellverträge wurde einstweilen zurückgestellt. (394)

Westdeutsche Sprengstoffwerke Akt.-Ges., Hagen. Der Abschluß für 1920 ergibt einschließlich des Vortrags einen Reingewinn von 312 232 Mk. (i. V. 313 706 Mk.), aus dem wieder 12,6 Proz. Dividende auf die Stammaktien und 14,6 Proz. auf die Vorzugsaktien verteilt und 5800 Mk. (wie im V.) auf neue Rechnung vorgetragen werden. (377)

Sprengstoff-Fabriken Hoppecke A.-G., Köln. Die Generalversammlung beschloß, aus dem Reingewinn von 472 200 Mark 8 Proz. Dividende auf die Vorzugsaktien mit 199 200 Mk. 6,96 Proz. Dividende gleichmäßig auf Vorzugs- und Stammaktien mit 208 800 Mk. zu verteilen und auf neue Rechnung 14 890 Mk. vorzutragen. (483)

Westfälische Sprengstoffwerke Akt.-Ges., Dortmund. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 14,6 Proz. für die Vorzugsaktien und auf 12,6 Proz. für die Stammaktien fest. Neu in den Aufsichtsrat wurde Herr Ruschen von der Zeche Ewald in Härten gewählt. (484)

Saccharin-Fabrik Akt.-Ges., Magdeburg-Südost. Nach dem nunmehr vorliegenden Rechenschaftsbericht für 1920 erzielte die Saccharin-Fabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost einen Reingewinn von 5 854 340 (1 950 347) Mark, aus dem wieder 15 Proz. Dividende und 10 (0) Proz. Sondervergütung gezahlt, je 250 000 Mk. an die Beamtenfürsorgekasse und die Wohlfahrtskasse überwiesen und 263 240 Mark neu vorgetragen werden sollen.

Wie im Bericht des Vorstandes ausgeführt wird, haben sich die an den vorjährigen Bericht geknüpften Erwartungen — trotz der auf das Saccharingeschäft ungünstig einwirkenden Zwangsbewirtschaftung und trotz der dauernden Lohnerhöhungen und schwierigen Beschaffung von Rohmaterialien — erfüllt, und das Ergebnis kann als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Die am 30. März 1920 beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals um 7,5 Mill. Mk. ist durchgeführt worden. Die bereits angekündigte Kapitalserhöhung um 15 Mill. Mk. Stammaktien wird durch die fortgesetzt

Digitized by Google

starke Anspannung der Betriebsmittel erforderlich. Die Ausgabe der 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht wird, mit Rücksicht auf die bestehende Ueberfremdungsgefahr, beantragt. (358)

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin. Im Jahre 1920 erzielte die Gesellschaft einen Gesamtrohgewinn von 5 757 103 Mk. (i. V. 1 897 509 Mk.), der sich um den Vortrag mit 127 728 Mk. (107 975 Mk.) auf 5 884 831 Mk. (2 005 466 Mk.) erhöht. Der Reingewinn beträgt 3 487 006 Mk. (901 061 Mk.). Die Betriebe waren nach Mitteilung des Vorstandes ohne jegliche Störungen gut beschäftigt. Um die Rohstoffversorgung sicherzustellen, wurde eine Fabrik in Zerbst (Anhalt) erworben. Aus demselben Grunde trat die Lignose mit den Chemischen Werken in Lothringen in Beziehungen. Diese bildeten den Ausgangspunkt für die Beteiligung der A.-G. Lignose an der neugegründeten Westlignose Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz in Berlin hat. Letztere Gesellschaft übernahm die bei Büchen gelegenen Sprengstoffwerke der Securitas-Werke A.-G. Die Jahresrechnung für 1920 wurde genehmigt. Die Dividende wurde auf 20 Proz. (i. V. 12 Proz.) festgesetzt. In den Aufsichtsrat zugewählt wurde Generaldirektor Rudolf Wachsmann von der Rybnicker Steinkohlen-Gewerkschaft in Radlin. (359)

Röhm & Haas A.-G., Darmstadt. Der Abschluß für Ende 1920 des erst im Dezember in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens (pharmazeutische und kosmetische Präparate) verzeichnet nach 277 964,— Mk. Abschreibungen 144 723,— Mk. Reingewinn. (457)

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy, Aktiengesellschaft Reichenbach, Oberlausitz. Der Vorstand des Unternehmens berichtet: Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte ein befriedigendes Ergebnis. Die Umstellung der Werke auf Friedensbetrieb ist nahezu vollendet. Die bis jetzt aufgenommenen neuen Präparate scheinen den gehegten Erwartungen zu entsprechen. Ueber die Aussichten des neuen Geschäftsjahres lassen sich keine Angaben machen. Es verbleibt ein Reingewinn von 565 908 Mk. (i. V. 180 337 Mk.), aus dem die Gesellschaft 20 Proz. (7 Proz.) Dividende zur Verteilung beantragt. (374)

A.-G. Vereinigte Chemische Fabriken in Ottensen-Brandenburg vormals Frank. Einschließlich 7512,— Mk. (i. V. 8133,— Mk.) Abschreibung erzielt die Gesellschaft 1920/21 einen Reingewinn von 57 898 Mk. (61 513 Mk.), aus dem wieder 10 Proz. Dividende verteilt werden sollen. Nach dem Geschäftsbericht nahm das Geschäftsjahr 1920/21 einen geordneten Verlauf, wie er dem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft für chemische Unternehmungen m. b. H. & Co. entspricht. (455)

H. B. Sloman & Co., Salpeterwerke A.-G., Hamburg. Die Gesellschaft erzielte aus dem Verkauf der Salpeterfelder, aus Zinsen usw. nach Abzug der Unkosten einen Reingewinn von 2 141 288 Mk. (i. V. 1 982 972 Mk.), woraus 5 Proz. Dividende auf 250 000 Mk. Vorzugsaktien und wieder 10 Proz. auf die Stammaktien vorgeschlagen werden. (485)

Die Generalversammlung der **Leipziger Düngerexport Akt.-Ges.** setzte die Dividende auf 6 Proz. fest und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 1,2 auf 2,4 Mill. Mk. Die neuen Aktien werden den bisherigen Aktionären zu pari im Verhältnis von 1 zu 1 angeboten. Die nichtgezeichneten Aktien sollen freihändig zu 112½ Proz. verkauft werden. Die Aussichten sind nicht ungünstig. (417)

Aus dem Handelsregister.

(30. Mai bis 11. Juni 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Promedica Pharmaz. Handelsgesellsch. m. b. H., Berlin (300).
Chem. Fabrik E. Jühling & Co., Coburg.
Bracht & Co. G. m. b. H., Berlin (50), Herstellung und Vertrieb von chem.-techn. Produkten.
Rizinol-Werke A.-G., Aspe bei Neumünster (250).
Natronzellstoff- und Papierfabriken A.-G., Zweigniederlassung Priebus, Hauptsitz Berlin (17 000).
Dr. Rudolph & Co., Hindenburg, Herstellung pharmazeutischer Präparate.
„Alsawa" Fabrik, chem.,pharm. Präparate, Apotheker Schindler & Apotheker Wirtgen, Berlin.
Continental-Teerverarbeitung G. m. b. H., Dessau, (50).
Chem.-Fabrik J. Weyreuther G. m. b. H., Bottrop, (50).
„Kofa" kosmet.-pharm. Erzeugnisse G. m. b. H., Leipzig, (30).
„Ci-m" Chem. Industriewerk Mannheim G. m. b. H., Mannheim, (100).
Chem.-Fabrik Halin m. b. H., Mettmann, (20).
Lederer & Schneider, Dresden, Fabrikation u. Handel von und mit chem.-techn. Erzeugnissen. (Adv. — 527)

Geschäftsänderungen, -Verlegungen.

„Lurgi" Gesellsch. für Chemie und Hüttenwesen m. b. H., Düsseldorf, hat ihren Sitz nach Frankfurt a. M. verlegt.
Chem.-pharmaz. Laboratorium m. b. H., Berlin, jetzt: Eulith Gesellschaft m. b. H. chem.-pharmaz. Fabrik, Berlin.
Königswarter & Ebell G. m. b. H., Hannover, jetzt: Königswarter & Ebell, Chem. Fabrik, Kommanditgesellschaft, Hannover.
Chem. Fabrik und Seifenwerke, Velten, G. m. b. H., aufgelöst.
Landhaus A.-G., Berlin, jetzt: Max Hahn Chem. Fabrik A.-G., Berlin.
A.-G. für landwirtschaftl. Kulturen, Danzig, Zweigniederlassung Berlin-Schöneberg, jetzt: Metallochemische Fabrik A.-G.
Concernos, Gesellsch. zum Handel mit Rohmaterialien der Leimindustrie m. b. H., Berlin, jetzt: Concernos, Vertriebsgesellsch. chem. Produkte m. b. H., Berlin.
Chem.-techn. Fabrik „Hela" G. m b. H., Lübeck, aufgelöst.
Hans Bernuth, Chem.-techn. Produkte, Ebersweier, erloschen.
Heinz Haake, Chem. Fabrik, Hildesheim, erloschen.
Deutsche Handelsgesellschaft m. b. H., chem.-techn. Produkte, Erfurt, jetzt: Deutsche Handelsgesellschaft m. b. H., Kalk und chem. Produkte, Erfurt. (Adv. — 454)

Versammlungskalender.

21. Juni: Deutsche Solvay-Werke A.-G., Bernburg, ordtl. Generalversammlung nachmittags 3 Uhr, Hotel „Crefelder Hof" in Crefeld.

23. Juni: Lingner-Werke A.-G., Dresden, außerordtl. Generalversammlung nachm. 4 Uhr im Sitzungssaal der Dresdener Bank, Dresden, König-Johann-Str. 3.

24. Juni: A.-G. Deutsche Kaliwerke, Bernterode (Untereichsfeld) ordtl. Generalversammlung vorm. 11 Uhr, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 13.

Chem. Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel, außerordtl. Generalversammlung vorm. 11 Uhr in der Amtsstube des Herrn Justizrat Pütz, Düsseldorf, Bismarck-Str. 14.

25. Juni: Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, ordtl. Genossenschaftsversammlung mittags 12 Uhr, Dresden, Hotel Bellevue.

27. Juni: Alkaliwerke Ronnenberg, Hannover, ordtl. Generalversammlung mittags 1 Uhr, Casten's Hotel, Georgshalle, Hannover.

25.—27. Juni: Ingenieurtag für 1921 in Cassel. Verein deutscher Ingenieure, Berlin. (Adv. — 528)

LITERATUR

Siegfried Herzog, Berechnung technischer und industrieller Betriebe, Berlin-Wien, Urban & Schwarzenberg 1921.

Der Verfasser behandelt sehr weitgehend die allgemein bekannten Grundsätze zur Rentabilitätsberechnung technischer und industrieller Betriebe. Eingangs wird auf die Sicherheitsfaktoren bei der Berechnung hingewiesen, aus deren Gang ohne weiteres der Arbeitsplan für den Betrieb zu erkennen sein soll. Den Ausgangspunkt der Berechnung bildet richtige Kapitalbemessung. Zusammenschlüsse sind nur auf Grund rechnerisch erhärteter Notwendigkeiten berechtigt. Im Abschnitt „Wegleitungen" werden die verschiedensten Fragen in einfachen algebraischen Gleichungen behandelt und Materialausnutzungswerte, Betriebs-, Gewinn-, Arbeiter-, Lohn-, Unkosten- und Selbstkostenzeitverhältnis eingehend besprochen. Vordrucke sind dem Buche beigegeben. Der Abschnitt „Allgemeiner Aufbau" behandelt Fragen allgemeiner Natur, wie ungesunde Betriebe, Mindestergebnis, Lizenzerträgnisse, Verkaufsmonopole usw. Das Betriebsergebnis erhöht sich durch Zentralisierung gleichartiger Arbeiten. Verfasser führt die technische Kalkulation vor, legt für die Serienfabrikation die Berechnungsformeln fest und betrachtet sehr ausführlich alle dabei in Betracht kommenden Punkte, wie Arbeitszeit, Arbeiterzahl, Materialverbrauch usw. usw. Eingehendst werden in einem besonderen Abschnitt Beispiele aus der Praxis (Spiegelglasfabrik und elektr. Kraft- und Bahnanlage) behandelt. Die letzten Abschnitte „Betrieb" und „Verkauf" schildern in viel zu breiter Weise die Organisation eines größeren Werkes. Diesen Vorwurf der Breite und allzu großen Weitschweifigkeit muß man überhaupt dem vorliegenden Buche machen; auch bringt es nichts wesentlich Neues. Dagegen ist der große Fleiß in der Zusammenstellung zu rühmen. (452)

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: Dr. Oberheide, Berlin.

Unterausschuß Cobaltpräparate.

Der Unterausschuß „Cobaltpräparate" beschloß in der am 8. Juni 1921 stattgefundenen Sitzung die Ausfuhrmindestpreise, die Contingentierung und die Lieferwerksbescheinigung für Cobaltoxyde und Cobaltsalze aufzuheben. (480)

Gründung des Unterausschusses chemisch-technisch zahnärztliche Artikel.

Im Rahmen der Nebenstelle „Mi" konstituierte sich am 8. Juni 1921 ein neuer Unterausschuß „Chemisch-technische zahnärztliche Artikel". Nach Annahme der Geschäftsordnung wurde zum Vorsitzenden Herr Dr. Abraham, Berlin, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Großmann vom Verband der Fabrikarbeiter, Hannover, gewählt. Der Unterausschuß erklärt sich zuständig für alle chemisch-technisch zahnärztlichen Artikel, insbesondere fallen in sein Arbeitsgebiet:

Zahnguttaperchafüllungen aus Nr. 98b des statistischen Warenverzeichnisses; Abdruck- und Modelliermasse aus Nr. 263; Amalgame für zahnärztliche Zwecke aus Nr. 265; Spencemetall für zahnärztliche Zwecke aus Nr. 270; Zahnkautschuk aus Nr. 598; zahnärztliches Schleifmaterial aus Schmirgel, Corund und Carborund in Stein- oder Pulverform aus Nr. 694; Zähne aus Schmelz und auch aus anderweit nicht genannten Formerstoffen auch mit Stiften oder Röhren aus Platin aus Nr. 765; Zahnzemente, -schmelze und sonstige Füllmittel, Melottemetall und andere leichtflüssige Metalle und Metallegierungen für zahnärztliche Zwecke aus Nr. 869 f.

Als Richtlinien für die Bearbeitung der Ein- und Ausfuhranträge wurden nachstehende Bestimmungen einstimmig angenommen:

Mindestpreise werden nicht festgesetzt, dagegen wird die Lieferwerksbescheinigung vorgeschrieben, mit Rücksicht darauf, daß das Ausland bisher deutsche chemisch-technische zahnärztliche Erzeugnisse zu deutschen Inlandspreisen mit Leichtigkeit aufkaufen kann.

Ausfuhranträge solllen ohne weitere Beschränkungen bewilligt werden.

Einfuhranträge sind dagegen nicht zu bewilligen mit Ausnahme für rohes Ceresin für zahnärztliche Zwecke, das von selbstverbrauchenden Fabriken eingeführt werden darf und für rohes Carborund. (486)

Bekanntmachung betr. die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die für die im September 1921 in Frankfurt a. M. stattfindende Herbstmesse bestimmt sind.

Der Reichsanzeiger Nr. 128 vom 24. Juni d. J. veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung:

„Die Zollstellen werden ermächtigt, die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der vom 25. September bis zum 1. Oktober 1921 stattfindenden Frankfurter Herbstmesse bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, unter der Voraussetzung ohne Ein- und Ausfuhrbewilligung zuzulassen, daß sie unter Zollkontrolle auf ein Frankfurter Zollamt abgefertigt werden und während ihres Verbleibs in Deutschland im Vermerkverfahren unter Zollkontrolle bleiben; die Verpflichtung zur Wiederausfuhr binnen vier Wochen nach Schluß der Messe muß der betreffenden Zollstelle gegenüber sichergestellt werden." (491)

Annahme von Sendungen nach dem Rheinzollgebiet ohne beigegebene Einfuhrbewilligung.

Nach einer Bekanntmachung der Eisenbahndirektion Essen vom 31. Mai 1921 betreffend Einfuhrbewilligungen des Wirtschaftskomitees der Interalliierten Rheinlandkommission können fortan Sendungen, die einer Einfuhrbewilligung des Einfuhramts Bad Ems bedürfen, auch ohne Beigabe der Einfuhrbewilligung angenommen werden, wenn die Einfuhrbewilligung vom Empfänger auf der Empfangsstation vorgelegt wird und der Absender dies durch einen entsprechenden Vermerk im Frachtbrief bescheinigt. — Sendungen nach dem Rheinzollgebiet, denen Einfuhrbewilligungen nicht beigegeben sind, dürfen demnach dann zur Beförderung angenommen werden, wenn der Absender a) die in der Verfügung vom 12. Mai angegebene Bescheinigung „Einfuhrbewilligung für das Rheinzollgebiet nicht erforderlich", oder b) eine Bescheinigung „Einfuhrbewilligung wird vom Empfänger bei der Verzollung am Bestimmungsort vorgelegt" auf den Frachtbrief schreibt. (I. u. H. Ztg. — 481)

Rheinzollinie und Postverkehr.

Ueber die von der Postverwaltung erlassenen Bestimmungen betreffend den Postverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, herrschen noch immer Unklarheiten. Sämtliche Pakete aus dem nichtbesetzten Deutschland nach dem besetzten Gebiet werden einem Zollamt im besetzten Gebiet zugeführt, bevor sie dem Empfänger ausgehändigt werden. Die Pakete werden daher im besetzten Gebiet so behandelt, als ob sie aus dem Ausland dorthin geschickt worden wären. Ihnen muß eine gelbe Paketkarte und eine Zollinhaltserklärung in deutscher Sprache auf weißem Papier beigefügt sein. Die Aufgabepostämter im nichtbesetzten Gebiet kleben einen Leitzettel auf das betreffende Paket, um es der richtigen Verzollungspostanstalt zurückzuführen. Sämtliche Pakete aus dem besetzten Gebiet nach dem übrigen Deutschland sind zuerst einem Zollamt im besetzten Gebiet zurückzuführen. Auch diese Pakete müssen neben der gelben Paketkarte mit einer Zollinhaltserklärung versehen sein. An Orten ohne Zollstellen wird den Auflieferern jede mögliche Erleichterung gewährt, um die Pakete vor der Auflieferung bei dem Postamt der Zollstelle zuzuführen. Die Pakete können auch durch Vermittlung des Postamts am Sitz der Zollstelle verzollt werden. Der Absender muß dann einen bestimmten Betrag zur Sicherung hinterlegen. Im übrigen werden die von der Post verauslagten Beträge vom Absender eingezogen. Pakete und Paketkarten werden von der Post deutlich gekennzeichnet, damit ersichtlich ist, bei welchem Zollamt sie verzollt wurden.

Im Interesse einer schnelleren Abfertigung sind bei den großen Postämtern besondere Zollablieferungsstellen eingerichtet. Briefe, Drucksachen und Päckchen brauchen nicht verzollt zu werden. Postpakete bis zu 5 kg Gewicht unterliegen jedoch der Verzollung. Um Verkehrsstockungen zu vermeiden, haben die alliierten Stellen verschiedentlich zugelassen, daß an Stelle des Zolls lediglich für jedes Paket eine statistische Gebühr von 1 Mk. erhoben wird. Sie haben sich ferner damit einverstanden erklärt, daß nicht sämtliche Pakete geöffnet werden, sondern daß die Zollbeamten sich auf Stichproben beschränken und die Verzollung schon auf Grund der Zollinhaltserklärung vornehmen. Diese muß daher möglichst sorgfältig ausgefüllt sein.

Pakete unter 5 kg bedürfen im Verkehr aus dem besetzten Gebiet sowohl über die westliche Reichsgrenze, also nach dem Ausland, als auch über die östliche Rheinzollinie keiner Ein- und Ausfuhrbewilligungen des Ein- und Ausfuhramts in Ems. Ausgenommen sind Postpakete, die Edelmetalle, Edelsteine und Waren daraus, Wertpapiere, synthetische Farben und synthetische Drogen enthalten.

Zulaufsgenehmigungen für den Versand vom besetzten nach dem unbesetzten Gebiet sind auch für Postpakete unter 5 kg notwendig, wenn die Pakete zulaufsgenehmigungspflichtige Waren enthalten. Die Zulaufsgenehmigungen werden von den zuständigen deutschen Außenhandelstellen oder den sonstigen bewilligenden Stellen erteilt. (D. A. K. — 487)

Aufhebung der privaten Ein- und Ausfuhrvermittlungsbüros in Ems.

Auf Grund einer Verfügung des Wirtschaftskomitees der Rheinlandkommission haben sämtliche in Bad Ems befindlichen privaten Büros zur Vermittlung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sofort ihre Tätigkeit einzustellen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung ist polizeiliche Schließung und kriegsgerichtliche Strafverfolgung zu gewärtigen. — Mit dieser Maßnahme wird hoffentlich denjenigen Vermittlungsbüros, die sich auf nichteinwandfreiem Wege unter Mitwirkung der alliierten Aufsichtsstellen Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Luxus- und Schieberwaren erschlichen haben, das Handwerk endgültig gelegt sein. (D. A. K. — 489)

Zur Erhebung der englischen Einfuhrabgabe auf deutsche Waren.

Laut Mitteilung der britischen Gesandtschaft in Bern bestimmt eine Verfügung des englischen Handelsamts (Board of Trade) vom 27. Mai 1921, daß in Anbetracht der Annahme des Reparationsplanes durch die deutsche Regierung alle nicht direkt von Deutschland nach Großbritannien gesandten Waren von der Anwendung des britischen Reparationsgesetzes, German Reparation (Recovery) Act 1921, befreit sind. Seit dem 27. Mai sind für die Ausfuhr nach England keine Ursprungszeugnisse mehr erforderlich. In Australien besteht hingegen die Einrichtung der Ursprungszeugnisse bis auf weiteres fort. (D. A. K. — 488)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. / Gedruckt bei Maurer (D. Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

AUG 22

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 27. JUNI 1921 | Nr. 26

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben.

Im Oktober d. J. wird in Genf die dritte Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz stattfinden, auf deren Tagesordnung als Punkt III b eine für die deutsche chemische Industrie hoch bedeutsame Frage steht. Es handelt sich um ein zu erlassendes Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben.

Bereits auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz in Washington im November 1919 war die Frage des Kampfes gegen die Bleivergiftung Gegenstand von Erörterungen. Die Konferenz erkannte die besonderen Gefahren der Bleivergiftung und nahm einstimmig einen Antrag an, der die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation auffordert, Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren den Zutritt zu Gewerben zu verbieten, bei denen die Bleigefahr sehr erheblich ist. Aehnliche Verordnungen bestanden in Deutschland bereits seit vielen Jahren. Ein weiter gehender Antrag eines französischen Arbeitervertreters, der ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei Malerarbeiten im Baugewerbe bezweckte, führte zu dem Beschluß der Konferenz, diese Frage durch einen paritätischen Ausschuß aus Regierungsvertretern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern prüfen zu lassen und sie auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu setzen.

Ein solcher Ausschuß, der eine sachliche und objektive Durchberatung der Frage ermöglicht hätte, ist nicht gebildet worden und konnte daher auch nicht tagen. Statt dessen hat, wie eine vom Internationalen Arbeitsamt zur Vorbereitung der dritten Tagung veröffentlichte Denkschrift erkennen läßt, eine technische Dienststelle des Internationalen Arbeitsamtes „das Problem untersucht" und den beteiligten Regierungen einen Fragebogen zugestellt, in dem um Stellungnahme zu einer Reihe von Fragen ersucht wird. Dabei zeigt gleich die Fassung der ersten Frage, daß eine wirklich objektive Prüfung der ganzen Materie nicht herbeigeführt, sondern sogar verhindert werden soll. Denn die erste Frage, ob die Konferenz über ein Verbot der Verwendung des Bleiweiß für Anstrichfarben beschließen soll, geht von der als feststehend angenommenen Tatsache aus, daß die technische Möglichkeit des Ersatzes des Bleiweiß im Malergewerbe „anerkannt sei". Das aber ist gerade einer der umstrittensten Punkte in der Bleiweißfrage. Die Denkschrift geht aber noch weiter: sie spricht bereits von einer Minderheit der Gegner des vollständigen Bleiweißverbotes im Malergewerbe und erklärt, es sei entweder jegliche Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben zu verbieten oder nicht. Das Internationale Arbeitsamt maßt sich also an, in einer Frage, über die die nächste Konferenz erst beraten und beschließen soll, bereits ein fertiges Urteil abzugeben. Dieses sehr eigenartige Verfahren muß den Eindruck erwecken, daß es sich bei dem radikalen Vorgehen gegen die Bleiweißfarben weniger um soziale als um wirtschaftliche Ziele handelt. Denn die Kampfansage richtet sich gegen einen blühenden Zweig der deutschen chemischen Industrie.

Die wirtschaftliche Vertretung dieses Industriezweiges, der Verein Deutscher Bleifarbenfabrikanten in Köln, hat es deshalb als seine Pflicht erachtet, auf die Denkschrift des Internationalen Arbeitsamts eine Antwort zu erteilen, die von dem zweifellos richtigen Gedanken ausgeht, daß das geplante Bleiweißanstrichverbot nur der erste Schritt zu einem allgemeinen Bleifarbenverbot sein würde. Was eine solche Maßregel für Deutschland bedeutet, stellt die Antwort in folgenden Ausführungen fest:

„Das Verbot einer Bleifarbe würde in erster Linie die gesamte Bleifarbenindustrie und mit ihr die Existenz Tausender dort beschäftigter Arbeiter vernichten. Daß aber die Vernichtung einer blühenden Industrie, wie es die deutsche Bleifarbenindustrie ist, wirtschaftlich von allergrößter Bedeutung sein würde, liegt auf der Hand. Farbe gehört heute neben Kohle mit zu denjenigen Stoffen, die auf wirtschaftlichem Gebiete Deutschlands Rückgrat und Stärke bilden und deren Produktion und Verwendung Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden dürfen. Mehr als zu irgendeiner anderen Zeit ist Deutschland heute auf die Ausfuhr seiner Erzeugnisse angewiesen, um Rohstoffe, Lebensmittel und Devisen zur Hebung der Kaufkraft seines Geldes zu beschaffen. Alles dieses würde durch ein Bleifarbenverbot ungeheuer erschwert. Vor dem Kriege wurden in Deutschland jährlich ungefähr 170 000 t Blei produziert, hiervon wurde etwa ein Drittel zu Bleifarben verarbeitet. Nach einer englischen Statistik werden 20 Proz. der Produktion an Blei zu Bleiweiß verarbeitet, von denen wieder 85—90 Proz. zu Anstrichzwecken verwandt werden. Daraus geht hervor, daß die wirtschaftliche Schädigung der Bleifarbenindustrie auf diese keineswegs beschränkt bliebe, sondern in erster Linie auch die gesamten Bleihüttenbetriebe und die Arbeitsmöglichkeit weiterer Tausender dort beschäftigter Arbeiter vernichten würde. Deutschland ist nächst Spanien das bei weitem am meisten Blei erzeugende Land Europas und steht, was den Bleiverbrauch betrifft, an der Spitze; demnach würde es auch am schwersten getroffen. Bleifarben kommen noch in einer ganzen Reihe anderer Industrien, wie zum Beispiel der keramischen-, der Buntfarben-, der Linoleum-, der Buch- und Steindruck-, der Emaille-, der Lack-, der Tapeten-, der Kabel-, der Gummi-, Akkumulatoren-, sowie der gesamten Glasindustrie, zur Verwendung. Alle diese Industrien würden durch ein Bleifarbenverbot mehr oder weniger zum Erliegen kommen. Dies wird durch viele Gutachten bestätigt, die von Verbänden und einzelnen Firmen der genannten Industrien übermittelt sind und von denen einige als Belege in Abschrift beiliegen. Wie schon angeführt, würden die genannten Industriezweige durch ein Bleifarbenverbot schwer in Mitleidenschaft gezogen und ihre Betriebe einschränken oder gänzlich stillegen müssen, ein großer Teil würde ins Ausland abwandern. Die Folge für die deutsche Volkswirtschaft wäre ungeheuer; mehrere hunderttausend Arbeiter würden arbeits- und brotlos werden, Milliarden gingen der deutschen Volkswirtschaft verloren."

Die Antwort des Vereins Deutscher Bleifarbenfabrikanten geht dann auf alle in der Denkschrift des Internationalen Arbeitsamtes enthaltenen Behauptungen, mit denen das Bleiweißfarbenverbot begründet wird, in sehr eingehenden und durch zahllose einwandfreie Gutachten unterstützte Ausführungen ein. An erster Stelle wird die Behauptung der Möglichkeit des Ersatzes von Bleiweiß im Malergewerbe widerlegt. Dabei ist eine Feststellung besonderer Beachtung wert. Im Jahr 1909

Digitized by Google

wurde in Frankreich, dem Ursprungsland der ganzen Antibleiweißbewegung, ein Gesetz erlassen, nach dem die Verwendung von Bleiweiß vom Jahre 1915 ab vollständig verboten sein sollte. Dieses Gesetz ist tatsächlich niemals durchgeführt worden und steht nach französischer Quelle heute nur noch auf dem Papier. So sind nach Frankreich auch nach dem Kriege noch bedeutende Mengen von Bleiweiß, auch aus Deutschland, eingeführt worden. Wie selbst die französische Regierung das von ihr erlassene Gesetz mißachtet, geht aus dem Umstande hervor, daß der Ausschuß für Wiederaufbau von Deutschland die Lieferung von 2000 t Bleiweiß forderte. Man sollte nun annehmen, daß auf Grund der Erfahrungen, die Frankreich mit der gekennzeichneten Durchführung des Bleiweiß-Verbotes und der dadurch mehr als erwiesenen Unentbehrlichkeit des Bleiweißes gemacht hat, auch die französischen Bleiweißgegner alle Veranlassung gehabt hätten, mit dem Beschluß von Washington zufrieden zu sein und den weiteren Kampf gegen das Bleiweiß hinsichtlich seiner Verwendung einzustellen. Um so befremdender muß es erscheinen, wenn ein französischer Delegierter auf dem Kongreß in Washington den Antrag stellte, die Verwendung von Bleiweiß im Maler- und Anstreichergewerbe zu verbieten.

Es liegen zahlreiche Veröffentlichungen vor, welche die große Ueberlegenheit des Bleiweiß im Vergleich mit Zinkweiß zum Ausdruck bringen. Sowohl die Vertreter des Maler- und Anstreichergewerbes, als auch zahlreiche Farbentechniker und Chemiker — die ersteren vom rein praktischen Standpunkte aus, die letzteren auf Grund wissenschaftlich-technischer Arbeiten — haben in zahlreichen Gutachten die Unersetzlichkeit des Bleiweiß durch das Zinkweiß ausgesprochen. Auch der bekannte belgische Chemiker Jan Stas, Mitglied der Brüsseler Akademie und des Institut de France, ein Mitarbeiter Dumas', hat auf Grund sehr eingehender Arbeiten das Verhalten der Bleiweiß- und Zinkweißanstriche studiert und in einer umfangreichen Abhandlung den chemischen Beweis erbracht, daß das Bleiweiß durch Zinkweiß nicht zu ersetzen ist.

Zur Begründung des hygienischen Teiles der Denkschrift des Internationalen Arbeitsamtes werden eine Reihe von Statistiken herangezogen, die zeigen, daß man mit der Statistik in geeigneter Aufmachung alles beweisen kann; was man zu beweisen für nötig hält. Den neuesten wissenschaftlichen Forschungen in Deutschland auf diesem Gebiet hält aber diese Beweisführung nicht stand. Der verfügbare Raum gestattet es nicht, auf diese Entgegnungen näher einzugehen. Der Kernpunkt liegt darin, daß in Deutschland in der Blutuntersuchung ein Mittel gefunden wurde, um das Vorhandensein von Bleierkrankungen sicher festzustellen. Wo dieses Mittel nicht zur Anwendung gekommen ist, fehlt dem Arzt jede Möglichkeit einer einwandfreien Diagnose. Und darum entbehren die Statistiken der Bleierkrankunegn jeder Zuverlässigkeit und jeder Beweiskraft. Auf Grund des in der Antwort des Vereins Deutscher Bleifarbenfabrikanten herangezogenen Materials kann man behaupten, daß die Gefahrenmöglichkeit im Malergewerbe nicht größer ist als in anderen Gewerben. In jedem Berufe kommen Krankheiten vor, die auf den Beruf zurückzuführen sind. Selbst bei geistigen Arbeitern wird sich auf die sitzende Beschäftigung in geschlossenen Räumen ein ähnlicher Prozentsatz zurückführen lassen, wie im Malergewerbe auf den Gebrauch von Bleifarben. Mit derselben Folgerichtigkeit, mit der man im Malergewerbe die Verwendung der Bleifarben untersagen will, müßte man auch für den Büroarbeiter die sitzende Beschäftigung in geschlossenen Räumen verbieten.

Die Antwort gelangt zu dem Ergebnis, ein Verbot der Herstellung und Verwendung irgendeiner Bleifarbe, sei es beschränkt oder unbeschränkt, sei abzulehnen, weil bewiesen wäre:

1. daß es keinen Ersatz gibt;
2. daß die gesundheitlichen Schädigungen nicht so schwerwiegender Natur sind als immer behauptet wird und die Gefahren, welche die Beschäftigung mit Bleifarben mit sich bringen, durch einfache, leicht zu befolgende Vorschriften besser beseitigt werden können, als durch ein gänzliches Verbot;
3. daß die wirtschaftlichen Folgen nicht nur für alle beteiligten Industrien mit ihren Arbeitern und Beamten, sondern auch für die Allgemeinheit in Deutschland geradezu katastrophale sein würden.

Die deutsche Reichsregierung wird zu der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz Vertreter nach Genf entsenden. Es darf von ihnen erwartet werden, daß sie in voller Würdigung der großen wirtschaftlichen Bedeutung, welche diese Frage für Deutschland hat, mit stärkstem Nachdruck dafür eintreten, daß die Konferenz keine Entschließungen faßt, bevor nicht die seit Jahren in Deutschland auf diesem Gebiet geleistete sehr gründliche wissenschaftliche Arbeit zur vollen Würdigung gelangt ist. — Bl. (549)

Anforderung von Leistungen zur Ausführung des Friedensvertrages.

Man schreibt uns:

Zur Ausführung des Friedensvertrages werden in vielen Fällen die Leistungen industrieller, kaufmännischer, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe herangezogen werden müssen. Dies gilt besonders auf dem Gebiete der Wiedergutmachungen, soweit die Lieferung wirtschaftlicher Güter der verschiedensten Art zu erfolgen hat. Das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 regelt in dem II. Abschnitt „Anforderung von Leistungen" das Anforderungsrecht des Reiches, die Bildung und die Befugnisse von Leistungsverbänden, das Anforderungsverfahren und die Festsetzung der Vergütung. Zur Regelung der Durchführung dieser Bestimmungen im einzelnen ist eine Verordnung vorgesehen, die der Zustimmung des Reichsrats, sowie eines von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern bedarf.

Der Entwurf zu dieser Verordnung liegt gegenwärtig dem 9. Ausschuß des Reichstags vor, nachdem er die Zustimmung des Reichsrats erhalten hat. Vor seiner endgültigen Aufstellung wurde der Entwurf mit Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie durchberaten.

Die in dem Entwurf vorgesehene Verordnung verfolgt nicht den Zweck, eine grundsätzliche Regelung des Lieferungs- und Leistungswesens zur Durchführung des Friedensvertrages zu treffen. Es ist vielmehr beabsichtigt, alle Leistungen, welche zur Erfüllung des Friedensvertrages nötig werden, im Wege freier Vereinbarung aufzubringen. Deutschland hat aber keine freie Hand auf dem Gebiete der Wiedergutmachungen. Es ist gezwungen, allen Anforderungen von Leistungen seitens des Wiedergutmachungsausschusses Folge zu geben, und darum muß für den Notfall die Möglichkeit staatlichen Zwanges vorhanden sein. Die Reichsregierung spricht aber selbst in der Begründung der Vorlage die Ueberzeugung aus, daß ihre Bestimmungen vielleicht überhaupt nicht oder jedenfalls nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen werden. Das Amt des Reichskommissars für den Wiederaufbau ist kürzlich in die Hände eines Mannes gelegt, der dem Wirtschaftsleben entstammt und sich des Vertrauens der wirtschaftlichen Kreise erfreut. Seiner geschäftlichen Erfahrung dürfte es wohl immer gelingen, ohne Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel Lieferungen auf dem Wege der freien Vereinbarung zu erreichen.

Nach dem Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag ist die Reichsregierung ermächtigt, die Anforderung

Digitized by Google

von Leistungen auch an einen Leistungsverband ergehen zu lassen. Als Leistungsverbände kommen in Betracht die Länder und besondere Verbände, die der Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium unter möglichster Berücksichtigung der von dort aus bereits geschaffenen Organisation zu bilden hat. Gedacht ist hierbei in erster Linie an die Außenhandelstellen. Das Reich hat die Wahl, ob es eine Leistung von den Ländern oder von den Leistungsverbänden oder von den einzelnen Betrieben unmittelbar anfordern will. Im allgemeinen werden voraussichtlich Leistungen auf dem Gebiete des Handwerks und des Kleingewerbes von den Ländern, solche auf dem Gebiete der Großindustrie dagegen von den besonderen Leistungsverbänden angefordert werden.

Nach dem Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag können die Leistungsverbände ermächtigt werden, zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Gegenstände zu beschlagnahmen und zu enteignen. Der Entwurf der Verordnung bringt die näheren Ausführungsbestimmungen dazu. Lieferungen sollen durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100 000 Mk. erzwungen werden können. Ferner ist vorgesehen, daß ein Betrieb ganz oder teilweise in öffentliche Verwaltung genommen werden kann, falls die Verhängung einer Ordungsstrafe ohne Erfolg bleibt. Gegen derartige Maßnahmen kann die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden.

Auch für die Festsetzung der Vergütung von Leistungen sind die grundlegenden Bestimmungen bereits im Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage enthalten. Danach wird die Vergütung von der Anforderungsbehörde festgesetzt. Die Verordnung sieht vor, daß, falls die Leistung von einem Leistungsverbande angefordert war, vor der Vergütung der Verband von der Anforderungsbehörde zu hören ist. Gegen die Festsetzung der Vergütung kann die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts angerufen werden. Die Anforderungsbehörde soll den Leistungsverbänden und den Inhabern der Betriebe angemessene Vorschüsse gewähren.

Wie bereits oben angeführt, soll in der Praxis angestrebt werden, daß die zur Ausführung des Friedensvertrages erforderlichen Leistungen nach Möglichkeit im Wege freier Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Betrieben oder den Leistungsverbänden erfolgen. Für dieses Verfahren gelten natürlich, soweit nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart wird, lediglich die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes, nicht etwa die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Nur wenn eine freie Vereinbarung nicht zustande kommt, greift das gesetzlich geordnete Anforderungsverfahren Platz. Auf jeden Fall werden die zuständigen Reichsstellen, sobald sie an einen Leistungsverband oder an einen Betrieb herantreten, wegen der ganz verschiedenen rechtlichen Folgen mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen müssen, ob sie einen Vertragsantrag machen oder einen Anforderungsbescheid erlassen wollen. — Bl. (542)

Das Abkommen zwischen Deutschland, Polen und Danzig über den freien Durchgangsverkehr Zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland.

Der Reichsminister des Aeußeren hat dem Reichstag einen Gesetzentwurf über ein Abkommen zwischen Deutschland, Polen und Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland zur Beschlußfassung vorgelegt. Der Vertrag von Versailles verpflichtet Polen, die Freiheit des Transits von Personen, Waren, Schiffen usw. durch das polnische Territorium, einschließlich der Hoheitsgewässer, zu gewähren. Binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Friedensvertrages sollten Deutschland und Polen ein Ueberkommen abschließen, durch welches Deutschland für den Eisenbahn-, Draht- und Fernsprechverkehr mit Ostpreußen durch das polnische Gebiet die volle Möglichkeit geeigneter Betätigung gewährleistet wird. Erst am 21. April d. J. ist es gelungen, das Abkommen zum Abschluß zu bringen.

Kapitel VII des Abkommens regelt das Zollwesen. Die Freiheit des Durchgangsverkehrs von Zöllen und ähnlichen Abgaben bedingt, daß die Durchgangsgüter im Durchgangslande unter Zollaufsicht genommen werden. Ebenso bedarf es gewisser Vorkehrungen durch das Versandland, um den ungehinderten und abgabenfreien Ausgang und Wiedereingang der Durchgangsgüter zu ermöglichen. Mit Rücksicht auf die Eigenart der Verhältnisse kam es darauf an, alle diese Maßnahmen unbeschadet ihrer Wirksamkeit über die allgemein üblichen Erleichterungen des internationalen Durchgangsverkehrs hinaus so einfach wie nur irgend möglich zu gestalten.

Das Abkommen sieht, um dieses Ziel zu erreichen, neben der Vereinbarung besonderer Formen der Zollaufsicht in erster Linie ein weitgehendes Zusammenarbeiten der beiderseits beteiligten Behörden vor, insbesondere bei der Verwendung von Begleitpapieren und Zollverschlüssen. Das Maß der Erleichterungen ist naturgemäß je nach der Art des Beförderungsmittels verschieden.

Güter in durchgehenden Wagen werden nur durch Verwendung von Begleitpapieren und, soweit möglich, durch Zollraumverschluß überwacht. Im übrigen unterliegen die Güter keiner Zollbehandlung. Das Durchgangsland ist, abgesehen von besonderen Fällen, nicht berechtigt, den Verschluß zu öffnen oder die Waren umzuladen. Schiffe und Flöße, die ohne Verkehr mit den Ufern den die Grenze zwischen Deutschland und Polen bildenden Teil der Netze durchfahren, sind frei von allen Zollförmlichkeiten. Abgesehen hiervon sind besondere Vereinbarungen nur für solche Schiffe getroffen, die die Gewässer Polens und Danzigs unmittelbar und ohne Veränderung ihrer Ladung durchfahren sollen. Auf solchen Schiffen unterliegen zollpflichtige Waren oder solche, deren Ein- und Ausfuhr verboten ist, in der Regel dem Zollverschluß oder der amtlichen Begleitung auf Kosten des Schiffers. Die Begleitung kann jedoch im allgemeinen durch Sicherheitsleistung in bestimmter Höhe abgewendet werden. In gewissen Fällen kann auch von der Sicherheitsleistung abgesehen werden. Waren, die im Durchgangsland Gegenstand eines Staatsmonopols sind, unterliegen dem Zollverschluß und der Sicherheitsleistung. Im übrigen wird die Zollaufsicht über die Schiffe im wesentlichen nur mit Hilfe von Begleitpapieren und allgemeiner Nachschau ausgeübt. Beim Durchgang von Flößen ist stets Sicherheit für den Eingangszoll zu leisten. Der Verkehr auf den Landstraßen ist nur für Kraftfahrzeuge besonders geregelt und auch da nur insoweit, als die Höhe der Sicherheitsleistung, die das Durchgangsland fordern darf, vertraglich beschränkt ist. Ferner ist vereinbart, daß die Sicherheitsleistung für jeden Fall dadurch abgewendet werden kann, daß die Vereinigung der Besitzer von Kraftfahrzeugen dem Durchgangsland allgemein Sicherheit leisten und in jedem einzelnen Fall die Haftung für die durch die Einfuhr der Kraftfahrzeuge entstehenden Zollschulden übernehmen. In Deutschland besteht ein derartiges Verfahren bereits. — Bl. (544)

Digitized by Google

Die deutsch-chinesischen Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes.

Es liegt nunmehr der Wortlaut über die deutsch-chinesischen Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes vor, denen der Reichstag noch seine Zustimmung zu erteilen hat. Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit ist auf eine schleunige Erledigung zu rechnen.

Bekanntlich hatte China den Friedensvertrag von Versailles nicht unterzeichnet, weil es die Bestimmungen über Schantung nicht anerkennen wollte. Durch Erlaß des Präsidenten der Chinesischen Republik vom 15. September 1919 ist jedoch der Kriegszustand mit Deutschland für beendet erklärt. In Verfolg des Erlasses hatte die chinesische Regierung die Beschränkungen, denen die Deutschen während des Krieges unterworfen worden waren, zum größten Teil beseitigt, das Verbot des Handels mit dem Feinde jedoch noch nicht aufgehoben; ebenso wurden die Beschlagnahme des deutschen Eigentums aufrecht erhalten und Liquidationen weiterhin vorgenommen. Zur Wiederherstellung des Friedensstandes waren deshalb besondere Verhandlungen notwendig, die in der Zeit vom September vorigen Jahres bis zum Mai d. J. geführt wurden.

Für die deutsche Industrie sind aus dem Abkommen die Bestimmungen über die gegenseitigen Handelsbeziehungen von besonderem Interesse. Die chinesische Regierung ließ bei Beginn der Verhandlungen von vornherein erklären, daß sie die Beziehungen zu Deutschland nicht nach den Bestimmungen des alten Handelsvertrages, sondern nur auf vollständig neuer Grundlage wieder aufzunehmen in der Lage sei. Denn China ist bestrebt, seine Beziehungen zum Ausland allgemein auf neuen Grundlagen zu regeln und hierbei die drückenden Bedingungen, die ihm die noch in Kraft befindlichen alten Verträge auferlegen, zu beseitigen. Es war daher nicht möglich, die Wiedereinräumung der früher gewährten vollen Meistbegünstigung von China zu erlangen.

Ganz besonderen Wert legte China auf die Wiedergewinnung seiner vollen Zollautonomie; dieses Zugeständnis war nicht zu umgehen. Es ist grundsätzlich vereinbart, daß die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle beider Länder, die von den Angehörigen des eigenen Landes zu zahlenden Zollsätze nicht übersteigen dürfen. Es ist China zugestanden, daß es sich der Meistbegünstigung aus Artikel 264 des Friedensvertrages gegenüber Deutschland bedienen dürfe. Dagegen ist von chinesischer Seite zugestanden, daß deutsche Einfuhrwaren Zölle nach den allgemeinen Zollbestimmungen zu bezahlen haben, bis die autonomen Zollbestimmungen allgemein angewendet werden. Unter „allgemeinen Zollbestimmungen" sind die von den Vertragsmächten allgemein anerkannten Zollbestimmungen einschließlich der Transitbestimmungen zu verstehen. Damit aber die erwähnten autonomen Zollbestimmungen allgemein angewandt werden können, müssen alle Vertragsmächte, deren Angehörige jetzt die niedrigeren Einfuhrzölle bezahlen, ihre Zustimmung erteilen. Tatsächlich wird dem deutschen Handel damit Meistbegünstigung gewährt; denn danach werden die deutschen Einfuhrwaren in China nicht höhere Zölle bezahlen als alle anderen Einfuhrwaren. Bei der Ausfuhr findet eine unterschiedliche Behandlung nicht statt.

Die Frage der Behandlung des deutschen Eigentums in China hat eine günstigere Regelung gefunden, als im Artikel 133 des Friedensvertrages vorgesehen ist. Es war besonders der Wunsch, weitere Liquidationen deutschen Eigentums zu verhindern und eine baldige Rückgabe der beschlagnahmten Werte zu erwirken, der dazu drängte, sobald wie möglich mit China zu einem Einvernehmen zu kommen. China hat bisher an deutschem Eigentum für etwa 1 200 000 Taels liquidiert; der Wert des noch in seinen Händen befindlichen beschlagnahmten deutschen Eigentums geht schätzungsweise bis zum Zehnfachen dieser Summe. Die chinesische Regierung betrachtet diese Werte als Sicherheit für ihre Forderungen auf Ersatz ihrer Kriegsschäden, die vermutlich höher sein werden als die als Pfand gehaltenen deutschen Werte. Es ist vereinbart, daß die chinesische Regierung mit der Unterzeichnung des Vertrages die Liquidation einstellen und daß die Freigabe des Pfandes durch China gegen die Zahlung seines halben Wertes erfolgen soll. Auch das in den Händen Chinas befindliche Eigentum der Deutsch-Asiatischen Bank und der Ching-Hsing-Minen, Objekte von hohem Werte, sind in diese Regelung einbezogen. Hierüber werden die zuständigen chinesischen Behörden mit den Interessenten besonders verhandeln.

Das Abkommen enthält auch eine Regelung der Frage der deutschen Handelsmarken in China. Diese hatten, soweit sie bei dem chinesischen Seezollamt eingetragen waren, bisher den Schutz der chinesischen Behörden genossen. Anfang Januar 1921 erhielt der mit der Wahrung der deutschen Interessen beauftragte niederländische Generalkonsul in Schanghai von dem chinesischen Seezolldirektor die amtliche Mitteilung, daß die eingetragenen deutschen Handelsmarken auf Weisung von Peking gelöscht worden seien und daß keine neuen Eintragungen deutscher Handelsmarken stattfinden würden, solange nicht die Handelsbeziehungen mit Deutschland wieder aufgenommen wären. Die sofort hiergegen von dem niederländischen Gesandten und von der deutschen Kommission erhobenen Vorstellungen hatten keinen Erfolg. In dem getroffenen Abkommen findet sich nun aber folgende Zusage der chinesischen Regierung: „Die früher bei dem Seezollamt eingetragenen deutschen Handelsmarken werden nach Ratifizierung des vorliegenden Uebereinkommens durch Wiedereintragung durch den ursprünglichen Eigentümer bei dem Seezollamt wieder in Kraft gesetzt werden." Durch Wiedereintragung der Marken gelangen also die Eigentümer in den Besitz ihrer früheren Rechte. — Bl. (543)

Der deutsche Zolltarif.

Nach dem Kriege waren von den in der Vorkriegszeit zwischen Deutschland und anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen mit Tarifabkommen nur noch diejenigen mit Schweden, Deutsch-Oesterreich und der Schweiz in Kraft. Auch diese drei Verträge sind inzwischen gekündigt worden. Infolgedessen tritt am 1. Juli d. J. der Vertragstarif des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 außer Geltung; abgesehen von der nachfolgenden, auf dem Friedensvertrag von Versailles beruhenden Ausnahme gilt in Zukunft für die Einfuhr fremder Waren in das deutsche Zollgebiet der allgemeine Tarif. Nach Artikel 269 dürfen die auf Waren gewisser Art aus den alliierten und assoziierten Staaten gelegten deutschen Abgaben nicht höher sein als die vorteilhaftesten Sätze, die für die Einfuhr am 31. Juli 1914 in Geltung waren. Diese Bestimmung, die für die Dauer von 36 Monaten von dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, dem 10. Januar 1920, ab gilt, betrifft die im Unterabschnitt A des Abschnittes I des deutschen Zolltarifs aufgeführten Waren, d. h. die Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues, die am 31. Juli 1914 auf Grund von Verträgen durch Abmachung mit den alliierten und assoziierten Regierungen festgesetzte Zollsätze genossen, sowie ferner, ohne Rücksicht darauf, ob die folgenden Waren am 31. Juli 1914 Gegenstand besonderer Abmachung waren oder nicht, alle Arten von Wein und Pflanzenöl, Kunstseide und entfettete Wolle.

Von dieser Ausnahme abgesehen hat Deutschland seine Tariffreiheit wiedererlangt. Durch den Wegfall

Digitized by Google

des Vertragstarifs treten nun für zahlreiche Waren an Stelle der niedrigeren Vertragszollsätze oder der vertragsmäßigen Zollfreiheit die höheren Sätze oder die Zollpflichtigkeit des allgemeinen Tarifs. Die Wirkung der allgemeinen Zölle ist schwer zu beurteilen. Zur Zeit scheinen sie, gemessen an den hohen Warenpreisen, mit wenigen Ausnahmen tragbar, für Luxusgegenstände, selbst bei ziemlich weitgehender Fassung dieses Begriffes, sogar noch steigerungsfähig. Die Die Reichsfinanzverwaltung plant daher, um die Zolleinnahmen in höherem Grade als bisher dem Finanzbedarf des Reiches nutzbar zu machen, die Erhöhung einer Reihe von Zollsätzen auf entbehrliche Waren.

Andererseits entstehen durch das Inkrafttreten der hohen Zollsätze des allgemeinen Tarifs teilweise auch unerwünschte Wirkungen für unser Wirtschaftsleben. Einige Erzeugnisse, deren unsere Industrie bedarf, werden durch den allgemeinen Tarif mit Zollsätzen belastet, die die bisherigen Vertragszölle um ein Vielfaches übersteigen und in dieser Höhe nicht getragen werden können. Die Reichsregierung hat deshalb dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vorgelegt, durch das die Regierung ermächtigt werden soll, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für bestimmte Warenarten vorübergehend die Zölle des allgemeinen Tarifs bis auf die am 31. Juli 1914 gültig gewesenen Vertragszölle herabzusetzen oder, sofern die Waren an diesem Tage vertragsmäßig zollfrei waren, ganz aufzuheben. Das Gesetz soll bereits am 1. Juli d. J. in Kraft treten. Da die Notwendigkeit dieser Maßregel zugegeben ist, wird der Reichstag der Regierung die nachgesuchte Ermächtigung jedenfalls erteilen. Er wird aber gut tun, dabei klar zum Ausdruck zu bringen, daß vor jeder beabsichtigten Ermäßigung oder Aufhebung eines Zolles die beteiligten Kreise der Industrie gehört werden müssen. — Bl. (552)

Das neue Branntweinmonopolgesetz und die chemische Industrie.

Von **Dr. R. Weidlich**, Höchst a. M.

Im Anschluß an mein letztes Referat (s. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Nr. 25) ist noch nachzutragen, daß in der Zwischenzeit im Reichswirtschaftsrat folgende Verständigung der sich gegenüberstehenden Interessentenkreise getroffen worden ist:

„Der Verkaufspreis für Branntwein, der nach unvollständiger Vergällung zur Bereitung von Speiseessig verwendet wird, sowie die Verbrauchsabgabe für die wasserfreie Essigsäure, die im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, sollen so festgesetzt werden, daß die Gärungs-Essig-Industrie und die Essig-Essenz-Industrie gleich wettbewerbsfähig sind.

In Anlehnung an die Bestimmungen in §§ 148 und 149 des geltenden Gesetzes sollen für Betriebe, in denen zu Speisezwecken bestimmter Essig aus Branntwein hergestellt ist, Bezugsrechte festgesetzt werden. Desgleichen sollen für Betriebe, in denen der Verbrauchsabgabe unterliegende Essigsäure gewonnen ist, Betriebsrechte gebildet werden. Für diese Bezugsrechte und Betriebsrechte sollen die Grundsätze gewahrt werden, wie sie im geltenden Gesetz niedergelegt sind, unter Aenderung für Mengen und Sätze, wie sie sich aus der territorialen und wirtschaftlichen Verschiebung der Verhältnisse als notwendig erweisen. Mit dem Schluß des Betriebsjahres 1928/29 treten die Bestimmungen über die Bezugs- und Betriebsrechte außer Kraft."

Wie diese Abmachung auf die beteiligten Industrien wirken wird, wird im wesentlichen von ihrer praktischen Handhabung abhängen. (541)

Zur bevorstehenden Körperschaftssteuererklärung.

Von Steuersyndikus **Dr. Brönner.**

Nunmehr ist auch die Einreichungsfrist für die Steuererklärungen der der Körperschaftssteuer unterliegenden Pflichtigen, also insbesondere der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. festgesetzt. Die dieserhalb ergangene Verordnung des Reichsfinanzministers bestimmt, daß die Steuererklärungen in der Zeit vom *1. Juni bis 31. Juli 1921* abzugeben sind. Soweit am 31. März 1921 das Jahresergebnis durch die zuständigen Organe (Gesellschafterversammlung usw.) noch nicht fesgestellt war, ist die Steuererklärung binnen 3 Monaten nach der Feststellung einzureichen.

Bekanntlich geht die Uebergangsvorschrift des § 34 Körp.-St.-G. dahin, daß der Körperschaftssteuer *erstmalig das Einkommen des nach dem 31. März 1919 abgelaufenen Geschäftsjahres* unterliegt, in Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahres das Einkommen des Kalenderjahres 1919. Die Steuer wird dabei nur zu dem Teil erhoben, der dem seit 1. April 1919 laufenden Teil dieses Jahres entspricht. Es wird hiernach das ganze Einkommen des nach dem 31. Dezember 1919 abgelaufenen Geschäftsjahres veranlagt, die Steuer, die auf das gesamte Einkommen entfällt, aber nur zu einem Teil erhoben. Für die erste Veranlagung bestimmt die Verordnung des Reichsfinanzministers, daß die abzugebenden Steuererklärungen umfassen müssen:

1. Das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 fällt oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahres 1919;

2. Das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahres 1920.

Das vom Steuerpflichtigen auszufüllende Formular stellt das unter A zusammengefaßte *steuerbare Einkommen* durch die Beantwortung dreier Hauptteile fest: *I. Einkünfte, II. Abzüge, III. Verwendungen aus den steuerbaren Einkünften.*

Als Einkünfte sind anzugeben:

1. der Bilanzgewinn des vorbezeichneten Jahres oder der aus dem sonstigen Abschluß sich ergebende Gewinn nach Abzug des Gewinnvortrages und ohne Berücksichtigung eines Verlustvortrages . . . . . .

2. die Rückstellnugen, insbesondere Abschreibungen, die vor Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses für andere Zwecke als zum Ausgleich der Abnutzungen oder schon eingetretener sonstiger Wertverminderungen oder zur Deckung schon begründeter Ausgaben gemacht worden sind . . . . . .

3. folgende als Unkosten verbuchte Ausgaben:

a) Schenkungen und sonstige freigebige Zuwendungen an Dritte (auch soweit sie unter Nr. III fallen). Zu den Schenkungen gehören auch die Beiträge zu den Berufs- und Wirtschaftsvertretungen, soweit sie über die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag begründete Verpflichtung hinausgehen.

b) Aufwendungen zur Verbesserung und Erweiterung des Geschäfts. (Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens sind nicht einzustellen, wenn die betreffenden Summen unter den Aktiven der Bilanz erscheinen).

c) Aufwendungen zu Ersatzbeschaffungen, für die schon Werbungskosten angesetzt waren . . . . . .

d) Körperschaftssteuer . . . . . .

e) sonstige nicht unter §§ 13, 14 des Einkommensteuergesetzes fallende Aufwendungen . . . . . .

Digitized by Google

4. die geldwerten Einkommensteile (Erzeugnisse, Waren, Ausbeuten, Genuß von Räumen und Rechten, Dienstleistungen Dritter) soweit sie nicht in dem unter Ziffer I aufgeführten Gewinn enthalten sind . . . . . .

Als *Abzüge* sind zuerst die abziehbaren Einnahmen anzugeben. Als solche kommen in Betracht:

1. einmalige Vermögensanfälle aus Erbschaften, Schenkungen und dergleichen . . . . . .

2. Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften, wenn diese Geschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören und wenn der Erwerb des veräußerten Gegenstandes nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt ist (Spekulationsgewinn) . . . . . .

3. Anteile jeder Art am Gewinn einer Erwerbsgesellschaft, deren Aktien, Anteile und Genußscheine seit Beginn des Geschäftsjahres zu mindestens einem Fünftel im Besitze des Steuerpflichtigen sind . . . . . .

Abzüge vom Gesamtbetrag der Einkünfte stellen auch folgende im *§ 7 des Körperschaftssteuergesetzes* aufgezählten Vorgänge dar:

1. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

2. die Steuer gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1617) oder die für diese Steuer gemachten jährlichen Rücklagen . . . . . .

3. die zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge . . . . . .

4. Die Kriegsabgabe vom Mehrgewinn . . . . . .

Nach Absetzung der Abzüge von den Einkünften ergibt sich der Gesamtbetrag der steuerbaren Einkünfte. Von diesen sind noch *gewisse Aufwendungen abziehbar*, für die das Formular besondere Fragen vorsieht:

1. Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. (Außer diesen sind abziehbar die Beiträge an sonstige kulturfördernde, sowie an politische Vereinigungen, soweit sie bis 31. März 1921 geleistet worden sind und soweit der Gesamtbetrag aller für den Abzug in Betracht kommenden Beiträge 10 Proz. der steuerbaren Einkünfte nicht übersteigt) . . . . . .

2. sonstige Zuwendungen, die auf Grund der Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich inländischen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt wurden . . . . . .

3. Vergütungen jeder Art, die auf Grund des Jahresabschlusses an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, an Angestellte oder Arbeiter als Entschädigung oder Belohnung für ihre Tätigkeit zugewandt wurden. . . . . .

4. (nur bei Kommanditgesellschaften) die an persönlich haftende Gesellschafter als Gewinnanteil für ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung ausgeschütteten Beträge . . . . . .

Unter *B* sind die *ausgeschütteten Gewinnanteile* irgendwelcher Art anzugeben, unter deren Zugrundelegung der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Körp.-St.-G. zu entrichtende bis 10 Proz. betragende Zuschlag festzustellen ist. Wegen dieses Zuschlages ist im übrigen die Streitfrage entstanden, ob er von den insgesamt zur Ausschüttung gelangenden Gewinnbeträgen vorzunehmen ist oder nur von den zuschlagspflichtigen steuerbaren Ausschüttungen nach Abzug der im § 12 erwähnten 3 Proz. Der Reichsfinanzminister vertritt, wie die Ausführungsbestimmungen zeigen, die dem Steuerpflichtigen ungünstige Auffassung, nach welcher die 3 Proz. nur bei der Feststellung der Steuerstufe abziehbar, dagegen bei der Berechnung des Zuschlages einzurechnen sind.

Am Schluß enthält das Formular noch Fragen über das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und Gewerbe, die nur dann auszufüllen sind, wenn mehrere inländische Gemeinden in Betracht kommen, in denen sich eine Betriebsstätte befindet.

Die in Nr. 17 des „Zentralblattes für das Deutsche Reich" veröffentlichten *Ausführungsbestimmungen* zum Körperschaftssteuergesetz, welche auch das vorstehend besprochene Formular enthalten, umfassen — ein Grauen überkommt den Steuerpflichtigen — über 100 Seiten. In ihrem § 25 regeln sie das Verfahren für die *späteren Steuererklärungen* und Veranlagungen. Wie bereits oben dargelegt, betrifft die Frist vom 1. Juni bis 31. Juli 1921 lediglich die in der Zeit vom 1. 4. 1919 bis 31. 3. 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre. Für die später endenden Geschäftsjahre bestimmt § 25 der Ausführungsbestimmungen, daß die Steuererklärungsvordrucke zuzustellen sind, sobald angenommen werden kann, daß der Abschluß des Geschäftsjahres durch die zuständigen Organe festgestellt ist. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen beginnt mit der Zustellung des Vordruckes und beträgt regelmäßig 2 Monate. Hat der Steuerpflichtige einen Vordruck nicht erhalten, so ist die Steuererklärung binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Tages, an dem das Jahresergebnis von den zuständigen Organen festgestellt worden ist, abzugeben.

Die Abgabe der Steuererklärung liegt den *gesetzlichen Vertretern ob*, also bei der Aktiengesellschaft dem Vorstand und bei der Gesellschaft m. b. H. dem Geschäftsführer. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Abgabe der Erklärung nicht berechtigt. Der etwaige Geschäftsbericht und Mitgliederversammlungsbeschluß sind beizufügen. Aus der Bilanz und den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs *bewertet* und welche Beträge darauf und auf zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen oder sonst *abgeschrieben* worden sind. Sofern Ausgaben für *Anlagen als Unkosten* verbucht sind, ist der Betrag in der Steuererklärung und in den Erläuterungen anzugeben.

Beachtenswert ist, daß auch die *Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz vom 24. März 1921* von erheblichem Einfluß auf das Körperschaftssteuergesetz geworden ist. Durch § 5 des Körperschaftssteuergesetzes wird auf § 13 des Reichseinkommensteuergesetzes Bezug genommen, der in der Gestalt vom 24. März cr. die Abschreibungen nicht mehr auf die Wertminderung, sondern auf die *Abnutzung* aufstellt. Des weiteren nimmt § 9 des Körperschaftssteuergesetzes Bezug auf den § 33a der RE.-Novelle, in dem die *Bewertung des Betriebsvermögens* entweder nach dem Anschaffungspreis abzüglich der Abschreibung für Abnutzung oder nach dem (dauernden) gemeinen Wert vom Bilanzstichtage zugelassen ist. Der im § 59a der RE.-Novelle geregelte *Erneuerungsfonds* (Werkerhaltungskonto) erstreckt sich dagegen nicht auf die Körperschaftssteuer, so daß es für Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. bei der bisherigen Rechtslage verbleibt. (Vgl. „Die Bewertung des Betriebsvermögens und der steuerfreie Erneuerungsfonds" von Dr. jur. et rer. pol. Brönner, erschienen im Verlag Otto Elsner, Berlin S 42, Oranienstr. 140/142).

Der Reichsfinanzminister hatte bereits mit Rücksicht auf zahlreiche aus steuerlichen Gesichtspunkten vorgenommene Umgründungen von Einzelunternehmen in Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. für diese weitere Belastung in Aussicht gestellt. Darüber hinaus bedingt die Unterzeichnung des Ultimatums bekanntlich ein neues Steuerprogramm, das als einen der wesentlichsten Punkte eine sehr erhebliche Erhöhung der Körperschaftssteuer enthalten wird. (551)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

• Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Pharmazeutische Geheimmittel.

Der Reichsminister der Finanzen hat das Verzeichnis der erhöht umsatzsteuerpflichtigen Geheimmittel durch eine Verordnung vom 31. Mai 1921 in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

I. Neue Stoffe und Zubereitungen:

Albrechts Emulsion s. u. Emulsion Albrechts bei Kälberruhr, Albrechts Rotlaufschutztinktur s. u. Rotlaufschutztinktur Albrechts für Schweine, Albrechts Tinktur und Mittel s. u. Tinktur und Mittel Albrechts bei Staupe und Influenza der Pferde, Aniterpal, Antiseuchin gegen Maul- und Klauenseuche, Arterienverkaltung, Mittel der Allgemeinen Chemischen Gesellschaft in Köln gegen —, Augenwässer Pfarrer Wachtels (rote und weiße Tinktur).

Blut- und Nervennahrung Dr. med. Lauterbachs. Damendragées der Firma Max Jasper Nachf. in Berlin-Bernau. Emulsion Albrechts bei Kälberruhr, Eumecon. Frauen-Sitzbadekräuter Herboria, Frauentropfen Victoria der Firma Dr. Drawe & Wolff in Lauban, Frauentee Anthos, Frauentee der Firma Hermann Jahns in Berlin-Lichterfelde, Fußbadepulver „Menses".

Gouttes de Paris der Chemischen Fabrik Apotheker Max Wagner in Leipzig.

Heilkräutermischungen Paul Fiedlers. Heliol der Seuchenschutzwerke „Heliol", G. m. b. H. in Innsbruck. Hirsch-Universal-Komposition für Schweine und Kleintiere, Hydropsal.

Kräuteressenz Willig-Barthélemys, Kräutermittel Timms, Kropfmittel Hecks.

Mejaldyl Dr. med. Raus, Menstruationsmittel der Firma Dr. Hugo Grothe in Berlin, — der Firma Johanna Havemann in Hamburg, — der Firma „Kadag" in Berlin, — der Firma Dr. Laboschin in Berlin, — der Firma Ferd. C. A. Putzbach in Hamburg, — Sawigro, Menstruationspulver Duplex der Frau M. Heintz in Magdeburg.

Perbellan, Pulmona-Tabletten.

Rhabarbertinktur, weinige, Barthélemys, Rotlaufmittel für Schweine (Marke Pusta), Apotheker Kuhns, Rotlaufschutztinktur Albrechts für Schweine.

Samariterlikör Dr. Hufnagels (E. Kreplin, Lehrte), Sauerstoffpräparate Hämozon des Instituts für Sauerstoffheilverfahren in Berlin, Schäfer Martins Heilkräuterextrakt und Blutreinigungselixir, Schäfer Martin Salbe 1685.

Tinktur und Mittel Albrechts bei Staupe und Influenza der Pferde, Tipografee Blutreinigungstee A. Müllers.

Universal-Flechten-Balsam Otto Reichels. Valdabonbons der Firma Chefa in Siegburg, Vetotabletten. Wundsalbe Ahls. Yohimbin-Tabletten Dr. Webers.

II. Ergänzungen, bzw. Berichtigungen zu den früher bereits abgedruckten Verzeichnissen.

1. Zu „Königin-Hygenia-Erzeugnisse" ist der Zusatz zu machen (auch Antje-Fluid und Egosol).
2. Folgende Verweisungen sind aufzunehmen:
   a) Antje-Fluid s. u. Königin-Hygenia-Erzeugnisse,
   b) Egosol s. u. Königin-Hygenia-Erzeugnisse,
   c) Pfarrer Jos. Schmidts Naturheilmittel s. u. Naturmittel Pfarrer Jos. Schmidts.
3. In der Veröffentlichung vom 24. Februar 1921 (R. St. Bl. 21, S. 133) muß bei dem Menstruationsmittel der Firma Pharmacopia der Beistrich statt vor „Erfolg" hinter „Erfolg" treten. (520)

Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie.

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Verordnung vom 3. Juni 1921 folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Die Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 485) tritt außer Kraft.

§ 2. Die Liquidation der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Für die Durchführung der Liquidation bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1917, insbesondere Artikel III, § 5, anwendbar.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. (550)

Kali-Düngemittel-Tarife.

In der Sitzung des Verkehrsausschusses des Reichswirtschaftsrats vom 11. Juni d. J. fand eine längere Aussprache über die Eingabe des deutschen Kalisyndikats betreffend Ermäßigung der Düngemittel-Tarife statt. Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums teilte dazu mit, daß die Regierung entschlossen sei, eine Ermäßigung von 20 Proz. eintreten zu lassen, was damit begründet wurde, daß der neue Tarif nach Aufhebung der früheren Ausnahmetarife die Düngemittel besonders schwer getroffen habe. Die jetzt eintretende Ermäßigung bleibe weit hinter dem früheren Ausnahmetarif zurück. Das Reichsverkehrsministerium habe sich, wenngleich auch angesichts der Finanzlage schweren Herzens, zu der bezeichneten Maßnahme entschlossen, weil eine besondere Härte vorliege. Diese Ausführungen wurden unterstützt von dem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, der über die Düngemittelfrage und die Lage der Kaliindustrie eingehend berichtete.

In der Aussprache erklärten sich die Arbeitgeber des Handels, der Landwirtschaft und ein Vertreter Süddeutschlands für die Ermäßigung, weil tatsächlich eine Härte für das Kali vorliege, dessen Frachtsätze gegenüber der Friedenszeit teilweise auf das 20- bis 25-fache erhöht worden sind, während die allgemeine Erhöhung der Frachtsätze nur etwa das 10½-fache betragen hat. Die erhöhten Frachtsätze verhindern hauptsächlich die zahlreichen Kleinbetriebe der Landwirtschaft an der notwendigen Intensivierung und treffen besonders die entfernten Gebiete, Ostpreußen und Süddeutschland, sehr stark.

Von Abnehmern des Kalibergbaues, der Eisenbahn und der Industrie, wurde dagegen geltend gemacht, es bestehe keine Sicherheit dafür, daß die Frachtermäßigung auch wirklich der Landwirtschaft zugute komme. Der Ermäßigung der Frachtsätze für Düngemittel wurde schließlich mit geringer Mehrheit zugestimmt. (548)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Das Alkoholmonopol im besetzten Gebiet.

Die Interalliierte Rheinlandkommission macht hinsichtlich der Versorgung mit Alkohol im besetzten Gebiet unterm 9. Juni 1921 folgendes bekannt:

„Alkohol, zur Herstellung von Likören und Trinkzwecken bestimmt, darf ins besetzte Gebiet nur gegen Einfuhrscheine eingeführt werden, die vom Alkoholausschuß (Interalliierte Rheinlandkommission in Koblenz) ausgeteilt werden. Der Betrag des Zolles und sonstige Abgaben, die bei der Einfuhr in das besetzte Gebiet zu zahlen sind, werden auf Einfuhrscheinen angezeigt, die demnächst ausgegeben werden.

Die Verbraucher von Alkohol für industrielle Zwecke innerhalb der Zollgrenze sollen aufgefordert werden, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen. Sie sollen ein Einkaufsyndikat mit folgenden Befugnissen bilden: a) das Syndikat hat das Vorrecht auf den Erwerb der gesamten Alkoholproduktion in dem besetzten Gebiet. Der Kaufpreis wird von dem Alkoholausschuß nach Befragung des Kaufsyndikats und der Vereinigung der Alkoholproduzenten im besetzten Gebiet festgesetzt; b) die Vorrechte des Staatsmonopols, die gegenwärtig in Uebereinstimmung mit der Entscheidung der Rheinlandkommission vom 6. Mai 1921 zugelassen sind, sollen im Wege der Enteignung auf das Einkaufssyndikat gegen Erlaubnisschein des Alkoholkomitees (Interalliierte Rheinlandkommission in Koblenz) und gegen Zahlung an das Monopol übergehen." (540)

Ausfuhrverbot für Branntwein im Saargebiet.

Von der Interalliierten Rheinlandkommission wurde die Ausfuhr von Branntwein vom Saargebiet in das besetzte Rheinland verboten. Die Handelskammer Saarbrücken hat gegen diese Anordnung bereits Protest bei der Regierungskommission erhoben. (506)

Frankreich. **Einfuhrzoll für Arzneimittel.** Durch eine französische Verordnung vom 21. Mai 1921 („Journal Officiel" vom 3. Juni 1921) wird folgendes bestimmt: 1. Der Zoll für zusammengesetzte Medikamente, die nicht besonders genannt und in einer amtlichen Pharmakopoe aufgeführt sind (Tarif-Nr. ex 316) wird von nun an im Generaltarif auf 60 Proz., im Minimaltarif auf 15 Proz. des Wertes festgesetzt. 2. Zu den bisherigen Zöllen des ehemaligen Generaltarifs werden die Medikamente verzollt, die aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika stammen; sie sind durch Ursprungszeugnisse zu kennzeichnen. 3. Den gleichen Bedin-

Digitized by Google

gungen wie unter 2. unterliegen Medikamente, die vor der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung direkt nach Frankreich abgesandt worden sind. 4. Der Preis der Umhüllungen, die als innere Verpackung für Medikamente dienen, wird in den Wert der Waren eingeschlossen und mit demselben Zoll wie diese belegt. Die Umhüllungen können jedoch auch getrennt von der Ware verzollt werden, falls ein derartiger Antrag in der Zollerklärung gestellt wird. 5. Zu den bisherigen Zollsätzen werden die Umhüllungen und Verpackungen zugelassen, die vor der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung direkt nach Frankreich abgesandt wurden. 6. Die Verordnung vom 26. April wird aufgehoben. (503)

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Im französischen Amtsblatt („Journal Officiel") vom 5. Juni 1921 wird folgende Verordnung vom 30. Mai veröffentlicht: 1. Mit Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juni 1919 betr. das Ausfuhrverbot auf rohe Viehknochen aufgehoben. 2. Der an seine Stelle tretende Ausfuhrzoll beträgt 3 Fr. je 100 kg. — In der gleichen Nummer des „Journal Officiel" wird durch Bekanntmachung an die Exportkaufleute mitgeteilt, daß durch Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1919 die Ausfuhr von Kalkphosphat bis auf weiteres wieder gestattet ist. (I. u. H. Ztg. — 501)

Italien. **Einführung eines neuen Zolltarifes.** Einer Mitteilung aus Rom zufolge hat der Ministerrat den neuen Zolltarif geprüft und genehmigt. Dieser neue Tarif soll eine weitgehende Spezifizierung erfahren haben, so daß die einzelnen Positionen beinahe das Doppelte des alten Tarifes betragen. Die ursprüngliche Absicht eines Minimal- und Maximaltarifes ist fallen gelassen und nunmehr ein Generaltarif aufgestellt worden. (534)

Kanada. **Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr.** Das kanadische Parlament hat die von der Regierung vorgeschlagene Antidumpingmaßregel genehmigt. Danach wird die Festsetzung des für die Verzollung der eingeführten Waren maßgebenden Wertes unter Berücksichtigung des normalen Wertes und der Produktionskosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinnes, erfolgen. Ueber Einzelheiten fehlen noch nähere Nachrichten. Außerdem ist als Zusatz zu dem Zollgesetz eine Valutaklausel angenommen worden, nach der bei der Verzollung jede 50 Proz. überschreitende Geldentwertung außer acht bleiben soll. Wenn also bis zum Kriege die Mark für die Zwecke der Zollbehörde zu 24 cts. gerechnet wurde, dann soll sie jetzt mit 12 cts. in Ansatz gebracht werden. Bei dem heutigen Stande der Mark zum kanadischen Dollar bedeutet dies, daß bei allen von Deutschland eingeführten zollpflichtigen Waren ungefähr der siebenfache Zollsatz erhoben wird. Es bedarf keiner Frage, daß es dadurch gänzlich unmöglich wird, noch irgendwelche zollpflichtigen Waren von Deutschland nach Kanada einzuführen. (516)

Chile. **Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Salpeter.** Die chilenische Regierung hat den Ausfuhrzoll auf Salpeter um 12 sh 6 d je Tonne herabgesetzt. (I. u. H. Ztg. — 519)

Haiti. **Ablehnung der 50prozentigen Ausfuhrabgabe.** Nach zuverlässiger Nachricht aus Port au Prince vom Ende April hat die Regierung von Haiti auf die Anfrage der alliierten Mächte, wie sie sich zu den Londoner Beschlüssen betr. Erhebung einer Abgabe von 50 Proz. vom Werte der aus Deutschland eingeführten Waren zu verhalten gedenke, geantwortet, daß sie diese Maßnahme nicht einzuführen beabsichtige. (505)

China. **Löschung der Warenzeichen deutscher Staatsangehöriger.*)** Bei den chinesischen Seezollämtern sind, wie das „Wollarchiv" mitteilt, die für deutsche Staatsangehörige eingetragenen Warenzeichen im Januar d. J. gelöscht worden. Die chinesische Regierung begründet dieses Vorgehen damit, daß die Warenzeichen auf Grund des Handelsvertrages mit Deutschland zur Eintragung gelangt waren, daß dieser durch den Krieg erloschen und daß ein neuer noch nicht wieder abgeschlossen ist. Natürlich besteht nunmehr die Gefahr, daß sich Angehörige anderer Nationen, die zur Eintragung von Warenzeichen berechtigt sind, die Zeichen der deutschen Staatsangehörigen auf ihren eigenen Namen eintragen lassen. (535)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Deutsche Außenhandelstatistik für Chemikalien, November 1920.

Im Anschluß an die bereits bis zum Oktober v. J. mitgeteilte**) Aus- und Einfuhrstatistik für die chemische Industrie werden jetzt untenstehende Angaben für den Monat November 1920 bekanntgegeben. In der Ausfuhr ist eine erhebliche Zunahme zu erkennen, die den Rückgang des Vormonats fast ganz einholt. An dieser Zunahme sind beinahe alle Gruppen beteiligt mit alleiniger Ausnahme der Gruppe F (Sprengstoffe, Schießbestand und Zündwaren), welche eine geringfügige Abnahme von 3329 dz auf 2998 dz verzeichnet. Besonders stark zugenommen hat die Ausfuhr in Gruppe A (Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze usw.), wo die Ausfuhrmenge auf mehr als das Doppelte gestiegen ist: nämlich von 1 022 910 dz auf 2 106 299 dz. (536)

Industrielage im Monat Mai.

Der für Monat April gemeldete Konjunktur-Tiefstand der chemischen Industrie hat im Mai keine Besserung erfahren. Die „Sanktionen" und die Krise auf dem Weltmarkt lassen das Ausfuhrgeschäft nach wie vor stocken. Auch das Inlandgeschäft hat keine Belebung erfahren. Die Erzeugnisse der chemischen Industrie, soweit sie im Inlande Absatz finden, werden in erheblichem Umfange als Hilfsprodukte in solchen Industrien benötigt, welche ihrerseits auf den Export angewiesen sind und infolge mangelnden Absatzes ihre Produk-

*) Vgl. S. 240, 2. Spalte, 2. Abs.
**) Vgl. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 198.

	Ausfuhrmengen 1920 in Doppelz.			Ausfuhrwerte 1920 in 1000 Mk.			Einfuhrmengen 1920 in Doppelz.		
	Oktober	November	Januar bis November	Oktober	November	Januar bis November	Oktober	November	Januar bis November
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren									
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	1 022 910	2 106 299	23 673 657	198 519	436 615	3 906 211	136 285	71 892	1 433 284
B. Farben und Farbwaren	53 426	110 237	936 097	239 676	469 912	3 280 004	4 542	10 891	105 874
C. Firnisse, Lacke, Kitte	892	3 092	22 559	1 684	6 085	40 195	361	1 107	6 982
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	1 314	2 563	25 069	11 340	19 347	187 215	4 369	8 684	71 518
E. Künstliche Düngemittel	1 264	1 880	63 410	215	244	4 601	85 270	120 060	495 916
F. Sprengstoffe, Schießbestand und Zündwaren	3 329	2 998	40 797	9 082	8 873	129 456	495	4 946	47 315
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	7 100	18 963	109 628	34 537	69 622	545 486	6 827	9 743	164 832
Insgesamt	1 090 235	2 246 032	24 871 217	495 053	1 010 698	8 093 218	238 149	227 323	2 325 721

Digitized by Google

tion und damit den Einkauf von Chemikalien haben einschränken müssen.

Lediglich aus der Düngerindustrie wird berichtet, daß die Lager infolge reger Bestellung seitens der Landwirtschaft geleert sind; jedoch hat der Erlös, soweit Stickstoffprodukte in Frage kommen, infolge der künstlich niedrig gehaltenen Preise die Selbstkosten nicht gedeckt. Es ist deswegen eine Heraufsetzung der Preise für Stickstoffdünger erfolgt; doch war es möglich, für phosphorhaltige Düngemittel eine wesentliche Ermäßigung der Preise vorzunehmen.

Besonders schwer von den „Sanktionen" ist die Teerfarbenindustrie betroffen worden. Die Interalliierte Rheinlandkommission hat in der Verordnung Nr. 81 vom 8. April für Lieferungen aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet, soweit synthetische Farbstoffe und pharmazeutische Produkte in Frage kommen, außer den Zöllen, welche ganz allgemein für den Warenverkehr angeordnet sind, noch die besondere Erhebung der Ausfuhrabgabe vorgesehen, welche deutscherseits zu dem damaligen Zeitpunkt für Exportlieferungen erhoben wurde. Das Auslandsgeschäft der Teerfarbenfabriken ist dadurch schwer beeinträchtigt worden, daß die Entente die Zwangslieferungen, welche die Farbenfabriken auf Grund der Anlage IV zu Artikel 236 des Friedensvertrages machen müssen, zu Schleuderpreisen wahllos auf den Markt wirft. Die Teerfarbenindustrie ist bekanntlich verpflichtet, 50 Proz. der Vorräte, die sich bei Inkrafttreten des Friedensvertrages in Deutschland befanden, sowie für die Dauer von 5 Jahren 25 Proz. der Gesamtproduktion an die Entente zur Ablieferung zu bringen. Die Folge dieser schweren Belastungen, welche die Farbenfabriken zu ertragen haben, war, daß dieselben zum 1. Mai eine zehnprozentige Erhöhung ihrer Inlandspreise eintreten lassen mußten. (553)

Zur Lage der Kalkindustrie.

Die ungenügende Kohlenversorgung hat eine gewisse Unsicherheit in die Kalkmarktverhältnisse getragen. Vom Kontingent (rund 50 Proz. des Friedensverbrauches) gelangten höchstens 80 bis 90 Proz. zur Verteilung. Der seit langem bestehende Mangel an Steinkohlen wurde wesentlich verschärft durch den Rückgang der Ruhrkohlenförderung, durch die Unruhen in Oberschlesien und den Streik im Waldenburger Revier. Die Absatzverhältnisse sind im allgemeinen als mäßig zu bezeichnen. Mit Ausnahme der süddeutschen Kalkwerke übertraf die Nachfrage bei einigen Werken das Angebot. Die großen Werke Rheinland-Westfalens, die fortlaufend für die Eisen-, Stahl- und Stickstoffindustrie liefern, waren nicht immer in der Lage, den Bedarf zu decken. Von einschneidender Wirkung auf den ostdeutschen Kalkmarkt war die durch den polnischen Einfall bewirkte Stillegung der oberschlesischen Kalkwerke. Die niederschlesischen Betriebe wurden infolge des durch den Waldenburger Streik verursachten Kohlenmangels zum Teil zur Einstellung gezwungen. In Anbetracht der Versorgung Ostdeutschlands (Schlesien, Mark, Ost- und Westpreußen) durch die schlesischen Kalkwerke hat sich bereits bei Landwirtschaft, Baugewerbe und Industrie ein empfindlicher Kalkmangel eingestellt. Aushilfslieferungen durch die mitteldeutschen Kalkwerke sind nur in beschränktem Umfange möglich. Die Wagengestellung entsprach in letzter Zeit den Anforderungen. Nur im Frühjahr machte sich ein Mangel an gedeckten Kalkwagen fühlbar, wodurch die Ware schon häufig auf dem Transport verdorben ist. Ueberall wird die Frachtenverteuerung als eine schwere Schädigung des Absatzes beklagt, ebenso wird die Bindung der Fracht an das Ladegewicht als Härte empfunden. Eine Einfuhr ausländischen Kalkes hat in diesem Jahre bis zum April nicht stattgefunden, da die Kalkindustrie in der Lage war, den Inlandsbedarf zu decken. Erst durch den Ausfall der oberschlesischen und durch die Betriebseinschränkungen der niederschlesischen Werke konnte dem Weißkalkbedarf Schlesiens und Sachsens nicht mehr entsprochen werden. Aus diesem Grunde erfolgte eine — unter anderen Verhältnissen — unnötige Einfuhr aus der Tschecho-Slowakei. Die Ausfuhr von gebranntem Kalk hat seit dem Juli vorigen Jahres ständig zugenommen; sie hatte im Frühjahr dieses Jahres ihren Höhepunkt mit rund 8000 bis 9000 t im März erreicht. Mit dem allgemeinen Nachlassen des Bedarfes ist die Ausfuhr im Monat Mai auf ungefähr 5- bis 6000 t zurückgegangen. Der Hauptabnehmer ist Holland mit einem Anteil von ungefähr ⅔ an der gesamten deutschen Ausfuhr. An zweiter Stelle folgt Dänemark mit ungefähr ¼ Anteil, und der Rest verteilt sich auf die Tschecho-Slowakei, Litauen und Schweden. Eine erhebliche Versorgung des elsaß-lothringischen und des südholländischen Marktes verhindert die gerade bei diesen Gebieten stark ins Gewicht fallende Ausfuhrabgabe. Die Arbeitsverhältnisse haben eine grundsätzliche Klärung durch den Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages in der Industrie der Steine und Erden erfahren. Arbeitseinstellungen liegen zurzeit nicht vor. Im März wurden 22 954 Arbeiter in 652 Kalkwerken beschäftigt. (502)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Die Stellung der Branntweinindustrie zur beabsichtigten Erhöhung der Branntweinabgabe.** Im Rahmen des Finanzplanes besteht die Absicht, eine Erhöhung der Branntweinkonsumabgabe vorzunehmen. Diese war im Jahre 1914 mit 1,40 Kr. für 1 Liter reinen Kontingentalkohol festgesetzt und beträgt jetzt schon 100 Kr. pro 1 Liter, also bereits das 70fache des Friedensbetrages. Außerdem sind die Gemeindeabgaben für Alkohol ungeheuer erhöht worden, so z. B. in Wien von 16 H. auf 50 Kr. für 1 Liter, d. h. auf das 300fache. Nach Ansicht aller Beteiligten ist der bei der heutigen Steuer höchstmögliche Absatz von Spiritus mit kaum 25 Proz. des Friedensbedarfes zu beziffern, und wenn der Artikel durch eine weitere Steuererhöhung wiederum verteuert werden sollte, so müßte unbedingt ein weiteres Sinken des Spirituskonsums eintreten, weil die Kaufkraft der Bevölkerung eine neuerliche Belastung nicht verträgt. Dadurch würde nicht nur — im Gegensatze zur herrschenden Absicht — anstatt einer Erhöhung eine Verringerung der Staatseinnahmen eintreten, sondern es würde auch die Freigabe von größeren Mengen Brennspiritus unmöglich gemacht werden, weil die Ueberschüsse beim Verkaufe von Branntwein zu Genußzwecken, die zur Deckung der Verluste beim Verkaufe von Brennspiritus dienen, entfallen, bezw. in einem sehr hohen Ausmaße vermindert werden würden. In der am 9. Mai abgehaltenen Vollversammlung der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie wurde der Antrag gestellt, die Kammer möge gegen eine weitere Erhöhung der Konsumabgabe für Branntwein Verwahrung einlegen. Die Kammer wird sich daher mit der Angelegenheit demnächst noch eingehend befassen. (Oest. Chem. Ztg. — 514)

Die der Vereinigten Glanzstoffabriken A.-G. in Elberfeld nahestehende **Erste Oesterreichische Glanzstoffabrik A.-G., Außig,** verteilt 15 Proz. Dividende gegen 10 Proz. im Vorjahre. (512)

Jugoslawien. **Aus der Zündholz-Industrie.** In Jugoslavien gibt es sechs Zündholzfabriken. Die Fabrik in Belgrad, die im Kriege zerstört worden war, wurde zwar teilweise wieder hergestellt, jedoch nicht erneuert, sondern es wurde darin eine Markendruckerei untergebracht. Die tägliche Erzeugung der übrigen Fabriken beträgt: in Osijek 350 000, Baja 50 000, Novo Vrbas 60 000, Vrbovsko 60 000, Dolac bei Travnik 200 000 Schachteln mit je 60 Stück „schwedischen" Zündhölzern. Die Fabrik in Sus (Slovenien) erzeugt täglich 60 000 Schachteln Schwefelzünder. Die Gesamterzeugung beträgt demnach 780 000 Schachteln, womit der inländische Bedarf ungefähr gedeckt ist. Die Hölzer wurden vor dem Kriege hauptsächlich aus Sibirien bezogen. Gegenwärtig gebraucht man meist kanadische Pappeln, die in Baranya und stellenweise in Bosnien gedeihen. (518)

Dänemark. **Aus der Schwefelsäure-Industrie.** Die dänische Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik (Dansk Svovlsyre- u. Superphosphatfabrik) hat im abgelaufenen Geschäftsjahr mit einem Verlust von 17,2 Mill. Kr. gearbeitet. Der Geschäftsbericht besagt u. a.: Nach Kriegsende hatte man allen Anlaß, eine starke Nachfrage sowohl nach Superphosphat als auch nach anderen künstlichen Düngemitteln zu erwarten. Infolge der eingeschränkten Einfuhr während des Krieges war bereits seit mehreren Jahren das Rationierungssystem in Dänemark eingeführt worden, und es mußte damit gerechnet werden, daß die dänischen Landwirte die erste wiederkehrende Gelegenheit benutzen würden, um ihrem Boden die nötigen Düngemittel zuzuführen. Infolgedessen bestellte die Gesellschaft die nötigen Rohstoffe für den vollen Betrieb sämtlicher Fabriken der Stamm- sowohl als auch der Tochtergesellschaften bis weit in das Jahr 1921 hinein. Die hohen Preise für Superphosphat in Dänemark hatten jedoch zur Folge, daß die Landwirte die Verwendung von Kunstdüngemitteln sehr beträchtlich einschränkten und zwar um so mehr, als die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse ständig zurückgingen. Die Erwartungen auf den Absatz von Superphosphat gingen deshalb nicht in Erfüllung. Ferner hat sich gezeigt, daß verschiedene dänische Großabnehmer es vorzogen, ihren Bedarf an Superphosphat im Ausland zu decken, trotzdem die dänischen Fabriken zu konkurrenzfähigen Preisen liefern konnten. (Ueb. D. — 515)

Digitized by Google

Holland. Geschäftslage der **Königl. Pharmazeutischen Handelsvereeniging, Haag.** Die Königl. Pharmazeutische Handelsvereeniging beschreibt in ihrem Jahresbericht für 1920 die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche sich auch in diesem Handel nach dem Kriege geltend machten. Zum ersten Male seit ihrem 31jährigen Bestehen verzeichnet die Gesellschaft einen Jahresverlust von 227 000 Gulden; bisher hat sie stets eine Dividende gezahlt. Der Verlust ist dadurch entstanden, daß die Preise stark sanken und die Vorräte der Firma entwertet wurden. Dazu kam noch der Einfluß, den die Länder mit ungünstiger Valuta auf dem holländischen Markt ausüben. In den ersten Monaten des Jahres 1921 soll sich der Umsatz gehoben haben. (Eildienst – 521)

Großbritannien. Geschäftsabschluß der **British Dyestuffs Corporation, Manchester.** Die Gesellschaft hat — wie dem letzten Jahresabschluß zu entnehmen ist — ihren Reingewinn im verflossenen Geschäftsjahr etwa verdreifachen können. Der Reingewinn beträgt 552 100 Pfd. Sterl. (gegen 172 505 Pfd. Sterl. i. V.). Unter Hinzufügung des Vortrages aus letzter Rechnung mit 58 827 Pfd. Sterl. stehen 610 927 Pfd. Sterl. zur Verfügung. Von diesem Betrage werden 407 622 Pfd. Sterl. zur Dividendenausschüttung verwandt (gegen 113 678 Pfd. Sterl. i. V.) und 203 305 Pfd. Sterl. auf neue Rechnung vorgebracht. (517)

Ver. St. von Amerika. Geschäftsabschluß der **Allied Chemical and Dye Corporation.** Die Gesellschaft, die durch Zusammenlegung von fünf kleineren Unternehmungen entstanden ist, weist im ersten Jahresbericht ein Brutto von 29 768 231 Dollar auf. Nach Abschreibungen, Steuern usw. bleibt ein Netto von 16 179 939 Dollar übrig oder, unter Berücksichtigung der 7 Proz. Dividende auf den preferred Stock, 6,33 Dollar auf die 2 143 455 Shares ohne Nominalwert. (Gr. — 539)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom süddeutschen Chemikalienmarkt.

Die Geschäftslage wurde auch in den letzten acht Tagen durch Ruhe gekennzeichnet. Angebot begegnete man wohl von allen Seiten, niemand hatte aber rechtes Zutrauen zur Stetigkeit des Marktes, von dem man vielmehr erwartet, daß er sich weiter abschwächt. Sehr geklagt wurde über das Geschäft in Arzneimitteln. Borax hat sich mit etwa 9,50 Mk. ziemlich gut im Preis gehalten. Borsäure in Pulver und Schuppen wurde zu etwa 19 Mk. angeboten, soweit das Inland als Abnehmer in Betracht kam, während die Forderungen für Lieferungen ins Ausland etwa 20 Mk. betrugen. Gewisse Stabilität wiesen auch die Preise von Salmiak auf, der in kristallisierter Ware zu etwa 5,50 Mk. käuflich war. Abschlüsse in kalziniertem Glaubersalz erfolgten zu Preisen von etwa 1,25 Mk. In Aetznatron sah man zum Teil etwas niedriger gehaltene Offerten, die sich um etwa 4 Mk. herum bewegten, aber keinen Anlaß zu größeren Eindeckungen gaben. Bromkali gab im Preise eine Kleinigkeit nach; man forderte für große Kristalle, D. A. B. 5, einschließlich Verpackung frei Mannheim, netto Kasse, 17,25 Mk. Jüngste Angebote in Campher stellen sich etwas niedriger; es wurden zuletzt etwa 105 Mk. gefordert, nachdem in der Vorwoche noch etwa 110 Mk. verlangt worden waren. Silbernitrat hielt sich auf seinem bisherigen Stand von 700 Mk. Angebote in Lithopone lauteten auf etwa 5—6 Mk. Für Kupfervitriol, 98—99 Proz., große Kristalle, in Fässern von etwa 200 kg, wurden einschließlich Verpackung, Nettogewicht, für eine in einigen Tagen eintreffende Ware, ab Lager Mannheim, 7 Mk. notiert. Die Preise von Sublimat schwächten sich weiter ab; sie lagen mit etwa 55—58½ um etwa 5 Mk. niedriger als in der vorausgegangenen Woche. Schellack hatte etwas festeren Markt; es wurden für TN zuletzt etwa 100 Mk. notiert, nachdem diese Ware in der Vorwoche noch zu etwa 96—97 Mk. käuflich war. Was an Kaliumpermanganat aus dem Markte ging, bewertete man mit etwa 29 Mk. Für Cremortartari an den Markt gelegte Offerten lauteten auf etwa 24,50 Mk. Weinsteinsäure stellte sich zuletzt auf etwa 35,50 Mk. Gummi arabicum, Kordofan, helle Ware, kostete einschließlich Verpackung, brutto für netto, ab Mannheimer Lager, netto Kasse, 12,75 Mk. Für Ceresin, weiß, 54—56°, in Säcken, wurden, brutto für netto, ab Mannheims Nähe 13 Mk. verlangt. Für Ameisenspiritus, D. A. B. 5, stellten sich jüngste Notierungen ausschließlich Verpackung ab süddeutschem Lager, netto Kasse, auf 28 Mk. Blutlaugensalz, rot, kristallisiert, war ausschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager, netto Kasse, zu 52 Mk. angeboten. Dextrin, weiß, Ia, war, brutto für netto, einschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager, netto Kasse, zu 9 Mk. käuflich.

Die Nachfrage nach Hirschhornsalz erweiterte sich, so daß auch im Absatz Besserung eintreten konnte. Soweit Ware für Inlandsbedarf in Frage kam, bewertete man diese mit etwa 4,50 Mk., während Ware für Auslandsbedarf etwa 5,25 Mk. bedang. Eisessig war in 98-100proz. Ware zu 15 Mk. für das Inland angeboten, während die Forderungen für Auslandsbedarf sich auf 12,50 Mk. stellen. Essigsäure in 80proz. Material war einschließlich Ballons zu 13 Mk. erhältlich. Was an Bromkali, Chromalaun, kristallisiert, handelsübliche Ware, gehandelt wurde, brachte ausschließlich Verpackung, frei Mannheim, netto Kasse, 6 Mk., Neugewicht, Original-Tara. Für Futterknochenmehl, praecip., 30—40 Proz. citratlöslich, wurden, brutto für netto, einschließlich Sackpackung ab Nähe Mannheims, netto Kasse, 3,25 Mk. notiert. Die Forderungen für Ammoniak-Alaunkristallmehl, fein, erstklassiges Fabrikat, stellten sich, brutto für netto, einschließlich Jutesäcke von etwa 100 kg Inhalt, ab Mannheims Nähe auf etwa 3,40 Mk., während Kali-Alaunkristallmehl, Ia, technisch, eisenfrei, brutto für netto, einschließlich Jutesackpackung ab Mannheimer Lager 2,30 Mk. verlangt wurden. (S. — 499)

Vom Petroleummarkt.

War die Produktion in Nordamerika im Vorjahr weniger befriedigend, so ist sie seit Anfang ds. Js. in der Zunahme begriffen. Im Monat März wurden nach vorliegenden genaueren Angaben 40,8 Mill. Barrels gewonnen und außerdem 12,3 Mill. Barrels mexikanisches Rohöl eingeführt. In verschiedenen südamerikanischen Staaten werden neuerdings große Anstrengungen zur Auffindung und Ausbeutung von Erdöllagern gemacht. Vereinzelt befindet sich das Erdöl hart an der Erdoberfläche, so daß die Produktionskosten angeblich gering sein werden, zumal mit Tagesleistungen von bis zu 500 000 Barrels gerechnet wird. Die Bemühungen um Steigerung der Erdölproduktion werden fortgesetzt trotz der Tatsache, daß die sinkende Tendenz der Preise am Weltmarkt mehr und mehr die Oberhand gewinnt. Beispielsweise sank an der Newyorker Börse der Preis für raffiniertes Petroleum weiter von 19,75 auf 19 Dollar, für Rohöl Pennsylvania von 3,25 auf 3 Dollar das Barrel, während Petroleum Standard white unverändert 16 Dollar und Petroleum in Tanks 7 Dollar notierte. Nach der Preisermäßigung für Rohöl, welche sich erst recht auf die übrigen Sorten erstreckt, sind neue Preisermäßigungen für Raffinierprodukte wahrscheinlich. Eine große Ueberraschung bedeutet der Preisrückgang der englischen Märkte. Infolge des Streiks der englischen Bergarbeiter mußte dort zum großen Teil Kohlenfeuerung durch Oelfeuerung ersetzt werden. Noch mehr überraschte der erst in den letzten Wochen eingetretene Preisrückgang, weil die englischen Bohrversuche nach Erdöl mit einem vollständigen Mißerfolg geendet haben. Jedenfalls sind am Liverpooler Markt die Preise für amerikanisches Petroleum von 2 sh 3 d bis 2 sh 4 d auf 1 sh 9 d bis 1 sh 10 d, für Fliegerbenzin Nr. 1 von 3 sh 1 d auf 2 sh 7 d und Nr. 2 von 2 sh 11 d auf 2 sh 5 d für 1 Gall. zurückgegangen. Die Verbilligung beläuft sich demnach zum Teil bis auf 25 Proz. Die Sommersaison mit ihrem geringen Bedarf an Leuchtpetroleum ist für die Entwicklung der Marktlage mit in Betracht zu ziehen. Die sinkenden Preise am Weltmarkt haben besonders für Frankreich Schwierigkeiten wegen Ueberleitung von der Zwangswirtschaft zur freien Wirtschaft hervorgerufen. Um einer Entwertung der staatlichen Vorräte in Frankreich vorzubeugen, müssen sich die Einfuhrgesellschaften verpflichten, aus den staatlichen Vorräten soviel zu entnehmen, als sie jeweils einführen, bis diese Vorräte aufgezehrt sind.

Am inländischen Markt haben sich die Preise für Leuchtpetroleum zunächst im Großhandel erheblich gesenkt. Gegenwärtig erst recht, voraussichtlich aber auch mit Beginn des Winterhalbjahres, kann jeder Bedarf gedeckt werden. Hat sich der Kursstand der Mark verschlechtert, so steht dieser Tatsache der Rückgang der amerikanischen Notierungen entgegen. Was ausländische Schmiermittel angeht, so rät der Einfuhrhandel, nichts über dringenden Bedarf zu kaufen. Amerikanische Maschinenöl-Raffinaden bestimmter Beschaffenheit waren zu 825 bis 925 Mk. für 100 kg ab Lager angeboten. (498)

Zur Marktlage von Braunkohlen-Nebenprodukten.

Die Braunkohlenförderung hat ihren Höhepunkt erreicht. Rohkohle begegnete in letzter Zeit Absatzschwierigkeiten. Vereinzelt wurden Braunkohlengruben zum Verkauf angeboten mit dem Hinweis auf günstige Aussichten der Nebenproduktengewinnung. In Wirklichkeit haben sich jedoch auch die Absatzaussichten für Nebenprodukte in den letzten Monaten

Digitized by Google

verschlechtert, gleichzeitig sind die Preise weiter gefallen. Braunkohlenteer war billigst zu 38—40 Mk. für 100 kg ab Station angeboten. Holzfässer werden zum Selbstkostenpreise berechnet, aber nicht zurückgenommen. Je nach Qualität der angebotenen Ware steigerten sich die Forderungen bis zu 60—65 Mk. ohne Verpackung. Für Teerrückstände bestand besonderes Interesse nicht. Der Handel sucht Preise von 10—20 Mk. für je 100 kg zu erzielen, gibt aber auch billiger ab, wenn größere Mengen in Frage kommen. Braunkohlenteerdestillat wird mit 80—85 Mk. für 100 kg gehalten. Für wasserlöslichen Teer waren Forderungen genannt von 50—60 Mark je 100 kg ab Station. Teerfettöl für Schmierzwecke interessierte die Käufer seit einiger Zeit weniger, bedangen zum Teil aber verhältnismäßig hohe Preise. Dunkelgrünes Teerfettöl notierte bis zu 225 Mk. und hellgrünliches Teerfettöl bis zu 325 Mk. für 100 kg ab Mitteldeutschland. Solche Forderungen sind auf Untergebote zugeschnitten. Die Preise für Paraffin- und Gasöle waren weiterem Druck ausgesetzt und stellten sich während der verflossenen vier Wochen auf 190—200 Mk. für 100 kg ohne Verpackung; vielleicht wird auch billiger abgegeben. Für Kreosotnatronlauge halten die Verkäufer auf 55—60 Mk. für 100 kg ab mitteldeutscher Station. Carbolineum war hier und da besser beachtet, so daß die Preise weniger nach unten lagen als solche der übrigen Nebenerzeugnisse. Für Oelware hielten die Verkäufer auf Preise von 170—180 Mk. für 100 kg, boten hingegen Ersatz schon zu 95—100 Mk. ab Lieferstelle an. Der Absatz von Asphalt hat den Erwartungen nicht entsprochen, weil sich der Straßenbau infolge der teuren Baukosten nur wenig belebt hat. Braunkohlenasphalt notierte etwa 95 Mk. für 100 kg ohne Verpackung ab Station. Die Paraffinpreise gingen mangels Nachfrage weiter zurück. Trotz der höheren Preise für ausländisches Tafelparaffin wird solches vor einheimischen Erzeugnissen noch vielfach bevorzugt. Rohparaffin kostete in letzter Zeit 250—255 Mk. für 100 kg ab Station; doch wird es auch etwas billiger zu kaufen sein, da der Absatz zu wünschen übrig läßt. Für Paraffinrückstände bestand wohl kaum nennenswertes Interesse. Seitens der Fabriken waren Rückstände zu etwa 45 Mk. für 100 kg angeboten. Braunkohlenteerpech für Feuerungszwecke suchte der Handel tunlichst unterzubringen. Für diese Sorten wurden etwa 75 bis 80 Mk. für 100 kg ab mitteldeutscher Station in größeren Mengen gefordert. Die Gesamtlage deutet darauf hin, daß die Preise weiter nachgeben werden. Aus diesem Grunde leben denn auch die Verbraucher lieber von der Hand in den Mund. (497)

Deutsch-Oesterreich. **Marktbericht für Bittersalz und Chlormagnesium.** Die Aussichten für den Absatz von Chlormagnesium und Bittersalz in Oesterreich sind augenblicklich nicht günstig. Es gibt nämlich hier nur wenige industrielle Unternehmungen, die für diese Chemikalien Bedarf haben, und die Inlandsproduktion genügt vollkommen, um diesen Bedarf zu decken. Auch für den Durchfuhrhandel nach den Balkanstaaten kommt Oesterreich bei diesen Artikeln für Deutschland nicht in Betracht, solange die österreichische Krone im Verhältnis zur Mark ihren außerordentlich niedrigen Stand behält. — Inländisches Bittersalz wird in Oesterreich zum Preise von 23 Kr. je kg gehandelt und Chlormagnesium, kristallisiert, zum Preis von 20 Kr. je kg. (Eildienst — 522)

Ungarn. **Preise für chemische Artikel.** Chlorkalk zeichnet bei Kauf von mehreren Fässern je Faß 400 Kilogramm) einen Preis von 10—12 Kr. Preis bei Kauf von einzelnen Fässern 16—18 Kr., in ganz kleinen Posten ausgewogen 22—24 Kr. je kg.

Für Montanwachs ist großes Interesse vorhanden, aber seit Wochen war kein Geschäftsabschluß möglich, da am Budapester Markt überhaupt keine Ware vorhanden ist. In Wien zeichnet Montanwachs 95—96 Kr., was auf Budapester Parität umgerechnet und nebst Inbetrachtziehung der hohen Zoll- und Frachtsätze einem Preis von 53—55 Kr. je kg entspricht.

Aetznatron. Die Preise hierfür stabilisierten sich in den letzten Tagen. Für Ware von 128—130 Grad trommelweise gekauft wird ein Preis von 20—21 Kr., geöffnet ein Preis von 22—23 Kr. gefordert. Dagegen wird Aetznatron 100proz. in Trommeln verkauft zu 18—19 Kr., in kleineren Posten zu 20—21 Kr. je kg verkauft.

Kristallsoda: Das Interesse war gering. Für inländische Ware zeichnet man 7—8 Kr., für Ebenseer Ware 10—11 Kr. je kg.

Glaubersalz wurde in kleineren Posten abgesetzt zu einem Preis von 6,50—6,75 Kr. je kg.

Borax begegnet großem Interesse. Der Engros-Preis stellt sich auf etwa 54 Kr.

Salmiaksalz ist weder gefragt noch angeboten. Der Engros-Preis schwankt um 42 Kr.

Bleiweiß war in letzterer Zeit wenig begehrt;. Ware ist am Markt wenig vorhanden. Je kg wurde von 52—55 Kronen gefordert. (Ueb D. — 524)

Spanien. **Preise für Alkohol und Leinölfirnis.** Die Preise für Alkohol sind in der letzten Zeit weiter erheblich gesunken, da die Lähmung des Marktes, namentlich infolge der französischen Einfuhrerschwerung für Wein und Alkohol, dauernd anhielt. Augenblicklich macht sich eine gewisse Stetigkeit in den Preise bemerkbar, da man damit rechnet, daß Frankreich seine Prohibitivmaßnahmen teilweise einschränken wird. Die Preise (für 1 hl) sind zur Zeit folgende:

Industrie-Alkohol 96 proz.	190 Ptas.
Destillierter Alkohol 96 proz.	168—170 „
Rektifizierter Alkohol 96 proz.	178—180 „

Der Leinölfirnismarkt hat keine besondere Preisschwankungen zu verzeichnen, die Großhandelspreise sind unverändert. Dagegen sind die Kleinhandelspreise infolge der allmählichen Abnahme der vorhandenen Bestände etwas in die Höhe gegangen: sie notieren zur Zeit wie folgt:

Gewöhnlicher Firnis	9,— Ptas.
„Elastic“	10,50 „
Schwarz Japan	16,— „
Kristall	10,25 „
Trockenfirnis	12,25 „
Superior Dauerfirnis	12,50 „

(Eildienst — 523)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	22. 6.	15. 6.	Aktien.	22. 6.	15. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	499,—	466,—	Harkort Bergw.	397,50	425,—
Bad. Anilin	627,—	594,—	Höchster Farbw.	332,—	319,75
Byk-Guldenw.	308,75	309,—	C. A. F. Kahlbaum	635,—	630,—
Chem. F. Buckau	—	460,—	Köln-Rottweil	413,—	394,—
„ Griesheim	306,—	300,—	Leopoldshall	620,—	622,—
„ Grünau	429,—	419,75	Linde's Eismasch.	355,—	358,—
„ v. Heyden	434,—	422,—	Nitritfabrik	375,—	400,—
„ Milch & Co.	360,—	339,—	Oberschl. Koksw.	473,—	471,50
„ Weiler	300,—	300,—	Rasquin, Farbw.	850,—	795,—
„ Gelsenk.	795,—	792,50	Rh. W. Sprengst.	325,—	302,—
„ W. Albert	582,—	570,—	J. D. Riedel	520,—	508,—
„ Concordia	769,—	719,—	Rütgerswerke	393,—	390,—
Dynamit Nobel	363,—	360,—	Schering, Chem.	435,—	415,—
Egestorff. Salzw.	495,—	500,—	Sprengst. Carb.	261.50	247,—
Elberf. Farbenf.	360,—	525,—	Straßfurter Chem.	629,—	600,—
Fahlberg List	498,—	470,—	Thür. Bleiweißf.	724,—	600,—
Gerbst. Renner	450,50	452,—	Union Chem. Fabr.	515,—	498,—
Th. Goldschmidt	638,—	740.—	Ver. chem. Wk. Charl.	700,—	700,—
Harb. Wiener G.	512,—	503,—	„ Glanzstoff F.	760,—	795.—

Devisen.	16. 6.	17. 6.	18. 6.	20. 6.	21. 6.	22. 6.
Holland	2300,—	2300,—	—	2310,15	2320,—	2341,—
Schweden	1570,—	1590,—	—	1557,50	1559,—	1572,90
Italien	353,—	349,—	—	354,—	354,—	352,—
England	261,50	262,—	—	262,50	262,62½	264.75
New York	69,25	68,62½	—	68,87½	69,62½	70,70
Frankreich	566,50	570,—	—	570,—	568,—	567,—
Schweiz	1174,—	1177,50	—	1184,—	1182,—	1195,—
Spanien	910,—	917,50	—	923,50	927,50	940 —

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	22. 6.	15. 6.
Elektrolytkupfer	2077	2099
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1700	1660—1675
Originalhüttenweichblei	600—610	580—590
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	740	730—735
Zink, umgeschmolzen	440—450	430
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2600	2600
do. in Walz- oder Drahtbarren	2700	2700
Bancazinn	4675	4550—4600
Straitszinn	4600	4525
Australzinn	4600	4525
Hüttenzinn, 99 pCt.	4400	4300
Reinnickel	4100	4100
Antimon-Regulus	675—700	675
Silber in Barren (1 kg)	1325—1335	1150

(Advv. - 575)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Die **Holzverkohlungsindustrie A.-G., Konstanz,** verteilt für das abgelaufene Geschäftsjahr 15 Proz. Dividende und 5 Proz. Bonus (wie i. V.) auf die Stamm- und 7 Proz. Dividende auf die Vorzugsaktien aus 10,77 (5,39) Mill. Mk. Reingewinn. (508)

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Stahmer A.-G., Hamburg. Die Verwaltung bringt für 1920 eine Dividende von 20 Proz. gegen 10 Proz. im Vorjahre in Vorschlag. (510)

Digitized by Google

Consolidierte Alkaliwerke A.-G., Westeregeln. Für das Jahr 1290 ergibt sich einschließlich des Vortrags aus dem Vorjahr ein Reingewinn von 3 104 875 (9 585 071) Mk. Hieraus sollen 4½ Proz. Dividende auf 4 Millionen Vorzugsaktien, 5 Proz. Dividende auf 6 Millionen Vorzugsaktien und 10 Proz. (15 Proz. u. 200 Mk. Bonus i. V.) Dividende auf die Stammaktien verteilt, sowie 134 875 (136 671) Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. (513)

Aus dem Handelsregister.

(13. Juni bis 18. Juni 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Antikalkinwerke G. m. b. H., Karlsruhe, Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse (20).

Herbert Voigt, Chem. Produkte, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg (20).

Johannes Seifert, Zwickau, Herstellung chem. Präparate, insbesondere für Pharmazie, Photographie, Keramik und Technik.

Tefloi n-Gesellschaft für chem. Erzeugnisse m. b. H., Berlin (100).

Habeko, chem. Fabrik, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg (20).

Gebrüder Mosbacher & Co., Chem. Handelsgesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M. (300).

Farbenfabrik St. Adelheid Knorz & Härtzsch, Greiz-Irchwitz, St. Adelheid.

Deutsche Oel-Union u. Teerprodukten-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg, Handel mit Oelen, Fetten, Chemikalien und Teerprodukten (20).

„Mansfeldsche Kaliwerke A.-G.", Eisleben, Verarbeitung und Verwertung von Bergwerkserzeugnissen, Herstellung und Verwertung von chemischen Erzeugnissen (25 000).

Geschäftsänderungen, -Verlegungen.

Chem. Fabrik A.-G. Burg b. Magdbg., jetzt Heinrich Ermisch A.-G., Burg b. Magdbg.

Chem. Fabrik Oberaudorf G. m. b. H., Oberaudorf, erloschen.

Gesellschaft für chem. Produkte aus Holz und Stroh m. b. H., Berlin, erloschen.

Chem. Fabrik Warnow Apotheker Linde & Co., Gehlsdorf, Sitz der Firma ist nach Rostock, Neu-Carlshof, verlegt.

Zündmetall- und Feuerzeuggesellschaft, G. m. b. H., Werden-Ruhr, jetzt hCemiacompagnie G. m. b. H., Werden-Ruhr.

Reichelts chem. Werke Hygena, Julius Reichelt, Oskar Giese, Waldenburg-Altwasser, jetzt: Reichelts chem. Werke „Hygena", Waldenburg-Altwasser.

Industrie- und Handelsgesellschaft „Telluria" Ernst Oskar Ficke & Co., Kommanditgesellschaft, Dresden, jetzt: Chem. Industrie- und Handelsgesellschaft Kipping & Seiderer, Kommanditgesellschaft, Dresden. (Adv. 546)

Versammlungskalender.

28. Juni: Chem. Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer, A.-G., Grünau b. Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Bank für Handel und Industrie, Berlin, Schinkelplatz 1/4.

Kaliwerke Salzdetfurth A.-G., vorm. 11 Uhr ordentl. G.-V., vorm. 11¾ Uhr außerordentl. G.-V. im Bankhaus Delbrück, Schickler & Co., Berlin, Mauerstraße 63/65, I.

Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln, ordtl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Frankfurt a. Main, Hotel „Frankfurter Hof".

Espagit Eifeler Sprengstoffwerke und chem. Fabriken A.-G., Bochum, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Hamburg, Hotel „Vier Jahreszeiten".

29. Juni: Chem. Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro des Notars Justizrat Uflacker, Altona, Bahnhofstraße 98.

Orkla-Grube-Aktiebolag, Stockholm, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Stockholm, Wahrendorffsgatan 1.

30. Juni: Norddeutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hamburg, vorm. 11 Uhr, ordentl. G.-V. in Hamburg, Brodschrangen 8.

Sprengstoffwerke Glückauf, A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Patriotischen Gebäude, Zimmer Nr. 22, in Hamburg.

H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke A.-G., Hamburg, vorm. 11 Uhr, ordentl. G.-V. in Hamburg, Alstertor 23.

Westlignose A.-G., Nüssau b. Büchen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Nüssau b. Büchen.

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Berlin, „Bristol-Hotel", Unter den Linden, Blauer Saal.

2. Juli: Chem. Fabrik v. J. E. Devrient A.-G., Zwickau i. Sa., außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Gesellschaftshaus der Harmonie in Leipzig, Roßplatz 5 b.

4. Juli: Kaliwerk Krügershall A.-G., Halle a./S., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel „Hohenzollernhof" in Halle a./S.

Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz, ordentl. G.-V. vorm. 9½ Uhr in Konstanz, Reichenaustr. 15.

Leimverteilungs-Genossenschaft der deutschen Leimgroßhändler zu Berlin, E. G. m. b. H., ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr in der Handelskammer, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 8. (Adv. 547)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Veränderte Zuständigkeit.

Mit Einverständnis des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Ein- und Ausfuhranträge von Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlemmt, der Nr. 225b und von künstlichem Polierstein, ganz oder teilweise aus Schmirgel, aus Corund oder Carborund aus der Nr. 694 des Statistischen Warenverzeichnisses, von der Außenhandelstelle Chemie auf die Außenhandelnebenstelle Grobkeramik übergegangen. (531)

Ultimatum und soziale Ausfuhrabgabe.

Amtlich wird mitgeteilt: Durch die Annahme des Ultimatums hat sich Deutschland verpflichtet, Maßnahmen, die eine Verminderung des Erträgnisses der der Entente verschriebenen sozialen Ausfuhrabgabe herbeiführen können, nur im Einvernehmen mit dem Garantie-Komitee der Entente zu treffen. Da die Reichsregierung eine peinlich genaue Einhaltung der Reparationsverpflichtungen beschlossen hat, können hiernach weitere Ermäßigungen des Ausfuhrabgabentarifes zunächst nicht in Kraft gesetzt werden. Sobald das Garantie-Komitee der Entente seine Tätigkeit aufgenommen hat, werden die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet werden. Bis dahin sind weitere Anträge auf Ermäßigung des Ausfuhrabgabentarifes aussichtslos. (532)

Warensendungen aus dem unbesetzten Gebiet.

Das „Zentralblatt für das besetzte Rheinland Nr. 5" vom 5. Juni 1921 bringt nachstehende Notiz:

„Zahlreiche Güterabfertigungsstellen im unbesetzten Deutschland machen die Annahme von Waren, die zur Beförderung nach dem besetzten Gebiet bestimmt sind, von der Vorlegung einer Einfuhrbewilligung des Emser Amtes abhängig. Dieses Verfahren beruht auf einen Irrtum. Sendungen nach dem besetzten Gebiet können auch ohne Einfuhrbewilligung abgesandt werden, wenn nur der Empfänger im besetzten Gebiet eine solche in der Hand hat und bei der Verzollung am Empfangsort vorlegen kann. Empfänger im besetzten Gebiet schreiben zweckmäßig dem Absender im unbesetzten Deutschland vor, daß er die Waren am Empfangsort des besetzten Gebietes zur Verzollung stellt und auf den Frachtbrief die Mitteilung setzt, daß die Einfuhrbewilligung vom Empfänger bei der Verzollung vorgelegt wird. Die Prüfung der Einfuhrfähigkeit der Waren erfolgt dann erst am Bestimmungsort an Hand der erteilten Einfuhrbewilligung oder der am 8. April 1921 in Kraft gewesenen Einfuhrfreiliste. Nur bei diesem Verfahren können die im besetzten Gebiete wohnenden Empfänger von den vom Ausfuhramt in Ems zugelassenen Monats-Sammelbewilligungen mit Abschreibung der Teilsendungen Gebrauch machen." (530)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang **BERLIN, 4. JULI 1921** **Nr. 27**

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Hermann Krey zu seinem 70. Geburtstag.

Das langjährige Mitglied unseres Gesamtausschusses, Dr. Herrmann Krey, begeht am 6. Juli d. J. seinen 70. Geburtstag.

Er ist geboren 1851 in Leipzig, studierte in Leipzig, München und Jena, wo er im Jahre 1875 zum Doktor promovierte.

Mit der sächsisch-thüringischen Mineralölindustrie trat er zum ersten Male in Verbindung auf der Fabrik Webau, wo er eine Zeitlang angestellt war. Nachdem er in Galizien die dortige Erdölindustrie kennen gelernt hatte, übernahm er 1880 als Direktor die Leitung einer Teerproduktenfabrik in Grabow i. Mecklenburg. 1883 trat er als Fabrikdirektor in die neu gegründeten A. Riebeckschen Montanwerke A.-G., Halle a. S. ein. Seit 1908 ist er Vorstandsmitglied derselben.

Dr. Krey ist nicht nur für seine eigene Gesellschaft von hervorragender Bedeutung gewesen, sondern die gesamte Mineralölindustrie hat ihm hinsichtlich ihrer technischen und wissenschaftlichen Ausgestaltung, sowie ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Außerordentliches zu verdanken. Seit Jahren ist Dr. Krey auch Vorsitzender des Vereins für Mineralölindustrie, in dem die sächsisch-thüringische Mineralölindustrie sich zusammengeschlossen hat.

Sein reges Interesse für Fragen der Allgemeinheit geht aber über den Kreis seines engeren Industriezweiges weit hinaus. Seit vielen Jahren ist er ebenfalls Vorstandsmitglied der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Wiederholt war er Vorsitzender des Vereins Deutscher Chemiker und zwar in den Jahren 1892—93, sowie 1913—1915.

In Anerkennung seiner Verdienste um die Organisation dieses Vereins hat ihn derselbe zu seinem Ehrenmitglied ernannt und auch der Verein zur Förderung des Gewerbefleißes hat ihm die gleiche Ehrung zuteil werden lassen.

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. zählt Dr. Krey seit vielen Jahren zu den Mitgliedern seines Gesamtausschusses, an dessen Beratungen er stets lebhaften Anteil genommen hat.

Wir bringen dem Jubilar zu seinem 70. Geburtstage die herzlichsten Glückwünsche dar und hoffen, daß er noch viele Jahre zum Segen der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie, der gesamten deutschen chemischen Industrie und der ganzen deutschen Wirtschaft tätig sein möge.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(628)

Die Zölle auf Gerbrohstoffe und Gerbstoffauszüge.

In der letzten Nummer der „Chemischen Industrie" ist ein dem Reichstag vorgelegter Gesetzentwurf über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen erörtert worden. Die Vorlage erwies sich als notwendig, weil durch den am 1. Juli d. J. eingetretenen Fortfall aller Vertragszollsätze die höheren Sätze des allgemeinen Tarifs in Kraft treten, die teilweise ungünstige Wirkungen auf unsere industrielle Erzeugung haben. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist ausgeführt, daß in erster Linie die Zölle für Gerbstoffauszüge, die in ihren allgemeinen Sätzen die Vertragszölle um ein Vielfaches übersteigen, in dieser Höhe nicht getragen werden könnten; entsprechend müßten die allgemeinen Zölle für Rohgerbstoffe herabgesetzt werden.

Im Zolltarifgesetz vom Jahre 1902 beträgt der Zollsatz des allgemeinen Tarifs für Quebrachoholz 7 M. für 1 dz.; er ist im Vertragstarif auf 2 M. ermäßigt. Von allen Rohgerbstoffen, die in dieser Frage in Betracht kommen, ist das Quebrachoholz der wichtigste. Gerbrinden sind im allgemeinen Tarif mit 1,50 Mk. für 1 dz belastet, im Vertragstarif aber zollfrei Nr. 94 des Zolltarifs umfaßt eine Anzahl anderer Rohgerbstoffe wie Algarobilla, Bablah, Dividivi usw.; sie haben nach dem allgemeinen Tarif einen Zoll von 3 M. für 1 dz. zu zahlen, der jedoch im Vertragstarif teilweise auf 2 Mk. ermäßigt, teilweise sogar ganz in Fortfall gekommen ist. Gerbstoffauszüge zahlen nach dem allgemeinen Tarif in flüssiger Form 14 M. für 1 dz. Der Satz ist im Vertragstarif für Quebrachoextrakt auf 4 M., für Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszüge auf 2 M. ermäßigt. Dieselben Auszüge haben in fester Form nach dem allgemeinen Tarif 28 M., nach dem Vertragstarif 8, bezw. 4 M. zu zahlen. Diese Sätze des allgemeinen Tarifs sind nach Ansicht der Reichsregierung zu hoch, als daß sie die beteiligte Industrie, nämlich die Lederindustrie, die ohne ausländische Gerbstoffe, besonders den Quebrachogerbstoff, nicht mehr auskommen kann, zu tragen vermöchte.

Die Frage der Zölle auf Rohgerbstoffe und Gerbstoffauszüge ist eine umstrittene, die Interessen der Lederindustrie stehen dabei in einem Gegensatz zu denen der deutschen Gerbstoffextraktindustrie und der Waldbesitzer. Um diese Gegensätze zu verstehen, ist es erforderlich, den Standpunkt der beteiligten Interessenten kurz darzustellen.

Vor dem Kriege wurde aus dem deutschen Walde lediglich Fichtenrinde und Eichenrinde in der Gerberei und der Gerbstoffextraktindustrie verwendet; Eichenrinde war zum Teil schon auf den Aussterbeetat gesetzt; Fichtenrinde wurde in großen Mengen aus Steiermark und Kärnten bezogen, weil sie dort besser in Qualität ist, und nur einen Teil lieferten die deutschen Wälder. Der deutschen Lederfabrikation und der deutschen Extraktindustrie stand die ganze Welt offen zum Bezuge von ausländischen Rohgerbstoffen, die wesentlich gehaltreicher an gerbenden Substanzen sind als die heimischen. Die sehr stark in Aufnahme gekommene Schnellgerberei ermöglichte bei der Verwendung von Gerbstoffauszügen die Fertigstellung der Leder in vier bis fünf Wochen anstatt in sechs bis acht Monaten, die früher für die Herstellung sogenannter Lohgarleder nötig waren. Durch die Mitverwendung der ausländischen Gerbmaterialien konnte man trotz der Kürze der Zeit sehr schwer Leder darstellen, die in der Qualität den Lohgarledern wenig oder gar nicht nachstanden. Die deutsche Gerbstoffextraktindustrie dehnte sich bei dem immer mehr steigenden Verbrauch an Gerbextrakten seitens der Lederindustrie sehr schnell aus und schaffte derselben dadurch die Möglichkeit, auch ihre Produktion durch Anwendung der Schnellgerberei sehr bedeutend zu steigern, so daß sie schließlich ein Drittel ihrer Gesamterzeugung zur Ausfuhr bringen konnte.

Der Ausbruch des Weltkrieges stellte mit seinem außerordentlichen Bedarf für die Armee große Anforderungen an die Leder- und damit zugleich an die Gerbstoffextraktindustrie. Sehr bald waren die Vorräte an ausländischen Rohgerbstoffen erschöpft, und Deutschland war auf seine eigenen Rohstoffe angewiesen. Der Wert eines Rohgerbstoffmaterials richtet sich nach dem Gehalt an gerbenden Substanzen. Alle überseeischen Rohgerbstoffe haben einen Gehalt von 20 bis 40 Proz.; sie sind aus den betreffenden Ländern, Argentinien, Indien, China und aus Afrika in jeder beliebigen Menge zu beziehen. Dagegen liefert der deutsche Wald nur Gerbstoffe mit einer Ausbeute von 8 bis 9 Proz.. Der vollkommene Abschluß Deutschlands vom Auslande während des Krieges zwang die deutsche Extraktindustrie, sich gänzlich auf die

Digitized by Google

wenig ertragreichen heimischen Rohgerbstoffe einzustellen. Dem Erfolg dieser Bemühungen ist es zu danken, daß Deutschland während des Krieges trotz seiner langen Dauer für das vorhandene Leder ausreichende Gerbstoffe zur Verfügung hatte.

Aus diesen Erfahrungen heraus vertritt nun die deutsche Gerbstoffextraktindustrie den Standpunkt, daß wir die durch den Krieg gewonnene Unabhängigkeit vom Ausland so weit wie irgend möglich aufrecht erhalten müssen, indem wir jedes Gerbstoffprozent, welches ohne Raubbau in Deutschland gewonnen werden kann, unserer Lederindustrie zuführen. Dieser Standpunkt ist unbedingt als richtig anzuerkennen, weil einmal die Möglichkeit, daß unsere wirtschaftlichen Gegner uns die Zufuhr fremder Rohmaterialien sperren, bei Deutschlands Ohnmacht auch weiter besteht, und weil wir im Interesse unserer Valuta und einer möglichst weitgehenden Arbeitsbeschaffung für unsere Bevölkerung den Bezug fremder Fabrikate so weit als möglich zu beschränken gezwungen sind.

Die deutsche Lederindustrie vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß ihr die Gerbstoffquellen der ganzen Welt ohne jegliche Erschwerung durch Zollbelastungen zur Verfügung stehen müssen, damit sie ihre Erzeugung wieder auf den Stand der Vorkriegszeit bringen und ihre etwa 300 000 Mann zählende Arbeiterschaft beschäftigen kann. Sie fordert aber nicht nur den ungehinderten Bezug von Rohgerbstoffen, sondern auch von Gerbstoffauszügen, obwohl diese mindestens ebensogut von der deutschen Gerbstoffextraktindustrie hergestellt werden können.

Das Interesse der Waldbesitzer in dieser Frage ist ohne weiteres klar; sie sind die Erzeuger der deutschen Rohgerbstoffe, deren Verwendung durch eine zollfreie Einfuhr von ausländischen Rohgerbstoffen vollkommen in Frage gestellt wäre. Sie haben aber auch die Interessen einer Arbeiterschaft zu vertreten, die an Zahl derjenigen der Lederindustrie nicht nachsteht, denn das Schälen der Rinden, das Fällen der Bäume, das Zerkleinern, Aufstapeln, Trocknen, die Anfuhr zur Bahnstation und das Verladen beschäftigt jahraus, jahrein Hunderttausende.

Es ist nun behauptet worden, die während der Kriegsjahre in den deutschen Wäldern betriebene Gewinnung von Gerbrohstoffen bedeute einen Raubbau, der eine Schädigung des Volksvermögens zur Folge habe. Dagegen ist von sachverständiger Seite aus den Kreisen der Forstverwaltung ausdrücklich betont worden, daß von Raubbau keine Rede sein könne, daß im Gegenteil die Erzeugung an Eichengerbholz und Fichtenrinde noch erheblich gesteigert werden könne. Auch in qualitativer Hinsicht bestehen Bedenken gegen eine weitgehende Anwendung von Extrakten aus deutschen Rohmaterialien nicht. Führende Persönlichkeiten der Lederindustrie haben öffentlich anerkannt, daß deutsche Eichen- und Kastanienholzextrakte, deutsche Fichten- und Eichenrindenextrakte tadellos sind, und daß damit ein einwandfreies Leder hergestellt werden kann. Der gute Absatz dieser Erzeugnisse beweist die Richtigkeit dieses Urteils.

Wenn aber die deutsche Lederindustrie auf dem Standpunkt beharrt, daß sie den Quebrachogerbstoff nicht entbehren kann, weil er bei geeigneter Mischung mit säurereicheren Gerbstoffen, z. B. Fichtenrinde, ein ausgezeichnetes Sohlleder mit großem Gewicht gibt (eine Eigenschaft von großer Bedeutung, da Sohlleder nach Gewicht verkauft wird), so sind die deutschen Extraktfabriken selbstverständlich bereit und in der Lage, Quebrachoextrakte in bester Qualität und in jeder erforderlichen Menge zu liefern, zumal das Quebrachoholz, nachdem es ausgelaugt ist, ein sehr gutes Brennmaterial gibt und dadurch Kohle erspart. Dazu ist aber erforderlich, daß die deutsche Gerbstoffextraktproduktion durch ausreichende Zölle gegen die ausländischen Extrakte geschützt wird. Der Zollschutz muß die außerordentliche Belastung der deutschen Produktion durch die hohen Löhne und Kohlenpreise und die noch ständig wachsende Steuerlast ausgleichen. Vor allem muß ein Schutz gegen die argentinischen Quebrachoextrakte geschaffen werden, die keinen ausreichenden Absatz mehr finden und darum zu Preisen angeboten werden, mit denen die deutsche Erzeugung nicht Schritt halten kann.

Um nun diese in einem bestimmten Umfange unbedingt notwendigen Mengen ausländischer Gerbextrakte der deutschen Lederindustrie so vorteilhaft als nur irgend möglich darstellen und liefern zu können, strebt die deutsche Gerbstoffextraktindustrie die Zollfreiheit für ausländische Gerbrohstoffe an, deren Einfuhr aber zum Schutze der deutschen Forstwirtschaft auf das notwendige Maß beschränkt werden sollte. Mit Rücksicht auf den Versailler Vertrag kann aber eine Ermäßigung von Zöllen unter die Vorkriegssätze nicht stattfinden; das vom Reichswirtschaftsminister eingebrachte Gesetz über die vorübergehende Herabsetzung von Zöllen müßte also in erster Linie auf die ausländischen *Gerbrohstoffe* und nicht die ausländischen Gerbstoffauszüge in Anwendung gebracht werden.

Es fragt sich nun, ob ein solcher Zollschutz als eine Belastung des deutschen Verbrauchers anzusehen ist. Der Verein deutscher Extraktfabrikanten hat in dieser Beziehung auf Grund einwandfreier Berechnungen festgestellt, daß bei den heutigen Preisen ein Paar Männerstiefel im Werte von etwa 200 M. durch den geforderten Schutzzoll gegen die fremden Extrakte um höchstens 2,28 M. verteuert würden. Eine derartige Belastung fiele allerdings nicht ins Gewicht gegenüber den sehr erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen, die Deutschland aus dem Schutz der heimischen Industrie und Forstwirtschaft erwachsen würden. Deutschland ist zu arm geworden, um sich Materialien im Ausland zu kaufen, die es im Inland selbst mit eigenen Arbeitskräften herstellen kann.

Unter diesen Umständen mutet es eigenartig an, wenn das Reichsfinanzministerium in der Begründung zu dem Gesetzentwurf über vorübergehende Herabsetzung der Aufhebung von Zöllen ohne weiteres erklärt, die allgemeinen Zollsätze für Gerbstoffauszüge könnten nicht getragen werden. Der Reichskanzler Dr. Wirth betont in fast jeder seiner Reden, nur durch Arbeit könne Deutschland zu einer wirtschaftlichen Gesundung gelangen. Dieser Ansicht ist beizupflichten; man muß sie aber auch in der Praxis zur Anwendung bringen. Hier ist eine Gelegenheit dazu. Wir haben bei der Besprechung des Gesetzentwurfs in der letzten Nummer dieser Zeitschrift die Forderung erhoben, daß vor jeder Entscheidung über eine beabsichtigte Zollermäßigung die beteiligten Industrien gehört werden. Da dies in dem vorliegenden Falle anscheinend nicht geschehen ist, erheben sich starke Bedenken dagegen, der Reichsregierung die Ermächtigung zu erteilen, selbständig über die Herabsetzung und Aufhebung von Zöllen zu entscheiden. Es wird sich empfehlen, in jedem Fall ein Gutachten des Reichswirtschaftsrates darüber einzuholen. (624)

Anmerkung: Unmittelbar vor Abschluß dieser Nummer geht eine anscheinend von amtlicher Stelle veranlaßte Mitteilung durch die Tagespresse, nach der die Reichsregierung von der ihr erteilten Ermächtigung zur Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen bereits Gebrauch gemacht hat und zwar für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe. Die den Zolltarif, das Warenverzeichnis und die Anleitung für die Zollabfertigung entsprechend ändernden Bekanntmachungen würden in diesen Tagen im Reichsgesetzblatt, bezw. im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Wir haben daraufhin festgestellt, daß tatsächlich der Gesetzentwurf über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom Reichstag verabschiedet ist und zwar ohne jede Erörterung im Plenum. Die Tagespresse hat von diesem Vorgang überhaupt keine Notiz genommen. Dabei handelt es sich, wie aus der obigen Darstellung hervorgeht, um eine für unser Wirtschaftsleben wichtige Frage. Es berührt eigenartig, daß ihr von unserer gesetzgebenden Körperschaft und von der Tagespresse eine so geringe Bedeutung beigemessen wird. — Bl. (635)

Die Verwertung deutscher Rohphosphate.

Der Reichstagsabgeordnete Merck hat an die Reichsregierung die folgende kleine Anfrage gerichtet:

„Nach zuverlässigen Mitteilungen ist ein aussichtsreiches Verfahren gefunden worden, um an Ort und Stelle die Amberger Phosphoriterde, die bisher nicht mit Erfolg ausgebeutet werden konnte, zu einem gut streubaren Phosphorsäuredünger mit hohem Gehalt zu verarbeiten. Eine kapitalkräftige Gesellschaft hat sich zu diesem Zwecke bereits gebildet. Der tatsächlichen Aufnahme ihrer Tätigkeit steht jedoch entgegen, daß das Verfügungsrecht über deutsche Rohphosphate einzig und allein der Deutschen Phosphatgewinnungsgesellschaft m. b. H. als Nachfolgerin der Kriegsphosphatgesellschaft auf Grund einer Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 zusteht. Die Aufhebung dieser Vorschriften ist erst zum Frühjahr nächsten Jahres in Aussicht genommen.

Ich frage deshalb an, welche Gründe der sofortigen Beseitigung der durch die heutigen Verhältnisse offenbar nicht mehr gerechtfertigten Monopolstellung der erwähnten Gesellschaft entgegenstehen.

Schriftliche Antwort erbeten."

Berlin, den 25. Juni 1921. (639)

Digitized by Google

Gesetzentwurf zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland.

Der Reichsjustizminister hat dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vorgelegt, der erforderlich geworden ist durch den Erlaß der amerikanischen sogenannten Nolan-Bill. Am 3. März 1921 ist in den Vereinigten Staaten ein Gesetz, betreffend die Verlängerung von Fristen für Patentanmeldungen und für die Vornahme von Handlungen im Patentanmeldeverfahren, sowie die Wiederaufnahme dieser Verfahren, erlassen und in Kraft getreten. Die wesentlichste Bestimmung des Gesetzes lautet:

„Soweit die durch Artikel 4887 der revidierten Statuten vorgesehenen Prioritätsrechte zur Einreichung von Patent- und Musteranmeldungen am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren oder seit dem 1. August 1914 erst entstanden sind, sollen sie verlängert werden und werden hiermit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erlaß dieses Gesetzes zugunsten der Bürger der Vereinigten Staaten oder der Bürger oder Untertanen aller Länder, die den Bürgern der Vereinigten Staaten die wesentlich gleichen Verlängerungsvergünstigungen schon zugestanden haben oder nunmehr zugestehen oder binnen der gedachten sechs Monate noch zugestehen werden, verlängert, und zwar findet diese Verlängerung Anwendung sowohl auf Anmeldungen, für die bereits Patente erteilt sind, als auch auf solche, die noch schweben oder innerhalb des genannten Zeitraums eingereicht werden; jedoch darf eine solche Verlängerung in keiner Weise zur Begründung einer Klage gegen die Regierung der Vereinigten Staaten dienen, ferner darf die Verlängerung in keiner Beziehung einem Bürger der Vereinigten Staaten, der vor Erlaß dieses Gesetzes in gutgläubigem Besitz von Rechten an Patenten oder Patentanmeldungen war, die mit den durch solche Verlängerung zugestandenen oder begründeten Patentrechten kollidieren, die Befugnis beschränken, diese Rechte persönlich oder durch von ihm vor Erlaß dieses Gesetzes berechtigte Vertreter oder Lizenznehmer auszuüben, und solche Personen dürfen wegen Verletzung eines auf Grund solcher Verlängerung erteilten oder in Kraft getretenen Patents in keiner Weise belangt werden."

In den Vereinigten Staaten sind also durch dieses Gesetz für die Anmeldung von Patenten alle ganz oder teilweise in die Zeit seit 1. August 1914 fallenden Prioritätsfristen, wie sie im Artikel 4 d der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 vorgesehen und von den Vereinigten Staaten anerkannt sind, für Angehörige eines ausländischen Staates um sechs Monate seit Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 3. September 1921, verlängert worden, unter der Voraussetzung jedoch, daß in diesem Staate den Angehörigen der Vereinigten Staaten eine im wesentlichen gleichartige Vergünstigung zugestanden wird. Unter der gleichen Voraussetzung sind alle für das Patentanmeldeverfahren vorgesehenen gesetzlichen Fristen, innerhalb deren eine Zahlung zu leisten oder eine Handlung vorzunehmen ist, um ein Jahr, also bis zum 3. März 1922, verlängert worden.

Der von den Vereinigten Staaten mit diesen Bestimmungen vorfolgte Zweck geht offensichtlich dahin, die ausländischen Staaten zu dem Erlaß entsprechender Vorschriften zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten zu veranlassen. Dies liegt im Interesse der Amerikaner, deren Patentrechte im Ausland während des Krieges besonders infolge der Nichtzahlung von Patentjahresgebühren vielfach erloschen sind; der eingeschlagene Weg ist vom amerikanischen Standpunkt verständlich, weil die Vereinigten Staaten einer vertraglichen Regelung der Frage der Heilung der Kriegsschäden auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes bisher nicht nähergetreten sind. Sie haben den Friedensvertrag, dessen Artikel 307 und 308 die in Betracht kommenden Kriegsfolgen und deren Ausgleich betreffen, nicht ratifiziert, und sie sind dem Berner Abkommen über die Erhaltung der Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte vom 30. Juni 1920, dessen Artikel 1 und 2 dem gleichen Zwecke dienen, nicht beigetreten. Indem das neue amerikanische Gesetz sich eng an den Inhalt der genannten Staatsverträge anlehnt, erreicht es gegenüber einem Staate, der den amerikanischen Bürgern entsprechende Vorteile gewährt, daß die beiderseitigen Angehörigen ungefähr auf dem gleichen Fuß behandelt werden wie diejenigen, die sich auf jene Verträge berufen können.

Was insbesondere Deutschland anlangt, so können hier nach der gegenwärtigen Rechtslage die Angehörigen der Vereinigten Staaten zwar unbeschränkt Patentanmeldungen einreichen und Patente erteilt erhalten, nicht aber die in dem amerikanischen Gesetz geregelten Rechte geltend machen. Um sie dazu instand zu setzen, bedarf es einer Ergänzung des geltenden Rechtes. Ein Anlaß hierzu ist allerdings vom deutschen Standpunkt nur dann gegeben, wenn ein Interesse daran besteht, den Deutschen die Möglichkeit zu verschaffen, sich auf die Vorschriften des Nolan-Gesetzes in Amerika zu berufen. Die beteiligten Kreise haben diese Frage mit Entschiedenheit bejaht und sich lebhaft für den schleunigen Erlaß von Vorschriften eingesetzt durch welche die in dem amerikanischen Gesetze geforderte Gegenseitigkeit hergestellt wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der starke Verkehr, der von Deutschland aus mit dem Patentamt von Washington unterhalten wird, durch den Krieg empfindlich gestört wurde und daß eine große Zahl wertvoller Patentrechte für deutsche Erfinder und Gewerbetreibende gerettet werden kann, wenn es gelingt, die unter dem Zwange des Krieges eingetretene Versäumung von Prioritäts- und anderen Fristen nach Maßgabe des Nolan-Gesetzes wieder gutzumachen. Ohne die Verleihung gleichwertiger Vorteile an die Angehörigen der Vereinigten Staaten in bezug auf das Verfahren vor dem Reichspatentamt ist dies nicht erreichbar. Die bestehenden Gesetze reichen dazu nicht aus, es muß daher ein Sondergesetz erlassen werden.

Der Entwurf will die Reichsregierung ermächtigen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auf diese Weise wird es ermöglicht, sich zum Schutze der deutschen Interessen unverzüglich der jeweiligen Lage der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Ausland anzupassen und gegebenenfalls zur Herbeiführung einer wirklichen und vollständigen Gegenseitigkeit die deutschen Vorschriften nach Bedarf abzuändern. Der Entwurf ist nicht auf das besondere Verhältnis zu den Vereinigten Staaten eingestellt, sondern allgemein gehalten, weil nicht übersehen werden kann, ob sich in Zukunft nicht auch anderen Staaten gegenüber das Bedürfnis nach ähnlichen Maßnahmen geltend machen wird. Tritt dieser Fall ein, dann ist eine Handhabe vorhanden, um schnell und einfach zugunsten der deutschen Interessen einzugreifen. Die Vorlage ist in ihren Grundzügen mit Sachverständigen aus den beteiligten Kreisen besprochen worden und hat deren Zustimmung gefunden.

Es ist beabsichtigt, sobald der Entwurf zum Gesetz erhoben ist, eine Bekanntmachung zu erlassen, durch welche die den amerikanischen Bürgern zu gewährenden Rechte im engen Anschluß an das Nolan-Gesetz bestimmt werden. Die Vergünstigungen des Gesetzes sollen auch den deutschen Reichsangehörigen zustehen, die zu der Zeit, als ihre Rechte durch den Krieg betroffen wurden, in dem Gebiete dieses Staates ihren Wohnsitz oder ihre dauernde gewerbliche Niederlassung oder unfreiwillig (durch Internierung) ihren Aufenthalt hatten. Auch die Rechtsnachfolger solcher deutscher Reichsangehöriger haben Anspruch auf die Vergünstigungen des Gesetzes. — Bl. (625)

Digitized by Google

Das neue Brantweinmonopolgesetz und die landwirtschaftliche Produktion.

Von Professor Dr. F. Hayduck, Berlin.

Nachstehender Aufsatz des Vorstehers des Instituts für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation, Berlin, gibt die Ansschauungen der landwirtschaftlichen Interessenten wieder.

Obwohl unser Standpunkt in mancher Beziehung hiervon abweicht, glauben wir doch, daß unsere Leser an diesen Ausführungen Interesse haben werden. Wir haben ferner Herrn Dr. Weidlich, Vorstandsmitglied der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. Main, gebeten, eine kurze Erwiderung vom Standpunkt der chemischen Industrie zu verfassen, welche wir im Anschluß abdrucken.

Schriftleitung.

In Nr. 22 des laufenden Jahrganges der Zeitschrift „Die chemische Industrie" hat Herr Dr. R. Weidlich den gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Entwurf eines abgeänderten Branntweinmonopolgesetzes in kurzer Darlegung nach seiner Bedeutung für die chemische Industrie untersucht.

In diesem Aufsatze wird auch darauf hingewiesen, daß ein gewisser Gegensatz zwischen Gärungsgewerbe und chemischer Industrie, besonders in der Richtung der Essiggewinnung, besteht. Diesen Gegensatz zu überbrücken, erscheint nicht unmöglich, wenn man das Problem der Spiritus- und Essigerzeugung in dem Sinne erfaßt, daß der wirtschaftlich schwächere Teil auf dem Wege der Gesetzgebung *dann* Schutz und Förderung zu verlangen berechtigt ist, wenn seine Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar in der Bilanz des Gesamtunternehmens, genannt „deutsche Volkswirtschaft", hinsichtlich der produktionsfördernden Bedeutung einen nicht zu entbehrenden Aktivposten darstellt. Diese Voraussetzung liegt für die nüchterne Beurteilung des Gegensatzes zwischen der chemischen und der Gärungsindustrie zunächst ohne Frage in dem Sinne vor, daß die Gärungsgewerbe als der wirtschaftlich weit schwächere Teil aufzufassen sind. Ob die zweite Voraussetzung, nämlich die besondere produktionsfördernde Bedeutung für die Gärungsgewerbe zutrifft, darüber sollen die nachstehenden Darlegungen Auskunft geben:

I.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Brennerei für die landwirtschaftliche Produktion.)*

Mit dem Worte „Brennerei" pflegt der Nichtsachverständige im allgemeinen die einseitige Vorstellung der „Spirituserzeugung" zu verbinden. Diese Auffassung ist auch begreiflich, da die Flasche Trinkbranntwein oder Brennspiritus das Ergebnis der Erzeugung ist, das der Verbraucher unmittelbar zu sehen bekommt. Trotzdem ist diese Vorstellung als falsch zu bezeichnen. Die Kartoffelbrennerei führt die Bezeichnung „landwirtschaftliches Nebengewerbe" nicht umsonst, denn sie besitzt für die Landwirtschaft eine eminent wichtige Bedeutung: sie ist der Teil des landwirtschaftlichen Betriebes, der für die Wirtschaft ein unentbehrliches Kraftfuttermittel, nämlich den Rückstand der Spiritusfabrikation, der nach dem Abdestillieren des Alkohols aus den vergorenen Maischen hinterbleibt, die Schlempe, liefert. Spiritusfabrikation bedeutet für den Landwirt „Futtereiweißerzeugung". Man lasse den Landwirt nicht Alkohol, sondern einen anderen technisch wichtigen Stoff in der Brennerei erzeugen, und er wird gern auf die Spiritusgewinnung verzichten, wenn er nur ebensoviel und ebensogute Schlempe dabei gewinnt wie bisher.

Die Kartoffelschlempe hat vor der Kartoffel die Eigenschaft voraus, daß sie in der Trockensubstanz mehr als viermal soviel verdauliches Rohprotein besitzt (Kartoffel 4 Proz., Schlempe 17 Proz.). Gute Mastwirkungen und Milcherträge lassen sich aber nur dann erzielen, wenn zwischen Kohlehydraten und Eiweiß im Futter ein gewisses enges Verhältnis besteht. Wird zu wenig Eiweiß zugefüttert, so bleibt dem Landwirt selbst bei reichlichster Gabe von kohlehydratreichen Futtermitteln der Erfolg seiner Arbeit versagt. Dieses enge Nährstoffverhältnis kann nur unter Mitverwendung von eiweißreichen Kraftfuttermitteln hergestellt werden, unter denen die Kartoffelschlempe — in noch höherem Maße die Getreide- und Maisschlempe — einen hervorragenden Platz einnimmt. Die Beschaffung von ausländischen Kraftfuttermitteln wird bis auf weiteres durch die Valutaschwankungen erschwert oder unmöglich gemacht. Die Schlempe fällt zwangsläufig an und gestattet dadurch der Brennereiwirtschaft — oder besser gesagt, nötigt sie dazu — die Aufrechterhaltung eines großen Rindviehbestandes unter äußerst rationellen Fütterungsbedingungen. Die Masterfolge und Milcherträge in Brennereiwirtschaften sind anerkannt gute. Statistische Erhebungen auf breitester Grundlage in Brennereiwirtschaften und Molkereigenossenschaften beweisen diese Tatsache zahlenmäßig. Aus ihnen ergibt sich, daß durch die Erzeugung von einem Liter Kartoffelspiritus infolge der Schlempefütterung ein Mehr von fast zwei Liter Milch erzielt wird.

Die mit der starken Viehhaltung in den Brennereiwirtschaften verbundene entsprechende Stallmistproduktion ist auf den armen Böden, auf denen sich die Kartoffelbrennereien der weit überwiegenden Zahl und Leistung nach befinden, unentbehrlich. Auf humusarmen Böden kommt der Kunstdünger nur zum Teil zur Wirkung. Ein Ersatz des animalischen Düngers durch Kunstdünger ist auf den armen Böden der Brennereiwirtschaften nur zum Teil möglich. Infolgedessen sind die Brennereiwirtschaften in weitgehendem Maße in ihren Ernteerträgen (Kartoffeln und Getreide; Zuckerrüben kommen auf diesen Böden nicht in Betracht) von der mit der Schlempefütterung verbundenen starken Viehhaltung abhängig, da eine ausreichende Beschaffung von Futtereiweiß durch Anbau von Futterkräutern auf geringen Böden nicht möglich ist. Die bereits erwähnten statistischen Erhebungen erweisen einen außerordentlichen Rückgang der Ernteerträge in den Brennereiwirtschaften in der Zeit des Rückganges der Brennerei in den letzten Jahren, sie erweisen ferner die Tatsache, daß dieser Rückgang weit größer ist als die Menge Kartoffeln, die man durch die Drosselung der Brennereien für die Speisekartoffelversorgung der Bevölkerung freigemacht hat. Diese Feststellung findet in dem Nachweis der Agrikulturchemiker, daß die Böden alter Brennereiwirtschaften sich infolge des hier in Erscheinung tretenden beständigen Kreislaufs der Bodenwertstoffe in besonders hoher Kultur befinden, eine einfache und einleuchtende Erklärung. Zieht man ferner hier in Betracht, daß die Brennereiwirtschaften nicht lediglich Kartoffeln zu Brennzwecken anbauen, sondern im Gegensatz zu den größten Speisekartoffellieferanten der Städte gehören, und daß von dem Gesamterträgnis von Kartoffeln in diesen Wirtschaften die erfrorenen, angefaulten und damit nicht mehr zu Speise- und Futterzwecken verwendbaren Kartoffeln durch Verarbeitung auf Spiritus gerettet werden, so rundet sich die vorstehende Betrachtung zu folgendem Gesamtbilde: die Kartoffelbrennerei entzieht der Bevölkerung keine Nährstoffe, sondern im Gegenteil bringt jeder Liter Spiritus, der in der Kartoffelbrennerei, sei es für Trink- oder technische Zwecke oder für die Herstellung von Gärungsessig, erzeugt wird, ein Mehr an Nährstoffen, das in der Bilanz als Kartoffel, Getreide, Fett, Fleisch und Milch erscheint.*)

*) Wenn nachstehend von landwirtschaftlichen Brennereien die Rede ist, so sind dabei die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien gemeint. Das Gesagte gilt aber im wesentlichen auch für die Kornbrennereien.

*) Vergleiche auch F. Hayduck: „Ist im Interesse der Volksernährung die Beschränkung oder Förderung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien geboten?" Zeitschrift für Spiritusindustrie 1921, Nr. 19.

Digitized by Google

II.

Wird der neue Monopolgesetzentwurf der produktionsfördernden Bedeutung der landwirtschaftlichen Brennerei gerecht?

Es kann nicht Aufgabe dieser Darlegungen sein, die Forderungen der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien dem neuen Gesetzentwurf gegenüber im einzelnen zu erörtern — diese Aufgabe steht der wirtschaftlichen Interessenvertretung zu —, aber es soll versucht werden, den volkswirtschaftlich wichtigsten Gesichtspunkt, nämlich „Gärungsalkohol und -essig oder Carbidalkohol und -essig" so zu prüfen, daß auch der Uneingeweihte sich ein Bild von dem Nutzen oder Schaden der beiden Industrien machen kann.

Bei der bisherigen Branntweinsteuergesetzgebung hat man in richtiger Beurteilung der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei einen weitgehenden Schutz zuteil werden lassen. Dieser Schutz ist, obwohl er stets aus rein sachlichen Motiven erfolgte, bei jeder Novelle Gegenstand von Angriffen derjenigen Bevölkerungskreise gewesen, die in einer Sicherung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung lediglich eine Förderung und Stärkung bestimmter Parteien, politischer Anschauungen und antisozialer Richtungen usw. erblicken. Das Märchen von der „Liebesgabe", das sich um das Branntweinkontingent rankte, ist aus dem Gedächtnis weiter Volkskreise noch nicht entschwunden. Auch im Monopolgesetz vom Jahre 1918 hat der Gedanke der Sicherung der landwirtschaftlichen Brennerei noch festen Boden, wenn man von der Bresche absieht, die durch die Aufnahme der Spirituserzeugung aus Zellstoff, Zellstoffablaugen und Kalziumcarbid in die bisherigen Grundsätze gelegt wird. Wenn man sich heute die Frage vorlegt, welche Gründe maßgebend waren, diese neuen Spirituserzeugungsarten, so wie es geschehen ist, im Gesetz von 1918 zu verankern, so darf nicht verkannt werden, daß Deutschland sich im Sommer 1918 in einer wirtschaftlichen Lage befand, die außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigte. Hierzu muß zum Beispiel der Gedanke gerechnet werden, daß die Erhaltung der Kartoffelernte für den augenblicklichen Bedarf der Volksernährung vielleicht richtiger war als Produktionspolitik für eine ungewisse Zukunft, daß man also mit allen Mitteln danach streben mußte, die für eine letzte gewaltige Kampfleistung erforderliche Ernährung durch Zurückziehung der Kartoffel aus der Brennerei sicherzustellen, selbst auf die Gefahr hin, im folgenden Jahre einen Ernteausfall zu erleiden. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme bedurfte es aber einer solchen Fassung des Gesetzes, wie sie uns das Jahr 1918 gebracht hat, nicht; hier hätte eine Notverordnung dasselbe geleistet. Man hätte hiernach den Weg beschreiten können, daß der neue Monopolgesetzentwurf, natürlich unter Wahrung inzwischen erworbener Rechte, die Bestimmungen des alten Gesetzes entsprechend unseren heutigen veränderten Verhältnissen einer Prüfung in dem Sinne unterzog, daß man die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung wieder in den Vordergrund stellte. Das Gegenteil davon ist eingetreten: die neuen Spiritus- und Essigerzeugungsindustrien sind in dem neuen Entwurf noch fester in den Sattel gesetzt wie bisher.

Der Spiritus, der aus verzuckertem Holz durch Gärung gewonnen werden sollte, dürfte wohl als abgetan zu bezeichnen sein, nicht ohne Unbehagen bei denjenigen Stellen, welche die Aufnahme dieser Fabrikation entgegen dem Urteil zahlreicher Sachverständiger aus der chemischen und der Gärungsindustrie verlangten. Der sogenannte Sulfitspiritus fällt zwangsläufig in begrenzter Menge an, so lange, bis der erfinderische Geist des Chemikers im Interesse unserer landwirtschaftlichen Produktion eine anderweitige Verwendung gefunden hat. Also auch über diese Spirituserzeugungsart zu sprechen, erübrigt sich. Im Vordergrunde des Interesses steht mithin allein der Carbidspiritus mit seiner Schwester, der Carbidessigsäure.

Aus welchen Gründen soll der Carbidspiritus hergestellt werden? Es wird geantwortet: weil die Industriezentren Mangel an Kartoffeln für ihre Arbeiter leiden. Es braucht kaum wiederholt zu werden, daß diese Antwort unzutreffend ist. Wenn Mangel an Kartoffeln im Industriegebiet besteht, so liegt der Hauptgrund in den Folgen der erst vor kurzem aufgehobenen öffentlichen Bewirtschaftung einer Kartoffelernte, die noch vollkommen unter dem Zeichen des fehlenden Stall- und Kunstdüngers stand. In diesem Erntejahr ist wieder vorzüglich gedüngt worden, sowohl mit künstlichem Dünger wie unter dem Einfluß des Maisbrennens an zahlreichen Stellen mit Stallmist. Wir werden daher, einigermaßen günstige Witterung vorausgesetzt, von diesem Jahre ab wieder Kartoffelernten haben, die eine ausreichende Versorgung der Industriearbeiterschaft gewährleisten. Um diese Entwicklung zu fördern, müssen wir Produktionspolitik betreiben, nicht Ersparnispolitik, wie sie in dem Ersatz der Kartoffel- durch die Carbidspirituserzeugung vorliegt. Als weiterer Grund für die Förderung der Carbidspirituserzeugung wird die Notlage angegeben, in welche die chemische Industrie in letzter Zeit durch den Alkoholmangel geraten ist. Es wird dabei angenommen, daß die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei nicht genug Spiritus hätte liefern können. Demgegenüber ist festzustellen, daß die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei sehr wohl in der Lage gewesen wäre, allen Anforderungen der chemischen Industrie zu genügen, wenn die behördlichen Verordnungen nicht die Verarbeitung der Kartoffeln zwangsweise eingeschränkt hätten. Es handelt sich also nicht um ein *Unvermögen* des Kartoffelbrennereigewerbes, sondern um ein *Verbot* der maßgebenden Behörden. Seit Beginn dieses Jahres ist durch das Maisbrennen im Umfange unserer Spiritusvorräte ein grundlegender Wandel eingetreten: es herrscht nicht mehr Spiritusknappheit, sondern Spiritusüberfluß. Hier wird nun wieder eingewandt, daß der Maisspiritus in der Herstellung so teuer sei, daß mit Rücksicht auf die Reichsfinanzen Carbidspiritus erzeugt werden müsse. Auch diese Annahme ist nicht richtig, denn einmal lag der Maisspirituspreis bis zum 1. Juni 1921 nicht allzuweit über dem Carbidspirituspreis, der seinerseits wiederum fast doppelt so hoch als der Kartoffelspirituspreis ist; vor allem aber war der Preisunterschied zwischen Mais- und Carbidspirituspreis nur ein rein rechnerischer; denn wenn man im Gewinn- und Verlustkonto des Unternehmens „deutsche Volkswirtschaft" von dem Maisspirituspreis die durch die Maisschlempefütterung erzielten landwirtschaftlichen Mehrerträge absetzt, so wird sich das Ergebnis ganz außerordentlich zugunsten des „volkswirtschaftlichen Maisspirituspreises" verschieben. Seit dem 1. Juni zahlt das Monopolamt für Mais- und Kartoffelspiritus, von Ausnahmefällen abgesehen, gleichmäßig Mk. 600,— für 100 Liter. Die Herstellung von Carbidspiritus kann daher zurzeit aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht empfohlen werden.

In ganz analoger Weise ist die Frage des Gärungsessigs, bezw. chemischen Essigs zu beurteilen. Die Begründung zum neuen Monopolgesetzentwurf bezeichnet die Gärungsessigindustrie gegenüber der Carbid- und Holzessigindustrie, als nicht mehr wettbewerbsfähig.

Diese Auffassung ist unhaltbar. Was wäre geschehen, wenn es unserer chemischen Industrie gelänge, einen dem Naturerzeugnis ähnlichen, trinkbaren Kunstwein zu erzeugen? Ohne Frage würde man nicht den Weinbau „als nicht mehr wettbewerbsfähig" fallen lassen, sondern man würde ihn wegen seiner großen volkswirtschaftlichen Bedeutung genau so schätzen, wie man es bisher bei der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei im Interesse der Kultur der armen Böden getan hat. Es soll hier nicht mit dem Gedanken eines Vergleiches von Natur- und Kunstprodukt vom Stand-

Digitized by Google

punkt des Geschmackes operiert werden, denn hiergegen läßt sich natürlich immer einwenden, daß es nicht Aufgabe des Staates ist, dem Verbraucher in Sachen des Geschmackes hinein zu reglementieren. Aber es ist Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Gewerbe ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung nach richtig gewertet und diejenigen Maßnahmen getroffen werden, welche die Bilanz der deutschen Volkswirtschaft am günstigsten beeinflussen. Wird dieser Grundsatz als richtig anerkannt, so ist es eine Selbstverständlichkeit, daß durch einen angemessenen Schutz der Gärungsessigindustrie die Verarbeitung von Kartoffelspiritus auf Gärungsessig in bisherigem Umfange sichergestellt und dadurch die landwirtschaftliche Produktivität auf einem entsprechenden Teil unserer Sandböden aufrechterhalten wird.

Es könnte hiernach scheinen, daß die landwirtschaftliche Brennerei auf dem Standpunkt steht: alles für die Landwirtschaft, nichts für die chemische Industrie. Eine solche Annahme wäre aber durchaus irrig. Das landwirtschaftliche Brennereigewerbe weiß sehr wohl, was es unserer chemischen Industrie verdankt, daß ohne die beispiellose Entwicklung der synthetischen Stickstoffdüngerindustrie an einen Wiederaufbau unserer Ernteerträge, insbesondere unserer Kartoffelernten, nicht zu denken wäre. Das landwirtschaftliche Kartoffelbrennereigewerbe versteht es aber nicht, daß die chemische Industrie auf der einen Seite durch Stickstoffdüngererzeugung die landwirtschaftliche Produktion im Interesse der Volksernährung fördert und sie auf der andern Seite durch das Streben nach einer starken Beteiligung an der Spirituserzeugung herabdrückt. Der Landwirt auf dem schlechten Boden hat zur Aufrechterhaltung, bezw. Wiederherstellung seiner Ernteerträge nur die Brennerei zur Verfügung. Aus diesem Grunde wäre es, theoretisch gesprochen, richtig, die Zahl der Kartoffelbrennereien noch weitgehend zu vermehren. Die Durchführung einer solchen Maßnahme ist aber, abgesehen von vielen anderen Gründen, schon wegen des fehlenden Spiritusabsatzes unmöglich. Demgegenüber hat die chemische Industrie so viele andere Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Kräfte, daß sie auf eine Inanspruchnahme des gegenwärtigen Spiritusabsatzes leicht verzichten kann. Das Bild würde sich aber vollkommen wandeln, wenn es der chemischen Industrie gelänge, den Carbidspiritus weit unter dem Kartoffelspirituspreis herzustellen und dadurch neue Absatzgebiete zu erschließen. Bekanntlich ist es dem Brennereigewerbe trotz hervorragender Erfolge in der Hebung des Absatzes an technischem Spiritus aus Gründen des Preises bisher nicht gelungen, dem Petroleum und Benzin ernsthafte Konkurrenz zu machen. Wenn die Carbidspiritusindustrie dieses Ziel zu erreichen vermag, dann eröffnet sich ihr ein Absatzgebiet, das den bisherigen Spiritusmarkt an Umfang um das Mehrfache übertrifft. Etwa eine Million Tonnen Petroleum und Benzin haben wir vor dem Kriege eingeführt, gegenüber einer Inlandserzeugung von höchstens 300 000 t Spiritus. Die Einfuhr dieser Mengen ausländischer Erzeugnisse überflüssig zu machen, das ist eine Aufgabe, die sich unsere chemische Industrie stellen sollte. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es aber nicht derartiger Erzeugungsrechte,*) wie sie die Carbidspiritusindustrie in bezug auf den neuen Branntweinmonopolgesetzentwurf für sich beansprucht, sondern es genügen technisch vollkommen durchgebildete Versuchsbetriebe. Wenn die chemische Industrie im neuen Monopolgesetz ihren Willen durchsetzt, so kann es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur unter weiterer Einschränkung des Brennereigewerbes auf Kosten unserer Volksernährung geschehen. Demgegenüber muß die Aufgabe lauten: die bisherige Spirituserzeugung dem Brennereigewerbe, unsere Volkswirtschaft verlangt es.

*) 25 Proz der Gesamtspirituserzeugung sollen aus Carbid, Sulfitablauge und Holz hergestellt werden dürfen, entsprechend einer Menge von etwa 390 000 hl jährlich. Da die Sulfitbrennereien nur etwa 200 000 hl (gegenwärtig sind es bei vollem Betriebe 120 000 hl jährlich) im Höchstfalle erzeugen können und der Holzspiritus abgetan ist, so würde aus dem Carbidspiritus ein Herstellungsrecht von 180 000 hl entfallen, während bisher nur etwa 200.0 hl Carbidspiritus als Jahreserzeugung in Betracht kommen.

*

Nachwort

von Dr. R. Weidlich, Höchst a. M.

Die vorstehenden Ausführungen des Herrn Professors Dr. F. Hayduck geben den Standpunkt der landwirtschaftlichen Interessenten in übersichtlicher und klarer Weise wieder. Es ist hier nicht der Platz die alte Streitfrage nach der größeren Bedeutung der Brennerei oder der Kartoffelversorgung des Volks auszutragen. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen, von denen Herr Professor Dr. Hayduck ausgeht, nicht unter allen Umständen zutreffen. Wer die Schwierigkeiten kennt, mit welchen viele industrielle Werke und städtische Gemeinden zu kämpfen hatten, um die Versorgung der Arbeiterschaft mit Kartoffeln sicherzustellen, der kann wohl mit Recht daran zweifeln, daß die Herstellung von Spiritus wichtiger ist als die Bereitstellung der Kartoffeln zur direkten Volksernährung. Wenn dies schon in Jahren mit guter und mittlerer Kartoffelernte der Fall war, so wird die Frage besonders brennend dann, wenn etwa ein Jahr der Kartoffel-Mißernte kommt. Während des Krieges und bis zum Anfang dieses Jahres hat es die Kartoffelerzeugung Deutschland nicht gestattet, solche Mengen von Sprit herzustellen, daß damit den Anforderungen der Industrie Rechnung getragen werden konnte, und eine Reihe von Industriezweigen mußte aus Mangel an Alkohol zeitweise ihre Betriebe einschränken oder stillegen. Hatte schon in früherer Zeit die Möglichkeit bestanden, in großem Umfange Sprit auf chemischem Wege herzustellen, so hätten damit der deutschen Volkswirtschaft ungezählte Millionen gespart werden können. Daß die Entwicklung der chemischen Sprit-Industrie durch die Gesetzgebung auch weiterhin hintangehalten werden soll, erscheint mir ein durchaus unberechtigtes Verlangen der Landwirtschaft, das auch nicht durch den Hinweis auf den Wert der Schlempe begründet werden kann, denn der Mangel einer leistungsfähigen chemischen Spritfabrikation hatte zur Folge, daß im Jahre 1920 nicht weniger als ungefähr 130 000 hl Sprit vom Auslande zu hohen Preisen eingeführt und dafür 200 Millionen Mark an das Ausland abgeführt werden mußten.

Auch dem Schluß des Herrn Professors Dr. Hayduck kann ich nicht beistimmen, daß die Gärungsessigindustrie auf das Lebhafteste unterstützt und geschützt werden müsse, damit so ein möglichst großer Verbrauch von Alkohol erzielt werde. Abgesehen davon, daß die Gärungsessigindustrie nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Spriterzeugung aufnehmen kann, ist der Schutz eines durch die Technik überholten Gewerbes nicht der richtige Weg, um Absatzgebiete zu schaffen. Es wäre vielmehr Aufgabe der Spiritus-Interessenten, durch möglichste Verbilligung ihrer Produktion neue Absatzgebiete zu erschließen, wie insbesondere das Gebiet der Treibmittel im Ersatz für ausländisches Petroleum und Benzin.

Wenn die Gärungsessigindustrie nur dann sich am Leben halten kann, wenn sie durch außerordentlich hohe Abgaben auf die Konkurrenzprodukte geschützt wird, so ist dies ein Zustand, der auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten ist, *da er zu einer außerordentlichen Erhöhung der Preise für eines der wichtigsten Volksnahrungsmittel und zu einer Stillegung oder Beschränkung industrieller Betriebe und technischer Fortschritte führt.* (630)

Der spanische Zolltarif.

In keinem Lande Europas sind in neuester Zeit auf dem Gebiete der Zollpolitik so häufige und durchgreifende Aenderungen vorgenommen worden wie in Spanien. Bis zum November des vorigen Jahres war der Zolltarif in Geltung, der am 1. Januar 1912 in Kraft ge-

Digitized by Google

treten war. Er bestand aus einem Tarif I und einem Tarif II, von denen der erstere gegenüber den Ländern Geltung hatte, mit denen Spanien in keinem handelspolitischen Vertragsverhältnis stand, während der zweite, der sogenannte Konventionaltarif, den Vertragsländern gegenüber zur Anwendung kam. Auch Deutschland war durch den Meistbegünstigungsvertrag vom Jahre 1899 für seine Einfuhr nach Spanien der Konventionaltarif eingeräumt.

Infolge der durch den Weltkrieg hervorgerufenen Erschütterung des normalen internationalen Geldverkehrs sah sich die spanische Industrie einem scharfen Wettbewerb, besonders aus den valutaschwachen Ländern, ausgesetzt. In erster Linie kam in dieser Beziehung Frankreich in Betracht, das mit seinen Spezialindustrien auf dem spanischen Markte ein ausgesprochenes Dumping trieb. Zur Abwehr gegen diesen fremden Wettbewerb wurde im November 1920 eine provisorische Zolltarifreform vorgenommen, die am 1. Dezember 1920 in Kraft trat. Im allgemeinen bedeutete diese Tarifreform eine Erhöhung zahlreicher Positionen um durchschnittlich 50 Prozent. Diese Maßnahme scheint die erhoffte Wirkung nicht gehabt zu haben, denn durch eine königliche Order vom 17. Mai d. J. ist ein neues vorläufiges Tarifgesetz zur Einführung gelangt, das am 21. Mai d. J. in Kraft getreten ist. Der neue Tarif enthält gegenüber dem vom November vorigen Jahres eine beschränkte Zahl von Ermäßigungen. Dagegen ist die überwiegende Zahl der Tarifpositionen sehr erheblich erhöht worden. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Zollsätze des autonomen und des Konventionaltarifs gegenüber dem Zolltarif vom Jahre 1912 eine Erhöhung von 100 Prozent erfahren haben. Teilweise ist jedoch die Erhöhung noch weit beträchtlicher; sie erreicht in der Gruppe der chemischen Erzeugnisse stellenweise 200 Prozent.

Als dritte Maßnahme ist die Einführung von Valutazuschlägen zu den Sätzen des Zolltarifs gegenüber den Waren aus valutaschwachen Ländern zu erwähnen, die am 20. d. M. in Kraft getreten sind. In Nr. 25 dieser Zeitschrift ist bereits auf diese Frage näher eingegangen. Ob diese Zuschläge Deutschland gegenüber zur Anwendung gelangen, ist im Augenblick noch nicht endgültig entschieden, da die Reichsregierung in Madrid Einspruch dagegen, weil unvereinbar mit der Meistbegünstigung, erhoben hat. Klarheit ist inzwischen darüber geschaffen, daß deutsche Waren Anspruch auf Verzollung nach den Sätzen des Konventionaltarifs haben. Die spanische Regierung war darüber anderer Ansicht gewesen; sie hat jedoch jetzt den deutschen Standpunkt als berechtigt anerkannt.

Nachstehend veröffentlichen wir aus dem jetzt geltenden spanischen Zolltarif diejenigen Abschnitte, die für die chemische Industrie in Betracht kommen. Die dritte senkrechte Reihe enthält den Tarif II, nach dem deutsche Waren verzollt werden. Um einen Vergleich zwischen der heutigen und der früheren Zollbelastung zu ermöglichen, ist in der vierten senkrechten Reihe der Tarif II vom Jahre 1912 aufgenommen.

Dritte Klasse.

Stoffe, die in der Landwirtschaft, in Apotheken, in der Parfümerie und der chemischen Industrie Verwendung finden.	Gewichtseinheit	Zolltarif vom 31. Mai 1921 Tarif I	Zolltarif vom 31. Mai 1921 Tarif II	Tarif vom 1. Jan. 1912
	kg	Pesetas	Pesetas	Tarif II
Erste Gruppe: Einfache Drogen.				
185 Kokosnußöl und Palmöl, sowie die übrigen festen Oele und Olein	100	48	24	8
186 Die übrigen Pflanzenöle, ausgenommen Olivenöl	100	108	54	27
187 Rinden, Holz und Wurzeln zum Gerben und Färben	100	0,48	0,24	0,16
188 Sesamsamen, Leinsamen und andere Oelsämereien, Kopra oder Kokosnüsse einbegriffen	100	3	1	1
189 Kolophonium, Pflanzenpech und sonstige Harzerzeugnisse ähnlicher Art	100	29,20	14,60	7,30
190 Pflanzliche Erzeugnisse, ausschließlich zum Arzneigebrauch bestimmt, anderweit nicht aufgeführt	100	84	42	21
191 Andere nicht besonders aufgeführte pflanzliche Erzeugnisse	100	30	10	15
192 Süßholzextrakt	100	200	100	40
193 Tierische Erzeugnisse, die in der Heilkunde Verwendung finden	100	22	11	5,60
Zweite Gruppe: Farbstoffe, Farben und Firnisse.				
194 Ocker und Farberden zum Malen, ungemahlen, mit Einschluß der reinen Tonerde in Pulverform	100	0,60	0,30	0,10
195 Ocker und Farberden zum Malen, gemahlen	100	2,60	1,30	0,65
196 Indigo, natürlicher oder künstlicher, sowie Cochenille	100	150	75	37,50
197 Farbstoffextrakte, pflanzliche, flüssig oder fest, einschließlich Garanzin	100	30	15	5
198 Firnisse mit Alkoholzusatz	100	180	90	30
199 Firnisse anderer Art	100	180	90	30
200 Farben, mineralische, in Pulver oder Tafeln, sowie die mit Wasser zubereiteten	100	45	22,50	7,50
201 Farben, mit Oel, Firnis, Leim oder irgendwelchem anderen Stoff zubereitet, flüssig, in Teigform oder fest	100	150	75	25
202 Schreibtinte	100	128	64	32
203 Druckerschwärze, Crêmes und Wichse für Schuhzeug	100	80	40	20
204 Farben, aus Steinkohle gewonnen, und andere künstliche, in Pulverform oder Kristallen	1	8	4	1,10
205 Dergleichen, in Teigform oder flüssig	1	4	2	0,50
Dritte Gruppe: Mineralische Dünger, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.				
206 Mineralische Dünger, ausgenommen superphosphorsaurer Kalk und Thomasschlacke, schwefelsaures Kali und Ammoniak, salpetersaures Natron und Kali, Chlorkalium und Staßfurter Salze, außer Kieserit	100	0,50	0,25	0,10
207 Superphosphorsaurer Kalk und Thomasschlacke	100	0,30	0,15	0,05
208 Essigsaurer Kalk und holzessigsaures Eisen	100	5,40	2,70	2,70
209 Anilinöl und salzsaures Anilin	100	45	22,50	4,50
210 Essigsäure und Holzessigsäure	1	2	1	0,50
211 Zitronensäure und Weinsteinsäure, sowie die alkalinischen und erdigen Zitrate und Tartrate	1	3,60	1,80	0,45
212 Salz- und Schwefelsäure	100	9	4,50	2,25
213 Salpetersäure	100	24	12	6
214 Phenol, Naphtalin, Creolin und andere antiseptische Stoffe ähnlicher Art	1	2	1	0,40
215 Schwefelsäure und ähnl. Säuren	100	48	24	12
216 Mineralwässer	1 hl	88	44	11,25
217 Albumin	100	210	105	52,50

Digitized by Google

Stoffe, die in der Landwirtschaft, in Apotheken, in der Parfümerie und der chemischen Industrie Verwendung finden.	Gewichtseinheit kg	Zolltarif vom 31. Mai 1921 Tarif I Pesetas	Tarif II Pesetas	Tarif vom 1. Jan. 1912 Tarif II
218 Alaune, Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumacetat (essigsaure Tonerde), Natriumaluminat, schwefelsaure Magnesia und Kieserit	100	18	9	2,25
219 Antipyrin und ähnliche Stoffe	1	10	5	2,50
220 Schwefel, roh, ungemahlen und geschmolzen	100	5,40	2,70	1,80
221 Schwefel, gereinigt, ungemahlen	100	9	4,50	2,25
222 Schwefel, gereinigt, gemahlen und Schwefelblüte	100	12	6	3
223 Alkalinische kohlensaure, borsaure und kieselsaure Verbindungen und Ammoniaksalze, mit Ausnahme des schwefelsauren	100	18	9	3
224 Calciumcarbid	100	90	45	30
225 Chlorsaures Kali und chlorsaures Natron, sowie Phosphorsäure	1	1	0,50	0,25
226 Chloroform	1	10	5	5
227 Chlorkalk und Chlorkalzium	100	12	6	3
228 Chlornatrium	100	17,60	8,80	4,40
229 Leim	100	54	27	18
230 Insektenvertilgungsmittel zur Bekämpfung von Pflanzen- und Viehkrankheiten, einschließlich schwefelsaures Kupfer und Eisen sowie Kalium- und Natriumcyanid	100	3	1,50	0,50
231 Aether aller Art	1	4	2	1
232 Phosphor	1	2,10	1,05	0,70
233 Gelatine für gewerbl. Zwecke.	100	210	105	52,50
234 Glycerin	100	88	44	22
235 Siegellack aller Art	1	2	1	0,40
236 Bleioxyde	100	45	22,50	7,50
237 Chinin und dessen Salze	1	16	8	8
238 Die sonstigen Alkaloide und deren Salze	1	36	18	9
239 Saccharin und ähnliche Stoffe	1	64	36	16
240 Aetznatron und Aetzkali	100	18	9	4,50
241 Schwefelsaures Natron, Chlormagnesium, kohlensaure Magnesia und Schwefelnatrium	100	9	4,50	0,75
242 Andere chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	100	120	60	15
243 Medizinische Pillen, Kapseln, Streukügelchen und dergleichen	1	12	6	3
244 Medizinalweine	1	10	5	2,50
245 Medikamente, die Zucker, Stärkezucker, Saccharin und ähnliche Stoffe enthalten, ohne Alkohol	1	16	8	4
246 Dergleichen, alkoholhaltige, nicht besonders tarifiert	1	12	6	3
247 Die übrigen pharmazeutischen Erzeugnisse	1	4	4	2
Vierte Gruppe: Verschiedenes.				
248 Stärke aus Weizen oder Reis, sowie Maizena	100	120	60	30
249 Satzmehle zum Gewerbegebrauch, einschl. Kartoffelmehl	100	18	9	3
250 Zubereitete Appreturen, Dextrin und Senegalgummi (senegalina)	100	24	12	4
C. 251 Wachs, tierisches in Masse	100	120	60	30
C. 252 Dergleichen, verarbeitet	100	150	75	50
C. 253 Wachs, mineralisches und pflanzliches in Masse	100	105	52,50	35
C. 254 Dergleichen, verarbeitet	100	165	82,50	55
255 Stearin und Palmitin in Masse	100	150	75	25
256 Dergleichen, verarbeitet	100	225	112,50	45
257 Paraffin in Masse	100	90	45	30
258 Dergleichen, verarbeitet	100	200	100	50
259 Seife, gemeine	100	60	30	15
260 Parfümerien mit Alkohol	1	16	8	4
261 Andere Parfümerien u. Essenzen	1	9,60	4,80	2,40
262 Pulver, Sprengstoffe und Minenzünder	1	1,80	0,90	0,45

— Bl. (626)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Chemisch-Technische Reichsanstalt.

Der Reichspräsident hat, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, folgende Verordnung vom 9. Juni 1921 erlassen:

§ 1. Für die Chemisch-technische Reichsanstalt wird bei dem Reichsministerium des Innern ein Kuratorium gebildet.

§ 2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Chemisch-Technische Reichsanstalt in ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeit zu beraten, Verbindungen mit der Wissenschaft und Industrie herzustellen und über die Unabhängigkeit ihrer Forschungen zu wachen.

§ 3. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Reichsministers des Innern vom Reichspräsidenten ernannt. Zu den Mitgliedern gehören der Direktor und die Abteilungsvorstände der Reichsanstalt von Amts wegen, die übrigen werden auf die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Reichsministers des Innern vom Reichspräsidenten berufen. Die Reichsregierung ist befugt, Kommissare zu den Sitzungen zu entsenden, die jederzeit zu hören sind.

§ 4. Das Kuratorium tritt auf Einladung des Reichsministeriums des Innern einmal im Jahre an einem von dem Vorsitzenden festzusetzenden Termine zur ordentlichen Tagung zusammen. In dringenden Fällen kann der Reichsminister des Innern nach Bedarf außerordentliche Tagungen des Kuratoriums einberufen.

§ 5. Die Verhandlungen der ordentlichen Tagung umfassen insbesondere:

Besprechung des vom Direktor vorzulegenden Berichts über die Tätigkeit der Reichsanstalt im abgelaufenen Jahre, Besprechung des vom Direktor aufgestellten Arbeitsplans für das neue Arbeitsjahr.

§ 6. Bei der Anstellung von planmäßigen wissenschaftlichen Beamten ist das Kuratorium gutachtlich zu hören. Seine Mitglieder erhalten die amtlichen Veröffentlichungen der Anstalt.

§ 7. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist eine ehrenamtliche.

Bei Dienstgeschäften außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten die Mitglieder Fahrkosten und Tagegelder nach den Sätzen für die Ministerialräte. (616)

Annahme des neuen Branntweinmonopolgesetzes.

Der Reichsrat hat ein neues Branntweinmonopolgesetz nach den Beschlüssen seiner Ausschüsse angenommen. Die sogenannte Hektolitereinnahme ist von 800 Mk. auf mindestens 4000 Mk. erhöht worden. Das allgemeine Recht der Monopolverwaltung, Branntwein zu Trinkbranntwein zu verarbeiten, war nach dem früheren Gesetz dahin eingeschränkt, daß die sogenannten „Edelbranntweine" davon ausgeschlossen waren. Der Regierungsentwurf wollte diese Beschränkung beseitigen, die Reichsratsausschüsse haben sie aber wieder eingefügt. Im § 70 wurde von den Ausschüssen die Vergünstigung für die süddeutschen Brennereien nicht nach festen Sätzen geregelt, wie es die Vorlage wollte, sondern nach Hundertteilen

Digitized by Google

des Branntweingrundpreises und zwar für die landwirtschaftlichen Brennereien auf 4 Proz. und die gewerblichen auf 2 Proz. bemessen. Der Essig-Gährungsindustrie, die gegenüber der Essenzindustrie sonst nicht lebensfähig wäre, die aber als bedeutende Abnehmer für den in landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Branntwein in Frage kommt, wurde bei der Verbrauchsabgabe weit entgegenkommen. Bei einem Grundpreise des Branntweins von 1000 Mk. soll die Abgabe auf 900 Mk. und für jede Mark, um die der Grundpreis höher oder niedriger wird, um 1,43 Mk. höher oder niedriger bemessen werden. Den Vertretern der süddeutschen Staaten genügten die Ausschußbeschlüsse zu § 70 nicht. Der Reichsrat nahm aber das Gesetz in der Ausschußfassung mit Stimmenmehrheit an. 606)

Fristablauf für Entschädigungsklagen gemäß Art. 299 b Abs. 2 des Friedensvertrages beim Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie veröffentlicht folgende Bekanntmachung: „Wir machen die Beteiligten darauf aufmerksam, daß die vom Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof auf unseren Antrag letzthin verlängerte Frist für Einreichung von Entschädigungsklagen aus Art. 299 b des Friedensvertrages am 15. Juli d. J. unwiderruflich abgelaufen ist." (610)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Die Ausfuhrabgabe.

Die Durchführung der Beschlüsse der Entente über die Erhebung einer Abgabe in Höhe von 50, bezw. 26 Proz. vom Werte der deutschen Ausfuhr nach alliierten Ländern gestaltet sich gegenwärtig folgendermaßen:

I. In Kraft getretene Gesetze:

England: Das englische Gesetz ist am 1. April 1921 mit einem Abgabesatz von 50 Proz. in Kraft gesetzt worden. Durch Verfügung des englischen Handelsministeriums ist der Prozentsatz der Abgabe mit Wirkung vom 13. Mai ab auf rund 26 Proz. herabgesetzt worden. Der Termin für die abgabefreie Einfuhr von Waren, über die vor dem 8. März ein Kaufvertrag abgeschlossen war, war zuerst auf den 15. April festgesetzt und ist durch spätere Verordnungen auf den 15. Mai und dann auf den 15. Juni hinausgeschoben worden. Der Wirkungskreis des Gesetzes ist durch Verfügung des Handelsministeriums vom 27. Mai auf diejenigen Waren beschränkt worden, welche direkt oder indirekt von Deutschland nach Großbritannien verkauft werden. Waren, die zwar deutschen Ursprungs sind, aber nicht aus Deutschland kommen, unterliegen also künftig der Abgabe nicht mehr, vorausgesetzt, daß ein tatsächlicher Verkauf an einen unabhängigen Käufer stattgefunden oder nachgewiesen werden kann. Das Fabrikationsland der Waren ist demnach künftig für die Feststellung der Abgabepflicht unerheblich; das entscheidende Moment ist vielmehr, ob das Land, von wo die Waren nach Großbritannien verschifft oder verkauft werden, Deutschland ist. Als Ursprungsland gilt dasjenige Land, in dem die Waren zuletzt zu Eigentum besessen waren, und von wo sie der englische Importeur erworben hat.

Jugoslawien: Das jugoslawische Gesetz ist am 16. April mit einem Abgabesatz von 50 Proz. in Kraft getreten. Eine Herabsetzung des Prozentsatzes von 50 Proz. ist bisher nicht erfolgt. Durch eine Verordnung sind folgende Waren von der Abgabe befreit: 1. alle Maschinen und Apparate für industriellen und gewerblichen Gebrauch, Maschinenteile, Rohre für Maschinen und Wasserleitungen, landwirtschaftliche Geräte und Werkzeuge, 2. alle Arten Medikamente, 3. alle Arten Anilinfarben, 4. alle Arten Chemikalien, 5. Steinkohle und Koks.

Frankreich: Das französische Gesetz ist Ende April in Kraft getreten. Ausführungsbestimmungen sind bisher nicht erlassen; auch die Höhe der Abgabe, die höchstens 50 Proz. betragen kann, ist noch nicht festgesetzt.

Neu-Fundland: Ein Gesetz nach englischem Muster ist eingeführt.

II. Angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetze.

Belgien: Das belgische Gesetz über die 50proz. Abgabe, das am 7. April 1921 im „Moniteur Belge" veröffentlicht worden ist, ist bisher noch nicht in Kraft getreten.

Rumänien: Das rumänische Gesetz ist am 10. Mai im „Monitorul Ofizial" veröffentlicht und sieht eine Abgabe von 50 Proz. vor. In Kraft getreten ist das Gesetz bisher nicht.

III. Vorgelegte Gesetzentwürfe.

Griechenland: Die griechische Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Abgabe in Höhe von 50 Proz. vorsieht. Ein Gesetz ist noch nicht in Kraft.

Portugal: Die Ausschüsse der Deputierten-Kammer für die auswärtigen Angelegenheiten und für den Handel haben die baldige Annahme des Gesetzentwurfes über die 50 proz. Abgabe empfohlen. Zu einem Beschlusse hierüber ist es bisher nicht gekommen.

IV. Beabsichtigte Einführung eines Gesetzes.

Siam: Nach einer Erklärung im englischen Unterhaus hat sich Siam bereit erklärt, ein derartiges Gesetz einzuführen.

V. Ablehnende Haltung.

Italien, Polen, Südafrika, Brasilien, Kuba und Haiti stehen dem Plane der Erhebung einer Abgabe vom Werte der deutschen Einfuhr bisher ablehnend gegenüber.

Japan und die Tschechoslowakei haben bisher nur über die Frage der Einführung eines Gesetzes beraten.

In Kanada und Australien ist die Entscheidung über diese Frage dem Parlament überlassen worden.

(I. u. H. Ztg. — 587)

Aus- und Einfuhrbewilligungen für das besetzte, nicht zum Zollbereich der Entente gehörige Gebiet.

Das besetzte Gebiet deckt sich bekanntlich nicht mit dem rheinischen Zollgebiet; die Besatzungslinie geht vielmehr an einzelnen Stellen östlich über die Zollinie hinaus. In den Orten, die zwar innerhalb der Besatzungszone, aber außerhalb des Zollgebiets liegen, waren Zweifel darüber entstanden, welche Stellen für die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen zuständig seien, das Ein- und Ausfuhramt in Ems oder die deutschen Außenhandelstellen. Diese Zweifel hatten wirtschaftliche Unsicherheiten im Warenverkehr dieser Orte im Gefolge. Der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung macht nunmehr bekannt, daß Bewilligungen für das zwar besetzte, aber nicht zum Zollbereich der Entente gehörige Gebiet nach wie vor nur bei den Außenhandelstellen oder sonst zuständigen Stellen des unbesetzten Gebietes zu erteilen sind. Erläuternd wird bemerkt: der Hafen Duisburg, der Ruhrorter Hafeneingang und die Stadt Düsseldorf gehören zum Zollbereich der Entente. Der Ort Duisburg, die Vororte von Duisburg, sowie die Stadt Ruhrort sind zwar besetzt, gehören aber nicht zum Rheinland-Zollbereich. (591)

Ausland.

Frankreich. **Aufhebung von Ausfuhrverboten.** Eine im „Journal officiel" vom 3. Juni d. J. veröffentlichte Verfügung des Ministeriums für Handel und Industrie gibt bekannt, daß die Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk (ex Tarif Nr. 179 ter) aus Frankreich nach allen Bestimmungsländern bis auf weiteres ohne besondere Erlaubnis gestattet ist. (577)

Italien. **Beschränkung der Einfuhr für synthetische Farbstoffe.** Der Finanzminister hat — gestützt auf eine königliche Verfügung vom 3. Februar ds. Js. — die Einfuhr von synthetischen Farbstoffen und Zwischenprodukten nach Italien beschränkt. Der Text der darüber am 3. Juni in der „Gazetta Ufficiale" veröffentlichten Verfügung lautet:

„Vor Erlaß anderweitiger Bestimmungen ist die Einfuhr organischer, synthetischer Farbstoffe und ihrer organischen Zwischenprodukte verboten.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Einfuhr folgender Farbstoffe von Zeit zu Zeit auf Ersuchen der beteiligten Stellen und nach Anhörung des Ausschusses für Ein- und Ausfuhr zu gestatten:

a) synthetische Farbstoffe, für die die heimische Industrie keinen vollwertigen Ersatz liefern kann und von organischen Zwischenprodukten, welche in Italien nicht hergestellt werden,

b) organische, synthetische Farbstoffe und organische Zwischenprodukte, die nicht in genügend großer Menge hergestellt werden, um den Ansprüchen des inländischen Verbrauchs zu genügen.

Diese Einfuhr ist jedoch auf die Menge zu beschränken, welche erforderlich ist, um die inländische Mindererzeugung auszugleichen.

(Adv. — 576)

Digitized by Google

Rumänien. **Einfuhrbeschränkungen für Arzneiwaren.** Ein Regierungserlaß (Nr. 2274) gibt bekannt, daß die Einfuhr von Arzneiwaren nach Rumänien von jetzt ab nur noch für Apotheker und Drogisten und zwar ebenfalls nur direkt vom Fabrikanten aus zugelassen ist. Danach darf die Zusendung an Privatpersonen, die bisher üblich war, nicht mehr stattfinden. (Adv. — 552)

Griechenland. **Keine Wertabgabe für deutsche Waren.** Wie Athener Zeitungen melden, hat der griechische Wirtschaftsminister auf eine Anfrage der Handelskammer Athen mitgeteilt, daß der Handel mit Deutschland völlig frei sei, da das Gesetz über Einbehaltung von 50 v. H. des Wertes der aus Deutschland eingeführten Waren in der Kammer nicht zur Abstimmung gelangt sei. Der Minister fügte hinzu, daß jetzt, nachdem Deutschland das Ultimatum angenommen habe, keine Veranlassung zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen mehr bestehe. (560)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Wirtschaftliche Zusammenfassung der Gas-Industrie.

Der andauernde Rückgang der Einnahmen der Gaswerke aus dem Verkauf ihrer Nebenerzeugnisse macht es der deutschen Gasindustrie zur unbedingten Notwendigkeit, diese Nebenerzeugnisse so wirtschaftlich wie möglich zu verwerten. In Erkenntnis dieser Tatsache haben die Vertreter der Gaswerke aus allen Gebieten Deutschlands einstimmig die Selbstverarbeitung des Gasanstaltsteers gutgeheißen, gleichzeitig aber im Interesse der Gasindustrie die wirtschaftliche Zusammenfassung aller Verkaufs-, Verarbeitungs- und Vertriebs-Organisationen der Gaswerke verlangt.

Die Aufsichtsorgane der nachstehenden drei Gesellschaften, der Wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Gaswerke, Aktiengesellschaft, Köln a. Rh., des Gaskokssyndikats, Aktiengesellschaft, Köln a. Rh., und der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft Deutscher Gaswerke m. b. H., Frankfurt a. M., haben demgemäß beschlossen, durch einheitliche Führung der Geschäfte der drei Gesellschaften die restlose Ausnutzung der Marktlage im Interesse der Gaswerke zu sichern und durch Personal-Union sowohl beim Vorstand als auch bei den Beamten und Angestellten eine sparsame Geschäftsführung zu ermöglichen.

Es ist in Aussicht genommen, die Nebenproduktenverwertungsgesellschaft in Frankfurt a. M. in die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Köln a. Rh., aufgehen zu lassen, sobald die entsprechenden Verträge von den Mitgliedern anerkannt sind, während das Gaskokssyndikat, Köln a. Rh., als eine von der Gesetzgebung geschaffene, öffentlich-rechtliche Organisation für sich bestehen bleiben muß.

Die Teilung der Geschäfte ist so durchgeführt, daß die Verwaltungsgeschäfte der Wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Gaswerke und der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft für alle drei Gesellschaften durch die Zweigniederlassung in Frankfurt a. M., Gallusanlage 2 (Fernruf: Amt Hansa 5266/5268), die Verwaltungsgeschäfte des Gaskokssyndikats durch die Zweigniederlassung Berlin W. 35, Potsdamer Str. 118a (Fernruf: Amt Lützow 821/823) und die Einkaufsgeschäfte durch die Zentrale in Köln a. Rh., Kamekestraße 39 (Fernruf: Amt A 8050/8052) geführt werden. Im Interesse einer schnellen Erledigung der Geschäfte wird gebeten, im Schriftverkehr diese Einteilung zu beachten. (554)

Ausland.

Frankreich. **Der deutsch-französische Handelsverkehr im ersten Vierteljahr 1921.** Die französische Statistik über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Frankreich in den ersten drei Monaten dieses Jahres bringt einen interessanten Vergleich zu den Zahlen derselben Zeit des Jahres 1920. Dabei zeigt sich, daß sowohl die Ausfuhr von Deutschland nach Frankreich, als auch die von Frankreich nach Deutschland ganz erheblich zugenommen hat: Für Deutschland von 393 853 000 Fr. in den ersten drei Monaten 1920 auf 818 940 000 Fr. im gleichen Zeitraum des Jahres 1921, die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland von 298 709 000 Fr. auf 630 079 000 Fr. für 1921. Die deutsche Ausfuhr weist u. a. in der Warengruppe Chemikalien folgende Zunahme (in 1000 t) auf: 1920 10 0008, 1921 22 539.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in diesen Zahlen auch die deutschen Zwangslieferungen enthalten sind, die auf Grund des Friedensvertrages geliefert werden müssen. Abgesehen davon ist aber die Zunahme der Ausfuhr nach Frankreich recht erheblich. (607)

Gründung eines physikalisch-chemischen Instituts. Nach einer Pariser Meldung stiftete Baron Rotschild zehn Millionen Francs zur Gründung eines physikalisch-chemischen Instituts, das die Resultate wissenschaftlicher Forschung der Industrie und Landwirtschaft nutzbar machen soll. (598)

Errichtung einer Kunstseidefabrik im Elsaß. Die französisch-amerikanische Gesellschaft French Borvisk-Company hat die Gebäude des Arsenals in Straßburg angekauft, um dort eine Fabrik für künstliche Seide einzurichten. (588)

Der Versand von elsässischem Kali im Jahre 1920. Die Verwaltung der elsässischen Kaligruben hat im vergangenen Jahre große Anstrengungen gemacht, um den Versand von reinem Kali zu steigern. Nachstehende Aufstellung gibt eine Uebersicht über die Mengen Rein-Kali, die in den Jahren 1913, 1919 und 1920 nach den verschiedenen Absatzländern geliefert wurden (in To.):

	1913	1919	1920
Frankreich	10 278	48 958[2]	86 578[3]
Deutschland	13 743[1]	13 743	13 743
Vereinigte Staaten .	12 185	26 702	55 967
Großbritannien . .	219	4 499	17 890
Belgien	614	4 414	19 750
verschiedene . . .	3 682	9 157	18 990
insgesamt . . .	40 721	93 730	199 175

[1]) Einschließlich Elsaß-Lothringen. [2]) Hiervon 5985 für Elsaß-Lothringen. [3]) Hiervon 5842 für Elsaß-Lothringen.

Danach hat die elsässische Kali-Industrie ihren Auslandsabsatz seit 1913 fast verfünffacht. (562)

Großbritannien. **Zum Jahresabschluß der British Cyanides Co. Ltd., London.** Nach einer Mitteilung des „Chemist and Druggist" erklärten die Direktoren der British Cyanides Co., daß sie angesichts der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage nicht imstande seien, in diesem Jahre die Verteilung einer Dividende in Vorschlag zu bringen. (Adv. — 583)

Italien. **Lage der Schwefelindustrie.** Die Regierung ist wegen der schweren Krise, welche die italienische Schwefelindustrie bedroht, in großer Sorge. Die italienische Schwefelprodukiotn beläuft sich zurzeit auf 300 000 t im Jahr, die amerikanische hingegen ist plötzlich auf 1 500 000 t gestiegen. Man befürchtet daher, daß der amerikanische Schwefel die Märkte, die bisher in der Hauptsache von Sizilien versorgt wurden, überschwemmen und erobern werde.

Der amerikanische Schwefel wird mit 140 Grad heißem Wasser bespritzt und aufgelöst, so daß die Produktionskosten bedeutend geringer sind als beim sizilianischen Schwefel. Man will nun auch in Italien dieses amerikanische Verfahren einführen. (Ueb. D. — 601)

Tschecho-Slowakei. Die **Krisis auf dem Kunstdüngermarkt** hat sich wegen des geringen Bedarfs der Kunstdüngerzentrale weiterhin verschärft. Am 1. Mai betrugen die Vorräte an Ammoniaksulfat 48 151 Doppelzentner. Von den im Mai produzierten 15 146 Doppelzentnern konnten nur 6514 Doppelzentner abgesetzt werden, und es besteht keine Aussicht, daß sich die Lage auf dem Kunstdüngermarkt in absehbarer Zeit bessern wird. Es ist daher mit Betriebseinschränkungen für die nächste Zeit zu rechnen, da auch die Koksanstalten keine Lagerplätze mehr für weitere Vorräte zur Verfügung haben. (563)

Britisch-Südafrika. Die **Seifenindustrie** hat sich in den letzten Jahren kräftig entwickelt, so daß schon im Jahre 1916/17 von 26 000 t Seife, die im Lande verbraucht wurden, 24 750 t daselbst hergestellt werden konnten. Im Jahre 1920 bestanden in der Union 11 Seifenfabriken. Außerdem stellen die meisten Meiereien Seife her, in der Regel zwar nur für den eigenen Bedarf, aber auch teilweise für den Handel. Die Arbeitsmethoden sind dabei natürlich sehr primitiv. Die Einfuhr von gewöhnlicher brauner Seife sank von 4,3 Mill. lbs im Jahre 1914 auf 725 700 lbs im Jahre 1918; diejenige von Toilettenseife in demselben Zeitraum von 725 335 auf 569 657 lbs. Der Hauptlieferant von gewöhnlicher Seife war im Jahre 1914 England, 1918 waren es die Vereinigten Staaten. Für die anderen Seifensorten ist England auch jetzt noch der Hauptimporteur. (I. u. H. Ztg. — 585)

Kanada. **Ein- und Ausfuhr von Chemikalien 1920/21.** Wie der „Chemist and Druggist" berichtet, erreichte die Gesamteinfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten nach Kanada im letzten Jahre (1920/21, bis zum

Digitized by Google

31. März d. J. einschl.) 36 334 612 Dollar. Hieran waren die Vereinigten Staaten mit 26 787 896 Dollar und das Vereinigte Königreich mit 6 037 185 Dollar beteiligt. Dagegen bezifferte sich die Ausfuhr während der gleichen Zeit auf 19 344 424 Dollar, wobei nach den Vereinigten Staaten für etwa 11 465 207 Dollar und nach dem Vereinigten Königreich für 3 225 947 Dollar Chemikalien aus Kanada ausgeführt wurden. (Adv. – 584)

Argentinien. **Deutschlands Anteil an der Einfuhr im ersten Halbjahr 1920.** An der gesamten Einfuhr Argentiniens während des ersten Halbjahres 1920 war Deutschland mit 3 431 588 Pesos Gold nach dem amtlichen Tarifwert, d. h. auf den Preisstand von 1907 und damit der Menge nach berechnet, beteiligt. Darunter befanden sich für 138 747 Pesos Gold Chemikalien und pharmazeutische Produkte. Von dieser Summe entfielen auf fertige Arzneiwaren 29 545 Pesos und auf Anilinfarben 41 527 Pesos. (Adv. – 571)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Markt in ätherischen Oelen.

Die Aufnahmefähigkeit des Marktes ließ in jüngster Zeit viel zu wünschen übrig. Dem sehr reichlichen Angebot stand nur eine geringe Nachfrage gegenüber. Die zuletzt geforderten Preise stellten sich wie folgt: Zitronenöl, D. A. V., reine Originalware, 87 bis 90 Mk, rektifizierte Ware 95 bis 98 Mk., konzentrierte 745 bis 750 Mk., Ia Zitronellöl, Ceylonware, 50 bis 53 Mk., rektifizierte Ware 60 bis 65 Mk., Java-Zitronellöl 115 bis 120 Mk., in rektifiziertem Zustande 130 bis 135 Mk. je Kilogramm; Nelkenöl, D. A. V., aus Nelken hergestellt, 165 bis 170 Mk.; aus Nelkenstielen gewonnene Ware 125 bis 130 Mk., Nelkenöl, Eugenol. D. A. IV, etwa 270 Mk.; Pefferminzöl, doppelt rektifiziert, D. A. V., 180 bis 185 Mk.; bitteres Pomeranzenöl, 0,852 bis 0,857, 340 bis 345 Mk. je Kilogramm, konzentrierte Ware etwa 2400 Mk.; französisches Rosmarinöl, D. A. V., 125 bis 130 Mk., spanische Herkünfte etwa 120 bis 125 Mk.; Sternanisöl in kleineren Mengen 85 bis 88 Mk., rektifizierte Ware 100 bis 105 Mk.; Fenchelöl, D. A. V., 158 bis 163 Mk., konzentriert Ware bis zu 200 Mk. je Kilogramm, ostindisches Geraniumöl, Ia Ware, 445 Mk.; rektifizierte Ware 500 Mk. je Kilogramm; doppelt rektifiziertes Kümmelöl 225 Mk. je Kilogramm; Carvon, D. A. IV, 0,963, 295 bis 300 Mk.; Edeltannenöl 250 Mk.; Eucalyptusöl, rektifiziert, 70/80 proz., in kleineren Mengen 85 bis 88 Mk. je Kilogramm; Kassiaöl, 80 bis 85 proz., 160 bis 165 Mk., rektifiizerte helle Ware 197 bis 200 Mk.; konzentrierte 220 bis 225 Mk. je Kilogramm; bitteres Mandelöl, künstlich, chlorfrei, 57 bis 59 Mk., doppelt rektifiziertes Mirbanöl 20 bis 21 Mk. je Kilogramm. (589)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	29. 6.	22. 6.	Aktien.	29. 6.	22. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	537,—	499,—	Harkort Bergw.	419,50	397,50
Bad. Anilin	398,—	627,—	Höchster Farbw.	327,75	332,—
Byk-Guldenw.	307,—	308,75	C. A. F. Kahlbaum	620,—	635,—
Chem. F. Buckau	451,—	—	Köln-Rottweil	—	413,—
„ Griesheim	305,—	306,—	Leopoldshall	622,—	620,—
„ Grünau	442,—	429,—	Linde's Eismasch.	359,75	355,—
„ v. Heyden	444,—	434,—	Nitritfabrik	398,—	375,—
„ Milch & Co.	331,—	360,—	Oberschl. Koksw.	478,—	473,—
„ Weiler	298,—	300,—	Rasquin, Farbw.	898,—	850,—
„ Gelsenk.	850,—	795,—	Rh. W Sprengst.	264,—	325,—
„ W. Albert	613,50	582,—	J. D. Riedel	423,—	520,—
„ Concordia	801,—	769,—	Rütgerswerke	425,—	393,—
Dynamit Nobel	324,50	363,—	Schering, Chem.	427,50	435,—
Egestorff. Salzw.	485,—	495,—	Sprengst. Carb.	260,—	261,50
Elberf. Farbenf.	347,—	360,—	Straßfurter Chem.	646,—	629,—
Fahlberg List	521,—	498,—	Thür. Bleiweißf.	701,—	724,—
Gerbst. Renner.	497,—	450,50	Union Chem. Fabr.	544,50	515,—
Th. Goldschmidt	641,—	638,—	Ver. chem. Wk. Charl.	715,—	700,—
Harb. Wiener O.	500,50	512,—	„ Glanzstoff F.	840,—	760,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	29. 6.	22. 6.
Elektrolytkupfer	2151	2077
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1780—1800	1700
Originalhüttenweichblei	630	600–610
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	759—800	740
Zink, umgeschmolzen	525—535	440—450
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2750	2600
do. in Walz- oder Drahtbarren	2850	2700
Bancazinn	4825	4675
Straitszinn	4750	4600
Australzinn	4750	4600
Hüttenzinn, 99 pCt.	4600	4400
Reinnickel	4200	4100
Antimon-Regulus	725	675—700
Silber in Barren (1 kg)	1335—1340	1325—1335

Devisen.	23. 6.	24. 6.	25. 6	27. 6.	28. 6.	29. 6
Holland	2369,—	2372,50	—	2470,—	2410,—	2445,—
Schweden	1599,—	1605,—	—	1667,50	1625,—	1647,50
Italien	346,—	342,50	—	372,50	357,50	367,50
England	268,50	269,37½	—	279,50	273,50	279,—
New York	71,62½	72,12½	—	74,50	72,75	74,37½
Frankreich	572,50	574,—	—	601,50	590,—	600,—
Schweiz	1201,50	1215,—	—	1260,—	1235,—	1255,—
Spanien	941,—	946,—	—	980,—	960,—	967,50

(Adv. – 652)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen.

Hauptausschuß-Sitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie gegen die Sanktionen.

Der Hauptausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie beriet am 14. Juni d. J. über die wirtschaftlichen und finanziellen Wirkungen des Ultimatums. Den Bericht erstatteten die Herren Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Wiedfeldt, Mitglied des Direktoriums der Friedrich Krupp A.-G., Essen, und Dr. Solmssen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin. Nach eingehender Aussprache wurde einstimmig folgende Entschließung eingenommen:

„Trotz Annahme des Ultimatums bestehen die Gewaltmaßnahmen der Alliierten, insbesondere die Rheinzollinie, noch fort. Die Wirkungen, die jene Maßnahmen bereits hervorgerufen haben, liegen in einer fortschreitenden Lähmung des Wirtschaftslebens des besetzten rheinischen Gebiets, dessen unbeschränkter Mitarbeit die deutsche Industrie nicht bloß zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, sondern ebenso auch im Interesse der Durchführung eingegangener Verpflichtungen bedarf.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie erwartet daher von der deutschen Regierung, daß sie unverzüglich alle Schritte unternimmt, um auf eine rascheste Aufhebung der Sanktionen, deren Beibehaltung jedem Rechtsempfinden Hohn spricht, hinzuwirken." (609)

Aus der Sitzung des Reichskalirats.

Als Arbeitgebervertreter für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat wurde als Ersatz für das verstorbene Mitglied Dr. Richter der Generaldirektor des Deutschen Kalisyndikats Forthmann benannt. An die Stelle von Dr. Richter als Mitglied des Reichskalirats tritt Direktor Dr. Hecker aus Heringen a. d. Werra. Freiherr von Thüngen hat sein Amt als Mitglied des Reichskalirats niedergelegt. (538)

Hauptversammlung der deutschen Gesellschaft für Metallkunde.

Die Gesellschaft hielt vom 1. bis 4. Juni ihre Hauptversammlung in Berlin ab. Der erste Teil der Vorträge war vorwiegend theoretisch-wissenschaftlichen Gegenständen gewidmet. Weiterhin wurden die wirtschaftlichen und betriebstechnischen Fragen der Verarbeitung und Verwertung der immer wichtiger werdenden Leichtmetalle erörtert. (565)

Geschäftliches.

Deutsche Gold- u. Silberscheideanstalt vorm. O. Rößler, Frankfurt am Main. Die Bilanz für 1920 ergibt einen Reingewinn von 23 074 878 Mk. (i. V. 10 614 736 Mk.), woraus 25 Proz. auf 40 Mill. Mk. Stammaktien für ein Jahr und 25 Proz. (17 Proz.) Dividende auf 40 Mill. Mk. Stammaktien für ein halbes Jahr vorgeschlagen werden. (567)

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Köpenick. Die Gesellschaft schlägt vor, nach Abschreibungen von 143 000 Mk. (i. V. 90 000 Mk.) auch für das erhöhte Aktienkapital 16 Proz. Dividende (wie i. V.) zu verteilen. (568)

Die **Zellstoffabrik Waldhof, Mannheim,** erzielte im Geschäftsjahr 1920 einen Rohüberschuß von 44,789 Mill. Mark (i. V. 3,906 Mill. Mark) und einen Reinüberschuß von 10,841 Mill. Mk. (i. V. Verlust von 3,919 Mill. Mk.), aus dem 5 Proz. Dividende auf die mit 25 Proz. eingezahlten 8 Mill. Mk. Vorzugsaktien, sowie 15 Proz. Dividende und 10 Proz. Bonus auf 32 Mill. Mk. Stammaktien zur Ausschüttung gelangen sollen. (569)

Chemische Werke A.-G., Grenzach. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß für 1920, der nach Abschreibungen einen Warengewinn von 397 718 Mk. ausweist, woraus 10 (0) Proz. Dividende verteilt werden (i. V. 1,48 Mill. Mk. Verlust infolge von Valutaverlusten). Kommerzienrat Dr. Hans Clemm, Direktor der Zellstoffabrik Waldhof, und Kommerzienrat Emil Garnier in Lörrach wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt. (595)

Digitized by Google

Sprengstoffwerke „Glückauf" A.-G., Hamburg. Die Gesellschaft erzielte im Jahre 1920 einen Fabrikationsgewinn von 439 721 Mk. und Einnahmen aus Pacht von 175 000 Mk. Demgegenüber erforderten die Unkosten 171 922 Mk. und Abschreibungen 148 750 Mk. Es ergibt sich eine Verminderung des Verlustvortrages von 472 957 Mk. auf 178 907 Mk. Wie im Geschäftsbericht bemerkt wird, sind die gesamten Anlagen auf die Gesellschaft zur Verwertung von Heeresgut übergegangen. Die Sprengstoffwerke „Glückauf" sind nunmehr nur noch an der Abwicklung laufender Verträge beteiligt. (537)

Erzgebirgische Dynamit A.-G., Geyer i. Sa. Die in Dresden abgehaltene Generalversammlung beschloß, für das abgelaufene Geschäftsjahr wiederum 12 Proz. Dividende zu verteilen. (511)

Chemische Fabriken Eidelstedt A.-G., Hamburg. Die außerordentliche Hauptversammlung beschloß die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 3 auf 5 zu erhöhen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden Direktor Weil von der Chemischen Fabrik Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg, ferner Gerhard Römer, Kaufmann in Hamburg, sowie Dr. Paul Bock, Direktor der Gesellschaft für Feinchemie in Berlin. (566)

Aus dem Handelsregister.

(21. Juni bis 26. Juni 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Schwind und Schwalm, Vertrieb chem.-techn. Produkte und Seifenpräparate, Bad Nauheim.

Concordia, Gesellsch. für Bergbau-, Hütten- und Industrie-Produkte G. m. b. H., Frankfurt a. M. An- und Verkauf, sowie die Vermittlung von Bergbau-, Hütten- und Industrieprodukten, sowie von chem. und rohkeramischen Produkten (20).

Fixum-Werke, Chem. Industrie, G. m. b. H., Bad Oeynhausen (20).

Robert Schneider, Freiburg i. Br., Herstellung von chem.-techn. Präparaten und Großvertrieb von Seifenprodukten.

Gleiwitzer Lack- und Farbenindustrie Kurt Wystron, Gleiwitz.

Augsburger Farben- und Lackfabrik Lutz & Co., Augsburg.

Erwin Becher, Chemikalien und Drogen-Großhandel, Falkenberg b. Grünau i. d. Mark.

Ekalin-Gesellsch. m. b. H. für chem.-techn. Erzeugnisse, Dresden (20).

Radium-Bromid-Gesellsch. m. b. H., Dresden (20).

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Westfalia, Chem. Fabrik für die Schuhindustrie Franz Behnen, Bocholt, erloschen.

Vertriebsgesellsch. kosmetisch-chem. Produkte von Ohlen & Co., Berlin, jetzt: Vertrieb und Fabrik chem.-pharm. Produkte A. Wilutzky & Co., Berlin.

Gesellsch. für chem. Produkte aus Holz und Stroh m. b. H., aufgelöst.

„Kerozit" Chem. Gesellsch. m. b. H., Berlin, aufgelöst.

Photo-Chem. Fabrik Oberursel, G. m. b. H., Oberursel, aufgelöst.

Splenditin, chem. Gesellsch. Müller & Nußbaum, Schlebusch, aufgelöst.

Fabrik pharmaz. Präparate Rich. Braun, Heina, aufgelöst.

Fabrik Chem. Präparate Apotheker Hugo Kracht, Düsseldorf-Oberkassel, aufgelöst.

Hornit, Chem. Fabrik G. m. b. H., München, aufgelöst.

Temmler-Werke, vereinigte chem. Fabriken, Detmold, Zweigniederlassungen in Köln und Mannheim errichtet.

(Adv. – 631)

Versammlungskalender.

5. Juli: Farbwerke Franz Rasquin, A.-G., Köln-Mülheim, außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr im Bankgebäude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Gr. Budengasse 8/10.

7. Juli: Bank für Naphta-Industrie, A.-G., Berlin, ordentl. G.-V. vorm. 12½ Uhr im Sitzungssaal des R.-A. Dr. Willy Abrahamsohn, Berlin, Potsdamer Str. 22 b.

11. Juli: Zündhütchen- und Patronenfabrik vorm. Sellier & Bellot, Prag-Zizkov, Deutsche Zweigniederlassung: Schönebeck, ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr in Prag, Nekázanka 858, Sitzungssaal der Prager Effektenbörse.

(Adv. – 632)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Hauptversammlung 1921.

Der Gesamtausschuß hat in seiner Tagung vom 1. Juni d. J. beschlossen, die Hauptversammlung für das laufende Jahr zum 15. Oktober nach Heidelberg einzuberufen. (651)

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Unterausschuß „Bor".

Der Unterausschuß „Bor" befaßte sich in seiner Sitzung vom 27. Juni 1921 mit der durch die Errichtung der Interalliierten Ein- und Ausfuhrstelle in Ems geschaffenen neuen Lage in der Bor-Einfuhr. Für die Monate Juli und August wurde ein Kontingent für die Einfuhr von Fertigfabrikaten Borax und Borsäure festgesetzt. Die neuen Händlerfirmen haben den Nachweis zu erbringen, daß sie zum Handel mit Drogen und Chemikalien zugelassen sind.

Herr Dr. Schuh, Chemische Fabrik Bettenhausen G. m. b. H., Cassel-Bettenhausen, verzichtet auf sein Mandat zugunsten der Chemischen Fabrik Billwärder vorm. Hell & Sthamer, Hamburg. An seine Stelle wurde Herr Direktor Gaedtke, in Firma: Chemische Fabrik Billwärder, vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg 11, Alsterdamm 39 (Europahaus), als stellvertretendes Mitglied für Herrn Dr. Heilmann, im Fa.: Chemische Fabrik Güstrow in Güstrow einstimmig in den Unterausschuß gewählt. (652)

Sitzung des Unterausschusses „Asphalt- u. Asphaltprodukte".

In der Sitzung des Unterausschusses „Asphalt- und Asphaltprodukte der Außenhandelstelle Chemie wurde ein Antrag auf Abänderung der Mindestpreise für Asphaltmastix einer paritätischen Kommission, die unter Hinzuziehung des stellvertretenden Reichsbevollmächtigten arbeitet, überwiesen. Diese Kommission soll auch für die Zukunft die jeweils zu beobachtenden Mindestpreise endgültig festsetzen. Die Liste der als Herstellerwerke für Asphalt und Asphaltprodukte geltenden Firmen soll einer Nachprüfung unterzogen werden, auf Grund deren ein endgültiges Verzeichnis der Erzeugerfirmen aufgestellt werden wird. (618)

Sitzung des Nebenausschusses „Drogen".

Der Nebenausschuß „Drogen" beschloß in seiner Sitzung am 10. Juni 1921 in Hamburg, den Antrag des „Vereins der am Großhandel mit Drogen und Chemikalien beteiligten Firmen der Hamburger Börse" sämtliche Rohdrogen auf die Einfuhrliste zu setzen, abzulehnen.

Anträge auf Freigabe einzelner Artikel sollen von Fall zu Fall eingehend durch die Nebenstelle geprüft werden.

Die Bearbeitung der Aus- und Einfuhranträge für Aprikosenkerne wurde der Außenhandelstelle für Oele und Fette übertragen.

Safran, Vanille und Paprika werden, soweit sie für pharmazeutische Zwecke verwendet werden, von der Nebenstelle „Drogen" bearbeitet.

Der Beschluß der Einfuhrliste der letzten Sitzung bleibt unverändert. Der Antrag, die Einfuhr von künstlichen Riechstoffen gänzlich zu sperren, wurde abgelehnt. Es soll, wie bisher, einer jeden Firma gestattet sein, 20 kg. eines jeden Artikels einzuführen.

Die Ausfuhr von Brennesselblättern wurde mit Rücksicht auf die inländische Chlorophyll-Industrie abgelehnt, dagegen dürfen kleine Mengen bis zu 25 kg für pharmazeutische Zwecke ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von Flores sambuci ist ebenfalls in kleineren Quantitäten gestattet.

Die laut Beschluß der Sitzung am 8. 4. für die anderen Artikel festgesetzten Monatskontingente bleiben unverändert. (623)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 90 M. Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W. Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: L. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W. Sigismundstr. 3. / In Komm. b. d. Weidmannschen Buchhandl., Berlin SW. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang **BERLIN, 11. JULI 1921** **Nr. 28**

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Sozialisierung und chemische Industrie.

Von **Prof. Dr. Bosch**, Ludwigshafen a. Rh.

Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Chemiker, Stuttgart, Mai 1921.

Es mag falsch erscheinen, im Augenblick über die Sozialisierung mit Bezug auf die chemische Industrie zu sprechen, da diese Frage zur Zeit anscheinend überhaupt nicht mehr zur Diskussion steht. Ich möchte mich nicht auf diesen Standpunkt stellen, da ich glaube, daß Fragen, die mit der Revolution zusammenhängen, nicht so schnell zur Ruhe kommen werden; denn es ist anzunehmen, daß, wie nach allen großen Welterschütterungen, so auch nach dem Weltkriege das Einlaufen des ganzen Wirtschaftsbetriebes nicht im Sinne einer gleichmäßigen Entwicklung nach dem Endzustande hin erfolgt, sondern vielmehr in Form einer Aufeinanderfolge von Auf- und Niedergängen, ähnlich wie eine gedämpfte Welle auf den starken Impuls einer Funkenentladung hin entsteht.

In der ersten Zeit der Revolution nach Beendigung des Weltkrieges, wenigstens der militärischen Operationen — denn in Wirklichkeit dauert ja der Krieg immer noch an —, wurden die alten theoretischen Sätze der sozialistischen Weisheit wieder hervorgeholt, um den im Grunde gar nicht vorhandenen großen Gedanken, den eigentlich jede weltbewegende Bewegung haben sollte, nach Möglichkeit aufzuputzen.

Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß leider viele falsche und unsinnige Gedanken die wenigen guten überwucherten, daß unreife Probleme mit aller Macht ins Werk gesetzt wurden, um der Masse den Erfolg der Revolution greifbar vor Augen zu führen. So kommt es, daß heute die Enttäuschung immer mehr wächst und daß — scheinbar wenigstens — die sogenannten Errungenschaften der Revolution nacheinander abbröckeln. So stehen wir vor der Tatsache, daß alle Welt haltlos ist, daß das Vertrauen in unsere Führerschaft immer mehr und mehr schwindet und nur mehr der Ruf nach dem starken Mann übrigbleibt, der alles wieder in Ordnung bringen soll. Dabei wird aber ganz vergessen, daß heute, angesichts der Riesenaufgabe, die zu bewältigen ist, *ein* Mann nie und nimmer in der Lage sein wird, den auf ihn gesetzten Erwartungen zu entsprechen.

Es ist außerordentlich zu bedauern, daß die Verhältnisse bei uns diesen Weg genommen haben; denn neben dem Wust von verschwommenen und unklaren Gedanken waren doch auch gute Ideen vorhanden, deren konsequente und sachgemäße Durchführung sehr wohl als ein erfreuliches Aktivum hätte gebucht werden können. So aber wurde Gutes und Schlechtes wahllos zunächst einmal durchgeführt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Ideen überhaupt reif zur Ausführung waren, und welche Folgerungen ihre Durchführung haben würden. Maßgebend war, daß sie angeblich modern waren, daß ein Bebel, Marx, Engel oder eine andere maßgebende Persönlichkeit sie gefordert hatten oder letzten Endes daß doch etwas getan werden mußte, um der Welt zu beweisen, daß wir über Nacht ein durchaus revolutionär gesinntes Volk geworden waren.

Wenn wir z. B. sehen, wie der Achtstunden-Arbeitstag, der an und für sich grundsätzlich zweifelsohne für unsere in den Fabriken arbeitende Bevölkerung ein unbedingtes Erfordernis ist, wenn wir ihr eine menschenwürdige Existenz schaffen wollen, unterschiedslos überall eingeführt wurde, vor allem in der Landwirtschaft, unbekümmert um die daraus entstandenen unglaublichsten Folgen, wenn man ferner sieht, in welcher Weise unsere Pädagogen am Werk sind, die Erziehung unserer Jugend, die an sich weiß Gott reformbedürftig war, nach neuzeitlichen Prinzipien umzumodeln, dann kann man sich nur der Worte erinnern: „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage."

Und was ist der Grund dieser bedauerlichen Erscheinungen? Meines Erachtens nur die Ueberstürzung, mit der alles ins Werk gesetzt wird. Viele Ideen haben zweifellos einen guten Kern und ihre Zeit, in der sie zeitgemäß sind. Aber zunächst muß der gute Kern herausgeschält werden, und dann muß die Zeit abgewartet werden, bis die Frucht reif ist. Dazu langt aber die Weisheit der zahlreichen Dilettanten nicht, die heute mit am Ruder sind, und die in der Regel nur unverdaut von sich geben, was ihnen jahrelang vorgepredigt wurde. Leute, die im einzelnen sehr tüchtig und auch vom besten Willen beseelt sein mögen, denen aber die Hauptsache fehlt, die gründliche Sachkenntnis.

Ich wage es, einzugestehen, daß ich glaube, daß noch nie eine Idee allein etwas fertiggebracht hat, daß es sich immer letzten Endes darum gehandelt hat, was an Tatsächlichem hinter einer Idee steht, und daß schließlich erst die sachgemäße Durchführung den Ausschlag gibt.

Heute sieht es bei uns im Staate aus wie in der modernen Kunst im besonderen. Es gibt kaum eine Idee, die trotz ihrer Dummheit und Unmöglichkeit nicht doch irgendwo ihre begeisterten Anhänger fände. Sicher sind trotz alledem auch Keime und Ansätze einer großen Entwicklung da, aber diese können nicht ausreifen, weil es an einer sachgemäßen Pflege fehlt; denn die neuen, wirtschaftlich ungeschulten Männer fühlen den unbezwingbaren Drang in sich, mitzuarbeiten an den großen Problemen!

„Dilettanten sind ein glücklich Völklein", und Dilettantismus ist wie nichts Anderes geeignet, die geplagte Menschheit mit ihrem Dasein zu versöhnen, aber er darf sich nicht breit machen, wo es sich um wichtige Lebensfragen handelt. Hier hat nur der Fachmann das Wort. Nüchternste Ueberlegung, größte Sachkenntnis tut not, und der Ruf der Straße hat keinerlei Anspruch darauf, gehört zu werden!

Wenn ich nun heute eine von den Fragen herausgreife, die seit der Revolution schon zu dem lebhaftesten Streit der Meinungen Veranlassung gab, und zu Ihnen über die Sozialisierung mit Bezug auf die chemische Industrie spreche, so tue ich es nur, weil ich für mich in Anspruch nehmen kann, gehört zu werden als einer, der jahrelang Gelegenheit hatte, die einschlägigen Verhältnisse unserer Industrie von allen Seiten kennen zu lernen.

Ich weiß, daß ich als Vertreter der einseitigen Interessen unserer chemischen Industrie von vornherein suspekt bin, aber Sie können zunächst ruhig einmal die Annahme machen, daß ich mich bemüht habe, mir objektiv auf Grund meiner Erfahrungen und Kenntnisse ein Bild zu machen über die Frage der Zweckmäßigkeit und der Zeitgemäßheit einer Sozialisierung.

Digitized by Google

Ueber die Berechtigung des Verlangens nach einer Sozialisierung als einer politischen Forderung kann man verschiedener Meinung sein, da diese letzten Endes auf eine Staatsraison herauskommt, die bekanntlich keine Moral hat und ruhig über die Leichen der einzelnen hinweggeht. Jedenfalls ändern sich darüber die Ansichten im Laufe der Zeit. Ich will von einer Erörterung dieser Frage ganz absehen und im folgenden einfach unterstellen, daß die Forderung an sich unter gegebenen Umständen berechtigt sei.

Was nun die Form der Sozialisierung, die praktische Verwirklichung dieser Forderung nach einer Vergesellschaftung der dazu geeigneten Industrien angeht, so ist ja zur Genüge bekannt, wie sehr auch hier die Meinungen auseinandergehen. Ein beredtes Beispiel geben die umfangreichen Erörterungen der Sozialisierungskommission für die Kohle„ auf die ich hier nicht näher eingehen möchte. Meinem Empfinden nach stellt aber die Form, in der die Sozialisierung der Kohle durch einfache Enteignung verlangt wurde, einen glatten Raub dar.

Selbst wenn man auch anerkennen mag, daß im Prinzip das deutsche Volk ein Anrecht auf die Bodenschätze hat, und daß das Verlangen zu Recht besteht, daß diese einzigartigen und nur einmal vorhandenen Schätze sparsam ausgenützt werden, so kann doch nicht zugegeben werden, daß die Gruben selbst und ihre Einrichtungen, die der privaten Initiative entsprungen sind, ohne weiteres in Staatseigentum überzugehen haben. Eine Kontrolle der Verwendung und auch eine Abgabe an den Staat für das Recht der Ausnützung könnte vielleicht berechtigt sein, aber eine Enteignung verstößt meines Erachtens gegen alles Recht. Dazu kommt vor allem, daß der Staat uns bis heute noch den Beweis schuldig ist, daß unter seiner Leitung auch nur annähernd so rationell gearbeitet wird, wie in den Privatunternehmungen.

Aber fragen wir unabhängig von der Form der Sozialisierung zunächst einmal, was denn überhaupt mit der Sozialisierung bezweckt werden soll.

Betrachten wir zu diesem Zwecke die schon erwähnte Geschichte der Kohlensozialisierung, so ist festzustellen, daß ursprünglich gesagt wurde, Sozialisierung solle eintreten, damit eine Produktionssteigerung und eine Preissenkung erfolgt. Wie diese Forderung bald zurückgeschraubt wurde, und wie man später sagte, *sozialisiert wird auch*, wenn nur dasselbe erreicht wird wie früher, ist Ihnen allen bekannt.

Zum Schluß standen die Unentwegten sogar auf dem Standpunkt, *sozialisiert werden müsse* unter allen Umständen, auch wenn die Produktion kleiner und die Unkosten höher würden.

Bekannt ist Ihnen auch das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen der Sozialisierungskommission. Diese Kommission, die sich in zwei Lager gespalten hatte, brachte bekanntlich zwei Vorschläge heraus, und jede Partei bezeichnete den Vorschlag der anderen als produktionshemmend, empfahl ihn aber doch im Falle der Ablehnung des eigenen.

Daraus allein könnte man recht eindeutige Schlüsse ziehen, wie es mit der Logik der Sozialisierung aussieht. Ich glaube auch, die ursprünglichen Urheber des Sozialisierungsgedankens würden nie daran gedacht haben, unter so schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen wie heute an eine Verwirklichung dieses Gedankens heranzutreten. Sie wußten sicherlich ganz genau, daß eine Sozialisierung nur in Zeiten des Glückes und Aufstiegs, wo man die unbedingt zu erwartenden Schädigungen ruhig mit in Kauf nehmen konnte, den von ihnen erstrebten Zweck haben konnte.

Wenn wir jetzt zu dem uns besonders interessierenden Fall übergehen, *zur Sozialisierung der Stickstoffindustrie*, die im vorigen Jahre seitens des preußischen Landwirtschaftsministeriums beantragt wurde, so wird man sehen, daß man sich überhaupt gar nicht erst die Mühe machte, über die Wirkung einer solchen Maßnahme nachzudenken.

Ich muß zu diesem Zwecke etwas näher auf die Geschichte dieses Vorganges eingehen:

Das Düngergeschäft ist, wie es in der Natur der Sache liegt, ein Saisongeschäft. In früheren Zeiten wickelte es sich in der Weise ab, daß, abgesehen von den kleineren Mengen, die im Herbst verbraucht wurden, der Bauer im Frühjahr, kurz vor der Bestellung seines Ackers, die von ihm benötigten Mengen bestellte und auch damit rechnen konnte, sie in kürzester Zeit zu erhalten.

Da für die letzte Düngerperiode 1920/21 zu befürchten stand, daß die Eisenbahnen nicht in der Lage sein würden, die großen in Frage kommenden Mengen rechtzeitig zu verteilen, und daß damit unter Umständen ein Teil des Stickstoffs nicht dem Boden zugeführt würde, was im Interesse unserer Ernährung unbedingt gefordert werden mußte, wurde versucht, die Landwirte zu einer früheren Abnahme und zur Einspeicherung der Stickstoffdünger direkt an den Verbrauchsstellen zu bewegen. Diese Versuche schlugen aber fehl, da von behördlicher Seite der Landwirtschaft eine Verbilligung des Stickstoffs in Aussicht gestellt wurde, die nach Lage der Dinge bei den dauernd steigenden Gestehungskosten absolut ausgeschlossen war, worüber weder die Regierung noch die Landwirtschaft auch nur einen Moment von den Fabrikanten in Zweifel gelassen wurden. Die Folge war selbstverständlich, daß die Landwirte, für die die Verwendung von Kunstdünger bei den heutigen Preisen sowieso jeweils eine erhebliche Ausgabe bedeutet, mit dem Ankauf zurückhielten in der Erwartung der Senkung der Stickstoffpreise.

Darüber natürlich große Bestürzung in den Ministerien:

Die Landwirtschaft sabotiert den Stickstoff, Deutschland muß verhungern. Also letztes Mittel:

„Der Stickstoff muß sozialisiert werden!"

Es geht über mein nur normales Begriffsvermögen, die Logik einer solchen Folgerung zu begreifen.

Es ist doch für jeden, der die in Frage stehenden Verhältnisse auch nur einigermaßen überblickt, kein Zweifel darüber möglich, daß die Herstellungskosten des Stickstoffs durch eine Sozialisierung auch nicht um einen Pfennig heruntergesetzt werden konnten, gar nicht davon zu reden, daß die Durchführung dieser Maßnahme weder die Transportschwierigkeiten hätte leichter überwinden, noch irgendeinen Landwirt zu einer vorzeitigen Abnahme auch nur eines Kilo Stickstoffes hätte bewegen können.

Um aber auf den Kernpunkt der ganzen Frage zu kommen:

Wenn schon einmal aus irgendeinem Grunde heraus sozialisiert werden muß, ist es dann überhaupt zweckmäßig, gerade in der chemischen Industrie damit vorzugehen?

Die Antwort darauf lautet unbedingt: „*Nein!*"

Um eine so kategorische Ablehnung zu begründen, muß ich auf die Eigenart des technischen Schaffens in unserer Industrie, speziell auf das chemische Arbeiten, näher eingehen.

Fernerstehende, wohl auch ein Teil unserer Arbeiter selbst, sehen zwischen der chemischen Industrie und allen anderen Industrien keinen Unterschied. Und doch zeichnet die deutsche chemische Industrie eines besonders aus, und zwar nicht absolut genommen, sondern qualitativ, das ist der Geist der Wissenschaftlichkeit, der bei uns herrscht, bei uns herrschen muß. Dieser Geist ist es, der früher uns die Weltmachtstellung gegeben hat, und der heute noch solchen Respekt einflößt, daß ängstliche Gemüter der Entente glauben, fordern zu müssen, daß die deutschen chemischen Fabriken von Grund aus zerstört werden, weil sonst nicht auch unsere Gehirne abgerüstet werden könnten.

Andere Industrien werden selbstverständlich, und auch mit Recht, für sich in Anspruch nehmen, daß auch bei ihnen heute die Wissenschaft rege ist, aber in keiner

Digitized by Google

Industrie ist auch die letzte Arbeit derart auf die andauernd wissenschaftliche Ueberwachung und Anregung angewiesen, wie gerade in der chemischen.

Während in den mechanischen Industrien die Handfertigkeit und Uebung eine große Rolle spielen, die mechanischen Vorgänge durchsichtiger und vor allen Dingen auch den minder Gebildeten leichter verständlich sind, sind die chemischen Prozesse etwas Unvorstellbares. Wohl merkt der Laie, dem z. B. der Werdegang einer Lokomotive etwas durchaus Verständliches ist, daß es in einer chemischen Fabrik raucht oder stinkt, manchmal auch knallt, was aber in all den Töpfen geheimnisvoll vor sich geht, entzieht sich vollkommen seinem Vorstellungsvermögen. Für ihn ist unsere Industrie höchstens ein Arbeiten nach chemischen Rezepten, die auf irgendeine geheimnisvolle Weise durch Zusammenmischen von allem möglichen Teufelszeug entstanden sind. Selbst unsere Auslandskonkurrenz scheint — zum Teil wenigstens — der gleichen Anschauung zu sein, glaubt sie doch scheinbar, im Besitz unserer Rezepte, in der Lage zu sein, dasselbe leisten zu können wie wir.

Sie wissen, daß dem nicht so ist, daß es anders bei uns hergeht. Jede neue Erfindung ist heute mehr denn je die Frucht angestrengtester wissenschaftlicher Untersuchungen, die sich oft über lange Jahre erstrecken, und die letzten Endes nur zum allerkleinsten Teile wirklich zum Ziele führen. Rechnet man doch bei uns damit, daß von je 100 Patenten, die genommen werden, nur etwa eines verwertbar ist, und von diesen verwertbaren sind nur die wenigsten wirkliche Schlager.

Um aber eine intensive wissenschaftliche Forschung zweckmäßig und mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben, muß man unbedingt von vornherein mit der notwendigen Kritik einsetzen. Gewiß, zum Erfinden gehört Phantasie, und viele sind nicht berufen, weil es ihnen daran fehlt. Dafür sind bei anderen die Ideen um so reichlicher vorhanden, während es ihnen an der kritischen Anlage der richtigen Einschätzung und Abwägung fehlt. Da heißt es, die Spreu vom Weizen sondern und, ohne die Schaffensfreudigkeit einzudämmen, die Arbeit in die richtigen Bahnen lenken.

Ist nun ein neues, brauchbares Verfahren im Laboratorium entstanden, dann soll es auch in den Betrieb überführt werden. Bei Produkten, die nur in kleinerem Umfange kiloweise hergestellt werden, unterscheidet sich die Arbeit des Betriebes nicht wesentlich von der des Laboratoriums. Ganz anders werden die Verhältnisse aber, wenn Produkte der Großindustrie in Frage stehen. Dann häufen sich die Schwierigkeiten, dann tauchen Fragen aus allen technischen Gebieten auf.

Die Chemie tritt zeitweise scheinbar ganz in den Hintergrund. Es gilt zunächst, in immer größerem Maßstabe zu arbeiten. Bei jedem Versuche gibt es neue Fragen und neue Schwierigkeiten. Ein Apparat nach dem anderen wandert auf den Eisenplatz, die Begräbnisstelle, die in jeder Fabrik Zeugnis ablegt von fehlgegangenen Hoffnungen und den Anstrengungen und Opfern, die gebracht wurden, um Fortschritte zu erzielen. Ist nun auch diese Epoche überwunden, sind noch Aussichten auf einen kommerziellen Erfolg vorhanden, und soll endlich eine definitive Anlage gebaut werden, dann beginnt erst recht eine Periode neuer Ueberlegungen und neuer Schwierigkeiten.

Finanzierung, Rohmaterialbeschaffung, Energieerzeugung, Transport-, Arbeiterfragen, Wasser- und Abwasserdispositionen der ganzen Anlage stellen Fragen, die gut oder schlecht gelöst werden können; doch hängt so unendlich viel von der mehr oder weniger *guten* Lösung ab. Dabei geht nebenher die Auswahl für die Zusammensetzung der Menschenorganisation, wohl die schwierigste Aufgabe, die gelöst werden muß. Ist dann alles glücklich vollendet und allen Schwierigkeiten zum Trotz eine Anlage in Gang gekommen, dann kommen wiederum neue Aufgaben.

Verbesserungen müssen gesucht und durchgeführt werden, Fehler, die gemacht wurden, mit großen Opfern beseitigt, unablässig muß weiter gearbeitet werden; denn die Konkurrenz ruht nicht. Neue Konstellationen zwingen, die ganze Disposition umzustoßen und sich neuen Verhältnissen anzupassen. Von einem Ausruhen auf den Lorbeeren ist nie und nimmer die Rede. Je mehr die Anlagen wachsen, um so größer werden die Aufgaben, die immer neu entstehen. Mit größter Schnelligkeit müssen alltäglich Entschlüsse von größter Tragweite technischer, finanzieller und kaufmännischer Natur gefaßt werden.

So sah es schon im Frieden in unseren Fabriken aus. Bedenken Sie nun die durch den Krieg und unsere Niederlage geschaffenen Verhältnisse, und Sie werden begreifen, wie absurd es ist, diese Betriebe in die Bahnen einer behördlichen oder einer gemeinwirtschaftlichen Leitung zu lenken.

Kein Wort ist scharf genug gegen solches Vorhaben, und nicht oft genug kann es gesagt werden, daß es Mord an unserer Industrie wäre, wenn dem nachgegeben würde. Wer viel mit Behörden zu tun hat, weiß aus eigener Erfahrung, wie schwer es ist, auch nur die kleinste Entscheidung zu erhalten. Monatelang wird überlegt, die Verantwortung von einem zum anderen geschoben, Rücksichten aller Art, zum Teil ganz unsachlicher Natur, spielen mit eine Hauptrolle. Handelt es sich um größere finanzielle Fragen, so muß meistens auch irgendein größeres Gremium noch gefragt werden, sei es nun eine Kommission, ein Verwaltungsrat, ein Landtag oder sogar der Reichstag, und dann kommt die ganze Maschine ins Stocken.

Wenn es sich z. B. darum handelt, ein neues Dampfkesselhaus zu bauen, um einem unerwartet auftretenden Dampfverbrauch zu genügen, dann können wir nicht eine Vorlage an den Landtag machen und uns in drei Jahresraten den Kredit bewilligen lassen. Wer weiß, wie es in drei Jahren bei uns aussieht.

Diese Kritik richtet sich nicht gegen die einzelnen Mitglieder der Behörden. Diese sind zu einem sehr großen Teil wirklich tüchtige Leute, vom besten Willen beseelt und auch ihren Aufgaben durchaus gewachsen. Aber es liegt bei einer behördlichen Verwaltung nun einmal nicht an dem einzelnen, sondern es liegt am System selbst. Der einzelne wird absolut in das System gepreßt. Dieses tötet jede Persönlichkeit, mag sie noch so groß sein, und gerade die Persönlichkeit ist es, die unter allen Umständen unseren Unternehmungen erhalten bleiben muß. Sie ist der Kern des Lebens und des Fortschritts. Vielköpfige Ausschüsse bringen immer, sie mögen aus noch so tüchtigen Einzelelementen zusammengesetzt sein, im besten Falle eine Durchschnittsmeinung und ein Kompromiß heraus. Aber gerade unsere Industrie kann keine Kompromisse brauchen. Dazu kommt das Unpersönliche solcher Entscheidungen, die bei ihrer Anfechtbarkeit durch fortgesetzte Ermüdung und Hemmung auch den besten Betriebsleiter zum Erlahmen bringen und jeden Fortschritt töten.

Man wird mir natürlich entgegenhalten, so soll es auch nicht sein. Wir lassen die Techniker die Betriebe führen, nur sind sie nicht mehr die Leiter, sondern sie arbeiten für die Allgemeinheit. Die Menschen müssen eben dazu erzogen werden, ihre eigenen Interessen völlig den Interessen des Allgemeinwohls unterzuordnen.

Damit kommen wir aber in gewisser Beziehung wieder zu Zuständen, wie sie früher teilweise bestanden, gegen die alle Techniker seit Jahren gekämpft haben, weil sie sich als äußerst schädlich für die Allgemeinheit erwiesen haben.

Ich erinnere an die traurige Rolle, die die Leiter der technischen Betriebe der Städte spielten, solange sie den ihnen zukommenden Platz nicht einnahmen. Mit unzureichenden Gehältern versehen, von einem Stadtrat überwacht, dessen technische Weisheit in den „Fliegen-

Digitized by Google

den Blättern" genügend oft gepriesen wurde, war ihnen jede freie Betätigung unmöglich und bald verleidet.

Wenn sich das heute zum Besseren gewendet hat, so kommt es nur daher, daß man jetzt in diesen Verwaltungen den Techniker an seine Stelle gesetzt hat. Aber in diesen Betrieben wird auch heute noch nicht das denkbar Höchste erreicht. Denn daß Betriebe überhaupt laufen können, die ohne Konkurrenz dastehen und ein Monopol haben, ist selbstverständlich. Aber an den Stellen, wo ein direkter Vergleich zwischen Privatwirtschaft und Staatsbetrieb möglich ist, wird sich überall die höhere Leistung der Privatbetriebe herausstellen.

Bei den bisher auf allgemeine Kosten betriebenen technischen Einrichtungen der Gemeinden handelt es sich außerdem durchgängig um Verfahren, die einen gewissen Abschluß in ihrer Entwicklung erreicht haben, die unter einer einigermaßen vernünftigen Verwaltung ganz gut laufen können. Bei unserer chemischen Industrie aber ist noch nirgends die Entwicklung abgeschlossen. Hier heißt es andauernd, alle Kräfte anspannen, um lebensfähig bleiben zu können. Bei dem ewigen Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse müssen alte Verfahren verbessert oder über Bord geworfen werden, um neuen Verfahren Platz zu machen. Sonst kommt das Unternehmen unter die Räder. Wer selbst in der Industrie tätig ist, weiß, wie schnell man überholt ist, wenn man erlahmt und nicht ständig in der Entwicklung mit fortschreitet. Er weiß auch, daß ein einmal verlorener Vorsprung fast nie mehr wieder einzuholen ist.

An sich ist aber trotz aller Mühe und Aufregung die Arbeit in unserer Industrie eine Freude, und jeder unter uns, der überhaupt in seinem Berufe aufgeht, wird Höchstleistungen vollbringen, wenn er in seiner Tätigkeit freie Bewegung hat und, last not least, dafür entsprechend Bezahlung findet. Nicht aus reiner Menschenliebe zahlt die Industrie Gehälter für ihre führenden Leute, die weit über die Staatsgehälter hinausgehen. Sie weiß, daß sie mit dem nur pflichttreuen Beamten allein nicht weiterkommt, wenn sie das Höchste erreichen will.

Ich stehe hier im bewußten Gegensatz zu jenen, die sagen und verlangen, der einzelne wird und muß sich der Allgemeinheit unterordnen. Seine Interessen müssen völlig und einzig bestimmt werden durch die Interessen der menschlichen Gemeinschaft. Ebenso wie zu dem theoretisch schönen, aber, wie sich jetzt schon zeigt, praktisch undurchführbaren Völkerbunde heute kaum noch ein Mensch volles Vertrauen hat, weil die Menschheit sich doch nicht ändert, so halte ich auch jenes Verlangen für absolut unvereinbar mit der menschlichen Natur. Der Mensch ist seiner ganzen Abstammung nach nun einmal kein Herdentier, sondern ein Familientier. Der einzelne schafft für sich und seine Familie, die geht ihm unter allen Umständen vor allen anderen Interessen vor. Die Versorgung der Familie sicherzustellen, ist letzten Endes der Kernpunkt des normalen Erwerbstriebes.

Es wäre ein grundlegender Fehler, wollte man über diese Tatsache hinweggehen.

Der Zweck des Staates ist aber nicht der Erwerb, sondern die Aufgabe, darüber zu wachen, daß ein möglichst reibungsloses Arbeiten und Nebeneinanderleben der Menschen und der Nationen ermöglicht wird.

Dem einzelnen Bürger und den Erwerbsunternehmungen, zu denen sich diese zusammengeschlossen haben, ist in diesem Rahmen die möglichst freie Betätigung einzuräumen, sonst verliert der Staat seine Grundlagen: die einzelnen erwerbstätigen Elemente. Der Staat kann und soll sich nicht Aufgaben widmen, für die er seiner Natur nach nicht da ist und denen er nicht gewachsen ist. In einem System von aufeinander gebauten Behörden ist für Bewegungsfreiheit kein Platz. Daß diese aber Hauptbedingung für die Industrie, besonders für die chemische Industrie, ist, kann ich am besten zeigen, wenn ich an Hand eines Beispiels aus der Geschichte unserer chemischen Unternehmungen ihre Entwicklung schildere.

Die Wiege unserer Industrie liegt, wie Sie alle wissen, nicht in Deutschland, sondern in England und Frankreich. Beide Länder waren seinerzeit Deutschland voraus in der Pflege der reinen Wissenschaften. Es war also selbstverständlich, daß auch die auf Chemie und Physik aufgebauten Industrien in diesen Ländern ihre Heimat fanden und dort groß wurden. Als später auch Deutschland auf den Plan trat, konnten Frankreich und England wohl in der reinen Wissenschaft ebenbürtig dem Konkurrenten gegenüber bestehen bleiben, aber in der einschlägigen Industrie wurden sie beide bald überflügelt.

Woran lag das? Die Gründe liegen in der Eigenart unserer Industrie, und gerade diese muß unbedingt erhalten werden, wenn wir nicht freiwillig darauf verzichten wollen, in Zukunft in der Welt eine achtunggebietende und für die Volkswirtschaft unentbehrliche Rolle zu spielen.

Ich kann und will hier nicht ausführlich die Entwicklung unserer Industrie schildern, sondern beschränke mich auf ein Beispiel, das ohne weiteres verallgemeinert werden kann, da die Entwicklung in allen großen Werken mehr oder weniger konform war.

Und wenn ich Ihnen heute den Werdegang meiner Firma kurz vor Augen führe, so tue ich es nicht, um wieder einmal, wie es bei uns in Deutschland leider während des Krieges modern geworden war, der erstaunten Welt zu zeigen, was wir alles können und gekonnt haben, sondern um unsere eigenen Landsleute darauf aufmerksam zu machen, was auf dem Spiele steht, und daß sie im Begriffe waren, etwas von Grund aus zu zerstören, was in jahrelanger Arbeit aufgebaut wurde, und was unwiederbringlich dahin ist, wenn es nicht in der alten, bewährten Form erhalten bleibt. Das Ausland ist viel hellhöriger als wir selbst. Es sind in den letzten Jahren ganz umfangreiche und gründliche Untersuchungen angestellt worden, um festzustellen, worauf der Fortschritt der deutschen chemischen Industrie zurückzuführen ist. Die Gründe sind auch richtig erkannt und klar ausgesprochen worden. Es sind dieselben, die ich bereits vorher als die besondere Eigenart unseres Schaffens betonte.

Die Badische Anilin- und Sodafabrik ist wie alle großen deutschen Firmen ihrer Art aus kleinen Anfängen hervorgewachsen. Zunächst wurden nur kleinere Artikel hergestellt.

Die Ausarbeitung der Herstellung von künstlichem Alizarin war die erste und größere selbständige Leistung, natürlich fußend auf rein wissenschaftlichen Vorarbeiten von Graebe und Liebermann. Während aber in diesem Falle die ausländische Konkurrenz noch durchaus Schritt hielt, wurde doch die englische Patentanmeldung von *Perkin* nur einen Tag später eingereicht als die der Badischen, änderte sich das Bild bald.

Hauptsächlich auf Caro zurückzuführen, begann eine Periode wunderbarer Entdeckungen auf dem Gebiete der Anilinfarbstoffe, dann unter *Bohn* die Alizarinfarbstoffe, denen sich später die absolut echten Indanthren-Farbstoffe anreihten.

Während diese Errungenschaften in erster Linie eine Frucht systematischer Arbeiten des Laboratoriums waren, deren Uebertragung in die Technik wohl vielfach noch große Schwierigkeiten bot, aber immerhin ein sekundäres Moment für die Entwicklung war, begann unter *Knietsch* jene Epoche der Ueberwindung technischer Schwierigkeiten, in der neben dem Chemiker der *Ingenieur* auf den Plan trat, in der die Hilfsmittel aller verwandten Wissenschaften herangezogen wurden, um in gemeinsamer Arbeit an die Lösung bisher unmöglich erscheinender Aufgaben zu gehen.

Nachdem es *Knietsch* gelungen war, *Chlor* fabrikationsmäßig zu verflüssigen, führte er bald darauf das *Kontakt-Schwefelsäure-Verfahren* direkt aus Röstgasen

Digitized by Google

ein. Unter unendlichen Mühsalen und Nackenschlägen war es ihm gelungen, die für die Großtechnik wesentlichen Bedingungen herauszufinden und die Apparate zu konstruieren, die ihnen genügten. Man darf dabei nicht vergessen, daß Gasreinigungen, Kontaktgifte, Abführung der Reaktionswärme usw., überhaupt das Arbeiten mit Gasmassen im größeren Maßstabe damals für die Industrie neue Begriffe waren und zum ersten Male zeigten, daß zwischen Laboratoriumsarbeit und Großtechnik eine gewaltige Kluft zu überbrücken ist.

Aber alle diese Erfolge wären nicht möglich gewesen, wenn nicht auch die Geschäftsleitung in der Person von Heinrich Brunck sich selbst ganz für diese Arbeiten eingesetzt hätte und auch nicht irre wurde, als ein Apparat nach dem anderen ausgeräumt werden mußte und ein Rückschlag nach dem anderen die Aussicht auf eine Lösung des gestellten Problems zeitweise ganz verdunkelte.

Als ich selbst zehn Jahre später als Betriebschemiker diese Fabrikation kennen lernte, konnte ich von den Ingenieuren und den alten Meistern die Geschichte des Werdeganges der Kontaktschwefelsäure oft genug hören, und immer wieder wurde mir berichtet, daß zeitweise alle Mitarbeiter an dem guten Gelingen zweifelten und allein Brunck und Knietsch zäh und unverdrossen aushielten, bis ihnen endlich der Erfolg beschieden war.

Dieselben Männer waren es auch, die, ermutigt durch das Geleistete, sich jetzt mit immer größerem Eifer dem Problem der Herstellung von *künstlichem Indigo* zuwandten.

Wohl waren ja dank der wunderbaren Arbeiten von Baeyer die Wege gewiesen, wie man synthetisch zu diesem König der Farbstoffe gelangen konnte, aber es handelte sich darum, ihn auch so billig herzustellen, daß er mit dem natürlichen Indigo in Wettbewerb treten konnte.

Einzelheiten brauche ich nicht zu erwähnen, da Brunck im Jahre 1900 in der Deutschen Chemischen Gesellschaft einen ausführlichen Vortrag über die Geschichte der industriellen Entwicklung des Indigos gehalten hat. Ich begnüge mich damit, hier zu sagen, daß es beinahe zwanzig Jahre gedauert hat, bis man daran denken konnte, Indigo mit Aussicht auf Erfolg fabrikationsmäßig darzustellen. Kaum waren die Fabriken fertig — man hatte die für damalige Verhältnisse unerhört hohe Summe von 18 Millionen Mark hineingebaut — als die Höchster Farbwerke, fußend auf einer Erfindung von Pfleger von der Gold- und Silber-Scheideanstalt, ebenfalls mit Indigo auf dem Markt erschienen. Im heftigsten Wettbewerb fielen die Verkaufspreise unter die damaligen Herstellungskosten, aber unermüdlich wurde weitergearbeitet, bis es im Laufe weniger Jahre gelang, das alte Verfahren so zu verbessern und neue dazu zu erfinden und auszuarbeiten, bis der sichere Boden wieder errungen war und Jahre der Ernte kamen.

Es waren schwere Zeiten des Kampfes und aufreibendster Arbeit, und gerade den verantwortlichen Leitern mögen sie schwer genug geworden sein.

Der Außenstehende sieht nur die glänzende Entwicklung, sieht die Fabriken wachsen, sieht die Zahl der Arbeiter sich vermehren, aber er ahnt nicht die Fülle der Arbeit, die geleistet werden mußte, kennt nicht die Tücken der Materie, die zu überwinden waren, und ebenso nicht die tiefen Depressionen, die nur zu selten von kurzen Momenten der Freude über das Erreichte unterbrochen werden.

Brunck und Knietsch waren es wieder, die, nicht zufrieden mit dem, was hinter ihnen lag, sich neuen Problemen zuwandten, und im Vertrauen auf die eigene Kraft sich nicht scheuten, gleich das größte, das damals vorlag, anzupacken, die Bindung des *athmosphärischen Stickstoffes*. Es ist beiden nicht beschieden gewesen, die Entwicklung zu erleben. Nur an der ersten Phase, der Beteiligung an der Norwegischen Stickstoffindustrie, haben sie noch tätigen Anteil gehabt. Ueber die weitere Entwicklung brauche ich Ihnen nach meinem Vortrag im vorigen Jahre auf der Versammlung der Deutschen Naturforscher und Aerzte in Bad Nauheim nichts zu sagen, sie ist Ihnen bekannt.

Es erhebt sich die Frage, warum ist eine solche Entwicklung nur bei uns möglich gewesen, warum arbeitet jeder einzelne von uns mit solcher Ausdauer und Unverdrossenheit alle die langen Jahre der Unsicherheit, des Zweifels am endgültigen Erfolg und an der persönlichen Zulänglichkeit? Letzten Endes vielleicht nur deshalb, weil er gar nicht anders kann. Es steckt bei uns im Blut, ist also kein Verdienst, sondern nur eine Charaktereigenschaft. Aber eines ist sicher, diese Arbeit und diese Leistungen sind nur möglich bei geradezu souveräner Freiheit innerhalb des Arbeitsgebietes. Keine kritisch hemmende Bevormundung von oben, kein Chef, der sachunkundig ist, kein Gremium von Durchschnittsmeinungen darf uns in der Arbeit auch nur einen Moment behindern. Zu häufig sind die Zeiten, in denen man sich mit Mühe und Not noch selber aufrecht erhält, um den Mitarbeitern den Mut nicht zu nehmen. Diese müssen voller Vertrauen ihren Führern folgen. Das ist in einem sozialisierten Betriebe unmöglich.

Wir können unbedenklich das phantasievolle Schaffen des Industriellen als wesensgleich neben das rein künstlerische Schaffen stellen. So wenig der Künstler letzten Endes Herr seiner Gedanken und Einfälle ist, so wenig ist es der Techniker. Es ist falsch anunehmen, alles sei errechnet, alles sei erklügelt. Es kommt über ihn im geeigneten Moment wie über den Künstler in seiner Schaffenslaune. Aber so wenig jemand daran denken würde, echte Kunst sozialisieren zu können, so wenig kann man unsere schaffende Kraft in behördliche Bahnen lenken. Sollte das einmal geschehen, dann wären wir Taglöhner, die ihren Unterhalt abverdienen vergleichlich jenen armseligen schlechtbezahlten Zuckerchemikern früherer Zeiten.

Noch ein Wort über die Frage, wäre es opportun, gerade jetzt zu sozialisieren. Ich bin überzeugt davon, daß die große Masse nach Sozialisierung ruft, weil sie glaubt, mit der Sozialisierung irgendeinen Vorteil für sich zu erlangen. Damit ist aber ganz und gar nicht zu rechnen. Wenn wir z. B. nur die heutigen Lohnsummen betrachten, die jährlich zu zahlen sind, die sich bei der Badischen allein für das Jahr 1921 schätzungsweise auf etwa 500 000 000 Mk. stellen werden, und damit vergleichen, was nach, sagen wir, einer 5prozentigen Verzinsung des in den Fabriken wirklich arbeitenden Kapitals noch übrigbleibt, so ist das nur sehr wenig.

Es war früher vielleicht ein wenig anders, aber immerhin nicht so, wie es nach außen hin schien. Es wird leicht vergessen, daß zum Kriegführen Geld gehört, Geld und nochmals Geld, und dies besonders auch beim Industriekrieg gilt. Und wer nicht durch eine vorsichtige Finanzpolitik dafür sorgt, daß immer Geld zum Kriegführen vorhanden ist, vielmehr Geld gegen hohe Zinsen leihen muß, der wird diesen Krieg kaum auf die Dauer bestehen.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Die Zusammenfassung ist kurz und bündig. Die Forderung nach einer Sozialisierung in der chemischen Industrie oder einzelner Gebiete derselben entbehrt jeder Begründung, und ihre Verwirklichung wäre nur geeignet, diese Industrie zu zerschlagen und ihr die Grundlagen zu nehmen, auf denen sie allein gedeihen kann. Ein Erheben dieser Forderung ist deshalb auch nur zu erklären aus einer absoluten Unkenntnis des Wesens und der Eigenart unserer Industrie.

Wenn ich im Vorstehenden vielleicht etwas heftig geworden bin, so bitte ich mir das zu verzeihen. Ich kann aber nicht ruhig zusehen, wie in der heutigen Zeit eine Torheit nach der anderen gemacht wird. Es erscheint verständlich, daß Leute, denen jahrelang solche Theorien gepredigt wurden, jetzt verlangen, daß den Worten nun auch Taten folgen. Wenn aber heute auch bürgerliche Parteien, die früher alles andere auf dem

Digitized by Google

Programm hatten als gerade Sozialisierung, mittun und eine Notwendigkeit der Sozialisierung anerkennen, indem sie langsam samt ihren Führern und Ministern in diese Ideen hineinschlittern, so erfüllt mich dies mit einem großen Mißtrauen vor aller politischen Parteiweisheit.

Ich wehre mich gegen diese Dinge, wie ich mich gegen das Gesundbeten und ähnliche Unsinnigkeiten wehre, wenn sie mir zu nahe treten sollten und mich zu vernichten drohen.

Wenn ich mir noch einige allgemeine Bemerkungen erlauben darf, so möchte ich sagen, daß ich die Bestrebungen zur Sozialisierung jenen Zeiterscheinungen zurechne, die wir dem Kriege verdanken. Es geht noch ein krankhafter Zug durch unser Volk, ein Nachklang jener gewaltigen Erschütterungen, die wir durchgemacht haben. Charakteristisch war zunächst als Rückschlag gegen den Zwang und die Zwangswirtschaft der Kriegszeiten die Mißachtung jeder Autorität, möge sie nun Staat, Kirche, Schule, Wissenschaft, Vorgesetzter oder sonstwie geheißen haben. Wenn sich das jetzt auch schon etwas gebessert hat und einigermaßen überwunden ist, so sind wir deswegen noch lange nicht wieder zu normalen Verhältnissen zurückgekehrt. Jetzt finden wir jene Leute am Werk, die sich und andere glauben machen wollen, daß man durch Organisation alles wieder ins Geleise bringen kann, und dabei ganz übersehen, daß das heute nicht die Hauptsache ist, daß man eine verfahrene Wirtschaft nicht damit allein wieder auf die Höhe bringen kann. Ich bin der letzte, der den Wert einer guten Organisation verkennt, aber viel wichtiger erscheint mir, daß etwas da ist, was organisiert werden kann. Organisation ist nie Selbstzweck wie jene neuen Propheten lehren. Organisation kann schädlicher sein als gar keine.

Die größte Gefahr für unsere industriellen Großunternehmungen ist die, daß sie zu groß und zu bürokratisch werden. Darin wird mir jeder beistimmen, der die Verhältnisse kennt. Denn die Seele jeder Unternehmung liegt immer bei einzelnen Persönlichkeiten und wehe ihnen und dem Unternehmen, wenn sie von ihrer eigenen Organisation erdrückt werden. Denken Sie doch daran, was die Aufgabe des deutschen Volkes für die nächste Zeit ist:

Der Wiederaufbau unserer Wirtschaft, denken Sie aber auch daran, wie wir früher groß geworden sind in der Welt: nur im Wettbewerb in freiester Betätigung. Wo steht geschrieben, daß es uns nicht wieder auf diese bewährte Weise gelingen werde, in die Höhe zu kommen? Warum müssen neue Methoden erfunden werden, die weiter nichts sind als Methoden, aber keinen Menschen veranlassen werden, auch nur ein Jota mehr zu tun?

Das deutsche Volk steht heute auf den Trümmern seines früheren Wohlstandes. Jeder von uns soll und wird mitarbeiten, unser Haus neu aufzurichten und unser aller Arbeit wird dem Gemeinwohl zugute kommen. Aber es hat keinen Sinn, daß wir als Sklaven an die Arbeit gehen in Ketten, die wir uns selbst angelegt haben. Nein, nur in freier Betätigung wollen wir fröhlich wieder an die Arbeit gehen, dann wird es uns nicht fehlen. (681)

Zolltarifrevision in Kanada.

In Kanada ist am 10. Juni ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, welcher eine Anzahl Zollerhöhungen namentlich für folgende Waren vorsieht: Kakao- und Schokoladenerzeugnisse, Südfrüchte, Zucker, Alkohol und alkoholhaltige Getränke, Parfüms, sowie Weine aller Art. Ferner ist in dem kanadischen Zollgesetz eine Bestimmung über die zukünftige Handhabung der Umrechnung des Fakturenbetrages bei der Verzollung eingeführt worden, welche die Entwertung der ausländischen Währung nur bis zu 50 Proz. anerkennt. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Bei Sektion 59 des Zollgesetzes ist folgender Absatz hinzuzufügen: ungeachtet der Bestimmungen dieser Sektion soll bei der Berechnung des Zollwertes eine Herabsetzung von mehr als 50 Proz. vom Wert der Standard- oder öffentlich bekanntgegebenen Währung des Landes, von welchem die Waren nach Kanada exportiert werden, ohne Rücksicht auf die zur Zeit des Datums des Exports zwischen diesem Lande und Kanada bestehende Wechselrate unzulässig sein. Bei Warenexporten von einem Lande, in dem die Wechselrate gegenüber der kanadischen Währung höher ist, ist der bei der Verzollung zugrunde zu legende Wert auf der Basis der am Tage des Warenexports zwischen diesem Lande und Kanada bestehenden Wechselrate zu berechnen."

Diese Bestimmung bedeutet für die deutsche Einfuhr nach Kanada eine erhebliche Erschwerung, die der völligen Unterbindung einer Einfuhr deutscher Waren nach Kanada gleichkommt. Es wird dadurch für die deutsche Mark ein Zwangskurs von 12 Cents eingeführt, also wäre auf der Basis des gegenwärtigen Wechselkursus der siebenfache Betrag des normalen Zollsatzes des allgemeinen kanadischen Tarifs zu entrichten.

Außerdem tritt *mit Wirkung vom 1. Oktober* folgende Bestimmung über die *Herkunftsbezeichnung* bei der Einfuhr von Waren in Kanada in Kraft, die ebenfalls eine Erschwerung der deutschen Ausfuhr nach Kanada darstellt:

„Alle nach Kanada importierten Waren, die sich, ohne daß sie dadurch geschädigt werden, mit einem Merkmal, Aufdruck, einer Einprägung oder mit einem Etikett versehen lassen, sind in leserlicher englischer oder französischer Sprache und an auffallender Stelle, die sich durch nachfolgende Anbringungen oder Manipulationen nicht verdecken oder undeutlich machen läßt, mit einem solchen Merkmal, Aufdruck, einer solchen Einprägung oder mit einem Etikett zu versehen, um das Ursprungsland erkennen zu lassen. Die Merkmale usw. sind möglichst unauslöschlich und in dauerhafter Weise anzubringen, je nachdem es die Beschaffenheit der betreffenden Waren zuläßt.

Alle nach Kanada nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Sektion eingeführten Waren, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen einem zusätzlichen Zoll von 10 Proz. auf den Wert, und außerdem sind diese Waren aus dem Zollverschluß nur dann herauszugeben, wenn sie auf Kosten des Importeurs und unter Zollaufsicht mit den vorgeschriebenen Merkmalen usw. versehen worden sind.

Uebertritt eine Person eine der sich auf die Kennzeichnung der Einfuhrwaren beziehenden Vorschriften oder entstellt, zerstört, entfernt, ändert oder verwischt sie die Merkmale usw. in der Absicht, die durch dieselben erteilte oder darin enthaltene Auskunft zu verheimlichen, so entfällt sie bei voller Ueberführung einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder gleichzeitig beiden Strafen. Der Minister für Zölle und Steuern kann die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften dieser Sektion erlassen."

Mitgliedern, die Einzelheiten über die neuen kanadischen Zollsätze zu erfahren wünschen, bitten wir, sich an unsere Geschäftsstelle zu wenden. (681)

Das Notstandstarifgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. Mai 1921.

Nachtrag.

Wir wir jetzt erfahren haben, ist die unter Sektion 501 a angegebene Sperrdauer unrichtig übermittelt worden. Es sind daher in dem betr. Aufsatz (lfd. Jahrg. Nr. 25) die auf S. 225 links oben stehenden Worte: „Dauer von 6 Monaten" zu ändern in „Dauer von 3 Monaten". (701)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Aufhebung der Großhandelserlaubnis für das Memelgebiet.

Die seit dem 1. August 1914 erlassenen Verordnungen, die die Ausübung des Handels von besonderer Erlaubnis abhängig machen, sind im Memelgebiet aufgehoben. Es bleiben u. a. lediglich in Kraft die Verordnung über den Handel mit Gift und Arzneien vom 25. Mai 1920 und die Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918. (555)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Zölle für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe.

Die Reichsregierung setzte — durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1921 — die Zölle für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe mit Wirkung vom 1. Juli d. J. in folgender Weise fest:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 Dz Mk.
92	Gerbrinden, auch gemahlen	frei
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	2
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen: Katechu, braunes und gelbes, (Gambir), roh oder gereinigt; Kino	2
188	Weinhefe:	
	flüssig	24
	trocken oder teigartig	frei
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt:	
	flüssig	4
	fest	8
	Anmerkungen:	
	1. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28 v. H. Bé werden wie feste verzollt.	
	2. Galläpfel- und Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2

(667)

Zollvergünstigung für die Leipziger Herbstmesse.

Der Reichswirtschaftsminister ermächtigte die Zollstellen, die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der vom 28. August bis 4. September d. Js. in Leipzig stattfindenden Herbstmustermesse und Technischen Messe einschließlich der Baumesse bestimmt sind, unter der Bedingung ohne Ein-, bezw. Ausfuhrbewilligung zuzulassen, daß sie unter Zollkontrolle auf dem Hauptzollamt I in Leipzig abgefertigt und binnen drei Monaten nach Schluß der Messe wieder ausgeführt werden. (559)

Zur Rückerstattung der Reparationsabgabe.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a, hat der Deutschen Außenhandels-Korrespondenz auf Anfrage nachfolgende Einzelheiten mitgeteilt, die wir besonderer Beachtung empfehlen:

1. Die durch W.T.B. am 23. Juni d. J. verbreitete Mitteilung des Reichsfinanzministeriums ist eine amtliche Erklärung darüber, in welcher Art die von England einbehaltene Sanktionsabgabe zur Auszahlung gelangt. Es erübrigt sich daher, von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eine besondere Bestätigung dieser W.T.B.-Meldung einzufordern. (Zurzeit gehen etwa 100 derartige Anfragen ein.)

2. Der in der Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums erwähnte Gutschein der englischen Regierung muß im Original bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle vorgelegt werden. Der englische Abnehmer ist verpflichtet, wenn er von dem Fakturenbetrage 50 Proz., bezw. 26 Proz. kürzt, dem deutschen Exporteur die über den entsprechenden Betrag lautende Originalquittung des englischen Zollamts einzusenden. Diese Originalquittungen sind auf einem Folioblatt ausgestellt, dem am Kopf das englische Regierungswappen und die Worte „German Reparation (Recovery) Act. 1921" aufgedruckt sind.

3. Die Vorlage des Gutscheines muß durch den auf dem englischen Gutschein verzeichneten deutschen Exporteur erfolgen. Falls an diesen Gutscheinen keine Ausstellungen zu machen sind, erfolgt die Ueberweisung des Gegenwertes zu dem Berliner amtlichen Geldkurse des Tages der Ausstellung des englischen Gutscheines noch am Tage der Vorlage des Gutscheines bei der Friedensabrechnungsstelle.

4. Ausgezahlt wird der volle Gegenwert des auf dem englischen Gutschein als einbehalten bezeichneten Betrages, einerlei, ob eine 50- oder 26prozentige Kürzung des Fakturenbetrages vorgenommen ist.

5. Gutscheine, die vor dem 13. Mai 1921, dem Tage der Annahme des Ultimatums, ausgestellt sind, gelangen entsprechend der Veröffentlichung des Reichsfinanzministeriums nicht zur Einlösung. Es erübrigt sich daher, diese einzusenden, zumal sie auf der Post verloren gehen können.

6. Ueber die Rückvergütung der von anderen Staaten erhobenen Sanktionsabgabe ist noch keine Entscheidung getroffen; die vorgesehene Regelung wird seinerzeit durch die Presse veröffentlicht werden. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle ist zurzeit lediglich mit der Auszahlung der von England nach dem 13. Mai 1921 erhobenen Sanktionsabgabe beauftragt.

7. Falls trotz dieser Erläuterungen noch weitere Auskunft erforderlich erscheint, wird gebeten, jedem Antrage einen Freiumschlag beizufügen. (675)

Zur Erhebung der 26 prozentigen Einfuhrabgabe.

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz" Nr. 30 bringt eine wichtige Notiz über die Erhebung der 26 prozentigen Einfuhrabgabe in England, der folgendes zu entnehmen ist:

„Durch die Presse ging die Nachricht, daß alle nicht direkt von Deutschland nach Großbritannien gesandten Waren von der Anwendung des britischen Einfuhrabgabengesetzes befreit seien. Von befreundeter Seite aus London, sowie von deutschen Exportfirmen werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß diese Auslegung unzutreffend ist, daß nach wie vor für alle Waren deutschen Ursprungs, auch für solche im Transitverkehr über die neutralen Länder eingeführten Erzeugnisse, die Einfuhrabgabe erhoben wird und daß nur dann eine Abgabebefreiung vorgesehen ist, wenn die deutschen Erzeugnisse in einem nichtdeutschen Lande durch Kauf in den tatsächlichen Besitz einer ausländischen Firma übergegangen waren und von dieser an eine englische Firma weiterverkauft wurden." (622)

Ein- und Ausfuhramt Bad Ems.

Die Gruppe VI (Chemie) des Ausfuhramtes in Bad Ems hat ein neues Merkblatt über die im Verkehr mit der Emser Stelle zu beobachtenden Formalitäten zusammengestellt, das wir nachfolgend wiedergeben. — Wir machen besonders auf Punkt 9 aufmerksam:

1. Die Gruppe VI (Chemie) ist zuständig für: Chemikalien, Drogen, Harze, Kautschuk und Asbest.

2. Alle unter 1 fallende Anträge zur Einfuhr von Waren in das besetzte Gebiet und zur Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet sind von einer im besetzten Gebiet ansässigen Firma bei dem „Ausfuhramt Bad Ems, Gruppe VI, Chemie" einzureichen. An Schreibgebühren, die im Falle der Nichtausnutzung einer Bewilligung nicht zurückerstattet werden) werden per Nachnahme erhoben:
5 pro mille für die Ausfuhr (Mindestsatz 5,— Mk.)
1 pro mille für die Einfuhr (Mindestsatz 2,— Mk.)

3. Es wird ersucht, Anträge auf den vorgeschriebenen Formularen in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Kopien) unter genauer Angabe der Art, Menge des Gewichtes und des Wertes der Ware einzureichen. (Bei Phantasienamen und Markenartikeln ist außerdem die Zusammensetzung anzugeben.) Die drei Formulare sind in der Reihenfolge:

Kopie, Original, Kopie mit Büroklammern zu heften. Begleitschreiben zu den Anträgen selbst sind nicht erforderlich. Auf dem Originalvordruck dürfen keine Geschäftsnummern angebracht oder Streichungen vorgenommen werden. (Der Originalvordruck ist blau für die Ausfuhr und gelb für die Einfuhr.) Proben und Gratismuster sind nach Möglichkeit mit der Post zu versenden, da bis auf ganz wenige Ausnahmen (z. B. Synthetische Farben und pharma-

Digitized by Google

zeutische Produkte) 5 Kilo-Pakete weder einer Einfuhr- noch einer Ausfuhrerlaubnis bedürfen. Im übrigen ist aber auch bei Gratismustern in den Antragsformularen auf alle Fälle ein Wert für die Gebührenberechnung anzusetzen.

4. Die gültigen Formulare sind per Nachnahme zu erhalten von: H. Chr. Sommer, Emser Zeitung, Buchdruckerei G. Heil, Bad Ems; Firma Greven, Cöln, Hohestr. 50 und bei den zuständigen Handelskammern.

5. Es kann den Antragstellern nicht dringend genug empfohlen werden, bei Sendungen nach dem außerdeutschen Auslande außer der Ware auch die Nummer des Zolltarifes anzugeben, am besten hinter der bezeichneten Ware in Rubrik: „Genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Sendung". Im eigenen Interesse kann den daran interessierten Firmen nur empfohlen werden, die Gesamtmengen der Ware (nach Warengattungen getrennt) eines Monatsbedarfs, sowohl für Ein- als auch für Ausfuhr in einem Antrag in der dreifachen Ausfertigung einzureichen. Die Abschreibung der Teilsendung erfolgt dann beim Zollamt. In Zollfragen selbst ist die hiesige Stelle nicht in der Lage verbindliche Auskunft zu geben. Das Ausfuhramt Bad Ems hat aber eine Anzahl Merkblätter herausgegeben, die von der Buchdruckerei G. Heil, Bad Ems, bezogen werden können.

6. Fabrikanten, bezw. Selbsterzeugern wird zwecks Vermeidung von Rückfragen empfohlen, auf den Ausfuhrformularen hinter die beantragten Waren den Zusatz — „Aus eigener Erzeugung" — zu machen.

7. Für Reparaturen und Retourwaren, bezw. Leer-Emballagen ist eine Aus- und Einfuhrbewilligung nicht notwendig. Sie unterliegen jedoch den vorgeschriebenen Zöllen.

8. Telegraphisch beantragte Bewilligungen können auf keinen Fall Berücksichtigung finden.

9. Da Ein- und Ausfuhranträge für das besetzte Gebiet nur von einer im Rheinland ansässigen Firma gestellt werden können, müssen Firmen des unbesetzten Gebiets sich entweder eines im Rheinlande ansässigen Vertreters bedienen oder ihren verschiedenen rheinischen Kunden Anweisungen geben, die Anträge selbst in Ems einzureichen. Wer die Anträge zur Post gibt und ob sie vom unbesetzten oder besetzten Deutschland aus hier eingehen, ist gleichgültig. Als Empfängern bei Einfuhranträgen, resp. Absender bei Ausfuhranträgen muß aber auf jeden Fall auf den Formularen die rheinische Firma genannt sein. Nur an eine solche erfolgt die Zusendung der erteilten Bewilligung.

10. Um in der Entrichtung der Bewilligungsgebühren keinerlei Verzögerungen aufkommen zu lassen und andererseits die Nachnahmespesen zu vermeiden, können größere Firmen bei dem Bankhaus L. J. Kirchberger, Bad Ems, eine Pauschalsumme auf ihren Namen hinterlegen. Von diesem Betrage werden dann die Gebühren für die jedesmaligen Bewilligungen ab- und dem Bankkonto des Ausfuhramtes zugeschrieben. Von jeder Hinterlegung ist seitens der Firmen der Kasse des Ausfuhramtes Mitteilung zu machen. Um bei dem umfangreichen Betriebe zu vermeiden, daß trotz Hinterlegung der Gebühren noch Bewilligungen unter Nachnahme abgeschickt werden, wollen die Firmen in Zukunft ihre Bewilligungsanträge mit folgendem Stempel in roter Farbe versehen:

„Bankkonto bei Kirchberger"

und zwar auf der Rückseite der drei Formulare in der rechten, oberen Ecke.

Bei Anträgen, die diesen Stempel nicht tragen, sind Verzögerungen unvermeidlich.

11. Aus- und Einfuhrbewilligungen im Verkehr zwischen dem besetzten und Saargebiet, resp. den Kreisen Eupen und Malmedy sind bei den Handelskammern Saarbrücken, bezw. Eupen zu beantragen. Aus- und Einfuhrbewilligungen zwischen dem besetzten Gebiet und dem Freistaat Danzig, resp. Memel sind hier einzureichen unter Beifügung eines Berechtigungsscheines der Handelskammer Danzig, resp. Memel, da sonst Ausfuhrabgabe zu zahlen ist.

12. Es wird dringend ersucht, diese Bestimmungen zu beachten, da es sonst bei der Flut der eingehenden Anträge unmöglich ist, die Arbeit zu bewältigen. Briefe und Anfragen können in der Hauptsache nur kurz und urschriftlich behandelt werden. (677)

Wegfall doppelter Ausfuhrbewilligungen und doppelter Ausfuhrabgabenerhebung.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Zollbehörden und sonstigen Kontrollstellen ermächtigt, bei der Ausfuhr von Waren aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet in das Ausland die Vorlage einer Ausfuhrbewilligung der zuständigen Stelle des unbesetzten Gebiets nicht zu fordern, sofern die Waren unter Zollkontrolle versandt werden. Die Firmen im besetzten Gebiet brauchen also in solchen Fällen bei der zuständigen Stelle des unbesetzten Gebietes keine gesonderte Ausfuhrbewilligung mehr zu beantragen. Auch eine Erhebung der Ausfuhrabgabe im unbesetzten Gebiet findet in diesem Falle nicht mehr statt. Die Ausfuhrabgabe wird nur einmal und zwar im besetzten Gebiet erhoben. Die doppelte Erhebung fällt weg. Die Maßnahme erscheine zum Zwecke der Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit Rücksicht darauf angebracht, daß die Ausfuhrabgabe für solche Sendungen im besetzten Gebiet entrichtet sein muß.

Bei der Ausfuhr aus dem unbesetzten über das besetzte Gebiet nach dem Auslande muß die Ausfuhrabgabe im besetzten Gebiet entrichtet werden. Die Eisenbahn verlangt ihrerseits einen Beweis über die Entrichtung der Ausfuhrabgabe bereits bei Annahme der Güter, also an der Verladestation im unbesetzten Gebiet. Der Gefahr einer doppelten Entrichtung der Ausfuhrabgabe soll — zunächst versuchsweise — dadurch vorgebeugt werden, daß vor dem Versand der Ware die Ausfuhrabgabe bei Sendungen, welche über das besetzte Gebiet gehen müssen durch die Post an eine Zollkasse des besetzten Gebiets einbezahlt wird und die Quittung hierüber als Beleg für die Eisenbahnbehörde auf die Ausfuhrbewilligung aufgeheftet wird. (674)

Vereinfachung der Erteilung von Zulaufsgenehmigungen.

Nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung genügt es, wenn eine Zulaufsgenehmigung für eine Gesamtsendung an ein und denselben Empfänger, d. h. also für eine laufende Mehrheit von Stückgütern verschiedener Waren, auf einen Frachtbrief ausgestellt wird. (673)

Verfallerklärung zulaufsgenehmigungspflichtiger Waren bei Fehlen der Zulaufsgenehmigung.

Der Reichsbeauftragte für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr weist alle beteiligten Kreise nochmals darauf hin, daß die Vorschriften der Verordnung betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete vom 26. März 1921 (R.G.Bl. S. 440) und der Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete vom 15. April 1921 (R.G.Bl. S. 487/488) nunmehr in vollem Umfange zur Anwendung gelangen und daß zulaufsgenehmigungspflichtige Waren, welche ohne Zulaufsgenehmigung bei den Kontrollstellen eintreffen, ohne Entgelt zugunsten des Reiches für verfallen erklärt werden. Nachträglich beigebrachte Zulaufsgenehmigungen werden in der Regel keine Berücksichtigung mehr finden können.

In dem Bereich der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie sind zulaufsgenehmigungspflichtig:

1. Künstliche Düngemittel der Nr. 228, 303, 317a, 317k 359a, 360—362 des Statistischen Warenverzeichnisses, gleichgültig ob sie ausländischer oder inländischer Herkunft sind.
2. Waren, die aus dem Zollauslande in das besetzte Gebiet eingeführt worden sind, wenn sie im freien Verkehr aus dem besetzten westlichen Reichsgebiet verbracht werden. Der Zeiptunkt der Einfuhr in das besetzte Gebiet ist hierbei ohne Belang.

Nicht zulaufsgenehmigungspflichtig sind diejenigen Waren, deren Einfuhr über die Grenze des Deutschen Reiches zur Zeit des Zulaufs keiner Einfuhrbewilligung bedarf oder für welche die Einfuhr durch eine den Zoll- und Grenzüberwachnungsstellen erteilte Ermächtigung allgemein zugelassen wird. (617)

Anerkennung deutscher Ein- und Ausfuhrerleichterungen im besetzten Gebiet.

Laut Mitteilung der Deutschen Außenhandels-Korrespondenz Nr. 30 hat die Interalliierte Rheinland-Kommission die beiden Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers vom 5. 4. 21 betreffend Ein- und Ausfuhrerleichterungen zur Anwendung im besetzten Gebiet zugelassen und zwar: die Bekanntmachung betr. Einfuhrerleichterungen vom 25. 4. ab und die Bekanntmachung betr. Ausfuhrerleichterungen vom 22. 5. ab. Beide Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers sind im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 81 vom 8. 4. veröffentlicht und für das unbesetzte Gebiet bereits seit dem 20. 4. in Kraft. Sie handeln von der freien Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, von Warenmustern, Verpackungsmitteln, Schiffsproviant usw., sowie von der Ermächtigung der Landesfinanzämter nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Erleichterungen für den engeren Grenzverkehr anzuordnen. (621)

Digitized by Google

Erleichterte Verwertung von Devisen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erläßt hierzu ein Rundschreiben, dem folgendes zu entnehmen ist:

„Nachdem wir durch die Annahme des Ultimatums eine Jahresleistung von mehr als drei Milliarden Goldmark auf uns genommen haben, erscheint es nur natürlich, daß die mit der technischen Durchführung der damit zusammenhängenden Zahlungen — im wesentlichen Bereitstellung von Devisen — befaßten Reichsstellen und Banken darauf hingewiesen haben, daß sie hierin von der Ausfuhrindustrie durch unmittelbare Zuführung der aus der Ausfuhr anfallenden fremden Zahlungsmittel nach Möglichkeit unterstützt werden möchten. Verhandlungen mit den Banken haben auch ergeben, daß die Bedingungen, zu denen die Industrie Devisen und insbesondere Termindevisen abgeben kann, nunmehr gegenüber dem bisherigen Stande weitgehend verbessert worden sind. — Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Reichsbank, wie bereits bekanntgegeben, ausländische akzeptierte Wechsel zum Tageskurse ohne jeden Kursabschlag ankauft. Der Industrielle also, der in der Lage ist, von seinem ausländischen Abnehmer Akzepte zu erhalten — und das wird der Fall sein bei dauernder Geschäftsverbindung — wird gut tun, diese für ihn günstige Möglichkeit auszunutzen und sich durch Begebung des akzeptierten Wechsels zum Tageskurs ohne jeden Kursabschlag davor zu sichern, daß etwa bei späterem Ansteigen des Markkurses der schließlich ihm zufließende Markbetrag geringer ist als der Betrag, mit dem er bei Abschluß des Geschäfts, bezw. bei Hereinnahme des Wechsels rechnen durfte. Da die Reichsbank bekanntlich nur Wechsel mit zwei ihr als gut bekannten Unterschriften kauft, wird es oft erforderlich sein, daß der Wechsel vorher noch an eine private Bank indossiert wird.

In den Fällen, in welchen ein Akzept des ausländischen Beziehers nicht erreicht wird, ist der Exporteur, der in ausländischer Währung verkauft, in der Lage, sich durch einen Devisenterminverkauf zu sichern, der auf einen Zeitpunkt zu stellen ist, bis zu welchem der Eingang des Exportgegenwertes erwartet werden darf. Auch für diesen Fall ist es gelungen, wesentlich günstigere Bedingungen wie bisher zu vereinbaren, dergestalt, daß die Banken im allgemeinen in der Lage sein dürften, bei Dreimonatsterminen lediglich einen Kursabschlag zu berechnen, der sich im allgemeinen etwa auf ½ Proz. pro Monat belaufen dürfte. Bei Terminverkäufen mit längeren Fristen werden die Bedingungen im Einzelfall zu vereinbaren sein.

Schließlich sei noch auf eine weitere Möglichkeit der Devisenverwertung hingewiesen, die insbesondere für diejenigen Industrien in Betracht kommt, die größere ausländische Rohmaterialeinkäufe zu machen haben. Diesen Industrien ist es ermöglicht, ihre zu Zwecken späteren Einkaufs gehaltenen Devisenbeträge an deutsche Banken in Form eines Reportgeschäftes zu geben, dergestalt, daß die Banken die Devisen zu einem festen Kurse gegen Zahlung der Reichsmark übernehmen mit der Verpflichtung, sie zum festgesetzten Zeitpunkte zum gleichen Kurse zurückzuliefern mit einer Vergütung an den Exporteur entsprechend der Differenz zwischen den marktüblichen Zinssätzen des Inlandes und den im allgemeinen höheren Sätzen des Auslandes. Bis zur Rückgabe ist die Industrie dadurch in die Lage gesetzt, den Gegenwert in Reichsmark für sich zu nutzen und in Betrieb arbeiten zu lassen. Legt der Exporteur keinen Wert darauf, den Markbetrag zur Verfügung zu haben, so besteht auch die Möglichkeit, die Devisen den Banken in Form des Leihgeschäftes auf 3 Monate und länger zu überlassen, wobei eine besonders gute Verzinsung erzielt werden dürfte." (620)

Verlängerung der freien Einfuhr aus Danzig.

Die Einfuhrfreiheit für Waren aus dem Freistaat Danzig, die laut Bescheinigung der Handelskammer Danzig aus Deutschland stammen oder im Freistaat Danzig ganz aus deutschen Halbfabrikaten oder deutschen Rohstoffen hergestellt worden sind, ist bis zum 31. Juli d. J. verlängert worden. Für zentralbewirtschaftete Waren bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung. (619

Befreiung von der Stempelpflicht bei Ursprungszeugnissen für zollfreie Sendungen nach dem Saargebiet.

Bezüglich der Befreiung von der Stempelpflicht bei Ausstellung von Ursprungszeugnissen für zollfreie Sendungen nach dem Saargebiet gemäß § 31 der Anlage zu Artikel 50 des Versailler Vertrages ist nunmehr vom Preußischen Finanzministerium folgender, an die Landesfinanzämter in Preußen, sowie in Oldenburg und Rudolstadt gerichteter Bescheid ergangen:

„Die nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 26./30. Juni 1909 und des Gesetzes vom 14. Januar 1921 (GS. S. 117) erforderlichen Stempel zu Ursprungszeugnissen, die dazu dienen, deutschen Erzeugnissen zollfreien Eingang in das Saargebiet auf Grund des § 31 der Anlage zu Artikel 50 des Versailler Friedensvertrages zu erwirken, und aus deren Inhalt sich dieser Zweck ergibt, werden gemäß § 18 des Gesetzes betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (GS. S. 77) niedergeschlagen."

Bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen für zollfreie Sendungen nach dem Saargebiet kommen demnach Stempelgebühren künftig in Wegfall. (614)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Erleichterungen der Aus- und Einfuhr.** Neuerdings werden die österreichischen Zollämter ermächtigt, für eine Reihe von Waren, darunter Chemikalien, Arzneiwaren usw., die Einfuhrbewilligung ohne besonderes Ansuchen zu erteilen. Bisher hatten zwar bereits die Grenzpostämter diese Ermächtigung, sie ist jedoch jetzt weiter auf den Postpaketverkehr ausgedehnt worden und zwar hinsichtlich aller in der Einfuhr verbotenen Waren bis zu einem Gesamtwerte von 10 000 Kronen für jede einzelne Sendung. Ebenso ist neuerdings eine Reihe von Waren, darunter Salz, verschiedene Chemikalien und Seife, ausfuhrfrei geworden, d. h. sie bedürfen für die Ausfuhr nicht mehr einer Genehmigung des österreichischen Zentralamts für Ein-, Aus- und Durchfuhr. Interessenten erfahren Näheres bei der österreichischen Abteilung des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes, Berlin W. 35, Am Karlsbad 16. (556)

Jugoslawien. **Aufhebung der Sanktionsabgabe.** Nach einer amtlichen Meldung aus Belgrad wurde die Sanktionsabgabe auf deutsche Waren in Jugoslawien aufgehoben. (654)

Estland. **Neue Ausfuhrerleichterungen.** Wie mitgeteilt wird, sind unter anderen Fertigfabrikaten auch Chemikalien, mit Ausnahme von Parfümerien und Kosmetiken, von einer Ausfuhrsteuer befreit worden. (Ueb. D. — 602)

Schweiz. **Neuer Zolltarif.** Der bisherige deutsch-schweizerische Handelsvertrag tritt infolge einer Vereinbarung zwischen der deutschen und schweizerischen Regierung am 1. Juli außer Kraft. Es ist aber zwischen beiden Regierungen festgesetzt worden, daß die textlichen Bestimmungen des Vertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist bestehen bleiben, daß aber mit Wirkung vom 1. Juli die Tarifvereinbarungen wegfallen.

Infolgedessen tritt am 1. Juli in der Schweiz der schweizerische Gebrauchstarif in Kraft, der gemäß einem Bundesratsbeschluß vom 8. Juni 1921 bedeutende Zollerhöhungen gegenüber dem bisherigen Tarif vorsieht, von denen namentlich die deutsche Einfuhr nach der Schweiz außerordentlich scharf betroffen werden dürfte.

Wir werden in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift die Sätze des neuen Tarifs, soweit sie für die chemische Industrie in Frage kommen, vollständig abdrucken. (680)

Italien. **Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Nach einer telegraphischen Meldung aus Mailand ist der neue italienische Zolltarif am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Die meisten Sätze sind im Verhältnis zu denen des alten bis 30. Juni d. J. geltenden Zolltarifs von 1887 stark erhöht worden. Fast alle Sätze sind außerdem durch besondere Steigerungskoeffizienten noch weiter erhöhbar, die dazu dienen sollen, den Unterschied zwischen den ausländischen und den italienischen Erzeugungskosten auszugleichen. Jedoch ist auch die Möglichkeit vorgesehen, die betreffenden Sätze durch Handelsverträge zu vermindern. 692)

Griechenland. **Einfuhrerlaubnis für kohlensaures Natrium.** Die amtliche griechische „Gazette" bringt eine königliche Verfügung vom 6. Mai (alten Stils), welche das bisherige Einfuhrverbot für kohlensaures Natrium aufhebt. Das betreffende Einfuhrverbot war im Dezember 1919 erlassen worden. (578)

Island. **Einfuhrverbote.** Laut Bekanntmachung des isländischen Verkehrs- und Erwerbsministeriums ist u. a. die Einfuhr für Parfüms und Haarwasser nach Island verboten. (557)

Digitized by Google

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Unter Beteiligung von Vertretern der Industrie, des Handwerks, der zuständigen Reichs- und Landesbehörden und Parlamentariern wurde vor kurzem das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk gegründet.

Seine Aufgabe ist, die bisher mehr oder weniger zersplitterten, auf die Hebung der Wirtschaftlichkeit der industriellen und gewerblichen Produktion gerichteten Arbeiten zusammenfassen und weiter auszugestalten. Demgemäß will das Kuratorium die Bestrebungen zur Steigerung der Produktion in bezug auf Qualität und Quantität und zur Herabminderung der technisch unbegründeten Verluste an Stoff und Arbeit auf allen Gebieten des industriellen und gewerblichen Schaffens in Wissenschaft und Praxis zusammenfassen, gegeneinander ausgleichen und in die Bahnen unmittelbarer Wirksamkeit leiten. Im Hinblick auf unsere heutige wirtschaftliche Lage und die in den kommenden Jahren an uns herantretenden ungeheuren Aufgaben und Anforderungen sollen diese Fragen in jedem Industrie- und Handwerkszweige bearbeitet werden.

Eine Reihe namhafter technisch-wissenschaftlicher Körperschaften hat sich in den Dienst des Reichskuratoriums gestellt, darunter: der Normenausschuß der deutschen Industrie, der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, die betriebstechnische Abteilung beim Deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine, die Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft im Verein deutscher Ingenieure, die Deutsche Gesellschaft für Metallkunde, die Deutsche Gesellschaft für Bauingenieurwesen, die Hauptstelle für Wärmewirtschaft, der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen und die Institute zur Förderung des Handwerks. Der Vorsitz dieses Reichskuratoriums liegt in den Händen des Herrn Dr. ing. h. c. Friedrich von Siemens, Berlin. Geschäftsführendes Mitglied ist Herr Professor Schilling, Berlin. Unter den Mitgliedern befinden sich: Kommerzienrat Claviez, Adorf-Vogtland, Generalsekretär F. Derlien, Hannover-Kirchrode, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Leverkusen bei Köln, Geh. Bergrat Hilger, Berlin, Direktor Dr.-ing. h. c. Köttgen, Siemensstadt, Baurat Dr.-ing. Lippart, Nürnberg, Direktor Alfred Merton, Frankfurt a. M., Baurat Neuhaus, Berlin-Tegel, Dr.-ing. Baurat Riepert, Charlottenburg, Dr. Vögele, Mannheim, Generaldirektor Dr.-ing. h. c. Vögler, Dortmund. Sitz des Reichskuratoriums ist Berlin. Die Geschäftsstelle des Reichskuratoriums befindet sich im Hause des Vereins deutscher Ingenieure Berlin NW 7, Sommerstr. 4a. (608)

Unberechtigte Fragen.

Unter Berufung auf die Verordnung 64 der Rheinlandkommission, betreffend die Bestandsaufnahme der Hilfsmittel für militärische Zwecke, werden zur Zeit im französisch besetzten Gebiet durch die Bürgermeister Fragebogen an die Fabriken verteilt, die erneut schweren Rechtsbruch darstellen. Nach dem Friedensvertrag hat die Entente ein Fragerecht nur von Regierung zu Regierung, so daß also nicht die einzelnen Staatsbürger, sondern nur die deutsche Regierung auskunftspflichtig ist.

Ueber den bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Inhalt der Fragebogen wird noch weiter mitgeteilt:

Die Rheinlandkommission hat mit dem General der Rheinarmee soeben eine eingehende Zählung der industriellen Betriebe angeordnet, deren Einrichtungen bis ins einzelne erfaßt werden. Meldepflichtig sind Gießereien, Eisen-, Stahl-, Aluminium- und Kupferwerke ohne Unterschied, ob sie die Metalle roh verarbeiten, Ganz- oder Halbfabrikate oder nur Teile herstellen, welcher Art auch ihre Fabrikate sein mögen, Holz verarbeitende Werke, einerlei, ob die Erzeugnisse nur aus Holz oder Zusammensetzungen mit anderen Stoffen bestehen, chemische und pharmazeutische Produkte verarbeitende oder erzeugende Werke, Werke, welche feine Instrumente und Vorrichtungen bearbeiten oder herstellen, Pflanzenprodukte verarbeitende Werke, wie Mühlen, Bäckereien, Webereien, Spinnereien, Kleiderfabriken, Färbereien usw., tierische Produkte verarbeitende Werke, wie Schlachthäuser, Kühlhäuser, Lederfabriken usw., endlich Steinbrüche und Sandgruben und Kalk- u. Zementfabriken. Die außerordentlich umfangreichen Fragebogen, welche in kurzer Frist auszufüllen sind, müssen vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter verantwortlich beantwortet werden. Nichtausfüllung oder unverständliche und ungenaue Ausfüllung zieht wie immer militärgerichtliche Verfolgung nach sich. (594)

Selbstversicherung der Industrie.

Auf eine diesbezügliche Anfrage im Reichstage liegt nunmehr die Antwort des Herrn Reichswirtschaftsministers vor.

In dieser Antwort heißt es, daß nach Lage der reichsgesetzlichen Vorschriften die sogenannte Selbstversicherung nicht verhindert werden kann, da niemand auf Grund der Reichsgesetze zur Versicherung seines Besitzes gegen Feuersgefahr, insbesondere nach dem vollen Versicherungswert, gezwungen werden kann. Wichtig ist in der Antwort die Anerkennung, daß der Zusammenschluß einer kleinen festgeschlossenen Anzahl von Personen oder Unternehmungen zum Zwecke der gemeinsamen Tragung gewisser Verluste oder Schadenverbindlichkeiten keine Privatunternehmung darstellt, welche nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 der Zulassung bedürfte und der gesetzlichen Aufsicht unterliegen würde. Zum Schluß betont der Herr Reichswirtschaftsminister ausdrücklich, daß Anhaltspunkte dafür, daß die Selbstversicherung der Industrie vielfach von dem Bestreben auf Verstecken übermäßiger Gewinne veranlaßt sei, so daß in diesem Verfahren eine Gefährdung steuerlicher Interessen des Reiches zu erblicken sei, sich bisher nicht ergeben haben. (615)

Ausland.

Belgien. **Entwicklung der chemischen Industrie.** Nach einem im „Journal of Commerce" vom 27. Mai d. J. wiedergegebenen Konsulatsbericht ist die belgische chemische Industrie in der „Féderation des Industries Chimiques de Belgique" zusammengefaßt, die ihrerseits in 15 Vereinigungen unterteilt ist. Wenn auch die Angaben von einigen dieser Vereinigungen nicht zu erlangen waren oder unvollständig sind, so gibt doch die nachstehende Zusammenstellung ein Bild der Entwicklung jener Gruppen, über die Angaben erhältlich waren. Darnach gestaltete sich die Entwicklung in der Zeit vor und nach dem Kriege folgendermaßen:

	Erzeugung in metr. Tonnen	
	1913	1920
Kohlensaures Natrium	31 234	31 000
Aetznatron	3 261	2 418
Chlorkalk	7 444	3 970
Chlorkalzium	6 025	2 850
Pottasche und ihre Derivate	47 964	40 229
Schwefelsäure	600 000	400 000
Salpetersäure	10 000	7 500
Salzsäure	22 500	27 000
Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz)	25 000	40 000
Phosphorsaurer Kalk	465 000	220 000
Laugensalz	1 500	894
Wasserfreies Ammoniak	40	62
Schwefelsaures Ammoniak	22 696	9 048
Benzol, 90 Proz.	5 216	4 194
Kohlenteer	37 337	25 872
Naphtalin	5 593	4 702
Kreosotöl	8 705	5 543
Teer	47 106	28 304
Lichte, Oel	6 277	1 785
Pulver und Sprengstoffe	3 500	2 200

Die gegenwärtige Erzeugung von Kunstseide soll etwa 70 Proz. der Vorkriegsmenge erreicht haben. (Adv. – 641)

Schweiz. Die **J. R. Geigy, Aktiengesellschaft, Basel,** schließt die Gewinn- und Verlustrechnung für 1920 mit einem Reingewinn von 2 069 895 fr. gegen 4 047 154 fr. i. V. (Gr. – 604)

Polen. **Aktiengesellschaft Dr. Roman May, Chemische Fabrik in Posen.** Die größte Superphosphatfabrik in Polen vergrößert jetzt die Produktion der chemischen Erzeugnisse und erhöht hierbei das Anlagekapital von 36 auf 75 Mill. Mark. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1919 durch die Bank Zwiazka Spolek Zarobkowych gegründet. (662)

Ver. St. von Amerika. **Aus der Brom-Industrie.** Das „Journal of Commerce" vom 23. Mai d. J. gibt an, daß Brom, welches in Michigan, Ohio und West-Virginia gewonnen wird, im Jahre 1921 in den Vereinigten Staaten von 8 Unternehmungen hergestellt wurde. Die Erzeugung betrug nach dem United States Geological Survey

Digitized by Google

Department of the Interior 1 160 584 Pfund im Werte von 745 381 Dollar. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 37 Proz. der Menge und fast 40 Proz. dem Werte nach. Dennoch war die hergestellte Menge immer noch größer als in irgend einem Jahr vor 1918. Der von den Erzeugern erzielte Durchschnittspreis stieg von 13 Cents im Jahre 1910 auf 1 Dollar 31 Cents im Jahre 1916 und betrug im Jahre 1920 64 Cents. Er war damit zuletzt mehr als dreimal so hoch wie der jährliche Durchschnittspreis vor dem Kriege. (Adv. — 672)

Argentinien. **Außenhandel in Chemikalien.** Nach einer Zusammenstellung in der „Buenos Aires Handelszeitung" vom 21. Mai 1921 wurden nach Argentinien an Chemikalien eingeführt:

	Nach amtlichem Tarifwert	Nach Handelswert
	Millionen Pesos Gold	
im ersten Halbjahr 1914	6,88	—
im ersten Halbjahr 1918	4,69	12,96
im ersten Halbjahr 1919	5,46	14,84
im ersten Halbjahr 1920	9,32	23,08

Die amtlichen Tarifwerte kennzeichnen, weil sie unverändert auf dem Preisstand von 1907 berechnet werden, die Entwicklung der Einfuhrmenge nach. In den Handelswerten dagegen kommt die gegenwärtige Preissteigerung zum Ausdruck. Aus den Zusammenstellungen ist ersichtlich, daß die argentinische Chemikalien-Einfuhr an Umfang die Einfuhr des letzten Friedenshalbjahres bereits erheblich überschritten hat. (Adv. — 573)

Japan. **Laboratorium für Erfindungen.** Nach dem „Japan Advertiser" wurde Mitte April in der Tokioer Vorstadt Meguro der Grundstein zu dem Kaiserlichen Laboratorium für Erfindungen gelegt, dem ersten seiner Art in Japan. Der Bau wird Ende dieses Jahres fertig gestellt werden. Das Laboratorium wird von der Kaiserlichen Gesellschaft für Erfindungen errichtet und bezweckt, zu Erfindungen anzuregen und seine Räume und Mittel Erfindern zur Verfügung zu stellen. Es hat drei Abteilungen und zwar je eine für das Maschinenwesen, für Elektrizität und für Chemie. An seiner Spitze steht ein früherer Ingenieur der Mitsui-Gesellschaft. (644)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Steinkohlenteer und Nebenprodukte.

Die Aussichten auf Verwertung von Teer haben sich keineswegs gebessert, so daß ein Teil der Produktion zunächst gelagert werden muß. Hier und da hat sich indessen die Nachfrage nach Heiz- und Treiböl etwas belebt, so daß es keineswegs ausgeschlossen ist, daß die Verarbeitung in nächster Zeit doch wohl zunehmen wird. Allerdings suchen die Käufer von Teeröl die Preise zu drücken. Für Rohteer werden Preise von 85 bis 100 Mk., für Teerschlamm von 50 Mk. und für destillierten Teer von 130 bis 135 Mk. je 100 kg ab Lieferstelle genannt. Solche Forderungen gelten aber wohl als rein nominell. Für reines Heizöl ist der Preis wie früher 150 Mk. je 100 kg ab rheinischer Station, aus Kreisen des Handels wird aber bereits billiger angeboten. Für reines Steinkohlenteertreiböl gemäß Forderung vom 7. Juni 1920 forderte der Handel zum Teil etwa 140 Mk. je 100 kg ab westfälischer Station gegen die übliche Kesselwagenmiete. Bei größeren Mengen lassen die Abgeber voraussichtlich noch geringe Preisermäßigungen eintreten. Gestrecktes Heizöl kostet etwa 110 bis 115 Mk. je 100 kg ab verschiedenen Stationen. Benzol ist mit Rücksicht auf die schwierige Lage der oberschlesischen Industrie dringend gefragt und im Schleichhandel zu 850 bis 900 Mk. für 100 kg angeboten. Ohne Klärung der Verhältnisse in Oberschlesien ist die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung nicht zu erwarten. Trotz ziemlichen Angebotes auf Benzin hat sich die Stimmung hierfür eher befestigt. Für Autobenzin werden bis zu 700 Mk. und für Leichtbenzin bis zu 775 Mk. je 100 kg ohne Faß ab Lager Berlin gefordert. Die Nachfrage nach Hartpech hat sich in der letzten Zeit im allgemeinen etwas gehoben, die Preise konnten sich behaupten, während für Weichpech in ansehnlichen Posten Gebote seitens der Abgeber gesucht wurden, ein Zeichen, daß die Ware nicht so leicht untergebracht werden kann. Für Steinkohlenteerhartpech, springhart, hochglänzend, reine Destillationsware, wurden in den letzten Tagen 100 bis 102 Mk. je 100 kg ab westfälischer oder mitteldeutscher Station gefordert. Kleine Untergebote werden vielleicht angenommen. Karbolineum wird im allgemeinen etwas mehr gefragt, die Preise hielten im großen und ganzen die früheren Grenzen. Prima Oelware kostete etwa 175 bis 180 Mk. für 100 kg ab Station ohne Fässer, welche zum Selbstkostenpreise berechnet werden. Karbolineum-Ersatz ohne nähere Angabe der Beschaffenheit ist zu 95 bis 100 Mk. für 100 kg ab Station angeboten. Steigendes Angebot auf Rohnaphtalin wird vom Verbrauch nur in geringem Umfange aufgenommen. Prima helle Ware notierte 95 bis 97 Mk. und dunkle 84 bis 85 Mk. für 100 kg ab westfälischer oder norddeutscher Station. Vielleicht werden geringe Ermäßigungen dieser Forderungen zugestanden, namentlich wenn es sich um größere Mengen handelt. (639)

Italien. **Marktlage der chemisch-pharmazeutischen Präparate in Genua.** Für Mitte Juni 1921 wurden folgende Preise (je 100 kg, franco Genua) gemeldet:

	Lire
Eisessig, 98—99 Proz.	800— 825
Zitronensäure in Krystallen	2500—2550
Oxalsäure, handelsüblich, krystallisiert	1050
Weinsäure in Krystallen	1300—1350
Doppelkohlensaures Natron in Pulver, in Säcken	110
Doppelkohlensaures Natron in Fässern	130
Borax in Krystallen, 99 Proz.	340— 360
Ammoniak, handelsüblich	550
Soda Solway, 98—100 Proz.	70— 75
Soda, amerikanischer, 98—100 Proz.	75— 80
Kaliumchlorat in Krystallen	385
Glycerin, Blond, zu Industriezwecken 28° Bé	750
Glycerin, weiß, raffiniert	750— (?)
Glucose, flüssig, kryst. 45° Bé	305— 310
Naphtalin, weiß	230— 235
Lebertran, weiß, extra	550
Ricinusöl, weiß	650
Blausäure Kalium (gelb)	800— 825
Natron-Wasserglas 38—40° Bé	85— 90
Aetznatron, französisch, 70—72	210— 220
Aetznatron, amerikanisch, 76—78	220— 230
Vaselin, gelbl., zu Industriezwecken	700
Vaselin, weiß, rein	900

(Ueb. D. — 642)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	6. 7.	29. 6.	Aktien.	6. 7.	29. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	340,75	537,—	Harkort Bergw.	425,—	419,50
Bad. Anilin	409,—	398,—	Höchster Farbw.	337,75	327,75
Byk-Guldenw.	340,—	307,—	C. A. F. Kahlbaum	667,—	620,—
Chem. F. Buckau	462,75	451,—	Köln-Rottweil	330,—	—
„ Griesheim	321,—	305,—	Leopoldshall	636,—	622,—
„ Grünau	449,75	442,—	Linde's Eismasch.	375,—	359,75
„ v. Heyden	481,—	444,—	Nitritfabrik	444,—	398,—
„ Milch & Co.	349,—	331,—	Oberschl. Koksw.	529,50	478,—
„ Weiler	299 75	298,—	Rasquin, Farbw.	922,—	898,—
„ Gelsenk.	950,—	830,—	Rh. W. Sprengst.	283,—	264,—
„ W. Albert	639,—	613,50	J. D. Riedel	434,—	423,—
„ Concordia	810,—	801,—	Rütgerswerke	430,—	425,—
Dynamit Nobel	322,25	324,50	Schering, Chem.	435,—	427,50
Egestorff. Salzw.	484,50	485,—	Sprengst. Carb.	285,—	260,—
Elberf. Farbenf.	353,—	347,—	Straßfurter Chem.	660,—	646,—
Fahlberg List	379,—	521,—	Thür. Bleiweißf.	718,—	701,—
Gerbst. Renner	528,—	497,—	Union Chem. Fabr.	530,—	544,50
Th. Goldschmidt	650,—	641,—	Ver. chem. Wk. Charl.	727,—	715,—
Harb. Wiener G.	519 7/8	500,50	„ Glanzstoff F.	1060,—	840,—

Devisen.	30. 6.	1. 7	2 7.	4. 7.	5 7.	6. 7.
Holland	2462 50	2457,50	—	2400,—	2440,—	2470,—
Schweden	1662,50	1652 50	—	1585,—	1622,50	1637,50
Italien	365,—	367,—	—	358,—	361,50	363,—
England	280 75	279,50	—	271.75	277,50	279,75
New York	75,15	75,—	—	72,80	74,37 1/2	75,12 1/2
Frankreich	602,—	601,—	—	584,—	595,—	598,50
Schweiz	1262,—	1260,—	—	1225,—	1247,50	1268 50
Spanien	970,—	965,—	—	935,—	952,50	967,50

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	6. 7.	29. 6.
Elektrolytkupfer	2176	2151
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1800—1835	1780—1800
Originalhüttenweichblei	655—675	650
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	800—815	759—800
Zink, umgeschmolzen	530—540	525—535
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2760	2750
do. in Walz- oder Drahtbarren	2860	2850
Bancazinn	4950	4825
Straitszinn	4850	4750
Australzinn	4875	4750
Hüttenzinn, 99 pCt.	4700	4600
Reinnickel	4200	4200
Antimon-Regulus	725—750	725
Silber in Barren (1 kg)	1310—1320	1335—1340

(Adv. — 704)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften hat den Generaldirektor der Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Leverkusen, **Geheimen Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg** zu ihrem korrespondierenden Mitglied ernannt. (668)

Außerdem wurde **Geheimrat Duisberg** zum Ehrendoktor und zwar zum Dr. philosophiae naturalis honoris causa der naturwissenschaft-mathematischen Fakultät der Ruperto-Carola-Universität Heidelberg ernannt. (687)

Verbandswesen.

Der **Reichsverband der Deutschen Industrie**, Berlin, wird seine diesjährige Hauptversammlung am 28. und 29. September in München abhalten. (656)

Geschäftliches.

Adressen-Aenderungen.

Die Verwaltung des **Stickstoff-Syndikats, G. m. b. H., Berlin,** hat ihre Geschäftsräume von Potsdamer Str. 121 b nach NW 7, Neustädtische Kirchstr. 9 (Fernspr.: Zentr. 15340—50), verlegt.

Ebenso befindet sich das Bureau der **Zentralstelle chemischer Bunt- und Mineralfarben-Fabriken G. m. b. H.,** sowie **des Verbandes deutscher Farbenfabriken E. V.,** welche bisher in der Matthäikirchstr. 9 untergebracht waren, jetzt im Hause Berlin W 9, Eichhornstr. 4 (Fernspr.: Lützow 37 und 6807). (669)

Bayrische A.-G. für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld (Oberbayern). Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Gewinn von 1 035 357 Mk. (i. V. 425 559 Mk.) und verteilt 19 Proz. Dividende auf das erhöhte Aktienkapital (i. V. 9 Proz. auf die Prioritätsaktien und 10,6 Proz. auf die Stammaktien). (600)

Consolidierte Alkaliwerke in Westeregeln. Die Gesellschaft teilt mit, daß Herr Direktor Friedrich Burwig nach mehr als 20jähriger Tätigkeit aus ihren Diensten ausscheidet und in den Ruhestand tritt. An seiner Stelle ist Herr Wilhelm Beckhusen zum kaufmännischen Direktor bestellt worden. (660)

Chemische Fabrik zu Schöningen, Schöningen. Für das Jahr 1920/21 ergibt sich ein Reingewinn von 604 631 Mk. (i. V. 480 913 Mk.). Verteilt werden 30 Proz. (25 Proz.) gleich 450 000 Mk. Dividende. (657)

Aus dem Handelsregister.

(27. Juni bis 2. Juli 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Fabrik chem.-pharmaz. Präparate Dr. Rottenberger, Dr. Mähler & Co. m. b. H. Schweinfurt. (45).

Fränkische Lack- und Farben-Fabrik Scholze, Klein & Bernhardt, Heidingsfeld.

Königsberger Farben-Fabrik G. m. b. H., Königsberg i. Pr. (20).

Paul Wollbrandt, Chem. Fabrik, Dermbach-Feldabahn.

Pharmaport, Gesellschaft für chemisch-pharmazeutische Produkte m. b. H., Berlin. (50.)

Chemische Fabrik „Lena" Lehnart & Strauß, Breslau.

Dr. Leibrock & Krach G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Fabrikation und Vertrieb von Lacken, Lackfarben, Leimen und sonstigen chemischen Produkten. (50.)

Vertriebsgesellschaft für chemisch-technische Produkte B. Kahn & Cie., Frankfurt a. M.

Hanseatisches Lack- und Farbenhaus „Unterweser" Emil Boy-Ed, Bremerhaven.

Farbenhandelsgesellschaft Böhm & Co., Lüneburg.

Aktiengesellschaft für Verwertung chem. Geheimverfahren, Berlin. (2500.)

Chemische Fabrikations- und Handelsgesellschaft Schneider & Co., Pforzheim.

Monos Gesellschaft für chemische und technische Neuheiten m. b. H., Köln. (30.)

Kapitän Schlüters Farben-Gesellschaft m. b. H., Bremen. (50.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Schulze & Dr. Reichert, Chemische Fabrik, Berlin, erloschen.

Weber & Lang, G. m. b. H., Chemisch-technische Fabr.-Produkte, Oele und Fette, Nürnberg, in Liquidation.

Chemische Fabrik Heegermühle G. m. b. H., Heegermühle, jetzt: Chemische Fabrik „Winkel", Berlin-Heegermühle, G. m. b. H.

Gregor-Farben, G. m. b. H., München, jetzt: Melior-Farben, G. m. b. H., München.

Chemische Werke Ludwigslust G. m. b. H., Ludwigslust, jetzt: Chemisches Werk Ludwigslust G. m. b. H., Ludwigslust.

Chemische Fabrik Nassovia Hermann Temmler, Detmold, Zweigniederlassung Berlin.

Gesellschaft für chemische Präparate Döhn & Co., Berlin, aufgelöst.

Pharmazeutisch-kosmetische Fabrik, Import — Export, Zokolowski & Co., Berlin, aufgelöst.

Rheinische Parfümerie-Fabrik Willy Horst, Koblenz, jetzt: Rheinische Parfümerie-Fabrik Kurt Mayr, vorm. Willy Horst, Koblenz.

Chemische Fabrik Warnow Apotheker Linde & Co., Rostock, jetzt: Rostocker Chemische Werke Paul Richard Lembcke vorm. Chemische Fabrik Warnow Apotheker Linde & Co., Rostock.

Riedel & Rinau G. m. b. H., Köln, jetzt: Chemische Fabrik Opladen G. m. b. H., Köln.

Chemisch-pharmazeutische Präparate-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Lichterfelde, aufgelöst. (690)

Versammlungskalender.

12. Juli: Chemische Fabrik Helfenberg A.-G., vorm. Eugen Dieterich: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden-A., Gewandhausstraße 5.

14. Juli: Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld (Oberbayern): ordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr im Altertums-(Erdgeschoß-) Saale der Gesellschaft Museum, Promenadestraße, München.

15. Juli: Salpeterwerke Gildemeister A.-G. in Liqu.: ordentliche Generalversammlung, vormittags 10 Uhr, in Bremen, Altenwall Nr. 6. (Adv. – 691)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Wir haben für unser Archiv die von der Niederrheinischen Handelskammer Duisburg-Wesel laufend herausgegebenen „Wichtigsten Vorschriften der interalliierten Rheinlandkommission" beschafft. Die Geschäftsstelle ist bereit, interessierten Vereinsmitgliedern diese Vorschriften zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. (679)

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide,** Berlin.

Die bisher an dieser Stelle abgedruckten Mitteilungen der Außenhandelstelle Chemie über Zoll-, sowie Ein- und Ausfuhrfragen werden von jetzt ab unter der entsprechenden Rubrik „Gesetzgebung und Verwaltung: Zollwesen, Ein- und Ausfuhr" aufgenommen werden.

Künftighin werden daher unter den „Mitteilungen" nur Nachrichten persönlicher Natur und Sitzungsberichte der einzelnen Ausschüsse der Außenhandelstelle Chemie zum Abdruck kommen. (703)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M.
Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W. Sigismundstraße 1.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 18. JULI 1921 | Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Professor Dr. Theodor Diehl †

Am 2. Juli starb Professor Dr. Theodor Diehl im 67. Lebensjahre. Er wurde am 20. Februar 1855 in Frankfurt a. Main geboren. 1879 trat er in das wissenschaftliche Laboratorium der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. Main, ein. Später war er in der Fabrik von Georg Carl Zimmer in Mannheim tätig. Am 1. Januar 1890 ging er zur A.-G. für Anilin-Fabrikation in Berlin und war dort vom März 1893 ab Leiter der Patentabteilung. Aus dieser Stellung schied er mit Ablauf des Jahres 1910 aus. Er zog sich in das Privatleben zurück, um sich wirtschaftlichen, patentrechtlichen und sozialen Fragen zu widmen. 1916—1920 war er Vorsitzender des Vereins Deutscher Chemiker. Er war ferner Mitbegründer und ehrenamtliches geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine. Während des Krieges wurde er zum ehrenamtlichen Mitglied der wissenschaftlichen Kommission im Kriegsamt berufen und zwar insbesondere für die Vorbereitung einer geschichtlichen Darstellung der Kriegswirtschaft der deutschen chemischen Industrie. Später gehörte er als wissenschaftlicher Berater eine Zeitlang der chemischen Fachsektion des Wirtschaftsministeriums an.

Das Andenken an Herrn Professor Dr. Theodor Diehl, der seit langen Jahren zu den Mitgliedern unseres Vereins zählte und dessen große Verdienste um die chemische Industrie allgemein anerkannt sind, wird von uns stets in besonderen Ehren gehalten werden.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(734)

Aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gesamtausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Mittwoch, den 1. Juni 1921.

Herr *Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg* eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Herren.

Im Auftrage von Herrn *Geheimrat Dr. F. Oppenheim*, welcher krankheitshalber verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, berichtet Herr Dr. Ungewitter über die *Vereinsfinanzen*.

Herr *Geheimrat Dr. Haeuser* erstattet einen Bericht über die *Ausfuhr G. m. b. H. in Liq.* Denjenigen unserer Mitglieder, welche sich an der Aufbringung des Gesellschafteranteils unseres Vereins an dieser G. m. b. H. beteiligt haben, wird ein ausführlicher Geschäftsbericht über dieselben zugehen.

Herr *Kommerzienrat Dr. Frank* berichtet über das Chemische Museum. Diejenigen unserer Mitglieder, welche zu den Stiftern dieses Museums gehören, werden ein ausführliches Rundscheiben erhalten.

Herr *Dr. Ungewitter* berichtet über die Einrichtung des „Verlag Chemie". Der Verein hat sich mit der Deutschen Chemischen Gesellschaft und dem Verein Deutscher Chemiker zusammengetan zur gemeinsamen Ausführung ihrer Verlagsgeschäfte. Zu diesem Zwecke sind die beiden ersten als Teilhaber in den dem letzten gehörigen „Verlag für angewandte Chemie G. m. b. H." eingetreten, dessen Name in „Verlag Chemie G. m. b. H." umgeändert ist.

Es wird beschlossen, die nächste Hauptversammlung auf den 15. Oktober 1921 nach Heidelberg einzuberufen.

Ferner wird beschlossen, der nächsten Hauptversammlung folgende

Satzungsänderungen

zur Beschlußfassung vorzuschlagen:

§ 4 Absatz 1 Satz 2.

Jetzige Fassung: „Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 25 000 Mk."

Vorgeschlagene Fassung: „Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 50 000 Mk."

§ 13 Absatz 1.

Jetzige Fassung: „Der Gesamtausschuß besteht 1. aus mindestens 21 und höchstens 26 Mitgliedern, die von der jährlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind."

Vorgeschlagene Fassung: Die Worte „und höchstens 26" sind zu streichen.

§ 13 Absatz 3.

Neu einzufügen ist in § 13 ein Absatz 3: (Der Gesamtausschuß besteht:) „3. aus den Ersten Vorsitzenden der Fach- und Bezirks-Abteilungen (Gruppen), soweit diese Abteilungen (Gruppen) ordnungsmäßig konstituiert und von dem Arbeitsausschuß (§ 14) als solche anerkannt worden sind."

§ 14 Satz 1.

Jetzige Fassung: „. . . . Arbeitsausschuß, der sich aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern des Gesamtausschusses zusammensetzt."

Vorgeschlagene Fassung: statt „drei weiteren Mitgliedern" ist zu setzen: „fünf weiteren Mitgliedern".

§ 17 Satz 1.

Jetzige Fassung: „Der Schatzmeister zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet die Gelder des Vereins, leistet die erforderlichen Zahlungen und legt der jährlichen Hauptversammlung den Kostenanschlag für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlußfassung vor."

Vorgeschlagene Fassung: „Der Schatzmeister überwacht die Kassen- und Buchführung des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und legt der jährlichen Hauptversammlung den Kostenanschlag für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlußfassung vor."

Herr *Kommerzienrat Dr. Goldschmidt* berichtet über die Lage des Deutschtums in den ehemals deutschen, jetzt polnischen Provinzen. Wir verweisen auf das Rundschreiben, welches unseren Mitgliedern zugegangen ist.

Herr *Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg* weist auf die zunehmende Auswanderung von Chemikern hin. Feindliche Agenten haben in wiederholten Fällen mit Erfolg deutsche Chemiker, die sich in angesehener industrieller Stellung befinden, zum Vertragsbruch und Verrat von Betriebsgeheimnissen verleitet. Gesetzgeberische Maßnahmen gegen derartigen wirtschaftlichen Landesverrat sind dringend notwendig.

Herr *Direktor Dr. Weidlich* referiert über das neue Branntweinmonopolgesetz. Wir verweisen auf die Auf-

Digitized by Google

sätze, welche derselbe in der „Chemischen Industrie" Nr. 22 und 25 veröffentlicht hat.

Herr *Generaldirektor Dr. Paul Müller* hält einen Vortrag über die Sanktionen. Seine Darlegungen gipfeln in dem Hinweis, daß es sich bei den Sanktionen nicht um eine Angelegenheit einzelner Fabriken, eines einzelnen Industriezweiges oder nur des Rheinlands handelt, sondern um eine Angelegenheit des ganzen deutschen Landes. Nur die Einigkeit und Geschlossenheit der gesamten Industrie und des ganzen deutschen Volkes können über die ungeheuren Schwierigkeiten hinweghelfen.

Herr *Geheimrat Dr. Haeuser* ergänzt den Vortrag des Vorredners durch ein Korreferat, welches ebenfalls in einen Aufruf zur Einigkeit und Geschlossenheit der Industrie und des Landes ausklingt. Eine lebhafte Aussprache über diesen Punkt der Tagesordnung schließt sich an.

Es folgen Berichte der Fachgruppen-Vorsitzenden über die

wirtschaftliche Lage

in den von ihnen vertretenen Zweigen der chemischen Industrie.

Herr *Generaldirektor Dr. Plieninger* berichtet über die Fachgruppe *Anorganische Chemie*.

Bei Schwefelsäure aus Auslandskiesen und sonstigen anorganischen Säuren besteht für Produktion und Absatz keine behördliche Behinderung mehr. Die meisten Fabriken sind mit Auslandsschwefelkies über das Jahr hinaus gedeckt. Für Schwefelsäure aus Inlandskiesen besteht noch die Zwangwirtschaft. Der Antrag auf Aufhebung wird bald gestellt werden. Die Produktion von Salzsäure ist abhängig von dem Absatz von Schwefelsäure und Sulfat. Der Rückschlag in Sulfat ist erheblich. Der Export hat außerordentlich gelitten. Die Produktion von Soda deckt jetzt ungefähr den Inlandsbedarf, eine Ausfuhr von Soda erfolgt noch nicht. In Chromnatron werden Absatz und Preise durch die Konkurrenz von Amerika und England stark beeinflußt, während die Verhältnisse in Chromkali günstigere sind. Da der Absatz von Chlor sehr mangelhaft ist, kann die elektrolytische Herstellung von Aetznatron und Aetzkali nicht voll betrieben werden. Infolge des Krieges sind im Auslande zahlreiche Elektrolysen entstanden, so daß das Ausfuhrgeschäft von Chlorkalk stark behindert ist. Auch in Chloraten herrschte heftiger Wettbewerb hauptsächlich mit denjenigen ausländischen Werken, die über Wasserkräfte verfügen. Lebhaft ist das Geschäft in Wasserstoff und Sauerstoff, welche zum Zerschneiden in großem Umfange benötigt werden.

Ueber die Fachgruppe *Holzdestillation* berichtet Herr *Direktor Dr. Collischonn*.

Die deutsche Holzverkohlungsindustrie war in den ersten zwei Jahren nach dem Kriege infolge der geringen Kohlenbelieferung nicht in der Lage, den deutschen Inlandsbedarf voll zu befriedigen. Holzkohle als hochwertiger Brennstoff war in der Zeit der großen Kohlennot sehr begehrt. Die Nachfrage nach Essigsäure, vor allem für Genußzwecke, war deswegen besonders stark, weil während des Krieges sowohl essigsaurer Kalk als auch die Carbidessigsäure vorwiegend auf Aceton verarbeitet werden mußte. Trotzdem die Nachfrage des Auslandes nach den Produkten der deutschen Holzverkohlungsindustrie nicht minder stark war, hat es diese doch als ihre wichtigste Aufgabe angesehen, in erster Linie den Inlandsbedarf zu decken. Sie ist in den Ausschüssen der Außenhandelstelle für eine Sperre der Ausfuhr eingetreten und hat sich noch darüber hinaus durch die Einführung von Verpflichtungsscheinen und anderen Kautelen gegen die Abwanderung ihrer Ware nach dem Ausland durch unlautere Zwischenhände zu sichern versucht. Diese Maßnahmen hatten guten Erfolg.

Inzwischen ist eine vollkommene Veränderung eingetreten. Der Inlandsbedarf hat erheblich nachgelassen. Auch das Auslandsgeschäft bietet zurzeit keine größeren Gewinnmöglichkeiten. Die gegenwärtigen Auslandsnotierungen für die Holzverkohlungs-Produktion liegen nur in wenigen Ausnahmefällen über dem heutigen Inlandsniveau.

Ueber die Fachgruppe *Stickstoff und Carbid* berichtet Herr *Direktor Dr. Bueb*.

Die Stickstoff-Produktion ist so groß, daß der Bedarf der deutschen landwirtschaftlichen Industrie an Stickstoff im kommenden Jahr unbedingt befriedigt wird. Die bisherigen Preise haben die Selbstkosten nicht mehr gedeckt. Infolgedessen tritt zum 1. Juli eine Erhöhung der Preise in Kraft, welche ungefähr 15 Proz. ausmacht.

Ueber die Fachgruppe *Teerfarben* berichtet Herr *Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg*.

80 Proz. der Teerfarbenindustrie liegen im besetzten Gebiet. Sie leidet in starkem Maße unter den Sanktionen. Die Interalliierte Rheinlandskommission hat in der Verordnung Nr. 81 vom 8. April für Lieferungen aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet, soweit synthetische Farbstoffe und pharmazeutische Produkte in Frage kommen, außer den Aus- und Einfuhrgenehmigungen und den Zöllen, welche ganz allgemein für den Warenverkehr angeordnet sind, noch die besondere Erhebung der Ausfuhrabgabe vorgesehen, welche deutscherseits zu dem damaligen Zeitpunkt für Exportlieferungen erhoben und dann leider zu spät aufgehoben wurde.

Das Auslandsgeschäft der Teerfarbenfabriken ist dadurch schwer beeinträchtigt worden, daß die Entente die Zwangslieferungen, welche die Farbenfabriken auf Grund der Anlage IV zu Artikel 236 des Friedensvertrages machen müssen, in einzelnen Ländern wahllos auf den Markt wirft. Die Teerfarben-Industrie ist bekanntlich verpflichtet, 50 Proz. der Vorräte, die sich bei Inkrafttreten des Friedensvertages in Deutschland befanden, sowie für die Dauer von fünf Jahren 25 Proz. der Gesamtproduktion an die Entente zur Ablieferung zu bringen.

Der Absatz im Auslande ist sehr beeinträchtigt. Rußland und das Gebiet um Lodz, welche vor dem Kriege große Mengen Farbstoffe bezogen, scheiden heute als Konsumenten aus. Amerika und England schließen sich gegen deutsche Farbstoffe durch Einfuhrsperren fast vollständig ab. In Italien hat sich eine große Konkurrenz entwickelt. Auch in Frankreich hat man die staatlichen Sprengstoff-Fabriken teilweise auf Farbstoffe umgestellt.

Rechnet man die Dividende, welche die Interessengemeinschaft der Farbenindustrie im Jahre 1920 verteilt hat, auf Dollar um, so kommt man nur auf den vierten Teil der Summe, welche vor dem Kriege ausgeschüttet ist.

Ueber *Sprengstoffe* referiert Herr *Geheimrat Dr. Aufschläger*. Die Sprengstoff-Industrie ist im weiten Umfange abhängig vom Bergbau. Infolge Einstellens der Ueberschichten hat der Bezug von Sprengstoffen durch den Bergbau nachgelassen, was sich in den Absatzziffern der Sprengstoff-Fabriken bemerkbar macht. Die früheren Hauptabsatzgebiete, die englischen Kolonien, sind der deutschen Industrie verschlossen. Sprengstoffe für militärische Zwecke dürfen nach dem Vertrag von Versailles nur noch in ganz geringem Umfang hergestellt werden. In der Fabrikation von Zündschnüren ist ein Ausfall eingetreten, da die elektrischen Methoden immer mehr Platz greifen.

Herr *Generaldirektor Dr. Müller* ergänzt die Ausführungen des Herrn Geheimrat Aufschläger hinsichtlich der Sprengkapsel- und Celluloid-Industrie. Im Kriege sind an Stelle von Campher Ersatzstoffe genommen worden. Mit dem Augenblick, wo wieder Campher an den Markt kam, verlangte die Kundschaft aber wieder Campher-Celluloid. Das Auslandsgeschäft wird empfindlich gestört durch große Quantitäten minderwertigen ausländischen Celluloids, welche nach Käufern suchen und stark auf

Digitized by Google

die Preise drücken. Das Inlandsgeschäft liegt stark danieder.

Das Sprengkapselgeschäft bewegt sich auf der Höhe der Vorkriegszeit.

An Stelle von Herrn Geheimrat Dr. F. Oppenheim berichtet Herr *Justizrat Doermer* über die *Chemisch-pharmazeutische Industrie.*

Die Lage auf dem Arzneimittelmarkt ist sehr ungünstig. Große Vorräte, die sich in den Händen fremder Elemente befinden, stören den normalen Absatz. Das Inlandsgeschäft hat monatelang fast ganz gestockt und fängt erst allmählich an, sich wieder etwas zu heben. Die Lage des Auslandsgeschäftes ist noch schlimmer. Hier fällt erschwerend ins Gewicht, daß durch die Ententestaaten nicht nur die Patente der deutschen Firmen, sondern auch die Warenzeichen entweder vernichtet oder auf ausländische Konkurrenzfirmen im Wege der Zwangsliquidation übertragen worden sind. So können die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika nicht einmal ihren eigenen Namen benutzen. Der Name „Bayer" und das „Bayer-Kreuz" sind zusammen mit der amerikanischen Vertreterfirma der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. im Wege der Liquidation an ein amerikanisches Konkurrenzunternehmen veräußert worden. Auch sonst macht sich die ausländische Industrie im Konkurrenzkampf immer stärker bemerkbar.

Ueber die *photochemischen Erzeugnisse* liegt ein schriftlicher Bericht von Herrn *Geheimrat Dr. F. Oppenheim* vor.

Die Preise sind, namentlich im Auslande, zum Teil erheblich zurückgegangen, die Produktionskosten aber weiter gestiegen, so daß das Erträgnis des laufenden Geschäftsjahres kaum dem des Vorjahres gleichkommen dürfte, wenn nicht durch bedeutende Mehrumsätze ein Ausgleich herbeigeführt wird. Die starke Zunahme des Geschäftes in den letzten Monaten sowohl im Inland wie im Ausland läßt dies immerhin als möglich erscheinen. Im Ausland machen sich immer noch die enormen Mengen photographischen Materials bemerkbar, die bei Kriegsende von der deutschen und österreichischen Heeresverwaltung auf den Markt geworfen wurden und von Elementen, welche der Branche völlig fernstehen, nach allen Seiten verschoben worden sind. Hierdurch und durch Ungeschicklichkeit vieler Fabrikanten, die ins Ausland überall zu deutschen Marktpreisen in Mark verkaufen, wird es außerordentlich erschwert, von dem hohen Stand der auswärtigen Valuta ausreichend zu profitieren.

Berichterstatter der Gruppe *Mineralfarben* ist Herr *Direktor Steinkrüger.*

Gegen Ende 1920 trat auch in diesen Fabrikationszweigen die bekannte Stille ein, die man als Käuferstreik bezeichnet hat. Die Werke waren gezwungen, auf Lager zu arbeiten, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden. Die Errichtung der Rheinzollgrenze zog seit dem 10. Mai eine vollständige Stockung der Ein- und Ausfuhr nach sich. Während des Krieges ist im Auslande eine sehr bedeutende Konkurrenz entstanden.

Die notwendigen Einschränkungen bei der Ausstattung von Katalogen, Reklamepapier, Packungen usw. hat zu einem Rückgang im Bedarf an Druckfarben geführt.

Herr *Direktor Fadé* und Herr *Schneider* ergänzen die Ausführungen des Herrn Steinkrüger hinsichtlich der keramischen Farben. Der deutsche Bedarf an Fabrikaten der Porzellan-Industrie ist sehr zurückgegangen, was auf den inländischen Absatz von keramischen Farben nachteilig gewirkt hat.

Ueber die Industrie der *ätherischen Oele und Riechstoffe* berichtet Herr *Kommerzienrat Fritzsche.*

Auch dieser Zweig der chemischen Industrie arbeitet in erster Linie für den Export. Für den Ausfall in der Ausfuhr kann im Inlande kein Ausgleich gefunden werden. Die heimischen Industrien, welche als Abnehmer in Frage kommen, sind schon an und für sich nicht aufnahmefähig genug, ganz abgesehen davon, daß es diesen zurzeit ebenfalls schlecht geht. Der Parfümerie- und Seifenindustrie fehlt es noch immer an wichtigen Rohstoffen, wie Sprit und Fetten. Den Zuckerwarenfabriken fehlt es an Zucker, und das neue Monopolgesetz für Branntwein dürfte durch die Aufnahme der Trinkbranntweinerzeugung durch die Monopolverwaltung aller Wahrscheinlichkeit nach das Destillationsgewerbe vollkommen lahmlegen.

Herr *Direktor Kux* berichtet über die Fachgruppe *Phosphordüngemittel.*

Er beschränkt sich in seinen Ausführungen auf die Superphosphatindustrie. Die Frage der Rohstoffversorgung war für dieselbe äußerst kritisch. Schon 1916 war die letzte Tonne Rohphosphat aus alten guten Beständen aufgearbeitet. Seitdem hat die Industrie bis weit in das Jahr 1919 nur geringwertiges Material zur Verfügung gehabt, das zum Teil aus dem Lahnbergbau stammte, zum Teil aus anderen Quellen. Erst im zweiten Halbjahr 1919 gelang es, Rohstoffe guter Qualität wieder aus Amerika einzuführen, leider zu sehr hohen Preisen, da die bei der Regierung sofort beantragte Hilfe für die Einfuhr, obwohl damals sehr notwendig, zunächst ausblieb. Seit Beginn dieses Jahres sind Regierung und Industrie bemüht, die Zuführung der Rohstoffe wieder regelmäßiger zu gestalten.

Herr *Direktor Landé* legte einen schriftlichen Bericht über die Fachgruppe *Chemisch-technische Artikel* vor.

Die deutsche kosmetische Industrie, welche zu dieser Fachgruppe gehört, ist im Bezug von Rohstoffen hinsichtlich Menge und Preis erheblich ungünstiger als die ausländische Konkurrenz-Industrie gestellt. Die vom Monopolamt derselben zur Verfügung gestellten Alkoholmengen reichen für deren Bedürfnisse nicht aus.

Der Verbrauch von Tinten aller Art hat im Berichtsjahr infolge der unvermeidlichen großen Preissteigerungen erhebliche Einschränkungen erfahren.

Die Backpulverindustrie hat einen schweren Kampf mit den Ersatzmittelämtern zu führen gehabt. Es ist mit Hilfe der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie gelungen, die Ersatzmittel-Verordnung aufzuheben.

Ueber die *Gelatine-Industrie* berichtet ein schriftliches Referat von Herrn *Direktor Dr. Heinrichs.*

Ueber die *Lederleim-Industrie* liegt ein schriftlicher Bericht von Herrn *Direktor Marx* vor.

Die während der Kriegszeit entstandene große Knappheit von Lederleim war dadurch verursacht, daß das Leimleder für Ersatzfutter-Herstellung beansprucht wurde. Zur Behebung der inländischen Leimnot wurden große Mengen Auslandsleim eingeführt, welche von sehr schlechter Qualität waren. Die Aufhebung der Zwangswirtschaft im Oktober 1920 brachte keine wesentliche Aenderung der Marktlage mit sich. Zu Beginn dieses Jahres aber begann die sehr geringe Beschäftigung der Holz-Industrie und auch der Papier-Industrie die Leimbranche stark zu beeinflussen. Die Leimindustrie hat stark unter der wilden Spekulation branchefremder Elemente zu leiden gehabt. Die Regulierung und der Ausgleich des Marktes wären nach Aufhebung der Zwangswirtschaft wesentlich glatter und weniger verlustbringend vor sich gegangen, wenn nicht sowohl von Leim als auch von Fett sehr erhebliche Bestände in den Händen von Kriegsgesellschaften gewesen wären, welche die Lage über Gebühr beeinflußten.

Ueber die *Knochenleim-Industrie* berichtet Herr *Generaldirektor Salomon.*

Das Gleiche, was für die Zwangswirtschaft von Lederleim gesagt ist, gilt auch für Knochenleim. Nach Ablauf der Zwangswirtschaft versuchte man unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsministeriums, für das Leimgebiet eine neue Art der Wirtschaftsform, die sogenannte Vertragswirtschaft einzuführen. Das Projekt scheiterte an dem Widerspruch unserer gesetzgebenden Organe. Seit dem 1. Oktober v. J. hat der Reichsver-

Digitized by Google

band für Knochenverwertung (Rohag) die Beschaffung der Rohmaterialien für den organisierten Teil der Knochenleim-Industrie wieder aufgenommen und zwar mit dem Erfolge, daß die Produktion gesteigert werden konnte und über die Deckung des Inlandsbedarfs hinaus ein nennenswerter Ueberschuß für den Export zur Verfügung steht. Diese hoffnungsvolle Entwicklung fand eine Unterbrechung und Hemmung durch die allgemeine Absatzkrise. Die Lage wurde verschärft durch die ständig wachsenden Unkosten des Absatzes, erhöhte Frachten, Umsatzsteuern, Versicherungen usw. Es zeigte sich, daß eine Entspannung nur herbeigeführt werden konnte durch eine Vereinigung der am Absatz beteiligten Berufsstände . Diesem Ziel diente die in letzter Zeit erfolgte Gründung einer Gesellschaft von Fabrikanten und Händlern, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, in Zusammenarbeit den Absatz des Knochenleims zu fördern und zu regeln. (707)

Entwurf eines Süßstoffgezetzes.

Dem Reichstag war im vorigen Monat der Entwurf eines Süßstoffgesetzes zugegangen, der gemeinsam mit der Zuckersteuervorlage in einer Kommission beraten werden sollte. Da aber die letztere Vorlage nicht zur Durchberatung gelangte, blieb auch der Süßstoffgesetzentwurf unerledigt. Er ist inzwischen dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung zugegangen, der, im Gegensatz zu der sonstigen Gepflogenheit, keine Gelegenheit gehabt hatte, zu der Vorlage Stellung zu nehmen, bevor die gesetzgebenden Körperschaften sich mit ihr beschäftigten.

Die Gesetzgebung hat sich mit den künstlichen Süßstoffen zuerst in dem Gesetze vom 6. Juli 1898 befaßt. Darin wurde die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln als Verfälschung bezeichnet, für die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellten Nahrungs- und Genußmittel im Falle ihres Verkaufs oder Feilhaltens die Anbringung einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung vorgeschrieben, ferner die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören, von Zucker- und Stärkesyrupen, sowie auch der Verkauf und das Feilhalten der vorbezeichneten Nahrungs- und Genußmittel, denen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, verboten.

Da der mit diesem Gesetz verfolgte Zweck, eine Abwendung der Wettbewerbsgefahr für den inländischen Rübenzucker, nicht wirksam erreicht wurde, legte die Reichsregierung, einem Wunsche des Reichstages entsprechend, im April 1901 einen Entwurf vor, in dem eine Reihe von Verwendungsbeschränkungen und daneben eine Verbrauchsabgabe von 80 Mk. für 1 kg chemisch reinen Süßstoff vorgesehen waren. Der Reichstag hat wesentliche Aenderungen an der Vorlage vorgenommen: grundsätzliches Verbot der Herstellung und Einfuhr von Süßstoff, Zulassung der Ermächtigung zur Herstellung und Einfuhr an einen oder mehrere Gewerbetreibende, Beseitigung der vorgeschlagenen Verbrauchsabgabe. Das neue Gesetz trat am 1. April 1903 in Kraft.

Die in diesem noch geltenden Gesetz enthaltene starke Beschränkung der Verwendung von Süßstoffen bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln hat infolge des während des Krieges hervorgetretenen Zuckermangels erhebliche Abschwächungen erfahren. So ist die Verwendung von Süßstoff zugelassen bei der gewerblichen Herstellung von Limonaden, natürlichen und künstlichen Fruchtsäften, fruchtsaftartigen Getränken aller Art, Dunstobst, Schaumwein, Likören, Obst- und Beerenwein, Essig, Mostrich, Fischmarinaden, Kautabak, kosmetischen Mitteln und obergärigen Bieren. Es ist auch zugelassen worden, daß die so hergestellten Waren ohne nähere Kennzeichnung der Art der Süßung feilgehalten und verkauft werden dürfen. Daneben wurde die Reichszuckerstelle ermächtigt, in Fällen dringenden Bedarfs zum allgemeinen Verbrauch Süßstoff an Kommunalverbände nach Maßgabe der verfügbaren Bestände abzugeben. Durch Verordnung vom 25. November v. J. wurde sogar der Absatz einer bestimmten Höchstmenge unmittebar an die Verbraucher zugelassen.

Bis zum 30. Juni 1920 hatten die zur Herstellung ermächtigten Betriebe den Süßstoff an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu liefern, die den Süßstoff der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Verfügung stellte. Letztere besorgte den Verkauf und führte die Gewinne, die aus den die Einkaufspreise übersteigenden Verkaufspreisen entstanden, an die Reichskasse ab. Seit dem 1. Juli 1920 ist an die Stelle der Kriegschemikalien-Gesellschaft die Reichszuckerstelle getreten; die Z. E. G. ist ausgeschaltet.

Grundsätzlich soll auch für die Zukunft an der Beschränkung der Herstellung von Süßstoff festgehalten werden, um den Zucker gegen den Wettbewerb zu schützen und damit nicht nur der deutschen Zuckerindustrie und Landwirtschaft, sondern auch dem Ausfuhrhandel, der Volksernährung und den Reichsfinanzen zu dienen. Für Herstellung, Absatz und Einfuhr von Süßstoff ist mit Zustimmung des Reichsrats die Ermächtigung zu erteilen. Die jetzt zugelassene erweiterte Verwendung wird voraussichtlich noch eine Zeitlang beibehalten werden müssen, bis eine mindestens den früheren Friedensbedarf erreichende Versorgung der Bevölkerung mit Zucker wieder möglich ist. Aber auch später soll der Süßstoff über das frühere Maß hinaus in gewissem Umfang Verwendung finden können. Die erweiterte Verwendung soll zu einem Preise zugelassen werden, der zu dem Zuckerpreise in einem angemessenen Verhältnis steht. Den aus dieser Preisbemessung gegenüber den Herstellungskosten und einem berechtigten Gewinn für Erzeuger und Handel sich ergebenden Ueberschuß will das Reich als dauernde Einnahme für sich in Anspruch nehmen. Die Verkaufspreise sind in der Regel für ein halbes Jahr vom Finanzminister und Ernährungsminister nach Anhörung eines Beirates festzusetzen, der aus je zwei Vertretern der Süßstoffindustrie und des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie, sowie aus je fünf Mitgliedern des Reichsrats und des Reichstages zu bilden ist.

Ein Herstellungsmonopol erschien deshalb nicht als durchführbar, weil in den in Betracht kommenden Fabriken die Süßstoffgewinnung nur einen Teil des Gesamtbetriebes bildet und weil die Süßstoffanlagen nicht räumlich getrennt sind von den anderen Anlagen, die verschiedenen Betriebe auch vielfach ineinander eingreifen. Auch eine Verbrauchsabgabe mit festem Satz war mit der wechselnden Preisbemessung schwer in Einklang zu bringen. Es blieb also nur ein Handelsmonopol übrig. Dafür ist eine Form gewählt, bei der den Fabriken der Vertrieb überlassen bleibt und der dem Reich zustehende Mehrerlös von dem den Verkauf besorgenden Gewerbetreibenden abzuführen ist. Auf diese Weise wird die Schaffung eines mit erheblichen Kosten verbundenen Monopolamtes vermieden.

Die Ueberwachung der Fabriken und ihrer Buchführung soll durch die Finanzämter, geeignetenfalls unter Mitwirkung kaufmännisch geschulter Kräfte, erfolgen. Da man zurzeit weder den Umfang des Süßstoffverbrauchs in den nächsten Jahren noch die Preise übersehen kann, ist eine Schätzung der für das Reich zu erwartenden Einnahmen sehr schwierig. Voraussichtlich wird der Zuckerverbrauch nur langsam zunehmen, anderseits für gewisse Zwecke die Süßstoffverwendung wohl für längere Zeit oder auch dauernd zugelassen werden. Man wird danach zunächst mit der jetzigen Einnahme rechnen können. Bei vorsichtiger Schätzung ist eine jährliche Einnahme von 100 Millionen Mark anzunehmen. — Bl. (705)

Digitized by Google

Höchstpreisermäßigung für Thomasphosphatmehl.

Seit dem 1. Juni d. J. sind durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Höchstpreise für Thomasphosphatmehl um 50 Pf. für das Kilogramm prozentiger zitronensäurelöslicher Phosphorsäure ermäßigt. Diese Ermäßigung kommt aber nicht der Landwirtschaft zugute, sondern sie muß von den Erzeugerwerken in die Ausgleichskasse der Regierung mehr abgeführt werden. Die Höchstpreise betragen mithin auch in Zukunft 5 Mk. für 1 kg zitronensäurelöslicher Phosphorsäure und 4,25 Mk. für 1 kg Gesamtphosphorsäure. Die Ausgleichskasse hat den Zweck, Thomasphosphatmehl aus dem Auslande einzuführen und damit den Bedarf der Landwirtschaft, der von der einheimischen Industrie nicht in vollem Umfange gedeckt werden kann, sicherzustellen. Im vergangenen Düngerjahr 1920/21 wurden 400 000 t eingeführt gegenüber 45 000 t im Vorjahre.

Bisher mußten die Erzeugerwerke von dem Verbraucherpreise 85 Pf. in die Ausgleichskasse abführen; sie erhielten also für sich nur 4,15 Mk. Seit dem 1. Juni ermäßigt sich nun der Erlös für die Erzeuger auf 3,65 Mk., während 1,35 Mk. in die Ausgleichskasse fließen. Bei einer Ware von 16 Proz. zitronensäurelöslicher Phosphorsäure beträgt die Mehrzahlung in die Ausgleichskasse 80 Mk. für die Tonne Ware. Um diesen Betrag ermäßigt sich also für die Erzeuger der Erlöspreis.

Die Zeitschrift „Stahl und Eisen" beschäftigt sich in ihrem 24. Heft mit dieser Frage und erklärt, die Verordnung sei vom Ernährungsminister ohne weitere Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse erlassen. Durch eine ganz einseitige Verordnung der Regierung mit Hilfe der Zwangswirtschaft würden Erzeugerwerken Beträge gekürzt, die für die meisten Werke viele Millionen jährlich ausmachten. Dabei hätten die Landwirte keinen unmittelbaren Vorteil durch eine Preisermäßigung. Ihr Nutzen sollte in der vermehrten Einfuhr von Thomasmehl aus dem Auslande bestehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Werke im Ausland, von denen das Thomasmehl bezogen werden soll, in erster Linie die jetzt zu Frankreich gehörenden Lothringer Werke sind. Sie haben vor dem Kriege ihr Thomasmehl ausschließlich nach Deutschland abgesetzt. In Frankreich besteht eine so geringe Nachfrage nach Thomasmehl, daß die innerhalb der früheren Grenze von Frankreich gelegenen Eisenwerke ihre Erzeugung an Thomasschlacken nicht in Frankreich absetzen konnten, sondern für den größten Teil auf den Absatz nach Deutschland angewiesen waren. Jetzt kauft nun die deutsche Regierung von den französischen Werken die Ware, die in Frankreich nicht zu verwerten ist, und bezahlt dafür Preise, die noch über den Einkaufspreisen der deutschen Landwirte liegen. Die französischen Werke, die natürlich nichts in eine Ausgleichskasse abzuführen brauchen, erhalten also einen erheblich höheren Preis für ihr Thomasmehl als die deutschen Werke. Dadurch werden selbstverständlich die französischen Werke in ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt gegenüber den deutschen Werken, die an sich schon aus verschiedenen Gründen schwer gegen den belgischen und französischen Wettbewerb ankommen können, wesentlich gestärkt. Die Interessen der deutschen Industrie werden also schwer geschädigt. — Bl. (682)

Ein neuer japanischer Zolltarif.

Man schreibt uns:

Japan hatte während des Krieges einen wirtschaftlichen Aufschwung von außerordentlichem Umfang erlebt. Die Inanspruchnahme der am Kriege beteiligten bedeutendsten Industrieländer der Welt führte zu einer Entwicklung der japanischen Industrie, die zwar eine Reihe von Jahren riesige Gewinne ermöglichte, aber auch die Keime zu einer späteren schweren Wirtschaftskrise in sich trug. Sie ist nicht ausgeblieben. Mit dem Ende des Weltkrieges trat eine Absatzstockung ein, die gerade für diejenigen Industriezweige, welche während der Kriegsjahre den größten Aufschwung genommen hatten, besonders verhängnisvoll wurde. Die Kaufkraft des heimischen Marktes ließ rapide nach, während gleichzeitig der Absatz auf den fremden Märkten unter dem Wettbewerb der amerikanischen und europäischen Industrien sehr erheblich zurückging. Die Preissenkungen erreichten einen Grad, der die Produktionen völlig unrentabel machte. Und obwohl die japanische Industrie während der Kriegsjahre auf manchen Gebieten erhebliche Fortschritte zu verzeichnen hatte, wandte sich die Nachfrage im eigenen Lande doch wieder den Erzeugnissen der alten Industrieländer zu.

Genau wie in den meisten anderen Ländern der Welt, in denen der Weltkrieg und seine Folgen zu einer Wirtschaftskrise geführt haben, erblickt man auch in Japan in der Errichtung von Zollmauern das Allheilmittel zur Behebung der wirtschaftlichen Notlage. Bereits im Jahre 1920 wurde eine Reihe Einfuhrzölle wesentlich erhöht. Die Maßnahme betraf in besonderem Grade die deutsche chemische Industrie. Jetzt hat die Regierung in Tokio dem Drängen der politisch einflußreichen Großindustrie nachgegeben und eine abermalige Erhöhung von Zollsätzen verschiedener Industriegruppen vorgenommen, unter der wichtige deutsche Ausfuhrindustrien, in erster Linie die chemische Industrie und die Eisenindustrie, zu leiden haben werden. Dabei hat es den Anschein, als ob auch diese Zolltarifreform nur einen provisorischen Charakter hat. Es ist damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit eine umfassende Umgestaltung des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1910 kommen wird.

Das am 1. Juni d. J. in Kraft getretene Zolltarifgesetz enthält aber neben den Zollerhöhungen auch noch teilweise eine Abkehr von dem bisherigen System der Gewichtszölle; an ihre Stelle treten Wertzölle, deren Berechnungsart eine außerordentliche Erschwerung der Einfuhr bedeutet. Denn es werden der Verzollung nicht die Fakturenpreise zugrunde gelegt, sondern die jeweiligen japanischen Marktpreise am Tage der Einfuhr in das Zollgebiet. Eine solche Regelung wäre noch erträglich in wirtschaftlich normalen Zeiten, wo die Preisschwankungen der wichtigsten Einfuhrgüter nicht beträchtlich sind. Aber bei den heutigen, durch eine wilde Spekulation noch verstärkten ständigen Preisschwankungen bedeutet die Verzollung nach dem japanischen Tagespreis für den Exporteur ein sehr bedeutendes Risiko, weil eine zuverlässige Preiskalkulation so gut wie unmöglich ist.

Nach Meldungen aus japanischer Quelle soll die Regierung beabsichtigen, eine Stabilisierung der Preise der wichtigsten Waren teilweise durch Uebernahme der Produktion in eigene Regie, teilweise durch eine Monopolisierung des Handels mit Massengütern vorzunehmen. Ob diesen Versuchen ein Erfolg beschieden sein wird, bleibt abzuwarten.

Die deutsche Industrie, und insbesondere die chemische Industrie, die vor dem Kriege in Japan ein lohnendes Absatzgebiet hatte, muß sich klar darüber werden, daß sie heute dort sehr erheblichen Schwierigkeiten gegenübersteht, die die Ausfuhr stark beeinträchtigen werden. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die neuesten Zollveränderungen für chemische Erzeugnisse; die Zollsätze beziehen sich jeweils auf 60 kg (100 kin), die früheren Zollsätze sind in Klammern beigefügt:

Stearin	12 Yen	(4,50 Yen)
Olein	5 „	(1,70 „)
Paraffinwachs	12 „	(3,45 „)
Aetznatron und Pottasche . .	1,50 „	(0,70 „)
Natriumsuperoxyd	15,60 „	(4,60 „)
Benzoesaures Natrium und salzsaures Kokain	35 Proz. vom Wert	—

Bl. (637)

Digitized by Google

Der neue Schweizer Zolltarif.

Der vorläufige neue Zolltarif der Schweiz ist am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Für die chemische Industrie kommen daraus folgende Vorschriften in Frage:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg früher Frank	Zollsatz für 100 kg jetzt Frank
	Düngstoffe und animalische Abfälle.		
163a	Salpeter, ungereinigt	0,30	0,10
163b	Ammoniak, schwefelsaures, und andere nicht anderweit genannte rohe Ammoniaksalze	0 30	1,—
164	Guano, nicht aufgeschlossen	0,30	0,10
165	Knochen, rohes Knochenmehl, Knochenasche; Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde)	frei	0,05
166	Thomasphosphate (Thomasschlacken)	0,30	0,10
167	Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze	0,30	0,10
168	Chlorkalium	0,30	0,10
169	Aufgeschlossene Düngemittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern etc.	0,30	0,70
170	Schwefelsäure zu Düngzwecken (Abfallschwefelsäure)	frei	0,70
	XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.		
	A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.		
	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln etc., *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:		
966	— ganz, in unverarbeitetem Zustande	0,50	1,50
967	— zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet	8,—	15,—
	Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmazeutischem Gebrauch und für Parfümerie, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:		
968	— Pflanzensäfte, eingedickt; Balsame; Harze und Gummiharze; nicht verarbeitete fette Oele; destillierte aromatische Wasser; Produkte tierischen Ursprungs	10,—	20,—
969	— ätherische Oele	45,—	80,—
970	Süßholzsaft, auch parfümiert	7,—	15,—
971	Pflanzenalkaloide	10,—	100, -
972	Saccharin	300,—	600,—
973	Heilsera; Impfstoffe	10,—	50,—
	Organische und anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:		
974a	— *Rizinusöl, farblos, gereinigt*	5,—	10,—
974b	— *andere*	10,—	20,—
975	Jodoform	10,—	30,—
976	Chloroform, Chloral	10,—	20,—
977	Milchzucker, Schotten- oder Molkensand	10,—	20,—
978	Natürliches und künstliches Mineralwasser	1,50	4,—
	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung:		
979	— in Kistchen, Gläsern, Dosen, Büchsen etc., nicht für den Detailverkauf hergerichtet	1,50	5,—
980	— für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert	5,—	10,—
981	Pharmazeutische Präparate, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt, wie Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Oele, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine	45,—	100,—
	Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:		
982	— in Gefäßen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht	45,—	100,—
983	— in Gefäßen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter	90,—	200,—
984	Künstliche Nährstoffe, wie Somatose, Nutrol, Tropon etc.	120,—	120,—
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.		
	Rohstoffe:		
985	— Carragheenmoos, Flohsamen u. dgl., gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken	0,50	0,50
986	— Katechu; Kino	1,50	1,—
987	— Zitronensaft	frei	0,30
988	— Gummi aller Art (Senegal-, Kirsch-, Tragantgummi etc.); Agar-Agar	1,50	1,50
	— Harze aller Art, für technischen Gebrauch:		
	— — feste:		
989	— — — Kolophonium	frei	0,30
990	— — — Kopalharz, Dammarharz, Sandarak, Stocklack, Schellack, Mastix etc.	3,—	3,—
	— — weiche:		
991	— — — Peche, unverarbeitet, aller Art; Brai sec.	0,30	1,—
992	— — — Terpentin, Galipot etc.	1,—	1,—
993	— Schwefel in Stücken, Blöcken, Stangen und Pulver	frei	0.20
994	Schwefelblüten	frei	0.30
995	— Terpentinöl	frei	0,50
996	— Teer aller Art	0,20	0.60
997	— Weinhefe, trocken	0,50	0,50
998	Weinstein, ungereinigt	0,50	1,—
999	— *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte Rohstoffe für gewerblichen Gebrauch	frei	0,50
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:		
	— Aetzkali, Aetznatron:		
1000	— — fest	0,80	1,50
1001	— — flüssig (Lauge)	1,50	3,—
1002	— Alaune	0,30	1,—
1003a	— Arsenige Säure; Chlorbaryum, Chlorkalzium, Chlormangan; Magnesia: — kohlensaure — schwefelsaure (Bittersalz)	0,30	1,—
1003b	— Chlormagnesium	frei	0,30
1004	— Arsensäure; *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte Antimonverbindungen; Chlorschwefel; Grünspan; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Schwefelarsenik	1,—	2,-
1005	— Baryumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natriumsuperoxyd	1,—	2,—
1006	— Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures	1,—	3,—
1007	— Bleiglätte	1,—	3,—
1008	— Borsäure, Phosphorsäure	1,—	2,—
1009	— Brom und Bromsalze; Jod- und Jodsalze	2,—	3,—
1010	— Kalziumkarbid	frei	0,50
1011	— Chlorate, Perchlorate, Persulfate: *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt	1,—	3,—
1012	— Chlorkalk	1,—	3,—
1013	— Chlor, komprimiert, flüssig	0,30	1,—
1014	— Kohlensäure, komprimiert, flüssig	8,—	10,—
1015	— Azetylen, komprimiert, flüssig	7,—	10,—
1016	— Ammoniak, komprimiert, flüssig	2,—	5,—

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg früher Frank	Zollsatz für 100 kg jetzt Frank
1017	— Flüssige Gase, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt	2,—	5,—
1018a	— Chrom, essigsaures; Eisen, holzessigsaures (Eisenbeize)	1,—	2,—
1018b	— Tonerde, essigsaure (Alaunbeize)	0,30	1,—
1019	— Kali: blausaures gelbes (Ferrozyankalium — blausaures rotes (Ferrizyankalium) — chromsaures rotes (Kaliumbichromat) — übermangansaures (Kaliumpermanganat); Rhodankalium; Zyankalium	0,30	1,—
1020	— Kali- und Natronsalpeter, rein	2,—	2,—
1021	— Kalk: — holzessigsaurer — karbolsaurer (Karbolkalk); Baryt, salpetersaurer; Bleioxyd, schwefelsaures, (Bleisatz, Bleisulfat); Schwefeleisen; Zinkstaub	0,30	0,50
1022	— Chlorzink, Chlorzinklauge	0,30	1,—
1023a	— Natron: — arseniksaures flüssiges — doppeltkohlensaures — schwefligsaures doppeltschwefligsaures	0,30	0,50
1023b	— Natron, phosphorsaures	1,—	3,—
1024	— Natron, borsaures (Borax)	0,30	0,50
1025	— Natron: — chromsaures (Natriumbichromat) — blausaures — schwefelsaures — (Glaubersalz); Schwefelnatrium	0,30	1,—
1026	— Natron, salpetrigsaures (Nitrit)	1,—	2,—
1027	— Natron: — essigsaures — unterschwefligsaures (Antichlor, Natriumthiosulfat): Kieselfluornatrium (Fluorsilikat)	0,30	1,—
1028	— Natronsalze, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt	0,50	1,—
	— Phosphor:		
1029	— — gelber	4,—	3,—
1030	— — roter (amorpher)	4,—	3,—
1031	— Pottasche	frei	0,30
1032	— Salmiak (Chlorammonium)	1,—	2,—
1033	— Salmiakgeist (Ammoniak in wässriger Lösung)	1,—	1,50
1034	— Salpetersäure	0,60	1,50
1035	— Salzsäure	0,30	1,—
1036	— Schwefelsäure; schweflige Säure in wässriger Lösung	0,30	1,—
1037	— Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure); rauchende Schwefelsäure (oleum vitrioli fumans)	0 30	1,--
1038	— Flüssige Säuren, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt	1,—	2,—
1039	— Soda, kalziniert	frei	1,—
1040	— Soda, kristallisiert	0,50	1,—
1041	— Tonerde, schwefelsaure; Tonerdehydrat, Tonerdenatron; Chromchlorid, Chromchlorür (Chlorchrom), Fluorchrom, chromsaures Chromoxyd; Rhodanaluminium	0.30	1,—
1042	— Unterchlorigsaure Salze	1,—	2,—
1043	— Eisen- und Zinkvitriol	0,30	1,—
1044	— Kupfervitriol und sog. Fungivore	0,20	12,—
1045	— Wasserglas	0,30	1,—
1046	— Wasserstoffsuperoxyd	2,—	5,—
1047	— Zinnsalze	1,50	3,—
1048	— Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt	2,—	3,—
	Organische zubereitete Hilfsstoffe und und Fabrikate:		
1049	— Fuselöle, roh und gereinigt, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweitig genannt	5,—	7,—
1050	— Zitronensäure; Weinsteinsäure (Weinsäure)	1,—	3,—
1051a	— Essigsäure, roh oder gereinigt: denaturiert	0,30	3,—
1051b	— Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Azeton, Methyläthylketon, Pyridinbasen	0,30	1,—
1052	— Nelken-, Lavendel-, Spick- und Wachholderöl, ätherisches; Amyläther, Fruchtäther; Campher; Thymol	8,—	10,—
1053	— Formaldehyd; Aldehyd: denaturiert	2,—	3,—
1054	— Tannin (Gerbsäure), Gallussäure und dergleichen	1,—	2,—
	— Gerbstoffextrakte, flüssig und fest:		
1055a	— — Kastanienholzextrakt	frei	5,—
1055b	— — andere	frei	0,30
1056	— Glyzerin, Glyzerinlauge	1,—	2,—
1057	— Harze, verarbeitete, aller Art (Brauerharz, Schusterpech u. dgl.)	3,—	10,—
1058	— Kali: — saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari) — neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat)	1,50	4,—
1059	— Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte Produkte	1,—	3,—
1060	— Schwefelkohlenstoff	1,—	1,—
1061	— Oxalsäure, Sauerkleesalz (Kali, oxalsaures)	1,—	2,—
1062	— Schwefeläther (Aethyläther)	1,—	10,—
1063	— Essigäther	10,—	15,—
1064	— Teerölderivate, wie: Karbolineum (Imprägnieröl); Kreosot, Kreosotöl, Kreolin; etc.	0,50	1,—
1065a	— Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Naphthalin, Anthrazen, Karbolsäure, Toluol; Benzoesäure; etc.	0,30	1,—
1065b	Benzin und Benzol, zu motorischen Zwecken	0.30	10,—
1066a	Anilin	0,60	1,50
1066b	Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin etc.	0,60	1,50
1067	Phtalsäure; Resorzin	0.60	1.50
1068	Salizylsäure	0,60	1,50
1069	Benzylchlorid; Bittermandelöl, künstliches (Nitrobenzol, Mirbanessenz); Naphtol und dessen Verbindungen; etc.	0,60	1,50
1070	Sprit, Spiritus, Weingeist, denaturiert	7,—	7,—
1071	Albumin	5,—	5,—
1072	Kasein; Käselabextrakt	2,—	5,—
1073	Buchdruckerwalzenmasse, Hektographenmasse und andere zugerichtete Massen für Vervielfältigungsverfahren	4,—	10,—
1074	Kleber (Wienerpapp, Schusterpapp)	4,—	8,—
	Leim:		
1075	— Tischler-, Maler- und Gipserleim	2,50	10,—
1076	— Gelatine; Fischleim (Hausenblase)	7,—	15,—
1077	— flüssig oder in Pulverform	6,—	15,—
	Stärke aller Art:		
	— roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:		
1078	— — Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke	0,50	1,—
1079a	— — Reisstärke	2,50	5,—
1079b	— — Mais- und Weizenstärke etc.	3,50	7,—
	— roh, zu andern als industriellen Zwecken:		
1080a	— — Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke	3,—	6,—
1080b	— — andere	5,—	10,—
1081a	— verarbeitet und gebrannt *(Dextrin, Leiogomm)*	3,50	6,—
1081b	— Stärkegummi etc.	5,—	8,—
	Sprengstoffe und Zündwaren:		
1082	— Kollodiumwolle, Schießbaumwolle	10,—	20,—
1083	— Dynamit und *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte Sprengstoffe	55,—	150,—
1084	— Munition für Handfeuerwaffen	50,—	150,—
1085	— Spreng- und Zündschnüre	50,—	60,—
1086	— Streichkerzen	40,—	100,—
1087	— Zündhölzer	30,—	50,—

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg früher Frank	Zollsatz für 100 kg jetzt Frank
1088	— Feuerwerk und nicht anderweit genannte Zündstoffe und Zündwaren; Zündschwamm	200,—	200,—
	C. Farbwaren.		
	Erdfarben:		
1089	— unverarbeitet, in Brocken, Blöcken etc.	0,10	0,30
1090	— verarbeitet: gemahlen, geschlemmt, gepulvert etc., wie: Kreide, Ocker, Schwerspat etc.	0,20	0,50
	Vegetabilische Farben:		
	— Farbhölzer		
1091	— — in Blöcken	0,20	0,30
1092	— — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert, etc. . . .	1,—	1,—
	— Farb-Beeren, -Blätter, -Flechten, -Früchte, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln etc.		
1093	— — unverarbeitet, unzerkleinert . .	frei	0,30
1094	— — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert etc.	0,60	1,—
1095	— Blauholzextrakt und *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garanzine	3,—	5,—
1096	— Orlean, Orseille, präparierte; Persio (Cudbear); Safflor; Cochenille	8,—	8,—
	Farbstoffe aus Steinkohlenteer:		
1097	— Alizarin, künstliches	frei	2,—
1098	— Anilin-, Anthrazen-, Naphthalinfarben und *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte Teerfarben	5,—	20,—
1099	— Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung	2,—	10,—
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:		
1100a	— Bleiweiß	4,50	10,—
1100b	— Bleigelb	5,—	10,—
1101	— Mennige	3,—	8,—
1102	— Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Karmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnoberersatz usw. . . .	12,—	25,—
1103	— Russe, Schwärzen, Beinschwarz usw.	0,30	0,50
1104a	— *Zinkweiß, Zinkolith*	1,—	2,—
1104b	— *Lithoponweiß, Perlweiß*	1,—	2,—
1105a	— Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün	5,—	10,—
1105b	— Bronzefarben aller Art, auch zubereitet	5,—	150,—
1106a	— Viktoriagrün	7,—	15,—
1106b	— Chromgelb, Chromgrün; Mineralblau; Smalte; *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte, nicht zubereitete chemische Farben	10,—	15,—
	Farben aller Art, zubereitet:		
1107a	— *Bleiweiß, abgerieben*	6,50	15,—
1107b	— *Zinkweiß, Perlweiß: abgerieben* . .	6,50	15,—
1107c	— *Kasein- oder Leimfarben, weiße: trocken*	6,50	15,—
1108	— Buchdruckerschwärze	10,—	20,—
	— andere:		
1109	— — in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg Gewicht	15,—	30,—
1110	— — in Gefäßen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter	20,—	40,—
1111	Chromoxyd und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Farben in Wasserteig	5,—	7,—
1112	Kitte	5,—	10,—
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	22,—	40,—
1114	Lein- und Mohnöl, gekocht (Oelfirnis): dünnflüssig	10,—	15,—
	D. Technische Fette, Oele und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.		
	Flüssige Fette und Oele aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:		
	— Pflanzenöle:		
1115	— — Leinöl	0,50	1,—
1116	— — Olivenöl, denaturiert; Mandelöl; Olein	0,50	1,—
1117	— — Rizinusöl	0,50	1,—
1118	— — *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte flüssige Fette und Oele	0,50	1,—
1119	— Tieröle (Klauenöle und Trane usw.) aller Art	0,50	1,—
	Feste Fette zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:		
1120	— Pflanzenfette aller Art, wie: Kokosöl, Palmöl usw.	0,50	1,—
1121	— Tierische Fette aller Art, wie: Talg, Knochenfett usw.	1,—	1,—
1122	— Pflanzenwachs, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt	0,50	1,—
	— Tierwachs:		
	— — Bienenwachs:		
1123	— — — roh	1,—	2,—
1124	— — — zubereitet (gebleicht, gefärbt usw.)	6,50	15,—
1125	— — anderes aller Art; Walrat . . .	1,—	1,50
	Mineral-, Teer- und Harzöle:		
1126	— Petroleum	3,—	3,—
1127	— Petroleumdestillate aller Art und Petrolsurrogate	3,—	3,—
1128	— Solvent Naphtha und nicht anderweit genannte Mineral- u. Teeröle aller Art	3,—	3,—
1129	— Paraffine und Zeresine, rein, unverarbeitet	0,50	1,—
1130	— Vaselin	0,50	1,—
1131a	— *Harzöle*	0,50	1,50
1131b	— *Maschinenschmieröle, unverarbeitet* .	0,50	1,50
	Oele, Fette und Wachsarten, verarbeitet:		
1132	— Maschinen- und Wagenfette (einschließlich Wagenschmiere) aller Art	4,—	10,—
1133	— Türkischrotöl und andere Sulforizinate	2,—	5,—
1134	— Stearin, Degras	1,—	3,—
	— Wachsarbeiten:		
1135	— — Wachslichter (Wachsrödel usw.), Baumkerzchen, sowie alle farbigen oder verzierten Kerzen	25,—	50,—
1136	— — Kerzen aller Art, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannt . . .	16,—	30,—
1137	— — andere Wachsarbeiten aller Art	30,—	50,—
	Fettlaugenmehl, sog. Waschpulver, und *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art:		
1138	— in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber	5,—	10,—
1139	— in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht	12,—	20,—
1140	Abfälle von Seifensiedereien und von Färbereien; Zinnasche, Zinnoxyd . .	frei	1,—
	Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern usw.:		
1141a	— in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, nicht gepreßt, nicht geformt: gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken; Schmierseifen . .	5,—	10,—
1141b	— andere	5,—	20,—
1142	Andere Seifen aller Art, wie Toiletten-seifen usw., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien usw., versetzten Seifen (sog. medizinische Seifen)	40,—	90,—
	Wichse aller Art; Lederappretur, Lederschwärze, Lederöle; Putzpomaden, Putzseifen; ferner ähnliche, *im allgemeinen Tarif* nicht anderweit genannte fette Körper mit Zusatz von Terpentin u. dgl.:		
1143a	— *in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber*	7,—	20,—
1143b	— *in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht*	15,—	35,—

Digitized by Google

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Chemisch-Technische Reichsanstalt.

Der Reichspräsident hat unter dem 27. Juni 1921 gemäß § 3 seines Erlasses vom 9. Juni 1921, betreffend Bildung eines Kuratoriums für die Chemisch-Technische Reichsanstalt,

zum Vorsitzenden

den Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Lewald

und zu Mitgliedern

den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Dr.-Ing. h. c. Caro in Berlin,
den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Franz Fischer in Mülheim a. Ruhr,
den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Dr.-Ing. h. c. Haber in Berlin-Dahlem,
den Professor Dr. Konen in Bonn a. Rh.,
den Geheimen Regierungsrat Dr. Kuhlwein in Charlottenburg,
den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Dr.-Ing. h. c. Nernst in Berlin,
den Geheimen Regierungsrat Professor Dr.-Ing. h. c. Rudeloff in Berlin-Dahlem,
den Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Professor Dr. Warburg in Charlottenburg,
Den Professor Dr. Dr.-Ing. h. c. Bosch in Ludwigshafen a. Rh.
den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Dr.-Ing. h. c. C. Duisberg in Leverkusen a. Rh.,
den Kommerzienrat Dr. Frank in Berlin,
den Professor Dr. Dr.-Ing. h. c. H. Goldschmidt in Berlin-Grunewald,
den Geheimen Regierungsrat Dr. Dr.-Ing. h. c. Haeuser in Höchst a. M.,
den Vertreter der Rheinisch-Westfälischen Großindustrie Klöckner in Löttringhausen,
den Generaldirektor der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff Aktiengesellschaft W. Landmann in Berlin,
den Generaldirektor der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff Aktiengesellschaft Dr. P. Müller in Köln a. Rh.,
den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin,
den Generaldirektor der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron Dr.-Ing. h. c. Plieninger in Frankfurt am Main,
den Fabrikbesitzer Dr. Dr.-Ing. h. c. F. Raschig in Ludwigshafen a. Rh.,
den Geheimen Regierungsrat Dr. von Weinberg in Frankfurt am Main,
den Generaldirektor der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, M. d. R., Dr.-Ing. h. c. Vögler in Dortmund,
für die Dauer von fünf Jahren berufen. (731)

Herstellung von kosmetischen Mitteln.

Der Reichsminister des Innern hat unterm 25. Juni d. J. folgende Bekanntmachung erlassen:

„§ 1. Die Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Oelen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 346) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1920 (RGBl. S. 70) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft." (706)

Herstellung von Waffen und Munition.

Mit Ablauf des 30. Juni sind die Vorschriften des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung außer Kraft getreten. Die Herstellung von Kriegswaffen und Munition bleibt aber auch nach dem 30. Juni entsprechend dem Artikel 168 des Friedensvertrages nur den vom Reichswehrministerium besonders zugelassenen Fabriken gestattet. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bestimmungen werden gemäß § 24 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. bestraft. (709)

Erhöhung der Zündwarensteuer.

Die im § 3 des Zündwarensteuergesetzes vom 10. September 1919 vorgesehene Erhöhung der Zündwarensteuer um 10 Proz. trifft auch Zündspänchen und Zündstäbchen. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist davon auszugehen, daß der § 3 a. a. O. sich auf dieselben Zündwaren beziehen soll, für die § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 galt. Zu letzterem gehören aber nach § 1 dieses Gesetzes auch Zündspänchen und Zündstäbchen. Diese Auslegung ergibt sich auch aus der Bestimmung im § 1 Abs. 2 Satz 2 und der Aufzählung im § 2 Abs. 1 der geltenden Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen. (I. u. H. Ztg. — 711)

Frachtermäßigungen.

Die Berliner Handelskammer weist die Verfrachter darauf hin, daß seit dem 1. Juli eine ganze Reihe von Frachtermäßigungen eingeführt worden ist, die für weite Kreise von größerer Bedeutung sind. An das Ladegewicht der Eisenbahnwagen sind bei der Frachtberechnung künftig u. a. nicht mehr gebunden: Kalk, gepreßter und trocken, gelöscht und in Pulverform. — Näheres ist im Verkehrsbureau der Handelskammer zu Berlin, Berlin C 2, Klosterstr. 41, zu erfahren. (708)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Von der Rheinzollinie.

Der leitende Zollausschuß der Rheinlandkommission hat in einer Verfügung erneut darauf hingewiesen, daß nur die in den §§ 5 und 6 des deutschen Zollgesetzes vom 25. Dezember 1902 aufgeführten Waren von der Zahlung der im Artikel 4 der Verordnung 81 vorgeschriebenen statistischen Gebühren befreit sind.

Waren, die das besetzte Gebiet im Durchgangsverkehr durchlaufen und für den Hamburger Freihafen bestimmt sind, um dort verschifft zu werden, dürfen nach Anweisung des Interalliierten Zollausschusses nicht anders behandelt werden als Waren, die für irgendeinen Hafen des unbesetzten Deutschlands bestimmt sind. Sie werden nicht als außerhalb Deutschlands befindlich angesehen. Diese Regelung verstößt gegen das international anerkannte Recht der Freihafengebiete. Nach diesem Recht müssen Waren nach den Freihafengebieten so behandelt werden, als wenn sie ins Ausland gehen, sie fallen also unter die Bestimmungen des internationalen Durchgangsverkehrs. Dieser unterliegt nach den Bestimmungen der Rheinlandkommission an der Rheinzollinie aber keinem Zoll. Nach der Bestimmung des Zollausschusses sollen diese Waren bei dem Ausgang aus dem besetzten Gebiet mit Papierzoll belegt werden. Das ist eine durch nichts gerechtfertigte Verschärfung der Zollbestimmungen.

Für Waren, die von einer Stelle des besetzten Gebietes zu einer anderen gesandt werden und einen Teil des unbesetzten Deutschlands im Durchgangsverkehr durchlaufen, erteilt das Zollamt des Versandortes eine zeitweilige Ausfuhrbewilligung, die zur zollfreien Wiedereinfuhr der Waren in das besetzte Gebiet nach Feststellung ihrer Identität berechtigt. Die Waren unterliegen beim Verlassen des besetzten Gebietes der statistischen Gebühr von einer Papiermark für jede Packung, Tonne oder Stück Vieh. Von der Ein- und Ausfuhrbestimmung sind sie befreit. (D. A. K. — 676)

Rheinzölle und Außenhandelskontrolle.

Der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln hat ein zweites Ergänzungsblatt zu seinem unter obigem Titel erschienenen Merkblatt herausgegeben. In dem Ergänzungsblatt sind nur neue Einzelbestimmungen aufgeführt, im übrigen bleibt das Merkblatt vom 18. Mai und das Ergänzungsblatt vom 7. Juni in vollem Umfange bestehen. (722)

Ein- und Ausfuhranträge von Spediteuren im Verkehr mit dem besetzten Gebiet.

Die der Interalliierten Rheinlandkommission unterstellte Ein- und Ausfuhrstelle in Bad Ems lehnt Ein- und Ausfuhranträge von Spediteuren grundsätzlich ab. Anträge von Speditionsfirmen, die im Auftrage einer im besetzten Gebiet ansässigen Firma gestellt werden, können jedoch auf Bewilligung rechnen. In diesem Falle ist das Antragsformular in der Spalte „Absender", bezw. „Empfänger" entsprechend auszufüllen, indem hier als Absender oder Empfänger die Speditionsfirma mit dem Zusatz „für Firma .... (Name des Auftraggebers)" eingesetzt wird. (720)

Digitized by Google

Abschreibungen auf selbstgefertigten Abschriften von Ausfuhrbewilligungen durch die abfertigenden Zollstellen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung äußert sich hierzu in der Verfügung A II 2699 vom 25. Mai 1921 wie folgt:

„Es ist beobachtet worden, daß sich die exportierenden Firmen zur Kontrolle ihrer Ausfuhrgeschäfte Abschriften von Ausfuhrbewilligungen anfertigen und neben den Abschreibungen auf den Bewilligungen solche auch auf diesen Abschriften durch die abfertigenden Zollstellen und Zollämter vornehmen lassen.

Dieses Verfahren ist nicht zulässig. — Will die Zollverwaltung den Firmen entgegenkommen, so darf sie höchstens einen Vermerk auf die Abschrift der Ausfuhrbewilligung setzen, aus dem hervorgeht, daß eine entsprechende Teilpost auf dem Original abgeschrieben ist. Durch den amtlichen Vermerk der abfertigenden Zollstelle wird der Eindruck erweckt, daß es sich um eine amtliche Urkunde handelt." (725)

Einfuhr von luxemburgischem Branntwein.

Da das Kontingent, das für die Einfuhr von luxemburgischem Branntwein nach Deutschland auf Grund des Friedensvertrages festgesetzt wurde, bereits erschöpft ist, können weitere Anträge auf Ausfuhr von Branntwein nach Deutschland nicht mehr angenommen werden. Die Anträge, die infolgedessen keine Berücksichtigung mehr finden konnten, werden für das am 16. September beginnende zweite Kontingentsjahr vorgemerkt. (561)

Frankreich. **Freigabe der Düngerausfuhr.** Unter Aufhebung des Dekretes vom 28. August 1919 wird bis auf Widerruf die freie Ausfuhr von organischen Düngern, wie auch von Kunstdüngern (Thomasmehl, Ammoniaksulfat, salpetersaurem Natron und Kalk, sowie Superphosphaten) gestattet. (646)

Rumänien. **Einfuhrverbot für Zündhölzer.** Die Generaldirektion der rumänischen Staatsmonopole hat die rumänische Generalzolldirektion darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr von Zündhölzern und jeglichen anderen Zündwaren verboten ist. (721)

Spanien. **Goldaufschlag für den Monat Juli.** Auf Grund einer in der „Gazeta de Madrid" vom 1. d. M. veröffentlichten Kgl. Spanischen Verordnung vom 29. v. M. ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Juli auf 64,84 Proz. festgesetzt worden. (I. u. H. Ztg. — 713)

Nigeria. **Einfuhr von Narkotiken.** Die „Nigeria Gazette" vom 21. April 1921 enthält eine unter dem „Dangerous Drugs Act" erlassene Verfügung, welche vom 1. Juni 1921 ab folgendes verordnet:

Bei der Einfuhr von Morphium, Kokain, Ecgonin und Diamorphin (Heroin), bezw. ihrer Salze, ferner medizinischem Opium, sowie irgendeines Präparats oder einer Substanz, die nicht weniger als 1/8 Proz. Morphium, bezw. 1/10 Proz. Kokain, Ecgonin oder Diamorphium enthält, nach Nigeria muß der Importeur der Regierung seine Anforderung in vierfacher Ausfertigung vorlegen und sich verpflichten, daß die genannte Ware ausschließlich für wissenschaftliche und medizinische Zwecke bestimmt ist und die Absicht der Wiederausfuhr nicht vorliegt. Der Importeur muß auch den Namen der Firma angeben, welche die Drogen liefert. Diese Angaben müssen dem Direktor des medizinischen und sanitären Dienstes in Lagos jeweils vor dem 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres zugestellt sein. (Advv. — 581)

Südafrikanische Union. **Beschlagnahmeverzicht auf deutsches Eigentum für die Nachkriegszeit.** Der Finanzminister der Südafrikanischen Union hat im dortigen Regierungsanzeiger vom 29. April 1921 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Regierung der Union im Falle einer vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen unter Teil VIII des Friedensvertrages seitens Deutschlands nicht die Absicht hat, ihre Rechte, das Eigentum deutscher Staatsangehöriger in der Union unter § 18 des Anhanges II zu dem genannten Teil des Friedensvertrages zu beschlagnahmen, auszuüben."

Damit ist der Beschlagnahmeverzicht der Südafrikanischen Union nun auch von amtlicher Seite ausgesprochen worden. (611)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Kartellschiedsgericht zwischen Industrie, Großhandel und Einzelhandel.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Zentralverband des deutschen Großhandels und die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels haben eine Vereinbarung getroffen, daß alle Streitigkeiten zwischen den Verbänden und Gruppen über Folgen von Beschlüssen von Kartellen und Konventionen im Wege einer gemeinschaftlichen Aussprache unter Führung der beteiligten Spitzenorganisationen geschlichtet werden sollen. (712)

Die Kalkwoche.

Der Gedanke, die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verbände bestimmter Industriezweige zu gemeinsamen Tagungen zusammenzuführen, hat kürzlich in der Weimarer Kalkwoche eine erfreuliche Verwirklichung gefunden. Es haben sich der Verein Deutscher Kalkwerke, der Deutsche Kalkbund und der Arbeitgeberbund der Kalkindustrie daran beteiligt. Die Sitzung des Arbeitgeberbundes brachte eine Anzahl sozialpolitischer Referate. Ein Redner betonte in kritischen Ausführungen die Notwendigkeit der Unternehmerorganisation, durch die der Konkurrenzkampf in erträgliche Bahnen gelenkt und neue Möglichkeiten der Wirtschaft sich ergeben würden.

Die Verhandlungen des Vereins Deutscher Kalkwerke brachten Referate über den Kalk in der Landwirtschaft und über die Schädlingsbekämpfung. Es wurde angeführt, daß 10 Milliarden Mark an volkswirtschaftlichen Werten durch organische Schädlinge dem Volksvermögen jährlich verloren gehen. Der Kalk könne in der Schädlingsbekämpfung sowohl als helfender wie auch als tragender Stoff in bestimmten Verbindungen Verwendung finden.

Die landwirtschaftliche Streitfrage, ob kieselsäurereicher Kalk zur Düngung ungeeignet sei, wurde dahin beantwortet, daß eingehende Untersuchungen den Beweis des Gegenteils erbracht hätten. Eine lockernde Wirkung auf den Boden trete ein, und zementartige Verhärtungen seien nirgends zu beobachten. Nach Ansicht eines Referenten besteht ein lebhafter Kalkhunger unserer Böden. Den Bedarf an Kalk für die Düngung könne man mit 7—10 Millionen Tonnen jährlich angeben.

Der zweite Teil der Verhandlungen brachte Berichte über technische Fragen der Kalkindustrie. (663)

Die Lage der Kali-Industrie.

In der Gesellschafterversammlung des Kalisyndikats teilte der Vorstand mit, daß sich die Lage der Kali-Industrie noch immer nicht gebessert, vielmehr weiter verschlechtert habe. Der Absatz in den ersten fünf Monaten dieses Jahres sei gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres um mehr als 1½ Millionen Doppelzentner Reinkali zurückgeblieben. Am Absatzrückgang ist sowohl das Inland als auch das Ausland beteiligt.

Die Erhöhung der Frachten für Kalisalze von 50 bis 70 Proz., die am 1. April eintrat, hat störend eingewirkt.

Die Zurückhaltung der Landwirtschaft im Bezuge von Düngemitteln ist um so unverständlicher, als angesichts der bevorstehenden Kohlenpreiserhöhung und der neuen Steuern starke Preissteigerungen auf allen Gebieten zu erwarten sind. Preiserhöhungen für Kalisalze müssen um so sicherer eintreten, als die Ausfuhr nach wie vor sehr gering ist und besonders die Aussichten für den Absatz nach den Vereinigten Staaten von Amerika ungünstig sind.

Die Ausfuhr nach Polen, wo großer Bedarf herrscht, ist immer noch verboten. Unter diesem Verbot leidet die Kali-Industrie um so schwerer, als die alten preußischen Provinzen Posen und Westpreußen, aber auch Kongreßpolen und Galizien, einen Friedensbedarf von mehr als 1 Mill. dz Reinkali gehabt haben. Dadurch leidet auch der Absatz nach Gebieten, deren Versorgung auf die Durchfuhr durch Polen angewiesen ist. (650)

Aus der Stickstoffindustrie.

Die „Frankfurter Zeitung" schreibt: In der englischen Presse befinden sich Angaben über eine Zusammenkunft zwischen chilenischen Salpeterinteressenten, denen vorzugsweise auch englische Sharcholders zuzurechnen sind, und dem Deutschen Stickstoffsyndikat. Der Kernpunkt war die von der Gegenseite gewünschte Ermöglichung der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland. Diesem Wunsche ist eine Unterstützung zuteil geworden durch Ansichten der deutschen Eisenindustrie, daß ihr Absatz nach Chile außer-

Digitized by Google

ordentlich gehemmt werde durch das „Embargo", welches Deutschland auf den chilenischen Salpeter gelegt habe. Zurzeit liegt aber die Einfuhrsperre keinesfalls daran, daß Chilesalpeter nicht auf der deutschen Freiliste steht, als vielmehr daran, daß selbst der jetzt weiter weichende Weltmarktpreis sich noch erheblich über den innerdeutschen Verkaufskosten für deutsches Produkt hält. Selbst wenn demnächst der Weltmarktpreis für chilenischen Salpeter von zurzeit annähernd 24 Pfd. Sterl. cif London herabgesetzt werden sollte auf etwa 16 Pfd. Sterl., so ist das Verhältnis zwischen dem deutschen und dem ausländischen Preise immer noch wie 15 : 24. Bei dieser Sachlage war es im Augenblick für die deutschen Erzeuger nicht gefährlich, einer Freigabe der Salpetereinfuhr nach Deutschland grundsätzlich zuzustimmen. Mitgesprochen hat aber auch die kaufmännische Ueberlegung, einen Kampf, sofern er im Weltstickstoffmarkte wirklich kommt, rein kommerziell zu führen und sich möglichst nicht auf staatliche Krücken stützen zu sollen. Voraussetzung sei nur, daß der Kampf dann fair ausgetragen wird. Zu diesem Zweck haben sich die deutschen Stickstofferzeuger, wie man hört, zwei Dinge ausbedungen: erstens, daß die fremden Salpeterinteressenten, sofern sie später einmal Stickstoff nach Deutschland werfen sollten, dies nicht im „Dumping" tun, d. h. in diesem Falle, daß sie bei ihren deutschen Verkaufspreisen die jeweils geltenden Weltmarktpreise nicht unterschreiten; und zweitens strebt das deutsche Stickstoffsyndikat eine schnell funktionierende Uebersicht über die Einfuhr an, zu dem einleuchtenden Zweck, daß hier die Stickstoffimporte ihm nicht erst bekannt werden, wenn der Salpeter bereits in Deutschland eingetroffen ist, sondern schon, wenn er zur Einfuhr gelangen soll. Es ist also die Form gewählt worden, daß man für Stickstoff zwar keinen Freilistenvermerk, aber doch eine Generaleinfuhrerlaubnis befürwortet. Die deutschen Erzeuger sowohl von Zechen-Ammoniak, wie von synthetischem Ammoniak, wie von Kalkstickstoff glauben, daß jene Informationen für ihre rechtzeitigen geschäftlichen Dispositionen genügen würden. Darüber hinaus wünschen die Industriellen aber, daß der Stickstoffdüngerausschuß ihnen eine bedingte Ausfuhrerlaubnis in der Art erteilt, daß sie automatisch soviel Stickstoff, als eingeführt wird, ihrerseits ohne umständlichen behördlichen Apparat auch ausführen können. Ueber diese Frage wird der Ausschuß nächstens beschließen. (747)

Ausland.

Belgien. **Aus der Kunstseide-Industrie.** Die belgische Regierung hat auf Bemühungen der belgischen Kunstseidenfabriken einen Beschluß gefaßt, der von großer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der belgischen Fabrikate am Weltmarkt für Kunstseidenartikel sein wird. Sie hat nämlich den Preis für gewerblichen Alkohol um 32 Centimes je Liter, also von 1,50 auf 1,18 Fr. ermäßigt. Diese Verbilligung des wichtigsten Rohstoffes für die Kunstseidenindustrie bedeutet eine Verbilligung des Selbstkostensatzes der belgischen Fabriken um 3,50 Fr. je Kilogramm Kunstseide. (710)

Frankreich. **Steigerung der elsässischen Kaliproduktion.** Die Gesamtproduktion der elsässischen Kaligruben belief sich im Jahre 1913 auf 350 340 t, gleich 56 000 t reines Kali. Im Jahre 1919 wurden 464 607 t, gleich 92 006 t reines Kali gewonnen, während die Gesamtproduktion im Jahre 1920 1 061 191 t, gleich 199 230 t reines Kali, erreichte. Die Produktion des Jahres 1920 stellte sich wie folgt: 12—16 proz. Sylvinit 664 019 t, 20—22 proz. reiches Sylvinit 335 820 t, 50—60 proz. Kaliumchlorid 61 352 t, insgesamt 1 061 191 t. Die Verladungen während der Jahre 1919 und 1920 an reinem Kali betrugen: Sylvinit 12—16 Proz., reiches Sylvinit 20—22 Proz., Kaliumchlorid 50—60 Proz. Seit März 1921 haben die vereinigten elsässischen Kaligruben reiches Sylvinit von 30 Proz. K_2O Gehalt und Sylvinit von 40 Proz. K_2O Gehalt hergestellt. (665)

Großbritannien. **Geschäftsabschluß von Lever Brothers, Ltd., London, 1920.** Der in der letzten Generalversammlung vorgelegte Bericht teilt mit, daß Fabrikation und Handel mit Seife in England infolge niedriger Preise schlechte Zeiten durchmachen. Angekauft wurden folgende Gesellschaften: Niger Compagnie für 8½ Mill. Pfd. Sterl., Prices Candle Co. für 1½ Mill., Gossages und Crosfields für 1 Mill. und John Knight Ltd. für 1½ Mill. Pfd. Sterl., zusammen also 12½ Mill. Pfd. Sterl. An Dividenden wurden an die gewöhnlichen Anteilseigner im Jahre 1920 456 000 Pfd. Sterl. gezahlt. (599)

Der Farbstoff-Trust. Die zur Untersuchung der Verhältnisse in der englischen Farbstoff-Industrie eingesetzte Kommission hat ihren ersten Bericht erstattet. Die Mehrheit der Kommission erklärt sich bei vollständiger Berücksichtigung der Interessen der Verbraucherindustrien und des Zollfiskus mit der Trustbildung und ihrer staatlichen Unterstützung einverstanden. Die Minderheit der Kommission, deren Führer Barnes ist, betont dagegen, daß die Trustbildung zwar als Kriegsmaßnahme gerechtfertigt gewesen sei, daß der Trust aber jetzt sein Monopol rücksichtslos ausbeute und durch eine Steigerung der Farbenpreise auf die zehn- und zwanzigfache Höhe auf Kosten der Verbraucher ungeheure Gewinne einheimse. (702)

Schweiz. **Chemische Fabrik vormals Sandoz (Basel).** Für das Jahr 1920 beläuft sich der Bruttogewinn, einschließlich des Vortrages vom Vorjahr in der Höhe von 364 158 Fr. auf 2 821 409 Fr. Daraus gelangte auf das im Berichtsjahr von 5 Mill. Fr. auf 7,5 Mill. Fr. erhöhte Aktienkapital eine Dividende von 180 Fr. pro Aktie zur Verteilung, gegenüber einer Dividende von 300 Fr. plus eine neue Aktie auf zwei alte Aktien im Vorjahre. (Cr. — 700)

Finnland. **Außenhandel im ersten Vierteljahr 1921.** Nach einer Zusammenstellung im „Board of Trade Journal" vom 16. Juni betrug die gesamte Einfuhr Finnlands während der ersten drei Monate des Jahres 636,2 Millionen finnische Mark und die Ausfuhr 218 Millionen finnische Mark. Die Zahlen gleichen ungefähr denjenigen des Vorjahres (721,9, bezw. 200,7 Millionen finnische Mark). Die Passivität der Handelsbilanz hat sich zwar etwas verringert, ist aber noch immer recht erheblich. Chemikalien waren im Außenhandel mit folgenden Zahlen vertreten:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
	Finnische Mark	
Asphalt, Teer, Harz usw.	8 446 728	1 316 928
Oele und Fette, Wachs	10 731 128	264 076
Aether, Alkohol, Kosmetiken usw.	850 916	310 413
Farben usw.	4 715 048	4 650
Sprengstoffe	293 056	1 905 845
Chemikalien und Drogen	8 902 790	253 896
Düngemittel	11 411	—

(Adv. — 580)

Ver. St. von Amerika. **Farbstoff-Einfuhr im Jahre 1920.** Nach einem in „The Chemical Trade Journal" vom 11. Juni d. J. wiedergegebenen Bericht der U. S. Tariff Commission betrug die Gesamteinfuhr von allen Kohlenteerfarbstoffen während des Kalenderjahres 1920 rund 3 700 000 lb. Dies bedeutet gegenüber dem Fiskaljahre 1920 eine Zunahme von etwa 200 000 lb. Von der obigen Gesamtmenge kamen etwa 40 Proz. während der ersten sechs Monate des Jahres 1920 herein, die übrigbleibenden 60 Proz. verteilen sich auf die zweite Hälfte des Jahres. (Adv. — 697)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Großbritannien. **Chemikalienpreise von Ende Juni 1921.**

		per ton fob.
Borax crist.	Pfd. Sterl.	62/ 2/0
Aluminium sulph. 14—15 Proz.	„ „	13/10/0
Ammonsalpeter	„ „	49/10/0
Glaubersalz	„ „	5/ 8/0
Glycerin	„ „	63/ 0/0
Pottasche	„ „	37/16/0
Natron caust. 76 Proz.	„ „	22/10/0
Schwefelblumen	„ „	27/ 2/0

(Adv. — 717)

Italien. **Preise für Chemikalien** in Genua Ende Juni 1921.

Borax kristallisiert	je 100 kg	325	Lire
Soda kristallisiert	„ 100 „	60	„
Borsäure, rein, kristallisiert	„ 100 „	750	„
Eisessig 98/99	„ 100 „	900	„
Oxalsäure kristallisiert	„ 100 „	850	„
Salizylsäure, rein, amorph. voluminös	„ 100 „	1100	„
Schwefelsäure 1530/50 Be	„ 100 „	65	„
Schwefelsäure 154066 Be	„ 100 „	68	„
Schwefelsäure 1540/66 Be	„ 100 „	68	„
Ammoniak-Carbonat in Stücken	„ 100 „	400	„
Chlorcalcium 100/110	„ 100 „	110	„
Chlorkalk	„ 100 „	100	„
Kaustische Soda franz. 70—72 waggonfrei Genua	„ 100 „	150	„
Kaustische Soda engl. 70—72 waggonfrei Genua	„ 100 „	170	„
Kaustische Soda amerik. 76—78 waggonfrei Genua	„ 100 „	180	„
Gerbsäure, ätherisch	„ 100 „	4500	„
Weinsteinsäure, kristallisiert	je kg	9,50	L.
Weinsteinsäure in Pulverform	„ „	9,50	„
Zitronensäure, kristallisiert	„ „	22,—	„
Borsäure, kristallisiert	„ „	7,50	„
Borsäure in Pulverform	„ „	7,70	„

Digitized by Google

Antipyrin	je kg	130.—	L.
Benzonaphtol	„ „	100.—	„
Chlorhydrat	„ „	35.—	„
Chloroform	„ „	22.—	„
Kokain	„ „	2100.—	„
Kodein, rein	„ „	3000.—	„
Japanischer Campher	„ „	50.—	„
Kreosot	„ „	60.—	„
Phenazetin	„ „	100.—	„
Menthol	„ „	320.—	„
Morphium	„ „	1800.—	„
Opium aus Smyrna	„ „	100.—	„

Notierungen in Mailand.

Schwefelsäure 50 Be	je 100 kg	19	Lire
Schwefelsäure 60 Be konzentriert	„ 100 „	35	„
Schwefelsäure 66 Be konzentriert	„ 100 „	45	„
Alaunstein, kristallisiert	„ 100 „	115	„
Zitronensäure	„ 100 „	1002	„
Kaustische Soda 76—77 amerikanische	„ 100 „	215	„
Kaustische Soda 70—72 französische	„ 100 „	185	„

(686)

Dänemark. **Chemikalienpreise von Ende Juni 1921.**

Glaubersalz erist.	per 100 kg	dän. Kr.	loco 10.—
Chromsaures Kali	„	„	34.—
Kaliumpermanganat	„	„	38.—
Kalilauge 50 Proz.	„	„	50.—
Ameisensäure	„	„	136.—
Natron caust. 76—78 Proz.	„	„	47.—
Natronlauge	„	„	22.—
Oxalsäure	„	„	—.—
Pottasche 96—98 Proz.	„	„	60.—
Natron-Salpeter	„	„	72.—
Kali-Salpeter	„	„	100.—
Salzsäure	„	„	13.—
Soda caust.	„	„	20.—
Montanwachs	„	„	51.—

(Adv. — 716)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	13. 7.	6. 7.	Aktien.	13. 7.	6. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	344,75	340,75	Harkort Bergw.	475,—	425,—
Bad. Anilin	409,75	409,—	Höchster Farbw.	343,—	337,75
Byk-Guldenw.	375,—	340,—	C. A. F. Kahlbaum	655,—	667,—
Chem. F. Budkau	467,50	462,75	Köln-Rottweil	338,50	330,—
„ Griesheim	330,—	321,—	Leopoldshall	730,—	636,—
„ Grünau	473,—	449,75	Linde's Eismasch.	393,50	375,—
„ v. Heyden	534,—	481,—	Nitritfabrik	521,—	444,—
„ Milch & Co.	380,—	349,—	Oberschl. Koksw.	519,—	529,50
„ Weiler	320,—	299,75	Rasquin, Farbw.	944,—	922,—
„ Gelsenk.	898,—	950,—	Rh. W. Sprengst.	265,—	283,—
„ W. Albert	600,—	639,—	J. D. Riedel	435,—	434,—
„ Concordia	835,—	810,—	Rütgerswerke	410,—	430,—
Dynamit Nobel	328,—	322,25	Schering, Chem.	465,50	435,—
Egestorff. Salzw.	519,50	484,50	Sprengst. Carb.	322,—	285,—
Elberf. Farbenf.	358,—	353,—	Straßfurter Chem.	670,—	660,—
Fahlberg List	396,—	379,—	Thür. Bleiweißf.	720,—	718,—
Gerbst. Renner	550,—	528,—	Union Chem. Fabr.	535,—	530,—
Th. Goldschmidt	669,50	650,—	Ver. chem. Wk. Charl.	735,—	727,—
Harb. Wiener G.	550,—	519 1/8	„ Glanzstoff F.	981,—	1060,—

Devisen.	7. 7.	8. 7.	9. 7.	11. 7.	12. 7.	13. 7.
Holland	2465,—	2470,—	—	2500,—	2450,—	2357,50
Schweden	1642,50	1642,—	—	1660,—	1625,—	1575,—
Italien	364,—	362,50	—	358,—	352,—	346,50
England	279,75	280,75	—	285,—	279,50	271,—
New York	75,37 1/2	75,50	—	78,37 1/2	76,90	74,37 1/2
Frankreich	600,—	601,—	—	609,—	600,—	587,50
Schweiz	1270,—	1268,—	—	1299,—	1270,—	1242,—
Spanien	965,—	965,—	—	987,50	965,—	964,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	13. 7.	6. 7.
Elektrolytkupfer	2130	2176
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1775—1790	1800—1835
Originalhüttenweichblei	660—670	655—675
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	790	800—815
Zink, umgeschmolzen	750	530—540
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2750	2760
do. in Walz- oder Drahtbarren	2850	2860
Bancazinn	4700	4950
Straitszinn	4650	4850
Australzinn	4650	4875
Hüttenzinn, 99 pCt.	4450	4700
Reinnickel	4200	4200
Antimon-Regulus	725	725—750
Silber in Barren (1 kg)	1250	1310—1320

(Adv. — 748)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Nitritfabrik A.-G. in Köpenick. Die Gesellschaft gibt bekannt, daß Herr Bankier Bernard Randebrock aus ihrem Aufsichtsrat ausgeschieden ist. (678)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft in Grünau bei Berlin. Nach den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung gelangt für 1920 eine Dividende von 6 Proz. auf die Vorzugsaktien und von 16 Proz. (i. V. 12 Proz.) auf die Stammaktien zur Auszahlung. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurde das ausscheidende Mitglied Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser wiedergewählt. Zugewählt wurden die Herren Generalkonsul Eugen Landau und die Direktoren Dr. Ernst Busemann und Dr. ing. h. c. Louis Fadé von der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler A.-G. in Frankfurt a. M. (661)

Die G.-V. der **Holzverkohlungsindustrie A.-G. Konstanz** genehmigte die Verteilung der vorgeschlagenen Dividende (15 Proz. plus 5 Proz. Bonus). Geh. J.-R. Dr. Johannes Junck-Leipzig wurde neu in den Aufsichtsrat gewählt. (715)

Chemische Fabrik J. E. Devrient A.-G. in Zwickau. Die Generalversammlung genehmigte die Fusion mit der Holzverkohlungs-Industrie A.-G. in Konstanz. (685)

Chemische Werke A.-G. Postlerit-Werke, Zschachwitz-Dresden. Der Reingewinn für 1920 beträgt 1,16 Mill. Mk. (i. V. 424 662 Mk.) bei 1½ Mill. Mk. Aktienkapital. Ueber die Verwendung wurden keine Angaben gemacht. (564)

Metallyt A.-G. Unter dieser Firma wurde mit dem Sitze in München und mit einem Kapital von 12,8 Mill. Mark eine Aktiengesellschaft gegründet, welche die Ausbeutung des Paulingschen Metall-Scheideverfahrens zur Aufgabe hat. Die Gesellschaft hat die Vitrii-Werke in Velten bei Berlin, sowie die Pulverfabrik Reichertshofen erworben. (659)

Die **Aktiengesellschaft für Ozonindustrie** wurde mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Mk. mit dem Sitz in Berlin gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung von Verfahren und Patenten auf dem Gebiet der Ozonindustrie. (658)

Chemische Fabrik Entrup Akt.-Ges. in Hamburg. Unter dieser Firma wurde mit 1 Million Mark Kapital eine neue Gesellschaft zur Herstellung chemischer Produkte gegründet. (694)

Aus dem Handelsregister.

(4. Juli bis 9. Juli 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

„Argo" Chemisches Laboratorium Georg Mannfeld, Dresden.
D. W. Schulte, Chemische aFbrik, Reuß-Zoppenbroich.
Dr. Leibbrandt & Co., G. m. b. H., Freiburg i. Br., Ausarbeitung und Verwertung von Erfindungen und Verfahren chemisch-technischer Artikel (20).
Chemische Fabrik Kastelburg, Inhaber Diplom-Ingenieur Artur Göldner, Waldkirch i. Br.
„Dragoco", Inhaber Gerberding & Co., künstliche Riechstoffe, Holzminden.
Chemische Fabrik Martin Meyer, G. m. b. H., Berlin (250).
Chemische Fabrik Steinfurth, G. m. b. H., Berlin (500).
Chemische Fabrik Keppler & Stippler, Oel- und Fettfabrik, Regensburg.

Geschäftsänderungen, -Verlegungen.

Chemische Jennolit-Industrie G. m. b. H., Adlershof, aufgelöst.
Chemische Fabrik Mitterteich i. Opf., Apotheker Ludwig Fink, G. m. b. H., Mitterteich, aufgelöst.
Erdfarbengesellschaft m. b. H., Berlin-Schöneberg, Sitz der Gesellschaft ist nach Schierke verlegt.
Chem. Fabrik „Winkel", Berlin-Heegermühle, G. m. b. H., Hauptniederlassung nach Berlin verlegt. (Adv. — 730)

Versammlungskalender.

19. Juli: Chemisch-Pharmazeutische Werke Bad Homburg A.-G. in Bad Homburg: außerordentliche Generalversammlung nachmittags 3½ Uhr, in Bad Homburg, Dorotheenstr. 45. (Adv. 729)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentl. am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen d. alle Buchhandlungen u. Postanstalten f. jährlich 50 M.
Abdruck von Artikeln nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 25. JULI 1921 | Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Herrn Professor Dr. Reisenegger zum 60. Geburtstag.

Am 28. Juli begeht unser Mitglied, Professor Dr. Reisenegger, seinen 60. Geburtstag. Er ist geboren in Weilheim i. Oberbayern als Sohn eines Apothekers. Ursprünglich für die Offizierslaufbahn bestimmt, studierte er in München bei Adolf von Baeyer und war hernach Assistent bei Emil Fischer in Erlangen. 1884 trat er in die Höchster Farbwerke ein. Ihm wurde hier im Laufe der Zeit die Leitung der Alizarin-Fabriken und später der gesamten anorganischen Betriebe übertragen. U. a. erbaute er die Fabrikationsanlagen der Höchster Farbwerke in Gersthofen. Er wurde zum stellvertretenden Direktionsmitglied ernannt. 1915 schied er aus der Firma aus und wurde Nachfolger von Professor Dr. O. N. Witt an der Technischen Hochschule in Charlottenburg. Während des Krieges entwickelte er eine fruchtbare Tätigkeit in der Kriegsrohstoff-Abteilung und im Kriegsausschuß für Ersatzfutter.

Wir bringen Herrn Professor Dr. Reisenegger zu seinem 60. Geburtstage die herzlichsten Glückwünsche dar und hoffen, daß es ihm vergönnt ist, noch lange Jahre in ungehemmter Schaffenskraft tätig zu sein.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(777)

„Poisons!"

Unter dieser seltsamen Ueberschrift veröffentlicht *Dr. Clément Philippe*, „Ehrenpräsident der belgischen medizinischen Gesellschaft in England", in Nr. 35 der belgischen Zeitschrift „Demain" vom 5. Februar 1921, einen Aufsatz, in welchem er behauptet, daß

„die Deutschen jetzt damit begonnen haben, systematisch und wissentlich durch gefälschte Medikamente nicht nur die verhaßten Alliierten, sondern auch die deutschfreundlichsten Neutralen zu vergiften".

Philippe entnimmt seine „Belege" für diese unerhörte Behauptung angeblich den bekanntesten deutschen medizinischen Zeitschriften, den „Veröffentlichungen des Ministers des Innern" in Bayern und der spanischen medizinischen Zeitschrift „El Esculapio".

Nach einer Aufzählung der „Greueltaten" im Kriege: Anwendung giftiger Gase (die aber nachgewiesenermaßen *zuerst* seitens der *Franzosen* erfolgte!), „bazillenhaltiger Bonbons", „Röhrchen mit Pestgiften und Starrkrampferregern" usw. greift er einige der größten deutschen Forscher mit folgenden Worten an:

„In unserer (der Belgier) unglaublichen Gleichgültigkeit nehmen wir jedes deutsche Heilverfahren an, das, wenn es nicht unseren Gelehrten gestohlen und tatsächlich eigenes Werk jener Herren war, nur Unheil anrichtete, weil es überhastet herausgebracht wurde, wie das Tuberkulin von *Koch*. — Haben wir nicht gesehen, wie unser „großer und reiner" *Bordet* seiner berühmten Reaktion (Bordet-Gengoux) durch den „unverschämten" *Wassermann* beraubt wurde? Sagte ich, daß *Ehrlich*, der das „606" in heimtückischer Weise unter japanischer Beihilfe und mit deutschem Humbug herausbrachte, ganz einfach geistig beeinflußt war durch die vorhergehenden Arbeiten von *Mouyeras*, dem berühmten französischen Chemiker, der das Atoxyl erfunden hatte, das dem „606" nahe verwandt ist? — — usw."

Dazu ist zu bemerken, daß *Koch*, *Ehrlich* und *Wassermann* selbstverständlich nicht „überhastet", sondern erst nach jahrelangen ernsten Studien ihre Erfindungen und Beobachtungen der Oeffentlichkeit übergeben haben. — Daß sie aber ungenügend durchgearbeitete Beobachtungen ausländischer Forscher nicht übersehen, sondern zu ihren eigenen Arbeiten mit herangezogen und vervollkommnet haben, ist völlig einwandfrei; ist doch die wissenschaftliche Forschung keinerlei Einschränkung unterworfen, zumal wenn es sich darum handelt, ein unbrauchbares Arzneimittel oder ein unzulängliches diagnostisches Verfahren durch eingreifende Abänderungen oder durch auf gründlichen Studien beruhende Verbesserungen zum Heile der gesamten Menschheit, ohne Rücksicht darauf, ob Freunde, Neutrale oder Feinde, umzugestalten.

Und wie kann man etwas Verwerfliches darin sehen, daß Prof. *Ehrlich* Patente auf die Verfahren zur Herstellung seiner Salvarsanpräparate genommen hat, wenn man weiß, wie begierig sich das Ausland auf alle deutschen Erfindungen stürzt und dieselben nachzuahmen versucht — sehr häufig infolge der ungenügenden Durchbildung der ausländischen Chemiker allerdings ohne Erfolg. *Hata*, der Japaner, war ein Schüler und Mitarbeiter *Ehrlichs*, der dessen Verdienste auch immer gewürdigt hat. Die japanischen Aerzte haben die hervorragenden Leistungen der deutschen Forscher auch stets anerkannt; einen neuen Beweis hierfür sehen wir gerade jetzt: „In Tokio übergab, nach einer Mitteilung in den Tageszeitungen, der Prof. *Irisawa* im Namen von 500 japanischen Aerzten, die ihre Studien in Deutschland gemacht haben, dem Deutschen Botschafter 490 000 Mark als Stiftung für die medizinische Fakultät deutscher Universitäten". Wie kann man es angesichts dieser spontanen Kundgebung der Anerkennung deutscher Wissenschaft wagen, die deutschen Forscher der Minderwertigkeit und des Plagiates zu bezichtigen, wie dies Dr. *Philippe* tut? Die deutsche medizinische Presse wird zweifellos auch ihrerseits die Anwürfe gegen die großen Fachgenossen gebührend zurückweisen. Wir können ihr das Weitere überlassen.

Ein anderes Zeugnis dafür, wie das Ausland über die deutsche Wissenschaft denkt, finden wir in einem Referat über die Sitzung des Vereins Ungarischer Chemiker vom 30. Oktober 1920 (Chem.-Ztg. 1921, S. 632). Der Vorsitzende, Herr von *Konek*, hatte an der 86. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Bad Nauheim teilgenommen und berichtete über den Verlauf derselben. Er bezeichnete den Nauheimer Kongreß als in seinen wissenschaftlichen Ergebnissen glänzend gelungen, — er habe das Niveau ähnlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen der Nachkriegszeit in England und Amerika weitaus übertroffen. Unter 2000 Besuchern seien etwa 160 aus nichtdeutschen Landen zugegen gewesen. Herr von *Konek* schließt mit den Worten:

„Im ganzen Verlauf der Versammlung, sowie in ihren reichen wissenschaftlichen Ergebnissen spiegelt

Digitized by Google

sich das geistige Leben eines mächtigen, eines unbesiegten Volkes wieder, eines Volkes, welches ungeachtet seiner schwierigen Existenzbedingungen imstande ist, sein Kulturleben, sowie dessen erste Grundbedingung: die Kontinuierlichkeit der wissenschaftlichen Forschung nicht bloß aufrechtzuerhalten, sondern auch weiter zu entwickeln — und das ist es eben, worin nicht bloß wir, sondern *sämtliche* Kulturvölker von ihm nur lernen können."

So urteilt ein nichtdeutscher Ausländer über deutsche Wissenschaft! Und hiermit vergleiche man die Aeußerungen des anscheinend noch immer unter den Zwangsvorstellungen der Kriegsleidenschaft stehenden Herrn Dr. *Philippe!* — —

Wir kommen nun zu den Anschuldigungen gegen unsere chemisch-pharmazeutische Großindustrie. Herr *Philippe* sagt:

„Doch ich schulde den „unwiderleglichen" Beweis für die Richtigkeit der Anschuldigung gegen die deutsche Schurkerei, die ihren Landsleuten die unverfälschten pharmazeutischen Produkte vorbehält, für die Ausfuhr aber die gefälschten oder minderwertigen Medikamente zurückstellt und dadurch über den Wert der verkauften Ware Täuschungen hervorruft . . . . Die deutschen Fabriken schicken uns arzneiliche Spezialartikel, die wegen Fehlens wirksamer Bestandteile oder durch gefälschten Ersatz zu teurer Bestandteile tödlich wirken."

Der erwartete „Beweis" für diese Bezichtigung fehlt nun aber vollständig; *Philippe* erbringt auch nicht den Schatten eines solchen. Statt dessen verweist er auf die oben erwähnte spanische Zeitschrift des Dr. *A. Ferratgès*, auf die „Deutsche Medizinische Wochenschrift" vom 17. Juni 1920, auf die „Münchener Medizinische Wochenschrift" vom 20. August 1920, auf eine „Bekanntmachung des Bayerischen Ministers des Innern" im August 1920, sowie auf ein paar Mitteilungen von Dr. *Cohn* und Prof. *Rupp* über Fälschungen von Atropin und Vergiftungserscheinungen nach Anwendung von Novokaintabletten.

Philippe führt an, daß „man" den Alliierten und Neutralen doppeltkohlensaures Natrium für Salicylsäure, Bittersalz für Pyramidon, Chininpastillen ohne Chinin, Borsäure für Aspirin usw. verkauft habe. Wie kommt Herr *Philippe* zu dieser Kenntnis? Er entnimmt sie dem zitierten Aufsatz von Prof. *H. Fühner* in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift" (1920, S. 675) vom 17. Juni 1920. Es ist ihm aber dabei ein recht eigenartiges Versehen passiert: Prof. *Fühner* gibt nämlich an, daß unseren Truppen auf dem Balkan Arzneivorräte *italienischer Herkunft* in die Hände fielen, welche die erwähnten Fälschungen zeigten! *Philippe* vergißt hinzuzufügen, daß *russische* Arzneimittel, die zum Teil aus *Japan* stammten, statt Aspirin Borsäure, statt Pyramidon Soda, statt Kalomel Glasmehl enthielten und daß Jod in Pulverform größtenteils aus Braunstein bestand!

Philippe führt weiter an, daß das *Mercksche* Kokain zwölf verschiedene Fälschungen durchgemacht habe, die Originaltuben seien mit Talk, Bittersalz und kohlensaurem Kalk gefüllt. Auch hier zitiert er Prof. *Fühner* falsch. Dieser sagt ausdrücklich, daß das *Mercksche* Kokain in der Weise gefälscht wird, daß die Originalflaschen der Firma von den Fälschern ihres echten Inhaltes beraubt, mit wertlosem Pulver gefüllt und wieder sorgfältig verschlossen werden. Der Berliner Vertreter der Firma *Merck* ist es gerade, der die Verfälschungen auf das eifrigste verfolgt und gerade *er* hat 11 verschiedene Arten der Fälschungen aufgedeckt. *Fühner* betont auch, daß die Etiketten und Siegel der Firma *Merck nachgeahmt* wurden!

Die, wie schon aus obigem hervorgeht, fälschlich angeschuldigten Firmen stehen so turmhoch über den Angriffen des Herrn *Philippe*, daß sich jede Erwiderung eigentlich erübrigt. Diese Firmen und noch viele andere, nicht besonders genannte, haben seit Jahrzehnten vor dem Kriege es als Ehrensache betrachtet, die reinsten Chemikalien nach dem Auslande zu liefern. Es ist gerade jetzt, wo die schweren Bedingungen des Versailler Vertrages und des „Ultimatums" ausgeführt werden müssen, ihr eifrigstes Bemühen, ihren bisherigen guten Ruf zu erhalten, die alten Geschäftsfreunde im Auslande wieder- und neue dazu zu erwerben. Wie töricht wäre es zum mindesten, wenn sie nun absichtlich verfälschte oder minderwertige Produkte liefern würden! An das Märchen von *vergifteten* Waren glaubt ja im Ernst niemand, auch nicht Herr *Philippe* selbst!

Aber gehen wir der Sache weiter auf den Grund und versuchen wir, die oberflächlichen, unsachlichen Beschuldigungen zu widerlegen.

Es sind allerdings, aber nicht nur im deutschen Handel, sondern noch viel mehr im ausländischen, gefälschte chemische Erzeugnisse in den Verkehr gekommen. Aber *wer* hat diese Verfälschungen begangen? Wie aus gerichtlichen Verhandlungen hervorgeht, sind dies *niemals* alteingesessene deutsche Firmen, sondern „Schieber" und Schwindler, meist fremden Stammes, die sich vor dem Kriege in keiner Weise mit der Fabrikation und dem Vertrieb von chemischen Produkten abgegeben haben, Schädlinge, wie sie in *allen* Ländern durch den langdauernden Krieg erst erzeugt wurden. Diese traurigen Elemente werden aber gerade von der deutschen chemisch-pharmazeutischen Großindustrie auf das schärfste bekämpft; man bemüht sich auf jede Weise, ihnen das Handwerk zu legen, was auch glücklicherweise zum Teil schon gelungen ist.

Daß ganz ähnliche Verhältnisse im Auslande herrschen, beweist u. a. eine Mitteilung von W. H. *Simmons* (Perfum. Record 1920, 368), der sich bitter beklagt, daß in *England* nach dem Kriege sich die Güte der Chemikalien, z. B. der festen Riechstoffe, sehr verschlechtert habe; teils wären nicht mehr ausreichende Rohstoffe vorhanden gewesen, teils hätten sich mit der Fabrikation Leute befaßt, denen die nötige Ausbildung und Erfahrung fehle. — *Schimmel & Co.* untersuchten (Schimmels Berichte 1921, S. 76) u. a. ein Vanillin aus *Italien*, das 18,6 Proz. und ein Cumarin aus *Schweden*, das 15 Proz. Magnesiumsulfat enthielt. — Dr. *Cohn* (Pharm. Ztg. 1920, S. 128) empfiehlt besondere Vorsicht beim Einkauf *ausländischer* Produkte; so enthielt *dänisches* Lecithin aus Eigelb statt 80 Proz., wie deklariert, kaum 60 Proz. Lecithin; *englischer* Methylalkohol bestand aus Brennspiritus; *dänisches* Backpulver war ohne jede Triebkraft!

Derartige Fälle ließen sich noch zu Dutzenden anführen; man denke nur an die verfälschten ätherischen Oele, die das Ausland nach Deutschland zu liefern versucht: Bulgarien erntete im Jahre 1920 nur 900 kg Rosenöl, führte aber 2000 kg aus. Das exportierte Oel enthielt also mehr als 50 Proz. Verfälschungsmittel. Man erinnere sich der gefälschten Messinaer und Kalabreser Essenzen (Bergamottöl, Zitronenöl) aus Italien, des gepanschten Lavendelöles aus Frankreich usw. Trotzdem liegt es uns fern, ganz allgemein das Ausland der systematischen Fälschung zu zeihen.

Wir können auch hier ein Beispiel für die Wertschätzung Deutscher Chemikalien und Arzneimittel im Auslande einschalten, das wir einer der gelesensten Zeitungen Lissabons „Os Ridiculos" (nach Chem.-techn. Woch. Nr. 26 v. 22. 6. 1921) entnehmen. Es heißt dort:

„Deutschland stand einzig da in Heilmitteln, Chemikalien und Drogen; einzig in Ehrenhaftigkeit und Rechtschaffenheit — es war maßgebend darin. Das Ausbleiben der deutschen Waren bringt uns in Lebensgefahr! . . . Was sonst vom Auslande kommt, ist Schmutz, Gift, gefälscht und kostet unverschämtes Geld. . . . Aristol war mit 40 Proz. Zinkoxyd gefälscht — und die französischen Ampullen 1914 (Salvarsan) waren gefälscht und machten die Kranken noch unglücklicher. . . . Die Heilmittel haben keinerlei Wirkung, sind schlecht hergestellt,

Digitized by Google

und die ausländischen Märkte, die sich von der deutschen Konkurrenz frei machten, streuen „Mischsudelei" in die Welt hinaus. Es gibt französische und englische Häuser, welche ihre chemischen Produkte mit der Bemerkung verschicken, daß sie keine Verantwortung für die Beschaffenheit übernehmen. — Deutschland hat verloren, aber das übrige Europa hat nichts gewonnen."

Nun wieder zu Herrn *Philippe:* Salvarsan und Neosalvarsan sollen gegenwärtig Feldspat, doppelchromsaures Kalium und chromsaures Blei enthalten; zum Beweise dieser Behauptung werden die vom Bayerischen Ministerium des Innern am 9. und 23. August 1920 erlassenen Bekanntmachungen angeführt. Bei diesen handelt es sich aber, ebenso wie oben bei Kokain, nur um den *Schleichhandel,* und zwar vor allem um die Fälschungen, die in einer der echten oft täuschend ähnlichen Verpackung vertrieben wurden. Wie das Bayerische Ministerium weiter ausführt, und wie jedem Sachverständigen bekannt ist, leiden aber während der Beförderung im Schleichhandel auch die Glasampullen, in denen die echten Salvarsanpräparate luftdicht eingeschmolzen sind; sie bekommen Sprünge und die durch diese eindringende Luft führt solche Zersetzungen herbei, daß deren Anwendung bei Patienten schwere Vergiftungserscheinungen, ja den Tod zur Folge haben kann. Es wird vom Ministerium daher angeordnet, daß die Gerichte und die Beamten der Sicherheitspolizei — ganz allgemein — die gesamte Menge der im Schleichhandel angetroffenen Salvarsanpräparate zur Prüfung an die Farbwerke Höchst einsenden, welche die Glasampullen untersuchen werden. So lautet die Ministerial-Verfügung! Wo in aller Welt findet Herr *Philippe* in diesem klaren Wortlaute auch nur eine Andeutung, daß die Ampullen mit zersetztem und daher giftigem Inhalte zur *Ausfuhr* bestimmt sind?!

Zu der Mitteilung von Dr. *Cohn* über verdorbene Novokaintabletten, die Herr *Philippe* ebenfalls dem *Fühnerschen* Aufsatz entnommen zu haben scheint, ist zu bemerken, daß es sich um Novokaintabletten *mit Suprarenin* handelt, die infolge Feuchtigkeitsaufnahme oder unsachgemäßer Aufbewahrung eine Veränderung erlitten haben. Dergleichen Beobachtungen kann man bei leicht zersetzlichen Präparaten häufig machen, gleichgiltig, ob sie in Deutschland oder in einem Ententestaate angefertigt wurden. Sie bieten aber natürlich keinen irgendwie gerechtfertigten Anlaß, von einer beabsichtigten Schädigung des Auslandes zu reden.

Nun zu dem Fall von „gefälschtem Atropin", den Herr *Philippe* wiederum dem *Fühnerschen* Artikel entnommen hat. Prof. *Fühner* bezog von einer Königsberger Drogenfirma, die auch die dortigen Apotheker beliefert, ein Atropinsulfat, das bei der Prüfung im Tierversuch genau die halbe Wirksamkeit eines normalen Präparates besaß. Eine von Prof. *Rupp* vorgenommene chemische Untersuchung ergab starke Verunreinigung mit Tropin. Inwieweit es sich hier um eine absichtliche Fälschung oder um Lieferung eines unreinen Rohproduktes handelt, ist ohne weiteres nicht zu entscheiden. Prof. *Fühner* ist geneigt, das letztere anzunehmen. Dies ist auch unsere Ansicht, es liegt sicherlich eine, wenn auch bedauerliche, Zersetzung des Atropins, das sich unter gewissen Verhältnissen in Tropin und Tropasäure spaltet, vor. Von einer Fälschung kann keine Rede sein, denn Tropin ist gar kein Präparat des Handels. Und wo bleibt wieder der Beweis für die Behauptung von der beabsichtigten Schädigung des Auslandes?

In der von *Philippe* angeführten „Münchener Medizinischen Wochenschrift" vom 20. August 1920 wird nur der Inhalt der Bayerischen Ministerial-Verordnung wiedergegeben.

Die spanische Zeitschrift „El Esculapio" zu beschaffen, war nicht möglich; es ist aber zu vermuten, daß sie nur über den Aufsatz von Prof. *Fühner* berichtet.

So sehen wir denn, daß die Beschuldigungen des Herrn Dr. *Philippe* gegen die deutsche Wissenschaft und gegen die deutsche chemische Industrie Punkt für Punkt in nichts zusammenfallen; die angeblichen Beweisstücke, die der belgische Verfasser herangezogen hat, sind absichtlich oder unabsichtlich sinnentstellend wiedergegeben oder, wie wir zu seiner Entlastung annehmen wollen, von ihm falsch aufgefaßt worden. (749)

Apotheker F. Dietze.

Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und das Wettbewerbsverbot für Angestellte.

Im § 68 des Handelsgesetzbuches ist festgestellt, daß die im § 67 enthaltenen Bestimmungen über die Kündigungsfristen im Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen keine Anwendung finden sollen, wenn der Handlungsgehilfe ein Gehalt von mindestens 5000 Mk. für das Jahr bezieht. Die gleiche Bestimmung enthält § 133 a und b der Reichsgewerbeordnung für Betriebsbeamte. Diese Gehaltsgrenzen stehen mit den gegenwärtigen Gehaltsverhältnissen nicht mehr im Einklang. Dasselbe gilt für die Gehaltsgrenzen in den §§ 74 und 75 des Handelsgesetzbuches für die Zulässigkeit des Wettbewerbverbot die Gehaltsgrenze von 1500 auf 12 000 Mk., pflichtung zur Zahlung der sogenannten Karenzentschädigung. Von den Angestelltenverbänden ist mehrfach der dringende Wunsch geäußert worden, diese Gehaltsgrenzen den gegenwärtig tatsächlich gezahlten Gehältern anzupassen. Dieser Wunsch ist auch von seiten der Arbeitgeber als berechtigt anerkannt. Die Reichsregierung hat daher dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Gehaltsgrenzen für die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung über die Kündigung und das Wettbewerbsverbot für kaufmännische Angestellte und Betriebsbeamte abgeändert werden sollen. In bezug auf die Kündigungsfristen soll die Gehaltsgrenze von 5000 auf 30 000 Mark heraufgesetzt werden, während bei dem Wettbewerbverbot die Gehaltsgrenze von 1500 auf 12 000 Mk., bezw. von 8000 auf 40 000 Mk. erweitert wird.

Die grundlegenden Fragen, zu denen die Beschränkung der Vorschriften des § 67 des Handelsgesetzbuchs und des § 133 aa der Gewerbeordnung auf Angestellte mit einem bestimmten Höchstgehalt, sowie die Vorschriften über das Wettbewerbsverbot vielleicht Anlaß bieten, bleiben einer späteren Regelung im Zusammenhange mit der Neuordnung des Arbeitsrechts vorbehalten. Die Abänderung der Gehaltsgrenzen ist nicht in demselben Maße von dieser Neuordnung abhängig. Nach Ansicht der Reichsregierung kann sie nicht mehr zurückgestellt werden, da die Schutzvorschriften in ihrer gegenwärtigen Fassung nur noch einem so kleinen Kreise von Angestellten zugute kommen, daß sie fast als bedeutungslos bezeichnet werden müssen. Die Vorwegnahme der Gehaltsgrenzenfrage entspricht den übereinstimmenden Wünschen der beteiligten Kreise.

Bei Prüfung der Frage, in welchem Maße eine Heraufsetzung der Gehaltsgrenzen notwendig ist, um den Schutzvorschriften wieder die ihnen ursprünglich innewohnende Bedeutung zu sichern, kam es in erster Linie darauf an, in welchem Grade die Gehälter der Angestellten gestiegen sind. Daneben muß die Veränderung in der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Angestellten berücksichtigt werden. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat durch einen Beschluß des sozialpolitischen Ausschusses die Heraufsetzung der Gehaltsgrenzen in der Höhe vorgeschlagen, wie der Gesetzentwurf sie vorsieht.

Die Vorlage will die neuen Vorschriften auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote zur

Digitized by Google

Anwendung bringen. Dabei sind jedoch getrennte Uebergangsbestimmungen für die Kündigungen und die Wettbewerbsverbote notwendig. Sofern durch eine Kündigung das Dienstverhältnis bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits beendet war, soll es dabei sein Bewenden haben. Ist die Kündigung vor dem Inkrafttreten erklärt, die Kündigungsfrist aber noch nicht abgelaufen, so soll die Kündigung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab nach den neuen Vorschriften beurteilt werden. Die Vereinbarung einer kürzeren als einmonatigen Kündigungsfrist gilt demnach gemäß § 67 des Handelsgesetzbuchs und § 133 aa der Gewerbeordnung als nichtig, und die mit dieser kürzeren Frist ausgesprochene Kündigung wird erst zum Schluß des Kalendervierteljahrs wirksam. Eine Ausnahme ist jedoch dann am Platze, wenn mit einer einmonatigen oder längeren Frist gekündigt und die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits während eines ganzen Kalendermonats gelaufen ist. In solchen Fällen ist der Schutzzweck im wesentlichen bereits erfüllt. Es läßt sich daher nach Ansicht der Reichsregierung hier nicht rechtfertigen, das unter dem bisherigen Recht gestaltete Rechtsverhältnis nunmehr dem neuen Recht zu unterstellen. Die Rechtswirksamkeit solcher Kündigungen soll mithin im Hinblick auf die Aenderung der Gehaltsgrenze nicht etwa deshalb in Frage gestellt werden, weil die bedungene Kündigungsfrist nicht für beide Teile gleich war oder die Kündigung nicht für den Schluß eines Kalendermonats erfolgt ist.

Was die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtsgültig vereinbarten Wettbewerbsverbote anlangt, so soll dem Prinzipal die Möglichkeit gewahrt bleiben, ihre Weitergeltung dadurch zu sichern, daß er sich erbietet, den für die Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes neu aufgestellten Erfordernissen zu entsprechen. Als Mittel hierfür kommt die Erhöhung der dem Angestellten zustehenden vertragsmäßigen Leistungen, sowie die Zahlung oder Erhöhung der im § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Entschädigung in Frage. Im einzelnen gestaltet sich die Rechtslage nach den Vorschlägen des Entwurfs folgendermaßen: Uebersteigen die vertragsmäßigen Leistungen beim Inkrafttreten des Gesetzes 1500 Mk. nicht, so ist und bleibt das Wettbewerbsverbot nichtig. Betragen die Leistungen mehr als 1500, aber nicht mehr als 8000 Mk., so bleibt ein mit der Verpflichtung zur Karenzentschädigung verbundenes, also nach § 74, Absatz 2, des Handelsgesetzbuchs verbindliches Wettbewerbsverbot nur dann verbindlich, wenn der Prinzipal, falls er nicht etwa eine Erhöhung der Leistungen auf mehr als 40 000 Mk. vorzieht, sich erbietet, die Leistungen auf mehr als 12 000 und entsprechend die Karenzentschädigung auf mehr als 6000 Mark zu erhöhen. Uebersteigen die vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 8000 Mk., dagegen nicht den Betrag von 40 000 Mk., so hängt die Gültigkeit des Wettbewerbsverbotes nunmehr davon ab, daß der Prinzipal sich erbietet, entweder die vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als 40 000 Mk. zu erhöhen und sich damit die Befreiung von der Entschädigungspflicht auch für die Zukunft zu sichern oder die Erhöhung auf mehr als 12 000 Mk. herbeizuführen und dann daneben die im § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen. Ist das Dienstverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet, die Geltungsdauer des Wettbewerbsverbotes dagegen noch nicht abgelaufen, so ist für eine Erhöhung der dem Handlungsgehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen kein Raum mehr. Der Prinzipal sichert sich in diesem Falle die Weitergeltung des Wettbewerbsverbots durch das Anerbieten, für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend der Neuregelung der Gehaltsgrenzen die Entschädigung zu erhöhen oder, falls sie nach dem jetzt geltenden Recht nicht vorgeschrieben war, fortan zu zahlen.

Um dem Angestellten baldmöglichst Gewißheit über die Weitergeltung des Wettbewerbsverbots zu verschaffen, setzt der Entwurf für die Abgabe der dem Prinzipal vorbehaltenen Erklärungen eine Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, fest. Zur Herbeiführung klarer Rechtsverhältnisse sieht der Entwurf ferner die schriftliche Form für die Erklärungen des Prinzipals vor. Nimmt der Angestellte das Anerbieten des Prinzipals nicht an, so bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. – Bl. (683)

Steuerliches Strafrecht.

Von Steuersyndikus **Dr. Brönner.**

Von allen Steuergesetzen ist, wie der Praktiker immer wieder festzustellen Gelegenheit hat, die bereits am 23. 12. 1919 ergangene *Reichsabgabenordnung* dasjenige, welches am wenigsten das Interesse der Steuerpflichtigen zu erregen vermochte. Die Ursache mag zum Teil sein, daß der Nichtjurist sich mit den dort enthaltenen oft abstrakten Durchführungsbestimmungen an und für sich nicht gern beschäftigt; vor allem aber fehlte ein Anlaß zu einer sorgfältigeren Information, weil die Reichsabgabenordnung eine eigene Steuer nicht enthält. Trotzdem sind ihre Bestimmungen über Steuerpflicht, Wertermittlung, Rechtsmittel, Beitreibung, Strafrecht usw. von so außerordentlicher Bedeutung, daß eine weitestmögliche Vertrautheit mit diesen Vorschriften dringend erwünscht ist.

Das *allgemeine Strafgesetzbuch* gilt, soweit Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze in Betracht kommen, nur dann, wenn in diesen Gesetzen nichts Abweichendes vorgeschrieben ist. Während demnach die reichlich komplizierten Strafbestimmungen der Steuergesetze regelmäßig vorgehen, haben diejenigen des Strafgesetzbuches nur ergänzende Bedeutung, soweit sie mit den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des betreffenden Steuergesetzes nicht in Widerspruch stehen.

Das bedeutsamste Steuerdelikt ist die *Steuerhinterziehung*. Diese liegt vor, wenn jemand zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines andern nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden. Dabei genügt es, daß infolge der Tat ein geringerer Steuerbetrag festgesetzt oder ein Steuervorteil zu unrecht gewährt oder belassen ist. Ob der Betrag, der sonst festgesetzt wäre, aus anderen Gründen hätte ermäßigt werden müssen oder der Vorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist für die Strafbarkeit ohne Bedeutung.

Der vielerörterte § 5 der Reichsabgabenordnung sieht bekanntlich vor, daß durch *Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts* die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden kann. Ein Mißbrauch in diesem Sinne liegt vor, wenn folgende drei Voraussetzungen, welche sämtlich erfüllt sein müssen, gegeben sind: Wahl ungewöhnlicher Rechtsformen zur Umgehung der Steuer, ferner im wesentlichen wirtschaftlich der gleiche Erfolg, der auf dem der Steuer unterworfenen sonst üblichen Weg erreicht wäre, schließlich Geringfügigkeit der durch den gewählten Weg bedingten Rechtsnachteile. Liegt ein solcher Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts vor, so sind die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung. Die Steuern sind so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen entsprechenden angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Ein solcher Mißbrauch im Sinne des § 5 ist, was hier besonders interessiert, nur dann als Steuerhinterziehung strafbar, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

Der *Versuch* der Steuerhinterziehung ist in gleicher Weise strafbar wie die vollendete Tat. Beim Versuch wird es oft dann bleiben, wenn die Steuerbehörden ihrer

Digitized by Google

Pflicht entsprechend sorgfältig nachprüfen. Da diese Nachprüfung aber kein Verdienst des Täters ist, liegt kein Grund vor, ihn milder zu bestrafen. Der Begriff des Versuches erfordert, daß mit der Ausführung wenigstens einer derjenigen Handlungen, welche zum Tatbestand der beabsichtigten Hinterziehung gehören, der Anfang gemacht ist. Etwaige bloße Vorbereitungshandlungen müssen straflos bleiben. Ob eine bestimmte Handlung als bloße Vorbereitungshandlung oder als eine den Anfang der Ausführung enthaltende Versuchshandlung, anzusehen ist, bleibt Tatfrage.

Während im gemeinen Strafrecht der *Gehilfe* milder als der Täter bestraft wird, gilt für das Steuerstrafrecht der Grundsatz, daß die für die Tat angedrohte Strafe auch für eine Beihilfe oder Begünstigung gilt, die jemand seines Vorteiles wegen begeht.

Von ganz außerordentlicher, zweifellos noch nicht hinreichend gewürdigter Bedeutung ist die im preußischen Einkommensteuergesetz nicht enthaltene Bestimmung, daß wegen *Steuergefährdung* bestraft wird, wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als dessen Vertreter bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt werden. Fahrlässigkeit in diesem Sinne ist die vorhandene Vernachlässigung der gebotenen Vorsicht, obgleich diese letztere nach den Umständen zu erwarten war. Es sind hier die geistigen Fähigkeiten des Täters, seine Kenntnisse, Gewandheit usw. zu prüfen. Wenn man von ihm nach Lage der Dinge erwarten konnte, daß er bei Innehaltung der gebotenen Vorsicht die zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Folgen erkennen mußte, kommt eine Steuergefährdung in Betracht. Wer z. B. die Vorschrift des § 162 RAO., täglich die Einnahmen aufzuzeichnen, nicht beachtet oder seine Buchführung sonst fahrlässig handhabt, bezw. handhaben läßt, setzt sich der Bestrafung wegen Steuergefährdung aus, wenn durch sein Verhalten eine Verkürzung der Steuereinnahmen entsteht.

Während die Bestrafung der fahrlässigen Steuerverkürzung im Vergleich zu der bisherigen Gesetzgebung zweifellos eine erhebliche Verschärfung bedeutet, bietet die Bestimmung, daß, anders als im gemeinen Strafrecht, *unverschuldeter Irrtum Straffreiheit* bewirkt, wenn sich der Irrtum auf das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften bezieht, eine erhebliche Erleichterung. Bekanntlich gilt im gemeinen Strafrecht der Grundsatz, daß Unkenntnis des Strafgesetzes nicht vor Strafe schützt. Als Ausnahme ist für das Steuerstrafrecht bestimmt, daß unverschuldeter Irrtum über das Bestehen steuerrechtlicher Vorschriften von Strafe befreit, nicht dagegen ein schuldhaftes Unterlassen der Pflicht, sich über die Rechtsvorschriften zu unterrichten. Wenn also ein Steuerpflichtiger zur Verhütung einer Bestrafung Erkundigungen bei der Finanzbehörde eingezogen hat, so kann ihn bei der Befolgung der eingeholten Auskunft niemals eine Bestrafung treffen.

Was schließlich die *Strafen* anbelangt, so ist durch die Reichsabgabenordnung das Schwergewicht auf die Gefängnisstrafe gelegt worden, während die frühere Gesetzgebung in der Hauptsache von der Verhängung von Geldstrafen ausging. Nicht zum wenigsten erklärt sich die Verschärfung daraus, daß die Bestrafung der Steuerhinterziehung nicht mehr wie vordem vorwiegend mit Rücksicht auf das unmittelbar geschützte Rechtsgut bemessen wird, sondern daß es sich um einen großen Teil um die Abschreckung anderer Steuerpflichtiger handelt. Die Gefängnisstrafe kommt bis zu 5 Jahren in Betracht; neben ihr sind hohe Geldstrafen angedroht.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß, wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung in seinem Betrieb oder Berufe Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet, das Landesfinanzamt ihm, sofern er wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist, nach Rechtskraft des zweiten Straferkenntnisses auf Zeit oder Dauer untersagen kann, seinen Betrieb oder Beruf fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen. Auf die weitläufigen Bestimmungen des Kapitalfluchtgesetzes einzugehen, dürfte sich hier erübrigen.

Die *Verjährung* beträgt bei Steuerhinterziehungen fünf Jahre und bei Ordnungsstrafen ein Jahr. Der Beginn der Verjährung setzt bei Begehen der strafbaren Handlung ein. Die Unterbrechung der Verjährung tritt durch jede Einleitung einer Untersuchung ein und eine diesbezügliche Aktennotiz genügt, um die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen.

Nicht oft genug kann auf die in der Reichsabgabenordnung enthaltene Bestimmung über die strafbefreiende Wirkung der sogenannten *tätigen Reue* hingewiesen werden. Diese liegt vor, wenn der Täter zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit unter Entrichtung eines etwa bereits hinterzogenen Steuerbetrages abwendet, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein. Ebenso wie bei der preußischen Einkommensteuer bewirkt also die Berichtigung oder Ergänzung oder unvollständiger Angaben Straffreiheit dann, wenn eine Anzeige noch nicht erfolgt und die Untersuchung noch nicht eingeleitet worden ist. Die Einleitung der Untersuchung ist von der Finanzbehörde durch einen Aktenvermerk kundbar zu machen, so daß eine scharfe Grenze zwischen dem Beginn der Untersuchung und dem vorhergehenden Veranlagungsverfahren gezogen ist. Die Berichtigung hat bei der Steuerbehörde zu erfolgen, wobei man nicht formalistisch verlangen sollte, daß es in jedem Fall die für den betreffenden Steuerpflichtigen und die betreffende Steuersache jeweils zuständige Behörde sein muß.

Schließlich sei noch auf das *Steuernachsichtgesetz vom 3. Januar 1920* verwiesen. Dieses sieht in seinem § 3 vor, daß Vermögen, welches nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer verschwiegen wird, zugunsten des Reiches verfällt. In der Steuerliteratur wird in der Hauptsache die Auffassung vertreten, daß zur Verhütung des Verfalls von Vermögensgegenständen, die bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen worden sind, die Reue nur bis zur Zustellung des Veranlagungsbescheides, längstens bis zu dessen Rechtskraft betätigt werden kann. Nach der Veranlagung tritt der Verfall der betreffenden Vermögensgegenstände ein und kann durch spätere tätige Reue nicht aufgehalten oder rückgängig gemacht werden. Anders ist es hinsichtlich der Strafen, die neben dem Verfall des Vermögensobjektes auf Grund der beiden vorgenannten Steuergesetze angedroht sind. Durch tätige Reue kann insoweit Straffreiheit erzielt werden. Daß im übrigen die hinterzogene Steuer sowohl bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs wie beim Reichsnotopfer unabhängig von der Bestrafung erhoben wird, sei der Vollständigkeit halber bemerkt. Die zu veranlagende Steuer wird nicht durch Bezahlung der verwirkten Strafe und Einziehung des verschwiegenen Gutes als beglichen angesehen.

Eine solche Häufung von Straffolgen, wie wir sie im Zusammenhang mit dem Steuernachsichtgesetz finden, dürfte allein zu der wünschenswerten Hebung der allgemeinen Steuermoral kaum führen. Die geeignetsten Mittel, von denen eine Beseitigung der zweifellos bestehenden Mißstände zu erhoffen ist, sind u. a. auf der einen Seite die Ueberzeugung des Steuerpflichtigen, daß alle Schichten in gleicher Weise die überschweren Lasten des Staates tragen helfen und auf der andern Seite eine objektive, auch die Interesen des Steuerpflichtigen gerecht würdigende Handhabung der Steuergesetze. (719)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat am 5. Juli im Anschluß an die Verordnung vom 25. Mai d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. Mai 1921 (RGBl. S. 713) wird im Artikel I unter A. Superphosphate folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Für die Bestände an Superphosphat mit zitratlöslicher Phosphorsäure beträgt der Preis für 1 Kilogrammprozent zitratlösliche Phosphorsäure 575 Pfennig. Die Lieferung darf nur in Säcken mit der Bezeichnung der Phosphorsäure als zitratlöslicher Phosphorsäure erfolgen.

Artikel II.

Die Vorschriften in der Bekanntmachung in der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 29. März 1920 (RGBl. S. 385) / 8. Februar 1921 (RGBl. S. 164) werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak, salzsaurem Ammoniak, Ammonsulfatsalpeter und Kali wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure und höchstens 10 vom Hundert Kali enthält.

§ 2.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur den Personen gestattet, die schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat oder mit Superphosphat und Kali hergestellt haben.

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 710 Pfg., der Höchstpreis für Stickstoff 1565 Pfg. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 100 Pf. berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 5 Mk. für 100 kg der Mischung berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1921 in Kraft. (754)

Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister hat die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1921 in folgender Weise abgeändert:

Nr. I a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Der Eingang des mit „Gelatine-Astralit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Gelatine-Astralit, Gelatine-Donarit, Gelatine-Rhenanit und Gelatine-Rivalit, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von . . . . usw. wie bisher).

Hinter dem mit „Lignosit IV und Gesteins-Lignosit IV" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Lignosit A (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 11 Proz. Trinitrotoluol oder anderen aromatischen Nitrokörpern oder Gemischen von solchen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, und höchstens 11 Proz. Aluminium).

Hinter dem mit „Nospagit" beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Nospagit mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 16 Proz. Dinitrotoluol, höchstens 6 Proz. Kaliumperchlorat und Holzmehl).

I b. Munition.

Beförderungsvorschriften.

C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Ziffer (4) erhält folgenden Zusatz:

Bei der Weiterbeförderung von Frachtstücken durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers abgesehen werden, wenn der Absender im Frachtbrief erklärt, daß die Frachtstücke einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen und daß die ursprüngliche Verpackung in keiner Weise geändert ist. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

I d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Beförderungsvorschriften.

B. Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße.

Der Eingang der Ziffer (3) wird gefaßt:

(3) Wagen, die für die Beförderung von verdichtetem Sauerstoff (Ziffer 4), verdichtetem Wasserstoff (Ziffer 4) oder flüssiger Kohlensäure (Ziffer 5) usw. wie bisher.

D. Ausstattung der Gefäße (Ventile, Vermerke).

Der Eingang der Ziffer (2) wird gefaßt:

Die Gefäße für Sauerstoff, Wasserstoff und Kohlensäure gemäß Abschnitt B Abs. (3) dürfen usw. wie bisher.

Außerdem erhält diese Ziffer folgenden Zusatz:

Bei den Gefäßen für Sauerstoff müssen die Sammelstutzen nach oben gerichtet sein und rechtsgängige Anschlußgewinde haben; bei den Gefäßen für Wasserstoff müssen die Stutzen nach unten gerichtet sein und linksgängige Anschlußgewinde haben.

E. Füllung der Gefäße.

In Ziffer (1) werden die beiden letzten Zeilen gefaßt:

Für Grubengas, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft, sowie für Sauerstoff und Wasserstoff in gewöhnlichen Gefäßen 200 Atmosphären Ueberdruck, für Sauerstoff und Wasserstoff in Gefäßen gemäß Abschnitt B Abs. (3) 120 Atmosphären Ueberdruck.

F. Sonstige Vorschriften.

Als neue Ziffer (3 a) wird nachgetragen:

(3 a) bei Sendungen von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff in Gefäßen gemäß Abschnitt B Abs. (3) ist zu beachten:

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens 4 Proz. Wasserstoff und verdichteter Wasserstoff höchstens 2 Proz. Sauerstoff enthalten. Der Grad der Beimischung ist beim Füllen der Behälter analytisch nachzuprüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei den Ausrüstungsteilen der Gefäße für Sauerstoff dürfen keine fett- und ölhaltigen Dichtungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

Gefäße, die mit Wasserstoff gefüllt waren, sind nach der Entleerung sofort zu verschließen. Daß dies geschehen ist, ist bei Auflieferung der leeren Gefäße im Frachtbrief zu bescheinigen.

IV. Giftige Stoffe.

Unter den Eingangsbestimmungen wird als neue Ziffer (9) nachgetragen:

9. Baryt, Barythydrat, Baryumsalze (ausgenommen schwefelsaures Baryum).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

Als neue Ziffer (8 a) wird nachgetragen:

(8 a) Die Stoffe der Ziffer 9 sind zu verpacken: in dichte Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in dichte Säcke aus Jute oder Papier.

B. Sonstige Vorschriften.

In Ziffer (6) werden die Worte „Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5 oder 6 a" ersetzt durch „Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5, 6 a oder 9".

V. Aetzende Stoffe.

Ziffer 1 der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

1. Schwefelsäure jeglicher Konzentration, auch rauchende (Oleum), einschließlich Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Flußsäure.

Ziffer 5 daselbst wird gestrichen.

Digitized by Google

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

Ziffer (1) b wird gefaßt:

Bei konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von mindestens 1,48 bei 15° (46,8° Baumé) und bei roter rauchender Salpetersäure, sowie bei rauchender Schwefelsäure (Oleum) mit einem Gehalte von 20 Proz. freiem Anhydrid an aufwärts und bei ihrem Inhalt mindestens gleichkommenden Menge Kieselgur oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe einzubetten.

Ziffer (5) wird gestrichen.

B. Sonstige Vorschriften.

In Ziffer (1) wird der Abs. b gestrichen.

Abs. c wird Abs. b, Abs. d (künftig c) wird gefaßt:

c) bis zu 10 Kilogramm die Stoffe der Ziffern 1, 2 und 3. Wasserfreie Schwefelsäure (Ziffer 1) darf auch in starke, zugeschmolzene Glaskolben gefüllt sein, die mit Kieselgur in starke, dicht verschlossene Blechgefäße fest eingebettet sein müssen. Auch die übrigen Stoffe müssen in den Behälter fest eingebettet sein.

Ziffer (2) a wird gefaßt:

a) bei Salpetersäure (Ziffer 1) in Glasgefäßen das spezifische Gewicht bei 15°, bei rauchender Schwefelsäure (Oleum) in Glasgefäßen der Prozentgehalt an freiem Anhydrid vermerkt sein; fehlt eine solche Angabe, so sind die Säuren nach A Abs. (1) b und c zu behandeln.

Ziffer (3) b wird gefaßt:

b) für Brom (Ziffer 4) bis zu 500 Kilogramm und für die Stoffe der Ziffern 1, 2 und 3 bis zu 10 Kilogramm, wenn die Gefäße in starke Holzbehälter fest eingebettet oder mit anderen Gegenständen entsprechend B (1) zusammengepackt sind.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft. (728)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Dienstanweisung für den Aus- und Einfuhrverkehr.

Der „Gemeinsame Tarif- und Verkehrs-Anzeiger", Berlin (Verlag Julius Springer, Berlin W. 9, Linkstr. 23/24), hat in einer Sondernummer vom 5. Juli 1921 eine übersichtliche Zusammenstellung aller zu beobachtenden Formalitäten für die Behandlung der Aus- und Einfuhrbewilligungen und über die Erhebung der Ausfuhrabgabe gegeben.

Wir machen alle Interessenten auf diese „Dienstanweisung", die auch einzeln bezogen werden kann, aufmerksam. (727)

Ausfuhrverbot für Sanatogen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1921 Folgendes bestimmt:

§ 1.

In § 1 der Bekanntmachung betreffend weitere Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts I des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel) ist in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, zu streichen:

	Ausfuhr-Nr d. statist. Warenverz.
Sanatogen	aus 217

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juli 1921 in Kraft. (757)

Ausland.

Estland. **Neue Ausfuhrzölle.** Der am 26. Mai d. J. bestätigte neue Tarif für Ausfuhrzölle ist mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab in Kraft getreten. Für die im Tarif angeführten Waren ist eine Ausfuhrerlaubnis nicht erforderlich. Von der Ausfuhrsteuer befreit sind jedoch u. a. Chemikalien mit Ausschluß von Parfümerien und Kosmetiken. Zündhölzer dagegen unterliegen einem Zoll von 50 estnischen Mark je Pud. (693)

Polen. **Zahlung der Zölle in Gold.** Nach einem im polnischen „Gesetzblatt" vom 8. Juni veröffentlichten Gesetz ist bestimmt, daß vom gleichen Tage ab bei Zollzahlungen in Papier ein Aufgeld von 14 900 Proz. zu entrichten ist. Von dieser Bestimmung werden u. a. auch betroffen: unter Tarif Nr. 120 (1) Toiletten- und medizinische Seifen, sowohl flüssig, in Stücken oder in Pulverform. (737)

Ungarn. **Ausfuhrgebühren für Salz.** Die Regierung hat dem „Pester Lloyd" zufolge angeordnet, daß für eingeführtes Salz außer dem je Meterzentner mit zwei Kronen festgestellten und derzeit samt dem 3400prozentigen Aufgeld 70 Kronen betragenden Zollsatz auch eine Lizenzgebühr von 550 Kronen je Meterzentner zu zahlen ist. 694)

Rumänien. Wie unterm 6. Juli d. J. aus Bukarest gemeldet wird, ist durch Runderlaß des Finanzministeriums vom gleichen Tage der neue Zolltarif mit Wirkung vom 3. Juli in Kraft getreten. Die einzelnen Zollsätze werden sofort nach Eintreffen des Originaltarifes mitgeteilt werden. (753)

Italien. **Goldaufschlag bei der Zollerhöhung.** Das italienische Schatzamt hat den Goldaufschlag bei Entrichtung der Zölle in Papierwährung für die Zeit vom 16.—31. Juli d. J. auf 400 Lire festgesetzt. (792)

Spanien. **Entwurf eines endgültigen Zolltarifs.** In der Gaceta de Madrid" vom 8. Juli d. J. ist der Entwurf eines endgültigen spanischen Zolltarifs abgedruckt. Gemäß der in demselben Amtsblatt enthaltenen Kgl. Verordnung vom 25. vor. Mts. können Abänderungsanträge binnen zwei Monaten von der Veröffentlichung ab gerechnet durch Körperschaften oder durch Privatpersonen bei der Zolltarifkommission (Junta de Aranceles y Valoraciones) in Madrid schriftlich eingereicht werden. Die näheren Einzelheiten werden später noch bekanntgegeben. (755)

Französisch-Marokko. **Ausfuhrerlaubnis für Phosphate.** Wie „The Board of Trade Journal" vom 30. Juni 1921 mitteilt, ist durch das englische Auswärtige Amt bekanntgegeben worden, daß die Ausfuhr von Phosphaten aus der französischen Zone von Marokko ohne irgendwelche Beschränkungen bezüglich der Menge oder des Preises gestattet wird. (698)

Ver. St. von Amerika. **Der künftige Zolltarif.** Das „Board of Trade Journal" vom 7. Juli 1921 veröffentlicht an Hand eines telegraphischen Berichtes aus Washington einige der wichtigsten Bestimmungen des neuen Zollgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika, das dem „House of Representatives" am 29. Juni 1921 vorgelegt wurde. Der Hauptzweck dieses Gesetzes ist der Schutz der amerikanischen Industrien durch Heraufsetzung der Sätze des Underwood-Tarifs aus dem Jahre 1913 (d. h. des gegenwärtig in Kraft befindlichen Tarifs). Die zu erwartenden Einnahmen werden teilweise auf 500—600 Millionen Dollar geschätzt. Verglichen mit dem gegenwärtigen Tarif sind viele Warengattungen von der Freiliste abgesetzt; diese bleibt jedoch immer noch recht umfangreich. Die Abgaben auf die Mehrzahl der schon jetzt besteuerten Waren sollen nach dem Vorschlag erhöht werden. Der auf die chemischen Waren bezügliche Teil sieht den Schutz der amerikanischen Farbstoffindustrie durch ein System von Lizenzen vor, durch welches den heimischen Farbstoffinteressenten im Prinzip ein Monopol gegeben wird. Das Gesetz sieht ferner Maßnahmen zur Kontrolle der Farbstoffeinfuhr für die Dauer von 3 Jahren vor. Die Zollkommission soll unbeschränkte Vollmacht zur Ueberwachung der Einfuhr erhalten und in der Lage sein, die Weitersendung jeder einzelnen eingeführten Ladung zu verhindern, sowie die Erzeugung amerikanischer Werke zu hemmen. Vergleichsweise sind hierunter die Sätze des augenblicklich in Kraft befindlichen und des vorgesehenen Zolltarifs für einige chemische Erzeugnisse wiedergegeben:

Art der Ware	Zollsätze in Kraft	Zollsätze neuer Vorschlag
Erzeugnisse aus Kohle, einschließl. Farbstoffen, Farben u. Teere . .	verschieden, bis zu 30% ad valorem	von 30% ad val. + 7 cents per lb bis 35% ad val. + 7 cts. per lb
Seife	5% bis 30% ad val.	15% bis 30% ad val.
Drogen, Rinden und Kräuter	—	10%
Anstrichfarben	—	25%

Alle Zölle werden nach amerikanischer Schätzung berechnet. —

Wie soeben bekannt wird, hat das Repräsentantenhaus den 35 prozentigen Wertzoll für Farbstoffe inzwischen angenommen. (741)

Digitized by Google

San Salvador. Am 17. Mai d. J. sind in San Salvador einige Zolländerungen in Kraft getreten, aus denen für die chemische Industrie der folgende Artikel 3 (des I. Dekrets) in Frage kommt: Der Zoll auf Parfümerien aller Art wird erhöht auf 3 Pesos Gold für das Kilogramm; die Zölle für parfümierte Seifen, Oele und Pomaden und die sonstigen, in Nr. 224 des Titels XVII des Zolltarifes enthaltenen Artikel auf 1 Peso 50 Gold das Kilogramm. (759)

Japan. **Bestimmungen für den Handel mit Zündhölzern aus weißem Phosphor.** Im „Board of Trade Journal" vom 7. Juli d. J. wird aus einem, dem Board of Trade zugegangenen japanischen Gesetz Nr. 6, welches kürzlich durch den Reichstag verabschiedet worden ist, auszugsweise wiedergegeben, daß die Herstellung, der Verkauf, die Einfuhr und der Transport von Zündhölzern, deren Kopf gelben (weißen) Phosphor enthält, untersagt ist. Das Gesetz soll angeblich am 1. Juli 1922 in Kraft treten. Jedoch ist von diesem Datum ab ein Zeitraum von 12 Monaten vorgesehen für die Abgabe von Schwefelhölzchen, die entweder hergestellt, eingeführt oder von einem Teil des japanischen Reiches nach einem andern verfrachtet worden sind, ehe das oben bezeichnete Gesetz in Kraft getreten ist. (735)

Australien. **Zurückstellung der Steuer auf Aetznatron und kalzinierte Soda.** Wie „The Chemical Trade Journal vom 9. Juli d. J. aus Sydney erfahren hat, ist dort durch den Minister für Handel und Zölle bekanntgegeben worden, daß die schon einmal zurückgestellte Steuer auf Aetznatron und kalzinierte Soda, welche eigentlich am 1. April in Kraft treten sollte, wegen unerwartet langsamer Zunahme der australischen Erzeugung, wiederum und zwar bis zum 1. Oktober 1921 aufgehoben worden ist. (768)

Fiji. **Einfuhrvorschriften für Opium.** Die „Fiji Gazette" vom 21. März 1921 bringt nach „The Board of Trade Journal" vom 7. Juli dieses Jahres einen Abdruck der Veröffentlichung Nr. 2 (1921), datiert vom 10. März 1921, in welcher verfügt wird, daß das „Opiumgesetz, 1914" in der Kolonie am 10. März 1921 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz verbietet die Einfuhr von zubereitetem Opium nach Fiji und sieht vor, daß alles eingeführte Opium auf Kosten und Gefahr des Einführenden in einem durch den Gouverneur zu bestimmenden Lager aufzustapeln ist. Ferner wird angeordnet, daß kein Opium aus einem derartigen Lager an andere Personen abgegeben werden darf als an eingetragene praktische Aerzte, Zahnärzte, zugelassene Drogisten, Tierärzte und anerkannte Heilgehilfen, und dann auch nur auf schriftliche Genehmigung des „Chief Medical Officer".

Gesetzlich ist ferner bestimmt worden, daß Opium nur über den Hafen Suva eingeführt werden darf und daß seine Einfuhr weder in Verpackungen von weniger als 5 lb Inhalt geschehen darf, noch in Verpackungen, die außerdem noch andere Güter enthalten. (736)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Zusammenschluß der gesamten oberschlesischen Nebenprodukt-Industrie.

Die oberschlesischen Kokereien haben bisher ihre Nebenprodukte in zwei Gruppen verwertet, in den unter Führung der Oberschlesischen Kokswerke stehenden Chemischen Werken Oberschlesien und in der Gruppe der Kokerei-Vereinigung. Der ersteren gehören außer den Oberschlesischen Kokswerken an: die Staatliche Bergwerksdirektion, Hindenburg, die Vereinigte Königs- und Laurahütte A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, die Oberschlesische Eisenindustrie A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz O.-S., die Borsigwerk A.-G., die Kattowitzer A.-G. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, die Gräflich Schaffgothsche Werke G. m. b. H., die Bismarckhütte und die Consolidierte Gleiwitzer Steinkohlen-Grube. Der Kokerei-Vereinigung gehören an: die Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft, die Gräflich Ballestremsche Güterdirektion, die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-A.-G., Friedenshütte O.-S. und die Donnersmarckhütte. Seit langem haben zwischen beiden Gruppen Verhandlungen stattgefunden, die nunmehr zu einer Einigung dahin geführt haben, daß in Zukunft die Nebenprodukte sämtlicher oberschlesischer Kokereien für gemeinsame Rechnung verarbeitet und verwertet werden. — Wie dazu weiter mitgeteilt wird, erfolgte der Zusammenschluß unter Zugrundelegung des genossenschaftlichen Prinzips. Verarbeitung und Verwertung der Produkte wurde den obengenannten in Form einer G. m. b. H. gebildeten Chemischen Werken Oberschlesien übertragen. Als Hauptverwertungsprodukte kommen Benzol, Ammoniak, Teer und dessen Derivate (z. T. Naphthalin, Teeröle u. a.) in Frage. (756)

Ausland.

Frankreich. **Zusammenschluß in der Celluloidindustrie.** Die französischen Roh-Celluloidfabriken haben sich zu einem Syndikat zusammengeschlossen. Die bedeutendsten Mitglieder davon sind:

1. Société Générale pour la Fabrication des Matières Plastiques. Sitz: Paris, Boulevard Haußmann 67. Fabrik: Stains (Seine).
2. Société Industrielle de Celluloid. Sitz: Paris, Impasse de la Planchette 3. Fabriken: Villetaneuse (Seine), Chouffry (Seine & Marne), Oyonnax (Ain).
3. Société Lyonnaise de Celluloid. Sitz: Lyon, Cour Moreau 20; Paris, Avenue Gambetta 98. Fabrik: St. Fons (Rhône); Oyonnax (Ain).
4. Société „L'Oynnithe". Sitz: Paris, Avenue de St. Mandé 32. Fabrik: Oyonnax (Ain).

Die Herstellungsverfahren und die Güte der Erzeugnisse der einzelnen Werke sind verschieden. Hingegen sind die Preise aller syndizierten Fabriken die gleichen. (Gr. — 744)

Erhebliche Zunahme des Düngemittelverbauchs. Wie das „New Yorker Journal of Commerce" vom 11. Juni 1921 in einem Aufsatz über den französischen Düngemittelmarkt berichtet, wird der französische Verbauch an Reinkali vor dem Kriege auf 37 000 Tonnen geschätzt, im Jahre 1919 dagegen schon auf 47 000 Tonnen und 1920 sogar auf 87 000 Tonnen. Diese letzte Zahl entspricht ungefähr einer Menge von 471 000 Tonnen Kalisalzen, welche aus den elsässischen Gruben kommen. Man nimmt an, daß das Elsaß in der Lage ist, monatlich 8000 Tonnen reines Kali zu liefern oder rund 100 000 Tonnen im Jahre.

Im Jahre 1913 verbrauchte Frankreich 1 800 000 Tonnen Superphosphate, welche ungefähr 1 000 000 Tonnen Phosphate erforderten. Davon kamen 135 000 Tonnen von den Vereinigten Staaten, 794 000 Tonnen aus Algerien und etwa 100 000 Tonnen aus dem Bett des Somme-Flusses in Frankreich selbst.

Im Jahre 1914 führte Frankreich 660 000 Tonnen Phosphate ein,

im Jahre	1915	325 000	Tonnen
„ „	1916	215 000	„
„ „	1917	135 000	„
„ „	1918	290 000	„
„ „	1919	610 000	„
„ „	1920	940 000	„

Die letztjährige Menge entspricht etwa 1 692 000 Tonnen Superphosphaten und bringt die Einfuhr wieder auf die alte Höhe. Der Verbrauch hat jedoch nicht in gleichem Umfange zugenommen, so daß die Lagerbestände der Fabriken, die im Juni 1920 noch 133 000 Tonnen Phosphate betrugen, im Dezember 1920 schon auf 220 000 Tonnen Phosphate und 280 000 Tonnen Superphosphate angewachsen waren. Würde man diese Mengen sämtlich in Superphosphate umwandeln, so hätte man 784 000 Tonnen dieses Düngemittels zur Verfügung. Fügt man hierzu die Einfuhrmenge der Monate Januar und Februar 1921, so hat die französische Landwirtschaft etwa 1 000 000 Tonnen Superphosphate zur Verfügung oder weit mehr, als ihr Bedarf beträgt. (738)

Großbritannien. **Aus der Farbstoffindustrie.** Nach dem „Board of Trade Journal" vom 14. Juli 1921 hat der Präsident des Board of Trade gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 2 (6) des „Dyestuffs (Import Regulation) Act, 1920" einen Ausschuß ernannt, der das Handelsamt in den Fragen der wirksamen und wirtschaftlichen Entwicklung der Farbstoffindustrie beraten soll. Dem neuen Ausschuß gehören folgende Herren an: Mr. W. J. U. Woolcock C. B. E., M. P., Mr. Percy Ashley, C. B. (Board of Trade), Sir Henry Birchenough Bart., K. C. M. G., Mr. W. H. Dawson, Mr. George Douglas, Mr. E. V. Evans O. B. C., F. I. C., Dr. M. O. Forster F. R. E. (Director of the Salter, Institute of Industrial Chemistry), Mr. L. B. Holliday, Dr. Herbert Levinstein F. I. C., Professor G. T. Morgan F. R. S., Mr. James Morton, Dr. Max Muspratt, Mr. Thomas Taylor, Mr. Norman Thomas (admiralty) und Mr. G. S. Witham (War Office).

Ein weiterer Ausschuß der Farbstoffverbraucher, der mit dem vorgenannten zu dem bezeichneten Zweck zusammenarbeiten soll, wird in Kürze ernannt werden. (772)

Einfuhr deutscher Farbstoffe. Nach einer Notiz in „The Chemical Trade Journal" vom 25. Juni d. J. gab die Regierung im Unterhaus auf eine Anfrage über den Umfang der

Digitized by Google

Einfuhr deutscher Farbstoffe während des ersten Vierteljahres 1921 bekannt, daß während dieses Zeitraums deutsche Kohlenteerfarbstoffe (außer Alizarin und synthetischem Indigo) im Gesamtwerte von 472 000 Pfund eingeführt worden sind. (670)

Sowjet-Rußland. **Ein schwedisches Zündholz-Monopol.** Aus Stockholm wird gemeldet, daß die Sowjet-Regierung der schwedischen Zündholz-A.-G. ein Monopol auf die gesamte Zündholzfabrikation in Rußland angeboten hat. Das Monopol soll nur für eine gewisse Zeit und zu näher festgelegten Bedingungen gelten. Die schwedische Gesellschaft ist der Einladung zu Verhandlungen in dieser Frage nachgekommen und soll gegen genügender Sicherheit gewillt sein, größeres Kapital in das russische Geschäft zu stecken, um die jetzt existierenden Zündholzfabriken Rußlands zu übernehmen und unter Verbesserung der maschinellen Ausnutzung die Leistungsfähigkeit der Fabriken zu erhöhen. (655)

Jugoslawien. **Neue Fabrik pharmazeutischer Produkte.** Nach U. S. Com. Rep. vom 13. April d. J. veröffentlicht das „Journal of the Society of Chemical Industry" vom 30. Juni d. J. eine Notiz über die kürzlich erfolgte Gründung der „Kastel Factory of Chemical and Pharmaceutical Products" (Kroatien). Es wird dies die erste Gesellschaft auf dem Balkan sein, welche medizinische Erzeugnisse herstellt. Die Gesellschaft wird auf eigenen weiten Ländereien an der Bahn zwischen Karlovatz und Laibach medizinische Pflanzen in großem Maßstabe ziehen. (770)

Rumänien. **Betriebsaufnahme einer staatlichen Farbenfabrik.** Die erste staatliche Farbenfabrik, welche mehrere Jahre ohne Betrieb gestanden hat, ist Anfang Juli in Gang gesetzt worden. Die Fabrik soll in einem halben Jahre zunächst 800 Pud Oelfarbe, 400 Pud Aquarellfarben, 300 Pud Flüssigkeit für Malerei und 100 Pud Schminke herstellen. Ferner sollen 3600 Pud typographische Farben hergestellt werden. (Ueb. D. — 752)

Spanien. **Gründung eines deutsch-spanischen chemischen Unternehmens.** „The Journal of the Society of Chemical Industry" vom 30. Juni d. J. veröffentlicht eine den U. S. Com. Rep. vom 15. April 1921 entnommene Notiz, nach der die „Industrial Resinera Ruth Company" von einer deutschen Firma zusammen mit der „Sociedad Union Resinera Espanola" gegründet wurde. Die Gesellschaft beabsichtigt, Emaille, Firnisse, Farben, Leim, Anilin und andere chemische Erzeugnisse einschl. synthetischem Kampfer herzustellen. (769)

Aegypten. **Wiederaufleben des deutsch-englischen Wettbewerbes.** Ein Artikel im „Board of Trade Journal" vom 30. Juni d. J. beschäftigt sich mit der außerordentlichen Zunahme der deutschen Einfuhr nach Aegypten während der beiden Jahre 1919 und 1920 und zeigt an einzelnen Beispielen, daß der deutsche Wettbewerb den englischen Handel in einzelnen Positionen nicht nur erreicht, sondern sogar bedeutend übertroffen hat. So stieg die deutsche Einfuhr von synthetischem Indigo während dieser beiden Jahre von 355 Pfd. Sterl. auf 83 178 Pfd. Sterl., während die englische Einfuhr zur gleichen Zeit von 25 191 Pfd. Sterl. auf 20 314 Pfd. Sterl. abnahm. Die Menge der von Deutschland eingeführten Kohlenteerfarbstoffe wuchs während der genannten Zeit von 2 129 Pfd. Sterl. auf 15 451 Pfd. Sterl., während die gleichartige englische Einfuhr nur von 12 618 Pfd. Sterl. auf 16 966 Pfd. Sterl. anstieg. Medizinische Präparate aus Deutschland kamen im Jahre 1919 nur im Werte von 307 Pfd. Sterl. herein, 1920 dagegen für 11 218 Pfd. Sterl. Sie erreichte damit allerdings nur einen Bruchteil der englischen Einfuhr, die dafür im gleichen Zeitraum aber nur von 150 413 Pfd. Sterl. auf 175 058 Pfd. Sterl. anwuchs. (659)

Tunis. **Entwicklung der Phosphat-Industrie 1910 bis 1919.** Die tunesische Phosphatindustrie bildete schon lange Zeit vor dem Kriege einen wichtigen Industriezweig des Landes. Dies gilt auch heute noch, wenngleich zugegeben werden muß, daß die Ausfuhrziffern der letzten Jahre hinter denen der Vorkriegszeit zurückgeblieben sind. Im Vergleich zu den Jahren 1915—17 hat sich die Lage aber in letzter Zeit bedeutend gebessert. Die nachstehende Tabelle der „Statistique générale de la Tunésie" bringt dies auch deutlich zum Ausdruck:

	Ausfuhrmenge in tons	Gesamtwert in fr.	Preis pro t in fr.
1910	1 334 000	29 354 000	22,0
1913	2 072 000	45 522 000	21,98
1915	1 170 000	26 910 000	23,0
1917	677 000	23 681 000	34,98
1919	1 075 000	48 385 000	45,01

Für das Jahr 1920 sind bisher keine genauen Zahlen veröffentlicht worden; nach den vorliegenden Schätzungen soll die diesjährige Ausbeute jedoch kaum größer sein als im Vorjahre. Die Hauptschwierigkeit besteht im Mangel an Arbeitern; wie überall, so sind auch hier die Preise für Phosphate im Laufe der letzten Zeit gewaltig gestiegen, was in erster Linie auf das starke Anwachsen der Mehrausgaben für Löhne und Rohmaterialien, z. B. für Kohle, zurückzuführen ist. Hauptabnehmer waren:

	1910	1913	1915	1917	1919	
Frankreich mit	501	690	342	143	184	1000 m t
Italien „	350	453	399	226	335	
Deutschland „	62	185	—	—	—	
England „	175	181	197	205	242	

Gegenwärtig gehen die meisten Phosphatmengen nach Frankreich und Italien, während England erst an 3. Stelle folgt. (579)

Ver. St. von Amerika. **Aus der Asbest-Industrie.** Wie ein im „New Yorker Journal of Commerce" vom 2. Juni 1921 veröffentlichter Bericht des U. S. Geological Survey mitteilt, wurde die Asbestherstellung im Jahre 1919 lebhaft gefördert. Die heimische Erzeugung nahm gegenüber dem Jahre 1918 um 36 Proz. zu. Allerdings waren in jenem Jahre die Bedingungen so ungünstig, daß die hergestellte und verkaufte Menge die Zahlen des Jahres 1917 nur zu 60 Proz. erreichte. Von den Minen wurden im Jahre 1919 tatsächlich 1361 short tons im Werte von 251 265 Dollar versandt, verglichen mit 1002 short tons im Werte von 124 687 Dollar im Jahre 1918. Wenn auch die Ergebnisse des Jahres 1918 schlechter gewesen sind als in irgendeinem Jahre seit 1908, so zeugt doch die Wiederbelebung im Jahre 1919 von der gesunden Grundlage dieser Industrie. (739)

Argentinien. **Gerbstoff-Ausfuhr.** Nach „The Journal of Commerce" hat Argentinien im ersten Vierteljahr 1921 23 747 metrische Tonnen Quebrachoalkaloide-Extrakt gegenüber 32 022 Tonnen im gleichen Zeitraum des Vorjahres ausgeführt. Zu denselben Zeiten betrug die Quebrachoholz-Ausfuhr 3552 metrische Tonnen gegenüber 11 147 Tonnen. (671)

Uruguay. **Neue chemische Fabrik.** Das staatliche Institut für industrielle Chemie ist ermächtigt worden, 60 000 Dollar für den Bau einer Fabrik von Kalzium, Superphosphat und für die Erweiterung der Schwefelsäureanlagen auszugeben. (760)

Niederländisch-Indien. **Chinin-Ausfuhr.** Ein im „Journal of Commerce" veröffentlichter Bericht des Amtes für Landwirtschaft, Industrie und Handel in Buitenzorg auf Java bringt die folgenden Angaben über die Ausfuhr von Chinarinde und Chinin im Jahre 1920. Die Gesamtausfuhr von Chinarinde betrug im Jahre 1920 4526 metr. Tonnen. Als Hauptabnehmer werden wiederum Holland und Großbritannien angegeben, jedoch fehlen die genauen Zahlen der dorthin ausgeführten Mengen. Nach Japan wurden — wie der Bericht meldet — 473 Tonnen ausgeführt.

Nachstehende Ziffern zeigen die Ausfuhr von Chinarinde während der Jahre 1913—1920:

1913	8055 t
1914	6085 t
1915—1918	—
1919	5404 t
1920	4526 t

Die Gesamtausfuhrziffer für Chinin betrug im Jahre 1920 418 861 kg. Als Hauptabnehmer wird Aegypten mit 124 607 kg angeführt, gefolgt von dem Vereinigten Königreich mit 102 477 kg und Indien mit 54 869 kg.

Im Jahre 1919 waren die Hauptabnehmer:

Holland	202 235 kg
Vereinigtes Königreich	163 200 kg
Indien	74 378 kg
Vereinigte Staaten von Amerika	65 751 kg

Die hervorragende Stellung, welche die Chinin-Industrie auf Java errungen hat, zeigt sich in der bemerkenswerten Steigerung der Ausfuhrziffer seit dem Jahre 1913 und ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung klar ersichtlich:

1913	72 507 kg	1917	129 890 kg
1914	61 964 kg	1918	252 636 kg
1915	82 869 kg	1919	640 283 kg
1916	115 175 kg	1920	418 861 kg

Die Zahlen für 1920 weisen gegenüber dem Jahre 1919 eine Abnahme von 221 422 kg auf. Es wird jedoch allgemein

Digitized by Google

angenommen, daß ein Warenmangel nicht vorliegt, sondern daß die Lagerbestände von der Vereinigung der Chininhändler absichtlich zurückgehalten werden, um die bisher auf den ausländischen Märkten erzielten hohen Preise künstlich zu halten. (640)

Japan. **Aus der Farben- und Farbstoff-Industrie.** Das „Journal of the Society of Chemical Industry" vom 30. Juni 1921 gibt einen, den „U. S. Comm. Rep." vom 30. April 1921 entnommenen Bericht über die Lage der japanischen Farbenindustrie wieder, dem wir folgendes entnehmen:

Das Daniederliegen des Handels hat die japanische Farbstoffindustrie so ungünstig beeinflußt, daß zu Beginn dieses Jahres nur noch die großen und finanzkräftigen Fabriken die Arbeit aufrechterhalten. Aber selbst diese sind gegenwärtig durch den wachsenden deutschen Wettbewerb in eine schwierige Lage gebracht worden. Trotz alledem sind bemerkenswerte Fortschritte in der Erzeugung der für die Farbenherstellung erforderlichen Chemikalien gemacht worden. Aetznatron und Alkali von guter Beschaffenheit werden in größeren Mengen erzeugt. Essigsäure, Aceton, Salpetersäure, Ammoniak und Glycerin werden hergestellt. Die Bindung von Stickstoff und die Herstellung kalzinierter Soda müssen noch in Angriff genommen werden. Die Erwartung eines ad valorem Zolles von 35 Proz. auf alle eingeführten Farbstoffe war die Ursache einer ungewöhnlichen Zunahme der Einfuhr während des Jahres 1920, so daß die Lager überhäuft wurden. Ein Vorschlag zur Verschmelzung der Farbstoffabriken stieß auf Widerstand und wurde nicht ausgeführt. Es wird berichtet, daß die japanische Regierung die Farbstoffherstellung durch Unterstützung der Japan Dye Manufacturing Co., die zu Kriegsanfang gegründet wurde, zu fördern beabsichtigt. Die Fortschritte der japanischen Farbstoffindustrie werden durch die nachfolgende Statistik über die Einfuhren im Jahre 1913 bzw. 1919 gekennzeichnet:

	lb 1913	lb 1919
Natürlicher Indigo	27 650	1 930 812
Synthetischer Indigo	2 203 969	521 316
Blauholzextrakt	963 624	1 846 605
Alizarin	212 661	—
Anilin	9 816 613	4 364 880
Andere Kohlenteerfarbstoffe	—	114 985
Ultramarinblau	324 980	183 960
Preußisch Blau	87 662	—
Kobaltoxyd	40 489	114 414
Flüssiges Gold, Silber und Platin	59 897	2 133

Bei einer Gesamteinfuhr von 13 737 545 lb Farbstoffen des Jahres 1913 kamen 80 Proz. aus Deutschland. Dagegen lieferten im Jahre 1919 von einer Gesamtmenge von 5 943 371 lb die Vereinigten Staaten 83 Proz.

An den im Jahre 1920 eingeführten 4 479 863 lb Kohlenteerfarbstoffen hatten die nachstehenden Länder folgenden Anteil: Vereinigte Staaten 67 Proz., Deutschland 17 Proz., Vereinigtes Königreich 6 Proz., Frankreich 4 Proz. Im Verlauf des Jahres 1920 führte Japan 5 595 140 lb Kohlenteerfarbstoffe aus. — Es ist jedoch unbekannt, ob es sich dabei um ausschließliche Erzeugung oder auch um Durchfuhrware handelt. (740)

Aus der Salz-Industrie. Das „Board of Trade Journal" vom 9. Juni 1921 bringt folgenden zusammenfassenden Bericht des Wirtschaftsbeirats der großbritannischen Gesandtschaft in Tokio:

Das Salzmonopol war ursprünglich gegen Ende des russisch-japanischen Krieges zu Steuerzwecken eingeführt worden. Anfangs arbeitete das System zufriedenstellend, allmählich stellte sich jedoch wegen des langsamen Fortschrittes der Industrie, steigender Erzeugungskosten und folglich hoher Preise, beträchtliche Unzufriedenheit ein. Sowohl in Japan selbst wie auch in seinen Besitzungen gewann eine allgemeine Bewegung immer mehr an Boden, welche die Auflösung des Monopols und die Ueberführung in private Hände verlangte. Es besteht jedoch auch heute noch eine Minderheit, die das Salzmonopol deshalb beibehalten will, weil nur auf diesem Wege den plötzlichen Anforderungen in Kriegszeiten genügt werden könne und weil nach ihrer Ansicht die Leistungsfähigkeit durch die einheitliche Kontrolle verbessert wird. Es ist unmöglich, die Entscheidung der augenblicklich tagenden Kommission vorauszusagen. Aber es ist selbstverständlich, daß keine Entscheidung ohne sorgfältigste Abwägung aller Wirkungen getroffen werden wird, da die Gefahr einer Salzknappheit für industrielle Zwecke ständig zunimmt. Nach einem Bericht der „Asahi", einer der führenden Tokioer Zeitungen, stellte die Kommission fest, daß die Gesamtsalzerzeugung Japans und seiner Kolonien im Jahre 1919 etwa 1 053 600 t betrug, während der heimische Verbrauch nicht größer als 880 000 t war. Diese Zahlen scheinen jedoch angreifbar, soweit sie den Verbrauch betreffen, da eine starke Mehreinfuhr aus andern Ländern stattgefunden hat: es wurden nämlich 413 417 t ein- und nur 12 767 t ausgeführt. Während der letzten 5 Jahre, 1915—1919, hielt sich die Ausfuhr praktisch auf gleicher Höhe; sie zeigte dabei eine Neigung zur Abnahme, und im letzten Jahr trat diese Abnahme tatsächlich in Erscheinung. Die Einfuhr dagegen nahm in ungewöhnlichem Maße zu. 1915 wurden weniger als 30 t eingeführt, 1919 schon über 400 000 t. Diese Zahlen zeigen einen starken und wachsenden Bedarf, der nach den Schätzungen der Kommission, selbst bei erheblicher Vergrößerung der Salzfelder, nicht gedeckt werden könnte. Ein japanischer Chemiker, Dr. Ikeda, hat zwar seit einiger Zeit versucht, Salz durch direkte Verdampfung von Seewasser herzustellen. Ein Ergebnis dieser Bemühungen ist aber bisher nicht bekannt geworden.

Die folgenden Zahlen, die Japans Salzerzeugung, die Einfuhr aus fremden Ländern und die heimische Ausfuhr angeben, mögen das oben Gesagte in statistischer Form erläutern und ergänzen:

Salzproduktion 1905—1919.

Jahr	Zahl der Farmer	Zahl der Salzfelder	Umfang der Felder Cho	hergestellte Menge Kin
1905	29 985	16 210	8 083	554 927 313
1910	17 115	9 474	6 903	944 669 592
1913	10 891	6 336	5 925	1 066 099 073
1914	10 929	6 295	5 905	1 017 640 772
1915	10 883	6 193	5 883	995 142 774
1916	10 336	6 104	5 881	1 034 202 782
1917	10 501	6 079	5 981	1 003 475 379
1918	10 117	5 971	5 822	675 510 688
1919	9 938	5 860	5 781	981 215 355

Einfuhr nach Japan 1905—1919.

Jahr	Einfuhr Kin	Wert Yen
1905	65 890 000	507 501
1910	89 551 000	624 133
1913	124 726 000	889 871
1914	175 727 000	1 173-147
1915	149 905 000	1 002 015
1916	188 749 000	1 270 459
1917	387 483 000	4 484 132
1918	595 822 000	9 625 243
1919	876 737 000	17 119 375

Ausfuhr aus Japan 1905—1919.

Jahr	Asiatisches Rußland Kin	Andere Länder Kin	Gesamt-Ausfuhr Kin	Ausf. nach Gebieten des japanisch. Reiches Kin
1905	61 117	8 374 475	8 435 592	—
1910	36 490 988	6 261 615	42 752 603	9 701 129
1913	52 401 155	5 820 400	58 221 555	55 563 311
1914	47 518 470	100	47 518 570	23 365 928
1915	81 761 140	65 000	81 826 140	27 157 103
1916	86 278 468	255 576	86 534 044	25 484 337
1917	113 400 598	202 280	113 602 878	25 988 581
1918	104 997 512	8 024	105 005 536	27 247 919

(529)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom süddeutschen Chemikalienmarkt Anfang Juli 1921.

Die Verkehrslage ist auch während der letzten 8 Tage ruhig geblieben. Einmal war der Verbrauch nicht groß, dann aber auch keine Neigung zur Tätigung von Meinungskäufen vorhanden. Schwankungen in den Preisen ließen es auch neuerdings nicht zu einer zuversichtlicheren Beurteilung der Marktlage kommen, weshalb man im Einkauf sehr vorsichtig zu Werke ging, bezw. sich nur für den allerdringendsten Bedarf eindeckte. Niedrige Angebote der zweiten Hand durchquerten oft die Absicht der Fabriken, ihre Verkaufspreise zu erhöhen. Einheitlichkeit in der Preisbemessung fehlt sonach noch immer. Dazu kommt, daß neben dem Inlandsgeschäft auch der Ausfuhrhandel sich in engen Grenzen bewegte. Borax blieb bei Preisen von etwa 9,50 Mk. ziemlich preishaltend; niedrigere Gebote wurden fast durchweg abgelehnt. Für weiße kristallisierte Borsäure verlangte man ausschließlich Verpackung, reines Gewicht, ab Mannheimer Lager, reine Kasse 18,— Mk. Für Ameisensäure 50prozentige Ware, chemisch rein, wurden ausschließlich Korbflasche, Neugewicht, ab süddeutschem Lager, reine Kasse, 5,75 Mk.

Digitized by Google

verlangt. Salicylsäure wurde zuletzt mit etwa 33,— Mk. bewertet. Am Markte für Metallsalze interessierte am meisten Kupfervitriol, wofür in 98 bis 99 prozentiger Ware, große Kristalle, in Fässern von etwa 200 kg brutto, Reingewicht, einschließlich Verpackung, reine Kasse, 6,90 Mk. verzeichnet wurden. Für Lithopone wurden bei Bezug ganzer Ladungen etwa 4,75—5,75 Mk. verlangt. Für Bromkali, kristallisiert, D. A. B. 5, bewilligte man einschließlich Verpackung, frachtfrei Mannheim, reine Kasse, 14,75 Mk. Chromsaures Kali wurde im Preis etwas zurückgesetzt und zuletzt zu 13,75—14,25 Mk. angeboten. Für Kampfer wurden ab süddeutschen Plätzen etwa 114 bis 116½ Mk., ab norddeutschen etwa 108½—110 verlangt. Wasserglas wurde zu etwa 1,50—1,60 Mark angeboten und gekauft. Für kristallisierten Salmiak stellten sich die Preise auf etwa 5,50—6,25 Mk. Naphthalin war zu 5,50 Mk. im Verkehr. Kleinere Geschäfte erfolgten in Aetzkali zu etwa 4,75 Mk. Für Ammoniak-Alaunkristallmehl, fein, erstklassiges Erzeugnis, in Jutesäcken von 100 kg. wurden, brutto für netto, einschließlich Verpackung 3,25 Mk. verzeichnet, während für Kali-Alaunkristallmehl, Ia Ware, technisch, eisenfrei, grob kristallisiert, 2,30 Mk. verlangt wurden. Kristallisierter Chromalaun, handelsübliche Beschaffenheit, kostete ausschließlich Verpackung, Neugewicht, Original-Tara, 6,— Mk. Für Cremortartari wurden zuletzt etwa 24,— Mk. bewilligt. Von Sublimat wurden kleinere Mengen zu etwa 59—63½ dem Markt entnommen. Jüngste Angebote in Oxalsäure lauteten auf etwa 14,25—14,50 Mk., wozu einiges aus dem Markte ging. Für kristallisierten Salmiak wurden 5,50 bis 6,— Mk. gefordert. Gelbsaures Kalium zog etwas Interesse auf sich und wurde mit etwa 29,— bis 29½ Mk. bewertet; für chromsaure Ware wurden etwa 14,50—14,75 Mk., und für übermangansaures etwa 27,50 Mk. verzeichnet. Für Wasserstoffsuperoxyd wurden etwa 19,50—19,75 Mk. verlangt. Phenolphtalin, D. A. B. 5, kostete einschließlich Papierverpackung, reine Kasse, 70,— Mk. Für Salol, erste Original-Marken, D. A. B. 5, lauteten jüngste Angebote auf etwa 67,— Mk. Futterknochenmehl, praecip., 38—40 Proz. citratlösliches P_2O_5, wurde, brutto für netto, einschließlich Sackpackung, reine Kasse, 3,50 Mk. Für kohlensauren Kalk (Futterkalk) verlangte man, brutto für netto, reine Kasse, 0,45 Mk. Formladehyd, 30prozent. Gewicht., kostete ausschließlich Verpackung, reine Kasse, 11,50 Mk. Tonerde-Ameisensäure, 13° Bé, technisch rein, stellte sich im Preis ausschließlich Verpackung auf 1,05 Mk. Angebote in Benzoenatron, pulverisiert, lauteten auschließlich Originalfässer von etwa 100 kg Inhalt, frachtfrei Mannheim, auf 36,— Mk., während für Benzoesäure, Ia, subl., ausschließlich Fässer, bei gleichen Bedingungen, 37,— Mk. verzeichnet wurden. Phosphorsaures Natron, zweibasige Ware, handelsübliche Beschaffenheit, bewertete man einschließlich Großfaß, Reingewicht, ab Nähe Mannheims, reine Kasse, mit etwa 5,75 Mk. Für kristallisiertes Glaubersalz wurden ab norddeutschen Plätzen etwa 0,55—0,60 Mk. verlangt, für kalzinierte Ware etwa 1,05—1,25 Mk. Für kristallisierte Soda wurden etwa 0,90—0,95 Mk. gezahlt. Für Cyankali etwa 24,— bis 24½ Mk. (S. — 720

Drogen und Vegetabilien.

Am Drogenmarkt hat sich nach der Verschlechterung des Marktkurses die Stimmung zwar etwa befestigt, der geschäftliche Verkehr aber keineswegs zugenommen. Die Käufer sind hinsichtlich der Deckung ihres Bedarfes für die nächste Zeit sehr unschlüssig, weshalb aus Kreisen der Verkäufer das Angebot keineswegs nachgelassen hat. Der schlechte Kurswert der Mark läßt darauf schließen, daß Preiserhöhungen in der nächsten Zeit keineswegs ausgeschlossen sind. Im Großhandel wurden in der letzten Woche gefordert für blaue Lavendelblüten 22 bis 23 Mk., Lindenblüten 1920er 20 bis 21 Mk., Heidelbeeren 15 bis 16 Mk., Arnikablüten 18 bis 19 Mk., Waldmeister, geschnitten 4 bis 4,50 Mk., Sennesschoten, gang, 13 bis 13,50 Mk., Sennesblätter, Tinnevelly, geschnitten, 18 bis 18,50 Mk., Pfefferminze 1920er, 9 bis 10 Mk., Baldrian , geschnitten, 16 bis 16,50 Mk., Bärentraubenblätter 8,50 bis 9 Mk., Faulbaumrinde 11 bis 11,50 Mk., Süßholz in Stangen, ungeschält, 16 bis 16,50 Mk., Quillajarinde, geschnitten, 14 bis 15 Mk. für 1 kg. Die Preise sind wohl im allgemeinen so gehalten, daß bei größeren Mengen kleinere Ermäßigungen zugestanden werden. (689)

Düngemittel.

Die Lage des Marktes der Stickstoff-Düngemittel außerhalb Deutschlands hat noch keine Klärung erfahren, denn die Bemühungen um verstärkten Absatz von Chilesalpeter in der Frühjahrsverbrauchszeit haben nur geringen Erfolg gehabt, und es mußten daher, wie vorauszusehen war, beträchtliche unverkaufte Bestände in das nächste Jahr hinübergenommen werden. Auch der Versuch, für den Chilesalpeter durch eine starke Einschränkung der Erzeugung allmählich das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wieder herzustellen, ist auf große Schwierigkeiten gestoßen, weil einmal die chilenischen Arbeiter die dazu nötige Stillegung zahlreicher Salpeter-oficinas mit Gewalt zu verhindern suchten, andererseits auch die chilenische Regierung einer solchen Maßnahme scharfen Widerstand entgegensetzt, weil der Salpeterausfuhrzoll den größten Teil der Staatskosten Chiles decken muß und daher jede Einstellung der Ausfuhr die chilenischen Finanzen empfindlich schädigt. Der Ernst der Lage wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß die Regierung in Chile mit einer Verstaatlichung der ganzen Salpeterindustrie gedroht hat, wenn nicht eine Lösung gefunden werde, die die Aufrechterhaltung einer regelmäßigen Ausfuhr von Salpeter aus Chile gewährleiste. Lange Verhandlungen sind dieserhalb schon gepflogen, haben die verlangte Lösung aber noch nicht gebracht. Einen immerhin mehr greifbaren Erfolg hatte eine Besprechung, die am 20. Juni in Rotterdam zwischen Vertretern der Salpeter-Produzenten und Exporteure, sowie der Herstellung künstlicher Stickstoffdüngemittel Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten stattgefunden hat. In dieser Besprechung hat das deutsche Stickstoff-Syndikat zu der von der Gegenseite gewünschten Aufhebung des deutschen Einfuhrverbotes für Chilesalpeter sein Einverständnis unter der Bedingung gegeben, daß die Einfuhrmöglichkeit nicht zu einem Verkauf in Deutschland unter Weltmarktpreisen benutzt wird. Offenbar hat man sich bei diesem Zugeständnis auf deutscher Seite die bedeutende Preisdifferenz klargemacht, die auch bei den billigeren Preisen, zu denen Chilesalpeter in der letzten Zeit im Weltmarkt verkauft wurde, gegenüber den in Deutschland hergestellten künstlichen Stickstoffdüngemitteln besteht.

Die Verkaufspreise für Chilesalpeter schwankten in der letzten Zeit in England zwischen 18 Pfd. Sterl. und 16 Pfd. Sterl. für die englische Tonne, was bei dem augenblicklichen Stand der deutschen Valuta etwa 31,50 bis 28,— Mk. für das Kilogramm Stickstoff entspricht. Schwefelsaures Ammoniak kostet zur Zeit in England 16 Pfd. Sterl. bis 15 Pfd. Sterl. für die englische Tonne gleich etwa 21,— bis 20,— Mk. für das Kilogramm Stickstoff und in Frankreich frcs. 85,— für die 100 Kilogramm gleich etwa 25,— Mk. für das Kilogramm Stickstoff. Den drei letzten Preisen steht der jetzige deutsche Höchstpreis für schwefelsaures Ammoniak von 14,50 Mk. für das Kilogramm Stickstoff gegenüber.

In Deutschland sind in erheblichem Maße Abschlüsse getätigt worden, die Lieferung über das ganze Düngejahr verteilt vorsehen. Wie wir erfahren, scheint das Stickstoff-Syndikat bei Vergebung der ihm zur Verfügung stehenden Mengen sehr vorsichtig vorzugehen, offenbar um zu vermeiden, daß es durch unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Produktion — vergleiche die mitteldeutschen Unruhen — in Lieferungsschwierigkeiten gerät. Eine besondere Zurückhaltung dürfte auch durch die ungeklärte Zukunft der oberschlesischen Produktion von Kokereiammoniak und Kalkstickstoff bedingt sein; es ist von Wichtigkeit, daß man sich in weiten Kreisen klar wird, welche Bedeutung der Verlust der betreffenden Teile Oberschlesiens auch hinsichtlich der deutschen Versorgung mit Stickstoff haben würde. (764)

Großbritannien. **Erhöhung der Preise für schwefelsaures Ammoniak.** Wie „The Chemical Trade Journal" vom 9. Juli d. J. mitteilt, gibt die britische „Sulphate of Ammonia Federation, Ltd." bekannt, daß für den inländischen landwirtschaftlichen Verbrauch während der Monate Juli und August d. J. folgender Ammoniumsulfatpreis festgesetzt worden ist: 14 Pfd. Sterl. 6 sh je Tonne für trockene neutrale Ware, enthaltend 25¾ Proz. Ammoniak. 13 Pfd. Sterl. 3 sh je Tonne für gewöhnliche Ware, enthaltend 25½ Proz. Ammoniak. Säcke frei, einschl. der Transportkosten nach der nächsten Bahnstation oder Schiffsanlegestelle des Verbrauchers innerhalb Großbritannien, in Mengen von 4 Tonnen an aufwärts.

Für Irland und die Kanalinseln werden später besondere Preise bekanntgegeben werden, ebenso für die übrige Jahreszeit. Die den Händlern zustehende Kommissionsgebühr beträgt 5 Proz. (766)

Chile. **Neue Salpeterpreise.** Nach „The Chemical Age" vom 9. Juli d. J. wird aus Chile berichtet, daß die „Vereinigung der Salpetererzeuger" den Verkaufspreis auf 14 sh per Quintal f. a. s. für Lieferungen während des Zeitraums Juli 1921 — März 1922 festgesetzt hat. (767)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	20. 7.	13. 7.	Aktien.	20. 7.	13. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	346,—	344,75	Harkort Bergw.	552,—	475,—
Bad. Anilin	404,—	409,75	Höchster Farbw.	340,50	343,—
Byk-Guldenw.	430,—	375,—	C. A. F. Kahlbaum	650,—	655,—
Chem. F. Buckau	469,—	467,50	Köln-Rottweil	336,—	338,50
„ Griesheim	336,50	330,—	Leopoldshall	844,—	730,—
„ Grünau	480,—	473,—	Linde's Eismasch.	400,—	393,50
„ v. Heyden	506,—	534,—	Nitritfabrik	505,—	521,—
„ Milch & Co.	384,—	380,—	Oberschl. Koksw.	530,—	519,—
„ Weiler	324,—	320,—	Rasquin, Farbw.	—	944,—
„ Gelsenk.	963,—	898,—	Rh. W. Sprengst.	264,—	265,—
„ W. Albert	640,—	600,—	J. D. Riedel	434.75	435,—
„ Concordia	465,—	835,—	Rütgerswerke	440,—	410,—
Dynamit Nobel	328,75	328,—	Schering, Chem.	510,—	465,50
Egestorff. Salzw.	525,—	519,50	Sprengst. Carb.	396,—	322,—
Elberf. Farbenf.	353,50	358,—	Straßfurter Chem.	697,50	670,—
Fahlberg List	409,—	396,—	Thür. Bleiweißf.	722,50	720,—
Gerbst. Renner.	565,—	550,—	Union Chem. Fabr.	540,—	535,—
Th. Goldschmidt	697,75	669,50	Ver. chem. Wk. Charl.	800,—	735,—
Harb. Wiener G.	565,—	550,—	„ Glanzstoff F.	999,—	981,—

Devisen.	14. 7.	15. 7.	16. 7.	18. 7.	19. 7.	20. 7.
Holland	2380,—	2377,50	—	2425,—	2437,50	2426,50
Schweden	1587,50	1580,—	—	1607,50	1610,—	1601,50
Italien	347,50	343,—	—	347,50	347,65	345,—
England	272,25	271,25	—	277,25	277,25	276,40
New York	74,87½	74,62½	—	77,—	77,40	76,75
Frankreich	587,—	585,—	—	597,50	597,50	596,75
Schweiz	1239,—	1237,50	—	1267,50	1267,50	1266,—
Spanien	975,—	965,—	—	985,—	985,—	990,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	20. 7.	13. 7.
Elektrolytkupfer	2197	2130
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1775	1775—1790
Originalhüttenweichblei	660–670	660–670
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	740–750	790
Zink, umgeschmolzen	510–520	750
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2750	2750
do. in Walz- oder Drahtbarren	2850	2850
Bancazinn	4700	4700
Straitszinn	4650	4650
Australzinn	4700	4650
Hüttenzinn, 99 pCt.	4450	4450
Reinnickel	4200	4200
Antimon-Regulus	700	725
Silber in Barren (1 kg)	1250–1260	1250

(795)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Deutsche Solvay-Werke A.-G., Bernburg. Die Gesellschaft erzielte im Jahre 1920 eine Gesamtnettoeinnahme von 36,5 (i. V. 10.14) Millionen Mk. Die Unkosten der Zentrale beliefen sich auf 9,49 (2,16) Millionen Mk. Der Reingewinn beträgt 27,04 (7,98) Millionen Mk. (762)

Bei der **Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen am Rhein** wurde der bisherige stellvertretende Direktor Herr Karl Roesch als stellvertretendes Mitglied in den Vorstand berufen, der Leiter der Braunkohlengruben, Herr Direktor O. Scharf in Halle a. d. S. als stellvertretender Direktor in das Direktorium. (761)

Die Firma Dr. Laboschin ist unter dem Namen **Dr. Laboschin Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate A.-G., Berlin,** in eine Aktiengesellschaft mit 2 Mill. Mark Aktienkapital umgewandelt worden. Dem Aufsichtsrat gehören an Kaufmann Adolf Heegewaldt, Steglitz, Dr. Th. Vogelstein, Steglitz, Verlagsbuchhändler Jules Borel, Berlin und Frau Dr. A. Laboschin, Steglitz. (793)

Die **Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Hugo Remmler in Berlin** wurde in eine Aktien-Gesellschaft mit einem Grundkapital von 6 Mill. Mk. umgewandelt. (742)

Aus dem Handelsregister.

(11. Juli bis 17. Juli 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Müller & Oertel, Fabrik chem. Erzeugnisse G. m. b. H., Neuenahr, (100).
Chem. metallurgische Handelsgesellschaft m. b. H., Frankfurt a. Main, (20).
Chem.-techn. Erzeugnisse, Paul Schröder, Wismar.
Chem. Fabrik Dr. Arnold Bernstein, Plauen.
Chem.-pharmazeut. Laboratorium Dr. Hermann Hoffmann, Salzungen.
Otto Kraft & Co. G. m. b. H. Leipzig, Herstellung und Handel mit chem.-techn. Produkten, (20).
Süddeutsche Oel-, Lack- u. Farbenindustrie Max Hopfenmaier, Erlangen.
Kali- und Phosphat-Industrie G. m. b. H., Boppard, (20).
Chem. Gesellsch. Mengers & Co., G. m. b. H., Hamburg, (75).
Dr. O. Martens & Co., München, Herstellung und Vertrieb kosmetischer Präparate.

Geschäftsänderungen, -Verlegungen.

Chem. Fabrik Juliol, Dr. Johannes Kopsch, Berlin-Stralau, jetzt: Dr. Kopsch & Reiche, Berlin-Stralau.
Fritz Luckenburg, Pharmaz.-chem. Produkte G. m. b. H., Berlin, jetzt: „Iba" Internationale Baugesellsch. m. b. H., Berlin.
Chem. Fabrik Dr. J. Wagner G. m. b. H., Köln, Sitz der Gesellschaft, ist nach Hemelingen bei Bremen verlegt.
Chem. Fabrik Julius Sauer, Jeßnitz, aufgelöst.
Habeko chem. Fabrik Paul Ruben, Charlottenburg, aufgelöst.
Hübner & Figurski, Chem.-techn. Erzeugnisse „Erolin", Berlin, jetzt: Paul Hübner, Chem.-techn. Erzeugnisse „Erolin", Berlin.
Carbona, G. m. b. H. Malchin, Sitz von Malchin i. M. nach Berlin verlegt. (775)

Versammlungskalender.

30. Juli: Nitrifabrik Aktiengesellschaft Cöpenick, ordtl. G.-V. vorm. 9½ Uhr im „Kaiserhof" zu Berlin. (776)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Unterausschuß Pottasche.

Der „Unterausschuß Pottasche" der Außenhandelsstelle Chemie legte in seiner Sitzung vom 8. d. Mts. neue Mindestpreise mit sofortiger Wirkung fest und beschloß, die Fakturierung mit fremder Währung vorzuschreiben.

Die neuen Mindestpreise können von der Außenhandelsstelle und den Erzeugerwerken erfragt werden. Sie gelten einschließlich Emballage, franko der deutschen Grenze oder fob deutschem Ausfuhrhafen; Antwerpen und Rotterdam sollen dabei dem deutschen Ausfuhrhafen gleichgestellt werden.

Bei Anträgen, die für eine variable Grädigkeit lauten, wird ein Mindestpreis auf Basis der untersten im Antrag angegebenen Gehaltsgrenze zuzüglich 1 Proz. errechnet.

Der Vorsitzende wurde beauftragt, mit den Erzeugern ein Abkommen dahin zu treffen, daß bei allen Offerten das Bestimmungsland vorgeschrieben wird und daß die Händler bei den Käufen verpflichtet werden müssen, die Ware zum Verbrauch nur nach dem Lande zu exportieren, auf welches der Antrag lautet. Eine Umschreibung der Ausfuhrbewilligung auf ein anderes Land darf nur im Einvernehmen mit den Erzeugern erfolgen. (765)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Hauptversammlung 1921.

Da sich herausgestellt hat, daß in Heidelberg im Oktober keine genügende Unterbringungsmöglichkeit besteht, wird im Einverständnis mit dem Gesamtausschuß die diesjährige Hauptversammlung nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, nach Heidelberg, sondern nach **Baden-Baden** einberufen werden und zwar, wie bereits mitgeteilt, zum 15. Oktober d. J. (794)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstraße 3

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 1. AUGUST 1921 | Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Bereitstellung von Devisen zu Reparationszwecken.

Um die deutsche Wirtschaft vor den unerträglichen Schwierigkeiten, die sich aus einer Abführung von 26 Prozent des Wertes von jedem einzelnen deutschen Ausfuhrgeschäft ergeben müßten, zu bewahren, ist es erforderlich, die Devisenbereitstellung für die Entente auf andere, weniger wirtschaftsstörende Art zu sichern, nachdem sich die Garantiekommision bereit erklärt hat, für den Fall einer solchen Sicherung einstweilen auf die effektive Abführung der 26 Prozent zu verzichten.

Diese für die Entwicklung der gesamten deutschen Wirtschaft ungemein wichtige Aufgabe kann, wie ein Erlaß des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ausführt, nur von den *Außenhandelstellen* im Zusammenwirken mit Industrie, Handel und Banken gelöst werden. Der Reichskommissar ersucht daher die Außenhandelstellen, in Anlehnung an die bereits im Frühjahr 1920 geübte Praxis, unverzüglich alle diejenigen Erwägungen und Maßnahmen einzuleiten, welche der Erreichung des Zieles, der Zuführung der Exportdevisen an die Reichsbank, dienlich sind. Um auf die Dauer Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, sollen die Wirtschaftskreise ungesäumt von sich aus diejenigen Wege beschreiten, welche für ihr besonderes Fachgebiet zweckmäßig erscheinen. Jedenfalls wird aber, sagt der Erlaß, der Verkauf in hochwertiger Auslandswährung so weitgehend wie irgend möglich durchgesetzt werden müssen, und keinesfalls darf dort, wo gegenwärtig in Auslandswährung verkauft wird, davon abgegangen werden.

Die anfallenden Devisen müssen unverzüglich einer Reichsbankstelle oder einer Privatbank zugeführt werden, welche die Aufgabe hat, sie an die Reichsbank zur Verwendung für Reparationszwecke weiterzuleiten. Ueber das Verfahren im allgemeinen äußert sich ein Rundschreiben des Reichsbankdirektoriums.*) Die Reichsbank ist bereit, die nach den früheren Erfahrungen nicht zu entbehrende Kontrolle des Devisenganges für alle an der Außenhandelskontrolle beteiligten Stellen unter der Bedingung zu übernehmen, daß diese dabei mitwirken. Zu solcher Mitwirkung gehört die Verpflichtung der Exportfirma, ihren Bankverbindungen die Weiterleitung der gelieferten Devisen oder doch entsprechender Devisenbeträge an die Reichsbank ausdrücklich vorzuschreiben. Die Reichsbank soll das Recht behalten, auch direkte Ablieferung zu verlangen und umgekehrt die Ablieferung aus dringlichen Gründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen zu dürfen. Auch können die Außenhandelstellen in solchen Branchen, die auf den unmittelbaren Bezug ausländischer Roh- und Hilfsstoffe angewiesen sind, die Ablieferung nicht des ganzen Devisenaufkommens, sondern nur eines größeren Teiles generell vorschreiben, zweckmäßigerweise unter Befragung der Reichsbank über die Höhe des Satzes. Von den erteilten Ausfuhrbewilligungen haben die Außenhandelstellen der Reichsbank für jede in Betracht kommende Firma monatliche Nachweisungen zu geben. Die Reichsbank wird eine fortdauernde Nachprüfung der direkten und indirekten Devisenablieferungen vornehmen, ohne den einzelnen Beträgen anders als durch Stichproben nachzugehen. Zur Erleichterung der Kontrolle sollen die Exportfirmen verpflichtet werden, der Auslandsstelle des Reichsbankdirektoriums, bezw. der örtlichen Reichsbankstelle allmonatlich die erfolgten Devisenlieferungen nachzuweisen. Die Prüfung der Geschäftsbücher und Papiere durch Vermittlung der Außenhandelstellen wird vorbehalten. Ein Merkblatt über den Ankauf von Wechseln, Schecks und Auszahlungen in ausländischer Währung durch die Reichsbank gibt im allgemeinen die in dem Rundschreiben des Reichskommissars vom 17. Juni behandelten und in der Deutschen Außenhandels-Korrespondenz Nr. 31 vom 23. Juni besprochenen Bedingungen wieder. Für den Verkäufer ist mit der festen Begebung von langfristigen Devisen bekanntlich der Vorteil der Kurssicherung verbunden. Das Merkblatt sieht aber auch die leihweise Ueberlassung von Devisen durch solche Exporteure vor, welche zum Bezug ausländischer Rohstoffe eigenen Devisenbedarf haben, aber ihre Devisen vorübergehend zur Verfügung stellen können. In Frage kommen hierbei jedoch nur größere Beträge und Leihfristen von mindestens vier Monaten.

Der Erlaß des Reichskommissars betont die von der Reichsbank zugelassene Einschränkung der Devisenablieferung wegen stärkeren Eigenbedarfs der betreffenden Industrie- und Handelskreise und da, wo der Uebergang zum Verkauf in Auslandswährung wegen allzu spezialisierter Produkte nicht angängig ist. Andererseits sollen selbstverständlich nur wirkliche Exportdevisen, nicht erst im freien Markte gekaufte Devisen, geliefert werden.

Den Außenhandelstellen und den von ihnen vertretenen Exportkreisen wird durch den Erlaß die ernste Aufgabe zugewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die deutsche Wirtschaft von der Last verschont bleibt, 26 Prozent des Gegenwertes, wie im Ultimatum vorgesehen ist, von jedem einzelnen Ausfuhrgeschäft abführen zu müssen. Die entsprechenden Vorschriften der Außenhandelstellen sind demnach unverzüglich zu erwarten; sie werden in weitgehendem Maße der Notwendigkeit der Rückkehr zum Verkauf in ausländischer Währung, die nunmehr zur nationalen Pflicht geworden ist, Rechnung tragen. Damit erledigen sich auch alle Angriffe, die gegen diesen Grundsatz gerade in letzter Zeit wieder von Kreisen erhoben worden sind, die vorwiegend privatwirtschaftliche Interessen im Auge haben. (D. A. K. — 829)

*) Siehe auch Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 269.

Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau.

Verordnung vom 6. Juli 1921,

in Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage, betreffend die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh), sowie betreffend Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt.*)

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl.

*) Da das Gesetz im Reichsgesetzblatt noch nicht veröffentlicht ist, kann der Wortlaut nur unter Vorbehalt wiedergegeben werden.

Digitized by Google

S. 1530) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes angeordnet:

I. Freie Vereinbarung.

§ 1.

Die für den Wiederaufbau erforderlichen Warenlieferungen und Werkleistungen sind nach Möglichkeit auf dem Wege freier Vereinbarung aufzubringen.

Soweit diese Lieferungen und Leistungen auf diesem Wege nicht in geeigneter Weise beschafft werden können, werden sie nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Leistungsverbänden oder Inhabern von Betrieben angefordert.

II. Die Leistungsverbände.

§ 2.

Die Länder sind Leistungsverbände für Anforderungen jeder Art.

Sie sind ermächtigt, die von ihnen aufzubringenden Leistungen von rechtsfähigen Unterverbänden oder von den Inhabern der Betriebe anzufordern und zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Gegenstände zu beschlagnahmen und zu enteignen.

§ 3.

Die angemessene Verteilung der anzufordernden Leistungen auf die Länder erfolgt durch den Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung der Ausgleichsstelle der Länder (A. d. L.).

§ 4.

Der Sitz der Ausgleichstelle ist Berlin.

Die Ausgleichstelle setzt sich aus Vertretern der Länder zusammen.

§ 5.

Die Einberufung erfolgt jeweilig durch den Reichsminister für Wiederaufbau. Sie muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder der Ausgleichstelle es beantragen.

Der Reichsminister für Wiederaufbau führt in der Ausgleichstelle den Vorsitz.

Er kann die in Absatz 1 und 2 gedachten Befugnisse einem Mitglied der Anforderungsbehörde übertragen.

Im übrigen gibt sich die Ausgleichstelle ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 6.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann nach Anhörung der Ausgleichstelle der Länder für die Anforderungen und für die Durchführung einzelner Arten von Leistungen Verbände bilden und sie für diese Arten von Leistungen neben den Ländern zu Leistungsverbänden bestimmen.

Bestehen für die betreffenden Wirtschaftszweige Fachverbände oder Interessentenvertretungen, so sind auch diese vor der Bildung des Leistungsverbandes zu hören.

Land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Betriebe oder Verbände, welche sich aus solchen Betrieben zusammensetzen, können mit Genehmigung des Reichsministers für Wiederaufbau Leistungsverbände der vorgedachten Art bilden.

Erhebt die Hälfte derjenigen Betriebe, die der Reichsminister für Wiederaufbau zu einem Leistungsverbande zusammenzuschließen beabsichtigt, oder ein seit mindestens einem Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Fachverband Einspruch gegen die Bildung des Leistungsverbandes, so ist der in § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 erwähnte Ausschuß des Reichstags zu hören. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Für die in Absatz 1 und 3 aufgeführten Leistungsverbände gelten die Vorschriften der §§ 7 und 8.

§ 7.

Die Bestimmung zum Leistungsverband ist widerruflich. Der Reichsminister für Wiederaufbau hat den Leistungsverband aufzulösen, sobald der in der Satzung vorgesehene Zweck erreicht ist.

Beschließt ein Leistungsverband seine Auflösung, so kann der Reichsminister für Wiederaufbau nach Zustimmung des Reichstagsauschusses den Auflösungsbeschluß als rechtsunwirksam bezeichnen.

Die Satzung des Verbandes bedarf der Bestätigung durch den Reichsminister für Wiederaufbau.

Die Satzung muß die Gewähr bieten, daß die angeforderten Leistungen nur an Betriebe vergeben werden, welche nach Ruf und Leistungsfähigkeit hierzu geeignet sind.

Der Vorstand des Leistungsverbandes ist verpflichtet, dem Reichsminister für Wiederaufbau auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Vorstandes und des Verbandes hat der Vertreter des Reichsministers für den Wiederaufbau beratende Stimme. Der Vertreter des Reichsministers für Wiederaufbau kann Beschlüsse wegen Verletzung des Gesetzes oder der öffentlichen Interessen beanstanden.

Für die Auflösung des Leistungsverbandes darf die Satzung keine strengere Vorschrift als die einfache Stimmenmehrheit vorschreiben.

§ 8.

Wird ein Leistungsverband gebildet, so kann der Reichsminister für Wiederaufbau bestimmen, daß sämtliche Betriebe, welche sich mit Leistungen der fraglichen Art gewerbsmäßig befassen und ihren Sitz im Deutschen Reich haben, Mitglieder des Verbandes sind. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit eines Betriebes zum Verbande der Reichsminister für Wiederaufbau nach Anhörung der obersten Landesbehörde.

III. Die Anforderung.

§ 9.

Die Anforderungsbehörde kann die aufzubringenden Leistungen von den Leistungsverbänden oder, falls von diesen die Leistung nicht bewirkt wird, von den Inhabern der Betriebe anfordern. In diesem Falle haben die Leistungsverbände die Anforderungsbehörde auf Ansuchen bei der Auswahl der Betriebe zu unterstützen.

Die Leistungsverbände haben für eine angemessene Verteilung der aufzubringenden Leistungen innerhalb ihres Bereiches zu sorgen. Falls innerhalb eines Verbandes binnen einer angemessenen Frist keine Einigung erfolgt, nimmt der Reichsminister für Wiederaufbau die Verteilung vor.

§ 10.

Gegenstände, welche nach § 811 der Zivilprozeßordnung unpfändbar sind, können nicht angefordert werden.

§ 11.

Einer nach dieser Verordnug zulässigen Anforderung ist ohne Verzug, entsprechend den Weisungen der Anforderungsbehörde, Folge zu leisten.

§ 12.

Die Anforderungsbehörde kann die Durchführung der Anforderung gegenüber den in § 6 gedachten Leistungsverbänden und gegenüber den Inhabern der Betriebe durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100 000 Mk. für jeden Fall erzwingen. Die gleiche Befugnis haben die Länder gegenüber den nach § 2, Abs. 2 gebildeten Unterverbänden und gegenüber den Inhabern der Betriebe.

Diese in Abs. 1 aufgeführten Strafen können nur nach voraufgegangener Androhung verhängt werden. Ihre Durchführung erfolgt im Wege des Verwaltungs-

Digitized by Google

zwanges nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften.

§ 13.

Der Bescheid, durch welchen die in § 12 gedachten Strafen verhängt werden, ist dem durch die Strafe Betroffenen zuzustellen.

Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen von der Zustellung ab die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden. Die Zweckmäßigkeit der Anforderung unterliegt der Nachprüfung durch das Reichswirtschaftsgericht nicht. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts ist endgültig.

Die Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Reichswirtschaftsgericht kann jedoch nach Anhörung der Anforderungsbehörde anordnen, daß die Durchführung der verhängten Strafe einstweilen einzustellen sei, sofern hierdurch nicht die rechtzeitige Durchführung des Anforderungsverfahrens gefährdet wird.

§ 14.

Eine Anforderung kann widerrufen werden. Besteht die Leistung in der Herstellung eines Werkes, und ist die Herstellung zur Zeit des Widerrufes bereits beendet, so gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn der Leistungsverpflichtete dem Widerrufe binnen zwei Wochen, nachdem er ihm zugegangen ist, widerspricht.

§ 15.

Die Anforderungsbehörde hat bei den Bestimmungen über die Abnahme die bestehenden Handelsgebräuche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

IV. Die Vergütung.

§ 16.

Die Vergütung, welche dem Inhaber des leistungspflichtigen Betriebes zu gewähren ist, hat mit handelsüblichen Fristen in barem Gelde oder mit dem Einverständnisse des Empfängers auf andere Weise zu erfolgen.

Neben einer angemessenen Vergütung für den Wert der Leistung sind die im Werte nicht eingeschlossenen notwendigen Kosten zu erstatten, welche dem Leistungspflichtigen durh die Leistung entstanden sind.

§ 17.

Im Falle des Widerrufs der Anforderung hat der Leistungspflichtige einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Entgangener Gewinn wird ihm nicht ersetzt. Soweit sich hieraus im einzelnen Falle eine besondere Härte ergibt, kann der Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen ganzen oder teilweisen Ersatz des entgangenen Gewinnes bewilligen.

§ 18.

Soweit eine Vereinbarung über die nach §§ 16 und 17, Abs. 1 zu gewährenden Vergütungen nicht zu erzielen ist, erfolgt ihre Festsetzung durch die Anforderungsbehörde. Ist die Leistung von einem Leistungsverband angefordert worden, so hat die Anforderungsbehörde vor der Festsetzung der Vergütung den Leistungsverband zu hören.

§ 19.

Gegen die Festsetzung der nach den §§ 16 und 17 Abs. 1 zu gewährenden Vergütungen kann binnen sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbescheides an die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nachgesucht werden, das endgültig hierüber befindet. Die Auszahlung der nicht strittigen Beträge gemäß § 16 und 17 Abs. 1 wird hierdurch nicht aufgehalten.

§ 20.

Die Anforderungsbehörde gewährt den Leistungsverbänden und den Inhabern der Betriebe angemessene Vorschüsse.

Sie erstattet den Leistungsverbänden die im einzelnen Falle durch die Aufbringung der Leistung nachweislich entstandenen, notwendigen, besonderen Auslagen.

§ 21.

Im Falle der Enteignung finden auf die Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung die Bestimmungen der §§ 16—20 entsprechende Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 22.

Streitigkeiten, welche sich aus Anlaß der Verordnung über die bereits geregelten Fälle hinaus ergeben, entscheidet ebenfalls endgültig das Reichswirtschaftsgericht, soweit nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Die Nachprüfung der Zweckmäßigkeit einer Anforderung bleibt auch in diesen Fällen dem Reichswirtschaftsgericht entzogen.

Die Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts hat auch in diesen Fällen gegenüber der Durchführung des Anforderungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

§ 23.

Soweit der Reichsminister für Wiederaufbau selbst eine Anforderung erläßt, finden die für die Anforderungsbehörde geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 24.

Der Reichsminister für Wiederaufbau kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Die Regierung der Länder oder die von ihnen bestimmten Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der den Länder obliegenden Leistungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 25.

Die Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1925 insoweit außer Kraft, als nach diesem Zeitpunkte auf Grund dieser Verordnung neue Anforderungsverfahren nicht eingeleitet werden dürfen.

§ 26.

Die Verordnung findet für die durch den Friedensvertrag und seine ergänzenden Abkommen erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt sinngemäß Anwendung. Die Bildung von Leistungsverbänden ist jedoch hier ausgeschlossen. (880)

Die Erzeugung von technischem Spiritus.

Das neue Branntweinmonopol-Gesetz hat die Grenzen, die der Erzeugung von technischem Spiritus bisher gesteckt waren, nicht erweitert. Vorgesehen ist jedoch eine Mindestmenge von 120 000 hl für Sulfitspiritus und 40 000 hl für Karbidspiritus, um der Monopolverwaltung eine Grundlage für Vertragsabschlüsse zu geben. Die 120 000 hl entsprechen der bisherigen Erzeugung der Sulfitbrennereien, die im Kriege mit erheblichen Zuschüssen des Reichs und der Länder errichtet worden sind. Die 40 000 hl sollen der Herstellung von Karbidspiritus und der Gewinnung von Branntwein aus sonstigen dem Reiche zur Verarbeitung überlassenen Stoffen vorbehalten sein.

In drei dem Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol beigegebenen Anlagen sind die nachfolgenden Darstellungen über die technischen Verfahren der Branntweingewinnung aus Holz, Sulfitablaugen und Kalziumkarbid enthalten:

Branntweingewinnung aus Holz.

Die fabrikmäßige Herstellung von Branntwein aus Holzabfällen (besonders Sägemehl) wurde in Deutschland im Frühjahr 1916 ins Leben gerufen. Unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse mußten alle Mittel zur Spirituserzeugung angewendet werden, die eine Ersparung aller zur menschlichen und tierischen Ernäh-

Digitized by Google

rung geeigneten Stoffe bedeuteten. Daher erhielt der Kriegsausschuß für Ersatzfutter den Auftrag, die Branntweingewinnung aus Holz in die Wege zu leiten.

Mit der Holzspiritusgewinnung hatte sich früher schon das Ausland beschäftigt. In Frankreich und namentlich in Amerika sind einzelne Fabriken dieser Art in Betrieb genommen worden. In Georgestown (Südkarolina) sollen in einer großen Holzspiritusanlage Ausbeuten von 6,4 bis 9,5 Liter Weingeist aus 100 kg Holztrockenstoff erzielt worden sein. Von einer größeren Bedeutung der Holzspiritusgewinnung war jedoch nichts bekannt geworden.

Die Verfahren der Branntweingewinnung aus Holz beruhen im allgemeinen darauf, daß Holzabfälle mit mehr oder weniger starken Säuren in geschlossenen Gefäßen bei verschieden hohem Drucke erhitzt werden. Dabei entsteht je nach der Eigenart des Verfahrens aus der Zellulose des Holzes Zucker oder auch nur Dextrin, aus dem durch Kochen mit verdünnter Säure leicht Zucker (Dextrose) zu erhalten ist. Der Zucker wird aus dem mit Säuren behandelten Holzmehl durch Ausziehen mit Wasser herausgenommen. In der so erhaltenen stark sauren Zuckerlösung wird die Säure mit Kalkstein (kohlensaurem Kalk) soweit als nötig abgestumpft. Nach Zugabe von Hefenährstoffen (z. B. Superphosphat, Ammoniumsulfat) läßt sich die Zuckerlösung mit Hefe leicht vergären. Der entstandene Weingeist kann mit den auch für andere vergorene Flüssigkeiten in den Brennereien üblichen Geräten gewonnen werden.

In den vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter errichteten Holzspiritusfabriken wurden zwei Verfahren erprobt. Das von Professor Classen angegebene Verfahren setzte die Verwendung einer Mischung von Schwefelsäure, schwefliger Säure und Salzsäure unter hohem Drucke voraus, das Verfahren von Windesheimten Doornkaat beruhte auf der Einwirkung verdünnter Salzsäure unter Druck in Gegenwart von übertragend wirkenden Metallsalzen (Katalysatoren). Der Kriegsausschuß entschloß sich für die Anwendung des Classenschen Verfahrens. Die Ausbeute aus 100 kg Holztrockenstoff betrug meist 6 bis 7 Liter Weingeist, nur in günstigen Einzelfällen stieg sie auf reichlich 9 Liter Weingeist.

Als der während des Krieges obwaltende Zwang, auf jede nur mögliche Weise Branntwein für technische Zwecke zu schaffen, weggefallen war, konnte die viel Kohle verbrauchende Holzspirituserzeugung nicht voll aufrechterhalten werden. Es erschien jedoch zweckmäßig, eine Fabrik zum Zwecke der weiteren Ausbildung des Holzspiritusverfahrens als Versuchsanlage in Betrieb zu erhalten. Die anderen Holzspiritusfabriken kamen zur Stillegung.

Die Aufrechterhaltung eines Versuchsbetriebs war für die Monopolverwaltung notwendig, um an der Hand endgültiger Ausbeutezahlen die Wirtschaftlichkeit des Classenschen Verfahrens gegenüber neuen, auf dem Gebiete der Holzspirituserzeugung bekanntgewordenen Verfahren prüfen zu können. Auf Grund der Ergebnisse der ersten Hälfte des Betriebsjahres 1920/21 wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß nach dem bisherigen Verfahren eine wirtschaftliche Gewinnung von Holzspiritus nicht zu erwarten ist. Der Kriegsausschuß hat daher den Betrieb der Versuchsfabrik auf Veranlassung der Monopolverwaltung am 15. April 1921 eingestellt. Inwieweit die Holzspiritusgewinnung nach einem der neueren Verfahren etwa wieder aufzunehmen sein wird, läßt sich zurzeit nicht übersehen.

Branntweingewinnung aus Sulfitablaugen.

Zur Gewinnung von Zellstoff wird in den Sulfitzellstoffabriken zerkleinertes Holz mit einer wässerigen Lösung von Kalziumbisulfit (Sulfitlauge) unter Druck gekocht. Dabei bleibt reiner Zellstoff zurück, während alle sonstigen Bestandteile des Holzes, namentlich Zucker, in die Kochflüssigkeit gehen. Für die gebrauchte Lauge (Sulfitablauge) kannte man zunächst keine Verwendung, sie wurde als lästiger Abfall in die Flußläufe geleitet.

An Bestrebungen, eine nutzbringende Verwendung zu finden, hat es nicht gefehlt. Da die Lauge 1 bis 2 v. H. Zucker enthält, lag der Gedanke nahe, diesen zu vergären und auf Weingeist zu verarbeiten. So wurde schon nach 1890 in kleinen Versuchen festgestellt, daß aus dem Kubikmeter Ablauge aus deutschen Fabriken 5,8 bis 6,7 Liter Weingeist gewonnen werden konnten. Weitere Versuche im Jahre 1905 bestätigten diese Ergebnisse, doch kam es in Deutschland nicht zu einer fabrikmäßigen Herstellung von Sulfitspiritus, da bei dem bestehenden Branntweinsteuergesetz eine Gewinn nicht möglich war.

Günstiger lagen in dieser Beziehung die Verhältnisse in Schweden, wo schon seit 1909 Sulfitspiritus im großen hergestellt wird. Die dort gemachten Erfahrungen wurden beim Bau und bei der Betriebsweise der deutschen Anlagen verwertet, als es sich im Kriege darum handelte, die Sulfitspiritusherstellung möglichst rasch auch in Deutschland aufzunehmen.

Die in der Sulfitablauge enthaltenen Säuren (schweflige Säure, Schwefelsäure, Essigsäure und Ameisensäure) müssen vor der Vergärung abgestumpft werden. Zu diesem Zwecke wird die heiße Lauge in turmartigen Behältern aus Eisenbeton mit fein gemahlenem Kalkstein (kohlensaurem Kalk) und etwas Aetzkalk versetzt, während gleichzeitig von unten Preßluft eintritt und die Flüssigkeit in starke Bewegung versetzt.

Nach der durch Ruhe bewirkten Klärung wird die nur noch schwach saure Lauge nach einem wie ein Gradierwerk eingerichteten Berieselungsturm gepumpt, durch den Luftstrom eines Ventilators auf die Gärungstemperatur (30 Grad) abgekühlt, dabei mit Luft gesättigt und gleichzeitig infolge der Wasserverdunstung etwas eingedickt.

Die derart vorbereitete Lauge gelangt in den Gärbottich, wo sie mit Hefenährmitteln und mit Hefe in Gestalt von bereits in Gärung befindlicher Sulfitlauge versetzt wird. Die Gärbottiche (meist aus Eisenbeton) haben etwa 100 000 Liter Inhalt. Als Hefenährmittel dient Ammoniumsulfat und Superphosphat, sowie ein Hefeextrakt, der aus der überschüssigen Hefe der Brennerei hergestellt ist.

Die Gärdauer beträgt etwa 72 Stunden. Der Abtrieb der vergorenen Lauge erfolgt auf großen Dauerbrenngeräten, die den Vorlauf gesondert abscheiden und einen Sulfitsprit von mindestens 93 Gewichtshundertteilen liefern. Die Ausbeute an Weingeist schwankt nach dem Zuckergehalt der Lauge zwischen etwa 6 bis 11 Liter vom Kubikmeter Lauge. Sie kann bei gutem Betriebe auf durchschnittlich 10 Liter angenommen werden. Aus einer Tonne Zellstoff, die rund 4,5 Kubikmeter Ablauge liefert, können demnach etwa 45 Liter Weingeist gewonnen werden . In Deutschland wurden auf Veranlassung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter während des Krieges 12 Laugenbrennereien errichtet, zu denen mit einer Ausnahme namhafte Darlehen aus Staatsmitteln gegeben wurden. Die Bauzeit fiel in der Hauptsache in die Jahre 1916 und 1917. Die Beschaffung der Baustoffe und der maschinellen Einrichtung begegnete großen Schwierigkeiten. Vielfach mußten minderwertige Ersatzstoffe Verwendung finden.

Zurzeit sind 10 Sulfitspiritusfabriken in Gang.

Infolge Kohlenmangels wurden im Jahre 1920 nur 33 029 Hektoliter Weingeist von den Laugenbrennereien abgeliefert. Seit Ende 1920 traten günstigere Betriebsverhältnisse ein, so daß 1921 bis jetzt schon rund 30 000 Hektoliter Weingeist zur Ablieferung gelangten. (636)

(NB. Die Darstellung der Branntweingewinnung aus Kalziumkarbid folgt als Fortsetzung und Schluß in der nächsten Nummer.)

Digitized by Google

Der neue italienische Zolltarif.

Der neue Zolltarif Italiens ist am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Die Zahl der Tarifpositionen ist von 472 auf 953 erhöht worden. Der Tarif trägt einen scharf ausgeprägten schutzzöllnerischen Charakter. Durch die Bestimmung, daß die „Werterhöhungskoeffizienten" bei geänderten internationalen Erzeugungs- und Handelsbedingungen beliebig geändert werden können, ist die italienische Regierung jederzeit in der Lage, die Einfuhr irgendeiner fremden Ware ohne Schwierigkeiten zu regeln.

Von Wichtigkeit ist der Artikel 14 der Einführungsbestimmungen, nach dem die Einfuhr medizinischer Präparate und gemischter Arzneien, einschließlich sogenannter medizinischer Spezialitäten, nur mit Erlaubnis des Obersten Gesundheitsamts (Consiglio superiore di sanità) möglich ist. Die Einfuhr von Impfstoffen u. s. w. ist durch ein besonderes Gesetz geregelt und nur nach vorheriger Erlaubnis des Innenministers gestattet.

Für die chemische Industrie kommen aus dem Tarif folgende Positionen in Frage:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Gold-Lire: Eingangszoll	Erhöhungskoeffizient
	Klasse XXXIV.		
	Schnitz- und Einlegestoffe.		
642	Celluloid, Cellophan, Galalith, Bakelith und ähnliches:		
642a	in Brocken, nur zur Umarbeitung geeignet	20,—	0,5
642b	in ganzen Stücken	50,—	0,5
642c	in Stäben und Röhren	70,—	0,5
642d	in Platten und Blättern:		
	1. nicht mehr als 0,1 mm dick	100,—	0,5
	2. andere	70,—	0,5
642e	in nicht bezeichneter Bearbeitung:		
	1. zum technischen Gebrauch	80,—	0,5
	2. für andere Zwecke:		
	a) garniert, verziert, vergoldet oder versilbert	250,—	0,5
	b) anderes	150,—	0,5
	Abschnitt VII.		
	Chemische und medizinische Produkte, Harze, Farb- und Gerbstoffe.		
	Klasse XXXV.		
	Mineral-, Harz- und Teeröle, Gummis und Harze:		
643	Mineralöle:		
643a	roh	8,—	—
643b	Schmieröle:		
	1. helle	24,—	—
	2. dunkle	12,—	—
643c	Leuchtöl	24,—	—
643d	Benzin	24,—	—
643e	andere	24,—	—
644	Destillationsrückstände von Mineralölen	—,20	1,5
645	Terpentinöl	8,—	—
646	Nicht genannte Harzöle:		
646a	schwere	8,—	—
646b	andere	12,—	—
647	Steinkohlenteer	—,50	—
648	rohe Teeröle:		
648a	leichte	2,—	—
648b	andere	1,—	—
649	Benzol, Toluol und Xylol:		
649a	roh	2,—	—
649b	rein	8,—	—
650	Festes Paraffin	15,—	—
651	Ceresin	15,	—
652	Vaselin:		
652a	natürliches	16, -	—
652b	künstliches, aus Paraffin	30,—	—
653	Pflanzenteer	frei	—
654	Gummis:		
654a	einheimische	2,—	—
654b	andere	5,—	—
655	Harze:		
655a	Kolophonium	2,—	—
655b	andere:		
	1. einheimische, roh	2,—	—
	2. nicht genannte	9,—	—
656	Gummiharze und Balsame:		
656a	Terpentin:		
	1. natürliches	8,—	—
	2. künstliches	10,—	—
656b	andere:		
	1. natürliche	9,—	—
	2. künstliche	15,—	—
657	Siegellack	30,—	—
	Klassee XXXVI.		
	Aetherische Oele, Parfümerien, Seifen und Kerzen.		
658	Aetherische Oele und Essenzen:		
658a	nicht terpenfreie:	je Kilogramm	
	1. aus Sauerfrüchten	1,50	—
	2. Anisöl, Citronellöl, Eukalyptusöl, Zedernholzöl, Lemongrasöl, Linaloeöl, Spitzöl und Thymianöl	3,—	—
	3. Nelkenöl	7,50	—
	4. Minzöl	10,—	—
	5. Rosenöl	100,—	—
		Auf den amtlichen Wert	
	6. nicht genannte	15%	—*)
658b	terpenfreie	15%	—*)
		je Kilogramm	
659	Terpene der ätherischen Oele	30,—	—
660	Aether für Liköre und Parfümerie	30,—	—
		Auf den amtlichen Wert	
661	Synthetische Riechstoffe und Basen, nicht besonders genannte	15%	—*)
662	Riechstoffe:	100 Kilogramm	
662a	alkoholhaltige	300,—	1,0
662b	alkoholfreie	150,—	1,0
663	Seifen:		
663a	gewöhnliche:		
	1. in Formen ähnlich denen der Toilettenseifen, (Riegel, Tafeln, Kugeln, Pulver, usw.)	30,—	0,5
	2. andere	12,—	1,0
663b	parfümierte	60,—	1,0
663c	transparente:		
	1. mit Spiritus	60,—	1,0
	2. jeder anderen Art (mit Glyzerin, Zucker u. ähnlichem, aber ohne Spiritus)	60,—	1,0
664	Ammonium-Kalium- u. Natriumsulforicinate	12,—	0,2
665	Resinate und Oleate:		
665a	von Kalium und Natrium	10,—	0,5
665b	nicht genannte	25,—	0,5
666	Wagen- und Maschinenschmieren:		
666a	enthaltend helle Mineralschmieröle	20,—	0,2
666b	enthaltend Mineralöle irgendeiner andern Art	12,—	0,2
666c	andere	10,—	0,2
667	Kerzen:		
667a	aus Wachs:		
	1. gelb	20,—	—
	2. weiß	40,—	—
667b	aus Paraffin und Ceresin	25, -	—
667c	aus tierischem Talg	8,—	—
667d	aus Stearin	20,—	0,2
	Klasse XXXVII		
	Anorganische chemische Produkte.		
668	Flüssiges Chlor	10,—	—
669	Brom	5,—	—

Digitized by Google

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Gold-Lire: Eingangszoll	Erhöhungskoeffizient
670	Jod:		
670a	roh	3,—	—
670b	raffiniert	5,—	1,0
671	Weißer und roter Phosphor	50,—	0,5
672	Säuren:		
672a	Arsensäure	10,—	—
672b	Arsenige Säure	4,—	—
672c	Borsäure:		
	1. roh	frei	—
	2. raffiniert	7,—	1,0
672d	Komprimierte Kohlensäure	10,—	—
672e	Salzsäure	1,—	—
672f	Chromsäure	20,—	0,2
672g	Fluorwasserstoffsäure u. Kieselfluorwasserstoffsäure	10,—	0,5
672h	Phosphorsäure	10,—	—
672i	Salpetersäure	2,—	1,0
672j	Schwefelsäure:		
	1. gewöhnliche	—,50	—
	2. rauchende und Oleum	—,75	—
	3. Schwefelsäureanhydrit	1,—	—
672k	Schweflige Säure:		
	1. komprimierte	10,—	—
	2. in wässeriger Lösung	5,—	—
673	Natrium, Kalium und Calcium	30,—	0,2
674	Aetzkali	3,—	0,5
675	Aetznatron:		
675a	flüssig	2,—	—
675b	fest	3,—	0,5
676	Ammoniak:		
676a	komprimiert	12,—	—
676b	in Lösung	5,—	—
677	Baryt (Bariumhydrat):		
677a	krystallisiert	5,—	0,5
677b	geschmolzen oder entwässert	10,—	0,5
678	Kalzinierte oder kaustische Magnesia:		
678a	unreine:		
	1. zum metallurgischen Gebrauch von graubrauner Farbe und nicht weniger als 3% Eisenoxyd enthaltend	5,—	—
	2. andere	10,—	—
678b	reine	30,—	—
679	Oxyde:		
679a	Aluminiumoxyd:		
	1. wasserfrei	10,—	0,5
	2. Hydrat (mit Einschluß der gallertartigen Tonerde)	5,—	0,5
679b	Antimonoxyd	20,—	0,2
679c	Baryumoxyd und Superoxyd	10,—	0,5
679d	Wismutoxyd	100,—	0,5
679e	Kobaltoxyd	10,—	0,5
679f	Eisenoxyd	4,—	—
679g	Quecksilberoxyd	200,—	—
679h	Bleioxyd	8,—	—
679i	Kupferoxyd:		
	1. schwarz	4,—	0,5
	2. rot	8,—	0,2
679j	Zinnoxyd	12,—	—
679k	Thorium- und Ceroxyd	8,—	—
679l	Zinkoxyd	8,—	—
680	Carbonate von:		
680a	Ammonium	12,	0,2
680b	Baryum	4,—	0,5
680c	Magnesium	25,—	—
680d	Blei	8,—	—
680e	Kalium	2,—	0,5
680f	Natrium:		
	1. wasserfrei oder kalziniert	3,—	0,2
	2. kristallisiert	1,—	0,2
681	Pflanzenasche	frei	—
682	Rübensalz	frei	—
683	Natriumbikarbonat	3,—	0,2
684	Metallbromide	50,—	0,2
685	Metalljodide	200,—	—
686	Chloride von:		
686a	Ammonium	10,—	0,2
686b	Baryum	4,—	1,0
686c	Chlorkalk (Hypochlorid)	2,—	1,0
686d	Kalium und Natriumhypochlorid	4,—	—
686e	Chloride von: Calcium	1,—	—
686f	Magnesium	2,—	0,2
686g	Quecksilber (Aetzsublimat)	30,—	0,3
686h	Zinnchlorid:		
	1. flüssig (wasserfrei) und fest	20,—	—
	2. in wässeriger Lösung	10,—	—
686i	Zinnchlorür	20,—	—
687	Chlorate und Perchlorate von Kalium, Natrium und Ammonium	20,—	—
688	Chromate u. Bichromate v. Kalium, Natrium und Ammonium	10,—	0,5
689	Nitrate von:		
689a	Ammonium	8,—	—
689b	Silber	5,—	—
689c	Baryum und Strontium	20,—	—
689d	Wismuth (neutral und basisch)	100,—	—
689e	Quecksilber	60,—	—
689f	Kalium	3,—	—
689g	Natrium, raffiniert	3,—	—
690	Kalium und Natriumnitrite	10,—	0,2
691	Permanganate v. Kalium, Natrium, Calcium, Baryum und Zink	20,—	—
692	Sulfate von:		
692a	Aluminium	2,—	0,2
692b	Baryum	4,—	1,0
692c	Calcium	1,—	—
692d	Eisen (Ferro)	1,—	1,0
692e	Magnesium	3,—	0,2
692f	Mangan	5,—	—
692g	Nickel	10,—	0,2
692h	Kupfer	2,50	—
692i	Natrium	1,—	—
692j	Zink	3,—	—
693	Alaune:		
693a	Chromalaun	8,—	0,5
693b	andere	4,—	0,5
694	Sulfide von:		
694a	Baryum	4,—	1,0
694b	Quecksilber (Zinnober)	80,—	0,2
694c	Kalium und Natrium	5,—	1,0
694d	Zink	10,—	—
695	Schwefelleber	2,—	1,0
696	Phosphate von:		
696a	Natrium:		
	1. krystallisiert	4,—	0,2
	2. trocken	10,—	0,2
696b	Kalium und Ammonium	10,—	0,2
697	Phosphite und Hypophosphite von Kalium, Natrium und Calcium	10,—	0,2
698	Arsenate und Arsenite von Alkalien und Erdalkalien	10,—	0,2
699	Sulfite, Bisulfite und Hyposulfite von Kalium, Natrium und Calcium	5,—	0,5
700	Nicht genannte Hydrosulfite und ihre Derivate	20,—	—
701	Kalium- und Natriumsilikate:		
701a	flüssig oder in Lösung	1,—	0,5
701b	fest	2,50	0,5
702	Borax oder Natriumborat	5,—	1,0
703	Perborate, Perkarbonate und Persulfate	25,—	0,6
704	Superoxyde von Kalium und Natrium	25,—	0,6
705	Cyanide von Kalium und Natrium	15,—	—
706	Ferrocyanide von Kalium, Natrium und Calcium	10,—	0,5
707	Ferricyanide	15,—	1,5
708	Calciumcarbid:		
708a	zusammengeballt (Carburit, Acetilit und ähnliche)	10,—	0,5
708b	anderes	8,—	0,5
709	Gold- und Platinsalze . . . je Kilogramm	10,—	0,5
710	Thorium- und Cersalze	8,—	—
711	Nicht genannte Salze von:		
711a	Antimon	20,—	0,2
711b	Silber . . . . . je Kilogramm	5,—	0,5
711c	Wismuth	150,—	—
711d	Cadmium	10,—	—
711e	Quecksilber	150,—	—

Digitized by Google

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Gold-Lire: Eingangszoll	Erhöhungskoeffizient
711f	Strontium	6,—	0,5
712	Wasserstoffsuperoxyd im Gehalte von:		
712a	weniger als 20 Volumen Sauerstoff	10,—	0,5
712b	20 Volumen Sauerstoff oder mehr	25,—	0,6
713	Nicht genannte anorganische chemische Produkte	10,	0,5
714	Streichhölzer aus:		
714a	Holz	10,—	—
714b	Stearin, Wachs und ähnliche	15,—	—
	Klasse XXXVIII. Düngemittel.		
715	Chemische Düngemittel:		
715a	phosphorhaltige:		
	1. Superphosphate, mineralische und aus Knochen	1,—	—
	2. Schlacken von der Entphosphorung und phosphorhaltige	frei	—
715b	stickstoffhaltige:		
	1. Natriumnitrat, roh	frei	—
	2. Calciumnitrat	frei	—
	3. Calciumcyanamid	4,—	—
	4. Ammoniumsulfat	1,—	—
715c	kalihaltige	0,50	—
715d	gemischte	1,—	—
715e	nicht genannte	frei	—
716	Organische Düngemittel tierischen, pflanzlichen oder gemischten Ursprungs	frei	—
	Klasse XXXIX. Organische chemische Produkte		
717	Säuren:		
717a	Essigsäure:		
	1. unrein	2,—	0,2
	2. rein, enthaltend (im Gewicht) an wasserfreier Essigsäure:		
	α) 10% oder weniger	2,—	0,2
	β) mehr als 10%, aber weniger als 30%	6,—	0,2
	γ) 30% od. mehr, aber weniger als 50%	10,—	0,2
	δ) 50% od. mehr, aber weniger als 70%	14,—	0,2
	ε) 70% od mehr, aber weniger als 90%	18,—	0,2
	ζ) 90% od. mehr, aber weniger als 98%	20,—	0,2
	η) 98% oder mehr (Eisessig)	22,—	0,2
717b	Benzoesäure	100,—	—
717c	Citronensäure	50,—	—
717d	Carbolsäure:		
	1. rohe	10,—	—
	2. reine	20,—	—
717e	Ameisensäure	20, —	0,2
717f	Gallus- oder Pyrogallussäure	75,—	0,5
717g	Milchsäure:		
	1. rohe	25, —	0,2
	2. reine	100,—	0,5
717h	Oxalsäure	20,—	0,2
717i	Salicylsäure	100,—	0,2
717j	Gerbsäure	25,—	1,0
717k	Weinsäure	10,—	0,5
718	Fettsäuren, vom Erstarrungspunkt:		
718a	unter 30° (Oleinsäure oder Olein)	4,—	0,2
718b	von 30° oder mehr, aber unter 40°	7,—	0,2
718c	von 40° oder mehr, aber unter 48°	10.	0 2
718d	von 48° oder mehr (Stearinsäure od. Stearin)	12,—	0,2
719	Amylalkohol	30,—	—
720	Methylalkohol	30,—	—
721	Glycerin:		
721a	rohes	8,—	—
721b	raffiniertes	10,—	1,0
722	Aether	90,—	—
723	Aceton	30.—	—
724	Chloroform	90,—	—
725	Jodoform	120,—	—
726	Calcium, Pyrolignite, unreines Calciumacetat	frei	—
727	Acetate und Pyrolignite, nicht genannnte	10,—	0,2
728	Calciumcitrat	10,—	—
729	Nicht genannte Citrate	50, —	—
730	Methyl-Aethyl-Methylenbromide u. ähnliche	100,—	—
731	Methyl-Aethyl-Methylenjodide und ähnliche	300,—	—
732	Methyl-Aethyl-Methylenchloride u. ähnliche	30,—	—
733	Nicht genannte Laktate	50,—	0,2
734	Nicht genannte Oxalate	20,—	0,2
735	Nicht genannt Salicylate und Benzoate	100,—	0,2
736	Roher Weinstein und Faßstein	frei	—
737	Weinhefe	frei	—
738	Cremortartari	8,—	—
739	Calciumtartrat:		
739a	roh	frei	—
739b	rein	5,—	—
740	Nicht genannte Tartrate	10,—	—
741	Kohlenstofftetrachlorid	10 —	—
742	Formaldehyd:		
742a	in Lösung bis zu 40%	25,—	0,2
742b	anderes	50,—	0,2
743	Schwefelkohlenstoff	10,—	—
744	Nitrobenzol	20,—	0,5
745	Anilin und Toluidin, roh (Gemisch der Isomeren)	20,—	0,5
746	Anilinchlorhydrat	20,—	0,5
747	Nicht genannte Anilinsalze	30,—	0,5
748	Nicht genannte Anilinderivate	100,	0,2
749	Naphthaline:		
749a	rohe	2,—	—
749b	raffinierte	8,—	—
750	Nicht genannte Naphthalinderivate	50,—	0,5
751	Anthrazen	10,—	—
752	Benzidin	50,—	0,5
753	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	50,—	0,5
754	Xylidin	100,—	0,2
755	Phenylendiamin, Phenetidin und Anisidin	100,—	0,2
756	Nicht genannte Derivate des Benzidins, Toluidins, Tolidins, Dianisidins, Xylidins, Phenylendiamins, Phenetidins und Anisidins	100,—	0,2
757	Anthrachinon	50, -	0,5
758	Resorcin	100,—	0,2
759	A- und B-Naphthol	50,—	0,5
760	Nicht genannte Naphthol- und Naphthylaminderivate	100,—	0,2
761	Nicht genannte Derivate der Carbolsäure	50,—	0,5
762	Benzaldehyd und Derivate	100,—	0,2
763	Synthetische Produkte zu photographischen Zwecken (Hydrochinon, Ikonogen, Methol, Methylamidophenol, Aethylamidophenol und ähnliche)	200,—	0,2
764	Nicht genannte Derivate des Benzols, Toluols und Xylols	50,—	0,5
		je Kilogramm	
765	Saccharin, seine Derivate und Surrogate	10,—	—
766	Chinin und andere Chinabasen und ihre Salze	10,—	0,5
		Auf den amtlichen Wert	
767	Nicht genannte Alkaloide und ihre Salze	15%	— *)
		100 Kilogramm	
768	Eiweiß:		
768a	rein	15,—	0,5
768b	anderes	10,—	0,2
769	Nicht genannte organische chemische Produkte	30,—	0,3
	Klasse XL Medizinische und pharmazeutische Produkte.		
770	Süßholzwurzeln:		
770a	nicht gepulvert	frei	—
770b	gepulvert	10,—	—
771	Cassia:		
771a	natürliche	7,—	—
771b	Pülpe, mit oder ohne Zucker	60,—	—
772	Tamarinde:		
772a	natürliche	7,—	—
772b	Pülpe, mit oder ohne Zucker	60,—	—
773	Manna, sortiert und in Rohrstückchen	frei	—
774	Mannit	50,—	—
775	Campher:		
775a	roh	frei	—
775b	raffiniert	25,—	—
776	Chinarinde:		
776a	nicht gepulvert	frei	—
776b	gepulvert	20,—	—

Digitized by Google

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Gold-Lire: Eingangszoll	Erhöhungskoeffizient
777	Medizinalpflanzen und Pflanzenteile, nicht genannte:		
777a	einheimische:		
	1. nicht gepulvert	3,—	—
	2. gepulvert	20,—	—
777b	exotische:		
	1. nicht gepulvert	frei	—
	2. gepulvert	20,—	—
778	Saft:		
778a	der Aloe	10,—	—
778b	der Orange	frei	—
778c	der Ceder und Citrone:		
	1. roh	frei	—
	2. konzentriert	frei	—
778d	der Süßholzwurzel	20,—	—
779	Salze von Mineralwassern und Quellen zu hygienischem oder Kurgebrauch	20,—	0,3
780	Synthetische, medizinische Produkte, mit Ausnahme der Alkaloide	je Kilogramm 15,—	0,2
781	Nicht genannte pharmazeutische Präparate:	100 Kilogramm	
781a	einfache	100,—	0,5
781b	Zusammengesetzte:		
	1. Pillen, Kügelchen, Pastillen, Kompressen, Tabletten, Kapseln	200,—	0,5
	2. andere	200,—	0,5
782	Medizinische Spezialitäten:		
782a	Geheimmittel und Spezialitäten	400,—	0,5
782b	andere	250,—	0,5
	Klasse XLI Färb- und Gerbemittel, Farben und Firnisse.		
783	Färb- und Gerbehölzer:		
783a	nicht zermahlen	frei	—
783b	zermahlen	2,—	0,5
784	Wurzeln, Rinden und Früchte, zum Färben und Gerben:		
784a	nicht zermahlen	frei	—
784b	zermahlen	2,—	0,5
785	Sumach:		
785a	nicht zermahlen	frei	—
785b	zermahlen	2,—	0,5
786	Nicht genannte Blätter, Flechten, Blüten, Pflanzen und andere Pflanzenteile zum Färben und Gerben:		
786a	nicht zermahlen	frei	—
786b	zermahlen	2,—	0,5
787	Gambir	frei	—
788	Natürlicher Indigo	frei	—
789	Cochenille und Kermes	frei	—
790	Farbextrakte aus Hölzern und anderen pflanzlichen Stoffen zum Färben irgendwelcher Art:		
790a	flüssige	10,—	0,5
790b	trockene	20,—	0,5
791	Gerbstoffextrakte zum Gerben:		
791a	flüssige	3,—	0,5
791b	trockene	6,—	0,5
792	Natürliche Färbeerden:		
792a	rohe,		
	1. Umbraerde	frei	—
	2. andere	4,—	—
792b	zermahlen, gewürfelt, gewaschen oder auf andere Art bearbeitet	7,—	—
792c	künstlich gefärbt oder koloriert, ohne Aluminiumhydrat	12,—	0,2
793	Ultramarin	15,—	0,5
794	Metallfarben, als Pulver oder in irgend einer anderen Art zubereitet:		
794a	aus Aluminium	50,—	0,5
794b	andere	25,—	0,5
795	Synthetische organische Farben:		
795a	Schwefelfarbstoffe	100,—	0,2
795b	andere:		
795b	1. in trockenem Zustand oder mit weniger als 50% Wasser	200,—	0,5
	2. als Paste mit 50% Wasser oder mehr	100,—	0,5
796	Nicht genannte Farben:		
796a	gepulvert	15,—	1,—
796b	mit Wasser angemacht oder in Tabletten-, Täfelchen-, Trochisti- u. ähnlichen Formen	25,—	1,—
796c	Ölfarben	25,—	1,—
796d	in Tuben und in Blasen, auf Näpfchen, Muscheln oder ähnlichem, oder in Dosen	35,—	1,—
797	Lacke von Anilin oder anderen Farbstoffen	40,—	0,2
798	Firnisse		
798a	in Flaschen, Blechbehältern, Tuben oder in anderen Gefäßen (nicht über 3 kg schwer) mit Ausnahme der Spezialitäten für Kunst- und häusliche Zwecke,		
	1. mit Spiritus	60,—	—
	2. andere	50,—	0,3
798b	in anderen Gefäßen,		
	1. mit Spiritus	45,—	—
	2. andere	40,—	0,3
799	Farbstifte:		
799a	mit Überzug,		
	1. von weißem Holz,		
	α) weder poliert noch gefirnisst	50,—	0,2
	β) poliert oder gefirnisst	100,—	0,2
	2. von Ceder- oder gefärbtem Holz,		
	α) weder poliert noch gefirnisst	80,—	0,5
	β) poliert oder gefirnisst	100,—	0,5
	3. Kopierstifte	150,—	0,5
799b	ohne Überzug		
	1. Pastellfarbstifte	150,—	0,5
	2. Kopierstifte	200,—	0,5
	3. andere	50,—	0,5
800	Druckfarben:		
800a	für graphische Zwecke:		
	1. schwarz (Druckerschwärze)	15,—	0,2
	2. zinnober- oder karmoisinfarbig	60,—	0,2
	3. andere	18,—	0,2
800b	jeder anderen Art:		
	1. in Gefäßen von weniger als ein Liter Inhalt	30,—	0,2
	2. in anderen Gefäßen	25,—	0,2
801	Wichsen und Crêms für Schuhzeug u. Lederwaren:		
801a	aus Wachsen oder aus Gummilack oder Spiritus, Terpentinöl oder andere flüchtige Lösungsmittel enthaltend:		
	1. in Dosen, Fläschchen oder in ähnlichen Gefäßen	40,—	0,2
	2. in anderen Gefäßen	30,—	0,2
801b	andere:		
	1. in Dosen, Fläschchen oder in ähnlichen Gefäßen	18,—	0,2
	2. in anderen Gefäßen	12,—	0,2
802	Schwärze:		
802a	aus Knochen:		
	1. mit Säure gewaschen	10,—	0,2
	2. andere	2,—	0,2
802b	Ruß, auch gepulvert	10,—	0,2
802c	ungenannte	5,—	0,2
803	Leim:		
803a	Tischlerleim	10,—	0,2
803b	Fischleim, echter oder unechter (Gelatine)	15,—	0,2
803c	aus Kasein	15,—	0,2
803d	aus Glutin	20,—	0,2
804	Spezialitäten für Kunst und häusliche Zwecke, Präparate für den Detailverkauf	50,—	0,2

(825)

Für die im vorstehenden Zolltarif mit einem *) bezeichneten chemischen Erzeugnisse setzt außerdem eine finanzministerielle Verfügung vom 28. Juni 1921 besondere *Wertzölle* in Höhe von 15 Prozent (je Kilogramm) auf die im Folgenden angeführten Grundpreise fest:

Digitized by Google

Zolltarifnummer 658 a 6.

Terpenhaltige ätherische Oele und Essenzen, nicht besonders genannte:

Ambretteöl, Wert in Gold, das Kilo 1970 Lire, Dillöl 25 Lire, Angelicaöl 290 Lire, Birkenteeröl 5 Lire, Cajeputöl 10 Lire, Kalmusöl 40- Lire, Kamillenöl 265 Lire, Kanangaöl 40 Lire, Zimtöl 85 Lire, Cardamomöl 225 Lire, Feldkümmelöl (carvi) 25 Lire, Kümmelöl (comino) 30 Lire, Cognacöl 160 Lire, Fenchelöl 20 Lire, Geraniumöl 75 Lire, Wachholderbeeröl 20 Lire, Edellorbeeröl 20 Lire, Kirschlorbeeröl 40 Lire, Lavendelöl 100 Lire, Rosenholzöl 90 Lire, Sassafrasöl 20 Lire, Macisöl 30 Lire, Majoranöl 25 Lire, Myrtenöl 35 Lire, Muskatnußöl 30 Lire, Opopanaxöl 100 Lire, Origanumöl 20 Lire, Patschuliöl 185 Lire, Wintergreenöl 20 Lire, Petitgrainöl 40 Lire, Rosmarinöl 10 Lire, Rautenöl 20 Lire, Sadebaumblätteröl (Herba sabina) 20 Lire, Salbeiöl 15 Lire, Senföl 55 Lire, Vetiveröl 130 Lire, Ylang-Ylang-Oel 185 Lire, Ingweröl 70 Lire, andere ätherische terpenhaltige Oele 120 Lire.

Zolltarifnummer 658 b.

Terpenfrei ätherische Oele und Essenzen:

Dillöl, Wert in Gold, das Kilo 60 Lire, Anisöl, gewöhnliches 30 Lire, Sternanisöl 20 Lire, Bitterorangenöl 65 Lire, Süßorangenöl 65 Lire, Bergamottöl 130 Lire, Kalmusöl 125 Lire, Kanangaöl 85 Lire, Zimtöl 130 Lire, Cajeputöl 20 Lire, Feldkümmelöl (carvi) 75 Lire, Cedratöl (Citrus medica) 525 Lire, Citronellöl 25 Lire, Eucalyptusöl 20 Lire, Fenchelöl 35 Lire, Nelkenöl 50 Lire, Geraniumöl 200 Lire, Lavendelöl 210 Lire, Cedernholzöl 50 Lire, Lemongrasöl 60 Lire, Citronenöl 315 Lire, Linaloeöl 135 Lire, Macisöl 85 Lire, Melissenöl 75 Lire, Pfeffermünzöl 155 Lire, Neroliöl 2685 Lire, Petitgrainöl 100 Lire, Rosenöl 3160 Lire, Rosmarinöl 20 Lire, Thymianöl 40 Lire, andere 330 Lire.

Zolltarifnummer 661.

Synthetische Riechstoffe und Basen, nicht besonders genannte:

Benzyl, essigsaures, Wert in Gold, das Kilo 15 Lire, Geranyl, essigsaures 35 Lire, Linamylacetat 85 Lire, Benzylalkohol 15 Lire, Zimtaldehyd 75 Lire, Phenyläthylalkohol 80 Lire, Methylanthranilat 60 Lire, Aubépine (Anisaldehyd) 35 Lire, Benzyl, benzoesaures 20 Lire, Citral 40 Lire, Citronellöl 55 Lire, Cumarin 25 Lire, Heliotropin 25 Lire, Diphenyläther 15 Lire, Eucalyptol 15 Lire, Eugenol 30 Lire, Geraniol 25 Lire, Jonon alpha 170 Lire, Isoeugenol 55 Lire, Linalol 65 Lire, Methylphenylacetat 20 Lire, Moschus, synthet. 80 Lire, Nerolin 10 Lire, Menthol 65 Lire, Benzyl, propionsaures 25 Lire, Amyl, salicylsaures 10 Lire, Methyl, salicylsaures 10 Lire, Safrol 5 Lire, Terpinöl 10 Lire, Thymol 50 Lire, Vanillin 80 Lire, andere 40 Lire.

Zolltarifnummer 767.

Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze.

Aconitin, Wert in Gold, das Kilo 1740 Lire, Apomorphin (Chlorhydrat) 950 Lire, Atropin (Sulfat) 1170 Lire, Berberin (Chlorhydrat) 210 Lire, Brucin 30 Lire, Brucin (Sulfat) 50 Lire, Coffeïn 60 Lire, Coffeïn, benzoesaures 30 Lire, Cocain 500 Lire, Cocain (Chlorhydrat) 420 Lire, Codeïn, phosphorsaures 750 Lire, Codeïn (Chlorhydrat), 770 Lire, Colchicin 2420 Lire, Colchicin, salicylsaures 2420 Lire, Dionin 1100 Lire, Diuretin (siehe Theobromin und Natrium, salicylsaures) —, Emetin (Chlorhydrat) 3500 Lire, Eserin (Physostigmin) 2680 Lire, Eserin (salicylsaures) 2050 Lire, Eserin (Sulfat) 2070 Lire, Heroin (Chlorhydrat) 820 Lire, Hyosciamin 1800 Lire, Hydrastin 6970 Lire, Hydrastin (Chlorhydrat) 6970 Lire, Hydrastinin (Chlorhydrat)) 11 050 Lire, Yohimbin 2315 Lire, Morphium 920 Lire, Morphium (essigsaures) 630 Lire, Morphium (Chorhydrat) 585 Lire, Narcein 845 Lire, Omatropin 2500 Lire, Homatr. Omatropin (Bromhydrat) 1890 Lire, Papaverin 75 Lire, Pelletierin 2430 Lire, Pelletierin (Sulfat) 1800 Lire, Pilocarpin 1460 Lire, Pilocarpin (Chlorhydrat) 1220 Lire, Scopolamin (Bromhydrat) 1640 Lire, Scopolamin (Chlorhydrat) 1640 Lire, Solanin 1025 Lire, Solanin (Chlorhydrat) 1210 Lire, Sparteïn 170 Lire, Sparteïn (Sulfat) 110 Lire, Strychnin 355 Lire, Strychnin (Sulfat) 300 Lire, Strychnin (Nitrat) 300 Lire, Theobromin 50 Lire, Theobromin und Natrium (salicylsaures) 40 Lire, Tropacocain (Chlorhydrat) 985 Lire, Veratrin 390 Lire, Veratrin (Sulfat) 390 Lire, Agaricin 50 Lire, Cantharidin 5310 Lire, Digitalin 31 500 Lire, Salizin 80 Lire, andere 2000 Lire.

Der vorliegende Erlaß ist in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Juni 1921 (Nr. 153) veröffentlicht worden; die betreffenden Wertzölle sind gleichzeitig mit dem neuen italienischen Zolltarif am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten.

(821)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Ausfuhr chemischer Erzeugnisse. Das Ausfuhramt Bad Ems weist darauf hin, daß bei den nachstehenden Waren dem Ausfuhrantrag eine schriftliche Erklärung der Erzeugerfirma beizufügen ist, daß sie mit der Ausfuhr durch die antragstellende Firma einverstanden ist:

Aetzkali
Aetznatron (Ausfuhr zurzeit gesperrt)
Arzneimittel
Asphalt und -produkte
Ameisensäure
Bittersalz
Brom
Bunt- und Chromfarben
Chem.-techn. zahnärztliche Artikel
Chlor, flüssig
Chlorkalk
Chlormagnesium
Chromalaun
Cyansalze
Dachpappe
Erdfarben
Fluorsalze
Gelatine
Kalisalpeter
Klebstoffe u. Apretturmittel
Kobaltpräparate, kosmetische Erzeugnisse
Opium und Cocain
Oxalsäure
Phosphate (Ausfuhr zurzeit gesperrt)
Sprengkapseln und Munition
Sprengstoffe
Stickstoffdünger (Ausfuhr zurzeit gesperrt)
Sulfit und Bisulfit
Teerfarben
Tetralin
Ultramarin
Wasserstoffsuperoxyd
Zinkweiß
Zündschnüre und elektrische Zünder
Natriumkarbonat
Pottasche
Photographische Artikel und Papiere
Pulver und Collodiumwolle
Radium und Radiumpräparate
Rohcelluloid
Salmiakgeist
Salpetersäure
Soda (Ausf. zurzeit gesperrt)

(771)

Die neuen Ein- und Ausfuhrfreilisten für das besetzte Gebiet.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat für den Warenverkehr des besetzten Gebiets drei Arten von Freilisten mit Wirkung vom 28. Juni 1921 aufgestellt: 1. eine Ausfuhrfreiliste für den Warenverkehr aus dem besetzten Gebiet (rheinisches Zollgebiet) über die Rheinzollinie nach dem unbesetzten Deutschland, 2. eine Ausfuhrfreiliste für die Ausfuhr nach anderen Ländern als dem unbesetzten Deutschland, 3. eine Einfuhrfreiliste für die Einfuhr von Waren sowohl über die Reichsgrenze als auch über die Rheinzollinie in das besetzte Gebiet. Den Listen ist das statistische Warenverzeichnis zum deutschen Zolltarif nach dem Stande vom 1. Februar 1921 zugrunde gelegt. Sie sind lediglich nach französischen Wirtschaftsinteressen aufgestellt. Eine verständnisvolle Berücksichtigung der deutschen Wirtschaftsinteressen hat nicht stattgefunden. Die unter Ziffer 1 genannte Ausfuhrfreiliste tritt an die Stelle der Ausfuhrfreiliste nach dem Stande vom 12. April 1921 und des zu ihr erschienenen Nachtrages. Ausfuhrbewilligungen für die hier in Betracht kommenden Waren werden vom Ein- und Ausfuhramt in Ems nicht mehr erteilt. Für die Ausfuhrfreiliste (2) aus dem besetzten Gebiet nach anderen Ländern als dem unbesetzten Deutschland gilt die zurzeit von der betreffenden Kommission festgesetzte Liste nach dem Stande vom 12. April 1921 mit Nachtrag. Die neue Einfuhrliste (3) tritt an die Stele der Freiliste nach dem Stande vom 7. April 1921 nebst Nachtrag. Einfuhrbewilligungen für diese Waren werden gleichfalls nicht mehr erteilt.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat weiterhin beschlossen, daß solche Pakete, die Sicherheiten enthalten, von Banken im besetzten Gebiet an Banken im unbesetzten Gebiet oder umgekehrt ohne Erlaubnis versandt werden können. Die betreffenden Freilisten können von der Handelskammer Frankfurt a. M., Neue Börse, Zimmer 49, zum Preise von 2 Mk. pro Stück bezogen werden.

(805)

Digitized by Google

Ein- und Wiederausfuhr von Waren für die Ostmesse in Königsberg i. Pr.

Der Reichswirtschaftsminister hat — durch Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. — die Zahlstellen ermächtigt, die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der vom 14. bis 19. August 1921 in Königsberg i. Pr. stattfindenden Deutschen Ostmesse bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, ohne Ein-, bezw. Ausfuhrbewilligung zuzulassen, unter der Bedingung, daß sie unter Zollkontrolle auf ein Königsberger Zollamt abgefertigt werden, während ihres Verbleibs in Deutschland im Vormerkverfahren unter Zollkontrolle bleiben und binnen vier Wochen nach Schluß der Messe wiederausgeführt werden. Die Wiederausfuhr muß der betreffenden Zollstelle gegenüber sichergestellt werden. (758)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Festsetzung des Goldaufschlags.** Das österreichische Bundesgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Entrichtung des höheren Zollaufschlages für verschiedene Waren, von denen im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten bis auf weiteres das 130fache des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der Goldzollschuldigkeit zu entrichten ist. (832)

Großbritannien. **Ausfuhrgenehmigung für gefährliche Drogen.** Nach „The Board of Trade Journal" vom 14. Juli 1921 hat der „Home Secretary" bekanntgegeben, daß Ausfuhrgenehmigungen für Drogen, auf die das „Dangerous Drugs Act" Anwendung findet, von jetzt ab durch das „Home Office" an Stelle des „Board of Trade" erteilt werden. Gesuche um Ausfuhrgenehmigungen werden fürs erste angenommen, wenn sie auf dem bisher vom „Board of Trade" vorgeschriebenen Formular „A" eingereicht werden. Sie sind zu richten an den Unterstützungs-Sekretär (Accounts Branch), Home Office, Whitehall, London, S. W. 1.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Liste derjenigen Drogen, auf welche das Gesetz Anwendung findet und für die eine Genehmigung erforderlich ist:

Rohes Opium, medizinisches Opium, Morphin, Kokain, Ecgonin, Diamorphin (Heroin), sowie ihre Salze und irgend ein Präparat, eine Mischung, ein Extrakt oder eine andere Substanz, die nicht weniger als 1/5 Proz. Morphium oder 1/10 Proz. Kokain, Ecgonin oder Diamorphin (Heroin) enthält.

Der Home Secretary hat gemäß Abschnitt 12 des Gesetzes den für jede Ausfuhrerlaubnis zu entrichtenden Betrag auf 2 sh 6 d festgesetzt. Dieser Betrag ist gleichzeitig mit dem Ausfuhrgesuch einzusenden. (812

Bulgarien. **Festsetzung des Zollaufgeldes.** In Bulgarien wird zurzeit bei Zahlung der Zölle in Papiergeld ein Betrag von 900 vom Hundert der festgesetzten Goldzölle erhoben. Es ist also in Papierwährung das Neunfache der für Gold festgesetzten Sätze zu zahlen. (809)

Persien. **Einfuhrbestimmungen für Drogen.** Eine von der persischen Regierung unter dem 10. Mai d. J. veröffentlichte Verordnung bestimmt, daß von jetzt ab Saccharin, Opiumderivate wie Morphium, Kodein, Heroin, Dionin, Narcein, Thebain, Papaverin usw., sowie Kokain und seine Derivate und andere kokainhaltige Heilmittel, wie Eukain, Novakain, Stovain usw. nur noch mit Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen und Volkswohlfahrt nach Persien eingeführt werden dürfen. Die Höchstgrenze der zulässigen Einfuhrmenge beträgt für jeden Fall 100 g. Ebenso wie die persische Regierung vor kurzem die Herstellung und den Verkauf von Alkohol selbst übernommen hat, strebt sie auch danach, den Verkauf von narkotischen Heilmitteln in die Hand zu bekommen, um diese später, soweit wie möglich, im Lande selbst herzustellen. (L. u. H. Ztg. — 780)

Ver. St. von Amerika. **Ausführungsbestimmungen zum Notstandstarifgesetz.** Zu dem Notstandstarifgesetz der Vereinigten Staaten vom 27. Mai hat das amerikanische Schatzamt nähere Ausführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Durchführung des Anti-Dumping-Gesetzes, die Ausstellung von Konsulatsfakturen, die Erhebung von Zöllen und die Umrechnung der fremden Währungen beziehen. Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband hat von diesen Ausführungsbestimmungen eine deutsche Uebersetzung angefertigt; Abdrucke davon können durch seine Geschäftsstelle (Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstraße 12/14) zum Preise von 2,80 Mk. portofrei bezogen werden. (807)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Auskunfts- und Beratungsstelle für neue Arzneimittel.

Die Auskunfts- und Beratungsstelle für neue Arzneimittel, deren Einrichtung von der Arzneimittelkommission der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin beabsichtigt war, muß als gescheitert betrachtet werden. Das geht aus folgender, von der „Münchener Medizinischen Wochenschrift" veröffentlichten Zuschrift der Arzneimittelkommission hervor:

„Die auf das Werbeschreiben der Arzneimittelkommission der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin eingegangenen Beträge belaufen sich bis heute auf 29 476,55 Mk. Diese Summe genügt nicht, um die in Aussicht genommene Prüfungsstelle für Arzneimittel einzurichten und fortzuführen. Nachdem geldliche Unterstützung von anderer Seite nicht in Anspruch genommen werden kann, ist die Schaffung der Prüfungsstelle unmöglich geworden. Die von den Aerzten eingezahlten freiwilligen Beiträge reichen aber auch dazu nicht aus, die in Aussicht genommene Auskunftsstelle in großzügiger Weise einzurichten und auszubauen. Trotzdem hält es die Arzneimittelkommission auf Grund ihrer den Aerzten gegenüber eingegangenen Verpflichtung für erforderlich, die Auskunftsstelle zu eröffnen und so lange fortzuführen, als die vorhandenen Geldmittel ausreichen. Es muß sich dann zeigen, ob die Aerzteschaft ein Interesse an dem Fortbestehen dieser Auskunftsstelle besitzt und ihre weitere Fortführung sicherstellen will, am besten vielleicht auf dem Wege, daß sich die ärztlichen Korporationen zu regelmäßigen Beiträgen bereitfinden. Die aufklärenden Veröffentlichungen der Arzneimittelkommission werden demnächst erscheinen. In diesen ist beabsichtigt, in der lehrbuchmäßigen Darstellung eines Fachmannes die auf eigene Erfahrungen und kritischen Ueberlegungen gegründeten Anschauungen der Arzneimittelkommission über neuere Arzneimittel den Aerzten zu übermitteln." (G. — 790)

Ausland.

Großbritannien. **Außenhandel mit Chemikalien.** Der „Economist" vom 16. Juli 1921 veröffentlicht die Zahlen des englischen Außenhandels für den Monat Juni und das ganze erste Halbjahr 1921. Den Angaben entnehmen wir folgende, für die chemische Industrie in Frage kommende Zahlen:

	Juni		Januar—Juli	
	1920 Pfd. Sterl.	1921 Pfd. Sterl.	1920 Pfd. Sterl.	1921 Pfd. Sterl.
Einfuhr (Wert cif):				
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Farben . . .	3 419 550	720 335	16 980 353	7 498 537
Oele, Fette und Harze .	6 717 302	4 065 979	33 089 566	34 261 763
Ausfuhr (Wert fob):				
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Farben . . .	3 311 093	998 565	18 972 213	11 035 683
Oele, Fette und Harze .	1 297 078	338 124	8 149 238	2 384 289

Die Rückgänge sind, besonders im Juni d. J., außerordentlich groß. Nur die Einfuhr von Oelen, Fetten und Harzen hat im ganzen ersten Halbjahr 1921 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um ein geringes zugenommen. (797)

Lettland. **Internationale Landwirtschafts- und Industrie-Messe.** Nach Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung findet in Riga vom 31. Juli bis 28. August die Internationale Landwirtschafts- und Industrie-Ausstellung Riga 1921 statt. Das Programm der Ausstellung umfaßt drei Abteilungen: 1. Landwirtschaft (3. Gruppe u. a. Kunstdünger). 2. Industrie (6. Gruppe: Chemische Industrie im allgemeinen) und 3. Abteilung für Waren (6. Gruppe: Drogen und Chemikalien).

Vertreter der Messe für Deutschland ist Herr Oskar Koch, Berlin, Unter den Linden 39 (Römischer Hof). Tel.: Zentrum 2863/2864. (824)

Marokko. **Chemikalieneinfuhr 1920.** Nach einer Zusammenstellung im „Board of Trade Journal" vom 21. Juli 1921 wurden nach Casablanca während des Jahres 1920 2 476 661 kg Chemikalien im Werte von 5 804 353 Francs eingeführt. (828)

Digitized by Google

China. **Ein neuer Konzern in der Drogen-Industrie.** In Ostasien sind nach den Berichten des „Yakugyo Shuho" vom April d. J. unter japanischer Führung Bestrebungen im Gange, die auf die Gründung eines gemeinsamen japanisch-chinesischen Konzerns zur Drogen-Herstellung hinzielen. Diese Pläne scheinen, eine gewisse Zeit durch die allgemeine schlechte Wirtschaftslage verzögert, nunmehr doch feste Gestalt anzunehmen. Japanische und chinesische Kapitalisten sollen bereits auf folgender Grundlage einen Vertrag abgeschlossen haben:

Ein Syndikat japanischer Geldgeber wird einen von chinesischen Geschäftsleuten errichteten Konzern zur Herstellung von Drogen mit 5 000 000 Yen finanzieren. Das Hauptbüro der Gesellschaft soll in Peking oder Tientsin errichtet werden, um nach Anweisung des japanischen Syndikats seine Berater und Fachleute anzustellen. Bezüglich der Verwendung des geliehenen Kapitals bedarf die Gesellschaft der Einwilligung der genannten Berater; auch muß sie ihre Kontrolle zulassen. Die Anlagen und der Gewinn des neuen Konzerns werden als Sicherheit für die Anleihe gelten. Vom Reingewinn werden 8 Proz. Zinsen für die Anleihe und die Löhne für alle Angestellten abgesetzt. Der Restbetrag wird zu gleichen Teilen zwischen der Gesellschaft und dem geldgebenden japanischen Syndikat geteilt. Wenn der halbe Betrag der Anleihe zurückgezahlt ist, wird die Organisation in einen vereinigten japanisch-chinesischen Konzern umgewandelt werden.

Es handelt sich hier also um ein Unternehmen, welches auf absehbare Zeit vollkommen unter japanischem Einfluß steht. (796)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Terpentinöl- und Harzmarkt.

Die Aufwärtsbewegung der beiden Erzeugnisse am einheimischen Markt war nicht von langer Dauer. Auch die Kursverschlechterung der Mark vermochte die Preise nicht zu halten. Gefördert wurde der abermalige Preisrückgang von ausländischem Terpentinöl durch die abflauende Haltung der ausländischen Märkte. Französisches Terpentinöl wird zum Preise von 17,50 Mk. angeboten, amerikanisches zu 18,25 bis 18,50 Mk. und schwedisches zu 11,75 bis 12 Mk. je kg in Originalfässern. Die tunlichste Beschränkung der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse ist geboten, weil im Westen ohnehin Versuche gemacht werden, ihnen die Absatzwege zu ebnen. An brauchbaren Ersatzmitteln für ausländisches Terpentinöl fehlt es übrigens nicht. Sie sind noch dazu ganz erheblich billiger. Tetralin wird zu 6,50 Mk. und Decalin, Tetralin extra, zu 8,50 je kg in Kesselwagen ab Fabrik geliefert. Faßweise Lieferung stellt sich entsprechend teurer. Harz konnte sich nach der Kursverschlechterung der Mark am einheimischen Markt zwar befestigen, die Käufe werden aber tunlichst eingeschränkt. Französische Typen notierten 4 bis 5 Mk. und amerikanische 4,50 bis 6 Mk. je kg in Originalfässern ab Lager. Bei größeren Posten werden geringe Preisermäßigungen zugestanden. Die Verteuerung durch den Kursrückgang der Mark wird durch den Rückgang der Preise in den Produktionsländern etwas aufgewogen.

Am wenigsten hat sich die Marktlage sowohl für Terpentinöl wie Harz in England verändert. Der noch andauernde Streik hat Preisrückgänge seit längerer Zeit, namentlich für Harz, unmöglich gemacht, wogegen die Marktlage von Terpentinöl zeitweise zugunsten der Käufer war. Schließlich zogen aber auch die Preise für Terpentinöl wieder an, die Vorräte haben sich auch in den verflossenen vier Wochen erheblich vermindert. Der Seefrachtenmarkt ist indessen nicht mehr so fest, so daß in der nächsten Zeit vielleicht mit einer Zunahme der Zufuhren nach dem Vereinigten Königreich gerechnet werden kann. Die Schlußnotierungen für amerikanisches Harz bewegten sich in Liverpool zwischen 18 bis 27 sh, für Terpentinöl bis zu 81 sh der Zentner.

Die Aussichten in Nordamerika schienen vorübergehend etwas günstiger, die Notierungen zogen besonders für Terpentinöl etwas an, ohne sich jedoch zu behaupten. Newyork notierte für vorrätiges Terpentinöl Mitte Juni 61—62½ Cents, vorübergehend 64—65½ Cents gegen 192—195 Cents vor Jahresfrist. In den Kreisen der Erzeuger in Nordamerika hält man eine Besserung des Geschäftes ohne Ordnung der Währungsverhältnisse in Europa für ausgeschlossen. Die Schlußnotierungen für Harz in Savannah hielten 3,80 Dollar für Grad F, 4,35 Dollar für Grad K und 6,50 Dollar für Grad WW je 125 kg. (571)

Zur Marktlage von Braunkohlen-Nebenprodukten.

Während das Interesse an Steinkohlen-Nebenprodukten sich in der letzten Zeit etwas gebessert hat, war mit Nebenerzeugnissen der Braunkohle wohl mehr das Gegenteil der Fall. Für Steinkohlen-Nebenprodukte ist übrigens die auf 55 Proz. festgesetzte Beteiligung der Koksproduktion seitens des Reichskohlenkommissars zu berücksichtigen. Die Preise für Braunkohlenteer sind zum Teil sehr niedrig. Der billigste Preis belief sich auf 22 bis 23,50 Mk. für 100 kg ohne Verpackung ab Mitteldeutschland. Für andere Sorten schwankten die Preise zwischen 40 bis 60 Mk. je 100 kg ab sächsischer Station. Teerrückstände bedangen sehr verschiedene, meist aber sehr billige Preise, weil das Interesse der Käufer an solchen erheblich nachgelassen hat. Feste Teerrückstände in pechartiger Beschaffenheit werden zum Preise von 15 bis 17,50 Mk. je 100 kg ab Station angeboten, wahrscheinlich aber auch billiger abgegeben. Der Preis für Braunkohlenteergasöl (Zündöl) belief sich auf etwa 188 bis 190 Mk. die 100 kg ab hannoverscher Station. Nach anderen Angeboten lauteten die Forderungen für Paraffinöl und deutsches Gasöl auf 170 bis 172,50 Mk. je 100 kg ab sächsischer Station. Die Forderungen für Karbolineum waren zum Teil fest und unverändert, zum Teil indessen billiger. Vom Handel wurde schließlich Oelware zum Preise von etwa 160 bis 162,50 Mk. je 100 kg ab Sachsen angeboten. Die Preise von Paraffin haben sich zum Teil infolge der Kursverschlechterung der Mark etwas verteuert, wogegen Rohparaffin und Paraffinschuppen inländischer Herkunft zu früheren Preisen angeboten waren. Rohparaffin notierte 250 bis 255 Mk. je 100 kg ab sächsischer Station, für braune Paraffinschuppen lauteten die Forderungen auf 325 bis 330 Mk., für gelbe und weiße indessen auf 575 bis 650 Mk. je 100 kg ab Lager. Wasserlöslicher Teer würde zu 55 bis 60 Mk. je 100 kg ab Lieferstation abgegeben werden. Braunkohlenasphalt war etwas mehr gefragt wie früher und zum Preise von 95 bis 98 Mk. je 100 kg ab Werk angeboten. Die Preise für Teerfettöl haben sich bisher nur wenig verändert. Dunkelgrüne Ware ist zu 230 bis 240 Mk. und hellgrünliche zu 310 bis 325 Mk. je 100 kg ab Mitteldeutschland zu beziehen. Bei einiger Nachfrage waren die Preise für Pech in den letzten Wochen ziemlich fest. Von Mitteldeutschland aus wurden für Braunkohlenteerhartpech bis zu 105 Mk. und für Weichpech bis zu 110 Mk. je 100 kg ab Station gefordert. Kleinere Untergebote werden von den Abgebern vielleicht in Erwägung gezogen. Für dunkelgelben Paraffin enthielten die Angebote Preise bis zu 7 Mk. und für Paraffinmischung bis zu 3 Mk. je kg einschließlich Verpackung ab Versandstation. (733)

Frankreich. **Preise für Teerderivate Mitte Juli.** Preise frei Waggon ab Haute-Marne: Benzol 90 Proz. rectif. 155 bis 160 Fr. je 100 kg ohne Steuer; Handelstoluol 145 Fr. je 100 kg ohne Steuer; Solvent-Naphta 96 bis 160 Fr., 155 bis 160 je 100 kg einschl. Steuer; getrocknetes Rohnaphtalin 150 Fr. je Tonne, lose; Steinkohlenteeröl für Heizzwecke 400 bis 425 Fr. je Tonne, lose; Teer, trocken, 200 Fr. je Tonne, lose; Rohanthracen 150 Fr. je Tonne, lose; Steinkohlenteer ab Saargebiet notiert 140 bis 150 Fr. je Tonne, lose. (831)

Schweden. **Starker Rückgang der Preise für künstliche Düngemittel.** Wie aus dem soeben erschienenen Preiskurant der schwedischen Superphosphat-Verkaufs-Gesellschaft für den Herbst 1921 hervorgeht, sind die Preise für sämtliche künstlichen Düngemittel im Vergleich zum Vorjahre beträchtlich herabgesetzt worden. So beträgt der Preisrückgang für 20prozentiges Superphosphat 11,50 Kr., für 40prozentiges Kalisalz 8 Kr. und für 20prozentigen Kalkstickstoff nicht weniger als 25 Kr. per 100 kg. Die Preise für die übrigen Düngemittel sind entsprechend niedriger. Der Verbrauch künstlicher Düngemittel, der während des Krieges in Schweden beträchtlich zurückgegangen war, hat jedoch in letzter Zeit wieder zugenommen. (830)

Japan. **Chemikalien-Preise.** Seit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des letzten Frühjahrs hat die Nachfrage nach Chemikalien, wie „The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 15. Juli 1921 mitteilt, erheblich abgenommen; alle Preise haben ebenfalls stark nachgegeben. Dies ist ersichtlich aus nachstehender, dem Tokioer „Weekly Druggist" entnommenen Zusammenstellung:

	Preise in Yen		
	Gegenwärtig	Februar 1920	Preisunterschied
Aetznatron . . .	6,70	12,—	5,30
Kalzinierte Soda .	4,70	7,60	2,90
Salpeter	120,—	250,—	130,—
Karbolsäure . . .	—,21	—,70	—,49

(800)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	27. 7.	20. 7.	Aktien.	27. 7.	20. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	342,—	346,—	Harkort Bergw.	580,—	552,—
Bad. Anilin	402,—	404,—	Höchster Farbw.	340,—	340,50
Byk-Guldenw.	450,—	430,—	C. A. F. Kahlbaum	660,—	650,—
Chem. F. Buckau	470,—	469,—	Köln-Rottweil	343,—	336,—
„ Griesheim	350,—	336,50	Leopoldshall	830,—	844,—
„ Grünau	489,—	480,—	Linde's Eismasch.	429,—	400,—
„ v. Heyden	520,—	506,—	Nitritfabrik	498,—	505,—
„ Milch & Co.	380,—	384,—	Oberschl. Kokswk.	561,—	530,—
„ Weiler	326,—	324,—	Rasquin, Farbw.	980,—	—
„ Gelsenk.	1150,—	968,—	Rh. W. Sprengst.	295,—	264,—
„ W. Albert	649,—	640,—	J. D. Riedel	445,—	434,75
„ Concordia	—	465,—	Rütgerswerke	436,—	440,—
Dynamit Nobel	335,50	328,75	Schering, Chem.	500,—	510,—
Egestorff. Salzw.	524,—	525,—	Sprengst. Carb.	435,—	396,—
Elberf. Farbenf.	352,—	353,50	Straßfurter Chem.	700,—	697,50
Fahlberg List	420,—	409,—	Thür. Bleiweißf.	720,—	722,50
Gerbst. Renner.	580,—	565,—	Union Chem. Fabr.	543,—	540,—
Th. Goldschmidt	740,—	697,75	Ver. chem. Wk. Charl.	900,—	800,—
Harb. Wiener G.	607,—	565,—	„ Glanzstoff F.	1025,—	999,—

Devisen.	21. 7.	22. 7.	23. 7.	25. 7.	26 7.	27. 7.
Holland	2426,50	2405,—	—	2440,—	—	2440,—
Schweden	1588,—	1577,50	—	1605,—	—	1607,50
Italien	343,—	342,—	—	344,—	—	331,—
England	276,—	274,50	—	281,50	—	283,—
New York	77,—	76,50	—	78,87½	—	79,—
Frankreich	595,75	593,—	—	609,50	—	612,—
Schweiz	1265,—	1258,—	—	1295,—	—	1302 50
Spanien	985,—	991,—	—	1010,—	—	1006,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	27. 7.	20. 7.
Elektrolytkupfer	2215	2197
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1780—1800	1775
Originalhüttenweichblei	680—690	660—670
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	750—760	740—750
Zink, umgeschmolzen	520	510—520
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2825	2750
do. in Walz- oder Drahtbarren	2925	2850
Bancazinn	4750	4700
Straitszinn	4750	4850
Australzinn	4750	4700
Hüttenzinn, 99 pCt.	4450	4450
Reinnickel	4300	4200
Antimon-Regulus	725	700
Silber in Barren (1 kg)	1290—1300	1250—1260

(841)

KLEINE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh.

Die Herren Max Guilleaume-Merseburg, Alfred Herbst-Heidelberg, Dr. Walter Jacobi-Berlin, Dr. Hans Keller-Ludwigshafen, Dr. Karl Kircher-Ludwigshafen, Dr. Christian Schneider-Merseburg wurden zu Prokuristen ernannt. Außerdem wurde den Herren Gottlob Baßler-Ludwigshafen, Heinrich Boedecker-Mannheim, Paul Dencker-Mannheim, Willy Dernen-Mannheim, August Fees-Ludwigshafen, Josef Kastler-Ludwigshafen, Fritz Krieger-Ludwigshafen, Wilhelm Kötz-Mannheim, Karl Mattil-Mannheim, Albert Meyer-Heidelberg, Karl Münch-Mannheim, Rudolf Rosenberger-Ludwigshafen, Karl Schurr-Oggersheim, Friedrich Zecher-Ludwigshafen beschränkte Handlungsvollmacht erteilt. (Gr. — 823)

Bayerische Glanzstoff-Fabrik A.-G. in München.

Die Gesellschaft hat den Bau ihrer Anlagen nicht weiter fortgeführt und erklärt, daß die Stapelfaserfabrikation für sie vorläufig als erledigt angesehen werden könne. Zur Umstellung des Unternehmens, sowie zur Aufnahme eines anderen Industriezweiges sind die Voraussetzungen noch nicht gegeben. Der Ueberschuß beträgt 6891 Mk. (i. V. 3644 Mk.). (837)

Unter der Firma **Medicon Chemische Fabrik G. m. b. H. in Wiesbaden** wurde eine Fabrik gegründet, welche die bisher von dem Gerichtschemiker und Apotheker Dr. Alfred Stephan erfundenen und patentierten, im Kleinbetrieb hergestellten Präparate, in den Großbetrieb überführt. Die Leitung ruht in den Händen des Fabrik-Direktors Jos. Gottschalk und des Chemikers Dr. Eberhardt Haaß unter der Kontrolle des Gerichtschemikers Dr. Alfred Stephan. (838)

Die **Deutsche Bergin-A.-G. für Kohle und Erdölchemie** weist bei 1 Mill. Mk. Aktienkapital eine Erhöhung der Unterbilanz von 23 789 Mk. auf 153 178 Mk. aus. (816)

Erdöl- und Kohleverwertung A.-G. in Berlin. Das Unternehmen veröffentlicht die Bilanz für Ende 1920, die nach Abschreibungen von 167 221 Mk. (i. V. 33 428 Mk.) einen Ueberschuß von 140 513 Mk. (95 892 Mk. ergibt. (815)

Aus dem Handelsregister.

(18. Juli bis 23. Juli 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemikalien- und Drogen-Handels-A.-G., Berlin (1000).

„Androfa", Anhaltische Drogen- und Farben-Großhandlung Bernburg Max Pietschker, Bernburg.

Hellmuth Behr Nachf. G. m. b. H., Mannheim, Herstellung von Farben und Lacken und Handel mit diesen und ähnlichen Waren (100).

Dr. med. Friedrich Eberth, pharmaz. Laboratorium, Gießen.

Weißwerk Bielefeld, Fabrik chem., pharmaz. und kosmetischer Präparate, Seifen und Parfümerie G. m. b. H., Bielefeld (70).

„Viktoria" Drogerie Richard Seyb, Wiesbaden.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Dr. Arthur Reich, Laboratoirum für Kosmetik, Bad Oeynhausen, aufgelöst.

Dr. Biltzings chemisches Depot, Hamburg, Zweiggeschäft von Kopenhagen, aufgelöst.

Chemische Fabrik Karl Vollmar, Hamburg, aufgelöst.

Kommanditgesellschaft R. Eisenmann, Berlin, jetzt: R. Eisenmann A.-G., Berlin.

Chemisch-keramische Gesellschaft m. b. H., Köln-Deutz, Sitz der Gesellschaft nach Köln a. Rh. verlegt.

Theodor Teichgraeber A.-G., Berlin, Zweigniederlassung in Bremen errichtet.

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm, Eugen Dieterich, Helfenberg, Zweigniederlassung Berlin: Zweigniederlassung Berlin ist gelöscht.

„Omega-Werke", Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Produkte m. b. H., Frankfurt a. M., aufgelöst.

„Ebo" chemisch-technische Werke W. Eschwe & A. Borchardt, Berlin-Halensee, aufgelöst.

Brink & Pacyna, Oranke Drogerie, Berlin-Hohenschönhausen, jetzt: Carl Pacyna Oranke Drogerie, Berlin-Hohenschönhausen.

Florex, chemisch-pharmazeutische Fabrik Arthur Müller, Berlin, jetzt: Florex, Parfümerie-Fabrik Arthur Müller, Berlin.

Chemische Fabrik Naunhof-Leipzig, E. Reinhardt & Co., Naunhof: aufgelöst.

Chemische Fabrik für Bedarfsartikel G. m. b. H., Lobeda, aufgelöst.

Chemische Fabrik Tempelhof, G. m. b. H., Berlin-Friedenau, Konkurs. (826)

Versammlungskalender.

2. August: Dtsch. Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler zu Frankfurt a. M., ordentl. Generalversammlung vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale der Gesellschaft, Weißfrauenstraße 7/9.

3. August: Sicco-A.-G. chemische Fabrik, Berlin, ordentliche Generalversammlung nachmittags 2 Uhr im Sitzungsaal der Bankfirma v. Goldschmidt, Rothschild & Co., Berlin W 8, Taubenstr. 16/18.

6. August: Rizinolwerke A.-G., Aspe, Kr. Rendsburg, ordentliche Generalversammlung vormittags 11 Uhr in Berlin-Lichterfelde, Jungfernstieg 7. (827)

LITERATUR

Tabellen zur Ermittelung des Steuerabzuges von Lohn und Gehalt. Von Dr. Paul Beusch.

Der Verfasser, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, hat in übersichtlicher Form Tabellen aufgestellt, aus denen der bei den verschiedenen Lohn- und Gehaltsklassen abzuziehende Steuerbetrag leicht zu entnehmen ist. In dem Tabellenvermerk ist die Frage, ob verheiratet oder nicht verheiratet, und die Kinderzahl berücksichtigt. Besondere Tabellen sind vorhanden für den Steuerabzug bei Tagelohn, bei Wochenlohn, bei 14tägiger Zahlungsperiode, sowie bei Monatslohn. Auch enthält die Broschüre den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften. Die Tabellen sind im Verlage der „Germania" A.-G., Berlin C 2, Stralauer Str. 25, erschienen. Der Preis beträgt 12,— Mk. (773)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 8. AUGUST 1921 | Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Wirtschaftslage in der chemischen Industrie.

Einem Beschluß des Reichstags entsprechend, hat der Reichswirtschaftsminister dem Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft über 18 Gewerbegruppen, über deren Tätigkeit im Reichswirtschaftsministerium Beobachtungen vorliegen, Einzelberichte erstattet. Die Berichte kennzeichnen den Stand der betreffenden Industrien gegen Ende Mai 1921 und gehen auf den Grad der Arbeiter-Erwerbslosigkeit, die Rohstoffversorgung, die Absatzmöglichkeiten im allgemeinen und durch Lieferungen für die Entente im besonderen ein. Abschnitt 12 behandelt die chemische Industrie, Teer, Oele und Fette.

Der für Monat April zu meldende Konjunktur-Tiefstand hat in der letzten Zeit keine Besserung erfahren. Die Sanktionen und die Krise auf dem Weltmarkt ließen das Ausfuhrgeschäft nach wie vor stocken. Auch das Inlandsgeschäft hat keine Belebung erfahren, zumal die Erzeugnisse der chemischen Industrie, welche im Inland abgesetzt werden, in erheblichem Umfang als Hilfsprodukte in solchen Industrien Verwendung finden, welche ihrerseits auf den Export angewiesen sind.

Arbeiterentlassungen haben in der chemischen Industrie bislang in größerem Umfang nicht stattgefunden, da die Fabriken bestrebt sind, ihren Stamm angelernten Arbeitern möglichst lange festzuhalten.

Ein günstige Gestaltung des Absatzes hatte lediglich die *Düngerindustrie* aufzuweisen, deren Lager infolge reger Bestellung seitens der Landwirtschaft geleert wurden; jedoch hat der Erlös, soweit Stickstoffprodukte in Frage kommen, die Selbstkosten nicht gedeckt, so daß eine Heraufsetzung der Preise für Stickstoffdünger erfolgen mußte. Bei den phosphorhaltigen Düngemitteln war es dagegen möglich, eine wesentliche Ermäßigung der Preise vorzunehmen.

In der *Sprengstoffindustrie*, welche in erheblichem Umfang vom Bergbau abhängig ist, hat infolge Einstellens der Ueberschichten der Bezug von Sprengstoffen durch den Bergbau nachgelassen, was sich in den Absatzziffern der Sprengstoffabriken bemerkbar machte. Auch das Auslandsgeschäft in Sprengstoffen liegt in gleicher Weise, wie in anderen Zweigen der chemischen Industrie, darnieder.

Trotz der im Monat Mai wiederum gesenkten Preise von *Rohteer* und *Teererzeugnissen* war ein voller Absatz der Monatserzeugung nicht zu erzielen. Die Bestände stiegen deshalb weiter, zumal ein nennenswerter Absatz nach dem Ausland nicht zu verzeichnen war. Der Rohteerpreis stellte sich auf etwa 105 Mk. bis 115 Mk., ohne daß damit den Destillationen Anregung gegeben wurde, größere Mengen zu kaufen.

Arbeiterentlassungen konnten auch hier trotz der ungünstigen Absatzverhältnisse bisher im wesentlichen vermieden werden.

Zwischen der deutschen und italienischen Regierung kam im Berichtsmonat ein Abschluß zur Lieferung von 36 000 t Pech innerhalb neun Monaten zum Preise von 120 Mk. und von 5000 t Imprägnieröl zur Lieferung innerhalb vier Monaten zum Preise von 175 Mk. zustande.

Der Absatz der Teerfarbenindustrie hat ebenfalls nachgelassen. Diese Industrie wurde durch die Sanktionen insofern besonders schwer getroffen, als die interalliierte Rheinlandkommission in der Verordnung Nr. 81 vom 8. April für Lieferungen von synthetischen Farbstoffen (und pharmazeutischen Produkten) aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet die besondere Erhebung der Ausfuhrabgabe verlangte. Das Auslandsgeschäft der Teerfarbenfabriken wurde in steigendem Maße dadurch schwer beeinträchtigt, daß die Entente die *Zwangslieferungen*, welche die Farbenfabriken gemäß dem *Friedensvertrage* auszuführen haben, zu Schleuderpreisen wahllos auf den Markt wirft.

Der Absatz von *Leuchtöl* war im Mai trotz der freien Absatzmöglichkeit überaus gering, noch geringer als im vorigen Jahre, wo nur ganz beschränkte Mengen zur Verteilung kommen durften. Besonders gering gestaltete sich der Petroleumabsatz in Bayern. Auch die Ermäßigung des Petroleumpreises um etwa 1 Mk. pro Liter — Petroleum wird im Kleinhandel jetzt zum Preise von etwa 5,30 Mk. bis 5,50 Mk. pro Liter verkauft — hat den Absatz nicht zu heben vermocht.

Der *Benzinabsatz* war, obwohl die Reisezeit bereits begonnen hat, gering. Der Preis für das Kilo Benzin bewegte sich um 7 Mk. bis 7,50 Mk. Aus Rumänien sind jetzt zum ersten Mal einige Benzinmengen nach Deutschland gelangt; diese kommen hauptsächlich in Bayern zum Absatz. Die Zufuhr von Benzin aus Galizien, die in der letzten Zeit ins Gewicht fiel, stockte infolge der oberschlesischen Wirren. Die Beschäftigung der Benzinraffinerien ist nach dem Kriege noch nicht recht in Gang gekommen. Die verarbeiteten Mengen sind gegenüber der Vorkriegszeit unbedeutend.

Die *Benzolerzeugung* hat sich im Mai etwa im Rahmen des Vormonats bewegt; aus Oberschlesien kam während der letzten Wochen kein Benzol in das innere Deutschland. Infolge dieses Ausfalls haben für Juni nur geringere Benzolmengen zur Verteilung gelangen können. Diejenigen Industrien, die auf Benzol angewiesen sind, haben aber in vollem Umfang befriedigt werden können, da ihre Anforderungen infolge ihrer geringeren Beschäftigung beträchtlich niedriger als in den Vormonaten waren. Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats hat seine Stellungnahme zu dem Entwurf, betr. Aufhebung der Benzol-Zwangsbewirtschaftung, bis zur Entscheidung über das Schicksal Oberschlesiens vertagt. Die oberschlesische Erzeugung beträgt ein Fünftel bis ein Sechstel der gesamten Benzolerzeugung Deutschlands (mit Ausnahme des Saargebiets).

Die *Braunkohlen-Nebenproduktenindustrie* (Paraffin und Paraffinöl) leidet sehr unter Absatzschwierigkeiten. Totzdem ist es dort zu *Arbeiterentlassungen* in erheblichem Umfang noch nicht gekommen.

An *Paraffinöl* und sonstigem Braunkohlengasöl sind Lager in Höhe von etwa 20 000 t vorhanden. Der Preis von Paraffinöl ist Ende Mai auf 190 Mk. pro 100 kg heabgesetzt worden, mineralisches Gasöl wurde mit 200 Mk. pro 100 kg verkauft. Während der Hochkonjunktur war der Preis bis zu 500 Mk. und mehr emporgeschnellt. Der Antrag der deutschen Gasölerzeuger, die Einfuhr von mineralischem Gasöl zu sperren, ist hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß bei Fehlen ausländischer Konkurrenz eine künstliche Hoch-

Digitized by Google

haltung der Inlandspreise zu befürchten ist, abgelehnt worden.

Der Absatz an *Braunkohlenparaffin* ist ebenfalls sehr zurückgegangen. Die Lager belaufen sich auf über 1000 t. Die deutsche Paraffinerzeugung reicht zurzeit zur Deckung des Inlandsbedarfs völlig aus; indessen ist es nicht möglich, die Einfuhr von ausländischem Paraffin ganz zu unterbinden, da für einige Spezialzwecke gewisse Sorten mineralisches Paraffin verwendet werden müssen. Der Preis von Paraffin ist dauernd gesunken und beläuft sich jetzt auf etwa 6,75 Mk. pro Kilogramm für 50- bis 52grädige Ware. Die Ausfuhr von deutschem Paraffin, die von einer Firma in die Wege geleitet wurde, ist noch sehr gering.

In der *Kerzenindustrie* ist es bereits in weitgehendem Umfang zur Arbeitseinstellungen gekommen; etwa 40 Proz. der in ihr beschäftigten 1500 Arbeiter sind beschäftigungslos. Die Kerzenbestände haben sich auf über 2000 t angehäuft. Viele der kleineren selbständigen Kerzenhersteller befinden sich in Schwierigkeiten. Mit weiteren *Arbeitseinstellungen* ist zu rechnen, da eine erhebliche Steigerung des Absatzes vor Ende August nicht erwatet werden kann und eine große Zahl der Kerzenindustriellen nicht genügend kapitalkräftig ist, um weiter auf Vorrat arbeiten zu können.

Auf dem *Oel-* und *Fettmarkt* haben im verflossenen Monat die Preise etwas angezogen.

In der *Seifenindustrie* hat sich der Beschäftigungsgrad nicht wesentlich geändert. Der Absatz ist noch immer nicht sehr stark, zu *Arbeiterentlassungen* dürfte es indessen nicht gekommen sein. Die *Stearinindustrie* ist mittelmäßig beschäftigt, über Arbeiterenlassungen ist nichts bekannt. Eine Besserung wird erhofft, sobald es möglich sein wird, in weiterem Umfang wieder die Stearinkerzenfabrikation aufzunehmen. In der *Lackindustrie* hat sich der Beschäftigungsgrad im verflossenen Monat nicht gebessert; es wird infolge des schleppenden Absatzes mit stark *verkürzter Arbeitszeit* gearbeitet; teilweise kam es zu Arbeiterentlassungen. Die *Linoleumindustrie* ist dagegen noch gut beschäftigt, Arbeiterentlassungen kamen nicht vor. (864)

Die chemische Industrie Jugoslaviens.

Von Dr. Kurt Zielenziger.

Nachdem vor kurzem durch die provisorische Nationalversammlung Jugoslaviens die Verfassung angenommen wurde, kann man von einer *endgültigen Konstituierung des jugoslavischen Staates* sprechen, wodurch eine *Einigung aller Südslaven* zustande kam, die mit der Begründung des deutschen Reiches und Italiens verglichen werden muß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit bedingen es, daß sich Deutschland und vor allem die deutsche Industrie aufs eingehendste mit diesen neuen Staaten beschäftigt, weil diese der *deutschen Industrie* und dem *deutschen Handel Absatzmöglichkeiten* bieten, die bisher noch durchaus nicht genügend ausgenutzt worden sind. Unsere Absicht ist es daher, die bedeutendsten dieser neuen Staatengebilde, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Jugoslavien muß von uns als *Neuland* angesehen werden, obwohl zu ihm Landesteile gehören, die früher in engster Verbindung mit Deutschland standen. Dieser junge Staat bietet unbedingt *große Entwicklungsmöglichkeiten*, die weit größer sind als die anderer ähnlicher neuer Staatengebilde; aber er krankt natürlich auch noch daran, daß seine Volkswirtschaft noch nicht die Möglichkeit gehabt hat, die verschiedenen Bestandteile anderer Wirtschaftskörper, die sich zu dieser neuen Wirtschaft zusammengeschlossen haben, harmonisch zu assimilieren. Wenn wir die Statistik des deutschen Exportes der Vorkriegszeit durchblättern, sagt es uns sehr wenig, daß Deutschland im Jahre 1913 nach Serbien, das den Stamm des heutigen Jugoslaviens bildet, nur für je 200 000 Mk. Arzneiwaren, Kupfervitriol und Teerfarben ausgeführt hat; denn außer diesen serbischen Gebieten wird Jugoslavien bekanntlich aus ehemals ungarischen, bulgarischen, montenegrinischen, deutsch-österreichischen, bosnischen, herzegowinischen, dalmatischen, slavonischen und slovenischen Gebieten gebildet.

Jugoslavien in seiner heutigen Zusammensetzung ist hauptsächlich *Agrarland*, und die *chemische Industrie* steckt *noch in den Kinderschuhen*. Wir besitzen in einer Veröffentlichung des Auswärtigen Amtes von Dr. *E. F. von Kaurimsky* (Berlin 1919) eine interessante Darlegung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Unsere Absicht ist es jedoch, die *Entwicklung der chemischen Industrie* Jugoslaviens, die inzwischen nicht unbedeutende Fortschritte gemacht hat, zu untersuchen, indem wir uns hierbei auf die Veröffentlichungen in der Tages- und Fachpresse stützen, ohne den Anspruch einer lückenlosen Darstellung zu erheben. Nachdem Jugoslavien am 24. Juni d. J. die *50 prozentige Einfuhrabgabe*, deren Einführung es unter dem Druck der Entente am 9. April beschlossen hatte, *wieder aufgehoben* hat, fallen für Deutschland Absatzbehinderungen nach Jugoslavien fort. Erschwerend wirkt aber die Tatsache für den Export, daß die Lager im Lande überfüllt sind und sich der Konsum infolgedessen ziemlich zurückhält. Chemische Produkte dürften jedoch unter dieser Absatzwirkung weniger leiden.

Die Statistik über den *Außenhandel* Jugoslaviens beziffert die *Einfuhr* im Jahre 1920 auf 3 487 996 150 Dinar, die *Ausfuhr* auf 1 320 606 055 Dinar. Die Handelsbilanz ist also stark passiv. Den *Hauptausfuhrartikel* bildeten *Holzprodukte;* von den chemischen Erzeugnissen wurden für 34,7 Mill. Dinar Gerbstoffe und für 34,3 Mill. Dinar Tannin ausgeführt. Deutschland war nach dieser amtlichen Statistik im Jahre 1920 an der Einfuhr nur mit 2,46 Proz., an der Ausfuhr mit 7,52 Proz. beteiligt. Im ersten Vierteljahr 1921 ist jedoch Deutschlands Anteil an der Ausfuhr erheblich gewachsen, er betrug 18,79 Prozent.

Im alten Serbien gab es 1911 nur 465 Industriebetriebe, in denen ein Kapital von 62 Mill. Dinar investiert war. In Kroatien-Slavonien existierten 1911-12 22 *Spiritusgroßbetriebe* und 24 821 *Brennereien* mit einer Gesamterzeugung von zirka 3,6 Millionen Litergrad. In der Krain befanden sich 1913 ein Großbetrieb und 5760 Brennereien mit einer Gesamtproduktion von 2141 hl Branntwein, in Dalmatien existierten 2503 Brennereien mit 3409 hl Jahreserzeugnis und in Bosnien eine große Spiritusfabrik in Kreka mit einer Jahresproduktion von 20 000 hl; Serbien besaß ebenfalls eine Großfabrik in Belgrad mit einer Jahresproduktion von 400 t. Die Spiritusfabriken verarbeiten meist schadhaften Mais, Weizen, Kartoffeln und Melasse. In der letzten Zeit sollen 16 Konzessionen für Neugründungen ausgegeben und 154 landwirtschaftliche Spiritusfabriken errichtet werden sein. Zu den bedeutendsten Neugründungen gehört die einer Spiritusfabrik in Esseg (Ossijek) mit 20 Mill. Kr. meist ausländischem Kapital.

Die Erwerbung ehemals ungarischer Landstriche hat Jugoslavien in den Besitz einer nicht unbedeutenden *Stärkeindustrie* gebracht, die über 7 Fabriken verfügt, von denen sich in Maria-Theresiopel allein 4 Fabriken befinden; im Banat bestehen Maisstärkefabriken in Groß-Kikinda, Werschetz und Jabuka bei Pantschowa. Kartoffelstärke wird in Jugoslavien nicht erzeugt. *Zuckerfabriken*, deren Produktion in einer Betrachtung der chemischen Industrie nicht unbeachtet sein darf, gibt es 8 und zwar in Belgrad, Tschupria, Groß-Betschkerek, Tscherwenka, Wrbas, Pelmonostor, Esseg und Usora. Für *Pflanzenöle* besteht eine Fabrik in Groß-Betschkerek, die zu den bedeutendsten und modernsten in ganz Europa zählen soll, daneben noch einige kleinere in Agram, Kopreinitz, Warasdin, Krischewtzi, Belowa,

Digitized by Google

für Leinöl in Britow bei Krainfeld, für Rüböl in Sajetschar, für Mohnöl in Paratschin und Kumanowo. Der Sitz dieser Fabriken für Mohnöl befindet sich, worauf der aus dem Kriege wohlbekannte Name der Stadt Kumanowo deutet, in Mazedonien, in dem bedeutende Flächen mit Mohn zur Gewinnung von *Opium* bebaut sind. Die Durchschnittsernte soll 400—600 kg Mohn per ha betragen haben, so daß aus 1 ha 15—25 kg Opium gewonnen werden konnten.

Der hervorragendste Zweig der chemischen Industrie ist die *Holzdestillationserzeugung*, die ihren Sitz hauptsächlich in Kroatien-Slavonien und Bosnien hat. Von den kroatisch-slavonischen Unternehmungen seien nur die bedeutendsten genannt: S. H. Gutmann A.-G. in Belisze mit 30 Mill. Kr. und einer Jahresproduktion von 10 000 t Eichenextrakt, die Neuschloßsche Nasicer Tannin- und Dampfsäge A.-G. mit 10 Mill. Kr. in Susine-Gjurgjenovac, die Slavonia Holzindustrie A.-G. in Brod mit 6 Mill. Kr., die Holzexploitations A.-G. mit 3,6 Mill. Kr. in Brod. In Bosnien befindet sich die Sumsko industrialno preduzece Dobrlin-Drvar (früher Bosnische Forstindustrie A.-G. Otto Steinbeis) mit 6 Mill Kr., die u. a. eine Zellulosefabrik in Dobrlin besitzt, ferner die Bosnische Holzverwertungs A.-G. in Teslic mit 1,8 Mill. Kr., die Methylalkohol, essigsauren Kalk, Aceton, Holzteer und Holzkohle erzeugt. — In Montenegro und im Südwesten Kroatiens wird 10—20prozentiges tanninhaltiges Sumachholz gewonnen, das in Extraktform hauptsächlich nach Italien exportiert wird. Auch Galläpfel gelangen zur Ausfuhr. In Agram besteht ein Verband der slavonischen Tanninindustriellen. Die Gesamtproduktion Jugoslaviens wird von *Dr. Fischel* in seinem Aufsatz über die Industrie in Jugoslavien (Sammelmappe des Ausw. Amts) auf 6300 Waggons Tannin jährlich geschätzt, von denen nur 1100 Waggons für die einheimische Industrie benötigt werden.

Eins der bedeutendsten chemischen Unternehmen Jugoslaviens ist die Bosnische Elektrizitäts A.-G. in Jajce mit 9 Mill. Kr., die Calciumcarbid, Chlor, Aetznatron, Chlorderivate und Ferrosilicium erzeugt. Ueberhaupt befinden sich die größten chemischen Unternehmen in den ehemals zu Oesterreich-Ungarn gehörenden Gebieten, so die Schwefelsäureindustrie und Kunstdüngerfabrik Danica in Kobrivnica mit 6 Mill. Kr., die Isis-, Drogen- und Chemikalienindustrie und Verkehrs-A.-G. in Agram mit 4 Mill. Kr., die Erste Bosnische Ammoniaksoda-Fabrik A.-G. in Lukavac bei Tuzla mit 4,5 Mill. Kr., die aus den Salzschächten von Tuzla jährlich ca. 100 000 cbm Sohle verarbeitet und Ammoniak, Kristallsoda, Bicarbonat, Aetznatron und Chromsalze produziert. Eine Fabrik in Hrastnig erzeugt jährlich 2000 Waggons Kunstdünger und 500 Waggons Schwefelsäure; der staatlichen Zinkhütte in Cilli ist eine Schwefelsäurefabrik angegliedert, in Cilli befindet sich außerdem noch eine zweite Schwefelsäurefabrik, eine weitere in Maria-Theresiopel mit einer Produktion von 10 000 t, die außerdem 30 000 t Superphosphat und 1500 t Kupfervitriol herstellt. In Belischte bei Esseg werden jährlich 7000 t Holzkohle, 4200 t Essigsäure, 1300 t Teerprodukte, 1600 t Methylalkohol, 1200 t Aceton, 900 t Formaldehyd und 500 t Natriumacetat erzeugt.

Die *Teerindustrie* wird vertreten durch die Erste Kroatische Stearin-Kerzen- und Seifenfabrik A.-G. in Susak bei Fiume und in Agram und die Kroatische Teerindustrie A.-G. in Agram, die jährlich 3000 t Teer verarbeitet und Karbolineum, Rohbenzol, Naphthalin, Dachpappe und Leichtmotoröl herstellt. In Nisch besteht eine Seifenfabrik Labud, außerdem noch andere für Seifen und Kerzen in Laibach, Sarajevo, Belgrad, Spalato, Krainfeld, Lescovac, Neusatz, Cilli, Marburg, Esseg usw. Eine große Fabrikanlage, die auch Glycerin herstellen soll, wird in Borowo bei Bucowar errichtet, in Semlin mit französischem Kapital eine Seifen- und Parfümfabrik.

Zündholzfabriken bestehen 6 und zwar in Esseg, Baja, Nowovrbas, Wrbovsko, Dolac bei Travnik und in Rus in Slovenien. Die Gesamttagesproduktion beträgt 780 000 Schachteln. *Schieß- und Sprengpulverfabriken* befinden sich in Stein; außerdem sind Neugründungen in Obilischtewo und Agram geplant.

Von den neugegründeten chemischen Firmen, besonders in *Agram* (jetzt Zagreb), seien genannt die Chromol A.-G., die Jugoslavische Industriegesellschaft mit 5 Mill. Kr., die Kemika mit 2 Mill. Kr., die Tvornica Tinte Kemikalija mit 2 Mill. Kr., ferner die Zorka mit 15 Mill. Kr.; die Slavia, die Titanit und in *Marburg* (Maribor) die Erste Marburger Erzeugnisse Chem. Produkte G. m. b. H. mit 100 000 Kr.

Die reichen *Erdölschätze* des Landes sind bisher nur in ganz geringem Umfange ausgebeutet worden. Jugoslavien besaß bisher nur eine einzige Raffinerie in Brot, die das Rohöl aus Galizien bezog; die Rückstände wurden in Fabriken in Agram, Esseg, Laibach, Belgrad und Nisch zu Vaseline, Schuhcreme, Maschinenfett und Wagenschmiere verarbeitet. Zu den bedeutendsten Neugründungen des jungen Staates gehört deshalb die Petroleum Handels A.-G. Slavia mit 200 Mill. Dinar in Belgrad. An der Petroleumausbeutung ist jedoch besonders das englische Kapital interessiert, mit dessen Hilfe vor kurzem die Jugoslavische Petroleum A.-G. in Agram gegründet worden ist, der die Regierung weitgehende Vorrechte eingeräumt hat.

Diese kurze Uebersicht zeigt bereits, welche Entwicklungsmöglichkeiten Jugoslavien der chemischen Industrie, aber auch dem Absatz chemischer Erzeugnisse bietet. Hierauf weisen auch die verschiedenen *Handelsabkommen* hin, die Jugoslavien in der letzten Zeit abgeschlossen hat. So bezieht es aus der Tschechoslovakei eine Reihe von Chemikalien, besonders Arzneimittel, Sprengstoffe, Lacke und Ammoniak, aus Deutsch-Oesterreich vor allem Farben und liefert dorthin Gerbstoffe und Holzdestillationsprodukte. (862)

Die Erzeugung von technischem Spiritus.

Fortsetzung u. Schluß*)

Branntweingewinnung aus Kalziumkarbid.

Kalziumkarbid wird aus Aetzkalk und Koks durch Erhitzung im elektrischen Flammofen bei einer Wärme von über 2800 Grad gewonnen. Das Kalziumkarbid, meist kurz „Karbid" genannt, ist eine chemische Verbindung des Kohlenstoffes mit Kalzium. Es ist bekannt durch seine Eigenschaft, mit Wasser zusammengebracht, das gasförmige, zu Beleuchtungs- und Schweißungszwecken benutzte Azetylen zu liefern, wobei es sich restlos in Azetylen und Kalkhydrat (gelöschten Kalk) zersetzt. Der zur Herstellung des Karbids verwendete Aetzkalk fällt also bei der Azetylengewinnung als gelöschter Kalk an; dieser findet neuerdings als Baukalk Verwendung, kann aber auch zu Düngezwecken dienen. 1 kg gutes Karbid liefert etwa 280 bis 300 Liter Azetylen.

Läßt man Azetylen in Gegenwart von Quecksilberoxyd oder anderen Quecksilberverbindungen, die als Ueberträger (Katalysatoren) wirken, in mit Wasser verdünnte, heiße Schwefelsäure eintreten, so lagern sich die Bestandteile des Wassers an das Azetylen an und es entsteht Azetaldehyd, eine schon bei 21 Grad siedende, brennbare, stechend riechende Flüssigkeit. Azetaldehyd, gewöhnlich kurzweg „Aldehyd" genannt, verbindet sich mit Wasserstoffgas zu Weingeist, wenn es bei Gegenwart bestimmter Ueberträger, z. B. Nickel, mit dem Gas erhitzt wird. Der in dem fertigen Weingeist enthaltene Kohlenstoff stammt aus Koks, der angewendete Aetzkalk (gebrannter Kalk) wird als gelöschter Kalk wiedergewonnen und verwertet. Diese Tatsache verdient besonders hervorgehoben zu werden, da

*) Anfang: siehe Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 299.

Digitized by Google

sie eine wesentliche Verbilligung der Herstellungskosten des Azetylens bedeutet und den der Karbidspiritus-erzeugung gemachten Vorwurf eines zu großen Kohlen-verbrauchs entkräftet, denn die Kohlenmenge, die zur Herstellung des Aetzkalkes, d. h. zum sogenannten Brennen des Kalksteins (Austreiben der Kohlensäure aus dem kohlensauren Kalk) nötig ist, fällt nicht der Karbidspirituserzeugung zur Last. Es ist gleichgültig, ob der gebrannte Kalk vom Kalkofen aus unmittelbar nach der Baustelle gelangt und dort gelöscht wird oder ob er den Umweg über die Karbidspiritusfabrik macht und als fertig gelöschter Kalk abgeliefert wird.

Zur Weingeistbildung ist weiter noch Wasser und Wasserstoffgas nötig. Das Wasserstoffgas wird durch Zersetzung von Wasser mit Hilfe des elektrischen Stromes gewonnen. Die Kosten der Wasserstoffgewinnung sind daher Kosten der auf billigstem Wege zu erzeugenden Elektrizität. Die als Ueberträger gebrauchten, zum Teil wertvollen Stoffe bleiben als solche erhalten, sie erfahren nur einen geringen Verschleiß. Zur Erzeugung von 100 Liter Weingeist sind etwa 200 kg Karbid und 60 cbm Wasserstoff erforderlich.

Eine Versuchsanlage zur Herstellung von Karbidspiritus ist in Burghausen (Oberbayern) im Bau begriffen. Nach der Fertigstellung werden dort jährlich etwa 10 000 hl Karbidspiritus erzeugt werden können.

Fabrikmäßig ist Karbidspiritus bisher nur von der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. hergestellt worden. Die Genehmigung dazu wurde Ende 1920 vom Monopolamt zu dem Zwecke erteilt, dieser Firma und den mit ihr zusammengeschlossenen Firmen der Teerfarbenindustrie die Möglichkeit zu schaffen, die durch den Friedensvertrag geforderten Farbstoffmengen herzustellen. Aus den verfügbaren Beständen der Monopolverwaltung konnte damals zu diesem Zwecke keine Lieferung erfolgen. Bis Ende März 1921 waren in der Anlage zu Ludwigshafen bereits 1000 hl Weingeist erzeugt. Die jährliche Leistungsfähigkeit kann auf 15 000 bis 30 000 hl Weingeist gesteigert werden.

Die Darstellung von Essigsäure aus Kalziumkarbid ist in den ersten Stufen derjenigen von Branntwein völlig gleich. Aus dem Kalziumkarbid wird zunächst durch Zersetzung mit Wasser Azetylengas gewonnen, das nach erfolgter Reinigung durch Einleiten in verdünnte heiße Schwefelsäure in Gegenwart von Quecksilberoxyd als Ueberträger (Katalysator) in Aldehyd übergeführt wird.

Während aber bei der Branntweingewinnung dem Aldehyd Wasserstoff angelagert wird, ist zur Bildung von Essigsäure die Anlagerung von Sauerstoff nötig. Diese gelingt unter Verwendung von aus der Luft gewonnenem Sauerstoffe bei Anwesenheit von Ueberträgern (Katalysatoren). Für die Darstellung von 100 kg Essigsäure sind etwa 225 kg Karbid und 20 cbm Sauerstoff nötig. Die Essigsäure wird durch Abdestillieren in hochgradiger Form gewonnen und kann durch wiederholtes Abtreiben leicht gereinigt werden. (636)

Umgestaltung der Sozialversicherung.

Das Reichsarbeitsministerium plant eine durchgreifende Umgestaltung der gesamten Sozialversicherung und hat zu diesem Zweck die Aufstellung von Richtlinien, die für die ganze Sozialversicherung maßgebend sind, in die Wege geleitet. Sie sollen unter dem Titel „Gesamtumbau der Sozialversicherung" demnächst veröffentlicht werden. Ueber die Pläne des Reichsarbeitsministeriums ist noch nichts Näheres bekannt; wir machen vorerst auf die Absicht aufmerksam und veröffentlichen nachstehend die Ausführungen, die von sachverständiger Seite zu dem Thema gemacht werden:

Die Sozial-, die Reichsversicherung, die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-, sowie die Angestelltenversicherung gründen sich ganz auf die früheren Friedensverhältnisse. Die Kriegsverhältnisse, namentlich die Teuerung der letzten Jahre mit ihren Folgeerscheinungen bedingen mannigfache Aenderungen, Berichtigungen und Ergänzungen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung. Diese Aenderungen sind zu erheblichem Teile schon durchgeführt. Einen Abschluß in dieser Beziehung bilden einige Novellen, die der Reichstag im Herbst dieses Jahres erledigen soll. Wenn diese Novellen als Gesetze vorliegen, dann haben wir eine den gegenwärtigen Verhältnissen in vollem Umfange entsprechende Reichsversicherung. Zweckmäßig wäre, wenn dann die Reichsversicherungsordnung in der durch die Novelle bedingten neuen Fassung herausgegeben würde, damit das geltende Recht zusammengefaßt und für die Praxis übersichtlich vorliegt. Es erscheint angebracht, alsdann die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Zweigen einige Zeit in Ruhe wirken zu lassen. Es dürfte dann auch in den allgemeinen Verhältnissen wieder eine gewisse Stetigkeit eingetreten sein, die erst die Grundlage sein kann für eine etwaige Neuordnung der Sozialversicherung.

Im Reichsarbeitsministerium ist in dieser Zeit das Schlagwort „Gesamtumbau der Sozialversicherung" geprägt worden, und es wird aus dem Reichsarbeitsministerium heraus für dieses Schlagwort in großem Umfange Stimmung gemacht. Es muß festgestellt werden, daß die Oeffentlichkeit im allgemeinen einen solchen „Gesamtumbau" nicht wünscht. Gebilligt werden die Absichten des Reichsarbeitsministeriums nur von denjenigen Kreisen, vornehmlich von den Ortskrankenkassen, die von einem solchen „Gesamtumbau" eine große Erweiterung ihres Machtbereiches erwarten. Soweit sich zur Zeit die Pläne des Reichsarbeitsministeriums überschauen lassen, gehen diese dahin, Pflichtverbände der Krankenkassen zum Unterbau und die Landesversicherungsanstalten zum Oberbau der gesamten Sozialversicherung zu machen; es soll also die berufliche Gliederung in der Sozialversicherung im wesentlichen beseitigt und die territoriale Gliederung an die Stelle gesetzt werden. Gegen einen solchen „Gesamtumbau der Sozialversicherung" müssen die größten Bedenken geltend gemacht werden.

Die Vierteilung in der Sozialversicherung ist bewußt geschehen, um den bei den einzelnen Versicherungszweigen in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, vor allem, um die Einrichtungen der Sozialversicherung den Beteiligten möglichst nahe zu bringen und eine rege Mitarbeit der Beteiligten zu erzielen. Bei der Schaffung der Reichsversicherungsordnung hat sich der Gesetzgeber schon sehr eingehend mit der Frage beschäftigt, ob eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung möglich ist; der Gesetzgeber hat die Vereinheitlichung abgelehnt. Es ist sehr bedauerlich, daß das Reichsarbeitsministerium die früheren, vom Gesetzgeber abgelehnten Pläne wieder aufgegriffen und damit große Unruhe in der gesamten Sozialversicherung hervorgerufen hat, wodurch die Sozialversicherung schwer geschädigt wird. Eine große Reform der Sozialversicherung kann nur dann in Frage kommen, wenn unbedingte Gewähr dafür gegeben ist, daß Besseres an die Stelle des Bestehenden gesetzt wird. Diese Gewähr ist aber bei den bezeichneten Plänen des Reichsarbeitsministeriums in keiner Weise gegeben.

Bei einer Vereinheitlichung der Sozialversicherung würden große Gebilde entstehen. Es ist offenbar, daß solche großen Gebilde nur bürokratisch, umständlich, schwerfällig, schematisch und nur sehr teuer wirken können. Bei solchen großen Gebilden kann von Selbstverwaltung, von einer umfassenden und regen Mitwirkung der Beteiligten nicht die Rede sein. Es geht auch nicht an, Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter, alles das, was die Sozialversicherung umfaßt, einer einheitlichen Fürsorge zu unterwerfen. Eine einheitliche Behandlung der verschiedenen Versicherungsfälle ist ausgeschlossen. Im Rahmen der vereinheitlichten Ge-

Digitized by Google

bilde müßten wieder Sonderabteilungen eingerichtet werden entsprechend den jetzigen verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung. Der vom Reichsarbeitsministerium in Aussicht genommene „Gesamtumbau der Sozialversicherung" im Sinne einer Zusammenwerfung der bisherigen verschiedenen Versicherungseinrichtungen ist völlig verfehlt. Es ist dringend notwendig, die Pläne des Reichsarbeitsministeriums in der Oeffentlichkeit frühzeitig richtig zu kennzeichnen und zu bekämpfen, um so große Schäden von der Sozialversicherung und damit von der gesamten deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft abzuwenden. (751)

Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau.*)

Die in unserer letzten Nummer (31) unter Vorbehalt mitgeteilte Verordnung über Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau ist jetzt im Reichsgestzblatt Nr. 78 vom 29. Juli 1921 veröffentlicht worden. Der Wortlaut stimmt mit unserem Text überein; jedoch trägt die Verordnung das Datum vom 22. — nicht vom 6. — Juli 1921. Die Verordnung erlangt am 12. August d. J. Gesetzeskraft. (875)

*) Siehe „Chem. Ind." lfd. Jahrg. S. 297.

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anzeigen für Opiumpräparate.

Der bayerische Staatsminister des Innern erließ unterm 30. Juni d. J. folgende Bekanntmachung:

„Die pharmazeutische Presse enthält häufig Anzeigen, in denen sich Apotheken zum Tausch von Morphin oder Kokain erbieten. Es liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß dieser Tausch ohne Bezugschein erfolgt. Derartige Tauschgeschäfte sind mit den Bestimmungen des Opiumgestzes vom 30. Dezember 1920, § 3 nicht vereinbar. Es machen sich sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber strafbar; denn jeder Besitzwechsel der dem Opiumgesetz unterliegenden Betäubungsmittel ist an die Vorlage eines Bezugscheines gebunden.

Die Apothekerkammern sind hiervon zu benachrichtigen und um entsprechende Verständigung der Apothekenbesitzer zu ersuchen. (819)

Verwendung von Bleifarben.

Der Reichsverkehrsminister richtete unterm 19. Juli 1921 folgende Bekanntmachung an die Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums, die Eisenbahn-Generaldirektionen und die Eisenbahndirektionen:

„Eine Eingabe aus Berufskreisen veranlaßt mich, darauf hinzuweisen daß gegen die Verwendung von Bleifarben (Bleimennige und Bleiweiß) als anerkannt guten Rostschutzmitteln namentlich bei Außenanstrichen keine Bedenken bestehen.

Bei der Ausführung von Anstrichen mit Bleifarben ist darauf zu achten daß das vom Reichsarbeitsminister unter dem 27. Januar 1920 herausgegebene Bleimerkblatt an sichtbarer Stelle auf der Arbeitsstelle ausgehängt ist." (852)

Verkehr mit Zündwaren.

Der Reichswirtschaftsminister hat die bisherigen Bestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1921 in folgender Weise abgeändert:

I.

Die §§ 1 bis 8 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1920 (RGBl. S. 1851) in der Fassung des Abschnitts I der Bekanntmachung vom 9. Mai 1921 (RGBl. S. 511) treten außer Kraft.

II.

Die §§ 6 und 7 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1919 (RGBl. S. 2151) treten außer Kraft.

III.

§ 1. Die Hersteller inländischer Zündhölzer haben für je 600 000 Hölzer eine Umlage in Höhe von 300 Mk. zu entrichten, die an eine Ausgleichskasse abgeführt wird.

Die Einziehung und Verwaltung der Umlage regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 2. Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. (817)

Herstellung von Munition.

Der Reichswehrminister hat unter dem 4. Juli d. J. folgende, im „Reichsanzeiger" vom 15. 7. 1921 veröffentlichte Bekanntmachung erlassen, aus der die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Artikel aufgeführt sind:

Durch Annahme des Ultimatums der alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 ist die gemäß Art. 168 des Friedensvertrages festgesetzte Liste der zukünftigen Lieferanten von Waffen, Munition und Kriegsgerät seitens der deutschen Regierung angenommen worden. Die Liste wird nachstehend bekanntgegeben:

Liste der Firmen, deren Zulassung für die bewilligten Fertigungsarbeiten von Waffen, Munition und Kriegsgerät (Art. 168 des Friedensvertrages) **durch die Verbandsstaaten genehmigt worden ist.**

I. Für das Heer.

Art des zur Herstellung zugelassenen Materials	Fabrik	Bemerkungen
Nitroglyzerinpulver, Nitrozellulosepulver, Beiladungspulver, Manöverpulver, Schwarzpulver, Sprengstoffe, Sprengkapseln, Sprengladungen, Ladungen von Geschossen jeder Klasse und von Bomben mit geschmolzener Füllung, Fertigung der entfernbaren Geschoßladungen.	1. Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G., Berlin W 9 Werk i. Reinsdorf 2. Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW 7. Werk in Hamm	Für die gesamte bei den Artikeln 13, 14 u. 15 erwähnte Fertigung mit Ausschluß d. Schwarzpulvers. (Nur Schwarzpulver.)

II. Für die Marine.

Fabrik	Art des zur Herstellung zugelassenen Materials (siehe Blaubuch)
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G., Chem. Fabriken, Fabrik Reinsdorf	a) Für Anfertigung von Explosivstoffen aller Art mit Ausnahme von Schwarzpulver einschließlich derjenigen für Torpedogefechtsköpfe, für Geschosse, Minenladungen, Ladungen zur Minenzerstörung, zur Netzverteidigung, Zündladungen usw.
	b) als Füllfabrik für Granaten, Zündladungen usw.
Köln-Rottweil A.-G., Berlin	Zur Herstellung von Schwarzpulver

Bemerkungen: 1. Kein Kriegsmaterial oder Einzelteile dafür dürfen in irgendeiner anderen Fabrik als in der speziell hier angegebenen hergestellt werden. 2. Beschränkungen in der Herstellung wirtschaftlicher und industrieller Artikel in den Nachkriegsfabriken greifen nicht Platz.

Im Anschluß hieran wird noch besonders auf das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (RGBl. Nr. 171 S. 1530 § 24 Ziffer 1 und 6) hingewiesen, wonach Uebertretungen strafrechtlich verfolgt werden. (788)

Ausland.

Polen. **Freigabe des Salzhandels.** Die Salinenverwaltung in Inowraclaw gibt bekannt, daß seit dem 20. Juni ds. Js. der Handel mit Salz in Westpolen frei ist und jeder Salz in beliebiger Menge beziehen kann. Verboten ist nur der Weiterverkauf nach Kleinpolen und dem früheren Kongreßpolen, wo ein Salzmonopol besteht. (I. u. H. Ztg. — 786)

Tschecho-Slowakei. **Freigabe des Handels mit Gerbrinde.** Auf Grund einer am 8. Juli d. J. in Kraft getretenen Verordnung wird der Handel mit Gerbrinde (Fichten- und Eichenrinde) freigegeben. Die Ein- und Ausfuhr von Gerbrinde unterliegt jedoch den allgemeinen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr. (I. u. H. Ztg. — 781)

Digitized by Google

Japan. **Behandlung des deutschen Eigentums.** Die japanische Regierung hat dem Auswärtigen Amt davon Mitteilung gemacht, daß sie auch für den Fall, daß Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, nicht beabsichtige, auf Grund des § 18 der Anlage 2 zum Teil VIII des Versailler Friedensvertrages das Eigentum deutscher Staatsangehöriger mit Beschlag zu belegen. Dieser Bericht bezieht sich auf alle deutschen Güter, die sich in Japan oder in den von ihm verwalteten Gebieten befinden, und schließt ausdrücklich Bankknoten, sowie Waren, die sich an Bord japanischer Schiffe befinden oder in Konsignation nach Japan gesandt worden sind, ein. (724)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Zollvergünstigung für die Herbstmesse in Breslau.

Nach einer Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 21. Juli 1921 sind die Zollstellen ermächtigt worden, die Ein- und Wiederausfuhr von Waren die zur Ausstellung auf der vom 4. bis zum 8. September 1921 in Breslau stattfindenden Herbstmesse bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, unter der Bedingung ohne Ein-, bezw. Ausfuhrbewilligung zuzulassen, daß sie unter Zollkontrolle auf ein Breslauer Zollamt abgefertigt werden, während ihres Verbleibes in Deutschland im Vormerkverfahren unter Zollsicherung bleiben und binnen vier Wochen nach Schluß der Messe ausgeführt werden. Die Wiederausfuhr muß dem betreffenden Zollamt gegenüber sichergestellt werden. (850)

Einlösung des Gutscheins für die 26 proz. Reparationsabgabe.

Gegenüber den mehrfach vorgekommenen Versuchen von Exporteuren, den von England erhaltenen Gutschein dem Fabrikanten in Zahlung zu geben, von dem sie die exportierte Ware gekauft haben, wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums dahin lauten, daß die Gutscheine von der Friedensvertragsabrechnungsstelle nur der auf ihnen benannten Versenderfirma eingelöst werden. Wenn daher der Exporteur als Versender im Gutschein genannt ist, können die Industriefirmen, von denen der Exporteur die Ware gekauft hat, unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ministeriums die Annahme des Gutscheins als Zahlungsmittel ablehnen. (845)

Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen.

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Bekanntmachung vom 27. Juli 1921 folgende Einfuhrbeschränkungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie aufgehoben:

	Einfuhr Nr. des statistischen Warenverzeichn.
Krapperwurzeln (Krapp, Färberröte), Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedorrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert	32
(91 a/b) Farbhölzer in Blöcken, Wurzeln:	
Blauholz	91a
Gelb-, Rotholz	91b

Diese Bekanntmachung ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten. (871)

Einfuhrbewilligungen für Kartoffelstärke.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung angewiesen, bis zum 1. September 1921 Einfuhrbewilligungen für Kartoffelstärke grün (Naßstärke) oder trocken, auch gemahlen, Einfuhr Nr. 173 a des Statistischen Warenverzeichnisses, zu erteilen. Eine Verlängerung der erteilten Einfuhrbewilligungen darf nicht erfolgen. (833)

Warenverkehr mit dem Saargebiet.

Ueber das Bewilligungsverfahren, sowie den Warenverkehr zwischen dem Saargebiet mit dem besetzten und unbesetzten Deutschland herrschen noch vielfach Unklarheiten. Interessenten werden darauf hingewiesen, daß die Handelskammer Saarbrücken ein Merkblatt (Nr. 8) herausgegeben hat, das nach dem neuesten Stande über die Zoll- und Versandvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der durch die „Sanktionen" bewirkten Aenderungen Aufschluß gibt. Das Merkblatt enthält neben den Ein- und Ausfuhrbestimmungen, sowie den Zollvorschriften im Verkehr mit dem Saargebiet auch die zu beachtenden Vorschriften für den Versand ausländischer Erzeugnisse nach alliierten Ländern und gibt über die für das Saargebiet geltenden Paßvorschriften Auskunft. Das Merkblatt kann zum Preise von 2,50 Mk. von der Handelskammer Saarbrücken (Verkehrs- und Zollabteilung), Königin-Luisen-Straße 22, bezogen werden. (804)

Neue Vordrucke für Ausfuhrerklärungen.

Die Handelskammer zu Berlin weist die beteiligten Kreise darauf hin, daß beim Versand von Paketen nach dem Auslande Ausfuhrerklärungen (für Zwecke der deutschen Zollverwaltung) nach einem besonderen Vordruck beizugeben sind. Diese Vordrucke können von der Reichsdruckerei bezogen werden. Bis auf weiteres können noch an Stelle der neuen Vordrucke die bisherigen grünen Zollinhaltserklärungen verwendet werden, nachdem deren Kopf abgeändert ist in „Ausfuhrerklärung (für die Zwecke der deutschen Zollverwaltung)". (835)

Postpakete für das besetzte Gebiet.

Der leitende Zollausschuß Coblenz hat folgende Verordnung Nr. 11 erlassen: Artikel I. Auf Postpakete, die über die neue Zollinie in die besetzten Gebiete eingeführt werden, werden folgende Abgaben erhoben werden: Pakete, die nicht mehr als 5 kg wiegen: 2 Mk. für jedes Paket bei der Einfuhr in die besetzten Gebiete, 1 Mk. bei der Ausfuhr; Pakete zwischen 5 und 10 kg: 4 Mk. bei der Einfuhr, 2 Mk. bei der Ausfuhr; Pakete zwischen 10 und 15 kg: 12 Mk. bei der Einfuhr, 6 Mk. bei der Ausfuhr. — Artikel II. Von vorstehendem sind ausgenommen Pakete, welche enthalten: Edelmetalle und daraus hergestellte Gegenstände, Edelsteine, Wertpapiere usw., Kunstwerke und Kunstgegenstände, Seide und Seidenwaren, Tabak, Zigarren und Zigaretten, Synthetische Farben, Pharmazeutische Erzeugnisse, Saccharin, Pelze und Pelzwaren, Elfenbein und Elfenbeinimitation, Jett, optische und mathematische Instrumente, Wanduhren, Taschenuhren und Teile dazu. Auf Pakete, welche diese Waren enthalten, werden die in Artikel III und IV der Ordonnanz 81 der Hohen Kommission vorgeschriebenen Gebühren erhoben werden.

Im Anschluß an diese Verordnung schreibt die „Industrie- und Handelszeitung": Bei den Postanstalten im besetzten rheinischen Gebiet gehen täglich zahlreiche einfuhrbewilligungspflichtige Pakete über 5 kg ein, denen der Absender keine Einfuhrbewilligung beigefügt hat in der mißverständlichen Annahme, daß der Empfänger sie zu beschaffen und vorzulegen habe. Wenn es auch genügt, daß die Einfuhrbewilligung von dem Empfänger bei der Verzollung des Pakets vorgelegt wird, so ist doch Voraussetzung für dieses Verfahren, daß der Empfänger sich schon vor der Absendung des Pakets die Einfuhrbewilligung beschafft hat, damit er sie sogleich nach dem Eingang des Pakets bei der Verzollung vorzeigen kann. Dagegen ist es nicht angängig, erst nach dem Eintreffen des Pakets am Bestimmungsorte die erforderliche Einfuhrbewilligung zu beantragen, weil hierdurch eine Anhäufung von Paketen entsteht, die nicht ausgehändigt werden können. Ferner besteht die Gefahr, daß die Pakete im Falle der Verweigerung der Einfuhrbewilligung entweder dem Verfall unterliegen oder zurückgesandt werden müssen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hat künftig der Absender bei Paketen über 5 kg nach dem besetzten rheinischen Gebiet, sofern er eine Einfuhrbewilligung nicht selbst beibringt, auf dem Stammteil der Paketkarte zu vermerken: „Einfuhrbewilligung beim Empfänger" oder „Einfuhrbewilligungsfrei". Mit Rücksicht auf die entstandenen Unzuträglichkeiten sind die Postanstalten angewiesen worden, die Annahme von Paketen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, künftig abzulehnen. Es wird empfohlen, nach dem besetzten rheinischen Gebiet nur Pakete bis zu 5 kg zu versenden, da diese, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, einfuhrbewilligungsfrei sind. Schwerere Sendungen wären daher zweckmäßiger zu zerlegen. (806)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Neue Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen.** Die Zollämter wurden bis auf weiteres ermächtigt, für die nachstehend bezeichneten, in der Einfuhrverbotsliste enthaltenen Waren der chemischen Industrie ohne besonderes Ansuchen und daher auch ohne Einforderung des Gesuchsstempels im Zuge der Schlußabfertigung (Verzollung oder Freischreibung) die Einfuhrbewilligung zu erteilen:

1. Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte mit Ausschluß von Soda aller Art (599 d und f) und sodahaltigen Waschmitteln (wie Bleichsoda usw.), Kalziumkarbid, zubereiteten Schwärzen, Schuhwichse, künstlichen Mineralwasserprodukten und Jodpräparaten (aus T. Nr. 622 und 630). — Zubereitete Arzneiwaren, ausgenommen (besondere Bewilligung durch die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen), Saccharin und Dulcin, Morphin, Cocain und ihre Salze, arzneiliches Opium in allen Zubereitungen (offizielle und nicht offizielle mit Einschluß der Antiopium

Digitized by Google

genannten Heilmittel), die mehr als 0,2 v. H. Morphin oder mehr als 0,1 v. H. Cocain enthalten, Heroin (Diacethylmorphin), dessen Salze und Zubereitungen, die mehr als 0,1 v. H. Heroin enthalten, endlich alle Derivate von Morphin, Cocain oder ihren Salzen und alle anderen Alcaloide des Opiums, die bei Mißbrauch die gleichen gesundheitsschädlichen Wirkungen wie die vorn angegebenen Produkte äußern können, schließlich für Genußzwecke (durch Lösen, Kochen, Rösten, Gären usw.) zubereitetes Opium mit Einschluß des sogenannten Droß und aller anderen Rückstände des gerauchten Opiums (aus T. Nr. 630).

2. Die Zollämter wurden ferner ermächtigt, im Postverkehr für Einzelsendungen auch von anderen als den in der vorstehenden Liste aufgezählten Waren, ausgenommen Monopolgegenstände, bis zum Werte von 10 000 Kr., ohne besonderes Ansuchen Einfuhrbewilligungen zu erteilen. — Für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter ist eine Gebühr zu entrichten.

3. Befreiung von der Ausfuhrbewilligung. Nachstehende in der Ausfuhrverbotsliste enthaltene Waren aus dem Bereich der chemischen Industrie dürfen bis auf weiteres ohne besondere Bewilligung zur Ausfuhr zugelassen werden:

Kochsalz (T. Nr. XIV). — Quecksilber (aus T. Nr. 596 a), Aetzkali, fest und Aetzkalilauge, Aetznatron, fest und Aetznatronlauge, Bleiasche, Bleiglätte in Schuppen und Stücken, gemahlen, in Pulverform, Massikot, Mennige, Salmiakgeist, Hirschhorngeist und flüssiges Ammoniak (aus T. Nrn. 597 a, b, i, k, l, o, p), Salzsäure Salpetersäure roher Holzessig, Schwefelsäure (T. Nr. 598 b, c), Glaubersalz, schwefelsaures und zweifach schwefelsaures Kali, Pottasche bis zu einem Gehalt von 85 v. H. kohlensaures Kali und darüber, festes Wasserglas, salzsaures Ammoniak (Ammoniakchlorid, Salmiak), Kalisalpeter, doppeltkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumkarbonat, Soda bicarbonata), Weinstein, raffiniert, kohlensaures Ammoniak, chromsaures Kali (Kaliumbichromat), essigsaures Ammoniak Kaliumazetat, Kalium- und Ammoniumsulfid, chlorsaures Kali (aus T. Nrn. 599 b, c, e, g, h, i, k, m, o), holzessigsaurer Kalk (T. Nr. 600 k), essigsaure Eisenbeizen, Alaun, essigsaure und holzessigsaure Tonerde (aus T. Nr. 601 a, b, c), Bleiweiß, holzessigsaures Blei, Bleizucker, Bleiessig (aus T. Nr. 602 d, e), Anilinöl, Nitrobenzol (aus T. Nr. 604 c), Formaldehyd (aus T. Nr. 604 f), zubereitete Schwärzen (T. Nr. 607), Gelatine aller Art (T. Nr. 610), Albumin und Albuminoide, Kasein, Kaseogomme (T. Nr. 612), Methylalkohol, Chloroform, Azeton, konzentrierte Essigsäure (aus T. Nr. 619), Kaliverbindungen, essigsaure und holzessigsaure Salze, Silbernitrat (aus T. Nr. 622). — Zubereitete Arzneiwaren; besonderer Bewilligung der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen bedürfen: Saccharin und Dulcin, Morphin, Cocain und ihre Salze, arzneiliches Opium in allen Zubereitungen (offizielle und nichtoffizielle mit Einschluß der Antiopium genannten Heilmittel, die mehr als 0,2 v. H. Morphin oder mehr als 0,1 v. H. Cocain enthalten, Heroin (Diacethylmorphin), dessen Salze und Zubereitungen, die mehr als 0,1 v. H. Heroin enthalten, endlich alle Derivate von Morphin, Cocain oder ihrer Salze und alle anderen Alkaloide des Opiums, die bei Mißbrauch die gleichen gesundheitsschädlichen Wirkungen wie die vorn angegebenen Produkte äußern können, schließlich für Genußzwecke (durch Lösen, Kochen, Rösten, Gären usw.) zubereitetes Opium mit Einschluß des sogenannten Droß und aller anderen Rückstände des gerauchten Opiums (aus T. Nr. 630). — Seife, gemeine (T. Nr. 637 a). (851)

Polen. **Erhöhung des Zollzuschlages.** Auf Verordnung des Finanzministers und des Handelsministers vom 23. 6. 1921 („Monitor Polski" Nr. 157 vom 14. 7. 1921. — „Dz. Ust. R. P." 1920 Nr. 57 Pos. 366) wird der Zollzuschlag (Agio) für Luxuswaren (Verordnung vom 17. 5. 21) bis auf weiteres auf 19 900 v. H. (das 200fache) festgesetzt. Das Agio für alle übrigen Waren, mit Ausnahme der in der Verordnung vom 30. März 1921 („Dz. Ust. R. P." 1920 Nr. 33 Pos. 200) über Zollerleichterungen genannter Waren, beträgt bis auf weiteres 14 900 v. H. (das 150fache). Unterwegs befindliche Waren werden von dieser Verordnung bis zum Ablauf eines Monats nach ihrem Inkrafttreten nicht betroffen. (809)

Aufhebung von Aus- und Einfuhrbewilligungen. Auf der Sitzung des Wirtschaftskomitees der polnischen Minister wurde ein Antrag des Handels- und Industrieministeriums angenommen, wonach die Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Waren aufgehoben werden. Ausfuhrbewilligungen werden auch weiterhin gelten für einige wenige Rohstoffe, u. a. Düngemittel, Knochen, ferner für die wichtigsten Nahrungsmittel. Darüber hinaus dürfen betreffs der Einfuhr nur Warenlisten bestehen bleiben, deren Einfuhr jetzt grundsätzlich verboten ist. Der Beschluß stellt demnach eine Rückkehr zum freien Handel mit dem Auslande dar. Eine dem obigen Beschluß angelehnte Verordnung ist in kurzem zu erwarten. Gleichzeitig soll im Sejm ein Gesetzentwurf vorbereitet werden, der das Gesetz vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Auslande aufhebt, das sich auf die Tätigkeit der gegenwärtigen Ein- und Ausfuhrämter bezieht. (782)

Ungarn. Für die **Berechnung des Zollaufgeldes** werden die Waren jetzt in zwei große Gruppen eingeteit: für je 100 Kronen Zollgebühren sind in der ersten Gruppe 1100 Kronen und in der zweiten Gruppe 1900 Kronen zu bezahlen. Besondere Bestimmungen werden für chemische Nebenprodukte und Teerfabrikate, Zucker und Alkohol festgesetzt. Für die weder in der ersten noch in der zweiten Gruppe aufgeführten Waren beträgt das Zollaufgeld 3400 Kronen. (Gr. — 813)

Neuregelung der Ein- und Ausfuhr. Nachdem bisher durch Einzelverordnungen Erleichterungen bei der Waren-Ein- und Ausfuhr durch die zuständigen amtlichen Stellen in Ungarn angeordnet wurden, ist jetzt, wie die Ungarische Abteilung des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes in Berlin mitteilt, eine grundlegende Neuordnung der gesamten Ein- und Ausfuhr durch eine Verordnung der ungarischen Regierung festgesetzt worden. Berechtigt zur Erteilung der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen ist mit Ausnahme von Agrarprodukten das Finanzministerium, für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse das Ackerbauministerium. Waren, die den Ein- und Ausfuhrbestimmungen unterliegen, werden künftighin nicht mehr an der Grenze zurückgewiesen, sofern eine Bewilligung nicht vorgelegt werden kann, sondern der Empfänger wird verpflichtet, binnen 14 Tagen die Einfuhrbewilligung nachzuholen. Es sind neue Listen für die Ein- und Ausfuhr aufgestellt worden. Die Durchfuhr ist mit Ausnahme der Monopolgegenstände und Kriegsgeräte frei. Die wichtigsten Gegenstände, deren Einfuhr dem Bewilligungsverfahren unterliegen, sind aus dem Gebiet der chemischen Industrie in der Reihenfolge der Sätze des Zolltarifs folgende: Rüböl und ähnliche im Lande erzeugte Oele, Farbenerden, Pottasche, Glyzerin, Druckerschwärze, Leim, Lacke, Kerzen und Seifen. (801 u. 872)

Belgien. **Ermäßigung von Zollkoeffizienten.** Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab gelten folgende Koeffizientenermäßigungen:

aus Nr. 24: Garne aus Seide und Florettseide, sowie Kunstseide in Aufmachungen für den Einzelverkauf 4 Fr.;
aus Nr. 59: Parfümerie- und Toiletteseifen 3 Fr. (870)

Griechenland. **Erhöhung der Zollsätze.** In Griechenland wurde bisher bei Entrichtung der in Goldwährung festgesetzten Zollsätze in Papierdrachmen ein Aufschlag von 45 v. H. erhoben, so daß also für 1 Dr. Gold 1,45 Dr. Papier zu zahlen waren. Seit dem 23. Juli d. Js. ist dieser Zuschlag auf 150 v. H. erhöht worden, so daß nunmehr für 1 Golddr. 2,50 Dr. Papier entrichtet werden müssen. (873)

Britisch-Indien. **Neuer Zolltarif für Chemikalien.** Nach der Bekanntmachung des indischen Handelsministeriums Nr. 3635 vom 21. Mai 1921, gelten von diesem Tage ab folgende Zolltarifwerte für Chemikalien:

	Menge	Tarifwert Rs.	Zoll
Alkali, indisches (saji-khar)	1 cwt.	4/0	11%
Alaun (Stücken)	„	12/0	11%
Arsenik (China mansil)	„	60/0	11%
Arsenik (andere Sorten)	„	nach Wert	11%
Kalz. Soda und Cresent-Alkali	„	5/0	11%
Natriumbikarbonat	„	8/0	11%
Aetznatron, fest	„	18/0	11%
Aetznatron, Schuppen	„	23/0	11%
Aetznatron, gepulvert	„	28/0	11%
Soda, Magadi	„	4/0	11%
Kupfersulfat	„	20/0	11%
Schwefel, Blumen	„	11/8	11%
Schwefel, Stangen	„	11/8	11%
Schwefel, roh	„	nach Wert	11%
Alle anderen Arten chemischer Erzeugnisse und Zubereitungen, die nicht anderwärts genannt sind	„	nach Wert	11%

(Gr. — 843)

Ver. St. von Amerika. **Vom neuen Zolltarif.** Nach einer Reutermeldung hat das amerikanische Repräsentantenhaus mit 289 gegen 127 Stimmen den von dem Abgeordneten Fordney eingebrachten Zollentwurf angenommen. Die zunächst sichtbare Wirkung des neuen Zolltarifs

Digitized by Google

wird die sein, daß fast alle amerikanischen Zölle gegenüber den heutigen um etwa das Dreifache erhöht werden, wodurch also dem Wunsch der amerikanischen Industrie nach Schutzzöllen entsprochen ist. In der Geschichte der Finanzpolitik der Vereinigten Staaten ist die Annahme des neuen Zolltarifs insofern der Anfang einer neuen Epoche, als damit ein seit über 100 Jahren gültiges System der Tarifierung aufgegeben wird. Der neue Zolltarif, der hauptsächlich den Ausgleich des Unterschieds zwischen den Erzeugungskosten einer Ware in den Vereinigten Staaten und einer ähnlichen eingeführten Ware herbeiführen soll, bestimmt den zu verzollenden „Wert" einer Ware mit „dem Preis, zu dem dieselbe Ware in gleicher Qualität, Verpackung einschließlich aller Unkosten und Auslagen an dem Tage der Einfuhr an den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten gehandelt wird". Um diesen Wert einwandfrei festzustellen, hat der Importeur seiner Zolldeklaration eine Zusammenstellung der Erzeugungskosten des einzuführenden Artikels nebst einer Erklärung über den gegenwärtigen Stand der Valuta des Erzeugerlandes beizufügen. Die durch Gesetz vom 8. September 1916 errichtete United States Tariff Commission hat durch ein umfangreiches Studium der Erzeugungskosten industrieller Erzeugnisse in den Hauptländern der Erde das zur Prüfung der eingereichten Deklarationen nötige Material zusammengetragen.

Für die Dauer von drei Jahren ist ferner eine Beaufsichtigung der Farbstoffeinfuhr vorgesehen, welche durch ein besonderes System besonderer Einfuhrermächtigungen ausgeübt wird. Dem Präsidenten der Vereinigten Staaten werden durch das neue Zollgesetz eine Reihe wichtiger Befugnisse übertragen. Er ist ermächtigt, mit allen Ländern auf Grundlage der Gegenseitigkeit Handelsverträge abzuschließen und, wenn nötig, Vergeltungszölle einzuführen. (D. A. Z. — 847)

China. **Die Verzollung deutscher Einfuhrwaren.** Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der dem neuen deutsch-chinesischen Vorvertrage angeschlossene Notenwechsel u. a. folgende Erklärung des chinesischen Außenministers in Peking enthält: „Bis die autonomen Zollbestimmungen allgemein angewendet werden, werden deutsche Einfuhrwaren Zölle nach den allgemeinen Zollbestimmungen bezahlen." Die Verzollung deutscher Einfuhrwaren in China erfolgt demnach gemäß dem im Jahre 1919 revidierten Einfuhr-Zolltarif. Eine deutsche Uebersetzung dieses Zolltarifs ist seinerzeit im „Deutschen Handels-Archiv", Jahrgang 1920 März-Heft, S. 228—240 (Verlag Mittler & Sohn, Berlin) veröffentlicht worden. (I. u H. Ztg. — 784)

Japan. **Verzicht auf die 26prozentige Abgabe.** Nach hierher gelangten zuverlässigen Nachrichten beabsichtigt die Japanische Regierung nicht, die 26prozentige Abgabe von den in Japan zur Einfuhr gelangenden deutschen Waren zu erheben. (Eildienst — 822)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Gutachten der Handelskammer zu Berlin. Ende Juli 1921.

Die Berliner Handelskammer hat kürzlich eine Reihe gerichtlicher Gutachten veröffentlicht, aus der für die chemische Industrie folgende von Bedeutung sind:

Anilinfarben. Anilinfarben sind nach Auffassung der Handelskammer Gegenstände des täglichen Bedarfs, weil sie zur Herstellung, bezw. Färbung von Gegenständen des täglichen Bedarfs unbedingt erforderlich sind.

Antichlor. Antichlor findet überwiegend zu technischen Zwecken, insbesondere in der Bleicherei, Verwendung. Außerdem wird es in der Photographie unter der Bezeichnung Fixiernatron gebraucht. Diese Anwendungszwecke lassen erkennen, daß das Präparat nur von einem eng begrenzten Teil der Bevölkerung gebraucht wird; es gehört deshalb nicht zu den Gegenständen, für die in weiten Kreisen des Volkes ein Bedürfnis vorliegt, das alsbald Befriedigung erfordert. Antichlor ist somit nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibereiverordnung anzusehen.

Benzinfässer. Nach Handelsbrauch ist ein Kaufmann bei vorheriger Avisierung der Uebersendung von Fässern oder Gegenständen im regelmäßigen Geschäftsverkehr verpflichtet, der Absenderin sofort mitzuteilen, falls von den avisierten Gegenständen etwas fehlt.

Carbid. Im Carbidhandel hat nach Handelsgebrauch bei Wagenladungsverkäufen „ab Werk", bezw. „ab Fabriksort" die Auflieferung frei Waggon der Bahnstation des Werkes zu erfolgen. Die Berechnung von Kosten für den Transport von der Fabrik zur Bahnstation ist bei Wagenladungen nicht üblich; sie dürfte nur bei Stückgutsendungen in Betracht kommen und richtet sich dann je nach den örtlichen Verhältnissen.

Chemikalien. Die Frage, ob der Käufer von Produkten der chemischen Industrie gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verstößt, wenn er die vom Hersteller bezogenen Produkte in seinem Betriebe verwendet, ohne zu prüfen, ob sie für die Verwendung geeignet sind, läßt sich nicht nach Handelsgebrauch, sondern nur nach den Umständen des besonderen Falles beantworten. Hier ist Fluornatrium 96 bis 98 Proz. gekauft worden. Aus der Angabe des Prozentgehalts geht hervor, daß 4 bis 2 Proz. andere Bestandteile in dem Fluornatrium enthalten sind. Der Käufer hätte feststellen müssen, woraus diese Verunreinigungen der Handelsware Fluornatrium bestehen oder aber dem Verkäufer den Verwendungszweck des gekauften Fluornatriums angeben sollen, um eine Ware zu erhalten, deren Verunreinigung nicht das Quecksilber in der Sublimatlösung ausfällt. Das Fluornatrium kann nämlich auf Grund seiner Darstellung als Verunreinigung Natriumcarbonat (d. h. Soda) enthalten. Ein solches carbonathaltiges Fluornatrium ist für manche Zwecke ohne weiteres geeignet, so z. B. für die Emaillefabrikation oder auch für die Imprägnierung von Holz, wenn es für sich allein angewendet wird. In Mischungen mit Quecksilbersalzen, wie z. B. Sublimat, entsteht dagegen der Nachteil, daß eine dem Carbonatgehalt des Fluorids entsprechende Menge Quecksilber als Carbonat ausgefällt und daher unwirksam wird. Ist kein reines Natriumfluorid gekauft worden, so muß damit gerechnet werden, daß die Verunreinigung für die besonderen Zwecke nachteilig ist. Die Feststellung ist durch einfache Reagenzglasprobe möglich. Der Käufer hat es daher bei der Verwendung der gekauften Ware an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen, indem er eine Mischung von zwei chemischen Präparaten vornahm, deren Einwirkung aufeinander er nicht vorher bedacht hatte.

Die Bezeichnung „franko franko" ist in der Chemikalien- und Drogenbranche nicht handelsüblich. Wenn die Klausel überhaupt einen Sinn haben soll, so kann sie nur bedeuten, daß frachtfrei und ohne Berechnung der Verpackungskosten geliefert wird. Bei Eingang einer Bestellung zur Lieferung „franko franko" ist daher eine Rückfrage erforderlich.

Düngemittel. Es besteht kein allgemeiner Handelsgebrauch im Handel mit Düngemitteln, nach welchem bei festgestelltem Mindergehalt des Düngers der Käufer nicht wandeln, sondern nur den Kaufpreis entsprechend mindern darf. Es wird aber häufig beim Abschluß vereinbart, „Untergehalt gestattet und pro rata zu vergüten". Nur die einfache Bezeichnung „Kalkdünger" ohne nähere Beschreibung und ohne Gehaltsgarantie würde einen verschiedenartigen Ausfall rechtfertigen; doch kann nach der allgemeinen Erfahrung Kalkdünger, der unter Gehaltsgarantie verkauft ist, sich nur durch höheren Wassergehalt unterscheiden. Im übrigen ist es sehr wohl möglich, daß trotz der Minderwertigkeit zweier Waggons die weiteren drei Waggons vielleicht trockene und vertragsmäßige Ware enthielten.

Kesselwagen. Behördliche oder von Prüfungsstellen oder Berufsvertretungen, auch für den Verkehr Privater anerkannte Höchstmieten für Kesselwagen haben in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni 1920 nicht bestanden. Als Tagesmiete in der fraglichen Zeit dürften Sätze zwischen 15 und 20 Mk. per Kesselwagen angemessen sein. Bei der damaligen Knappheit an Kesselwagen sind aber auch höhere Mieten, wohl bis 30 Mk. für den Tag, gezahlt worden.

Oel. Wenn Oel in Fässer gefüllt wird, zieht mehr oder weniger davon in das Holz der Fässer ein; es übersteigt nicht die normale Grenze, wenn Barrels hierdurch um 1½ bis 2 kg beschwert werden. Bei Fässern, die vor der Füllung sehr ausgetrocknet waren, und bei Weichholzfässern kann die Taradifferenz noch etwas größer sein. Nach §§ 10 ff. der Gebräuche für den chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten, Händler und anderer Gewerbetreibender ist eine Reklamation wegen der berechneten Tara nur unverzüglich nach der Feststellung, welche sofort nach der Entleerung vorzunehmen ist, zulässig.

Im Oelhandel ist es nicht gebräuchlich, für die beigestellten Holzfässer eine Abnutzungsgebühr zu berechnen. Im Oelhandel ist es jetzt wohl wieder allgemein üblich, den Preis einschließlich Fässer zu stellen, so daß auch Leihmieten für Fässer nicht in Frage kommen. In den Kriegsjahren und auch noch in der Folgezeit wurde Oel fast ausnahmslos ohne Faß gehandelt. Für leihweise gestellte Fässer wurden dann Leihgebühren berechnet, die zu den verschiedenen Zeiten schwankten. Eine Leihgebühr von 2 Mk. pro Faß für den ersten Monat und 3 Mk. für jeden folgenden Monat wäre 1918/19 angemessen gewesen. (836)

Digitized by Google

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. Das Institut für Kohlenvergasung und Nebenproduktengewinnung in Wien hat beschlossen, sich mit der im Vorjahre gegründeten Gesellschaft für Wärmewirtschaft zu vereinigen. Durch diese Vereinigung des Instituts für Kohlenvergasung — welches seinerzeit als ständige beratende Stelle des Ministeriums für Handel und Gewerbe in Fragen der wirtschaftlichen Ausnutzung der mineralischen Brennstoffe bestellt wurde — wird der Zusammenschluß bewährter Kräfte zur Bearbeitung der gesamten Brennstoffwirtschaft geschaffen.

Im Anschluß an das Laboratorium der Gesellschaft für Wärmewirtschaft wird die vom Institut für Kohlenvergasung bereits früher beschlossene Versuchsanlage für Teerforschung errichtet werden. Der Sitz des neuen Instituts, welches den Namen „Gesellschaft für Wärmewirtschaft" führt, verbleibt auch weiterhin in Wien VII, Karl-Schweighofer-Gasse 10. (839)

Schweiz. **Karbid-Ausfuhr 1911—20.** Die Schweiz, die einen Eigenverbrauch von jährlich 4000 t Karbid verzeichnet, führte davon in den letzten Jahren folgende Mengen aus:

1911	24 015	Tonnen	im	Werte	von	5 444 000	Fr.
1912	33 646	„	„	„	„	7 348 000	„
1913	31 790	„	„	„	„	7 007 000	„
1914	35 950	„	„	„	„	7 834 000	„
1915	55 412	„	„	„	„	12 484 000	„
1916	58 100	„	„	„	„	17 370 000	„
1917	59 400	„	„	„	„	20 940 000	„
1918	75 800	„	„	„	„	35 200 000	„
1919	36 500	„	„	„	„	20 000 000	„
1920	9 891	„	„	„	„	4 440 000	„

Von diesen Mengen wurden nach Deutschland ausgeführt:

1912	25 000	Tonnen	im	Werte	von	5 640 000	Fr.
1913	25 000	„	„	„	„	5 600 000	„
1914	35 900	„	„	„	„	7 830 000	„
1915	48 600	„	„	„	„	11 020 000	„
1916	46 200	„	„	„	„	14 050 000	„
1917	37 800	„	„	„	„	14 150 000	„
1918	44 200	„	„	„	„	20 700 000	„
1919	24 400	„	„	„	„	14 950 000	„
1920	1 736	„	„	„	„	850 000	„

(Gr. — 842)

Frankreich. Die **Aussichten der Kalk- und Zementindustrie in den nördlichen Bezirken** werden als besonders günstig bezeichnet. Besonders erwartet man, daß der Wiederaufbau des Nordens infolge der Anleihen der Gemeinden und der Konsortien der notleidenden Industrien einen neuen Aufschwung nehmen wird. Als kräftigstes Unternehmen wird die Gesellschaft von Poliet et Chausson bezeichnet, die bereits im Jahre 1920 einen Gewinn von über 7 Mill. Fr. erzielt hat (gegen noch nicht 3½ Mill. Fr. im Jahre 1919). Die Erzeugung dieser Gesellschaft in Kalk, Zement und Gips soll sich ferner beinahe verdoppelt und verdreifacht haben; man spricht schon von der Möglichkeit einer jährlichen Produktion von 900 000 Tonnen in nächster Zukunft. Ebenso glaubt man, daß die Zementfabrik von Gargenville, die in diesem Herbst in vollem Betrieb sein soll, mit etwa 200 000 To. eine der größten und modernsten des Festlandes werden wird. (808)

Phosphat-Einfuhr. „The Chemical Trade Journal" vom 23. Juli bringt folgende Angaben über die Einfuhr von Phosphaten nach Frankreich während der ersten 4 Monate des laufenden Jahres, verglichen mit den gleichen Zeiträumen der Jahre, 1920 bezw. 1919:

Es wurden eingeführt:	1919	1920	1921
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Aus Algier	14 810	7 790	27 080
Aus Tunis	65 508	172 237	240 323
Aus den Vereinigten Staaten und anderen Ländern	—	8 560	9 797
Gesamteinfuhr . . .	80 318	188 587	277 200

(860)

Großbritannien. **Einfuhr deutscher Farbstoffe.** Auf eine Anfrage im Unterhaus erwiderte die Regierung, daß die Menge und der Wert der Farben-, Farbstoffe und Farbenextrakte, die während der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1921 aus Deutschland nach England eingeführt worden sind, folgende Zahlen erreicht haben:

Kohlenteer-Zwischenprodukte für die Herstellung von Farbstoffen (einschließlich Anilinöl und Salze, sowie Phenyl-Glycin) 1686 cwt. im Werte von 20 218 Pfd. Sterl.; fertige Farbstoffe aus Kohlenteer 33 562 cwt. im Werte von 694 200 Pfd. Sterl.; Extrakte für Farbzwecke 189 cwt. im Werte von 2576 Pfd. Sterl. Die Gesamtmenge betrug 35 437 cwt., ihr Wert 716 994 Pfd. Sterl. (859)

Sowjet-Rußland. **Die Lage der chemischen Industrie.** Nach Angaben der Sowjetregierung gab es zu Anfang 1920 in Rußland 4476 chemische Fabriken mit 179 000 Arbeitern. Davon waren jedoch nur 1130 Unternehmungen tätig. Vor dem Kriege zählte man 4833 große Werke mit 317 000 Arbeitern. Davon waren Ende 1920 2154 nationalisiert. Infolge Mangels an Heizmaterial sind die Aussichten für das laufende Jahr sehr trübe. Am 1. April betrug die Anzahl der Arbeiter nicht mehr als 105 000, am 1. Mai waren es noch weniger. 73 v. H. der Produktion wird vom Militärressort beansprucht. (I. u. H. Ztg — 783)

Estland. **Aus der Zündholz-Industrie.** In Estland gibt es vier Zündholzfabriken, deren Jahresproduktion 72 Mill. Schachteln beträgt. Die Industrie ist nach dem „Revaler Boten" beim Absatz bis zu 90 Proz. auf den Außenmarkt angewiesen. Der Ausfuhr stand jedoch bisher die schlechte Qualität der Streichholzwaren im Wege. Vor kurzem haben aber Beratungen ergeben, daß es gelungen ist, die Güte der Ware auch mit dem Auslande konkurrenzfähig zu machen. Die Regierung hat sich ebenfalls bereit erklärt, bezüglich des bisher als sehr drückend empfundenen Ausfuhrzolls und der hohen Transportkosten Abhilfe zu schaffen. Als Exportländer kommen hauptsächlich Indien, Dänemark, Frankreich und Amerika in Betracht. (818)

Griechenland. **Aus der Salz-Industrie.** Im Juli 1917 wurde die Ausbeutung der griechischen Salzsümpfe beschlossen, um Griechenland von der Salzeinfuhr unabhängig zu machen. Neun Haupt- und verschiedene kleinere Sümpfe wurden versteigert. Die Kosten, diese Sümpfe für industrielle Zwecke nutzbar zu machen, wurden auf 3 300 000 Drachmen geschätzt. Während der ersten acht Jahre sicherten die Unternehmer sich einen jährlich steigernden Ertrag zu, bis ein Durchschnitt von 80 000 Tonnen erreicht sein würde. Die Ergebnisse waren äußerst zufriedenstellend. Der Ertrag des ersten Jahres, 1919, stellte sich auf 53 000 Tonnen; im Jahre 1920 wurden 58 000 Tonnen erzeugt. Wenn die griechische Salz-Industrie in dieser Weise weiterarbeitet, wird im Jahre 1921 ein Ertrag von 63 000 oder 64 000 Tonnen zu erwarten sein. Wären die im Jahre 1918 begonnenen Verbesserungen in gleicher Weise fortgeführt worden, so würde Griechenland schon jetzt von der Salzeinfuhr unabhängig sein. Die neue griechische Regierung hat diese Arbeiten aber nicht genügend unterstützt, so daß große Salzbestände aus Kitros nicht abtransportiert werden können. (811)

Ver. St. von Amerika. **Die amerikanische Farbenindustrie** erholt sich langsam wieder von der letzten Depression. In den großen Farbenwerken der E. J. du Pont de Nemours & Co. in Deepwater Point, N. J. arbeitet man wieder auf der Grundlage einer sechstägigen Woche. Diese Aenderung trat gegen Mitte des Monats Juni in allen Abteilungen gleichmäßig ein. Zur selben Zeit setzte die Verwaltung die Löhne aller Werksangehörigen um 7 bis 15 Proz. herab. Die Gehälter wurden um 15 Proz. gekürzt, da die Extravergütung am 1. Februar fortfiel. Einige der älteren und erfahreneren Arbeiter, welche mehrere Monate arbeitslos geblieben waren, wurden wieder eingestellt.

In den meisten Abteilungen ist die Produktion auf Farbstoffe beschränkt, welche die Gesellschaft bisher nicht hergestellt hat, da die Lager der älteren Stapel der Nachfrage genügen. Auf mehrfaches Ansuchen werden besondere Anstrengungen gemacht, diejenigen Farbstoffe herzustellen, für welche das War Trade Board Einfuhr-Lizenzen erteilt hat. Solange diese Farben nicht im Lande selbst hergestellt werden, werden die Farbstoffabrikanten kaum der Nachfrage der Farbstoffverbraucher Genüge leisten können. (Gr. — 789)

Cuba. **Chemikalien-Einfuhr.** Nach einer Notiz in „The Chemikal Trade Journal and Chemical Engineer" vom 16. Juli 1921 erreichte die Gesamt-Einfuhr an Stoffen, die im pharmazeutischen Handel, der chemischen Industrie und im Parfumerie-Handel verwandt werden, während der Fiskal-Jahre 1913/14 und 1919/20 folgende Werte:

Grundstoffe 496 440 und 1 750 307 Dollar.
Farben, Tinten und Firnisse 868 261 und 2 532 179 Dollar.
Chemikalische Erzeugnisse 4 159 059 und 12 033 918 Dollar.
Oele, Seifen usw. 2 302 883 und 7 756 015 Dollar.

Die bemerkenswerte Wertzunahme der Einfuhr während des letzten Fiskal-Jahres im Vergleich zum letzten Vorkriegsjahr, ist natürlich in gewisser Weise auf die höheren Preise für Rohstoffe und Halbfabrikate zurückzuführen. (857)

Digitized by Google

Ecuador. **Aus der Zement-Industrie.** Alle bis jetzt gemachten Anstrengungen, die Zement-Industrie in Ecuador einzuführen, hatten bisher keinen Erfolg. Doch hat sich kürzlich eine Gesellschaft m. b. H. unter der Firma „Industrias y Construcciones" (Industrie- und Baugesellschaft) in Guayaquil mit einem Kapital von 300 000 Sucre (gegenwärtiger Kurs 1 Sucre = 0,25 bis 0,27 Doll.) gebildet. (834)

Argentinien. **Aus der Farben- und Lack-Industrie.** Obgleich Farben- und Lackfabriken in Buenos Aires, wie das „Journal of the Society of Chemical Industry" vom 15. Juli 1921 berichtet, schon vor mehr als 35 Jahren errichtet wurden, werden nur die billigeren Farbensorten hergestellt. Leinsaatöl ist zwar in genügender Menge am Platze zu haben. Aber Bleiweiß und Bleimennige, Lithopone, schwefelsaures Barium usw. werden fast ausschließlich eingeführt. Bis zum Jahre 1914 lieferte Deutschland den größten Teil des Bleiweißes. Aber augenblicklich kommen 95 Proz. aus den Vereinigten Staaten. Von dort her wurden im Jahre 1919 556 metrische Tonnen hereingebracht. Man versucht zwar, es im eigenen Lande herzustellen, doch ist die Ausrüstung der Fabriken meist unvollkommen und die Erzeuger können mit den ausländischen Herstellern nicht in Wettbewerb treten. Von anderen Bleimischungen wird nur Bleimennige in beachtenswertem Umfange benutzt. 1919 wurden 503 Tonnen, in der Hauptsache aus den Vereinigten Staaten, eingeführt. Bleifreies Zinkoxyd wird in größeren Mengen verwandt, aber Lithopone ist bisher wenig benutzt worden, obgleich es sicherlich in größerem Umfange Anwendung finden würde, falls es zu einem annehmbaren Preise zu haben wäre. Schwerspat kommt in weit größeren Mengen zur Verwendung als Bleiweiß. Im Jahre 1919 wurden davon eingeführt blanc fix 54 Tonnen, Schwerspat 1237 Tonnen. Trockenfarben werden größtenteils von Europa bezogen. Von dort wurden 1919 eingeführt:

Trockenfarben 1873 Tonnen (V. K. 54 Proz., Spanien 31 Proz.).

Ultramarinblau und grün 938 Tonnen (V. K. 93 Proz.).

Preußischblau 11 Tonnen (V. K. 54 Proz.).

Benzin und Terpentin kam vor allem aus den Vereinigten Staaten, Klebstoffe und Harze aus England.

Eines der hauptsächlich in Gebrauch befindlichen Trockenmittel ist borsaures Mangan, dessen beste Qualität aus Deutschland bezogen wird. Voraussichtlich wird die argentinische Industrie auch in Zukunft nur Farben von mittelmäßiger oder geringer Beschaffenheit hervorbringen. (854)

China. **Der deutsche Farbstoffhandel.** Das Journal der Vereinigten Handelskammern in China und Hongkong, das in Schanghai erscheint, berichtet von dem Aufschwung, den der deutsche Export in Anilinfarben nach China erfahren hat. Im Januar 1920 sandte Deutschland nach Schanghai Anilinfarbstoffe (ausschließlich Indigo) im Werte von 24 250 Haikwan Taels, während Großbritanniens Umsatz in dem gleichen Artikel 12 005 Taels betrug. Im Juni hatte sich der deutsche Absatz auf 417 116 Taels erhöht, während der britische auf 12 776 Taels stieg. Von dem Gesamt-Jahresumsatz von 5 219 923 Taels entfielen auf Deutschland 2 168 377 Taels. Die Ziffern für die ersten zwei Monate dieses Jahres zeigen einen deutschen Anteil von 529 250 Taels von einem Gesamtbetrage von 857 032 Taels. Das Journal der Handelskammer bemerkt dazu, daß man beachten müsse, welch wichtiger Markt China für Farbstoffe darstellt. Es ist tatsächlich heute der größte Verbraucher von synthetischen Indigofarben in der Welt. Das Blatt erklärt, daß es die Pflicht Großbritanniens sei, einen größeren Absatz für seine Farbstoffe in China zu suchen, besonders in Farben in Kristallform und in Stücken, die dort den Vorzug genießen. (Tag — 787)

Japan. **Notlage der Kampfer-Industrie.** Während noch vor ein bis zwei Jahren die japanische Kampfer-Industrie den an sie gestellten Anforderungen bei weitem nicht genügen konnte und die Monopolverwaltung sich jahrelang gezwungen sah, die Ausfuhr von Kampfer nach den einzelnen Ländern zu kontingentieren, hat sich jetzt nach Berichten aus Japan das Blatt vollkommen gewandt. Für den in Formosa gewonnenen Kampfer ist anscheinend weder in Japan selbst noch im Auslande Absatz zu finden. Die Vorräte sammeln sich an, und die Kampfer-Produzenten haben ihre Betriebe soweit eingeschränkt, wie dies ohne Entlassung der Arbeitskräfte, die im Interesse der Zukunft der Industrie unbedingt erhalten werden müssen, möglich ist. Da aber bei einer durch die Marktlage gebotenen weiteren Einschränkung der Betriebe die Entlassung von etwa 14 000 Arbeitern doch nicht zu umgehen sein würde, so hat sich ein Vertreter der Monopolverwaltung von Formosa nach Tokio begeben, um mit der Zentral-Regierung und der englischen und amerikanischen Botschaft über Abhilfemaßnahmen, insbesondere durch Wiederbelebung der Ausfuhr, zu beraten. (Eildienst — 779)

Lage der Zündholz-Industrie. In Japan ist kürzlich ein Gesetz verabschiedet worden, welches die Benutzung von gelbem (weißem) Phosphor bei der Zündholz-Herstellung untersagt. (S. Chem. Ind., lfd. Jahrg. S. 292.) Wie „The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 22. Juni 1921 dazu mitteilt, beobachtet man mit größtem Interesse, welche Wirkungen dieses Gesetz auf den japanischen Zündholzhandel haben wird. Viele Hersteller haben die Möglichkeit eines derartigen Gesetzes vorausgesehen und rechtzeitig die notwendigen Abwehrmaßnahmen ergriffen, indem sie begannen, mit anderen Chemikalien zu arbeiten. Zahlreiche Erzeuger haben die Herstellung von Zündhölzern aus gelbem (weißem) Phosphor ganz eingestellt. Es bestehen jedoch im Hyogo-Bezirk noch 8 Fabriken, welche gelben Phosphor verwenden. Ihre Erzeugung hat während des letzten Jahres abgenommen, teils wegen der Aussicht auf ein solches Gesetz und teils wegen der allgemein schlechten Wirtschaftslage. Im Jahre 1919 wurden in Japan 2 436 900 Kisten Zündhölzer im Werte von 1 492 418 Yen angefertigt. Die Erzeugung des Jahres 1920 betrug dagegen nur noch 755 900 Kisten im Werte von 472 312 Yen. Einige Erzeuger haben sehr große Lagerbestände an Kästen und Etiketten, die ausschließlich für Zündhölzer aus gelbem Phosphor benutzbar sind und wissen nun nicht, wie sie sie los werden sollen, bevor das Gesetz innerhalb Jahresfrist in Wirkung tritt. Sollte die Nachfrage in nächster Zeit nicht erheblich zunehmen, so stehen diesen Händlern große Verluste bevor. (855)

Ein Zement-Trust. Nach Meldung des London & China Telegraph" haben sich die 25 größeren japanischen Zementfabriken zu einem Trust mit einem Kapital von 100 Millionen Yen (eingezahlt 70 Millionen Yen) zusammengeschlossen. (Eildienst — 803)

Neu-Seeland. **Chemikalien-Einfuhr.** Nach einer Zusammenstellung im „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 18. Juni 1921 wurden während des Jahres 1920 nach Neuseeland eingeführt:

131 355 Tonnen Düngemittel,
24 394 000 Gallonen mineralische Oele,
729 000 Pfd. Sterl. Farben, Farbstoffe und Firnisse.

Alle Positionen weisen gegenüber dem Vorjahr eine regelmäßige Zunahme auf. (856)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel.

Da im Juli in der Landwirtschaft Chile-Salpeter zu Düngungszwecken nicht verwendet wird, haben sich die Bestände, trotz stark eingeschränkter Erzeugung, in den letzten Wochen nicht verringert.

Am 30. Juni hat die Vereinigung der Salpeter-Produzenten in Valparaiso folgende neuen Verkaufspreise bekanntgegeben: 14/0 sh per quintal fob Chile zur Lieferung bis März 1922 und von da ab 9/9 sh für April 1922 und 9/3 sh für Mai und Juni 1922; beide Preise fob Seehafen in Chile. Diese beiden letzteren Preise würden sich, frei europäischem Seehafen geliefert, unter Zugrundelegung der gegenwärtigen deutschen Valuta, noch auf etwa 23,— bis 24,— Mk. per kg N stellen.

Von zweiter Hand soll allerdings für prompte Lieferung wesentlich unter den Preisen der Vereinigung angeboten werden, doch dürften Geschäfte ebenfalls kaum abgeschlossen sein.

Auch für schwefelsaures Ammoniak war die Nachfrage im Auslande infolge der Jahreszeit schwach. Die British Sulphate of Ammonia Federation hat ihre Ausfuhrpreise für schwefelsaures Ammoniak auf 15 Pfd. Sterl. für die t fob englischem Seehafen ermäßigt, was bei dem gegenwärtigen Stand der deutschen Valuta etwa 20,50 Mk. für das kg N entspricht.

Die vom Stickstoff-Syndikat nach den bisherigen Andienungen der Werke auf den Markt gebrachten Mengen von schwefelsaurem Ammoniak, Salpetersorten und Kalkstickstoff sind zu einem sehr großen Teil bereits vergeben. Welche weiteren Mengen noch auf den Markt gebracht werden können, hängt von der Gesamtheit der wirtschaftspolitischen Lage, speziell vom ungestörten Fortgang der Arbeit auf den Werken und sehr wesentlich auch von der Entscheidung über Oberschlesien ab. Die Abrufe auf die getätigten Schlüsse gehen flott ein, besonders natürlich für schwefel-

Digitized by Google

saures Ammoniak. Auch für Kalkstickstoff sind die Abrufe erheblich. Bedauerlicherweise hat sich die Eisenbahnverwaltung bisher nicht dazu entschlossen, die 20prozentige Frachtermäßigung, die sie für Düngemittel eingeführt hat, auch auf Stickstoffdüngemittel auszudehnen. (865)

Terpentinöl- und Harzmarkt.

Die Marktlage im Inlande war zwar fest, indessen erschienen am Schluß die Preise doch wesentlich billiger als zu Beginn des Berichtsmonats. Die zunächst recht hohen Preise hielten die Käufer mehr und mehr aus dem Markt. Mit Rücksicht auf die Wertsteigerung der Mark werden wahrscheinlich billigere Preise zu erwarten sein. Aus dem nämlichen Grunde hat sich das Angebot vermehrt. In der Tat besteht einige Hoffnung, daß weitere Kursbesserung der Mark eintritt. In den Forderungen der Arbeitgeber von Terpentinöl waren mancherlei Unterschiede zu erkennen, auch ein Zeichen, daß die Preise vielleicht sinken werden. Schließlich notierten die Abgeber für amerikanisches Terpentinöl 19,50 bis 20 Mk., französisches 19 bis 19,50 Mk., spanisches 18 bis 18,50 Mk. das kg in Originalfässern mit 17 Proz. Tara. Der Preis für venetianisches Dickterpentin beträgt heute etwa 17 bis 17,50 Mk. das kg. Tetralin ist bei dem hohen Stande der Terpentinölpreise gut gefragt. Gewöhnliches kostet 6,50 Mk. und Extra 8,50 Mk. für 1 kg in Kesselwagen ab Fabrik. Bei Lieferung von den verschiedenen Lagern werden mäßige Aufschläge berechnet. Vom ausländischen Markt fällt die plötzliche Preissteigerung besonders in London auf, wo beispielsweise vom 11. bis 13. Juli der Preis für amerikanisches Terpentinöl von etwa 80 auf 110 sh in die Höhe schnellte. Der englische Markt mit seinen stark gesunkenen Vorräten bietet eine geeignet Unterlage zur Entfachung einer neuen Hochbewegung. Hinzu kommt, daß durch die Kurssteigerung der Mark die Aussichten für die Ausfuhr günstiger sind. Harz blieb von dem plötzlichen Aufschwung ganz unberuhrt. Gleichzeitig mit Terpentinöl an den englischen Märkten sprangen auch in Newyork und Savannah die Notierungen von Terpentinöl heftig an, so daß beispielsweise in der Schlußwoche die Gebote in Newyork von 58 auf 65 Cents und in Savannah von 49½ auf 60¼ Cents aufgebessert werden mußten. Die Vorräte von Terpentinöl waren am Schluß des alten Geschäftsjahres, am 31. März also, mäßig groß und haben auch nicht viel zugenommen. Die Ausfuhrfrage spielt eine große Rolle, aber es scheint, als wenn in dieser Beziehung noch große Schwierigkeiten beständen. Die Kurse von Harz waren an den amerikanischen Märkten nur wenig gebessert. Die Type F notierte in Savannah am 12. Juli 3,57½, die Type K 4 und die Type WW 6,22½ Doll. für je 125 kg. Spanisches Harz schloß am Antwerpner Markt schließlich etwas ungünstiger für die Abgeber. Es notierte am 11. Juli weißes 82 Frs., helles 65 Frs. und braunes 53 Frs. die 100 kg. Am einheimischen Markt wurde lebhaftes Angebot vorgelegt. Französisches Harz prompter Lieferung stellte sich auf 4,25 bis 6 Mk., amerikanisches auf 4,50 bis 6,25 Mk. das kg in Fässern von ca. 300 kg mit 6 Proz. Taravergütung. (774)

Frankreich. **Der Markt für stickstoffhaltige Düngemittel** wird voraussichtlich bis zum Eintritt der nächsten Saison noch wichtige Veränderungen erfahren. Die von den Fabrikanten bewilligten, sehr vorteilhaften Preise haben die Käufer veranlaßt, sich einzudecken; die Nachfrage ist befriedigend. — Der Salpetermarkt ist unverändert still. Für das kommende Frühjahr spricht man von einem Preise von 60 Fr., und einige wenige Abschlüsse kamen auch zu diesem Satze zustande. Immerhin glaubt man, daß die großen Vorräte in Chile und in Europa noch eine Senkung des genannten Preises herbeiführen werden. In Cyanamid liegen einige Bestellungen vor; die neuen Preise haben auch hier die Nachfrage gefördert. Kalknitrat ist unverändert; die Nachfrage bleibt schwach, da die Fabrikanten noch keine neuen Preise herausgegeben haben. Im übrigen lauten die Notierungen je 100 kg: Franz. Ammoniumsulfat 65 Fr., für Herbstlieferungen 70 Fr.; extra trocken 68,50 Fr., desgleichen für Herbstlieferungen 73,50 Fr.; Engl. Ammoniumsulfat 65 Fr., frei Waggon Dünkirchen; Deutsches Ammoniumsulfat 65 Fr., frei Waggon Grenze, Kalisalpeter 97 bis 99prozentiger 150 Fr. (853)

Großbritannien. **Lage des Chemikalienmarktes.** Wesentliche Preisveränderungen sind an den englischen Märkten im Laufe des Berichtsmonats nicht eingetreten. Nur ganz vereinzelt lagen die Preise etwas höher, sonst aber zum großen Teil unverändert. Schwefelsaures Ammoniak wird zu etwa 19 Pfd. Sterl. die Tonne ab Hamburg in Jutesäcken angeboten. Die Exportpreise liegen zwischen 16 bis 20 Pfd. Sterl. gegenüber 16 bis 24 Pfd. Sterl. die Tonne im Mai. Der Preis für Ware zum Verbrauch in der englischen Landwirtschaft war für Juni auf 18 Pfd. Sterl. 10 sh die Tonne festgesetzt. Der Preis für kohlensaures Ammoniak wurde von 5 auf 4½ d das Pfund ermäßigt. Bei guter Nachfrage nach Kalibichromat war die Stimmung sehr fest und der Preis mit 10 d das Pfund etwas höher. Zu den Artikeln, welche mit etwas höheren Preisen belegt waren, gehörte auch sizilianischer Schwefel. Schwefel in Blumen notierte 15 sh, in Stücken 8 sh 6 d und in Rollen etwa 14 sh 6 d der Zentner. Die Preise für englischen Schwefel blieben trotz etwas besserer Nachfrage unverändert. Für englischen Schwefel in Rollen forderten Abgeber 17 sh 6 d und in Blumen etwa 26 sh für den Zentner. Die Nachfrage nach Alaun für das Inland wie für den Export war ziemlich rege bei im allgemeinen unveränderten Preisen. Gefordert wurden 17 Pfd. Sterl. 5 sh für die Tonne. Der Preis für Arsenik, pulverisiert, wurde schließlich auf 47 Pfd. Sterl. 10 sh für die Tonne ermäßigt. Bei reger Nachfrage blieb der Preis für Zitronensäure mit 2 sh 6 d das Pfund unverändert; Weinsteinsäure hingegen wurde auf 1 sh 8 d bis 1 sh 7½ d das Pfund ermäßigt. Aetznatron hat sich ziemlich behauptet. Für Ware mit 76 Proz. wurden 26 Pfd. Sterl. 5 sh und mit 70 bis 72 Proz. 24 Pfd. Sterl. 10 sh die Tonne gefordert. Borax und Borsäure schlossen bei mäßiger Nachfrage unverändert. Borax, pulverisiert, notierte 30 sh, kristallisiert 34 sh 6 d, Borsäure 71 sh, bezw. 69 sh der Zentner. Schwefelsaure Tonerde je nach Anforderung war zu 13 sh 6 d bis 16 sh das cwt. käuflich. Die Notierungen für Salmiak haben sich ziemlich behauptet. Salmiak in Stücken, Ia. Ware, kostete 75 Pfd. Sterl. und IIa. Ware 70 Pfd. Sterl. die Tonne. Die Forderung für Oxalsäure belief sich wie zuletzt auf etwa 10½ d das Pfund, während Kaliumpermanganat etwas billiger zu 1 sh 9 d und chlorsaures Kali zu 6 bis 5½ d das Pfund angeboten war. Der Preis für Bleiacetat wurde auf 47 sh der Zentner und für Kupfervitriol auf 31 Pfd. Sterl. die Tonne ermäßigt. Der Preis für gewöhnliches salpetersaures Kali stellte sich auf 38 Pfd. Sterl. und für raffiniertes auf 56 Pfd. Sterl. je Tonne. Soda kristallisiert, notierte wie zuletzt etwa 7 Pfd. Sterl. die Tonne, für Natriumphosphat lautete die Forderung bei reger Nachfrage auf etwa 25 Pfd. Sterl. und für Natriumcarbonat auf 10 Pfd. Sterl. 10 sh die Tonne. Das Ausfuhrgeschäft hat sich etwas belebt. (688)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	3. 8.	27. 7.	Aktien.	3. 8.	27. 7.
A. G. f. Anilinfabr. .	341,—	342,—	Harkort Bergw. . . .	595,—	580,—
Bad. Anilin	409,50	402,—	Höchster Farbw. . .	341,75	340,—
Byk-Guldenw.	465,—	450,—	C. A. F. Kahlbaum . .	689,—	660,—
Chem. F. Buckau . .	510,—	470,—	Köln-Rottweil	390,—	343,—
„ Griesheim . .	348,—	350,—	Leopoldshall	950,—	830,—
„ Grünau	468,—	489,—	Linde's Eismasch . .	432,—	429,—
„ v. Heyden . .	580,—	520,—	Nitritfabrik	504,—	498,—
„ Milch & Co. .	357,—	380,—	Oberschl. Koksw. . .	580,—	561,—
„ Weiler	327,—	326,—	Rasquin, Farbw. . . .	1040,—	980,—
„ Gelsenk. . . .	1140,—	1150,—	Rh. W Sprengst. . .	330,—	295,—
„ W. Albert . .	680,—	649,—	J. D. Riedel	515,—	445,—
„ Concordia . .	1000,—	—	Rütgerswerke	434,—	436,—
Dynamit Nobel . . .	356,—	335,50	Schering, Chem. . . .	494,—	500,—
Egestorff. Salzw. . . .	570,—	524,—	Sprengst. Carb. . . .	405,—	435,—
Elberf. Farbenf. . . .	358,50	352,—	Straßfurter Chem. . .	727,—	700,—
Fahlberg List	439,—	420,—	Thür. Bleiweißf. . . .	704,50	720,—
Gerbst. Renner. . . .	595,—	580,—	Union Chem. Fabr. .	530,—	543,—
Th. Goldschmidt . . .	703,—	740,—	Ver. chem. Wk. Charl.	930 —	900,—
Harb. Wiener G. . .	630,—	607,—	„ Glanzstoff F. .	1299,—	1025,—

Devisen.	28. 7.	29. 7.	30. 7.	1. 8.	2. 8.	3. 8.
Holland	2480,—	2487,50	—	2477,50	2515,—	2520,—
Schweden . . .	1654,—	1655,—	—	1652,50	1685,—	1682,—
Italien	339,—	341,—	—	349 50	349,—	347,50
England	290,—	288,75	—	288,87½	294,75	294,25
New York . . .	81,12½	80,62½	—	81,—	82,87½	82,37½
Frankreich . . .	622,—	618,50	—	620,—	628,—	627,—
Schweiz	1322,50	1325—	—	1332,50	1353,—	1355,—
Spanien	1025,—	1035,—	—	1045,—	1050,—	1049,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	3. 8.	27. 7.
Elektrolytkupfer	2300	2215
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1850	1780—1800
Originalhüttenweichblei	665—690	680—690
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	750	750 760
Zink, umgeschmolzen	540—550	520
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2925	2825
do. in Walz- oder Drahtbarren	3025	2925
Bancazinn	4850	4750
Straitszinn	—	4750
Australzinn	—	4750
Hüttenzinn, 99 pCt.	4600	4450
Reinnickel	4400	4300
Antimon-Regulus	750	725
Silber in Barren (1 kg)	1350—1360	1290—1300

(904)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Der **Zentralverband des Deutschen Großhandels, Berlin,** wird seine diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung am 14. und 15. September in München abhalten. (763)

Der **Verein zur Förderung der deutschen Werkstelle für Farbkunde in Dresden** hielt kürzlich seine erste Hauptversammlung ab. Er zählt trotz kaum einjährigen Bestehens 151 Stifter, Mitglieder und Förderer. Bekanntlich wurden im letzten Halbjahr Einführungskurse für Lehrer und Fabrikanten, ferner Farbentage in München und Leipzig abgehalten. Gute Arbeit leistet die Farbschule in Meißen. Weitere Anknüpfungen stehen mit Berlin, München und Nürnberg bevor. Mit einem Vortrag von Geheimrat Ostwald über die Aufgaben der Werkstelle schloß die Tagung. (814)

Die **Aktiengesellschaft Schülke & Mayr, Chemische Fabrik in Hamburg,** bleibt für 1920 dividendenlos (i. V. 20 Proz. Dividende). Zum Vortrag gelangten 345 051 Mk. Ferner beschloß die Verwaltung, das Aktienkapital um 2 auf 3½ Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen den alten Aktionären zu pari angeboten werden. (868)

Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung A.-G. in Eisenach. Die Gesellschaft teilt mit, daß die Kapitalserhöhung um 7 Mill. Mark auf 10,2 Mill. Mark durchgeführt ist. Die aus Mangel an flüssigen Mitteln vor Wochen stillgelegte Fabrik in Arnstadt kann wieder in Betrieb gesetzt werden, doch will man sie hauptsächlich auf Kunstseide umstellen. (849)

Aus dem Handelsregister.

(25. Juli bis 30. Juli 1921).

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Hans Frasch & Co., Stuttgart, Herstellung und Vertrieb von chem.-techn. und pharmaz. Präparaten.
Elektro-Chemie, G. m. b. H., Stuttgart (40).
Chem. Fabrik „Union" m. b. H., Pegau (21).
Chem.-techn. Fabrik „Soco", G. m. b. H., Berlin (20).
Elsterwerke Greiz i. V. Lenk & Co., G. m. b. H., Greiz, Fabrikation und Vertrieb von Lacken und Lackfarben (60).
Norddeutsches Oelkontor Friedr. Bachmann & Co., G. m. b. H., Hamburg (240).
Braunkohlen- und Chem. Industrie A.-G., Berlin (1000).
Chem. Fabrik Dr. Hendel & Benkert, Dresden.
Chem. Werke Gebr. Schultz, G. m. b. H., Perleberg (410).
Theodor Flörsheim, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, mit Zweigniederlassung zu Köln a. Rh., An- und Verkauf von Metallen, Rückständen und Chemikalien (20).
Chem. Werkstätten, G. m. b. H., Duisburg (50).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Gesellsch. für chem. Produkte und Fette m. b. H., Berlin, aufgelöst.
Rheinische Farbenfabrik Otto Wolff, Düsseldorf, jetzt: Rheinische Farben- und Lackfabrik Otto Wolff, Düsseldorf.
Tilit-Laboratorium, G. m. b. H., Leipzig, Sitz der Gesellschaft nach Gera verlegt. (876)

Versammlungskalender.

12. August: Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. A., 9. ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, Bernburg, Hotel „Union". (877)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

An die Mitglieder aller Neben- und Unterausschüsse der Außenhandelstelle Chemie!

Betr.: Devisen für Reparationszwecke.

Auf Grund eines Erlasses des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung B. V. 3210 vom 21. d. M. teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen über die 26proz. Ausfuhrabgabe wird die Garantiekommission, abgesehen von der Einbehaltung in England, vorläufig nicht darauf bestehen, daß die Reparationen durch Abführung von jeweils 26 Proz. der einzelnen Ausfuhrgegenwerte sichergestellt werden. Sie hat sich jedoch das Recht vorbehalten, auf eine solche Abführung zurückzugreifen, wenn die zur Reparation nötigen Devisen nicht auf eine andere Weise beschafft werden.

Um unsere Wirtschaft vor den Schwierigkeiten zu bewahren, die sich aus einer Abführung von 26 Proz. des Wertes von jedem einzelnen Ausfuhrgeschäft ergeben müssen, ist es erforderlich, die Beschaffung der Devisen für Reparationszwecke auf eine andere Art sicherzustellen.

Diese wichtige Aufgabe soll von den Außenhandelstellen im Zusammenwirken mit Industrie, Handel und Banken gelöst werden, indem unverzüglich alle diejenigen Maßnahmen eingeleitet werden, die der Erreichung des Zieles, nämlich der Zuführung der Exportdevisen an die Reichsbank, dienlich sind. Wenn auf diesem Wege ein ausreichender Devisenzustrom erbracht und die erforderliche Sicherung unserer Verpflichtungen durch Devisen erreicht wird, kann unsere Wirtschaft davon verschont bleiben, 26 Proz. des Gegenwertes von jedem einzelnen Ausfuhrgeschäft abführen zu müssen.

Die Außenhandelstelle Chemie wird versuchen, die gestellte Aufgabe im Wege der Selbstverwaltung zu erfüllen. Um für die Folge Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, werden unsere Neben- und Unterausschüsse ungesäumt von sich aus diejenigen Wege beschreiten müssen, welche für ihr besonderes Fachgebiet zweckmäßig erscheinen. Dabei sind folgende Notwendigkeiten zu berücksichtigen:

1. Es muß so weitgehend wie irgend möglich, der Verkauf in hochwertiger Auslandswährung durchgesetzt werden; keinesfalls darf dort, wo gegenwärtig in Auslandswährung verkauft wird, davon abgegangen werden.
2. Die anfallenden Exportdevisen müssen unverzüglich einer Reichsbankstelle oder einer privaten Bank zugestellt werden, welche die Aufgabe hat, sie an die Reichsbank weiterzuleiten. Die Reichsbank ist zur Mitarbeit bereit; über das geplante Verfahren folgt weitere Nachricht. Die Banken werden gangbare Devisen zum Tageskurs übernehmen.
3. Da in der chemischen Industrie der Uebergang zum Verkauf in Auslandswährung wegen allzu spezialisierter Produkte nicht allgemein angängig und auch die Ablieferung der gesamten Exportdevisen wegen starken Eigenbedarfs nicht möglich ist, muß wenigstens die Ueberführung eines erheblichen Teils des gesamten Ausfuhrgegenwertes in Devisenform an die Reichsbank angestrebt werden.

Ich bitte die Vorsitzenden aller Neben- und Unterausschüsse, unverzüglich in eine Prüfung der vorliegenden Fragen einzutreten und mir möglichst bald Mitteilung von den getroffenen und zu treffenden Maßnahmen zu machen. Sofern auf dem einen oder anderen Gebiet eine mündliche Erörterung wünschenswert erscheint, bitte ich um Nachricht.

Der Reichsbevollmächtigte
gez.: Dr. Frank.

Berlin W 10, den 28. Juli 1921.
Matthäikirchstraße 9. (874)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie hat ein Merkblatt betreffend die Entstehung und Verhütung von Bleivergiftungen bei der Bleilötarbeit ausgearbeitet. Dasselbe hat folgenden Inhalt:

1. Wie entsteht eine Bleivergiftung?
2. Welches sind die Zeichen einer Bleivergiftung?
3. Sind Blei und alle seine Verbindungen in gleichem Maße giftig?
4. Kann beim Bleilöten eine Bleivergiftung entstehen?
5. Wie kann man Gesundheitsschädigungen bei Bleilötern vermeiden?

Dieses Merkblatt wird in den nächsten Tagen den Bezirksgruppen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie in größerer Anzahl zugehen. (878)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantw. f. d. redakt. Teil: i. V. Dr. UNGEWITTER, Berlin W, Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 15. AUGUST 1921 | Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Herrn Kommerzienrat Albert Boehringer zum 60. Geburtstag.

Am 11. August beging unser Mitglied Herr Kommerzienrat Albert Boehringer, Inhaber der Firma C. H. Boehringer Sohn G. m. b. H. in Nieder-Ingelheim seinen 60. Geburtstag. Er ist in Stuttgart als Sohn des Fabrikanten Christoph Heinrich Boehringer, des Mitbegründers und späteren Alleininhabers der Firma C. F. Boehringer & Söhne (damals in Stuttgart, jetzt in Mannheim-Waldhof) geboren. Im Jahre 1884 erwarb er eine kleine chemische Fabrik in Nieder-Ingelheim, die damals Weinstein herstellte. Aus dieser ist die Firma C. H. Boehringer Sohn hervorgegangen, die zunächst zur Fabrikation von Weinsäure überging und diesen Artikel noch heute in erheblichem Umfang herstellt, sodann als erste deutsche Unternehmung die Fabrikation von Milchsäure aufgenommen hat. Seit längeren Jahren betreibt die Firma auch in namhaftem Umfang die Fabrikation von Alkaloiden (Morphium, Codein, Kokain, Atropin usw.) und von pharmazeutischen Spezialpräparaten. Herr Kommerzienrat Boehringer steht dem Unternehmen, das seine eigenste Schöpfung ist, noch heute in voller Kraft vor.

Der Verein bringt Herrn Kommerzienrat Boehringer zu seinem 60. Geburtstage die herzlichsten Glückwünsche dar und spricht dabei die Hoffnung aus, daß es ihm vergönnt sein möge, noch eine lange Reihe von Jahren in unverminderter Arbeitskraft sein Unternehmen zu leiten.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(931)

Die allgemeine Wirtschaftslage.

Bei den zu Beginn des vorigen Monats zum Abschluß gebrachten Beratungen des Reichstags-Ausschusses für Volkswirtschaft über die Erwerbslosenfürsorge gab der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums folgende Darstellung der allgemeinen Wirtschaftslage:

Die allgemeine Arbeitslage werde am besten durch die Entwicklung der Arbeitslosenzahl beleuchtet. Diese betrug im August 1920: 400 000, im September 350 000, am 1. März 1921: 429 000, am 1. April 416 000, am 1. Mai 400 000, am 1. Juni 360 000. Die Zahlen zeigen also eine Besserung. Die allgemeinen Aussichten ließen sich nicht entwickeln, wenn man sich nicht zuvor ein Bild von der allgemeinen Lage des Weltmarktes machte. Hier aber sei es schwer, ein einheitliches Bild zu gewinnen, weil auf dem Weltmarkte, zumal während des englischen Bergarbeiterstreiks, die Kontinuität fehle. Vor einem Jahre sei auf die damals einsetzende allgemeine Weltkrisis verwiesen worden; sie werde jetzt vielleicht zu sehr als Dauerkrisis aufgefaßt. Seiner Auffassung nach scheine die Krisis im Frühjahr ihren tiefsten Punkt erreicht zu haben. Man habe versucht, die Störungen, besonders durch Ausfall des Ostens aus der Weltwirtschaft, zu erklären. Man habe geltend gemacht, daß 300 Millionen Konsumenten in Fortfall gekommen seien und sich auf der anderen Seite die Produktion ungemein ausgebreitet habe. Darin sei grundsätzlich viel Richtiges, aber die Theorie von der langdauernden Krisis sei schließlich genau so Theorie wie diejenige vor anderthalb Jahren, welche glaubte, daß die Industrie auf zehn Jahre hinaus mit Aufträgen versehen sei. Für die Ansicht, daß der Tiefpunkt der Weltkonjunktur schon überwunden sei, spreche ein jetzt zutage tretendes leises Wiederanziehen mancher Weltmarktpreise und Frachten des freien Marktes. Wenn eine Beschleunigung des Wiederaufbaues und der Sachleistungen für Reparation erfolge und wenn insbesondere durch Finanzierungsmaßnahmen größere Mittel für Reparation bereitgestellt würden — eine wirklich brauchbare Form hierfür könne die Entente wohl nur gemeinsam mit Deutschland finden —, so würde dies zur Wiederbelebung des Weltarbeitsmarktes führen. Durch Annahme des Ultimatums seien wir mehr denn je auf den Weltmarkt hingewiesen.

Der Staatssekretär charakterisiert sodann die Entwicklung des Außenhandels. Die deutsche Handelsbilanz sei nach wie vor passiv. Immerhin haben wir in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 durch die Schließung des Loches im Westen das große handelspolitische Defizit gegenüber dem Jahre 1919 und der ersten Hälfte des Jahres 1920 erheblich verringert. Wenn auch die Handelsbilanz gegen Ende des Jahres 1920 ein Anwachsen der Anfuhr zeigte, so sei zu betonen, daß diese nicht wie die frühere in Luxusartikeln bestand, sondern den Bedürfnissen einer verbesserten Volksernährung diente. Es müsse aber in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß jetzt das Loch im Westen wieder offen sei und hierdurch unsere Handelsbilanz erneut auf das ungünstigste beeinflußt werde. Durch Wiederaufreißung des Loches im Westen entstehe eine Einfuhr an Luxusartikeln, die neuerdings zwischen einhalb und einer Milliarde monatlich geschätzt werde. Diese überflüssige Einfuhr schädige die deutsche Wirtschaft und Arbeitsmöglichkeiten, sei durchaus nicht im Sinne der Gesamtbevölkerung der besetzten Gebiete und liege auch keineswegs im Interesse der Entente und der Reparation, da diese unnötige Einfuhr durch das neuentstandene Loch im Westen die Devisen nehme, die von uns für die Reparation verlangt werden. Die Gegenseite müsse einsehen, daß die deutsche Wirtschaft alle erdenklichen Anstrengungen mache, um durch Besserung ihrer Handelsbilanz die Devisen für die Reparation freizumachen, und daß die Wiederherstellung geordneter Zustände im Westen eine unerläßliche Vorbedingung der Erfüllung des Ultimatums sei. Die sonstigen Sanktionen mit ihren Eingriffen in die deutsche Wirtschaft seien ebenfalls geeignet, unsere Zahlungsmöglichkeiten im internationalen Sinne zu beeinflussen. Reparationszahlungen Deutschlands an die Entente einerseits und die Wiederaufreißung des Loches im Westen und Sanktionen andererseits schlössen einen unlösbaren Widerspruch in sich.

Auf die Entwicklung des Innenmarktes eingehend, stellt der Staatssekretär eine gewisse Wiederbelebung fest. Schwierig lägen die Verhältnisse wegen der Konkurrenz des Auslandes bei der Eisenindustrie. Der Baumarkt hingegen sei besonders durch die erteilten Zuschüsse gefördert worden. Bezüglich der Kohle sei

Digitized by Google

zu sagen, daß die allgemeine Entwicklung in großen Linien bis zu diesem Frühjahr einen erfreulichen Aufstieg zeige. Bezeichnend für die Arbeitswilligkeit des deutschen Volkes sei die Umgruppierung, die sich innerhalb der Arbeiterschaft in den Bergmannsberuf hinein in der Zeit von Mitte 1919 bis Ende 1920 vollzogen hat. Rund 220 000 Arbeiter seien in dieser Zeit neu in den Bergmannsberuf eingetreten, und dies sei nicht zum mindesten geschehen, um die uns von der Entente auferlegten Leistungen zu erfüllen. Der Umgruppierung der deutschen Arbeiter stehe in diesem Maße wohl in keinem anderen Lande der Welt ein analoges Beispiel gegenüber. Die Förderung bis März sei im ganzen günstig gewesen; sie betrug im Sommer 1919: 8¾ bis 9 Millionen Tonnen und erreichte im Januar und Februar 1921 12 Millionen Tonnen Steinkohlen.

Seit März, wo die Ueberschichten wegfielen, sei auch wegen der Verhältnisse in Oberschlesien allerdings eine bedenkliche Verschlechterung eingetreten. Einen Ersatz biete die Braunkohle, welche in stärkerem Maße gewonnen werde als im Frieden.

Hier stehen 10½ Millionen Tonnen Förderung im April 1921 einer Friedensproduktion von 7,3 Millionen Tonnen gegenüber. Eine Schwierigkeit in der Kohlenversorgung ergebe sich daraus, daß die Entente uns besonders gute Kohlensorten abverlangt, welche uns für unsere Industrie fehlen.

Für die weitere Entwicklung seien zwei Momente beachtenswert, die sich beide aus der Reparation ergeben und von denen das eine für den Arbeitsmarkt günstig, das andere ungünstig sei. Günstig wirkten die vermehrten Sachleistungen, mit welchen man nunmehr den größeren Teil der festen Jahreszahlungen für Reparation abtragen zu können hoffe; diese bedeuteten erhöhte Arbeitsmöglichkeiten. Die Belastungen des Ultimatums müßten andererseits auf den inneren Arbeitsmarkt notwendig eine ungünstige Folge haben. Die Abdeckung beeinträchtige in jedem Falle die innere Kaufkraft. Man könne hier nicht einfach die Notenpresse zu Hilfe nehmen. Bei den steuerlichen Maßnahmen werde auch der Verbrauch nicht unbeachtet bleiben können. Dies bedeute aber erhebliche Erschwerungen auf dem Arbeitsmarkte. Hinzu komme die Annäherung des Kohlenpreises an den Weltmarktpreis; eine entsprechende Einstellung auch anderer Preisgebiete sei die notwendige Folge. Gewisse Maßnahmen, die in bezug auf die Erwerbslosenfürsorge vom Ausschuß vorgeschlagen seien, würden sich anders darstellen in der schärferen Luft der Konkurrenz zu Weltmarktpreisen als bei der bisherigen künstlichen Niederhaltung mancher deutscher Preise. Eine Anpassung der Industrie an diese neuen Verhältnisse werde sich vollziehen müssen. Es werde mancher minder leistungsfähige Betrieb nicht mehr mit können und das würde notwendig seine ungünstige Wirkung auf den Arbeitsmarkt haben. Wie sollte man den Arbeitsmarkt dann organisieren? Kurzarbeit sei vorübergehend anwendbar, aber kein Mittel auf die Dauer. Es gehe nicht an, daß dauernd in den Betrieben mehr Arbeitskräfte beschäftigt, als sachlich erfordert werden. Der Umgruppierung der städtischen Bevölkerung aufs Land stehe er skeptisch gegenüber.

Der Staatssekretär bezeichnet sodann die großen Aufgaben, welche zur Verbesserung unseres Produktionsapparates in Angriff zu nehmen seien. Er nennt hier die Verbesserung der Verkehrswege, wie den Bau des Mittellandkanals, Bahnbauten und sonstige öffentliche Arbeiten, Landesmeliorationen, wie Moorkulturen und Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Zusammenhang mit Ausbau der Elektrizitätswirtschaft.

Die gesamten Produktivkräfte müssen gestärkt werden durch Aufrechterhaltung und Fortführung der bereits begonnenen Arbeiten auf dem bezeichneten Gebiete. (866)

Die Gerbstoffindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Dr. P. König.

Eigenerzeugung.

Vor dem Jahre 1900 wurden fast alle (etwa 95 Proz.) Gerbstoffe, die in den Vereinigten Staaten von der Gerbereiindustrie gebraucht wurden, aus eigenen Rohstoffen (Rinden) hergestellt. Eine wichtige Rolle spielte von jeher die Rinde der Hemlocktanne (Tsuga), aus der ein vielgebrauchter Extrakt gewonnen wird. Auch Eichenrinden und Kastanienrinden werden in der Union in großen Mengen für die Gerbereiindustrie verwandt, namentlich wird die sogenannte Kastanieneiche (Chestnut-Oak von Quercus Castanea) gern gebraucht. Die Hemlocktanne ist ein typisch nordamerikanischer Gerbstoffbaum. Weite Strecken in den Staaten Pennsylvanien, New York, Michigan, Wisconsin und einige Gegenden der Staaten Maryland und Virginia sind reich an dieser Tanne. Besonders gute Gerbrinde liefern die Hemlocks von Tennessee, Kentucky und Virginia. Diesem Gerbstoff verdankt das amerikanische Sohl- und Riemenleder seine bekannten Eigenschaften. Seit neuerer Zeit werden auch Extrakte von der Hemlocktanne bereitet. Während des Krieges entwickelte sich die Gewinnung der Hemlockgerbstoffe sehr stark, da die Zufuhr von fremden Gerbstoffen mehr oder weniger stockte und die Preise in die Höhe gingen, so daß sich die Eigengewinnung auch eher lohnte. So wurden im Jahre 1916 mehr als 100 000 cords (zu je 3,6 cbm) Hemlockrinde in den Wäldern der nördlichen Staaten (Wisconsin) gewonnen, etwa das Dreifache wie im Jahre 1915. Der Gerbstoffgehalt dieser Rinde wird auf 10 bis 12 Proz. angegeben. Die Extraktproduktion während der Kriegsjahre (1916 und 1917) von Hemlockkastanien- und Chestnutrinde, bezw. Holz betraf etwa 200 Mill. lbs. von 25 Proz. Tanningehalt. —

Die *Kastanieneichengerbstoff*industrie besteht erst etwa seit dem Jahre 1898. Sie hat große Fortschritte gemacht, denn es wird von einer monatlichen Chestnutwoodproduktion von 70 Mill. lbs. Extrakt im Jahre 1919 berichtet. Vor dem Kriege kostete ein cord Chestnutholz etwa 6 Doll., frei Extraktfabrik. Aus einem cord wurden etwa 600 lbs. Extrakt gewonnen zu je 1¼ bis 1½ Cents je lb. Während des Krieges stieg der Preis etwa um 300 Proz. Das Holz enthält ungefähr 10 Proz. Gerbstoff, der hergestellte Extrakt 25, auch 30 Proz.

Auch die *kalifornische Eichenrinde* wird vielfach in der amerikanischen Gerberei verwendet. Sie enthält bis 17 Proz. Tannin.

Ferner wird die Wurzel von Canaigre (Rumex hymanocepalus), eine Pflanze der Weststaaten mit ausgezeichnetem Gerbstoff, zur Lederherstellung gebraucht. Auch *Weiß- und Schwarztannenrinde* wird zur Extraktherstellung verwendet, doch im Verhältnis zur Produktion dieser Rinde (über 1 Mill. t) noch wenig. Ebenso wird Akazienrinde zum Gerben und zur Extraktherstellung im Lande selbst gewonnen.

Bedarf an fremden Gerbmaterialien.

Von fremden Gerbmaterialien kommt vor allem der *Quebrachoextrakt* in Frage, der etwa seit 1891 nach den Vereinigten Staaten eingeführt wird. Auch wird schon seit einiger Zeit von zwei großen amerikanischen Firmen Quebrachoextrakt im Lande aus argentinischem Quebrachoholz hergestellt, die nach Eintritt der Union in den Krieg einige Zeit lang stille standen, da der Frachtraum für die Beförderung von Quebrachoholz zu knapp war. Immerhin wurden die amerikanischen Gerbereien genügend mit argentinischem Extrakt versorgt. Die Einfuhr an Extrakt wurde um etwa 100 Proz. erhöht. Seit Einstellung der Feindseligkeiten sind auch die amerikanischen Extraktfabriken wieder tätig. Die

Digitized by Google

normale Einfuhr vor dem Kriege betrug 60 000 t Trockenextrakt und 120 000 t Quebrachoholz.

Myrobalanen werden seit 1904 aus Indien eingeführt.

Mangroverinde wurde vor dem Kriege etwa 40 000 t jährlich von den Vereinigten Staaten aus Ostafrika und Madagaskar eingeführt. Da dieses Gerbmaterial außerordentlich viel Frachtraum einnimmt (85 Kubikfuß je t), so war eine Einfuhr bis 1920 nicht möglich.

Von der *Dividivifrucht* aus Venezuela, Mexiko, Kolumbien und Westindien wurde vor dem Kriege fast die ganze Produktion von Frankreich und Deutschland aufgekauft. Während des Krieges kam fast alle greifbare Ware nach den Vereinigten Staaten.

Die *Gerbstoffextraktindustrie in den Vereinigten Staaten* war im allgemeinen schon vor dem Kriege auf einen hohen Stand gebracht worden. Doch war die Ausfuhr von fertigen Gerbextrakten nicht sehr bedeutend; sie hatte im Jahre 1912 nur einen Ausfuhrwert von etwa 400 000 Doll. Während des Krieges, wo der Bedarf an Extrakten besonders groß war, hat die Industrie — solange sich Amerika von der Teilnahme an den Feindseligkeiten fernhielt — einen bemerkenswerten Aufschwung genommen, und auch die Ausfuhr hat sich stark gesteigert. Sie erreichte im Jahre 1916 ihren Höhepunkt mit etwa 6 Mill. Doll. Infolge der Verschiffungsschwierigkeiten und des zeitweiligen Quebrachoextrakt-Herstellungsverbots mit dem Eintritt Amerikas in den Krieg ging sie 1917/19 zurück. Um den Bedarf allein der New Yorker Quebrachoextrakt Company, der größten amerikanischen Gerbstoffextraktfabrik, zu decken, wäre eine jährliche Einfuhr von 158 642 t Stämmen Quebrachoholz notwendig. Vor dem Kriege wurden, wie erwähnt, jährlich 120 000 t Quebrachoholz und 60 000 t Quebrachoextrakt nach den Vereinigten Staaten eingeführt. Man könnte, da auch noch andere Gesellschaften Quebracho verarbeiten, damit rechnen, daß jetzt der Bedarf der Lederindustrie der Vereinigten Staaten an festem und flüssigem Quebrachoextrakt sich auf 200 000 t Quebrachoholz stellt. Um den Extrakt zu bereiten, wäre die Errichtung von weiteren großen Extraktanlagen notwendig. Außer der obigen Quebrachoextraktfabrik gibt es noch etwa 50 Gerbstoff- und Farbextraktfirmen in den Vereinigten Staaten.

Bemerkenswert ist noch, daß sich unter dem Namen „American Tanning Material Corporation" fünfzehn amerikanische Firmen zu einem *Gerbstoffausfuhrkonzern* im Jahre 1919 vereinigt haben.

Einfuhr.

Der Aufschwung der amerikanischen Gerbereiindustrie kann sehr gut verfolgt werden an dem amerikanischen Außenhandel in Gerbstoffextrakten.

	lbs	Doll.	Durchschnittspreis
1911/12	9 297 084	353 245	38 cts
1912/13	9 481 275	365 149	39 „
1913/14	8 810 040	306 934	35 „
1914/15	6 191 232	202 675	33 „
1915/16	5 471 251	382 880	70 „
1916/17	2 500 854	152 619	61 „
1917/18	4 573 925	219 993	48 „
1918/19	6 491 537	—	—
1919/20	7 380 920	—	—

Die Saison-Einfuhr von *Quebrachoextrakt* und *Quebrachoholz* gestaltete sich wie folgt:

	Quebrachoextrakt		Quebrachoholz	
	lbs	Doll.	t	Doll.
1913	63 604 814	1 672 314	101 869	1 300 126
1914	99 605 839	2 699 104	73 957	900 880
1915	125 565 857	3 676 749	54 715	750 873
1916	81 501 892	5 432 458	106 864	1 598 465
1917	61 977 849	5 382 433	95 211	1 086 946
1918	101 523 282	4 917 212	53 871	848 671
1919	137 151 143	5 856 803	2 689	31 048
1920	154 944 717	8 123 641	33 672	480 503

Ueber die *Einfuhr von Gerbstoffmaterialien während der letzten drei Kalenderjahre* liegen ausführliche Mitteilungen vor:

	1918		1919		1920	
	Menge	Doll.	Menge	Doll.	Menge	Doll.
Quebrachoextrakt . . . . . lbs	131 109 739	5 698 618	144 496 648	6 902 947	108 677 920	6 684 914
Andere Gerbstoffextrakte . . . . . „	8 115 070	276 180	6 128 899	267 695	6 409 321	306 731
Gambier . . . . . „	8 764 020	952 323	4 744 651	432 499	10 095 325	806 583
Sumach . . . . . „	13 309 948	424 798	14 724 531	558 477	12 996 611	428 522
Mangroverinde . . . . . t	2 363	96 867	2 523	87 869	6 762	316 046
Quebrachoholz . . . . . „	22 802	357 190	3 962	53 679	56 162	865 586
Andere rohe Gerbstoffmaterialien . „	—	161 447	—	1 556 273	—	2 709 259
Ferrochrom . . . . . „	104 142	2 811 725	—	—	—	—
Eisenalaun . . . . . „	—	—	61 404	1 381 497	150 275	1 921 824

Ausfuhr.

Die Ausfuhr von Gerbstoffen und Gerbextrakten etwa während der letzten dreißig Jahre kann mit einigen Zahlen belegt werden und zeigt eine allmähliche Steigerung von einem Betrage von rund 250 000 Doll. auf fast 6 Mill. Doll. (1915/16 und 1919/20). Gerbrinden wurden ausgeführt während der Kalenderjahre: 1917: 908 t = 26 233 Doll., 1918: 513 t = 18 807 Doll., 1919: 668 t = 47 741 Doll. und 1920: 300 t = 18 273 Doll.

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte wurden während der nachgenannten Fiskaljahre ausgeführt (Werte in Dollar): 1892: 243 979; 1893: 239 708; 1894: 232 269; 1895: 271 236; 1896: 290 362; 1897: 354 007; 1898: 329 000; 1899: 369 000; 1900: 376 000; 1901: 386 000; 1902: 288 000; 1903 (von da ab nur Extrakte): 239 000; 1904: 291 000; 1905: 552 000; 1906: 4 873 000 lbs.; 1907: 2 322 000 lbs.; 1911: 1 654 000 lbs. = 336 000 Doll.; 1912: 4 189 000 lbs. = 404 024 Doll.; 1913: 1683 t = 524 063 Doll.; 1914: 639 941 Doll.; 1915: 2 226 457 Doll. (während des Kalenderjahres 1915: 4 210 398 Doll.); 1916: 5 902 799 Doll. (während des Kalenderjahres 1916: 5 593 524 Doll.); 1917: 3 908 753 Doll. (während des Kalenderjahres 1917: 3 372 417 Doll.); 1918: 3 804 563 Doll. (während des Kalenderjahres 1918: 3 125 842 Doll.); 1919: 3 254 947 Doll. (während des Kalenderjahres 1919: 5 598 134 Doll.) und 1920 (d. h. 1919/20) 6 016 438 Doll. (im Kalenderjahre 1920: 3 678 083 Dollar).

Aus dieser Ausfuhrstatistik geht hervor, daß die Vereinigten Staaten in kurzer Zeit die zur Gerberei nötigen Hilfsstoffe zum großen Teil selbst herzustellen verstanden haben, und daß sie noch erhebliche Mengen an Gerbextrakten, die sie entweder aus eigenen Gerbstoffmaterialien oder aus eingeführtem Rohmaterial selbst herstellten, für den Ausfuhrhandel bereitstellen konnten.

Betrachtet man zahlenmäßig die Ein- und Ausfuhrbilanz an Gerbstoffextrakten der letzten drei Kalenderjahre, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Eingeführt wurden 1918 für 5 974 798 Dollar Extrakte,
ausgeführt „ 1918 „ 3 125 842 „ „

Noch günstiger gestaltete sich die Rechnung im Jahre 1919:

Digitized by Google

Einfuhr von Extrakten	7 170 642 Dollar
Ausfuhr „ „	5 598 134 „
Aufwand für die eigene Industrie (außer den einheimischen Extrakten	1 572 408 Dollar

Im Jahre 1920 lagen die Verhältnisse infolge der im zweiten Halbjahre eingetretenen Weltkrise wesentlich ungünstiger:

Eingeführt wurden für . .	6 684 914 Dollar Extrakte
ausgeführt „ „ . .	3 678 083 „ „
verblieben i. d. Ver. St. für	3 313 562 Dollar Extrakte

Offenbar lagen große Vorräte an Rohmaterialien und Extrakten in den Vereinigten Staaten, wie auch aus der oben angegebenen Einfuhrstatistik von 1918 bis 1920 zu ersehen ist. Diese verblieben nun infolge Mangels an Nachfrage im Lande, ohne auch in der indessen lahmgelegten Lederindustrie verwendet werden zu können.

Die wichtigsten regelmäßigen Kunden der amerikanischen Gerbstoffextraktindustrie sind Kanada, Mexiko, Australien, Kuba, China und die südamerikanischen Länder.

Gerbstoffextrakte.

Von den Gerbstoffextrakten ist ohne Zweifel der wichtigste der Quebrachoextrakt. Die mittleren Preise vom Jahre 1900 bis zum Kriegsausbruch waren etwa 3 bis 4½ Cts. je lb. Auch die Preise für festen Quebrachoextrakt schwankten je nach der Höhe der Seefrachten, die im Mittel 15 sh. (3,60 Doll.) je t (2240 lb.) kosteten. Während des Krieges stieg die Fracht für Quebrachoextrakt auf 35 Doll. per t, und der Extrakt kostete 6½ Cts. per lb. Im Oktober 1919 kostete die Fracht sogar 45 Doll. per t, und der Preis des Extrakts war auf 12 Cts. das lb. gestiegen. Was diese Preissteigerungen für die Vereinigten Staaten ausmachten, ergibt sich aus der Einfuhrstatistik für Quebrachoextrakt. Schon im Jahre 1918 kostete dieser das Doppelte wie in normalen Zeiten.

Im folgenden sei die Preisentwicklung der verschiedenen Gerbstoffextrakte in den Vereinigten Staaten während des Krieges bis Anfang 1921 übersichtlich zusammengestellt.

	August 1914	1. Januar 1915	1. Januar 1917	1. Januar 1918	1. Januar 1919	1. Januar 1920	1. Januar 1921
Quebracho, fest . . . . . cents per lb	4¾—5¼	4¾—5¼	14—16	9—11	9½—10	11½—13	5½—6½
„ flüssig 35% . . . . . „	3½—4	3½—4	7—8	7—8	nom.	5½—16	5—5¼
Höchstpreis (fest, Jahr) . . . . . „	—	—	—	—	15	11½	—
Niedrigstpreis (fest, Jahr) . . . . . „	—	—	—	—	9½	5½	—
Kastanienholzextrakt (chestnut) 25% Tannin . . „	4—4¼	5¼—5¾	3¾—3¼	3¼—3¾	3⅛—4¼	3¼—3¾	2¾—3
Franz. Berberitzenwurzelextrakt (Berberry) . . . „	22—28	28—35	35—40	35—40	35—40	35—40	nom.
Dividiviextrakt . . . . . „	—	—	4—4½	5¼	5½—6	5—5½	5—6
Fustikextrakt, trocken . . . . . „	8—11	8—11	40	25—26	26—31	17½—19	22—23
„ flüssig (51°) . . . . . „	6—8	6—8	15—20	16—17	15—16	12½—14	10—15
„ kristallisiert . . . . . „	—	10—12	20—22	27	30—33	23—24	25—30
Galläpfelextrakt . . . . . „	12—15	12—15	17—20	30—32	30—33	25—27½	23—27
Gambierextrakt, flüssig, 25% Tannin . . . . . „	—	—	12—13	15	17—17½	12—13	9—10
Hemlockextrakt, 25% Tannin . . . . . „	2¾—3½	2¾—3¼	4—4½	4¾—5	5½—6	7—7½	4—5
Brasilholzextrakt (Hypernic)							
a) trocken . . . . . „	—	—	25—28	31½	45—45½	16—18	26—32
b) flüssig 51° . . . . . „	—	—	12—14	15—16	30—33	12—13	18—23
Blauholzextrakt							
a) trocken . . . . . „	6—12	6—12	30—35	19—26	23—25	17½—19	13¾—15
Höchstpreis (Jahr) . . . . . „	—	—	—	—	25	25	—
Niedrigstpreis (Jahr) . . . . . „	—	—	—	—	17½	14¾	—
b) flüssig 51° . . . . . „	5—10	5—10	15—20	9—12	14—16	12—13	12—14
c) kristallisiert . . . . . „	10—15	10—15	35—40	24—27	25—30	20—22	28
Mangroveextrakt, Teig 55% . . . . . „	—	—	—	—	—	—	6—6½
„ flüssig 25% . . . . . „	—	—	—	—	—	—	4—5
Myrobalanenextrakt, trocken 50% . . . . . „	—	—	—	—	—	—	12½—13
„ flüssig 25% . . . . . „	—	—	—	—	—	—	8—8½
Eichenrindenextrakt ab 1921 25% . . . . . „	8—8½	8—8½	4—4½	4—4¼	4¼—5	5¼—5¾	5—6
Palmettoextrakt . . . . . „	2½—2½	2½—2½	4—5	4—5	4—5	4—5	4
Kreuzbeerenextrakt (Persian berries) . . . . . „	12—14	12—14	20—25	75	nom.	45—50	40—45
Querzitron							
a) trocken . . . . . „	2¾—4	2¾—4	11—12	12	13—14	11—13	12—13
b) flüssig (51°) . . . . . „	1¼—2	1¼—2	5—6	6¾—7½	7—7½	6—7	7—7½
Höchstpreis trocken (Jahr) . . . . „	—	—	—	—	14	12	—
Niedrigstpreis trocken (Jahr) . . . „	—	—	—	—	11	11	—
Sumachextrakt							
a) sizilianischer . . . . . „	3¾—6¼	3¾—6¼	7—13½	11	nom.	14—15	14½—15
b) einheimischer 51° . . . . . „	—	—	—	5½—6½	6½—8	7½—8	8—9
c) „ 42° . . . . . „	—	—	—	4½	nom.	6½—7	7—8
Höchstpreis (sizil., Jahr) . . . . „	—	—	—	—	16	15	—
Niedrigstpreis (sizil., Jahr) . . . . „	—	—	—	—	12	14	—

Schließlich sei noch bemerkt, daß man in den Vereinigten Staaten die Absicht hatte oder noch hat, auf die Einfuhr von Quebrachoextrakt einen Zoll zu legen. Dagegen wehrt sich die Lederindustrie. Vor allem müßte ihres Erachtens der Zoll nicht bloß auf Quebrachoextrakt, sondern auf alle Gerbstoffe, gleichgültig, ob sie in rohem oder verarbeitetem Zustande eingeführt werden, gelegt werden. Da die Gerbstoffe nach ihrem Tanningehalt gewertet werden, müßten die Gerbstoffe und Extrakte auf den Tanningehalt geprüft werden. Außerdem müßte für jeden Gerbstoff ein besonderer Zoll eingeführt werden. Der Zoll auf Gerbstoffe würde, so sagt die Lederindustrie, zu einer Preissteigerung der Lederwaren, besonders der Schuhe, führen, außerdem würde der Schutzzoll bei dem Wettbewerb mit ausländischen Fabrikanten hinderlich sein. Natürlich werden durch den Zoll auch die amerikanischen Gerbstoffe und Extrakte in die Höhe getrieben werden. Auf der anderen Seite stehen die Gerbstoffextrakthersteller, die zur Erhaltung ihrer Industrie den Zoll fordern. (750)

Digitized by Google

Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft die folgenden Mitteilungen über produktive Erwerbslosenfürsorge zugehen lassen:

Früher als in anderen Ländern hat sich im Deutschen Reiche die Erkenntnis durchgesetzt, daß der körperlichen und seelischen Not der Erwerbslosen durch keine wie immer geartete Unterstützung völlig abgeholfen werden könnte, auch wenn die finanzielle Lage des Reichs in dieser Beziehung nicht enge Schranken zöge, und daß es nur eine wirklich wirksame Abhilfe gibt: Arbeit! Auf die Beschaffung von Arbeit ist demnach ebenso sehr das Verlangen der politischen Parteien wie das Bemühen der Reichsregierung gerichtet. Auch in der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge ist dieses Bestreben zum Ausdruck gelangt, indem die Novelle vom 27. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1827) den § 15 geschaffen hat, dessen Fassung jetzt lautet:

> Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Die Darlehen und Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten werden. Sie sollen nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 auf das Reich, das Land und die Gemeinde (Gemeindeverband) verteilt werden. Der Reichsarbeitsminister kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Gemeinde (Gemeindeverband) von der Beteiligung ganz oder teilweise befreien; für den fehlenden Betrag tritt in diesem Falle das Reich ein.
>
> Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen zu übertragen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wurden besondere Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 1920 — jetzt Fassung vom 7. Juni 1921, Reichs-Arbeitsblatt (Neue Folge) Nr. 17, Amtlicher Teil S. 626 — sowie eine größere Zahl Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums erlassen, zu denen wieder, zwecks Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, Ausführungsvorschriften der Länder und Gemeinden hinzutraten.

Das ganze so entstandene System wird *produktive Erwerbslosenfürsorge* genannt. Der Grundgedanke ist und bleibt dabei, daß die Erwerbslosenunterstützung in möglichstem Umfang abgelöst wird durch die Gewährung von Arbeit. Oeffentlichrechtliche Körperschaften — zunächst überwiegend die Gemeinden, dann im wachsenden Maße die Länder und das Reich — erhalten die Beträge, die an Erwerbslosenunterstützung durch von ihnen eingeleitete wirtschaftliche Maßnahmen nachweislich erspart werden, als Zuschüsse oder Darlehen zu den Kosten der Maßnahme. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine solche „Förderung" auch Erwerbsunternehmungen und insbesondere gemischtwirtschaftlichen Betrieben zuteil werden, allerdings grundsätzlich nur in der Form von Darlehen. Selbstverständlich darf die Förderung solchen Maßnahmen nicht zugute kommen, die unzweifelhaft auch ohne Förderung durchgeführt werden würden, denn es soll ja ein Mehr an Arbeitsgelegenheit geschaffen werden, nicht etwa eine Verbilligung der allgemeinen Aufgaben der Kommunalverbände. Soweit Darlehen für die Maßnahmen ausreichend erscheinen, ist von Zuschüssen abzusehen. Allerdings hat die allgemeine Verteuerung der Produktion und die sinkende Finanzkraft der Gemeinden dazu geführt, daß ihnen in der Mehrzahl der Fälle Zuschüsse gegeben werden müssen. Bei der Förderung wird vom Betrag der ersparten Erwerbslosenunterstützung ausgegangen, doch können — insbesondere für Maßnahmen in Gegenden mit besonders hoher und langandauernder Erwerbslosigkeit, für Maßnahmen, die langfristigen Erwerbslosen bevorzugt Arbeit zuwenden, für Maßnahmen, denen ein besonderer Wert für die allgemeine Volkswirtschaft, insbesondere für die Hebung der Ernährungswirtschaft zukommt —, Zuschüsse bis zum zweieinhalbfachen Betrage der Ersparnis, Darlehen noch darüber hinaus gewährt werden. Bei Darlehen kann die durch die Maßnahme ersparte Erwerbslosenunterstützung auch dadurch berücksichtigt werden, daß die Ersparnis ganz oder teilweise auf die Zinsen Anrechnung findet.

Um sicherzustellen, daß die Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge nur wirklich Erwerbslosen zugute kommen, bedarf es regelmäßig des Nachweises, daß die verwendeten Arbeitskräfte vom öffentlichen Arbeitsnachweis überwiesen worden sind. Um recht vielen Erwerbslosen Arbeit zu verschaffen, ist Arbeitsstreckung in möglichst weitem Umfang vorgesehen, wobei je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen tägliche Kursschichten oder mehrtägiger — auch wöchentlicher Schichtwechsel — Anwendung finden. Diese Arbeitsstreckung bei den Notstandsarbeiten, die anfangs auf Schwierigkeiten stieß, hat sich in erfreulichem Maße durchgesetzt, und es mehren sich die Nachrichten über günstige Erfahrungen. Guter Wille und verständnisvolles Handeln aller Beteiligten — Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Behörden — sind allerdings Voraussetzung. Sie sind es nicht weniger bei der Regelung der Löhne der von der produktiven Erwerbslosenfürsorge beschäftigten „Notstandsarbeiter". Soll die produktive Erwerbslosenfürsorge eine Förderung und nicht eine Hemmung der Wirtschaft werden, so muß vermieden werden, daß Arbeitskräfte aus der Berufsarbeit — insbesondere aus der Landwirtschaft — zu den Notstandsarbeiten abwandern, und daß sich „berufsmäßige" Notstandsarbeiter herausbilden. Alles das nötigt dazu, daß das Einkommen der Notstandsarbeiter einigermaßen niedriger gehalten wird als dasjenige der Berufsarbeiter im Arbeitsgebiet. Da ferner die produktive Erwerbslosenfürsorge nur solche Maßnahmen fördert, die keine Gewinnunternehmungen in gewöhnlichem Sinne sind, da aber unwirtschaftliche Maßnahmen keinesfalls gefördert werden sollen, muß eine gewisse Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen gewahrt bleiben und daher bei den Notstandsarbeiten wirklich gearbeitet werden. Daher werden die Löhne regelmäßig nach einem Akkord- oder Prämiensystem festgesetzt. Das hat in der Praxis anfangs Schwierigkeiten bereitet, sich aber mehr und mehr durchgesetzt, zumal die für Notstandsarbeiten wichtigsten Tarife, insbesondere der Tiefbautarif, eine solche Löhnungsart zulassen. Im übrigen hat die in Fachkreisen viel umstrittene Frage, ob auf die Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge im Hinblick auf ihren Fürsorgezweck und ihre besonderen wirtschaftlichen Voraussetzungen die allgemeinen Tarife Anwendung finden sollen, dadurch einigermaßen an Bedeutung verloren, daß die Arbeitsstreckung auch bei Anwendung der Tarife die Löhne der Notstandsarbeiter niedriger hält als die der Berufsarbeiter bei ungestreckter Arbeit.

Die Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist vom Reichsarbeitsminister weitgehend an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung und an die Länder abgetreten worden, um möglichste Anpassung an die örtlichen Verhältnisse und Beschleunigung des Verfahrens zu ermöglichen. Der Reichsarbeitsminister hat sich lediglich die Entscheidung über wichtigere oder besonders gelagerte Anträge vorbehalten, wobei unter bestimmten Voraussetzungen der Reichsminister der Finanzen an der Entscheidung beteiligt wird. Im übrigen beschränkt sich der Reichsarbeitsminister auf die grundlegenden Anweisungen zum Ausbau der Einrichtung auf die Ueberwachung der Ausführungsbestimmungen und auf mannigfache sachliche Anregungen. Er wird darin

Digitized by Google

in besonderem Maß unterstützt vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung, das zugleich an der Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen im Benehmen mit den Ländern beteiligt ist. Je nach der Beschaffenheit der einzelnen Maßnahmen wird von Fall zu Fall die Mitwirkung der Fachministerien des Reichs und der Länder und ihrer nachgeordneten Stellen in Anspruch genommen. Wiederholt haben auch der vorläufige Reichswirtschaftsrat, sowie die verschiedensten wirtschaftlichen Körperschaften wertvolle Anregungen für den Ausbau der produktiven Erwerbslosenfürsorge gegeben. Insgesamt darf festgestellt werden, daß die Einrichtung sich bisher in guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten fortentwickelt hat.

Bei der Frage nach den besonderen Betätigungsgebieten der produktiven Erwerbslosenfürsorge wird man sich erinnern müssen, daß diese dem allgemeinen Wirtschaftsleben nicht Konkurrenz machen, sondern gerade dort eingreifen soll, wo die freie Wirtschaft den Erwerbslosen Arbeit nicht zu bieten vermag, und daß sie also Maßnahmen nicht unternimmt, die auch ohne Förderung im freien Verlauf der Wirtschaft zustande kommen würden. Damit hängt zusammen, daß die Gütererzeugung im engeren Sinne, insbesondere die Herstellung von Gegenständen des täglichen Verbrauchs, nur ausnahmsweise die Förderung aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge erfahren hat, dann nämlich, wenn außerordentliche Absatzstockungen die Warenerzeugung gelähmt und die Arbeitnehmer erwerbslos gemacht haben. Die Unternehmer auf diesen Wirtschaftsgebieten machen von der Einrichtung auch deshalb nur selten Gebrauch, weil sie die mannigfachen Verpflichtungen, welche die produktive Erwerbslosenfürsorge ihnen in der Auswahl ihrer Arbeitskräfte, in der Bemessung ihres Gewinns usw. unvermeidlich auferlegt, lieber vermeiden. Auch die öffentlichen Körperschaften mußten sich erst schrittweise aus dem Rahmen der alten „Notstandsaktion" in die produktive Erwerbslosenfürsorge hinüberfinden, und erst allmählich stellte sich heraus, welche Fülle von Anwendungsmöglichkeiten der Rahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge bietet. Demgemäß überwogen im Anfang einfache Arbeiten, Erdbewegungen, sei es als Selbstzweck, sei es als Vorbereitung für andere Maßnahmen, Straßenbauten und dergleichen mehr. Es hängt damit zusammen, wenn noch heute der Zahl nach die 3600 Arbeiten dieser Art die Hälfte der abgeschlossenen Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge darstellen. Neuerdings sind sie, nachdem in weiten Teilen des Reichs die während des Krieges vernachlässigten Straßen wieder instandgesetzt worden sind, an Zahl zurückgetreten. Einzelne Unternehmungen allerdings, so insbesondere der gewaltige Straßenbau der Juraerschließung, werden noch für längere Zeit der produktiven Erwerbslosenfürsorge bedürfen.

Mit den städtischen Straßenarbeiten Hand in Hand gingen vielfach Gas- und Wasserarbeiten — im Reichsgebiete bisher nahe an 700. Auch sonst ist für die Hebung der allgemeinen Gesundheitspflege in den Städten viel geschehen, insbesondere durch die Förderung von Kanalarbeiten und Reinigungsarbeiten usw.

Mehr und mehr ist die produktive Erwerbslosenfürsorge in den Dienst des öffentlichen Verkehrswesens gestellt worden. Insbesondere werden Fluß- und Kanalbauten in wachsender Zahl gefördert. Mit dem Reichsverkehrsministerium ist gemäß den wiederholt im Reichstag geäußerten Wünschen eine engere Fühlungnahme zum Zweck der Arbeitsbeschaffung hergestellt, und hoffentlich werden die großen Kanalbauten aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge weitgehend gefördert werden können. Im Zusammenhang mit der Betätigung der produktiven Erwerbslosenfürsorge auf wasserwirtschaftlichem Gebiete stehen Förderungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft.

Nachdem die produktive Erwerbslosenfürsorge auf dem Gebiete des Wohnungsbaues sich zunächst Zurückhaltung auferlegt hatte, um abzuwarten, wieweit hier Vorkehrungen des Reichs und der Länder mit der Wohnungsnot auch die Erwerbslosigkeit herabmindern würden, ist neuerdings auch im stärkeren Maß der Wohnungsbau gefördert worden. In den Städten ist mehr an die Ausbesserung der vorhandenen als an den Neubau von Wohnungen gedacht worden, da die Erwerbslosenfürsorge eine dauernd den Beschäftigungsmöglichkeiten besser angepaßte Verteilung der Arbeitskräfte und also die schrittweise Ueberführung überzähliger Arbeitskräfte von der Stadt aufs Land anstreben muß. Das macht die vermehrte Förderung des Wohnungsbaues auf dem Lande und insbesondere des Baues von Landarbeiterwohnungen erforderlich. Für diesen letzteren Zweck sind daher neuerdings erhebliche Mittel in besonderem Umfange vorgesehen, wobei die Eigenart der ländlichen Verhältnisse auch besondere Ausführungsbestimmungen notwendig machte.

Zielt schon die Förderung des ländlichen Wohnungsbaues mittelbar auf eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion hin, so wird eine solche auch unmittelbar durch die Förderung von Meliorationen — bisher bereits bis über 700 — angestrebt. Besonders in Preußen und Bayern sind Anerkennungen für Maßnahmen dieser Art in größerem Umfang ausgesprochen worden. Gerade auf diesem Gebiete kann und muß aber noch vieles geschehen, und Verhandlungen in dieser Richtung werden mit den Landesregierungen weitergeführt werden.

Neben diesen größeren Gruppen wirtschaftlicher Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge gibt es noch eine große Zahl von Einzelmaßnahmen verschiedenster Art. Besondere Bedeutung gewinnen darunter die Vorkehrungen zur beruflichen Umschulung. Der Uebergang aus Berufen mit verminderter Arbeitsmöglichkeit und verringerten Zukunftsaussichten in andere Berufe wird den Erwerbslosen durch die Abhaltung von Unterirchtskursen, Gewährung von Arbeitskleidung, Schuhwerk usw. nach Möglichkeit erleichtert.

Kann die produktive Erwerbslosenfürsorge, da ihr, wie der Erwerbslosenfürsorge überhaupt, finanzielle Grenzen gezogen sind, auch nicht überall und im vollen erwünschten Umfange helfen, so hat sie in den 1½ Jahren ihres Bestehens immerhin nennenswert genützt. Die bisher ausgesprochenen „Anerkennungen" d. h. die amtlichen Bescheide, durch die den Maßnahmen die Förderung zugebilligt wird, haben unter Zubilligung einer Gesamtförderung von fast einer halben Milliarde Mark (wovon die Hälfte Reichsmittel) 252 000 Erwerbslosen für durchschnittlich 5 Monate Arbeit gebracht. Mit Einschluß der noch nicht förmlich anerkannten, aber überwiegend bereits in Angriff genommenen Maßnahmen finden 372 000 Erwerbslose für den gleichen Zeitraum Beschäftigung. Berücksichtigt man einerseits, daß ein Teil der Maßnahmen bereits beendet ist und andererseits, daß das Arbeitsfeld der produktiven Erwerbslosenfürsorge sich fast ständig verbreitert, so wird man damit rechnen können, daß zurzeit etwa 250 000 Erwerbslose — mit schätzungsweise 300 000 unterstützungsberechtigten Angehörigen — durch die Einrichtung Arbeit, Verdienst und erträgliche Lebensbedingungen erhalten. Da die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen im Reich zurzeit rund 358 000 mit rund 384 000 unterstützungsberechtigten Angehörigen beträgt, so ergibt sich, daß die *produktive Erwerbslosenfürsorge mehr als 40 Prozent der Erwerbslosen Deutschlands aufzunehmen vermocht hat.*

Es ist weitgehend der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu danken, wenn die Weltwirtschaftskrise, die in Deutschland durch die bekannten besonderen Schwierigkeiten verstärkt wird, hier doch die Erwerbslosigkeit nicht so schroff in Erscheinung treten ließ wie in manchen anderen Ländern, in denen man neuerdings durch Einrichtungen, die der produktiven Erwerbslosenfürsorge ähnlich sind, der Erwerbslosigkeit entgegenwirkt. (900)

Digitized by Google

Ein neuer spanischer Zolltarif-Entwurf.

In Nr. 27 dieser Zeitschrift vom 4. Juli ds. Js. wurde der am 21. Mai ds. Js. in Kraft getretene neue spanische Zolltarif, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt, veröffentlicht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass dieser Tarif nur als ein vorläufiger anzusehen wäre. Am 8. Juli ds. Js. hat nun die spanische Regierung in ihrem amtlichen Organ einen neuen Zolltarif-Entwurf veröffentlicht, der die Grundlage für ein endgültiges Zolltarif-Gesetz bilden soll. Den spanischen wirtschaftlichen Kreisen ist Gelegenheit gegeben, bis zum 8. September ds. Js. etwaige Abänderungsvorschläge bei der Zolltarifkommission in Madrid einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Zolltarifkommission mit möglichster Beschleunigung der Regierung einen endgültigen Entwurf vorlegen, der jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten wird.

Wie wir erfahren, wird die deutsche Reichsregierung Gelegenheit haben, vor Erlass des neuen Zolltarifgesetzes mit der spanischen Regierung über die Wünsche der deutschen Industrie auf Aenderung von Tarifpositionen zu verhandeln. Wir veröffentlichen daher nachstehend die Abschnitte des Zolltarif-Entwurfs, die sich auf chemische Erzeugnisse beziehen, um der deutschen chemischen Industrie zu ermöglichen, sich über etwaige Abänderungsvorschläge schlüssig zu werden. Eine Nebeneinanderstellung der Sätze des geltenden Tarifs und des neuen Entwurfs war undurchführbar, weil der Entwurf gegenüber dem bisherigen Tarif eine wesentlich erweiterte Spezialisierung aufweist. Die Zahl der Positionen ist von 718 auf 1425 angewachsen. Da für Deutschland infolge der zwischen beiden Ländern bestehenden Meistbegünstigung die Sätze des Tarifs II Geltung haben, ist nur dieser Tarif zum Abdruck gebracht.

Die wiederholten Versuche der deutschen Regierung auf Beseitigung der Valutazuschläge sind bisher ohne Erfolg geblieben. Vielleicht gelingt es bei den im Herbst bevorstehenden Verhandlungen, die spanische Regierung davon zu überzeugen, daß ein ungünstiger Stand der Valuta noch keineswegs gleichbedeutend mit Dumping ist.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz II. Tarif Pesetas
	Klasse VI.		
	Chemische (und verwandte) Produkte.		
	Gruppe I.		
	Fette und verwandte Produkte.		
	Öle:		
	Feste Pflanzenöle:		
731	Palmöl	100 kg G *)	10,—
732	Kokosnuß- und andere Öle	100 kg G	30,—
733	Flüssige sikkative Pflanzenöle, wie Leim-, Hanf-, Walnuß-, Mohn-, Castoröl	100 kg G	50,—
734	Nichtsikkative flüssige Pflanzenöle, wie süßes Mandel-, Rüb-, Baumwollsaat-, Mais-, Sesamöl, ausgenom. Olivenöl	100 kg G	54,—
735	Lebertran	100 kg G	8,—
	Andere tierische Öle:		
736	roh	100 kg G	6,—
737	gereinigt (geruchlos)	100 kg G	7,50
	Tierisches Wachs:		
743	roh	100 kg G	40,—
744	verarbeitet	100 kg	75,—
	Mineralische und Pflanzen-Wachse, sowie Paraffin:		
745	roh	100 kg G	50,—
746	verarbeitet	100 kg	80,—
	Glyzerin:		
752	roh	100 kg G	30,—
753	destilliert (rein) oder kristallisiert	100 kg G	45,—
754	Lanolin, gereinigt	100 kg	40,—
	Gruppe II.		
	Parfümerien und Essenzen.		
	Parfümerien:		
755	alkoholhaltige	kg	8,—
756	andere	kg	5,—
	Essenzen:		
	zur Herstellung von Parfümerien:		
757	alkoholhaltige	kg	6,—
758	andere	kg	4,—
	für andere, nicht besonders genannte Zwecke:		
759	alkoholhaltige	kg	5,—
760	andere	kg	3,75
761	Anisöl		1,—
762	Nichtparfümierte Zubereitungen, anderweitig nicht tarifiert	100 kg kg	8,—
	Gruppe III.		
	Farbstoffe, Tinten u. Firnisse.		
	Farbstoffe:		
	Natürl. mineralische Farbstoffe (Ocker und ähnliche):		
763	ungemahlen	100 kg G	0,30
764	gemahlen	100 kg G	1,—
	Künstliche mineralische Farbstoffe:		
765	in Pulver oder Stücken, mit Wasser zubereitet	100 kg G	22,—
766	Mineraloxyde für Glas und Emaille	100 kg G	30,—
767	Flüssige Farbstoffe mit Oel oder Firnis zubereitet	100 kg G	45,—
768	Flüssige Farbstoffe, mit Leim oder anderen Stoffen zubereitet	100 kg G	52,—
769	Pflanzenfarbstoffe (Indigo und ähnl.)	100 kg G	45,—
770	Tierische Farbstoffe (Cochenille u. ähnl.)	100 kg G	50,—
	Organische künstl. Farbstoffe (Kohleteerderivate und ähnliche).		
771	in Pulverform oder Kristallen	kg G	4,—
772	in Teigform oder fest, mit einem Mindestgehalt von 50% Wasser	kg G	2,—
773	Synthetischer Indigo	100 kg	60,—
	Tinten:		
774	flüssige, in Behältern bis zu 1 Liter, und Tusche	100 kg G	60,—
775	flüssige, in andern Behältern	100 kg G	50,—
776	für Druck- und lithographische Zwecke	100 kg G	40,—
	Firnisse:		
777	mit Alkoholzusatz	100 kg G	90,—
778	mit ätherischen Ölen	100 kg G	80,—
779	mit sikkativen Ölen	100 kg G	100,—
780	andere	100 kg G	110,—
	Gruppe IV.		
	Chemikalien und pharmazeutische Produkte.		
781	Flüssiges Chlor	kg	0,30
782	Brom und Jod	kg	1,50
783	Bromsalze (mit Ausnahme von Edelmetallen)	kg	0,40
784	Jodsalze (mit Ausnahme v. Edelmetallen)	kg	1,25
	Schwefel:		
785	roh, ungemahlen und geschmolzen	100 kg G	2,50
786	raffiniert, ungemahlen	100 kg G	3,—
787	raffiniert, gemahlen u. Schwefelblumen	100 kg G	3,50
788	Selen und Tellur	kg	6,—
789	Tellur- und Selen-Salze	kg	10,—
790	Phosphor und dessen Metallsalze	kg G	1,—
791	Arsen	100 kg	30,—

*) G = der Zoll wird vom Bruttogewicht erhoben.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz II. Tarif Pesetas
792	Arsensalze	100 kg	45,—
793	Bor und Silicium	kg	1,—
794	Alkalische Borate und Perborate	100 kg G	40,—
	Alkalische Silikate:		
795	fest	100 kg G	25,—
796	flüssig	100 kg G	10,—
797	Karborund	100 kg G	30,—
798	Aetzkali	100 kg G	8,50
799	Aetznatron	100 kg G	7,50
800	Magnesium-Oxyd und -Karbonat	100 kg G	30,—
801	Magnesiumsulfat	100 kg G	6,—
802	Natriumsulfat und nicht bes. gen. Nitrate	100 kg G	2,—
803	Natürliche und künstliche Mineralwasser	hl	40,—
804	Wasserstoffsuperoxyd	100 kg	70,—
805	Alkalische Sulfide	100 kg G	25,—
806	Andere metallische Sulfide	100 kg G	30,—
807	Wasserfreie Bisulfite und Hyposulfite	100 kg G	75,—
808	Metabi- und Hydrosulfite von Kalium und Natrium	100 kg G	60,—
809	Kristall. Sulfite, Bisulfite und Hyposulfite	100 kg G	40,—
810	Flüssige Sulfite und Bisulfite	100 kg G	80,—
811	Kupfersulfat in Kristallen (handelsüblich)	100 kg G	5,—
812	Verbindungen von Kupfersulfat, Cyaniden, Arsensalzen u. ä. zur Bekämpfung von Insekten, Pflanzen- und Viehkrankheiten	100 kg G	2,—
813	Schwefelsaures Kali und Chlorkalium und andere Kaliumsalze und -Verbindungen zu Düngezwecken, wie Staßfurter und Elsässische Salze	100 kg G	0,25
814	Peruvianischer und chilenischer Salpeter (natürl.)	100 kg G	0,10
815	Synthetische Nitrate von Calcium, Ammoniak und Kalium, Calciumcyanamid und and. synthet. Salpeterverbindungen	100 kg G	0,50
816	Schwefelsaures Ammoniak	100 kg G	0,50
817	Alkalische Phosphate	100 kg G	0,25
818	Superphosphorsaurer Kalk, präzipit. Phosphate und and. phosphorhaltige Düngemittel	100 kg G	0,15
819	Basische (Thomas- u. Martins-) Schlacke	100 kg G	0,05
820	Salzsäure	100 kg G	4,—
821	Fluorwasserstoff- und Kieselfluorwasserstoffsäure: Fluor- und Kieselfluorsalze	100 kg G	50,—
822	Salpetersäure	100 kg G	12,—
823	Schwefelsäure	100 kg G	5,—
824	Schwefelhaltige Anhydride	100 kg G	35,—
825	Blausäure, Cyansalze, gelb. u. rot. Blutlaugensalz und verw. Verbindungen	100 kg G	80,—
826	Phosphor- und Borsäure und deren Verbindungen, sonst nicht tarifiert	100 kg G	35,—
827	Citronensäure und deren Salze	100 kg	100,—
828	Weinsäure und deren Salze	100 kg	80,—
829	Essigsäure und Holzessig	100 kg	80,—
830	Milchsäure und deren Salze	100 kg	90,—
831	Rizinolsäure und andere Fettsäuren	100 kg	40,—
832	Pottasche	100 kg	25,—
833	Carbonate, sonst nicht tarifiert	100 kg G	20,—
834	Calciumcarbid	100 kg G	40,—
835	Chlornatrium	100 kg G	5,—
836	Chlorkalk und unterchlorigsaure Salze	100 kg G	4,50
837	Chlorsaures Kali	100 kg G	35,—
838	Chlorsaures Natron	100 kg G	25,—
839	Chloroform, Chloral und Chlormethyl	kg	2,—
840	Äther aller Art	kg	1,25
841	Aceton, Methylalkohol, roh und denat., Methylen, Formol und Formalin	100 kg	100,—
842	Alaun, Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumacetat und Natriumaluminat	100 kg G	5,—
843	Essigsaurer Kalk, holzessigsaures Eisen und Eisensulfat	100 kg G	75,—
844	Chinin und dessen Salze	kg	4,—
845	Morphium und dessen Salze	kg	25,—
846	Kokain und dessen Salze	kg	30,—
847	Sonstige Alkaloide und deren Salze	kg	35,—
	Zwischenprodukte der Kohlendestillation und deren Derivate		
848	Benzol, Toluol, Xylol und andere Benzole	100 kg	50,—
849	Phenol und Kresol	100 kg	120,—
850	Naphtalin und Anthracen	100 kg	80,—
851	Anilinöl und salzsaures Anilin	100 kg	100,—
852	Nitro- und Chlorderivate: Nitroanilin, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Chlorbenzol, Chlortoluol, Chloranilin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Nitro- und Dinitrophenol, Nitrochlorbenzol und Sulfanilsäure	100 kg	150,—
853	Alizarin, Paranitralin, Diphenylamin, Alpha- und Betanaphtol und Anthrachinon	100 kg	200,—
854	Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure, Pyrocatechin, Amidophenole (»Amidol«, »Rodinal«) und andere Phenolverbindungen zu photogr. Zwecken	100 kg	100,—
855	Saccharin und ähnliche Stoffe	kg	16,—
856	Antipyrin, Analgesin, Phenacetin, Salipyrin und Aspirin	kg	4,—
857	Salicylsaur. Natrium, -Amyl, -Methyl und -Lithium	kg	3,—
858	Benzonaphtol, Tannigen und Pyramidon	kg	6,—
859	Thymol	kg	10,—
860	Anethol	kg	2,—
861	Eucalyptol, Menthol, Campher, Geraniol u. ähnl.	kg	3,50
862	Schwefelkohlenstoff, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Tetrachloräthylen und deren Derivate zu Lösungszwecken	100 kg G	70,—
863	Caseïn	100 kg G	80,—
864	Albumin, Fibrin und Gelatine	100 kg	90,—
	Salze, anderweitig nicht tarifiert:		
867	Kalium- und Natrium-	100 kg G	30,—
868	Ammoniak-	100 kg G	35,—
869	Silber-	kg G	10,—
870	Barium-, Strontium- und Calcium-	100 kg G	25,—
871	Magnesium-, Zink- und Cadmium-	100 kg G	100,—
872	Kupfer-	100 kg G	50,—
873	Quecksilber-	kg G	2,50
874	Blei- (mit Einschluß der Oxyde)	100 kg	50,—
875	Nickel- und Kobalt-	100 kg	100,—
876	Antimon-	100 kg	100,—
877	Wismut-	kg	4,—
878	Gold-	kg	30,—
879	Platin-	kg	50,—
880	Zinn-	kg	1,—
881	Eisen-	100 kg G	20,—
882	Chrom- und Mangan-	100 kg G	60,—
883	Aluminium-	100 kg G	50,—
884	Andere chemische, sonst nicht tarifierte Produkte	100 kg G	100,—
885	Stärke aus Weizen und Reis	100 kg	40,—
889	Pillen, Kapseln und Streukügelchen für Arzneizwecke	kg	5,—
890	Medizinalweine	kg	4,—
891	Lactose und Milchzucker	kg	6,—
	Medikamente mit Zucker, Glucose, Saccharin und ähnlichen Stoffen:		
892	ohne Alkohol	kg	5,—
893	alkoholhaltige, nicht besond. tarifiert	kg	6,—
894	Tierische Erzeugnisse zu Arzneizwecken	kg	0,10
895	Andere pharmazeutische Erzeugnisse	kg	3,—
898	Wichse für Schuhzeug und andere Zwecke	100 kg G	60,—
900	Pulver, Sprengstoffe und Minenzünder	100 kg	50,—

Gruppe V.

Pflanzliche Produkte.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz II. Tarif Pesetas
902	Kopra und Kokosnußkerne, Kokosnuß, Babasu und Illipe	100 kg G	1,—
	Samen:		
903	Leinsamen	100 kg G	1,—
904	Sesamsamen und and. ölhaltige Samen, nicht besonders tarifiert	100 kg G	1,—
905	Chinarinde (Pflanze oder Extrakt)	100 kg G	25,—
906	Mohnkuchen, gepulv. od. extrah.	100 kg	40,—
907	Cocablätter, gepulv. od. extrah.	100 kg G	20,—
908	Süßholzextrakt	100 kg G	100,—
909	Quebrachoextrakt	100 kg G	50,—

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz II. Tarif Pesetas
910	Rinden, Wurzeln und Blätter zum Gerben und Färben	100 kg G	0,25
911	Andere Wurzeln, ausgenommen Cichorie	100 kg G	0,50
912	Terpentinöl, gereinigt und ungereinigt	100 kg	30,—
914	Kolophonium, Pflanzenpech und sonstige Harzerzeugnisse ähnlicher Art, sonst nicht tarifiert	100 kg G	12,—
915	Kopalharz	100 kg G	8,—
916	Pflanzen-Farb- und Gerbstoffextrakte, flüssig od. fest, mit Einschluß von Krapp, jedoch mit Ausnahme von Quebracho	100 kg G	40,—
917	Pflanzliche Erzeugnisse, zum Heilgebrauch bestimmt und anderweitig nicht erwähnt	100 kg G	15,—
918	Andere pflanzliche Erzeugnisse, sonst nicht tarifiert	100 kg G	5,—

(927)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat unterm 21. Juli 1921 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (RGBl. S. 1321) und die hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 8. Januar 1917 (RGBl. S. 25), 28. Juni 1919 (RGBl. S. 623) und vom 5. März 1917 (RGBl. S. 215) treten, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung, mit dem 1. August 1921 außer Kraft.

§ 2. Die Deutsche Phosphat-Gewinnungsgesellschaft hat auf den auf Grund der Verordnung vom 30. November 1916 übernommenen Grundstücken die laufenden Arbeiten bis zum 1. April 1922 zu Ende zu führen. Spätestens an diesem Tage erlöschen die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. November 1916 bisher ausgeübten Rechte; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß diese Rechte schon zu einem früheren Zeitpunkt erlöschen.

§ 3. Für die aus den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 30. November 1916 und aus § 3 der Bekanntmachung vom 5. März 1917 sich ergebenden Streitigkeiten bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. (901)

Frachtermäßigung für Düngemittel.

Die 20 proz. Ermäßigung des Ausnahmetarifs für Düngemittel wird nach einer Mitteilung der Eisenbahnverwaltung vom 1. August d. Js. ab auch im Verkehr mit den Saarbahnen gewährt. (915)

Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. Das Reichspatentamt gibt folgendes bekannt: „Nachdem durch das am 15. Juli 1921 in Kraft getretene Gesetz betr. die patentamtlichen Gebühren vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. Seite 826) die Jahresgebühren für die Patente erhöht worden sind, sind alle am 15. Juli 1921 oder später fällig gewordenen Jahresgebühren in der durch den neuen Tarif festgesetzten Höhe zu entrichten. Ist für eine solche Gebühr in den letzten Monaten der dem bisherigen niedrigeren Gebührensatz entsprechende Betrag vorausbezahlt worden, so muß demnach der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Satz innerhalb der im Patentgesetz vorgeschriebenen Zahlungsfristen nachgezahlt werden. Für ein Patent, dessen Dauer auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. Seite 675) verlängert worden ist, ergibt sich aus der Vorschrift des § 6 dieses Gesetzes, wonach die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 eingetretene Fälligkeit einer Jahresgebühr ohne Wirkung ist, daß die auf die fünf Jahre dieses Zeitraums entfallenden Gebühren erst in den entsprechenden fünf Jahren der Folgezeit fällig werden. Für die Höhe dieser Gebühr wird das zur Zeit der Fälligkeit geltende Gesetz maßgebend sein müssen. Es werden daher nach dem Inkrafttreten des Gebührengesetzes vom 6. Juli 1921 die neuen erhöhten Gebühren zu zahlen sein. Sind während der Kriegszeit Jahresgebühren nach den damals geltenden niedrigeren Sätzen entrichtet worden, so wird zur Aufrechterhaltung des Patents die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem alten und dem neuen Satz innerhalb der im Patentgesetz vorgeschriebenen Zahlungsfristen erforderlich sein." (930)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Stundung von Ausfuhrabgaben.

Für die Stundung von Ausfuhrabgaben, die nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 7. Juli 1920 gegen volle Sicherheitsleistung auf die Dauer von drei Monaten zulässig ist, sind nach einem neuerdings ergangenen Erlaß des Reichswirtschaftsministers nur die Zollstellen, nicht die Ausfuhrbewilligungsstellen, zuständig, soweit nicht die (soziale) Ausfuhrabgabe unmittelbar an diese Stellen bezahlt wird. (896)

Rückerstattung der Exportabgabe.

In der Frage der Rückerstattung der Reparationsabgabe sind, wie mitgeteilt wird, vor kurzem Verhandlungen mit den englischen Behörden eingeleitet worden. Es handelt sich um die Festsetzung eines Stichtages für die in fremder Währung auszuzahlenden Beträge für ausgeführte Waren. Es soll dadurch das Risiko, das in dem Valutaunterschied zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe des englischen Gutscheines und der Einlösung bei den hiesigen Behörden liegt, ausgeschaltet werden. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. (897)

Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Bewilligungen im besetzten Gebiet.

Das Wirtschaftskomitee der Interalliierten Rheinlandkommission hat bezüglich der Gültigkeitsdauer und der Verlängerung der Bewilligungen folgendes beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligungen bleibt wie vor dem Inkrafttreten der Sanktionen auf eine dreimonatige Frist, die vom Tage der Ausstellung der Bewilligung ab rechnet, beschränkt. Die Gültigkeitsdauer von Bewilligungen kann nur einmal und zwar um eine Höchstfrist von zwei Monaten verlängert werden.

Die Verlängerung der Bewilligung muß mindestens 15 Tage vor Ablauf der Bewilligung beantragt sein. Sie erfolgt gebührenfrei und durch Stempelung mit dem „Mayer"- und Trockenstempel, sowie dem Stempel der Interalliierten Rheinlandkommission. (923)

Einfuhrbestimmungen für Musterstücke.

Der Wirtschaftsausschuß der Rheinlandkommission und der leitende Zollausschuß haben in gemeinsamer Sitzung beschlossen:

1. daß Musterstücke der Handlungsreisenden beim Eingang über die Grenze des besetzten Gebietes einfuhrfrei bleiben sollen;
2. daß die Musterstücke, die keiner Einfuhrbewilligung bedürfen, unter Sicherheitsleistung zum Musterpaßverkehr zugelassen sind. Der leitende Zollausschuß wurde beauftragt, diesen Beschluß unverzüglich in Kraft zu setzen. (918)

Ausland.

Holland. **Keine Einfuhrbeschränkungen.** Zur Unterrichtung der Interessentenkreise wird darauf hingewiesen, daß in Holland keine Einfuhrbeschränkungen, bezw. Einfuhrverbote bestehen. Ausnahmen bilden nur Opium und Opiumpräparate, deren Einfuhr verboten ist, sowie Schußwaffen und Munition, deren Ein-, Aus- und Durchfuhr einer Bewilligung durch den Königl. Kommissar in der Provinz Utrecht unterworfen ist. (914)

Digitized by Google

Luxemburg. **Der neue Zolltarif** wurde von der Kammer einstimmig angenommen. Die hauptsächlichsten, für die chemische Industrie in Frage kommenden Sätze des neuen Zolltarifs sind folgende (der Zollsatz ist in Franken angegeben und für 100 kg, wenn kein anderer Maßstab angegeben ist):

Kerzen 35; Drogen 10; Oele frei; Parfümerien 20 Proz. vom Wert; chemische Produkte größtenteils frei; Saccharin: Einfuhr verboten; Seife 12 bis 240; Farben frei; Essig und Essigsäure vom hl. 30 bis 375. (917)

Jugoslawien. **Aenderungen der Zollsätze und Zollaufschläge.** Die Belgrader Regierung hat eine bereits am 16. Juli d. J. in Kraft getretene Verordnung über Veränderungen und Ergänzungen zum Gesetze über die allgemeine Zolltarifpolitik („Belgrader Amtsblatt" vom 15. Juli d. J.) erlassen. Die ausführlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden demnächst bekanntgegeben werden. (916)

Lettland. **Ein- und Ausfuhrbestimmungen.** Die Einfuhr fast sämtlicher Waren nach Litauen ist frei und nicht an besondere Genehmigungen gebunden. An der Grenze muß nur der Einfuhrzoll (Werkzölle, 5—25 Proz. des Fakturenwertes) bezahlt werden. Ausnahmen bilden 1. Streichhölzer, 2. Waffen und Munition: Einfuhr nur gegen jedesmalige besondere Genehmigung gestattet. Das Recht der Einfuhr haben nur ganz bestimmte Firmen. — Die Ausfuhr sämtlicher Erzeugnisse aus Litauen ist zurzeit gestattet, jedoch nur gegen Entrichtung der Ausfuhrzölle und gegen eine jedesmalige besondere Ausfuhrgenehmigung, die das Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe (Kowno, Donolaiciogatve) erteilt. (913)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsche Außenhandelstatistik für Chemikalien.

Im Anschluß an die bereits bis zum November v. J. mitgeteilte *) Aus- und Einfuhrstatistik werden jetzt nachstehende Zahlen für den Monat Dezember und für das ganze Jahr 1920 bekanntgegeben. Die Ausfuhrmenge hat gegen den Vormonat nach ihrer damaligen kräftigen Erholung wiederum abgenommen und ist erheblich unter den Monatsdurchschnitt gesunken, der durch die Novembermenge gerade erreicht worden war. Der Ausfuhrwert des Dezember liegt trotzdem noch über dem Monatsdurchschnitt.

Die Einfuhrmenge des Vormonats wurde um fast die Hälfte übertroffen. In erster Linie daran beteiligt war die erhöhte Einfuhr von künstlichen Düngemitteln, die sich seit September von monatlich etwa 30 000 t über 85 000 t (Oktober) und 120 000 t (November) auf 184 000 t vergrößert hat.

Eine eingehende Jahresübersicht über alle einzelnen Positionen ist in Vorbereitung und wird in einer der nächsten Nummern veröffentlicht werden.

*) Vgl. „Chem. Ind.", lfd. Jahrg. S. 244

Die Entwicklung des deutschen Handels mit den Vereinigten Staaten.

Nach einer Veröffentlichung in der amtlichen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" hat Deutschland sich nach England und Frankreich inzwischen wieder den dritten Platz unter den europäischen Ländern im Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten errungen. Nach Berichten amerikanischer Bankinstitute lassen die bisher für 1921 vorliegenden Zahlenunterlagen darauf schließen, daß die Gesamtausfuhr nach Deutschland den Wert von 400 Millionen Dollar zum mindesten erreichen wird, während die Einfuhr schätzungsweise 100 Millionen Dollar gegenüber 185 im letzten Vorkriegsjahr betragen wird. An dieser Steigerung ist in der Hauptsache die amerikanische Ausfuhr an Nahrungsmitteln, Rohbaumwolle und Kupfer und die deutsche Ausfuhr an Kali, Chemikalien, Pelzen und Sämereien beteiligt. (928)

Ausland.

Großbritannien. **Die Welterzeugung von Bauxit und Aluminium.** Das britische Mineralamt hat einen Bericht über Aluminium und Bauxit herausgegeben, der für Volkswirtschafter, Industrielle und Kaufleute von Wert ist. Die allgemeinen Ausführungen äußern sich über Eigenschaften, Vorkommen, Ausbeute und Verwendung. Von Bedeutung für einen weiteren Kreis sind vor allem die tabellarischen Uebersichten über die Produktion von Bauxit und Aluminium in den Jahren 1913 bis 1919. Die Weltproduktion in Bauxit ist eine äußerst schwankende und betrug 1913 528 643 t, 1914 231 961 t, 1915 429 177 t, 1916 549 416 t, 1917 713 451 t, 1918 628 829 t und 1919 552 964 t. In der Produktion stehen die Vereinigten Staaten und Frankreich an erster Stelle. Während die Bauxit-Produktion 1919 sich auf der Höhe von 1913 hält, ist die Produktion von Aluminium 1919 zweimal so groß wie 1913. Die Jahresproduktion beläuft sich 1913 auf 71 643 t (Schweiz 10 000 t), 1914 88 125 t (15 000 t), 1915 83 309 t (10 000 t), 1916 120 655 t (12 500 t), 1917 157 598 t (15 000 t), 1918 169 713 t (15 000 t) und 1919 147 000 t (15 000 t). Wie aus den Angaben ersichtlich ist, trägt die Schweiz wesentlich zur Aluminiumproduktion bei. Die Schweiz stand von 1914 bis 1917 an zweiter Stelle der Aluminium produzierenden Länder. An erster Stelle stehen die Vereinigten Staaten, die in 1919 etwa 55 Proz. der Weltproduktion stellten. Deutschland, Frankreich und Norwegen haben ebenfalls erheblichen Anteil an der Weltproduktion, sie weisen jedoch nicht die gleiche Stabilität auf wie die Schweiz. (Gr. – 879)

Holland. **Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller A.-G., Rotterdam.** Die Gesellschaft, die in Berlin und Koblenz ihre Hauptbetriebe hat, verteilt für 1920 nach 609 931 Mk. (i. V. 416 563 Mk.) Abschreibungen und 220 000 Mk. (540 000 Mk.) verschiedenen Zuweisungen 12½ (4) Proz. Dividende auf 1,92 Mill. Mark Grundkapital. Vorgetragen werden 54 197 Mk. (14 383 Mk.). (848)

Schweden. **Betriebseinschränkungen bei den Zündholzfabriken.** Infolge der allgemeinen Depression sahen sich auch die schwedischen Zündholzfabriken veranlaßt, ihren Betrieb einzuschränken. So wurden bei den Zündholzfabriken in Kalmar ungefähr 30 Proz. der Arbeiter entlassen. Auch

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Ausfuhrmengen 1920 in Doppelz.			Ausfuhrwerte 1920 in 1000 Mk.			Einfuhrmengen 1920 in Doppelz.		
	November	Dezember	Januar bis Dezember	November	Dezember	Januar bis Dezember	November	Dezember	Januar bis Dezember
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	2 106 299	1 347 686	25 021 343	436 615	334 947	4 241 208	71 892	104 880	1 538 164
B. Farben und Farbwaren	110 237	79 322	1 015 419	469 912	402 678	3 682 683	10 891	9 077	114 951
C. Firnisse, Lacke, Kitte	3 092	2 778	25 337	6 085	5 801	45 996	1 107	876	7 858
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	2 563	2 716	27 785	19 347	30 393	217 608	8 684	9 730	81 248
E. Künstliche Düngemittel	1 880	1 320	64 730	244	269	4 810	120 060	184 057	679 973
F. Sprengstoffe, Schießbestand und Zündwaren	2 998	2 422	43 219	8 873	6 598	136 054	4 946	4 636	51 951
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	18 963	17 150	126 778	69 622	84 277	629 763	9 743	17 [illegible]	102 219
Insgesamt	2 246 032	1 453 394	26 324 611	1 010 698	864 903	8 958 122	227 323	[illegible]	[illegible]

(911)

Digitized by Google

in Jönköping beabsichtigt man den Betrieb einzuschränken, doch nicht um 30 Proz., und die Svenska Tändsticksaktiebolagets Fabrik in Malmö wird demnächst ihre Fabriken schließen.

Die Svenska Tändsticks A/B. gibt bekannt, daß der Export während des Zeitraumes Januar—April ungefähr 75 Proz. der Erzeugung betrug; trotzdem hat sich die Gesellschaft gezwungen gesehen, Betriebseinschränkungen vorzunehmen, da die Lagerbestände in fertigen Waren noch sehr erheblich sind. (L. — 905)

Jugoslawien. **Neugründung.** „Olca" chemisch-technische Industrie- und Handels-A.-G. („Olca", ckemicko-technicko industriejcko itrgowacko d. d.) in Esseg, mit einem Aktienkapital von 12 Mill. Kronen. (Ueb. D. — 891)

Kapitalserhöhung. Die „Donica" A.-G. für chemische Industrie in Koprionica erhöhte ihr Kapital von 12 auf 48 Mill. Kronen. (Ueb. D. — 895)

Italien. **Pfefferminzanbau in Piemont.** In der Provinz Piemont beschäftigt sich eine kleine, aber sehr einträgliche Industrie mit dem Anbau und der Destillation von Pfefferminz. Die hiermit bebauten Felder, die zusammen etwa 600 ha umfassen, liegen in den Gemeinden von Vigone, Pancalieri, Villafranca, Piemont, Polonghera, Lombnasco, Casalgrasso und Moretta. Die Ernte aus diesen Gegenden betrug im letzten Jahr (1920), nach einem Bericht des Oil, Paint und Drug Reporter, 100 000 Quintals Blüten, aus denen 27 000 kg Pfefferminzessenz hergestellt werden konnten. Ihr Wert belief sich auf 6 Mill. Lire. Bei der ständig großen Nachfrage hat der Anbau in der letzten Zeit erheblich zugenommen, so daß man für das laufende Jahr mit einer etwa 20 Proz. größeren Ernte rechnet. (890)

Neugründung. Società Italo-Britanica Manetti, H. Roberts & Co. in Florenz. Fabriken in Rifredi und Verona für chemisch-pharmazeutische Produkte. Das Kapital beträgt 8 000 000 Lire. (Ueb. D. — 893)

Ver. St. von Amerika. **Kali-Aussichten für 1921.** Die Kalivorräte der Vereinigten Staaten wurden am 1. April d. J. von der Potash Producers Association auf 50 000 t K_2O geschätzt. Der Absatz an Kunstdünger im Jahre 1920 wird nach einer Mitteilung des „Chemical & Metallurgical Egineering" vom 22. Juni 1921 auf insgesamt 7,5 Mill. t angegeben; die amerikanische Industrie hat damit einen Rekord erreicht. Wenn man einen Durchschnittsgehalt an Kali von 3 Proz. annimmt, so wären danach 225 000 t K_2O verbraucht worden. Für dieses Jahr kann man daher — bei den erheblich niedrigeren Kunstdüngerpreisen und gegenüber der Tatsache, daß die Farmen von der Kriegszeit her noch immer großen Bedarf an Kunstdünger haben — auf einen bei weitem größeren Verbrauch an Kali rechnen. (889)

Japan. Der Geschäftsbericht der **Nippon Dyestuff Mfg. Corporation** für das letzte Halbjahr 1920/21 ist jetzt veröffentlicht worden. Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1915 mit Unterstützung des Staates gegründet und hat sich in ziemlich kurzer Zeit die erste Stelle unter allen japanischen Farbenfabriken gesichert. Neben einigen einfachen sauren Azofarben wurden nach und nach auch Beizenfarben, Benzopurpurin und Direktblau hergestellt; daneben wird hauptsächlich Anilinsalz fabriziert. Die Gesellschaft arbeitet mit Staatsgarantie in dem Sinne, daß der japanische Staat eine Dividende von 8 Proz. pro Jahr bis Ende 1926 garantiert. Im letzten Halbjahr hatte die Gesellschaft bei einem Aktienkapital von 8 000 000 Yen einen Betriebsverlust von 676 825 Yen; infolgedessen gab der Staat einen Zuschuß von 996 825 Yen.

Das Betriebsergebnis der Nippon Dyestuff Mfg. Corporation ist nur ein Beispiel von allen den vielen größeren und kleineren Betrieben, die jetzt fast durchweg ihrem Ruin entgegengehen. Der neue Einfuhrzoll von 35 Proz. ad. valorem, der seit dem August letzten Jahres auf alle Anilinfarben und Zwischenprodukte erhoben wird, hat es ebenfalls nicht vermocht, diesen Niedergang aufzuhalten. (Gr. — 791)

Sperrung der Indigo-Einfuhr. In Tokio haben die japanischen Indigohändler beschlossen, die Einfuhr von natürlichem Indigo aus Britisch-Indien und anderen Ländern für die nächsten 5 Jahre zu sperren. Diese Maßnahme ist von den Händlern beschlossen worden, um den Markt für einheimische Farben zu schützen, die der Konkurrenz der fremden Farben nicht gewachsen sind. (Gr. — 880)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Drogen, Vegetabilien und Chemikalien.

Die Marktlage im Inlande von Drogen und Vegetabilien stand in den verflossenen vier Wochen zum großen Teil unter dem Einfluß der Entwicklung des Markkurses. Die Erwartungen, welche an die Entwicklung des Markkurses durch die Aufnahme größerer Auslandskredite geknüpft wurden, haben sich bisher nicht im geringsten erfüllt. Die Nachfrage nach Gewürzen war zeitweise bei etwas höheren Preisen ziemlich lebhaft, sonst war es am Drogenmarkt meist sehr ruhig. Die Verbraucher leben von der Hand in den Mund. Im Laufe des Berichtsabschnittes wurden gefordert für Kamillen, gewöhnliche neuer Ernte 40—42 Mk., 1920er 32—33 Mk., 1919er 20—21 Mk., Kamillengrus 10,50—11 Mk., Süßholz in Stangen, naturell 21—21,50 Mk., Eukalyptusblätter geschnitten 10 bis 10,50 Mk., Fliederblüten, gerebbelt 35—36 Mk., Calmus, ungeschält 10—10,50 Mk., Lindenblüten, geschnitten 20—20,50 Mk., Arnikablüten mit Kelch 18—18,50 Mk., Sennesblätter, Tinnevelly, geschnitten 17,50—18 Mk., Faulbaumrinde, geschnitten 11—11,50 Mk., Huflattig, geschnitten 5—5,50 Mk., Mutterkorn 155—160 Mk. für 1 kg.

Der Chemikalienmarkt verriet im Laufe des Berichtsmonats mancherlei Schwankungen. An den Chemikalienmärkten fehlte es namentlich in den letzten Wochen bei Käufern an dem nötigen Interesse, so daß die Feststellung der Notierungen manchmal mit Schwierigkeiten verbunden war. In den letzten Tagen wurden vom Handel gefordert für Antichlor, krist., 2,85—3 Mk., für Chlorkalk, 80 proz., 2,60 bis 2,75 Mk., Chlorbarium 2,50—2,65 Mk., chlorsaures Kali 7 bis 7,25 Mk., Chromalaun, 15 proz., 3,85—4 Mk., Alaun, pulv., 2,50—2,65 Mk., Bleiweiß in Oel 13,75—14 Mk., Bleiweiß, pulv., 13—13,25 Mk., Borax, krist., 8,75—9 Mk., Borax pulv., 9 bis 9,25 Mk., Borsäure 18—18,25 Mk., Cumarin 220—225 Mk., Vanillin, 100 proz., chem. rein, 880—890 Mk., Hirschhornsalz 4,60—4,75 Mk., Formaldehyd, 30 proz., 12,25—12,50 Mk., Glycerin, dopp. dest., chem. rein, 28° Bé, 25,50—26 Mk., Kaliumpermanganat 23,75—24 Mk., Pottasche, 96/98 proz., 4,75—4,85 Mk., Kalium, bichromat., 16,75—17 Mk., Lithopone, Rotsiegel, 30 proz., 5,75—6 Mk., Zinkweiß, Rotsiegel, 8,50 bis 8,65 Mk., Zinkweiß, Grünsiegel, 9,25—9,50 Mk., Zinkoxyd, 90/92 proz., 5,85—6 Mk., Kupfervitriol, 98/100 proz., 6,35 bis 6,50 Mk., Milchzucker 21—21,50 Mk., Oxalsäure 13,50 bis 13,75 Mk., Schwefelsäure, 66° Bé, 0,70—0,72½ Mk., Salicylsäure 30,75—31 Mk., Acetylsalicylsäure 65—65,50 Mk., Ameisensäure, 50 proz., chem. rein, 5,75—6 Mk., Essisäure, 80 proz., chem. rein, 12,50—12,75 Mk., Zitronensäure 69—70 Mk., Weinsteinsäure, krist., 33,75—34 Mk., Weinsteinsäure, pulv., 32,50—33 Mk., Salmiak, krist., 5,50—5,75 Mk., Salmiakgeist, 0,910, 2,85—3 Mk., Natron, bic, D. A. B. V., 2,10—2,20 Mk., Salol 52,50—53 Mk. pro kg. (903)

Steinkohlenteer und Nebenprodukte.

Bis jetzt hat der Entschluß der Gaswerke, den Ueberschuß von Teer durch die Nebenproduktenverwertungsstelle verarbeiten zu lassen, befestigenden Einfluß auf die Marktlage im allgemeinen nicht ausgeübt. Rohteer bewegt sich zu Preisen von 90—110 Mk. je 100 kg im Markt, Teerrückstände sind zu 20 Mk. je 100 kg mit Faß ab Lager Berlin zu beziehen, für Säureharz werden in größeren Posten etwa 22,50 Mk. pro 100 kg in Fässern, brutto für netto, ab gleicher Station verlangt. In anderem Angebot ab Mitteldeutschland war der Preis mit 27—28 Mk. pro 100 kg ab Station angegeben. Destillierter Steinkohlenteer kostet wie früher 149—150 Mk. ab Westfalen oder 144—145 Mk. ab Mitteldeutschland. In Mitteldeutschland werden die Preise seitens des Handels zum Teil wesentlich höher gehalten, ohne jedoch rechte Erfoge damit zu erzielen. Die Nachfrage nach Benzol ist andauernd lebhaft. Die Beteiligungsziffer von Koks im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat ist bekanntlich auf 55 Proz. der Gesamtproduktion festgesetzt, dadurch wird die Herstellung von Nebenprodukten im allgemeinen von selbst gewisse Beschränkung erfahren. Die Nachfrage nach Benzol ist fortgesetzt lebhaft, im Schleichhandel werden höhere Preise bezahlt und zwar bis zu 10 Mk. pro kg. Die Produktion von schwefelsaurem Ammoniak wird glatt abgenommen. Dagegen sind in der Tschecho-Slowakei mehr als 50 000 Zentner vorrätig, deren Unterbringung bei Verbrauchern auf Schwierigkeiten stößt. Die Marktlage für Heiz- und Treiböl hat sich nach geringer Zunahme des Ausfuhrgeschäftes seit einigen Wochen etwas befestigt. Der Handel hält aber bei Anfragen aus dem einheimischen Verbrauch die Preise vielfach zu hoch. Für Marineheizöl von

Digitized by Google

etwa 9000 Kal. schwankten die Forderungen des Handels zwischen 130—150 Mk. und für Dieselmotorentreiböl zwischen 150—160 Mk. je 100 kg ab mitteldeutschen oder westfälischen Stationen. Die Abgeber sind bei größeren Geschäften aber auch zu Ermäßigungen ihrer Forderungen zu bewegen. Die Forderungen für Imprägnieröl gehen bis zu 180 Mk. für 100 kg ab Fabrik. Die Kesselwagenmiete wird wie üblich mit 15 Mk. pro Tag und Wagen berechnet. Teils lauten die Mietforderungen auch höher. Dünnflüssiges und ungestrecktes Anthracenöl, technisch wasserfrei, reine Destillationsware, ist aus zweiter Hand zum Preise von 140 Mk. pro 100 kg angeboten. Für Rohkreosot war aus Handelskreisen Angebot zum Preise von 165 Mk. je 100 kg ab mitteldeutscher Station im Markt. Untergebote werden voraussichtlich zum Geschäft führen. Für Steinkohlenteerpech halten die Abgeber im allgemeinen auf Preise. Springharte, hochglänzende reine Destillationsware kostet etwa 110 Mk. je 100 kg in Stücken ab Westfalen oder 115 Mk. je 100 kg in Blöcken ab norddeutscher Station. Es fehlt nicht an Anzeichen dafür, als wenn der tiefste Punkt zunächst erreicht ist. (908)

Dänemark. **Chemikalienpreise von Ende Juli d. J.**

	per 100 kg loco	
Alaun	dän. Kr.	23,—
Borax	„ „	84,—
Glaubersalz calc. 96 Proz.	„ „	17,—
Kali caust. 88/92 Proz.	„ „	55,—
Kaliumpermanganat	„ „	220,—
Chlorkalk	„ „	30,—
Natron caust. 76/78 Proz.	„ „	45,—
Soda calc. 58 Proz.	„ „	18,—/20,—
Schwefelnatrium conc.	„ „	50,—
Wasserglas 36/38 Proz.	„ „	14,50

(L. — 906)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	10. 8.	3. 8.	Aktien.	10. 8.	3. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	349,75	341,—	Harkort Bergw.	590,—	595,—
Bad. Anilin	419,—	409,50	Höchster Farbw.	345,—	341,75
Byk-Guldenw.	464,75	465,—	C. A. F. Kahlbaum	700,—	689,—
Chem. F. Buckau	560,—	510,—	Köln-Rottweil	390,—	390,—
„ Griesheim	349,75	348,—	Leopoldshall	1040,—	950,—
„ Grünau	470,—	468,—	Linde's Eismasch.	460,—	432,—
„ v. Heyden	610,—	580,—	Nitritfabrik	486,—	504,—
„ Milch & Co.	400,—	357,—	Oberschl. Koksw.	610,—	580,—
„ Weiler	328,—	327,—	Rasquin, Farbw.	1132,—	1040,—
„ Gelsenk.	1188,—	1140,—	Rh. W. Sprengst.	315,—	330,—
„ W. Albert	665,—	680,—	J. D. Riedel	494,—	515,—
„ Concordia	1049,—	1000,—	Rütgerswerke	503,—	434,—
Dynamit Nobel	358,75	356,—	Schering, Chem.	560,—	494,—
Egestorff. Salzw.	574,75	570,—	Sprengst. Carb.	415,—	405,—
Elberf. Farbenf.	365,—	358,50	Straßfurter Chem.	780,—	727,—
Fahlberg List	430,—	439,—	Thür. Bleiweiß.	730,—	704,50
Gerbst. Renner.	670,—	595,—	Union Chem. Fabr.	520,—	530,—
Th. Goldschmidt	715,—	703,—	Ver. chem. Wk. Charl.	990,—	980,—
Harb. Wiener G.	700,—	630,—	„ Glanzstoff F.	1348,—	1299,—

Devisen.	4. 8.	5. 8.	6. 8.	8. 8.	9. 8.	10. 8.
Holland	2515,—	2485,—	—	2502,50	2502,50	2507,50
Schweden	1677,50	1665,—	—	1680,—	1690,—	1691,—
Italien	347,50	349,—	—	353,—	355,—	353,75
England	294,—	292,50	—	295,50	296,25	295,87½
New York	82,37½	81,12½	—	81,62½	80,50	81,—
Frankreich	630,—	629,—	—	638,—	636,—	634,—
Schweiz	1356,—	1342,50	—	1368,50	1360,—	1367,—
Spanien	1049,—	1037,50	—	1052,50	1047,50	1047,50

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	10. 8.	3. 8.
Elektrolytkupfer	2233	2300
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	1850	1850
Originalhüttenweichblei	685—690	665—690
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	769	750
Zink, umgeschmolzen	525—535	540—550
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2900	2925
do. in Walz- oder Drahtbarren	3050	3025
Bancazinn	4900	4350
Straitszinn	4900	—
Australzinn	4900	—
Hüttenzinn, 99 pCt.	4750	4600
Reinnickel	4500	4400
Antimon-Regulus	750	750
Silber in Barren (1 kg)	1340	1350—1360

(935)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Ehrenpromotionen.

Die medizinische Fakultät hat den Geh. Regierungsrat **Dr. phil. Arthur v. Weinberg** in Frankfurt a. M. in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste und in Ansehung seiner dauernden verständnisvollen Förderung der medizinischen Forschung zum Doktor der Medizin ehrenhalber ernannt. (867)

Die Universität Bonn hat den Generaldirektor **Dr. Paul Müller** in Köln wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Universität zu ihrem akademischen Ehrenbürger ernannt. (Gr.-902)

Geschäftliches.

Nitritfabrik A.-G., Köpenick. Die Generalversammlung genehmigte den Dividendenvorschlag von 16 Proz. auf das erhöhte Aktienkapital. Der Vorsitzende teilte mit, daß Verhandlungen zwischen der Deutschen Gasglühlicht A.-G. (Auer) & Co. G. m. b. H. und der Nitritfabrik schweben, wonach beide Firmen gemeinsam eine großbetriebliche Fabrikation von chemischen Werten aufnehmen werden. Die neue Fabrik werde auf dem bisher der Nitritfabrik gehörigen Terrain errichtet werden. (883)

Chemische Fabrik Buckau-Magdeburg. Die Gesellschaft, die bereits vor einiger Zeit ihre Beteiligung an dem Oelwerk Hydrogen G. m. b. H. in Ammendorf abgestoßen hatte, hat jetzt angeblich auch ihren gesamten Besitz an Geschäftsanteilen der Chemischen Fabrik von der Linde in St. Tönis verkauft. Dem Vernehmen nach erwägt sie ferner die Liquidation des Tuffkalkwerkes Burgau m. b. H., an dem sie mit der Hälfte beteiligt ist. Der Betrieb des Tuffkalkwerkes ist bereits eingestellt. (885)

Vereinigte chemische Fabriken Julius Norden & Co. in Berlin. Der Konzern hat die Norddeutsche Gesellschaft für Desinfektion und Hygiene m. b. H. in Hamburg gekauft. Diese Gesellschaft befaßt sich nicht nur mit dem reinen Desinfektionsgeschäft, sondern auch mit den gesamten Fabrikaten des Konzerns für die chemisch-technische Industrie und mit dem Ein- und Verkauf aller in Hamburg gehandelten Groß-Chemikalien. Ferner hat der Konzern eine Filiale in Bremen errichtet. (884)

Chemische Werke „Phoniak" A.-G. in Neuß. Die Bilanz vom 31. Dezember 1919, die erst jetzt veröffentlicht wird, ergibt einen Verlust von 87 439 Mk., um den sich der Verlustvortrag auf 1,48 Mill. Mk. bei 2,1 Mill. Mk. Aktienkapital erhöht hat. (887)

Aus dem Handelsregister.

(1. August bis 8. August 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Fabrik Landgraf, Salzungen.

Westlignose A.-G., Zweigniederlassung Abteilung Rüssau. Herstellung und Verwertung von chem. und techn. Erzeugnissen (9000).

J. Sommer & Co., Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium. G. m. b. H., Sitz Berlin (20).

Metall- u. Chemikalien-Handelsgesellsch. m. b. H., Leipzig (20).

Wilhelm Wurst, Lack- und Farbenfabrik, Weilimdorf.

Phosphat- und Magnesiawerk Bayern, G. m. b. H., Baierbrunn (100).

Richard Heydecke, Chemische Fabrik, Edenkoben (Pfalz). (933)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemisch-Technische Erzeugnisse Paul Traege, Leipzig. Firma erloschen.

Deutsche Phosphatgewinnungs-Gesellschaft m. b. H., Limburg a. d. Lahn, in Liquidation. (934)

Versammlungskalender.

17. August: Byk—Gulden-Werke, Chemische Fabrik, A.-G., außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Berlin, Nationalbank für Deutschland, Behrenstr. 68/69. (932)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W., Sigismundstraße 3.

Verantwortlich f. d. redakt. Teil: i. V. W. EBERT, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 22. AUGUST 1921 | Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Havarieklausel bei „cif" Abladungen.

Von C. Kettler, Bremen.

Die Bestrebungen des deutschen Großhandels, soweit es sich um die Einfuhr von Getreide- und Rohstoffkontrakten handelt, sich von der Bevormundung des Londoner Marktes und damit der Londoner Usancen freizumachen, hätten bei einem glücklichen Ausgang des Krieges ohne Zweifel ganz wesentliche Fortschritte gemacht und in konkreten Formeln und Bestimmungen, die der deutschen kontinentalen Auffassung gerecht geworden wären, ihren Ausdruck gefunden.

Mit dem Verlust des Krieges für Deutschland, dem Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft, die ihren international sichtbaren Ausdruck in der Kürzung der Golddecke, der Papierwirtschaft und der daraus sich ergebenden beständigen Verschlechterung der Markvaluta findet, sind die Bestrebungen deutscher Handels- und Bankkreise, von der Londoner Usancen- und Finanzbevormundungen sich zu befreien, vorläufig in sich zusammengefallen.

Im internationalen Handel, in der Weltfinanz und Weltwirtschaft gelten, soweit London als vorkriegszeitlicher Metropole jetzt der Rang von dem goldgesättigten New-York nicht mit Erfolg streitig gemacht wird, nach wie vor „Londoner Usancen", wie sie in den Kontraktformularen für große Weltstapelartikel ihren Niederschlag finden.

Wenn demgemäß deutsche Empfänger mit fremden Abladern Kontrakte in englischer Sprache nach „Londoner Usancen" vereinbaren, sind diese in Streitigkeitsfällen allein und ausschließlich maßgebend, und ein deutsches Gericht kann praktisch nicht anders Urteile rechtskräftig werden lassen als unter Zugrundelegung der handelsüblichen Auffassungen, wie sie in der englischen Rechtsprechung ihren praktischen Niederschlag gefunden haben.

Es ist außerordentlich wesentlich in dieser Verbindung für die deutsche Rechtsprechung, Anlehnung an die englischen Kommentare, die nur eine Compilation jahrelanger Uebung und Erfahrungssätze zu sein pflegen, zu suchen, da andernfalls das deutsche Urteil von Prämissen auszugehen Gefahr läuft, die beim Zustandekommen der einzelnen Klauseln und Bedingungen nicht der ursprünglichen Willens- und Meinungsäußerung der Kontrahenten entsprechen.

Die deutsche Rechtsprechung wie überhaupt jede andere fremde Rechtsprechung befindet sich unter diesen Umständen in der Notwendigkeit, Sachverständigenrat aus der Verkehrs- und Handelspraxis zu hören und danach ihr Urteil „einzurichten". In der Wirkung mag dieses Verfahren ein Abweichen von der deutschen Rechtsauffassung im Gefolge haben, sachlich aber läßt sich nichts dagegen einwenden, solange englische Rechtsauffassung auf Grund der vereinbarten Kontraktbedingungen den Vorrang für sich beanspruchen kann.

Ohne die gegenseitige Anerkennung dieses Gewohnheitsrechtes mit internationaler Wirkung würde es den deutschen Handels- und Schiffahrtskreisen in vielen Fällen, besonders in solchen, wo es sich um internationale Transaktionen handelt, kaum möglich sein, Abschlüsse zu erzielen. — Dieses Gewohnheitsrecht, nach bestimmten Erfahrungsgrundsätzen und darauf basierenden Usancen aufgebaut, stellt eben eine Macht dar, die wie der Goldstandard internationale Gültigkeit und weltwirtschaftliche Auswirkung für sich beansprucht.

Dieses Gewohnheitsrecht geht so weit, daß in den „rye terms" Kontrakten jede andere als die Londoner Gerichtsbarkeit, selbst für Abladungen nach dem vereinigten Königreich, abgelehnt wird.

Da die Rechtsprechung in den verschiedenen Ländern eine verschiedene ist, wofür als Gründe abweichende Interpretation des Textes der Dokumente, ferner eine verschieden geartete Mentalität angeführt werden können, läßt sich eine Einheitlichkeit in der Auffassung und Rechtsprechung wohl nur durch ein allgemein anerkanntes internationales Handelsrecht erzielen.

Solange ein solches allgemein gültiges internationales Handelsrecht nicht vorhanden ist, schützen sich Käufer und Verkäufer gegen die Gefahren einer unterschiedlichen Auffassung am besten dadurch, daß sie bestehende Unklarheiten vor Abschluß der Kontrakte auf Grund bestimmter Formularbedingungen durch eine klare Willensäußerung vorher ausmerzen.

Eine Streitfrage dieser Art ist z. B. die Bedingung „cif" Lieferung, die von der einen Partei dahin verstanden wird, daß alle Risiken, mithin auch „Havarie" von dem Verkäufer zu tragen sind bis zur Ablieferung der Ware im Bestimmungshafen, wohingegen die andere Partei auf dem Standpunkte steht, daß die Risiken zu Lasten des Käufers gehen und dieser zahlungspflichtig wird, sobald die ordnungsmäßig ausgefüllten Verschiffungsdokumente bei ihm präsentiert werden.

Da im allgemeinen die Ware im Hafen des Produktionslandes abzunehmen ist, wie andererseits die Fakturen der deutschen Fabrikanten Abnahme der Ware ab Fabrik vorsehen, Erfüllungsort in dem einen wie in dem anderen Fall der Herstellungsort ist und alle davon abweichenden Lieferungsarten nicht den Regelfall aufheben, sondern nur einer Handelsusance entsprechen, deren Zweck die Erleichterung des Geschäftes ist, ohne eine Vorschiebung der Erfüllungsverpflichtung am Orte der Produktion bzw. der Herstellung, so bedeutet im Sinne dieser Auffassung eine „cif"-Lieferung nicht, daß alle Risiken auf den Ablader übergegangen sind. Eine Weigerung der Käufer, gegen vorgelegte Dokumente Zahlung zu leisten, ist somit rechtlich nicht vertretbar.

Der Käufer ist zahlungspflichtig und muß etwaige Schäden und Verluste auf Grund der ihm vorgelegten Dokumente, evtl. durch Vermittlung des Abladers, eintreiben. Bei regulären Geschäftsverbindungen wird der Ablader in der Regel sich auch nicht sträuben, berechtigte Schadensersatzansprüche im Interesse seines Käufers bei der Versicherungsgesellschaft zu vertreten.

Bis zu einer allgemein anerkannten Interpretation des „cif" Geschäftes in dem hier angedeuteten Sinne wird es sich empfehlen, die „cif" Klausel in ihrer Bedeutung durch einen Zusatz klarzustellen, der von vornherein Zweifelsfragen ausschließt, etwa in dem Sinne, daß die Güter zwar versichert sind zu Lasten der Absenders, aber auf Gefahr des Emp-

Digitized by Google

fängers. Hierdurch wird der Empfänger von vornherein klar auf die Stelle aufmerksam gemacht, bei der etwaige Reklamationen anhängig zu machen sind. Anderseits ist aber auch jeder Zweifel hinsichtlich seiner Zahlungspflicht behoben.

Was die Havarieklausel angeht, so besagt § 700 des D. H. G., daß „alle Schäden, die dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, die zu demselben Zwecke aufgewendet wurden, große Havarie sind".

Der Begriff „average", „general average" schließt das Kriegsrisiko nicht ein. Wenn demgemäß der Fall eintritt, daß ein mit Getreide von La Plata nach einem deutschen oder einem anderen Hafen bestimmter englischer Dampfer von einem deutschen Kreuzer versenkt worden ist, so liegt hier ein besonders gearteter Fall vor, der außerhalb der durch den handelsüblichen Begriff „Havarie" gedachten Vorkommnisse sich bewegt.

Der Wortlaut des § 700 des H. G. B. spricht ausdrücklich von Schäden, die dem Schiffe oder der Ladung zum Zwecke der Errettung aus gemeinsamer Gefahr vorsätzlich zugefügt worden sind. Diese Fassung schließt von vornherein den Begriff des Kriegsrisikos aus.

Die Praxis hat denn auch stets erwiesen, daß bei drohender Kriegsgefahr Kriegsrisiken extra gedeckt werden, soweit dies nicht bereits früher ganz allgemein durch eine besondere Klausel in den Versicherungspolicen geschehen war.

Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Ausführungen:

a) daß „cif" Abladungen als Erfüllungsort nicht den Bestimmungsplatz includieren,

b) daß „Havarie" (average) das Kriegsrisiko nicht einschließt,

c) daß logischerweise die „average" Klausel in Verbindung mit dem „cif" Geschäft nicht auf Totalverlust Anwendung finden kann, der entstanden ist auf Grund natürlicher Gefahren oder auf Grund kriegerischer Eingriffe oder durch Verfügungen von hoher Hand.

Um sachlich richtige Urteile fällen zu können, genügt keineswegs die Auslegungskunst juristischer Persönlichkeiten. Das Gebrauchs- und Gewohnheitsrecht, wie es sich im Weltverkehr herausgebildet hat, muß vielmehr als Prüfstein im Einzelfall gelten, solange es kein einheitlich geregeltes internationales Welthandelsgesetz gibt, das als Plattform für universal gültige Entscheidungen die Norm abzugeben vermag. (945)

Die Höchstpreisermäßigung für Thomasphosphatmehl.

In Nr. 29 der „Chemischen Industrie" vom 18. Juli d. J. hatten wir zu der vom Reichsernährungsminister vorgenommenen Herabsetzung der Höchstpreise für Thomasphosphatmehl Stellung genommen. Auch sonst ist in der Tages- und Fachpresse diese Preisermäßigung in ablehnendem Sinne besprochen worden. Daraufhin hat der Minister folgende Rechtfertigung für seine Maßregel veröffentlicht:

Der Phosphorsäurebedarf der deutschen Landwirtschaft in Form von Thomasphosphatmehl betrug vor dem Kriege (1913) 335 000 Tonnen reiner Phosphorsäure in Thomasmehl. Etwa die Hälfte davon wurde aus dem Ausland bezogen. Dieses Verhältnis hat sich durch den unglücklichen Ausgang des Krieges erheblich verschlechtert, indem die starke, in obiger Ziffer mitenthaltene Produktion des Saargebiets sowie der Lothringischen Werke nicht mehr nach Deutschland gelangt. Die gesamte Inlandproduktion betrug im Jahre 1919 nur mehr 120 000 Tonnen Phosphorsäure in Thomasphosphatmehl. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft mußte deshalb, um den dringenden Bedarf der deutschen Landwirtschaft zu decken, für umfangreiche Einfuhr von Thomasphosphatmehl Sorge tragen. Die hierfür notwendigen Zuschüsse werden durch das Umlageverfahren aufgebracht. Was nun die in der Zuschrift erhobenen Angriffe im einzelnen anbelangt, so ist darauf folgendes zu erwidern: Unwahr ist es, daß das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowohl in der Preisfestsetzung wie in der Einfuhrfrage ohne Fühlungnahme mit den Interessentenkreisen vorgeht. Wahr ist vielmehr, daß zur Regelung der Preis- und Einfuhrfrage für Thomasphosphatmehl beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein besonderer Ausschuß besteht, der paritätisch aus Vertretern der Industrie und Landwirtschaft zusammengesetzt ist. Unwahr ist daher auch die Behauptung, daß die neue Preisfestsetzung ohne jede Begründung und ohne Fühlungnahme mit den Interessenten erfolgte; wahr ist vielmehr, daß die Preisfestsetzung unter eingehender Darlegung der Gründe in der Sitzung vom 21. Mai 1921, an der nicht weniger als neun Vertreter der zuständigen Industrie teilnahmen, durchberaten und einstimmig von Industrie und Landwirtschaft beschlossen wurde. Unwahr ist, daß die Verwendung der Umlagebeträge einseitig von der Regierung vorgenommen wird. Wahr ist vielmehr, daß die Verwaltung durch einen Verwaltungsrat erfolgt, in den Industrie und Landwirtschaft je fünf Vertreter entsenden. Sämtliche Mitglieder sind über die jeweiligen Bestände der Kasse und die Art ihrer Verwendung aus den Sitzungen dauernd unterrichtet; sie erhalten außerdem monatlich schriftlich Kassen- und Revisionsbericht. Jeder einzelne Einfuhrantrag wird in der Kommission für Thomasphosphatmehl durchberaten und entschieden. Unwahr ist, daß der Preis für ausländisches Thomasphosphatmehl seit Einführung der Umlage sich erhöht hat. Wahr ist vielmehr, daß er im vorigen Jahre 2,80 Fr. betrug und — nicht zuletzt durch die vorsichtige Einkaufspolitik — fortwährend sank, so daß die letzten Abschlüsse mit 1,15 Fr. getätigt werden konnten. Unwahr ist schließlich, daß die Erhöhung der Umlage ein neuerliches Steigen der Preise verursacht hätte, da seit dieser Erhöhung keinerlei Abschlüsse auf ausländisches Thomasphosphatmehl mehr getätigt werden.

In der Zusammenfassung ergibt sich also, daß die Zuschrift in ihren wesentlichsten Punkten nicht richtig ist. Damit fallen auch sämtliche gegen das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft daran geknüpften Folgerungen in sich zusammen.

Zu dieser Erklärung wird nun aus den Kreisen der beteiligten Industrie folgende Erwiderung veröffentlicht:

Richtig ist, daß der Bedarf an Thomasmehl nicht in demselben Umfange wie früher gedeckt werden kann. Grund dafür ist der allgemeine Rückgang der Stahlproduktion auch im Auslande. Dadurch, daß der Minister im Auslande mehr als doppelt so viel bezahlt wie im Inlande, kann er wohl eine Verschiebung der Stahlproduktion zugunsten des Auslandes erreichen, eine Steigerung der Gesamtproduktion aber nicht, da die Thomasmehlproduktion abhängig ist von der Stahlproduktion. Zu der entscheidenden Sitzung am 21. Mai wurde durch Telegramm eingeladen, das am 18. Mai vorlag. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß, daß es der Leitung eines großen Hüttenwerkes ganz unmöglich ist, zu einer derartig wichtigen Frage, die, wie sich durch die ergriffene Maßnahme herausstellt, die deutsche Stahlindustrie um über 40 Millionen Mark jährlich mehr belastet, Stellung in so kurzer Zeit zu nehmen, zumal die Thomasmehlabteilung bei den meisten Werken getrennt verwaltet wird. In eine Prüfung, ob

Digitized by Google

eine Preisherabsetzung sich besonders bei den Werken rechtfertigen läßt, die ihre Erze und damit den Phosphor bei bekanntlich stark steigender Valuta aus dem Auslande beziehen, wurde überhaupt nicht eingetreten, obwohl es als Unrecht empfunden wird, den lothringischen Werken, die den Phosphor im eigenen Lande haben, mehr als doppelt so viel wie den deutschen Werken, welche den Phosphor aus dem Auslande beziehen müssen, zu vergüten. Der Superphosphatindustrie, die ihre Rohstoffe auch aus dem Auslande bezieht, wird sogar ein Zuschuß gewährt. Wie unparitätisch der Verwaltungsausschuß zusammengesetzt ist, ergibt sich aus seiner Zusammenstellung: 4 Regierungsvertreter, 5 Vertreter der Landwirtschaft, 2 Vertreter der Superphosphatindustrie, 1 Vertreter der Knochenmehlindustrie, 2 Vertreter der Thomasmehlindustrie. Das Verhältnis des zahlenden Teils zum nichtzahlenden ist also 2 : 12. Der Herr Minister spricht von einem Verhältnis von 5 : 5 und erwähnt nicht, daß die Superphosphatindustrie sogar Ansprüche auf die Umlage erhebt, die die Thomasphosphatwerke aufbringen. Aehnlich liegt es mit den Aeusserungen über die vorsichtige Einkaufspolitik des Ministeriums. Wenn es wahr wäre, daß infolge dieser Politik die Preise für ausländisches Thomasmehl bis auf 1,15 Fr. gefallen wären, so darf wohl die Frage aufgeworfen werden, warum eine Erhöhung der Umlage um jährlich über 40 Millionen erfolgt.

Wahr ist jedoch, daß zu 1,15 Fr. nur ganz kleine Mengen gelegentlich gekauft wurden. Die weitaus größte Menge wurde mit 1,45 Fr., also 22 Proz. höher, bezahlt. Wie rechtfertigt es der Herr Minister, daß, während er der ausländischen Industrie mehr als den doppelten Preis zahlt, er den inländischen Preis ohne Prüfung herabsetzt, wodurch die ausländische Industrie in die Lage versetzt wird, ihren Stahl um mehr als 150 Mk. pro Tonne billiger als die deutsche Industrie zu verkaufen? Die Steigerung des Preises für Brotgetreide, insbesondere die Freigabe der Wirtschaft für fast alle landwirtschaftlichen Produkte, hat eine Mehrausgabe des deutschen Volkes zugunsten der Landwirtschaft von vielen hundert Millionen zur Folge; die Mehrausgabe wirkt sich bei der Industrie aus durch Steigerung von Löhnen und Gehältern. Bei freier Wirtschaft für die Landwirtschaft, ein Prinzip, das als richtig anerkannt wird, da jeder Zwang letzten Endes nicht nur bei der Landwirtschaft zur Verringerung der Produktion führt, sollen logischerweise alle Maßnahmen in Wegfall kommen, welche wie die Umlage auf Thomasmehl, Zuschüsse für Superphosphat, Verbilligung von Futtermitteln, der Landwirtschaft Sondervorteile gewähren, die sich bei dem heutigen Stande der Preise für landwirtschaftliche Produkte nicht rechtfertigen lassen. (940)

Internationale Markeneintragung.

Auf Grund des Madrider Abkommens über die internationale Markeneintragung vom Jahre 1891 besteht in Bern das Internationale Amt für Markeneintragung. Jeder Angehörige eines dem Madrider Abkommen angeschlossenen Staates ist dadurch in die Lage versetzt, eine in seinem Heimatsstaat eingetragene Marke in sämtlichen anderen dem Madrider Abkommen beigetretenen Staaten ebenfalls eintragen zu lassen, indem er eine Anmeldung bei dem Internationalen Amt in Bern bewirkt. Für diese Anmeldung, die der Marke den Schutz in allen beteiligten Staaten sichert, ist eine einmalige Gebühr von 100 Fr. zu entrichten. Deutschland ist dem Madrider Abkommen nicht beigetreten. Infolgedessen müssen deutsche Staatsangehörige ihre in Deutschland eingetragenen Marken in jedem fremden Staate, in welchem sie den Schutz der Markeneintragung genießen wollen, einzeln eintragen lassen. Bei dem heutigen Tiefstand der deutschen Valuta entstehen dadurch außerordentlich hohe Kosten. Es ist daher begreiflich, daß in unsern wirtschaftlichen Kreisen der dringende Wunsch besteht, daß Deutschland so bald als möglich seinen Beitritt zum Madrider Abkommen erklärt.

Wie wir von unterrichteter Seite hören, schweben bereits seit längerer Zeit Erwägungen im Reichsjustizministerium über die Vollziehung dieses Anschlusses. Bedenken dagegen bestehen an amtlichen Stellen aus finanziellen Gründen. Falls nämlich das Berner Amt die Forderung stellen sollte, daß nach dem Beitritt Deutschlands sämtliche bisher in Bern eingetragenen Marken nachträglich in Deutschland eingetragen werden müssen, dann würden durch Prüfung und Veröffentlichung der Marken beträchtliche Kosten entstehen. Ob eine solche Forderung von Bern aus erhoben würde, steht aber noch nicht fest. Es ist daher dringend erwünscht, daß so bald als möglich hierüber Klarheit geschaffen wird. Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Lage fordert gebieterisch jede nur mögliche Förderung unserer Ausfuhr. Für die chemische Industrie ist die Frage der Markeneintragung von ganz besonderer Bedeutung. Ihr dürfen nicht schwere finanzielle Lasten auferlegt werden, weil die Reichsregierung es seinerzeit versäumt hat, dem Madrider Abkommen von 1891 beizutreten. Selbst wenn die nachträgliche Veröffentlichung aller bisher in Bern eingetragenen Marken in Deutschland Voraussetzung für den Beitritt wäre, dürften die dadurch entstehenden Kosten kein Hindernis bilden. — Bl. (937)

Deutschlands Ausfuhr nach Finnland.

Von der Gesamteinfuhr Finnlands in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres im Betrage von 1 273,5 Mill. finn. Mk. kamen aus Deutschland 353,3 aus England 324,8, aus den Vereinigten Staaten 152 und aus Schweden 145,6 Mill. finn. Mk. Deutschland hat mithin seinen stärksten Konkurrenten, England, überflügelt und nimmt mit etwa einem Viertel der Gesamteinfuhr die erste Stelle ein. Aus der Warenausfuhr Deutschlands nach Finnland, die zum größten Teil über Lübeck, zum geringeren über Stettin und Hamburg geht, sind an Erzeugnissen der chemischen Industrie zu erwähnen:

Farben u. Farbstoffe	6 381 finn. Mk.	83,9 %	d. Ges.-Einf.
Chemikalien . . .	4 664 „	42,4 %	„ „
Oele, Fette Wachs und Fabrikate . .	1 215 „	7,3 %	„ „

Die wirtschaftliche Lage Finnlands ist infolge des Stockens der Ausfuhr eine ungünstige geworden. Die Lage des Geldmarktes ist, wie der Hamburger Wirtschaftsdienst mitteilt, als Wirkung einer allgemeinen Geschäftslosigkeit sehr kritisch. Die bei der Aufnahme von Krediten in die Geschäftsentwicklung gesetzten Hoffnungen sind enttäuscht, und eine lange Reihe von Konkursen bringt die Gefahren der Lage zum Ausdruck. Der Staatsbankdiskont läßt noch immer mit 9 Proz. alle anderen europäischen Sätze weit unter sich. (936)

Das Ende des deutsch-bulgarischen Handelsvertrages.

Am 9. August d. J. ist der vorläufige zwischen Deutschland und Bulgarien abgeschlossene Handelsvertrag abgelaufen, ohne daß eine Erneuerung in Aussicht stände. Bulgarien will einstweilen überhaupt keine Handelsverträge abschließen, um sich für die künftige Gestaltung seiner Handelspolitik freie Hand zu bewahren. Der Ablauf des Handelsvertrages hat für Deutschland die Wirkung, daß seine Ausfuhr nach Bulgarien dem autonomen Tarif unterliegt, dessen Sätze seit dem Jahre 1919 in doppelter Höhe erhoben werden. Hierin liegt zweifellos eine Erschwerung unserer Ausfuhr nach Bulgarien; da jedoch die Waren aller anderen Länder denselben Zollsätzen unterliegen, findet wenigstens keine Differenzierung der deutschen Ausfuhr statt. — Bl. (965)

Digitized by Google

Schwefel-Industrie und Schwefelfarben-Industrie in Japan.

Der „Neue Orient" bringt in seiner letzten Nummer einen beachtenswerten Aufsatz über die Wirtschaftslage Japans, deren ungünstiger Stand unvermindert anhält. Und zwar sind nicht nur die sogenannten Kriegsindustrien, sondern auch die in der Vorkriegszeit lebensfähigen Industrien von einer schweren Absatzstockung betroffen. Zu den letzteren gehört die Schwefel-Industrie, zu den reinen Kriegsindustrien die Schwefelfarben-Industrie. Ueber diese beiden Industriezweige enthält der Aufsatz folgende Mitteilungen:

Japan führte vor dem Kriege in nennenswerter Menge Schwefel aus, im Durchschnitt für etwa 70—80 Millionen Kin jährlich. Der Schwefel ging überwiegend nach den Straits-Settlements und den Vereinigten Staaten. Im Kriege kamen große Bestellungen für Schwefellieferungen aus Rußland, desgleichen vermehrte sich die Ausfuhr nach Nordamerika, so daß man bis zu fast 140 Millionen Kin Schwefel ausführte. Im Jahre 1917 erreichte die Ausfuhr 142 400 000 Kin in dem Wertbetrage von 614 Mill. Yen. Diese Ausfuhr hat naturgemäß eine starke Erweiterung der Schwefelindustrie zur Folge gehabt. Die Ausfuhr sank nun nach dem Kriegsende erschreckend. Sie erreichte 1918 kaum noch den Stand von 1914 und stand mit nur 32,81 Mill. Yen um 53,13 Mill. Yen hinter der Ausfuhrsumme von 1914 zurück. Daß die Industrie unter diesen Umständen hoch notleidend ist, kann nur selbstverständlich sein.

Die reinen Kriegsindustrien, d. h. diejenigen, die nur infolge der Kriegswirkungen entstehen konnten, befinden sich zumeist in einem Zustande des Zusammenbruchs, sofern der Staat sie nicht schützt und stützt. Zu verweisen ist innerhalb dieser bedauernswerten Gruppe auf die Schwefelfarben-Industrie. Japan hatte die sehr energisch betriebene Absicht, durch die günstigen Kriegsumstände zu einem farbenerzeugenden Lande zu werden. Es gibt zurzeit in Japan 14 bis 15 Schwefelfarbenfabriken mit einem Gesamtkapital von 6 Mill. Yen. Diese an sich kapitalschwache Industrie vermochte ihre noch minderwertigen Erzeugnisse im Kriege glänzend zu verkaufen. Man erreichte Preise von 120 bis 130 Yen. Der Preissturz und die Ueberproduktion infolge der Absatzstockung setzten sofort ein, so daß man bald in eine bedrängte Lage kam. Zurzeit sind die Preise mit 42 Yen so weit gesunken, daß die Herstellungskosten nicht mehr zu decken sind. Die Schwefelfarben-Industrie will nunmehr ihre Rettung darin suchen, daß man alle Klein- und Mittelwerke zusammenlegt und zu einem Konzern vereinigt, der allerdings nur mit dem ganz unzulänglichen Kapital von 6—7 Mill. Yen arbeiten soll. Es sind aber keine Kapitalien zu finden, die sich an dieser Industriegruppe beteiligen wollen. (929)

Kali und Kunstdünger in Amerika.

Die gleichen Ursachen, welche das gegenwärtige Daniederliegen von Handel und Industrie in Amerika bewirkt haben, üben auch auf das amerikanische Geschäft in deutschen Kalisalzen einen schädlichen Einfluß aus. Im letzten Jahre hatte die Kalieinfuhr aus Deuschland wieder einen ansehnlichen Umfang erreicht. Die amerikanischen Düngerfabrikanten begannen, das deutsche Material in etwa gleichen Mengen wie vor dem Kriege zu kaufen, und sie erzielten für die daraus hergestellten Düngemittel gute Preise. Gegen Ende letzten Jahres fielen jedoch die Preise der hauptsächlichsten Bodenerzeugnisse in Amerika infolge geringer Ausfuhr so erheblich, daß sich die Lage der ganzen amerikanischen Landwirtschaft stark verschlechterte. Infolgedesen sahen sich auch die Düngerfabrikanten gezwungen, ihre Preise herabzusetzen. Die Kaufkraft der Farmer ist jedoch sehr geschwächt, und zudem haben die Fabrikanten noch genügend Vorräte im Besitz, so daß in den nächsten Monaten kaum eine lebhaftere Nachfrage nach deutschem Kali eintreten wird. Ueber die Verhältnisse hat sich, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, ein besonders gut informierter Fachmann, wie folgt, geäußert: „Anstatt des erhofften Gewinnes haben die Kunstdünger-Fabriken in diesem Frühjahr durchgängig erhebliche Verluste erlitten. Denn bei stark verminderter Nachfrage entwickelte sich eine scharfe Konkurrenz infolge Preisunterbietungen. Zwar haben auch die von ihnen verwandten Materialien im Preise nachgegeben; doch davon werden sie erst im nächsten Frühjahr Nutzen ziehen können, da ihre gegenwärtig zum Angebot gelangenden Fabrikate noch aus teuren Materialien hergestellt sind. Im letzten Jahre stieg der Preis derselben auf eine Höhe, die jetzt als ungesund erkannt worden ist. Dafür scheinen sich augenblicklich die Preise dem Tiefstande vom Jahre 1914 zu nähern. Für dieses Jahr hatten alle Düngerfabriken große Vorbereitungen getroffen. Um so schwerer traf sie dann die Einschränkung in den Baumwolle- und Tabakanpflanzungen und sodann der ungeahnte Preisfall in diesen Bodenerzeugnissen. Die Züchter sind nicht imstande, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und die Frage des Inkassos gestaltet sich für die Düngerfabrikanten immer ernsthafter. Daraus erklärt sich, daß alle großen Fabrikgesellschaften der Branche, wie die American Chemical, die International Agricultural und die Virginia-Carolina Chemical Co., sämtlich in diesem Jahre ihre Ausschüttungen von Stammaktien-Dividenden eingestellt haben, die beiden ersteren bereits auch die Dividende auf ihre Vorzugsaktien. Ein gleiches Vorgehen wird allgemein für die nächste Zeit auch seitens der Virginia-Carolina Co. erwartet."

Unter solchen Umständen wird auch seitens der Düngerfabrikanten der gegenwärtigen Agitation der amerikanischen Kaliproduzenten, welche von dem Kongreß anläßlich der derzeitigen Festsetzung der neuen Zollraten für ihre durch den Krieg geförderte „infant industry" einen Zollschutz fordern, lebhaftes Interesse zugewandt. Man verlangt von dieser Seite, daß der Kongreß die bisher zollfreie Kalieinfuhr mit einem Schutzzoll von 50 Cents je Unit (gleich 20 Pfund K_2O) belegen soll. Die Forderung klingt sehr bescheiden, aber wenn man berücksichtigt, daß der volle Bedarf des Landes an Kali jährlich auf 25 000 000 Units veranschlagt wird, so würde selbst ein so niedriger Zoll die Kosten der Verbraucher um 12 500 000 Dollar erhöhen, und die Fabrikanten würden ihre Mehrkosten für das Material natürlich auf die Farmer abladen. Sollte der Zoll selbst auf 1 Dollar je Unit festgesetzt werden, so würde er doch seinen Zweck, der amerikanischen Industrie einen Schutz gegen die billige Auslandskonkurrenz zu gewähren, nicht erfüllen. Die Einfuhr wird deshalb doch keine geringere sein, und die Mehrkosten müßten nur die Verbraucher tragen. Zugunsten der einheimischen Produzenten wird ausgeführt, daß die Erfahrungen während der Kriegszeit die Notwendigkeit des Bestehens einer eigenen Industrie im Lande erwiesen haben. Aber erstens war das Angebot an einheimischem Kali nicht entfernt ausreichend zur Deckung des vorhandenen Bedarfs, und sodann scheint es nicht ratsam, die einheimischen Bestände durch kommerzielle Ausbeutung zu erschöpfen, wenn zweckdienliches und billigeres Material vom Ausland zu beziehen ist. Die Einfuhr von Kali betrug vom Dezember 1919 bis Ende März d. J. etwa 229 000 Tonnen, wovon auf das Jahr 1920 etwa 200 000 Tonnen entfallen. Die einheimischen Kalianlagen haben im letzten Jahre etwa 50 000 Tonnen geliefert, und im ersten Viertel d. J. etwa 4000 Tonnen. Am 1. April standen etwa 50 000 Tonnen importiertes und einheimisches Kali zur Verfügung. Wenn man annimmt, daß die im letzten Jahre verbrauchten etwa 7 500 000 Tonnen durchschnittlich 3 v. H. Kali enthielten, so entspricht dies einem letztjährigen Verbrauch von 225 000 Tonnen K_2O. (939)

Digitized by Google

Neuregelung der Erhöhungskoeffizienten des französischen Zolltarifs.

Am 29. Juni ds. Js. hat die französische Regierung eine Verordnung erlassen, durch welche eine sehr weitgehende Umgestaltung der Erhöhungskoeffizienten zu den Sätzen des Zolltarifs vorgenommen ist. Der Erlaß der Verordnung durch den Präsidenten der Republik erfolgte auf Grund eines Berichts des Ministerpräsidenten, der in Uebereinstimmung mit den Steuerausschüssen der beiden Kammern eine Revision, d. h. eine wesentliche Erweiterung des Systems der Erhöhungskoeffizienten, für notwendig erklärt, um der französischen Industrie wieder den vor dem Kriege genossenen Zollschutz zu gewähren, dessen Wirkungen durch die allgemeine Preissteigerung eine Einbuße erlitten hätten. Zahlreiche Positionen des Zolltarifs, die bisher keinen Erhöhungskoeffizienten hatten, haben durch die neue Verordnung einen solchen erhalten. In großer Zahl sind Erhöhungen des Koeffizienten, in wenigen Fällen Ermäßigungen eingetreten. Für die Erzeugnisse der chemischen Industrie bringt die neue Verordnung umfangreiche Veränderungen. Die nachstehende Tabelle enthält alle diejenigen Positionen des Zolltarifs mit den für Deutschland geltenden Sätzen des Generaltarifs, bei welchen eine Aenderung des Erhöhungskoeffizienten eingetreten ist.

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Neuer Generaltarif Franken	Zollsatz: Erhöhungskoeffizient
110	Oele, fette, reine:			
	Olivenöl: zur Seifenbereitung	100 kg	12	3
	andere	100 kg	40	3
	Palmöl	100 kg	4	3
	Kokos-, Tulukuna-, Illipe- und Palmkernöl	100 kg	4	3
	Rizinus- und Pulghereöl	100 kg	20	3
	Leinöl	100 kg	24	3
	Baumwollsamen-, Sesam- und Erdnußöl: zur Seifenbereitung	100 bg	24	3
	z. Herstellung v. Speisefetten	100 kg	24	3
	anderes	100 kg	48	3
	Maisöl: zur Seifenbereitung	100 kg	24	3
	anderes	100 kg	60	3
	Sojabohnenöl: zur Seifenbereitung	100 kg	24	3
	zur Herstellung von Farben und Lacken	100 kg	24	3
	anderes	100 kg	60	3
	Sonnenblumenöl: zur Herstellung v. Farben u. Lacken	100 kg	24	3
	anderes	100 kg	60	3
	Oele, fette, andere: zur Herstellung von Farben u. Lacken	100 kg	24	3
	andere	100 kg	60	3
110 bis 111	Oele, fette, gekocht oder oxydiert	100 kg	80	3
aus 189	Oele, fette, aromatisierte	100 kg	320	3
	Schwefel, gemahlen, gereinigt, verfeinert oder sublimiert	100 kg	9	3
199	Braunkohlenwachs (cire de lignite)	100 kg	120	5,8
	Paraffin	100 kg	120	5,8
	Vaselin	100 kg	112	10
07	Salpetersäure, mit weniger als 81 v. H. Monohydrat	100 kg	4	5
08	Salpetersäure, mit 81 v. H. Monhydrat und darüber	100 kg	16	3,5
09	Salpetersäure, reine Handelsware	100 kg	32	3
010	Thiosalpetersäure	100 kg	16	4,5
013	Natriumnitrit	100 kg	24	3
014	Ammoniak, gewöhnliches (flüchtiges Alkali)	100 kg	12	4
015	Ammoniak, reine Handelsware	100 kg	24	3
016	Ammoniak, flüssiges, wasserfrei	100 kg	60	4,5
017	Ammoniumchlorid (Salmiak), roh	100 kg	32	3
018	Ammoniumchlorid (Salmiak), gereinigt	100 kg	48	2
019	Ammoniumsulfat, roh	100 kg	8	2,5
020	Ammoniumsulfat, gereinigt	100 kg	16	2
021	Ammoniumsalze, andere, roh	100 kg	32	3
022	Ammoniumsalze, andere, gereinigt	100 kg	32	3
031	Bromüre: Ammonium-, Barium-, Kalzium, Kalium-, Natrium-, Strontium-Aethyl-, Aethylen, Methyl	100 kg	800	1,5
048	Kalziumchlorür	100 kg	[1] 14	6
049	Natriumhypochlorit	100 kg	8	4
051	Fluorwasserstoffsäure	100 kg	60	3
052	Fluorverbindungen (Fluorüre), außer solchen mit Antimon und Natrium, mit Edelmetallen und seltenen Erden	100 kg	80	3
068	Natriumphosphate	100 kg	18	4,5
069	Kaliumsilikate, wasserfrei od. kristallisiert	100 kg	17	5
	Natriumsilikate, wasserfrei od. kristallisiert	100 kg	17	2
	Kaliumsilikate, gewässert	100 kg	8,40	4
	Natriumsilikate, gewässert	100 kg	8,40	3
073	Schwefelsäure, von 65 v. H. SO_3 und weniger	100 kg	3	2,5
	Schwefelsäure, von 65 bis 81 v. H. SO_3	100 kg	5	3
	Schwefelsäure, von 81 v. H. SO_3 und darüber	100 kg	6	3
	Schwefelsäure, reine Handelsware	100 kg	16	2
075	Natriumsulfit, mit weniger als 55 v. H. Anhydrid	100 kg	[1] 14,40	2
	Natriumsulfit, mit 55 v. H. Anhydrid und darüber	100 kg	[1] 28,80	3
076	Natriumsulfit, flüssig	100 kg	[1] 14,40	3
077	Natriummeta- oder -pyrosulfit	100 kg	[1] 28,80	2,5
079	Kaliumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit	100 kg	40	6
080	Natriumhyposulfit, mit weniger als 65 v. H. Anhydrid	100 kg	[1] 14,40	4
	Natriumhyposulfit, mit 65 v. H. Anhydrid und darüber	100 kg	[1] 28,80	2
081	Natriumsulfür, mit weniger als 35 v. H. Anhydrid	100 kg	18	5
	Natriumsulfür, mit 35 v. H. Anhydrid und darüber	100 kg	28,80	5
089	Antimon- und Natriumfluorid	100 kg	160	5
090	Antimonlaktat	100 kg	100	4,5
093	Kaliumantimonyltartrat (eigentlicher Brechweinstein)	100 kg	120	5
0103	Bariumsulfid	100 kg	8	3
0113	Zinkchromat	100 kg	74	3
0116	Chromoxyde	100 kg	80	4
0153	Bleisulfat, gemahlen	100 kg und vom Werte	8	0
0156	Kaliumhydroxyd	100 kg	10	6
0157	Kaliumkarbonat	100 kg	2,80	6
0164	Natriumchlorid, gereinigtes, weißes	100 kg	9,90	2,5
0165	Natriumchlorid, anderes	100 kg	7,60	2,5
0165	Soda, gereinigt: mit mehr als 38 v. H. reinem Karbonat	100 kg	[1] 7,60	1,5
0166	Natriumsulfat, kristallisiert od. wasserhaltig (Glaubersalz)	100 kg	[1] 4,40	3
0178	Lithopone	100 kg	40	2
0183	Chloroform	100 kg	300	4
0188	Chlormethyl	100 kg	200	5
0194	Methylalkohol, roh (Methylen)	100 kg	46	4
0196	Glyzerin, roh	100 kg	16	1,5
0197	Formaldehyd in Lösung zu 40 v. H.	100 kg	100	4,5
0198	Trioxymethylen	100 kg	240	4
0200	Azeton	100 kg	80	2,5
0201	Methylazetat	100 kg	80	1,5
0202	Lösungsmittel aus Azeton u. Methylazetat	100 kg	80	1,5
0203	Essigsäure, enthaltend weniger als 40 v. H. kristallisierbare Säure	100 kg	20	4
	Essigsäure, enthaltend 40—80 v. H. kristallisierbare Säure	100 kg	40	4

[1] Einschließlich der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Ueberwachung der Sodafabriken.

Digitized by Google

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Neuer General-Tarif Franken	Zollsatz: Erhöhungskoeffizient
	Essigsäure, enthaltend mehr als 80 v. H. kristallisierbare Säure	100 kg	80	3,5
0204	Essigsäureanhydrid	100 kg	100	3,5
0206	Kupferazetat, gereinigt, pulverisiert	100 kg	58	3,5
	Kupferazetat, gereinigt, kristallisiert	100 kg	84	3,5
0208	Bleiazetat	100 kg	38	5
0209	Kaliumazetat	100 kg	88	3
0210	Natriumazetat oder holzessigsaures Natrium, kristallisiert oder wasserhaltig	100 kg	1) 20	3
0212	Zelluloseazetat, pulverisiert, in Klümpchen, nicht plastisch	100 kg	480	1,8
0213	Zelluloseazetat, in Platten, Blättern, Stäben, Röhren usw.	100 kg	600	2,5
0214	Ameisensäure	100 kg	60	5
0217	Oelsäure: tierischen Ursprunges, ausser Fischfett	100 kg	12	2,5
0219	Stearinsäure	100 kg	36	4,5
0222	Milchsäure, industrielle	100 kg	64	5
0224	Eisenlaktat	100 kg	172	2,9
0225	Mangan-, Strontium-, Natrium-, Zinklaktat	100 kg	400	0
0227	Oxalsäure	100 kg	50	2,5
0228	Kaliumoxalate	100 kg	50	0
0234	Gerbsäure (Tannin)	100 kg	400	3
0237	Methylsulfat	100 kg	100	2,5
0238	Essigäther und Schwefeläther jeden Grades (Aethyloxyd)	100 kg	160	3
0244	Azethylessigäther	100 kg	700	3
0250	Kollodium	100 kg	160	2
0347	Koffein und dessen Salze	100 kg	2000	2,5
0367	Chinin und dessen Salze	100 kg	6000	3
0376	Kasein, bearbeitet	100 kg	600	5
0378	Quebrachoholzauszüge, flüssige	100 kg	16	4
	Quebrachoholzauszüge, feste	100 kg	22	3,1
291	Orseille, zubereitet: feucht, als Teig	100 kg	20	2,5
295	Ultramarin, natürliches od. künstliches	100 kg	120	3,9
296	Preussisch Blau: rein oder in Verbindung mit einem Farbstoff, der einem niedrigen Zollsatz unterliegt	100 kg	140	4,6
	in Verbindung mit wirkungslosen (inertes) Stoffen im Verhältnis von höchstens v. H.	100 kg	60	4,6
297	Karmin: mit mehr als 40 v. H. reinem Karmin	100 kg	1200	2
	mit 40 v. H. und weniger	100 kg	400	2
298	Teigige oder trockene Auszüge zur Herstellung von Firnissen, zur unmittelbaren Verwendung nicht geeignet	100 kg	360	2
aus 299 bis	Drucktinten, einschl. der Tinten für Gravierungen, Schreibmaschinen usw.: schwarze: für Zeitungen (ohne Sikkativöl)	100 kg	80	1,4
	andere	100 kg	200	1,4
	andere Farben, ausser solchen, welche mehr als 3 v. H. aus Steinkohlenteer herrührende Farbstoffe enthalten	100 kg	200	1,4
300	Schwarz: Elfenbeinschwarz	100 kg	20	2,5
	für Kupferdruck		32	1,3
	Mineralschwarz, aus dem Glühen von Schiefer, Torf und Holzkohlen gewonnen: in Stücken	100 kg	8	3,8
	Russ: von Petroleum	100 kg	12	2,7
301 bis 305	Kasseler Extrakt	100 kg	8	6
	Schweinfurter Grün, auch mit Zusatz von Barium- und Kalziumsulfat von Ocker, von Barium- und Kalziumkarbonat, von Kieselerde usw.	100 kg	80	5,3
306	Berg- und Braunschweiger Grün und Grün aus der Mischung von Blei-, Barium-, Zinnchromat mit Preussisch Blau	100 kg	80	4
307	Talk, gemahlen	100 kg	1,60	5
308	Farben, mit Oel angerieben, in nicht zubereitetem Zustand	100 kg	24	4
309	Farbpasten, mit Wasser oder Leim zubereitet (ausser Ocker, Bleiweiss, Eisen, Zink, Bleioxyd) aus einer Farbe hergestellt, die im trockenen Zustand einem niedrigen Zolle unterliegt, einschl. künstlicher Lacke in Paste, mit Wasser oder Leim, die besteht aus einem wirkungslosen (inertn) Stoff in Verbindung mit einem Farbstoff, ausser Karmin, in einem Verhältnis von nicht mehr als 3 v. H. Anilinfarbe u. mit mindestens 50 v. H. Wasser	100 kg	48	3,6
310	Farben, nicht besonders genannt, einschl. der künstlichen Lacke, in trockenem Zustand, die bestehen aus einem wirkungslosen (inertn) Stoff in Verbindung mit einem Farbstoff, ausser Karmin, in einem Verhältnis von nicht mehr als 3 v. H. Anilinfarbe	100 kg	80	4,3
318	Stärke, eigentliche	100 kg	72	5,4
319	Satzmehl von Kartoffeln, und Mais			
	anderes	100 kg	48	3
327 bis	Käsestoff, rein oder in Verbindung mit Alkalien, in festem oder flüssigem Zustand	100 kg	80	3,2
aus 330	Wichsen, Creme, Schmiermittel und Pasten für Schuhwerk, Sattelzeug usw.: schwarze Wichsen im eigentlichen Sinne	100 kg	16	4
	andere, im Tarif nicht genannte	100 kg	60	4

(926)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verkehr mit Zündwaren.

Der Reichswirtschaftsminister hat unterm 29. Juli 1921 folgende Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren erlassen:

§ 1.

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. in Berlin wird beauftragt, für die gleichmäßige und ausreichende Versorgung des Inlands mit inländischen und ausländischen Zündhölzern Sorge zu tragen.

§ 2.

Der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. wird Verwaltungsrat angegliedert. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. zwei Vertretern des Reichswirtschaftsministers,
2. einem Vertreter des Reichsministers der Finanzen,
3. einem Vertreter der Verbraucher,
4. einem Vertreter der Zündholzindustrie-Ges. m. b. H.,
5. einem Vertreter der Zündholzindustrie,
6. einem Vertreter des Zündholzimporthandels,
7. einem Vertreter des Großhandels,
8. einem Vertreter des Kleinhandels,
9. zwei Vertretern der Arbeitnehmer der Zündholzindustrie,
10. zwei Vertretern der Arbeitnehmer der Zündholzindustrie,
11. drei Vertretern der Arbeitnehmer des Import-, Groß- und Kleinhandels,
12. drei Vertretern der Arbeitnehmer des Import-, Groß- und Kleinhandels,
13. drei Vertretern der Arbeitnehmer des Import-, Groß- und Kleinhandels.

Digitized by Google

Die Ernennung der zu Ziffer 1, 3 bis 13 bezeichneten Vertreter erfolgt durch den Reichswirtschaftsminister, die Ernennung des zu 2 bezeichneten Vertreters erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen.

Das Vorschlagsrecht steht zu hinsichtlich der Vertreter
zu 4. dem Aufsichtsrat der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H.,
zu 5. dem Verein deutscher Zündholzfabrikanten,
zu 6. der Allgemeinen Zündholz-Export-Zentrale,
zu 7. dem Zentralverband des deutschen Großhandels, e. V. in Berlin,
zu 8. der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels in Berlin,
zu 9. und 10. der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie,
zu 3., 11., 12. und 13. den vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Verbänden oder Vereinigungen.

Der Verwaltungsrat tritt unter Vorsitz eines Vertreters des Reichswirtschaftsministers in der Regel monatlich einmal zu einer Sitzung zusammen. Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. hat ihm über Erzeugung, Verteilung und Versorgung unter Berücksichtigung der Einfuhr Bericht zu erstatten.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats können bei Bedarf andere Personen als Sachverständige herangezogen werden; Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers unterliegt.

§ 3.

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
1. der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. für die Versorgung des Inlandes mit inländischen und ausländischen Zündhölzern Richtlinien zu erteilen,
2. die Höhe der einzuführenden Menge ausländischer Zündhölzer zu bestimmen.
3. Anordnungen über die Verwaltung und Verwertung der Ausgleichskasse zu treffen.

§ 4.

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. berechnet die Umlage und teilt sie dem Zahlungspflichtigen mit. Der Zahlungspflichtige hat den ihm zur Zahlung aufgegebenen Betrag binnen sechs Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin für Rechnung der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. einzuzahlen.

Rückständige Zahlungen werden auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers nach den für die Einziehung von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. darf über die Bestände der Ausgleichskasse nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Verwaltungsrats verfügen.

§ 5.

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 30. September 1919 (RGBl. S. 1779), vom 22. Dezember 1919 (RGBl. S. 2151) und Ziffer I der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1920 (RGBl. S. 1855) werden aufgehoben.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (952)

Monopolausgleich für ausländische äther- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 5. Juli 1921.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 3. November 1920 über die vom 1. Oktober 1920 ab geltenden Sätze des Branntweinmonopolausgleichs beträgt u. a. der regelmäßige Branntweinmonopolausgleich, wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, bei Waren der Tarifnummern 178/179 3400 Mk., bei Waren der Tarifnummern 386/388 600 Mk. für das Hektoliter Weingeist und, wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist, für Waren derselben Tarifnummern 1360 Mk. und 640 Mk. für den Doppelzentner. Der Grund für die unterschiedliche Belastung liegt darin, daß auf Grund des Artikels 1 § 6 der Verordnung vom 28. Oktober 1920 (R.G.Bl.5481) der regelmäßige Verkaufspreis für den nicht zu Trinkzwecken, insbesondere zur Herstellung von Farfümerien, Essenzen, Heilmitteln usw. bestimmten Weingeist zu dem herabgesetzten Betrage von 2200 Mk. festgesetzt worden ist. Nach der Anmerkung zu Nr. 386/388 des Zolltarifs unterliegen aber äther- und weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen der Verzollung als Branntwein, also den Tarifnummern 178/179 und nicht den Tarifnummern 386/388. Da nach der Verordnung über die Erhebung des Monopolausgleichs usw. vom Mai 1920 (R.G.Bl. 5898) grundsätzlich die aus dem Ausland eingeführten, weingeist- und ätherhaltigen Erzeugnisse ebenso wie die inländischen belastet werden sollen, bestimme ich, daß für äther- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse, die auf Grund der Anmerkung zu Nr. 386/388 des Zolltarifs nach den Tarifnummern 178/179 zu verzollen sind, zu deren Herstellung aber, falls sie im Inlande erfolgt wäre, Branntwein zum herabgesetzten regelmäßigen Verkaufspreise hätte abgegeben werden können, der Monopolausgleich im Falle seiner Berechnung von der Weingeistmenge zum Satze von 1600 Mk. für das Hektoliter Weingeist und im Falle seiner Berechnung vom Gewichte zum Satze von 640 Mk. für den Doppelzentner zu erheben ist. (941)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Verpflichtung zur Devisenablieferung bei Fakturierungsfreiheit.

Auf eine Anfrage in Sachen der Devisenablieferung und der Fakturierung in Auslandswährung schreibt das Reichsbankdirektorium:

„Bei der geplanten Regelung ist zu unterscheiden zwischen Schaffung eines vermehrten Zuflusses an Devisen durch Förderung der Auslandsfakturierung und Ablieferung der Exportdevisen.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so möchten wir einem behördlichen Zwange — solange er irgend vermeidlich ist — nicht das Wort reden, erwarten vielmehr von der Einsicht der beteiligten Kreise, daß sie, wo es irgend durchführbar, von sich aus beim Verkauf nach dem Auslande hochwertige Auslandsvaluta fordern und gegebenenfalls auch für einzelne Branchen oder Gruppen Auslandsfakturierung allgemein vorschreiben werden . . .

Hinsichtlich der Devisenablieferung muß dagegen für die Exporteure solcher Waren, welche der Ausfuhrkontrolle unterliegen, eine Verpflichtung eingeführt werden in der Weise, daß die Außenhandelstellen Ausfuhrbewilligungen nur unter der Bedingung erteilen, daß die aus der Ausfuhr hervorgehenden Devisen mittelbar oder unmittelbar an die Reichsbank abgeliefert werden. Eine derartige Verpflichtung bedeutet keinen starken Eingriff in die Verkehrsfreiheit, zumal dabei auf die besonderen Verhältnisse ganzer Gewerbezweige wie auch einzelner Individuen Rücksicht genommen werden soll, und kann den Exporteuren unbedenklich zugemutet werden.

In jedem Falle haben die Exporteure sich vor Augen zu halten, daß es durch die zu ergreifenden, als lästig empfundenen Maßnahmen gilt, die sehr viel größeren Verkehrserschwerungen zu vermeiden, die mit der Erfassung des einzelnen Geschäfts durch die Reparationsabgabe verbunden sein würden." (968)

Ueber das Verfahren bei der Entrichtung der Ausfuhrabgabe wird uns mitgeteilt:

Keine Zollkasse kann Ausfuhrabgaben annehmen und darüber Quittung leisten, wenn ihr nicht gleichzeitig die Ausfuhrbewilligungsurkunde, auf der die Ausfuhrabgabe berechnet und festgesetzt ist, vorgelegt wird, da sie ohne diese nicht ermitteln kann, wofür und in welcher Höhe die Abgabe zu bezahlen ist. Die Ausfuhrabgabe muß nach den bestehenden Vorschriften vor der Ausfuhrabgabe bezahlt und dies bei der Abfertigung durch Vorlegung der mit der Bescheinigung der geleisteten Zahlung seitens der Hebestellung versehenen Ausfuhrbewilligungsurkunde nachgewiesen werden. Zur Erleichterung für Exportfirmen ist nachgelassen, daß sie die Ausfuhrabgabe nicht bei einer bestimmten Zollkasse zu bezahlen brauchen, sondern bei irgendeiner ihnen am bequemsten liegenden deutschen Zollkasse unter Vorlegung der Ausfuhrbewilligungsurkunde bezahlen können. Die mit Einnahmebescheinigung versehene Ausfuhrbewilligungsurkunde wird dem Einzahler sofort nach der Zahlung zurückgegeben, worauf dieser die Ausfuhrabfertigung und Versendung der Ware ohne Aufenthalt in der von ihm beabsichtigten Weise veranlassen kann. (922)

Differenzierung der Abgaben im besetzten und unbesetzten Gebiet.

Der Reichswirtschaftsminister hat Schritte unternommen, um die Interalliierte Rheinlandkommission zu veranlassen, im besetzten Gebiet die gleichen Ausfuhrabgabensätze zu erheben, die im unbesetzten Gebiet in Geltung sind. Im übrigen wird zurzeit eine Rückerstattung der im besetzten Gebiet erhobenen Mehrbeträge an Ausfuhrabgaben nicht erwogen. (D. A. K. — 962)

Digitized by Google

Einfuhrfreigabe von Vanille.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ersucht, Einfuhrbewilligungen für Vanille bis auf weiteres ohne jede Beschränkung hinsichtlich des Verwendungszwecks zu erteilen. (951)

Der Warenverkehr mit dem besetzten Rheinland.

Einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin ist Folgendes zu entnehmen:

1. Sämtliche Auslandswaren sind zulaufsgenehmigungspflichtig. Es scheint irrtümlich bei einigen Stellen die Auffassung vertreten zu werden, daß nur die in der Bekanntmachung über Zulaufsgenehmigungen im Verkehr mit den westlichen Reichsgebieten vom 29. April 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 144) unter A genannten Waren, und zwar ohne Rücksicht auf ausländische oder inländische Herkunft beim Eintritt in das unbesetzte Gebiet einer Zulaufsgenehmigung bedürfen. Demgegenüber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gemäß Buchstabe B der Bekanntmachung über Zulaufsgenehmigungen vom 29. April alle ausländischen Waren einer Zulaufsgenehmigung bedürfen.

3. Zulässigkeit der Versendung unter Zollkontrolle beim Einfuhrverkehr über das unbesetzte in das besetzte Gebiet. Auf Grund einer Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen können fortan Sendungen aus dem Ausland, die in das unbesetzte Gebiet eingeführt werden und für das besetzte Gebiet bestimmt sind, auf Antrag auch nach dem besetzten Gebiet unter Zollkontrolle bis zum Empfangsorte abgelassen werden, ohne daß die Vorlegung einer Einfuhrbewilligung im unbesetzten Gebiet zu fordern wäre. Die Verzollung hat aber nach wie vor im unbesetzten Gebiet zu geschehen. (699)

Warenmuster nach dem besetzten Gebiet nicht als Postpakete.

Nach einer an den Reichsverband der deutschen Industrie gelangten Zuschrift aus dem besetzten Gebiet wird sehr oft die Beobachtung gemacht, daß rechtsrheinische Firmen unaufgefordert Warenmuster als Postpakete an Firmen des besetzten Gebiets absenden. Die Absender übersehen hierbei, daß alle diese Mustersendungen mit je 2,— Mk. zollpflichtig sind. Um den Firmen des besetzten Gebiets eine unliebsame Belastung zu ersparen, ist es daher notwendig, Warenmuster unter allen Umständen so zu wählen, daß sie noch als Postpäckchen versandt werden können. (D. A. K. — 963)

Versand von Postpaketen ins Ausland.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gibt folgende Verfügung des Reichspostministers bekannt: „Die Handelswelt hat wiederholt hier darüber Beschwerde geführt, daß von den Postanstalten häufig die Annahme von Paketen wegen Sperrung des Paketverkehrs verweigert worden sei, obgleich ihr von den Außenhandelstellen Ausfuhrbewilligungen für Paketsendungen nach den betreffenden Ländern ausgestellt worden seien. Sie knüpft daran die Ansicht, daß, nachdem die Außenhandelstellen der Ausfuhr der Waren in Postpaketen zugestimmt haben, auch die Annahme und Weitersendung der Pakete durch die Post geschehen müsse. Zur Vermeidung weiterer derartiger Beschwerden bitte ich, die Außenhandelstellen davon in Kenntnis zu setzen, daß ein Postpaketverkehr mit den nachstehend aufgeführten Ländern noch nicht hat aufgenommen werden können:

Afghanistan, Aserbeidschan, Estland, Fiume (Freistaat), Georgien, Karolinen, Marianen, Palau-Inseln, Lettland, Litauen, Polen, Republik des Fernen Ostens, Sowjet-Rußland, Ukraine.

Der Postpaketverkehr nach Rumänien ist seit Ende Dezember 1920 eingestellt. (934)

Ausfuhr in den Freihafen Danzig.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erläßt unter B I 5728 am 2. August 1921 folgende Verfügung:

„Es war bisher bei einigen Außenhandelstellen üblich gewesen, Ausfuhrbewilligungen mit der Bestimmung „Freihafen Hamburg" zu erteilen. Im Zusammenhang damit war es gelegentlich einer Sitzung der Reichsbevollmächtigten als ein Mißstand bezeichnet worden, daß Waren, die im Freihafen Hamburg lagern, lediglich deshalb nicht ausgeführt werden konnten, weil die dafür erteilten Ausfuhrbewilligungen nur für ein Land gültig waren, nach welchem zu dem in Frage kommenden Zeitpunkt keine Verkaufsmöglichkeit bestand, da noch keine Verschiffungsgelegenheit geboten war, während die gleichzeitig gegebene Gelegenheit, die Ware unter günstigen Bedingungen nach anderen Ländern auszuführen, unausgenutzt bleiben mußte.

Wenn vom Standpunkt der Preispolitik kein Interesse daran besteht, das Endziel der Ware zu kennen, wenn also gleiche Preise für alle Ausfuhrländer bestehen, so bin ich damit einverstanden, daß die Außenhandelstellen usw. für solche Waren Ausfuhrbewilligungen für den „Freihafen Hamburg", jedoch mit der Einschränkung erteilen, daß diese Ausfuhrbewilligungen nicht für die Ausfuhr nach Polen gültig sind. Die Mißachtung dieser Bedingung würde die Bestrafung gemäß §§ 7 und 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 nach sich ziehen. Es ist erforderlich, die Antragsteller bei der Uebersendung von Ausfuhrbewilligungen auf die Bedingungen und die Folgen ihrer Außerachtlassung ausdrücklich hinzuweisen." (925)

Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen für Firmen des besetzten Gebietes.

Es wird von neuem darauf hingewiesen, daß Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen für Firmen des besetzten Gebietes, die von den Außenhandelstellen im Reiche ausgestellt sind, von den Zollstellen des besetzten Gebietes nicht anerkannt werden dürfen. Unter den gegebenen Umständen müssen sich danach die Antragsteller im besetzen Gebiet in allen Fällen, wo sie Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen nachzusuchen wünschen, an das Aus- und Einfuhramt in Ems wenden. (898)

Ausland.

Luxemburg. **Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Thomasschlacke.** Durch großherzoglichen Beschluß vom 21. Juli 1921 ist bis auf weiteres die Ausfuhr von Thomasschlacke in gemahlenem und ungemahlenem Zustande, ausgenommen die auf Grund der Minenkonzessionen für die einheimische Landwirtschaft zurückbehaltenen Thomasschlacken, freigegeben. (947)

Italien. **Die neuen Einfuhrbestimmungen für Salz.** Nach dem neuen, am 1. Juli ds. Js. in Kraft getretenen italienischen Zolltarif gelten folgende Bestimmungen für die Einfuhr von Salz:

See- und Steinsalz (Zolltarif Nr. 114) sind einfuhrzollfrei. Die Einfuhr des See- und Steinsalzes ist nur seitens des Staates gestattet. — Die Einfuhr von Salz ist nur für diejenigen Inseln zollfrei, auf denen das Staatsmonopol besteht. Als Salz ist eine jede Mischung von Salzen anzusprechen, in der vorwiegend Chlor über 15,2 und Natrium über 9,8 v. H. enthalten sind. Des weiteren unterliegen der Zollbehandlung, wie für Salz vorgesehen, alle diejenigen Erzeugnisse, die Salz über 25 v. H. ihres Gewichts enthalten. Die Einfuhr vom Auslande kann unter Beobachtung der durch finanzministerielle Verordnung noch festzustellenden Bestimmungen gestattet werden. Auf diesem Wege wird auch die Höhe der Monopolgebühren festgesetzt werden, und zwar je nach Höhe der Salzmengen, die in diesen Erzeugnissen enthalten sind. Dem Finanzministerium steht es außerdem frei, auf Grund von besonderen Richtlinien und besonderen Kontrollmaßnahmen die Einfuhr von Tafelsalz vom Auslande oder von den Inseln, die den Monopolbestimmungen nicht unterstehen, in Mengen von nicht über 5 kg nur zum persönlichen Gebrauch zu bewilligen, gegen Zahlung der Monopolgebühr in Höhe von 2 Lire für das Kilogramm Salz. (I. u. H. Ztg. — 953)

Spanien. **Goldaufschlag für den Monat August.** Auf Grund einer Kgl. Spanischen Verordnung vom 30. Juli dieses Jahres ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat August auf 48,75 v. H. festgesetzt worden. (957)

Nicaragua. **Einfuhrzollsätze für kosmetische Wasser und Tinkturen.** Der Einfuhrzoll für kosmetische Wasser und Tinkturen beträgt laut Position Nr. 401 des Zolltarifs: Wasser und Tinkturen für den Toilettentisch wie z. B. Florida, Melissen, Kananga, Lavendel, Divinia, Kölnisches Wasser und andere gleichartige sowie wohlriechenden Essig — kg netto 0,25 Dollar (U.S.U. Dollar).

Hierzu sind jedoch noch ungefähr 30 Proz. zuzurechnen für verschiedene sonstige Ausgaben (Hafensteuern, Wohltätigkeit 12½ Proz. Zollzuschlag auf die Einfuhr zur Abdeckung von Regierungsschulden, die fast unvermeidlichen Zollstrafen, Zollrevision usw.). Für alle Sendungen sind Konsulatsfakturen und Verschiffungspapiere in doppelter Ausfertigung an die Zollbehörde einzureichen; dies gilt auch für Postpakete, deren Inhalt den Wert von 50 Dollar übersteigt. Alle vorzulegenden Papiere müssen von einem in Deutschland ansäsigen nicaraguensischen Konsul beglaubigt sein.

(Eildienst — 910)

Digitized by Google

Samoa. **Einfuhrbeschränkungen für deutsche Waren.** Nach einer Mitteilung der Postverwaltung von Neu-Seeland ist die Einfuhr von deutschen und österreichischen Waren nach West-Samoa nur mit Erlaubnis der Verwaltung von West-Samoa gestattet. Bei der Beförderung über Neu-Seeland ist die Erlaubnis vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wellington einzuholen. Einwände gegen die Zulassung deutscher Waren als Geschenk Deutscher an Verwandte oder Freunde in Samoa werden im allgemeinen nicht erhoben werden. (846)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Industriespionage.

Die schamlose Spionage, der die deutsche Industrie noch andauernd ausgesetzt ist, erfährt durch eine am 1. August vor der Strafkammer in Frankenthal stattgefundene Hauptverhandlung erneut eine grelle Beleuchtung. Eine Dr. N. E. Van Stone, Chemical Director der „The Sherwin Williams Co. in Chicago war im Juni ds. Js. nach Deutschland gekommen und hat in der Folgezeit verschiedene der größten chemischen Fabriken besucht. Welche Zwecke der Herr mit seinen Besuchen verfolgte, sollte sich bald herausstellen. Es zeigte sich, daß Van Stone die Gelegenheit seines Besuches bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik dazu benutzt hatte, Beziehungen zu einem der dort tätigen Chemiker anzuknüpfen. Der betr. Chemiker gab seinem Abteilungschef hiervon sofort Kenntnis und ersuchte auf dessen Veranlassung Van Stone brieflich um klare Mitteilung darüber, was er von ihm erwarte. Hierauf richtete Van Stone einen Brief an den betr. Chemiker, in welchem er mit aller Deutlichkeit und einer geradezu beispiellosen Unverfrorenheit denselben zum Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu bestimmen suchte. Bei einer Unterredung, die dieser daraufhin in Freiburg i. B. herbeigeführt hatte, wurde der inzwischen erwirkte Haftbefehl gegen Van Stone vollzogen. Letzterer wurde wegen eines Vergehens gemäß § 20 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der am 1. August d. J. vor der Strafkammer Frankenthal stattgefundenen Hauptverhandlung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Besonders bemerkenswert an diesem neuerlichen Fall von Industriespionage ist der Umstand, daß Van Stone nicht nur im Interesse seiner Firma die Spionage ausübte, sondern, wie man aus den bei Van Stone beschlagnahmten Schriftstücken schließen kann, auch noch von anderer Seite die Badische Anilin- und Sodafabrik betreffende Spionageaufträge erhalten hatte. Interessant ist auch die Tatsache, daß Van Stone in einem der vorgefundenen Briefe der Firma „The Sherwin — Williams Co." darauf hingewiesen wurde, daß er infolge des Falles der Dupont Co. (des vielerörterten Falles Flachsländer) in Deutschland wohl einer größeren Zurückhaltung begegnen würde.

Die Fälle des Verrats von Fabrikationsgeheimnissen an das Ausland mehren sich in erschreckender Weise. Nicht nur auf dem chemischen Gebiete, das ein besonders begehrtes Objekt der ausländischen Konkurrenz ist, sondern auch in anderen Industrien haben wir seit Beendigung des Krieges viel derartige Fälle erleben müssen. Abgesehen davon, daß das Ausland sich immer mehr gegen die Einfuhr deutscher chemischer Erzeugnisse absperrt und mit Hilfe der den deutschen Inhabern geraubten Patente Deutschland die ernsteste Konkurrenz zu machen sucht, bemüht sich das Ausland auch noch, sich sein ihm zur Ausführung einer rationellen Fabrikation fehlendes Wissen auf die oben geschilderte unlautere Weise von der deutschen chemischen Industrie zu verschaffen. Bei unserer heutigen Lage haben wir alle Veranlassung, unsere technischen Errungenschaften, die allein uns wieder emporhelfen können, mit allen Kräften vor Diebstahl zu wahren. Es liegt daher im Interesse der deutschen Industrie und damit der deutschen Volkswirtschaft, nicht nur Fälle, wie den geschilderten, öffentlich an den Pranger zu stellen und dem Ausland sein unlauteres Verhalten vor Augen zu führen, sondern auch auf dem Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß dem wirtschaftlichen Ausverkauf Deutschlands nicht auch noch der Diebstahl des geistigen Eigentums weiterhin zur Seite tritt. (972)

Gutachten der Handelskammer zu Berlin vom Juli 1921.

Thomasschlacke. Beim Handel mit Thomasschlacken in Deutschland wird handelsüblich die Phosphorsäurebestimmung nach Extraktion der Schlacke mit Ammoniumzitratlösung vorgenommen, da derjenige Teil der in der Schlacke enthaltenen Phosphorsäure, welcher in Zitraten löslich ist, als der weitaus wertvollste der Gesamtphosphorsäure anzusehen ist. Beim Verkauf von Thomasschlacken mit 10 Proz. zitratlöslicher Phosphorsäure handelt es sich mithin nur um diesen Teil der Phosphorsäure. Die zitratlösliche Phosphorsäure entspricht etwa 80 Proz. der Gesamtphosphorsäure. Die zitratlösliche Phosphorsäure ist ohne weiteres für die Pflanzen assimilierbar. Der Rest des Phosphorsäuregehaltes wird durch die Bodenbakterien aufgeschlossen und allmählich in einen Zustand übergeführt, der auch ihn für die Pflanzen assimilierbar macht. (958)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. Die **Aetznatronversorgung** soll nunmehr vom Auslande unabhängig werden. Die Bosnesche Elektrizitäts-A.-G. wird jetzt infolge der Erleichterung der Kohlenversorgung in ihrem Werke in Brückl bei Klagenfurt den gesamten Bedarf Oesterreichs an Aetznatron decken können. Die Ausnutzung der Anlagen gestattet sogar eine wesentliche Produktionssteigerung. (Oester. Chem. Ztg. — 959)

Errichtung einer Salizylsäurefabrik. Am 16. Juli ds. Js. fand in Langkampfen (Tirol) die feierliche Eröffnung und Inbetriebsetzung der Salizylsäurefabrik der Suchywerke A.-G., der einzigen Erzeugungsstätte für Salizylsäure in Oesterreich, in Anwesenheit zahlreicher behördlicher Funktionäre und Gäste statt. (Oester. Chem. Ztg. — 960)

Tschecho-Slowakei. **„Die chemische Industrie für erhöhten Zollschutz.** Die chemische Industrie der Tschechoslowakei strebt eine Erhöhung des Zollschutzes gegen die Einfuhr chemischer Produkte an, insoweit es sich um solche Chemikalien handelt, die in der Tschechoslowakei selbst hergestellt werden. Die Verordnung, mit der kürzlich die provisorischen Zollzuschläge geregelt wurden, nimmt allmählich nicht gleichmäßig auf alle Zweige der chemischen Industrie Rücksicht, da die neuen Zuschläge, insbesondere aus valutarischen Gründen und nicht unter Berücksichtigung der geänderten Produktionsverhältnisse festgesetzt wurden. Die tschechische chemische Industrie ist gegenwärtig wohl in einigen Zweigen mit Rohstoffen hinreichend versorgt, insbesondere mit solchen, die aus den Vorräten der Fettzentrale stammen; aber die hohen Preise derselben verhindern die Verbilligung der Gestehungskosten. (I. u. H. Ztg. — 948)

Finnland. **Lage der Teer-Industrie.** In den nördlichen Bezirken Finnlands, wo die Teerbrennerei die Haupteinnahmequelle war, ist diese Tätigkeit infolge des großen Preisabfalles inzwischen eingestellt worden. Sowohl die Teerbrenner als die Händler haben große Verluste erlitten. In den Monaten Januar—Mai d. J. betrug die Teerausfuhr 1,5 Mill. Kilogramm gegen 420 000 kg in derselben Zeit des Vorjahres. (810)

Aegypten. **Zunahme des Warenaustausches mit Deutschland.** Wie die „Aegyptian Gazette" mitteilt, ist Deutschland eines von den wenigen Ländern, deren Handel mit Aegypten in den ersten fünf Monaten zugenommen hat. Der Wert der deutschen Einfuhr in Aegypten in dieser Zeit betrug 531 751 ägypt. Pfund gegenüber 161 064 ägypt. Pfund. in der entsprechenden vorjährigen Zeit. Der Wert der ägyptischen Ausfuhr nach Deutschland belief sich auf etwa 378 066 ägypt. Pfund gegen den fast doppelten Betrag in der gleichen Zeit des Vorjahres, nämlich 724 760 ägypt. Pfund. Im Zusammenhang mit der zunehmenden deutschen Einfuhr steht ein Wiederaufleben der deutschen Schiffahrt nach der Levante, die mehr und mehr den deutschen Außenhandel übernimmt. Während der Schiffsverkehr beispielsweise im Hafen von Alexandrien sonst unter der allgemeinen Handelsflauheit leidet, so daß mehr Angebot an Schiffsraum als Nachfrage besteht und viele Schiffe nur mit Ballast in See gehen, um anderswo, etwa im Schwarzen Meer, Ladung zu bekommen, soll die deutsche Levante-Linie, mindestens hinsichtlich der Einfuhr, sich eines guten Geschäftes erfreuen. Deutschlands Gesamtausfuhr nach Aegypten erreichte im Jahre 1913 einen Wert von 43,4 Millionen Mark. Davon entfielen auf chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren 5,8 Millionen Mark. Der Hauptartikel war Indigo, dessen Ausfuhrwert 857 000 Mark betrug. (964)

Algerien. Die **Phosphaterzeugung** während des 1. Vierteljahres 1921 belief sich nach einer Notiz im „Journal of Commerce" vom 1. Juli d. J. auf 133 106 metrische Tonnen oder 44 280 Tonnen weniger als im gleichen Zeitraum des vorhergehenden Jahres. (949)

Digitized by Google

China. **Deutsche Farbstoffe.** Das chinesische Government Bureau of Economic Information teilt mit, daß die Einfuhr von Farbstoffen sich im Frühjahr 1921 im Vergleich mit der entsprechenden Zeit des Vorjahres wie folgt gestaltet hat:

Einfuhr aus	Frühjahr 1921 Hk. Tls.	Frühjahr 1920 Hk. Tls.
Deutschland	538,387	—
Vereinigten Staaten	442,893	177,933
Holland	383,861	24,850
England	98,569	41,670
Japan	96,706	113,210
Total	1,560,416	357,663

Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, daß, während im Frühjahr 1920 keine deutsche Ausfuhr von Farbstoffen nach China stattgefunden hat, diese nunmehr bereits an der Spitze der sämtlichen Farbstoffe nach China exportierenden Länder steht. Es ist bemerkenswert, in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß die „Financiel News", die diese Zahlen wiedergibt, dazu bemerkt, daß bei dem Bestreben, die eigene in England im Entstehen begriffene Farbstoffindustrie vor deutscher Konkurrenz zu schützen, dort oft die Tatsache übersehen wird, daß England selbst nicht der einzige Markt für die deutschen Produkte ist, und daß die deutsche Konkurrenz durch die vorgeschlagenen Aufschläge nur relativ wenig beeinflußt werden kann. (881)

Japan. **Entwicklung der chemischen Industrie.** Japan verdankt die Entwicklung seiner chemischen Industrie dem Kriege. Die japanische Regierung, die von Anfang an die Wichtigkeit der Selbstversorgung mit Glycerin erkannte, gründete bereits im Jahre 1916 mit staatlichen Mitteln die Glycerine Industrie Company. Technisch ist diese Gesellschaft jetzt selbständig; aber der starke Niedergang der Chemikalien nach der Wiederherstellung des Friedenszustandes macht ihre Aufrechterhaltung sehr schwierig. Die Regierung berät deshalb Schutzmaßnahmen, um ihre fernere Existenz zu sichern. Der Mangel an Kaliumchlorat und anderen Alkalien nach dem Ausbruch des Krieges ermutigte auch zu deren eigener Herstellung, und der Mangel an basischen Chlorkalien, der zuerst störend empfunden wurde, konnte bald durch Ausdehnung ihrer Erzeugung von 2000 Tonnen im Jahre 1913 auf 10 000 Tonnen im Jahre 1917 wettgemacht werden; die eingehenden Untersuchungen über die Eigenschaften des Seetangs und pflanzlicher Aschen durch das industrielle Institut kamen der Industrie sehr zustatten. Japans Verbrauch an diesem chemischen Produkt wird jetzt durch eigene Erzeugung nahezu gedeckt. Für seine Zündholzfabrikation braucht Japan große Mengen Kaliumchlorat, das vor dem Kriege ausschließlich aus Europa bezogen werden mußte. Jetzt haben sich die Verhältnisse geändert, und seine mehr als 50 Fabriken setzten im Jahre 1917 10 000 Tonnen von 99 proz. und höherer Reinheit um. Die heimische Produktion hält jetzt sehr wohl den Wettbewerb mit der Güte der ausländischen Waren aus. Von der Sodaindustrie gilt das gleiche. Sie bestand in Japan seit 1880; aber der verhältnismäßig hohe Preis des Salzes und Mangel an technischer Geschicklichkeit erlaubten nicht, vor dem Kriege für mehr als 450 000 Yen hervorzubringen, gegenüber einem Gesamtverbrauch von 1 750 000 Yen Aetznatron, und zwar hauptsächlich zu 62 Grad und darunter, während alle Ware von 75 Grad und darüber stets eingeführt werden mußte. Der Krieg hob die Gewinnung auf 14 000 Tonnen im Jahre 1918 und 20 000 Tonnen im Jahre 1919. Die Anzahl der Fabriken betrug über 20. Japans Gesamtverbauch von 25 000 Tonnen wird auf diese Weise nahezu durch die heimische Erzeugung selbst gedeckt. Die Wiederherstellung des Friedenszustandes trieb diese Fabriken stark in die Enge; aber man darf erwarten, daß sie ihr Recht wahren werden, wenn die gegenwärtige kritische Periode wieder vorüber ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß einzelne Industriezweige einen beachtenswerten Aufschwung während der Kriegs- und Nachkriegszeit genommen haben. Dies ist aber nur auf den damals bestehenden Warenmangel zurückzuführen. Die augenblickliche Industrielage ist auch in Japan keinesfalls mehr erfreulich und gerade in der chemischen Industrie wird sie die Kinderschuhe auch in den nächsten Jahren noch nicht verlieren. (820)

Lettland. **Amtliche Spirituspreise.** Das Finanzministerium hat, gerechnet vom 4. Juni d. J., die Preise für Gebrauchsspiritus auf 90 Rbl., für Spiritus zu technischen, medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken auf 35 Rbl. und in Form von Branntwein auf 100 Rbl. pro Grad Alkohol erhöht. (645)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Süddeutscher Chemikalienmarkt.

Am Markte in Salmiak fand man etwas festere Lage vor, zumal da sich greifbare Ware knapper machte, die Nachfrage aber unverändert gut war. Für Ia. Salmiak, weiß, 98/100 Proz., wurden für das Inland etwa 7 bis 7,50 Mk. und für das Ausland eine Kleinigkeit mehr gefordert. In Acid. citric. sind die Vorräte in Spekulantenhänden nahezu aufgebraucht, da außerdem aber auch die Hersteller nur mäßige Mengen angeboten und die Nachfrage überdies rege war, darf das Aufsteigen der Preise nicht wundern, die bis zu 72,50 Mk. für Inlandsbedarf emporgeklettert sind. Die Umsätze in Acid. salicylic. vermehrten sich; jüngste Angebote darin wiesen Preise von etwa 33 Mk. für Inlandsbedarf und von ca. 35,50 Mk. für Auslandsbedarf auf. Die Anforderungen in Acid. tartaric. waren ansehnlich; für Pulver und Gries wurden 35 bis 35,25 Mk. und für Kristalle 36 bis 36,50 Mk. für Inlandsbedarf beansprucht. Die Notierungen für Agar-Agar wurden in die Höhe gesetzt; Kobe I wurde zu 93,25 Mk., Kobe II zu 86,50 Mk. angeboten. Für Alaunkristallmehl, Ammoniak, fein, erstklassiges Fabrikat, in Jutesäcken von 100 kg, wurden, brutto für netto, einschließlich Verpackung 3,20 Mk. verlangt. Chlorzink, weiß, technisch, eisenfrei, geschmolzen, fest eingegossen zu Schwarzblechtrommeln, mit einem Gewicht von etwa 450 kg, wurde ab pfälzischer Station, brutto für netto, einschließlich Verpackung für Inlandsbedarf zu 4,75 Mk. angeboten. Für Natron, phosphorsaurer, zweibasisch, erstklassiges Fabrikat, Neugewicht, Original-Tara, stellte sich jüngste Offerten einschließlich Großfaß von etwa 400 kg Inhalt ab Nähe Mannheims, netto Kasse, auf 5,50 Mk. Kal. bromat. cryst., D. A. B. 5, war einschließlich Verpackung, frei Mannheim, zu 17 Mk. käuflich. Für Cremortartari, 99/100 Proz., kalk-, metall- und arsenfrei, wurden einschließlich Verpackung ab Mannheimer Lager 27,50 Mk. verlangt. Formaldehyd, 30 Proz. Gew., wurde ausschließlich Verpackung, ab Nähe Mannheims, netto Kasse, zu 11,50 Mk. angeboten. Formaldehyd, 40 Proz. Vol., ausschließlich Verpackung, zu 20,50 Mk. Citronensäure, kristallisiert, bleifrei für Genußzwecke, Neugewicht, Original-Tara, bewertete man einschließlich 30-kg-Fäßchen ab hiesigem Lager, netto Kasse, mit etwa 73 Mark. Weinsteinsäure, kristallisiert, bleifrei, für Genußzwecke, kostete einschließlich 50-kg-Faßpackung, frachtfrei Mannheim, 32,50 Mk. Für Pottasche, raffiniert, weiß, pulverisiert, 96/98 Proz., Neugewicht, Original-Tara, stellten sich letzte Forderungen einschließlich Großfaß-Packung von ca. 450 kg Inhalt auf 5,50 Mk., netto Kasse, ab Mannheimer Lager. Graphit, böhmisch, gemahlen, war einschließlich Sackpackung, brutto für netto, zu 0,79 Mk. zu beschaffen. Quecksilber kostete in handelsüblicher Ware in Flaschen von 34½ kg netto, ausschließlich Leiheisenflasche (wird mit 50 Mk. berechnet), netto Kasse 80 Mk. Sämtliche Preise verstehen sich für das Kilogramm. (961)

Oelsaaten und Oele.

Der Weltmarkt hat sich seit etwa Monatsfrist im allgemeinen stark befestigt, obwohl die Versorgungsverhältnisse keineswegs ungünstig sind. Daß der Streik der Bergarbeiter in England so lange dauern würde, damit ist in den Kreisen der englischen Einfuhr wohl am allerwenigsten gerechnet worden. Der Verbrauch von Pflanzenöl wird in England anscheinend stark eingeschränkt, so daß dafür um so regere Ausfuhr nach anderen Ländern unterhalten werden kann. Zum Teil wird dadurch aber auch wohl bestätigt, daß die Versorgung Europas mit Oelsaaten keineswegs so ungünstig ist. Beispielsweise gingen von England in der am 17. Juni abgeschlossenen Woche von Leinöl 25 t nach Belgien, 105 t nach Indien, 85 t nach Nordamerika, 70 t nach Holland. Offenbar auf die Einfuhr von englischem Leinöl ist es mit zurückzuführen, daß die Preise in Nordamerika im Laufe der letzten Woche etwas gesunken sind. Oelsaaten und Oele wurden an den englischen Märkten von Woche zu Woche nur zu steigenden Preisen abgegeben. In London notierten am 23. Juni die Verschiffer für Leinsaat, Calcutta, 20/15 bis 21 Pfd. Sterl., für Bombay 21/15 bis 22 Pfd. Sterl., für Plata 18/10 bis 18/17/6 Pfd. Sterl., für Leinöl, prompt, 34/15 Pfd. Sterl., Juli-August 33/10 Pfd. Sterl., September-Dezember 34 Pfd. Sterl., für indische Rübsaat 19/15 bis 21/5 Pfd. Sterl., rohes Rüböl 52 Pfd. Sterl., raffiniertes Rüböl 60 Pfd. Sterl., für mandschurische Sojabohnen, Juni, 13 Pfd. Sterl., geruchfreies Sojabohnenöl 48 Pfd. Sterl., rohes Oel auf Verschiffung 35 Pfd. Sterl., für Mohnsaat, Bombay, Juli-August 24/10 Pfd. Sterl., indische Kottonsaat, Juni-Juli, 10/7/6 Pfd. Sterl., schwarze ägyptische Kottonsaat 11/5 bis 11/10 Pfd. Sterl., rohes ägyptisches Baumwollsaatöl

Digitized by Google

37/5 Pfd. Sterl., raffiniertes gewöhnliches für Speisezwecke 44 Pfd. Sterl., geruchfreies 50 Pfd. Sterl., für Erdnüsse, gewöhnliche Koromandel, Juni-Juli, 20 Pfd. Sterl., geschälte chinesische, Juni-Juli, 22/10 Pfd. Sterl., rohes Erdnußöl 38 Pfd. Sterl., geruchfreies 52 Pfd. Sterl. die t. Der europäische Markt war auf die feste Stimmung für die einzelnen Termine von Leinsaat am La Plata zum großen Teil zugeschnitten. In den letzten Tagen trat jedoch am La Plata ein merklicher Rückschlag ein. Beispielsweise wurde Verschiffung per Juli von 19,30 auf 18,40 und August von 19,50 auf 18,55 pro 100 kg ermäßigt. Nach heftigen Schwankungen in Nordamerika stellten sich die Preise von Leinsaat etwas billiger als zu Beginn des Berichtsabschnittes. Der noch zur Verfügung stehende Ausfuhrüberschuß an Leinsaat in Indien und Argentinien wird auf insgesamt 487 000 t geschätzt. In Amsterdam gaben die Notierungen für Leinöl wie Rüböl in den letzten Tagen überwiegend nach. Leinöl per Juli notierte 39 Fl., September-Dezember 36 Fl. und Januar-April 35 Fl., vorrätiges Rüböl 59 Fl. pro 100 kg. Am einheimischen Markt richteten sich die Preise sowohl für Oelsaaten wie Oel nach den Bewegungen der ausländischen Börsen, zum Teil trug aber auch die Kursverschlechterung der Mark zum Aufstieg der Preise bei. (638)

Vom Petroleummarkt.

Es ist gegenwärtig ziemlich schwierig, von der Haltung Nordamerikas, das als Versorgungsquelle zunächst für uns in Betracht kommt, auf die Entwickelung des einheimischen Marktes in den nächsten Monaten zu schließen. Die Einfuhrgesellschaften haben bereits vor einiger Zeit den Preis für Leuchtpetroleum auf 4 Mk. je Liter festgesetzt, inzwischen wird unaufgefordert aber billiger angeboten, während der Zwischenhandel sich tunlichst abwartend verhält. Seitens der Einfuhrgesellschaften wird naturgemäß auf die Steigerung des Dollarkurses hingewiesen, demgegenüber sind aber auch die Preise für Rohöl und Raffinierieprodukte in der Union in der letzten Zeit weiter ermäßigt worden, so daß unsere Aussichten auf Versorgung in der kommenden Saison keineswegs als ungünstig angesehen zu werden brauchen. Das Geschäft mit Schmiermitteln war in der letzten Zeit ruhig, die Stimmung in Hinsicht auf den Tiefstand des Markkurses jedoch stetig. Für Heißdampfzylinderöl notierten die Verkäufer 750 bis 950 Mk., Sattdampfzylinderöl 950 bis 1250 Mk. je 100 kg einschließlich Faß, verzollt ab Lieferstation. Der Preis für Petroleum-Raffinat in größeren Posten stellte sich je nach dem spez. Gew. bis auf 390 Mk. je 100 kg ab mitteldeutscher Station. Für Transformatorenöl je nach der Beschaffenheit forderten die Abgeber 625 bis 850 Mk. je 100 kg ab Lieferstation. Mineralisches Gasöl, spez. Gew. 0,860 bot der Handel zum Preise von 240 bis 250 Mk. je 100 kg ab ostdeutscher Station an. Die Forderungen für Petrolhartpech bewegten sich zwischen 125 bis 128 Mk. je 100 kg ab norddeutscher Station, lose im Waggon verladen.

Die Lage von Erdöl und Erdölprodukten in Nordamerika ist schon seit einiger Zeit sehr unklar. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß einige Erdölgesellschaften der Union die Einfuhr von mexikanischem Erdöl eingestellt haben, weil die Absatzverhältnisse in der Union selbst zu ungünstig sind, nicht etwa, weil Mexiko die Ausfuhrabgaben ansehnlich erhöht hat. Nach der inzwischen seitens Mexikos durchgeführten Erhöhung kostet schweres Rohöl 33¼ leichtes Rohöl 39½ und Heizöl 32¼ Cents Ausfuhrzoll das Barrel. Nach dem gewaltigen Rückgang der Notierungen an den amerikanischen Märkten ist Europa sicher gespannt darauf, wie sich die Marktlage dort nun weiter entwickelt. Unter Berücksichtigung der im letzten Berichtsmonat eingetretenen geringen Preisermäßigung ist Rohöl Pennsylvania seit Mai 1920, dem höchsten Punkte, von 6,10 auf 2,25 Doll., raffiniertes Petroleum von 27,50 auf 18 Doll. und Petroleum in Tanks von 15 auf 6 Doll. je Barrel gesunken. Der englische Petroleummarkt ist nominell ohne wesentliche Veränderungen. Die rumänische Erdölproduktion hat langsam weiter zugenommen. Die Industriellen haben die Abschaffung aller Ausfuhrabgaben beantragt, um im Auslande besser konkurrieren zu können. Vielleicht wird dies zur Preissenkung an den deutschen Märkten in der nächsten Zeit beitragen. (978)

Großbritannien. **Zur Lage des Chemikalienmarktes.** Die Angaben über die Marktbewegung in den letzten Monaten geben im allgemeinen ein wenig günstiges Bild. Unter dem Einfluß des Streiks der englischen Bergarbeiter ging die Ausfuhr nach und nach erheblich zurück. Jetzt hält es schwer, das verlorene Geschäft wieder einzuholen. Nicht allein, daß das Ausfuhrgeschäft zurückging, auch der Bedarf im Inlande ließ im großen und ganzen zu wünschen übrig. Jetzt nach der Beendigung des Streiks macht sich nur langsam Besserung geltend. Zum Teil hat sich die Stimmung in den letzten Wochen etwas befestigt, zum Teil aber auch gingen die Preise weiter zurück. In gewissen Artikeln bietet das Ausland wieder mehr an, so daß die Preise zum Schaden der englischen Fabrikanten weiter zurückgehen. Zu den Artikeln, deren Preise sich gebessert haben, gehören in erster Linie salpetersaures Kali, Kalibichromat, Oxalsäure und Soda. Die Nachfrage nach Ammoniakalkali war ziemlich rege, die Verkäufer notierten für prompte Ware 8/15—9 Pfd. Sterl. pro t. Kohlensaures Ammoniak hat sich mit 4½ d pro lb gut behauptet. Die Nachfrage war ziemlich befriedigend. Oxalsäure erhöhte den Preis trotz im allgemeinen ruhiger Stimmung von 9½ auf 10 d pro lb, für Soda, krist., wurden vorübergehend etwa 7/10 Pfd. Sterl. pro t erzielt. Am Schluß stellte sich der Preis in Liverpool auf 7 Pfd. Sterl. pro t, nachdem die Nachfrage etwas nachgelassen hatte. Der Preis für Alaun sowohl fürs Inland wie fürs Ausland ist auf 17 und für Arsenik, weiß, pulv., auf 45/10 Pfd. Sterl. pro t ermäßigt worden. Kurz vorher fanden indessen Abgaben zu noch etwas billigeren Preisen statt. Borax und Borsäure schlossen gegen den vorigen Bericht unverändert. Borax, krist., notierte 34 sh 6 d und Borax, pulv., 36 sh bis 36 sh 3 d, Borsäure, krist., 69 sh und pulv. etwa 71 sh per cwt. Für Bleiacetat wurden bis zu 47 sh per cwt gefordert, während Kalibechromat den Preis von 9½ auf 10 d das lb erhöhte. Salpetersaures Kali schloß nach vorübergehender Erhöhung etwas niedriger. Gewöhnliche Ware notierte gegen Schluß des Berichtsabschnittes bis 38 sh und raffinierte bis zu 56 sh per cwt. Vielleicht würden größere Posten auch etwas billiger geliefert. Salmiak schloß im großen und ganzen unverändert. Für erste Qualität in Stücken betrug der Preis 75 sh und für zweite Qualität 70 sh per cwt. Die Preise für Schwefel lagen im großen und ganzen unerändert. Sizilianischer Schwefel in Stücken war zu 8 sh 6 d, in Rollen zu 14 sh 6 d und in Blumen zu 15 sh, englischer in Blumen zu 26 sh und in Rollen zu 16 sh 6 d per cwt angeboten. Der Preis für Weinsteinsäure wurde am Liverpooler Markt von 1 sh 8 d auf 1 sh 7½ d ermäßigt, während Zitronensäure zum alten Preise von 2 sh 6 d per lb angeboten war. Für schwefelsaure Tonerde wurden je nach Qualität 13 sh 6 d bis 15 sh per cwt gefordert. Schwefelsaures Ammoniak ist per Juli und August auf 14/10 bis 13 Pfd. Sterl. pro t ermäßigt worden. Für Kaliumpermanganat wurden wie zuletzt 1 sh 9 d per lb gefordert. (909)

Italien. **Preisnotierungen für chemische und pharmazeutische Produkte in Genua Ende Juli 1921:**

	Je 100 kg, Lire
Borax, kristallisiert	325,—
Soda	60,—
Borsäure, kristallisiert	750,—
Eisessig 98/99	850,—
Salzsäure	65,—
Oxalsäure, kristallisiert	800,—
Salizylsäure, rein, amorph. voluminös	1 200,—
Schwefelsäure, 1530/50 Bé	55,—
Schwefelsäure, 1540/66 Bé	68,—
Natriumcarbonat in Stücken	600,—
Chlorcalcium 100/110	110,—
Naphtalin, weiß	250,—
Kaustische Soda, franz. 70-72, verzollt, waggonfr. Genua	195,— 200,—
Kaustische Soda, engl. 70-72, verzollt, waggonfr. Genua	185,— 190,—
Kaustische Soda, amerik. 76-87, verzollt, waggonfr. Genua	160,— 170,—
Natronbicarbonat	115,—
	Je 1 kg, Lire
Gerbsäure (Tannin) ätherisch	45,—
Weinsteinsäure in Pulverform	11,—
Citronensäure, kristallisiert	19,—
Antipyrin	130,—
Benzonaphthol	90,—
Kaffein, rein	190,—
Kamillenblüten	7,—
Chinin	550,— 575,—
Chloroform	20,—
Kokain	2 400,—
Kodein, rein	2 800,—
Japanischer Kampfer	50,—
Creosot (Buche)	40,—
Phenazetin	90,—
Menthol	320,—
Morphium	2 000,—
Rizinusöl	5,50
Opium aus Smyrna	100,—
Strychnin	1 400,—
Vaselin, weiß	8,—

(Eildienst — 944)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	16. 8.	10. 8.	Aktien.	16. 8.	10. 8.
A. G. f. Anilinfabr. .	429,50	349,75	Harkort Bergw. . . .	630,—	590,—
Bad. Anilin	520,—	419,—	Höchster Farbw. . .	429,—	345,—
Byk-Guldenw.	481,25	464,75	C. A. F. Kahlbaum . .	905,—	700,—
Chem. F. Buckau . .	—	560,—	Köln-Rottweil	398,—	390,—
„ Griesheim . .	420,—	349,75	Leopoldshall	—	1040,—
„ Grünau	480,—	470,—	Linde's Eismasch. . .	610,—	460,—
„ v. Heyden . .	608,—	610,—	Nitritfabrik	502,—	486,—
„ Milch & Co. .	425,—	400,—	Oberschl. Koksw. . .	620,—	610,—
„ Weiler . . .	—	328,—	Rasquin, Farbw. . . .	—	1132,—
„ Gelsenk. . . .	1152,—	1188,—	Rh. W. Sprengst. . .	319,—	315,—
„ W. Albert . .	760,—	665,—	J. D. Riedel	520,—	494,—
„ Concordia . .	1030,—	1049,—	Rütgerswerke	500,—	503,—
Dynamit Nobel . . .	370,25	358,75	Schering, Chem. . . .	620,—	560,—
Egestorff. Salzw. . . .	610,—	574,75	Sprengst. Carb. . . .	415,—	415,—
Elberf. Farbenf. . . .	450,—	365,—	Straßfurter Chem. . .	—	780,—
Fahlberg List	450,—	430,—	Thür. Bleiweißf. . . .	794,—	730,—
Gerbst. Renner. . . .	575,—	670,—	Union Chem. Fabr. .	540,—	520,—
Th. Goldschmidt . . .	759,75	715,—	Ver. chem. Wk. Charl.	1000,—	990,—
Harb. Wiener G. . .	700,—	700,—	„ Glanzstoff F. .	1349,75	1348,—

Devisen.	11. 8.	12. 8.	13. 8.	15. 8.	16. 8.	17. 8.
Holland	2530,—	2560,—	—	2660,—	2885,—	2720,—
Schweden . . .	1705,—	1735,—	—	1808,50	2000,—	1875,—
Italien	356,50	362,—	—	380,—	394,—	370,—
England	298,37½	302,50	—	315,25	348,50	317,—
New York . . .	81,75	82,35½	—	86,—	91,—	86,50
Frankreich . . .	640,—	644,50	—	675,—	696,—	671,50
Schweiz . . .	1377,50	1390,—	—	1457,50	1500,—	1455,—
Spanien	1055,—	1065,—	—	1112,50	1130,—	1110,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	16. 8.	10. 8.
Elektrolytkupfer	2478	2233
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	2000—2025	1850
Originalhüttenweichblei	740—750	685—690
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	850	769
Zink, umgeschmolzen	570—580	525—535
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	3150	2900
do. in Walz- oder Drahtbarren	3275	3050
Bancazinn	5100—5150	4900
Straitszinn	5100—5150	4900
Australzinn	5100—5150	4900
Hüttenzinn, 99 pCt.	4850	4750
Reinnickel	4700	4500
Antimon-Regulus	825—850	750
Silber in Barren (1 kg)	1550—1510	1340

(979)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt, vorm. Roeßler, Frankfurt a. M. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß und setzte die Dividende auf 25 Proz. für die Stammaktien bzw. 6 Proz. für die Vorzugsaktien fest. (919)

Saccharinfabrik vorm. Fahlberg, List & Co. A.-G. in Magdeburg-Südost. Nach der „Magdeburgischen Zeitung" hat die Gesellschaft die Metallhütte Magdeburg G. m. b. H. in Magdeburg-Südost für 10 Mill. Mark erworben und beabsichtigt dort nach Umstellung des Betriebes die Aufnahme eines neuen Fabrikationszweiges. (946)

Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge, Akt.-Ges., in Kleinwirschleben bei Cöthen.

Die Generalversammlung hat beschlossen, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 18 Proz. (wie im Vorjahre) zu verteilen; außerdem wird diesmal ein Bonus in Höhe von 20 Proz. zur Auszahlung kommen. (921)

Sicco A.-G. Chemische Fabrik in Berlin. Nach den Beschlüssen der Hauptversammlung gelangt für 1920/21 eine Dividende von 12 Proz. (i. V. 15 Proz.) zur Auszahlung. Die Gesellschaft erzielte in dem am 31. März 1921 beendeten Geschäftsjahre einen Bruttoüberschuß von 2 220 374 Mk. (i. V. 1 775 234 Mk.) und einen Reingewinn von 322 207 Mk. (i. V. 364 415 Mk.). Nach Mitteilung der Verwaltung hat die Gesellschaft die Zahl ihrer Erzeugnisse erheblich vergrößert. (920)

A.-G. für restlose Vergasung in Frankfurt a. M. Die im vorigen Jahre gegründete Gesellschaft schließt das erste Geschäftsjahr 1920 mit einem Verlustsaldo von 286 750 Mk. bei 2 Mill. Mk. Aktienkapital und 546 887 Mk. Kreditoren. (886)

Bari, Bayer, Gerbstoffwerke A.-G., München. Die Gesellschaft schließt ihr erstes Geschäftsjahr mit einem Verlust von 564 085 Mk. Das Aktienkapital beträgt 7 Mill. Mark. Die Generalversammlung wählte neu in den Aufsichtsrat Geh. Rat Dr. Dietrich, Berlin. Wie die Verwaltung mitteilt, wird der Betrieb erst im Herbst 1921 aufgenommen werden können. (951)

Chemische Fabrik L. Minius & Co., Köln-Ehrenfeld. Unter der Mitwirkung des Barmer Bankvereins wurde die Chemische Fabrik L. Minius & Co. in Köhn-Ehrenfeld in eine Aktiengesellschaft mit 5 Mill. Mark Kapital umgewandelt. (955)

Interessengemeinschaft in der pharmazeutischen Industrie. Die Firma Dr. Laboschin, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate in Berlin, die erst vor kurzem in eine Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 2 Mill. Mark umgewandelt worden ist, hat mit der „Hageda", Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H., eine Interessengemeinschaft hergestellt. In der Generalversammlung der Dr. Laboschin A.-G. wurde die Firma in „Dr. Laboschin-Hageda-A.-G., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate" abgeändert. Dr. Laboschin behält die Leitung wie bisher. Außerdem ist Direktor Koschitzky von der „Hageda" zum weiteren Vorstandsmitgliede der D. Laboschin A.-G. bestellt worden. (969)

Aus dem Handelsregister.

(8. August bis 13. August 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

W. Richter, Dünger-Großhandelsgesellschaft m. b. H., Rostock (100).

Chemische Fabrik Dr. G. Robisch, München, jetzt G. m. b. H.

Physikalia, Wilhelm Leonhard Bauhofer, München, Gümbelstr. 4.

Nebenproduktenvertrieb G. m. b. H., Frankfurt a. M. (100).

Chemisch-Pharmazeutische Industrie-Gesellschaft m. b. H., Freiburg i. B. (40).

Chemische Fabrik Gela G. m. b. H., Dresden (50).

Urio, chemisch-pharmazeutische Präparate, Gesellschaft m. b. H., Werden, Ruhr (40).

Chemische Fabrik F. L. Roebig G. m. b. H., Düsseldorf-Oberkassel (24).

C. F. Hansen, Kommanditgesellschaft, chemisch-technische Erzeugnisse, Eutin.

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie A.-G., Dessau (25 000).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Lack- und Farbenzentrale Max Hahn, Berlin, Firma gelöscht.

Monos-Werke, Gesellschaft für chemische Industrie m. b. H., Frankfurt a. M., in Liquidation.

Dr. Emil Scheitz, Chemisches Laboratorium, Meerane, Sachsen, jetzt in Glauchau.

Konkurse.

Chemische Werke, G. m. b. H., in Werchow, Kreis Kalau. (967)

Versammlungskalender.

25. August: Alfred Ott, A.-G., chemische Fabrik für Teererzeugnisse, Erwitte, Westf., außerordtl. G.-V. nachm. 4 Uhr in den Geschäftsräumen der Bergisch-Märkischen Industrie-Gesellschaft in Barmen. (970)

Außenhandelsstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

In der Sitzung des Unterausschusses „Erdfarben" wurde als Vorsitzender Herr Aug. Stadelmann wiedergewählt, und als stellvertretender Vorsitzender Herr. Val. Bernst in Cassel neugewählt.

Die Ausfuhr von Rohstoffen nach Deutsch-Oesterreich und Ungarn wird nach Maßgabe der Vorkriegsausfuhr kontingentiert.

Ausfuhrmindestpreise nach Ländern mit Uebervaluta werden künftig in ausländischer Währung festgesetzt. (956)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortlich f. d. redakt. Teil: i. V. W. EBERT, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 29. AUGUST 1921 | Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Verbot der Verwendung von Bleiweiss für Anstrichfarben.

Im Oktober d. Js. wird sich in Genf die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer dritten Tagung u. a. mit dem von Frankreich vorgeschlagenen Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben zu beschäftigen haben. In der „Chemischen Industrie" vom 27. Juni d. Js. ist bereits der Standpunkt der an dieser Frage in erster Linie beteiligten deutschen Industrie zur Darstellung gebracht.

Die Frage des Schutzes gegen Bleivergiftung durch Bleiweißfarben ist keineswegs neu. In Deutschland ist sie bereits vor dem Kriege Gegenstand wiederholter sehr eingehender Untersuchungen gewesen, die auch zum Erlaß von Schutzverordnungen geführt haben. Wenn daher die Reichsregierung jetzt zu dem von Frankreich vorgeschlagenen gänzlichen Verbot der Verwendung von Bleiweißfarben Stellung zu nehmen hat, so ist sie in der Lage, sich dabei auf die Ergebnisse zu stützen, zu denen eine sorgfältige, unter Beteiligung wissenschaftlicher und fachmännischer Autoritäten vorgenommene Prüfung der Frage geführt hat.

Wie wir von gut unterrichteter Seite hören, stimmt die deutsche Regierung einem uneingeschränkten Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben nicht zu. Sie geht dabei einmal von dem Standpunkt aus, daß nach der überwiegenden Ansicht der deutschen Sachverständigen sowohl des Malergewerbes wie auch der Verbraucherkreise ein vollwertiger Ersatz für Bleiweiß, besonders soweit es sich um die den Witterungseinflüssen ausgesetzten Außenanstriche handelt, noch nicht gefunden ist. Ferner gelangen bei Außenanstrichen nur mit Oel angeriebene Farben zur Verwendung. Es entsteht infolgedessen kein Staub, womit die hauptsächlichste Gefahr für den Maler beseitigt ist.

Anders liegt nach Ansicht unserer maßgebenden Kreise die Frage bei den Innenanstrichen. Bei ihnen erachtet man die Gefahr von Bleivergiftungen für tatsächlich bestehend, weil durch das bei Innenanstrichen übliche Abschleifen, wenn es nicht feucht geschieht, ein bleiweißhaltiger Staub entsteht, der die Gesundheit des Malers zu schädigen geeignet ist. Selbst ein feuchtes Abschleifen schließt aber bei dem schnellen Trocknen der abgeschliffenen Teile die Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter nicht aus. Die deutsche Regierung hält es daher für ausreichend, wenn zunächst ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß zu Innenanstrichen erlassen würde.

Da aber im Malergewerbe außer Bleiweiß auch andere nicht zu ersetzende Bleifarben und Mennige im großen Umfang zur Verwendung gelangen, erscheint es den deutschen amtlichen Stellen, ihrer früheren Stellungnahme in dieser Frage entsprechend, zweckmäßig, durch eine Regelung des Verkehrs mit Bleiweiß einen verstärkten Schutz des Malergewerbes herbeizuführen. In dieser Beziehung käme eine Anordnung in Betracht, daß Bleiweiß nur mit Oel angerieben in Verkehr gebracht werden darf, und daß auf allen dazu verwendeten Gefäßen ein Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit der Bleifarben enthalten sein muß. Auch eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der mit Bleifarben in Berührung kommenden Maler dürfte zu erwägen sein. Wenn die Durchführung derartiger Maßnahmen, von den Gewerbeaufsichtsbeamten überwacht wird, so ist anzunehmen, daß ein ausreichender Schutz der Maler gegen Bleierkrankungen gewährleistet ist. Bl. — (990)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums.

Im Reichs-Arbeitsblatt vom 15. August d. Js. befindet sich ein Monatsbericht vom 10. August 1921 über den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage. Die Monatsberichte des Reichs-Arbeitsblattes beruhen neben den Angaben der umfangreichen Fachpresse vor allem auf einer Reihe von Berichten wirtschaftlicher Fachverbände sowie auf Einzelmeldungen typischer Betriebe meist größerer Unternehmungen. Die Mitteilungen der Einzelbetriebe umfassen einen sechswöchigen Zeitraum und schildern die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage in den letzten vier Wochen vor dem 20. jeden Monats und die Aussichten für die Beschäftigung in den folgenden zwei Wochen auf Grund des Auftrages und Materialbestandes. Der nachfolgende Bericht erstreckt sich also bis in den Anfang des laufenden Monats hinein.

Ueber die allgemeine Wirtschaftslage gibt der Bericht folgenden Ueberblick:

Deutlicher als im Juni sind im Juli Zeichen einer Belebung des Geschäftsganges einzelner Industrien hervorgetreten, in erster Linie des Textil- und Bekleidungsgewerbes, daneben auch in einer teilweise leichten Steigerung des Auftragseinganges der Eisenindustrie. Die Absatzstockung, die Monate hindurch bei der Erschöpfung der Kaufkraft zu verzeichnen war, ist durch einen zum Teil auffällig regen Bestellungseingang aus dem Inlande abgelöst worden; allerdings beschränkt sich die Besserung im wesentlichen auf die genannten Industrien. Das Sinken der deutschen Währung, das sich mit jedesmaliger Zahlung von Summen auf Grund der Annahme des Londoner Ultimatums fortsetzt, die weitere Steuerbelastung, wie sie im Verlauf dieses Jahres durchgeführt werden muß, die einsetzende Steigerung der Lebensunterhalts- und Arbeitskosten, deren weitere Fortentwicklung sich in einer Reihe von Kennzeichen ankündigt (Brotpreis, Tarifkündigungen, Streiks u. dgl.), haben der Ueberzeugung zur Ausbreitung verholfen, daß in diesem Jahre nicht mit einem Preisabbau, vielmehr mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen ist. So haben die schon im Juni zu verzeichnenden Eindeckungseinkäufe im Juli an Ausdehnung noch zugenommen. Nach fachmännischen Urteilen von verschiedenster Seite gehen aber die Käufe und Bestellungen weit über die derzeitige Aufnahmefähigkeit der Bevölkerung hinaus, so daß es sich zum großen Teil um Spekulationskäufe handeln muß, um Bestellungen, die auf Kosten der Zukunft erfolgen und im günstigen Falle der Ausdruck einer Zusammenfassung des im langsamen Fluß der Zeit sich für die nächste Zukunft ergebenden Bedarfes sind. Die Tatsache, daß versucht wird, die Bestellungen nach Möglichkeit kurzfristig zu erteilen, spricht für ihren Ursprung in dem Bestreben, die Eindeckung vor Eintreten weiterer Preissteigerungen zu erreichen.

Digitized by Google

Aus der Belebung des Bestellungseinganges ein Wiedererstehen der Kaufkraft ableiten zu wollen, würde ein schwerer Irrtum sein. Das Daniederliegen der deutschen Kauf- und Kapitalkraft tritt am greifbarsten im Außenhandel in Erscheinung. Auch im Inlande würde es sich noch krasser darstellen, als es schon geschieht, wenn es nicht gemildert wäre durch die Wirkungen einer wachsenden Flucht vor der Währung; denn stärker und stärker kommt das Bestreben zum Durchbruch, das Höchstmaß aufzubringenden Kapitals (unter Ausnutzung der Höchstgrenze des Kredits) in Sachgüter umzusetzen, weil bei den dauernd sich verschlechternden Währungsverhältnissen diese Umsetzung der Werte in Sachgüter die verhältnismäßig größte wirtschaftliche Sicherheit bietet. Zum Teil ist auf dieses Bestreben auch die endlich eingetretene, lange vergeblich erhoffte Belebung der Bautätigkeit zurückzuführen; zum Teil spielt hier aber auch die staatliche Förderung die maßgebende Rolle. Allerdings bleibt die Steigerung der Bautätigkeit hinter der normalen Friedensleistung noch ganz erheblich zurück.

Im Gesamtbild der chemischen Industrie ist gegenüber dem für die Vormonate gemeldeten Tiefstande der Konjunktur eine nennenswerte Besserung nicht eingetreten. Für einzelne chemische Erzeugnisse ist allerdings der Geschäftsgang etwas lebhafter geworden. Die gute Geschäftslage im Spinn- und Webstoffgewerbe hat einen regeren Absatz solcher Chemikalien zur Folge gehabt, die in diesem Industriezweig benötigt werden. Insbesondere war der inländische Absatz von Farbstoffen befriedigend. Der weitere Rückgang der Mark hat auch das Auslandsgeschäft stellenweise etwas belebt, ohne daß durch diese Verbesserungen die Gesamtlage — gegenüber den Vormonaten — wesentlich verändert worden wäre. Es mußte sogar, da die Läger nach wie vor überfüllt sind, die Produktion vielfach noch weiter eingeschränkt werden. Auch waren weitere Kürzungen der Arbeitszeit und Arbeiterentlassungen z. T. nicht zu umgehen. Insbesondere ist hiervon Mitteldeutschland und das Rheinland betroffen worden. Denn von schwerwiegender Einwirkung auf die Geschäftslage sind nach wie vor die Sanktionen. Diese behindern nicht nur den Verkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, sondern insbesondere auch die Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet ins Ausland. Die Verzögerung, welche die Erledigung der Aus- und Einfuhranträge in Ems erfahren und die durch die Zollbehandlung bedingte Verstopfung der Uebergangs- und Grenzbahnhöfe, machen sich dauernd in unangenehmster Weise bemerkbar. In Mitteldeutschland wird nach einer Erfurter Meldung bei 30 v. H. sämtlicher Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie verkürzt gearbeitet. 28 v. H. haben bereits Entlassungen vorgenommen und 10 v. H. werden noch weitere Entlassungen vornehmen müssen; 5 v. H. der Betriebe ruhen vollständig. Die Aufträge sind im Vergleich zum Dezember 1920 um durchschnittlich 38 v. H. zurückgegangen. Die Sanktionen sind neuerdings wie die Solinger Handelskammer hervorhebt, durch eine eingehende Kontrolle des Passagierverkehrs und die Einführung eines Zwangsaufenthaltes der Züge an den Grenzstationen des besetzten Gebietes verschärft worden. Es geht dadurch beispielsweise den von Elberfeld und Barmen nach Leverkusen fahrenden Beschäftigten der Farbstoffabriken Bayer u. Co. täglich eine Arbeitsstunde verloren. Von einschneidender Wirkung auf das Auslandsgeschäft sind ferner die Zollschutz- und Absperrungsmaßnahmen des Auslandes.

Beim Auslandsabsatz ist die Entwicklung nicht ganz einheitlich. Bei Farbstoffen hat das Auslandsgeschäft, das vor dem Krieg 80 v. H. der Erzeugung aufnahm, noch immer eine außerordentlich ungünstige Lage; Anzeichen von Besserung machen sich noch nicht bemerkbar. Für pharmazeutische Erzeugnisse ist dagegen eine gewisse Belebung des Auslandsabsatzes zu verzeichnen. Im Görlitzer Handelskammerbericht wird auf eine Belebung des Verkehrs mit England und Amerika verwiesen, wieweit es sich hier um vorübergehende Steigerung, um Eindeckungseinkäufe handelt, muß die Zukunft lehren. Die Görlitzer Handelskammer betont, daß die Versuche einzelner Firmen, die Angebote nach dem Ausland wieder wie früher in der Valuta des betreffenden Landes zu stellen, bei der ausländischen Kundschaft auf Widerstand stießen, wiederholt wurden Aufträge nur unter der Voraussetzung der Zugrundelegung der deutschen Währung in Aussicht gestellt; nach Ansicht von Fachleuten wäre durch einheitliches Vorgehen der Industriellen voraussichtlich Erfolg zu erzielen.

Nach dem Bericht der Handelskammer zu Solingen zeigt der Inlandsabsatz von Farbstoffen wie von pharmazeutischen Erzeugnissen zunehmende Entwicklung. Nach Einzelberichten an das Reichs-Arbeitsblatt ist das zum Teil auf das Einsetzen des Herbstversandes zurückzuführen. Für die Lackfabrikation wie die Seifenherstellung ist eine nennenswerte Veränderung nicht eingetreten. Die Gelatinefabrikation hat in Süddeutschland eine Verbesserung erfahren. Die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak war nach wie vor lebhaft. Auch nach Benzol hält die dringende Nachfrage unverändert an. Die dem Inlandsmarkt zur Verfügung stehenden Mengen werden durch die Zwangslieferungen nach Frankreich wie durch die gewaltsame Stillegung der oberschlesischen Benzolerzeugungsstätten durch die Polen vermindert. Der Geschäftsgang der Mineralölwerke war zum Teil etwas lebhafter. Es ist dies aber auf die bevorstehende Zollerhöhung zurückzuführen, nicht, wie hervorgehoben wird, auf eine wirkliche Besserung des Marktes. Von der Görlitzer Handelskammer wird die geringe Nachfrage nach Glaschemikalien auf den Beschäftigungsmangel in der Glasindustrie zurückgeführt.

Nach dem Bericht der Berliner Handelskammer sind die Lohntarife mit Rücksicht auf die Mitte August eintretende Brotpreiserhöhung gekündigt worden. (971)

Patentbetrug in Amerika.

Die gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten beschäftigen sich zurzeit mit mehreren Fällen von Patentraub, dessen sich frühere Beamte des Verwalters des beschlagnahmten deutschen Eigentums schuldig gemacht haben, indem sie sich Patente für deutsche Farbstoffe und Chemikalien aneigneten. Die Angelegenheit ist für die deutschen Patentinhaber, die durch den betrügerischen Verkauf ihrer Patente geschädigt worden sind, von großer Bedeutung. Es darf als selbstverständlich gelten, daß die deutsche Regierung bei den künftigen Wirtschaftsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten die Rechte der geschädigten Patentinhaber wahrnehmen wird. In der Dt. Allg. Ztg. werden Einzelheiten über das Eingreifen der Delegiertenversammlung der Vereinigten Staaten in die Angelegenheit mitgeteilt.

Während des Krieges war die Verwaltung der deutschen Patente in Amerika besonderen Verwaltern unterstellt. Einer von ihnen, Francis P. Garvan, hatte insbesondere eine Reihe wertvoller deutscher Patente unter sich, welche chemische Verfahren betreffen. Er gab im vorigen Jahre seine Vertrauenstellung auf, um Präsident einer neuen Gesellschaft zu werden, der „Chemical Foundation Company", an die er aber vorher (1919) eine Anzahl der von ihm zu behütenden chemischen Patente in seiner Eigenschaft als Verwalter zu einem unglaublich niedrigen Preise verkauft hatte. Da er offenbar selbst sich der Unlauterkeit seiner Handlung bewußt war, suchte er Rückendeckung. Zu diesem Zweck wandte er sich an die Harvard-Universität mit dem Ersuchen, ihm zu bestätigen, daß er korrekt und im vaterländischen

Digitized by Google

Interesse gehandelt habe. Das Schreiben wurde von dem zuständigen Professor Miß Alice Hamilton beantwortet, und zwar in einer Weise, die Garvan sicherlich nicht erwartet hatte. Die „New Yorker Staatszeitung" veröffentlichte diesen Brief, in dem es u. a. heißt:

„Soweit die juristische Seite der Sache in Betracht kommt, steht mir kein Urteil zu. Ich hatte angenommen, daß der Verwalter feindlichen Eigentums lediglich die Pflichten der Verwaltung hat, und diese nicht in irgendeiner Weise die „Amerikanisierung der deutschen Farbenindustrie" oder die Beschlagnahme deutscher Patente einschließe. Aber darin mag ich irren. Das Verfahren war vielleicht im Einklang mit dem Völkerrecht. Aber daß es im Wesen der Sache eine Unehrlichkeit und Ungerechtigkeit darstellt, darüber sind, wie ich glaube, keine Meinungsverschiedenheiten möglich. Auch kann ich nicht einsehen, wie amerikanische Chemiker ihre Wissenschaft in diesem Lande entwickeln können auf Kosten ihrer Ehre."

Inzwischen haben die Amerikaner die Sache juristisch weiter verfolgt. Außer dem genannten Garvan sind noch ein gewisser Cheate und Hoguet in die Angelegenheit verwickelt. Der republikanische Abgeordnete Frear hat sich der Angelegenheit angenommen und sie vor die Untersuchungskommission der Delegierten-Versammlung gebracht, die sie dem Kongreß mit einer Entschließung überwiesen hat. Frear beschuldigt die drei früheren Beamten des Verwalters des feindlichen Vermögens, daß sie sich Patente für deutsche Farbstoffe angeeignet hätten, die einen Wert von 10 Millionen Dollar darstellten, während die Beschuldigten nur 250 000 Dollar dafür bezahlt haben. Zur Begründung seiner Anklage sagt Frear: „Es ist von der Wirtschaftskommission des Abgeordnetenhauses einwandfrei festgestellt worden, daß im Jahre 1919 von der Verwaltung des feindlichen Eigentums 4000 fremde Patente für Chemikalien und Farbstoffe an die Chemical Foundation Company verkauft worden sind, und daß dieser Verkauf durch die Beamten der Verwaltung des feindlichen Eigentums Garvan, Cheate und Hoguet veranlaßt wurde. Der Verkauf stellt einen Betrug schlimmster Art dar, weil für die Patente nur 2 Proz. ihres wirklichen Wertes gezahlt wurden. Der Antrag Frears an die Kommission fordert, daß der Verkauf der Patente für nichtig erklärt wird und die Chemical Foundation Company alle Lizenzen, Gebühren und Tantiemen, welche den gezahlten Kaufpreis überschreiten, wieder zurückzahlen müsse. (1009)

Nichterfüllung von Vorkriegsverträgen über deutsche Farbenlieferungen an England.

Nach dem gerichtlichen Verfahren, das bereits seit 7. Dezember 1920 im Gange ist, fällte der Richter Russell in Chancery Division am 28. Juli das Urteil in der Frage der Nichterfüllung von Vorkriegsverträgen über deutsche Farbenlieferungen. Der Fall ist von sehr großer Bedeutung, sowohl wegen der Größe der in Betracht komenden Geldsumme, als auch wegen der Zahl der beteiligten Gesellschaften. Wie bekannt, waren die Kläger eine Anzahl wichtiger Gesellschaften im Norden von England, welche einen Schadenersatz forderten für nicht gelieferte und unter Vorkriegsverträgen fallende Farbstoffe. Die von einem Advokat festgestellte Summe belief sich auf mehrere Millionen Pfund. Die deutschen Farbenfabriken waren zur Zeit, als die Kontrakte abgeschlossen wurden, alle durch englische Gesellschaften, die die Geschäfte jener Firmen in England führten, vertreten. Im Jahre 1916 wurden die englischen Gesellschaften unter die Kriegsgesetze gestellt und Kontrolleure bestellt. Als das Abwickeln der Geschäfte begann, stellten die Kläger mit Rücksicht auf die unerfüllten Farbstoffkontrakte ihre Forderungen auf. Der Hauptpunkt, der in Frage kam, war, wie weit die englischen Gesellschaften als Prinzipale und wie weit sie nur als Agenten der deutschen Gesellschaften zum Abschluß von Kontrakten zu betrachten seien. Mr. Russell entschied, daß sie nur Agenten seien, und sagte in bezug auf die „Bayer Company", daß „stets bis zum Ausbruch des Krieges die Kontrolle der englischen Gesellschaft und ihr Geschäft in der Hand und Gewalt der deutschen Direktoren und Aktionäre war." Dies traf auch auf die anderen Gesellschaften zu. Seine Lordschaft nahm an, daß die englische Bayer Company beim Ausbruch des Krieges einen feindlichen Charakter annahm, zumal die Kontrolle der Gesellschaft in der Hand von Personen lag, die in einem feindlichen Lande wohnten. Viele andere Punkte wurden vorgebracht, aber in allen Fällen wurden die Kontrolleure angewiesen, die Forderungen der klagenden Gesellschaften zurückzuweisen. Die Kontrakte wurden in zwei Klassen eingeteilt, eine für Indigo-, die andere für Nichtindigofarben, und zwar deshalb, weil Indigo bis zum Tage des Kontraktschlusses im Lande selbst hergestellt wurde. Seine Lordschaft war indessen der Meinung, daß der Indigo im Lande nicht hergestellt werden könne, es sei denn, daß die Materialien, die nur aus Deutschland zu beschaffen seien, anderswoher zu erhalten seien. Infolgedessen wurde zwischen Indigo- und Nichtindigo-Kontrakten gesetzlich kein Unterschied gemacht. (Nach Chem. Trade Journal.)

(Gr. — 998)

Ein- und Ausfuhr im neuen Umsatzsteuer-Gesetzentwurf.

Das jetzige Umsatzsteuergesetz sieht weitgehende Bevorzugungen des Außenhandels vor. Von der Steuer befreit sind die Einfuhr, d. h. die Lieferung aus dem Ausland in das Inland, ferner die ersten Umsätze nach der Einfuhr, also der Verkauf durch den Einfuhrhändler; ferner die Ausfuhr, d. h. die Lieferung aus dem Inland unmittelbar in das Ausland, und endlich auch durch das Vergütungssystem die im Inland erfolgende Lieferung an einen Exporteur. Aus finanziellen Rücksichten will die Finanzverwaltung diese Vergünstigungen des Außenhandels teilweise aufheben. Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß im Jahre 1920 die Einfuhr mit rund 100 Milliarden angenommen werden kann und die Ausfuhr etwa 70 Milliarden Mark betragen hat. Würden auch diese Umsätze der Umsatzsteuer, noch dazu in der vorgesehenen doppelten Höhe von 3 v. H., unterworfen, so wäre selbstverständlich der finanzielle Ertrag der Steuer beträchtlich höher.

Bei der großen Bedeutung, welche diese Frage für die deutschen Ausfuhrindustrien hat, geben wir nachstehend aus der Begründung zum Gesetzentwurf diejenigen Abschnitte wieder, in denen die Erwägungen der Finanzverwaltung enthalten sind, aus denen heraus sie die neuen Bestimmungen für teilweise Heranziehung des Außenhandels zur Umsatzsteuer in Vorschlag bringt, um die Industrie in die Lage zu versetzen, zu der Frage Stellung zu nehmen.

Die Einfuhr selbst wird von der Umsatzsteuer nicht wohl erfaßt werden können. Nach dem Aufbau des Gesetzes werden die liefernden Unternehmer besteuert. Bei der Einfuhr liefert ein im Ausland befindlicher Unternehmer in das Inland, der Lieferer untersteht danach nicht der deutschen Steuerhoheit. Es würde also, wenn man die Einfuhr selbst besteuern wollte, nötig sein, eine subsidäre Steuerpflicht des ersten inländischen Empfängers einzuführen, ähnlich wie das bei der für die Einfuhr bestehenden Luxussteuerpflicht geschehen ist. Das erscheint aber kaum durchführbar. Schon für die kleine Gruppe der Luxusgegenstände macht die Erfassung an der Grenze sehr große Schwierigkeiten. Die Person des Steuerpflichtigen, des Empfängers oder Verbringers, ist nicht leicht festzustellen, es gefährdet außerdem für ihn als Einfuhrhändler sein Geschäft, daß er zweimal, als Empfänger der Lieferung und als Lieferer beim Weiterverkauf Umsatzsteuer zu entrichten hat.

Digitized by Google

Vor allem ist der Steuermaßstab schwer zu handhaben; es bedarf einer Feststellung der Beträge, die der ausländische Lieferer aus dem Inland erhält, und wenn diese nicht feststellbar sind, so muß der gemeine Wert der Gegenstände festgestellt werden. Daraus ergibt sich, daß die Erfassung der Einfuhr durch die Umsatzsteuer der Einführung eines Wertzolls gleichkommen würde. Es bedürfte dazu nicht nur einer vollkommenen Umänderung in der Praxis der Grenzbehörden, sondern auch der machtpolitischen Möglichkeiten, die Angaben der ausländischen Lieferer zur Kontrolle für die inländischen Empfänger heranzuziehen. Jedenfalls wird man sagen müssen, daß die Besteuerung bei der Einfuhr eine Angelegenheit ist, die durch die Zolltarifgesetzgebung geregelt werden muß und auch im engen Zusammenhange mit den Fragen der Handelsverträge und der internationalen Rechtsbeziehungen steht. Das Umsatzsteuergesetz kann daher mit diesem Problem nicht belastet werden.

Anders liegt es bei dem jetzt ebenfalls befreiten ersten Umsatz nach der Einfuhr. Der Grund dafür, daß der Einfuhrhändler mit seinem im Großhandel erfolgenden Weiterverkauf auch noch von der Steuer befreit worden ist, lag darin, daß man den deutschen Einfuhrhandel vor einer Ausschaltung schützen wollte, die ihm durch unmittelbare Geschäftsbeziehungen zwischen seinem Kunden und dem Ausland drohen könnte. Insbesondere fürchtete man, daß die Tätigkeit des deutschen Einfuhrhandels durch Zwischenhandelsfirmen verdrängt werden könnte, die ihren Sitz im Ausland, insbesondere in Holland, der Schweiz oder Skandinavien nehmen würden. Es fragt sich, ob diese wirtschaftlich zweifellos sehr beachtlichen Erwägungen zu einer so weitgehenden Befreiung führen mußten, und ob nicht durch andere Vorschriften bereits für die Erhaltung des Einfuhrhandels Sorge getragen ist. Auch ohne die Befreiungsvorschriften ist der Einfuhrhändler in weitem Umfange der ausländischen Konkurrenz gegenüber dadurch geschützt, daß dem Ausland die Freihäfen, der gebundene Verkehr des Zollinlands, gleichgestellt und für zollfreie Waren besondere Lager unter bestimmten Voraussetzungen wie das Ausland behandelt werden. Der deutsche Einfuhrhändler kann danach z. B. Baumwolle oder Kaffee sich in den Freihafen oder auf sein Lager liefern lassen und bleibt umsatzsteuerfrei, wenn er von da weiter veräußert. Er steht also steuerlich genau so, wie der Ausländer, der unmittelbar aus dem Ausland an eine inländische Firma liefert. Vor allem für Rohstoffe und Halberzeugnisse, an deren Einfuhr für Deutschland in erster Linie ein lebenswichtiges Interesse besteht, wird diese Einrichtung die Einfuhr und auch die unbelästigte Durchfuhr in weitem Umfange sichern. Für viele Gegenstände besonders für Massengüter, wie z. B. Erze oder Holz, bietet ferner der § 7 des Gesetzes dem Einfuhrhändler auch ohne Benutzung der Freihäfen einen großen Schutz. Der Einfuhrhändler pflegt solche Güter sich nicht selbst auf Lager schicken zu lassen, sondern leitet die Sendung des ausländischen Lieferers unmittelbar weiter an seinen Kunden. Er ist dann ebenfalls umsatzsteuerfrei, genau so, wie der unmittelbar aus dem Ausland an den inländischen Kunden liefernde Ausländer. Es erscheint hiernach möglich, ohne den volkswirtschaftlich wichtigen Stand der deutschen Einfuhrhändler zu schädigen, die weitgehende Befreiung aller ersten Umsätze nach der Einfuhr zu streichen. (Schluß folgt.)

(1045a)

Lohnabbau im Auslande.

Während in Deutschland infolge der zu erwartenden weiteren Verteuerung der Lebenshaltung in absehbarer Zeit mit Lohnerhöhungen gerechnet werden muß, macht nach einer Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts der Lohnabbau im Ausland weitere Fortschritte.

In *England* sind Lohnherabsetzungen jetzt auch in solchen Gewerben durchgeführt, die bisher nur wenig oder gar nicht davon berührt waren. Allerdings sind auch in beschränktem Umfange Lohnerhöhungen zu verzeichnen; sie kommen jedoch gegenüber den Lohnherabsetzungen nicht in Betracht. Bemerkenswert ist, daß die Lohnherabsetzungen sich fast durchweg ohne Arbeitskämpfe vollzogen haben: von insgesamt 153 Fällen von Lohnänderungen haben nur 13, die 7200 Arbeiter betrafen, zu Arbeitseinstellungen geführt. 80 Fälle wurden durch unmittelbare Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erledigt, 57 unter Anwendung der gleitenden Lohnskalen, ein Fall durch Schiedsspruch und zwei weitere durch Vergleich. Im ersten Vierteljahr 1921 waren an den Lohnermäßigungen 2,5 Millionen Arbeiter beteiligt. In der Eisen- und Stahl-Industrie erfolgte die Lohnherabsetzung vielfach auf Grund einer automatischen Anpassung der Löhne auf die Verkaufspreise für Eisen und Stahl. Der Abbau betrug für diese Arbeitergruppen 7—17½ v. H. der bisherigen Löhne. In der Textil-Industrie vollzog sich der Lohnabbau nach dem System der gleitenden Lohnskala auf Grund der vom Arbeitsministerium ermittelten Indexziffer für die Kleinhandelspreise. Die Lohnherabsetzungen schwankten zwischen 4 und 12 v. H. der bisherigen Löhne.

In den *Vereinigten Staaten* ist zwar im März d. J. der Lohn im Durchschnitt sämtlicher Gewerbegruppen um ein geringes gegenüber dem Vormonat gestiegen. Es handelt sich jedoch dabei nicht um eine Erhöhung des Stundenlohnsatzes, sondern um eine Zunahme der Arbeitszeit in den Gewerben, die bis dahin verkürzt arbeiten mußten. Gegenüber dem März 1920 zeigen die Lohnzahlen vom März d. J. nicht unbeträchtliche Ermäßigungen; sie erreichen in der Textilindustrie 8 v. H.

Auch in *Frankreich* bewirkt die allgemeine Verbilligung der Lebenshaltung eine Herabsetzung der Löhne. Eine paritätisch zusammengesetzte Kommission hat die Entwicklung der Lebenskosten im letzten Jahre untersucht und festgestellt, daß diese sich seit dem 1. Februar 1920 um 14 v. H. verringert haben, jedoch noch immer um 19 v. H. höher sind als am 1. Juli 1919. Demnach wurde eine Herabsetzung der Teuerungszulage von 6,85 Fr. auf 3,40 Fr. beschlossen, die zum 1. Mai in Kraft treten sollte. Da die Arbeiterschaft der meisten Industrien gegen die Herabsetzung Einspruch erhob und mit Arbeitseinstellungen drohte, ist das Inkrafttreten der Ermäßigung auf den 1. Juli verschoben worden.

Auch in den nordischen Ländern führen neuerdings die mit der allgemeinen Krise verbundenen Preisherabsetzungen der Industrieprodukte zu Lohnermäßigungen. In *Schweden* hat sich im Durchschnitt aller Gewerbe und Berufe der Lohn folgendermaßen entwickelt, wenn man die Zahlen von 1913 gleich 100 setzt: für den Tagesverdienst auf 310, für den Jahresverdienst auf 296. Die Steigerung der Lebenskosten, die während des ganzen Krieges stärker war als die Lohnsteigerung, blieb von 1919 an hinter der Lohnsteigerung zurück. Es ist mithin eine Ueberflügelung der Teuerung durch die Lohnsteigerung festzustellen, so daß die vorgenommenen Senkungen der Löhne als berechtigt erscheinen. Die Lohnherabsetzungen nehmen einen immer größeren Umfang an; über die Zahl der davon betroffenen Arbeiter liegen zuverlässige Angaben nicht vor. In der Textil-Industrie wird seit dem 1. April eine Lohnkürzung von 20 v. H. durchgeführt.

In *Dänemark* hat sich aus dem versuchten starken Lohnabbau ein Lohnkampf entwickelt. Nach längeren Aussperrungen haben die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu einer Lohnherabsetzung von 7 bis 8 v. H. geführt. (912)

Digitized by Google

Aenderung des jugoslavischen Zolltarifs.

Mit dem 16. Juli d. J. haben eine größere Zahl der Tarifsätze des bisherigen jugoslavischen Zolltarifs Abänderungen erfahren. Soweit sich diese auf Erzeugnisse der chemischen Industrie beziehen, sind sie in der nachfolgenden Tabelle enthalten. Da Deutschland noch kein Handelsabkommen mit Jugoslavien abgeschlossen hat, unterliegen die deutschen Waren bei der Einfuhr dem allgemeinen Zolltarif (Maximaltarif).

Maßgebend für die Errechnung der Zollabgabe ist das serbische Zolltarifgesetz mit dem Zolltarif vom Jahre 1904 und mit den in den Jahren 1909, 1910, 1919 und 1921 erlassenen Aenderungen.

Danach sind an Abgaben bei der Einfuhr zu entrichten:

1. Der Zoll in Golddinaren nach dem Zolltarif.
   Eine Reihe von Waren ist jedoch von der Entrichtung des Zolls befreit; dahin gehören Rohstoffe für Verarbeitungen sowie Halbfabrikate zur technischen Verarbeitung von Gegenständen, wenn diese Rohstoffe oder Halbfabrikate im Inlande überhaupt nicht oder nur in unzureichender Menge vorhanden sind.
2. Die Umsatzsteuer in Golddinaren für alle Waren in gleicher Höhe wie der Zoll.
   Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn für die betreffende Ware ein Zollsatz überhaupt nicht besteht. Sie ist dagegen auch dann zu entrichten, wenn die Ware aus bestimmten Gründen vom Zoll befreit ist, sofern für die betreffende Ware im Zolltarif ein Zollsatz angegeben ist.
3. Die Luxussteuer in Golddinaren, nur für gewisse Waren, die in der Luxuswarenliste enthalten sind.
4. Die Verbrauchssteuern in Papierdinaren für Lebensmittel und einige Gebrauchsgegenstände.
5. Die Monopoltaxe für Monopolgegenstände wie Zünder, Salz, Petroleum und Zucker.
6. Eine Sicherstellung der direkten Steuern des Einfuhrhändlers; sie kommt für deutsche Exporteure nicht in Betracht.
7. Weitere Aufschläge auf die Zölle können vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister angeordnet werden, und zwar in folgenden zwei Fällen:
   a) wenn in einzelnen Staaten bestimmte Erzeugnisse zu niedrigeren Preisen im Auslande verkauft werden, als auf dem heimischen Markte, oder zu Preisen, die unter den Produktionskosten liegen. Auf solche Erzeugnisse kann bei der Einfuhr nach Jugoslavien ein Zollzuschlag wenigstens in der Höhe des Unterschiedes zwischen den Preisen des heimischen und ausländischen Marktes oder den Verkaufspreisen und den Gestehungspreisen erhoben werden;
   b) wenn die heimische Produktion unter dem Druck der Einfuhr aus Staaten mit unterwertiger Valuta steht. Es kann dann ein Zuschlag auf den Zoll erhoben werden, welcher den Unterschied zwischen der heimischen und der fremden Valuta ausgleicht.
8. Die Goldagio-Zuschläge. Soweit die Abgabesätze nach Ziffer 1—7 in Golddinaren zu entrichten sind, die Bezahlung jedoch in Silber- oder Papierdinaren erfolgt, ist das vom Finanzminister zu bestimmende, durch Verordnung vom 30. Juli 1921 neuerdings festgesetzte Wertverhältnis maßgebend. Hiernach gilt:
   a) 100 Golddinare = 400 Silber- oder Papierdinare für Entrichtung der Zölle und der Umsatzsteuer.
   b) 100 „ = 200 „ „ „ „ alle übrigen Einfuhrabgaben.

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Höchsttarif Dinar	Mindesttarif Dinar
100	Gummi und Harze, hart oder weich (natürliche Balsame):			
	arabisches Gummi, flüssig . . .	100 kg	100	50
104	Fette, Oele:			
	1. Raps- und Rüböl	100 kg	60	40
	2. Bucheckern-, Erdnuß-, Mohn-, Sonnenblumen-, Sesam-, Maisöl und andere fette Speiseöle . . .	100 kg	60	40
	3. Olivenöl	100 kg	60	40
	4. Baumwollsamenöl	100 kg	60	40
106	Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und pflanzlicher Talg zum Genusse nicht geeignet	100 kg	3	—
107	Oelsäure (Oleïn)	100 kg	3	—
108	Stärke aller Art, auch Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme u. Gommelin), Kleber, Schlichte (Kleifer) und andere Appreturstoffe	100 kg	40	25
110	Zucker:			
	Sonstige Zuckerarten: Dextrose oder echte Glykose (Trauben- u. Stärkezucker), Maltose (Malzzucker), Lävulose (Fruchtzucker), Laktose (Milchzucker) und andere gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; Dextrinsirup, gebrannt. Zucker aller Art zum Färben von Getränken	100 kg	40	30
183	Feste Fettsäuren:			
	Stearin- und Palmitinsäure und ähnliche Stoffe, sowie auch gereinigtes Paraffin	100 kg	40	20
188	Flüssige Gemenge von Alkalien, Seife u. Wasser für Wasch- u. Appreturzwecke; Türkischrotöl und Laugen aller Art	100 kg	30	20
189	Glycerin:			
	roh	100 kg	10	5
190	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend und geschmacklos); Lanolin u. Lanolinverbindungen, nicht wohlriechend:			
	a) in Fässern	100 kg	40	20
	b) in anderen Behältnissen	100 kg	120	60
192	Wichse und Putzfette für Schuhe, Leder und Parkettböden, sowie Ofenwichse:			
	schwarze, gewöhnliche, für Schuhe .	100 kg	40	20
196	Quecksilber, Quecksilberlegierungen (Amalgame) und Quecksilbersalze:			
	1. Quecksilber	100 kg	—	—
	2. Quecksilberlegierung (Amalgame)	100 kg	—	—
198	Phosphor, gewöhnlicher und roter . .	100 kg	10	—
199	Antimon:			
	metallisches	100 kg	10	5
200	Borax und Borpräparate:			
	Borax, gereinigt, und gereinigte Borsäure	100 kg	10	5
201	Ammoniak und Ammoniakpräparate:			
	Salmiak (Ammoniumchlorid), Ammoniumkarbonat und Ammoniumnitrat; Ammoniakgas, verdichtet; Ammoniakwasser, Ammoniumsulphat . .	100 kg	5	—

Digitized by Google

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Höchsttarif Dinar	Mindesttarif Dinar
207	Alaune: Aluminium-, Chrom-, Kupfer- und Eisenalaun, auch Kalium-, Natrium- und Ammoniumalaun; Aluminiumsulphat, Natriumaluminat, u. Aluminiumchlorid:			
	1. kristallisiert, Natriumaluminat .	100 kg	5	2,50
	2. gebrannt und gemahlen	100 kg	30	15
211	Salpeter:			
	Gewöhnlicher Salpeter (Kaliumnitrat) und Natriumnitrit	100 kg	8	5
212	Natrium- und Kaliumverbindungen:			
	1. Soda, (Natriumkarbonat), roh und kristallisiert, auch gebrannt (kalziniert) u. Pottasche (Kaliumkarbonat	100 kg	8	4
	2. Natrium- und Kaliumbikarbonat	100 kg	15	8
	3. Kaustische Soda (Natriumhydrat, Aetznatron) u. Kaliumhydrat (Aetzkali)	100 kg	15	8
	4. Natriumsulphat (Glaubersalz), Natriumbisulphat Natrium- und Kalzium-Sulphit, -Bisulphit u. -Hydrosulphit, Natriumsulphid, Natrium- und Kaliumsilikat (Wasserglas), Kalium-Sulphat und -Bisulphat	100 kg	2	1
	5. Natrium- und Kaliumchlorat, Natriumphosphat, Natrium-Thiosulphat und Baryumchlorat	100 kg	15	7,50
213	Chlor, verdichtet, und Chlorwasser; Chlorkalk *Eau de Javelle* und *Eau de Labarraque*	100 kg	10	5
214	Säuren, Schwefelkohlenstoff u. Schwefelwasserstoff:			
	1. Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid:			
	a) Kammersäure u. konzentrierte Schwefelsäure (englische) . .	100 kg	8	4
	b) rauchende oder Nordhäuser Schwefelsäure (Vitriolöl) und Schwefelsäureanhydrid . . .	100 kg	12	9
	3. Salpetersäure (Scheidewasser) und Salzsäure	100 kg	8	4
215	Vitriol:			
	1. Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulphat, schwefelsaures Eisenoxydul, schwefelsaures Eisenoxyd), kristallisiert oder in Lösung; Eisenchlorid	100 kg	4	2
	2. Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulphat) und Salzburger Vitriol (Mischung von Eisen- und Kupfersulphat); Zinkchlorid u. Zinksulphat	100 kg	6	3
216	Gold-, Silber- und Platinsalze:			
	1. Goldsalze auch Goldpurpur; Platinsalze und Salze der Platinmetalle	100 kg	80	40
217	Essigsäuresalze (Azetate); Bleizucker und Bleiessig	100 kg	10	5
219	Kalziumkarbid, Aluminiumkarbid und andere Metallkarbide, anderweit nicht genannt	100 kg	60	40
220	Verdichtete Gase, anderwt. nicht gen.	600 kg	—	—
222	Alle anderen Metalle, Metalloide, Salze, Basen u. anorganischen Verbindungen, anderweit nicht genannt od. inbegriffen, nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt	100 kg	200	100
223	Säuren:			
	1. Zitronen-, Wein- und Milchsäure	100 kg	200	100
	2. Essigsäure:			
	a) rohe (für techn. Zwecke), Essigsäurepulver, (holzessigsaur. Kalk)	100 kg	20	10
	b) gereinigte, mehr als 80 g Säure auf 1 Lit. enthaltend; Essigessenz	100 kg	350	175
	3. Oxalsäure u. Kaliumoxalat; Tanninsäure, Gallus- und Pyrogallussäure	100 kg	5	—
	4. Salicylsäure	100 kg	100	50
224	Weinstein:			
	1. roh	100 kg	20	10
	2. gereinigt	100 kg	80	40
225	Eiweiß und Leim, fest, flüssig oder in Pulverform:			
	1. Gelatine und Hausenblase . . .	100 kg	80	40
	2. Eiweiß u. Kasein für techn. Zwecke, Tischler-, Maler-, Schusterleim usw.	100 kg	20	10
226	Spodium (Knochenkohle) und Blutkohle in Stücken	100 kg	10	5
227	Masse für Buchdruckwalzen, Hektographen und dergl.	100 kg	60	40
228	Alkaloide und Alkaloidesalze:			
	1. Chinin und seine Salze . . .	1 kg	8	—
	2. Koffein, Nikotin, Spartein, Morphin, Strychnin, Kodein usw. . . .	1 kg	10	5
229	Kollodium u. flüssig. Zelloidin, Chloroform	100 kg	60	30
230	Gerbstoffauszüge u. Gerbstoffe, anderweit nicht genannt	100 kg	20	10
231	Künstliche Süßstoffe (Saccharin Sykose, Zuckerin, Dulcin und ähnlich. Stoffe), auch in Pastillen	100 kg	15000	10000
232	Süßholzsaft:			
	a) roh oder eingekocht, in Kisten oder Blöcken	100 kg	60	30
	b) gereinigt, mit Zucker, Honig Anisöl, Salmiak od. sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt	100 kg	140	70
234	Zubereitete Arzneiwaren und dosierte Präparate:			
	1. fertige Arzneiwaren sowie alle dosierten chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse	100 kg	600	200
	2. Pflaster auf Leinwand od. sonstwie zubereitet	100 kg	800	300
236	Natürliche Farben: pflanzliche, tierische und mineralische:			
	1. pflanzliche und tierische:			
	a) zerkleinert und fermentiert, in jeder Gestalt, soweit sie nicht unter a der Tarifnumm. fallen	100 kg	5	2,50
	2. mineralische Erdfarben aller Art, Kölner-, Sieneser-, Ofener-, Veroneserde, Bolus, Umbra, Ocker und Englischrot (die beiden letzteren aus Abfällen der Industrie hergestellt), gepulvert (trocken), oder in Teig oder geformt . .	100 kg	10	5
237	Farbstoffe, mit Ausnahme der anderweit genannten und der künstlichen organischen Farben:			
	1. Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, auch Indigokarmin	100 kg	40	20
	2. Farbauszüge, fest oder flüssig .	100 kg	10	5
238	Künstliche organische Farben:			
	1. Alizarin, Anilin- und ähnl. Farben	100 kg	20	10
	2. andere	100 kg	150	100
239	Zinkoxyd (Zinkweiß), Ultramarin, Zinkgrau, Zinkolith, Lithopon . .	100 kg	40	20
240	Bleiweiß, Bleirot, Bleigelb; Zinnober; Kupfer- und Kupferarsenikfarben; Pariser und Berliner Blau; Bronzefarben:			
	1. Bleiweiß, Bleirot, Bleigelb . . .	100 kg	70	40
	2. Bronzefarben	100 kg	90	45
	3. andere	100 kg	80	45
241	Chrom-, Antimon- und Kobaltfarben: Chromgelb, Chromgrün, Smalte und andere	100 kg	100	50
242	Ruß (Kienruß), Rebschwarz:			
	a) natürlich in Pulverform	100 kg	10	5
	b) mit Ultramarin oder Anilin- oder anderen chemischen Farben geschönt	100 kg	20	10
243	Pergamentfarben und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, oder inbegriffen, auch Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke und dergl.)	100 kg	120	60

Digitized by Google

Nr des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Höchsttarif Dinar	Mindesttarif Dinar
244	Tinte:			
	1. flüssige	100 kg	40	25
	2. Tintenpulver	100 kg	300	150
245	Graphit:			
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf (z. B. in Tafeln, Kugeln, Zylindern oder Blocks)	100 kg	10	5
246	Talk (Speckstein, Schneiderkreide), geschnitten oder geformt zum Zeichnen, auch in Holz gefaßt	100 kg	10	5
247	Blei- und Farbstifte, Kohlenstifte und Tusche (fest od. flüssig), zum Zeichnen oder Schreiben; Kreide geschnitten:			
	1. Kreide, Blei- und Farbstifte:			
	a) ohne Umhüllung oder nur mit Papier umhüllt	100 kg	20	10
	b) mit Fassung aus anderem Holz Rohr oder Papiermasse, auch in Verbindung mit Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter höhere Zollsätze fallen . . .	100 kg	120	60
248	Oelfirnisse, auch mit Zusatz v. Trockenmitteln (Sikkativen); eingedicktes Leinöl	100 kg	80	40
249	Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist	100 kg	120	60
250	Lackfirnisse (Auflösungen von Harzen in Terpentin-, Mineral- oder Harzöl, Firnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), Asphaltlack, Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl sowie Auflösungen von Teer oder Steinkohlenpech in leichten Kohlenwasserstoffen wie Benzin, Ligroin, Photogen; Auflösungen von Farbstoff und Wachs; Japanlack, Zaponlack, Sikkative, Brunolin	100 kg	100	60
251	Siegellack auch Siegellackabdrücke in Siegellack; Flaschenlack	100 kg	60	35
252	Oelkitte, Harzkitte, Kautschuk- und Guttaperchakitte; Leimkitt und andere Kitte, anderweit nicht genannt .	100 kg	35	18
255	Fuselöle, roh oder gereinigt; Methylalkohol, gereinigt oder ungereinigt; Formaldehyd, (Methylaldehyd), fest oder flüssig	100 kg	40	20
258	Wohlriechende Salben und Pomaden, sowie wohlriechend. mineralisch. Oele:			
	1. im Gewichte von mehr als 1 kg, einschließlich der Umschließungen	100 kg	700	350
	2. im Gewichte von weniger als 1 kg, einschließlich der Umschließungen	100 kg	840	420
259	Aether und weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel):			
	1. wohlriechende Essenzen, Auszüge Tinkturen und Wässer	100 kg	1000	500
	2. wohlriechender Essig	100 kg	1000	500
260	Wohlriechende Wässer, nicht äther- oder weingeisthaltig:			
	1. Rosenwasser:			
	a) im Gewichte von mehr als 1 kg, einschließlich der Umschließungen	100 kg	100	50
	b) im Gewichte von weniger als 1 kg, einschließlich der Umschließungen	100 kg	140	70
	2. aus Pomeranzenblüten, Maiblumen, Veilchen usw.:			
	a) im Gewichte von mehr als 1 kg, einschließlich der Umschließungen	100 kg	100	50
	b) im Gewichte von weniger als 1 kg, einschließlich der Umschließungen	100 kg	160	80
261	Puder, rote und weiße Schminke, Haarfärbemittel, Zahnpulver, Zahnseife und Zahnpaste, wohlriechend; Räucherpapier, Räucherkerzen und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel	100 kg	1000	500

(1031)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Vergällung von Essigsäure mit technischem Azeton.

Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht im Reichszollblatt vom 15. August d. J. folgende Mitteilung:

Aus den Kreisen der Hersteller von Essigsäure und der Verbraucher von vergällter Essigsäure ist das Reichsmonopolamt für Branntwein auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die nach den Bestimmungen der Essigsäureordnung bei dem Bezug von Essigsäure zu gewerblichen Zwecken zwecks Vergällung bestehen. Insbesondere empfinden die Gewerbetreibenden, die verhältnismäßig geringe Mengen von Essigsäure zur Vergällung beziehen (vornehmlich Färbereien kleineren Umfangs), die im § 85 E. O. vorgeschriebene Vornahme der Vergällung der Essigsäure in den Gewerberäumen des Antragstellers als Härte, zumal sie gemäß § 16 und 17 E. O. für die Beschaffung der zur Vornahme der Vergällung erforderlichen Geräte usw. Sorge tragen müssen. Die Hersteller der Essigsäure und die Verbraucherkreise haben daher den Wunsch geäußert, daß die Vergällung abweichend von der Bestimmung des § 85 E. O. bereits bei dem Hersteller vorgenommen werden kann und den Verbrauchern dadurch die Möglichkeit gegeben wird, eine bereits vergällte Essigsäure zu beziehen. Ein Vergällungsmittel für Essigsäure, das in gleicher Weise wie das Mittel zur vollständigen Vergällung von Branntwein einerseits eine ausreichende Steuersicherheit gewährt und auch andererseits für alle gewerblichen Zwecke, zu denen vergällte Essigsäure verwendet wird, geeignet ist, steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Auf Grund von beim Reichsmonopolamt für Branntwein ausgeführten Versuchen bietet jedoch von den für die Vergällung von Essigsäure zugelassenen Mitteln das technische Azeton (Azetonnachläufe) infolge seiner guten vergällenden Eigenschaften den besten Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung. Eine mit technischem Azeton vorschriftsmäßig vergällte Essigsäure kann zudem für die meisten vorliegend in Betracht kommenden gewerblichen Zwecke verwendet werden.

Um den als berechtigt anzuerkennenden Wünschen der in Frage stehenden Gewerbekreise nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, ordne ich daher auf Grund der mir in § 103 der Grundbestimmungen erteilten Ermächtigung in Abweichung von den Bestimmungen der Essigsäureordnung vorübergehend an, daß bis auf weiteres eine mit technischem Azeton in der vom Reichsmonopolamt für Branntwein in den „Technischen Bestimmungen" vorgeschriebenen Weise vergällte Essigsäure ohne Rücksicht auf ihre Herstellungsart und ihren Gehalt an wasserfreier Essigsäure als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet im Sinne des § 1 Abs. 2 E. O. anzusehen und daher von weiteren besonderen Aufsichtsmaßnahmen zu befreien ist.

Diese Regelung gibt die Möglichkeit, daß die Vergällung von Essigsäure mit technischem Azeton nunmehr auch vom Hersteller der Essigsäure vor Abgabe an den Verbraucher beantragt werden kann und der Erwerb sowie die Verwendung dieser vergällten Essigsäure durch den Verbraucher dann einer Beschränkung oder besonderen Ueberwachung nicht mehr unterliegt, insbesondere die bestimmungsgemäß erst beim Verbraucher vorzunehmende, als lästig empfundene

Digitized by Google

Vergällung in Zukunft fortfällt. Sollten im übrigen Gewerbetreibende vorhanden sein, für die die mit Azeton vergällte Essigsäure für ihre Zwecke nicht verwendbar ist und die daher auf eine Essigsäure, die mit den anderen zu gewerblichen Zwecken aller Art allgemein zugelassenen Vergällungsmitteln vergällt ist, angewiesen sind, so behält es bei dem durch Rundschreiben des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 8. März 1920 — IV 602 — empfohlenen Verfahren sein Bewenden. (1015)

Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse.

Der Reichswirtschaftsminister hat den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1921 in folgender Weise neu geregelt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 680), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1164), erhält folgende Fassung:

Beim Verkaufe von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) für ein Kilo Schwefel in der Originalmasse
   25 Pfennig bei einem Gehalte von weniger als 25 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   31 Pfennig bei einem Gehalte von weniger als 25 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 30 vom Hundert einschließlich,
   33 Pfennig bei einem Gehalte von 30 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 35 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   34 Pfennig bei einem Gehalte von 35 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 40 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   35 Pfennig bei einem Gehalte von 40 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 50 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   37 Pfennig bei einem Gehalte von 50 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 55 vom Hundert Schwefel einschließlich,
   40 Pfennig bei einem Gehalte von mehr als 55 vom Hundert Schwefel;
   b) für ein Kilo Blau in der Originalmasse
   95 Pfennig bei einem Gehalte von über 3 vom Hundert bis 4 vom Hundert Blau einschließlich.
   1,10 Mark bei einem Gehalte von über 4 vom Hundert Blau ausschließlich bis 5 vom Hundert Blau einschließlich,
   1,25 Mark bei einem Gehalte von über 5 vom Hundert Blau ausschließlich bis 6 vom Hundert Blau einschließlich,
   1,50 Mark bei einem Gehalte von über 6 vom Hundert Blau ausschließlich bis 7 vom Hundert Blau einschließlich,
   1,60 Mark bei einem Gehalte von mehr als 7 vom Hundert Blau.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation oder Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 vom Hundert auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft (1014)

Verkehr mit Kampfer.

Der Reichsminister des Innern hat unterm 6. August 1921 (R. G. Bl. Nr. 87) folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bekanntmachung, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (1029)

Beschäftigung Erwerbsloser mit dem Sammeln von Arzneipflanzen. Das Bayerische Ministerium für soziale Fürsorge hat an die Erwerbslosenfürsorgeausschüsse folgende Mitteilung gerichtet:

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 5. April 1921 („Bayerischer Staatsanzeiger" Nr. 80) über Sammeln von Arzneipflanzen werden, einem Ersuchen der Hortus-Arzneipflanzenverwertungsgesellschaft m. b. H. entsprechend, die Fürsorgeausschüsse besonders auf die Möglichkeit der vorübergehenden Beschäftigung Erwerbsloser mit dem Sammeln von Arzneipflanzen hingewiesen. Für die erste Zeit der Verwendung bis zur Aneignung entsprechender Uebung und Erfahrung bietet § 9 Abs. 7 R.E.V. die Handhabe zur Sicherstellung eines die Unterstützung übersteigenden Mindestverdienstes.

Bezüglich der technischen Durchführung der Sammeleinrichtung wollen sich die Fürsorgeausschüsse unmittelbar mit der Hortus-G. m. b. H., München, Bayerbrunner Str. 16, ins Benehmen setzen. (984)

(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 164 vom 18. Juli 1921.)

Geltung der neuen Zollsätze für Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge und Weinhefe im besetzten Gebiet.

Der leitende Zollausschuß der Interalliierten Rheinlandkommisson hat durch eine Verordnung vom 4. August d. J. entschieden, daß die Bekanntmachung vom 24. Juni 1921 betr. Aenderung der Zölle für Gerbstoffe und Weinhefe auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1921 in den besetzten Gebieten zur Anwendung gelangt. (1032)

Kein Ersatz für „Sanktions"-schäden.

In Uebereinstimmung mit allen Interessenten, Vereinigungen des Handels und der Industrie, insbesondere auch des besetzten Gebietes, und in Uebereinstimmung mit dem Reichswirtschaftsrat hat die deutsche Regierung bisher an dem Standpunkt festgehalten, für die durch die Sanktionen entstehenden Schädigungen den Betroffenen aus der Reichskasse Ersatz nicht zu gewähren. Hieran muß auch weiter festgehalten werden, zumal auch nichts geschehen soll, was als eine mittelbare Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Sanktionen angesehen werden könnte. (I. u. H. Ztg. — 976)

Saargebiet ist Inland.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit: Es wurde in letzter Zeit vielfach die Beobachtung gemacht, daß Postsendungen aus dem Reich nach dem Saargebiet vom Absender mit den für das Ausland geltenden Portosätzen freigemacht wurden. Für den Absender bedeutete das eine ganz unnötige Mehrausgabe, da sämtliche Postsendungen nach dem Saargebiet ebenso wie in umgekehrter Richtung nach dem Inlandstarif zu behandeln sind.

Im übrigen möchten wir nicht verfehlen, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Postgebühren im Saargebiet in Franken entrichtet werden müssen, daß also bei Anfragen nach dem Saargebiet unter Beifügung von Rückporto zu beachten ist, daß die Antwort aus dem Saargebiet mit 20 Cent. gleich zirka 1,30 Mk. bei dem jetzigen Kursstand frankiert werden muß. Es wird gebeten, bei der Beifügung von Rückporto diesem Umstand jeweils Rechnung tragen zu wollen. (1034)

Verkehr mit Düngemitteln.

Der Vorsitzende der Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel hat unterm 13. August 1921 (D. R.-Anz. Nr. 192) folgende Verordnung erlassen:

Die Absatzbestimmungen, betreffend Ammoniakdünger, vom 15. Juli 1919 und 29. März 1920 werden aufgehoben. (1000)

Rechtsprechung.

Reichsgerichtsentscheidung: Quecksilber als Gegenstand des täglichen Bedarfs.

Die Entscheidung der Frage, ob Quecksilber Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, spielte in einem Rechtsstreit der Plaueschen Glasmanufaktur gegen dir Firma L. in Berlin eine ausschlaggebende Rolle. Die Beklagte hatte der Klägerin im September 1919 100 Kilogramm Quecksilber zum Preise von 40 Mark pro Kilogramm ab Lager Berlin angeboten. Nachdem die Parteien sich über den Zahlungsmodus geeinigt hatten und die Käuferin den Betrag an die Berliner Paketfahrt zur Empfangnahme der Ware überwiesen hatte, schrieb die Beklagte, daß das Quecksilber inzwischen im Preise gestiegen sei und jetzt 47,50 Mk. das Kilogramm koste. Die Klägerin überwies nunmehr weitere 675 Mark. Die Ware ist aber trotzdem nicht geliefert worden. Die Beklagte bestreitet, daß ein fester Kauf zustande gekommen ist und erhebt den Einwand des verbotenen Kettenhandels. — Landgericht und Kammergericht Berlin haben die Beklagte zur Lieferung verurteilt. Das Reichsgericht erkennt gleich den Vorderrichtern an, daß zwischen den Par-

Digitized by Google

teien ein fester Kauf auf Lieferung von 100 Kilogramm Quecksilber zustande gekommen ist . Dagegen nimmt der höchste Gerichtshof an, daß das Kammergericht den Einwandt des Kettenhandels rechtsirrig behandelt hat. Infolgedessen ist das Urteil des Kammergerichts mit folgenden Entscheidungsgründen aufgehoben worden: Der Berufungsrichter sagt, ohne auf das tatsächliche Vorbringen der Parteien einzugehen, daß der Einwand daran scheitere, daß Quecksilber nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs angesehen werden könne. Fielen unter den Begriff nur solche Gegenstände wie sie als Fertigfabrikate zum unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch dem Publikum angeboten werden, so ließe sich die Auffassung des Vorderrichters vielleicht halten. Aber es ist bereits feststehende Rechtsprechung, daß so eng der Begriff nicht ist, daß vielmehr darunter auch die Stoffe fallen, welche zur Herstellung solcher Waren verwendet werden. Daher kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch Quecksilber als Gegenstand des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibereiverordnung zu betrachten ist. Nicht nur zur Herstellung von Thermometern, Spiegeln u. a., sondern auch unmittelbar bei der Bereitung von Heilmitteln findet es Verwendung und wird in dieser Gestalt Gegenstand weitverbreiteten täglichen Bedarfs.

Die Sache ist deshalb zur Prüfung über die Frage an das Kammergericht zurückverwiesen worden, ob der Vertrag vielleicht deshalb nichtig sei, weil ungesetzlicher Kettenhandel vorliegt. (Aktenzeichen: II. 7/21. — 14. 6. 21.) (K. M. L. – 861)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Einlösung der Reparationsgutscheine.

Der für die Bearbeitung der Reparationsfragen gebildete Sonderausschuß des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrates" hat wegen der Einlösung der Reparationsgutscheine folgenden Antrag beschlossen:

„Es wird beantragt, daß grundsätzlich das Reich die volle durch die Einbehaltung der Exportabgabe verlorene Summe ersetzen soll.

Dabei sind folgende Möglichkeiten zu unterscheiden:

a) Es hat ein Verkauf in Mark stattgefunden. Die Rückzahlung des vollen, beschlagnahmten Betrages findet in Mark statt.

b) Es hat ein Verkauf in Auslandswährung stattgefunden. Das Reich hat denjenigen Markbetrag zu ersetzen, welcher den Exporteur in die Lage setzt, am Tage der Auszahlung durch das Reich den beschlagnahmten Betrag in der gleichen, ausländischen Währung wieder zu beschaffen.

Der Exporteur ist verpflichtet, den Quittungsschein der englischen Regierung unverzüglich zur Einlösung vorzulegen."

Die beteiligten Ministerien haben diesen beiden Anträgen grundsätzlich zugestimmt. Die erforderlichen Verhandlungen mit der englischen Regierung sind eingeleitet worden.

Zu dem Antrag a) ist die englische Regierung gebeten worden, auf den Reparationsgutscheinen außer den Pfundbeträgen auch die ursprünglichen Markbeträge angeben zu lassen, aus denen die Pfundbeträge errechnet worden sind. Die englische Regierung hat bei den vorläufigen Besprechungen darüber in Aussicht gestellt, daß auf den Gutscheinen entweder der Markbetrag selbst oder wenigstens der Umrechnungskursus angegeben wird, der der Errechnung des Pfundbetrages aus dem ursprünglichen Markbetrag zugrunde gelegen hat. Sobald entsprechende Weisungen an die englischen Zollbehörden ergangen sind und die Gutscheine die notwendigen Angaben enthalten, wird von der mit der Einlösung der Reparationsgutscheine betrauten Friedensvertrag-Abrechnungsstelle nicht mehr der Kurs des Tages der Ausstellung des Gutscheines, sondern der wirkliche Markbetrag für die Auszahlung zugrunde gelegt.

Was den Antrag b) anbelangt, so sind die beteiligten Ministerien auch hier grundsätzlich bereit, dem Antrag zu folgen, d. h. für die Berechnung des Markgegenwertes in Zukunft nicht mehr, wie bisher, den Kurs des Tages der Ausstellung des Gutscheines, sondern den Kurs des Tages der Auszahlung des Markgegenwertes zugrunde zu legen, so daß der empfangsberechtigte Exporteur einen Markbetrag erhält, der am Tage der Auszahlung dem Pfundbetrag entspricht, mit dem der Exporteur bei Abschluß des Geschäftes gerechnet hat.

Die in dem Antrag des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrates" verlangte „Unverzüglichkeit" der Vorlage reicht nach Ansicht der beteiligten Ministerien aber nicht aus, den für den Umrechnungskurs maßgebenden Tag zweifelsfrei festzulegen, da die Vorlage des Gutscheines bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle nicht nur von der Schnelligkeit abhängt, mit der der empfangsberechtigte Exporteur den ihm zugegangenen Gutschein vorlegt, sondern auch noch von einer Reihe anderer zeitlicher Zufälligkeiten, die im Einzelfalle nicht beurteilen lassen, ob der Gutschein tatsächlich „unverzüglich" vorgelegt worden ist. Es wird daher versucht, den Tag der Ueberweisung des Markgegenwertes in anderer Weise so festzulegen, daß er von dem Willen des empfangsberechtigten Exporteurs und von sonstigen zeitlichen Zufälligkeiten unabhängig ist. Mit der englischen Regierung wird deswegen verhandelt.

Von dem Ausschuß des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrates" ist ferner gewünscht worden, daß neben der unmittelbaren Einsendung der Reparationsgutscheine an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle auch die Einreichung der Gutscheine durch Vermittlung der Reichsbankanstalten zugelassen wird. Obwohl eine Beschleunigung der Auszahlung dadurch im allgemeinen nicht erreicht werden wird, soll diesem Wunsche in Zukunft doch stattgegegen werden. Der empfangsberechtigte Eporteur kann daher den Reparationsgutschein bei der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, einreichen. Die Reichsbankanstalt leitet den Reparationsgutschein an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle weiter und zahlt den Markgegenwert für Rechnung des Reiches an den empfangsberechtigten Exporteur aus, sobald sie von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle darüber verständigt worden ist, daß der Gutschein in Ordnung und wie hoch der Markgegenwert ist. Die von den Reichsbankanstalten berechneten Gebühren (1‰ für die ersten 10 000 Mk., ½‰ für den 10 000 Mk. übersteigenden Betrag, mindestens 2 Mk. für das Stück) und die Kosten der Versendung des Gutscheines nach Berlin hat der Auftraggeber zu tragen. (977)

Zu diesem Antrag wird offiziös folgende Erläuterung gegeben:

Der vom Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrats beschlossene Antrag, betreffend die Abänderung des bisherigen Einlösungsverfahrens der Reparationsgutscheine, hat in den beteiligten Ausfuhrkreisen zu so zahlreichen Anfragen Veranlassung gegeben, daß wir nachstehend den Inhalt des Antrags wie folgt zusammenfassen:

Bisher wurde auf Grund der Bestimmungen vom 23. Juni 1921 der dem deutschen Exporteur in Papiermark zurückzuvergütende Betrag nach dem Kurse berechnet, der am Tage der Abstempelung des Gutscheins durch die englische Zollbehörde an der Berliner Börse für Mark und Pfund notiert wurde. Dieses Verfahren hat bei der Abwärtsbewegung der deutschen Mark dazu geführt, daß der zurückvergütete Markbetrag keinen vollen Gegenwert für die von England in Pfund abgezogene Summe darstellte. Deshalb soll bei der Rückvergütung nunmehr verschieden verfahren werden, je nachdem der Verkauf der deutschen Waren nach England in Mark oder in Auslandswährung erfolgt ist.

Hat der Verkauf in Mark stattgefunden, so soll seitens der englischen Zollbehörde auf dem Gutschein außer dem Pfundbetrage auch der ursprüngliche Markbetrag, aus dem der Pfundbetrag errechnet worden ist, mindestens aber der Umrechnungskurs angegeben werden, der dieser Errechnung zugrunde gelegen hat. Auf Vorstellung der deutschen Regierung sind die englischen Zollämter bereits in diesem Sinne mit Anweisungen versehen worden. Bei der Rückrechnung des abgezogenen Betrages in Papiermark wird in Zukunft in all den Fällen, in denen auf dem englischen Gutschein dieser Kurs zweifelsfrei von dem englischen Zollbeamten bescheinigt ist, der der englischen Berechnung zugrunde gelegte Kurs angewandt, so daß eine Kursdifferenz nicht mehr entsteht.

Hat der Verkauf in Auslandswährung stattgefunden, so soll nach dem Antrag des Reparationsausschusses des Reichswirtschaftsrates das Reich in Zukunft denjenigen Betrag zurückvergüten, der den Exporteur in die Lage setzt, am Tage der Auszahlung durch das Reich den beschlagnahmten Betrag in der gleichen ausländischen Währung wieder zu beschaffen. Es soll deshalb für die Berechnung des Markgegenwertes in Zukunft nicht mehr wie bisher der Berliner Kurs des Tages der Ausstellung des Gutscheines maßgebend sein, sondern der Berliner Kurs des Tages der Auszahlung des Markgegenwertes. Die beteiligten Ministerien haben sich grundsätzlich bereit erklärt, diesem Antrag zu folgen. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle nimmt jedoch bis zur endgiltigen Regelung dieser Frage die Rückzahlung noch nach dem bisherigen Verfahren vor, d. h. sie vergütet nach dem Berliner Kurse am Tage der Ausstellung des Gutscheines durch die englische Zollbehörde. Hier tritt eine Aenderung erst dann ein, wenn die Verhandlungen mit der englischen Regierung zum Abschluß gekommen sind.

Digitized by Google

Der deutsche Exporteur wird ferner verpflichtet, den Quittungsschein der englischen Regierung „unverzüglich" der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zur Einlösung vorzulegen. Hierdurch soll eine Zurückhaltung der Gutscheine zum Zwecke der Valutaspekulation verhindert werden. Da der Begriff „unverzüglich" ziemlich dehnbar ist, wird versucht, in Verhandlungen mit der englischen Regierung einen möglichst gerechten Ausweg zu finden. Der Tag der Ueberweisung des Gegenwertes soll so festgelegt werden, daß er von dem Willen des empfangsberechtigten Exporteurs und von sonstigen zeitlichen Zufälligkeiten unabhängig ist.

Neben der unmittelbaren Einsendung der Gutscheine an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle soll auch die Einreichung der Reparationsscheine durch Vermittlung der Reichsbankanstalten zugelassen werden. Der empfangsberechtigte Exporteur kann also den Gutschein bei der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk er wohnt, einreichen. Diese leitet den Reparationsgutschein an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle weiter und zahlt den Markgegenwert für Rechnung des Reichs an den empfangsberechtigten Exporteur aus, sobald sie von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle darüber verständigt worden ist, daß der Gutschein in Ordnung und wie hoch der Markgegenwert ist. Die von den Reichsbankanstalten berechneten Gebühren (1 vom Tausend für die ersten 10 000 Mk., ½ vom Tausend für den 10 000 Mark übersteigenden Betrag, mindestens 2 Mk. für das Stück) und die Kosten der Versendung des Gutscheines nach Berlin hat der Auftraggeber zu tragen. (D. A. K. — 1028)

Aenderungen in der Zuständigkeit der Außenhandelsstellen. Die Bearbeitung der Aus- und Einfuhranträge von Ferrophosphor ist der Außenhandelsstelle für Eisenwirtschaft, Düsseldorf, Stahlhof, übertragen worden. — Die Bearbeitung der Ausfuhranträge für Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, aus Nr. 884 a des Statistischen Warenverzeichnisses ist dem Reichsbankdirektorium übertragen worden. — Bronzefarben (Metallfarben) gehören zur Zuständigkeit der Außenhandelsstelle der Metallerzeugnisse; Aluminiumbronze und Goldbronze gehören, soweit sie nicht Bronze- (Metall-) Farben sind, wie bisher zum Bereich der Außenhandelsstelle der Metallwirtschaft. (974)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Neue Zollbestimmungen.** Eine Bekanntmachung vom 16. Juli d. J. enthält eine Liste derjenigen Waren, auf welche die Zölle bei Zahlung in Papier mit dem 130 fachen Betrage des in den Zollbestimmungen vorgesehenen Satzes zu entrichten sind. Die nachstehende Zusammenstellung enthält die für die chemische Industrie in Frage kommenden Waren. Für alle hier nicht aufgeführten Waren ist auch in Zukunft bei Papierzahlung der 100 fache Betrag des Goldsatzes zu erlegen.

Nr. des Zolltarifs	Waren
154	Wohlriechende Wasser.
631	Essig, Fette und Oele, Parfümerien.
155	ätherische Oele.
632	alkoholische, aromatische Essenzen.
ex 637	Feinseifen.
639	Waren aus bossiertem Wachs.
640—646	Explosivstoffe aller Art, einschließlich Zündhölzer. (1037)

Jugoslawien. **Das Salzmonopol.** Einer Veröffentlichung der Verwaltung der Staatsmonopole in „Sluzbene Novine" vom 7. Juli zufolge ist nunmehr die Einfuhr von Salz nach Jugoslawien gänzlich verboten. — Die Provinzregierungen haben den Höchstpreis des privaten Salzes nach den tatsächlichen Spesen des Kaufmanns festzusetzen. Die Großhandelspreise dürfen nicht höher als die Monopolpreise sein. — Die Monopolverkaufspreise für Salz aller Art werden auf 10 Dinar für 100 kg herabgesetzt. — Der Handelsverkehr mit Salz ist in dem ganzen Königreich frei. (1025)

Polen. **Bestimmungen für die Einfuhr von Arsenobenzolderivaten.** Arsenobenzolderivate für die ärztliche Praxis können mit jedesmaliger Genehmigung des Wohlfahrtsministeriums nach Polen eingeführt werden. Die Verpackung muß aufweisen: die Firma des Erzeugers, den Namen des Arsenobenzolderivats, die Seriennummer der Staatskontrolle, die laufende Nummer der Ampullen der betreffenden Serie. Der Vertrieb kann erst nach vorhergehender Untersuchung durch besonders hierfür bestimmte Organe erfolgen. (1027)

Luxemburg. **Der neue Zolltarif.** Der „Memorial" vom 1. 8. 21 veröffentlicht das Gesetz vom 28. 7. 21 betreffend Einführung eines neuen Zolltarifs. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Zolltarif des früheren Zollvereins wird durch den dem Gesetz beigefügten Zolltarif ersetzt. Es bleiben aber die Befreiungen des § 6 Nr. 1,3 bis 14 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902 bestehen. Die Zölle werden in der Regel vom Reingewicht erhoben. Die spezifischen Zollsätze werden durch Koeffizienten vervielfältigt, die aber nie den Betrag über 6 erreichen dürfen. Die Kohlensteuer wird aufgehoben. (972)

Einfuhr von Sprengstoffen. Durch Beschluß vom 2. August 1921 ist die Einfuhr von Sprengstoffen nach Luxemburg wieder freigegeben worden. (1035)

Tschecho-Slowakei. **Aufhebung der Einfuhrabgaben.** Die Aufhebung der tschecho-slowakischen Einfuhrabgaben für nachfolgende Rohstoffe hat das Außenhandelsamt in Prag mit Wirkung vom 20. 4. 21 verfügt:

aus Tarif-Nummer 141: Zelluloid;
„ „ „ 150: Rohphosphat, Quarzsand, Rohasbest;
„ „ „ 175: Naphtha;
„ „ „ 179: Rückstände bei der Mineralöl-Raffination. (1042)

Schweiz. **Die Behandlung von Mustersendungen.** Bezüglich der Sendung von Mustern nach der Schweiz, die unter die Einfuhrbeschränkungen fallen, ist folgendes zu bemerken: Alle von Deutschland mit Musterpaß abgefertigten, gesiegelten und gestempelten Mustersendungen werden auf ein entsprechendes Gesuch hin von der schweizerischen Behörde durch Freipaßabfertigung hereingelassen. Es wird jedoch verlangt, daß der Wert der Ware hinterlegt und dadurch die Sicherheit geboten wird, daß die Muster nach Ablauf von 3 Monaten wieder ausgeführt werden. Diese strengen Formalitäten werden deswegen eingehalten, weil einige Firmen es verstanden haben sollen, große Warensendungen als Mustersendungen über die Grenze zu bringen und so die Einfuhrverbote zu umgehen. (I. u. H. Ztg. — 983)

Italien. **Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.** In Nr. 27 der „Chemischen Industrie" ist auf Seite 257 eine Verordnung des italienischen Finanzministers über die Beschränkung der Einfuhr synthetischer, organischer Farbstoffe und ihrer organischen Zwischenprodukte mitgeteilt. Dazu ist nachzutragen, daß Anträge für eine etwaige Einfuhrbewilligung dem Finanzministerium durch die Vereinigung der Farbstoffproduzenten und -Verbraucher (Unione produttori e consumatori materie coloranti) in Mailand übermittelt werden müssen mit Angaben über die Lieferfirma, das Rein- und Rohgewicht des einzuführenden Warenpostens, die Art des Erzeugnisses, den Preis und die Währung, in der die Bezahlung erfolgen soll. (1008)

Türkei. **Aenderung des Zollsystems.** Infolge der wiederholten Schritte der Verbandsregierungen hat die ottomanische Regierung nunmehr beschlossen, das augenblicklich in Kraft befindliche Zollsystem vom 1. September ab durch ein Zollsystem ad valorem von 11 Proz. zu ersetzen. (981)

Ver. St. von Amerika. ***Die Wertberechnung im neuen Zolltarifentwurf.*** Wie dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband von seiner Vertretung in New York gekabelt wird, hat der Ausschuß beider Häuser des Kongresses, in dem gegenwärtig der neue Zolltarifentwurf der Vereinigten Staaten beraten wird, sich bezüglich der Festsetzung des Verzollungswertes eingeführter Waren auf folgendes geeinigt:

Der Zoll soll künftig erhoben werden von dem einheimischen (d. h. amerikanischen) Wert des der eingeführten Ware ähnlichen amerikanischen Erzeugnisses, den dieses zur Zeit des Exportes der betreffenden Ware hat. Wenn sich der einheimische Wert nicht ermitteln läßt, so soll als verzollungspflichtiger Wert der Preis zugrunde gelegt werden, zu welchem eine ähnliche eingeführte Ware auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten zur Zeit des Exportes notiert wird. Handelt es sich um Waren, die im Exportland für den Export nach den Vereinigten Staaten hergestellt worden sind, so soll der Verzollungswert alle Kosten der Ware einschließen, zuzüglich Zoll-, Transport- und Versicherungsspesen und zuzüglich eines Satzes von nicht weniger als 10 Proz. für allgemeine Unkosten und Gewinn. In Fällen, in denen eine Zollabschätzung auf der Basis der vorbezeichneten Richtlinien nicht möglich ist, soll der Zoll von einem Wert erhoben werden, der festgestellt wird aus den Produktionskosten plus Zoll, Transportkosten und Ver-

Digitized by Google

sicherungsspesen. Die Produktionskosten sollen sich zusammensetzen aus den Kosten des Materials und der Verarbeitung zuzüglich eines Betrages von mindestens 10 Proz. für allgemeine Unkosten, ferner aus den Kosten der Verpackung der Ware für den Versand nach den Vereinigten Staaten und endlich einem Betrage von nicht weniger als 8 Proz. der Summe dieser Kosten als üblichen Gewinn.

Dieser Beschluß des gemeinsamen Komitees beider Häuser des Kongresses definiert demnach den Begriff des amerikanischen Marktwertes eingeführter Waren, der bekanntlich durch den neuen Zolltarif die Grundlage für die Verzollung geben soll. Es muß damit gerechnet werden, daß der Kongreß diesem Vorschlag endgültig zustimmt. Der neue Zolltarif der Vereinigten Staten dürfte noch in dieser Kongreß-Session angenommen werden und spätestens zum 1. Januar 1922 in Kraft treten. Der vom Schatzamt aufgestellte Etat rechnet bereits mit einer Zollmehreinnahme von 25 Proz. von diesem Datum ab. (988)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

Polen. **Patent- und Musterschutz.** Durch Verordnung des Handelsministers vom 9. Juli 1921 (Mon. Pol. 171 — 30. 7. 21) ist der durch Verordnung vom 10. Januar 1921 bis zum 10. Juli 1921 verlängerte Termin zur Anmeldung von Patenten, Mustern, Modellen und Warenzeichen erneut bis zum 31. Dezember 1921 verlängert worden. (991)

Ver. St. von Amerika. **Patentgesetzgebung.** Aus New York wird gemeldet, daß unter dem 3. März d. J. die sogenannte „Nolan Bill" zum Gesetz erhoben worden ist, welche bestimmt, daß sowohl den vor dem Kriege eingereichten, aber in Amerika noch unerledigt gebliebenen Patenten als auch den während des Krieges gemachten und bisher in den Vereinigten Staaten noch nicht angemeldeten Erfindungen ausländischer Erfinder der Patentschutz zugebilligt werden soll, sofern auch amerikanischen Erfindern in dem betreffenden Lande die gleichen Vergünstigungen zugestanden werden. Um die ausländischen Regierungen zu beschleunigten entsprechenden Gesetzesmaßnahmen zu veranlassen, ist in der Nolan Bill eine am 6. September d. J. ablaufende Halbjahresfrist festgesetzt worden, auf welche hin nachstehende Länder diesbezügliche Gesetze erlassen haben: Oesterreich, Frankreich, Belgien, Kanada, Italien, Norwegen, Schweden, Tschechoslowakei, Mexiko und Portugal.

Auch hinsichtlich der übrigen Länder, die bisher auf die amerikanische Initiative nicht reagiert haben, erwartet man in den Vereinigten Staaten eine sich noch innerhalb der gestellten Frist äußernde Bereitwilligkeit. Bei Deutschland ist man sich allerdings im Klaren, daß die propagierte „gegenseitige Vergünstigung" ein ziemlich einseitiger Vorteil für die Amerikaner werden würde, da bei der Bezahlung der Patentierungskosten die Valutafrage mitspricht. Außerdem liegt dem Kongreß in Gestalt der Stanley Bill ein weiterer Beitrag zur Patentgesetzgebung vor, die der amerikanischen Farben- und Chemikalienindustrie Schutz gegen die gefährliche deutsche Konkurrenz in der Weise gewähren soll, daß ausländische Inhaber amerikanischer Patente gehalten sind, das Patent innerhalb einer Frist von zwei Jahren geschäftlich auszubeuten, widrigenfalls Entziehung und Uebertragung an eine amerikanische Firma erfolgt. Ueber die Aussichten der Annahme der Bill läßt sich im voraus nichts sagen, zumal über die die Farben und Farbstoffe betreffenden neuen Zollbestimmungen heftige Meinungsverschiedenheiten zutage getreten sind. Ein Mitglied des Tarifausschusses, Frear, hat aus diesem Anlaß den früheren Verwalter des feindlichen Vermögens, Francis P. Harvan, großer Schiebungen beim Verkauf ehemalig deutscher Farben-Patente beschuldigt. Im übrigen rechnet man in Amerika damit, daß in dem mit Deutschland abzuschließenden Friedensvertrag eine Bestimmung über die Verlängerung der in der Nolan Bill festgesetzten Frist eingefügt wird. Außerdem erwartet man, daß Deutschland in diesem Friedensvertrage alle während der Kriegsjahre in den Vereinigten Staaten erlassenen Gesetze anerkennen werde, welche dem Verwalter des feindlichen Vermögens das Recht gaben, die beschlagnahmten Patente zu verkaufen. (I. u. H. Ztg. — 980)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Arbeiterschutz in der Kalkstickstoffindustrie.

Die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in der Kalkstickstoffindustrie sind schon vor dem Kriege von der Reichsregierung mit Aufmerksamkeit verfolgt worden Es wurden Erhebungen angestellt, die auch im Kriege angesichts der starken Vergrößerung der in Betracht kommenden Fabriken und der zunehmenden Bedeutung der Kalkstickstoffindustrie fortgesetzt wurden. Gleichzeitig wurde das Reichsgesundheitsamt zu eingehenden Untersuchungen veranlaßt.

Nach Abschluß der Untersuchungen hat kürzlich im Reichsarbeitsministerium eine Aussprache stattgefunden, an der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilgenommen haben. Hierbei wurde allgemein im Hinblick auf die inzwischen eingeführten Verbesserungen der Betriebseinrichtungen und auf die allgemeine wirtschaftliche Lage empfohlen, von dem Erlaß einer Arbeiterschutzverordnung auf Grund des § 129 e der Gewerbeordnung abzusehen und die vom Reichsgesundheitsamt aufgestellten Grundzüge den Landesregierungen zu übersenden, damit sie den Gewerbeaufsichtsbeamten als Unterlage für ihre Maßnahmen dienen. Das ist geschehen.

In den Grundzügen wird in der Hauptsache die Beseitigung des entstehenden Staubes, die Einschränkung der Handarbeit, die Enthaltsamkeit von Alkohol, Bereitstellung von Wasch- und Badegelegenheit und die Verhütung von Explosionen durch zweckentsprechende Vorsichtsmaßregeln gefordert. (1021)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Ständiges deutsch-niederländisches Handels-Schiedsgericht.

Wie erinnerlich, schlossen Anfangs dieses Sommers die niederrheinisch-westfälische sowie die südwestfälische Handelskammervereinigungen mit der Nederlandschen Kamer van Koophandel voor Duitschland einen Vertrag, durch den ständige deutsch-niederländische Einigungsstellen und Schiedsgerichte geschaffen wurden. Nach Abschluß der Organisationsfragen und Austausch der Schiedsrichterlisten haben die Einigungsstellen ihre Tätigkeit aufgenommen. Zur Erledigung kommen alle Streitigkeiten zwischen deutschen und holländischen Firmen über den Abschluß oder die Erfüllung von handelsrechtlichen Verträgen. Anträge können auch von solchen deutschen Firmen gestellt werden, die nicht ihren Sitz im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk haben. Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen ist, daß sich der holländische Kontrahent mit der Anrufung der Einigungsstelle einverstanden erklärt, falls nicht schon beim Abschluß des Kauf- oder Lieferungsvertrages das deutsch-niederländische Schiedsgericht für die Schlichtung aller etwa entstehenden Streitfälle vorgesehen war. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter aus der Beisitzerliste. Alles Nähere ist durch das deutsche Sekretariat bei der Niederrheinischen Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort zu erfahren. (995)

Geschäftslage der Wuppertaler Färbereien. Infolge der durchaus befriedigenden Beschäftigung des gesamten hiesigen Textilgewerbes konnten den Wuppertaler Färbereien, Bleichereien und dergleichen Hilfsunternehmen ziemlich erhebliche Zuweisungen an Färberei-Aufträgen gemacht werden. Die zahlreichen Strangfärbereien erhielten Aufträge aus dem Möbelstoff-, Seidenstoff- und Bandgewerbe, von den Herstellern von Herrenhutband u. a., so daß deren Geschäftslage als nicht ungünstig erscheint. Die Stückfärbereien sind ebenfalls gut beschäftigt, denn die Seidenstoffwebereien und solche für wollene und halbwollene Kleiderstoffe konnten größere Aufträge an solchen Waren verbuchen, welche nach dem Verweben der rohen Bedarfsstoffe im Stück gefärbt werden. Außerdem hatten die Stückfärbereien noch eine Reihe von Färbeaufträgen vorliegen. Stückfärbereien, welche im Textilgewerbe eine Rolle spielen, sind hier im Wuppertale nicht gerade zahlreich vertreten. (K. V.) (1040)

Zur Geschäftslage im Pulverkonzern.

Die neuen Geschäftszweige der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken A.-G. haben sich recht gut eingeführt, so daß das Unternehmen gegenwärtig gut floriert. Zu berücksichtigen ist, daß die Gesellschaft, wie alle dem sogenannten Pulverkonzern angehörigen Unternehmungen eine sehr vorsichtige Bilanzpolitik getrieben hat, so daß bei dem gegenwärtigen Kursstand recht erhebliche innere Reserven vorhanden sein dürften. (D. A. Z. — 994)

Sulfitablauge gegen den Straßenstaub.

Als hervorragendes Mittel zur Staubbekämpfung ist ein neues Produkt aufgetaucht, nämlich die Sulfitablauge. Durch Besprengung der Straßen mit diesem Stoff sind in der Schweiz bereits ganz vorzügliche Ergebnisse erzielt worden.

Digitized by Google

Die für den Zweck der Staubbekämpfung speziell präparierte Lauge wird, wie die „Verkehrstechnik" mitteilt, am besten in noch heißem Zustande in Autosprengwagen abgefüllt und an Ort und Stelle, genau wie Wasser, auf den Straßenkörper verteilt. Nachdem das Wasser verdunstet ist, hinterläßt die Lauge einen braunen, glänzenden, asphaltähnlichen Rückstand, der in der Hauptsache aus Lignin bzw. ligninsulfosaurem Kalk besteht und sich mit dem Schotter zu einem sehr harten, fest anhaftenden, gegen mechanische Einflüsse weitgehend widerstandsfähigen Oberflächenlack verbindet. In genügender Schichtdecke verbleibt der Rückstand wochenlang und schließt die Staubbildung aus. Die Ligninmasse ist aber in Wasser löslich. Schwacher Regen schadet nichts, denn er kittet losgelöste Schotterteilchen zusammen; nur anhaltender, intensiver Regen schwemmt den Lack mit der Zeit weg, so daß dann eine erneute Besprengung notwendig wird. (985)

Nebenerzeugnisse der Kohle.

Ueber die Marktlage der Nebenprodukte der Kohle wird berichtet, daß die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak für spätere Sicht lebhaft ist, dagegen ist der Versand gegenwärtig entsprechend der vorgeschrittenen Jahreszeit geringer. In Benzol ist die Marktlage unverändert. Die Zwangsbewirtschaftung besteht nach wie vor. (993)

Industrieausschuß.

Der Deutsche Verband technisch wissenschaftlicher Vereine hat einen Industrieausschuß gebildet, dem u. a. Dr. Ernst von Borsig, Prof. Dr. Bosch, Geheimrat Deutsch, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Duisberg, Baurat Lippart, der Direktor der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft A. Merton, Dr. ing. Reinhardt-Dortmund, Dr. ing. Reusch-Oberhausen, Dr. Sorge, Geheimrat von Siemens, Hugo Stinnes, Dr. Voegeler angehören. Auch an der Gründung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk ist der Deutsche Verband beteiligt. (1002)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	24. 8.	16. 8.	Aktien.	24. 8.	16. 8.
A. G. f. Anilinfabr. .	415,—	429,50	Harkort Bergw. . . .	775,—	630,—
Bad. Anilin	490,—	520,—	Höchster Farbw. . .	420,—	429,—
Byk-Guldenw.	582,—	481,25	C. A. F. Kahlbaum . .	830,—	905,—
Chem. F. Buckau . .	695,—	—	Köln-Rottweil	480,75	398,—
„ Griesheim . .	420,—	420,—	Leopoldshall	1029,—	—
„ Grünau	495,—	480,—	Linde's Eismasch. . .	551,—	610,—
„ v. Heyden . .	625,—	608,—	Nitritfabrik	515,—	502,—
„ Milch & Co. .	430,—	425,—	Oberschl. Koksw. . .	606,—	620,—
„ Weiler	—	—	Rasquin, Farbw. . . .	1310,—	—
„ Gelsenk. . . .	1175,—	1152,—	Rh. W. Sprengst. . .	410,—	319,—
„ W. Albert . .	735,—	760,—	J. D. Riedel	539,—	520,—
„ Concordia . .	1049,—	1030,—	Rütgerswerke	510,—	500,—
Dynamit Nobel . . .	439,75	370,25	Schering, Chem. . . .	674,—	620,—
Egestorff. Salzw. . . .	597,50	610,—	Sprengst. Carb. . . .	425,—	415,—
Elberf. Farbenf. . . .	439,50	450,—	Straßfurter Chem. . .	859,—	—
Fahlberg List	453,—	450,—	Thür. Bleiweißf. . . .	—	794,—
Gerbst. Renner. . . .	569,—	575,—	Union Chem. Fabr. .	570,—	540,—
Th. Goldschmidt . . .	780,—	759,75	Ver. chem. Wk. Charl.	995,—	1000,—
Harb. Wiener G. . .	700,—	700,—	„ Glanzstoff F. .	1325,—	1349,75

Devisen.	18. 8.	19. 8.	20. 8.	22. 8.	23. 8.	24. 8.
Holland	2595,—	2617,50	—	2750,—	2730,—	2645,—
Schweden . . .	1777,50	1800,—	—	1920,—	1891,50	1835,—
Italien	360,—	364,—	—	371,—	362,50	362,—
England	304,50	309,—	—	325,50	322,75	312,25
New York . . .	83,50	84,50	—	89,25	88,—	85,—
Frankreich . . .	648,—	655,—	—	686,—	674,—	661,—
Schweiz	1417,50	1430,—	—	1497,50	1484,90	1451,—
Spanien	1087,50	1097,50	—	1145,—	1129,—	1106,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	24. 8.	16. 8.
Elektrolytkupfer	2301	2478
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	2050—2075	2000—2025
Originalhüttenweichblei	740—750	740—750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	780	850
Zink, umgeschmolzen	600	570—580
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	3100	3150
do. in Walz- oder Drahtbarren	3225	3275
Bancazinn	5000	5100—5150
Straitszinn	5000	5100—5150
Australzinn	5000	5100—5150
Hüttenzinn, 99 pCt.	4800	4850
Reinnickel	4700	4700
Antimon-Regulus	825	825—850
Silber in Barren (1 kg)	1440—1450	1550—1510

(1065)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Herr Kommerzienrat **Albert Boehringer** wurde anläßlich seines 60. Geburtstages zum Ehrendoktor der Universität Freiburg ernannt. (1066)

Geh. Hofrat Kommerzienrat **Dr. Karl Glaser,** früher Generaldirektor der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, beging kürzlich in Heidelberg seinen 60. Geburtstag. (1003)

Professor Dr. Houben, Privatdozent der Chemie an der Universität Berlin, wurde zum Regierungsrat und ordentlichen Mitglied der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem ernannt. (1004)

Dem Oberassistenten am Laboratorium für angewandte Chemie und Pharmazie an der Universität Leipzig, **Dr. Franz Hain,** ist die Lehrberechtigung für Chemie an der Universität Leipzig erteilt worden. (1005)

Geschäftliches.

Edelmetall-Scheidungsanstalt Clemens Koch Söhne in Köln-Ehrenfeld teilt mit, daß der Chemiker Herr Franz Nolte aus Köln als Teilhaber eingetreten ist. In Dortmund, Hollestr. 29, ist eine Zweigniederlassung errichtet. (1007)

August Wegelin, A.-G. für Rußfabrikation und chemische Industrie, Köln. Die Verwaltung teilt in der „Köln. Ztg." mit, daß die Gebäude der Rigaer Fabrik wohl noch vorhanden seien, jedoch in beschädigtem Zustande. Die Einrichtungen seien von der russischen Regierung weggenommen worden. An eine Aufnahme des Betriebes sei vorläufig noch nicht zu denken. (992)

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie A.-G. in Dessau.

Unter dieser Firma wurde in Dessau ein Unternehmen mit einem Aktienkapital von 25 Millionen Mk. gegründet. Vorstandsmitglieder sind die Herren Geheimer Kommerzienrat Emil Venator, Kommerzienrat Wilhelm Due, Direktor Dr. Wilhelm Cramer, sämtlich in Dessau. (1015)

Aus dem Handelsregister.

(15. August bis 20. August 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Gesellschaft für Oele und Fette m. b. H., Stuttgart, Rotestraße 21 (20).

Mitteldeutsche Sprengstoffwerke Miedziankit G. m. b. H., Goslar (500).

Chemische Fabrik Devese G. m. b. H., Hannover, Theaterstraße 8 (30).

Chemisch-technisches Laboratorium G. m. b. H., Brandenburg (Havel) (30).

Wenzoga-Werk G. m. b. H., Hämelerwald (20).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Roland Curt Arnstein, Reinickendorf-West, geändert in: Chemische Fabrik und Seifenwerke Roland Curt Arnstein.

Chem.-Pharm. Fabrik, Apotheker Fritz Heimann, geändert in: Chem.-pharm. Fabrik, Apotheker Fritz Heimann, Andernacher Pektoraltablettenfabrik, Andernach.

Adolf Merz vorm. F. Aug. Fröhnert in Chemnitz, geändert in: Farben-Merz, Inh. Adolf Merz, Chemnitz.

Fabrik chemischer Produkte Paul Brat, Kommanditgesellschaft, Oldenburg, geändert in: Fabrik chemischer Produkte Paul Brat, Oldenburg.

Rostocker Chemische Werke Paul Richard & Lembcke vorm. Chemische Fabrik Warnow, Apotheker Linde & Co., Rostock, geändert in: Chemische Fabrik Warnow, Apotheker Linde, Rostock. (1043)

Versammlungskalender.

3. Sept.: Ala, Chemische Fabrik A.-G., Frankfurt a. M., ordentliche General-Versammlung nachm. 4 Uhr in den Amtsräumen des Notars Dr. Oppenheimer, Frankfurt a. M., Pariser Hof. (1044)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortlich f. d. redakt. Teil: i. V. W. EBERT, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 5. SEPTEMBER 1921 | Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Entwicklung der englischen Farbenindustrie seit 1914.

Die englische Farbenindustrie hat sich seit dem Kriege nicht unerheblich entwickelt, wenn auch eine vollständige Deckung des englischen Verbrauchs durch inländische Produktion zurzeit noch nicht möglich erscheint. Dieses geht auch mit aller Deutlichkeit aus einem Bericht eines von der englischen Regierung eingesetzten Komitees hervor, das über die gegenwärtige Lage der englischen Farbenindustrie unlängst einen längeren Bericht veröffentlicht hat.

Der Bericht selbst beginnt mit einer kurzen Darlegung der Lage Englands und seiner Farbenindustrie vor dem Kriege, die als technisch und wirtschaftlich recht unbefriedigend dargestellt wird. Auch die in den letzten Jahren mehrfach erörterten Ursachen, warum England auf dem Gebiete der Teerfarbenindustrie in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege ins Hintertreffen geraten sei, werden im einzelnen dargelegt. Der englische Markt wurde im Jahre 1913 zu über 90 Proz. vom Ausland, in erster Linie von Deutschland versorgt. Bei einem Gesamtverbrauch von 20 000 t synthetischer Farbstoffe in England war eine Einfuhr von 18 000 t im Werte von 1,89 Millionen Pfd. Sterl. zu verzeichnen. Unter diesen Umständen stellte sich die Lage der englischen farbstoffverbrauchenden Industrien zu Beginn des Krieges natürlich sehr ungünstig. Aus diesem Grunde sah sich die englische Regierung schon sehr frühzeitig gezwungen, die englische Farbenindustrie zu unterstützen. So wurde bereits kurze Zeit nach Beginn des Krieges an die Firma Read Holliday & Sons, Huddersfield, ein niedrig verzinsliches Darlehn in Höhe von 200 000 Pfd. Sterl. gewährt und im Jahre 1915 kam es dann zu der Umwandlung der genannten Firma in den British Dyes Ltd., deren Organisation seinerzeit in der Beilage der „Chemischen Industrie" den „Dokumenten zu Engands Handlelskrieg" eingehend beschrieben worden ist.

Inzwischen hatten sich aber auch andere Teerfarbenfabriken stark entwickelt, vor allem die Messrs. Levinstein Ltd., Manchester, welcher im Jahre 1916 die Firma Claus & Co., Manchester, sich angliederte und die dann später auf Grund des Gesetzes über den Handel mit dem Feind in der Lage war, die Zweigfabrik der Höchster Farbwerke, Ellesmere Port Works, zu erwerben. In dieser Fabrik wurde dann auch synthetischer Indigo in größerem Umfange hergestellt. Auch die British Alizarine Co. Ltd. dehnte ihre Tätigkeit im Kriege aus, sie wurde jedoch durch eine Explosion im Januar 1917 in einem Nachbarwerk ihrer Fabrik zu Silvertown, welche ihre eigene Anlage zerstörte, in ihrer Ausführungstätigkeit erheblich beeinträchtigt.

Noch zu Beginn des Jahres 1918 stellte sich die Lage Englands in der Teerfarbenindustrie durchaus nicht als besonders befriedigend dar. Man war zwar in der Lage, genügend Farbstoffe für das Heer herzustellen, und auch imstande, den verhältnismäßig beschränkten Bedarf der Zivilbevölkerung und den überseeischen Markt zu decken, da um diese Zeit an die Qualitäten der Farbstoffe nicht zu große Anforderungen gestellt wurden, aber auf dem Gebiete der schwieriger herstellbaren Farbstoffe waren noch wenige Fortschritte erzielt worden. Aus diesem Grunde waren sich Farbstoffhersteller und -Verbraucher darüber klar, daß nach Beendigung des Krieges die englische Teerfarbenindustrie nur mit außerordentlichen Mitteln aufrechterhalten werden könne. Damals entstand auch der Plan, die beiden größten Farbstofffabriken British Dyes Ltd. und Levinstein Ltd. miteinander zu verschmelzen und im Juli 1919 wurde in der Tat unter Mitwirkung des englischen Handelsamts die *British Dyestuffs Corporation* mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Pfd. Sterl. gegründet. Dieses Kapital verteilt sich auf 4,5 Millionen Vorzugsaktien zu 1 Pfd. und 5,5 Millionen Stammaktien ebenfalls zu 1 Pfd., die übrigens unter sich noch besonders geschieden werden (4,5 Millionen preferred ordinary shares und 1 Million deferred ordinary shares). Von diesem Kapital wurde die Hälfte zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, während die andere Hälfte an die beiden Stammunternehmungen und an die englische Regierung zur Verteilung gelangte. Die englische Regierung gewährte aber auch noch anderen Farbstoffabriken finanzielle Unterstützung und konnte immerhin darauf hinweisen, daß die Farbengewinnung in England seither dem Umfang nach jedenfalls zugenommen hat. Auf die British Dyestuffs Corporation entfallen aber ungefähr drei Viertel der gesamten Farbengewinnung Englands. Von den übrigen Farbstoffabriken sind in dem Bericht noch folgende erwähnt.

Die *British Alizarine Co., Ltd.* Dieses im Jahre 1882 gegründete Unternehmen befindet sich im Besitz der United Turkey Red Co., der Calico Printers Association Ltd. und anderer Textilfirmen, welche Alizarinfarben verbrauchen. Bei diesem Unternehmen werden zurzeit neue Anlagen errichtet.

Die *Scottish Dyes Ltd.*, die aus der Morton Sundour Fabrik Ltd. hervorgegangen ist, stellt hauptsächlich Küpenfarbstoffe her und hat jetzt neue Anlagen in Grangemouth errichtet.

Die Firma *L. B. Holliday & Co., Ltd.* zu Huddersfield stellt verschiedene wichtige Farbstoffe her, wie z. B. echte Baumwollfarbstoffe, Saffranin, Methylviolett usw.

Die *Brotherton & Co., Ltd.* kaufte auf Grund des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, die ehemals im deutschen Besitz befindlichen Mersey Chemical Works und stellt verschiedene Woll- und Baumwollfarbstoffe her.

Die *Clayton Aniline Co., Ltd.*, die sich in Gemeinschaft mit den drei schweizerischen Fabriken, der Gesellschaft für chemische Industrie, der chemischen Werke von Sandoz und der Werke J. & R. Geigy befindet, stellt außer Anilin, Anilinsalzen und Farbstoffen auch Zwischenprodukte her, welche in den schweizerischen Fabriken zur Verarbeitung gelangen.

Gegenüber der British Dyestuffs Corporation erscheint jedoch der Einfluß der sämtlichen übrigen englischen Farbenfabriken verhältnismäßig gering, so daß man immerhin von einer gewissen monopolistischen Beherrschung des Marktes in England durch dieses Unternehmen sprechen kann, das etwa drei Viertel der im ganzen Lande hergestellten Farbstoffe liefert.

Zum Schutz der englischen Farbstoffverbraucher hat sich die englische Regierung daher einen maßgebenden Einfluß auf die Preise und den Absatz der Produkte

Digitized by Google

gesetzlich und durch Kapitalbeteiligung und Vertretung im Aufsichtsrat gesichert.

Der Bericht enthält dann weitere, sehr eingehende Darlegungen finanzieller Natur über die Verschmelzung der beiden Unternehmungen zu der British Dyestuffs Corporation. Für je 100 Pfd. Sterl. Aktien der British Dyestuffs Corporation wurde im ganzen 174 Pfd. Sterl. bezahlt, während der Besitzer von 100 Pfd. Sterl. Levinstein-Aktien 1330 Pfd. Sterl. von der British Dyestuffs Corporation erhielt. Die Verteilung geschah nicht auf Grund des nominalen Kapitals, das bei Levinstein nur 90 000 Pfd. Sterl. betrug, sondern unter Berücksichtigung des inneren Wertes der beiden Unternehmungen. Vor dem Kriege hatte die Firma Levinstein 15 Jahre hindurch keine Dividende bezahlt, und infolgedessen wurde ein Anteil zu 10 Pfd. Sterl. nominell nur zu 2 Pfd. Sterl. 10 sh bewertet. Die glücklichen Besitzer dieser Anteile erhielten demnach in Aktien der Corporation das 53 fache ihres ursprünglichen Kaufpreises. Praktisch trat das jedoch selten zutage, denn die Aktien der Levinstein-Gesellschaft wurden vor dem Kriege wenig gehandelt, da sie sich im wesentlichen im Besitz der Familie befanden, so daß riesige Gewinne in Wahrheit nur in sehr geringem Umfange gemacht worden sein dürften. In den Jahren 1918 und 1919 dagegen wurden die Aktien bereits sehr hoch bewertet. Im Januar 1918 stellte sich der monatliche Durchschnittskurs der Aktien auf 100 Pfd. Sterl. und im Mai auf 147 Pfd. Sterl. mit einem Maximum von allerdings 190 Pfd. Sterl. Im November 1918, als die Verschmelzung vor sich ging, wurden die Aktien mit 164 Pfd. Sterl. bewertet und in der ersten Hälfte des Jahres 1919 mit 152 Pfd. Sterl.

Im ganzen muß man jedenfalls sagen, daß die Corporation ein nicht übermäßig großes und stark verwässertes Kapital aufweist, und daß die ganze Gründung darauf aufgebaut war, daß auch in Zukunft für Farbstoffe sehr hohe Preise zu erzielen wären. Man darf natürlich auch nicht vergessen, daß die Fabrikanlagen während des Krieges mit sehr großen Kosten hergestellt worden sind.

Die Gewinne der beiden Gesellschaften vor dem Kriege stellten sich wie folgt: Nach dem Prospekt der British Dyestuffs Corporation im Juli 1919 hatte sich der Gesamtgewinn der beiden Stammfabriken seit Beginn des Krieges bis zum 31. Oktober 1918 auf 2 226 746 Pfd. Sterl. befunden und zwar unter Abzug der Kriegsgewinnsteuer; der durchschnittliche Jahresgewinn stellte sich bei beiden Gesellschaften zusammengenommen auf etwa 650 000 Pfd. Sterl. Für die Zeit vom 31. Oktober 1918—1919 betrug der Gewinn nur 172 504 Pfd. Sterl. und im darauffolgenden Jahr standen wiederum 610 927 Pfd. Sterl. zur Verfügung. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß in diesem Jahr zum Teil ein sehr lebhaftes Farbstoffgeschäft herrschte, bis im Sommer 1920 der starke Preisfall für Farbstoffe begann und gleichzeitig auch der Wettbewerb des Auslandes sich stärker geltend machte.

Daß man übrigens in England selbst die Verschmelzung der beiden Farbenfabriken finanziell gar nicht so übermäßig günstig angesehen hat, geht aus der Tatsache hervor, daß man erst dann dazu allgemein aufforderte, sich an der Zeichnung zu beteiligen, als man darüber klar geworden war, daß die Farbstoffverbraucher selbst die 5 Millionen Pfd. Sterl. Aktien-Anteil nicht aufnehmen wollten oder konnten. Eine weitere Verschmelzung mit anderen Unternehmen der englischen Farbenindustrie hat seither übrigens nicht wieder stattgefunden, weil die Clayton Aniline Co., Ltd., als schweizer Firma keinerlei Neigung zeigte, sich mit der Corporation zu vereinigen und auch die British Alizarine Co., Ltd., in dem großen Unternehmen nicht aufgehen wollte. Daß die Vereinigung der beiden Farbenfabriken Vorteil gehabt hat, dürfte wohl sicher sein, wenn man bedenkt, daß allein schon dadurch die früher recht beträchtliche Konkurrenz zwischen ihnen ausgeschaltet wurde. Als besonderer Vorteil wird auch in dem Bericht erwähnt, daß eine Zentralisierung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten stattgefunden hat, die zu wesentlichen Ersparnissen und besserer Verwertung von Rohstoffen und Zwischenprodukten geführt hat.

Auch in England hat sich die Frage erhoben, ob es zweckmäßiger sei, in Zukunft das Unternehmen durch Angliederung neuer Farbenfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Teerprodukten und Fabrikaten der chemischen Großindustrie auszudehnen. Die letztere Ausdehnungsform, die man als vertikale Form bezeichnet, wird in dem Bericht als aussichtsreicher als die sogenannte horizontale Art für die englische Farbenindustrie angesehen, die auf eine Angliederung anderer Farbenfabriken hinauslaufen würde.

Auch die Preisfrage hat eine eingehendere Behandlung erfahren. Die Preise für englische Farbstoffe sind erheblich gestiegen und zwar infolge der Steigerung der Preise für Chemikalien und Zwischenprodukte. Um die Konkurrenz des Auslandes zu beseitigen, soll es nach dem Bericht unbedingt erforderlich sein, daß die englische Farbenindustrie einen beherrschenden Einfluß auf die Rohstoffabrikate ausübt. Im anderen Falle wird eine aussichtsreiche Konkurrenz insbesondere mit der deutschen Industrie als aussichtslos erklärt. Wie stark die Preise gestiegen sind, geht aus der folgenden Tabelle hervor, welche die Preise vor dem Kriege, im September 1920 und im April 1921 wiedergibt:

Produkte		Preis vor dem Kriege			Preis im Sept. 1920			Preis im April 1921		
		Pfd. St.	sh	d	Pfd. St.	sh	d	Pfd. St.	sh	d
Anthracen 40%	in cwt.	0	6	8	2	13	4	1	16	8
Naphthalin	„ ton	9	15	0	60	0	0	20	10	0
Salzsäure	„ Cby.	0	1	1	0	9	0	0	7	0
Natriumbichromat	„ lb.	0	0	3	0	0	9	0	0	7½
Wasserfreie Soda	„ ton	3	5	0	5	12	6	7	6	9
Schwefelsäure (doppel)	„ „	3	10	0	9	17	6	9	0	0
Soda, caustische	„ „	13	7	10	22	0	0	24	10	0
Rohe Schwefelsäure	„ „	2	8	0	5	0	6	4	15	0
Rauchende Schwefelsäure	„ „	3	10	0	10	15	0	10	15	0
Salz	„ „	0	12	4	2	19	11	3	2	10
Kalk	„ „	0	15	0	2	15	7	2	15	6
Rohe Naphtha	„ gall.	0	0	6½	0	1	11¼	0	1	11¼
Methylalkohol	„ „	0	2	10	1	8	8	0	7	10
Chilesalpeter	„ ton	10	10	0	24	15	0	21	15	0
Natriumnitrit	„ „	25	0	0	82	10	0	47	10	0
Natriumsulfit conc.	„ „	7	15	0	21	0	0	31	0	0

In der Zeit vom Juli 1914 bis Juli 1920 stieg der Preis der Kesselkohle von 10 sh 8 d auf 38 sh 10 d per Tonne, d. h. um 264 Proz. Im April 1921 stellte sich der Preis trotz eines Preisfalls von 2 sh per Tonne immer noch 245 Proz. höher als vor dem Kriege. Der Stundenlohn stieg von 5½ d für Arbeiter in der chemischen Industrie auf 1 sh 7 d bis zum Juli 1920, d. h. um 245 Proz. und betrug im April 1921 immerhin noch 209 Proz. mehr als vor dem Kriege. Ueber die Preise der Materialien für Neubauten sowie Reparaturen liegen zwar keine genauen Angaben vor, aber immerhin kann man mit einer Preissteigerung von 3—600 Proz. rechnen. Neue Gebäude für die Farbengewinnung kosten jetzt etwa 2—300 Proz. mehr als im Jahre 1914.

Eine einseitige Ausbeutung der Farbstoffabnehmer durch die Corporation war dadurch unmöglich, daß das Unternehmen seinen Kunden einen bestimmten Teil seiner Produkte zu festgesetzten Preisen liefern mußte, während auf dem freien Markte wesentlich höhere Preise erzielt werden konnten.

Was die Qualität der Farbstoffe anbetrifft, so scheint in manchen Industrien, besonders in der Lederfärberei, über eine geringere Farbstoffkraft Klage geführt zu werden. Der Bericht hebt im übrigen besonders hervor, daß die Produkte der englischen Industrie den meisten Anforderungen durchaus genügen.

Digitized by Google

Was die Frage der Versorgung Englands mit Farben überhaupt anbetrifft, so ist immerhin von Interesse, zu erfahren, daß vor dem Kriege 200 verschiedene Farbstoffe Anwendung gefunden haben, während zu Beginn dieses Jahres in England selbst nur 500 verschiedene Farbstoffe hergestellt werden konnten. Im Interesse der englischen Textilindustrie wird aber in dem Bericht darauf hingewiesen, daß die Farbstoffverbraucher unbedingt über alle gangbaren Farbstoffe verfügen müssen und daß sie sich genötigt sehen müßten, ihre Farbstoffe aus dem Auslande und zwar frei von Zöllen zu beziehen, wenn die englische Industrie die betreffenden Fabrikate nicht liefern könne.

Die British Dyestuffs Corporation stellte im Jahre 1920 etwa 16 000 Tonnen Farbstoffe her, während der Farbenverbrauch Englands im Jahre 1920 25 000 Tonnen betrug. Zur Zeit der angestrengtesten Fabrikationstätigkeit hatte die Corporation übrigens etwa 18 000 bis 20 000 Tonnen jährlich an Farbstoffen gewonnen.

Zur besseren Ausrüstung der englischen Farbenindustrie mit Farbstoffen hat man auch in den letzten Jahren erhebliche Aufwendungen für die wissenschaftliche Forschung gemacht. Die Corporation hatte für Laboratorien und ihre Ausstattung für wissenschaftliche Arbeiten fast 300 000 Pfd. Sterl. ausgegeben, wobei 100 000 Pfd. Sterl. Darlehn auf die Regierung entfallen. Im Jahre 1919 stellten sich die laufenden Ausgaben für Forschungszwecke auf 70 000 Pfd. Sterl. und im Jahre 1920 auf 90 000 Pfd. Sterl. Zur Zeit der größten Tätigkeit wurden übrigens über 100 Chemiker allein in den Laboratorien der Corporation beschäftigt, die auch in enger Verbindung mit den chemischen Instituten der wichtigsten Universitäten standen.

Zum Schluß des Berichts wird noch die Frage der Konkurrenz der Corporation mit den übrigen Farbenfabriken Englands erörtert, wobei insbesondere die Preisunterbietung hervorgehoben ist, durch die finanziell zahlreiche Werke leicht zum Unterliegen kommen können. Eine solche Politik erscheint aber bei dem erheblichen Einfluß der englischen Regierung auf die Geschäftsführung der Corporation für ausgeschlossen; andererseits scheinen Bestrebungen darauf hinauszugehen, ein gewisses technisches Zusammenarbeiten der gesamten englischen Farbenindustrie im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb herbeizuführen. Ob es dazu kommen wird, ist allerdings fraglich.

(H. G. — 863)

Entwicklung der chemischen Industrie Frankreichs nach dem Kriege.

Die französische Zeitschrift „La Journée industrielle" bringt folgende Darstellung der Entwicklung der chemischen Industrie Frankreichs seit Friedensschluß:

Der Krieg rückte die ungeheuren Vorteile, die Deutschland in seiner fortgeschrittenen chemischen Industrie besaß, in das rechte Licht. Alle Nationen sahen sich plötzlich der ihnen für viele Industrien notwendigen Farbstoffe beraubt, — außerdem waren sie erst nach unendlicher Mühe imstande, Sprengstoffe, Gase usw. in gleichem Umfange herzustellen wie Deutschland. Ohne seine hervorragenden Farbstoffindustrien wäre Deutschland nicht imstande gewesen, den Krieg so lange fortzuführen. Frankreich, Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Italien, Japan machten deshalb die größten Anstrengungen, um mittels finanzieller und moralischer Unterstützung der Regierungen, ihre chemischen Industrien zu entwickeln. Frankreich versuchte zunächst, künstlichen Indigo zum Färben des Militärtuches herzustellen. Das stieß auf große Schwierigkeiten, weil Rohstoffe, Werkzeuge, Techniker, Transportmittel in den Dienst der Kriegsfabrikation gestellt waren. Einer kleinen Gruppe zielbewußter Industrieller, unter denen sich u. a. die Herren Agaché, Jeancard & L. Lambert befanden, gelang es trotzdem im April 1916, das Syndicat National des Matières Colorantes, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 500 000 Fr., zu gründen. Der Verwaltungsausschuß trat sofort in Tätigkeit und es gelang ihm, die Führer aller bedeutenden Industrien für das Unternehmen zu gewinnen. Nachdem die Regierung auch ihre Unterstützung zugesagt hatte und somit die Grundlagen für das Unternehmen gesichert waren, wurde zur Gründung der Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques mit einem Grundkapital von 40 Mill. Fr. geschritten. Das Unternehmen fand beim Publikum so großen Anklang, daß die Summe mehr als doppelt überzeichnet wurde, so daß die Compagnie Nationale am 31. 1. 1917 endgültig konstituiert werden konnte. Zunächst wurde in Nogent-les-Vierges bei Creil eine kleine Fabrik unter Leitung des hervorragenden französischen Chemikers M. Bourcart eröffnet. Die glänzenden Ergebnisse, die in Nogent erzielt wurden, ließen den Plan, an der Oise in Villers Saint Paul bei Rieux-Angicourt eine zweite größere Fabrik mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 4000 t Indigo zu errichten, zur Tat werden. Als der Betrieb gerade aufgenommen werden sollte, bedrohte der deutsche Vormarsch im Juli 1918 Creil, so daß das gesamte Material auf Heeresbefehl schleunigst fortgebracht werden mußte. Erst nach Abschluß des Waffenstillstandes konnte die ganze Ausrüstung nach Villers-Saint Paul zurückgeführt werden. Im März 1919 ging die Leitung der Compagnie Nationale durch Ausscheiden des Generaldirektors M. Patart an M. Jacques Kap-Herr über. Unter seiner Leitung und unter Mithilfe des Verwalters M. Joseph Frossard wurde mit Hochdruck gearbeitet, so daß die Indigofabrikation schon in den ersten Tagen des Monat Juli 1919 ihren Anfang nehmen konnte. Da die Schwierigkeiten, im Kriege neue Fabriken zu bauen, groß waren, hatte das Syndicat Nationale und später die Compagnie Nationale versucht, die Erlaubnis zur Inbetriebsetzung der unter Sequester stehenden deutschen Filialen zu erlangen. Das wurde aber nicht gestattet; erst nach Abschluß des Waffenstillstandes gelang es nach vielen sich bis in den Monat August 1919 hinziehenden Bemühungen die Fabrik von Tremblay durch Sequester unter Direktion des Compagnie Nationale zu stellen, bis die Gesellschaft durch Liquidation ganz in die Hände der Compagnie Nationale überging. Im November 1919 wurde der Gesellschaft dann noch eine weitere alte Pulverfabrik zur Verfügung gestellt, die sie sofort für ihre Zwecke nutzbar machte. Im Januar 1918 war unter dem Namen Société des Produits Chimiques et Colorants Français eine andere Gesellschaft mit einem Kapital von 31 Mill. Fr. gegründet worden. Diese beiden Gesellschaften, die die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Wettbewerb mit dem Auslande einsahen, schlossen sich im Dezember 1919 zusammen. Das Kapital der Compagnie Nationale erhöhte sich dadurch von 40 auf 71 Mill. Fr. und gleichzeitig gingen drei weitere Fabriken in Ville Neuve Saint Georges, Jarrie Vizille (elektrolytisches Chlor) und in Liffol (Holzcarbonisierung) in den Besitz der Compagnie Nationale über. Seit dem Jahre 1920 entfielen allein auf die Compagnie Nationale 60 Proz. der französischen Produktion, seitdem hat sich die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft derart gesteigert, daß es sich wohl um 80 Prozent des französischen Verbrauchs handelt. Die Fabriken sind mit allen neuzeitlichen Anlagen ausgestattet und die Qualität der Erzeugnisse wird einstimmig anerkannt. Das Ziel der Begründer der Gesellschaft, in Frankreich eine Farbstoffindustrie zu schaffen, ist erreicht. Jetzt heißt es nur noch, das technische Programm erweitern und zur Herstellung verschiedenartiger Farbstoffe schreiten, die dazu dienen können, den Erfolg der Farbstoffindustrie zu festigen und zu einem dauernden zu machen. Der Verarbeitung der Nebenprodukte soll auch die größte Aufmerksamkeit zugewandt werden. Außerdem beabsichtigt die Compagnie Nationale in sozialer Hinsicht für ihre Arbeiter durch Wohlfahrtseinrichtungen aufs Beste zu sorgen.

(1112)

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr im neuen Umsatzsteuer-Gesetzentwurf.

(Schluß.)

Was die Ausfuhr anlangt, so bestand bisher ein gewisses Mißverhältnis insofern, als das Umsatzsteuergesetz die Ausfuhr freiließ, während auf der anderen Seite die Ausfuhr mit der sogenannten sozialen Ausfuhrabgabe belastet war. Man hielt also auf der einen Seite eine völlige Befreiung der Ausfuhr für erforderlich und sprach sich auf der anderen Seite dafür aus, daß sie eine Abgabe tragen könnte. Es ist daher zu erwägen, ob die Befreiung im Umsatzsteuergesetz tatsächlich wirtschaftlich unbedingt geboten erscheint. Zweifellos muß die Ausfuhr so weit als möglich gefördert werden. Es fragt sich aber, ob für den Konkurrenzkampf auf den Auslandsmärkten der Satz der Umsatzsteuer für nur *einen* weiteren Umsatz von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, oder ob er nicht eine Geschäftsspese darstellt, mit der auch bei der Lieferung ins Ausland gerechnet werden kann. Es ist zu bedenken, daß die Ausfuhr in die meisten Länder durch den niedrigen Stand unserer Valuta einen starken Anreiz erhält. Auch muß betont werden, daß die Ausfuhr an den Lasten der Wiedergutmachung, die sich zum Teil nach der Höhe der Ausfuhr richten, auch ihr Teil mittragen muß. Es erscheint danach geboten, auch die Lieferung in das Ausland der Steuer zu unterwerfen.

Auf der anderen Seite bleibt allerdings zu prüfen, ob diese Besteuerung auch diejenigen Lieferungen umfassen kann, die nicht der Fabrikant selbst ins Ausland vornimmt, sondern die durch den Exporteur erfolgen. Würde man auch diese Ausfuhren mit der Steuer belegen, so würde diejenige Ausfuhr, die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Ausfuhrhändlers bedarf, mit einer Umsatzsteuerquote mehr belastet sein, und es würde die sehr große Gefahr entstehen, daß man den deutschen Ausfuhrhändler zur Ersparung dieser Quote durch einen ausländischen Einfuhrhändler oder einen neutralen Zwischenhändler ersetzte. Der Stand der deutschen Ausfuhrhändler ist aber von entscheidender Wichtigkeit für die Erlangung ausländischer Märkte für deutsche Produkte. Es ist für Deutschland auch in steuerlicher Beziehung unbedingt erforderlich, daß die Vermittlungsfunktion des Ausfuhrhändlers sich durch deutsche Firmen vollzieht. Diesem Gesichtspunkt kann leicht Rechnung getragen werden, ohne daß das bisherige zu vielen Klagen Anlaß gebende Vergütungssystem des § 4 des Gesetzes beibehalten werden müßte. Geht man davon aus, daß auch die Lieferung in das Ausland an sich steuerpflichtig ist, so wird die Mehrbelastung durch die Einschaltung eines Ausfuhrhändlers vermieden, wenn man zwar die Lieferung durch den inländischen Fabrikanten oder Zwischenhändler an ihn steuerpflichtig läßt, aber seine Ausfuhr von der Steuer befreit. Dieser Vorschlag wird in dem vorliegenden Entwurf gemacht. Eine Vergütung ist dann nur noch in denjenigen Fällen erforderlich, in denen es sich um Luxusgegenstände handelt. Hier muß dem Ausfuhrhändler, der die Ware mit 15 vom Hundert belastet kauft, der Unterschied zwischen der allgemeinen Umsatzsteuer und der Luxussteuer nach wie vor vergütet werden. Diese Regelung sieht ein neuer § 19 a des Entwurfs vor, der im Uebrigen wegen der Art der Berechnung des Betrages und wegen des Vergütungsverfahrens eine freie Anpassung an die Geschäftsformen des Ausfuhrhandels ermöglicht. Er lautet:

„Weist ein Unternehmer nach, daß er die im § 15 bezeichneten Gegenstände erworben und ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung ins Ausland geliefert hat, so vergütet ihm die Steuerstelle einen Betrag zum Ausgleich der auf den Gegenständen nach § 15 oder nach § 17 Nr. 3 lastenden erhöhten Steuern. Die näheren Vorschriften über die Berechnung des Betrages und über das Vergütungsverfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats."

Die Streichung weiterer Befreiungen, die das geltende Umsatzsteuergesetz vorsieht, wird nicht wohl angängig sein. Vor allem sei bemerkt, daß gerade bei einer größeren Anspannung der Umsatzsteuer die Befreiung des reinen Handels, der sich ohne Lagerung der gekauften und weiter veräußerten Ware vollzieht, nach § 7 des Gesetzes unentbehrlich erscheint, wenn nicht eine Ueberlastung des Verbrauchers und eine schwere Gefährdung des notwendigen Zwischenhandels eintreten soll. (1045b)

Ausfuhrfreiliste.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält die ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassenen Erzeugnisse der chemischen Industrie nach dem Stande vom 31. Mai 1921 unter Berücksichtigung der bis zum 20. August eingetretenen Veränderungen.

D. Mineralische und fossile Rohstoffe.	Ausfuhr-Nr. des statist. Warenverz.
Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	241
3. Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen und Wachs hergestellte Waren.	
Die Ausfuhr sämtlicher hierher gehöriger Waren ist verboten, ausgenommen	
Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	249
Nachtlichte aus Wachsdraht	aus 252
Schmierseife, gemeine weiche (Kali-, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur- oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen . . .	254
Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 fallen	255
Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 genannten; Seifenpulver; feine weiche Seife; Seifenblätter (-Papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife; Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt	256
Glycerin (Oelsüß): roh	257 a
Glycerin: gereinigt	257 b
Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend)	aus 258
Wagenschmiere	259
Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt	260
4. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.	
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.	
Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert . .	aus 270
Quellsalze, natürliche, auch Moorsalze	aus 282
Kupfervitriol	aus 296
Künstlicher Eisstein (Kryolith)	aus 298 a
Kunstharze, Cumaronharze (in festem Zustande)	aus 317 s

Digitized by Google

B. Farben und Farbwaren.

Kinderfarbkästen . . . . . aus 336 b
Tinte, flüssig (dagegen nicht Tintenpulver) . . aus 337

C. Firnisse, Lacke, Kitte.

Kunstharz, Cumaronharz, in flüssigem Zustande aus 343
Kautschuk- und Guttaperchakitte . . . . . aus 345
Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt 346

F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.

Feuerwerkskörper (aus Mehlpulvern, nicht explosiv), Wunderkerzen . . . . . aus 369
Amorces und Amorcesbänder (Papierblättchen und Papierstreifen mit Zündpunkten) . . . . aus 370

G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.

Eiweiß, getrocknet, auch gepulvert . . . . . aus 372
Lederleim und Knochenleim, fest oder flüssig . aus 375 a
Eichenholz-, Fichtenholz-, Kastanienholzauszug, flüssig oder fest . . . . . 384 a
Galläpfelauszug, Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; andere Gerbstoffauszüge (-extrakte,) anderweit nicht genannt, flüssig oder fest . . . . . 384 b
Quebrachoholzauszug, flüssig oder fest . . . . 384 c

5. Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte.

A. Seide.

Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachung für den Einzelverkauf; aus Rohseide, künstlicher Seide oder Florettseide 399

(1103)

Handelsgebräuche und Absatzmöglichkeiten im Verkehr mit Italien.

Nach Ende des Krieges und bis vor kurzem wurden die Geschäftsabschlüsse mit Italien nur auf Vorausbezahlung, im allgemeinen durch entsprechende Krediteröffnung bei einem Bankinstitute abgeschlossen. Gegenwärtig sind die Zahlungsbedingungen bedeutend weniger rigoros. Man kann sagen, daß Geschäfte gegen Krediteröffnung nicht mehr abgeschlossen werden, sondern höchstens gegen Zahlung bei Vorzeigung der Frachtpapiere. Die Zahlungsbedingungen lauten im allgemeinen auf ein Drittel Anzahlung vor Versand, die restlichen zwei Drittel bei Empfang der Ware. Die volle Deckung erfolgt also mit dem Empfang der Ware. Andere Länder gewähren, ausgenommen Frankreich, 30, 60 und auch 90 Tage Ziel. Augenblicklich ist in französischen Handelsblättern angeregt worden, desgleichen zu tun unter Einholung der Auskünfte betreffend Solvenz usw. bei den einschlägigen französischen Auskunftsstellen (Banque Nationale du Commerce). Es wurde weiter angeregt, daß die französischen Exporteure, um sich den Absatz nach Italien zu sichern, mit den althergebrachten Handelsgebräuchen brechen und möglichst viel Angebote in Lirewährung für Lieferung franco italienischen Bestimmungshafen oder italienischen Zollstationen machen sollen. Außerdem wurde ihnen nahegelegt, die Errichtung von Konsignationslägern in den wichtigsten Plätzen Italiens zu erleichtern, damit der italienischen Kundschaft durch Greifbarkeit der Ware die Lust zu Bestellungen und Käufen gegeben wird. Derartige Läger bieten an und für sich auch dem Konsignator Gelegenheit, sich betreffend der Wünsche der Kundschaft besser zu orientieren und denselben entsprechen zu können.

Der jährliche Einfuhrbedarf Italiens an Rohstoffen beträgt nach der Ind.- und Hand.-Ztg. nach italien. und französischen Berechnungen: Kohle 12 000 000 To. — Rohstoffe für die keramische und Glasindustrie: 28 000 To., feuerfeste Erden und Ton 6000 To. — Rohstoffe für die chemische Industrie: Phosphate, natürliche 500 000 To., Kolophonium (Geigenharz) 20 000 To., Terpentin 4000 To., Palmöl 20 000 To., Palmkerne 10 000 To. — Rohstoffe für die Landwirtschaft: Kalisalze 25 000 To., Thomasschlacke 120 000 Tonnen. — Zu den Artikeln, die leichten Absatz in Italien bieten, gehören Parfümerien, chemische Erzeugnisse und Arzneimittel. (1059)

Bleivergiftung bei der Bleilötarbeit.

Ueber die Frage, ob und wieweit die Arbeit des Bleilötens mit gesundheitlicher Schädigung durch Bleivergiftung verknüpft ist, besteht noch große Unsicherheit, und sowohl auf Arbeitgeber- als auf Arbeitnehmerseite sind die Meinungen darüber geteilt. Infolgedessen hat sich die Reichs-Tarifkommission der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie mit der Angelegenheit beschäftigt und eingehendes Material über die Frage eingeholt. Daraufhin ist von sachverständiger Stelle ein Merkblatt ausgearbeitet worden, das auf Grund langjähriger Erfahrung die Frage der Vergiftungsgefahr für den Bleilöter behandelt. Das Merkblatt gelangt zu folgendem Endergebnis:

„Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit für den Bleilöter der beste Schutz gegen Bleivergiftung bilden. Es erscheint daher als dringende Pflicht sowohl des Arbeitgebers als des Arbeitnehmers, die sich darauf ergebende Lehre zu beachten, indem einerseits die nötigen Einrichtungen, wie Waschgelegenheiten usw., zur Verfügung gestellt und andererseits von diesen Einrichtungen ausreichend Gebrauch gemacht wird."

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie stellt allen Interessenten das Merkblatt zur Verfügung. (1072)

Die neuen Bestimmungen zur Angestellten-Versicherung.

Im Hinblick auf die vielfach bestehende Unklarheit verbreitet der Ortsausschuß der Vertrauensmänner für die Angestelltenversicherung im Wahlbezirk Berlin folgende Mitteilung:

Mit Wirkung vom 1. August d. J. ist die Versicherungsgrenze auf 30 000 Mk. erhöht worden. Die alten Gehaltsklassen und Beitragssätze sind bestehen geblieben. Für Jahresarbeitseinkommen von mehr als 5000 Mk. bis 10 000 Mk. beträgt der Beitrag 33,20 Mk., von mehr als 10 000 Mk. bis 15 000 Mk. 40 Mk., von mehr als 15 000 Mk. 48 Mk. Eine Befreiung von der eigenen Beitragsleistung auf Grund einer Lebensversicherung ist nach dem neuen Gesetz nicht zugelassen. Alte Bewilligungen der Befreiung bleiben natürlich bestehen. Angestellte, die infolge Erhöhung ihres Einkommens auf mehr als 15 000 Mk. vorübergehend aus der Versicherung ausgeschieden waren, müssen, wenn sie den Verfall der früheren Beiträge vermeiden wollen, freiwillige Beiträge für die Zwischenzeit entrichten. Zur Aufrechterhaltung ist die Entrichtung von insgesamt mindestens acht Monatsbeiträgen in jedem Kalenderjahr erforderlich. — Auf die bereits laufenden Ruhegelder werden monatliche Beihilfen von 70 Mk., auf Witwen- oder Witwerrenten monatlich 55 Mk., auf Waisenrenten monatlich 30 Mk. gezahlt, und zwar rückwirkend bis zum 1. Januar d. J. — Nähere Auskunft erteilen die zuständigen Ortsausschüsse der Angestelltenversicherung. (938)

Digitized by Google

Aenderungen im Deutsch-Oesterreichischen Zolltarif.

Durch Bundesgesetz vom 15. Juli d. J. sind eine größere Anzahl von Positionen des österreichischen Zolltarifs vom 13. Februar 1906 geändert worden. Dieser neue Finanzzolltarif ist mit dem 20. Juli d. J. in Kraft getreten. Das Bundesgesetz sieht vor, daß die neuen Zollsätze weder einseitig noch durch vertragsmäßige Abmachungen mit anderen Staaten unter die festgesetzten Mindestsätze herabgesetzt werden dürfen. Die Entrichtung der Zölle muß, und zwar zunächst bis zum Inkrafttreten etwaiger vertragsmäßiger Abmachungen in der Höhe der allgemeinen Zöllsätze, in Gold oder im Falle der Zahlung in Banknoten mit dem höchsten jeweils geltenden Zollaufschlag erfolgen. Am 2. August ist der Zollaufschlag für die in dem neuen Finanzzolltarif enthaltenen Waren und für Luxusartikel auf das 150-fache des tarifmäßigen Goldzolles erhöht, für alle anderen Waren ist eine Erhöhung auf das 120-fache eingetreten. Für die deutsche Einfuhr gelten die allgemeinen Sätze des Zolltarifs. Diejenigen Abschnitte des neuen Zollgesetzes, die sich auf die Erzeugnisse der chemischen Industrie beziehen, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zoll für 100 kg in Kronen: Allgemeiner Satz	Mindestsatz
aus 173	Steinkohlenteeröle mit einer Dichte v. 950 Grad oder darunter: Mineralöle	12	5
	Ferner Braunkohlen- u. Schieferteer, Braunkohlen- und Schieferteeröle:		
175	Roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene Destillation nicht verwendbar	frei	frei
176	Destilliert, undurchsichtig, nicht raffiniert, zu Beleuchtungszwecken nicht geeignet (Gas oder Oel)	2	1
	Anmerkung: Für Heiz- oder Treibzwecke (auf Erlaubnisschein und unter Kontrolle)		
177	Raffiniert oder destilliert, leichte:		
	a) Benzin (Petroleumäther, Gasolin, Canadol, Leicht- u. Schwerbenzin, Ligroin), Solaröl und andere leichte Erdöle, mit Ausnahme von Gasöl und leichten Schmierölen	12	5
	b) Petroleum (Leuchtöl, Kerosin)	2	1
	Anmerkung: 1. Für Oele der Tar.-Nr. 177 mit einer Dichte von 880 Grad od. weniger ist außer dem Zoll die Verbrauchsabgabe zu erheben.		
	2. Benzin, roh oder mit einer Dichte von 760 Grad oder mehr, für Petroleumraffinerien zur Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffination sowie für Lackfabriken (auf Erlaubnisschein und unter Kontrolle)	5	3
178	Raffiniert oder destilliert, schwere, ferner Schmieröle auch mit tierischen od. pflanzlichen Oelen und Fetten gemengt, ohne Rücksicht auf die Dichte, ferner dunkle Rückstände v. der Erdöl-, Braunkohlenteer od. Schieferteerverarbeitung mit einer Dichte unter 950 Grad	12	3
	Anmerkung: 1. Für Oele der Tar.-Nr. 178 mit einer Dichte von 880 Grad od. darunter ist außer dem Zoll die Verbrauchsabgabe zu erheben.		
	2. Nicht raffinierte Destillate der Tar.-Nr. 178 für Mineralölraffinerien u. Schmierölfabriken zur weiteren, mit Destillation od. Raffination verbundenen, Erzeugung von Schmierölen (auf Erlaubnisschein und unter Kontrolle)	4	3
	3. Rückstände der Tar.-Nr. 178 zur weiteren mit Destillation oder Raffination verbundenen Verarbeitung (auf Erlaubnisschein und unter Kontrolle)	2	1
179	Erdöl-, Braunkohlenteer- und Schieferteerrückstände (Peche), weich und hart, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit einer Dichte über 960 Grad	2	1
179 1	Paraffin:		
	a) unrein	8	3
	b) anderes u. Ceresin, raffiniert oder versetzt	12	5
	Anmerkung: 1. Paraffin, weiches, für die Zündhölzchenerzeugung (auf Erlaubnisschein und unter Kontrolle)	6	frei
	2. Rückstände von der Paraffin- und Ceresinraffination (Silikatrückstände), mit einem Gehalt von höchstens 35% Paraffin oder Ceresin, zur Weiterverarbeitg. (a. Erlaubnisschein und unter Kontrolle)	1	1
179 2	Vaseline, gereinigt:		
	a) in Fässern	24	4
	b) in Blechdosen u. anderen kleineren Gefäßen	30	4
179 3	Schmierfette	12	3
	Anmerkung zu Nr. 179—179/3: Die Nr. 96, 98 und 100 des bestehenden Tarifs treten hierdurch vollständig, die Nr. 99, soweit sie sich auf Vaseline bezieht, die Nr. 166, soweit sie sich auf Braunkohlenteer-, Schieferteer- und Petrolpeche bezieht, außer Kraft.		
633	Parfümeriewaren, kosmetische Mittel:		
	a) nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen)	300	200
	b) alkoholhaltige	400	300

(1075)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Mitteilungen des Ausfuhramtes in Bad Ems.

Die Gruppe VI Chemie ist zuständig für Chemikalien, Drogen, Harze, Kautschuk und Asbest.

Es wird den Firmen anempfohlen, die Angaben über Art, Menge und Wert möglichst genau zu machen. Bei Phantasienamen und Markenartikeln ist die Zusammensetzung anzugeben. Begleitschreiben sind nicht erforderlich. Geschäftsnummern dürfen auf den Vordrucken nicht angebracht und auch keine Streichungen vorgenommen werden. Ferner kann den Antragstellern nicht dringend genug empfohlen werden, bei Sendungen nach außerdeutschen Ländern außer der Ware auch die Nummer des Zolltarifs anzugeben, am besten hinter der bezeichneten Ware in der Rubrik „genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Sendung". Die Firmen können die Gesamtmengen der Ware eines Monatsbedarfs sowohl für die Ein- als auch für die Ausfuhr angeben; die Abschreibung der Teilsendungen erfolgt beim Zollamt. Fabrikanten bzw. Selbsterzeugern wird zwecks Vermeidung von Rückfragen empfohlen, auf den Ausfuhrformularen hinter die beantragten Waren den Zusatz „aus eigener Erzeugung" zu machen. Für Reparatur- und Retourwaren bzw. Leerembballagen ist Ein- und Ausfuhrbewilligung nicht notwendig. Sie unterliegen jedoch den vorgeschriebenen Zöllen. Wie bereits bekannt, können Ein- und Ausfuhranträge nur von den im besetzten Rheinland ansässigen Firmen gestellt werden. Jedoch ist es gleichgültig, wer die Anträge zur Post gibt und ob sie vom unbesetzten oder besetzten Deutschland aus dahin gehen. Als Empfänger bzw. Absender muß aber auf jeden Fall auf den Formularen die rheinländische Firma genannt sein. Aus- und Einfuhrbewilligungen im Verkehr zwischen dem besetzten Gebiet und Saargebiet bzw. zwischen den Kreisen Eupen und Malmedy sind

Digitized by Google

bei den Handelskammern Saarbrücken bzw. Eupen zu beantragen. Aus- und Einfuhrbewilligungen zwischen dem besetzten Gebiet und dem Freistaat Danzig bzw. Memel sind einzureichen unter Beifügung eines Berechtigungsscheines der Handelskammer Danzig bzw. Memel, da sonst die Ausfuhrabgabe zu zahlen ist. (1077)

Neue Vordrucke für Ausfuhrerklärungen.

Vom Reichspostministerium sind im Benehmen mit dem Reichsfinanzministerium für den Paketverkehr nach dem Auslande besondere Vordrucke zu Ausfuhrerklärungen auf grünem Papier hergestellt worden. Die Muster können von der Reichsdruckerei bezogen wrden. Die neuen Vordrucke sollen an die Stelle der bisherigen grünen Zollinhaltserklärungen treten, die allmählich aufgebraucht werden. Die den Paketen nach dem Auslande beizufügenden Ausfuhrerklärungen können vorläufig noch auf den bisherigen Vordrucken zu grünen Zollinhaltserklärungen ausgefertigt werden, doch ist der Kopf in die Worte abzuändern: „Ausfuhrerklärung (für die Zwecke der deutschen Zollverwaltung)". (1099)

Ausland.

Schweiz. **Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Artikeln.** Für nachstehende Artikel ist die Einfuhr vorläufig keiner Beschränkung unterworfen. Die Zölle sind seit dem 1. Juli d. J. wie folgt erhöht worden:

Pos. 982 Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe, in Gefäßen aller Art von mehr als 1 Kg. Gewicht 100 Fr. (bisher 45 Fr. für 100 Kg. brutto).

Pos. 983 desgleichen in Gefäßen aller Art von 1 Kg. Gewicht und darunter 200 Fr. (90 Fr.).

Die Monopolgebühr für alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel ist wie bisher auf 4,20 Fr. je Grad und 100 Kg. brutto festgesetzt.

Pos. 1144 a Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern usw. in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, nicht gepreßt, nicht geformt; gegen Nachweis der Versendung zu industriellen Zwecken; Schmierseifen 10 Fr. (5 Fr. je 100 Kg. brutto).

Pos. 1144 b Seifen, andere; 20 Fr. (5 Fr. je 100 Kg. brutto).

Pos. 1142 andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen usw., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien usw. versetzten Seifen (sog. medizinische Seifen) 90 Fr. (40 Fr. je 100 Kg. brutto). (J. u. H. Ztg. — 1051)

Frankreich. **Aenderungen in den Erhöhungskoeffizienten.** In Nr. 34 der „Chemischen Industrie" war eine Darstellung des neuen Erhöhungskoeffizienten des französischen Zolltarifs, soweit sie für Erzeugnisse der chemischen Industrie in Betracht kommen, veröffentlicht. Inzwischen sind durch Dekret vom 21. August für folgende Positionen Abänderungen vorgenommen:

Infusorienerde oder Kieselgur	1,8
Chlor, flüssig	3
Acid. hydrochlor. gewöhnlich	3,6
Acid. sulfuros.	5
Aluminium sulfur.	5
Alumen ammoniacale und kalium	3,5
Bariumbioxyd	5
Chromate und Bichromate von Kalium, von Natrium	4
Magnesiumchlorid	6
Magnesiumsulfat (Bittersalz)	5
Natriumsulfat	5,5
Methylalkohol	3,7

Mit diesen Koeffizienten sind die bisherigen Zölle zu multiplizieren. Die alten Zollsätze werden auf die Waren angewendet, von denen nachgewiesen wird, daß sie vor der Veröffentlichung dieses Dekrets (24. 8.) schon direkt nach Frankreich versandt waren. (1105)

Portugal. **Zusätze zum Zolltarif.** Die portugiesische Regierung hat durch zwei Dekrete vom 2. August 1921 in der Nr. 156 des „Regierungsanzeigers" („Diario do Governo") Zusätze zum Zolltarif veröffentlicht. Durch das Dekret Nr. 7044 werden künstliche Essenzen für Parfümerie, die bisher im Zolltarif nicht aufgeführt waren, in die Position 70 eingeordnet, die nunmehr lautet: „Nicht anderweitig genannnte flüchtige Oele und synthetische Erzeugnisse für Parfumerie Kg. 75 Doll." (1085)

Norwegen. **Aufhebung von Ausfuhrverboten.** Nach einer dem „Board of Trade Journal" vom 18. August 1921 zugegangenen amtlichen Mitteilung aus Christiania, ist mit Wirkung ab 30. Juli d. J. das bisherige Ausfuhrverbot u. a. für folgende Waren aufgehoben worden: Cyanamid, Kalkammonsalpeter, Superphosphate. (1052)

Polen. **Zollaufgeld.** Das Zollaufgeld in Polen beträgt zur Zeit für allgemeine Güter 14 900 Proz., für Luxuswaren 19 000 Proz. (1090)

Ungarn. **Gebühren für die Zustellung der Aus- und Einfuhrbewilligung.** Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch das „Außenverkehrsbureau des ungarischen Handelsmuseums" (nunmehrige Bezeichnung des bisherigen „Warenverkehrsbureaus des ungarischen Handelsmuseums") im Auftrage des Finanz- und Ackerbauministers. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt: Wenn der Wert der Sendung 1 000 000 Kr. nicht übersteigt, 1 v. H. vom Werte, bei einem Werte zwischen 1 000 000 und 1 500 000 Kr. 10 000 Kr., bei einem Werte zwischen 1 500 000 und 2 000 000 Kr. 15 000 Kronen, bei einem Werte zwischen 2 000 000 und 5 000 000 Kr. 20 000 Kr., bei einem Werte zwischen 5 000 000 und 10 000 000 Kronen 30 000 Kr., bei einem Werte zwischen 10 000 000 und 20 000 000 Kr. 40 000 Kr., bei einem Werte über 20 000 000 Kr. 50 000 Kr. — Eine Ausnahme hiervon bilden Sendungen für die Länder, mit denen über diesen Punkt Sondervereinbarungen getroffen wurden. — Wird die betreffende Bewilligung innerhalb 30 Tagen nach ihrem Ablaufen unbenützt zurückgegeben, so kann die Rückerstattung von 80 v. H. der entrichteten Gebühren verlangt werden. (1055)

Einfuhrkontrolle gewisser Waren. Die Verfügung 5578/21 vom 13. Juli 1921, die am 16. Juli in Kraft getreten ist, bestimmt, daß u. a. folgende Waren zu ihrer Einfuhr einer besonderen Genehmigung bedürfen:

Tarif No.	
ex 599	Pottasche;
ex 604	Glycerin roh oder gereinigt, Glycerin farblos oder gefärbt, frei von Rückständen;
607	präpariertes Schwarz;
611	Leim aller Art einschl. Fischleim;
624	Lack, Firnisse;
635 } ex 636 }	Talglichte, Kerzen aus Stearin oder Paraffinwachs.

(1050)

Aegypten. **Neue Verbrauchs- (Akzise-) Steuern.** Das ägyptische „Journal official" vom 1. August enthält eine Verordnung vom 27. Juli 1921, nach welcher vom Tage der Veröffentlichung ab eine Verbrauchs- oder Akzisesteuer von 2 Proz. ad valorem auf bestimmte, nach Aegypten eingeführte oder dort erzeugte Waren gelegt wird. Für die chemische Industrie kommen in Frage: Terpentin, mineralisches Schmieröl, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure und Ammoniak; ferner Pech und Asphalt. (1048)

Mesopotamien. **Erhöhung gewisser Einfuhrzölle.** Nach einer Notiz in „The Board of Trade Journal" vom 25. August 1921 ist durch Zollerlaß Nr. 3 vom Jahre 1921, datiert 30. März 1921, der allgemeine ad valorem-Zoll von bisher 11 Proz., der nach dem Zolltarif vom Jahre 1919 un weiteren Verfügungen auf alle zollpflichtigen Waren gelegt wurde, auf 15 Proz. ad valorem ab 1. April 1921 erhöht worden. Nur auf einige nachstehend aufgeführte Waren wird der bisherige elfprozentige ad valorem-Zoll weiter erhoben:

Farbstoffe und Färbemittel (unzubereitet), Klebstoffe und Harze, Düngemittel, Pech, Teer und Dammar, Soda, Talg und Stearin, sowie Gerbstoffe (unzubereitet). (1105)

Britisch-Ostafrika. **Neue Zollbestimmungen.** Nach einem Bericht des „Board of Trade Journal" vom 11. August 1921 sind in verschiedenen britischen Kolonien Ostafrikas die Zollsätze geändert worden. Die Aenderungen sind am 10. August d. J. in Kraft getreten, außer im Nyassaland-Protektorat, wo die abgeänderten Sätze erst am 1. Oktober 1921 in Geltung treten. Die Aenderungen, soweit sie für die chemische Industrie in Frage kommen, sind folgende:

1. Kenya-Kolonie (früher Deutsch-Ostafrika).
   Erhöhung des ad valorem-Zolles auf 20 Proz. mit folgenden Abweichungen: Der Einfuhrzoll für Parfümerien wird auf 30 Proz. ad valorem erhöht, für Chemikalien, Petroleum, Kerosinöl, flüssige Brennstoffe, Farben und Seifen auf 10 Proz. ad valorem.
   Die Freiliste bleibt unverändert; nur Motorenbrennstoff (Petrol) fällt zukünftig unter die Waren, auf die ein Einfuhrzoll von 20 Proz. ad valorem zu zahlen ist.
2. Uganda-Protektorat und Tanganyika-Territorium.
   Der Zolltarif ist der gleiche wie der der Kenya-Kolonie.
   Zanzibar-Protektorat.
   Der allgemeine ad valorem-Satz ist um 2½ Proz. erhöht worden. Im übrigen gleicht der neue Tarif dem der Kenya-Kolonie.

Digitized by Google

3. Nyassaland-Protektorat (ab 1. Oktober 1921). Der gegenwärtige ad valorem-Satz wird auf 15 Proz. erhöht. (1033)

Südafrikanische Union. **Zolltarifsätze.** Das südafrikanische Parlament hat die seinerzeit durch Proklamation des General-Gouverneurs in Kraft gesetzte Erhöhung einiger Zolltarifsätze genehmigt. Es handelt sich um die Positionen 22, 44, 47 der Klasse I. Spirituosen werden verzollt: a) parfümierte für Imp. Gall. 1 Pfd. 19 sh und dazu vom Werte 10 v. H., b) Liköre, Kordials usw. für Imp. Gall. 1 Pfd. 18 sh 6 d oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist, vom Werte 25 v. H., c) andere Arten usw. für Imp. Gall. 1 Pfd. 17 sh 6 d. Spirituosen, deren Weingeistgehalt um mehr als 15 v. H. hinter der Normalstärke zurückbleibt, genießen keinen Nachlaß. d) Medizinische und Toilettenpräparate usw. für Imp. Gall. 1 Pfd. 18 sh 6 d oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist, vom Werte 25 v. H. Wenn diese Spirituosen einen höheren Stärkegrad als die Normalstärke besitzen, so muß dieser besonders deklariert werden; der von der Mischung zu erhebende Zoll beträgt dann 1 Pfd. Sterl. 17 sh 6 d für Imp. Gall. oder 25 v. H. vom Werte, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist. Besonders bemerkenswert ist, daß das Gesetz auch eine Verordnung enthält, wonach das südwestafrikanische Mandatsgebiet künftig in Beziehung auf die Anwendung von Zöllen und Verbrauchssteuern als ein Bestandteil der Südafrikanischen Union angesehen wird. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden noch die alten Zölle und Verbrauchssteuern in dem Gebiet. Die Union schloß sich gegen das Mandatsgebiet mit seinen Zöllen derart ab, daß nicht nur die Erzeugnisse des Gebiets ganz wie die des Auslands behandelt wurden, sondern daß ihnen sogar die Vorzugszölle, die britische Erzeugnisse in der Union genießen, vorenthalten wurden. Die neue Anordnung soll in Südwestafrika allgemein große Befriedigung ausgelöst haben.

Nach einer Meldung des B. T. häufen sich in letzter Zeit die Klagen südafrikanischer Einfuhrhäuser, daß deutsche Lieferanten bei der Ausstellung von Rechnungen die nötige Sorgfalt vermissen lassen. Vor allem fehlt bei den Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung, nach der die angesetzten Preise den deutschen Inlandspreisen entsprechen. Diese Erklärung wird gefordert, um das Dumping zu verhüten. Fehlt auf der Rechnung diese von den Lieferanten unterschriebene Erklärung, so wird von der Zollbehörde die Hinterlegung einer hohen Summe als Sicherstellung für die nachträgliche Beibringung einer nach der Vorschrift ausgefüllten Rechnung verlangt. Die von der Zollbehörde geforderte Erklärung lautet: „I (we) declare that the values appearing on the body of the invoice represent at the date of the invoice the open market value of the goods if sold for home consumption in Germany, the rate of exchange being taken into account, and that the discounts shown are the same as those granted on similar quantities sold for consumption in Germany." Es empfiehlt sich deshalb für die deutschen Exporteure, den südafrikanischen Zolltarif daraufhin zu prüfen, wie die von ihnen auszuführenden Waren verzollt werden, und in den Rechnungen alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur raschen und glatten Zollabfertigung notwendig sind. Bei Waren die nach Gewicht verzollt werden, müssen die Nettogewichte, bei Wein usw. die Menge und der Alkoholgehalt angegeben werden. Besonders nützlich ist es, diese Angaben in englischen Einheiten zu machen, d. h. in englischen Pfunden und Imperial-Gallonen. Der südafrikanische Zollverein, dem außer der südafrikanischen Union noch Rhodesien und die von der britischen Krone verwalteten Eingeborenengebiete: Basutoland, Betschuanaland und Swasiland angehören, benutzt das Wertzollsystem. Aber viele Waren, wie z. B. Konserven, Kerzen, Mehl usw., tragen Gewichtszölle, Wein Spirituosen, alkoholhaltige Medizinen und kosmetische Flüssigkeiten einen Zoll entsprechend der Basis der Menge sowie des Alkoholgehalts. (1071)

Kanada. **Markierung der Einfuhrwaren.** Die Bestimmung, daß sämtliche in Kanada eingeführten Waren den Stempel des Ursprungslandes zu tragen haben, ist dahin abgeändert worden, daß die Vorschrift nicht am 1. Oktober, sondern erst am 31. Dezember d. J. in Kraft tritt. (1089)

Ver. St. von Amerika. **Verlängerung des Einfuhrverbots für Farbstoffe.** Wie „The Chemical Age" vom 13. August d. J. berichtet, ist nach einer telegraphischen Mitteilung aus Washington das Einfuhrverbot für Farbstoffe bis zum 27. November verlängert worden. (1068)

Mexiko. **Wiederherstellung gewisser Einfuhrzölle.** Die in der „Chemischen Industrie" Nr. 19 auf Seite 171 gebrachte Verfügung über zollfreie Zulassung gewisser Waren nach Mexiko ist nach einer dem „Board of Trade Journal" vom 18. August d. J. zugegangenen telegraphischen Benachrichtigung mit Wirkung vom 1. August d. J. ab aufgehoben worden. Die dort angeführten Waren unterliegen also von obengenanntem Datum ab wieder dem gesetzmäßigen Einfuhrzoll. (1049)

Britisch-Honduras. **Einfuhr und Verteilung von Opium.** Die „British Honduras Government Gazette" vom 16. Juli 1921 enthält eine Kabinettsorder vom 29. Juni 1921, welche bestimmte Vorschriften für die Regelung der Einfuhr, der Lagerung unter Zollverschluß und der Verteilung von Opium in British Honduras erläßt. Die Verfügung bestimmt u. a., daß die Einfuhr von Opium in irgendeiner Menge von weniger als 5 Pfund verboten wird, wenn nicht die Erlaubnis des Gouverneurs im voraus eingeholt worden ist. Ferner bestimmt sie, daß Opium nicht in Verpackungen eingeführt werden darf, die auch irgendwelche anderen Güter enthalten. (1104)

Indo-China. **Einfuhr medizinischer Rohstoffe.** Nach einer Mitteilung des „London a. China Telegraph" bestimmt ein Präsidential-Erlaß vom 30. Juni, daß medizinische Substanzen außereuropäischen Ursprungs, die zur Herstellung von Parfüms und Essenzen bestimmt sind, zollfrei nach Indo-China eingeführt werden können. — Sonstige medizinische Substanzen außereuropäischen Ursprungs haben auch weiterhin den festgesetzten Zoll von 60 Frank je 100 kg zu zahlen. (I. u. H. Ztg. — 954)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Antrag an das Reichsarbeitsministerium auf Verbindlichkeitserklärung: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion I, Berlin, Eichhornstraße 4; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Bezirksgruppe Groß-Berlin. Protokollarische Erklärungen zu dem Tarifvertrag vom 4. Mai 1921. Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie. Gebiet der Einheitsgemeinde Berlin und der Ortschaften Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau und Teltow. Einspruchsfrist bis 30. August 1921.

Für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion V b in Wolfen; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure E. V., Bezirk V. Abgeschlossen am 18. März 1921. Akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie (Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören). Geltungsbereich: Provinz Sachsen, Freistaaten Thüringen und Anhalt. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind, ferner nicht auf Betriebe der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron im Tarifgebiet. Mit dem 1. Januar 1921 tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 28. Mai 1920 außer Kraft.

Eingegangen beim Tarifarchiv des Reichsamts für Arbeitsvermittlung: Hemelingen. Lohntarif vom 5. Juli 1921, gültig vom 1. Juli 1921 bis 30. September 1921. Vertragsparteien: Aktiengesellschaft für Kohlensäureindustrie (Arbeitnehmer nicht angegeben).

Schlosser, Maschinisten, Heizer, Betriebsarbeiter 6,50 Mk. Stundenlohn.

Arbeiter über 20 Jahre und Hilfsarbeiter 6,20 Mk.; vom 18. bis 20. Jahre 5,20 Mk., vom 16. bis 18. Jahre 3,90 Mk., vom 14. bis 16. Jahre 3,30 Mk.;

Arbeiterinnen über 18 Jahre 3,80 Mk., vom 16. bis 18. Jahre 3,30 Mk., vom 14. bis 16. Jahre 2,80 Mk.;

Kundschaftsfahrer und Hoffuhrleute 307,— Mk. Wochenlohn;

Lagerhalter 319,— Mk. Wochenlohn.

Für Stalldienst werden an Sonn- und Festtagen 30,— Mk. vergütet.

Wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden; Urlaub 5 bis 12 Tage. (1074)

Betriebsräte und Koalitionsfreiheit.

In einem Erlaß des preußischen Handelsministers wird mit besonderem Nachdruck betont, daß jede Art Betätigung der Betriebsräte, die gegen die gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit verstößt, ungesetzlich ist und unter allen Umständen gegenstandslos gemacht werden muß. Der Erlaß ist ergangen auf eine Vorstellung des Provinzialkriegerverbandes

Digitized by Google

für Schlesien, der Beschwerde geführt hatte, daß Mitglieder eines Betriebsrates versucht hatten, Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zu Kriegervereinen aus Lohn und Brot zu bringen. Der an den Regierungspräsidenten in Liegnitz gerichtete Erlaß des Ministers verweist demgegenüber auf § 66 Ziff. 6 des Betriebsrätegesetzes, der die Betriebsräte verpflichtet, für Wahrung der Vereinigungsfreiheit innerhalb der Arbeiterschaft Sorge zu tragen, und erklärt: „Gegebenenfalls wird die Entfernung ungeeigneter Betriebsratsmitglieder oder die Auflösung des Betriebsrates gemäß § 39 Abs. 2 und § 41 B.R.G. in Frage kommen. Soweit Beschlüsse, die einen Koalitionszwang enthalten, von dem Betriebsrat oder der Betriebsversammlung gefaßt werden, soll der Regierungspräsident darauf hinwirken, daß diese Beschlüsse aufgehoben und daß darauf bezügliche Anschläge von den Arbeitsstätten entfernt werden. Auch habe ich das Oberbergamt Breslau ersucht, soweit Bergwerke in Frage kommen, in gleicher Richtung tätig zu sein." (1084)

Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse.

In der heißumstrittenen, für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer hochwichtigen Streitfrage, ob die Demobilmachungskommissare berechtigt sind, in Gesamtstreitigkeiten ergangene Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse, z. B. solche, durch die Tarifverträge zwangsweise geschaffen werden sollen, als verbindlich zu erklären, hat unter dem 4. August nun auch das höchste sächsische Gericht, Oberlandesgericht in Dresden, ein Urteil gefällt, durch das ausgesprochen wird, daß den Demobilmachungskommissaren keine solche Befugnis zusteht. Das Urteil, das in seiner Begründung sehr eingehend und überzeugend die Rechtslage behandelt, wird in der in den nächsten Tagen erscheinenden Nr. 39 der vom Deutschen Industrieverband in Dresden herausgegebenen „Mitteilungen" abgedruckt. (1025)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Die neuen Kalipreise.

Der Reichskalirat hat nunmehr einstimmig mit Wirkung vom 1. September d. J. ab, die nachstehenden neuen Preise für die einzelnen Kalisalze beschlossen:

	Pfg für 1% Kali (K_2O) im dz
Carnallit mit mindestens 9% und weniger als 12% K_2O (in gemahlenem Zustand) =	99
Rohsalze mit 12 bis 15% K_2O (in gemahl. Zustand) =	117
Düngesalze mit 18 bis 22% K_2O =	146
„ „ 28 bis 32% K_2O =	169
„ „ 38 bis 42% K_2O =	205,5
Chlorkalium mit 50 bis 60% K_2O =	236
„ „ über 60% K_2O =	259
Schwefelsaures Kali mit über 42% K_2O =	319
Schwefelsaure Kalimagnesia =	350

Alle bis zum Schluß der Geschäftsstunden am 20. August 1921 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge für prompte Lieferung werden auch nach dem 31. August 1921 noch zu den bisherigen Preisen ausgeführt, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkte keine Erledigung haben finden können.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 Proz. ein, so daß Carnallit mit 129 Pfg. sowie Kainit und Rohsalze 12 bis 15 Proz. K_2O mit 152 für 1 Proz. Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 125 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 Proz. Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 117 Pfg. für 1 Proz. Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 7 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 Proz. K_2O ein Aufschlag von 225 Mk. für den Doppelzentner K_2O,
2. für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 270 Mk. für den Doppelzentner K_2O. (1093)

Der Auslandsabsatz des Kalisyndikats

betrug im ersten Halbjahr 1921 332 942 dz K_2O = 9 Proz. des Gesamtabsatzes. Hierfür sind 68 299 340 Mk. Mehrerlöse über die Inlandspreise erzielt worden. Der im Vergleich mit den Zahlen der Jahre 1919 und 1920 erzielte geringe Mehrerlös ist, wie zur Begründung der jetzt vom Reichskalirat angenommenen Preiserhöhungen vom Kalisyndikat ausgeführt wurde, einmal darauf zurückzuführen, daß in allen Ländern mit Rücksicht auf die allgemeine Geschäftslage aber auch wegen der Konkurrenz der elsässischen Kaliwerke die Preise wesentlich herabgesetzt werden mußten, das andere Mal, daß ein großer Teil der Ausfuhrware nach valutaschwachen Ländern gegangen ist, wie Oesterreich, der Tschechoslowakei, den Randstaaten, dem Freistaat Danzig und dem Memelgau. In Wirklichkeit konnte dieser Mehrerlös aber gar nicht aufrechterhalten werden, er verwandelte sich vielmehr in einen Mindererlös, da an eine Reihe valutastarker Länder auf vorjährige Kalibezüge Vergütungen gezahlt werden mußten. Denn die Landwirtschaft dieser Länder, deren Produkte teilweise auf den Friedensstand gefallen sind, nahm das Kali auf Grund der alten Preise nicht ab, um so mehr als die elsässischen Kaliwerke billigeres Kali anboten. Um die alten Beziehungen nicht zu verlieren und der elsässischen Konkurrenz nicht das Feld zu überlassen, hat das Kalisyndikat die schon oben erwähnten Vergütungen gewährt, die sich wie folgt zusammensetzen: Schweden und Dänemark für 1921 13,48 Mill. Mk. (für jedes der nächsten beiden Jahre ebensoviel), für Holland 9,84 Mill. Mk., für England (vorläufig nur geschätzt) 5,94 Mill. Mk., für Spanien 2,11 Mill. Mk. Außerdem ist auf die bereits bekannte Verständigung mit 21 amerikanischen Käufern zu verweisen, die im Jahre 1920 28 000 Tonnen K_2O zu den damaligen Preisen bezogen haben mit der Klausel, daß ihnen jede Preisermäßigung des Kalisyndikats in Amerika bis zum 1. April 1921 zugute kommen sollte. Die Vergütung erfolgte hier in der Form, daß den amerikanischen Käufern 45 Proz. ihrer vorjährigen Ankäufe = 12 500 Tonnen K_2O ohne Berechnung seitens des Syndikats geliefert wurden. Diese 12 500 Tonnen stellten gegenüber den Ankaufspreisen der Amerikaner einen Nachlaß von 143 Mill. Mk., gegenüber den gegenwärtigen amerikanischen Preisen einen solchen von 90 Mill. Mk. und gegenüber den deutschen Inlandpreisen einen Wert von 51 Mill. Mark dar. Diese 51 Mill. Mk. hat das Kalisyndikat in die Verlustrechnung eingesetzt, so daß die gesamten Vergütungen, die für 1921 in Frage kommen, 82,73 Mill. Mk. betragen. Durch deren Abzug verwandelt sich der rechnungsmäßige Mehrerlös von 68 Mill. Mk. in einen Verlust im Auslandsgeschäft von rund 15 Mill. Mk. Auch im Monat Juli 1921 blieb das Verhältnis des Auslandsabsatzes zum Inlandsabsatz im Rahmen der Vormonate. Der Kalibedarf der Vereinigten Staaten dürfte für die nächsten 12 Monate nicht annähernd dem Friedensbedarf entsprechen, mit den nächsten Verschiffungen nach Amerika darf angesichts eines noch vorhandenen Vorrats von 50 000 Tonnen K_2O frühestens erst im Spätherbst, und zwar vielleicht zu Friedensdollarpreisen gerechnet werden. (1092)

Verlängerung des Benzol-Verbandes?

Am 31. Dezember d. J. geht, wie der „Köln. Volkztg." geschrieben wird, der Lieferungsvertrag des Benzol-Verbandes G. m. b. H. in Bochum zu Ende. In der letzten Sitzung der Mitglieder wurde bereits auf die Gründe hingewiesen, die es notwendig erscheinen lassen, den Lieferungsvertrag des Benzol-Verbandes im Interesse der einzelnen Benzolhersteller und auch des ganzen Wirtschaftslebens zu verlängern. Nunmehr hat der Benzol-Verband an die Mitglieder ein Rundschreiben gerichtet, demgemäß der Lieferungsvertrag um zwei Jahre — also bis zum 31. Dezember 1923 — vorbehaltlos verlängert werden soll. Die Zwangslieferungen von Benzol an Frankreich können ohne den Benzol-Verband nicht durchgeführt werden. Zudem werden, wenn der Vertrag am 31. Dezember 1923 sein Ende erreicht hat, diese voraussichtlich erledigt sein. In dem Rundschreiben ist besonders erwähnt, daß die deutsche Regierung mit Rücksicht auf die Verpflichtungen, die sie Frankreich gegenüber hat eingehen müssen, Wert auf die Verlängerung des Benzol-Verbandes legt. Sollte der Verband nicht verlängert werden, so würden gesetzliche Maßnahmen getroffen. Diese würden durch die Schaffung von Leistungsverbänden den gleichen Zweck erreichen, dem die Vermittlung des Benzol-Verbandes diente; d. h. also, auch für den Absatz und die Verteilung des Benzols gelten dann dieselben Grundsätze und Bedingungen, als wenn der Verband noch bestünde. Eine Verlängerung des Lieferungsvertrages könne nur ins Auge gefaßt werden, wenn sämtliche bisherigen

Digitized by Google

Mitglieder des Verbandes ihre Benzol-Erzeugnisse unter den bisherigen Bedingungen in gleicher Weise vorbehaltlos zur Verfügung stellen. (1087)

Erhöhung der Farbpreise in der Seidenindustrie.

Aus Elberfeld wird der Frankf. Ztg. geschrieben: „Die Vereinigung der Stückgutfärbereien ganz- und halbseidener Gewebe (Sitz Crefeld) teilt ihren Mitgliedern mit, daß sie im August vorigen Jahres einen Abbau der Ausrüstungspreise vorgenommen hätten, in der Erwartung, daß die damals einsetzende Bewegung für einen Preisabbau auf allen Wirtschaftsgebieten auch ihrer Industrie eine Verbilligung der Herstellungskosten bringen würde. Diese Erwartung hat sich im ganzen nicht, bei einzelnen Rohstoffen nur vorübergehend erfüllt. Der Verband sei daher genötigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen. Mit Wirkung ab 1. September stellen sich die Teuerungszuschläge der Gruppe A auf 1200 Proz. (bisher 900 Proz.), der Gruppe B auf 1400 Proz. (1300 Proz.) und der Gruppe C auf 1200 Proz. (900 Proz.). Alles, was nach dem 31. August zur Farbe disponiert wird, unterliegt dem erhöhten Farbaufschlag. Nach dem 31. August erfolgende Umdispositionen früher erteilter Farbaufgaben unterliegen ebenfalls den erhöhten Teuerungsaufschlägen. — Aus den gleichen Gründen und unter denselben Bedingungen mit Wirkung vom 1. September hat die Stoffappretur-Vereinigung (Sitz Crefeld) ebenfalls den Teuerungsaufschlag wieder erhöht, und zwar auf 1250 statt wie bisher 1000 Proz." (1057)

Ausland.

Schweiz. **Die Lage der Sodaindustrie.** Der soeben veröffentlichte Abschluß der schweizerischen Sodafabrik in Zurzach, die über das Monopol der schweizerischen Sodaversorgung verfügt, fällt durch die besondere Vorsicht der Bilanzierung auf. Der erheblich gestiegene Gewinn wurde ausschließlich zur Stärkung der eigenen Mittel verwendet, denn die künftigen Aussichten für die Ausfuhr von Soda werden sehr skeptisch beurteilt. Die Ausfuhr von 15 000 dz im 1. Quartal des Berichtsjahres 1920 ist in der gleichen Zeit des laufenden Jahres auf den zehnten Teil zurückgegangen und wird auch künftig wegen des hohen Frankenkurses und des wiedererstarkten ausländischen Wettbewerbs kaum mehr nennenswerte Ziffern erreichen. Für die Dauer der Aufrechterhaltung des Monopols für die inländische Versorgung wird der Fabrik natürlich eine gewisse Rentabilität gesichert bleiben, zumal wenn sie ihre übrigens heftig bekämpfte — Preispolitik nicht ändert. (975)

Farbenausfuhr im Jahre 1920. „The Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 15. Juli 1921 berichtet, daß während des Jahres 1920 folgende Farbenmengen aus der Schweiz ausgeführt wurden (die Zahlen für 1919 sind in Klammern beigefügt):

Indigo (natürlicher oder künstlicher, ebenso Indigo-Lösung) 2280 metrische Tonnen (1643 metrische Tonnen), Kohlenteerfarben, Anilin usw. 8488 metrische Tonnen (6458 metrische Tonnen). (799)

Großbritannien. **Die Lage der Schwefelsäureindustrie Anfang August 1921.** Die englische Schwefelsäureindustrie befindet sich, wie im „Times Trade Supplement" vom 6. August d. J. berichtet wird, in einer äußerst bedrängten Lage. Während der letzten drei Monate hatte die Mehrzahl der Werke ihre Betriebe gänzlich geschlossen und auch die übrigen Fabriken haben nur mit starker Einschränkung gearbeitet. Die Tatsache, daß jetzt weniger als 10 Prozent der bisherigen Ladungen an Pyriten zur Einfuhr kamen, zeigt ebenfalls sehr deutlich den Ernst der Lage. Nach den neuesten vorliegenden Meldungen hat sich auch die Nachfrage für Schwefelsäure nicht gehoben. Dazu kommt, daß der Saisonschluß für künstliche Düngemittel seine bekannte lähmende Wirkung auf die Geschäftstätigkeit ausübt. Nach allgemeiner Ueberzeugung rechnet man erst wieder im Oktober und November auf eine Neubelebung des Marktes. (1013)

Belgien. **Kunstseidefabrikation.** Auf der vor einigen Tagen stattgefundenen G.-V. der belgischen Kunstseidenfabriken Tubize wurde mitgeteilt, daß die Werke mit ihrem vollen Produktionsvermögen arbeiten und befriedigendere Gewinne erzielen. Die Gesellschaft habe im Appellationsverfahren den Prozeß gewonnen, den die belgischen Kunstseidenfabriken Viscose gegen sie, wegen Kontraktbruch, angestrengt hatten. Eine Mitteilung in der belgischen Presse besagt, daß die Tagesproduktion der Gesellschaft Tubize gegenwärtig 4500 kg Kunstseide betrage; bemerkenswert ist der Zusatz, daß die Mehrheit der gegenwärtigen Erzeugung nach Deutschland exportiert wird, der Rest nach Frankreich und Amerika. (Frankf. Ztg.) (986)

Italien. **Tarifherabsetzung für Düngemittel.** Nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" vom 6. August d. J. hat die italienische Staatseisenbahn-Verwaltung beschlossen, die Tarifsätze für Superphosphat um 50 Prozent herabzusetzen. (1012)

Ver. St. von Amerika. **Die chemische Industrie vor und nach dem Kriege.** Die amerikanische Bundesregierung bringt demnächst eine Statistik heraus, welche die gesamte chemische Produktion mit allen Einzelheiten behandelt. Hiernach gab es im Bereiche der Vereinigten Staaten 1914 754, im Jahre 1919 1374 Fabriken. Von letzteren unterscheidet man 811 Werke, die nur chemische Erzeugnisse herstellen, und 563 Werke, die Chemikalien als Nebenerzeugnisse gewinnen. Der Wert der Erzeugung ist 1919 mit 694 643 000, im Jahre 1914 mit 200 195 800 Dollar angegeben, woraus sich ein Zuwachs von 494 447 200 Dollar oder rund 247 Proz. ergibt.

Säuren (Kohlensäuren nicht eingeschlossen) wurden mit 78 117 800 Dollar bewertet gegen 30 510 600 Dollar im Jahre 1914, wobei die führenden (ersten) Säuren folgendermaßen standen: Schwefelsäure 3 296 370 t (auf der Basis 50° Säure) im Wert von 35 638 200 Dollar, eine Zunahme von 41 Proz. der Menge nach gegen 1914 und ein Einheitswert von 658 Dollar je Tonne 1914 bis 1081 Dollar im Jahre 1919; Oelsäure 44 350 600 Pfund im Wert von 6 548 600 Dollar mit einer Zunahme von 102 Proz. der Menge nach im Einheitswert von 5,9—14,8c; Salpetersäure 19 440 t im Wert von 2 976 100 Dollar mit einer Zunahme von 32 Proz. der Menge nach und im Einheitswert von 108,38—153,09 Dollar; Salzsäure 147 130 t im Wert von 4 312 300 Dollar, eine Zunahme von 72 Proz. der Menge nach und im Einheitswert von 15,79—29,31 Dollar; Zitronensäure 3 163 700 Pfund im Wert von 3 047 400 Dollar, ein Zuwachs von 19 Proz. der Menge nach und im Einheitswert von 57—96c, und Phosphorsäure 13 379 500 Pfund im Wert von 1 711 160 Dollar, eine Zunahme von 7,7 Proz. der Menge nach und im Einheitswert von 5,5—12,8c. Die Erzeugung von Essigsäure und Holzessig betrug im Jahre 1919 46 821 000 Pfund im Wert von 2 816 300 Dollar; Boric Acid (ist wohl fälschlich für boracis acid-Borsäure) Borsäure 14 454 100 Pfund, 1 754 600 Dollar; Fluor-Wasserstoff 5 675 400 Pfund 440 200 Dollar; Milchsäure 5 054 500 Pfund 781 800 Dollar; Oxalsäure 2 103 500 Pfund 545 600 Dollar; Weinsäure 5 313 000 Pfund 4 262 400 Dollar.

Soda und Natriumverbindungen ergeben zusammengenommen 90 913 100 Dollar gegen 32 594 800 Dollar im Jahre 1914 und zusammen mit doppelkohlensaurem Natrium 141 560 t im Wert von 3 695 400 Dollar, eine Zunahme von 57 Proz. der Menge nach im Vergleich mit 1914 und im Einheitswert von 15,96 Dollar je Tonne bis 26,10; kaustische Soda 319 490 t im Wert von 20 494 800 Dollar; eine Zunahme von 50 Proz. der Menge nach und im Einheitswert von 31 195 200 Dollar, eine Zunahme von 10,5 Proz. der Menge nach und im Einheitswert von 11,70—30,18 Dollar; und Natriumsilikat 286 790 t im Wert von 6 052 300 Dollar, eine Zunahme von 69,6 Proz. der Menge nach und im Einheitswert von 9,75 bis 21,10 Dollar. Die Erzeugung von Borax betrug 21 435 t im Wert von 4 622 300 Dollar; Salzsoda 71 830 t, 2 102 200 Dollar; Natriumphosphat 22 350 t, 2 438 900 Dollar; Glaubersalz 37 390 t, 843 500 Dollar; und Natriumsulphide 35 180 t, 2 316 300 Dollar.

Pottasche und Kaliumerzeugnisse ergaben an Wert 16 409 560 Dollar gegen 7 219 900 Dollar im Jahre 1914. Die Erzeugung von Weinstein betrug 4 854 550 Pfund im Wert von 2 620 460 Dollar im Einheitswert von 54 gegen 24,7c im Jahre 1914; und Kaliumhydrat 12 628 000 Pfund im Wert von 2 163 400 Dollar. Die Alaune ergaben 327 070 t im Wert von 16 677 600 Dollar, eine Zunahme der Menge nach von 109 Proz. gegen 1914.

Die Erzeugung von Ammoniakhydoid betrug 27 350 t, im Wert von 10 861 660 Dollar, eine Mengezunahme von 228 Proz.; Ammoniumsulphat 294 880 t im Wert von 22 638 600 Dollar, eine Mengezunahme von 217 Proz.; und Cyanide im Wert von 5 901 000 Dollar, eine Zunahme von 146 Proz. Bleichverbindungen ergaben 10 583 800 Dollar gegen 5 302 400 Dollar im Jahre 1914. Die führenden Erzeugnisse waren: Hypochlorite 126 430 t, 4 781 300 Dollar; Wasserstoffsuperoxyd 31 515 000 Pfund, 2 257 300 Dollar; und Chlor 34 391 800 Pfund, 1 425 900 Dollar.

Kohlenteer-Erzeugnisse ergaben 133 340 900 Dollar gegen 8 839 500 Dollar im Jahre 1914 und umfaßten fertige Erzeugnisse, darunter Farben, Lackfarben, photographische Chemikalien, synthetische karbolsaure Harze usw., im ganzen 84 515 500 Dollar; und Rohstoffe und Zwischenprodukte im Wert von 48 825 400 Dollar. Verdichtete und verflüssigte

Digitized by Google

Gase (außer Ammoniakanhydoid) beliefen sich auf 33 154 200 Dollar gegen 4 484 000 Dollar im Jahre 1914. Die Erzeugung von plastischen Materialien betrug 77 477 000 Dollar gegen 13 895 800 Dollar im Jahre 1914; und die von Chemikalien, die nach elektrolytischen und elektrothermischen Methoden gewonnen werden, 67 543 800 Dollar im Jahre 1919 und 29 661 900 Dollar im Jahre 1914. Die Erzeugung von Radium betrug 25,381 Gramm (schätzungsweise $^4/_5$ einer Goldgewicht-Unze) im Wert von 2 743 670 Dollar.

Die Statistik von 1914 und 1919 ist in einer Zusammenstellung kurz zusammengefaßt. Die Zahlen von 1919 sind vorläufig, und einer eventuellen Aenderung und Verbesserung unterworfen, die sich möglicherweise aus einer genaueren Untersuchung der Originalberichte ergeben wird. (Köln. Ztg. – 988)

Japan. Der Geschäftsbericht der **Nippon Dyestuff Mfg. Corporation** für das letzte Halbjahr (endend 31. März 1921) ist jetzt herausgekommen. Diese Gesellschaft wurde 1915 mit Unterstützung des Staates gegründet und hat sich in ziemlich kurzer Zeit die erste Stelle unter allen japanischen Farbenfabriken gesichert. Neben einigen einfachen sauren Azofarben wurden nach und nach auch Beizenfarben, Benzopurpurin und Direktblau hergestellt; daneben wird hauptsächlich Anilinsalz fabriziert. Die Gesellschaft arbeitet mit Staatsgarantie in dem Sinne, daß der japanische Staat eine Dividende von 8 Proz. pro Jahr bis Ende 1926 garantiert. Im letzten Halbjahr resultierte bei einem Aktienkapital von 8 000 000 Yen ein Betriebsverlust von 676 825 Yen. Zu dessen Tilgung und der Ausschüttung der Dividende von 8 Proz. p. a. mußte eine staatliche Unterstützung von 996 825 Yen in Anspruch genommen werden.

Gerade in dem Zeitpunkte, wo die technischen Resultate einigermaßen befriedigen konnten, wurde durch das Wiedereintreffen europäischer Qualitätsware die Existenz der japanischen Farbenindustrie auf das schwerste bedroht. Das Betriebsergebnis der Nippon Dyestuff Mfg. Corporation ist nur ein Beispiel von allen den vielen größeren und kleineren Betrieben, die jetzt fast durchweg ihrem Ruin entgegengehen. Der Einfuhrzoll von 35 Proz. ad valorem, der seit August letzten Jahres auf alle Anilinfarben und Zwischenprodukte erhoben wird, hat es nicht vermocht, diesen Niedergang aufzuhalten. (Gr. – 791)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Terpentinöl- und Harzmarkt.

Die Preise von Terpentinöl waren an den ausländischen wie inländischen Märkten in der letzten Zeit mancherlei Schwankungen unterworfen, welche in der Hauptsache auf den Untergang des nach England bestimmten Dampfers „Western Front" fußten. Obwohl von den höheren Preisen namentlich am einheimischen Markt ein gut Teil zurückgeblieben ist, wurde schließlich doch erheblich billiger angeboten. Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß die Kursverschlechterung der Mark den Handel naturgemäß zur Hochhaltung der Preise veranlaßte. So notierte in den letzten Tagen französisches Terpentinöl 19,— bis 19,50 Mk., amerikanisches 20,— bis 20,50 Mk., schwedisches 13,— bis 13,50 Mk. das kg ab Lieferstelle. Von Lösungsmitteln anstelle von Terpentinöl hat Tetralin die Preisschwankungen nicht mitgemacht. Gewöhnliches Tetralin notierte 6,50 Mk. und Tetralin extra, Decalin 8,50 Mk. für 1 kg in Kesselwagen ab Fabrik. Lieferungen ab Lager werden gegen den üblichen Spesenaufschlag ausgeführt. Nach dem in den letzten Tagen eingetretenen Kurssturz der Mark werden Preiserhöhungen für ausländisches Terpentinöl am einheimischen Markt ins Auge gefaßt werden müssen. Harz war zwar nicht viel mehr begehrt als früher, konnte sich aber trotzdem im großen und ganzen etwas befestigen. Spanisches und französisches Harz je nach der Type, war in der Schlußwoche zu 4,35 bis 6,10 Mk. das kg in Originalfässern ab Lager käuflich. Untergebote werden bei dem schleppenden Abgang von Waren wohl nicht ausgeschlagen werden.

Nach Beseitigung der Ursache zu höheren Forderungen, wie diese durch den Untergang des obigen Dampfers, mit amerikanischem Harz und Terpentinöl an Bord, veranlaßt worden waren, gaben die Notierungen von Terpentinöl vor allen Dingen in England stark nach. London ermäßigte in vier Wochen den Preis für vorrätiges amerikanisches Terpentinöl von 100 auf 68 sh für 1 Ztr., schließlich war auch in Antwerpen spanisches Harz wieder billiger und zwar zu 300 bis 305 Fr., für die 100 kg, Tara 17 Proz., angeboten. Harz war Preisschwankungen am englichen Markt weniger ausgesetzt. Die Nachfrage nach den unteren Graden aber lebhaft, hingegen das Angebot gering. Amerikanisches Harz, je nach der Type notierte am Londoner Markt schließlich 16 bis 24 sh 6 d der Ztr., während spanische Typen in Antwerpen nach geringen Erhöhungen sich auf 57 bis 84 Fr. für je 100 kg stellten.

Die Lage sowohl von Terpentinöl wie Harz in Nordamerika war in diesem Berichtsabschnitt entschieden ungünstig. Die Preise besonders für Terpentinöl an den Hauptmärkten sind wie früher nichts als Gebote der Käufer, welche in Newyork am 15. August etwa 65 Cts. und in Savannah 56 Cts. für die Gallone betrugen. Die Notierungen für Harz neigten stark nach unten, und zwar notierte die Type F in Savannah 3,85 Dollar, die Type K 4,10 Dollar, die Type WW 5,50 Dollar für je 125 kg. Das Saisongeschäft am Weltmarkt im allgemeinen ist wohl vorbei, die weitere Entwicklung der Preise zum mindesten zweifelhaft. (997)

Chilesalpeter.

Die Lage des Weltmarktes für Chilesalpeter hat noch keine Klärung erfahren, vielmehr dauern die Verhandlungen darüber, wie die zu teuren Preisen eingekauften Bestände der im Londoner Salpeter Pool zusammengeschlossenen Einfuhrhäuser abgesetzt werden könnten, immer noch fort. Unterdessen stockt der Verkauf fast vollständig, so daß auch die Verschiffungen von Chile in der ersten Hälfte des Monats August nur rund 30 000 t betrugen, gegenüber 107 000 t in der gleichen Zeit des vorigen Jahres und 115 000 t im Jahre 1913. Ebenso hat auch die Erzeugung in Chile eine starke Einschränkung erfahren.

Infolge der Ungewißheit über die weitere Entwicklung des Salpetermarktes war auch das Geschäft in den übrigen Stickstoffdüngemitteln, besonders in schwefelsaurem Ammoniak, außerhalb Deutschlands während der letzten Monate ruhig; doch setzt jetzt infolge des Herannahens der Herbstverbrauchszeit die Nachfrage wieder ein.

In Deutschland hält die starke Nachfrage, namentlich nach schwefelsaurem Ammoniak, an. Die Erzeugung hat sich im bisherigen Verlauf des am 1. Juni begonnenen Düngejahres im erwarteten Rahmen gehalten. Zur laufenden Lieferung innerhalb dieses Düngejahres sind bereits große Abschlüsse gemacht, indessen werden Aufträge auf beschränkte Mengen, namentlich für prompte Lieferung, noch angenommen. (1111)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	31. 8.	24. 8.	Aktien.	31. 8.	24. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	419,50	415,—	Harkort Bergw.	727,—	775,—
Bad. Anilin	500,—	490,—	Höchster Farbw.	420,—	420,—
Byk-Guldenw.	600,	582,—	C. A. F. Kahlbaum	820,—	830,—
Chem. F. Buckau	699,50	695,—	Köln-Rottweil	449,50	480,75
„ Griesheim	—	420,—	Leopoldshall	950,—	1029,—
„ Grünau	510,—	495,—	Linde's Eismasch.	578,50	551,—
„ v. Heyden	640,—	625,—	Nitritfabrik	585,—	515,—
„ Milch & Co.	450,—	430,—	Oberschl. Koksw.	650,—	606,—
„ Weiler	399,—	—	Rasquin, Farbw.	—	1310,—
„ Gelsenk.	1251,—	1175,—	Rh. W Sprengst.	408,—	410,—
„ W Albert	870,—	735,—	J. D. Riedel	530,—	539,—
„ Concordia	1060,—	1049,—	Rütgerswerke	509,75	510,—
Dynamit Nobel	411,—	419,75	Schering, Chem.	630,—	674,—
Egestorff. Salzw.	589,—	597,50	Sprengst. Carb.	440,—	425,—
Elberf. Farbenf.	448,—	439,50	Straßfurter Chem.	892,—	859,—
Fahlberg List	524,75	453,—	Thür. Bleiweißf.	—	—
Gerbst. Renner.	565,—	569,—	Union Chem. Fabr.	575,—	570,—
Th. Goldschmidt	1000,—	780,—	Ver. chem. Wk. Charl.	982,—	995,—
Harb. Wiener G.	—	700,—	„ Glanzstoff F.	1350,—	1325,—

Devisen.	25. 8.	26. 8.	27. 8.	29. 8.	30. 8.	31 8.
Holland	2610,—	2675,—	—	2712.50	2675,—	2725 —
Schweden	1815,—	1857,50	—	1872.50	1855,—	1862 50
Italien	359 —	367.50	—	371 50	369,—	376,—
England	3492 5	317.25	—	320 —	316,50	320,50
New York	83 87½	86 —	—	86,62½	85,25	86,37½
Frankreich	653,—	667.50	—	674.—	666,50	676,—
Schweiz	1431,—	1462 50	—	1477,50	1455,—	1476.—
Spanien	1090 —	1120.—	—	1127,—	1112.—	1127,50

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	31. 8	24. 8.
Elektrolytkupfer	2327	2301
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	2125	2050—2075
Originalhüttenweichblei	770—790	740—750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	780—785	780
Zink, umgeschmolzen	600—610	600
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	3225	3100
do. in Walz- oder Drahtbarren	3350	3225
Bancazinn	5100	5000
Straitszinn	5100	5000
Australzinn	5100	5000
Hüttenzinn, 99 pCt.	49·0	4800
Reinnickel	4700	4700
Antimon-Regulus	825	825
Silber in Barren (1 kg)	1475—1485	1440—1450

(1115)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Herr Dr. A. Reisenegger, ord. Professor und Direktor des technisch-chemischen Instituts der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, hat um Veröffentlichung nachstehender Danksagung gebeten:

„Alle diejenigen Freunde, Bekannten und Firmen, welche meines 60. Geburtstages gedachten und welche für die „Hermann-Reisenegger-Stiftung" zur Unterstützung bedürftiger Studierender am technisch-chemischen Institut der Technischen Hochschule zu Charlottenburg beigetragen haben oder noch beizutragen gedenken, bitte ich, meinen aufrichtigen Dank entgegennehmen zu wollen." (1076)

Geschäftliches.

Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G. in Berlin-Weißensee.

Unter Mitwirkung der Bankfirma Carsch, Simon & Co., Kommanditgesellschaft, ist die seit 1901 in Besitz des Herrn Siegfried Kroch befindliche chemische Fabrik in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Mark umgewandelt worden. Den alleinigen Vorstand bildet Herr Siegfried Kroch. Dem Aufsichtsrat gehören die Herren Dr. Löffler, Professor an der Technischen Hochschule Charlottenburg, Dr. Kurt Lewinsohn, Chemiker Dr. Heynemann, Bankier Hugo Simon, Bankier Otto Carsch, der letztere als Vorsitzender, an. (1016)

Alfred Ott, A.-G., Chemische Fabrik für Teererzeugnisse in Erwitte (Westf.).

Die auf den 25. August einberufene außerordentliche Generalversammlung soll über die Deckung weiteren Kapitalbedarfs Beschluß fassen. Die Verwaltung gibt jetzt bekannt, daß es sich um eine Erhöhung des Aktienkapitals um 7 Mill. Mk. auf 9 Mill. Mk. handelt. Außerdem sollen Aufsichtsratswahlen vorgenommen werden. (1017)

A.-G. Vereinigte chemische Fabriken S. T. Morosow Krell, Ottmann in Berlin.

Im Anschluß an die zum 16. September einberufene ordentliche Generalversammlung soll eine außerordentliche abgehalten werden, deren Tagesordnung lautet: „Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes und Aufsichtsrats, wegen Aenderung des Gesellschaftsvertrags (§ 5), betreffend Herabsetzung des Grundkapitals auf die Hälfte (§ 33 Z. 3 der Satzung) oder wegen Auflösung der Gesellschaft (§ 33 Z. 4 der Satzung). (1019)

Verein chemischer Fabriken Akt.-Ges. in Zeitz. Die Verwaltung teilt mit, daß auf Mitte September eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, die über die Erhöhung des Aktienkapitals um 6 Mill. Mk. auf 10 Mill. Mk. Beschluß fassen soll. Den Aktionären wird ein Bezugsrecht derart eingeräumt, daß auf zwei alte Aktien drei neue zu pari bezogen werden können. (1062)

Sprengstoff- und Munitionsgesellschaft m. b. H. in Leutersdorf O.-Lausitz. Die Firma teilt mit, daß sie das Chemikaliengeschäft und das chemische Untersuchungslaboratorium des Herrn Dr. Leo Arnold in Leipzig in die Gesellschaft aufgenommen und unter ihrer Firma als Zweigniederlassung Leipzig, Simonstr. 3, in unveränderter Weise weiterführen wird. Dr. Leo Arnold ist als Geschäftsführer der Zweigniederlassung bestellt. (1098)

Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz u. Co. in Oberilm 32 Proz. (15 Proz. und 9 Proz. Bonus). (1095)

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. in Düsseldorf-Oberkassel. Berlin, 24. August. Eine außerordentliche Generalversammlung am 20. September soll die Erhöhung des Aktienkapitals um 1,5 auf 5,5 Mill. Mk. beschließen. (1096)

Verbandswesen.

Die Einrichtung einer **Prüfungsstelle für Arzneimittel**, wie sie von der Arzneimittelkommission der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin geplant war, kommt nicht zustande, da dafür bisher nur etwa 30 000 Mk. eingegangen sind. Damit soll nun zunächst eine Auskunftsstelle über Arzneimittel errichtet und fortgeführt werden. (1039)

Deutsche Bunsen-Gesellschaft. Die diesjährige Hauptversammlung der deutschen Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie ist für den 14. bis 16. September nach Jena anberaumt. Unter den zahlreichen Besuchern werden sich auch Gäste aus dem Ausland befinden. Es sind 27 Vorträge vorgesehen. (1079)

Aus dem Handelsregister.

(22. August bis 27. August 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Dr. Priester & Co., G. m. b. H., Erkelenz (30).
Chemikalien-Contor G. m. b. H., Hamburg (20).
Schlesierwerke, Oel- u. chemische Produktenfabrik G. m. b. H., Deutsch-Lissa (50).
Essener Chemische Fabrik Dr. Husmann & Co., G. m. b. H., Essen (20).
F. Ad. Richter & Cie., A.-G., Chemische Werke, Rudolstadt (3750).
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co., A.-G., Hamburg (1500).
Bernhard Goldmann, Chemische Produkte, Charlottenburg, Zweigniederlassung in Kattowitz.
Chemische und Technische Handelsgesellschaft m. b. H., Nürnberg (30).
Zenkö-Werke, Chem.-Pharm. Fabrik G. m. b. H., Hamburg (30).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Dr. Richard Seiler, Chemische Fabrik, Dresden-Kemnitz, erloschen.
Fabrik chem.-pharm. Präparate Dr. Rottenberger, Dr. Mähler & Co., m. b. H., Schweinfurt, aufgelöst.
Chemische Fabrik J. Kosterlitz & Co., G. m. b. H., geändert in: Isolierflaschen- und Gefäße-Fabrik J. Kosterlitz & Co., G. m. b. H., Berlin.
Rudolf Bayer, Berlin, geändert in: Rudolf Bayer „Chemische Fabrik".
Linke & Peters, Fabrikation chemischer Produkte, Obercassel bei Bonn, erloschen.
Cefka-Gesellschaft m. b. H., Mainz-Kastel, geändert in: Chemische Fabrik Cefka, G. m. b. H.
Chemisch-Technische Handelsgesellschaft m. b. H., in Liquidation, München.
Vertriebsgesellschaft für chemische Produkte und Rohstoffe, G. m. b. H., Berlin, aufgelöst.
Bulgarisch-Deutsche Gesellschaft für Chemische Industrie m. b. H., Berlin, aufgelöst.
Nährmittel- und chemische Fabrik Bavaria, Georg Ludwig, Schweinfurt, geändert in: Farben- und Kittfabrik Bavaria Georg Ludwig. (1106)

Versammlungskalender.

12. Sept.: Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude Hamburg, Billhorner Canalstraße 20. (1117)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der langjährige Schriftleiter der „Chemischen Industrie", Herr Dr. M. Wiedemann, hat, nachdem ihm vor einiger Zeit auf seinen Antrag ein längerer Erholungsurlaub bewilligt war, die Redaktion endgültig niedergelegt und ist aus den Diensten unseres Vereins ausgeschieden. Herr Dr. Wiedemann gehörte 23 Jahre unserem Verein als Mitarbeiter an und hat in vorbildlicher Pflichttreue und Hingabe seinem Aufgabenkreise vorgestanden. Unsere besten Wünsche begleiten ihn auch weiterhin.

An seine Stelle tritt Herr Hans Blankenstein in die Geschäftsstelle unseres Vereins ein.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
Der geschäftsführende Vorsitzende:
Dr. Frank. (1113)

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die diesjährige Hauptversammlung am 15. Oktober in Baden-Baden stattfinden wird. Die Tagesordnung wird in Kürze bekanntgegeben. Die Einladungen gelangen demnächst zum Versand. (1114)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortl. f. d. redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 12. SEPTEMBER 1921 | Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das deutsch-italienische Handelsabkommen.

Am 28. August d. J. ist in Berlin ein Handelsabkommen mit Italien unterzeichnet worden, das am 1. September in Kraft getreten ist. Es wird von der Reichsregierung selbst nur als ein vorläufiges Abkommen bezeichnet, wodurch die im Artikel 4 festgesetzte sehr kurze Geltungsdauer von nur 9 Monaten ihre Erklärung findet. Die seit Friedensschluß zwischen Deutschland und Italien wieder angeknüpften Handelsbeziehungen haben für beide Länder eine solche Bedeutung erlangt, daß sich die Schaffung einer Rechtsbasis für den Güteraustausch als zwingende Notwendigkeit erwies. Aus diesem Grunde braucht die kurze Geltungsdauer des Abkommens keine Besorgnisse erregen. Es ist nicht zu befürchten, daß wir nach Ablauf des Vertrages etwa wieder in den früheren Kriegszustand mit Italien geraten werden. Vielmehr darf als sicher gelten, daß der Warenaustausch zwischen beiden Ländern nach Abschluß dieses vorläufigen Abkommens eine Entfaltung nehmen wird, die in absehbarer Zeit eine Erweiterung der jetzt geschaffenen Rechtsbasis notwendig macht.

Für die Beurteilung des Abkommens muß man sich vor Augen halten, daß wir dabei zum ersten Mal seit Friedensschluß einem Staate der alten Entente als Kontrahenten gegenüberstanden. Es war daher von vornherein auf große Erfolge nicht zu rechnen. Der Friedensvertrag gewährt ferner auf handelspolitischem Gebiet unseren sämtlichen Gegnern alle Rechte Deutschland gegenüber ohne jede Gegenleistung. Dieser Umstand erschwert selbstverständlich die Durchsetzung von Vergünstigungen für unsere Ausfuhr ganz außerordentlich. Außerdem konnte Deutschland aus Rücksicht auf seine Valuta Zugeständnisse auf dem Gebiete der Einfuhr als Gegenleistungen für Vergünstigungen seitens Italiens nur sehr schwer machen, weil es sich bei den Waren, auf deren Ausfuhr Italien besonderen Wert legt, nach unserer Auffassung zum großen Teil um Luxusartikel handelt, auch wenn sie in Italien zu den Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs gerechnet werden. Weiterhin kommt in Betracht, daß jedes Zugeständnis unsererseits allen übrigen Ländern auf dem Wege der Meistbegünstigung zugute kommt.

Die gegenseitigen Zusagen im Warenaustausch beziehen sich lediglich auf eine Erleichterung und wohlwollende Behandlung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für eine Reihe von Waren, die in vier dem Abkommen beigefügten Listen enthalten sind. Dabei wird jedoch der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, daß diese Zusagen ohne Rücksicht auf gegenteilige bereits bestehende oder in Zukunft zu erlassende Verfügungen gemacht sind. Beide Länder haben mithin in der Gestaltung des Zolltarifs und in dem Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten freie Hand. Nur sollen in bezug auf den gegenseitigen Warenverkehr keinerlei Maßnahmen verwaltungstechnischer Art getroffen werden, welche im Gegensatz zu dem Geiste und dem Wortlaut des Abkommens stehen würden. Da aber der Wortlaut an Rechtsverbindlichkeiten so gut wie nichts enthält, liegt der Schwerpunkt in dem „Geist" des Abkommens. Es wird versichert, daß Italien tatsächlich bereit sein soll, der deutschen Ausfuhr gegenüber eine aufrichtig wohlwollende Behandlung zur Anwendung zu bringen. Selbstverständlich müssen wir uns darüber klar sein, daß dieses Wohlwollen nur in der Erwartung voller Gegenseitigkeit zugesagt ist. Zwischen beiden Regierungen wird mithin ein ständiger Meinungsaustausch über die Anwendung des Abkommens stattfinden. Erfreulich ist, daß für Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung des Abkommens eine Kommission vorgesehen ist, in der beide Vertragsparteien vertreten sind.

Von den oben angeführten vier Listen enthält Liste A diejenigen Waren, die für die Einfuhr aus Deutschland nach Italien in Betracht kommen. An Erzeugnissen der chemischen Industrie sind darin aufgeführt: Heiz-, Schmier- und Treiböle aus Stein- und Braunkohle, parfümierte Toiletteseifen, Parfümerien, Kosmetika, Toilettenwasser mit und ohne Alkoholgehalt, künstliche Riechstoffessenzen, Sprengstoffe, Pulver, Zündhütchen und Zündschnüre, Gelatine, Teerfarbstoffe, Mineralfarben, natürlich und künstlich und sonstwie zubereitete Farben.

Liste B enthält die für die Einfuhr aus Italien nach Deutschland in Frage kommenden Waren. Aus der chemischen Industrie befinden sich darunter: Sulphuröl, Pflanzenöl, Essenzen aus Südfrüchten, andere Essenzöle, rohe Borsäure, Zitronensäure, Oelsäure, Gerbstoffextrakte, Weinsteinsäure, Glyzerin, zitronensaurer Kalk.

Von den in Liste D enthaltenen Waren, deren Einfuhr aus Deutschland von Italien gewünscht wird, sind zu erwähnen: Thomasschlacke und künstlicher Dünger.

Zusammenfassend darf man sagen, daß das deutsch-italienische Abkommen mehr ideellen als praktischen Wert hat. Es bahnt immerhin den Weg zu einem künftigen Handelsvertrage, bei dessen Abschluß die Reichsregierung mit größtem Nachdruck versuchen muß, einen Abbau der für die deutsche Ausfuhr nach Italien dort bestehenden Hindernisse durchzusetzen. In dieser Beziehung kommen nicht nur die hohen Sätze des neuen Zolltarifs in Betracht, sondern auch die Bestimmung, nach der gewisse Waren nur in Postpaketen eingeführt werden dürfen. Letztere Maßnahme ist gerade für die chemische Industrie in hohem Maße lästig. — Bl. (1134)

Rationalisierung der Wirtschaft.

Bei den Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Reparationsfragen hat Herr Geheimrat Professor Dr. Duisberg die Möglichkeiten einer Rationalisierung unserer industriellen Erzeugung zum Zwecke der Förderung der Ausfuhr mit folgenden Ausführungen erörtert:

Ich stehe auf dem Standpunkte, daß unsere gesamten industriellen Einrichtungen, wie wir sie heute haben, soweit ich das Gebiet überblicken kann, von

Digitized by Google

der Rohstoffindustrie bis zur Verfeinerungsindustrie, wesentlich mehr produzieren könnten. Das ist mit den vorhandenen Apparaturen durchaus möglich. Gewiß, die achtstündige Arbeitszeit steht vielfach im Wege, sie hat aber auch den Vorteil, daß man leicht in gleicher Apparatur mit zwei oder drei Schichten arbeiten und sie dann mehr ausnutzen kann. Ich spreche nicht gegen die achtstündige Arbeitszeit; im Gegenteil, ich möchte ihr das Wort reden, soweit sie nicht schematisch gehandhabt wird, und habe sie in den durchgehenden Betrieben bereits lange Zeit, bevor sie gesetzlich wurde, eingeführt. Was die Ausfuhr betrifft, so steht sehr dahin, ob unsere Produkte auch abgesetzt werden können. Sobald England, Amerika, Italien usw. hören, daß wir Produkte bringen, die ihren Handel und ihre Fabrikation im Lande bedrohen, so sperren sie sich ab. Infolgedessen ist die Sache nicht so einfach. Aber eine höhere Rationalisierung als bisher läßt sich sicherlich erreichen. Wir sind heute tatsächlich in der Lage — ich habe das noch vor einigen Tagen aus vergleichenden Kalkulationen in unserer Industrie ersehen —, bestimmte Produkte erheblich billiger herzustellen, wenn wir uns besser organisatorisch einrichten.

Das liegt bei der mir nahestehenden (chemischen) Industrie mehr auf wissenschaftlichem Gebiet. Bei der Textilindustrie ist das lange nicht in dem Maße der Fall; auch nicht bei der Eisenindustrie, obgleich hier auf dem Gebiet der Wärmewirtschaft noch viel zu machen ist. Wir sind alle dabei, heute unsere Wärmewirtschaft umzustellen wegen der hohen und immer höher steigenden Kohlenpreise. Aber das dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte. Es kostet vor allem viel Geld. Die Umstellung der Wärmewirtschaft in unserem relativ neuen und vorzüglich eingerichteten Werk Leverkusen würde ungefähr 200 Millionen Mark kosten. Das kann nicht auf einmal gemacht werden, sondern nur stufenweise. Aber es muß durchgeführt werden, darüber bin ich nicht zweifelhaft. Inzwischen werden wieder neue Erfindungen gemacht, die die aufgestellten Projekte als nicht rationell erscheinen lassen. Auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure ist nachgewiesen worden, daß, wenn man mit 60 Atmosphären statt wie bisher mit 18 arbeitet, man nur ungefähr ein Drittel des Dampfes wie bisher verbraucht, also wärmewirtschaftlich wesentliche Ersparnisse erzielt. Was sollen wir nun machen? Sollen wir trotzdem unsere Anlagen umbauen, uns neue Anzapfturbinen mit niederem Druck hinstellen, um vielleicht nach zehn Jahren alles wieder herauszureißen und Hochdruckdampfmaschinen einzuführen? Sie sehen, alles das ist nicht so einfach, wie man es sich mitunter denkt.

Aber eines können wir sofort und sollten wir sofort unter allen Umständen durchführen, nämlich den Zusammenschluß aller derjenigen Industrien, die zusammengehören und zusammenpassen, und damit komme ich auf den horizontalen Zusammenschluß. Wir sollten diesen der Industrie erleichtern, wo wir nur können. Durch einen solchen horizontalen Zusammenschluß werden für die Allgemeinheit Vorteile wirtschaftlicher Art erzielt, die alles das übertreffen, was wir bisher durch Rationalisierung oder Zwangswirtschaft oder dergleichen erreicht zu haben glauben. Dadurch würden wir auch in die Lage kommen — und jetzt komme ich auf einen Punkt, den ich für sehr wesentlich halte — wesentlich billiger zu arbeiten, obgleich uns das nicht immer hilft. Schon jetzt sind wir auf vielen Gebieten billiger als die Amerikaner und Engländer. Was tun diese aber: sie sperren uns in diesen Artikeln durch Einfuhrverbote, wie es auf dem Gebiete der Farbstoffe der Fall ist, aus. Sie behaupten einfach: wir dumpen, weil wir durch die Valuta in der günstigen Lage wären, billiger zu arbeiten. In Wirklichkeit aber ist es im wesentlichen die rationalisierte Wirtschaft, die uns günstiger stellt. Diese Begriffe werden heute im Auslande alle durcheinander geworfen. Die Erfolge der Rationalisierung haben an sich mit dumpen nichts zu tun.

Wenn wir aber die zusammengehörenden Industrien zusammenschließen, dann können wir, und das ist heute für uns Deutsche ganz besonders wichtig, mehr Wert auf die Qualität legen. Ich wiederhole, die gute Qualität ist für Deutschland von allergrößter Wichtigkeit. Das gilt nicht nur für die Farbenindustrie, sondern auch für die Textil- und Eisenindustrie. Herr Dr. Vögler hat in der Sozialisierungskommission des Reichswirtschaftsrats für die Kohle seinerzeit in Dortmund einen sehr interessanten Vortrag gehalten, aus dem sich ergab, daß die Dortmunder Union, seitdem sie sich ein großes Laboratorium eingerichtet hat, mit Hilfe dessen sie genaue Untersuchungen aller ihrer Stahlerzeugnisse an Ort und Stelle vornehmen kann, zu einer wesentlichen Steigerung der Qualität ihrer Waren gekommen ist, und damit einen großen Vorsprung vor anderen Werken erzielte. Es läßt sich in der Industrie unendlich viel erreichen, wenn man die Technik auf eine höhere wissenschaftliche Basis stellt, und wenn man dann versucht, die Verfeinerung so weit als möglich zu treiben. Ich warne aber dringend davor, mit Gewalt zu derartiger Rationalisierung kommen zu wollen; denn mit Gewalt ist meiner Meinung nach so etwas nicht durchzuführen.

Selbstverständlich werden wir an Kohle, an Kali, überhaupt an den Produkten, die wir loswerden können, verkaufen, was wir nur aus dem Lande herausbringen können. Aber diese Artikel müssen wir verkaufen wie sie sind. Wir können sie nicht verbessern. Das ist bei uns anders. Dazu kommt, daß wir es in unserer Industrie fertiggebracht haben, bis in die entlegensten Erdteile an den Konsumenten heranzukommen, um dort unsere Qualitätsware zu verkaufen. Darin liegt doch auch ein ganz außerordentlich großes Verdienst. Die Leute, die wir hinausschicken, bieten natürlich nicht nur die alten, abgelegten Artikel an, die jedermann auch im Auslande macht, sondern das Neue, das Beste, das Erprobte. Wenn wir nicht so verfahren, dann können wir nie eine erhebliche Steigerung unseres bisherigen Absatzes erzielen. Denn der Weltverbrauch an diesen Produkten ist begrenzt. Wollen wir daher unsern Absatz vergrößern, so müssen wir fremde Erzeugnisse durch bessere verdrängen. Das trifft auch für den Stahl zu. Herr Dr. Vögler hat mir gesagt, daß, wenn wir es fertig bringen — und wir werden es erreichen — das Generatorgas frei von Schwefel zu machen, wir damit einen enorm großen Vorteil erzielen und einen großen Vorsprung vor der Stahlindustrie der übrigen Welt erreichen können.

Unsere Stahlerzeugung ist durch den Krieg in Unordnung geraten und erst jetzt auf dem Wege der Besserung. Wenn wir es fertigbringen, die Qualität des Stahls noch weiter zu verbessern, dann werden wir nicht nur der eigenen Wirtschaft Vorteile bringen, sondern selbstverständlich auch im Auslande Vermehrung unseres Absatzes erzielen. Wenn wir Qualitätsstahl herstellen können, der schwefelfrei ist, dann zahlt uns das Ausland dafür höhere Preise. So könnte ich Ihnen noch manche Artikel nennen, bei denen durch Hebung der Qualität etwas gemacht werden kann. Es ist doch ein wirtschaftlicher Verlust, wenn Vorhänge, Wandbekleidungen usw. aus wertvollen Stoffen schon nach kurzer Zeit vollkommen verschossen sind. Wir haben doch die echten Farbstoffe und können alle Stoffe echt färben. Es geschieht leider nur nicht oder nur selten. Wenn wir in dieser Richtung arbeiten, dann werden wir es auf dem Weltmarkte leichter haben. (1061)

Digitized by Google

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1920.

Auf der am 25. Juni d. J. in Dresden abgehaltenen 37. ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie wurde vom Vorstand der Verwaltungsbericht für das Jahr 1920 vorgelegt.

Der Bericht entwirft an erster Stelle ein Bild über die im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen in der Zahl der versicherten Betriebe und der beschäftigten Arbeiter. Im Anschluß daran wird eine Darstellung der Entwicklung der Löhne vom letzten Friedensjahr bis zum Jahr 1920 gegeben.

Die Zahl der versicherten Betriebe ist von 15 060 auf 15 011, also um 0,32 v. H. gefallen. Der Rückgang ist hauptsächlich auf den Wegfall der im jetzigen polnischen Gebiet liegenden Betriebe zurückzuführen. Die Zahl der in den 15 060 Betrieben beschäftigten Vollarbeiter stieg von 294 766 auf 340 310, also um 15,45 v. H. Die Zahl der Einzelarbeiter betrug 535 313 gegen 544 161 im Vorjahre. Die Gesamtzahl der durch die Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 101 890 802 gegen 88 231 447 im Jahre 1919. Die Gesamtzahl aller versicherten Personen, einschließlich der freiwillig versicherten Unternehmer, Betriebsbeamten mit mehr als 20 000 Mk. Jahreseinkommen und Kontorbeamten, bezifferte sich auf 348 689 gegen 304 673 im Vorjahr. Die Gesamtsumme der Löhne und Gehälter der versicherten Personen, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 588 freiwillig versicherten Unternehmer stellte sich auf 3 538 857 776,58 Mk. gegen 1 131 682 108,84 Mk. im Jahre 1919.

Die Entwicklung der chemischen Industrie während der Kriegszeit und der Nachkriegszeit kommt ziffernmäßig am deutlichsten zum Ausdruck in der Zahl der beschäftigten Arbeiter sowie der Summe der an diese gezahlten Löhne in den Jahren 1913 bis einschließlich 1920, wie nachstehende Zahlen zeigen :

Jahr	Zahl der Vollarbeiter	Arbeitsverdienst Mk.	Durchschnittl. Jahresarbeitsverdienst Mk.
1913	277 629	351 520 206	1 266
1914	245 980	313 508 108	1 274
1915	219 646	295 217 251	1 344
1916	256 420	382 783 261	1 493
1917	334 851	652 877 501	1 950
1918	360 256	889 141 025	2 468
1919	294 766	1 064 782 786	3 612
1920	340 310	3 404 102 754	10 003

In weit höherem Maße als die Zahl der Vollarbeiter sind jedoch die Lohnbeträge gestiegen, denn während im Jahre 1913 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters 1266 Mk. betrug, stieg er im Jahre 1920 auf 10 003 Mk., also um 690,13 v. H. Der Jahresarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters liegt aber noch wesentlich über diesem Durchschnitt, weil der Durchschnittsbetrag unter Einbeziehung der geringer entlohnten weiblichen und jugendlichen Personen errechnet worden ist.

Der Rechnungsabschluß für das Berichtsjahr weist Ausgaben in Höhe von 3 605 724,44 Mk. nach. Davon entfallen auf die Kosten der Verwaltung einschließlich derjenigen der Sektionen 2 618 716,53 Mk.; auf Unfallverhütung 562 239,93 Mk.; auf Kosten der Unfalluntersuchungen und der Entschädigungsfeststellungen 342 215,65 Mk.; auf Unfallentschädigungen einschließlich der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit 70 236,61 Mk. Der Sollbestand der Rücklage betrug am Jahresschluß 17 986 841,49 Mk. gegen 16 189 447,62 Mk. im Vorjahre.

Ueber die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft im Jahre 1920 wird berichtet, daß 34,3 Proz. der vorhandenen Betriebe besichtigt wurden. Soweit die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten nicht durch Besichtigungen, Unfalluntersuchungen usw. besetzt war, wurde sie durch Büroarbeiten stark beansprucht. Die durch die Umstellung auf Friedensarbeit bzw. durch Aufnahme anderer Erzeugnisse und durch Wiederingangsetzung jahrelang stillgelegener Werke noch vielfach bedingten Aenderungen in den Betriebsverhältnissen sind im Berichtsjahre noch immer nicht zu einem gewissen Abschluß gekommen, so daß der Schriftwechsel hierüber ein sehr ausgedehnter war. Ferner veranlaßten die Lohntariffragen Feststellungen der Verhältnisse bestimmter Betriebsgruppen sowie zahlreicher Einzelbetriebe und Erstattung von Gutachten über deren genossenschaftliche Zugehörigkeit. Der regelmäßigen Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, die durch die Betriebsbesichtigungen überwacht wurde, stellten sich noch mancherlei Hemmnisse entgegen, denn die Wirkungen der Nachkriegszeit und der Revolution machten sich in den Betrieben naturgemäß bemerkbar. Es wird an dieser Stelle hervorgehoben, daß gegen die Betriebsgefahren an Maschinen am besten durch die Mitarbeit der Maschinenfabriken angekämpft werden könnte, die in der Lage wären, die Schutzvorrichtungen, Verkleidungen beweglicher Teile, Verriegelungen usw. als Teile der Maschine zu entwerfen und in den Bau der Maschine einzufügen. Der Bericht wirft die Frage auf, ob es sich empfehlen würde, in dieser Richtung einen gesetzlichen Zwang auf die Maschinenfabrikanten auszuüben, verspricht sich jedoch von einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Maschinenfabriken einen weit größeren Nutzen.

An neuen Schutzvorrichtungen wird die Verwendung von Schutz- und Gasmasken sowie Respiratoren von wirklich zweckmäßiger Beschaffenheit empfohlen. Wissenschaftliche und praktische Versuche haben zur Herstellung einwandfreier Schutzvorrichtungen dieser Art geführt. Auch eine Reihe weiterer Schutzvorrichtungen, die in Abbildungen dargestellt sind, schildert der Bericht in bezug auf ihre Konstruktion und ihre Wirksamkeit.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre gemeldeten Unfälle beträgt 17 550 gegen 15 039 im Vorjahre, so daß eine Zunahme von 16,7 Proz. festzustellen ist. Mit der allmählichen Wiederkehr geordneter Verhältnisse in den Betrieben ist auch eine wesentliche Besserung im Unfallmeldewesen zu verzeichnen. Die Meldungen sind im allgemeinen pünktlicher erfolgt, wobei vermutlich auch das Streben der Arbeiter selbst mit ausschlaggebend gewesen ist, die den Unfällen mehr Beachtung schenkten und auf Meldungen drängten.

Zum ersten Male versuchten im Berichtsjahre die technischen Aufsichtsbeamten die Vertreter der organisierten Arbeiterschaft an ihrer Arbeit teilnehmen zu lassen. Der Obmann des Betriebsrates wurde bei der Besichtigung größerer Betriebe stets zugezogen, ebenso bei Unfalluntersuchungen, um die Wünsche und Ansichten der Arbeiter über die Fragen der Unfallverhütung berücksichtigen zu können. Vorerst aber war es in der Hauptsache erforderlich, die Obleute und Vertrauensleute über das Tätigkeitsgebiet der Aufsichtsbeamten unter Hinweis auf die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und sie bei Rundgängen auf die einschlägigen Bestimmungen und Gefahren aufmerksam zu machen. Da die chemische Industrie meist ungelernte Arbeiter beschäftigt und die Tätigkeit an den verschiedenen Arbeitsstellen eine grundverschiedene ist, wodurch den einzelnen der Einblick in die Zusammenhänge erschwert wird, ergeben sich natürlich Schwierigkeiten in der Unterweisung. Bei der noch neuen Einrichtung der Betriebsräte läßt sich einstweilen noch kein Urteil fällen, ob ihre Tätigkeit in der Unfallverhütung von wesentlichem Nutzen sein wird.

Bl. (1137)

Digitized by Google

Der neue Zolltarif Lettlands.

Am 20. Juli d. J. ist in Lettland auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1919 ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Aus den allgemeinen Bestimmungen sind folgende für die deutschen Interessenten von Wichtigkeit:

1. Die Zollsätze sind im Tarif in Goldfranken angegeben und beziehen sich, sofern nicht ein anderes Gewicht oder Maß angegeben ist, auf 1 kg Brutto.
2. Die Zollgebühr ist in der Landeswährung nach näherer Anordnung des Finanzministeriums zu entrichten.
3. Wenn auf eine Ware mehrere Artikel des Tarifs bezogen werden können, so ist dieselbe nach dem höchsten der in diesen Artikeln vorkommenden Sätze zu verzollen.
4. Der Tarif kann auf Antrag des Finanzministers auf gesetzgeberischem Wege für Perioden von sechsmonatlicher Dauer abgeändert und ergänzt werden, wobei als Periode die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember gilt.
5. Ausführungsvorschriften für den Gebrauch und die Anwendung des Tarifs werden vom Finanzminister erlassen.
6. Mit dem Inkrafttreten des Tarifs ist Artikel 464 des Zollgesetzes aufgehoben, desgleichen das Verbot über Wareneinfuhr. Gleichzeitig sind auch in dem von der Konstituante am 15. April 1921 erlassenen Gesetz über die Erneuerung der Industrie die Paragraphen 1, 2, 3 und 5 außer Geltung gesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Artikel des neuen Zolltarifs enthalten, die sich auf Erzeugnisse der chemischen Industrie beziehen.

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
41	Düngstoffe, Knochen, rohe und bearbeitete:	
	1. Natürliche Düngmittel (Guano, Vogelmist) jeder Art unbearbeitete Knochen, außer den besonders benannten, ungemahlene Thomasschlacke . . .	zollfrei
	2. Knochenmehl, Phosphorite, Thomasmehl, brutto	zollfrei
	3. Superphosphat, mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen, Kompost und jeder Art Poudrette, brutto	zollfrei
	4. Gebrannte Knochen, Knochenasche, Knochenkohle brutto	0,02
42	Ruß jeder Art	0,15
43	Leim:	
	1. Fischgelatine, Appreturleim, aus Gelatine und Glyzerin	1,50
	2. Knochen-, Kürschner- und Schusterleim, Agar-Agar (vegetabilischer Leim)	0,30
44	Hörner und Hufe jeder Art, Teile von Tieren und tierischen Produkten, welche in der Medizin gebraucht werden	zollfrei
51	Fette:	
	1. Tierfette, außer den besonders benannten und welche nicht mehr als 50% freie Fettsäuren enthalten, unter der Bedingung, daß die Fette mehr als 30% freie Fettsäure enthalten bei einem Titre von nicht mehr als 42 Grad nach der Dalicanschen Einteilung	0,08
	2. Fischöl (Walfisch, Seehund), ungereinigt oder gereinigt, Tran, Jastik, Spermacet in ungereinigtem Zustande, Degras	0,08
	3. Oleïn, Oleïnsäure, gepreßtes Fett geschmolzen oder ungeschmolzen, bearbeitetes Fett (zersetzt), brutto	0,30
	4. Spermacet, gereinigt, Palmetin, Stearin	0,30
	5. Diverse Tieröle (Knochen, Spermacet durchsichtig. Fischtran, Lanolin u. dgl.), außer den besonders benannten	0,30
52	Wachs:	
	1. Bergwachs, ungereinigtes (Osokerit), wenn auch geschmolzen, brutto	0,30
	2. Bergwachs, gereinigtes (Ceresin), Paraffin, Vaselin (außer gereinigtem — ohne Geruch u. Geschmack), Wachs, verschiedenes Bienen u. Baumwachs zum Pfropfen, brutto	0,50
80	Steinkohlenteer, Teer und div. Pecharten, außer den besonders benannten, brutto	0,03
	Holzteer und Teer	0,10
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Karbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt)	0,05
82	Harpius oder Kolophonium, Galipot, Brauerpech .	0,08
83	Asphalt und Goudron:	
	1. Asphaltstein (Erz), Goudron, nicht zerkleinert .	zollfrei
	2. dasselbe zerkleinert	0,02
	3. Asphaltmastix, schmelzbare Asphalte, jeder Art	0,05
84	Naphtha, schwarze, ungereinigte	zollfrei
85	a) flüssige Destillationsprodukte der Naphtha: Photogen, Paraffin und Schmieröle: Naphthateer, Gasolin, Ligroin, Benzin usw.	0,20
	b) Petroleum	0,10
86	Terpentin und Terpentinöl	0,20
87	Gummi, Gummiharze, harzige Gummigattungen und Balsam:	
	1. jeder Art, außer den besonders benannten, geschmolzener Bernstein, unbearbeitet, arabischer Gummi in jeder Form, Gummiteer	0,15
	2. Kautschuk und Guttapercha, unbearbeitet, auch Kautschukabfälle, welche als Fabrikate nicht verwendet werden können	zollfrei
	3. Gewöhnlicher Weihrauch, Manna, Asafoetida, Eiweißstoff	1,25
	4. Graue Ambra, Tobubalsam und Perubalsam, Stirax, Weihrauch, wohlriechende Harze für Anfertigung von Parfümerien	2,75
	5. Kampfer:	
	a) roh	0,25
	b) gereinigt	1,25
89	Straßfurter Salze (Abraumsalze), auch gemahlen, Chlorkali, Schwefelsaures Kali	[illegible]
90	Natürliche Salze, jeder Art, außer den besonders benannten, ungereinigte, (Kreuznacher) u. a. Mutterlaugen, darunter auch Heringslake, Mineralschlamm, welcher in Fässern, Kisten, Blechgeschirren u. dgl. großen Verpackungen eingeführt wird	0,05
91	Schwefel:	
	1. unbearbeiteter, ungereinigter, in Stücken	zollfrei
	2. gereinigt, Schwefelblüte	0,15
	3. Mittel, welche zum Reinigen und Heilen von Haustieren gebraucht werden, wenn dieselben eingeführt werden:	
	a) in Pulverform	0,05
	b) in flüssiger Form, brutto	0,05
92	Antimon oder Spiesglanz:	
	1. roh	0,05
	2. in Metallform	0,10
93	Borminerale, Borsäure und Borax:	
	1. Borminerale, Borkalzit, Borazit u. dgl., wie auch Borax, ungereinigt, unbearbeitet (Borax, Zinkal)	0,02
	2. Borsäure, ungereinigte	0,05
	3. Borax, gereinigter, in Kristallen, Pulver und getrocknet	0,15
94	Magnesit:	
	1. natürlicher, in Stücken, 100 kg	0,15
	2. derselbe, gemahlen, das Kilogramm	0,03
	3. Magnesit, gebrannter	0,03
95	Weinstein (Cremortartari), weinsaurer Kalk:	
	1. Weinstein (Cremortartari), unbearbeiteter (ungereinigt), weinsaurer Kalk, unbearbeiteter (ungereinigt)	0,15

Digitized by Google

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
	2. Weinstein, halbgereinigter, (nicht in Pulver), in der ihm eigenen Farbe	0,20
96	Schwerspat, Witherit:	
	1. Schwerspat, Witherit, natürlicher in Stücken, 100 kg	0,15
	2. dieselben, gemahlen	0,05
	3. Baryt: schwefelsaurer (blanc fixe), und kohlensaurer, künstlich zubereitet	0,20
97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian) natürlicher, in Stücken und Pulver	0,02
98	Ammoniak-Präparate:	
	1. Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak, kohlensaurer und salpetersaurer, flüssiger Ammoniak (Salmiakgeist)	0,15
	2. schwefelsaurer Ammoniak	0,20
99	Arsenik im Metallzustand, weißer (arsenige Säure) roter und gelber	0,25
100	Zyankali und Chromsalze:	
	1. Zyankali, gelbes, in Wasser lösbare Salze der Chromsäure (Chrompik, Chromkali und Chromnatron)	0,50
	2. Zyankali, rotes	0,60
101	Alaun, Aluminium und schwefelsaurer Ton:	
	1. Alaun in Kristallen	0 03
	2. Alaun, gebrannter und jeder Art, pulverisiert, schwefelsaurer Ton	0,03
102	Oxyde (wässerige und wasserfreie), Baryum (Baryum causticum), Strontium (Strontian causticum) und Aluminium (Tonerde-Hydrat)	0,15
103	Salpeter:	
	1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron)	zollfrei
	2. gewöhnlicher (salpetersaures Kali)	0,20
104	a) Chlormagnesium	0,03
	b) schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), Chlorkalzium, ungereinigt	0,10
	c) kohlensaures Kalzium, niedergeschlagenes	0,30
105	Natron und Kali:	
	1. Soda (kohlensaures Natron) und Pottasche (kohlensaures Kali), ungereinigt	zollfrei
	2. Natron, doppelkohlensaures, Kali, doppelkohlensaures	0,20
	3. Aetznatron (kaustische Soda) und Aetzkali:	
	a) ungereinigt	zollfrei
	b) gereinigt	0,50
	4. schwefelsaures Natron, neutrales (Glaubersalz), ungereinigtes	zollfrei
	5. schwefelsaures Natron, unterschwefligsaures Natron (neutrales, saures), schwefliges Natron, kieselsaures Natron und kieselsaures Kali (Wasserglas), das Kilogramm	0,10
106	Essigpulver (Holzessigsaurer Kalk, ungereinigt)	0,05
107	Chlorkalk, Bleichlauge	0,05
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff:	
	1. Schwefelsäure:	
	a) Kammer, Schwefelsäure und Vitriolöl	zollfrei
	b) rauchende Schwefelsäure, Schwefelsäure-Anhydrid	zollfrei
	2. Schwefelkohlenstoff	0,05
	3. Salpeter- und Salzsäure	zollfrei
	4. Essigsäure	1,50
	5. Weinsteinsäure	2,00
	6. Benzoësäure, Gerbsäure (Tannin), Zitronen-, Phosphor- und Chromsäure	1,50
	7. Salizylsäure	2,00
	8. Galläpfel- und Pyrogallussäure	2,50
	Anmerkung: Die in P. 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Salze der Säuren, außer den besonders benannten, werden, ebenso wie die Säuren verzollt, wenn kein Grund vorliegt, sie mit höherem Satze zu belegen.	
109	Vitriol:	
	1. Eisen- oder grünes Vitriol	0,08
	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem Salzburger (ein Gemisch schwefelsaurer Salze von Eisen und Kupfer), Zink oder weißer Chlorzink	0,40
110	Salze und Präparate, welche Gold, Platina und Silber enthalten	6,25
111	1. Antrachinon	0,20
	2. Brechweinstein, Antimon, fluorsaures, milchsaures und oxalsaures, wie auch seine Doppelsalze	0,50
112	Chemische und pharmazeutische Präparate, welche nicht in anderen Artikeln des Tarifes genannt sind:	
	1. Jod, Brom, Chlor, Baryum, salpetersaures Natrium, gereinigte Borsäure in Kristall und Pulver und getrocknet, essigsaures Bleisalz (Bleizucker), essigsaures Natronsalz, auch geschmolzen, Bertholettsalz und chlorsaures Natrium, Chloreisen, Kalziumkarbid, Holzspiritus und Aceton, Benzon und Naphthalin, gereinigte, Weinstein (Cremortartari) und Kristall tartari), gereinigt, Teer-Bleiseifen und andere teersaure Salze, Oxal- und Milchsäure, Karbolsäure, kristallisierte und helle (durchsichtige), in flüssiger Form, brutto	1,25
	Anmerkung: Nach Punkt 1 dieses Artikels sind zu verzollen flüssige Kohlensäure und in Flüssigkeiten verwandelte Gase, in Metallgefäßen, wobei 80 % von dem Allgemeingewicht nach dem Material der Gefäße zu entrichten sind.	
	2. Alkaloide und ihre Salze, Koffeïn, Chinin, Strychnin, Morphium, Codiïn, Veratrin, Atropin und Cocaïn, sowie ihre Salze, brutto	12,50
	3. alle jodhaltigen organischen Verbindungen, mit Ausnahme der unter Art. 135 fallenden, brutto	3,00
	4. Bromwasserstoff, Jodwasserstoff und cyansaure Salze:	
	a) Bromkali und Bromnatrium, brutto	1,00
	b) Jodkali und Jodnatrium, brutto	2,00
	c) cyansaures Kali, Natrium und Baryum, brutto	1,25
	5. Verbindungen von Wismuth, Nickel und Quecksilber:	
	a) Nickeloxyd und seine lösbaren Salze, brutto	2,25
	b) Verbindungen des Quecksilbers, Sublimat, Calomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und ihre Salze, brutto	1,25
	c) Verbindungen des Wismuths, Wismuthoxyd, basisches salzsaures Wismuthsalz, Wismuthsalze der Gallus- und Gerbsäure und andere Säuren, brutto	2,50
	6. Naphthaline und Sulfosäuren:	
	a) Naphthole, brutto	1,25
	b) alle nicht besonders benannten Sulfosäuren, außer denjenigen, welche unter Art. 135 fallen	1,25
	7. Nitro- und Amidverbindungen der aromatischen Reihe:	
	a) Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Anilin, Naphthilamin, sowie ihre Salze, brutto	1,25
	b) Dimethylanilin, Diäthylanilin und ihre Nitroverbindungen, Benzidin, Tolidin, Paranitranilin, sowie ihre Salze, brutto	1,25
	8. Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:	
	a) Acetanilin, brutto	1,25
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Phenacetolin, Sulphonal, Salol, Guajacol, kohlensaure, Guajacole, Creosot, Pepsin, Pepton, brutto	2,75
	c) Santonin, brutto	1,25
	d) Sulphinid und seine Salze (Saccharin Kristallose), brutto	12,00
	9. chemische und pharmazeutische Produkte, hier nicht genannte, brutto	1,25
113	Zusammengesetzte Medikamente und dosierte Präparate:	
	1. jeder Art zusammengesetzte Medikamente, außer Pflastern auf seidenen und halbseidenen Geweben, alle chemischen und pharmazeutischen Produkte, welche dosiert eingeführt werden, brutto	1,25
	2. Heilpflaster auf seidenen und halbseidenen Geweben, brutto	15,00
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter), brutto	0,80
115	a) Aether (Schwefel), Kollodium, Chloral	2,80
	b) Chloroform	1,50
116	Opium und Lactucarium	3,50
117	Pflanzenöle und Glyzerin, ungereinigt:	
	1. Fette, Oele (Oliven-, Lorbeer-, Baumwoll- u. dgl.), außer den besonders benannten	0,35

Digitized by Google

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
	2. Rizinusöl, Alizarinöl	0,25
	3. Kokos- und Palmöl	0,25
	4. aufgehoben	
	5. Glyzerin, ungereinigtes	0,20
118	Aromatische Wasser, ohne Beimischung von Alkohol, Kirschlorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser u. dgl.	2,50
119	Kosmetiken und aromatische Stoffe:	
	1. Schminke, rote und weiße, Haarfärbemittel, ohne Spiritus, Räucherkerzen, alle nicht besonders benannten kosmetischen Waren, darunter jeder Art wohlriechende Stoffe, kristallisierte, zusammen mit dem Gewicht der Fläschchen, Gefäße, Kästchen und anderen Verpackungen zu verzollen	4,00
	2. verschiedene Parfümerie- und kosmetische Produkte, die Spiritus enthalten, wie Parfüms, wohlriechende Wasser, Elixiere usw., wie auch Pomade	15,00
	3. ätherische, wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Spiritusbeimischung	4,00
120	Seife:	
	1. kosmetische, flüssige und harte und in Pulverform, auch medizinische, brutto	2,00
	2. aller Art, außer kosmetischer	0,25
121	Lacke (Spiritus-) und Terpentin-Harzlösungen in Oel (Oellack)	1,00
122	Siegellack und Siegellackharz	0,25
123	Chemische Zündhölzchen jeder Art	0,50
124	Gerbstoffe:	
	1. Rinde zum Gerben und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht zu Pulver zerrieben, brutto, 100 kg	zollfrei
	2. dieselben, in Pulverform, 100 kg	1,00
	3. Gerbextrakte, jeder Art, 100 kg	2,50
125	Natürliche Farbstoffe:	
	1. vegetabilische, außer den besonders benannten:	
	a) nicht zerkleinert: Quercitron in jeder Form, Farbholz in Scheiten und Blöcken, 100 kg	zollfrei
	b) in Pulverform: Farbholz, zerrieben und zerbröckelt, 100 kg	0,50
	2. Mineralfarbstoffe:	
	a) Farbton in jeder Art und -erde; Kasseler, Siena, Veronesische, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, wenn auch in Mehl gebrannt oder zerkleinert; Farben, welche aus künstlich erzeugtem Eisenoxyd bestehen (Kalkatar, Caput mortuum usw.), 100 kg	0,50
	b) Kreide, gewaschen oder geschlemmt; Kreide und Talk, gemahlen, brutto, 100 kg	0,15
126	Orseille (Kudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Katechu); Schüttgelb, 100 kg	1,00
127	Krapp oder Marena, gestoßen	1,00
128	Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, außer Indigoextrakt und Indigotin	1,00
129	Cochenille und Cochenillepräparate:	
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenillepräparaten, Kermeskörnern	1,00
	2. Cochenillepräparate jeder Art; Cochenille-Karmin	10,00
130	Berlinerblau und Pariserblau Ultramarin (natürliches, künstliches) und Blau jeder Art	1,00
131	Blei- und Zinkweiß	0,20
132	Bleimennige	0,20
133	Kupfer- und Kupferarsenik-Farben	1,00
134	Farbstoffpräparate:	
	1. alle nicht besonders benannten Farbextrakte; Krapp-Präparate (außer den in Art. 125 genannten)	1,00
	2. Extrakte: Safflor (Karthamin-) und Orseille-; Indigo- (Indigo-Karmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, trockener	1,00
135	Alizarin, Alizarinlack und verschiedene organische Farbstoffe, synthetische (Pigmente), auch Pigmentmischungen und Verbindungen mit organischen Grundstoffen und Salzen (Pigmentlacke, Bakane u.a.); Indigotin (Indigoextrakt), in trockener Form	3,00
136	Miniaturfarben in Tafeln und in Pulverform auf Muscheln und in Fläschchen; chinesische Tusche	1,00
	Anmerkung: Miniaturfarben, welche in speziellen Kästchen eingeführt und mit denselben verkauft werden, werden zusammen mit dem Gewicht der Verpackung laut Art. 216 verzollt.	
137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders benannte, Farben jeder Art mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments oder angerieben in Wasser, Leim, Oel usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen, Tinte jeder Art, trockene und flüssige, Wichse u. dgl.	1,00

(1125)

Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine in Bayern.

Im Laufe des Krieges haben infolge des Phosphorsäuremangels die deutschen Phosphatvorkommen eine gewisse Bedeutung erlangt. Um ihre wirtschaftliche Ausnutzung sicherzustellen, hatte der Bundesrat die Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 erlassen. Auf Grund dieser Verordnung erhielt die Kriegsphosphatgesellschaft, die nach dem Kriege in die Deutsche Phosphatgewinnungs-Gesellschaft umgebildet worden ist, die Befugnis, auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine gegen eine im Streitfalle vor einem Schiedsgericht festzusetzende Entschädigung aufzusuchen und zu gewinnen.

Die Bundesratsverordnung ist am 1. August d. J. außer Kraft getreten. Die Deutsche Phosphatgewinnungs-Gesellschaft hat bereits ihre Liquidation beschlossen und wird auf den gemäß der Bundesratsverordnung übernommenen Grundstücken die laufende Arbeit bis zum 1. April 1922 zu Ende führen.

In Bayern ist der Phosphatabbau bisher auf die Umgebung von Amberg beschränkt, wo monatlich im Durchschnitt ungefähr 600 t Phosphate mit einem Gehalte von durchschnittlich 30 Prozent dreibasisch phosphorsaurem Kalk gewonnen wurden. Während die Weiterführung des Abbaues der übrigen deutschen Phosphatvorkommen kaum wirtschaftlich ist, wird angenommen, daß der Abbau der Amberger Phosphatvorkommen auch neben der durch Aufwendung erheblicher Reichsmittel ermöglichten Einfuhr von Phosphaten aus dem Auslande bis auf weiteres noch fortgesetzt werden kann.

Da der Beschluß über die Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 erst kurz vor dem 1. August gefaßt wurde, stand der bayerischen Regierung keine ausreichende Zeit mehr zur Verfügung, um zu entscheiden, ob es zweckmäßiger wäre, die Aufsuchung und Gewinnung von phosphorhaltigen Mineralien bei Amberg und Sulzbach freizugeben oder anderweitig zu regeln. Der Gedanke lag nahe, die phosphorhaltigen Mineralien in das Berggesetz einzubeziehen. Auf Grund eingehender Erwägungen hat man jedoch davon abgesehen, weil die in Bayern vorhandenen Vorkommen an phosphorhaltigen Mineralien nach dem gegenwärtigen Stande der technischen Aufbereitungsmöglichkeiten eine Erstreckung des Berggesetzes auf sie nicht rechtfertigen würden. Denn es handelt sich im wesentlichen nur um örtliche Vorkommen bei Amberg und Sulzbach. Hätte die Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 während einer Uebergangszeit weiter bestanden, dann wäre es möglich gewesen, im Einvernehmen mit der beteiligten Industrie und der Landwirtschaft die Dinge zu ordnen.

Bei der Kürze der Zeit, die bis zum Außerkrafttreten der Bundesratsverordnung zur Verfügung stand, blieb kein anderer Ausweg übrig, als ein Gesetz zu erlassen, welches der Regierung eine Handhabe gibt, um mit den Beteiligten zu verhandeln. Es war sonst

Digitized by Google

zu befürchten, daß eine wilde freie Wirtschaft Platz greifen würde, bei der sich die Spekulation der Grundstücke mit phosphorhaltigen Mineralien bemächtigen und übertriebene Hoffnungen erwecken würde, obwohl noch kein klarer Ueberblick über ihre endgültigen Auswertungsmöglichkeiten möglich war. Um einen solchen Zustand zu vermeiden, erschien es notwendig, die bisherige reichsrechtliche Regelung für die Amtsgerichtsbezirke zunächst im wesentlichen aufrechtzuerhalten. Dies konnte nur im Wege der Landesgesetzgebung auf Grund des Artikels 67 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch geschehen.

Ein solches Gesetz ist am 27. Juli d. J. vom Bayerischen Landtag beschlossen und am 1. August in Kraft getreten. Es erteilt dem Staatsministerium die Befugnis, in den Amtsgerichtsbezirken Amberg und Sulzbach auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben, ferner die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen. Dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen eine Entschädigung gewährt.

Man erwartet von dem Gesetz die Wirkung, daß zwischen dem Grundeigentümer und den künftigen Ausnutzungsberechtigten ein Vertrag zustande kommen wird, so daß auf dieser öffentlich-rechtlichen Grundlage dann privatrechtlich weitergearbeitet werden kann. Aus diesem Grunde ist in dem Gesetz der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt, den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens zu bestimmen. Für den Fall aber, daß es wirtschaftlich erschiene, weitere bayerische Phosphatvorkommen abzubauen, ist die Erstreckung des Gesetzes auf andere Gemeinden oder Amtsgerichtsbezirke durch die Staatsregierung vorgesehen. — Bl. (1153)

Handel und Gewerbe im August

In der Darstellung des preußischen Handelsministeriums.

Die Berichte, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang in Handel und Industrie im Monat August dem Handelsministerium erstattet haben, lassen eine Belebung fast aller Zweige des Handels und der Industrie erkennen. Diese hat jedoch weniger allgemeinwirtschaftliche Ursachen, sondern ist in erster Linie als Folge der Entwertung der Mark zu betrachten. Der Devisenkurs für den amerikanischen Dollar, der am 1. August 81 Mk. betragen hatte, betrug am 16. August 91 und am letzten Tage des Monats noch 86,5 Mk. Zu dieser Entwertung der Mark trug einerseits die Zahlung der Goldmilliarde bei, die bis Ende August durchgeführt worden ist. In gleicher Richtung wirkte die Tatsache, daß der Rohstoffbedarf der Exportindustrie und damit ihr Bedarf an Zahlungsmitteln infolge größerer Aufträge gewachsen ist. Ferner aber wurde von seiten angesehener Finanzmänner und Volkswirte des Auslands die dauernde Fähigkeit Deutschlands zur Leistung der Reparationszahlungen und deshalb die Wahrscheinlichkeit der Rückkehr eines geordneten Reichshaushalts immer stärker in Zweifel gezogen, eine Erkenntnis, die an sich überaus begrüßenswert ist, den Kursstand der Mark im August aber empfindlich berührte. Die Entwertung der Mark führte zu beträchtlichen Aufträgen aus dem Auslande, obwohl die deutschen Preise gegenüber denen vom Mai und Juni beträchtlich anzogen. Aber auch im Inland zeigte sich große Kauflust, die zum Teil wohl einem vorhandenen Bedarf entsprach, zum nicht geringen Teil aber der Sorge vor weiteren Preiserhöhungen entsprang und weniger Bedarfsdeckung als Vorratsbildung bezweckte; aus der Konfektion wird sogar mitgeteilt, daß schon für den Sommer 1922 disponiert wäre. So unklar danach die Aussichten der nächsten Monate sind, ist doch für den Augenblick der Geschäftsgang wesentlich gebessert. Die Belebung von Handel und Industrie hat die in den letzten Monaten verminderten Klagen wegen unzureichender Kohlenlieferung wieder sehr laut werden lassen. Lebhaft behindert wurde der Verkehr ferner durch starken Wagenmangel, der durch die schlechten Wasserstandsverhältnisse, sodann aber durch die Behinderung des Verkehrs durch die immer noch fortdauernden Sanktionen veranlaßt war. Lebhafte Beunruhigung ist in die Kreise von Arbeitnehmern wie Arbeitgebern durch die Teuerungswelle getreten, die zu zahlreichen Lohnbewegungen geführt hat.

Chemische Industrie. Alle von der chemischen Industrie benötigten Rohstoffe wurden von einer Teuerungswelle erfaßt, was eine Verteuerung der Fertigfabrikate zur Folge haben mußte. Der Geschäftsgang war lebhaft. Insbesondere gegenüber dem zweiten Viertel dieses Jahres ist im In- und Auslande eine erhöhte Nachfrage festzustellen. Die Beschäftigung in den Fabriken ist daher im allgemeinen genügend und könnte in einzelnen Betrieben noch stärker sein, wenn die genügenden Rohstoffe zur Verfügung ständen. In beiden Fällen wird mit einem neuen Abkommen auf Grund erhöhter Löhne und Gehälter gerechnet. Die im allgemeinen belebtere Ausfuhr findet ihre Schranken darin, daß einige Länder, unter ihnen Frankreich, durch eine überaus scharfe Schutzzollpolitik die Einfuhr deutscher Erzeugnisse erschweren. Die Ausfuhr nach dem Osten hat sich noch sehr wenig belebt, insbesondere zeigen sich auch die Randstaaten noch verhältnismäßig wenig aufnahmefähig (Berlin).

Der Absatz an Farbstoffen in Deutschland bleibt zwar noch unter dem Friedensstand von 1913, hat sich aber im Berichtsmonat befriedigend gestaltet. Im Auslandsgeschäft machen sich noch keine Anzeichen für eine baldige Besserung bemerkbar, so daß im Hinblick auf die sich ständig häufenden Vorräte weitere Betriebseinschränkungen wohl unvermeidlich sein werden. Neue Absperrungsmaßnahmen hat Lettland getroffen. Da in Lettland eine inländische Farbenindustrie nicht vorhanden ist, vielmehr die insbesondere in Riga recht bedeutende Textilindustrie auf den Bezug ausländischer Teerfarben angewiesen ist, handelt es sich hier um einen reinen Finanzzoll. Aus Griechenland wird berichtet, daß seit kurzem der Zoll auf alle Waren in „Gold" erhoben wird. Die „Sanktionen" haben der chemischen Industrie schwere Opfer auferlegt (Solingen).

Infolge des Sinkens der deutschen Mark hat sich in der chemischen Präparationsindustrie die Nachfrage des Auslands erheblich gehoben. Auch die Nachfrage des Inlandes stieg. Wie angenommen wird, handelte es sich hierbei um Vorratskäufe mit Rücksicht auf eine erweiterte Preissteigerung (Görlitz). (1148)

Ein Gesetz über Lohnstatistik.

Der Sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beriet am 1. September den ihm vom Reichswirtschaftsminister zur Begutachtung zugegangenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Lohnstatistik. Das Gesetz soll die Reichsregierung ermächtigen, Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anzuordnen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Befugnisse erlassenen Bestimmungen sollen mit Geldstrafe bis zu 20 000 Mark bestraft werden können.

Die Aussprache ergab volle Einmütigkeit darüber, daß eine Lohnstatistik unbedingt notwendig sei. Indeß wurde gegen die vorliegende Fassung des Gesetzes setzes seien zu allgemein gehalten und dem Ministe-

Digitized by Google

rium allein könne die Regelung auf keinen Fall überlassen werden. Es müßten unbedingt die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen hinzugezogen werden. Das könne in der Form eines ständigen Beirates geschehen, der durch den Reichswirtschaftsrat zu wählen sei.

Die Debatte wurde zusammengefaßt in einen Antrag, der fordert, daß die Ausführungsbestimmungen und technischen Grundlagen der Erhebung im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aufgestellt werden. Gegen den ernste Einwände erhoben. Die Bestimmungen des Gesetzes könnten nicht ohne weiteres auf die Ausfuhr übertragen werden. Gegen den Antrag wurde eingewendet, er wirke verschleppend, eine ständige Kommission beim Reichswirtschaftsministerium sei vorzuziehen. Ein anderer Antrag will dem Gesetzentwurf prinzipiell zustimmen, jedoch durch eine Unterkommission den Wortlaut des Gesetzes fetssetzen lassen. Die Regierungsvertreter traten zwar nachdrücklich für die sofortige Erledigung des Entwurfs ein, jedoch hielt der Ausschuß eine sofortige einwandfreie Formulierung der gewünschten Aenderungen im Wortlaut des Gesetzes für unmöglich und übertrug daher diese Aufgabe einer Kommission. (1136)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Branntwein aus neuer Melasse.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 3. September 1921 folgende Bekanntmachung vom 31. August 1921:

Für den im Monat September 1921 abgefertigten Branntwein aus neuer Melasse wird, sofern er innerhalb des für das Betriebsjahr 1920/21 allgemein festgesetzten Brennrechts hergestellt ist, ein Zuschlag zum Branntweingrundpreis von 140 Mk., für den übrigen Branntwein dieser Art ein Abzug vom Branntweingrundpreis von 60 Mk. für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (1158)

Zur neuen Ausfuhrfreiliste aus dem besetzten Gebiet nach dem Ausland.

Der am 20. August 1921 durch Verordnung der Rheinlandkommission in Wirksamkeit getretenen neuen Ausfuhrfreiliste aus dem besetzten Gebiet nach dem Ausland ist bekanntlich die vom Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr zusamemngestellte Ausfuhrfreiliste nach dem Stande vom 31. Mai 1921 nebst den dazu erschienenen Deckblättern Nr. 1—47 zugrunde gelegt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß die nach Nr. 47 erschienenen und im unbesetzten Gebiet gültigen, zur weiteren Ergänzung der Freiliste vom 31. Mai dienenden Deckblätter im besetzten Gebiet vorläufig noch nicht zur Anwendung kommen. Ferner weicht die neue im besetzten Gebiet gültige Ausfuhrliste insofern von der im unbesetzten Gebiet zur Anwendung kommenden Liste ab, als für einzelne Nummern des statistischen Warenverzeichnisses bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet in das Ausland Erweiterungen festgesetzt worden sind. Diese beziehen sich in erster Linie auf Lederwaren, Steine und feuerfeste Erzeugnisse aus Ton. (1161)

Arzneitaxe.

Zur 2. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1921 wird binnen kurzem ein 2. Nachtrag im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen; er ist zum Preise von 1,60 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1124)

Lieferung von Düngemitteln in Säcken.

Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend ist nunmehr auch die Lieferung von Kalkstickstoff in Jutesäcken durch Verordnung geregelt worden. Falls der Käufer nicht ausdrücklich die Lieferung des Kalkstickstoffes in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Hierbei darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 5 Mk. berechnet werden. Die geringeren Sackungskosten des Kalkstickstoffs gegenüber den anderen stickstoffhaltigen Düngemitteln erklären sich daraus, daß der Höchstpreis des Kalkstickstoffs auf Grund des § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 3. August 1918 die Kosten für Verpackung enthält. Soweit die Verordnung vom 3. August 1918 nichts anderes ergibt, dürfen nunmehr bei Lieferung in Säcken folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden: bei Lieferung in Jute- oder Baumwollsäcken ein Aufschlag von 12 Mk., bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von 9 Mk., bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von 4 Mk. (1162)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Verhandlungen über vermehrte Devisenbeschaffung.

Am Mittwoch, den 31. August d. J., fand beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung eine Sitzung der Reichsbevollmächtigten der einzelnen Außenhandelstellen statt, an der auch Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank teilnahmen. Seitens der Regierungsvertreter wurde erneut auf die Notwendigkeit einer vermehrten Devisenbeschaffung zu Reparationszwecken hingewiesen. Diejenigen Außenhandelstellen, deren Ausschüsse zur Frage der Fakturierung in Auslandswährung und der vermehrten Devisenbeschaffung bisher noch nicht Stellung genommen haben, wurden ersucht, die Ausschüsse möglichst bald einzuberufen und alle zur Sicherung einer möglichst umfangreichen Devisenbeschaffung notwendigen Maßnahmen zu treffen. In der Versammlung herrschte Einmütigkeit darüber, daß die Lösung der Frage der Devisenbeschaffung auf der Grundlage einer freiwilligen Regelung versucht werden muß. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß angesichts des außerordentlichen Ernstes unserer Lage alle an der Ausfuhr beteiligten Kreise, Erzeuger wie Händler, zu ihrem Teile an der Erreichung dieses Zieles nach Kräften mitarbeiten und in möglichst großem Ausmaße Auslandsdevisen bereitstellen und zur Ablieferung bringen. (1130)

Die Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Mitte August hatte, wie in der „Chemischen Industrie" vom 29. Aug. d. J. (Nr. 35) mitgeteilt wurde, der Reparationsausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates bei der Regierung beantragt, daß die Rückzahlung des vollen beschlagnahmten Betrages der 26proz. Ausfuhrabgabe für den Fall, daß der Verkauf in Mark erfolgte, in Mark stattfinden solle. Die beteiligten Ministerien haben dem Antrage grundsätzlich zugestimmt und sofort Verhandlungen mit der englischen Regierung eingeleitet. Der Erfolg ist, daß die englische Regierung nunmehr mitgeteilt hat, daß auf den englischen Reparationsgutscheinen, denen eine Fakturierung in Mark zugrunde liegt, der ursprüngliche Markbetrag oder der Umrechnungskurs angegeben wird. Die „Friedensvertrag-Abrechnungsstelle" G. m. b. H. wird daher in den Fällen, in denen diese Angaben auf den Reparationsgutscheinen enthalten sind, für die Auszahlung des Markbetrages in Zukunft nicht mehr den Kurs des Tages der Ausstellung der Reparationsgutscheine, sondern entsprechend dem Antrage des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrates" den auf den Reparationsgutscheinen angegebenen Markbetrag oder Umrechnungskurs zugrunde legen.

Der Reichswirtschaftsrat hatte bekanntlich gleichzeitig beantragt, das Reich möge, falls ein Verkauf in Auslandswährung stattgefunden hat, denjenigen Markbetrag ersetzen, welcher den Exporteur in die Lage setzt, am Tage der Auszahlung durch das Reich den beschlagnahmten Betrag in der gleichen ausländischen Währung wieder zu beschaffen. Die Regierung hat sich bereit erklärt, auch diesem Antrage zu folgen, d. h. für die Berechnung des Markgegenwertes in Zukunft nicht mehr wie bisher den Kurs des Tages der Ausstellung des Gutscheines, sondern den Kurs des Tages der Ausstellung des Markgegenwertes zugrunde zu legen. Hinsichtlich dieses Vorschlages finden mit der englischen Regierung noch Verhandlungen statt. (1118)

Regelung der Einfuhr aus Luxemburg.

Der deutschen Reichsregierung ist die luxemburgische Einfuhrfreiliste für das Kontingentjahr vom 16. 9. 21 bis zum 15. 9. 22 bisher noch nicht zugegangen. Um eine Unterbrechung des Kontingentverkehrs zu vermeiden, hat der Reichskommis-

Digitized by Google

sar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium, dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsfinanzministerium und dem Auswärtigen Amt verfügt, daß die bisherige Kontingentliste, die am 15. September abläuft, für die Zeit vom 16. September 1921 ab als provisorische Kontingentliste für das zweite Kontingentjahr bis zur Ueberreichung der endgültigen offiziellen Liste betrachtet wird. Die Ursprungszeugnisse der Handelskammer Luxemburg, die vor dem 16. September ausgestellt sind, müssen, falls sie für eine zollfreie Einfuhr nach dem 15. September benutzt werden sollen, von der Handelskammer Luxemburg den Vermerk erhalten: „Gültig für das Kontingentjahr 1921/1922". Solche Ursprungszeugnisse werden von den die Einfuhr bewilligenden Stellen nach dem 15. September mit dem üblichen Bewilligungsvermerk versehen. Die so bewilligte Wareneinfuhr wird auf das zweite Kontingentjahr angerechnet. Ursprungszeugnisse der Handelskammer Luxemburg, die vor dem 16. September ausgestellt sind und obigen Vermerk nicht tragen, erhalten zwar den Bewilligungsvermerk, ihre Gültigkeitsdauer läuft jedoch am 15. September 1921, abends 12 Uhr, ab. Eine Verlängerung dieser Ursprungszeugnisse darf nicht stattfinden. (1160)

Ausland.

Großbritannien. **Einfuhr von Farbstoffen.** Wie bekannt, hat England zum Schutz seiner einheimischen Farbstoffindustrie ein Verbot gegen die Einfuhr fremder Farbstoffe erlassen. Es ist indes vorgesehen, daß gegen besondere Einfuhrbewilligungen — Lizenzen — fremde Farbstoffe dann in bestimmten Mengen eingeführt werden können, wenn die englische Industrie keine Farbstoffe derselben oder ähnlicher Art herstellt . Daß irgend welche Unterschiede bezüglich der Herkunft der gegen Lizenzen einzuführenden Farbstoffe gemacht werden sollen, ist aus den einschlägigen Verordnungen nicht zu ersehen. Nach den mittlerweile gemachten Beobachtungen bedeutet jedoch die praktische Handhabung der Lizenzerteilungen nichts anderes als eine einseitige Benachteiligung der in Deutschland hergestellten Farbstoffe. Es liegt uns ein Verzeichnis der Einfuhrlizenzen vor, die durch die dazu eingesetzte Kommission (Dyestuffs Advisory Licensing Committee Manchester) in der letzten Zeit erteilt worden sind, und darin findet sich an verschiedenen Stellen die Empfehlung, die zur Einfuhr beantragten deutschen Farbstoffe nicht etwa durch entsprechende englische zu ersetzen, sondern durch ähnliche Schweizer Erzeugnisse. In jedem einzelnen Fall ist dabei genau angegeben, wie das Schweizer Erzeugnis heißt, und von wem es hergestellt wird. Es zeigt sich also deutlich, daß es England bei der Handhabung jener Verordnungen nicht sowohl darum zu tun ist, seine eigene Industrie zu schützen, als vielmehr in der Hauptsache darum, die deutsche Industrie zu schädigen. (I. u. H. Ztg. — 1144)

Neue Ausfuhrerlaubnisse. Das Board of Trade (Licensing Section) gibt bekannt, daß ab 1. September d. J. von der Liste der bisher für die Ausfuhr verbotenen Waren abgesetzt worden ist: Nikotin und seine Zusammensetzungen. (1156)

Italien. **Ausfuhrgenehmigungen.** In der letzten Zeit sind zur Regelung der Ausfuhr folgende Verordnungen zu ergänzen: Für nachstehende Waren sind nach Beschluß des Beratungskomitees auf Grund von Zoll-Runderlassen die italienischen Zollbehörden ermächtigt worden, die Ausfuhr unmittelbar zu genehmigen: 9. 7. 21: Olein (gleich ob auf dem Verseifungs- oder auf dem Destillationswege gewonnen). 2. 8. 21: Medizinische Olivenölprodukte. 11. 8. 21: Maschinenfette, die aus nicht genießbaren pflanzlichen Oelen hergestellt sind; Rückstände aus der Maisstärkeerzeugung: getrocknete Brauereischlempe, die zur Herstellung von Viehfutter dient. Der Antrag für die Ausfuhrbewilligung für Farbstoffe ist bei dem Finanzministerium seitens des Exporteurs über den Weg der „Unione produttorie e consumatori materie coloranta artisiciali in Mailand (via Balastrieri 7) auf Stempelbogen zu 2,30 Lire unter Angabe des Versenders, der Art der Farbstoffe, der Mengen und des Zollamtes, bei welchem die Waren zur Verzollung gestellt werden, einzureichen. Wenn es sich um Farbstoffe handelt, die in Italien nicht hergestellt worden sind und die nicht bei der „Unione calori" lagern, werden die Ausfuhrbewilligungen ohne weiteres gegeben und den angegebenen Zollämtern zugestellt unter Benachrichtigung an die Beteiligten, Porto zu deren Lasten. (1139)

Erschwerung der Farbstoff-Einfuhr. Nach den neuesten italienischen Bestimmungen ist für die Wareneinfuhr durch Postpakete nach Italien insofern eine Einschränkung eingetreten, als Farben auf diesem Wege nur auf Grund ausdrücklicher Genehmigung seitens des italienischen Finanzministeriums eingeführt werden dürfen. Die Erlaubnis zur Einfuhr wird in jedem Falle nur dann erteilt, wenn der Empfänger der Ware nachweisen kann, daß die italienische Industrie ähnliche Erzeugnisse nicht herstellt, oder daß dieselben von der einschlägigen italienischen Industrie nicht in genügenden Mengen zu haben sind. (1127)

Frankreich. **Keine 50prozentige Einfuhrabgabe in den französischen Kolonien.** Bekanntlich waren zu dem französischen Gesetz vom 21. April 1921 über die 50prozentige Einfuhrabgabe in Frankreich auf deutsche Waren die Ausführungsverordnungen nicht erlassen worden, so daß die Abgabe in Frankreich nie erhoben wurde. Irrtümlicherweise ist die 50proz. Einfuhrabgabe in einigen französischen Kolonien, z. B. Saigon, Elfenbeinküste, erhoben worden. Die Bekanntmachung im „Journal Officiel de la Côte d'Ivoire" vom 15. 5. 21 über Erhebung der Einfuhrabgabe hat dem französischen Kolonialminister Veranlassung gegeben, telegraphisch allen Kolonialbehörden die nötigen Weisungen zu erteilen, daß das Gesetz vom 21. 4. 1921 noch nicht in Kraft gesetzt werden solle und den Interessenten die Beträge, die ihnen unberechtigt einbehalten worden sind, zurückzuerstatten sind. (1117)

Der Handel mit Elsaß-Lothringen. Seit dem 15. August kommen neue Bestimmungen über die Zulassung deutscher Geschäftsreisenden in Elsaß-Lothringen in Anwendung. Danach dürfen die französischen Konsulate den zu Geschäftszwecken Einreise begehrenden Deutschen das Visum für Elsaß-Lothringen erteilen, falls Briefe elsaß-lothringischer Firmen vorgewiesen werden können, die vom zuständigen Präfekt mit einer Befürwortung versehen sind. Diese Neuregelung bedeutet wohl eine Erleichterung gegenüber dem bisherigen Zustand, enthält aber für die Deutschen immer noch eine beschämende Ausnahmebehandlung, die fast 3 Jahre nach dem Waffenstillstand in einer Zeit der Wiederanknüpfung regerer internationaler Wirtschaftsbeziehungen wie so viele andere den Deutschen geltende Sondervorschriften lächerlich wirken muß. (1061)

Tschecho-Slowakei. **Verzollung deutscher Waren.** Es bestehen immer noch Unklarheiten darüber, ob und inwieweit die deutsch-tschechoslowakischen Handelsbeziehungen vertraglich geregelt sind. Von zuständiger Stelle erfahren wir dazu, daß das Wirtschaftsabkommen mit der Tschechoslowakei zwar von seiten der tschechoslowakischen Regierung noch nicht ratifiziert ist, in der Praxis aber bereits durchgeführt wird.

Auf Grund der darin enthaltenen Vereinbarungen der Meistbegünstigung kommen für deutsche Waren die Vertragszölle zur Anwendung. Solche Vertragszölle sind jedoch nur noch Jugoslawien, und zwar nur für ganz wenige Positionen des Zolltarifs gewährt, nachdem vor kurzem der Vertragszolltarif zwischen der Tschechoslowakei und der Schweiz gekündigt wurde. Für alle übrigen Positionen gelten infolgedessen die autonomen Zollsätze. (1150)

Aufhebung der Einfuhrabgaben. Die Aufhebung der tschechoslowakischen Einfuhrabgaben für nachfolgende Rohstoffe hat das Außenhandelsamt in Prag mit Wirkung vom 20. 6. 21 verfügt: Tarif-Nummer 141: Zelluloid; zu Tar.-Nr. 150: Rohphosphat, Quarzsand, Rohasbest; zu Tar.-Nr. 175: Naphta; zu Tar.-Nr. 179: Rückstände bei der Mineralölraffination. (1143)

Norwegen. **Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr.** Für eine Reihe von Waren werden bei der Einfuhr nach Norwegen Ursprungszeugnisse verlangt, die von der Zollbehörde des Heimatlandes ausgefertigt oder von der Handelskammer des Absendungsortes mit einer Beglaubigung des zuständigen norwegischen Konsulats versehen sein müssen. Solche Ursprungszeugnisse sind u. a. erforderlich für: Eisenoxyd (rote Farbe), Kochsalz, Quecksilber, Schwefel und „Flores Sulfuris". (1128)

Polen. **Erhebung von Manipulationsgebühren.** Auf Verordnung des Finanzministers und des Handelsministers vom 27. Juli 1921 (Dz. Ustaw N. 67/444 — 13. 8. 21) werden von allen Warensendungen, welche die Zollinie der Republik Polen passieren, mit Ausnahme von Steinkohle und Koks, folgende Manipulationsgebühren erhoben: Bei der Einfuhr 0,5 P. M. von 1 kg brutto, bei der Ausfuhr 0,3 P. M. von 1 kg brutto, mindestens brutto 1 P. M. von jeder Sendung. Mangelhaft oder gar nicht deklarierte Waren unterliegen außerdem einer Manipulationsnachtragsgebühr in Höhe von 10 v. H. des

Digitized by Google

Zolles. Bei zollpflichtigen Postsendungen beträgt diese Gebühr 10 Mk. für jedes Paket. Für Waren, die in amtliche Lager aufgenommen werden, ist vom 4. Tag an eine Lagergebühr nach den jeweiligen besonderen Vorschriften zu entrichten. (1149)

Ungarn. **Neue Zollgelderhöhung.** Wie das Handelsmuseum mitteilt, wurde durch Verordnung des ungarischen Finanzministers, mit Wirksamkeit vom 4. September laufenden Jahres, das bei Zahlung des Zolles in Papiergeld zu entrichtende Aufgeld auf das 61 fache des Goldzolles (bisher das 12-, 20- und 35 fache) erhöht. (1152)

Jugoslawien. **Aenderung der Zollbestimmungen.** In den in Nr. 35 der „Chemischen Industrie" mitgeteilten Bestimmungen über die Zahlung der Zölle und Abgaben bei der Einfuhr von Waren sind inzwischen folgende Aenderungen eingetreten: Die Umsatzsteuer, die bisher in gleicher Höhe wie die Zölle zu zahlen war, fällt nunmehr fort. (1159)

Ver. St. von Amerika. **Verlängerung des Notstandstarifs.** Laut „Journal of Commerce" haben republikanische Mitglieder der Budget-Kommission (Ways and Means Committee) einem von dem Finanzausschuß des Senats vorgeschlagenen Zusatzantrage zum Notstansdtarif zugestimmt, wonach dieser einschließlich des Farbeneinfuhrverbots bis 1. Januar 1922 oder so lange in Kraft bleiben soll, bis er durch den neuen endgültigen Zolltarif abgelöst wird. (1123)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

Wiederaufleben gewerblicher Eigentumsrechte.

Nach § 2 des „Berner Abkommens über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte" können die Inhaber der in der Uebereinkunft anerkannten Rechte, soweit solche bereits vor dem Kriege bestanden oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor Beginn oder im Verlauf des Krieges angebrachten Gesuches hätten erworben werden können, binnen Jahresfrist vom Inkrafttreten des Abkommens ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung nachholen, jede Förmlichkeit erfüllen, jede Gebühr entrichten und überhaupt jeder Verpflichtung genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen der einzelnen Staaten vorschreiben.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten vorbehaltlich der von dritten Personen in bezug auf Patente, Gebrauchsmuster oder gewerbliche Muster und Modelle im guten Glauben erworbenen Rechte wieder in Kraft. Nach Vorstehendem treten also Patente, welche wegen nicht erfolgter Gebührenzahlung gelöscht waren, wieder in Kraft, wenn bis zum 30. September d. J. die in Verzug geratenen Gebühren an die Patentamtskasse eingezahlt werden. Das Berner Abkommen ist am 1. Oktober 1920 in Kraft getreten; der letzte Termin für die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte ist der 30. September 1921. Die Frage, ob diese Rechte auch von deutschen Staatsangehörigen beansprucht werden können, ist zu bejahen. Nach § 2 des Gesetzes vom 3. 8. 20 sind die Worte „des Friedensvertrages" in den §§ 15 und 16 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. 8. 19 überall durch die Worte „des Berner Abkommens vom 30. 6. 1920" ersetzt worden; mithin finden die Bestimmungen des Abkommens auch auf die deutschen Staatsangehörigen Anwendung. (1116)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Berichtigung. Zu dem in Nr. 36 der „Chemischen Industrie" an erster Stelle wiedergegebenen Antrag an das Reichsarbeitsministerium auf Verbindlichkeitserklärung bringt Nr. 22 des Reichs-Arbeitsblatts eine Berichtigung; in bezug auf den beruflichen Geltungsbereich muß es heißen: „Akademisch gebildete Angestellte in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind". — Die Einspruchfrist wird bis zum 10. September 1921 verlängert.

Vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

Arbeitgeberverband der Verbandmittelherstellung Groß-Berlins; Deutscher Transportarbeiterverband, Bez. Groß-Berlin. Abgeschlossen am 20. 5. 21. Beruflicher Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Industrie. Räumlicher Geltungsbereich: Einheitsgemeinde Berlin.

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands Sektion III b in Hamburg; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands; Deutscher Metallarbeiterverband; Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutchlands; Zentralverband der christlichen Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Gaubezirke Hamburg. Abgeschlossen am 1. 1. 21. Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter, Handwerker, Maschinisten und Heizer und deren Hilfspersonal in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, mit Ausnahme der Betriebe der Seifen- und Kali-Industrie, der Oelmühlen, Hüttenbetriebe und Apotheken. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind, ferner nicht auf Dachpappenfabriken, Lack- und Farben-Industrie, die Mineral-Industrie und den Mineralölhandel im Tarifgebiet. Die Ausdehnung auf die Dachpappenfabriken usw. bleibt vorbehalten. Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Provinz Schleswig-Holstein.

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion V a, Ortsgruppe Zwickau: Gewerkschaftsbund der kaufmännischen Angestelltenversicherung in Zwickau. Abgeschlossen am 27. 5. 21. Beruflicher Geltungsbereich: Angestellte in der chemischen Industrie. Räumlicher Geltungsbereich: Stadt- und Amtshauptmannschaft Zwickau i. Sachsen.

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion V b; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 2; Deutscher Metallarbeiterverband, Bezirk Halle a. S.; Verband der Maschinisten und Heizer Deutschlands; Verband der Kupferschmiede Deutschlands; Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (H.-D.). Abgeschlossen am 1. 2. 21. Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören. Die allgemeine Verbindlichkeit wird im gleichen Umfange wie die des Bezirkslohnabkommens vom 31. 3. 20 mit seinen Zusatzabkommen vom 6. 7. 20, 8. und 28. 9. 20 ausgesprochen. Sie erstreckt sich nicht auf die Gummi-Industrie. Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Sachsen und die Freistaaten Thüringen und Anhalt. (1138)

Ausland.

Das Weißphosphorverbot in Italien und der Tschechoslowakei. Die italienische Regierung ist durch eine Verordnung vom 23. Dezember 1920 dem am 26. September 1906 in Bern angenommenen Uebereinkommen beigetreten, welches die Verwendung weißen Phosphors verbietet. Sie hat durch eine Note vom 22. März 1921 den schweizerischen Bundesrat ersucht, Mitteilung von ihrem Beitritt an die Staaten gelangen zu lassen, die 1906 dem internationalen Uebereinkommen beigetreten waren. Zu diesen Staaten gehört auch Deutschland. In Deutschland ist das Weißphosphorverbot seit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Auch die Tschechoslowakei ist dem Berner Uebereinkommen von 1906 jetzt beigetreten und hat die Schweizer Regierung ersucht, dies den an dem Uebereinkommen beteiligten Staaten mitzuteilen. (1006)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Eine Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern der latein-amerikanischen Länder in Hamburg.

Die deutschen Handelskammern Buenos Aires, Valparaiso, Montevideo und der Verband deutsch-brasilianischer Firmen in Rio de Janeiro haben bei der Handelskammer in Hamburg eine gemeinsame Geschäftsstelle errichtet, deren Aufgabe es ist, die Vertretung der Interessen der genannten Handelskammern den deutschen Behörden, Verbänden und Privaten gegenüber wahrzunehmen und die Auslandskammern mit Berichten und Anregungen zu versehen. Die Geschäftsstelle ist auch bereit, bei Streitigkeiten zwischen deutschen und südamerikanischen Firmen zu vermitteln und gegebenenfalls zu schiedsgerichtlicher Erledigung beizutragen. (1140)

Der Reichsverband der deutschen Aluminiumwarenindustrie. Der Ende 1920 beschlossene enge Zusammenschluß der Aluminiumwarenindustrie hat nunmehr zur Verlegung des Verbandssitzes von Hagen nach Berlin, Prinzregentenstr. 2, geführt. Geplant ist die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Aluminiumindustrie. Mit der Führung der Geschäfte als Verbandsdirektor ist, nachdem bisher Herr Fabrikdirektor Jünger, Lüdenscheid, ehrenamtlich den Verband leitete, Herr Dr. Rudolf Görnandt, Magdeburg, bislang Mitglied des Reichswirtschaftsrates, betraut worden. Gelegentlich der Leipziger Messe wird der Verband zusammentreten, um zu dem Ausbau der Verbandsorganisation Stellung zu nehmen. (1056)

Digitized by Google

Ausland.

Großbritannien. **Aenderung in der Geschäftsführung der British Dyestuffs Corporation, Ltd.** Bei einer Direktorialsitzung der British Dyestuffs Corporation legte Sir Henry Birchenough sein Amt als Geschäftsführer der Gesellschaft nieder. An seine Stelle wurde Sir William Alexander gewählt. (1039)

Britisch-Südafrika. **Chemikalien-Einfuhr während des Jahres 1920.** Nach einer Zusammenstellung im „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 17. Juli 1921 wurden während des Jahres 1920 eingeführt:

33 504 000 Pfd. Sterl. Nitrate,
25 071 000 Gallonen mineralische Oele,
376 000 Pfd. Sterl. andere Oele (ausschl. Oele für Ernährungszwecke),
26 836 000 Pfd. Sterl. Wachs (Paraffin und Stearin).

Mit Ausnahme der Nitrate weisen alle Gruppen gegenüber dem Vorjahre Zunahmen auf. (798)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Gerbstoffmarkt.

Im Hinblick auf den bisherigen guten Lederabsatz war der Bedarf an Gerbextrakten befriedigend, so daß die deutschen Gerbextrakthersteller ständig Bedarf an Eichengerbholz hatten. Wenn trotzdem immer noch ein gewisser Druck auf den Preisen lag, so hängt dies mit dem starken Angebot zusammen, das von dem Gerbholzhandel ausging. Erst wenn die zum Teil noch stark angefüllten Händlerläger einigermaßen geräumt sind, wird eine festere Haltung Platz greifen können. Bisher befleißigte sich der Gerbstoffhandel großer Zurückhaltung im Einkauf; jedenfalls beteiligte er sich an Erwerbungen nur insoweit, als er Ware zu nicht zu hoch gehaltenen Preisen erlangen konnte. In Edelkastaniengerbholz begegnete man nur verhältnismäßig knapp bemessener Andienung bei gutem Bedarf, so daß dieses Holz andauernd fest im Preise lag. Im Gerbrindenmarkt fand man ununterbrochen ansehnlichen Begehr vor, dem nicht immer das entsprechende Angebot gegenüberstand. Gerber, die mit der Versorgung zu lange warteten, weil sie mit Rückgang der Preise rechneten, müssen heute viel höhere Preise zahlen als in den Vormonaten. Was die Stabilität weiter beeinflußt, ist auch der gegenwärtig sehr niedrige Stand der Markwährung, der Versorgung mit Auslandsware zu einigermaßen erträglichen Preisen geradezu unmöglich macht. Am mittel- und norddeutschen Markte in Gerbrinde trat übrigens die Hausseströmung in milderer Form auf, als am süd- und westdeutschen Markt, wo sich die Nachfrage nach Rinde in viel stärkerem Maße zeigte als dort. Gerber, die mit Rindenbesitzern wegen Ankaufs in Verbindung traten, konnten mit Geboten von etwa 23 bis 26 Mk. je Zentner für Fichtenrinde frei Bahnwagen der süddeutschen Versandplätze selten etwas erreichen, es sei denn, daß es sich nicht um erstklassige Ware handelte; für diese lauteten die Forderungen meistens um etwa 30 Mk. herum. Was an Fichtenrinde angeboten wurde, war meist nicht unter 38—43 Mark der Ztr. zu beschaffen. Was an vorjähriger Rinde da und dort noch zum Vorschein kam, konnte bei dem knappen Angebot in frischer Ware meist glatt dem Verbrauch zugeführt werden, wenn auch die Preise hinter denen für neue Ware zurückstanden. Weidenrinde war in kleinen Mengen angeboten und im Handel bei verhältnismäßig fester Preislage.

Die Nachfrage nach Gerbextrakten ließ sich gut an. Vom Mittelrheine aus bot man Katechu, gelb, einschließlich Verpackung zu etwa 1000—1050 Mk. je 100 kg ab Versandplatz an; weiter verlangte man bei gleichen Bedingungen für festen geklärten Kastanienextrakt, 60—62prozentig, 1200—1250 Mk. Der Zentralverein der deutschen Lederindustrie legte im Mai d. J. seinen sämtlichen Mitgliedern Bedingungen für Gerbstoffgarantien gegenüber den Extraktfabriken vor, mit dem Ersuchen, vor Geschäftsabschlüssen diesen Bedingungen Anerkennung zu verschaffen; jetzt erinnert genannter Verein nochmals daran, sich diese Bedingungen bei Kaufabschlüssen als Richtschnur dienen zu lassen. An den holländischen Gerbstoffmärkten trat befriedigender Begehr nach Quebrachoauszügen, Mimosarinde und anderen Gerbstoffen zutage, wobei die Preislage sich als recht fest erwies. Letzte Nachrichten vom argentinischen Markte in Quebrachoauszügen lassen allmähliche Befestigung der Marktlage erkennen, doch ist der Druck von den Preisen immer noch nicht vollkommen geschwunden, weil die zweite Hand immer noch mit zum Teil niedrigeren Angeboten am Markte ist, wie die Fabriken selbst. Die Forderungspreise letzterer bewegen sich um etwa 15½ bis 15¾ Fl. herum. (S. — 1102)

Steinkohlenteer und Nebenprodukte.

Nachdem die Gasanstalten ihren Ueberschuß an Teer selbst verarbeiten, ist das Angebot im freien Markt zurückgegangen. Für Urteer lag während des Berichtsmonats Angebot zum Preise von 75 Mk. je 100 kg ab mitteldeutscher Station vor. Für Steinkohlen-Rohteer werden Preise gefordert von 100—120 Mk. je 100 kg ab Erzeugungsstelle. Im allgemeinen halten die Verarbeiter mit Käufen tunlichst zurück, weil die Entwicklung der Marktlage in den nächsten Monaten zunächst noch sehr unsicher ist. Die Forderungen für destillierten Steinkohlenteer werden vom Handel vielfach höher gehalten, nachdem sich hier und da etwas bessere Nachfrage gezeigt hat. Die Forderungen für technisch wasserfreie Ware, dünnflüssig, schwankten zwischen 145—160 Mk. je 100 kg ab verschiedenen Stationen. Die gezahlten Preise bleiben jedoch mehr oder weniger unter der erwähnten Höchstgrenze. Für Teerrückstände besteht bei Käufern im großen und ganzen wenig Meinung. Der Handel fordert 18—20 Mk. je 100 kg in Fässern, brutto für netto, ab mitteldeutscher Station. Säureharz ist zum Preise von 22—23 Mk. unter den nämlichen Bedingungen angeboten. Der schlechte Abzug der Rückstände begünstigt Untergebote, welche von den Abgebern nicht zurückgewiesen werden. Während Steinkohlenteer weniger angeboten war, mehrte sich das Angebot auf Holzteer. Für dünnflüssigen Buchenholzteer, der nach der Gewinnung nicht weiter destilliert wird, also noch sämtliche Oele enthält, forderte der Handel etwa 72,50 je 100 kg ab Mitteldeutschland. Kleinere Untergebote werden wohl zum Ziel führen. Etwas bessere Nachfrage nach Steinkohlenteerheiz- und -treibölen ließ die Preisfrage unbeeinflußt. Ob der Tiefstand der Preise erreicht ist, steht zunächst dahin. Steinkohlenteerheizöl, reine Destillationsware, wasserfrei, 9000 Kal., für Dieselmotore, ist zu 130—132 Mk. je 100 kg ab Süddeutschland und Steinkohlenteertreiböl in Qualität gemäß den Reichsvorschriften zu 140 Mark je 100 kg ab Süddeutschland oder Westfalen zu beziehen. Diese Forderungen werden von den Abgebern voraussichtlich auch noch etwas ermäßigt werden. Die Forderungen für Naphtalin lauteten vielfach sehr ungleich. Helles geschleudertes Rohnaphtalin notierte bis zu 110 Mk. und dunkle, ungeschleuderte Ware 51—52 Mk. je 100 kg ab niederschlesischer Versandstation. Die Forderungen für Steinkohlenteerhartpech werden zum Teil zu hoch gesteckt. Für Steinkohlenteerhartpech, springhart, hochglänzend, reine Destillationsware mit weniger als 1 Proz. Asche, der sich zu Brikettierungs- wie auch für Isolierungszwecke eignet, ist der Preis 107—108 Mk. je 100 kg ab Mittel- oder Süddeutschland. Lieferung ab rheinischer Station ist noch etwas billiger angeboten. Im allgemeinen werden auch in diesem Falle Untergebote zum Ziele führen. (1100)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	7. 9.	31. 8	Aktien.	7. 9.	31. 8.
A. G. f. Anilinfabr. .	478,—	419,50	Harkort Bergw. . . .	774,50	727,—
Bad. Anilin	570,—	500,—	Höchster Farbw. . .	533,—	420,—
Byk-Guldenw.	630,—	600,—	C. A. F. Kahlbaum . .	900,—	820,—
Chem. F. Buckau . .	—	699,50	Köln-Rottweil	550,—	449,50
„ Griesheim . .	—	—	Leopoldshall	980,—	950,—
„ Grünau	654,50	510,—	Linde's Eismasch. . .	600,—	578,50
„ v. Heyden . .	744,—	640,—	Nitrittabrik	627,—	585,—
„ Milch & Co. .	600,—	450,—	Oberschl. Koksw. . .	842,25	660,—
„ Weiler	—	399,—	Rasquin, Farbw. . . .	975,—	—
„ Gelsenk. . . .	1500,—	1251,—	Rh. W. Sprengst. . .	470,—	408,—
„ W. Albert . .	940,—	870,—	J. D. Riedel	650,—	530,—
„ Concordia . .	1105,—	1060,—	Rütgerswerke	599,75	509,75
Dynamit Nobel . . .	509,—	411,—	Schering, Chem. . . .	700,—	630,—
Egestorff. Salzw. . . .	720,—	589,—	Sprengst. Carb. . . .	575,—	440,—
Elberf. Farbenf. . . .	520,—	448,—	Straßfurter Chem. . .	971,—	892,—
Fahlberg List	589,—	524,75	Thür. Bleiweißf. . . .	998,—	—
Gerbst. Renner. . . .	584,—	565,—	Union Chem. Fabr. .	600,—	575,—
Th. Goldschmidt . . .	1000,—	1000,—	Ver. chem. Wk. Charl.	1050,—	982,—
Harb. Wiener G. . .	795,—	—	„ Glanzstoff F. .	1600,—	1350,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	7. 9.	31. 8.
Elektrolytkupfer	2581	2327
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	2350	2125
Originalhüttenweichblei	860—870	770—790
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	860—870	780—785
Zink, umgeschmolzen	650—660	600—610
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	3450	3225
do. in Walz- oder Drahtbarren	3575	3350
Bancazinn	5650	5100
Straitszinn	5650	5100
Australzinn	5650	5100
Hüttenzinn, 99 pCt.	5650	4950
Reinnickel	5000—5100	4700
Antimon-Regulus	875	825
Silber in Barren (1 kg)	1610—1620	1475—1485

Digitized by Google

Devisen.	1. 9.	2. 9.	3. 9.	5. 9.	6. 9.	7. 9.
Holland	2710,—	2785,—	2797,50	2875,—	2947,50	2950,—
Schweden . . .	1850,—	1900,—	1910,05	1962,50	2004,—	2004,—
Italien	381,—	398,—	394,—	396,—	399,—	405,50
England	318,50	327,—	329,50	338,25	347,—	348,50
New York . . .	85,50	87,37½	89,—	91,—	93,25	94,12½
Frankreich . . .	674,25	691,—	686,-	697,50	710,-	718,50
Schweiz	1466,—	1505,—	1510,—	1550,—	1596,—	1607,—
Spanien	1120,—	1140,—	1145,—	1180,—	1209,—	1225,—

(1169)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Herr Generaldirektor Dr. phil. Otto Antrick von der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin, beging am 24. August d. J. die Feier seines 25jährigen Dienstjubiläums bei der Gesellschaft. (1135)

Geschäftliches.

Die Braunkohlen- und Chemische Industrie A.-G. hat sich durch Erwerb von mehr als der Dreiviertel-Majorität der Kuxe der Gewerkschaft Langguthszeche, welche die gesamten Kuxe der Gewerkschaft Hassia auf sich vereinigt, den Besitz der „Wellmitzer Braunkohlenwerke" gesichert. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist in Verbindung hiermit sowie zwecks Steigerung des Grubenbetriebes von 1 Mill. Mk. auf 7¼ Mill. Mark erhöht worden. Die neuen Mittel sollen gleichzeitig dazu dienen, auf dem Grubengelände eine chemische Fabrik zu errichten, welche die Herstellung von Farben, Beizen usw. sowie die Gewinnung der durch Vergasung der bitumenhaltigen Humuskohle entstehenden besonders wertvollen Nebenprodukte betreiben wird. (1151)

Alfred Ott A.-G. Chemische Fabrik für Teererzeugnisse in Erwitte (Westf.). Der außerordentlichen Generalversammlung konnte die vorgesehene Erhöhung des Aktienkapitals bis auf 9 Mill. Mk. nicht vorgeschlagen werden. Die größere Kapitalserhöhung wird einer später einzuberufenden Generalversammlung vorgelegt werden. Trotzdem wurde eine Kapitalserhöhung um 2 auf 4 Mill. Mk. zur Stärkung der Betriebsmittel beschlossen. Die Bezugsbedingungen für den Erwerb von Aktien werden besonders bekanntgegeben. Es wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt: die Herren Generaldirektor Ewald Zimmermann-Barmen, Oberregierungsrat Freiherr von Schorlemer-Münster i. W., und Kaufmann Kurt Hauke, i. Fa. Kurt M. F. W. Hauke-Hamburg. (1110)

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann G. m. b. H., Frankfurt a. M. Die Gesellschaft hat ihr Gesellschaftskapital auf 2 Mill. Mk. erhöht. Die Transaktion wurde von den Bankhäusern S. Merzbach, Offenbach, und Heidingsfelder & Co., Frankfurt a. M., durchgeführt. Neu beteiligt bei dem Unternehmen ist die Gesellschaft für industrielle Werte m. b. H. in Frankfurt a. M., eine vor ca. einem halben Jahr gegründete Holding-Gesellschaft, die zurzeit eine Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals auf 5 Mill. Mk. beabsichtigt. (1120)

Deutsche Cahücit-Werke A.-G. in Dresden. Unter dieser Firma wurde eine neue Aktiengesellschaft gegründet zum Zwecke der Fabrikation und des Vertriebs von Sprengstoffen aller Art, insbesondere aber der Cahücitsprengstoffe. Als Gründer zeichnen: Fürst Hans Heinrich von Pleß, die Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken A.-G. in Nürnberg, Generaldirektor Pistorius in Kattowitz, Oberdirektor Pelz in Nürnberg und Fabrikbesitzer Cahüc in Nürnberg. Dem Aufsichtsrate gehören an: Bergwerksdirektor Dr. Ebeling in Mittel-Lazisk und Bergassessor Troeger in Berlin-Schöneberg. (1169)

Danubia A.-G. für Mineralölindustrie, Regensburg. Eine Mitte September stattfindende a. o. G.-V. wird über die Herabsetzung des Aktienkapitals von 15 auf 4,5 Mill. Mk. zu beschließen haben. Hierzu werden 1 Mill. Mk. Stamm- und 0,5 Mill. Mk. Vorzugsaktien verwendet; die restlichen 13,5 Mill. Mk. werden im Verhältnis 3 : 1 zusammengelegt. Danach soll das Kapital wieder um 10,5 auf 15 Mill. Mk. erhöht werden. (1131)

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G. in Hamburg. Unter dieser Firma ist mit einem Kapital von 1,5 Mill. Mark eine Aktiengesellschaft gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation solcher chemisch-technischer, pharmazeutischer und ähnlicher Erzeugnisse, die durch das Warenzeichen „Dr. Brandt" gekennzeichnet sind, und andere Erzeugnisse dieser Art sowie der Großhandel damit. Die Gesellschaft kann sich auch an gleichen und ähnlichen Unternehmungen beteiligen. Die Gründer haben sämtliche Aktien, deren Ausgabe zum Kurse von 108 Proz. erfolgte, übernommen. (1097)

Zur Fusion Forestal-Gerbstoff und Farbstoffgesellschaft Hamburg. Wie „Daily Chronicle" meldet, wird im Falle einer Annahme des von der Forestal Company London der Gerb- und Farbstoffgesellschaft vorm. H. Renner & Co. gemachten Offerte auf Fusion auch die von der deutschen Regierung gewährte Entschädigung von 5 Mill. Mk. der Londoner Gesellschaft als der Besitzerin der Hamburger Stammaktien zufallen. Die Entschädigung geschieht wegen des Verlustes durch die in London erfolgte Konfiskation der Vorkriegsanteile Renners an der Forestal Company. Kommt die Fusion nicht zustande, dann geht die Forestal zu eigener Fabriktätigkeit in Deutschland selber über. (1064)

Eine neue Aktiengesellschaft wurde unter dem Namen Farbenfabrik Tauberwerke A.-G. Weickersheim mit einem Stammkapital von 1½ Mill. Mk. gegründet. Vorstandsmitglieder sind Ernst Klette- Weickersheim und Martin Seidel-Heilbronn. (1146)

Behringwerke A.-G. in Bremen. Die Gesellschaft (medizinische und pharmazeutische Präparate) weist für ihr erstes Geschäftsjahr 1920/21 einen Bruttogewinn von 3 460 847 Mk. aus. Abschreibungen werden u. a. auf 150 000 Mk. bemessen. Der Reingewinn stellt sich auf 106 481 Mk. Eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung. (1054)

A.-G. für Chemische Industrie in München. Die im Dezember 1920 mit einem Aktienkapital von 1,5 Mill. Mk. gegründete Gesellschaft nimmt eine Erhöhung ihres Grundkapitals vor. Der Betrag wird nicht genannt. Die Generalversammlung findet am 1. Oktober statt. (1147)

Chemische Werke Griesheim-Elektron. Die Gesellschaft plant in Bitterfeld einen Fabrikneubau zur Herstellung von Phosphorsäure. (1063)

Die Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G. in Falkenstein i. V. beantragt eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 4 Mill. Mk. (1145)

Aus dem Handelsregister.

(29. August bis 3. September 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Süddeutsche Lack- und Farben-Industrie G. m. b. H., Frankfurt a. M. (30).

„Gloria-Werk, Fabrik chem. Präparate, G. m. b. H.", Bremen (20).

„Chem. Werke Michendorf, A.-G.", Michendorf (1000).

Farbenwerke Merzdorf Bötzelen und Zerr in Merzdorf, Kreis Cottbus mit Verkaufskontor in Berlin.

Odisalla A.-G., Fabrik für medizinisch-chem.-pharmaz. Bedarf, Berlin (600).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem.-techn. Fabrik „Goralin", Carl Bohnenkamp, Duisburg, jetzt: Chem.-techn. Fabrik Goralin, Duisburg.

Chem. Fabrik Dr. J. Wagner, G. m. b. H., Hemelingen, Sitz der Gesellschaft ist von Köln nach Hemelingen verlegt.

Monos-Werke, Gesellschaft für chem. Industrie m. b. H., Frankfurt a. M., aufgelöst. (1154)

Versammlungskalender.

16. Sept.: A.-G. Vereinigte Chemische Fabriken S. T. Morosow, Krell, Ottmann, ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr, außerordentl. G.-V. nachmittags 1 Uhr in den Geschäftsräumen der Notare Justizrat Guttmann und Rabe, Wiesbaden, Oranienstr. 15. (1155)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortl. f. d. redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 19. SEPTEMBER 1921 | Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Valuta-Kredit.

Die heutige Zeit, die Deutschland so unendliche Lasten auferlegt und es vor die verwickeltsten Probleme stellt, drängt mit Notwendigkeit den Industriellen dazu, sich Möglichkeiten zu erschließen, die ihn befähigen, seine Importe mit einem tunlichst geringen Aufwand an eigenen Mitteln durchzuführen, vor allem aber seine Kalkulationen von den Schwankungen der Reichsmark, soweit wie irgend angängig, unabhängig zu machen. Diese Möglichkeit wird ihm in weitestem Maße durch den von Holland an Deutschland gewährten Kredit geboten, über dessen Wesen, wie wir in letzter Zeit zu bemerken Gelegenheit hatten, noch nicht genügend Klarheit in die Kreise der Industrie gedrungen ist.

Es handelt sich hierbei um einen Kredit von 140 Millionen Gulden, den die Niederländische Regierung zwar dem Deutschen Reich gegeben hat, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er nur dem einzelnen Industriellen selbst für die Bezahlung seiner aus beliebigem Lande importierten Waren zur Verfügung gestellt wird und daß seine Verwaltung, d. h. in erster Linie seine Verteilung, in privaten Händen liegt, die ihn in vollständig objektiver Weise der Industrie zugängig machen. Die Stelle ist die „Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen G. m. b. H. Berlin, und diese faßt ihre Aufgabe so auf, daß sie sich bemüht, den Kredit den Interessen einer jeden Industrie anzupassen und dienstbar zu machen.

Dem importierenden Industriellen werden die mannigfachsten Vorteile geboten. In erster Linie erhält er einen langfristigen Kredit, der zwar nicht als Betriebskredit gedacht ist, durch den er aber andere Mittel frei bekommt, der also in jedem Falle für ihn dieselbe Wirkung wie ein Betriebskredit hat. Der eigentliche Zweck des Kredites aber, die Ausschaltung von Valutarisiko, wird dadurch erfüllt, daß er in holländischen Gulden gewährt und in holländischen Gulden zurückzuzahlen ist. Bei der importierenden und gleichzeitig exportierenden Industrie, die einfach die aus ihren Verkäufen eingehenden Devisen zur Abdeckung des zur Bezahlung ihrer Käufe aufgenommenen Kredits benutzt, liegt der Wert zu klar auf der Hand, als daß hierüber viel Worte verloren werden sollten. Anders ist es bei der Industrie, die zwar importiert, aber im Inlande verkauft. Für sie liegt der Nutzen bei Inanspruchnahme des Kredites darin, daß sie aus ihm die Bezahlung ihrer Importe vornimmt und mit dem Kauf der Gulden zu seiner Deckung solange wartet, bis sie ihre aus den importierten Waren hergestellten Fabrikate verkauft. So schaltet sie für sich diejenigen Preisschwankungen der Ware aus, die auf die Schwankungen der Valuta zurückzuführen sind, und stabilisiert ihre Kalkulation. Daß ein solcher Kredit, dessen Beträge im übrigen in jede Valuta nach Belieben des Kreditnehmers umgewandelt werden können, mehr Vorteile bietet, als ein Warenkredit, den der ausländische Verkäufer selbst dem Importeur zur Verfügung stellt, bedarf wohl keiner Erwähnung, denn derjenige hat immer ein leichteres und billigeres Kaufen, der blankes Gold in die Wagschale wirft.

Zum Schluß sei noch auf die Billigkeit des Kredites hingewiesen, der zu einem Zinssatz von 6½ Proz. für das Jahr und einer Provision von ¼ Proz. für jedes Vierteljahr bereitgestellt wird. Seine Dauer wird bis zu einem Jahr bemessen, wobei die Möglichkeit der Verlängerung nicht ausgeschlossen ist, denn der Gesamtkredit ist auf 10 Jahre von Holland gegeben.

In den letzten Monaten wird seitens der Regierung und seitens der Reichsbank stets mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, die Industrie solle mit Devisen sparsam umgehen und nach Möglichkeiten suchen, die Devise Deutschland mit ihrer Einfuhr nicht zu sehr zu beschweren. Hier ist jedem solche Möglichkeit geboten und wir glauben dem allgemeinen Interesse und dem besonderen unserer Mitglieder gedient zu haben, indem wir ihre Aufmerksamkeit darauf lenken.

Alle näheren Bedingungen sind bei der Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen G. m. b. H., Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu erfahren. (1176)

Das englische Industrie-Schutzgesetz.

Am 12. August d. J. wurde das englische Industrie-Schutz-Gesetz vom Unterhaus angenommen und erhielt am 19. August die Unterschrift des Königs. Das Gesetz zerfällt in drei Abschnitte.

Abschnitt I behandelt den Schutz der Schlüsselindustrien. Vom 1. Oktober d. J. ab werden gewisse in einer dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführten Waren bei ihrer Einfuhr in England mit einem Wertzoll von 33⅓ Proz. belegt. Der Zoll wird nicht erhoben von solchen Waren, die aus dem britischen Weltreich stammen, dort gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind. An chemischen Erzeugnissen enthält die Liste folgende Waren:

1. Wolfram-Metall, Ferro-Wolfram und aus Wolfram-Metall hergestellte Erzeugnisse und Verbindungen (Erze und Mineralien nicht eingeschlossen) von Thorium, Cerium u. a. seltenen Erdmetallen;
2. alle synthetischen, organischen Chemikalien (außer synthetischen, organischen Farbstoffen, Farben und färbenden Stoffen, die zum Gebrauch als solche eingeführt werden, und organischen Zwischenprodukten, die zu ihrer Herstellung eingeführt werden), analytische Reagenzien, alle anderen Feinchemikalien (ausgenommen schwefelsaures Chinin vegetabilischen Ursprungs) und durch Gärungsverfahren hergestellte Chemikalien.

Wird auf eine der oben genannten Waren bereits irgendeine andere Einfuhrabgabe (mit Ausnahme der Anti-Dumping-Abgabe gemäß Abschnitt II) erhoben, so wird diese Abgabe als Teilzahlung des 33⅓ prozentigen Industrie-Schutz-Zolles verrechnet. Beträgt diese andere Abgabe ebensoviel oder mehr als der neue Industrie-Schutz-Zoll, so wird letzterer überhaupt nicht erhoben.

Waren, die diesem Industrie-Schutz-Zoll unterliegen, können gemäß den Bestimmungen des Abschnittes II außerdem mit dem Anti-Dumping-Zoll von gleichfalls 33⅓ Proz. belegt werden, falls die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist also möglich, daß eine Ware bei der Einfuhr bis zum Höchstsatz von 66⅔ Proz. belastet wird.

Dieser Abschnitt I tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft und soll fünf Jahre in Geltung bleiben.

Abschnitt II behandelt Maßnahmen zur Verhinderung des Dumping. Die Vorschriften dieses Gesetzab-

Digitized by Google

schnittes sind außerordentlich verwickelt. Es ist zu unterscheiden:

a) das Dumping im bisher gebräuchlichen Sinne;
b) der neu eingeführte Begriff des Valuta-Dumping.

Unter a) fallen diejenigen Waren, welche im Vereinigten Königreich verkauft oder zum Verkauf angeboten werden zu Preisen, die unter ihren Herstellungskosten liegen. (Der Begriff „Herstellungskosten" ist im Gesetz genau erläutert und festgelegt.)

Unter b) rechnen die Waren, die durch Wertminderung der Zahlungsmittel der Herkunftsländer im Vergleich zur englischen Währung unter den Preisen stehen, zu denen gleiche Waren nutzbringend im Vereinigten Königreich hergestellt werden können. Die englischen Kolonien fallen nicht unter die Bestimmungen zu b.

Die Bestimmungen des Abschnittes IIb dürfen erst dann in Anwendung gebracht werden, wenn der Wechselkurs des betreffenden Herkunftslandes gegenüber der Friedensparität im Vergleich zum Pfund Sterling um mindestens 33⅓ Proz. gesunken ist.

Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift, daß das Handelsamt nicht aus eigenem Antrieb eine Ware auf die Dumpingliste setzen darf; vielmehr müssen erst Personen, die annehmen, daß sie unter den Voraussetzungen der Absätze a) und b) durch ausländische Konkurrenz geschädigt sind, eine Klage beim Handelsamt einreichen. Die Klagesteller haben den Beweis für ihre Behauptung anzutreten. Erst dann kann das Handelsamt gemäß Abschnitt II des Gesetzes einschreiten und den fraglichen Artikel mit der Dumpingabgabe von 33⅓ Proz. belegen. Voraussetzung ist dabei, daß die zu erlassende Order nicht gegen irgendeinen Vertrag, eine Uebereinkunft oder eine Verpflichtung gegenüber einem anderen Staat verstößt, welche sich zurzeit noch in Kraft befinden. Dies bezieht sich auf die augenblicklich noch laufenden Handelsverträge zwischen England und anderen Staaten. Betroffen werden daher von dem neuen Gesetz augenblicklich außer Deutschland folgende Staaten: Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, die Türkei, Rußland, Polen, Finnland, Litauen, Lettland, die Georgische Republik und die Sibirischen Republiken; ferner Frankreich, China, Brasilien, Chile und Peru.

Auf Waren, die unter die Dumping-Bestimmungen fallen, wird der Zoll von 33⅓ Proz. ohne Rücksicht auf sonstige Abgaben erhoben, die nach den bestehenden Zollgesetzen zu zahlen sind. Zur Berechnung der 33⅓ prozentigen Abgabe wird als Wert der eingeführten Ware der Preis angenommen, die der Importeur für diese Waren, einschließlich Fracht und Versicherung im Einfuhrhafen, zahlen würde.

Alle Waren, die innerhalb 14 Tagen nach dem Erlaß einer Anti-Dumping-Order nach England zum Versand gebracht werden, sind von dem Zoll befreit. Transitwaren sind nicht zollpflichtig. Der Zoll kann unter gewissen, im Abschnitt II des Gesetzes näher bezeichneten Voraussetzungen zurückerstattet werden.

Die Bestimmungen des Abschnittes II bleiben, falls sie nicht vorher durch das Handelsamt widerrufen werden, vom Erlaß an drei Jahre in Kraft, oder eine kürzere, besonders festzusetzende Zeitspanne. Sie können aber von Zeit zu Zeit erneuert werden.

Abschnitt III enthält allgemeine Ausführungsbestimmungen, darunter die bereits oben genannten Bestimmungen über Inkrafttreten und Laufzeit des Abschnittes I (fünf Jahre), über Zollfreiheit der Transitwaren und über die Wertberechnung zum Zwecke der 33⅓ prozentigen Abgabe. — S. (1208)

Deutschlands Außenhandel Mai 1921.

In der deutschen Handelsstatistik wurden, unter vorläufiger Zurückstellung der Monate Januar bis April 1921, zunächst die Ergebnisse für den Monat Mai 1921 zusammengestellt. Im Vergleich zu den letzten Monaten des Jahres 1920 zeigt sich sowohl in der Ein- als auch in der Ausfuhr ein außerordentlich starker Rückgang. Es hat betragen:

die Einfuhr:

im Dezember	1920	20,1	Mill. Doppelzentner
im Mai	1921	15,3	„ „

sonach im Mai weniger 4,8 Mill. Doppelzentner = 23,9 %

Für die Einfuhr im Monat Mai war zwar Wertanmeldung vorgeschrieben; die bei der Neuheit dieser Einrichtung erforderliche, besonders sorgfältige Nachprüfung der Ergebnisse ist noch nicht abgeschlossen; von einer Mitteilung von Einfuhrwertzahlen wird daher vorläufig abgesehen.

Die Ausfuhr belief sich:

im Dezember	1920	auf 17,6 Mill. Dz.,	7,8 Milliarden Mk.
im Mai	1921	auf 11,4 „ „,	4,5 „ „

sonach im Mai weniger um 6,2 = 35,2 %, 3,3 = 42,3 %

In dieser rückläufigen Bewegung der deutschen Ein- und Ausfuhr kommt deutlich die in der ganzen Welt bestehende, auch mit einem starken Preisabbau verbundene Absatzkrise zum Ausdruck, die in Deutschland durch eine Reihe in der politischen Lage beruhender Umstände verstärkt wurde. Der in Oberschlesien ausgebrochene Aufstand hatte das gesamte Wirtschaftsleben dieser auch für die deutsche Ausfuhr (Kohle und Eisen) besonders wichtigen Provinz völlig lahmgelegt. Vor allem lasteten aber auf der deutschen Ausfuhrbetätigung die Deutschland von der Entente auferlegten sogenannten Sanktionen, insbesondere die in einzelnen Ländern, so in England, bereits durchgeführte, in anderen drohende Beschlagnahme von 50 Proz. der Ausfuhrwerte. Die hierdurch hervorgerufene Unsicherheit verstärkte die an sich schon bestehende Zurückhaltung im Einkauf der deutschen Einfuhrfirmen, vor allem aber hemmte sie außerordentlich stark den Abschluß solcher Ausfuhrgeschäfte, die sonst trotz der im allgemeinen bestehenden Absatzstockung zustande gekommen wären. Dazu kam, daß am 10. Mai die ebenfalls in den Sanktionen vorgesehene Zollgrenze am Rhein in Kraft trat.

Abgesehen von den Vorschriften, die für den Warenverkehr zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Deutschland erlassen wurden, trat für den Verkehr des besetzten Gebietes mit dem Ausland an Stelle der deutschen Ein- und Ausfuhrgesetzgebung eine neue, von der Rheinlandkommission erlassene Regelung. Es wurden nicht nur in materieller Beziehung für das besetzte Gebiet besondere Bestimmungen getroffen, sondern auch die Erteilung der Aus- und Einfuhrbewilligungen den deutschen Behörden abgenommen und einem neu errichteten interalliierten Büro in Bad Ems übertragen. Da dieses Büro auch die für den Verkehr mit dem unbesetzten Deutschland erforderlichen Bewilligungen zu erteilen hat, konnte es in den ersten Wochen seines Bestehens die außerordentlich große Anzahl der Anträge nur schwer bewältigen. Es traten Verzögerungen ein, die naturgemäß auch die Warenversendung aus dem besetzten Gebiet nach dem Ausland stark hemmten und die Ergebnisse des deutschen Auslandsgeschäftes stark beeinträchtigten. Ein Beispiel für die Wirkung dieser Verhältnisse im besetzten Rheingebiet bietet ein Vergleich der Ausfuhr von Farben und Farbwaren im Dezember 1920 und Mai 1921.

Die Ausfuhr betrug:	Dezember 1920 Menge t	Dezember 1920 Wert Mill. M.	Mai 1921 Menge t	Mai 1921 Wert Mill. M.
Anilin- u. and. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	1756	229,9	963	94,2
Alizarin (Alizarinrot), Alizarinfarbstoffe, bunte a. Anthracen	271	37,1	14	1,2
Indigo und Indigofarben . .	802	69,5	174	12,9
Zusammen	2829	336,5	1151	108,3
And. Farben u. Farbwaren	5103	66,1	3662	36,7

Der Rückgang der Ausfuhr organischer Farbstoffe, deren Fabrikation zum weitaus größten Teil im besetz-

Digitized by Google

ten Gebiet ihren Sitz hat, ist sonach mit 1678 To. gleich 59,3 Proz. verhältnismäßig viel größer als der Rückgang der Ausfuhr anderer Farben und Farbwaren, deren Herstellung sich über ganz Deutschland verteilt (1441 To. gleich 28,2 Proz.).

Im übrigen ist zu betonen, daß die Maßnahmen, die die Entente für die Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet getroffen hat, wegen der Unklarheit, die hinsichtlich der Erhebung der deutschen Ausfuhrabgaben bestand, auch insoweit eine Zeitlang auf die Ausfuhr aus dem übrigen Deutschland zurückwirkte, als sie über das besetzte Gebiet gehen mußte, da vielfach bis zur Behebung dieser Unklarheiten die Versendung unterblieb.

Gegenüber den aus den allgemeinen Absatzschwierigkeiten und den Wirkungen der Sanktionen sich ergebenden Ausfuhrhemmungen vermochte die Aufhebung der deutschen Ausfuhrverbote, die im Mai in ziemlich erheblichem Umfange stattgefunden hat (insbesondere Kautschukwaren, Eisenfertigerzeugnisse, wie Kleineisenwaren und dergl.), statistisch nicht in die Erscheinung zu treten. Ebensowenig bieten die Maizahlen Anhaltspunkte für die Wirkungen, die die Einfuhrgesetzgebung im besetzten Gebiet auf die Zunahme der Einfuhr von entbehrlichen Waren hatte. Die Ausnützung der seit dem 10. Mai für derartige Waren in großem Umfange erteilten Bewilligungen war bei der Kürze der Zeit vermutlich nur in vereinzelten Fällen möglich.

Ueber die Verteilung der Ausfuhr im Mai nach Absatzgebieten werden nachstehend einige als vorläufig zu betrachtende Zahlen mitgeteilt, denen die für die Monate Januar und August 1920 ermittelten zum Vergleich gegenübergestellt werden. Dem Wert nach gingen von der deutschen Ausfuhr nach:

	Mai 1921		Jan./Aug. 20
	Mill. M.	v. H d. Gesamtausfuhr	
Europäischen Ländern . .	3600	80	82,8
davon			
Niederlande	735,9	16,3	21,2
Dänemark	282,0	6,2	6,1
Oesterreich	279,6	6,2	—
Schweiz	268,6	5,9	9,2
Italien	237,2	5,2	3,0
Schweden	228,0	5,1	7,1
Großbritannien	189,1	4,2	6,4
Tschecho-Slowakei . . .	174,9	3,9	—
Spanien	153,7	3,4	2,5
Belgien	151,0	3,3	3,1
Saargebiet	150,8	3,3	—
Norwegen	100,6	2,2	3,0
Estland, Lettland, Litauen	94,6	2,1	—
Frankreich	80,2	1,8	3,0
Elsaß-Lothringen . . .	17,0	0,4	—
Außereurop. Ländern . . .	900	20	17,2
davon:			
Ver. Staaten v. Amerika	319,2	7,1	7,1
Südamerika	230,0	5,1	—
Südostasien (Niederländ., Brit. Indien usw.) . . .	137,2	3,0	—
Ostasien (Japan, China Korea, Honkong) . . .	111,8	2,5	—

Die Zahlen im ganzen zeigen zunächst eine Verstärkung des Anteils der außereuropäischen Ausfuhr. Von den einzelnen europäischen Ländern weisen, abgesehen von den Niederlanden, der Schweiz, Schweden und Norwegen, namentlich Großbritannien und Frankreich einen erheblichen Rückgang des Anteils an der deutschen Gesamtausfuhr auf. Abgesehen von den zollpolitischen Maßnahmen, die Frankreich und Großbritannien gegen die deutsche Einfuhr in immer verstärktem Maße getroffen haben, ist auch in dem Rückgang des Anteils, mit dem Großbritannien und Frankreich an der deutschen Ausfuhr teilhatten, eine Wirkung der Sanktionen zu sehen. Anteilsmäßig gewachsen ist die Ausfuhr insbesondere nach Italien und Spanien.

Während die deutsche Ausfuhr nach Estland, Lettland und Litauen nicht unbedeutend war, war der Handel mit den übrigen russischen Nachfolgestaaten nur gering. Nach Sowjetrußland einschließlich der Ukraine gingen nur für rund 22 Mill. Mk. deutsche Waren. Aber auch die Ausfuhr nach Polen (einschließlich des ehemals deutschen Gebiets) erreichte nur den außerordentlich geringen Betrag von 33,9 Mill. Mk. Bedenkt man, daß für Polen seiner geographischen Lage nach Deutschland das natürliche Bezugsgebiet für industrielle Erzeugnisse aller Art ist, und daß Polen die Einfuhr industrieller Erzeugnisse zum Aufbau seiner Wirtschaft im Augenblick in großem Umfange nötig hat, so zeigt diese Zahl deutlich die anormalen Beziehungen, die zurzeit zwischen Deutschland und Polen bestehen.

An chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Farbwaren betrug die Einfuhr im Mai 1921 30 790 t gegen 330 800 t im Dezember 1920. Die Ausfuhr stellte sich in den gleichen Monaten auf 55 070 t gegen 1 453 400 t. Der Wert der Ausfuhr erreichte im Mai d. J. 302,2 Mill. Mark gegen 864,9 Mill. Mark im Dezember des vorigen Jahres. (1174)

Die amerikanische Zolltarifvorlage.

Ueber die amerikanische Tarifvorlage geht der Ind.- und Hand.-Zeitung folgender Bericht zu: Bei der Frage der Farbstoff-Zölle wurden gegen die Höhe der Zollsätze selbst Bedenken nicht erhoben, dagegen wurde dem beabsichtigten Einfuhrverbot scharfer Widerspruch mit der Behauptung entgegengesetzt, daß dadurch nur das bestehende Farbstoffmonopol erhalten bleiben solle. Der Abgeordnete Longworth, der sich besonders für die Farbstoff-Bestimmungen einsetzte, erwiderte, daß von einem Farbstoffmonopol nicht die Rede sein könne. Von 360 Farben, die in den Vereinigten Staaten hergestellt würden, würden 108 von drei oder mehr Firmen produziert. 200 Farben würden allerdings nur von einer Firma erzeugt, aber diese 200 Farben machten nur 5 v. H. der ganzen Erzeugung aus. Ueber die Hälfte der gesamten Farbstoff-Produktion bestehe aus 35 verschiedenen Farben, von denen jede von mindestens sieben Firmen hergestellt würden. Der deutsche Farbstoff-Trust sei aber so mächtig und könne so billig produzieren, daß kein Schutzzoll die amerikanische Industrie retten könne. Aus diesem Grunde sei ein Einfuhrverbot nötig.

Gegen die in dem Entwurf auf Petroleum und Brennöl vorgesehenen Zölle von 35 bzw. 25 Cents das Faß hat sich Präsident Harding in einem Schreiben an den Vorsitzenden der Tarifkommission, Fordney, gewandt. Er hat darin zum Ausdruck gebracht, daß ein solcher Zoll im Widerspruch zu seiner auswärtigen Politik stehe; denn die Regierung tue alles, um die Teilnahme amerikanischer Bürger an der Erschließung und Ausbeutung von Oelquellen in fremden Ländern zu ermuntern. Amerika werde in Zukunft auf ausländisches Oel nicht nur für den einheimischen Handel, sondern auch für die Bedürfnisse der Kriegs- und Handelsmarine angewiesen sein. — Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß Amerika für den Bau seiner Straßen und für die Herstellung von Dächern in großen Mengen Asphalt gebrauche, der aus mexikanischem Petroleum hergestellt werde. Bei der Schlußabstimmung wurde Petroleum, Brennöl und Asphalt auf die Freiliste gesetzt. Ein weiterer Kampf wurde wegen der Zölle für Häute und langstapelige Baumwolle geführt. Schließlich wurden beide Artikel gleichfalls auf der Freiliste belassen. Im übrigen sind eine Reihe unbedeutender Aenderungen des Entwurfs beschlossen worden.

Die weitaus wichtigste Frage bei den Beratungen jedoch war die geplante Verzollung auf Grund der amerikanischen Wertbasis (American Valuation). Ihre Gegner führten aus, daß sie die Einfuhr unmöglich mache und dahin führe, daß die Länder, die ihre

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Antrag auf Eintragung einer Marke ist von den Interessenten durch Vermittlung eines zu bestellenden lokalen Bevollmächtigten an die Handelskammer von Port au Prince zu richten. Damit dieser Vertreter den Antrag formgerecht stellen kann, sind ihm folgende Unterlagen einzusenden: 1. eine auf seinen Namen lautende Vollmacht für diesen Zweck, 2. drei Exemplare der Darstellung der einzutragenden Marke (Etiketten, „fac-similes"), 3. eine Identitätsbescheinigung der Marke, oder eine gleichwertige Urkunde. (1219)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Vom Reichsarbeitsministerium ist folgende tarifliche Vereinbarung für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen worden:

Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Va; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 7; Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands. Geschäftsstelle Leipzig.

Das Lohnabkommen wurde abgeschlossen am 27. 5. 21.

Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- und Kali-Industrie, der Oelmühlen und Apotheken, sowie der Betriebe der Mitglieder der Vereinigung Sächsischer Fabrikanten von Parfümerien und kosmetisch-pharmazeutischen Präparaten. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich ferner nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarife in Geltung sind.

Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen.

Eingetragen in das Tarifregister am 30. 8. 21, Blatt 2766 Nr. 1. Die Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. 7. 21. (1232)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Neugründungen und Kapitalserhöhungen in der chemischen Industrie während des ersten Halbjahres 1921.

Die Summe der Neugründungen und Kapitalserhöhungen bei den deutschen Erwerbsgesellschaften auf Aktien in den ersten 6 Monaten des Jahres 1921 hat alle bisherigen Ergebnisse überschritten. Die chemische Industrie war daran mit folgenden Zahlen beteiligt:

	Vierteljahr	Neugründungen		Kapitalserhöhungen	
		Zahl der Gesellsch.	Betrag in 1000 Mk.	Zahl der Gesellsch.	Betrag in 1000 Mk.
Fabriken für Chemikalien	I	9	16 360	22	121 275
	II	11	14 950	20	257 169
Farben- und Bleistiftfabriken	I		—	2	4 525
	II	1	750	6	307 500
Pulver-, Spreng- und Zündstoffabriken	I	—	—	4	36 400
	II	—	—	5	106 600
Oel-, Seifen-, Firniss-, Fett- u. Leimfabriken	I	3	3 000	4	16 400
	II	2	3 000	3	13 200
Düngerfabriken	I	—	—	1	60 000
	II	—	—	2	17 000

(Hamb. Wirtsch. D. 1249)

Das Süßstoffgesetz im Reichswirtschaftsrat.

Der wirtschaftspolitische und der finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats nahmen in einer gemeinschaftlichen Sitzung am 15. September den Bericht des Unterausschusses zur Beratung des Süßstoffgesetzes entgegen. Das Gutachten schlägt eine Reihe von Abänderungen des Gesetzentwurfes vor. Der Entwurf will die Gültigkeit des Gesetzes auf alle Stoffe ausdehnen, die in einfacher Weise in Süßstoff umgewandelt werden können. Der Ausschuß will die Anwendung des Gesetzes auf solche Stoffe besonderen Bestimmungen der in Frage kommenden Ministerien (Landwirtschaft und Finanz) überlassen, die mit Zustimmung des Beirates nach Anhörung von Sachverständigen erlassen werden sollen. In ähnlichem Sinne wird vorgeschlagen, die Ermächtigung nicht an eine Ueberwachung des „ganzen" Geschäftsbetriebes des Berechtigten zu knüpfen, sondern nur den auf die Herstellung und den Absatz des Süßstoffes gerichteten Teil des Geschäftsbetriebes unter Ueberwachung zu stellen. Neu hinzugefügt als Bedingung bei Erteilung dieser Ermächtigung zur Süßstoffherstellung wird die Entschädigungspflicht des Unternehmers gegenüber den Arbeitnehmern für den Fall, daß ein Süßstoffwerk wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Gesetz von der Regierung stillgelegt werden muß. Das Gutachten will bei der Feststellung, welche Zwischenfabrikate als Süßstoff behandelt werden sollen, bei der Erteilung von Ermächtigungen und bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen die Regierung zur Anhörung des Beirats verpflichten, was der Entwurf nicht vorsieht. Für den Beirat selbst wird eine andere Zusammensetzung vorgeschlagen, 3 Vertreter der Hersteller und je 4 Vertreter des Reichstags, Reichsrats und Reichswirtschaftsrats. Der Entwurf bestimmte zwei Vertreter der Hersteller, zwei Vertreter der Zuckerindustrie und je 5 des Reichsrats und des Reichstags. Die vereinigten Ausschüsse nahmen das Gutachten mit einer kleinen Aenderung einstimmig an. (1214)

Erhöhung der Farbpreise in der Baumwoll-Färberei.

Der Verband der Baumwoll-Färber (Sitz Krefeld) gibt seinen Mitgliedern bekannt, daß er der Notwendigkeit gegenüberstehe, die Farbpreise wieder zu erhöhen. Er verlangt mit Wirkung vom 26. September ab einen Teuerungszuschlag von 500 Proz. (bisher 500 Proz.). Maßgebend ist die Preisliste vom 1. August 1920. Alle Farbaufgaben nach dem 25. September müssen mit dem neuen Aufschlag berechnet werden, auch muß sich der Verband für die Folge vorbehalten, Aenderungen der Teuerungszuschläge ohne Einhalten bestimmter Fristen mit sofortiger Wirkung bekanntzugeben. (Frankf. Ztg — 1245)

Handelsverkehr mit Rußland.

Der Generalsekretär der Handelsvertretung Rußlands in Berlin wird am 27. und 28. September d. J. auf der Frankfurter Herbstmesse ein Auskunftsbüro leiten. Das Auskunftsbüro soll nur als Orientierungsstelle für die deutsche Import- und die deutsche Export-Industrie dienen.

Den Besuchern der Frankfurter Herbstmesse ist hierdurch eine besondere Gelegenheit geboten, sich über die Handelsmöglichkeiten mit Sowjet-Rußland an maßgebender Stelle zu unterrichten. (1157)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Aufhebung der Sodabewirtschaftung.** Mit Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. 7. 21 Bundesgesetzblatt Nr. 453, die am 11. 8. d. Js. in Kraft getreten ist, wurde die staatliche Bewirtschaftung von Amoniaksoda und Aetznatron aufgehoben. Es wird daher in Hinkunft eine Zuweisung dieser Artikel durch den Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs an die Konsumenten nicht mehr erfolgen, und haben sich diese mit den Lieferfirmen (den österreichischen Solvay-Werken Wien I, Schenkenstr. 8-10 und der bosnischen Elektrizitäts-A.-G., Wien I, Tegetthofstr. 7), direkt in Verbindung zu setzen.

Die im Monat August und vorher erfolgten Zuweisungen bleiben, außer bei Verzicht der Bezugsberechtigten, aufrecht und müssen vor Erfüllung der nach Aufhebung der Sodabewirtschaftung (11. August 21) getätigten Schlüsse durchgeführt werden, insofern die Bezugsberechtigten innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkte die Bezugsbedingungen erfüllt haben. (1229)

Großbritannien. **Chemikalien-Außenhandel im Monat August*).** Der britische Außenhandel hat sich im Monat August d. J. weiterhin folgendermaßen gestaltet (Angaben in Pfund Sterling):

Einfuhr (Wert cif)

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 257 012	760 897
Oele, Fette und Harze	6 542 640	4 340 074

Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr, Wert fob)

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 214 714	1 171 241
Oele, Fette und Harze	988 435	459 052

Sowohl Einfuhr als auch Ausfuhr haben sich gegenüber dem Vormonat nur unbedeutend geändert. (1256)

Finnland. **Außenhandel Januar-Juni 1921.** Nach einer Zusammenstellung im „Board of Trade Journal" vom 1. September 1921 belief sich die Einfuhr nach Finnland während des ersten Halbjahres 1921 auf 1 607 489 282 finnische Mark und nahm damit gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1920 um 114,7 Millionen finnische Mark zu. Die Ausfuhr erreichte im ersten Halbjahr 1921 715 620 661 finnische Mark

*) Siehe „Chem. Ind." Nr. 38 S. 388.

Digitized by Google

und nahm gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 71,2 Millionen finnische Mark ab. Die Passivität der Handelsbilanz hat sich also weiterhin verschärft. Im Außenhandel wiesen chemische und verwandte Erzeugnisse folgende Zahlen auf:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
	Finnische Mark	
Asphalt, Teer, Harz usw.	25 135 045	4 613 935
Oele und Fette, Wachs usw.	37 563 435	610 473
Farben und Farbwaren	15 857 186	69 071
Chemikalien und Drogen	24 247 621	591 906

Nach dem Bericht hat die Einfuhr von Asphalt, Teer, Harzen usw., von Oelen, Fetten, Wachs sowie Chemikalien und Drogen während der Berichtszeit beträchtlich abgenommen. Gleichzeitig hat auch die Ausfuhr in allen vier genannten Gruppen sich entsprechend der allgemeinen Abnahme verringert. (1210)

Holland. **Der Außenhandel in Chemikalien mit England.** Nach einer Zusammenstellung in „In-En Uitvoer" vom 7. September 1921 gestaltete sich der holländisch-englische Außenhandel in Chemikalien für das erste Halbjahr 1921 wie folgt:

	Einfuhr aus Großbritannien 1. Halbjahr		Ausfuhr nach Großbritannien 1. Halbjahr	
	1920	1921	1920	1921
	in 1000 Gulden		in 1000 Gulden	
Chemische Produkte, Arzneimittel, Farbwaren und Farbstoffe	4559	2098	3997	2622

(1214)

Belgien. **Die chemische Industrie im Jahre 1920.** Die Fédération des Industries Chimiques, die 15 Verbände umfaßt, hat unlängst ihre Produktionszahlen von 1920 veröffentlicht. Obgleich verschiedene Verbände bisher nur unvollständige Berichte lieferten, läßt sich danach folgender Vergleich gegenüber der Produktion von 1913 aufstellen:

	1913	1920
	Tonnen	
Natriumkarbonat	31 324	31 000
Kaustische Soda	3 261	2 418
Kalzium Oxychlorid	7 444	3 970
Chlorkalzium	6 025	2 850
Kali und Derivate	47 064	40 229
Schwefelsäure	600 000	400 000
Salpetersäure	10 000	7 500
Chlorwasserstoffsäure	22 500	27 000
Natriumsulfat	25 000	40 000
Kalziumsuperphosphat	465 000	220 000
Holzdestillate	46 000	21 000
Kohlendestillate	—	—
Ammoniak	40	62
Ammoniumsulfat	22 696	9 048
Benzol 90 Prozent	5 126	4 194
Alkali	1 500	894
Steinkohlenteer	37 337	25 872
Naphtalin	5 593	4 702
Kreosot	8 705	5 543
Asphaltteer	47 106	28 304
Leichte Oele	6 277	1 875
Pulver- und Explosivstoffe	3 500	2 200

(Ueb D. — 1227)

Ver. St. von Amerika. **Düngemitteleinfuhren.** „The Chemical Trade Journal" vom 10. September d. J. berichtet, daß während der im April 1920 endenden Berichtszeit von 10 Monaten die Vereinigten Staaten folgende Düngemittelmengen (in Tonnen) einführten:

	1920	1921
Schwefelsaures Ammonium	2 117	2 011
Knochenmehl	5 354	26 237
Kalkstickstoff	72 510	33 516
Guano	14 045	37 519
Kainit	202 430	202 076
Düngesalze	217 064	123 168
Kalisalze: salzsaure	99 843	48 442
schwefelsaure	5 344	11 368
Alle andern Düngemittel	93 378	108 327
Gesamtsumme	712 085	592 664
Chilesalpeter (in obiger Tabelle nicht enthalten)	605 436	768 121

(1215)

Pyriterzeugung. Die Erzeugung von Pyrit in den Vereinigten Staaten stellte sich laut „Oil, Paint and Drug Reporter" in den Jahren 1911 bis 1920 folgendermaßen dar (in long tons): 1911: 301 458, 1912: 350 928, 1913: 341 338, 1914: 336 662, 1915: 394 124, 1916: 439 132, 1917: 182 662, 1918: 464 494, 1919: 420 647, 1920: 275 000. (I. u. H. Ztg. — 1046)

Kanada. **Herstellung von schwefelsaurem Natrium (Glaubersalz).** Wie ein Bericht in „The Chemical Age" vom 27. August 1921 angibt, entsteht in Vonda, Saskatchewan, eine bedeutende chemische Industrie. Es befinden sich dort große Lager von schwefelsaurem Natrium, aus welchem Glauber- und Epsom-Salze durch Wiederkristallisierung des Rohmaterials gewonnen werden. „The Salts and Pothas Co." in Kitchener, Ontario, hat in jener Stadt kürzlich eine große Anlage fertiggestellt und besitzt außerdem eine fast vollendete Raffinerie in Vonda zur Behandlung von schwefelsaurem Natrium. Glaubersalz wird aus der wasserfreien Form des schwefelsauren Natriums, die unter dem Namen kalziniertes Glaubersalz bekannt ist, durch Auflösung und Wiederkristallisierung unter 32 Grad Celsius gewonnen. Bisher geschah die Erzeugung von kalziniertem Glaubersalz in Kanada in der Form eines Nebenproduktes der Herstellung von Salzsäure. Die kanadische Erzeugung von kalziniertem Glaubersalz betrug im Jahre 1913 3197 Tonnen im Werte von 57 045 Dollar, und die von Glaubersalz 1423 Tonnen im Werte von 45 731 Dollar. Im gleichen Jahre wurden 47 905 004 lb kalziniertes Glaubersalz für 343 007 Dollar und 738 423 lb eigentliches Glaubersalz eingeführt. (1133)

Algerien. **Aus der Phosphat-Industrie.** Algeriens Gesamtproduktion an Phosphaten belief sich 1920 auf 502 931 metrische Tonnen, von denen 351 221 ausgeführt wurden. Im ersten Quartal des laufenden Jahres wurden 133 106 metr. Tonnen gewonnen, wogegen die Produktion der entsprechenden Periode des Vorjahres nur 88 826 und im letzten Quartal 1920 172 494 betrug. Möglicherweise steht dieser Produktionsrückgang gegen das Vorquartal im Zusammenhang mit den Wünschen der Produzenten, die bei der französischen Regierung um Reglementierung der Phosphatproduktion vorstellig geworden sind und zwar in der Form, daß der Aufschluß neuer Phosphatlager verboten werden soll. Die Ausfuhren des ersten Vierteljahres 1921 werden mit 82 595 metr. Tonnen angegeben gegen 44 335 für das entsprechende Vierteljahr 1920 und 128 769 t für das letzte Quartal 1920. (1122)

China. **Wiederanknüpfung deutsch-chinesischer Handelsbeziehungen.** Das chinesische Regierungsblatt bringt unter dem 8. Juli ein Mandat des Präsidenten wie folgt: Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland sind wiederhergestellt. Auch sind bereits Bestimmungen über den gegenseitigen Handel ratifiziert und Noten über die Ratifizierung sind ausgetauscht worden. Die früher verkündeten „Bestimmungen über das Verbot des Handels mit dem Feind" sind jetzt aufgehoben. (1191)

Gegen den Opiumhandel. Der beim Völkerbund bestehende Ausschuß für Opiumhandel hat dem Völkerbundsrat einen Bericht erstattet, der zwei grundlegende Vorschläge enthält: 1. der Völkerbundsrat soll bei der Zentralregierung von China die Zustimmung dazu erwirken, daß die Konsuln der im Völkerbund vertretenen Mächte sich in ihren Amtsbezirken direkt an die dort kommandierenden chinesischen Generäle wenden können, um bei diesen darauf zu dringen, daß sie den Anbau von Opium unterdrücken, der seitens dieser militärischen Kommandeure gestattet und gefördert wird, um daraus Einkünfte für den Unterhalt ihrer Truppenkörper zu gewinnen; 2. der Völkerbundsrat wird gebeten, einen besonderen Untersuchungsausschuß zu bestellen, der diejenigen chinesischen Provinzen, in denen Opium angebaut wird, besuchen soll, um festzustellen, in welchem Umfange tatsächlich Opium angebaut wird, und in welcher Weise das so erzeugte Opium in den Handel gebracht wird. Auf diesem Wege sollen die sachlichen Unterlagen gewonnen werden, auf deren Grund man Maßnahmen treffen kann, um den Opiumhandel auszurotten. (Weltw. Nachr. — 1067)

Japan. **Farbstoff-Industrie.** Zu der gegenwärtigen Lage des japanischen Farbstoffmarktes bemerkt der „Japan Chronicle", daß die Vertreter der amerikanischen Fabriken sich kürzlich im Einvernehmen mit letzteren zu bedeutenden Preisherabsetzungen entschlossen hätten, um den immer stärker sich bemerkbar machenden Wettbewerb mit den deutschen Erzeugnissen erfolgreich aufzunehmen. Dabei wollen sie von blauen Farbstoffen vorderhand absehen und sich haupt-

Digitized by Google

sächlich auf rote werfen. Indessen sei es im höchsten Grade fraglich, ob diese Bemühungen Erfolg versprechen, da noch Zweifel darüber bestünden, ob die amerikanischen Farbstoffe mit den Erzeugnissen der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik überhaupt konkurrieren können. (1188)

Das Indigo-Geschäft. Nach einem im schweizerischen Handelsblatt wiedergegebenen Bericht der Schweizer Gesandtschaft in Tokio bereitet sich in Japan ein Konkurrenzkampf zwischen dem deutschen, amerkanischen, französischen und schweizerischen künstlichen und dem indischen und japanischen natürlichen Indigo vor. Diejenigen japanischen Indigohändler, die sich hauptsächlich mit dem Vertrieb von deutschem Indigo befassen, haben daher kürzlich im Einvernehmen mit den deutschen Fabriken eine Herabsetzung des Preises von 820 auf 680 Yen je Kiste angekündigt. Französisches Indigo stellt sich auf 630 bis 650 Yen, amerikanisches auf 720 bis 730 Yen, indisches natürliches Indigo auf 570 bis 580 Yen und Madras-Indigo auf 360 Yen. Man nimmt an, daß die deutsche Einfuhr sich jährlich auf 10 000 Kisten belaufen wird. Neuerdings werden beträchtliche Lieferungen aus Frankreich und besonders aus Madras erwartet. Aber auch schweizerisches Indigo wird bald wieder auf dem japanischen Markt erscheinen, dagegen scheint es, als ob aus Amerika keine Sendungen erwartet werden, und man fragt sich, ob die Vereinigten Staaten diesen Markt nunmehr aufgeben wollen. (1218)

Gewinnung von Luftstickstoff. Der „Information" zufolge hat eine japanische Gruppe die Lizenz zur Herstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Verfahren des Franzosen Georges Claude erworben. Der von den Japanern gezahlte, mehrere Millionen betragende Preis wird zwischen der, wegen ihrer Patentbeziehungen zur Gesellschaft für Lindes Eismaschinen (Wiesbaden) wiederholt erwähnten Gesellschaft L'Air Liquide und der den Claude-Prozeß anwendenden Soc. de la Grande Paroisse geteilt. Die letztgenannte Gesellschaft wird, wie bekannt, von der Chemischen Gesellschaft Saint Gobain und der Soc. Centrale des Industries de L'Air Liquide et de l'Azote, einer Tochtergesellschaft von L'Air Liquide, kontrolliert. (1190)

Streichholz-Industrie. Bekanntlich ist in letzter Zeit auch die japanische Streichholz-Industrie in große Bedrängnis geraten, so daß die Ausfuhr in der ersten Hälfte des laufenden Jahres um mehr als die Hälfte gegen den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres gesunken ist. An dieser mißlichen Lage ändert, wie der „Japan Chronicle" bemerkt, auch die Tatsache nichts, daß kürzlich nach Indien — im Hinblick auf bevorstehende Zollerhöhungen — größere Mengen japanischer Streichhölzer, sowie 100 bis 200 Kisten unlängst zum ersten Mal nach London verschifft worden sind. (1189)

Australien. **Aus der Farbstoff-Industrie.** Nach einer Notiz in „The Chemical Age" vom 27. August 1921 haben sich die unter dem Namen „Australian Dyes Pty., Ltd." gegründeten Farbwerke in letzter Zeit besonders gut entwickelt. Angeblich ist die Gesellschaft, nach langen Versuchen heute in der Lage, 23 verschiedene Farbstoffe herzustellen. Die Firma hofft, innerhalb der nächsten Monate jede Art von Farbstoff herstellen zu können, der in Australien benötigt wird. Die gegenwärtige Erzeugung beträgt 1 Tonne pro Woche jedes in Frage kommenden Farbstoffes. Hiermit ist jedoch nur ein Bruchteil des australischen Bedarfs gedeckt, da dieses Land während der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 28. Februar 1921 Farbstoffe im Werte von 350 000 Pfd. Sterl. einführte. Die obengenannten Werke werden nach vollem Ausbau neben einem großen technischen Stabe etwa 250—300 Arbeiter beschäftigen. (1123)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom süddeutschen Chemikalienmarkt.

Der Markt befand sich auch weiterhin in sehr fester Haltung. Einzelne Sorten haben an Interesse merklich gewonnen und sind durch namhafte Entnahmen knapp geworden, zumal da auch die Fabriken vielfach greifbare Ware nicht verfügbar haben. Dazu kommt, daß sich bereits wieder die Spekulation einiger Artikel bemächtigte, die sie vom Markte fernhält, dadurch die Knappheit künstlich noch steigernd. Chromalaun, Aetznatron, Schwefelnatrium und Pottasche sind jene Artikel, die im Vordergrund der Beachtung stehen. Zum Teil beteiligte sich auch das Ausland an Käufen in diesen Sorten. In Aetzkali 88/92 Proz., vorgelegte Angebote lauteten auf etwa 6,25 bis 6,35 Mk., während für Aetznatron etwa 8,85 bis 9 Mk. verzeichnet wurden. Zinkweiß, Rotsiegel, stellte sich im Preis auf etwa 9,50 Mk., während für Lithopone bei Bezug von Ladungen etwa 6 Mk. verlangt wurden. Für Kupfervitriol, 98/99 Proz., kristallisiert, wurden einschließlich Fässer, reine Kasse, 7,30 Mk. ab Lager Mannheim verzeichnet. Eisenvitriol, kristallisiert, handelsübliche Ware, wurde, brutto für netto, einschließlich Sackpackung, reine Kasse, ab süddeutschem Lager mit etwa 0,69 Mk. bewertet. Bleiweiß, pulverisiert, ging letzthin zu 14,85 Mk. ab, während solches in Oel um etwa 0,25 Mk. höher bewertet wurde. Bleiglätte war jüngst zu 10,75 käuflich, Bleimennige zu etwa 10,35 bis 10,50 Mk. Jüngste Umsätze in Chlorzink brachten etwa 4 bis 4,15 Mk. Für Naphtalin in Kugeln wurden Preise von etwa 5,85 bis 6 Mk. genannt, für solches in Schuppen um etwa 0,10 bis 0,15 Mk. niedrigere Sätze. Salmiakgeist, 0,910, technisch rein, wasserhell, Nettogewicht, kostete ausschließlich Leiheisenfaß, reine Kasse, 2,95 bis 3 Mk. Für Salmiak, klein kristallisiert, 98 bis 100 Proz., Neugewicht, Original-Tara, forderte man einschließlich Faßpackung (von 300—400 kg Inhalt), reine Kasse, 7,50 Mk. ab Mannheimer Lager. Jüngste Forderungen für kalzinierte Soda lauteten auf etwa 1,55 Mk., für kristallisierte Ware auf etwa 0,85 bis 0,90 Mk. Was an kalziniertem Glaubersalz, 96/98 Proz., in andere Hände überging, kostete etwa 1,10 Mk., solches in kristallisierter Ware etwa 0,30 bis 0,35 Mk. weniger. Kalilauge, 50 °, stellte sich im Preis auf etwa 2,95 bis 3 Mk., Natronlauge auf etwa 2,75 Mk. Für Essigsäure, 80 Proz., verlangte man etwa 11,85 bis 12 Mk., für essigsaure Tonerde, technisch, 11/2, etwa 1,40 bis 1,45 Mk. Ameisensaure Tonerde, technisch rein, 13/15 ° Bé, wurde ausschließlich Ballonpackung, frei Mannheim, reine Kasse, zu 1,50 Mk. angeboten. Borax, dessen Preise letzthin von der Vereinigung weiter heraufgesetzt wurden, stellte sich im Preis auf etwa 11,25 Mk. Bromkali wurde zu dem etwas erhöhten Preis von 16 Mk. dem Markt entnommen. In Sublimat fanden kleinere Umsätze zu 74 bis 76 Mk. statt, während Camphor mit etwa 148½ bis 151 Mk. bewertet wurde. Für Antichlor, kristallisiert, wurden neuerdings etwa 3,35 bis 3,50 Mk. verlangt, für Ware in Perlform etwa 0,50 bis 0,60 Mk. mehr. Bleizucker war zu etwa 10 Mk. im Handel. Pottasche, raffiniert, weiß, pulverisiert, 96/98 Proz., Neugewicht, Original-Tara, bot man einschließlich Großfaß-Packung (von etwa 450 kg Inhalt) ab Mannheimer Lager, reine Kasse, zu 5,50 Mk. an. Für Kali-Alaunkristallmehl, grob, kristallisiert, bestes Erzeugnis, technisch eisenfrei, verlangte man, brutto für netto, einschließlich Sackpackung, reine Kasse, ab Mannheimer Lager 2,65—2,75 Mk., Quecksilber in handelsüblicher Ware bot man ab Mannheimer Lager ausschließlich Leiheisenflasche (die mit 50 Mk. je Stück berechnet werden), reine Kasse, zu 109 Mk. an. Kaliumpermanganat stieg im Preise auf 30 Mk., nachdem es kürzlich noch zu 27,75 bis 28 Mk. käuflich war. Geschäfte in Weinsteinsäure brachten etwa 35 Mk., während die Forderungen für Salicylsäure sich um etwa 32,75 bis 33,25 Mk. bewegten. Tetralin wurde bei Bezug in Kesselwagen zu etwa 6,50 Mk. angeboten, Dekalin zu etwa 8,50 Mk. Cremortartari in pulverisiertem Zustand, 98/100 Proz., metallfrei und kalkfrei, bewertete man einschließlich Verpackung, reines Gewicht, frei Mannheim, reine Kasse, mit etwa 30 Mk. Für Ammonium carb., pulverisiert, wurden ab Lager Mannheim einschließlich Verpackung 550 bis 575 Mk. je 100 kg, je nach Größe der Fässer, verlangt. Was in pulverisierter Oxalsäure, 98/99 Proz., in handelsüblicher Ware, Neugewicht, Original-Tara, aus dem Markte ging, kostete einschließlich Verpackung ab süddeutschem Lager, reine Kasse, 12 Mk. Ammoniak-Alaunkristallmehl, fein, bestes Erzeugnis, in Jutesäcken von 100 kg Inhalt handelte man, brutto für netto, einschließlich Verpackung, ab Nähe Mannheims, zu 3,50 Mk. (S. — 1221)

Zur Marktlage von Braunkohlen-Nebenprodukten.

Das Geschäft hat sich auch in diesem Berichtsabschnitt wenig befriedigend entwickelt. Abgesehen von lebhafter geschäftlicher Tätigkeit in Paraffin, Paraffin- und Gasöl, läßt der Absatz von Teer wie früher sehr zu wünschen übrig. Es ist aber anzunehmen, daß Braunkohlenteer in der Besserung der Verhältnisse am Markt von Steinkohlenteer schließlich auch eine gewisse Stütze finden wird. Vorläufig wird es bei den zerfahrenen Verhältnissen am Teermarkt im allgemeinen schwer halten, die Preise aufzubessern. Für weißes Tafelparaffin 50/52 lagen die Forderungen der Abgeber in den letzten Tagen zwischen 9,25 bis 9,75 Mk. das Kilogramm ab Lager, vielleicht würde aber auch etwas billiger abgegeben werden. Montanwachs war hier und da auch etwas besser gefragt. Der Preis für den Absatz im Inlande ist 5 bis 5,25 Mk., für raffiniertes Montanwachs 24 bis 25 Mk. das kg. Raffiniertes Erdwachs würde heute 19 bis 19,50 Mk. das kg kosten,

Digitized by Google

Braunkohlenteer war im großen und ganzen nur wenig mehr gefragt wie früher. Je nach der Qualität der Ware lagen Forderungen von 23 bis 55 Mk. je 100 kg ab Erzeugungsstelle vor. Paraffinöl, frei von sauren Oelen, notierte etwa 155 Mk. und andere Ware gemäß Analyse 135 Mk. je 100 kg ab Erzeugungsstelle vor. Paraffinöl, frei von sauren Oelen, notierte etwa 155 Mk. und andere Ware gemäß Analyse 135 Mk. je 100 kg ab Station Leipzig. Für garantiert pech-, rückstände- und wasserfreies Gasöl von etwa 10 000 Kalorien stellte sich der Preis auf 165 Mk. je 100 kg netto ab süddeutscher Station. Fässer müssen seitens des Bestellers frachtfrei eingesandt werden. Das Angebot auf Lieferung von Teerrückständen und Rückständen der Paraffinfabrikation war wenig beachtet. Für feste pechartige Braunkohlenteerrückstände aus erster Hand wurden etwa 15 Mk. und für Rückstände der Paraffinfabrikation je nach Qualität 35 bis 44 Mk. je 100 kg ab Fabrik gefordert. Die Forderungen für ausländisches Gasöl sind sehr verschieden. Ware mit 11 000 Kalorien notierte 230 bis 240 Mk. je 100 kg ab ostdeutscher Grenzstation. Mit Gegengeboten werden Käufer wohl etwas ausrichten können. Carbolineum ist wie früher zu sehr verschiedenen Preisen im Markt, welche sich zwischen 135 bis 160 Mk. je 100 kg ab Süd- und Mitteldeutschland bewegen. Die Preise für Braunkohlenteerhartpech sind zu hoch, so daß die Käufer zunächst lieber abwarten. Teils haben die Abgeber ihre Forderungen auch erheblich ermäßigt, um zum Geschäft zu kommen. Für paraffinhaltigen Weinpech werden Preise von 70 bis 80 Mk. je 100 kg ab sächsischer Station genannt. Die Preise für braune Paraffinschuppen werden mit 350 bis 400 Mk., für gelbe oder weiße amerikanische mit 725 bis 825 Mk. je 100 kg ab Lager angegeben. Paraffinhaltige Masse boten die Fabriken zu Preisen von 55 bs 85 Mk. je 100 kg ab Fabrik an. Ermäßigungen werden ohne Zweifel zugestanden werden. (1220)

Griechenland. **Vom Harzmarkt.** Genaue statistische Angaben über den Ertrag der letzten Ernte liegen noch nicht vor. Im allgemeinen rechnet man mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von etwa 4000 t. Die Vorräte aus dem vergangenen Jahre sind fast aufgebraucht. Die ungünstige Lage des Kolophoniumweltmarktes hat auf die griechische Harzerzeugung verhältnismäßig weng eingewirkt, weil das gewonnene Harz vor allem für die inländische Weinherstellung (Harzweine) verwendet wird und nur ein Teil zur Ausfuhr gelangt. Die Verarbeitung des Harzes erfolgt nach ziemlich primitiven Methoden. Harzraffinerien bestehen in Griechenland 26, davon 6 in Athen, 4 in Piräus und die übrigen in Eleusis, Hegara usw. Bei der Erzeugung wird zum Teil direkte Destillation, vorwiegend aber Destillation mit Dampf angewandt. Es werden die bekannten Qualitäten „a—h" gewonnen. Der Preis für Marke „g" bewegt sich heute um 85 Dr. je 100 kg (1914 etwa 16 Dr. je 100 kg), für Terpentinöl 4 Dr. je kg (1915 — 0,5 Dr.). (1212)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	21. 9.	12. 9.	Aktien.	21. 9.	12. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	—	490,—	Harkort Bergw.	—	730,—
Bad. Anilin	—	560,—	Höchster Farbw.	—	503,—
Byk-Guldenw.	649,—	645,—	C. A. F. Kahlbaum	1010,—	879,—
Chem. F. Buckau	720,—	—	Köln-Rottweil	511,—	540,—
„ Griesheim	—	—	Leopoldshall	1050,—	1010,—
„ Grünau	600,—	600,—	Linde's Eismasch.	730,—	609,—
„ v. Heyden	740,—	700,—	Nitritfabrik	615,—	610,—
„ Milch & Co.	585,—	600,—	Oberschl. Kokswerke	965,—	820,—
„ Weiler	—		Rasquin, Farbw.	921,—	950,—
„ Geisenk.	1421,—	1330,—	Rh. W. Sprengst.	410,—	449,—
„ W. Albert	929,—	997,—	J. D. Riedel	650,—	629,—
„ Concordia	1059,—	1099,—	Rütgerswerke	600,—	575,50
Dynamit Nobel	475,—	451,—	Schering, Chem.	820,—	650,—
Egestorff. Salzw.	741,—	750,—	Sprengst. Carb.	565,—	559,—
Elberf. Farbenf.	—	519,75	Straßfurter Chem.	975,—	940,—
Fahlberg List	649,75	589,50	Thür. Bleiweiß.	951,—	900,—
Herbst. Renner.	615,—	598,—	Union Chem. Fabr.	700,—	620,—
Th. Goldschmidt	1085,—	950,—	Ver. chem. Wk. Charl.	1400,—	1140,—
Garb. Wiener G.	800,—	750,—	„ Glanzstoff F.	1660,—	1560,—

Devisen.	15. 9.	16. 9.	17. 9.	19. 9.	20. 9.	21. 9.
Holland	3430,—	3420,—	3225,—	3195,—	3310,—	3437,50
Schweden	2370,—	2342,50	2180,—	2212,50	2280,—	2375,—
Italien	465,—	456,—	431,—	427,50	445,—	457,50
England	408,50	401,50	375,—	380,—	392,—	407,—
New York	109,87½	108,—	100,50	101,75	105,50	109,50
Frankreich	762,50	760,—	720,—	734,50	750,50	767,75
Schweiz	1890,—	1860,—	1755,—	1770,—	1827,50	1895,—
Spanien	1425,—	1401,—	1335,—	1335,—	1380,—	1425,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	21. 9.	14. 9
Elektrolytkupfer	3029	3053
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	2600—2650	2625—2675
Originalhüttenweichblei	960—980	970—985
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	980—990	980
Zink, umgeschmolzen	800 - 820	770—790
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	4200	4100
do. in Walz- oder Drahtbarren	4375	4275
Bancazinn	6350—6450	6400—6500
Straitszinn	6350—6450	6400—6500
Australzinn	6350 - 6450	6400—6500
Hüttenzinn, 99 pCt.	6200	6200—6300
Reinnickel	5600—5700	5500—5600
Antimon-Regulus	1000—1025	975
Silber in Barren (1 kg)	1960—1970	1990—2010

(1261)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Deutsche Treuhand-Aktiengesellschaft für Warenverkehr. Mit einem Aktienkapital von 10 Mill. Mark ist in Berlin NW 7, Schadowstr. 2, eine Aktiengesellschaft begründet worden; ihr Arbeitsfeld besteht hauptsächlich in der Mitwirkung bei der Durchführung und Sicherstellung von Geschäften, welche die Großeinfuhr von Lebensmitteln, Rohstoffen und Waren aller Art und die Ausfuhr von Fertigfabrikaten besonders nach solchen Ländern bezwecken, deren wirtschaftliche oder politische Verhältnisse Unsicherheiten im Geschäftsverkehr mit sich bringen. (1241)

Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co. in Oberilm. Die Gesellschaft weist für 1920-21 bei einem annähernd verdoppelten Warengewinn von 3,04 (i. V. 1,61) Mill. Mk. einen Rückgang des Reingewinns auf 709 702 Mk. (1,09 Mill. Mk.) aus, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß vorweg der Baurücklage 500 000 Mk. (wie im Vorjahre) und einem neugeschaffenen Werkerhaltungskonto 300 000 Mk. (0) überwiesen wurden. Die Dividende erhöht sich auf 32 Proz. (24 Proz.). Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß das Unternehmen im laufenden Jahre auf Monate hinaus mit Aufträgen versehen ist. Die A.-G. für Lithoponefabrikation in Triebes hat wieder befriedigend gearbeitet. (1260)

Die **Chlorit Chemische Fabrik A.-G.** wurde in Berlin mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien aller Art, der Betrieb verwandter Unternehmungen und Beteiligung an solchen, sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehenden Handelsgeschäfte. (1262)

Aus dem Handelsregister.

(12. September bis 17. September 1921.)

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Märkische Farben-Gesellschaft m. b. H., Berlin (20).

Chemisches Institut Rubenol, G. m. b. H., Charlottenburg (20).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemisches Werk Carlshafen, Hermann Giesberg, Carlshafen, jetzt: Chemisches Werk Carlshafen, Hermann Giesberg Nachfolger, Carlshafen.

Klebstoffwerk Franz Thies, Herne, jetzt: Klebstoffwerk Franz Thies, Chemische Fabrik und Großhandlung, Herne.

Luxor Parfumerie und Chemische Fabriken Otto Rechnitz, Berlin-Friedrichsfelde, jetzt: Luxor Chemische Fabriken Otto Rechnitz, Berlin-Friedrichsfelde.

Helios Farben, Martin Alexander, Berlin-Wilmersdorf, jetzt: Malax Farben, Martin Alexander, Berlin-Wilmersdorf. (1258)

Versammlungskalender.

28. Sept.: Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G., Dorfstadt i. Vogtl.: außerordentliche Generalversammlung, vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer der Vogtländischen Credit-Anstalt A.-G., Falkenstein i. Vogtl., Hauptstr. 5 b.

29. Sept.: Deutsche Salpeterwerke Fölsch & Martin Nachf. A.-G., Hamburg, Rathausmarkt 8: ordentliche Generalversammlung, vormittags 9 Uhr, Berlin, „Club der Landwirte", Dessauer Str. 14.

1. Okt.: Aktiengesellschaft für chemische Industrie, München: ordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, in den Räumen des Notariats II, Justizrat Dr. Dennler, München, Neuhauser Str. 6. (1259)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortl. f. d. redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 3. OKTOBER 1921 | Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Katastrophe von Oppau.

Unter den Trümmern eines blühenden Unternehmens der deutschen chemischen Industrie haben Hunderte von pflichtgetreuen Arbeitern in Ausübung ihres Berufes am Morgen des 21. September d. J. den Tod gefunden.

Das Oppauer Werk der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik ist das Opfer einer Explosion geworden, wie sie in der Geschichte der deutschen Industrie nicht ihresgleichen hat. Darüber hinaus hat die ungeheure Gewalt der entfesselten Elemente einen Teil des Dorfes Oppau vernichtet und unter den brechenden Häusern Frauen und Kinder der Arbeiter begraben. Noch weit größer ist die Zahl derjenigen, die unmittelbar durch die Gewalt der Explosion oder durch stürzende Trümmer schwere Verletzungen erlitten haben und langem Siechtum entgegengehen.

Ein Bild unerhörter Verwüstung bietet dem Auge die Stätte, auf der noch kurz vorher die Morgensonne zufriedenen Menschen in friedlicher Arbeit strahlte.

Schmerzerfüllt stehen Hunderte von Witwen und Waisen am Grabe ihrer Ernährer. Mit ihnen trauern, tief erschüttert, das deutsche Volk, das deutsche Wirtschaftsleben und die chemische Industrie im besonderen. Sie beklagt den Verlust so vieler braver Mitarbeiter und die Vernichtung eines ihrer besten Werke, dessen Arbeit, gerichtet auf die Steigerung der Produktion unserer Landwirtschaft durch Stickstofferzeugung, gerade in der gegenwärtigen Zeit der Not von ganz besonderer Bedeutung war.

Auch heute steht der volle Umfang des schweren Unglücks, das über das Oppauer Werk und seine Arbeiterschaft hereingebrochen ist, noch nicht fest.

Reich, Länder und Gemeinden rufen auf zu einem Hilfswerk für die Hinterbliebenen von Oppau. Aus weiten Kreisen fließen ihm Gaben zu, als Ausdruck der Empfindung, daß das Unglück das deutsche Volk in seiner Gesamtheit getroffen hat.

Die deutsche chemische Industrie, in vollem Bewußtsein und in freudiger Erfüllung ihrer sozialen Pflichten, wird in diesem Hilfswerk an erster Stelle stehen. Vor Not und Sorge werden die Hinterbliebenen unserer Mitarbeiter, die in Oppau den Tod fanden, bewahrt bleiben. Was menschliche Hilfe zu leisten vermag, um die Tränen zu trocknen, das wird geschehen.

Tief erschüttert, aber nicht entmutigt durch den Schlag eines unerbittlichen Geschickes wird die Leitung des Unternehmens an das Werk des Wiederaufbaus herantreten, um so bald als möglich die in die Produktion eines heute unentbehrlichen Stoffes gewaltsam gerissene Lücke zu schließen. Das Oppauer Werk wird neu erstehen und neues Leben wird aus den Ruinen blühn.

Wir aber werden der Toten nicht vergessen!

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

(1310)

Digitized by Google

Emil Sohn †

Am 19. September d. J. ist während eines Kuraufenthalts in Bad Neuenahr der Erste Geschäftsführer der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, Herr Emil Sohn, der Kugel eines Raubmörders zum Opfer gefallen. Mit ihm ist einer der erfolgreichsten Organisatoren der chemischen Industrie aus dem Leben geschieden. Länger als 25 Jahre hat er in unermüdlicher Arbeit und großzügiger Geschäftsführung die Verkaufs-Vereinigung von der Begründung bis zu seinem Tode geleitet. Unter Sohns Mitwirkung wurde das Stickstoff-Syndikat ins Leben gerufen, dessen Geschäftsführer-Kollegium er angehörte. Um die Einführung des schwefelsauren Ammoniaks als Düngemittel in die Landwirtschaft hat er sich große Verdienste erworben. Die Industrie der Teerdestillation verliert in ihm einen hervorragenden Organisator. Seine Fähigkeit, auch unter schwierigen Verhältnissen das von ihm für richtig Erkannte mit eiserner Energie zum guten Ende zu führen, sichert ihm in allen Kreisen der chemischen Industrie ein bleibendes Andenken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

(1321)

Ansprache des Herrn Professor Dr. Bosch bei der Trauerfeier am 25. September d. J.

Mit schwerem Herzen trete ich heute vor Sie im Auftrage des Vorstandes der Anilinfabrik, von der die erschütternde Katastrophe ausging, um deren Opfer heute die letzte Ehre zu erweisen. Doppelt schwer wird es mir selbst, dem Erbauer des Oppauer Werkes, weil es mein *Lebenswerk* betrifft, an dem ich mit allen Fasern meines Herzens hänge, dessen Werdegang ich von Anfang an miterlebt habe, vereint mit meinen Mitarbeitern, die mir all die langen Jahre der Entwicklung hindurch in Freud und Leid treulich zur Seite standen.

Nach außen hin der Träger der Verantwortung für das Schicksal des Werkes, habe ich in dieser ernsten Stunde die Pflicht, Ihnen Rechenschaft abzulegen für das Vorgefallene. Als wir, noch in Friedenszeiten, herantraten an die große Aufgabe, neue Wege zu bahnen, um Deutschland die für seine Ernährung dringend notwendigen Stickstoffverbindungen zu schaffen, konnten wir es wagen, weil wir uns stützen konnten auf eine wissenschaftliche und technische Organisation allerersten Ranges. Die Anilinfabrik war unter der früheren Leitung herangewachsen zu der größten ihrer Art auf dem ganzen Erdenrund und hatte im Verlaufe der großen Arbeiten, die ihr gelungen waren, einen Stab von Mitarbeitern herangebildet, mit dem wir an die großen Probleme mit Zuversicht herantreten konnten.

Die neuen Aufgaben, die unserer harrten, waren ungewöhnlich schwer und teilweise gefahrvoll, aber in jahrelanger zäher Arbeit wurden alle Untersuchungen und Vorarbeiten ausgeführt, die uns in den Stand setzten, die erste Anlage in Oppau zu errichten.

Der Krieg mit seinen ungeheuerlichen Anforderungen an die deutsche Technik hatte uns vor immer noch weiter wachsende Aufgaben gestellt, die letzten Endes zum Ausbau der einzig in der Welt dastehenden Werke in Oppau und Merseburg führten.

Von der ganzen Größe dieser Arbeit und von der Eindringlichkeit der wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen und Arbeiten, die wir im Laufe von bald 13 Jahren haben bewältigen müssen, macht sich der Fernerstehende keine auch nur annähernd zutreffende Vorstellung, das vermögen nur die zu übersehen, die selbst tätigen Anteil daran genommen haben. Die letzten Detailfragen mußten gelöst, alle Winkel der Geheimnisse der Naturkräfte mußten durchforscht werden, bevor es gelang, restlos aller Schwierigkeiten Herr zu werden, die die Aufgabe mit sich brachte.

Um so schwerer traf jetzt, wo wir glaubten, dieses Ziel erreicht zu haben, mich und alle die Hunderte von Männern, die mit mir arbeiteten und die ihr Bestes hergegeben hatten, der Schlag des Schicksals, der uns erschreckend enthüllte, daß all unsere Arbeit und unsere Bemühungen doch nur eitles Menschenwerk waren, daß sich die Natur ihre letzten Geheimnisse nicht mit Hebeln und Schrauben hatte abzwingen lassen, daß wir zuletzt immer wieder vor dem dunklen Tor des Ungewissen stehen.

Kein Kunstfehler und keine Unterlassungssünde hat die Katastrophe herbeigeführt. Neue, uns auch jetzt noch unerklärliche Eigenschaften der Natur haben all unserer Bemühungen gespottet. Gerade der Stoff, der bestimmt war, Millionen unseres Vaterlandes Nahrung zu schaffen und Leben zu bringen, den wir seit Jahren hergestellt und versandt haben, hat sich plötzlich als grimmiger Feind erwiesen aus Ursachen, die wir nicht kennen.

Unser Werk hat er in Schutt gelegt. Aber was ist das alles im Vergleich zu den Opfern, die die Katastrophe gefordert hat. Hier stehen wir ganz machtlos und ohnmächtig und all das Selbstverständliche, was wir tun können, um die trauernden Hinterbliebenen und die Verletzten zu trösten, ist nichts im Vergleich zu den Verlusten. Hier bleibt uns nur das Mitgefühl und der Dank für das, was uns die Toten waren, dem ich hiermit im Auftrage des Vorstandes und des Aufsichtsrates tiefgefühlten Ausdruck gebe.

Von jeher hat der Kampf der Menschheit mit den Naturkräften ungezählte Opfer gefordert, meistens weniger auffällig, weil sie uns nicht recht zum Bewußtsein kamen. Aber hier angesichts einer gewaltigen Katastrophe zeigt sich dieser Kampf in seiner ganzen erschütternden Tragik. Denn der Kampf ist kein freiwilliger, er muß ausgefochten werden und selbst heute noch, vor den offenen Gräbern, zwingt uns das unerbittliche Muß bereits wieder auf den Weg weiterer Pflichterfüllung. Und wenn uns etwas trösten kann in unserer bitteren Not, so ist es das Bewußtsein, daß die harten Aufgaben, die unserer auch fernerhin harren, der Erhaltung unseres Vaterlandes gelten, dessen Kampf um seine Existenz heute schwerer ist als je, nachdem sich die Folgen des Krieges erst richtig auswerten. Und einer der wichtigsten Faktoren und Bedingungen für die Möglichkeit, überhaupt weiter leben zu können, sind unsere Stickstoffwerke.

Wenn wir auch heute vor Trümmern stehen, so müssen wir doch wieder unverdrossen und nicht mutlos an unsere Arbeit gehen, eine Arbeit, die nur nach außen ruhmvoll und glänzend, in Wirklichkeit dornenvoll ist und bleiben wird.

Wenn ich nicht wüßte, daß uns trotz der Erschütterung durch das Unglück das Vertrauen unserer Mitarbeiter geblieben ist, so würde ich verzweifeln müssen an den neuen Aufgaben, die jetzt vor uns stehen.

Den Toten aber, die nicht mehr unter uns weilen, die hinabgestiegen sind ins dunkle Reich der Schatten, habe ich in dankbarer Erinnerung an ihre treue Mitarbeit und Pflichterfüllung tiefbewegten Herzens einen Kranz am Grabe niedergelegt. (1328)

Die Ursachen der Explosionskatastrophe von Oppau.

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik hat folgenden Bericht veröffentlicht:

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen steht nunmehr fest, daß die Katastrophe im Oppauer Werk der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik auf die Explosion eines Lagers von etwa 4500 To. Ammonsulfatsalpeter zurückzuführen ist.

Digitized by Google

Es haben zwei Explosionen stattgefunden, zunächst eine schwächere und einige Sekunden später eine sehr starke, auf welch letztere die verheerende Wirkung der Katastrophe zurückzuführen ist.

Es war bisher nicht bekannt und im höchsten Maße überraschend, daß dem nach langen und eingehenden Versuchen seit Jahren im größten Umfange hergestellten und gelagerten Produkt eine Explosionsfähigkeit innewohnt und die Fabrik hat, bevor sie bald nach dem Kriege von der ausschließlichen Herstellung von *Ammonsulfat* als Düngemittel zur der Herstellung weiterer und zwar mit Hilfe von Ammonsalpeter gewonnener Düngemittel überging, auf das gründlichste und sorgfältigste geprüft, ob diese neuen Salze in großen Mengen gelagert und transportiert werden dürfen.

Vom *Ammonsalpeter* selbst weiß man, daß er, obgleich kein Explosivstoff im gewöhnlichen Sinne, doch durch sehr heftige Impulse (starke Initialzündung) unter Umständen zur Explosion gebracht werden kann. In Oppau bestand kein Lager von Ammonsalpeter.

Durch zahlreiche Versuche war nun zunächst festgestellt worden, daß die vorerwähnte Explosivität des Ammonsalpeters völlig zum Verschwinden gebracht werden kann, wenn man ihn mit entsprechenden Mengen von Kalium- oder Natriumchlorid zur chemischen Umsetzung bringt. Dabei hat es sich gezeigt, daß die Explosivität bei einer Beimischung von ungefähr vierzig Teilen Chlorid auf sechzig Teile Ammonsalpeter verschwunden ist, zumal, wenn eine chemische Umsetzung stattgefunden hat. Es war also hiermit ein Weg gegeben, dem Verlangen der Landwirtschaft nach raschwirkendem Nitratstickstoff zu entsprechen und vom Ammonsalpeter ausgehend zu wertvollen Düngesalzen zu gelangen.

Man ging demnach zur Fabrikation von *Kaliammonsalpeter* über, indem ungefähr gleiche Gewichtsteile von Ammonsalpeter und Chlorkali in Gegenwart von Feuchtigkeit zur Umsetzung gebracht wurden, so daß im wesentlichen ein Gemenge von Kalisalpeter und Ammonchlorid entstand. Ein derartiger „Kalammonsalpeter" ist nicht explosiv, wie in zahlreichen weiteren Versuchen bestätigt wurde, und kann also unbedenklich in größten Mengen gelagert werden.

Ebenso wie der Kaliammonsalpeter verhält sich der später dargestellte *Ammonsulfatsalpeter*, der ebenfalls auf feuchtem Wege durch Einwirkung gleicher Gewichtsteile *Ammonsalpeter* und *Ammonsulfat* aufeinander gewonnen wird und dessen Entzündungsfähigkeit und etwaige Explosivität eingehend studiert wurde. Ammonsalpeter vermag mit Ammonsulfat ein Doppelsalz $2\,NH_4\,NO_3\,(NH_4)_2\,SO_4$ zu bilden, das 54,8 Teile Ammonsalpeter und 45,2 Teile Ammonsulfat enthält; dieses Doppelsalz erwies sich ebenfalls als nicht explosiv, und das gleiche gilt für das technische Salz, das aus gleichen Gewichtsteilen Ammonsalpeter und Ammonsulfat, und zwar immer auf feuchtem Wege, hergestellt wird, sonach also einen kleinen Ueberschuß des letzteren Salzes enthält. Bei keinem der zahlreichen Versuche, die mit Salzen von einem unter 60 Proz. liegenden Ammonsalpetergehalt ausgeführt wurden, gingen bei der Trauzlschen Prüfungsmethode die Ausbauchungen im Bleiblock über die mit dem angewandten starken Initialzünder allein (Sprengkapsel 8 mit 2 gr Knallquecksilber) erreichten hinaus, im Gegenteil lagen sie in der Regel noch unterhalb dieser, und zwar hier unabhängig davon, ob die chemische Reaktion (Doppelsalzbildung) wirklich stattgefunden hatte oder nicht. In Uebereinstimmung hiermit hat sich beim Ammonsulfatsalpeter — auch im großen — nie auch nur die Andeutung einer explosiven Zersetzung ergeben, gleichviel, wie das Salz hergestellt und ob es mehr oder minder feucht oder trocken war. Dies rechtfertigte den Schluß, daß auch eine Lagerung des Ammonsulfatsalpeters im größten Maßstabe keine Gefahren bieten konnte.

Die beiden Produkte Kaliammonsalpeter und Ammonsulfatsalpeter haben deshalb bisher als derart ungefährlich gegolten, daß man seit Jahren in allen damit arbeitenden Fabriken bei Entspeicherung dieser Produkte festgewordene Blöcke dieser Salze gesprengt hat, ohne daß dabei jemals irgendwelche verdächtigen Erscheinungen festgestellt worden wären.

Auf welche Vorgänge die aufgetretene Explosion letzten Endes zurückzuführen ist, konnte bisher nicht ermittelt werden und wird sich auch mit Sicherheit kaum ermitteln lassen, weil sämtliche zur Zeit der Explosion in diesen Bauten beschäftigt gewesenen Personen der Katastrophe zum Opfer gefallen sind.

Die teilweise verbreitete Nachricht, daß Oppau gänzlich zerstört sei, ist unzutreffend; die eigentliche Fabrik zur Herstellung von Ammoniak und Ammonsulfat ist verhältnismäßig wenig beschädigt, so daß mit einer Wiederaufnahme dieser Betriebe in nicht zu langer Zeit gerechnet werden kann.

Aus alledem ergibt sich mit voller Sicherheit, daß die Herstellung von Ammoniak nach dem Hochdruckverfahren der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik mit der Explosion und ihren Ursachen in keinerlei Zusammenhang steht. (1311)

Die erste Hilfe der Gesellschaft.

Um die von der Katastrophe betroffenen Werksangehörigen vor Not zu bewahren, hat die Badische Anilin- und Soda-Fabrik eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Soweit nicht von anderer Seite (Betriebskrankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Gemeinde) die Bestattungskosten der Opfer getragen werden, übernimmt sie die Gesellschaft. Jede Familie, deren Ernährer bei dem Unglück das Leben eingebüßt hat, erhält eine einmalige Unterstützung von 2000 Mk. Verletzten, die nicht wieder bei der Gesellschaft oder in einem anderen Betriebe Beschäftigung finden können, werden auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit die Leistungen der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft und anderer öffentlicher Unterstützungskassen auf die Höhe des bisher bezogenen Tariflohnes einschließlich der Kinderzulage bzw. bei teilweiser Erwerbsbeschränkung auf den entsprechenden Teil ergänzt. Den Witwen der ums Leben gekommenen Arbeiter werden die von den gesetzlichen Versicherungen und aus anderen Rentenansprüchen zufließenden Leistungen auf 50 Proz. des Tariflohnes des Verunglückten erhöht, und zwar solange sie im Witwenstand bleiben und nicht anderweitig einen ausreichenden Arbeitsverdienst erzielen. Für jedes Kind wird die jeweilige tarifliche Kinderzulage gezahlt. Ueber die Unterstützung von Angehörigen unverheiratet Verstorbener, deren Ernährer der Verunglückte gewesen ist, soll die Entscheidung von Fall zu Fall getroffen werden.

„Poisons"

In Nr. 30 der „Chemischen Industrie" vom 25. Juli d. J. war unter der obigen Ueberschrift ein Aufsatz veröffentlicht, der sich mit einem Artikel in der belgischen Zeitschrift „Demain" aus der Feder des „Ehrenpräsidenten der belgischen Medizinischen Gesellschaft in England", Dr. Clément Philippe, beschäftigte. Die verleumderische Behauptung des Herrn Ehrenpräsidenten ging dahin, die Deutschen hätten jetzt begonnen, systematisch und wissentlich durch gefälschte Medikamente nicht nur die verhaßten Alliierten, sondern auch die deutschfreundlichsten Neutralen zu vergiften. Zu den Quellen, auf die sich der Verfasser berief, gehörte auch eine spanische medizinische Zeitschrift.

Hierzu geht uns von einem in Madrid ansässigen deutschen Großhändler in Chemikalien folgendes Schreiben zu:

„Wenn der Philippesche Artikel im belgischen „Demain" in Spanien bekannt geworden wäre, was bislang nicht der Fall war, würde er sicherlich wenig Ein-

Digitized by Google

druck gemacht haben. Die gesamte hiesige Aerztewelt, wie auch alle Apotheker sind von der Hochwertigkeit der deutschen chemisch-pharmazeutischen Industrie so überzeugt, daß überall Marken wie Merck, Bayer, Höchst, Schering, Knoll, Böhringer, Fikentscher usw. geläufig sind und ihre Erzeugnisse nicht allein bevorzugt, sondern auch verlangt werden. Bereits vor dem Kriege — ich rede aus mehr wie 30jähriger Tätigkeit als Großhändler in Spanien — waren die deutschen chemischen Erzeugnisse für Medizin und Pharmazie als überragend bekannt und nur wenige Marken anderer Länder wurden ihnen als gleichwertig zur Seite gestellt. Während des Krieges, wo deutsche Erzeugnisse am Markte fehlten und nicht herangebracht werden konnten, hat vor allem Nordamerika sich bemüht, sich hier ein Absatzfeld zu schaffen; in gleicher Weise auch England und teilweise die Schweiz. Frankreich war nicht lieferfähig. Die nach hier gekommenen Erzeugnisse, vor allem die amerikanischen, waren durchweg von derartig minderwertiger Qualität, daß man für lange Zeit, wenn nicht für immer, in Spanien auf sie verzichten wird. Da ferner die Kauf- und Zahlungsbedingungen derartig waren, daß nach Erhalt der minderwertigen Waren Beanstandungen erfolglos blieben, haben die spanischen Händler die Lust verloren, diese Verbindungen wieder anzuknüpfen. Ich kann mit Hunderten von Briefen meiner über ganz Spanien verteilten Kundschaft und auch vieler Aerzte beweisen, daß man einen Erleichterungsseufzer ausstieß, als ich wieder die früheren erstklassigen deutschen Marken ins Land bringen konnte, sobald die Verhältnisse es zuließen, und zwar in vollkommen gleich unerreichbarer Güte, wie vor dem Kriege. Dies ist mir gerade von vielen Seiten mit Befriedigung bestätigt worden. Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß derartige Iletzartikel, wie der Philippesche, hier in Spanien in den Fachkreisen wenig Eindruck machen werden, wenigstens nicht das Vertrauen auf die Güte unserer altbekannten guten Marken herabsetzen können.

Sehr zu bedauern ist freilich, daß die großen Posten zweifelhafter „Schieberware", die infolge des guten Kursstandes der Peseta hierher geschickt wurden, worunter sich viele zweifelhafte und durch Alter sowie schlechte Aufbewahrung verdorbene Erzeugnisse befanden, etwas Unruhe in den hiesigen Markt brachten und stellenweise gelinde Zweifel an der altbekannten deutschen kaufmännischen Ehrbarkeit erzeugten. Diese Warenposten verschwinden jedoch allmählich vom Markte und die Käufer sind in bezug auf ihre Bezugsquellen vorsichtig geworden." (1305)

Herstellung und Verwendung von Bleiweiß.

Die Handelskammer zu Hannover schreibt uns:

Auf der im Oktober d. J. in Genf stattfindenden Tagung des Internationalen Arbeitsamtes soll über ein Verbot der Herstellung und Verwendung von Bleiweiß beraten werden. Ein solches internationales vollständiges Bleiweißverbot würde die blühende und ausgedehnte Blei- und Bleifarbenindustrie Deutschlands völlig vernichten. Ein vollwertiger Ersatz für Bleiweiß ist bislang nicht gefunden worden. Statistisch läßt sich nachweisen, daß bei Beachtung der in Deutschland bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Arbeitern in Betrieben, die Bleifarben verwenden, Bleierkrankungen nur äußerst selten vorkommen. Für Deutschland besteht kein Bedürfnis, weitere Schutzvorschriften zu erlassen. Wohl aber würde den berechtigten Interessen der Arbeiterschaft gedient sein, wenn das Ausland sich die deutschen Schutzmaßnahmen zu eigen machte! Auch die Arbeitnehmerschaft steht auf dem gleichen Standpunkt und ist sich wohl bewußt, daß ein gänzliches Bleiweißverbot letzten Endes ihr selbst zum Nachteile gereichen würde. Wie der Reichswirtschaftsminister der *Handelskammer Hannover* auf eine Eingabe hin mitteilt, werden die Delegierten der deutschen Regierung in Genf bestrebt sein, Maßnahmen, die auf ein völliges Verbot der Verwendung von Bleiweiß hinauslaufen, nach Möglichkeit zu verhindern. Im Interese der Förderung der deutschen Wirtschaft kann diesen Bestrebungen nur ein voller Erfolg gewünscht werden. (1300)

Die chemische Industrie Italiens nach dem Kriege.

Die chemische Industrie Italiens erlebte im Kriege, wie so viele andere Länder, eine Hochkonjunktur, da sie stets und leicht Absatzmärkte finden konnte. Der Friede veränderte diese günstige Lage mit einem Schlage. Die Kriegsproduktion mußte sich umstellen, was aber für viele Fabriken, die nicht über Friedenserfahrungen verfügten, und erst im Kriege gegründet waren, nicht leicht zu verwirklichen war, wenn es überhaupt anging, da vielfach die nötigen Einrichtungen sowohl, wie auch großzügige Organisationsideen fehlten.

Bei Beginn des Jahres 1919 stand also ein Teil der jungen chemischen Industrie vor der Tatsache, daß inländische wie ausländische Konsumenten neue günstigere Märkte suchten, daß die großen Kriegsaufträge gänzlich ausblieben, daß die nötigen Einrichtungen fehlten usw. — Es hieß also, erhebliche Anstrengungen machen, um nur einigermaßen den Anschluß an den Weltmarkt zu finden.

Erfolg errang die chemische Produktion zunächst und in erster Linie mit der Herstellung künstlicher Düngerarten. Es kam ein enger Konnex zwischen den Großfabriken und der Aufsichtsgesellschaft der Schwefelkiesgruben zustande, was sowohl der Landwirtschaft wie auch der Industrie zum Vorteil gereichte.

Allmählich kam auch die Erzeugung von anorganischen Säuren, Soda, Farbstoffen, Teerprodukten, Essenzen und pharmazeutischen Produkten wieder in Schwung, bis 1920 die Konkurrenz des Auslandes sehr fühlbar und immer stärker einsetzte.

Die Preise waren in den beiden ersten Friedensjahren hoch und konnten sich gut behaupten, 1919 galten zunächst noch die gesetzlichen Höchstpreise. So kostete z. B. im Frühjahr 1919 ein Dz. salpetersaure Soda 90 Lire. Dieser Preis verstand sich als Höchstpreis. Unter Einwirkung der freien Konkurrenz stieg dieser Preis bis zum Herbst 1920 auf 200 Lire pro Dz. Dann fand ein allmählicher Preisabschlag statt. In der vergangenen Woche notierte die Börse pro Dz. 125—130 Lire. Soda, raffiniert, kostete gleichzeitig 250—200 Lire pro Dz.

Für Ammoniaksulfat zahlte man als Höchstpreis in 1919 pro Dz. 150 Lire. Unter Einwirkung der freien Konkurrenz, und hierbei speziell Englands, fand eine Preissenkung auf 115 Lire statt. August 1920 zogen die Preise wieder auf 270 Lire pro Dz. an.

Schwefelsaures Kupfer wurde 1919 für 228 Lire, im Sommer 1919 für 160 bis 120 Lire, im Oktober 1919 für 350 bis 360 Lire pro Dz. gehandelt, während es jetzt 200 bis 230 Lire kostet.

Da nach dem Waffenstillstand die Einfuhr von Kriegsmaterialien aussetzte, war zunächst im allgemeinen eine erhebliche Verringerung der Einfuhrziffern zu konstatieren. Leicht erhöhte sich die Einfuhr von Chlorkalium:

1918	wurden	6 631 Dz.	für	949 650,— Lire
1919	„	9 800 „	„	1 617 000,— „
1920	„	34 222 „	„	5 646 630,— „

importiert. Hauptausfuhrländer waren Deutschland mit 17 563 Dz. in 1920 und Eritrea mit 10 878 im gleichen Jahre. Frankreich exportierte 1918 garnichts, 1919 301 Dz. und 1920 5229 Dz.

Interessant und bedeutend sind die Einfuhrziffern für salpetersaures Natrium. Während 1918 im ganzen 970 122 Dz. für 121 265 250 Lire in Italien importiert

Digitized by Google

wurden, war für 1919 infolge Mangels an Schiffsraum ein erheblicher Importrückgang auf 128 685 Dz. für 16 729 050 Lire zu beobachten, der 1920 dann wieder auf 492 048 Dz. für 63 966 240 Lire stieg. Hauptexportland war Chile.

Aus England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde besonders schwefelsaures Natrium exportiert, 1920 ein kleines Kontingent aus Deutschland.

Schwefelsaures Kupfer wird gegenwärtig immer noch in geringeren Quantitäten als vor dem Kriege importiert, 1918 waren es 229 Dz. für 52 670 Lire, 1919 24 649 Dz. für 5 669 270 Lire, 1920 8569 Dz. für 1 970 870 Lire. Hauptexportland war England.

Zur Förderung der italienischen chemischen Industrie rief man kürzlich in dem „Comitato permanente per le industrie chimiche" ein ständiges Komitee ins Leben. Das Komitee hat rein privatwirtschaftlichen Charakter und beschäftigt sich eingehend mit dem Studium aller Entwicklungsmöglichkeiten dieser Industrie. Es besteht aus 4 Universitätsprofessoren, Industriellen, Vertretern verschiedener Organisationen und aus technischen Funktionären der interessierten Ministerien. Die Regierung selbst hat zu den Kosten dieses Unternehmens einen Zuschuß von 50 000 Lire beigesteuert. (Ueb. D. – 1276)

Der Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

(Schluß.)

Durch die ablehnende Haltung einzelner Mitgliedstaaten der Arbeitsorganisation, insbesondere Englands, sowie durch das Ausmaß der Leistungen, zu denen sich Deutschland durch Annahme des Ultimatums hat verpflichten müssen, ist, wie in der Begründung zum Entwurf ausgeführt wird, für uns eine Lage geschaffen, die eine ernste Prüfung erfordert, ob das Uebereinkommen über den Achtstundentag noch ratifiziert werden kann. Eine Ablehnung der Ratifikation und damit der Bindung für 11 Jahre würde aber keineswegs hindern, daß der Achtstundentag, der in Deutschland seit nunmehr 3 Jahren für alle gewerblichen Arbeiter besteht, auch weiterhin, wie es von der Reichsregierung tatsächlich beabsichtigt ist, im Wege der Reichsgesetzgebung grundsätzlich beibehalten wird.

Nach dem Entwurf des Reichsarbeitsministeriums soll die werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Der Entwurf setzt lediglich eine Höchstarbeitszeit fest, die der gesetzlichen Festlegung oder der Vereinbarung kürzerer Arbeitszeiten in besonderen Fällen nicht im Wege steht. Die Zulassung einer verlängerten Arbeitszeit zum Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden, die der Entwurf vorsieht, war bereits in beschränktem Umfang in der Anordnung des Demobilmachungsministeriums vorgesehen. In Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen schlägt der Entwurf vor, daß die Verlängerung täglich nicht mehr als eine Stunde betragen darf. Indessen hat sich in der Uebergangszeit bei dem vielfach bestehenden Kohlenmangel herausgestellt, daß eine Verlängerung um eine Stunde nicht ausreichend ist, da eine Reihe von Betrieben, um Kohlen zu sparen, dazu überging, die Arbeit an einzelnen Tagen, insbesondere vor Sonn- und Festtagen, ganz ausfallen zu lassen. Bei gänzlichem Ausfall der Arbeit an einem Tage würde es nur möglich sein, an den übrigen 5 Werktagen von den ausgefallenen 8 Arbeitsstunden 5 nachzuholen. Aus diesem Grunde erschien es bei der andauernd schwierigen Kohlenlage erforderlich, in dem Abschnitt über die Ausnahmen durch eine besondere Ausnahmebestimmung eine weitergehende Verlängerung der Arbeitszeit in solchen Fällen auch künftig ausnahmsweise zuzulassen.

Besonders berücksichtigt sind die Betriebe, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können und daher auch an Sonn- und Festtagen fortgeführt werden müssen. Dadurch tritt zu den 6 Werktagen der Sonntag als siebenter Arbeitstag mit gleichfalls achtstündiger Arbeitszeit hinzu. Für diese Betriebe ist eine sechsundfünfzigstündige Arbeitszeit im Durchschnitt dreier Wochen zugelassen. Hierin befindet sich der Entwurf wieder in Uebereinstimmung mit dem in Washington getroffenen Uebereinkommen über den Achtstundentag, das für ununterbrochene Betriebe gleichfalls die sechsundfünfzigstündige Arbeitswoche vorsieht. Auch bisher war diese Arbeitszeit in solchen Betrieben üblich und zulässig, da angenommen wurde, daß die Anordnung vom 23. November 1918 nur von der werktäglichen Arbeitszeit handelt und die Bestimmungen über die Sonntagsarbeit im allgemeinen unberührt läßt; soweit daher nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Sonntagsarbeit bisher zugelassen war, blieb sie auch weiterhin gestattet.

Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden hat vielfach zur Folge gehabt, daß die Arbeiter Nebenarbeit übernehmen, um ihre nicht genügend ausgenutzte Arbeitskraft zu verwerten oder ihren Verdienst zu vergrößern. Die Klagen über diese Nebenarbeit werden immer häufiger. Es muß in der Tat als ein Mißstand bezeichnet werden, wenn auf diese Weise der Zweck des Achtstundentages, die Schonung der Arbeitskraft, durch regelmäßige Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit vereitelt wird. Auch muß bei der bestehenden Erwerbslosigkeit angestrebt werden, die noch vorhandene Arbeitsgelegenheit möglichst gleichmäßig zu verteilen und zu verhindern, daß ein Teil der Arbeiter doppelten Verdienst hat, während ein anderer Teil ganz ohne Erwerb ist und der Erwerbslosenfürsorge zur Last fällt. Besonders aber ist zu bedenken, daß bei einem Verzicht auf Beschränkung der Nebenarbeit die Bestimmungen des Entwurfs über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter vielfach wertlos würden, da die Arbeiter ohne weiteres von einem Betrieb in den anderen übergehen könnten. Trotz mancherlei Bedenken gegen eine Beschränkung der freiwilligen Ueberarbeit ist das Verbot der Nebenarbeit in den Entwurf aufgenommen worden, wobei auch in der Begründung nicht verkannt wird, daß sich der Durchführung des Verbots voraussichtlich vielfach Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Aus dem letzteren Grunde beschränkt sich das Verbot im wesentlichen auf die unselbständige Nebenarbeit im Betriebe eines Arbeitgebers, obwohl vielfach, besonders aus den Kreisen des Handwerks, gewünscht wurde, daß auch die selbständige Nebenarbeit der Arbeiter gesetzlich verboten werden solle. Eine wirksame behördliche Kontrolle der selbständigen Nebenarbeit würde aber praktisch nicht möglich sein; der Entwurf hat deshalb darauf verzichtet, sie zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen. Die chemische Industrie hat diese Nebenarbeit in einigen Bezirksabkommen verboten.

Die Bestimmungen des Uebereinkommens von Washington gehen in den Schutzbestimmungen für Kinder über die bisher in Deutschland nach der Gewerbeordnung geltende Regelung hinaus. Das Uebereinkommen verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Gewerbebetrieben ganz allgemein. Die einzige zugelassene Ausnahme ist die Beschäftigung in behördlich genehmigten und überwachten Fachschulen. Der Entwurf des Reichsarbeitsministeriums schließt sich hierin dem Uebereinkommen an.

Auch in den Schutzbestimmungen zugunsten der jugendlichen Arbeiter geht das Abkommen von Washington weiter als die deutsche Gewerbeordnung, indem als Jugendliche die Personen beiderlei Geschlechts von mindestens 14 aber unter 18 Jahren, verstanden werden. Nach dem Entwurf dürfen die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren und der Arbeiterinnen nicht vor 6 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben nicht über 10 Uhr abends dauern. Männliche Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht vor 5 Uhr

Digitized by Google

morgens und nicht nach 10 Uhr abends beschäftigt werden. Nach der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Die folgenden Paragraphen enthalten eine Regelung über die Arbeitspausen und über die Beschäftigung von Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft.

Viel umstritten ist die Frage, ob der Unterricht in der Pflichtfortbildungsschule als Arbeitszeit anzusehen und auf diese in Anrechnung zu bringen ist. Die entstandenen Schwierigkeiten erklären sich zum Teil daraus, daß die Verhältnisse je nach den Orten und Beschäftigungsarten der schulpflichtigen Arbeiter sehr verschieden liegen. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 6 Stunden eine Höchstgrenze von 54 Stunden für die Arbeitszeit einschließlich des Unterrichts festzulegen, und überläßt im übrigen die weitere Regelung den Bezirkswirtschaftsräten und bis zu deren Zustandekommen den höheren Verwaltungsbehörden.

Für die Ausnahmebestimmungen waren in erster Linie die Erfahrungen maßgebend, die inzwischen bei der Durchführung des Achtstundentages gemacht worden sind. Neben den Ausnahmen für Notfälle, die schon die Anordnung vom 23. November 1918 zuließ, schien es erforderlich, Ausnahmen für Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten vorzusehen, die erforderlich sind, um die volle Ausnutzung der achtstündigen Arbeitszeit für den Gesamtbetrieb zu ermöglichen. Eine besondere Stellung ist ferner im Entwurf den Tarifverträgen eingeräumt, da die Zulassung freiwilliger Ueberarbeit, soweit sie in Tarifverträgen vereinbart wurde, sich während der Uebergangszeit als besonders geeignet erwies, um über die Schwierigkeiten, die aus der plötzlichen Einführung des Achtstundentages entstanden, hinwegzuhelfen. Auch die Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit sowie die Ausnahmen für Saisonbetriebe und für Gewerbe, die von der Witterung besonders abhängig sind oder in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen, sind nach Einführung des Achtstundentages, wie die Erfahrungen der Uebergangswirtschaft ergeben haben, für die Zukunft ebensowenig entbehrlich, wie bisher.

Unter den besonderen dem Reichsarbeitsminister erteilten Befugnissen ist die Ermächtigung hervorzuheben, für gewisse Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern mit Arbeitsbereitschaft eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit zu treffen. Dadurch soll zum Ausdruck kommen, daß Arbeitsbereitschaft nicht ohne weiteres ebenso wie die Arbeitszeit im eigentlichen Sinne zu behandeln ist.

Abschließend ist über den vorliegenden Entwurf zu sagen, daß er grundsätzlich den Achtstundentag der gewerblichen Arbeiter aufrecht erhält, auf der anderen Seite aber versucht, in Uebereinstimmung mit dem Washingtoner Uebereinkommen die bisherige unterschiedslose Behandlung aller Arbeiter ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung zu beseitigen, ferner eine gewisse Beweglichkeit bei der Regelung zuzulassen, um die Möglichkeit zu bieten, den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. — Bl. (1243b)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht folgende Bekanntmachung vom 23. September 1921 (R.-A. Nr. 225 vom 26. September 1921):

Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein. Auf Grund des am 22. September 1921 vom Monopolamt gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlusses werden für das Betriebsjahr 1921/22 folgende Preise bekanntgegeben:

I. Branntweingrundpreis 1000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Zuschläge zum Branntweingrundpreis:

	für 1 hl Weing.
1. für Branntwein, der innerhalb des Brennrechts ausschließlich aus den im § 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichneten Stoffen erzeugt ist:	
a) für Branntwein aus Wein	7000,— Mk.
b) für Branntwein aus Kirschen, Pfirsichen und Aprikosen	8000,— „
c) für Branntwein aus Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Holunderbeeren und Wacholderbeeren	5000,— „
d) für Branntwein aus Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren und Enzian	9000,— „
e) für Branntwein aus Topinamburs (Roßkartoffeln)	1,— „
f) für Branntwein aus anderen im § 4 des Gesetzes bezeichneten Stoffen	2000,— „
2. für Branntwein, der innerhalb des Brennrechts lediglich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren gewonnen ist	516,— „
3. für Branntwein aus landwirtschaftlichen Kleinbrennereien, soweit er als innerhalb des Brennrechts hergestellt wird	300,— „

Die vorstehend unter 1 und 2 genannten Zuschläge können für Branntwein, der erhebliche Verunreinigungen aufweist, ganz oder teilweise außer Ansatz gelassen werden.

Abzüge vom Branntweingrundpreis

	für 1 hl Weing.
1. für Branntwein und Melasse. Der Abzug für Melassebranntwein gilt auch für Branntwein, der in Hefebrennereien ohne oder unter Mitverwendung von Melasse hergestellt ist.	150,— Mk.
2. für außerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein:	
a) für Branntwein aus Obstbrennereien	200,— „
b) für Branntwein aus anderen Brennereien	500,— „

Der für die Brennereien maßgebende Uebernahmepreis wird um 10 Mk. für 1 hl Weingeist erhöht, wenn Branntwein in einer Stärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen, und um 20 Mk. für 1 hl Weingeist, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 94 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird. Dagegen wird der Uebernahmepreis für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 100 hl Weingeist um 16 Mk. für 1 hl Weingeist gemindert, wenn Branntwein in einer Stärke von weniger als 80 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird.

Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist, oder der aus einem Gemisch von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen besteht, wird in der Regel nur derjenige Uebernahmepreis gewährt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

II. Regelmäßiger Verkaufspreis 4800 Mk. für 1 hl Weing.

III. Ermäßigte Verkaufspreise

	für 1 hl Weing.
1. für den zur Speiseessigbereitung abzugebenden Branntwein:	
a) für Rohbranntwein	1000,— Mk.
b) für Primasprit	1050,— „
2. für den in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten zu verwendenden und unvergällt abzugebenden Branntwein	650,— „
3. für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Branntwein	700,— „

Die Monopolverwaltung ist ermächtigt, Branntwein für Antriebszwecke (Motorbranntwein) zu einem Preise unter 700,— Mk. für 1 hl Weingeist abzugeben. (1324)

Digitized by Google

Herstellung, Verwendung und Aufbewahrung von Azetylen.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht folgende Bekanntmachung (Ministerialbl. der Handel- u. Gewerbe-Verwaltung Nr. 14):

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenapparat Karbideinwurf System Z der Firma Azetylenwerk Ebersbach (Inhaber Eugen Zinser) in Ebersbach a. d. Fils in den Größen 1—3 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 64 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 1—4 mit 4 und 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 50 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen in Preußen zugelassen.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit den zur Einhaltung der Höchstleistungen eingebauten Drosseln und ferner mit einem Fabrikschilde versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel der technischen Beratungsstelle des Württembergischen Landesgewerbeamts in Stuttgart erkennen läßt. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 26. August 1921. (1287)

Verordnung betr. die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) hat der preußische Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe eine Verordnung vom 10. August 1921 erlassen, die im Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung Nr. 14 vom 16. September d. J. veröffentlicht ist. Der Verordnung sind umfangreiche Erläuterungen beigegeben. (1286)

Ausfuhrerklärungen.

Der Reichsfinanzminister hat im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung auf Grund von aus Handelskreisen geäußerten Wünschen bestimmt, daß die bisher vorgeschriebene Angabe des Namens und Wohnsitzes des Empfängers auf den Ausfuhrerklärungen in Zukunft in Fortfall kommen kann. Das Bestimmungsland ist jedoch nach wie vor anzugeben. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verordnung sich nicht auf Ausfuhranträge, bzw. Ausfuhrbewilligungen, sondern nur auf die Ausfuhrerklärungen bezieht, die den Zwecken der Zollabfertigung und der Ausfuhrstatistik dienen. (1284)

Aenderung von Ausfuhrabgabebeträgen durch die Zollstellen.

Nach den über die Erhebung der sozialen Ausfuhrabgabe erlassenen Vorschriften sind die Zollstellen lediglich Erhebungsstellen. Sie sind daher nicht befugt, selbständig Aenderungen an den von den Außenhandelstellen in den Ausfuhrbewilligungen eingesetzten Abgabebeträgen vorzunehmen, auch dann nicht, wenn z. B. seit Ausfertigung der Urkunde Tarifänderungen eingetreten sind oder wenn irrige Tarifierungen vorliegen. Die Zollstellen müssen vielmehr in solchen Fällen die Inhaber der Bewilligungen mit etwaigen Anträgen auf Aenderung der Veranlagung und auf Erstattung überhobener Beträge an die Außenhandelstellen verweisen oder im Falle notwendig werdender Nacherhebung letztere benachrichtigen.

Zur Beschleunigung des Verkehrs und zur Vermeidung von Weiterungen hat der Reichsfinanzminister im Einvernehmen mit dem Reichkommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung den Zollstellen jedoch die Befugnis erteilt, selbständig Richtigstellungen der veranlagten Abgabenbeträge in den Fällen vorzunehmen, in denen, wie z. B. bei offenbaren Schreib- oder Rechenfehlern, die Unrichtigkeit der Abgabenberechnung ohne weiteres aus den in der Ausfuhrbewilligung selbst enthaltenen Angaben hervorgeht. In diesen Fällen bedarf es also, wenn ein geringerer Betrag als der veranlagte zur Erhebung gelangt, keines förmlichen Erstattungsverfahrens mehr. Der Außenhandelstelle ist jedoch in allen Fällen der tatsächlich erhobene abgeänderte Abgabebetrag mitzuteilen. Auf der Ausfuhrbewilligungsurkunde selbst ist die Richtigstellung kurz kenntlich zu machen und mit Namensunterschrift des Beamten zu versehen. (1285)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Reparationspflichten und Ausfuhrabgaben.

Nach den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle darf die Entrichtung besonderer Abgaben und Beiträge nur in Hinsicht auf wirtschaftliche Zwecke und nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zur Bedingung von Aus- und Einfuhrbewilligungen gemacht werden. In einem dem Reichsrat vom Reichswirtschaftsminister zugegangenen Entwurf einer Verordnung beantragt der Reichswirtschaftsminister, die Klausel „nur für wirtschaftliche Zwecke" zu streichen. In der Begründung wird ausgeführt, es erscheine geboten, klarzustellen, daß solche besonderen Abgaben und Beiträge auch für Reparationszwecke erhoben werden dürfen, nachdem Deutschland sich verpflichtet hat, 26 v. H. des Wertes seiner Ausfuhr an die Garantiekommission zu Reparationszwecken abzuführen. Die Reichsregierung müsse mit der fortdauernden Geltung des im Londoner Ultimatum vorgesehenen Bruttoausfuhrindex rechnen, und bei Beurteilung von Ausfuhrfällen, deren wirtschaftlicher Nutzen für die Gesamtwirtschaft nicht ohne weiteres zu ersehen ist, die Möglichkeit mit berücksichtigen, daß die betreffende Ausfuhr das Reich mit 26 v. H. ihres Wertes belastet. Die sich hieraus in Einzelfällen ergebenden großen Schwierigkeiten können in solchen Fällen, wo die Unterschiede zwischen Inland- und Auslandpreis noch erheblich sind, dadurch vermieden werden, daß die aus Anlaß der Ausfuhr eintretende Belastung des Reiches von den Ausfuhrinteressenten übernommen wird. Aehnliche Verhältnisse können bei einzelnen Einfuhrfällen eintreten. Denn jede Einfuhr trägt zu einer Erhöhung der Reparationslast des Reiches insofern bei, als die Einfuhr mit der Ausfuhr gezahlt werden muß, und die Ausfuhr das Reich mit 26 v. H. des Wertes belastet. Es besteht nicht die Absicht, durch die vorgeschlagene Aenderung der Ausführungsbestimmungen der grundsätzlichen Frage vorzugreifen, inwieweit bei der inneren Finanzierung der Reparationslast die deutsche Ausfuhr vermittels einer neuen Ausfuhrabgabe herangezogen werden soll. Die Frage bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen des allgemeinen Finanzprogramms und wird endgültig erst dann entschieden werden können, wenn feststeht, ob der im Londoner Ultimatum vorgesehene Bruttoausfuhrindex beibehalten bleibt. (1295)

Ausland.

Schweiz. **Zur Frage der Einfuhrbeschränkungen.** Wie die „Frankf. Ztg." meldet, wird der Bundesrat der Anfang Oktober zusammentretenden Bundesversammlung den Antrag unterbreiten, die bestehenden Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1923 zu verlängern. Der Bundesrat erklärt, trotz aller Fehler, die dem bisherigen System der Einfuhrbeschränkungen anhafteten, von dieser Maßnahme nicht abgehen und Valutazuschläge nicht an ihre Stelle setzen zu können. Im großen und ganzen hätten sich die Einfuhrbeschränkungen bewährt. Bis zum 31. März 1923 dürfte auf wirtschaftlichem und valutarischem Gebiete eine gewisse Stabilisierung der Verhältnisse eingetreten sein. Der Bundesrat sichert eine periodische Prüfung in jeder Warenkategorie und die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen zu, die nach der jeweiligen Nachfrage wegfallen könnten. Die „Nationalzeitung" glaubt, daß der Antrag des Bundesrats auf starken Widerstand stoßen werde. Der Neuenburger Große Rat beschloß, die Vertreter des Kantons im Eidgenössischen Parlament aufzufordern, für die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen ud Zollerhebungen einzutreten. (1326)

Ausfuhr nach der Schweiz. Die deutschen Exporteure, die Waren in die Schweiz einführen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einreichung ihrer Einfuhranträge durch den schweizerischen Importeur eine beschleunigte Behandlung gewährleistet wird, wenn dem Gesuch Originalfakturen beigefügt sind und der Nachweis erbracht wird, daß der schweizerische Importeur der Waren regulärer Händler ist. Außerdem empfiehlt es sich, im Einfuhrgesuch neben dem Bruttogewicht auch das Nettogewicht einzusetzen, und zwar am übersichtlichsten in der Rubrik des Gesuches, die die Frage enthält: „Handelt es sich um Bahn- oder Postsendung?" Da bei gewissen Warensendungen das Hauptgewicht aus der Tara besteht, gibt die Nennung des Bruttogewichts allein leicht ein unrichtiges Bild von der tatsächlichen Menge der zur Einfuhr beantragten Waren. (D A K. – 1288)

Deutsch-Oesterreich **Erhöhung des Zollaufschlages.** Der Stand des Kronenkurses und die Notwendigkeit, für dringende, unvermeidliche Ausgaben die Deckung zu schaffen, haben die Regierung veranlaßt, für den

Digitized by Google

Fall der Zollzahlung in Banknoten für die Finanzzoll- und Luxusartikel die Einhebung des 200fachen (statt des bisher 150fachen) und für alle anderen Waren die Einhebung des 160fachen (statt des bisher 120fachen) der tarifmäßigen Goldzollschuldigkeit mit Wirksamkeit vom 23. September 1921 anzuordnen. (1317)

Zollaufschlag. Außer den im Finanzzolltarif enthaltenen Waren wird bei der Entrichtung des Zolles in Papiergeld der 150fache Zollaufschlag auch bei folgenden Erzeugnissen der chemischen Industrie erhoben (siehe „Chem. Ind." Nr. 35 S. 354): wohlriechende Wässer (T.-Nr. 154), ätherische Oele (T.-Nr. 155), Essige, Fette, Oele, parfümiert (T.-Nr. 631), alkoholische aromatische Essenzen (T.-Nr. 632), feine Seife (T.-Nr. 637b), Waren aus bossiertem Wachs (T.-Nr. 639), Zündwaren aller Art (T.Kl. XLIX). (1270)

Tschecho-Slowakei. **Gegen die deutsche Einfuhr.** Aus Prag wird der N. Fr. Pr. geschrieben: In der Tschecho-Slowakei werden infolge des Sinkens der Reichsmark deutsche Industrieerzeugnisse billiger angeboten als heimische Produkte. So hat beispielsweise eine Brünner Firma um die Einfuhr von Sulfaten angesucht, wogegen die heimischen Sulfaterzeuger Protest erhoben, da sie sonst ihre Betriebe sperren müßten. Die Glasindustrie verlangt die freie Einfuhr von Soda. Demgegenüber fordern wieder die Solvaywerke in Nestomitz einen entsprechenden Schutz ihrer Sodaprodukte. Rüböl wird aus Deutschland zu weitaus tieferen Preisen angeboten als im Inlande. Ueber diese Fragen werden demnächst Beratungen unter Beteiligung des Außenhandelsamtes, des Handelsministeriums und der Vertreter der Industrie gepflogen werden. (1308)

Finnland. **Neuer Zolltarif.** Nach Meldungen finnischer Blätter sollen die Arbeiten des Komitees zur Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs bereits in den nächsten Wochen ihren Abschluß finden. Die Sätze des neuen Tarifs sehen Erhöhungen von 200 bis 900 Proz. gegenüber den geltenden vor. Für Luxuswaren werden noch besondere Erhöhungen geplant. Der neue Zolltarif ist als Maximaltarif gedacht, wobei Erleichterungen auf Grund abgeschlossener Handelsverträge bewilligt werden können. (O. W. Z. — 1274)

Polen. **Neue Zollbestimmungen.** Das „Board of Trade Journal" vom 22. September 1921 teilt mit, daß für gewisse Waren während der Zeit vom 7. September bis 30. November d. J. ein Zoll auf der Grundlage des Tarifs vom 10. Januar 1920 erhoben wird, d. h. die Abgabe ist in Papiermark zu entrichten, wobei drei Papiermark einer Goldmark gleichgerechnet werden. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Tarif Nr.		
ex	41	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet, Dungkompost und Poudrette: Knochen, gebrannt, Knochenasche und Knochenkohle; mineralische Superphosphate.
ex	98	salpetersaures Ammonium, schwefelsaures Ammoniak.
ex	105	Glaubersalz.
ex	108	Schwefelsäure (nicht rauchend), Salpetersäure, Salzsäure.
ex	125	Farberden (Kasseler und Veroneser).

Durch gleiches Gesetz wird verfügt, daß die Zölle für folgende Waren bei Papierzahlung mit dem zehnfachen Betrage des Goldsatzes zu entrichten sind:

Tarif Nr.		
ex	51	Olein.
ex	52	Pflanzenwachs für industrielle Zwecke; Karnaubawachs und japanisches Wachs; Bituminöses, aus Kohle gewonnenes Wachs.
ex	105	Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz) und Natriumhydrosulphat.
ex	112	salpetersaures Thorium, Cerium und Beryllium, Aluminium und Magnesium: Naphthole und sulphonische Derivate; stickstoffhaltige und stärkehaltige Substanzen aromatischer Art; Kalkhydrosulphat.
ex	115	Schwefeläther.
ex	124	Gerbextrakte, trocken, in Pastenform oder flüssig. (1313)

Rumänien. **Zolldeklarationen.** In allen zum Export nach Rumänien bestimmten Zolldeklarationen ist die Klausel aufzunehmen, daß die Ware zum Wiederverkauf bestimmt ist. Fehlt diese Klausel, so wird bei allen Waren 1. v. H. des Wertes als Umsatzsteuer und überdies bei feinen Luxuswaren (z. B. Autos, Schmuck, Parfumerien, Seidenwaren usw.) 15 v. H., bei anderen Luxuswaren (z. B. Möbeln, Gemälden, Ledertaschen) 10 v. H. als Luxussteuer wie ein Zollzuschlag erhoben. Steht dagegen die Klausel in der Deklaration, so werden diese Steuern beim Wiederverkäufer erhoben. (1281)

Türkei **Zollwesen.** Nachdem die drei Vertreter Englands, Frankreichs und Italiens zugestimmt hatten, sollte ab 1. September d. J. der elfprozentige Wertzoll für die Einfuhr nach der Türkei wieder in Kraft treten. Im letzten Augenblick hat jedoch der amerikanische Hohe Kommissar in Konstantinopel Einspruch erhoben mit der Begründung, daß durch die Wiedereinführung des Wertzolles die amerikanische Einfuhr gegenüber der Einfuhr der anderen Ententemächte schlechter gestellt würde, da für die amerikanischen Erzeugnisse der alte Differentialzoll vorteilhafter gewesen sei. Bis auf weiteres ist an eine Aenderung nicht zu denken. — Die von den Angehörigen der alliierten Staaten eingeführten Waren genießen keine Vorzugsstellung. (1282)

Aegypten. **Ausfuhrerlaubnis für Chemikalien und Drogen.** Das „Journal Officiel" vom 29. August 1921 gibt bekannt, daß Chemikalien und Drogen mit Ausnahme von chemikalischen Düngemitteln bis auf weiteres aus Aegypten nach allen Plätzen, mit denen der Handel gestattet ist, ohne eine besondere amtliche Erlaubnis ausgeführt werden dürfen. (1314)

Einfuhrzölle auf Alkohol enthaltende Parfumerien. Das „Journal Officiel" vom 27. August 1921 bringt eine Verfügung vom 22. August d. J., welche diejenige vom 25. Juni 1921 dahin abändert, daß in allen jenen Fällen, wo die besondere Abgabe auf Parfumerien und Toilettenpräparate mit Alkoholgehalt geringer ist als eine Abgabe von 10 Proz. ad valorem, der letztere Zoll erhoben werden soll. Der betreffende Absatz der Vorschriften lautet also in Zukunft:

	Einfuhrzoll milliémes
Parfumerien und Toilettenpräparate, welche Alkohol enthalten (je Liter Flüssigkeit)	170 oder 10 Proz. ad val. (je nachdem, welcher Satz höher ist).

Es steht dem Einführenden frei, eine Untersuchung seiner Ware zu verlangen. Gegebenenfalls wird dann die Abgabe in einer Höhe von 200 Milliémes je Liter Inhalt an absolutem Alkohol erhoben werden. (1315)

Mexiko **Erhöhte Einfuhrabgabe auf Parfumerien.** Nach einer dem „Board of Trade Journal" vom 22. September 1921 zugegangenen Nachricht ist in Mexiko durch eine Verfügung des Präsidenten mit Wirkung ab 30. September d. J. ein Einfuhrsteuerzuschlag von 25 Proz. ad valorem auf Parfumerien (Nr. 701 des Einfuhrtarifs) festgesetzt worden.

Der bisherige, am 6. Juni d. J. in Kraft gesetzte Zuschlag betrug nur 10 Proz. (1317)

Venezuela **Mustersendungen.** Firmen, die Muster nach Venezuela zu senden beabsichtigen, erhalten auf Wunsch im Verkehrsbureau der Handelskammer zu Berlin C. 2, Klosterstr. 41, näheren Aufschluß über die zweckmäßigste Versendungsart. (1297)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

Deutsch-Oesterreich. **Marken- und Musterschutzverlängerung.** Die Wiener Handelskammer macht darauf aufmerksam, daß Marken, die seit dem 1. August 1914 zu erneuern waren, jedoch bisher nicht zur Erneuerung gelangten, noch bis einschließlich 30. September 1921 auf weitere 10 Jahre (vom Tage der ursprünglichen Anmeldung ab gerechnet) rechtsgültig verlängert werden können. — Muster, die seit 26. Juli 1913 auf ein oder zwei, bzw. seit 26. Juli 1912 auf zwei Jahre geschützt wurden, können auf Ansuchen bis einschließlich 30. September 1921 noch um weitere zwei Jahre, bzw. ein Jahr verlängert werden. Gr. — 1273)

Kanada **Das Warenzeichengesetz.** Auf den Einspruch der kanadischen Importeure hin ist das Inkrafttreten des Gesetzes, wonach die nach Kanada zur Einfuhr gelangenden Waren mit dem Stempel des Namens des Ursprungslandes versehen werden müssen, vom 1. Oktober auf den 31. Dezember d. J. verschoben worden. Das Gesetz richtete sich gegen die aus ehemals feindlichen Ländern kommenden Waren, während der Hauptteil der kanadischen Einfuhr jedoch aus England, Frankreich und Japan stammt; auch erklären die kanadischen Importeure, die unklaren Bestimmungen des Gesetzes nicht ausführen zu können. (Gr. — 1272)

Digitized by Google

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Die Arbeitsvermittlung von Angestellten in der Braunkohlen- und der chemischen Industrie.

Auf Antrag des Abteilungsausschusses für Angestellte der Gruppe Braunkohlenbergbau der Reichsarbeitsgemeinschaft für Bergbau und auf Antrag der am Tarifvertrage für die Angestellten der chemischen Industrie, Sektion 5 b, beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenten beim Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Thränsberg 20/22, besondere Fachvermittlungsabteilungen für kaufmännische und technische Angestellte der Braunkohlen- und chemischen Industrie gebildet worden. Das Ziel dieser Einrichtungen ist die reibungslose Regelung des Angebotes und der Nachfrage der kaufmännischen und technischen Angestellten der genannten Industriezweige. Die Durchführung der Vermittlungen untersteht einem paritätisch zusammengesetzten Fachausschuß. Die für die Vermittlungen aufgestellten und von den Parteien genehmigten Richtlinien und die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einheitlich zu verwendenden Vordrucke sind den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und den öffentlichen Arbeitsnachweisen übersandt worden, die in gegebenen Fällen außer dem Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt auch zur weiteren Auskunftserteilung bereit sind.

Auf die Einrichtung dieser Fachvermittlungsstelle beim Landesarbeitsamt werden die Interessenten hierdurch aufmerksam gemacht. (1301)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Der beim Reichsernährungsministerium bestehende **Düngestickstoff-Ausschuß** hat in seiner Sitzung vom 27. September die Frage geprüft, ob die Fabrikation oder Lagerung von Ammonsulfatsalpeter, Kaliammonsalpeter oder Gipsammonsalpeter mit Gefahren verbunden ist und ist zu folgender Entschließung gelangt: Auf Grund der dreijährigen Erfahrungen mit diesen Düngemitteln und der Darlegungen technischer Sachverständiger ist der Düngestickstoff-Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß kein Grund vorliegt, die genannten Ammonsalpeter-Dünger in ihrer Verwendung oder Lagerung, sei es in den Werken, sei es in der Landwirtschaft, Einschränkungen zu unterwerfen, daß vielmehr der Landwirtschaft ohne Bedenken die Anwendung deutscher Salpetersorten nach wie vor empfohlen werden kann. (1329)

Ausland.

Frankreich. **Ammoniakgewinnung.** Die Kommission, die sich in Frankreich mit der Prüfung des Haber-Verfahrens (Badische Anilin) und des Claude-Verfahrens (Sté. Chimique de la Grande Paroisse) befaßt hat, hält ihren Bericht geheim. Allem Anschein nach hat sie sich aber für die Anwendung des Claude-Verfahrens ausgesprochen, da die Compagnie Nationale de l'Azote, die in Frankreich die Auswertung des Haber-Verfahrens übernehmen wollte, ihre Auflösung als bevorstehend bezeichnet. Die Société de Grande Paroisse wird nunmehr allein in Frankreich nach dem französischen Verfahren die Stickstoffgewinnung übernehmen. (1331)

Tschecho-Slowakei. **Radiumausnützung.** Das tschechische Ministerium für öffentliche Arbeiten teilt mit, daß die Zeitungsmeldungen über die Uebergabe des Radiummonopols in der Tschechoslowakei an die Londoner Gesellschaft „Imperial and Foreign Corporation" nicht den Tatsachen entsprechen, sondern daß die Regierung mit der genannten englischen Gesellschaft unter der Firma „Tschechoslowakische Gesellschaft für Ausnützung von Radium" auf die Dauer von 5 Jahren eine Gesellschaft m. b. H. begründet, an der jeder der Gesellschafter mit 50 Proz. beteiligt ist. Die Förderung von Radium wird auch weiterhin unter staatlicher Verwaltung durchgeführt. (1330)

Finnland. **Aus der Zündholzindustrie.** Kürzlich ist eine Aenderung in der Zündholzindustrie Finnlands vorgenommen worden. Bis jetzt haben die Fabriken, welche sich in den Händen des schwedischen Zündholztrustes befinden, mit den finnländischen Fabriken konkurriert, wodurch die Preise unverhältnismäßg niedrig gehalten wurden. Als Beispiel könnte angeführt werden, daß Björneborgs Zündholzfabrik im Winter eine Kiste à 1000 Schachteln zu 92 Mk. verkaufte, Mitte Juni zu 117 Mk., und nun plötzlich den Preis auf 200 Mk. erhöht hat. Diese bedeutende Steigerung wird dadurch erklärt, daß Björneborgs Zündholzfabrik mit Saaris, Mänsälä und Savo Zündholzfabriken ein Kartell gebildet hat, welches seine Produkte bis jetzt ca. 25 Proz. billiger verkauft hat als die Fabriken, die dem schwedischen Trust angehören. Diese letzte Preiserhöhung war die vierte seit einigen Monaten. (L 1168)

Britisch-Indien. **Farbstoff-Einfuhr.** Die Gesamteinfuhr von Farbstoffen stieg nach einer Notiz in „The Board of Trade Journal" vom 8. September 1921 während des 2. Vierteljahres von 37 auf 98 lakhs. Von dieser Gesamtmenge lieferte das Vereinigte Königreich 38 lakhs, Deutschland 34 lakhs und die Vereinigten Staaten 18 lakhs. (1216)

Japan. **Kampfermonopol.** Kampfer ist bei weitem das wichtigste Nebenprodukt der Wälder Japans und nimmt in seinem Handel eine wohl einzigartige Stellung ein. Der Weltverbrauch wird auf etwa 6000 t im Jahre geschätzt, und der weitaus größte Teil dieser Menge wird von Formosa, dem eigentlichen Japan und Südchina gedeckt.

In Formosa wurde im Jahre 1899 ein Kampfermonopol geschaffen und im Jahre 1906 auf Japan selbst ausgedehnt. Die Anzahl der in den staatlichen und kaiserlichen Wäldern wachsenden Kampferbäume ist noch immer beträchtlich, sie wird auf etwa 12 Millionen geschätzt, die rund 2½ Millionen Kubikfuß ergeben soll; diese Bäume finden sich aber nicht immer an leicht zugänglichen Stellen, und ihre Verarbeitung lohnt sich dann nicht bei der gewöhnlichen Marktlage. Die auf Formosa vorhandenen nicht weniger als hundert Jahre alten Kampferbäume ergeben schätzungsweise 30 Millionen Kubikfuß, woraus etwa 17 500 t Kampfer und 12 800 t Kampferöl zu gewinnen sind. Da der Baum über 60 Jahre alt sein muß, ehe er ein günstiges Mengenverhältnis an Kampfer liefert, kann sich der Nachwuchs in wenigen Jahrzehnten erschöpfen, wenn er nicht verständig erhalten wird.

Japanische Chemiker haben seit mehreren Jahren nach Verfahren gesucht, um Kampfer in nutzbringender Weise aus jungen Zweigen und Blättern zu gewinnen. Die Regierung erleichtert nach besten Kräften die Anpflanzung junger Kampferbäume, und acht Provinzen im Süden Japans empfangen auch kleine Geldmittel zu diesem Zweck. In Formosa werden von der Regierung jährlich 50 000 Yen für Pflanzungen verausgabt, und über 30 000 acres (1 acre = 40,5 a) sind neu angepflanzt worden. Im eigentlichen Japan sind rund 2000 acres bepflanzt.

Für das Jahr 1919 war die Gewinnung an Kampfer in Formosa anfangs auf fünf Millionen Kin (1 Kin = 601,04 Gramm) geschätzt worden, aber wegen Lohnschwierigkeiten sind viele der Arbeitnehmer zu anderen Gewerben übergegangen, und die gesamte Ausbeute erreichte nur etwa die Hälfte des geschätzten Betrages. Da die Zelluloidfabrikanten bei dem Monopolamt reichlichere Kampferversorgung anregten, billigte die Regierung ein Projekt, auf Formosa jährlich 5000 tsubo (1 tsubo = 2½ acres = 0,99 ha) während 11 Jahren, vom Jahre 1918 an, mit Kampferbäumen aufzuforsten, außerdem wilde Kampferbäume zu schützen und die Ausfuhr möglichst zu verringern, um die Versorgung des japanischen Bedarfs zu erhöhen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Kampferausfuhr, nach Bestimmungsländern, für Juli bis Dezember 1919 im Vergleich mit 1918:

Japans Kampferausfuhr:

Bestimmungsländer	Juli-Dezember 1919		Juli-Dezember 1918	
	Mengen Kin	Wert Yen	Mengen Kin	Wert Yen
Vereinigte Staaten .	649 059	3 370 835	212 549	453 353
England	125 194	648 229	91 468	173 034
Frankreich	97 409	481 198	66 439	207 011
Indien	42 218	264 108	83 668	210 667
Australien	393	1 648	32 039	87 511
Andere Länder . . .	26 023	105 286	119 521	258 095
	940 296	4 871 304	605 684	1 389 671

Für Kampfer bestand ein Monopol bereits gegen Ende der chinesischen Verwaltung Formosas, aber das planose Fällen von Bäumen und die rohen Methoden der Gewinnung hatten viel Verlust von Kampfer und Verminderung der Ausbeute zur Folge. Um diesen Uebeln zu steuern, errichtete die Verwaltung der Insel im August 1899 ihr eigenes Monopolsystem, und im Oktober 1903 wurde für Japan und Formosa ein gemeinsames Monopolgesetz eingeführt.

Formosa ist jetzt die reichste Kampferquelle der Welt. Der Kusubaum, aus dem fast die ganze Kampfermenge gewonnen wird, bildet den wichtigsten Wertposten der weiten Waldbestände der Insel. Die jetzige Verarbeitung geschieht in der staatlichen Faktorei in Taipei.

(Disch. Allg. Ztg. nach Taihoken) (1246)

Digitized by Google

Die deutschen Waren am japanischen Markt. Das japanische Blatt „Jiji" schreibt in einem Artikel, in dem es sich über den deutschen Wettbewerb am japanischen Markt beklagt, daß in Yokohama und anderen japanischen Handelszentren ein Verkauf von deutschen Farbstoffen und Maschinen zu Preisen eingesetzt habe, der den japanischen Wettbewerb aufs schwerste bedroht. Zu der Frage, ob deutscher Schleuderhandel vorläge, soll man sich dem Blatte zufolge von amtlicher Seite also geäußert haben, daß das in den einzelnen Fällen sehr schwer zu entscheiden sei. Die Beamten des japanischen Handelsministeriums sollen aber dabei darauf hingewiesen haben, daß den Anzeigen wegen angeblichen deutschen Schleuderhandels die Ansicht von Leuten entgegenzuhalten wäre, die dem Ministerium gegenüber den Standpunkt einnehmen, daß in Japan solche Qualitätsware, wie sie Deutschland liefere, nicht hergestellt werden könne, daß Japan daher die vorzüglichen deutschen Waren hineinlassen müsse, daß es unbillig sei, die deutschen Erzeugnisse von der Einfuhr nur mit Rücksicht auf die billigen Preise ausschließen zu wollen. (1309)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Gerbstoffmarkt.

Die Kaufstimmung am Markte für Gerbrinden blieb gut; ein ansehnlicher Teil des Bedarfes ist noch ungedeckt. Wenn nun auch in einzelnen Händen größere Posten verfügbarer Rinde noch liegen, mit denen offenbar spekuliert wird, so ist das Gesamtangebot aber keineswegs den Anforderungen gewachsen gewesen. Insbesondere war dies neuerdings bei Fichtengerbrinde der Fall, von der in allerjüngster Zeit meist nur kleinere Mengen herankamen. Aus der Spannung zwischen Angebot und Nachfrage heraus ergaben sich neuerdings Erhöhungen in den Preisen; unter 40 Mk. je 50 kg, bahnfrei süddeutscher Versandplätze, war Ware überhaupt nicht zu beschaffen. Die Knappheit an Fichtengerbrinde wird deutlich dadurch illustriert, daß Verbraucher teilweise auch minderwertige Reppelrinde kauften. Auch der Begehr nach Eichenrinde ließ sich gut an, obgleich, wie es scheint, darin der Bedarf nicht gar so dringlich ist, wie in Fichtenware. Man nannte neuerdings dafür Preise von etwa 50—55 Mk. je Zentner, bahnfrei südwestdeutscher Versandplätze. Weidenrinde war immer gut gefragt und deren Preislage bei verhältnismäßig schwachem Angebot fest und hoch. Gerbholz hatte in Edelkastanienware ununterbrochen ziemlich schlanken Verkauf, zumal da die Andienung darin größeren Umfang nicht aufwies. Viel belangreicheres Angebot fand man hingegen in Eichengerbholz vor, von dem aber nur insoweit von den Gerbstoffabriken Gebrauch gemacht wurde, als die Preise nicht zu hoch gestellt waren. Wenn die Großhändler von früher gekaufter teurer Ware auch einen Teil, namentlich durch Abstoßen nach dem Ausland, absetzen konnten, so liegen immer noch beträchtliche Mengen am Inlandsmarkt. Aber selbst beim Einkauf frischer Ware hatten, gegenüber den niedrigeren Geboten der Verarbeiter, die Händler schwierigen Stand, denn bei Erwerbung in den Forsten stießen sie auf stärkeren Wettbewerb von seiten der Brennholzhändler, die oft höhere Preise boten, als die Gerbholzhändler. Infolge der starken Beschäftigung hatten die Gerbereien fortdauernd ansehnlichen Bedarf in Gerbauszügen, was den Fabriken dieser Ware ständig Aufträge darin zuführte. Ausländische Gerbholzauszüge bereiteten den Inlandserzeugnissen aber oft scharfen Wettbewerb. Neuerdings wird fester französischer Kastanienholzextrakt, 70—72prozentige Ware, garantiert rein, nur mit Blut entfärbt, am deutschen Markte einzuführen gesucht.

Nach den letzten Berichten aus Südamerika machte sich dort zunehmende Aufwärtsbewegung in den Preisen von Quebrachoholz und trocknem (festem) Quebrachoholzextrakt bemerkbar, die sogar starken Hausse-Charakter hatte. Man erwartet daher, daß diese Bewegung sich binnen kurzem auch auf die Werte von flüssigem Quebrachoauszug übertragen wird. An den holländischen Märkten erhielt sich das starke Kaufinteresse, zumal im Hinblick auf die unverkennbare Aufwärtsbewegung der Preise in den Gewinnungsländern. Man bevorzugte neuerdings besonders Quebrachoauszüge und Mimosarinde. Während jene zuletzt kaum unter 25 Lstrl., cif Rotterdam, beschafft werden konnten, forderte man für verfügbare Mimosarinde etwa 12 Lstrl., für schwimmende Ware etwa 11.10.— Lstrl. und für Ware auf Abladung etwa 11 bis 11.5.— Lstrl., alles cif Rotterdam. Für Sumach interessierte sich neben England besonders Deutschland, nach welchen beiden Ländern die größten Abladungen erfolgten. Amerika hat seine Bezüge in Sumach von Palermo merklich eingeschränkt. Die Schätzungen der heurigen Sumach-Ernte beziffern sich auf rund 20 000 Tonnen; neben diesen sind aber noch rund 12 000 Tonnen alter Ware vorhanden, meist im Besitz italienischer Spekulanten. Am amerikanischen Gerbstoffmarkte ist gegenüber 1919 starker Rückgang in den Gerbstoffpreisen erfolgt. Zuletzt verzeichnete man dort für Mimosarinde etwa 38 Doll., für Mangrove-Rinde etwa 37 Doll., für Myrobalanen etwa 11 bis 12 Doll., für Sumach etwa 57 Doll., für Dividivi etwa 35 Doll. und für Valonea etwa 36—44 Doll., alles für die Tonne; weiter wurden verlangt für Gambir etwa 4½—4¾ cts. für das Pfund, eine Ware, die im Jahre 1919 noch bis zu 20 (!) cts. bewertet wurde. (S. — 1303)

Wiener Chemikalienmarkt.

Durch die täglich mehr und mehr steigenden Preise wurde die Kauflust eingedämmt. Von Abschlüssen wurden bekannt: Chlorkalzium, 70/75, geschmolzen zu K. 18 ab Lager Wien sowie Calcium carb., P. K. R. (Solvay), zu K. 25. Für Paraffin legte man bis K. 95 Geld. Interesse zeigte sich noch für Leinöl, Firniß sowie -Ersatz transit Wien, für Zinkstaub und für Kolophonium. — Ausgeboten wurden Antichlor zu K. 58 transit Wien, Chromalaun in Stücken zu K. 118, Eisenvitriol, Prima, zu K. 7,50 prompt ab Wien, Schwefel in Stücken (Grießpulver) zu K. 52 verzollt, Soda bicarbona B. zu K. 17,50 und Weinsteinsäure zu K. 435 loko. (1240)

Italien. **Marktbericht.** Mailand notiert: Alaun, roh, krist., kurant. 145—160, desgleichen gereinigt, eisenfrei 220—250, Chromalaun 300; Aluminiumsulfat 14/15 Proz. 80—90, desgleichen 18 Proz. 105 bis 120; Ammoniumkarbonat in Stucken 330—350, desgleichen sehr gut verlesen in Broten U. S. 425—450; Arsenige Säure 99 Proz. 650—700; Aetzkali 88/92 Proz. 450; Azeton. Handelsw., 400 bis 450; Baryt, gem. Ia extraweiß 50, desgl. IIa extra 30; Borax, krist. 310—320; Borsäure, gerein. krist. 700, desgl. in großen Tafeln 825, desgl. in halb. Tafeln 815; Brechweinstein 1200 bis 1300 je dz; Chinin, salzsaur., 650, desgl. schwefelsaur., 500 je kg; Chlorammonium, Handelsw., 98/100 450—500, desgl. 95/96 400—450; Chlorbarium 130—150; Chlorkalk z. Desinf. 105 bis 110, desgl. elektr. 95—100; Chlorkalzium 75/80 Proz. f. Gefrierzwecke 80—85, desgl. körn. f. Trocknungsanl. 320; Chlormagnesia, geg., 115—125, desgl. flüssig 30/32 63—75; Chlorsaures Kalium 370—390; Kremortartari 98/99 900—920; Doppelchromsaures Kali, krist., zentrifug. 600; Doppelkohlensaures Natron, pulver. 160—170; Essigsäure 98/99 Proz. 780—800, desgl. techn., roh, 40 Proz. 210—230; Flußsäure, techn., rauchend, 600; Formaldehyd 40 Proz. 850—860; Glaubersalz, gew., geg. 65—75, desgl. krist. 42—50; Glykose, lösl., krist. 43 Bé 340—350, desgl. 45 Bé 370—380, desgl. 47 Bé 385—400; Glyzerin, techn. gelbl., 28 Bé 600—630, desgl. raffin., weiß 650— 700, desgl. destill. 28 Bé 850—950; Kalimetabisulfit 800—820; Kalziumkarbid 120; Kampfer, raffin., in Tafeln 3000—3500; Karbolsäure, krist., Schmelzpunkt 39/40° 800—850, desgl. liquef. 95 Proz. 350—400, desgl. Handelsw. 85 Proz. 250—300; Kaust. Soda franz. 70/72 220—230, desgl. engl. 70/72 230—250, desgl. amerik. 76/78 240—260; Kohlensaur. Blei 450—470; Kohlensaur. Natrium, Handelsw., kurant 45—55, desgl. franz. 98/100 80—85, desgl. engl. 98/100 80—85, desgl. amerik. 98/100 85—90; Kupfervitriol 98/99 Proz. 245—250; Lebertran, hell, nicht gefrier. bei —6°, 550—600 je dz; Magnesiumsulfat, krist., 45—50, desgl. in Nadeln 50—55 je kg; Milchsäure 80 Proz. 400—450; Naphtalin, weiß, 240—250, desgl. doppeltsublim. 750—760; Natriumbisulfit 32° Bé 45—55, desgl. 36 Bé 60—70, desgl. 38 Bé 70—80, desgl. krist. 280; Natriumnitrit 96/98 Proz. 300—320; Natriumphosphat 160; Natriumsilikat 140 T. 100, desgl. roh, gelöst 38—40 Bé 80—90; Oxalsäure, krist., Hand., 850—900; gelbes Prussid 1300—1400; Rizinusöl extra 650—675; Salizylsäure, rein, amorph., 1300; Salmiak 22 Bé 155; Salpetersäure, Handelsw., 36 Bé 165—170, desgl. 40 Bé 190—195, desgl. 42 Bé 210—220; Salpetersaur. Kalium, rein, krist., pulverf., 99 Proz. 350—380; Salpetersaur. Natrium, roh 96 Proz. 125—135, desgl. raffin. 99,60 Proz. 225—255; Salzsäure 20—21° 32—35, desgl. für Färb. 35—38; Schwefelantimon, roh, in Stück., 500; Schwefelkohlenstoff, doppeltrektif. 450; Schwefelnatrium 60/62 Proz. 235—250; Schwefelsäure, Handelsw. 50° Bé 19—21, desgl. 60° Bé 33—36, desgl. 65° Bé 46—50; Uebermangansaures Kali, technisches, 900—950, Unterschwefligsaures Natrium, krist., Handelsw., 105—110; Vaselin, gelb, techn., 425—450, desgl. gelb, Fäden ziehend, 700—800, desgl. weiß, rein 950—1000, desgl. paraffin. weiß 600—625; Weinsteinsäure, krist., 1050 bis 1150; Zink, pulver., 450—550; Zinksulfat 175; Zitronensäure, krist., 1850—2000; Zitronensaur. Magnesia, langkörn. od. kleinkörn. 1100—1200 je dz.

(Mitgeteilt von der Deutsch-Italienischen Vereinigung, Berlin SW. 68.) (1302)

Digitized by Google

Türkei. **Vom Opiummarkt in Smyrna.** Seit dem letzten Bericht vom 16. Juli sind bis zum 13. August 74 Kisten Opium (etwa 11 840 lb.) verkauft worden. Für geringwertigere Opiumsorten aus alter und neuer Ernte wurden 8 sh 6 d bis 10 sh bezahlt und für weiche Yerlis 10 sh 6 d bis 12 sh. Der Wechselkurs hat sich seit Mitte Juli nicht wesentlich geändert. Jetzt werden 552 Piaster für den Pfund-Sterling-Scheck auf London und 0,68 Dollar für ein türkisches Papierpfund (100 Piaster) notiert. Die Ankünfte beliefen sich auf 120 Kisten gegenüber 138 zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres und die Bestände in erster und zweiter Hand stellen sich jetzt auf 1178 Kisten. (1223)

Tunis. **Markt Ende August 1921 (Afrika).**

	Frank für 100 kg
Superphosphat	21,—
Schwefelsaures Kalium	125,—
Salpetersaures Natron	98,—
Salpetersaurer Kalk	91,—
Ammoniaksulphat	90,—
Sublimierter Schwefel	83,—
Stangenschwefel	150,—
Kupfersulphat	160,—
Soda (Solvay)	62,—
Schwefelsäure	35,—
Weinsteinsäure, 1. Qualität (weiß)	790,—
Zitronensäure, 1. Qualität (weiß)	1550,—
Ammoniakphosphat	510,—
Schwefelsäureanhydrid	215,—
Alkoholtannin	1800,—
Chlorcalcium	100,—
Natron aus Tripolis	ca. 400,—

(1230)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	26. 9.	21. 9.	Aktien.	26. 9.	21. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	475,50	—	Harkort Bergw.	800,—	—
Bad. Anilin	503,—	—	Höchster Farbw.	485,—	—
Byk-Guldenw.	650,—	649,—	C. A. F. Kahlbaum	1060,—	1010,—
Chem. F. Buckau	749,75	720,—	Köln-Rottweil	550,—	511,—
„ Griesheim	—	—	Leopoldshall	1120,—	1050,—
„ Grünau	650,—	600,—	Linde's Eismasch.	725,—	730,—
„ v. Heyden	890,—	740,—	Nitritfabrik	670,—	615,—
„ Milch & Co.	655,—	585,—	Oberschl. Koksw.	979,50	965,—
„ Weiler	—	—	Rasquin, Farbw.	915,—	921,—
„ Gelsenk.	1500,—	1421,—	Rh. W. Sprengst.	500,—	440,—
„ W. Albert	1010,—	929,—	J. D. Riedel	700,—	650,—
„ Concordia	1150,—	1059,—	Rütgerswerke	750,—	600,—
Dynamit Nobel	538,—	475,—	Schering, Chem.	950,—	820,—
Eggestorff. Salzw.	760,—	741,—	Sprengst. Carb.	605,—	565,—
Elberf. Farbenf.	499,—	—	Straßfurter Chem.	1050,—	975,—
Fahlberg List	701,—	649,75	Thür. Bleiweißf.	989,—	951,—
Herbst. Renner.	—	615,—	Union Chem. Fabr.	810,—	700,—
Th. Goldschmidt	1198,—	1085,—	Ver. chem. Wk. Charl.	1500,—	1400,—
Garb. Wiener G.	949,—	800,—	„ Glanzstoff F.	2300,—	1660,—

Devisen.	22. 9.	23. 9.	24. 9.	26. 9.	27. 9.	28. 9.
Holland	3437,50	3440,—	3460,—	3625,—	3975,—	4075,—
Schweden	2377,50	2375,—	2405,—	2530,—	2820,—	2905,—
Italien	449,—	445,—	449,50	480,—	507,50	517,—
England	405,—	405,25	407,—	428,50	471,50	473,50
New York	108,75	108,25	108,87½	117,50	124,25	127,—
Frankreich	767,50	767,75	777,50	830,—	887,50	899,—
Schweiz	1877,50	1865,—	1880,—	2000,—	2160,—	2185,—
Spanien	1400,—	1405,—	1410,—	1515,—	1625,—	1635,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	28. 9.	21. 9.
Elektrolytkupfer	3600	3029
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	3075—3125	2600—2650
Originalhüttenweichblei	1125 - 1176	960—980
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1150—1200	980—990
Zink, umgeschmolzen	950 - 975	800 - 820
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	4700—4800	4200
do. in Walz- oder Drahtbarren	4900—5000	4375
Bancazinn	7800—8000	6350—6450
Straitszinn	7800—8000	6350—6450
Australzinn	7800 - 8000	6350 - 6450
Hüttenzinn, 99 pCt.	7500—7600	6200
Reinnickel	6400—6600	5600—5700
Antimon-Regulus	1300—1350	1000—1025
Silber in Barren (1 kg)	2750 - 2775	1960—1970

(1333)

LITERATUR

Die Arbeiterschaft in der chemischen Großindustrie. Von Curt Duisberg. Carl Heymanns Verlag, Berlin W, 140 S.

Die Schrift enthält eine Darstellung der sozialen Lage der Arbeiterschaft in der chemischen Großindustrie. Sie stützt sich auf Eindrücke, die der Verfasser während der Kriegszeit in dreijähriger Tätigkeit bei den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen gewonnen und durch Material aus den drei größten Werken der Interessengemeinschaft der chemischen Industrie ergänzt hat. Was die Schrift über die Herkunft der Arbeiter, über Lebensalter, Anwerbung, soziale Abstufung, über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, über die Lebensbedingungen der Arbeiterschaft, ihre Beziehungen untereinander und zur Werksleitung an Material aus der Vorkriegszeit enthält, ist für die chemische Großindustrie in ähnlicher Vollständigkeit bisher noch niemals veröffentlicht worden. In dem zweiten Teil der Schrift gibt der Verfasser eine Schilderung der Einwirkungen der Kriegszeit auf die chemische Industrie im allgemeinen und auf die Arbeiterschaft im besonderen, wobei auch die Einflüsse der gesteigerten Arbeitslöhne, der Ernährungsverhältnisse, sowie die Wirkung des Hilfsdienstgesetzes zur Darstellung kommen. Der letzte Abschnitt behandelt die Zeit nach der Revolution. In den beiden Schlußkapiteln werden die Ursachen der stark radikalen Haltung der Arbeiterschaft untersucht und die Mittel zur Gesundung des gespannten Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erörtert. Die Anregungen des Verfassers erheben nicht den Anspruch, ein erschöpfendes Programm zur Lösung der Arbeiterfrage zu bieten. Aber es sind Gedanken, die der Beachtung jedes Leiters eines industriellen Unternehmens wert sind. — Bl. (1264)

Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen. Von Professor Friedrich Leitner. J. D. Sauerländers Verlag, Frankfurt a. M. 2. Auflage.

Der Verfasser, von dem bereits eine Reihe von Werken aus dem Gebiet der Organisation privatwirtschaftlicher Unternehmungen erschienen sind, behandelt in dem vorliegenden Bande die kaufmännischen Kontrollmaßnahmen. Besonderes Gewicht legt er dabei auf die Statistik, das Revisonswesen und die Finanzverwaltung. Neben grundsätzlichen Erörterungen über die Organisation und Verwaltung von privaten Erwerbsgesellschaften — Großbetrieben — sind im Text typenmäßige Beispiele und etwa 30 Tabellen zur Veranschaulichung enthalten. Neu aufgenommen wurden in dieser Auflage der Gründungs- und der Prüfungsbericht einer Revisionskommission, ein Revisionsplan, einige Beispiele für die Kontrolle durch die Kalkulation und die finanzielle Entwicklung einer Unternehmung, endlich eine recht ausführliche Darstellung der Montage. (1279)

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung. Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Diese Ausgabe der Gewerbeordnung berücksichtigt alle bis heute erlassenen Aenderungen und Verordnungen und gibt ein abschließendes Bild des Gesetzes und der Nebengesetze in genauer Wiedergabe des amtlichen Textes. Ein Anhang enthält das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903, das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910, das Hausarbeitsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901 mit den Aenderungen vom 12. Mai 1920 und Verordnungen der Kriegs- und Demobilmachungszeit. Ein von einem Juristen bearbeitetes Sachregister erleichtert das Zurechtfinden in dem umfangreichen Gesetzeswerk. (1280)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Farbwerke Franz Rasquin Akt.-Ges. in Köln-Mülheim. Die Generalversammlung vom 24. 8. 21, in der 15 Aktionäre 6 099 000 Mark Aktienkapital vertraten, beschloß die Dividende von 6 Proz. auf die Vorzugs- und 40 Proz. auf die Stammaktien ab 26. September zahlbar zu stellen. Zwei satzungsgemäß ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder wurden wiedergewählt. (1206)

Verein chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz. Nach den Beschlüssen der am 23. September d. J. in Berlin abgehaltenen Generalversammlung wird das Grundkapital der Gesellschaft um 12 Mill. Mk. auf 20 Mill. Mk. erhöht. (1298)

Neue Chemikalien-Großhandlung. Unter der Firma Max Reiner in Berlin-Charlottenburg ist eine Chemikalien-Großhandlung eröffnet worden. Der besondere Zweck der Firma ist, die Chemikalien verarbeitenden Industrien mit Rohstoffen zu versehen. (1299)

Digitized by Google

Steatit Magnesia A.-G. in Nürnberg. Die aus der Steatit A.-G. in Lauf a. P., der J. v. Schwarz A.-G.-Nürnberg und der Vereinigten Magnesia-Co. Ernst Hildebrandt A.-G.-Berlin-Pankow hervorgegangene Gesellschaft ist jetzt in das Handelsregister eingetragen. Fabrikdirektor Georg Pfeiff—Berlin-Pankow ist als Aufsichtsratsmitglied zurückgetreten. (1323)

Unter der Firma **L. Minlon & Co. A.-G.** in Köln-Ehrenfeld wurde unter der Beteiligung der Nationalbank für Deutschland und des Barmer Bankvereins ein neues Unternehmen gegründet zur Herstellung von Seife und Waschpulver. Das Aktienkapital beträgt 5 Mill. Mk. Den ersten Aufsichtsrat bilden Direktor E. Wittenberg in Berlin, Bankier Albert Bendix in Köln, Direktor Bernhard Junker in Wien und Dr. Georg von Wirkner in Gelsenkirchen. (1332)

Chemische Fabrik von Heyden Akt.-Ges. in Radebeul-Dresden. In der in Dresden abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrats wurde beschlossen, einer auf den 2. November einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 14 Mill. Mk. auf 40 Mill. Mk. neuer Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922 vorzuschlagen. (1322)

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg. Die Generalversammlung genehmigte die Statutenänderung dahingehend, daß daß Kapital der Gesellschaft nunmehr 7½ Mill. Mk. beträgt. Des ferneren wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt die Herren Chemiker Dr. L. Meyer, Rechtsanwalt Hugo Victor, Bankier Veit, Kaufmann Franz Epstein, sämtlich in Berlin. (1267)

Chemische Fabrik für Hüttenproduktion A.-G. Düsseldorf. In der Generalversammlung der Gesellschaft Sichelkonzern wurde beschlossen, das Aktienkapital um 1,5 auf 5,5 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien, die ab 1. Januar 1922 an der Dividende teilnehmen, werden zum Kurse von 110 Proz. an die A.-G. für Industriewerte-Luzern (Sichelkonzern) begeben. Die Verwaltung berichtet, daß die Kapitalserhöhung in der Hauptsache erfolgte, um mit Hilfe der A.-G. für Industriewerte wertvolle Patente auf dem Gebiet der Elektrochemie auszunutzen. Aus diesem Grunde erfolgte auch die Begebung der Aktien an die A.-G. für Industriewerte. (1268)

Deutsche Chemische Werke in Berlin. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1½ Mill. Mk. errichtet worden. In den Aufsichtsrat wurden gewählt: Bankier Eugen Friedmann-Berlin als Vorsitzender, Rittergutsbesitzer Raefbach-Sommerfeld als stellvertretender Vorsitzender, sowie Dr. med. von Hirsch—Gereuth-Berlin und Bürgermeister Jung-Sommerfeld. (1251)

Unter der Firma **Chemische Fabrik Weitmar A.-G.** wurde in Düsseldorf mit einem Aktienkapital von 3 Millionen Mark, unter Uebernahme der bisher als G. m. b. H. betriebenen Firma gleichen Namens eine neue A.-G. gegründet. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Bankier Lucian Gries und Otto Hellenbroich, Inhaber des Bankhauses Hellenbroich u. Gries in Düsseldorf, Bankdirektor Eugen Bode, Commerz- und Privatbank, Filiale Düsseldorf, und Bankier Weber vom Bankhause Max Mann Nachf. in Koblenz. Zum Direktor der Gesellschaft ist bestellt der Chemiker Dr. Albert Spreng in Weitmar bei Bochum. (1283)

Aus dem Handelsregister.

(19. September bis 24. September 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Unterweser G. m. b. H., Blumenthal (Hann.) (20).

Chemische Werke Veit G. m. b. H., Bremen (50).

Pfeiffer & Dr. Schwandner, G. m. b. H., Ludwigshafen a. Rh. (1200).

Friedrich Neumann, Fabrik chemisch präparierter Papiere, Berlin.

Wirtschaftliche Vereinigung ehemaliger Offiziere, Ein- und Verkaufsgesellschaft chemisch-technischer Produkte m. b. H., Freiburg i. B. (30).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Rüdersdorfer Dampf- und chemische Schnellwäscherei G. m. b. H., Rüdersdorf, jetzt: Chemische Fabrik Mark G. m. b. H., Rüdersdorf (Erzeugung und Vertrieb von Chemikalien).

Heinz Haake, Chemische Fabrik, Hildesheim, erloschen.

Herold A.-G., Fabrikation chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg, jetzt Herold A.-G., Fabrik chem. Präparate, Berlin-Schöneberg.

Handels- und Fabrikationsgesellschaft m. b. H. für chemische Produkte, vormals „Wadul" Alfred Wadephul, Berlin. (1319)

Versammlungskalender.

4. Okt.: Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co., A.-G., Hamburg: außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 4 Uhr in Hamburg, Neue Gröninger Str. 8/10.

10. Okt.: Saccharinfabrik A.-G., vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 2½ Uhr im „Magdeburger Hof", Magdeburg. (1320)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Diesjährige ordentliche Hauptversammlung am 14. und 15. Oktober in Berlin.

Mit Rücksicht auf die Katastrophe bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik, Werk Oppau, hat der Arbeitsausschuß unseres Vereins die Tagung in Baden-Baden abgesagt. Statt dessen findet die diesjährige Mitgliederversammlung in **Berlin** statt und zwar zum gleichen Termine, also **am 14. und 15. Oktober.**

Von allen gesellschaftlichen Veranstaltungen wird Abstand genommen.

Das Lokal der Versammlung wird noch bekanntgegeben.

Die Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, den 14. Oktober 1921:

Vormittags 9 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses.
Vormittags 10 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses.
Vormittags 12 Uhr: Vortrag des Herrn Dr. Meyer über „amerikanische Reiseeindrücke", zu dem alle bereits eingetroffenen Vereinsmitglieder Zutritt haben.

Sonnabend, den 15. Oktober 1921:

Vormittags 10 Uhr: Hauptversammlung.
1—3 Uhr: Mittagspause.
3 Uhr: Fortsetzung der Hauptversammlung.

Vorläufige Tagesordnung d. Verhandlungen:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. C. Duisberg.
2. Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik: Kommerzienrat Dr. Frank.
3. Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1920, Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.
4. Satzungsänderungen.
5. Wahlen.
6. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
7. Steuerfragen: Prof. Dr. Flechtheim.
8. Wärmewirtschaft: Oberingenieur Quack.

Besondere Teilnehmerkarten werden nicht ausgegeben. Als Ausweis gilt die Einladung bzw. die Mitgliedskarte.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
Der Geschäftsführende Vorsitzende.
Dr. Frank. (1327)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortl. f. d. redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10 / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang. BERLIN, 10. OKTOBER 1921 Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen.

Als im Beginn des März d. J. die Londoner Konferenz an dem Widerspruch der deutschen Delegation, den nach ihrer Auffassung unerfüllbaren Reparationsvertrag zu unterzeichnen, scheiterte, verhängten unsere im Obersten Rat vertretenen Kriegsgegner wirtschaftliche und militärische Strafmaßregeln, die von vornherein als ein Pressionsmittel gedacht waren, um Deutschland zur Annahme eines Ultimatums gefügig zu machen. Aus diesem Endzweck der getroffenen Maßregeln erklärt sich ihre Härte auf wirtschaftlichem Gebiet ohne weiteres.

Als die einschneidendste und wirtschaftlich schädlichste dieser Maßnahmen ist die Errichtung der Rheinzollinie anzusehen, durch die das besetzte Gebiet in zollpolitischer Beziehung und in der Regelung des Außenhandels der ausschließlichen Oberhoheit der Entente unterstellt wurde. Außerdem wurde durch die neue Zollinie das westliche Industriegebiet wirtschaftlich auseinandergerissen und das enge, für unsere industrielle Betätigung vollkommen unentbehrliche Zusammenarbeiten zwischen dem linksrheinischen Gebiet und dem übrigen Deutschland in der empfindlichsten Weise unterbrochen. Frankreich aber hatte sein Ziel erreicht: über die deutsche Westgrenze strömten wieder die Erzeugnisse der französischen Industrien herein, zum schweren Schaden unserer Valuta und damit unserer finanziellen und wirtschaftlichen Gesamtlage.

Auch unsere Gegner haben nicht zu bestreiten gewagt, daß die Verhängung der Sanktionen im schroffen Widerspruch zu dem Friedensvertrag stand und darum nichts anderes als eine Rechtsverletzung war. Aber auch in dieser Frage errang der Standpunkt Frankreichs: „Macht geht vor Recht!“ die Oberhand.

Am 5. Mai d. J. wurde dann von den alliierten Regierungen das Ultimatum überreicht, das neben anderen Verpflichtungen die finanziellen Lasten enthielt, die Deutschland in Erfüllung seiner Reparationsleistungen zu übernehmen hatte. Unter dem Druck der in Aussicht gestellten Besetzung des Ruhrgebiets und anderer militärischer Maßnahmen zu Wasser und zu Lande hat Deutschland das Ultimatum angenommen, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, daß daraufhin die verhängten Strafmaßnahmen für die Nichtannahme der Londoner Bedingungen zur Aufhebung gelangen würden. Die Annahme erwies sich als eine Täuschung, die Sanktionen blieben bestehen trotz aller einmütigen Proteste des gesamten deutschen Wirtschaftslebens gegen diese erneute Rechtsverletzung. Erst Mitte August entschloß sich der Oberste Rat, die Aufhebung der wirtschaftlichen, nicht aber der militärischen Sanktionen zuzusagen, falls Deutschland die erste Rate seiner Reparationsverpflichtungen, eine Milliarde Goldmark, am 31. August gezahlt haben würde. Gleichzeitig wurde die Errichtung einer interalliierten Stelle zur Prüfung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen, und zwar unter Mitwirkung der deutschen Behörden, angekündigt. Die finanzielle Verpflichtung wurde erfüllt, ohne daß der Termin für die Beseitigung der Rheinzollinie innegehalten wurde.

Endlich sind dann mit dem Ablauf des Monats September die wirtschaftlichen Absperrmaßnahmen des besetzten Gebietes gefallen, nachdem die Verhandlungen über die Befugnisse der Ueberwachungsstelle zum Abschluß gebracht wurden, das heißt, nachdem die deutsche Regierung auch in diesem Punkt die Forderungen der Entente uneingeschränkt angenommen hatte. Es handelte sich im letzten Stadium der Verhandlungen um die Frage, ob die Prüfungsstelle ihre Tätigkeit *vor* Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen ausüben soll, oder *hinterher*. Die deutsche Regierung vertrat selbstverständlich den letzteren Standpunkt, um zu verhindern, daß mit der Prüfung ein Vetorecht verbunden würde. Sie hat ihre Forderung nicht durchzusetzen vermocht. Aus Prestigerücksichten mußte Frankreich unter allen Umständen erreichen, daß Deutschland die Bedingungen der Entente ohne jede Abänderung annahm.

Ueber die Lage, die sich für Deutschland aus dieser Regelung ergeben wird, gehen die Auffassungen in der Tagespresse auseinander. Einheitlichkeit besteht aber darüber, daß mit dem Fortfall der Rheinzollinie jedenfalls das schwerste Hemmnis für den freien wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet beseitigt ist. Fest steht ferner, daß der Verkehr über die westliche Reichs- und Zollgrenze wieder unter die deutsche Oberhoheit gestellt ist. Umstritten dagegen ist die Auffassung über die künftige Tätigkeit des Prüfungsamtes für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

In dieser Beziehung muß man sich der Erklärungen erinnern, die ein Vertreter der englischen Regierung kurz nach der Tagung des Obersten Rates, in der die Bedingungen für die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen festgesetzt wurden, im Unterhaus abgab. Er erklärte, die Errichtung der interalliierten Stelle verfolge lediglich den einen Zweck, zu verhindern, daß die Einfuhr aus den alliierten Ländern schlechter behandelt würde als die anderer Herkunft. Darüber hinaus würde die freie Entschließung der deutschen Regierung in der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbedingungen nicht beeinträchtigt werden. Diese Zweckbestimmung der Prüfungsstelle ist den deutschen Vertretern bei den letzten Verhandlungen als maßgebend für die Ausübung ihrer Tätigkeit erklärt worden. Trotz allem der Entente gegenüber gewiß berechtigten Mißtrauens liegt deshalb einstweilen jedenfalls kein Anlaß vor, in der Einrichtung der Prüfungsstelle ein Mittel zu erblicken, das Loch im Westen für die französischen Luxuswaren offen zu erhalten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei den Beratungen des Obersten Rates Mitte August d. J. der englische Standpunkt, der in der oben angeführten Regierungserklärung zum Ausdruck kam, sich gegenüber den Franzosen durchgesetzt hat. Aber ganz gewiß nicht aus besonderer Vorliebe für Deutschland. Darüber wird sich niemand bei uns irgendwelchen Illusionen hingeben. Es sind vielmehr Motive des wirtschaftlichen Egoismus gewesen, die England bestimmten, der rücksichtslosen Einfuhrwirtschaft Frankreichs im Westen ein Ziel zu setzen. Denn daß diese einen großen Teil der Schuld an dem Tiefstand der Mark trägt, weiß man in England ganz genau. Die Kommentare der englischen Presse zu der Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen lassen

Digitized by Google

in vollkommener Deutlichkeit erkennen, aus welchen Erwägungen England diesmal Deutschlands Interesse wahrnahm.

„Daily News" sprechen die Hoffnung aus, daß endlich eine Politik weiser Staatskunst Deutschland gegenüber Platz greifen möge. Die zahlreichen Fehler der Entente seit dem Waffenstillstand hätten nicht nur den Wiederaufbau Europas verhindert, sondern auch zum großen Teil die heutige Wirtschaftskrise in England verursacht. Eine deutsche Mark im Werte eines halben Penny sei für den Handel Englands genau so bedrohlich, wie für das am Rande des Abgrunds stehende Deutschland. Die britische Regierung müsse möglichst bald die Initiative zur Regelung der Hauptfragen des Reparationsproblems und der Beziehungen zu Deutschland ergreifen.

Die Einsicht, daß die von der Entente in den letzten zwei Jahren Deutschland gegenüber angewandte Politik der Erpressung und Auspressung auf ihre Träger in Form schwerer wirtschaftlicher Schädigungen zurückfallen mußte, kommt bei dem sonst ausgeprägten praktischen Sinn der Engländer reichlich spät. Immerhin, die Einsicht ist da. Und darum wird man hoffen dürfen, daß die britische Regierung in dem noch verbleibenden Rest der wirtschaftlichen Sanktionen, der Kontrollstelle für Ein- und Ausfuhrbewilligungen, fair play treiben wird. Drei Millionen Arbeitslose — Mene Mene Tekel Upharsin. — Bl. (1257)

Der Kampf gegen die deutsche Farbstoff-Konkurrenz in den Vereinigten Staaten.

Die Bestrebungen der amerikanischen Farbstoff-Industrie zur Beherrschung des einheimischen Marktes dauern an. Die Abteilung für Farbstoffe bei der American Chemical Society macht alle Anstrengungen, um ein Einfuhrverbot, das bekanntlich vom Repräsentantenhaus ausgeschlossen und jetzt beim Finanzausschuß des Senates durchberaten wird, zu erzwingen. In der Erkenntnis, daß die gegenwärtige Stimmung des Kongresses gegen die Einfuhrverbot- und Lizenzvorschriften ist, hat die genannte Abteilung eine Bitte an bedeutende Mitglieder des chemischen und Farbstoffhandels gerichtet, ihre Vertreter im Kongreß mit dem dringenden Ersuchen um einen größeren Schutz der Industrie zu beauftragen. Der Brief ist von Sekretär R. Norris Shreve unterzeichnet. Die Hoffnung, so heißt es in dem Briefe, darf nicht aufgegeben werden, daß die Einfuhrverbotsbestimmungen wieder in den in der Beratung befindlichen Tarif eingesetzt werden, bevor er endgültig angenommen wird.

Dem Brief ist eine Anlage beigegeben, in der Franzis P. Garvan, der frühere Verwalter für das feindliche Eigentum und gegenwärtige Präsident der Chemical Foundation Co. Inc. dringend eine Schutzgesetzgebung beantragt. Diesem Schreiben sind zwei Briefe beigefügt sowie der Abdruck einer Zeitungsanzeige, die beweisen sollen, von welcher Seite der Widerstand gegen das Lizenzsystem ausgeht. Einer dieser Briefe stammt von der Firma Kutroff, Pickardt & Co. Inc., die, wie das Rundschreiben ausführt, seit 35 Jahren als Agentin für die Badische Anilinfabrik tätig ist. Das Zeitungsinserat ist mit H. A. Metz & Co. Inc. unterzeichnet. Beide Schriftstücke dringen auf die Abschaffung des Lizenzsystems für die Farbstoffeinfuhr. Der zweite Brief ist von der Firma Cheney Bros., Fabrikanten von Seidenstoffen, unterschrieben und dringt heftig auf einen Schutz der amerikanischen Farbstoffindustrie durch Schaffung eines Lyzenzsystems.

Der beigegebene Brief des Präsidenten der Chemical Foundation lautet folgendermaßen: Ich nahm bisher an, daß es niemals nötig sein würde, an die gesetzgebenden Körperschaften in Washington den Appell zu richten, unsere wachsende chemische Industrie, von der nicht nur unsere geschäftliche Blüte, sondern auch die Verteidigungskraft und der Fortschritt in der medizinischen Wissenschaft abhängt, zu schützen, doch habe ich mich darin getäuscht. Ich habe die Kühnheit der deutschen Propagande unterschätzt und dachte nicht, daß die deutsche chemische Industrie stark genug wäre, um ihre Machinationen in den Vereinigten Staaten aufzunehmen, selbst bevor die Friedenserklärung unterzeichnet ist. Jeder, der die Schwierigkeiten der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten kennt, ist überzeugt, daß kein Schutzzoll die Industrie gegen den sogenannten „J.-G.-Konzern" schützen kann, der von den bedeutendsten chemischen Verbänden in Deutschland gebildet wird. Diese Ueberzeugung wurde bereits von der American Chemical Society mit ihren 15000 Mitgliedern, von der American Drug Manufacturing Ass. und zahllosen anderen Verbänden ausgesprochen.

In der amerikanischen Presse, sowie durch private Rundschreiben sind jedoch die Geschäftsleute der Vereinigten Staaten ersucht worden, die Schutzbestrebungen zu bekämpfen, und zwar gingen beide Maßnahmen von Konzernen aus, die seit über 35 Jahren Agenten für deutsche chemische Interessen sind und heute noch die Interessen des deutschen J.-G.-Trustes vertreten. Die Behauptungen dieser beiden Firmen lassen erkennen, daß der deutsche Farbstoff-Trust nicht einen Schutzzoll fürchtet, ganz gleich, in welcher Höhe er aufgelegt wird, sondern nur den zeitweiligen Ausschluß deutscher Farbstoffe, Chemikalien und Drogen. Wenn aber eine derartige Bestimmung nicht wenigstens für die Dauer von 5 Jahren angenommen wird, so kann der deutsche Farbentrust, das weiß man in den Fachkreisen Amerikas, leicht unsere gesamte chemische Industrie ruinieren. Ich sende eine Abschrift dieser beiden Dokumente mit und bitte, die amerikanische Geschäftswelt in unserem Kampf gegen die deutsche Geschäftswelt zu unterstützen. Ich füge die gegenteilige Ansicht der beiden genannten Agenturen bei, nämlich den Brief der bekannten Seidenfabrik Cheney Bros., der für sich selbst spricht. Schreiben Sie an die Senatoren oder Kongreßleute, damit sie wissen, auf welcher Seite der größere Nachdruck in den Vereinigten Staaten liegt.

(Ueb. D. — 1354)

Zum Entwurf des neuen amerikanischen Zolltarifs.

Der Ausschuß beider Häuser des amerikanischen Kongresses, in dem gegenwärtig der Zolltarifentwurf beraten wird, hat sich bezüglich der Festsetzung des Verzollungswertes eingeführter Waren auf bestimmte Beschlüsse geeinigt. Den Wortlaut dieser Beschlüsse teilt der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband mit:

Aehnlichkeit. a) Wo immer von der Aehnlichkeit von Waren anderen Waren gegenüber die Rede ist (sei es, daß es sich um fertige, halbfertige oder Waren in nicht verarbeitetem Zustande handelt), so soll eine solche Aehnlichkeit, um einen Preis festzusetzen, der auf der Aehnlichkeit basiert, bezüglich des Materials, der Qualität, der Herstellung und der Art gemeint sein.

Einheimischer Wert. b) Der einheimische Wert importierter Ware soll derjenige Preis zur Zeit der Ausfuhr der importierten Ware sein, zu welchem eine ähnliche einheimische Ware fertig verpackt zur Ablieferung auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten verkauft oder frei zum Verkauf allen Käufern auf solchen Märkten im gewöhnlichen Handelswege und in den gewöhnlichen Großhandelsmengen angeboten wird.

Importwert. c) Der Importwert einer importierten Ware soll der Preis zur Zeit des Exports einer solchen Ware nach den Vereinigten Staaten sein, zu welchem eine ähnliche importierte Ware frei zum Verkauf, fertig zur Ablieferung verpackt, allen Käufern auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten im gewöhnlichen Handelswege und in den gewöhnlichen Großhandelsmengen angeboten wird.

Digitized by Google

Exportwert. d) Der Exportwert einer importierten Ware soll derjenige Preis zur Zeit des Exports einer solchen Ware nach den Vereinigten Staaten sein, zu welchem eine solche oder eine ähnliche Ware frei zum Verkauf allen Käufern auf den Hauptmärkten des Landes, von dem aus die Ware exportiert wird, in den gewöhnlichen Großhandelsmengen und auf dem gewöhnlichen Handelswege zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten angeboten wird, zuzüglich, wenn nicht eingeschlossen in solchem Preise, der Kosten aller Umhüllungen und Verpackungen und aller anderen Kosten, Spesen und Unkosten, die notwendig sind, um die Ware versandbereit zur Verschiffung nach den Vereinigten Staaten zu machen, abzüglich eines etwa in Frage kommenden Betrages, der in einem solchen Preis eingeschlossen ist und der von irgend welchen zuzüglichen Kosten, Spesen, Auslagen und Einfuhrzöllen der Vereinigten Staaten herrührt, die mit dem Transport der Ware vom Platze der Verschiffung im Ausfuhrlande nach dem Ablieferungsplatz in den Vereinigten Staaten zusammenhängen und zuzüglich, falls in einem solchen Preise nicht enthalten, des Betrages irgendeiner Ausfuhrabgabe, die von dem Ausfuhrlande auf Waren, die nach den Vereinigten Staaten exportiert werden, erhoben wird.

Produktionskosten. e) Die Produktionskosten importierter Waren sollen sich aus folgenden Beträgen zusammensetzen:

1. den Kosten des Materials und seiner Verarbeitung, sonstigen Behandlung und anderer Arbeiten, die bei der Herstellung oder Erzeugung einer gleichartigen oder im wesentlichen gleichartigen Ware zur Zeit vor der Verschiffung der in Frage stehenden Waren entstehen und welche im allgemeinen die Herstellung oder Erzeugung der in Frage stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang gestatten würden,
2. den gewöhnlichen allgemeinen Unkosten (nicht weniger als 10 Proz. solcher Herstellungskosten), falls es sich um eine gleichartige oder im wesentlichen gleichartige Ware handelt,
3. den Kosten aller Behälter, Umhüllungen und Verpackungen und aller anderen Kosten, Spesen und Ausgaben, die notwendig sind, um die in Frage stehende Ware versandbereit zur Verschiffung nach den Vereinigten Staaten zu machen,
4. einem Zuschlag für den Gewinn von nicht weniger als 8 Proz. der Summe der Beträge, wie angegeben unter 1 und 2, und welcher gleich ist dem Gewinn, der gewöhnlich bei Waren vom gleichen wesentlichen Charakter wie die in Betracht kommenden Waren von Fabrikanten oder Herstellern im Lande der Fabrikation oder Herstellung hinzugerechnet wird, die an dem gleichen Handel wie die Fabrikanten oder Hersteller der in Betracht kommenden Waren beteiligt sind.

Wert. f) Für die Zwecke dieses Gesetzes soll der Wert der importierten Waren sein:

1. der einheimische Wert,
2. wenn der einheimische Wert nicht zur Zufriedenheit der Zollabschätzer festgestellt werden kann, der Importwert,
3. wenn weder der einheimische Wert noch der Importwert zur Zufriedenheit der Zollabschätzer festgestellt werden kann, dann soll der Exportwert, zuzüglich, falls in solchem Preise nicht enthalten, Zoll-, Transport-, Versicherungskosten und anderer notwendiger Ausgaben für die Versendung vom Platz der Verschiffung bis zum Platz der Ankunft in den Vereinigten Staaten und plus eines angemessenen Zuschlages für den Gewinn und die Generalunkosten von zusammen nicht weniger als 16 Proz. zugrunde gelegt werden,
4. wenn weder der einheimische Wert noch der Importwert oder Exportwert zur Zufriedenheit der Zollabschätzer festgestellt werden kann, dann sollen die Produktionskosten plus Zoll, Transport- und Versicherungskosten und anderer notwendiger Ausgaben für die Versendung vom Platz der Verschiffung bis zum Platz der Ankunft in den Vereinigten Staaten und plus eines angemessenen Zuschlages für den Gewinn und die Generalunkosten von zusammen nicht weniger als 16 Proz. zugrunde gelegt werden. (1237)

Die Darmstädter Bank über den Absatz von chemischen Erzeugnissen.

Der von der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) herausgegebene Auslands-Nachrichtendienst bringt in Nr. 38 Marktberichte für die wichtigsten Industrieerzeugnisse. Ueber die Gesamtlage wird folgendes ausgeführt:

Der Geschäftsgang, der seit Juli d. J. eine Belebung fast in allen Zweigen des Handels und der Industrie erkennen ließ, ist im Laufe des August und bis in den September immer lebhafter geworden. Diese Belebung ist aber wohl weniger auf allgemeine wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen, als vielmehr eine Folge der Entwertung der Mark, was wiederum zur Folge hatte, daß das Ausland stark kaufte. Aber auch im Inland zeigt sich große Kauflust, die zum Teil einem vorhandenen Bedarf entspringt, zum Teil aber der Sorge vor weiteren Preiserhöhungen. Die Folge ist eine allgemeine neue Teuerungswelle und in Verbindung damit eine neue Lohn- und Gehaltsbewegung. Die scheinbaren Besserungserscheinungen, wie sie im Beschäftigungsgrad der Industrie zurzeit zum Ausdruck kommen, dürfen aber nicht überschätzt werden. Verschiedene Anzeichen des statistischen Barometers deuten noch immer auf stürmisches Wetter hin. Man braucht nur die Bewertung der Mark im Verhältnis zum Friedensstand zu betrachten.

Die Preissteigerung der Einfuhrwaren war im Juli d. J. für uns so erheblich, daß trotz ihrer im Verhältnis zu den Inlandwaren geringen Bedeutung die Höhe des Gesamtwarenpreisniveaus von ihnen einschneidend beeinflußt wurde. Während im Vorjahr die Preise der Einfuhrwaren vom Juni zum Juli sich um 11,1 Proz. ermäßigten und dadurch die Erhöhung der Inlandware kompensierten, trat in diesem Jahre die Preiserhöhung der Einfuhrwaren von 7,3 Proz. noch zu der Verteuerung der Inlandwaren hinzu. Das erhöhte Niveau der Einfuhrwaren ist in erster Linie aus der erheblichen Valutaverschlechterung erklärlich.

Was nun den Absatz von Erzeuginssen der chemischen Industrie betrifft, so blieb der von *Farbstoffen* bei uns im Lande zwar noch unter dem Friedensstand von 1913; er hat sich jedoch im allgemeinen befriedigend gestaltet.

Im Auslandsgeschäft machen sich keine nennenswerten Anzeichen für eine baldige Besserung bemerkbar. Absperrungsmaßnahmen, und besonders die Sanktionen, haben der chemischen Industrie bereits schwere Opfer auferlegt.

Wenn im Augenblick die Lage im übrigen *Chemikalienhandel* als ausgesprochen fest bezeichnet werden muß und man nach den Ereignissen der letzten Woche annehmen möchte, daß wir in Chemikalien wieder in eine Hausseströmung, ähnlich der von Ende 1919, Anfang 1920, geraten sind (die Preise der verschiedensten technischen Chemikalien wie Antichlor, Schwefelnatrium, Kalialaun, Aetznatron steigen fast täglich und sind gegen die Anfang August gültigen Preise bereits annähernd um 50 Proz. gestiegen), so ist diese auffallende Steigerung, soweit es sich übersehen läßt, zur Hauptsache durch Käufe des Auslandes, hauptsächlich England und Amerika, hervorgerufen, die ihren Bedarf in Deutschland decken. Möglicherweise spielte die bevorstehende Zollerhöhung in den genannten beiden Ländern eine gewisse Rolle insofern, als sich die dortigen

Digitized by Google

Interessenten vor Inkrafttreten der Zölle noch mit größeren zollfreien Warenmengen zu versorgen bestrebt sind. Gegenüber dieser Nachfrage vom Auslande ist das Angebot der deutschen Fabriken als minimal zu bezeichnen. Sämtliche größeren Werke sind in technischen Chemikalien großenteils bis Ende Oktober oder Anfang November ausverkauft, und es ist mit einer Knappheit und weiteren Verteuerung sämtlicher technischen Chemikalien auch aus dem Grunde zu rechnen, als fast sämtliche Fabriken in Lohnkämpfen mit ihrer Arbeiterschaft stehen, die bis zu 50 Proz. ihrer bisherigen Lohnforderungen ausmachen. Dazu kommt, daß die wichtigsten Ausgangsprodukte der chemischen Industrie, die Kalisalze, durch das neuerdings zustande gekommene Reichskaligesetz nochmals um 30 bis 40 Proz. verteuert wurden, was unmittelbar wieder eine Erhöhung der sämtlichen technischen Chemikalien zur Folge haben wird. Es ist daher wohl anzunehmen, daß der Markt in technischen Chemikalien auch weiterhin eine stetige und aufsteigende Tendenz verfolgen wird, wenigstens solange, bis die Weltmarktpreise noch nicht erreicht sind. Ein Zeichen für die Gesundung und Stabilität des Chemikalienmarktes dürfte vielleicht auch darin zu ersehen sein, daß die im abgelaufenen Monat verschiedentlich eingetretenen Devisenrückschläge keinerlei Einfluß auf die Stetigkeit des Marktes auszuüben vermochten und die Preise fast aller technischen Chemikalien fast unentwegt weiter angezogen haben. Bezüglich pharmazeutischer Chemikalien scheinen sämtliche Preise ebenfalls ihre unterste Grenze erreicht zu haben und verfolgen ebenfalls steigende Tendenz.

Im großen und ganzen dürfte der weiteren Entwicklung des Chemikalienmarktes wohl mit Vertrauen entgegengesehen werden können, da es, wenigstens soweit es sich um technische Chemikalien handelt, hierbei weniger um Spekulationsgeschäfte, als um einen tatsächlich stattfindenden Absatz der Ware ins Ausland handelt. — r. (1342)

Unerwünschte Wirkungen des Friedensvertrages.

Durch den Friedensvertrag hat Deutschland dem Wiedergutmachungsausschuß „zum Zwecke teilweiser Wiedergutmachung" ein Bezugsrecht auf Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse einräumen müssen, wobei Menge und Art von dem Ausschuß bestimmt wird. Das Bezugsrecht reicht bis zu 50 v. H. der Gesamtmenge jeder einzelnen Art von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen, die sich bei Inkrafttreten des Friedensvertrages in Deutschland befanden oder über die Deutschland verfügen konnte. Außerdem muß Deutschland dem Wiedergutmachungsausschuß bis zum Ablauf des Jahres 1924 ein Bezugsrecht auf sämtliche Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse bis zu 25 v. H. der deutschen Erzeugung zur Verfügung stellen. Wenn nach Ansicht des Ausschusses die Erzeugung während eines Halbjahres hinter der normalen zurückbleibt, kann der Ausschuß eine Ablieferung bis zu 25. v. H. der normalen Erzeugung fordern.

Es ist bekannt, daß die Entente bei weitem nicht in der Lage gewesen ist, in dem vorgeschriebenen Umfang von den Erzeugnissen unserer chemischen Industrie Gebrauch zu machen. Italien hat aber sowohl seinen Anteil an den vorhandenen Vorräten wie auch an der weiteren Erzeugung sich gesichert. Von vornherein wurden aus italienischen wirtschaftlichen Kreisen warnende Proteste wegen dieser überreichlichen Versorgung laut, die keineswegs im Interesse der italienischen chemischen Industrie läge.

Kürzlich hat ein Fachmann, Professor Piccinini, ausführlich zu diesem Problem Stellung genommen. Er erklärte, daß die deutschen Lieferungen von Chinin in größeren Mengen für Italien durchaus erwünscht seien, da trotz eingehender Versuche seitens der italienischen Regierung ein brauchbares Ergebnis in der Chininfabrikation bis heute nicht erzielt worden sei. Die italienische Regierung habe sogar die Kosten einer Studienreise nach Indien nicht gescheut, um die Anbau- und Wachstumsbedingungen von Zinchona zu studieren. Einstweilen könne aber trotzdem noch nicht damit gerechnet werden, daß die italienische Erzeugung den heimischen Bedarf befriedigen könne, zumal nach dem Kriege bei der weiten Verbreitung von Malaria und sonstigen Fieberkrankheiten Chinin in starkem Umfang gebraucht würde. Italien sei daher sehr gut dabei gefahren, sich den Bezug von deutschem Chinin für lange Zeit gesichert zu haben.

Anders liege jedoch die Sache für Italien in bezug auf die Weiterbelieferung mit anderen Erzeugnissen der deutschen chemischen Industrie. Der italienische Markt sei mit Farbstoffen und allen möglichen synthetischen Produkten geradezu überschwemmt, so daß die betroffenen Industriekreise laut nach Abhilfe durch Einfuhrverbote und endgültigen Verzicht auf weitere Lieferungen riefen. Da außerdem die deutsche Produktion immer stärker angespannt werde und immer größere Mengen erzeuge, so bestehe die Gefahr, daß bei einer weiteren Ausübung des Bezugsrechtes an deutschen chemischen Erzeugnissen bis zum Jahre 1925 die chemische Industrie Italiens von katastrophalen Wirkungen und Schlägen heimgesucht werde.

Piccinini macht deshalb den Vorschlag, die italienische Regierung solle sich mit der deutschen Regierung baldmöglichst ins Einvernehmen setzen und nur solche pharmazeutischen Produkte von Deutschland beziehen, die auch tatsächlich vom italienischen Markt aufgenommen werden könnten, ohne dem Lande unheilbare Wunden zu schlagen. Ein anderer Weg sei auch der, daß Italien die von Deutschland bezogenen Produkte anderweitig gegen tatsächlichen Bedarf eintauschen könne. Dieser Vorschlag ist nicht neu. Es ist bekannt, daß auch in anderen Ländern der Entente die zwangsweise abgelieferten deutschen chemischen Erzeugnisse als Ausfuhrobjekte Verwendung finden. (1358)

Der Arbeitsmarkt im August 1921 nach statistischen Erhebungen.

Das Reichs-Arbeits-Blatt bringt in seiner letzten Nummer eine Darstellung des Arbeitsmarktes im Monat August d. J. auf Grund von statistischen Erhebungen. Nachfolgend geben wir die einleitende Gesamtübersicht wieder:

Der Arbeitsmarkt zeigte während des Berichtsmonats im ganzen das Bild gleichmäßig anhaltender Belebung wie in den Vormonaten. Mit der vorrückenden Jahreszeit verminderte sich die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Landwirtschaft und anderen von der Saison abhängigen Gewerben; dafür zeigte neben der Textil-Industrie neuerdings auch die Metall- und Maschinen-Industrie eine entschiedene Aufwärtsbewegung. Störend auf den Fortgang wirkten als Folgen der letzten Endes durch die Milliardenzahlungen bedingten Teuerungswelle zahlreiche mit Arbeitseinstellungen verbundene Lohnbewegungen.

Die Krankenkassenstatistik, die in ihren Mitgliederzahlen die Menge der beschäftigten Arbeitskräfte widerspiegelt, zeigte im August, wie übrigens seit Monaten vorher, eine in gleicher Stärke anhaltende Zunahme der Beschäftigten. Bei den 6456 Kassen, von denen Berichte rechtzeitig vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 13 139 064 am 1. August auf 13 225 299 am 1. September d. J. um 86 235 oder 0,7 v. H. (im Vormonat 0,4 v. H.).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände ließ einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit unter der organisierten Arbeiterschaft erkennen. Von 5 680 337 durch die Statistik erfaßten Mitgliedern waren

Digitized by Google

am 27. August, dem Stichtage, 123 689, d. h. 2,2 v. H., ohne Arbeit (gegen 2,6 im Vormonat). Auch die Statistik der Organisationen über Kurzarbeit läßt, wenn ihre Zahlen bisher auch auf unbedingte Zuverlässigkeit nicht Anspruch erheben können, die Annahme einer Besserung zu.

Die Statistik der Erwerbslosigkeit konnte für August wiederum eine Abnahme der Zahl der Unterstützungsempfänger feststellen. In der Zeit vom 1. August bis 1. September sank die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen von 268 508 auf 232 369, d. h. um 36 139 oder 13,5 v. H. Die Männlichen verminderten sich von 205 495 auf 176 745, d. h. um 28 750 oder 14 v. H., die Weiblichen von 63 013 auf 55 624, d. h. um 7389 oder 11,7 v. H.

Die Zahl der mitunterstützten Familienangehörigen (sog. Zuschlagsempfänger) ging von 299 367 am 1. August auf 250 514 am 1. September, d. h. um 48 853 oder 16,3 v. H. zurück.

Zufolge der Statistik der öffentlichen Arbeitsnachweise machte die in den Vormonaten wahrgenommene Besserung sich auch im Berichtsmonat unvermindert geltend. Die Zahl der Arbeitsgesuche stieg von 915 168 im Juli auf 937 489, d. h. um 22 321 oder 2,44 v. H. (im Vormonat eine Abnahme um 2,79 v. H.). Gleichzeitig stieg das Stellenangebot von 604 820 im Juli auf 658 484 im August, d. h. um 53 664 oder 8,87 v. H. (im Vormonat 8,34 v. H.). Danach stellte sich die Andrangsziffer, d. h. die Zahl der auf je 100 offene Stellen entfallenden Arbeitsgesuche auf 142 gegen 151 im Vormonat. Die Zahl der durch die Arbeitsnachweise zustande gebrachten Vermittlungen stieg von 449 917 im Juli auf 494 517, d. h. um 44 600 oder 9,91 v. H. (im Vormonat 9,92 v. H.). Es gelang somit im August 52,75 v. H. aller Suchenden Arbeit zu vermitteln (im Vormonat 49,16 v. H.) und 75,10 v. H. aller angebotenen offenen Stellen zu besetzen (im Vormonat 74,39 v. H.). (1331)

Zur Frage des Wettbewerb-Verbots.

In Nr. 30 der „Chemischen Industrie" vom 25. Juli d. J. ist mitgeteilt, daß die Reichsregierung dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, durch den die Gehaltsgrenzen für die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Gewerbeordnung über die Kündigung und das Wettbewerbsverbot für kaufmännische Angestellte und Betriebsbeamte abgeändert werden sollen. Die von der Reichsregierung vorgeschlagene Regelung wurde dabei unter Berücksichtigung der dem Entwurf beigegebenen Begründung dargestellt.

Nun hat zur Frage des Wettbewerb-Verbots der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure eine Denkschrift veröffentlicht, die zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung des geltenden Rechts gibt. Daran schließt sich eine Darstellung der Stellungnahme der Gewerkschaften zur Neuordnung der Konkurrenzklausel, die in der Forderung des Afa-Bundes in seinem Angestelltenvertrags-Rechtsentwurf zum Ausdruck kommt:

„Eine Vereinbarung, durch die der Dienstverpflichtete für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist nichtig. Das gleiche gilt für Verträge, durch die sich ein dritter dafür verbindlich macht, daß ein Dienstverpflichteter eine solche Vereinbarung einhalten werde.

Dienstberechtigte, die untereinander eine Konkurrenzklausel gegen ihre Dienstverpflichteten verabreden, werden mit Geldstrafe nicht unter 10 000 Mk. oder mit Haft bestraft. Die Verurteilung ist zu veröffentlichen."

Die Verbände der Handlungsgehilfen verlangen ebenfalls, daß wenigstens gegenüber den Handlungsgehilfen Konkurrenzklauseln unter allen Umständen verboten sein sollen, so u. a. der G. d. A., der aber, da er außerdem Techniker organisiert, sich auch bezüglich dieser äußert und der Meinung Ausdruck gibt, daß bei ihnen eine völlige Abschaffung der Karenzen noch nicht spruchreif sei.

Die Vereinigung leitender Angestellter schließt sich in einer Eingabe vom Oktober 1920 dem radikalen Standpunkt des Afa-Bundes an und fordert die Aufhebung und künftige Ausschaltung aller Wettbewerb-Verbote. Andererseits glaubt sie, daß ein unter Umständen berechtigtes Interesse der Unternehmungen auf gesetzlichen Schutz von Betriebsgeheimnissen und Produktionserfahrungen dadurch gewahrt werden kann, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums durch urheberrechtliche Bestimmungen über die Unverletzbarkeit des geistigen Betriebseigentums und die daraus folgenden Pflichten des Angestellten erweitert werden. Nähere Vorschläge wie sie sich die Fassung solcher Bestimmungen denkt, macht die Vereinigung nicht.

Die Stellung und die Forderungen des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure sind in folgende Leitsätze eingekleidet:

1. Das Wettbewerb-Verbot stellt, insbesondere in seinen heute noch bestehenden Formen eine drückende Last für den Arbeitnehmer dar und wirkt unsozial.
2. Trotzdem wird es in besonderen Fällen, wo ein berechtigter Zweck vorliegt, also insbesondere der Schutz der deutschen Volkswirtschaft damit verknüpft ist, nicht vollständig abgeschafft werden können, da das allgemeine Interesse dem Vorteil des Einzelnen vorangehen muß.
3. Aber es ist zu verlangen, daß die Anwendungsmöglichkeit des Wettbewerb-Verbots auf das äußerste Mindestmaß und nur auf Fälle unbedingter Notwendigkeit eingeschränkt wird, und es ist zu trachten, seine drückende Wirkung auf den Arbeitnehmer durch geeignete Maßnahmen abzuschwächen.
4. Die Gegenleistungen, die der Arbeitnehmer für Einhaltung von Wettbewerbsabreden zu beanspruchen hat, müssen der zu übernehmenden Leistung angemessen sein, um die unsoziale Wirkung möglichst auszugleichen. Sollte die Erkenntnis dieser Notwendigkeit auf Arbeitgeberseite nicht in vollem Umfange eintreten und der aus früheren Zeiten bekannte Widerstand gegen eine ausgedehnte Entschädigungspflicht erneut einsetzen, so ist die volle Abschaffung der Konkurrenzklauseln als das in solchem Falle kleinere Uebel anzustreben.
5. Der Potthoff'sche Vorschlag eines generellen gesetzlichen Verbots der Wettbewerbsabreden unter Zulassung der Abdingbarkeit durch Tarifverträge bei Einhaltung gewisser gesetzlicher Mindestschutzbestimmungen erscheint als ein gangbarer Weg, um zu sozial annehmbaren Verhältnissen auf diesem Gebiete zu kommen.

Diesen Leitsätzen ist eine sehr eingehende Begründung beigegeben. Sie erörtert die schädlichen Wirkungen der Konkurrenzklausel in sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung, ihre berechtigten und unberechtigten Zwecke, ihr Anwendungsgebiet und dessen Einschränkung, ferner die Form und den sachlichen Umfang von Wettbewerbsabreden, die Gegenleistung und die Verzichtmöglichkeiten auf Wettbewerb-Verbote. In dem Abschnitt über berechtigte und unberechtigte Zwecke der Konkurrenzklausel wird ausgeführt, aus welchen Gründen allgemein volkswirtschaftlicher Natur eine völlige Abschaffung der Konkurrenzklausel nicht ratsam erscheint. Zweifellos sei es notwendig, zu verhindern, daß ungeschützte Erfindungen aus einem Betriebe herausgetragen würden; der Schutz des geheimgehaltenen geistigen Eigentums müsse in vollem Umfang gewährleistet werden. Dies gilt, wie die Begründung ausführt, insbesondere gegenüber dem Ausland, wo, mangels eines ausreichenden internationalen gewerblichen Rechtsschutzes allein das Konkurrenzverbot als

Digitized by Google

einigermaßen wirksames Mittel, die deutsche Volkswirtschaft vor Schädigungen tiefgreifender Art zu bewahren anzusehen ist, zumal ja infolge der durch den Patentraub im Kriege und nach dem Kriege hervorgerufene Unsicherheit im Patentwesen manche Industrien wieder mehr zu Geheimverfahren an Stelle der Patentierung übergehen zu müssen glauben. Bei den Industrien, in denen Deutschland eine Vormachtstellung — wenn auch durch die Kriegsfolgen vielleicht eingeschränkt — besitzt, muß im Interesse des ganzen Volkes darauf geschen werden, dieses Monopol mit allen Kräften zu erhalten, und es muß in der jetzigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands alles getan werden, um diese Industrien so lebenskräftig wie nur möglich zu erhalten.

Aber auch gegenüber der Konkurrenz im Inland werden einzelne Industrien, wie weiter ausgeführt wird, und im besonderen die *chemische*, die ihre Betriebseigentümlichkeiten vielfach nur als Geschäftsgeheimnisse behandeln können, eines Schutzes im Interesse ihres gesicherten Fortbestandes nicht entraten können, wenn er auch nicht das übertriebene Maß anzunehmen braucht, das ihm heute nur zu häufig gegeben wird. Die Verwirklichung neuer Produktionsverfahren z. B. erfordert oft langwierige und kostspielige Vorarbeiten, die nicht unter gewerblichen Rechtsschutz gestellt werden können. Die Gefahr, daß Fremde die erlangte Kenntnis von solchen Vorarbeiten ausnützen, um darauf weiterzubauen, und vielleicht früher zu technisch verwertbaren Resultaten kommen, würde häufig überhaupt derartige Untersuchungen verhindern und damit dauernd den technischen Fortschritt hemmen. Auch würde durch eine Konkurrenz, die sich ein ungeschütztes Fabrikationsgeheimnis aneignet und es unter günstigen äußeren Bedingungen auszunutzen vermag, leicht ein Betrieb, der sich auf diesem Verfahren aufbaut, zum Erliegen gebracht werden.

Der Gesetzentwurf über Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und das Wettbewerbs-Verbot für Angestellte wird in dem kommenden Winter im Reichswirtschaftsrat und in den gesetzgebenden Körperschaften zur Erörterung stehen. — r.
(1341)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Starke Erhöhung des Goldaufschlages auf Zölle.

Wie wir erfahren, wird der Goldaufschlag mit Wirkung vom 20. Oktober von 900 auf 1900 v. H. erhöht werden. Eine Uebersicht über die Veränderungen der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachstehende Tabelle:

1919

3.— 9. August . . .	240 v. H.	5.—11. Oktober . . .	425 v. H.
10.—16. August . . .	275 „	12.—18. Oktober . . .	450 „
17.—23. August . . .	280 „	19.—25. Oktober . .	490 „
24.—30. August . . .	315 „	26. Okt.—1. November	520 „
1.— 6. September . .	365 „	2.— 8. November . .	520 „
7.—13. September . .	365 „	9.—15. November . .	590 „
14.—20. September . .	385 „	16.—22. November . .	690 „
21. —27. September . .	475 „	23.—29. November . .	775 „
28. Sept.—4. Oktober .	475 „		

1920

März	900 v. H.	10. November	900 v. H.
25. Mai	700 „	20. Oktober 1921 .	1900 „

(1390)

Zur Beseitigung der Rheinzollinie.

Die Eisenbahndirektion Essen teilt mit: Die Rheinzollinie wurde mit dem 30. September nachts aufgehoben. Die Rheinzolldienstanweisung und die Anordnung im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 54 für Ein- und Ausfuhr über die Rheinzollgrenze treten sofort außer Kraft. Die bisher den Frachtbriefen beizufügenden Zollpapiere, Ein- und Ausfuhrbewilligungen usw. sind nicht mehr erforderlich. Die für Wagenladungen und Stückgüter angeordneten Sperren u. a. nach dem besetzten Gebiet müssen bis auf weiteres bestehen bleiben. Wegen der anderweitigen Verladung und Leitung von Frachtstückgütern und Wagenladungen werden zur Vermeidung von plötzlichen Stauungen und zur Beseitigung von bestehenden Rückständen im Bezirk Köln von der Eisenbahndirektion Essen noch besondere Weisungen erlassen. Weitere Auskunft erteilen die zuständigen Dienststellen, besonders die Güterabfertigung und das Verkehrsbüro der Eisenbahndirektion Essen, Fernruf 48.
(1375)

Dringende Mahnung der Reichsbank und des Reichskommissars zur Vermeidung des Valutadumping.

Das Reichsbankdirektorium hat an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ein Schreiben gerichtet, in dem auf die Schäden des Valutadumping für die deutsche Wirtschaft gerade in der jetzigen Zeit des Marktiefstandes mit Nachdruck hingewiesen wird. In dem Schreiben der Reichsbank wird ausgeführt: Die starke Steigerung der ausländischen Wechselkurse hat gewisse Nachteile und Gefahren, die in den letzten Jahren in ähnlicher Weise wiederholt aufgetreten sind, aufs neue in den Vordergrund gerückt. Die Verschleuderung deutschen Nationalvermögens ist allem Anschein nach in erhöhtem Maße wieder im Gang oder noch zu erwarten, damit aber auch die Gefahr, daß das Ausland mit Rücksicht auf die eigenen industriellen Interessen mit seinen Abschlußbestrebungen gegenüber der deutschen Konkurrenz unter dem Schlagwort des Dumping Ernst macht.

Insoweit die deutsche Ausfuhr die Fakturierung in fremder Währung vornimmt, mögen diese Gefahren etwas geringer sein; ihr Bestehen ist aber auch hier keineswegs zu leugnen. Besonders groß sind sie jedoch, insoweit der Export in Mark stattfindet. Die Reichsbank glaubt, daß Anlaß vorliegt, ohne Verzug die Aufmerksamkeit aller beteiligten Stellen, namentlich auch der Außenhandelsstellen und der Verbände, gleichviel, ob es sich bei diesen um ausfuhrfreie oder unter Ausfuhrkontrolle stehende Artikel handelt, wieder mit allem Nachdruck auf diesen Punkt zu lenken. Bei den Bestrebungen auf Fakturierung in fremder Währung muß dieser Gesichtspunkt wieder mehr in den Vordergrund gerückt werden. Die allergrößte Bedeutung beansprucht er aber bei der allgemeinen Preispolitik der Verbände und der einzelnen Firmen. Es ist unbedingt notwendig, ganz besonders die Markpreise nach dem Ausland daraufhin zu prüfen, ob sie nicht infolge der neuesten Entwicklungen zu niedrig, vielleicht viel zu niedrig geworden sind.

Sicherlich wird man in deutschen Industriekreisen die Notwendigkeit einer weitsichtigen, über die allernächsten geschäftlichen Ziele hinausgreifenden Politik begreifen, die klug auf einen Teil möglicher, auf Grund einer durch die Valutaverhältnisse überhitzten Konjunktur erzielbarer Augenblickserfolge verzichtet, um sich gemäßigte, aber dauernde, durch Abwehrmaßnahmen des Auslandes nicht gestörte Absatzmöglichkeiten zu sichern.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, der seit langem auf die Gefahren der Antidumpingbewegung des Auslandes hingewiesen hat, stimmt diesen Ausführungen der Reichsbank voll und ganz zu. In einer Rundverfügung weist auch er besonders darauf hin, daß die mit dem Rückgang der Mark wieder ermöglichte neue Verschleuderung deutscher Waren wieder neue Antriebe zum Anziehen der Zollsätze und zu weitgehenden Abschließungsmaßnahmen im Auslande geben kann.

Das Rundschreiben des Reichskommissars fährt fort: „Es ist daher dringend notwendig, in eine Nachprüfung der Preisstellung bei der Ausfuhr einzutreten mit dem Ziel, solche Ausfuhrpreise zu erreichen, die für den Ausländer, in seiner Währung gerechnet, nicht oder nicht erheblich niedriger sind als die Preise vor drei Monaten, als der Dollar 60 bis 70 Mark galt. Um ein Nachrücken der Inlandspreise hintanzuhalten, ist der Lieferwerksbescheinigung jetzt wieder erhöhte Bedeutung beizumessen.

Wo im Zusammenhang mit der Devisenablieferung zu Reparationszwecken jetzt von der Markwährung zur Preisstellung in Hochvaluta übergegangen wird, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schlechthin niedrige Markpreise in

Digitized by Google

Hochvaluta umgerechnet werden, sondern daß ein stabiler Preis in Auslandswährung gewählt wird, der so hoch ist, daß er auch durchgehalten werden kann, wenn die Mark sich wieder bessert. Es muß vermieden werden, daß eine später eintretende Besserung der Mark dazu zwingt, den Auslandspreis in fremder Währung aus dem Grunde heraufzusetzen, weil dann der Gegenwert in Reichsmark die Selbstkosten etwa nicht mehr decken würde. Es würde das nur zu einer neuen Periode der Ausfuhrstockung führen müssen, ganz abgesehen davon, daß bei zu niedriger Preisstellung die Einhaltung langfristiger Verträge deutscherseits wegen der steigenden Selbstkosten leicht in Frage gestellt werden kann, wie sich das im vorigen Jahre zum Schaden des guten Rufs der deutschen Industrie leider gezeigt hat." (1387)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Die deutschen Zulaufsbewilligungen.

Auf Grund von Anfragen beteiligter Kreise hat die Handelskammer Köln Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß durch die Aufhebung der Sanktionen lediglich die Bestimmungen der Besetzungsbehörden außer Kraft treten. Die im Hinblick auf die Verhängung der Sanktionen deutscherseits erlassenen Vorschriften über den Versand von Waren vom besetzten nach dem unbesetzten Deutschland, insbesondere die Bestimmungen über Zulaufsbewilligungen und Herkunftserklärungen, bleiben bis auf weiteres noch in Kraft und müssen im Interesse einer möglichst glatten Abwicklung des Warenversandes weiterhin genau beachtet werden. (1376)

Vom Aus- und Einfuhramt in Ems.

Das Aus- und Einfuhramt in Ems hat am 30. September die Weisung erhalten, daß Anträge nach und von dem unbesetzten Gebiet nicht mehr bearbeitet werden. Auf Anordnung der Interalliierten Rheinlandkommission ist am 30. September sämtlichen Angestellten zum 1. November d. J. gekündigt worden. Die Bearbeitung der Ausfuhranträge für das Ausland wird in derselben Form wie bisher weitergeführt, bis neue Bestimmungen getroffen sind. Diese Bestimmungen werden von dem Ergebnis der Verhandlungen abhängen, die in den nächsten Tagen zwischen den alliierten und den deutschen Vertretern in Koblenz stattfinden. (1391)

Verlängerung der Emser Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Der Unterausschuß der Interalliierten Rheinlandkommission hat bestimmt, daß nur solche Emser Ein- und Ausfuhrbewilligungen verlängert werden dürfen, auf die wenigstens ein Teil der beantragten Ware ein- oder ausgeführt worden ist. Für völlig unbenutzt gebliebene Bewilligungen wird eine Verlängerung im allgemeinen nicht erteilt. Ausnahmsweise kann eine Verlängerung befürwortet werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß aus besonders wichtigen Gründen (lange Herstellungsdauer der Ware, höhere Gewalt usw.) eine Benutzung der Bewilligung in der vorgesehenen Zeit von drei Monaten nicht möglich war. Bewilligungen, die nach Verfall, also nicht rechtzeitig, zur Verlängerung in Ems eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt. Der Einreichung eines entsprechenden neuen Antrages steht jedoch nichts im Wege. (1388)

Ausland.

Frankreich. **Neue Ausfuhrgenehmigungen.** Eine Verfügung des Präsidenten vom 1. September, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 6. September d. J., hebt mit Wirkung vom Veröffentlichungstage ab das bisherige Verbot der Ausfuhr und Wiederausfuhr aus Frankreich für folgende Waren auf: Petroleum, Schiefer- und andere mineralische Leuchtöle; ferner für Spiritus, Schweröl und Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen (Tarifnummern 197–98). (1277)

Großbritannien. **Zum Inkrafttreten des Industrie-Schutzgesetzes.** Alle Waren, die am und nach dem 1. Oktober in England gelandet werden, unterliegen, soweit Teil I des Gesetzes in Frage kommt, der Besteuerung. Ausnahmen für Warensendungen, deren Kauf bereits vor dem 1. Oktober abgeschlossen ist, werden nicht gemacht. (1252)

Italien. **Erhöhter Verbrauchszoll auf Essigsäure.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 3. September 1921 bringt eine königliche Verfügung vom 21. August, welche unter anderem die Verbrauchssteuer auf Essigsäure ab 4. September d. J. erhöht. Die Steuer beträgt zwischen 50—600 Lire je Quintal Essigsäure und richtet sich nach der Höhe des Inhalts an wasserfreier Essigsäure. (1316)

Neue Einfuhrbestimmungen. Die „Adriatica" Speditions-A.-G. in Triest macht auf den jüngsten Erlaß des Finanzministeriums aufmerksam, demzufolge sämtliche in Italien eingeführten Waren, auch wenn es sich um Transitgüter handelt, aus statistischen Gründen von einer Erklärung begleitet sein müssen, aus der der Wert der Ware in italienischen Papierlire und das tatsächliche Nettogewicht ersichtlich sein muß. Die Beibringung eines Ursprungszertifikats ist nicht notwendig. (1360)

Tschecho-Slowakei. **Herabsetzung der Ausfuhrgebühr für Ultramarin.** Nach der Bestimmung des Außenhandelamtes wird die Ausfuhrgebühr für Ultramarin mit der Gültigkeit vom 19 September d. J. von ½ Proz. auf ¼ Proz. des fakturierten Preises herabgesetzt. (Ueb. D. — 1337)

Lettland. **Protest gegen den Zolltarif.** Die interessierten lettischen Korporationen, wie Handelskammer, Börsenkomitee, Fabrikantenverein, haben sich, unter Beitritt lettischer Kaufleute, zusammengeschlossen, um beim Wiederzusammentritt der Konstituante Ende September in energischer Form gegen die Härten des Zolltarifs vorzugehen. In seiner jetzigen Form wird der Zolltarif auf keinen Fall die Billigung der Konstituante finden; mit größeren Veränderungen ist zu rechnen. Es empfiehlt sich daher, bis zur definitiven Fassung des Zolltarifs bei Warensendungen eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten. (1361)

Jugoslawien. **Die Manipulationsgebühren für die amtliche Verzollung** betragen: für Ware, die im Eisenbahnwagen verzollt wird: 1. bloße Streuware sowie Maschinerien und Maschinen, unverpackt, zollfrei, je Waggon 25 Dinar, zollpflichtig je Waggon 35 Dinar, verpackt in Kollis mit teilweiser Gewichtsbestimmung und Ausladung je Waggon 46 Dinar. Für solche Ware, wenn sie auf Schleppschiffen oder in Zisternen befördert wurde, werden die gleichen Manipulationsgebühren erhoben. Die Gebühren sind für die ersten 10 Tonnen berechnet, für weitere je 10 Tonnen sind je 20 Dinar zu entrichten. 2. Einheitliche Ware, ausgeladen in Magazine und Lagerplätze für nach Form und Gewicht gleiche Kollis über 5000 kg Waggongewicht 50 Dinar je Waggon. Unter dem Waggongewicht je Kolli 4 Dinar; bei ungleichen Kollis über 5000 kg Waggongewicht 60 Dinar je Waggon, unter dem Waggongewicht je Kolli 6 Dinar. 3. Ware in Magazine und Lagerhäuser ausgeladen: für Kollis mit zweiartiger Ware je 6 Dinar das Kolli, mit drei Warensorten das Kolli je 8 Dinar, für jede weitere Sorte je 2 Dinar, für Ware, die chemischer Untersuchung unterliegt, mit Ausnahme von Zucker, in nach Form und Gewicht gleichen Kollis erhöhen sich die Manipulationen bei Waggonware um 2 v. H.; für alle übrigen Waren um 50 v. H. Für alle Zusätze, die nach dem Tarif berechnet werden, erhöhen sich die Manipulationsgebühren um 10 v. H. (1374)

Spanien. **Ursprungszeugnisse im Verkehr nach Spanien.** In letzter Zeit war mehrfach behauptet worden, daß jetzt allen nach Spanien bestimmten deutschen Warensendungen Ursprungszeugnisse beigefügt werden sollten. Die Handelskammer zu Berlin hat an zuständiger Stelle Erkundigungen eingezogen und festgestellt, daß nach Spanien nur für solche Waren Ursprungszeugnisse erforderlich sind, die im Zolltarif besonders gekennzeichnet sind. Welche Waren hierbei in Frage kommen, ist im Verkehrsbüro der Handelskammer zu erfahren. (1338)

Goldaufschlag für den Monat Oktober. Auf Grund einer Kgl. Spanischen Verordnung vom 29. September d. J. ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Oktober auf 47,40 v. H. festgesetzt worden. (1365)

Griechenland. **Einfuhr chemischer Artikel.** In Griechenland wird seit kurzer Zeit der Zoll auf Waren in „Gold" erhoben zum Kurse von 1 Gold-Drachme = 2½ Papierdrachmen gegen vorher 1,45. Der neue Zoll beträgt nunmehr für deutsche Anilinfarben = 20 Papierdrachmen gegen 11,60 Papierdrachmen, so daß eine Konkurrenz mit der starken Einfuhr der Schweizer chemischen Industrie in Griechenland nur sehr schwer möglich ist. (1290)

Britisch-Indien. **Ausfuhrabgabe auf Schellack.** Die indische Regierung stimmte dem Vorschlag der Interessenten zu, eine geringe Abgabe auf die Ausfuhr von Schellack zu legen, um Versuche in Verbindung mit der Lackindustrie durchzuführen. Ein entsprechendes Gesetz soll in der nächsten Session eingebracht werden. (Ueb. D. — 1275)

Digitized by Google

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt worden, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären: Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion VIII, München, Landwehrstraße 4; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau IX und X; Zentralverband der christlichen Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Gau Bayern; Deutscher Metallarbeiterverband; Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands; Zentralverband der Maschinisten und Heizer Deutschlands; Verband der Bauarbeiter Deutschlands; Zentralverband der Zimmerer Deutschlands; Deutscher Holzarbeiterverband; Verband der Schäffler und Weinküfer. Abgeschlossen am 18. 8. 21. Beruflicher Geltungsbereich: in gleichem Umfange wie in der Allgemein-Verbindlicherklärung des Landeslohnabkommens vom 6. 1. 21. Einspruchsfrist bis einschließlich 15. 10. 21. Geschäftszeichen IV D. 1745.

Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der Verbandmittelhersteller Groß-Berlins; Zentralverband der Angestellten, Ortsgruppe Groß-Berlin in Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Straße 7-10. Abgeschlossen am 2. 9. 21. Beruflicher Geltungsbereich: kaufmännische Angestellte in Fabrikationsbetrieben für Verbandmittel. Räumlicher Geltungsbereich: Neue Stadtgemeinde Berlin. Einspruchsfrist bis 15. 10. 21. Geschäftszeichen IV D. 2973. • (1363)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Der deutsche Außenhandel im Mai und Juni 1921.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht zum ersten Male vorläufige Ergebnisse des deutschen Außenhandels in den Monaten Mai und Juni d. J. Die Werte sind in Papiermark angegeben, sie beruhen in Aus- und Einfuhr auf Anmeldung. Da die Wertanmeldung für die Einfuhr erst neu vorgeschrieben wurde, unterliegen die Ergebnisse zum Teil noch der Nachprüfung. Die endgültigen Zahlen werden später in der Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts „Wirtschaft und Statistik" erscheinen. Die Gesamteinfuhr betrug im Mai der Menge nach 15 340 229 dz im Werte von 5,5 Milliarden Mark; dagegen stellte sich die Ausfuhr der Menge nach auf 11 451 958 dz im Werte von 4,5 Milliarden Mark. Im Monat Juni belief sich die Einfuhr der Menge nach auf 18 235 783 dz, dem Werte nach auf 6,4 Millarden Mark; dagegen betrug die Ausfuhr 15 089 919 dz im Werte von 5,5 Milliarden Mark. Der Wert der Einfuhr ist also im Juni gegenüber dem Mai um 922 Millionen Mark gestiegen, während der Wert der Ausfuhr um 909 Millionen Mark angewachsen ist. In beiden Monaten übertraf der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr um fast 1 Milliarde Mark.

Für die Erzeugnisse der chemischen Industrie stellen sich die Zahlen für den Außenhandel folgendermaßen:

Einige im besetzten Gebiet ansässige Firmen der chemischen Industrie, die zur direkten Wertanmeldung zugelassen sind, haben für einen Teil ihrer Ausfuhr die Wertangaben noch nicht machen können. Dadurch sind die für eine Reihe chemischer Produkte angegebenen Zahlen zu niedrig. Unter Zugrundelegung der für gleichartige Waren angemeldeten Werte berechnet sich der Ausfall bei der Ausfuhr für die beteiligten Abschnitte folgendermaßen:

	Mai 1921		Juni 1921	
	dz	1000 ℳ	dz	1000 ℳ
A	10 812	5 242	22 485	16 869
B	6 895	59 832	5 803	50 739
G	572	855	1 029	2 907
Zusammen	18 279	65 929	29 317	70 515

(1343)

Ausland.

Schweiz. **Aluminium-Industrie A.-G. in Neuhausen.** Die Gesellschaft hat in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 3253 Tonnen Aluminium, hauptsächlich nach Deutschland exportiert, also nur 100 Tonnen weniger als in der gleichen Zeit des letzten vollen Friedensjahres 1913. Aus dieser Tatsache geht hervor, daß die Aluminiumpreise in Deutschland den Weltmarktpreis für Aluminium erreicht haben. (1289)

Schweizer chemische Fabriken in den Vereinigten Staaten. Die drei größten Basler Farbenfabriken: Gesellschaft für chemische Industrie (Ciba), ferner J. R. Geigy A.-G. und Chemische Fabrik vorm. Sandoz, welche bekanntlich eine Interessengemeinschaft bilden, hatten im vergangenen Jahre, veranlaßt durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Farbenindustrie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Farbenfabrik in Cincinnati (Ohio) käuflich übernommen in der Absicht, diese Fabrik nach den Bedürfnissen des amerikanischen Marktes auszubauen. Hierzu wird von gutunterrichteter Seite mitgeteilt, daß dieser unter großem finanziellen Aufwand erfolgte Kauf — das Aktienkapital der Fabrik ist auf 2½ Millionen festgesetzt — sich vorläufig als ein Fehlschlag erweise. Die Anlagen der Fabrik sollen weitgehende Neueinrichtungen und Neubauten erforderlich machen. Die Fabrik ist gekauft zur Zeit der amerikanischen Hochkonjunktur, hat also schon deswegen einen schweren Stand. Die neben dem Aktienkapital ausgegebenen Bonds sollen für ihren Zinsendienst jährlich 11 Proz. (einschließlich Spesen) erfordern. Hinderlich für ein gewinnbringendes Arbeiten der Fabrik sei ferner die inneramerikanische Gesetzgebung, die dem nicht-amerikanischen Aktienkapital der Fabrik besondere Erschwerungen bereite. Trotz dieser schwierigen Umstände soll die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel (Ciba) kürzlich noch die Aniline Dyes and Chemical Company in New York angekauft haben. Die „Ciba" verfügt, wie aus ihrem letzten Geschäftsbericht hervorgeht, gegenwärtig über einen geringen Bestand an flüssigen Betriebsmitteln; sie ist bereits mit etwa 6 Millionen Frs. in der obenerwähnten Fabrik in Cincinnati beteiligt. Während des Krieges hat sie zwar außerordentliche Gewinne erzielt, diese Gewinne jedoch für Vergrößerungen und sehr weitgehende Abschreibungen verwendet. Für ihren geringen Bestand an disponiblen Mitteln ist bezeichnend, daß sie noch vor drei

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.		Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.	
	Mai	Juni	Mai	Juni	Mai	Juni	Mai	Juni
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	47 759	76 810	18 498	22 877	547 239	799 024	95 770	129 554
B. Farben und Farbwaren	2 214	3 800	2 502	3 065	48 134	68 767	145 015	185 514
C. Firnisse, Lacke, Kitte	512	233	621	624	1 830	3 219	3 656	5 636
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	7 785	8 835	12 899	16 703	2 661	2 270	12 233	13 516
E. Künstliche Düngemittel	236 144	482 205	20 319	36 318	128	163	14	27
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	658	910	1 014	809	5 323	3 559	15 849	9 760
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	12 861	24 316	14 049	28 426	10 821	11 192	33 456	40 426
Insgesamt	307 933	597 109	69 902	108 822	616 136	888 194	[illegible]	[illegible]

Digitized by Google

Monaten, d. h. zu einer Zeit, wo die Versteifung des Geldmarktes in der Schweiz ihren Höhepunkt überschritten hatte, „zur Konversion einer 4½prozentigen Anleihe von 1911 und zur Erhöhung ihrer Betriebsmittel" Obligationen über nom. 10 Millionen Frs. zu einem Zinsfuß von 7 Proz. ausgeben mußte. (1344)

Großbritannien. **Die Lage der Schwefelsäure-Industrie Ende September 1921.** Das „Times Trade Supplement" vom 24. September berichtet über die Lage der englischen Schwefelsäure-Industrie folgendes: Während der letzten zwei oder drei Wochen verzeichnete der allgemeine Markt eine leichte Erholung. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß man bald wieder zu einem Einheitspreis zurückkehrt. Anderseits blieb die augenblickliche Besserung ohne größere Bedeutung, da die Düngemittelindustrie soeben in ihre stille Zeit eingetreten ist. Die Einfuhr von Pyriten hielt sich in mäßigen Grenzen; überhaupt sind die Aussichten hierfür, mit Rücksicht auf die neuen spanischen Zollsätze, sehr ungewiß. (1383)

Aus der Holzverkohlungsindustrie. Wenn man den letzten Nachrichten aus englischen Industriekreisen glauben darf, so befindet sich die dortige chemische Industrie doch nicht in einer so günstigen Lage, wie es bisweilen angenommen wird. So gehört z. B. zu den „notleidenden" Zweigen der chemischen Industrie auch die Holzverkohlungsindustrie, die — wie das Times Trade Supplement meint — jetzt gerade eine kritische Zeit durchmacht. Bis zum gewissen Grade sei daran auch die Lage der Farben- und Druckindustrie schuld; aber verschärfend wirke besonders der Umstand, daß gerade diejenigen Waren, für die Nachfrage besteht, von ausländischen Fabrikanten, dank ihrer Valuta, weit billiger geliefert werden können, als von englischen Firmen. So sind z. B. die Preise einzelner Artikel bereits weit unter den Gestehungspreis herabgedrückt worden. Trotzdem wissen die Käufer ganz genau, daß das Ausland zum Teil immer noch billiger liefern kann als die heimischen Fabrikanten. Infolgedessen werden auch nur wenige Geschäfte gemacht, und es lagern große Vorräte von fast allen Produkten, die selbst zu noch niedrigeren Preisen keinen Käufer finden.

Holzkohle findet zu 10 Pfd. Sterl. pro Tonne ab Fabrik Absatz. Essigsäure wird nur wenig fabriziert, weshalb auch die Lage in essigsaurem Kalk sehr gedrückt ist. (1384)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Aus Genf wird berichtet: Die „Société Industrielle de Produits Chimiques" hat ihre Fabriken in Lamotte-Breuil (Aisne) und in Treport (Seine Inférieure) teilweise in Betrieb gebracht und stellt in diesen hauptsächlich Waschmittel her, wie Chlorkalk, Eau de Javelle und Waschkali. Demnächst soll auch die Fabrikation von Waschsoda und von doppeltchromsaurer Soda aufgenommen werden. (1291)

Aus der Farbstoffindustrie. Die deutsche Gesellschaft Leopold Cassella & Co., Frankfurt am Main, hatte in Frankreich eine Filiale unter der Bezeichnung Société Lyonnaise des Matières Colorantes, welche sequestiert worden war und am 23. September bekanntlich veräußert werden sollte. Es war kein Liebhaber für den ausgebotenen Preis von 5 750 000 Frs. vorhanden. Nach drei Monaten soll ein neues niedrigeres Ausgebot erfolgen. (Frankf. Ztg. — 1345)

Tätigkeit der „Société de Dynamite Barbier". Die „Société de Dynamite Barbier" hat die Fabrikation ihrer Sicherheitspulver wieder aufgenommen. Ferner wurde in ihren Werken von Saint Martin de Crau (Bouches du Rhône) unlängst eine besondere Abteilung für Destillation von Glycerin zur Herstellung von Dynamit, sowie von pharmazeutischem Glycerin in Betrieb gesetzt. (1278)

Die Vertretung der Kaliindustrie in Schweden. Svensk Handelstidning, Stockholm, hatte sich kürzlich in verschiedenen Artikeln mit den Verhältnissen auf dem Kalimarkt beschäftigt. In einer Erwiderung auf die Mitteilungen der schwedischen Presse sandte die Firma Göteborgs Fodervaru A. B. & A. B. Bröderna Hagander, Malmö, an Svensk Handelstidning das folgende Schreiben, das für deutsche Leser nicht ohne Interesse sein dürfte:

„Wir bestätigen, daß wir den Alleinverkauf für Schweden für die französischen Kaliwerke übernommen haben. Dieselben sind fest entschlossen, ihre Produkte auf dem schwedischen Markt einzuführen und sie dort im freien Verkehr an jedermann zu verkaufen. Dadurch hört automatisch das bisher vom deutschen Kalisyndikat innegehabte Monopol auf. Ob diese Firma durch ihre Monopolstellung Kali besonders billig nach Schweden eingeführt hat, überlassen wir den schwedischen Landwirten zu beantworten. Dagegen müssen wir gegen die Behauptung der Firma Moritz Fraenkel & Co in Malmö (die Vertreterin des deutschen Kalisyndikats in Schweden), daß die französischen Werke unbedeutend wären und infolgedessen wenig lieferungsfähig seien, protestieren. Nach den offiziellen Statistiken erzeugten die französischen Kaliwerke im Jahre 1920 trotz der unerhörten Schwierigkeiten, die infolge der Wirkungen des Krieges überwunden werden mußten, bedeutend mehr als eine Million Tonnen Reinkali, und sie können nach Fertigstellung der jetzt begonnenen Neubauten mehr als das Doppelte liefern. Durch diese Neubauten wollen die Franzosen in rationeller Weise den Grubenbetrieb modernisieren, wodurch die Unkosten bei der Kaliproduktion erheblich herabgesetzt werden. Der Frachtenvorteil, den die Deutschen bisher auf dem schwedischen Markt gehabt haben, dürfte infolgedessen illusorisch werden. Aus Aeußerungen der Firma Moritz Fraenkel & Co. konnte man entnehmen, daß die Franzosen nach Ansicht dieser Firma evtl. dem deutschen Kalisyndikat den schwedischen Markt gegen andere Kompensationen kampflos überlassen würden. Wir sind jedoch ermächtigt, zu erklären, daß dies unter keinen Umständen der Fall ist. Ferner wollen wir nicht unterlassen, mitzuteilen, daß die neue Konkurrenz großes Einverständnis in Schweden gefunden hat, und viele Anfragen sind bereits eingelaufen." (1352)

Belgien. **Maßnahmen gegen die deutsche Konkurrenz.** Der Korrespondent des „Temps" in Brüssel meldet seinem Blatt daß die belgische Regierung gemeinsam mit den Industriellen des Landes die Wirkung der deutschen Konkurrenz auf dem inneren belgischen Markt untersucht. Der letzte belgische Ministerrat hat grundsätzlich den Beschluß gefaßt, der Kammer und dem Senat einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die belgische Industrie auf dem Zollwege gegen die Konkurrenz der früheren feindlichen Länder mit entwertetem Geld schützen soll. Es soll einen allgemeinen oder Maximaltarif geben und einen Minimaltarif für die befreundeten Länder, deren Geld auf pari steht. Die belgischen Industriellen billigen diese Entscheidung, die, wie der Korrespondent hinzufügt, auch Einfuß auf den französischen Export nach Belgien haben wird. (1372)

Schweden. **Ein- und Ausfuhr von Chemikalien.**

	Januar—Juli 1920	Januar—Juli 1921	Juli 1921
Einfuhr (in Tonnen):			
Teerfarben	837	213	30
Zinkfarben	21 644	16 840	3 389
Chilesalpeter	17 759	8 437	—
Norgesalpeter	3 612	1 920	555
Aetzkali und -Natron	325	15 834	80
Kiesbrand	—	—	—
Chlorkalk	5 240	1 000	40
Kochsalz	16 750	11 934	1 728
Natriumsulfat	20 951	2 982	177
Rohphosphat	80 253	45 074	3 725
Soda	8 657	2 801	831
Staßfurter Kalisalze	10 128	12 801	2 558
Schwefel	30 351	7 423	1 159
Schwefelkies	65	23	3
Thomasphosphat	—	427	5
Ausfuhr (in Tonnen):			
Holzteer	6 332	2 674	383
Terpentinöl	524	464	135
Sulfitzellulose, gebleicht	26 751	4 737	1 488
„ ungebleicht feucht	23 327	2 731	—
„ ungebleicht trocken	293 242	71 368	29 767
Sulfatzellulose, gebleicht	5 551	1 504	202
„ ungebleicht naß	250	—	—
„ ungebleicht trocken	70 295	13 787	5 087
Calcium- und Bariumcarbid	4 271	2 885	206
Kalium- und Natriumchlorat	2 300	507	115
Carbidstickstoff	8 839	9 046	1 633
Eisenerz	1 900	2 561	431
Superphosphat	19 916	12 642	452

(1351)

Norwegen. **Die Sprengstoffindustrie.** Durch die letzten Erweiterungen umfaßt die A. S. Norsk Sprengstofindustri mehrere große Dynamitfabriken, Pulverwerke und Fabriken zur Herstellung von Schwefelsäure, Salpetersäure und anderer für die Sprengstoffabrikation notwendiger Rohstoffe. Daß eine groß angelegte Sprengstoffindustrie in Norwegen sich entwickeln konnte, hängt mit den besonderen Naturverhältnissen in diesem Lande zusammen, namentlich mit dem Vorhandensein billiger Wasserkraft-Elektrizität. Der Zusammenschluß Norsk Sprengstofindustri A. B. umfaßt folgende Fa-

Digitized by Google

briken: Nitroglycerin Compagniet, Aktieselskapet Haaoen Fabrikker, Nordenfjeldske Sprengstof Aktieselskab, Aktieselskapet Nitedals Krudtverk, Norsk Svovlsyrefabrik Aktieselskab, Dampskibsaktieselskapet „Partagas" und Norske Sprengstofindustri, Abt. Bergen A. S.

Die Gesellschaft liefert von ihren Fabriken folgende Produkte: Pulver und pulverähnliche Sprengstoffe, wie Grubenpulver, Kraftpulver, Jagdgewehrpulver, Schießbaumwollpulver, rauchschwaches Pulver usw., ferner hochprozentige, nitroglycerinhaltige Sprengstoffe aller Art und Sicherheits-Sprengstoffe. Außerdem stellt die Gesellschaft auch noch größere Mengen Schwefelsäure, Akkumulatorensäure usw. her. In letzter Zeit hat man sich besonders mit der Herstellung von Sicherheits-Sprengstoffen für die Landwirtschaft beschäftigt. (1303)

Sowjet-Rußland. **Chemikalienbedarf.** Nach einem Bericht der All-Russian Cooperative Society, Ltd., London, bedarf Rußland jährlich etwa 9500 t medizinische Heilmittel. Schätzungen zufolge werden 2 925 000 kg reine Chemikalien gebraucht; Rußland beabsichtigt aber nur 321 953 kg herzustellen, so daß 2 600 000 kg eingeführt werden müssen. An pharmazeutischen Präparaten verbraucht Rußland, ebenfalls Schätzungen zufolge, 4 933 000 kg. Es beabsichtigt, 912 595 kg selbst herzustellen, so daß etwa 4 Mill. kg eingeführt werden müssen. An desinfizierenden Mitteln bedarf Rußland 1 815 000 kg. Die Produktion soll 362 953 kg betragen, so daß etwa 1 450 000 kg eingeführt werden müssen. Wenn die beabsichtigten Mengen erzeugt werden, so sind damit 11 v. H. des Bedarfs an Chemikalien, 18,5 v. H. des Bedarfs an pharmazeutischen Mitteln und 20 v. H. des Bedarfs an Desinfektionsmitteln gedeckt. Rußland muß daher insgesamt 8000 Tonnen Drogen und Desinfektionsmittel einführen. Vor dem Kriege führte Rußland alle für medizinische Zwecke notwendigen Chemikalien ein. Während des Krieges begann man die notwendigsten Chemikalien selbst in bestimmten Mengen herzustellen, und zwar stellte man in der ersten Hälfte 1919: 35 335 kg reine Chemikalien, in der zweiten Hälfte 39 735 kg her. 1920 wurden 40 334 kg reine Chemikalien in der ersten Hälfte und 31 592 kg in der zweiten Hälfte des Jahres hergestellt. Im ersten Halbjahr 1921 wurden nur im Moskauer Gebiet 69 630 kg reine Chemikalien hergestellt. An pharmazeutischen Präparaten wurden in der ersten Hälfte 1919: 115 552 kg., in der zweiten Hälfte 167 712 kg hergestellt. In den ersten sechs Monaten 1920 belief sich die hergestellte Menge an pharmazeutischen Erzeugnissen auf 158 410 kg, in der zweiten Hälfte auf 242 765 kg. Im ersten Halbjahr 1921 wurden im Gebiet von Moskau 289 701 kg hergestellt. Desinfektionsmittel wurden im Jahre 1919 gar nicht hergestellt. In der ersten Hälfte des Jahres 1920 belief sich die Menge der hergestellten Desinfektionsmittel auf 149 741 kg und in der zweiten Hälfte auf 707 585 kg, während im ersten Halbjahr 1921 allein im Moskauer Gebiet 132 232 kg Desinfektionsmittel produziert wurden. In Moskau sind 13 von den 14 vorhandenen großen chemischen Werken in Betrieb. (1244)

Wareneinfuhr aus Deutschland im ersten Halbjahr 1921. Für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1921 stellte sich die Wareneinfuhr aus Deutschland nach Rußland auf 2 134 126 Pud, das sind 18 Proz. der Gesamteinfuhr. Deutschland steht damit in der russischen Einfuhr an zweiter Stelle; der englische Anteil beläuft sich auf 30,6 Proz. Im Monat Juli d. J. stellte sich die Einfuhr aus Deutschland auf 623 652 Pud. Von der Gesamtmenge der deutschen Einfuhr im 1. Halbjahr d. J. entfielen auf chemische Erzeugnisse 338 385, das sind 3 Proz. (1269)

Ver. St. von Amerika. **Die Einfuhr von Rohglycerin während** des am 30. Juni endenden Fiskaljahres belief sich nach einer Notiz im „Journal of Commerce" vom 19. August 1921 auf 11 118 149 lb. gegenüber 15 656 463 und nur 1 171 679 lb. in den beiden Vorjahren. (1335)

Japan. **Herstellung neuer Farbstoffe.** Nach einer Meldung aus Tokio, die der Manchester Guardian vom 22. September wiedergibt, ist es der „Japan Dyestuff Company" gelungen, einige neue Anilinfarbstoffe herzustellen. Zu diesen sollen besonders ein Scharlachrot für Seide, ein Wasserblau, reines Indigo, ferner ein leuchtendes Rot und direktes Schwarz gehören. Der letztgenannte Farbstoff soll sogar besser sein als der amerikanische. Außerdem werden sich die Kosten, wie es heißt, bedeutend niedriger stellen als in den Vereinigten Staaten. Die neuen Farben werden in kurzem auf den Markt gebracht werden.

Im Anschluß daran sei noch darauf hingewiesen, daß die erwähnte Gesellschaft bisher etwa 100 Farbarten hergestellt hat, von denen sich 40 auf dem japanischen Markt gut eingebürgert haben. (1382)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Düngemittel.

Auch im Monat September haben die Verhandlungen der im „Pool" zusammengeschlossenen Salpeter-Importeure mit den Erzeugern und der chilenischen Regierung noch nicht zum Abschluß gebracht werden können. Sie dauern aber noch fort, und man scheint doch noch damit zu rechnen, daß sie schließlich zu einer brauchbaren Lösung der Frage führen werden. Jedenfalls bleibt die Erzeugung von Chilesalpeter nach wie vor stark eingeschränkt, während anderseits auch nur sehr geringe Verkäufe getätigt werden, so daß in der ersten Hälfte des September überhaupt keine Verschiffungen von Chile nach Europa und Aegypten vorgenommen worden sind. Obwohl bei diesem Stillstand des Geschäftes die Preise des Chilesalpeters im Ausland ständig abbröckeln, sind sie doch, auf die jetzt stark fallende deutsche Valuta umgerechnet, noch 2½ bis 3mal höher als die zurzeit geltenden Höchstpreise deutscher Stickstoffdüngemittel, wie z. B. schwefelsaures Ammoniak.

Da die deutsche Industrie überhaupt keine Stickstoffdüngemittel zur Ausfuhr bringt und die ausländischen Verbraucher daher einsehen, daß sie den Gedanken, unter Ausnutzung der Valutaverhältnisse von Deutschland billiger beziehen zu können, fallen lassen müssen, hat sich in letzter Zeit an ausländischen Märkten die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak englischer oder amerikanischer Erzeugung gebessert, und die Preise dafür ziehen daher allgemein an.

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger hält auf dem deutschen Markte an, Aufträge zur Herbstverladung liegen in recht bedeutendem Umfange vor, indes haben die Lieferwerke in der Erledigung dieser Aufträge große Schwierigkeiten, weil die zur Abladung nötigen Wagen bei weitem nicht gestellt werden können. Im September betrug der Ausfall in der Wagengestellung bei den Stickstoffwerken im Durchschnitt 40 Proz., stieg aber an einzelnen Tagen und bei einzelnen Werken bis auf etwa 70 Proz. Das Eisenbahn-Hauptwagenamt tut alles, um diesem Mangel abzuhelfen, kann indes der Düngemittelindustrie die volle Deckung ihres Wagenbedarfs für die nächste Zeit nicht in Aussicht stellen, da der Kartoffel- und Getreideversand gegenwärtig den G-Wagenpark ebenfalls stark in Anspruch nimmt.

Durch die Katastrophe von Oppau fallen erhebliche Mengen Stickstoffdünger für die deutsche Landwirtschaft aus. Trotzdem wird die deutsche Gesamterzeugung an künstlichen Stickstoffdüngemitteln im laufenden Düngejahr voraussichtlich größer sein als im vorigen. Das Stickstoff-Syndikat hofft auch, die bis jetzt übernommenen Lieferungsverpflichtungen trotz des Ausfalles von Oppau erfüllen zu können. Ob später weitere Mengen angedient werden können, hängt von dem Zeitpunkt ab, zu welchem Oppau seinen Betrieb wieder aufnimmt. Vor der Hand lehnt das Syndikat weitere Verkäufe ab. (1349)

Drogen, Vegetabilien, Chemikalien.

Infolge des Kurssturzes der Mark war seit vier Wochen die Stimmung für Drogen und Vegetabilien sehr fest. Zur Befestigung der Marktlage inländischer Drogen trugen die ungünstigen Ernteergebnisse bei. Die anhaltende Trockenheit hat die Erträge gewisser Sorten vielfach stark beeinträchtigt. Soweit ausländische Drogen in Betracht kommen, sind auch Preiserhöhungen in den Produktionsländern zu berücksichtigen. Im allgemeinen bestand ziemliche Nachfrage. Im Großhandel wurden gefordert: für Vanille, Bourbon 450 bis 455 Mk., Vanille, Tahiti, 360 bis 365 Mk., Baldrian, geschnitten, 18 bis 19 Mk., Sennesschoten 14 bis 15 Mk., Kamillen, 1921er, 45 bis 46 Mk, 1920er 39 bis 40 Mk., Paprikaschoten 33 bis 34 Mk., Pfefferminze, 1920er 32 bis 32,50 Mk., 1921er 41 bis 42 Mk., Sassafras, geschnitten, 37 bis 38 Mk., Lindenblüten, geschnitten, 32 bis 32,50 Mk., Fliederblüten, gerebbelt, 1920er 37 bis 38 Mk., 1921er 44 bis 45 Mk., Wacholderbeeren, ital., 6 bis 6,50 Mk., Pomeranzenschalen, ganz, 14,50 bis 15 Mk., Kammfenchel 14 bis 14,50 Mk., pulv. 15,50 bis 16 Mk., Kalmus, ungeschält, geschnitten, 10 bis 10,50 Mk. das Kilogramm. Kleinere Mengen werden nur gegen geringen Preisaufschlag abgegeben.

Am Chemikalienmarkt hat der Kurssturz der Mark große Nachfrage für ausländische Rechnung geweckt, so daß das Geschäft fortgesetzt recht lebhaft war. Einheimische Käufer verhielten sich in den letzten Tagen zum Teil abwartend. Weiter kann sich die Mark wohl nicht verschlechtern, so daß die Preise für Chemikalien zunächst gewissen Höchststand erreicht haben. Auch an der Kölner Chemikalienbörse hat sich lebhafteres Geschäft entwickelt, nachdem vorher zeitweise amtliche Notierungen nicht festgestellt worden waren. Im all

Digitized by Google

gemeinen wurden in der letzten Septemberwoche im Handel nach dem Inlande gefordert: für Borax, krist., 11,25 bis 11,50 Mark, Borax, pulv., 11,75 bis 12 Mk., Borsäure 25 bis 25,50 Mk., Alaun pulv., 2,75 bis 3 Mk., Chlorkalk 80proz., 1,85 bis 2 Mk., Antichlor, krist., 3,50 bis 3,85 Mk., Bromkali 22,50 bis 23 Mk., Chromalaun, 15proz., 6,25 bis 6,50 Mk., Formaldehyd, 30proz., 13,25 bis 13,50 Mk., Hirschhornsalz 5,50 bis 5,65 Mk., Kaliumpermanganat 22,50 bis 23 Mk., Kalium bichromat. 17 bis 17,50 Mark, Milchzucker 24,50 bis 25 Mk., Antifebrin 44 bis 45 Mk., Cumarin 250 bis 255 Mk., Salmiak, krist., 9,25 bis 9,50 Mk., Salmiakgeist, 0,910, 4,25 bis 4,50 Mk., Aspirin, pulv., 310 bis 315 Mk., chlorsaures Kali 8,25 bis 8,50 Mk., Bleiweiß in Oel 16,50 bis 16,75 Mk., pulv., 15,50 bis 15,75 Mk., Kupfervitriol, 98/100proz., 8 bis 8,25 Mk., Lithophone, Rotsiegel, 30proz., 6 bis 6,25 Mk., Zinkweiß, Rotsiegel, 11,25 bis 11,50 Mk., Grünsiegel 11,75 bis 12 Mk., Weinsteinsäure 38 bis 39 Mk., Zitronensäure 95 bis 97 Mk., Jodkali 600 bis 610 Mk., Ameisensäure, techn., 12 bis 12,25 Mk., Essigsäure, 80proz., chem. rein, 13,50 bis 13,75 Mk., Salicylsäure 43 bis 44 Mk., Acetysalicylsäure 90 bis 91 Mk., Oxalsäure 15 bis 15,50 Mk. das Kilogramm. (1350)

Italien. **Chemikalienmarkt.** Der Chemikalienmarkt zeigt gegen die Vorwoche geringe Veränderungen; diese beschränken sich auf folgende Notierungen: Essigsäure 98/99 Proz. 1200 L. (780—800 L.); Kohlensaures Blei 380—400 L. (450—470 L.); Chremortartaripulver 98/99 Proz. 950—1000 L. (900—920 L.); Formaldehyd 40 Proz. 900 L. (850—860 L.); Natronsalpeter, roh, 96 Proz. 135—145 L. (125—135 L.); Glaubersalz 45 L. (65—75 L.); Schwefelnatrium 250 L. (235 bis 250 L.). (Mitgeteilt von der „Deutsch-Italienischen Vereinigung".) (1738)

Tunis **Chemikalienpreise.** Arseniksaures Natrium 350 Fr. je Doppelzentner; Chlorkali 1,30 Fr. je Einheit; Kalimetabisulfit 315 Fr.; Kalkstickstoff S. P. A., körnig, 90 Fr.; Kalziumkarbid 100 Fr.; Kupfervitriol 160 Fr.; Natron von Tripolis im Mittel 400 Fr.; Phosphorsaures Ammoniak 480 Fr.; Salpetersaures Kalzium 81 Fr.; Salpetersaures Natrium 96 Fr.; Schwefel in Stangen 150 Fr., desgl. präzipit. 35 Fr., desgl. sublim. 83 Fr., Schwefelfaden 250 Fr.; Schwefelsäure 35 Fr.; Schwefelsaures Ammoniak 90 Fr.; Schwefelsaures Eisen 42 Fr.; Schwefelsaures Kali 125 Fr.; Soda Solvay 62 Fr.; Superphosphat 25 Fr.; Weinsteinsäure Ia, weiß, 790 Fr.; Zitronensäure Ia, weiß, 1550 Fr. je 100 kg. (Mitgeteilt von der „Deutsch-Italienischen Vereinigung".) (1377)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien.	5. 10.	26. 9.	Aktien.	5. 10.	26. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	610,—	475,50	Harkort Bergw.	850,—	800,—
Bad. Anilin	595,—	501,—	Höchster Farbw.	610,—	485,—
Byk-Guldenw.	770,—	650,—	C. A. F. Kahlbaum	1005,—	1060,—
Chem. F. Budau	—	749,75	Köln-Rottweil	800,—	550,—
„ Griesheim	570,—	—	Leopoldshall	—	1120,—
„ Grünau	850,—	650,—	Linde's Eismasch.	—	725,—
„ v. Heyden	855,—	890,—	Nitritfabrik	800,—	670,—
„ Milch & Co.	715,—	655,—	Oberschl. Kokswk.	930,—	979,50
„ Weiler	—	—	Rasquin, Farbw.	—	915,—
„ Gelsenk.	2100,—	1500,—	Rh. W. Sprengst.	660,—	500,—
„ W. Albert	1260,—	1010,—	J. D. Riedel	860,—	700,—
„ Concordia	1295,—	1150,—	Rütgerswerke	735,—	750,—
Dynamit Nobel	660,—	538,—	Schering, Chem.	930,—	930,—
Eggestorff. Salzw.	806,—	760,—	Sprengst. Carb.	650,—	605,—
Elberf. Farbenf.	600,—	499,—	Straßfurter Chem.	1080,—	1050,—
Fahlberg List	725,—	701,—	Thür. Bleiweißf.	965,—	989,—
Herbst. Renner	695,—	—	Union Chem. Fabr.	749,—	810,—
Th. Goldschmidt	1190,—	1198,—	Ver. chem. Wk. Charl.	1500,—	1500,—
Garb. Wiener G.	950,—	919,—	„ Glanzstoff F.	2500,—	2300,—

Devisen.	29. 9.	30. 9.	1. 10.	3. 10.	4. 10.	5. 10.
Holland	3925,—	3700,—	3900,—	4046,50	3980,—	4032,—
Schweden	2735,—	2580,—	2740,—	2835,—	2765,—	2810,—
Italien	502,50	460,—	495,—	505,—	490,—	492,—
England	459,—	429,50	463,—	473,50	463,—	471,25
New York	124,—	115,46	124,50	127,50	124,—	125 05
Frankreich	875,—	835,—	875,—	900,—	880,—	888,—
Schweiz	2130,—	2020,—	2150,—	2216,—	2157,50	2190,—
Spanien	1595,—	1510,—	1612,50	1666,—	1612,50	1622,—

Metalle. (Preise für 100 kg in M.)	5. 10.	28. 9.
Elektrolytkupfer	3665	3600
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	3025—3075	3075—3125
Originalhüttenweichblei	1100—1125	1125—1176
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1160—1200	1150—1200
Zink, umgeschmolzen	925—975	950—975
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	4700—4800	4700—4800
do. in Walz- oder Drahtbarren	4900—5000	4900—5000
Bancazinn	7500—7550	7850—8000
Straitszinn	7500—7550	7800—8000
Australzinn	7400—7550	7800—8000
Hüttenzinn, 99 pCt.	7250—7300	7500—7600
Reinnickel	6300—6500	6400—6600
Antimon-Regulus	1200—1250	1300—1350
Silber in Barren (1 kg)	2500—2600	2750—2775

(1402)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Die Firma **Martin Hölken in Barmen-R.** hat ihre Abteilung **Kunstseidenfabrik** von ihren übrigen Betrieben getrennt und in die Gesellschaft unter der Firma Hölkenseide G. m. b. H. eingebracht, die von der genannten Firma mit den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. zu Leverkusen bei Köln a. Rhein und der A.-G. für Anilinfabrikation gegründet wurde. Die neugegründete Gesellschaft befaßt sich mit der Herstellung von Kupferoxidammoniakseide nach dem Streckverfahren und ähnlichen Erzeugnissen. (1369)

Unter der Firma **Chemische Produkte und Gummifabrik Aktiengesellschaft Berlin-Steglitz** ist mit 3 Mill. Mk. Kapital eine neue Aktiengesellschaft gegründet worden und im Handelsregister zur Eintragung gelangt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen und pharmazeutischen Produkten, die Fabrikation und der Vertrieb von Gummiplatten und Gummiwaren aller Art, ferner der Erwerb und die Fortführung sowie die Beteiligung an gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen. Dem Aufsichtsrat gehören an: Kaufmann Jacques Krako, Berlin, Baron Karl von Scharfenberg, Berlin-Wannsee, Bankier Albert Wolff, Hamburg. Den Vorstand bilden die Herren: Dr. Otto Neuhaus und Laszlo Pongracz. Die Aktien wurden von den Gründern übernommen. (1371)

Mitteldeutsche Zündholzfabriken Akt.-Ges. in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 1 auf 1½ Mill. Mark zum Erwerbe der Fabrik Reichenbach-Westermann in Nieder-Ramstadt bei Darmstadt. Die neuen Aktien sollen den Aktionären im Verhältnis von 2 zu 3 angeboten werden. (1389)

Steatit-Magnesia A.-G. in Nürnberg. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern wurden bestellt: Kaufmann Adolf Joseph in Nürnberg, Kaufmann Martin Thurnauer in Rückersdorf, Fabrikdirektor Georg Pfeiff in Berlin-Pankow und Fabrikdirektor Isidor Silberstein in Berlin-Schöneberg, außerdem als stellvertretende Vorstandsmitglieder Fabrikdirektor Julius Schmoldt in Berlin-Pankow und Fabrikdirektor Franz Wolters in Wunsiedel. (1366)

Gehe & Co. A.-G. in Dresden. Die Verwaltung teilt mit, daß sie die Firma C. H. Burk, Stuttgart, mit sämtlichen Aktiven und Passiven übernommen habe und sie unter der Firma C. H. Burk, Filiale Stuttgart, der Gehe & Co. A.-G. als Niederlassung in Stuttgart weiterführen wird. (1370)

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in München. Die Generalversammlung am 30. 9. 21 genehmigte den Abschluß, der einen Bruttogewinn von 12 197 Mk. für das erste sechs Monate umfassende Geschäftsjahr ergibt. 10 000 Mk. werden abgeschrieben und der Rest vorgetragen. Ferner beschloß die Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 1,5 auf 2 Mill. Mk. (1367)

Deutsche Sprengstoff-Aktiengesellschaft, Hamburg. Das Werk Güsen beabsichtigt Errichtung einer Nitrozellulose- und Kunstfaserfabrik auf ihrem Gelände bei Penigsdorf. (1346)

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg bei Dresden. Der Aufsichtsrat beschloß, der im Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals von 2 Mill. Mk. um 4,5 Mill. Mk. neue Stammaktien und 500 000 Mk. neue Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht vorzuschlagen. Die Erhöhung des Aktienkapitals erfolgt zwecks Erwerbes der Chemischen Gesellschaft Rhenania G. m. b. H. in Wevelinghoven. Es ist vorgesehen, den Kaufpreis teils in bar, teils durch Gewährung von Aktien zu entrichten. (1266)

Vereinigung in der chemischen und Seifen-Industrie. Die Chemische Fabrik von Robert Kelp in Roßlau hat sich zur rationellen Ausnutzung ihres Betriebes mit der Firma Alfred Gieseke, Fabrik chemischer Produkte in Leipzig, vereinigt. Die Fusion ist erfolgt unter der Firma Kelp & Gieseke, Dampf-Seifen- und Chemische Fabrik G. m. b. H. Die zentrale und kaufmännische Leitung befindet sich in Leipzig, die Fabrikation des Werkes in Roßlau. Direktoren und Besitzer sind Bürgermeister a. D. und Fabrikbesitzer Robert Kelp in Roßlau und der Fabrikbesitzer Alfred Gieseke in Leipzig. (1368)

Digitized by Google

Chemikalien-Aktiengesellschaft i. L. in Berlin. Die am 26. Oktober stattfindende Generalversammlung wird u. a. über Löschung der Firma Beschluß zu fassen haben. (1373)

Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G in Frankfurt a. M. Unter dieser Firma ist mit 1,5 Mill. Mk. eine neue Aktiengesellschaft im Handelsregister zur Eintragung gelangt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit technischen Artikeln jeder Art und Chemikalien, insbesondere der Großhandel mit Mineralien. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmungen der vorbenannten Art beteiligen. Die Gründer haben sämtliche Aktien zu 100 Proz. übernommen; unter ihnen erscheinen die offene Handelsgesellschaft Leo Jakobi & Co, Metalle, in Frankfurt a. M. und die Firma Gebrüder Röchling, Zweigniederlassung, Frankfurt a. M. (1364)

Vereinigte Ultramarinfabrik A.-G. vorm. Leverkus, Zellstoff & Co. in Köln a. Rh. Das Geschäftsjahr 1920/21 schließt mit einem Rohgewinn einschl. Vortrag von 3 131 157 Mk. gegen 1 332 545 Mk. i. V., von dem nach Abzug von 122 553 Mk. (125 146 Mk.) Abschreibungen ein Reingewinn von 3 008 604 Mark (1 207 398 Mk.) verbleibt. Es sollen auf diesen Betrag 20 Proz. (10 Proz.) Dividende auf die Stammaktien und 6 Proz. wie i. V. auf die Vorzugsaktien verteilt werden. Nach dem Geschäftsbericht hatte das Unternehmen besonders unter dem Kohlenmangel zu leiden, so daß bei einer sonst guten Nachfrage oft längere Lieferzeiten beansprucht werden mußten. Das auflebende Ausfuhrgeschäft wurde durch Erhöhungen ausländischer Eingangszölle und durch die Valutazuschläge erheblich erschwert. (1348)

Deutsche Salpeterwerke Fölsch & Martin Nachfolger Aktiengesellschaft in Hamburg. Nach dem der ordentlichen Generalversammlung vorgelegten Abschluß für 1920 erzielte die Gesellschaft einen Betriebsgewinn von 6 013 709 Mk. (i. V. 2 909 030 Mk.). Dazu tritt ein Kursgewinn mit 900 368 Mk. und Gewinnvortrag mit 42 157 Mk., so daß sich ein Gesamtgewinn von 6 966 334 Mk. ergeben hat. Der Reingewinn beträgt 1 936 696 Mk. (52 156 Mk.). Nach dem Vorschlage der Verwaltung sollen von diesem 18 Proz. Dividende verteilt werden. (1347)

Süddeutsche Teerprodukten- und Brikettfabrik A.-G., Mannheim. Unter dieser Firma wurde in Mannheim ein Aktienunternehmen, das die Fabrikation von Kohlenbriketts nach eigenem Verfahren und von Teerdestillation zum Gegenstand hat, mit einem vorläufigen Kapital von 100 000 Mk. gegründet. (1339)

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der auf den 29. Oktober einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 30 Proz. (wie im Vorjahr) in Vorschlag zu bringen. (1365)

Bauxitwerke Aktiengesellschaft, Gießen. Die Zentralaufbereitungsanlage bei Münster i. Oberhessen, auf der das gesamte hessische Bauxiterz vor dem Versand aufbereitet wird, ist im Frühjahr d. J. von der Firma Humboldt A.-G. durchgreifend umgebaut und verbessert worden. Nachdem die Anlage infolge von Lohndifferenzen mit der Arbeiterschaft für drei Wochen zum Stillstand gekommen war, ist es nunmehr gelungen, mit der Belegschaft durch den Bergarbeiterverband auf Grund eines Akkordlohnsystems zu einer Einigung zu gelangen. Dementsprechend befindet sich die Anlage seit zirka 8 Tagen wieder in Betrieb. Die Gruben und Aufbereitung sind voll beschäftigt. (1379)

Aus dem Handelsregister.

(26. September bis 1. Oktober 1921.)

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Neckarsulm, F. Hübner & Co., G. m. b. H., Neckarsulm (20).

Reinhold Härzer & Co., Fabrik chemischer Erzeugnisse, G. m. b. H., Essen (50).

Süddeutsche Teerprodukten- und Brikettfabrik A.-G., Mannheim (100).

Oel- und Farbenkompagnie G. m. b. H., Hamburg (50).

Union Lackfabrik Scheffelaar & Co., G. m. b. H., Hamburg (45).

Dr. Hesse & Cie., Chemische Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., Honnef am Rhein (40).

Chemische Fabrik Dr. W. Rossié, G. m. b. H., Crefeld (20).

Chlorit, Chemische Fabrik, A.-G., Berlin (1000).

Apotheker Dr. Kreuder, P. Fred Eckstein & Co., Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H., Berlin (30).

Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M. (1500).

Lack- und Farbenfabrik Dr. Wilhelm Nowack, G. m. b. H., Düsseldorf (30).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Carl Rohr, Düsseldorf, jetzt: Chemische Fabrik „Saturn" Carl Düsseldorf. (1386)

Versammlungskalender.

14. Okt.: Vereinigte Chemische Werke A.-G. zu Charlottenburg, Salzufer 16: ordentliche Generalversammlung vormittags 11 Uhr in der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstraße 39, Zedernsaal.

17. Okt.: Farbenfabrik Tauberwerke A.-G. in Weikersheim: außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum „Lamm" in Weikersheim. (1385)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Diesjährige ordentliche Hauptversammlung am 14. und 15. Oktober in Berlin.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am 14. und 15. Oktober in **Berlin**, und zwar **in den Räumen des Vereins Deutscher Ingenieure, NW. 7, Sommerstraße 4a**, statt.

Die Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, den 14. Oktober 1921:

Vormittags 9 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses.
Vormittags 10 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses.
Vormittags 12 Uhr: Vortrag des Herrn Dr. Meyer über „amerikanische Reiseeindrücke", zu dem alle bereits eingetroffenen Vereinsmitglieder Zutritt haben.

Sonnabend, den 15. Oktober 1921:

Vormittags 10 Uhr: Hauptversammlung.
1—3 Uhr: Mittagspause.
3 Uhr: Fortsetzung der Hauptversammlung.

Vorläufige Tagesordnung d. Verhandlungen:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. C. Duisberg.
2. Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik: Kommerzienrat Dr. Frank.
3. Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1920, Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.
4. Satzungsänderungen.
5. Wahlen.
6. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
7. Steuerfragen: Prof. Dr. Flechtheim.
8. Wärmewirtschaft: Oberingenieur Quack.

Besondere Teilnehmerkarten werden nicht ausgegeben. Als Ausweis gilt die Einladung bzw. die Mitgliedskarte.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der Geschäftsführende Vorsitzende.
Dr. Frank. (1380)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortl. f. d. redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 17. OKTOBER 1921 | Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zwei Geburtstagsfeiern.

Am 13. d. M. beging das Mitglied unseres Vereins, Herr Kommerzienrat Herm. Wachendorff, Direktor der Firma Rudolph Koepp & Co., Oestrich i. Rheingau, seinen 70. Geburtstag. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Gesamtausschusses unseres Vereins hat er stets einen besonders regen Anteil an allen Beratungen des Ausschusses genommen und durch seine hierbei entfaltete Mitarbeit die Interessen des Vereins in dankenswerter Weise gefördert. In der chemischen Industrie hat Herr Kommerzienrat Wachendorff sich durch die Fabrikation und Organisation der Ameisensäure- und Oxalsäure-Industrie einen Namen erworben und damit dazu beigetragen, daß die chemische Industrie im deutschen Wirtschaftsleben zu der hervorragenden Stellung gelangt ist, die sie heute einnimmt. Wir wünschen von Herzen, daß es Herrn Kommerzienrat Wachendorff noch lange Jahre vergönnt sein möge, zum Segen der Allgemeinheit in unserem Verein und in seinem beruflichen Wirkungskreise tätig zu sein.

Ebenfalls am 13. d. M. vollendet Herr Direktor Rudolf Mann in Leverkusen das 60. Lebensjahr. Nachdem er ursprünglich als junger Kaufmann sich dem Speditionsgeschäft gewidmet hatte und längere Zeit im Ausland war, trat er im Jahre 1888 in die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen ein. Er hat an der Entwicklung, die die Firma im Verlaufe der letzten Jahrzehnte zu dem heutigen Großunternehmen genommen hat, tatkräftig mitgearbeitet und sich insbesondere um den Ausbau des Ueberseegeschäftes große Verdienste erworben. Seit 1906 gehört Herr Direktor Mann dem Vorstand der Firma an. Im Kriege war er an der umfangreichen Tätigkeit, der Firma in der Versorgung des Heeresbedarfs hervorragend beteiligt, wofür er durch Verleihung des Eisernen Kreuzes am weißschwarzen Bande ausgezeichnet wurde. Unserem Verein gehört er als Vorsitzender des Unterausschusses Pharmazeutische Chemie der Außenhandelstelle Chemie an. Wir sprechen Herrn Direktor Mann unseren herzlichsten Glückwunsch aus und knüpfen daran die Hoffnung, daß er noch lange Jahre seine Arbeitskraft der chemischen Industrie zur Verfügung stellen kann.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

(1459)

Das Wiesbadener Abkommen.

Obwohl der amtliche Wortlaut der in Wiesbaden zwischen dem deutschen und französischen Wiederaufbauminister Rathenau und Loucheur abgeschlossenen Vereinbarung über die Durchführung des Wiederaufbaus des zerstörten Kriegsgebietes noch nicht vorliegt, ermöglichen die der Oeffentlichkeit mitgeteilten Einzelheiten, sich ein Bild über den Inhalt des Abkommens und der zugehörigen Nebenabkommen zu machen.

Deutschland übernimmt für die Zeit bis zum 1. Mai 1926 die Lieferung von Sachleistungen bis zu einem Gesamtwerte von 7 Milliarden Goldmark. Eine Verpflichtung zur Lieferung besteht für Deutschland nur soweit, als sie mit seinen Produktionsmöglichkeiten, seiner Rohstoffversorgung und den inneren Bedürfnissen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens vereinbar sind. Die Abschlüsse werden getätigt unmittelbar zwischen deutschen Lieferverbänden (Wirtschaftsverbänden bezw. Außenhandelstellen) und französischen Verbraucherverbänden.

Kommt eine Lieferung eines Stapelartikels nicht zustande, weil über den Preis keine Verständigung zu erzielen ist, dann soll eine Kommission aus einem Deutschen, einem Franzosen und einem Unparteiischen, der evtl. vom Schweizer Bundespräsidenten zu ernennen ist, die Entscheidung fällen. Die Preisfestsetzung erfolgt jeweils für ein Vierteljahr, wobei ungefähr der normale französische Inlandspreis abzüglich des Zollsatzes und der Transportkosten zugrunde zu legen ist. Falls der festgesetzte Preis unter dem Preis des deutschen Inlandsmarktes liegt, so ist Deutschland nur lieferpflichtig, wenn die Preisdifferenz 5 v. H. nicht überschreitet. Ferner brauchen solche mit Verlust verbundenen Lieferungen höchstens bis zu 5 v. H. des Gesamtwertes der Lieferungen stattfinden.

Kommt eine Lieferung der deutschen Spezialindustrien nicht zustande, so treten die Lieferbedingungen der Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages in Geltung, das heißt, der Wiedergutmachungsausschuß fordert unter Berücksichtigung der deutschen Leistungsfähigkeit die Erzeugnisse an, die deutsche Regierung darf sich dazu äußern, worauf der Ausschuß seine endgültige Entscheidung fällt. Auf Grund dieser Bestimmungen sind die bisherigen Lieferungen erfolgt.

Die Bezahlung der Lieferungen fällt dem Deutschen Reich zur Last. Dafür werden in der Zeit bis zum 1. Mai 1926 Deutschland von dem Werte der Lieferungen 35 v. H. auf Reparationskonto gutgeschrieben; die Gutschrift steigt auf 45 v. H., wenn der Wert der Lieferungen in einem Jahre weniger als eine Milliarde Goldmark beträgt. Vom 1. Mai 1926 ab wird der volle Wert der Lieferungen gutgeschrieben. Aber in beiden Zeitabschnitten darf die Gutschrift eine Milliarde Goldmark nicht überschreiten, wobei die anderen Lieferungen aus den Anlagen III, V und VI zu Teil VIII des Friedensvertrages (Schiffe, Kohle, Farbstoffe und Chemikalien) den Wiederaufbaulieferungen hinzugerechnet werden. Die bis zum 1. Mai 1926 nicht gutgeschriebenen Beträge werden aufgerechnet und in zehn gleichen Jahresraten in der Zeit bis zum 1. Mai 1936 gutgeschrieben. Die an diesem Zeitpunkt nicht gutgeschriebenen Beträge werden in vier Halbjahresraten in den Jahren 1936 und 1937 abgetragen. Alle nicht gutgeschriebenen Beträge werden mit 5 v. H. verzinst.

Von den in den Nebenabkommen getroffenen Vereinbarungen dürften die Bestimmungen über die Kohlenlieferungen die wichtigsten sein. Wenn Deutschland seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen von Spaa nachgekommen ist, darf es sonst verfügbare Kohle ausführen. Jedoch sind in Höhe des Wertes solcher Ausfuhr Zahlungen auf Reparationskonto zu leisten. Ferner sollen die Alliierten sich verpflichten, Kohle nur für eigenen Bedarf anzufordern.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen der Wiesbadener Vereinbarungen. Das von der deutschen Regierung bei den Verhandlungen verfolgte Hauptziel war, die Geldleistungen aus dem Ultimatum in möglichst großem Umfange in Sachleistungen umzuwandeln. Von diesem Gesichtspunkt muß eine Würdigung des Abkommens ausgehen.

Digitized by Google

Daß die in dieser Beziehung an die Verhandlungen geknüpften Hoffnungen bei weitem nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist ohne weiteres zuzugeben. Unsere Reparationsleistungen betragen einschließlich des nach dem Umfang der Ausfuhr bemessenen Zuschlages zu den festen 2 Milliarden voraussichtlich 3,5 Milliarden Goldmark jährlich. Davon wird im günstigsten Falle jährlich eine Milliarde in Sachleistungen umgewandelt. Aber von dieser Milliarde werden nur 350 Millionen Goldmark, unter Umständen 450 Millionen angerechnet. Da aber der Fall, daß die Lieferungen eines Jahres (einschl. der Kohle, Schiffe usw.) eine Milliarde nicht erreichen werden, kaum vorkommen wird, ist damit zu rechnen, daß auf die Lieferungen im Werte von 7 Milliarden bis zum 1. Mai 1926 nur 2,45 Milliarden zur Gutschrift gelangen. Das ist als eine außerordentlich geringe Entlastung anzusehen, zumal es sich um die Jahre handelt, in denen es besonders schwer halten wird, die Steuerquellen so ergiebig zu gestalten, daß Bedarf und Deckung in einem einigermaßen geraden Verhältnis stehen. Zur Erfüllung unserer enormen Goldverpflichtungen werden wir also auch weiterhin gezwungen sein, in einem Umfange Devisen zu beschaffen, der unserer Valuta jede Möglichkeit zu einer fühlbaren Besserung von vornherein nimmt.

In dieser Richtung wirkt aber auch noch die Bezahlung der Lieferungen im Werte von 7 Milliarden Goldmark an die deutschen Erzeuger. Sollen die Mittel dazu aus der Notenpresse gewonnen werden, dann erhielten wir eine Steigerung der Inflation, die von verheerender Wirkung auf die Kaufkraft der Mark sein müßte. Teilweise wird in den Betrachtungen der Presse über diesen Teil des Abkommens als selbstverständlich angenommen, daß die Finanzierung der Vorschußlieferungen auf dem Wege des Kredits geschehen wird, wobei man an eine Kreditaktion der deutschen Lieferverbände denkt. Das aber sind ja dieselben Kreise, die jetzt zu der großen Kredithilfe der Industrie für die Goldverpflichtungen herangezogen werden sollen. Wenn diese Kreise auch noch die Finanzierung der Lieferungen in Höhe von 7 Goldmilliarden zu übernehmen hätten, dann käme es darauf hinaus, daß die liefernde Industrie ihre Guthaben dem Reich kreditiert, wozu aber das verfügbare Kapital unter keinen Umständen ausreichen würde.

Herr Rathenau hat in Wiesbaden vor Vertretern der Presse selbst ausgesprochen, Deutschland habe mit dem Abkommen ein Opfer übernommen, dessen Härte ihm von jedem Beurteiler, der nicht tiefer in die Vereinbarungen eindringt, zum Vorwurf gemacht würde. Worin liegt nun, so wird man mit Recht fragen, Frankreichs Gegenleistung für dieses harte Opfer? Reale Gegenleistungen wird man vergeblich suchen. Darum findet ja auch das Abkommen ungeteilte Zustimmung in Frankreich. Die Gegenleistung ist ideeller Art. Ein Friedenswerk ist vollbracht. Die beiden bisher unversöhnlichen Gegner haben sich zu gemeinsamer Arbeit des Wiederaufbaus zusammengefunden. *Vielleicht*, sagt Herr Rathenau, liegt darin eine symbolische Bedeutung. Wir wollen es mit ihm hoffen, wenn auch ein hohes Maß von Optimismus dazu gehört, da es sich um Frankreich handelt.

Auf der anderen Seite ist nicht zu bestreiten, daß eine Versorgung unserer Industrie mit Aufträgen im Werte bis zu 7 Milliarden Goldmark in einem Zeitraum von 4½ Jahren in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung von Bedeutung ist. Falls wir über ausreichende Kohlen verfügen, könnten diese Aufträge zu einer wesentlichen Verminderung der Arbeitslosigkeit führen. Und da Frankreich in Zukunft die deutsche Kohle nicht mehr als einen Ausfuhrartikel betrachten, sondern lediglich zum eigenen Verbrauch verwenden will, ist mit einer besseren Kohlenversorgung wohl zu rechnen. Unsere Industrie könnte also in den Wiederaufbaulieferungen eine starke Produktionsförderung erleben.

Dabei ist jedoch ein Umstand zu berücksichtigen. Wird durch die große ungedeckte Goldverpflichtung und durch die Zahlungen an unsere Industrie in Höhe von 7 Goldmilliarden die Valuta weiter verschlechtert oder auf dem jetzigen Tiefstand erhalten, dann ginge uns infolge der großen Wiederaufbaulieferungen ein beträchtlicher Teil der Ausfuhr verloren, die in der schlechten Valuta eine wesentliche Förderung findet. Diese Ausfuhr ist aber unsere wichtigste Devisenquelle, die damit teilweise verstopft würde. Man kann sich des Eindrucks schwer erwehren, daß diese mögliche Wirkung der Lieferungen die französische Industrie über den ihr entgangenen Anteil am Wiederaufbau getröstet hat. Wird die deutsche Industrie durch ihre Pflichtlieferungen an Frankreich in ihrer Ausfuhr beschränkt, dann hat die französische Industrie Aussicht, den Weltmarkt leichter zu erobern.

Es ist mithin außerordentlich schwer, im voraus zu sagen, in welcher Weise das Wiesbadener Abkommen wirtschaftlich und finanziell wirken wird. Als wahrscheinlich ist anzusehen, daß es nur dann von Nutzen für Deutschland sein wird, wenn es gelingt, durch eine nebenher laufende großzügige Kreditaktion den ungedeckten Teil unserer Goldverpflichtungen zu bewältigen und eine neuerliche ungeheure Inflation durch die Bezahlung der deutschen Lieferer zu verhindern.

Zu großem Jubel über das Zustandekommen der Verständigung auf dieser Basis liegt jedenfalls durchaus kein Anlaß vor. Minister Rathenau hat vollkommen recht, Deutschland hat wieder ein hartes Opfer gebracht. Wir mußten es bringen, weil sonst die noch härteren Lieferungsbedingungen des Friedensvertrages in Geltung geblieben wären, bei denen Deutschland nur das Diktat zu erfüllen hätte, allerdings unter voller Gutschrift des Wertes der Lieferungen.

Herr Rathenau erklärte in Wiesbaden, es bestehe die Möglichkeit, ähnliche Vereinbarungen auch mit anderen alliierten Ländern zu treffen, und solche Verträge würden leichter sein, weil sie nicht, wie Frankreich gegenüber, mit Vorleistungen verbunden sein brauchten. Besteht diese Möglichkeit tatsächlich, dann müßte so schnell und so vollkommen als möglich Gebrauch davon gemacht werden. Fände auf diese Weise die Umwandlung eines weiteren erheblichen Teiles unserer Geldleistungen in Sachleistung statt, dann hätte Deutschlands Zusammenarbeit mit seinen Kriegsgegnern an dem Friedenswerk des Wiederaufbaus nicht nur symbolische Bedeutung, sondern auch einen sehr realen Wert. — Bl. (1450)

Zum 50jährigen Jubiläum der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering).*)

Mit Ausnahme der C. A. F. Kahlbaumschen Fabrik, die einer 1818 gegründeten Spiritusdestillation entstammt, ist die deutsche Präparatenindustrie aus der Apotheke hervorgegangen. So ist aus der Engelsapotheke am Schloßgarten zu Darmstadt, die Friedr. Merck im Jahre 1654 erwarb, die heutige Chemische Fabrik E. Merck, aus der 1770 für die französische Kolonie in Berlin privilegierte Apotheke die Firma I. D. Riedel entstanden, und so stammt auch die *Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering)* aus der „Grünen Apotheke", die *Ernst Schering* im Jahre 1851 erworben hatte

In Prenzlau am 31. Mai 1824 geboren, besuchte er das dortige Gymnasium und trat 1840 als Lehrling in die Apeliussche Apotheke in Berlin ein, wo er später als Gehilfe die Quecksilbersalze Sublimat und Calomel, salpetersaures Silber, Jod- und Brom-Präparate, Aether und Phosphor selbständig zu bereiten hatte. Nach fünfjähriger Kondition studierte er in Berlin bei Mitscherlich, Rose, Berg, Magnus und Dove und kaufte

*) Die Feier findet am 22. Oktober im Geschäftshause Berlin, Müllerstr. 170, statt.

Digitized by Google

im Jahre 1851 die Schmeißersche Apotheke in der Chausseestraße 21, der er in hoffnungsvoller Stimmung den Namen „Grüne Apotheke" gab. Diese Hoffnung trog ihn nicht, der Name wurde in Berlin bald bekannt und Schering in der Spandauer Vorstadt eine populäre Persönlichkeit.

Sein Grundsatz, nur möglichst reine Präparate herzustellen, trug reiche Früchte, als sich in jener Zeit die Photographie zu einem neuen Gewerbezweig ausbreitete, und die ungenügende Reinheit der vom Auslande bezogenen Chemikalien, wie Jod- und Brom-ammonium, Jod- und Bromcadmium, Cyankalium, Pyrogallussäure, auch Collodiumwolle, Eisessig, unterschwefligsaures Natrium u. a. m. zu vielen Klagen der Photographen Anlaß gaben.

Auf der Pariser Ausstellung 1855 zogen seine Präparate durch ihre Schönheit und Reinheit die Aufmerksamkeit der Fachleute auf sein Laboratorium, das sich nun bald zu einer kleinen Fabrik erweiterte. Bald wurden die Räume in der Chausseestraße zu eng und Schering sah sich genötigt, ein Gelände in der Müllerstraße, im Norden Berlins, zu erwerben, um seine Betriebe ausdehnen zu können.

Den Anforderungen, die ihm die Versorgung zweier Armeekorps im französischen Kriege auferlegten, vermochte er nur mit größter Anstrengung gerecht zu werden, unter der jedoch seine Gesundheit zu leiden begann. Da seine Mittel dem raschen Wachstum der Betriebe nicht folgen konnten, so sah er sich veranlaßt, am 23. Oktober 1871 mit Unterstützung einiger Freunde, unter denen sich namentlich sein Landsmann *I. F. Holtz* befand, die heutige Aktiengesellschaft ins Leben zu rufen. In den ersten Jahren hatte auch die Scheringsche Fabrik unter der nach dem Kriege herrschenden Ueberproduktion zu leiden, bis sich ihm Holtz, nachdem er die Königliche Hofapotheke in Charlottenburg im Jahre 1874 verkauft hatte, als Mitdirektor ganz zur Verfügung stellte, dessen rasch entschlossenes Wagen das ängstlich vorsichtige Wägen Scherings in glücklicher Weise ergänzte.

Bis 1882 haben die beiden Freunde zusammengearbeitet; dann trat Schering in den Aufsichtsrat über. Der Tod setzte seinem arbeits- und erfolgreichen Leben am 27. Dezember 1889 ein Ziel.

Das rasche und glänzende Aufblühen des Unternehmens während dieser Zeit ist zum großen Teil *Holtz* zu verdanken, der mit guten pharmazeutischen Kenntnissen einen offenen Sinn für kaufmännische Dinge und ein ungewöhnliches Organisationstalent besaß. Dieses Talent verwertete er auch außerhalb des Unternehmens in einer für die Wissenschaft und die Industrie außerordentlich ersprießlichen Weise. Holtz gehörte zu den Gründern des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, dessen Vorsitz er im Jahre 1881 übernahm und durch 25 Jahre mit hingebendem Eifer geführt hat. Im Jahre 1885 wurde er einstimmig zum Vorsitzenden der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie gewählt.

Holtz legte 1894 sein Amt als Direktor nieder, um in den Aufsichtsrat überzutreten, dem er bis zu seinem Lebensende — er starb am 11. Juni 1911 — angehört hat.

Innerhalb der Direktion trat nun ein mehrfacher Wechsel ein. 1882 waren *Hermann Finzelberg*, 1893 der langjährige Prokurist der Firma, *W. Dittmar*, und 1895 Professor *G. Merling* in den Vorstand eingetreten. 1896 schied Direktor Finzelberg aus der Gesellschaft aus, und 1898 legte Professor Merling sein Amt nieder.

Inzwischen war im Jahre 1896 Dr. *Otto Antrick* in den Vorstand berufen worden, der nun seit dem am 1. Februar 1900 erfolgten Tode des Direktors Dittmar an der Spitze der Scheringschen Fabrik steht und vor wenigen Wochen als Generaldirektor sein 25jähriges Dienstjubiläum begehen konnte.

Außer Dr. Antrick gehören gegenwärtig dem Vorstande an: als ordentliches Mitglied Dr. phil. *W. Zeiß*, und als stellvertrtende Mitglieder *E. Schieseck*, *E. Gaupp* und Dr. jur. *J. Weltzien*.

Den Vorsitz des Aufsichtsrats hatte bei der Gründung der Schering befreundete Apotheker *H. Augustin* übernommen. Im Jahre 1900 folgte ihm der bekannte Stadtrat und Ehrenbürger Berlins, *Apotheker A. Marggraff*, der sich um die vorbildliche Kanalisation der Hauptstadt große Verdienste erworben hat. Ihm folgte im Jahre 1915 der Geheime Regierungsrat Professor Dr. *W. Will*, der Leiter der von den Vereinigten deutschen Sprengstoffabriken gegründeten Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen in Neubabelsberg.

Im Jahre 1920 übernahm der frühere Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherungen, der Wirkliche Geheime Rat Dr. *E. Gruner*, den Vorsitz des Aufsichtsrats, dem gegenwärtig noch angehören Professor Dr. Dr.-Ing. B. Lepsius als stellv. Vorsitzender, Direktor Otto Wenzel, Baurat G. Erdmann, Bankdirektor K. Mommsen, Professor Dr. A. Stock und Geheimer Oberregierungsrat Dr. jur. H. von Flotow.

Die ständige Erweiterung des Unternehmens machte im Jahre 1879 die Erwerbung eines in Charlottenburg an der Spree gelegenen Geländes nötig, wohin zunächst eine Aetherfabrik, später die der photographischen Papiere, des synthetischen Kampfers und vieler anderer Fabrikationen verlegt wurden. Auch die bakteriologische Abteilung, in der zur Herstellung von Heilseren von der Firma Schering, als erster, das Pferd benutzt wurde, fand dort Platz.

Die zahlreichen pharmazeutischen Präparate, die im Laufe der Zeit von der Scheringschen Fabrik herausgebracht und dem Arzneischatz einverleibt wurden, von denen nur das Chloroform, das Chloral, das Piperazin, das Phenokoll, das Argentamin und Hegonon, das Eukain, das Medinal und Valisan, das Urotropin, das Atophan und das Formalin genannt werden mögen, werden teils in Berlin, teils in Charlottenburg fabriziert.

Steuerverhältnisse machten es wünschenswert, in Rußland eine Niederlassung zu begründen, was im Jahre 1905 geschah, wo eine Fabrik für pharmazeutische Präparate bei Moskau und eine Holzverkohlung mit Veredlung der Nebenprodukte in Wydriza errichtet wurde, die während des Krieges in andere Hände übergegangen sind.

Im Laufe dieses Jahres wurde eine mit großen gut erhaltenen Gebäuden und allen technischen Einrichtungen versehene, am Finowkanal gelegene Fabrik bei Eberswalde erworben, die nun der Erweiterung des Unternehmens dienen soll. — B. Lepsius. (1448)

Die Tagung der American Chemical Society und die Ausstellung chemischer Erzeugnisse in New York.

In den Hallen der Columbia Universität und des City College wurde am 6. September die diesjährige Herbstversammlung der American Chemical Society eröffnet, an der sich neben Tausenden von amerikanischen, auch englische und kanadische Chemiker beteiligten, so daß den Tagungen in gewisser Hinsicht ein internationaler Charakter innewohnte. Neben den wissenschaftlichen Erörterungen, die seitens der einzelnen Unterabteilungen des Verbandes veranstaltet wurden und u. a. die chemischen Tagesprobleme in ihrer Einwirkung auf die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelfabrikation zum Thema hatten, war der Beschluß der Versammlung, den Kongreß um Schutzmaßnahmen zugunsten der chemischen Industrie des Landes anzugehen, von besonderem Interesse.

In dieser Resolution, der die Anwesenden durch Erheben von den Sitzen zustimmten, wird ausgeführt,

Digitized by Google

daß die Entwicklung der organischen Chemie in Kriegs- und Friedenszeiten von größter Wichtigkeit für die Wohlfahrt der Nation sei und die Aufmerksamkeit des Landes wird auf die „ernste Krise" gelenkt, der sich die organische chemische Industrie gegenwärtig ausgesetzt sehe. „Ungeachtet der gewaltigen Fortschritte, die in den letzten fünf Jahren gemacht wurden, bleibt Deutschland noch der Mittelpunkt dieser wichtigen Industrie. Andere Nationen haben bereits versucht, die Zukunft ihrer Länder durch geeignete legislative Maßnahmen zu beschützen. Amerika zögert. Die fortschrittliche Entwicklung wird aufgehalten und die Industrie selbst ist tatsächlich mit dem Untergang bedroht. Zwei Faktoren vermögen diese Katastrophe abzuwenden: die kommende internationale Abrüstungskonferenz und der Kongreß der Vereinigten Staaten." Die Resolution empfiehlt daher der Delegation zur Abrüstungskonferenz, daß sie „die umfassende Frage der chemischen Abrüstung in Verbindung mit der Entwicklung und Aufrechterhaltung der chemischen Industrien in den verschiedenen Ländern ernsthaft in Erwägung ziehen" möge, und verweist den Kongreß auf „die Notwendigkeit, dem Tarifgesetz ein zeitig beschränktes Embargo auf die Einfuhr von synthetischen organischen Chemikalien anzugliedern". Angesichts der Wichtigkeit einer solchen Maßnahme für die „rationelle Entwicklung und die nationale Verteidigung" spricht der Beschluß die Hoffnung aus, daß die Kongreßabgeordneten ungeachtet ihrer politischen Richtung eine entsprechende Gesetzgebung unterstützen werden.

Francis P. Garvan, der frühere Alien Property Custodian und jetzige Präsident der Chemical Foundation, welchem Konzern er in seiner Eigenschaft als Verwalter des beschlagnahmten Eigentums Tausende von deutschen chemischen Patenten zu einem in Anbetracht ihres Wertes minimal zu nennenden Preis verkaufte, war einer der Redner. Wie nicht anders zu erwarten, war sein Thema, dem Inhalt nach: Amerika und die Interessengemeinschaft der deutschen chemischen Industrien — ein Feld, das von ihm und anderen so oft und so gründlich beackert worden ist, daß es Raumverschwendung wäre, seine Ausführungen hier wiederzugeben. Immerhin kann die Bedeutung einer derartigen Erörterung vor einer großen Versammlung von Fachleuten nicht verkannt werden; wie immer zahlreiche Amerikaner über den Patriotismus eines Mannes denken mögen, den ethische Bedenken offenbar nie geplagt haben und der dem unparteiischen Beobachter in seiner Anklägerrolle einigermaßen seltsam erscheinen muß, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß Garvans Ausführungen nicht ohne Eindruck blieben und ihre Fernwirkung auch durch die Ausführlichkeit, mit der die Tagespresse darauf einging, erwiesen.

Sir William J. Pope, der zurücktretende Präsident der British Society of Chemical Industry, sprach über seine Kriegserfindung, das Senfgas, und verteidigte die chemische Kriegsführung, indem er ausführte, daß die Anwendung von Gasen letzten Endes dem Betroffenen weniger gefährlich sei als andere Waffen. Von den Sitzungen der Unterabteilungen ist besonders die Ansprache des Leiters des Laboratoriums des New York Sugar Trade hervorzuheben, worin der Gelehrte erklärte, daß die in den Vereinigten Staaten und Kuba seit langem festliegenden großen Zuckervorräte infolge ihrer allmählichen Entwertung Millionenverluste verursachen würden.

Großem und nachhaltigem Interesse begegnete die Ausstellung chemischer Produkte, die vom 12. bis 17. September in New York stattfand. Obwohl die Waffenhalle, in der die Ausstellung veranstaltet wurde, vom Standpunkte des Besuchers recht unbequem gewählt war, war der Zudrang ein gewaltiger. Die mit der Ausstellung verbundenen technischen Vorträge wurden fast ausschließlich von Fachleuten besucht, wogegen die kinematographischen Vorführungen auch beim Publikum lebhaften Anklang fanden. In der Ausstellung selbst waren alle im Lande hergestellten chemischen Produkte, daneben auch die von der chemischen Industrie benötigte Maschinerie und Apparate vertreten, um allenthalben Fortschritte zum Ausdruck zu bringen. Der Zuspruch bei den Ausstellungen der Farbstoffindustrie war besonders groß; man hat es entschieden verstanden, durch geschmackvolle Arrangements wirksame Effekte zu erzielen. Häufig waren Farbenmuster mit der Notiz versehen: „Im Jahre 1921 zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt", um auf diese Weise die Entwicklung der Industrie in der letzten Zeit zu versinnbildlichen. Von den im Verlaufe der Ausstellung gehaltenen Vorträgen — soweit sie nicht streng technischer Natur waren — läßt sich sagen, daß sie durchweg auf das bei der Industrie seit Jahren übliche Leitmotiv, Zollschutz und Patriotismus, eingestellt waren. Das kam in der Begrüßungsrede Dr. Charles H. Hertys von der American Chemical Society und in der Ansprache Amos Fries, dem Leiter des chemischen Kriegsführungsdienstes der amerikanischen Armee in einem Vortrag über die Chemie im Kriege besonders zum Ausdruck und wurde schließlich bei Schluß der Ausstellung vom Major E. F. Breithut gewissermaßen unterstrichen, indem letzterer das Vorhandensein oder die Vorbedingungen für die Entwicklung eines Monopols der Farbstoffindustrie in Abrede stellte und damit alle Einwände gegen die Schutzbestrebungen der Industrie als hinfällig erklären zu können glaubte. (Ueb. D. — 1417)

Verwendung giftiger Gase als Kampfmittel.

Die „Neue Zürch. Ztg." schreibt:

Ein Zufall hat es gefügt, daß sich fast zur gleichen Zeit zwei der bedeutendsten englischen Chemiker über die Frage der *Verwendung giftiger Gase* als Kampfmittel im Kriege geäußert haben. Bei der Eröffnung der Jahresversammlung der „British Association" in Edinburgh erwähnte deren Präsident, Sir Erward Thorpe, vor der illustren Vereinigung der bedeutendsten Gelehrten dieses Reiches, daß die Deutschen während des letzten Krieges 18 verschiedene giftige Gase verwendeten, was Repressalien unvermeidlich machte, so daß die chemischen Laboratorien der ganzen Kulturwelt drei Jahre lang wetteiferten, um die furchtbarsten und tödlichsten Stoffe hervorzubringen, welche die Wissenschaft kennt. Professor Thorpe bezeichnet das als eine Schmach für die Menschheit und die Wissenschaft. Sein Kollege Sir William Pope dagegen sprach einige Tage vorher in Montreal (Canada) über dasselbe Thema und berichtete seinen Zuhörern, die Alliierten hätten beim Abschluß des Waffenstillstandes Senfgas in solchen Mengen besessen, daß man die Deutschen darin knietief hätte versenken können, und zudem sei damals ein neuer Giftstoff fabriziert worden, gegen den keine Maske Schutz geboten hätte und der so stark wirke, daß eine Verdünnung von einem Teil auf 5 Millionen Teile Luft ausreiche, um einen Feind aufzuhalten. Die Verwendung des Giftgases sei militärisch durchaus gerechtfertigt und tatsächlich humaner als die der modernen Sprengstoffe; in künftigen Kriegen werden chemische Mittel allein entscheidend sein.

Der Gegensatz dieser beiden Auffassungen hat jetzt zu einer Polemik in der englischen Presse geführt, bei der sich die Chemiker ungefähr zu gleichen Zahlen teilen. Darauf kommt es freilich nur sehr wenig an. Nicht die Chemiker werden darüber entscheiden, ob in einem künftigen Kriege die Gifte und Gase in einem bisher völlig unerhörten Maße zur Verwendung kommen. Sie werden, wenn eine Regierung oder ein Generalstab diese Frage bejaht, so wenig streiken, wie sie während des letzten Krieges ihre Dienste verweigert haben. Die erste Regierung, die von ihnen die Umwandlung wissenschaftlicher und industrieller Labora-

Digitized by Google

torien zu Werkstätten des Todes fordert, wird dies mit der bitteren Notwendigkeit der Verteidigung begründen und die Gelehrten werden ihr bereitwillig glauben. Die Verwendung der Giftgase in einem künftigen Kriege bedeutet, daß Verheerungen möglich und wahrscheinlich wären, die mit allem in früheren Kriegen Erlebten gar nicht mehr zu vergleichen wären. Nicht nur die kämpfenden Heere, für die es vielleicht tief unterm Boden einen Schutz gäbe, würden in wenigen Stunden vernichtet — ganze Städte könnten entvölkert, ganze Kulturländer zur Wüste versenkt werden. Man darf kaum mehr hoffen, einen Schutz in kriegstechnischen Abmachungen zu finden, auch wenn sie vom Völkerbunde garantiert werden sollten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Kriegführung nur soweit innegehalten werden, als sie beiden Parteien einen unmittelbaren Nutzen zu bringen scheinen. Es wird aber stets eine Partei geben, die ein neues Kampfmittel besser als der Gegner ausnützen zu können glaubt, und im nächsten Kriege würde diese Partei sicherlich jede vertragliche Schranke niederreißen, mit der sich die Welt im Frieden über die neuen Gefahren der chemischen Waffe hinwegzutäuschen suchen sollte. Gegen diese Gefahren, die man sich gar nicht entsetzlich genug denken kann, gibt es nur einen sicheren Schutz: die Erhaltung des Friedens. (1444)

Aus der chemischen Industrie Schwedens.

Ueber die Lage und die Aussichten der chemischen Industrie Schwedens macht der Jahresbericht des schwedischen Handelsamtes nachstehende Angaben:

Die *pharmazeutische Industrie* ließ in letzter Zeit deutlich ein Nachlassen der Produktion erkennen, ja z. T., beispielsweise in der Salicyl- und Carbolsäure-Herstellung, ruhte der Betrieb vollständig. Was die Einfuhr aus dem Auslande anbetrifft, so ist die Lage gegenwärtig die, daß die Mehrzahl der Rohmaterialien und Halbfabrikate einem Einfuhrzoll unterliegt, während die Fertigfabrikate meistens vollkommen frei nach Schweden eingeführt werden können. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn sich die schwedische Arzneimittel-Industrie um Unterstützung durch die Regierung in Form eines Schutzzolles bemüht. Der Wert des normalen Jahresverbrauchs an pharmazeutischen Präparaten wird in Schweden auf ungefähr 7 000 000 Kronen geschätzt.

Die *Superphosphatfabriken* sind dagegen im allgemeinen gut beschäftigt, und an Rohmaterialien war niemals Mangel. Geklagt wird nur über den hohen Rohphosphatpreis, der sich auf der bisherigen Höhe hielt. Trotzdem gelang es, die Superphosphatpreise herabzusetzen, da sich die Transportunkosten niedriger stellten. Im Vergleich zu den Vorkriegsjahren zeigte der Markt ein bedeutend ruhigeres Aussehen. Bemerkenswert ist die Zunahme der Ausfuhr, obwohl in jüngster Zeit Länder wie Deutschland, Holland, Belgien dem schwedischen Fabrikat starke Konkurrenz machen.

Die Ausfuhr anderer Düngesalze, z. B. von *schwefelsaurem Ammoniak*, hielt sich während der letzten Monate ebenfalls in beträchtlicher Höhe; die heimische Nachfrage blieb jedoch gering.

Im allgemeinen wird die Lage in der chemischen Industrie wieder durch Produktionseinschränkungen gekennzeichnet, was wiederum im Nachlassen der Nachfrage nach chemischen Produkten im Lande selbst begründet ist. (1454)

Die Lage der Superphosphat-Industrie in Italien.

Das „Chemical and Metallurgical Engineering" gibt einen kurzen Auszug über die Entwicklung der Superphosphatindustrie Italiens in den letzten fünf Jahren (1914—1918). Nach diesem Bericht hat die Produktion an Knochensuperphosphat durch den Krieg starke Einbuße erlitten. Noch im Jahre 1914 wurden von diesem Produkt 925 736 tons gewonnen, während die Produktion in den folgenden Jahren, wie die nachstehende Tabelle zeigt, bis auf 480 000 t (1918) zurückgegangen ist:

1915	911 190 t
1916	867 690 t
1917	489 000 t
1918	480 000 t

Am auffallendsten ist danach der Rückgang im Jahre 1917, wo die Produktion gegenüber dem Vorjahre um beinahe die Hälfte zurückblieb. Die Einfuhr weist ebenfalls ein Bild starker Rückgangsziffern auf, wie die nachstehende Uebersicht zeigt:

1914	38 249 t
1915	13 765 t
1916	2 040 t

Im Jahre 1917 hörte die Zufuhr ganz auf. Auch in den nächsten beiden Jahren erreichte sie nur etwa 164 t.

Demgegenüber wurden an Knochensuperphosphat folgende Mengen *ausgeführt:*

1914	19 981 t
1915	12 925 t
1916	4 482 t
1917	895 t
1918	6 t

Von dem zur Verfügung stehenden Knochensuperphosphat wurden im Jahre 1914: 943 004 t der Landwirtschaft für Düngezwecke zugeführt, gegenüber den nachstehenden Mengen in den folgenden Jahren:

1915	912 030 t
1916	865 248 t
1917	488 105 t
1918	480 158 t

Mineralisches Superphosphat produzierte Italien bis zum Jahre 1918 überhaupt nicht. Die Einfuhr davon war infolgedessen sehr groß; für die Zeit von 1914—18 werden folgende Zahlen gemeldet:

1914	513 998 t
1915	456 901 t
1916	434 713 t
1917	230 150 t
1918	231 679 t

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Eigenbedarf wurde auch nur wenig mineralisches Superphosphat ausgeführt, nämlich

1914	8 560 t
1916	1 805 t

Von da ab wurde sogar jeder Export eingestellt. (1455)

Berufsgenossenschaftstag.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie veröffentlicht folgende Auslassung:

Am Sonnabend, den 10. September d. J., hat zu Regensburg der 32. ordentliche Berufsgenossenschaftstag unter lebhafter Beteiligung der ihm angeschlossenen Berufsgenossenschaften stattgefunden. Aus den Verhandlungen ist besonders ein Referat des Herrn Regierungsrats Dr. Westphal, Berlin, über die Gefährdung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung bemerkenswert. Ausgegangen wurde hierbei von dem Entwurf des Reichsarbeitsministeriums über die Verhütung von Unfällen bei Holzbearbeitungsmaschinen, der aufs schärfste abgewiesen und kritisiert wurde. Der bisherigen Tätigkeit des Reichsverbandes bei der Bekämpfung dieses Entwurfes wurde dabei besonders gedacht. Die Berufsgenossenschaften sehen in dem Entwurf den Beginn eines Verstoßes gegen das ihnen seit dem ersten Unfallversicherungsgesetz gegebene Recht, auf dem Wege der Selbstverwaltung die Unfallverhütung zu

Digitized by Google

regeln. Bismarck selbst sei es gewesen, der diesen Gedanken in das Unfallversicherungsgesetz hineingetragen habe, und jetzt scheine man aus unsachlichen Gründen politischer Art wieder zu polizeilichen Maßnahmen zurückkehren zu wollen. Dabei sei der Entwurf gänzlich undurchdacht und in der Praxis nicht anwendbar. Er könne nur schädlich wirken, da, wenn das Gesetz in Kraft getreten sei, verschiedene Bestimmungen, die sich durchkreuzten, nebeneinander herlaufen würden, so daß jede Rechtssicherheit verloren ginge. Die Gedanken des in seiner ganzen Anlage sehr beachtenswerten Referats waren in folgender einstimmig angenommenen Entschließung zusammengefaßt:

„In dem Vorgehen des Reichsarbeitsministeriums, für bestimmte Gewerbezweige die Unfallverhütung durch eine Reichsverordnung zu regeln, obwohl in ihnen der Unfallschutz bereits durch berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften erschöpfend geregelt ist, erblickt der Berufsgenossenschaftstag eine ernste Gefahr. Sie gewinnt dadurch an Umfang, daß das Reichsarbeitsministerium zu weiteren Eingriffen in die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung entschlossen zu sein scheint.

Reichsverordnungen zur Regelung der Unfallverhütung können die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften niemals ersetzen. Treten sie neben diese, so ist die unausbleibliche Folge, daß in den Kreisen der Unternehmer sowohl wie der Versicherten eine beklagenswerte Rechtsunsicherheit Platz greift und die segensreiche Arbeit der Berufsgenossenschaften und ihrer technischen Aufsichtsbeamten auf dem Gebiete der Unfallverhütung gestört wird. Die vom Reichsarbeitsministerium in Aussicht genommenen Reichsverordnungen müssen überdies den Ländern ohne Not gewaltige finanzielle Lasten aufbürden und die Beamten der Gewerbeaufsicht den ihnen neben dem Unfallschutz obliegenden Aufgaben über Gebühr entziehen.

Der Berufsgenossenschaftstag legt deshalb nachdrücklichst Verwahrung ein gegen diese Bestrebungen des Reichsarbeitsministeriums, die geeignet sind, letzten Endes den Berufsgenossenschaften die nach dem Urteil der maßgebenden Stellen vorbildlich geübte Unfallverhütung zu nehmen, zum wenigsten ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete stark zu beeinträchtigen, ohne daß das Reichsarbeitsministerium dafür mit seinen Reichsverordnungen Gleichwertiges zur Förderung des Unfallschutzes zu bieten vermag."

Mit den Berufsgenossenschaften sind auch wir der Ansicht, daß etwaige Bestrebungen, durch polizeiliche Maßnahmen auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung in Zukunft die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften illusorisch zu machen, aufs entschiedenste zurückgewiesen werden müssen.

Im weiteren Verlauf der Tagung wurden die Mitglieder des Ausschusses des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften gewählt. Es gehören diesem nunmehr die Herren Spiecker als Vorsitzender und Justizrat Wandel als stellvertretender Vorsitzender an, sowie als Beisitzer die Herren: Astor (Berufsgenossenschaft: Einzelhandel), C. v. Borsig (Nordöstl. Eisen- und Stahl), Deiglmayr (Bayr. Baugewerks), Dieterich (Nordwestl. Eisen- und Stahl), Faber (Südwestl. Holz), Falk (Fleischerei), Dr. Heinecke (Töpferei), Heuer (Nordöstl. Baugewerks), Kitterle (Tiefbau), Kleine (Knappschafts), Knoblauch (Brauerei und Mälzerei), Könitzer (Sächs. Textil), Lauterbach (Nordd. Holz), Mahlau (Buchdrucker), Dr. Müller (Steinbruch), Dr. Oppenheim (Chemische), Schermer (Hannov. Baugew.), Schinkel (Papier), Seifert (Lagerei), Weber (Nordd. Textil), Wussow (Kleinbahn und Straßenbahn). (1449)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Okt. 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat folgende Verordnung vom 7. Oktober 1921 erlassen (Reichs-Anzeiger Nr. 238 vom 11. Oktober 1921):

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai, 4. August und 2. September 1921 (RGBl. S. 713, 1196 und 1256) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak	
a) für gewöhnliche Ware	1740 Pfennig
b) für gedarrte und gemahlene Ware . .	1800 „
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) .	1740 „
3. Natrium-Ammoniumsulfat	1740 „
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 vH Steinsalz gemischt	1740 „
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	1740 „
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	2400 „
7. Knochenmehl + Ammonsalpeter mit mindestens 3 vH Knochenmehl	1740 Pfennig
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 vH Gips)	1740 „
9. Ammonsulfatsalpeter	1740 „
10. Kalkstickstoff	1550 „
11. Blutmehl	1900 „
12. Hornmehl	1600 „

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 10:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1 bis 9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 17 Mk. für den neuen 100-Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr oder von 14,50 Mk. für den neuen 75 Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Soweit Kalkstickstoff nach dem 1. Juni 1921 auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrages zu liefern ist, kann der Verkäufer an Stelle des Vertragspreises den Höchstpreis (Nr. 10) verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des Höchstpreises ablehne. Lehnt der Käufer die Zahlung des Höchstpreises ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.

Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei verlangter 50 Kilogramm-packung darf ein Aufschlag von 1.25 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75 Kilogramm-Jutesack ein Aufschlag von 10 Mk. berechnet werden.

Digitized by Google

Besondere Lieferungsbedingungen für 11 und 12:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei Waggon Station des Lieferwerkes. Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1921 in Kraft. (1482)

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister hat folgende Bekanntmachung erlassen (Reichs-Gesetzblatt Nr. 99):

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

In dem mit „Astralit VII" beginnenden Absatz wird hinter „Rhenanit" die Zahl „VII" gestrichen. Der Eingang des ersten mit „Gelatine-Astralit" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Gelatine-Astralit und Gelatine Tremonit (einem gelatinierten oder pulverförmigen Gemenge von Ammoniaksalpeter . . . usw. wie bisher).

Der mit „Rhenanit, auch mit angehängten Buchstaben und (oder) Zahlen" beginnende Absatz wird gefaßt:

Rhenanit mit angehängten Zahlen (Gemenge . . . usw. wie bisher).

2. Gruppe b).

Der Eingang des mit „Miedziankit I" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Miedziankit I, Egelit, Kieselbacher Chloradsprengstoff und Urnit (Gemenge usw. wie bisher).

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 24. September 1921. (1454)

Die Verrechnung der vom britischen Public Trustee beschlagnahmten deutschen Guthaben.

Von deutscher amtlicher Stelle wird folgendes mitgeteilt:

Schon im Juni 1920 ist das Reichsausgleichsamt an den Leiter des britischen Ausgleichsamts herangetreten, um die Verrechnung der während des Krieges an den Public Trustee oder an den Treuhänder für das feindliche Vermögen abgeführten Forderungen im Ausgleichsverfahren zu erreichen. Das britische Ausgleichsamt stellte sich auf den Standpunkt, daß der britische Schuldner durch die Zahlung an den Public Trustee auf Grund des Artikels 297 d und des § 1 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages sowie auf Grund der britischen Kriegsgesetzgebung von seiner Schuld rechtsgültig befreit sei, und daß infolge des Erlöschens der Schuld kein Raum für eine nochmalige Verrechnung der Ansprüche im Ausgleichsverfahren bliebe, die gezahlten Beträge vielmehr als Liquidationserlöse verrechnet werden müßten. Es schien zwar zu Beginn der Verhandlungen nicht abgeneigt, diese Forderungen trotzdem, wenigstens teilweise, in das Ausgleichsverfahren einzubeziehen, kam aber bald hiervon zurück und nahm fortan den deutschen Vorschlägen gegenüber einen völlig ablehnenden Standpunkt ein. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen, die ein volles Jahr lang fortgesetzt wurden, ist deutscherseits mündlich und schriftlich mit dem größten Nachdruck versucht worden, das britische Clearing Office zu einer Aenderung seines Standpunktes zu bewegen: zu diesem Zwecke ist sogar ein Sonderdelegierter nach London entsandt worden, der hierfür von maßgeblichen Wirtschaftskreisen vorgeschlagen war. Auch diese Verhandlungen führten nicht zu einem Erfolge. Während des Schwebens der Verhandlungen sind die Forderungen, deren Betrag vom Schuldner an den britischen Public Trustee oder an den deutschen Treuhänder für das feindliche Vermögen abgeführt war, zunächst von beiden Aemtern im Ausgleichsverfahren bestritten worden. Für das Reichsausgleichsamt war diese Haltung, solange nicht feststand, daß das britische Amt seine ablehnende Haltung aufgeben werde, geboten, weil es bei Anerkennung der britischen, an den Treuhänder gezahlten Forderungen lediglich die für die deutschen Interessen ungünstigen Folgen seiner Auffassung verwirklicht hätte, ohne die Gewähr dafür zu haben, daß der sich aus dieser Auffassung für die deutschen Interessen ergebende Vorteil, die Anerkennung der entsprechenden deutschen, an den Public Trustee bezahlten Forderungen, sich werde durchsetzen lassen.

Nach dem endgültigen Scheitern der Verhandlungen bedurfte die Sachlage dringend einer Klärung, sowohl im Interesse der deutschen Gläubiger als auch aus dem Grunde, weil bei den damaligen Verhältnissen eine praktische Arbeit unmöglich war. Infolgedessen wurde bei den Ende Juni 1921 mit dem Leiter des britischen Ausgleichsamts geführten Verhandlungen dem Verlangen desselben, sämtliche während des Krieges an den Public Trustee oder den Treuhänder abgeführten Beträge auf Liquidationskonto zu verbuchen, nicht mehr widersprochen. Ein besonderes Abkommen über die Behandlung der in Rede stehenden Forderungen ist nicht getroffen worden. Dem Gläubiger einer Forderung, deren Betrag der britische Schuldner an den Public Trustee bezahlt hat, steht es, falls er die Bestreitung der Forderung durch das britische Amt nicht für gerechtfertigt hält, frei, gemäß §§ 16, 20 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrages eine Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofs darüber herbeizuführen.

Es sei noch bemerkt, daß auf Grund einer früheren Vereinbarung Zinsen aus Staatspapieren selbst bei direkter Abführung des Betrages an den Public Trustee oder den Treuhänder im Ausgleichsverfahren verrechnet werden. (1432)

Forderungen und Schulden gegenüber China.

Entgegen der teilweise in der Literatur vertretenen Ansicht steht die Reichsregierung auf dem Standpunkt, daß China, da es den Vertrag von Versailles weder unterzeichnet noch ratifiziert hat, nicht zu den vertragschließenden Mächten im Sinne des Artikels 296 des Friedensvertrages gehört, und daß infolgedessen im Verhältnis zu China Zahlungen und Zahlungsannahme sowie jeder andere Verkehr zwischen Gläubiger und Schuldner gestattet sind. (1440)

Valutarisiko und Reichsausgleichsverfahren.

Bei der Handelskammer Berlin hatten sich Firmen darüber beschwert, daß das Reichsausgleichsamt die aus dem feindlichen Auslande eingehenden Beträge in fremder Währung zum Kurs desjenigen Tages berechnet, an welchem dem Ausgleichsamt die Gutschrift zugeht, während dem deutschen Gläubiger die Abrechnung des Amtes erst lange Zeit nachher, unter Umständen erst nach Monaten, übersandt wird. Bei den starken Valutaschwankungen entstehen dadurch für den deutschen Gläubiger vielfach bedeutende Verluste. So hat eine Firma erst am 20. Juli 1921 die Abrechnung einer englischen Zahlung erhalten, die bereits am 9. Februar dem Ausgleichsamt gemeldet worden war und daher zu dem damaligen Tageskurs von 235,50 Mk. für das Pfd. Sterl. abgerechnet wird, während der Kurs vom 19. Juli 276,95 für das Pfd. Sterl. beträgt. Das bedeutet einen Kursverlust von rund 40 Punkten. Die Handelskammer hatte demgemäß das Reichsausgleichsamt gebeten, ihr eine Mitteilung zugehen zu lassen, die es vielleicht ermöglichen würde, die unter den beteiligten Firmen entstandene Beunruhigung zu zerstreuen. Das Reichsausgleichsamt hat in seiner Antwort anerkannt, daß durch die bei der Auszahlung oder Ueberweisung von Forderungen entstehenden Verzögerungen den deutschen Gläubigern Nachteile erwachsen können, wenn der Markkurs fällt, wiewohl der gleiche Umstand den Gläubigern bei steigendem Markkurs einen Vorteil bringen müßte. Das Reichsausgleichsamt hat hinzugefügt, daß es ständig bemüht ist, die Arbeiten zu beschleunigen und Verzögerungen nach Möglichkeit zu vermeiden; allerdings werde der Erfolg durch räumliche Schwierigkeiten und ständige Umzüge immer wieder beeinträchtigt. (1443)

Der Branntweinverkehr im besetzten Gebiet.

Durch die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen ab 30. September ist auch die Verordnung 89 der Interalliierten Rheinlandkommission, betr. die Regelung des Alkoholverkehrs im besetzten Gebiet, außer Kraft gesetzt worden. Damit traten die deutschen Gesetze und Verordnungen, die von der Rheinlandkommission aufgehoben worden waren, wieder in Wirksamkeit. (1414)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen gemäß Art. 268a des Friedensvertrages.

Im Reichswirtschaftsministerium beginnen in nächster Zeit Beratungen über die Abänderung der elsaß-lothringischen Kontingentliste für das 3. Freijahr. Da beabsichtigt ist, vorher dem Ministerium schriftlich die Wünsche der Industrie hierzu mitzuteilen, ist es dringend erforderlich, daß die interessierten Firmen der für sie zuständigen Handelskammer schleunigst Aeußerungen hierüber zukommen lassen, welche Aenderungen sie für ihren Industriezweig für wünschenswert erachten. (1425)

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach Aufhebung der Sanktionen.

Auf Grund der soeben von der Interalliierten Rheinlandkommission herausgegebenen Verordnung für die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen sind Anträge für die Ein- und Ausfuhr über die Auslandsgrenze des besetzten Gebiets weiterhin vorläufig an das Ausfuhramt Bad Ems zu richten (z. B. Köln—Frankreich und umgekehrt). Dagegen sind Anträge, die sich auf die Ein- und Ausfuhr von Waren über das unbesetzte Gebiet beziehen (z. B. Köln-Schweden und umgekehrt), bei den zuständigen deutschen Außenhandelstellen einzureichen. (1410)

Die Wertbeschlagnahme bei der Einfuhr nach England.

Zu der Frage, inwieweit Waren, die von einem nichtdeutschen Lande aus für deutsche Rechnung, nach England geliefert werden, der 26 proz. Reparationsabgabe unterworfen sind, hat die deutsche Botschaft in London an zuständiger Stelle folgende Auskünfte erhalten: Wenn es sich um Rohstoffe oder Fabrikate handelt, die dem nichtdeutschen Absendungslande zweifelsfrei entstammen, unterliegen die Sendungen nicht der Abgabe, auch wenn die Rechnungen über sie von einer in Deutschland domizilierten Firma ausgestellt sind. Dagegen sind Waren abgabepflichtig, die halbfertig aus Deutschland nach einem nichtdeutschen Lande geschickt, dort fertiggestellt und dann nach Großbritannien verschifft werden; das Gleiche gilt von deutschen Fertigfabrikaten, die von einem nichtdeutschen Lande für Rechnung einer deutschen Firma nach England geliefert werden. (1411)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Zollaufschlag.** In Nr. 40 der „Chemischen Industrie" vom 3. Okt. d. J. waren auf S. 412 eine Reihe von Erzeugnissen der chemischen Industrie aufgeführt, für welche in Deutsch-Oesterreich bei der Zahlung des Zolles in Papiergeld der 150fache Zollaufschlag erhoben wird. Dazu wird uns von unterrichteter Seite mitgeteilt, daß inzwischen für diese Waren, ebenso wie für die im Finanzzolltarif enthaltenen, das 200fache des tarifmäßigen Zollsatzes zu entrichten ist. (1438)

Aenderungen im Zolltarif. Für folgende Waren sind zurzeit keine Einfuhrzölle zu zahlen: Talg, Palm- und Kokosnußöl, mineralische Oele, Braunkohle und Schieferteer. (1397)

Ermäßigung von Einfuhrzöllen. Die deutsch-österreichischen Einfuhrzölle für rohe und gebleichte Seide (Zolltarif 244a und b) und für ungefärbte Kunstseide (Zolltarif 244a) sind aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Einfuhrzölle für gefärbte Naturseide (Zolltarif 242c), für gefärbte Fleckseide (Zolltarif 243b) und gefärbte Kunstseide (Zolltarif 244b) auf ein Viertel des Fakturenpreises ermäßigt. (1426)

Ungarn. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Eine Verordnung des ungarischen Finanzministeriums bestimmt für Zollzahlungen in Papiergeld ein Aufgeld von 6000 Kr. für je 100 Goldkronen. (1325)

Polen. **Neue Einfuhrverbote.** Durch Verordnung der polnischen Regierung vom 24. August 1921 ist die Einfuhr gewisser Waren ab 15. September 1921 verboten worden. Die gleiche Verordnung verfügt, daß die früheren Einfuhrverbote in den Verordnungen vom 12. Mai 1920 und 19. Juni 1920 aufgehoben werden. Aus der neuen Liste kommt für die chemische Industrie in Frage: Nr. 87, P. 3, des Zolltarifs: Weihrauch; Nr. 119, P. 1 und 2: kosmetische und wohlriechende Mittel, weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und kosmetische Mittel, nicht besonders genannt, ohne Alkoholgehalt. Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blütenwässer), Kölnisches Wasser, Elixiere. (1408)

Spanien. **Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollsatzkoeffizienten.** Gemäß Kgl. Spanischer Verordnung vom 29. September d. J. sollen im Monat Oktober als Grundlage für die Anwendung der durch die Kgl. Verordnung vom 3. Juni d. J. eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge folgende Durchschnittskurse gelten: Französische Franken 57,25; Belgische Franken 56,723; Italienische Lire 33,209; Deutsche Mark 7,955; Portugiesische Escudos 13,66; Tschechoslowakisches Geld 9,162; Finnländisches Geld 10,743. (1396)

Peru. **Ergänzungszölle.** Der peruanische Senat hat die Ergänzungszölle in Höhe von 10 Proz. auf die Einfuhr von Parfüms angenommen. (1399)

Neufundland. **Keine Wertbeschlagnahme bei der Einfuhr deutscher Waren.** Wie aus einer durch Vermittlung des Deutschen Generalkonsulats in Montreal erhaltenen Auskunft der Zollverwaltung in St. Johns hervorgeht, hat die Regierung von Neufundland eine der englischen 26 prozentigen Reparationsabgabe entsprechende Abgabe auf deutsche Waren bisher nicht eingeführt. (1412)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Der Achtstundentag bei den Leuna-Werken.

Der amtliche preußische Pressedienst meldet: In verschiedenen Zeitungen wird ausgeführt, daß die Leuna-Werke in Merseburg den Achtstundentag verletzt haben. Dies ist eine irrige Mitteilung. Die Leuna-Werke haben im Februar d. J. bei den Schichtarbeitern der chemischen Industrie die 48-Stunden-Arbeitszeit eingeführt. In allen chemischen Industrien arbeiten die Schichtarbeiter 56 Stunden. Die Leuna-Werke haben nun beschlossen, vom nächsten Montag ab wiederum bei den Schichtarbeitern der chemischen Industrie die 56-Stunden-Arbeitszeit einzuführen, die in dem Reichstarifvertrag vorgesehen ist, wie in dem Entwurf zum Reichsarbeitsgesetz. An dem Achtstundentag wird nichts geändert. Diese 56stündige Arbeitszeit gilt demnach nur für die Schichtarbeiter in der chemischen Industrie. Hiermit entfallen alle weiteren Behauptungen, daß in den Leuna-Werken der Achtstundentag durchbrochen worden sei. (1413)

Oppau und die Verbesserung der Unfallverhütung.

Die Demokratische Fraktion des Preußischen Landtags hat im Hinblick auf das Oppauer Explosionsunglück beantragt, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Werkleitungen und den Betriebsräten in ständiger Fühlung bleiben, gemeinsam beraten, was zur Unfallverhütung getan werden muß, und ihre Erfahrungen den zuständigen Regierungsstellen schleunigst unterbreiten, damit diese auf Grund der erteilten Gutachten und Vorschläge die notwendigen Schritte zur Unfallverhütung unternehmen können. (1394)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Kaliproduktion und Absatz deutscher Werke im 1. Halbjahr.

Die Förderung von Kalisalzen durch deutsche Werke hat nach den Angaben des deutschen Kalisyndikats in den ersten sechs Monaten dieses Jahres zusammen 44 542 613 dz tatsächliches Salzgewicht oder 4 973 732 dz reines Kali (K_2O) betragen. In den einzelnen Bezirken des deutschen Kalibergbaues stellte sich die Gewinnung von Kalisalzen wie folgt:

Bezirk	Wirkliches Salzgewicht	Reinkali (K_2O)
Hannover	14 014 523 dz	1 591 597 dz
Staßfurt	10 248 363 „	1 019 089 „
Halle-Mansfeld	5 943 121 „	582 594 „
Süd-Harz	8 062 449 „	1 058 019 „
Werra	6 274 157 „	722 433 „

Von der gesamten Produktionsmenge sind ihrem durchschnittlichen Salzgehalt nach: 25 354 507 dz, also über die Hälfte, 7- bis 12prozentige Salze (Carnallit), 18 289 587 dz 12- bis 20prozentige Salze (Kainit) und 898 519 dz über 20prozentige Salze (Sylvinit). Gegenüber der Produktion war der Absatz an Kalisalzen im ersten Halbjahr 1921 verhältnismäßig gering. Im ganzen bezifferte sich dieser im angegebenen Zeitraum auf 15 463 528 dz tatsächliches Salzgewicht oder 3 666 335 dz reines Kali (K_2O). Hierunter befanden sich:

8 768 613	(1 159 411)	dz Kainit und Sylvinit,
4 729 317	(1 590 700)	„ Kalidüngesalze,
1 702 511	(860 831)	„ Chlorkalium,
142 376	(13 832)	„ Carnallit und Bergkieserit,
120 711	(41 561)	„ sonstige Salze.

In den Absatzmöglichkeiten hat sich während des besprochenen Zeitraumes gegenüber den Verhältnissen des Jahres 1920 wenig geändert. Nach wie vor ist der Absatz deutschen Kalis zum allergrößten Teil noch auf das Inland beschränkt, wo insgesamt 14 089 109 dz an wirklichem Gewicht oder 3 332 813 dz reines Kali untergebracht wurden, während in das Ausland, das in der Vorkriegszeit über 46 Proz. des gesamten Absatzes der deutschen Kaliindustrie aufnahm, nur 1 374 419 dz an wirklichem Gewicht oder 333 522 dz Reinkali zu liefern waren. Es ist bisher der deutschen Kaliindustrie trotz aller Bemühungen nur gelungen, in einigen europäischen Ländern, wie in Holland und England, dann in der Tschecho-Slowakei, Deutsch-Oesterreich, Italien und Spanien wieder

Digitized by Google

etwas Absatz für ihre Produkte zu finden. Hingegen ist es noch nicht geglückt, den Absatzmarkt in Nordamerika wieder zu erschließen, das in der Vorkriegszeit der Hauptabnehmer deutscher Kaliprodukte im Auslande gewesen ist. Ferner kann immer noch nicht der Osten Europas als Absatzgebiet in Betracht gezogen werden, wohin ebenfalls vor Ausbruch des Weltkrieges große Mengen deutscher Kalisalze ausgeführt worden waren. Besonders erschwerend für die Wiedergewinnung der Märkte wirkt die Konkurrenz der an Frankreich abgetretenen elsässischen Kalilager. Gegenüber den letzten Jahren vor Kriegsausbruch ist die Produktion in diesen Lagern heute etwa vervierfacht, wovon nicht ganz die Hälfte Frankreich aufbraucht, während die übrigen Mengen zur Ausfuhr gelangen, und zwar zu einem großen Teil nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien und England. Im vergangenen Jahre sind von der gesamten Kaligewinnung der elsässischen Gruben die 10 611 970 dz Rohsalze betrug, 4 500 000 dz in Frankreich verbraucht worden, während 3 270 000 dz in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1 170 000 dz in Belgien und 920 000 dz in England abgesetzt wurden. (1406)

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer Berlin.

Salizylsäure. Auf Grund der Bestellung von „Original Heyden" war der Verkäufer nach Handelsbrauch verpflichtet, Salizylsäure in Originalpackung zu liefern.

Soda. Wenn Soda statt des zugesicherten Gehalts an Natriumcarbonat von 96—98 v. H. nur 95 v. H. enthält, so ist dies überhaupt kein Mangel von Erheblichkeit. Kalzinierte 96—98prozentige Soda ist ein technisches Produkt; sie enthält insgesamt zirka 2—3 v. H. Verunreinigungen (unlösliches Sulfat, Chlorid). Die Gehaltsangabe 96—98 v. H. bezieht sich stets auf die Ware, wie sie von der Erzeugungsstätte abgeht. Bekanntlich zieht Soda beim Aufbewahren an offener Luft bis zu 10 v. H. Wasser an. Wird bei einer Soda, die nicht unmittelbar nach Abgang aus der Erzeugungsstätte analysiert worden ist, ein Gehalt von 95 v. H. gefunden, ohne daß angegeben wird, ob die untersuchte Probe vor der Gehaltsbestimmung getrocknet wurde, so darf angenommen werden, daß die Bestimmung in der ungetrockneten Probe ausgeführt wurde, und daß das Manko nur auf natürliche Wasseranziehung zurückzuführen ist. (Vergl. Lunge-Berl, Untersuchungsmethoden, 1910, Bd. 1, S. 553.) Uebrigens spielt auch die richtige Entnahme der Probe eine Rolle: Wird die Probe nur oben aus einem Sack genommen, nicht aber aus dem Durchschnitt des ganzen Sackes, so ist sie feuchter, als es dem wirklichen Durchschnitt des Sackinhalts entspricht. (Vergl. Lunge-Berl, Untersuchungsmethoden, 1910, Bd. 1, S. 546/7.) Aber auch wenn der geringe Mindergehalt nicht auf Feuchtigkeit, sondern auf die gewöhnlichen Verunreinigungen zurückgeht, so beeinträchtigt er die Verwendbarkeit der Soda nicht. Für die technischen Verwendungen, für die kalzinierte Soda allein in Frage kommt (Glas-, Seifen-, Papierfabrikation, Färberei, Bleicherei, Metallurgie, Reinigung von Kesselwasser, chemische Industrie und andere Zwecke), spielt es im allgemeinen keine Rolle, ob die Verunreinigungen 1—2 v. H. mehr oder weniger betragen. Allenfalls könnte bei 95 v. H. eine Wertminderung im Verhältnis 95 : 97 angenommen werden. Für feinere Zwecke kommt kalzinierte Soda überhaupt nicht in Frage, dafür ist nur kristallisierte Soda (purum und purissimum Qualität) zu gebrauchen.

Sauerstofflaschen. Für nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung zurückgegebene Sauerstofflaschen werden handelsüblich pro Tag und Flasche Mieten bis zum Tage des Wiedereintreffens auf dem Lieferwerk entrichtet. Die Miete betrug im Jahre 1919 pro Tag und Flasche 0,10 Mk., im August 1920 pro Tag und Flasche 0,30 Mk. (seit 1. Januar 1921 0,50 Mk.).

Seife, Borpaste. Im Engroshandel mit Seife und Borpaste besteht auch bei Platzgeschäften kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer sich die Ware beim Verkäufer abzuholen und vor der Abnahme zu bezahlen hat. (1441)

Syndikatsvorbereitungen der deutschen Steinsalzindustrie.

Nachdem vor etwa 1½ Jahren der erste Versuch, ein Steinsalzsyndikat für das deutsche Inland herzustellen, gescheitert ist — die Steinsalzausfuhr ist bekanntlich durch die Ausfuhrgesellschaft geregelt —, sind in neuerer Zeit die Versuche wieder ernsthafter betrieben worden, zu einem neuen und allgemein umfassenden Zusammenschluß der Steinsalzwerke für den Inlandabsatz zu gelangen. Eine erhebliche Anzahl von Werken hat sich mit Vorbehalt zu einer Art Vorsyndikat vereinigt, das indessen vorerst rein organisatorische Bedeutung hat und keinerlei Preisfestsetzungen vorsieht. Das Syndikat soll endgültig erst dann in Wirksamkeit treten, wenn es gelingt, die bisher noch außenstehenden Werke lückenlos zum Beitritt zu veranlassen. Das war bisher nicht möglich, weil einzelne Werke für sich den Beitritt von der Erzielung besonderer Vorteile abhängig machten. Wie wir hören, hat die zunächst unter sich einige Gruppe der Steinsalzwerke den widerstrebenden Unternehmungen eine Frist bis zum 25. Oktober d. J. zur definitiven Entschließung über Beitritt oder Nichtbeitritt gestellt. Das Syndikat soll nur zusammenkommen, wenn der vorbehaltlose Beitritt aller Werke erzielt wird. Im Falle seines Zustandekommens wird sich das Syndikat unverzüglich mit der Preisregelung befassen. Im wesentlichen infolge des Kampfes um den Absatz, der in dem gegenwärtigen Vorbereitungsstadium eines Syndikats wegen der Quoteninteressen der einzelnen Werke mit besonderer Schärfe geführt wird, sind die Preisverhältnisse für Steinsalz gegenwärtig außerordentlich unübersichtlich und uneinheitlich. Die Inlandspreise schwanken zwischen 400 und 800 Mk. pro Waggon Steinsalz zu 10 Tonnen; sie liegen nach Ansicht der Werke beträchtlich unter den Selbstkosten. Man würde also im Falle der Syndikatsbildung voraussichtlich mit einer Preiserhöhung im Inlandsverbrauch zu rechnen haben. (1404)

Eine mexikanische Dauerausstellung in Berlin.

Ein Unternehmen, das den deutschen Handel wie die deutsche Industrie gleichermaßen interessieren dürfte, wird in den nächsten Wochen ins Leben treten: eine mexikanische Dauerausstellung in Berlin. Das mexikanische Handelsministerium, in dem Bestreben, die Handelsbeziehungen mit Deutschland enger zu gestalten, hat einen besonderen Bevollmächtigten, Herrn Philippe Serano, gesandt, der die Ausstellung einrichten und leiten soll. Die Ausstellung wird umfassen: Rohprodukte, Halbfabrikate, Fertigfabrikate Mexikos. Um einiges aus dem reichhaltigen Inhalt der Ausstellung aufzuzählen: einen großen Raum werden die Faserstoffe und ihre Produkte einnehmen, ferner Gebrauchsgegenstände, besonderer mexikanischer Eigenart, dann Edelhölzer, vegetabilische Produkte, medizinische Kräuter, Tabake, Getränke, Konserven, Töpferwaren, Baumwolle, Leinenfabrikate, Teppiche, Lederwaren, Mineralien, Edelsteine, Petroleum, Kunstgegenstände und Literatur. Die Ausstellung dient nicht Verkaufszwecken, sondern sie bezweckt lediglich Unterrichtung über die mexikanische Produktion; doch sollen den Interessenten durch ein angegliedertes Büro bereitwilligst Auskünfte, Adressen, Bezugsquellen angegeben werden. Diese mexikanische Ausstellung soll, wie gesagt, in Berlin dauernd ihr Heim aufschlagen und von Mexiko aus ständig ergänzt werden. Gleichzeitig damit hat Herr Philippe Serano die Vorbereitungen einer dauernden deutschen Ausstellung in Mexiko in Angriff genommen. (1392)

Deutsch-italienische Handelskammer in Rom.

Es wurde seinerzeit in Deutschland eine Aufforderung zum Beitritt zur deutsch-italienischen Handelskammer in Rom durch den Verleger der „Deutsch-Italienischen Wirtschaftszeitung" in Pfullingen (Württemberg) in Form eines Flugblattes verteilt. Der Vorsitzende des Gründungsausschusses, Senator Valenzani und dessen Sekretär, Spartaco Fonzo, haben bei der deutschen Botschaft in Rom die Erklärung abgegeben, daß die Verbreitung dieser Aufforderung nicht von ihnen ausgegangen ist. Senator Valenzani ist, wie die deutsche amtliche Stelle, der Ansicht, daß eine derartige Organisation nur dann von gegenseitigem Wert sein kann, wenn sie das gesamte italienische Wirtschaftsgebiet umfaßt und einheitlich geleitet wird. Ein vereinzeltes Vorgehen wäre jedenfalls im beiderseitigen Interesse nicht dem Zweck entsprechend. Jedenfalls ist für eine solche Gründung der Augenblick nicht geeignet, wenn nicht vorerst die unberechtigte Hetze der italienischen nationalistischen Zeitungen gegen die angeblich drohende deutsche Wirtschaftspenetration in Italien beigelegt ist. (1433)

Erhöhung der Benzol-Höchstpreise.

Die Benzol-Höchstpreise sind durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 1921 auf 600 Mk. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt und auf 690 Mk. für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle erhöht worden. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft. (Die bisherigen Preise waren 500 bzw. 560 Mk.) Das Benzol, welches auf Freigabescheine der bis September 1921 einschließlich erteilten Hauptkontingente geliefert wird, ist zum bisherigen Höchstpreis zu berechnen, auch wenn die Lieferung des Benzols nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erfolgt. (1441)

Ein neuer Betriebsstoff für Motore.

Die Erzeugung an Benzol ist zurzeit geringer als der Verbrauch. Um den Bedarf der Benzol verbrauchenden In-

Digitized by Google

dustrien einigermaßen zu decken, ist der Benzol-Verband im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium dazu übergegangen, für Motor-Betriebszwecke künftig nicht mehr gereinigtes Benzol, sondern ein Gemisch von Benzol und Spiritus und Tetralin in den Verkehr zu bringen. Es wird beabsichtigt, bereits für den Monat Oktober neben Benzol eine größere Menge dieses Gemisches den verschiedenen Kreisen von Motorbesitzern zuzuweisen. Der Benzolverband hat dem Reichswirtschaftsministerium gegenüber die Verpflichtung zur Herstellung eines gebrauchsfähigen Mischfabrikates übernommen. Auch haben sich die Benzollieferanten bereit erklärt, 100 kg dieses Gemisches zu einem Preise abzugeben, der den Höchstpreis für 100 kg Benzol nicht überschreitet. Wie Benzol, so unterliegt auch das neue Gemisch gemäß einer noch gültigen Bekanntmachung der Beschlagnahme und darf daher nur auf Freigabescheine ausgegeben werden. Die angestellten Versuche mit dem neuen Gemisch sind günstig ausgefallen. Eine demnächst im Reichsanzeiger erscheinende Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums wird das nötige mitteilen. (1427)

Keine Beschränkung des Süßstoffbezuges.

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Süßstoff-Gesetzes scheint in Handelskreisen mehrfach die Auffassung hervorgerufen zu haben, daß im Falle der Verabschiedung des Gesetzes der Absatz von Süßstoff wieder wie vor Kriegsausbruch nur an Apotheken und an solche Personen zulässig sein soll, die eine amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen. Wie uns demgegenüber von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, ist nicht beabsichtigt, an dem derzeitigen Zustand, wonach Süßstoff ohne Bezugsschein und ohne Erlaubnis frei bezogen und verkauft werden kann, auch nach Verabschiedung des Gesetzes eine Aenderung eintreten zu lassen. (1428)

Ausland.

Ver. St. von Amerika. **Fortschritt in der Farbstoffindustrie.** Die chemische Ausstellung in New York im September hat mit besonderer Deutlichkeit die Fortschritte der amerikanischen Farbstoffindustrie erkennen lassen. Die National Aniline & Chemical Co., die erste Firma, die sich mit der Herstellung von Kohlenteerfarben befaßte und die bedeutendsten Werke dieser Art in der Union besitzt, hat in den letzten 12 Monaten, also seit September 1920, 28 neue technische Kohlenteerfarben entwickelt, deren Produktion in fabrikmäßiger Weise vorgenommen wird. Außerdem sind in den wissenschaftlichen Laboratorien der Gesellschaft noch eine Reihe anderer Kohlenteerfarben hergestellt worden, für welche die Versuche zur fabrikmäßigen Herstellung noch nicht abgeschlossen sind. Die seit September 1920 von der Firma hergestellten neuen Kohlenteerfarben sind:

National	Alphazurine A	National	Erie Fast Gray R
„	Alphazurine 2 G	„	Niagara Blue R
„	Acid Fast Violet BG	„	Niagara Blue HW
„	Wool Green S	„	Niagara Blue RW
„	Quinoline Yellow	„	Niagara Sky Blue 6 B
„	Alizarine Sapphire FS	„	Erie Fast Orange A
„	Brillant Green B Crystals	„	Erie Fast Orange CG
		„	Erie Fast Scarlet YA
„	Wool Yellow LF	„	Erie Fast Scarlet 4 BA
„	Wool Blue CG	„	Erie Fast Scarlet 8 BA
„	Wool Orange R Conc.	„	Erie Fast Red 8 BLN
„	Ponceau R	„	Erie Yellow Y
„	Superchrome Yellow GN	„	Naphthol AS
„	Diazine Beta Black N	„	Sulphur Blue LRR
„	Diazine Black V		

(1355)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preiserhöhung für Stickstoffdünger.

Von beteiligter Seite wird mitgeteilt: Die Entwertung der Mark hat zur Folge, daß auf allen Wirtschaftsgebieten starke Preissteigerungen eintreten; die Löhne und Gehälter sind rückwirkend vom August ab erhöht worden, weitere Erhöhungen stehen in Aussicht; die Kohlenpreise sind rückwirkend vom 1. September ab gesteigert worden, eine Frachterhöhung um 30 Proz. wird am 1. November einsetzen, gleichzeitig ist eine Kohlensteuererhöhung geplant, und eine Verdoppelung der Umsatzsteuer steht in naher sicherer Aussicht. Die Auswirkung auf die Gestehungspreise der Stickstoffdüngemittel war unausbleiblich; es mußte zu einer möglichst raschen Preiserhöhung auch bei den noch unter Höchstpreisverordnung stehenden Stickstoffdüngemitteln geschritten werden. Um dieses für den deutschen Wiederaufbau wichtigste Wirtschaftsgebiet nicht notleidend werden zu lassen, ist deshalb von der Regierung nach Prüfung der Verhältnisse eine Erhöhung der jetzt geltenden Preise genehmigt und verfügt worden, und zwar um 20 Proz. für Kalistickstoff, Ammoniakdünger und Ammonsalpeterdünger, während der reine Natronsalpeter im Hinblick auf seine wesentlich höheren Gestehungskosten eine Preiserhöhung von 37 Proz. erfahren hat. Auch nach dieser Preiserhöhung ist der Stickstoffdünger bei dem heutigen Markkurs in Deutschland nur halb so teuer wie im Ausland, während die mit Hilfe des Stickstoffdüngers erzeugten landwirtschaftlichen Produkte sich den Auslandspreisen schon sehr weit genähert haben. (1405)

Steinkohlenteer und Nebenprodukte.

Die Marktlage hat sich seit Monatsfrist weiter gut befestigt, zumal infolge des Tiefstandes des Markkurses sich auch das Ausland in erhöhtem Maße als Käufer eingestellt hat. Das Interesse des Auslandes bezog sich hauptsächlich auf Pech und Imprägnieröle, wofür mit weiteren Preiserhöhungen voraussichtlich gerechnet werden muß. Für Pech werden aus der zweiten Hand am einheimischen Markt hin und wieder zu hohe Preise genannt, welchen die Fabrikanten jedoch fernstehen. Das Angebot auf Rohteer ist knapp, weil die Gasanstalten seit längerer Zeit ihren Ueberschuß bekanntlich selbst verarbeiten. Rohteer notierte nominell Preise von 125 Mk. bis 130 Mk. je 100 kg ab Erzeugungsstelle, teils auch noch mehr. Die Destillationen klagen zum Teil über Mangel an Ware und setzen den hohen Forderungen keinerlei Widerstand entgegen. Gasanstaltsteer stellte sich in Mitteldeutschland auf etwa 155 Mk. je 100 kg ab Lieferwerk. Vielleicht ist auch etwas billiger anzukommen. Wenig Kauflust bestand für Teerrückstände, obwohl solche ziemlich billig angeboten waren. Die Forderungen hielten sich zwischen 20—22,50 Mk. je 100 kg franko Empfangsstation. Wahrscheinlich werden aber auch billigere Preise angenommen werden. Destillierter Steinkohlenteer ist andauernd gut gefragt, so daß sich die Preise hierfür gut behaupten ließen. Prima Ware, technisch wasserfrei, dünnflüssig, würde etwa 160 Mk. je 100 kg ab Westfalen kosten. Hierfür hält der Handel auf volle Preise. Heizöle waren besonders auch seitens des Auslandes gefragt, inländische Käufer waren weniger interessiert. Für Dieselmotorentreiböl beliefen sich die Forderungen auf 160—165 Mark, für Heizöl mit etwa 9000 Kal. auf 145—148 Mk. je 100 kg ab Westfalen oder Süddeutschland. Bei größeren Abschlüssen kommen vielleicht kleinere Preisermäßigungen zustande. Die Nachfrage nach Karbolineum war ziemlich lebhaft, so daß im allgemeinen auf Preise gehalten wurde. Für prima Oelware wurden vom Handel 180—190 Mk., für geringwertige Ware bis herab zu 75 Mk. je 100 kg ab Lieferstelle gefordert. Mit ansehnlichen Abständen in den verschiedenen Forderungen muß auch weiter gerechnet werden. Für Säureharz gab es Preise von 17—20 Mk. je 100 kg franko Empfangsstation, während andere Forderungen von bis zu 60 Mk. wohl nicht ernst zu nehmen sind. Der Nachfrage nach Benzol kann mit Rücksicht auf die Pflichtlieferungen nach Frankreich nicht in vollem Umfange genügt werden. Neben den Höchstpreisen von 500 Mk. im Groß- und 560 Mk. je 100 kg im Kleingeschäft werden ganz erheblich höhere Schleichhandelspreise genannt. Um die Forderungen für Steinkohlenteerpech wird in Handelskreisen heftig gestritten. In der Regel werden für springharte Destillationsware 130—140 Mk. je 100 kg ab Fabrik, zum Teil aber weit höhere Preise genannt. Helles geschleudertes Rohnaphtalin war hier und da gesucht und zu Preisen von 118—112,50 Mk. je 100 kg ab Station angeboten. (1447)

Vom süddeutschen Chemikalienmarkt.

Während der letzten Zeit stand der Markt unter dem Zeichen ausgeprägter Hochbewegung. Wenn auch von seiten des Verbrauchs im allgemeinen kräftiger in den Einkauf gegriffen wurde, so war es doch mehr die Spekulation, die sich um Beschaffung von Ware bemühte, und deren Betätigung im Einkauf viel zu den aufsteigenden Preisen verhalf. Das Ausland benützte den Tiefstand der Markwährung ebenfalls zu ansehnlichen Entnahmen aus dem Markt, an dem die freien Bestände merklich zurückgegangen sind. Durch die starken Anforderungen von allen Seiten flossen den Fabriken reichliche Aufträge zu, so daß die Herstellung in vielen Sorten bis zum Jahresschluß vollkommen ausverkauft ist. Die Nachfrage nach Kupfervitriol setzte in etwas besserer Weise ein, und es lauteten jüngste Forderungen frei Mannheim schon auf etwa 8,35—8,75 Mk. Die Preise für Zinkweiß, Rotsiegel, strebten weiter nach oben; jüngste Angebote lauteten auf etwa 12 Mk. Lithopone lag ebenfalls sehr fest bei anziehenden Preisen, die zuletzt für Inlandsbedarf bei Abnahme ganzer Ladungen auf etwa 6—6,25 Mk. lauteten, während für Ware für den Auslandsbedarf bis zu 6,75 Mk. verlangt wur-

Digitized by Google

den. In Bleiglätte und Bleimennige lagen ansehnliche Anforderungen von seiten des Auslandes vor, wobei etwa 13,75 bzw. 13,50 Mk. verlangt worden sind. Was an Silbernitrat sich im Verkehr befand, bewertete man mit durchschnittlich 1300—1400 Mk. für das Inland und mit etwa 25—35 Mk. höheren Preisen für Auslandsbedarf. Für Quecksilber wurden die Preise ebenfalls weiter hinaufgesetzt, und zwar beliefen sich die jüngsten Forderungen für handelsübliche Ware in Flaschen von 34½ kg, ab Mannheimer Lager, ausschließlich Leiheisenflasche (die mit 50 Mk. je Stück berechnet wird), reine Kasse, auf 125 Mk. Die Preise für Borax strebten auch nach oben; man forderte zuletzt bis zu 13 Mk. Wasserstoffsuperoxyd wurde besonders vom Ausland stark begehrt; man forderte für 30 Gew.-Proz., medic., für Inlandsbedarf etwa 32,25 Mk., für die Ausfuhr aber nur 30,50 Mk. Für kalziniertes Glaubersalz, nach welchem sich vom Ausland her große Nachfrage zeigte, wurden bis zu 1,25 Mk. verlangt. Kristallisiertes Glaubersalz bot man zu etwa 0,80—0,90 Mk. für Inlandsbedarf und zu etwa 1,15 Mk. für Auslandsbedarf an. Zinnsalz, garantiert eisenfrei, 40—42 Proz., stellte sich im Preise einschließlich Fässer und Guttaperchabeutel, frei Mannheim, reine Kasse, auf etwa 45 Mk. Kali-Alaunkristallmehl, grob kristallisiert, erstklassiges Erzeugnis, technisch eisenfrei, kostete, brutto für netto, einschließlich Sackpackung ab Mannheimer Lager, reine Kasse, 3 Mk., während für Ammoniak-Alaunkristallmehl, fein, bestes Erzeugnis, in Jutesäcken von etwa 100 kg Inhalt einschl. Verpackung etwa 3,60 Mk. verlangt wurden.

Stark spekuliert wurde in jüngster Zeit in Kalialaun, das nicht nur vom Inland, sondern auch Ausland ständig begehrt wurde; die Preise wurden weiter in die Höhe getrieben, zumal offenbar von Spekulanten Ware zurückgehalten wird. Für Kalialaun in Stücken legten norddeutsche Firmen bereits Offerten zu etwa 5 Mk. vor, während von süddeutscher Seite Preise von etwa 4 Mk. aufwärts notiert wurden. Die Nachfrage nach Oxalsäure hat wesentlich zugenommen. Man notierte zuletzt für kristallisierte Ware, handelsübliche Beschaffenheit, Reingewicht, einschl. Verpackung ab Mannheimer Lager, reine Kasse, 16 Mk.; für Ware zur Ausfuhr wurden bis zu 2 Mk. mehr gefordert. Salicylsäure, die vor kurzem noch zu etwa 33,75—34,25 Mk. zu beschaffen war, diente man neuerdings nicht unter 36,75—37 Mk. an. Weinsteinsäure, pulverisiert, bleifrei für Genußzwecke, war einschließlich Verpackung, frachtfrei Mannheim, reine Kasse, zu 43,50 Mk. käuflich. Sublimat verbesserte seinen Preisstand auf etwa 115 Mk., nachdem es vor kurzem noch zu etwa 109—110,50 Mk. zu beschaffen war. Von Lösungsstoffen wurde Tetralin bei Bezug in Kesselwagen zu etwa 5,20 Mk. angeboten, während man bei gleichen Bedingungen für Dekalin 2 Mk. mehr verlangte. Was in jüngsten Tagen an Campher aus dem Markte ging, bewertete man mit etwa 168—170 Mk. Kaliumpermanganat war zu dem erhöhten Satz von 32,75—33,25 Mk. angeboten. Für Cremortartari verlangte man etwa 38,75—39,25 Mk. Chromalaun, kristallisiert, handelsübliche Ware, stellte sich einschließlich Verpackung, Neugewicht, ab Mannheimer Lager, reine Kasse, auf 7 Mk.

(S — 1446)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 10.	5. 10.	Aktien	10. 10.	5. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	570,—	610,—	Harkort Bergw.	810,—	850,—
Bad. Anilin	565,—	595,—	Höchster Farbw.	560,—	610,—
Byk-Guldenw.	770,—	770,—	C. A. F. Kahlbaum	940,—	1005,—
Chem. F. Buckau	775,—	—	Köln-Rottweil	760,—	800,—
„ Griesheim	532,—	570,—	Leopoldshall	1220,—	1212,—
„ Grünau	800,—	850,—	Linde's Eismasch.	620,—	—
„ v. Heyden	821,—	855,—	Nitritfabrik	750,—	800,—
„ Milch & Co.	710,—	715,—	Oberschl. Koksw.	870,—	930,—
„ Weiler	470,—	—	Rasquin, Farbw.	950,—	—
„ Gelsenk.	2000,—	2100,—	Rh. W. Sprengst.	605,—	660,—
„ W. Albert	1250,—	1460,—	J. D. Riedel	—	860,—
„ Concordia	1299,—	1295,—	Rütgerswerke	700,—	735,—
Dynamit Nobel	620,—	660,—	Schering, Chem.	980,—	930,—
Egestorff. Salzw.	798,—	806,—	Sprengst. Carb.	—	650,—
Elberf. Farbenf.	570,—	600,—	Straßfurter Chem.	1000,—	1080,—
Fahlberg List	695,—	725,—	Thür. Bleiweißf.	950,—	965,—
Gerbst. Renner	700,—	695,—	Union Chem. Fabr.	690,—	749,—
Th. Goldschmidt	1110,—	1190,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1500,—	1500,—
Harb. Wiener G.	1000,—	950,—	„ Glanzstoff F.	2300,—	2500,—

Devisen	6. 10.	7. 10.	8. 10.	10. 10	11. 10.	12. 10.
Holland	3925,—	3917,50	4000,—	3997,50	4000,—	4000,—
Schweden	2750,—	2742,50	2815,—	2832,50	2860,—	3060,—
Italien	487,50	487,50	487,50	492,50	488,50	522,50
England	458,50	456,50	467,50	467,00	468,50	510,—
New York	121,12½	121,—	123,—	122,50	121,75	132,—
Frankreich	882,50	880,—	892,—	893,50	892,—	962,50
Schweiz	2140,—	2100,—	2190,—	2205,—	2235,—	2420,—
Spanien	1590,—	1595,—	1622,50	1630,—	1635,—	1760,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	12. 10.	5. 10.
Elektrolytkupfer	3733	3665
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	3200—3250	3025—3075
Originalhüttenweichblei	1175—1250	1100—1125
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1300—1400	1160—1200
Zink, umgeschmolzen	1000—1050	925—975
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	4950—5050	4700—4800
do. in Walz- oder Drahtbarren	5150—5250	4900—5000
Bancazinn	7800—8100	7500—7550
Straitszinn	7800—8100	7500—7550
Australzinn	7800—8100	7500—7550
Hüttenzinn, 99 pCt.	7600—7800	7250—7300
Reinnickel	6500—6600	6300—6500
Antimon-Regulus	1225—1275	1200—1250
Silber in Barren (1 kg)	2600—2700	2550—2600

(1484)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft hat den Generaldirektor der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, Herrn **Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg**, im Hinblick auf die der deutschen Physik durch Gründung und Organisation der Helmholtz-Gesellschaft geleisteten Dienste zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt. (1445)

Verbandswesen.

Teerindustriellen-Verband Deutschlands.

Am 5. ds. Mts. hielt der Teerindustriellen-Verband Deutschlands E. V. seine 7. ordentliche Hauptversammlung ab, die aus allen Teilen Deutschlands zahlreich besucht war. Die Versammlung beschäftigte sich in erster Linie mit der heutigen Lage am Teermarkt. Infolge der Konzentrationsbestrebungen der Gaswerke und der Großindustrie ist die Rohstoffbasis für die mittleren und kleineren Teerdestillationen stark beengt worden, so daß diese gegenwärtig einen schweren Stand haben. Es kam aber allgemein die Zuversicht zum Ausdruck, daß es den im Verband zusammengeschlossenen Betrieben gelingen wird, in dem Daseinskampf der Großindustrie gegenüber sich zu behaupten, zumal sie in betriebstechnischer Beziehung vielfach günstiger dastehen als diese. Hinsichtlich des vor Jahresfrist geschaffenen Selbstverwaltungskörper in der Teerindustrie gab die Versammlung einmütig ihre Ansicht dahin kund, daß dieser überflüssig und seine Beseitigung zu fordern sei, um die deutsche Volkswirtschaft von Kosten für unproduktive Zwecke zu entlasten. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde Reichstagsabgeordneter Dr. Stresemann einstimmig zum Vorsitzenden wiedergewählt, und es wurde dankbar begrüßt, daß er trotz seiner großen Arbeitsüberlastung in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, denen wir entgegengehen, sich bereitfand, den Vorsitz weiter zu führen. Für das ausscheidende Vorstandsmitglied, Generaldirektor Mattar, an den als Mitbegründer und langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden ein Begrüßungstelegramm zur Absendung gebracht wurde, wählte die Versammlung Herrn Generaldirektor Dr. Weber von der C. F. Weber Aktiengesellschaft, Leipzig-Plagwitz, neu in den Vorstand. Stellvertretender Vorsitzender wurde der Herr Kommerzienrat Dr. Malchow. Zum Schluß hielt Herr Dr. Stresemann ein Referat über die heutige finanzielle und wirtschaftspolitische Lage Deutschlands, welcher mit allgemeiner Zustimmung von der Versammlung aufgenommen wurde. (1424)

Geschäftliches.

Berliner Seife- und Soda-Werke A.-G. Die seit dem Jahre 1875 bestehende Firma Carl Ludwig Altmann Nachfl. und die im Jahre 1890 gegründete Chemische Fabrik Geb. Müller, welche zu Anfang dieses Jahres unter dem Namen Berliner Seife- und Soda-Werke in eine Aktien-Gesellschaft mit 1 Million Mark Kapital umgewandelt worden sind, haben in einer gestern abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung ihr Kapital um 3 auf 4 Millionen Mark erhöht. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden die Herren Fabrikbesitzer Paul Ruben, Bankier K. Bett und Bankier Otto Carsch, sämtlich in Berlin. (1422)

Saccharin-Fabrik Akt.-Ges. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. Eine außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 16 auf 48 Mill. Mk. Als Grund dieser starken Kapitalserhöhung wurde der gesunkene Markwert mit seinen Folgen sowie auch die Aufnahme neuer Fabrikations-Produkte bezeichnet. (1457)

Zoellner Werke A.-G. für Farben- und Lackfabrikation vorm. S. H. Cohn. Aktienkapital 10 Mill. Mk. Gegenstand

Digitized by Google

des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb aller Arten von Farben, Lacken und chemischen Produkten, insbesondere Uebernahme und Fortführung der offenen Handelsgesellschaft S. H. Cohn in Neukölln betriebenen Farben- und Lackfabrik. (1423)

Die **Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation** erwarb die Maschinenfabrik von Hans Schuchmann in Michelstadt bei Erbach im Odenwald, die Spezialmaschinen für die Zündholzindustrie herstellt. (1407)

Vereinigte Chemische Werke A.-G. in Charlottenburg. Dem Bericht über das Geschäftsjahr 1920/21 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Das Geschäftsjahr 1920/21 ist befriedigend verlaufen. Zwar sind die Unkosten für Löhne, Kohle, Versicherungen usw. weiter stark gewachsen, trotzdem aber sind wir in der Lage, die Verteilung einer Dividende von 32 Proz. vorschlagen zu können. Die Zwangsbewirtschaftung unserer Artikel ist im Laufe des Geschäftsjahres aufgehoben worden, und wir konnten daher im Einkauf wie im Verkauf frei disponieren. Die Nachfrage nach unseren Artikeln hat nach Aufhebung der Zwangswirtschaft in so erheblichem Maße eingesetzt, daß wir zu Zeiten bis an die Grenze unserer Leistungsfähigkeit beschäftigt waren. (1415)

Knoll u. Co., Chemische Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. Die Firma teilt mit, daß sie den Herren Jakob Boßlet, Walter Braun, Rudolf Hörter und Martin Wieke die Befugnis erteilt hat, in Gemeinschaft mit einem ihrer Gesamtprokuristen und stellvertretenden Geschäftsführer, den Herren Hellwinkel, Lauxmann und Roeller, die Firma als Handlungsbevollmächtigte zu zeichnen. (1442)

Aus dem Handelsregister.

(3. Oktober bis 8. Oktober 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Parfumerie Sureine G. m. b. H., München (25).
Vereinigte chem.-techn. Industrie G. m. b. H., Bensheim (50).
Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf a. Rhein (8000).
Apotheker August Cause chem.-pharmaz. Präparate, Lübeck.
Farbenhandlung „Nordstern", Arthur Prutz, Berlin.
Chem. Fabrik Riba A.-G., Nordenham (1000).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen:

Chem.-kosmet. Fabrik „Hemes" Schenkl & Co., München, aufgelöst.
Bruno Plüschke, Großhandel für Chemie und Seifenindustrie, Bergwerks- und Hüttenprodukte, Arzbach, aufgelöst.
Asco-Gesellschaft für chem.-techn. Produkte m. b. H., Leipzig, aufgelöst.
Müller & Kreuziger pharmaz.-kosmet. Präparate, Berlin, aufgelöst.
Süddeutsche Industrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., jetzt: Süddeutsche Industrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M.
Chem. Fabrik Elbe Gesellschaft m. b. H., Hamburg, jetzt: Chem. Fabrik Lauenburg G. m. b. H., Hamburg, aufgelöst. (1452)

Versammlungskalender.

18.—21. Okt.		3. Chem.-techn. Messe in Berlin (Kammersäle, Teltower Str. 1—4).
18.	„	Chem. Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, außerordtl. G.-V. vorm. 9 Uhr im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenger & Fritzsche, Dresden-A, Gewandhausstr. 5.
20.	„	Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden, außerordtl. G.-V. vorm. 11 Uhr im Hause der Chem. Fabrik Griesheim Elektron, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 31.
20.	„	Sicco A.-G. Chem. Fabrik, außerordtl. G.-V. nachm. 2 Uhr im Sitzungssaal der Bankfirma von Goldschmidt, Rothschild & Co., Berlin W 8, Taubenstr. 16/18.
21.	„	Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G. vorm. Leverkus, Zeltner & Cons., Köln, ordtl. G.-V. vorm. 10 Uhr in Köln, Hohenzollernring 85. (1453)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Verschiebung der diesjährigen Hauptversammlung.

Da des Ende des Streiks der Berliner Gasthausangestellten noch nicht absehbar ist, sehen wir uns leider gezwungen, die Hauptversammlung, welche auf den 15. d. M. einberufen war, wieder abzusagen und auf Mitte nächsten Monats zu verschieben.

Gleichzeitig werden abgesagt:

die Sitzung des Arbeits-Ausschusses und des Gesamt-Ausschusses, welche auf den 14. d. M. angesetzt war;

die Sitzung der Fachgruppe „chemisch-pharmazeutische Industrie, welche am 15. d., nachmittags, stattfinden sollte.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:
Frank. (1458)

Spenden für Oppau.

Für den Reichshilfsausschuß für Oppau sind folgende Zeichnungen gemacht worden:

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie	100 000 Mk.
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie	100 000 „
Außenhandelstelle Chemie	50 000 „

Ferner hat die Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz ihre einzelnen Werksdirektionen angewiesen, zur Linderung der Not unter den Angehörigen der der Oppauer Katastrophe zum Opfer Gefallenen 5 v. T. der der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angegebenen versicherungspflichtigen Löhne und Gehälter für das Jahr 1920 zu spenden. (1460)

Beileidskundgebung.

Beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands sind aus Anlaß der Katastrophe in Oppau die folgenden Beileidskundgebungen eingegangen:

Die Handelskammer Wien drahtete am 22. September d. J.:

„Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien gedenkt in ihrer heutigen Vollversammlung mit innigstem Mitgefühl der Opfer der Katastrophe der Badischen Anilinfabrik und wendet der von diesem Schicksalsschlage schwer betroffenen Industrie Deutschlands ihre aufrichtigste Anteilnahme zu. Kammerpräsidium."

Vom Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs, Wien, ging folgende Kundgebung vom 27. September d. J. ein:

Die chemische Industrie Oesterreichs steht unter dem lähmenden Drucke des grauenvollen Unglücks, von welchem die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, eine der bedeutendsten Vertreter der deutschen chemischen Industrie, und deren Angestelltenschaft vor wenigen Tagen betroffen wurde.

Der unterzeichnete Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs erlaubt sich namens der gesamten chemischen Industrie Oesterreichs, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands seine wärmste Anteilnahme an der furchtbaren Katastrophe auszusprechen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es der chemischen Industrie Deutschlands in Bälde gelingen werde, diesen für deren Entwicklung so schweren Schlag zu überwinden. gez. Unterschriften. (1461)

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: Dr. Oberheide, Berlin.

Die **Unterausschüsse Brom und Brompräparate** haben in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1921 neue Ausfuhrmindestpreise mit Gültigkeit vom 8. Oktober festgesetzt. (1429)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortl. f. d. redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 24. OKTOBER 1921 | Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Unser wirtschaftlicher Nachrichtendienst.

Ueber kaum eine Frage besteht im deutschen Reich so allgemeine Uebereinstimmung, wie darüber, daß die Erfüllung unserer enormen Reparationsleistungen nur unter weitgehendster Inanspruchnahme der durch die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen gewonnenen Devisen in Betracht kommen kann. Denn die Beschaffung der fremden Zahlungsmittel durch die Notenpresse der Reichsbank müßte der Mark bald auch den letzten Rest von Kaufkraft im Ausland nehmen. In allen programmatischen Kundgebungen der Reichsregierung ist daher seit längerer Zeit die Förderung der Ausfuhr als eine der wichtigsten Aufgaben unserer Wirtschaftspolitik bezeichnet worden.

Was ist nun unter Förderung der Ausfuhr zu verstehen? Eine unmittelbare Beschaffung von Aufträgen durch deutsche amtliche Stellen kommt, abgesehen von dem Gebiet des Wiederaufbaues, wo fremde Zahlungsmittel nicht gewonnen werden, nicht in Betracht. Es kann sich also nur um eine indirekte Förderung handeln. Sie ist einmal möglich durch den Abschluß vorteilhafter Handelsverträge und Wirtschaftsabkommen. In dieser Beziehung war zu einer erfolgreichen Betätigung bisher noch nicht viel Gelegenheit, weil uns der Friedensvertrag gegenüber den 27 an seinem Abschluß beteiligten Staaten für die ersten 5 Jahre in handelspolitischer Beziehung so gut wie rechtlos gemacht hat. Es stehen jedoch Verhandlungen von großer Tragweite in absehbarer Zeit bevor: Vereinigte Staaten, Spanien, Schweiz, Schweden, vielleicht auch Frankreich und Jugoslawien. Gelegenheit zur Förderung der deutschen Ausfuhr ist da reichlich gegeben. Möchte sie bis an die Grenze der Möglichkeit nutzbar gemacht werden.

Ein weiteres Mittel zur Förderung des Außenhandels besteht in einer erschöpfenden und schnellen Orientierung der deutschen Wirtschaftskreise über alle auf dem Gebiet des Zollwesens und der Außenhandelsregelung im Ausland eintretenden Aenderungen. Von welch außerordentlicher Bedeutung dieser wirtschaftliche Nachrichtendienst für einen Industriestaat von der Bedeutung Deutschlands ist, dessen Existenz zum guten Teil auf einer starken Ausfuhr beruht, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung. Dringend notwendig aber ist es, einmal in vollster Oeffentlichkeit die Tatsache zu beleuchten, daß dieser wirtschaftliche Nachrichtendienst in den 2 Jahren nach Friedensschluß so gut wie restlos versagt hat.

Um diese Tatsache zu verstehen, muß man sich die auf diesem Gebiet seit der politischen Umwälzung von der Regierung getroffenen Maßnahmen ins Gedächtnis rufen. Im Beginn des Jahres 1919 wurde im Zusammenhang mit dem allgemeinen Umbau der alten Reichsämter dem Auswärtigen Amt eine Abteilung Außenhandel angegliedert. Nach ihrem räumlichen Umfang, der etwa dem des früheren Reichswirtschaftsamtes entsprach, mußte man außerordentliche Leistungen erwarten. Sie sind gänzlich ausgeblieben und mußten ausbleiben, weil die Abteilung einmal mit Arbeitskräften ausgestattet wurde, denen für die zu leistenden Arbeiten so gut wie jede Vorkenntnis fehlte, und weil ferner das alte Auswärtige Amt diesen neuen Zuwachs als einen lästigen Outsider betrachtete und geradezu boykottierte. Der erstere Mangel kam in den Veröffentlichungen der Abteilung zum Ausdruck. Es soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, auf die teilweise eine geradezu erstaunliche Unkenntnis verratenden Fehler einzugehen, die in Uebersetzungen fremdsprachlicher Verordnungen und Gesetze enthalten waren. Sie haben mehrfach in Fachkreisen einen ungewollten Heiterkeitserfolg erzielt. Es fehlte eben gänzlich an Fachleuten, denen das grundlegende Material, wie das Statistische Warenverzeichnis, die deutsche und ausländische Handelsstatistik usw., geläufig war.

Noch lähmender auf die Tätigkeit der Abteilung wirkte aber der Mangel jedes Zusammenhanges mit den politischen und wirtschaftspolitischen Länderabteilungen des Auswärtigen Amtes. In dieser Beziehung ist es unerläßlich, an der Hand einiger Tatsachen zu zeigen, in welchem Grade und aus welchen Ursachen der Nachrichtendienst völlig versagte. Am 16. Juli war in Jugoslawien ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Ein voller Monat war vergangen, bis die Tatsache durch Zeitungsmeldungen in Deutschland bekannt wurde. Sie war im Hinblick auf den sich wieder lebhaft entwickelnden Warenaustausch zwischen beiden Ländern für unsere Industrie und den Exporthandel von großer Bedeutung. Die deutschen wirtschaftlichen Verbände, besonders der großen Ausfuhrindustrien, mußten bemüht sein, ihre Interessenten so schnell als möglich über die neuen Zollsätze zu orientieren. Die Abteilung Außenhandel des Auswärtigen Amtes war die gegebene Stelle dazu, diese Orientierung zu vermitteln. Sie versagte restlos. Erst nach Wochen gelangte sie in den Besitz eines Exemplares des Zolltarifs, mit dem sie jedoch nichts anzufangen vermochte, da es der Originaltext in serbischer Sprache war. Für die Anfertigung einer Uebersetzung fehlte es im Auswärtigen Amt an geeigneten Kräften. Aber die Abteilung Außenhandel stellte Abhilfe in Aussicht. Sie hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß in Wien eine private Stelle (das Handelsmuseum) eine Uebersetzung des serbischen Zolltarifs vorbereitete. Falls diese zustande käme, worüber allerdings einige Wochen vergehen würden, könnte den deutschen Interessenten, wie von der Abteilung erklärt wurde, eine Uebersetzung zur Verfügung gestellt werden. Also: Deutschland besitzt ein Auswärtiges Amt mit einer besonderen Abteilung Außenhandel, es unterhält in Belgrad eine Gesandtschaft und ein Konsulat. Wenn aber ein neuer jugoslawischer Zolltarif in Kraft getreten ist, dann ist Handel und Industrie davon abhängig, ob in einem fremden Staate mit deutscher Sprache eine private Stelle eine Uebersetzung anfertigt.

Dieser Fall steht aber etwa nicht vereinzelt da. Als im vergangenen Sommer in Spanien und Italien neue Zolltarife in Kraft traten, ergab sich dieselbe Lage in der Abteilung Außenhandel. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, der seine Industrie schnell orientieren wollte, mußte die Tarife aus Madrid und Rom kommen lassen und übersetzen. Das Auswärtige Amt versagte wiederum völlig. Ein Berliner Börsenblatt meldete am 11. August d. J., es sei am 3. Juli in Rumänien ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der Text wäre aber (nach mehr als 5 Wochen) in Deutschland noch nicht eingegangen. Die Tatsache war zutreffend.

Digitized by Google

So sieht die Föderung der Ausfuhr durch den wirtschaftlichen Nachrichtendienst in Deutschland aus. Ueber die Ursachen dieser beschämenswerten Tatsache besteht kein Zweifel. Einmal scheint die für unsere diplomatischen Vertretungen im Ausland bestehende Verpflichtung, über jede Maßnahme oder geplante Maßnahme einer fremden Regierung auf dem Gebiet der Handels- und Zollpolitik sofort zu berichten, unter dem neuen Regime in Vergessenheit geraten zu sein. Vor allem aber zeigt der gegenwärtige Zustand, wie verhängnisvoll es ist, vorhandene bewährte Einrichtungen zu zerstören, um neue aufzubauen, ohne die dazu geeigneten Kräfte zur Verfügung zu haben. Im alten Reichsamt des Innern gab es ein Zollbüro mit vorzüglich eingearbeiteten und pflichttreuen Beamten, in deren Händen der wirtschaftliche Nachrichtendienst lag. Diese Einrichtung hat zu Beanstandungen kaum je Anlaß gegeben. Sie wurde aufgelöst, weil das Auswärtige Amt in dem Bestreben nach Ausdehnung seines Machtbereichs ohne innere Berechtigung die Handelspolitik an sich zog und die Wirtschaftsminister der Nachkriegszeit, scheinbar aus Mangel an Interesse, dieses wichtigste Gebiet ihres Ressorts sich aus der Hand nehmen ließen.

Inzwischen ist aber das vollkommene Versagen der Abteilung Außenhandel auch der Reichsregierung zum Bewußtsein gekommen. Nach einer offiziösen Mitteilung ist die Abteilung am 1. Oktober aufgelöst, und zwar aus Gründen der Sparsamkeit und der Vereinfachung der Behörden. Hätte die Abteilung die ihr gestellte Aufgabe erfüllt, dann wäre diese sonst nicht übliche Sparsamkeit keineswegs am Platze. Da die Abteilung aber tatsächlich nichts geleistet hat, ist ihre Auflösung nur zu begrüßen.

Was aber soll an ihre Stelle treten? In der offiziösen Auslassung wird dies angedeutet. Ihre Aufgaben sollen übernommen werden von den wirtschaftspolitischen Referaten der Länderabteilungen des Auswärtigen Amtes und *von einem allgemeinen Auskunfts-Institut*, über dessen Errichtung noch Verhandlungen schweben. Es soll also ein Teil der Aufgaben der Abteilung Außenhandel auf ein privates Unternehmen übergehen, und zwar, wie in unterrichteten Kreisen bereits bekannt ist, auf den sogenannten „Eildienst", eine Gesellschaft m. b. H., die bisher schon mit der Abteilung Außenhandel in enger Verbindung stand, ohne daß über den Zusammenhang zwischen der amtlichen Stelle und dem privaten Unternehmen Klarheit herrschte. Diese Vorschläge gehen aus von dem letzten Leiter der Abteilung nach dem Ausscheiden des Ministerialdirektors Wiedenfeld. Der Eildienst soll in erster Linie alle Veröffentlichungen aus dem Gebiet des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes übernehmen.

Gegen eine solche Regelung muß mit größtem Nachdruck Einspruch erhoben werden. Denn sie würde nur die Unzulänglichkeiten, an denen die Abteilung Außenhandel gescheitert ist, in einem anderen Gewande in Permanenz erklären. Auch im Eildienst fehlt es gänzlich an geschulten Kräften für die Leistungen, auf die unsere wirtschaftlichen Kreise mit vollem Recht Anspruch erheben müssen. Wer die Veröffentlichungen des Eildienst kennt, wird diesem Urteil unbedingt zustimmen.

Das hauptsächlichste Bedenken gegen die Pläne des Auswärtigen Amtes besteht aber darin, daß einem solchen privaten Unternehmen, wie der Eildienst es ist, naturgemäß jede Autorität fehlt, um sich bei den amtlichen Stellen, ohne deren Unterstützung seine Tätigkeit von vornherein erfolglos sein müßte, durchzusetzen. Wenn schon, wie oben gezeigt ist, die Abteilung Außenhandel, die doch ein Teil des Auswärtigen Amtes war, nie in der Lage gewesen ist, sich von den diplomatischen Vertretungen des Reichs das Material zu verschaffen, zu dessen Lieferung sie beruflich verpflichtet waren, wie soll dann der private Eildienst das erreichen? Die ganze Einrichtung wäre wieder von vornherein zur gänzlichen Erfolglosigkeit verurteilt. Dies zu verhindern ist die Pflicht der berufenen Vertretungen von Industrie und Handel.

Nur eine amtliche Stelle, die der Volksvertretung für die Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich ist, und die gegenüber unsern Auslandsvertretungen ausreichende Autorität besitzt, kann für die Handhabung eines wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, wie Industrie und Handel ihn brauchen, in Betracht kommen, wenn anders das oft von amtlicher Stelle gehörte Wort von der Förderung der Ausfuhr nicht eine inhaltlose Phrase bleiben soll. (1403)

Das Wiesbadener Protokoll über die deutschen Sachlieferungen an Frankreich.

Es liegt nunmehr der amtliche Text des Wiesbadener Protokolls vom 6. Oktober d. J. über die deutschen Sachlieferungen an Frankreich vor. Nachstehend veröffentlichen wir die Teile des zu dem Protokoll gehörigen Memorandums und der Anlage, die sich auf die Lieferungen und die Preisfestsetzungen beziehen.

Es wird in Deutschland eine privatrechtliche Organisation geschaffen, welche die Lieferungen von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen zu bewirken hat, die von den französischen Geschädigten, deren Zusammenfassung in Gruppen in der später von der Französischen Regierung zu bestimmenden Form erfolgen wird, bestellt werden.

Die dem gegenwärtigen Memorandum beigefügte Anlage stellt die Regeln auf, nach denen sich diese Organisationen hinsichtlich der Festsetzung der Preise und der Zahlungsweise für die Waren zu richten haben werden.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, die notwendigen Verfügungen zu treffen, damit die Lieferungen von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen, die auf Grund des gegenwärtigen Memorandums und seiner Anlage bewirkt werden, nur zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete verwendet werden.

I. A*) verpflichtet sich, vom Tage der Unterzeichnung des Protokolls ab, dem der gegenwärtige Vertrag beigefügt ist, an F*) auf dessen Bestellung jegliche Lieferung von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen zu bewirken, die mit den Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, den Bedingungen seiner Rohstoffversorgung und mit seinen zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens notwendigen inneren Bedürfnissen vereinbar ist.

II. Alsbald nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags wird eine Kommission gebildet, die sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, einem Franzosen und einem Deutschen, um deren Bezeichnung F und A ihre Regierungen bitten werden, und einer dritten, von den beiden Regierungen gemeinschaftlich ausgewählten Person, deren Amtszeit auf ein Jahr beschränkt wird. Wenn ein Einverständnis über die Wahl der dritten Person nicht zustande kommt, so wird um ihre Bezeichnung der amtierende Schweizerische Bundespräsident gebeten. Die Kommission kann nach Befinden Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Die Kommission entscheidet, unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Artikels I, über jeden Streitfall, der zwischen den beiden Parteien darüber entsteht, ob die Erfüllung der Bestellungen des F dem A billigerweise möglich ist.

Sie entscheidet ferner über alle Preisfragen gemäß den in den Artikeln IV und V des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Richtlinien.

*) A bedeutet die vorgesehene deutsche privatrechtliche Organisation, F die Gemeinschaft der französischen Geschädigten.

Digitized by Google

Sie entscheidet über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen F und A namentlich hinsichtlich der Transport-, Lieferungs- und Abnahmebedingungen usw. und überhaupt der Auslegung des gegenwärtigen Vertrags entstehen.

Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig.

III. Die Waren sollen von guter marktgängiger Beschaffenheit sein und den unter den Bedingungen und Vorbehalten der Artikel I und II aufgestellten Bestellungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufträge gedient haben, entsprechen.

Vorbehaltlich von Abmachungen im Einzelfall sind die Transporte mit den Mitteln und auf den Wegen auszuführen, die im Normalfalle als die vorteilhaftesten von dem Versender gewählt werden würden, wenn er die Transportkosten von Anfang bis zu Ende zu tragen hätte.

Die Transport-, Lieferungs-, Abnahme- usw. Bedingungen sollen den Handelsgebräuchen entsprechen.

IV. Die Preise für gewöhnliches Material und Seriengegenstände werden durch die Schiedskommission nach folgenden Grundsätzen festgesetzt und auf die Bestellungen des F an A angewendet, sofern nicht zwischen den beiden Parteien eine unmittelbare Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommission setzt zunächst für Waren jeder Art und Beschaffenheit den Gegenwert des französischen Vorkriegspreises (erstes Halbjahr 1914) in Goldmark zum Satze von 1,235 Franken für die Goldmark fest.

Sie bestimmt darauf zu Beginn jedes Kalendervierteljahrs für dessen Dauer einen Koeffizienten für die Waren der bezeichneten Art und Beschaffenheit, der für Waren verschiedener Art und Beschaffenheit verschieden sein kann. Der Koeffizient soll so hoch sein, daß man, wenn man den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Goldmarkpreis damit multipliziert und das erhaltene Ergebnis in Franken umrechnet, einen Wert erhält, der dem Normalpreise von Waren der betreffenden Art und Beschaffenheit auf dem inneren französischen Markte bei Beginn des Vierteljahres abzüglich a) der Zollgefälle, b) der Transportkosten gleichkommt.

Bei dieser letzteren Berechnung erfolgt die Umrechnung in Franken auf der Grundlage des durchschnittlichen amtlichen Kurses des Golddollars an der Pariser Börse, während der dem Beginn des Vierteljahrs vorangehenden beiden Wochen.

Die abzuziehenden Zollgefälle werden in der Weise berechnet, daß man die Zölle, die in Frankreich am 1. Juli 1914 für aus Deutschland stammende Waren der betreffenden Art und Beschaffenheit galten, mit dem oben bezeichneten Koeffizienten multipliziert. Der Abzug soll jedoch den Betrag des bei Beginn des Vierteljahrs in Kraft befindlichen Zolles für die entsprechende aus Deutschland stammende Ware nicht übersteigen.

Die abzuziehenden Transportkosten werden in einer Pauschalsumme auf der Grundlage der bei Beginn des Vierteljahrs geltenden normalen Eisenbahntarife für die Strecke Aachen—St. Quentin berechnet.

Die Goldmarkpreise, die sich aus der Multiplikation der Goldmarkpreise 1914 mit den bezeichneten Koeffizienten ergeben, verstehen sich deutsch-belgischer oder deutsch-französischer Grenzbahnhof oder nordfranzösischer Hafen, bis zu den Häfen der Seinemündung, diese eingeschlossen.

Sie gelten für alle Bestellungen, die im Laufe des Vierteljahrs, für das sie berechnet sind, erteilt werden.

Ihre vierteljährliche Revision erfolgt zu gegebener Zeit und so, daß die Erteilung von Bestellungen nicht verzögert wird.

Die erste Preisserie wird soweit als möglich vor dem 1. Oktober 1921 aufgestellt, um auf die Bestellungen des letzten Vierteljahres 1921 angewendet zu werden; sie kann, wenn erforderlich, mit rückwirkender Kraft vervollständigt werden.

In den Fällen, in denen die auf die vorstehende Weise festgesetzten Preise um mehr als 5 v. H. niedriger sind als die für die gleichen Waren in Deutschland gezahlten Preise, hat A das Recht, die bestellte Lieferung nicht zu bewirken. Die in Artikel II erwähnte Kommission entscheidet jedoch in den ihr von F unterbreiteten Fällen darüber, ob die bestellten Waren in Deutschland tatsächlich nur zu Preisen bezogen werden können, die um 5 v. H. höher sind als diejenigen, die gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels vorgeschrieben worden sind. Es wird außerdem bestimmt, daß der Wert der Lieferungen, deren Preis in dieser Weise hinter den in Deutschland üblichen Preisen zurückbleibt, 5 v. H. des Wertes der während des betreffenden Jahres bewirkten Lieferungen nicht übersteigen darf.

V. Die Preise für Spezialmaterial, wie industrielle Maschinen oder Einrichtungen, werden durch unmittelbare Verständigung zwischen den Bestellern und den Lieferanten vereinbart.

Kommt bei solchem Spezialmaterial, das in Anwendung der Anlage IV in die Deutschland übergebenen Listen aufgenommen worden ist, die obenerwähnte unmittelbare Verständigung nicht zustande, so kann die Französische Regierung die Lieferung nach Maßgabe des Verfahrens der Anlage IV durch Vermittlung der Reparationskommission beanspruchen. (r.) (1531)

Deutsche Bauxit-Erzeugung.

Zu denjenigen Rohstoffen, für deren Bezug Deutschland vor dem Kriege ausschließlich auf das Ausland angewiesen war, gehörte auch das Bauxit. Unser Gesamtbedarf im letzten Jahre vor dem Kriege stellte sich auf 384 516 dz, die einen Wert von 2,2 Mill. Mark repräsentierten. Unser Bedarf wurde nahezu ausschließlich aus Frankreich gedeckt. Während der Kriegsjahre machte sich diese Abhängigkeit vom Ausland besonders störend fühlbar, wenn es auch gelang, einen Teil des Bedarfs aus der Donau-Monarchie zu decken.

Die steigende Verwendung des Bauxit zur Herstellung von Aluminium führte dazu, nach deutschen Bauxitlagern zu forschen. Sie wurden in abbauwürdigem Umfang in Hessen ermittelt. Die Ausbeutung dieser Lager geschieht durch die Bauxitwerke-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Gießen. Die ihr gehörigen oberhessischen Bauxitgruben sind die einzigen, die in Deutschland in Betrieb sind. Die durchschnittliche Monatsförderleistung beläuft sich zurzeit auf 1000 bis 1200 t. An dieser Leistung sind 15 Gruben beteiligt, deren Gesamtbelegschaft rund 300 Mann beträgt. Das in den Gruben geförderte Erz wird auf einer Zentralaufbereitungsanlage gewaschen und verlesen.

Als Abnehmer kommt in erster Linie das staatliche Lautawerk in Betracht, das das Erz zur Aluminiumherstellung verwendet. Auch andere Elektroschmelzen und Schmirgelfabriken gehören zu den Abnehmern der Gießener Bauxitwerke, und schließlich wird das Erz regelmäßig von chemischen Fabriken bezogen, die es zur Herstellung von Aluminiumsalzen verwenden.

Einer Steigerung der Förderung steht nichts im Wege. Nachdem die Absatzstockung des Frühjahrs, die die gesamte Aluminium-Industrie betroffen hatte, überwunden ist, kann jederzeit durch Neueröffnung von Grubenbetrieben und Einstellung weiterer Arbeiter eine Erhöhung der Förderzahlen erreicht werden. Für das kommende Jahr ist, entsprechend der heutigen Nachfrage, eine Steigerung der Produktion auf 20 000 t vorgesehen.

Da wir heute mehr denn je auf die Verarbeitung inländischer Rohstoffe angewiesen sind, liegt die weitere Entwicklung der hessischen Betriebe im allge-

Digitized by Google

meinen volkswirtschaftlichen Interesse; die hessische Regierung läßt ihr deshalb auch eine weitgehende Unterstützung zuteil werden. (r.) (1502)

Industriespende für die deutsche Wissenschaft.

Der Reichsverband der deutschen Industrie teilt mit:

Zur Unterrichtung über das bisherige Ergebnis der Sammlungen zur „Industriespende für die deutsche Wissenschaft dürften nachfolgende Zahlenangaben von Interesse sein. Sie können natürlich nur ein vorläufiges Bild von den Leistungen zur Wissenschaftsspende abgeben und auch dies nur ungefähr, weil manche Verbände die Zeichnungen ihrer Mitglieder erst bei sich sammeln und noch nicht weitergeleitet haben.

Auf das Sonderkonto „Industriespende für die deutsche Wissenschaft" des Reichsverbandes der Deutschen Industrie bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft sind seit Dezember v. J. bis Ende September d. J. rund 25 Millionen Mark eingezahlt und größtenteils dem Stifterverband der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft bereits überwiesen worden. Etwa 12 bis 13 Millionen Mark haben davon einige große Werke der chemischen und elektrotechnischen Industrie aufgebracht, während sich der Rest auf fast alle Industriegruppen verteilt. Hierzu kommen dann noch die Spenden in Höhe von etwa 11 Millionen Mark, die dem Stifterverband der Notgemeinschaft unmittelbar mitgeteilt bezw. eingezahlt worden sind. Die Zeichnungen dieser Gesamtsumme von rund 36 Millionen Mark sind auf Grund des Aufrufes des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und der Werbearbeiten verschiedener industrieller Verbände erfolgt. Seit Mai d. J. hat sich der Stifterverband ebenfalls gemeinsam mit dem Reichsverband an der Werbetätigkeit sehr beteiligt.

In der angegebenen Summe von 36 Millionen Mark sind nun die erheblichen Beträge nicht enthalten, die unmittelbar der Helmholtz-Gesellschaft oder den großen chemischen Stiftungsgesellschaften zugeflossen sind. Die Helmholtz-Gesellschaft zur Förderung der physikalisch-technischen Forschung hat bekanntlich die ausschließliche Werbetätigkeit für die Eisen und Kohle erzeugende Industrie des Rheinlands und Westfalens übernommen, während die chemischen Gesellschaften (Adolf-Bayer-, Justus-Liebig- und Emil-Fischer-Gesellschaft) reichliche Spenden aus der chemischen Industrie erhalten haben. Durch die Vertretung dieser Gesellschaften im Stifterverband ist jedoch Vorsorge getroffen, daß einzelne Institute nicht von mehreren Seiten Unterstützungen aus der Wissenschaftsspende erhalten können.

Ueber das vorläufige Ergebnis der Spende innerhalb der übrigen Wirtschaftsgruppen bis zum 15. Juli d. J. sind wir ebenfalls teilweise unterrichtet. Die Banken hatten nach einem Bericht des Stifterverbandes etwa 26 Millionen Mark aufgebracht. Auf den Aufruf des Reichsausschusses der deutschen Landwirtschaft waren 6467 Mark eingezahlt und eine Spende von 100 000 Mark in Aussicht gestellt worden.

Die Leistungen der Industrie stehen also weitaus an erster Stelle. Trotzdem muß gesagt werden, daß die gezeichneten Summen doch noch von einer verhältnismäßig kleinen Zahl von gebefreudigen Zeichnern aufgebracht worden sind. Der Reichsverband der Deutschen Industrie bittet daher immer wieder um Beteiligung sämtlicher Industriefirmen an der Wissenschaftsspende. Er erinnert besonders die bisher säumigen Verbände daran, die Werbung innerhalb ihres Mitgliederkreises tatkräftig zu betreiben. Werbematerial stellt der Stifterverband der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, Berlin-Siemensstadt, Verwaltungsgebäude, zur Verfügung. (1516)

Ausführungsbestimmungen zum amerikanischen Gesetz zur Einfuhrkontrolle von Farbstoffen und Chemikalien.

Bekanntlich ist im Rahmen des Notstandstarifgesetzes der Vereinigten Staaten vom 27. Mai d. J. das Einfuhrlizenzsystem auf weitere drei Monate verlängert worden. (Nach Mitteilungen amtlicher Stellen in Berlin sind die Bestimmungen dieses Gesetzes inzwischen bis zum 27. November d. J. abermals verlängert.) Der Schatzamtssekretär der Vereinigten Staaten, A. W. Mellon, hat zur Durchführung des erwähnten Gesetzes eine besondere Abteilung beim Schatzamt unter der Bezeichnung „Farbstoff- und Chemikalien-Sektion der Zollabteilung des Schatzamtes" (Treasury Departemnet, Division of Customs Dy and Chemical Section, Washington D. C.) eingerichtet und gleichzeitig folgende Ausführungsbestimmungen erlassen: *)

1. Behandlung ausstehender vom Kriegshandelsamt ausgestellter Einfuhrlizenzen. — Oben angeführtes Gesetz besagt, daß alle vom Kriegshandelsamt vor der Verordnung dieses Gesetzes erlassenen Einzellizenzen während der Dauer ihrer Gültigkeit in Kraft bleiben sollen, und daß die Einfuhr auf Grund dieser Lizenzen gestattet sein soll. Die Lizenznehmer werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Verschiffung vom Ausland auf Grund der Bedingungen, unter denen die Lizenzen ausgestellt sind, in jedem Falle innerhalb 90 Tagen vom Datum der Lizenz an vorgenommen werden muß, und daß die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen in jedem Falle durch Widerruf ohne Bekanntgabe begrenzt werden kann.

2. Formulare für die Gesuche um Zulassung der Einfuhr; Stelle, wo die Gesuche eingereicht werden müssen. — Zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten sollen bis auf weiteres die unter der Bezeichnung „Kriegshandelsamt-Formular M" bekannten und vom Staatsdepartement durch die Kriegshandelsabteilung herausgegebenen Gesuchs- und Lizenzformulare (vom August 1920) bei Gesuchen um Bewilligung der Einfuhr nach oben angeführtem Gesetz und bei der Bewilligung solcher Einfuhrerlaubnisse weiter verwendet werden; alle auf diesem Formular vorgedruckten Bestimmungen und Anweisungen, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen besagten Gesetzes stehen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, sollen in Kraft bleiben. Alle solche Einfuhrbewilligungsgesuche sind an das Schatzamt, Zollabteilung, Sektion für Farbstoffe und Chemikalien, in Washington zu richten (Treasury Departement, Division of Customs, Dy and Chemical Section, Washington, D. C.)

3. Wer kann Einfuhrbewilligungsgesuche stellen? — Einfuhrbewilligungsgesuche für alle im Gesetz verzeichneten Waren können vom Verbraucher, für dessen Verwendung die Waren in dem betreffenden Falle eingeführt werden sollen, oder von einem Import-Agenten gestellt werden, der vom Verbraucher ordnungsmäßig beauftragt worden ist, die Einfuhr für ihn zu bewirken.

4. Vor der Verschiffung vom Ausland sind die Einfuhrbewilligungen abzuwarten. — Importeure und Verbraucher werden nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß zuerst die Bewilligung für die Einfuhr einzuholen und abzuwarten ist, bevor der Kaufauftrag im Ausland erteilt wird. Das oben angegebene Gesetz schreibt dies vor. Gelingt es dem Verbraucher oder Importeur nicht, eine Bewilligung im voraus zu erhalten, so darf dies (wenn die Ware im amerikanischen Hafen ankommt) dann nicht als triftiger Grund für die Be

*) Anmerkung der Schriftleitung: Insbesondere ist die Einfuhr nachstehend aufgeführter Waren an die Erteilung der Einfuhrlizenz durch das Schatzamt in Washington gebunden:
a) Natriumnitrit; b) Farben und Farbstoffe einschl. Rohstoffe und Zwischenfabrikate; c) mittelbar oder unmittelbar von Kohlenteer abgeleitete Produkte einschl Rohstoffe, Zwischenfabrikate, Fertig- oder Teilfabrikate und Mischungen und Bindungen dieser Kohlenteerprodukte; d) synthetische organische Drogen; e) synthetische organische Chemikalien.

Digitized by Google

willigung von Einfuhrgesuchen angenommen werden, die vielleicht sonst abgelehnt worden wären.

5. Vor der Einreichung der Gesuche ziehe man Erkundigungen ein. — Zwecks Erleichterung und Beschleunigung der Berücksichtigung von Einfuhrbewilligungen würde es sich für den Verbraucher in jedem Falle empfehlen, vor der Einreichung des Gesuches sich darüber zu vergewissern, ob die benötigte Ware oder ein zufriedenstellender Ersatz dafür in genügender Menge und zu angemessenen Bedingungen in bezug auf Qualität, Preis und Lieferung aus inländischen Bezugsquellen zu erhalten ist. Auf Verlangen wird die Farbstoff- und Chemikalien-Sektion Namen und Anschriften von ihr bekannten inländischen Herstellern der in Betracht kommenden Waren angeben.

6. Die Zollgesetze bleiben unberührt. — Weder vom Kriegshandelsamt ausgestellte Lizenzen, noch auf Grund genannten Gesetzes gewährte Einfuhrgenehmigungen dürfen dahin ausgelegt werden, daß dem Importeur oder der Person, Firma oder Körperschaft, für dessen oder deren Gebrauch die Waren zur Einfuhr nachgesucht werden, seine oder ihre Verpflichtung, den zur Zeit der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen in Kraft befindlichen Zollgesetzen oder sonstigen Vorschriften der Regierung nachzukommen, und die Zahlung von Tarif- oder Zollspesen oder Gebühren, die gesetzlich erhoben werden können, erlassen werden.

7. Einfuhr von Waren zwecks Verwendung zur Produktion oder Fabrikation anderer Waren oder für Laboratoriums-Untersuchungen oder -Experimente. — Gesuche um Genehmigung der Einfuhr von Waren oder Erzeugnissen, soweit diese zur Produktion oder Fabrikation von anderen Erzeugnissen, z. B. Textilstoffen, Tinten, Farben usw. oder für Laboratoriums-Untersuchungen oder -Experimente dienen sollen, kommen nur dann in Frage, wenn dem Gesuch — einerlei, ob dieses vom Verbraucher, von einem durch letzteren zur Bewirkung der Einfuhr beauftragten Importagenten oder von einem selbständigen Importeur zwecks Verkaufs an Verbraucher für Fabrikationszwecke eingereicht wurde — durch den Verbraucher, für dessen Verbrauch die Einfuhr beantragt ist, eine Erklärung beigefügt wird, aus der folgendes hervorgehen muß:

a) Ob die Ware, deren Einfuhr nachgesucht ist, ein natürliches Roherzeugnis oder verarbeitetes Erzeugnis ist; ferner chemische Benennung und Handelsbezeichnung oder Handelsbezeichnungen (so weit bekannt), oder chemisches Zeichen oder chemische Zusammensetzung der Ware und ihr Verwendungszweck, für den ihre Einfuhr beantragt wurde. (Handelt es sich bei der zur Einfuhr beantragten Ware um einen Farbstoff, einen Beizstoff oder eine Farbe, so muß die Bezeichnung derselben und die Schutznummer, falls eine solche vorhanden und bekannt ist, angegeben werden.) In die Erklärung sind ferner alle sonstigen dem Importeur oder Verbraucher bekannten, zur Identifikation und Klassifikation des Erzeugnisses oder der Ware, deren Einfuhr nachgesucht werden soll, beitragenden Angaben aufzunehmen.

b) Die Erklärungen müssen den Namen des Landes, in dem die Waren hergestellt oder fabriziert wurden, oder noch hergestellt oder fabriziert werden sollen, und Namen und Anschrift des Erzeugers oder Fabrikanten enthalten, sofern diese dem Importeur oder Verbraucher bekannt sind, oder von ihnen ermittelt werden können.

c) Ferner muß aus den Erklärungen hervorgehen, daß die zur Einfuhr beantragten Erzeugnisse oder Waren für den Verbrauch im eigenen Fabrikbetrieb des Verbrauchers innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Eingang der Waren benötigt werden, und daß die zur Einfuhr nachgeprüfte Menge nicht mehr als dem Bedarf eines solchen Zeitraumes von sechs Monaten entspricht.

d) Es ist ferner eine Erklärung darüber abzugeben, daß weder Waren, die den zur Einfuhr beantragten ähnlich sind, noch irgendwelche zufriedenstellende Ersatzmittel dafür in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen zu erhalten sind, oder daß — wenn dies doch der Fall ist — die Qualität derselben auf Grund tatsächlich vorgenommener Prüfungen vom Verbraucher als nicht den Zwecken seiner eigenen Fabrikation entsprechend erkannt worden ist.

Gesuche zur Einfuhrgenehmigung auf Grund der Angaben, daß das inländische Erzeugnis in bezug auf Qualität nicht genügt, können nur dann berücksichtigt werden, wenn in jedem Falle die beigefügte Erklärung genau ersehen läßt, in welcher Weise die betreffende Ware den besonderen Fabrikationsanforderungen des betreffenden Verbrauchers nicht entspricht.

e) Sonst muß der den Antrag stellende Verbraucher nachweisen, daß die zur Einfuhr nachgesuchten Erzeugnisse oder Waren, sofern diese aus inländischen Bezugsquellen erhältlich sein sollen, zu der gewünschten Zeit in den für seine Fabrikationszwecke ausreichenden Mengen nicht zu erhalten sind, und daß aus diesen Bezugsquellen keine zufriedenstellenden Ersatzmittel in diesen ausreichenden Mengen, oder schließlich, daß, sofern diese aus solchen Bezugsquellen erhältlich sein sollen, weder ähnliche Waren, noch irgendwelche zufriedenstellenden Ersatzmittel dafür zu angemessenen Bedingungen in bezug auf Preis und Lieferung zu erhalten sind.

8. Verkauf, Austausch usw. von zu Fabrikationszwecken eingeführten Waren. — Der den Antrag stellende Verbraucher muß in jedem Fall genügende Bürgschaften dafür leisten, daß, falls aus irgendeinem Grunde die von ihm oder für ihn auf Grund einer nach genanntem Gesetz erteilten Bewilligung eingeführten Waren nicht für seinen eigenen Fabrikbetrieb verwertet werden sollten, die auf diese Weise eingeführten Waren weder ganz noch teilweise von ihm ohne Einholung einer schriftlichen Genehmigung der Farbstoff- und Chemikalien-Sektion verkauft oder ausgetauscht werden, oder daß sonstwie von ihm darüber verfügt wird. Die Importagenten werden darauf hingewiesen, daß Genehmigungen zur Einfuhr von solchen Erzeugnissen oder Waren für Verarbeitungszwecke nur mit der Bescheinigung erteilt werden, daß die Waren tatsächlich zur Verwendung durch den namentlich angegebenen Verbraucher und in seinem eigenen Fabrikbetrieb bestimmt sind. Diese Genehmigungen werden daher unter der Bedingung erteilt, daß, falls die bereits eingeführten Waren nicht in jedem Falle von der Person, Firma oder Körperschaft angenommen werden können, für deren Gebrauch die Waren zur Einfuhr freigegeben worden sind, oder an diese Person, Firma oder Körperschaft zur Ablieferung gelangen können, über diese Ware nicht anderweitig verfügt werden soll, ohne daß eine entsprechende Mitteilung an die Farbstoff- und Chemikalien-Sektion gemacht, und ohne daß deren schriftliche Genehmigung zu dieser anderweitigen Verfügung eingeholt worden ist.

Alle Genehmigungen zum Verkauf, Austausch oder zur anderweitigen Verfügung über die Erzeugnisse oder Waren werden unter der Bedingung erteilt, daß diese für die geschäftliche Uebertragung nur insoweit zu gelten haben, als die Farbstoff- und Chemikalien-Sektion auf Grund ihrer Vorschriften amtlich an der Verfügung über die eingeführten Waren beteiligt ist, und daß für solche Genehmigungen auf keinen Fall die Sektion oder einer ihrer Beamten oder Angestellten verantwortlich zu machen ist, falls sich auf Grund anderer Ueberlegungen als lediglich der Befolgung der Einfuhrbestimmungen zwischen den beteiligten Parteien Rechtsfragen in bezug auf das Recht der Erteilung solcher Genehmigungen zum Verkauf, Austausch oder zur sonstigen Verwendung der in den Genehmigungen aufgeführten Waren erheben.

Digitized by Google

9. Einfuhr zwecks Verkaufs im Handel, Wiederverkaufs usw. — Gesuche um Genehmigung zur Einfuhr der oben aufgeführten Erzeugnisse und Waren für andere Zwecke als zur Produktion oder Fabrikation anderer Waren, oder für Laboratoriums-Untersuchungen oder -Experimente — wie in § 7 vorgesehen — werden nur dann berücksichtigt, wenn dem Gesuch in jedem Falle eine Erklärung beigefügt ist, aus der folgendes ersichtlich sein muß:

a) Die in den Abschnitten a) und b) des § 7 dieser Bestimmungen gemachten Angaben:

b) Angabe des Zwecks, für den die Waren zur Einfuhr beantragt sind, und, sofern diese für den Verkauf im Handel oder für den Wiederverkauf an das Publikum bestimmt sind, die Beifügung einer Erklärung, daß sie zwecks Verkaufs im gewöhnlichen Verlauf des Geschäfts des Antragstellers als Importeur oder Händler angefordert worden sind, und daß die zur Einfuhr beantragte Menge nur dem normalen Bedarf innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten für diese Zwecke entspricht, oder schließlich, daß die Waren zur Erledigung eines besonderen Kundenauftrages bestimmt sind, für den die betreffende beantragte Warenmenge benötigt wird; hierbei ist in jedem Falle nachzuweisen, daß die Waren für den tatsächlichen Verbrauch in den Vereinigten Staaten oder in einer von deren Besitzungen und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Eingang der Waren bestimmt sind.

c) In allen Fällen, — einerlei, ob die zur Einfuhr nachgesuchten Waren zwecks Verkaufs im Handel, oder für andere Zwecke benötigt werden — muß der den Antrag stellende Verbraucher bzw. Importeur ferner die Erklärung abgeben, daß weder die zur Einfuhr beantragten Erzeugnisse oder Waren, noch irgendwelche befriedigenden Ersatzmittel dafür in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen zu erhalten sind, oder daß, falls diese doch zu beziehen sind — sie zurzeit nicht in ausreichenden Mengen dort erhältlich sind, oder — falls doch in ausreichenden Mengen erhältlich — daß dies dort nicht zu angemessenen Bedingungen in bezug auf Preis, Qualität oder Lieferung geschehen kann.

10. Einfuhr von Waren zum Export nach anderen Ländern. — Eine gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung für die Einfuhr aller der Kontrolle unterliegenden oben aufgeführten oder verzeichneten Waren, Materialien oder Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen ist nicht erforderlich, wenn die Waren nicht für den Verbrauch in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen bestimmt sind, z. B., wenn die Waren für den Durchgangsverkehr über das Gebiet oder über die Häfen der Vereinigten Staaten von einem fremden Lande nach einem anderen oder für den Zollgewahrsam zum Export nach einem fremden Lande bestimmt sind, oder wenn die Waren nach einem amerikanischen Hafen für den Rückexport nach einem fremden Land umgeladen werden. In diesen Fällen gelten die zu der Zeit in Kraft befindlichen Zollvorschriften.

(gez.) A. W. Mellon, Schatzsekretär.

(Schluß folgt.) (1505a)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bewirtschaftung und Höchspreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol.

Der Reichswirtschaftsminister hat die nachfolgende Bekanntmachung erlassen (Reichsgesetzbl. Nr. 100 vom 14. Oktober 1921):

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) angeordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung — Sektion O II Nr. 7007/7 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Mai 1919 (RGBl. S. 465), 5. Januar, 22. Mai, 22. Dezember 1920 (RGBl. S. 10, 1077, 2165) und 23. März 1921 (RGBl. S. 328) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

Folgende Höchstpreise werden festgesetzt:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol nicht aber Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol)
   600 Mk. für 100 kg Reingewicht bei Lieferung in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
   690 Mk. für 100 kg Reingewicht für alle übrigen Lieferungen

b) für Reinbenzol, Reintoluol, Reinxylol
   660 Mk. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
   750 Mk. für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle.

In besonderen Fällen kann der Höchstpreis vom Reichswirtschaftsministerium abweichend festgesetzt werden.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 4 Mk. für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf neben dem Höchstpreis eine Mietgebühr von 18 Mk. für Wagen und Tag gefordert werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. Bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Mietgebühr bis zu 0,04 Mk. für jedes Kilogramm Reingewicht und jeden angefangenen Monat, jedoch mindestens 4 Mk. für jedes Faß und, wenn die Eisenfässer nicht binnen 2 Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat von 0,15 Mk. für jedes Kilogramm, jedoch mindestens 15 Mk. für jedes Faß.
2. Bei Lieferung in Verkäufers Kannen eine Mietgebühr bis zu 2 Mk. für jede Kanne und jeden angefangenen Monat und, wenn die Kannen nicht binnen 2 Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat bis zu 8 Mk. für jede Kanne.
3. Bei Lieferung in Eisenfässern eine Füllgebühr bis zu 1 Mk. für die angefangenen 100 kg Reingewicht, bei Lieferung in Kannen eine Füllgebühr bis zu 1,50 Mk. für die angefangenen 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung vor oder bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol fstgesetzten Preise nicht berührt.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Benzol, welches auf Freigabescheine der bis September 1921 einschließlich erteilten Hauptkontingente geliefert wird, ist zum bisherigen Höchstpreis zu berechnen, auch wenn die Lieferung des Benzols nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erfolgt.

Berlin, den 5. Oktober 1921. (1518)

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend Ausgabe eines Benzol-Spiritus-Tetralin-Gemischs für Motorbetriebsstoffe.

Der Reichswirtschaftsminister hat am 5. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Vom Benzolverband gelangt ein Gemisch von Benzol, Spiritus und Tetralin zur Ausgabe, welches auf Grund von § 1 Ziffer 4 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leuchtöl usw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1920 (RGBl. S. 2165) in die bestehende Benzolbewirtschaftung einbegriffen ist, und daher nur auf Grund von Freigabescheinen geliefert werden darf.

Der Benzolverband ist befugt, auf Freigabescheine, welche auf Motorenbenzol (Benzol für motorische Zwecke) ausgestellt worden sind, an Stelle von Motorbenzol Gemisch in gleichen Mengen auszugeben. Der Preis für 100 kg des obengenannten Gemisches wird nach Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und dem Benzolverband den jeweiligen Höchstpreis für 100 kg Benzol nicht überschreiten. Desgleichen sollen nach dieser Vereinbarung die Lieferungsbedingungen für Benzol auch bei der Abgabe dieses Gemisches Anwendung finden. (1487)

Aufhebung der Verkehrsbeschränkung für Aetzkali und Aetznatron und deren Laugen.

Die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, für Volkswohlfahrt und des Innern haben unterm 5. Oktober 1921 nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

„Aus Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsammlung S. 195 flg. — wird verordnet:

Die Polizeiverordnung, betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906, vom 10. August 1917, tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Polizeiverordnung außer Kraft."

Durch diese Verfügung wird eine Polizeiverordnung aufgehoben, die seinerzeit aus den Zwangsverhältnissen des Krieges heraus erlassen wurde, und die indes jetzt gegenstandslos geworden ist. Der Mangel an Waschmitteln hatte besonders vor etwa 5 Jahren eine umfangreiche geheime Seifenherstellung hervorgerufen, bei der auch Fette verbraucht wurden, die damals für die Ernährung unbedingt zur Verfügung bleiben mußten. Die Verbote der Verarbeitung von Fetten nützten nichts. Man griff daher zu dem Mittel, die Beschaffung der anderen Ingredienzien zu erschweren, um die unbefugte Seifenherstellung zu unterbinden. Provinzial-, Bezirks- und Ortsbehörden erließen Verfügungen nach dieser Richtung, und schließlich brachte die oben angeführte Polizeiverordnung vom 10. August 1917 die Unterstellung von Aetzkali, Aetznatron, Kalilauge und Natronlauge unter diejenigen Stoffe, für deren Abgabe im Sinne des § 12 der Giftverordnung unbedingt ein Erlaubnisschein gefordert wurde.

Nachdem neuerdings die Fettverarbeitung und Seifenbereitung wieder freigegeben ist, war das Weiterbestehen dieser Vorschrift nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist demnach nunmehr aufgehoben werden. Man wird sie wohl auch zumal in letzter Zeit kaum mehr beachtet haben.

Selbstverständlich bleiben für die genannten Alkalien die sonstigen Abgabevorschriften ungeändert bestehen, wie auch nach wie vor für den Handel damit die Konzession für die Gifte der Abt. 3 notwendig ist. (Drogisten-Ztg. — 1525)

Aufhebung der Bestimmungen über fettlose Wasch- und Reinigungsmittel.

Der wirtschaftliche Ausschuß des Reichswirtschaftsrats stimmte in seiner letzten Sitzung einem Antrag des Reichswirtschaftsministers auf Aufhebung der Bestimmungen über fettlose Wasch- und Reinigungsmittel zu, da jetzt so viel fetthaltige Fabrikate auf dem Markte sind, daß die fettlosen Reinigungsmittel ihre Bedeutung als Ersatzprodukte fast ganz verloren haben. (1497)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Bevorstehende Erhöhung der sozialen Ausfuhrabgabe.

Wie der „Deutschen Außenhandels-Korrespondenz" mitgeteilt wird, hat sich der Ausfuhrabgabenausschuß des Reichswirtschaftsrats in seiner Sitzung vom 12. d. M. mit der Frage der Neuregelung der sozialen Ausfuhrabgabe befaßt. Die zurzeit bestehende Abgabe soll um 4 v. H. erhöht, die Abgabe, soweit sie außer Kraft gesetzt worden war, unter erheblicher Erhöhung der früheren Prozentsätze wieder in Kaft gesetzt werden. Von sämtlichen Waren, auch den ausfuhrfreien, soll eine Abgabe erhoben werden. Die Erhöhung soll nach oben begrenzt werden durch Maximalziffern, die bei Fertigfabrikaten 6 v. H., bei Halbfabrikaten 7 v. H. und bei Rohstoffen 8 v. H. betragen sollen. Soweit bereits revidierte Sätze diese Maximalziffern überschreiten, sollen sie beibehalten werden. Auslandware (ausländische Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate), bei denen einwandfrei feststeht, daß sie keinerlei Weiterverarbeitung im Inlande mehr unterworfen werden, und solche, bei denen die Weiterverarbeitung im Inlande nur eine ganz geringfügige ist, wird mit keiner oder einer wesentlich geringeren Abgabe (höchstens etwa 3 v. H.) belegt. Die Erhebung soll durch die Zollstellen erfolgen. Die Ausfuhrfreiliste soll aufgehoben bzw. wesentlich eingeschränkt werden. Mitte nächster Woche soll der Reichswirtschaftsrat sich mit der Frage befassen.

Diese beabsichtigte Regelung wird mit der Notwendigkeit der Reparationszahlung von 26 v. H. unseres Ausfuhrwertes sowie mit der Entwertung der deutschen Mark begründet und soll die Erfassung der Valutagewinne bezwecken, die bei der Ausfuhr derjenigen Waren gemacht werden, bei denen zwischen Inlandpreis und Ausfuhrpreis eine erhebliche Spanne besteht. Daß für manche Waren infolge der Markentwertung zurzeit diese Spanne vorhanden ist, ist zutreffend. Man wird aber bei der Neubemessung der Ausfuhrabgabe mit Vorsicht zu Werke gehen müssen, um unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte nicht zu schädigen. Die Erfahrungen, die 1920 in dieser Beziehung gemacht worden sind, lassen diese Voraussicht angebracht erscheinen. Notwendig wäre ferner, daß man das Instrument der sozialen Ausfuhrabgabe möglichst beweglich gestaltet, so daß sie Aenderungen der Valuta schnell zu folgen vermag. Das würde am besten dadurch erreicht werden, daß bei der gesetzlichen Regelung der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Ermächtigung erhält, in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der fachlichen Außenhandelsstellen je nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Industriezweige, der Aenderung der Produktionskosten, den Weltmarktsverhältnissen und den Valutaschwankungen die Ausfuhrabgabe entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

Bei einer Abänderung der Freiliste ist zu beachten, daß nach Artikel 3 der Verordnung 98 der Rheinlandkommission betreffend die Aufhebung der wirtschaftlichen „Sanktionen", die derzeitige Freiliste des besetzten Gebietes noch drei Monate lang, also bis zum 31. Dezember 1921, Gültigkeit hat. Voraussetzung für eine Abänderung der Freiliste wäre also, daß eine gleiche Abänderung auch für das besetzte Gebiet durchgesetzt wird. Sonst würde das unbesetzte Gebiet Deutschlands schwer benachteiligt werden, denn es würde der Fall eintreten, daß die Firmen des besetzten Gebietes ihre Waren frei ausführen können, während die des unbesetzten Deutschland Bewilligungen einholen, Gebühren bezahlen und Ausfuhrabgaben entrichten müssen. (1503)

Die Zuständigkeit des Emser Aus- und Einfuhramts nach Aufhebung der „Sanktionen".

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat bekanntgegeben: „Da über die Auslegung des Artikels 11 der Verordnung 98 der Rheinlandkommission verschiedene Auffassungen herrschen, wird bekanntgegeben, daß das Aus- und Einfuhramt in Ems die einzig befugte Stelle zur Prüfung und Aushändigung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für den Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und außerdeutschen Ländern ist." — Nach dieser Verfügung ist klargestellt, daß die Firmen des besetzten Gebietes auch weiterhin gezwungen sind, sämtliche Aus- und Einfuhranträge, die sich auf den Warenverkehr des besetzten Gebietes mit dem gesamten Ausland beziehen, bei der Emser Dienststelle und nicht bei den fachlichen Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschand einzureichen. Das trifft also auch für den Warenverkehr aus dem besetzten über das unbesetzte Gebiet nach dem Ausland zu.

Daß Unklarheiten entstanden waren, war lediglich die Schuld der Rheinlandkommission selbst, die der Verordnung 98 nicht die notwendige klare Fassung gegeben hatte. Der Artikel 11 der Verordnung 98 vom 29. September 1921, betreffend die Aufhebung der wirtschaftlichen „Sanktionen", besagt nämlich: „Die Dienststellen zur Prüfung und Ausstellung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das besetzte Gebiet werden vorläufig aufrechterhalten, jedoch lediglich bezüglich des Warenverkehrs über die äußere Grenze des besetzten Gebietes und bis zu dem Augenblick, wo der in dem Beschluß des Oberstenen Rates vom 13. August 1921 vorgesehene interalliierte Ausschuß in Tätigkeit treten kann." Auf Grund dieser Fassung hatte die Nebenstelle einer Außenhandelsstelle in Köln durch die Presse mitgeteilt, daß sie infolge Aufhebung der „Sanktionen" ihre Tätigkeit wieder eröffnet habe, und die Handelskammer Köln hatte darauf hingewiesen, daß für den Verkehr mit den

Digitized by Google

Ländern, nach denen der Warenverkehr nicht über die deutsche Westgrenze geht, die Ausfuhrbewilligungen für das besetzte Gebiet nunmehr wieder von den fachlichen Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschland erteilt werden können. Diese Auffassung ist von der Rheinlandkommission nunmehr als unzutreffend bezeichnet worden. Bei dieser Sachlage muß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß die Zollstellen des besetzten Gebietes die Anweisung erhalten, ausfuhrverbotene Waren, die durch das unbesetzte Gebiet in das Ausland versandt werden, und für welche Bewilligungen der Emser Stelle nicht vorliegen, anzuhalten.

In gleichlautenden Artikeln mehrerer Blätter ist nach einer Zuschrift aus dem Rheinlande zum Ausdruck gebracht worden, daß die Beamten des Emser Amtes jetzt nicht mehr unter der Aufsicht und nach den Weisungen der alliierten Delegierten, sondern nach den vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung für die deutschen Außenhandelsstellen erlassenen Vorschriften über Ausfuhrpreise, Ablieferung von Ausfuhrdevisen an das Reich u. dgl. arbeiten. Das trifft nicht zu. Die Beamten des Emser Amtes müsen nach wie vor nach den Weisungen der alliierten Delegierten arbeiten, und zwar so lange, bis die neue interalliierte Kontrollstelle eingerichtet ist und ihre Befugnisse festgelegt sind. Da die Entscheidung über die Genehmigung der Aus- und Einfuhranträge nach wie vor in den Händen der interalliierten Delegierten bzw. des Wirtschaftskomitees der Rheinlandkommission in Coblenz liegt, so ist klar, daß diese Entscheidung nicht immer nach den vom Reichskommissar erlassenen Vorschriften, sondern nach den wirtschaftlichen Interessen der Alliierten erfolgt. Die Beamten des Emser Aus- und Einfuhramts sind nach wie vor gezwungen, jeden Antrag dem zuständigen Delegierten vorzulegen. Erfahrungsgemäß werden Gründe, die gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen, wie z. B. zu geringe Preisanstellung usw., von den Delegierten häufig gänzlich unberücksichtigt gelassen. Das Schiebertum im besetzten Gebiet drängt sich zurzeit mehr denn je an die Delegierten heran, um bis zur Neuregelung der Ein- und Ausfuhr für das besetzte Gebiet noch recht viele Bewilligungen zu erhalten.

Auch hinsichtlich der Zuständigkeit des Emser Aus- und Einfuhramts haben diese Artikel unrichtige Angaben enthalten. Denn sie besagten: „Es gelten jetzt nicht mehr bloß die vom Emser Amt, sondern auch die von allen übrigen deutschen Außenhandelstellen ausgestellten Ein- bzw. Ausfuhrbewilligungen." Auch das trifft nicht zu. Nach der Veröffentlichung der Rheinlandkommission vom 11. Oktober 1921 sind nicht die fachlichen Außenhandelstellen des unbesetzten Deutschland, sondern nur das Aus- und Einfuhramt in Ems auch weiterhin für die Erteilung von Aus- und Einfuhranträgen im Warenverkehr des besetzten Gebietes mit den außerdeutschen Ländern zuständig, einschließlich des Warenverkehrs vom besetzten über das unbesetzte Gebiet nach dem Ausland. (1519)

Ausfuhrpreise.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt:

Das Reichsbankdirektorium und der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung haben in Rundschreiben auf die Schäden hingewiesen, welche der deutschen Wirtschaft durch zu niedrige Festsetzung der Ausfuhrpreise entstehen. Die Stellungnahme dieser beiden Stellen ist in der Tagespresse größtenteils im Wortlaut abgedruckt worden.

Namentlich auch wegen der in beiden Aufrufen enthaltenen Ausführungen über die Antidumpingmaßnahmen des Auslandes sind diese Kundgebungen sehr beachtenswert.

Die starke Steigerung der ausländischen Wechselkurse hat die Gefahr der Verschleuderung der deutschen Ausfuhr wieder in erhöhtem Maße geschaffen. Aber dadurch ist auch gleichzeitig die Gefahr der Antidumpingbestimmungen und Abschlußbestrebungen des Auslandes wieder in den Vordergrund gerückt. Es ist unbedingt notwendig, die Auslandspreise, namentlich bei Markfakturierung daraufhin zu prüfen, ob sie nicht infolge des neuerlichen Sturzes der Mark zu niedrig geworden sind.

Das Ausland hat mehr und mehr gelernt, die aus den deutschen Valutaschwankungen entstehenden Störungen richtig zu erkennen; man wird auch in deutschen Industriekreisen die Notwendigkeit einer weitsichtigen, über die allernächsten geschäftlichen Ziele hinausgreifenden Politik begreifen, die klug auf einen Teil möglicher, auf Grund einer durch die Valutaverhältnisse überhitzten Konjunktur erzielbarer Augenblickserfolge verzichtet, um sich gemäßigte, aber dauernde, durch Abwehrmaßnahmen des Auslandes nicht gestörte Absatzmöglichkeiten zu sichern.

Die Hinweise auf die Antidumpingmaßnahmen und Zollerhöhungen des Auslandes, die sich im wesentlichen gegen das deutsche „Valutadumping" richten, sind sehr beachtenswert. Wir verweisen nur auf die Antidumpinggesetze der Vereinigten Staaten von Nordamerika, das Gesetz zum Schutze der Schlüsselindustrien in England, die Antidumpinggesetze in Japan und Argentinien; ferner auf die Erhebung von Valutazuschlägen in Spanien und die Bestrebungen auf Erhebung derartiger Zuschläge, die sich neuerdings beispielsweise in Norwegen geltend machen. Die starken Zollerhöhungen einer ganzen Reihe von Staaten richten sich in ihren Auswirkungen letzten Endes ebenfalls gegen deutsches Valutadumping.

Der Appell des Reichsbankdirektoriums und des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, daß bei der Festsetzung der Ausfuhrpreise auch diesen Bestrebungen des Auslandes Rechnung getragen werden muß, kann vom Reichsverband der Deutschen Industrie nur nachdrücklich unterstützt und unterstrichen werden. (1511)

Einholung der Ausfuhrbewilligung für den Exporteur durch den Fabrikanten.

In der „Ind.- und Handels-Ztg." findet sich folgende offiziöse Auslassung:

In letzter Zeit häufen sich in auffallender Weise die Fälle, daß Exporteure die Ausfuhrbewilligung nicht selbst bei der zuständigen Außenhandelstelle beantragen, sondern die Einholung der Bewilligung ihren Lieferanten bei der Erteilung des Auftrages vorschreiben. Dieses Verfahren verstößt gegen die Ausfuhrbestimmungen. Sollte es in größerem Umfange Platz greifen, sind die Außenhandelstellen gezwungen, in schärferer Form gegen diese, wenn auch nicht immer beabsichtigte, Umgehung der Bestimmungen vorzugehen. Der Fabrikant, dem die Einholung der Ausfuhrbewilligung als Teil des Auftrages zur Pflicht gemacht wird, kennt natürlich nur den Preis, zu dem er an den Exporteur verkauft, und setzt diesen Preis in die Bewilligung ein. Die Bewilligung ist mithin unter falschen Angaben eingeholt, denn der eingesetzte Preis ist nicht der wirkliche Ausfuhrpreis. Außerdem wird hierdurch ein Teil der sozialen Ausfuhrabgabe hinterzogen, wenn Waren exportiert werden, die abgabepflichtig sind. Ferner wird durch ein solches Verfahren die Bewilligung an eine andere Person übertragen, denn der Antragsteller nutzt sie nicht selbst aus, sondern liefert sie dem Exporteur. Die Uebertragung von Ausfuhrbewilligungen ist aber strafbar. Erst vor kurzem hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einer Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß eine unerlaubte Uebertragung von Ausfuhrbewilligungen schon dann stattfindet, wenn der Antragsteller, der nach einem Grenzgebiet liefert, dem Empfänger im nahen Ausland die Bewilligung aushändigt, damit dieser die Ware selbst mitnimmt oder über die Grenze besorgen läßt. Die an der Ausfuhr beteiligten Kreise werden daher erneut auf die Einhaltung der Bestimmungen aufmerksam gemacht. (1463)

Ausland.

Luxemburg. **Die Einfuhrfreiliste für das Kontingentsjahr 1921/22.** Die endgültige Kontingentsliste der luxemburgischen Erzeugnisse, die auf Grund des Friedensvertrages zollfrei nach Deutschland hineinzulassen sind, wird nunmehr veröffentlicht. Sie bezieht sich auf das zweite Kontingentsjahr vom 16. September 1921 bis 15. September 1922. Es gehören dazu aus dem Gebiet der chemischen Industrie die nachfolgenden Erzeugnisse, denen die Höhe des Einfuhrkontingents beigefügt ist:

7.	Thomasschlacke	172 800 t
8.	Zement, Schlackensteine	569 t
10.	Kalksteine und gebrannter Kalk, Gips . . .	30 292 t
11.	gewöhnliches Minenpulver, Brisanzsprengstoffe	40 t
12.	Teer	522 t
16.	Wachs und Wichsen	27 t

Einfuhrbewilligungen werden von den bewilligenden Stellen an Hand dieser Liste auf Grund der Ursprungserzeugnisse der luxemburgischen Handelskammern erteilt. Die Warenmengen, für die die Einfuhrkontingente erteilt sind, werden auf diese Kontingentsliste in Anrechnung gebracht. Die seit dem 16. September d. J. bis jetzt erteilten Einfuhrbewilligungen werden noch nachträglich auf die Liste verrechnet. (1416)

Tschecho-Slowakei. **Erleichterungen in der Ausfuhr.** Das Außenhandelsamt hat die Ausfuhr der wichtigsten heimischen Exporterzeugnisse und ebenso einer Reihe von Waren ausländischer Herkunft freigegeben. Die Freigabe ist am 1. Oktober d. J in Kraft getreten. Es gehören dazu: Kl. 46 chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte, und zwar: 597 alle besonders genannten Säuren; ex 599b kristallisiertes Glaubersalz; ex 599c Kaliumsulfat usw.; ex 599d

Digitized by Google

rohe oder kristallisierte Soda; ex 599e festes Wasserglas; ex 599f flüssiges Wasserglas; ex 599g Ammoniumchloroxyd; ex 599h Kalisalpeter; ex 599i kohlensaures Kalium und Natrium; ex 599k Natriumnitrit; ex 599m chromsaures Natrium, essigsaures Ammonium; ex 599n Ferrocyanid usw.; ex 600 Kalksalze usw.; 601 besonders genannte Verbindungen des Aluminiums, Eisens, Chroms, Nickels und Kobalts; 602 besonders genannte Verbindungen von Kupfer, Blei, Zinn und Zink; 603 besonders genannte Verbindungen von Schwefel, Selen, Antimon und Arsen; 604a rohes Glyzerin; 604b gereinigtes Glyzerin; 604c rohes Naphtalin; 604f weißes gereinigtes Naphtalin; 605 Karborasin; 607 Druckerschwärze; 608 Schuhwichse, Kreme und Schmiermittel für Schuhwaren; 609 Kitte; 610 Gelatine und Waren aus ihr; 611 Leim aller Art; 613 Stärke; 614 Stärkeklebestoffe usw.; 615 Preßhefe; 616 andere Hefe; 618 Seifenersatzstoffe usw.; 619 Kollodium usw.; 620 Aether; 622 chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, die anderswo nicht genannt sind. Klasse 47 Firnisse, Anstreicherwaren, Apotheker- und Parfümwaren, und zwar: 623 Oelfirnisse; 624 Lackfirnisse; 626 Ultramarin, Druckerfarben, chemische Farben; ex 627 gemischte Anilinfarben in Papiersäckchen; ex 628 Tinten; 630 adjustierte Apothekerwaren usw.; 632 alkoholische und aromatische Essenzen. Klasse 47, 633 Parfüms und kosmetische Mittel. Klasse 48 Seifen, Kerzen und Wachswaren, und zwar: 635 Talgkerzen; 636 Kerzen und Fettprodukte, die anderswo nicht genannt sind; 637 Seife; 638 Wachskerzen; 639 Wachswaren. (1393)

Neue Ausfuhrbestimmungen. Nach einem, dem „Board of Trade Journal" vom 6. Oktober 1921 zugegangenen Bericht aus Prag, ist für die nachstehend aufgeführten Chemikalien ab 1. Oktober 1921 eine Ausfuhr-Erlaubnis nicht mehr erforderlich. Die genannten Waren sind gleichfalls von der Ausfuhr-Abgabe befreit. Betroffen von der neuen Bestimmung werden:

a) aus 596—622 des Zolltarifs: Chemische Ersatzstoffe und chemische Erzeugnisse (mit gewissen Ausnahmen);
b) aus 635—638 des Zolltarifs: Kerzen, Seifen (mit gewissen Ausnahmen).

Für hier nicht aufgeführte Chemikalien ist weiterhin eine besondere Ausfuhrerlaubnis erforderlich. (1471)

Aenderung der Erläuterungen zum Zolltarif betr. Mineralwässer. Die Erläuterungen zu Tarif-Nr. 112 werden durch die nachstehenden Erläuterungen ersetzt: 1. (1) Zu den Mineralwässern gehören sowohl natürliche als auch künstliche Wässer, wie z. B. Sodawasser, Wiesbadener Wasser als Gichtheilmittel und dergleichen. Der Umstand, daß manche Mineralwässer zu Medizin empfohlen werden, hat keinen Einfluß auf die Verzollung nach Nr. 112 und ist kein Grund für die Einfuhrbeschränkung. (2) Ozonwasser Nr. 630. — 2. (1) Natürliche und künstliche Mineralwässer einschließlich der namentlichen Heil- und Bitterwässer unterliegen der allgemeinen Getränkesteuer von 8 Hellern für 1 Liter. Der gleichen Steuer im Ausmaße von 12 Hellern für 1 Liter unterliegen auch Limonaden. Limonaden sind die durch Mischung von Obstsyrupen mit Wasser oder von rohen Obstsäften mit Wasser und Zucker bereiteten Getränke. Künstliche Limonaden sind Zubereitungen von Kunstsyrupen oder Zuckerlösungen mit einem Zusatz (Essenzen, organische Säuren, Farbstoffe). Brauselimonaden sind Limonaden, die unter Druck mit Kohlensäure gesättigt sind. In diesem Rahmen sind als Limonaden die unter dieser Bezeichnung in Verkehr gebrachten Erzeugnisse aus Obstsäften von mehr als zwei Drittel Verdünnung oder ihre künstlichen Surrogate anzusehen; Säfte von geringerer Verdünnung sind hinsichtlich der Versteuerung unter die Trauben- oder Obstsäfte einzureihen (siehe die 6. Erläuterung zu Tarif-Nr. 109). — (2) Steuerpflichtig ist der Importeur; von der Steuer ist eine Menge bis 1,5 Liter, welche von Reisenden zum eigenen Gebrauche mitgeführt wird, befreit. — (3) Die Steuer von Mineral-(Soda-)wasser und Limonaden wird gleichzeitig mit dem Zolle vor Abfertigung der Sendung im amtlichen Zollverfahren in den freien Verkehr eingehoben. Bei schriftlicher Erklärung der Sendung ist in der Erklärung der Name und Wohnort des Steuerpflichtigen sowie die Menge des Wassers anzuführen. Bei mündlicher Erklärung oder Abfertigung nach dem Zollbefund sind diese Angaben im Zollbefund in der Quittung anzugeben. (1462)

Schweiz. **Einfuhrbeschränkungen für Explosivstoffe.** Wie das „Board of Trade Journal" vom 6. Oktober 1921 mitteilt, ist durch eine Verfügung vom 16. September 1921 bestimmt worden, daß für die Einfuhr von Explosivstoffen (Tarif Nr. 1083) eine besondere Einfuhr-Erlaubnis erforderlich ist. (1472)

Der neue Zolltarif. Der schweizerische Nationalrat setzte am Donnerstag die Debatte über den neuen Zolltarif fort. Bundespräsident Schultheß erklärte, die Aussprache beweise, daß die Regierung richtig vorgegangen sei. Der Tarif sei kein Instrument des Klassenkampfes, wie behauptet wurde, sondern ein Instrument zur Aufrechterhaltung der nationalen Wirtschaft. In der Hauptabstimmung wurde mit 104 gegen 58 Stimmen bei 12 Enthaltungen der Antrag der Kommissionsmehrheit, welcher den in Kraft gesetzten Gebrauchstarif bewilligt, mit einem Zusatzantrag des Vorsitzenden der katholischen Fraktion angenommen, wonach bei Aufstellung des neuen Tarifes neuerdings zu prüfen ist, in welcher Weise nach der Tragkraft der verschiedenen Wirtschaftsgruppen der Ausgleich berechtigter Interessen gesichert werden könne. (1498)

Polen. **Ausfuhrzölle auf Petroleum und Petroleum-Erzeugnisse.** Nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" vom 6. Oktober 1921 werden auf Grund eines polnischen Gesetzes vom 7. Juli 1921 auf alle Waren, die aus Polen ausgeführt werden, keine Ausfuhrabgaben mehr erhoben. Nur Petroleum und Petroleum-Erzeugnisse unterliegen weiterhin dieser Abgabe. Die dabei in Frage kommenden Zollsätze stellen sich wie folgt:

	pro Kilo
Petroleum	5,40 Mk.
Benzin (Petrol), leicht	9,80 „
„ „ mittel	8,90 „
„ „ schwer	7,10 „
Paraffin, Wachs und Kerzen	10,00 „
Gasöl	4,80 „
Petroleum-Rückstände	3,00 „
Asphalt	2,00 „ (1474)

Estland. **Die Ausnahmetarife für Transitwaren.** Die estnischen Ausnahmetarife für Transitwaren sollten ihre Gültigkeit ursprünglich nur bis zum 1. Oktober d. J. behalten. Neuerdings ist diese Frist bis zum 1. April 1922 verlängert worden. — Im September d. J. sind über Estland 2836 Waggons mit Transitwaren nach Rußland gegangen. Es bedeutet diese Zahl das dreifache des Eisenbahntransitverkehrs während des Monats August. Im September sind allein 1565 Eisenbahnwaggons mit Getreide nach Rußland gegangen. (1504)

Lettland. **Verzollung von Erdölprodukten.** Zum Eingangszoll auf Naphtha läßt das lettländische Zolldepartement den Blättern nachstehende Erklärung zugehen: Im Zusammenhang mit der Verfügung des Zolldepartements über den Zuschlag von 15 v. H. Tara zu Naphtha und Naphthaprodukten, die in Tankschiffen oder Zisternenwaggons eingeführt werden, sind in den Blättern Auslassungen erschienen, die entweder absichtlich oder aus Unwissenheit außer acht lassen, daß Waren nach dem Bruttogewicht, d. h. mit der unmittelbaren Verpackung, zu verzollen sind. Naphthaprodukte, die in Fässern eingeführt werden, werden nach dem Bruttogewicht (Ware plus Tara) verzollt. Es liegt keine gesetzliche Veranlassung vor, von dieser Regel Ausnahmen zu machen. Während ein Importeur Petroleum mit dem Gebinde verzollt, müßte der andere nur das reine Petroleum verzollen. (1494)

Türkei. **Neue Zollvorschriften.** Durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. 9. 1921 veröffentlicht im „Journal officiel" in Konstantinopel am 13. 9., wird bestimmt, daß bis zur Wiederherstellung des Friedenszustandes für alle Waren, die in das türkische Zollgebiet eingeführt werden, ein Zoll in Höhe von 11 v. H. des Wertes entrichtet werden muß (Artikel 1). Nach Artikel 2 soll der Wert der eingeführten Waren durch eine besondere Kommission, die zur Hälfte aus Beamten des Finanzministeriums und zur Hälfte aus Kaufleuten bestehen wird, festgesetzt werden. Von diesem Werte sollen dann die 11 v. H. Zoll erhoben werden. Die so festgesetzten Zollsätze gelten jedes Mal für sechs Monate; falls in diesem Zeitraum Preisschwankungen von mindestens 20 v. H. eintreten, wird eine dementsprechende Neufestsetzung erfolgen. In allen anderen Fällen bleiben die einmal festgesetzten Sätze auch über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus weiter gültig. Der Wert derjenigen Waren, die in dem auf Grund der Bestimmungen des Artikels 2 aufgestellten Tarif nicht enthalten sind, wird von der Verwaltung der indirekten Steuern festgesetzt. In Streitfällen kann der einführende Kaufmann die Entscheidung der obenerwähnten Kommission anrufen, deren Beschlüsse endgültig sind. Artikel 4 setzt fest, daß die zurzeit geltenden besonderen Bestimmungen über Einfuhrverbote und sonstige Ausnahmen in Kraft bleiben. Diejenigen Zollbestimmungen jedoch, die in Widerspruch zu

Digitized by Google

dieser neuen Verordnung stehen, werden für ungültig erklärt. Bis zur Festlegung der Höhe des Zolles gemäß Artikel 2 der neuen Verordnung wird der Zoll noch in der bisherigen Weise erhoben. Die vor der Veröffentlichung des Dekrets eingeführten, sowie diejenigen Waren, die bereits bestellt sind und innerhalb 30 Tagen nach Veröffentlichung des Dekrets abgesandt werden, werden in jedem Falle noch nach dem bisherigen Verfahren verzollt. Der Gesetzentwurf ist mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. Mit seiner Durchführung ist der Finanzminister beauftragt. (1495)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachfolgende tarifliche Vereinbarung für allgemein verbindlich zu erklären:

Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der Verbandmittelhersteller Groß-Berlins; Deutscher Transportarbeiterverband, Bezirk Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 12. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Neue Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 30. 10. 21.

II. Vom Reichsarbeitsministerium ist folgende tarifliche Vereinbarung für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion I, Berlin; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Bezirksgruppe Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 4. 5. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte im Sinne des § 1 des Tarifvertrages in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin und der Ortschaften Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau und Teltow. (1514)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Neuer Lieferungsabschluß für Kali mit Amerika.

Nach Rückkehr des Generaldirektors Forthmann vom Kalisyndikat aus Amerika wird von zuständiger Seite über das Ergebnis der Reise folgendes mitgeteilt: Der zwischen dem Kalisyndikat und den amerikanischen Kaliinteressenten zum Abschluß gebrachte neue Lieferungsvertrag betrifft im ganzen etwa die Lieferung von 30 000 t Reinkali. Die zu liefernde Menge ist verhältnismäßig gering, weil die vorhandenen Bestände an Kalisalzen in Amerika noch reichlich groß sind. Infolge der Absatzschwierigkeiten für Agrarprodukte ist der Konsum in Amerika sehr gering. Die Baumwollpflanzer hatten beispielsweise in Anbetracht der lange Zeit hindurch sehr niedrig gehaltenen Baumwollpreise kein Interesse an einer intensiven Bearbeitung des Bodens mit Düngemitteln. — Da jedoch neuerdings infolge des schlechten Ausfalls der amerikanischen Baumwollernte die Preise eine starke Aufbesserung erfahren haben, besteht die Möglichkeit, daß auch die Baumwollpflanzer der künstlichen Düngung wieder größeres Interesse entgegenbringen. — Abgesehen von dem geschäftlichen Erfolg der Reise ist die Wiederanknüpfung der Beziehungen zwischen dem Kalisyndikat und Amerika mit Freude zu begrüßen. (1488)

Ausland.

Frankreich. **Die Frage der künstlichen Ammoniakgewinnung.** Bekanntlich war in Frankreich eine Kommission, die sogenannte Kommission Schloesing, eingesetzt worden, die die Prüfung und Bewertung der beiden für die Gewinnung von künstlichem Stickstoff in Frage kommenden Verfahren, des deutschen Haber-Verfahrens und des französischen Claude-Verfahrens, zur Aufgabe hatte. Der seit längerer Zeit erwartete Bericht dieser Kommission ist nun dem Ministerium übergeben worden. Der Bericht wird aber auf besonderen Wunsch der Kommission als streng vertraulich behandelt und sogar das Parlament wird hiervon wahrscheinlich keine Kenntnis erlangen. Nur die Fachkommissionen sollen von dem Ergebnis der Enquete unterrichtet werden.

Aus der Tatsache, daß die Compagnie Nationale de l'Azote ihre Auflösung ins Auge faßt, läßt sich jedoch schließen, daß man sich zur Annahme des Verfahrens von Georges Claude entschlossen hat. Die Compagnie Nationale war nämlich am 8. 11. 1920 unter der Voraussetzung gegründet worden, daß sie ein Jahr nach ihrer Gründung in Besitz der Lizenzen der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik treten würde, und zwar nach erfolgtem Erwerb dieser Lizenzen durch den französischen Minister und der gesetzlichen Genehmigung der Abtretung an die genannte Gesellschaft. Das französische Verfahren von Georges Claude wird durch die Société Chimique de la Grande Paroisse angewandt, die sehr lebhaft dafür Propaganda macht und die angebliche Ueberlegenheit desselben über das Haberverfahren preist. Die Grande Paroisse erkennt allerdings ebenfalls an, daß die deutsche Konkurrenz nicht als quantité négligeable behandelt werden kann, hält jedoch die Anlage kleiner Fabriken, die sich auf verschiedene Provinzen verteilen, für zweckmäßiger, als die Schaffung großer Produktionskomplexe, da in diesem Fall die Nebenprodukte der Koksöfen verwandt werden können, die einmal einen geringeren Gestehungspreis und im weiteren eine leichtere Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes gestatten sollen. Die Grande Paroisse richtet sich bereits auf die industrielle Verwertung ihrer Patente ein und hat mit verschiedenen Erz- und Hüttenunternehmungen Verhandlungen eingeleitet, in deren Nachbarschaft sie ihre Fabriken errichten will. Erwähnt sei noch, daß durch die Entdeckung des Verfahrens zur Ausscheidung von Wasserstoff aus dem Gas der Koksöfen, das Interesse der italienischen Gesellschaft Nitrammonia an dem Abkommen, wonach sie sich billige elektrische Kraft zur Gewinnung von Wasserstoff aus dem Wasser auf elektrolytischem Wege sichert, sich beträchtlich verringert hat.

Die Compagnie Nationale d Azote, deren Auflösung nunmehr beschlossen ist, soll erklärt haben, daß selbst bei Annahme des Haber-Verfahrens durch die Kommission die Schaffung eines großen Werkes, wie es in der ehemaligen Pulverfabrik von Toulouse vorgesehen war, nicht einen rationellen Betrieb gestattet haben würde. Angesichts der Massenherstellung von künstlichem Ammoniak zu niedrigen Preisen in Deutschland hätte das Unternehmen ohne bedeutendere Subventionen durch den Staat nicht lebensfähig erhalten werden können. (1418)

Schweiz. **Liquidation einer chemischen Fabrik.** Die Generalversammlung der Chemischen Gesellschaft in Bern, die für 1920/21 mit einem Verlustsaldo von 412 000 Fr. abgeschlossen hat, beschloß, das Aktienkapital von 800 000 auf 400 000 Fr. herabzusetzen und die Gesellschaft zu liquidieren. (1362)

Polen. **Die Salzgewinnung.** Die Direktion der polnischen Staatsbergwerke gibt bekannt, daß die gegenwärtige Salzgewinnung in Polen um 60 v. H. höher sei, als in der Zeit vor dem Kriege. Sobald daher die Bedürfnisse der polnischen Bevölkerung befriedigt seien, werde eine bedeutende Salzmenge ausgeführt werden können. (1290)

Jugoslawien. **Begründung einer chemischen Fabrik.** Durch die Firma J. Michael & Co., Gesellsch. m. b. H., Wien, wurde vor kurzem unter Beteiligung der jugoslawischen Bank A.-G., Esseg, die **Jugoslawische Chemische Industrie A.-G.** in Brod a. d. S., mit einem Aktienkapital von 2 Mill. jugosl. Kronen gegründet. Die neue Gesellschaft wird sich mit der Erzeugung von Erdfarben und einer ganzen Reihe von chemischen Massenartikeln beschäftigen. Der Betrieb wurde bereits aufgenommen. (1292)

Kein Moratorium. In der Presse ist mitgeteilt worden, daß Jugoslawien ein Moratorium für Zahlungen an das Ausland für ein Jahr erlassen hat. Diese Nachricht wird jetzt bereits von jugoslawischen Blättern dementiert. Die Nachricht beruht vielmehr auf einem Mißverstehen der neuen jugoslawischen Devisenordnung, wonach der Verkauf von Devisen nur durch die jugoslawische National-Bank und die dazu bestimmten Banken auf der Börse oder im direkten Verkehr erfolgen kann, der Verkauf durch Privatpersonen dagegen nach dem Gesetz über die Teuerung verboten wird. (1429)

China. **Die deutsche Farbeneinfuhr.** Das Nachrichtenblatt der Suez-Gesellschaft macht, wie aus Paris gemeldet wird, darauf aufmerksam, daß die Ausfuhr deutscher Anilinfarben nach China im Laufe des Jahres 1920 von Monat zu Monat stark gewachsen ist. Nach der Zeitung der Handelskammervereinigung von China und Hongkong führte Deutschland in China im Januar 1920 für 24 250 Haikuan Taels, im Juni 1920 für 417 116, im ganzen Jahr 1920 für 2 168 377 Haikuan Taels ein. (1388)

Digitized by Google

LITERATUR

Die Organisationen der deutschen Landwirtschaft. Von Dr. sc. pol. Walther von Altrock. Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin. 188 S.

Der Direktor des Verbandes der Preußischen Landwirtschaftskammern, Oekonomierat Dr. von Altrock, hat in Gemeinschaft mit Dr. Franz Mendelson, Hauptgeschäftsführer der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, und Dr. Kurt Schleising, ständiger wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim Verbande der Preußischen Landwirtschaftskammern, in der Elsner'schen Betriebsbücherei als 14. Band ein Werk über die Organisationen der deutschen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Fischerei und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe herausgegeben, das berufen ist, eine seit langen Jahren in der Literatur über unsere wirtschaftlichen Verbände bestehende Lücke auszufüllen. Für die deutsche Landwirtschaft fehlte es an einer erschöpfenden Darstellung ihrer Organisationen gänzlich. Es ist daher für alle Kreise, die mit der Landwirtschaft in berufliche Berührung kommen, eine wesentliche Erleichterung, jetzt in dem Altrock'schen Werk eine auf den neuesten Quellen beruhende Zusammenstellung der wirtschaftlichen Organisationen zur Hand zu haben. Um Unterlagen für die vielfach erörterte Neuregelung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die gemäß Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehenen Bezirkswirtschaftsräte und den Reichswirtschaftsrat zu beschaffen, hatte das Preußische Landes-Oekonomie-Kollegium im Jahre 1919 umfassendes Material über die Organisation, die Einrichtungen und die Tätigkeit der in großer Zahl bestehenden Vertretungen der Landwirtschaft gesammelt. Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist der Auflösung verfallen; aber das Material hat in dem Altrock'schen Werk Verwendung gefunden. Die Arbeit gliedert sich in zehn Hauptabschnitte, von denen der erste die gesetzmäßigen Vertretungen, der zweite die freien wirtschaftspolitischen Vereinigungen umfaßt. Den Inhalt des dritten Teiles bilden die genossenschaftlichen Organisationen, während der vierte den Vereinigungen gewidmet ist, deren Betätigung vornehmlich der Gestaltung der Arbeits- und Arbeiterverhältnisse sowie der Wahrnehmung von Standesinteressen gilt. Als fünfter und sechster Teil schließen sich die Abschnitte über die Organisationen mit Wohlfahrtsbestrebungen und die der Landfrauen an. An siebenter und achter Stelle folgen die Beschreibungen der freien Vereinigungen mit größerer territorialer Ausdehnung, die ihre Aufgabe in der Förderung der Technik suchen; sie gliedern sich in solche mit umfassenden Zielen, solche zur Förderung des Ackerbaues, der Pflanzenzüchter und der Tierzucht sowie der landwirtschaftlichen Nebengewerbe. Den Schluß bilden selbständige Abschnitte über Gartenbau und Forstwirtschaft. Wenn sich auch die gesamte Organisation der Landwirtschaft noch im Fluß befindet, so ist doch in dem vorliegenden Werk auf Grund von Angaben aus den beteiligten Kreisen eine Gesamtdarstellung der Organisation gegeben, wie sie in ähnlicher Vollständigkeit gegenwärtig kein anderer Zweig unseres Wirtschaftslebens zur Verfügung hat. (1513)

Zollhandbuch für Polen und Danzig.

Im Auftrage der Handelskammer zu Danzig hat ihr Syndikus Dr. Bruno Heinemann ein Zollhandbuch für Polen und Danzig herausgegeben, das als ein wertvoller Ratgeber über alle Zoll-, Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu betrachten ist. Das Werk ist erschienen im Verlage A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig. Preis 80 Mk. (1501)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Lage auf dem französischen Chemikalienmarkt. Der französische Chemikalienmarkt hat in der letzten Zeit eine beachtenswerte Wiederbelebung verzeichnen können. Die Aufträge sind wieder zahlreicher und nehmen größeren Umfang an, so daß die Produktion besonders von Säuren wieder gesteigert werden konnte. Allerdings ist an den Wiedereintritt in normale Verhältnisse noch lange nicht zu denken, immerhin hat aber die Besserung den Industriellen und Händlern wieder einigen Mut gebracht. Der Düngemittelmarkt hat sich schnell gefestigt, und die Nachfrage ist zurzeit stärker als die Produktion, soweit Ammoniumsulfat, Superphosphat und Thomasmehl in Frage kommt. Die Knappheit in diesen Artikeln hat sogar zu einer stärkeren Preissteigerung geführt, die von Woche zu Woche zunimmt.

Die Säurepreise sind annähernd unverändert, allein Chlorwasserstoffsäure zog leicht im Preise an, was auf die Erhöhung des Zuschlags-Koeffizienten für die Einfuhr nach Frankreich zurückzuführen ist. Vor Einführung dieser Zollerhöhung schlug die belgische, deutsche und englische Konkurrenz die einheimische Erzeugung trotz der hohen Transportspesen aus dem Felde, das gleiche galt für flüssigen Chlor und dessen Derivate, die Bleichmittel.

Die Preise für Sodasalze sind ebenfalls unverändert. Auch in diesem Artikel ist durch Anwendung höherer Zollsätze die Einfuhr erschwert worden, insbesondere für Natriumsulfat, Chromate, Natriumbichromate und Kali. Man verschließt sich jedoch in Frankreich nicht der Erkenntnis, daß diese hohen Schutzzölle, die ein Zeichen der Unfähigkeit der eigenen Industrie sind, nur provisorischen Charakter haben können und stellt hierbei die Forderung, daß die französische chemische Industrie ihre Produktionsmittel derart vervollkommnen müsse, daß sie auch mit fremden Erzeugnissen frei konkurrieren kann. (1419)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 10.	10. 10.	Aktien	17. 10.	10. 40.
A. G. f. Anilinfabr. .	600,—	570,—	Harkort Bergw. . .	875,—	810,—
Bad. Anilin	600,—	565,—	Höchster Farbw. . .	591,—	560,—
Byk-Guldenw. . . .	550,—	770,—	C. A. F. Kahlbaum .	1140,—	940,—
Chem. F. Buckau . .	725,—	775,—	Köln-Rottweil . . .	845,—	760,—
„ Griesheim . .	630,—	582,—	Leopoldshall	1500,—	1220,—
„ Grünau . . .	920,—	800,—	Linde's Eismasch. .	715,—	620,—
„ v. Heyden .	890,—	821,—	Nitritfabrik	785,—	750,—
„ Milch & Co. .	805,—	710,—	Oberschl. Koksw. .	970,—	870,—
„ Weiler . . .	600,—	470,—	Rasquin, Farbw. . .	—	950,—
„ Gelsenk. . .	2095,—	2000,—	Rh. W. Sprengst. . .	650,—	605,—
„ W. Albert . .	1249,75	1250,—	J. D. Riedel	811,—	—
„ Concordia .	1375,—	1299,—	Rütgerswerke . . .	700,—	700,—
Dynamit Nobel . . .	700,—	620,—	Schering, Chem. . .	1200,—	980,—
Egestorff. Salzw. . .	810,—	798,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	600,—	570,—	Straßfurter Chem. .	1200,—	1000,—
Fahlberg List	760,—	695,—	Thür. Bleiweißf. . .	—	950,—
Gerbst. Renner . . .	830,—	700,—	Union Chem. Fabr. .	800,—	690,—
Th. Goldschmidt . .	1199,75	1110,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1575,—	1500,—
Harb. Wiener G. . .	1195,—	1000,—	„ Glanzstoff F. .	2600,—	2300,—

Devisen	13 10.	14. 10.	15. 10.	17. 10	18. 10.	19. 10.
Holland	4850,—	4640,—	4950,—	5900,—	6525,—	5875,—
Schweden	3260,—	3200,—	3415,—	4025,—	4375,—	3980,—
Italien	537,50	545,—	595,—	750,—	725,—	660,—
England	551,—	538,50	577,—	705,—	745,—	670,—
New York . . .	141,50	139,87½	149,75	181,—	181,—	171,75
Frankreich . .	1006,50	1030,—	1085,—	1350,—	1325,—	1210,—
Schweiz	2600,—	2680,—	2880,—	3600,—	3500,—	3100,—
Spanien	1875,—	1885,—	1980,—	2520,—	2425,—	2125,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	19. 10.	12 10.
Elektrolytkupfer	5348	3783
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4150—1200	3200—3250
Originalhüttenweichblei	1600—1650	1175—1250
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1825—1850	1300—1400
Zink, umgeschmolzen	1475—5500	1000—1050
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	6800—7100	4950—5050
do. in Walz- oder Drahtbarren	7000—7300	5150—5250
Bancazinn	10800—11000	7800—8100
Straitszinn	10800—11000	7800—8100
Australzinn	10800—11000	7800—8100
Hüttenzinn, 99 pCt.	10400—10500	7600—7800
Reinnickel	9000—9500	6500—6600
Antimon-Regulus	1700—1750	1225—1275
Silber in Barren (1 kg)	3175—3225	2600—2700

(1536)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Am 28. September ist das stellvertretende Vorstandsmitglied der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik, Herr **Max Isler**, nach einer Operation unerwartet verschieden. (1499)

Geschäftliches.

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall. Der Aufsichtsrat beschloß, eine Dividende von 15 (i. V. 15) Proz. auf die Stamm- und Prior.-Aktien, außerdem einen Bonus von 10 Proz. (auf 300-Mk.-Aktie 30 Mk., auf 600-Mk.-Aktie 60 Mk.) auf beide Aktienkategorien vorzuschlagen. Ferner soll das Aktienkapital um 11 300 400 Mk. verdoppelt werden. Es wird weiter beantragt, die Rechte der Gründer abzulösen. (1522)

Chemische Fabrik Eiselstedt A.-G. in Hamburg. Zum Vorsitzenden des Aufsichtrates wurde Rechtsanwalt Viktor, Berlin, neugewählt. Direktor Rosenbaum ist auf seinen Wunsch

Digitized by Google

aus dem Vorstand ausgetreten. Direktor Gedtke von der Chemischen Fabrik Billwärder A.-G. ist zum alleinigen Vorstandsmitglied der Chemischen Fabrik Eiselstedt gewählt worden. (1523)

Die **Farbenfabrik Berger & Wirth**, Leipzig, hat Herrn Dr. Thoma Prokura erteilt. (1500)

Die Firma **Gebr. Paul, Fabrik chemischer Artikel** in Chemnitz wurde mit 1,5 Mill. Mark in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. (1524)

Vereinigte Chemische Werke Aktien-Gesellschaft in Charlottenburg. Nach den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung gelangt für 1920-21 eine Dividende von 32 Proz. sofort zur Auszahlung. In den Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Geh. Justizrat Maximilian Kempner und Dr. B. Jaffé wiedergewählt und neugewählt Bankier Staatsrat Winterfeldt, Exzellenz (Bernheim, Beer & Co.). In der Versammlung war ein Kapital von 3 672 000 M. vertreten. (1496)

Unter Mitwirkung der Darmstädter Bank (Köln) wurde die Firma **Hipp G. m. b. H., chemische Fabriken und Farbwerke in Zündorf**, in eine A.-G. mit 8 Mill. Mk. Kapital umgewandelt. (1431)

Chem. Fabrik Dr. Brand & Co., Hamburg. Die abgehaltene Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 1,5 auf 3 Mill. Mk. Die neuen Aktien werden von einem Konsortium zu 120 Proz. übernommen mit der Verpflichtung, sie den Aktionären im Verhältnis von 3 : 2 anzubieten. Die Kapitalserhöhung dient zum Ankauf von Grundstücken zwecks Erweiterung des Unternehmens. (1430)

Metallpapier-, Bronzefarben und Blattmetallwerke Akt.-Ges. in München. Die Gesellschaft erhöht ihr Stammkapital um 4 auf 8 Mill. Mark durch Ausgabe von 4000 Inhaber-Aktien à 1000 Mark mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1921. Sodann wird der Aufsichtsrat ermächtigt, im Bedarfsfalle das Kapital bis spätestens 31. März 1922 um höchstens weitere 4 Millionen Mark unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die Kapitalserhöhung soll zur Durchführung schwebender Beteiligungen an anderen Werken dienen. (1486)

Aus dem Handelsregister.

(10. Oktober bis 15. Oktober 1921.)

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Niederrheinische Gesellsch. für chem.-techn. Produkte m. b. H., Düsseldorf (20).

Hannoversche Oelhandels-Gesellschaft Albert Müller & Co., Hannover.

Mitteldeutsche Lack- und Farben-Industrie Hugo Pfister, Saalfeld.

Oberpfälzisches Farbwerk, Dr. Steinau & Meier, Erbendorf, Sitz Plärnmühle.

Joseph Stern, Chemikalienhandlung, Fulda.

Spieß & Ey, chem. Fabrik G. m. b. H., Witzenhausen (100).

Heidingsfelder Lackfabrik H. Brauer & Co., Heidingsfeld.

Chemische Produkte und Gummifabrik A.-G., Berlin (3000).

Chemische Fabrik Schwerin i. M., Inhaber Hans Alms, Schwerin i. M.

Gesellsch. zur Herstellung chem. Erzeugnisse m. b. H., Wiesbaden (50).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Oberschlesisches Farbwerk, Gesellsch. m. b. H., Kattowitz, Sitz von Kattowitz nach Idaweiche verlegt.

Müller & Oertel, Fabrik chem. Erzeugnisse, G. m. b. H., Neuenahr, jetzt Ahrweiler Farben- und chem. Fabrik, G. m. b. H., vorm. Müller & Oertel, Neuenahr.

Chemische Fabrik Werder, Seeger & Grefe, Werder (Havel), jetzt: Fabrik chem. Erzeugnisse Heino Grefe, Berlin.

Chem. Fabrik „Unkel" G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellsch., Hamm, in Liquidation. (1528)

Versammlungskalender.

29. Okt.: Staßfurter Chem. Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg, A.-G., Staßfurt, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin C. 2, An der Stechbahn 3-4.

29. Okt.: Chem. Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer der Niedersächsischen Bank, Filiale der Dresdner Bank, Bückeburg, Bahnhofstraße. (1529)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Hauptversammlung.

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins findet am **25. und 26. November** in Berlin, und zwar in den Räumen des Vereins Deutscher Ingenieure, NW. 7, Sommerstr. 4 a, statt.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der Geschäftsführende Vorsitzende.
Dr. Frank. (1530)

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide, Berlin.**

1. Der Ausschuß der Außenhandelstelle Chemie hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1921 einstimmig beschlossen, daß vom 15. Oktober 1921 ab Ausfuhrbewilligungen nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden dürfen:

a) nach hochvalutarischen Ländern muß grundsätzlich in Auslandswährung fakturiert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist der Reichsbevollmächtigte befugt, eine Abweichung von dieser Vorschrift zuzulassen.

b) Der Exporteur übernimmt die Verpflichtung, die gesamten Exportdevisen aus hochvalutarischen Ländern, soweit sie nicht für den eigenen Bedarf des Exporteurs benötigt werden, an die Reichsbank abzuführen und dieser auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

c) Für sämtliche Waren, bei denen eine wesentliche Differenz zwischen In- und Auslandspreis besteht, muß die Lieferwerksbescheinigung eingeführt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist der Reichsbevollmächtigte befugt, eine Abweichung von dieser Vorschrift zuzulassen.

Ein ausführlicher Bericht wird folgen.

2. Der Unterausschuß „Zündwaren" erklärte sich in seiner ersten ordentlichen Sitzung für alle im Zündwarensteuergesetz benannten Zündwaren, sowie für Halbfabrikate (Schachteln und Holzdraht) zuständig. Für die Ein- und Ausfuhr wurden folgende Richtlinien vorbehaltlich der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums aufgestellt:

a) Die Einfuhr von Zündhölzern wird im allgemeinen nicht zugelassen. Die Halbfabrikate dürfen eingeführt werden.

b) Die Ausfuhr von Zündhölzern wird mit Rücksicht auf den augenblicklichen Inlandsbedarf zurzeit nicht gestattet. Für Mustersendungen von Fabrikanten können Ausnahmen bis zu ⅛ des Ueberschusses der Erzeugung über den Inlandsbedarf, jedoch nicht über eine bestimmte Gesamtmenge gemacht werden. Für die Preisberechnung wird Auslandswährung vorgeschrieben.

Kofferzündhölzer dürfen ohne Anrechnung auf das Kontingent bei Berechnung in Auslandswährung zu festgesetzten Mindestpreisen hinausgelasesn werden. Westentaschenzündhölzer und Pappzündhölzer dürfen ebenfalls und ohne besonderen Mindestpreis, doch möglichst in Auslandswährung ausgeführt werden.

c) Die Ausfuhr von Halbfabrikaten (Schachteln und Holzdraht) ist grundsätzlich verboten.

In den Nebenausschuß Sprengstoffe, Pulver, Zündwaren (Mc) werden von den Arbeitgebern Herr Gen.-Dir. Kühn, Cassel, und als dessen Stellvertreter Herr Max Hoffmann, Gernrode a. Harz, von den Arbeitnehmern Herr C. Bruns, Berlin, als dessen Stellvertreter Herr Bernhard Lins, Berlin, entsandt.

3. Der Unterausschuß „Asphalte und Asphaltprodukte" setzte Mindestpreise fest; für die Ausfuhr nach hochvalutarischen Ländern in Auslandswährung. (1506)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Verantwortl. f. d. redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W., Sigismundstr. 3. / Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. / Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIB

44. Jahrgang | BERLIN, 31. OKTOBER 1921 | Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das Wirtschaftsabkommen mit Lettland, seine Bedeutung für die chemische Industrie.

Am 15. Juli 1920 wurde zwischen Deutschland und Lettland ein vorläufiges Abkommen über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen beiden Ländern geschlossen, das von den gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten ratifiziert worden ist. Es ist lediglich ein Rahmenvertrag, der aber bereits die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung im Handelsverkehr, sowie für industrielle Unternehmungen und für die Schiffahrt sicherstellt. Die Regelung der wirtschaftlichen, finanziellen und Verkehrsfragen blieb späteren Vereinbarungen vorbehalten, die durch Kommissionsberatungen vorbereitet werden sollen. Diese Beratungen haben im Laufe des letzten Sommers stattgefunden; sie endeten mit dem Abschluß eines Vertragsentwurfes am 31. August d. J., zu dem zunächst noch die Regierungen beider Länder Stellung zu nehmen haben.

Ueber den Inhalt des Abkommens hat das deutsche Auswärtige Amt in Aufrechterhaltung der aus der Vorkriegszeit übernommenen Praxis der Geheimniskrämerei, Stillschweigen bewahrt. Auf einer Vereinbarung mit dem Vertragskontrahenten scheint dies nicht zu beruhen, denn der lettische Unterstaatssekretär Albat hat kein Bedenken getragen, sich über den Inhalt des Vertragsentwurfs öffentlich auszusprechen. Hierdurch sind wir über das Abkommen im wesentlichen unterrichtet, noch bevor man von deutscher Seite den Schleier des Geheimnisses zu lüften für gut befinden wird.

Der für unsere Industrie wichtigste Abschnitt des Vertrages betrifft den von Deutschland an Lettland zu gewährenden Warenkredit, den die Reichsregierung bereits in dem Rahmenabkommen vom vorigen Jahre grundsätzlich zugesichert hatte, obwohl das Reich selbst dabei nicht die Rolle des Kreditgebers übernimmt. Die Regierung will aber die Schaffung einer Kreditorganisation in die Hand nehmen und die für die Warenlieferungen auf Kredit in Betracht kommenden deutschen Industriezweige veranlassen, zu den vereinbarten Bedingungen die Lieferungen zu übernehmen. Verhandlungen hierüber haben bisher nicht stattgefunden, und hierin dürfte die Ursache für die einstweilige Geheimhaltung des Abkommens liegen.

Der Warenkredit soll bis zu 500 Mill. Mk. gewährt werden, wobei der lettische Staat die Garantie für die Bezahlung der Lieferungen übernehmen will. Eine Barzahlung kommt nur in Höhe von 10 Proz. in Betracht; die übrigen 90 Proz. des Fakturenbetrages sollen kreditiert werden, und zwar bei größeren Objekten bis zu 10 Jahren, bei einem Zinssatz, der 1 Proz. über dem Reichsbankdiskont liegt. Für die Einhaltung der Lieferungsfristen und die Qualität der Waren will die Reichsregierung die Garantie übernehmen. Wie sich unsere industriellen Kreise zu dieser Staatsaufsicht stellen werden, bleibt abzuwarten.

Lettland braucht Kredit für den Wiederaufbau seiner Wirtschaft. Daß dieser Kreditbedarf ein dringender ist, beweist die Bereitwilligkeit der lettischen Regierung zum Abschluß des sogenannten Fortington-Vertrages, der allerdings im letzten Augenblick nicht zustande kam. Dieser Vertrag, der einem englischen Finanzkonsortium als Gegenleistung für Kreditgewährung außerordentlich wertvolle wirtschaftliche Rechte eingeräumt und in der Verfügung über die Rohstoffe des Landes geradezu ein unbeschränktes Monopol verliehen hätte, ist in Deutschland kaum bekannt geworden. Kürzlich hat der Referent für die Randstaaten im Reichswirtschaftsministerium, H. F. Crohn-Wolfgang, in dem von Prof. Harms-Kiel herausgegebenen Weltwirtschaftlichen Archiv (17. Band, Heft 1) eine Studie über die Randstaatenpolitik veröffentlicht und darin eine Darstellung der Einzelheiten des Vertrages gegeben, die in dem jetzigen Augenblick, wo Deutschland nach dem Scheitern des Fortington-Vertrages als Kreditgeber der lettischen Wirtschaft auf dem Plan erscheinen soll, der Beachtung unserer wirtschaftlichen Kreise wert ist.

Die beiden ersten Hauptteile behandeln die Verwertung des lettischen Holzreichtums und der Flachsernte durch das englische Konsortium; der vierte Teil betrifft die Gründung einer lettischen Staatsbank mit englischen Geldmitteln. In dem dritten Hauptteil sind die Bestimmungen für einen „operativen Warenkredit" enthalten, sie lauten: „Die Regierung und Staatsbank übertragen dem englischen Kontrahenten den alleinigen Einkauf sämtlicher in England von der Regierung und der Staatsbank einzukaufenden Waren, sowie den Alleinverkauf aller von ihnen nach England ausgeführten Ware, ebenso die Alleinvertretung auf dem europäischen Kontinent für alle der lettischen Regierung zur Verfügung stehenden Schiffe. Die englische Bank gewährt dafür der lettischen Regierung einen operativen Warenkredit von 500 000 Pfund für die Dauer von 7 Jahren."

Lettland war also im Begriff, zur Befriedigung seines Kreditbedarfs einem fremden Geldgeber geradezu ein Außenhandelsmonopol einzuräumen, denn um ein solches hätte es sich bei dem Verfügungsrecht der englischen Finanzgruppe über die lettischen Rohstoffe tatsächlich gehandelt. Der Vertrag ist nicht zustande gekommen, da die Engländer die Verhandlungen im Januar d. J. abgebrochen haben. Die Gründe dafür sind nicht klar; möglich ist, daß die innerpolitische und die finanzielle Lage des Landes Bedenken erregt haben. Allerdings waren recht weitgehende Sicherheiten für den englischen Kredit vorgesehen. U. a. sollte auf einen Waldkomplex eine Hypothek in Höhe von 5 Mill. Pfund eingetragen werden. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang eine im Beginn des vorigen Monats durch die englische Presse gehende Mitteilung, nach der Lettland die Zinsen für ein von England erhaltenes Darlehen am letzten Termin nicht bezahlt hätte, so daß neue Kredite nicht mehr gewährt würden.

Daß Deutschland ein sehr großes Interesse daran hat, seine frühere wirtschaftliche Stellung in den Randstaaten wiederzugewinnen, bedarf keiner Erörterung. Die geographische Lage, die genaue Kenntnis des baltischen Marktes und Jahrzehnte alte Geschäftsverbindungen bilden Vorbedingungen dazu, wie sie kaum einem anderen Lande zur Verfügung stehen. Das in Riga vorbereitete Kreditabkommen kann sehr wesentliche Dienste leisten, um das alte baltische Absatzgebiet unserer Industrie und unserem Handel wieder zu erschließen. Darum ist zu wünschen, daß die Reichs-

Digitized by Google

regierung sobald als möglich in Verhandlungen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen eintritt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, alle Einzelfragen eingehend zu erörtern, wobei auch die Frage einer gründlichen Prüfung unterworfen werden muß, welche Sicherheiten der Vertragskontrahent für die Warenkredite bietet.

Zu den Industrien, die an dem Abkommen ein Interesse haben, gehört auch die chemische Industrie. Lettland legt großen Wert auf den Bezug künstlicher Düngemittel. Bei dem in der dortigen Landwirtschaft vor dem Kriege überwiegend herrschenden Latifundienbesitz war ein intensiver Wirtschaftsbetrieb so gut wie nicht vorhanden. Die landwirtschaftliche Produktion ist infolgedessen durchaus unzureichend. Reichliche Verwendung von künstlichem Dünger ist unerläßlich, um den neuen bäuerlichen Besitzer auf seiner Scholle zu ernähren. Lettland kann daher für unsere Düngemittel-Industrie ein guter Markt werden; aber Kreditgewährung ist die Voraussetzung dazu.

Zur Ausnutzung der reichen Holzbestände wird auch die Schaffung einer lettischen Zündholz-Industrie geplant, für die aus Deutschland die Rohstoffe bezogen werden sollen. Ueberhaupt geht das Bestreben Lettlands dahin, die durch den Krieg zerstörte Industrie baldmöglichst wieder aufzubauen, um die heimischen Rohstoffe im Lande zu verarbeiten. Auch der Fortington-Vertrag sah ein solches Programm vor. Zur Verwertung des Holzes war u. a. die Fabrikation von Zellstoff, Holzspiritus, Terpentin, Möbel und Wagen vorgesehen. Die deutsche Industrie würde mithin in Lettland besonders günstige Absatzaussichten haben, wenn sie sich in den Dienst des Wiederaufbaues der dortigen gewerblichen Erzeugung stellte. — Bl. (1340)

Die allgemeine Wirtschaftslage

in der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums.

Die Belebung der Beschäftigung hat im September für diejenigen Industrien, für welche mit der einsetzenden Teuerungswelle eine Steigerung des Auftragseingangs eingetreten war, angehalten und sich auch noch auf weitere Industrien ausgedehnt. Belebung des Beschäftigungsgrades hieß früher Gedeihen der Volkswirtschaft. Das ist heute bei der Wirkung der Währungsschwankungen nicht mehr der Fall. Die Sachwerte, die das deutsche Volk jetzt schafft, erfahren durch das Sinken der Mark im Auslande eine steigende Entwertung, da es nicht möglich ist, den Verlust durch Valutazuschläge auszugleichen. Die Folge davon ist, daß die deutsche Volkswirtschaft in immer steigender Menge Sachwerte ausführen muß, um genügend Auslandguthaben zu beschaffen zur Bezahlung der ihr für die Arbeit unentbehrlichen ausländischen Rohstoffe. Gleichzeitig wird ihr durch die Entschädigungen auf Grund des Friedensvertrages ein weiterer großer Teil der erarbeiteten Werte entzogen. Trotz gesteigerter Arbeit schreitet die Verarmung der deutschen Volkswirtschaft fort.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die auf Grund der Erhebungen über die Ausgaben für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung festgestellt wird, ist von 1045 im August auf 1062 im September gestiegen. Die Erhöhung beträgt gegenüber dem September 1920 36,3 v. H., gegenüber dem Januar 1921 (944) 12,5 v. H.

Aus den einzelnen Berichten typischer Industriebetriebe an das Reichs-Arbeitsblatt wird eine Verbesserung der Geschäftsverhältnisse ersichtlich. Von den 1358 für September berichtenden Einzelunternehmungen mit fast 1,04 Mill. Beschäftigten wird eine Abnahme des Anteils der schlecht beschäftigten Unternehmungen von 32 v. H. im Vormonat auf 24 v. H. in der Berichtszeit verzeichnet. Die Unternehmungen mit befriedigendem Geschäftsgang sind von 32 v. H. auf 37 v. H. angestiegen. Gut beschäftigt sind 37 v. H. gegen 33 v. H. im August. Die Unternehmungen mit schlechtem Geschäftsgang hatten seit dem 15. November 1920, wenn auch in verschieden starkem Maße, ständig zugenommen. Erst seit dem 15. August ist wieder eine Abnahme eingetreten. Wird die Anzahl der am 15. November in schlecht beschäftigten Betrieben tätigen Arbeiter mit 100 angesetzt, so ergibt sich für den 15. Dezember eine Steigerung auf 103, für den 15. Januar auf 114, für den 15. Februar auf 135, für den 15. März auf 149, für den 15. April auf 168, für den 15. Mai auf 175, für den 15. Juni auf 183 und für den 15. Juli auf 189. Am 15. August sank die Ziffer auf 167, am 15. September auf 124.

Die deutsche chemische Industrie hat an der Belebung des Bestellungseinganges vor dem Herannahen neuer Teuerungswellen einen gewissen auf einzelne Zweige sich erstreckenden Anteil. So hat sich für die pharmazeutischen Erzeugnisse das Inlands- wie das Auslandsgeschäft nach den Feststellungen der Solinger Handelskammer recht befriedigend entwickelt. Auch die Görlitzer Handelskammer verzeichnet sowohl für das Auslands- wie das Inlandsgeschäft der chemischen Präparatenindustrie im Vergleich zu den Vormonaten eine beträchtliche Zunahme. Das Auslandsgeschäft ist infolge des sinkenden Markwertes trotz Erhöhung des Valutaaufschlages auf das Doppelte gestiegen. Beim Inlandsgeschäft handelt es sich wahrscheinlich um größere Vorratskäufe. Der Absatz an Farbstoffen ist aber in diese günstige Gestaltung nicht einbegriffen. Der Farbstoffhandel läßt für die meisten Auslandsstaaten sehr viel zu wünschen übrig. Immerhin ist der Umsatz an Farbstoffen auf dem deutschen Inlandsmarkt in ständiger Steigerung begriffen und auch auf den Auslandsmärkten, die den freien Wettbewerb nicht durch einseitige Zollbehinderungen, Lizenzsysteme, Einfuhrverbote und dergleichen erschweren oder verhindern, gewinnt die deutsche Farbenindustrie langsam wieder Boden, trotzdem der Verbrauch im Ausland durch die Rückwirkung der Weltwirtschaftskrise auf die Textilindustrien herabgedrückt ist. Die durch den Tiefstand der Mark verursachte Teuerungswelle brachte geradezu sprunghafte Preissteigerungen für die von der chemischen Industrie benötigten Rohstoffe und wirkte sich demgemäß in den Gestehungskosten aus. Die Abwicklung des Geschäftsverkehrs wurde im Westen durch die Unsicherheit über den Zeitpunkt der Behebung der wirtschaftlichen Sanktionen stark beeinträchtigt.

Wird die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im dritten Viertel insgesamt in Vergleich zu dem Tiefstand im zweiten Vierteljahr gestellt, so ist bezüglich des Inlandsabsatzes nur für einzelne Gruppen ein etwas lebhafterer Geschäftsgang festzustellen. Es handelt sich nach Bericht von Verbandsseite insbesondere um regeren Bedarf derjenigen Gewerbezweige, die bestimmte Chemikalien für ihre Erzeugnisse benötigen; vor allem hat sich der lebhafte Beschäftigungsgrad der Textilindustrie in einer Belebung des Inlandsabsatzes von Farbstoffen ausgewirkt. Einen Ausgleich für das im ganzen noch äußerst unbefriedigende Auslandsgeschäft bot der etwas bessere Inlandsabsatz aber dennoch nicht. Die Wirkung des letzten Marksturzes läßt sich noch nicht übersehen. Der vorhergehende Rückgang der Mark hat die Ausfuhr insgesamt betrachtet nur in verhältnismäßig geringem Umfange angeregt. Die Hemmungen der chemischen Industrie durch zunehmenden Zollschutz und Absperrungsmaßnahmen des neutralen wie des ehemals feindlichen Auslandes machen einen wachsenden Druck geltend. Neue Hemmungen stehen der chemischen Industrie durch die am 1. Oktober in Kraft getretene englische „Safe Guarding of Industries Act" bevor. Die anhaltende Ueberfüllung der Läger erforderte vielfach eine weitere Eindämmung der Erzeugung. Arbeitsstreckungen und Betriebseinschränkungen waren auch im letzten Vierteljahre stellenweise nicht zu vermeiden.

Digitized by Google

Ueber die einzelnen Fabrikationszweige der chemischen Industrie ist zu berichten:

Die anorganisch-chemische Industrie hat eine gewisse Belebung erfahren, doch werden Befürchtungen über die Dauer dieser Belebung laut. Bei der Preisentwicklung für die Rohstoffe der anorganischen Chemie ist zwischen den im Inlande gewonnenen und den aus dem Auslande eingeführten zu unterscheiden. Vom Ausland eingeführtes Chromerz und Phosphat haben ebenso wie Schwefelkies und Braunstein seit Anfang dieses Jahres erhebliche Verteuerung erfahren. Für die Preisbildung der Inlandsrohstoffe kommen demgegenüber nur die Förderungskosten in Betracht. Zu der ursprünglichen Erhöhung des Preises von Chlorkalium Ende April um 50 v. H. hat sich vom 1. September ab eine weitere Preiserhöhung um 37 v. H. gesellt. Preise von Aetzkali, Pottasche usw. mußten infolgedessen erhöht werden, während die Preise für Chlornatrium dieselben blieben wie im vergangenen Vierteljahre.

Für Tonerde und Tonerdesalze lag das Inlandsgeschäft im Juli und August fast tot; erst gegen Ende August und im September setzte stärkerer Bedarf ein. Auch das Auslandsgeschäft erfuhr durch das Sinken der deutschen Mark eine gewisse Belebung.

Im 2. Vierteljahre war für Wasserstoffsuperoxyd eine Absatzstockung eingetreten, der im 3. Vierteljahr ein Regerwerden des Inlandsgeschäfts folgte.

Für das Inlands- wie das Auslandsgeschäft der photochemischen Erzeugnisse gestaltete sich der Auftragseingang einigermaßen befriedigend.

Die Mineralfarbenindustrie wie überhaupt die Farbenfabrikanten klagen über große Behinderungen durch die Sanktionen. Eine Belebung des Geschäfts infolge der Verschlechterung der deutschen Valuta ist auch für ätherische Oele und Riechstoffe eingetreten. Die Tatsache, daß über 90 v. H. aller zur Herstellung ätherischer Oele dienenden Rohstoffe dem Auslande entstammen, erschweren bei den steigenden Auslandskursen die Beschaffung des Destillationsmaterials erheblich.

Die Rohstoffe haben fast durchweg eine Preiserhöhung erfahren, deren Folgen sich, verstärkt durch den sinkenden Wert der Mark, in erhöhten Verkaufspreisen für fast alle Erzeugnisse der Industrie der ätherischen Oele und Riechstoffe bemerkbar machten.

An Phosphordüngemitteln konnte dank der staatlichen Unterstützung der Landwirtschaft qualitativ bessere Ware zu niedrigerem Preise geliefert werden. Zunehmender Wagenmangel hemmte jedoch den Absatz und rückte die Gefahr einer Lagerüberfüllung in absehbarer Zeit näher.

In den Monaten Juli/September war infolge eintretenden Wagenmangels ein allmähliches Knappwerden an Kristallsoda zu beobachten. Die Preise, die im 1. Vierteljahr soweit gesunken waren, daß sie, wie der Verbandsbericht hervorhebt, Verlustpreise darstellten, wurden im Laufe des August und September etwas heraufgesetzt. (1515)

Die Lage der chemischen Industrie in der Tschecho-Slowakei.*)

Die bessere Beschäftigung der tschechoslowakischen Textilindustrie, die in letzter Zeit teils für das Inland, teils für den Export eingetreten ist, hat ihre günstigen Wirkungen auch auf jenen Teil der chemischen Industrie nicht verfehlt, der für diese Branche in Betracht kommt. Daher hat auch die vollkommene Stagnation, die in den letzten Monaten herrschte und die meisten Werke zu weitgehenden Verringerungen ihrer Arbeitszeit und ihrer Arbeiterzahl nötigte, bei einem großen Teil der Industrie einer etwas lebhafteren Inlandsbeschäftigung Platz gemacht.

*) Nach Berichten aus tschechoslowakischer Quelle.

Leider sind die Produktionsbedingungen unserer chemischen Industrie gegenüber der deutschen nach wie vor ungünstig, so daß neben dem Zollschutz nur ein vollkommenes Einfuhrverbot das Eindringen der deutschen Konkurrenz zu verhindern vermochte. Diese ist seit dem Rückgang des Markkurses gefährlicher denn je geworden. Zwar sind seitens der deutschen Fabriken die Notierungen erhöht worden, doch steht das Ausmaß dieser Erhöhungen in keinem Verhältnis zum Kurssturz der Mark.

Für die chemische Industrie in der Tschecho-Slowakei macht sich vornehmlich der herrschende Salzmangel unangenehm fühlbar. Da der Staat bekanntlich über eigene Salzlager nicht verfügt, müssen ausländische Hilfsquellen herangezogen werden. Das Fabriksalz wird aus Deutschland importiert. Bei Lieferung an ausländische Abnehmer wird ein Preis von 30 Mark für 100 kg gefordert, während die deutschen Fabriken für dieses Quantum 2,50 Mk. zu zahlen haben. Dieser gewaltige Preisunterschied macht vor allem die tschechoslowakische Sulfatindustrie und die mit ihr zusammenhängende Salzsäurefabrikation gegenüber den deutschen Preisen vollkommen konkurrenzunfähig. Die teuere Herstellung dieser beiden Artikel — der Konsum beläuft sich im Jahre auf einige Tausend Waggons — wirkt wiederum lähmend auf eine Reihe von Industrien, die auf diese Grundstoffe angewiesen sind. So wird Sulfat hauptsächlich in der Glasfabrik benötigt, während Salzsäure vornehmlich für die Eisenindustrie und in der Emaillefabrikation von großer Bedeutung ist.

Da die tschechoslowakische Sulfatfabrikation wegen der differenziellen Behandlung des Kochsalzes seitens der deutschen Bergwerke ganz konkurrenzunfähig geworden ist, sind bereits Stimmen laut geworden, die die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Sulfat und die Einfuhr der Ware lediglich gegen Zahlung der Zollgebühr fordern. Dies ist besonders notwendig für jene Industrien, die die aus Sulfat erzeugten Waren exportieren und die in Polen, Oesterreich, Ungarn und den übrigen Nachfolgestaaten vom Markt verdrängt worden sind.

Die Fabrikation von künstlichen Düngemitteln ist ungenügend beschäftigt, da der von der Regierung propagierte Absatz bei den Grundbesitzern versagt, trotzdem die Regierung z. B. bei schwefelsaurem Ammoniak etwa 120 tschechische Kronen für 100 kg auf jenes Quantum vergütet, das die Fabriken durch die amtlichen Verteilungsstellen an die inländische Landwirtschaft abliefern.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Lage der chemischen Industrie gegen die Vormonate gebessert hat, doch wird sich die Notwendigkeit ergeben, eine Umstellung der Produktion in der Weise vorzunehmen, daß nur die lebensfähigen Betriebe erhalten bleiben, damit nicht das Siechtum einzelner chemischer Artikel und der künstliche Einfuhrschutz derselben auch die anderen gesunden Fabriken verderben. (1476)

Die wirtschaftliche Lage der Kalkindustrie.

Der Deutsche Kalk-Bund schreibt uns:

In der Kohlenversorgung ist insofern eine grundlegende Aenderung eingetreten, als durch Verfügung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ab 1. Oktober die Bewirtschaftung von Koks und Rohbraunkohle aufgehoben wurde. Durch diese Maßnahme werden ungefähr 37 Prozent aller bewirtschafteten Kalkwerke betroffen. Ein direkter Einfluß auf die Versorgung dieser Werke wird daher in Zukunft nicht mehr möglich sein. Ob die zur Verfügung stehenden Koks- und Rohbraunkohlenmengen dem Abruf der Industrie entsprechen können, steht noch dahin. Die Versorgung mit Steinkohle hat im Verhältnis zu den Vormonaten keine wesentlichen Aenderungen erfahren. Daher ist auch die Erzeugung gleichgeblieben und bewegt sich bei einem Brennstoff-

Digitized by Google

eingang von ungefähr 110 000 t auf einer Höhe von 370 000 bis 380 000 t.

Die Verkehrslage hat auch im September weiterhin eine Verschlechterung erfahren. Aus allen Teilen des Reiches ist gemeldet worden, daß die Gestellung von K-Wagen mehr als zu wünschen übrig läßt. Die Verhältnisse waren manches Mal derart ungünstig, daß einzelne große Werke wegen Mangels an Versandmöglichkeiten schon zu Betriebseinschränkungen schreiten mußten. Ausfälle von 50 Proz. des angeforderten Wagenmaterials sind keine Seltenheiten. Verhandlungen beim Reichsverkehrsministerium waren zum großen Teil erfolglos. Die ungenügende Versorgung mit Wagenmaterial scheint weniger an der notwendigen Zahl der K-Wagen zu liegen als daran, daß die einzelnen Eisenbahndirektionen über den Verbleib ihrer Wagen nicht genügend unterrichtet bezw. K-Wagen anderen Verwendungszwecken zugeführt worden sind. Von den 400 K-Wagen, die bereits Anfang dieses Jahres in Auftrag gegeben werden sollten, hat bisher nicht einer die Werkstätten verlassen. Es ist ganz selbstverständlich, daß bei dieser gänzlich ungenügenden Wagengestellung eine starke Benachteiligung der Verbrauchergruppen nicht ausbleiben kann. Der in letzter Zeit bedeutend erhöhte Abruf der Eisen- und Stahlindustrie hat infolgedessen bei den Rheinisch-Westfälischen Kalkwerken z. B. schon zu einer gänzlichen Vernachlässigung der Landwirtschaft geführt. Von gleich einschneidender Wirkung ist das Ausbleiben der Wagen für die Harzer Kalkindustrie, die die großen Lieferungen an die Stickstoffwerke auszuführen hat. Die durch den Wagenmangel bedingte unregelmäßige Versorgung der Landwirtschaft mit Düngekalk kann für die Ernährung der Bevölkerung die schwersten Folgen haben, zumal der Landwirt gerade im Herbst in den Besitz größerer Mengen Düngemittel kommen muß, um die Winterbestellung vornehmen zu können. Die oberschlesischen Werke vermochten ebenfalls infolge Ausfalls an Wagen nicht die ostpreußische Landwirtschaft zu versorgen. Zurzeit ist daher tatsächlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kalkindustrie von dem Wagenmangel abhängig gemacht. Eine weitere wirtschaftliche Schädigung ist durch die kommenden Tariferhöhungen zu erwarten, die besonders für die Landwirtschaft von außerordentlich nachteiliger Wirkung sein müssen. Fälle, in denen die Frachten bereits mehr als 50 Proz. des Wertes des versandten Gutes erreichen, sind nicht selten. Es steht außer Zweifel, daß die Kalkindustrie durch diese ungeheure Erhöhung der Frachten in die Lage versetzt werden wird, zu Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen zu schreiten, und ohne Frage der Abruf der Landwirtschaft ganz bedeutend nachlassen wird.

Die Ausfuhr ist durch den Sturz der Mark nach stärkerem Abruf namentlich holländischer Verbraucher etwas belebter. Trotzdem wird sie nach vorläufigen Zusammenstellungen kaum eine Menge von 5000 t überschreiten. Eine Einfuhr ist mit Ausnahme geringer Mengen tschecho-slowakischen Kalks nicht zu verzeichnen. Wie in allen anderen Industrien hat auch in der Kalkindustrie seit langer Zeit eine Lohnbewegung eingesetzt. Zu Streiks bezw. Aussperrungen ist es bisher nicht gekommen. Der im Juni d. J. abgeschlossene Reichsarbeitsvertrag hat Arbeitsbedingungen geschaffen, die einen sozialen Frieden auch weiterhin gewährleisten. (1517)

Bevorstehende Revision des japanischen Zolltarifs.

Die bereits seit längerer Zeit geplante Revision des japanischen Zolltarifs ist japanischen Zeitungsnachrichten zufolge neuerdings wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. Diesbezügliche Beratungen einer eigens dafür eingesetzten Kommission haben im September dieses Jahres in Tokio stattgefunden, doch sind die Ergebnisse derselben noch nicht hierher gelangt. So viel steht aber fest, daß es sich dabei insofern um grundlegende Aenderungen handelt, als das zurzeit bestehende System der spezifischen Zölle, das sich infolge der starken Preisschwankungen der letzten Zeit als unzulänglich erwiesen hat, in der einen oder anderen Richtung geändert werden soll, sei es, indem die spezifischen Zölle durch Wertzölle ersetzt werden, sei es, indem daneben die gesetzliche Möglichkeit geschaffen wird, jederzeit die Wertzölle wieder in spezifische umzuwandeln. Zu diesem Plane bemerkt der „Japan Chronicle", daß eine derartige Flexibilität insofern leicht zur Korruption führen könne, als die maßgebenden und einflußreichen Importhäuser unter Umständen je nach Maßgabe ihrer geschäftlichen Interessen eine Aenderung der Zollsätze zu erwirken in der Lage wären. Auch stände ein derartiges System und die dadurch gegebene Möglichkeit, die Zölle ins Ungemessene zu steigern, in direktem Gegensatz zu dem Widerstande, den Japan bekanntlich bisher der nicht ungerechtfertigten Revision des chinesischen Zolltarifs entgegengesetzt habe. Aber auch dem Lande selber würde damit ein schweres Unrecht getan, da die Zollsätze schon heute auf einer nahezu unerträglichen Höhe angelangt seien.

(Ind. u. H. Ztg. — 1527)

Ausführungsbestimmungen zum amerikanischen Gesetz zur Einfuhrkontrolle von Farbstoffen und Chemikalien.

(Schluß.)

Weiterhin sind den Zolleinnehmern in den amerikanischen Häfen und Grenzstationen die nachstehend in deutscher Uebersetzung widergegebenen Vorschriften für die Durchführung des Farbstoff- und Chemikalien-Kontrollgesetzes zugegangen:

1. Unter den in Sektion 501 A angewandten Bezeichnungen „synthetisch organische Chemikalien und synthetisch organische Drogen" sind solche Substanzen zu verstehen, die im Handel als Chemikalien oder Drogen bekannt sind und Kohlenstoff in chemischer Bindung mit anderen Elementen enthalten (ausgenommen Cyanide, Cyanamide, Karbide, Karbonate und Bikarbonate von Metallen oder in organischen Radikalen), und die durch andere chemische Verfahren als die zum Ausziehen, Abscheiden oder Raffinieren der Substanzen aus natürlichen Stoffen oder zur Herbeiführung ihrer Scheidung aus einer zusammengesetzten natürlichen Bindung durch Hydrolyse oder zur Salzbildung notwendigen Verfahren hergestellt worden sind.

2. Durch Gärung erhaltene Produkte, falls diese Gärung unter ständiger Kontrolle herbeigeführt worden ist, sind als synthetisch-organische Chemikalien anzusehen. Durch eine einfache Destillation, die lediglich eine bereits bestehende Substanz von anderen Substanzen trennt, entsteht kein synthetisches Produkt; ist dagegen die Substanz der abbauenden (destruktiven) Destillation unterworfen, so gelten die Produkte dieser abbauenden Destillation als synthetisch-organische Chemikalien oder Drogen.

3. Eine Liste solcher Chemikalien und Drogen, die nach den Vorschriften zu der Klasse der synthetischen Chemikalien oder Drogen gehören oder nicht, wird vom Treasury Department zusammengestellt werden; bei allen nicht in dieser Liste aufgeführten Substanzen ist von den Zollchemikern in den verschiedenen Häfen nach den Definitionen in § 1 und § 2 zu verfahren; in Zweifelsfällen über die Eingruppierung der betreffenden Chemikalien hat der Zolleinnehmer, bevor er eine Entscheidung trifft, das Department anzurufen.

4. In solchen Fällen, wo die betreffende Substanz entweder ein natürliches oder ein synthetisches Produkt sein kann, ist die Substanz als synthetisches Produkt anzunehmen, sofern bekannt ist, daß dieses in großen

Digitized by Google

Handelsquantitäten hergestellt wird. In Zweifelsfällen ist die Frage dem Department vorzulegen.

5. Bei der Einfuhr von Farbstoffen, organischen Chemikalien oder organischen Drogen, von denen bekannt ist, daß sie in großen Handelsquantitäten sowohl synthetisch als sonstwie hergestellt werden (die Ausdrücke „synthetisch und organisch" gelten hierbei im Sinne der Definition in § 1 und § 2 dieser Vorschriften), kann eine eidliche Erklärung der Fabrikanten über das Verfahren der Herstellung des Produktes mit der Faktura durch den Importeur vorgelegt werden.

6. Es wird hiermit entschieden, daß Bindungen oder Mischungen mit teilweiser Ableitung von Kohlenteerprodukten unter die Bezeichnung „Mischungen und Bindungen von Kohlenteerprodukten", wie diese im Gesetz gebraucht wird, einzugruppieren sind, und daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, diese Bezeichnung auf Mischungen und Bindungen mit vollständiger Ableitung von Kohlenteerprodukten zu beschränken.

7. Sind mit einem Produkt genügend Kohlenteerprodukte vermengt oder an dieses gebunden, um seine Identität oder seinen chemischen Charakter wesentlich zu ändern, so soll es als „Mischung oder Bindung eines solchen Kohlenteerproduktes im Sinne dieses Gesetzes gelten.

8. Es wird entschieden, daß der Wortlaut des Gesetzes natürliche Farben und Farbstoffe einschließt.

9. Die den Abschätzungsbeamten zugeteilten Chemiker haben gelegentlich ihre Abschätzungsbeamten über ihre Originalentscheidungen in bezug auf die Art der Chemikalien, Drogen, Farbstoffe usw. auf Grund der Verordnung der Sektion 501 A des Gesetzes von 1921, und die Abschätzungsbeamten ihrerseits den Spezialagenten in New York davon zu unterrichten. Das Department hat ebenfalls den Spezialagenten in New York über alle vom Department getroffenen Originalentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Nach Eingang dieser Mitteilungen beim New Yorker Spezialagenten sind diese durch das C. V. R.-Bureau der Spezialagentur an alle Abschätzungsbeamten weiterzugeben. Abschriften aller dieser Entscheidungen sind an das Department zu schicken.

10. Die Zolleinnehmer werden angewiesen, Fakturen für Waren, für die ihnen eine Einfuhrlizenz vorgelegt worden ist, mit dem Stempel „Zur Einfuhr freigegeben" zu versehen. Werden den Abschätzungsbeamten Fakturen für Waren, für die nach Sektion 501 A des Gesetzes von 1921 eine Einfuhrlizenz erforderlich ist, ohne diese Unterstempelung vorgelegt, so sollen sie unverzüglich den Zolleinnehmer der betreffenden Bezirke davon in Kenntnis setzen, der seinerseits daraufhin die Herausgabe einer solchen Ware abzulehnen ersucht und das Department davon unterrichtet.

11. Importlizenzen werden für bestimmte Quantitäten erteilt. Die Zolleinnehmer dürfen die Einfuhr von Quantitäten über die auf dem Lizenzschein angegebene Höhe hinaus nicht genehmigen. Wird die ganze laut Lizenzschein freigegebene Quantität in einem einzigen Hafen abgenommen, so hat der Zolleinnehmer dies auf dem Lizenzschein zu vermerken und diesen an das Department zurückzugeben. Ist auf Grund eines Lizenzscheines die Einfuhr in zwei oder mehreren Häfen gestattet, so haben die Zolleinnehmer auf dem Lizenzschein die in den betreffenden Häfen eingeführten Quantitäten zu vermerken und den Lizenzschein an den Importeur zurückzugeben, bis die laut Importlizenzschein zulässige Quantität eingeführt ist, in welchem Falle der Zolleinnehmer die letzte vom Importeur gedeckte Quantität vermerkt. Wünscht der Importeur eine geringere Quantität in dem laut Lizenzschein vorgeschriebenen Hafen einzuführen, als nach dem Lizenzschein gestattet ist, und den Rest in einem anderen Hafen oder in anderen Häfen zu importieren, so kann im ersten Hafen der Zolleinnehmer die Einfuhr der erhaltenen Quantität gestatten und dies auf dem Lizenzschein vermerken. Darauf hat er den Lizenzschein zusammen mit einem schriftlichen Gesuch des Importeurs um Genehmigung der Einfuhr in dem anderen Hafen oder in den anderen Häfen dem Department einzureichen. Bei Eingang der letzteren hat das Department die erforderlichen Schritte zur Genehmigung der Einfuhr in dem anderen Hafen oder in den anderen Häfen zu tun und den Importeur unter Rückgabe des Lizenzscheines hiervon zu benachrichtigen. Wünscht ein Importeur Teilquantitäten der Einfuhrware zu verschiedenen Zeiten zu importieren, so kann der Zolleinnehmer diese Teileinfuhr gestatten, in welchem Falle er auf dem Lizenzschein bei jeder Einfuhr einen entsprechenden Vermerk macht, und den Schein an den Importeur zur weiteren Verwendung zurückgibt.

12. Die Zolleinnehmer müssen auf das Formular der vorgelegten Einfuhrscheine und deren übliche Unterzeichnung acht geben; wird ein Lizenzschein vorgelegt, der von der üblichen Form wesentlich abweicht, oder liegen sonstige verdächtige Umstände vor, so müssen die Zolleinnehmer ihre Einfuhrbewilligung versagen und sich an das Department wenden zwecks Feststellung, ob die Lizenz Gültigkeit hat.

Im folgenden werden zur Information der Zollbeamten aufgeführt: 1. bestimmte Waren, die als synthetisch-organische Chemikalien oder Drogen gelten und als solche eine besondere Genehmigung zur Entnahme aus dem Zollgewahrsam erfordern, und 2. bestimmte Chemikalien und Drogen, die nicht als synthetisch-organische Chemikalien und Drogen gelten und als solche keiner besonderen Genehmigung zur Entnahme aus dem Zollgewahrsam bedürfen.

Synthetische, organische Chemikalien und Drogen: Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Pyrogallussäure, Essigsäure, Baldriansäure und deren Salze, Essigsäure Anhydrid, Azeton, Azetonöl, Formaldehyd, Chloralhydrat, Harnstoffe, Dionin, Terpentinhydrat, Tetrachlorkohlenstoff, Chloroform, Zellulose-Ester, Amyl-Azetat, Amyl-Nitrit, Aethyl-Azetat, Aethyl-Chlorid, Schwefeläther, Buthyl-Alkohol, Jodoform, Heroin, Peronin, Kalzium-Kakodylat, Quecksilber-Kakodylat.

Nicht synthetische, organische Chemikalien und Drogen: Zitronsäure, Gallussäure, Gerbstoffsäure, Weinsteinsäure, Blausäure, Glyzerin-Phosphorsäure, alle Metall- oder anorganischen Radikalsalze obiger Säuren, Thymol, Glyzerin, Kalzium-Zyanamid, Sulfo-Zyanide von Metallen oder anorganischen Radikalen, Kokain, Morphium, Kaffein, Menthol und Wismuth-Albuminat.

(Mitteilungen des Deutsch-amerik. Wirtsch.-Verb.)
(1505 b)

Gegen die amerikanischen Farbstoffmonopolisten.

Das in New York erscheinende Blatt „The Nation" setzt ihren Kampf gegen die Bestrebungen der heimischen Farbstoffabrikanten auf Ausschluß des ausländischen (deutschen) Wettbewerbs in folgenden Ausführungen fort:

„Die Forderung nach einem ständigen Einfuhrverbot für ausländische Farbstoffe wurde in der letzten Session des Kongresses abgewiesen, aber die Propaganda dauert fort. Auf der soeben beendeten Jahresversammlung der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft in New York schloß Francis P. Garvan, früherer Verwalter feindlichen Eigentums und jetzt Präsident der Chemical Foundation, einem Farbstoffunternehmen, das während der Kriegszeit für bloß 250 000 Dollar sämtliche beschlagnahmten deutschen Farbenpatente hatte aufkaufen können, seine Rede mit einer Resolution, die auch angenommen wurde und in der das Embargo für Farben neuerdings verlangt wurde. Ein 30 prozentiger Einfuhrzoll genügt den amerikanischen

Digitized by Google

Farbstoffabrikanten nicht, sie sind zufrieden nur mit der absoluten Ausschließung ausländischer Erzeugnisse.

Natürlich würde solch eine Forderung als unsinnig verworfen werden, wäre sie nicht auf patriotische Beweggründe gestellt worden. Eine hoch entwickelte chemische Industrie, so erzählt man uns, ist vonnöten für die nationale Verteidigung, damit sie in Kriegszeiten für die Herstellung von Munition und Giftgas mobilisiert werden kann. Die chemischen Zukunftsmöglichkeiten haben die Einbildungskraft des Publikums gepackt. Die Sonntagszeitungen und die volkstümlichen Magazines sind voll von Voraussagen, Kriegsschiffe und Infanterie hält man bereits für ziemlich überflüssig, so daß selbst die militaristisch Gesinnten auf diesem Wege Vorschlägen für deren Verminderung geneigt gemacht werden können; aber auf den Gaskrieg — das große Zerstörungsmittel bei der nächsten Auseinandersetzung — muß auf jede nur mögliche Weise vorbereitet werden. Gelegentlich stoßen diese Pläne auf taube Ohren, wie folgendes Zwiegespräch zwischen Senator Penrose, dem Vorsitzenden des Finanzkomitees, und Mr. Choate, dem juristischen Vertreter der Farbinteresenten, in amüsanter Weise zeigt:

Der Vorsitzende (Senator Penrose): „Ich für meinen Teil als Mitglied des Komitees möchte sagen, daß dieser fürchterliche Alptraum mir keine Angst einflößt." — Mr. Choate: „Ich bewundere Ihren Mut, Senator." — Vorsitzender: „Ich habe keinerlei Mut. Ich bin von Natur ein schüchterner Quäker, aber diese ungeheuerlichen Bilder vom künftigen Gaskrieg erklären sich mir auf absolut harmlose Weise." (Gr. — 1510)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat im Reichsanzeiger vom 25. Oktober cr. folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S.401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai und 5. Juli 1921 (RGBl. S. 713 und 822) erhält folgende Fassung:

A) Superphosphate.

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 800 Pfennig.

Für Bestände an Superphosphat mit zitratlöslicher Phosphorsäure beträgt der Preis für 1 Kilogrammprozent zitratlösliche Phosphorsäure 575 Pfennig. Die Lieferung darf nur in Säcken mit der Bezeichnung der Phosphorsäure als zitratlösliche Phosphorsäure erfolgen.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 Kilogramm einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken	400	Pfennig
bei Verwendung von Papiergewebesäcken .	1225	„
bei Verwendung von Jutesäcken	1425	„

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

§ 5 Nr. 2 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1921 (RGBl. S. 713) erhält folgende Fassung:

2. Für 1 Kilogramm wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat . . . . . 200 Pfennig

Artikel III.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 1000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 1885 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 100 Pfennigen berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 650 Pfennig für 100 Kilogramm der Mischung berechnet werden.

Artikel IV.

Artikel III tritt mit dem Tage der Verkündung, im übrigen tritt die Verordnung mit dem 1. November 1921 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1921. (1579)

Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr.

Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 24. Oktober 1921 folgende Bekanntmachung:

Unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Zollagerverkehr, vom 30. April 1921 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 103 vom 4. Mai 1921), wird auf Grund der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41) / 22. März 1920 (RGBl. S. 334) und der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) verordnet, was folgt:

§ 1.

Keiner Einfuhrbewilligung bedarf:

Die Einfuhr von Waren, sofern sie von dem Grenzzollamt aus, bei welchem sie eingehen, unter Zollaufsicht unmittelbar auf die nachstehend im § 2 genannten Läger gebracht werden, unter der Bedingung, daß sie vor Ablauf der Lagerfrist wieder ausgeführt werden und bis zur Wiederausfuhr auf solchen Lägern verbleiben.

Diese Bedingung entfällt, wenn die für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung zuständigen Stellen die Ueberführung der Waren in den freien Verkehr des Inlandes genehmigen.

Keiner Ausfuhrbewilligung bedarf:

Die Wiederausfuhr von Waren, sofern sie von dem Grenzzollamt aus, bei welchem sie eingegangen sind, unter Zollaufsicht unmittelbar auf die nachstehend im § 2 genannten Läger gebracht worden und ohne Unterbrechung auf diesen Lägern verblieben sind.

§ 2.

1. Läger im Sinne des § 1 sind:

a) für alle Waren:
allgemeine öffentliche Niederlagen (§§ 97 und 98 des Vereinszollgesetzes),

b) für zollpflichtige Waren außer den unter a genannten Lägern:
Privattransitläger unter amtlichem Mitverschluß
Privatteilungsläger unter amtlichem Mitverschluß
(§ 108 des Vereinszollgesetzes),

c) für einfuhrfreie, aber ausfuhrverbotene, zollpflichtige Waren außer den unter a und b genannten Lägern:
Privattransitläger ohne amtlichen Mitverschluß
Privatteilungsläger ohne amtlichen Mitverschluß
(§ 108 des Vereinszollgesetzes),

d) für zollpflichtiges Bau- und Nutzholz der Nummern 74 bis 76 und 78 bis 85 des Zolltarifs, soweit es dem Einfuhrverbot unterliegt, außer den unter a und b genannten Lägern:
Privattransitläger (Holzläger) für ausschließlich zum Absatz nach dem Ausland bestimmtes Holz (reine Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß [§ 2 unter a der Holzlagerzollordnung]).

Digitized by Google

c) für zollfreie Waren Wirtschaftsläger mit und ohne amtlichen Mitverschluß; ohne amtlichen Mitverschluß jedoch nur bei einfuhrfreien, aber ausfuhrverbotenen Waren.

Diese Wirtschaftsläger können auf Antrag durch die Landesfinanzämter nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bewilligt werden.

2. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bestimmen, daß Privattransitläger ohne amtlichen Mitverschluß und Privatteilungsläger ohne amtlichen Mitverschluß auch für ein- und ausfuhrverbotene zollpflichtige Waren sowie Wirtschaftsläger ohne amtlichen Mitverschluß auch für ein- und ausfuhrverbotene zollfreie Waren als Läger im Sinne des § 1 gelten.

§ 3.

Die Lagerfrist im Sinne des § 1 ist

a) für alle auf Zolläger (§ 2 a—d) verbrachten Waren außer den nachstehend unter b genannten gleich der zollgesetzlichen Lagerfrist,
b) für Mehl, Zucker aller Art, Margarine und Kunstspeisefette, Hülsenfrüchte, polierten und unpolierten Reis ein Monat
c) für alle auf Wirtschaftsläger verbrachten Waren sechs Monate.

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, die unter b und c genannten Fristen in Ausnahmefällen zu verlängern.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1921. (1578)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Erhöhung der Ausfuhrabgabe.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichstages und der Ausfuhrabgabenausschuß des Reichswirtschaftsrates berieten in der letzten gemeinschaftlichen Sitzung den Antrag der Reichsregierung über Erhöhung der Ausfuhrabgabe.

Der Antrag verlangt, daß 1. auf Grund sofort einsetzender genauer Ermittelungen und Beratungen die Ausfuhrabgabe bis längstens 1. April 1922 neu geregelt werden soll;

2. für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung mit sofortiger Wirkung eine Zwischenregelung erfolgen soll, die auf den derzeitigen revidierten Sätzen des Ausfuhrabgabentarifes aufgebaut ist. Zu diesem Zweck soll (bei Zugrundelegung des gegenwärtigen Valutastandes):

a) eine Erhöhung der derzeitigen Sätze des Tarifes um 4 Proz. eintreten;
b) diese Erhöhung nach oben begrenzt werden durch Maximalziffern, die bei Fertigfabrikaten 6 Proz., bei Halbfabrikaten 7 Proz. und bei Rohstoffen 8 Proz. betragen soll.

3. Soweit bereits revidierte Sätze diese Maximalziffern überschreiten, sollen sie beibehalten werden.

4. Auslandsware (ausländische Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate), bei denen einwandfrei feststeht, daß sie keinerlei Weiterverarbeitung im Inland mehr unterworfen werden, und solche, bei denen die Weiterverarbeitung im Inlande nur eine ganz geringfügige ist wird mit keiner oder mit einer wesentlich geringeren Abgabe (höchstens etwa 3 Proz.) belegt.

Zur Begründung führte Staatssekretär Dr. Hirsch vom Reichswirtschaftsministerium etwa folgendes aus: „Es ist unmöglich, bei einem Sturz der Valuta, der binnen zwei oder drei Tagen die Mark wieder um 50 Prozent entwertet selbst dann, wenn ausländische Rohstoffe, z. B. Textilwaren, verarbeitet werden, zu sagen: Hier entstehen keine Valutagewinne. Wenn sie nicht entstehen, so ist es nationale Pflicht, dafür zu sorgen, daß sie entstehen. Eher als einen anderen Vorwurf hat die Regierung den erwartet, daß sie mit ihrer Maßnahme zu spät komme und die Sätze zu niedrig seien, denn die Entente hat vorläufig die Aenderung des Ausfuhrindexes abgelehnt. Das Deutsche Reich zahlt also für jede Ausfuhrware, die über seine Grenze geht, 26 Prozent Ausfuhrabgabe. Wenn jetzt, wo enorme Valutagewinne bei der Ausfuhr entstehen, die Möglichkeit besteht, wenigstens einen Teil davon dem Reich zu sichern, so muß sie ergriffen werden, zumal das eine „Erfassung an der Quelle", wie sie vom Reichwirtschaftsrat selbst verlangt worden ist, darstelle. Der fiskalische Erfolg wird nicht gering sein. Der Ertrag der sozialen Ausfuhrabgabe für 1920 war 1155 Millionen Mark. Die Sätze sind so vorgesehen, daß sie gleichzeitig ausfuhrpolitisch wirken, indem Rohstoffe relativ hoch, Fertigfabrikate relativ niedrig belastet werden. Auch kann die Abgabe vorerst leider nur in sehr bescheidenen Ausnahmen dazu beitragen, die Angleichung der Inlandspreise an den katastrophalen Valutasturz etwas zu verlangsamen. Für den Veredelungsverkehr sind besondere Erleichterungen vorgesehen. Das Bedenken, daß die Ausfuhrabgabe zu den an die Entente verpfändeten Abgaben gehört und daher die jetzt eingetretene Erhöhung später schwer geändert werden könnte, ist hinfällig geworden durch eine Erklärung der Garantiekommission, daß wir eine Abgabe von uns aus regeln können und nur nachträglich Mitteilung des Geschehenen machen sollen. Für die bisher ausfuhrfreien Waren soll durch Gesetzgebung nach Art der Zollregelung eine neue gesetzlich festzulegende Form der Abgabenerhebung eintreten. Die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß diese Waren später unter die Abgabe kommen als die anderen, läßt sich nicht vermeiden. Beim Inkrafttreten der Umsatzsteuer, die die Ausfuhr gleichfalls trifft, wird bei den Ausfuhrabgaben darauf Rücksicht zu nehmen sein."

In der Erörterung ergab sich völlige Uebereinstimmung sämtlicher Mitglieder darin, daß dem Sinken der Mark durch eine Maßnahme der vorgeschlagenen Art Rechnung getragen werden müsse. Von Seiten der Arbeitgeber der Industrie wurden Bedenken nur insofern geltend gemacht, daß die Neuregelung der Ausfuhrabgabe nicht schematisch erfolgen, sondern sich den Marktverhältnissen der einzelnen Waren möglichst anpassen solle. Es wurde daher vorgeschlagen, daß die Außenhandelsausschüsse das Recht erhalten, Vorschläge für eine Staffelung der Ausfuhrabgabe zu machen, die auf die Belastungsfähigkeit der Waren in den einzelnen Gruppen Rücksicht nehmen, mindestens aber die von der Regierung vorgeschlagenen Gesamtsumme erreichen. Diese Staffelung soll dann so schnell als möglich von der Regierung in Kraft gesetzt werden.

Dieser Anregung wurde mit allen gegen drei Stimmen zugestimmt und darauf auch die Regierungsvorlage angenommen. Ferner wurde ein Zusatzantrag gegen die Stimmen der Arbeitnehmer angenommen, der lautet: „Dasselbe (die Ermäßigung der Abgabe) gilt für Waren, die ganz oder vorwiegend aus ausländischen Rohstoffen oder Halbfabrikaten hergestellt sind und bei denen der Lohn nur einen kleinen Teil des Wertes der Fertigwaren ausmacht." — Der Ausfuhrabgabenausschuß hat in einer Sitzung am Donnerstag, den 20. Oktober nach Vorlage der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen durch die Regierung nach diesen Richtlinien ein formuliertes Gutachten erstattet.

Die Beratungen haben folgendes Ergebnis gezeitigt:

I. Auf Grund sofort einsetzender genauer Ermittlungen und Beratungen soll die Ausfuhrabgabe bis spätestens 1. April 1922 neu geregelt werden.

II. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelung soll mit sofortiger Wirkung eine Zwischenregelung erfolgen, die sich auf den derzeitigen revidierten Sätzen des Ausfuhrabgabentarifs aufbauen. Zu diesem Zweck soll (bei Zugrundelegung des gegenwärtigen Valutastandes) 1. eine Erhöhung der derzeitigen Sätze des Tarifs um 4 Prozent eintreten; 2. Auslandswaren (Auslandsrohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate), bei denen einwandfrei feststeht, daß sie keinerlei Weiterverarbeitung im Inlande unterworfen werden, werden mit keiner oder mit einer geringeren Abgabenhöhe von etwa 3 Proz. belegt werden. Dasselbe (also die Ermäßigung der Abgabe) gilt für Waren, die ganz oder vorwiegend aus ausländischen Rohstoffen oder Halbfabrikaten hergestellt sind und bei denen der Lohn nur einen kleinen Teil des Wertes der Fertigware ausmacht.

Damit die Neuregelung der sozialen Ausfuhrabgabe nicht schematisch erfolgt, sondern sich den Marktverhältnissen der einzelnen Waren anpassen kann, sollen die Außenhandelsausschüsse das Recht erhalten, Vorschläge für eine Staffelung der Ausfuhrabgabe zu machen. Diese Vorschläge müssen aber die von der Regierung vorgeschlagene Gesamtsumme erreichen. Da die Umsatzsteuer auf die Ausfuhr ausgedehnt werden soll, also die Ausfuhr gleichfalls trifft, wird bei den Ausfuhrabgaben darauf Rücksicht genommen werden. (1546)

Warenverkehr zwischen Saargebiet und besetztem Gebiet nach Aufhebung der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen.

Die Handelskammer Saarbrücken weist darauf hin, daß auch nach Aufhebung der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen für die Bewilligung von Ausfuhranträgen aus dem besetzten Gebiet nach dem Saargebiet und für die Bewilligung der Einfuhr saarländischer und deutscher Rückwaren nach dem besetzten Gebiet das Aus- und Einfuhramt zu Saarbrücken (Commission des dérogations de Sarrebruck) vorläufig noch zuständig ist. Aenderungen im Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahren zwischen dem Saargebiet und dem besetzten Gebiet werden erst nach Erlaß besonderer Ausführungsbestimmungen eintreten. (1541)

Digitized by Google

Ausfuhrbewilligungen in das Freihafengebiet Hamburg.

Der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung hat den Außenhandelsstellen folgende Ausführung zugehen lassen:

Weder der Wortlaut noch der Sinn meiner Verfügung vom 2. August 1921 — B. I. 5728 — können einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie nur zugunsten des Inhabers der Ausfuhrbewilligung, das ist des Antragstellers oder Versenders, gedacht ist, welcher einstweilen seine Waren im Freihafengebiet Hamburg lagern will, bis er für sie einen Abnehmer außerhalb des deutschen Handelsgebietes oder eine passende Verschiffungsgelegenheit nach dem ausländischen Bestimmungsort gefunden hat. Eine auf Grund der genannten Verfügung erteilte Ausfuhrbewilligung ist also nicht für den Freihafen Hamburg als Endziel erteilt, was der Fall sein würde, wenn der Versender die Ware im Freihafen weiter verkaufen könnte. Daher bleibt der Versender der Ware unter allen Umständen für die Einhaltung der Bedingungen, welche an die Ausfuhrbewilligung geknüpft sind, selbst verantwortlich und kann sich dieser Verpflichtung nicht durch den Weiterverkauf der Ware im Freihafengebiet entziehen, es sei denn, daß ihn die zuständige Außenhandelstelle ausdrücklich von der übernommenen Verpflichtung entbindet. Um künftig jeden Einwand des Mißverständnisses auszuschließen, ersuche ich ergebenst, in den auf Grund meiner Verfügung vom 2. August 1921 — B. I. 5728 — erteilten Ausfuhrbewilligungen die Bestimmung der Ware mit „vorläufig Freihafen Hamburg" zu bezeichnen und bei der Uebersendung der Bewilligungen die Antragsteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Waren im Freihafen Hamburg nicht an einen anderen Besitzer übergehen dürfen, es sei denn, daß die Außenhandelstelle einem Besitzwechsel zustimmt und der neue Besitzer die auf der Ausfuhrbewilligung ruhenden Bedingungen, sowie die für ihn entstehenden Rechtsfolgen der Mißachtung dieser Bedingungen ausdrücklich anerkennt. Von Bedeutung wird diese letzte Bedingung allerdings nur dann sein, wenn der neue Besitzer eine innerhalb der Hoheitsgrenze des Reiches erreichbare Persönlichkeit ist; dies wird die Außenhandelstelle jeweils mit in den Kreis ihrer Erwägungen zu ziehen haben, wenn sie den Antrag auf Abänderung der ersten Ausfuhrbewilligung prüft. (1562)

Einholung der Ausfuhrbewilligung für den Exporteur durch den Lieferanten.

In Nr. 43 der „Chem. Ind.", Seite 448, waren zu dieser Frage aus der „Ind.- u. Handels-Ztg." Ausführungen übernommen, die als offiziös aufgefaßt wurden. Sie gaben indessen lediglich die bei einer Reihe von Außenhandelstellen bestehenden Anschauungen wieder. Nunmehr hat der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung die nachstehende Verfügung erlassen, die den Außenhandelstellen als Richtlinie dienen soll:

„Im Laufe der Zeit hat es sich in größerem Umfange eingebürgert, daß der Fabrikant für den von ihm kaufenden Exporteur die Ausfuhrbewilligung einholt. Dieses Verfahren entspricht offenbar einem dringenden Bedürfnis und hat sich als zweckmäßig erwiesen. Gegenüber einer letzthin verbreiteten Pressenachricht weise ich darauf hin, daß nicht die Absicht besteht, gegen diese Erleichterung für den Exporteur Einwendung zu erheben. Das Verfahren kann allerdings nur dann als zulässig angesehen werden, wenn auf der Ausfuhrbewilligung der wirkliche Exporteur als solcher angegeben wird, also nicht der Fabrikant, der an den Exporteur verkauft. Es wird aber nichts dagegen einzuwenden sein, wenn auch der Name des Fabrikanten in der Bewilligung enthalten ist, jedoch so, daß sich die Person des Exportierenden mit Deutlichkeit ergibt, wenn also die Spalte „Absender" etwa lauten würde: „Fabrikant X. im Auftrage des Exporteurs Y." oder ähnlich. Bei einer derartigen Fassung kann dann kein Zweifel darüber bestehen, daß als im Sinne der Bestimmungen der Außenhandelskontrolle Verantwortlicher der eigentliche Exporteur anzusehen ist. Ebensowenig liegt in diesem Verfahren eine Uebertragung der Ausfuhrbewilligung, da von vornherein der Fabrikant im Auftrage des von ihm kaufenden Exporteurs handelt. Ein weiterer Verkauf der Ware mit Ausfuhrbewilligung an einen Dritten bleibt selbstverständlich unzulässig.

Bei dem vorstehend geschilderten Verfahren hätte in der Ausfuhrbewilligung als Ausfuhrwert mindestens der Ausfuhrmindestpreis zu erscheinen. Sofern ein Ausfuhrmindestpreis nicht besteht, ist der Aufuhrwert unter Berücksichtigung der Angaben des Fabrikanten durch die Außenhandelstelle festzusetzen. Es ist nicht zulässig, etwa nur den vom Fabrikanten dem Exporteur berechneten Preis in die Ausfuhrbewilligung einzusetzen, der regelmäßig niedriger sein muß als der Ausfuhrmindestpreis bezw. als der Ausfuhrwert. Die Ausfuhrabgabe wäre vom eingesetzten Ausfuhrmindestpreis oder, sofern ein höherer Preis eingesetzt ist, von diesem Preise bezw. da, wo ein Mindestpreis nicht besteht, von dem in obigem Sinne festgesetzten Ausfuhrwert zu berechnen." (1574)

Die deutsche Zulaufskontrolle.

Zur Frage der beim Uebergang vom besetzten in das unbesetzte Gebiet bestehenden deutschen Zulaufskontrolle hat der Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes folgende Stellung genommen: Während jetzt alle nicht auf der Einfuhrfreiliste stehenden ausländischen Waren und ferner eine Reihe im Reichsanzeiger bekanntgegebener Waren sowohl ausländischer wie rheinischer Erzeugung zulaufsgenehmigungspflichtig sind, stellt sich der Wirtschaftsausschuß auf den Standpunkt, den er bereits früher vergeblich vertreten hat, daß die Liste der zulaufsgenehmigungspflichtigen Waren auf einen möglichst engen Kreis derjenigen Waren beschränkt werden muß, die in besonders großen Mengen durch das Loch im Westen ins besetzte Gebiet geströmt sind und deren Abfluß in das unbesetzte Deutschland verhindert werden muß. Als Beispiel solcher unerwünschten Auslandswaren sind ausländische Weine und Spirituosen zu nennen. Durch eine starke Einschränkung der Liste auf die wirklich wichtigen Waren wird die für die gewerbliche Betätigung des besetzten Gebietes durch die Zulaufskontrolle bestehende Beschränkung und Belästigung auf ein möglichst geringes Maß begrenzt und andererseits eine viel schärfere Kontrolle des Verkehrs dieser wenigen Warengruppen ermöglicht. Ein Vertreter der Reichsregierung teilte in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses mit, daß die Reichsregierung diesem Vorschlag wohlwollend gegenübersteht und bereit ist, die Zulaufskontrolle in der gedachten Weise zu beschränken. (1542)

Ausland.

Schweiz. **Bestimmungen über die Einfuhr.** Die Handelskammer Konstanz teilt mit: Deutsche Lieferanten senden häufig an schweizerische Firmen einfuhrverbotene Waren, ohne sich vergewissert zu haben, ob der Empfänger die Einfuhrbewilligung erhalten hat. Die Ware bleibt dann oft lange an der Grenze liegen und verursacht beträchtliche Lagerspesen. Es empfiehlt sich, solche Waren erst dann abzusenden, wenn von dem Schweizer Abnehmer die Nachricht eingetroffen ist, daß die Einfuhrbewilligung erteilt wurde.

Bezüglich der Sendung von Mustern nach der Schweiz, die unter die Einfuhrbeschränkungen fallen, ist zu bemerken:

Alle von Deutschland mit Musterpaß abgefertigten gesiegelten und gestempelten Mustersendungen werden auf ein entsprechendes Gesuch hin von der schweizerischen Behörde durch Freipaßabfertigung hereingelassen; es wird jedoch verlangt, daß der Wert der Ware hinterlegt und dadurch die Sicherheit geboten wird, daß die Muster nach Ablauf von drei Monaten wieder ausgeführt werden. (Gr. — 1507)

Belgien. **Nachteilige Folgen des Schutzzollsystems.** Die belgische Presse berichtet von den nachteiligen Folgen des deutschen Schutzzollsystems für den belgischen Handel; besonders schwer werde die Glasindustrie betroffen, da Deutschland belgische Glaswaren als Luxusartikel ausschließe, während böhmisches Glas eingeführt werden dürfe; dasselbe unterschiedliche Verhalten werde gegenüber belgischen und amerikanischen Autoreifen beobachtet. Die Färbereien von Verviers arbeiten nicht, weil sie die Konkurrenz von Eupen und Malmedy nicht aushalten können; die Industriellen von Eupen-Malmedy sollen deutsche Farbstoffe 60—70 Proz. billiger kaufen als die Färbereien von Verviers. Die belgischen Industriellen sollen bei ihrer Regierung vorstellig geworden sein; doch scheinen die Verhandlungen keinen Erfolg zu haben. (Gr. — 1509)

Neue Bestimmungen für Betäubungsmittel.*) Der „Moniteur Belge" vom 24. September 1921 bringt eine königliche Verfügung vom 6. September 1921, enthaltend Richtlinien für die Ein- und Ausfuhr, sowie Herstellung, die Durchfuhr, den Verkauf usw. von Betäubungsmitteln. Die Verfügung bestimmt u. a., daß Koka-Blätter, Kokain und seine Salze, Arznei-Opium, Morphium und Heroin sowie ihre Salze, ferner alle Arznei-Präparate oder auch nicht für solche Zwecke benutzte Präparate die mehr als 2 Proz. Opium, 0,2 Proz. Morphium oder seine Salze, oder 0,1 Proz. Kokain bezw. Heroin oder ihre Salze enthalten, nur mit besonderer Genehmigung ein- oder ausgeführt werden dürfen. (1473)

Schweden. **Aufhebung von Ausfuhrverboten.** Nach einer dem „Board of Trade Journal" vom 13. Oktober 1921 zugegangenen Mitteilung von Stockholm, ist durch königliche Verfügung vom 26. September 1921 ab 1. Oktober des

*) Siehe auch „Chem. Ind.", Nr. 14, S. 124.

Digitized by Google

Jahres das Ausfuhrverbot für folgende Waren aufgehoben worden:

Nr. des schwed. Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 4	Roh-Phosphate, pulverisiert oder fest.
ex 163	Färbematerial, fest oder anderes, ohne Spiritusgehalt.
ex 1227	Chilesalpeter; Staßfurter Salze (im Tarif nicht besonders angegeben), raffiniert oder nicht; Thomas-Phosphate und sogenannte Thomas-Schlacke, ungemahlen; Norwegischer Salpeter (salpetersaures Kalzium).
ex 1228	Kalkammonsalpeter.
ex 1230	Knochenmehl und Hornmehl; Guano, auch natürlicher, und andere Düngestoffe aus tierischen Rückständen. (1538)

Finnland. **Zollerhöhungen.** Die finnische Regierung hat am 4. Oktober dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend Neuregelung des finnischen Zolltarifs und der Exportabgaben für 1922, vorgelegt. In demselben sind die Vorschläge des Vorjahres dem neuen Entwurfe zugrunde gelegt worden. Die Grundzollgebühren sollen nach dem neuen Zolltarife um etwa ein Drittel erhöht werden, und zwar werden von dieser Erhöhung in erster Linie Luxuswaren betroffen. Dagegen sind Rohwaren in dem Entwurfe zollfrei. Für Industrieerzeugnisse werden hohe Zölle vorgeschlagen. — Da es jedoch unmöglich ist, die Zollgebühren, infolge der schwankenden Devisenkurse und Warenpreise, endgültig festzusetzen, soll dem Staatsrat die Befugnis eingeräumt werden, gewisse Zollsätze bis zu 300 v. H. zu erhöhen. — Gleichzeitig wird zwecks Besserung der finnischen Handelsbilanz vorgeschlagen, dem Staatsrat die Berechtigung zu erteilen, im Notfalle für gewisse Zeit Einfuhrverbote für entbehrliche Waren zu erlassen. Angestellten Berechnungen zufolge wird der Einfuhrzoll 555 Mill. Fmk., der Ausfuhrzoll 25 Mill. Fmk. und die Exportabgabe 12 Mill. Fmk. einbringen. (O. W. Z. — 1534)

Polen. **Erneute Erhöhung des Zollagios.** Durch Verordnung des Finanzministers („Dziennik Ustaw" Nr. 75 vom 13. September 1921) ist der Goldzuschlag auf die Zölle für Luxuswaren auf 29 900 v. H. erhöht worden (Multiplikator 300). Diese Verordnung ist am 20. September in Kraft getreten, findet aber keine Anwendung für Waren, die spätestens am 12. September zur Beförderung aufgegeben worden sind. — Wie uns aus Warschau berichtet wird, stehen weitere beträchtliche Erhöhungen des Zollaufgeldes (so für Luxuswaren auf 49 900 v. H.) bevor. (O. W. Z. — 1533)

Tschecho-Slowakei. **Zollvorschriften im Verkehr nach und durch die Tschechoslowakei.** Es wird darauf hingewiesen, daß jeder Frachtbriefsendung nach und durch die Tschechoslowakei neben den übrigen Zollpapieren bis auf weiteres noch die bisher verwendete österreichische Warenerklärung in doppelter Ausfertigung vom Versender beizufügen ist. Außerdem ist allen Wagenladungen und geschlossenen Stückgutwagen nach und durch die Tschechoslowakei noch die bisher verwendete Ladungsliste in doppelter Ausfertigung von den Versandstationen den Beförderungspapieren beizugeben. Nur im Verkehr nach und über Oesterreich durch die Tschechoslowakei ist außer diesen Papieren noch die neue Stammerklärung in doppelter Ausfertigung erforderlich. (1456)

Ungarn. **Verbot der Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und anderen Kriegsmaterialien.** Durch eine Verordnung der ungarischen Regierung ist in Ausführung des Friedensvertrages verfügt worden, daß die Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und anderen Kriegsmaterialien verboten ist. Unter dieses Verbot fallen u. a. die nachstehend aufgeführten Waren: (Aus 621) Zu militärischen Zwecken dienende schädliche Gase. (Aus 643 bis 646) Munition, Schießpulver, Explosionsmaterial, ferner Schießpulver beziehungsweise Explosivstoffe enthaltende Gegenstände, Flußminen und Torpedos sowie andere Bestandteile. — Soweit die genannten Gegenstände nicht zu militärischen Zwecken dienen, kann die Ein- bezw. Ausfuhrbewilligung von der zuständigen Behörde nach vorheriger Zustimmung des Landesverteidigungsministers erteilt werden. (1561)

Abänderung der Bestimmung, betreffend Festsetzung eines Goldzuschlages bei Entrichtung der Zölle. Durch Verordnung des Kgl. ungar. Ministeriums vom 31. August d. J. sind in den Warenverzeichnissen A und B der Verordnung vom 23. Mai d. J., betreffend Festsetzung des Aufgeldes bei Entrichtung der Zölle in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als in Gold die nachstehenden Aenderungen durchgeführt worden: 1. Im Verzeichnis A ist zu löschen: 597 p: Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas). (1479)

Rumänien. **Neuregelung der Ausfuhrbestimmungen.** Die für die Ausfuhr aus Rumänien geltenden Bestimmungen, die durch häufige Ergänzungen und Aenderungen sehr unübersichtlich geworden waren, sind nunmehr durch eine neue Verordnung zusammengefaßt worden. Diese Verordnung enthält eine Liste derjenigen Waren, deren Ausfuhr vollkommen verboten ist, ferner eine Zusammenstellung derjenigen Waren und Landeserzeugnisse, deren Ausfuhr dem Staate für Kompensationen reserviert bleibt und endlich eine dritte Liste von Waren, deren Ausfuhr nur mit besonderen Bewilligungen und nach Deckung des Inlandbedarfs gestattet ist. Alle in den Listen nicht aufgeführten Waren sind für die Ausfuhr ohne Einschränkung freigegeben. Nachstehend sind die in den einzelnen Listen genannten Waren der chemischen Industrie aufgezählt:

Liste Nr. 1 der Waren und Erzeugnisse, deren Ausfuhr verboten ist: Aetznatron, Paraffin, Rohöl einschließlich der Rückstände (aus denen bereits destilliert worden ist), Teer, Wagenschmiere und jedes Mineralöl, das als Nebenprodukt des Teers bzw. Rohöls gewonnen wird.

Liste Nr. 3 derjenigen Waren und Landeserzeugnisse, deren Ausfuhr nur auf besondere Bewilligungen und nach Deckung des Inlandbedarfs gestattet ist: Eichenrinde, Schusterleim und Stärkemehl.

Die in der Liste Nr. 1 nicht spezifizierten Petroleumerzeugnisse können unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden: Voraussetzung ist Sicherstellung des Inlandbedarfs, wofür die Petroleumraffinerien gemeinschaftlich garantieren müssen. Die Regelung der Ausfuhr von Petroleumerzeugnissen erfolgt durch die in Bukarest neu gegründete Gesellschaft „Distributia", durch die die Ausfuhranträge zu stellen sind unter Beifügung einer Bescheinigung, daß der Inlandbedarf gedeckt ist. Diejenigen Petroleumraffinerien, die ihre Erzeugnisse nicht durch die „Distributia" verkaufen wollen, haben ihren Ausfuhranträgen eine Bescheinigung der „Direktion der Heizmaterialien" beizufügen, aus der hervorgeht, daß die von dieser Direktion für die Deckung des Inlandbedarfs festgesetzten Quoten abgeliefert worden sind. Dasselbe gilt für die chemischen Fabriken, die durch Verarbeitung von Petroleumerzeugnissen besondere Minerale und gemischte Schmierfette herstellen.

Die Ausfuhr von unbedingt notwendigen industriellen Artikeln, gleichgültig, ob sie früher für den Landesbedarf eingeführt oder im Lande selbst hergestellt sind, darf nur mit besonderer Genehmigung des „Ministeriums für Handel und Industrie" erfolgen. (1557)

Ausfuhranträge nach Rumänien können von jetzt ab ohne Rücksicht auf die Werthöhe des einzelnen Antrages und ohne vorherige Anfrage beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unmittelbar von den zuständigen Außenhandelsstellen genehmigt werden, sofern es sich nicht um Waren handelt, die für die rumänische Petroleumindustrie und das rumänische Verkehrswesen in Frage kommen. Ueber Anträge, betreffend Waren dieser beiden zuletzt genannten Gattungen, entscheidet, wie bisher, der Reichskommissar. Bei der Erteilung von Ausfuhranträgen nach Rumänien ist aber nach wie vor zur Bedingung zu machen, daß der deutsche Verkäufer sich verpflichtet, bei etwaiger Beschlagnahme der Ware oder der Forderung oder bei sonstigen politischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen durch die rumänische Regierung, die zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust der Ware oder der Forderung führen, keine Schadenersatzansprüche an das Reich zu stellen. Der Grund für diese Maßnahme liegt bekanntlich in der Haltung der rumänischen Regierung, die im Mai 1920 die Verfügung wieder aufgehoben hat, nach der auf Grund eines Ministerratsbeschlusses dem Industrie- und Handelsministerium das Recht zuerkannt worden war, auf Antrag von Fall zu Fall eine Erklärung abzugeben, daß die zur Einfuhr nach Rumänien beantragten deutschen Waren von der rumänischen Regierung nicht beschlagnahmt werden dürfen. Bei der Abwicklung von Geschäften mit Rumänien ist daher auch weiterhin Vorsicht am Platze. Es wird sich empfehlen, so wie bisher, nur gegen Vorausbezahlung oder gegen unbedingte Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern. Auch bei der Anlage von Konsignationslägern besteht keine Sicherheit, daß die in diesen Lägern befindlichen Waren nicht bei passender Gelegenheit unter Ausnutzung des berüchtigten § 18 Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages von der rumänischen Regierung beschlagnahmt werden. (1493)

Digitized by Google

Bulgarien. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Vom 1. Oktober ab ist der Goldzuschlag bei Zollzahlungen in Papierwährung vom Neunfachen auf das Zwölffache erhöht worden. Da im geltenden bulgarischen Zolltarif die Zollsätze in Goldwährung festgelegt sind, sind also nunmehr bei Entrichtung des Zolles in Papierwährung für je 1 Lewa Gold 12 Lewa Papier zu zahlen. (1573)

Einfuhr von Arzneiwaren. Diejenigen pharmazeutischen Präparate, die in dem amtlichen bulgarischen Arzneimittelverzeichnis, das im großen und ganzen mit der deutschen amtlichen Pharma-Kopöe übereinstimmt, aufgeführt sind, können ohne vorherige Einfuhrbewilligung eingeführt werden. Die Einfuhr und der Vertrieb von sogenannten „Spezial-Heilmitteln" jedoch, wenn diese zum ersten Male nach Bulgarien eingeführt werden, ist nur mit Genehmigung des Obersten Sanitätsrates gestattet. Der Antrag auf Zulassung zur Einfuhr von solchen Spezial-Heilmitteln ist schriftlich an die bulgarische Sanitätsdirektion in Sofia zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen; 1. Proben des betreffenden Heilmittels, 2. ärztliche Gutachten, Prospekte usw. und 3. genaue Angaben über die Zusammensetzung (Analyse). (1532)

Spanien. **Der neue Zolltarif.** Die von der spanischen Regierung ernannte Junta de Aranceles y Valoraciones ist gegenwärtig mit der Prüfung der seitens des spanischen Handels und der Industrie eingegangenen Proteste gegen die bei vielen Warengattungen beabsichtigten sehr starken Zollerhöhungen beschäftigt und wird das gesamte Material unter Darlegung ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen an die Regierung zurückgeben. In Anbetracht der außerordentlichen Neuerungen, die eine übermäßige Erhöhung der Zollsätze, auf die Entwicklung des spanischen Wirtschaftslebens ausüben würde, werden sch beide Kammern eingehend mit dem neuen Zolltarif befassen, so daß die Beratungen und somit die definitive Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Tarifes sich noch geraume Zeit hinziehen werden. (Ueb. D. — 1544)

Türkei. **Warenexport nach der Türkei.** Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß für den Export nach der Türkei nach wie vor die Verordnung der Interalliierten Obersten Kommissare in Konstantinopel besteht, daß deutsche Waren nur auf nichtdeutschen Schiffen in die Türkei eingeführt werden dürfen, die in einem nichtdeutschen Hafen verladen worden sind. Auf diesem Wege ist die Einfuhr deutscher Waren nach der Türkei gestattet.

Gegen darüber hinausgehende Erschwerungen der Einfuhr deutscher Waren seitens interalliierter Behörden hat unsere Regierung die Möglichkeit, durch die schwedische Gesandtschaft in Konstantinopel, die unsere Interessen in der Türkei vertritt, bei den Obersten Kommissaren der interalliierten Mächte vorstellig zu werden. (1512)

Palästina. **Neue Zollvorschriften für Palästina und Syrien.** Wie wir vom Lloyd Triestino erfahren, wurde von den hohen Kommissären von Palästina und Syrien vereinbart, daß vom 1. Oktober d. J. angefangen, alle ankommenden Warensendungen, mit der Bestimmung nach den unter französischem Mandat stehenden Gebieten, Haifa im Transit passieren und erst bei ihrem Eintreffen in Damaskus verzollt werden. — Die in Haifa angekauften Waren, die in obigen Gebieten zum Wiederverkauf gelangen, auch wenn sie ursprünglich aus anderen Ländern eingeführt worden sind, werden in Damaskus neuerdings zum zweiten Male verzollt. Produkte, die aus Palästina stammen und die nach Syrien eingeführt werden und umgekehrt syrische Produkte, die nach Palästina eingeführt werden, unterliegen keinem Zoll. (1568)

Ver. St. von Amerika. **Zur Verlängerung des Notstandstarifes.** Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in Berlin teilt mit, daß nach einer ihm zugegangenen Kabelnachricht seiner New-Yorker Vertretung das Repräsentantenhaus die Verlängerung des Notstandstarifgesetzes der Vereinigten Staaten einschließlich des Farbstoffeinfuhrverbotes bis zum 1. Februar 1922 beschlossen hat und zwar mit 197 gegen 74 Stimmen. An der Zustimmung des Senats hierzu dürfte nicht zu zweifeln sein. Es kann mit Rücksicht hierauf damit gerechnet werden, daß der neue ständige Zolltarif der Vereinigten Staaten nicht vor dem Frühjahr nächsten Jahres in Kraft tritt. Im Finanzkomitee des Senats werden am 1. November erneute Verhandlungen über die Tarifvorlage beginnen. Inzwischen hat der Senat eine Untersuchung bezüglich der Produktionskosten sowohl der amerikanischen wie auch der ausländischen, namentlich europäischen industriellen Erzeugnisse angeordnet, mit deren Leitung der frühere Unterstaatssekretär des Schatzamtes, Reynolds, beauftragt worden ist. Es wird damit gerechnet, daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen kaum vor 2 Monaten dem Kongreß unterbreitet werden können. In den ersten Tagen des Oktober ist übrigens der Senator Edge mit dem Vorschlag an die Oeffentlichkeit getreten, angesichts der Verworrenheit der Verhältnisse in allen Ländern vorläufig von definitiven Zollmaßnahmen abzusehen und eher dem Präsidenten oder dem Schatzamtssekretär Vollmacht zu geben, um durch Erlaß von temporären Einfuhrverboten der Gefahr einer Ueberflutung des amerikanischen Marktes mit Erzeugnissen namentlich aus valutaschwachen Ländern, zu begegnen. (1547)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Gerbstoffmarkt.

Die Umsätze in Eichengerbholz haben sich etwas verstärkt, nachdem viele Gerbstoffabriken aus ihrer bisherigen Zurückhaltung im Einkauf heraustraten, weil die Auffassung vorherrscht, daß in der Bewertung der Ware der niedrigste Stand erreicht ist und die nächste Zeit ohne Zweifel höhere Preise bringen wird. Versuchten es auch manche Großabnehmer noch, mit hohen Untergeboten zu Abschlüssen zu kommen, bei der geringeren Neigung der Händler zu Preisnachlässen konnten sie aber nur wenig ausrichten. Als Kaufliebhaber haben sich bei jüngsten Verstrichen in den Forsten neben Gerbholzinteressenten mehr Brennholzhändler eingefunden, und der dadurch verschärfte Wettbewerb brachte die Preise auf eine etwas höhere Stufe. Wenn auch die weiteren Ergebnisse der Versteigerungen in den Waldungen von weittragendem Einfluß auf die künftige Gestaltung der Eichengerbholzpreise sein werden, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß auch die Verwertung der zum Teil noch in großen Posten bei den Händlern lagernden Ware große Einwirkung darauf haben dürfte. Die Lage des Marktes in Edelkastaniengerbholz erwies sich nach wie vor als recht fest, zumal die Andienung darin weit hinter dem Bedarf zurückblieb. Am Gerbrindenmarkte war die Nachfrage andauernd stark, doch hielt das Angebot mit dieser nicht gleichen Schritt. Sowohl in Eichen- wie Fichtenrinden wurden merklich größere Posten angefordert, als die Händler an den Markt warfen. Durch diese Mißverhältnisse begünstigt, behauptete sich die feste Grundstimmung am Markte, und man sah denn auch durchweg hochgehaltene Angebote. In den meisten Fällen hielten sich die Preisforderungen nicht unter 50 Mk. für den Zentner frei Bahnwagen der süddeutschen Versandplätze. Mit Untergeboten war nichts auszurichten. Eichenrinde war mitunter eher käuflich wie Fichtenrinde; der Unterschied in den Preisen dieser beiden Sorten fiel wenig ins Auge. Nach Weidenrinde hielt man immer Umschau, obgleich die notwendigen Mengen weit hinter den Bedürfnissen an anderen Sorten zurückstanden. Nach jüngsten Berichten befinden sich die deutschen Gerbstoffabriken in starkem Betrieb, was auf den stattlichen Bedarf der durchweg gut beschäftigten Lederfabriken zurückzuführen ist. Die Preise der Gerbstoffextrakte befanden sich neuerdings in aufsteigender Richtung. Von mittelrheinischer Händlerseite her wurden neuerdings für Kastanienholzextrakt, geklärt, fest, 60—62 Prozent Gerbstoffgehalt, Preise einschließlich Verpackung verlangt, die über 1600 Mk. für je 100 kg bahnfrei der Versandtplätze hinausgingen. Was sich an Catechu, gelb, im Verkehr befand, war zu etwa 1600—1700 Mk. je 100 kg einschließlich Verpackung ab mittelrheinischer Versandstation käuflich.

An den holländischen Gerbstoffmärkten verspürte man das Fernbleiben eines großen Teils der deutschen Käuferschaft infolge der Währungsverhältnisse wohl in einem Rückgang der Umsätze. Die Festigkeit behielt aber trotzdem die Oberhand. Die Forderungen für gehackte Mimosarinde gingen zum Teil schon über 11 Pfd. Sterl., cif Rotterdam, hinaus. Für Quebrachoauszug Forestal Ordinary wurden 25 Pfd. Sterl. und darüber, cif holländischen Häfen, verlangt. An den französischen Märkten trat scharfe Aufwärtsbewegung in Erscheinung. Für flüssigen argentinischen Quebrachoextrakt wurden, cif Le Havre, etwa 1500 Frs. für die Tonne verzeichnet. Für Sumach in Pulverform wurden um etwa 10 Proz. erhöhte Preise verlangt, die sich frei französ. Bestimmungsort auf etwa 90 Frs. für je 100 kg stellten. Für flüssigen Kastanienholzextrakt forderte man 70 Frs. für je 100 kg franko Bestimmungsort. In Jugoslavien verbot man neuerdings die Ausfuhr von wilden Kastanien, da diese zur Gerbung der Häute verwendet werden sollen. An den italienischen Märkten zeigte sich andauernd befriedigende Bewegung. In Mailand wurde jüngst Rinde aus Sardinien mit etwa 50—55 Lire bewertet, Rinde aus Roseana mit 35—40 Lire. Was an Kastanienholzextrakt sich dort im Verkehr befand, kostete etwa 100—110 Lire für je 100 kg;

Digitized by Google

außerdem wurden gemischte Extrakte (Mimosa-, Eiche-, Quebrachoauszug usw.) mit 210—250 Lire verzeichnet. An den englischen Märkten wurden andauernd ansehnliche Mengen gehandelt, zumal da neben inländischer Nachfrage auch Begehr von seiten des Auslandes festzustellen war. Man bot flüssigen französischen Kastanienholzextrakt, 28—30 prozentig, zu 12 sh 6 d je 100 kg, cif London, an, während die Forderungen für italienischen flüssigen Kastanienholzextrakt, 26proz. Ware, auf 13 Pfd. Sterl. die 1000 kg, cif England, lauteten. (S — 1564)

Terpentinöl- und Harzmarkt.

Der Absatz beider Erzeugnisse hielt sich in den verschiedenen Produktionsländern auf ungefähr gleicher Höhe wie in den früheren Monaten. Was Nordamerika angeht, so ist der hohe Kursstand des Dollars ein zunehmendes Hindernis für regelmäßige Ausfuhr. Auch in der Naval Stores Industrie sind Maßnahmen wegen Finanzierung der Ausfuhr erwogen worden, bisher indessen nicht zur Ausführung gelangt. Man rechnet nun damit, daß Deutschland wieder als regelmäßiger Abnehmer in absehbarer Zeit sich einstellen wird. Solche Erwartungen werden durch die inzwischen eingetretene Verteuerung des Dollars recht merkwürdig illustriert. Nach geringen Ermäßigungen zogen die Preise beider Erzeugnisse schließlich etwas an. In New-York kostete greifbares Terpentinöl als Höchstgebot der Käufer am Schluß des Berichtsabschnittes 75—76 Cents pro Gallone. Für Harz, Grad F, wurden in Savannah bis zu 4,30, für Grad K bis zu 4,75 und Grad WW bis zu 6,75 Doll. je 125 kg gefordert. Vor Jahresfrist beliefen sich die Preise für alle drei Grade einheitlich auf 11,05 Doll. Unbedeutende Unterschiede ergaben sich an den englischen Märkten im Laufe der Berichtsperiode. Auch daß die sichtbaren Vorräte von Terpentinöl weiter abnahmen, war auf die Preise von kaum wahrnehmbarem Einfluß. Am Londoner Markt schloß vorrätiges amerikanisches Terpentinöl mit 68 s 6 d, Oktober-Dezember mit 68 s 3 d und Januar-April mit 69 s 6 d je Zentner. Von Harz war nur französisches der oberen Grade etwas teurer. Die Forderungen für amerikanisches Harz je nach der Type bewegten sich zwischen 17 s bis 23 s und für französisches zwischen 16 s bis 19 s 6 d für 1 Ztr. Der Vorrat von amerikanischem und französischem Terpentinöl in London ging mittlerweile auf etwa 12 000 Barrels zurück, welcher im Vorjahr indessen auf annähernd 24 000 Barrels sich belief. Abgesehen vom einheimischen Markt, sind am Festlande wesentliche Preisveränderungen zunächst nicht eingetreten. Nach der Verschlechterung der Wechselkurse auch an anderen Stellen des Festlandes, sind Preiserhöhungen für beide Erzeugnisse aber wahrscheinlich zu erwarten. Am Antwerpener Markt kostete greifbares amerikanisches Terpentinöl 345 bis 350 Frs. und spanisches 340 bis 345 Frs. je 100 kg, für spanisches wurden 68 bis 96 Frs. je nach der Type gefordert.

Für die Preisverhältnisse von Harz und Terpentinöl am einheimischen Markt entschied der Kurswert der Mark. Infolgedessen wurden die Preise für französisches Terpentinöl auf 29,50 Mk. und für amerikanisches auf 30 Mk. je kg erhöht. Nach der Preisermäßigung von Tetralin hat sich der Absatz darin befriedigend entwickelt. Gewöhnliches Tetralin kostet 5 Mk. und Tetralin extra, Decalin 7 Mk. je kg in Kesselwagen ab Fabrik. Für Lieferungen in Fässern ab Lager wird der übliche Spesenaufschlag berechnet. Die Preise für Harz hielten das Geschäft mehr und mehr zurück. Amerikanische Typen stellten sich am Schluß auf 7,65 bis 10 Mk., und französische auf 7,50 bis 9,50 Mk. je kg ab Lager. (1539)

Dänemark. **Chemikalienpreise Anfang Oktober 1921.**

	per 100 kg loco dän. Kr.
Alaun	25,—
Antichlor	26,—
Borax	76,—
Glaubersalz, cryst.	8,—
Glaubersalz, calc. 96 Proz.	13,—
Kali, caust. 88—92 Proz.	52,—
Kalilauge 50 Proz.	34,—
Chlorkalk	21,—
Natron, caust. 76—78 Proz.	47,—
Pottasche, 96—98 Proz.	51,—
Soda, calc. 58 Proz.	20,—
Schwefelnatrium	80,—
Wasserglas, 36—38 Proz.	11,— (L. — 1537)

Italien. **Marktbericht.** Der Mailänder Markt weist am 17. Oktober die folgenden Veränderungen gegen die Vorwoche auf: Aluminiumsulfat 14/15 Proz. 70—80 (80—90), desgl. 18 Proz. 100—105 (105—120); Ammoniumkarbonat in Stücken 450 (Vorwoche 430—450), desgl. sehr gut verlesen in Broten U. S. 500 (450); Borax, krist. 370 (310—320); Chlorkalk zur Desinf. 90—100 (105—110), desgl. elektr. 110—115 (115—125); Chlormagnesia geg. 125—130 (115—125); Chlorsaur. Kalium 370—390 (350—370); Formaldehyd 40 Proz. 1050 (900); Glyzerin, techn., gelbl. 28 Bé 650—700 (650—675); Kalziumkarbid 90—100 (90—110); Kaust. Soda, franz., 70/72 280—295 (240—250), desgl. engl. 70/72 280—300 (230—250), desgl. amerikan. 76/78 300—320 (240—260); kohlens. Natrium, franz., 98/100 70—80 (80—85), desgl. engl. 98/100 70—80 (80—85), desgl. amerikan. 98/100 75—85 (85—90); Magnesiumsulfat, krist., 45—55 (45—50), desgl. in Nadeln 55—65 (50—55); Natriumbisulfit 36 Bé 50—60 (55—65); Natriumnitrit 96/98 Proz. 310—320 (300—320); Salpeters. Kalium, raff. 99,60 Proz. 250—260 (225—255), desgl. rein, krist. pulv. 99 Proz. 340—390 (350—380); Salpeters. Natrium, roh, 96 Proz. 155—160 (140—150); Weinsteinsäure, krist. 1075—1150 (1050—1150); Zitronensäure 2150 (1900—2000) in Lire je Doppelzentner. (1563)

Genua notiert am 11. Oktober: Essigsäure 98 bis 99 Proz. 1200—1210; Borsäure, gereinigt, gemahlen 675—700; Zitronensäure, krist. 2000; Karbolsäure, weiß, krist. 850—950; Oxalsäure, gew., krist. 850; Salicylsäure, rein, amorph., 1300—1400; Weinsteinsäure, krist., bleifrei 1075—1110; Alaun, roh, krist., kurant 139—140; doppeltkohlensaur. Natrium, gemahlen in Säcken 165—170, desgl. in Fässern 180—185; doppeltchromsaur. Kalium 1200—1300; doppeltchromsaures Natrium, krist., 1000; Borax, krist. 99 Proz., 380—390; Ammoniumkarbonat in Stücken 430, Natriumkarbonat Solvay 98—100 Proz. 90; desgl. amerikan. 90; Chlorsaur. Kalium, chemisch rein, 380—390; Cremor Tartari 98—100 Proz., raff., gemahlen, 800—850; Glyzerin, doppeltdestill. 31 Bé (für inner. medizin. Gebrauch) 1300—1400; Glykose, lösl., krist., 45 Bé 360—390; Naphtalin, weiß, in Schuppen 215; Salpetersaur. Kalium, krist., 98 Proz., 360—390; Salpetersaur. Natrium, raffin., 99,60 Proz. 132; Natriumsilikat 140 T 210—220; kaust. Soda, franz., 70—72 Proz. 270—280, desgl. engl., 70—72 Proz., 285—295, desgl. amerikan., 76—78 Proz., 300—320; schwefelsaur. Chinin in Blechbüchsen von 5 kg 8000—8050; schwefelsaur. Natrium, gew., krist 44—45; blausaur. Natrium, gelb, 1200; Vaselin, weiß, rein, 600—650; Lebertran, weiß, extra, nicht gefrier. bei 6°, 500; Rizinusöl, weiß, neutral 900—950 Lire. (Mitgeteilt von der Deutsch-Italienischen Vereinigung, Berlin.) (1540)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 10.	17. 10.	Aktien	26. 10.	17. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	830,—	600,—	Harkort Bergw.	—	875,—
Bad. Anilin	625,—	600,—	Höchster Farbw.	820,—	591,—
Byk-Guldenw.	—	550,—	C. A. F. Kahlbaum	1600,—	1140,—
Chem. F. Buckau	—	725,—	Köln-Rottweil	900,—	845,—
„ Griesheim	850,—	690,—	Leopoldshall	—	1500,—
„ Grünau	—	920,—	Linde's Eismasch.	—	715,—
„ v. Heyden	1200,—	890,—	Nitritfabrik	—	785,—
„ Milch & Co.	—	805,—	Oberschl. Koksw.	1310,—	970,—
„ Weiler	—	600,—	Rasquin, Farbw.	—	—
„ Gelsenk.	—	2095,—	Rh. W. Sprengst.	1050,—	650,—
„ W. Albert	—	1249,75	J. D. Riedel	—	811,—
„ Concordia	—	1375,—	Rütgerswerke	1200,—	700,—
Dynamit Nobel	825,—	700,—	Schering, Chem.	—	1200,—
Egestorff. Salzw.	—	810,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	845,—	600,—	Straßfurter Chem.	—	1200,—
Fahlberg List	1250,—	750,—	Thür. Bleiweißf.	—	—
Gerbst. Renner	—	880,—	Union Chem. Fabr.	—	800,—
Th. Goldschmidt	1490,—	1090,75	Ver. chem. Wk. Chl.	—	1575,—
Harb. Wiener G.	—	1195,—	„ Glanzstoff F.	—	2600,—

Devisen	20. 10.	21. 10.	22. 10.	24. 10	25. 10.	26. 10.
Holland	5350,—	5210,	5650,—	5900,—	5775,—	5690,—
Schweden	3700,—	3600,	3880,—	3975,—	3870,—	3850,—
Italien	615,—	616,—	660,—	670,—	645,—	653,—
England	617,—	613,50	660,—	677,—	657,50	656,50
New York	158,—	155,50	167,50	171,—	165,50	165,50
Frankreich	1125,—	1139,—	1201,—	1240,—	1200,—	1207,50
Schweiz	2870,—	2860,—	3065,—	3170,—	3025,—	3020,—
Spanien	2025,—	2057,50	2185,—	2250,—	2180,—	2205,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	26. 10.	19. 10.
Elektrolytkupfer	4860	5848
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4000— 4050	4150— 4200
Originalhüttenweichblei	1550— 1600	1900— 1650
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1750— 1775	1825— 1850
Zink, umgeschmolzen	1450— 1500	1475— 1500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	6400— 6600	6800— 7100
do. in Walz- oder Drahtbarren	6700— 7000	7000— 7300
Bancazinn	10900—10500	10800—11000
Straitszinn	10800—10500	10800—11000
Australzinn	10800—10500	10800—11000
Hüttenzinn, 99 pCt.	10000—10100	10400—10500
Reinnickel	8500— 8600	9000— 9500
Antimon-Regulus	1725— 1750	1700— 1750
Silber in Barren (1 kg)	2975— 3000	3175— 3225

(1580)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Chemische Werke Schaumburg A.-G. in Bückeburg. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft, als deren Gegenstand die Herstellung chemischer Produkte, die Umarbeitung und Aufarbeitung chemischer Produkte sowie der Großhandel in Chemikalien und verwandten Materialien bezeichnet wird, gegründet und handelsgerichtlich eingetragen worden. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmungen zu beteiligen. Das Grundkapital beträgt 1,2 Mill. M. Die Firma „Chemische Werke Schaumburg Dr. Wächter & Co., G. m. b. H." in Ahnsen hat das von ihr betriebene Handelsgeschäft mit allen Aktiven, insbesondere auch mit allen Rezepten und Geschäftsgeheimnissen sowie allen Passiven und dem ihr gehörigen Grundbesitz einschließlich aller zum Geschäftsbetrieb gehörigen Maschinen, Gerätschaften und Warenvorräten in die Aktiengesellschaft eingebracht, wofür ihr als Entgelt von der Gesellschaft 400 000 Mk. in Aktien zum Nennwert gewährt worden sind. (1481)

Chemische Fabrik Riba A.-G. in Nordenham. Unter dieser Firma ist mit 1 Mill. M. Grundkapital eine neue Aktiengesellschaft handelsgerichtlich eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Eiweißpräparaten und anderen chemischen und pharmazeutischen Produkten, insbesondere des Dr. Karl Schwickeratthschen, durch Patente geschützten Fischeiweißpräparates, „Riba" genannt, in jeder Form sowie die Verwertung der dieses Gebiet betreffenden Schutzrechte. Zu den Gründern gehört die Nationalbank für Deutschland. (1484)

Sicco Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik in Berlin. Nach den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. d. M. wird das Grundkapital der Gesellschaft zwecks Stärkung der Betriebsmittel um 1 auf 3 Mill. Mark durch Ausgabe von Stammaktien erhöht. (1549)

Mit 1 Mill. Mark Kapital ist in Berlin-Weißensee die **Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G.** errichtet worden. (1550

Die Firma **Gebrüder Paul, Fabrik chemischer Artikel** in Chemnitz, ist in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1½ Mill. Mark umgewandelt worden. (1552)

Mit 10 Mill. Mark Kapital wurden die **Zoellner-Werke A.-G. für Farben- und Lackfabrikation, vorm. S. H. Cohn,** mit dem Sitze zu Neukölln eingetragen. (1551)

Aus dem Handelsregister.

(17. Oktober bis 22. Oktober 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Zoellner-Werke, A.-G. für Farben- und Lackfabrikation, vorm. S. H. Cohn, Neukölln bei Berlin (10 000).
Dr. Laboschin-Hageda-A.-G. Fabrik chem.-pharmaz. Präparate, Berlin (2000).
Chem. Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee (1000).
Chem. Fabrik „Rhein" G. m. b. H., Honnef (20).
Ico Chemische Produkte G. m. b. H., Frankfurt a. M. (20).
Fritz Hasemann, chem.-techn. Fabrik, Berlin.
Pharmaz.-chem. Fabrik Grafenberg G. m. b. H., Düsseldorf (100).
Gesellsch. für chemischen und technischen Bedarf m. b. H., Düsseldorf (20).
Chem. Fabrik Königsborn, G. m. b. H., Finthen (Königsborn) (30).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Ilak, Chemikalienvertriebs-Gesellsch. m. b. H., Berlin, Sitz der Gesellschaft nach Dresden verlegt.
Max C. Baumann & Co., Laboratorium, chem.-techn. Spezialitäten, Arnstadt, jetzt: Max C. Baumann & Co., chem. und Lackfabrik, Arnstadt. (1566)

Versammlungskalender.

2. Nov.: Chem. Fabrik von Heyden A.-G., außerordentliche Hauptversammlung vorm. 11 Uhr, Dresdner Bank, Dresden, König-Johann-Straße 3.
4. Nov.: Farbwerke A.-G. Düsseldorf, Generalversammlung nachm. 5 Uhr im Industrie-Club, Düsseldorf, Elberfelder Straße. (1567)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Hauptversammlung.

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins findet am **25. und 26. November** in Berlin, und zwar in den Räumen des Vereins Deutscher Ingenieure, NW. 7, Sommerstr. 4 a, statt.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der Geschäftsführende Vorsitzende.
Dr. Frank. (1530)

Das Warenverzeichnis zum englischen Industrie-Schutzgesetz.

Der Verein ist im Besitz der zu dem 1. Teil des englischen Industrie-Schutzgesetzes (in Kraft getreten am 1. Oktober d. J.) gehörigen Liste derjenigen Waren, welche dem Wertzoll von 33⅓ Proz. unterliegen. Der Abschnitt der Liste, welcher sich auf die chemische Industrie bezieht, enthält rund 6000 Positionen.

Mit Rücksicht auf die hohen Kosten, welche eine Drucklegung der Liste verursachen würde, ist von einer Veröffentlichung derselben abgesehen. Interessenten können jedoch jederzeit kostenlos Auskunft erhalten, ob die für sie in Betracht kommenden Erzeugnisse in der Liste enthalten sind. Anfragen bitten wir an unser Archiv zu richten. (1576)

Außenhandelstelle Chemie

Berichterstatter: **Dr. Oberheide**, Berlin.

Gemäß Beschluß des Ausschusses der Außenhandelstelle Chemie vom 12. Oktober 1921 werden vom 1. November ab folgende Gebühren für die Bearbeitung der Anträge erhoben:

a) Ausfuhranträge: für je 1000 Mk. Ausfuhrwert resp. jede angefangene 1000 Mk. wird ein Satz von 2 Mk. in Anrechnung gebracht. Die Mindestgebühr für einen Antrag beträgt 5 Mk.
b) Einfuhranträge: für jede angefangene 1000 Mk. des Einfuhrwertes 30 Pf. Die Mindestgebühr ist 5 Mk.
c) Für abgelehnte Anträge erfolgt keine Gebührenberechnung.
d) Für Verlängerungen werden dieselben Gebühren wie für die Neuanträge erhoben, jedoch im Höchstfalle nicht mehr als 20 Mk.

Die Berechnung der Gebühren für die in fremder Währung ausgefertigten Anträge erfolgt nach dem für die „Ausfuhr-Abgabe" gültigen Kurs.

Der Unterausschuß „Cyansalze" hat am 13. 10. 1921 Wiedereinführung der Lieferwerksbescheinigung für sämtliche Cyansalze, Rhodansalze, rot- und gelbblausaure Salze beschlossen.

Der Unterausschuß „Genußsäure" am 18. 10. 1921 die Wiedereinführung für sämtliche Genußsäuren und deren Salze.

Der Unterausschuß „Chromsalze" am 21. 10. 1921 die Lieferwerksbescheinigung für Natrium- und Kaliumbichromat und Chromalaun.

Die Ausfuhr dieser letztgenannten Produkte ist bis zum Ende des Jahres 1921 kontingentiert.

Die Einfuhr ist hierfür gesperrt.

Der Unterausschuß „Essigsäure" (18. 10. 1921) hat die Einfuhr von Graukalk weiterhin untersagt und die Lieferwerksbescheinigung für Essigsäure, Essigsäure-Anhydrid, Aceton, essigsaures Natron und Bleizucker wieder eingeführt.

Der Unterausschuß „Salmiakgeist" (21. 10. 1921) hat die Ausfuhr für Gaswasser von Gasanstalten gesperrt. Die Lieferwerksbescheinigung für Salmiakgeist, Ammoniak flüssig, Hirschhornsalz und Salmiak wieder eingeführt sowie Ausfuhrmindestpreise festgesetzt. (1565)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter und verantwortlich für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 7. NOVEMBER 1921 | Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Erich Kunheim †

Am 31. Oktober d. J. ist in Berlin im Alter von 50 Jahren Herr Dr. Erich Kunheim, der alleinige Inhaber der Firma Kunheim & Co., nach langem schweren Leiden verstorben. In ihm verliert die chemische Groß-Industrie einen ihrer namhaften Führer. Die nahezu 100 Jahre im Besitz der Familie Kunheim befindliche Firma Kunheim & Co. gehört zu den ältesten Fabriken der chemischen Industrie Deutschlands. Länger als 20 Jahre hat der Verstorbene das Unternehmen mit der in der Familie traditionellen Pflichttreue und Umsicht geleitet und weiter ausgebaut. Dr. Kunheim war u. a. Mitglied des Aufsichtsrats der Ilse-Bergbau-A.-G. und der Aktiengesellschaft für Kohlensäure-Industrie, beides Tochtergesellschaften der Firma Kunheim & Co., ferner der Mitteldeutschen Creditbank, der Chemischen Fabrik Wesseling A.-G. Auch der Berliner Handelskammer gehörte er an. An den Arbeiten unseres Vereins hat Dr. Kunheim als Mitglied des Gesamtausschusses seit Jahren einen regen Anteil genommen und dabei eine für die chemische Industrie in ihrer Gesamtheit segensreiche Tätigkeit entfaltet. Sein Tod bedeutet für uns einen herben Verlust. Mit dankbarer Gesinnung werden wir stets seiner gedenken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

(1602)

Schädigung der Industrie durch Ueberspannung der Gewerbesteuer.

Die finanzielle Notlage des Reiches hat dazu geführt, daß die wichtigsten Steuerquellen, aus denen bisher die Länder und Gemeinden ihre Ausgaben gedeckt haben, für Reichszwecke nutzbar gemacht werden müssen. Daraus entstand die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Abgrenzung der Steuergebiete zwischen dem Reich und den beiden anderen Steuergewalten, Staat und Gemeinde. Sie ist durchgeführt durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920.

Zu den Steuern, die auf Grund dieses Gesetzes den Ländern überwiesen sind, gehört die Gewerbesteuer; sie kann ganz oder teilweise den Gemeinden überlassen werden. Ihre Veranlagung darf nach Merkmalen des Wertes, des Ertrages, der Ertragfähigkeit oder des Umfanges des Gewerbebetriebes geschehen. Dagegen sollen Besteuerungsmerkmale, die auf Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, nicht zugrunde gelegt werden. Die letztere Bestimmung verfolgt den Zweck, zu verhindern, daß die Gewerbesteuern wie Einkommensteuern ausgestaltet werden. Das Gesetz bestimmt ferner, daß Landes- und Gemeindesteuern, die eine Schädigung der Steuereinnahmen des Reiches herbeiführen können, nicht erhoben werden dürfen.

Bald nach Erlaß des Landessteuergesetzes wurden aus den verschiedensten Gegenden des Reichs Klagen laut über eine außerordentlich hohe Belastung gewerblicher Unternehmungen infolge Ueberspannung der Gewerbesteuern seitens vieler Gemeinden. Damit traten die Wirkungen des Landessteuergesetzes in die Erscheinung, welche bei den Beratungen des Entwurfs in der Kommission von verschiedenen Seiten vorausgesagt waren. Mit dem Fortfall der Zuschläge zur Einkommensteuer infolge der Inanspruchnahme dieser Steuer durch das Reich ist den Gemeinden diejenige Einnahmequelle genommen, die ihnen ermöglichte, für einen steigenden Finanzbedarf Deckung durch Erhöhung der Zuschläge zu schaffen.

Es mußte deshalb damit gerechnet werden, daß bei der starken, zum Teil allerdings selbst verschuldeten finanziellen Notlage die Gemeinden dazu übergehen würden, durch beliebige Steigerung der ihnen verbliebenen Ertragsteuern, insbesondere der Gewerbesteuer, Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen. Auch die Länder, denen mit dem Uebergang der Vermögenssteuern auf das Reich diese wichtige Einnahmequelle entzogen war, wurden damit auf eine starke Ausnutzung der Ertragsteuern hingewiesen. Mit allem Nachdruck forderte man deshalb beim Erlaß des Landessteuergesetzes die Festsetzung einer oberen Grenze für die Höhe der Gewerbesteuern, um eine Ueberlastung der Steuerzahler zu verhindern. Vorgeschlagen wurden Höchstgrenzen bis zu 20 v. H. vom Ertrage des Gewerbebetriebes bezw. 1 v. H. vom Werte des Gewerbebetriebes. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß auch das preußische Kommunalabgabengesetz seinerzeit eine Sperrklausel über das Verhältnis zwischen Real- und Einkommensteuer vorgesehen habe.

Als höchst bedenklich wurde auch das oben erwähnte Verbot der Veranlagung der Gewerbesteuer auf Grund der Leistungsfähigkeit in der Reichstagskommission bekämpft. Tatsächlich ist mit dieser Bestimmung im Steuerwesen der Länder und Gemeinden ein in hohem Grade bedauerlicher Rückschritt durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführt worden. Eine der größten Errungenschaften der Steuergesetzgebung der letzten Jahrzehnte war unzweifelhaft die weitgehende Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers. Die preußische Steuerreform in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter Miquels Führung hat bahnbrechend auf diesem Gebiet gewirkt und ist vorbildlich geworden für andere Bundesstaaten. Jetzt zwingt das Reich, um eine Angleichung der Gewerbesteuer an die Reichseinkommensteuer durch Vervollkommnung der Veranlagungstechnik zu verhindern, Länder und Gemeinden zur Rückkehr zu rohen Steuerformen, die um so schädlicher wirken müssen, je höher die steuerliche Belastung steigt. Gerade aus dem Grunde, weil das Reich für die Realsteuern der Länder und Gemeinden die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ausschloß, war eine Höchstgrenze für ihre Erhebung notwendig.

Sie ist nicht festgesetzt worden, weil sich in der Kommission keine Mehrheit dafür fand und weil die Regierungsvertreter der Reichsfinanzverwaltung und der Länder sich dagegen aussprachen. Einmal wollte man grundsätzlich den Ländern und Gemeinden mit Rücksicht auf ihren großen Finanzbedarf keinerlei Beschränkungen in der Erhebung der Gewerbesteuer auferlegen; man rechnete also von vornherein mit einer hohen Belastung der gewerblichen Erzeugung. Von anderer Seite wurde einer Beschränkung der Steuerfreiheit der Länder und Gemeinden mit dem Hinweis widersprochen, daß die dort herrschende sachgemäße Finanzverwaltung eine Gewähr gegen jede Ueberspan-

Digitized by Google

nung der Realsteuern böte. Im übrigen müsse eine Festsetzung der Höchstbelastung den Ländern vorbehalten bleiben. Wie wenig berechtigt das Vertrauen in die sachgemäße Finanzwirtschaft der Gemeinden war, haben die Auswüchse auf dem Gebiet der Geperbesteuer in zahlreichen Gemeinden bewiesen. Und daß die Regierungen der Länder, die in den Realsteuern einen bescheidenen Rest ihrer früheren Steuerhoheit erblicken, sich nicht beeilen werden, Höchstgrenzen für diese Steuern einzuführen, ist begreiflich. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe konnte bei den Landtagsverhandlungen im vorigen und im laufenden Jahr nicht mehr in Aussicht stellen als eine wohlwollende Prüfung der dabei vorgetragenen Fälle schwerer Schädigungen unserer Industrie durch geradezu exorbitante Gewerbesteuern.

In der preußischen Landesversammlung waren im letzten Teil der vorjährigen Tagung von zwei Parteien Anträge eingebracht, die den Zweck verfolgten, eine Begrenzung der Gemeindezuschläge zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer herbeizuführen. Dieselbe Frage wurde in der gegenwärtigen Tagung beim Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung erörtert. Von den hierbei vorgetragenen besonders krassen Fällen einer Ueberspannung der Gewerbesteuer seien folgende erwähnt: Die Stadt Buer in Westfalen will von ihrem Etat in Höhe von 25 Millionen Mark 17 Millionen durch die Gewerbesteuer aufbringen. Viele westfälische Städte erheben 1000 und mehr Prozent Zuschläge zur Gewerbesteuer. In Schiffbek bei Hamburg wird ein Zuschlag von 2080 v. H. erhoben. In vielen Gemeinden besteht eine Gewerbesteuer in Form einer Kopfsteuer, indem für jeden beschäftigten Arbeiter eine Jahresabgabe bis zu 900 Mark zu zahlen ist. In einer beträchtlichen Zahl von Städten wird der Veranlagung das Betriebs- und Anlagekapital zugrunde gelegt, das nach dem gemeinen Wert geschätzt und progressiv besteuert wird. Zu dem sich hierbei ergebenden Steuersatz werden dann noch Zuschläge von 1500 v. H. erhoben. So entstehen vielfach Steuerbeträge bis zu 25 v. H. des gesamten Anlage- und Betriebskapitals. In Essen beläuft sich für größere Betriebe der Zuschlag zur staatlichen Veranlagung auf 3780 v. H. Die Zahl der Städte, die 3000 v. H. Zuschlag erheben, ist in ständigem Wachsen.

Der preußische Handelsminister mußte diesen Tatsachen gegenüber zugeben, „daß sich auf diesem Gebiete mancherlei Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, und daß tatsächlich in einer Reihe von Gemeinden Gemeindesteuern auferlegt worden sind, die sowohl in ihrer Höhe wie auch nach der Art, wie sie konstruiert sind, eine außerordentliche Last für das Gewerbe bedeuten". Aber trotz dieses Zugeständnisses konnte der Minister eine baldige Abhilfe nicht in Aussicht stellen.

Eine schnellere und wirksamere Abhilfe als durch die Länder wäre jedenfalls durch eine Abänderung des Landessteuergesetzes zu erreichen, die ohnehin aus einem anderen Grunde demnächst bevorsteht. Bei den Kommissionsberatungen über das Landessteuergesetz im Reichstag sahen die Vertreter der Reichsfinanzverwaltung eine Garantie gegen Ueberspannung der Gewerbesteuer in der Bestimmung des Gesetzes, nach der Landes- und Gemeindesteuern, welche die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, aufgehoben oder abgeändert werden müssen. Jede Gewerbesteuer, auch die in mäßigen Grenzen, schädigt die Einnahmen des Reiches, weil alle Ertragsteuern vorweg vom Einkommen abgezogen werden, von dem das Reich die Einkommensteuer erhebt. In den oben angeführten Fällen von geradezu eklatanten Ueberspannungen der Gewerbesteuer liegt aber neben der schweren Schädigung der Industrie auch eine sehr erhebliche Benachteiligung des Reichsfiskus. Es ist mithin nach dem Landessteuergesetz zwingendes Recht, daß das Reich einschreitet. — Bl. (1581)

Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

Auf der jetzt in Genf stattfindenden Tagung des Internationalen Arbeitsamts steht bekanntlich auch die Frage eines Verbots der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe zur Erörterung. Nachstehend veröffentlichen wir die von der deutschen Regierung auf den die Bleiweißfrage behandelnden Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes erteilte Antwort:

Frage 1: Da heute die technische Möglichkeit des Ersatzes des Bleiweißes im Malergewerbe allgemein anerkannt ist, sind Sie der Ansicht, es sei der Konferenz ein Entwurf eines Uebereinkommens über das Verbot der Verwendung des Bleiweißes im Malergewerbe zu unterbreiten?

Antwort: Nach der Ansicht des bei weitem überwiegenden Teiles der deutschen Maler und der Verbraucher von Farben, ist ein für alle Zwecke vollwertiger Ersatz für Bleiweiß, besonders soweit es sich um Außenanstriche handelt, noch nicht gefunden. Vielmehr ist in Deutschland immer wieder, auch neuerdings durch die bei den Eisenbahnverwaltungen gemachten Erfahrungen, festgestellt worden, daß alle Ersatzmittel sich als weniger widerstandsfähig gegen die Einflüsse der Witterung und gegen Feuchtigkeit erwiesen haben als das Bleiweiß. Der deutschen Regierung will es bei dieser Sachlage nicht unbedenklich erscheinen, schon jetzt ein allgemeines Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe zu erlassen. Sie glaubt daher, daß es sich empfiehlt, zunächst ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß zu Innenanstrichen in Aussicht zu nehmen; denn die Verwendung von Bleiweiß zu Innenanstrichen bietet für die Maler insoweit eine besondere Gefahr, als die Innenanstriche vielfach abgeschliffen werden. Wenn das Abschleifen nicht feucht geschieht, so entsteht dabei eine große Menge sehr feinen, bleihaltigen Staubes, der sehr gefährlich ist. Auch das nasse Abschleifen der Bleiweißanstriche ist nicht unbedenklich; denn die Feuchtigkeit verdunstet schnell, und dann verstauben die abgeschliffenen Teile und gefährden die Arbeiter. Durch das Verbot, Bleiweiß zu Innenanstrichen zu verwenden, würde diese Gefahrquelle ausgeschaltet werden.

Die Verwendung des mit Oel angeriebenen Bleiweißes zu Außenanstrichen würde zunächst noch zu gestatten sein. Nach dem vorliegenden Gutachten soll die Ausführung von Außenanstrichen mit Bleiweiß nicht besonders bedenklich sein; denn die mit Oel angeriebene Farbe staubt nicht. Dadurch ist aber eine wesentliche Gefahrenquelle ausgeschaltet.

Andererseits hält die deutsche Regierung auch — abgesehen hiervon — einen besseren Schutz der Maler gegen Bleierkrankung für nötig. Sie glaubt, daß dieses Ziel am besten durch nachstehende Maßnahmen zu erreichen sein dürfte:

1. Bleiweiß darf nur mit Oel angerieben in den Verkehr gebracht werden;
2. alle Gefäße und Behälter, in denen Bleifarben oder Bleiverbindungen in den Verkehr gebracht werden, müssen mit einer Angabe versehen werden, aus der hervorgeht, daß darin Bleifarben enthalten und daß diese gesundheitsschädlich sind;
3. alle Maler, welche mit Bleifarben zu tun haben, müssen regelmäßig ärztlich untersucht werden.

Diese Maßnahmen erscheinen bei der jetzigen Sachlage zweckmäßiger zu sein als das in Aussicht genommene Verbot, Bleiweiß zu Anstrichzwecken zu verwenden; denn die Maler verwenden außer Bleiweiß auch andere Bleifarben sowie Mennige, und zwar in erheblichen Mengen. Diese sind nicht zu ersetzen. Es erscheint daher notwendig, die Arbeiter auch gegen ihre Einwirkungen zu schützen. Das würde durch die vorgeschlagenen Maßnahmen geschehen.

Frage 2: Wenn ja, sind Sie der Ansicht, es sei eine Frist zur Anwendung dieser Maßnahme zu bestimmen?

Digitized by Google

Gefl. allfällige Angabe der Frist, welche Sie für notwendig erachten, und der Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Frist.

Antwort: Die deutsche Regierung glaubt, daß ein Verbot der Anwendung von Bleiweiß zu Innenanstrichen mit einer kurz bemessenen Frist in Kraft gesetzt werden kann. Bestimmte Angaben über die Größe dieser Frist lassen sich zurzeit nicht machen, voraussichtlich dürfte eine Frist von 3 bis 6 Monaten ausreichen.

Frage 3: Welche Kontrollmaßnahmen schlagen Sie gegebenenfalls zur Durchführung dieses Verbotes vor?

Antwort: Eine Kontrolle über die Durchführung des Verbotes, Bleifarben zu Innenanstrichen zu verwenden, wird möglich sein, wenn, wie es in Aussicht genommen ist, vorgeschrieben wird, daß die Gefäße usw., welche Bleiweiß enthalten, mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen werden müssen. Abgesehen hiervon wird eine Kontrolle an den Arbeitsstätten durch die Gewerbeaufsichtsbeamten und ihre Hilfsorgane sowie durch die Bauaufsichtsbeamten auszuüben sein.

Frage 4: Sollte Ihre Regierung nicht geneigt sein, einen Gesetzentwurf über das Verbot des Bleiweißes im Malergewerbe anzunehmen, welche Maßnahmen schlagen Sie zum Kampfe gegen die Gefahren der Herstellung und der Verwendung des Bleiweißes vor?

Antwort: Die Frage ist bereits zu 1) beantwortet. (1596)

Gegenwart und Zukunft der deutschen Aluminium-Industrie.

Die nachfolgenden Ausführungen entstammen einem in der Zeitschrift für Metallkunde (Heft 11, 1921) zum Abdruck gelangten Vortrag, den Herr Dr.-Ing. Roland Sterner-Rainer auf der diesjährigen Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Metallkunde gehalten hat.

Von einer eigentlichen reichsdeutschen Aluminiumindustrie konnte vor dem Kriege kaum gesprochen werden. Von den Aluminium erzeugenden Werken lag nur das von Rheinfelden in Baden, ein Tochterwerk der bedeutenden Aluminiumindustrie A.-G., Neuhausen in der Schweiz, innerhalb der Zollgrenze des deutschen Reiches, und dieses Werk stellte jährlich nur etwa 800 t Aluminium her. Die nahezu zwanzigmal größere Menge, die zur Befriedigung der Aluminium verarbeitenden Betriebe erforderlich war, mußte von den anderen Neuhauser Werken, aber auch aus Frankreich und England, eingeführt werden.

Verhielt sich die Oeffentlichkeit, der das Aluminium anfänglich nur von Ausstellungen, später von Küchen- und Tischgeräten her bekannt war, diesem Metall gegenüber abwartend, so zeigte sich auch reichsdeutsches Kapital, das für großzügige Schaffung von Aluminiumhütten im Gegensatz zum Ausland nicht zu erwärmen war, sehr zurückhaltend, was wohl in dem geringen Anreiz, den ein Preis von 1,50 bis 1,80 Mk. für das Kilogramm in den Jahren vor dem Kriege mit sich brachte, begründet gewesen sein mag. Die weitaus größere Menge des dem heimischen Industriebedarf zugeführten Hüttenaluminiums floß zu den Verarbeitungsstätten Westfalens, wo durch die seit mehr als 100 Jahre bestehende Firma Carl Berg frühzeitig die Grundsteine zu der heute so blühenden deutschen Aluminiumindustrie gelegt wurden. Als im Jahre 1891 vom preußischen Kriegsministerium in Berlin der Entschluß gefaßt worden war, neben anderen Gegenständen der Heeresausrüstung auch Beschläge für 1 Mill. Zelte aus Aluminium herstellen zu lassen, begann seine Massenverarbeitung. Auf Kochgeschirre, Feldflaschen und Trinkbecher, die ihre Probe zur vollen Zufriedenheit bestanden, folgte die planmäßige Ausrüstung von Heeren und Expeditionen, und die günstigen Erfahrungen, die alle Beteiligten gewannen, bewirkten, daß die Erzeugung und der Verbrauch auch auf Eßgeräte und Gegenstände der Reiseausrüstung aller Art ausgedehnt wurden.

Sehen wir von der Verwendung des Aluminiums beim Bau der Zeppelin-Luftschiffe, den dieses Metall vielleicht erst ermöglicht, zum mindesten erleichtert hat, ab, so finden wir, daß indessen in Deutschland noch keine Neigung bestand, es in technischen Sachen den Wettbewerb mit anderen Metallen aufnehmen zu lassen. Wenn auch einzelne Versuche mit der Absicht, bahnbrechend zu wirken, an verschiedenen Stellen des Reiches mit vollauf befriedigendem Erfolg*) ausgeführt worden sind, so dachte man doch in den allerseltensten Fällen ernstlich daran, Starkstromleitungen, Beschlag- und Bauteile von Eisenbahnwagen oder Brau- und Molkereikessel aus Aluminium herzustellen.

Erst der Krieg hat hierin bei uns Wandel geschaffen. Obwohl wir wußten, daß uns die Feindseligkeiten, da sie nicht ohne die Gegnerschaft Englands ausgefochten werden würden, die Blockade und damit die Absperrung von den Metallschätzen der Welt bringen mußten, dachten wir so wenig an die Möglichkeit solcher Verwicklungen, daß uns der Ausbruch des Weltkrieges nicht nur hinsichtlich des Aluminiums, sondern auch aller übrigen Metalle gänzlich unvorbereitet traf. Als Mitte Mai 1915 der erste Metallkataster des Deutschen Reiches aufgestellt wurde, ergab sich nur ein angemeldeter Vorrat von rund 4000 t Aluminium einschließlich der Legierungen. Wohl stand uns der Bezug aus der Schweiz offen, doch auch die dort gelegenen Werke von Neuhausen und der Giuliniwerke A.-G. hatten mit unbesiegbaren Schwierigkeiten zu kämpfen, als sie bei unseren Gegnern in den Verdacht kamen, uns zu beliefern. Die Erfordernisse an Aluminium stiegen aber ins Ungemessene, als es nun hieß, alle übrigen Metalle, vornehmlich aber das Kupfer, durch Aluminium zu ersetzen, um sie jenen Zwecken zuführen zu können, für die einzig und allein sie als unumgänglich nötig in Betracht kamen. Die Erkenntnis, daß wir im Kampfe bald erliegen würden, wenn wir nicht noch zur rechten Zeit für den Nachschub von Metallen sorgen könnten, ließ den Plan zum Bau eigener Aluminiumwerke schon frühzeitig reifen, da einen wirksamen Kupferersatz nur das Aluminium bringen konnte. Auch konnten wir es aus Rohstoffen herstellen, die in unserem Machtbereich lagen, nämlich aus adriatischem und siebenbürgischem Bauxit mit Hilfe der heimischen Großkraftquellen. So entstanden neu, fast über Nacht, die Anlagen in Rummelsburg bei Berlin, Horrem bei Köln, Bitterfeld, Grevenbroich an der Erft, das Lautawerk in der Lausitz, Steeg bei Gaisern am Hallstätter See und die Pläne zum bayerischen Innwerk bei Mühldorf.

Rummelsburg mit 3500 t Jahresleistung, wie Horrem und Bitterfeld von der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft in Frankfurt Ende 1915 ins Leben gerufen, war nur für die Bedürfnisse des Augenblicks erbaut und ist darum jetzt wieder außer Betrieb genommen. Als bleibender Erfolg ist jedoch anzuführen, daß die große Elektrizitätsleitung vom Kraftwerk Golpa nach Berlin hauptsächlich der Aufrechterhaltung des Aluminiumhüttenbetriebes in Rummelsburg wegen gebaut und in Betrieb genommen wurde.

Auch die seit dem 15. Januar 1916 betriebene Aluminiumanlage der Werke von Horrem, von nahezu gleicher Erzeugungsfähigkeit, ist seit Mitte Februar 1920 stillgelegt worden. Diese Hütten liegen einige Kilometer westlich von Köln im niederrheinischen Braunkohlengebiete und beziehen ihren elektrischen Strom aus dem naheliegenden, auf den Betrieb mit Braunkohlen begründeten großen Fortuna-Kraftwerk.

Ursprünglich für die elektrometallurgische Erzeugung von Zink ins Leben gerufen, boten diese An-

*) Kraftwerk Godesberg, Bahnhof Herbesthal.

Digitized by Google

lagen während des Krieges die Anlehnung für die Einrichtung zur Aluminiumdarstellung. Die unter dem Drucke des feindlichen Einmarsches während der Waffenstillstandstage in die Fachliteratur übergegangenen Betriebs- und Erzeugungszahlen über das Horremer Werk entsprechen nicht den Tatsachen und mögen wohl von den Verfassern auf Grund falscher Auffassung errechnet worden sein. Weitere Einzelheiten über die Werkanlagen können wir, da sie heute außer Betrieb stehen, wohl übergehen, um so mehr, als diese in allen deutschen Werken im wesentlichen nahezu gleichartig sind und nur für den Sonderfachmann Unterschiede aufweisen.

Dasselbe gilt von dem Werk in Bitterfeld, das nach gleichen Grundsätzen wie die beiden eben genannten für eine jährliche Erzeugung von 4000 t Aluminium gebaut ist. Da der aus Braunkohlen erzeugte Strom von Griesheim-Elektron bis Bitterfeld geleitet wird, besteht die Anlage nur aus einer Umformergruppe, der Ofenhalle und Gießerei.

Auch das Erftwerk bei Grevenbroich, das Mitte August 1916 in Bau kam und im Dezember 1917 in Betrieb genommen wurde, erhält seinen elektrischen Strom von den Braunkohlen-Kraftwerken des Kölner Bezirkes. 4 Drehstromleitungen aus Aluminiumseilen mit Stahlseele führen vom Elektrizitätswerk Goldenberg-Kraftwerk, Knapsack bei Köln, zur Gruppe des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes A.-G. in Essen gehörend, das neben Gebr. Giulini und dem Staate Mitbegründer des Erftwerkes war, dem Erftwerk den Strom von 100 000 V zu. Die Schaltung des Netzes ermöglicht es aber auch, gegebenenfalls Strom aus dem mit Steinkohlen arbeitenden Kraftwerk Reisholz bei Düsseldorf zu beziehen. Der durch 3 Transformatoren auf 5000 V gebrachte Strom geht zu 15 Drehstrom-Gleichstromumformern, von denen 3 zur Aushilfe dienen. Als Leitungsstoff für die 5000 V-Verteilung, für die Transformatoren und Maschinen dient Aluminium in einer Menge von etwa 250 t, das bis jetzt seine Probe überraschend gut bestanden hat.

Für die gleiche Leistung wurde Ende April 1917 das Lautawerk bei Hoyerswerda i. d. Niederlausitz in Bau genommen und im Herbst 1918 vollendet. Auch diese Anlage gründet sich auf reiche Braunkohlenvorkommen, da die Gesichtspunkte, die dem Kriegsministerium bei der Gründung dieses Werkes durch die als Vereinigte Aluminiumwerke bezeichnete Interessengruppe vorschwebten, u. a. verlangten, daß das Werk in Mitteldeutschland errichtet werden müsse, so schnell wie möglich in Angriff genommen werde und zur Erzeugung übergehe. Das Lautawerk verfügt außer der Umformeranlage, den Ofenhallen und einer Gießerei über ein eigenes Kraftwerk, Tongruben und eine Tonerdefabrik, bezieht hingegen seine Elektroden, mangels eigenen Betriebes, von auswärts.

Mit der Vollendung des Lautawerkes war der von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Plan zur Linderung der Metallnot vorläufig erfüllt.

Das Innwerk, von den Finanzgruppen der A E G, Siemens-Schuckert-Werke und Gebr. Giulini mit staatlicher Hilfe bei Mühldorf am Inn, dessen Wasserkräfte jetzt ausgebaut werden, gegründet, wird erst in einigen Jahren Aluminium erzeugen.

Die weitaus größte Menge des erzeugten Aluminiums wird auf Blech und Draht verarbeitet. Zu Gußzwecken allein oder zur Herstellung von Legierungen verwendet man lieber billiges und dennoch zweckdienliches Altmetall.

Ein großer Teil der Bleche wird zur Erzeugung von Koch- und Eßgeschirr für den Hausgebrauch und Ausrüstungszwecke, für Flaschenkapseln sowie Schilder verwandt. Stanz-, Preß- und Prägestücke, wie Abzeichen, Fingerhüte, Kämme, Hosenträgerteile Westen- und Gürtelschnallen werden in reichem Maß aus Aluminium angefertigt. Geräte-Bauanstalten wie Widmann & Sohn, Mannheim, W. C. Heraeus, Hanau, Volkmar Hänig & Co., Heidenau b. Dresden, G. Kuntze, Röhrenwerk, Göppingen, die G. m. b. H. „Voran", Frankfurt a. M., u. a. fertigen patentgeschweißte Geräte, Kessel, Gefäße, Tanks, Bottiche, Rohre, Leitungen und Schlangen aus Aluminium in jeder Form und Größe für die chemische Großindustrie, die Fabriken chemisch-pharmazeutischer Mittel, die Erzeugung ätherischer Oele, Sprengstoffe und Farben, für die Oel-, Fett-, Seifen-, Harz- und Lackindustrie, für Brennereien, Sprit- und Stärkefabriken, Molkereien, Brauereien und sonstige Nahrungsmittelindustrien, aber auch Teile für die Herstellung von Motorwagen, Motorboote, Luftschiffe und Flugzeuge an. Besonders der zuletzt genannte Industriezweig hat in wenigen Jahren einen Verbrauch von Aluminium-Walzwaren gezeitigt, dessen Anstieglinie noch lange keine Neigung zum Verflachen zeigt. Aber auch für gegossene Maschinen- und Ausrüstungsteile hat sich die Reihe der Möglichkeiten gewaltig erweitert. So eignet sich gerade die gegossene Aluminium-Karosserie von etwa 5 mm Wanddicke bei einem Gewicht von nur 75 kg ihrer Leichtigkeit bei gleichzeitiger ausreichender Festigkeit wegen zur Massenherstellung. Motorgehäuse, Kolben, Zylinder, Kurbelstangen, Radfelgen, Gerüste und Bekleidungen des Rumpfes, Behälter und Leitungen für Brennstoffe, Wasser und Oel, Sitze, Handhaben und Beschläge aller Art aus Aluminium oder seinen Leichtlegierungen, Legierungen für sämtliche Fahrzeuge zu Lande, Wasser und in den Lüften erfreuen sich — vornehmlich in Amerika — ihrer Zweckmäßigkeit wegen immer größerer Beliebtheit. Tausenderlei kleine Maschinenteile, Schwimmer für Vergaser, Ventile, Wasserstandszeiger, Hähne, Kondenstöpfe, Injektoren, Pumpen, Ausrüstungsteile für Schiffbau und Lokomotiven und ähnliches werden aus Aluminium im Spritzgußverfahren hergestellt.

Auch als Baustoff im Hochbau, Brücken- und Schiffbau wird Aluminium, gegossen und bearbeitet, vornehmlich aber in seiner Zurichtung als Duralumin immer mehr verwandt, und wir erinnern uns bei dieser Betrachtung unwillkürlich an die Worte Viktor Goldschmidts, daß das neue Zeitalter der Leichtmetalle einlaßpochend an unserer Schwelle stünde. Hat doch auch das Aluminium, durch die Kriegsnöte gedrängt, jenen konservativen Geist unter den Elektrotechnikern bezwungen, der sich lange wehrte, das Aluminium dort in Wettbewerb mit Kupfer treten zu lassen, wo es dieses ohne Nachteil ersetzen könnte. Freileitungen, Kabel, Sammelschienen und Wicklungen für große Elektromotoren aller Art aus Aluminium haben nach Lösung der durch ihre Neuanwendung aufgeworfenen technischen Fragen ihre Probe gut bestanden und werden ihren Platz wohl auch späterhin behalten.

Hinsichtlich der vielen übrigen Verwendungsarten des Aluminiums als Granalien, Späne, Pulver, Blattsilber, Ueberzüge oder Drähtchen, sei nur an die Eisen- und Stahlgießerei, Wasserstofferzeugung, die Metallfällung im Cyanidlaugungsverfahren, an die Aluminothermie, die Feuerwerkerei, die Sprengmittelerzeugung, an Farbanstriche, Bronzen, Konservierung von Lebensmitteln, das Schoopsche Metallspritzverfahren und das Kalorisierverfahren erinnert.

So könnte denn die unabsehbare Reihe von Verwendungsmöglichkeiten für Aluminium den Gedanken reifen lassen, der deutschen Aluminiumindustrie stünden zum Ausbreiten und Gedeihen alle Wege offen. Soweit es die Aluminium verarbeitenden Werke betrifft, ist das auch bis auf einen veränderlichen Umstand, den Aluminiumpreis, richtig. Bleibt er anderen Metallpreisen, vornehmlich aber dem des Kupfers und seiner Legierungen gegenüber niedrig, so wird dies den Siegeslauf des Aluminiums auf allen Anwendungsgebieten noch weiter beschleunigen und den vielerlei Ver-

Digitized by Google

arbeitungszweigen raschen Aufschwung bringen, zumal die erzeugten Waren nicht allein für die Ausfuhr in Betracht kommen, sondern auch der Wirtschaft des Landes nötig sind.

Ungewisser liegt der Fall hinsichtlich der Aluminium erzeugenden Werke. Die deutschen Aluminiumhütten bis auf Rheinfelden und Lend, in schwersten Zeiten unseres Volkes gegründet, unter dem Zwang der äußersten Not um jeden Preis errichtet und in Tagen wirtschaftlicher Krisen in Erzeugung geblieben, haben den Wettbewerb mit wohl begründeten, alteingesessenen Nebenbuhlern, die auf eine Reihe guter Jahre zurückblicken können, zu führen. Sie werden bei Aluminiumpreisen, die dem Verarbeiter den Bezug des Aluminiums aus dem Auslande verlockender erscheinen lassen, schweren Stand haben, mitzukommen.

Da die Fähigkeit zum erfolgreichen Wettbewerb in den entsprechenden Herstellungskosten begründet ist und sich diese hauptsächlich auf die 3 Gruppen: Anlagekosten, Stromkosten und Erzkosten verteilen, steht es außer Zweifel, daß die außerdeutschen Werke den unseren gegenüber im Vorteil sind.

Das Ausland besaß, wie erwähnt, schon lange vor dem Kriege aluminiumerzeugende Werke, wenngleich es diese unter dem Einfluß der Marktlage während des Krieges noch weiter vermehrt und erweitert hat. Es war in der Lage, sie unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte in Ruhe ins Leben zu rufen, zu betreiben und auszuwerten, es verfügte in den meisten Fällen über reine und hochwertige Bauxite, den Urrohstoff, der bisher im Großbetrieb ausschließlich der Erzeugung von Aluminium dient.

Amerika stand schon vor dem Kriege an der Spitze der Aluminium erzeugenden Länder. Im Jahre 1919 betrug die amerikanische Erzeugung 73 000 t und dürfte jetzt schon auf mehr als 100 000 t angestiegen sein. Die Erzeugung des Deutschen Reiches und der Schweiz, einschl. Lends, betrug 1913 nur 12 000 t, an denen ersteres nur mit 800 t beteiligt war. Die Erzeugungsfähigkeit des Reiches wurde 1919 auf 140 000 t geschätzt. Diese Zahl ist entschieden zu hoch. Man hat wohl die Leistungsfähigkeit des noch nicht in Betrieb befindlichen Innwerkes mit eingerechnet. Dagegen ist die von französischer Seite aus angegebene tatsächliche Erzeugung weitaus zu gering angenommen.

Ganz entgegengesetzt liegen die Verhältnisse bei den deutschen Hütten. Ihre Bauzeit fällt schon in die Tage beginnender Teuerung, empfindlichen Rohstoffmangels und an Güte und Menge verringerter menschlicher Arbeitskraft. Wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte durften nicht voll mitsprechen; maßgebend war in erster Linie die Schnelligkeit, womit die Erzeugung aufgenommen werden könnte, strategische Erwägungen und wohl auch innerpolitische Bedenken. Darum wurde die Verhüttung auf den aus Braunkohlenfeuerung erzeugten elektrischen Strom gegründet., da Kesselanlagen schon bestanden oder mindestens in einem Jahr erstehen konnten, während der Ausbau von Wasserkräften wohl dreimal so lange gedauert hätte, und die Werke wurden dort errichtet, wo Anlehnung an verhandene Anlagen gesucht werden konnte, wo keine allzu starke Anhäufung der Industrie die Ernährung und Zufriedenheit der Arbeiterschaft gefährden konnte, und wo neben den Braunkohlen Tone in der Nähe lagern, aus denen man, da die deutsche Erde arm an Bauxiten ist, reine Tonerde zu gewinnen hoffte.

Es war darum nur zu begreiflich, daß man in weiten Kreisen unseres Volkes und noch mehr bei unseren Widersachern der deutschen Aluminiumerzeugung keine lange Lebensdauer verhieß und Vorschläge zu ihrem Schutz laut wurden.

Auf die wirtschaftspolitische Seite der Zukunft deutscher Aluminiumindustrie soll hier nicht eingegangen werden, da Erwägungen auf diesem Gebiet nur bedingungsweise ein gewisser Wert zugemessen werden könnte. Vielmehr sollen nur jene Entwicklungsmöglichkeiten auf technischem Arbeitsfeld zu finden versucht werden, die der deutschen Aluminiumindustrie trotz ihrer schwierigen Lage Bestand und Zukunft sichern können.

Fast alle *Tonerde*, die heute auf deutschen Werken verarbeitet wird, entstammt den ungeheuren Bauxitvorräten, die während des Krieges aus unserm Einflußgebiet, aus Siebenbürgen, Istrien, Dalmatien und den adriatischen Inseln in Deutschland aufgehäuft wurden. Wenn auch die Möglichkeit besteht, daß wir aus jenen Gebieten, für die unser Geld auch heute noch einigermaßen Kaufkraft besitzt, diese Erze weiterhin einführen können, so werden sich die Preise doch allmählich der Weltlage anpassen, und deutsches Geld wird außer Landes gehen. Die wenigen absetzigen und dabei kostspielig abzubauenden heimischen Vorkommen, wie die vom Vogelsberg in Hessen, Untersberg bei Salzburg und bei Steyer, genügen kaum den Ansprüchen eines Werkes. Gelingt es, was nicht von der Hand zu weisen ist, *deutschen Ton*, also Silikat, wirtschaftlich auf *reine* Tonerde zu verarbeiten, so wäre einer der Negativposten aus unserer Aufstellung ausgeschieden. Versuche hierzu sind schon vielfach angestellt worden, und Tonerdewerke und Hochschulen widmen der Lösung dieser Frage viel Zeit und Mühe.

Neben der Rohstoffbeschaffung spielt die Stromversorgung die wichtigste Rolle. Als elektrometallurgisches Verfahren ist die Aluminiumerzeugung an die Verfügung über große Mengen billigen elektrischen Stromes gebunden, als deren Grundlage stets die *Wasserkraft* gilt.

Bei dem Hochstand unserer Kohlenerschließung versäumte es unsere frühere Wasserwirtschaft, rechtzeitig auf den allgemeinen Ausbau aller verfügbaren Wasserkräfte hinzuwirken. Die Billigkeit der Braunkohlen vor dem Kriege und die Kargheit der vornehmlich in Norddeutschland vorhandenen Großwasserkräfte entschuldigten das Zögern. Unsere nunmehrige Kohlennot, das unheimliche Anschwellen der Häuer- und Förderkosten, das langsame Abnehmen der Kohlenvorräte überhaupt drängen die Entwicklung auf gründlichere Auswertung der großen Naturschätze, die in unsern Bächen und Flußläufen ruhen. Hand in Hand mit dem Schwinden der Kohlen wird in ferner Zukunft auch das Eisen seine Rolle ausgespielt haben, und an seine Stelle wird vielfach das Aluminium treten müssen, dessen Erzeugung zum größeren Teil von den Kohlen unabhängig gemacht werden kann. Was hier dem Norden abgeht, kann der Süden unserer Heimat voll ersetzen: in den Alpen liegen noch ungeheure nicht erschlossene Kraftquellen verborgen. Die allein im heutigen Deutsch-Oesterreich (also ohne Etsch und Eisack) zur Verfügung stehenden Wasserkräfte können mit ungefähr 3 bis 4 Mill. PS mittlerer Leistung angenommen werden. Die Kosten der Errichtung von Krafthäusern stellen sich heute bei halbwegs günstigen Verhältnissen auf rund 4000 M/PS. Rechnet man die Betriebskosten mit 10 v. H. des Anlagekapitals, so würde 1 PS im Jahre auf 400 Mk. zu stehen kommen, was bei einer Ausnutzung von 8000 Stunden im Jahr einem Einheitspreis von 5 Pfg KWSt entsprechen würde, ein Preis, der gegenüber jenem von 1 Rappen und sogar noch etwas darunter, wie er im Frieden in der Schweiz für 1 KWSt gefordert wurde, gut bestehen kann. Für Bayern werden insgesamt 2 Mill. PS als nutzungsfähig bezeichnet. Trotz der gewaltig verteuerten Baukosten hofft man bei dem groß angelegten Ausbau des Bayernwerkes den Stromgewinnungspreis im Mittel auf 3 bis 4 Pfg/KWst halten zu können. (1582 a)

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die Farbstoff-Industrie und die Vereinigten Staaten.

Die Bestrebungen der amerikanischen Industrie, sich auch in der Herstellung von Kohleteerfarben auf eigene Füße zu stellen, haben zum Ausbau bereits vorhandener großer Fabriken, bezw. zu Zusammenschlüssen innerhalb daran beteiligter kleinerer Unternehmungen geführt. Beispiele hierfür sind die E. I. Du Pont de Nemours & Co. und die Allied Chemical and Dye Corporation, über deren Entstehungsgeschichte M. P. Salles in der französischen Fachzeitschrift „Revue générale des matières colorantes" vor kurzem ausführliche Angaben mitgeteilt hat. Das Unternehmen von Du Pont hat sich aus verschiedenen kleinen Gesellschaften heraus entwickelt, die sich anfangs ausschließlich mit der Herstellung von Sprengstoffen beschäftigten. Infolge der Einführung des amerikanischen Trustgesetzes mußte jedoch der kurz zuvor gebildete Du Pont-Trust wieder aufgelöst werden, so daß drei verschiedene Gesellschaften daraus gebildet wurden: die Atlas Powder Co., die Hercules Powder Co. und die Du Pont Powder Co. In Wirklichkeit besteht natürlich das amerikanische Sprengstoff-Monopol hier weiter fort. Denn das Arbeitsprogramm der einzelnen Unternehmungen ist so verteilt, daß sich die Gesellschaften gegenseitig die für sie nötigen Zwischenprodukte und Ausgangsmaterialien liefern. So stellt auch beispielsweise die Du-Pont-Gesellschaft alle hierfür notwendigen Säuren zu einem Preise her, der sich auf einer äußerst niedrigen Basis bewegt. Durch die nahen Beziehungen in der Herstellung von Kohleteerfarben, von Celluloid und synthetischem Kampfer hat die Firma Du Pont sich ebenfalls einen weitgehenden Einfluß in dieser Richtung gesichert. Man spricht bereits von einem nahe bevorstehenden Zusammenschluß mit der anderen mächtigen Farbstoffgruppe der Vereinigten Staaten, der Allied Chemical and Dye Corporation. Diese Vereinigung ist hervorgegangen aus einer Reihe kleinerer Unternehmungen, von denen die National Aniline & Chemical Co. die Führung übernahm. Sie ist, wie M. P. Salles in dem erwähnten Aufsatz bemerkt, ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, wie bei richtiger Führung ganz verschiedenartige, bisher einander fremde Industriezweige zu einem gemeinsamen, großen Interessenganzen zusammengefaßt werden können. Die National Aniline Co. geht zurück auf die frühere Fabrik von Schoellkopf in Buffalo. Unter Hinzunahme von drei oder vier kleineren Anlagen wurde hier im Jahre 1917 ein „Ring" geschaffen, der — besonders durch seine Fabriken in Buffalo und Brooklyn — mehr und mehr an Bedeutung gewann. In Markus Hook errichtete man außerdem eine Anlage zur Gewinnung von Zwischenprodukten und Indigo. Nach dem Vorbild der deutschen „Interessengemeinschaft" hat die National Aniline-Gesellschaft dann kurze Zeit darauf vier weitere, bisher selbständige Unternehmen zu einem großen Syndikat zusammengeschlossen, das unter dem Namen „Consolidation" bekanntgeworden ist. Jene vier Gesellschaften waren:

1. The Barrett Company,
2. General Chemical Co.,
3. Semet Solvay Co.,
4. The Solvay Process Co.

Der Fabrikationsplan ist wieder so geschickt ausgearbeitet, daß kein Mitglied das gleiche Produkt herstellt und so die größtmögliche Wirtschaftlichkeit innerhalb des Gesamtbetriebes erreicht wird. Der Machtbereich dieser Gesellschaft dehnt sich über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten aus. So besitzt z. B. die Barrett Co. allein über 40 Fabriken in fast allen Hauptstädten des Landes. Ihr Geschäftsbetrieb umfaßt die Raffinierung von Gudron, die Gewinnung von Naphthalin, Anthrazen, Karbazol, Phenol u. a.. Die General Chemical Co. stellt hauptsächlich Säuren und Salze her. Dagegen besorgt die Semet Solvay Co. die Gewinnung von Oelen, die zu diesem Zweck drei große Fabriken — die größte in Syracuse — besitzt. Auch Benzol, Toluol, Xylol und andere Derivate werden hier gewonnen. Zu der Kentucky Solvay Coke Co. steht sie außerdem in naher Geschäftsverbindung. Das lezte Mitglied jener Gruppe — die Solvay Process Co. — stellt die wichtigen Sodaverbindungen her. So schließt sich die Kette in dem gewaltigen Aufbau dieser amerikanischen Farbstoff-Interessenten, die allein über ein Kapital von beinahe 50 Mill. Dollar in Vorzugsaktien verfügen. Die Zahl der gewöhnlichen Aktien beträgt mehr als 2½ Millionen; sie kann statutenmäßig auf 3 Millionen erhöht werden. Man wird daher mit Recht gespannt sein dürfen auf die weitere Entwicklung dieses ganzen Prozesses. (Sch. – 1595)

Aus der chemischen Industrie Italiens.

Die italienischen Meldungen über die Produktion und den Handel in chemischen und verwandten Produkten ließen in der letzten Zeit wieder einen lebhafteren Charakter erkennen. Bekanntlich hat auch Italien nach dem Vorbild anderer Staaten im Laufe dieses Sommers einen neuen Zolltarif für diese Produkte eingeführt und damit den Wunsch zum Ausdruck gebracht, sich gegenüber den Fabrikaten der ausländischen Industrie unabhängiger als bisher zu machen. Die hierdurch hervorgerufene Stockung ist natürlich noch keineswegs überwunden, und es wird sogar noch einige ziemliche Zeit vergehen, bis Italien dieses Ziel verwirklicht hat. Denn abgesehen von dem Mangel an den nötigen Rohstoffen bedeutet auch das Fehlen einheimischer Kohle eine große Erschwerung bei der Erfüllung dieses Industrieprogramms. Man ist deshalb bemüht, hierbei die natürlichen Wasserkräfte zur Kraftgewinnung zu benutzen und weiter auszubauen. So sind in den letzten Monaten verschiedene solche Anlagen, besonders im Norden des Landes, fertiggestellt worden; sie stellen allerdings bis jetzt nur einen bescheidenen Versuch in dieser Richtung dar. Es zählen hierzu die Werke am Sarco-Fluß, deren Leistungsfähigkeit im nächsten Jahre bis auf 35 000 PS erhöht werden soll, ferner die Anlage am Po mit etwa 40 000 PS und die Etsch-Werke, die ebenfalls 40 000 PS besitzen. Daneben gibt es schließlich noch mehrere kleine Anlagen. Wie sehr Italien bisher auf die Rohmaterialien aus dem Ausland angewiesen war, zeigt auch die Gewinnung künstlicher Düngemittel. So führte die Superphosphat-Industrie ihre Phosphaterze zum größten Teil aus Tunis und Aegypten ein; die Ziffern hierfür schwankten in den letzten drei Jahren zwischen 23 000 und 45 000 t. In den ersten 4 Monaten d. J. erreichten sie sogar 24 205 t gegenüber der vorjährigen Menge von nur 12 605 t. Dabei ist die Nachfrage nach Superphosphat augenblicklich gering, da die Abnehmer mit einem Preisfall rechnen. Trotzdem wurden noch beträchtliche Mengen von Kunstdünger nach Italien eingeführt. Für das erste Vierteljahr 1921 wurden folgende Angaben gemacht: Superphosphat 322 t, Ammoniaksalze 202 t und Thomasschlacke 5117 t. In gleicher Weise war auch die inländische Produktion von Soda nur sehr gering, so daß nur 66 t davon zur Ausfuhr gelangten. Demgegenüber gestaltete sich die Einfuhr nach den Angaben des „Chemical and Metallurgical Engineering" etwa folgendermaßen:

1918	22 651 t
1919	27 234 t
1920	34 252 t

Im Gegensatz zur Düngemittelproduktion soll sich die Seifenindustrie Italiens seit dem Kriege sehr entwickelt haben. Wenn auch der Ausfuhrüberschuß zurzeit nicht sehr groß ist, so wird sich das Verhältnis von Ein- und Ausfuhr in den nächsten Jahren zweifellos noch weiter zugunsten der Ausfuhr entwickeln. Im Jahre 1920 wurden 6140 t gewöhnliche Seife nach den verschiedensten Ländern — hauptsächlich Europas —

Digitized by Google

exportiert, während nur 5690 t aus dem Ausland hereinkamen. Die Feinseifenindustrie weist jedoch einen bedeutenden Einfuhrüberschuß in den letzten drei Jahren auf:

	Einfuhr	Ausfuhr
1918	1549 t	24 t
1919	808 t	401 t
1920	739 t	230 t

Für die Schwefelindustrie scheint die Gefahr eines Streiks, der infolge von Lohndifferenzen bei den Arbeitern auszubrechen drohte, durch das Eingreifen der Regierung einstweilen abgewendet zu sein. Jedenfalls ist man bemüht, durch Verbilligung der Produktion eine Lohnherabsetzung zu vermeiden. Die Nachrichten über die Lage der italienischen Zündholzfabriken lauten ebenfalls nicht gerade sehr ermutigend. Infolge der augenblicklich geringen staatlichen Nachfrage und des nur unerheblichen Gewinnes bei der Ausfuhr haben nämlich bereits mehrere Firmen ihre Fabrikation eingestellt. Zum Teil sind auch hier Lohnschwierigkeiten mit die Ursache. Die Ausfuhrziffern sind deshalb in diesem Jahre (Januar bis April) im Vergleich zur entsprechenden vorjährigen Zeit auffallend zurückgegangen, so daß diesmal fast nur der vierte Teil von 1920 erreicht wurde. (Sch. – 1597)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung betr. Schwefelsäurepreise.

Deutscher Reichsanzeiger vom 29. Oktober 1921 A.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1921 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums für die Zeit vom 1. Oktober 1921 ab der Preis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 65 Mk. festgesetzt.

Berlin, den 25. Oktober 1921.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank, Dr. Sohn. (1592)

Künstliche Düngemittel.

Der „Deutsche Reichsanzeiger" vom 27. Oktober 1921 enthält folgende Berichtigung:

In der in Nr. 250 des „Reichs- und Staatsanzeigers" veröffentlichten Verordnung über künstliche Düngemittel befindet sich eine irrtümliche Angabe. Der im Artikel I, drittletzte Zeile angegebene Preis für Papiergewebesäcke beträgt nicht 1225 Pfennige, sondern nur 1125 Pfennige.

Berlin, den 26. Oktober 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Huber. (1587)

Deutsche Arzneitaxe.

Im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 26. Oktober 1921 wird mitgeteilt:

Zur zweiten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1921 wird binnen kurzem ein dritter Nachtrag im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen; er ist zum Preise von 2 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1586)

Liquidationsschäden im Ausland und Enteignung aus Anlaß des Friedensvertrages.

Im Entschädigungsverfahren für Liquidations- und Kriegsschäden im feindlichen Auslande wie auch beim Enteignungsverfahren wird den Dritten an der Entschädigung zustehenden Rechten gemäß den Rechtsgrundsätzen der bürgerlichen Gesetzgebung Rechnung getragen werden müssen. Das Enteignungsgesetz vom August 1919, das die Rechtsgrundlage für die Entschädigungsfrage bildet, bestimmt hinsichtlich dieser Rechte, daß sie an dem enteigneten Gegenstand erlöschen, soweit die Enteignungsbehörde nicht ein anderes bestimmt. In Ergänzung zu dieser Bestimmung heißt es im § 7 desselben Gesetzes: „Sind Rechte Dritter gemäß § 2 Abs. 3 erloschen, so gelten für die Ansprüche an der Entschädigung die Vorschriften der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch soweit Rechte enteignet sind." Es tritt demgemäß im Enteignungsverfahren, und dies gilt sinngemäß für das Entschädigungsverfahren überhaupt, die gleiche Wirkung ein wie bei der Zwangsversteigerung. Der Dritte hat also, soweit sein Recht infolge Liquidation oder sonstiger Beeinträchtigung berührt wird, an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm bei der Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen. Kommt ein Grundstück in Frage, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 B.G.B. entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Einspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Es erfolgt dann die Zahlung an das zuständige Gericht. Besteht das Recht des Dritten in einer Reallast, einer Hypothek, einer Grund oder Rentenschuld, so erlischt dieses gesetzliche Recht des Dritten an der Entschädigung, wenn für die betreffende Sache Ersatz beschafft ist. Auch im Vorentschädigungsverfahren müssen derartige dingliche Rechte bereits Berücksichtigung finden, schon aus dem einen Grunde, weil sonst die Gefahr einer Doppelentschädigung (an den Eigentümer und den Gläubiger) besteht. „Rechte zur Sache", wie Miete, Pacht, bestehen zwar gemäß Art. 52, 53 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. an der Entschädigungsforderung nicht fort, sie werden aber wegen der Gefahr der Doppelentschädigung mit zu berücksichtigen sein. Die Berücksichtigung aller dieser dinglichen Rechte erfordert es, daß sie mit ihrem vollen Werte von dem Werte des beeinträchtigten Gegenstandes abgezogen werden und nur der Restbetrag für die Vorentschädigung an den geschädigten Eigentümer in Betracht kommt. Der für die Berechtigten einbehaltene Betrag ist nötigenfalls nach den Vorschriften des B. G. B. beim zuständigen Gericht zu hinterlegen. (1485)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Neuregelung der Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 29. Oktober 1921 (Nr. 254) wird die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen über weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle sowie der neue vom 1. November d. J. ab für die Erhebung der Ausfuhrabgabe geltende Tarif veröffentlicht. Mit Rücksicht auf den Umfang der Veröffentlichung, in der die Abschnitte über die chemische Industrie etwa 2 Seiten des Reichsanzeigers einnehmen, muß auf einen Abdruck an dieser Stelle verzichtet werden. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Erhebung der Ausfuhrabgaben erfolgt vom 1. November 1921 ab nach dem anliegenden Tarif.

Artikel II.

Wird die Ausfuhrbewilligung am 1. November 1921 oder später erteilt, so erfolgt die Erhebung der Ausfuhrabgabe gleichwohl nach dem bisherigen Tarif,

1. wenn der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung vor dem 20. Oktober 1921 an eine zur Erledigung von Ausfuhranträgen zuständige Stelle abgesandt worden ist und die Ware bis zum 31. Januar 1922 zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Ausland aufgegeben wird,

2. wenn die Ware vor dem 20. Oktober 1921 mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Fristen in das Ausland verkauft worden ist und ein Antrag, den bisherigen Tarif anzuwenden, vor dem 1. Dezember 1921 an die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständige Stelle abgesandt wird. Bei Ausfuhrgeschäften nach

Digitized by Google

außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das von dem Käufer angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 20. Oktober 1921 abgesandt worden war und der Antrag, den bisherigen Tarif anzuwenden, vor dem 15. Januar 1922 abgesandt wird.

Artikel III.

Ist die Ausfuhrbewilligung vor dem 1. November 1921 erteilt, so erfolgt die Erhebung der Ausfuhrabgabe gleichwohl nach dem im Artikel I bezeichneten Tarif, wenn nicht entweder

1. die Ware bis zum 31. Januar 1922 zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Ausland aufgegeben wird, oder

2. die Ware vor dem 20. Oktober 1921 mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Fristen in das Ausland verkauft worden ist und ein Antrag, es bei dem bisherigen Tarif bewenden zu lassen, vor dem 1. Dezember 1921 an die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständige Stelle abgesandt wird. Bei Ausfuhrgeschäften nach außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das von dem Käufer angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 20. Oktober 1921 abgesandt worden war und der Antrag, es bei dem bisherigen Tarif bewenden zu lassen, vor dem 15. Januar 1922 abgesandt wird.

Berlin, den 27. Oktober 1921.

* * *

Zur Vermeidung von Mißständen sei darauf hingewiesen, daß in dem Tarif auch solche Waren als mit einer Ausfuhrabgabe belegt aufgeführt sind, die zurzeit ausfuhrfrei sind. Auf diese Waren wird also, da die Erhebung der Abgaben nur an Hand erteilter Ausfuhrbewilligungen erfolgt, die Abgabe gegenwärtig nicht erhoben. Sollte künftig bei in dem Tarif genannten ausfuhrfreien Waren die Erhebung der Abgabe effektiv werden, oder sollte eine Einschränkung der Ausfuhrfreiliste erfolgen, in deren Verfolg dann die Abgabensätze in Kraft treten werden, so wird dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. (1592)

Erstattung von Zollgebühren.

Der leitende Zollausschuß der Rheinlandkommission hat grundsätzlich beschlossen, die Summen zurückzuzahlen, die nach seiner Ansicht in der Zeit vom 8. März bis zum 30. September 1921 zu Unrecht erhoben worden sind. Diese Erstattung wird mit Schecks, die an die Delegierten des leitenden Zollausschusses bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern gesandt werden, vorgenommen werden. Alle Anträge auf Erstattung müssen bei dem leitenden Zollausschuß in Koblenz vor dem 1. Dezember 1921 eingereicht werden. Nach diesem Tage soll kein Antrag auf Erstattung mehr Beachtung finden. (1572)

Die 5-Kilo-Pakete.

Das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems bittet den Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete darauf hinzuweisen, daß vom 1. November d. J. an gemäß Artikel 3, Absatz 3 der Ordonnanz 96 auch sämtliche Postpakete unter 5 Kilogramm, die von oder nach dem Ausland zur Zollabfertigung versandt werden, wieder einer Ein- oder Ausfuhrbewilligung bedürfen, soweit sie Waren enthalten, die nicht auf den nunmehr im besetzten Gebiet gültigen Ein- und Ausfuhrfreilisten verzeichnet sind. (1591)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Vertrag der österreichischen Regierung mit dem deutschen Salzausfuhrsyndikat.** Die österreichische Regierung hat zwecks Absatzes des österreichischen Salzüberschusses mit dem deutschen Salzausfuhrsyndikat eine Vereinbarung getroffen. Hiernach wird der Salzexport Oesterreichs künftig gemeinsam mit dem deutschen Syndikat bearbeitet. Zugleich ist eine Abmachung getroffen worden, durch die sich die österreichische Regierung den Absatz von 1500 Waggons Salz sicherte zu Preisen, die nahezu an die Inlandspreise heranreichen. Hinsichtlich des Neuauslands (insbesondere Südtirol und Jugoslawien) wurde vereinbart, daß auch der Export dorthin gemeinsam mit dem deutschen Syndikat erfolgt und bei Tätigung allfälliger Schlüsse der eine Vertragspartner den anderen angemessen zu berücksichtigen habe. In bezug auf den Export ins Altausland hat die österreichische Regierung freie Hand. Die österreichische Regierung erhofft sich durch diesen Vertrag eine starke Belebung des österreichischen Salzexportes. (1585)

Erneute Zollerhöhung. Nachdem erst kürzlich das Zoll-Aufgeld in Deutsch-Oesterreich erhöht worden war, wird jetzt, wie der Deutsch-Oesterreichisch-Ungarische Wirtschaftsverband in Berlin mitteilt, durch eine Verfügung der zuständigen amtlichen Stellen eine erneute Liste von Luxuswaren festgesetzt, für die die Zahlung des Zolls in Gold unter Ausschließung jeder Zollstundung zu erfolgen hat. Der Zoll für diese Waren ist entweder in effektiven Goldmünzen oder in Zollgold-Anweisungen zu entrichten. Gleichzeitig wird für alle anderen Waren der Zollaufschlag auf das 250fache erhöht. Die Verordnung ist mit dem 23. Oktober in Kraft getreten. (1588)

Ver. St. von Amerika. **Die Wirkung der Bewertungsklausel des Fordney-Tarifentwurfs.** Zu den wesentlichsten, noch umstrittenen Punkten des amerikanischen Zolltarifentwurfs gehört der sog. „American Valuation Plan", nach dem die Verzollung nicht auf Grund der Einkaufspreise der ausländischen Waren, sondern nach dem Stande der amerikanischen Großhandelspreise für gleichartige Waren erfolgen soll. Zu welch ungeheuren Zollsätzen, Verteuerungen des Verbrauchs in Amerika und entsprechender Schädigung der ausländischen Exporteure, das Inkrafttreten dieser Bewertungsklausel führen würde, veranschaulicht die folgende von der Chicagoer Warenhausfirma Marshall Field & Co. aufgestellte Berechnung auf Grund der gegenwärtigen Preise, die wir den „Manchester Guardian Commercial" entnehmen:

Ware	Gegenw. Großhandelspreis in Amerika in Dollars	Zoll nach dem neuen Tarif	Wert des neuen Zolls gemessen an dem ausländ. Einkaufspreis (ca. in p. Ct.)
Baumwoll. Strümpfe für Kinder	4,50 per Dtz.	35% = 2,10 Doll.	115
Baumwoll. gestickte Taschentücher . .	4,25 „ „	37,5% = 1,99 „	104
Baumwollene Handschuhe	5,00 „ „	40% = 3,04 „	106
Wollene Damenhandschuhe . . .	6,50 „ „	30% = 2,82 „	152
Leinene Tischtücher	6,00 „ Stck.	28% = 2,02 „	65
Leinene Servietten .	5,10 „ „	28% = 2,17 „	80

Diese Beipiele zeigen, daß bei Anwendung der neuen Bewertungsklausel, gemessen an der bisher allgemein geltenden Verzollung nach dem Einfuhrwert, Zollsätze von 100 bis 150 Proz. vom Werte nichts Außergewöhnliches wären. Das wäre ein Maß des Schutzzolls, das selbst in der gegenwärtigen Hochschutzzollperiode ohne Beispiel ist und praktisch in den meisten Fällen als Prohibitivzoll wirken würde. (Frankf. Ztg. – 1520)

Kanada. **Erschwerungen der Einfuhr.** Die Berliner Handelskammer weist die beteiligten Kreise auf folgende Erschwernisse im Handel mit Kanada hin: 1. bei der Festsetzung des Warenwertes für Zwecke der Zollberechnung wird die Umrechnung von Mark in Dollar zu mindestens 50 Prozent des Friedenskurses vorgenommen. 2. Erhebung einer Umsatzsteuer in Höhe von 2,5 bis 4 Proz. vom Werte der eingeführten Waren. 3. Sämtliche Waren haben den Namen des Ursprungslandes zu tragen (in Kraft erst ab 1. Januar 1922). Nähere Einzelheiten über vorstehende einschneidende Aenderungen sind im Verkehrsbüro der Handelskammer zu Berlin C 2, Klosterstraße 41, zu erfahren. (1555)

Vorläufig keine Fakturenbeglaubigung. Entgegen anders lautenden Meldungen sind wir in der Lage, mitzuteilen, daß das kanadische Handelsministerium infolge der Einwendungen verschiedener kanadischer Handelskammern beschlossen hat, von der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung von Fakturenbeglaubigungen für aus dem Auslande eingeführte Waren bis auf weiteres Abstand zu nehmen. (1178)

Chile. **Ein Einfuhrverbot.** Man schreibt der Frankf. Ztg.: Das chilenische Parlament verhandelt über einen Gesetzentwurf, der die Einfuhr aus allen den Staaten verbietet, welche die Salpetereinfuhr unterbunden haben. Dieses Gesetz richtet sich besonders gegen den deutschen Handel. Es ist als Gegenmaßnahme gegen das beständige Fallen des chilenischen Kurses gedacht, das man besonders auf das Stocken der Salpeterausfuhr zurückführt. Der chilenische Kurs erreicht, während des Krieges die Höhe von fast 18 d für ein Peso und steht jetzt auf unter 6 d. Berücksichtigt man noch dazu die Entwertung des englischen Geldes, so kann man wohl die Besorgnis der chilenischen Regierung verstehen. Es bleibt aber

Digitized by Google

sehr dahingestellt, ob den ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen des Landes durch solche gesetzlichen Maßnahmen abgeholfen werden kann. (1520)

Nigeria. **Neuregelung der Einfuhrzölle.** Wie das „Board of Trade Journal" vom 6. Oktober 1921 bekannt gibt, hat die Regierung in Nigeria durch amtlichen Erlaß vom 24. August 1921 den bisherigen Zolltarif vom Jahre 1916 widerrufen. U. a. sind folgende Aenderungen eingetreten:

Nr. des Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Gewichtseinheit	Zollsatz
			s d
14	Zündhölzer, je Gros Schachtel, jede Schachtel nicht mehr als 80 Zündhölzer enthaltend . und weiterhin je Gros Schachtel für jede weiteren 40 Zündhölzer oder ein Teil davon je Schachtel		2 6
15	Benzin (Petrol) und andere gereinigte Motoren-Brennstoffe	Imp.-gallon	1 3
16	Salz	cwt.	0 8
17	Seife	cwt.	1 6
			4 0

(1475)

Angola. **Zollbestimmungen.** In Angola (Portugiesisch-West-Afrika) sind durch Provinzialverfügung Nr. 43 vom 26. Juli d. J. alle zollpflichtigen Güter, die in der Provinz zum Verbrauch gelangen, für den Zeitraum von 30 Tagen von der Ankunft ab gerechnet, kostenfrei zu lagern. Sollen die Waren wieder ausgeführt werden, so sind Lagergebühren zu entrichten vom 15. Tage nach der Ankunft. Die Lagergebühren betragen 10 Milreis für 100 Kilo und 4 Reis für den Dekaliter. Alle zollfrei eingeführten Waren können nicht gebührenfrei gelagert werden und sind aus dem Zollgebäude sofort nach Ankunft zu räumen. Die Dauer der Lagerzeit in den Zollhäusern darf 90 Tage, vom Datum der Ankunft des Schiffes ab gerechnet, nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Waren in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen. Um die Einfuhr von Motorlastwagen zu fördern, ist durch Dekret Nr. 36 vom 30. Juli d. J. angeordnet worden, daß Motorwagen bis zu 2 To. Gewicht 500 Milreis, von 2 bis 3 To. Gewicht 1000 Milreis, von mehr als 3 To. Gewicht mit Luftreifen 2500 Milreis, mit massiven Reifen 5000 Milreis, zu zahlen haben. Von Motorlastwagen dürfen keine andern Abgaben erhoben werden. (1543)

Australien. **Schutzmaßnahmen gegen die deutsche Farbeneinfuhr.** Nach einer Mitteilung des australischen Zollministers hatte die Einfuhr deutscher Farben seit Abschluß des Friedensvertrages nur einen Wert von 200 000 Doll. Es waren in den meisten Fällen lediglich britische Waren erhältlich. Die Ursache liegt darin, daß deutsche Waren nur dann eingeführt werden dürfen, wenn anderweitig keine gleichwertigen Erzeugnisse zu bekommen sind. Für den Fall, daß aus England die Farben nicht zu beschaffen sind, soll Amerika die Erlaubnis zur Einfuhr seiner Farben nach Australien erhalten. Hierdurch glaubt man, die deutsche Konkurrenz völlig auszuschalten. (1477)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

Anwendung des französischen Fabrikmarkenschutzgesetzes auf das Saargebiet.

Mit dem Uebergang des Saargebietes in den französischen Zollbereich findet der Artikel 15 des Zollgesetzes vom 11. Januar 1892 auch auf das Saargebiet Anwendung. Danach ist es verboten, Erzeugnisse, die irgendwie einen Namen oder dergl. tragen, der den Anschein erwecken könnte, als handle es sich um ein französisches Erzeugnis, in das französische Zollgebiet einzuführen, einzulagern usw. Die Bestimmungen sind jetzt aber wenigstens insofern gemildert worden, daß es saarländischen Beziehern erlaubt ist, Fabrikmarken von den Waren zu entfernen oder die Ware selbst ohne Zahlung einer Zollstrafe wieder in das Ausland zurückgehen zu lassen. Um den französischen Waren auch saarländischen Erzeugnissen gegenüber den Fabrikmarkenschutz zu gewähren, hat das französische Handelsministerium entschieden, daß saarländische Waren, die eine Fabrikmarke tragen, die zur Vermutung Anlaß geben könnte, als handle es sich um eine in Frankreich hergestellte Ware, die Bezeichnung „importé de la Sarre" tragen müssen. (1590)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Neugründungen und Kapitalerhöhungen im III. Vierteljahr 1921.

Die Neuinvestierungen von Aktienkapital in den deutschen Erwerbsgesellschaften auf Aktien bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien haben im dritten Quartal wieder eine Abnahme von 445 bzw. 936 Millionen Mark gegenüber den beiden vorangegangenen zu verzeichnen:

Gemäß den Veröffentlichungen im „Zentral-Handelsregister für das Deutsche Reich" waren es im:

	Gesellschaften		1000 Mk.
I. Vierteljahr 1920 . . .	414	mit	1 075 441
II. „ 1920 . . .	679	„	2 114 613
III. „ 1920 . . .	523	„	2 178 404
I. „ 1921 . . .	840	„	4 984 378
II. „ 1921 . . .	799	„	4 493 037
III. „ 1921 . . .	714	„	4 048 227

Der Anteil der Neugründungen war: 244 Gesellschaften mit 816 462 000 Mk., derjenige der Kapitalerhöhungen: 470 Gesellschaften mit 3 231 765 000 Mk.

Von Interesse sind die jeweiligen prozentualen Anteile der Neugründungen bzw. der Kapitalerhöhungen an der neu investierten Gesamtsumme. Eine Uebersicht über diese Bewegungen seit 1910 bietet folgende Darstellung:

Der Anteil der Kapitalerhöhungen war in Prozent:

1910	71,35	1921	I. Quartal	. .	84,50
1911	71,25	1921	II. „	. .	82,93
1912	75,22	1921	III. „	. .	79,84
1913	65,86	1921	Januar	. .	81,63
1914	63,16	1921	Februar	. .	84,91
1915	81,56	1921	März	. .	88,77
1916	68,70	1921	April	. .	82,56
1917	72,74	1921	Mai	. .	76,41
1918	67,56	1921	Juni	. .	88,45
1919	64,64	1921	Juli	. .	78,55
1920	82,19	1921	August	. .	75,85
		1921	September	. .	84,71

Der Anteil der chemischen Industrie an der Gesamtsumme im dritten Vierteljahr 1921 ist aus folgenden Zahlen zu ersehen:

Gewerbegruppen	Neugründungen Zahl	Neugründungen Betrag in 1000 Mk.	Kapitalerhöhungen Zahl	Kapitalerhöhungen Betrag in 1000 Mk.
Salze und Düngemittel	—	—	7	49 659
Petroleum, Erdöle	—	—	3	53 000
Zement, Ton und Ziegeleien . .	4	13 500	23	77 306
Chemikalien, Oele, Fette, Farben	12	31 850	20	46 702
Pulver und Sprengstoffe	2	1 500	—	—

(1526)

Mitarbeit der Industrie in den örtlichen Preisprüfungsstellen zur Aufklärung über die wirklichen Ursachen der Preisbewegung.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt uns:

Das Reichswirtschaftsministerium hat sich in einem Schreiben vom 3. Oktober 1921 an den Reichsverband der Deutschen Industrie gewandt und darauf hingewiesen, daß die fortschreitende Verteuerung sämtlicher Gegenstände des täglichen Bedarfs zu einer lebhaften Beunruhigung der gesamten Bevölkerung, insbesondere der Verbraucher, geführt habe. Es kann unseres Erachtens tatsächlich nicht verkannt werden, daß die an sich durch wirtschaftliche Ursachen bedingte Preissteigerung die große Masse der Festbesoldeten in die bedenklichsten Schwierigkeiten bringen und dadurch unliebsame politische Folgerungen auslösen muß. Aus diesem Grunde hält das Reichswirtschaftsministerium es für wichtig, auf die Erkenntnis von den wahren Ursachen der Preisbewegung bei den breiten Massen mehr als bisher hinzuwirken. Das Reichswirtschaftsministerium ist — unseres Erachtens mit Recht — der Meinung, daß alle hierauf gerichteten Bestrebungen, soweit sie aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie oder des Gewerbes kommen, dem Mißtrauen der Bevölkerung begegnen, und hat daher in Aussicht genommen, sich für diese Zwecke der zur Durchführung der Wucherverordnung gebildeten und der ihm unterstellten örtlichen Preisprüfungsstellen zu bedienen. Jedoch erwartet das Reichswirtschaftsministerium von der Industrie ebenso wie von den übrigen Erwerbsständen eine tatkräftige Unterstützung dieser von den Preisprüfungsstellen zu leistenden Arbeiten. Vor allem bittet das Reichswirtschaftsministerium darum, daß Vertreter der Industrie sich den Preisprüfungs-

Digitized by Google

stellen zu gemeinsamen Besprechungen mit Vertretern der Verbraucherschaft zwecks Aufklärung und Ausgleichs der Interessen zur Verfügung stellen werden. Es glaubt, mit einer erheblichen Entspannung der Lage rechnen zu können, wenn bei diesen Verhandlungen das Bestreben der Industrie zur Eindämmung der Preise mit Entschiedenheit zum Ausdruck gebracht wird.

Wir unsererseits möchten die dringende Bitte an die uns angeschlossenen Organisationen richten, in der geschilderten Art mit den Preisprüfungsstellen zusammenzuarbeiten, wozu wir noch den Wunsch des Reichswirtschaftsministeriums zum Ausdruck bringen, daß die Industrie die Aufforderung der Preisprüfungsstellen zur gemeinsamen Arbeit nicht erst abwarten möge, sondern von sich aus mit entsprechenden Anregungen an die Preisprüfungsstellen herantreten soll; die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Initiative wird sich jeweilig nach den örtlichen Verhältnissen zu richten haben.

Das Bestreben der Industrie zur Eindämmung der Preissteigerung kann bei diesen Verhandlungen unseres Erachtens um so mehr mit Entschiedenheit zum Ausdruck gebracht werden, als es dem wohlverstandenen Interesse der Industrie entspricht, daß diese Preisbewegung baldmöglichst zum Stillstand gelangt oder, falls dies nicht zu erreichen sein sollte, in den niedrigst möglichen Grenzen gehalten wird. In dem Maße, als die Teuerung Fortschritte macht, steigen naturgemäß durch entsprechende Lohnerhöhungen und Verteuerung der Rohmaterialien und Betriebsstoffe auch die Selbstkosten. Vor allem aber kann unseres Erachtens kein Zweifel darüber bestehen, daß je höher die Konjunktur steigt, um so schärfer auch der schließlich unvermeidlich eintretende Rückschlag sich geltend machen wird und damit die Verluste, die mit einem Konjunkturumschwung für die Industrie notwendig verbunden sind, ins Ungemessene wachsen. Bekanntlich wird der Industrie in erster Linie zum Vorwurf gemacht, daß sie die Preiserhöhung durch Einkalkulierung hoher Risikoprämien steigert. Wir glauben, daß derartigen unberechtigtigten Verallgemeinerungen gegenüber betont werden kann, daß ein solches Vorgehen gar nicht dem eigenen Interesse der Industrie entspricht, weil unter anderem jede Risikoprämie durch ihre preisverteuernde Wirkung die Konjunkturwelle weiter nach oben treibt, so daß der unausbleibliche Rückschlag um so tiefer nach unten führen muß. Endlich hat die Industrie schon deswegen Interesse an der Eindämmung der Konjunktur, weil sie mit Rücksicht auf die Beschäftigung ihrer Werksanlagen und ihrer Arbeiter auf einen gleichmäßigen Absatz bedacht sein muß.

Wir glauben, daß alle diese Gesichtspunkte von den Verbänden und den Vertretern der Einzelfirmen bei den Besprechungen mit den Preisprüfungsstellen hervorgehoben werden können, möchten aber außerdem nicht verfehlen, bei dieser Gelegenheit die Bitte auszusprechen, daß die Organisationen auf ihre Mitgliedsfirmen dahin wirken, daß sie vorstehende Grundsätze auch tatsächlich befolgen. (1577)

Der deutsche Außenhandel im Juni und Juli 1921.

Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse des deutschen Außenhandels in den Monaten Juni und Juli d. J. Die Werte sind in Papiermark angegeben, sie beruhen in Ein- und Ausfuhr auf Anmeldungen. Da die Wertangabe bei der Einfuhr erst neu vorgeschrieben wurde, unterliegen die Ergebnisse zum Teil noch der Nachprüfung.

Die Gesamteinfuhr betrug im Juni 18 235 783 dz im Werte von 6,4 Milliarden Mark, im Juli 19 245 400 dz im Werte von 7,6 Milliarden Mark. Die Ausfuhr stellte sich im Juni auf 15 089 919 dz im Werte von 5,4 Milliarden Mark, im Juli auf 15 581 837 dz im Werte von 6,2 Milliarden Mark. Mithin überstieg der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr im Juni um 1 Milliarde, im Juli um 1,4 Milliarden Mark. Zurückzuführen ist diese stark passive Handelsbilanz in erster Linie auf die starke Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Brotgetreide und Futtermittel), die im Juni einen Wert von 4,6, im Juli von 5,5 Milliarden Mark erreichte.

Für die chemische Industrie stellen sich die Zahlen für den Außenhandel folgendermaßen:

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.		Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.	
	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	76 810	22 215	22 877	20 956	799 024	1 192 900	129 554	220 466
B. Farben und Farbwaren	3 800	4 202	3 065	4 627	68 767	73 533	185 514	197 805
C. Firnisse, Lacke, Kitte	233	490	624	1 098	3 219	3 076	5 636	5 140
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	8 835	8 580	16 703	18 197	2 270	2 611	13 516	18 059
E. Künstliche Düngemittel	482 205	424 126	36 318	37 894	163	6 146	27	790
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	910	951	809	856	3 559	3 262	9 760	9 884
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	24 316	13 513	28 426	19 505	11 192	13 093	40 426	50 114
Insgesamt	597 109	474 077	108 822	103 133	888 194	1 294 621	384 433	502 258

Einige im besetzten Gebiet ansässige Firmen der chemischen Industrie, die zur direkten Wertanmeldung zugelassen sind, haben für einen Teil ihrer Ausfuhr die Wertangaben noch nicht machen können. Dadurch sind die für eine Reihe chemischer Produkte angegebenen Zahlen zu niedrig. Unter Zugrundelegung der für gleichartige Waren angemeldeten Werte berechnet sich der Ausfall bei der Ausfuhr für die beteiligten Abschnitte wie folgt:

	Juni 1921	
	dz	1000 Mk
Abschnitt A	22 485	16 869
„ B	5 803	50 739
„ G	1 029	2 907
Zusammen	29 317	70 515

(1535)

Ausland.

Frankreich. **Zur Lage der chemischen Industrie.** Aus Paris, 20. d. M. wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: „Die Besserung in der chemischen Großindustrie Frankreichs schreitet langsam aber sicher vorwärts, und gewisse Anzeichen lassen eine rege Geschäftstätigkeit gegen Ende des Jahres voraussehen. Die Fabrikanten machen im allgemeinen große Anstrengungen, die Geschäftsabschlüsse zu erleichtern, und in letzter Zeit ist das Interesse der Abnehmer für fast alle Artikel bedeutend größer geworden. Die Preise waren bis jetzt sehr fest, in den letzten Tagen macht sich für gewisse Artikel eine weitere leichte Tendenz à la hausse bemerkbar. Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure usw.) bleiben im allgemeinen in den Notierungen ohne jede Aenderung. Salzsäure allein macht eine Ausnahme und ging die vorige Woche von 19 auf 25 Fr. pro 100 kg hinauf. Da die meisten Glashütten nur beschränkt oder gar nicht arbeiten, also auch kein schwefelsaures Natrium verbrauchen, ist natürlich auch die Salzsäure knapp und die Preiserhöhung erklärlich. Alkali verzeichnet eine normale Nachfrage und haben die Preise nur geringe Veränderungen erfahren. Folgende Preise werden pro 100 kg gegeben:

Salzsäure 20—22° Depot Paris 25 Fr., Salpetersäure 36°, weiß, 114 Fr., do. gelb, 126 Fr., do. 36°, chemisch rein, 279 Fr., do. 40° 340 Fr., Schwefelsäure 340 Fr., Oleum 22 proz. 31,50 Fr. auf Wagen geladen ab Paris, Ammoniak 115 Fr., Kristallsoda 23 Fr. ab Bahnhof Paris."

Digitized by Google

Die Lage in der chemischen Kleinindustrie ist im großen und ganzen eine gute zu nennen, nur gewisse Artikel haben die Krise noch nicht ganz überwinden können. So sind zum Beispiel die chemischen Gerbereiprodukte infolge der Wiederbelebung in der Gerberei in einer befriedigenden Lage. Der Markt für die Farbenindustrie verkehrt ebenfalls recht lebhaft, und sind hier die Läger gewisser Produkte vollständig erschöpft. Was die Papier- und Pappenindustrie angeht, so sind von dieser nicht unbedeutende Bestellungen erteilt worden. Die chemischen Produkte für Glasbläsereien und Glashütten allein stecken noch ziemlich im Marasmus; die Gründe hierfür gaben wir oben an. Es ist wenig Hoffnung vorhanden, daß hier in Kürze eine Besserung eintreten werde. Der Markt der Fettstoffe hat eine weitere Besserung erfahren, und bleiben die Preise weiter sehr fest. Die Bestände in Seife sind durch den Export stark gelichtet worden. In der Leimindustrie fehlt es teilweise an Rohstoffen, jedoch kann die Nachfrage in Fertigfabrikaten gedeckt werden. Diese Produkte haben kürzlich eine Preissteigerung erfahren, und man erwartet eine weitere Erhöhung.

Resumieren wir die Lage der gesamten chemischen Industrie Frankreichs, so kann man sagen, daß sich die Situation stetig bessert; man denkt in den interessierten Kreisen für die Zukunft optimistisch." (1556)

Großbritannien **Einspruch gegen das Industrie-Schutzgesetz.** Das General-Committee der British Chemical Trade Association hat dem Board of Trade folgende Resolution überreicht: „Das General-Committee wünscht, daß sein Einspruch gegen das Einschließen in die Safeguarding of Industries Act einer großen Anzahl Produkte, welche nicht im Vereinigten Königreiche hergestellt werden, und von Produkten, die durchaus keine Beziehung zu den „Schlüsselindustrien" haben, zu Protokoll genommen werde. Sie bemerken, daß dieses Einschließen nicht der erklärten Absicht der Regierung entspricht, die Operation lediglich auf die „Schlüsselindustrien" zu beschränken, und daß dadurch aus einem Gesetz für diese bis zu einem gewissen Grade ein Tarifgesetz entsteht. Es wird ferner erklärt, daß das Einschließen von Produkten, welche nicht im Lande gemacht werden und zu den „Schlüsselindustrien" keine Beziehung haben, notwendigerweise eine Preiserhöhung für den Verbraucher und vermehrte Herstellungskosten für den britischen Fabrikanten, der diese Produkte als Rohstoffe gebraucht, nach sich ziehen und weiterhin den Exporthandel des Handels an Fertiggütern behindern muß. Das Committee schlägt deswegen vor, daß das Board of Trade sofort einen Ausschuß für die Revision der Liste einsetzt und dieser Ausschuß aus einer gleichen Anzahl von Regierungsbeamten, chemischen Fabrikanten, chemischen Kaufleuten und chemischen Verbrauchern bestehen soll." (Gr. — 1508)

Jahresbericht der Magadi Soda Company Ltd. 1920. Der „Chemist and Druggist" teilt in seinem letzten Heft vom 24. September nachfolgende Einzelheiten aus dem Bericht der Magadi Soda Company Ltd. für das Jahr 1920 mit:

Die Bilanz weist eine Debetzunahme von 159 327 Pfd. Sterl. auf, so daß die Gesamtschuld nunmehr die Höhe von 357 058 Pfd. Sterl. erreicht hat. Die Erzeugung wurde in Kenya (früher Deutsch-Ostafrika) ohne nennenswerte Unterbrechung fortgeführt. Die Leitung ist mit den bisher erzielten Erfolgen zufrieden, da die Soda von ausgezeichneter Beschaffenheit ist. Die Verschiffungen haben ebenfalls zugenommen, weil die Nachfrage seitens der Verbraucher ziemlich rege war. Dagegen ist der Klageanspruch der Gesellschaft an das Kriegsamt wegen Benutzung der Magadi-Eisenbahn und der Wasseranlagen während des Krieges, wie der Bericht weiter aussagt, endgültig abgewiesen worden. (1465)

Bildung einer Benzol-Forschungskommission. „Die National Benzol Association" hat, wie der „Chemist and Druggist" berichtet, im Verein mit der Universität in Leeds ein Forschungskomitee zur wissenschaftlichen Untersuchung über Gewinnungs- und Ausbeutungsmethoden für Benzol gebildet. Der neuen Vereinigung gehören eine Reihe der namhaftesten Professoren und Fachleute auf diesem Gebiete an. (1467)

Belgien. **Compagnie Belge pour les Industries Chimiques, Brüssel.** Der Reingewinn betrug 2 895 393 Fr. Die Aktien erhalten 17 Fr., die Gründeranteile 20 Fr. Die Gesellschaft arbeitet mit einem Aktienkapital von 50 Mill. Franken, wovon 30 Millionen einberufen sind. (1570)

Italien. **Rückgang des Chemikalienhandels.** Die ersten vier Monate dieses Jahres brachten, nach einem Bericht des „Chemical and Metallurgical Engineering" einen Rückgang des italienischen Chemikalienhandels. Die Einfuhr der hauptsächlichsten Produkte erreichte folgende Werte:

Benzin	11 000 000 Lire
Soda	13 000 000 „
Paraffin	15 000 000 „
Sprengstoffe	11 000 000 „

Demgegenüber wurden im gleichen Zeitraum nachstehende Werte der chemischen Hauptexportartikel ausgeführt:

Zitronensäure	10 000 000 Lire
Zitronensaurer Kalk	10 000 000 „
Schwefel	15 000 000 „
Roh-Weinstein	7 000 000 „
Sumach	7 000 000 „ (1466)

Tschecho-Slowakei. **Freier Handel mit Kunstdünger.** Der Ministerrat hat auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft beschlossen, den Handel mit Kunstdünger vom 1. November d. J. ab freizugeben. (Wertw. Nachr. — 1318)

Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommens. Nach einem Bericht der deutschen Gesandtschaft in Prag hat der tschechische Ministerrat nunmehr beschlossen, das deutsch-tschechoslowakische Wirtschaftsabkommen nebst Zusatzabkommen (R. G. Bl. 1920, S. 2240 ff.) im Wege ministerieller Verordnung in Kraft zu setzen. (1545)

Estland. **Zulassung ausländischer Gesellschaften.** Am. 1. Okt. ist ein Gesetz betr. Zulassung ausländischer Gesellschaften zur Tätigkeit in Estland angenommen worden. Das entsprechende Gesuch ist beim Handelsministerium einzureichen unter Angabe des Tätigkeitsplanes in Estland, des Grundkapitals im Heimatland und des für Estland bestimmten Kapitals. (1554)

Englische Ausbeutung des Oelschiefervorkommens. Die estnische Regierung erteilte dem englischen Kapitalisten P. Salern eine Konzession auf die Ausbeutung von über 1000 Hektar Blauschiefergelände. Die Konzession wurde auf 50 Jahre erteilt. Es wird dort beabsichtigt, eine Destillationsanlage anzulegen, die das im Schiefer enthaltene bituminöse Oel durch einen Abschwellungsprozeß gewinnen soll. Bekanntlich befinden sich ja auch in Deutschland erhebliche bituminöse Schiefervorkommen, an deren Ausbeutung man planmäßig herangegangen ist. Die Verwertung des deutschen Oelschiefers liegt in der Hauptsache bei der Jura Oelschiefer Werke A.-G. Stuttgart, an der wie erinnerlich u. a. auch der Württembergische Staat beteiligt ist. (1589)

Begründung einer Oelschieferfabrik. Die vor kurzem in Reval gebildete Kommission, welche die Gründung einer Oelschieferfabrik in Kochtel in die Wege zu leiten hatte, beschloß laut Meldung des „Revaler Boten" auf Vorschlag des estländischen Handelsministers, sofort in Deutschland die Einrichtung für eine Oelschieferfabrik zu bestellen, die imstande wäre, 3½ Mill. Pud (1 Pud = 16,38 kg) Braunschiefer im Jahre zu destillieren. (1265)

Finnland. **Der finnische Staat als Parfümfabrikant.** In Finnland gibt es zurzeit etwa 36 Fabriken, die Parfüms, Haarwasser, Mundwasser und andere kosmetische Artikel herstellen. Die Qualität der Erzeugnisse wird durchweg als gut bezeichnet. Dadurch, daß die Preise ziemlich niedrig sind, konnten sich die finnischen Fabriken gegen ausländische Konkurrenzartikel sehr gut behaupten. Nachdem aber das Alkoholverbot-Gesetz in Finnland in Kraft getreten ist, hat die finnische Parfüm-Industrie mit allerhand Schwierigkeiten zu kämpfen, und zwar deshalb, weil der Staat eine außerordentlich scharfe Kontrolle bei der Belieferung mit Rohmaterial eingeführt hat. Der finnische Staat hat sich jedoch nicht damit begnügt, die Parfümfabrikation zu überwachen, sondern hat auch selbst die Herstellung von Parfümerien aufgenommen und tritt als scharfer Konkurrent der einheimischen Fabriken auf. Wie der Staat dabei zu Werke gegangen ist, geht aus folgenden Angaben, die wir einer Helsingforser Zeitung entnehmen, hervor. Jede Fabrik in Finnland, die Parfüms oder Haarwasser fabriziert, ist verpflichtet, den Behörden ein Rezept über die Erzeugnisse, ein Verzeichnis des Kundenkreises, Angabe der Lieferanten von Rohmaterialien usw., einzusenden. Unter solchen Umständen ist es für den Staat ziemlich einfach, den Markt zu beherrschen. Die staatliche Fabrik ist in der Stadt Rajameki errichtet worden und die staatlichen Erzeugnisse sind bereits ein paar Monate im Handel. Propaganda ist bisher für den Absatz der staatlichen Erzeugnise nicht betrieben worden, aber der Staat setzt sich selbst über die von ihm erlassenen Vorschriften in bezug auf die Ausstattung der Flaschen hinweg. Während der Staat den Spiritus zu sehr niedrigen Preisen kauft und vielfach aus beschlagnahmten Vorräten schöpft, muß die Konkurrenz 40 finn. Mark pro Liter bezahlen. (Ueb. D. — 1491)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland. **Die Zündholz-Industrie.** Die „Iswestija" bringen in ihrer Nummer vom 18. September folgende Zusammenstellung der Zündholzproduktion in Rußland bezw. Sowjetrußland während der letzten 10 Jahre, bei der die letzte Rubrik besonders chrakteristisch ist, da sie den Rückgang der Produktion kennzeichnet:

Jahr	Anzahl der Arbeiter	Anzahl der Fabriken	Produktion (in 1000 Kisten)	Durchschnittliche Jahresproduktion eines Arbeiterts (Anzahl d. Kisten)
1910	19 643	109	3 937	200
1913	21 849	115	4 157	190
1914	24 482	118	4 594	210
1915	19 826	123	3 063	154
1916	?	107	3 060	?
1917	10 513	89	1 614	154
1918	9 041	82	1 019	113
1919	11 835	83	1 008	85
1920	11 271	83	662	56

Im ersten Halbjahr 1921 wurden 348 000 Kisten produziert. Die Produktion für das zweite Halbjahr wird mit 365 000 veranschlagt. Das Blatt fügt hinzu: Im Jahre 1913 wurden 300 000 Kisten Zündhölzer ausgeführt, während für den Inlandsbedarf 3 858 000 Kisten verblieben, was 22 Schachteln pro Kopf der Bevölkerung ausmacht. Im Jahre 1914 kommen pro Kopf 24,2 Schachteln, während 1920 diese Zahl auf 4,7 Schachteln sinkt. (Ost W. Z — 1483

Ver. St. von Amerika **Schädigungen der Industrie durch das Alkoholverbot.** Wie uns aus Washington berichtet wird, hat eine Reihe von Industriellen Eingaben an die Regierung gerichtet, in welchen sie darauf verweisen, daß das generelle Alkoholverbot in Amerika geeignet ist, die Industrien, welche Alkohol verarbeiten, schwer zu schädigen. Die amerikanische Vereinigung der Chemiker hat ausgeführt, daß während des Krieges sehr große Mengen denaturierten Alkohols in den Vereinigten Staaten erzeugt wurden und daß im Jahre 1917 die Produktion rund 110 Millionen Gallonen betragen hatte. Um das nötige Material für Motoren und andere industrielle Zwecke sicherzustellen, sei es in Amerika unbedingt erforderlich, daß eine gleiche Menge denaturierten Alkohols zur Verfügung stünde. Durch die schweren Strafen, welche auf jede Uebertretung des Alkoholverbots gelegt sind, wird auch der vollkommen normale Bedarf der Industrie an derartigen Produkten so stark getroffen, daß große chemische Betriebe mit Schwierigkeiten in der Erzeugung zu kämpfen haben. Nur so sei es zu erklären, daß für industrielle Zwecke den Unternehmungen eine Gallone Alkohol zur Verfügung steht, während unter Zugrundelegung desselben Aufteilungsschlüssels der deutsche Industrielle zehn Gallonen zugewiesen erhält. (1359)

Herstellung von Luftstickstoff. Dr. W. H. Nichols, Vertreter der Allied Chemical and Dye Corporation, teilte neuerdings offiziell mit, daß diese Gesellschaft nunmehr Stickstoffprodukte aus dem Stickstoff der Luft herstellt und in den Handel bringt.

Offerten auf Natriumnitrit durch die Semet Solvay Co., eine der Corporation angeschlossene Firma, sind bereits für einige Monate gemacht worden; man glaubt, daß die Aufnahme dieses Prozesses durch die größte der chemischen Firmen schließlich die Vereinigten Staaten von den natürlichen Salpeterlagern Chiles, die Hauptlieferanten von gebundenem Stickstoff für die ganze Welt, unabhängig machen wird.

Vorher schon stellten die American Nitrogen Products Co. Natriumnitrit aus der Luft in der Nähe der Pacific-Küste her, vermittels eines Prozesses, welcher dem der Allied Chemical and Dye Co. ähnlich war. Die Anlagen der norwegischen hydroelektrischen Gesellschaften haben diesen Prozeßtyp einige Jahre bei der Herstellung von Kalk- und anderen Nitraten benutzt. In den Vereinigten Staaten war vor dem Kriege die American Cyanamide Co., welche an der kanadischen Seite der Niagarafälle Anlagen hatte und nach dem Cyanamidprozeß arbeitete, die einzige Gesellschaft, welche Stickstoffverbindungen aus der Luft machte. Bei Zeiten wurde dann im Kriege durch die Southern Electrochemical Co. an den großen Fällen, S. C., eine Anlage erbaut, um salpetrige Säure aus der Luft herzustellen. Die Entwicklung in Muscle Shoals, Ala., wie der erfolglose Versuch in Saltville, Va., waren Versuche, das Problem auf verschiedene Art und mit verschiedenen Prozessen zu lösen. (Gr. — 1434)

Chemikalienausfuhr. Der „Oil, Paint and Drug Reporter" vom 15. August 1921 bringt folgende Zusammenstellung der amerikanischen Chemikalienausfuhr:

Warenbezeichnung	Gewichtseinheit	12 Monate endend Juni 1921 Menge	Wert Dollar
Gerbrinde	t	382	21 636
Säuren		—	3 612 703
Kohlenteerdestillate n. a. g.:			
Benzol	lbs.	66 622 862	3 182 721
alle anderen	lbs.	—	4 101 129
Anilinfarbstoffe		—	18 620 137
Gerbstoffe		—	1 732 198
Formaldehyd (Formalin)		—	1 376 281
Glycerin	lbs.	1 388 194	316 757
Essigsaurer Kalk	lbs.	12 845 700	350 635
Bleichpulver	lbs.	37 425 093	1 146 378
Mediz. und pharmaz Präparate.		—	18 038 328
Chlorsaures Kalium	lbs.	1 130 771	179 300
alle anderen Kaliumverbindungen		—	1 309 852
Natriumverbindungen		—	15 470 235
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Arzneimittel, insgesamt		—	110 284 401
Kohlenteer	barrels	128 103	287 300
Düngemittel	t	1 147 864	24 969 271
Harz	lbs.	877 160	10 364 804
Terpentinteer und Pechteer	barrels	41 864	380 267
Farben und Lacke		—	20 883 851
Parfümerien, Kosmetiken und alle Toiletten-Präparate		—	6 236 766
Salz	lbs.	242 632 102	1 649 423
Seifen:			
Toilettenseifen		—	4 182 428
alle anderen	lbs.	85 830 216	8 447 907

(1250)

Textil-Interessenten haben in New York mit Vertretern der Farbstoff-Branche eine Aussprache über das schnelle Verschießen und Ausgehen der hier erzeugten Farbstoffe gehabt. Die Sachverständigen der Garn- und Webstoff-Etablissements erklärten rundheraus, sie seien zu der Ansicht gekommen, die amerikanische Farben-Industrie sei noch nicht in der Lage, gewisse Färbemittel zu garantieren. Gegen diese Auffassung protestierten die Lieferanten auf das entschiedenste und man kam schließlich darin überein, einen Ausschuß einzusetzen, der die Frage prüfen soll. Es wird dann eine weitere Konferenz abgehalten werden. — Aus den Kreisen der Textilfabrikanten kommen auch Beschwerden darüber, daß sie ziemlich bedeutende Kapitalien in Farbenvorräten anlegen müssen, die sie aus dem Ausland beziehen. Sie müssen nämlich ihren Bedarf auf 6 Monate auf einmal beschaffen und nicht wenige Etablissements müssen dafür 150 000 Dollar oder mehr flüssig machen, auf welche sie natürlich keine Zinsen bekommen. Sie erklärten, sie wollten den Farbenfabrikanten gerne einen hohen Tarif zugestehen, aber das Lizenzsystem sei vom Uebel. (Gr. — 1435)

Verwendung von Kohlenteerprodukten in der Medizin. Die Wichtigkeit synthetischer Kohlenteerprodukte in der Medizin war Gegenstand einer Kongreßrede des Abgordneten C. R. Layton, Delaware. Er überreichte eine Liste von pharmazeutischen Kohlenteerpräparaten, die von der Barrett Co., New York, hergestellt werden, ferner einen Brief des Präsidenten George H. Whaley von der John Campbell & Co., New York, als Erwiderung auf die Anklage, daß ein Monopol vorhanden sei und große Gewinne durch die Hersteller gemacht würden. Layton führte u. a. aus:

„Wir stehen erst am Anfang, die erstaunlichen Möglichkeiten für die Erhaltung des menschlichen Lebens zu begreifen, die im Kohlenteer und seinen Produkten aufgefunden werden. Es ist unmöglich zu begreifen, daß ein intelligenter Kongreß nicht die Beziehungen erkennen könne, die die Entwicklung der synthetischen Chemie zu der Gesundheit und dem Glücke des Volkes in Friedenszeiten und am notwendigsten während eines Krieges hat. Es gibt wenige, welche den so großen Umfang der Anwendungsfähigkeit und Gebrauchsmöglichkeit dieser Produkte verwirklichen. Wir gebrauchen sie, um des Kindes Leben zu retten und den Toten einzubalsamieren. Als der Krieg in Europa ausbrach, waren wir praktisch von fremden Völkern, besonders Deutschland abhängig, nicht nur in bezug auf Farbstoffe und pharmazeutische Produkte, sondern auch für alle übrigen synthetischen Produkte. Deutschland hat diese Industriezweige so entwickelt, daß es mehr als dreimal so viel von diesen Produkten an andere Nationen liefert, als alle anderen Nationen zusammen hervorbringen. Was die Zwischenprodukte an-

Digitized by Google

belangt, hat es diese Industrie praktisch monopolisiert. Von diesem Gesichtspunkte interessieren vielleicht die Preise einiger dieser pharmazeutischen Produkte, welche wir importierten: Phenacetin, während der Influenza-Epidemie im Jahre 1890 sehr viel gebraucht, wurde von unseren Zollämtern mit etwas weniger als 2 Dollar das Pfund bewertet. Doch wurde es an den Kleinhandel der Drogisten zu 16 Dollar das Pfund verkauft. Was der amerikanische Konsument bezahlte, als es schließlich aus des Drogisten Hand ging, braucht keinem Mitglied dieses Hauses vorerzählt oder vorgerechnet zu werden. Es wird jetzt durch amerikanische Fabrikanten hergestellt und auf dem Markte zu 1,65 Dollar das Pfund verkauft. Antipyrin wurde zu 20 Dollar das Pfund verkauft. Der amerikanische Hersteller verkauft es jetzt zu 4,50 Dollar das Pfund. Aspirin kostete uns über 10 Dollar das Pfund, amerikanisches Aspirin jetzt 1 Dollar das Pfund. Salvarsan kostete vor dem Kriege 3,50 Dollar die Dose. Jetzt stellen 6 amerikanische Konzerne das beste Salvarsan her und es kann für 36 Cents die Dose bezogen werden. Diese Vergleiche geben ein gutes Beispiel, wie das amerikanische Volk mit Geldstrafen belegt wird, wenn es von der Gnade fremder Hersteller abhängig ist." (Gr. — 1437)

Chemikalienhandel nach Frankreich. Nach den Mitteilungen des „Oil, Paint and Drug Reporter" erreichten die Ausfuhrwerte der Vereinigten Staaten nach Frankreich während der ersten 5 Monate d. J. nicht einmal die Hälfte der entsprechenden Zeit des Vorjahres:

1921	1 665 776 000 Fr.
1920	3 391 175 000 „

Für die Einfuhr aus Frankreich in der gleichen Zeit werden folgende Werte angegeben:

1921	727 024 000 Fr.
1920	693 178 000 „

Hierin läßt sich also eine kleine Besserung erkennen. Aus der allgemeinen Uebersicht sind besonders folgende Chemikalien und Drogen zu erwähnen:

Ausfuhr	1920	1921	
Fette aller Art	65 640 000	15 840 000	Fr.
Pflanzenöle	28 997 000	1 920 000	„
Schwefel (einschl. Pyrite)	38 603 000	18 273 000	„
Mineralische Oele, roh, raffiniert und Essenzen	158 009 000	134 264 000	„
Schwere Oele und Petroleumrückstände	189 077 000	113 978 000	„
Lignit, Wachs, Paraffin und Vaseline	2 709 000	342 000	„
Chemische Produkte	43 775 000	38 574 000	„
Kohleteerfarbstoffe	4 804 000	1 119 000	„
Einfuhr	**1920**	**1921**	
Vanille	37 000	15 000	Fr.
Pflanzenöle	185 000	4 969 000	„
Aetherische Oele, künstliche Parfums	8 372 000	11 035 000	„
Arzneikräuter	3 015 000	1 503 000	„
Chemische Produkte	94 247 000	32 439 000	„
Parfümerien und Seifen	9 575 000	9 140 000	„

(1464)

Steigerung der Unternehmungslust in der amerikanischen chemischen Industrie. Die von einem bekannten amerikanischen Wirtschaftsblatt geführte Statistik über die Gründungstätigkeit in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten läßt erkennen, daß im August ein bedeutender Fortschritt in der Bewertung der Neugründungen eingetreten ist. Während im Juli d. J. der Wert der in Neuunternehmungen der chemischen Industrie investierten Gelder 3,26 Mill. Doll. betrug, und auch im Juni 3,32 Mill. Doll. in derartigen Unternehmungen investiert wurde, hob sich die Gründungstätigkeit im August d. J. auf 15,49 Mill. Dollar. Allerdings muß man bedenken, daß hierbei ein bedeutendes chemisches Unternehmen, die Pacific Minerals and Chemicals Co., Delaware, mit 10 Mill. Doll. enthalten war, die natürlich die Endsumme sofort stark in die Höhe trieb. Immerhin bedeutet die Gründungstätigkeit einen Aufschwung den letzten Monaten gegenüber. Die Summe für August ist die zweitgrößte in diesem Jahre.

In den ersten 8 Monaten des Jahres 1921 wurden in chemischen Unternehmungen insgesamt 84,4 Mill. Doll. investiert, während in der gleichen Zeit des Vorjahres 187,9 Mill. Doll. in derartige Unternehmungen gesteckt wurden. Die Gründungslust ist bei der ungeklärten Lage der Farbstoffgesetzgebung noch gering, indessen läßt sich nicht verkennen, daß das Interesse von Kapitalistenkreisen an der chemischen Industrie größer geworden ist, ein Vorgang, der durch die in New York stattgefundene chemische Ausstellung nur noch eine weitere Anregung erfahren dürfte. Von den wichtigsten im August d. J. neugegründeten Gesellschaften der chemischen Industrie sind folgende zu erwähnen:

	Dollar
Acker Chemical Co	1 000 000
Groebling Drug & Distributing Co., Dela	1 000 000
Amer. Drug Products Co., Dela	500 000
Floral Laboratories, Dela	320 000
Non Tox Chemical Corp. Dela	300 000
Almejo Chemical Co., Dela	125 000
Aztex Drug Corp. N. Y.	100 000
Antiseptic Chemical Co., Dela	100 000
Carter Laboratories, Inc. Dela	100 000
Commonwealth Wholesale Drug Co., Mass.	100 000

(1420)

Lithopone im Jahre 1920. Das „Journal of Commerce" vom 5. August d. J. bringt nach Angaben, die dem United States Geological Survey, Department of the Interior, gemacht worden sind, folgende Zahlen über die Menge, den Wert und den durchschnittlichen Verkaufspreis von Lithopone während der Jahre 1919/1920:

	Menge (short Tons)	Wert Dollar	Durchschnittlicher Verkaufspreis Dollar
1919	78 365	10 218 850	130 40
1920	89 373	12 484 925	139 69
Zunahme	11 008	2 266 075	929
in Prozent	14.0	22.2	7.1

(1294)

Einfuhr von Oxalsäure. Nach einer Zusammenstellung im „Journal of Commerce" vom 12. August d. J. führten die Vereinigten Staaten während des am 30. Juni endenden Fiskaljahres 2 058 907 lb Oxalsäure ein, gegenüber 1 401 547 lb, bzw. 458 098 lb in den beiden vorhergehenden Jahren. Die Einfuhr von Oxalsäure hat danach innerhalb der letzten zwei Jahre um ein mehrfaches zugenommen. (1293)

Brasilien. **Absatzaussichten.** Die der Firma Nägeli verliehenen Patente werden durchweg angefochten und nach gesetzmäßiger Prüfung wahrscheinlich rückgängig gemacht werden. So kommt es, daß für deutsche Erzeugnisse gute Absatzmöglichkeiten entstehen. Der genannten Firma gelingt es nicht, Farben herzustellen, die den aus Deutschland gelieferten gleichwertig sind. Daher ist zu erwarten, daß es bei planmäßiger Belieferung des brasilianischen Marktes gelingt, die Tätigkeit der Firma, die jahrelang so unheilvoll gewirkt hat, in absehbarer Zeit lahmzulegen. Selbst Schwefelschwarz, das von Nägeli zufriedenstellend bereitet wird und im Lande Verwendung findet, ist letzten Endes dem deutschen Wettbewerb nicht gewachsen.

Für Aspirin-Tabletten und andere hochwertige Arzneien bildet Brasilien ein gutes Absatzgebiet. Da Aspirin in Tablettenform einem hohen Zoll unterliegt, so wird es als Pulver eingeführt und im Lande verarbeitet. Im übrigen sieht das neue Zollgesetz für Arzneien und Apothekerwaren bedeutende Preisermäßigungen vor.

Ebenso ist für Vaselin Nachfrage vorhanden. Die Ware wurde früher in leidlichen Mengen aus Deutschland bezogen, ist aber in letzter Zeit von dort nicht mehr eingetroffen.

Künstliche Düngemittel haben ohne Zweifel einen guten Markt, da die Landwirtschaft beginnt, mehr nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Zum Teil wird Kunstdünger schon im Lande aus Knochenabfällen hergestellt. Es fehlt nicht an eifriger Werbearbeit für die künstliche Düngung, aber der hohe Preis für Kunstdünger ist noch ein starkes Hemmnis für seinen Absatz, jedenfalls war Kalisalpeter bisher aus Deutschland nicht zu haben. (Ueb D. — 1490)

Chile. **Salpeter-Verschiffung.** Das „Journal of Commerce" vom 1./2. August 1921 gibt bekannt, daß die Salpeterverschiffungen nach der ganzen Welt während der ersten Hälfte des Jahres 1921 sich auf 767 650 Tonnen gegenüber 1 496 000 Tonnen im gleichen Zeitraum des Vorjahres beliefen. Davon gingen nach den Vereinigten Staaten 299 200 Tonnen, bezw. 768 150 Tonnen. ('247)

Algerien. **Außenhandel im Jahre 1920.** Nach einer Zusammenstellung im „Journal of the Society of Chemical Industry" vom 15. September 1921, entnommen den U. S. Com. Rep., entwickelte sich der algerische Handel im Jahre 1920 günstig. Das Land hat erneut seine Bedeutung als Mittelpunkt der Warenverteilung für die nordafrikanischen Absatzgebiete erwiesen. Die Einfuhr stieg von 262 005 799 Dollar auf 489 287 424 Dollar. Gleichzeitig nahm die Ausfuhr allerdings von 326 135 646 Dollar auf 278 224 361 Dollar ab.

Digitized by Google

Schuld daran waren schlechte Ernten, Ausfuhrverbote und die ungewissen Wirtschaftsverhältnisse. Folgende Zusammenstellung bringt die wichtigsten Ein- und Ausfuhrmengen an Chemikalien und verwandten Erzeugnissen:

	metrische Tonnen 1919	1920
Einfuhr:		
Salz-, Schwefel-, Weinsteinsäure	253	512
Kalziumkarbid	1 659	3 452
See- und Steinsalz	9 999	8 288
Kupfervitriol	2 939	6 291
Superphosphate	1	249
Verschiedene Chemikalien	5 902	19 191
Farben, Tinte, Lack usw.	955	2 374
Farbstoffe	20	73
Düngemittel	551	3 027
Mineralische Oele (hl)	247 918	317 774
Riechstoffe	394	1 608
Schwefel	14 287	28 019
Ausfuhr:		
Weinstein, roh	1 504	1 731
See- und Steinsalz	1 699	1 524
Superphosphate	14 576	11 603
Phosphate	242 186	334 704
Gerbrinde	2 003	2 917

(1263)

Indo-China. **Die Entwicklung der chemischen Industrie.** Seit einigen Jahren, so schreibt die „Industrie Chimique" hat die chemische Industrie in Indo-China einen bedeutenden Aufschwung genommen. Infolge ihres Reichtums an den nötigen Rohstoffen und dank ihrer guten Absatzverhältnisse hat die dortige Industrie auch begründete Aussichten, diese günstige Position weiter auszunutzen. Gerade jetzt werden darüber nähere Einzelheiten aus einem Aufsatz von M. Cucherousset im „Eveil Economique de l'Indo-Chine" bekannt. Danach hat man z. B. große Destillationsanlagen errichtet, welche Reis und Stärke als Ausgangsmaterial benutzen. Daneben beschäftigt sich neuerdings eine Fabrik in Saigon mit der Herstellung von Aceton und verschiedenen Oelen. Während des Krieges lieferten die Destillerien monatlich etwa 20 000 hl Alkohol. Weitere Anlagen zur Gewinnung von Stärke werden augenblicklich in Henoi gebaut, wo ganz neue Herstellungsverfahren zur Anwendung kommen sollen. Von Bedeutung ist ebenfalls die Sauerstoffindustrie. Hier besorgt die „Société d'Oxygène et d'Azéthylène d'Extrême-Orient" in Saigon nach dem Patent von G. Claude die Trennung von Sauerstoff und Stickstoff. Eine andere Gesellschaft, die „Société de Chimie d'Extrême Orient" wird nächstens ein umfangreiches Werk zur Gewinnung von Chlor, Soda (nach dem Solvay-Verfahren), Salzsäure, Calciumcarbid und einer Reihe anderer Produkte eröffnen. Das gleiche Unternehmen plant außerdem die Errichtung einer großen Schwefelsäurefabrik in Tonkin. Außerdem beschäftigt sich eine Gruppe französischer Industrieller mit dem Bau einer Wasserkraftanlage von 14 000 PS, mit deren Hilfe die Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak gefördert werden soll. Neben diesen neu errichteten Betrieben gibt es eine Anzahl alter Fabriken, unter denen besonders folgende genannt seien: Eine Fabrik für Holzverkohlungs-Produkte in der Nähe von Saigon, die Seifenfabrik von Haiphong, die Terpentinwerke in Kuang-Jen; ebenso diejenigen für Essenzen und Parfümerien in Haiphong, sowie die große Oelpresserei in Saigon und andere. (1469)

Japan. **Entwicklung der chemischen Industrie.** In einem offiziellen Berichte sprach sich Dr. Takamatsu, Direktor des Tokioer Industrie-Laboratoriums, dahin aus, daß es notwendig sei, ein großes staatliches Laboratorium zu errichten, in dem die nötigen Sachverständigen herangezogen werden, wenn Japan in der Entwicklung seiner chemischen Industrie seinen Stand behaupten will.

Vor dem Kriege, schreibt er, mußte Japan die meisten Farbstoffe und Chemikalien importieren, besonders aus Deutschland. Während des Krieges wurde das Gesetz zur Förderung der Farbstoff- und sonstigen chemischen Industrie angenommen und im Jahre 1916 die Japanische Farbstoff-Compagnie gegründet. Mangel an Kapital und erfahrenen Mitarbeitern hat die Tätigkeit der Gesellschaft behindert. Im letzten Jahre war die Einfuhr von Farbstoffen ziemlich beträchtlich und sie wird nach den vorliegenden Verhältnissen dieses Jahr noch viel größer sein.

Während des Krieges entstanden zahlreiche Farbenfabriken in verschiedenen Teilen Japans, aber fast alle sind seit dem Eintritt der Depression wieder verschwunden. Die noch bestehenden Fabriken arbeiten nur noch in beschränktem Maße und haben keine bestimmten Geschäftspläne. Die chemische Industrie, welche für Japan von so großer Wichtigkeit ist, kann sich innerhalb dieser engen Grenzen nicht entwickeln, die Unterstützung der Regierung, die in dieser Richtung bereits angekündigt wurde, ist dringend nötig.

Die Japanische Farbstoff-Compagnie hat die Absicht, wie berichtet wird, Fachkundige auf dem Gebiete der Farbenchemie aus Deutschland zu engagieren. Solche Pläne können auch andere chemische Werke in einem Lande durchführen, das die Reform der Industrie durchaus für notwendig fühlt. (Ch. – 1436)

Die Einfuhr von Soda aus Afrika und die Lage des kaustischen Sodamarktes. Ein Spezialbericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" aus Tokio äußert sich über die Lage des jüngsten Sodamarktes, der durch die neuen Zufuhren natürlicher Soda aus Afrika ein bisher ganz ungewohntes Bild erhalten hat, in folgender Weise: Afrikanische Soda wurde zum ersten Mal im Jahre 1919 nach Japan eingeführt. Damals gelang es dem Produkt nicht, irgendwelche Bedeutung für den japanischen Markt zu finden, denn die Käufer gaben lieber der amerikanischen und englischen Soda den Vorzug, weil diese nicht in der rohen Form wie die afrikanische auf den Markt kam. Diesen Umstand benutzte eine Firma in Kobe, indem sie die rohe Soda raffinierte und damit einen guten Absatz fand. Nun ist, was das Produkt anbelangt, zwischen den genannten ausländischen Sodaarten kein Unterschied. Dagegen stellt sich die afrikanische Soda bedeutend billiger als die der anderen Länder. Die Rückwirkung davon ist die, daß infolge der scharfen Konkurrenz die Sodapreise von Woche zu Woche zurückgegangen sind und die japanischen Fabrikanten, die glaubten, durch den neuen Zollschutz gegen die neue Einfuhr genügend gesichert zu sein, jetzt wieder sehr beunruhigt sind und energisch neue Schutzmaßregeln verlangen.

Demgegenüber sind die Aussichten für kaustische Soda in den letzten Wochen infolge des Ausbleibens der englischen und amerikanischen Zufuhren und der Zunahme der heimischen Produktion bedeutend bessere geworden. Durch die Wiederbelebung der Textilindustrie ist auch die Nachfrage wieder im Steigen begriffen. Die Preise konnten sich infolgedessen gut behaupten. Jedoch sieht man auch hier der neuen deutschen Konkurrenz mit immer wachsender Sorge entgegen. Was den Juni-Export nach China und anderen östlichen Staaten anbetrifft, so ist dieser nach Berichten der „Japanese Soda and Bleaching Powder Manufacturers Association" nicht befriedigend gewesen. Einige Zahlen mögen dieses, im Vergleich zum Vormonat, veranschaulichen:

Ausfuhr:		
Bleaching Powder	127 000 pds.	935 000 pds.
Caustic Soda	18 000 „	384 000 „
Einfuhr:		
Caustic Soda	54 000 pds.	454 000 pds.
Soda ash	4 251 000 „	4 126 000 „

(1470)

Außenhandel im ersten Halbjahr 1921. Dem „Board of Trade Journal" vom 29. September 1921 sind folgende Angaben über den japanischen Außenhandel während des ersten Halbjahres 1921 entnommen:

Der Außenhandel erreichte einen Gesamtwert von 1 372 635 000 Yen. Davon entfielen 574 817 000 Yen auf die Ausfuhr und 797 818 000 Yen auf die Einfuhr. Der Einfuhrüberschuß betrug demnach 223 001 000 Yen. Verglichen mit dem geichen Zeitraum des Vorjahres hat die Ausfuhr um 49,5 Proz., die Einfuhr um 50,6 Proz. abgenommen, und die Gesamtabnahme betrug 50,2 Proz. Für die chemische Industrie sind folgende Zahlen zu beachten:

	Wert Yen	Abnahme Proz.
Ausfuhr:		
Zündhölzer	7 024 000	61,6
Stärke	149 000	96,4
Portland Zement	2 909 000	35,5
Einfuhr:		
Chilesalpeter	364 000	98,3
Aetznatron u. kalz. Soda	1 115 000	87,3
Petroleum	7 070 000	32,0
Kohlenteerfarbstoffe	5 138 000	37,8

(1409)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat Oktober.

Die seit Monaten zwischen den Erzeugern von Chilesalpeter, der chilenischen Regierung und den im Londoner „Pool" zusammengeschlossenen Salpeter-Importeuren schwebenden Verhandlungen haben endlich in der ersten Hälfte des

Digitized by Google

Oktober zu einer Verständigung geführt, wonach die Erzeuger-Vereinigung, die Association de Productores de Salitre de Chili, dem Pool eine Entschädigung von mindestens 1½ Millionen Pfd. Sterling gewährt, die in Gestalt einer Abgabe wie folgt bezahlt werden soll:

1 sh 8 d per quintal (46 kg) auf alle Salpeter-Verschiffungen aus neuen Verkäufen von Chile in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922.

1 sh 0 d „ „ auf diejenigen in der Zeit vom 1. April 1922 bis 30. Juni 1922.

0 sh 4 d „ „ auf diejenigen in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923.

Immerhin stellt auch diese Vergütung nur einen Bruchteil des Verlustes dar, den die Importeure auf die großen und teuer eingekauften Bestände erleiden.

Die Erzeuger-Vereinigung hat ihre Preise für neue Verkäufe bis zum 30. Juni 1922 wie folgt ermäßigt:

	per quintal
Für Verschiffung von Chile im Oktober 1921	10 sh 6 d
„ „ „ „ „ v. 1. Nov. 21—Ende April 22	11 „ 0 „
„ „ „ „ „ im Mai 1922	10 „ 9 „
„ „ „ „ „ im juni 1922	10 „ 3 „

Bei Annahme der gegenwärtigen Seefracht von etwa 40 sh für die englische Tonne und unter Zugrundelegung eines Valutastandes von 675 Mk. für das englische Pfd. Sterl. würden diese Preise sich für Lieferung der Ware frei Verbrauchsort in Deutschland berechnet in deutscher Währung etwa wie folgt ausdrücken:

10 sh 6 d	per	quintal	etwa	63	Mk.	für	das	Kilogramm	Stickstoff
11 „ 0 „	„	„	„	65	„	„	„	„	„
10 „ 9 „	„	„	„	64	„	„	„	„	„
10 „ 3 „	„	„	„	62	„	„	„	„	„

Der Londoner Pool hat andererseits für den Verkauf seiner in Europa lagernden Bestände folgende Preise ab europäischen Ankunftshafen festgesetzt:

Für Lieferung im	November	1921	Pfd.	Sterl.	13/12/6	für	die	engl. To.
„ „ „	Dezember	1921	„	„	13/15/—	„	„	„
„ „ „	Januar	1922	„	„	14/—/—	„	„	„
„ „ „	Februar	1922	„	„	14/5/—	„	„	„
„ „ im	März/April	1922	„	„	14/10/—	„	„	„

Diese Preise würden sich frei Empfangsstation in Deutschland wieder mit einem Kurse von 675 Mk. für das Pfd. Sterl. umgerechnet, etwa wie folgt stellen:

Pfd. Sterl.	13/12/6	=	etwa	60,—	Mk.	für	das	Kilogramm Stickstoff
„ „	13/15/—	=	„	60,50	„	„	„	„
„ „	14/—/—	=	„	61,50	„	„	„	„
„ „	14/5/—	=	„	62,75	„	„	„	„
„ „	14/10/—	=	„	63,75	„	„	„	„

Diese Berechnungen zeigen, daß die deutsche Landwirtschaft für den Stickstoff das drei- bis vierfache der heutigen deutschen Höchstpreise anzulegen hätte, wenn sie auf den Bezug des ausländischen Chilesalpeters angewiesen wäre, ganz abgesehen davon, daß dann wahrscheinlich die Chilesalpeterpreise auch noch viel höher wären als jetzt.

Nachdem durch die Verständigung eine gewisse Klärung der Lage geschaffen ist, sollen von den in Europa lagernden Chilesalpeterbeständen schon erhebliche Mengen zu den neuen Preisen verkauft sein.

Auch die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak hat sich im Auslande in der letzten Zeit belebt und die Preise ziehen an. Da Deutschland nicht ausführt und die verschiedenen europäischen Länder für den Bezug in der Hauptsache auf England angewiesen sind, dessen Erzeugung durch den Streik der Bergarbeiter einen großen Ausfall erlitten hat, so ist wahrscheinlich, daß im Frühjahr schwefelsaures Ammoniak im Auslande recht knapp werden wird.

Auf dem deutschen Markt lehnt das Stickstoff-Syndikat als Folge der Oppauer Katastrophe zunächst noch neue Verkäufe ab. Es schritt zu dieser Maßnahme, um zuerst die schon verkauften Mengen sicherzustellen und erst nach Vorliegen bestimmter Daten über die Wiederinbetriebnahme des Werkes Oppau neue Verkäufe zu tätigen. Das Verhalten des Syndikates, noch mehr die schleppenden Abladungen von seinen Werken, haben den Eindruck einer Knappheit an Stickstoff auf dem deutschen Markt hervorgerufen. Eine solche ist indes nur scheinbar vorhanden. Die Auswirkung des Oppauer Unglücks auf die Stickstoffversorgung Deutschlands wird nicht so erheblich sein, wie man unmittelbar nach der Katastrophe annahm. Der Stand der Aufräumungs- und Wiederaufbauarbeiten läßt den Schluß zu, daß mit der Lieferung von schwefelsaurem Ammoniak aus der wieder aufgenommenen Produktion von Oppau schon mit Beginn des nächsten Jahres gerechnet werden kann.

Die Folgen der Oppauer Katastrophe drücken sich hiernach mehr in einer Sortenverschiebung als in einer Produktionsverminderung aus, und zwar werden zum Frühjahr geringere Mengen Salpeter, als ursprünglich erwartet, verfügbar sein. Unter diesen Umständen wird der Landwirtschaft geraten, für die Herbstdüngung und die Grunddüngung im zeitigen Frühjahr schwefelsaures Ammoniak zu beziehen und den Abruf von Salpetersorten zur Kopfdüngung und zur Rübendüngung für das spätere Frühjahr aufzusparen.

Ammonsulfatsalpeter wird nach Abtransport der vorhandenen Bestände in diesem Düngejahr nicht mehr geliefert.

Die schlechten Abladungen von den Werken als eigentliche Ursache, aus welcher der Eindruck der Knappheit entstanden ist, haben ihren Grund einzig und allein in der ganz ungenügenden Wagengestellung für Düngemittel. Um den Abtransport für Kartoffeln an die Verbrauchsstellen zu fördern, war die Wagengestellung für Düngemittel in der letzten Zeit wiederholt vollständig gesperrt. Die natürliche Folge davon ist ein erhebliches Anwachsen der Vorräte und des Auftragsbestandes auf den Werken. Leider sind die Aussichten, daß hierin bald eine Besserung eintritt, gering.

Als Folge dieser ungenügenden Wagengestellung beansprucht das Syndikat gegenwärtig für alle Abrufe eine Lieferfrist von 5—6 Wochen; für Kalkstickstoff ist sogar mit einer noch längeren Lieferfrist zu rechnen.

Die bekannten, auf allen Wirtschaftsgebieten eingetretenen Preissteigerungen machten auch eine Erhöhung der deutschen Höchstpreise für Stickstoffdüngemittel notwendig. Die mit Wirkung vom 10. Oktober d. J. festgesetzten neuen Preise betragen für:

Schwefelsaures Ammoniak						
nicht gedarrt und nicht gemahlen	17,40	Mk.	für	das	Kilo	Stickstoff
gedarrt und gemahlen	18,—	„	„	„	„	„
Salzsaures Ammoniak	17,40	„	„	„	„	„
Ammonsulfatsalpeter	17,40	„	„	„	„	„
Kaliammonsalpeter	17,40	„	„	„	„	„
zuzüglich	2,36	„	„	„	„	K_2O
Natronsalpeter	24,—	„	„	„	„	„
Kalkstickstoff	15,50	„	„	„	„	„

Gleichzeitig sind die Rabattsätze für Wiederverkäufer erhöht worden. (1599)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	31. 10.	26. 10.	Aktien	31. 10.	26. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	880,—	830,—	Harkort Bergw. . .	1800,—	—
Bad. Anilin	900,—	625,—	Höchster Farbw. . .	900,—	820,—
Byk-Guldenw. . . .	1100,—	—	C. A. F. Kahlbaum .	1579,—	1600,—
Chem. F. Buckau . .	—	—	Köln-Rottweil . . .	1249,75	900,—
„ Griesheim . .	1040,—	850,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau . . .	1290,—	—	Linde's Eismasch. .	880,—	—
„ v. Heyden .	1240,—	1200,—	Nitritfabrik	1250,—	—
„ Milch & Co. .	1100,—	—	Oberschl. Koksw. .	1300,—	1310,—
„ Weiler . . .	950,—	—	Rasquin. Farbw. . .	1600,—	—
„ Gelsenk. . .	2795,—	—	Rh. W. Sprengst. . .	975,—	1050,—
„ W. Albert . .	1545,—	—	J. D. Riedel	950 —	—
„ Concordia .	—	—	Rütgerswerke . . .	950,—	1200,—
Dynamit Nobel . . .	995,—	825,—	Schering, Chem. . .	1260,—	—
Egestorff. Salzw. . .	1250,—	—	Sprengst. Carb. . . .	800,—	—
Elberf. Farbenf. . .	900,—	845,—	Straßfurter Chem. .	1500,—	—
Fahlberg List	1225,—	1250,—	Thür. Bleiweißf. . .	—	—
Gerbst. Renner . . .	840,—	—	Union Chem. Fabr. .	975,—	—
Th. Goldschmidt . .	1540,—	1499,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1900,—	—
Harb. Wiener G. . .	1425,—	—	„ Glanzstoff F. .	2700,—	—

Devisen	27. 10.	28. 10.	29. 10.	31. 10	1. 11.	2. 11.
Holland	5900,—	5900,—	6040,—	6201,—	6225,—	6550,—
Schweden	3985,—	4000,—	4090,—	4150,—	4160,—	4360,—
Italien	682,50	695,—	695,—	728,—	740,—	777,50
England	682,—	685,—	700,—	712,—	716,—	751,50
New York . . .	173,75	178,—	177,75	180,50	181,50	191,75
Frankreich . .	1265,—	1285,—	1290,—	1320,—	1342,50	1415,—
Schweiz	3180,—	3290,—	3250,—	3320,—	3350,—	3580,—
Spanien	2310,—	2400,—	2335,—	2405,—	2440,—	2580,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	2. 11.	26. 10.
Elektrolytkupfer	5548	4860
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4360— 4400	4000— 4050
Originalhüttenweichblei	1750— 1800	1550— 1600
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1975— 2000	1750— 1775
Zink, umgeschmolzen	1575— 1625	1450— 1500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	7400— 7600	6400— 6600
do. in Walz- oder Drahtbarren	7600— 7800	6700— 7000
Bancazinn	12000—12100	10800—10500
Straitszinn	12000—12100	10800—10500
Australzinn	12000—12100	10800—10500
Hüttenzinn, 99 pCt.	11500—11600	10000—10100
Reinnickel	9100— 9300	8500— 8600
Antimon-Regulus	1875— 1900	1725— 1750
Silber in Barren (1 kg)	3375— 3400	2975— 3000

(1603)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Die Universität Marburg ernannte den Generaldirektor der Höchster Farbwerke, Herrn **Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haeuser**, zum Ehrenbürger. (1583)

Herr **Kommerzienrat Max Elb** in Dresden, Seniorchef der Firma Max Elb Ges. m. b. H. in Dresden, beging am 29. Oktober seinen 70. Geburtstag. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat seinem langjährigen Mitglied die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen. (1584)

Verbandswesen.

Generalversammlung des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs.

In der Generalversammlung des Verbandes für das Jahr 1920 wurde der Beschluß gefaßt, im Rahmen der Mitglieder einen besonderen Arbeitgeberverband der chemischen Industrie ins Leben zu rufen. Zu diesem Zweck wurde der Arbeitsausschuß beauftragt, mit tunlichster Beschleunigung ein Komitee zu bilden, das die Vorarbeiten für die Gründung des Arbeitgeberverbandes zu übernehmen und die Aufstellung von Satzungen auszuarbeiten hat. Sämtliche dem Zentralverband angehörigen Mitglieder, sowie auch andere außerhalb des Verbandes stehende Firmen der chemischen Industrie sollen aufgefordert werden, dem Arbeitgeberverband beizutreten. In das Komitee wird je ein Vertreter der Fachgruppen des Zentralverbandes entsandt.

Die Begründung eines Arbeitgeberverbandes hat sich als notwendig herausgestellt, da die Lohnbewegungen der letzten Zeit deutlich gezeigt haben, daß die Satzungen des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs nicht ausreichen, um die durch die Verhältnisse dringend notwendig gewordene feste Zusammenfassung der Arbeitgeber zu gewährleisten. Denn die Bindung der Mitglieder an die Beschlüsse der Organe des Verbandes hängt lediglich vom guten Willen derselben ab, da die Satzungen keine Bestimmungen über die Pflichten der Mitglieder, in Arbeiterfragen die Beschlüsse des Verbandes einzuhalten, enthalten. (1594)

Geschäftliches.

Staßfurter chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg A.-G. Die Generalversammlung, in der 5 Aktionäre ein Aktienkapital von 1 183 900 Mk. vertraten, setzte die sofort zahlbare Dividende mit 30 Proz. fest. Wie die Verwaltung mitteilte, ist, falls keine unvorhergesehene Ereignisse eintreten, mit einem günstigen Ergebnis für das laufende Jahr zu rechnen. (1626)

Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G. vorm. Leverkus, Zeltner und Consorten in Köln. In der Generalversammlung vom 20. d. M. vertraten 11 Aktionäre 6764 Stammaktien und 1000 Vorzugsaktien. Die Versammlung genehmigte einstimmig die Bilanz und erteilte die Entlastung. Die Dividende von 6 Proz. auf 1 Million Mark Vorzugsaktien und 12 Prozent auf 13,5 Millionen Mark Stammaktien ist sofort zahlbar. Außerdem gelangt eine Sondervergütung von 8 Proz. auf die Stammaktien zur Verteilung. Drei ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder wurden wiedergewählt. (1571)

Unter dem Namen **Farbenfabrik Tauberwerke A.-G.**, Weickersheim wurde mit einem Stammkapital von 1½ Mill. Mark eine Aktiengesellschaft gegründet. Vorstandsmitglieder sind Ernst Klette, Weickersheim und Martin Seidel, Heilbronn. (1559)

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dietrich in Helfenberg. Die außerordentliche Generalversammlung am 18. Oktober genehmigte die Kapitalserhöhung um 4,5 Mill. Mk. Stamm- und 0,5 Mill. Mk. Vorzugsaktien, beide Gattungen mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1921. Den Aktionären wird ein Bezugsrecht zu 138 Proz. im Verhältnis 1 : 1 eingeräumt. Die Kapitalserhöhung steht in Verbindung mit dem Erwerb der Rhenania G. m. b. H. Wevelinghoven. (1560)

A.-G. für Teerverwertung, Hamm i. W. Zur Herstellung von Teerprodukten und dem Handel damit wurde unter dieser Firma mit einem vorläufigen Kapital von 2 Mill. Mark eine neue Aktiengesellschaft gegründet, wobei die Finanzierung laut K. Z. in Händen einer Gruppe liegt, die auch die Citowerke in Köln-Klettenberg kontrolliert. Als Sitz ist Hamm gewählt, weil dort die Rohstoffversorgung günstig erscheint. (1553)

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vorm. Thörl & Heidmann A.-G. in Harburg a. E. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung für das am 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr 1920/21 die Verteilung einer Dividende von 25 Proz. und eines Bonus von 15 Proz. vorzuschlagen. (I. V. 20 Proz. Dividende.) Gleichzeitig soll die Erhöhung des Aktienkapitals um 1,4 Mill. Mark auf 2,5 Mill. Mark durch Ausgabe von 1,1 Mill. Mark Stammaktien und 300 000 Mark Vorzugsaktien beantragt werden. (1548)

Farbenfabrik Gustav Urach Akt.-Ges. in Berlin. Unter dieser Firma wurde am 17. September a. c. eine neue Aktiengesellschaft mit 200 000 Mk. Kapital gegründet. Nach dem bei der Handelskammer zu Berlin vorliegenden Prüfungsbericht haben von den fünf Gründern übernommen und mit 50 Proz. eingezahlt: Apotheker Heinrich Jacobson 90 Aktien, Frau Laura Jacobson 1 Aktie, Apotheker Erich Böhm 1 Aktie, Gustav Urach 66 Aktien und Julius Penner 42 Aktien alle über je 1000 Mk. lautend. Die Zeichner dürfen bis zum 1. Januar 1924 die Aktien nicht veräußern. Es bilden den ersten Aufsichtsrat die Herren Kaufmann Otto Kohl, Syndikus Alois Langen und Kaufmann Ismar Hamburger und den ersten Vorstand die Herren Gustav Urach, Heinrich Jacobson und Julius Penner. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Farbstoffen und anderen Erzeugnissen der chemischen Industrie. (1558)

Aus dem Handelsregister.

(24. Oktober bis 29. Oktober 1921.)

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Feuerschutz Gesellsch. m. b. H., Berlin (21).

Chem. Fabrik Dr. Heinemann & Co., G. m. b. H., München (1000).

Nordische Oelwerke G. m. b. H., Hamburg (100).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Oelsner & Co. Chem. Fabrikation, Berlin, aufgelöst, alleiniger Inhaber Erich Oelsner, Berlin.

Chem. Laboratorium „Nova" Otto Fenner, Niederlößnitz, aufgelöst. (1600)

Versammlungskalender.

9. Nov.: Max Hahn, Chem. Fabrik A.-G. Berlin, außerordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr im Konferenz-Zimmer der Gesellschaft zu Berlin, Alte Jakobstr. 1 c.

12. „ Chem. Fabrik Einergraben, ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, Hotel Vogeler in Barmen.

14. „ Chem. Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G. Hamburg, außerordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr, Amtszimmer der Notare Dr. Oppens & Dr. Heineberg, Hamburg, Schauenburger Straße 61. (1601)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Hauptversammlung.

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins findet am **25. und 26. November** in Berlin, und zwar in den Räumen des Vereins Deutscher Ingenieure, NW. 7, Sommerstr. 4 a, statt.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der Geschäftsführende Vorsitzende.
Dr. Frank. (1530)

Außenhandelstelle Chemie

Der Nebenausschuß „Chemisch-pharmazeutische Industrie" hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1921 neue Richtlinien für die Preisstellung von Exportwaren aufgestellt. (1508)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten für jährlich 50 Mark. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter und verantwortlich für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W — Verlag Chemie, G.m.b.H., Leipzig-Berlin W 10. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 14. NOVEMBER 1921 | Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Martin Ullmann †

Wiederum hat die chemische Industrie einen schmerzlichen Verlust zu beklagen. Am 3. November ist im Sanatorium zu Gundelsheim Herr Dr. Martin Ullmann, der langjährige Geschäftsführer des unserem Verein als korporatives Mitglied angeschlossenen Verein Deutscher Dünger-Fabrikanten verstorben. Fast drei Jahrzehnte lang hat er in nie versagender, von hohem Pflichtgefühl getragener Arbeitsfreudigkeit die Geschäfte des Vereins geführt und mit seltenem Geschick dessen Bestrebungen gefördert. Dem Vorstand war er ein treuer Berater, den Mitgliedern ein Vertrauensmann in des Wortes bester Bedeutung. Manche seiner Feder entstammende Veröffentlichung hat weit über den Rahmen des Vereins hinaus aufklärend gewirkt und rühmendes Zeugnis seines reichen Wissens abgelegt. In rastloser Arbeit gelang es ihm, die seit dem Ausbruch des Weltkrieges im Arbeitsgebiet des Vereins neu entstandenen Aufgaben zum Nutzen der Industrie, der Landwirtschaft und der Verbraucher zu lösen. Seine segensreiche Berufsarbeit und seine persönlichen Eigenschaften sichern ihm ein treues Gedenken in allen Kreisen der chemischen Industrie.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

(1672)

Kartellaufsicht?

Ende Oktober d. J. veröffentlichte der Referent für Kartellwesen im Reichswirtschaftsministerium Dr. Stern in der „Industrie- und Handels-Zeitung", die bekanntlich nach einer im Kopf des Blattes enthaltenen Ankündigung „in Verbindung" mit einigen Reichsministerien, darunter auch dem Reichswirtschaftsministerium, herausgegeben wird, einen Aufsatz über die Frage einer Kartellaufsicht durch die Regierung. Man könnte darauf verzichten, diesen Aufsatz einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wenn der Verfasser nicht Wert darauf gelegt hätte, über den offiziösen Charakter seiner Auslassungen jeden Zweifel zu beseitigen. Sie richten sich an die Industrie in ihrer Gesamtheit. Durch die Feder des Herrn Dr. Stern spricht und droht das Wirtschaftsministerium. Und darum ist der Aufsatz der Beachtung aller industriellen Kreise wert.

Der Verfasser gibt zunächst eine chronologische Uebersicht über die Erörterungen, die seit dem vorigen Jahre auf dem Gebiete des Kartellwesens innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften, des Reichswirtschaftsrats und der Reichsbehörden stattgefunden haben. Sie beginnt mit einer Entschließung des vereinigten Wirtschafts- und sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats aus dem Sommer 1920, in der eine Prüfung der Hemmungen gewünscht wird, die einem Abbau der Preise von seiten der wirtschaftlichen Verbände bereitet würden, sowie der Maßnahmen, die dagegen auf gesetzlichem und administrativem Wege in Betracht kämen. Im Herbst 1920 hat daraufhin das Reichswirtschaftsministerium, wie der Verfasser berichtet, mit den Spitzenverbänden der Industrie, des Groß- und Einzelhandels Erörterungen gepflogen, „um dem Vertreter der öffentlichen Interessen (in diesem Falle Herrn Dr. Stern) einen genaueren Einblick in die Tätigkeit der Kartelle zu verschaffen".

Ob der Vertreter der öffentlichen Interessen bei diesen Verhandlungen den erhofften genaueren Einblick in die recht schwierige Materie erhalten hat, erfahren wir nicht, da der Verfasser seine chronologische Darstellung fortsetzt. In ihr befindet sich aber an dieser Stelle eine Lücke, die auszufüllen im Interesse der Sache liegt. Als am 29. November v. J. der Reichswirtschaftsminister Scholz im Reichstage das Wirtschaftsprogramm der Regierung entwickelte, erklärte er u. a. „bei Fabrikaten soll, soweit als möglich, die Preiskontrolle durch Kartellüberwachung Platz greifen." Dieser Satz hat allerdings nachher in dem amtlichen stenographischen Bericht über diese Reichstagssitzung keine Aufnahme gefunden. Unbestritten aber ist die Tatsache, daß der damalige Wirtschaftsminister bereits eine Kartellaufsicht in Aussicht gestellt hat.

Es folgt dann in der Darstellung des Verfassers ein Beschluß des Reichsrats aus dem Juni d. J., durch den die Reichsregierung ersucht wird, zu prüfen und Vorschläge zu machen für eine Beaufsichtigung des Kartell- und Verbandswesens in Industrie und Handel und für Beseitigung der durch Mißbrauch von Monopolstellungen erwachsenden Schädigungen der Volkswirtschaft. Und schließlich geht Herr Dr. Stern auf die Entschließung des Reichstags vom 7. Juli d. J. gelegentlich der Beratungen über Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein, die sich in ihrem ersten Teil im wesentlichen mit der Resolution des Reichsrats deckt und daran noch das Ersuchen knüpft, das Wirtschaftsministerium möge die Prüfung der Kartellgebarung unter Hinzuziehung von Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats und Reichsrats auf eine breitere Grundlage stellen und beschleunigen.

Hierzu war von der linken Seite des Hauses ein Zusatzantrag (Müller-Franken) gestellt, der die Reichsregierung ersuchte, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, durch welche erreicht wird, daß den arbeitslos gewordenen Arbeitern und Angestellten der verlorengegangene Arbeitslohn von den Industriekartellen und Konventionen ersetzt wird, die durch Verhängung der Materialsperre die Stillegung von Fabriken und Werkstätten herbeiführen. Dieser Zusatzantrag wurde mit 129 gegen 108 Stimmen abgelehnt.

Von diesen Erörterungen im Reichstag geht nun Herr Dr. Stern in seinen Ausführungen über die Frage einer Kartellaufsicht aus. Er meint, es sei kein Zufall gewesen, daß der Reichstag diesen „zweifellos wichtigen Beschluß" gelegentlich der Beratung über das Problem der Arbeitslosigkeit gefaßt hätte. Er hätte damit zum Ausdruck bringen wollen, daß es nicht zu verantworten wäre, wenn auf Veranlassung von Kartellen in einem Betriebszweige Produktionseinschränkungen zur Verhütung von Preisrückgängen vorgenommen würden. Und die Ablehnung des Zusatzantrages bedeutete, daß der Reichstag sich noch nicht auf Einzelmaßnahmen festlegen, sondern der Regierung freie Hand lassen wolle. In dieser Auslegung des Beschlusses der Reichstagsmehrheit kommt die ganze Tendenz der Sternschen Ausführungen klar zum Ausdruck. Für jeden Menschen, der gewohnt ist, wirtschaftliche Fragen nicht durch die Parteibrille anzusehen, muß vollkommene

Digitized by Google

Klarheit darüber bestehen, aus welchen Gründen die Mehrheit des Reichstags den Zusatzantrag Müller-Franken abgelehnt hat: weil nämlich über seinen rein agitatorischen Charakter nicht der geringste Zweifel zulässig war. Aber diese allein mögliche Deutung des Mehrheitsbeschlusses paßte nicht in das Konzept des Herrn Dr. Stern. Denn ihm kam es ja darauf an, nachzuweisen, daß die Kartelle, die Verkörperung der Macht des Kapitalismus, an allem Elend im Deutschen Reich schuld wären.

„Denn — und hierin liegt nach der Ansicht des Herrn Dr. Stern die Kernfrage des ganzen Problems — unsere derzeitige Not beruht ja darauf, daß bedeutend weniger Güter für den einzelnen Verbraucher zur Verfügung stehen als vor dem Kriege, und daß dieser Mangel nicht behoben werden kann, wenn man weniger produziert." Diesen Kernpunkt der Frage schält der Verfasser gegen Ende seiner Ausführungen noch einmal heraus, indem er sagt, die Notlage Deutschlands sei entscheidend dadurch gekennzeichnet, daß zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht genügend Güter zur Verfügung ständen. Für die zu geringe Produktion, die sich daraus ergebende allgemeine Notlage und Arbeitslosigkeit macht Herr Dr. Stern zum guten Teil die Kartelle verantwortlich.

Diesen Behauptungen gegenüber sind zwei Feststellungen am Platz. Einmal möchten wir den Verfasser fragen: wo ist die Arbeitslosigkeit, für die die Kartelle die Verantwortung tragen? Herr Dr. Stern schrieb seinen Aufsatz im Oktober. Für den Monat September gibt das Reichsarbeitsministerium folgende amtliche Darstellung des Arbeitsmarktes:

> „Stärker noch als in den zurückliegenden Monaten des nunmehr zum Abschluß gekommenen Sommerhalbjahres hat sich im Verlauf des September in den Zahlen der verschiedenen Statistiken des Arbeitsmarktes eine zunehmende Besserung ausgeprägt. Mehr als bisher fiel die Zahl der Unterstützungsempfänger, die Arbeitslosenziffer der Gewerkschaften und die Andrangsziffer der Arbeitsnachweise. Nach der Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände waren von den 5,9 Millionen organisierten Arbeitern 1,3 v. H. ohne Arbeit."

So sieht die durch die Kartelle hervorgerufene Arbeitslosigkeit aus. Der Aufsatz des Herrn Dr. Stern, der die Notwendigkeit einer Kartellaufsicht mit der herrschenden Arbeitslosigkeit begründen sollte, erschien also in dem denkbar ungünstigsten Zeitpunkt.

Eine weitere Feststellung: Gerade in den Tagen, als Herr Dr. Stern seinen Aufsatz veröffentlichte, äußerte sich der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Geheimrat Stutz, über die wachsende Kohlennot folgendermaßen:

> Ueberarbeit der Bergarbeiter im Steinkohlenbergbau, insbesondere im Ruhrrevier, sei der einzige Weg, um unsere Industrie lebensfähig zu erhalten. Wenn unsere Bergarbeiter sich endlich entschlössen, wieder Ueberarbeit zu leisten, vielleicht nur jeden Tag eine Stunde länger in der Grube zu arbeiten und das einige Monate lang durchzuführen, so würden sie uns über den Berg bringen. Sie würden nicht nur ein schönes Geld verdienen, denn die Ueberarbeit würde ja wesentlich höher bezahlt, sondern sie würden auch eine nationale Tat tun, denn sie würden Deutschland aus dem Sumpfe, in den seine Industrie jetzt wieder durch den Steinkohlenmangel zu kommen drohe, herausreißen und würden im kommenden Winter ihren Arbeitskollegen in den Fabriken dauernde Beschäftigung und dem ganzen deutschen Volke Licht und Wärme sichern. Könnten sich die Bergarbeiter zur Erfüllung dieser vaterländischen Pflicht nicht entschließen, und knüpfen sie unerfüllbare politische Bedingungen hieran, so gäbe es keinen Weg, die schlimmen Folgen der wachsenden Not abzuwenden.

In der Auffassung des ebenfalls dem Reichswirtschaftsministerium unterstellten Reichskohlenkommissars stellt sich also die Frage einer etwa eintretenden Arbeitslosigkeit wesentlich anders dar.

Und was nun den „Kernpunkt" des Problems betrifft, der nach Herrn Dr. Stern in der Tatsache bestehen soll, daß unsere ganze Notlage durch die gegenüber dem vorhandenen Bedarf zu geringe Produktion verursacht wird, so darf man wohl fragen, wann und wo ist die Unzulänglichkeit der Produktion in die Erscheinung getreten? Auf landwirtschaftlichem Gebiet liegt sie allerdings vor; aber darum handelt es sich bei der Kartellfrage überhaupt nicht, und in den Ausführungen des Verfassers ist auch nur von der Industrie die Rede. Ist es Herrn Dr. Stern nicht bekannt, daß bereits seit dem Frühjahr 1920 bis in den Sommer des laufenden Jahres hinein ein Ueberfluß an Industrieerzeugnissen herrschte, daß alle Läger mit Fertigwaren überfüllt waren, weil die Kaufkraft des inneren Marktes durch die Geldentwertung rapide abgenommen hatte und weil durch die relative Besserung der Valuta der Absatz in das Ausland ins Stocken geraten war? Muß daran erinnert werden, daß die Regierung bestrebt war, die Lieferungen für den Wiederaufbau zu benutzen, um die überfüllten Läger zu räumen und dadurch die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Produktion zu schaffen? Und wenn wir gegenwärtig wieder seit dem neuesten Kurssturz der Mark im Ausland mitten in einem Ausverkauf Deutschlands stehen, bei dem sich ein Strom deutscher Erzeugnisse über die Grenzen ergießt, und dabei gleichzeitig eine Warenhamsterei im Inland eingesetzt hat, um vor der im Winter erwarteten rapiden Preissteigerung noch den Bedarf zu decken, soweit es die Kaufkraft gestattet, wo, Herr Dr. Stern, ist dann der Mangel an Gütern, auf dem unsere ganze Not beruhen soll?

Es besteht also weder ein Warenmangel, noch eine Arbeitslosigkeit, die das normale Maß überschreitet. Wenn Herr Dr. Stern das Gegenteil annimmt, so geht er in seinen Ausführungen von falschen Voraussetzungen aus und muß deshalb zu falschen Schlüssen gelangen. Soweit überhaupt eine Arbeitslosigkeit besteht, beruht sie ganz überwiegend auf dem Mangel an Kohle und auf der geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung, der durch Lohn- und Gehaltserhöhungen immer nur für eine kurze Zeitspanne aufgeholfen werden kann. Mit der Tätigkeit der Kartelle haben die Erscheinungen nicht das mindeste zu tun. Die gegenteiligen Behauptungen des Herrn Dr. Stern müssen daher als unzutreffend und auf irrigen Auffassungen über unsere Wirtschaftslage beruhend zurückgewiesen werden.

Im letzten Teil seines Aufsatzes droht der Verfasser mit dem Staatsanwalt. Wenn die von den Spitzenorganisationen der Industrie, des Groß- und Einzelhandels ins Leben gerufene Kartellausgleichstelle nicht bald ihre Aufgaben erfüllen würde, dann bliebe der Behörde nichts weiter übrig, als von der Preistreibereiverordnung einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen, obwohl es eine mißliche Sache wäre, das Kartellproblem unter dem Druck der Strafgesetze zu regeln. Diese Drohung läßt den offiziösen Charakter des Aufsatzes klar erkennen. Sie entbehrt aber jeder Berechtigung. Denn tatsächlich übt die Kartellausgleichstelle bereits seit längerer Zeit eine sehr erfolgreiche Tätigkeit aus. In zahlreichen Fällen ist es gelungen, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Industrie und Handel ohne Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen, daß in mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen die wirtschaftlichen Ursachen von Preisfestsetzungen usw. dargelegt wurden. Dieses ersprießliche Wirken der Ausgleichstelle beweist, daß das „Kartellproblem" zu lösen ist, wenn man sich aller behördlichen Einmischungen enthält. — Herrn Dr. Stern scheinen diese Tatsachen unbekannt zu sein. — Bl. (1653)

Digitized by Google

Industrie und Handel im Monat Oktober.

Die Berichte, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Monat Oktober dem Handelsministerium erstattet haben, zeigen eine Fortdauer des lebhaften Geschäftsganges. Der schlechte Stand der Valuta ermöglichte einen bedeutenden Export und gab dem Inlandsverbrauch Veranlassung zu umfassenden Eindeckungen für die Zukunft, durch die die Läger von Groß- und Einzelhandel schneller geleert wurden, als sie nachgefüllt werden können. Die Tatsache der lebhaften Beschäftigung fast der gesamten Industrie schafft auch aus sich einen bedeutenden Gegenwartsbedarf. Die Aufhebung der Rheinzollgrenze wurde nicht nur im besetzten Gebiet als eine große Erleichterung empfunden. Schwere Hemmnisse der Produktion stellten der Mangel an Qualitätskohlen und eine unzureichende Gestellung von Eisenbahnwagen dar, die durch einen weitgehenden Ausfall des Binnenschiffahrtsverkehrs infolge der ungewöhnlichen Trockenheit verschärft wurde. Dazu kamen in den eisenverarbeitenden Gewerben Knappheit an Rohstoff und in allen Industriezweigen erhöhte Lohn- und Gehaltsansprüche, über die in der Mehrzahl der Fälle eine Verständigung erfolgte, die jedoch vielfach die Kalkulationsgrundlagen der Abschlüsse umwarfen, an deren Ausführung gearbeitet wurde. Viele Industrien sind unter diesen Umständen nicht in der Lage gewesen, der gegenwärtigen Nachfrage zu entsprechen und mußten ihre Lieferung streng rationieren. In der Beurteilung der Zukunft sind insbesondere nach dem Pehlspruch über Oberschlesien und dem katastrophalen Sturz der Markvaluta Unsicherheit und Besorgnis eingerissen. Neue Abschlüsse kamen wenig zustande, sei es, daß die Verkäufer nicht für längere Frist Preise machen konnten, sei es, daß die Abnehmer die geforderten Preise nicht bewilligen wollten. Die durch die Markentwertung herbeigeführte Unsicherheit hat bisweilen sogar dazu geführt, daß im Inlandsgeschäft Abschlüsse in ausländischer Währung gemacht wurden.

Chemische Industrie.

Der Umsatz in Farbstoffen im Inland ist im Monat Oktober hinter dem des September zurückgeblieben. Es macht sich in letzter Zeit der Wettbewerb der Schweizer Farbstoffabriken bemerkbar, die die deutsche Industrie durch Unterbietung zu schädigen suchen. In Frankreich ist der Umsatz im freien Verkauf etwas gestiegen. In Belgien hat sich die Geschäftslage belebt. Die Textilbetriebe sind aber immer noch nicht voll beschäftigt. In der Schweiz ist der inländische Wettbewerb sehr erstarkt. In Italien hält die wirtschaftliche Krisis unvermindert an. Erschwert wird der Absatz in Italien durch die auf Grund des Friedensvertrages zu liefernden Farbstoffe und anderen chemischen Erzeugnisse, die von dem von der italienischen Regierung eingesetzten Konsortium zu sehr billigen Preisen an die Kundschaft abgegeben werden. Andererseits macht die einheimische Industrie die größten Anstrengungen, ihre Erzeugung auszubauen. Auch Spanien leidet unter der Wirtschaftskrisis. Durch den marokkanischen Feldzug finden die Baumwollwebereien und -färbereien etwas mehr Beschäftigung in Militärkhaki für Uniformen und Hemden. Außer der einheimischen Industrie, die seit Jahren vor allem Schwefelschwarz herstellt, tun den deutschen Firmen die Farbenfabriken in England, Amerika, der Schweiz und seit einiger Zeit auch die italienische Farbenfabrik „Italica", wenn auch bisher noch in geringem Maße, Abbruch. Portugal befindet sich ebenfalls noch in einer wirtschaftlichen Krisis. Der Wettbewerb der Schweiz, Amerikas und Englands macht sich auch hier bemerkbar. In den Staaten des alten Oestereich-Ungarn tritt vereinzelt der Schweizer Wettbewerb auf und zwingt zu Preisermäßigungen. In England hat sich die Geschäftslage etwas gebessert. Der Farbenverkauf nach England hat trotzdem noch keine Belebung erfahren, da die Vorräte in England noch groß sind und eine wesentliche Erleichterung der Einfuhr gegen Lizenz nicht eingetreten ist. Das Farbstoffgeschäft in Holland und Skandinavien ist nach wie vor gering; es ist auch kaum eine Besserung zu erhoffen, solange das Einfuhrverbot in Kraft bleibt. Aus den Industriestaaten Südamerikas sind befriedigende Aufträge eingegangen. In Ostasien hat sich der Monat September nicht unbefriedigend gestaltet. In China ist die Hungersnot anscheinend überwunden, dagegen werden Ueberschwemmungskatastrophen gemeldet. Britisch-Indien blickt auf eine gute Ernte zurück, wodurch die Kaufkraft des Landes günstig beeinflußt werden wird. In ganz Ostasien ist der Kampf gegen amerikanische Farbstoffe entbrannt.

Der Umsatz in pharmazeutischen Erzeugnissen hat eine Steigerung erfahren. Auch im Ausland, besonders in Südamerika, herrscht eine rege Nachfrage. Die pharmazeutische Industrie ist daher gezwungen, ihre Erzeugnisse streng zu rationieren. Unter diesen Umständen tritt zurzeit ein Wettbewerb weder im Inland noch im Ausland in Erscheinung.

Der Bezug von Rohstoffen für die chemische Industrie wurde durch die unzureichende Wagengestellung in empfindlichster Weise beeinflußt. Vor allem machte sich ein Mangel an Benzol bemerkbar, da der Benzolverband sich nach Erledigung seiner Pflichtlieferungen auf Grund des Friedensvertrages an Frankreich außerstande sah, in dem gewünschten Umfang zu liefern. Die Löhne der Arbeiter der chemischen Industrie sind um durchschnittlich 18 Proz. gleich 1,30 Mk. je Stunde erhöht worden. Lohnsteigerung und Rohstoffpreiserhöhung haben die Gestehungskosten erheblich gesteigert. Die Absperrungsmaßnahmen des Auslandes gegen die Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie sind in vielen Ländern verschärft worden. Die in England, Italien und neuerdings auch in Spanien eingeleiteten Maßnahmen, mit Hilfe hoher Zölle die Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse aus Deutschland zu verhindern, machen sich sehr fühlbar (Solingen).

Die Brennstoffbelieferung der chemischen Industrie war quantitativ genügend, qualitativ ganz unzulänglich. Der Eingang an Aufträgen war gering; durch die Preissteigerung wird der inländische Absatz einen weiteren Rückgang erfahren. Die Verkehrsverhältnisse waren bezüglich Zufuhr und Versand schlecht. Die Preise für Rohmaterialien und Halbfabrikate steigen; mit einer Preiserhöhung auch für fertige Ware ist daher zu rechnen (Wiesbaden).

In der chemischen Präparatenindustrie fand zum Teil eine weitere Steigerung der Auslandsaufträge trotz Verdoppelung der Valutaaufschläge statt; teilweise wurde in der letzten Zeit der Auftragseingang geringer, was auf die völlig unsichere Zukunft zurückgeführt wird. Beklagt wird, daß selbst größere Firmen auch inländischen Abnehmern gegenüber die Preisforderungen neuerdings wieder in ausländischer Währung stellen (Görlitz). (1627)

Der Arbeitsmarkt im September 1921.

Im Reichs-Arbeitsblatt Nr. 26 veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium auf Grund von statistischen Erhebungen eine Uebersicht über den Arbeitsmarkt im September d. J. Das Gesamtergebnis ist eine weitere Abnahme der Arbeitslosigkeit. Aus der Gesamtübersicht seien folgende Ausführungen wiedergegeben:

Stärker noch als in den zurückliegenden Monaten des nunmehr zum Abschluß gekommenen Sommerhalbjahres hat sich im Verlauf des September in den Zahlen der verschiedenen Statistiken des Arbeitsmarktes eine zunehmende Besserung ausgeprägt. Mehr als bisher fiel die Zahl der Unterstützungsempfänger, die Arbeitslosenziffer der Gewerkschaften, die Andrangsziffer der Arbeitsnachweise. Den Wirtschaftspolitiker, der die schädlichen Ursachen und Folgen dieser ganzen Er-

Digitized by Google

scheinung überblickt, können diese an sich erfreulichen Züge nicht befriedigen. Aber auch der Sozialpolitiker kann, obwohl er in der gegenwärtigen Lage Deutschlands nicht im erwünschten Maße auf lange Sicht kalkulieren kann, sondern froh sein muß, die dringendste Not des Augenblicks behoben zu sehen, nur einen schwachen Trost finden gegenüber der immer drohender auftauchenden Frage: wie lange kann das noch anhalten, wann und wie kommt der Rückschlag? Und gerade das raschere Steigen der Beschäftigung in der allerletzten Zeit läßt den Rückschlag, der mit dem Winter und dem Abflauen der Ausverkaufs- und der Eindeckungskonjunktur doch schließlich eintreten muß, um so stärker vorausahnen, zumal, wenn der gesunkene Markwert die Beschaffung von Rohstoffen aus dem Auslande nicht mehr zuläßt, die Vorräte des Inlandes insbesondere durch den Ausverkauf nach dem Auslande aufgebraucht sind und Warenmangel und Mittellosigkeit den Umsatz im Inlande auf ein ganz geringes Maß zurückdrücken.

Die Zahlenreihen der Statistik haben das leidige, daß sie meist neben der realen Entwicklung nebenher, oft sogar auch nur hinterdrein laufen können. Auch im gegenwärtigen Falle vermögen sie die wichtigste Frage nach der Zukunft nicht zu beantworten. Immerhin ist festzustellen, daß der Umfang der unter den Folgen der Konjunktur sich Monat für Monat neu eröffnenden Beschäftigungsmöglichkeit, mit anderen Worten, die allmonatlich bisher festzustellende Zunahme der Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gemeldeten offenen Arbeitsplätze im Laufe des letzten Monats eine geringere geworden ist, so daß die Vermutung viel an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß die nächsten Wochen aus der Zunahme eine Abnahme machen werden, vorausgesetzt, daß nicht das Weihnachtsgeschäft und die Ausverkaufskonjunktur ausgleichend wirken.

Die Krankenkassenstatistik zeigt die eigentümliche Erscheinung, daß die auch in dem Monate sich ergebende Zunahme der Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder, d. h. also der Beschäftigten, sowohl im ganzen, als für die beiden Geschlechter getrennt, genau auf der Höhe der im Vormonat beobachteten Zunahme geblieben ist. Bei den 6521 Kassen, von denen Berichte rechtzeitig vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 13 231 642 am 1. September auf 13 320 926 am 1. Oktober d. J. um 89 284 oder 0,7 v. H. (im Vormonat 0,7 v. H.).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände zeigt einen weiteren starken Rückgang der Arbeitslosigkeit unter den organisierten Arbeitern an. Von 5 919 237 Mitgliedern, die am Stichtage durch die Statistik erfaßt wurden, waren 77 005 oder 1,3 v. H. (im Vormonat 2,2 v. H.) ohne Arbeit.

Die Erwerbslosenstatistik hatte im Laufe des Berichtsmonats einen gegenüber dem Vormonat verstärkten Rückgang der Zahl der unterstützten Erwerbslosen zu verzeichnen. Im Monat September verminderte sich die Zahl der vollerwerbslosen Unterstützungsempfänger von 233 006 auf 189 407, d. h. um 43 599 oder 18,7 v. H. (im Vormonat 13,2 v. H.). Die Zahl der unterstützten Männer ging von 177 414 auf 145 867, d. h. um 31 547 oder 17,8 v. H., die der unterstützten Frauen von 55 592 auf 43 540, d. h. um 12 052 oder 21,7 v. H. zurück.

Die Arbeitsnachweisstatistik zeigte wie im Vormonat weiter anhaltende günstige Entwicklung. Das Angebot an offenen Stellen stieg im September auf 679 965, d. h. dem Vormonat gegenüber um 21 481 oder 3,26 v. H. (im August um 8,87 v. H.). Die Zahl der Arbeitsgesuche sank auf 896 113, dem August gegenüber also um 41 376 oder 4,41 v. H. (im Vormonat 2,79 v. H.). Die Andrangziffer fiel auf 132 (August 142). Die Stellenbesetzungen nahmen zu und beliefen sich insgesamt auf 502 372, dem Vormonat gegenüber ein Mehr von 7855 oder 1,59 v. H. (im Vormonat 9,91 v. H.).

56,06 v. H. aller Arbeitsuchenden (im Vormonat 52,75 v. H.) und 73,88 aller offenen Stellen konnten vermittelt werden. (1628)

Die Frage der Fakturierung der Auslandsaufträge in fremder Währung.

Von Kurt Frowein.

(Vortrag, gehalten in der Teilgruppe Wollindustrie des Reichsverbandes der Deutschen Industrie am 30. September 1921.)

Unter „fremder" Währung im Sinne dieser Abhandlung verstehe ich die Währung des Bestimmungslandes mit der Einschränkung, daß nur solche Währungen in Frage kommen, deren Schwankungen gegenüber der Goldbasis verhältnismäßig unbedeutend sind. Es scheiden also die osteuropäischen Währungen sowie die französische, belgische und italienische Währung als ungeeignet aus. Für Verkäufe in diese Länder müßte die Währung des Bestimmungslandes durch eine andere möglichst stetige ersetzt werden, deren Auswahl teils von der geographischen Lage, teils von der Art des Artikels abhängen dürfte.

Um die nunmehr beginnenden Ausführungen möglichst klar und übersichtlich zu gestalten, möchte ich die Frage der Fakturierung in Auslandswährung von zwei Gesichtspunkten aus betrachten, und zwar

I. vom privatwirtschaftlichen,
II. vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus.

In beiden Abschnitten gliedere ich die Erörterung in die finanzielle und kaufmännisch-wirtschaftliche Seite der Frage.

Am Schluß der Ausführungen habe ich die Absicht, auf

III. die Beziehung der Fakturierung in Auslandswährung zur Devisenbeschaffung

einzugehen.

I. Privatwirtschaftliche Seite der Frage.

a) Vom finanziellen Standpunkt.

Drei klar gezeichnete Möglichkeiten liegen für den deutschen Exporteur vor:

1. Fakturierung in ausländischer Währung ohne Risikoabdeckung durch Terminverkäufe,
2. Fakturierung in ausländischer Währung unter Abdeckung des Risikos durch Terminverkauf,
3. Fakturierung in inländischer Währung.

Einen Vergleich dieser drei Möglichkeiten möchte ich an dieser Stelle lediglich vom rechnerischen Standpunkt unter Ausschaltung des kaufmännischen „Für und Wider" vornehmen. Die rechnerische Wirkung des zweiten und dritten Falles ist die gleiche, und steht im Gegensatz zu derjenigen des ersten Falles, d. h. derjenige Exporteur, welcher in fremder Währung fakturiert unter gleichzeitiger Abdeckung des Risikos durch Terminverkauf, steht rechnerisch demjenigen Exporteur gleich, welcher in deutscher Währung verkauft. Beide erhalten die gleiche Marksumme für ihre Ware, im Gegensatz zu demjenigen Exporteur, welcher nach dem ersten Beispiel handelt, d. h. also eine Abdeckung des Kursrisikos nicht vornimmt, vielmehr aus spekulativen oder sonstigen Gründen den Kurs für die ihm anfallenden Devisen der zukünftigen Entwicklung überläßt.

Es kommt bei der Erörterung dieser Frage im Rahmen dieser Abhandlung nicht darauf an, inwieweit für denjenigen Exporteur, welcher in ausländischer Währung fakturiert, zur Abbürdung des Risikos ein Terminverkauf in voller Höhe des Warenwertes erforderlich ist; es besteht nämlich die Möglichkeit, daß der betreffende Exporteur, wenn er Fabrikant ist, die für die Herstellung der Ware erforderlichen Materialien in ausländischer Währung auf Grund langfristiger Kredite bezieht, und infolgedessen für denjenigen Teil der ihm späterhin anfallenden Devise, welcher zur Deckung dieses Rohmaterialanteils erforderlich ist, von einem Terminverkauf absehen kann.

Ich lege in diesem Zusammenhang lediglich Wert darauf, die finanzielle Wirkung der verschiedenen

Digitized by Google

Hauptmethoden vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten und komme an Hand der oben erwähnten Beispiele zu dem Ergebnis, daß es für den Exporteur ohne weiteres möglich ist, die privatwirtschaftliche finanzielle Wirkung eines Verkaufs in ausländischer Währung durch Abdeckung im Wege des Termingeschäftes derjenigen eines Verkaufes in inländischer Währung gleichzustellen. Die durch diese Transaktion entstehenden, nach den neuesten Bestimmungen verhältnismäßig geringfügigen Kosten dürften gegenüber der Größe des Risikos nicht ins Gewicht fallen.

b) Vom kaufmännisch-wirtschaftlichen Standpunkt.

Während bisher die rechnerisch-theoretische Seite der Frage behandelt wurde, möchte ich jetzt die Erörterung auf das praktisch-kaufmännische Gebiet überleiten, und zwar wiederum unter Zugrundelegung der drei oben erwähnten Beispiele. Da muß ich zunächst feststellen, daß sich Beispiel zwei und drei, deren rechnerisch-theoretisches Ergebnis das gleiche ist, hinsichtlich des wirtschaftlichen Risikos diametral gegenüberstehen. Ich möchte diese Behauptung durch einige Beispiele beweisen. Bei sinkender Mark dürfte allerdings die Theorie recht behalten, d. h. der Exporteur wird seine vorausberechnete Marksumme erhalten, ganz gleich, ob er in ausländischer Währung fakturiert und das Risiko durch Termin abgedeckt oder ob er in inländischer Währung verkauft hat, denn bei sinkender Mark wird der ausländische Abnehmer die verkaufte Ware ohne Beanstandung abnehmen. Anders liegen aber die Dinge bei steigender Mark. Die Praxis hat leider zu oft den Beweis erbracht, und zwar am grausamsten im Frühjahr des Jahres 1920, daß der ausländische Käufer die Abnahme von in Markwährung gekaufter Ware verweigert, wenn er dieselbe infolge des gestiegenen Wertes der Markwährung zu teuer bezahlen würde. Es könnte zwar eingewendet werden, daß die Gesetzgebung aller zivilisierten Staaten gegen solche Rechtsverstöße eine Handhabe bietet, und man könnte ferner darauf hinweisen, daß der umsichtige ausländische Käufer die für den Kauf der Ware erforderliche Marksumme bei Abschluß des Kaufgeschäftes im Terminwege eindecken wird. Die Tatsachen haben aber bewiesen, daß auch diese Einwände nur theoretisch richtig sind. Eine allgemeine Rechtsverfolgung der ausländischen Abnehmer — und darauf würde es in diesem Falle herauskommen — ist wegen der Langwierigkeit und Kostspieligkeit sowie auch wegen der teilweise infolge mangelnder Objektivität herrschenden Rechtsunsicherheit unmöglich. Was aber die Risikoabdeckung des ausländischen Käufers durch einen Mark-Terminkauf angeht, so dürfte es für den deutschen Kaufmann besser sein, sich nicht auf die anderen, sondern auf seine eigenen Maßnahmen zu verlassen. Im übrigen steht fest, daß im Frühjahr 1920 viele ausländische Abnehmer, welche zu Beginn des Jahres 1920, d. h. also zur Zeit des Tiefstandes der deutschen Mark, ordnungsgemäß Deckungskäufe in deutscher Mark vorgenommen hatten, späterhin vorzogen, den hierdurch entstandenen Kursgewinn gesondert zu realisieren, andererseits aber die Abnahme der betreffenden deutschen Ware zu verweigern.

Noch ein weiterer kaufmännischer Gesichtspunkt kommt aber hinzu. Wegen der ungeheuren und bedauerlichen Schwankungen unserer Valuta ist es selbst für den umsichtigsten und scharfsinnigsten Kaufmann nicht möglich, in einwandfreier Weise denjenigen Preis in deutscher Währung zu ermitteln, welchen er auf Grund der Lage des Weltmarktes für seine Ware im Ausland fordern kann und infolgedessen fordern muß. Ein Markpreis, der heute der Weltmarktbasis entspricht, ist in einer Woche entweder zu hoch oder zu niedrig, jedenfalls nicht mehr dem Weltmarktpreis entsprechend, da wir eine Stabilität unserer Währung selbst für die Dauer einer Woche nicht mehr kennen. Der in Markwährung exportierende Kaufmann und Fabrikant ist infolgedessen nicht in der Lage, auch nur für die kürzeste Frist verbindliche Offerten herauszugeben, was vor allem das Ueberseegeschäft erschwert. Er ist ferner ohne sein Verschulden gezwungen, im Laufe einer Saison zu wiederholten Malen die Preise zu ändern, und dadurch in Konflikte zu kommen, welche in vielen Fällen zum Abbruch langjähriger Beziehungen führen, denn der ausländische Käufer versteht wenig von der Wechselwirkung der Valuta und der Warenpreise.

Welche allgemeinen Folgeerscheinungen diese Preisverwirrung zeitigen muß, möchte ich erst an anderer Stelle behandeln.

Ich komme also, wenn ich die privatwirtschaftliche Seite der Frage kurz zusammenfasse, zu dem Ergebnis, daß eine weitgehendste Abbürdung des finanziellen sowohl als auch des kaufmännischen Risikos für den Exporteur nur dann möglich ist, wenn er seine Ware in ausländischer Währung berechnet und das Kursrisiko durch einen Terminverkauf in voller oder prozentualer Höhe des Warenwertes abdeckt, je nachdem er seine Rohstoffe in deutscher oder ausländischer Währung zu bezahlen hat. Durch dieses Vorgehen wird das Valuta-Risiko nach allen Seiten hin beschränkt, denn es mag nunmehr die Mark steigen oder fallen: Der Exporteur erhält seine vorberechnete feste Marksumme, und der ausländische Abnehmer hat infolge der Valutaschwankungen keinerlei Anlaß zu Annullationen, da er in einer stabilen Währung gekauft hat, und infolgedessen für die Ware den Weltmarktpreis bezahlt.

II. Volkswirtschaftliche Seite der Frage.

Während ich mich bisher darauf beschränkt habe, die individuellen Wirkungen der verschiedenen Systeme auf die Privatwirtschaft des Einzelkaufmannes zu betrachten, möchte ich in den folgenden Ausführungen dieses Gebiet verlassen und die Frage ausschließlich vom Standpunkt der allgemeinen Volkswirtschaft aus beleuchten, und zwar

a) vom finanziellen Standpunkt aus.

Man hört heutzutage so oft die Behauptung, daß man sich über das Wohl der Volkswirtschaft nicht zu komplizierte Vorstellungen machen dürfe; denn, wenn es der Gesamtheit der Einzelwirtschaften „gut ginge", so müsse logischerweise dasselbe mit der gesamten Volkswirtschaft des Landes der Fall sein. Selbst wenn diese recht anfechtbare Behauptung zutreffen sollte, so dürfte dieselbe auf die vorliegende Frage nicht angewendet werden können, denn ich werde in den nachfolgenden Ausführungen beweisen, daß der „gute Geschäftsgang" und der „gute Verdienst" in den meisten Fällen leider nur auf Selbsttäuschung beruht.

Ich vergleiche zunächst die Entwicklung der Dinge bei steigender und fallender Mark.

Hat der deutsche Exporteur in Markwährung verkauft und die Mark steigt, so erhält derselbe in den meisten Fällen — wie schon oben dargelegt — leider gar nichts, vielmehr muß er froh sein, wenn er seine Ware noch nicht über die Grenze versandt hat. Fällt die Mark hingegen, so erlöst die deutsche Volkswirtschaft einen zu geringen Preis für die Ware, d. h. sie erhält einen geringeren Wert als denjenigen, mit welchem sie die Ware neu herstellen kann. Diese Erscheinung hat man in den ersten Monaten des Jahres 1920 mit dem Worte „Ausverkauf" bezeichnet und es mehren sich leider diese Anzeichen, daß ein solcher zweiter „Ausverkauf" recht lebhaft im Gange ist. Wohin dieses System führt, ist überflüssig zu erörtern, da durch dasselbe eine fortschreitende finanzielle Schwächung der für die Produktion erforderlichen Betriebsmittel herbeigeführt wird, d. h. die durch den Verkauf zuströmenden Mittel in immer geringerem Umfange genügen, die bisherige Produktion aufrechtzuerhalten.

Exportiert hingegen der Fabrikant und Kaufmann in ausländischer Währung, so liegen die Dinge anders. Steigt die Mark, so erleidet allerdings die deutsche Wirt-

Digitized by Google

schaft scheinbar einen Verlust, da sie einen geringeren Markbetrag für die Ware erhält, als sie für deren Herstellung aufgewendet hat. Hiergegen ist zunächst einzuwenden, daß — wie oben ausgeführt — bei steigender Mark auch die Fakturierung in Markwährung nur ein sehr unvollkommenes Mittel zur Risikoabdeckung bildet, da der ausländische Käufer die Abnahme in der Mehrzahl der Fälle verweigert. Ferner liegt aber meines Erachtens in der „Verlust"-Argumentation ein vollkommener Trugschluß, denn es ist volkswirtschaftlich (ich spreche jetzt nicht von der Privatwirtschaft) völlig unwesentlich, welche Marksumme für den von dem ausländischen Käufer überwiesenen Devisenwert erlöst wird; für die deutsche Volkswirtschaft ist lediglich wichtig, daß die infolge des höheren Markkurses zwar geringere Marksumme genügt, die exportierte Ware in gleicher Weise neu zu fabrizieren; denn infolge der größeren Kaufkraft der Mark ist nunmehr eine geringere Summe zur Beschaffung der zur Fabrikation erforderlichen Rohmaterialien notwendig.

Die deutsche Volkswirtschaft ist also in keiner Weise geschädigt, da ihr Warenvermögen unabhängig von der Bewegung der Mark unverändert bleibt; denn sie erhält stets den Weltmarktpreis für die exportierte Ware und vermöge dieses Erlöses die zur Aufrechterhaltung der Produktion notwendigen Mittel.

Wie verhalten sich die Dinge nun aber beim Export in ausländischer Währung unter dem Gesichtspunkte der fallenden Mark? Ganz zweifelsfrei steht alsdann fest, daß eine Schädigung der deutschen Volkswirtschaft, welche bei Fakturierung in inländischer Währung eintritt, nicht zu verzeichnen ist. Während bei Berechnung in inländischer Währung — wie oben ausgeführt — der Exporteur und damit indirekt die deutsche Volkswirtschaft einen mehr oder weniger großen Mindererlös unter dem Weltmarktpreis erhält, und infolgedessen die finanzielle Produktionskraft des Landes geschwächt und die allgemeine Wirtschaft in steigendem Umfang ihrer Werte beraubt wird, erhält bei der Fakturierung in ausländischer Währung die Volkswirtschaft unter allen Umständen den Weltmarktpreis. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob der betreffende Exporteur durch Termingeschäft das Risiko abgedeckt hat oder nicht. Diese privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte bleiben bei dieser Erörterung außer Betracht, wesentlich ist nur, daß entweder der deutsche Exporteur oder die deutsche Reichsbank, in beiden Fällen also ein Glied der deutschen Volkswirtschaft, den Goldwert der Ware erhält, und somit der katastrophale Ausverkauf der deutschen Produktionswerte verhindert wird.

Auf den von manchen Seiten erhobenen Einwand, daß es vom Standpunkt der Stützung der deutschen Valuta aus zweckmäßig sei, durch Verkauf in deutscher Währung eine geeignete Verwendung für die großen im Ausland befindlichen Markbeträge zu schaffen, möchte ich erwidern, daß es meines Erachtens in der börsentechnischen Wirkung auf das gleiche Ergebnis herauskommt, ob sich das Angebot an Mark im Ausland vermindert, oder ob sich das Devisenangebot im Inland erhöht, beide Fälle werden stützend auf den Kurs der Mark wirken. Im übrigen ist es vom Standpunkt der Volkswirtschaft bei der späteren Verwendung des Warenerlöses belanglos, ob beim Verkauf in inländischer Währung der erzielte Markbetrag zum Ankauf fremder Devisen beziehungsweise fremder Rohstoffe usw. Verwendung findet, oder ob beim Verkauf in ausländischer Währung die erlöste Devise solchen Zwecken dient. In beiden Fällen trägt der eingehende Verkaufserlös, sei es in deutscher, sei es in ausländischer Währung, börsentechnisch zur Stützung der Mark bei, während die Wiederverwendung der Kaufsumme zum Zwecke des Ankaufes von Rohstoffen in beiden Fällen das Gegenteil bewirkt. Dieses von vielen maßgebenden Exporteuren angeführte Argument erscheint mir also nicht stichhaltig.

Ich komme nun zur Besprechung

b) der kaufmännisch-wirtschaftlichen Seite der Frage vom Standpunkt der allgemeinen Volkswirtschaft.

Schon oben habe ich darauf hingewiesen, welch furchtbare Preisverwirrung im Ausland durch die widerspruchsvollen Markangebote nicht nur der verschiedenen Fabrikanten, sondern auch ein und desselben Fabrikanten entstanden ist. Hieran ist der einzelne Fabrikant schuldlos, es liegt nur am System. Es sind Fälle vorgekommen, in denen der deutsche Händler in der Lage war, seinen eigenen Fabrikanten im Ausland zu unterbieten; denn er hatte die Ware zu einem Zeitpunkt einer größeren Kaufkraft der Mark gekauft und diesem Umstand bei dem Weiterverkauf ins Ausland keine Rechnung getragen. In solchen Fällen wird oft ungerechterweise dem Fabrikanten vorgehalten, daß er den Versuch mache, den Auslandsabnehmer zu übervorteilen. Es wird an ihn das Verlangen gestellt, den Preis seiner in ausländischer Währung verkauften Ware, dessen Höhe an sich dem Weltmarktpreis entspricht, lediglich aus dem Grunde zu ermäßigen, weil die Ware seines deutschen Konkurrenten infolge des Fallens der Markwährung verhältnismäßig billiger geworden sei und er infolgedessen als deutscher Fabrikant genau wie seine deutsche Konkurrenz auch im Preise heruntergehen müsse. Solche Zumutungen würden gar nicht entstehen können, wenn Verkäufe und Angebote in deutscher Währung verhindert würden, mithin die Währungsschwankungen der Markvaluta auf den in fremder Valuta gestellten Verkaufspreis keinen Einfluß hätten. Jeder Versuch, die Erzielung der Weltmarktpreise im Wege der Verordnung zu erreichen, ist aussichtslos, solange ein Export in inländischer Währung statthaft ist. Die von der Regierung eingerichtete Ausfuhrkontrolle, welche die Verschleuderung der deutschen Waren ins Ausland verhindern soll, ist von vornherein zur Wirkungslosigkeit verurteilt gewesen. Ein Preis, welcher am heutigen Tage durch gewissenhafte Kontrolle als „richtig" festgestellt wird, kann am Tage der tatsächlichen Ausfuhr bei weitem zu niedrig sein. Die Verhältnisse auf den ausländischen Märkten sind so allgemein bekannt, daß es nicht notwendig ist, dieselben noch näher zu beschreiben. Es ist bedauerlicherweise dazu gekommen, daß von spekulativ veranlagten ausländischen Großhändlern vielfach mit deutscher Ware gespielt, d. h., daß ein Ankauf von deutscher Ware in Markwährung von vielen als eine Art Währungsspekulation betrieben wird. Die Rückwirkung eines solchen Börsenspiels auf die deutsche Volkswirtschaft liegt auf der Hand. Durch eine Scheinkonjunktur, welche sich nicht auf dem Bedarf, sondern auf dem Spiel aufbaut, wird die deutsche Volkswirtschaft zu Produktionssteigerungen und risikovollen Dispositionen veranlaßt, denen naturgemäß eines Tages eine vernichtende Reaktion folgen muß. Wenn es schon schlimm genug ist, daß die Spekulation in der deutschen Devise nicht verhindert werden kann, so müßte man zum mindesten alles tun, um eine Spekulation in der deutschen Ware und damit in der deutschen Arbeit zu unterbinden. Ich kann wohl ohne allzugroße Kühnheit behaupten, daß noch andere Gründe vorliegen, welche den ausländischen Käufer dazu veranlassen, deutsche Ware zu kaufen, als lediglich die Wut, in deutscher Währung zu spekulieren. Es kann im Gegenteil auf den regelmäßigen Gang des sehr empfindlich gewordenen Körpers der deutschen Volkswirtschaft nur günstig wirken, wenn die durch die Markspekulation entstehenden Auswüchse des Exportes beseitigt werden, und dadurch eine stetigere, gesündere und zuverlässigere Basis für das Exportgeschäft geschaffen wird. Es ist nach meinen Erfahrungen unrichtig, wenn von weiten Kreisen behauptet wird, daß ein Export in Markwährung deshalb notwendig sei, weil die ausländischen Abnehmer auf Markangeboten beständen und nur zu Markpreisen kaufen wollten. Zunächst weise ich auf

Digitized by Google

die Erfahrungen derjenigen Exportfirmen hin, welche seit Friedensschluß grundsätzlich nur in ausländischer Währung fakturiert und dabei ihr regelmäßiges Exportgeschäft gemacht haben. Die Schwierigkeiten, mit welchen diese Firmen zu kämpfen hatten, lagen ausschließlich in den je nach der Bewertung der deutschen Valuta verhängnisvollen Angeboten und Lieferungen der deutschen Konkurrenz. Es liegen die Erklärungen namhafter ausländischer Großabnehmer vor, daß sie den Wunsch auf Fakturierung in deutscher Währung nur deshalb zu äußern gezwungen seien, weil sie hierzu durch das Treiben der deutschen Exporteure auf dem Weltmarkt und durch die Käufe ihrer ausländischen Konkurrenten gedrängt würden. In dem Augenblick, in welchem der Export in deutscher Währung für einen Artikel gänzlich verboten sei, d. h. also die Möglichkeit eines Kaufes in deutscher Währung für ausländische Abnehmer nicht mehr bestehe, würde auch der Export in ausländischer Währung nicht mehr auf Schwierigkeiten stoßen, denn bei der jetzigen Lage der Dinge würde der deutsche Exporteur trotzdem immer billiger anbieten können, als sein ausländischer Konkurrent, und es würden nur diejenigen Geschäfte verlorengehen, welche lediglich aus Spekulationstrieb abgeschlossen worden und ausschließlich infolge von Markschwankungen als „preiswürdig" oder besser gesagt „preisunwürdig" zu beurteilen seien. Und den Verlust solcher Geschäfte kann meines Erachtens im Endergebnis die deutsche Volkswirtschaft nicht bedauern.

Andererseits beschweren sich viele namhafte Großabnehmer des Auslandes darüber, daß manche deutsche Fabrikanten bei fallender Mark nachträgliche Preiserhöhungen forderten oder die Lieferung der Ware unter irgendwelchen Vorwänden ganz oder teilweise verweigerten; ein Vorgehen, welches nicht dazu beitragen kann, den althergebrachten Ruf der deutschen Kaufmannschaft wieder herzustellen.

Es ist deshalb ein Irrtum, anzunehmen, daß ein Verbot der Fakturierung in deutscher Währung die ausländischen Abnehmer „verstimmen" wird. Der deutsche Exporteur würde in keiner Weise ungünstiger gestellt werden als sein ausländischer Konkurrent, da auch dieser nur in der Lage ist, zu Weltmarktpreisen anzubieten, und der ausländische Käufer würde den großen Vorteil haben, daß er auf verbindliche Angebote, verbindliche Abschlußpreise und ordnungsgemäße Lieferung unter Ausschaltung aller oben dargelegten Mißstände rechnen kann. „Verstimmen" wird man wahrscheinlich die ausländischen Spekulanten, aber nicht die ernsthaften Interessenten deutscher Waren.

Es gibt aber noch eine Anzahl weiterer Gesichtspunkte, welche ein Verlassen des bisherigen Systems und die Durchführung der Fakturierung in fremder Währung erforderlich machen. Das Ausland wird durch die jetzigen Verhältnisse zum Schutz seiner eigenen Industrie systematisch gezwungen, sich gegen die zum Teil verheerenden Markpreise durch Sperrmaßnahmen zu schützen, und zwar meistens durch außerordentlich hohe Einfuhrzölle. Das würde bei stabiler oder steigender Markwährung den deutschen Export zur völligen Konkurrenzunfähigkeit verdammen und bei fallender Markwährung den sogenannten „Valutagewinn" dem Ausland in Form eines Einfuhrzolles auf Kosten der deutschen Volkswirtschaft zuführen. Wie schon oben ausgeführt, vermag selbst die gewissenhafteste und eingehendste Preiskontrolle an diesem Zustand nichts zu ändern, da die Schwankungen der Mark jede Kontrolle illusorisch machen. Bei Fakturierung in ausländischer Währung wird meines Erachtens eine Preiskontrolle wegen der verhältnismäßig großen Stabilität der Weltmarktpreise nicht nur erfolgreich durchgeführt werden können, sondern sie wird sogar praktisch überflüssig werden; denn in dem Augenblick, wo der deutsche Exporteur gezwungen ist, in fremder Währung zu verkaufen, wird er sich notgedrungen über die Weltmarktpreise in ganz anderer Form und viel erfolgreicher unterrichten, als dies heute der Fall ist.

Ich gebe dabei gerne zu, daß auch bei Fakturierung in ausländischer Währung während einer Periode der fallenden Mark die Gefahr des gegenseitigen Unterbietens deutscher Exporteure beziehungsweise zu billiger Preisstellung für das Ausland besteht. Dieselbe ist aber erheblich geringer und vor allen Dingen nicht von derart sprunghaften Erscheinungen begleitet, wie dies bei Fakturierung in deutscher Währung der Fall ist. Ferner wird man bei grundsätzlicher Einführung der ausländischen Währung teils durch Aufklärung der Verbände, teils durch ein wirtschaftliches Kontrollorgan die Exporteure sehr viel leichter zur Kalkulation in Goldwährung erziehen können. Vor allem fällt aber die verhängnisvolle Begleiterscheinung weg, daß Preise, welche bei Abschluß des Vertrages „richtig" gestellt waren, bei der Erfüllung desselben infolge einer inzwischen eingetretenen Markentwertung „falsch" sind.

Ich komme also zu dem abschließenden Ergebnis, daß auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die allgemein durchgeführte Fakturierung in ausländischer Währung der einzige Weg ist, um in finanzieller Hinsicht den Organismus der Volkswirtschaft vor der Gefahr des Ausverkaufes zu schützen und in kaufmännischer Hinsicht eine gesunde und regelmäßige Exporttätigkeit zu fördern. Denn die Fakturierung in inländischer Währung bietet bei steigender Mark nur einen eingebildeten Schutz und zeitigt bei fallender Mark als Begleiterscheinung eine gefahrbringende Schwindsuchtskonjunktur, während die Fakturierung in ausländischer Währung der deutschen Volkswirtschaft unter allen Umständen den Weltmarktpreis der Ware und damit die Möglichkeit zu einer auf realen Grundlagen aufgebauten, ruhigen und stetigen Exportentwicklung bietet.

Ich glaube, nunmehr sowohl vom privatwirtschaftlichen als auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus alle Hauptmomente dargelegt zu haben, welche gegen die Fakturierung in inländischer und für die Fakturierung in ausländischer Währung sprechen. Bevor ich aber die Frage zum Abschluß bringe, möchte ich kurz erwähnen, daß selbstverständlich auch eine kombinierte Fakturierung in der Form möglich ist, daß man den Gegenwert des Rohstoffanteils, d. h. also denjenigen Teil des Verkaufserlöses, welchen man zur Deckung der verwendeten Rohstoffe im Ausland benutzen wird, in ausländischer Währung fakturiert, während man denjenigen Teil des Verkaufspreises, den man im Inland aufwenden muß (zum Beispiel die Fabrikationskosten) in inländischer Währung berechnet. Im ersten Augenblick scheint diese Lösung außerordentliche Vorteile zu bieten, sie hat aber das große Bedenken gegen sich, daß man in ziemlich weitgehendem Umfang dem Ausland die Höhe der Fabrikationskosten preisgibt. Ein solches Vorgehen könnte einerseits zu unzweckmäßigen Vergleichen zwischen den Preisen der verschiedenen Fabrikanten und fernerhin zu gefährlichen Parallelen mit den ausländischen Herstellungskosten führen. Es ist deshalb richtiger, dem Exporteur zu überlassen, inwieweit er den in voller Höhe in Auslandswährung gestellten Preis mit Rücksicht auf die später notwendig werdende Verwertung eines Teiles des Verkaufserlöses für inländische Ausgaben durch Terminverkauf bei Abschluß des Geschäftes sicherstellen will.

Entsprechend der eingangs geäußerten Absicht behandle ich nunmehr noch mit kurzen Worten:

III. Die Einwirkung der Fakturierung in ausländischer Währung auf die Devisenbeschaffung.

In dem Augenblick, wo der deutsche Exporteur gezwungen ist, in fremder Währung zu verkaufen, wird er je nach Umfang seines Exportgeschäftes zur Vermeidung von Spekulationen bei Geschäftsabschlüssen ganz oder teilweise Termindeckungsgeschäfte vor-

Digitized by Google

nehmen müssen. Infolgedessen würde also die Reichsbank automatisch ohne Paragraphenzwang aus dem Lebensinteresse des Exporteurs heraus in den Besitz von Exportdevisen gelangen.

Dies wäre um so sicherer der Fall, mit je größerem Verständnis die Reichsbank die Terminbestimmungen den individuellen Bedürfnissen des Exporthandels anpassen würde. Ich denke dabei an Vorzugsbedingungen für die langfristigen südamerikanischen Verkaufsgeschäfte usw., da der jetzt geltende Normalsatz diese Transaktionen zu sehr belasten würde. Die Reichsbank müßte auch Erleichterungen und Ausnahmebestimmungen für solche Fälle vorsehen, in denen der Exporteur nachweist, daß ohne sein Verschulden die Abwickelung des Geschäftes oder dessen rechtzeitige Durchführung gescheitert ist, da das hierin liegende Risiko manchen Exporteur von langfristiger Begebung von Exportdevisen abhält.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil für den deutschen Devisenmarkt würde darin liegen, daß bei Fakturierung in inländischer Währung der eventuelle Einfluß auf die Kursgestaltung der Mark erst bei der Bezahlung der Ware fühlbar wird, während bei Fakturierung in ausländischer Währung die Terminverkäufe des Exporteurs bei Gelegenheit des Geschäftsabschlusses schon eine Bereitstellung von Devisen und damit einen günstigen Einfluß auf die Mark zur Folge haben. Also auch vom Standpunkt der praktischen Devisenpolitik der Reichsbank aus verdient die Fakturierung in ausländischer Währung den Vorzug vor der Fakturierung in inländischer Währung.

Ich möchte nicht etwa in den Verdacht kommen, als ob ich behaupten wolle, durch meine Ausführungen die Lösung des Reparationsproblems gefunden zu haben. Ich weiß vielmehr ganz genau, daß gerade die Textilindustrie selbst im günstigsten Falle höchstens die für den eigenen Bedarf notwendigen Devisen beschaffen kann, ganz sicherlich aber keine Ueberschußindustrie ist. Das ändert aber nichts daran, daß jede Industrie, also auch die Textilindustrie, verpflichtet ist, ihre Exportpolitik auf die für das Gesamtwohl der Volkswirtschaft zweckdienlichste Form einzustellen.

Zum Schluß bemerke ich noch folgendes: Es ist selbstverständlich, daß alle erhofften Wirkungen nur dann eintreten können, wenn das vorgeschlagene System lückenlose Anwendung findet. Man kann nicht erwarten, daß eine Empfehlung desselben irgendwie praktische Wirkung zur Folge haben kann. Lediglich der Zwang, d. h. das Ausfuhrverbot in inländischer Währung sowohl für Händler als auch für Produzenten, kann zur Abstellung der jetzigen unhaltbaren Zustände führen. Ich gebe dabei selbstverständlich zu, daß die Verhältnisse nicht in allen Artikeln und Fabrikaten gleichgeartet liegen, glaube aber, behaupten zu können, daß gerade in der Textilindustrie die Durchführung einer solchen Verordnung am meisten zu begrüßen sein würde, weil kaum eine Industrie in diesem Umfang die Rohstoffe aus dem Ausland bezieht und anderseits mit so weitverzweigter ausländischer Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu kämpfen hat, mithin also außerhalb der Landesgrenzen auf die Erziehung zum Goldsystem und zum Weltmarktpreis angewiesen ist.

So bedenklich alle Zwangsverordnungen in einer Zeit sind, in welcher nach allen Schädigungen der Zwangswirtschaft die berechtigte Forderung zum freien Wiederaufbau der Wirtschaft besteht, so kann ich mich nicht zu der Ansicht bekennen, daß dieser „Zwang", welcher mit der Kriegswirtschaft weder der Ursache noch dem Zwecke nach irgendwelche Aehnlichkeit besitzt, aus rein grundsätzlichen Erwägungen heraus verworfen werden soll, da die sogenannte „freie Wirtschaft" auf diesem Gebiet zu unhaltbaren Verhältnissen geführt hat, deren tatkräftigste Bekämpfung im Interesse des Wiederaufbaues unserer Exportindustrie und unserer Volkswirtschaft erforderlich ist. (1671)

Gegenwart und Zukunft der deutschen Aluminium-Industrie.

(Schluß.)

Da 1 kg Aluminium zu seiner Ausfällung höchstens 30 KWSt erfordern darf, ist eine Ersparnis, die in den Stromkosten begründet liegt, ebenfalls ein gewaltiger Gewinn, der die Möglichkeit eines erfolgreichen Wettbewerbs mit dem Ausland weiterhin zu festigen geeignet ist.

Der dritte der Faktoren, der für die Gestehungskosten noch in Betracht käme, ist die *Verzinsung* der teuern, nicht getilgten Anlagewerte der neu erbauten Hütten. Selbst daran haben die Verhältnisse eine Besserung gestattet; die seinerzeit mit hochwertigem Kapital und wertvollen Krediten gegründeten Werke sind in der Lage, ihre Abschreibungen und Rückzahlungen mit entwertetem Geld vorzunehmen, ein Umstand, der allerdings volkswirtschaftlich genommen kein Erfolg ist. Viel wichtiger wäre es, wenn Mäßigkeit und Billigkeit der Arbeiterschaft es vermöchte, die Betriebskosten der Werke dadurch zu verringern, daß für angemessenen Lohn auch wahrhaft wertvolle Arbeit geleistet würde, zum mindesten Arbeit, die gegenüber jener, die das Ausland vollbringt, nicht nach Menge und Güte zurücksteht.

Aber auch das *Hüttenverfahren* selber kann von uns verbessert werden, und damit unserer Aluminiumindustrie bei entsprechendem Vorsprung ein nicht zu verachtender Vorteil erwachsen. Das Verfahren ist, seit es in den Großbetrieb eingeführt worden ist, also seit fast einem Menschenalter, nicht wesentlich verbessert worden. Deshalb sehen Sachverständige es für veraltet an. Es ist richtig, daß im Gegensatz zu den meisten andern elektrochemischen Verfahren, die im Feuerfluß arbeiten, wie etwa das Verfahren zur Herstellung von Kalziumkarbid und der Ferrolegierungen, jeder einzelne Ofen eine sehr geringe Energiedichte besitzt, weshalb viele Oefen aufgestellt werden müssen, die eine große Anzahl von Verbindungsstellen mit beträchtlichem Stromverlust aufweisen. Der Bedarf an geschulten Arbeitern und Meistern infolge der vielen Oefen und Elektroden ist unverhältnismäßig hoch. Daher werden sich vorläufige Bestrebungen zur Ausgestaltung des Verfahrens auf die Behebung der genannten Uebelstände zu richten haben. Es wird aber auch nicht an Versuchen fehlen dürfen, die sich zum Ziel setzen, Aluminium *auf thermischem Wege* in geeigneten Vorrichtungen zu gewinnen. Wiederholt hat man versucht, Aluminium durch Reduktion von Tonerde mit Kohlenstoff herzustellen, hat aber, da es schwierig ist, die gasförmigen Reaktionserzeugnisse sofort zu entfernen und die Reaktion unter günstigen Umständen auch umkehrbar verläuft, höchstens ein Gemenge der Ausgangsstoffe, Aluminiumkarbid und nur ganz geringe Mengen von elementarem Aluminium erhalten. Indessen hat aber auch die Vornahme des Verfahrens im luftleeren Raum und die Kondensation des abdampfenden Aluminiums noch keinen durchschlagenden Erfolg erzielt, womit nicht gesagt sein soll, daß sich damit der Weg als ungangbar erwiesen hätte. Wohl kennt die Patentliteratur schon einige Ansätze hierzu; zu einer befriedigenden Lösung ist bisher noch niemand gelangt.

Da unsere theoretischen Kenntnisse über die Metallographie des Aluminiums im Vergleich zu anderen Metallen seiner Bedeutung nach vollkommen in den Kinderschuhen stecken, ist heute die Entwicklung gar nicht abzusehen, die ihre Erforschung zumal der deutschen Aluminiumindustrie bringen kann. Unsere Kenntnisse über Aluminium sind noch jung. In den Kriegsjahren, den ersten, in denen wir Erfahrungen sammeln konnten, hieß es: um jeden Preis erzeugen und wieder erzeugen. Für groß angelegte Versuche und Forschungsarbeiten — soweit sie nicht dem unmittelbaren Zweck dienten — war keine Zeit. Auch heute noch, wo Krisen

Digitized by Google

stimmung über unserm gesamten Wirtschaftsleben liegt, sind die Voraussetzungen für forschende Tätigkeit noch nicht gegeben. Die Not der Zeit einerseits, kurzsichtiger Materialismus und mangelndes Verständnis für den Wert wissenschaftlicher Arbeit anderseits und die Ansicht, es müsse sich eine des Morgens begonnene systematische Untersuchung schon nachmittags in klingende Münze umsetzen lassen, stehen regsamem, unbeeinflußtem, erkenntnisbringendem Schaffen im Wege. Wissenschaftlicher Idealismus an vermögender Stelle würde, die Allgemeinheit befruchtend, damit auch den eigenen Vorteil gewahrt finden. Schon hat Amerika die Vorteile einer eingehenden Aluminiumforschung für den Vorsprung der Werke seines Landes erkannt und eine ausgedehnte Versuchsanstalt zum Studium des Aluminiums gegründet, und auch wir werden uns den Erwägungen, die zur Aufwendung größerer Mittel für die Aluminiumforschung führen, auf die Dauer nicht verschließen dürfen. Anderseits wird es aber auch notwendig werden, Metallverarbeiter, Behörden und verbrauchende Kreise durch Belehrung und Werbetätigkeit über die richtige Verwendungs- und Behandlungsart unseres Metalles aufzuklären und so Vorurteile und Mißtrauen zu zerstreuen, die dadurch entstanden sind, daß man Verarbeitungsverfahren, die sich für einen anders gearteten Werkstoff vollauf bewährt haben, kritiklos auf ein solches mit gänzlich neuen Eigenschaften angewendet hat.

Alle jene Vorteile, die sich auf Grund wissenschaftlicher Facharbeit für die Zukunft der deutschen Aluminiumindustrie ergeben werden, können jedoch nur dann den vollen Erfolg haben, wenn die Erkenntnisse unter *Vermeidung kostspieliger Parallelarbeit* ineinandergreifend zustande kommen können. Auf keinem Gebiete der Metallurgie ist die Geheimniskrämerei stärker entwickelt, als gerade im Aluminiumhüttenwesen und in der Kunst seiner Veredelung, Legierung und Verarbeitung. Sein „Fabrikationsgeheimnis" zu besitzen, ist heute noch der höchste Wunsch des kleinen Gewerbetreibenden wie des größten Betriebes. Hierin sind noch große Schwierigkeiten, die zum Teil in Sonderpolitik, zum Teil in vorgefaßten Meinungen der meisten begründet sind, zu besiegen.

Wenn es sich aber nie vermeiden lassen wird, daß der Wettbewerbkampf mit verdeckten Karten gespielt wird, so sollte doch das Bestreben aller dahin gehen, daß Unkosten und Arbeitskraft nicht durch Grübeln über Fragen vergeudet zu werden brauchten, deren verneinende Beantwortung schon anderwärts gefunden worden ist.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch nur die teilweise durchgeführte Lösung der gezeigten Fragen dem Aluminium und seinen leichten Legierungen *weitere Anwendungsmöglichkeiten* erschließt und mit einer wirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung des Metalls eine größere Nachfrage und damit eine erhöhte Lebensfähigkeit unserer Industrie gewährleistet wird. Daß sich die Liste der aus Aluminium verfertigten Gegenstände fortwährend erweitert und mit jeder neu hinzugetretenen Verbesserung, sei es im Veredelungs-, Bearbeitungs-, Löt- und Schweißverfahren und ähnlichem, eine weitere Ausdehnung erfährt, ist eine dem Aluminiumverkäufer wohlbekannte Tatsache. Heizkörper, Dachbelag, Fernsprechermembranen von besonderer Härte, Tür- und Fensterbeschläge, Leuchter, Klinken, ja selbst Eisenbahnwagentüren aus billigerm Schrott und Beleuchtungskörper sind einige der neuerlich in Aufnahme gekommenen Gegenstände.

Ob wir in fünf Jahren auch soweit sein werden wie Nordamerika, das in dieser Zeit den Vorsprung eingeholt haben will, den dort der Kupferverbrauch vor dem des Aluminiums jetzt noch hat, ist bei dem weniger anpassungsfähigen, mit Handwerker-Ueberlieferungen belasteten Wesen der alten Welt wohl noch ungewiß. Aus *volkswirtschaftlichen Gründen* sollte es jedoch zu denken geben, daß gerade wir, die kein Montana und kein Arizona zur Verfügung haben, sondern bis auf ein kleinen Bruchteil sämtliches Kupfer außer Landes kaufen müssen, und auch hinsichtlich des Nickels, Zinns und anderer Metalle auf die Einfuhr angewiesen sind, nicht an der Spitze der aluminiumverwendenden Völker schreiten.

Der Wert eines Metalls ergibt sich aus Angebot und Nachfrage. Man muß annehmen, daß 1920 der Warenaustausch zwischen den einzelnen Ländern Schwierigkeiten nennenswerter Art nicht bot. Das Angebot muß also in Deutschland und Nordamerika ziemlich gleich gewesen sein. Dies gilt sowohl für Kupfer als auch für Aluminium. Anders ist es mit der Nachfrage. In der Tat hat die vergrößerte Nachfrage nach Aluminium in Amerika, wo es auf einer viel breiteren Grundlage verwendet wird, einer Höherbewertung des Metalls herbeigeführt als bei uns.

Eine Besserung zugunsten des Aluminiums geschähe bei uns nicht auf Kosten der kupferverarbeitenden Industrie, denn diese ließe sich mehr, als es bis heute geschehen ist, auf die Verarbeitung von Aluminium umstellen, und anderseits würden noch genügend viele Verwendungsgebiete dem Kupfer vorbehalten bleiben. *Die Verwendung eines jeden Kilogrammes deutschen Aluminiums spart uns die Einfuhr von 2 bis 3 kg Kupfer*, das wir mit unserem entwerteten Geld teuer bezahlen müssen. Da sich indessen das Verhältnis des Kupferpreises zu dem des Aluminiums nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen so verändert, daß die allgemeine Verwendung von Kupfer entschuldbar wird, muß die natürliche Entwicklung den angedeuteten Weg nehmen.

Schon heute könnte unsere Aluminiumindustrie nicht mehr aus unserem Wirtschaftsleben hinweggedacht werden, ohne daß man nicht gleichzeitig an schwere Störungen erinnert würde. Sie ist ein wesentlicher Faktor unserer Erzeugung geworden und wird es noch mehr werden, wenn wir, unterstützt durch zweckentsprechende wirtschaftspolitische staatliche Maßnahmen, die angeführten Wege der Entwicklung erfolgreich beschreiten, woran wir bei gutem Willen keinen Grund zum Zweifeln haben. (1582b)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auflösung der Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Deutschen Reichsanzeiger vom 6. November 1921 folgende Bekanntmachung:

Die Befugnisse, welche bisher auf Grund von Artikel 2 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1920 (RGBl. S. 10) der Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H. in Liquidation zustanden, werden nach Auflösung dieser Gesellschaft zum 1. Oktober 1921 in meinem Auftrage von Herrn Regierungsrat a. D. Dr. Mojert unter der Anschrift „Benzolverteilungsstelle, Berlin NW 7, Am Weidendamm 1 a" wahrgenommen.

Berlin, den 2. November 1921. (1652)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Handelsabkommen mit Bulgarien.

Das durch Notenwechsel vom 19. Februar d. J. in Sofia getroffene Abkommen zur Regelung der deutsch-bulgarischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen nach dem Grundsatze des gegenseitig zugestandenen Rechtes der Meistbegünstigung war mit dem 9. August abgelaufen. Durch Notenaustausch vom 8. September ist das genannte Abkommen mit Wirkung

Digitized by Google

vom 9. August d. J. und mit der Maßgabe verlängert worden, daß es noch drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft bleiben soll, zu dem eine der beiden Vertragsparteien es gekündigt haben wird. (1661)

Die Erhebung der Ausfuhrabgabe.

Halbamtlich wird mitgeteilt: Es besteht immer noch nicht genügende Klarheit darüber, daß selbstverständlich die mit Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J. verkündete Ausfuhrabgabe lediglich von den jeweils ausfuhrverbotenen Waren zu erheben ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung vom 27. Oktober — „Reichsanzeiger" Nr. 254 — bezieht sich ausdrücklich auf die Ausführungsbestimmungen zur Außenhandelskontrollverordnung. Daraus geht unzweideutig hervor, daß nur Waren, die der Außenhandelskontrolle unterliegen, d. h. also einer Ausfuhrbewilligung bedürfen, jeweils abgabepflichtig sind. Daß auch Waren, die zurzeit ausfuhrfrei sind, also einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, im Tarif mit einem Satz versehen sind, hat seinen Grund darin, daß notwendigerweise der Tarif als Ganzes veröffentlicht werden mußte, da nicht von vornherein übersehbar war, welche Warengruppen jeweils einem Ausfuhrverbot unterstellt werden und welche ausfuhrfrei bleiben. Uebrigens wird offenbar noch immer „ausfuhrfrei" mit „abgabefrei" verwechselt. Beides ist streng zu trennen. „Ausfuhrfreiheit" einer Ware bedeutet, daß sie ohne Ausfuhrbewilligung, damit also grundsätzlich ohne Ausfuhrabgabe herausgehen darf. „Abgabefreiheit" bedeutet lediglich, daß der Tarifsatz null beträgt, unabhängig von der Frage, ob die Ware mit oder ohne Ausfuhrbewilligung versandt werden darf. — Zusammenfassend wird also nochmals darauf hingewiesen, daß der Tarif vom 27. v. M. nur für jeweils ausfuhrverbotene Waren Anwendung zu finden hat. Die Zollstellen sind bereits mit entsprechender Instruktion versehen. (1657)

Einlösung der Gutscheine aus der englischen Reparationsabgabe.

Vom Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels wird uns geschrieben: Wegen Anrechnung der vor dem 13. Mai 1921 einbehaltenen englischen Reparationsabgaben auf Reparationskonto wird zurzeit mit der Reparationskommission und der englischen Regierung verhandelt. Sollten diese Verhandlungen, wie nach einer Auskunft des Reichsministers der Finanzen zu erwarten steht, zu einem befriedigenden Ergebnis führen, so werden auch die Gutscheine eingelöst werden, die vor dem 13. Mai 1921 ausgestellt worden sind. (1666)

Notwendigkeit genauer Warenbezeichnung auf den Ausfuhrbewilligungen.

In letzter Zeit haben die Zoll- und Prüfungsstellen die Beobachtung gemacht, daß die Bezeichnung des Gegenstandes der Ausfuhrsendung auf den Ausfuhrbewilligungen oftmals unzureichend ist. Die Zoll- und Prüfungsstellen sind aber auf die genaue Angabe der Waren angewiesen, um die Deklaration und richtige Tarifierung prüfen zu können. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Bewilligungserteilung und von Weiterungen bei der Zollabfertigung wird erneut darauf hingewiesen, daß in den Ausfuhranträgen die genaue Bezeichnung des Gegenstandes enthalten sein muß. (1636)

Erschöpfung von Wert oder Menge der Ausfuhrbewilligung.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung weist darauf hin, daß Ausfuhrbewilligungen, auf Grund deren Teilsendungen gemacht werden, als erledigt zu betrachten sind, sowohl wenn die darin angegebene Menge als auch wenn der darin verzeichnete Wert durch getätigte Ausfuhr erschöpft ist. In beiden Fällen ist die Erteilung neuer Ausfuhrbewilligungen zu beantragen. (1637)

Verlängerungsanträge für abgelaufene Ausfuhrbewilligungen.

In letzter Zeit haben sich Firmen wiederholt an die Prüfungsstellen der Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr gewandt, um abgelaufene Ausfuhrbewilligungen durch diese verlängern zu lassen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Außenhandelstellen für die Verlängerung von abgelaufenen Ausfuhrbewilligungen in Frage kommen. (1638)

Devisenbeschaffung aus dem Auslande.

Vom Reichswirtschaftsministerium wird uns geschrieben: „Welchen Erfolg auch immer die in der Oeffentlichkeit unter dem Stichwort „Kredithilfe durch die deutsche Industrie" erörterten Bestrebungen haben werden — es besteht die zwingende Notwendigkeit, erstens auf dem Wege der Warenausfuhr hochwertige Auslandsdevisen nach Deutschland zu bringen und zweitens, diese Devisen zur Verfügung der Reichsbank bzw. der Reichsregierung für Zahlungen an die Entente zu stellen. Gelingt die Durchführung dieser Absicht nicht, so drohen unserem Außenhandel die Beschlagnahme von 26 Proz. des Wertes jedes Auslandsgeschäftes und damit verbunden ungeheure Belästigungen; auch würde hiervon eine weitere Erschütterung des Wertstandes der Mark ausgehen. Es entstand daher für das Reichswirtschaftsministerium, die Reichsbank und die Organe unserer Außenhandelskontrolle die Frage: sollen Devisen-Hereinnahme und Devisen-Erfassung im Wege gesetzlichen Zwanges erfolgen oder unter Zuhilfenahme der für die Außhandelskontrolle eingerichteten Selbstverwaltungskörper (Außenhandelsstellen)?

Ein zentral angeordneter behördlicher Zwang der Devisenablieferung würde nur schematisch wirken können. Er könnte weder die notwendigen Einfuhrbedürfnisse der einzelnen Firmen und Gewerbe gebührend berücksichtigen, noch könnte er besonderen Verhältnissen ausreichend Rechnung tragen, die im Einzelfalle Ausnahmen von der Regel der Fakturierung in Auslandswährung und der Devisenablieferung erforderlich machen. Es sei weiter auf die noch bestehenden Ausfuhrfreilisten hingewiesen, auf die Schwierigkeiten der Kontrolle im besetzten Gebiet, auf die besondere Lage valutaschwacher Länder, auf die im Einzelfall einmal mögliche und wünschenswerte Rücksicht auf den Markbesitz eines kaufenden Ausländers usw. also Umstände, die für die einzelnen Gewerbezweige verschieden wirken können und die daher von organisch in die Wirtschaft eingebauten Selbstverwaltungskörpern, wie den Außenhandelsstellen, sehr viel besser beurteilt und in Entschließungen berücksichtigt werden können, als das ein unmittelbarer behördlicher Zwang vermöchte.

Das Ziel der Schaffung hochwertiger Valuta für die deutsche Wirtschaft (Fakturierung in Auslandswährung) und die Zuführung an die Zentralstellen zu Reparationszwecken (Devisenablieferung) ist daher auf anderen Wegen verfolgt worden. In der Presse, in Rundschreiben und Merkblättern propagierten der Reichskommissar und die Außenhandelsstellen, Reichsbank und Privatbanken die vermehrte Fakturierung in Auslandswährung. Daneben wurden im Zusammenwirken zwischen Reichsbank und Privatbanken günstige Bedingungen für die Verwertung der den deutschen Exporteuren zufließenden Devisen und zustehenden Auslandsforderungen geschaffen, sofern diese Werte für Reparationszwecke zur Verfügung gestellt werden. — In welcher Weise insbesondere die Außenhandelstellen sich auf diesem Gebiete betätigt haben, erhellt aus einer Zusammenstellung aus der hervorgeht, daß einzelne Gewerbegruppen einen größeren, die anderen einen geringeren Prozentsatz der ihnen aus der Ausfuhr zufließenden gesamten Devisen-Menge zur Verfügung der Reichsbank stellen. Das Vorgehen der einzelnen Gewerbegruppen kann auch aus den eingangs erwähnten Gründen, die einer zwangsmäßigen, schematischen Regelung entgegenstehen, nicht einheitlich sein. Denn einzelne Gewerbegruppen brauchen einen größeren, die anderen nur einen kleineren Teil der ihnen aus der Ausfuhr anfallenden Devisen im eigenen Geschäft, um den Betrieb fortsetzen bzw. neue Rohmaterialien aus dem Auslande beziehen zu können. Die Zusammenstellung zeigt indessen, daß die Anregungen der berufenen amtlichen Stellen zur Erlangung und Bereitstellung von Devisen durchaus Erfolg gehabt haben. Der Vorgang belegt im übrigen die der Außenhandelskontrolle zukommende Bedeutung und läßt erkennen, daß bei den jeder Konjunkturänderung wieder lauter werdenden Einzelwünschen nach freiem Handel nur mit Zurückhaltung begegnet werden darf. Denn ohne das Bestehen einer Ausfuhrkontrolle würde die Durchführung einer Maßnahme wie der Devisenerfassung unmöglich sein." (1625)

Ausland.

Großbritannien **Anfragen im Unterhaus zum englischen Industrie-Schutzgesetz.** Am 18. Okt. 1921 fragte Mr. Kiley, ob dem Premier-Minister bekannt sei, daß synthetischer Kampfer, welcher in England nicht erzeugt würde, jetzt als Feinchemikalie nach dem Industrieschutzgesetz einem Zoll von 33⅓ Proz. unterworfen sei? Dies würde zur Folge haben, daß sein Preis für die heimischen Erzeuger von Celluloid erhöht wird, während ausländisches Celluloid frei hereinkommt. In Beantwortung der Anfrage erwiderte Mr. Baldwin, daß synthetischer Kampfer unter dem Gesetz als synthetische, organische Chemikalie eingereiht sei, und daß das Board of Trade nicht ermächtigt wäre, irgendeinen der aufgeführten Artikel den Wirkungen des Gesetzes zu entziehen. Er sei nicht darauf vorbereitet, gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen, um den Artikel 1 des Gesetzes außer Kraft zu

Digitized by Google

setzen, soweit es Waren beträfe, die in Groß-Britannien nicht hergestellt würden.

Am gleichen Tage gab Mr. Young Mr. Mosley zur Antwort, daß 7009 Pfd. Sterl. zwischen 1. und 18. Oktober unter Teil I des Industrie-Schutzgesetzes eingekommen seien. (1670)

Belgien. **Die deutsche Einfuhr.** Belgische Blätter weisen auf den wachsenden Umfang der deutschen Einfuhr nach Belgien hin. Im ersten Halbjahr 1921 habe Deutschland in Belgien 184 000 t Waren im Werte von 371 816 000 Fr. verkauft. Die entsprechenden Zahlen für die gleiche Zeit des Vorjahres lauten 110 000 t und 193 350 000 Fr. Die im Jahre 1920 in Belgien eingeführten Maschinen hätten einen Wert von 40 Mill. Fr. erreicht, die in diesem Jahre bisher eingeführten bereits 100 Mill. Fr. An Glaswaren wurden für 7 067 000 Fr. (2 750 000 Fr.), an Waffen für 7 780 000 Fr. (76 000 Fr.) eingeführt. Im Anschluß an diese Veröffentlichungen wird erneut die Forderung nach Schutzmaßnahmen erhoben.

Dazu meldet die „Agence Belge": Um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der belgischen Industrie dadurch erwächst, daß infolge des Marksturzes deutsche Erzeugnisse in Belgien eindringen, ist die Regierung dem Vernehmen nach entschlossen, deutsche Erzeugnisse, über den gewöhnlichen Zoll hinaus, mit einer Zusatzabgabe zu belegen, die bis 20 v. H. des Wertes der Erzeugnisse gehen kann. Die Maßnahme wird wahrscheinlich zu Anfang der kommenden Woche in Kraft treten. Um Zollhinterziehung auszuschließen, soll beabsichtigt sein, auf das System der Ursprungszeugnisse zurückzugreifen. (1610)

Norwegen. **Erhöhung der Zollsätze.** Das Storthing hat am 28. September d. J. folgenden Beschluß gefaßt: I. Im Tarif für den Einfuhrzoll werden für den Maximalzoll folgende Sätze festgesetzt: 1. Für nachstehende, besonders aufgeführte Waren: unter Nr. 163 Orangen 1 kg 0,80 Kr., Nr. 535 Olivenöl 1 kg 0,02 Kr., Nr. 605 Salz 1 Hektoliter 1 Kr., Nr. 775 Wein bis zu 21 Proz. Alkoholstärke in Fässern und Krügen 1 kg 3 Kr. 2. Für andere Waren: a) Waren, die nach dem Minimaltarif zollfrei sind, 50 Proz. des Wertes, ausgenommen Kork, laufende Nr. 325, b) andere Waren: das Vierfache des Zolles nach dem Minimaltarifsatz. II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. (1620)

Finnland. **Ein neuer Zolltarif in Sicht.** Um einen weiteren Fall der Valuta zu verhindern, führte Finnland, wie viele andere Staaten, während des Krieges eine Reglementierung des Handels ein, die aber, zumal sie die gehoffte Wirkung nicht brachte, zum 1. 4. 1921 vollkommen aufgehoben wurde. Hohe, besonders aus finanzpolitischen Gesichtspunkten erlassene Zollsätze regulieren seitdem die Einfuhr. Es gilt für Finnland der Zolltarif von 1919, der aber am 1. 4. 1920 für nahezu alle Waren um 200 Proz. und besonders am 1. 4. 1921 und auch noch später für mehrere Waren weiter erheblich erhöht wurde. Die gewünschte Wirkung ist aber keineswegs eingetreten, die Valuta hat einen Tiefstand erreicht, wie kaum zuvor.

Der nun vorgeschlagene Zolltarif zeigt, wie die „Voss. Zeitung" schreibt, deutlich das Bestreben der Regierung, die Reglementierung des Handels wenigstens teilweise wieder einzuführen. Der Staatsrat verlangt nämlich das Recht, die Einfuhr der Waren, deren Import nicht als notwendig angesehen werden kann, auf dem Wege der Verordnung zu verbieten. Die Zollsätze werden weiter erhöht, teilweise, besonders für Luxuswaren, um 900 Proz. Zum Schutze der Industrie soll die Einfuhr einiger Waren stark verzollt, die der Rohmaterialien dagegen vom Zoll befreit werden und der Staatsrat das Recht erhalten, zum Schutze gegen Dumping die Zollsätze bis auf 300 Proz. zu erhöhen; aber anderseits verlangt er auch die Berechtigung, zum Schutze der Konsumenten, die Zollsätze bis auf ein Drittel herabsetzen zu dürfen. Die Ausfuhrabgaben werden im neuen Vorschlag fast ausnahmslos aufrechtgehalten. Trotz einer starken Opposition muß mit der Annahme des Vorschlages, wenn vielleicht auch in etwas gemilderter Form, gerechnet werden, da sich der wirtschaftliche Ausschuß auf denselben Standpunkt gestellt und sofortige Einfuhrverbote auf die Dauer von einem Jahr für Luxuswaren, Zucker, Weizen, Kaffee und Tabak gefordert hat. (1523)

Tschecho-Slowakei. **Teilweise Ausfuhrsperre.** Nachdem erst von kurzem die tschechoslowakische Regierung eine Neuordnung der Ein- und Ausfuhr vorgenommen und Ein- und Ausfuhrfreilisten offiziell veröffentlicht hatte, wird jetzt, wie der Deutsch-Oesterreich-Ungarische Wirtschaftsverband in Berlin mitteilt, mit Hinblick auf die durch die Valutaverhältnisse und die politsche Lage geschaffenen Bedingungen eine teilweise Sperre der Ausfuhr vorgenommen. Es sind hiervon neben Lebensmitteln und Landesprodukten, sowie Kohlen- und Eisenwaren, eine große Reihe anderer Waren betroffen, deren Ausfuhr aus der Tschechoslowakei bisher sehr rege war. Die Ausfuhr dieser Waren ist bis zum Widerruf bedingungslos untersagt, selbst Ausfuhrbewilligungen werden nicht erteilt, und die Eisenbahnbehörden sind angewiesen, Waren dieser Gattung überhaupt nicht zur Beförderung anzunehmen. Die Verordnung ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Interessenten erfahren Näheres bei der tschechoslowakischen Abteilung des Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Wirtschaftsverbandes, Berlin W 35, Am Karlsbad 16. (1624)

Italien. **Goldaufschlag für die Entrichtung der Zölle.** Das italienische Schatzamt hat den Zollaufschlag für die Entrichtung der Zölle für die Zeit vom 1. November bis 16. November 1921 auf 491 Lire festgesetzt, d. h. für 100 Goldlire Zoll sind 391 Lire Aufgeld zu zahlen. (1647)

Spanien. **Schutz der chemischen Industrie.** Die „Gaceta de Madrid" vom 11. Oktober 1921 bringt eine königliche Verfügung gleichen Datums, durch welche eine Prüfungskommission technischer Fachleute ernannt wird. Die Kommission soll feststellen, ob zur Entwicklung der spanischen chemischen Industrie irgendwelche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die von ihr zu beachtenden Waren sind diejenigen der Nummern 731 bis 918 des Zolltarifentwurfes, d. h. außer den im allgemeinen einfach mit „Chemikalien" bezeichneten Waren die folgenden:

Oele (außer Mineralöle), Seife, Riechstoffe, Glyzerin, Färbematerialien, Tinten, Firnisse, pharmazeutische Produkte, Oelsamen, Farb- und Gerbstoffe, Terpentin, Klebstoffe und andere pharmazeutische Erzeugnisse.

Bei ihren Vorschlägen soll die Kommission nicht nur die chemische Industrie selbst, sondern auch diejenigen Industrien, welche Chemikalien zur Weiterverarbeitung benutzen, berücksichtigen. (1669)

Herabsetzung des Zolls für Quebracho-Extrakt. Nach dem „Manchester Guardian Commercial" setzte die spanische Regieung den Zoll für Quebracho-Extrakt von 50 auf 25 Pesos per 100 kg herab. (1642)

Goldaufschlag für den Monat November. Auf Grund einer Königlich Spanischen Verordnung vom 30. Oktober dieses Jahres ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat November auf 45,81 Proz. festgesetzt worden. (1664)

Durchschnittskurse für die Festsetzung der Zollkoeffizienten. Gemäß Königlich Spanischer Verordnung vom 30. Oktober d. J. sollen im Monat November als Grundlage für die Anwendung der durch die Königliche Verordnung vom 3. Juni d. J. eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge folgende Durchschnittskurse gelten: Französische Franken 54,734; Belgische Franken 54,541; Italienische Lire 30,703; Deutsche Mark 5,561; Portugiesische Escudos 15,46; Argentinische Pesos 48,46; Oesterreichische Kronen 0,486; Tschechoslowakisches Geld 9,215. (1665)

Rumänien. **Aenderung gewisser Ausfuhrzölle.** Nach einem, dem „Board of Trade Journal" vom 27. Oktober 1921 zugegangenen Bericht aus Bukarest, sind durch Verfügung der rumänischen Regierung (Nr. 3813) vom 7. Oktober 1921 und veröffentlicht im „Moniteur Officiel" vom 8. Oktober 1921 die Ausfuhrzölle für u. a. folgende Waren, wie nachstehend angegeben, festgesetzt worden:

Bitumen	500 Lei je Waggon
Arznei-Pflanzen . . .	100 „ „ „

Diese Abgaben können im Bedarfsfalle nach 3 Monaten geändert werden. Kaustische Soda, schwefelsaures Ammonium und „Pertrax" (zur Kesselreinigung) sind frei von Ausfuhrabgaben. (1618)

Bulgarien. **Keine Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr.** Nachdem am 9. August d. J. in Bulgarien für die aus allen Ländern eingeführten Waren der autonome Zolltarif (General-Tarif) mit verdoppelten Sätzen in Kraft getreten ist, sind entgegen anderslautenden Pressemeldungen für die Einfuhr nach Bulgarien weder Ursprungszeugnisse, noch beglaubigte Fakturen erforderlich. (1662)

Digitized by Google

Georgien. **Revision des Einfuhrzolltarifs.** Der auf den russischen Zolltarif von 1906 zurückgehende georgische Einfuhrzolltarif soll demnächst einer Revision unterzogen werden, um den prohibitiven Charakter zu beseitigen. Zurzeit machen die übergroßen Zoll- und Lagersperren vielfach ein Geschäft unmöglich. (1663)

Ver. St. von Amerika. **Abstempelung deutscher Waren.** Da über diese Frage Unklarheiten in den deutschen wirtschaftlichen Kreisen bestanden, hat sich der Reichsverband der Deutschen Industrie mit dem amerikanischen Geschäftsträger in Berlin in Verbindung gesetzt und von diesem erfahren, daß nach einer bereits bestehenden Verfügung des amerikanischen Schatzamtes neben deutschen Waren mit der Abstempelung „Made in Germany" auch Waren mit der Abstempelung „Made in Bavaria" und „Made in Saxony" unbehindert hereingelassen werden, weil diese Länder als deutsche Länder den amerikanischen Zollbehörden genügend bekannt wären. Im übrigen empfiehlt der amerikanische Geschäftsträger, stets die Abstempelung „Made in Germany" zu gebrauchen.

Er hat gebeten, Fälle, in denen Sendungen mit den oben genannten Abstempelungen angehalten werden, zu seiner Kenntnis zu bringen unter eingehender Darlegung des Sachverhalts und der Schwierigkeiten, denen sich die Verschiffer gegenübersehen. Er will diese Fälle sodann den betreffenden Behörden in Washington telegraphisch mitteilen, damit sie in dem Bestreben, die Waren nach den Vereinigten Staaten unverzüglich hereinzulassen, eine Untersuchung des Falles veranlassen. (1619)

Venezuela. **Einfuhr in Postpaketen.** Den Postpaketen nach Venezuela sind hinfort nicht mehr Zollinhaltserklärungen in französischer, sondern in spanischer Sprache beizufügen. Die Absender sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Empfänger von Postpaketen Zollstrafen zu zahlen haben, wenn der Inhalt der Pakete in den Zollinhaltserklärungen nicht so bezeichnet ist, daß er mit den im venezolanischen Zolltarif enthaltenen Bedingungen genau übereinstimmt. (1660)

Argentinien. **Neues Einfuhr-Verbot.** Ein argentinisches Gesetz (Nr. 11 127) vom 8. Juni 1921 verbietet ab 1. Januar 1922 die Herstellung und den Verkauf, sowie die Einfuhr von Wachszündhölzern, welche weißen oder gelben Phosphor enthalten. (1615)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt worden, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Va, Ortsgruppe Zwickau; Gewerkschaftsbund der kaufmännischen Angestelltenverbände in Zwickau. Abschluß der Vereinbarung 30. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Angestellte in der chemischen Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt und Amtshauptmannschaft Zwickau i. S. — Einspruchsfrist bis 15. 11. 21.

Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Va in Leipzig; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 7, Sachsen; Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, Geschäftsstelle Leipzig. — Datum des Abschlusses: 20. 9. 21 (Lohnabkommen). — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- und Kali-Industrie, der Oelmühlen und Apotheken, sowie der Betriebe der Mitglieder der Vereinigung Sächsischer Fabrikanten von Parfümerien und kosmetisch-pharmazeutischen Präparaten. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 15. 11. 21.

Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Berlin, Sigismundstr. 6; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure; Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie. — Datum des Abschlusses: 3. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Deutsches Reich. — Einspruchsfrist bis 25. 11. 21. (1629)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Der amerikanische Kongreß und das deutsche Eigentum.

Dem Präsidenten Harding, den Mitgliedern seines Kabinetts und jedem einzelnen Kongreßabgeordneten in Washington ist dieser Tage von den New Yorker Anwälten des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes eine umfangreiche Denkschrift überreicht worden, in welcher unter Zugrundelegung der völkerrechtlichen Gesichtspunkte, die der Amerikaner A. W. Lafferty in seiner auch in Deutschland viel beachteten Schrift „Should America Return Private German Property?" geltend gemacht hat, die Forderung gestellt wird, das von der amerikanischen Regierung beschlagnahmte deutsche Eigentum den rechtmäßigen Besitzern wieder zurückzugeben. Der Antrag ist auf Grund von Vollmachten erfolgt, welche eine Reihe geschädigter deutscher Firmen den Anwälten des Verbandes seinerzeit erteilt hat und stellt somit den ersten unmittelbaren Schritt gegenüber der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten dar, der zur individuellen Freigabe des Eigentums in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes über den Handel mit dem Feind unternommen worden ist. Eine deutsche Uebersetzung dieser Eingabe ist in Vorbereitung. Diejenigen Firmen und Privatpersonen, die sich an dieser Aktion nunmehr zu beteiligen wünschen, können entsprechende Vollmachten von der Geschäftsstelle des genannten Verbandes, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12-14 zugestellt erhalten. (1658)

Ausland.

Frankreich. **Standard für Anilinfarbstoffe.** Wie das Journal of Commerce, New York, erfährt, hat man in Frankreich jetzt damit begonnen, genaue Handelsbezeichnungen für die einzelnen Anilinfarbstoffe einzuführen. Die „Union des producteurs et des consommateurs pour le Développement de l'Industrie Chimique en France" veröffentlicht ein solches Register, das eine Liste von etwa 260 Farbstoffen enthält. Die Arbeiten, die Hand in Hand mit der Industrie vor sich gehen, sollen weiter fortgesetzt werden. (1611)

Großbritannien. **Entwicklung des Außenhandels.** Die Entwicklung des englischen Außenhandels zeigte im September und während der ersten 9 Monate des Jahres folgendes Bild:

Die Einfuhr betrug 87 118 507 Pfd. Sterl. bzw. 827 678 470 Pfd. Sterl. und nahm gegen die entsprechenden Zeiten des Vorjahres um 42,9 bzw. 44,6 Proz. ab.

Die Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr) betrug während der gleichen Zeit 55 267 578 Pfd. Sterl. bzw. 518 661 311 Pfd. Sterl. und erfuhr damit einen Rückgang von 53,0 bzw. 48,5 Prozent gegenüber dem Vorjahre.

Für Chemikalien und verwandte Erzeugnisse ergab sich folgendes Bild:

Einfuhr (Wert cif)

	September		Neun Monate, endend September	
	1920	1921	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Farben	3 179 217	984 030	26 019 304	9 984 730
Oele, Fette und Harze	7 723 619	3 391 857	54 175 314	46 355 493

Ausfuhr ohne Wiederausfuhr (Wert fob)

	September		Neun Monate, endend September	
	1920	1921	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Farben	3 942 946	1 372 863	30 591 146	14 649 084
Oele, Fette und Harze	865 149	447 058	11 286 394	3 737 191

Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen usw. ist darnach im September des Jahres auf unter den dritten Teil der Einfuhr des Vorjahres zurückgegangen, und übertrifft noch den bisherigen Durchschnittsrückgang der ersten 9 Monate des Jahres.

Auch fiel die Einfuhr von Oelen, Fetten usw. im September um weit unter die Hälfte des Vorjahres, während sie sich seit Anfang dieses Jahres bisher noch gut gehalten hatte.

Bei der Ausfuhr sind ähnliche Erscheinungen zu beobachten. Die Ausfuhr von Oelen, Fetten usw. ist bis Ende September auf den dritten Teil der vorjährigen Menge zurückgegangen. Chemikalien, Drogen usw. sind dagegen nur auf die Hälfte der Vorjahresmenge gesunken. (1613)

Digitized by Google

Zusammenschluß der Farbstoff-Chemiker. Im Anschluß an die bereits bestehende British Association of Chemists haben sich kürzlich auch die englischen Farbstoff-Chemiker zu einem Verband zusammengeschlossen. Nähere Einzelheiten sind durch das Sekretariat der „British Association of Chemists", London W 1, zu erfahren. (1644)

Holland. **Einfuhr von Farbstoffen.** Die Einfuhr Hollands von Farbstoffen stellte sich in den ersten neun Monaten d. J. im Vergleich zum Vorjahre wie folgt:

	1921 Januar/September		1920 Januar/September	
	Brutto-Gewicht kg	Wert Gulden	Brutto-Gewicht kg	Wert Gulden
Bleiweiß	2 299 358	1 002 205	1 702 412	1 222 799
davon aus Deutschland	635 600	284 160	787 131	559 954
„ „ Belgien	718 574	329 238	250 494	192 251
„ „ Großbritann.	306 928	136 017	298 704	212 054
„ „ V. St. Amer.	564 237	223 200	355 633	250 540
Zinkweiß	6 670 696	1 519 851	8 120 607	2 822 292
davon aus Deutschland	6 165 117	1 335 746	6 386 088	1 921 446
„ „ Belgien	491 690	178 349	1 427 478	708 716
Lithopone	382 109	94 148	591 231	264 026
davon aus Deutschland	297 291	75 312	569 285	255 406
„ „ Belgien	74 395	16 461	21 946	8 620
Bleimennige	1 047 539	395 222	1 552 616	870 320
davon aus Deutschland	695 217	263 902	923 176	507 078
„ „ Belgien	122 753	45 761	204 086	124 476
„ „ Großbritann.	157 329	61 007	348 117	223 520
Ocker	1 055 421	195 792	1 870 047	263 766
davon aus Deutschland	471 623	80 173	783 861	89 343
„ „ Frankreich	247 332	50 400	707 946	95 012
„ „ V. St. Amer.	190 341	34 954	—	—
Vermillon	11 683	27 954	11 149	77 248
Sonstige anorganische Farbstoffe	2 912 897	1 351 253	3 548 733	1 869 861
davon aus Deutschland	1 671 193	672 048	2 219 616	1 084 917
„ „ Belgien	182 657	88 637	232 537	109 790
„ „ Großbritann.	394 005	379 382	465 790	414 029
„ „ V. St. Amer.	127 753	98 078	124 653	136 950
Anilin- u. a. Teerfarbstoffe	657 404	3 700 019	1 517 935	10 083 629
davon aus Deutschland	548 728	3 343 443	1 175 235	8 391 011
„ „ Großbritann.	16 014	70 037	145 678	591 045
„ „ Frankreich	33 529	106 140	2 723	9 342
„ „ Schweiz	43 762	225 938	95 204	778 543
Künstlicher Indigo	119 413	210 040	406 689	1 194 390
davon aus Deutschland	113 557	192 815	375 186	1 079 474
Andere künstliche organische Farbstoffe	18 500	29 644	5 252	11 491
Natürlicher Indigo	1 708	9 602	4 575	17 819
Färberrot	8 551	36 171	85 972	369 909
Farbholzextrakte	25 999	29 521	74 858	78 851
Zubereitete Farben	757 542	700 678	765 363	1 033 370
davon ans Deutschland	257 710	274 574	282 535	587 809
„ „ Großbritann.	426 054	354 921	342 06	300 612
Lackfarben	116 387	124 261	104 138	138 527
davon aus Deutschland	42 022	37 863	60 112	78 707
„ „ Belgien	22 708	21 675	4 186	5 583
„ „ Großbritann.	30 453	38 807	24 290	33 858
„ „ V. St. Amer.	12 853	18 180	9 436	12 469
Siccative u. Glanzfirnisse	136 293	174 854	258 127	355 817
davon aus Belgien	31 920	30 953	25 070	25 502
„ „ Großbritann.	53 475	64 344	141 577	165 747
„ „ V. St. Amer.	28 097	53 487	51 362	93 882

(1632)

Schweiz. **Lohnabbau in der chemischen Industrie.** Der Verband der Baseler chemischen Industriellen hat angesichts des andauernd schlechten Geschäftsganges beschlossen, die bisherigen Teuerungszulagen mit Wirkung vom 15. September um 20 Proz. zu vermindern, was eine Lohnherabsetzung von durchschnittlich 5 Proz. bedeutet. (1608)

Island. **Regierungsmonopole.** „Islands Telegrambureau" teilt mit: Das Tabaksmonopol tritt am 1. Januar in Kraft. Dasselbe gilt für das Monopol betr. Einfuhr von Spirituosen für Medizinalzwecke sowie von allen Sorten Medizin. (1400)

Sowjet-Rußland. **Aus der Zündholzindustrie.** Laut Nachrichten aus Riga ist die Lage der russischen Zündholz-Industrie etwa folgende: Im ganzen waren 82 Zündholzfabriken mit Ausnahme von Sibirien und der Ukraine vorhanden, welche zusammen 13 000 Arbeiter beschäftigen. Eine große Anzahl dieser Anlagen sollen augenblicklich ihre Tätigkeit eingestellt haben. 14 Fabriken sind vollkommen geschlossen, ein Teil wurde während des Krieges zerstört, andere durch Feuer vernichtet. Die Produktionsmenge der russischen Zündholzfabriken im ersten Halbjahr 1921 betrug 663 000 Kisten mit je 1000 Schachteln per Kiste gegen 324 947 Kisten Streichhölzer im ersten Halbjahr 1920. Demnach ist die Produktion für diesen Zeitraum um 338 053 Kisten gesteigert worden. Vergleicht man die Jahresproduktion dieses Jahres mit der von 1914 (3 808 000 Kisten), so geht deutlich daraus hervor, in welchem Grade die Zündholzherstellung in Rußland seit Kriegsbeginn gesunken ist. Im Jahre 1919 wurden 1 808 000 Kisten und im Jahre 1920 633 629 Kisten hergestellt. (L. — 1610)

Sodafunde in Sibirien. Ende Mai dieses Jahres ist festgestellt worden, daß die Petuchowschen Seen sehr stark sodahaltig sind. Diese Seen befinden sich 55 Kilometer südlich der Bahnstation Kulunda der eben im Bau befindlichen südsibirischen Eisenbahn, welche diese Seen in einer Entfernung von 16 Kilometern passiert. Die anschließenden Gebiete sind fruchtbar und besitzen eine reiche Viehzucht. So könnte hier außer der Gewinnung von Soda auch eine großzügige Seifenfabrikation ins Leben gerufen werden.

Die Gruppe der Sodaseen besteht aus dem großen Petuchowschen See, dessen Sodavorräte gegen 7 Millionen Zentner betragen sollen, und den beiden kleinen Petuchowschen Seen, deren jeder gegen 120 000 Zentner Soda enthält. Die kleinen Seen liegen einen halben Meter niedriger als der große und dienen ihm dadurch, daß diese kleinen Seen im Frühjahr vom großen See gespeist werden, als Verdunstungsbecken.

Eine Reihe von Analysen und Beobachtungen haben ergeben, daß der prozentuale Gehalt an kohlensaurer Soda Anfang August mit 6 Proz. seine höchste Ziffer erreicht, wobei sich die Stärke der Lösung in den Seen mit 11° Baumé ausdrückt. So hat die Natur dort eine fertige natürliche Sodafabrik geschaffen, die noch dazu in günstiger Verkehrslage liegt.

Der technische Beirat der chemischen Hauptverwaltung der Sowjetregierung beschloß die eilige Errichtung einer Sodafabrik bei den entdeckten Seen und hat bereits die Baupläne dieser Fabrik bestätigt. (1641)

Ver. St. von Amerika. **Außenhandels-Ziffern.** Nach einer Zusammenstellung in den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" vom 19. Oktober 1921 gestaltete sich der Außenhandel der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahr 1920/21 (1. Juli bis 30. Juni), unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie, wie folgt:

Tauschwert (in Mill. Dollar).

Gesamt-Einfuhr	3654
Ausfuhr einheimischer Waren	6386
Ausfuhr fremder Waren	131
Ausfuhrüberschuß	2862

In nachstehenden Angaben werden zu Vergleichszwecken die Zahlen der letzten 3 Rechnungsjahre und das letzte Vorkriegsjahr angegeben. Es betrug danach:

Gesamt-Einfuhr (in Mill. Dollar).

	1913/14	1918/19	1919/20	1920/21
Mineralöle, roh und raffiniert	14	29	41	82
Vegetabilische Oele	47	116	154	57
Chemikalien: Gummis, Kampfer	13	22	50	34
Chemikalien: Chilesalpeter	18	68	40	42
Sonstige Chemikalien, Drogen, Farbstoffe usw.	57	60	88	79

Ausfuhr einheimischer Waren (in Mill. Dollar).

	1913/14	1918/19	1919/20	1920/21
Mineralöle, roh und raffiniert	152	344	426	536
Vegetabilische Oele	16	59	96	38
Sprengstoffe	6	123	28	46
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe usw.	27	148	159	110

Des Interesses halber sei erwähnt, daß Deutschland in den vorerwähnten Zeitabschnitten folgenden prozentualen und Wertanteil an der Gesamt-Ein- und -Ausfuhr hatte:

Gesamt-Einfuhr.

Tauschwert in Mill. Dollar				Prozentuale Verteilung			
1913/14	1918/19	1919/20	1920/21	1913/14	1918/19	1919/20	1920/21
190	0,9	45	91	10.0	0,0	0,9	2,5

Gesamt-Ausfuhr.

Tauschwert in Mill. Dollar				Prozentuale Verteilung			
1913/14	1918/19	1919/20	1920/21	1913/14	1918/19	1919/20	1920/21
345	9	202	382	14,6	0,1	2,5	5,9

(1617)

Digitized by Google

Bedeutender Rückgang der Gründungslust in der chemischen Industrie. Nach den Angaben eines New-Yorker Fachblattes wurden im September d. J. an neuen Unternehmungen der chemischen Industrie, also Firmen, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Chemikalien, Drogen und Farbstoffen befassen, 35 Gesellschaften mit einem Kapital von 50 000 Dollar und darüber begründet. Die Gesamtsumme der in diesen Konzernen investierten Gelder beläuft sich auf 7,45 Mill. Dollar oder etwa 50 Proz. weniger als im August. Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1920 Monatsziffern von 36,7 Mill. Dollar, 41,5 Mill. Dollar, ja im Dezember solche von 256,6 Mill. Dollar vorkamen, so kann man hieraus das bedeutende Sinken des Kapitalsinteresses für chemische Unternehmungen erkennen. Noch im Januar d. J. belief sich die Gründungstätigkeit auf 22,3 Mill. Dollar, zeigte dann aber einen bedeutenden Rückgang und wurde nur im August mit etwa 15,5 Mill. Dollar wieder annähernd erreicht. Das Nachlassen des Interesses ist vor allen Dingen auf die ungeklärte Lage der Zollgesetzgebung, sowie auf die allgemeine wirtschaftliche Depression zurückzuführen, die es mit sich bringt, daß der Kapitalmarkt sich nur wenig unternehmungslustig zeigt. Bedeutsam ist ferner, daß die einzelnen Unternehmungen der chemischen Industrie in letzter Zeit ein bedeutend geringeres Grundkapital aufwiesen. Während früher Grundkapitalien von 3, 5, ja sogar 10 Mill. Dollar nichts Seltenes waren, wird jetzt die Ziffer von 1 Mill. Dollar nur verhältnismäßig selten erreicht. Im September wiesen nur zwei Konzerne ein Grundkapital von 1 Mill. Dollar auf, nämlich die National Humus and Chemical Co. Michigan, sowie die W. R. Hollingshead Chemical Co., Del. Die neuen Gründungen in den ersten neun Monaten d. J. stellten sich auf 91,8 Mill. Dollar, während sie in der entsprechenden Zeit des Vorjahres 175,6 Mill. Dollar ausmachten.

Von den wichtigsten Gesellschaften, die im September dieses Jahres begründet wurden, sind zu erwähnen:

George M. Beringer Inc.	500 000	Dollar
Mutual Drug Stores Corp. Del.	600 000	„
Non-Acid Fertilizer & Chemical Co. Fla.	600 000	„
Hall Drug Co., Mo.	275 000	„
Eureka Drug Co. N. J.	125 000	„
Colonial Drug Co., Del.	100 000	„
Easton Drug Mfg. Co.	100 000	„
Le Blume Import Co., N. Y.	100 000	„

(1633)

Herstellung von künstlichem Kampfer. Die während des Krieges auch in Amerika aufgetretene Knappheit an natürlichem Kampfer hat dort zu Versuchen geführt, die darauf abzielten, sich durch Ersatzstoffe von dem bisherigen Kampfermonopol Japans unabhängig zu machen. Die betr. Arbeiten scheinen, wie der erste Chemiker der U. S. Tariff-Commission C. R. de Long, berichtet, von Erfolg zu sein. Denn es soll gelungen sein, in amerikanischen Fabriken größere Mengen künstlichen Kampfers zu gewinnen. Als solche Ersatzstoffe des natürlichen Produkts werden Triphenyl- und Tricresyl-Phosphate genannt, die die Eigenschaften des echten Kampfers bis zu einem gewissen Grade besitzen. (1612)

Kanada. **Angaben über den Außenhandel.** Eine statistische Uebersicht in den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten" vom 26. Oktober 1921 bringt folgende Angaben über den Außenhandel Kanadas im Rechnungsjahr 1920/21 (April—März):

Tauschwert (in Mill. Dollar).

Wareneinfuhr = 1240 Warenausfuhr = 1210.

Unter der Einfuhr erscheinen Chemikalien und verwandte Erzeugnisse mit 36 Mill. Dollar = 2,9 Prozent und unter der Ausfuhr mit 19 Mill. Dollar = 1,6 Proz. des Gesamtwertes. (1614)

Brasilien. **Die Farbhölzer.** Der Zeitung „Jornal do Commercio" in Rio de Janeiro entnehmen wir folgende Angaben: Die hauptsächlichsten Farbhölzer Brasiliens sind das Campecheholz, auch Pernambuco genannt, das in Blöcken von 200 bis 300 kg in den Handel kommt und besonders von einer Firma J. Folgiatti u. Co. in Rio de Janeiro, rua Buenos Aires, vertrieben wird, ferner das Pao Brasil, wovon eine Firma Joao José Cabas in Cavallinho (Staat Espiritu Santo) einen Vorrat auf Lager hat, ferner Brauna, das einen schwarzen zum Färben von Baumwolle geeigneten Saft liefert, Itapiuna zur Erzeugung eines gelben Farbstoffes, Acafrao do Matto, mit dessen gelblichem Saft Lebensmittel gefärbt werden können, Anil (auch Indigo genannt) für blaue Färbung und Urucu zur Färbung von Zeugstoffen in gelb oder orange. (1618)

China. **Kampferausfuhr im Jahre 1920.** Der „Oil, Paint and Drug Reporter" vom 15. August 1921 schreibt zu der chinesischen Kampferausfuhr des letzten Jahres:

Die Tatsache, daß Formosa bisher ein Monopol in der Kampferweltversorgung besitzt, und daß die von dort kommenden Mengen allmählich abnehmen, drängt die Frage auf, ob die chinesische Erzeugung erhöht werden kann. Die von China eingeführten Mengen betrugen:

	Pikul (1 Pikul = 60,5 kg)	Wert Hk. t's.
1916	2 377	181 673
1917	3 547	621 918
1918	5 742	428 074
1919	25 093	1 595 313
1920	29 997	2 840 043

während die Kampfererzeugung Formosas allmählich von 5 360 642 kin im Jahre 1910 auf 2 197 780 kin im Jahre 1919 abnahm (1 kin = 1,32 lbs). Die für den Kampferbau wichtigsten chinesischen Provinzen sind Kiangsi, Fukien und Kwangsi; jedoch kann das unvollkommene chinesische Destillationsverfahren noch nicht mit den in Formosa angewendeten modernen Methoden in Wettbewerb treten. Es besteht sogar die Gefahr, daß der chinesische Brauch, die Bäume niederzuschlagen, ohne für Wiederaufforstung zu sorgen, sehr bald diese Industrie vernichtet, falls nicht schleunigst für Abhilfe gesorgt wird. Da die Preise für Kampfer und Kampferöl in den letzten Jahren stark gestiegen sind und die Aussichten für diesen Handelszweig auch in der Zukunft günstiger erscheinen, sollte genügend Veranlassung vorliegen, diese wertvolle Industrie in China zu stützen und weiter zu entwickeln. (1248)

Einfuhr deutscher Farben. Das „British Chamber of Commerce Journal" stellt fest, daß Deutschlands Anteil an der Farbeneinfuhr nach China im Jahre 1920 gut ⅓ betragen habe, wobei die Verschiffungen über Antwerpen und Rotterdam und über Niederländisch-Indien Deutschland gutzuschreiben seien, da Belgien und Holland keine Farbenindustrie besitzen. Soweit die Zahlen für 1921 bekannt seien, werde Deutschland am Jahresende noch weit günstiger abschneiden. Zu berücksichtigen sei außerdem, daß die statistisch festgelegten Zahlen nicht der Wirklichkeit entsprechen, da nicht unbeträchtliche Mengen Farbstoffe deutschen Ursprungs auf dem Wege über Großbritannien, Frankreich oder die Vereinigten Staaten nach China gelangen. Die nachfolgenden Zahlen sind aus der Monatsstatistik für die Einfuhr nach Schanghai herausgegriffen, um die Aufwärtsbewegung der deutschen Farbeneinfuhr zu zeigen.

Synthetische Indigo-Farben (in engl. Pfund):

1920	Gesamteinfuhr überhaupt	davon englisch	davon deutsch
Januar	103 066	60 266	—
März	679 332	14 667	225 199
Juli	1 145 864	12 800	892 398
Oktober	2 511 060	388 132	1 252 065
1920 insgesamt	15 747 560	934 931	5 392 786
1921 Januar	2 218 394	272 932	947 331

Anilin-Farben ohne Indigo-Farben (in mex. Dollar):

1920	Gesamteinfuhr überhaupt	davon englisch	davon deutsch
Februar	149 744	24 046	—
März	394 184	7 582	221 904
September	1 596 926	99 683	764 262
1920 insgesamt	6 420 505	375 337	2 667 104
1921 Januar	397 703	26 266	248 809
1921 Februar	388 705	31 495	236 984

(Gr. — 1618)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Großbritannien. **Ammoniumsulfatpreise.** Die „British Sulphate of Ammonia Federation Ltd." macht nachstehende Preise für November- und Dezemberlieferung bekannt. Die Aufträge müssen bis zum 15. Oktober 1921 gebucht sein. Nach diesem Zeitpunkt werden die Aufträge nur mit dem Vorbehalt „unverkauft zur Verfügung" angenommen und fallen unter neue Preise, die erst später bekanntgegeben werden. Für die Tonne Ammoniumsulfat, neutrale Qualität, fein, stückenfrei mit einem Ammoniumgehalt von 25¼ Proz. werden für Novemberlieferungen 14 Pfd. Sterl. 18 sh notiert, für die gewöhnliche Qualität mit 25¼ Proz. Ammoniumge-

Digitized by Google

halt werden 13 Pfd. Sterl. 15 sh notiert. Für Dezemberlieferungen stellt sich der Preis für die neutrale Qualität auf 15 Pfd. Sterl. 3 sh, für die gewöhnliche Qualität auf 14 Pfd. Sterl. für die Tonne. (1607)

Schweden. **Günstigere Lage auf dem Teermarkt.** Die schwedische Teerindustrie gehört zu denjenigen Produktionszweigen, die von der Depression am meisten in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Die Teerindustrie erlebte während des Krieges in Schweden eine Blütezeit wie nie zuvor. Eine Menge neuer Teerfabriken wurden errichtet, und das hatte zur Folge, daß der Rückschlag beim Eintritt der Wirtschaftskrise um so fühlbarer wurde. Eine neuerbaute Teerfabrik nach der andern mußte stillgelegt werden. Die Preise gingen rapide zurück und auf dem Markt trat beinahe ein vollständiger Stillstand ein. Die Preise betragen gegenwärtig etwa nur 1/5 der höchsten Preise der Kriegszeit. Zu dem Preissturz trug in hohem Maße der starke Rückgang der finnischen Valuta bei, denn hierdurch wurde Finnland in den Stand gesetzt, zu Preisen zu verkaufen, die eine Konkurrenz seitens der schwedischen Fabriken vollständig ausschlossen. Der wichtige deutsche Markt ist denn auch inzwischen von den Finnen beinahe vollständig erobert worden. In letzter Zeit ist jedoch eine kleine Besserung der Lage auf dem skandinavischen Teermarkt eingetreten. Aus Finnland wird gemeldet, daß die Preise infolge starker Nachfrage, der nur ein geringes Angebot gegenübersteht, im Steigen begriffen sind. In Schweden hat man einstweilen noch nicht viel von dieser Besserung der Lage gemerkt, aber das dürfte damit zusammenhängen, daß die eigentliche Verkaufssaison das Frühjahr ist. Aus Finnland wird gemeldet, daß der Preis für Teer sich augenblicklich auf etwa fmk. 410 pro Faß fob Uleaborg stellt; die Preissteigerung beträgt allein in der letzten Woche etwa fmk. 150 pro Faß. (1631)

Dänemark. **Vom Markt für chemische Holzmasse.** Die Herstellung von Sulfitcellulose in der Zeit vom Januar bis August dieses Jahres erreichte etwa 305 000 t, während die normale Leistungsfähigkeit der Fabriken in dieser Zeit etwa 565 000 t ausmacht. Die Einschränkung beträgt also etwa 260 000 t, entsprechend 46 Proz. der normalen Herstellung. Für Sulfatcellulose stellen sich die Ziffern noch ungünstiger. In den ersten 8 Monaten dieses Jahres sind nur 67 000 t hergestellt worden, während die normale Herstellung etwa 170 000 t beträgt. Die Verminderung in der Herstellung beläuft sich folglich auf 103 000 t, entsprechend 60 Proz. der normalen Produktion. Was den Sulfitmarkt betrifft, so besteht weiterhin geringe Nachfrage aus den europäischen Ländern. Immerhin konnten einige kleine Ergänzungsverkäufe mit prompter Lieferung getätigt werden und zwar zum Preise von

275/300 Kr. per Tonne rein netto fob für Sulfit zum Bleichen geeignet,

230/250 Kr. per Tonne rein netto fob für primastarken Sulfitzellstoff. (L. — 1609)

Italien. **Chemikalienmarkt.** Der Chemikalienmarkt zeigte gegen die Vorwoche die folgenden Veränderungen: Azeton, Handlsw., 500—600 (Vorwoche 400—500), Chinin, salzsaures, 850—900 (650), desgl., schwefelsaur. 700—750 (500), Chlorbarium 150—160 (130—150), Essigsäure, techn., roh, 300 bis 325 (210—230), Kalziumkarbid 100—110 (90—100), Kampfer, raffin., in Tafeln, 4000—4500 (3000—3500), Kupfervitriol 98/99 Proz. 260—280 (240—280), Naphthalin, weiß, 200—250 (240 bis 250), Oxalsäure, krist., Handelsw., 650—750 (850—900), Salizylsäure, rein, amorph.,1350—1400 (1300), Schwefelnatrium 60/62 Proz. 290—320 (250), Unterschwefligsaur. Natrium, krist., Handelsw., 110—120 (100—110). (1645)

Ver. St. von Amerika. **Besserung der Marktlage in Chemikalien.** Mit der stärkeren Beschäftigung gewisser Industriezweige, vor allen Dingen der Textil- und der Gerberei-Industrie sowie der Papier- und Seifenindustrie hat sich eine Marktlage für eine Reihe wichtiger Schwerchemikalien, Säuren und Farbstoffe wesentlich gebessert. Fast alle Chemikalienmärkte der Union melden eine bessere Nachfrage; eine Reihe bedeutender Engroshäuser hat sogar in den letzten Wochen das beste Geschäft in diesem Jahr gemacht. Es macht sich daher in der chemischen Industrie im allgemeinen ein bedeutender Optimismus bemerkbar; man ist der Ueberzeugung, daß sich die Verhältnisse nunmehr ständig bessern werden. Eine Ausnahme hiervon bilden nur Kohlenteerfarben, die weiterhin vernachlässigt liegen. Die ungeklärte Lage der staatlichen Regelung der Kohlenfarbeneinfuhr, die die Interessenten zu starker Zurückhaltung zwingt, ist hieran schuld. Auch Zwischenprodukte werden wenig gekauft, so daß die Preise für alle Artikel zurückgegangen sind.

Ein bedeutendes New Yorker Wirtschaftsblatt stellt die Entwicklung der Marktlage jeweils durch Indexziffern fest, wobei die Notierungen vom Januar 1914 als Grundlage genommen werden. (Indexziffer 100.) Auf dieser Grundlage stellte sich die Entwicklung Mitte Oktober d. Js. folgendermaßen:

	Chemikalien	Säuren	Kohlenteer-zwischenprod.	Natürliche Farbstoffe
15. Oktober 1921 .	141,53	118,02	253,43	132,10
8. „ 1921 .	142,11	117,19	255,03	129,75
15. Sept. 1921 . .	142,64	118,87	254,01	130,20
15. Oktober 1920 .	271,41	233,95	348,32	187,89

	Pharmazeutische Waren	Rohdrogen	Oele
15. Oktober 1921	160,07	151,32	111,85
8. „ 1921	156,77	149,62	114,68
15. September 1921 . . .	167,61	148,11	112,89
15. Oktober 1920	305,37	221,91	210,73

(1634)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 11.	31. 10.	Aktien	7. 11.	31. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	1000,—	880,—	Harkort Bergw. . .	1520,—	1500,—
Bad. Anilin	1050,—	900,—	Höchster Farbw. . .	1000,—	901,—
Byk-Guldenw. . . .	1030,—	1100,—	C. A. F. Kahlbaum .	1950,—	1575,—
Chem. F. Buckau . .	—	—	Köln-Rottweil . . .	1300,—	1249,75
„ Griesheim . .	1350,—	1040,—	Leopoldshall	1400,—	—
„ Grünau . . .	1460,—	1290,—	Linde's Eismasch. .	1050,—	890,—
„ v. Heyden .	1550,—	1240,—	Nitritfabrik	1390,—	1250,—
„ Milch & Co. .	1045,—	1100,—	Oberschl. Koksw. .	1425,—	1300,—
„ Weiler . . .	1015,—	950,—	Rasquin. Farbw. . .	1548,—	1600,—
„ Gelsenk. . .	2800,—	2705,—	Rh. W. Sprengst. . .	998,—	975,—
„ W. Albert . .	1850,—	1545,—	J. D. Riedel	1200 —	950,—
„ Concordia .	—	—	Rütgerswerke . . .	1145,—	950,—
Dynamit Nobel . . .	1151,—	995,—	Schering. Chem. . .	1360,—	1260,—
Egestorff. Salzw. . .	—	1250,—	Sprengst. Carb. . . .	—	800,—
Elberf. Farbenf. . .	1050,—	900,—	Staßfurter Chem. . .	1600,—	1500,—
Fahlberg List	1200,—	1225,—	Thür. Bleiweißf. . .	1210,—	—
Gerbst. Renner . . .	—	840,—	Union Chem. Fabr. .	1224,—	975,—
Th. Goldschmidt . .	1690,—	1540,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1203,—	1900,—
Harb. Wiener G. . .	1800,—	1425,	„ Glanzstoff F. .	2925,—	2700,—

Devisen	3. 11.	4 11.	5. 11.	7. 11.	8. 11.	9. 11.
Holland	7000,—	8000,—	8600,—	10505,—	10605,—	8700,—
Schweden	4700,—	5325,—	5760,—	6650,—	6850,—	5700,—
Italien	840,—	940,—	990,—	1250,—	1275,—	1050,—
England	805,—	915,—	982,50	1180,—	1180,—	982,50
New York . . .	205,—	230,—	249,—	287,—	310,—	258,—
Frankreich . .	1515,—	1710,—	1830,—	2200,—	2240,—	1800,—
Schweiz	3800,—	4325,—	4650,—	5700,—	5750,—	4695,—
Spanien	2750,—	3150,—	3375,—	4150,—	4170,—	3475,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	9. 11.	2. 11.
Elektrolytkupfer	8017	5548
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	6900— 7100	4860— 4400
Originalhüttenweichblei	2400— 2500	1750— 1800
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2650— 2750	1975— 2000
Zink, umgeschmolzen	2200— 2300	1575— 1625
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	10000	7400— 7600
do. in Walz- oder Drahtbarren	10200	7600— 7800
Bancazinn	15500—15800	12000—12100
Straitszinn	15500—15800	12000—12100
Australzinn	15500—15800	12000—12100
Hüttenzinn, 99 pCt.	15200—15500	11500—11600
Reinnickel	12000—12500	9100— 9300
Antimon-Regulus	2600— 2700	1875— 1900
Silber in Barren (1 kg)	4200— 4300	3375— 3400

(1684)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Pharmazeutisches Werk A.-G. (Pharmwerk) zu Barmen. In der außerordentlichen Generalversammlung, in der sämtliche Aktien vertreten waren, wurde eine Erhöhung des Aktienkapitals von 300 000 Mk. auf 2 000 000 Mk. beschlossen. Aus dem Aufsichtsrat ist Freiherr von der Recke, Werder a. d. Havel, ausgetreten; neuhinzugewählt wurden: Herr Ernst Tewes, Kaufmann, Düsseldorf, Herr Generaldirektor Ewald Zimmermann, Barmen, Herr Direktor Schomburg, Barmen. Das neue Kapital dient zur Verstärkung der Betriebsmittel. Nachdem Fabrikation und Verkaufsorganisation des Pharmwerk vollständig ausgebaut sind, ist ein rentabler Betrieb bald zu erwarten. (1659)

Digitized by Google

Chemische Fabrik von Heyden Akt.-Ges. in Radebeul-Dresden. Die außerordentliche Generalversammlung, in der 12 Aktionäre mit 30 369 Stimmen vertreten waren, erhob den Antrag der Verwaltung, das Grundkapital um 14 Millionen auf 42 Millionen Mark zu erhöhen, widerspruchslos zum Beschluß. Der Vorsitzende, Oberjustizrat Dr. Thürmer, begründete die Kapitalserhöhung mit der sich notwendig machenden Verstärkung der Betriebsmittel, mit der Errichtung von Neuanlagen und mit Neuerwerbung verwandter Unternehmungen. (1639)

Unter der Firma **Orbiswerke A.-G. Chemische Fabriken in Braunschweig**, wurde durch Vereinigung einiger chemischer Fabriken (Apotheker Marx u. Weiler in Mannheim und Joh. Kayser u. Co., G. m. b. H., Chemische Fabrik, Braunschweig) eine Aktiengesellschaft mit 5 Millionen Kapital gegründet. (1649)

Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebr. Müller A.-G. in Benrath a. Rh. Die Verwaltung beantragt das Aktienkapital um 3 auf 6 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen an eine Bankengruppe zu 113 Proz. begeben und den Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zu 120 Proz. angeboten werden. Die Kapitalerhöhung ist erforderlich, um die Betriebsmittel im Hinblick auf die Entwertung der Mark zu stärken. (1621)

Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G. in Dorfstadt. Die außerordentliche Generalversammlung hat die Kapitalserhöhung auf 4 Mill. Mk. genehmigt. Die neuen Aktien werden zum Kurse von 115 Proz. ausgegeben. (1606)

Chemische Fabrik Höhenberg Akt.-Ges. in Köln-Höhenberg. Mit einem Aktienkapital von 4,5 Millionen Mark wurde in Köln unter obiger Firma eine neue Aktiengesellschaft gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Vertrieb und Handel von chemischen Erzeugnissen und Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen. (1680)

Aus dem Handelsregister.

(31. Oktober bis 5. November 1921.)

Neugründungen (Kapital in 1000 Mk.).

Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim (1500).
„Friha" Farben-Kompagnie m. b. H., Braunschweig (20).
Chemische Fabrik „Herta", Rensing & Link, G. m. b. H., Herten (20).
Kepec Chemische Fabrik G. m. b. H., Bonn (20).
Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Düsseldorf (3000).
E. Weinert & Co., Chemische Fabrik, Berlin-Weißensee.
Chemische Fabrik Texo, Mallein & Neff, G. m. b. H., Siegburg (25).
Hermann Wessel, Chem.-techn. Artikel, Beckum.
Chem. Produkte u. a. Bertha Liess & Co., Dahme.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik „Lützel" G. m. b. H., Koblenz, jetzt Lützelwerk G. m. b. H., Hausseifen, Seifenpulver, Feinseifen, Parfümerien, chemische Produkte, Koblenz.
Chemische Fabrik Ahlten G. m. b. H., Hannover, Zweigniederlassung in Ahlten errichtet.
Chemische Fabrik für Teerprodukte und Dachpappen G. m. b. H., Kiel, jetzt: Chemische Fabrik für Teerprodukte, G. m. b. H., Kiel.
Lack- und Farbenfabrik Max Rogler, Düsseldorf, aufgelöst.
Chemische Fabrik Ellerholz G. m. b. H., Hamburg, aufgelöst. (1650)

Versammlungskalender.

15. Nov.: Chem. Fabriken Harburg-Staßfurt, vorm. Thörl & Heidtmann A.-G., ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaale der Commerz- und Privatbank A.-G., Hamburg, Ness 9.

15. Nov.: „Lipsia" Chem. Fabrik A.- G., Mügeln, Bez. Leipzig, außerordentliche G.-V., vorm 10 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75/77. (1656)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Die diesjährige Mitgliederversammlung.

Nachdem die Mitgliederversammlung für den 14. und 15. Oktober d. J. hat abgesagt werden müssen, wird diese auf den

25. und 26. November d. J. nach Berlin

einberufen. Ort der Versammlung:

Berlin, Räume des Vereins deutscher Ingenieure, NW 7, Sommerstraße 4 a.

Die Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, den 25. November 1921:

Vormittags 10 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses.
Mittags 1 Uhr: Vortrag des Herrn Dr. Meyer über „amerikanische Reiseeindrücke", zu dem alle bereits eingetroffenen Vereinsmitglieder Zutritt haben.

Sonnabend, den 26. November 1921:

Vormittags 10 Uhr: Hauptversammlung.
Mittags 1—3 Uhr: Mittagspause.
Nachmittags 3 Uhr: Fortsetzung der Hauptversammlung.

Vorläufige Tagesordnung der Hauptversammlung:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden, Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Duisberg.
2. Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik, Kommerzienrat Dr. Frank.
3. Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1920; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.
4. Satzungsänderungen.
5. Wahlen.
6. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
7. Steuerfragen, Professor Dr. Flechtheim.
8. Wärmewirtschaft, Oberingenieur Quack.
9. Verschiedenes.

Von allen gesellschaftlichen Veranstaltungen wird Abstand genommen.

Besondere Teilnehmerkarten werden nicht ausgegeben. Als Ausweis gilt diese Einladung bzw. die Mitgliederkarte.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:
Dr. Frank. (1653)

Der stenographische Bericht über die Verhandlungen der 3. Mitgliederversamlung des **Reichsverbandes der Deutschen Industrie** in München ist als Heft 17 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes erschienen. Der Preis wird sich auf 9—10 Mk. für das Stück stellen. Bestellungen sind möglichst umgehend an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. (1654)

* * *

Die große Zahl der bei der Vereinsleitung eingegangenen Anfragen über den neuen Tarif für die Erhebung der Ausfuhrabgaben veranlaßt uns, einen Sonderabdruck über den Teil des Tarifs, der sich auf die Erzeugnisse der chemischen Industrie bezieht, anfertigen zu lassen. Der Abdruck wird den Vereinsmitgliedern als Beilage der nächsten Nummer der „Chemischen Industrie" zugehen. (1667)

Einladung zur Enthüllungsfeier des Denkmals für Emil Fischer.

Die Deutsche Teerfarbenindustrie hat ein Denkmal für Emil Fischer gestiftet.

Dieses soll am Freitag, den 25. November, nachmittags auf dem Luisenplatz in Berlin enthüllt werden.

Das unterzeichnete Komitee beehrt sich, zu der Feier die Mitglieder des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ganz ergebenst einzuladen. Versammlung der Teilnehmer pünktlich 3 Uhr nachmittags im großen Hörsaal des Chemischen Instituts, Hessische Str. 1.

Anzug: Dunkler Rock.

Im Auftrage:
H. Fischer. R. Pschorr. W. Schlenk. (1651)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnbergerstraße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das untervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter und verantwortlich für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W — Verlag Chemie, G.m.b.H., Leipzig-Berlin W 10. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 21. NOVEMBER 1921 | Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Fürsorge für die Schwerbeschädigten.

In Nr. 9 der Zeitschrift sind die Ergebnisse veröffentlicht worden, zu denen die Sektion I der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bei ihren Ermittlungen über die wirtschaftlichen und Arbeitsverhältnisse der Schwerunfallbeschädigten gelangt war.

Wie bereits damals angekündigt, sollten die Ermittlungen auf die gesamte Berufsgenossenschaft ausgedehnt werden. Dies ist inzwischen geschehen und hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Von 10640 Rentenempfängern (ausschließlich Witwen und Waisen) der Berufsgenossenschaft zählen 1969 zu den Schwerbeschädigten, d. h. sie erhalten eine Rente von 50 Proz. der Vollrente und mehr. 1127 Schwerbeschädigte befanden sich in einem Arbeitsverhältnis teils im Unfallbetriebe oder in anderen Betrieben, bei Gemeinden, Behörden usw., teils indem sie für ihre eigene Rechnung oder im eigenen Haushalte (weibliche Verletzte) tätig waren. 159 Verletzte waren infolge ihres hohen Alters, 337 infolge ihres schlechten körperlichen Zustandes (Erblindung, Nervenkrankheiten usw.) für nutzbringende Tätigkeit in Betrieben nicht mehr geeignet. Bei 92 Verletzten kam eine Fürsorge der Berufsgenossenschaft nicht in Frage, da sie sich im Auslande oder in Haft befanden oder ihre Arbeitswilligkeit nicht erklärt hatten, oder aus anderen Gründen für die Fürsorge nicht geeignet erschienen. 86 Verletzte standen noch im Heilverfahren, oder die Rente konnte bei ihnen noch nicht endgültig festgesetzt werden. Schließlich sind 168 arbeitswillige und -fähige Schwerbeschädigte übriggeblieben, denen die Berufsgenossenschaft eine Arbeitsstelle noch nicht beschaffen konnte.

Die Erfahrungen, welche bei der Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen umfassenden Sektion I gemacht worden sind, haben nach den obigen Ergebnissen auch in den auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnten Ermittelungen ihre Bestätigung gefunden. Bei etwa einem Viertel (496 von 1969) aller Schwerunfallbeschädigten liegt infolge des körperlichen Zustandes oder infolge Alters Arbeitsunfähigkeit vor, bei etwa einem Zehntel (178 — vgl. die oben erwähnten 92 und 86 — von 1969) erscheint die Fürsorge nicht angebracht oder das Heil- bzw. Rentenfestsetzungsverfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden, und — wieder ein erfreuliches Ergebnis — fast drei Fünftel (1127 von 1969) aller Schwerverletzten sind erwerbstätig.

Die hohe Zahl von arbeitenden Schwerunfallverletzten beweist deren Arbeitswillen, der auch durch solche Verletzungen, die mitunter eine nicht unerhebliche Behinderung der körperlichen Gewandtheit bedingen, nicht gebrochen werden konnte. So hat z. B. ein Chemiker, der erblindet ist und noch dazu den rechten Arm verloren hat, das Maschineschreiben erlernt und so die Möglichkeit zur Betätigung gewonnen. Ein anderer arbeitswilliger und im Betriebe beschäftigter Verletzter ist taubstumm und beklagt den Verlust des rechten Armes, und ein jugendlicher Doppelarmamputierter ist durch die Benutzung zweier von der Berufsgenossenschaft gelieferter Sauerbruch-Prothesen imstande, in den Unfallbetrieb wieder einzutreten. Derartige Beispiele heben sich wohltuend ab gegenüber Fällen, bei denen Verletzte, denen die Fähigkeit, sich nutzbringend zu betätigen, zweifellos verblieben ist, die gewünschte Arbeitsfreudigkeit vermissen ließen.

Ueber die Arbeits- und Lohnverhältnisse der erwerbstätigen Schwerunfallbeschädigten seien nachstehend einige Beispiele angeführt:

Lfd. Nr.	Prozentsatz der Rente	Art der Verletzung	Art der Tätigkeit	Monatliche Rente einschl. Zulage	Monatlicher Lohn	Monatliches Gesamteinkommen
1	60	Verlust der linken Hand	Aufräumungsarb. u. Botengänge	90,10	1976,62	2066,72
2	50	Quetschung der Wirbelsäule	Aufräumungsarb	73,55	1865,70	1939,25
3	60	Verletzung der linken Hand	Magazinarbeiten	110,15	1415,—	1525,15
4	50	Verlust des linken Unterschenkels	Pförtner	131,40	2004,86	2136,26
5	50	Schwäche d. r. Beines, Versteifung d. r. Finger	Krankenkontrollr.	87,35	1689,60	1776,95
6	50	Verlust des linken Unterschenkels	Statistiker	71,—	1650,—	1721,—
7	50	Verlust des linken Unterschenkels	Gußputzer	43,75	2436,80	2580,55
8	50	Verstümmelung der linken Hand	Küferarbeiter	84,85	1547,20	1632,05
9	66⅔	Verlust des linken Vorderarms	Waschraumwärter	111,55	1580,—	1691,55
10	70	Verlust der r. Hand	Badewärt.	131,60	2132 14	2263.74
11	66⅔	Verlust d. l. Unterarms	Pförtner	192,10	2156.14	2348,24
12	60	Verkrüppelung beider Hände	Betriebsleiter	217,50	3291,66	3509,16
13	80	Versteifung d. r. Handgelenks u. d. Finger d. r. Hand und Herabsetzung d. Sehschärfe beid. Aug.	Betriebsmonteur	188,10	1752,—	1940,10
14	50	Verlust des rechten Unterschenkels	Meister	56,—	1600,—	1656,—
15	100	Verlust d. Sehkraft d. l. Auges u. fast völlige Erblindung d. r. Auges u. Bewegungsbehinderung der rechten Hand	Reparaturschlosser	239,60	1350,—	1589,60
16	50	Herzneurose	Chemiker	96,75	2960.41	3057,16

Die Beispiele zeigen wiederum, wie die Ermittelungen überhaupt, daß die Schwerunfallbeschädigten, trotzdem bei ihnen oft sehr erhebliche Unfallfolgen zurückgeblieben sind, die gleich hohen tarifmäßigen Löhne verdienen, wie ihre unverletzten Arbeitskameraden, ja teilweise sogar besser gestellt sind als diese, indem sie durch das Gesetz vom 11. April 1921 eine wesentliche Erhöhung ihrer Rentenbezüge erfahren haben. Von einer Notlage dieser Verletzten kann also nicht gesprochen werden.

Digitized by Google

Die große Zahl der arbeitenden Schwerbeschädigten und ihre hohe Entlohnung ist aber auch ein erneuter Beweis für das soziale Empfinden der Arbeitgeber, die alles getan haben, um den Opfern der Arbeit eine weitgehende Fürsorge zuteil werden zu lassen. Dabei ist eine erhöhte Belastung der Arbeitgeberschaft inzwischen auch insofern eingetreten, als der Kreis der Betriebe, in denen Schwerbeschädigte unterzubringen sind, durch die Verordnung vom 21. Juli 1921 noch erweitert worden ist. Nach dieser beginnt die Verpflichtung, Schwerbeschädigte einzustellen, bei Betrieben mit 20 Arbeitern, während bisher eine solche Verpflichtung nur bei Betrieben mit 25 und mehr Arbeitern bestand.

Wenn trotz des allerorts vorhandenen guten Willens der Unternehmer einzelne arbeitswillige Schwerunfallbeschädigte bisher nicht unterkommen konnten, so hat dies seinen Grund einmal darin, daß verschiedene wegen ihres hohen Alters oder wegen Krankheit zur Arbeit ungeeignet erschienen, vor allem aber in der schlechten wirtschaftlichen Lage, wie sie in einzelnen Industriezweigen und Gebieten, vor allem im besetzten Gebiet, besonders ausgeprägt ist. Wenn Betriebe, wie es immer häufiger vorkommt, nur wenige Tage in der Woche arbeiten lassen können, ist ihnen eine erhöhte Belastung durch Einstellung von Schwerbeschädigten kaum zuzumuten.

Wie eingangs erwähnt wurde, sind von der Gesamtzahl der Schwerunfallverletzten der Berufsgenossenschaft (1969) 168, also etwa ein Zwölftel, noch nicht untergebracht, obwohl sie arbeitswillig sind. Sofern sich deren Aufnahme in Betriebe in der Folgezeit nicht durch Vermittlung der Berufsgenossenschaft herbeiführen läßt, werden die Verletzten den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, deren Obhut — neben der von den Berufsgenossenschaften nur freiwillig ausgeübten Fürsorge — die Schwerunfallbeschädigten in erster Linie anvertraut sind, gemeldet werden.

Welche Erfahrungen eine Hauptfürsorgestelle gemacht hat, zeigt eine in Nr. 11 der „Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge" Jahrgang 1921 veröffentlichte aufschlußreiche Arbeit „Praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Schwerbeschädigten-Gesetzes" von Walter Leuner, Landes-Oberingenieur in Berlin.

Auch hier wird auf die Bereitwilligkeit großer Arbeitgeberkreise zur Einstellung von Schwerbeschädigten und auf das reibungslose Zusammenarbeiten mit der Industrie hingewiesen und dieser namentlich das Zeugnis ausgestellt, daß sie den Bestrebungen der Hauptfürsorgestellen bei Zuweisung individuell geeigneter Arbeit an die Schwerbeschädigten stets Rechnung getragen habe. Auch, daß Schwerbeschädigte bei gleicher Leistung den gleichen Lohn wie Gesunde erzielen, wurde betont. Als Ursache der Arbeitslosigkeit einer großen Zahl von Schwerkriegs- und -Unfallbeschädigten (schätzungsweise rund 25 000 von insgesamt etwa 200 000 Arbeitslosen in Deutschland) sieht Verfasser ebenfalls insbesondere den Abbau von Behörden und die durch Stillegung von Betrieben notwendig gewordenen Entlassungen an. Schließlich befürwortet er bei der Erwähnung der Schwerunfallverletzten das Beibehalten des bisher beobachteten Verfahrens, nachdem die Unterbringung der Unfallverletzten zunächst von den Unfall-Berufsgenossenschaften versucht werden solle und erst, wenn diese auf persönlichen Beziehungen beruhenden Unterbringungsmöglichkeiten erschöpft wären, eine Unterbringung durch die Hauptfürsorgestellen in die Wege zu leiten sei. Allerdings sollten bei Mangel an freien Stellen die Schwerkriegsbeschädigten den Schwerunfallverletzten vorgezogen werden. Wenn man sich auch mit dieser letzteren Auffassung nicht einverstanden erklären kann, da durch das Gesetz die Schwerunfallverletzten den Schwerkriegsbeschädigten grundsätzlich gleichgestellt worden sind, so soll doch auch an dieser Stelle anerkannt werden, daß sich das Zusammenarbeiten mit den Hauptfürsorgestellen stets reibungslos vollzogen hat. Den Fürsorgestellen darf das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie sich der Schwerunfallbeschädigten in anerkennenswerter Weise angenommen haben. — Dr. M. (1074)

Selbstversicherung der chemischen Industrie.

Am 16. März 1921 hatte im Reichstag der Abgeordnete Tremmel nachfolgende Anfrage an die Reichsregierung gerichtet:

„Ist der Reichsregierung bekannt, daß große Teile der rheinisch-westfälischen Zechen und der Kali-Industrie die Feuerversicherung bereits aufgegeben haben, daß ferner die chemische Industrie im Begriffe steht, in gleicher Weise vorzugehen, und daß bei anderen Industrien gleichfalls Erwägungen schweben, welche auf Aufgabe der Feuerversicherung gerichtet sind, um das Feuer-Risiko in „Selbstversicherung" zu tragen.

In den Industrien, welche bereits zur „Selbstversicherung" übergegangen sind oder im Begriffe stehen, dies zu tun, sind in die Milliarden gehende Werte investiert, die mehr oder weniger stark in ihrem Bestande durch die Feuersgefahr bedroht sind. Der geordnete Betrieb der Feuerversicherung beruht auf dem durch die Uebernahme der verschiedenartigsten Risiken gegebenen Ausgleich der Gefahren. Es ist oberster Grundsatz für den Betrieb der Feuerversicherungen, daß der Versicherungsbestand sich zusammensetzt aus dem sogenannten „bürgerlichen Risiko" und dem „Risiko der Industrie". Die Versicherungsgesellschaften legen bei ihrem Geschäftsbetrieb, gestützt auf die Erfahrungen langer Jahre, ganz besonderen Wert nicht nur auf die verschiedenen Arten der übernommenen Risiken, sondern vor allen Dingen auch darauf, daß sie nicht örtlich angehäuft sind. An den Industrie-Risiken ist meistens die Gesamtheit aller deutscher Versicherungsgesellschaften beteiligt. Es leuchtet ein, daß das jetzt beliebte Verfahren einzelner Industriezweige mit diesem bewährten Grundsatz im unvereinbaren Widerspruch steht.

Die Arbeiter und Angestellten der in Betracht kommenden Unternehmungen erfüllt daher die Besorgnis, daß durch Eintritt größerer Brände der Fortbestand ihrer Arbeitsstätte mangels fehlender Mittel für den Aufbau gefährdet wird. Sie haben naturgemäß ein Lebensinteresse an der unbedingten Erhaltung ihrer Betriebsstätte, die aber nicht vorhanden ist, sobald bei größeren Bränden Mittel zum Wiederaufbau fehlen, welche bisher in gesicherter Weise durch die Feuerversicherung gewährt worden sind. Es leuchtet auch weiter ein, daß, wenn selbst die Mittel für den Wiederaufbau der Unternehmungen nicht fehlen, doch die Betriebsmittel durch die Ausgaben für den Wiederaufbau stark geschwächt werden.

Da die Selbstversicherung in der Industrie vielfach von dem Bestreben auf Verstecken übermäßiger Gewinne veranlaßt ist, andererseits weitere steuerrechtliche Interessen des Reiches damit verbunden sind, gewinnt dieselbe, abgesehen von anderen Gründen, für das Reich eine vermehrte Bedeutung.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, die bedrohten Interessen der Arbeiter und Angestellten zu schützen und die steuerlichen Interessen des Reichs zu wahren?

Der Dringlichkeit halber begnüge ich mich mit einer schriftlichen Antwort."

Am 25. Oktober d. J. hat derselbe Abgeordnete in der gleichen Angelegenheit die nachfolgende Anfrage an die Reichsregierung gerichtet, aus der auch die Stellungnahme der Regierung zu der ersten Anfrage ersichtlich ist:

Digitized by Google

„Durch die Anfrage Nr. 702 wurde der Reichsregierung die Besorgnis mitgeteilt, welche die Arbeiter und Angestellten derjenigen Industriebetriebe erfüllt, die unter völligem oder teilweisem Verzicht auf die Deckung der Feuerversicherung bei Versicherungsunternehmen die unversicherten Werte in Selbstversicherung genommen haben, weil sie durch den Verzicht auf die Gefahrendeckung bei Versicherungsunternehmungen, bei denen ein nach versicherungswissenschaftlichen und versicherungswirtschaftlichen Grundsätzen geordneter Ausgleich der Schäden stattfindet, ihr Lebensinteresse an dem Wiederaufbau zerstörter Betriebe für gefährdet ansehen.

Die Katastrophe von Oppau hat leider mit zu deutlicher Sprache gezeigt, wie berechtigt die Besorgnisse der Arbeiter und Angestellten gewesen sind. Nur ein Bruchteil der zerstörten Werte ist durch ordnungsgemäße Versicherung gedeckt; die übrigen in die Hunderte von Millionen gehenden ungedeckten Schäden trägt die chemische Industrie. In diesem Falle wird eine leistungsfähige Industrie betroffen, die in der Lage ist, den Schaden recht schnell wieder zu beheben. Was wird aber eintreten, wenn eine Industrie von einer solchen Katastrophe betroffen würde, die nicht so leistungsfähig sein würde?

Von schwerer Besorgnis wegen der Selbstversicherung auch in anderen Industriezweigen erfüllt, wird die Frage an die Reichsregierung gerichtet:

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, nachdem durch die Katastrophe von Oppau erwiesen ist, daß durch die Selbstversicherung die Interessen der Arbeiter und Angestellten gefährdet sind?

Die Reichsregierung teilt in ihrer Antwort — Nr. 2031 der Drucksachen — ihren Standpunkt dahin mit:

1. daß die Selbstversicherung vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt aus unerwünscht sei,
2. daß das Ausscheiden einzelner Industriegruppen aus dem allgemeinen Feuerversicherungsmarkt dem auf den Ausgleich der verschiedenartigsten Risiken gerichteten Betrieb der Feuerversicherung abträglich sei,
3. daß keine Sicherheit dafür bestehe, daß die Einrichtungen, welche die zur Selbstversicherung zusammengetretenen Firmen getroffen haben, angesichts des fehlenden Risikenausgleichs auch wirklich ausreichenden Versicherungsschutz, zumal bei größeren Katastrophen und in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, gewährleisten,
4. daß ein Versagen des Versicherungsschutzes sowohl die eigenen Interessen der Brandbeschädigten und ihrer Gläubiger als auch die der Arbeiter und Angestellten empfindlich schädigen.

Die Reichsregierung glaubt, gegen die Bedenken und Gefahren der Selbstversicherung kein anderes Mittel zu besitzen, als die Belehrung über die Gefahren der Selbstversicherung durch das Reichsaufsichtsamt. Dieses Mittel hat sich als wert- und wirkungslos erwiesen. Die Arbeiter und Angestellten haben die Gefahren der Selbstversicherung richtig erkannt und rechtzeitig vergeblich die Reichsregierung um Abhilfe gebeten. Sie müssen von dieser jetzt aber erwarten, daß sie auch entsprechend ihrer Erkenntnis der großen Gefahren der Selbstversicherung zu handeln versteht und sich nicht auf Worte beschränkt. Wenn die Reichsregierung gegenüber der Selbstversicherung die notwendigen Machtmittel zum Schutze der gefährdeten Interessen — übrigens nicht nur der Angestellten und Arbeiter, sondern der gesamten Volkswirtschaft — nicht besitzen sollte, so werden bei der Bedeutung der Angelegenheit und der so traurig durch die Katastrophe von Oppau erwiesenen Unhaltbarkeit der Idee der Selbstversicherung die gesetzgebenden Faktoren gewiß jederzeit bereit sein, die notwendigen Machtmittel der Reichsregierung, wenn diese es nur beantragt, in die Hand zu geben.

Es wird an die Reichsregierung die weitere Frage gerichtet, ob sie bereit ist, mit Beschleunigung dem Reichstag eine Denkschrift über den Stand und die Grundlage der Selbstversicherung bei den einzelnen Industrien und im Großhandel vorzulegen und ihre Stellungnahme gegenüber den noch vorhandenen Selbstversicherungen zu begründen; weiter ob sie bereit ist, ihre Auffassung, daß der Zusammenschluß einer kleinen festgeschlossenen Zahl von Personen oder Unternehmungen zum Zwecke der gemeinsamen Tragung gewisser Verluste oder Schadensverbindlichkeiten kein der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts unterstehendes Privatversicherungsunternehmen darstelle, einer Nachprüfung zu unterziehen. Nach Ansicht der Antragsteller kann das Vorliegen eines Betriebs von Versicherungsgeschäften nicht entscheidend davon abhängig gemacht werden, ob wenige oder viele Eigentümer ihre Versicherungsrisiken zum Zwecke des Schadensausgleichs zusammenführen. Das Reichsaufsichtsamt scheint in seiner Begriffsbestimmung, namentlich soweit auch die jetzt durch die Selbstversicherung so stark getroffene chemische Industrie in Betracht kommt, übersehen zu haben, daß Zahl und Umfang der zusammengeführten Risiken für die Begriffsbestimmung sicher den gleichen Wert und die gleiche Bedeutung haben müssen wie die Zahl der Eigentümer der zusammengeführten Risiken. An die Reichsregierung wird endlich noch die Frage gerichtet, ob sie bereit ist, mit den Regierungen der Länder eine einheitliche Stellungnahme gegenüber der Selbstversicherung zu vereinbaren.

Um schriftliche Antwort wird gebeten. (1656)

Die Differenzierung der deutschen Einfuhr in Frankreich.

Bekanntlich unterliegt die deutsche Einfuhr nach Frankreich den im März d. J. auf den vierfachen Betrag erhöhten Sätzen des französischen Generaltarifs, während die Erzeugnisse anderer Länder nach den unverändert gebliebenen Sätzen des Minimaltarifs verzollt werden. Diese Differenzierung wird aber noch sehr wesentlich dadurch gesteigert, daß die Zollsätze beider Tarife mit den wiederholt erhöhten Vervielfältigungskoeffizienten multipliziert werden, wodurch die Sätze des Maximaltarifs die 10- bis 20fache Höhe der des Minimaltarifs erreichen.

Die Wirkung dieser Differenzierung sind durch folgende Mitteilung aus den Kreisen der deutschen Lithoponeindustrie illustriert, wobei zu berücksichtigen ist, daß in Frankreich keine irgendwie in Betracht kommende Industrie für Lithopone besteht:

Im Jahre 1913 führte Deutschland nach Frankreich mehr als 5000 Tonnen Lithopone im Werte von über 1 Million Mark aus. Der französische Einfuhrzoll betrug für 100 Kilogramm 2,50 Franken. Nachdem der durch den Krieg unterbrochene Handel etwa Mitte 1919 sich allmählich wieder belebt hatte, rechnete Frankreich zunächst statt des Vertragszolls von 2,50 Franken den für Länder außer Zollvertrag festgesetzten Zoll von 3,75 Franken an. Zu diesem Zollsatz und zu den in der Folge verhältnismäßig nur wenig erhöhten Zollsätzen, die nach und nach auf 12,50 Franken und 25 Franken heraufgesetzt wurden, lieferte Deutschland in den Jahren 1919 und 1920 noch eine ganz ansehnliche Menge Lithopone nach Frankreich. Anfang dieses Jahres wurde dann aber plötzlich der französische Zollsatz für Lithopone auf 80 Franken erhöht, und zwar gilt diese Erhöhung nur für deutsches Lithopone, während Lithopone aus Holland und Spanien, wo zwei bedeutende Fabriken für dieses Erzeugnis bestehen, noch mit einem Zoll von 20 Franken nach Frankreich ein-

Digitized by Google

geführt wird und der Zollsatz auf amerikanisches Lithopone nach Frankreich heute nur 50 Franken beträgt.

Der Verkaufspreis für Lithopone nach Frankreich beträgt heute für 100 Kilogramm 108 Franken, und es ist selbstverständlich, daß diese Ware nicht einen Einfuhrzoll von 80 Franken erträgt, wenn es der holländischen und spanischen Industrie möglich ist, ihre Ware mit Zollgebühren von nur 20 Franken einzuführen. Seitdem der neue Zollsatz in Kraft getreten ist, hat auch in der Tat kein Kilogramm deutsches Lithopone mehr die französische Grenze überschritten. (1005)

Die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel.

(Eine Anfrage an die Reichsregierung und deren Antwort.)

In der Sitzung des Reichstags am 4. November d. J. hat der Abgeordnete Janschek folgende Anfrage an die Reichsregierung gerichtet:

Ist der Reichsregierung bekannt, daß Vertreter der koalierten deutschen Stickstoffwerke mit Vertretungen der ausländischen Stickstoffindustrie eine Verabredung über die Absatzverteilung getroffen haben zu dem Zweck, den Verkaufspreis des Stickstoffs in Deutschland nicht unter den Weltmarktpreis sinken zu lassen? Haben irgendwelche Beauftragte einer Reichsbehörde an den Verhandlungen über jene Verabredung teilgenommen, und ist die Reichsregierung in der Lage, den Wortlaut der Verabredung mitzuteilen? Wenn es zutrifft, daß zwischen den Vertretern der in- und ausländischen Stickstoffindustrie die in der Presse — z. B. in Nr. 207 der „Industrie- und Handelszeitung" — als schon tatsächlich in bindender Form abgeschlossen bezeichnete Absatz- und Preisvereinbarung besteht, welche Wirkung wird dadurch auf die Verkaufspreise für Stickstoff in Deutschland ausgeübt, beziehungsweise welche Vorkehrungen hat die Reichsregierung gegen eine ungehörige Verteuerung, insbesondere des großen landwirtschaftlichen Bedarfs an Stickstoffdüngemitteln getroffen?

Der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hat darauf folgende Antwort erteilt:

Es ist richtig, daß auf dem Weltmarkte ein großes Angebot von stickstoffhaltigen Düngemitteln vorhanden ist. Die Preise für ausländische stickstoffhaltige Düngemittel betragen heute etwa das Drei- bis Vierfache der für im Inlande erzeugten Stickstoff festgesetzten Höchstpreise. Eine Einfuhr und ein Absatz von ausländischen stickstoffhaltigen Düngemitteln zu Preisen, die der Landwirtschaft ihre Anwendung ermöglichen, verbietet sich daher von selbst. Die Erfahrungen des letzten Jahres, in dem die Einfuhr von Chilesalpeter in begrenztem Umfange zu einem noch verhältnismäßig günstigen Markkurse möglich war, haben gelehrt, daß die Landwirtschaft zu den Auslandspreisen keinen Stickstoff kauft. Von den im letzten Jahre zur Einfuhr freigegebenen 5000 Tonnen Chilesalpeter sind insgesamt noch nicht 100 Tonnen von der Landwirtschaft abgenommen worden.

Der Reichsregierung ist bekannt, daß in Rotterdam rein private Verhandlungen der deutschen Stickstoffindustrie mit den ausländischen Stickstoffindustrien stattgefunden haben. Beauftragte einer amtlichen Stelle haben an den Verhandlungen nicht teilgenommen. Die von den Vertretern der deutschen Stickstoffindustrie bei diesen Verhandlungen abgegebene Erklärung ist der Reichsregierung bekannt; sie hat folgenden Wortlaut:

„Unter der Voraussetzung, daß zwischen den Weltproduzenten von schwefelsaurem Ammoniak und Salpeter eine Preisvereinbarung stattfindet, bezüglich deren die Produzenten von Chilesalpeter garantieren, daß die chilenische Regierung Einwendungen dagegen nicht erhebt, und unter der ferneren Bedingung, daß keine billigeren Offerten oder Einfuhren nach Deutschland vorgenommen werden, als eine solche Vereinbarung vorsieht, gibt das deutsche Stickstoff-Syndikat die Erklärung ab, daß es sich verpflichtet, bis zum 20. Dezember 1921 keine Offerten oder Verkäufe nach dem Auslande vorzunehmen, weder für prompte oder spätere Lieferung. Dies bezieht sich auf schwefelsaures Ammoniak und Salpetersorten für Düngezwecke. Nicht eingeschlossen sind Salpetersorten und Ammoniaksalze für technische Zwecke. Der Export von Natronsalpeter und schwefelsaurem Ammoniak ist jedoch allemal von dieser Verpflichtung betroffen, auch wenn es sich um technische Zwecke handelt.

Das deutsche Stickstoff-Syndikat erklärt ferner, daß in dieser erwähnten Frist keine weitere Steigerung seiner Stickstoffproduktion durch neue Anlagen erfolgen soll.

Vorstehende Verpflichtung wird seitens des deutschen Stickstoff-Syndikats eingegangen in dem Bestreben, eine endgültige Verständigung zu ermöglichen, die zwischen allen Erzeugern von Stickstoff zu treffen wäre, d. h. eine Verständigung nicht nur mit Bezug auf Preise, sondern auch auf eine Zuteilung von Exportquoten. Es gilt als ausgemacht, daß, falls eine derartige Vereinbarung getroffen wird, das deutsche Stickstoff-Syndikat daran teilzunehmen hat.

Das deutsche Stickstoff-Syndikat ist damit einverstanden, daß diese Erklärung veröffentlicht wird."

Das Abkommen von Rotterdam ist ohne jeden Einfluß auf die Preise des von der deutschen Landwirtschaft benötigten Stickstoffes. Was zunächst die Preise für die im Inlande erzeugten stickstoffhaltigen Düngemittel anlangt, so werden sie nicht von dem Stickstoff-Syndikat, sondern von der Reichsregierung gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt. Die Festsetzung der Preise ist bisher in der Weise erfolgt, daß die Gestehungskosten der Industrie in den Werken selbst von amtlichen Stellen nachgeprüft und das Ergebnis dieser Prüfungen bei den Verhandlungen zugrunde gelegt wurde. Die Festsetzung der Höchstpreise ist stets im Einvernehmen und mit Zustimmung des beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestehenden Düngestickstoff-Ausschusses erfolgt, in welchem neben dem Handel und den Arbeitnehmervertretern Industrie und Landwirtschaft vertreten sind. Hat somit die deutsche Stickstoffindustrie keinen maßgeblichen Einfluß auf die Preisbildung für inländische stickstoffhaltige Düngemittel, so können auch irgendwelche Abmachungen der deutschen mit der ausländischen Stickstoffindustrie den deutschen Höchstpreis nicht beeinflussen.

Eine Einfuhr von stickstoffhaltigen Düngemitteln wird auch im laufenden Düngerjahre voraussichtlich nicht notwendig sein. Nach den von der deutschen Industrie mitgeteilten Unterlagen wird die einheimische Stickstoffindustrie, auch nach dem Unglück in Oppau, voraussichtlich in der Lage sein, den gesamten Inlandbedarf voll zu befriedigen. Trifft dies aber zu, so ist die deutsche Landwirtschaft an irgendwelchen Abmachungen, die ein Hochhalten der Preise für ausländischen Stickstoff bezwecken, nicht interessiert.

Sollten wider Erwarten Ereignisse eintreten, die die Einfuhr von ausländischem Stickstoff notwendig machen, so wird die Reichsregierung zu gegebener Zeit Maßnahmen treffen, die eine Uebervorteilung der Landwirtschaft beim Bezuge ausländischer stickstoffhaltiger Düngemittel verhindern.

Aus Entgegenkommen gegen die chilenische Regierung war es notwendig, die Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland zu gestatten. Da eine Ueberproduktion an Stickstoff im Auslande vorhanden ist, besteht die Gefahr, daß der deutsche Markt vorübergehend mit ausländischem Stickstoff überschwemmt werden würde zu Preisen, die unter den Gestehungskosten und Weltmarktpreisen liegen. Durch ein derartiges Vorgehen der ausländischen Stickstoffindustrie würde die

Digitized by Google

strebende deutsche Industrie geschädigt und eventuell in ihrer Existenz gefährdet. Ein Erliegen der deutschen Stickstoffindustrie würde die Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgung mit Stickstoff dem Auslande ausliefern und die vielen Tausende in der Stickstoffindustrie beschäftigten Angestellten und Arbeiter brotlos machen. Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde die Einfuhr von Chilesalpeter von den in der Anfrage Nr. 1057 gemachten Bedingungen abhängig gemacht.

Eine Ausfuhr von stickstoffhaltigen Düngemitteln kommt, solange der Bedarf in der inländischen Landwirtschaft nicht gedeckt ist, grundsätzlich nicht in Frage. Nur für den Fall, daß sich die ausländische Stickstoffindustrie nicht an die Vereinbarung hält, wonach Chilesalpeter in Deutschland nicht unter dem deutschen Inlandpreise zum Verkauf kommen darf, mußte der deutschen Industrie die Möglichkeit gegeben werden, die Verletzung der Einfuhrbedingungen ihrerseits durch Konkurrenzpreise im Auslande zu beantworten. Auch diese Regelung hat die Zustimmung der zum Düngestickstoff-Ausschuß gehörigen Vertreter der Landwirtschaft und Arbeitnehmer gefunden. Die Nachprüfung darüber, ob die genannte Voraussetzung für eine Ausfuhr deutschen Stickstoffs gegeben ist, hat sich die Regierung von Fall zu Fall vorbehalten.

Die Reichsregierung wird nach wie vor bestrebt bleiben, die Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhaltigen Düngemitteln zu erträglichen Preisen zu gewährleisten. In diesem Bestreben wird sie sich auch in Zukunft durch irgendwelche Vereinbarungen der deutschen Stickstoffindustrie mit den ausländischen Stickstoffproduzenten in keiner Weise behindern lassen. (1717)

Doppelbesteuerung im Steuerbukett.

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten weist auf nachstehenden Fall einer Doppelbesteuerung eines Industriezweiges hin:

Riech- und Schönheitsmittel stehen auf der Luxussteuerliste des Umsatzsteuergesetzes. Sie werden als Luxusartikel angesprochen und sollen deshalb vorausbelastet werden. Aus dem gleichen Grunde verweigert der Entwurf eines Gesetzes über das Branntweimonopol der Parfümerie-Industrie die Gleichstellung mit den übrigen industriellen Spiritusverbrauchern. Die Industrie im allgemeinen bleibt frei von der Hektoliterabgabe an das Reich. Die Parfümerie-Industrie soll die Abgabe zahlen, obgleich sie bereits durch die Luxussteuer vorausbelastet ist.

Diese Doppelbesteuerung, die nicht nur der steuerlichen Gerechtigkeit widerspricht, sondern auch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Parfümerie-Industrie gegenüber der französischen in Frage stellt, muß im Interesse der Erhaltung eines auch für die Stützung der deutschen Valuta wichtigen Industriezweiges beseitigt werden. Wenn die Reichsregierung aus sozialen Gründen an der Luxussteuer festhalten zu müssen glaubt, so bietet sich nur der Weg einer entsprechenden Abänderung des Branntweinmonopolgesetzes. Der neue Entwurf muß die Parfümerie-Industrie den übrigen industriellen Verbrauchern von Spiritus gleichstellen, d. h. auch ihren Spiritus von der Hektoliterabgabe frei lassen. (1635)

Die New-Yorker Staatszeitung gegen Francis P. Garvan.

Gegen die dem schlechten Gewissen über seinen berüchtigten Patentraub entsprungene wüste Agitation des Präsidenten der „Chemical Foundation", Francis G. Garvan, gegen die deutsche chemische Industrie wendet sich die „New Yorker Staatszeitung" in einem Aufsatz, dem die nachfolgenden Ausführungen entnommen sind:

Eine seiner nachgerade bekannten Giftgas-Attacken gegen Deutschland und die deutsche chemische Industrie, vor der gewisse Patrioten trotz des viertausendfachen Patentraubes an den deutschen Chemikern immer noch in chronischen Herzensängsten leben, ließ gestern Francis P. Garvan, der frühere Kustos feindlichen Eigentums, vor dem Chemiker-Konvent in der Columbus-Universität vom Stapel. Herr Garvan hat nicht nur seinen Namen mit einem bisher in der amerikanischen Geschichte unerhörten Raube an Privateigentum verknüpft, sondern befindet sich obendrein in der delikaten Stellung eines Mannes, der sich als „Verwalter" feindlichen Eigentums von seinem Chef, dem damaligen Generalanwalt Palmer, die geschäftliche Verfügung über die von ihm konfiszierten chemischen Patente übertragen ließ und nun an der Spitze einer privaten Erwerbsgesellschaft steht, die diese Patente jetzt industriell ausbeutet. Kein Wunder, daß der hundertprozentige Patriotismus dieser famosen Transaktion denn doch im Kongreß Anstoß erregt hat und der Chemikalien-Trust, dessen Präsident Herr Garvan jetzt ist — die „Chemical Foundation" — bei seinem Verlangen nach prohibitiven Zöllen auf die deutsche Chemikalien-Einfuhr auf eine etwas skeptische Beurteilung seiner „hundertprozentigen" Motive stößt. Und die deutschen Chemiker spielen dem Garvan-Trust den hunnischen Streich, immer vollkommenere Produkte auf den Markt zu werfen, obwohl sie doch, wie Herr Garvan entdeckt hat, ihre Kenntnisse nur den ollen ehrlichen Briten gestohlen haben. Da nun bekanntlich der Patriotismus die letzte Zuflucht jedes Ehrenmannes ist, so hält der Präsident des Chemikalien-Trustes es für am sichersten, sich mit Haßgesängen gegen Deutschland in das Herz des Volkes und der Volksvertreter in Washington hineinzusingen.

Fanatischer als selbst in der Kriegszeit verunstaltete er gestern das moralische Antlitz Deutschlands und der deutschen Wissenschaft, indem er gleichzeitig alles Britische in den Himmel hob. Wenn der Kongreß den Geschäftsmachern vom Chemikalien-Trust nicht zu Gefallen ist, so lehnt Herr Garvan jede Verantwortung für die gräßlichen Dinge ab, so da kommen werden; denn in diesem Falle werden die verflixten Deutschen in zehn Jahren auf dem Wege der chemischen Kriegführung unfehlbar die ganze Welt samt der uns zugekehrten Mondhälfte unter den Kürassierstiefel gebracht haben — und was soll dann aus den Profitchen der Chemical Foundation werden? Im folgenden seien aus dem wüsten, an die niedrigsten Instinkte appellierenden Haßgekrächze des Herrn Garvan, wie es vor einer gelehrten Körperschaft irgendeines anderen zivilisierten Landes schlechterdings undenkbar wäre, folgende Aeußerungen rasenden Unsinns zitiert:

„Der englische Chemiker Perkin legte seinerzeit den Grund zu der Entwicklung der Kohlenteer-Industrie und so gut wie der ganzen organischen Chemie. Der Deutsche Hoffmann packte Perkins Entdeckung in seinen Reisesack und nahm sie mit nach Deutschland, wo er die deutsche Industrie, die deutschen Universitäten und die deutsche Regierung augenblicklich von der Richtigkeit des Inhaltes seines Reisesacks zu überzeugen vermochte.

Augenblicklicher Erfolg ließ dann die Vorteile einer immer engeren Verbindung von Wissenschaft, Industrie und militaristischem Staate klar erkennen," phantasierte der Redner weiter; „und dieser Dreibund entwickelte Deutschland aus einem Ackerbaulande zu dem zweitgrößten Industrieland der Welt; aber damit war eine Folge von Ueberproduktions-Perioden verbunden, deren jede durch eine größere Interessenverschmelzung, durch zunehmende Korruption in den Methoden der Bestechung, der Spionage, der internationalen Schleuderkonkurrenz usw., sowie durch immer intensivere Staatshilfe und Staatsdirektiven überwunden wurde. Wir sehen, daß das deutsche Volk im Jahre 1914 nach der Herrschaft über die Märkte der Welt verlangte. Wir finden die Herzen der Deutschen korrumpiert durch die Methoden, deren Anwendung nach ihrer An-

Digitized by Google

sicht zur Ueberwindung der aufeinanderfolgenden Krisen erfolgreich war. Wir finden, daß sie sich um jene Zeit vor Stolz über ihre Erfolge aufblähen und bereit sind, es auf das Hazard-Spiel der Schlacht ankommen zu lassen. Dieser Dreibund von Industrie, Wissenschaft und militaristischem Staate — und es liegt ein überwältigendes Beweismaterial dafür vor, daß jeder einzelne dieser Faktoren gleich schuldig war — glaubte, daß das Ziel durch den Sieg auf dem Schlachtfelde rascher und billiger zu erreichen sein würde, als durch friedliche Gewinnung neuer Märkte für den Produktionsüberschuß."

Auf die weiteren Albernheiten Garvans einzugehen, können wir uns versagen, da im amerikanischen Volk, abgesehen von dem engen Kreis der Interessenten der chemischen Industrie, sich die Erkenntnis bereits durchgesetzt hat, was hinter der Agitation des Patrioten Garvan steckt. (r. — 1630)

Die belgischen Einfuhrzölle auf deutsche Waren.

Die neue belgische Verordnung über die Zollbehandlung bestimmter, in Deutschland erzeugter oder aus Deutschland kommender Waren ist erlassen worden auf Grund des belgischen Gesetzes vom 10. Juni 1920. Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1920 bestimmt: „Sind aus dringenden wirtschaftlichen Ursachen sofortige Abänderungen des Zolltarifs erforderlich, so ist die Regierung zur vorläufigen Festsetzung neuer Zölle ermächtigt mit der Maßgabe, den Kammern, falls sie zur Zeit tagen oder sobald sie zusammentreten, sofort einen Gesetzentwurf zur Bestätigung dieser Maßregel vorzulegen. Wird der Entwurf nicht angenommen, so werden die erhobenen Zölle oder gegebenenfalls die den alten Tarif übersteigenden Summen in der vom Finanzminister zu bestimmenden Form zurückerstattet."

Da infolge des plötzlichen, beträchtlichen Sinkens der deutschen Valuta die Preisgrundlagen der in Deutschland hergestellten Waren, namentlich der Ankaufspreis der Rohstoffe deutschen Ursprungs und die Lohnsätze derartige Verhältnisse annehmen, daß die normalen Konkurrenzbedingungen völlig gestört werden, so ergibt sich daraus für die belgische Industrie, zumal in einer Zeit verschärfter Krisis, ohne offenbare Unterlegenheit eine Lage, die die Weiterführung des Betriebes in zahlreichen Fabriken in Gefahr bringt und die große Masse ihres Personals mit Arbeitslosigkeit bedroht.

Da dieser Ausnahmezustand sofortige Abhilfe erfordert, macht die belgische Regierung zu diesem Zwecke von der ihr nach Artikel 2 des obengenannten Gesetzes zustehenden Befugnis Gebrauch, gibt aber den so getroffenen Maßnahmen nur einen durchaus vorübergehenden Charakter.

Die belgische Regierung hat daher beschlossen und bestimmt:

Artikel 1. Die in einer der Verordnung beiliegenden Uebersicht angegebenen Waren, soweit sie deutschen Ursprungs sind oder aus Deutschland kommen, unterliegen den in dieser Uebersicht bestimmten Zöllen. — Alle anderen deutschen Waren bleiben dem gewöhnlichen Zolltarif unterworfen.

Artikel 2. Die in der in Artikel 1 erwähnten Uebersicht genannten Waren, sofern sie aus anderen europäischen Ländern als aus Deutschland stammen, müssen, um nach dem gewöhnlichen Zolltarif behandelt zu werden, mit geschriebenen oder gedruckten Ursprungsbescheinigungen nach beiliegendem Muster versehen oder von einer gestempelten, die Versendung betreffenden Rechnung oder einem gestempelten, an ihrer Stelle übersandten Verzeichnis begleitet sein. Die Ursprungsbescheinigungen werden von den Behörden geprüft, die der belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt, und zwar unter den von ihm angegebenen Bedingungen.

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung wird den Kammern bei Beginn der nächsten Tagung unterbreitet werden. Sie wird unter allen Umständen, falls nicht neue Verwaltungsmaßnahmen getroffen werden, am 1. Mai 1922 außer Kraft treten.

Artikel 4. Die Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten sind je nach ihrer Zuständigkeit mit der Ausführung der gegenwärtigen, am 7. November 1921 in Kraft tretenden Verordnung beauftragt.

Von Erzeugnissen der chemischen Industrie sind die nachfolgenden von einer Zollerhöhung betroffen:

Lfd Nr. des Zolltarifs	Waren	Eingangszölle Maßstab	Zollsatz Franken
Aus 19:	Natürliche od. künstliche Mineralwässer*)	100 kg	20
	Pharmazeutische Spezialitäten in Aufmachungen für den Kleinverkauf (Lösungen, Kapseln, Auszüge und Ampullen)	Wert	20%
Aus 47:	Nachstehend bezeichnete Parfümeriewaren:		
	alkoholhaltige	„	40%
	andere nicht besonders genannte	„	40%
Aus 53:	Folgende chemische Produkte:		
	Flüssige Kohlensäure	100 kg	50
	Essigäther	100 kg	80
	Schwefeläther	100 kg	50
	Schwefel-, schweflige, Salz- und Salpetersäure	Wert	20%
	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk, essigsaures Natron	„	20%
	Aceton	„	20%
	Alaun	„	20%
	Wasserfreies Ammoniak	„	30%
	Soda und Pottasche	„	20%
	Chloroform	„	30%
	Chlorkalk und Chlorkalium	„	20%
	Kreosot, -carbonat	„	20%
	Guajacol, -carbonat	„	20%
	Flüssiger Wasserstoff	„	30%
	Lithopone	„	20%
	Bleimennige	„	20%
	Kalisalpeter	„	20%
	Flüssiger Sauerstoff	„	30%
	Aetzkali	„	20%
	Natron- und Kaliwasserglas	„	20%
	Aetznatron	„	20%
	Schwefelsaure Tonerde, Schwefel-Eisen und -Kupfer, Natrium- und Kalium-Sulfate, Sulfite und Hyposulfite	„	20%
	Glaubersalz	„	20%
	Paraformaldehyd	„	30%
Aus 62:	Nachstehende Farben und verwandte Produkte:		
	Ultramarin	Wert	20%
	Blei- und Zinkweiß	„	15%
	Gerbstoffauszüge mit Ausschluß von Kastanienholzauszug	„	15%
	Lacke und Firnisse, nicht alkoholhaltige:		
	In Gefäßen bis zu 10 kg	„	20%
	Andere	„	15%
	Rauch- und Mineralschwarz	„	15%
	Präparierte Farbe, nicht besonders genannt, in Gefäßen bis zu 10 kg	„	20%

*) Mineralwässer werden ohne Gewichtsabzug für die unmittelbaren Umschliessungen, wie Flaschen, Fläschchen, Krüge usw. verzollt. (1716)

Die amerikanischen Zuschlagszölle auf Kohlenteerprodukte.

Das amerikanische Gesetz vom 8. September 1916, durch welches die Wertzölle auf Farbstoffe und Kohlenteerprodukte erhöht wurden, schreibt in Abschnitt 501 vor, daß Zuschlagszölle von 2½ Cent bzw 5 Cent für das Pfund erhoben werden sollen, und zwar sollen diese Zuschläge nicht mehr erhoben werden, wenn nach Ablauf von 5 Jahren weniger als 60 Proz.

Digitized by Google

des gesamten inländischen Verbrauchs der Vereinigten Staaten innerhalb der Staaten hergestellt oder erzeugt werden. Der Vorsitzende der United States Tariff-Commission hat nun dem Präsidenten Harding einen Bericht unterbreitet, worin er feststellt, daß die amerikanische Farbstoffproduktion im Jahre 1920 weit mehr als 60 Proz. des Inlandsverbrauchs gedeckt hat, so daß seiner Auffassung nach zur Aufhebung der Gewichtssonderzölle keine Veranlassung vorliegt. In dem Bericht wird auch gesagt, daß durch die Ueberwachung der Farbstoffeinfuhr, die unzweifelhaft bis zum Inkrafttreten des neuen ständigen Zolltarifs aufrechterhalten werden wird, die Wirkung des Gesetzes von 1916 nicht die Bedeutung besitzt, die ihr sonst zukommen würde. In dem Schreiben des Vorsitzenden der United States Tariff-Commission an den Präsidenten Harding wird mitgeteilt, daß die Tarif-Kommission auf Grund des Ersuchens des Präsidenten Wilson vom 27. Oktober 1917 die Entwicklung der amerikanischen Farbstoff-Industrie eingehend untersucht hat, sowohl durch die Abschätzung der jährlichen Produktion in Farbstoffen und anderen Kohlenteerprodukten für die Jahre 1917 bis einschließlich 1920 und weiterhin durch die Beobachtung der Einfuhr in den Jahren 1919 und 1920. Die Eigenproduktion der Vereinigten Staaten von Artikeln der Gruppe 2 (Kohlenteerzwischenprodukte) betrug nach Angabe des Vorsitzenden der Tarif-Kommission während des Kalenderjahres 1920 95 291 686 Dollar, während sich die Einfuhr in den gleichen Artikeln während desselben Zeitraums auf nur 751 448 Dollar belief, also kaum 1 Proz. des Wertes der amerikanischen Produktion ausmacht.

„Die Produktion der der Gruppe III (Farbstoffe und andere Fertigprodukte der Kohlenteerchemikalien) angehörenden Artikel während des Jahres 1920 betrug 112 165 865 Dollar, die Einfuhr in diesen gleichen Artikeln in demselben Zeitraum 5 804 905 Dollar, also etwas mehr als 5 Proz. der amerikanischen Produktion. Der Export in Anilin-Farbstoffen während 1920 betrug für 22 450 480 Dollar; der Export in allen Farbstoffen, darunter teilweise synthetischen Farbstoffen mit Kohlenteerursprung, hatte einen Wert von 7 373 111 Dollar. Daraus geht hervor, daß im Jahre 1920 die inländische Produktion der zur Gruppe II und III gehörenden Artikel weit mehr als 60 Proz. des Inlandsverbrauchs ausmachte. Obwohl vollständige statistische Unterlagen in bezug auf die Produktion für einen späteren Zeitraum als für das Kalenderjahr 1920 nicht zur Verfügung stehen, so hat offenbar die Einfuhr dieser Erzeugnisse während des Jahres 1921 nicht in dem Umfang zugenommen, daß heute weniger als 60 Proz. vom Wert des Inlandsverbrauchs durch Inlandsproduktion geliefert werden. Auf Grund dieser Tatsachen ist eine öffentliche Bekanntgabe zur Aufhebung der Gewichtszölle nach Sektion 501 des genannten Gesetzes nicht nötig." (1703)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Vorauszahlung von Steuern.

Das Reichsfinanzministerium veröffentlicht folgende Mitteilung:

Durch den zurzeit dem Reichsrat vorliegenden Entwurf zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes soll die Entrichtung der Umsatzsteuer neu geregelt werden. Die Steuerpflichtigen sollen verpflichtet sein, nach Ablauf jedes Vierteljahrs eine Vorauszahlung zu leisten. Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr, so hat der Steuerpflichtige den Betrag spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Steuerabschnitt nach Maßgabe des in der Steuererklärung angegebenen Umsatzes zu zahlen, falls ihm nicht schon früher ein Steuerbescheid zugestellt und somit die Steuer bereits fällig geworden sein sollte. Ist der Steuerabschnitt das Kalenderjahr, so hat der Steuerpflichtige nach Ablauf jedes Vierteljahrs eine Voranmeldung abzugeben und die sich hiernach ergebende Steuer als Vorauszahlung zu entrichten. Die Abgabe der Steuererklärung nach Beendigung des Kalenderjahres sowie die jährliche Veranlagung werden hierdurch nicht berührt.

Die Annahme des Entwurfs vorausgesetzt, müßte also die erste Vorauszahlung auf Grund der Beendigung des Steuerabschnitts oder nach der Voranmeldung im April 1922 geleistet werden. Die Steuerpflichtigen haben aber in den ersten Monaten des Jahres 1922 zugleich auch die für das Kalenderjahr 1921 veranlagte allgemeine Umsatzsteuer zu entrichten. Sie müssen also damit rechnen, im April 1922 unter Umständen die allgemeine Umsatzsteuer für das Jahr 1921, die erhöhte Steuer für das erste Vierteljahr 1922 und die Vorauszahlung auf die allgemeine Umsatzsteuer für das erste Vierteljahr 1922 entrichten zu müssen. Es wird den Steuerpflichtigen empfohlen, schon jetzt in ausgedehntem Umfange freiwillige Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für 1921 nach Maßgabe des Erlasses vom 1. Oktober 1921 — III U 17 545 — zu leisten. Es wird darauf hingewiesen, daß einmal für diese Vorauszahlungen auf die geschuldete Steuer Zinsen in Höhe von 5 Proz. vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Fälligkeit, spätestens bis zum 1. April 1922 vergütet werden, und daß es zum andern dem Steuerpflichtigen dadurch wirtschaftlich leichter sein wird, im April 1922 die vorgeschriebenen Zahlungen zu leisten. (1705)

Abgabe von Auslandssprit zu ermäßigtem Preise zur Herstellung von Parfümerien, Essenzen, Heilmitteln usw. (Erlaß des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 17. Oktober 1921.)

Im Betriebsjahr 1920/21 war neben dem regelmäßigen Verkaufspreis von 4000 Mk. noch ein herabgesetzter regelmäßiger Verkaufspreis von 2200 Mk. für 1 hl Weingeist, und zwar für den nicht zu Trinkzwecken, insbesondere zur Herstellung von Parfümerien, Essenzen, Heilmitteln oder an Apotheken, Drogerien abzugebenden Branntwein festgesetzt worden (Reichs-Zentralblatt S. 1526). Dieser herabgesetzte regelmäßige Verkaufspreis beruhte auf § 8 der Verordnung vom 28. Oktober 1920 (Reichszollblatt S. 481). Da für das Betriebsjahr 1921/22 eine gleiche Verordnung nicht ergangen ist, konnte nur ein regelmäßiger Verkaufspreis festgesetzt werden. Dieser beträgt nach der Bekanntmachung vom 24. September 1921 (Reichs-Zenralblatt S. 840) 4800 Mk. für 1 hl Weingeist. Da für den vorgenannten Branntwein im Entwurfe zum neuen Monopolgesetz ein ermäßigter Verkaufspreis nicht vorgesehen ist, hat sich die Monopolverwaltung bereit erklärt, Branntwein für diese Zwecke aus ihren Auslandsbeständen zum Preise von 2500 Mk. für 1 hl Weingeist abzugeben. Da somit Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln zurzeit zum Preise von 2500 Mk. für 1 hl Weingeist bezogen werden kann, erscheint es gerechtfertigt, im Falle des § 30 Absatz 4 B.O. bei Nachzahlung des Unterschiedes zwischen regelmäßigem und ermäßigtem Verkaufspreise nicht den regelmäßigen Verkaufspreis von 4800 Mk. einzusetzen, sondern nur den tatsächlich zu zahlenden Verkaufspreis von 2500 Mk. (1700)

Zur Freigabe von Auslandssprit.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein teilt folgendes mit: „Sowohl in den Kreisen des Branntwein verarbeitenden Gewerbes wie teilweise bei den Zollbehörden ist die Mitteilung des Reichsmonopolamtes an die Landesfinanzämter vom 29. September 1921 II a 8140, wonach die Reichsmonopolverwaltung an sämtliche in den Freigabebestimmungen vom 25. Oktober 1920 II a 9930 genannten Betriebe vom 1. Oktober d. J. ab Auslandbranntwein zum Preise von 25 Mk. für 1 Liter Weingeist abgibt, verschiedentlich irrig ausgelegt worden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und weiteren Anfragen wird darauf hingewiesen, daß derartiger Auslandbranntwein seit dem genannten Zeitpunkte an Stelle des bisher gelieferten Inlandbranntweins in gleicher Weise, unter denselben Bedingungen und in demselben Umfange wie dieser geliefert wird. Auch dieser Auslandbranntwein kann also von den Gewerbetreibenden nur innerhalb der ihnen zugewiesenen Bedarfsmengen bezogen werden. (1677)

Digitized by Google

Devisenablieferungskontrolle.

Zur Sicherung des vermehrten Deviseneinganges für Reparationszwecke ist durch eine Rundverfügung des Reichsbankdirektoriums an die Reichsbankanstalten nunmehr die Devisenablieferungskontrolle in die Wege geleitet worden, und zwar wird die Kontrolle durch die Reichsbank selbst ausgeübt. Die Kontrolle soll sofort beginnen. Sie wird nicht, wie ursprünglich vorgesehen war, durch die Auslandsstelle des Reichsbankdirektoriums, sondern durch eine hierzu besonders geschaffene Stelle, die „Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank", bewirkt, deren Geschäftsräume sich in Berlin SW. 19, Hausvogteiplatz 1, befinden.

Die Außenhandelstellen und sonstigen Ausfuhrbewilligungsstellen teilen nach besonderer Anweisung der „Devisenablieferungskontrolle" bis zum 15. jedes Monats die jeder Firma im verflossenen Monat bewilligten Ausfuhrwerte summarisch, jedoch nach Währungen getrennt, sowie die jeweils vorgeschriebene Ablieferungsquote mit.

Jeder Exporteur hat monatlich unaufgefordert der „Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank" eine Nachweisung zu übermitteln, aus der hervorgeht, welche Devisen er auf Grund der ihm bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung auferlegten Verpflichtung an diejenigen Privatbanken abgeliefert hat, mit denen er in Geschäftsverbindung steht. Selbstverständlich ist es den Exporteuren auch anheimgegeben, diese Nachweisung durch die betreffenden Privatbanken der Reichsbank zugehen zu lassen. Die ohne oder mit Vermittlung der örtlichen Reichsbankanstalten an die Reichsbank unmittelbar abgelieferten Devisen brauchen in dieser Nachweisung nicht enthalten zu sein. Die Exporteure sind berechtigt, sich bei der Einreichung der Nachweisung und des sonstigen Materials der Vermittlung der örtlichen Reichsbankanstalten zu bedienen. Diese haben das betreffende Material anzunehmen, zu sammeln und nach Schluß jedes Kalendermonats nach erfolgter Bearbeitung an die „Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank" weiterzuleiten. Liefern die Firmen mit der Nachweisung Beweisstücke, wie Bankbriefe, Rechnungen usw., ein, so werden diese nach Prüfung den Exporteuren sofort wieder ausgehändigt.

Die „Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank" ist berechtigt, von Fall zu Fall bei der zuständigen Außenhandelstelle oder der örtlichen Reichsbankanstalt die Angaben der Exporteure nachprüfen zu lassen. Derartigen Ersuchen der „Devisenablieferungskontrolle" ist zu entsprechen und nötigenfalls zu diesem Zweck auch Einsicht in die Korrespondenz und Bücher zu gewähren. Das Recht zu derartigen Nachprüfungen ist der Reichsbank durch eine Verfügung des Reichswirtschaftsministers übertragen worden, die besagt:

„Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) wird bestimmt, daß die Reichsbank berechtigt ist, jederzeit Auskunft im Sinne des § 1 Absatz 1 der genannten Verordnung zu verlangen. Die Auskunft wird durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten verlangt. Zuwiderhandlungen gegen diese Auskunftspflicht sind nach den §§ 5 und 6 der genannten Verordnung strafbar."

Diese Maßnahmen der Reichsbank bedeuten für die Exporteure zweifellos eine gewisse Mehrarbeit und Belästigung. Die Reichsbank versichert jedoch, die Kontrolle über die abgelieferten Devisen nicht kleinlich handhaben zu wollen. Die Exporteure müssen sich vor Augen halten, daß die Maßnahmen lediglich durch die Zwangslage des Reiches, die Forderungen der Garantiekommission und die Bestimmungen des Londoner Finanzdiktats veranlaßt worden sind. (1698)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Reichswirtschaftsrat und Außenhandelskontrolle.

Dem Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats lag in seiner Sitzung am 8. November der Entwurf des Reichswirtschaftsministeriums für ein Verzeichnis derjenigen zurzeit ausfuhrfreien Waren, die unter Ausfuhrverbot gestellt werden sollen, vor. Diese soll in einem größeren Rahmen als die gleichzeitig vorgelegte Bekanntmachung vom 31. Oktober, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die vom Ausschuß zur Kenntnis genommen wurde, den Ausverkauf Deutschlands verhindern. Der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Geheimrat Trendelenburg, gab einen Ueberblick über die durch die sprunghafte Entwertung der Mark geschaffene Lage des deutschen Außenhandels und beleuchtet besonders den Ausverkauf in den Grenzgebieten, insbesondere im besetzten Gebiet, Baden und Oberschlesien, aber auch die entsprechenden Vorgänge im Inland. Das ungeheure Anwachsen der Exportfähigkeit der deutschen Waren wird vom Ausland mit Besorgnis verfolgt, und es wird versucht, dem deutschen Export Fesseln anzulegen. Nach dem Friedensvertrag ist es möglich, bei jeder Ausfuhr die Ablieferung von 26 Proz. des Gegenwertes in ausländischer Währung zu verlangen, d. h. also das englische Gesetz auf alle deutschen Waren auszudehnen. Um dieser Maßnahme zu entgehen, die den Außenhandel erdrosseln würde, soll der Kreis der freien Waren eingeschränkt werden. Eine Aenderung der Ausfuhrbedingungen im einzelnen und den Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Außenhandelskontrolle soll diese der neugeschaffenen Wirtschaftslage anpassen. (1695)

Keine Rückerstattung von Zöllen aus der Sanktionszeit.

In letzter Zeit waren Gerüchte aufgetaucht, daß alle in den Sanktionszeiten in der Rheinzollinie erhobenen Zölle auf Antrag wieder zurückerstattet würden. Der leitende Zollausschuß der Rheinlandkommission erhielt darauf zahlreiche Anträge zur Erstattung von Zöllen, die seinerzeit in Uebereinstimmung mit den von der Rheinlandkommission erlassenen Vorschriften erhoben worden sind. Die interalliierte Rheinlandkommission hat die Reichsleitung für die besetzten rheinischen Gebiete gebeten, die deutsche Oeffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß es keineswegs in ihrer Absicht liege, die nach ihren Bestimmungen erhobenen Zölle zurückzuerstatten. Sie ist lediglich bereit, wenn aus irgendwelchen Gründen irrtümlich Zölle erhoben worden sind oder irgendein Versehen vorgekommen ist, die zu Unrecht erhobenen Beträge zurückzuerstatten für den Fall, daß der betreffende Antragsteller die erforderlichen Unterlagen vorlegen kann und sein Antrag spätestens am 1. Dezember in den Händen des leitenden Zollausschusses der Rheinlandkommission ist. (1714)

Auch im besetzten Gebiet erhöhte Ausfuhrabgaben.

Wie der Wirtschaftsausschuß für das besetzte Gebiet mitteilt, hat die Interalliierte Rheinlandkommission den im Reichsanzeiger Nr. 254 vom 29. Oktober 1921 veröffentlichten neuen Ausfuhrabgabentarif anerkannt. Die neuen erhöhten Ausfuhrabgaben werden daher vom 10. November ab bei der Ausfuhr vom besetzten Gebiet ins Ausland erhoben. (1697)

Ausland.

Zollunion zwischen Danzig und Polen.

In den auf Grund des Versailler Vertrages und der Pariser Konvention vom 9. November 1920 abzuschließenden Ausführungsverträgen zwischen Danzig und Polen hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Verträge ist kürzlich eine anderweitige Formulierung vorgenommen worden. Danach steht zu erwarten, daß die Zollunion zwischen Danzig und Polen bereits am 1. Januar 1922 in Kraft tritt, und daß die über diesen Termin hinaus noch bestehende Wirtschaftsgrenze (Ein- und Ausfuhrverbote) zwischen Danzig und Polen am 1. April 1922 aufgehoben wird. (1707)

Polen. **Zollagio.** Vom 1. Dezember ab wird in Polen das Zollagio erhöht, und zwar der Normalkoeffizient von 150 auf 400 und der Koeffizient für Luxussteuer von 250 auf 800. Gleichzeitig wird eine neue Verfügung für Waren, die Zollerleichterung genießen, erlassen. Es werden anstatt der bisher geltenden Koeffizienten 1 und 10, die Koeffizienten 5, 50 und 250 angewendet. (Gr. — 17·9)

Griechenland. **Keine Ursprungszeugnisse für die Einfuhr.** Da die nach Griechenland eingeführten deutschen Waren nach dem Generaltarif verzollt werden, ist, entgegen anders lautenden Pressenachrichten, weder die Beibringung von Ursprungszeugnissen, noch von beglaubigten Fakturen erforderlich. (1720)

Chile. In Nr. 45 der „Chemischen Industrie" hatten wir auf S. 472 eine Mitteilung der Frankf. Ztg. wiedergegeben, in der ausgeführt war, das chilenische Parlament verhandelte gegenwärtig über einen Gesetzentwurf, der Einfuhrverbote gegen die Waren aus denjenigen Ländern verhängen sollte, welche die Salpetereinfuhr unterbunden haben. Zur Ergänzung sei noch hinzugefügt, daß in Deutschland das Chilesalpeter zwar nicht auf der Einfuhrfreiliste steht, daß jedoch Einfuhranträge grundsätzlich genehmigt werden. Wenn trotzdem solche Anträge seither nicht gestellt wurden und Chilesalpeter infolgedessen nicht zur Einfuhr nach Deutschland gelangt ist, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß der Preis des Chilesalpeters heute ein Mehrfaches des inländischen Höchstpreises sowohl für schwefelsaures Ammoniak als für synthetische Salpetersorten ausmacht. Bei dieser Sachlage kann Deutschland nicht zu den Staaten gezählt werden, welche die Salpetereinfuhr unterbunden haben. Infolgedessen dürften sich auch die von chilenischer Seite geplanten Maßnahmen nicht gegen die deutsche Einfuhr richten. (1692)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika **Zolltarif-Entscheidungen.** Das amerikanische Schatzamt hat in Uebereinstimmung mit der obersten Zollabschätzungsbehörde folgende Zolltarif-Entscheidungen getroffen:

Lampenschwarz. Nach einer an die Zolleinnehmer ergangenen Entscheidung des Schatzamtes in Washington vom 9. September 1921 ist Lampenschwarz, soweit es durch Verbrennen von Naphthalen, Kreosotöl oder anderen Kohlenteer-Derivaten entstanden ist, als ein unmittelbar oder mittelbar vom Kohlenteer abgeleitetes Produkt anzusehen und unterliegt als solches dem Einfuhrverbot auf Grund der Sektion 501 (a) des Notstands-Tarif- und Antidumping-Gesetzes, sowie des Farbstoff- und Chemikalien-Kontrollgesetzes vom 27. Mai 1921 bzw. 24. August 1921. Zur Freigabe von Lampenschwarz aus dem Zollgewahrsam ist daher eine besondere Erlaubnis erforderlich. Da Lampenschwarz auch aus anderen Stoffen als Naphthalen oder Kreosot und aus Stoffen hergestellt werden kann, die keine Kohlenteer-Derivate sind, empfiehlt es sich, vom Importeur oder Fabrikanten einen Nachweis darüber beibringen zu lassen, welche Materialien zur Herstellung der zur Einfuhr angebotenen Ware in jedem Falle gedient haben. (T. D. 38 844.)

Glycerinphosphorsäure. Das amerikanische Schatzamt hat unterm 27. August entschieden:

Glycerinphosphorsäure gehörte bisher irrtümlicherweise zur Liste der „Nicht synthetischen organischen Chemikalien". (T. D. 38 806 vom 25. 7. 21.) Diese Säure ist zu den „synthetischen Chemikalien" zu rechnen, die, ebenso wie deren Salze, zur Einfuhr einer besonderen Lizenz bedürfen. (T. D. 38 831.) (1702)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Der deutsche Außenhandel im Juli und August 1921.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse des deutschen Außenhandels in den Monaten Juli und August d. Js. Die Werte sind in Papiermark angegeben, sie beruhen in Aus- und Einfuhr auf Anmeldungen. Da die Wertanmeldung für die Einfuhr erst neu vorgeschrieben ist, unterliegen die Ergebnisse zum Teil noch der Nachprüfung.

Die Gesamteinfuhr betrug im Juli 19,2 Millionen dz im Werte von 7,6 Milliarden Mark, im August 21,1 Millionen dz im Werte von 9,4 Milliarden Mark. Die Ausfuhr stellte sich im Juli auf 15,6 Millionen dz im Werte von 6,2 Milliarden Mk., im August auf 18,3 Millionen dz im Werte von 6,7 Milliarden Mark. Diese Zahlen zeigen erneut die ungünstige Entwicklung unserer Handelsbilanz. Einer nur mäßigen Steigerung der Ausfuhr steht ein starkes Anwachsen des Wertes der Einfuhr gegenüber. Im Mai betrug unser Einfuhrüberschuß noch 928,3 Millionen Mark, er stieg im Juni auf 976,8 Millionen, im Juli auf 1,4 Milliarden Mark, um im August auf 2,7 Milliarden Mark anzuwachsen. An der starken Steigerung der Einfuhr sind wiederum die Erzeugnisse der Landwirtschaft für die Ernährung der Bevölkerung in erster Linie beteiligt.

Für die chemische Industrie stellen sich die Zahlen für den Außenhandel folgendermaßen: (1646)

Preisnachforderungen ans Ausland?

Die Kölner Handelskammer schreibt uns:

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung macht im Anschluß an einen Bericht einer deutschen Vertretung im Ausland mit Recht auf die großen Gefahren aufmerksam, die eine Erschütterung der deutschen Vertragstreue im Ausfuhrgeschäft mit sich bringt. Bei den deutschen Preisnachforderungen im Jahre 1919 und Anfang 1920 war man im Ausland noch geneigt, uns die Erschütterung durch die Revolution und die Folgen der Hungerblockade zugute zu halten. Nachdem dann mit dem langsamen Steigen der Mark seit dem Frühjahr 1920 die Mißstände mehr und mehr verschwanden und auch sonst in Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung wieder größere Ruhe eintrat, stieg im Ausland das Vertrauen, daß das geachtete wirtschaftliche Deutschland der Vorkriegszeit doch noch vorhanden sei. Sollten nunmehr nach dem neuen Fall der Mark die Preisnachforderungen wieder einsetzen, so dürfte diesmal die Wirkung weit nachhaltiger sein. Die früheren Entschuldigungsgründe können nicht mehr in Betracht kommen. Zudem weiß man im Ausland, daß in deutschen geschäftlichen Kreisen in der Nachkriegszeit sehr erheblich verdient worden ist. Man wird deshalb nicht ohne Grund sagen, daß etwaige Verluste nach diesen Verdiensten nunmehr auch in Kauf genommen werden müssen. Die früheren Versuche von deutscher Seite, die nachträglichen Preiserhöhungen mit den abnormen Valutaschwankungen, die jede Kalkulation ausschlössen, bis zu einem gewissen Grad zu rechtfertigen, haben schon damals keinen günstigen Boden im Ausland gefunden. Heute wird man sie mehr denn je ablehnen. Es sollte auch nicht vergessen werden, daß heute, wenigstens in den valutastarken Ländern, vielfach eine gewisse Abneigung gegen die deutsche Wirtschaft besteht, weil ihr, ob mit Recht oder Unrecht, ein erheblicher Teil an der schwierigen wirtschaftlichen Lage der eignen Industrie zugeschrieben wird. Nur zu gern wird man daher die Gelegenheit benutzen, über deutsche kaufmännische Unmoral herzufallen, wenn sich die Möglichkeit dazu bietet. Die deutschen Wirtschaftskreise müssen die Gefahr aufmerksam im Auge halten, die in einem etwaigen Aufleben der Preisnachforderung liegt. Wenn die deutsche Wirtschaft nicht größere Gefahr bei ihren Verkaufskalkulationen laufen will, so möge sie, wenigstens in valutastarken Ländern, in der Währung des Verkaufslandes anbieten. (1723)

Die Beseitigung der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juni 1917.

Der Gesamtvorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller beschloß zur Frage der Aufhebung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juni 1917 eine Eingabe an den Herrn Reichswirtschaftsminister zu richten, um die Aufhebung dieser Bekanntmachung zu erwirken. Die Bekanntmachung über Auskunftspflicht ist im Jahre 1917, also während des Krieges, erlassen worden und sollte in erster Linie den militärischen Beschaffungsstellen die Möglichkeit der Nachprüfung der Preiskalkulation geben. Sowohl während des Krieges als in der folgenden Zeit haben die Behörden auch in anderen Fällen die Bekanntmachung angewandt, haben damit die ihnen durch die Bekanntmachung gegebene Ermächtigung überschritten und für ganz andere Zwecke benutzt. Die

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.		Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.	
	Juli	August	Juli	August	Juli	August	Juli	August
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	22 215	41 240	20 917	15 590	1 192 900	1 301 628	220 466	234 298
B. Farben und Farbwaren	4 202	4 066	4 627	4 451	73 533	96 179	197 805	276 561
C. Firnisse, Lacke, Kitte	490	520	1 098	1 302	3 076	3 228	5 140	5 489
D. Aether. Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	8 580	13 949	18 197	26 796	2 611	4 025	18 059	21 647
E. Künstliche Düngemittel	424 126	441 680	37 894	27 667	6 146	11 868	790	1 789
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	951	4 766	856	4 345	3 262	4 850	9 884	12 735
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	13 513	29 136	19 505	43 212	13 093	16 384	50 114	96 922
Insgesamt	474 077	535 357	103 094	123 363	1 291 621	1 138 162	502 258	649 441

Digitized by Google

Einsichtnahme in die Geschäftsbücher durch dem Betriebe fremde Persönlichkeiten wird von allen Unternehmungen als eine außerordentlich lästige obrigkeitliche Bevormundung und überaus unangenehm empfunden, zumal der Erfolg, der durch die Auskünfte und Einsichtnahme erzielt wird, gleich Null gerechnet werden kann. Soweit durch die auf Grund der Bekanntmachung gewonnene Auskunft Preisbewegungen und Kalkulationen nachgeprüft werden sollen, hat sich das Verfahren um deswillen schon als ganz überflüssig erwiesen, weil bei ausgedehnten Industrien die Untersuchungen wochen- und monatelang dauern und zu dem Zeitpunkt, an dem die Feststellungen seitens der Behörde getroffen werden, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und damit die gesamten Preisgrundlagen völlig verschoben und verändert haben.

Der Gesamtvorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller ist der Meinung, daß die Aufhebung der Bekanntmachung sich durchaus vereinbaren läßt mit dem Rechte z. B. des vorläufigen Reichswirtschaftsrates und anderer bestimmt zu ernennenden Behörden, innerhalb ihres Tätigkeitskreises Auskunft zu verlangen. Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft muß jedoch diese aus ihr entstandene Bekanntmachung über Auskunftspflicht alsbald fallen.

Unterdessen ist vom Reichswirtschaftsministerium der vom Verband gestellte Antrag auf Aufhebung der Auskunftspflicht vorläufig abgelehnt worden. Das Reichswirtschaftsministerium bestreitet die Zweckbestimmung des Gesetzes, wie es oben dargelegt ist, und hält das bisher vorgenommene Verfahren der nachgeordneten Behörden für gesetzesmäßig. Die Industrie wird sich mit dieser Antwort„ die dem Sinne des Gesetzes widerspricht, nicht beruhigen können und wird dafür sorgen, daß der Reichstag sich einmal mit den durch die Anwendung der Verordnung ergebenden Uebelständen befaßt und zur Frage der Aufhebung oder Beibehaltung der Verordnung Stellung nimmt. (1694)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Italien. **Italienischer Chemikalienmarkt.** Gegen die Vorwoche traten am Mailänder Markt folgende Veränderungen ein: Azeton, Handelsware 550—600 (Vorwoche 500—600); Chlorkalk, elektr. 110—120 (110—115); Glyzerin, techn., gelblich 28° Bé 700—720 (650—700); Kaust. Soda, amerikanische 76/78 280—300 (300—320); Naphthalin, weiß, 200—240 (200—250); Natriumnitrit, 96/98 Proz. 300—310 (310—320); Natriumsilikat, roh, gelöst 38—40° Bé 85—95 (80—90); Salpetersaures Kalium, rein, krist., pulverf. 99 Proz. 340—370 (340—390); Schwefelnatrium 60/62 Proz. 280—320 (290—320); Schwefelsäure, Handelsware, 50° Bé 19—22 (19—21); Terpentin, rein 700—780 (Vorw. nicht notiert); Genua notierte: Essigsäure 98—99 Proz. 1000—1100; Borsäure, gerein., gemahlen 695—700; Zitronensäure, krist. 2000—2050; Salzsäure, Handelsware, 20—21° Bé 32; Oxalsäure, gew., krist., 850; Salpetersäure, Handelsware 36° Bé 223; Weinsteinsäure, krist., bleifrei 1075—1110; Alaun, roh, krist., kurant 139—140; doppeltkohlensaur. Natrium, gemahl., in Säcken 165—170; desgl. in Fässern 175—180; Borax, krist., 99 Proz., 380—390; Kampfer, raff. in Tafeln 60—65 (je Kilogramm); Ammoniumkarbonat in Stücken 430—445; Natriumkarbonat Solvay 98/100 95—100; desgl. amerikan. 100; Chlorsaur. Kalium chemisch rein, 390 bis 400; Cremor Tartari 98/99 Proz., raffin., gemahl. 800—850; Natriumhypersulfit, krist., Handelsw. 128; Naphthalin, weiß, in Schuppen 220; Salpetersaur. Kalium, krist., 99 Proz. 390; Salpetersaur. Natrium, roh, 96 Proz. 170; desgl. raffin., 99 Proz. 270—280; Kaust. Soda, franz., 70—72 Proz. 320—330; desgl. amerikan. 76—78 Proz. 320—330; Schwefelsaur. Eisen 43; Schwefelsaur. Natrium 48; desgl. eisenfrei 50—52; desgl. krist., Handelsw., 40—44; Lebertran, weiß, extra, nicht gefrier. bei 6° 530—560; Rizinusöl, weiß, neutral 800—850 Lire. (1693)

Berliner Börsennotierungen.

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	15. 11.	9. 11.
Elektrolytkupfer	7825	8017
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	6900— 7000	6900— 7100
Originalhüttenweichblei	2550— 2600	2400— 2500
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2675— 2725	2650— 2750
Zink, umgeschmolzen	2150— 2850	2200— 2300
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	10700	10900
do. in Walz- oder Drahtbarren	10700	10200
Bancazinn	16500—16600	15500—15800
Straitszinn	16500—16600	15500—15800
Australzinn	16500—16600	15500—15800
Hüttenzinn, 99 pCt.	16100—16200	15200—15500
Reinnickel	13500—14000	12000—12500
Antimon-Regulus	2550— 2600	2600— 2700
Silber in Barren (1 kg)	4100— 4150	4200— 4300

Aktien	14. 11.	7. 11.	Aktien	14. 11.	7. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	900,—	1000,—	Harkort Bergw.	1410,—	1520,—
Bad. Anilin	1010,—	1050,—	Höchster Farbw.	920,—	1000,—
Byk-Guldenw.	900,—	1030,—	C. A. F. Kahlbaum	1880,—	1950,—
Chem. F. Buckau	—	—	Köln-Rottweil	1250,—	1300,—
„ Griesheim	1270,—	1350,—	Leopoldshall	1950,—	1800,—
„ Grünau	1375,—	1460,—	Linde's Eismasch.	905,—	1050,—
„ v. Heyden	1485,—	1550,—	Nitritfabrik	1250,—	1300,—
„ Milch & Co.	1060,—	1045,—	Oberschl. Koksw.	1570,—	1425,—
„ Weiler	1000,—	1015,—	Rasquin, Farbw.	1440,—	1548,—
„ Oelsenk.	2600,—	2800,—	Rh. W. Sprengst.	1020,—	998,—
„ W. Albert	1755,—	1850,—	J. D. Riedel	1050,—	1200,—
„ Concordia	1800,—	—	Rütgerswerke	1079,75	1145,—
Dynamit Nobel	1126,—	1151,—	Schering, Chem.	1300,—	1300,—
Egestorff. Salzw.	1200,—	—	Sprengst. Carb.	850,—	—
Elberf. Farbenf.	970,—	1050,—	Staßfurter Chem.	1649,—	1600,—
Fahlberg List	950,—	1200,—	Thür. Bleiweißf.	1390,—	1210,—
Gerbst. Renner	1020,—	—	Union Chem. Fabr.	1500,—	1224,—
Th. Goldschmidt	1450,—	1690,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	1300,—
Harb. Wiener G.	1800,—	1800,—	„ Glanzstoff F.	2700,—	2925,—

Devisen	10. 11.	11. 11.	12. 11.	14. 11.	15. 11	16. 11.
Holland	9350,—	10000,—	9800,—	8950,—	9150,—	—
Schweden	6200,—	6600,—	6490,—	5925,—	6060,—	—
Italien	1130,—	1160,—	1135,—	1060,—	1090,—	—
England	1065,—	1135,—	1107,50	1010,—	1039,—	—
New York	272,50	287,50	282,—	257,—	261,—	—
Frankreich	2010,—	2050,—	2010,—	1850,—	1890,—	—
Schweiz	5400,—	5370,—	5260,—	4875,—	4940,—	—
Spanien	3950,—	3950,—	3875,—	3475,—	3515,—	—

(1745)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Prof Dr. Alfred Stock, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie, ist für seine Verdienste auf dem Gebiete der Silicium- und Borchemie und seine Organisation der wirtschaftlichen Unterstützung wissenschaftlicher Forschung durch die Großindustrie von der Technischen Hochschule Stuttgart die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber verliehen. (1673)

Verbandswesen.

Die Konzentrationsbestrebungen in der Teer- und Dachpappenindustrie.

Die wenig erfreulichen Zustände auf dem Teerproduktenmarkt haben nunmehr zu wichtigen Zusammenschlüssen zwecks Regelung des Absatzes und der Preise geführt. Die Gasanstalten haben sich in der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. enger zusammengeschlossen. Und nun hat auch die Nebenprodukte-Verwertungsgesellschaft deutscher Gaswerke G. m. b. H. Anschluß an diese Wirtschaftliche Vereinigung gefunden. Der Gasanstaltsteer droht deshalb nur noch in geringstem Umfange auf den freien Markt zu kommen, weil er in den Verarbeitungsstellen, die der Vereinigung unterstellt sind, zum Nutzen der Gaswerke verarbeitet werden wird. Dem gleichen Zweck dient ein Vertragskomplex, den die Wirtschaftliche Vereinigung mit dem Konzern der Rütgerswerke A.-G. abgeschlossen hat. Die Rütgerswerke A.-G., zu deren Einflußsphäre schon seit langem eine Anzahl Dachpappenfabriken gehören, sind — wie kürzlich gemeldet — durch Aktienaustausch mit der Stettiner Papier- und Pappenfabrik A.-G. Stettin eine Interessengemeinschaft eingegangen; die Oberschlesischen Kokswerke haben sich die zahlreichen Roh- und Dachpappenwerke der C. F. Weber A.-G. in Leipzig-Plagwitz angegliedert. Sowohl die Rütgerswerke A.-G. wie die Oberschlesischen Kokswerke A.-G. gehören der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse in Essen G. m. b. H. an, deren größte Mitgliedsdestillation, die Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. in Duisburg-Meiderich, selbst die Dachpappenfabrikation betreibt. (1696)

Gründung einer Tochtergesellschaft des Kalisyndikats in Wien. In das Handelsregister in Wien ist, wie die Dena meldet, die Kalisyndikat-Gesellschaft m. b. H. mit einem Kapital von 6 Mill. Kr. eingetragen worden. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Import von Kalisalzen und Kalifabrikaten, welche ausschließlich vom deutschen Kalisyndikat, G. m. b. H., in Berlin zu beziehen sind, nach Oesterreich, den Handel mit Kalisalzen und Kalifabrikaten aller Art für landwirtschaftliche Zwecke in Oesterreich, sowie deren Ausfuhr nach Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien. Die Gesellschaft wird sich auch mit dem Handel der aus Veranlassung der Veräußerung von Kalisalzen und Kalifabrikaten etwa zu übernehmenden Kompensationsgegenständen beschäftigen. (1679)

Digitized by Google

Geschäftliches.

Interessengemeinschaft in der Zementindustrie.

Die außerordentliche Generalversammlung der Zementfabrik Giesel genehmigte die Interessengemeinschaft mit der Schimischow-Silesia-Frauendorfer Gesellschaft bis zum Jahre 1950 sowie die mit der anderen Zementgruppe Groschowitz-Grundmann in Groß-Strelitz. Die Generalversammlung der Zementfabrik Schimischow genehmigte die Interessengemeinschaft mit der anderen Zementgruppe. Von der Gogoliner Gesellschaft liegt ebenfalls eine Erklärung zur Bereitwilligkeit einer solchen vor. Sie erhöht ihr Kapital um 12 400 000 Mk. Stammaktien und 21 000 000 Mk. 6 proz. Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht. Die Stammaktien werden im Verhältnis von 2 : 1 zum Kurse von 115 und die Vorzugsaktien im Verhältnis von 1 : 1 zum Kurse von 103 den alten Aktionären zum Bezuge angeboten werden. (1711)

Kapitalserhöhungen im Sprengstoffkonzern.

Nachdem der Sprengstoffkonzern seine neuen Industrien (insbesondere die Herstellung von Stapelfaser) im Großbetriebe aufgenommen hat und infolgedessen eine Stärkung der Betriebsmittel wünschenswert erscheint, hat der Aufsichtsrat der Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel u. Co. in Hamburg einer zum 10. Dezember einberufenen außerordentlichen General-Versammlung die Erhöhung des Stammkapitals um 25 auf 125 Millionen mit Gewinnberechtigung vom 1. Januar 1922 ab vorgeschlagen. Die neuen Aktien sollen durch Vermittlung eines Bankenkonsortiums den Aktionären im Verhältnis von 4 : 3 zu 400 Prozent angeboten werden. Gleichzeitig soll das Vorzugskapital um 45 auf 75 Millionen Mk. gebracht werden.

Ebenso wird bei der verbündeten Köln-Rottweil A.-G. in Berlin in einer zum 8. Dezember einberufenen außerordentlichen General-Versammlung über die Ausgabe von 25 Millionen Mark neuer Stammaktien mit gleichen Begebungsbedingungen (wodurch auch dieses Kapital auf 125 Millionen Mk. gebracht wird) und von 25 Millionen Mk. einstimmiger 6proz. kumulativer Vorzugsaktien beschlossen werden. Die Vorzugsaktien beider Gesellschaften werden von der Spitzengesellschaft des Konzerns, der Ad-astra-Verwaltungsgesellschaft m. b. H. in Hamburg zu dauerndem Besitz übernommen. Das Bezugsrecht soll für die Zeit dieses Besitzes ruhen.

Die mit der Dynamit A.-G. und mit Köln-Rottweil durch Abschlußvertrag verbundene Rheinisch-Westfälische Sprengstoff A.-G. und die A.-G. Siegener Dynamitfabrik in Köln nehmen gleichfalls Erhöhungen ihres Stammkapitals vor, und zwar soll die Rheinisch-Westfälische 10 Millionen Mk. und die Siegener Gesellschaft 450 000 Mk. neue Stammaktien mit Gewinnberechtigung vom selben Datum ausgeben, die durch ein Bankenkonsortium den Aktionären im Verhältnis von 4 : 1 zu 350 Prozent angeboten werden.

Das ursprüngliche Aktienkapital der Nobel Dynamit A.-G. betrug 12 Millionen Mk., wurde erhöht im Jahre 1915 um 24 auf 36 Millionen, Ende 1919 um 36 auf 72 Millionen und im Mai 1921 um 28 auf 100 Millionen, wobei gleichzeitig 30 Mill. Mark Vorzugsaktien neu begeben wurden. (1710)

Preiserhöhungen.

Die Rhenaniaphosphatfabriken erhöhten den Zuschlag für Gewebesäcke infolge der Preissteigerung für Jute von 9 auf 12 Mk. je 100-kg-Sack. Desgleichen erhöhten die Superphosphatfabriken den Aufschlag für Jutesäcke bei Superphosphat und Ammoniaksuperphosphat auf 14,25 Mk. einschließlich Füllgebühr. (1713)

Deutsche Zündholzfabriken A.-G. zu Cassel. Eine am 6. Dezember dieses Jahres stattfindende außerordentliche Generalversammlung soll u. a. den Beschluß, die in Lauenburg i. Pom., Lauenburg a. E., Mannheim-Rheinau und Vordamm bestehenden Zweigniederlassungen als solche im Handelsregister löschen zu lassen und als Arbeitsstätten weiterzuführen, sowie die in Berlin bestehende Zweigniederlassung aufzuheben, gutheißen. Ferner ist die Erhöhung des Aktienkapitals sowie die Aufnahme einer Obligations-Anleihe beantragt. (1712)

Unter der Firma **Melliand chemische Fabrik A.-G.** in Mannheim wurde die bisherige offene Handelsgesellschaft Marcel Melliand mit einem Kapital von 1 Mill. Mk. in eine A.-G. umgewandelt. (1682)

Max Hahn Chemische Fabrik A.-G. in Berlin. Nach den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vom 9. d. M. wird das Grundkapital der Gesellschaft um 2 auf 3 Mill. zwecks Stärkung der Betriebsmittel erhöht. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurde bekanntgegeben, daß die bisherigen Mitglieder Bankier Felix Peril, Rechtsanwalt Dr. Hugo Krohn und Kaufmann Adolf Camphausen ihre Aemter niedergelegt haben. Es wurden neugewählt die Herren Bankier Louis Michels, Dr. Manfred Katz, Bankier Eugen Friedmann und Rechtsanwalt Dr. Paul Miethke. (1681)

Die chemische Fabrik Buckau A.-G. wird für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Dividenden verteilen (i. V. 10 Proz.). (1683)

Durch Vermittlung des Bankhauses Bassenge & Fritzsche in Dresden wurde das wohlbekannte Sächsische Serumwerk und Institut für Bakterientherapie unter der Firma **Sächsisches Serumwerk A.-G., Dresden,** mit zunächst 3 Millionen Mark Grundkapital in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Leitung bleibt in den Händen der Direktoren Alfred Reichelt und Willy Bethke, während den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Dr. Friedheim vom Bankhaus Bassenge u. Fritzsche als Vorsitzender, Geheimer Regierungsrat W. von Brescius, Dresden, Geheimer Hofrat Professor Dr. Straub, Freiburg i. B., Menahem Farhi vom Hause I. M. Farhi in Konstantinopel und P. Cardinaux, Direktor des Schweizer Serum- und Impfinstituts, Bern. Die Gesellschaft steht durch Verwaltungsratsmitglieder in engsten Beziehungen zu der Chemischen Fabrik Helfenberg A.-G., die ihrerseits wieder kürzlich durch Erwerb der Rhenania-Werke in Wevelinghofen ihre Interessensphäre stark erweitert hat. (1688)

Chemische Werke Lubszynski & Co. A.-G. in Berlin-Lichterfelde. Die Verwaltung teilt mit, daß die in eine Anzahl von Zeitungen übergegangene Nachricht, wonach die Gesellschaft die Fabrikation von Anilinfarben aufnehmen und ihr Aktienkapital erheblich erhöhen wolle, unzutreffend ist. Diese Absichten liegen der Gesellschaft fern, und alle Folgerungen daraus, die zu beträchtlichen Kurssteigerungen der Aktien führten, sind deshalb hinfällig. Der Geschäftsgang ist ein normaler. Die Verwaltung hofft wieder auf ein befriedigendes Ergebnis, jedoch ist auch dieses nur zu erzielen, wenn sich die jetzt auftauchenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Rohmaterialien nicht noch weiter verschärfen. (1699)

Aus dem Handelsregister.

(7. November bis 12. November 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemisch-techn. Laboratorium Heinrich Chr. Wiechers, Hannover.

Chem. Industrie Senzig, Dr. Wilhelm Loth, Senzig.

Chem. Fabrik Albert Nägele, G. m. b. H., Stuttgart (75).

Dr. Loose & Hoppe, Chem. Fabrik, Wittenburg, Meckl.

„Uranus", Elektro-chem. Laboratorium A. Jenson & Co., Berlin.

G. August Sieger, Fabrik pharmaz. Präparate, Wiesbaden.

Farbenfabrik Gustav Urbach, A.-G., Berlin-Schöneberg (200).

Chem. Fabrik Dr. Heppes & Co., G. m. b. H., Hamburg (100).

Hans Kohl, Farbenfabrik, G. m. b. H., Bodenheim (150).

Medizinisch-Pharmaz. Ausfuhr, G. m. b. H., Fahr bei Neuwied (200).

Chem. Laboratorium für Anstrichstoffe, G. m. b. H., Wandsbek.

Karl Borchert, Meckl. Lack-Farben-Lasur-Fabrik, Waren.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Pharmasal pharmazeutische Präparate G. m. b. H., Hannover, jetzt: Pharmasal Chemisch-pharmaz. Fabrik G. m. b. H., Hannover.

Chem. Fabrik Sublin, Schadowsky & Becker, Köln, aufgelöst.

Baron & Flieger, Drogen, Chemikalien, Farben, Lacke-Großhandlung, Beuthen O.-S., aufgelöst.

Schulte & Co., Chem. Fabrik, G. m. b. H., Wanne, aufgelöst.

Allgemeine Chem. Gesellsch. m. b. H., Leipzig, aufgelöst.

Byk-Guldenwerke Chem.-Fabrik A.-G., Sitz der Gesellschaft von Piesteritz nach Berlin verlegt. (1725)

Versammlungskalender.

24. Nov.: Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall A.-G., ordentl. G.-V. mittags 11 Uhr in den Geschäftsräumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W. 66, Mauerstr. 61/65.

26. Nov.: Concordia, chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall, ordentl. G.-V. nachm. 3½ Uhr im kleinen Saal der „Lutherhalle" zu Leopoldshall, Ecke Kirchstraße und Hohenexlebener Straße. (1726)

Digitized by Google

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Mitgliederversammlung.

Nachdem die Mitgliederversammlung für den 14. und 15. Oktober d. J. hat abgesagt werden müssen, wird diese auf den

25. und 26. November d. J. nach Berlin

einberufen. Ort der Versammlung:

Berlin, Räume des Vereins deutscher Ingenieure, NW 7, Sommerstraße 4 a.

Die Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, den 25. November 1921:

Vormittags 10 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses.
Mittags 12 Uhr: Vortrag des Herrn Dr. Meyer über „amerikanische Reiseeindrücke", zu dem alle bereits eingetroffenen Vereinsmitglieder Zutritt haben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Beginn dieses Vortrages **von 1 Uhr auf 12 Uhr** verlegt ist, da die Sitzung des Gesamtausschusses bis dahin jedenfalls beendet sein wird.

Sonnabend, den 26. November 1921:

Vormittags 10 Uhr: Hauptversammlung.
Mittags 1—3 Uhr: Mittagspause.
Nachmittags 3 Uhr: Fortsetzung der Hauptversammlung.

Vorläufige Tagesordnung der Hauptversammlung:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden, Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Duisberg.
2. Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik, Kommerzienrat Dr. Frank.
3. Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1920; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.
4. Satzungsänderungen.
5. Wahlen.
6. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
7. Steuerfragen, Professor Dr. Flechtheim.
8. Wärmewirtschaft, Oberingenieur Quack.
9. Verschiedenes.

Von allen gesellschaftlichen Veranstaltungen wird Abstand genommen.

Besondere Teilnehmerkarten werden nicht ausgegeben. Als Ausweis gilt die übersandte Einladung bzw. die Mitgliederkarte.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (1668)

Einladung zur Enthüllungsfeier des Denkmals für Emil Fischer.

Die Deutsche Teerfarbenindustrie hat ein Denkmal für Emil Fischer gestiftet.

Dieses soll am Freitag, den 25. November, nachmittags auf dem Luisenplatz in Berlin enthüllt werden.

Das unterzeichnete Komitee beehrt sich zu der Feier die Mitglieder des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ganz ergebenst einzuladen. Versammlung der Teilnehmer pünktlich 3 Uhr nachmittags im großen Hörsaal des Chemischen Instituts, Hessische Str. 1.

Anzug: Dunkler Rock.

Im Auftrage:
H. Fischer. R. Pschorr. W. Schlenk.. (1651)

* * *

Dem Verein ist von dem Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie, Herrn Professor Dr. Stock, das nachfolgende Schreiben zugegangen, dessen Beachtung wir unseren Mitgliedern empfehlen:

Nur auf dem Boden der Wissenschaft können Industrie und Wirtschaft dauernd wachsen und Früchte tragen. Unserer chemischen Industrie sagt dieser Satz nichts Neues. Täglich erfährt sie es immer wieder, welchen praktischen Wert die wissenschaftliche Chemie besitzt, für die richtige Wahl und für die zweckmäßigste Verwendung und Veredelung der Naturstoffe. Auch in den Kreisen unserer Wirtschaftsführer, die nicht zur chemischen Industrie im engeren Sinne gehören, bricht sich diese Einsicht mehr und mehr Bahn. Je vollkommener man die Rohstoffe der Natur chemisch zu meistern versteht, um so größer ist der praktische und wirtschaftliche Erfolg. Zum dauernden technischen Fortschritt und zur genügenden Versorgung mit wissenschaftlich geschulten Hilfskräften bedarf es der Pflege der reinen Wissenschaft. Sie erschließt, indem sie bei ihrer Arbeit nicht auf die unmittelbare Ausmünzbarkeit der Ergebnisse sieht, neue Wissensgebiete und bahnt der Technik Wege für die Zukunft. „Scientia est potentia": „Wissenschaft ist Macht und wirtschaftliche Stärke". Bacons Wort muß unser bedrängtes Vaterland besonders beherzigen, da man ihm fast alle anderen Quellen seiner Stärke verschüttet hat.

Der Staat in seiner Geldnot kann der Wissenschaft bei uns heute nicht helfen wie früher. Darum hat sich unsere chemische Industrie schon vor Jahren der wissenschaftlichen Chemie angenommen, indem sie die bekannten drei, nach unseren großen chemischen Forschern benannten Hilfsgesellschaften gründete und sie mit für damalige Zeit reichen Mitteln ausstattete:

die Adolf-Baeyer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Literatur,

die Emil-Fischer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Forschung,

die Justus-Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts.

Die seit der Schaffung dieser Gesellschaften eingetretene ungeheure Geldentwertung hat leider dazu geführt, daß die Mittel heute nicht annähernd mehr ausreichen, um die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Besonders gilt dies für die Liebig-Gesellschaft und für die Fischer-Gesellschaft. Letztere erhält mit den Zinsen ihres (gegen 25 Millionen Mark betragenden) Kapitals das Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie in Berlin-Dahlem, an welchem die experimentelle chemische Forschung verschiedener Richtungen (anorganische Abteilung Prof. Stock, organische Abteilungen Prof. Beckmann und Prof. Heß, radiochemische Abteilung Prof. Hahn und Prof. Meitner) gepflegt wird.

Im letzten Haushaltsplan genügten die verfügbaren Mittel der Gesellschaft noch eben knapp, um den — schon auf fast eine Million Mark angeschwollenen — Etat des Instituts ins Gleichgewicht zu bringen. Aber der Wert unseres Geldes sinkt weiter und weiter, und es steigen entsprechend die Papiermarksummen, die auch bei möglichster Einschränkung notwendig sind, um das Institut am Leben zu erhalten. Als derzeitiger Direktor des Instituts richte ich daher an alle Kreise unserer Industrie, die an der Stützung und Förderung chemischer Wissenschaft Interesse nehmen, die eindringliche Bitte, die Existenz des Instituts zu sichern, indem sie die Mittel der Emil Fischer-Gesellschaft in einer der Geldentwertung entsprechenden Weise erhöhen helfen. Die ungesunden Valutaverhältnisse, welche auf der einen Seite die Notlage des Instituts verursachen, führen ja andererseits unserer Industrie ansehnliche Gewinne zu. Einen Teil von ihnen der Wissenschaft zu widmen, ist eine Kapitalsanlage, deren Verzinsung von Geldwert-Schwankungen unabhängig ist. Leider hindert das entsetzliche Oppauer Unglück, das den nächstbeteiligten Unternehmen ungeheure Opfer auferlegt, die in der „Interessengemeinschaft" vereinigten Firmen, der Wissenschaft zurzeit so zu helfen, wie sie es sonst taten und wie sie es auch jetzt vor der Oppauer Katastrophe planten. Um so mehr muß man wünschen, daß der obigen Bitte von den übrigen Kreisen der deutschen Industrie in möglichst großen Umfange entsprochen wird. Doppelt gibt, wer schnell gibt. (1701)

Außenhandelstelle Chemie

Die Außenhandelstelle Chemie erteilt grundsätzlich ab 14. November 1921 Ausfuhrbewilligungen nur noch an solche Firmen, welche den mit Rundschreiben Nr. 12 übersandten Verpflichtungsschein vollzogen zurückgegeben haben. (1650)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3

Schriftleiter und verantwortlich für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W — Verlag Chemie, G.m.b.H., Leipzig-Berlin W 10. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin

Digitized by Google

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS, E. V.

Sonder-Beilage zu „Die Chemische Industrie" Nr. 47.

Der neue Ausfuhrabgaben-Tarif für Erzeugnisse der chemischen Industrie.

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
	Oelfrüchte und Sämereien.	
14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Behennüsse, Bucheckern, Kapok-(Wollbaum-)Samen, Lorbeeren, Nigersamen, Erdnüsse, Sesam:	
	inländische	10
	ausländische	0
22	Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel und andere Sämereien, frisch oder getrocknet:	
	inländische	8
	ausländische	0
	Handels- und Gewerbepflanzen, anderweit nicht genannt.	
31	Hopfenmehl (Lupulin)	10
32	Krappwurzeln (Krapp, Färberröte), Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	ausländisch	1
	inländisch	10
	Küchengewächse (Gemüse und eßbare Kräuter, Pilze, Wurzeln und dergleichen).	
34	Lorbeerblätter, Majoran, Salbeiblätter, Waldmeister und sonstige zum Würzen von Nahrungs- und Genußmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet:	
	inländische	10
	ausländische	0
	Obst.	
46	Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet: Haselnüsse, Wal- und andere Nüsse (Brasilianische [Para-], Zirbel- usw. Nüsse)	10
	Kolanüsse	0
47i	Heidel- und Wacholderbeeren	10
	Südfrüchte, auch Südfruchtschalen.	
54	Pomeranzen (mit Ausnahme der unreifen) getrocknet	0
55b	Johannisbrot (Karobben, Karuben), auch gemahlen, Kastanien, genießbare (Maronen), auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Kastanienmehl ohne weitere Zubereitung; Pinienkerne (Piniolen), reife (trockene); Pinienkerne, reife und unreife, ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert	0
56	Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt), getrocknet, gemahlen (z. B. Orangenmehl)	3
	Frucht- und Pflanzensäfte.	
60a	Opium	0
60b	andere Säfte (Aloe usw.)	3
	Kolonialwaren und Ersatzstoffe für solche.	
65	Tee, auch Mate	0
67	Gewürznelken, Ingwer, Kardamomem, Muskatblüten, -nüsse, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele), Vanille, Zimt, echter (Kannel), Galgant, Guineakörner, Safran, Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtkassia (Mutterzimt, Zimtholz), Zimtwurzel	0
	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Heilgebrauche.	
68a	Irländisches Moos (Perl-, Karagaheen-, Carrageenmoos):	
	inländisch	10
	ausländisch	0
71a	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit nicht genannt, ungeschält oder geschält; Baumschwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt, Wermut (Absinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen; Wurmsamen:	
	inländisch	10
	ausländisch	0
72a	Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert	0
72b	Rhabarberwurzeln, auch getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	inländisch	10
	ausländisch	0
72c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen (Insektenpulver).	
	inländisch	10
	ausländisch	0
	Erzeugnisse der Forstwirtschaft.	
88	Holzkohlen (Schwarz- und Rotkohlen), auch gepulvert	6
89	Holzmehl und -wolle, auch für Heilzwecke zubereitet	6
	(91a/b) Farbhölzer in Blöcken, Wurzeln:	
91a	Blauholz	0
91b	Gelb-, Rotholz	0
91c	Farbhölzer, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert; angegoren (fermentiert)	0
	(92a/c) Gerbrinden, auch gemahlen:	
92a	Eichenrinde	8
92b	Nadelholzrinden	8
92c	Mimosa-, Mangrowe-, Maletto- und andere Gerbrinden	0
	(93a/b) Quebrachoholz und anderes Gerbholz:	
93a	in Blöcken	0
93b	gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	0
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino, Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, auch gemahlen; Galläpfel, auch gemahlen; Myrobalanen, auch gemahlen; Sumach (Schmack), auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	0
97a	Terpentinharze	0
97b	Kauri- und andere Kopale	0
97c	Dammar-, Akaroid- und andere Hartharze; Weihrauch und andere Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze) roh oder gereinigt	0
97d	Gummilack	0
97e	Schellack	0
97f	Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi; auch wässrige Auflösungen von Akazien- oder von Kirschgummi	0

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
97g	Tragantgummi	0
98a	Kautschuk, roh oder gereinigt	0
98b	Guttapercha, roh oder gereinigt	0
98c	Balata, roh oder gereinigt	0
98d	Kautschuk, Guttapercha- und Balataabfälle; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Balata	0
98e	Oelkautschuk (Faktis) und andere Kautschukersatzstoffe	4
99	Kampfer, roh oder gereinigt:	
	ausländischer	0
	inländischer	6
	Manna (Mannazucker)	0
	Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Nutztieren, anderweit nicht genannt.	
137	Eigelb, flüssig auch eingesalzen oder mit anderen, die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt):	
	inländisch	10
	ausländisch	0
138	Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen, die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen:	
	inländisch	10
	ausländisch	0
	Walrat und Hausenblase.	
142	Walrat (Spermaceti), auch gereinigt	0
143	Hausenblase, echte und unechte, auch aufgelöst; Agar-Agar	0
	Felle und Häute, sowie Teile davon.	
153s	Leimleder	8
	Tierische Rohstoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.	
156f	Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen, (Hornpeddig), Hufe, Klauen, zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	5
157	Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig	6
158	Knochen-, auch andere Tierkohle (einschließlich der Rückstände von der Herstellung des Blutlaugensalzes nach dem Schmelzverfahren) auch gepulvert; Knochenasche (weiß gebrannte Knochen)	10
160	Ambra, Bibergeil (Castoreum), Bisam (Moschus), Zibet, sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe, z. B. Eier, andere als von Federvieh oder Federwild (Fischeier, frisch, auch befruchtet, Seidenwurmeier und dergleichen), Tintenfischschulp (Blackfischbein), Fischschuppen, Ameisenеier, Seidenwurmschnüre, Rindergalle, spanische Fliegen	0
161	Tierflechsen, auch getrocknet	4
	Erzeugnisse der Oelmüllerei und der Gewinnung fetter Oele.	
	(166/67) Fette, Oele:	
	(166a/f) in Fässern:	
166a	Raps- und Rüböl:	
	ausländisch	3
	inländisch	7
166b	Leinöl:	
	ausländisch	3
	inländisch	7
166c	Bohnenöl (Soja- und anderes); Lavat- und Sulfuröl; Baumwollsamenöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt), Rizinusöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt); Bucheckern-, Klauen-, Knochen-, Mais-, Mohn-, Niger-, Sonnenblumen-, Speck- und anderes fettes Oel:	
	ausländisch	3
	inländisch	7
	Holzöl	4
166d	Erdnußöl, Sesamöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt)	0
166f	Baum- (Oliven)-Oel, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt)	0
167	Baum-, Sesam-, Erdnuß-, Rüb- und andere fette Oele in Blechgefäßen und anderen Behältnissen als in Fässern:	
	ausländisch	3
	inländisch	4

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
	(168/71) Pflanzliche Fette:	
168	Kakaobutter (-öl)	4
169	Muskatbutter (-balsam); Lorbeeröl, butterartiges	4
170	Baumwollstearin	4
	(171a/d) zum Genusse nicht geeignet:	
171a	Palmöl (-butter, -fett)	4
171b	Palmkernöl (Palmnußöl, Palmkernfett)	4
171c	Kokosnußöl (Kokosbutter, -fett, Kokosnußbutter, Kokostalg)	4
171d	Mowraöl (-butter), Schibutter, Vateria- und anderer pflanzlicher Talg (Pflanzenfette)	4
172	Oelsäure (Olein) und Oeldraß	4
	Stärke und Stärkeerzeugnisse mit Ausnahme des wohlriechenden oder durch seine Umschließung als Schönheitsmittel (kosmetisches Mittel) sich darstellenden Puders.	
173a	Kartoffelstärke, grün (Naßstärke) oder trocken, auch gemahlen	10
173b	Reisstärke, auch gemahlen	7
173c	Maisstärke	7
	Weizen- und andere Stärke, auch gemahlen; Puder (siehe auch Nr. 358)	10
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl	6
175	Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Saleppulver	3
	Zucker.	
177a	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup	6
177c	Milchzucker	10
	Wasser.	
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	4
	Abgänge von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.	
193	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Oele, auch gemahlen oder in Form von Kuchen (Oelkuchen); auch Mandelkleie	5
	Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.	
210	Senf, gepulvert, auch entölt (Senfpulver, -mehl)	10
212	Auszüge (Essenzen), nicht- äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken, anderweit nicht genannt (Limonade- und dergleichen Essenz), sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz und dergleichen)	7
217	Chemisch zubereitete Nährmittel, z. B. Eisenalbuminat, Eukasin, Nutrose, Plasmon, Protylin, Sanatogen, Somatose, Tropon	8
	Pepsin	7
	Erden und Steine.	
224a	Ocker, gelber, Bolus, Sienеser und Veroneser Erde, roh	0
224b	Andere Farberden, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnissse der Industrie; Eisenoxyd, künstliches, rohe	10
225b	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt	6
225c	Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk) und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt; Eisenoxyd, natürliches und künstliches, roh, gemahlen oder geschlämmt, in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, wie sie für Schleif-, Polier- und Putzmittel üblich sind	6
226a	Kieselgur (Infusorienerde)	8
227a	Kalk, natürlicher kohlensaurer, Dolomit, roh (ungebrannt)	7
227b	Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	4
227c	Strontianit (natürlicher kohlensaurer Strontian)	8
227d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano)	4

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
227e	Kalk, gebrannter, in Stücken, Dolomit, gebrannter (Aetzkalk), Gaskalk	7
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips	10
231d	Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt	8
232a	Rohschwertspat zu Reduzierzwecken	7
	Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat) und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen	8
232b	Feldspat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt	8
232c	Flußspat, roh, auch gemahlen	7
232d	Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith, Grönlandspat), natürlicher	4
236	Boraxkalk (borsaurer Kalk, Borkalk, Boraxkreide, Borocalcit), auch borsaurer Natronkalk (Boronatrocalcit, Tinkalzit), Monazitsand, Asphalt-, Walker- (Walk-) Erde, auch Fleckkugeln und sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt	0
	Erze, Schlacken, Aschen.	
237a	Antimonerze, sowie Antimonmatte	0
	Arsenerze	8
237c	Bleierze	4
237d	Chromerz, Nickelerze	0
237e	Manganeisenerze mit hohem Kieselsäure- und Tonerdegehalt	4
	Andere Eisenerze	8
237f	Golderze, Platinerze	0
	Silbererze	4
237g	Kupfererze, Kupferstein (Kupfermatte) [regulus], sowie Kupferspeise), kupferhaltige Kiesabbrände (ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies)	4
237h	Braunstein; Eisenmanganerze mit hohem Kieselsäure- und Tonerdegehalt	3
	Andere Manganerze	8
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit (Wasserkies) und andere Schwefelerze mit gediegenem Schwefel (Schwefelkiesabbrände, auch ausgelaugt, siehe 237g oder r)	4
237n	Wolframerze, Zinnerze (Zinnstein und andere); sonders genannte Erze	4
237o	Zinkerze (Galmei [Zinkspat], auch Kieselgalmei, Uran-, Vitriol-, Molybdän- und andere nicht be-Willemit, Rotzinkerz und sonstige oxydische Zinkerze, Zinkblende [natürliches Schwefelzink] und andere)	6
237r	Eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls [361]); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (Schlackenmehl), mit Ausnahme der Hochofenschlacke, nicht gemahlen; sogenannte Schlackenfilze, Schlackenwolle; Aschen (mit Ausnahme der Metallaschen und der Knochenasche), auch ausgelaugt; Kalkäscher; Ferrocyan- (Cyan-) Schlamm, flüssig oder getrocknet	10
	Hochofenschlacke, nicht gemahlen, eisenhaltige, zinkhaltige usw. Kiesabbrände (ausgebrannter eisenhaltiger, zinkhaltiger usw. Schwefelkies), auch ausgelaugt (kupferhaltiger 237g), sowie entblaute Gasreinigungsmasse (Rückstände bei der Herstellung von Blutlaugensalz)	4
237s	Blei-, Messing- und sonstige anderweit nicht genannte Metallaschen (Metalloxyde) — (Graues Zinkoxyd [Zinkgrau- -asche] siehe Nr. 326d, Zinkstaub siehe Nr. 326b)	6
	Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.	
239b	Berg- (Erd-) Teer, natürlicher, flüssiger (natürlicher, flüssiger Asphalt)	3
239f	Rohbenzin	5
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige anderweit nicht genannte leichte gereinigte Mineralöle	3
239h	Harzöl	7
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	3
240b	Asphaltmastix (-zement), -kitt (Mineralkitt), Harz-, Holzzement	5
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	8
243a	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); Schwarzwachs (Montanschwarzwachs)	8
	Brauerpech, Harzpeche (z. B. Schusterpech)	5
243b	Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken	7
243c	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert), Birkenteer	8
	Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerstoffe.	
244a	Steinkohlenteer	10
244b	Steinkohlenpech	7
245a	Tetralin	7
	Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff	10
245b	Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Karbol-, Kreosotöl; auch Asphaltnaphtha	7
246a	Naphthalin	8
246b	Anthracen	8
246c	Phenol (Karbolsäure, Phenylalkohol), roh (flüssig) oder gereinigt (kristallisiert)	10
246d	Kresol (Methylphenol, sog. 100proz. rohe Karbolsäure des Handels)	10
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	10
246f	Naphthol, Naphthylamin	10
246g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure und andere Steinkohlenteerstoffe	10
	Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waren.	
247a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe, Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend	4
247b	Pflanzenwachs (Karnauba-, Japan- usw. Wachs), zubereitet (vorgebleicht, gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs	0
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	6
	Montanwachs	7
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	6
251	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, Weichparaffin	7
253a	Wachsblumen, -figuren, -früchte, -köpfe, -masken und dergleichen feingeformte Wachswaren; Gewehrpfropfen, künstliche Waben und andere nicht besonders genannte Wachs- oder Ceresinwaren	6
253b	Sprechmaschinen- (Phonographen-, Grammophon- usw.) Platten und -Walzen aller Art	6
254	Schmierseife, gemeine, weiche (Kali-, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur-) oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	5
257a	Glycerin (Oelsüß): roh	6
257b	—: gereinigt	6
258	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend); Lanolin und Lanolinverbindungen	7
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	6
262	Schuhwichse, nicht unter Nr. 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen	6
263	Putzmittel, unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Seife hergestellt (Putzfette, -pomaden, -seifen), z. B. Eisenoxyd, mit Stearinsäure und Talg versetzt; Tonerdeseife (Aluminiumpalmitat); künstliche Polier-	

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
	steine (aus gebrannten, gemahlenen oder geschlämmten Erden mit Stearin, Talg usw. geformte Steine), Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs, auch von Harz hergestellt	6
264	Formerarbeit aus Stearin, Paraffin oder ähnlichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	7
	Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.	
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame) z. B. Gold-, Silber-, Kalium-, Natrium-, Kadmium-, Kupfer-, Nickel-, Zink-, Zinnamalgam (Musivsilber siehe 331)	0
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium)	7
	Arsen	8
	Metallisches Uran (Uranmetall)	1
	Andere sonst nicht benannte Metalle	4
267	Brom	7
268	Jod	0
269	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und und roter amorpher	7
270	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert	7
	Spencemetall (Eisenthiat, ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen)	0
271	Ammoniak-(Gas-)Wasser; Salmiakgeist	7
272	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, Salzgeist), auch Salpetersalzsäure (Königswasser)	7
273	Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Oleum) und Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd)	7
274	Salpetersäure (Salpetergeist, Scheidewasser), auch rote rauchende Salpetersäure	6
275	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat)	4
276	Oxal- (Klee-, sogenannte Zucker-) Säure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz)	10
277	Essigsäure, auch kristallisiert (Eisessig), Essigsäureanhydrid	7
278	Milchsäure und Milchsäuresalze (Laktate [Calcium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium- usw. Laktat])	7
279a	Wein-(Weinstein-)Säure, auch gepulvert	6
	Fertige Backpulver	5
279b	Zitronensäure	7
280a	Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz], sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, z. B. Salzsole; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren; Dornstein (Rückstand bei der Gradierung der Salzsole)	—
	(280b/e) Kalisalze:	
280b	Carnallit mit mindestens 9 und weniger als 12 Proz. K_2O	—
280c	Rohsalze mit 12 bis 15 Proz. K_2O	—
280d	Salze mit mehr als 15 bis 19,9 Proz. K_2O	—
280e	Düngesalz, einschließlich Kalidünger mit 38 Proz. K_2O	—
280f	Abraumsalze, sog. Staßfurter, vorstehend nicht genannt	—
282	Quellsalze, natürliche und künstliche (auch Badequellsalze, z. B. Karlsbader, Marienbader, Vichy-, Epsom-, Haller Jodsalz); auch Moorsalze, z. B. Franzensbader Moorsalz:	
	a) soweit sie aus dem Ausland eingeführt sind	0
	b) soweit sie aus dem Inland stammen	8
283	Chlorbaryum (Baryumchlorid, salzsaurer Baryt)	7
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	5
	Jodoform	7
285	Bromkalium (Kaliumbromid), Bromnatrium (Natriumbromid), Bromammonium (Ammoniumbromid), Bromeisen (Eisenbromid und Eisenbromür)	7
286	Kohlensaures Ammoniak (Ammoniumkarbonat, Hirschhornsalz, Riechsalz)	7
287a	Soda, natürliche und künstliche, roh, auch kristallisiert (Sodasalz)	7
287b	—: calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	7
288	Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbikarbonat)	7
	Fertige Backpulver	5
289a	Aetznatron (Natriumhydroxyd, kaustische Soda, Natriumhydrat), fest (Laugen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge)	7
289b	Aetzkali (Kaliumhydroxyd, Kaliumhydrat, kaustisches Kali), fest (Aetzstein) oder flüssig (Kalilauge)	7
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	7
291	Schlempekohle	8
292	Chlorkalk, Bleichlaugen und andere Hypochloride; Baryumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	7
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln	7
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat)	5
	Saures schwefelsaures Natron (doppeltschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	7
295a	Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat)	7
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	7
296	Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupferoxyd), auch gemischter Kupfer- und Eisen- (Admonter-, Salzburger-) Vitriol	8
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefelsaures Eisenoxydul, Eisenoxydul-, Ferrosulfat, Kupferwasser), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat, schwefelsaures Zink)	7
298a	Ammoniak-, Kali-, Natron- und Tonerdealaun; Tonerdenatron (Natriumaluminat); Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsaure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künstliche; künstlicher Eisstein (Kryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches, auch gereinigter Bauxit	7
298b	Schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat) und schwefligsaure Tonerde (Aluminiumsulfit)	7
299	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun	7
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	5
301	Zinnoxyd (Zinnsäureanhydrid), Zinnsäure Zinnoxydhydrat)	5
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln	6
	Salpetersaures Blei (Bleinitrat)	7
303	Salpetersaures Natron (Natron-, Chilesalpeter, Natriumnitrat)	4
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	7
304b	Salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat)	7
305a	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat)	7
305b	Chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	7
306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat)	7
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilikat)	7
308a	Kaliblutlaugensalz (blausaures Kali), gelbes (Ferrocyankalium, Kaliumeisencyanür); Natronblutlaugensalz (blausaures Natron), gelbes (Ferrocyannatrium, Natriumeisencyanür)	6
	Kaliblutlaugensalz (blausaures Kali), rotes (Ferricyankalium, Kaliumeisencyanid); Natronblutlaugensalz (blausaures Natron), rotes (Ferricyannatrium, Natriumeisencyanid)	5
308b	Cyankalium (blausaures Kali,, Kaliumcyanid), Cyannatrium (blausaures Natron, Natriumcyanid)	7
309	Schweinfurtergrün (arsenigsaures Kupferacetat)	14
	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat, Grau-, Holz- usw. Kalk); Eisenbeize, essigsaures Natron, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat und andere anderweit nicht genannte Essigsäuresalze (Acetate) sowie Acetonöl	7
310	Bleizucker (essig- und holzessigsaures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig	7
311	Weinstein, roh (auch halb gereinigt)	4
	Weinstein, gereinigt (raffiniert, Cremortartari); Natronweinstein; auch weinsteinsaurer Kalk	6
	Fertige Backpulver	5
312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	4
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumkarbonat)	10
314	Kohlensaurer Strontian, künstlicher (Strontiumkarbonat), salzsaurer Strontian (Chlorstrontium, Strontiumchlorid), Strontiumoxyd (-hydroxyd, -superoxyd)	10

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt	10
	Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	6
316	Calciumkarbid	10
	Aluminium-, Siliciumkarbid (Karborund) und anderweit nicht genannte Metallkarbide (Kohlenstoffmetalle)	7
317a	Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat)	10
317b	Arsenige Säure (weißer Arsenik, weißes Arsenglas, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Arseniksäureanhydrid, Arsensäure und -verbindungen, anderweit nicht genannt	7
317c	Bittersalz	10
317d	Chlorcalcium, Chlormagnesium	7
317e	Chlorkalium	—
317g	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	7
317h	Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz) und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold)	5
317i	Kalimagnesia, schwefelsaure (Kaliummagnesiumsulfat)	—
317k	Kalksalpeter, Kalk-(Luft-)Stickstoff und vorstehend und anderweit nicht genannte Düngemittel	10
317l	Kalk, zitronensaurer	0
317m	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), anderweit nicht genannt, z. B. Ammonium-, Kalium-, Natriumnitrit	7
317n	Salicylsäure und salicylsaures Natron	6
	Benzoesäure, benzoesaures Natron	7
	Santonin	0
317o	Salmiak (Chlorammonium)	7
317p	Schwefelkalium	7
	Schwefelnatrium	5
317q	Silbersalze und -verbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	7
317r	Zinnsalze und sonstige anderweit nicht genannte Zinnverbindungen	6
317s	Natriumsulfhydrat, Bleiverbindungen und Bleisalze, anderweit nicht genannt, Phosphorsäure, Baryt, künstlicher, kohlensaurer, borsaurer, chlorsaurer und sonstige anderweit nicht genannte Barytsalze und Bayrumverbindungen, Glühsalze (Thoriumnitrat und Ceriumnitrat usw.), Mangansalze und sonstige anderweit nicht genannte Manganverbindungen, Natron, chlorsaures, phosphorsaures und saures phosphorsaures, schwefligsaures und saures schwefligsaures	7
	Pyridin und andere Pyridinbasen	8
	Chlorquecksilber (Quecksilberchlorid [Sublimat]), Quecksilberchlorür [Kalomel]), Quecksilberoxyd (roter Präzipitat), Kupferoxyd, Kupferoxydul	6
	Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	7

Farben und Farbwaren.

318a	Kochenille, wilde und zahme, auch gemahlen oder in Teigform	0
318b	Tierischer Kermes (unechte Kochenille, Alkermes, Kermeskörner, Scharlach-, Karmoisinbeeren), auch gemahlen oder in Teigform, Kochenillekarmin; Sepia	0
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.), einschließlich der Schwefelfarbstoffe	4
320a	Alizarin (Alizarinrot)	4
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform	4
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	4
321b	Indigokarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Indigo und Indigokarmin	4
322	Berliner und anderes gemischtes Blau (Preußisch-, Hamburger-, Mineral-, Roh-, Gas- usw. Blau), rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Pariser und anderes reines Blau (Stahl- und Miloriblau); Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Berliner Blau	6
	Chromgrün (Gemenge von Pariser Blau mit Chromgelb, anderes 332a); Zinkgrün	5
323	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Ultramarin	7
324a	Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioxyd, Saturnzinnober)	5
324b	Bleiweiß (basisches kohlensaures Bleioxyd, Kremser-, Perl-, Schieferweiß)	4
325	Baryt-(Permanent-)Weiß	7
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	5
326b	Zinkstaub	6
326c	Zinksulfidweiß (Lithopone)	7
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	6
327	Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	5
328a	Blauholzauszüge	6
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	6
329a	Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubt oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide	7
329b	Eisenoxyd(auch Eisenoxydhydrat), natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, trocken oder in Teigform, auch geschönt	6
329c	Umbra, Sieneser Erde und andere vorstehend nicht genannte Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	6
330	Ruß (Glanz-, Flatter-, Gas-, Kienruß, Lackschwarz [gebrannter Kienruß in Tafeln], Lampenschwarz [Acetylen-, Petroleumruß]), Rußbutten	5
331	Bronze-(Metall-)Farben, z. B. Musivsilber (Zinnwismutamalgam)	6
332a	Chromfarben	5
332b	Kupferfarben (Schweinfurtergrün siehe Nr. 309b) und andere Pigmentfarben (künstliche Mineralfarben) und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	6
333	Chlorophyll	7
	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug und andere nicht zubereitete Farben, anderweit nicht genannt	6
334	Papierdruckfarbe, aus Ruß- od. Kupferdruckschwärze hergestellt; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	4
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennige, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	7
336a	Andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glyzerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen	6
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche (Tuschfarben), fest oder flüssig	6
337	Tinte und Tintenpulver	7
338	Graphit, geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergl.) oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. 224d)	6
339	Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefaßt	6
340	Blei-, Farben- und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt	6

Firnisse, Lacke, Kitte.

341	Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	6
342	Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackkitt (in heißem Weingeist zur Sirupdicke aufgelöster Schellack)	6
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Azeton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Kollodiumwolle in Amylazetat)	6
344	Siegellack (auch Siegelabdrücke in Siegellack); Flaschenlack	6
345	Oel- (Firnis-), Harz-, Kautschuk- und Guttaperchakitte, Leim-, Eiweiß- und andere Kitte, mit Aus-	

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
	nahme von Asbest-, Mineral- (Asphalt-), Schellack- und Wachskitt (Baumwachs)	6
346	Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt	6
	Aether; Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel).	
347a	Aethyläther	7
347b	Andere Aether aller Art, einfache und zusammengesetzte, auch Kognaköl (Weinbeeröl)	7
348	Fuselöle; auch Amyl-, Butyl- und Propylalkohol	7
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh; Azeton, roh	7
350	Holzgeist (Methylalkohol), gereinigt, Azeton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung (Formalin, Formol)	7
351	Azetaldehyd (Aethylaldehyd) und Paraldehyd (polymerer Azetaldehyd)	7
352	Holzter- (Wacholderteer-, Birkenteer-, Birkenrinden- usw.) Oel, auch gereinigt; Tieröl, roh (Hirschhornöl) oder gereinigt (Dippelsöl)	10
	Kautschuköl	6
353a	Terpentinöl (einschließlich des Kien-, Krummholz- und Silbertannenöls), roh oder gereinigt (Terpentingeist, -spiritus, Kamphin), Fichtennadelöl, Harzgeist (-essenz)	0
353c	Orangen-, Zitronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Oel aus Früchten der Zitrusarten; Kampferöl (flüssiger Kampfer); Anis-, Wacholder-, Rosmarin- und andere flüchtige (ätherische) Oele; ferner Menthol (Menthakampfer), auch in Umschließungen aus Holz (Migränestifte)	0
354	Terpineol, Vanillin, Anethol, Safrol, Borneol, Kumarin, Thymol, Heliotropin, Bittermandelöl, Eukalyptol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe	7
355	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden, sowie wohlriechende fette und mineralische Oele	6
356a	Kölnisches Wasser	5
356b	Andere äther- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel, sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer; wohlriechender Essig	5
356c	Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	5
358	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife, Räucher-, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	6
	Künstliche Düngemittel.	
359a	Guano, künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blut-, Garnelen- usw. Guano); Tier-, Flechsenmehl; gemahlener tierischer Dünger (Poudrette)	10
359b	—: natürlicher	10
360	Knochenmehl	10
361	Thomasphosphatmehl	10
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch anderen Stoffen vermischt, und an sich zollpflichtige Stoffe zu Düngezwecken auf Erlaubnis	10
	Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.	
363	Schießbaum-, Kollodiumwolle	7
364a	Schießpulver (schwarzes, rauchschwaches usw.)	6
364b	Sprengpulver und andere vor- und nachstehend nicht genannte Sprengmittel, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend (Dynamit usw.)	6
	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat, Knallsalz), auch überchlorsaures Kali (Kaliumperchlorat), in Hülsen oder Kapseln	7
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd- und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschoßzündungen, Schlagröhren und Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	4
366	Gefüllte Patronen (für Feuerwaffen), außer Flobertmunition	4
367	Zündhölzer, Zündspänchen; Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen	6
368	Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	6
369	Feuerwerk aller Art (Feuerwerkssatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	6
370	Pechfackeln, Schwefelfäden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge, sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	6
	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.	
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Kollodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	6
372	Eiweiß, auch getrocknet, auch gepulvert, Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, anderweit nicht genannt	7
373	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche nicht zum Genusse verwendbare Zubereitungen aus Käsestoff	4
375a	Rohleim (entkalkte Knochen, Rohgelatine, Leimgallerte); Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen, sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrichtungen	8
375b	Gelatine, auch gefärbt	6
376	Blätter, Flittern, Kapseln, leere und gefüllte (nicht unter andere Nummern fallend), Oblaten (Mundlack) und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine (Trockenplatten für photographische Zwecke siehe Nr. 749)	4
378	Holzteer -und Torfteerkreosot	7
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen (die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen siehe Nr. 799f.)	7
379b	Anderweit nicht genannte verdichtete (verflüssigte) Gase, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen (die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen siehe Nr. 799f.)	7
380a	Chinin, Chininsalze und -verbindungen	6
380b	Andere Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und -verbindungen	6
381	Kollodium und Celloidin	7
382	Chloroform und Chloralhydrat	6
384a	Eichenholz-, Fichtenholz-, Kastanienholzauszug, flüssig oder fest	6
384b	Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest	3
	Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; andere Gerbstoffauszüge (-extrakte), anderweit nicht genannt, flüssig oder fest	2
384c	Quebrachoholzauszug, flüssig oder fest	2
385	Süßholzsaft mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustkuchen, -teig; anderer Süßholzsaft, roh oder gereinigt	7
386	Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen), Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (mit Ausnahme der Farbholz- und Gerbstoffauszüge	7
387	Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen zum Gewerbe- und Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig	7
388	Zubereitete Arzneiwaren u. sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; Geheimmittel	0
390a	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen: zum Heilgebrauch	6

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
390b	—: für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	7
	Saccharin	4
	Seide.	
	Rohseide, künstliche Seide, Florettseide und Seidengespinste.	
394	Künstliche Seide, ungezwirnt, ein- oder zweimal gezwirnt, ungefärbt und gefärbt (auch weiß gefärbt)	6
399	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
	Waren aus tierischen Schnitzstoffen.	
613	Hornmasse in Tafeln, roh, auch entfettet oder gebleicht, gebeizt, gefärbt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen, poliert; Hornmehl zur Herstellung von Hornmasse	3
	Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen aus Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formerstoffen.	
639a	Zellhorn (Celluloid)	6
640a[1]	Films aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen: unbelichtet (roh [Roll- und Packfilms])	7

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
	Papier, Pappe und Waren daraus.	
651d	Pappen mit Teer überzogen, getränkt oder bestrichen (Dachpappen)	6
663	Lichtempfindliches (gebrauchsfertiges) photographisches Papier, z. B. Albumin-, Celloidin-, Bromsilber-, Chlorsilberpapier und dergleichen, auch Lichtpauspapier	7
	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren), sowie aus fossilen Stoffen.	
694	Probiersteine, künstliche, ganz oder teilweise aus Schmirgel, Korund, Karborund, Feuerstein oder Quarz	7
697	Waren aus Asphalt (auch mit Kies oder dergleichen gemischt, Harzzement oder ähnlichen Formerstoffen (Platten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilerei, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet; andere Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen)	6

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 26. NOVEMBER 1921 | Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Ueber die Produktion, die Aus- und Einfuhr an Farbstoffen, Zwischenprodukten, Riechstoffen usw. in Amerika.

Vor kurzem ist der von der United States Tariff Commission herausgegebene „Census of Dyes and Coal-Tar chemicals" für 1920 erschienen. Der erste Eindruck beim Durchblättern ist der des Erstaunens nicht nur über das ungeheure Anwachsen der amerikanischen Steinkohlenteer-Industrie und der davon lebenden Farbstoffindustrie, sondern auch über die Ausführlichkeit und Sorgfalt, mit der das amerikanische statistische Amt alle Einzelheiten der ungeheuren Gebiete erfaßt hat, aber auch der des Bedauerns, daß aus anderen Ländern nicht auch nur annähernd solche wichtigen Auklärungen über die *Produktion* zu erlangen sind.

Der vorliegende amerikanische Bericht gibt viele wichtige Einzelheiten, sogar die einzelnen Firmen, die die verschiedenen Farbstoffe und Zwischenprodukte fabrizieren, sind in den meisten Fällen angegeben. Dabei sind aber dennoch vielfach Angaben einzelner Firmen, die in die Veröffentlichung ihrer Mitteilungen nicht eingewilligt haben, nur allgemein und ohne Namensnennung angedeutet worden, so daß Geheimnisse, wo es wünschenswert war, gewahrt worden sind.

Trotz dieser Auslassung ergibt aber der Bericht im großen und ganzen ein klares, erschöpfendes und wohl (als amtlich) recht zuverlässiges Bild über die wichtigsten Fragen der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr an Rohstoffen, Zwischenprodukten, Farbstoffen sowie anderen Fertigprodukten (z. B. Riechstoffmaterialien usw.). Die gesamten Darlegungen gehen an vielen Stellen durcheinander, eine sorgsame Bearbeitung des statistischen Materials seitens eines Chemikers würde dem Bericht noch größere Klarheit gegeben haben. Ich habe in die tabellarischen Zusammenstellungen aus den verschiedensten Stellen Werte und andere Angaben hineingebracht, leider aber aus Raummangel aus den großen, bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Tabellen nur die wichtigsten Daten herausziehen können.

Produktion.

Für diese seien zuerst die *Rohstoffe* behandelt. Diese sind nur z. T. von der Tariff-Commission erfaßt, die Statistik über den weit größten Anteil daran war den United States Geological Survey übertragen. Aus dem Bericht der letzteren ergibt sich, daß im Jahre 1920 in mehr als 10 000 Nebenprodukt-Koksöfen 30 908 000 Tonnen Koks, 23 Proz. mehr als 1919 (mit einer Produktion von 25 142 542 Tonnen) erzeugt worden sind. Außerdem waren noch ca. zwei Drittel dieser Menge an Bienenkorböfen (ohne Nebenproduktengewinnung) vorhanden. Im Jahre 1920 wurden allein noch *790 neue Oefen* mit Nebenproduktengewinnung aufgestellt.

Die von der Geological Survey erfaßten Mengen sind in der Tabelle I, die von der Tariff-Commission erfaßten Resultate in Tabelle II zusammengestellt. Es ist nicht festzustellen, ob und inwieweit sich Teile beider Tabellen überdecken. Anscheinend ist das in der Tabelle II enthaltene ganz oder zum größten Teil wohl das Resultat dessen, was durch Destillation des *verkauften* Teers (s. 2. Reihe in Tabelle I) erhalten worden ist. In *beiden* Zusammenstellungen ist aber die bisher noch nicht erschöpfend erfaßte Produktion an Rohprodukten von Gasfabriken, Oelgasanlagen etc. *noch nicht enthalten.*

Tabelle I

Produkt		Mengen-Einheit	1919 Menge	1919 Wert (Dollar)	1920 Menge	1920 Wert (Dollar)
Teer:	Produktion:	Gallonen	288 898 764	—	360 000 000	—
	Verkauft:	„	217 980 143	6 919 265	172 000 000	7 400 000
Ammoniak:						
Sulfat	Produktion:	Pfund	544 231 985	—	675 000 000	—
	Verkauft:	„	557 619 631	21 075 718	629 000 000	27 150 000
Ammoniaklösung und wasserfreies Ammoniak	Produktion:	Pfund NH_3	50 535 639	—	65 000 000	—
	Verkauft	„	51 646 744	5 692 950	63 000 000	8 300 000
Gesamtammoniak als Sulfat	Produktion:	Pfund	—	—	935 000 000	—
	Verkauft:	„	—	—	881 000 000	35 150 000
Gas:	Verkauft:	Kubikfuß	193 072 979	16 685 007	227 000 000	32 050 000
Benzolprodukte:						
Benzol, roh	Produktion:	Gallonen	44 060 970	—	8 960 000	—
	Verkauft:	„	44 697 615	7 776 669	1 730 000	430 000
Benzol, raffiniert	Produktion:	„	17 006 532	—	16 890 000	—
	Verkauft:	„	18 403 909	3 783 552	15 580 000	4 030 000
Solventnaphtha	Produktion:	„	3 915 489	—	5 420 000	—
	Verkauft:	„	3 625 978	552 853	4 530 000	820 000
Naphthalin:						
roh	Produktion:	Pfund	3 549 998	—	10 710 000	—
	Verkauft:	„	4 038 456	82 244	10 750 000	290 000
raffiniert	Produktion:	„	2 763 271	—	3 450 000	—
	Verkauft:	„	2 663 585	109 120	3 700 000	200 000
Andere Produkte:	Verkauft:	„	—	645 142	—	30 000

Digitized by Google

Tabelle II

Produkte	Mengen-Einheit	1919 Menge	1919 Wert Dollar	1919 Wert pro Einheit Dollar	1920 Menge	1920 Wert Dollar	1920 Wert pro Einheit Dollar
Gesamt-Rohstoffe		—	17 657 750	—	—	21 163 937	—
Benzol	Gallonen	1 826 373	560 547	0,31	875 561	287 586	0,33
Naphthalin	Pfund	12 612 203	327 201	0,03	26 393 411	791 403	0,03
Solventnaphtha	Gallonen	266 013	78 817	0,30	472 000	74 669	0,16
Kreosotöl	Gallonen	43 434 059	4 264 594	0,10	37 557 245	4 395 290	0,12
Teerpech	Tonnen	283 066	3 619 339	12,79	342 401	5 245 554	15,32
Andere Destillate	Gallonen	6 867 001	1 461 500	0,21	8 052 242	1 577 727	0,20
Raffinierte Teere	Fässer	1 384 047	6 540 778	4,73	1 386 056	7 582 553	5,47
Anthracen (25%ig)	Pfund	—	—	—	2 829 500	114 661	0,04
Anthracenöl	Gallonen	—	—	—	3 284 102	593 839	0,18

Produktion von Zwischenprodukten.

Die aus den obigen Rohmaterialien hergestellten 236 Zwischenprodukte sind in eingehender Weise unter Angabe der herstellenden 119 Firmen in einer großen Tabelle zusammengestellt.

(Im Jahre 1919 waren 216 Produkte von 116 Firmen hergestellt. Der wirkliche Unterschied in den Zahlen soll noch größer sein.)

Wie aus der Zusammenstellung, von der die Tabelle III eine Auswahl*) gibt, gefolgert wird, ist, verglichen mit 1919, die Produktion im Jahre 1920 an Anilinöl um 61 Proz., an β-Naphthol um 147 Proz., an Dimethylamin um 53 Proz., γ-Säure um 170 Proz., α-Naphthylamin (das auch in der Erzaufbereitung beim Schwimmverfahren [flotation] gebraucht wird) um 233 Proz. angewachsen. Die weiteren Darlegungen ergeben sich aus dem Vergleich der Zahlen von Tabelle III.

*) Genaue Angaben werden über 6—8 mal soviel Zwischenprodukte gemacht.

Eingehender behandelt wird in diesem Teil des Berichts die für Amerika so wichtige *Anthracen- und Anthrachinonfrage.* Hierzu wird ungefähr folgendes ausgeführt: „Die Ausbeute an raffiniertem Anthracen (berechnet auf einer hundertprozentigen Basis) durch fünf Firmen betrug im Jahre 1920: 711 258 Pfund zu einem Wert von 285 789 Dollar. Die Produktion an Anthrachinon wuchs von 294 260 Pfund (547 787 Dollar) des Jahres 1919 auf 539 619 Pfund (894 418 Dollar). Zum Teil ist dieses Anwachsen *der synthetischen Darstellung von Anthrachinon aus Phthalsäureanhydrid und Benzol zuzuschreiben.* Die Produktion genügte aber noch nicht, um den heimischen Verbrauch an Alizarinfarben (gemessen am Vorkriegsverbrauch) zu decken. Nicht aus Mangel an Anthracen oder Anthrachinon, sondern weil die Fabrikationsschwierigkeiten noch nicht ganz überwunden sind. Der zukünftige Bedarf an Anthrachinon wird voraussichtlich wesentlich durch die Synthese gedeckt werden müssen. Die Ausbeute an α-Aminoanthrachinon war neunmal größer als im Jahre

Tabelle III

Warenbezeichnung	Produktion 1919 Menge Pfund	Produktion 1919 Wert Dollar	Produktion 1919 Preis für 1 Pfund Dollar	Produktion 1920 Menge Pfund	Produktion 1920 Wert Dollar	Produktion 1920 Preis für 1 Pfund Dollar
Acetanilid, techn.	1 934 125	797 151	0,41	2 667 252	1 126 751	0,42
1-Amino-8-naphthol-3:6-disulfonsäure	3 837 534	5 081 469	1,32	5 180 993	6 377 081	1,23
Anilinöl	24 345 786	5 932 536	0,24	39 234 186	10 923 648	0,28
Anilinsalz (und sulfat)	1 446 909	359 296	0,24	2 024 956	741 620	0,37
Anthrachinon (98 prozentig)	294 260	547 787	1,86	539 619	894 418	1,66
Benzidinbase	1 084 922	1 370 393	1,26	2 071 858	2 375 210	1,15
Benzylchlorid	720 953	166 182	0,23	1 246 412	279 285	0,22
Chlorbenzol (mono)	4 116 666	623 875	0,15	4 829 142	498 209	0,10
Dimethylanilin	3 559 654	1 941 152	0,55	5 447 107	3 857 631	0,71
m-Dinitrobenzol	2 228 597	534 498	0,24	887 934	254 099	0,29
Dinitrochlorbenzol	4 428 730	907 794	0,20	5 947 791	1 409 332	0,24
Dinitrotoluol	746 266	264 388	0,35	1 847 191	419 383	0,23
Naphthalin	17 625 235	1 160 815	0,07	30 230 734	2 308 536	0,08
β-Naphthol (techn.)	4 835 778	2 365 804	0,49	11 920 714	5 592 007	0,47
2-Naphthol-3:6-disulfonsäure	1 008 007	721 341	0,72	1 250 674	820 389	0,66
2-Naphthol-6:8-disulfonsäure	732 198	602 949	0,82	1 446 605	990 326	0,68
α-Naphthylamin	1 552 828	632 587	0,41	5 177 547	1 756 001	0,34
1-Naphthylamin-4-sulfonsäure	2 008 189	1 235 742	0,62	3 773 191	1 581 485	0,42
1-Naphthylamin-3:6:8-trisulfonsäure	1 418 560	867 005	0,61	3 921 950	1 985 444	0,51
p-Nitranilin	1 309 820	1 383 797	1,05	2 138 492	2 503 886	1,17
Nitrobenzol	42 544 017	5 899 837	0,14	53 244 008	7 652 805	0,14
p-Nitrochlorbenzol	1 012 384	374 867	0,37	959 405	306 666	0,32
Nitrotoluol	6 211 775	1 049 522	0,17	6 100 618	787 063	0,13
o-Nitrotoluol	1 360 599	312 416	0,23	2 173 279	283 319	0,13
p-Nitrotoluol	1 263 056	704 750	0,56	2 004 089	1 220 797	0,61
Nitroxylol	293 219	53 449	0,18	1 649 934	234 696	0,14
Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	290 677	290 037	0,99	796 210	362 431	0,46
Salicylsäure, U. S. P.	2 619 726	918 832	0,35	2 663 494	956 786	0,36
Salicylsäure, techn.	3 467 055	1 009 462	0,29	3 914 163	1 133 152	0,29
Sulfanilsäure	1 023 861	243 656	0,24	1 796 838	649 524	0,36
Thiocarbanilid	2 268 375	802 575	0,35	2 226 807	903 213	0,41
Toluidin	806 210	309 894	0,38	1 145 361	419 068	0,37
o-Toluidin	1 002 982	503 020	0,50	1 302 097	371 057	0,29
Xylidin und Xylidinsalz	415 736	239 646	0,55	1 054 476	490 941	0,47

Digitized by Google

1919. Genaue Zahlen können aus Rücksicht auf nur vertrauliche Mitteilungen der Fabrikanten *nicht* gemacht werden."

Produktion an Farbstoffen, Arzneimitteln, Süßstoffen, Riechstoffen etc.

In sehr ausführlichen und detaillierten, 15 Seiten umfassenden tabellarischen Aufstellungen wird, geordnet nach den Zahlenbezeichnungen nach SCHULZ, über die Produktion an jedem *einzelnen* Farbstoff und dann auch für die anderen Substanzen unter Angabe der Fabrikanten, der Menge und des Einfuhrwertes etc. berichtet. Einige hervorstechende Daten aus diesen Angaben sind in der *Tabelle IV* unter Vergleich mit den Daten des Jahres 1919 zusammengefaßt. Wie aus dieser

Tabelle IV

Produkte	1919 Menge Pfund	1919 Wert Dollar	1919 Preis pro Pfund Dollar	1920 Menge Pfund	1920 Wert Dollar	1920 Preis pro Pfund Dollar
Gesamtprodukte	82 532 390	84 585 544	1,02	112 942 227	112 731 547	0,99
Monoazofarbstoffe	8 881 810	11 560 384	1,30	11 916 939	14 671 649	1,23
Diazofarbstoffe	9 307 768	14 401 615	1,55	12 904 127	18 763 839	1,45
Triazofarbstoffe	8 829 578	10 217 788	1,16	11 657 462	12 990 376	1,11
Gesamte Azofarbstoffe	27 191 371	36 416 702	1,34	36 897 003	46 984 135	1,27
Triphenylmethanfarbstoffe	1 761 742	6 494 720	3,68	2 482 169	10 130 336	4,08
Xanthonfarbstoffe	190 138	1 235 526	6,54	215 044	1 156 639	5,38
Oxazin- und Thiazinfarbstoffe	904 755	2 754 677	3,04	786 720	2 330 140	2,96
Safranin	131 042	527 231	4,02	149 629	580 116	3,88
Indulin, spritlöslich	436 201	231 233	—,53	140 400	170 581	1,21
Nigrosin, spritlöslich	346 107	245 508	—,71	919 242	813 079	—,88
Indulin, wasserlöslich	130 704	87 494	—,67	168 048	173 622	1,03
Nigrosin, wasserlöslich	1 660 149	987 454	—,59	2 743 021	1 967 953	—,72
Schwefelfarbstoffe	17 624 418	6 901 734	—,39	20 034 500	6 936 703	—,35
Indigo	8 863 824	5 233 719	—,59	18 178 231	13 497 981	—.74
Indigotin	1 699 670	1 093 724	—,64	1 395 000	1 401 478	1,01
Lackfarben	7 569 921	4 179 964	—,55	10 983 538	5 871 828	—,53
Photographische Chemikalien	335 509	1 059 340	3,16	440 759	1 015 848	2,30
Darunter: Hydrochinon	272 329	552 087	2,09	411 019	807 345	1,96
Arzneimittel	6 777 988	7 883 071	1,16	5 184 989	5 726 776	1,10
Darunter: Acetanilid*)	918 795	440 066	—,48	1 255 140	631 040	—,50
Acetylsalicylsäure	1 777 105	4 034 400	2 27	1 708 436	1 472 493	—,86
Salicylsäuremethylester	879 833	432 123	—,38	603 759	432 423	—,72
Salol	124 034	112 359	—,91	281 279	251 146	—,89
Natriumsalicylat	301 518	169 508	—,56	450 764	242 104	—.54
Saccharin	547 988	1 017 091	1,85	137 315	418 757	3,05
Riechstoffe	41 419	164 302	3,96	99 740	332 008	3,32
Darunter: Benzylacetat	17 049	39 137	2,30	33 764	56 781	1,65
Anthranilsäuremethylester	695	8 260	11,89	2 351	23 665	10,06
Anisaldehyd	—	—	—	2 947	13 053	4,43
Benzylbenzoat	—	—	—	11 307	35 910	3,17
Phenylacetaldehyd	—	—	—	2 221	58 957	26,55
Synthetische Phenolharze	3 094 534	2 311 358	—,75	4 659 680	3 410 179	—,73
Synthetische Gerbstoffe	—	—	—	3 142 861	233 674	—,07

*) Für techn. Acetanilid siehe Tabelle III.

Tabelle hervorgeht, belief sich die Gesamtproduktion von 161 Firmen an Farbstoffen und Kohlenteerprodukten auf 112 942 227 Pfund im Werte von 112 731 547 Dollar gegenüber einer Produktion von 82 532 390 Pfund im Werte von 84 585 544 Dollar des Jahres 1919. Die Produktion erfuhr also eine Vermehrung um ca. 40 Proz. bei *ungefähr gleichem Einheitswert in beiden Jahren.* Von den 360 im Jahre 1920 hergestellten Farbstoffen wurden 108 Einzelfarbstoffe, die aber 92 Proz. der Gesamtproduktion vorstellen, von drei oder mehr Firmen hergestellt, 200 Farbstoffe, die aber nur 5 Proz. der Gesamtmenge sind, also wohl die komplizierter herstellbaren bedeuten, nur von je *einer* Firma herausgebracht. Da die Einfuhr an Farbstoffen (s. weiter unten) nur ca. 4 Proz. der amerikanischen Produktion war, so ist nicht nur fast der gesamte heimische Verbrauch gedeckt, sondern es waren auch noch 31 Proz. der Produktion für die Ausfuhr verfügbar (s. unten). Im Anschluß an diese Feststellung werden die nicht ganz klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1916 besprochen, demzufolge Spezialzölle auf Farbstoffe nicht mehr erhoben werden sollen, *wenn die amerikanische Produktion 60 Proz. des heimischen Verbrauchs erreicht.* (Man beachte. was die neuesten Zollbeschlüsse aus dieser Gesetzesvorschrift von 1916 gemacht haben.)

Betrachtet man die Gesamtproduktion der Farbstoffe nach Klassen bzw. Anwendungsart, so ergeben sich große Unterschiede in der Produktion. Der Bericht behandelt in eingehender, im Auszuge nicht wiederzugebender Weise die einzelnen Klassen. (Das Wichtigste ergibt sich aus der Betrachtung des Schaubilds Nr. 1 beim Vergleich mit der früheren und jetzigen Einfuhr.) Hervorgehoben wird insbesondere die Leistung der Industrie auf dem Gebiete des Indigos, an welchem über 18 Millionen Pfund produziert wurden gegenüber der Vorkriegseinfuhr von ca. 8,4 Millionen Pfund; ferner die beachtenswerten Leistungen an Indanthrenfarbstoffen und analogen Farbstoffen komplizierter Herstellungsart, die 1920 zum ersten Male erfaßt wurden, und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß darin auch bald der amerikanische Bedarf durch heimische Produktion gedeckt werde. Zahlen für die letzteren sind allerdings nicht angegeben.

Im Anschluß an den Teil des Berichtes, der im wesentlichen von der Produktion handelt, werden Angaben über die

Zahl der Angestellten und deren Gehälter

gemacht. 192 Firmen sandten einen Bericht über 22 187 Angestellte (2549 weniger als 1919) ein, darunter 2551 = 11,5 Proz. Chemiker und Techniker. 62 Proz. der letzteren bezogen 50, aber weniger als 75 Dollar pro

Digitized by Google

Woche, 16 Proz. erhielten 40, aber weniger als 45 Dollar. Aus einer Vergleichstabelle ergibt sich, daß beide Klassen von Angestellten für 1920 eine beträchtliche Gehaltserhöhung gegenüber 1919 bezogen. Für die Chemiker und Techniker belief sie sich auf 14 Proz. der zwischen 35 und 75 Dollar pro Woche Beziehenden. Bei den kaufmännischen Angestellten war die Erhöhung 11 bis 21 Proz. bei den drei Klassen, die zwischen 25 und 40 Dollar bezogen.

Der Bericht wendet sich dann in seinem dritten und vierten Teil der

Einfuhr von Farbstoffen und dergleichen

zu. In sehr detaillierten, mehr als 45 Seiten tabellarischer Zusammenstellungen umfassenden, auch über einige Ein- und Ausfuhrwerte des Jahres 1917/18 berichtenden Nachweisen wird fast über jedes Pfund eines eingeführten Farbstoffes Rechenschaft abgelegt unter Angabe des herstellenden Landes und der betreffenden Firma. Aus diesen beiden Darlegungen sei folgendes hervorgehoben: Von der Gesamteinfuhr von 3 402 582 Pfund (5 763 437 Dollar) entfallen auf Deutschland 51 Proz., Schweiz 34 Proz., England 6 Proz., alle anderen (Holland, Schweden, Italien, Canada, Japan und Südamerika) 9 Proz.

Das Schaubild Nr. 1 gibt ein klares Bild darüber, wie gering diese Einfuhr gegenüber der von 1914, wie verschwindend sie aber der amerikanischen Gesamtproduktion gegenüber geworden ist, so daß der gewählte Maßstab nicht ausreicht, um die Kleinheit dieser Einfuhr bei den einzelnen Farbstoffklassen graphisch darzustellen. Die Zahlenwerte ergeben aus diesem Schaubild in völliger Klarheit, *wie erdrückend groß die Produktion in Amerika geworden ist, so daß sie bereits im Jahre 1917 die Vorkriegseinfuhr erreichte, im Jahre 1920 aber um das Doppelte übertraf.*

Daß aber auch in Amerika die Bäume nicht in den Himmel wachsen und daß, wie bereits gelegentlich der erhitzten Agitation für den Zolltarif bekannt geworden ist, das laufende Jahr 1921 für die amerikanische chemische Industrie ein sehr kritisches werden muß, ergibt sich aus einem dem Bericht beigefügten Schaubild Nr. 2 über

die Ausfuhr an amerikanischen Farbstoffen.

Hier sind den Nachweisen des glänzenden Aufstiegs in der Ausfuhr der Jahre 1917—1920 auch die Nachweise für die ersten 4 Monate des Jahres 1921 angefügt, die ein *ganz erhebliches Sinken der Ausfuhr* andeuten. Der Bericht weist ausdrücklich darauf hin, daß bereits in dem Bericht für 1919 dieser Abstieg der Ausfuhr vorausgesagt worden sei, und schließt: „Obgleich diese Abnahme der Ausfuhr dem allgemeinen Niedergang der Geschäfte zugeschrieben werden könnte, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die deutschen Farbstoffe (sei es direkt, *sei es durch Wiederausfuhr von Reparationsfarbstoffen [!!!]*) wieder auf den Hauptausfuhrmärkten in China, Indien und Japan erschienen sind. Das Resultat davon ist, daß die Vereinigten Staaten den größten Teil ihres Exporthandels in Farbstoffen nach diesen Märkten verloren haben."

Der Eindruck, den man von einem eingehenden Studium dieses Zensusberichtes über die unglaublich schnelle Entwicklung der Farbstoffindustrie und deren Grundstoffe erhält, ist zunächst erschütternd. Es wäre erwünscht, daß jeder, der sich ein Urteil über die Entwicklung der Grundlagen der organischen chemischen Industrie Amerikas bilden will, den Originalbericht eingehend studieren würde, da der oben gegebene Auszug, trotzdem versucht worden ist, das Wichtigste zu geben, nur unzulängliche Vorstellungen erwecken kann.*) Diese treibhausartige, in einigen Jahren fast aus dem Nichts hervorgezauberte Entwicklung bietet aber nicht die pupillarische Sicherheit auf dauernden, gleichwertigen Bestand, vielmehr sollte man voraussehen, daß gerade diese rasende Entwicklung die Ursache großer Schwierigkeiten für die nächsten Jahre werden dürfte. Aber erschreckend bleibt diese Entwicklung dennoch. Als im Jahre 1915 die ersten Mitteilungen von Norton über die mit Hochdruck geschaffene Teerdestillation Amerikas in den „Dokumenten zu Englands Handelskrieg" Seite 414 veröffentlicht werden konnten, haben die Herausgeber der Dokumente, insbesondere auch in der Buchausgabe, die Fachwelt und nicht minder auch die in Betracht kommenden Faktoren unserer Kriegswirtschaft auf diese Lehren des Nortonschen Berichtes

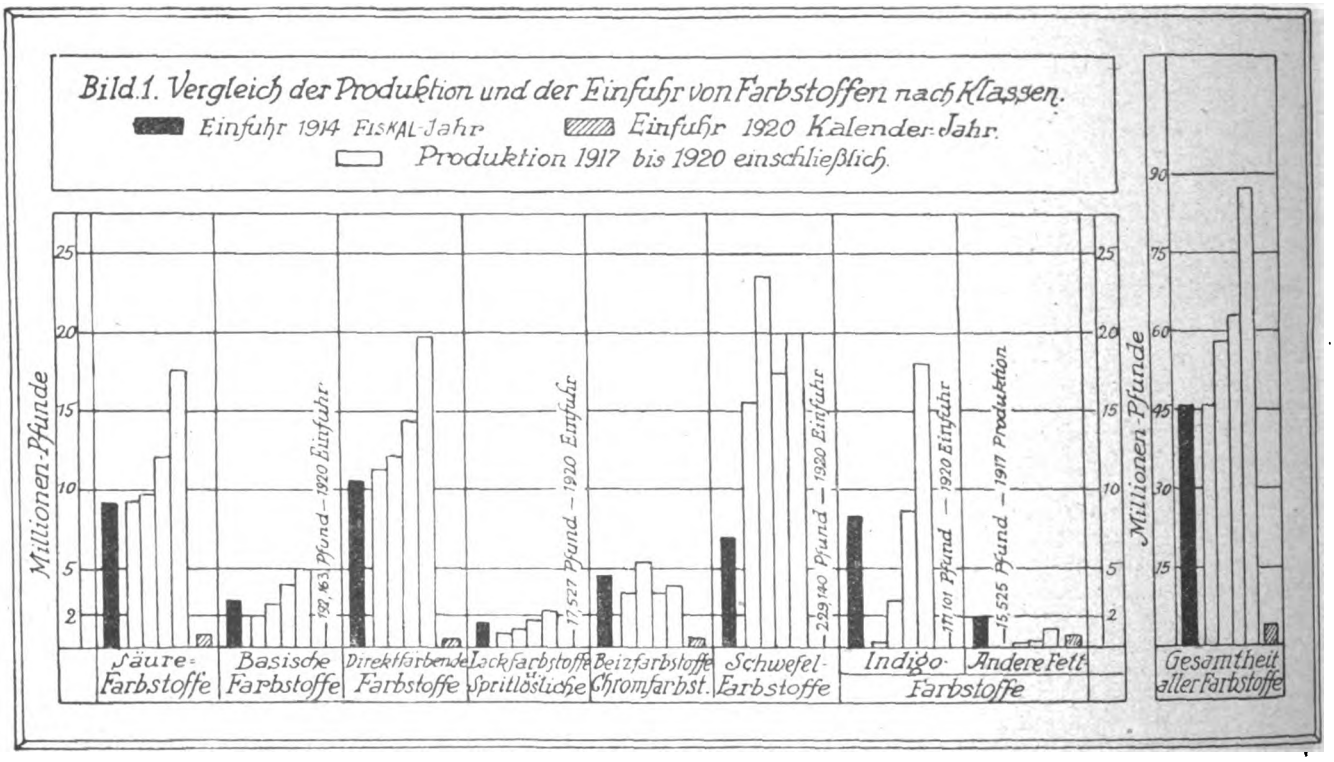

*) Für 10 Cents ist der Bericht zu beziehen von dem „superintendent of documents printing office Washington, D. C."

Digitized by Google

hingewiesen. Aber es blieb doch besonders bei diesen letzteren Stellen der Gedanke bestehen, daß „Amerika uns nichts anhaben könne." Heute lesen wir in dem Vortrage von Haller*), welche ungeheuren Mengen Sprengstoffe und Materialien dazu bereits in jenen ersten Kriegsjahren von Amerika nach Frankreich gesandt worden sind. Die folgenden Jahre, das zeigt obiger Auszug aus dem Bericht wohl ganz deutlich, haben dann solche Massenerzeugung geschaffen, daß nicht nur die ungeheure Menge Sprengstoffe, sondern, wie das Schaubild Nr. 1 zeigt, daneben noch solche Mengen Teer-Destillate in Amerika hergestellt worden sind, daß im Jahre 1917 die Vorkriegseinfuhr an Farbstoffen und bereits im Jahre 1920 das *doppelte* der Vorkriegseinfuhr an Farbstoffen erzeugt werden konnte.

Bild 2. – Wert der Amerikanischen Farbstoff-Ausfuhr nach Monaten

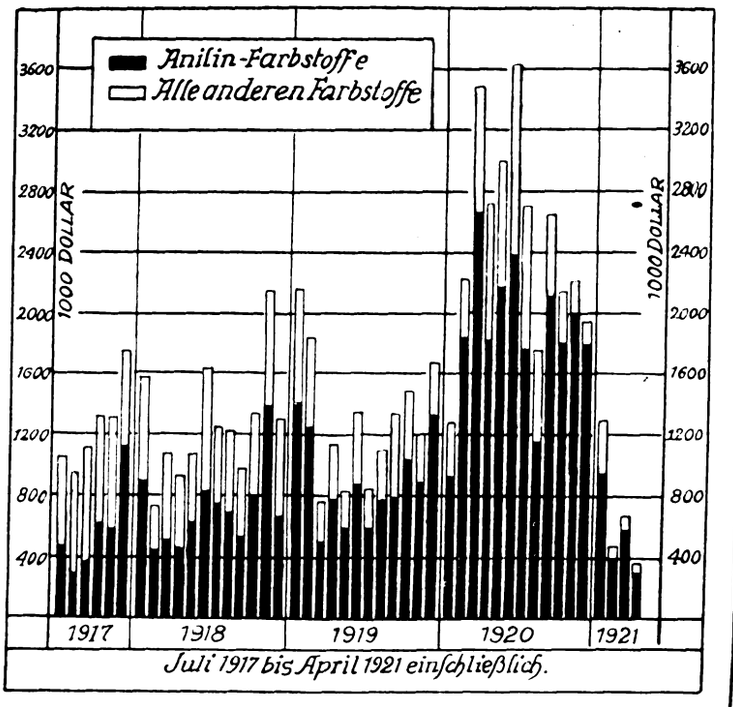

Ist aber die Lage der organischen chemischen Industrie eine gesunde? Wer will darauf eine Antwort geben? Die mit so ungeheurem Aufwand von Chauvinismus selbst von leitenden wissenschaftlichen Autoritäten der amerikanischen chemischen Gesellschaft ins Werk gesetzte Propaganda für den neuesten Zolltarif läßt schon schließen, daß da etwas faul sein muß. Der zu erwartende Zensusbericht der Tarifkommission für 1921 wird, das kann man schon aus dem Bericht für 1920 schließen, wohl ein ganz anderes Bild als der von 1920 geben. — A. Hesse. (1242)

Neuregelung der Ausfuhrabgaben.

Als im Herbst 1919 unter dem Einfluß einer schnell fortschreitenden Markentwertung jene Erscheinung in unserem Außenhandel eintrat, für die man das Schlagwort „Ausverkauf Deutschlands" prägte, erhob sich aus Arbeitnehmerkreisen die Forderung einer Beteiligung an den bei der Ausfuhr durch den Tiefstand der Mark sich ergebenden Valutagewinnen. Die Reichsregierung entschloß sich zu einer Rückkehr zur straffen Reglementierung der Ein- und Ausfuhr sowie zur Erhebung einer sozialen Ausfuhrabgabe. Der ersteren Maßnahme lag die Absicht zugrunde, durch eine Preisprüfung die Verschleuderung deutscher Erzeugnisse an das Ausland zu verhindern; mit der Erhebung der Ausfuhrabgabe wurde ein doppelter Zweck verfolgt, einmal durch Erhöhung der Preise um den Betrag der Abgabe dem aus den valutastarken Ländern erhobenen Vorwurf des Dumping zu begegnen, und ferner Mittel zu gewinnen, um die wirtschaftliche Lage der unter der Markentwertung schwer leidenden Arbeitnehmerschaft zu erleichtern.

Ein Ausfuhrabgabentarif wurde aufgestellt, ohne Mitwirkung der beteiligten Industrien, auf Grund von Schätzungen der Belastungsfähigkeit der einzelnen Gruppen von Ausfuhrwaren durch die Fachreferate des Reichswirtschaftsministeriums. Die Höhe der Abgaben schwankte zwischen 0 und 10 v. H. des Fakturenbetrages. Vom Entschluß zu dieser Regelung auf gesetzlicher Grundlage bis zu ihrer Durchführung verstrich eine Reihe von Monaten. Und als schließlich im Frühjahr 1920 der Ausfuhrabgabentarif in Geltung trat, stand man infolge der inzwischen eingetretenen Besserung des Markkurses einer wesentlich veränderten Situation gegenüber. Die Folge war die Notwendigkeit einer Herabsetzung zahlreicher Tarifpositionen.

Aber mit dieser Korrektur des Abgabentarifs war die ins Stocken geratene Ausfuhr nicht zu beleben. Eine Wirtschaftskrise mit steigender Arbeitslosigkeit trat in die Erscheinung, da gleichzeitig unter dem Einfluß der hohen Preise die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes eine schwere Einbuße erlitten hatte. Unsere Wirtschaft stand im Zeichen des Käuferstreiks. Auf Drängen des Reichstags erfolgte ein neuer Eingriff in den Ausfuhrabgabentarif in Form zahlreicher Nullstellungen. Damit schrumpfte naturgemäß der ursprünglich erwartete hohe finanzielle Ertrag der Abgaben wesentlich zusammen; der bei ihrer Schaffung in Aussicht genommene Verwendungszweck, der in der Bezeichnung „soziale" Ausfuhrabgabe zum Ausdruck kam, geriet in Vergessenheit, da die Finanzverwaltung auf die Erträge zur Entlastung des Finanzbedarfs nicht verzichten wollte.

Mit der von der Entente beliebten Verhängung der wirtschaftlichen Sanktionen im Frühjahr dieses Jahres ergab sich für die Außenhandelskontrolle und die Ausfuhrabgaben wiederum eine gänzlich neue Lage. Die Zerreißung unseres westlichen Industriegebiets durch die Rheinzollinie zwang zu einem teilweisen Verzicht auf das bisherige System der Ausfuhrkontrolle. Für eine beträchtliche Zahl von Ausfuhrgütern wurde die Ausfuhrfreiheit hergestellt, wodurch gleichzeitig Abgabenfreiheit für sie eintrat. Die inzwischen erfolgte Aufhebung der Rheinzollinie und die Beseitigung der wirtschaftlichen Sanktionen bis auf die noch nicht geklärte Frage der Mitwirkung der Entente bei der Ein- und Ausfuhrkontrolle bot die Möglichkeit, zu der früheren strafferen Außenhandelskontrolle zurückzukehren. Denn eine neue rapide eintretende Markentwertung hat zu einer zweiten Auflage des „Ausverkaufs Deutschland" geführt.

Das Reichswirtschaftsministerium legte infolgedessen im Oktober d. J. dem Reichswirtschaftsrat einen neuen Ausfuhrabgabentarif vor, in dem zur Vermeidung von Zeitverlust eine summarische Erhöhung aller Sätze um 4 v. H. vorgenommen ist. Auf dem Wege der Verordnung ist er mit dem 1. November in Kraft gesetzt, wobei zur Vermeidung von Härten eine ziemlich weitgehende Berücksichtigung früherer Geschäftsabschlüsse zugestanden wurde.

*) Bulletin de la Société d'Encouragement pour l'Industrie nationale Bd. 137, S. 761, Chemisches Zentralblatt 1921 II, S. 677.

Digitized by Google

Der Tarif enthält auch erhöhte Abgabensätze für die gegenwärtig der Ausfuhrkontrolle nicht unterstellten Waren. Zur Erhebung gelangen sie jedoch nicht, da nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Außenhandelskontrolle Ausfuhrabgaben nur von solchen Waren erhoben werden dürfen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen. Es bedarf daher des Erlasses eines Gesetzes, welches die Bestimmung enthält, daß Ausfuhrabgaben auch von ausfuhrfreien Waren erhoben worden können. Der Gesetzentwurf ist in Vorbereitung und dürfte noch im Dezember an den Reichswirtschaftsrat und die gesetzgebenden Körperschaften gelangen. Während für die jetzt noch der Ausfuhrkontrolle unterworfenen Waren die Festsetzung der Ausfuhrabgabe weiterhin von den zuständigen Außenhandelsstellen bewirkt wird, soll für die ausfuhrfreien Waren die Veranlagung und Erhebung der Abgabe von den Zollämtern geschehen.

Die Frage, in welchem Umfang die unter dem Druck der Sanktionen erfolgten Befreiungen von der Ausfuhrkontrolle aufrecht erhalten werden sollen, unterliegt gegenwärtig auch der Prüfung. Als wahrscheinlich darf gelten, daß es zu einer baldigen und nicht unerheblichen Einschränkung der Ausfuhrfreiheit durch Erlaß einer Verordnung kommen wird, weil die Regierung auf dem Standpunkt steht, daß bei dem jetzt bereits fühlbaren Warenmangel für die heimische Versorgung ein zu starker Abfluß an notwendigen Erzeugnissen verhindert werden muß und daß eine Preiskontrolle zur Verhütung von Verschleuderungen im Interesse unserer Handelsbilanz unentbehrlich ist. Auch handelspolitische Erwägungen kommen in Betracht. Belgien hat als erstes Land bereits begonnen, mit einer Verstärkung des Zollschutzes gegen den neuen deutschen Ausverkauf vorzugehen.

Als die Regierung mit dem Beginn des laufenden Monats den um 4. v. H. erhöhten Ausfuhrabgabentarif in Geltung setzte, war sie sich klar darüber, daß eine grundlegende Neugestaltung des Tarifs eine Notwendigkeit wäre. Dazu fehlte jedoch die Zeit; die Tarifreform ist daher für das erste Viertel des nächsten Jahres zurückgestellt. Zum 1. April 1922 soll dann ein neuer Tarif in Kraft treten, an dessen Aufstellung mitzuarbeiten, die Industrie berufen sein wird. Es wird sich dabei um die Schaffung eines Schlüssels für die Festsetzung der Abgabenhöhe handeln, der den in jeder Ware enthaltenen Prozentsatz ausländischer Rohstoffe berücksichtigt. Zu diesem Tarif, der jedenfalls in niedriger Höhe gehalten wird, sollen, den Schwankungen der Valuta folgend, für bestimmte Zeitabschnitte prozentuale Zuschläge erhoben werden.

Das Inkrafttreten dieses endgültigen Tarifs am 1. April n. J. wird dann das gegenwärtige Provisorium zum Abschluß bringen. Ein Idealzustand in der Bemessung der Ausfuhrabgaben wird aber auch dann nicht eintreten, selbst wenn es gelingt, einen allen Ansprüchen gerecht werdenden Schlüssel zu finden. Denn gänzlich unberücksichtigt bleiben bei der Bemessung der Abgabe die Verhältnisse in den einzelnen Ausfuhrländern. Ob eine Ware nach einem valutastarken Lande wie Schweden ausgeführt wird, wo ein reichlicher Valutagewinn entstehen kann, oder ob sie nach einem Lande mit entwerteter Währung, wie Oesterreich, geht, die Ausfuhrabgabe ist die gleiche.

Ebensowenig berücksichtigt die Ausfuhrabgabe die zolltarifarischen Verhältnisse der einzelnen Einfuhrländer. In Spanien werden bekanntlich auf die deutsche Einfuhr Valutazuschläge gelegt, womit teilweise jeder Valutagewinn aufgezehrt wird. England erhebt von einer Reihe deutscher, für die Ausfuhr besonders wichtiger Waren einen Wertzoll von 33⅓ v. H., Frankreich differenziert uns durch Maximaltarif und Erhöhungskoeffizienten bis zur völligen Konkurrenzunfähigkeit. Dagegen genießen wir in anderen Ländern, wie beispielsweise in Schweden, als meistbegünstigte Nation noch die Vergünstigungen der Vorkriegszeit. Die Ausfuhrabgabe berücksichtigt aber auch diese außerordentliche Verschiedenheit der Einfuhrbedingungen nicht.

Schuld daran ist der Friedensvertrag mit der Bestimmung des Art. 266, nach der Deutschland verpflichtet ist, seine Ausfuhrwaren nach den Gebieten irgendeines der alliierten Staaten keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben zu unterwerfen, als denen, die für die gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen Staate entrichtet werden. Wir sind daher gezwungen, einen Einheitstarif allen Ländern gegenüber zur Anwendung zu bringen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, jede Ueberspannung zu vermeiden, zumal die Ausfuhr demnächst auch noch eine Umsatzsteuer von 2½ v. H. zu tragen hat. Die Höhe der Sätze muß nach den Verhältnissen des für unsere Ausfuhr ungünstigsten Landes berechnet werden. Wenn dabei wirklich ein nennenswerter Valutagewinn in anderen Ländern erzielt wird, so entsteht dadurch noch kein wirtschaftlicher Schaden. Denn der Reichsfiskus als stiller Teilhaber jedes gewerblichen Unternehmens sorgt heute mit seinen Steuersätzen dafür, daß die Allgemeinheit nicht zu kurz kommt. — Bl.

(1778)

Der Boden und die Volkswirtschaft.

Von Prof. Dr. P. Mombert, Freiburg i. B.

In zwei früheren Artikeln in dieser Zeitschrift habe ich unter besonderer Anwendung auf unsere gegenwärtige Lage unter den drei Faktoren der Güterproduktion Arbeit und Kapital betrachtet. Ich habe dabei zu zeigen versucht, welche Veränderungen sich dabei durch den Krieg und seine Nachwirkungen bei uns vollzogen haben und welche besonderen Aufgaben sich daraus für die deutsche Wirtschaftspolitik ergeben. Die letzte Frage, die es nun noch in diesem Zusammenhange zu erörtern gilt, bezieht sich darauf, welche Rolle der Boden im Rahmen der Güterproduktion spielt und um welche Zusammenhänge es sich dabei für unser Volk heute handelt.

Die Bedeutung des Bodens für die Gütererzeugung ist dabei eine wesentlich umfassendere als diejenige von Kapital und Arbeit. Sind ja doch auch der Boden und seine Gaben die unentbehrlichsten Voraussetzungen jeglicher Gütererzeugung. Auch alle gewerbliche Tätigkeit vollzieht sich ja ausnahmslos auf der Grundlage des Bodens und ist ohne dessen Erträge überhaupt nicht denkbar. Denn die gewerbliche Tätigkeit ist ja an sich gar nicht imstande, irgendwelche Stoffe neu zu erzeugen, die Arbeit ist nur in der Lage, die Gaben der Natur, Rohstoffe, in gebrauchsfertige Fabrikate, in Produkte, umzuwandeln. Schon hierdurch allein übt der Boden mit seinen Erträgen einen erheblichen Einfluß auch auf den Gang und den Ertrag der gewerblichen Produktion aus. Nicht weniger eng tritt dieser Zusammenhang zwischen dem Ertrage des Bodens und der gewerblichen Produktion in die Erscheinung, wenn man daran denkt, daß ja die ganzen Kosten der Lebenshaltung, damit aber auch die Höhe von Gehalt und Arbeitslohn, von dem Ertrag des Bodens abhängig sind. So muß sich jede Aenderung in den Erträgen des Bodens, jede Aenderung in den Kosten der Bodenproduktion unweigerlich auch auf die übrigen Zweige der Volkswirtschaft, auf Industrie und Handel, übertragen.

Umgekehrt üben dann aber auch wieder, wie wir nachher noch eingehender sehen werden, die Arbeit und die Anwendung von Kapital einen erheblichen Einfluß auf die Bodenproduktion aus, so daß also zwischen der Wirksamkeit dieser drei Produktionsfaktoren die engsten Wechselbeziehungen bestehen. Wie wichtig diese Wechselbeziehungen sind, ist leicht zu erkennen, wenn man daran denkt, daß aus der Wirksamkeit dieser drei Produktionsfaktoren sich das ergibt, was man als Volkseinkommen bezeichnet, den Reinertrag der Güterproduk-

Digitized by Google

tion, der einem Volke als Konsumtionsfonds zum Leben zur Verfügung steht.

Der Ertrag des Bodens unterliegt nun prinzipiell ganz anderen Gesetzen, als derjenige in den Gewerben. Man spricht bei der Bodenproduktion von einem Gesetz vom sinkenden Ertrag. Um dieses Gesetz zunächst für die eigentliche Landwirtschaft darzulegen, so besagt es, daß bei Mehraufwendungen von Kapital und Arbeit auf den Boden, von einem gewissen Punkte ab, die Roherträge in einem geringeren Maße wachsen, als diese Mehraufwendungen, so daß also, gleiche Preise vorausgesetzt, der Reinertrag geringer werden muß. Ganz anders liegen, wenigstens im allgemeinen, die Verhältnisse bei der gewerblichen Produktion. Man spricht hier von einem Gesetz vom steigenden Ertrage und versteht darunter die einfache Tatsache, daß die Roherträge mindestens proportional den Mehraufwendungen von Kapital und Arbeit steigen. In vielen Fällen wird diese Steigerung eine noch stärkere sein, so daß damit die Produktionskosten des hergestellten Gutes eine Minderung erfahren. Nehmen wir an, daß ein Landwirt auf ein Grundstück von bestimmter Größe im Verlaufe einer Wirtschaftsperiode in Form von Arbeit, Dünger usw. den Betrag von 1000 Mk. aufwendet und damit 100 Ctr. erntet, so erkennen wir ohne weiteres, daß, wenn er diese Aufwendungen verzehn- und verzwanzigfacht, der Ertrag des Bodens nicht in gleicher Weise zunehmen wird. Wenn dagegen in einer Schuhfabrik ein Kapital von 10 Millionen Mark tätig ist und dabei im Jahre 200 000 Paar Stiefel hergestellt werden, so liegt es auf der Hand, daß, wenn man dieses Kapital um das zehn- oder zwanzigfache vermehrt, d. h. entsprechend mehr an Arbeit, Rohstoffen usw. aufwendet, auch die Produktion an Stiefeln entsprechend steigen wird. Da mit steigendem Großbetrieb, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, eine Tendenz zu einer Herabminderung der allgemeinen Kosten zu beobachten ist, so werden in diesem Falle auch die Kosten der Sitefelproduktion eine Verminderung erfahren.

Wenn also in diesem Sinne bei der Produktion auf Land und bei derjenigen in der Industrie verschiedene Ertragsgesetze vorhanden sind, so haben wir doch aber eben gesehen, daß beide Arten der Produktion so enge ineinander verfugt sind, daß diese Ertragsgesetze immer auch wechselseitig auf das andere Gebiet übergreifen können. Daß die Industrie sich in besonders hohem Maße auf den Voraussetzungen aufbaut, welche der Boden in Form von Rohstoffen und Lebensmitteln bietet, ist schon oben hervorgehoben worden. Die Beschaffung von Leder, Wolle, Baumwolle, Holz usw. unterliegt ebenso dem Gesetz vom abnehmenden Ertrage, wie auch diejenige von Kohlen und Metallen, wo ja die Entwicklung in immer größere Tiefen führt und dahin geht, daß von den Arbeitern bis Vorort immer größere Entfernungen zurückzulegen sind, Faktoren, welche natürlich den Ertrag der Produktion herabmindern müssen.

Umgekehrt überträgt sich dann aber auch das Gesetz vom steigenden Ertrage in der Industrie auf die Bodenproduktion, besonders auch in der Landwirtschaft. Diese Einwirkung vollzieht sich vor allem in der Weise, daß in zunehmendem Umfange auch beim Landbau, Erzeugnisse der Industrie, also solche, die mit sinkenden Kosten hergestellt worden sind, man denke nur an Maschinen und Kunstdünger, Anwendung finden. In diesem Sinne gehen diese beiden Ertragsgesetze in jeder Volkswirtschaft nebeneinander her und sind nach entgegengesetzten Seiten hin wirksam. Es liegt nun auf der Hand, von welch großer Bedeutung es für die wirtschaftliche und soziale Lage eines Volkes ist, welches dieser Ertragsgesetze letzten Endes in einer bestimmten Periode stärker wirksam, d. h., das andere zu kompensieren in der Lage ist. Es gibt vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft aus betrachtet zwei Möglichkeiten: entweder kann im Gesamtdurchschnitt der wirtschaftlichen Arbeit eines Landes betrachtet, das Gesetz vom sinkenden oder das vom steigenden Ertrag sich stärker durchsetzen. Je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, wird sich z. B. bei einem Wachstum der Bevölkerung die soziale Lage derselben ganz verschieden gestalten müssen. Denn wo in einer Volkswirtschaft im allgemeinen Durchschnitt dieses Gesetz vom steigenden Ertrage stärker wirksam ist, dort wird auch die steigende Arbeitskraft und Arbeitsleistung eines Volkes steigende Gütermengen und diese mit sinkenden Kosten zu erzeugen vermögen, und umgekehrt wird es dort sein, wo in der betreffenden Zeit diese Mehrarbeit sich unter dem Gesetz vom sinkenden Ertrage vollzieht. Es sei daher an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß die Wirksamkeit dieser Ertragsgesetze von zahlreichen Ausnahmen durchzogen ist, daß es sowohl Tendenzen gibt, welche bei der Bodenproduktion nach der günstigen Richtung hin wirksam sein können, ebenso wie solche bei den Gewerben nach der umgekehrten Seite hin. An dieser Stelle kam es nur darauf an, diesen Gegensatz in großen Zügen darzustellen.

Wenn man sich unter diesen Gesichtspunkten die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft in dem letzten Meschenalter vor dem Kriege ansieht, so erkennt man deutlich, daß in dieser ganzen Zeit im Durchschnitt der gesamten wirtschaftlichen Arbeit betrachtet, dieses Gesetz vom steigenden Ertrag maßgebend gewesen ist, d. h., daß die zusätzlichen Aufwendungen von Kapital und Arbeit, welche in dieser Zeit bei uns vorgenommen worden sind, zu steigenden Erträgen geführt haben. Darin liegt die Hauptursache, daß in dieser Periode bei uns Wohlstand und Lebenshaltung allenthalben so gestiegen sind. Das wäre vollständig unmöglich gewesen, wenn das Gesetz vom sinkenden Ertrage stärker wirksam gewesen wäre. Es ist auch nicht schwer, einzusehen, welche Ursache diese günstige Entwicklung gehabt hat. Sie lag vor allem in den gewaltigen technischen und organisatorischen Fortschritten der Industrie, Fortschritte, welche sich dann in der oben dargelegten Weise auch auf die Landwirtschaft übertragen haben. Durch die Einführung neuer Kräfte (Elektrizität), durch organisatorische Verbesserungen, Betriebskombinationen, durch die Verwertung immer billigerer und ergiebigerer Rohstoffe und Ausgangsprodukte (chemische Industrie), Abfallstoffverwertung und vieles andere mehr sind hier die Produktionskosten wesentlich herabgesetzt worden. Dabei sei davon ganz abgesehen, daß auch ganz unabhängig davon in der Landwirtschaft wesentliche Fortschritte gemacht worden sind.

Erst in den allerletzten Jahren vor dem Kriege zeigten sich Tendenzen, welche darauf hindeuteten, daß starke Kräfte am Werke waren, diese bis dahin so erfreuliche Entwicklung abzuschwächen oder gar in ihr Gegenteil zu verkehren. Wir haben es ja noch in aller Erinnerung, daß sich in diesen letzten Jahren vor dem Kriege eine erhebliche Steigerung der Preise, vor allem auf dem Markte der Rohstoffe und Lebensmittel, gezeigt hat, und daß im Zusammenhange damit auch eine gewisse Erschwerung der Lebensverhältnisse bei uns eingetreten ist. Es war dies eine Entwicklung, welche zweifellos damit zusammenhing, daß, veranlaßt durch das gewaltige Volkswachstum, durch die Steigerung der Lebenshaltung, durch die Schaffung neuer, kaufkräftiger Absatzgebiete (Kolonien, China), die Nachfrage nach Rohstoffen und Nahrungsmitteln so gesteigert wurde, daß ihre Mehrgewinnung im allgemeinen nur unter steigenden Kosten möglich gewesen ist. An anderer Stelle habe ich einmal berechnet, daß wir bei der Einfuhr für 12 der wichtigsten Rohstoffe im Jahre 1912 dem Auslande 2078 Millionen Mark bezahlen mußten. Hätten dagegen für diese Rohstoffe im Jahre 1912 noch die Preise der Jahre 1899—1900 Geltung gehabt, so hätten wir dem Auslande rund 500 Millionen Mark weniger

Digitized by Google

dafür zahlen müssen.*) Nur zum geringen Teile sind wir auf Grund unserer Ausfuhr in der Lage, vom Auslande einen Ersatz für diese Mehrausgaben zu erhalten. Soweit das nicht der Fall ist, gehen diese Mehrausgaben zu Lasten des Volkseinkommens, müssen also aus dem Ertrag der nationalen Arbeit bezahlt werden. In dem Maße, in welchem dieses der Fall ist, werden auch, gleiche Lebenshaltung vorausgesetzt, geringere Teile des Volkseinkommens zur Kapitalneubildung zur Verfügung bleiben. In diesen Zusammenhang gehört auch die Tatsache, daß ja gerade in den letzten Jahren vor dem Kriege bei uns in Deutschland ein erheblicher Kapitalmangel vorhanden gewesen ist, eine Tatsache, die jedenfalls zum Teil auch mit der eben geschilderten Erscheinung zusammenhing. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in dieser Entwicklung für uns gewisse Gefahren lagen, Gefahren, mit denen wir auch für die weitere Zukuft zu rechnen haben.

Der einzelne Unternehmer in Industrie und Landwirtschaft muß darauf bedacht sein, daß seine Mehraufwendungen an Kapital und Arbeit mindestens proportional steigende Roherträge abwerfen, da sonst sein Gewinn zurückgeht. Wenn das letztere aber nicht der Fall sein soll, so müssen doch, wo eine Mehrproduktion nur mit steigenden Kosten möglich ist, sich also nach dem Gesetz vom sinkenden Ertrage vollzieht, die Preise entsprechend steigen. Eine solche Entwicklung bedeutet aber vom Standpunkte der ganzen Volkswirschaft aus betrachtet, daß zur Beschaffung einer bestimmten Menge an Gütern, immer größere Aufwendungen an Kapital und Arbeit gemacht werden müssen, so daß entweder die Lebenshaltung zurückgehen oder bei Gleichbleiben derselben geringere Teile des Volkseinkommens zur Kapitalneubildung erforderlich sind. Gerade den gewaltigen Aufgaben gegenüber, vor welche unsere Volkswirtschaft auf Jahrzehnte hinaus gestellt ist, müssen wir alles versuchen, eine solche Entwicklung zu vermeiden, und wir müssen danach trachten, daß all dasjenige, was wir im Rahmen der Güterproduktion zusätzlich an Arbeit und Kapital aufwenden, auch mindestens proportional gleiche Erträge abwirft. Je mehr es dabei gelingt, sogar über diese Aufwendungen hinaus noch steigende Erträge zu erzielen, um so günstiger ist es.

Welche Möglichkeiten gibt es nun, bewußt und systematisch einen Einfluß nach dieser Richtung hin auszuüben? Natürlich verbietet es sich an dieser Stelle, irgendwie auf Einzelheiten einzugehen, nur mit wenigen Schlagworten kann angedeutet werden, um welche Fragen es sich dabei handeln kann.

Was zunächst die Landwirtschaft anlangt, so stellen sich hier einer Steigerung der Roherträge bei sinkenden Kosten weit größere Hindernisse in den Weg, als in den Gewerben. Alle Sachkenner sind sich jedoch darüber einig, daß auch hier nach dieser günstigen Richtung hin noch sehr Großes erzielt werden kann. Es sei nur an die richtige Auswahl des Saatgutes, an eine sachgemäße Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und an die sachgemäße Anwendung künstlicher Düngemittel erinnert. Daß auch dabei die Erziehung und die Ausbildung des Landwirtes eine überaus wichtige Rolle spielt, liegt auf der Hand. Bei der Betrachtung des Produktionserfolges darf man nie die Menschen vergessen, welche für die Produktion maßgebend und leitend in Frage kommen. So hat man neuerdings von mehreren Seiten schon die Forderung eines Befähigungsnachweises für den Landwirt erhoben. Wenn wir aber nun sehen, daß die Landwirtschaft immer mehr den Charakter eines Gewerbes annimmt, daß ihre Beziehungen zum Markte beim Ein- und Verkauf immer engere werden, daß sie in zunehmendem Maße als Produktionsmittel Erzeugnisse der Industrie verwendet, so erkennen wir deutlich den Einfluß, welchen der Produktionserfolg in der Industrie auch für die Landwirtschaft und damit auch für das Volksganze haben muß. Es sei nur auf die große Bedeutung hingewiesen, welche die gewaltigen Fortschritte der chemischen Industrie durch die Beschaffung von Düngemitteln für den Landbau bis jetzt bereits gehabt haben und auf die Möglichkeiten, welche sich in dieser Hinsicht noch weiter bieten werden. Gerade die chemische Industrie ist hier vor besonders große Aufgaben gestellt und kann auch, wie die Vergangenheit zeigt, diese Aufgaben erfolgreicher durchführen, als manche anderen Industrien. Gibt es doch, wie Direktor Duisberg in seinem Vortrag auf dem internationalen Kongreß für angewandte Chemie im Jahre 1913 gesagt hat, kein Gebiet menschlichen Könnens und Wissens, auf dem durch die Verbindung von Wissenschaft und Technik und die dadurch bedingten wechselseitigen Beziehungen so bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, wie auf dem der chemischen Industrie.

Was nun die organisatorischen und technischen Fortschritte in der Industrie ganz allgemein anlangt, so wissen wir ja, daß kaum ein Tag vergeht, der bei uns in dieser Hinsicht nichts neues brächte. Man kann zusammenfassend sagen, daß die Entwicklung des letzten Menschenalters bei uns in dieser Hinsicht vor allem dadurch gekennzeichnet ist, daß allenthalben die Betriebsführung eine wissenschaftlichere, eine rationellere geworden ist, daß man überall mit Erfolg bemüht gewesen ist, alle Voraussetzungen und Teile der Produktion, die Gewinnung der Rohstoffe, die Verwendung und Ausnutzung der Kraftmittel, die Arbeitsleistung auf das höchste Maß ihrer Leistungsfähigkeit zu heben. In wesentlich stärkerem Maße als in der Landwirtschaft hat hier das sogenannte ökonomische Prinzip Anwendung gefunden, bei gegebenen Mitteln ein Maximum an Erfolg zu erzielen. Es sind immer neue Wege und Möglichkeiten gewesen, welche dabei eingeschlagen worden sind. Man denke nur an die Verwendung billigerer Ersatzstoffe, an die ganzen Fragen des Standortsproblemes der Industrie, oder an die Zusammenschließung einzelner Unternehmungen, um zu einer zweckmäßigeren Arbeitsteilung zu kommen. Neuerdings geht die Entwicklung dahin, durch Normalisierung der Produkte die Kosten herabzusetzen, Bestrebungen, welche ja durch den Normenausschuß der deutschen Industrie eine zielbewußte Förderung erfahren. In dieser Hinsicht stehen also der Industrie Möglichkeiten offen, welche der Landwirtschaft nicht in gleichem Maße zu Gebote stehen.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, auf dasjenige, was bisher auf diesem Gebiete geleistet worden ist oder noch geleistet werden kann, genauer einzugehen. Das Gesagte soll nur an ganz wenigen Beispielen zeigen, welche Mittel und Wege der Industrie zu Gebote stehen, um dem verhängnisvollen Gesetz vom sinkenden Ertrag bei der Bodenbestellung im Interesse der ganzen Volkswirtschaft entgegenzutreten. Es handelt sich dabei hier um Zusammenhänge, welche im Rahmen der menschlichen Kulturentwicklung einen sehr allgemeinen und bedeutsamen Charakter tragen, um Zusammenhänge, die wir, wenn auch in anderen Formen, in der ganzen Geschichte der Menschheit beobachten können.

Auf den ersten Stufen ihrer Entwicklung haben sich die Menschen zur Fristung ihres Lebensunterhaltes mit dem begnügen müssen, was ihnen die Natur als freie Gaben dafür geboten hat. Es war die Stufe der sogenannten Nahrungssuche, der niederen Jäger, wo der Mensch ganz allein auf das angewiesen war, was er in der Natur vorfand. Von einer Produktion war auf dieser Stufe noch keine Rede. Der größte Fortschritt setzte dort ein, wo die Menschen zum ersten Male den erfolgreichen Versuch gemacht haben, über diese freien Gaben hinaus der Natur weitere Gaben abzuzwingen, wo sie durch die Erfindung des Ackerbaues zum ersten Male zu produzieren anfingen, d. h. daran gingen, bewußt einen unmittelbaren Einfluß auf die Menge der

*) Sombart: Zur Frage von Kapitalbildung und Kapitalbedarf in Deutschland. Festschrift für Brentano, München 1916, S. 393.

Digitized by Google

ihnen zur Verfügung stehenden Erzeugnisse auszuüben. In diesem Sinne war aller Kulturfortschritt ein Kampf mit der Natur, welche der Mensch sich in steigendem Maße dienstbar zu machen verstanden hat. Was von diesen ältesten Zeiten gilt, hat heute auch noch volle Geltung. Auch heute noch ist es die Natur, mit der der menschliche Geist dauernd ringt, und alles, was wir heute als technische oder wirtschaftliche Fortschritte bezeichnen, ist letzten Endes nichts anderes, als ein Weg, durch zweckvolle Bearbeitung und Benützung dessen, was uns die Natur an Kraft oder Stoff gewährt, die Bedarfsdeckung des Menschen möglichst vollkommen zu gestalten.

Wenn man heute von allen Seiten mit Recht darauf hinweist, daß wir, um unsere Volkswirtschaft wieder aufzubauen und um unsere Verpflichtungen an unsere Gegner leisten zu können, unsere Produktion, die ja heute noch wesentlich hinter derjenigen der Vorkriegsjahre zurückbleibt, steigern müssen, so muß man demgegenüber doch auch darauf hinweisen, daß es ebenso sehr auch darauf ankommt, daß sich diese Produktionssteigerung nach dem Gesetz vom steigenden Ertrag, d. h. bei sinkenden Kosten, vollzieht. Hängt davon doch in allererster Linie unsere Konkurrenzfähigkeit auf fremden Märkten ab, die Höhe unserer Warenausfuhr, die doch dafür bestimmend ist, ob wir imstande sind, unsere Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Erreichung dieses Zieles, Produktionssteigerung bei möglichst geringen Kosten, stellen sich jedoch, wie wir oben gesehen haben, bei der Gewinnung der Bodenprodukte, vor allem in der Landwirtschaft, weit größere Hindernisse entgegen, als in der Industrie. Es muß also unsere Aufgabe sein, bei der Weiterbearbeitung dieser Rohstoffe und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie es auch schon bisher mit Erfolg geschehen ist, den Versuch zu machen, durch wirtschaftliche und technische Fortschritte diese ungünstigen Tendenzen bei der Bodenproduktion auszugleichen oder zu überkompensieren. Denn darauf kommt es ja an, wie sich im Gesamtdurchschnitt unserer ganzen Produktion die Entwicklung der Kosten gestaltet. In diesem Sinne also kommt der Weiterentwicklung unserer Industrie auch für den Landbau eine besonders große Bedeutung zu. Mögen auch, worauf vor allem neuerdings Karl Bücher und Julius Wolf *) in beachtenswerten Ausführungen hingewiesen haben, dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt, auch in der Industrie, gewisse Grenzen gezogen sein, mögen wir uns auch diesen Grenzen an manchen Punkten, wie vor allem bei der Entwicklung zum Großbetrieb, schon stark genähert haben, so gibt es doch sicher in dieser Hinsicht noch viele und große Möglichkeiten, von denen wir uns heute zum Teil nur schwer ein Bild machen können.

Freilich bedarf auch der technische und wirtschaftliche Fortschritt bestimmter sachlicher und persönlicher Voraussetzungen, die vielleicht heute nicht mehr in dem gleichen Maße gegeben und mehr gefährdet sind, als früher. Bei der einen Voraussetzung, von der ich schon früher an dieser Stelle in einem besonderen Artikel gesprochen habe, handelt es sich um das Problem der Kapitalbildung in Deutschland, bei der zweiten Voraussetzung handelt es sich darum, in welchem Umfange unsere weitere Entwicklung der Initiative des Unternehmers freie Bahn läßt. Es dreht sich hier um den Gegensatz von freier und gebundener Wirtschaft, welcher heute unter dem Schlagwort der Sozialisierung so viel erörtert wird. Wo man von der Notwendigkeit wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes spricht, da darf man an diesem Gegensatz nicht vorübergehen. Denn, wie unsere Lage heute in Deutschland beschaffen ist, ist die Frage, ob freie oder gebundene Wirtschaft, ganz allein eine Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Unsere wichtigste Aufgabe ist es vor allem, den Ertrag der wirtschaftlichen Arbeit zu steigern, und das kann in erster Linie nur durch technische und wirtschaftliche Fortschritte geschehen. Die Form der Wirtschaft ist die beste, welche uns diesem Ziele am schnellsten und nachhaltigsten näher bringt. Daß aber unter diesem, für Deutschland heute wichtigsten Gesichtspunkte einer Sozialisierung des Wirtschaftslebens die allergrößten Bedenken gegenüberstehen, daß eine solche den Ertrag unserer wirtschaftlichen Arbeit stark herabmindern und weitere Fortschritte auf das ernsteste gefährden würde, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen. (1304)

*) Bücher: Das Gesetz der Massenproduktion. In „Die Entstehung der Volkswirtschaft", II. Sammlung, Tübingen 1920. J. Wolf: Nahrungsspielraum und Menschenzahl, Stuttgart 1917.

Steuerersparung und Steuerhinterziehung.

Von

Dr. jur. W. Kiesel, Landrichter und Universitätssyndikus.

In der Nummer vom 26. 7. 21 dieser Zeitschrift gibt Dr. Brönner eine kurze Uebersicht über das im Wirtschaftsleben noch lange nicht genügend beachtete Gebiet des Steuerstrafrechts. Im Anschluß hieran erscheint es mir nötig, die Aufmerksamkeit auf einige für den Unternehmer besonders wichtige Punkte zu lenken. Wenn ich in meinen Vorlesungen an der Hamburger Universität und als Richter in Steuerstrafprozessen den wissenschaftlichen und rein objektiven Standpunkt vertrete, kann ich den berechtigten privatwirtschaftlichen Standpunkt gleichwohl verstehen. Die außerordentliche Belastung jeden Betriebes durch die Steuergesetze zwingt den Unternehmer, bei allen steuerlich relevanten Maßnahmen — Geschäften aller Art, Bilanzierungen, Bewertungen, Abschreibungen — bis an die Grenze des Erlaubten zu gehen und nach Mitteln zu suchen, diese Grenzen zu erkennen und möglichst weit zu ziehen, ohne daß man ihm den Vorwurf mangelnder Steuerfreudigkeit machen kann. Daher gipfelt das Problem für den Unternehmer in der Frage nach den Grenzen zwischen erlaubter Steuerersparung einerseits und unerlaubter Steuerumgehung und strafbarer Steuerhinterziehung andererseits. Ein Schritt über die Grenze hinaus kann zu einer Katastrophe führen. Die Nachzahlung der verkürzten Steuer kann noch ertragen werden; die Hinterziehungsstrafe, u. U. das Vierzigfache der hinterzogenen Summe, kann den wirtschaftlichen und die oft obligatorische Gefängnisstrafe den gesellschaftlichen Ruin bedeuten.

Industrie und Handel halten die Steuergesetze in ihrer heutigen Form für einen Nonsens, weil sie den Betrieb ruinieren und jede Prosperität untergraben. Sie verhalten sich aber abwartend in der Meinung der praktischen Undurchführbarkeit infolge der angeblich niemals zur Vollkommenheit gelangenden Veranlagungstechnik und in Hinblick auf die Unvereinbarkeit der komplizierten kaufmännischen Betriebstechnik mit der noch komplizierteren Steuergesetzgebung. Im ersteren Punkte haben sie vorläufig und wahrscheinlich auf lange Jahre recht. Das Heer unserer zum Teil in Schnellkursen ausgebildeten und in kaufmännischen Dingen unerfahrenen Steuerbeamten wird vorläufig der Aufgabe restloser Steuererfassung nicht gewachsen sein. Die größere Intelligenz wird immer in den besser bezahlten Privatstellungen zu finden sein und einen nicht fruchtlosen Kampf gegen den Steuerfiskalismus führen. Es ist m. E. aber doch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß allmählich die dem Steuerfiskus verliehene Machtfülle Hand in Hand mit einer Verbesserung der Veranlagungstechnik und größerer Routine der Steuerbeamten zu unliebsamen Ueberraschungen führen können.

Der zweite Punkt scheint mir aber den Bestrebungen des Steuerstrafrechts eine unüberwindliche Schranke zu setzen. Das Steuerdelikt besteht in der Negation des Steueranspruchs, aber nie in der einfachen Form der Nichtzahlung, sondern in dem mißbräuchlichen pri-

Digitized by Google

vatwirtschaftlichen Verhalten des Steuerpflichtigen. Da sich unser Wirtschaftsleben in ständigem Flusse befindet, und zwar heute mehr denn je, und nach neuen Formen ringt, wird sich bei der Entwicklung dieser Formen ein heftiger Kampf zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen um die Grenzen zwischen geschäftlichem Usus und Mißbrauch ergeben. Hier hängt natürlich viel von einer den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdenden Auslegung ab. Die Neigung der Steuerbehörden zu formeller Auslegung zwingt den Steuerpflichtigen zur Notwehr und treibt ihn leicht zu deren strafbaren Ueberschreitung.

Der § 4 der Reichsabgabenordnung, der gerade „die Entwicklung der Verhältnisse" berücksichtigt wissen will, gibt die Möglichkeit einer dem wirtschaftlichen Flusse angepaßten Auslegung. Der Reichsfinanzhof hat seit dem Inkrafttreten der Abgabeordnung wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit der Anwendung des § 4 zu befassen. Auf dem Gebiete der indirekten Steuern gelangt er zu einer immer freieren Stellungnahme; die in direkten Steuern arbeitenden Senate neigen zu engerer Auslegung. Doch besteht die begründete Hoffnung, daß der Reichsfinanzhof wenigstens gegen die Uebergriffe eines übertriebenen Steuerfiskalismus Schutz gewährt. (Vgl. Strutz, Senatspräsident am Reichsfinanzhofe, in Deutsche Steuerzeitung 1920 Nr. 10.)

Es ist natürlich klar, daß dort, wo die Härte der Steuergesetzgebung den Steuerpflichtigen auf die Suche nach Steuerersparungen treibt, er sie in denjenigen Institutionen sucht, die ihm den besten Schutz zu gewähren scheinen, und die glaubt er in der Bilanztechnik mit dem gesamten kaufmännisch schon nicht einfachen, steuerrechtlich aber noch viel komplizierter gewordenen Abschreibungs- und Bewertungswesen zu finden. Ich bin überzeugt, daß in den künftigen Steuerstrafprozessen — bislang hört man bei der langsamen Veranlagung noch nicht viel von ihnen — die einschlägigen §§ 137 fg. (Wertermittelung) der R. A. O. und die §§ 13 fg., 32 fg. des Einkommensteuergesetzes, die auch für die Erwerbsgesellschaften gelten, die größte Rolle spielen werden, befürchte aber, daß der individuelle Spielraum, durch den der reelle Kaufmann Schutz erhält, auch dem gewissenlosen Steuerschieber zugute kommt.

Schon in objektiver Beziehung werden die Steuerbehörden auf schwankendem Boden stehen. Sollte es wirklich zur Einrichtung der vom Reichsfinanzministerium geplanten Buchprüfungsstelle kommen, um auf Grund von Sachverständigengutachten die Festsetzung von Normalsätzen zu ermöglichen, so sind damit doch noch immer nur Richtlinien gegeben, von denen im Einzelfalle abgewichen werden kann. Der Spielraum, der durch die individuellen Verhältnisse gegeben ist, bleibt erhalten, die in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen und zu durchdringen eine Sachkunde erfordert, die eigentlich nur einem einzigen vorbehalten ist, dem Unternehmer des Betriebes. Bei der Kompliziertheit, die durch die Valutaschwankungen in die Bilanzierungen hineingetragen wird, ist an eine sichere finanztechnische Kontrolle nicht im entferntesten zu denken. Wird aber objektiv ein ungerechtfertigter Steuervorteil nachgewiesen, so besteht für die Strafverfolgung die weitere Schwierigkeit, subjektiv den Hinterziehungsvorsatz nachzuweisen, den zu erbringen bei dem den Unternehmern eingeräumten subjektiven Ermessen in den seltensten Fällen möglich erscheint.

Was ich hiermit zu zeigen versuchte, ist zweierlei. Einmal, daß der reelle Kaufmann *strafrechtlich* vor belästigenden Verfolgungen ziemlich geschützt sein wird. Zum anderen, daß dieser Schutz leider auch dem gerissenen, die Interessen der Gesamtheit schädigenden Steuerschieber zuteil wird, und daß sich im System unseres sonst so harten Steuerrechts noch Lücken zeigen, die durch eine noch so verfeinerte Steuertechnik nicht geschlossen werden können. (1336)

Zollerhöhungen für chemische Erzeugnisse.

Zur Deckung des Reichsfinanzbedarfs ist bekanntlich auch eine verstärkte Heranziehung der Zölle in Aussicht genommen. Dem Reichstag liegt zurzeit ein Gesetzentwurf über Erhöhung von Zöllen vor, der an erster Stelle eine Heraufsetzung reiner Finanzzölle (Kaffee, Kakao, Tee, Südfrüchte, Gewürze, Schokolade) vorsieht. Weiterhin aber wird auch für eine ganze Reihe von Erzeugnissen ein Zollaufschlag von 100 v. H. vorgeschlagen, bei denen der Zoll einen wirtschaftlichen Schutz der heimischen Industrie bedeutet. Es handelt sich überwiegend um Waren, die nur dem Luxus dienen oder die für den allgemeinen Verbrauch nicht wesentlich sind. Eine grundlegende Neugestaltung des deutschen Zolltarifs wird bekanntlich im nächsten Jahre vorgenommen werden. Die gegenwärtige summarische Heraufsetzung der Zollsätze um 100 v. H. ist mithin nur als ein Provisorium zu betrachten.

Von Erzeugnissen der chemischen Industrie enthält die Vorlage folgende Nummern des Zolltarifs:

357 Wohlriechende Wässer, nicht äther- oder weingeisthaltig.
358 Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechende u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel.
369 Feuerwerk, Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln.
386 Künstliche Balsame; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch.
387 Säfte von Früchten und Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig.
388 Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse.
389 Geheimmittel.
640a Films, unbelichtet oder belichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen.
640b Kämme, Knöpfe, und andere Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn.
663 Lichtempfindliches (gebrauchsfähiges) photographisches Papier; Lichtpauspapier.
749 Trockenplatten für photographische Zwecke.

Gewürze (Nr. 67 des Zolltarifs) haben einen Zollaufschlag von 100 v. H. erhalten; jedoch sind Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) zollfrei geblieben.

Zu berücksichtigen bei den vorgeschlagenen Zollerhöhungen ist der Umstand, daß gegenwärtig ein Zollaufschlag von 3900 v. H. erhoben wird. Der Zoll wird mithin vierzigmal gezahlt. Wenn beispielsweise für zubereitete Arzneiwaren und andere pharmazeutische Artikel der bisherige Zollsatz von 40 Mk. jetzt auf 80 Mk. erhöht wird, so ist bei der Einfuhr für den Doppelzentner ein Zoll von 3200 Mk. zu entrichten. (r. — 1753)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Oktober

In der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums.

Die lebhafte Beschäftigung, welche die Entwertung der Mark nach langer Zeit schwacher Tätigkeit fast allen Zweigen von Industrie und Handel gebracht hat, verminderte sich im Oktober noch nicht. Die Eindeckungseinkäufe und -bestellungen, welche die mit der Marksenkung notwendig steigende Teuerung veranlaßte, breiteten sich vielmehr zu krassen Ausverkaufserscheinungen aus, gegen die versucht werden mußte, mit besonderen Maßnahmen anzukämpfen. Ein Kennzeichen für den Berichtsmonat ist der abermalige tiefe Sturz der Mark nach der Entscheidung über Oberschlesien, durch die Deutschland über vier Fünftel der oberschlesischen Steinkohlenförderung, über die Hälfte der oberschlesischen Kokereien und zwei Drittel der Brikettfabriken, etwa sieben Zehntel der Roheisenerzeugung wie der Stahlerzeugung Oberschlesiens und die gesamten schlesischen Zink-, Blei- und Silberhütten

Digitized by Google

verliert. Die Anzeichen einer schweren Zukunft kündigen sich nicht nur in den wirtschaftlichen Befürchtungen der verschiedensten Kreise von Fachleuten an, sondern melden sich bereits in einem Anwachsen von Kohlen- und Rohstoffnot in verschiedenen Gewerben.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die auf Grund der Erhebungen über die Ausgaben für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung festgestellt wird, ist von 1062 im September auf 1146 im Oktober gestiegen. Die Erhöhung beträgt gegenüber dem Oktober 1920 35,9 v. H., gegenüber dem Januar 1921 (944) 21,4 v. H. Im einzelnen ist besonders zu berücksichtigen, daß die Indexziffer für die Ernährung allein im Oktober auf 1532 gestiegen ist.

Aus den einzelnen Berichten typischer Industriebetriebe an das Reichs-Arbeitsblatt wird eine Verbesserung der Geschäftsverhältnisse ersichtlich. Von den 1559 für Oktober berichtenden Einzelunternehmungen mit fast 1,21 Millionen Beschäftigten wird eine Abnahme des Anteils der schlecht beschäftigten Unternehmungen von 23 v. H. im Vormonat auf 17 v. H. in der Berichtszeit verzeichnet. Auch die Unternehmungen mit befriedigendem Geschäftsgang sind von 35 v. H. auf 33 v. H. gesunken. Gut beschäftigt sind 48 v. H. gegen 38 v. H. im September. Die Unternehmungen mit schlechtem Geschäftsgang hatten seit dem 15. November 1920, wenn auch in verschieden starkem Maße, ständig zugenommen. Erst seit dem 15. August ist wieder eine Abnahme eingetreten. Wird die Anzahl der am 15. November in schlecht beschäftigten Betrieben tätigen Arbeiter mit 100 angesetzt, so ergab sich für den 15. Dezember eine Steigerung auf 103, für den 15. Januar auf 114, für den 15. Februar auf 135, für den 15. März auf 149, für den 15. April auf 168, für den 15. Mai auf 175, für den 15. Juni auf 183 und für den 15. Juli auf 189. Am 15. August sank die Ziffer auf 167, am 15. September auf 121 und am 15. Oktober sogar auf 87.

Die anhaltende Verschlechterung der Mark hat auch in der chemischen Industrie eine erhebliche Belebung des Auslandsgeschäfts zur Folge gehabt und auch den inländischen Absatz an solche Industriezweige gesteigert, welche die bezogenen Chemikalien für Herstellung von Exportprodukten benötigen. Es sind aber die Absperrmaßnahmen des Auslandes gegen Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie noch weiterhin verschärft worden, so ist vor allem in England die „Safe guarding of Industries Bill" am 1. Oktober in Kraft getreten. Der Görlitzer Handelskammerbericht hebt hervor, daß der Auftragseingang in der letzten Zeit infolge der völlig unsicheren Gestaltung unserer Wirtschaftslage geringer geworden ist.

Lohnsteigerungen und Erhöhungen der Preise für Rohstoffe haben die Gestehungskosten erheblich gesteigert. Im Frankfurter Bezirk führte die Lohnbewegung zu längeren Streiks. Die Brennstoffbelieferung blieb, was hervorzuheben ist, hier in der chemischen Industrie im allgemeinen nicht hinter dem Vormonat zurück, sie verschlechterte sich jedoch wesentlich in qualitativer Hinsicht. Der Rohstoffbezug wurde erschwert durch den Waggonmangel. Empfindlich war der Mangel an Benzol, der besonders die Herstellung von pharmazeutischen Produkten und von Konservierungsmitteln für Nahrungsmittel betraf. Der Wagenmangel behinderte insbesondere den Abtransport von kalzinierter Soda, so daß großer Mangel an diesem Chemikal eintrat. Es wird nicht nur in der chemischen Industrie benötigt, sondern ist ein wichtiger Hilfsstoff für fast alle übrigen deutschen Industrien: Stickstoffindustrie, Glasindustrie, Textilindustrie, Seifenherstellung, Margarineindustrie, Kesselwasserreinigung usw. Betriebsschwierigkeiten in den Aetznatronfabriken hatten einen erheblichen Produktionsausfall zur Folge.

Im einzelnen wird von der Solinger Handelskammer für die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnissen ein Zurückbleiben des Umsatzes an Farbstoffen im Inland dem September gegenüber festgestellt. Auch für den Regensburger Handelskammerbezirk wird schleppender Inlandsabsatz der Farbenindustrie berichtet, während sich das Auslandsgeschäft etwas belebte. Auf dem Weltmarkt machte sich nach dem Solinger Handelskammerbericht der Wettbewerb von Schweizer Farbstoffabriken fühlbar. Der Umsatz an pharmazeutischen Erzeugnissen hat eine Steigerung im Oktober erfahren; auch aus dem Ausland kommt rege Nachfrage. Für die photochemische Industrie wird aus München über eine weitere Zunahme des Verkaufsgeschäfts für Trockenplatten berichtet. Eine durch die zunehmende Teuerung verursachte Lohnsteigerung ist vom 1. Oktober ab bewilligt worden. Aus den Kreisen des Großhandels mit Oelen und Fetten wird nach dem Ludwigshafener Handelskammerbericht Warenmangel gemeldet. Die Möglichkeit der Ergänzung der Läger ist dem Händler sehr erschwert. Der Handel ist im allgemeinen wegen der außerordentlich großen Risikos und des hohen Preises nicht geneigt, sich mit größeren Mengen einzudecken. Für die Mineralölindustrie gestaltete sich der Absatz trotz schwieriger Rohstoffversorgung im Inland lebhaft, doch fiel, wie die Handelskammer Regensburg betont, der Absatz ins Ausland vollständig aus. In der Seifenindustrie ist infolge der schlechten Valuta die Rohstoffversorgung äußerst schwierig und mit großem Risiko verbunden.

Bei der deutschen Stickstoffindustrie sind die Gestehungspreise der Stickstoffdüngemittel gestiegen, so daß auch eine Preiserhöhung vorgenommen werden mußte. Es wird aber darauf hingewiesen, daß auch nach dieser Preiserhöhung der Stickstoffdünger bei dem heutigen Markkurs in Deutschland nur halb so teuer wie im Ausland wäre. (1759

Die Arbeitsbedingungen der Leunawerke im Reichstag.

Am 8. November d. J. wurde im Reichstag folgende Anfrage des Abgeordneten Albrecht verhandelt:

„Ist der Reichsregierung bekannt, daß in den Leunawerken bei Merseburg nicht nur ein Prämiensystem, sondern seit dem 6. Oktober 1921 auch die 56stündige Arbeitswoche eingeführt ist, daß durch diese Maßnahmen die Arbeitsbedingungen erheblich verschlechtert und die Gefahren von Katastrophen, wie in Oppau, überaus gesteigert werden. Was gedenkt die Reichsregierung gegen das Gesundheit und Leben gefährdende neue Arbeitssystem in den Leunawerken zu tun?"

Die darauf vom Vertreter des Reichsarbeitsministeriums erteilte Antwort lautet:

„Ueber das in den Leunawerken bei Merseburg in Verbindung mit einem Akkordsystem bestehende Prämiensystem hat der Preuß. Herr Minister für Handel und Gewerbe in der Sitzung des Preuß. Landtags am 5. Oktober 1921 Mitteilungen gemacht. Nach diesen Mitteilungen muß angenommen werden, daß durch das Prämiensystem in den Leunawerken, das zudem mit dem Reichstarif und dem Bezirkslohnabkommen für die chemische Industrie im Einklang steht, weder die Arbeitsbedingungen verschlechtert, noch Gefahren für die Betriebssicherheit hervorgerufen werden. Eine Katastrophe, wie sie sich in Oppau ereignet hat, ist in den Leunawerken schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil das in Oppau explodierte Erzeugnis oder ähnliche Stoffe in den Leunawerken nicht hergestellt werden.

Die 56stündige Arbeitszeit ist in den ununterbrochen arbeitenden Abteilungen der Leunawerke für die Schichtarbeiter neuerdings, angeblich wegen Arbeitermangel, wieder eingeführt worden, nachdem vorübergehend in Rücksicht auf die Unterbringung Erwerbsloser auch in diesen Abteilungen die 48stündige Arbeitswoche durchgeführt war. Für Arbeiten, die

Digitized by Google

nicht unterbrochen werden können und insbesondere auch an den Sonntagen weitergeführt werden müssen, ist die 56stündige Arbeitswoche auch nach der Einführung des 8stündigen Tages gesetzlich zulässig. Die gleiche Angelegenheit ist Gegenstand einer unter dem 11. Oktober 1921 im Preußischen Landtag gestellten Anfrage. Aus diesem Anlaß wird, wie anzunehmen ist, die Frage von dem in erster Linie zuständigen Preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe eingehend untersucht werden. Das Reichsarbeitsministerium ist daher zu einer endgültigen Beantwortung dieses Teiles der Anfrage heute nicht in der Lage."

Die Mitteilungen des Preußischen Handelsministers in der Landtagssitzung am 5. Oktober, auf die sich der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums in seiner Antwort bezieht, haben folgenden Wortlaut:

„Wenn in dem Antrage der Herren Schumann und Genossen insbesondere von den Leunawerken gesprochen worden ist und hier die Gefahren ausgemalt worden sind, die aus dem dortigen Akkord- und Antreibersystem entständen, so, meine Damen und Herren, bin ich der Meinung, daß gerade das Akkordsystem, wie es in den Leunawerken besteht und wie es uns dargestellt ist, sehr günstig abweicht von dem Akkordsystem, wie wir es sonstwo kennen gelernt haben. Dieses Akkordsystem beruht darauf, daß, wenn z. B. der Akkordlohn so berechnet ist, daß er einer Arbeitszeit von 100 Stunden entspricht, die in Rede stehende Arbeit in dieser Zeit aber nicht geleistet wird, dem Arbeiter unter Umständen trotzdem ein über den 100-Stunden-Lohn hinausgehender Lohn gezahlt wird. Dieses Akkordsystem ist außerdem verbunden mit einem sogenannten Gütesystem, nach dem besondere Prämien dafür gezahlt werden, daß die Arbeit besonders gut, also nicht mit übertriebener Hast hergestellt ist. Und nicht nur die Direktion, sondern auch der Betriebsrat des Leunawerks ist der Meinung, daß dieses System durchaus empfehlenswert sei, daß für die Arbeiterschaft daraus ein Grund zur Beunruhigung nicht vorliege. Es haben in dieser Angelegenheit im Leunawerk Verhandlungen zwischen Direktion, Betriebsrat, Vertretern der Presse und anderen stattgefunden. Ich habe einen Artikel des Halleschen sozialdemokratischen Blattes, der „Volksstimme", vor mir, überschrieben: „Leuna, kein Explosionsherd". Dieser Artikel kommt zu dem Schluß: Wir selbst ziehen aus den Darlegungen der Direktion und vor allem des Betriebsrats diese Schlußfolgerungen: mit der Einführung des Prämiensystems ist infolge des angewandten Güteverfahrens die Betriebssicherheit des ganzen Werkes gesteigert worden. Nicht vermeiden lassen sich die üblen Eigenschaften einer kapitalistischen Entlohnungsmethode, die den Egoismus des einzelnen zu einer Gefahr für ihn selbst werden läßt. Ohne jeglichen Unfall wird es aber niemals in der Industrie, namentlich in der chemischen, abgehen." (r. — 1777)

Die Schutzzollmaßnahmen Amerikas.

Wie schon durch die Presse bekannt geworden ist, ist auf Veranlassung des amerikanischen Schatzamtes eine Sachverständigenkommission unter Leitung des früheren Unterstaatssekretärs im Schatzamt, Reynolds, mit Erhebungen über die American Valuation beauftragt worden. Eine gewisse Aufklärung über den Charakter der Erhebungen gibt ein Artikel des „Journal of Commerce".

Danach sollen die Fabrikpreise des amerikanischen Fabrikanten und die Verkaufspreise der importierten Ware festgestellt werden, denen der amerikanische Fabrikant im Wettbewerb zu begegnen hat. Zunächst werden die Sachverständigen sich mit den Ermittelungen hinsichtlich Chemikalien, Irden-, Glas-, Eisen- und Stahlwaren beschäftigen. Dann werden sie an die anderen Artikel herangehen. Es kommen nur solche Waren in Frage, die nach der schwebenden Fordney-Bill einem Wertzolle unterliegen.

Die Erhebungen über die Preise der importierten Waren sollen 15 Punkte umfassen; darunter sind besonders hervorzuheben: Ins Einzelne gehende Angaben über den Fabrikationsprozeß; Angabe der Positionen der Zolltarife von 1909, 1913 und der Fordney-Bill, unter die die Ware fällt; Name des ausländischen Verschiffers und das Verschiffungsland; Qualität, Marke und Bezeichnung; Angabe, ob die Ware von Mustern begleitet wird; Preis in ausländischer Währung und umgerechnet in Dollar unter Angabe des Umrechnungskurses; die verschiedenen Frachtkosten, Auslagen für Versicherung, Zollmakler, Verzollung, Verpackung usw.; Zollsätze; Gewinn des Importeurs; Angabe, an welche Klasse von Geschäftsleuten der Importeur verkauft (Grossisten, Detailisten, Fabrikanten usw.). Den Erhebungen sollen die Preise vom 1. August d. J. zugrunde gelegt werden. Es ist erklärlich, daß die Importeure darin eine große Gefahr für den Handel sehen. Auf der anderen Seite sind die Fabrikanten über diese Erhebungen äußerst erfreut.

Wie Herr Reynolds kürzlich mitgeteilt hat, soll die Enquete etwa Ende November abgeschlossen werden können. Daraus ergibt sich, daß die Fordney-Bill nicht in der gegenwärtigen Extrasession verabschiedet werden kann. Die Presse hatte Gerüchte gebracht, daß die Tarifrevision auf unbestimmte Zeit und voraussichtlich bis zu den nächsten Kongreßwahlen, etwa bis zum Jahre 1923, vertagt werden würde. Diese Gerüchte haben die interessierten, höheren Schutz verlangenden Fabrikanten mobil gemacht, die gegen eine Verzögerung der Tarifarbeiten protestieren. Senator Penrose, der Vorsitzende der Finanzkommission des Senats, hat demgegenüber erklärt, daß die Arbeiten nach Möglichkeit gefördert werden würden. Auch Präsident Harding hat sich gegen eine unnötige Verzögerung der Tarifarbeiten ausgesprochen; doch soll auch er annehmen, daß die Tarifrevision erst in der im Dezember beginnenden ordentlichen Session des Kongresses zu Ende geführt werden könne. Unterrichtete amerikanische Kreise glauben, daß der neue Tarif sehr wahrscheinlich erst kurz vor den Wahlen in Kraft treten wird, die im November 1922 stattfinden, und zwar um gleichzeitig den politischen Versprechungen zu genügen und wirtschaftlich noch nicht allzu scharf zu wirken. Inzwischen bleibt der am 27. Mai d. J. verabschiedete Nottarif einstweilen in Kraft.

Inzwischen steigert sich die Agitation gegen die American Valuation aus den Kreisen der Verbraucher, der Exporteure und der Waren- und Kaufhäuser. In öffentlichten Propagandaschriften, wie auch in besonderen Eingaben an die zuständigen Stellen wird Sturm gelaufen gegen den außerordentlichen Schaden, der für die breiten Schichten des Volkes durch eine Verzollung der Wareneinfuhr auf der Basis der amerikanischen Großhandelspreise entstehen müßte. Von besonderer Beachtung ist eine ausführliche Eingabe, welche die Fair Tariff League, der außer amerikanischen Fabrikanten auch Bankinstitute, Frauenorganisationen, Verbände der Arbeiter und Landwirte, Kleinhändler, Importeure und Großhändler angehören, an das Senatsfinanzkomitee gerichtet hat. Den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes entnehmen wir den nachfolgenden Wortlaut der Eingabe:

„Die League erstrebt einen angemessenen Schutzzolltarif, durch den der Unterschied in den Gestehungskosten im In- und Ausland ausgeglichen wird, und stimmt dem Einspruch der großen Masse der Verbraucher gegen den Fordney-Tarifentwurf zu, der dem Charakter des Schutzes widerspricht.

Gegen die American Valuation ist einzuwenden, daß sie trügerisch und unamerikanisch ist, daß sie für

Digitized by Google

die allgemeine Wohlfahrt die schwerste je in einem amerikanischen Tarif enthaltene Gefahr bildet, zu Vergeltungsmaßnahmen und zum Handelskrieg aufreizt, den amerikanischen Außenhandel, Export wie Import, bedroht und innere Streitigkeiten, Arbeitslosigkeit und Preissteigerungen begünstigt. Wir ersuchen daher das Finanzkomitee dringend, die American Valuation aufzuheben.

Die erste Handlung der amerikanischen Regierung unter Leitung von Alexander Hamilton war die Durchbringung eines Schutzzolltarifs, und Amerika ist niemals in seinem Vertrauen auf den Schutz getäuscht worden. Der Hamilton'sche Tarif kam fast ausschließlich den Lohnarbeitern zugute und gab ihnen Beschäftigung in den Gewerben, die sonst nicht vorhanden oder unsicher gewesen wären. Den Arbeitgebern wurde es ermöglicht, ihr Geschäft weiter fortzuführen.

Ein halbes Jahrhundert lang stellten die amerikanischen Tarife die wohlerwogene Meinung des Kongresses und des Volkes dar. Der Wettbewerb, der Schützling des Verbrauchers, konnte sich entfalten und die Preise in Höhe der inländischen Gestehungskosten plus einem angemessenen Verdienst halten. Auf diese Weise blieb der Schutz unangetastet erhalten.

Viele Waren, auf deren Einfuhr aus dem Auslande wir angewiesen sind, wie Becher, Violinen, Pfeifen, Taschenmesser, Kragen und Scheren, würden schon allein infolge der Zollraten des Fordney-Tarifentwurfs stark im Preise steigen; ihre Einfuhr würde aber infolge der American Valuation überhaupt unterbunden werden. Dies geht aus einer von Georg C. Daves vom Zollamt Newyork für das Hauskomitee aufgestellten Liste hervor. (Darin befinden sich Waren, welche durch die American Valuation eine Steigerung der Zollsätze gegenüber dem jetzigen Tarif bis zu 900 v. H. erfahren würden.)

Diese Steigerungen der Zollraten sind unter der scheinbar so blendenden American Valuation-Klausel versteckt, die nur einen neuen Trick dafür bilden soll, daß die Importeure die Zölle auf der Basis der amerikanischen Großhandelspreise einschließlich beliebiger, von seiten der amerikanischen Interessenten in ihre Preise eingerechneten Unkosten und Forderungen zahlen mögen. Der Umfang der immer stärker werdenden Ausbeutung läßt sich erst übersehen, wenn sie sorgfältig ziffernmäßig bekannt ist. Bei bestimmten Artikeln, bei denen scheinbar die Zollraten um 45—60 v. H. herabgesetzt waren, haben nach dem Entwurf diese in Wirklichkeit Steigerungen von 60—218 v. H. erfahren."

Selbst hochschutzzöllnerische Zeitungen, wie die „New York Tribune" geben zu, daß die Basierung auf den Großhandelspreisen der Vereinigten Staaten eine Gefahr bedeutet, weil sie dem einheimischen Fabrikanten die Möglichkeit der Preissteigerung und damit die Erhöhung der Zölle überläßt. Hinter allen Schutzzollgesetzen stände der Wunsch, die einheimische Industrie gegen die ruinöse Konkurrenz des Auslandes zu schützen. Der Zoll sollte den Ausgleich zwischen den Produktionskosten hier und drüben bilden, aber gleichzeitig sollte das Publikum vor willkürlichen Preissteigerungen amerikanischer Fabrikanten durch die Möglichkeit eines Warenbezuges aus dem Auslande geschützt werden; dieser Schutz des Konsumenten würde aber hinfällig in dem Augenblick, wo diejenigen, die ein Interesse an der Verhinderung jedes Imports haben, unter dem American Valuation-Plan die Macht der künstlichen Preisbeeinflussung in Händen hätten.

Unter der Wirkung dieser Aufklärungspropaganda hat die American Valuation auch bereits in Arbeiterkreisen Beunruhigungen hervorgerufen, da man aus einer Erschwerung der Einfuhr eine Verringerung der Arbeitsgelegenheit befürchtet. Das Schicksal dieser Bestimmung des Fordney-Tarifentwurfs ist mithin einstweilen noch nicht abzusehen. (r. — 1604)

Selbstkostenberechnung.

Von Dipl.-Ing. H. Kalpers.

In vielen Betrieben ist eine richtige Selbstkostenberechnung eine Seltenheit. Daß in dieser Beziehung noch keine Einigkeit herrscht, liegt zum größten Teil an den zahlreichen und verschiedenen Systemen und an dem Mangel an Uebereinstimmung über die wichtigsten Begriffe und Grundsätze der Selbstkostenberechnung.

Eine grundsätzliche Gliederung und Verrechnung der Selbstkosten erfolgt nach

I. Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern,
II. Einzelkosten und Gemeinkosten.

Die fast allgemein vorkommenden Kostenarten sind:

1. Materialkosten. Diese zerfallen in Unterabteilung für:
   a) Fertigungsmaterial (Werkstoffe), wie Eisen, Metalle, Holz, Glas, Wolle, Leder, Farbe, Lötmaterial usw.;
   b) fertig bezogene Teile, die im Werke nicht bearbeitet werden, wie Armaturen, Indikatoren, Glasteile für Beleuchtungskörper usw.;
   c) vorrätige Norm- und andere Einzelteile eigener Fertigung, wie Schrauben, Handräder usw.;
   d) Betriebsmaterial, wie Gas, Elektrizität, Wasser, Riemen, Putz- und Dichtungsmittel, Verpackungsmaterial usw.;
   e) Büromaterial, wie Briefbögen, Vordrucke, Geschäftsbücher, Schreibmaterial usw.

Die Materialkosten setzen sich im allgemeinen zusammen aus dem Gundpreis, den Bezugskosten und einem Zuschlag für die Gemeinkosten des Materialwesens.

2. Personalkosten. Diese lassen sich gliedern in Löhne, Gehälter, Personalnebenkosten (Teuerungszulagen, Umzugsvergütungen, Wohnungszuschüsse usw.), Reisekosten, Personalversicherungen (Krankenkasse, Angestelltenversicherung, Unfallversicherung usw.), Sachversicherungen (Feuer-, Einbruchsversicherung usw.), Steuern und andere Abgaben (Gewerbe-, Umsatz-, Grundsteuern, Ausfuhrabgaben), Postgebühren, Werbekosten (Anzeigen, Drucksachen, Reklameartikel), Beförderungskosten (für Eisenbahnwagenzuführung, Gleisanschluß, Fracht- und Hafengebühren), und schließlich die Kosten für Schutzrechte (patentamtliche Gebühren, Lizenzen) und Abschreibungen. Letztere haben zu erfolgen auf Gebäude, Großgeräte, Kleingeräte, Maschinen, Transporteinrichtungen, Wagen und Hebezeuge, Transmissionen, Installationen für Gas, Wasser und Elektrizität. Ferner sind für die Selbstkostenberechnung die Zinsen für Anlage- und Betriebskapital und die Kosten für Wagnisse und Ausfälle einzusetzen. Hierunter werden bei der Verrechnung Verlustmöglichkeiten, bei der Nachrechnung Verluste verstanden, denen jedes Unternehmen bei der Festsetzung der Verkaufspreise Rechnung tragen muß. Zu den Ausfällen gehören: Diebstahl, Verderben, Bruch, Fabrikationsausschuß, Betriebsstörungen, Streik, Maschinenbruch usw., während man als Wagnis bezeichnen kann: Fehlschlagen einer Konstruktion, Aenderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, Krisen.

Die Kostenstellen sollen vornehmlich zwei Aufgaben erfüllen, nämlich:

1. die Kosten, die an einer bestimmten Stelle oder für einen bestimmten Zweck entstehen, zu sammeln und mit der entsprechenden Leistung zu vergleichen,
2. das Mittel zu sein zur Verteilung der Gemeinkosten auf die eigentlichen Kostenträger (Erzeugnisse und Leistungen für den Verkauf und für eigene Anlagen).

In den meisten Fällen muß man in fast jedem Werk wenigstens drei Hauptkostenstellen unterscheiden, um

Digitized by Google

eine richtige Selbstkostenberechnung durchführen und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens richtig beurteilen zu können. Diese Stellen sind:

das Materialwesen, umfassend Einkauf, Lagerung und Verwaltung des Materials,

die Verarbeitung des Materials zu Erzeugnissen, die Fertigung oder der Betrieb,

der Vertrieb der Erzeugnisse.

Eine Trennung der Kosten nach diesen Gesichtspunkten ist schon deshalb notwendig, weil diese drei Haupttätigkeiten wesentlich verschiedener Art sind und verschieden beurteilt werden müssen. Die drei Kostenstellen: Materialwesen, Fertigung und Vertrieb müssen also auch in kleinen Unternehmungen gebildet werden. In größeren Betrieben wird eine noch weitergehende Gliederung in Kostenstellen notwendig sein, die stets so gebildet werden müssen, daß zwischen den auf eine Kostenstelle entfallenden Gemeinkosten und derjenigen Größe, die als Maßstab für die Verteilung der Gemeinkosten in Betracht kommt (Schlüsselgröße), eine tatsächliche und überblickbare Beziehung besteht. Im übrigen braucht die Bildung einer Kostenstelle nicht eine für sich abrechnende Abteilung zu bedeuten, sondern lediglich ein rechnerisches Hilfsmittel zur statistischen Trennung der Kosten.

Unter Kostenträgern werden Erzeugnisse und Leistungen für den Verkauf und für die eigenen Anlagen verstanden. Es werden also nicht sämtliche Erzeugnisse und Leistungen für den eigenen Betrieb, nicht sämtliche sogenannten Innenaufträge als Kostenträger bezeichnet, sondern nur solche, die den Anlagewert vermehren und deren Gegenstand als Vermögenszuwachs auf dem Anlagekonto gebucht wird. Ein Teil der Kosten läßt sich ohne weiteres für bestimmte Kostentrager abschreiben und verrechnen. Diese Kosten werden dann als Einzelkosten bezeichnet, und zwar lassen sich als solche erfassen: ein Teil der Materiale und Löhne, gewisse Provisionen usw.; die übrigen Kosten werden dagegen für alle oder mehrere Erzeugnisse oder Abteilungen gemeinsam aufgewendet und heißen Gemeinkosten. Hierzu gehört die Verrechnung nach der Menge oder nach der Zeit. Werden z. B. in einer Fabrik monatlich 100 Gegenstände gleicher Art hergestellt und betragen die Gemeinkosten in der gleichen Zeit 10 000,— Mk., so kommen auf jeden Gegenstand 100,— Mk. Gemeinkosten; oder hat eine Fabrik bei 250 Arbeitsstunden im Monat 5000,— Mk. Gemeinkosten, so entfallen auf jede Arbeitsstunde 20,— Mk. Gemeinkosten. Bei einer laufenden, einheitlichen Massenfertigung, wie z. B. in einer Zementfabrik, wird eine Trennung der Einzelkosten von den Gemeinkosten nicht vorgenommen. Dagegen ist die Feststellung der Einzelkosten bei verzweigten Betrieben notwendig, und zwar erfolgt sie bei der Nachrechnung mit Hilfe von Auftragszetteln oder Auftragskarten, die etwa die Eintragung folgender Daten vorsehen: Auftragsnummer, Beträge der Einzelkosten, charakteristische Angaben, die als Schlüssel oder Maßstäbe für die Berechnung der Gemeinkostenzuschläge dienen, Zuschläge für Gemeinkosten, Zuschlag für Wagnis und etwaige Sonderkosten.

Bei der Verteilung der Gemeinkosten sind drei Schritte zu unterscheiden:

1. sämtliche Gemeinkosten werden auf sämtliche Kostenstellen angemessen verteilt,
2. sämtliche Gemeinkosten werden auf die von Kostenträgern durchlaufenen letzten Kostenstellen gebracht, indem die Kosten der gemeinsamen Kostenstellen des gesamten Unternehmens, der allgemeinen Stellen des Materialwesens, der allgemeinen Betriebe und der Hilfsbetriebe der Fertigung auf die letzten Kostenstellen umgelegt werden.
3. die Gemeinkosten werden von den letzten Kostenstellen auf die Kostenträger in angemessenem Verhältnis verrechnet.

Die Verteilung der Gemeinkosten auf die Kostenstellen ist niemals vollkommen; allenfalls ließen sich bestimmte Vorschläge für bestimmte Industriegruppen machen.

Der Gewinn ergibt sich, indem von dem in Rechnung gestellten Verkaufspreis abgezogen werden:

1. die etwa eingetretenen Erlösschmälerungen,
2. die Material-, Fertigungs- und Vertriebskosten,
3. die eingetretenen und die bei Abschluß der Nachrechnung noch möglich unvorhergesehenen Kosten und noch offenen Wagnisse.

Bei der Vorrechnung lassen sich die Einzelkosten an Hand von technischen Unterlagen und durch Vergleich mit bereits aufgeführten Arbeiten in der Regel ziemlich genau voraus berechnen. Die Gemeinkosten werden durch die in der Nachrechnung ermittelten Zuschläge gedeckt, dabei müssen bei Veränderung der Materialpreise und Lohnsätze Mengen- und Zeitzuschläge in dem Maße geändert werden, wie die Preise und Lohnsätze auf die Gemeinkosten einwirken. Bei dem Zuschlagsverfahren muß ferner der wichtige Einfluß, den der Beschäftigungsgrad des ganzen Werkes und einzelner Abteilungen auf die Höhe der Zuschlagssätze ausübt, beachtet werden. Zu den Selbstkosten, die sich aus Einzelkosten, Gemeinkosten, dann auch aus Sonderkosten und Wagniszuschlägen zusammensetzen, tritt ein angemessener Gewinnzuschlag, für dessen Beurteilung es von maßgebender Bedeutung ist, daß die objektiven Selbstkosten den Unternehmerlohn und die Verzinsung des Eigenkapitals bereits einschließen.

Interessenten seien auf die vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, Berlin NW. 7, herausgegebene Schrift „Grundplan der Selbstkostenberechnung" hingewiesen, die weitere ausführliche Angaben nebst Plänen und Vorschlägen über dieses aktuelle und in der heutigen Zeit so wichtige Thema enthält. (1769)

Japans Chemikalien-Außenhandel.

Das englische Department of Overseas Trade hat kürzlich einen eingehenden Bericht über die industrielle und wirtschaftliche Lage Japans herausgegeben. Der Bericht schildert im allgemeinen die Zeit um Ende Juni 1921, umfaßt jedoch auch das ganze Jahr 1920. Wir entnehmen der Veröffentlichung folgende Angaben:

Die Mineralien-Ausbeute war während des Jahres 1920 auf fast allen Gebieten geringer als im Vorjahr. U. a. wurden im angegebenen Zeitraum erzeugt:

Petroleum (roh)	1 950 000	koku *)
Asphalt	1 848 000	kwan **)
Schwefel	39 600	metrische Tonnen.

*) 1 koku = 101,6 kg. **) 1 kwan = 3,75 kg.

Düngemittel: Die Landwirtschaft bleibt nach wie vor Japans wichtigstes Gewerbe. Da der zur Verfügung stehende Boden naturgemäß beschränkt ist und für die sehr schnell wachsende Bevölkerung wachsende Ernten erforderlich sind, so hat Japan seit vielen Jahren große Mengen Düngemittel einführen müssen. Für seine Reisfelder ist schwefelsaures Ammonium einer der besten Düngestoffe. Vor dem Kriege wurde fast die gesamte Jahresmenge, welche im Jahre 1913 110 000 Tonnen im Werte von 16 Millionen Yen betrug, aus England bezogen. 1920 wurden 71 000 Tonnen im Werte von 20 Millionen Yen eingeführt. Davon kamen jedoch 50 Proz. aus den Vereinigten Staaten. Andere Quellen werden jetzt gleichfalls herangezogen und daneben wächst die japanische Eigenerzeugung. Trotzdem besteht noch gute Nachfrage für britisches Sulphat, falls dieses für etwa 135—140 Yen cif Japan zur Ablieferung im Frühjahr 1922 angeboten werden kann. Von anderen Düngemitteln war im Jahre 1920 das wichtigste salpetersaures Natron. Davon kamen 121 600 Tonnen im Werte von 25 Millionen Yen sämtlich aus Chile. Ferner kamen über 1 Million Tonnen Bohnen-Kuchen aus China im Werte von 133 Millionen Yen. Außerdem fast

Digitized by Google

300 000 Tonnen Phosphat-Gestein für 17 Millionen Yen und schließlich verschiedene Arten Oel-Kuchen, Fisch-Guano, Knochenmehl usw. in einer Gesamtmenge von etwa 230 000 Tonnen im Werte von 45 Millionen Yen. Während der ersten 5 Monate des Jahres 1921 ist ein außerordentlich scharfer Rückgang in der Einfuhr von Chili-Salpeter und schwefelsaurem Ammonium eingetreten. — Oelkuchen weisen der Menge nach keinen Rückgang auf, aber ihr Wert ist auf etwa die Hälfte gesunken.

Chemikalien und Drogen: Es fand eine sehr starke spekulative Einfuhr statt, so daß große Mengen wieder ausgeführt werden mußten und trotzdem noch ansehnliche Vorräte im Lande blieben.

Die erste Stelle nimmt hier Morphium ein. Von dieser Droge wurde im Jahre 1920 für 12 Millionen Yen eingeführt. Die Gründe hierfür waren jedoch mehr politischer als wirtschaftlicher Natur. Auch Formalin wurde für den Gebrauch in der Seiden-Industrie in großen Mengen hereingenommen. — Wegen der Schwäche auf dem Rohseiden-Markt bleiben aber zurzeit noch sehr starke Lagerbestände vorhanden. Sollte jedoch das neue Verfahren, Borsten mit Formalin zu desinfizieren, allgemein in Anwendung kommen, so ist eine starke Nachfrage vorauszusehen. Aetznatron und kalzinierte Soda kamen für über 11 Millionen Yen zu fast gleichen Teilen aus England und den Vereinigten Staaten, wobei letzteres England aus seiner früher innegehabten Vormachtstellung während der Kriegsjahre stark verdrängt hat. Zwar hat auch die japanische Aetznatron-Erzeugung erheblich zugenommen und wurde durch verdoppelten Einfuhrzoll geschützt. — Trotzdem wird der weitere Einkauf von kalzinierter Soda auf dem Weltmarkt nicht zu vermeiden sein.

Im allgemeinen nahm während des Krieges die Erzeugung von Chemikalien und Drogen ansehnlich zu. In erster Linie die Herstellung von chlorsaurem Kalium und Phosphor. Letzteres wird von der Zündholz-Industrie stark begehrt. Besonders bemerkenswert ist jedoch der von der „Hoshi Pharmaceutical Company" in Tokio betätigte Unternehmungsgeist. Dieser Konzern, der sich auf ein Kapital von 20 Millionen Yen stützt, hat sich die Herstellung von Alkaloiden zur besonderen Aufgabe gemacht. Die Gesellschaft hat über 800 000 acres (1 acre = 40,5 ar) Land in Peru und auf den pazifischen Abhängen der Anden gekauft. Dort wird Koka und Cinchona für die Tokioer Fabrik angebaut.

Farbstoffe: Der Preisrückgang auf dem Textil-Markt hat naturgemäß seine Rückwirkung auf den Farbstoff-Markt gehabt, und obgleich die Einfuhrziffern für alle Arten Farbstoffe eine starke Zunahme aufweisen — nämlich 26 500 000 Yen gegen 17 500 000 Yen im Jahre 1919 —, so blieb doch das Geschäft im allgemeinen ungünstig und die Vorräte schwollen stark an. Diese Vorräte sollen größtenteils als Sicherheiten für gewährte Darlehen in den Besitz der Banken übergegangen sein. Die deutschen Reparations-Farbstoffe drückten gleichfalls bis zu einem gewissen Grade auf den Markt. Die Regierung hat sie jedoch nur allmählich und in kleinen Mengen abgegeben. Wie zu erwarten war, ist der deutsche Anteil an der Einfuhr von Kohlenteer-Farbstoffen wieder einmal an die erste Stelle gerückt, wie dies aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist:

	Zeitraum Januar/Juni 1921 (in 1000 Yen)	Zeitraum Januar/Juni 1920 (in 1000 Yen)
England	245	462
Vereinigte Staaten	851	5990
Deutschland	3345	633

Die japanische Farbstoff-Industrie geht schlechten Zeiten entgegen. Eine sehr große Zahl kleinerer Fabriken, die während des Krieges aufgemacht worden waren, ist zugrunde gegangen.

Zement und Kampfer: 200 000 Tonnen Zement im Werte von 10 Millionen Yen wurde im Jahre 1920 aus Japan, hauptsächlich nach Ost-Indien und den Philippinen, ausgeführt. Dies bedeutet eine Rekordmenge, da in den vorhergehenden Jahren niemals mehr als 175 000 Tonnen verschifft worden waren. Die ersten sechs Monate des Jahre 1921 brachten einen Rückgang von 35 Proz. — Das Geschäft dürfte sich jedoch wieder beleben. Dem japanischen Zement wird eine ausgezeichnete Beschaffenheit nachgesagt. Der heimische Bedarf ist gegenwärtig groß, da die Bautätigkeit recht rege ist. Seit einigen Monaten sind zwischen den führenden Zement-Firmen Verhandlungen über die Bildung eines Art Trustes im Gange, ohne jedoch bisher zu einem endgültigen Ergebnis geführt zu haben.

Auf Kampfer hat die Regierung ein Monopol, und die Entscheidung über die jeweilige Zuteilung bestimmter Mengen für die Ausfuhr liegt bei dem Monopol-Büro in Formosa. Während des Krieges und zu Anfang des letzten Jahres trat eine beträchtliche Materialknappheit auf, die Preise wurden hochgetrieben, und dem auswärtigen Fabrikanten konnte nur ein geringer Bruchteil des angemeldeten Bedarfs zugewiesen werden. Seit dem Preisrückgang im Zelluloidgeschäft hat die Nachfrage nach Kampfer erheblich nachgelassen. Auch durch Preisherabsetzungen wurde die Nachfrage nicht erhöht.

Zolltariffragen und Zollschutzmaßnahmen: Im Juli 1920 verabschiedete der Reichstag ein Gesetz, das am 1. August in Kraft trat und zum Zweck des Schutzes der „jungen Industrie" die Zölle auf Farbstoffe und Chemikalien erhöhte. Die Abgabe auf gewisse Rohmaterialien wurde in Verfolg einer allgemeinen Verbilligungspolitik für diejenigen Rohstoffe, welche die japanischen Industrien benötigen, aufgehoben. Gleichzeitig wurde das Zollgesetz durch Zusätze erweitert, welche das „Dumping" verhindern sollten, indem Sonderabgaben auf solche Waren festgesetzt wurden, von denen man annahm, daß sie zwecks Verkaufs zu „unfairen" Preisen eingeführt worden waren.

Die Auslegung des Begriffes „unfair" liegt in den Händen einer aus Beamten, Geschäftsleuten und privaten Fachleuten zusammengesetzen Kommission.

In der Session des Jahre 1921 wurden verschiedene am 1. Juni 1921 in Kraft getretene Gesetze verabschiedet, die allerlei Verbesserungen brachten, von denen die nachstehenden am wichtigsten sind:

a) Ad-valorem-Zölle werden jetzt bei der Einfuhr, d. h. bei der Entnahme der Waren aus dem Zollverschluß erhoben und nicht bei ihrer Ankunft.

b) Die Bestimmungen des Zolltarifs, welche sich auf die Rückerstattung von Zöllen auf Rohmaterialien, die zur Herstellung von Ausfuhrgütern gebraucht werden, beziehen, sind in Einzelheiten abgeändert und erweitert worden.

c) Abgaben auf gewisse Waren sind geändert und in angemessener Weise erhöht. (S. — 1731)

Die Krisis in der Schwefelindustrie auf Sizilien.

Zur Krise in der sizilianischen Schwefelindustrie wird aus Neapel von unterrichteter Seite geschrieben: Der Verkauf des in den sizilianischen Minen gewonnenen Rohschwefels an die Schwefelraffineure und -Exporteure liegt in den Händen des vom italienischen Staat eingesetzten Consorzio Zolfifero mit dem Sitz in Rom. Das Konsortium übernimmt gegen bare Bezahlung die gesamten Mengen des geförderten Rohschwefels, und zwar zu einem von ihm festgesetzten, jedoch jeweils veränderlichen Preise, und gibt ihn wiederum ab ebenfalls zu einem Einheitspreis, bei dem die abgenommene Menge keine Rolle spielt und den es jeweils durch Preislisten bekannt gibt. Die Preisfestsetzung erfolgt in Rom, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium und soll sich im allgemeinen nach Angebot, Nachfrage und vorrätigen Mengen richten, wird jedoch beeinflußt von politischen Rück-

Digitized by Google

sichten und Einwirkungen der Abgeordneten aus den Wahlbezirken, in denen die Minen liegen.

In den ersten Kriegsjahren bestand eine starke Nachfrage nach Schwefel, die auch anhielt; jedoch ging die Erzeugung, besonders durch die militärischen Einberufungen unter den Minenarbeitern, langsam aber stetig zurück; Streiks spielten ebenfalls eine Rolle, die zurückgebliebenen Leute verlangten höhere Löhne, und das Konsortium mußte die Preise nach und nach erhöhen. Nach Friedensschluß besserte sich die Erzeugung wieder, jedoch ging die Ausfuhr merklich und unaufhaltsam zurück. Die hohen Frachten trugen wohl mit dazu bei, besonders aber lag es an dem neuen Konkurrenten auf dem Weltmarkte, Amerika, das nun auftrat, nachdem bisher der sizilianische Schwefel konkurrenzlos den Markt beherrscht hatte. Noch gegen Ende des Krieges fing der amerikanische Rohschwefel an, mit dem sizilianischen zu konkurrieren. Während in Sizilien der Rohschwefel noch auf alte und teure Weise gefördert wird, hatte Amerika ein neues Verfahren angewandt. Dort wird heißer Wasserdampf in die Erde gedrückt, der den in der Erde lagernden Schwefel flüssig macht und ihn durch besondere Einrichtungen mit zur Erdoberfläche emporreißt. Dieses Verfahren ist billig, der amerikanische Schwefel daher konkurrenzfähig, und so drückt er schwer auf die Ausfuhr des sizilianischen Schwefels.

Da unter der mangelnden Ausfuhr außer den Raffineuren und Exporteuren besonders die Masse der Arbeiter (Hafen- und Raffineriearbeiter), die zu Tausenden beschäftigungslos sind, leiden, wurde von den Exporteuren und Raffineuren die Herabsetzung der Preise beim Konsortium gefordert. Das Konsortium hat diese Herabsetzung der Preise bis jetzt immer hinausgeschoben, wobei wohl politische Gründe mit maßgebend sein dürften. Die Minenbesitzer sehen wohl ein, daß die Ausfuhr nur durch Preisverminderung wieder belebt werden kann, sie fordern also Herabsetzung der Löhne; daher bestehen Reibungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Gegenwärtig herrscht in den Minen Streik, da sich die Arbeiter eine Lohnverkürzung erst dann gefallen lassen wollen, wenn auch das Konsortium die Preise herabgesetzt hat; dieses hat sich aber bisher nur zu einer geringfügigen Preisverminderung entschlossen.

In sämtlichen in der Schwefelindustrie beteiligten Kreisen herrscht aus diesen Gründen Aufregung; Raffineure und Exporteure sowie Minenbesitzer sind bei der Regierung in Rom wegen Herabsetzung der Preise vorstellig geworden, die Arbeitnehmer haben dasselbe getan; nunmehr ist in Rom eine Kommission eingesetzt worden, in der auch die Arbeiter vertreten sind und die sich nun mit der Lösung der Frage beschäftigen soll. Preisverminderungen sind auf jeden Fall zu erwarten, und mit ihnen rechnend, verkaufen die Raffineure und Exporteure schon heute die besten bearbeiteten und raffinierten Sorten Schwefel in kleinem Maße unter dem Preise, den sie für den Rohschwefel anwenden müssen.

Etwas anders ist die Lage bei bearbeitetem Schwefel; doch selbst hier konkurriert Amerika; auch aus diesem Grunde liegt die Ausfuhr sehr darnieder, wenngleich die Geschäfte in letzter Zeit etwas angezogen haben und besonders nach Indien bereits einige größere Verschiffungen abgefertigt werden konnten.

Qualitativ ist der sizilianische Schwefel zweifellos besser als der amerikanische; er ist völlig arsenfrei, hat auch sonst noch verschiedene Vorzüge, so daß er sich für deutsche chemische Fabriken besser eignet, die auch heute noch die verlangten Preise zahlen, da sie nicht ohne weiteres den amerikanischen Schwefel verwenden können, während andere Industrien in Deutschland ohne Bedenken zu dem billigeren amerikanischen Schwefel gegriffen haben. (1650)

Das Doppelgesicht der Valutanot.

Von **Richard Buxbaum**, Charlottenburg.

Die seit Ende Mai 1921 aufs neue eingetretene, anhaltende Verminderung der Kaufkraft unseres Geldes und die dadurch bedingte Steigerung der Devisenkurse hat wieder das Valutaproblem in den Vordergrund wirtschaftlicher Betrachtungen gestellt. Es ist bemerkenswert, daß in diesen nicht nur die Schilderung der Vorgänge verschiedenartig ist, indem bald Ursachen als Wirkungen, bald Wirkungen als Ursachen dargestellt werden, sondern daß auch die kritischen Urteile über den Wertrückgang der Mark abweichend sind. Die Mehrzahl der Darsteller beklagt ihn zwar, andere sind gleichgültig und trösten sich mit der zum Teil noch weittragenderen Verschlechterung anderer Währungen; beachtenswerte Kreise sehen diese Entwicklung sogar nicht ungern, da sie privatwirtschaftliche Eigeninteressen begünstigt. Ja, es ist die Meinung ausgesprochen worden, daß die Geldentwertung von seiten der Regierung bzw. der Reichsbank absichtlich gefördert werde.

In der Tat hat die Valutafrage, die für uns eine nie erlebte Valutanot bedeutet, ein doppeltes Gesicht, dessen Betrachtung und Erklärung die Aufgabe nachstehender Ausführungen bildet. Die Vielheit und Schwierigkeit der zusammenhängenden Fragekomplexe ist so erheblich, daß eine Beschränkung auf die wichtigsten Gesichtspunkte erforderlich erscheint.

Durch die kurzfristigen und tatsächlich zur Erfüllung kommenden Zahlungsverpflichtungen und -Forderungen eines Landes gegenüber anderen Ländern bildet sich der Wechselkurs. Ein Wechsel über eine bestimmte Summe in einer fremden Währung ist um so teurer, je größer die Nachfrage im Verhältnis zum Angebot ist, um so billiger, je mehr das Angebot die Nachfrage übersteigt. Angebot und Nachfrage aber werden in der Hauptsache bestimmt durch die Höhe der jeweilig dem Auslande zu zahlenden bzw. von ihm geschuldeten Beträge. Dabei ist ausschlaggebend, daß eine Zahlung oder Verrechnung tatsächlich stattfindet; im anderen Falle wirken lediglich die gesteigerten Zahlungsverpflichtungen dem Auslande gegenüber nicht ohne weiteres steigernd auf die Wechselkurse. Stundungen für längere Zeit, Tilgung der Zahlungsschulden durch Gewährung einer Anleihe, Erlaß der Schulden heben die Austragung der Zahlpflicht auf und wirken der sonst notwendig eingetretenen Beeinflussung des Wechselkurses entgegen. — Die Gesamtheit aller Zahlungsverbindlichkeiten und Forderungen eines Landes gegenüber anderen Ländern bezeichnet man als Zahlungsbilanz. Diejenigen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen, die aus der Aus- bzw. Einfuhr von Waren (einschließlich Edelmetallen) entstanden sind, werden in der Handelsbilanz zusammengefaßt. Sie bildet einen wesentlichen Teil der Zahlungsbilanz, die aber noch von einer Reihe weiterer Faktoren maßgebend beeinflußt wird. Als die wichtigsten seien genannt: Zahlungsverpflichtungen bezw. Forderungen aus dem internationalen Schiffs- und Frachtenverkehr, aus Effektenbesitz oder kapitalistischen Beteiligungen von Ausländern im Inland, bezw. Inländern im Ausland, Ausgaben oder Einnahmen aus dem Reise- und Auswandererverkehr von Land zu Land, endlich besondere Verpflichtungen durch internationale Erbschaftsregulierungen, Kriegsentschädigungen u. a.

Die staatliche Finanzpolitik muß auf die aktive Gestaltung der Zahlungsbilanz gerichtet sein. Eine vorübergehende Passivität kann durch entsprechende Aktivierung einer folgenden Zahlungsbilanz wettgemacht werden. Dauernde Passivität, ohne Ausgleich durch eine internationale Anleihe, ohne Aussicht auf Umwandlung zur Aktivität, führt zu stetigem Anwachsen der Verpflichtungen, zur fortschreitenden Steigerung der Wechselkurse, zum Ruin der Wirtschaftsgemeinschaft.

Digitized by Google

Auf diesem Wege befindet sich zurzeit Deutschland. Seine Zahlungsbilanz ist eine passive, und die Aussichten, sie zu einer aktiven umzugestalten, sind die denkbar ungünstigsten. Bedauerlicherweise lassen sich amtliche Ziffern, aus welchen sich der Umfang und das Fortschreiten dieser Passivität erkennen lassen, nicht erbringen. Die Außenhandelsstatistik ist unvollkommen und verbesserungsbedürftig. Die für die Zahlungsbilanz ausschlaggebenden Faktoren können daher nur in großen Zügen beleuchtet werden.

Obwohl die Valutaverschlechterung fördernd auf die Ausfuhr einwirkt, wie später noch näher begründet werden soll, steht die Ausfuhr sowohl der Menge als dem wirklichen Werte nach noch erheblich hinter den vor dem Kriege erreichten Umsätzen zurück. Auch hat sich ihr Verhältnis zu den Einfuhrziffern von Monat zu Monat ungünstiger gestaltet, obwohl eine absolute Steigerung zu verzeichnen war. Der Außenhandel Deutschlands stellte sich [1]):

in der Einfuhr	1920 auf	188 366 261 dz
	1913 auf	728 367 811 dz
in der Ausfuhr	1920 auf	198 096 079 dz
	1913 auf	737 135 321 dz

Der Wert der Einfuhr im Jahre 1913 belief sich auf über 10½ Milliarden Mark (die Wertziffern für 1920 können nicht gegenübergestellt werden, da erst seit Mai 1921 die Wertangabe für die Einfuhr vorgeschrieben ist).

Der Wert der Ausfuhr im Jahre 1913 betrug ca. 10 Milliarden Mark gegen 69,3 Milliarden 1920.

Die Mengen der ein- und ausgeführten Waren erreichen somit 1920 erst ungefähr den vierten Teil derjenigen des Jahres 1913. Die ziffernmäßige Wertsteigerung erklärt sich durch die vollkommene Umgestaltung der Preise.

In den Monaten Mai, Juni und Juli 1921 stellte sich [2]) der Wert der Einfuhr zu demjenigen der Ausfuhr wie folgt:

	Mai	Juni	Juli	
Einfuhr . . .	5 486	6 409	7 580	Millionen Mark
Ausfuhr . . .	4 558	5 433	6 208	„ „

Daß auch das Verhältnis der Ausgaben für Frachten zu den Einnahmen daraus ein für Deutschland höchst ungünstiges sein muß, möge aus der Gegenüberstellung der Handelsflotten der wichtigsten Staaten entnommen werden [3]). Während der gesamte Schiffsraum der genannten Staaten im Juni 1921 um 11,7 Mill. Tonnen größer war als im Juni 1914, hat sich derjenige Deutschlands von 5 098 000 auf 654 000 Tonnen vermindert.

Bestand der Handelsmarinen in 1000 Tonnen:

	1914	1921
Großbritannien	18 877	19 288
Britische Kolonien	1 407	1 950
Ver. Staaten von Nordamerika	1 837	12 314
Japan	1 642	3 063
Frankreich	1 918	3 046
Italien	1 428	2 378
Norwegen	1 923	2 285
Holland	1 471	2 207
Spanien	883	1 094
Schweden	992	1 037
Dänemark	768	866
Deutschland	5 098	654
Griechenland	820	576
	39 064	50 758

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch die Einnahmen, die der deutschen Wirtschaft aus fremdländischem Effektenbesitz und Beteiligungen im Ausland zufließen, in der deutschen Zahlungsbilanz ihre Bedeutung verloren haben, nachdem die Zinsen seit den Kriegsjahren nicht mehr bezahlt und die deutschen Unternehmungen im Ausland großenteils liquidiert wurden. Hingegen hat das Ausland erhebliche finanzielle Interessen in Deutschland genommen, aus welchen ihm regelmäßig bedeutende Summen als Erträgnisse zufließen.

Die Einnahmen aus dem Reiseverkehr dürften eine Steigerung erfahren haben, da zahlreiche Ausländer aus Ländern mit hochwertiger Valuta sich in Deutschland für kürzere oder längere Zeit aufhalten. Andererseits führen die deutschen Auswanderer und Auslandsreisende erhebliche Summen Geldes aus dem Lande hinaus.

Endlich hat Deutschland infolge des unglücklichen Friedensvertrages außerordentliche Reparationsverpflichtungen, die es teils in bar, teils in Sachleistungen zu erfüllen hat.

Schätzungsweise seien die gesamten Verpflichtungen wie folgt beziffert. Nimmt man den Wert der Einfuhr 1920 mit 7 Milliarden Goldmark [4]) an, der eine Ausfuhr im Werte von rund 5½ Milliarden gegenübersteht, so verbleibt eine Schuld von 1½ Milliarden Goldmark. Hierzu kommen die anderen negativen Wertgrößen der Zahlungsbilanz, die sicherlich obigem Betrage gleichkommen. Somit ist die Ausgabe von 3 Milliarden Goldmark erforderlich, nur um die Wirtschaftsführung aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtungen erhöhen sich aber noch um die ohne Gegenleistung auszuführenden Reparationszahlungen, die wohl auch mit 3 Milliarden Goldmark angenommen werden können.

Eine Passivität der Zahlungsbilanz in diesem Ausmaße stellte die Finanzpolitik vor schwere Aufgaben. Leider hat sie versagt, vielleicht versagen müssen. Sie hat nicht eine Balanzierung des Staatsetats herbeigeführt — das Defizit des Reiches für das Rechnungsjahr 1921 dürfte den Betrag von 150 Milliarden Mark überschreiten —, sie hat nicht den wirtschaftlichen Status ins Gleichgewicht zu bringen vermocht; es ist ihr nicht gelungen, eine Stundung des Ueberschusses der Verpflichtungen oder deren Abbürdung durch Aufnahme einer internationalen Anleihe zu erreichen. Statt dessen wurden Reichsschatzwechsel bei der Reichsbank diskontiert und eine ungeheure Flut von Banknoten in den Verkehr gepreßt, Noten, die sich nicht auf das Vorhandensein materieller Güter stützen konnten, sondern einem früher übertragenen Hoheitsrechte, das aber willkürlich wesentlich erweitert wurde, entsprangen. Unmittelbar nach Beginn des Krieges wurde die gesetzliche Pflicht der Reichsbank zur Einlösung der Noten aufgehoben. Neuerdings sind auch die Deckungsvorschriften für die Banknoten — zunächst für einen begrenzten Zeitraum — suspendiert worden. Somit waren der Schaffung neuer Geldzeichen keine Grenzen mehr gesteckt. Durch diese Umstände sind die Valutaschwierigkeiten ihrer jetzigen krisenhaften Zuspitzung zugeführt worden.

Der Umfang, in welchem der Notenumlauf gesteigert wurde, möge durch die folgenden, den Reichsbankausweisen per Ende September seit dem Jahre 1913 entnommenen Ziffern vor Augen geführt werden: Den Beträgen für den jeweiligen Notenumlauf sind die Metall- bzw. Goldbestände gegenübergestellt. Die Zahlen verstehen sich in Millionen Mark.

Jahr	Notenumlauf	Metallbestand	hiervon Gold
1913	2 455,6	1 408,5	1 142,9
1914	4 490,9	1 737,4	1 716,1
1915	6 157,6	2 456,9	2 419,4
1916	7 370,0	2 503,6	2 484,8
1917	10 204,9	2 505,8	2 404,0

[1]) Anmerkung: Nach „Wirtschaft und Statistik." Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt. Jahrg. 1, Nr. 7, Juli 1921, S. 307.

[2]) Anmerkung: Nach „Wirtschaft und Statistik", No. 10, Oktober 1921, S. 458.

[3]) Anmerkung: Nach „Wirtschaft und Statistik", Nr. 8, August 1921, S. 361.

[4]) Anmerkung: Wobei die Bezeichnung „Goldmark" in Uebereinstimmung mit der amtlichen Bezeichnung trotz entgegenstehender Bedenken angewandt werden mag.

Digitized by Google

Jahr	Notenumlauf	Metallbestand	hiervon Gold
1918	15 334,4	2 563,0	2 447,4
1919	29 784,1	1 115,9	1 096,6
1920	61 735,5	1 098,6	1 091,7
1921	86 384,3	1 039,8	1 023,7

Hierzu treten noch die Darlehnskassenscheine (Ende September 1921 7609,6 Millionen Mark), die Noten der Privatnotenbanken und manches andere neu geschaffene Papiergeld.

Um über das Verhältnis der Geldvermehrung zum Valutaproblem klar zu werden, ist es notwendig, den Begriff Geld in weitem Sinne aufzufassen, nämlich als Träger des Anspruchs auf ein gewisses Quantum von Waren oder Leistungen. Es ist dabei bedeutungslos, ob das Geld als Zettelgeld eine greifbare Gestalt angenommen hat, oder ob es als Buchgeld, das heißt Guthaben bei Banken oder in Form sonstiger Ansprüche noch in ruhendem Zustande ist derart, daß es jederzeit in geformtes Umlaufgeld umgewandelt werden kann. In Ländern mit vorgeschrittenem bargeldlosen Verkehr können sich, auch ohne sichtbar werdende Vermehrung des Banknotenumlaufs, die gleichen Erscheinungen entwickeln.

Die Kaufkraft des Geldes ist stets eine schwankende, da sowohl der Geldwert als die Warenpreise sich ständig ändern und hierdurch ebenso wie durch Verschiebungen in den Mengen des vorhandenen Geldes und der Realgütervorräte ein ununterbrochenes Fließen bedingt ist. Die Quantitätstheorie, die auf der letzterwähnten Tatsache aufgebaut ist, setzt die Veränderungen der Geldmengen zu den Warenpreisen in ein bestimmtes Verhältnis, wobei sie allerdings die anderen Faktoren der Preisbildung zu wenig beachtet. Immerhin bleibt richtig, daß, ceteris paribus, eine Vermehrung des Geldes ohne gleichzeitige Erhöhung des Gütervorrates die Warenpreise im allgemeinen steigert (Inflation), eine Verminderung die umgekehrte Wirkung auslöst (Deflation).

Die Folgewirkungen eines gesteigerten Geldumlaufs können sich in verschiedenen Formen äußern:

Im allgemeinen verursacht die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft, welcher vermehrte Gütervorräte nicht gegenüberstehen, eine Steigerung der Preise für inländische und ein Ansaugen ausländischer Waren, deren Preise noch die alten sind. Diese Förderung des Imports hat ein gesteigertes Verlangen nach fremden Zahlungsmitteln und deren Verteuerung im Gefolge. Hierdurch wird die Absatzmöglichkeit der inländischen Produkte erhöht; die vermehrte Ausfuhr erfüllt ihrerseits die Aufgabe, fremde Zahlungsmittel herbeizuschaffen und hierdurch im Sinne der Wiederherstellung normaler Verhältnisse zu wirken.

Es kommt auch vor, daß das Sinken der Kaufkraft der eigenen und die Verteuerung der fremden Zahlungsmittel die primäre Erscheinung sind. Der Grund kann darin liegen, daß das Ausland infolge ungünstiger Beurteilung der deutschen Verhältnisse sich seiner Markbestände zu entledigen sucht, oder daß im Inland ein starkes Verlangen nach dem Erwerb von Devisen und solchen Werten, deren Umwandlung in ausländische Zahlungsmittel leicht möglich erscheint, vorhanden ist. Diese Voraussetzungen, durch welche sich eine beträchtliche Divergenz zwischen Binnen- und Außenwert der deutschen Mark ergibt, sind zurzeit gegeben. Die Folge ist, daß die deutschen Waren infolge ihrer relativen Billigkeit sehr stark vom Auslande begehrt werden und hierdurch der Export einen mächtigen Antrieb erfährt. In diesem Fall ist also die Steigerung des Exports eine unmittelbare Folge der Preiserhöhung für Devisen bzw. der Kursermäßigung für die Mark. Auch die bloße Erwartung eines Wertrückganges der Mark ist geeignet, eine Belebung des Exports hervorzurufen.

Ueber den Umfang, in welchem die Vermehrung des Geldumlaufes steigernd auf den Preis der fremden Zahlungsmittel einwirkt, stehen sich verschiedene Ansichten gegenüber. Während von der einen Seite[5]) allein der durch die Vermehrung der Geldzeichen hervorgerufenen Inflation die Schuld an der Valutanot beigemessen wird, halten andere Beurteiler[6]) diese Erscheinung nur für einen der Gründe der eingetretenen Valutaverschlechterung.

Die erste Anschauung schließt insofern einen richtigen Sinn in sich, als die Verschlechterung einer Valuta stets mit einer Vermehrung des Geldumlaufs verbunden ist. Diese braucht aber nicht immer das Primäre zu sein, sondern kann erst durch andere Ursachen hervorgerufen werden.

Die sonstigen Ursachen, die für die Verschlechterung unserer Valuta mit verantwortlich gemacht werden, stehen mit der geschilderten Vermehrung des Geldumlaufs in Zusammenhang.

Die Kapitalflucht und Hamsterei von Geld haben die Folge, daß neue Geldzeichen geschaffen werden müssen, um als Ersatz für die durch die Fortnahme aus dem Verkehr fehlenden Noten zu dienen.

Die Steigerung der Löhne und sonstigen Arbeitseinkommen, die als Folge der Preiserhöhungen und steuerlichen Anforderungen eingetreten ist, bewirkt ihrerseits durch die Vermehrung der Konsum-Kaufkraft eine neue Preissteigerung, die wiederum mit einer Notenvermehrung und Valutaverschlechterung verbunden ist. So ergibt sich eine Wirkung aus der Ursache und die Ursache aus der Wirkung, und wenn auch die Bestrebungen der arbeitenden Klassen, ihre Einkünfte den veränderten Verhältnissen anzupassen, als berechtigt anzuerkennen sind, muß es doch als eine Uebertreibung und als eine Schädigung der Wirtschaft bezeichnet werden, wenn bei der Feststellung des Lebensbedarfs immer noch als Maßstab die Befriedigung der aus der Vorkriegszeit gewohnten Bedürfnisse zugrunde gelegt wird. Die Ansprüche sollen denjenigen der früheren Zeit nicht gleichkommen, sondern auf ein bescheidenes Maß zurückgeschraubt werden, nachdem wir den Krieg unter den ungünstigsten Bedingungen verloren haben und daher nicht mehr, wie vielleicht früher, aus dem Vollen schöpfen können.

Weiter ist das Versagen der Finanzpolitik zu erwähnen, auf das bereits hingewiesen wurde. Das Reich muß seine Einnahmen aus langlaufenden Anleihen oder Steuern gewinnen. Kurzfristige Kredite können nur schädlich wirken. Ebenso unheilvoll war eine Steuerpolitik, die nur halbe Arbeit machte und die Deckung eines Teils des Bedarfs offen ließ. Da die Ausgaben gleichzeitig mit der Verringerung des Geldwertes unmittelbar anstiegen, während die Einnahmen unverändert blieben oder nur langsam folgten, so wurde das Loch zwischen Einnahmen und Ausgaben immer größer, die Schaffung immer neuer Noten wurde notwendig, der Markkurs weiter gedrückt und die ungedeckte Schuld vergrößert. Verstärkt wurde diese Entwicklung noch durch die Langsamkeit der Steuerbearbeitung und -Einziehung.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß die psychologische Wirkung einer nicht nur vorübergehenden Valutaverschlechterung in der Regel in der weiteren Vertiefung des Effektes besteht. Wie in anderen Dingen, so ist auch hier das Festhalten an der eingeschlagenen Richtung bequemer als eine Umstellung, der die natürliche Trägheit entgegenwirkt. Aus einer durch längere Zeit fortgesetzten Beobachtung, daß der Markkurs eine absteigende Richtung verfolgt, ergibt sich die Ge-

[5]) Anmerkung: Alfred Lansburgh, „Das Schicksal der deutschen Währung", Die Bank, Oktober 1919, S. 644: „Nur die Inflation ist schuld an dem schlechten Stande der deutschen Valuta."

[6]) Anmerkung: Prof. Dr. Liefmann, „Valutarückgang und Währungsreform", Industrie- und Handelszeitung, 24. September 1921, Nr. 224: „Gewiß hat die Ausgabe immer weiterer Massen Papiergeldes viel zum Sinken der Mark beigetragen, ... aber sie ist nicht das entscheidende."

Digitized by Google

wöhnung an diese Denkweise: Man rechnet mit einem Weiterlauf dieser Bewegung und trifft die notwendig scheinenden Maßnahmen. Ebenso würde bei einer längeren Periode einer Besserung des Markwertes die Tendenz zu einer Fortsetzung dieser Entwicklung vorhanden sein.

Der unter gewöhnlichen Umständen selbsttätig eintretende Ausgleich der Valutaschwankungen versagt unter den heute gewaltsam verschobenen Verhältnissen. Sonst war zumeist die Reihenfolge der Entwicklung: Vermehrung des Geldumlaufs, Preissteigerung der fremden Zahlungsmittel, Belebung des Exports, Einströmen von Devisen oder erhöhte Nachfrage nach Mark, Verminderung der Einfuhr, Besserung der Valuta. Heute spielen dagegen Politik und Stimmungsmomente für die Entwicklung der deutschen Valuta eine bedeutende Rolle. Das Ausland hat gewaltige Milliardenbeträge deutscher Banknoten angesammelt und ist in der Lage, die natürliche Entwicklung sehr weitgehend zu beeinflussen. Es kann große Posten Noten auf den Markt werfen und dadurch den Markkurs verschlechtern, ohne daß eine unmittelbare innerliche Ursache für diese Verschlechterung vorangegangen wäre.

So ist nach der „Daily Expreß" in London die Spekulation in deutscher Mark sehr groß. Ein hervorragender Citybankier erklärte den „Times", es sei keineswegs ausgeschlossen, daß sich 10 Milliarden deutscher Mark in England befinden.

Auch in Holland sind Milliarden deutscher Banknoten gekauft worden. Der Bankier Ott äußerte sich in der „Hollandschpost" über die deutsche Banknotenausgabe: „Ob die Markdruckerei der letzten drei Jahre absichtlich und fest entschlossen nach wohl erwogenen Plänen durchgeführt wurde, ist unbekannt. Es ist aber immerhin gelungen, mehrere Milliarden nach dem Auslande zu schicken, und alles, was diese Milliarden eingebracht haben, ist für Deutschland Reingewinn. Die ganze Scheinwohlfahrt in Deutschland beruht auf Inflation, und zweifellos ist Deutschland auf dem Wege zu einer riesigen finanziellen Panik, deren Wirkung in der ganzen Welt gespürt werden wird."

(Schluß folgt.)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die neue Erhöhung des Goldaufschlags auf Zölle.

Mit Wirkung vom 23. d. M. beträgt der neue Aufschlag 3900 v. H. Die letzte Erhöhung des Goldaufschlages erfolgte am 20. Oktober, nämlich von 900 auf 1900. Es hat also jetzt die starke Steigerung um 2000 v. H. stattgefunden. Eine Uebersicht über die Veränderung der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachstehende Tabelle:

1919

3.— 9. August . . .	240 v. H.	5.—11. Oktober . .	425 v. H.
10.—16. August . . .	275 „	12.—18. Oktober . .	450 „
17.—23. August . . .	280 „	19.—25. Oktober . .	490 „
24.—30. August . . .	315 „	26. Okt.—1. Novemb.	520 „
1.— 6. September .	365 „	2.— 8. November .	520 „
7.—13. September .	365 „	9.—15. November .	590 „
14.—20. September .	385 „	16.—22. November .	690 „
21.—27. September .	475 „	23.—29. November	775 „
28. Sept.—4. Oktober	475 „		

1920

März	900 v. H.	20. Oktober 1921 .	1900 v. H.
25. Mai	700 „	23. November . . .	3900 „
10. November . . .	900 „		

(1776)

Preisermäßigung für Auslandssprit bei Ausfuhr von Spirituosen, Parfümerien usw. (Erlaß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 20. Oktober 1921.)

Die Reichsmonopolverwaltung gewährt bei Trinkbranntwein und anderen Branntweinerzeugnissen, die aus von ihr ausdrücklich zu diesem Zweck gelieferten Auslandssprit hergestellt sind, den Gewerbetreibenden eine bestimmte Preisermäßigung für den verwendeten Sprit entsprechend den nachweislich ausgeführten Weingeistmengen; diese beträgt zurzeit 71 Mk., und soweit es sich um entschädigungsberechtigte Freigeldbetriebe handelt, im Rahmen der Entschädigungszahl 66 Mk. für das Liter Weingeist. Die Preisermäßigung wird schon beim Bezuge des Branntweins gewährt, wenn der Monopolverwaltung für den Rest des vollen Kaufpreises Sicherheit nach Maßgabe der §§ 109 ff. der Reichsabgabenordnung geleistet wird. In gleicher Weise wird für Branntweinerzeugnisse, zu deren Herstellung Sprit zum Preise von 25 Mk. für das Liter Weingeist geliefert wird (Parfümerien, Heilmittel usw.), bei nachgewiesener Ausfuhr Preisermäßigung, und zwar zum Betrag von 11 Mk. für 1 Liter Weingeist, gewährt. In jeder der beiden Fälle hat die Abfertigung der Erzeugnisse zur Ausfuhr in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung der Branntweinausfuhrordnung zu erfolgen. Bei Erzeugnissen, die außer Monopolbranntwein auch anderen Branntwein (Rum, Arrak, Kognak, Obstbranntwein usw.) enthalten (z. B. Verschnitt aus Obstbranntwein und anderem Branntwein, Likör), ist zu beachten, daß die fragliche Preisermäßigung nur für die Weingeistmengen gewährt wird, die nachweislich aus Monopolware stammen. (1771)

Rechtsprechung.

Der Einfluß der Marktlage auf die Preistreibereiverordnungsvorschriften.

Auf eine kurze Anfrage der Abgeordneten Thomsen und Genossen hat der Reichsjustizminister folgende auszugsweise mitgeteilte Antwort erteilt:

In der amtlichen Begründung zu dem Entwurf der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 ist ausgeführt, daß die Marktlage unter den gesamten Verhältnissen, die bei der Feststellung der Uebermäßigkeit eines Gewinnes zu berücksichtigen sind, zwar nicht mehr besonders hervorgehoben, daß aber selbstverständlich die Rechtsprechung trotzdem verpflichtet sei, die Marktlage zu berücksichtigen, soweit sie als ordnungsmäßige noch vorhanden sei oder sich, wie zu erwarten sei, im weiteren Verlauf der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen werde. Diese Verpflichtung ergebe sich unmittelbar aus der Vorschrift, daß bei der Prüfung, ob eine Preisforderung einen übermäßigen Gewinn enthalte, die „gesamten Verhältnisse" zu berücksichtigen seien.

Dementsprechend hat die Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, im Verfahren wegen Preistreiberei die Marktlage, soweit es sich nicht um eine sogenannte Notmarktlage handelte, stets mit berücksichtigt. Sie ist aber in Uebereinstimmung mit dem Zwecke des Gesetzes nicht so weit gegangen, die Marktpreise schlechthin als maßgebend anzusehen. Neuerdings hat der Reichswirtschaftsminister in mehreren in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen" (1920 S. 181; 1921 S. 46 und 105) veröffentlichten Rundschreiben an die Preisprüfungsstellen auf die infolge der Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse immer mehr wachsende Bedeutung der Marktlage hingewiesen. Um diese Ausführungen zur Kenntnis der mit der Bearbeitung von Preiswuchersachen befaßten Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zu bringen, hat der Reichswirtschaftsminister erst kürzlich die Landesregierungen ersucht, den mit der Verfolgung von Vergehen gegen die Bestimmungen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft betrauten Behörden, insbesondere den Wucherämtern, Staatsanwaltschaften und Gerichten den Bezug der genannten „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen" zu empfehlen. Hiernach steht zu erwarten, daß die Marktlage, soweit ihre Berücksichtigung dem Zwecke des Gesetzes entspricht, auch von den Gerichten erster Instanz und den Strafverfolgungsbehörden bei der Beurteilung der Frage, ob eine übermäßige Preissteigerung vorliegt, in Betracht gezogen werden wird.

Einer Vorschrift, wonach die Vorschriften der Verordnung gegen Preistreiberei bei Einhaltung eines Marktpreises schlechthin entfallen, würden, wie bereits in der Antwort auf die frühere Anfrage der Abgeordneten Dr. Roesicke und Hepp (Nr. 1858 der Drucksachen) mitgeteilt worden ist, überwiegende Bedenken entgegenstehen. Vor allem würde eine

Digitized by Google

solche Vorschrift nach der Auffassung der Reichsregierung in hohem Maße geeignet sein, preiserhöhend zu wirken. Jeder, wenn auch noch so hohe Preis, den ein Verkäufer, vielleicht auf Grund besonderer Geschäftsunkosten, fordert, würde voraussichtlich von den beteiligten Interessenten als allgemein gültiger Marktpreis angesehen und von den Konkurrenten, auch solchen, die mit viel geringeren Geschäftsunkosten zu rechnen haben, ebenfalls verlangt werden. Die Möglichkeit, daß auch Marktpreise für die Beteiligten einen sachlich nicht gerechtfertigten Gewinn enthalten, läßt sich auch bei dem gegenwärtigen Stande der Versorgung nicht von der Hand weisen. Wenngleich im gegenwärtigen Zeitpunkte die Bildung ordentlicher Marktpreise im Steigen begriffen ist, so steht doch keineswegs fest, ob diese Entwicklung anhält. Aus den dargelegten Gründen, die bei den gegenwärtig steigenden Preisen besonders schwer wiegen, vermag sich die Reichsregierung zu einer gesetzlichen Regelung, wonach das Einhalten eines Marktpreises für sich allein schon die Anwendung der Verordnung gegen Preistreiberei ausschließt, noch nicht zu entschließen, da sie einer Abschwächung des Schutzes gegen Preistreiberei gleichkäme. (1709)

Haftung des Spediteurs bei Verletzung der Aufsichtspflicht.

Das Reichsgericht hat in einem kürzlich ergangenen Urteil von grundsätzlicher Bedeutung, bei welchem es sich um das Abhandenkommen von Gütern handelte, die bei einer Speditionsfirma abgeladen waren und zwecks Weiterbeförderung eingelagert werden sollten, dem Oberlandesgericht Köln beigepflichtet, das ausgeführt hatte, es sei als mindestens grobfahrlässig zu erachten, wenn das von dem zur Annahme befugten Vorarbeiter in Empfang genommene Gut von den Arbeitern und Angestellten der Firma eine derartige geschäftliche Behandlung erfahren habe, daß es nicht nur in den Hallen der Beklagten nicht aufzufinden, sondern auch in ihren Büchern keinerlei Eintragung darüber erfolgt sei. Eine Geschäftseinrichtung, welche es ermöglicht, daß trotz etwa entgegenstehender Anordnung ein Vorarbeiter sich für befugt halten könne, nicht nur die Güter anzunehmen, sondern sogar Frachtbriefe über sie auszustellen, ohne daß die kaufmännischen Angestellten der Beklagten hiervon etwas erfahren, lasse auf eine starke Vernachlässigung der in solchem Betriebe erforderlichen Aufsichtsführung seitens der leitenden Angestellten schließen. Diese grobfahrlässige geschäftliche Behandlung des Gutes sei die unmittelbare Ursache seines Verlustes gewesen und begründe die grundsätzliche Haftpflicht der Firma. (1715)

Anklage wegen Preistreiberei mit Soda und Freisprechung durch das Reichsgericht.

Die Frage der Erzielung eines übermäßigen Gewinnes und die Betrachtung von Soda als Gegenstand des täglichen Bedarfs spielte in einer Strafsache wegen Preistreiberei eine wesentliche Rolle. Hierbei handelte es sich um folgendes: Die Direktoren der Fenner Glashütte in Fenne (Reg.-Bez. Trier) kauften im Jahre 1919 von den Solvaywerken in Saarleben einen größeren Posten kalzinierter Soda. Diese Soda verkauften sie mit einem Gewinn von 25 Proz. an einen gewissen G. weiter und erzielten dabei mehr als den normalen Gewinn. Infolgedessen wurden sie vom Landgericht Saarbrücken durch Urteil vom 21. Dezember 1920 zu je 10 000 Mk. Geldstrafe und Einziehung des übermäßigen Gewinns in Höhe von 5000 Mk. verurteilt. Das Landgericht ging davon aus, daß kalzinierte Soda, die zur Herstellung von Glas und ähnlichen Zwecken verwendet wird, ein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist. Die Angeklagten hätten sich sagen müssen, daß das in ihrer Fabrik hergestellte Glas und die dazu benutzte Soda Gegenstände des täglichen Bedarfs seien. Waren sie im Zweifel darüber, und verschafften sie sich keine Klarheit, so handelten sie fahrlässig. Da sie von dem Käufer 50 000 Mark für die Soda erhalten haben, haben sie rund 10 000 Mk. daran verdient. — Die Angeklagten beriefen sich darauf, daß die Saarbrückener Handelskreise übereinstimmend der Ansicht sind, daß Soda kein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist. Außerdem führten sie aus, daß sie die Soda nur infolge persönlicher Beziehungen so billig erhalten, und zwar unter dem Marktpreise gekauft haben, so daß der Verkaufspreis den gewöhnlichen Preisen entspricht und keine Verteuerung der Ware dargestellt habe. Die von den Angeklagten gegen das landgerichtliche Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision war von Erfolg. Sie machten darin unter anderem geltend, daß sie nicht verpflichtet gewesen seien, sich weiterhin zu erkundigen, wenn die in Betracht kommenden Handelskreise die Soda nicht für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs ansahen. Der Reichsanwalt erklärte die Revision für begründet, denn es sei nicht festgestellt, daß die Angeklagten Bedenken gegen die allgemein herrschende Auffassung hätten haben müssen. Bei der Berechnung des übermäßigen Gewinns sei das Landgericht irrtümlich verfahren. Unter den obwaltenden Umständen hätte es den normalen Marktpreis der Berechnung zugrunde legen müssen. — Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und kostenlose Freisprechung der Angeklagten. Zur Begründung seines Urteils führte der höchste Gerichtshof aus, es sei aus dem landesgerichtlichen Urteil nicht einmal zu entnehmen, daß es sich um Ausnutzung einer wirtschaftlichen Notlage gehandelt habe, die als Voraussetzung jeder Annahme von strafbarer Preistreiberei zugrunde liegt. (5 D 938/21 7. 11. 21.) (1667)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Verhandlungen über Ausfuhrpreise zwischen Deutschland und Dänemark.

Der dänische Industrierat, der die Vertretung der dänischen Industrie darstellt, hat sich mit dem Reichsverband der deutschen Industrie in Verbindung gesetzt, um in gemeinsamen Besprechungen im Dezember d. Js. die Frage der Ausfuhrpreise, besondere Fälle von Preisunterbietungen und die Möglichkeit von Preisvereinbarungen zu erörtern. (1782)

Ausfuhr aus dem Saargebiet.

Der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken macht darauf aufmerksam, daß bei Ausfuhranträgen, die die Warenausfuhr vom unbesetzten Deutschland nach dem Saargebiet betreffen und nicht vom saarländischen Empfänger, sondern von deutschen Lieferanten eingereicht werden, häufig der Berechtigungsschein der Handelskammer Saarbrücken fehlt, ohne den eine Bearbeitung der Anträge nicht stattfinden kann. Ferner werden häufig veraltete, nicht mehr gültige Formulare irgendeiner Außenhandelstelle verwandt, auf denen außerdem die Adresse des saarländischen Empfängers nicht angegeben ist. Hierdurch wird die Bearbeitung der Anträge verzögert. Bei allen Schreiben an die Handelskammer oder den Delegierten des Reichskommissars in Saarbrücken empfiehlt es sich dringend, auf den Briefumschlägen nicht nur Handelskammer, Delegierter oder Ausfuhramt zu adressieren, sondern die genaue Adresse, Königin-Luisen-Straße 22, anzugeben. Bekanntlich bestehen in Saarbrücken auch das Ausfuhramt der Rheinlandkommission und eine französisch-saarländische Handelskammer, so daß bei der Postbestellung in Verfolg ungenügender Adressierung Verwechselungen vorkommen können. Die Zustellung der genehmigten Ausfuhrbewilligungen erfolgt durch die Handelskammer im allgemeinen an den auf der Urkunde genannten (saarländischen) Empfänger, falls nicht etwas anderes ausdrücklich vom Antragsteller vorgeschrieben wurde. (1739)

Zum englischen Gesetz, betreffend die 26prozentige Abgabe auf die Einfuhr deutscher Waren.

Nach einer Verordnung des englischen Handelsamts vom 29. September d. J., die sich auf fremde, d. h. für nichtdeutsche Rechnung durch Deutschland durchgeführte Waren bezieht, sollen von den Bestimmungen des genannten Gesetzes die Waren ausgenommen sein, die von einer oder mehreren nicht in Deutschland wohnenden Personen nach Deutschland gesandt und von dort nach dem Vereinigten Königreich weitergesandt worden sind. Voraussetzung dabei ist, daß der Zollbehörde genügende Beweise dafür erbracht werden, daß die Waren in Deutschland einem Bearbeitungsprozeß nicht unterzogen worden und daß sie während der Zeit, die sie in Deutschland gelagert haben, Eigentum der Person oder Personen geblieben sind, die sie nach Deutschland gesandt haben. (1736)

Sperrung von Leiguthaben von Ausländern in Rumänien.

Nach einer in Nr. 178 des „Monitorul Oficial" vom 9. November 1921 veröffentlichten Bekanntmachung hat der rumänische Ministerrat am gleichen Tage beschlossen, die Ausländern gehörenden Bankguthaben von Lei einstweilen zu sperren. Verfügungen über solche Guthaben dürfen nur mit Genehmigung eines Sonderausschusses vorgenommen werden, der aus je einem Vertreter des Finanzministeriums, der Nationalbank und der Ausgleichskasse besteht. Geschäfte mit Lei sind nur gestattet, wenn ihnen ein tatsächliches Warengeschäft zugrunde liegt. Betroffen werden Leiguthaben, die am 5. November 1921 bei den Banken vorhanden gewesen oder von diesem Tage ab entstanden sind. — Diese Maßnahme der rumänischen Regierung wird sicherlich in den Ländern, in denen größere rumänische Guthaben vorhanden sind, entsprechende Gegenmaßnahmen auslösen. Bei der Abwicklung

Digitized by Google

von Geschäften mit Rumänien ist weiterhin größte Vorsicht am Platze. Es wird sich empfehlen, so wie bisher, nur gegen Vorausbezahlung oder gegen unbedingte Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern. Die Außenhandelstellen machen bei der Erteilung von Ausfuhranträgen ferner zur Bedingung, daß der deutsche Verkäufer sich verpflichtet, bei etwaiger Beschlagnahme der Ware oder der Forderung, oder bei sonstigen politischen oder wirtschaftspolitischen Maßnahmen durch die rumänische Regierung, die zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust der Ware oder der Forderung führen, keine Schadenersatzansprüche an das Reich zu stellen. (1783)

Ausland.

Großbritannien **Bestimmungen für Mustersendungen nach England, den britischen Dominions und Kolonien.** Allgemein kann gesagt werden, daß Muster den gleichen Zollsätzen unterliegen, wie die betreffende Ware selbst, es sei denn, daß sie offensichtlich einen Verkaufswert nicht haben, das heißt, daß sie der Menge und dem Umfange nach gerade genügen, die Beschaffenheit der Ware zu zeigen, ohne selbst einen eigenen Wert zu haben, oder daß sie in irgendeiner Weise (Handschuhe z. B. durch einen Schnitt) für den Verkauf unbrauchbar gemacht worden sind. Die Entscheidung darüber, ob ein Muster Verkaufswert hat oder nicht, liegt bei dem abfertigenden Zollbeamten. Ein bei der Einfuhr erhobener Zoll wird in der Regel zurückvergütet, wenn die Muster innerhalb einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden. Für die zollfreie Zulassung von Mustern an sich zollpflichtiger Waren gelten allgemein folgende Bestimmungen: für Zucker, Kaffee, Kakao, Tee, Wein, Streichhölzer usw. sind bestimmte Höchstgewichte bezw. Höchstzahlen und Höchstmaße vorgeschrieben; Textilstückwaren dürfen bestimmte Höchstmaße nicht überschreiten, Papiermuster nicht in Buchform gebunden sein; Postkarten und ähnliche Artikel müssen, um unverkäuflich gemacht zu werden, deutlich sichtbar und in unzerstörbarer Weise als „specimen" gekennzeichnet sein und dergl. mehr. — Für England insbesondere wird verlangt, daß die Mustersendungen als „samples not for sale" bezeichnet werden, und daß jeder einzelne in der Sendung enthaltene Artikel gleichfalls als „sample not for sale" gekennzeichnet oder für den Verkauf unbrauchbar gemacht wird. Außerdem darf eine Sendung nicht mehr als ein Muster von ein und derselben Ware enthalten (1724)

Deutsch-Oesterreich **Bevorstehende Neuregelung des Zolltarifs.** Wie aus Wien gemeldet wird, beabsichtigt die österreichische Regierung eine Aenderung des gegenwärtig gültigen Zolltarifs entsprechend den Veränderungen, die das österreichische Wirtschaftsleben in der Nachkriegszeit erfahren hat. Es ist vorgesehen, die Zollsätze für diejenigen Industriezweige, die heute noch zu wenig geschützt erscheinen, zu erhöhen, während man andererseits die Zölle für solche Artikel, die in Oesterreich überhaupt nicht hergestellt werden und die daher im Interesse der Volkswirtschaft nicht geschützt zu werden brauchen, ermäßigt werden sollen. Im allgemeinen sollen jedoch die jetzigen Zölle grundsätzlich beibehalten werden. Die Vorarbeiten für den neuen Tarif sind bereits seit einiger Zeit im Gange. Die Neuregelung, die jedenfalls nicht den Charakter einer Prohibitiv-Zollgesetzgebung tragen soll, wird jedoch voraussichtlich nicht vor Anfang nächsten Jahres erfolgen. (1737)

Ungarn **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Die ungarische Regierung hat das Zollaufgeld auf das Zweihundertfache erhöht. Die Verfügung richtet sich in erster Linie gegen die Einfuhr aus der Tschechoslowakei und Oesterreich. Die Handelskreise hoffen, daß durch die Verfügung der Regierung der Warenaustausch mit Deutschland eine wesentliche Erhöhung erfahren werde. (1734)

Tschecho-Slowakei. **Zur Aufhebung der Ausfuhrsperre.** Nach einer Mitteilung des Tschechoslowakischen Amtes für den Außenhandel ist die anläßlich der Mobilisierung mit dem 26. Oktober d. Js. erlassene Ausfuhrsperre wieder aufgehoben worden. Es tritt daher wieder der Zustand ein, der vor Erlassung dieser Verordnung bestanden hat, so daß die mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft getretene Ausfuhrfreiliste wieder in Geltung tritt. (1784)

Italien. **Zölle für Alkaloide.** Der neue italienische Zolltarif sieht einen Wertzoll von 15 Prozent auf den offiziellen Wert aller nach Italien eingeführten Alkaloide vor. In einer Verfügung zu Artikel 767 des Tarifes wird mitgeteilt, daß der offizielle Wert der einzelnen Alkaloide von Zeit zu Zeit von dem Finanzminister gemeinsam mit dem Minister für Handel und Industrie festgesetzt werden wird. Ein Erlaß des Finanzministers, der den Wert für eine Anzahl Alkaloide festsetzt, ist in der „Gazetta Uffiziale" veröffentlicht worden. Diese Worte dienen als Basis für die Berechnung des 15 prozentigen Zolles auf derartige eingeführte Waren. Die Werte sind in Goldlire angegeben, und der Zoll wird auch in Goldlire erhoben. Nachstehend werden diese amtlichen Notierungen für Alkaloide wiedergegeben. Es handelt sich immer um ein kg der betreffenden Waren.

	Lire
Aconitin	1 740
Apomorphin hydrochlor.	950
Atropin hydrochlor.	1 170
Atropinsulfat	1 020
Berberin hydrochlor.	210
Brucin	30
Brucinsulfat	50
Coffein	60
Coffein benzoic	30
Coffein salicyl.	35
Cocain	500
Cocain hydrochlor.	420
Codein	750
Codein hydrochlor.	770
Codein phosphor.	530
Colchicin	2 420
Colchicin salicyl.	2 420
Dionin	1 100
Emetin hydrochlor.	3 500
Eserin	2 680
Eserin salicyl.	2 050
Eserin sulf.	2 070
Heroin hydrochlor.	820
Hydrastin	6 970
Hydrastin hydrochlor.	6 970
Hydrastinin hydrochlor.	11 050
Hyoscyanin	1 800
Yohimbin	2 315
Morphin	920
Morphin acet.	630
Morphin hydrochlor.	585
Narcein	845
Homatropin	2 500
Homatropin hydrobrom.	1 800
Papaverin	75
Pelletierin	2 430
Pelletierin sulf.	1 800
Pelletierin, gerbsaures	395
Pilocarpin	1 460
Pilocarpin hydrochlor.	1 220
Scopolamin hydrobrom.	1 640
Scopolamin hydrochlor.	1 640
Solanin	1 025
Solanin hydrochlor.	1 210
Spartein	170
Spartein sulf.	110
Strychnin	355
Strychnin sulf.	300
Theobromin	50
Theobromin natrium-salicyl.	40
Tropacocain hydrochlor.	985
Veratrin	390
Veratrin sulf.	390
Agaricin	50
Cantharidin	5 310
Digitalin	31 500
Salicin	80
Andere Alkaloide	2 000

(1718)

Goldaufschlag bei der Zollerhebung. Das Goldaufgeld für die Entrichtung der Zölle in Italien ist für die Zeit vom 16. bis 30. November d. J. auf 372 v. H. festgesetzt worden; für 100 Goldlire sind also 472 Papierlire zu entrichten. (1766)

Portugal. **Aenderungen in den Zollsätzen und Schiffahrtsgebühren.** Nach einem am 15. November dieses Jahres von der portugiesischen Regierung veröffentlichten Dekret, das schon nach Ablauf von zehn Tagen in Kraft tritt, werden die gegenwärtigen Zollsätze als Minimaltarif zwar bleiben, aber verdoppelt als Maximaltarif zur Anwendung gelangen. Hierzu kommen besondere Zuschläge gegen das Dumping und weitere Zuschläge auf Waren und Schiffahrtsgebühren hinsichtlich solcher Länder, die zum Nachteil der

Digitized by Google

Handelsinteressen Portugals einzelne portugiesische Waren besonders behandeln. Näheres über die vorstehenden Aenderungen und Bestimmungen wird binnen kurzer Frist hier veröffentlicht werden. (1774)

Rumänien. **Ausfuhr des Petroleums und seiner Derivate.** Aus Bukarest wird gemeldet: Als Folge des Herabsetzens der Ausfuhrzölle für Petroleum und seine Derivate und als Folge der Erleichterungen, die den Petroleumindustriellen geschaffen wurden, hat die Ausfuhr dieser Produkte in den letzten 2 Monaten einen großen Aufschwung genommen. Die Verringerung der Ausfuhrtaxen trat der ausländischen Konkurrenz entgegen und vergrößerte die Nachfrage, die von Tag zu Tag zunahm. Dank der großen Nachfrage stiegen die Preise stufenweise. Ihre gegenwärtige Ziffer stellt fast den doppelten oder dreifachen Wert der Augustziffer dar. Die gegenwärtige Situation ist folgende: Der disponible Vorrat an Benzin ist für die künftigen 3 Monate vollkommen vergeben; was das Petroleum zu Beleuchtungszwecken anbelangt, wurden ganz beträchtliche Mengen ausgeführt und immer noch treffen große Bestellungen auf solches Petroleum aus dem Auslande ein, die die ganze zukünftige Produktion beanspruchen werden. Seit August stieg der Ausfuhrpreis dieses Petroleums von 0,90 bis 1 Lei pro kg (loko Konstantza) bis auf 1,80 bis 2 Lei. (1732)

Griechenland. **Zollzuschläge.** Seit einiger Zeit werden, wie erinnerlich, in Griechenland bei der Zahlung des Zolles in Papier die in Metallwährung ausgeworfenen Zollsätze um 150 Proz. (nicht, wie früher, um 45 Proz.) erhöht. Sind die Zollsätze im Tarif, wie dies bei einer großen Zahl von Waren der Fall ist, von vornherein nur in Papierwährung angegeben, so sind diese Sätze nach dem Verhältnis 1 Drachme Metall gleich 1,45 Drachme Papier zunächst auf die Metallbeträge zurückzurechnen und dann um 150 Proz. zu erhöhen. Die tatsächliche Erhöhung bei diesen Positionen beträgt also nur etwa 73 Proz. Nähere Auskunft gibt das Verkehrsbüro der Handelskammer zu Berlin. (1754)

Brasilien. **Bestimmungen für die Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Nach den „Commerce Reports" ist unlängst in Brasilien eine Verordnung erlassen worden, wonach Opium und seine Derivate, Kokain und ähnliche Betäubungsmittel nur mit Erlaubnis des Gesundheitsamtes aus den Zollämtern in den Verkehr gelangen dürfen. Muster ohne Wert, die durch die Post eingehen, müssen für Klassifizierungszwecke oder für amtliche Laboratorien bestimmt sein und bedürfen derselben Erlaubnis. Die Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf lediglich durch Apotheken oder durch solche Drogisten oder Personen erfolgen, die vom Gesundheitsamt eine Lizenz besitzen. Der Verkauf darf nur auf Anweisung von Aerzten oder Zahnärzten geschehen. (1733)

Venezuela. **Behandlung von Mustersendungen.** Aus Anlaß von Beschwerden hat die Handelskammer Berlin bei der deutschen Gesandtschaft in Venezuela Erkundigungen über die zollamtliche Behandlung von Mustersendungen eingezogen. Aus der hierauf eingegangenen Antwort wird nachstehendes zur Beachtung für die beteiligten Firmen mitgeteilt:

Die Versendung von Mustern nach Venezuela durch die Post kann entweder mittels Postpakets oder als „Muster ohne Wert" erfolgen. Da nach dem venezolanischen Postgesetz mit der Briefpost zu versendende Muster keinen Handelswert besitzen dürfen, das Höchstgewicht für solche Sendungen auch auf 350 g festgesetzt ist, kommt in den meisten Fällen nur die Versendung durch Postpaket in Betracht. Postpakete nach Venezuela können nicht „eingeschrieben" versandt werden; es empfiehlt sich daher, sie bei der Aufgabe in Deutschland zum mindesten gegen Diebstahl versichern zu lassen.

Nach den bestehenden Postbestimmungen werden Waren, die in Briefen oder als „Muster ohne Wert" in Venezuela ankommen, behördlich beschlagnahmt, ob sie eingeschrieben eintreffen oder nicht. Dieses Schicksal wird auch Mustersendungen zuteil, die den Bestimmungen nicht entsprechen. Es kommt z. B. vor, daß Muster von Krawatten, Strümpfen, Taschentüchern, Schmucksachen usw., die als „Muster ohne Wert" eingehen, von der Postbehörde beschlagnahmt werden, weil solche Muster immerhin einen Handelswert besitzen. Um Muster dieser Art vor Beschlagnahme zu schützen, empfiehlt es sich, sie erst nach Unbrauchbarmachung (Durchlöcherung, Halbierung usw.) zu versenden.

In Postpaketen eingehende Muster unterliegen der Beschlagnahme auch dann nicht, wenn sie einen Handelswert besitzen. In solchen Fällen ist jedoch der Eingangszoll zu entrichten. (1706)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

El Salvador. El Salvador hat am 30. Juli 1921 ein neues Warenzeichengesetz erlassen. Die Eintragung geschieht auf die Dauer von 20 Jahren und kann um weitere 20 Jahre auf Antrag verlängert werden. Die Eintragungsgebühr beträgt für Inländer 10 Colones, für Ausländer 20 Colones, die Jahresgebühr 3 bzw. 5 Colones, die Publikationsgebühr 6 Colones. (1676)

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Beim Reichswirtschaftsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Rheinischer Bezirksarbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion IV a (mit Ausnahme des Kölner und bergischen Wirtschaftsgebietes); Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 14, Sitz Köln; Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Gau V, Köln. — Datum des Abschlusses: 8. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: im gleichen Umfange wie in der Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnabkommens vom 29. 12. 20. — Einspruchsfrist bis 30. 11. 21.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen und Sprengstoff-Industrie Köln E. V.; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zahlstelle Köln, und weiteren neuen Verbände. — Datum des Abschlusses: 15. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: gewerbliche Arbeiter in der chemischen und Sprengstoff-Industrie des Kölner Wirtschaftsgebietes im gleichen Umfange wie in der Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnabkomens vom 19. 1. 21. — Einspruchsfrist bis 30. 11. 21.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Hannover; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau I, Hannover; Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Hannover. — Datum des Abschlusses: Schiedsspruch vom 24. 9. 21 der Schlichtungsstelle der Bezirksgruppe Hannover der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie. — Beruflicher Geltungsbereich: gewerbliche Arbeiter in der chemischen Industrie (in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind), mit Ausnahme der Seifen- und Kali-Industrie, der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Hannover links der Elbe, Freistaaten Braunschweig und Oldenburg. — Einspruchsfrist bis 30. 11. 21.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion I a, Berlin W., Eichhornstr. 4; Bund angestellter Chemiker, Bezirksgruppe Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 19. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin und der Ortschaften Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau und Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 11. 21.

5. Vertragsparteien: Berliner Apotheker-Verein, E. V.; Deutscher Transportarbeiter-Verband, Bezirk Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 31. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: gewerbliche Arbeitnehmer in Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Neue Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 30. 11. 21. (1758)

Angestelltenversicherung:

Empfang von Ruhegeld auf Grund der Angestelltenversicherung. Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1921 über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzblatt S. 1173) erhalten Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte dann keine Beihilfe, wenn sie eine solche bereits aus der Invalidenversicherung beziehen. Diese Ausnahme ist mit dem 1. Oktober 1921 gegenstandslos geworden, da seitdem die Invalidenversicherung keine besonderen Beihilfen mehr, sondern einheitliche erhöhte Leistungen gewährt. Infolgedessen erhalten vom 1. Oktober 1921 ab auch diejenigen Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte eine Beihilfe, die bis zu diesem Tage eine Beihilfe aus der Invalidenversicherung bezogen haben.

Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung. Mit dem 31. Dezember 1921 läuft die Frist zur Nachzahlung freiwilliger Beträge für die Jahre 1914 bis 1920 ab. Versicherte, deren Anwartschaft in diesen Jahren nicht

Digitized by Google

aufrechterhalten ist, müssen also, um ihre Ansprüche nicht zu verlieren, die fehlenden freiwilligen Beiträge bis zum Schlusse dieses Jahres einzahlen. Dazu sind die bei der Post erhältlichen roten Zahlkarten zu benutzen auf denen Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort sowie das Jahr, für das die Beiträge gelten sollen, anzugeben sind. Zur Erhaltung der Anwartschaft müssen in jedem Jahre mindestens acht Kalendermonate mit Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen oder mit sogenannten Ersatztatsachen (z. B. Krankheit, Militärdienst) belegt sein.

Ferner können Angestellte bis zum 31. Dezember 1921 Pflichtbeiträge, deren Entrichtung aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grunde unterblieben, aber zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig ist, sämtlich oder teilweise nachentrichten oder die Stundung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beantragen. (1704)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Gewinnung von Steinkohlenebenprodukten im Oktober.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Nachfrage nach diesem Erzeugnis war trotz der eingetretenen Preiserhöhung sehr lebhaft, während die Herstellung durch den Mangel an Schwefelsäure ungünstig beeinflußt wurde. Die Abladungen von den Werken gingen zurück, was auf die ganz ungenügende Wagengetellung für Düngemittel zurückzuführen ist. Um die Abbeförderung von Kartoffeln an die Verbraucher sicherzustellen, war die Wagengestellung für schwefelsaures Ammoniak in der letzten Zeit wiederholt vollständig gesperrt. Hoffentlich tritt hierin bald eine Besserung ein, damit der Landwirtschaft die dringend benötigten Mengen rechtzeitig zugeführt werden können.

Benzol: Die Höchstpreise für Benzolerzeugnisse haben mit Wirkung vom 14. Oktober 1921 eine Erhöhung von 5 Mk. auf 6 Mk. das kg für gereinigte Erzeugnisse ab Werk bei Lieferung in Kesselwagen und auf 6,90 Mk. bei Lieferung in Kannen und Fässern erfahren, während die Höchstpreise für Reinerzeugnisse, wie Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol auf 6,60 Mk. das kg ab Werk erhöht worden sind. Diese Preiserhöhungen, welche durch die gesteigerten Erzeugungskosten begründet wurden, entsprechen jedoch bei weitem nicht den Weltmarktpreisen. Die sprunghafte Steigerung der Benzinpreise hat eine äußerst lebhafte Nachfrage nach Benzol hervorgerufen, und während früher erfahrungsgemäß rund 25 Proz. der verteilten Mengen von den Bezugsberechtigten nicht abgenommen wurden, worauf auch von vornherein bei Festsetzung der zur Verteilung gelangenden Mengen Rücksicht genommen wurde, wurden, sobald bekannt war, daß eine Erhöhung der Preise erfolgte, und begünstigt dadurch, daß die Septemberhauptkontingente noch zu den alten Preisen beliefert werden mußten, alle zum Bezuge freigewordenen Mengen restlos abgefordert, was eine gewisse Spannung der Lage zur Folge hatte, da es nicht möglich war, allen Anforderungen sofort zu entsprechen.

Die große Spannung zwischen dem gegenwärtigen Benzolhöchstpreis und dem Schleichhandelsmarktpreise für Benzol, der rund 20 Mk. beträgt, ruft nicht nur eine große Nachfrage seitens der Verbraucher hervor, sondern ist auch die Hauptursache dafür, daß große Mengen Benzol in den Schleichhandel gelangen und von der Bewirtschaftung nicht erfaßt werden können. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande ist, wie die D. Allg. Ztg. schreibt, die Wahrnehmung zu machen, daß das Benzol, seinem tatsächlichen Werte entsprechend, höher bewertet wird, als das häufig recht minderwertige Benzin. Nur durch Anpassung der Inlandpreise für Benzol an die Weltmarktpreise wird es möglich sein, den Schleichhandel zu unterbinden, und es würde auch vermieden, daß die ungeheuren Mengen von Benzol, welche auf Grund des Vertrages von Versailles zwangsweise an Frankreich zu liefern sind, und die nur zum deutschen Inlandspreise verrechnet werden dürfen, zu einem Viertel bzw. einem Fünftel ihres wirklichen Wertes verschleudert werden.

Um die Brennstoffnot wenigstens etwas zu beheben und einen Ausgleich zu schaffen für die Mengen, die Deutschland an Frankreich zu liefern hat, hat sich der Benzol-Verband die Einführung des Reichskraftstoffes „Tetralitbenzol" angelegen sein lassen, der aus 2 Gewichtsteilen Motorenbenzol, 1 Gewichtsteil Motorentetralin und 1 Gewichtsteil 95 vol. proz. Spiritus besteht. Die Verwendung dieses Gemisches wird in großem Umfange zurzeit durchgeführt und hat sich bis jetzt nach eingehenden Versuchen im Verbrauch als Kraftstoff für Explosionsmotore sehr gut bewährt. Nachdem die für den Vertrieb dieses Gemisches erforderlichen Mischanlagen überall errichtet worden sind, wird es voraussichtlich möglich sein, den Motorenbetriebsstoff aus rein deutschen Erzeugnissen um monatlich rund 4000 Tonnen zu strecken, wodurch wir vom Auslande hinsichtlich der Beschaffung von Motorenbetriebsstoffen in ziemlich weitem Maße unabhängig werden dürften. (1277)

Die Organisationen zur Wiederaufnahme und Förderung der Wirtschaftsbeziehungen mit Rußland sind auf deutscher Seite kürzlich durch einen russischen Ausschuß innerhalb des Reichsverbandes der deutschen Industrie vermehrt worden. Der Ausschuß, dem neben Mitgliedern des Präsidiums des Reichsverbandes hervorragende Kenner des russischen Wirtschaftslebens angehören, steht einerseits mit der Handelsdelegation der Sowjet-Republik in Verbindung und arbeitet andererseits mit dem „Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Finanziers" bezw. mit dessen Teilgruppe der sich in Deutschland aufhaltenden aus Rußland geflüchteten Mitglieder. Dieser Verband hat für die Zwecke der Zusammenarbeit mit dem im Reichsverband gebildeten russischen Ausschuß innerhalb seiner Organisation gleichfalls einen Besonderen Ausschuß gebildet, in dem die früheren Besitzer der größten russischen Unternehmen vertreten sind. Von den anderweitig schon bestehenden Organisationen zur Pflege des Wirtschaftsverkehrs mit Rußland steht der beim Reichsverband gebildete Ausschuß mit dem Deutsch-russischen Verein, sowie mit dem „Ausschuß der aus Rußland ausgewiesenen Reichsdeutschen" in Verbindung. Auf russischer Seite besteht neben der diplomatischen Vertretung der Sowjet-Republik eine besondere russische Handelsdelegation, welche bei Geschäftsabschlüssen als bevollmächtigte Vertreterin der russischen Regierung zu gelten hat. Der Leiter dieser Handelsdelegation, die den amtlichen Titel führt „Handelsvertretung der russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik in Deutschland" ist nach wie vor Herr B. Stomoniakoff. Die Geschäftsräume (Fernsprechanschluß: Kurfürst 9209) befinden sich Berlin W. 9, Potsdamer Straße 121 a. Herr Stomoniakoff legt Wert darauf, daß die Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit seiner Stelle ohne Vermittlung der sich zahlreich in Deutschland aufhaltenden und sich als Agenten ausgebenden Persönlichkeiten erfolgt; es ist daher zweckmäßig, wenn Offertabgaben unmittelbar an die bezeichnete Stelle gerichtet werden. (1740)

Wagenstandsgelder.

Mit Wirkung vom 17. Oktober sind die Wagenstandsgelder stark erhöht worden, und zwar folgendermaßen:

für den 1. Tag	auf 100,— Mark,
für den 2. Tag	auf 150,— Mark,
für den 3. Tag	auf 250,— Mark.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat gegen diese außerordentlich starke Erhöhung der Standgelder Einspruch erhoben. Er erhielt die Antwort, daß die Erhöhungen nur zur Beschleunigung des Wagenumlaufs während des starken Herbstverkehrs dienen sollen. Die für den 1. November beabsichtigte 30prozentige Erhöhung der alten Gebühren ist infolge der Erhöhung vom 17. Oktober nicht in Kraft getreten. Nach Beendigung des Herbstverkehrs sollen die neuen Sätze wieder aufgehoben werden. Dann sollen die alten Gebühren, die vor dem 17. Oktober galten, plus einer 30prozentigen Erhöhung in Kraft treten. Die früheren Gebühren von 20, 30 und 50 Mark werden dann 25, 40 und 65 Mark betragen. (1748)

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer Berlin.

Kampfer. Es gibt keine handelsübliche Bezeichnung „reiner Kampfer"; unter dieser Bezeichnung kann sowohl Kampfer synthetisch rein als auch Naturkampfer von einem Reinheitsgrade verstanden werden, der den Erfordernissen des Deutschen Arzneibuches entspricht. Im Sinne der Verordnung vom 22. März 1917 wird Kampfer zu den Arzneimitteln gerechnet, sofern er hinsichtlich seiner Beschaffenheit den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches V. Ausgabe entspricht oder — wie der synthetische Kampfer rein — zu bestimmten arzneilichen Verwendungszwecken zugelassen ist.

Pharmazeutische Waren. Hinsichtlich der Geschäfte, die „freibleibend, Lieferungsmöglichkeit vorbehalten" abgeschlossen sind, ist es unerheblich, ob sie auf der Messe zu Leipzig oder an anderen Orten abgeschlossen sind. Jedenfalls lassen sich diesbezügliche, besondere, für Meßgeschäfte im Handel mit pharmazeutischen Waren geltende Handelsbräuche nicht feststellen.

Teerheizöl. Ein Handelsgebrauch, nach welchem Teerheizöl auch mit einem höheren Wassergehalt als 1 Proz. nicht zurückgewiesen werden darf, besteht nicht. Der Käufer dürfte vielmehr grundsätzlich berechtigt sein, eine solche Ware zu-

Digitized by Google

rückzuweisen, da der normale Verbraucher kein stärker wasserhaltiges Produkt verwenden kann. Selbst für den Händler, der entsprechende Einrichtungen besitzt, wäre die Entfernung des Wassergehalts mit Kosten verknüpft, die weit über den Wert der Kürzung des Mehrwassergehalts hinausgehen. Ein höherer Wassergehalt als 1 Proz. kommt nach unseren Feststellungen nur bei Rohteer oder einer jedenfalls mit Rohteer stark vermischten Ware vor. Wenn aber ausdrücklich handelsübliches Heizöl verkauft worden ist, und dies zu dem höchsten je notierten Tagespreis, erscheint die Uebernahme eines höheren Wassergehalts ausgeschlossen. Nach unserer Kenntnis hat diese Bedingung des Maximalgehalts von 1 Proz. Wasser seit jeher bestanden und ergibt sich zwanglos aus den praktischen Betriebsverhältnissen, hat daher mit den im Reichsanzeiger veröffentlichten Bestimmungen der Reichbehörden nichts zu tun. Ein größerer Wassergehalt als 1 Proz. verursacht infolge der Dampfentwicklung erhebliche Betriebsgefahren. (1708)

Ausland.

Schweiz. **Die Konkurrenzfähigkeit deutscher Waren.** Eine Uebersicht über Indexzahlen des schweizerischen Großhandels ergibt, daß der valutarische Preisvorsprung Deutschlands gegenüber der Schweiz seit einem Monat von 58 v. H. des Schweizer Preises auf 70 v. H. angewachsen ist. Während also der deutsche Exporteur vor einem Monat noch fast die Hälfte des Schweizer Warenpreises verlangen mußte, kann er sich heute mit weniger als einem Drittel, bei einzelnen Warengruppen sogar mit einem Viertel des deutschen Preises begnügen, und er bleibt dennoch konkurrenzfähig. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß sofort zwar die Preise Deutschlands gestiegen sind, der Verfall der Währung aber durch eine Preissteigerung nicht ausgeglichen wird. Der Ausgleich würde nach Schweizer Statistiken erst dann erreicht sein, wenn bei gleichbleibender Valuta die Preise in Deutschland auf das 90fache des Friedenspreises gestiegen wären. (1775)

Frankreich. **Die Versorgung mit Schwefel.** Frankreich versorgt sich mit Schwefel durch Verarbeitung von sizilischen Erzen, die in den Fabriken der Provence vorgenommn wird. Außerdem erzeugt man in Frankreich eine gewisse Menge von schwefelhaltigem Mergel, der in gemahlenem Zustande an den Weinbau geliefert wird. An der Gewinnung von Mergel sind nur zwei Departements beteiligt, und zwar die Departements Vaucluse und Bouches du Rhône. Vor dem Kriege belief sich die Gesamtleistung dieser Gebiete auf jährlich 1000 t. Während des Krieges wurde die Mergel-Produktion eingestellt, und erst seit Beendigung der Feindseligkeiten wurde die Erzeugung wieder aufgenommen. So lieferten die Bouches du Rhône im Jahre 1920 wieder 400 t 8prozentiges Erz (30 Proz. mehr als im Jahre 1919), während Vaucluse eine Produktion von 562 t (gegen 350 i. J. 1913) ergab. (1767)

Großbritannien. **Chemikalien-Außenhandel im Monat Oktober.*)** Der britische Außenhandel in Chemikalien hat sich im Monat Oktober des Jahres weiterhin folgendermaßen gestaltet (Angaben in Pfund Sterling):

Einfuhr (Wert cif)

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	2 663 830	864 863
Oele, Fette und Harze	6 626 799	3 914 180

Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr, Wert fob)

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 520 536	1 502 967
Oele, Fette und Harze	941 486	536 254

Wiederausfuhr (Wert fob)

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	349 717	103 100
Oele, Fette und Harze	484 248	286 927

Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen usw. ist gegenüber dem Vormonat um 120 000 Pfd. Sterl. zurückgegangen, während die Einfuhr in Oelen, Fetten und Harzen gleichzeitig um rund 522 000 Pfd. Sterl. zunahm; dagegen hat die Ausfuhr in beiden Gruppen um 130 000 bezw. 90 000 Pfd. Sterl. zugenommen. (1744)

Estland. **Die chemische Industrie** ist im Vergleich zur Vorkriegszeit weit zurückgegangen. So steht die Fabrik von Richard Mayer, die größte des Landes, gänzlich still. Andererseits sind in letzterer Zeit mehrere neue Unternehmen ins Leben getreten, die pharmazeutische und Toilettebedarfsartikel von ganz guter Qualität herstellen und von denen es sogar heißt, daß sie den Auslandsmarkt erobern könnten, falls ihnen einige Erleichterungen in bezug auf Spirituspreise und Zollgebühren zugestanden würden. — Die in Estland zurzeit arbeitenden vier Zündholzfabriken beschäftigen jetzt 327 Arbeiter (normal 390) und erzeugen 38,4 (gegen 65,7 normal) Millionen Schachteln. (O. W. Z.—1738)

Gründung einer estnischen Brennschieferöl-A.-G. Mit einem Grundkapital von 100 Mill. Mk. ist, wie aus Reval gemeldet wird, eine estnische Brennschieferöl-Aktiengesellschaft zur Ausnutzung der der Nordischen Holzpappe- und Papierfabrik verliehenen Brennschieferkonzession gegründet worden. Die erforderlichen Untersuchungen sind schon beendet, die Eisenbahn- und Arbeiterkoloniebauten werden zum Teil im Winter beendet. Das Kapital der Gesellschaft ist zum größten Teil in Estland aufgebracht worden. (1746)

Polen. **Die Streichholz-Industrie.** In Betrieb gesetzte Streichholzfabriken befinden sich in allen drei ehemaligen Teilgebieten und in dem durch den Rigavertrag erworbenen Ostgebiet. Die größten dieser Fabriken liegen in Kongreßpolen, nämlich „Blonie", „Mszczonow" (beide im Kreise Warschau) und „Lapszyn" in Czenstochau. Sieben kleinere Fabriken liegen in Galizien, zwei im Posenschen, drei in den Ostgebieten. Die Gesamtproduktion der Fabriken wird für das Jahr 1921 auf 80 000 Kisten zu 5000 Schachteln berechnet. Diese Produktion deckt 60 Prozent des inländischen Bedarfes, der auf 130 000 Kisten statistisch festgestellt ist. Der Produktionsmangel wird noch fühlbarer dadurch, daß im Schmuggel Streichhölzer in großen Mengen über die Ostgrenze nach den russischen und ukrainischen Grenzgebieten abfließen. Da Polen über genügende Mengen an Espenholz verfügt, um nicht nur Neugründungen von Fabriken zur Deckung des eigenen Bedarfes zu ermöglichen, sondern diese Industrie auch nach Osten hin exportfähig zu machen, sind in den beteiligten Kreisen Bemühungen um Kapitalien im Gange. Man hofft, für die Förderung der Streichholz-Industrie auch die Wirtschaftspolitik der Regierung interessieren zu können, da exportierte Streichhölzer einen höheren Wert darstellen würden, als der gegenwärtige Export des unverarbeiteten Espenholzes. (O. W. Z. — 1739)

Tschecho-Slowakei. **Die Lage in der chemischen Industrie.** Die Beschäftigung der chemischen Schwerindustrie (Fabriken für künstliche Düngemittel) beträgt gegenwärtig 35 bis 45 Proz. der Friedensleistung. Andere Fabriken, die außer Düngemitteln auch verschiedene Säuren und andere chemische Erzeugnisse herstellen, weisen eine etwas höhere Beschäftigung auf. Die chemisch-technischen Abteilungen arbeiten gegenwärtig mit etwa 70 Proz. der Normalleistung, aber es ist anzunehmen, daß diese Erzeugung nur vorübergehend ist. Dafür spricht die Tatsache, daß in der letzten Zeit die ausländischen Rohstoffe sehr im Preise gestiegen sind. Die Absatzmärkte in Oesterreich, Polen und Ungarn bleiben, infolge ihres niedrigen Valutastandes, für die tschecho-slowakischen Produkte verschlossen, so daß in der nächsten Zeit eine Krise in der chemisch-technischen Industrie zu befürchten ist.

Der Absatz im Inlande ist im großen und ganzen von der Konjunktur der anderen Industriezweige, z. B. der Glas-, Lederindustrie usw., abhängig und gegenwärtig nicht besonders günstig. Die Fabriken haben Vorräte an Chemikalien, die nicht ausgeführt werden können, weil die deutsche Konkurrenz infolge des niedrigen Standes der deutschen Mark überall den Zutritt der tschechischen Produkte verschließt. Im Inlande werden jetzt hauptsächlich die chemisch-technischen Produkte, wie Farben, Lacke usw. abgesetzt, da deren Einfuhr vom Auslande durch das Außenhandelsamt eingedämmt wird. (Uebers.-D. — 1728)

Sowjet-Rußland. **Anilinfarben-Kontrolle.** Die Sowjet-Regierung hat den Vorschlag, die Verwaltung der staatlichen mit der Anilinfarben-Herstellung beschäftigten Fabriken zusammenzulegen, angenommen. (1764)

Italien. **Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli.** Dieses Unternehmen der Farbenindustrie mit 30 Mill. Lire Aktienkapital weist im abgelaufenen Geschäftsjahre mit 61 324 956,22 Lire Aktiven und 64 275 932,93 Lire Passiven einen Verlust von 2 951 336,71 Lire auf. In der Generalversammlung wurde der durch die Krise verursachte Verbrauchsrückgang, die deutsche Konkurrenz, die Abgabe großer Stocks deutscher Farben durch die Regierung auf Reparationskonto, der verspätete Eintritt höheren Zollschutzes als Ursachen dieses Standes des Unternehmens bezeichnet. (1689)

*) Siehe „Chem. Ind." Nr. 46, S. 492.

Digitized by Google

Spanien. **Einfuhr chemischer Erzeugnisse im ersten Halbjahr 1921.** Chemikalien: Carbonate und Silicate der Alkalien usw. 624 Tonnen (i. V. 1649 Tonnen); Atznatron, Aetzkali 111 Tonnen (i. V. 681 Tonnen); Natriumnitrat 96 727 Tonnen (i. V. 79 371 Tonnen); Kalksuperphosphate, Thomasschlacke 25 456 Tonnen (i. V. 3652 Tonnen); andere mineralische Düngemittel 57 165 Tonnen (i. V. 20 935 Tonnen).

Oelfarben, Farben usw.: Indigo und Cochenille 63 Tonnen (i. V. 62 Tonnen); Farbextrakte (pflanzlich) 1132 Tonnen (i. V. 2547 Tonnen); Kunstfarben (trocken) 576 Tonnen (i. V. 422 Tonnen).

Oel: Erdöl, roh 6671 Tonnen (i. V. 7618 Tonnen); Oleo-Naphtha, mineralische Schmieröle und dickflüssiges Petroleum 6921 Tonnen (i. V. 10 137 Tonnen); Paraffin in Stücken 1709 Tonnen (i. V. 5 468 Tonnen); ölhaltige Samen, einschl. Kopra 17 663 Tonnen (i. V. 10 889 Tonnen). Talg und andere tierische Fette 3093 Tonnen (i. V. 3469 Tonnen), Teer, Pech, Asphalt usw. 37 489 Tonnen (i. V. 54 406 Tonnen). (1763)

Griechenland. **Harzproduktion.** Die Harzerzeugung in Griechenland ist im Vergleich mit der Vorkriegsproduktion, wo sie sich auf etwa 9457 t stellte, beträchtlich zurückgegangen. Die Ernte für die Jahre 1920/21 und 1921/22 wird auf etwa 4000 Tonnen geschätzt. Der Preis für Rohharz betrug im Jahre 1914: 0,40 Dinar. Gegenwärtig stellt sich der Preis auf 1,35 bis 1,60 Dinar per Oka. Die Kosten der Harzerzeugung haben sich seit dem Kriege wesentlich gesteigert. Die Löhne sind um das Zehnfache gestiegen und betragen jetzt täglich 50 Dinar im Vergleich mit 5 Dinar im Jahre 1914. Im Vergleich zu den Löhnen ist der Preis der Fertigerzeugnisse um die Hälfte zurückgegangen, eine Tatsache, die den Rückgang der Produktion erklärt. Das meiste in Griechenland erzeugte Harz wird im Lande selbst zur Herstellung von „Retzinal" oder Harzwein gebraucht. Aus diesem Grunde ist die Krisis im Jahre 1920/21 so sehr fühlbar geworden. Außerdem ist die Harzindustrie durch Mangel an Arbeitern gehemmt. Die Harzraffinierung wird in 26 Anstalten ausgeübt, die teils direkte und teils Dampfdestillation anwenden. Es werden Qualitäten A—H erzeugt. Der gegenwärtige Preis für Marke „G" ist 85 Dinar, gegenüber 16 Dinar im Jahre 1920 per 100 kg. Die Ausfuhr ist sehr schwach. Was ausgeführt wird, geht nach Italien. Der frühere Hauptkäufer, Deutschland, ist durch den ungünstigen Wechselkurs am Ankauf gehindert. (1729)

Ver. St. von Amerika. **Neue Unternehmungen der chemischen Industrie.** Im September d. J. wurden in den Ver. Staaten an neuen Unternehmungen der chemischen Industrie, also Firmen, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Chemikalien, Drogen und Farbstoffen befassen, 35 Gesellschaften mit einem Kapital von 50 000 Dollar und darüber gegründet. Die Gesamtsumme der in diesen Konzernen investierten Gelder beläuft sich auf 7,45 Mill. Doll. oder etwa 50 Proz. weniger als im August. Wenn man in Betracht zieht, daß im Jahre 1920 Monatsziffern von 36,75 Mill. Doll., 41,5 Mill. Doll. und im Dezember solche von 256,6 Mill. Doll. vorkamen, so kann man hieraus das bedeutende Sinken des Kapitalinteresses für chemische Unternehmen erkennen. Das Nachlassen des Interesses ist vor allem auf die ungeklärte Lage der Zollgesetzgebung, sowie auf die allgemeine wirtschaftliche Depression zurückzuführen, die es mit sich bringt, daß der Kapitalmarkt sich nur wenig unternehmungslustig zeigt. Während früher Grundkapitalien von 3 Millionen, 5 Millionen und sogar 10 Millionen nichts Seltenes waren, wird jetzt die Ziffer von 1 Mill. Doll. nur verhältnismäßig selten erreicht. Die neuen Gründungen in den ersten 9 Monaten d. J. stellen sich auf 91,8 Mill. Doll., während sie in der entsprechenden Zeit des Vorjahres 175,6 Mill. Doll. ausmachten. (Gr. — 1765)

Ungünstige Lage der Düngemittel-Industrie. Die amerikanischen Düngemittelfabriken haben im letzten mit dem 30. Juni endenden Geschäftsjahr außerordentlich ungünstig gearbeitet. Durch den geringen Einkauf der Landwirtschaft, der wiederum eine Folge der gesunkenen Lebensmittelpreise war, sowie durch die Wirtschaftsdepression im Süden des Landes, durch steigende Arbeitslöhne und die zunehmende Konkurrenz des Auslandes ist der Umsatz bedeutend zurückgegangen. Während die Industrie sonst im allgemeinen nicht so sehr von den Schwankungen des Wirtschaftslebens berührt wird, hat das vergangene Jahr die Umstellung auf die Friedenswirtschaft in äußerst scharfen Formen zum Ausdruck gebracht. Die drei wichtigsten amerikanischen Düngemittelfabriken, die American Agricultural Chemical Co., die International Agricultural Co. und die Virginia Carolina Chemical Co. verfügten zu Beginn des vorigen Geschäftsjahres über einen Reservebestand von etwa insgesamt 49,6 Mill. Dollar. Am 1. Juli d. J. betrug dieser Reservebestand 12,8 Mill. Dollar, zeigt also einen Rückgang um volle 36,8 Mill. Dollar oder um 74 Prozent. Während die American Agricultural Chemical Co. für die Grundaktien im Jahre 1920 11,21 Dollar, die International Agricultural Co. 19,53 Dollar für die Vorzugsaktien und die Virginia Carolina Chemical Co. für die Grundaktien 20,26 Dollar ausschüttete, wurden in diesem Jahre keine Dividendenverteilungen vorgenommen.

Den schärfsten Rückgang des Reservenbestandes hat die American Agricultural Co. zu verzeichnen gehabt, und zwar gingen die Bestände um 85 Proz. zurück. Es folgt die Virginia Carolina Chemical Co. mit 68 Proz., während die International Agricultural Co. ihre Reserven nur um 67 Proz. verringern mußte. Glücklicherweise scheinen mit der Besserung der Lage der Landwirtschaft, sowie mit den allgemeinen besseren Wirtschaftsverhältnissen die Vorbedingungen für ein günstigeres Geschäftsergebnis für das laufende Jahr gegeben zu sein. Besonders die Preissteigerung für Baumwolle dürfte die Kauflust der südlichen Baumwollpflanzer bedeutend anregen, und die Tatsache, daß auch die Wirtschaftsverhältnisse in Kuba, einer der besten Kunden der amerikanischen Düngemittelwerke, etwas besser geworden sind, läßt gleichfalls eine günstige Entwicklung der Zukunft erwarten. Die größeren Abschlüsse, welche die Reisenden der Firmen in den landwirtschaftlichen Distrikten tätigen konnten, beweisen dies. (Uebers.-D — 1727)

Japan. **Einfuhr von deutschem synthetischen Kampfer.** Es wird gemeldet, daß neuerdings zum ersten Male deutscher Kampfer infolge der entwerteten deutschen Valuta nach Japan eingeführt worden ist. Man erwartet, daß weitere Mengen eingeführt werden, wenn das deutsche Erzeugnis in der Verarbeitung dem einheimischen natürlichen Kampfer gleichwertig ist und als Rohstoff für die Herstellung von Zelluloid brauchbar befunden wird. (1721)

Englisch-japanische Interessenvereinigung. Wie „The Journal of Commerce, New-York", vom 7. Oktober 1921 mitteilt, ist zwischen der „Nihon Kwagaku Hiryo Kaisha" und „Brunner, Mond & Co." ein Vertrag über ein wirtschaftliches Zusammenarbeiten in Japan abgeschlossen worden. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages hat der britische Konzern kalzinierte Soda zur Herstellung von Aetznatron in der Onoda-Fabrik zu liefern. Die Fabrik gehört der japanischen Gesellschaft und diese wird auch den Verkauf der hergestellten Waren besorgen.

Bei der Verteilung des Gewinnes aus dem Vertrags-Geschäft werden „Brunner, Mond & Co." 60 Proz. und der japanische Konzern 40 Proz. erhalten.

Gleichzeitig wird bekannt, daß die „Magadi Natural Soda Compagny" sich gleichfalls an die „Nihon Kwagaku Hiryo" zwecks Abschluß eines Vertrages gewandt hat. Die Gesellschaft entschied sich jedoch für „Brunner, Mond & Co."

Die japanische Aetznatron-Erzeugung betrug im Jahre 1913 9 530 000 Pfund, stieg jedoch schon im Jahre 1914 auf 11 470 000 Pfd., 20 160 000 Pfd. im Jahre 1917 und erreichte im Jahre 1919 bereits 31 400 000 Pfd. Die Erzeugung anderer Sodaarten machte entprechende Fortschritte. Seit Kriegsende haben die Soda-Fabrikanten jedoch unter dem Wettbewerb eingeführter Ware zu leiden gehabt und mußten ihre Zuflucht zu Zollschutz-Maßnahmen nehmen. Ob und wie weit diese allerdings wirksam sein werden, bleibt abzuwarten.

Von einigen Seiten wird die Meinung vertreten, daß nicht eher ein wirklicher Aufschwung der Soda-Industrie zu erwarten ist, bis Japan nicht in die Lage kommt, besseres und billigeres Rohsalz als gegenwärtig zu beziehen. Aus diesem Grunde werden auch die Bemühungen der Regierung und privater Unternehmer zur Hebung der Salz-Industrie mit größtem Interesse seitens der Soda-Fabrikanten verfolgt.

Die Erzeugung, die Einfuhr und der Verbrauch von Soda in Japan ist aus folgenden Angaben zu entnehmen (Zahlen in 1000 Pfd.):

Jahr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1914	11 473	23 048	—	34 526
1915	16 087	18 087	—	34 174
1916	14 852	15 905	—	30 757
1917	19 979	36 194	666	55 507
1918	30 940	12 361	1 100	42 201
1919	31 400	60 089	829	90 660
1920	20 950	43 915	6 381	58 484

Die führenden Bleichpulver-Erzeuger haben die seinerzeit für den August beschlossene Einschränkung der Erzeugung um 60 Prozent auch für den September beibehalten, da die Marktlage nach wie vor ungünstig blieb. (1730)

Digitized by Google

Organisation der Mineralöl-Interessenten. Die seit vielen Monaten gepflogenen Verhandlungen der verschiedenen Oelproduzenten, sich zu einer starken Organisation bezw. einem Konzern zusammenzuschließen, haben jetzt zur Gründung einer gemeinsamen Verkaufsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 1 Million Yen geführt. Die Aktien werden nach einem vereinbarten Verhältnis von den beteiligten Produktionsgesellschaften übernommen, die ihrerseits der neuen Verkaufsgesellschaft bestimmte Jahresquoten zum Verkauf übergeben. Die neue Verkaufsgesellschaft wird voraussichtlich gegen Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres ihre Produkte auf den Markt bringen. (1722)

Ein- und Ausfuhrzahlen. Nach einer Zusammenstellung im „Yakugyo Shuho" vom Juli d. J. führte Japan während der erten drei Monate 1921 ein bzw. aus:

Einfuhr:	Menge Pikuls	Wert Yen	Abnahme gegen das Vorjahr Menge Pikuls	Abnahme gegen das Vorjahr Wert Yen
Aetznatron u. kalzinierte Soda	104 950	573 961	489 940	4 497 637
Schwefelsaures Ammonium .	50 289	604 359	611 144	10 748 738
Salpeter	32 610	346 456	575 606	7 551 928
Kohlenteerfarbstoffe . . (Kin)	516 995	2 154 858	198 923	1 305 502
Opium . . . . . (Kin)	6 262	60 744	7 951	137 949
Paraffinwachs	59 369	1 741 009	61 357	1 759 597

Von den angeführten Kohlenteerfarbstoffen kam weitaus der größte Teil, d. h. 326 604 Kin im Werte von 1 406 920 Yen, aus Deutschland.

Ausfuhr:	Menge Pikuls	Wert Yen	Abnahme gegen das Vorjahr Menge Pikuls	Abnahme gegen das Vorjahr Wert Yen
Seife	—	506 181	—	931 441
Zündhölzer . . . (Gros)	4 351 000	3 487 758	5 938 000	6 642 485
Stärke	7 468	73 968	194 146	2753 972
Menthol-Kristall	634	592 943	40	417 670

Sowohl Ein- als auch Ausfuhr weisen in Wert und Menge ganz erhebliche, teilweise sogar gewaltige Rückgänge auf.

Anm.: 1 Pikul = 60,5 kg, 1 Kin = 0,6 kg. (1334)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Großbritannien. **Chemikalienmarkt Mitte November.** Der Markt der Schwerchemikalien lag, abgesehen von einer guten Nachfrage nach Aetznatron und einigen kleinen Umsätzen von kalz. Soda, durchaus schwach. Viele gewerbliche Chemikalien, deren Preise vor kurzem erst angezogen hatten, sind wieder billiger geworden. Essigsäure scheint augenblicklich sehr unbeständig und zu den jetzt geforderten niedrigen Preisen sehr wenig gefragt zu sein. Nachgegeben haben folgende Preise: Essigsäure, 80 Proz., rein 42 Pfd. Sterl., 80 Proz., techn. 40 Pfd. Sterl., 98 Proz. Eisessig 50 Pfd. Sterl. je t und noch bedeutend darunter; Azeton, gemäß den brit. Normen, 80 bis 82 Pfd. Sterl. je t; Chlorkalk, 35 bis 37 Proz. verfügbares Chlor, etwa 16 Pfd. Sterl. je t; Zitronensäure B. P. Kristalle etwa 2/4½ je lb. abzüglich 5 Proz.; Formaldehyd, 40 Proz., etwa 85 Pfd. Sterl. je t.

Unverändert blieben die Preise für folgende Chemikalien: Baryt, grau 4.15/— Pfd. Sterl. je t bis zu 6.10/— Pfd. Sterl. für beste weiße Ware; Schwerspat 22 bis 22.10/— Pfd. Sterl. j t; Borax, sofort, Handelsware, Kristalle 31 Pfd. Sterl., Pulver 32 Pfd. Sterl. B. P., Kristalle 35 Pfd. Sterl., Pulver 37 Pfd. Sterl. je t; Borsäure, Handelsware, Kristalle 65 Pfd. Sterl., Pulver 67 Pfd. Sterl., B. P.. Kristalle, 75 Pfd. Sterl., Pulver 79 Pfd. Sterl. je t; Boraxglas in Stücken 78 Pfd. Sterl., gepulvert 88 Pfd. Sterl. je t in mit Zinn ausgeschlagenen Kisten; Bleiweiß, lufttrocken, etwa 43 Pfd. Sterl. in 8-cwt.-Fässern; Zinkstaub, engl. und amerik., 92—94 Proz., etwa 47.10/— Pfd. Sterl., austral., 88 bis 90 Proz., 50 Pfd. Sterl. je t; Zinkoxyd, britisch, Weißsiegel 41.10/— Pfd. Sterl., Grünsiegel 40 Pfd. Sterl., Rotsiegel 37 Pfd. Sterl., Einfuhr-Rotsiegel 36 Pfd. Sterl. je t London. Bloße Nennwerte blieben die Preise für Chlorbarium, Eisenvitriol, Weinstein, Glaubersalz und Natriumsulfit.

Der Markt der pharmazeutischen Chemikalien war in der ganzen letzten Woche zwar entschieden geschäftslos, die Preise konnten im großen und ganzen aber doch gut gehalten werden.

Am Markt der Kohlenteer- und Zwischenerzeugnisse blieben die Preise insgesamt unverändert. Die Geschäftstätigkeit ging über die bisherigen engen Grenzen nicht hinaus, und der Markt schloß fest, aber nicht belebt. Es bedang: Anilinöl und Anilinsalz 1/4 je lb; Betanaphthol 1/9 je lb; Paranitranilin 6/— je lb; „H"-Säure nominell 6/6 je lb; Buttersäure, 97 bis 99 Proz., 6/—, engl., 98—100 Proz., 6/3 je lb; Resorzin 8/6 je lb; Benzol, rein 3/—, 90°, 2/9 je Gall.; Toluol, rein 2/11, techn. 2/7 je Gall.; Xylol, rein 4/—, techn. 31/— je Gall.; Solventnaphtha, lose, 90/160, 3/— je Gall.; Schwernaphtha, lose 90/190, 2/11 je Gall.; Spezialöl für Diesel- und andere Motoren 10 d je Gall.; Heizöl, roh, Nr. 3 8½ d, Nr. 2 8 d je Gall.; Kreosotöl 9 d je Gall.; Karbolsäure, Kristalle 6 d bis 7 d je lb; Kresolsäure, roh, 1/10, dunkel, 95 Proz., 2/3, strohgeld, 97 Proz., 2/6 je Gall.

Am australischen Chemikalienmarkt lagen die Schwerchemikalien noch immer still, und die Preise änderten sich nicht nennenswert, mit Ausnahme von Borax, das in Pulverform um 2/— je cwt auf 60/— fiel und in Stücken eine ähnliche Preisherabsetzung auf 50/— je cwt. erfuhr. Andere Preise blieben fest, und bezüglich mancher Waren zeigte sich eine leichte Belebung in der Geschäftstätigkeit. Beispielsweise fanden Weinstein, Weinsäure und Zitronensäure nach und nach mehr Beachtung. Im Durchschnitt bedang: Alaun, engl. 38 Pfd. Sterl., japan. 33 Pfd. Sterl. je t; Arsenik, weiß 73/—, grau 70/— je cwt.; Kupfervitriol E. S. A. 50 Pfd. Sterl., japan. 45 Pfd. Sterl. je t; Borsäure 128/— je cwt.; Borax, gepulvert 60/0, in Stücken 58/— je cwt.; Karbid, Albey, 84/— je cwt.-Trommel; Karbolsäure, engl. 98 Proz., 10/6, austral. 8/6 je Gall.; Zitronensäure 2/9 bis 3/— je lb; Weinsäure 1/9 bis 2/— je lb; Weinstein, 95 Proz., 1/7½ bis 2/— je lb; Cyanid, 98—100 Proz., 1/6 je lb; Quecksilber 5/6 je lb; Harz, Sorte G 25 Pfd. Sterl., Sorte N 27.10/— Pfd. Sterl. je t; Salmiak in Stücken 150/— je cwt.; Natronwasserglaslösung 24 bis 25 Pfd. Sterl. je t; Natriumbikarbonat, engl., in 1 cwt.-Fäßchen 18—19 Pfd. Sterl., in 8-cwt.-Fässern 17.10/— bis 18 Pfd. Sterl. je t; kalz. Soda, engl., 14.10/— bis 15 Pfd. Sterl. je t; Kristallsoda 8.10/— Pfd. Sterl. je t; Aetznatron, engl., 76—77 Proz., 30 Pfd. Sterl., amerik., 76—77 Proz., 28 Pfd. Sterl., engl. 98 Proz., 54 bis 56 Pfd. Sterl. je t.

(Ueb. D. — 1765)

Frankreich. **Preise für ätherische Oele und Riechstoffe.**

	Preis per kg Fr.	Abgang u. Verkaufsbedingungen
Essenz aus Rosenholz . .	65	Lagerhaus Le Havre oder St. Nazaire. Einfuhrtaxe I, 10% darauf.
Geraniumöl, Bourbon . .	93	
Algerisches Geraniumöl	160	Cif. Marseille
Linaloeöl	68	Ab Paris
Ylang-Ylang-Bourb. 1. Qualität	185	Lagerhaus Marseille. Einfuhrsteuer I, 10% darüber.
Petitgrain Paraguay (Orangeblüten) . . .	60	Ab Paris
Rosenessenz aus Bulgarien	2200	Entrep. Zoll Paris.
Pfefferminz	62	Ab Paris.
Shiu Oel	45	Ab Paris. (1762)

LITERATUR

Steuerfreie Erneuerungsrücklagen. Dargestellt und erläutert mit Musterbeispielen von Oberregierungsrat Dr. Erler und Rechtsanwalt Dr. Koppe. Industrieverlag Spaeth & Linde. Berlin.

Die Frage der steuerfreien Erneuerungsrücklagen (Werkerhaltungskonten, Ueberteuerungsrücklagen) ist mit der fortschreitenden Entwertung der Mark immer dringlicher geworden. Jeder Industrielle ist an ihr in hohem Grade interessiert. Erst die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. März d. J. hat durch Einfügung des wichtigen § 59a in gewissem Umfange die Steuerfreiheit derartiger Rücklagen für eine Uebergangszeit anerkannt. Diese Vorschriften sollen durch die jetzt dem Reichstage vorliegende Novelle zum Körperschaftssteuergesetz auch auf die Aktiengesellschaften sowie die Gesellschaften m. b. H. ausgedehnt werden, und zwar mit Rückwirkung für die Abschlüsse seit dem 1. Januar 1921. Die neuen Vorschriften bieten dem Verständnis des Nichtfachmanns erhebliche Schwierigkeiten. Sie zu überwinden ist die Aufgabe des vorliegenden Werkes. Es soll alle Gewerbetreibenden, für die bei der Steuererklärung eine Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen über steuerfreie Erneuerungsrücklagen in Betracht kommt, in die Lage setzen, das ihnen zustehende Recht auch auszuüben. Zur Erleichterung des Verständnisses der schwierigen Materie sind in einem besonderen Abschnitt Musterbeispiele für die Anwendung der neuen Bestimmungen in der Praxis gegeben. (1691)

Digitized by Google

Die Kündigung und Entlassung von Arbeitern. Von Dr. Gerhard Billerbeck, Regierungsrat im Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin.

Die Frage, unter welchen Umständen die Kündigung und Entlassung von Arbeitern zulässig ist, hat für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer die gleiche Wichtigkeit. Sie läßt sich nur auf Grund genauer Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen beantworten. Die Entlassung von Arbeitern wird im deutschen Reichsrecht allgemein durch das Bürgerliche Gesetzbuch, im besonderen noch durch eine größere Anzahl von Sondergesetzen geregelt. Diese Sondergesetze gehen dem Bürgerlichen Gesetzbuch vor, so daß dieses nur dort Anwendung findet, wo keine gesetzliche Sonderregelung besteht. Die Vorschriften über die Entlassung von Arbeitern sind mithin in einer ganzen Reihe von verschiedenen Gesetzen enthalten. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßig, sie zum Handgebrauch für die Praxis in einem Werke zusammenzustellen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und namhafter Kommentatoren zu erläutern. Das vorliegende Werk Billerbeck's wird dieser Aufgabe in vollem Umfang gerecht. Es bietet eine erschöpfende und übersichtliche Darstellung des auf dem Gebiet der Entlassung von Arbeitern geltenden Rechts. (1690)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 11.	14. 11.	Aktien	21. 11.	14. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	890,—	900,—	Harkort Bergw. . .	1525,—	1440,—
Bad. Anilin	915,—	1010,—	Höchster Farbw. . .	880,—	920,—
Byk-Guldenw. . . .	798,—	900,—	C. A. F. Kahlbaum .	2000,—	1980,—
Chem. F. Buckau . .	1750,—	—	Köln-Rottweil . . .	1202,—	1250,—
„ Griesheim . .	1075,—	1270,—	Leopoldshall	2000,—	1950,—
„ Grünau . . .	1400,—	1375,—	Linde's Eismasch. .	950,—	995,—
„ v. Heyden .	1250,—	1485,—	Nitritfabrik	1288,—	1250,—
„ Milch & Co. .	1000,—	1060,—	Oberschl. Koksw. .	1705,—	1570,—
„ Weiler . . .	800,—	1000,—	Rasquin. Farbw. . .	1255,—	1440,—
„ Gelsenk. . .	2500,—	2600,—	Rh. W. Sprengst. . .	947,—	1020,—
„ W. Albert . .	1815,—	1755,—	J. D. Riedel	1050,—	1050,—
„ Concordia .	1575,—	1800,—	Rütgerswerke . . .	1100,—	1079,75
Dynamit Nobel . . .	1080,—	1126,—	Schering, Chem. . .	1400,—	1300,—
Egestorff. Salzw. . .	1100,—	1200,—	Sprengst. Carb. . . .	—	850,—
Elberf. Farbenf. . .	900,—	970,—	Staßfurter Chem. . .	1400,—	1649,—
Fahlberg List	900,—	950,—	Thür. Bleiweißf. . .	1290,—	1390,—
Gerbst. Renner . . .	—	1020,—	Union Chem. Fabr. .	1525,—	1500,—
Th. Goldschmidt . .	1395,—	1450,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Harb. Wiener G. . .	—	1800,—	„ Glanzstoff F. .	3125,—	2700,—

Devisen	16. 11.	17. 11.	18. 11.	19. 11.	21. 11.	22. 11.
Holland	—	9100,—	9335,—	9825,—	9525,—	9900,—
Schweden	—	6050,—	6240,—	6410,—	6340,—	6560,—
Italien	—	1085,—	1122,50	1157,50	1130,—	1150,—
England	—	1039,—	1070,—	1115,—	1085,—	1122,50
New York . . .	—	260,—	269,75	278,—	270,75	281,—
Frankreich . .	—	1870,—	1970,—	2006,—	1960,—	1975,—
Schweiz	—	4915,—	5115,—	5250,—	5100,—	5300,—
Spanien	—	3525,—	3750,—	3840,—	3725,—	3850,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	22. 11.	15. 11.
Elektrolytkupfer	8526	7825
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7200— 7250	6900— 7000
Originalhüttenweichblei	2725— 2775	2550— 2600
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2775— 2825	2675— 2725
Zink, umgeschmolzen	2200	2150— 2350
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	10500—11100	10700
do. in Walz- oder Drahtbarren	11300	10700
Bancazinn	18100—18300	16500—16600
Straitszinn	18100—18300	16500—16600
Australzinn	18100—18300	16500—16600
Hüttenzinn, 99 pCt.	17900—18000	16100—16200
Reinnickel	13500—14000	13500—14000
Antimon-Regulus	2650— 2700	2550— 2600
Silber in Barren (1 kg)	4400— 4450	4100— 4150

(1786)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Preiserhöhungen in der Dachpappenindustrie.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten teilt mit: „Angesichts der fortschreitenden Verteuerung der Rohmaterialien und der Steigerung aller Unkosten hat sich der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten veranlaßt gesehen, die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festzusetzen:

Für Dachpappe mit	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
Mk.	9,50	8,—	6,—	5,—	f. d. Quadratmeter

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug." (1761)

Neugegründet wurde die **Atlas Akt.-Ges., chemische Fabrik in Leipzig** mit einem Grundkapital von 3 Mill. Mk. (1773)

„Lipsia" Chemische Fabrik in Mügeln. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals um 1,5 auf 3 Mill. Mark. Von den neu auszugebenden Stammaktien, die ab 1. Januar 1921 dividendenberechtigt sind, werden 1,2 Mill. Mark den bisherigen Aktionären im Verhältnis 3 : 2 unentgeltlich überlassen und die Mittel dafür aus dem Spezial-Reservefonds bestritten. Die restlichen 300 000 Mk. bleiben zur Verfügung der Verwaltung. Ferner beschloß die Versammlung die Erhöhung des Stimmrechts der Vorzugsaktien von acht auf vierzehn. (1741)

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Aktien-Gesellschaft. Nach Ueberweisung von 250 000 Mk. (im Vorjahr 30 000 Mk.) auf Erneuerungskonto werden aus dem Reingewinn von 1 070 903 Mk. (310 855 Mk.) 25 Proz. (i. V. 20 Proz.) Dividende und 15 Proz. (i. V. 0 Proz.) Bonus verteilt. Die Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von 1,1 Mill. Mark Stammaktien, die zu 130 Proz. übernommen und zu 140 Proz. im Verhältnis von 1 : 1 angeboten werden. Außerdem werden zum Schutz gegen Ueberfremdung 300 000 Mk. Vorzugsaktien, die im Besitz des Uebernahmekonsortiums bleiben, ausgegeben. Die Verwaltung stellt auch für das erhöhte Kapital eine angemessene Verzinsung in Aussicht. (1742)

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft. In der am 12. d. M. im Geschäftsgebäude der Deutschen Bank Berlin abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung, in der das gesamte Aktienkapital vertreten war, wurden die Regularien für den Abschluß des Geschäftsjahres 1920/21 erledigt. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Dividende von 6 Proz. auf das dividendenberechtigte Aktienkapital von 30 000 000 Mk. wurde genehmigt und dem Aufsichtsrat und dem Vorstand Entlastung erteilt. Die nach dem Turnus ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, die Herren D. F. A. Spiecker, Berlin, Dr. Alfred Wolff, München, Direktor Cuno Feldmann, Berlin, wurden einstimmig wiedergewählt und Herr Direktor Alfred Blinzig, Deutsche Bank, Berlin, neugewählt. (1743)

Permutit A.-G. in Berlin. In der am 15. d. M. in den Räumen der Berliner Handels-Gesellschaft abgehaltenen Generalversammlung wurde die Verteilung einer Dividende von 15 Proz. (i. V. 12 Proz.), ferner die Erhöhung des Aktienkapitals (bisher 6 Mill. Mark) auf 10 Mill. Mark beschlossen. Diese Erhöhung wurde mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, dem Bau eines neuen Werkes in Rathenow und dem Steigen der Rohmaterialienpreise motiviert. In den Aufsichtsrat wurden neu gewählt: Reichsminister a. D. Dr. Walter Rathenau und Generaldirektor Dr. ing. h. c. Albert Würth. Die Gesellschaft ist für die nächsten Monate voll beschäftigt. (1755)

Chemische Fabrik Odin, G. m. b. H., Ebersbach (Baden). Dieses neue Unternehmen wurde mit einem Stammkapital von 1 Mill. Mk. errichtet. Gegenstand desselben ist die Errichtung und der Betrieb einer chemischen Fabrik zur Herstellung von für die Eastman Kodak Compagny geeigneten und anderen chemischen Produkten. (1756)

Aktiengesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georz, Wenderoth Cassel. In der unter dem Vorsitz des Bankdirektors Heinrich Koch stattgefundenen Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, 16 Prozent Dividende (i. V. 13 Proz.) zu verteilen und 300 000 Mk. neue 6prozentige Vorzugsaktien auszugeben. Die Generalversammlung findet am 13. Dezember statt. (1757)

Stahl & Noelke A.-G. für Zündwarenfabrikation in Cassel. Die Mittelrheinische Zündholz A.-G. in Hamburg hat, wie uns drahtlich gemeldet wird, die Ver. Zündholzfabriken in Reichenbach und Bessunger in Niederraubach bei Darmstadt aufgekauft und die Bewirtschaftung dieses Fabrikbetriebes der Stahl u. Noelke A.-G. für Zündwarenfabrikation in Cassel im Pachtvertrag überlassen. (1747)

Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft zu Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer chemischen Fabrik, einer Branntweinbrennerei und einer Likörfabrik; das Grundkapital beträgt 1 500 000 Mk. (1785)

Unter dem Namen **Norddeutsche Azetylenwerke A.-G.** ist in Hamburg ein neues Unternehmen mit 2,25 Mill. Mark Kapital eingetragen worden. Es bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von verflüssigtem Azetylen. (1779)

Digitized by Google

Aus dem Handelsregister.

(14. November bis 19. November 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg, Münchener Straße 2 (4500).
Bernhard Börgmann chem. Fabrik und Chemikalien-Großhandlung, Essen.
Josef Peter Hennes chem. Fabrik, Essen.
Chem. Werke Odin, G. m. b. H., Eberbach (1000).
K. Hess & Co., Chem. Fabrik Zertin, G. m. b. H., Konstanz (30).
Biochemisch-pharmaz. Laboratorium Fr. Lautenschläger & Co., Oldenburg.
Chem. Industrie Langenberg, Apotheker Backhaus & Co., Langenberg (Rhld.).
Matthiae & Co., Arzneimittelvertrieb, Rudolstadt.
„Maco" Gesellschaft zur Herstellung und Vertrieb kosmetischer Artikel m. b. H., Stuttgart (20).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Ala, Chem. Fabrik A.-G. in Liquidation, früher in Frankfurt am Main, jetzt Hanau, Neue Anage 49, in Konkurs.
Lippische Gesellschaft für chem. Industrie, G. m. b. H., Detmold, Sitz der Gesellschaft nach Königssee (Thür.) verlegt.
Mineralölwerke und Chem. Fabrik Alfred Karaus & Cie., Kommanditgesellschaft, Düsseldorf, jetzt: Mineralölwerke und Chem. Fabrik Alfred Karaus & Cie., Düsseldorf.
Dr. Joachim Wiernik & Co., Fabrik chem. und pharmaz. Präparate G. m. b. H., Berlin, jetzt: Chem. Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co., G. m. b. H., Berlin. (1780)

Versammlungskalender.

30. Nov. Chemische Fabrik Lübbe & Co. A.-G., außerordentliche Generalversammlung, nachm. 3 Uhr, im Palast-Hotel zu Hamburg. (1781)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Die augenblickliche Lage erfordert Einschränkung der Ausfuhr von Zinkstaub. Um eine vollständige Sperre nach Möglichkeit zu vermeiden, wird die Ausfuhr von Zinkstaub bis auf weiteres nur bedingt zugelassen. (1762)

Unterausschuß für Kampfer und Rohzelluloid.

Der Unterausschuß für Kampfer und Rohzelluloid hat in seiner Sitzung vom 4. 11. 1921 in Heidelberg einen neuen Sitz für den Handel mit Naturkampfer und einen ebenfalls neuen Sitz für die Verbandsfirmen der Rohzelluloiderzeuger geschaffen, welche dadurch über vier Sitze verfügen. Die Richtlinien für Aus- und Einfuhr werden folgendermaßen neu aufgestellt:

Die Einfuhr von Naturkampfer (Japan- und Chinakampfer) ist zu bewilligen. Die Einfuhr von synthetischem Kampfer ist bis auf weiteres nicht zu gestatten.

Die Ausfuhr von Naturkampfer kommt nicht in Frage. Die Ausfuhr von synthetischem Kampfer darf von der Außenhandelstelle Chemie bewilligt werden, solange von seiten der verbrauchenden Industrie berechtigte Klagen über ungenügende Belieferung hinsichtlich Menge und Güte nicht vorgebracht werden.

Die Einfuhr von Rohzelluloid ist nur dem Selbstverbraucher zu genehmigen,

a) wenn der Nachweis von Fall zu Fall erbracht wird, daß der Bedarf von den inländischen Rohzelluloidfabriken nicht in der beanspruchten Sorte und der erforderlichen Menge gedeckt wird,
b) wenn der Preisunterschied für Rohzelluloid zwischen In- und Ausland erheblich ist.

Die Ausfuhr von Rohzelluloid ist nur den herstellenden Firmen oder solchen Händlerfirmen, welche nachweislich das Material zur Ausfuhr gekauft haben (Lieferwerksbescheinigung) zu gestatten mit der Einschränkung, daß von den einzelnen Herstellerfirmen zwei Drittel ihrer Erzeugung im Inlande verbleiben müssen und nur ein Drittel ausgeführt werden darf.

Die Einfuhr von Abfällen und Spänen ist in allen Fällen nur Selbstverbrauchern zu genehmigen.

Die Ausfuhrgenehmigung für Abfälle und Späne wird grundsätzlich nicht erteilt; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Prüfung.

Bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligung für Rohzelluloid sind seitens der Außenhandelstelle Chemie die ihr jeweils vom Verbande deutscher Rohzelluloidfabrikanten als angemessen bezeichneten Ausfuhrrichtpreise zu beachten. Es muß daher von jetzt ab auf den Ausfuhranträgen die zur Versendung beantragte Sorte stets ganz genau angegeben werden.

Zum Vorsitzenden für das Kalenderjahr 1922 wurde Herr Kommerzienrat Dr. Bensinger von der Rheinisch-Westf. Gummi- und Celluloidfabrik, Mannheim, wiedergewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Franz Koch, Hannover, Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, neu gewählt. (1751)

Infolge starker Arbeitsüberlastung ist die Außenhandelstelle Chemie nicht in der Lage, Anträge außer der Reihe zu bearbeiten. (1760)

Unterausschuß Schwefelnatrium und Antichlor.

Der Unterausschuß „Schwefelnatrium und Antichlor" beschloß in seiner Sitzung vom 11. November 1921 die Festsetzung der Mindestexportpreise von Schwefelnatrium und Antichlor in ausländischer Währung. Die Ausfuhr von Schwefelnatrium wird in beschränktem Maße gestattet, die Einfuhr bleibt weiterhin gesperrt. (1770)

Unterausschuß Asphalte und Asphaltprodukte.

Der Unterausschuß Asphalte und Asphaltprodukte hat in seiner Sitzung vom 28. 10. d. J. für sein ganzes Arbeitsgebiet die Fakturierung in Auslandswährung, Mindestausfuhrpreise und Lieferwerksbescheinigung vorgeschrieben. Die Mindestausfuhrpreise werden von einer besonderen paritätischen Kommission jeweilig mit bindender Kraft festgesetzt. Zum ordentlichen Vorsitzenden für das neue Kalenderjahr wurde Herr Dir. Jeckeln, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Gustav Link wiedergewählt. (1749)

Unterausschuß für Stärke und Stärkeerzeugnisse, Klebstoffe und Appreturmittel, alles für technische Zwecke.

Zufolge eines Beschlusses in der Sitzung vom 1. 11. d. J. ist die offizielle Bezeichnung „Unterausschuß für Stärke und Stärkeerzeugnisse, Klebstoffe und Appreturmittel, alles für technische Zwecke".

Auf Grund eines Erlasses des Ernährungsministeriums vom 15. 10. d. J. erklärte sich der Unterausschuß für folgende Positionen des statistischen Warenverzeichnisses zuständig:

Position 173 a
„ 173 b
„ 173 c
„ 174
„ 175 (soweit die Stoffe für technische Zwecke Verwendung finden)
„ 177 a, Absatz 1 und 2
„ 177 b, Absatz 1 und 2
ferner Kasein, Fischleim, Norgine.

Ferner wurde beschlossen, die Einfuhr von Stärkederivaten aller Art sowie von Klebstoffen und Appreturmitteln zu verbieten.

Die Einfuhr von Kasein, Fischleim und Norgine kann dagegen genehmigt werden.

Die Ausfuhr der Grundstoffe (Stärke aller Art) ist nicht gestattet.

Die Ausfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten kann genehmigt werden, soweit die Ware nachweislich aus Auslandsrohstoff hergestellt ist, und soweit es der Inlandsmarkt gestattet. Die Fakturierung in Auslandswährung ist vorgeschrieben, ebenso die Beibringung von Lieferwerksbescheinigungen.

Zum Vorsitzenden des Unterausschusses wurde Herr Rewald, i. Fa. L. Mühlenthal, Berlin, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Johannes Frankenberg vom Zentralverband christl. Fabrik- und Transportarbeiter, Berlin, gewählt. (1750)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W 10, Sigismundstraße 4

Schriftleiter und verantwortlich für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 5. DEZEMBER 1921 | Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das Land der großen Gegensätze.

(Amerikanische Reiseeindrücke.)

Von **Dr. Franz Meyer.**

(Vortrag, gehalten im Anschluß an die Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands am 25. November d. J.)

Vor etwa 25 Jahren, nach meinem ersten dreijährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten, gewann ich bei einer Tischrede den Beifall der anwesenden Amerikaner dadurch, daß ich den Eindruck, den ich bei meiner ersten Einfahrt in den Hafen von New York erhalten hatte, auf das ganze Land übertrug.

Ich führte damals ungefähr folgendes aus:

Wenn man sich New York von der Seeseite aus nähert, sieht man zunächst nur die Wolkenkratzer, die damals übrigens noch nicht so zahlreich waren, wie sie heute sind, und der mit niedrigeren Häusern bebaute Raum dazwischen erscheint als unbebautes Land. Ich hatte daher bei der Einfahrt in den Hafen von New York den Eindruck einer von Riesen erbauten, aber unfertigen Stadt. Bei meinem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten und besonders auf meinen Reisen hat sich dieser Eindruck des Riesenhaften und Unfertigen noch verstärkt, wobei ich das Unfertige jedoch nicht als einen Nachteil, sondern vielmehr als einen Vorteil empfunden habe, da es für mich Ellbogenfreiheit bedeutete und mir die Möglichkeit bot, mich schon in jungen Jahren in einer selbst erarbeiteten leitenden Stellung zu betätigen.

Ich hatte also damals von New York und von den Vereinigten Staaten denselben Eindruck gewonnen, für den später Herr Geheimrat Goldberger in seinem bekannten Buche den treffenden Ausdruck: „Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten" geprägt hat.

In späteren Jahren bin ich noch häufig in den Hafen von New York eingefahren, und ich habe bei keiner Ankunft, und auch nicht während meines zweiten sechsjährigen Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten, bei dem mich mein Beruf kreuz und quer durch das große, wunderbare Land geführt hat, wieder einen ähnlich starken Eindruck erhalten. Es liegt dies vielleicht daran, daß ich damals dem Lande und seinen Bewohnern zu nahe stand; denn mit der Physiognomie von Städten und Ländern geht es wie mit der Physiognomie der Menschen: Veränderungen in unserem Aeußeren werden von unseren Freunden und Bekannten, denen wir nur von Zeit zu Zeit begegnen, leichter erkannt als von unserer täglichen Umgebung.

In diesem Frühjahr bin ich nun nach einer Abwesenheit von zwölf Jahren wieder nach Amerika gefahren. Ich habe zwar nicht bei der Einfahrt in den Hafen von New York, aber gleich in den ersten Tagen meines Aufenthaltes dort wieder einen starken Eindruck empfangen, der sich bei meinen Reisen im Lande noch verstärkt hat, den Eindruck von einem Lande der großen Gegensätze.

Bei meiner Ankunft war ich überwältigt von dem außerordentlich starken Kraftwagenverkehr. Man sieht in New-York ohne Uebertreibung an einem Tage mehr Automobile als in Deutschland in einem ganzen Jahre. Am nächsten Tag, es war ein Sonntag, machte ich mit einem Freunde einen Automobilausflug am Hudson entlang, und bei dieser Fahrt begegneten wir so zahlreichen und überholten so viele Wagen,, daß es mir wie eine endlose Prozession von Automobilen in beiden Richtungen erschien. Als ich dann in den nächsten Tagen mit meinen geschäftlichen Besuchen und Besprechungen anfing, hörte ich von allen Seiten Klagen und nichts als Klagen über den schlechten Geschäftsgang. Die bekannten ältesten Leute konnten sich einer ähnlichen geschäftlichen Depression nicht erinnern. Die Stahl-Industrie sei, um nur ein Beispiel zu nennen, zu höchstens 25 Proz. ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt, während sie in früheren Zeiten schlechtesten Geschäftsganges mindestens 50 Proz. ihrer Produktion habe aufrecht erhalten können. Viele andere Industrien seien ganz ohne Beschäftigung.

Ich konnte mir zunächst aus diesem Widerspruch zwischen dem, was ich sah, und dem, was ich hörte, keinen Vers machen; erst recht nicht, nachdem ich die Fabrik des bekannten Henry Ford in Detroit gesehen hatte, die mit 43 000 Arbeitern 4000 Automobile täglich herstellt, also ein Automobil etwa jede zwanzigste Sekunde. Erst bei längerem Aufenthalt überzeugte ich mich davon, daß die Klagen über den schlechten Geschäftsgang nur allzu berechtigt waren, und daß der Gegensatz zwischen den tatsächlichen Verhältnissen und der üppigen Lebenshaltung der Amerikaner gerade so wie bei uns darauf beruht, daß die Mehrzahl noch nicht begriffen hat, daß die Zeit des groben und mühelosen Geldverdienens, an die sie sich während der fetten Kriegsjahre gewöhnt hat, vorüber ist. Es fahren drüben heute noch nicht nur viele Angestellte, sondern auch zahlreiche Arbeiter in ihrem eigenen Kraftwagen zu ihren Arbeitsstellen. Ich sah z. B. in Detroit, dem Mittelpunkt der amerikanischen Automobilindustrie, in der Nähe einer nicht sehr großen Fabrik einen Park von etwa 100 Wagen. Ich glaubte zunächst, einen Platz vor mir zu haben, auf dem, wie an vielen Stellen unter freiem Himmel gebrauchte Kraftwagen gehandelt werden, bis ich auf meine Frage erfuhr, daß es Automobile von Angestellten und Arbeitern der benachbarten Fabrik seien.

Dieser Gegensatz in der Lebenshaltung der Arbeitnehmer und in der tatsächlich in vielen Fällen bedrängten Lage der Arbeitgeber muß bei längerer Dauer der geschäftlichen Depression naturgemäß zu einer Verschärfung der auch drüben reichlich vorhandenen Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, allgemein führen. Die Arbeitgeber haben sich bisher durch eine scharfe Reduktion der Löhne, und zum Teil auch der Gehälter, und durch massenhafte Entlassungen von Arbeitern und Angestellten zu helfen gesucht. Die Zahl der Erwerbslosen drüben wurde zur Zeit meiner Anwesenheit auf 4 bis 5 Millionen geschätzt.

Bisher ist diese Anpassung an die veränderten Verhältnisse ohne offenen Kampf verlaufen. Die Entlassungen sollen sogar dazu geführt haben, daß die weiter Beschäftigten viel mehr leisten als früher, da jeder befürchtet, bei dem nächsten Schub seine Stelle zu verlieren. Weitere Lohnreduktionen sind m. E. unvermeidlich, wenn die Vereinigten Staaten nicht nur für ihre Rohstoffe, sondern auch für die Erzeugnisse

Digitized by Google

daraus ausfuhrfähig bleiben wollen, da, am Gold-Standard gemessen, die amerikanischen Löhne noch mindestens das Vier- bis Fünffache der deutschen betragen.

Von einem höheren Angestellten der United States Steel Corporation erfuhr ich, daß der Durchschnitt sämtlicher Löhne und Gehälter dieser großen Gesellschaft vor dem Kriege etwa 2,70 Doll. täglich betragen hat, daß er im Oktober vorigen Jahres für rund 250 000 Werksangehörige auf 7,20 Doll. gestiegen ist und daß er jetzt nach einer Ermäßigung von 20 Proz. noch 5,80 Doll. ist, also noch immer etwa 110 Proz. höher, als vor dem Kriege. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Wertverminderung des Dollar wie bei den Münzeinheiten aller europäischen Länder inzwischen nicht eingetreten ist, sondern daß im Gegenteil heute nicht mehr das englische Pfund, sondern der Dollar als Standard angesehen werden muß, da, an diesem gemessen, das Pfund Sterling etwa 20 Proz. seines Wertes eingebüßt hat. Allerdings ist auch drüben durch den Krieg eine Teuerung von 200 bis 250 Proz. gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten. Die Kosten der Lebenshaltung in den Vereinigten Staaten sind jedoch seit Anfang dieses Jahres erheblich gesunken. Zucker zu 5½ Cts. das Pfund ist z. B. ebenso billig wie vor dem Kriege, nachdem er noch vor einigen Monaten zu 27 Cts. verkauft wurde. Auch Kupfer und Zink sind auf Vorkriegspreise zurückgegangen. Wohnungsmieten und Löhne für Dienstboten sind noch unverhältnismäßig hoch, während Kleider und Wäsche nur noch etwa die Hälfte von dem kosten, was zu Anfang dieses Jahres dafür gefordert wurde.

Zur Belebung der auch drüben dringend erforderlichen Bautätigkeit ist vor allem eine Preisermäßigung der Baumaterialien, besonders von Eisen und Stahl, nötig. Die Eisenindustrie behauptet nun, daß sie ihre Preise nur ermäßigen kann, wenn vorher die Eisenbahnfrachten erniedrigt werden. Die Bahngesellschaften erklären sich jedoch hierzu außerstande, da sie ihr Eigentum von der Regierung, die es während des Krieges verwaltet hat, in einem sehr schlechten Zustande zurückerhalten haben, und da ihr Personal von der Regierung mit Lohnzulagen zur Vermeidung von Streiks so verwöhnt worden sei, daß sie selbst bei den jetzigen Frachten nicht ihre Rechnung finden. Tatsache ist, daß selbst die größten Bahngesellschaften ihre Bestellungen nur von der Hand zum Munde machen, und daß ihr rollendes Material sich in einem so schlechten Zustande befindet, daß bei Güterzügen ein Ausfall von 10 Proz. der Wagen selbst auf verhältnismäßig kurzen Strecken, wie z. B. zwischen Pittsburgh und New York, keine Seltenheit ist. Sie sehen auch hier wieder zahlreiche Gegensätze, deren Ausgleich leicht zu Zusammenstößen zwischen Kapital und Arbeit führen kann, und es ist schon ein Widerspruch in sich, daß selbst das reichste Land der Welt bisher nicht imstande gewesen ist, sein wichtigstes Organ, das Eisenbahnsystem, das früher auf einer hohen Stufe stand, von den Folgen des Krieges zu reinigen.

Daß der bei Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg mit so großer Reklame angekündigte Bau von Handelsschiffen bisher ein großer Mißerfolg war, ist aus der Tagespresse bekannt. Der neue Vorsitzende des Shipping Board hat ihn bei seinem Amtsantritt als die größte Pleite bezeichnet, welche die Welt bisher erlebt hat. Die gegen unseren U-Boot-Krieg gebauten Holzschiffe sind zu keinem Preise loszuwerden, so daß man allen Ernstes schon den Vorschlag gemacht hat, sie zu verbrennen, um die Kosten der Instandhaltung zu sparen. Aber auch die Einheitsschiffe aus Eisen finden keine Käufer. Man kann ganze Flotten davon in den Häfen bei New-York an ihren Ankerplätzen liegen sehen. Die Frachten sind so niedrig, anderseits sind die Kohlenpreise und besonders auch die amerikanischen Heuern so hoch, daß die Schiffe von amerikanischen Reedereien nicht mit Nutzen gefahren werden können. Der Verlust, den die amerikanische Regierung durch die Instandhaltung dauernd erleidet, beläuft sich auf viele Millionen Dollars jährlich. Das schöne frühere Schiff der Hamburg-Amerika-Linie „Vaterland" verrostet an seinem Pier in Hoboken, und die Kosten seiner Unterhaltung sollen über 1 Million Dollars jährlich betragen.

Von Interesse dürfte es in diesem Kreise sein, daß die Ausbildung der für die neue Handelsflotte erforderlichen Offiziere von einem Chemiker, dem auch in Deutschland bekannten Herrn Henry Howard, früher Direktor der Merrimac Chemical Company in Boston, organisiert worden ist. Herr Howard, der als eifriger Segler wiederholt an der Kieler Woche teilgenommen hat und als Amerikaner auch des öfteren Gast des früheren Kaisers war, erzählte mir, daß er, nachdem das Schiffsbauprogramm festgelegt worden war, nach Washington gefahren sei, um der Regierung einen Plan für die Ausbildung der Schiffsoffiziere zu unterbreiten. Man sagte ihm dort, daß man mit seinem Vorschlag ganz einverstanden sei, daß man aber niemand für seine Durchführung habe, und daß man ihn daher ersuchen müsse, sich selbst dieser Aufgabe im Nebenamt zu widmen. Er hat dann mit einer Schreibhilfe in Boston angefangen, und nach wenigen Monaten betrug sein monatlicher Etat schon dreiviertel Millionen Dollars. Einige 40 Schulen sind von ihm an der atlantischen und an der pacifischen Küste gegründet worden, und diese Schulen haben über 400 Kapitäne, Steuerleute und Schiffsingenieure monatlich ausgebildet, eine Zahl, die für alle Anforderungen während des Krieges ausreichte.

Es ist dies ein typisches Beispiel für die Energie und die kluge und geschäftsmäßige Art, mit denen die praktischen Amerikaner an die Lösung der ihnen durch den Krieg gestellten Aufgaben herangetreten sind.

Doch lassen Sie mich zu meinem Thema zurückkehren.

Ich könnte noch viele Beispiele anführen, die alle dazu beigetragen haben, mir die Vereinigten Staaten als das Land der großen Gegensätze erscheinen zu lassen. Ich will aber, um Sie mit ihrer Aufzählung nicht zu ermüden, nur noch einige wenige kurz streifen.

Ein klaffender Gegensatz liegt in dem Verhältnis zwischen den weißen und den farbigen Amerikanern. Das Rassenproblem ist in den Vereinigten Staaten seiner Lösung heute vielleicht ferner als je, und daß sich die Gegensätze in den letzten Jahren erheblich verschärft haben, daran hat schließlich auch der Krieg seinen Anteil.

Zu den in der amerikanischen Presse und in Gesprächen am häufigsten behandelten Gegenständen gehört der Gegensatz, der sich in der Gegenüberstellung von persönlicher Freiheit und Prohibition ausdrückt. Wenn man die trinkfreudigen Amerikaner vor dem Kriege gekannt hat, bei denen fast jede geschäftliche und persönliche Unterhaltung außerhalb des Büros mit einem Cocktail anfing, und wenn man heute die vielen Klagen über die Prohibition und ihre Folgen hört, fragt man sich, wie es möglich ist, daß die auf ihre persönliche Freiheit so stolzen Amerikaner auf ein derartiges Gesetz hineinfallen konnten. Es ist oft komisch, zu beobachten, welche Anstrengungen sie jetzt machen, das Gesetz zu umgehen, was gar nicht so leicht ist. Die Ortskundigen haben wohl noch Mittel und Wege, ihren Bedarf an alkoholischen Getränken sich, wenn auch zu hohen Preisen und häufig in schlechter Qualität, zu verschaffen, aber der Fremde bekommt ein stärkeres Getränk als Eiswasser nur, wenn er eingeladen ist.

Ich machte in den ersten Tagen meines Aufenthalts drüben ein Festessen des „American Iron and Steel Institute" im Hotel „Commodore" mit, an dem unter dem Vorsitz von Judge Gary, dem Präsidenten der United States Steel Corporation, etwa 1200 Personen,

Digitized by Google

natürlich alle im Frack, teilnahmen. Gegessen wurde an runden Tischen zu je 12 Personen. An meinem Tisch bestellte jemand eine Runde „Ginger-ale". Dann zog er aus seiner Tasche eine flache Flasche, wickelte sie behutsam in seine Serviette und goß dann jedem am Tische einen tüchtigen Schluck Whisky in das harmlose Getränk. Die Leute freuten sich wie die Kinder, daß sie dem Gesetz ein Schnippchen schlagen konnten. Ich habe auch herzhaft darüber gelacht, daß erwachsene Menschen zu derartigen kindlichen Mitteln greifen müssen, um einen Schnaps zu trinken, wenn ihnen danach zumute ist.

Die Sache hat aber auch ihre sehr ernste finanzielle Seite. Vor Einführung der Prohibition hatte die U.-S.-Regierung aus der Alkoholsteuer eine jährliche Einnahme von 750 Millionen Dollars. Die gleiche Summe haben die Einzelstaaten und die Gemeinden durch Verleihung der teuren Schankkonzessionen jährlich eingenommen. Die jährlichen Ausgaben der Regierung, die nötig sind, um das Gesetz wenigstens so weit durchzuführen, daß es nicht zur Farce wird, sollen etwa 500 Millionen Dollars betragen, so daß die Prohibition den Vereinigten Staaten etwa 2 Milliarden Dollars jährlich kosten dürfte.

(Schluß folgt.)

Danzig-polnische Wirtschaftsverträge.

Die Danzig-polnischen Verträge über Zollunion und Ein- und Ausfuhrregelungen sind nunmehr unterschrieben worden. Die Ratifikation wird folgen. Aus den Verträgen sind folgende wichtige Punkte hervorzuheben:

Zunächst wird ab 1. Ianuar 1922 Danzig mit Polen ein einheitliches Zollgebiet bilden. Alle in dieses Zollgebiet nach dem 1. Januar 1922 eingehenden Waren, auch die des Deutschen Reiches, werden sodann nach polnischem Tarif verzollt. Dieser Zoll ist in polnischer Mark festgesetzt (fester Satz mit Vervielfältigungskoeffizient), kann jedoch zum Kurse des vorhergehenden Tages nach börsenamtlicher Notiz auch in Danziger Geld (deutsche Reichsmark) bezahlt werden. Für die Zollerhebung ist der Zeitpunkt der Einfuhr maßgebend, nicht etwa der des Kaufabschlusses. Die Danziger Handelskammer konnte leider ihre Forderung nicht durchsetzen, nämlich diejenigen nach dem Inkrafttreten der Zollunion eingeführten Waren noch zollfrei hereinzulassen, die aus Kaufverträgen herrühren, deren Abschluß nachweislich vor einem bestimmten Termin vor dem Inkrafttreten der Zollunion liegt. Uebergangsfristen sind also nicht vorgesehen. Waren, die aus laufenden Verträgen bis zum 1. Januar nicht eingeführt werden können, müssen verzollt werden.

Ausnahmen von der polnischen Zollgesetzgebung und dem polnischen Zolltarif sind lediglich vereinbart worden hinsichtlich des Postpaketverkehrs, der Verzollung von Flugzeug- und Schiffbaumaterialien, des zollamtlichen Veredlungsverkehrs, des Niederlageverkehrs und des Stundungsverfahrens.

In den Verträgen ist sodann bestimmt, daß ab 1. April 1922 die Wirtschaftsgrenze zwischen Polen und Danzig, also alle im Warenverkehr zwischen Danzig und Polen bestehenden Beschränkungen, wegfallen werden. Danzig wird von diesem Tage an die polnischen Ein- und Ausfuhrverordnungen als Danziger Verordnungen für den Verkehr zwischen Danzig und dritten Staaten übernehmen. Mit Rücksicht auf seine besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse ist Danzig jedoch das Recht eingeräumt worden, für seinen eigenen Bedarf und für seine eigene Produktion in Industrie und Handwerk Höchstmengen anzugeben, bis zu deren Grenze es bei der Ein- und Ausfuhr an die polnischen Bestimmungen nicht gebunden ist. Ebenso darf Danzig die Erzeugnisse der eigenen Industrie und des eigenen Handwerks trotz etwa bestehenden allgemeinen Ausfuhrverboten in das Ausland ausführen.

Das zurzeit noch bestehende Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen, das lediglich Ein- und Ausfuhrregelungen umfaßt, wird durch die am 1. Januar in Kraft tretende Zollunion zunächst noch nicht berührt. Erst ab 1. April werden hier Veränderungen eintreten. Danzig hat im großen und ganzen die polnische Ein- und Ausfuhrregelung auch auf Deutschland anzuwenden. Ueber die Frage, wie sich dann Deutschland gegenüber Danzig in der Frage der Ein- und Ausfuhr und auch in der Frage des Zolles verhalten wird, steht näheres noch nicht fest. Bekanntlich unterliegt die deutsche Ausfuhr nach Polen immer noch der verschärften Wirtschaftskontrolle und ist dadurch nahezu völlig unterbunden. (1825)

Gegen Auslandswährung im Inlandsverkehr.

Das Reichsbankdirektorium hat an den Reichsverband der Deutschen Industrie das nachfolgende Schreiben gerichtet:

„In letzter Zeit mehren sich die Klagen von Exporteuren, daß die Fabrikanten von ihnen Zahlung in ausländischer Währung verlangen. Daß derartige Bestrebungen nicht vereinzelt dastehen, ist uns auch in den Verhandlungen, welche in letzter Zeit unter unserer Beteiligung über die Frage vermehrter Devisenbeschaffung und Ablieferung in den Außenhandelstellen geführt worden sind, entgegengetreten. Die Fabrikanten berufen sich für ihr Verhalten auf die Befürwortung vermehrter Fakturierung der Ausfuhrwaren in ausländischer Währung durch den Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung und die Reichsbank. Sie gehen hierin selbstverständlich gänzlich fehl. Unsere Stellungnahme zu dieser Frage haben wir in einem durch eine Eingabe des Vereins Hamburger Exporteure veranlaßten Schreiben an letzteren dargelegt."

Das erwähnte Schreiben des Reichsbankdirektoriums an den Verein Hamburger Exporteure lautet:

„Die Befürwortung vermehrter Fakturierung in ausländischer Währung durch den Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung und die Reichsbank betrifft selbstverständlich nur die Ausfuhrgeschäfte. Gegen die Einführung der Zahlung in ausländischer Währung in den Inlandsverkehr, und sei es auch nur in den Verkehr zwischen Fabrikant und Exporteur, bestehen die allerschwersten Bedenken. Die gemachten Erfahrungen lassen befürchten, daß, wenn Zahlung in ausländischer Währung im Inlandsverkehr erst einmal zugelassen ist, sie nicht auf den genannten engen Kreis beschränkt bleibt, sondern von Branche zu Branche, von Firma zu Firma, vom ersten Abnehmer zum zweiten Abnehmer bis hinab zum Detaillisten übergreift, so daß schließlich jede Beziehung der Preisberechnung in Auslandswährung zu dem Exportzweck des Geschäfts verloren geht. Hand in Hand damit steigt die Nachfrage nach Devisen. Schon bei mäßig tiefem Eindringen der Gewohnheit der Zahlung in fremder Währung in den Zahlungsverkehr muß das Bedürfnis, gewisse Bestände an fremden Zahlungsmitteln dauernd oder auf gewisse Zeiten zu behalten, sehr bedeutend zunehmen. Gilt es doch dann nicht mehr, lediglich die für den Bezug ausländischer Rohstoffe benötigten Devisen sicherzustellen, sondern sie auch für die wachsenden Anforderungen des inländischen Warenverkehrs bereitzuhalten. Diese bedeutende Verbreiterung des Interesses am Devisenerwerb und Devisenbesitz würde ganz unnütz steigernd auf die fremde und herabdrückend auf die heimische Valuta einwirken, auch ganz ohne die bei jedem einzelnen gleichzeitig nur allzu leicht sich einstellenden spekulativen Nebenabsichten.

Es kommt hinzu, daß der Fabrikant, der von dem Exporteur die Preise für seine Waren in fremder

Digitized by Google

Währung verlangt, damit weit mehr Devisen an sich zieht, als ihm eigentlich zukommt, da in seinen Preisen nicht nur der Rohstoffwert, sondern auch der erhebliche, durch die inländische, mit inländischem Gelde bezahlte Verarbeitung entstandene Mehrwert steckt. Er würde auf diese Weise mehr Devisen erhalten, als er zu seinem Import gebraucht, und es ist, da er keinen Ausfuhrbedingungen unterworfen ist, seiner Willkür überlassen, ob er durch die Wiederabgabe des Ueberschusses einen Ausgleich schaffen oder die Devisen für eigene, vielleicht wirtschaftlich schädliche Zwecke verwenden will. Daß die in dem letzten Punkte angedeutete Gefahr nicht nur eine theoretische ist, sondern in der Tat, und zwar ziemlich stark besteht, brauchen wir bei der derzeitigen psychologischen Verfassung eines nicht geringen Teiles unseres Volkes nicht besonders hervorzuheben.

Wir sind in Anbetracht der geradezu unübersehbaren Konsequenzen der Ansicht, daß dem Verlangen der Bezahlung in ausländischer Währung im inländischen Warenverkehr mit hinreichender Deutlichkeit entgegengetreten werden muß und glauben, daß die Beschaffung der Devisen dem importierenden Fabrikanten selber obliegt, und daß er hierbei sich des ordnungsmäßigen Devisenhandels zu bedienen hat, der, soweit dies überhaupt gesichert werden kann, noch allein imstande ist, die Devisen aus denjenigen Kreisen, welche sie durch ihre Geschäfte aufbringen, an die Stellen zu leiten, welche ihrer bedürfen." (1824)

Industrie-Film.

Die Chemische Fabrik E.-Merck-Darmstadt gab am 23. November 1921 im Hörsaal des Berliner Kaiserin-Friedrich-Hauses einem geladenen Kreise aus Behörden, Wissenschaft, Fachpresse, Industrie und Handel Gelegenheit zur Besichtigung des in ihrem Unternehmen hergestellten Fabrik-Films.

Der „Merck-Film" umfaßt 5 Teile; seine Vorführung dauert nahezu 1½ Stunden. Mit geschichtlichen Daten beginnend, zeigt er den Gründer der Fabrik und die Engel-Apotheke in Darmstadt, aus der die Fabrik hervorging. Man sieht die erste Merck'sche Fabrik, die schon eine bedeutende Ausdehnung erlangt hatte, und dann gleiten in langen Rundbildern die gewaltigen neuen Fabrikanlagen mit ihren Türmen und Schornsteinen, Verwaltungsgebäuden und Kontoren, Maschinenhäusern und Lagerhallen am Auge des Beschauers vorbei. Breite Straßen, von Eisenbahnen befahren, durchziehen die Industriestadt. Weitere Bilder geben die Erzeugungsstätten für Dampfkraft und Elektrizität wieder, ferner Wohlfahrts- und Sicherheitseinrichtungen der Fabrik. Sodann zeigt der Film die wissenschaftlichen Arbeitsstätten. Nun folgen zahlreiche Darstellungen von Fabrikationsvorgängen, z. B. die Alkaloidgewinnung von den Rohdrogen aus bis zu den reinen Alkaloiden, die Herstellung des Schlafmittels Veronal und anderer organischer und anorganischer Präparate. Als sehr gelungen fallen die Aufnahmen von Kristallisationsvorgängen in übersättigten Lösungen auf. Eine weitere Bilderreihe aus der Herstellung pharmazeutischer Präparate, Tabletten und Ampullen läßt erkennen, welch großen Umfang dieser Fabrikationszweig bei Merck einnimmt. Das Pressen der Tabletten mit verschiedensten Maschinen, die Tablettenprüfung, das Zählen und Einfüllen mit äußerst zweckmäßigen Vorrichtungen, ferner das Abfüllen, Zuschmelzen und Sterilisieren von Ampullen und Injektionspräparaten, alles rollt in wohlgelungenen, sehr instruktiven Bildern vorüber.

Von ganz besonderem Interesse ist auch die Vorführung von Aufnahmen aus der Bakteriologischen Abteilung der Fabrik. Sie gewähren einen Einblick in die Bakteriologischen Laboratorien mit den Räumen und Vorrichtungen zur Züchtung von Bakterien. Es werden Herden von Serumtieren, das Impfen von Pferden, die Blutentnahme zur Serumgewinnung, sodann die unter staatlicher Aufsicht vor sich gehende Abfüllung von Diphterieserum, Meningococcenserum, Ruhrserum usw. gezeigt. Schließlich führt die Filmdarstellung in die großen Magazine und Verpackungsräume, wo die Fertigfabrikate, nachdem sie in den Kontrollaboratorien einer eingehenden chemischen Prüfung unterzogen worden sind, für den Versand in alle Welt hinaus verpackt werden.

Der „Merck-Film" ist hauptsächlich für das Ausland bestimmt, wo er naturgemäß in erster Linie Werbezwecken dienen soll. Seine Vorführung im Ausland wird ohne Zweifel der deutschen Sache überhaupt förderlich sein können. (1788)

Das Doppelgesicht der Valutanot.

Von **Richard Buxbaum**, Charlottenburg.

(Schluß.)

Aehnlich liegen die Verhältnisse in Amerika. Bemerkenswert sind die Ausführungen[8]) eines Finanzschriftstellers Theodore H. Price, der sich zu folgender Schilderung versteigt:

„Zu einem Cent per Stück erhält man für 10 000 Dollar eine Million Mark, deren Pariwert 240 000 Dollar in Gold ist. Dieser außerordentliche Unterschied hat leichtgläubige Personen veranlaßt, sich Mark einzulegen, und es ist nicht unmöglich, daß ein großer Teil der deutschen Gutmachungszahlungen durch das einfache Mittel, die Banknotenpresse in Bewegung zu setzen, aufgebracht wird. Ein Bankier, der die Sache studiert hat, sagte mir, daß in der einen oder anderen Form der deutsche Geldumlauf zu einem Viertel in den Händen von Amerikanern sei . . . . . Wir würden die Hereingefallenen sein, wenn sich herausstellen sollte, daß Deutschland sich jetzt damit beschäftigt, 100 Papiermark, die wenig oder gar nichts kosten, für einen guten amerikanischen Dollar einzuwechseln."

Es verbleibt die Aufgabe, die schädigenden Folgen der Valutanot den günstig erscheinenden gegenüberzustellen und sie gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die Wirkung verschieden, je nachdem, ob die Markentwertung zum Stillstand gekommen oder in weiterer, abwärts gerichteter Bewegung begriffen ist.

Als günstige Folge der Senkung des Markkurses ist zunächst die Steigerung des Exportes anzusprechen. Diese setzt sich immer weiter fort, je mehr die Entwertung der deutschen Valuta fortschreitet. Die Montanindustrie, aber auch Maschinen-, Metall- und Textilfabriken haben zum Teil noch nie erreichte Gewinne erzielt; auch die mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Gewerbe, wie Hotelbetriebe, Kurorte und Seebäder sowie Luxusbetriebe haben aus dem Niedergang der deutschen Währung große Vorteile gezogen.

Dieser gute, allgemein bei uns vorherrschende Geschäftsgang hat bewirkt, daß auch der Arbeitsmarkt seit Monaten eine anhaltende und ungewöhnliche Belebung zeigt, die mithin ebenfalls als eine erfreuliche Folgeerscheinung des schlechten Valutastandes bezeichnet werden muß.

Die fortschreitende Entwertung des Geldes bringt weiter allen Arten von Schuldnern ungeheure Vorteile. Darlehen, Hypotheken- und Grundschulden, Kontokorrentschulden verschaffen den Empfängern des Geldes glänzenden Gewinn. Sie haben die das Darlehen bildende Summe in hoch-, vielleicht vollwertigem Gelde erhalten und brauchen nach einigen oder vielen Jahren lediglich dieselbe Nominalsumme in entwerteter Währung zurückzuzahlen. Auch die Zinsen werden während der ganzen Dauer der Darlehnsgewährung nach der ursprünglichen Nominalsumme bemessen

[8]) Anmerkung: Siehe Frankfurter Zeitung. 23. September 1921. I. Mgnbl., Nr. 707.

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf den Geldwert; sie erfahren also keine Erhöhung, auch wenn der Wert des entrichteten Zinsbetrages noch so sehr zusammengeschrumpft ist.

Begünstigt durch die Geldentwertung sind auch alle Besitzer von Sachwerten oder von Anrechten auf solche. Der nominelle Wert der mit hochwertigem Gelde angeschafften Realgüter erhöht sich in reciprokem Verhältnis zur Abnahme der Kaufkraft des Geldes. Da auch Wertpapiere zum Teil, namentlich Industrie-Effekten, einen Anspruch auf Anteil an Sachgütern verkörpern, so sind auch die Besitzer solcher Papiere des Vorteils einer — oft sehr erheblichen — nominellen Steigerung ihres Besitzes teilhaftig geworden.

Es steht somit fest, daß die Verschlechterung der deutschen Valuta mit einer starken Belebung der deutschen Industrie verbunden war, die in die Lage gesetzt wurde, außerordentliche Gewinne zu erzielen, daß die Frage der Arbeitslosigkeit in natürlicher Weise, nämlich durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit, gelöst wurde, und daß verschiedene Kreise aus diesen Verhältnissen in großem Umfange Nutzen ziehen konnten. Diese Wirkungen würden sich großenteils bei einer weiteren Abnahme des Geldwertes noch steigern. Daher ist es begreiflich, wenn mancherseits eine Fortsetzung der begonnenen Entwicklung nicht ungern gesehen würde.

Die Unrichtigkeit dieser Denkweise erhellt aber am besten aus der einfachen Ueberlegung, zu welchem besten aus der einfachen Ueberlegung, zu welchem Endziel ein immer weiteres Sinken des Geldwertes führen müßte. Falls wirklich das Hinabgleiten nicht schädlich oder sogar nützlich wäre, so müßte das Ideal dieser Vorteile in dem Augenblick erreicht sein, in welchem der Geldwert auf dem Nullpunkt angekommen wäre. Eine solche Anschauung widerlegt sich aber durch ihre eigene Absurdität.

Stellen wir den günstig scheinenden Wirkungen der Valutanot die verderblichen Folgen gegenüber, so werden die letzteren erheblich schwerer wiegen. Ja selbst die ersteren werden allmählich zum Erliegen kommen, sobald die Abwärtsbewegung den Ruhepunkt erreicht hat und der Binnen- und Außenwert der Mark sich ausgeglichen haben.

Der gesteigerte Export, der auf dem Rückgang der Markwährung beruht, vermehrt, wie früher gezeigt wurde, den Bestand an fremden Zahlungsmitteln: Der Markkurs steigt, die Devisenkurse sinken. Damit entfällt die Möglichkeit der Aufrechterhaltung vermehrter Arbeitsgelegenheit. Die glänzenden Gewinne der Industrie, die vielfach nur ein Rechenexempel sind, indem die hochwertigen, vor dem Kriege angeschafften Anlagen, Bauten und Maschinen sich mit einer — freilich nominell hoch erscheinenden — Rendite in entwerteter Währung begnügen, werden aufhören. Sie werden sich vielleicht in Verluste umwandeln, je mehr die in den Bilanzen noch enthaltenen Ziffern, welche aus der Zeit der vollgültigen Währung stammen, sich dem heutigen entwerteten Markbegriff anpassen, eine Tendenz, die sich von Jahr zu Jahr fortschreitend in die Wirklichkeit umsetzt.

Aber auch bei Aufrechterhaltung der Erleichterung des Exportes sind die hierin liegenden Gefahren nicht zu übersehen. Deutschland ist ein Land, das auf die Einfuhr von Rohstoffen angewiesen ist. Es wird also aus einer Erhöhung der Preise für fremde Zahlungsmittel nicht nur Vorteile für seinen Export ziehen können, sondern hat gleichzeitig vermehrte Aufwendungen für die Bezahlung seiner Einfuhr zu machen, oder, anders ausgedrückt, ein größerer oder kleinerer Teil des Ausfuhrerlöses wird durch die Verteuerung der Einfuhr kompensiert. Außerdem begnügt sich das Ausland, welches im Genusse einer hochwertigen Valuta sich befindet, nicht mit dem Kaufe deutscher Fabrikate, sondern es streckt seine Hände auch nach den Produktionsmitteln aus, indem es Grundstücke, Fabriken, Anteile an Industrieunternehmungen kauft und hierdurch die deutsche Industrie in ein gewisses Hörigkeitsverhältnis zu sich bringt.

Die Begünstigung der Ausfuhr trägt ferner die Gefahr in sich, daß sie zu einer Schleuderausfuhr wird. Die Furcht vor einem deutschen „Dumping" hat bereits verschiedene Länder zu gesetzlichen Maßnahmen getrieben, die der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands sehr schädlich werden können. Und wir können uns nicht wehren, da wir keine handelspolitischen Repressalien ergreifen dürfen.

In einem Lande mit schlechter Währung werden aber auch die Herstellungskosten durch die Verteuerung der Einfuhr und die Steigerung der Löhne und Spesen bald so sehr anwachsen, daß die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt in Frage gestellt ist. Auch im Inland wird die Kaufkraft nicht mehr ausreichen, um den Bedarf zu decken; Not, Absatzstockung, Arbeitslosigkeit, weitere Valutaverschlechterung sind die Folgen. Die Propagierung deutscher Erzeugnisse im Ausland wird unmöglich, weil die Spesen, die die Entsendung von Reisenden in die Absatzländer — ganz abgesehen von den Schwierigkeiten der Einreiseerlaubnis und der Niederlassungsmöglichkeit — verursachen würde, nicht mehr getragen werden können.

Der Tatsache, daß der Schuldner aus der Verschlechterung der Währung Vorteile zieht, steht die Benachteiligung des Gläubigers gegenüber. Ein besonders schlimmer Notstand ergibt sich für Hypothekengläubiger, Grundstückseigentümer, Empfänger von Renten und festen Bezügen, die nicht in der Lage sind, ihr Einkommen dem gesunkenen Geldwerte anzupassen.

Ist eine Rettung aus unserer Valutanot möglich? Müssen wir untätig dem weiteren Verlauf dieser Entwicklung zusehen und damit rechnen, daß wir einem Währungsverfall, wie er in Oesterreich herrscht, oder gar der polnischen Inflation zusteuern?

Es sind verschiedene Vorschläge, die eine Heilung des kranken Wirtschaftskörpers anstreben, gemacht worden.

Zunächst lag es nahe, zu erwägen, ob eine vollständige Ausschaltung des Geldes, das soviel Unheil angerichtet hat, möglich sei. Dieser Weg ist bei der Abstellung unserer gesamten wirtschaftlichen Einrichtungen auf den Geldverkehr aber nicht angängig, und wenn tatsächlich der Versuch zu einer Organisierung des Tauschverkehrs gemacht wurde, so sollte hiermit wohl nur eine Anregung für vereinzelte Fälle gegeben werden, in welchen vielleicht eine Verbesserung des heutigen Güterverkehrs möglich ist. Aber selbst wenn die vollständige Wiederherstellung des Tauschverkehrs und die Eliminierung des Geldes durchführbar wäre, so wäre hiermit nur ein Symptom der Krankheit, nicht aber diese selbst beseitigt, die ihre Ursache in der Passivität der Zahlungsbilanz und der damit zusammenhängenden Inflation hat, die auch ohne Vermehrung der sichtbaren Geldzeichen denkbar ist.

Als ein weiteres Mittel zur Heilung wurde die Wiederherstellung des früheren vollen Wertes der deutschen Mark bezeichnet. Wenn die Inflation durch die Schaffung einer großen Masse neuer Geldzeichen hervorgerufen wurde, so erscheint es möglich, durch die Einziehung dieser Geldzeichen und die Zurückführung des Umlaufs auf das frühere Maß wieder den alten Zustand und die Vorkriegsparität herzustellen. Theoretisch ist dieser Gedanke richtig, praktisch aber erscheint seine Ausführung unmöglich. Erstens würde eine solche Heraufsetzung des Geldwertes (der Dollar war beispielsweise bis auf 330 gestiegen gegen eine Parität von 4,20 Mk.!) unerträgliche Erschütterungen mit sich bringen, zweitens würde der auf einen Bruchteil reduzierte Geldumlauf den Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, drittens ist das Geld nur der Repräsentant der vorhandenen Kaufkraft und kann nicht

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf die Menge der vorhandenen Sachgüter und die Produktivkräfte der Wirtschaft vermehrt oder vermindert werden.

Also bliebe als letztes Mittel, das Geld auf seinen jetzigen inneren Wert zu reduzieren (Devalvation) und eine Stabilisierung auf diesem Niveau zu erstreben? Tatsächlich wird dieser Vorschlag von einer Reihe von Beurteilern, darunter ersten Finanzleuten, für die einzige Rettungsmöglichkeit gehalten. Es liegen aber außerordentlich schwere Bedenken gegen dieses Mittel vor. Zunächst scheint es praktisch so lange nicht durchführbar, als nicht gleichzeitig andere Mißstände abgestellt werden. Es ist nicht möglich, einer einzelnen Erscheinung im Wirtschaftsleben Ketten anzulegen, solange die grundlegenden Faktoren nicht beeinflußt werden. Aber abgesehen hiervon ist die Festlegung auf das jetzige niedrige Niveau, ohne daß etwa der Vorteil der Ausschaltung wilder Währungszuckungen, die eine gleichmäßige wirtschaftliche Entwicklung nicht aufkommen lassen, bestritten werden soll, eine Maßnahme, die außer der Mark auch „unseren Jammer stabilisieren“[9]) würde. Abgesehen von Prestigegründen denke man nur an die Erschwerungen des Verkehrs und an die ungeheure Mehrbelastung bei der Erfüllung ausländischer in „Goldmark“ zu leistender Zahlungspflichten. — Eine Stabilisierung ist nur in dem Sinne möglich, daß zu große Schwankungen des Wechselkurses abgeschwächt werden. Hierin darf aber nicht die Absicht liegen, den jetzigen niedrigen Stand der deutschen Währung zu verewigen, sondern es muß eine langsame und stetige Besserung angestrebt werden. Wenn eine solche für einzelne Wirtschaftskreise und -Subjekte Schäden und Unbequemlichkeiten mit sich bringt, so müssen diese in Kauf genommen werden. Dies erscheint um so mehr als billig, als diese Schäden im ganzen dieselben Glieder der Wirtschaft treffen, die die Nutznießer der vorangegangenen Geldentwertung gewesen sind.

Andere Vorschläge bezwecken die Schaffung einer neuen Währung, die Gründung einer internationalen Bank mit dem Rechte der Notenausgabe, die Rückkehr zur Gold- oder Bildung einer Silberwährung oder anderes. Diese Dinge können hier nicht erörtert werden.

Welcher Weg der Sanierung aber auch eingeschlagen wird, soviel steht fest, daß in jedem Falle folgende Forderungen bei uns erfüllt werden müssen: Leistung eines Höchstmaßes an Arbeit, Einstellung der Ausfuhr auf hochwertige Arbeitsprodukte, Beschränkung der Vermehrung der Geldumlaufs, Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben im Etat, Erstrebung von Ersparnissen, systematischer Ausbau der Steuern, — kurz: es muß eine aktive Gestaltung der Zahlungsbilanz herbeigeführt werden.

Aber es ist ebenso sicher, daß alle diese Mittel versagen müssen, wenn dem Valutaproblem nicht auf internationalem Wege zu Leibe gegangen wird. Die ersten Schritte in dieser Richtung sind bereits getan. Sie finden ihren Grund nicht nur in Kritiken und Vorschlägen von Wirtschaftspolitikern (insbesondere J. M. Keynes, Prof. Cassel u. a.), sondern in den unhaltbaren Zuständen, die sich auch in den valutastarken Ländern ergeben haben, in denen Arbeitslosigkeit herrscht und die Ausfuhr fast unmöglich geworden ist, und die verschiedentlich, namentlich in Holland und Amerika, bereits zu einem bewußten Hinwirken auf eine Verschlechterung der Landeswährung geführt haben. Nur durch internationale Maßnahmen ist es möglich, die Vorbedingungen zu schaffen, durch welche die deutsche Wirtschaft am Leben erhalten und ein Versinken der anderen Völker in dem Strudel des Zusammenbruchs verhindert werden kann. (1401)

[9]) Anmerkung: „Währungspolitische Sünden.“ Von Kommerzialrat Emil Honigmann, Wien; „Weltwirtschaftliche Zeitung“ 26. Aug. 1921, Nr. 34.

Zur gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages.

Der sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates begann am 17. November die Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Der Entwurf will die Arbeitszeit für Arbeiter, Werkmeister und Techniker in Gewerbebetrieben regeln. Als Norm wird die 48stündige Arbeitswoche festgelegt. Für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen gelten besondere Schutzbestimmungen. Die 48stündige Arbeitswoche wird durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen; so kann der Reichsarbeitsminister im Verordnungswege die Ueberschreitung der täglichen Arbeitszeit um 2 Stunden zulassen, wenn besondere Betriebsnotwendigkeiten vorliegen. Die Unterrichtszeit der jugendlichen Arbeiter wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Arbeitszeit und Unterrichtszeit zusammen dürfen 54 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Das nähere Verhältnis zwischen beiden soll von den Bezirkswirtschaftsräten bzw. vorläufig von den höheren Verwaltungsbehörden geregelt werden. Für die Aufsicht gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung.

Die Arbeitgeber lehnten die gesetzliche Festlegung des 8stündigen Arbeitstages, abweichend von ihrer bisherigen Stellungnahme, ab. Sie befürchten eine Schädigung der Wirtschaft und halten das Washingtoner Uebereinkommen nicht für geeignet, die Grundlage des Arbeitszeitgesetzes zu bilden, da England bereits die Ratifizierung abgelehnt habe und somit eine allgemeine Regelung nicht erfolgen werde. Deutschland würde mit der Annahme der Grundsätze des Uebereinkommens von Washington seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte in Frage stellen. Die Arbeitgeber betrachteten es als ihre Aufgabe, der Zerstörung der Wirtschaft entgegenzuarbeiten und ein Gesetz zu schaffen, das den deutschen Wirtschaftsbedingungen entspreche. Dieses Gesetz müsse ein reines Arbeitszeitgesetz sein und dürfe deshalb nicht mit Materien verknüpft werden, die in die Gewerbeordnung gehörten. Im einzelnen müßten sie sich gegen die Nichtberücksichtigung der Doppelschichten wenden. Die Wirtschaft sei darauf angewiesen, die Produktionsmittel soviel als möglich auszunutzen. Ausnahmen müßten unbedingt zugelassen werden. Die Einführung des Achtstundentages hänge wesentlich davon ab, wieweit diese Ausnahmebestimmungen die Notwendigkeiten der deutschen Wirtschaft berücksichtigen.

Die Arbeitnehmer stimmten mit den Arbeitgebern in der Ansicht überein, daß auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten weitgehend Rücksicht genommen werden müsse. Sie könnten aber eine Schädigung der Wirtschaft durch den Achstundentag nicht zugestehen. Was den vorliegenden Entwurf anbetreffe, so befriedigte er sie ebensowenig wie die Arbeitgeber. Er entspreche einmal nicht dem Uebereinkommen von Washington und enthalte zum anderen zu viel durchlöchernde Ausnahmebestimmungen. Außerdem beziehe er sich nur auf die Arbeiter und nicht auch auf die Angestellten, obwohl der Ausschuß seinerzeit einen dahingehenden Wunsch an die Regierung gerichtet hatte. Es müsse entschieden ein einheitliches Gesetz geschaffen werden, unter das auch die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen gewerblichen Nebenbetriebe fallen müßten. Die nicht zu umgehenden Sonderbestimmungen könnten in dieses Gesetz hineingearbeitet werden. Die Erhöhung der Arbeitszeit der Jugendlichen auf wöchentlich 54 Stunden des Fortbildungsschulunterrichtes wegen könne nicht gebilligt werden. Der Unterricht sei eine Ergänzung der Lehre und müsse daher in die Arbeitszeit fallen. In dem Entwurf müsse auch die Sonntagsruhe berücksichtigt werden.

Von Regierungsseite wurde die Zugrundelegung des Washingtoner Uebereinkommens mit den Bestimmun-

Digitized by Google

gen des Friedensvertrages gerechtfertigt. Die gemeinsame Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten sei aus technischen Gründen nicht für zweckmäßig gehalten worden. Es würde aber baldigst ein Gesetzentwurf für die Angestellten vorgelegt werden.

In der allgemeinen Aussprache wurde noch auf die besonderen Bedürfnisse des Handwerks hingewiesen, das nicht gegen den Grundsatz des Achtstundentages sei, aber die Berücksichtigung der Eigenart seiner Produktionsverhältnisse fordere und entschieden der Schablonisierung widerstrebe. Der Gesetzentwurf wurde einem neunköpfigen Arbeitsausschuß überwiesen. Die Regierung soll nach dem Wunsche des sozialpolitischen Ausschusses das Gesetz betreffend Regelung der Arbeitszeit der Angestellten so beschleunigen, daß der Arbeitsausschuß es bei der Beratung obigen Entwurfes verwenden kann. (1783)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Abrechnung deutscher Forderungen im Ausgleichsverfahren.

In den Interessentenkreisen herrscht über die Abrechnung deutscher Forderungen, die in einer ausländischen Währung bestehen, immer noch die irrige Ansicht, daß die Abrechnung zum Kurse der ausländischen Währung an dem Tage, an welchem die Forderung mit dem deutschen Gläubiger abgerechnet wird, erfolgt. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 34 Nr. 2 der R. A. G. vom 24. 4. 1920 (Reichsgesetzblatt S. 597) für die Berechnung des Tageskurses deutscher Währungsforderungen im Ausgleichsverfahren der an der Berliner Börse notierte Durchschnittsumrechnungskurs desjenigen Tages maßgebend ist, an welchem dem Reichsausgleichsamt die Nachricht von der Gutschrift zugegangen ist. — Bei der Masse der angemeldeten deutschen Forderungen, die vielseitige Verrichtungen hinsichtlich der Prüfung und Abrechnung seitens des Reichsausgleichsamts erforderlich machen, läßt es sich nicht vermeiden, daß zwischen dem Tage, an welchem dem Reichsausgleichsamt die Nachricht von der Gutschrift seitens des ausländischen Schuldneramtes zugegangen ist, und demjenigen Tage, an welchem dem deutschen Gläubiger die Abrechnung erteilt werden kann, einige Zeit vergeht. Doch ist das Reichsausgleichamt fortgesetzt bemüht, durch beschleunigte Abrechnung diesen Zeitraum nach Möglichkeit zu verkürzen. (1792)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Zum englischen Gesetz über die 26 prozentige Abgabe von der Einfuhr deutscher Waren.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle macht unter Bezugnahme auf die vom Londoner Zollamt am 22. Juni d. J. herausgegebenen Ausführungsbestimmungen zu dem englischen Gesetz über die Erhebung einer 26prozentigen Einfuhrabgabe auf deutsche Waren (German Reparation [Recovery] Act 1921) darauf aufmerkam, daß nach Ziffer 6 der englischen Ausführungsbestimmungen der Errechnung des 26 prozentigen Abzuges nur der reine Wert der Ware zugrunde gelegt wird. Fracht- und Versicherungsspesen unterliegen nicht dem 26 prozentigen Abzuge. Bei der Abrechnung mit dem englischen Abnehmer ist hierauf besonders zu achten. Der englische Käufer ist verpfichtet, 74 Prozent des der Errechnung des Abzuges zugrunde gelegten und in der Spalte „Value" bescheinigten Fakturenwertes an den deutschen Lieferanten zu zahlen und für die restlichen 26 Prozent dieses Fakturenwertes den sogenannten „Sanktionsgutschein" auszuhändigen. Die Differenz zwischen dem der Errechnung des 26 prozentigen Abzuges zugrunde gelegten Fakturenwerte und der evtl. höheren Gesamtfaktura des deutschen Lieferanten hat der englische Käufer außerdem ohne jeden Abzug voll zu zahlen. (1848)

Neuregelung des Außenhandels mit Danzig und dem Saargebiet.

Danzig bezieht heute fast alle seine Waren aus Deutschland, und zwar, sofern sie für den Eigengebrauch bestimmt sind, zu Inlandspreisen. Vom 1. Januar 1922 ab gehört Danzig zum polnischen Zollgebiet, und nur bis zum 1. April 1922 hat Danzig das Recht auf eigene Ein- und Ausfuhrkontrolle, so daß nur bis zu diesem Termin eine gewisse Gewähr besteht, daß Waren, die für den Verbrauch in Danzig geliefert werden, nicht nach Polen weitergehen. Daher werden die deutsch-Danziger Handelsbeziehungen auf eine neue Basis gestellt werden müssen. Im Saargebiet erhält heute der weitaus größte Teil der Saarbevölkerung Frankenentlohnung. Dadurch wird es nicht mehr möglich, die bisherige Ausfuhrregelung aufrechtzuerhalten, die ähnlich geregelt war, wie der Verkehr mit Danzig. (1799)

Zur Erhebung der neuen Ausfuhrabgaben im besetzten Gebiet.

Während der im „Reichsanzeiger" Nr. 254 vom 29. Oktober 1921 veröffentlichte neue Ausfuhrabgabentarif auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1921 im unbesetzten Deutschland bereits seit dem 1. November 1921 in Kraft ist, werden die erhöhten Ausfuhrabgaben im besetzten Gebiet erst seit dem 10. November 1921 bei der Ausfuhr vom besetzten Gebiet in das Ausland erhoben, da zur Inkraftsetzung des neuen Ausfuhrabgabentarifs die Interalliierte Rheinlandkommission erst ihre Zustimmung geben mußte. Das Aus- und Einfuhramt in Ems weist darauf hin, daß in der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1921 in den Artikeln I—III statt „1. November" „10. November" zu setzen ist. Die übrigen Daten (z. B. Absendung des Antrags vor dem 20. Oktober 1921, Antrag, es bei dem alten Tarif bewenden zu lassen, vor dem 1. Dezember 1921 bezw. vor dem 15. Januar 1922, Aufgabe der Ware zur Beförderung bis zum 31. Januar 1922) sind auch im besetzten Gebiet gültig. (1850)

Erstattung von Ausfuhrabgaben.

Nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung müssen Anträge auf Erstattung von Ausfuhrabgaben, soweit sie über die Zuständigkeit der einzelnen Außenhandelstellen hinausgehen, dem Reichskommissar zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie müssen genaue Angaben über die Höhe der in Betracht kommenden Abgabe enthalten, ausreichend begründet, mit den nötigen Unterlagen versehen und von der zuständigen Außenhandelstelle vorgeprüft sein. Zu den nötigen Unterlagen gehören vor allem die Quittungen über die erfolgte Zahlung der Abgabe. Die Ausfuhrkreise werden in ihrem eigenen Interesse darauf hingewiesen, bei Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Ausfuhrabgaben der zuständigen Außenhandelstelle stets die nötigen Unterlagen sofort mit einzusenden.

Zur Herbeiführung eines glatten Geschäftsverkehrs hat sich das Reichsfinanzministerium damit einverstanden erklärt, daß bei der Erstausfertigung der den Zollstellen zu erteilenden Zahlungsanweisung bei der Erstattung von Ausfuhrabgaben die handschriftliche Unterschrift in Abwesenheit des Reichsbevollmächtigten von dessen Vertreter abgegeben werden kann. (1849)

Die Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Ausfuhrbestimmungen.

Auf Grund der Beratungen, die der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrates am 8. November 1921 über grundsätzliche Fragen der Außenhandelsregelung gepflogen hat, ist ein Unterausschuß gebildet worden, der die Frage der Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Ausfuhrbestimmungen prüfen soll. Die Regelung dieser Frage ist bei der heutigen Markentwertung, der Gefahr des Ausverkaufs und dem Anreiz, billig zu Inlandspreisen eingekaufte Waren unter Umgehung der Ausfuhrbestimmungen nach dem Auslande zu verschieben, von dringendstem Interesse.

An Strafen sind heute allgemein üblich: die Verwarnung, die Verhängung der Ausfuhrsperre und die Verfolgung durch die ordentlichen Gerichte. Nicht allgemein üblich ist die Zahlung von Geldbußen.

Die Verwarnung wird von der zuständigen Außenhandelstelle ausgesprochen. Eine Mitteilung an andere Stellen, als die Firma selbst, erfolgt nicht. Das Strafmittel ist ohne Wert, denn es wird mißachtet.

Die Verhängung der Ausfuhrsperre kann vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung oder durch die zuständige Außenhandelsstelle verfügt werden, im letzteren Falle mit dem Hinweis, daß das Recht der Beschwerde beim Reichskommissar gegeben ist. Die Sperre ist entweder eine Teilsperre, wenn sie sich nur auf bestimmte Warengattungen

Digitized by Google

oder bestimmte Länder oder nur auf den Bereich einer Außenhandelsstelle bezieht (interne Sperre), oder eine Vollsperre, wenn die betreffende Firma von jeglicher Ausfuhr ausgeschlossen wird. Sie ist befristet, d. h. sie wird nur für einen oder mehrere Monate ausgesprochen, oder unbefristet, wenn sie „bis auf weiteres" verfügt wird.

Die Strafverfolgung durch die ordentlichen Gerichte wird in besonders schweren Fällen von den Außenhandelsstellen oder vom Reichskommissar durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in die Wege geleitet. Ihre rechtliche Grundlage findet sie durch Artikel I § 2 der Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 22. März 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 334) bezw. durch § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

Einzelne Außenhandelstellen haben von Geldbußen Gebrauch gemacht. Sie haben die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung von der unterschriftlichen Vollziehung und Anerkennung eines Verpflichtungsscheines abhängig gemacht, der von dem betreffenden Außenhandelsausschuß eingeführt und dessen Wortlaut vom Ausschuß festgesetzt worden ist. Durch diesen Schein verpflichtet sich die Firma, für den Fall, daß sie die Ausfuhrbedingungen, insbesondere die Mindestpreise, Fakturierungs- und Zahlungsvorschriften, die Bestimmungen über die Devisenablieferung usw. nicht einhält, eine Ordnungsstrafe zu zahlen, die vom Reichsbevollmächtigten bezw. einem besonderen Ausschuß festgesetzt wird oder sich prozentual nach der Höhe des Ausfuhrwertes richtet. Gegen die Festsetzung der Strafe kann die Entscheidung eines Schiedsgerichts angerufen werden. Ueber die rechtliche Zulässigkeit dieser Vertragsstrafen schweben zurzeit bei den ordentlichen Gerichten verschiedene Prozesse, die voraussichtlich Klärung bringen werden. (1790)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. **Neuerliche Erhöhung des Zollaufgeldes.** Durch Verordnung des Finanzministeriums vom 21. November 1921 wurde das Aufgeld bei der Zahlung des Zolles in Banknoten für nicht dem Goldzolle unterworfene Luxuswaren auf das 300fache erhöht. Die Verordnung tritt am 27. November in Kraft (1842)

Einführung von Goldzöllen für eine Reihe von Waren. Wie bereits gemeldet, ist von der Oesterreichischen Regierung durch Verordnung vom 20. Oktober d. J. für eine Reihe von Waren die Zahlung des Zolles in effektivem Gold verfügt worden. Zu den Waren, die von dieser Maßregel betroffen werden, gehören auch Essige, Fette und Oele, parfümierte (T. Nr. 631); alkoholische aromatische Essenzen (T. Nr. 632); Parfümeriewaren, kosmetische Mittel der T. Nr. 633; Seife, feine (T. Nr. 637 b); Waren aus bossiertem Wachs (T. Nr. 639); Zündwaren aller Art (T. Kl. XLIX). (1829)

Dänemark. **Ein neuer Zolltarif in Sicht.** In der Sitzung des Folketings am 23. November brachte Finanzminister Neergaard die neuen Steuervorlagen der Regierung ein. Was die neuen Zölle anbetrifft, so beruhen sie auf dem Wertzoll-System anstatt wie bisher auf dem Gewichtszoll-System. Angeblich soll das Zollgesetz freihandelsfreundlich sein. Indessen wird auch berichtet, daß es sehr hohe Zollsätze auf eine Reihe von Luxusartikeln bringen wird, und daß der Begriff Luxus sehr weit gefaßt worden ist, so daß er auch verschiedene Waren umfaßt, die man im allgemeinen als Artikel des täglichen Gebrauchs ansieht. Die Zollsätze, die einen Schutz für die dänische Industrie darstellen, sollen im wesentlichen unverändert geblieben sein. (1827)

Belgien. **In den Zolldeklarationen,** die künftig den Sendungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, darf die Wertangabe nicht fehlen. Die Handelskammer zu Berlin weist noch besonders darauf hin, daß bei Gütern deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft auch die Wertangabe in den Begleitpapieren verlangt wird. (1821)

Frankreich. **Erhöhung der Zollabgaben auf gewisse Chemikalien.** Das „Journal officiel" vom 6. November 1921 bringt eine Verfügung des Präsidenten vom 4. November, nach der die „General-Tarif"-Abgaben auf Chlor-Kalium (Tarif Nr. 0158) von 3 Fr. auf 30 Fr. je 100 kg und auf schwefelsaures Kalium (Tarif Nr. 0159) von 4 Fr. auf 30 Fr. je 100 kg erhöht werden. Beide Produkte werden jedoch auch weiterhin unter dem „Minimum-Tarif" zollfrei hereingelassen.

Alle Sendungen, welche nachweislich vor der Herausgabe dieser Verfügung unmittelbar nach Frankreich abgesandt worden sind, werden noch nach den alten Sätzen hereingelassen. (1811)

Einfuhrbeschränkung von Anilinfarben. Die Einfuhr von Anilinfarben wird durch die „Union des Producteurs et Consommateurs pour le développement de l'industrie des matières colorantes" in Paris, 53 rue de Chateaudun, kontrolliert. Diese hat erklärt, daß sie Einfuhrbewilligung für sogenannte Päckchenfarben (abgepackte Stoffarben) nicht erteile, da diese mit Anilinfarben hergestellt würden, die Deutschland auf Grund der Wiedergutmachungsbestimmungen des Versailler Vertrages zu liefern verpflichtet sei. Ohne Einfuhrbewilligung sei die Einfuhr nicht zulässig, da diese Päckchenfarben mehr als 3 Proz. Anilin enthielten. Die obige Gesellschaft erklärte, daß alle Erzeugnisse mit mehr als 3 Proz. Anilingehalt einer Einfuhrerlaubnis bedürfen, die in der Regel auch erteilt werde. Für Päckchenfarben bestehe indes eine eigene französische Industrie, die durch das Einfuhrverbot geschützt werden soll. (817)

Türkei. **Der neue Zolltarif.** Wir geben nachstehend eine Uebersetzung der vom 11. November d. J. datierten Verordnung über den neuen türkischen Zolltarif, ad valorem, veröffentlicht im Amtsblatt vom 13. 11.

Art. 1. Bis zur Wiederherstellung des Friedenszustandes wird von dem Wert aller in das Zollgebiet eingeführten Waren ein Wertzoll von 11 v. H. erhoben. — Art. 2. Der Einfuhrwert der Waren wird durch eine vom Finanzministerium eingesetzte Kommission festgestellt, die sich aus Beamten und Kaufleuten zusammensetzt. An Stelle des spezifischen Zolls, wie er in dem zum Gesetz vom 10. März 1332 gehörenden Tarif vorgesehen ist, wird der Einfuhrzoll 11 v. H. des festgestellten Wertes betragen. Die auf diese Weise normierten Zollsätze gelten jeweils auf die Dauer von 6 Monaten; sie werden, sollte die „Malie" (Finanzministerium) während dieser Zeit eine Steigerung oder ein Fallen der Preise um mindestens 20 v. H. des Wertes der im Tarif aufgeführten Waren feststellen, entsprechend geändert werden. Für Waren, die einer solchen Preisänderung nicht unterworfen gewesen sind, bleiben die ursprünglichen Zollsätze bestehen. — Art. 3. Der Wert derjenigen Waren, die in dem im Art. 2 erwähnten Tarif nicht aufgeführt sind, wird durch die Verwaltung der indirekten Steuern (Administration des Contributions Indirectes) festgestellt. Jede den Wert der Waren betreffende Aenderung wird durch die im vorstehenden Artikel bezeichnete Kommission geregelt. Die Entscheidung dieser Kommission ist unwiderruflich. — Art. 4. Die Ausnahmebestimmungen und die Einfuhrverbote behalten weiter ihre Gültigkeit. Die Artikel des Zollgesetzes vom 10. März 1332 und der Anhänge zu diesem Gesetze werden, soweit sie den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung widersprechen, hiermit aufgehoben. — Art. 5. Bis zur Feststellung des Betrages des Einfuhrzolls gemäß Art. 2 wird dieser nach Maßgabe der Bestimmungen erhoben, die vor der Anwendung des spezifischen Tarifs in Gültigkeit waren. Doch wird an Stelle der Zahlung des Zolls eine Leistung von Waren in natura nicht mehr angenommen; für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Zollverwaltung und den Kaufleuten, betreffend die Schätzung der Ware, ist die im Art. 2 erwähnte Kommission zuständig. — Art. 6. 1) Den vor dem Datum der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung eingeführten Waren sowie 2) denjenigen Waren, die bereits bestellt und innerhalb einer Frist von 30 Tagen (von der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung ab gerechnet) bereits abgeschickt waren, und die innerhalb eines Monats (vom Datum ihrer Ankunft im Zollgebiet ab gerechnet) Zollformalitäten unterworfen wären, können die Vorteile des spezifischen Tarifs zugesprochen werden. — Art. 7. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. — Art. 8. Das Finanzministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. (1791)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Ausland.

Belgien. **Die Wegnahme des deutschen Eigentums.** Der Pariser „Temps" meldet: Der belgische Reichsanzeiger veröffentlicht das vor zwei Monaten von der Kammer angenommene Gesetz über den Verkauf des beschlagnahmten feindlichen Eigentums. Die Regierung hat bisher mit der Inkraftsetzung des Gesetzes gezögert, denn sie setzte ihre Hoffnung auf die Verhandlungen zur Rücknahme der während der Besetzung eingeführten 6 Milliarden Mark. Da es augenscheinlich ist, daß Deutschland keine für Belgien günstige Transaktion annimmt, so hat sich die Regierung entschlossen, das feindliche Eigentum, entsprechend dem Vertrag von Versailles, zu liquidieren. — Das deutsche Eigentum wird auf 600 bis 700 Millionen Frs. geschätzt. (1828)

Digitized by Google

Holland. **Die chemische Industrie in 1920/21.** Dem Jahresbericht der Vereinigten Chemischen Fabriken über das Geschäftsjahr 1920/21 entnehmen wir folgendes:

Der Rückgang verschiedener ausländischer Valuten und die daraus sich ergebende Verringerung der Kaufkraft in denjenigen Ländern, die früher zu den größten Abnehmern der Gesellschaft gehörten, hat einen außerordentlich ungünstigen Einfluß auf den Fabrikationsgang ausgeübt. Die hohen Betriebsunkosten drücken weiter auf die beschränkte Produktion, und überdies erschwert der hohe Lebensstandard der holländischen Arbeiter und die Arbeitergesetzgebung eine erfolgreiche Konkurrenz der holländischen Industrie auf dem Weltmarkte. Hinzu kommt, daß die Preise für künstliche Düngemittel im abgelaufenen Jahr stark rückgängig waren. Die Vorräte der Gesellschaft an Rohstoffen und Fertigfabrikaten haben auf Grundlage der Marktnotierungen vom 30. Juni einen Wert von 6,3 Mill. Gulden. Die Aussichten für das laufende Jahr gestalten sich zurzeit sehr unsicher, denn die meisten Faktoren, die auf das Ergebnis des Geschäftsjahres 1920/21 ungünstig eingewirkt haben, sind noch vorhanden. Die Verwaltung beabsichtigt eine Neu-Organisation des Unternehmens, wobei der Handel von chemischen und pharmazeutischen Produkten von der Fabrikation getrennt werden soll. Der Betriebsgewinn betrug 669 000 Gulden. Zur Verteilung an die Aktionäre gelangt eine Dividende von 6 Prozent.

Dem Geschäftsbericht der Amsterdamschen Superfosfaatfabriek entnehmen wir folgende Ausführungen:

Der Reingewinn in Höhe von 360 000 Gulden wird infolge der herrschenden unsicheren Verhältnisse auf neue Rechnung übertragen und eine Dividende in diesem Jahre nicht ausgeschüttet. Die holländische Superphosphat-Industrie hat immer noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da die Einfuhr aus dem Auslande, vor allen Dingen aus Belgien und Frankreich, sehr bedeutend ist, und es kommt noch eine gewisse Zurückhaltung der Verbraucher hinzu. Die Ausfuhr von künstlichen Düngemitteln wurde infolge der ungünstigen Verhältnisse in Zentral-Europa, Oesterreich und Rußland sehr behindert. Die Preise für die benötigten Rohstoffe bewegen sich in rückläufiger Richtung, aber die Fabrikation wird durch die neue Arbeiter-Gesetzgebung in Holland sehr erschwert. (Uebers.-D. — 1789)

Lettland. **Errichtung einer Freizone in Wilna für den Transithandel nach Rußland.** Einer Zeitungsnachricht zufolge ist in Wilnaer Industrie- und Handelskreisen das Projekt entstanden, zum Zwecke der Erleichterung des Transithandels über Wilna in dieser Stadt eine Freizone (franko porto) zu schaffen. Nach diesem Projekt sollen die dort eingehenden Waren einer Verzollung nicht unterworfen werden. Diese vorzugsweise Zollbehandlung sollen jedoch nur die Waren genießen, die nicht für den Wilnaer Markt bestimmt sind, in Berücksichtigung des Umstandes, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Waren der westlichen Länder Europas nicht direkt nach Rußland versandt werden können, sondern an gewissen Umschlageplätzen, von wo sie weiter verfrachtet werden können, aufgestapelt werden müssen. Die Handelskreise Wilnas sollen sich darüber einig sein, daß, wenn sie vom Ministerium für Handel und Industrie die Erlaubnis erhalten, die Transitwaren von den Zollgebühren zu befreien, dies zu einer starken Belebung des Wilnaer Marktes führen würde, mit dem Ergebnis, daß die Mehrzahl der vom Westen Europas nach Rußland exportierten Waren Wilna passieren würden. — Wie in der Presse schon mehrfach berichtet wurde, muß damit gerechnet werden, daß die Wilnaer Frage in absehbarer Zeit auf dem Wege der sogenannten Volksbefragung im Sinne der Vereinigung mit Polen gelöst werden wird. Da sich Polen in Artikel 22 des Rigaer Vertrages das Recht vorbehalten hat, für den Transit von Waren deutschen (und österreichischen) Ursprungs besondere Bedingungen festzusetzen, würde die Errichtung einer Freizone in Wilna deutschen Waren wohl kaum ohne weiteres zugute kommen. (1797)

Estland. **Phosphatgewinnung.** Am 6. November fand die Generalversammlung der Genossenschaft „Eesti Phosphorit" statt. Die bisherige Tätigkeit der Genossenschaft bestand in Vorarbeiten. Die Gesellschaft hat eine Konzession in der Größe von 200 Hektar in Jegelecht (25 Werst von Reval) erhalten. Die Phosphoritschicht hat einen Phosphorsäuregehalt von durchschnittlich 17 Proz.

Düngungsversuche haben gezeigt, daß der Phosphorit besonders auf Moorboden das Thomasmehl recht gut ersetzen kann.

Die bisher festgestellten Mengen (über 20 Millionen Pud) sind so groß, daß mit einem bergwerksmäßigen Abbau begonnen werden kann. Zum Teil ist der Hauptschacht bereits fertig (60 m). Der erste Schritt wäre jetzt die Schaffung einer Ausfuhrmöglichkeit, zu welchem Zwecke bereits eine Eisenbahn ans Meer projektiert ist. Auch der Bau eines eigenen Hafens ist vorgesehen, und im Hafen der Bau einer Mühle. Der Verkaufspreis von gemahlenem Phosphorit würde sich etwa auf 20 Mk. pro Pud stellen, während der Preis von Thomasmehl eben 150 Mk. übersteigt.

Weiterhin ist geplant, den Phosphorit von Nebenbestandteilen (Sand) zu befreien, wodurch er an Transportfähigkeit gewinnen würde. Es wurde auch beschlossen, mit Superphosphatfabriken in Verbindung zu treten, die als Abnehmer des Phosphorits als Rohmaterial in Betracht kommen würden.

Das Grundkapital der Genossenschaft soll von 1 Million auf 3 Millionen erhöht werden. Die Hälfte der Anteilscheine kauft der Zentralverband der Konsumvereine, welcher auch bisher der größte Teilhaber gewesen ist. (1818)

Sowjet-Rußland. **Vergebung von Konzessionen.** Ueber die von der Sowjet-Regierung vergebenen Konzessionen berichtet der Eildienst nach dem Revaler Boten wie folgt:

Die Informations-Abteilung der statistischen Verwaltung des Wirtschaftsrates hat die aus allen Teilen des Reiches einlaufenden Meldungen der industriellen Pachtverträge verarbeitet. Nach den leider nur unvollständigen Auszügen, welche die bolschewistische Presse aus dieser interessanten und bedeutungsvollen Statistik gibt, soll nachstehend versucht werden, eine kleine Uebersicht über den augenblicklichen Stand und die Aussichten dieses Erzeugnisses der neuen bolschewistischen Wirtschaftspolitik zu bieten, soweit besonders die chemische Industrie in Frage kommt.

Bis zum 1. Oktober waren in 35 Gouvernements Pachtverträge abgeschlossen worden. Es sind im ganzen gegen 600 Unternehmungen verpachtet worden.

Von diesen 600 Unternehmungen sind 153 an Genossenschaften und Arbeiter-Kartells verpachtet worden, 3 an staatliche Behörden, die übrigen an Privat-Personen. Die Pachtdauer schwankt zwischen einem Jahr und 24 Jahren. Die Pachtzahlung wird überall in der Hauptsache in natura geleistet. Eine besondere Zusammenstellung für das Gouvernement Moskau zeigt, daß es sich größtenteils um wenig bedeutende Betriebe handelt. Im genannten Gouvernement wurden bis Ende September 58 Betriebe verpachtet, davon entfielen auf die chemische Industrie:

Verschiedene chemische Produktionen 4, Parfum- und Seifenfabriken 2, Reinigung mineralischer Fette 1, Utilisationsfabrik 1, Wachsbleicherei 1, Wachskerzen-Fabrik 1.

Die Dauer der Verpachtung ist meist kurzfristig.

Aus Petersburg wird von der Verpachtung von 24 Unternehmungen berichtet, welche sich unter der Leitung des Petersburger Volkswirtschaftsrats befinden. In der chemischen Industrie sind dort 6 Betriebe verpachtet, welche Gelatine, typographische Farbe, Lichte und Saccharin anfertigen werden. Zu dieser Gruppe gehört auch die Knochenfabrik (Knochenmehl, Leim und Knochenöl). Auch die Tschudowsche Zement-Fabrik ist verpachtet und verpflichtet, alljährlich eine halbe Million Pud Portland-Zement herzustellen.

Während es sich also bei den Verpachtungen, bis auf unbedeutende Ausnahmen, um zweitklassige oder ganz kleine Betriebe handelt, ist der Staat bestrebt, die wichtigsten und größten Industrie-Unternehmungen fest in der Hand zu behalten. Nach Petersburger Meldungen sind im dortigen Bezirk folgende chemische Fabriken in Staats-Verwaltung geblieben:

	Zahl der Arbeiter	Zahl der Beamten
Gelatinefabrik	55	11
Berger & Wirth	34	19
Spritfabrik Nr. 1	54	24
Gutujewsche Rektifikation	31	19
Fabrik Nr. 44	2062	435
Tentelewsche	509	50
Treugolnik	3213	609
Porzellanfabrik	400	48

Wenn man nun der Frage nachgeht, wer die verschiedenen Pächter sind, so ergibt sich, daß die überwältigende Mehrheit aus Russen (Privaten wie Genossenschaften) besteht. Diese Tatsache bedeutet jedoch das Mißlingen der Pläne Lenins, der durch die Politik der Konzessionen das ausländische Kapital heranziehen wollte. Diese Hoffnung erwies sich aber als irrig, da Lenin die für den neuen Kurs erforderliche straffe Disziplin bei den untergeordneten Organen nicht durchsetzen konnte. Solange aber die Konzessions-Verhandlungen mit politischen Prestige-Fragen des Bolschewismus verquickt werden, statt rein sachlichen Erwägungen des beiderseitigen Nutzens Raum zu geben, ist kaum Hoffnung auf Verwirklichung der Leninschen Pläne vorhanden. (1812)

Digitized by Google

Chile. **Aus der Salpeter-Industrie.** Einem, dem „Board of Trade Journal" vom 17. November 1921, zugegangenen Bericht des britischen Konsuls in Antofagasta über die Lage der chilenischen Salpeter-Industrie, entnehmen wir folgendes:

Die Salpetererzeugung betrug während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres 18 544 943 Quintals. Dies bedeutet für das ganze am 30. Juni endende Fiskaljahr eine Gesamterzeugung von 47 263 030 Quintals gegenüber einer Erzeugung von 42 549 379 Quintals im vorhergehenden Jahr.

Die Ausfuhr im letzten Fiskaljahr betrug 44 576 839 Quintals, während sie im Vorjahr 47 974 649 Quintals betragen hat. Die Bestände hatten am 30. Juni etwa folgenden Umfang:

	tons
An der Küste und an Bord	1 452 000
In Europa und Aegypten	858 000
In den Vereinigten Staaten von Amerika	200 000
	2 510 000

oder rund 55 Millionen Quintals. Demgegenüber betrug die Juni-Erzeugung 2 080 000 Quintals.

Vor dem Kriege wurde ein normaler Jahresbedarf auf etwa 40 bis 50 Millionen Quintals geschätzt.

Ueber die Lage der Industrie selbst wird berichtet:

Von 142 Salpeterwerken hatten 93 am 30. Juni die Arbeit eingestellt. Es ist schwer verständlich, weshalb so viele Werke ihre Betriebe überhaupt fortführen, trotzdem sie nur in ganz beschränktem Umfange arbeiten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man eine größere Anzahl weiterer Fabriken im Laufe des Jahres wird schließen müssen, da die Salpeterlage ungefähr so schlecht ist, wie sie nur irgend sein kann.

Die im Antofagasta-Bezirk arbeitenden Fabriken gehören hauptsächlich Jugoslawien. Man sagt, daß sie auf besonderes Ersuchen des chilenischen Präsidenten und mit Staatshilfe weiter arbeiten, um die Erwerbslosigkeit zu mildern. Voraussichtlich wird dies jedoch nicht lange fortgeführt werden können.

Den schwersten Schaden aus dieser kritischen Lage hat einmal die Regierung, die bis zu 70 Proz. ihrer gesamten Staatseinnahme von den Salpeterzöllen abhängig ist, und dann die Erwerbslosen, von denen die meisten wieder nach dem Süden geschickt werden mußten. Dies ist seit 1914 das dritte Mal, daß sie auf diese Weise verschickt werden und noch dazu unter Bedingungen, mit denen sich wenige Arbeiter in irgend einem anderen Teil der Welt abfinden würden.

Die Mehrzahl der Salpeter-Gesellschaften hat, dank der durch den „Pool" gezahlten hohen Preise, im Jahr 1920 gute Erträgnisse erzielt und wäre selbst nach Bereitstellung größerer Reserven zur Ueberwindung der gegenwärtigen Krisis wohl in der Lage gewesen, ihren Angestellten bessere Lebensbedingungen zuzugestehen. (1815)

Jamaika. **Vanillingewinnung aus Gewürznelkenblättern.** Nach dem Urteil von fachmännischer Seite lauten die Nachrichten über die Gewinnung von Vanillin aus Gewürznelkenblättern durchaus günstig. Die englische Regierung hat deshalb, wie das „Times Trade Supplement" erfährt, Maßnahmen getroffen, die den Ausbau der betreffenden Versuchsanlage auf Jamaika bezwecken. (1643)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat November.

Nach den vorliegenden Berichten soll die im Oktober zwischen chilenischen Erzeugern und den im Londoner Pool zusammengeschlossenen europäischen Importeuren getroffene Verständigung bewirkt haben, daß aus den in Europa lagernden Beständen an Chilesalpeter seitens des Pools etwa 180 000 t verkauft wurden. Indessen hat die Nachfrage der Verbraucher nach Chilesalpeter für die nächstjährige Frühjahrsdüngung doch noch nicht in dem erwarteten Maße eingesetzt. Der Grund dafür, daß die Landwirtschaft des Auslandes mit der Deckung des Frühjahrsbedarfes noch zurückhält, ist einmal darin zu suchen, daß in den meisten Ländern, im Gegensatz zu Deutschland, die Erlöse für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse geringer geworden sind, und sodann in der Ungewißheit bezüglich der Entwicklung der Valuta. Der katastrophale Sturz der deutschen Währung schließt zurzeit jede Möglichkeit eines Absatzes von Chilesalpeter in Deutschland aus.

Die Nachfrage nach schwefels. Ammoniak ist im Auslande allenthalben rege, so daß die Preise steigen und im Frühjahr mit einer Knappheit an Ware zu rechnen ist.

Auf dem deutschen Markt ist die Nachfrage nach Stickstoff andauernd sehr rege. Da die Wiederinbetriebnahme des Werkes Oppau in den nächsten Wochen in Aussicht steht, hat das Stickstoff-Syndikat neue Mengen für Frühjahrslieferung angeboten. Die deutsche Erzeugung in diesem Düngejahr wird erheblich größer sein als die des Vorjahres, so daß eine Befürchtung, daß der Stickstoffbedarf der deutschen Landwirtschaft für nächstes Frühjahr aus der heimischen Erzeugung nicht gedeckt werden kann, nicht begründet ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß den Lieferwerken genügend Wagen gestellt werden, damit die verfügbaren Mengen auch abgefahren werden können. Nachdem die Erzeugerwerke wochenlang entweder gar keine oder nur eine sehr beschränkte Anzahl Wagen für die Abfuhr erhalten haben, hat das Reichsverkehrsministerium nunmehr auf die energischen Vorstellungen des Syndikates hin eine Besserung hierin zugesagt. Im gleichen Maße, wie diese Besserung eintritt, ist mit stärkeren Abladungen für die nächsten Tage zu rechnen. (1851)

Deutsch-Oesterreich. **Chemikalienpreise.**

Ätzkali (per kg)	Mk.	ca. 22,—
Ätznatron	Kronen	280,—
Antichlor	„	7,50
Bleizucker	„	490,—
Kalk, präcipitiert	„	26,—
Baryumchlorid	Mk.	4,80
Bleichpulver	„	2,80
Essigsäure 80%	„	14,—
Glaubersalz, kristall.	Kronen	15,—
Salpeter	Mk.	13,—
Kupfervitriol 98/99%	Kronen	240,—
Oxalsäure Tschechoslowakische	Kronen	19,—
Pottasche 96/98%	Kronen	220,—
Salpetersäure 36°	„	75.—
Salzsäure 20/22°	„	18,—
Natriumbicarbonat	„	35,50
Weinsäure, kristall.	„	1200,—
Zinkweiß (Peterswald) Tschechoslowakische	Kronen	14,50
Calciumchlorid	Kronen	22,—
Bleiglätte	„	335,— (18.6)

Großbritannien. **Chemikalienpreise.**

	Pfd. St. sh d	Pfd. St. sh d
Natriumnitrat	14 15 -	— 15 10 -
Doppeltkohlensaures Natron, loco	10 - -	— 12 - -
Aetznatron	24 10 -	— 26 10 -
Cremor tartari, 33⅓, gepulvert	6 8 -	— 6 10 -
Chlorkalium	6½	
Ferrocyankalium, loco	1 2 —	- 1 2½
Soda	8 —	- 8½
Oxalsäure	8 —	- 9
Weinsäure, loco	1 5 —	- 1 5½
Zitronensäure (per lb)	2 5	
Bleiazetat, loco	2 7 6 —	2 10 -
Kaliumbichromat, kristall.	7¾	
Natriumbichromat, kristall.	6½	
„ wasserfrei	7¼	
Natriumchromat	5¾	
Ammoniumbichromat	10	
Gewöhnliche Kiste frei, besondere Kisten 3 sh extra, genaues Gewicht je 4 sh extra, frei an die Fabriken geliefert		
Borax kristall. Handelsqualität	1 11 -	
„ gepulvert	1 12 -	
„ extra fein	1 13 -	
2-cwt.-Säcke, Kisten extra.		
Bleichpulver	16 10 -	— 18 - -
Glycerin, roh, 80% (netto unverpackt)	60 - -	
„ chemisch rein	110 - -	
„ technisch rein (per Tonne)	105 - -	u. 108 - -
Ammoniumsulfat, inländischer Handel neutrale Qualität, November	15 8 -	
dto. 25¼% (für die gelieferte Tonne)	14 5 -	
Lithopone, gew., Rot-Siegel 30%, loco	22 - -	
Bleiweiß rein, trocken, weiß, inländischer Handel (in 8-cwt-Barrels)	43 - -	
dto. rein gemahlen, weiß inländischer Handel (per Tonne)	55 5 -	
in 5-cwt.-Kisten, einschl. Kisten, für Partien von 20 cwt. bis zu 5 Tonnen 5% Diskont.		
Mennige (per Tonne, weniger 2½%)	39 10 -	(1807)

Digitized by Google

Italien. Chemikalienpreise. (Mailand)

	Lire
Mineralische Farben:	
Zinkweiß in Fässern von 100 kg und darüber (per Quintal)	375— 450
Lithopone, weiß, 30% (SZU) in Fässern von 250 kg	300— 340
Bleiweiß in Fässern von 300 kg	380— 420
Zinnober in Fässern	4300—4500
Elfenbeinschwarz, II. Qualität	300— 400
Technische Chemikalien:	
Oxalsäure, technisch, kristall. (per Quintal)	650— 690
Schwefelsäure, technisch 50° Bé	19— 22
Chlorkalk, elektrolytisch 100/100	110— 120
Glycerin, hell, technisch 28° Bé	700— 720
Kaliumnitrat, gereinigt, gepulvert oder kristall.	340— 370
Natriumnitrat 96/98%	300— 310
Wasserglas (Natron), roh 38/40° Bé	85— 95
Ätznatron, amerikanisch 76/78%	280— 300
Natriumsulfid, italienisch 60/65%	210— 310
Roher Weinstein, Basis 70, Bitartrat	330— 335
Essigsäure 98/99%	1000—1100
Borsäure, gereinigt, gepulvert	695— 700
Zitronensäure, kristall.	2000—2050
Ameisensäure 40%	950—1000
Salpetersäure, technisch 36%	223
Weinsäure, kristall. bleifrei	1075—1110
Natrium, Pulver in Säcken	165— 170
Borax, kristall. 99%	380— 390
Ammoniumcarbonat, Stücke, technisch	430— 445
Soda, technisch, kristall.	55— 60
do. Solvay 98/100	95— 100
do. amerikanisch	100
Chlorkalium, chemisch rein, kristall.	390— 400
Cremortartari, gereinigt, gepulvert 98/99%	830— 850
Natriumthiosulfat (Antichlor), technisch, kristall.	123
Ferrocyannatrium	1200
Natriumsulfat	48
Natriumsulfat, technisch, kristall.	43— 44
Bleicarbonat, rein, trocken (per kg)	3,80
„ gemahlen	5,05
Mennige, gepulvert, reines Blei	3,20
„ reines Eisen	2,70
„ englisch LBC	3,10
Bleiglätte, gepulvert	3,—
Zinkweiß, reines Pulver	5,50
Lithopone, gepulvert 30%	2,30
Ultramarin, blau	6,50—6,75

(1804)

Spanien. Chemikalienpreise.

	Pesetas
Essigsäure 98/99% (per kg)	3,50—
Essigsäure, technisch, 40%	1,10
Schwefelsäure 85° (per 100 kg)	25,—
Salzsäure 19°	23,—
do. für die Farbstoffindustrie	30,—
Salpetersäure 40°	135,—
Salmiakgeist, gewöhnlich	90,—
„ prima	125,—
„ extra prima	160,—
Soda, kristall.	40,—
Ätznatron 76/77%	74,—
Weinsäure, kristall. (per kg)	6,25
Zitronensäure, kristall.	11,50
„ gepulvert	12,—
Calciumtartrat 50/52%	1,35
Cremortartari 55/60%	1,40
Calciumbisulfit, kristall. (per kg)	3,—
Natriumbisulfit, flüssig 40° (per 100 kg)	26,—
Schweflige Säure 15%, schwefelsäurefrei (per 100 kg)	9,90
do. rein wasserfrei	3,50
Glycerin, doppelt destilliert	3,95
Natriumnitrat 15/16% N	50,—
Ammoniumsulfat 20/21% N	60,—
Kaliumchlorid 80/85%	46,—
Kaliumsulfat 45/47%	56,—
Superphosphat (mineralisch) 13/15%	15,—
„ „ 16/18%	18,—
„ „ 18/20%	22,—
Knochensuperphosphat 16/18%	22,—

(1805)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 11.	21. 11.	Aktien	28. 11.	21. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	846,—	890,—	Harkort Bergw.	2600,—	1525,—
Bad. Anilin	915,—	915,—	Höchster Farbw.	858,—	880,—
Byk-Guldenw.	848,—	798,—	C. A. F. Kahlbaum	2090,—	2000,—
Chem. F. Buckau	1550,—	1750,—	Köln-Rottweil	1300,—	1202,—
„ Griesheim	1120,—	1075,—	Leopoldshall	2300,—	2000,—
„ Grünau	1610,—	1400,—	Linde's Eismasch.	1000,—	950,—
„ v. Heyden	1410,—	1250,—	Nitritfabrik	1300,—	1288,—
„ Milch & Co.	1200,—	1000,—	Oberschl. Koksw.	1740,—	1705,—
„ Weiler	860,—	800,—	Rasquin. Farbw.	1375,—	1255,—
„ Gelsenk.	2995,—	2500,—	Rh. W. Sprengst.	910,—	947,—
„ W. Albert	1800,—	1815,—	J. D. Riedel	1275,—	1050 —
„ Concordia	1660,—	1575,—	Rütgerswerke	1200,—	1100,—
Dynamit Nobel	1100,—	1080,—	Schering, Chem.	1850,—	1400,—
Egestorff. Salzw.	1200,—	1100,—	Sprengst. Carb.	850,—	—
Elberf. Farbenf.	890,—	900,—	Staßfurter Chem.	1500,—	1400,—
Fahlberg List	950,—	900,—	Thür. Bleiweißf.	1290,—	1290,—
Gerbst. Renner	950,—	—	Union Chem. Fabr.	1601,—	1525,—
Th. Goldschmidt	1395,—	1395,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Harb. Wiener G.	1750,—	—	„ Glanzstoff F.	4700,—	3125,—

Devisen	24. 11.	25. 11.	26. 11.	28. 11.	29. 11.	30. 11.
Holland	10125,—	10650,—	10600,—	9800,—	9850,—	8700,—
Schweden	6650,—	6900,—	6915,—	6475,—	6495,—	5750,—
Italien	1165,—	1190,—	1175,—	1130,—	1125,—	995,—
England	1135,—	1180,—	1179,—	1095,—	1100,—	975,—
New York	284,75	295,—	293,—	274,50	276,25	245,—
Frankreich	1985,—	2040,—	2020,—	1920,—	1912,50	1700,—
Schweiz	5410,—	5575,—	5590,—	5210,—	5290,—	4650,—
Spanien	3930,—	4035,—	4040,—	3800,—	3832,50	3350,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	30. 11.	22. 11.
Elektrolytkupfer	8292	8526
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	6700— 6800	7200— 7250
Originalhüttenweichblei	2550— 2600	2725— 2775
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2550— 2600	2775— 2825
Zink, umgeschmolzen	2000— 2050	2200
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	10300	10500—11100
do. in Walz- oder Drahtbarren	10500	11300
Bancazinn	16200—16300	18100—18300
Straitszinn	16200—16300	18100—18300
Australzinn	16200—16300	18100—18300
Hüttenzinn, 99 pCt.	15800—15900	17900—18000
Reinnickel	13500—14000	13500—14000
Antimon-Regulus	2600	2650— 2700
Silber in Barren (1 kg)	3950— 4000	4400— 4450

(1852)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler. Die Gesellschaft beantragt die Erhöhung des gegenwärtig 80 Mill. Mk. Stamm- und 20 Mill. Mk. Vorzugsaktien betragenden Aktienkapitals um 60 Mill. Mk. Stammaktien. Von den neuen ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigten Aktien werden 40 Mill. von einem Bankenkonsortium zu 300 Proz. übernommen mit der Verpflichtung, sie den alten Stammaktionären ebenso anzubieten. Die restlichen 20 Mill. Mk. werden ebenfalls von dem Konsortium gezeichnet mit der Verpflichtung, sie für den evtl. weiteren Ausbau des Interessenkreises zur Verfügung der Gesellschaft zu halten. (1801)

A.-G. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel in Berlin. Wie wir hören, hat sich die Gesellschaft einen faktisch die Mehrheit ausmachenden Betrag von Aktien der Vereinigten chemischen Werke A.-G. in Charlottenburg gesichert, die ihr nur aus Stammaktien bestehendes Kapital im April d. J. auf 9 Mill. Mark erhöhte. Der Erwerb soll durch einen Austausch erfolgen, über den eine Anfang nächsten Monats stattfindende Aufsichtsratssitzung beschließen soll. Es ist anzunehmen, daß damit auch eine Kapitalerhöhung der Scheidemandel A.-G. verbunden ist; in welcher Höhe, steht noch nicht fest. (1837)

Harburger Chemische Werke. Die Mehrheit der Kommanditanteile des Unternehmens ist, wie die „Frankf. Ztg." hört, an eine Gruppe, bestehend aus der Firma Th. Goldschmidt in Essen und der Firma Altheim, Speyer & Co. in Frankfurt übergegangen. Das Unternehmen, zu dessen wichtigstem Fabrikationsgegenstand Bleifarbe gehört, ist gleichzeitig in eine Aktien-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 3 Mill. Mark umgewandelt worden. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind u. a. die Herren Franz Meyer, Heidelberg, und Dr. Schertel, Essen, beide von der Th. Goldschmidt A.-G. Die fraglichen Anteile befanden sich bisher im Besitz der Vereinigten Gummiwarenfabriken Harburg-Wien. (1838)

Digitized by Google

Chemische Fabrik Buckau zu Magdeburg. Die Generalversammlung erklärte sich mit dem Vorschlage der Verwaltung, eine Dividende nicht zur Verteilung zu bringen, einverstanden. Von dem 210 500 Mk. betragenden Reingewinn werden nach 100 000 Mk. Rücklagen 110 500 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen. Die Entlastung für den früheren Direktor Dr. Arnold wurde einstimmig verweigert. Vertreten waren 3240 Stimmen. (1841)

Wolf-Werke, Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft in Neuß. Unter dieser Firma ist von Herrn Louis Wolf unter Mitwirkung des Bankhauses Ephraim Meyer & Sohn eine Aktiengesellschaft gegründet worden, welche den Betrieb und die Fortführung der bisher von den Herren Louis Wolf und Walter Mangold geführten Lederleimwerke und Chemische Fabriken in Neuß übernimmt. Das Grundkapital beträgt vorläufig 3 000 000 Mk. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Louis Wolf. Ferner besteht der Aufsichtsrat aus den Herren John Spiegelberg in Firma Ephraim Meyer & Sohn, Walter Mangold, Justizrat Dr. A. Pape, Dr. Fleck, Vorstand der Hannoverschen Gesellschaft für industrielle Unternehmungen. Zum Vorstandsmitglied ist Herr Dr. Kraus in Neuß bestellt. Das erste Geschäftsjahr endigt am 30. Juni 1922. (1835)

A.-G. für Lackfabrikation in Hamm i. W. In der Generalversammlung war ein Aktienkapital von nom. 996 000 Mk. vertreten. Die Verteilung einer Dividende von 10 Proz. wurde beschlossen. Die Versammlung beschloß weiter, das Aktienkapital von 1 auf 2 Mill. Mark zu erhöhen unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre zur Stärkung der Betriebsmittel. Der Geschäftsgang wurde vom Vorstand als ein guter bezeichnet. Schließlich wurden auch einige Wahlen vorgenommen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden die Herren Kommerzienrat Dörrenberg-Berlin, Nallinger-Mannheim und Kost-Wiesbaden. Ferner wurde zum außerordentlichen Vorstandsmitglied Herr Zimmermann aus Hamm gewählt. (1844)

Concordia, chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall. In der General-Versammlung, die am 26. November in Leopoldshall stattfand und in der 1906 Stamm- und 300 Vorzugs-Aktien vertreten waren, widmete der Vorsitzende des Aufsichtsrats dem verstorbenen Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Bankier Franz Griebel, ehrende Worte des Gedenkens. Alsdann wurden die Regularien genehmigt, die Dividende auf 30 Proz. festgesetzt und Herr Generalkonsul George, Berlin, wieder und die Herren Regierungsrat Max Griebel, Berlin, Bankier Sally Meyerstein, Hannover, und Bankier Ulrich, Berlin, neu in den Aufsichtsrat gewählt. (1845)

Chemische Dental-Werke A.-G. Berlin. Die Gesellschaft beruft zum 22. Dezember d. J. eine außerordentliche Generalversammlung ein, die u. a. über eine Erhöhung des Aktienkapitals von 1 Mill. Mark um 2 Mill. Mark Stammaktien mit Gewinnberechtigung ab 1. Februar 1922, um weitere 2 Mill. Mark Stammaktien, deren Ausgabetermin dem Vorstand und Aufsichtsrat überlassen bleiben soll, und um 1,5 Mill. Mark 7proz. Vorzugsaktien mit Gewinnberechtigung ab 1. Februar 1922 und einfachem Stimmrecht auf insgesamt 6,5 Mill. Mark Beschluß fassen soll. Ferner soll die Firma in „Cedenta-Werke A.-G." geändert werden. (1840)

Superphosphatfabrik Nordenham A.-G. Friedrich-August-Hütte in Oldenburg. Die am 20. Dezember stattfindende ordentliche Generalversammlung soll u. a. über Umwandlung der 1 200 000 Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Juli 1921 sowie über eine Kapitalserhöhung um 3 Mill. Mark auf 4,5 Mill. Mark durch Ausgabe von 3000 Inhaberstammaktien Beschluß fassen. (1839)

Norddeutsche Sprengstoff-Werke Akt.-Ges. in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Kapitals um 2 auf 3 Mill. Mk. Die neuen Aktien werden von dem Bankhause J. S. Schröder Kommanditgesellschaft auf Aktien im Verhältnis von 1 : 2 zu 125 Proz. angeboten. Die Mittel dienen zur Aufnahme eines anderen Fabrikationszweiges. Bestimmte Pläne sind aber noch nicht gefaßt. Für das laufende Geschäftsjahr wird ein befriedigendes Ergebnis in Aussicht gestellt (i. V. 6 Proz.). (1795)

Aus dem Handelsregister.

(21. November bis 26. November 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Otto Röhr, Chem. Fabrik, Drogen- und Chemikalien-Großhandlung, Barmen.

Thüringer chem.-pharm. Werk Bock & Co., G. m. b. H., Ammelstädt b. Rudolstadt (100).

„Luna", Gesellsch. m. b. H., Fabrikation chem.-pharmaz. Präparate, Großbreitenbach (20).

R. Pabst Sohn Chem. und Lackfabriken, Rotenburg a. Fulda.

Hoepner & Sohn, G. m. b. H., Delmenhorst (345).

Silka, Chem. Gesellsch. m. b. H., Frankfurt a. M. (50).

Winter & Kerkhoff, G. m. b. H., Kamen.

Lackfabrik „Fram", G. m. b. H., Langenschwalbach (150).

Nordisches Farben- und Firnis-Werk, G. m. b. H., Lübeck (20).

Dr. Hugo Remmler, A.-G., Berlin (6000).

Kyffhäuser-Laboratorium, Fabrikation chem.-pharm. Präparate, Hermann Quincke, Frankenhausen.

Gebrüder Walz, G. m. b. H., Mainz-Kastel (50).

„Kastro", Strougal & Hecker, G. m. b. H., Dresden (20).

Billig & Lüdke, G. m. b. H., Berlin (20).

Drogenhaus Germania, G. m. b. H., Berlin (20).

Chem. Fabrik König, Dr. Göller und Kreglinger, König.

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Gesellsch. für chem. Präparate m. b. H., Berlin, aufgelöst.

Chem. Fabrik Spenemann & Co., G. m. b. H., Elberfeld, jetzt: Chem. Fabrik Laval, G. m. b. H., Elberfeld.

Rüter & Friedrich, Chem. Fabrik G. m. b. H., Hannover, jetzt: Rüter & Friedrich, Chem. Fabrik und Nährmittelwerk G. m. b. H., Hannover.

Chem. Industrie, G. m. b. H., Aue b. Zeitz, jetzt: Mitteldeutsche Stroh-Industrie, G. m. b. H., Aue b. Zeitz.

Deutsche Mikrohefe-Gesellsch. m. b. H., Blankenhain, jetzt: Lehr- und Versuchsanstalt für Chemikalien und Nährmittel (Luva), G. m. b. H., Blankenhain.

Chem. Fabrik Nordheim, G. m. b. H., Nordheim, jetzt: Süddeutsche Seifenfabrik, G. m. b. H., Nordheim. (1846)

Versammlungskalender.

7. Dez.: Chemische Fabrik Entrup A.-G., außerordentl. G.-V. nachm. 3 Uhr im Palast-Hotel zu Hamburg.
Chlorit Chemische Fabrik A.-G. Berlin, außerordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr, Bad Homburg, Gymnasiumstr. 9.

8. „ Köln-Rottweil A.-G. Berlin, außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 42 I.

10. „ Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, außerordentl. G.-V. nachm. 2½ Uhr, Hamburg, Europa-Haus, Alsterdamm 39 I. (1847)

Außenhandelstelle Chemie

Im Anschluß an die Veröffentlichung im Reichsanzeiger Nr. 241 vom 14. 10. 21 (nichtamtlicher Teil, Deutsches Reich) über die Devisenablieferungspflicht teilt die Außenhandelstelle mit:

Die Exporteure sind gemäß Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums III/I Nr. 6913 vom 25. 6. 19 verpflichtet, der „Devisenablieferungskontrolle (D.A.K.) Berlin SW. 19, Hausvogteiplatz 1" unmittelbar oder durch andere Reichsbankstellen allmonatlich die Gesamtsumme der abgelieferten Devisen, nach Währung geordnet, mitzuteilen. In dieser Aufstellung können die an die Reichsbank unmittelbar abgelieferten Posten außer acht gelassen werden. Es ist selbstverständlich auch gestattet, die Aufstellung durch diejenigen Privatbanken einreichen zu lassen, welche die Weiterleitung der Devisen an die Reichsbank übernommen haben. (1830)

Unterausschuß Asphalte.

Die Preiskommission hat am 11. 11. 21 bestimmt, daß bei Ausfuhr von Asphaltkitt, um Unterschiebungen minderwertiger Stoffe zu verhindern, mindestens der entsprechende Asphaltmastixpreis gefordert sein muß; in den meisten Fällen muß aber, entsprechend der Zusammensetzung des Kittes, die beim Antrage mit anzugeben ist, ein Mehrfaches des Mastixpreises berechnet sein. (1831)

Unterausschuß Mineralwasser.

Der Unterausschuß Mineralwasser hat in seiner Sitzung vom 18. 11. 21 die Wiedereinführung der Lieferwerksbescheinigung beschlossen. Zum Vorsitzenden wurde Herr Kommerzienrat Kirchner, Wildungen, wiedergewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Max Bach, Offenbach, Ausstraße 9, neugewählt. (1832)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W 10, Sigismundstraße 4

Schriftleiter und verantwortlich für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. — Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 12. DEZEMBER 1921 | Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das Land der großen Gegensätze.

(Amerikanische Reiseeindrücke.)

Von **Dr. Franz Meyer.**

(Vortrag, gehalten im Anschluß an die Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands am 25. November d. J.)

(Schluß.)

Die Mehrheit der Amerikaner, wenigstens der Männer, ist sicher nicht mit dem Gesetz einverstanden. Es ist aber nicht leicht, es wieder abzuschaffen. Es bedurfte eines Zusatzes zur Konstitution, um das Gesetz während des Krieges mit der Begründung durchzubringen, daß es nötig sei, um den Krieg zu gewinnen, und es ist daher eine Aenderung der Konstitution erforderlich, um es wieder abzuschaffen. Da die Frauen drüben auch Stimmrecht haben, ist es nicht möglich, hierfür zurzeit die erforderliche Mehrheit im Repräsentantenhaus und im Senat zu finden. Man hört dann auch drüben sehr häufig die Ansicht, daß das Gesetz von Dauer sein wird, und man rechnet damit, daß die heranwachsende Generation sich des Geschmacks an alkoholischen Getränken allmählich entwöhnen wird. Vorläufig hat es damit noch lange Weile. Es sind in den Familien noch genügend Vorräte an Wein und an Schnäpsen für die Herstellung der drüben so beliebten „Mixed Drinks" vorhanden, und diese Vorräte werden durch die Erzeugung von Wein aus selbstgezogenen oder gekauften Trauben und von Bier im eigenen Haushalt gestreckt. Ich hörte auch, daß junge Leute, die infolge von Tradition in ihren Familien früher keine alkoholischen Getränke angerührt haben, jetzt alle möglichen Anstrengungen machen, um sich einen Schnaps zu verschaffen, da verbotene Früchte eben reizen. Mir wurde auch erzählt, daß ein junger Mann bei der Dame seines Herzens einen viel größeren Eindruck dadurch machen kann, daß er ihr zu einem „Cocktail" verhilft, als daß er ihr, wie es sonst Sitte ist, Schokolade oder Blumen schenkt. Kurz vor meiner Abreise las ich noch im New York Herald einen Aufsatz, in dem mit Zahlen bewiesen wurde, daß seit Einführung der Prohibition die Verbrechen, besonders solche am Eigentum, zugenommen haben. Man liest auch in der Tagespresse jetzt häufig von Diebstählen, bei denen alle Vorräte an Spirituosen, welcher die Diebe habhaft werden konnten, mitgenommen wurden, während sie Silbersachen und andere Wertgegenstände stehen ließen. Die Unsicherheit ist seit dem Kriege auch drüben allgemein sehr gestiegen. Es werden z. B. in New-York im Durchschnitt täglich 15 Automobile gestohlen, von denen nur etwa die Hälfte den Besitzern von der Polizei wieder zugestellt wird.

Daß die Uebertretung des Prohibitions-Gesetzes nicht dazu geeignet ist, die Achtung vor den Gesetzen allgemein zu heben, wird von vielen Amerikanern anerkannt. Für jeden, der amerikanische Verhältnisse kennt, liegt es auf der Hand, daß das Gesetz in vielen Fällen Anlaß zu Bestechungen von den zu seiner Durchführung eingesetzten Beamten bieten wird.

In diesem Zusammenhange möchte ich Ihnen eine kleine Geschichte erzählen, die ich in Niagara-Falls erlebte. Mir war aufgefallen, daß viele Automobile Plakate mit der Aufschrift „Vote no" trugen. Auf meine Frage erfuhr ich, daß an dem Tage darüber abgestimmt wurde, ob die Stadtverwaltung, die aus einer Kommission von vier gewählten Bürgern und dem Bürgermeister bestand, durch eine Verwaltung von zwölf Aldermen und einem Bürgermeister, wie sie in den meisten amerikanischen Städten üblich ist, und wie sie auch früher in Niagara-Falls zusammengesetzt war, abgelöst werden sollte. Die Herren, mit denen ich darüber sprach, waren der Ansicht, daß die jetzige Verwaltung viel besser und vor allem ehrlicher, als die frühere sei. Als ich später in einem Mietsauto an die Straßenbahn nach Buffalo fuhr, fragte ich den Chauffeur, der anscheinend der Besitzer des Wagens war, ob er schon abgestimmt habe. „Nein," antwortete er, „ich beabsichtige auch nicht, dies zu tun. Ich habe mir die Sache so überlegt: Gestohlen wird von jeder Verwaltung, früher teilten sich 13 in die Beute, jetzt sind nur 5 an dem Raub beteiligt. Ich bin nun der Ansicht, daß möglichst viele etwas davon abbekommen sollen." Gegen dieses Argument konnte ich nichts einwenden. Ich schwieg und dachte an die früheren Verhältnisse bei uns in Deutschland und an die Segnungen, die uns die Demokratie schon gebracht hat, und die sie uns noch weiter bescheren mag.

Ueber die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei uns sind die Amerikaner jetzt ebenso wenig wie früher unterrichtet. Die Frage, ob ich glaube, daß die republikanische Staatsform bei uns von Dauer sein wird, habe ich allerdings dutzende Male beantworten müssen, und ihre Häufigkeit zeigt, daß sich der Amerikaner, wenigstens für deutsche Verhältnisse, wenn zunächst auch nur oberflächlich, interessiert.

Ueber die Stimmung drüben gegenüber Deutschland kann ich Ihnen erfreulicherweise berichten, daß sie sich in demselben Maße bessert, in dem sie sich gegen England und Frankreich verschlechtert. Man sollte sich aber m. E. hüten, in diesen Gesundungsprozeß mit ungeschickter Hand einzugreifen, sondern die natürliche Entwicklung abwarten.

Gute Agenten für das Deutschtum in den Vereinigten Staaten sind die nach Hause zurückgekehrten Soldaten, die sowohl in Frankreich, als auch am Rhein, Dienst getan haben. Während sie sich über die in sanitärer Beziehung und auch sonst rückständigen Verhältnisse in Frankreich lustig machen, und sich über die Ausbeutung, die sie von seiten der Franzosen erfahren haben, bitter beklagen, sind sie meist des Lobes voll über deutsche Einrichtungen und über das Verhalten der Bevölkerung ihnen gegenüber. Man darf aber nicht etwa glauben, daß die Stimmung in Amerika deutschfreundlich ist. Das Beste, was man darüber sagen kann, ist, daß sie nicht mehr deutschfeindlich ist, wenigstens bei den gebildeten Amerikanern, die selbständig denken. Die Masse wird drüben bekanntlich mehr als in jedem anderen Lande durch die Presse beeinflußt, und in welcher Weise England es während des Krieges verstanden hat, sich die amerikanische Presse dienstbar zu machen, darüber erfuhr ich etwas von einem Mitglied der „Associated Press". Nach dieser Quelle hat Lord Northcliffe Einfluß auf 27 große Tageszeitungen gewonnen. Zeitungsunternehmen, die den Engländern

Digitized by Google

nicht zu Willen sein wollten, wurden dadurch bestraft, daß sie kein billiges Papier aus Kanada erhielten und das Vielfache des Preises für das teuere amerikanische Papier zahlen mußten. Mein Gewährsmann sagte mir, daß z. B. die „New York Times" nur 3½ cts für das Pfund kanadisches Papier gezahlt hat, während zu derselben Zeit der bekannte Besitzer des „New York American", Hearst, das Papier für die von ihm kontrollierten 19 Zeitungen nur zu 13 cts das Pfund kaufen konnte. Seine Weigerung, sich in den Dienst der Entente zu stellen, soll ihn die stattliche Summe von 11 Millionen Dollars im Kriege gekostet haben, während andererseits die „Times" 360 000 Dollars jährlich am Papierpreis gespart habe.

Das Deutschtum hat unter dem geschäftlichen Druck und unter den sonstigen Zwangsmaßregeln, denen es im Kriege ausgesetzt war, sehr gelitten, und die deutschen Vereine haben viele Mitglieder verloren, besonders auch der jedenfalls vielen von Ihnen bekannte „Deutsche Verein" in New York, der sein schönes Clubhaus am Central-Park mit einem bescheideneren Heim in der 58. Straße vertauscht hat.

Ich halte es für meine Pflicht, hier ausdrücklich festzustellen, daß ich während meines siebenwöchigen Aufenthaltes drüben wegen meiner deutschen Staatsangehörigkeit keinerlei Schwierigkeiten oder Unannehmlichkeiten gehabt habe. Daß ich von meinen früheren Freunden und Bekannten aufs beste aufgenommen wurde, versteht sich bei der bekannten amerikanischen Gastfreundschaft von selbst. Aber auch von Amerikanern, die ich erst kennen lernte, habe ich nie eine Bemerkung gehört, durch die ich als Deutscher mich verletzt fühlen konnte. Ich hatte sogar häufig das Gefühl, daß die Amerikaner sich mancher Uebergriffe schämen, die ihre Regierung im Kriege gegen die Deutschen und gegen das deutsche Eigentum begangen hat. Im Gespräch mit Stock-Amerikanern habe ich mehrmals die Enteignung der deutschen Patente als das bezeichnet, was sie ist, nämlich als Diebstahl und Raub, und ich bin bei keinem auf Widerspruch gestoßen. Daß die anständigen Amerikaner derselben Auffassung über den Verkauf der über 4000 chemischen Patente durch den Zwangsverwalter Francis P. Garvan an die Chemical Foundation Company für die lächerliche Summe von 250 000 Dollars sind, geht auch aus dem inzwischen von dem Mitgliede des Repräsentantenhauses Frear an den Obersten Staatsanwalt gestellten Antrag hervor, in dem dieser ersucht wird, den Verkauf wegen Betrugs anzufechten, da die Berater des Zwangsverwalters bei dem unsauberen Geschäft gleichzeitig Präsident, Syndikus und Patent-Berater der Chemical Foundation Company waren.

Diese Ungerechtigkeit kann natürlich nicht wieder gut gemacht werden, da die Patente schon von vielen Firmen benutzt werden. Dagegen habe ich vielfach die Ansicht gehört, daß das den Deutschen abgenommene Privateigentum in irgendeiner Form, sei es unmittelbar oder von Regierung zu Regierung, an die Besitzer zurückgegeben werden wird.

Ich erwähnte schon, daß ich Gelegenheit hatte, die Anlagen der „Ford Motor Company" in Detroit zu besichtigen. Wenn es sich auch nicht um chemische, sondern um rein mechanische Betriebe handelt, so glaube ich doch, daß einige Mitteilungen über meinen Besuch auch in diesem Kreise interessieren werden.

Der Gründer des großen Unternehmens, Henry Ford, ist der Typus des amerikanischen „self made man", der es aus kleinsten Anfängen zu einem der reichsten Leute in den Vereinigten Staaten gebracht hat. Seinen Erfolg verdankt er der Tatsache, daß er früher als andere die großen Absatzmöglichkeiten für einen billigen, leichten und daher im Betrieb sparsamen Kraftwagen erkannt hat, und der eisernen Energie, mit der er diese Erkenntnis in die Tat umgesetzt hat. Das Ziel war natürlich nur durch Serienbau zu erreichen, der von ihm soweit durchgeführt ist, daß er überhaupt nur einen Chassis-Typ baut, und daß er die wirksamsten und daher billigsten Arbeitsmethoden hierfür einführte. Bei einer Besichtigung der großen Anlagen in Detroit erkennt man unschwer das der ganzen Arbeitsorganisation zugrunde liegende Prinzip, das ich dahin formulieren möchte: „Niemals wartet ein Arbeiter auf ein Arbeitsstück oder auf ein Werkzeug, sondern diese warten stets auf den Arbeiter". Dieser Grundsatz ist bis ins kleinste durchgeführt, und zu diesem Zweck wird, wo es irgend angängig ist, das Arbeitsstück auf Tischen, die nach Art der „Trottoirs-Roulants" konstruiert sind, an den Arbeitern vorbeigeführt, von denen jeder nur einen einzelnen, sich stets wiederholenden Handgriff in einer bestimmten Zeit ausführt, die durch die Geschwindigkeit des sich fortbewegenden Arbeitstisches gegeben ist. In besonderen Fällen, in denen sich die Zeit für eine Arbeit nicht genau vorher bestimmen läßt, werden die Arbeitsstücke an endlosen Ketten in einer geschlossenen Bahn an den Arbeitern vorbeigeführt, so daß der Arbeiter stets ein neues Stück in greifbarer Nähe vor sich hat, sobald er das vorhergehende beendet und auf ein Kettenband abgelegt hat. Daß nur die besten und wirtschaftlichsten Arbeitsmaschinen und Werkzeuge verwendet und stets in tadellosem Zustand gehalten werden, versteht sich von selbst. Zu letzterem Zweck befindet sich in jeder Halle eine Reparatur-Werkstätte, in welcher die Arbeitsmaschinen ohne längeren Transport erforderlichenfalls gebracht werden. Zur Ersparnis weiter Wege ist im Gegensatz zu vielen modernen deutschen Fabriken der Raum in den Werkstätten aufs äußerste ausgenutzt, und der Abstand zwischen diesen auf das Allernotwendigste beschränkt.

Besonders interessant war mir auch die Kraftanlage. In der Maschinenhalle werden 65 000 Pferdestärken in Einheiten von je 4000 Kilowatt erzeugt. Jede Einheit besteht aus einer Zwei-Cylinder-Gasmaschine und einer Tandem-compound-Dampfmaschine, die gemeinschaftlich auf einen dazwischen liegenden Dynamo mit Schwungrad arbeiten. Die Gasmaschine ist stets voll belastet, während die Dampfmaschine die Schwankungen aufnimmt. Durch diese Anordnung wird einerseits die größte Wirtschaftlichkeit im Betriebe der Gasmaschinen, und andererseits ein hoher Gleichförmigkeitsgrad erreicht.

Durch die mustergültige Anordnung der Kraftanlagen und Werkstätten und die planvolle Organisation in allen Betrieben erreicht die Ford Motor Company, daß sie die höchsten Löhne zahlen kann — der Mindesttagelohn betrug zur Zeit meines Besuches 5 Dollar —, und daß sie damit die besten Arbeiter in ihrer Industrie heranzieht, daß sie ohne Akkordarbeit auskommt, und daß sie einen, wenn auch leichten, so doch sehr brauchbaren Kraftwagen, fahrbereit mit elektrischer Beleuchtung und elektrischem Anlasser zu dem billigen Preise von 550,— Dollar liefern kann. Wenn man bedenkt, daß zum Bau eines Ford-Wagens etwa 8000 Einzelteile gehören, und die hohen amerikanischen Löhne berücksichtigt, so muß man zugeben, daß dies eine sehr beachtenswerte Leistung ist. Erstaunlicher ist es allerdings noch, daß die Firma 4000 Wagen täglich nicht nur herstellen, sondern auch absetzen kann.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen. Ich möchte Ihnen nur kurz noch meine Eindrücke mitteilen, die ich über die Aussichten des neuen amerikanischen Zolltarifes erhalten habe, besonders mit Rücksicht auf die chemische Industrie.

Der Entwurf, der kurz vor meiner Abreise drüben veröffentlicht wurde, ist Ihnen jedenfalls bekannt. Sie werden daraus ersehen haben, daß die Einfuhrzölle durchweg erheblich erhöht werden sollen, und daß viele Waren, die bisher auf der Freiliste standen, mit einem Einfuhrzoll belegt werden sollen. Natürlich bekämpfen die Verbraucher drüben mit allen Mitteln die beantrag-

Digitized by Google

ten Zollsätze; ich befürchte jedoch, daß die amerikanischen Fabrikanten eine erhebliche Erhöhung durchsetzen werden, da die gegenwärtigen Verhältnisse ihren Bemühungen außerordentlich günstig sind. Zunächst wird von den hohen Schutzzöllen eine Belebung der tatsächlich darniederliegenden amerikanischen Industrien erwartet, woran sowohl Arbeitgeber, als auch Arbeitnehmer interessiert sind. Dann dürfte das viel benutzte Argument, daß die Regierung geldbedürftig sei, nirgends auf Widerspruch stoßen, auch nicht bei der großen Masse der Verbraucher, die an der Einfuhr nicht unmittelbar beteiligt ist. Letzten Endes wird natürlich jeder Verbraucher seinen Teil an den erhöhten Einfuhrzöllen zu tragen haben, da die Fabrikanten zweifellos die dadurch geschaffene Lage ausnutzen und die Preise für ihre Erzeugnisse soweit erhöhen werden, daß die Einfuhr fremder Waren gerade noch verhindert wird. Soweit denkt aber der Durchschnittsbürger nicht. Er rechnet darauf, daß es seinen Nachbarn schwerer treffen wird, als ihn selbst, und daß er in Zukunft einen Teil der auch drüben recht drückenden direkten Steuern sparen wird. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die erst einige Jahre vor dem Kriege geschaffene Einkommensteuer während des Krieges so erhöht worden, daß von den größeren Einkommen bis zu zwei Drittel fortgesteuert werden. Dies tirfft den Amerikaner um so härter, als er noch vor 10 Jahren von seinem Einkommen überhaupt keine Steuer zu bezahlen hatte.

Ein weiteres Argument, mit dem man besonders einem hohen Schutzzoll auf chemische Erzeugnisse zu rechtfertigen sucht, ist das Folgende:

Heer und Marine kosten den Vereinigten Staaten etwa 1 Milliarde Dollars jährlich. Den Leuten wird nun von den Interessenten vorgeredet, daß der nächste Krieg ein Krieg der „chemical warfare" sein wird, also ein Krieg, in dem besonders mit giftigen Gasen und anderen Chemikalien gekämpft werden wird. Wenn man nun durch einen hohen Zoll auf Chemikalien der während des Krieges geschaffenen chemischen Industrie, besonders der organischen, die Gelegenheit geben würde, sich so zu entwickeln, daß sie allen Anforderungen des nächsten Krieges gerecht werden kann, so könnte man Heer und Marine so weit verkleinern, daß man 400 Millionen Dollars jährlich hierfür sparen könnte. Die restlichen 600 Millionen Dollars würde man aus den erhöhten Zöllen herausholen.

Es ist zu befürchten, daß beide Augumente ihren Einfluß auf die Mehrheit der Gesetzmacher nicht verfehlen werden, da, wie gesagt, die Verhältnisse dafür günstig sind, und da sie von sehr großen und einflußreichen Firmen propagiert wird.

Unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen zwei Vorschläge in dem Tarifentwurf, die anscheinend hauptsächlich gegen die deutsche Industrie gerichtet sind. Einmal die Bestimmung, daß Farben, die drüben in der erforderlichen Menge und Reinheit hergestellt werden, in den nächsten drei Jahren überhaupt nicht eingeführt werden dürfen, und zweitens der Vorschlag, daß alle Wertzölle nicht auf dem Wert der eingeführten Waren in ihrem Ursprungsland, sondern auf dem Großverkaufspreis in den Vereinigten Staaten basiert werden, und daß letzterer durch eine Kommission festgelegt werden soll.

Es gibt natürlich auch drüben einsichtige Fabrikanten, die sich der großen Gefahren bewußt sind, die hohe Einfuhrzölle zur Folge haben müssen, wie z. B. hohe Löhne und hohe Preise für alle Gegenstände des täglichen Gebrauchs, und daß letzten Endes dadurch die Exportfähigkeit der amerikanischen Industrie stark beeinträchtigt wird. Es wird aber auch wohl in diesem Falle wie so häufig, die Unvernunft Sieger bleiben.

Ich bin damit am Schlusse meines Berichts, der schon auf der Rückfahrt, Anfang Juli, niedergeschrieben wurde, und der dadurch vielleicht schon in manchen Teilen, besonders in demjenigen, der sich mit dem neuen Zolltarif beschäftigt, durch die Ereignisse überholt sein mag.

Ich hoffe, daß Sie aus meinen Ausführungen den Eindruck gewonnen haben, daß eine Reise nach den Vereinigten Staaten zurzeit sehr interessant ist. Die Kosten hierfür sind, in Papiermark ausgedrückt, natürlich hoch, aber für den, der mit offenen Augen und Ohren reist und die Landessprache beherrscht, ist die Reise trotzdem lohnend, denn Amerika ist nicht nur das Land der großen Gegensätze, es ist auch immer noch das Land der, wenn auch nicht unbegrenzten, so doch großen Möglichkeiten. (1833)

Vertreter der Internationalen Arbeitskonferenz in Leverkusen.

Unter der Führung des früheren Reichswirtschaftsministers Wissel trafen am 3. Dezember d. J. Mitglieder der Internationalen Arbeitskonferenz in Leverkusen ein, um die dortigen Anlagen der „Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co." einer Besichtigung zu unterziehen. Der Kölnischen Zeitung entnehmen wir über diesen Besuch den nachfolgenden Bericht:

„Angesichts der auch schon in der Kölnischen Zeitung wiederholt behandelten Angriffe unserer ehemaligen Feinde auf die deutsche chemische Industrie, die in dem nun schon sattsam bekanntgewordenen Buch des Engländers Lefebure „The riddle of the Rhine" (das Rätsel am Rhein) ihren beredtesten Ausdruck gefunden haben, hatte der Besuch von Vertretern der ausländischen Regierungen, Parlamente, Arbeiter und Presse besondere Bedeutung. Bevor die Besucher die umfangreichen Werke besichtigten hielt der Generaldirektor der Farbenfabriken, Geheimrat Duisberg, einen Vortrag, in dem er nach einem allgemeinen Ueberblick über die Verhältnisse in der chemischen Industrie Stellung nahm zu dem Verhältnis unserer chemischen Industrie zu unseren ehemaligen Gegnern. Er führte im wesentlichen folgendes aus:

Die deutsche chemische Industrie ist ihrem ganzen Entwicklungsgang und der Art ihrer Erzeugnisse nach von vornherein auf den Friedensbedarf eingestellt worden. Es bestanden weder Verträge mit der Militärverwaltung im Frieden, noch waren die Erzeugnisse für Kriegszwecke geeignet. Daß eine Verbindung mit der Militärverwaltung nicht bestand, beweist vor allem die große Anzahl von Eingezogenen, die die Werke schon im August 1914 abgeben mußten. Dazu kommt, daß von den hergestellten Erzeugnissen 80 bis 85 v. H. im Frieden ausgeführt wurden, während nur der Rest, der also nur ein Fünftel der Gesamterzeugung ausmachte, für den Bedarf in Deutschland verblieb. Diese Zahlen zeigen auch, daß die chemische Industrie eine Ausfuhrindustrie ist, die vom Inlandbedarf nicht getragen werden kann.

Nicht einen einzigen Artikel hat die chemische Industrie im Frieden für den Krieg hergestellt. Sie ist erst im Jahre 1915, im Kriege, zur Herstellung von Kriegsartikeln herangezogen worden. Das war damals ihre Pflicht und Schuldigkeit dem Vaterlande gegenüber, und kein aufrechter Gegner wird ein solches Vorgehen verurteilen, zumal in den Werken des Verbandes dasselbe geschah. Außerdem zwang sie der Ausfall der Ausfuhrerzeugnisse, andere Arbeit zu suchen. Für die Herstellung von Kriegsmaterial wurde eine Reihe von Anlagen neugeschaffen oder umgebaut, da es sich ja um eine Umstellung von der Friedensarbeit auf die Arbeit vor dem Krieg handelte. Zwar hat die chemische Industrie ihre Aufgabe im Kriege hervorragend erfüllt, aber das ändert nichts an der Tatsache, daß sie eine ihr neue Arbeit leistete. Diesen Sachverhalt, der auch durch die Entwicklung der chemischen Industrie bewiesen wird, sucht man nun in bestimmten Kreisen des Auslandes herumzukehren. Man ist nicht zufrieden, daß die im Friedensvertrag angeordnete Zerstörung, durch die an Kosten und Materialschaden ein Verlust von 50 Millionen Goldmark allein in Leverkusen entstanden ist, all der Betriebe erfolgt ist, die für die Erzeugung von Kriegsmaterial irgendwie in Frage kommen könnten. Man will die gesamte deutsche chemische Industrie vernichten. Wenn man die Forderungen nach dieser Zerstörung näher untersucht, so ergibt sich, daß sie nicht von militärischer Seite, sondern von wirtschaftlichen Gruppen ausgehen. Es sind die Kreise der ausländischen In-

Digitized by Google

dustrie, die die neue chemische Industrie jeweils ausmachen. Als im Kriege das Fehlen der teilweise monopolartig liefernden deutschen chemischen Industrie dem Verbande immer unangenehmer wurde, hat sich eine chemische Fabrik nach der anderen in England, Italien, Frankreich und Amerika aufgetan, die mit Hilfe von Staatsunterstützungen lebensfähig gehalten wurden, um für den Kriegsbedarf zu sorgen. Nach Friedensschluß zeigte sich die Treibhausnatur dieser Fabriken. Sie konnten sich, oft selbst im eigenen Lande, nicht gegenüber den ausgezeichneten deutschen Erzeugnissen halten. Den unangenehmen deutschen Wettbewerb sucht man nun durch das allerdings einfache Mittel der Vernichtung zu beseitigen. Als Vorwand benutzt man dazu die Behauptung, die chemische Industrie Deutschlands arbeite weiter für den Kriegsbedarf. Das trifft nicht zu. Wie widersinnig ein solches Vorgehen auch wäre, beweist die Notlage der Industrie, die vom Verkauf im Ausland abhängig, sich gegenüber dem ausländischen Wettbewerb und den wirtschaftspolitischen Abwehrmaßnahmen nur dadurch retten kann, daß sie mit allen Kräften ausschließlich beste Erzeugnisse herstellt. In dem Streben nach diesem Ziel wird die chemische Industrie zu einem kulturschaffenden Faktor ersten Ranges. So ist jetzt erst nach jahrelangen Versuchen die Herstellung eines Mittels gegen die Schlafkrankheit gelungen; solche Arbeit der deutschen Industrie kommt natürlich allen Völkern der Erde zugute, und ihre Zerstörung wäre ein großes Unglück für die ganze Welt.

Bei der danach folgenden Besichtigung wurde den Besuchern an Ort und Stelle gezeigt, mit welcher Gründlichkeit zerstört worden ist und wie und was heute hergestellt wird. Wir hatten den Eindruck, als wenn auch die ausländischen Gäste dadurch überzeugt worden seien, daß das Notwendige zerstört wurde und daß die deutsche chemische Industrie eine Friedensindustrie ist." (1900)

Arbeiter und Angestellte gegen die Bedrohung der deutschen chemischen Industrie.

Vom Zentralverband christlicher Fabrik- u. Transportarbeiter Deutschlands, Gau 5 Köln, wird geschrieben:

In einer am 27. November in Köln stattgefundenen Gaukonferenz der B. R. und Vertrauensleute der chemischen Sprengstoff- und Papier-Industrie befaßte man sich in einem besonderen Punkte der Tagesordnung mit der der chemischen Industrie in Deutschland von englischer und amerikanischer Seite drohenden Vernichtungsgefahr. In voller Einmütigkeit stellt sich die ganze Versammlung hinter folgende Resolution:

„Die heutige Betriebsräte- und Vertrauensmänner-Konferenz des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Gau 5 (Rheinland), nimmt mit Erstaunen Kenntnis von gewissen Bestrebungen innerhalb der alliierten Mächte, die durch das in England erschienene Buch: „Das Rätsel am Rhein" ihren Ausdruck finden, der deutschen chemischen Industrie die Lebensmöglichkeit zu nehmen. Sie kann die vom Verfasser angeführten Gründe, welche in ihrer Auswirkung letzten Endes zur Vernichtung der deutschen chemischen Industrie führen müssen, nicht anerkennen, weil sie den Tatsachen widersprechen. Die deutsche chemische Industrie ist eine reine Friedensindustrie, die nur durch den von uns nicht gewollten Krieg zur Umstellung auf Kriegsmaterial gezwungen wurde. Die Tendenzen, die dieses Buch und seine Hintermänner verfolgen, sind eine ungeheure Gefahr für die gesamte deutsche Industrie, die gesamte deutsche Arbeiterschaft und letzten Endes für die gesamte Weltwirtschaft und Kultur. Die gesamte deutsche Arbeiterschaft, ihre gesetzlichen und wirtschaftlichen Vertreter übernehmen die Garantie, und bürgen auf Grund ihrer Kraft dafür, daß sie es unter allen Umständen zu verhindern wissen, daß die Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie zu Kriegszwecken verwandt werden. Die deutsche Arbeiterschaft und ganz besonders die christliche, protestiert deshalb aufs schärfste gegen die Argumente und Betrebungen der Verfasser dieses Buches, und gibt mit aller Deutlichkeit zu verstehen, daß sie unter allen Umständen entschlossen und gewillt ist, der Vernichtung der chemischen Industrie Deutschlands mit aller Kraft und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Ebensowenig, wie kein deutscher Arbeiter gewillt ist, in der deutschen chemischen Industrie Kriegsmaterial herzustellen, wird es auch keinen deutschen Arbeiter geben, der nur eine Hand rührt zur Verwirklichung der vom Verfasser erstrebten Ziele."

Am 28. November d. J. tagten in Frankfurt a. M. die Betriebsräte der in der Interessen-Gemeinschaft zusammengeschlossenen Werke der chemischen Industrie in Anwesenheit von Mitgliedern des Reichstages und Reichswirtschaftsrates als Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Besonders bemerkt wurde nach dem Bericht der „Kölnischen Zeitung" die große Zahl von Angestellten und Akademikern, die als Betriebsratsmitglieder teilnahmen oder als Sachverständige zugezogen waren. In der Versammlung fand folgende Entschließung einstimmige Annahme:

„Die am 28. November 1921 in Frankfurt a. M. im Gewerkschaftshaus tagende Versammlung der Betriebsräte der Interessengemeinschaft der Teerfarbenfabriken Deutschlands sehen in den Veröffentlichungen über die deutsche chemische Industrie, besonders über die Teerfabriken, die in den Verbandsländern erscheinen, den Versuch, die öffentliche Meinung der Welt zu beeinflussen, als ob Deutschlands chemische Industrie nur ein Kriegsinstrument sei und schon wieder zum neuen Kriege rüste. Die Versammlung nimmt mit Entrüstung die Verdächtigungen gegen die chemische Industrie Deutschlands zur Kenntnis. Sie ist der Ueberzeugung, daß unter dem Schlagwort der „Abrüstung in der chemischen Industrie" wirtschaftliche Interessen der Verbandsländer verborgen sind, um so mehr, als die Urheber dieser Veröffentlichungen Vertreter des Farbstoffkapitals der genannten Länder sind. Der Krieg ist beendet, und die Arbeitnehmerschaft hat die Aufgabe, die Herstellung von Produkten, die zur Vernichtung von Kultur und Leben dienen, zu verhindern, um alle Kräfte für den Wiederaufbau einzusetzen. Die Betriebsräte sind entschlossen, in Ausübung ihres Amtes als gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft die Ueberwachung der Betriebe in diesem Sinne durchzuführen."

Auf einer am 26. und 27. November d. J. in Leipzig abgehaltenen Reichstagung der Angestellten der deutschen chemischen Industrie wurde in einer Entschließung gegen die neuerdings von den englischen, französischen und amerikanischen chemischen Industriellen gegen die deutsche chemische Industrie inszenierte Hetze Stellung genommen. Gerade die Steigerung der deutschen chemischen Produktion sei eine der dringendsten Aufgaben des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft und der Weltwirtschaft; die von der feindlichen Konkurrenz geforderte Vernichtung der deutschen chemischen Industrie bedeute nicht nur die Verelendung vieler Tausende deutscher Arbeitnehmer, sondern auch die ungeheuerlichste Sabotage der gesamten Weltproduktion. (1901)

„Das Rätsel vom Rhein."

Auf der Jahresversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands am 26. November d. J. hat der 1. Vorsitzende des Vereins, Geheimrat Duisberg, in seiner Eröffnungsrede auf die seit einiger Zeit im Ausland planmäßig betriebene Agitation für eine Vernichtung der deutschen chemischen Industrie mit großem Nachdruck hingewiesen. Seine Worte haben in der gesamten deutschen Presse einen Widerhall gefunden. Man weiß heute in allen Kreisen unseres Volkes, daß sich in dem uns feindlich gesinnten Ausland ein neuer Schlag gegen unser Wirtschaftsleben, gegen die deutsche chemische Industrie, vorbereitet. Die Ausführungen Geheimrat Duisbergs sind aber auch weit über die Grenzen des Reiches hinaus in die Tagespresse des Auslandes gedrungen und werden dort, soweit noch in der öffentlichen Meinung Sinn für Recht und Gerechtigkeit vorhanden ist, eine wertvolle Aufklärungsarbeit leisten.

Auf eine besonders markante publizistische Erscheinung in diesem Kampfe mit vergifteten Waffen wies Geheimrat Duisberg die zur Jahresversammlung vereinten Mitglieder des Vereins hin: auf das in London erschienene Werk von Victor Lefebure „The Riddle of the Rhine", „Das Rätsel vom Rhein". Da für das

Digitized by Google

Werk von der englischen Presse als „das Buch des Tages" eine gewaltige Reklame gemacht wurde, war die Auflage schnell vergriffen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, in großen Zügen seinen Inhalt wiederzugeben, wobei aus Rücksicht auf den beschränkten Raum von der Wiedergabe von Einzelheiten, die für die Beurteilung des Buches unerheblich sind, abgesehen wird.

Zunächst aber muß die sich von selbst erhebende Frage beantwortet werden: wer ist Victor Lefebure? Er ist Geschäftsführer der British Dyes Ltd. Um dem Werk eine besondere Bedeutung zu verleihen, hat ihm Feldmarschall Sir Henry Wilson eine Einführung vorausgeschickt, in der er der Hoffnung Ausdruck gibt, daß das Buch aufklärend wirken möge, und daß im Hinblick auf die früheren Gefahren des Gaskampfes die englische Farbenindustrie so entwickelt würde, daß sie im gegebenen Falle allen Anforderungen der Nation gerecht werden könne. Wiederum erhebt sich die Frage: wer ist Sir Henry Wilson. Und die Antwort lautet: Mitglied des Aufsichtsrats der British Dyes Ltd. — Zwei englische Farbstoff-Interessenten haben sich also zusammengefunden, um unter der falschen Flagge der Wahrung des Weltfriedens ihre persönlichen Geschäfte zu betreiben.

Nun zu dem Inhalt des Buches. Im Vorwort führt der Verfasser die verschiedenen Gründe an, die ihn veranlaßt haben, das Werk zu schreiben. Besondere Beachtung verdient dabei der Hinweis auf den Fehler, daß es versäumt worden sei, im Friedensvertrag die wertvolle Erkenntnis der wahren, hinter der chemischen Kriegführung in Deutschland steckenden Kräfte auszunutzen. Hiermit gibt Lefebure also zu, daß der Friedensvertrag keine Handhabe bietet, seine gegen diese „Kräfte" gerichteten Pläne zu verwirklichen. Diese Tatsache festzustellen, ist notwendig, weil der Verfasser später gerade aus dem Friedensvertrage die Berechtigung für die Alliierten herleitet, die deutsche chemische Industrie, soweit sie der englischen unbequem ist, zu zerstören. Wenn Lefebure als letzten Grund für die Veröffentlichung des Werkes seine Beziehungen zur englischen Farbstoffindustrie anführt, so wird er hierin von keiner Seite auf Widerspruch stoßen.

Im ersten Kapitel klärt der Verfasser die Ursachen von Deutschlands Ueberlegenheit im Gaskrieg auf. In England seien während des Krieges chemische Fabriken wie Pilze in die Höhe geschossen, um das notwendige Kriegsmaterial zu beschaffen. Wo aber war in Deutschland das schier unerschöpfliche Reservoir, aus dem die zahllosen Gasgeschosse gefüllt wurden? Eine Antwort erhielte man, wenn man „die große deutsche I.-G." näher betrachtet. Die Interessengemeinschaft, die Weltmacht auf organisch-chemischem Gebiet, durch deren Monopolstellung der Krieg für England bedrohlich wurde, sei die Versorgerin Deutschlands gewesen. Sie wäre aus dem Kriege mit neuen Kräften hervorgegangen. Englands glänzende, aber improvisierte, im Kriege entstandenen Fabriken ständen still. Die Werke der I.-G. dagegen hätten aus der Kriegsproduktion neue Kräfte gezogen, die sie, wenn sie wollen, jederzeit gegen die Alliierten verwenden könnten. Lefebure will nicht behaupten, daß die I.-G. augenblicklich eine unmittelbare wirtschaftliche oder militärische Politik der Störung des Weltfriedens treibt, aber, auch wenn die gegenwärtigen Leiter der Werke von diesem Verdacht frei seien, die Tatsache des Bestehens dieser Monopolindustrie bedeutete an sich schon eine Bedrohung. Die I.-G. ist in seinen Augen eine geschickt verkleidete treibende Mine in den unruhigen Wogen des Weltfriedens, welche bisher noch nicht unschädlich gemacht worden ist. Aus dem Bestehen dieses gigantischen Monopols erhöben sich militärische und wirtschaftliche Lebensfragen. Sie stellten das „Rätsel vom Rhein" dar.

Es ist nach Lefebures Ansicht falsch, die Entwaffnungsfrage vom Standpunkt der Dinge vor 1914 zu betrachten. Damals gab es noch keine chemische Kriegführung; die Entwaffnung auf diesem Gebiet müsse also nach besonderen Methoden durchgeführt werden. Ein Friede auf chemischem Gebiet sei aber kein Friede, wenn er nur durch die Unterzeichnung gewisser Forderungen garantiert ist. Die Hauptursache des Gaskrieges sei eine ungesunde und gefährliche Verteilung der Kräfte auf organisch-chemischem Gebiet in der Welt gewesen. Wenn darin nicht ein Ausgleich geschaffen würde, dann bliebe dies immer der schwache Punkt in der Frage der Weltabrüstung.

Es folgt dann ein Kapitel von überwiegend militärischem Interesse, in dem unter anderem die „Tatsache" festgestellt wird, daß Deutschland mit dem Gaskrieg begonnen hat. Sein Produktionsmonopol forderte ja geradezu die Anwendung von Gas heraus. Wie die Alliierten auf die deutsche Ueberraschung reagierten, zeigt ein weiteres Kapitel, dem sich eine chronologische Darstellung der Ereignisse im Gaskrieg bei beiden Parteien anschließt.

In einem weiteren Abschnitt über die Organisation der chemischen Kriegführung bezeichnet Lefebure die deutsche Organisation im Vergleich zu der höchst komplizierten der Alliierten als erstaunlich einfach. Aber die letzteren seien über die deutschen Einrichtungen für Forschung und Produktion noch zu wenig unterrichtet; Aufgabe der interalliierten Kontrollkommission müsse es daher sein, ausreichende Informationen darüber zu schaffen. Für die Forschung beständen in Deutschland zwei große Zentren, das Kaiser-Wilhelm-Institut unter Professor Haber und die „enormen Forschungseinrichtungen" der I.-G.

An dieser Stelle erlebt der Verfasser eine Entgleisung, die auf einen ungeteilten Heiterkeitserfolg in Deutschland zu rechnen hat. „Die Meinung ist verbreitet," schreibt er, „und es bestehen gewichtige Gründe, zu vermuten, daß es richtigt ist, daß die I.-G. unter ihren Mitarbeitern vor dem Kriege zahlreiche Reserveoffiziere hatte, die natürlich beim Kriegsausbruch für die Arbeiten auf militärischem Gebiet für sie von ganz besonderem Gewicht waren." Man darf vermuten, daß die I.-G. kein Bedenken tragen wird, Herrn Lefebure die Richtigkeit seiner Vermutung zu bestätigen. In dem Lande der allgemeinen Wehrpflicht war es nun einmal unvermeidlich, daß auch Chemiker zu Reserveoffizieren befördert wurden. Nur ist nicht einzusehen, da es, wie Lefebure ausdrücklich feststellt, vor 1914 keine Gaskriegführung gab, welchen Nutzen die I.-G. aus dieser militärischen Eigenschaft ihrer Mitarbeiter ziehen konnte.

Es folgen gewichtige Feststellungen über Leverkusen. In den dortigen Laboratorien seien eine große Anzahl von Gaskampfstoffen hergestellt, aber nur wenige von Berlin zur Fabrikation zugelassen. Den Leverkuser Angaben, daß dort nur Einatmungsversuche, aber keine physiologischen Prüfungen der Gase vorgenommen seien, steht der Verfasser äußerst skeptisch gegenüber, denn die Tatsachen, daß dort eine große Anzahl von Gasmaskeneinsätzen hergestellt wurden, und daß man 1915 Gaslehrkurse abgehalten hat, stehen für ihn fest. Dann befaßt er sich in ähnlicher Weise mit Höchst und Ludwigshafen. Demgegenüber hätte es in den Ländern der Alliierten so ziemlich an allem gefehlt: keine Forschung und keine Produktionsstätten.

Es wird dann weiter auseinandergesetzt, daß als Faktoren für die Initiative des Gaskrieges in Betracht kamen: die chemische Erfindung der Kampfstoffe, die rasche Fabrikationsmöglichkeit in großem Maßstab und die Geheimhaltung. Alle diese Vorteile hätte Deutschland besessen und würde sie auch in Zukunft besitzen, wenn nicht Gegenmaßregeln getroffen würden. Die deutsche Regierung brauchte nur zu befehlen, und die große leistungsfähige Maschine der I.-G. begann zu arbeiten. Die Weltbewegung für Abrüstung würde kaum die Aufrechterhaltung stän-

Digitized by Google

diger chemischer Arsenale erlauben. Jede Nation, welche keine ausreichenden Produktionsmittel auf chemischem Gebiet besitzt, fordere den Feind geradezu heraus, die Gaswaffe gegen sie zu gebrauchen.

Die organische chemische Industrie ist (nach Lefebure) das Musterbeispiel einer Friedensindustrie, die rasch und lautlos für den Krieg mobilisiert werden kann. Als schlagenden Beweis für den engen Zusammenhang zwsichen der deutschen chemischen Industrie und der militärischen Leitung während des Krieges führt der Verfasser die Tatsache an, daß Ludendorff eines Tages im Jahre 1916 die Herren Duisberg und Krupp von Halbach in seinen Salonwagen mitnahm, um mit ihnen zu beraten. (Diese „Enthüllung" dürfte allein schon ausreichen, ganz England von der Gemeingefährlichkeit der deutschen chemischen Industrie zu überzeugen.)

Der Verfasser schildert dann, in welch einfacher Weise neue Gase in Deutschland eingeführt wurden. Das Kaiser-Wilhelm-Institut machte die Untersuchungen, erteilte dann der I.-G. die Aufträge, und damit war die Sache erledigt. Es sei vollkommen klar, daß die I.-G.-Firmen schreckenerregende Arsenale für alle chemischen Kriegsprodukte darstellen. Man überlege, welche Erzeugungsmöglichkeiten in ihnen liegen. Wenn nicht drastische Gegenmaßregeln zur Anwendung kämen, bliebe Deutschland in der Lage, genug Gas zu fabrizieren, um innerhalb einer Woche die ihm zugestandene Munition mit Gas zu füllen. Aus einer hier folgenden Aufstellung der Kriegsproduktion der I.-G.-Firmen zieht Lefebure die Folgerung, daß über die Wichtigkeit der Farbenindustrie für Zwecke der nationalen Verteidigung kein Zweifel bestehen könne.

Hieraus ergibt sich für Lefebure folgende Schlußfolgerung: Jedes Land, welches nicht eine eigene große Farbenindustrie mit enorm kostspieligen chemischen Arsenalen besitzt, ist jeder Ueberraschung ausgesetzt. Die Produktionsfähigkeit liege als Monopol in Deutschlands Händen. Kein patriotisch empfindender und logisch denkender Mensch könne deshalb zu einem anderen Schluß kommen, als die Schaffung von Farbstoffindustrien in den außerdeutschen Ländern, besonders in England, zu fördern.

Aber damit allein ist die Sache natürlich nicht abgetan. Krupp habe das Schwert mit dem Pfluge vertauscht; bei ihm liege alles klar. Aber die riesenhafte I.-G. könne Pflug oder Schwert in der Hand halten, für Krieg oder Frieden arbeiten, wie sie will. Dabei erschwere sie auch noch die Kontrolle durch die alliierten Kommissionen; oberflächliche Besichtigungen würden verhältnismäßig bereitwillig gestattet, aber bei Detailprüfungen (lies: Betriebsspionage) würde heftiger Widerstand geleistet. Auffallend findet Lefebure, daß die Stellung der deutschen Industriekapitäne durch die Revolution nicht berührt sei. In den zu den Verhandlungen nach Versailles entsandten Delegationen wären auch Großindustrielle vertreten gewesen, und zwar mindestens einer sogar aus der I.-G. Das gibt ihm zu denken; denn es bewiese, daß das offizielle Deutschland die Wichtigkeit der Farbenindustrie für Deutschlands Zukunft erkannt habe, sei es für Kriegs- oder für Friedenszwecke. (Daß im Friedensvertrag die chemische Industrie eine bedeutsame Rolle spielt, die die Mitwirkung eines Sachverständigen als selbstverständlich erscheinen ließ, hat Lefebure anscheinend vergessen.) Ein verdächtiges Zeichen für das der I.-G. von der deutschen Regierung entgegengebrachte Interesse sei auch die aus amerikanischer Quelle berichtete Tatsache, daß die I.-G.-Fabriken keine direkten Steuern zahlen. (Die Herren der I.-G. werden überrascht sein, daß ihnen dieses Wohlwollen der Regierung noch nicht zum Bewußtsein gekommen ist.) Alles in allem: Die I.-G. wäre heute das größte technische Kriegsinstrument der Welt. Sie sei und bleibe eine ewig drohende Gefahr.

Mit der ihm eigenen Phantasie malt Lefebure sich aus, daß ein deutscher Chemiker bei seinen Forschungen auf eine bis jetzt noch nicht berührte chemische Substanz stoßen kann, die von unendlichem Wert für die Kriegführung werden wird. Das neue tödliche Dauergas würde wahrscheinlich gefunden werden durch eine nur leichte chemische Veränderung irgend einer harmlosen Substanz. Das sei aber nicht der einzige Grund, der die organische Chemie so wichtig für die Kriegführung macht. Das Schwergewicht liege in den organisch-chemischen Fabriken, die als verkappte Kriegswerkstätten erkannt sind auf Grund ihrer Anpassungsfähigkeit. Sie könnten zur Herstellung jedes chemischen Produktes schreiten, das in den Forschungslaboratorien ermittelt ist. Des Menschen Wille könne stillschweigend und rasch eine Farbenfabrik in ein Arsenal umstellen. Das sei die Bedeutung der organisch-chemischen Industrie für das Kriegsproblem bei unserer künftigen Neuordnung der Welt.

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der chemischen Kriegführung und der Entwaffnung. Lefebure ist überzeugt, daß Deutschland noch Ueberraschungen während des Krieges vorbereitet hatte, die nicht mehr an der Front erschienen sind. In erster Linie käme in dieser Beziehung das Haber-Verfahren in Betracht, dessen Bedeutung für die Sprengstofferzeugung so groß wäre, daß es eine unmittelbare Bedrohung des Friedens bedeutete, wenn es nicht beseitigt würde. Deutschlands Entwaffnung beschränke sich auf Schußwaffen aller Art; diese seien aber nicht nötig für einen Gaskrieg (!). Eine Entwaffnung ohne wirksame Kontrolle wäre gänzlich wertlos. Die chemische Rüstung entziehe sich aber jeder Kontrolle. Die Forschung sei überhaupt keiner Aufsicht zu unterstellen, aber auch der Produktion gegenüber versage sie nahezu gänzlich. Nähmen wir an (und Lefebure nimmt grundsätzlich das an, was er für seine Beweisführung nötig hat), die Herstellung einer wichtigen neuen organischen Verbindung geschähe in vier Phasen und die letzte Phase ergäbe erst die Giftsubstanz. Dann könnten die Phasen 1—3 ohne jeden Argwohn als normale Zwischenprodukte aufgestapelt werden, da sie möglicherweise für einen Friedenszweck Verwendung finden. Eine Umwandlung in Giftgas sei dann rasch und ohne Mühe auszuführen. Selbst erfahrene Ueberwachungsbeamte merkten nichts. Man bedenke, mit wie einfachen Apparaturen das berüchtigte Blaukreuz hergestellt wurde; hierdurch allein wäre schon der Beweis erbracht, wie schnell und einfach die Umstellung von der Friedensproduktion auf die Kriegsproduktion ist.

Es würde eine Erleichterung sein, wenn Deutschland helfen wollte, das Entwaffnungsproblem zu erleichtern und freiwillig das Monopol auf dem Farbstoffgebiet aufzugeben, denn so lange die einzige große Produktionsstätte für diese Substanzen in Deutschland bestehe, so lange sei jede Entwaffnung wertlos. Die I.-G. bedrohe ständig die Welt, ihre Existenz wäre der schwache Punkt der Weltabrüstung. Der Friedensvertrag löse die Entwaffnungsfrage im Prinzip, aber seine Bestimmungen seien nicht erfüllt. Artikel 168 verlange Beschränkung der Munitionsherstellung auf Fabriken und Anlagen, die von den Alliierten genehmigt sind; alle anderen Produktionsstätten wären zu schließen. Die I.-G. falle aber unter diesen Paragraphen wegen ihrer Tätigkeit im Kriege. Und trotzdem sei nichts gegen sie unternommen. Wäre es zu verstehen, daß die alliierten Regierungen Deutschland im unbestrittenen Besitz dieser Munitionswerkstätten lassen, trotz des Artikels 168? Die I.-G.-Fabriken könnten in kurzer Zeit mehr als 3000 t Giftgase im Monat herstellen; ließe man diese Anlage bestehen, so verstoße man selbst gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages.

Der Verfasser gibt dann eine Produktionsstatistik mit Zahlen (unbekannten Ursprungs) über Farbstoffe in den verschiedenen Ländern und deren Inlandsverbrauch. Was Lefebure beweisen wollte, beweist diese Statistik selbstverständlich: Deutschland hat ein

Digitized by Google

Weltmonopol und eine über den Inlandbedarf um 115 000 t hinausgehende Ueberschußproduktion. Dieses Monopol müsse wegen seiner ständigen Bedrohung des Weltfriedens gebrochen werden, indem die Ueberproduktion vernichtet würde. Nicht weniger als 262 Seiten hat Lefebure aufgewendet, um seine Leser in die nötige Stimmung zu versetzen. Nunmehr darf er annehmen, daß er sie das Gruseln gelehrt hat. Sie brennen jedenfalls geradezu auf Erlösung aus ihren furchtbaren Kriegsängsten. Darum darf Lefebure nun endlich das erlösende Wort „vernichten" aussprechen.

Dieselbe Forderung wird für die synthetische Stickstoffanlage der I.-G. erhoben, die fast gänzlich zu Kriegszwecken errichtet wären. Diese Anlagen müßten nach dem Friedensvertrage zerstört werden. In Deutschland würde man aber vielleicht gewichtige Gründe für ihre Aufrechterhaltung vorbringen, weil der deutsche Acker der Düngemittel dringend bedürfe. Lefebure hat die Freundlichkeit, diese Gründe als berechtigt anzuerkennen. Er will sich daher, trotz der entgegenstehenden Bestimmungen des Friedensvertrages, damit einverstanden erklären, daß die deutsche Stickstoffindustrie soweit bestehen bleibt, wie sie für die heimische Landwirtschaft arbeitet. Nach seiner Ansicht übersteigt aber heute die Stickstoffproduktion in Deutschland den Bedarf der Landwirtschaft um das Doppelte. Darum müßte also die Hälfte der Anlagen vernichtet werden.

Das ist die Lösung des „Rätsels vom Rhein", die Lefebure in seinem Werke liefert. Eine sachliche Widerlegung, noch dazu in einem Fachblatt der chemischen Industrie, könnte den Eindruck erwecken, als ob man dieses Machwerk in Deutschland ernst nähme. — Bl. (1819)

Die Arbeitszeit in der chemischen Industrie.

In Nr. 48 der „Chemischen Industrie" wurde über eine am 8. November d. J. im Reichstag stattgefundene Verhandlung berichtet, die die Arbeitsbedingungen in den Leunawerken betraf. Bereits am 18. November d. J. ist die Frage der Arbeitszeit in den Leunawerken erneut Gegenstand einer Anfrage an die Regierung gewesen. Sie lautete:

„In der chemischen Industrie besteht das Bestreben, die in dem Gesetz vom 23. November und 17. Dezember 1918 festgelegte 48stündige Arbeitswoche zu durchbrechen und die 56stündige Arbeitswoche einzuführen. Das Leunawerk hat bereits durch Anschlag im Werk der Arbeiterschaft folgendes bekanntgegeben:

„Infolge Arbeitermangel wird bis auf weiteres ab Sonnabend, den 8. Oktober, die 56stündige Arbeitswoche wieder eingeführt."

Wir fragen an: Billigt die Reichsregierung die gesetzwidrige Verlängerung der 48-Stunden-Woche auf 56 Stunden durch einen siebenten Arbeitstag in der Woche? Wenn nein, was gedenkt die Reichsregierung zu tun gegen diejenigen Industrieunternehmungen, die bereits die 56-Stunden-Woche wieder eingeführt haben?"

Die vom Kommissar der Reichsregierung (Reichsarbeitsministerium) erteilte Antwort lautete:

Die 56stündige Arbeitswoche besteht, soweit das Reichsarbeitsministerium unterrichtet ist, in der chemischen Industrie nur noch für solche Arbeiten, die nicht unterbrochen werden können und insbesondere auch an den Sonntagen weitergeführt werden müssen. Insoweit ist die 56stündige Arbeitswoche auch nach der Einführung des 8-Stunden-Tages gesetzlich zulässig. Sie ist daher sowohl in der chemischen Industrie, als auch in anderen Industrien für diese Arbeiten mit Einverständnis der beteiligten Arbeiter auch nach dem 23. November 1918 üblich gewesen. Wenn in den ununterbrochen arbeitenden Abteilungen einzelner Werke nach vorübergehender Einführung der 48stündigen Arbeitswoche auch in diesen Abteilungen nunmehr aus Gründen, die sich ohne weiteres nicht übersehen lassen, die 56stündige Arbeitswoche wieder eingeführt wird oder worden ist, so liegt dabei eine gesetzwidrige Verlängerung der Arbeitszeit nicht vor. Hinsichtlich der Leunawerke wird auf die Antwort Bezug genommen, die in der Sitzung des Reichstags vom 8. November 1921 auf die Anfrage Nr. 1097 erteilt worden ist. (r.) (1853)

Die Erzeugung von technischem Branntwein im Branntweinmonopolgesetz.

Der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopolgesetz hat seine Beratungen bis zum § 57 des Entwurfs gefördert. Es ist damit bisher vom ersten Teil des Gesetzentwurfs über fünf Abschnitte verhandelt worden, und zwar „Gegenstand und Geltungsgebiet des Monopols", „Verwaltung des Monopols", „Herstellung und Reinigung des Branntweins und Einteilung der Brennereien", „Brennrecht" und „Ueberwachung der Herstellung und Verwendung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen", wobei aus dem ersten Abschnitt die Beschlußfassung über Ziffer 5 des § 1 („Das Branntweinmonopol umfaßt die Verwertung von Branntwein und den Branntweinhandel") ausgesetzt worden ist.

Im dritten Abschnitt wurde § 22 (Herstellung von Spiritus aus Zellstoff und Karbid) in der Fassung des Entwurfs, die folgendermaßen lautet, angenommen:

„Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen (§ 21 Nr. 2) steht ausschließlich der Reichsmonopolverwaltung zu; sie kann die Herstellung anderen gestatten. Ohne Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung hergestellter Branntwein geht ohne Entschädigung in das Eigentum des Reiches über.

Aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen darf in einem Betriebsjahre eine Branntweinmenge hergestellt werden, die zehn Hundertteilen der gesamten Branntweinerzeugung des vorhergehenden Betriebsjahres entspricht. Jedoch dürfen jedenfalls aus Zellstoffen einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung 120 000 hl und aus Kalziumkarbid oder anderen Stoffen 40 000 hl Weingeist hergestellt werden. Steigt der gesamte Jahresbedarf an Branntwein über eine Menge von 2,5 Millionen Hektoliter Weingeist, so kann den im § 21 unter Nr. 2 genannten Brennereien auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden.

Kann der voraussichtliche Bedarf an Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abzugeben ist, in einem Betriebsjahr nicht gedeckt werden, so kann der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen gilt als Herstellung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891."

Von sozialdemokratischer Seite war beantragt worden, die jedenfalls aus Zellstoffen, Ablaugen der Zellstoffgewinnung und Kalziumkarbid freizugebenden Mengen auf 250 000 hl zu bemessen; dieser Antrag wurde abgelehnt. (1882)

Unsere Wirtschaftslage im November.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Berichte, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Monat November dem Handelsministerium erstattet haben, zeigen mehr wie je die Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft vom Stande der Valuta. Der Mittelkurs der amtlichen Notierung des Dollars stieg am 8. November auf 310 Mk. Am folgenden Tage ging er

Digitized by Google

auf 287,5 zurück und blieb mit manchen Schwankungen in dieser Höhe, bis er am Monatsschluß und Dezemberanfang um etwa 100 Punkte herabging. Die Aufwärtsbewegung der Valuta riß alles mit. Die Effektenkurse folgten bei Riesenumsätzen am schnellsten, die Großhandelspreise der Einfuhrwaren, wie Baumwolle, Metalle und ausländische Fette, kaum langsamer, während die der weniger vom Weltmarkt abhängigen Waren dem neuen Preisniveau langsamer oder rascher nachstrebten, das bei der neuerlichen Umkehr in den meisten Warenzweigen noch nicht voll erreicht war. Im Einzelhandel setzten sich die Angstkäufe des Publikums so lange fort, bis der Bedarf der nächsten Zukunft gedeckt schien oder die Kaufkraft erschöpft war, oder bis die den Großhandelspreisen nur zögernd folgenden gesteigerten Preise der neuen Waren dem wilden Hamstern ein Ende setzten. Im letzten Drittel des Monats schien dieser Zeitpunkt erreicht oder nahe.

Die Beschäftigung der Industrie war unverändert lebhaft, doch hat auch hier die Markentwertung schwierige Verhältnisse geschaffen. Soweit ältere Abschlüsse laufen, sind die Verkäufer infolge der Produktionskostensteigerung vielfach in bedrängte Lage gekommen. In den Industriezweigen, in denen sich infolge großer Vorräte von Rohstoffen oder infolge staatlicher Maßnahmen die Geldentwertung noch nicht oder nicht voll ausgewirkt hat, machte sich weiterhin ein außerordentlich dringlicher und vielfach nicht zu befriedigender Begehr geltend. Lebhaft beschäftigt waren ferner die direkt oder indirekt für die Ausfuhr arbeitenden Industriezweige, zumal da einige Anzeichen einer Belebung des Geschäfts in Westeuropa und Amerika vorhanden sind. Aber da, wo bereits z. T. teuer eingekaufte Rohstoffe verarbeitet werden (Textilindustrie), und insbesondere in den eigentlichen Fertigindustrien für den Inlandverbrauch (Metall-, Kleineisen-, Glas-, Porzellanindustrie) setzte große Unsicherheit in der Beurteilung der Lage ein. Einerseits besorgte man, daß bei fortdauernder Geldentwertung und Erhöhung des Preisniveaus die Kaufkraft des Inlands erlahmen werde, andererseits fürchtete man für den Fall einer Höherbewertung der Mark einen Rückgang nicht nur der Auslandsnachfrage, sondern zunächst auch des zum Teil in Vorrat eingedeckten Inlandsbedarfs.

Chemische Industrie. In Deutschland weist der Umsatz in Farbstoffen gegenüber dem Oktoberumsatz eine beträchtliche Steigerung auf, da viele Abnehmer ihren Bedarf auf Monate hinaus zu alten Preisen eindeckten. In den österreichischen Nachfolgestaaten sowie in Holland und den nordischen Ländern hielt sich der Umsatz etwa auf der Höhe des Vormonats. In Belgien ist der Umsatz etwas gestiegen. Die Besserung der Geschäftslage der belgischen Textilindustrie scheint anzuhalten. Die Lage in England hat sich wenig geändert. Man glaubt zwar in den großen Textilbezirken Anzeichen für eine Besserung zu erblicken, jedoch macht sich dies in erhöhten Bestellungen noch nicht bemerkbar. Es lagern noch sehr große Mengen Farbstoffe, die hauptsächlich aus Reparationslieferungen stammen, unverbraucht in England. Der Absatz in den Vereinigten Staaten ist noch immer wenig zufriedenstellend, obwohl amerikanischen Zeitungsnachrichten zufolge die allgemeine Geschäftslage, und insbesondere die der Textilindustrie eine geringe Besserung erfahren haben soll. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Kanada. Der Umsatz in pharmazeutischen Erzeugnissen ist gestiegen.

Aus Deutschland und dem größten Teil des Auslandes gehen neue Aufträge auf Farbstoffe regelmäßig ein. Bei den Ententeländern bleibt abzuwarten, wie weit die Neuregelung der Pflichtlieferungen die Ueberschreibung von Bestellungen im freien Handel, die ohnehin nicht sehr bedeutend waren, weiter beeinträchtigen wird. Die Abgabe pharmazeutischer Erzeugnisse muß infolge der außerordentlichen Entwertung der Mark, die weiteste Kreise zum Hamstern veranlaßt, scharf überwacht und streng rationiert werden. Zum Schluß sei noch auf die in letzter Zeit, namentlich von gewissen Kreisen in England und Amerika ausgehende Hetze gegen die deutsche chemische Industrie hingewiesen (Solingen).

Die starke Nachfrage nach Erzeugnissen der Chemischen Industrie und die dadurch bedingte lebhafte Beschäftigung der Fabriken hat auch im Monat November angehalten. Das Ausland versuchte weiter, jede greifbare Ware aufzukaufen, und es mußte oft den überreichlich einlaufenden Nachfragen die schärfste Ablehnung entgegengesetzt werden, um den einheimischen Bedarf wenigstens einigermaßen decken zu können. Die Preise für chemische Erzeugnisse mußten weiter in die Höhe gesetzt werden, um dem schlechten Stand der Valuta mit der enormen Steigerung der gesamten Unkosten einigermaßen gerecht zu werden (Berlin). (1895)

Geschäftsbericht der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung für das Jahr 1920.

Die Geschäftsführer haben folgenden Geschäftsbericht für das verflossene Geschäftsjahr vorgelegt:

Unsere Verkaufs- und Absatzverhältnisse waren durch die Maßnahmen des Stickstoff-Syndikats, dessen Gründung wir bekanntlich mit herbeigeführt haben, grundlegend beeinflußt. Wir halten es deshalb für angezeigt, zur Schilderung der allgemeinen Marktlage den Bericht des Stickstoff-Syndikats für das Jahr 1920 anzurufen, der im wesentlichen wie folgt lautet:

„In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres war die Nachfrage nach Stickstoffdünger größer als das Angebot. Infolgedessen wurde die Erzeugung in allen Stickstoffsorten laufend von der Kundschaft abgenommen.

Im zweiten Halbjahr änderten sich die Verhältnisse. Die Erzeugung stieg, wenngleich die durch die Zwangslieferungen an die Entente hervorgerufene Kohlennot auch hier hemmend einwirkte. Mit dieser Herstellungssteigerung hielt der Absatz nicht Schritt, so daß erhebliche Mengen auf Lager genommen werden mußten. Auf diese Weise stellte sich das Stickstoffdüngergeschäft allmählich wieder auf den früheren Zustand des Saisongeschäfts um.

Zur Behebung der Zurückhaltung der Landwirte beim Bezuge von Stickstoffdüngemitteln wurden verschiedene Vorschläge gemacht, die sich aber nach gründlicher Prüfung als nicht geeignet erwiesen. Dagegen konnte der vom Stickstoff-Syndikat gebrachte Plan, durch eine großzügige Kreditorganisation den Landwirten den Bezug von Stickstoffdünger zu erleichtern, im Berichtsjahre so weit gefördert werden, daß die vom Syndikat und seinen Erzeugerwerken mit 500 Millionen Kapital gegründete Stickstoff-Kredit-G. m. b. H. im Januar 1921 ins Leben trat und ihre Arbeit aufnahm.

Die Verkaufspreise, die zu Beginn des Jahres 1920 in Geltung waren, trugen sehr bald den gewaltig gestiegenen Gestehungskosten nicht mehr Rechnung. Am 1. März erfolgte eine Erhöhung der Verkaufspreise auf etwa das Doppelte.

Schon im Frühjahr und Sommer 1920 stiegen die Gestehungskosten weiter so erheblich, daß sie durch den Höchstpreis nicht mehr gedeckt wurden; deshalb mußten im Sommer vorigen Jahres Verhandlungen wegen Erhöhung der Höchstpreise eingeleitet werden. Da die zuständigen Stellen sich zu einer Erhöhung der Höchstpreise nicht entschlossen, konnten die damals und auch jetzt bestehenden Verkaufspreise nur gehalten werden, indem ein kleiner Teil der inländischen Erzeugung zur Ausfuhr freigegeben wurde, um mit den so erzielten Mehrerlösen, deren Ausschüttung von der

Digitized by Google

Genehmigung des Reichsernährungsministeriums abhängig gemacht wurde, die sonst notwendig gewordene Erhöhung der Inlandverkaufspreise zu verhindern. Es gelang auch, fast die ganze zur Ausfuhr freigegebene Menge zu günstigen Preisen zu verkaufen. Die Abwicklung des Auslandsgeschäftes erstreckte sich über das Jahr 1920 hinaus.

Die ab 1. März 1920 bestehenden Inlandhöchstpreise blieben somit in Geltung. Ein Vergleich dieser Preise mit den vorher gültigen Preisen ergibt folgendes Bild:

Produkt	Vor dem 1. März 1920		Vom 1. März 1920 ab	
	Gesamtpreis Mk.	davon Umlage Mk.	Gesamtpreis Mk.	davon Umlage Mk.
Schw. Ammoniak . .	5,40	2,50	12,—	2,50
Schw. Ammoniak, gedarrt u. gemahlen .	5,46	2,50	12,35	2,50
Salzs. Ammoniak . .	5,40	2,50	12,—	2,50
Kaliammonsalpeter .	6,—	2,60	13,50	2,50
Ammonsulfatsalpeter.	5,85	2,55	13,—	2,50
Natronsalpeter . . .	6,50	3,10	15,—	2,50
Kalkstickstoff . . .	4,85	3,45	10,70	9,30 "

Innerhalb unserer Vereinigung vollzog sich die Herstellung und der Absatz in ziemlich gleichmäßigem Verlaufe. Die Beruhigung, die im Laufe der Zeit allmählich in der Arbeiterschaft wieder eingekehrt ist, kam auch bei unserer Herstellung insofern zum Ausdruck, als letztere sich gegen das Vorjahr um etwa 25 Proz. gehoben hat, obwohl Neuanlagen nicht oder nur in solch geringem Umfange in Betrieb genommen worden sind, daß deren Herstellung auf die Gesamtmenge Einfluß nicht hat gewinnen können. Unsere Herstellung an schw. Ammoniak betrug rund

255 000 t = 52 000 t Stickstoff

und erreichte damit etwa 50 Proz. der gesamten deutschen Herstellung an schw. Ammoniak. Außerdem wurden im Berichtsjahr innerhalb unserer Vereinigung rund 15 000 t Ammoniakwasser — auf 25proz. schw. Ammoniak umgerechnet — hergestellt.

Trotz der im Bericht des Stickstoff-Syndikats bereits hervorgehobenen Abschwächung der Nachfrage und der damit im Zusammenhang stehenden Verminderung der Ablieferungen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres konnten im großen und ganzen die unsererseits erzeugten Mengen regelmäßig zur Absendung gelangen, welches Ergebnis wesentlich darauf zurückzuführen ist, daß die Verwendbarkeit des schw. Ammoniaks für die Herbst- und Winterdüngung eine größere als die der anderen Stickstoffdüngemittel ist, außerdem aber sich unser Erzeugnis eine außerordentliche Beliebtheit seitens der deutschen Landwirtschaft im Laufe der Zeit errungen und dementsprechend vorzugsweise Berücksichtigung, sogar auch bei der Kopfdüngung, gefunden hat.

Störend für die Betriebsverhältnisse in der ersten Zeit des Jahres wirkte die unzureichende Beschaffungsmöglichkeit von Schwefelsäure. Wir waren genötigt, an Stelle des schw. Ammoniaks größere Mengen Ammoniakwasser herzustellen und längere Zeit auf Lager zu nehmen. Die Verarbeitung dieser Ammoniakwassermengen auf andere salzartige Verbindungen ließ sich nur nach langen Verhandlungen und nach Errichtung von Neuanlagen, an deren Erbauung wir uns auf amtliche Einwirkungen hin finanziell beteiligen mußten, langsam erreichen, so daß mit Ende des Jahres immer noch ein geringer Teil an Ammoniakwasser aufgespeichert war. Es hat sich aber inzwischen die deutsche Schwefelsäure-Bilanz so zu unseren Gunsten gestaltet, daß es einstweilen kaum noch nötig sein wird, die Verarbeitung von Ammoniakwasser auf andere salzartige Verbindungen als schw. Ammoniak weiter zu verfolgen, wenn hierbei unter Berücksichtigung des Schwefelsäurepreises nicht materielle Vorteile für uns verknüpft sein sollten. Es darf aber nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Erhaltung oder die Erbauung von Anlagen, die andere salzartige Verbindungen herstellen, für uns immer eine Entlastung bildet für den Fall, daß unvorhergesehene Störungen in der Versorgung mit Schwefelsäure wieder eintreten sollten.

Wir selbst verfolgen begreiflicherweise das Ziel, die Entwicklung neuer Schwefelsäurefabriken oder andere als Ersatz für solche in Betracht zu ziehende Anlagen durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen, damit die wesentlichste Voraussetzung für einen geregelten Betrieb der Nebengewinnungsanlagen, die Versorgung derselben mit den für die Gase erforderlichen Abstumpfungsmitteln, stets gesichert erscheint.

Mit Rücksicht auf die fortgesetzt gesteigerten Selbstkosten hat die deutsche Regierung sich nach eingehenden Verhandlungen und unter Mitwirkung der maßgebenden Verbraucherkreise damit einverstanden erklärt, daß der Inlandhöchstverkaufspreis, der bis zum 28. Februar 5,40 Mk. das kg Proz. Stickstoff = 111,19 Mark die 100 kg 25proz. Salz betrug, ab 1. März auf 12,— Mk. das kg Proz. Stickstoff = 247,08 Mk. erhöht wurde. Die Regierung hat aber den Erzeugerwerken gegenüber stets die Bedingung gestellt, daß letztere diese Erhöhung nur in dem Umfange der nachgewiesenen und durch Nachprüfung ihrer Sachverständigen für richtig anerkannten Selbstkosten erhalten sollten. Diese Selbstkosten schwanken natürlich sehr, nicht allein bei den verschiedenen Erzeugergruppen, als bei der Badischen, den Kalkstickstoffwerken, der Kokereigruppe und den Gasanstalten, sondern auch innerhalb der einzelnen Gruppen selbst wieder, je nach den Betriebsverhältnissen — wenigstens bei einzelnen Kokereien und Gasanstalten — in sehr weitgehendem Umfange.

Der Nachweis der Selbstkosten führte mit den maßgebenden Regierungsstellen schließlich zu langwierigen Verhandlungen, die bei der Eigenart der hier in Betracht kommenden Betriebe und den damit im Zusammenhang stehenden Unterschieden in den Selbstkosten schließlich zu einem Vergleich führen mußten, den wir, obgleich er unseren auf den durchschnittlichen Selbstkosten fußenden Ansprüchen nicht entfernt Rechnung trug, angenommen haben, weil mit dessen Annahme die Ausgleichskasse fallen, also die Rückzahlung in Zukunft aus den festgesetzten Inlandhöchstpreisen nicht mehr erfolgen und ferner auch der bei der Ausfuhr über die Inlandhöchstpreise etwa erzielte Mehrerlös in Zukunft den Erzeugern unbeschränkt und, nicht mehr wie bisher abhängig von den Entscheidungen der Regierung, zufließen sollte.

Unser Zuschuß an die Ausgleichskasse, also der Unterschied zwischen dem Höchstpreise und dem uns regierungsseitig zugestandenen Verkaufserlös, beträgt für das Jahr 1920 rund 71 100 000.— Mk., die zum Teil im Ausgleichsverfahren verbraucht und zum Teil der deutschen Regierung zur Förderung für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind.

Der erhebliche Unterschied des unsererseits nachgewiesenen Jahresdurchschnittserlöses gegenüber dem Höchstpreis ab 1. März ergibt sich aus den großen Verschiedenheiten der Höchstpreise für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar und ab 1. März bis 31. Dezember, der unsererseits getragenen Rückzahlungen an die Ausgleichskasse, den Unkosten des Stickstoff-Syndikates und unseren eigenen, sowie ferner aus dem Umstande, daß in diese Höchstpreise Frachtvorlagen bis zum Empfangsorte und außerdem eine Reihe von in der Höchstpreisverordnung vorgesehenen Rabatten und Vergütungen eingeschlossen sind.

Der zum Zwecke der Förderung des Absatzes von Stickstoffdüngemitteln vom Stickstoff-Syndikat ins Leben gerufenen

Stickstoff-Kredit G. m. b. H.

haben wir uns wie die übrigen Mitglieder des Stickstoff-Syndikates angeschlossen.

Digitized by Google

Die Aufbringung der hierfür erforderlichen Beträge, die nach Maßgabe der übernommenen Verpflichtungen sich zu einem Aktiv-Posten nicht ausgestalten können, werden im Laufe der Zeit im wesentlichen durch Umlage aufgebracht werden müssen.

Unserer Vereinigung sind im Berichtsjahre neu hinzugetreten:

Concordiahütte Aktiengesellschaft, Engers a. Rhein, mit einer Stammeinlage von 1400,— Mk.;

Gewerkschaft Auguste Viktoria, Hüls, Kr. Recklinghausen, mit einer Stammeinlage von 5000 Mk.;

Gewerkschaft Messel, Grube Messel bei Darmstadt, mit einer Stammeinlage von 2000,— Mk.;

Gewerkschaft Westfalen, Ahlen i. Westfalen, mit einer Stammeinlage von 2800,— Mk. (1816)

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1921 nach statistischen Erhebungen.

Das Reichsarbeitsministerium veröffentlicht in seinem Amtsblatt, dem Reichs-Arbeitsblatt, die nachfolgende Gesamtübersicht über den Arbeitsmarkt im Oktober d. J.:

Der Oktober hat den befürchteten Umschwung in der Arbeitsmarktlage noch nicht gebracht. Das rasche und tiefe Sinken des Markwertes, das während des Berichtsmonats eintrat als Folge des in der Oberschlesischen Frage getroffenen Entscheides, hat die Ausverkaufs- und Eindeckungskonjunktur einstweilen weiter steigen lassen. Verstärkend wirkte die Vorausnahme des Weihnachtsgeschäftes auch seitens der Verbraucherkreise. Der Beschäftigungsgrad der weiterverarbeitenden Industrien ist im Zusammenhang damit seit dem letzten Berichte ein noch lebhafterer geworden, so daß die durch die Jahreszeit bedingten Rückschläge in anderen Berufszweigen im Gesamtüberblick ausgeglichen erscheinen. Auf das trügerische dieser Entwicklung und ihre für das deutsche Wirtschaftsleben letzten Endes doch ungünstigen Folgen ist auch hier bereits nachdrücklich hingewiesen worden. Ganz abgesehen davon, daß die Kaufkraft des Inlandes in nicht allzu ferner Zeit erlahmen muß, wird der für die Fortsetzung der Betriebe und die Aufrechterhaltung der Beschäftigung notwendige Bezug von ausländischen Rohstoffen um das Vielfache verteuert, so daß selbst, falls die Absatzkonjunktur sich noch weiter auf günstigem Stande erhält, ein Erlahmen zumal der weniger kapitalkräftigen Unternehmungen zu gewärtigen steht.

Die Krankenkassenstatistik zeigt, verglichen mit dem Vormonat, eine verstärkte Zunahme des Beschäftigungsgrades. Bei den 6023 Kassen, von denen Berichte rechtzeitig vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 892 531 am 1. Oktober auf 13 030 640 am 1. November um 138 109 oder 1,1 v. H. (im Vormonat 0,7 v. H.).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände meldet für den Oktober einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit unter der organisierten Arbeiterschaft. Von 5 960 815 durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern der Fachverbände waren insgesamt 71 730 oder 1,2 v. H. am Stichtage ohne Arbeit (im Vormonat 1,4 v. H.).

In der Erwerbslosenstatistik konnte ein weiteres Anhalten des seit dem Vormonat beobachteten Rückgangs mit nahezu gleicher Stärke an den Zahlen der Unterstützungsempfänger festgestellt werden. Am 1. November empfingen 151 871 Personen Vollerwerbslosenunterstützung; das bedeutet gegenüber dem 1. Oktober, an welchem Tage 185 482 vollerwerbslose Unterstützungsempfänger gezählt wurden, einen Rückgang um 33 611 oder 18,1 v. H. (im Vormonat 20,1 v. H.).

Die Arbeitsnachweisstatistik ergibt bei verschiedener Entwicklung in den einzelnen Berufsgruppen und für beide Geschlechter im ganzen auch für den Berichtsmonat einen günstigen Abschluß. Die Gesamtzahl aller Arbeitsuchenden sank von 896 113 im September auf 890 771 im Oktober, d. h. um 5342 oder 0.6 v. H. (im Vormonat — 4,4 v. H.). Das Angebot offener Stellen stieg in der gleichen Zeit von 679 965 auf 697 717, d. h. um 17 752 oder 2,6 v. H. (im Vormonat 3,26 v. H.). Die Zahl der erfolgten Vermittlungen stieg am stärksten, nämlich von 502 372 auf 524 486, d. h. um 22 114 oder 4,4 v. H. Es kamen danach auf je 100 offene Stellen 128 Arbeitsuchende beider Geschlechter (im Vormonat 132) und 75 Stellenbesetzungen (im Vormonat 73,88), während von den Arbeitsuchenden im ganzen 58,88 v. H. (im Vormonat 56 v. H.) in Arbeitsstellen vermittelt wurden. (r) (1871)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt auf Grund der Verordnung vom 2. Dezember d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel 1.

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 5. Mai 1920 und 1. März 1921 (RGBl. 1920 S. 882 und 1921 S. 205) erhält folgende Fassung:

Beim Weiterverkauf dürfen den Höchstpreisen für 100 kg folgende Beträge zugeschlagen werden:

a) bis zu 200 Pf., wenn in Mengen von weniger als 5000 kg verkauft wird;

b) bis zu 300 Pf. zuzüglich 5 v. H. des Rechnungsendbetrages, wenn die Ware vom Lager ab verkauft und versandt wird, oder wenn ab Waggon verkauft wird; im Falle des Verkaufs ab Waggon ist jedoch die Erhebung des Zuschlags von 5 v. H. ausgeschlossen, wenn nicht die Ladung an mehrere Bezieher verteilt wird.

Artikel 2.

Im Absatz B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1921 (RGBl. S. 1283) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel. Preise für

	1 kg Proz. Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	2580 Pf.
b) für gedarrte und gemahlene Ware	2640 „
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	2580 „
3. Natrium-Ammoniumsulfat	2580 „
4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 v. H. Steinsalz gemischt	2580 „
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium. Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	2580 „
6. Natronsalpeter	3120 „
7. Knochenmehl - Ammonsalpeter mit mindestens 3 v. H. Knochenmehl	2580 „
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 v. H. Gips)	2580 „
9. Ammonsulfatsalpeter	2580 „
10. Kalkstickstoff	2300 „
11. Blutmehl	1900 „
12. Hornmehl	1600 „

Digitized by Google

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 1921 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1921. (1906)

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. Dez. 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1921 (RGBl. S. 1324) wird, wie folgt, geändert:

In Abs. 1 wird die Zahl „800" durch die Zahl „1150",
in Abs. 4 wird die Zahl „400" durch die Zahl „800",
die Zahl „1125" durch die Zahl „1400",
die Zahl „1425" durch die Zahl „2150"

ersetzt.

Artikel II.

Die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai 1921 (RGBl. S. 713) / 22. Oktober 1921 (RGBl. S. 1324) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird folgende Vorschrift unter Buchstabe „d" eingefügt:
   d) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Rhenaniaphosphat eintretende Verteuerungen sowie zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten und für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung.
2. Der bisherige Buchstabe „d" erhält die Bezeichnung „e".
3. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   2. für 1 kg wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat . . . . . 350 Pf.
4. Dem § 5 wird fogendes als 4 hinzugefügt:
   4. für 1 kg Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat . . . . . 90 Pf.
   für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat . . . . . 90 Pf.
5. Im § 9 Abs. 1 sind in Zeile 1 hinter den Worten „für Knochenmehl" die Worte „sowie für Rhenaniaphosphat" und in Buchstabe „b" hinter den Worten „und Knochenmehl" die Worte „sowie Rhenaniaphosphat" einzufügen.

Artikel III.

Artikel II §§ 2 und 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1921 (RGBl. S. 1324) erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist vom 1. Januar 1922 an nur den Personen gestattet, die schon in der Zeit vom 1. August 1913 bis 31. Juli 1914 gewerbsmäßig mit Hilfe maschineller Einrichtungen Mischungen aus Stickstoffdünger mit Superphosphat oder mit Superphosphat und Kali hergestellt haben.

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 1500 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 2835 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer den jeweiligen Preisen für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtenausgangsbahnhof ein Zuschlag von 100 Pfennigen berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 8,50 Mark für 100 Kilogramm der Mischung berechnet werden.

Artikel IV.

Die Vorschrift in Artikel III § 3 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 ab in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung, soweit sie sich auf Superphosphat bezieht, mit Wirkung vom 5. Dezember 1921 ab und, soweit sie sich auf Rhenaniaphosphat bezieht, mit Wirkung vom 10. Dezember 1921 ab in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1921. (1909)

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der künstlichen Düngemittel, deren gewerbsmäßige Herstellung auf Grund des § 8 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Aug. 1918 (RGBl. S. 999) genehmigt worden ist (Bekanntmachung vom 25. Mai 1921, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 121), wird, wie folgt, geändert:

Nr. 1 des Verzeichnisses erhält folgende Fassung:

Genehmigte Bezeichnung des Düngemittels: 1. Rhenaniaphosphat.

Firma: Rhenania, Verein chem. Fabriken, A.-G., Aachen.

Preise, die beim Verkauf nicht überschritten werden dürfen:
6,50 Mk. für 1 kg % Gesamtphosphorsäure;
7,50 Mk. für 1 kg % zitronensäurelösliche Phosphorsäure.
In diesen Preisen ist eine Umlage von je 90 Pf für 1 kg % Phosphorsäure enthalten.

Besondere Lieferungsbedingungen:
Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen.

Bezahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Besondere Bestimmungen:
Lieferung nach Wahl des Werkes mit mindestens 14 % Gesamtphosphorsäure, hiervon mindestens 75 % zitronensäurelöslich, oder mit mindestens 12 % zitronensäurelöslicher Phosphorsäure.

Feinheitsgrad: Mindestens 90 % auf d. Sieb A. K. 100.
Bei Lieferung in Jutesäcken darf ein Aufschlag von 25,— Mark je 100 kg und bei Lieferung in Papiersäcken ein Aufschlag von 8,— Mk. für je 100 kg berechnet werden.

Diese Bekantmachung tritt mit dem 10. Dezember 1921 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1921. (1917)

Weitere Erhöhung der Zementpreise.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 30. November werden vom 1. Dezember d. J. ab die bisherigen Preise für Zement durch Teuerungszuschlag, Kohlenpreis- und Kohlenfracht-Erhöhung bis auf weiteres in nachstehend angegebener Weise erhöht.

Zement im Sinne dieser Bekanntmachung sind Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, Schlackenzement und zementähnliche Bindemittel, die in einer Mischung von 1 : 3 bei Wasserlagerung nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von mehr als 140 kg/qcm haben. Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen mitenthalten.

A) Für Lieferung an private Zementabnehmer.

a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes:

Höchstpreis vom 2. November 1921 ab . .	4040,— Mk.
neuer Teuerungszuschlag	2000,— „
Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . .	6040,— Mk.

b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes, einschl. der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:

Höchstpreis vom 2. November 1921 ab . .	3800,— Mk.
neuer Teuerungszuschlag	2000,— „
Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . .	5800,— Mk.

c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes:

Höchstpreis vom 2. November 1921 ab . .	4123,— Mk.
neuer Teuerungszuschlag	2000,— „
Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . .	6123,— Mk.

Die Zementverbände stellen für die vorgenannten Abnehmer in den einzelnen Verkaufsstellen Stationsfrankopreise in Rechnung, die je nach Lage der Empfangsstation auf Grund der tatsächlichen oder der Durchschnittsfrachten bemessen und von der Reichsstelle für Zement auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Etwaige Ueberschüsse oder Fehlbeträge sind auf Anordnung der Reichsstelle für Zement bei der Berechnung späterer Stationsfrankopreise auszugleichen. Diese von den einzelnen Verbänden in Rechnung gestellten Stationsfrankopreise gelten für 10 000 kg Zement ohne Verpackung und sind somit die Zementhöchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, vom 22. März 1917 und der Verordnung vom 17. Januar 1920.

Für den durch den Handel erfolgenden Kleinverkauf wird noch folgendes bestimmt:

Falls über die in diesem Kleinhandelsverkehr zu den obigen Höchstpreisen zu erhebenden Zuschläge zwischen Verbraucher- und Händlerverbänden in den einzelnen Bezirken Vereinbarungen nicht zustandekommen, beträgt der Zuschlag:

1. Bei Abgabe bis zu 50 Sack (je 50 kg Inhalt) nicht mehr als 30 Proz.;
2. bei Abgabe bis zu 100 Sack nicht mehr als 20 Proz.;
3. bei Abgabe bis zu 199 Sack nicht mehr als 10 Proz.

Digitized by Google

Auch die sich durch diese Zuschläge ergebenden Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen.

B) Für direkte Lieferungen an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten gelten dementsprechend folgende Preise:

a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes . . . . . 3970 + 2000 = 5970 Mk.
b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes . . . . . 3730 + 2000 = 5730 „
c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes . . . . . 4053 + 2000 = 6053 „

Diese Preise sind gleichfalls Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

In Zukunft eintretende Kohlenpreiserhöhungen bedingen eine Erhöhung der Zementpreise derart, daß jede Kohlenpreiserhöhung für 10 000 kg entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Zementerzeugung in Anrechnung zu bringen und den Zementpreisen zuzuschlagen ist. Hierbei sind die vom Reichskohlenverband für den Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats festgesetzten Höchstpreise (einschließlich Kohlen- und Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

In Zukunft auf den deutschen Reichseisenbahnen eintretende Kohlenfrachterhöhungen sollen ebenfalls eine Erhöhung der Zementpreise bedingen, die auf ähnliche Weise berechnet wird. (1863)

Branntweinverkaufspreise.

Die Reichsmonopolverwaltung erläßt im Reichsanzeiger vom 2. Dezember 1921 folgende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. September 1921 werden folgende vom 1. Oktober 1921 ab gültige Verkaufspreise bekanntgegeben:

A. Unvergällter Branntwein.

Zur Verwendung im eigenen Betriebe

1. Zur Herstellung von Trinkbranntweinerzeugnissen unfiltrierter Primasprit
   innerhalb der Entschädigungszahl des Empfängers . . . . . 8000 Mk. je hl W.
   außerhalb der Entschädigungszahl und an Empfänger ohne Entschädigungszahl . . . . . 8500 „ „ „ „

   Bis auf weiteres wird zur Herstellung von Trinkbranntweinerzeugnissen nur Sprit aus Auslandsbeständen zu den vorstehenden Preisen abgegeben.
2. von
   a) nicht öffentlichen Kranken-, Entbindungs- oder ähnlichen Anstalten zu Heilzwecken und nicht öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten,
   b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen,
   c) Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten und Dentisten zur Ausübung ihres Berufes,
   d) Arzneimittelfabriken zur Herstellung von Arzneimitteln,
   e) Gewerbetreibenden, die nicht als Arzneimittelfabriken anzusehen sind — Drogisten usw. — zur Herstellung von Arzneimitteln und kosmetischen Erzeugnissen,
   f) Apotheken zur Verwendung im Apothekenbetriebe,
   g) Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen,
   h) Essenzenfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten usw. für alkoholfreie Getränke,
   i) Kunst-, Buch-, Lichtdruck-, photographischen, optischen Anstalten, Spiegel- und Glaswarenfabriken, Anstalten für Präzisionsinstrumente, Filmreinigung usw., zum Ansetzen von Chemikalien, Lösungen, Emulsion, zum Reinigen der Instrumente usw.

   unfiltrierter Primatsprit bei Bezug in Kesselwagen 2500 Mk. je hl W.

   Bis auf weiteres wird an die vorstehend unter 2 genannten Anstalten, Betriebe usw. nur Sprit aus Auslandsbeständen zu den vorstehenden Preisen abgegeben.
3. von öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten sowie in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten
   unfiltrierter Primasprit bei Bezug in Kesselwagen 650 Mk. je hl W.
4. zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung hochgrädiger Branntwein bei Bezug in Kesselwagen 700 Mk. je hl W.
   (Primasprit oder Rohspiritus nach Wahl der Monopolverwaltung.)

   Besteht der Käufer auf Lieferung von Primasprit, so erhöht sich vorstehender Preis um 50 Mk. je hl W.
5. zur Bereitung von Speiseessig

	innerhalb der ersten 75 Hundertteile	innerhalb der letzten 25 Hundertteile	außerhalb
	der Monatsbezugsmenge		
Rohspiritus bei Bezug in Kesselwagen . .	600 Mk.	1000 Mk.	1050 Mk. je hl W.
unfiltrierter Primasprit bei Bezug in Kesselwagen	650 Mk.	1050 Mk.	1100 Mk. je hl W.

Sämtliche Preise zu 1 bis 5 sind bei Bezug von filtriertem Primasprit um 140 Mk., von filtriertem Weinsprit um 150 Mk., Marke „Kahlbaum" um 300 Mk. je Hektoliter W. höher als unfiltrierter Primasprit. Sämtliche Preise zu 1 bis 5 erhöhen sich bei Bezug in 1/1-Gebinden (etwa 600 l W.) um 2 Mk., in 1/2-Gebinden (von über 280—400 l W.) um 4 Mk. Für Mengen von weniger als 280 l W. bei 2 und 3 bestehen besondere Preise und Bedingungen — siehe nachstehenden „Kleinverkauf".

B. Vergällter Branntwein.

Für gewerbliche Verbraucher zur Verwendung im eigenen Betriebe

1. vollständig vergällter Branntwein bei Bezug in Kesselwagen . . . . . 700 Mk. je hl W.
2. mit Holzgeist vergällter Branntwein bei Bezug in Kesselwagen . . . . . 730 Mk. je hl W.

Diese Preise erhöhen sich
bei Bezug in 1/1-Gebinden (etw. 600 l W.) um 2 Mk. je hl W.,
bei Bezug in 1/2-Gebinden (400 l W. und weniger bis 50 l W.) . . . . . um 4 Mk. je hl W.

Für Mengen unter 50 l W. bestehen besondere Preise und Bedingungen, siehe nachstehend „C. Kleinverkauf".

C. Kleinverkauf.

1. Unvergällter Branntwein.

a) zur Verwendung in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten sowie in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten,

b) Kleinhandelspreis 6,65 Mk. je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen ohne Flasche.

Zu a und b: Pfandpreis der leeren Flasche 3 Mk.

Im übrigen gelten die allgemeinen Lieferungsbedingungen.

Berlin, den 28. November 1921. (1890)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Deutsches Reich.

Abänderungen der Verordnungen über die Außenhandelskontrolle.

Der Reichswirtschaftsminister hat eine Reihe von Bekanntmachungen über die Regelung der Außenhandelskontrolle erlassen, die nachstehend zum Abdruck gelangen, soweit sie sich auf Erzeugnisse der chemischen Industrie beziehen.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr sämtlicher Waren des zweiten bis neuzehnten Abschnittes des Zolltarifs ist ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der sonst zuständigen Stellen verboten, soweit nicht im § 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller bisher auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) für Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs erlassenen Ausfuhrverbote.

§ 3.

Das Verbot des § 1 erstreckt sich **nicht** auf folgende Waren:

Aus dem zweiten Abschnitt.

Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.

	Ausfuhr-Nr. d. statist. Warenverzeichnisses
A. Erden und Steine.	
Edelsteine, roh (mit Ausnahme der Diamanten) .	aus 235 a
Halbedelsteine, roh (mit Ausnahme d. Rohachate)	aus 235 b

Digitized by Google

	Ausfuhr-Nr. d. statist. Warenverzeichnisses
D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.	
Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	241
Aus dem dritten Abschnitt.	
Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waren.	
Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	249
Nachtlichte aus Wachsdraht	aus 252
Feinseifen	aus 255 u. aus 256
Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend)	aus 258
Wagenschmiere	259
Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt	260
Aus dem vierten Abschnitt.	
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.	
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.	
Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert	aus 270
Quellsalze, natürliche, auch Moorsalze	aus 282
Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande	aus 317 s
B. Farben und Farbwaren.	
Kinderfarbkästen	aus 336 b
Tinte, flüssig	aus 337
C. Firnisse, Lacke, Kitte.	
Kunstharz, Cumaronharz, in flüssigem Zustande	aus 343
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.	
Amorces und Amorcesbänder (Papierblättchen und Papierstreifen mit Zündpunkten)	aus 370
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.	
Eiweiß, getrocknet, auch gepulvert	aus 372

(1916)

Bekanntmachung, betreffend weitere Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts 1 des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel).

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel vom 4. Mai 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 18. Mai 1920), ist in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, hinzuzufügen:

	Ausfuhr-Nr. d. statist. Warenverzeichnisses
Mimosa-, Mangrowe-, Maletto- und andere Gerbrinden (93 a/b) Quebrachoholz und anderes Gerbholz:	92 c
in Blöcken	93 a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93 b
Algarobilla, Bablah, Dividivi sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino; Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, Galläpfel, Myrobalanen, Sumach (Schmack), auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94
Kautschuk, roh oder gereinigt	98 a
Guttapercha, roh oder gereinigt	98 b
Balata, roh oder gereinigt	98 c
Kautschuk-, Guttapercha- und Balataabfälle; abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Balata	98 d
Oelkautschuk (Faktis) und andere Kautschukersatzstoffe	98 e
Eingedickte Sulfitlauge	aus 174

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Dezember 1921 in Kraft.

Die in § 1 unter 1 aufgeführten Waren sind ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie vor dem 15. Dezember 1921 zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Ausland aufgegeben worden sind.

Berlin, den 1. Dezember 1921. (1914)

Bekanntmachung, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle.

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Bei denjenigen in der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) und in der Bekanntmachung, betreffend weitere Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel), vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) als ausfuhrverboten bezeichneten Waren, deren Ausfuhr bis zum 15. Dezember 1921 einer Ausfuhrbewilligung nicht bedurfte, wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben, wenn die Ware vor dem 9. Dezember 1921 mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Fristen in das Ausland verkauft worden ist und ein Antrag, die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, vor dem 15. Januar 1922 an die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständige Stelle abgesandt wird. Bei Ausfuhrgeschäften nach außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das von dem Käufer angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 9. Dezember 1921 abgesandt wurde, und der Antrag, die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, vor dem 1. März 1922 abgesandt wird.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Dezember 1921 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1921. (1913)

Aufhebung der Ermächtigung der Zollstellen, die Ausfuhr gewisser Waren ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen.

Die den Zollstellen durch Verfügungen vom 29. April 1921 — A II 2289 — (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 102 vom 3. Mai 1921), vom 8. Juli 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 159 vom 11. Juli 1921) und vom 17. August 1921 — A II 4030 — (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 193 vom 19. August 1921) erteilte Ermächtigung, die Ausfuhr gewisser Waren ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen, tritt am 15. Dezember 1921 außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1921. (1915)

Die Ausfuhrvorschriften der Außenhandelstellen auch für das Emser Aus- und Einfuhramt maßgebend.

Wie der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung mitteilt, hat nunmehr der Wirtschaftsausschuß der Rheinlandkommision nach längeren Verhandlungen folgenden Beschluß gefaßt, nach welchem die Emser Stelle verfahren wird:

1. Bei jedem Ausfuhrantrag von größerer Bedeutung ist nunmehr die Vorlage einer Lieferwerksbescheinigung zu fordern. Nur in besonderen Fällen kann nach genauer Prüfung der Sachlage von dieser Forderung abgesehen werden.

2. Die Emser Bewilligungsstelle ist ermächtigt, die Einhaltung der ihr von den Preisprüfungsstellen offiziell mitgeteilten Preise zu fordern. Zu diesem Zwecke kann sie mit den zuständigen Preisprüfungsstellen in Verbindung treten und ihnen auch besondere Fälle zur Begutachtung vorlegen. Untersagt bleibt jedoch die Uebersendung der Antragsformulare zwecks besonderer Prüfung. Die Anfragen bei den Preisprüfungsstellen haben sich in der Form von Schreiben zu halten. Ist innerhalb acht Tagen die Stellungnahme die Preisprüfungsstelle nicht eingegangen, so hat die Emser Stelle selbständig zu entscheiden.

3. Was die Forderung der Zahlung in Auslandswährung betrifft, so darf jetzt die Emser Stelle den von den Außenhandelstellen herausgegebenen Grundsätzen folgen. Ebenso ist sie berechtigt, der Reichsbank fortlaufend Mitteilung über die erteilten Ausfuhrbewilligungen zum Zwecke der Kontrolle der Devisenablieferung zu machen.

Digitized by Google

Die Emser Stelle wird sich also in Zukunft an die allgemeinen Vorschriften der Ausfuhrregelung halten können. Allerdings ist ihr nicht gestattet, die Anträge an die Preisprüfungsstellen zu übersenden. Es wird daher Aufgabe der Außenhandelstellen sein, die Emser Stelle fortlaufend so zuverlässig zu unterrichten, daß auch ohne eine unmittelbare Verbindung dieser Stelle mit den Preisprüfungsstellen ein befriedigendes Arbeiten möglich wird. Eine bedauerliche Einschränkung der deutschen Bestimmungen hat der Wirtschaftsausschuß dadurch verfügt, daß untersagt worden ist, die Mindestpreise nach den Bestimmungsländern zu differenzieren. (1872)

Erleichterungen im Warenverkehr des besetzten Gebietes.

Die Bemühungen des Wirtschaftsausschusses des besetzten Gebietes für eine Einschränkung der Liste der zulaufsgenehmigungspflichtigen Waren haben insoweit Erfolg gehabt, als die Liste A dieser Waren auf einige wichtige Gruppen eingeschränkt worden ist und die Einschränkung der Liste B in Aussicht gestellt wurde. Der Wirtschaftsausschuß soll für diese Einschränkung Vorschläge einreichen. Mit sofortiger Wirkung sind eine Reihe von Waren, soweit es sich um inländische Erzeugnisse handelt, von der Liste der zulaufsgenehmigungspflichtigen Waren gestrichen; dazu gehören künstliche Düngemittel und künstliche Süßstoffe. (1892)

Die 26prozentige Abgabe auf die deutsche Einfuhr in England.

Die Kölner Handelskammer teilt mit: Anläßlich der Aufhebung der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ist aus den Kreisen der Kaufmannschaft beim Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete wiederholt Klage darüber geführt worden, daß durch erhebliche Verzögerung bei der Erhebung der 26prozentigen Abgabe von der deutschen Einfuhr in England dem Geschäftsverkehr schwere Schädigungen zugefügt worden sind. Auf Eingaben des Wirtschaftsausschusses hat das Auswärtige Amt folgendes mitgeteilt: Die deutsche Botschaft in London hat wegen der Verzögerung der Auslieferung der aus Deutschland in England ankommenden Sendungen bereits früher Vorstellungen erhoben. Die britische Regierung hat darauf erklärt, daß es sich in der Hauptsache um Sendungen handle, für die die Befreiung von der Abgabe auf Grund der Ausführungsvorschriften zu den ursprünglichen Sanktionsmaßnahmen beansprucht wurde, und daß die Prüfung bei der großen Zahl der vorliegenden Anträge notwendigerweise eine längere Zeit in Anspruch nehme. Da neuerliche Klagen über die Verzögerung der Auslieferung infolge der 26prozentigen Ausfuhrabgabe erhoben wurden, ist die Botschaft in London erneut ersucht worden, vorstellig zu werden. Für die Aufhebung der Einfuhrabgabe ist die Botschaft schon seit langem tätig, bisher aber ohne Erfolg. Inzwischen hat auch die britische Handelskammer in Köln dem Wirtschaftsausschuß der englischen Zollverwaltung eine Erklärung zugehen lassen, in welcher die Verzögerungen damit begründet werden, daß deutsche Warensendungen nach England in großem Umfange über die Häfen von Dover und Folkestone geleitet werden, die für starken Warenverkehr nicht eingerichtet sind. Die Zollverwaltung teilt mit, daß die britischen Zollbehörden alle Schritte unternommen hätten, um eine Verzögerung bei der Verzollung der Waren zu verhindern. (1878)

Aufhebung von Zollvergünstigungen für Danzig.

Im Hinblick darauf, daß die Zollunion zwischen Danzig und Polen am 1. Januar 1922 in Kraft tritt, hat das Reichsfinanzministerium die den Landes-Finanzämtern und einigen Zollstellen für die Uebergangszeit erteilte Ermächtigung, bei der Einfuhr gewisser Waren aus Danzig den Zoll und für Trinkbranntwein auch den Branntwein-Monopolausgleich allgemein aus Billigkeitsgründen zu erlassen, mit Wirkung vom genannten Tage ab zurückgezogen. Die Vergünstigung kann daher nur noch für solche Waren in Anspruch genommen werden, die spätestens am 31. Dezember 1921 bei einer deutschen Zollstelle zur Eingangsabfertigung angemeldet und gestellt worden sind. Vom 1. Januar 1922 ab sind Waren aus Danzig hinsichtlich der Erhebung von Zöllen und Abgaben wie andere ausländische Waren zu behandeln. (1910)

Ausfuhrverbot für schwefelsaures Ammoniak.

Ein Ausfuhrverbot für schwefelsaures Ammoniak hat der Reichsernährungsminister wegen des durch die Zerstörung des Werkes Oppau und den Verlust des Werkes Chorzow in Oberschlesien verursachten Ausfalls der Produktion dieser Werke erlassen. Infolgedessen wurde die Ausfuhr nach dem Saargebiet mit Rücksicht auf die einheimische Landwirtschaft und auf die Möglichkeit des Bezugs des Düngemittels bei der Saarindustrie untersagt. (Gr. — 1867)

Ursprungszeugnisse nach Frankreich sind für deutsche Waren, wie die Handelskammer zu Berlin durch Rückfrage bei der Deutschen Gesandtschaft in Paris festgestellt hat, dann nicht erforderlich, wenn den Sendungen die von der Handelskammer bescheinigte Rechnung beigelegt ist, aus der hervorgehen muß, daß der Verkäufer im Ursprungslande der Ware ansässig ist und daß der Verkauf in diesem Lande abgeschlossen wurde. An dem bisherigen Verfahren ist also nichts geändert worden. Das Ursprungszeugnis käme nur dann in Frage, wenn eine bescheinigte Rechnung nicht beigebracht werden kann. (1911)

Ausland.

Schweiz. **Die neuen Einfuhrverbote.** Die Deutsche Handelskammer in der Schweiz macht darauf aufmerksam, daß schweizerische Importeure derjenigen Waren, die am 19. November dem Einfuhrverbot unterstellt wurden, laufende und bezahlte Aufträge bis spätestens 28. November bei der Einfuhrbehörde in Bern anmelden müssen. Nichtanmeldung kann Verweigerung der Einfuhr zur Folge haben. Die neuen Einfuhrverbote betreffen: Fourniere, Bürstenwaren, Gummiwaren (mit Ausnahme der Pneumatiks), Zelluloid und Kammacherwaren, Steinhauerarbeiten, Schmirgel und Karborundumfabrikate, Ofenkacheln, Kachelöfen, gemeines Steingut, Türschlösser, Fahrradglocken, Messerschmiedwaren, Wand- und Weckeruhren, Meß- und Zeicheninstrumente, Glühlampen. — Wie uns weiter aus Basel gemeldet wird, hat die Schweiz weitere Einfuhrbeschränkungen beschlossen, und zwar vorerst für Zündhölzer und Glaswaren. In Kürze soll aber auch ein Einfuhrverbot für Damen- und Herrenkonfektion erlassen werden. (1826)

Holland. **Zollfreiheit für Materialien zur Beschleunigung des Vulkanisierungsprozesses.** Das Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden Nr. 1056 vom 30. September d. J. enthält einen königlichen Beschluß vom 14. September d. J., betreffend Zollfreiheit für die Einfuhr von Materialien, die in Kautschukfabriken zur Beschleunigung des Vulkanisierungsprozesses benötigt werden. Mit Artikel 1 dieses Beschlusses werden Materialien, die in Kautschukfabriken zur Beschleunigung des Vulkanisierungsprozesses benötigt werden, vom Einfuhrzoll befreit, sofern die mit königlichem Beschluß vom 11. August 1908, Staatsblad Nr. 284 vom 27. August 1908, Art. 3—11 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Infolge der nun für alle derartigen Materialien gültigen Zollfreiheit verfällt laut Artikel 2 der königliche Beschluß vom 12. Juni 1918, Staatsblad Nr. 350 vom 1. Juli 1918, der unter denselben Bedingungen Vulcacit vom Einfuhrzoll befreite. Vulcacit ist ein in Kautschukfabriken benötigtes Kondensationsprodukt von Acetaldehyd und Ammoniak. (1798)

Frankreich. **Erhöhung der Zollsätze für Kaliumchlorid und Kaliumsulfat.** Die Zollsätze für Kaliumchlorid (Nr. 158) sind erhöht worden. Sie betragen für den Generaltarif 30 Fr. pro 100 kg; nach dem Minimaltarif ist Kaliumchlorid zollfrei. Die Zollsätze für Kaliumsulfat (Nr. 159) betragen für den Generaltarif 30 Fr. pro 100 kg; nach dem Minimaltarif ist Kaliumsulfat zollfrei. (1877)

Tschechoslowakei. **Durchfuhrverbote für den Donautransport.** Die Tschechoslowakei macht den Donautransport durch ihr Gebiet davon abhängig, daß keine Waren befördert werden, welche in der Tschechoslowakei als Staatsmonopol gelten. Diese Waren sind Salz, Schießpulver und Süßstoffe. (1876)

Lettland. **Revision des Zolltarifes.** Die Finanz- und Budgetkommission der Konstituante hat mit der Revision des Zolltarifes begonnen. Bei den Beratungen treten scharfe Gegensätze zwischen Produzenten und Verbrauchern in die Erscheinung. Bei den Beratungen wurde der Beschluß gefaßt, daß grundsätzlich nur solche Industrien, die heimische Rohstoffe verarbeiten, durch angemessenen Zollschutz unterstützt werden sollen. Derselbe soll jedoch 25 v. H. des Wertes der Erzeugnisse nicht übersteigen. Ausländische Rohstoffe, die in der heimischen Industrie verarbeitet werden, sollen möglichst zollfrei zur Einfuhr gelangen. Voraussichtlich werden die Beratungen keine wesentlichen Abänderungen des geltenden Tarifs zutage fördern. Nach einer Meldung des „Eildienst" soll demnächst eine Ermäßigung der Zollabgaben dadurch eintreten, daß das Finanzministerium den Umrechnungskurs für die in Goldfranken ausgedrückten Zollsätze in lettländischen Rubeln auf 75 lettl. Rubel — 1 Goldfrank — herabzusetzen beabsichtigt. (1884)

Digitized by Google

Ungarn. **Neuregelung des Zollaufgeldes.** Nach einer Meldung des „Pester Lloyd" ist eine Neuregelung des Zollaufgeldes in Ungarn erfolgt. Die am 24. Mai bzw. am 31. August d. J. veröffentlichten Listen der einem Zollaufgeld unterliegenden Waren wurden abgeändert. In einer neuen Liste wurden diejenigen Artikel zusammengefaßt, für die in dem Falle, daß die Zollgebühren nicht in Gold entrichtet werden, ein Zollaufgeld von 7900 K. für je 100 K. Zollgebühr zu entrichten ist. Die Verordnung tritt mit dem 23. d. M. in Wirksamkeit. Nach einer weiteren Verordnung des ungarischen Finanzministers beträgt bei den in den bisherigen beiden Listen und in der neuen Liste nicht genannten Waren das Zollaufgeld für je 100 K. Zollgebühr 14 900 v. H. Der Wortlaut der Verordnung liegt noch nicht vor. (1860)

Italien. **Abänderung von Ausfuhrverboten.** Nach einem dem „Board of Trade Journal" vom 17. November 1921 zugegangenen Bericht aus Rom dürfen zukünftig folgende, unter Abteilung „C" der italienischen Regierungs-Verfügung vom 30. Dezember letzten Jahres aufgeführte Waren ohne besondere Ausfuhr-Genehmigung ausgeführt werden:

„Leucit", einschließlich der Ware, die für Düngezwecke benutzbar ist.

Schmieröle aller Arten für Maschinen.

Kalisalze, ausschließlich jener für Düngezwecke. (1810)

Jugoslawien. **Aenderung des Zollagios.** Von dem jugoslawischen Finanzministerium ist mit Wirkung vom 10. November d. J. ab das Zollagio auf 400 v. H. erhöht worden, so daß bei den Einfuhrzöllen und deren Nebengebühren für 100 Golddinar 500 Dinar in Dinar- oder Kronen-Dinarnoten zu zahlen sind. Bei den Waren, für die ein Wertzoll festgesetzt worden ist, wird das Goldagio nicht eingehoben. (1843)

Bulgarien. Der **Entwurf zum neuen Zolltarif** sieht folgende neuen Sätze vor:

Parfümeriewaren aller Art und Toilettengegenstände:

	Leva, per 100 kg
a) flüssiges Parfüm mit oder ohne Spiritus	6000,—
b) Pomaden, Puder, Schminken, Brillantine, Pasten, Wasser, Toilettefarben und Toilettenessig	5000,—
c) Pulver und Zahnwasser	2000,—
d) andere	3000,—
Flaschen, Gläser, auch mit Korb umflochten	7,50

(1885)

Portugal. **Zolltarif.** Nach einem am 15. November dieses Jahres von der portugiesischen Regierung veröffentlichten Dekret, das schon nach Ablauf von zehn Tagen in Kraft tritt, werden die gegenwärtigen Zollsätze als Minimaltarif zwar bleiben, aber verdoppelt als Maximaltarif zur Anwendung gelangen. Hierzu kommen besondere Zuschläge gegen das Dumping und weitere Zuschläge auf Waren und Schiffahrtsgebühren hinsichtlich solcher Länder, die zum Nachteil der Handelsinteressen Portugals einzelne portugiesische Waren besonders behandeln. (1803)

Befreiung von der Zuschlagstaxe für gewisse Ausfuhrwaren. Der Diario do Governo veröffentlichte am 19. November d. J. ein Dekret der portugiesischen Regierung, wonach u. a. folgende Waren bei der Ausfuhr aus Portugal von der Erhebung der Zuschlagstaxe frei bleiben: Essig, Wein, Alkohol, Oele, Tee, im Lande hergestellte sogenannte Luxusstreichhölzer. Desgleichen sind alle Ausfuhrwaren, die zollfrei ausgeführt werden dürfen, auch von der Zuschlagstaxe befreit. (1861)

Türkei. **Neue Ausfuhrerlaubnis.** Nach einer dem „Board of Trade Journal" vom 24. November 1921 aus Konstantinopel zugegangenen amtlichen Mitteilung ist neuerdings gestattet, u. a. folgende Waren ohne besondere Erlaubnis auszuführen: Stärke, Chininverbindungen, Neo-Salvarsan und gepreßtes Aspirin. (1856)

China. **Das Zollsystem.** Nach dem Washingtoner Sonderberichterstatter des „New York Herald" hat die Kommission für die Fragen des Fernen Ostens einen Unterausschuß zur Untersuchung des chinesischen Zollsystems eingesetzt. Die Chinesen forderten die Aufhebung der Abmachung von 1842, die keine Einfuhrzölle über 5 Proz. hinaus zulasse; die Aufhebung dieser Bestimmungen würde es nach chinesischer Ansicht China ermöglichen, seine Wirtschaft und Industrie wieder in Gang zu bringen, die übrigen Delegationen seien indessen gegen die Errichtung starker Zollschranken von seiten Chinas. (1802)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 12.	28. 11.	Aktien	7. 12.	28. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	688,—	846,—	Harkort Bergw.	1975,—	2600,—
Bad. Anilin	720,—	915,—	Höchster Farbw.	690,—	858,—
Byk-Guldenw.	665,—	848,—	C. A. F. Kahlbaum	1625,—	2090,—
Chem. F. Buckau	1150,—	1550,—	Köln-Rottweil	999,—	1300,—
„ Griesheim	830,—	1120,—	Leopoldshall	2100,—	2800,—
„ Grünau	1200,—	1610,—	Linde's Eismasch.	800,—	1000,—
„ v. Heyden	1050,—	1410,—	Nitritfabrik	1100,—	1300,—
„ Milch & Co.	—	1200,—	Oberschl. Koksw.	1320,—	1740,—
„ Weiler	730,—	860,—	Rasquin. Farbw.	1300,—	1875,—
„ Gelsenk.	2750,—	2995,—	Rh. W. Sprengst.	788,—	910,—
„ W. Albert	—	1800,—	J. D. Riedel	1000,—	1275,—
„ Concordia	1295,—	1690,—	Rütgerswerke	895,—	1200,—
Dynamit Nobel	829,—	1100,—	Schering. Chem.	1300,—	1850,—
Egestorff. Salzw.	980,—	1200,—	Sprengst. Carb.	798,—	850,—
Elberf. Farbenf.	710,—	890,—	Staßfurter Chem.	1810,—	1590,—
Fahlberg List	775,—	950,—	Thür. Bleiweißf.	1099,—	1290,—
Gerbst. Renner	903,—	950,—	Union Chem. Fabr.	1675,—	1601,—
Th. Goldschmidt	1000,—	1395,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1290,—	—
Harb. Wiener G.	1300,—	1750,—	„ Glanzstoff F.	3500,—	4700,—

Devisen	1. 12.	2. 12.	3. 12.	5. 12.	6. 12.	7. 12.
Holland	6700,—	7250,—	7825,—	8190,—	8210,—	7500,—
Schweden	4440,—	4875,—	5110,—	5550,—	5495,—	5050,—
Italien	790,—	890,—	945,—	1005,—	975,—	907,50
England	752,50	825,—	872,50	937,50	932,50	860,—
New York	190,—	204,—	217,75	236,—	227,25	209,25
Frankreich	1410,—	1540,—	1635,—	1730,—	1715,—	1587,50
Schweiz	3850,—	4100,—	4300,—	4510,—	4392,50	4025,50
Spanien	2780,—	2990,—	3110,—	3260,—	3190,—	2960,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	7. 12.	30. 11.
Elektrolytkupfer	6409	8202
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5450— 5500	6700— 6800
Originalhüttenweichblei	2175— 2250	2550— 2600
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2220— 2350	2550— 2800
Zink, umgeschmolzen	1850— 1900	2000— 2050
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	9400	10300
do. in Walz- oder Drahtbarren	9500	10500
Bancazinn	14500—14700	16200—16300
Straitszinn	14500—14700	16200—16300
Australzinn	14500—14700	16200—16300
Hüttenzinn, 99 pCt.	14100—14200	15800—15900
Reinnickel	12000—12500	13500—14000
Antimon-Regulus	2250— 2350	2600
Silber in Barren (1 kg)	8425— 8475	8950— 4000

(1920)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen.

Der **Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten** hielt am 29. November in Hannover eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, die sich in erster Linie mit dem Fortbestehen des Wirtschaftsverbandes für Rohteer und Teererzeugnisse, dann noch besonders mit der Rohstoffversorgung der Dachpappenindustrie beschäftigte, welche durch die großen Konzentrationen auf dem Teermarkte sehr gefährdet erscheint. Es wurde beschlossen, in Verhandlungen mit der Großteerindustrie einzutreten mit dem Ziele der Sicherstellung des Bedarfs der Dachpappenindustrie an Teerprodukten. Verhandelt wurde weiter über die lange Zeit ungehemmte Ausfuhr von Rohpappe, die eine starke Preissteigerung hervorgerufen hat, sowie über die Regelung des Ausfuhrgeschäftes in Dachpappe und die Lieferungen für den Wiederaufbau. — Am gleichen Tage wurden die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt: Für Dachpappe mit 80er Rohpappeneinlage 13,—, 100er 10,50, 150er 7,50, 200er 6,25 Mk. für den qm bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug. (1868)

Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe sind jetzt in ausländischer Währung festgesetzt worden, nachdem von der Außenhandelstelle Chemie, welcher sich die Dachpappenindustrie angeschlossen hat, kürzlich beschlossen wurde, daß nach Ländern mit hoher Valuta nur in ausländischer Währung verkauft werden darf. Die Preise sind von der Außenhandelstelle Chemie, oder von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten, Berlin, in Erfahrung zu bringen. (1858)

Geschäftliches.

Gebr. Keller Nachfolger A.-G. in Freiburg i. Br. In der Aufsichtsratssitzung vom 22. November cr. wurde beschlossen, das Aktienkapital von 2 auf 5 Millionen Mark zu erhöhen und zwar durch Ausgabe von 2,6 Mill. Mark Stammaktien und 0,4 Mill. Mark 6prozentige Vorzugsaktien. (1865)

Linkao Chemische Produkte A.-G. in Berlin. Unter dieser Firma wurde eine Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Mk. Kapital gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen, pharmazeutischen und ähnlichen Produkten,

Digitized by Google

sowie der Vertrieb solcher Produkte und der Handel mit den zur Herstellung von chemischen Produkten erforderlichen Rohstoffen jeder Art. Gründer der Gesellschaft sind: 1. Dr. Heinrich Thal, 2. Alfred Böhm, 3. Kaufmann Arthur Herrlitz, 4. Kaufmann Rudolf Böhm, 5. Siegfried Bonn, sämtlich in Berlin. Dem Aufsichtsrat gehören an die zu 1 und 2 genannten Herren, sowie Dr. Carl Frank in Berlin. Den Vorstand bilden die zu 3 und 4 genannten Herren. (1813)

Unter dem Namen **Issy, A.-G. für Parfümerien und Seifenfabrikation in Altona** ist mit einem Aktienkapital von 10 Mill. Mk. ein neues Unternehmen gegründet worden. An der Gesellschaft ist die Firma Rudolf Karstadt in Hamburg beteiligt. (1894)

Nitritfabrik Aktiengesellschaft zu Köpenick. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich an einer neu zu gründenden Gesellschaft der chemischen Industrie zu beteiligen. Die außerordentliche Generalversammlung, die hierüber und über eine Kapitalserhöhung um 5,5 auf 10 Mill. Mk. Beschluß fassen soll, findet am 22. Dezember statt. Es sollen 4,9 Mill. Mk. Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. April 1922 ausgegeben werden, die den Aktionären im Verhältnis 1 : 1 zum Bezuge angeboten werden. Ferner wird die Ausgabe von 600 000 Mk. 6prozentiger Vorzugsaktien mit sechsfachem Stimmrecht beantragt. (1879)

In Chemnitz wurde unter der Firma **Gebrüder Paul A.-G.** eine neue Aktiengesellschaft mit 1,5 Mill. Mk. Kapital gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung der von Frau Marie Luise Klara verw. Paul, geb. Lips, und Frau Olga Irmgard verehel. Hommel, geb. Paul, in Chemnitz bisher unter der Firma „Gebrüder Paul" betriebenen offenen Handelsgesellschaft, ferner die Herstellung und der Vertrieb von Drogen, Farben und Gewürzen und ähnlichen Artikeln, der Handel mit solchen, die Beteiligung an gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen, sowie der Erwerb von solchen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. (1896)

Verein für chemische Industrie, Mainz. Die Gesellschaft beruft eine a. o. G.-V. (30. Dezember) nach Frankfurt a. M. ein, der die Ausgabe von 10 Mill. Mk. bereits ab 1. Januar 1921 dividendenberechtigten Stammaktien vorgeschlagen wird. Außerdem soll die Ausgabe von 500 000 Mk. auf Namen lautenden Vorzugsaktien mit Dividendeberechtigung ab 1. Januar 1922 beschlossen werden, die 8 Proz. Dividende und bis zum 31. Dezember 1931 zwanzigfaches Stimmrecht erhalten sollen. (1902)

Die Dresdner Firma **C. Stephan, chemisch-pharmazeutische Werke, Dresden,** ist in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 200 000 Mk. umgewandelt worden. Infolge starker Ausbreitung des Unternehmens und zum Zwecke der Herbeiführung von Interessengemeinschaften ist bereits für die nächste Zeit eine Kapitalserhöhung in Aussicht genommen. (1858)

Nürnberger Sodafabrik in Nürnberg-Doos. Die in Augsburg abgehaltene General-Versammlung, in der sieben Aktionäre 1288 Stimmen vertraten, genehmigte die Anträge der Verwaltung. Der Reingewinn beträgt 67 790 (i. V. 54 068) Mk. und wird zusammen mit 65 000 Mk. aus der Spezialreserve zur Verteilung von wieder 5 Proz. Dividende und 15 (5) Proz. Bonus verwendet. Restliche 4890 Mk. werden auf neue Rechnung vorgetragen. (1836)

Unter Mitwirkung der Düsseldorfer Bankhäuser Max Sichel und Karl Pattberg wurden die **Düsseldorfer Oelwerke Alfred Karaus & Comp.** sowie die **Oelwerke Walter Driesch** mit 8,5 Mill. Mk. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. (1899)

Die **Th. Goldschmidt A.-G. in Essen** teilt mit, daß der Prokurist August Rosenkötter aus ihren Diensten ausgeschieden ist. Den Herren Anton Darius und Fritz Hohagen ist Gesamtprokura für die Hauptniederlassung, und Herrn I. Theodor Puchta Gesamtprokura für die Zweigniederlassung in Mannheim-Rheinau erteilt worden. (1 20

In Bremen wurde unter der Firma **Wiehe & Weber A.-G.** eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und die Fabrikation von Selterwasser, Brauselimonaden, Fruchtlimonaden, alkoholfreien Getränken, destilliertem Wasser, ferner der Handel mit Kohlensäure, Medizinaltafelwassern und Spirituosen und sonstige Handelsgeschäfte jeder Art, insbesondere die Uebernahme der Geschäfte der offenen Handelsgesellschaft Wiehe & Weber in Bremen. (1897)

Aus dem Handelsregister.

(27. November bis 3. Dezember 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Industrie, Gesellschaft m. b. H., Hagen, (30).
Chem. Fabrik Steuer & Halfar, Kirchheim u. T.
Chem. Werke H. Jaeger & Co., Wanne.
Westfalia, Chem. Fabrik Brackwede, G. m. b. H., Ummeln, (20).
Parfümerie „Erdro", Fabrikation kosmetischer Präparate, Georg Wiesner, Berlin-Schöneberg.
Lackfabrik Wewelsiep G. m. b. H., Lahr, (19½).
Chem.-techn. Fabrik „Textil", Curt Heinze, Eibau.
Apotheker Karl Schulz & A. Coldewey, G. m. b. H., Berlin, (30).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Dr. Lösner & Co., Eisenach, jetzt: Chem. Fabrik Dr. Lösner & Co., G. m. b. H., Eisenach.
Chem. Laboratorium von Dr. Albert Stiebel, Frankfurt a. M., aufgelöst.
Chem. Fabrik Höhenberg G. m. b. H., Köln-Höhenberg, jetzt: H. J. Müller G. m. b. H., Köln-Höhenberg.
„Saxa" Parfümerie Kosmetik, Bianca Hermann, Berlin, jetzt: „Saxa" Parfümeriefabrik B. & Th. Hermann, Berlin. (1907)

Versammlungskalender.

13. Dez.: A.-G. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wenderoth, Kassel, 26. ordentl. G.-V., nachmittags 4 Uhr, in den Geschäftsräumen zu Kassel.
Chem. Fabrik von J. E. Devrient A.-G., außerordentliche Hauptversammlung, nachm. 3 Uhr, im Gesellschaftshaus „Harmonie", Leipzig, Roßplatz 5b.

14. Dez. Byk Guldenwerke, Chem. Fabrik A.-G., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Nationalbank für Deutschland, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, Berlin, Behrenstraße 68-69.

15. Dez.: Bayerische A.-G. für chem. und landwirtschaftlich-chem. Fabrikate, Heufeld (Oberbayern), außerordentliche G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungssaale des Notariats V, München, Karlsplatz 10.
Theodor Teichgraeber, A.-G., außerordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, im Sitzungssaale der Gesellschaft, Berlin, Camphausenstr. 26.

16. Dez.: Chem. Werke „Phoniak" A.-G., Neuß, außerord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Sitzungszimmer des preußischen Notars, Herrn Justizrat Pütz, Düsseldorf, Bismarckstraße 14. (1908)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der neue Ausfuhrabgabentarif.

Von dem neuen Ausfuhrabgabentarif für Erzeugnisse der chemischen Industrie, der mit Nr. 47 der „Chemischen Industrie" als Sonderbeilage erschienen ist, ist nunmehr eine neue Auflage in Broschürenform erschienen. Der Preis für das Stück stellt sich auf 1 Mk. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W. 10, Sigismundstr. 3, zu richten. (1918)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhr von Eisenvitriol ist bis auf weiteres gesperrt. Die Einfuhr ist in beschränktem Maße zugelassen. (1888)

Unterausschuß Putz-, Polier- und Reinigungsmittel.

In Durchführung des Beschlusses des Hauptausschusses über die Lieferwerksbescheinigung ist für das gesamte Gebiet des Unterausschusses Putz-, Polier- und Reinigungsmittel nunmehr die Beibringung der Lieferwerksbescheinigung für nichtherstellende Firmen erforderlich. (1889)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 19. DEZEMBER 1921 | Nr. 51

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Lage der deutschen Wirtschaft, insbesondere der chemischen Industrie, 1920—1921.

Eröffnungsrede des Geheimen Regierungsrats

Prof. Dr. C. Duisberg

auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 26. November 1921.

Meine sehr verehrten Herren! Nach der glänzend verlaufenen Hauptversammlung im vorigen Jahre in München, hat ein wenig günstiger Stern über der diesjährigen Hauptversammlung gewaltet. Wir hatten in Aussicht genommen, nach Heidelberg zu gehen. Heidelberg, die feine, gab uns aber insofern einen Korb, als uns mitgeteilt wurde, die meisten Hotels seien entweder von der Stadt beschlagnahmt oder zu anderen geschäftlichen Zwecken nutzbar gemacht worden, so daß nicht genug Quartiere für den sicherlich zu erwartenden zahlreichen Besuch vorhanden seien. Wir entschlossen uns deshalb, die Hauptversammlung nach Baden-Baden zu verlegen. Die Direktion der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik erklärte sich mit ihren zahlreichen Kräften gern bereit, die Vorbereitungen zu übernehmen, um die Hauptversammlung in guter, wenn auch nicht so üppiger Weise, wie es in München der Fall war, vorzubereiten. Da traf am 21. September morgens 7 Uhr 32 Min. wie ein Blitz aus heiterem Himmel das grauenvolle Unglück von Oppau die deutsche chemische Industrie. 4,500 to Ammonsulfatsalpeter, eine innige Mischung, oder besser, chemische Verbindung von ungefähr 50 Proz. Ammon-Nitrat und 50 Proz. Ammonsulfat flogen in die Luft. Trotz allen eifrigen Suchens sowohl der Verwaltung des Werkes als der Behörden, haben sich bisher die Ursachen der Katastrophe nicht ausfindig machen lassen. Zahlreiche Versuche, die im kleinen angestellt worden waren, hatten ergeben, daß reines Ammonnitrat, welches auch ohne Hinzufügen von Kohle, Kohlenstoffverbindungen oder Aluminium explosive Eigenschaften besitzt, diese Eigenschaften verliert, wenn man etwa 40 Proz. irgendeines neutralen Salzes, wie Gips oder Ammonsulfat-Chloryde, wie Kochsalz, ja nach den von der chemisch-technischen Reichsanstalt angestellten Versuchen sogar Torf hinzufügt. Man hat daher auch ohne Bedenken in den Lagern, in denen das Produkt steinhart wird, und zu großen Massen zusammenbackt, um es verpacken und transportieren zu können, die Lockerung durch Sprengung mit Hilfe von Sicherheitssprengstoffen vorgenommen. Zahlreiche Versuche in größerem Maßstabe sind vorher gemacht worden und viele Zehntausende von Sprengungen vorgenommen worden, ohne daß sich ein Zerfall des Molekülś in seine Atome auch nur im geringsten bemerkbar machte. Es ist hier aber möglicherweise so gegangen, wie vielfach bei Körpern, die zum Atomzerfall neigen, die sich Schlag und Stoß gegenüber auch in Tausenden von Fällen spröde verhalten, bis eines schönen Tages die Bedingungen gegeben sind, daß der Zerfall trotzdem eintritt und Explosion erfolgt.

Die Zerstörungen und die in und um Oppau angerichteten Schäden sind ungeheuer, besonders der Schaden, der an Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen angerichtet wurde. Sehr stark gelitten, und zwar mehr als anfänglich angenommen wurde und übersehen werden konnte, haben die Wohnungen der umliegenden Dörfer und Städte und Ortschaften, besonders in Mannheim. Schlimmer als alles das aber ist der Verlust an Menschenleben. Viele Hunderte von Menschenleben sind der Katastrophe zum Opfer gefallen und überaus groß ist die Zahl der mehr oder weniger schwer, meist durch Glassplitter Verletzten. Das ist entsetzlich; so hart und schwer ist die Industrie auf dem Wege des Fortschritts, der in Unkenntnis aller Bedingungen der überaus komplizierten Natur meist Opfer fordert, noch nie betroffen worden. Viele zuverlässige und brave Arbeitskollegen haben hier ihr Leben lassen müssen, sind auf dem Ehrenfelde der Industrie gefallen. Alles, was menschenmöglich ist, ist geschehen, soll und wird weiter geschehen, um hilfreiche Hand zu bieten.

Ein Trost für die verantwortlichen Leiter des Ludwigshafener Unternehmens, zumal für den Mitbegründer der neuen für unser Vaterland so bedeutungsvollen Stickstoff-Industrie, unsern Freund und Kollegen Prof. Bosch, ist es gewesen, daß ganz Deutschland, von tiefem Mitgefühl ergriffen, sofort helfend einsprang und weiter bemüht ist, die Wunden zu lindern, die dort an Gut und Blut geschlagen wurden.

Auch wir benutzen die heutige Gelegenheit unserer Hauptversammlung, um unsern Freunden in Ludwigshafen unser herzlichstes Beileid auszusprechen und ihnen in ihrem tiefen Schmerz erneut die Hand zu drücken.

So schwer der Schicksalsschlag war, der die Badische Anilin- und Sodafabrik und damit die gesamte deutsche chemische Industrie getroffen, verzichten und verzagen werden wir nicht. Wir lassen uns nicht unterkriegen. Es gilt jetzt, mit neuer Kraft und frischem Mut an den teilweisen Wiederaufbau des Zerstörten, an den Ersatz des weniger Guten durch Besseres und Vollkommeneres zu gehen. Was hier Intelligenz, Tatkraft und gute Organisation zu leisten vermögen, das beweist die vom Unglück so schwer betroffene Firma mit den ihr helfend zur Seite getretenen Firmen der Eisenindustrie. Voraussichtlich schon vom nächsten Monat an wird wieder mit der Fabrikation von Ammonsulfat begonnen werden. Der Ausfall, den die deutsche Landwirtschaft erleidet, wird also nicht so groß sein, wie zuerst befürchtet wurde. Das ist bei dem schlechten Stand unserer Valuta und damit bei dem heutigen Weltmarktpreis für Chilesalpeter, der dreimal so hoch wie der deutsche Salpeter ist, in doppelter Beziehung von nationaler Bedeutung.

Daß wir im Zeichen solcher Trauer nicht nach Baden-Baden gehen konnten, um dort unsere Hauptversammlung abzuhalten, war begreiflich. Wir mußten deshalb unsere Absicht, uns am 15. Oktober dort zu treffen, aufgeben und verlegten kurzerhand die Hauptversammlung nach Berlin. Der dort inszenierte Kellnerstreik, der sich gerade in jener Woche sehr verschärfte, machte uns einen Strich durch die Rechnung, sodaß uns nichts anderes übrig blieb, als den Termin von neuem zu verlegen und Sie zu bitten, zum heutigen Tage hierher zu kommen. So sind wir denn heute trotz allem in recht stattlicher Zahl zusammengekommen, um unsere diesjährige Hauptversammlung ohne alle festlichen Veranstaltungen, rein geschäftsmäßig zu erledigen.

Digitized by Google

Indem ich die heutige Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands für eröffnet erkläre, ist es mir zuerst eine ganz besondere Freude und Ehre, die zahlreich erschienenen Ehrengäste willkommen zu heißen und zu begrüßen. Wir haben die große Freude, zahlreiche Vertreter von Reichs- und Staatsbehörden unter uns zu sehen, an der Spitze den Herrn Reichsschatzminister Bauer, den Herrn Staatssekretär von Simson, außerdem Vertreter verschiedener Reichs- und Staatsämter. Von Interessenverbänden habe ich ebenfalls die Freude, zahlreiche Vertreter zu begrüßen. So die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, von der die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie eine Untergruppe bildet, den Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, den Reichsverband der Deutschen Industrie, den Zentralverband der chemisch-technischen Industrie, den Deutschen Industrie- und Handelstag und die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Von Vereinen begrüße ich den Verein deutscher Chemiker, die Deutsche chemische Gesellschaft, die Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, den Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, den Verband der Deutschen Teeröl-, Benzol- und Mineralöl-Industrieller, sowie eine große Reihe anderer Gesellschaften und Vereine, mit denen wir in Freundschaft verbunden sind. Auch Vertreter der wissenschaftlichen Institute sind unter uns erschienen, so der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie und für physikalische und Elektrochemie, des Instituts für Kohleforschung Mülheim, des Instituts für Kohleforschung Breslau. Ganz besondere Freude bereitet es uns, daß auch auf unsere Einladung hin der Begründer und Leiter des Deutschen Museums in München, Se. Exzellenz Reichsrat Dr. Oskar von Miller erschienen ist. Ich heiße die Herren Ehrengäste alle auf das herzlichste in unserem Kreise willkommen und hoffe, daß sie von unserer Hauptversammlung die Ueberzeugung mit sich nehmen werden, daß wir bemüht sind, unser Bestes zu tun, um unsere Wirtschaft wieder in die Höhe zu bringen.

Wenn wir der Lebenden soeben gedachten, dürfen wir der Toten nicht vergessen, die ein hartes Geschick uns entrissen hat. In erster Linie habe ich hier den Mitbegründer unseres Vereins Ignaz Stroof zu nennen. Am 12. November 1920 starb er, ein Kölner Kind, im 83. Lebensjahre. Er hat sich um die chemische Industrie Deutschland in seiner Stellung als technischer Leiter der Chemischen Fabrik Griesheim, als Mitbegründer der Duisburger Kupferhütte, des Chemikalienwerks Maintal und als Schöpfer der chemischen Fabrik Elektron unvergängliche Verdienste erworben. Er führte an Stelle der bis dahin allein gebrauchten Westfälischen Schwefelkiese die kupferhaltigen spanischen Rio-Tinto-Kiese ein. Auf Anregung Lunge's stellte er 100 prozentige Schwefelsäure, das sogenannte Schwefelsäure-Monohydrat durch Ausfrieren hochprozentiger Schwefelsäure in großem Umfange her. Wichtiger und bedeutungsvoller war aber die Elektrolyse der Chloralkalien mit Hilfe eines Zement-Diaphragmas, die er mit unverwüstlicher Arbeitskraft und Energie begründete und in allen Einzelheiten der hygienischen Darstellung von Chlorkalk und der Eindampfung von Aetzkalilauge im Vakuum mit Salzabschneidung ausbildete. Dabei war er lebhaft bemüht, die entstandene Aetzkalilauge in der Seifenfabrikation und den als Nebenprodukt entstehenden Wasserstoff für die Zwecke der Luftschiffahrt sowie in der Schneidetechnik unterzubringen. Nach diesem Verfahren wurden dann außer in Griesheim auch in Bitterfeld und Ludwigshafen, sowie bei Compiègne in Frankreich, in Flix bei Barcelona und in Slawjansk in Rußland Fabriken erbaut. Endlich führte Stroof die Fabrikation von gelbem Phosphor im elektrischen Ofen in Deutschland ein. Wahrlich alles Großtaten chemisch-technischer Leistung!

Daneben hatte er ein treu fürsorgendes Herz für seine Untergebenen, vor allem für die Arbeiter. Er baute Häuser für die Werksangehörigen, errichtete Kranken- und Unterstützungskassen, ehe sie obligatorisch waren und erwarb sich so auch auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge anerkennenswerte Verdienste.

Zum Dank für seine großen Leistungen ernannte ihn die philosophische Fakultät der Berliner Universität zum Dr. phil. h. c., und die Stuttgarter Technische Hochschule zum Dr. ing. E. h. Die Deutsche Bunsen-Gesellschaft verlieh ihm 1908 die goldene Bunsendenkmünze. Unser Verein, den er mitbegründet hat, und dem er von 1881 bis 1904 als Vorstandsmitglied angehörte, ernannte ihn, als er sich 1899 von der technischen Leitung der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron zurückzog, zu seinem Ehrenmitglied.

Wahrlich ein Leben voll großer Taten und Erfolge. Und fragen wir, wem er das verdankt, so ist die Antwort sehr einfach, nämlich seinem unermüdlichen, rastlosen Fleiß, seiner ausdauernden Willens- und Arbeitskraft und seinem geraden und ehrenhaften Charakter. Somit das richtige Vorbild für unsere Zeit, in der leider derartige führende Männer und Persönlichkeiten so selten sind.

Am 15. März 1921 verschied in Meran Kommerzienrat Dr. ing. E. h. Karl Duttenhofer, einer der führenden Männer auf dem Gebiet der Pulverindustrie, im 72. Lebensjahre. Er war Begründer der Pulverfabrik Düneburg, die im Kriege die Herstellung des neuerfundenen Nitroglycerinpulvers ohne Zusatz eines Lösungsmittels übernahm. Auf diesem Gebiete sind Erfolge erzielt worden, wie sie bis jetzt unsere Gegner noch nicht erreichen, obgleich ihnen inzwischen die Verfahren und Apparate bekannt wurden.

Auf ganz anderem Gebiete als die Vorgenannten tätig, wurde am 2. Juli 1921 zu Darmstadt im 66. Lebensjahre Prof. Dr. Theodor Diehl ins Jenseits abberufen. Nicht nur als Chemiker und als Vorstand der Abteilung für Patent- und Warenzeichenrecht bei der A.-G. für Anilinfabrikation hat er sich anerkennenswerte Verdienste um die deutsche Teerfarbenindustrie erworben, sondern vor allem in seiner Eigenschaft als langjähriger Vorsitzender des Vereins Deutscher Chemiker war er ein eifriger Förderer des Chemikerstandes und hat dessen Ansehen in bemerkenswerter Weise gehoben.

Emil Sohn fiel am 19. September 1921 auf einem einsamen Spaziergange in der Umgegend von Neuenahr der Kugel von Raubmördern zum Opfer; er war Direktor der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung in Bochum und einer ihrer tatkräftigsten Leiter. Wahrlich, ein tragisches Geschick hat dieses Vereinsmitglied betroffen, das um die Einführung des schwefelsauren Ammoniaks an Stelle des Chilesalpeters in die Landwirtschaft, wie um die Förderung des Benzolabsatzes an Stelle des Benzins besonders in der Automobil-Industrie sich große Verdienste erworben hat.

Im Alter von 50 Jahren starb in Berlin am 31. Okt. d. J. Kommerzienrat Dr. Erich Kunheim, der alleinige Inhaber der Firma Kunheim & Co., Hauptaktionär und Aufsichtsratsmitglied der großen Ilse-Bergbau-A.-G. und der A.-G. für Kohlensäure-Industrie, beides Tochtergesellschaften der Mutterfirma. Als Mitglied des Gesamtausschusses unseres Vereins hat er durch regen Anteil an unseren Beratungen auch für die chemische Industrie in ihrer Gesamtheit eine segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Ebenfalls vor wenigen Wochen, am 3. November, starb der allgemein bekannte und langjährige Geschäftsführer des unserem Verein als korporatives Mitglied angeschlossenen Vereins Deutscher Düngerfabriken, Dr. Martin Ullmann. Fast 3 Jahrzehnte lang hat er die Interessen der Superphosphat-Industrie mit unermüdlichem Eifer und Pflichtgefühl, besonders in der schweren Zeit des Krieges und in der Zeit nach dem Kriege, wo es an Phosphaten so sehr mangelte, mit großem Geschick und Erfolg vertreten.

Digitized by Google

Endlich sind noch zu nennen als Mitglieder des Vereins, die der unerbittliche Tod abberufen, die Herren Richard Bommer, Teilhaber der Firma Knoll & Co. zu Ludwigshafen, gestorben 22. November 1920, Kommerzienrat Dr. Leopold Hurtzig, Mitinhaber der Firma Wilhelm Sattler in Schweinfurt a. M., gestorben 6. Dezember 1920, Geh. Kom.-Rat Dr. Karl Haas, der Mitbegründer und langjährige Generaldirektor der Zellstoffabrik Waldhof, gestorben 5. April 1921, Dr. jur. Richard Brauer, der Verwaltungsdirektor der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie, gestorben 7. Mai 1921, Georg Wießner, der kaufmännische Direktor der Chemischen Fabrik H. Borgius & Co., gestorben 18. Juli 1921.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir erneut der vielen Kampfgenossen der Arbeit gedenken, die in Ausübung ihrer Pflicht bei dem Unglück in Oppau ihr Leben für die deutsche Wirtschaft gelassen haben. Zum Gedächtnis der Verstorbenen bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich danke Ihnen.

Wünscht einer der Herren das Wort, ehe ich in der Berichterstattung fortfahre? — Das ist nicht der Fall.

Meine sehr verehrten Herren! Das vergangene Jahr bis zum heutigen Tage stand wiederum im Zeichen des Versailler Friedensvertrages. Die schweren Ketten der auf uns genommenen Verpflichtungen schleppen wir nun einmal ständig mit uns. Damals, als wir uns zuletzt im September v. J. in München trafen, lag die Konferenz von Spa kurz hinter uns und diejenigen von London, Paris und Genf lagen noch vor uns. In richtiger Erkenntnis und Voraussicht dessen, was kommen würde, sagte ich Ihnen damals in München: Die eigentliche Leidenszeit, so fürchte ich, für das gesamte deutsche Volk im allgemeinen und für die Industrie insbesondere, fängt erst an. Was man uns als Folge des Friedensvertrages noch an geldlichen Leistungen auferlegt, wird alles bisher in der Weltgeschichte dagewesene weit übertreffen. Aber mit dem besten Willen — und wir haben den guten Willen und die ehrliche Absicht, den einmal unterschriebenen Vertrag durchzuführen — wird uns dies nicht möglich sein." Wörtlich, wie ich es gesagt, ist es eingetroffen und wird es weiter eintreffen. Man hat uns in London die jährliche Zahlung von 2 Milliarden Goldmark, steigend bis 4 Milliarden, plus einer Abgabe von 26 Proz. des Betrages unserer Ausfuhr bis zum Gesamtbetrage von 132 Milliarden auferlegt, die wir in Vierteljahresraten in Dollardevisen bezahlen müssen. Zur Strafe dafür, daß wir nicht sofort bereit waren zuzustimmen, obgleich alle Sachverständigen in Deutschland, die man zu Rate zog, die Unmöglichkeit der Erfüllung voraussagten, wurden uns die berüchtigten mit dem schönen Namen „Sanktionen" bezeichneten Strafen der militärischen Besetzung von Düsseldorf und Duisburg und der Zollgrenze am Rhein mit der Kontrollstelle in Ems auferlegt. Die Farben- und pharmazeutische Industrie, bei denen etwa 80 Proz. der Produktionsstätten im besetzten Gebiet liegen, und die sich der ganz besonderen Liebe der Entente zu erfreuen scheint, mußte noch dazu außer der Ausfuhrabgabe beim Export ins Ausland auch eine solche bei der Einfuhr ihrer Waren in das unbesetzte Deutschland bezahlen. Alles aus Gründen der Macht, dem Recht und der Gerechtigkeit zum Hohn. Auch diesmal fand sich eine Regierungsmehrheit, die zum dritten Mal unterschrieb.

Inzwischen ist alles menschenmögliche geschehen, um die uns auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Wir haben die Waffen bis zur vollständigen militärischen Blutleere abgeliefert, wir haben an Sachleistungen abgegeben, was verlangt wurde, selbst die Kohlen, obgleich unsere Gegner im Ueberflusse schwelgten und noch schwelgen und wir aus Mangel daran darbten und zu erheblichen Betriebseinschränkungen und selbst Stillegungen gezwungen waren. Die am 31. August d. J. erstmalig fällige 1 Milliarde Goldmark haben wir rechtzeitig in Dollarnoten bezahlt. Aber welche Mühe und Nöte hat es gemacht, bis wir diese große Summe zusammen hatten! Wer die wiederholten Besprechungen im Reichsfinanzministerium mitgemacht hat, weiß ein Lied davon zu singen. Die chemische Industrie, insbesondere die Teerfarben- und die pharmazeutische Industrie hat, das wurde wiederholt betont, an Devisen hergegeben, was sie besaß. Andere Industrien taten dasselbe. Ob trotz Drücken und Drängen noch erheblich mehr herauszuholen gewesen wäre, vermag ich nicht zu sagen. Aber das weiß ich bestimmt, daß die Industrie im allgemeinen bei der fallenden Mark und dem Steigen der Beträge für zu lagernde Rohstoffe und Fertigfabrikate ein Hamstern von Auslandsvaluten sich nicht leisten kann. Dazu kommt, daß unsere Einfuhr die erheblich gegen die Vorkriegszeit gefallene Ausfuhr um mehr als 2 Milliarden Goldmark übersteigt. Wir brauchen also mehr Devisen für ausländische Rohstoffe, Nahrungs- und Futtermittel, als wir für ausgeführte Waren einnehmen. Am Ende der ersten Zahlungsperiode fehlten daher noch 260 Millionen Goldmark, die wir uns gegen außerordentlich hohe Verzinsung im neutralen Auslande auf kurzfristigen Kredit hin verschaffen mußten. Ein rapides Fallen unserer Mark war die logische Folge dieser unvernünftigen Finanzpolitik der Entente.

Als wir somit die Forderungen erfüllt hatten, glaubten wir eine Atempause bis zum 15. Januar bezw. bis zum Frühjahr zu haben. Daher wurde zuerst dem Reichswirtschaftsrat und dann dem Reichsrat und dem Reichstag das große Steuerbukett von direkten und indirekten Steuern zugestellt, welches bestimmt war, unsere Reparationsverpflichtung zu erfüllen. Vorher schon war die Einkommensteuer vom Arbeitseinkommen und noch mehr vom Kapitalertragseinkommen bis weit über die Grenzen des Erträglichen und Vernünftigen hinaus erhöht worden, nämlich bis zum siebenfachen gegenüber der früheren preußischen Einkommensteuer und bis zu 60 Proz. von den beim heutigen Stand unserer Mark sogar recht mäßig zu nennenden Einkommen. Obgleich wir immer und immer wieder als Sachverständige in den Kommissionen, die die Regierung vor Versailles, vor Spa, vor London usw. um Rat fragte, vor dem Unterschreiben unerfüllbarer Bedingungen abrieten und obgleich dennoch unterschrieben wurde, haben wir uns doch nicht grollend und schmollend beiseite gestellt, sondern überall, besonders in den Reparations- und Steuerkommissionen des Reichswirtschaftsrates ordentlich und fleißig mitgearbeitet. Wir sind dabei mit den Arbeitnehmern in allen Steuersätzen, auch bei den drei Besitzsteuervorlagen bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen. In einzelnen Fällen haben wir sogar vorgeschlagen, die Sätze der Regierungsvorlage zu erhöhen, wenn es sich dabei um die Erfassung von Spekulationsgewinnen oder wirklichem Nachkriegsvermögen handelte. Mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften haben wir uns allerdings gegen die Schwächung der Kapitalkraft unserer Wirtschaft, sei es auf industriellem oder landwirtschaftlichem Gebiete, gewehrt, wie dies durch die Schlagworte der Erfassung der Gold- oder Sachwerte so oft zum Ausdruck kommt. Die meisten, die diese Forderungen aufstellen, haben mit den vielen, die von Wirtschaft recht wenig oder nichts verstehen, keine Ahnung von der Sachlage und von dem Schaden, den sie damit der Allgemeinheit zufügen. Wer die gesunden Wurzeln der Wirtschaft an- oder gar durchschneidet, schädigt damit auch jeden Zweig, also das gesamte deutsche Wirtschaftsleben und macht einen Wiederaufstieg des deutschen Vaterlandes unmöglich.

In richtiger Erkenntnis und Würdigung dieser Tatsachen ist es uns denn auch gelungen, selbst bei der Beratung der Besitzsteuern, die doch die Sachwerte miterfassen, eine Einheitsfront von Hilferding bis Richthofen herzustellen, wie der damalige preußische Ministerpräsident Stegerwald es so schön ausgedrückt hat. Jetzt unterliegen alle diese vielen Steuergesetz-

Digitized by Google

entwürfe, die ausschließlich der Reparation dienen sollten, der Beschlußfassung des Reichstages. Dieser wird hoffentlich so vernünftig sein, diesmal die Wirtschaft höher als die Politik einzuschätzen und den Gutachten des Reichswirtschaftsrates, soweit eine große Mehrheit von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Verbrauchern dahintersteht, die gebührende Berücksichtigung zuteil werden zu lassen. Sollte er das nicht tun, sollte alle die Mühe und Arbeit, die wir in monatelangen Sitzungen unter Hinzuziehung von zahlreichen Spezial-Sachverständigen aufgewandt haben, vergeblich gewesen sein, so kann man es uns Wirtschaftlern, die wir nicht parteipolitisch eingestellt sind, nicht übel nehmen, wenn wir zukünftig es ablehnen müßten, unsere kostbare Zeit in dieser Weise zu vergeuden. Wir vertrauen aber der klugen Einsicht so mancher Führer der Arbeitnehmerseite, die wir bei diesen Beratungen in kleineren oder größeren Kommissionen kennen und schätzen lernten, daß sie ihren Einfluß bei den ihnen nahestehenden Mitgliedern des Reichstages geltend machen. Von den Führern der Arbeitgeberkreise müssen wir auch verlangen, daß sie die nötige Rücksicht auf die traurige Lage nehmen, in der sich unser Vaterland befindet, und daß sie ihre einseitigen Privatinteressen ganz beiseite stellen, wenn es sich wie jetzt um das Wohl des Ganzen handelt. Wir leben nun einmal im Zeitalter der Demokratie. Da muß sich jeder der Mehrheit beugen und selbst, wenn er anderer Meinung ist, sich dieser unterordnen, sich also freiwillig dem Zwange fügen. Nach den Erfahrungen der letzten Zeit — und ich ziele damit auf die verschiedenen Standpunkte der Industrie hinsichtlich der Kreditaktion — fürchte ich zwar, daß viele unserer Berufsgenossen, nicht auf dem Gebiet der chemischen Industrie, wo wir meist einer Meinung und Auffassung sind, sondern in anderen Industrien, die ich nicht näher zu charakterisieren brauche, einen ganz anderen Standpunkt vertreten und uns damit großen Schaden zufügen.

Jedenfalls geschieht, darüber ist jetzt kein Zweifel mehr, alles, was denkbar ist, um durch die bestmöglichste Erfüllung des Versailler Friedensvertrages und des Ultimatums von London den Gegnern deren Unerfüllbarkeit zu beweisen.

Die Regierungsmehrheit, unter Führung des Reichskanzlers Dr. Wirth, die die Londoner Forderungen durch Unterschrift besiegelte, tat dies einerseits aus Furcht vor der sonst eintretenden Besetzung des Ruhrgebietes, andererseits in der Hoffnung und in dem Glauben, daß dadurch Oberschlesien ungeteilt bei Deutschland bleiben würde.

Hier möge ein Wort über die für uns im Westen unbegreifliche und in Berlin so weit verbreitete Furcht vor der Besetzung des Ruhrgebietes gestattet sein. Wir, die wir im besetzten Gebiete leben, und bisher ohne Murren und Klagen die großen Belastungen und Sorgen der Einquartierung und alles unangenehme, was damit verbunden ist, auf uns genommen haben, wir, die wir eigene Kohlenbergwerke und Kohlengruben in Westfalen besitzen, also von den Dingen mehr verstehen, als die Berliner Bangemacher, wir begreifen die Sorge nicht, die diese Kreise beherrscht und die sie nicht aufhören zu verbreiten. Nehmen wir an, das Ruhrgebiet würde besetzt, so wird man den Kohlenarbeitern sicherlich nicht verbieten, Kohlen zu fördern, denn wie will man sie sonst beschäftigen und ernähren? Wird aber Kohle gefördert, so kann man nur kleine Mengen auf Halden lagern, denn Kohle verträgt bekanntlich das Lagern sehr schlecht; auch fehlen die diesbezüglichen Einrichtungen. Man muß die geförderte Kohle also auch absetzen. Im Ausland kann man nicht mehr gebrauchen, als das Abkommen von Spa vorsieht — im Gegenteil, man hat sich dabei schon erheblich übernommen. Das Inland muß sie also kaufen und verbrauchen. Man wird dabei nicht mehr als den Weltmarktpreis, dem wir jetzt schon sehr nahe sind, bezahlen. Aber selbst, wenn höhere Preise gefordert werden sollten, und wir aus irgend welchen Gründen diese bezahlen müßten, so wäre das auch noch kein so großes Unglück, wo wir sowieso a conto Reparation bezahlen müssen und über die Grenzen der Wirtschaftlichkeit hinaus nicht bezahlen können. Der Entente fiele also im wesentlichen nur die Kohlensteuer zu. Diese ist aber sicher nicht groß genug, um die gewaltigen Unkosten der Besetzung zu decken, so daß auch hier unsere Gegner, wie bei den Sanktionen, bald die Nase voll bekommen werden. Sie werden einsehen, daß auf freiwilligem Wege immer mehr zu erzielen ist als auf dem Wege des Zwanges, der immer große Kosten verursacht, die am Ende unsere Gegner selbst tragen müssen. Also weg mit der Sorge wegen der Besetzung des Ruhrgebietes! Die sollen sie den Bewohnern von Rheinland-Westfalen, die sie, wenn es nötig ist, auf sich zu nehmen bereit sind, allein überlassen. Wenn erst einmal Berlin bei der Besetzung an die Reihe kommen sollte, was wahrscheinlich so bald nicht geschehen wird, wollen wir uns auch bei den Berlinern in ihre ureigensten Angelegenheiten nicht einmischen (Heiterkeit).

Das Ruhrgebiet ist also bis jetzt von der Besetzung frei geblieben.

Nach langen Mühen sind auch die wirtschaftlichen Sanktionen gefallen. Allerdings will man die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr im besetzten Gebiet fast noch schärfer als vorher handhaben. Die diesbezüglichen Verhandlungen schweben noch. Dagegen bestehen die militärischen Sanktionen bei allem Unrecht, das ihnen innewohnt, fort.

Und wie steht es endlich mit den Hoffnungen auf Oberschlesien? Sie sind aufs schmählichste betrogen. Schlimmer konnte es gar nicht kommen. In dem Streit der Meinungen zwischen Paris und London hat man dem Völkerbund die Entscheidung übertragen. Ausgerechnet die schlechtesten Kenner unserer Verhältnisse — die Japaner, Chinesen, Brasilianer und Spanier waren das Zünglein an der Schicksalswage Oberschlesiens und damit des Deutschen Reiches. Die großen, ungehobenen Schätze Oberschlesiens an Kohle, Eisen, Zink und Blei sind zum allergrößten Teil mit mehr als 90 Proz. für uns verloren. Die Mehrzahl der Kohlengruben und Eisenwerke sowie alle Zinkhütten fallen an Polen. Das war der Lohn für die unentwegten und aufrichtigen Bemühungen des Reichskanzlers, das Londoner Ultimatum zu erfüllen. Die Entscheidung ist, um ein Wort eines großen englischen Politikers zu gebrauchen, ungerecht und dumm. Das hat die rapide fallende, dem Abgrund immer mehr und immer schneller zurollende Mark bewiesen. Das zeigt der jetzt aus der günstigen Kaufkraft ausländischen Geldes resultierende verderbliche Ausverkauf billiger, auf Lager befindlicher Artikel ans In- und Ausland, für deren Ersatz neue Rohstoffe zu hohen, unerschwinglichen Preisen im Ausland eingekauft werden müssen. Indes steigen die Kosten des Lebensunterhalts von Woche zu Woche höher und höher. Die Löhne und Gehälter folgen nicht mehr wie früher nach, sondern eilen schon dem Index voran, um hinter dem Fallen des Valutabarometers nicht zurückzubleiben. Wir treiben österreichischen Verhältnissen mit seiner total bankerotten Währung entgegen.

Und die Folgen dieser hochweisen Diktatpolitik im Auslande? Am eigenen Leibe erfahren es die Völker der Entente, wie schlecht sie beraten sind, wie unwirtschaftlich dort regiert wird. Ueberall Mangel an Aufträgen, überall Arbeitslosigkeit, für welche die Aufwendungen in einem Jahre größer sind als die Reparationsbeträge, die man Deutschland zwar auferlegt hat, die wir aber — darüber ist man selbst auf der Gegenseite nicht mehr im Zweifel — niemals werden bezahlen können. So wird aus dem unerfüllbaren Versailler Friedensvertrage mit seinen von Haß und Rache diktierten Zwangsmaßnahmen und aus dem Londoner Ultimatum mit seinen, wie sich jetzt immer deutlicher zeigt, ganz unerfüllbaren Zahlungsverpflichtungen in

Digitized by Google

Devisen eine Rute, die die Völker, die sie uns gebunden haben, selbst züchtigt.

Dennoch will uns alles dies im Auslande, auch im neutralen Auslande, niemand glauben. Rein äußerlich betrachtet, sieht es ja auch so aus, als ob alles wieder in guter Ordnung wäre. Die Eisenbahn ist wieder betriebsfähig und fährt meist ordentlich und pünktlich. Aber man vergißt, daß sie, bei der Hälfte der früher gefahrenen Kilometer, viele Hunderttausende von Arbeitskräften mehr beschäftigt als vor dem Kriege und dennoch in Zeiten größerer Anspannung, wie z. B. jetzt, den Güterverkehr nicht bewältigen kann. Sie schneidet trotz immer wieder erhöhter Tarife mit erschreckendem Defizit ab. Aehnlich geht es der Post.

Die Städte, in die der Fremde kommt, machen, und zwar südlich des Main mehr als nördlich desselben, einen sauberen und guten Eindruck. Die Straßen sind mit Menschen belebt wie nie zuvor; denn von 4, spätestens 5 Uhr nachmittags an arbeitet niemand mehr, alles bummelt. Die Läden wiederum reizen die Kauflust; denn sie sind mit Waren aller Länder, besonders auch mit Luxusgegenständen überfüllt. Das ist alles mehr oder minder richtig. Man vergißt aber, daß die Verwaltungen fast aller deutschen Städte zahlungsunfähig sind, daß ihre früher gut rentierenden Kommunalbetriebe, Straßenbahnen, Gasanstalten, Wasserwerke usw. usw. trotz hoher Tarife mit Verlust abschneiden, daß die Luxusgegenstände nicht von uns, sondern von unseren Gegnern früher durch das Loch im Westen, jetzt durch das Loch im Osten hereingeschleppt wurden, daß jeder bei den unsicheren Verhältnissen nicht an die fernere Zukunft, sondern nur an heute oder morgen denkt.

In den Hotels und Restaurants herrscht ebenfalls reges, vielfach sogar üppiges Leben. Man tanzt und amüsiert sich Tag und Nacht. Es geht so zu, wie es nach jeder Revolution üblich war. Sieht man aber einmal näher zu, wer denn die Schlemmer und Sekttrinker sind, so findet man neben Desperados, die ihr Hab und Gut lieber verzehren, als es dem Steuerfiskus in den unersättlichen Rachen zu werfen, — und ihrer sind mehr als man glaubt — die unvermeidlichen Schieber und den neuen Reichtum, die beide ohne Buchkontrolle von der Hand in den Mund leben und deshalb steuerlich nicht zu fassen sind. Daneben, und das darf nicht vergessen werden, und das wird im nächsten Jahre sicherlich noch viel mehr der Fall sein, sind es besonders auch Ausländer, die sich für ganz wenige Dollars, Pfunde, Gulden oder Kronen die besten Wohnungen in den Hotels und ein herrliches Schlemmerleben bei uns leisten.

Aber auch Handel und Wandel blüht in Deutschland, Arbeitslose gibt es dort nicht mehr, so erwidern uns die Ausländer. Richtig, soweit man bei Papiermark noch von Blüte reden kann. Man vergißt wieder, daß wir uns im bedenklichen Stadium des Ausverkaufs befinden, daß viele Menschen sich durch die Masse der Papiermark berauschen lassen und sich reicher dünken als sie sind. Rechnet man aber einmal in ruhiger, nüchterner, vernünftiger Weise alles, was erzeugt, eingenommen und ausgeführt wird — die produzierten Güter, die ausgeführten Waren, die Gewinne, die Dividenden — am Dollar gemessen, in Goldmark um, so findet man, abgesehen davon, daß unsere Produktion in Kilo nur halb so groß wie früher ist, daß unsere Ausfuhr weit, sehr weit, um 3 bis 4 Milliarden Goldmark hinter derjenigen des Jahres 1913 zurücksteht, daß die Gewinne und die Dividenden unserer selbst gut fundierten Aktiengesellschaften nur ein Viertel bis ein Sechstel oder noch weniger als vor dem Krieg ausmachen, kurz daß fast alles Schein und Trug ist.

Am besten ergibt sich dies, nach den neuesten Berechnungen von selbst sozialistischer Seite, aus der früheren preußischen gegenüber der jetzigen Reichseinkommensteuer, immer zum Tageskurs auf Dollar umgerechnet Die erstere erbrachte damals 400 Millionen oder nach den damaligen preußischen Steuersätzen auf das ganze Reich um gerechnet, ca. 600 Millionen Goldmark etwa gleich rund 150 Millionen Dollar. Die jetzige in ihren Steuersätzen beinahe auf das Siebenfache gesteigerte Reichseinkommensteuer wird nach dem Etat von 1921 auf 12 Milliarden Papiermark geschätzt, in Wirklichkeit aber wohl 15 Milliarden ergeben. Das scheint viel und klingt gewaltig. Tatsächlich sind es aber nach dem heutigen Kurs nur 60 Millionen Dollar, während es nach den jetzigen Steuersätzen, allein auf die Einkommensteuer von 1914 in Preußen berechnet, 2760 Millionen Goldmark oder 690 Millionen Dollar, also das Elfeinhalbfache sein müßte, wenn unsere Wirtschaft so blühend wäre wie früher.

Das ist also das wahre und richtige Bild, und alles andere ist Papiergeldschwindel.

Dabei steigen die Staatsschulden von Monat zu Monat ins Ungemessene. Trotzdem wird noch alles unter dem Gesichtswinkel der Politik betrachtet und behandelt und nicht, wie es dringend notwendig wäre, unter dem allein maßgebenden und richtigen der Wirtschaft. Der beste deutsche Wirtschaftler kann die Lage zwar bessern, aber auch nicht retten. Die deutsche Wirtschaft läßt sich eben nicht für sich und losgelöst von der europäischen oder der Weltwirtschaft betrachten. Man muß zu einer europäischen Arbeitsgemeinschaft kommen. Tritt nicht bald eine Aenderung der Auffassung in allen Ländern ein, so fährt der deutsche Wirtschaftswagen rettungslos auf den Abgrund zu und reißt dann sicherlich die Wirtschaft anderer Länder mit sich.

Der bekannte Engländer Keynes hat den Zeitpunkt des deutschen Finanzzusammenbruchs auf Mitte nächsten Jahres prophezeit. Er kann recht haben, daß es noch so lange dauert, auf jeden Fall können wir die am 15. Januar unter Abzug der Sachlieferungen fällige Zahlung von weiteren 400 Millionen Goldmark nicht leisten, auch die am 15. Februar auf die 26prozentige Ausfuhrabgabe zu leistenden 275 Millionen Goldmark aus eigener Kraft nicht bezahlen, wenn nicht im letzten Augenblick noch Zeichen und Wunder geschehen. Weiteren Kredit hat das Reich bestimmt nicht mehr. Woher soll es bei dem niedrigen Stand der Papiermark weitere Devisen nehmen, solange die Einfuhr erheblich größer als die Ausfuhr ist? Alle Steuern, die es einnimmt, selbst alle Sachwerte, die manche neben den Reichssteuern noch erfassen wollen, sind und bleiben Papiermark. Selbst die von den Gewerkschaften aus Zorn gegen das retardierende Verhalten der Industrie in Sachen des Industriekredits vorgeschlagene Uebereignung von 25 Prozent des Kapitals aller Körperschaften an das Reich bringt nur Papiermark und führt beim Verkauf an das Ausland nicht nur zu sehr geringen Beträgen, sondern am Ende der Dinge mit allen Gefahren der Ueberfremdung auch zum Ruin der deutschen Industrie. Man will also ohne greifbare Erfolge den Ast absägen, auf dem man sitzt. Ganz ähnlich liegt der Fall bei den von Dr. Rathenau in Vorschlag gebrachten Zwangsobligationen, die man auf die deutsche Industrie zugunsten des Reiches eintragen will.

Es gibt kein anderes Mittel und es bleibt kein anderer Weg übrig, als die vom Reichsverband der deutschen Industrie auf Grund des Münchener Beschlusses von allen Seiten so freudig begrüßte Kreditaktion. Leider ist auch hier durch die Berliner Versammlung vom 5. November und durch das zur Rettung der Einstimmigkeit zustande gekommene Kompromiß ein Reif auf dieses schöne und gute Vorhaben der deutschen Industrie gefallen. Hoffentlich gelingt es noch der Einsicht und Tatkraft der führenden Männer des deutschen Wirtschaftslebens, den politischen Ballast, mit dem der Berliner Beschluß beschwert wurde, abzuwerfen, damit der deutsche Kreditballon seinen Flug über den Erdball antreten kann. Es wird sich dann für

Digitized by Google

unsere Freunde im Innern, die Schwärmer für die Erfassung der Goldwerte, und für unsere Gegner draußen, die Verfasser des Versailler Friedensvertrages, zeigen, wie hoch die Finanzwelt des Auslandes noch den Kredit der deutschen Industrie einschätzt und wieviel Goldmilliarden die Insassen unseres Ballons mit nach Hause bringen. Davon allein wird die für uns absolut nötige Atempause, die allerletzte vor der Zahlungseinstellung, abhängen. Dann bleibt auch der Entente nichts anderes mehr übrig, als an eine Revision des Versailler Vertrages heranzutreten, wie sie im Vertrage selbst vorgesehen ist, um uns die Möglichkeit zu geben, zu leben und zu arbeiten, ohne stets in ein Danaidenfaß, also ein Faß ohne Boden, schöpfen zu müssen, wie die Verdammten in Dantes Hölle. Bevor dieses letzte Mittel versucht worden ist, werden, so fürchte ich, weder Freund noch Feind uns glauben und deshalb zu für unsere kranke Wirtschaft verhängnisvollen Maßnahmen greifen. Das wollten wir, die Befürworter des Kredits der deutschen Industrie, der selbstverständlich nur auf dem Wege des Zwanges und mit Rückdeckung bei den sämtlichen anderen deutschen Erwerbsständen durchführbar ist, also im Grunde nichts weiter als ein Kredit der ganzen deutschen Wirtschaft ist, vermeiden. Sie ersparen es mir sicher heute, weiter auf dieses Thema einzugehen. Ich bin der Meinung, daß es nicht richtig ist, wie es auch im Reichsverband nicht richtig war, in öffentlicher Versammlung eine so zarte Pflanze dem rauhen Winde einer Diskussion auszusetzen.

Wie sieht es nun draußen in der Welt aus, und welche Stellung nimmt das Ausland der deutschen chemischen Industrie gegenüber ein? Der Friedensschluß zwischen Amerika und Deutschland ist endlich zustande gekommen und nach langem Harren auch in den letzten Wochen ratifiziert worden. Jetzt sollte also endlich der so lange ersehnte Frieden auf Erden eintreten, der nach dem Spruch der Bibel den Menschen ein Wohlgefallen ist. Weit gefehlt! Der Krieg ist zwar offiziell beendet, wird aber in anderer Form weitergeführt. Der Wirtschaftskrieg hat den menschenmordenden Krieg abgelöst. Ueberall in der Welt gehen die Geschäfte schlecht. Ueberall herrscht Arbeitslosigkeit und Mangel an Aufträgen. Die große Weltflaute, die sich einstellte, sobald die durch den Krieg verbrauchten Gegenstände ersetzt und die leer gewordenen Läger gefüllt waren, mußte mit Naturnotwendigkeit kommen. Im Krieg waren in allen Ländern die Erzeugungsstätten vermehrt und vergrößert und, soweit sie Kriegsmaterial gemacht hatten, nach dem Waffenstillstande auf Friedensartikel umgestellt worden. Es kann also heute auf allen Gebieten viel mehr als vor dem Kriege produziert werden. Dagegen hat der Verbrauch in der Welt gewaltig abgenommen. Mehr als 100 Millionen Menschen des Ostens sind als Verbraucher ganz ausgefallen. Die meisten von den übrigen, zumal in den besiegten Ländern, müssen infolge der schlechten Lage und der schlechten Valuta die Entbehrungen, die der Krieg ihnen auferlegte, weiterhin tragen. Selbst die Bewohner der valutastarken Länder und gerade diese machen die schlechtesten Geschäfte. Sie können sich nicht mehr das leisten, was früher vor dem Kriege und während des Krieges gerade ihnen noch möglich war. Dazu kommt der durch den Versailler Friedensvertrag verschuldete Ausverkauf Deutschlands, der den Anschein erweckt, als wenn es in allen Industrieländern der Welt schlecht und nur in Deutschland gut geht. Scheinbar ist das ja auch der Fall, aber wie vorhin gezeigt, ist es eben nur Schein, und auch uns steht das Ende mit Schrecken bevor.

Daß die chemische Industrie der Welt, insbesondere die Farben- und pharmazeutische Industrie, ganz besonders unter diesen Verhältnissen leidet, kann nicht überraschen. Besonders bei ihr ist die Ueberproduktion ins Ungeheuerliche gegangen. Fast jedes Land, das vor dem Kriege seine Farbstoffe und pharmazeutischen Produkte hauptsächlich aus Deutschland bezog, hat während des Krieges chemische Fabriken gebaut oder nach dem Krieg Munitionsfabriken umgestellt, um den Bedarf des eigenen Landes an solchen Produkten selbst zu decken. Aber noch mehr als das. Viele Länder, so Amerika, England und selbst Frankreich haben so große Fabriken, z. B. zur Herstellung von künstlichem Indigo und anderen Farbstoffen errichtet, daß sie weit mehr als ihren Inlandsverbrauch liefern können, also exportieren müssen. Dabei hat der Weltverbrauch an Farbstoffen genau so wie der aller anderen Artikel nicht zu-, sondern abgenommen. Deutschland und die Schweiz waren aber schon vor dem Kriege in der Lage, den ganzen damals weit größeren Weltbedarf zu decken.

Auf den großen Unfug, die Teerfarbenindustrie zu den sogenannten Schlüssel-Industrien zu zählen, die jedes Land besitzen müsse, um sie im Falle eines Krieges sofort auf Munitionserzeugung umzustellen, habe ich schon im vorigen Jahre hingewiesen. Ich habe gezeigt, daß so etwas zufällig bei Deutschland nur deshalb möglich war, weil wir den größten Teil des Weltbedarfs deckten. Wenn jedes Land oder wenigstens die Mehrzahl der Länder ihren teils recht kleinen Eigenbedarf an Farbstoffen herstellen wollten, wäre die dazu erforderliche Apparatur der einzelnen Länder so klein, daß sie für den gewaltigen Verbrauch an Munition, den Zukunftskriege erfordern würden, nicht in Betracht käme. Das Schlimmste aber ist, daß durch diese Verteilung der Produktion gerade bei der Farbenfabrikation, bei der die Verwendung der abfallenden Nebenprodukte eine solch große Rolle spielt, von Wirtschaftlichkeit keine Rede mehr sein kann. Daß ich auch hier Recht gehabt habe, zeigt bereits die heutige Lage der Teerfarbenindustrie der Welt.

Bei uns in Deutschland, wo die chemische Industrie mit allen ihren Zweigen noch im vorigen Jahre in der Ausfuhr an zweiter Stelle stand, ist jetzt ein sehr erheblicher Abfall in der Produktion und trotz gestiegener Preise auch im Umsatz eingetreten. Die erstere, die Produktion, ist auf weit unter die Hälfte der Friedensproduktion heruntergegangen, und der Absatz hat sich erst in den letzten Wochen, soweit der deutsche Verbrauch in Frage kommt, wieder etwas gehoben. Die Ausfuhr ist und bleibt schwach, da die früheren Hauptkonsumländer, wie Amerika, England und Italien, fast ganz ausfallen. Sie haben eine Einfuhrsperre eingeführt, die nur diejenigen Farbstoffe und pharmazeutischen Produkte und andere chemische Artikel hereinläßt, die noch nicht in den dort befindlichen Fabriken hergestellt werden. Außerdem hat man nicht nur in diesen Ländern, sondern auch in den anderen, wie Frankreich, Spanien, Süd-Amerika usw., die Zölle so gewaltig hochgeschraubt, und dazu sogenannte Antidumpinggesetze erlassen, daß wir trotz des niedrigen Standes unserer Mark nur sehr schwer mit dieser Eigenfabrikation konkurrieren können.

Ob auf die Dauer dieser Zustand haltbar ist, wird sich bei der Textil-Industrie der betreffenden Länder zeigen. Diese hat die höheren Zoll-Lasten allein zu tragen und wird daher im Export gegenüber der wesentlich günstiger gestellten deutschen Textil-Industrie keinen leichten Stand haben. Das fühlen auch die Inhaber der Teerfabriken von Amerika und England. Deshalb haben sie eine große Pressepropaganda gegen uns eröffnet, die nicht unterschätzt werden darf. Neue, geradezu teuflische Pläne sind geschmiedet worden, um die deutsche Teerfarben-Industrie, und zwar diesmal gründlich und sicher, ins Herz zu treffen. Sie bringen ihre Aktion in Zusammenhang mit der Abrüstungskonferenz in Washington und führen aus, die deutsche Teerfarben-Industrie bedeute eine Gefahr für den Weltfrieden, sie habe sich im Kriege in kürzester Frist auf die Fabrikation von Sprengstoffen umgestellt und große Mengen von Gaskampfstoffen erzeugt. Das könne sie jederzeit wieder tun, insbesondere die gefährlichen Gas-

Digitized by Google

kampfstoffe wieder herstellen. Deshalb müßten gemäß dem Versailler Friedensvertrage die Einrichtungen der deutschen Teerfarben-Fabriken so weit zerstört und vernichtet werden, daß nur noch der Verbrauch Deutschlands darin erzeugt und damit befriedigt werden könne. Diese gemeinste aller Forderungen, die die Weltgeschichte je gesehen, wurde zuerst in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und noch dazu auf einem wissenschaftlichen Kongreß, auf dem Kongreß der American chemical Society and British Society of chemical Industry im September d. J. von dem früheren Alien Property Custodian Francis Garvan, erhoben. Der Propagandeur der amerikanischen chemischen Industrie, Dr. Charles Herty, hat sie dann mit den Worten unterstützt: „Es ist kein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung jener deutschen Fabriken, welche eine konstante Kriegsgefahr sind." Die auf jenem Kongreß gehaltene Rede Garvans, die selbst die „New Yorker Staatszeitung" einen Haßgesang nennt, ist von Lügen und Uebertreibungen durchflochten und mit das Scheußlichste, was je auf einer Versammlung, auf der Tausende von gebildeten Chemikern und Industriellen anwesend waren, geleistet wurde. Es gereicht der Zuhörerschaft nicht zur Ehre und zum Ruhm, daß sie so etwas, wie diese widerlichen Ausführungen, nicht nur widerspruchslos anhörte, sondern ihnen sogar zujubelte. Noch nach Jahren, wenn sie frei und unbeeinflußt von Konkurrenzneid und Haß diese Verhandlungen lesen, werden sie sich bis ins Innerste ihrer Seele hinein schämen müssen. Amerika aber hat damit ebenso wie damals mit der berüchtigten Propagandaschrift Palmers, die ich vor zwei Jahren ins rechte Licht gestellt habe, keine geschichtlichen Lorbeeren geerntet, im Gegenteil, einen neuen schwarzen historischen Tag gehabt.

Ich kann wohl in diesem Kreise darauf verzichten, auf die hinter dieser Forderung erneut lauernde Niedertracht unserer amerikanischen Konkurrenz näher einzugehen. Es genügt, wenn ich Ihnen sage, was der eigene Landsmann des Herrn Garvan, Prof. Dr. A. Hamilton, der den Lehrstuhl für industrielle Chemie an der Harvard-Universität inne hat, erwiderte, als er um seine Ansicht über die Gründung der Chemical Foundation gefragt wurde. Dieser hat bekanntlich deren jetziger Präsident Garvan, in seiner früheren Eigenschaft als Alien Property Custodian 4500 deutsche Patente für den lächerlichen Preis von 250 000,— Dollar verkauft. Hamilton schreibt: „Wenn die Chemie in den Vereinigten Staaten nur dank der Erträge materiellen und geistigen Diebstahls florieren kann, so solle sie lieber gleich zugrunde gehen." Diese grausame Abfuhr genügt bis zur Himmel- oder besser Höllenfahrt dieser amerikanischen Drahtzieher.

Ich kann nicht vermeiden, auch in diesem Zusammenhange das Gebiet der Wirtschaftsspionage kurz zu streifen, die zum Wirtschaftskrieg gehört, wie Spionage zum Krieg. So wenigstens denken die Amerikaner. Sie haben sicherlich im vergangenen Jahre oft in der Tagespresse von Fällen ausländischer Industriespionage gelesen. Derartige Fälle haben sich nicht nur im letzten Jahre in erschreckendem Maße gehäuft, sie sind auch von ungeheurer Tragweite. Bedenken Sie nur, daß Früchte jahre-, ja jahrzehntelanger Versuche, daß Erfahrungen eines halben Jahrhunderts, eines echt deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit, daß Erfindungen und Präparate von umwälzender Bedeutung durch Spionage, Verrat, sachlichen und geistigen Diebstahl auf einmal für uns verloren gehen. Ich erinnere da an den berüchtigten Fall Flachsländer und Genossen, an die Affäre der vier Chemiker und Betriebsführer — die Zahl soll jetzt auf ein Dutzend angeschwollen sein —, die innerhalb ihrer Vertragsdauer mit den Leverkusener Farbenfabriken von Vertretern einer amerikanischen Gesellschaft unter großen Versprechungen zum Vertragsbruch, ja zum Diebstahl von schriftlich niedergelegten Fabrikationsgeheimnissen verleitet wurden und dennoch skrupellos in wichtigen Stellungen in diesen amerikanischen Werken beschäftigt werden. Ich erinnere an den Fall Reuter, den Höchster Chemiker, der mit Salvarsan-Rezepten nach Amerika ging, und endlich möchte ich den Fall des Amerikaners van Stone erwähnen, der im Auftrage einer amerikanischen Firma die deutschen Fabriken der chemischen Interessengemeinschaft aufsuchte und auf die eindeutigste und direkteste Weise deutsche Chemiker zum Verrat von Fabrikationsgeheimnissen zu bestimmen versuchte, was zu seiner neulichen Verurteilung geführt hat. Das alles sind unhaltbare Zustände, das ist keine ehrliche Konkurrenz mehr, das sind vor allem Erscheinungen, auf deren Beseitigung Deutschland heute mehr denn je bedacht sein muß. Denn erfüllen wir schon nach besten Kräften die Verpflichtungen des Friedensvertrages, arbeiten wir schon darüber hinaus, forschen und finden wir, so wollen wir auch die Früchte unseres Fleißes selbst ernten und behalten. In der Erfindung und in der Qualitätsarbeit liegt unsere Zukunft, die wollen wir uns wahren!

Wir vertrauen dem gesunden Sinn unserer deutschen Chemiker und Ingenieure, daß sie weiter treu zu Deutschlands Wirtschaft, auch in der traurigen Lage, in der wir uns alle befinden, stehen und solchen wirtschaftlichen Vaterlandsverrätern die gebührende Verachtung zuteil werden lassen.

Damit aber nicht genug. Die Forderung der Vernichtung der deutschen chemischen Industrie ist jetzt auch in England, und selbst in Frankreich im „Temps" erhoben worden. In dem dicken roten Buch, das ich Ihnen hier mitgebracht habe, wird fast auf jeder Seite diese Forderung wiederholt, nämlich dasselbe Ceterum censeo, daß die deutsche chemische Industrie in ihrer Produktionsmöglichkeit über den deutschen Eigenbedarf hinaus lahmgelegt werden solle. Das Buch trägt den Titel: „The Riddle of the Rhine". Ich empfehle Ihnen nicht, es zu kaufen. Es verdient diese Ehre nicht. Mit dem „Rätsel", mit dem Geheimnis des Rheins, ist die Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarben-Industrie gemeint. Der Verfasser ist ein früherer Offizier der englischen Armee, der jetzige Chemiker der British Dyestuffs Association, Major Victor Lefebure. Das Buch ist durch ein im Vorwort abgedrucktes Einführungsschreiben des Feldmarschalls Sir Henry Wilson empfohlen. Hinter ihm stehen aber nicht militärische, sondern wirtschaftliche Kreise. Man kann dies auch aus dem Stil mancher Kapitel dieses Buches ersehen, die mit ziemlicher Sicherheit nicht von Lefebure geschrieben sind; wir ahnen die wirklichen Verfasser, die uns nicht ganz unbekannt sind.

Was sollen wir nun zu diesem neuesten Dokument der Gemeinheit und Niedertracht sagen? Dasselbe, was wir zu dem vor zwei Jahren erschienenen amerikanischen Buch von Palmer sagten. Im Interesse Englands muß man empfehlen, alle Exemplare, die vorhanden sind, zu einem Scheiterhaufen zu türmen, diesen nach bekanntem englischen Muster mit Teer zu übergießen und ihn dann anzuzünden, damit auch nicht ein Buchstabe davon übrig bliebe. Das werden die Engländer zwar nicht tun, aber manche, die wir gesprochen haben, denken wie wir.

Was wäre denn die Folge, wenn diese auf reinem Konkurrenzneid ausländischer Farbstoffinteressenten beruhende Agitation einen Erfolg hätte? Die Länder der Welt, die jahrzehntelang die unentbehrlichen deutschen Farbstoffe bezogen haben, müßten darauf verzichten und wären angewiesen auf die Erzeugnisse jener neuen Farbstoff-Industrien, die vielfach in den Produktionsländern selbst von den Verbrauchern wegen ihrer Minderwertigkeit abgelehnt werden.

Nur ein auf jahrzehntelanger wissenschaftlicher Forschung und technischer Vervollkommnung beruhender Großbetrieb ist imstande, Farbstoffe in der Vollkommenheit und Preiswürdigkeit herzustellen, wie die

Digitized by Google

Interessengemeinschaft der deutschen Farbstoffwerke es erreicht hat. Hierin liegt aber keine Schädigung anderer Länder, sondern im Gegenteil die technische und kulturelle Entwicklung der ganzen Welt wird gefördert. Weltwirtschaft drängt auf Arbeitsteilung, bei dem jedes Volk auf dem seiner eigensten Beanlagung entsprechenden Gebiet der Lieferant für die anderen Völker wird. Die besondere Beanlagung des deutschen Volkes für die chemische Forschung und deren praktische Auswertung wird aber wohl niemand bestreiten können.

Auf der wirtschaftlichen Ausnutzung dieser Errungenschaft beruht aber heute zum guten Teil auch die Möglichkeit unserer Volksernährung. Nur mit einer starken Ausfuhr ist sie durchzuführen. Wer daher einer Ausfuhrindustrie von der Bedeutung der deutschen chemischen Industrie den Lebensnerv unterbindet, verurteilt unser Volk zum Hunger. Auf der Ausfuhr beruht aber außerdem auch unsere Fähigkeit zu Reparationsleistungen. Die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag ist in dem Augenblick unmöglich gemacht, wo Lefebure und seine Parteigänger ihr Ziel erreichen.

Wir müssen also auf der Hut sein und uns rechtzeitig gegen einen derartigen rechtsverletzenden Mißbrauch des Versailler Friedensvertrages wehren. Mit demselben Recht, nur noch wirksamer, könnte man auch den deutschen Müttern untersagen, noch Jungens zur Welt zu bringen, da diese als zukünftige Soldaten eine Gefahr für den Weltfrieden sein könnten. Wir rechnen aber damit, daß, wenn auch langsam und allmählich, doch die Vernunft mehr und mehr über Haß und Niedertracht obsiegt und die weltwirtschaftliche Verständigung zustande kommt, ohne die eine Heilung Europas nun einmal nicht möglich ist.

Inzwischen aber wollen wir, insbesondere wir deutschen Chemiker und Industriellen, in Deutschland unentwegt weiterschreiten auf der Bahn des Fortschritts. Jeden Groschen, den wir übrig haben, wollen und müssen wir für die Förderung wissenschaftlicher Forschung verwenden. Wir haben schon viel getan, es bleibt uns aber noch viel zu tun übrig. Zu den drei chemischen Gesellschaften, die wir begründet haben, nämlich der Adolf-Bayer-, der Emil-Fischer- und der Justus-Liebig-Gesellschaft, ist als vierte die Helmholtz-Gesellschaft zur Förderung physikalisch-technischer Forschung getreten. Infolge des immer weiteren Fallens der Mark steigen naturgemäß die Unkosten der durch diese Gesellschaften unterstützten Institute. Die Zinsen der Kapitalien reichen zur Deckung des Bedarfs nicht mehr aus. Wir schränken uns ein und sparen wo wir können, aber auch das hat seine Grenze. Wir dürfen unsere wissenschaftlichen Laboratorien nicht im Stiche lassen. Es müssen daher weitere Mittel bereitgestellt werden. Bei der chemischen Industrie hat ein solcher Appell stets den richtigen Widerhall gefunden. Das muß auch so bleiben, das wird und muß auch zukünftig geschehen. Also heraus mit der überschüssigen Mark und hinein in die Kasse unserer wissenschaftlichen Gesellschaften! Bessere Zinsen als neue Erfindungen und wertvolle Produkte gibt es auf chemischem Gebiet nicht. Wir werden der Welt zeigen, daß es mit der Nachahmung unserer bisherigen Leistungen und Erfindungen nicht getan ist, sondern daß das Bessere stets der Feind des Guten ist. Wir lassen uns auch hier nicht unterkriegen.

Ich bin am Schluß meiner Ausführungen. Es liegt nahe, an dieser Stelle einen Ausblick in die Zukunft zu geben. Aber ist das heute möglich? In einer Zeit so großer wirtschaftlicher und politischer Schwankungen, bei denen jeder Tag neue Ueberraschungen bringt? Nein! Sie mag bringen was sie will. Man mag uns alles nehmen. Dreierlei kann man uns nicht rauben, und das soll unser tröstender Ausblick in die Zukunft sein: unseren Willen zum Aushalten, unseren Geist zu neuem Schaffen und unseren Fleiß zur Arbeit! (1923)

Die Bleiweißfrage auf der Genfer Konferenz der Internationalen Organisation der Arbeit.

Von den Beratungsgegenständen der diesjährigen Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes ist die Bleiweißfrage die langwierigste und schwierigste gewesen. Sie wurde einer Kommission überwiesen, die 14 Sitzungen abhalten mußte, um zu einem Ergebnis zu gelangen. Sachverständige auf medizinischem und technischem Gebiete kamen zu Wort. Die medizinische Seite der Frage wurde außerdem noch in einem Unterausschuß sehr eingehend behandelt. Dabei stellte sich heraus, daß auch unter den medizinischen Sachverständigen keine einheitliche Auffassung über die Bleigefahr im Malergewerbe herrscht.

Ueber die Kommissionsberatungen wurde ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht erstattet. Der erstere wollte die Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe zwar nicht verbieten, aber durch eine Reihe von Schutzmaßnahmen regeln. Der Bericht der Minderheit sprach sich grundsätzlich für ein uneingeschränktes Bleiweißverbot aus, mindestens jedoch für den Innenanstrich, weil für diesen gleichwertige und unschädliche Ersatzstoffe zur Verfügung ständen. Bei den Beratungen dieser beiden Berichte in der Vollversammlung des Arbeitsamtes wurde von französischer Seite ein Antrag eingebracht, der ein vollkommenes Verbot der Verwendung von Bleiweißfarben sowohl für den Außen-, wie für den Innenanstrich forderte. Ueberraschenderweise wurde dieser Antrag mit einer Mehrheit von einer Stimme angenommen. Wenn es trotzdem zu einer Verständigung auf mittlerer Linie gekommen ist, so ist dies einem vom deutschen Regierungsvertreter, Geheimrat Dr. Leymann, eingebrachten Abänderungsvorschlag zu verdanken, der die Bleiweißverwendung für den Innenanstrich verbieten und für den Außenanstrich mit verschiedenen Schutzbestimmungen regeln wollte. Auf diesem Vorschlag von deutscher Seite beruht im wesentlichen das nahezu einstimmig angenommene Uebereinkommen, welches nunmehr zum Zwecke der Ratifizierung den Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation der Arbeit zugehen wird.

Das Uebereinkommen hat folgenden Wortlaut:

Artikel I.

Jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation, welches das gegenwärtige Uebereinkommen ratifiziert, übernimmt es, abgesehen von den im Artikel II vorgesehenen Ausnahmen, den Gebrauch von Bleiweiß, Bleisulfat und aller Produkte, welche diese Farben enthalten, beim Innenanstrich von Gebäuden zu verbieten, ausgenommen Bahnhöfe und Fabriken, in denen die Benutzung von Bleiweiß und Bleisulfat oder eines Produktes, welches diese Farben enthält, seitens der zuständigen Behörden nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen als notwendig erachtet wird.

Der Gebrauch von weißen Farben, die einen Höchstgehalt von 2 Proz. Blei, auf metallisches Blei bezogen, enthalten, ist jedoch statthaft.

Artikel II.

Die Vorschriften des Artikels I beziehen sich nicht auf Kunstmalerei oder Dekorationsmalerei, noch auf Linieren oder Linienziehen nach der Latte.

Jede Regierung wird die Grenzen zwischen den verschiedenen Arten von Malerarbeiten bestimmen und wird den Gebrauch von Bleiweiß, Bleisulfat und aller Produkte, welche diese Farben enthalten, für diesen Zweck regeln in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel V, VI und VII des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel III.

Es ist untersagt, Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen mit gewerblichen Anstricharbeiten zu beschäftigen, welche die Benutzung von Bleiweiß, Bleisulfat oder anderer Produkte, welche diese Farben enthalten, erfordern.

Die zuständigen Behörden haben das Recht, nach Anhören der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Beschäftigung von Anstreicherlehrlingen bei solchen Arbeiten

Digitized by Google

zu genehmigen, die durch die vorhergehenden Paragraphen verboten sind, um deren Ausbildung in ihrem Gewerbe zu ermöglichen.

Artikel IV.

Die Verbote, welche in Artikel I und III ausgesprochen sind, sollen 6 Jahre nach Schluß der dritten Tagung der internationalen Arbeitskonferenz in Kraft treten.

Artikel V.

Jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation, welches das gegenwärtige Uebereinkommen ratifiziert, übernimmt es, Vorschriften für den Gebrauch von Bleiweiß, Bleisulfat und aller Produkte, die diese Farbstoffe enthalten, bei allen Arbeiten, für welche ihre Anwendung nicht verboten ist, nach folgenden Grundsätzen zu erlassen:

I. a) Bleiweiß, Bleisulfat oder Produkte, die diese Farben enthalten, dürfen für Anstricharbeiten nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden.
b) Maßnahmen sollen ergriffen werden, um Gefahren abzuwenden, die bei der Anwendung der Farbe durch Spritzen entstehen.
c) Maßnahmen sollen ergriffen werden, um, wo es immer möglich ist, die Staubgefahr zu verhüten, die durch trockenes Abschleifen und Abkratzen von Farben verursacht wird.

II. a) Es muß den Anstreichern Gelegenheit gegeben werden, sich während und bei Schluß der Arbeit waschen zu können.
b) Arbeitskleider müssen von den Anstreichern während der ganzen Arbeitszeit getragen werden.
c) Geeignete Vorkehrungen sind zu treffen, daß die eigene Kleidung des Anstreichers, die während der Arbeit abgelegt ist, nicht durch Farbmaterial beschmutzt wird.

III. a) Die Fälle von Bleivergiftungen und vermuteten Bleivergiftungen sollen angezeigt und darauf von einem von den zuständigen Behörden ernannten Arzt nachgeprüft werden.
b) Die zuständige Behörde kann, wenn sie es für erforderlich hält, eine ärztliche Untersuchung der Arbeiter verlangen.

IV. Verhaltungsmaßregeln mit besonderer Berücksichtigung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen, die im Anstreichergewerbe beachtet werden müssen, sollen an die Anstreicher verteilt werden.

Artikel VI.

Die zuständigen Behörden sollen solche Schritte, die sie für die Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln beschriebenen Vorschriften für notwendig erachten, nach Beratung mit den betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unternehmen.

Artikel VII.

Statistiken über Bleivergiftung unter den Malern sollen aufgestellt werden

a) in bezug auf Krankheit: durch Anmeldung und Nachprüfung aller Fälle von Bleivergiftung,
b) in bezug auf Sterblichkeit: durch eine seitens der offiziellen statistischen Aemter jedes Landes genehmigte Methode.

Artikel VIII.

Die offiziellen Ratifizierungen dieses Uebereinkommens sollen unter den Bedingungen, wie sie im Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge vorgesehen sind, dem Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt und durch ihn registriert werden.

Artikel IX.

Dieses Uebereinkommen soll an dem Tage in Kraft treten, an welchem die Ratifizierungen zweier Mitglieder der internationalen Arbeitsorganisation durch den Generalsekretär registriert worden sind.

Es ist nur bindend für die Mitglieder, deren Ratifizierung beim Sekretariat registriert ist.

Es soll deshalb dieses Uebereinkommen für jedes Mitglied mit dem Tage in Kraft treten, an dem seine Ratifizierung beim Sekretariat registriert wurde.

Artikel X.

Sobald die Ratifizierungen zweier Mitglieder der internationalen Arbeitsorganisation beim Sekretariat registriert wurden, wird der Generalsekretär des Völkerbundes alle Mitglieder der internationalen Arbeitsorganisation hiervon benachrichtigen. Er wird ihnen in gleicher Weise die Registrierungen der Ratifizierungen mitteilen, welche später durch andere Mitglieder der Organisation mitgeteilt werden.

Artikel XI.

Jedes Mitglied, welches dieses Uebereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Vorschriften der Artikel I bis VII nicht später als am 1. Januar 1924 in Kraft zu setzen und solche Maßnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um diese Entwürfe auch wirksam zu machen.

Artikel XII.

Jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation, welches dieses Uebereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, es auch in seinen Kolonien, Besitzungen und Protektoraten anzuwenden in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 421 des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Artikel der anderen Friedensverträge.

Artikel XIII.

Ein Mitglied, welches dieses Uebereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tage ab, an welchem das Uebereinkommen in Kraft tritt, durch einen Beschluß kündigen, der dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Registrierung mitzuteilen ist und durch ihn einzutragen ist. Der Widerruf tritt erst ein Jahr nach dem Datum, an welchem er beim Sekretariat registriert wurde, in Kraft.

Artikel XIV.

Wenigstens einmal in zehn Jahren wird der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes der Hauptkonferenz einen Bericht über die Anwendung vorliegenden Uebereinkommens vorlegen und darüber entscheiden, ob es wünschenswert ist, auf die Tagesordnung der Konferenz die Frage der Revision oder Abänderung des Uebereinkommens zu setzen.

Artikel XV.

Der französische und englische Text dieses Uebereinkommens sind beide authentisch. (1921)

Abänderung des Umsatzsteuer-Gesetzes.

Der Entwurf zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 sieht im § 2 Ziffer 1 b die Bestimmung vor, daß die ersten Umsätze aus dem Ausland bezogener Gegenstände, die der Reichsrat nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats näher zu bezeichnen hat, von der Umsatzsteuer befreit bleiben. Es handelt sich dabei überwiegend um Lebens- und Futtermittel, Rohstoffe und Halberzeugnisse.

Als Gegenstände, auf die sich diese Bestimmung des Entwurfs beziehen soll, sind vom Reichswirtschaftsrat aus dem Gebiet der chemischen Industrie die nachfolgenden vorgeschlagen:

Alaune (Chrom, Eisen und Kupfer); Balsame, künstliche; Chromverbindungen; Drogen, roh; Gerbstoffe und Farbhölzer, roh und extrahiert; Gummi arabicum, Kordofan, Traganth, Sandarac; Harze und Kopale (einschließlich Knopflack, Rubinlack, Schellack); Oele und Fette, mineralische, pflanzliche, mit Ausnahme von Tarifnummer 399, 426—444 und 483; Käsestoff (Kasein); Paraffin und dessen Mischungen; Tran; Wachse (Bienen-, Candelilla-, Carnauba-, Japan-).

Der Reichswirtschaftsrat hat die weitere Vervollständigung der Liste anheimgestellt. Zu erörtern bleibt noch mit dem Reichswirtschaftsministerium die Freilassung von Schwefel. (r.) (1052)

Gegen die Bedrohung der deutschen chemischen Industrie.

Am Sonntag, den 11. d. Mts., fand in Frankfurt a. Main eine Versammlung der Arbeitnehmer-Vertreter der chemischen Groß-Industrie statt, die sich im besonderen mit den Maßnahmen der Entente gegen die deutsche chemische Industrie beschäftigte. Das Referat hielt der Arbeitnehmer-Vorsitzende der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Herr Conrad Bruns aus Berlin.

Er schilderte die Maßnahmen, die bereits von seiten der Entente auf Grund des Friedensvertrages gegen die deutsche chemische Industrie getroffen sind: die Zer-

Digitized by Google

störungen wertvoller Anlagen, die für die Friedenserzeugung von größter Bedeutung gewesen wären; die Offenlegung geheimer Herstellungsverfahren auch von seinen Friedensprodukten. Auch die Bedeutung des amerikanischen Patentraubes für unsere chemische Industrie wurde erläutert. Der Redner ging dann auf die neuesten, von englischen und amerikanischen Konkurrenten ausgehenden Bestrebungen zur teilweisen Vernichtung unserer heimischen chemischen Industrie ein. Er entwickelte die geradezu verheerenden Folgen, die eine Verwirklichung dieser Pläne auf Deutschlands finanzielle und wirtschaftliche Lage, auf seine Arbeiterschaft und auf das deutsche Volk in seiner Gesamtheit haben müßte. Und das alles nur zum Schutze rein privatwirtschaftlicher Interessen einzelner ausländischer Industriezweige.

Die Ausführungen des Redners fanden die volle Aufmerksamkeit der Versammlung, und schließlich wurde nachstehende, von dem Referenten eingebrachte Resolution mit 238 gegen 2 Stimmen angenommen:

„Die am 11. Dezember 1921 in Frankfurt a. Main tagende Konferenz der Chemie-Arbeiter Deutschlands protestiert auf das entschiedenste gegen die von der Entente-Presse neuerdings propagierten Zwangsmaßnahmen gegen die deutsche chemische Industrie, die immer wieder als eine ständige Bedrohung für die Nachbarländer und als eine ernste Gefahr für den europäischen Frieden hingestellt wird. Wenn die von einem Teil der Entente-Presse geforderten Eingriffe in das deutsche Wirtschaftsleben durchgeführt würden, so müßten fast die Hälfte der chemischen Betriebe stillgelegt und dadurch mehr als hunderttausend Arbeiter brotlos werden.

Die fortgesetzten Angriffe gegen die deutsche chemische Industrie sind sinnlos und lassen sich nur damit erklären, daß hinter diesem Treiben privatwirtschaftliche Interessen einzelner Industriezweige in den Ländern der Gegner stehen. Die Konferenz erklärt alle diese Verdächtigungen gegen die deutsche chemische Industrie schon deshalb für gänzlich hinfällig, weil die Arbeiterschaft der chemischen Betriebe sich selbst mit allem Nachdruck jeder Fabrikation von Kriegsmaterialien widersetzen würde."

Auch der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der etwa 8 Millionen freigewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer vertritt, schließt sich dem in der Resolution zum Ausdruck gebrachten Protest an. (1972)

Köln-Rottweil Akt.-Ges.

In der am 8. Dezember d. J. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Köln-Rottweil Akt.-Ges. wurde der Beschluß gefaßt, das Grundkapital der Gesellschaft um 100 Mill. Mk. auf 200 Mill. Mk. zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von 25 Mill. Mk. neuer Stammaktien über je 1200 Mk., sowie durch Ausgabe von 75 Mill. Mk. neuer Vorzugsaktien, über je 1000 Mk. lautend.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Geheimer Kommerzienrat Dr. Hagen, gab eine ausführliche Begründung zu den Anträgen der Verwaltung, aus der folgendes hervorzuheben ist:

Die Gesellschaft hat, wie bekannt, in der Vorkriegszeit mit einem Kapital von 16,5 Mill. Mark gearbeitet. Während des Krieges nahm sie eine Verdoppelung des Kapitals auf 33 Mill. Mark vor und nach dessen Beendigung um 67 auf 100 Millionen Mark. Während des Krieges habe das Unternehmen das Aeußerste geleistet und große Bauten ausgeführt, um das Programm zu erfüllen, das ihm gestellt wurde und es sich selbst gestellt zur stets ausreichenden Versorgung des Heeres mit Munition. Von den Bauten der Gesellschaft hat nun die Reparationskommission mehr als notwendig war und weit mehr als zur Herstellung von Kriegsmaterial Verwendung fand, zu zerstören angeordnet. Die Verwaltung hatte daher fortwährend Kämpfe auszufechten, um die Baulichkeiten dem Unternehmen zu erhalten, die auch in der Zeit vor dem und während des Krieges der Herstellung von Friedensartikeln dienten. Wenn auch die Verwaltung in vielen Fällen obgesiegt habe, so müsse er doch feststellen, daß die Gesellschaft in vielen anderen Fällen ungerecht behandelt worden sei. Das Programm nun, das nach Beendigung des Krieges aufgestellt werden mußte und eine völlige Umstellung aller Betriebe der Gesellschaft vorsah, kann als in weitem Maße erfüllt betrachtet werden. Er wolle besonders hervorheben, daß diese seine Mitteilung sich nicht nur auf die Betriebe der Köln-Rottweil beziehen soll, sondern auf sämtliche Fabriken aller dem sogenannten Sprengstoffkonzern angehörenden Unternehmungen. Alle Fabriken befinden sich in vollem Betriebe, was aber nicht ausschließe, daß noch an manchen Stellen Erweiterungs- und Umbauten vorzunehmen sein werden. Die Artikel, die die Gesellschaften aus Stoffen herstellen, die fast ganz aus dem Inlande bezogen werden, fänden reißenden Absatz und die Nachfrage nach ihnen ist größer als die Gesellschaft zu leisten imstande sei. Dies beweise zur Genüge, daß die Artikel in Verbraucherkreisen großen Anklang finden und, wie er hervorheben möchte, nicht nur in denen des Inlandes, sondern auch in denen des Auslandes. Weiter möchte er erklären, daß nach den angestellten Berechnungen die Unternehmungen nicht nur zu Zeiten der Hochkonjunktur für Wolle und Baumwolle, sondern überhaupt mit gutem Nutzen arbeiten werden.

Während so das Unternehmen in betriebstechnischer Richtung fast auf der Höhe der Situation angelangt sei, könne er nicht sagen, daß dies auch in finanzieller Hinsicht der Fall sei. Die Verwaltung habe den Wunsch, das Unternehmen finanziell wieder ebenso unabhängig zu machen, wie es in der Vorkriegszeit war. Der Erfüllung dieses Wunsches stehen aber die hohen Aufwendungen entgegen, die die Umstellung der Betriebe, die Anschaffung neuer Maschinen erforderten. Wenn auch alle Maschinen und Einrichtungen, die für die Pulverfabrikation gebraucht wurden, auch in den umgestellten Betrieben Verwendung finden können, so waren doch manche Neuanschaffungen an Maschinen notwendig, die bisher nicht gekannte Kosten verursachten. Auch die Preise der zu verarbeitenden Rohstoffe, die zwar fast ganz aus dem Inlande bezogen werden, haben eine Höhe erreicht, daß mit deren Beschaffung die Betriebsmittel der Gesellschaft dauernd festgelegt werden. Es sei daher die Beschaffung neuer Mittel in Höhe einer Milliarde Mark erforderlich. Zu diesem Zwecke wolle man 25 Mill. Mark neue Stammaktien zu 400 Proz. ausgeben. Die Ausgabe der 75 Mill. Mark Vorzugsaktien sei erforderlich geworden, weil die Verwaltung die Beobachtung gemacht habe, daß Gruppen bestrebt sind, sich in den Besitz von Paketen von Aktien der Gesellschaft zu setzen. Es bestehe somit die Gefahr, daß man plötzlich vor Ueberraschungen gestellt werden könne. Um dies zu verhindern, wolle man diese 75 Mill. Mark Vorzugsaktien schaffen. Hierdurch werde dem Unternehmen die nötige Sicherheit vor Ueberfremdung und dem Vorstande die erforderliche Ruhe zur Weiterarbeit auf dem eingeschlagenen Wege gewährleistet. Mit der jetzt vorzunehmenden Kapitalserhöhung glaube die Verwaltung auch das finanzielle Programm für absehbare Zeit zum Abschluß gebracht zu haben.

Im Anschluß hieran nahm Direktor Professor Dr. Flechtheim das Wort, um Mitteilungen über die neuen Artikel zu machen, die die Gesellschaft herstelle. Bei der Umstellung der Betriebe sei es das Bestreben der Verwaltung gewesen, sich der Herstellung solcher Artikel zuzuwenden, die bisher in fertigem Zustande vom Auslande bezogen wurden, ferner solcher, für die die Rohstoffe aus dem Auslande herbeigeschafft werden mußten und nun aus Rohstoffen des Inlandes ergänzt werden und endlich solcher, die einen Ersatz für Rohstoffe bieten sollen, mit deren Bezug man auf das Ausland angewiesen war. In Ausführung dieses Programms habe man sich zunächst der Erzeugung von Vulkanfiber zugewandt, die bisher nur von Amerika hergestellt und deren Herstellungsmethode streng geheim gehalten wurde. Der Absatz der Gesellschaft darin sei recht bedeutend, so daß man bald vom Auslande völlig unabhängig werden dürfte. Weiter beschäftigt sich die Gesellschaft mit der Herstellung von Fußboden- und Wandbekleidung, für die die Rohstoffe bisher aus dem Auslande bezogen wurden. Endlich stellte die Gesellschaft ein chemisches Produkt her, in Gestalt einer Faser. Er wolle ausdrücklich hervorheben, daß die Gesellschaft keinerlei Gewebe herstelle, also keinem bestehenden volkswirtschaftlich

Digitized by Google

wichtigen Unternehmen ins Gehege komme. Die Verwendungsmöglichkeit dieser Faser sei sehr vielseitig und werde Ersatz für Baumwolle, Wolle, namentlich solche besserer Qualität, Seide und Kunstseide bieten können. Als Abnehmer für sie kommen Spinnereien, Webereien und Wirkereien in Frage. Mit diesem sehr vielseitigen Programm glaube die Verwaltung einer erfreulichen Zukunft entgegensehen zu können. (1921)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister hat im Reichs-Gesetzblatt vom 9. Dezember d. J. folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

Der mit „Donarit I" beginnende Absatz wird gefaßt:

Donarit I, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, Pflanzenmehlen oder ähnlichen organischen Stoffen, höchstens 25 Proz. Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, auch mit höchstens 4 Proz. mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).

Berlin, den 30. November 1921. (1956)

Neue Höchstpreise für Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol.

Im Reichs-Gesetzblatt Nr. 112 befindet sich folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) angeordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion O II Nr. 700/7. 18. KRA —, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1919 (RGBl. S. 465) 5. Januar, 22. Mai, 22. Dezember 1920 (RGBl. S. 10, 1077, 2165) und vom 23. März und 5. Oktober 1921 (RGBl. S. 328, 1281) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Folgende Höchstpreise werden festgesetzt:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol):
   1000 Mk. für 100 kg Reingewicht bei Lieferungen in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
   1120 Mk. für 100 kg Reingewicht für alle übrigen Lieferungen;

b) für Reinbenzol, Reintoluol, Reinxylol:
   1100 Mk. für 100 kg Reingewicht bei Lieferungen in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,
   1220 Mk. für 100 kg Reingewicht für alle übrigen Lieferungen.

In besonderen Fällen kann der Höchstpreis vom Reichswirtschaftsministerium abweichend festgesetzt werden.

Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 8 Mark für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf neben dem Höchstpreis eine Mietgebühr von 25 Mk. für Wagen und Tag gefordert werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Mietgebühr bis zu 5 Pf. für jedes kg Reingewicht und jeden angefangenen Monat, jedoch mindestens 5 Mk. für jedes Faß und, wenn die Eisenfässer nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat von 15 Pfennig für jedes Kilogramm, jedoch mindestens 15 Mk. für jedes Faß;
2. bei Lieferung in Verkäufers Kannen eine Mietgebühr bis zu 2 Mk. und jeden angefangenen Monat und, wenn die Kannen nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat bis zu 8 Mk. für jede Kanne;
3. bei Lieferung in Eisenfässern eine Füllgebühr bis zu 1 Mk. für die angefangenen 100 kg Reingewicht, bei Lieferung in Kannen eine Füllgebühr bis zu 1,50 Mk. für die angefangenen 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung vor oder bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Benzol, welches auf Freigabescheine der bis November 1921 einschließlich erteilten Hauptkontingente geliefert wird, ist zum bisherigen Höchstpreis zu berechnen, auch wenn die Lieferung des Benzols nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erfolgt.

Berlin, den 3. Dezember 1921. (1957)

Preisfestsetzung für Schwefelsäure.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 wird mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Dezember 1921 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 115 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 140 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé ist an den Schwefelsäureausschuß, G. m. b. H., Berlin W. 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 7. Dezember 1921.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn. (1942)

Teuerungszuschlag auf Arzneimittel.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt erläßt im Reichsanzeiger vom 6. Dezember d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich in Abänderung von Absatz 2a meiner Bekanntmachung vom 25. Oktober 1921 — I. M. II. 3450 (Amtsblatt „Volkswohlfahrt" 1921 S. 486) —, daß die Apotheker berechtigt sind, vom 1. Dezember 1921 ab auf Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen und in dieser abgegeben werden und nach Ziffer 21 Abs. 1 der besonderen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe berechnet werden, einen Teuerungszuschlag von 0,60 Mk. für jede Packung zu erheben.

Ueberschreitungen dieser Zuschläge unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Reichsgewerbeordnung.

Berlin, den 30. November 1921. (1928)

Festsetzung neuer Kalipreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats erläßt im „Reichsanzeiger" vom 8. Dezember d. J. folgende Bekanntmachung:

Der Reichskalirat hat unter dem 6. Dezember 1921 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 27. August 1921 (Nr. 201 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1921) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 7. Dezember 1921 beschlossen.

Digitized by Google

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 Proz. und weniger als 12 Proz. K_2O (in gemahlenem Zustand)	168 Pf.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 Proz. K_2O (in gemahlenem Zustand)	199 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 Proz. K_2O	256 „
„ „ „ 28 „ 32 „ K_2O	296 „
„ „ „ 38 „ 42 „ K_2O	370 „
„ Chlorkalium mit 50 bis 60 Proz. K_2O	413 „
„ „ „ über 60 Proz. K_2O	453 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 Proz. K_2O	558 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	613 „

für 1 Proz. Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Alle bis zum Schluß der Geschäftsstunden am 15. November 1921 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge für Lieferung von Carnallit mit mindestens 9 Proz. und weniger als 12 Proz. K_2O und für Rohsalze mit 12 bis 15 Proz. K_2O sowie alle bis zum Schluß der Geschäftsstunden am 31. Oktober 1921 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge für Lieferung von Chlorkalium und alle bis zum Schluß der Geschäftsstunden am 10. November 1921 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge für Lieferung von allen übrigen Düngesalzen und Kalisalzfabrikaten werden noch zu den bisherigen Preisen ausgeführt, soweit sie bis einschließlich 6. Dezember 1921 keine Erledigung haben finden können.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken tritt ein Preisaufschlag von 30 Proz. ein, so daß Carnallit mit 218 Pf. sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 Proz. K_2O mit 259 Pf. für 1 Proz. Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 Proz. Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 199 Pf. für 1 Proz. Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 10 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 Proz. K_2O ein Aufschlag von 350 Mk. für den Doppelzentner K_2O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 400 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Berlin, den 6. Dezember 1921. (1946)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Deutsches Reich.

Polnische Freiliste für das Kontingentsjahr 1922.

Das deutsch-polnische Protokoll vom 10. November 1921 über die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 268b des Friedensvertrages setzt folgendes fest:

Die Bestimmungen des deutsch-polnischen Protokolls vom 10. April d. J. bleiben bis zum 10. Januar 1923 in Kraft. Jedoch soll für Art und Menge der im Kontingentsjahr 1922 zollfrei nach Deutschland einzulassenden Erzeugnisse das nachstehende Verzeichnis als maßgebend angesehen werden.

Ursprungszeugnisse für das Kontingentsjahr 1922, die vor dem 11. Januar 1922 ausgestellt werden, müssen den Vermerk tragen: „Gültig ab 11. Januar 1922".

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, die auf Grund des Artikels 268 b des Friedensvertrages beim Eingang nach Deutschland Zollfreiheit genießen, enthält folgende Erzeugnisse der chemischen Industrie mit dem zugehörigen Einfuhrkontingent:

22 Weingeist 15 500 hl.
23 unverarbeiteter Branntwein (Rohspiritus und Sprit) 475 000 hl.
60 Steinsalz: Viehsalz 862 t; Industriesalz 60 t.
61 Soda 31 900 t.
62 Gips aller Art 7300 t.
64 Kalkstein 40 000 t.
77 Kalziumkarbid 643 t.
105 Essig (5 v. H.) 16 000 l.
110 Chemisch-technische Erzeugnisse (Schuhcreme, Teeröl, Kienteer, Holzteer, Bürogummi, Tinte, Waschpulver) 2000 t.
112 Dachpappe 900 t.
113 Asphaltklebemasse 200 t.
115 Düngekalk 7500 t. (1964)

Anträge auf Ermäßigung der Ausfuhrabgabe.

Die vom Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung veröffentlichten Erläuterungen zu der Verordnung, betr. Neuregelung der Ausfuhrabgabe (Reichsanzeiger vom 29. Oktober), enthalten folgende Instruktionen für die Außenhandelstellen in der Frage evtl. Ermäßigung der Abgabensätze: Anträge auf Ermäßigung der Ausfuhrabgabensätze sind bei den gegenwärtigen Marktverhältnissen und Devisenkursen im allgemeinen aussichtslos. Sollte eine Aenderung der gegenwärtigen Tarifsätze sich gleichwohl im gegenwärtigen Zeitpunkt für unbedingt notwendig erweisen, so ist, unbeschadet der im allgemeinen für Tarifänderung seit langem zur Anwendung gebrachten Grundsätze, entsprechend einem von der Regierung angenommenen Antrage des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats wie folgt zu verfahren: Ein Antrag auf Ermäßigung eines Tarifsatzes ist nur dann zu stellen, wenn die Außenhandelstellen gleichzeitig für eine andere ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegende Ware eine Tariferhöhung beantragen. Tarifermäßigung und Tariferhöhung müssen in solchem Verhältnis zueinander stehen, daß unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausfuhr der fraglichen Ware aus der Tariferhöhung für das Reich keine Einnahmenminderung entsteht. Es ist selbstverständlich, daß auch in diesem Falle Tarifänderungen nicht von den Außenhandelstellen selbständig vorgenommen werden dürfen, sondern nach wie vor der Entscheidung des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsfinanzministeriums unterliegen und eine Entscheidung erst nach genauester Prüfung der beizubringenden Unterlagen getroffen wird. Anträge auf Tarifermäßigungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zurzeit aussichtslos. (1953)

Abdeckung von Termindevisen durch Reparationsgutscheine.

Vielfachen Anfragen zufolge weist das Reichsbankdirektorium darauf hin, daß die Reichsbank die englischen Reparationsgutscheine nicht als Abdeckung auf vorverkaufte Devisen annehmen kann. Für den Verkauf an die Reichsbank kann daher bei Exporten nach England nur der tatsächlich zu erwartende Devisenerlös, d. h. 74 Proz. des Fakturenwertes, in Betracht kommen. Die Reichsbank hat sich jedoch wegen Ermöglichung einer Kurssicherung auch hinsichtlich des Restbetrages erneut mit dem Reichsfinanzministerium ins Benehmen gesetzt. (1944)

Ausland.

Luxemburg. **Berechnung der Wertzölle.** Für die Festsetzung der nach dem Zolltarif zu erhebenden Wertzölle ist der Wert zu deklarieren, den die Ware am Ort und zu der Zeit hat, wo sie zur Verzollung gestellt wird; die zu entrichtenden Zollgefälle bleiben hierbei außer Ansatz. Ist der Betrag der von dem Deklaranten vorgelegten Rechnungen, Konnossemente usw. in fremder Währung ausgedrückt, so haben die Revisionsbeamten ihn in luxemburgische Franken nach dem Durchschnittskurse anzunehmen, der ihnen zu diesem Zwecke von der Verwaltungsbehörde mitgeteilt wird. (1939)

Dänemark. **Neue Zölle auf Luxuswaren.** Der jetzt zur Beratung stehende neue dänische Zollgesetzentwurf sieht eine Reihe wesentlich erhöhter Zollsätze auf Luxuswaren vor. Da nun bis zur endgültigen Verabschiedung dieses Gesetzes jedenfalls noch geraume Zeit vergehen wird und somit die Gefahr einer erheblichen Einfuhr von Luxuswaren zur Ausnutzung der gegenwärtigen niedrigeren Zollsätze besteht, sind inzwischen durch ein besonderes Gesetz die Luxuszollsätze sofort in Kraft gesetzt. Von Erzeugnissen der chemischen Industrie werden von den Zollerhöhungen die folgenden betroffen:

Nr. 29 und 31: Essigsäure und Essig mit mehr als 10 v. H. Säuregehalt 1 kg — 40 Oere. Anmerkung: Flüssige Essigsäure für technische Zwecke ist zollfrei, wenn sie nach den von der Zollverwaltung erlassenen Bestimmungen denaturiert wird.

Nr. 98, evtl. Nr. 32, Vanille, Vanillin und Safran sowie Extrakte aus diesen Stoffen 1 kg — 10 Kr. (1963)

Deutsch-Oesterreich. **Berechnung der Zollsätze.** Vom 19. November an wird die Oesterreichisch-Ungarische Bank wöchentlich den Zollämtern, und zwar jeweilig mit Gültigkeit für eine Woche, den Um-

Digitized by Google

rechnungskurs für Zollzahlungen bekanntgeben. Dadurch wird der Umweg über die Zollgoldanweisungen vermieden, und die Zölle werden entweder in Gold oder nach dem der vollen Goldparität entsprechenden Umrechnungskurs in Kronen bei den Zollämtern oder bei der Postvermittlung dem Zustellungsorgan gezahlt werden. Durch die wöchentliche Bestimmung des Umrechnungskurses tritt eine gewisse Stabilität und eine Erleichterung bei den Zollzahlungen ein. (1939)

Großbritannien. **Auskünfte der Regierung auf Anfragen im Unterhaus betreffend Handhabung des Industrie-Schutzgesetzes.**

Medizinische Chemikalien festländischen Ursprungs, welche in britischen Hospitälern benutzt werden, fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes. Die Erfahrung hat gezeigt, welche große Gefahr in der Abhängigkeit von fremden medizinischen Chemikalien besteht.

Waren deutscher Erzeugung. Viele Bezeichnungen feiner Chemikalien, aufgeführt unter Abschnitt 1 (5), sind eingetragene Handelsnamen von Waren deutscher Erzeugung; in den meisten Fällen ist jedoch auch die gleichwertige chemikalische Bezeichnung angegeben. In gewissen Fälien können britische Erzeuger solche Produkte herstellen und sie unter den deutschen Handelsbezeichnungen verkaufen.

Synthetische Chemikalien. Der Fein-Chemikalienhandel ist vorstellig geworden und hat darauf hingewiesen, daß ungefähr 75 Proz. der nach England eingeführten synthetischen Chemikalien für die Wiederausfuhr bestimmt ist und daß der größte Teil dieser Wiederausfuhr nicht auf dem Wege des Durchgangs unter Zollverschluß ein- und wieder ausgeführt werden kann. Die Regierung erwägt deshalb augenblicklich die erforderlichen Maßnahmen zur Rückvergütung der erhobenen Zölle, und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß diese Bestimmungen sich nicht als brauchbar erweisen werden.

Feuerlöscher. Eine in einem Feuerlöscher enthaltene synthetische, organische Chemikalie unterliegt dem Einfuhrzoll, auch wenn sie im Inland erhältlich ist.

Menthol, welches in England nicht erzeugt wird, wird von dem Gesetz als Fein-Chemikalie betroffen. Die Frage, welche Grade des Menthols der Abgabe unterliegen sollen, wird gegenwärtig noch geprüft. (1950)

Norwegen. **Einfuhrverbot für Apothekerwaren.** Laut Bekanntmachung des norwegischen Finanz- und Zolldepartements vom 9. November ist auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1904, betreffend die Einfuhr von Apothekerwaren sowie den Handel mit Giftstoffen und Geheimmitteln, der Handel mit folgenden Präparaten verboten worden: 1. „Radjo", 2. „Radiosan", 3. „Antivenerin", 4. „Cannabis sativa", 5. „Militol". — Bei einigen dieser Präparate handelt es sich um deutsche Erzeugnisse. (1862)

Tschechoslowakei. **Einfuhrvorschriften.** Eine tschechoslowakische Einfuhrliste ist bisher nicht herausgekommen. Der neue Handelsminister Ing. Novak hat, Pressenachrichten zufolge, gleich nach seinem Amtsantritt dem Außenhandelsamt den Auftrag erteilt, eine Revision der Einfuhrvorschriften vorzunehmen und hierbei dreierlei Warengattungen zu unterscheiden:

1. solche, deren Einfuhr ganz frei ist, ohne Anmeldung und ohne Bewilligung,
2. solche, deren Einfuhr gegen bloße Anmeldung erlaubt sein soll und
3. solche, deren Einfuhr nur gegen Bewilligung erlaubt sein soll.

In die Gruppe 1 „Freie Einfuhr" werden namentlich notwendige Rohstoffe und Nahrungsmittel eingereiht werden. Dem Anmeldeverfahren (Gruppe 2) werden gewisse Halbprodukte und Fertigfabrikate unterliegen, weitaus die größte Zahl von Industrieartikeln jedoch wird in Gruppe 3 gehören, d. h. ihre Einfuhr wird nur gegen Einfuhrbewilligung erlaubt sein. Zur Ausarbeitung dieser Listen sei jedoch die Lösung der damit verbundenen Valutafragen notwendig. Die Neuregelung wird daher nur im engsten Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgen können.

In der Richtung einer Erleichterung bzw. des vollständigen Wegfalles der Einfuhrüberwachung sollte ebenfalls die geplante Erhöhung der Valutazuschläge zu den Zöllen wirken. Die Entwicklung scheint jedoch durch die Mobilmachung zum Stillstande gekommen zu sein. Jedenfalls beschäftigt die Frage in letzter Zeit die Oeffentlichkeit weniger als vorher. (1954)

Ungarn. **Neuregelung der Einfuhrbewilligungen.** Nachdem Ungarn eine erneute Festsetzung der Zollzuschläge vorgenommen hat, wird im Anschluß hieran, wie der Deutsch-Oesterr.-Ung. Wirtschaftsverband in Berlin mitteilt, eine neue Freiliste der Waren festgesetzt, deren Einfuhr grundsätzlich frei ist. Es handelt sich hier um eine Erweiterung der bisher bestehenden Einfuhrfreiliste, und zwar werden insbesondere die Waren freigegeben, für die dringender Bedarf innerhalb Ungarns besteht. Die Erweiterung der bisher bestehenden Freiliste erstreckt sich insbesondere auf Lein-, Hanf- sowie andere Oelsaaten, Grassamen, Kleesaaten, Haare aller Art, Fette und Oele, Garne, Vorgespinste, Baumwollgarne und Samtbänder, Seidenwatte, Seide (auch gefärbt); desgleichen Florettseide, Glas- und Emaillewaren, Thomas- und andere Schlacken. Von der bisherigen Freiliste sind u. a. Teigwaren, Seidengespinstabfälle, Seidenzwirne, Werkzeugmaschinen, Raspeln, Feilen, Röhren aus Platten und Blechen gestrichen worden. Interessenten erfahren Näheres bei der Ungarischen Abteilung des Deutsch-Oesterr.-Ung. Wirtschaftsverbandes, Berlin W. 35, Am Karlsbad 16. (1933)

Rumänien. **Neue Ausfuhrabgaben.** Die Zollkommission hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium u. a. folgende Abänderung der Ausfuhrabgaben verfügt: Knochenmehl (Düngemittel) 100 Lei p. W. (1940)

Jugoslawien. **Goldaufgeld.** Bei Entrichtung der Luxussteuer und Monopoltaxen für eingeführte Waren wird statt des sonst gültigen Goldaufgeldes von 400 Proz. nur ein Goldaufgeld von 100 Proz. erhoben. (1941)

Spanien. **Bestimmungen über den Handel mit Süßstoffen.** Die „Gaceta de Madrid" vom 26. November d. J. veröffentlicht eine Königliche Verordnung vom 24. Nov. d. J. betreffend den Handel mit Saccharin. Danach dürfen Saccharin und ähnliche Süßstoffe nur in Mengen bis zu 2 kg (für die einzelne Sendung) eingeführt werden. Die in den Apotheken vorrätig gehaltenen Mengen dürfen nicht mehr als 4 kg betragen. Soweit in besonderen Fällen die Einfuhr oder Bereithaltung größerer Mengen erforderlich ist, bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis vom Ministerium des Innern. Diese Verordnung bedeutet die endgültige Festlegung einer tatsächlich bereits seit 1904 bestehenden Regelung. (1927)

Goldaufschlag für den Monat Dezember. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Dezember auf 40,95 v. H. festgesetzt worden. (1948)

Durchschnittskurse für den Monat Dezember. Seitens der spanischen Regierung ist verfügt worden, daß im Monat Dezember als Grundlage für die Anwendung der durch die Königliche Verordnung vom 3. Juni d. J. eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge folgende Durchschnittskurse gelten: Deutsche Mark 3,213; französische Franken 52,594; belgische Franken 51,341; italienische Lire 30,113; österreichische Kronen 0,272; portugiesische Eskudos 10,71; finnländische Mark 14,493. (1947)

Portugal. **Neue Zollbestimmungen.** Das „Diario do Governo" veröffentlicht eine amtliche Verfügung (Nr. 7826) vom 24. November 1921, nach der gewisse Warenklassen von der allgemeinen Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrzölle in Gold befreit werden. Für die chemische Industrie kommen in Frage:

Tarif-Nr.	Artikel.
134	Aetzalkalien.
136	Silber-Nitrat.
140—143	Pottasche und kohlensaures Natrium.
146	Chinin-, Chlorhydrat-, Schwefelsäure-, Gerbsäure-, Baldriansäuresalze usw.
152	Tierisches, pflanzliches oder mineralisches Wachs.

(1949)

Goldzahlung der Zölle. Der Handelskammer zu Berlin sind jetzt genauere Nachrichten über die Art der Goldzahlung in Portugal zugegangen. Danach erfolgt die Umrechnung zu einem Kurse von 4,50 Escudos für 1 Pfund Sterling. Eine große Reihe von Waren bleibt aber von der Goldzahlung befreit. Hierüber ist Näheres im Verkehrsbüro der Handelskammer zu Berlin, Berlin C. 2, Klosterstraße 41, zu erfahren. (1931)

Ver. St. von Amerika. **Gegen den „American valuation plan".** Gelegentlich eines am 14. v. M. unter den Auspizien des „National council of American Importers and Traders" im Hotel Waldorf-Astoria, New York, abgehaltenen Banketts, an dem mehr als 1000 Personen beiderlei Geschlechts, darunter hervorragende Vertreter von Handel und Industrie, teilnahmen, wurde gegen die im Bundeskongreß zur Erwägung stehende Abschätzung der Einfuhrwaren nach dem amerikanischen Großhandelspreise in

Digitized by Google

Gestalt einer Resolution energischer Einspruch erhoben. Präsident Harding und verschiedene Mitglieder des Kongresses erhielten Abschriften des Beschlusses. (1912)

Argentinien. **Vorschriften für die Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse.**

1. Für die Einfuhr und den Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (espacialidades medicinales) ist in Argentinien die vorgangige Ermächtigung des Gesundheitsamts in Buenos Aires erforderlich. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Der Antragsteller muß ein beim Gesundheitsamt erhältliches Formular ausfüllen.
b) In dem Formular muß die Zusammensetzung des Erzeugnisses in spanischer Sprache vollständig angegeben werden. Die Art und Menge aller seiner Bestandteile, einschließlich der Bindemittel, Färbstoffe usw. sind darin aufzuführen. Drogen usw. müssen nach dem metrischen Dezimalsystem bezeichnet werden.
c) Das ausgefüllte Formular muß dem Gesundheitsamt zugleich mit einem Stempelbogen von einem Papierpeso eingereicht werden.
d) Als Anlage müssen sämtliche Prospekte, Anpreisungen, Aufschriften und sonstige Drucksachen, die sich auf das Erzeugnis beziehen, in je einem Exemplar beigefügt werden. Auf jeder dieser Drucksachen muß die mit der Hand geschriebene Unterschrift des Antragstellers stehen. Auf Anpreisungen und Aufschriften dürfen keine Bestandteile angegeben werden, die nicht amtlich nachgewiesen sind. Im Wortlaut muß alles vermieden werden, was auf Täuschung oder Uebertreibung hinausläuft.
e) Fünf Muster des Erzeugnisses müssen in der Aufmachung, in der es vertrieben werden soll, beigefügt werden. Auf jeder Aufmachung müssen an deutlich sichtbarer Stelle in spanischer Sprache die Zusammensetzung des Erzeugnisses (mit Mengenangabe nach dem metrischen Dezimalsystem), der Ort der Herstellung und der Name des Herstellers angegeben sein.
f) Außerdem ist dem Gesundheitsamt eine vom zuständigen argentinischen Konsulat legalisierte Bescheinigung über den Herkunftsort und darüber einzureichen, daß der Hersteller ein geprüfter Apotheker ist.

Die Einholung der Ermächtigung des Gesundheitsamtes wird am besten durch einen Vertreter besorgt.

2. Für eine Vertretung könnten folgende Firmen in Betracht kommen:

Kuhlenkampff, Weygand & Cia., Buenos Aires, calle Saenz Pema 121.
A. O. Diesel & Cia., Buenos Aires, calle Lavalle 515.
Kropp & Cia., Buenos Aires, calle Rivadavia 761.
Otto König, Buenos Aires, calle Talcahuano 164.

Es empfichlt sich, einen Vertreter für das ganze Land zu ernennen, der angewiesen wird, für die Bestellung von Untervertretern zuerst in den Städten Mendoza, Rosario, Tucuman, Bahia Blanca und Cordoba Sorge zu tragen.

Es ist unbedingt notwendig, die für die Einfuhr vorgesehenen Artikel sofort in Argentinien schützen zu lassen, da sie sonst von unberufenen Dritten angemeldet und erlangt werden können. Dieser Markenschwindel steht hier in voller Blüte. Die Anträge auf Eintragung von Marken und Warenzeichen in Argentinien sind nebst den nötigen Beilagen (2 Beschreibungen mit Abbildung, 6 weiteren Abbildungen, 1 Klischee — nicht über 8 × 10 cm — nach vorgeschriebenen Formularen auf Stempelpapier in spanischer Sprache an das Patent- und Markenamt (Oficina de Patentes y Marcas) in Buenos Aires, zu richten. Die Eintragungsgebühr beträgt für jede Marke in jeder der 24 Klassen 50 Papierpesos.*) Dazu kommen noch weitere 12 Pesos für Stempelbogen und Nebengebühren. Am besten ist es, wenn man wegen der Anmeldung des Warenzeichens einen örtlichen Patentanwalt in Anspruch nimmt, dem eine Blanco-Vollmacht ausgestellt wird. Die Vollmacht muß durch einen Notar beglaubigt, die Unterschrift des Notars vom zuständigen argentinischen Konsulat legalisiert werden. Als zuverlässige Patentanwaltsfirma gilt (ohne Gewähr) „Muchall & Hidalgo, Buenos Aires, Avenida de May 760, welcher mit der Vollmacht das Markenzeichen in acht Exemplaren einzusenden ist. Beschreibung, Klischees und Uebersetzung können durch den Patentanwalt angefertigt werden. Die Gebühr beträgt 40 Goldpesos.**)

4. Artikel, die im Zollwertschätzungstarif nicht besonders aufgeführt sind, werden nach Analogie verzollt oder zahlen an Zoll 32 Proz. des deklarierten Wertes. (1834)

*) 1 Papierpeso etwa 1,80 Mk. vor dem Kriege, 25 Mk. am 29. 8. 21.
**) 1 Goldpeso etwa 4,05 Mk. vor dem Kriege, 57 Mk. am 29. 8. 21.

Venezuela. **Einfuhrzoll auf Zement.** Das venezolanische Amtsblatt („Gazeta Oficial") vom 22. Oktober d. J. veröffentlicht eine Verordnung vom gleichen Tage, wodurch Portlandzement aus der Liste der zollfrei einführbaren Waren gestrichen und der Zoll dafür auf die in der ersten Klasse des Einfuhrzolltarifgesetzes vom 16. Juni 1915 vorgesehene Abgabe abzüglich 80 Proz., das ist auf 1,57 Bolivares für 100 kg brutto festgesetzt wird. Möglicherweise werden diesen Maßnahmen bald noch weitere Erschwerungen der Einfuhr ausländischen Zements folgen. Der ausländische Wettbewerb mit den Erzeugnissen der Fábrica Nacional de Cementos in Carácas, die unlängst neue Maschinen erhielt, monatlich 60 000 Sack Zement herzustellen vermag und den Preis auf 36 Bolivares für 180 kg festgesetzt hat, soll schon jetzt wenig Aussicht auf Erfolg bieten. (1924)

Tunis. **Aufhebung von Ausfuhrverboten.** Das „Journal officiel Tunesien" vom 2. November 1921 enthält eine Verfügung vom 26. Oktober 1921, nach der bis auf weiteres die Ausfuhr nach allen Plätzen ohne besondere Erlaubnis für folgende Waren gestattet ist:

Tarif:	Warenbezeichnung:
39	Organische Düngemittel.
aus 252	Schwefelsaures Ammonium.
„ 270	Chili-Salpeter oder Kalk-Ammon-Salpeter, Kalk-Stickstoff.
279 bis 281	Kalk-Superphosphate. Chemische Düngemittel. (1857)

Spanisch-Marokko. **Einfuhrzölle.** Für die Erhebung der Zölle in Spanisch-Marokko sind die Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Marokko vom 1. Juni 1890, des französisch-marokkanischen Vertrages von 1892 und der Algeciras-Akte von 1906 maßgebend. Nach diesen Verträgen kommt eine Abgabe von 7½ v. H. des Wertes zur Erhebung; dazu gehören Essig, Pfefferminzalkohole und destillierte Flüssigkeiten aller Klassen. Für alle übrigen Waren werden 12½ v. H. vom Werte erhoben.

In Ceuta werden auf folgende Waren der chemischen Industrie Einfuhrzölle erhoben (Angabe der Zollsätze in Peseten):

Gewöhnliche Seife	1 kg	0,07
Feine Seife und Parfümerien (exklusive medizinische Seife)	1 kg	0,45
Petroleum, Paraffin und Benzin	1 l	0,15

In Melilla werden auf folgende Waren der chemischen Industrie Einfuhrzölle erhoben (Zollsätze ebenfalls in Peseten):

Petroleum in Kisten mit 2 Blechbüchsen mit 34 kg	Kiste	2,50
Petroleum in Holz oder Eisen	1 kg	0,07
Petroleum in Tanks	1 l	0,09
Teere, Rückstände von Petroleum, Mineralöle, Leuchtöle	1 Ztr.	0,07
Parfümerien	1 kg	0,15
Streichhölzer	1 kg	0,40
Kalziumkarbid	1 Ztr.	1,—
Salz	1 Ztr.	1,—
Kerzen	1 kg	0,03
Gewöhnliche Seife	1 kg	0,02

Hinsichtlich des Alkohols gilt die Verordnung vom 14. März 1916 mit folgenden Bestimmungen:

Art. 1. Für den Alkohol in allen seinen Arten ist eine Verbrauchsabgabe zu entrichten, die fällig wird bei der Herausnahme aus dem Zollager.

Art. 2. Diese Abgabe ist nach folgendem Tarif zu zahlen: neutraler Branntwein (d. h. solcher, der ohne Beimengung irgendeines Stoffes geblieben ist) oder Alkohol der hl 50 Peseten; Chloroform 20 v. H. seines Wertes; Aether 80 v. H.; Parfümerien mit Alkohol 25 v. H.; Essenzen von Anethol und andere zur Herstellung von Zusammensetzungen gebrauchte 50 v. H. des Wertes; denaturierter Alkohol für den hl 10 Peseten.

Art. 5. Verboten ist die Einfuhr, Herstellung, Vertrieb und Verkauf der Mischungen von Aethyl- und Methyl-Alkohol und von Alkohol und Aether. (1880)

Neu-Seeland. **Zollberechnung nach dem Tageskurs.** Die neuerliche Entscheidung der neuseeländischen Regierung, den Wertzoll für die in das Dominium eingeführten Güter vom 1. Januar 1922 an nach dem Tageskurs anstatt wie bisher nach dem Parikurs zu bestimmen, sichert britischen Fabrikanten die volle Begünstigung, die nach dem neuseeländischen Zolltarif gewährt wird und übt hoffentlich einen sehr günstigen Einfluß auf unseren Ausfuhrhandel dorthin aus. (1937)

Digitized by Google

Sozialpolitik und Fabrikgesetzgebung.

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I.

Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt worden, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Ia, Berlin W. 9; Allgemeiner freier Angestellten-Bund, Ortskartell Groß-Berlin; Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Gewerkschaftsbund der Angestellten. — Datum des Abschlusses: 21. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Angestellte in der chemischen Industrie, in den der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehörigen Betrieben, ausschließlich der Direktoren, Prokuristen und der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angestellten. — Räumlicher Geltungsbereich: Neue Stadtgemeinde Berlin und die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau und Teltow. — Einspruchsfrist bis 15. 12. 21.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Vb, Wolfen, Kreis Bitterfeld; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau Magdeburg und Erfurt; Deutscher Metallarbeiterverband, Bez. Halle a. S.; Verband der Maschinisten und Heizer Deutschlands, Sitz Berlin; Verband der Kupferschmiede Deutschlands, Sitz Berlin; Gewerkschaftsverband der deutschen Fabrik- und Handarbeiter, Sitz Berlin (H.-D.). — Datum des Abschlusses: 14. 9. 21. — 17. 10. 21. Bezirkslohnabkommen für die Monate September bis Dezember 1921. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter in der chemischen Industrie für Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- und Kali-Industrie, der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Sachsen, Freistaaten Thüringen und Anhalt. — Einspruchsfrist bis einschließlich 15. 12. 21.

II.

Vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärte und in das Tarifregister eingetragene tarifliche Vereinbarungen.

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion VIII, München; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 9 und 10; Zentralverband der christlichen Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Gau Bayern; Deutscher Metallarbeiterverband; Zentralverband der Maschinisten und Heizer Deutschlands; Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands; Verband der Bauarbeiter Deutschlands; Zentralverband der Zimmerer Deutschlands; Deutscher Holzarbeiterverband; Verband der Schäffer und Weinküfer. — Datum des Abschlusses: Schiedsspruch der Arbeitsgemeinschaft Chemie, Bezirksgruppe Bayern vom 18. 8. 21. — Beruflicher und räumlicher Geltungsbereich: im gleichen Umfang wie in der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Landeslohnabkommens vom 6. 1. 21. — Eingetragen in das Tarifregister am 1. 11. 21.

2. Arbeitgeberverband der Verbandsmittelhersteller Groß-Berlin; Deutscher Transportarbeiter-Verband, Bez. Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 12. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Neue Stadtgemeinde Berlin. — Eingetragen in das Tarifregister am 10. 11. 21. (1869)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Privatwagen im Eisenbahnverkehr.

Die Eisenbahnverwaltungen beabsichtigen, die zurzeit gültigen Bedingungen für die Einstellung von Privatwagen und die einschlägigen Tarifvorschriften abzuändern; insbesondere ist geplant, die Leerläufe der Privatgüterwagen in gewissem Umfang für frachtpflichtig zu erklären. Diese Neuerungen sowie die geplante Einführung der Kunze-Knorr-Bremse bedeuten für die Privatwagenbesitzer eine sehr erhebliche finanzielle Belastung. Um ihre Interessen entsprechend wahrzunehmen, haben sich die beteiligten Industriellen zusammengeschlossen und die „Vereinigung der Privatwageninteressenten" mit dem Sitz in Berlin gegründet. Der Vereinigung sind sofort beigetreten die namhaftesten Mineralöl-Einfuhrfirmen und -Händler, Margarine- und Speiseölfabriken, Großfirmen der chemischen Industrie, Melasse-Erzeuger, bedeutende Brauereien, Besitzer von Weinwagen, sowie die Waggon-Leihanstalten. Die vorläufige Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Viktoriastr. 26 a. (Köln. Ztg. — 1904)

Kapitalertragssteuer bei vorzeitiger Volleinzahlung aus Anlaß von Kapitalerhöhungen.

Die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen machen ihre Aktionäre darauf aufmerksam, daß ihnen bei Durchführung der Kapitalerhöhung für die bei vorzeitiger Volleinzahlung zu vergütenden Zinsen entsprechend der bisherigen Stellungnahme der Steuerbehörde die Kapitalertragssteuer in Höhe von 10 Proz. in Abzug gebracht sei. Da auf Grund einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Reichsfinanzhofes Zinsen aus derartigen Vorauszahlungen nicht kapitalertragssteuerpflichtig sind, werden die ursprünglich einbehaltenen Steuerbeträge an die betreffenden Aktionäre zurückgezahlt. Diese Entscheidung ist mithin auch für Aktionäre anderer Unternehmungen von Bedeutung. (Gr. — 1903)

Der deutsche Außenhandel im August und September 1921.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse des deutschen Außenhandels in den Monaten August und September d. J. Die Werte sind in Papiermark angegeben; sie beruhen in Ein- und Ausfuhr auf Anmeldungen. Da die Wertanmeldung für die Einfuhr erst neu vorgeschrieben wurde, unterliegen die Ergebnisse zum Teil noch der Nachprüfung.

Die Gesamteinfuhr betrug im August 21 109 070 dz im Werte von 9,4 Milliarden Mark, im September 25 326 015 dz im Werte von 10,7 Milliarden Mark. Die Ausfuhr stellte sich im August auf 18 276 990 dz im Werte von 6,7 Milliarden Mark, im September auf 18 706 618 dz im Werte von 7,5 Milliarden Mark. In den Berichtsmonaten hat mithin die Passivität unseres Außenhandels einen weiteren erheblichen Fortschritt gemacht. Während noch im Juni der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr um 1 Milliarde, im Juli um 1,4 Milliarden überstieg, beträgt der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr im August 2,7 und im September sogar 3,2 Milliarden Mark. Wiederum stehen in der Einfuhr Brotgetreide und Futtermittel mit außerordentlich hohen Wertzahlen (4,3 bzw. 4 Milliarden Mark) an erster Stelle.

Für die chemische Industrie stellen sich die Zahlen für den Außenhandel folgendermaßen: (1881)

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.		Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.	
	August	September	August	September	August	September	August	September
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	41 240	51 425	15 590	25 188	1 301 628	1 667 664	234 298	311 637
B. Farben und Farbwaren	4 066	4 669	4 451	5 175	96 179	101 558	276 561	407 098
C. Firnisse, Lacke, Kitte	520	380	1 302	577	3 228	4 306	5 489	7 519
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	13 949	14 782	26 796	28 342	4 025	3 528	21 647	24 809
E. Künstliche Düngemittel	441 680	483 545	27 667	35 090	11 868	15 307	1 789	2 745
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	4 766	6 852	4 345	6 258	4 850	6 542	12 735	21 027
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	29 136	43 836	43 212	43 761	16 384	22 312	96 922	110 486
Insgesamt	535 357	605 489	123 363	144 391	1 438 162	1 821 217	649 441	885 321

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 12.	7. 12.	Aktien	14. 12.	7. 12.
A. G. f. Anilinfabr. .	565,—	698,—	Harkort Bergw. . .	1502,—	1975,—
Bad. Anilin	610,—	720,—	Höchster Farbw. . .	576,—	690,—
Byk-Guldenw. . . .	550,—	665,—	C. A. F. Kahlbaum .	1400,—	1625,—
Chem. F. Buckau . .	850,—	1150,—	Köln-Rottweil . . .	880,—	999,—
„ Griesheim . .	710,—	830,—	Leopoldshall	1725,—	2100,—
„ Grünau . . .	1055,—	1200,—	Linde's Eismasch. .	500,—	800,—
„ v. Heyden .	676,—	1050,—	Nitritfabrik	810,—	1100,—
„ Milch & Co. .	750,—	—	Oberschl. Kokswk. .	1350,—	1320,—
„ Weiler . . .	576,—	730,—	Rasquin. Farbw. . .	1140,—	1390,—
„ Zeiaenk. . .	1850,—	2750,—	Rh. W. Sprengst. . .	650,—	738,—
„ W. Albert . .	1200,—	—	J. D. Riedel	910,—	1000,—
„ Concordia .	925,—	1295,—	Rütgerswerke . . .	815,—	895,—
Dynamit Nobel . . .	790,—	829,—	Schering. Chem. . .	1005,—	1300,—
Egestorff. Salzw. . .	800,—	980,—	Sprengst. Carb. . . .	—	795,—
Elberf. Farbenf. . .	580,—	710,—	Staßfurter Chem. . .	1018,—	1810,—
Fahlberg List	630,—	775,—	Thür. Bleiweißf. . .	802,—	1099,—
Gerbst. Renner . . .	825,—	903,—	Union Chem. Fabr. .	1575,—	1675,—
Th. Goldschmidt . .	880,—	1000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	900,—	1290,—
Harb. Wiener G. . .	1100,—	1300,—	„ Glanzstoff F. .	2525,—	3500,—

Devisen	8. 12.	9. 12.	10. 12.	12. 12.	13. 12.	14. 12.
Holland	7850,—	6750,—	6740,—	6150,—	6725,—	6475,—
Schweden	4844,—	4525,—	4525,—	4075,—	4630,—	4445,—
Italien	880,—	835,—	820,—	760,—	889,—	835,—
England	825,—	772,50	770,—	690,—	795,—	760,—
New York . . .	208,—	188,50	187,50	165,50	189,—	180,25
Frankreich . .	1525,—	1495,—	1450,—	1335,—	1550,—	1455,—
Schweiz	3925,—	3675,—	3625,—	3250,—	3740,—	3515,—
Spanien	2860,—	2700,—	2675,—	2410,—	2875,—	2715,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	14. 12	7. 12.
Elektrolytkupfer	5421	6409
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4700— 4800	5450— 5500
Originalhüttenweichblei	1925— 1975	2175— 2250
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1925— 1975	2250— 2350
Zink, umgeschmolzen	1600— 1625	1850— 1900
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	7800	9300
do. in Walz- oder Drahtbarren	8000	9500
Bancazinn	12000—13000	14500—14700
Straitszinn	12000—13000	14500—14700
Australzinn	12000—13000	14500—14700
Hüttenzinn, 99 pCt.	12000—12700	14100—14200
Reinnickel	10500—11000	12000—12500
Antimon-Regulus	1900— 1950	2250— 2350
Silber in Barren (1 kg)	3000— 3050	3425— 3475

(1973)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen.

Der Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches schreibt uns:

In letzter Zeit ist in verschiedenen Fachzeitschriften ein Aufruf des „Verbandes Deutscher Chemikaliengroßhändler" erschienen, welcher der Berichtigung bedarf, da er verschiedene Unrichtigkeiten enthält. In dem Aufrufe ist u. a. gesagt, daß der Chemikalien-Großhandel keine alles umfassende Interessenvertretung besäße und in der Außenhandelstelle Chemie nicht vertreten sei. Beides ist unrichtig. Es dürfte den beteiligten Kreisen bekannt sein, daß sich bereits vor etwa fünf Jahren die Vereinigungen des Drogen- und Chemikalien-Großhandels in dem Reichsverbande der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches zusammengeschlossen haben, der durch das gemeinsame Wirken der bedeutendsten Fachverbände in der Lage ist, als Zentralstelle die Interessen des gesamten zuständigen Handels wirksam zu vertreten. Der Zweck des Reichsverbandes ist die gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung in Fragen, die das Wohl und die Förderung des Drogen- und Chemikalienfaches betreffen. Er hält seine Mitglieder über die wichtigsten Vorgänge im Wirtschaftsleben auf dem laufenden und sucht ihre Interessen bei den in Betracht kommenden Behörden und amtlichen Stellen wahrzunehmen. So ist er seit Jahren in Fühlung mit der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie und die unter seiner Mitwirkung ernannten Handelsvertreter nehmen satzungsgemäß an den Sitzungen der zahlreichen Unterausschüsse, die in der Außenhandelstelle Chemie gebildet sind, teil.

Als berufene Interessenvertretung, die seit Jahren für das Fach tätig ist, sieht sich der Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches veranlaßt, gegen die in den erwähnten Veröffentlichungen und Aufrufen enthaltenen Unrichtigkeiten Einspruch zu erheben und auf den richtigen Sachverhalt hinzuweisen. (1965)

Geschäftliches.

Wie die **Badische Anilin- und Soda-Fabrik** mitteilt, ist der **Unglücksfall**, der sich am 21. November in den Betriebsanlagen des Werkes ereignet hat und bei dem zwei Arbeiter getötet wurden, nunmehr durch die Untersuchung vollständig aufgeklärt worden. Als Ursache wurde festgestellt, daß einige Arbeiter, den bestehenden Vorschriften zuwider, eine Sauerstoffflasche mit Wasserstoff füllen wollten. Der in dieser enthaltene Rest Sauerstoff bildete mit dem einströmenden Wasserstoff Knallgas, durch das die Entzündung hervorgerufen wurde. (Gr. — 1939)

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen. Das dem Anilinkonzern angehörige Unternehmen beschloß, eine Generalversammlung am 13. Januar vorzuschlagen, zur Sicherstellung der Mittel für den Wiederaufbau in Oppau das gegenwärtig 430 Mill. Mk. betragende Kapital zu erhöhen. Es sollen 40 Mill. Mk. neue Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre an ein Konsortium begeben und unter voller Ausnutzung des Aufgeldes zugunsten der Gesellschaft verwaltet werden. (1970)

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, einer demnächst einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, zur Sicherstellung der Mittel für den Wiederaufbau der Oppauer Werke das Grundkapital durch Ausgabe von 13 000 000 Mk. nom. neuer Stammaktien auf 154 000 000 Mk. zu erhöhen. Die Aktien sollen unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre an ein Konsortium begeben werden. Die Verwertung der Aktien soll unter voller Ausnutzung des Agios zugunsten der Gesellschaft erfolgen. (1969)

„Espagit", Eifeler Sprengstoffwerke und chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Bochum. Die am 28. Dezember stattfindende ordentliche Generalversammlung soll über Herabsetzung des Aktienkapitals durch Zusammenlegung der Aktien Beschluß fassen. (1945)

Aus dem Handelsregister.

(5. Dezember bis 10. Dezember 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Meyer & Hißmann, Chemiker, Gelsenkirchen.
Gesellschaft industrieller Ausbeute synthetischer Chemie m. b. H., München (20).
Chem. Werke Bayern G. m. b. H., München (100).
Robert Dille G. m. b. H., Hamburg (300).
Aktiengesellschaft Lignose-Ost, Spolka Akcyjna Lignoza Wschodnia, Kattowitz (10 000).
Kurt Gilg, Fabrik chem.-techn. Produkte, G. m. b. H., Hamburg (50).
Chem. Fabrik Weilimdorf A.-G., Weilimdorf (2500).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

A. & E. Schymura, Gesellsch. für chem. Erzeugnisse, Gleiwitz, aufgelöst.
Chem. Werke Schaumburg, Dr. Wächter & Co., G. m. b. H., in Liquidation, Bückeburg-Ahnsen, aufgelöst.
Wolf-Werke, Chem. Fabriken, Neuß, jetzt: Wolf-Werke, Chemische Fabriken, A.-G., Neuß.
Chem. Fabrik Fridol Richard Eisner, Breslau, jetzt: Chem. Fabrik Fridol und Erste Schlesische Fruchthonig-Siederei, Inh. Richard Eisner, Breslau. (1966)

Versammlungskalender.

20. Dez.: Superphosphatfabrik Nordenham A.-G. Friedrich-August-Hütte in Oldenburg, ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken A.-G., Berlin NW. 40, Hindersinstr. 9.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen, Elberfeld, Auerschulstr. 14.

M. Melliand, Chem. Fabrik A.-G., Mannheim, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Lokal der Mannheimer Bank, Mannheim.

22. Dez.: Chem. Dental-Werke A.-G., G.-V., nachm. 6 Uhr, Berlin, Hotel Bristol.

Nitritfabrik A.-G., außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Berlin, im Hotel „Der Kaiserhof". (1967)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

44. Jahrgang | BERLIN, 26. DEZEMBER 1921 | Nr. 52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik.

Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden,
Kommerzienrat **Dr. Frank,**
auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 26. November 1921.

Meine sehr geehrten Herren!

Bevor ich auf das Thema meines Vortrages eingehe, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß wir in diesem Jahre von einer alten Gepflogenheit abgewichen sind. In früheren Jahren hat der Geschäftsführer seinen Bericht über die Vereinstätigkeit und über alles, was in dem abgelaufenen Vereinsjahr für die chemische Industrie von Bedeutung war, in der Hauptversammlung vorgetragen. In diesem Jahr ist der Bericht von unserem Geschäftsführer so rechtzeitig fertiggestellt worden, daß er Ihnen heute schon im Druck vorgelegt werden konnte.*) Wir haben dieses Verfahren für zweckmäßiger gehalten, weil sich ein solcher Bericht ja doch weniger für einen mündlichen Vortrag eignet, da stets ein großes Zahlenmaterial und eine umfangreiche Statistik zu bewältigen ist. Ich möchte Herrn Dr. Ungewitter nochmals von dieser Stelle aus für seine ausgezeichnete Arbeit unseren herzlichsten Dank aussprechen und Ihnen, meine Herren, empfehlen, diesem Bericht Ihre Aufmerksamkeit zu widmen, da er vieles enthält, was für Sie sicherlich von Interesse ist.

Das Thema „Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik" ist für die heutige Zeit besonders aktuell, und gerade in letzter Zeit ist darüber in verschiedenen Verbänden so viel gesprochen worden, daß es schwer halten dürfte, etwas Neues zu sagen. Erst vor kurzem hat Herr Generaldirektor Dr. Paul Müller das gleiche Thema in ausgezeichneter Weise behandelt, aber mehr vom Standpunkt der allgemeinen Sozialpolitik aus, während ich mich heute lediglich auf den Standpunkt der chemischen Industrie beschränken möchte.

Die Behandlung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen in gemeinsamer Zusammenarbeit der Unternehmer geht vielleicht bis auf die siebziger Jahre zurück, d. h. auf jene Zeit, als Deutschland anfing, sich zu einem Industriestaat zu entwickeln. In jene Zeit fällt auch, wie Ihnen wohl bekannt, die Gründung unseres Vereins. Damals hatten aber die Unternehmer nur ein sekundäres Interesse für solche allgemeinen Fragen, jeder hatte mit dem Aufbau seines eigenen Unternehmens genügend zu tun, so daß er sich mit Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik nur nebenbei beschäftigte und besonders ungern dann, wenn ihn die Fragen nicht auf den Fingern brannten. Man kann wohl sagen, daß damals alle derartigen Verbände nur ein bescheidenes Dasein führten und mehr als Auskunftsstelle dienten, die sich mit Zollangelegenheiten, Handelsvertrags-Problemen, Verkehrs- und Steuerfragen beschäftigten. Allgemeine Fragen standen nicht unmittelbar im Vordergrund des Interesses, und auch unser Verein war nur eine Auskunftsstelle für seine Mitglieder. Sein fachliches Arbeitsgebiet fand naturgemäß im Laufe der Zeit eine Erweiterung, so wurde z. B. noch im Kriege der Zusammenschluß mit dem Zentralverband der chemisch-technischen Industrie vereinbart, der besonders für die Interessen derjenigen Industriezweige gegründet wurde, die die sogenannten „chemisch-technischen Artikel" herstellen. Die Zusammenarbeit mit diesem Zentralverband hat sich in einer erfreulichen Weise entwickelt und ist für beide Teile von Vorteil gewesen.

Auf sozialem Gebiet hat sich bereits vor dem Kriege, allerdings nur in geringem Umfange, eine gewisse Belebung des Verbandswesens bemerkbar gemacht. Unsere soziale Gesetzgebung im allgemeinen geht ja bis auf die Mitte der siebziger Jahre zurück, aber von Lohn- und Tarifpolitik bzw. von Tarifverträgen war damals noch keine Rede. Erst kurz vor dem Kriege entstand als ausgesprochen sozialpolitische Vereinigung der Verband der Arbeitgeber der chemischen Industrie für Mannheim-Ludwigshafen und derjenige für Berlin, zu denen später noch ein gleicher Verband für Köln hinzutrat. Ich muß hier erwähnen, daß auch schon im Frieden die Ihnen bekannte Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit dem Sitz in Berlin bestand, die wohl auch nur ein zurückgezogenes Dasein führte.

In diesem Komplex der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Fragen und auch in die Verhältnisse des Verbandswesens hat die Kriegswirtschaft mit ihren Folgen einen großen Umschwung gebracht. Es ist Ihnen allen noch in Erinnerung, wie merkwürdig schnell sich die Industrie kurz nach der Stabilisierung des Krieges in die Fesseln der Zwangswirtschaft gefügt hat. Bei der chemischen Industrie ist dieses Sichfügen fast restlos der Fall gewesen, und kaum eine Branche unserer Industrie war von dieser Methode ausgeschlossen. Alle Branchen konnten damals irgendwie für die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft arbeiten, und die Umstellung ging durchaus glatt vonstatten, weil eben auch die Industrie bei diesem Verfahren ihre Rechnung fand. In der Tat, es entwickelte sich, wenn auch nur scheinbar, ein Blühen unserer chemischen Industrie.

Dann kam der Zusammenbruch, und das ganze System unserer Wirtschaft, das von den diktatorischen Kriegsmaßnahmen zusammengehalten war, drohte plötzlich auseinanderzufallen. Schon damals, als die kommenden Ereignisse ihre Schatten vorauswarfen, haben sich die einsichtigen Unternehmer selbst gesagt, daß man den Wiederaufbau der Unternehmungen und die Umstellung der Wirtschaft auf eine vernünftige Produktion in die eigene Hand nehmen müsse, und daß bei der Neugestaltung der Dinge der einzelne gegenüber den drängenden und schwerwiegenden Problemen machtlos sei. Den meisten Unternehmern war vollständig klar, daß diese Aufgaben nur im Einvernehmen mit Fach- und Berufskollegen gelöst werden könnten, um geschlossene Interessen zur Geltung zu bringen. Erst seit dieser Zeit ist der Gedanke des organisatorischen Zusammenschlusses auf seiten des Unternehmertums in den Vordergrund getreten. Seit jener Zeit sind rein fachwirtschaftliche Verbände, auch solche sozialpolitischen Charakters, entstanden, eine natürliche Entwicklung, weil infolge der durch die Kriegswirtschaft eingeführten starken Heranziehung der Arbeitnehmer der Gedanke kollektiver Lohnvereinbarungen immer mehr in den Vordergrund gerückt wurde. Der einzelne,

*) Weitere Exemplare zu beziehen vom Verlag Chemie, Berlin, zum Preise von 10 Mk.

Digitized by Google

mag er auch der Stärkste sein, kann in den Fragen der Lohnpolitik für sich nichts erreichen. Er kann es nur, wenn er mit gleichgearteten Fachkollegen innerhalb eines Berufskreises zusammengeht. So ist in kurzer Frist der Tarifgedanke immer mehr zur Geltung gekommen und im besonderen innerhalb unserer chemischen Industrie zum Allgemeingut geworden. Um kollektive Lohnvereinbarungen mit den geschlossenen Organisationen der Arbeitnehmer treffen zu können, ist es notwendig, daß auch auf der Unternehmerseite eine geschlossene Front herbeigeführt wird. Im Oktober 1918 ist für unsere chemische Industrie der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands mit dem Sitz in Berlin gegründet worden.

Derartige Zusammenschlüsse sind auch in anderen Industrien erzielt worden, und der Gedanke hat seine weitere Durchführung in den Spitzenverbänden für die gesamte Industrie Deutschlands erfahren, durch den Zusammenschluß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie einerseits und in der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände andererseits.

Ueber den Reichsverband der Deutschen Industrie ist hier schon manches gesprochen worden. Nicht alles, was in diesem Verband vorkommt, ist erfreulich. (Zurufe: Sehr richtig!) Aber bei solchen neu zusammengefaßten Spitzenorganisationen, bei denen die verschiedenen Industrien mit häufig sehr entgegengesetztem Interesse an einem Tisch sitzen, ist es doppelt schwierig, alle Köpfe unter einen Hut zu bringen, wie es ja auch schon bei kleinen Verbänden sehr schwer wird, eine klare und einheitliche Stellungnahme herauszubringen. Ganz ähnlich liegen auch die Verhältnisse bei der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die eine Zusammenfassung sowohl der fachlich-abgegrenzten wie der gemischt-sozialpolitischen Verbände darstellt.

Wir können aber diese Art von Spitzenorganisationen tatsächlich nicht mehr entbehren, um soweit irgend möglich eine Einheitlichkeit in unsere Wirtschaftsführung zu bringen. Gewiß kann man auch hierbei von einer Ueberorganisation sprechen, und ich gebe gern zu, daß schon allzuviel Ausschüsse und Unterausschüsse bei diesen Körperschaften entwickelt worden sind. Wir müssen das vorhandene System vereinfachen und vor allem dahin streben, daß für endgültige Beschlüsse nicht mehr die ganz großen Sitzungen notwendig sind. Die wirkliche Arbeit und die wichtigen Beschlußfassungen müssen in kleinen Körperschaften erledigt werden, und man muß in diese Gremien nur solche Männer delegieren, zu denen man Vertrauen haben kann. Man muß aber diese Delegierten dann auch wirklich mit einem gewissen Vertrauen unterstützen und darf sie nicht nachher durch die Kritik einfach totschlagen, selbst wenn der eine oder andere dieser Delegierten in Anpassung an die Notwendigkeiten der Situation irgendeiner Neuregelung zustimmt, die vielleicht dem einzelnen nicht gerade paßt. Es geht jedenfalls nicht an, daß man die Herren, die man an die Spitze gestellt hat, nachher im Stich läßt. Wenn wir uns bemühen, jeweils kleinere Arbeitskommissionen zu schaffen, die mit Vertrauen, d. h. mit einem weitgehenden Mandat ausgerüstet sind, so werden wir von selbst zu einfachen Verhältnissen kommen. Jetzt ist man kaum mehr imstande, alle Verbände und deren Kompetenzen zu übersehen, und auch der behördliche Apparat weiß letzten Endes nicht mehr, welche Organisationen die maßgebenden sind.

Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß durch die Kriegswirtschaft und den darauf folgenden Zusammenbruch besonders die sozialen Fragen in den Vordergrund gerückt worden sind. Eine Ueberfülle von Gesetzen, Verordnungen und Entwürfen sozialpolitischen Charakters ist über uns niedergegangen. Man muß eine Ueberschätzung der sozialpolitischen Gesetzgebung konstatieren, die leider viele, ebenso dringliche, wirtschaftliche Probleme auf die Seite gedrängt hat. Seit 1913 zählen wir solche Gesetze und Verordnungen auf sozialem Gebiet in den einzelnen Jahren: 1913: 18, 1914: 6, 1915: 12, 1916: 26, 1917: 23, 1918: 37, 1919: 62, 1920: 72. (Große Heiterkeit.) Wir sehen, daß vor dem Kriege die Zahl der gesamten Verordnungen und Gesetze in einem Jahre 18 bzw. 6 betrug, dann aber ist ein plötzliches Hinaufschnellen dieser Zahl eingetreten. In allen Ministerien wird mit ratlosem Eifer gearbeitet, jeden Uebelstand will man durch Gesetze und Verordnungen bekämpfen. Kaum ist ein Gesetz durchberaten, so folgt ein anderes, kaum hat man das eine Gesetz nur angesehen, so liegt schon ein neues auf dem Tisch. Dieser Zustand ist auf die Dauer nicht erträglich. Es kommt sogar vor, daß aus demselben Ministerium verschiedenartige Gesetze herausgehen; so haben wir erlebt, daß aus dem Reichsarbeitsministerium zwei Gesetze herauskamen, die den Wettbewerb betrafen, wo in dem einen das gerade Gegenteil von dem Inhalt des anderen steht. (Heiterkeit.) Das kommt daher, weil die Arbeit in den einzelnen Ressorts so groß geworden ist, daß die rechte Hand nicht mehr weiß, was die linke tut. Diesem Zustand muß unbedingt ein Ende gemacht werden.

Eine Einrichtung, die erst nach dem Kriege geschaffen worden ist und sich naturgemäß noch nicht des allgemeinen Vertrauens erfreuen kann, ist der Reichswirtschaftsrat. Dieses Parlament ist allerdings keine ganz neue Idee, und ich muß ohne weiteres zugeben, daß die Grundlage und der Aufbau, die ihm einstweilen gegeben worden sind, keinesfalls als sehr glücklich bezeichnet werden können. Abgesehen von der Zusammensetzung aus den verschiedensten Berufsständen, deren Mitgliederzahl uns zu hoch erscheinen muß, ist für den parlamentarischen Gebrauch eine ganz merkwürdige Dreiteilung geschaffen worden. Die Besetzung der Ausschüsse, die Beratungen und Abstimmungen erfolgen getrennt nach Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Verbrauchern, bei denen auch die sogenannten freien Berufe untergebracht sind. Dieses letzte Drittel hat uns schon manche Sorge gemacht. (Heiterkeit.) Gewiß sind die Verhandlungen in dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat nicht leicht. Er hat aber ein sehr gutes Arbeitsfeld: er kann in diese soziale Gesetzgebung ein gewisses Tempo hineinbringen; er muß alle dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen vom sachlichen Standpunkt aus beraten, er muß vor allem dafür sorgen, daß unsere deutsche Wirtschaft nicht fortwährend mit Experimenten belastet wird, die wir auf die Dauer nicht aushalten. Ich darf die Hoffnung aussprechen, daß die Arbeit des Reichswirtschaftsrats jedenfalls in diese Verhältnisse eine heilsame Besserung bringen wird.

Ich habe schon vorhin angedeutet, wie bedauerlich es ist, daß sich bei allen diesen Aufgaben die aktive Mitarbeit der Unternehmer so schwer erreichen läßt. Wenn für irgendwelche Fragen Beratungen stattfinden sollen, so ist man immer sehr beleidigt, wenn man dazu nicht eingeladen wird; wenn man die Herren aber einladet, dann kommen sie nicht. (Große Heiterkeit.) Ich muß das hier einmal offen sagen: denn wir bekommen aus unseren Kreisen immer wieder so viele Vorwürfe. Wir haben uns ja schon abgewöhnt, die Herren in unwichtigen Dingen herzubitten, aber wenn sie zu wirklich wichtigen Beratungen eingeladen werden, dann möchte ich doch dringend bitten, daß sie auch kommen; denn sonst können wir keine Beschlüsse fassen.

In allen diesen wirtschaftlichen sozialen Fragen ist es dringend notwendig, eine bessere Zusammenarbeit der Verbände zustande zu bringen. In unserer chemischen Industrie haben wir dadurch einen besseren Zustand geschaffen, daß zwischen dem Verein zur Wahrung und dem Arbeitgeberverband eine Personal-Union herbeigeführt worden ist. Das ist aber zu

Digitized by Google

wenig. Ich habe den Vorzug, auch der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes zu sein. Es wird aber in der nächsten Zukunft immer wieder so wichtige Entscheidungen und Beschlußfassungen geben, die nicht allein vom Arbeitgeberverband behandelt werden können. Hier muß eine Aenderung eintreten. Wir wollen nicht etwa eine neue Organisation schaffen, sondern vielmehr eine Stelle, wo beide Verbände gemeinsam die wichtigen Fragen besprechen. Wir wollen eine Art Gemeinschaftsarbeit, einen Gemeinschaftsrat schaffen, in dem wir den Vorstand des Arbeitgeberverbandes mit seinen 13 Mitgliedern zu gemeinsamen Beratungen mit unserem Arbeitsausschuß hinzuziehen. Ich darf wohl annehmen, daß Sie dieser Regelung zustimmen werden, und daß Sie mit mir der Meinung sind, daß aus einer derartigen Zusammenarbeit Ersprießliches herauskommen kann. Die gleichen Schwierigkeiten haben sich ja auch in den Spitzenverbänden gezeigt; besonders bei Fragen, die auf der Grenzscheide zwischen Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik liegen, ist es schon vorgekommen, daß die beiden Verbände entgegengesetzte Wege gingen. Das hat man denn auch dort schon eingesehen und wird auch dort, ähnlich wie bei uns, gemeinsame Beratungen einführen.

Ein wichtiges Gebiet für die Mitarbeit des Unternehmertums ist die Frage der Arbeitsgemeinschaft. Dieser Gedanke hat ja noch auf beiden Seiten seine Gegner. Auf der Arbeitnehmerseite sind es die ganz linksstehenden Elemente, auf der Arbeitgeberseite macht sich ebenfalls, wenn auch nicht bei uns, noch immer eine starke Gegnerschaft geltend. Ich kann aus meiner persönlichen Erfahrung (ich bin jetzt drei Jahre in der Lage, auch da mitarbeiten zu müssen) — nur sagen, wenn wir den Arbeitsgemeinschaftsgedanken nicht durchgeführt hätten, so würde es bei uns erheblich schlechter aussehen. Viel Positives, das nach außen in die Erscheinung tritt, hat man durch diesen Gedanken noch nicht geschaffen, dasjenige aber, das dadurch an Verschlechterungen verhindert worden ist, kann als so bedeutungsvoll bezeichnet werden, daß ich mir nicht vorstellen könnte, wie ohne die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie unsere chemische Wirtschaft hätte aufrechterhalten werden können. Ich bin überzeugt, wenn wir diese Arbeitsgemeinschaft nicht hätten, dann müßte etwas Aehnliches geschaffen werden. Wir müssen immer einen Boden haben, auf dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zusammenfinden können, und diesen Boden bietet die Arbeitsgemeinschaft, die die Möglichkeit gibt, daß die beiderseitigen Führer in persönliche Fühlung treten und dadurch viele Aufgaben in einer Weise lösen, die sonst nicht möglich wäre. Es muß sich auch in längerer Zusammenarbeit ein gewisses gegenseitiges Vertrauen herausstellen, und dieses Vertrauen wird auch immer, wenn nicht sofort, so doch in der Zukunft, seine Früchte tragen. Es ist mir daher unbegreiflich, daß man auf der Arbeitgeberseite diesem Gedanken immer noch ablehnend gegenübersteht. Der Name als solcher kann bedeutungslos sein; das wesentliche ist, daß ein neutraler Boden da ist, auf dem man sich zu gemeinsamer Arbeit findet. —

In letzter Zeit, besonders bei dem rapiden Sturz der Mark, hat das Verhältnis der Löhne zu den Preisen des täglichen Bedarfs eine wichtige Rolle gespielt und die Lohnbemessung bei allen sozialpolitischen Erörterungen wesentlich beeinflußt. Dabei ist häufig ein Schlagwort in die Debatte geworfen worden, das Schlagwort vom „Weltmarktlohn". Einen solchen hat es nie gegeben. Der Lohn wird immer der Kaufkraft des Geldes in dem betreffenden Lande entsprechen. Der Lohn wird nicht überall auf die gleiche Basis kommen, das ist ganz ausgeschlossen. Dieses Schlagwort vom Weltmarktlohn müßte man überall, wo man es findet, aufs schärfste bekämpfen, denn es hat schon vielfach auf der Arbeitnehmerseite Unheil angerichtet. Bei allen Verhandlungen mit den Arbeitnehmer-Vertretern hören Sie es immer wieder, und da muß auch immer und immer wieder betont werden, daß es Weltmarktlohn nicht geben kann und auch in Zukunft nicht geben wird.

Gewisse Daten unserer Löhne sind in dieser Beziehung interessant. Ich habe mir für die chemische Industrie die Lohnsummen zusammengestellt und einige Schlüsse aus der Uebersicht gezogen.

Im Jahre 1913 wurden in der chemischen Industrie 278 000 „Vollarbeiter" beschäftigt. Bei 300 Arbeitstagen im Jahr und 10 Arbeitsstunden am Tag entsprach dies 833 Millionen Arbeitsstunden. Im Jahre 1920 wurden 340 000 „Vollarbeiter" beschäftigt. Bei 300 Arbeitstagen im Jahr und acht Arbeitsstunden pro Tag, sowie unter Abzug der neuen Stickstoff-Industrie ergibt dies für 1920 etwa 750 Millionen Arbeitsstunden. Die Lohnsummen betrugen 376 Millionen Mark im Jahre 1913 und 3538 Millionen Mark im Jahre 1920. Es ergibt sich daraus das folgende:

Die Zahl der Vollarbeiter hat sich vom Jahre 1913 auf 1920 um etwa 23 Proz. vermehrt.

Die Anzahl der Arbeitsstunden hat sich dagegen um etwa 10 Proz. verringert.

Die Lohnsumme selbst hat sich nahezu verzehnfacht.

Der Sturz unserer Mark hat zwingenden Einfluß auf unser Wirtschaftsleben ausgeübt. Er hat, wie vorhin erwähnt, unsere Löhne nach oben gepreßt, er hat aber gleichzeitig auch unserer Ausfuhr einen lebhaften Anstoß gegeben.

Wir haben, wie Ihnen ja auch bekannt, in diesem Jahr zuerst einen Rückgang der Ausfuhr gehabt. Sie war im ersten Halbjahr ungefähr nur noch die Hälfte. Die Zahlen aus der letzten Zeit habe ich noch nicht, doch ist jetzt durch den Ausverkauf wieder eine steigende Tendenz erkennbar geworden und eine größere Ausfuhr hat stattgefunden. Geheimrat Duisberg hat ja schon auf die Gefahren hingewiesen, die unserer Industrie auch von seiten der Entente drohen. Aber nicht nur die Konsequenzen aus dem Friedensvertrage, sondern auch die Absperrungsmaßregeln durch Zölle usw., die gegen unsere chemische Industrie durchgeführt sind, können für diese schwer verletzend und fast tödlich wirken.

Aus dem mir vorliegenden Material sind folgende Zahlen von Interesse: nach den Statistischen Scheinen betrug die Ein- und Ausfuhr auf dem Gebiete der chemischen Industrie 1913 die Ausfuhr 4 900 000 t im Werte von 956 Millionen Mark, die Einfuhr 2 Millionen t im Werte von 441 Millionen Mark. Die Mehrausfuhr betrug also 2 800 000 t im Werte von 515 Millionen Mark. Im Jahre 1920 betrug die Ausfuhr 2 600 000 t im Werte von 8958 Millionen Mark, die Einfuhr 200 000 t. — Die Mehrausfuhr betrug 2,3 Millionen t. — In runden Zahlen verhalten sich die Ausfuhrmengen von 1913 zu 1920 wie 49 : 26,3 und die Ausfuhrwerte wie 9,56 Gold zu 89,58 Papier. Das sind interessante Zahlen. Es ergibt sich daraus, daß die Ausfuhr auf fast die Hälfte, die Einfuhr auf den zehnten Teil gesunken ist. Die Zahlen basieren, wie erwähnt, auf den Statistischen Scheinen. Es ist ganz interessant, hiermit die Zahlen der erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu vergleichen. Von der Außenhandelstelle Chemie sind im Jahre 1920 einschließlich der Pflichtlieferungen nach dem Friedensvertrag Ausfuhrbewilligungen im Werte von 9,2 Millionen Mark erteilt worden. Wenn man also zu den Statistischen Scheinen auch noch die Pflichtlieferungen hinzufügt, so kommt man ungefähr auf die gleiche Zahl. Es zeigt sich daher, daß die von der Außenhandelstelle erteilten Ausfuhrbewilligungen tatsächlich fast restlos benutzt worden sind.

Ich komme hier auf ein Thema, welches ich noch gern erwähnen möchte, auf die Frage des Zolltarifs. Bisher wird, wie Sie wissen, die Regelung unserer Einfuhr durch die Außenhandelskontrolle verwaltet. In Zukunft wird wohl die Rückkehr zum Einfuhr-Zollsystem

Digitized by Google

notwendig werden, und die Regierung hat bereits Anstalten getroffen, um ein neues Zolltarifschema vorzubereiten. Eine Kommission ist beim Reichswirtschaftsministerium damit beschäftigt. Von der chemischen Industrie aus haben wir die betr. Vorarbeit dazu schon geleistet und haben auch bereits in den Fachgruppen Rundfrage gehalten und Material gesammelt. Diese Frage des Zolltarifschemas ist keine Interessenfrage, als welche sie häufig hingestellt wird, wie es auch im Zollausschuß des Reichswirtschaftsministeriums geschehen ist. Ich stehe auf einem ganz anderen Standpunkt, für mich ist die Herstellung dieses Schemas keine Interessenfrage, die fängt vielmehr erst an, wenn die Zollsätze für die Einfuhr kommen, sondern das Schema ist nur das Instrument, das reibungslos funktionieren muß, und auf dem der Exporteur oder Händler leicht spielen kann. In dieser Beziehung sind früher Fehler gemacht worden, der frühere Zolltarif war wenig übersichtlich und planlos. Im Kriege ist das sogenannte Salzburger Schema geschaffen worden; das beruhte aber auf dem Bedürfnis des Zusammenschlusses mit Deutsch-Oesterreich und bietet also keine Basis für eine neue allgemeine Regelung. Jetzt ist die Gelegenheit zu einer solchen allgemeinen Regelung, da ein neues Schema aufgestellt werden muß. Ich bitte Sie, uns alles Material, was Sie für wichtig halten, noch zukommen zu lassen, denn es ist hier für lange Zeit die erste und letzte Gelegenheit, auf das neue Schema Einfluß zu nehmen, und es ist dringend notwendig, diese Gelegenheit zu benutzen. Wir werden auch unsere Fachgruppen bitten, für jedes Fach einen Herrn zu bestellen, und eine Arbeitsstelle errichten, in der jeder dieser Sachverständigen tätig sein soll, der die Aus- und Einfuhr seiner Chemikaliengruppe ganz genau kennt und schon früher in solchen Zolltariffragen gearbeitet hat.

Ich bitte, diese Herren nach Möglichkeit mit Material zu unterstützen und wiederhole, es ist hier die letzte Gelegenheit, Einfluß auf die Gestaltung des Zolltarifs zu gewinnen, der in Zukunft ganz besondere Bedeutung auch für unsere chemische Industrie haben wird.

Die Auswirkungen des Versailler Friedensvertrages und des Londoner Ultimatums auf unser deutsches Wirtschaftsleben hat Ihnen ja schon Geheimrat Duisberg geschildert. Ich möchte nur nochmals die dringende Mahnung wiederholen, daß die Geschlossenheit nicht nur in unserer Industrie, sondern auch in anderen Industrieverbänden sich noch erheblich vermehren möge. Wir haben ja in der chemischen Industrie einen gewissen Zusamenhalt, um den uns die anderen Industrien beneiden, aber trotzdem bitte ich, in unseren Kreisen dafür zu wirken, daß der Gedanke der gemeinsamen Arbeit sowohl in der Wirtschafts- wie in der Sozialpolitik immer mehr Wurzel schlägt und die Eigenbrödelei zurückgestellt wird. Wir werden der Schwierigkeiten leichter Herr werden, wenn wir uns fest zusammenschließen.

Die Schwierigkeiten, die sich für uns aus der Erfüllung des Friedensvertrages ergeben, sind ja so groß, daß wir sie in ihrer Totalität niemals bewältigen können. Auch wenn man dazu kommt, sich zur Revision des Vertrages an einen Tisch zu setzen, und wenn es selbst zur Revision kommt, so bleibt doch für uns noch eine schwere Belastung übrig. Nur durch Zusammenschluß aller Unternehmerverbände wirtschaftlicher und sozialer Natur und durch die Zusammenarbeit mit den großen Verbänden der Arbeitnehmer können wir den großen Gefahren, die den Grundlagen unserer gesamten deutschen Wirtschaft drohen, entgegenwirken. Nur die Geschlossenheit der Industrie gibt uns Gewicht.

Es ist ein gigantischer Existenzkampf, den unser deutsches Volk heute wirtschaftlich kämpft, wo leider Gottes alle Machtmittel auf seiten der Gegner sind. Nur dann, wenn wir imstande sind, die Welt davon zu überzeugen, daß die uns auferlegten Lasten untragbar sind, und eine Gesundung der gesamten Wirtschaft nur eintreten kann, wenn unter Ausschluß von Politik und Militarismus eine sachliche Revision des sogenannten Friedensvertrages stattfindet, nur dann ist es möglich, die Welt von dem Druck nach und nach zu entlasten, der auf allen Völkern der Erde heute ruht. (2000)

Geschäftlicher Teil

der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 26. November 1921.

Bericht des Schatzmeisters *Geh.Reg.-Rat Dr. Oppenheim:*

Meine sehr verehrten Herren!

Nach den sehr interessanten Vorträgen, die Sie von den beiden Herren gehört haben, kann ich nur sehr trockene Zahlen bringen; ich werde dafür aber auch sehr kurz sein. In Ihrer aller Händen liegt die Abrechnung für das Jahr 1920. Wenn Sie den Bericht aufschlagen, sehen Sie, daß das Vermögen des Vereins am 1. Januar 1920 rund 382 000 Mk. und am Ende des Jahres rund 385 000 Mk. betragen hat. Sie ersehen daraus, mit wie großer Vorsicht wir den Etat aufgestellt haben und wie wir mit ihm ausgekommen sind. Was die einzelnen Posten angeht, so haben die Mitgliederbeiträge rund 970 000 Mk., die Zinsen 21 582 Mk., die Einnahmen aus der Vereinszeitschrift rund 50 000 Mk., die Beiträge für Presse und Archiv von anderen Organisationen 130 000 Mk., die Einnahmen für Diplome 550 Mk. und diverse Einnahmen 1037 Mk. betragen. Von den Ausgaben entfallen auf die Vereinsverwaltung 425 826 Mk., die Vereinszeitschrift 252 627 Mk., auf Beiträge zu anderen Organisationen 282 720 Mk. und auf das Archiv 209 019 Mk. Am 31. Dezember 1920 betrug das Vermögen des Vereins an Barbestand 1406 Mk., an Guthaben bei der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation 294 000 Mk., an Debitoren 176 000 Mark, an 5 proz. Reichsanleihe zu 77½ 100 750 Mk., an 4½ proz. Schatzanweisungen à 80,60 rund 40 000 Mk. Dafür schulden wir noch an die Ragchemie 86 000 Mk., an andere Kreditoren 141 000 Mk., so daß wiederum das Reinvermögen auf rund 385 000 Mk. sich stellt. Die Richtigkeit dieser Rechnung ist am 26. September durch die Revisoren Herrn Hans Hintze und A. Jüttner bestätigt worden.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren das Wort dazu? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich, zum Voranschlag überzugehen.

Geheimrat Dr. Oppenheim: Es wird Ihnen in Erinnerung sein, daß § 4 der Satzungen besagt, daß jedes ordentliche Mitglied an die Vereinskasse einen fortlaufenden Jahresbeitrag in Höhe von 1 vom Tausend der Lohnsumme zu entrichten hat, daß ferner im Bedarfsfalle die ordentliche Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr einen Zuschlag beschließen kann. Ich bin beauftragt worden, Ihnen vorzuschlagen, daß wir in derselben Weise, wie im vorigen Jahre, einen Zuschlag von 100 Proz., also insgesamt 1 + 1 = 2 pro mille der Lohnsumme nehmen. Es wird geschätzt, daß das eine Einnahme von 2 Millionen bringen wird. Demgegenüber ersehen Sie aus der Aufstellung für das Jahr 1922 im Voranschlage — es war angesichts der stetig steigenden Löhne und Gehälter und aus anderen naheliegenden Gründen außerordentlich schwierig, die verschiedenen Positionen zu veranschlagen —, daß die Vereinsverwaltung mit 700 000 Mk., die Vereinszeitschrift mit 250 000 Mk., das Archiv mit 180 000 Mk., die Pensionen mit 50 000 Mk., die Beiträge an andere Organisationen mit 320 000 Mk. eingesetzt sind, so daß wir einen Ueberschuß von 500 000 Mk. zu erzielen hoffen.

Vorsitzender: Wird zum Voranschlag das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist vorgeschlagen, den vorjährigen Zuschlag auch für das nächste Jahr auf die Mitgliederbeiträge zu legen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen. — Wir beantragen nunmehr, dem Vorstand

Digitized by Google

und dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen. Es erfolgt kein Widerspruch, die Decharge ist erteilt. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als dem Herrn Schatzmeister den allerherzlichsten Dank zu sagen für die mühevolle Arbeit, die er gehabt hat. Die Tätigkeit wächst und damit die Ausgaben, und damit gleichzeitig die Geschäfte für unseren Schatzmeister. Ich habe auch noch die Pflicht zu erfüllen, den beiden Herren Rechnungsprüfern unsern herzlichsten Dank auszusprechen. — Damit kommen wir zu den Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen.

Geschäftsführender Vorsitzender Dr. Frank: Es liegen auf Ihren Plätzen die Anträge, die der Gesamtausschuß am 1. Juni 1921 der diesjährigen Hauptversammlung zur Abänderung der Satzungen vorzuschlagen beschlossen hat.

§ 1 Absatz 1, Satz 2.

Jetzige Fassung: „Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 25 000 Mk."

Vorgeschlagene Fassung: „Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 50 000 Mk."

§ 13 Absatz 1.

Jetzige Fassung: „Der Gesamtausschuß besteht 1. aus mindestens 21 und höchstens 26 Mitgliedern, die von der jährlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind."

Vorgeschlagene Fassung: Die Worte „und höchstens 26" sind zu streichen.

§ 13 Absatz 3.

Neu einzufügen ist im § 13 ein Absatz 3: (Der Gesamtausschuß besteht:) „3. aus den Ersten Vorsitzenden der Fach- und Bezirks-Abteilungen (Gruppen), soweit diese Abteilungen (Gruppen) ordnungsmäßig konstituiert und von dem Arbeitsausschuß (§ 14) als solche anerkannt worden sind."

§ 14 Satz 1.

Jetzige Fassung: „ . . . Arbeitsausschuß, der sich aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern des Gesamtausschusses zusammensetzt."

Vorgeschlagene Fassung: statt „drei weiteren Mitgliedern" ist zu setzen: „fünf weiteren Mitgliedern".

§ 17 Satz 1.

Jetzige Fassung: „Der Schatzmeister zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet die Gelder des Vereins, leistet die erforderlichen Zahlungen und legt der jährlichen Hauptversammlung den Kostenanschlag für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlußfassung vor."

Vorgeschlagene Fassung: „Der Schatzmeister überwacht die Kassen- und Buchführung des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und legt der jährlichen Hauptversammlung den Kostenanschlag für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlußfassung vor."

Nach § 12 unserer Satzungen ist es notwendig, daß solche Anträge auf Satzungsänderung von mindestens 30 Mitgliedern gestellt werden. Wir haben auf der Drucksache die Namen der Herren genannt.*)

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle noch fest, daß die Anträge satzungsgemäß drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis der Mitglieder gebracht worden sind. Da sich kein Widerspruch erhebt, sind die Satzungsänderungen en bloc angenommen.

*) Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Generaldirektor Dr. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Reg.-Rat Dr. A. von Weinberg, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Kommerzienrat Fritzsche, Kommerzienrat Vorländer, Professor Dr. Klages, Direktor Landé, Dr. F. Raschig, Direktor Steinkrüger, Dr. Theurer, Dr. Henkel, Dir. Dr. Bosch; Professor Dr. Precht, Geh. Reg.-Rat Dr. Eilsberger, Generaldirektor Dr. Paul Müller, Dr. Pietrkowski, Dr. Berend, Direktor Dr. Collischonn, Kommerzienrat Wachendorff, Direktor Fadé, Direktor Kux, Justizrat Doermer, Direktor Karl Göpner, Direktor Dr. Bueb, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. N. Caro.

Wahlen.

Kommerzienrat Dr. Frank: Nach den Statuten haben wir zuerst einen ersten Vorsitzenden zu wählen. Der Gesamtausschuß schlägt Ihnen die Wiederwahl unseres verehrten Vorsitzenden Herrn Geheimrat Duisberg vor (lebhafte Zustimmung). Es erfolgt kein Widerspruch; Herr Geheimrat Duisberg ist zum ersten Vorsitzenden gewählt.

Geheimrat Prof. Dr. Duisberg: Nach der vorsichtigen Bestimmung unserer Satzungen kann man nur einmal wiedergewählt werden. Ich bin gern bereit, die Wahl anzunehmen und das Amt weiterzuführen. Es ist zwar nicht leicht, weil nach außen hin eine Reihe von Verpflichtungen damit verbunden sind. Die Arbeit im Reichswirtschaftsrat hat mir auch sehr viel mehr Mühe gemacht, als ich vorausgesehen habe. Ich habe mich also gefragt, wie ich es mit dieser Tätigkeit weiter halten soll und habe sogar ärztlichen Rat einholen müssen. So wie bisher, jeden Dienstag bis Samstag in Berlin sein zu müssen, wie es seit Monaten der Fall ist, geht es nicht weiter, da muß ich mir Beschränkungen auferlegen. Nur wenn Sie das billigen, bin ich zur Weiterführung bereit, zumal ich ja einen getreuen Eckart zur Seite habe, auf den ich mich verlassen kann. — Dann wären die Wahlen zum Gesamtausschuß vorzunehmen. Es wird Ihnen vorgeschlagen, die turnusmäßig ausscheidenden Herren wiederzuwählen. Wie Sie schon gehört haben, haben wir ein Ausschußmitglied durch den Tod verloren, Herrn Kommerzienrat Dr. Kunheim. Und leider ist auch Herr Dr. Pietrkowski ausgeschieden. Er hat das damit begründet, daß er aus der chemischen Industrie ausgeschieden ist, und so haben wir ihm heute nur noch herzlichen Dank zu sagen für alles, was er für uns getan und geleistet hat. Er war ein Mann, der tiefe Sachkenntnis mit strengem Pflichtgefühl und großer Gewissenhaftigkeit vereinigte und dem wir für seine Tätigkeit zu aufrichtigem Dank verpflichtet sind, den ich ihm hiermit ausspreche.

Der Arbeitsausschuß schlägt im Einverständnis mit dem Gesamtausschuß Ihnen vor, an Stelle von Herrn Dr. Kunheim Herrn Dr. Lange, den Prokuristen der Firma Kunheim & Co., zu wählen und an Stelle von Herrn Dr. Pietrkowski Herrn Direktor Clemm von der Rhenania in Aachen. Außerdem wird, um der Industrie der Mineralöle und des Teers noch weitere Vertretung im Vorstande zu verschaffen, vorgeschlagen, noch Herrn Konsul Segal, den Generaldirektor der Rütgerswerke hinzuzuwählen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt (Pause), würden Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden sein. — Ich stelle das fest. Dann sind noch zu wählen zwei Herren, die die Rechnungen kontrollieren. Auch hier werden die beiden bisherigen Herren zur Wiederwahl vorgeschlagen. Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Wir kommen dann zu Punkt

Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Vorsitzender: Wir wissen noch nicht, was die nächste Zeit bringen wird, wir wissen nur: Heut ist heut. Feste Vorschläge können wir Ihnen heute nicht unterbreiten. Wir bitten Sie daher, wie voriges Jahr die Festsetzung dem Hauptausschuß zu überlassen. Wir nehmen aber schon heute in Aussicht, im nächsten Jahre nach Baden-Baden zu gehen, einmal, weil wir das den Herren, die diesmal für Baden-Baden alles vorbereitet haben, schuldig sind, dann, weil wir wissen, daß die Herren sich dort sehr freuen werden, wenn wir kommen (Zustimmung). Auch die Bestimmung des Termins bitte ich uns zu überlassen; wir werden am zweckmäßigsten nach Baden-Baden gehen, wenn die Hauptsaison vorbei ist.

Schon jetzt kann ich Ihnen mitteilen, daß für den letzten Punkt der Tagesordnung „9. Verschiedenes"

Digitized by Google

heute nichts Besonderes vorliegt. Wir könnten also nunmehr, wie wir schon angekündigt haben, die Pause eintreten lassen. Wir haben 2½ Stunden Zeit und fangen dann pünktlich um 3 Uhr wieder an. — Ich unterbreche hiermit die Sitzung.

Schluß ½1 Uhr. (2011)

Kartellwesen.

Dem der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. vom Geschäftsführer, Herrn Dr. Ungewitter, erstatteten Geschäftsberichts entnehmen wir zur Frage des Kartellwesens in der chemischen Industrie die folgende Darstellung:

Besondere Aufmerksamkeit wurde von der Vereinsleitung dem Kartellwesen zugewandt.

Das Kartellwesen, das im Anfang dieses Jahrhunderts die Gemüter lebhaft bewegt hatte, war vor dem Kriege ziemlich zur Ruhe gekommen. Die bekannte Kartell-Enquete von 1902-06 hatte aufklärend gewirkt. Der Staat begann sogar die Kartellbildung für einzelne Industrien zu fördern. Diese Entwicklung verstärkte sich im Kriege. Die Aufgaben, welche den Behörden aus der Kriegswirtschaft erwuchsen, wurden diesen wesentlich erleichtert, wenn sie mit einheitlichen Verbänden unterhandeln konnten, anstatt daß sie einer unübersehbaren Menge von Einzelunternehmungen gegenüberstanden. Das Kriegsende brachte zunächst keine Aenderung in der Stellung des Staates zu den Kartellen, im Gegenteil: das Programm der Planwirtschaft bedeutete letzten Endes eine völlige Kartellierung der Industrie.

Um die Jahreswende 1919—20 setzte jedoch aus Gründen einer falsch verstandenen Konsumentenpolitik ein Umschwung in der Auffassung des Staates ein. Es kam die Zeit des Valutasturzes und der im rasenden Tempo sich verteuernden Kosten des Lebensunterhalts. Die öffentliche Meinung machte die Kartelle in erheblichem Umfange für die Preissteigerung verantwortlich. Nach dem Preissturze des Sommers 1920 setzte ein organisierter Kampf der Händlerschaft gegen das Kartellwesen ein. Solange das Preisniveau stieg, erschienen die Preiserhöhungen der Kartelle dem Händler erträglich, da er hoffen konnte, die teuer gekauften Waren noch teurer wieder abzusetzen. Als aber im Sommer 1920 die Industrie aus Gründen der Selbsterhaltung versuchen mußte, den Preissturz abzuschwächen, um ihre aus teuren Rohstoffen hergestellte Ware ohne allzu großen Verlust absetzen zu können, sah sich auch der Händler mit dem Konjunktur-Risiko belastet.

Der Kampf gegen die Kartelle wurde jetzt mit größter Lebhaftigkeit geführt sowohl in der Presse als auch vor Zivil- und Strafgerichten. Es wurden behördliche Eingriffe verlangt, Erlaß eines Reichskartellgesetzes mit Normativ-Bestimmungen, Errichtung eines staatlichen Kartell-Amts und Kartell-Registers, Durchführung einer amtlichen Kartell-Enquete, Ueberwachung des Geschäftsgebarens der Kartelle durch besondere Staatskommissare usw. Wiederholt wurde die Preistreiberei-Verordnung gegen die Kartelle in ungerechtfertigtster Weise zur Anwendung gebracht. Die vielerorts vertretene überspannte Auslegung der Preistreiberei-Verordnung würde Kartelle völlig unmöglich machen. Die Preistreiberei-Verordnung strebt bei nicht übereinstimmenden Selbstkosten nicht den Ausgleich der Preise, sondern den Ausgleich der Gewinne auf einen Normalsatz, also ungleiche Preise an, während die Tendenz der Kartelle auf möglichst einheitliche Preise gerichtet ist. Wiederholt ist in gerichtlichen Urteilen diejenige Verschiedenheit in der Gewinnbildung für unzulässig erklärt, die sich aus der Festsetzung gleicher Preise für eine organisierte Mehrheit von Unternehmungen mit verschiedenen Produktionskosten ergibt.

Zur Abwehr dieser Bestrebungen wurde unter Mitwirkung unseres Vereins im Reichsverband der deutschen Industrie eine Kartellstelle gegründet. Die entscheidende Arbeit der Stelle liegt in den Händen eines Ausschusses, welchem aus dem Kreise unserer Mitglieder angehören:

Herr Professor Flechtheim,
Herr Assessor Oppenheim.

In den sogenannten großen Ausschuß sind von unserem Verein entsandt:

Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Haeuser,
Herr Assessor Oppenheim,
Herr Geheimrat Dr. Aufschläger,
Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Eilsberger und
Herr Dr. Weller.

Als Aufgaben der Kartelle kommen in Betracht:

grundsätzliche Vertretung einer maßvollen industriellen Preis- und Konventions-Politik, besonders in Fällen, in welchen diese Politik von außen her, sei es von der Händlerseite, sei es von der weiterverarbeitenden Industrie, sei es unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung vom Staate angefochten wird, und zwar in engster Fühlung mit den betroffenen Stellen;

einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen, wenn sich zwischen Industrie- und Händler-Kartellen oder Kartellen verschiedener Produktionsstoffe Interessen-Gegensätze ergeben;

Aufklärung der öffentlichen Meinung;

die Bekämpfung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Versuche einer Einschränkung der Freiheit in der notwendigen Schutzpolitik gegen Außenseiter;

Bekämpfung der Bestrebungen, die Preisbildung der Kartelle einer sinnlosen Ueberspannung der Wuchergesetzgebung zu unterwerfen.

Auch die Geschäftsstelle unseres Vereins ist wiederholt in dieser Richtung tätig gewesen. Streitigkeiten zwischen Händler-Kartellen und Kartellen der chemischen Industrie konnten in den verschiedensten Fällen geschlichtet werden, indem Möglichkeiten für ein gegenseitiges Entgegenkommen gefunden wurden. In gleicher Weise konnten Differenzen beseitigt werden, die wegen Preise, Lieferungsbedingungen usw. mit Organisationen anderer Industrien entstanden waren. (1999)

Abgabe von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.

Der Ausschuß für den Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol hat seine Beratungen inzwischen fortgesetzt und dabei auch den neunten Abschnitt „Branntweinverwertung und Branntweinhandel" erledigt.

Der § 92 des Entwurfs enthält Bestimmungen über die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen. Der zweite Absatz dieses Paragraphen lautet:

„Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und zu sonstigen gewerblichen Zwecken, zu denen Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen bisher nicht abgegeben wurde, zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mk. enthalten."

Ueber die Beratungen dieses Paragraphen im Sonderausschuß zur Beratung des Branntweinmonopolgesetzes im Reichswirtschaftsrat ist folgender Bericht erstattet:

„Seitens der Parfümerie-Industrie wurden im Ausschuß lebhafte Klagen über die bei ihr obwaltenden Schwierigkeiten laut. Der Ausschuß erkannte an, daß für die Parfümerie-Industrie in der Tat erhebliche Schwierigkeiten erwachsen sind, nicht nur durch die unerlaubte Einfuhr über die Westgrenze, sondern auch durch die im Versailler Friedensvertrag auf die Dauer von 5 Jahren festgelegte zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen. Diese Bestimmung des Friedensvertrages

Digitized by Google

hat der französischen Konkurrenz Tür und Tor geöffnet. Die von dieser Industrie ausgesprochenen Wünsche, eine über die Bestimmungen des § 92 Abs. 2 hinausgehende Besserstellung zu erlangen, fanden nicht die Zustimmung des Ausschusses. Das Gesetz gestattet in § 103 die Rückvergütung jeglichen Aufschlages über diejenigen Preise, welche über die dem Hersteller zu zahlenden Preise zuzüglich der Kosten der Monopolverwaltung hinausgehen. Der Ausschuß beschloß, in Unterstützung der von der Industrie geäußerten Wünsche, die Regierung zu ersuchen, beim Erlaß der einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Parfümerie-Industrie jegliche zweckentsprechende Erleichterung zu gewähren. In den Verhandlungen mit den Vertretern der Parfümerie-Industrie waren ferner Klagen darüber zutage getreten, daß der einzelne Industrielle vielfach nicht die angeforderte Menge Branntwein erhalten hätte. Die Industrie hegt die Befürchtung, daß aus der von der Monopolverwaltung als notwendig bezeichneten Verwendungskontrolle unerwünschte Beschränkungen erwachsen. Es wurde daraufhin mit Stimmenmehrheit folgende Entschließung gefaßt:

> Der Ausschuß nimmt davon Kenntnis, daß die Regierung bei der Belieferung der Parfümerie-Industrie lediglich im Auge hat, Mißbrauch zu verhüten, und daß sie mit dem Ausschuß darin übereinstimme, daß, gleichgültig, wie die einzelnen Bestimmungen ausgeführt werden, es nicht dahin führen soll, daß der einzelne Gewerbetreibende bei fortschreitender Entwicklung seines Betriebes bei den von ihm in Anspruch genommenen Mengen beschränkt wird."

Leider hat der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopol in dieser Frage einen von dem des Reichswirtschaftsrats abweichenden Standpunkt eingenommen. Es wurde nämlich auf Antrag von sozialdemokratischer Seite der Abs. 2 des § 92 gestrichen. Es ist zu hoffen, daß mit diesem Ausschußbeschluß die Frage noch nicht endgültig entschieden ist. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsrats beruhte auf den Darlegungen, welche die beteiligte Industrie über ihre wirtschaftliche Lage gegeben hatte. Dem Reichstagsausschuß stand anscheinend derartiges Material bei seinen Beratungen nicht zur Verfügung. Er hätte jedoch gut getan, den Beschluß des Reichswirtschaftsrats in dieser Frage bei seiner Entscheidung zu verwerten.

Es muß erreicht werden, daß der Ausschuß des Reichstags bei der zweiten Lesung der Vorlage zu einem anderen Ergebnis gelangt. (Bl.) (2001)

Die Rohstoffversorgung der deutschen Industrie im Jahre 1920.

Das Publikationsorgan des Statistischen Reichsamts „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht in seiner letzten Ausgabe eine Uebersicht über die Rohstoffversorgung der deutschen Industrie im Jahre 1920, aus der wir nachstehend den allgemeinen Teil sowie den Abschnitt über die chemische Industrie zum Abdruck bringen.

Die Rohstoffversorgung der deutschen Industrie blieb im Jahre 1920 noch beträchtlich hinter der Vorkriegszeit zurück. In erster Linie war die Industrie nicht in der Lage, die gleichen Mengen wie vor dem Kriege zu verarbeiten, da sie noch sehr stark an Kohlenmangel, geringerer Leistungsfähigkeit und Arbeitsunlust der Arbeiter, längeren Streiks und Betriebsunterbrechungen durch politische Unruhen zu leiden hatte. Die Verteuerung der Baustoffe wirkte hemmend auf Erneuerung und Erweiterung von Industrieanlagen und den Wohnungsbau für die Arbeiter. Ferner mußte sich die Industrie mit Rücksicht auf die geringeren Absatzmöglichkeiten im In- und Auslande Beschränkungen auferlegen, namentlich während der flauen Zeit, die Mitte März begann und bis zum August, für manche Industriezweige noch länger dauerte. Vielfach war es aber auch nicht möglich, die Rohstoffmengen, die mit Aussicht auf Absatz der aus ihnen hergestellten Waren hätten verarbeitet werden können, hereinzubekommen. Bei Massenartikeln, die mit Rücksicht auf die hohen Unkosten nur in großen Mengen beschafft werden konnten, bereitete die Finanzierungsfrage oft erhebliche Schwierigkeiten. Der schlechte Stand der Valuta schreckte namentlich in den ersten Monaten des Jahres vom Einkauf ab. Dazu kamen zunächst noch die hohen Frachtraten, die sich allerdings im Laufe des Jahres wesentlich senkten. Die durch den Krieg zerstörten Geschäftsverbindungen mit dem Auslande, die einen günstigen Einkauf bedingten, waren erst allmählich wieder herzustellen. Der Mangel einer deutschen Handelsflotte machte sich störend dadurch bemerkbar, daß man auf fremden Frachtraum angewiesen war, über den man nicht in gleichem Maße verfügen konnte wie über eigenen. Manche Rohstoffe waren auch knapp auf dem Weltmarkt oder wurden von den ehemals feindlichen Staaten zurückgehalten. Die vielfach bestehende Ausfuhrkontrolle hemmte den schnellen Bezug. All diese und noch manche andere Gründe bewirkten, daß der Rohstoffbezug der deutschen Industrie aus dem Auslande wesentlich geringer war als vor dem Kriege. Andererseits war auch der Bezug inländischer Rohstoffe infolge der Verkehrsnot, der Verminderung der Produktion usw. stark gehemmt.

Die Versorgung der Industrie mit Erdöl war ungenügend; allerdings ist es gelungen, das Erdöl und seine Destillationsprodukte im großen Maßstabe durch Braunkohlendestillationsprodukte und das aus Steinkohle gewonnene Benzol zu ersetzen. Insbesondere wurde das Paraffin schon vor dem Kriege zum größten Teil durch Destillation von Braunkohle gewonnen.

Der Außenhandel in Erdöl sowie den aus ihm gewonnenen Destillationsprodukten betrug (in dz):

	1920		1913	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Rohes Erdöl, natürlicher flüssiger Berg(Erd)teer	119 196	47	9 713	886
Rohbenzin	452 481	—	1 593 798	24
Benzin, Gasolin, Ligroin u. sonstige leichte gereinigte Mineralöle . .	253 358	27 731	81 743	3 984
Gereinigtes Erdöl . . .	1 085 441	11 566	7 454 656	3 246
Mineral. Schmieröle . .	1 633 467	25 726	2 480 352	272 156
Gasöl	108 004		480 091	
Schwerbenzin, Putzöl, Patentterpentinöl . .	122 434	8 256	813 658	18 446
Paraffin	113 460	1 951	169 535	8 649

Die chemische Industrie ist im allgemeinen hinsichtlich ihrer Rohmaterialien vom Ausland unabhängig. Eine schwerwiegende Ausnahme bildet leider die Schwefelsäureindustrie, die auf die Einfuhr von Schwefelerzen angewiesen ist. An Schwefelerzen standen in Deutschland in der Hauptsache nur die Zinkerze zur Verfügung, die indessen für die Herstellung der benötigten Schwefelsäure nicht entfernt ausreichten. Als ausländischer Rohstoff kommen hauptsächlich die Eisenpyrite (Schwefelkies usw.) aus Spanien und Skandinavien in Betracht. Es wurden hieran eingeführt im Jahre

	Gesamt	davon aus Spanien	davon aus Norweg. u. Schwed.
	dz	dz	dz
1913	10 257 321	8 478 625	491 165
1920	4 785 097	2 628 843	1 055 075

Auf das Ausland angewiesen ist auch die Herstellung von Superphosphaten, die aus Phosphoriten (natürlichem phosphorsaurem Kalk) erfolgt. Diese müssen aus den Vereinigten Staaten oder Nordafrika bezogen werden. Die Abhängigkeit Deutschlands vom Ausland ist hierbei um so fühlbarer, als auch das andere phosphorhaltige Düngemittel, das Thomasschlackenmehl, seit dem Ausscheiden der lothringischen, saarländischen und luxemburgischen Hüttenindustrie ein Einfuhrartikel

Digitized by Google

geworden ist. Es betrug der Außenhandel in Thomasmehl, Phosphoriten und Superphosphaten in dz:

	1920		1913	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Thomasphosphatmehl .	401 448	48 740	4 410 686	7 138 785
Natürlicher phosphorsaurer Kalk	1 333 682	7 799	9 295 602	68 846
Superphosphate	252 390	10 396	533 859	2 826 533

Dagegen ist Deutschland durch die Erfindung von Stickstoff aus der Luft vom Chilesalpeter ziemlich unabhängig geworden, der daher in der Hauptsache nur noch zur Herstellung hochkonzentrierter Salpetersäure eingeführt wird. (r.) (1919)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im November

in der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums.

Die Beschäftigung der deutschen Wirtschaft ist im November im ganzen noch ebenso rege gewesen wie im Vormonat. Verschiedentlich macht sich allerdings bereits ein Rückgang in den Bestellungseingängen fühlbar, und es scheint auch eine Steigerung der Ausfuhr nicht mehr erreicht zu sein. Nicht erkennbar ist, in welchem Grade der Inlandsabsatz noch tatsächlich Absatz an Inländer ist und wie weit er in Wirklichkeit für Ausländer erfolgt: in einer Anzahl von Berichten finden sich Hinweise darauf, daß der eigene Absatz nach hochvalutarischen Ländern durch den Ausverkauf der deutschen Geschäfte durch Ausländer oder Agenten der Ausländer unterbunden ist. Im allgemeinen ist ein sicheres und abschließendes Urteil über die gemeldeten Anzeichen auf- und absteigender Bewegung in der Beschäftigung einzelner Industrien deswegen so außerordentlich schwer, weil diese Bewegungen aus einer großen Zahl von Faktoren resultieren und das Nebeneinander günstiger wie ungünstiger Zeichen noch unübersichtlicher wird durch die verschieden schnelle Auswirkung, sei es der Geldentwertung überhaupt, sei es der Gestehungskosten im einzelnen — in Anbetracht der ungleichen Rohstoffvorräte und Lohnsteigerungen u. dgl., nicht minder wird der Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes erschwert durch die Verschiedenheit in der Belebung bzw. Eindämmung der Inlands- wie Auslandsnachfrage infolge spekulativer Momente wie durch besondere wirtschaftspolitische Maßnahmen des Auslandes und durch die unkontrollierbaren Hemmungen der Kauflust.

Nach den Feststellungen der Landesämter für Arbeitsvermittlung hat in verschiedenen Gebieten die günstige Arbeitsmarktlage, abgesehen von geringen vorübergehenden, mit dem Eintreten von Frostwetter zusammenhängenden Einschränkungen angedauert, so insbesondere in Brandenburg, Sachsen, Hannover, Westfalen, auch in Schleswig-Holstein, Lübeck und Bremen, in Süddeutschland vor allem in Württemberg, Baden und im Würzburger Bezirk. In Sachsen-Anhalt hat gegen Ende des Monats eine Verschlechterung eingesetzt, die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist hier gestiegen. Obwohl in einzelnen Bezirken mit vorwiegender Industrie die günstigen Verhältnisse im allgemeinen anhielten, so daß ein zwischenbezirklicher, teilweiser Ausgleich ermöglicht war, hat hier das Auftreten von Rohstoffmangel verschiedentlich zu Arbeiterentlassungen geführt. Ebenso werden für den Bezirk Ludwigshafen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohmaterialien seitens der Industrie erwähnt. In Rheinland geht eine Verschlechterung der Lage gegen Ende des Monats nicht nur auf das Frostwetter, sondern auch auf Materialmangel infolge der Verteuerung der Rohstoffe wie auf unzureichende Wagengestellung zurück.

Aus den Einzelberichten von typischen Industriebetrieben an das Reichs-Arbeitsblatt wird eine Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse ersichtlich. Von den 1504 für November berichtenden Einzelunternehmungen mit fast 1,27 Millionen Beschäftigten wird eine Zunahme der Unternehmungen mit gutem Geschäftsgange festgestellt; ihr Anteil erhöhte sich von 47 auf 58 v. H. In schlecht beschäftigten Betrieben waren 15 v. H. gegen 18 v. H. am 15. Oktober tätig. Hatte sich der Beschäftigungsgrad der berichtenden industriellen Werke vom 15. November 1920 bis über die Mitte des laufenden Jahres hin verschlechtert, so ist vom 15. August d. J. ab die Beschäftigung ständig stärker geworden. Wird die Anzahl der am 15. November in schlecht beschäftigten Betrieben tätigen Arbeiter und Angestellten mit 100 angesetzt, so ergibt sich als Meßziffer für die schlecht beschäftigten Betriebe am 15. Juli ein Stand von 189, am 15. August trat ein Sinken auf 167, am 15. September auf 121, am 15. Oktober auf 87 und am 15. November auf 74 ein.

Die Geschäftslage der chemischen Industrie wird, obwohl scheinbar eine lebhaftere Geschäftstätigkeit eingesetzt hat, als unsicher bezeichnet. Es macht sich vielfach das Bestreben geltend, sich noch einzudecken, ehe die Preise infolge der Geldentwertung und Frachterhöhung noch weiter steigen.

Der Tiefstand der Mark hat auch im November auf die Ausfuhr der chemischen Industrie belebend gewirkt, der Höhepunkt scheint jedoch bereits überschritten zu sein. Einmal weil die Mark am Ende des Monats sich zunächst besserte und ihre Haltung dann unklar war und ferner, weil die ausländischen Märkte mit deutschen Waren überfüllt und nicht mehr genügend aufnahmefähig sind.

Der Absatz von Chemikalien im Inlande war rege, insbesondere der an solche Industrien, welche für den Export arbeiten. Auch deckten viele Verbraucher in Erwartung der Preissteigerung, welche infolge der Höhe der Löhne erforderlich ist, ihren Bedarf auf Monate hinaus ein. Für viele Produkte der chemischen Industrie mußten bereits im Laufe des November Preiserhöhungen vorgenommen werden. Auch die Steigerung der Preise für ausländische Rohstoffe wirkte auf zahlreiche Chemikalienpreise erhöhend ein.

Bei der Teerfarbenindustrie ist insbesondere der Inlandsabsatz gestiegen. Der Auslandsabsatz wird immer noch beeinträchtigt durch die Pflichtablieferungen an die Entente. Aus diesen Lieferungen lagern noch große unverbrauchte Bestände in den Ententestaaten, welche zum Teil in den freien Markt gegeben wurden.

In der pharmazeutischen Industrie scheint das Vorratseinkaufen der Abnehmer besonders großen Umfang angenommen zu haben.

Die Sodaindustrie hat im letzten Monat schwer unter Waggonmangel gelitten. Es war nicht möglich, die Verbraucher in genügendem Umfange zu versorgen.

Die Sprengstoffindustrie war durch die hohen Preise für Stickstoffverbindungen gezwungen, eine entsprechende Erhöhung in den Sprengstoffpreisen eintreten zu lassen, zumal auch das Glyzerin eine außergewöhnliche Preishöhe erreicht hat. Ferner wurde durch die Entwertung der Mark die Schwefelsäure, für deren Herstellung die Sprengstoffindustrie in der Hauptsache auf ausländische Kiese angewiesen ist, ganz erheblich verteuert.

Die Mineralfarbenindustrie hat besonders unter fortwährenden Bahnsperren gelitten, wodurch die meisten Werke kaum soviel Rohmaterial besitzen, um die Betriebe aufrecht erhalten zu können.

Die Rohstoffbelieferung der chemischen Industrie gibt noch immer zu Klagen Anlaß. Die Belieferung mit Benzol und Gußspänen hat sich allerdings in letzter Zeit etwas gebessert. Die Wagengestellung seitens der Eisenbahnverwaltung hat sich im November weiterhin verschlechtert, so daß die Beförderung der notwendigsten Rohstoffe auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen ist. (1923)

Digitized by Google

Geschäftsbericht des Benzol-Verbandes für das Jahr 1920.

Die Geschäftsführer haben folgenden Bericht über das letzte Geschäftsjahr vorgelegt: Im Geschäftsjahr 1920 ist über wesentliche Veränderungen in der Benzolherstellung und im Absatz nicht zu berichten. Die Herstellung innerhalb unseres Verbandes hat zwar eine geringe Steigerung aufzuweisen, die aber wesentlich auf den Umstand zurückzuführen ist, daß der Betrieb sich regelmäßiger als im Vorjahre abwickeln konnte und von größeren Arbeitsstörungen verschont blieb, während eine Mehrherstellung aus Neuanlagen, deren Bau aus den durch die Zeitumstände sich ergebenden Gründen kaum ausgeführt werden konnte, so gering war, daß sie für die Berichterstattung erwähnenswert nicht erscheint.

Ziffernmäßig ergibt ein Vergleich mit dem Vorjahre folgendes Bild:

Ablieferung im Jahre an:	1920	gegen	1919
90er Benzol	97 433 t	„	78 077 t
Toluol	13 177 t	„	13 739 t
Lösungsbenzol I, II usw. .	17 996 t	„	13 366 t
insgesamt	128 606 t	gegen	105 182 t,

so daß zuzüglich eines Selbstverbrauchs, der von unseren Mitgliedern hauptsächlich zum Betriebe von Grubenlokomotiven in Anspruch genommen wurde, von

15 064 t gegen 12 874 t

sich die Herstellung von 90er Benzol und sämtlicher Homologen innerhalb unseres Verbandes auf

insgesamt 143 670 t gegen 118 056 t

stellte.

Die Herstellung genügt entfernt nicht, um den Bedarf Deutschlands zu decken, der sich um so dringlicher fühlbar machte, als auch in dem ersten Teil des Berichtsjahres die Einfuhr von Benzin sich sehr schwierig gestaltete. Abgesehen von diesem Umstande, blieb die Nachfrage nach Benzol andauernd lebhaft, weil das mit ihm im Wettbewerb stehende Benzin in den durchaus meisten Fällen in einer den Abnehmern nicht genügenden Beschaffenheit geliefert wurde und außerdem sich dessen Preis erheblich höher stellte als der Preis, zu dem auf Grund der Höchstpreisverordnung das Benzol verkauft werden durfte. Es ist zwar nach vielseitigen Verhandlungen gelungen, eine Erhöhung des Benzolpreises, der bis zum

4. Januar 1920 108 Mk. je 100 kg ab Anlage
ab 5. „ 1920 275 „ „ 100 „ „ „ betrug,
ab 22. Mai 1920 auf 500 „ „ 100 „ „ „

zu erreichen, indessen bewegte sich auch dieser Höchstpreis noch erheblich unter dem Preise, zu dem Benzin, sei es im Zuteilungsverfahren, sei es im freien Handel, zur Verfügung gestellt werden konnte.

Auch im Berichtsjahr unterlag das Benzol der behördlichen Zwangsbewirtschaftung mit allen ihren Umständlichkeiten und Unzuträglichkeiten, die durch den großen Preisunterschied, der zwischen Benzin und Benzol bestand, wesentlich verschärft wurden. Die Aufhebung der Zwangswirtschaft hat zwar zu wiederholten Verhandlungen Anlaß gegeben, konnte aber im Berichtsjahre nicht zur Durchführung gelangen, weil, abgesehen von wirtschaftlichen Erwägungen, auch die Durchführung der Deutschland durch den Friedensvertrag auferlegten Ablieferungen einstweilen einer solchen Maßnahme entgegensteht. Die in unseren früheren Berichten erwähnten Klagen der Verbraucher über unzweckmäßige Verteilung sowie Auswüchse des Schleichhandels haben sich zwar gelegt, konnten aber in Anbetracht der vorhin geschilderten Umstände trotz scharfer Aufsicht der staatlichen Organe noch nicht vollständig behoben werden.

Mit dem 31. Dezember 1921 wird der Lieferungsvertrag unseres Verbandes sein Ende erreichen. Seine Verlängerung erscheint mit Rücksicht auf die seitens des Deutschen Reiches im Friedensvertrag eingegangenen Verpflichtungen unbedingt zweckmäßig, wenn es erreicht werden soll, daß die der deutschen Benzol-Industrie auferlegten Lieferungen in einer für die Gesamtheit des ganzen deutschen Wirtschaftslebens erträglichen Weise durchgeführt werden.

Dem Lieferungsvertrag ist beigetreten die Hanseatische Teerprodukten-Fabrik Haltermann & Co. m. b. H., Hamburg. (1930)

Der deutsche Wettbewerb in Indien.

The Board of Trade Journal vom 1. Dezember 1921 veröffentlicht einen eingehenden Bericht über den Handel und die industrielle Lage Indiens sowie den ausländischen Wettbewerb auf den verschiedenen Handelsgebieten. Ueber die Rolle, welche Deutschland dabei spielt, sagt der Bericht etwa folgendes:

Die Statistik des letzten Jahres ist deswegen bemerkenswert, weil sie das Wiedererscheinen Deutschlands auf dem indischen Markte kennzeichnet. Dieses Land führte Waren im Gesamtwerte von 4 748 000 Pfd. Sterl., darunter Farbstoffe für 1 203 000 Pfd. Sterl. und Salze für 350 000 Pfd. Sterl. ein. Die deutschen Zufuhren wachsen stetig und von Monat zu Monat. Es ist möglich, daß der Bericht über das laufende Jahr zeigen wird, wie Deutschland seine alte Stellung im indischen Einfuhrhandel zu einem großen Grade wiedergewonnen hat.

Der Hauptgrund für das Wiedererwachen des deutschen Wettbewerbs ist naturgemäß der niedrige Stand seines Wechselkurses. Daher ist Deutschland hauptsächlich bei denjenigen Waren im Vorteil, für welche die Rohstoffe im eigenen Lande gewonnen werden.

Die deutsche Konkurrenz macht sich augenblicklich besonders stark bemerkbar in Anilin- und Alizarin-Farbstoffen. Trotz der festen Stellung, die sich die englischen Farbstoff-Hersteller während des Krieges erworben hatten, und trotz der von ihnen aufgebauten, ausgezeichneten Verteilungsorganisation (welche genau so wirkungsvoll ist, wie die deutsche Vorkriegs-Organisation auf diesem Gebiete) werden sie durch die eingeführten deutschen Waren unterboten, wobei meistenteils Preisunterschiede von 40 bis 50 Proz. auftreten. Die deutschen Farbstoffeinfuhren haben während der letzten Monate die britischen Einfuhren übertroffen, und es ist schwer, für die englischen Erzeuger einen brauchbaren Ausweg aus dieser schwierigen Lage zu finden.

Unter der indischen Bevölkerung gibt es keine antideutsche Stimmung. Im Gegenteil, man ist allgemein geneigt, deutsche Waren zu kaufen, wenn sie praktisch und billig sind. In gewöhnlichen Zeiten ist Deutschland Indiens bester Abnehmer und kauft seine Erzeugnisse in großen Mengen. Man kann nur erwarten, daß Deutschland in Indien für die Ausdehnung seines Handels in naher Zukunft ein vielversprechendes Feld finden wird. (1974)

Abänderung des Gewerbegerichts- und Kaufmannsgerichts-Gesetzes.

Die Reichsregierung hat dem Reichstag einen Entwurf zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vorgelegt.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die derzeitige gesetzliche Regelung des Gewerbegerichtswesens und des Kaufmannsgerichtswesens in verschiedenen Beziehungen mit den Bedürfnissen und Wünschen der beteiligten Kreise nicht mehr im Einklang stehe. Durch die seit der Staatsumwälzung ergangenen Abänderungsverordnungen zu beiden Gesetzen konnten nur die Fragen einer Lösung zugeführt werden, die mit dem Uebergang von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft im Zusammenhang standen. Die Lösung der allgemeinen und gründsätzlichen Fragen

Digitized by Google

hatte die Reichsregierung bisher dem in Vorbereitung befindlichen Arbeitsgerichtsgesetz vorbehalten, das an die Stelle der Gesetze über die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte treten soll. Da jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes immerhin noch einige Zeit vergehen dürfte, hält die Reichsregierung es für zweckmäßig, wenigstens die dringendsten Aufgaben der Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorweg zu erledigen.

In erster Linie soll der Entwurf eine alte Forderung aller wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, die Wählbarkeit der Frauen zu Mitgliedern der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte, erfüllen. Der Reichstag hat sich diese Forderung in einem beinahe einstimmig beschlossenen Ersuchen an die Reichsregierung zu eigen gemacht.

Ein Teil der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte läßt unter Berufung auf § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes die ständigen Vertreter von Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ihrer Mitglieder nicht zu, da sie zu den Personen gehörten, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Der andere Teil vertritt grundsätzlich den entgegengesetzten Standpunkt. Diese unerträgliche Rechtsunsicherheit will der Entwurf im Sinne des Rechtsempfindens beseitigen. Er schlägt deshalb vor, daß Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen werden, soweit sie nicht als ständige Vertreter einer Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern auftreten, der eine der Parteien als Mitglied angehört.

Da die Gebührensätze des Gewerbegerichtsgesetzes zu dem jetzigen Geldwert in keinem Verhältnis mehr stehen, wird eine angemessene Erhöhung vorgeschlagen, die mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der öffentlichen Körperschaften, die nach dem Gesetz die Kosten der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte tragen, außerordentlich dringend erscheint. Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren bleibt allerdings hinter der des ordentlichen Gerichtsverfahrens zurück. (r.) (1951)

Die Lage des Arbeitsmarktes im Ausland.

Eine allgemeine Abschwächung der großen Weltmarktkrise, die seit Monaten die Völker aufs schwerste schädigt, ist nicht eingetreten; sie kann auch einstweilen nicht eintreten, weil die Vorbedingungen für die Möglichkeit einer Wendung fehlen. Diese Wirtschaftslage kommt in der Gestaltung des Arbeitsmarktes zum Ausdruck.

England. Nach dem Bericht des englischen Arbeitsministeriums in der Novembernummer der „Labour Gazette" war der Beschäftigungsgrad im allgemeinen im Oktober noch immer schlecht; Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit herrschten in den meisten Hauptgewerbezweigen. Einzelne Verbesserungen haben sich zwar bemerkbar gemacht, insbesondere in den Eisenerz- und Schiefertongruben, in den Weiß- und Stahlblechwalzwerken und in den Textilfabriken. Demgegenüber steht aber eine weitere Abwärtsbewegung, die die amtlichen Feststellungen über den Kohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie und das Töpfereigewerbe verzeichnen. Die Arbeitslosigkeit ist unter den Gewerkschaftsmitgliedern gestiegen; sie betrug Ende September 14,8 v. H., Ende Oktober 15,6 v. H. Auch die umfassenderen Feststellungen für die gegen Arbeitslosigkeit gesetzlich versicherte Arbeiterschaft zeigen ein allerdings geringes Steigen der Beschäftigungslosigkeit. Am 30. September waren 12,2 v. H. Versicherte arbeitslos, am 28. Oktober 12,8 v. H. Bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen suchten am 4. November rund 1,7 Millionen Beschäftigungslose Arbeit gegen 1,4 Millionen am 30. September. Unter den Arbeitslosen sind aber Kurzarbeiter, von denen am 28. Oktober 252 000 Arbeitslosenunterstützung beanspruchten, nicht enthalten; es ist dabei zu bedenken, daß diese für die Kurzarbeit gegebene Zahl nur einen Teil der wirklich mit verkürzter Arbeitszeit tätigen Arbeitnehmerschaft umfaßt; denn nur unter bestimmten Bedingungen der Arbeitseinschränkung besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Umfang und Schwere der Arbeitslosigkeit sind nicht genau festgestellt, und die Meinungen darüber, wie weit die verschiedenen Schätzungen über die Arbeitslosenzahl von 5 bis 6 Millionen zutreffend sind, gehen weit auseinander. Die von Harding einberufene Konferenz über die Arbeitslosigkeit hat sich angesichts des drohenden Ausbruches des Eisenbahnerstreiks am 13. Oktober vertagt. Bei der Konferenz waren nur allgemeine und unbestimmte Vorschläge für die Abstellung der Arbeitslosennot gemacht worden. So war empfohlen: Erleichterung der Lasten durch die militärischen und maritimen Leistungen und Neugestaltung der Steuergesetzgebung, Verschärfung der Einwanderungskontrolle, Unterstützung der Bautätigkeit, Herabsetzung der Eisenbahnfrachten, Inangriffnahme öffentlicher Bauten. Mit Rücksicht auf das Aufhören der Bautätigkeit und anderer Saisonarbeit haben einzelne große Trusts und Organisationen von sich aus Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosengefahr getroffen.

Frankreich. Die tatsächliche Zahl der Arbeitslosen ist nicht festzustellen. Es wird nur die Anzahl der Arbeitslosenunterstützung empfangenden Arbeiter angegeben. Die Zahl von 18 831, die für den 21. Oktober veröffentlicht wurde (gegen 20 408 Ende September) ist einmal deswegen unvollständig, weil nicht für alle in Frage kommenden Verwaltungsbezirke und Gemeinden Berichte vorliegen, vor allem aber deswegen, weil diejenigen Arbeitslosen nicht einbegriffen sind, die in solchen Orten leben, in denen Unterstützungskassen nicht bestehen. Das ist insbesondere in den besetzt gewesenen Gebieten nicht der Fall, weil die Finanzlage der Gemeinden die Beschaffung von Unterstützungsfonds nicht gestattet; Arbeitslose werden hier lediglich aus der Armenkasse unterstützt. Aber auch in Gemeinden, in denen Unterstützungssummen verfügbar sind, empfangen durchaus nicht alle Arbeitslosen unterschiedslos Unterstützung; auch diese Nichtunterstützten sind in der Statistik nicht mitgezählt. Neben den amtlichen Berichten lassen auch andere Meldungen aus Frankreich auf eine Belebung der Eisenindustrie, der chemischen Industrie und zum Teil auch des Spinnstoffgewerbes schließen.

Belgien. Die Arbeitslosigkeit hat nach der „Revue du Travail" im Laufe der Monate Juli und August folgende Entwicklung genommen: Von 737 548 (Ende Juli 687 680 und Ende Juni 669 268) Mitgliedern der Arbeitslosenkassen, von denen Berichte eingegangen waren, sind Ende August 160 408, d. h. 21,7 v. H. arbeitslos gewesen, gegen 147 232, d. h. 21,4 v. H. Ende Juli und 153 231, d. h. 22,9 v. H. Ende Juni. Von den 160 408 Arbeitslosen waren 76 025 (Ende Juli 65 612 und Ende Juni 66 408) vollständig und 84 383 (Ende Juli 81 620 und Ende Juni 86 823) teilweise arbeitslos. Die Zahl der durch Arbeitslosigkeit im August verlorenen Arbeitstage belief sich auf 2 654 130 gegen 2 094 647 im Juli und 2 186 203 im Juni. Entschädigung wurde im August für 337 969 Tage geleistet. Die Meßziffer der verlorenen Arbeitstage (das Verhältnis der verlorenen Arbeitstage zur Gesamtzahl der Arbeitstage, die die erfaßten Mitglieder in dem betreffenden Monat hätten leisten können) für die Monate März bis August zeigt, daß sich die Arbeitslosigkeit nach einem vorübergehenden Nachlassen im Juni und Juli wieder verschlimmert hat.

Niederlande. Der Arbeitsmarkt hat teilweise im dritten Vierteljahr ein günstigeres Bild geboten als vorher, hier und da ist Mangel an Facharbeitern zu ver-

Digitized by Google

zeichnen gewesen, vielfach ist aber die Arbeitslosigkeit recht erheblich geblieben; in der Metallindustrie und im Buchdruckgewerbe hat sie noch zugenommen. Von seiten der Arbeitgeber wird Klage über das neue Arbeitsgesetz, insbesondere über seine Anwendung auf die Lohnsätze bei Ueberarbeit, geführt. Die Versuche der Arbeitgeber, die Gestehungskosten durch Lohnkürzungen zu verringern, haben infolge des starken Widerstandes der Arbeiterschaft nur in wenigen Industriezweigen zu einer allgemeinen Lohnherabsetzung geführt.

Schweden. Die Arbeitslosigkeit hat sich nach der Statistik der Fachverbände in den Monaten August und September nicht wesentlich geändert. Auf 100 Mitglieder entfielen Ende Juni 27,9, Ende Juli 27,8, Ende August 26,8 und Ende September 25,8 Arbeitslose gegen 2,9 Ende September 1920. Die verhältnismäßig größte Arbeitslosenzahl findet sich in der Sägewerksindustrie, es folgen die ungelernten Fabrikarbeiter und die Holzarbeiter.

Schweiz. Die Arbeitslosigkeit zeigt für die Monate September und Oktober ein weiteres Steigen. Die bereits im August beobachtete starke Abnahme der teilweise Arbeitslosen hielt auch im September und Oktober an und ließ die Gesamtzahl der Betroffenen sinken; die Zahl der völlig Arbeitslosen ist dagegen dauernd gestiegen. Nach dem „Schweizerischen Arbeitsmarkt" wurden am 30. September bei 937 offenen Stellen 66 646 gänzlich Arbeitslose (August 63 182) gezählt, von denen 35 659 (33 782) unterstützt wurden; teilweise Arbeitslose kamen 69 421 (74 309) hinzu. Die Gesamtzahl der Betroffenen sank von 137 491 auf 136 067. Der 31. Oktober zeigt ein ähnliches Bild. Bei 821 offenen Stellen wurden 74 238 gänzlich Arbeitslose gezählt, von denen 39 072 unterstützt wurden. Die Zahl der teilweise Arbeitslosen betrug 59 835. Die Gesamtzahl der Betroffenen fiel auf 134 073. Auf je 100 offene Stellen kamen am 30. September 793,1 männliche bzw. 426,6 weibliche Stellensuchende (952,1 und 427,6 im August), am 31. Oktober 817,6 bzw. 451,1.

Italien. Die Zahl der Arbeitslosen belief sich nach der „Labour Gazette" am 1. September auf 470 542. Das bedeutet gegen den Stand vom 1. August einen Zuwachs um 56 795. Die Zahl der Verkürztarbeitenden betrug 220 763. Infolge von Streiks und Aussperrungen waren 40 590 Personen arbeitslos. Die stärkste Zunahme der Arbeitslosen zeigte das Baugewerbe mit insgesamt 130 334 Personen; auf die Metallindustrie entfielen 72 775. Mit Ausnahme der Textilindustrie, die am 1. Septembr noch 66 171 Arbeitslose zählte, machte sich überall ein Wachsen der Arbeitslosenzahl bemerkbar. Der Oktober brachte nach Zeitungsnachrichten ebenfalls keinen Rückgang der Arbeitslosigkeit.

Norwegen. Nach den Berichten der Arbeitsvermittlungsinspektoren über die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise betrug der Ueberschuß der Arbeitsuchenden über die offenen Stellen am Stichtage im Juni 22 489, Juli 17 721, August 17 102, September 16 260, Oktober 16 024. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen wurde für den 26. September und 10. Oktober auf 26 000 geschätzt gegen etwa 24 000 am 10. September. Von den an das Norwegische Statistische Zentralbüro berichtenden Fachverbänden waren Ende August 14,6 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegen 15,9 v. H. Ende Juli und 1,4 v. H. Ende August 1920. (1870)

(Nach Berichten des Reichs-Arbeitsblatt.)

RUNDSCHAU

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Neue Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 15. Dezember d. J. folgende Bekanntmachung:

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai und vom 10. Oktober 1920 sind ab 1. Dezember 1921 wie folgt geändert:

1. Lieferung in Kesselwagen:

a) Die Kesselwagenmietgebühr wird auf 3,50 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht festgesetzt.

Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung kommt eine Verzögerungsgebühr von 50 Mk. für den ersten Tag, 125 Mk. für den zweiten Tag und 150 Mk. für den dritten Tag und die folgenden Tage und Wagen in Anrechnung.

2. Lieferung in Eisenfässern:

a) Als Mietgebühr für Leiheisenfässer werden nicht mehr als 10 Mk. für je 100 kg Säuregewicht einschl. Füllgebühr berechnet.

c) Als Füllgebühr wird nicht mehr als 3 Mk. für je 100 kg Säuregewicht berechnet.

3. Lieferung in Korbflaschen:

a) Die Füllgebühr für Leihkorbflaschen beträgt 5 Mk. für je 100 kg Säuregewicht.

Als Pfandgebühr wird erhoben: für Weidenkorbflaschen 80 Mk., für Bandeisenkorbflaschen 130 Mk., für Vollmantelkorbflaschen 275 Mk. das Stück.

c) Als Füllgebühr werden nicht mehr als 5 Mk. für je 100 kg Säuregewicht berechnet.

Berlin, den 14. Dezember 1921. (2022)

Vorausbezahlung auf Umsatzsteuer und Kapitalertragsteuerpflicht.

Zu dieser Frage hat der Reichsminister der Finanzen wie folgt Stellung genommen: Der Auffassung, daß Vergütungen, die bei Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer gewährt werden, nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 4 des Kapitalertragsteuergesetzes der Kapitalertragsteuer unterliegen, kann nicht beigetreten werden. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist stets, daß es sich um Zinsen von Forderungen handelt. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt; denn der Umsatzsteuerpflichtige hat auch im Falle der Vorauszahlung seiner Steuerschuld kein Forderungsrecht gegen den Reichsfiskus. Die Vergütung stellt sich nicht als Verzinsung einer Forderung, sondern vielmehr als Diskontgewährung für die Vorauszahlung seiner Schulden, für die bereits in einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 27. Dezember 1920 — III. 33 887 — die Kapitalertragsteuerpflicht verneint worden ist. Zweifel bestehen auch vielfach darüber, ob in den Fällen, in denen bei Erstattung von Steuern eine Verzinsung des Steuerbetrages nach § 132 A. o. stattfindet, der vom Fiskus an den Steuerpflichtigen zu zahlende Zinsbetrag selbst der Kapitalertragsteuer unterliegt. Derartige Zinsen werden als gesetzliche Forderungszinsen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 4 des Kapitalertragsteuergesetzes anzusehen sein. Für sie ist also die Steuerpflicht gegeben, soweit die Fälligkeit der Forderung mit der Steuerentrichtung eintritt und von diesem Tag an Zinsen zu zahlen sind, so sind die Zinsen für die ersten sechs Monate als steuerfrei, dagegen vom siebenten Monat an als steuerpflichtig zu behandeln. (2013)

Rechtsprechung.

Gegen den wirtschaftlichen Landesverrat.

Der Verband sächsischer Industrieller hat auf die Nachricht hin, daß ein Gesetzentwurf gegen den wirtschaftlichen Landesverrat gegenwärtig den zuständigen Behörden vorliegt, von einer größeren Anzahl seiner Mitglieder Aeußerungen erhalten, die zeigen, daß das geplante Gesetz lebhaft begrüßt wird. Von einigen Firmen wurde angeregt, daß auch die über den Diebstahl von Schriften, Zeichnungen usw. hinausgehende Handelsspionage unter Strafe gestellt wird. Es wurde insbesondere auf Fälle hingewiesen, in denen Deutsche oder Ausländer sich unter Vorgabe von Reklame in den Besitz von moderne Konstruktionen und Zeichnungen setzen wollten, um über die neuesten Einrichtungen auf bestimmten industriellen Gebieten in englischen wissenschaftlichen Zeitschriften eingehend zu berichten. Der Verband hat sich wegen dieser Frage mit den zuständigen Behörden in Verbindung gesetzt.

Digitized by Google

Von einigen Firmen wurde besonders betont, daß unter keinen Umständen eine Abgeltung derartiger Straftaten durch Geld zugelassen werden soll, da bei der Entwertung unserer Valuta und der zumeist vom Auslande vorgenommenen Finanzierung für das Vergehen eine Geldstrafe keine genügende Buße darstellt. (Gr. — 2021)

Die Frage der Haftung der Bahn bei außergewöhnlicher Leckage von gefährlicher Säure.

Im Juni 1917 sandte die Chemische Industrie, Aktiengesellschaft in Bochum, in einem Kesselwagen ein Quantum Mischsäure an die Chemische Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. Auf dem Rangierbahnhof Wedau ist der Wagen infolge von Leckage trotz Abdichtungsversuchen seitens des Wagenmeisters der Bahn fast ausgelaufen. Die geschädigte Aktiengesellschaft verlangt Ersatz vom Eisenbahnfiskus und behauptet, es müsse auf dem Transport durch äußere Einwirkung eine Lockerung der beiden unteren Schrauben des Hauptreinigungsstutzens stattgefunden haben. Die Undichtigkeit hätte sich mit etwas Asbestschnur leicht beseitigen lassen. Die Angestellten der Bahn seien jedoch so ungeschickt gewesen, daß der Wagen fast leergelaufen sei. Außerdem sei der Schaden auch dadurch zu vermeiden gewesen, daß man die Klägerin sofort telegraphisch in Kenntnis gesetzt hätte.

Das Landgericht Essen hat der Klage stattgegeben, auf die Berufung des Beklagten hat aber das Oberlandesgericht Hamm die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Beklagte hafte gemäß § 86 EVO. für den Verlust nur dann, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werde. Dieser Beweis sei nicht geführt. Nachdem der Schaden von den Angestellten der Bahn entdeckt worden war, sei der Wagenmeister, der gelernter Schlosser ist und wiederholt mit Erfolg Abdichtungen vorgenommen habe, sofort an Ort und Stelle geschickt worden. Wegen des starken Spritzens der Säure und der Dämpfe aus giftigen Stickoxyden habe er jedoch ebensowenig ausrichten können wie der gleichfalls von der Werkstätte telegraphisch herbeigerufene Ingenieur. Mit Rücksicht hierauf bedeute es kein Verschulden, wenn nachträglich von Bahnangestellten zur Beschleunigung des Ablaufens noch Holzkeile in den Flansch getrieben sein sollten. Die Benachrichtigung der Klägerin selbst sei aber infolge der Ueberzeugung des Ingenieurs unterblieben, daß die Mischsäure nicht mehr zu retten sei. Die von der Klägerin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist ohne Erfolg geblieben und vom Reichsgericht zurückgewiesen worden, weil nach Lage der Sache die Säure nicht mehr zu retten gewesen sei. (Aktenzeichen: I. 50/21. — 24. 9. 21.) (K. M., L. — 1962)

Der Bestechungsversuch des Schiebers kein unlauterer Wettbewerb.

Durch Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 18. Febr. d. J. ist der Kaufmann Siegfried Herzog wegen unlauteren Wettbewerbs zu 2 Monaten Gefängnis und 2000 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Der Angeklagte hatte am 28. Okt. 1920 einen Angestellten der Anilinfabrik angesprochen und ihn im Laufe des sich entspinnenden Gesprächs gefragt, ob er nicht bewerkstelligen könne, das die Fabrik ihm einige Waggons Soda liefere. Als der Angestellte dieses Ansinnen mit Entrüstung ablehnte, da er keine Schiebungen mache, suchte der Angeklagte ihn mit 1000 Mark zu bestechen, damit er ihm einen andern Angestellten nenne, der sich gern nebenbei etwas verdienen möchte, was bei dem jetzigen Gehalt doch vielen ganz willkommen sei. Der betreffende Angestellte sagte zum Schein zu und meldete den Vorgang seiner Firma, die einen Briefwechsel mit dem Angeklagten veranlaßte, um ihn dem Richter zu übergeben. Das Landgericht nahm „unlauteren Wettbewerb" an, da der Angeklagte Geschenke versprochen habe, um besondere Vorteile zu erlangen. Auf die Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Unlauterer Wettbewerb komme im vorliegenden Falle nicht in Frage. Solcher liege nur dann vor, wenn der Angeklagte Geschenke oder andere Dienste versprochen hätte für Handlungen, aus denen er Konkurrenten gegenüber einen Vorteil erzielen konnte. (Aktenzeichen: 6 D 617/21. — Urteil vom 24. Nov. 21.) (K. M. L. — 1823)

Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Deutsches Reich.

Bezeichnung des Empfängers auf Ausfuhrbewilligungen.

Der Reichsfinanzminister und der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Angabe des Namens und der Wohnung des Empfängers auf den Ausfuhrerklärungen (die den Zwecken der Zollabfertigung und der Ausfuhrstatistik dienen) wegbleiben kann. Soll die Uebereinstimmung der vorgelegten Rechnung mit den Büchern der Ausfuhrfirma oder mit dem Eingange des Gegenwertes geprüft werden, so muß der Antragsteller den ausländischen Empfänger wenigstens durch das Heimatland und die buchmäßige Kontonummer bezeichnen. (1992)

Nachprüfung der Ausfuhrsperren.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat angeordnet, soweit Ausfuhrsperren von den Außenhandelsstellen für ihren Geschäftsbereich verhängt worden sind, diese daraufhin nachzuprüfen, ob die Verstöße gegen die Außenhandelsvorschriften, die die Sperre veranlaßt haben, derart erhebliche waren, daß eine länger als sechs Monate dauernde Sperre gerechtfertigt ist. Andernfalls soll die Sperre aufgehoben werden. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Wirkungen, welche die Sperre der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Gefolge hat, soll von dem Standpunkte ausgegangen werden, daß eine Verhängung der Sperre über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus sich nur in den allerschwersten Fällen rechtfertigen läßt. Es soll daher besonders darauf Bedacht genommen werden, daß in den Fällen, in denen die Sperre „bis auf weiteres" verhängt worden ist, die Aufhebung rechtzeitig, d. h. nach sechs Monaten, erfolgt. Soweit die Verhängung der allgemeinen Sperre vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erfolgt ist, wird der Reichskommissar für die Fälle von mehr als sechsmonatiger Dauer den Außenhandelstellen, die die Sperre beantragt haben, Listen zugehen lassen, zu denen die Außenhandelstellen sich zu äußern haben, ob und aus welchen Gründen eine weitere Fortdauer der Sperre als erforderlich angesehen wird. (1981)

Einfuhrerlaubnis in Rußland.

Das deutsche Auswärtige Amt teilt nachstehenden Bericht der deutschen Vertretung in Rußland mit:

„Die amtliche „Jewestija" veröffentlicht folgende Nachricht: Das Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrates hat den industriellen Kooperativen das Recht überlassen, für ihre Rechnung Einrichtungsgegenstände, Rohstoffe, Brennmaterial, Kleidung, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände für den Bedarf ihrer industriellen Unternehmungen aus dem Ausland einzuführen; sowie das Recht, Gegenstände für Warenaustauschzwecke mit den Lieferanten und für die Prämiierung der kleinen Hausindustriellen und der Rohstoffsammler aus dem Ausland einzuführen.

Der Einkauf erfolgt durch die Importabteilung des Außenhandelskommissariats, wohin die betreffenden Unternehmer die Bescheinigung der zuständigen Wirtschaftsorgane einreichen. Auf Antrag der Hauptverwaltung der Hausindustrie gewährt das Außenhandelskommissariat den großen Kooperativen und ihren Verbänden das Recht, ständige Vertreter im Ausland bei den Handelskommissionen zu haben." (1993)

Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach den Niederlanden.

Nach einer Mitteilung der niederländischen Postverwaltung wird oft in den Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach den Niederlanden der Wert der Ware vielfach in Franken angegeben, ohne daß zu ersehen ist, um welche Art von Franken es sich hierbei handelt. Da die Sendungen infolgedessen bedeutenden Verzögerungen ausgesetzt sind, muß der Absender hinzufügen, ob es sich um belgische, französische oder schweizerische Franken handelt. Die genannten Schwierigkeiten werden jedoch vermieden, wenn der Wert der Ware in den Zollinhaltserklärungen nur in holländischer Währung angegeben wird. Auch ist häufig statt der vorgeschriebenen zwei nur eine weiße Zollinhaltserklärung beigefügt. Es wird daher darauf hingewiesen, daß den Postkarten zu Postpaketen nach den Niederlanden außer dem statistischen Anmeldeschein und der Ausfuhrerklärung zwei weiße — für die Niederlande bestimmte — Zollinhaltserklärungen beizugeben sind. (1983)

Die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. Januar 1922 für das besetzte Gebiet anerkannt.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat die im Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921 veröffentlichten Bekanntmachungen, betreffend die Neuregelung der Ausfuhrverbote, mit Wirkung ab 1. Januar 1922 für das besetzte Gebiet anerkannt. Alle in den Bekanntmachungen genannten Termine werden um 14 Tage hinausgeschoben. Die Einzelheiten der Neuregelung werden wir noch veröffentlichen. Die Rheinlandkommission hat sich bei ihrer Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß eine frühere Inkraftsetzung der neuen Ausfuhrregelung im besetzten Gebiet nicht möglich ist, und daß vor dem 1. Januar 1922 die Ausfuhrfreiliste des besetzten

Digitized by Google

Gebietes mit der des unbesetzten Deutschland nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann, weil nach Artikel 3 der am 1. Oktober 1921 in Kraft getretenen Verordnung 98 der Rheinlandkommission, betreffend die Festsetzung von Uebergangsbestimmungen nach Aufhebung der „Sanktionen", ausfuhrfreie Waren nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung von neuem der Bewilligungspflicht unterworfen werden können. Mit dieser Entscheidung der Rheinlandkommission gibt es bis zum Ende dieses Jahres für das besetzte Gebiet und das freie Deutschland wieder zwei verschiedene Ausfuhrfreilisten und verschiedene Ausfuhrabgabensätze. Aufs neue zeigt sich somit der Widersinn der Sonderregelung der Ein- und Ausfuhr im besetzten Gebiet und der tatsächlich noch bestehenden wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, deren Aufhebung nur auf dem Papier steht und von den Franzosen systematisch hintertrieben wird. (2004)

Einschränkung der Zulaufsgenehmigungspflicht.

Durch Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 15. Dezember sind in der Liste der im Verkehr mit den besetzten westlichen Reichsgebieten zulaufsgenehmigungspflichtigen Waren mehrere gestrichen. Dazu gehören auch (31) künstliche Düngemittel und (32) künstliche Süßstoffe. (2030)

Ausland.

Danzig. **Abänderung des Danzig-polnischen Zolltarifs.** Gegen die Einbeziehung der Freien Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet am 1. Januar n. J. macht sich, wie aus Danzig gemeldet wird, in der Danziger Kaufmannschaft immer stärkerer Widerstand geltend. Die Folgen des polnischen Zolltarifs auf Waren, die aus Deutschland nach Danzig eingeführt werden müssen, werden als katastrophal für Danzig bezeichnet; der Volkstag wird aufgefordert, den mit Polen abgeschlossenen Vertrag nicht zu ratifizieren. Da im Volkstag nicht nur die Linksparteien, sondern auch Abgeordnete der bürgerlichen Parteien sich der Ansicht nicht verschließen können, daß die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs in Danzig nach Einbeziehung in das polnische Zollgebiet um 500 bis 1000 v. H. steigen werden, kann damit gerechnet werden, daß eine Ratifizierung der Danzig-polnischen Wirtschaftskonvention nicht stattfinden wird. Beunruhigt wird die Danziger Kaufmannschaft noch dadurch, daß Polen den Zollmultiplikator jetzt von 400 auf 600 erhöht hat.

Nach den neuesten Meldungen haben sich auf Anregung der polnischen Regierung zwei Vertreter des Danziger Senats nach Warschau begeben, um dort über die Zollfragen zu verhandeln. Man rechnet damit, daß sowohl eine Ermäßigung einzelner polnischer Zollsätze wie auch eine Herabsetzung der Multiplikatoren erreicht werden wird. (1873)

Schweiz. **Einfuhrverbot für Zündhölzer.** Am 10. Dezember d. J. sind in der Schweiz eine Reihe neuer Einfuhrverbote in Kraft getreten. Darunter befindet sich auch ein solches für Zündhölzer. (2025)

Holland. **Die Verbrauchsabgabe bei der Einfuhr von Parfums und Toilettenwasser.** Laut Verfügung des holländischen Finanzministers vom 8. Februar 1921 Nr. 61 („Nederlandsche Staatscourant" vom 10. Februar 1921) wird unter gewissen Bedingungen die Hälfte der Verbrauchsabgabe für Alkohol bei Herstellung und Einfuhr von Parfums und Toilettenwasser erlassen. Durch Verfügung vom 6. Dezember 1921 („Nederlandsche Staatscourant" vom 7. Dezember 1921) hat der holländische Finanzminister diese Bestimmung dahin eingeschränkt, daß ein Erlaß der Hälfte der Verbrauchsabgaben für Alkohol nur dann in Frage kommt, wenn die Parfums und Toilettenwasser in den gleichen Verpackungen eingeführt werden, in denen sie im Einzelhandel an Private abgegeben werden. Als solche Verpackung werden nur Gefäße von nicht mehr als ½ Liter Inhalt angesehen. (2033)

Portugal. **Zollzahlung in Gold.** In Nr. 51 der „Chemischen Industrie" vom 19. Dezember d. J. war über eine Bekanntmachung des amtlichen portugiesischen Regierungsblattes, betreffend Befreiung gewisser Waren von der Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrzölle in Gold, berichtet. Da die hierbei benutzte englische Quelle das zugehörige Warenverzeichnis nur unvollständig enthielt, geben wir nachstehend noch einmal eine Aufzählung der für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnisse, die von der Verpflichtung der Zollzahlung in Gold befreit sind: tierische Oele und Fette (Schweinefett, Schweineschmalz und Margarine ausgenommen); Kampfer raffiniert; Kautschuk, Guttapercha, Ebonit (Hartgummi) und ähnliche Zusammensetzungen, roh oder zugerichtet; Schwefel; Schwefelantimon; Quecksilber; ätzende Alkalien, fest oder aufgelöst; salpetersaures Silber; kohlensaures Kali, nicht raffiniert; kohlensaures Kali, raffiniert; kohlensaures Natron, roh (Rohsoda); kohlensaures Natron, kristallisiert oder raffiniert, trocken; Chininsalze, salzsaures, schwefelsaures, gerbsaures, baldriansaures usw. Chinin; tierisches, Pflanzen- und Mineralwachs, roh (Bruttogewicht); Stärke, pulverisiert, Dextrin; Stärke in Stücken oder zubereitet in Pulverform; Arzneien: Pillen, Dragées, Kapseln, Perlen und medizinische Extrakte (einschl. der inneren Verpackung); Arzneien: Kügelchen, Körner, Linsen und ähnliche Produkte (einschl. der inneren Verpackung); Arzneien: Pastillen und Comprimes beliebiger Art (einschl. der Tara); Arzneien, einfach oder zusammengesetzt, nicht besonders angeführte (einschl. der inneren Verpackung). (2024)

Japan. **Schutzzollbestrebungen.** Infolge der außerordentlich hohen Gestehungskosten hat die japanische Industrie nicht nur den größten Teil der während des Krieges leicht eroberten Märkte verloren, sondern sieht sich sogar auf dem einheimischen Markt durch billigere ausländische Importwaren (Eisen, Farben, Wollgarn, Musselin usw.) bedroht. Infolgedessen haben die Bestrebungen der japanischen Produzenten, die bestehenden schon jetzt sehr hohen Schutzzölle weiter zu erhöhen, im letzten Jahre an Intensität und Dringlichkeit zugenommen. Die wirtschaftliche und Finanzkommission, die die Frage der Revision des Zolltarifs unter schutzzöllnerischen Gesichtspunkten prüft, erstattete am 30. Oktober beim Premierminister Bericht und machte folgende Vorschläge: 1. Die Schutzzollpolitik ist grundsätzlich aufrecht zu erhalten und kann auf solche Industrien erstreckt werden, die in Zukunft schutzbedürftig werden. 2. Das Schutzzollsystem ist so auszubauen, daß es den japanischen Industrien ermöglicht wird, auf dem inländischen Markte mit den ausländischen zu konkurrieren. 3. Solchen Industriewaren, die in Japan nicht hergestellt werden oder deren Herstellung nicht aussichtsreich erscheint, soll Zollfreiheit gewährt werden. — Für die Art der Zollberechnung sollen folgende Gesichtspunkte gelten: 1. Der Zoll soll im allgemeinen ein Wertzoll sein. 2. Soweit spezifische Zölle bestehen bleiben, ist das Nettogewicht der Waren und ihr Preis zur Zeit der Ankunft in Japan zugrunde zu legen. (2023)

Niederländisch-Indien. **Ausfuhrzölle für Chinarinde.** Die Ausfuhrzölle für Chinarinde werden auf dem in der Rinde enthaltenen Chininsulfat und dem Preis für die Einheit basiert sein. Die Abgabe wird für das Kilogramm Chininsulfat berechnet.

Bei einer Einheit von weniger als 5 cts.	Im ganzen, ausgenommen pharmazeutische Rinden	Bei pharmazeutischen Rinden
	Fl.	Fl.
5	0,02	0,03
5½	0,05	0,08
6	0,14	0,21
6½	0,28	0,41
7	0,45	0,67
7½	0,65	0,97
8	0,89	1,31
8½	1,14	1,69
9	1,40	2,09
9½	1,70	2,53
10	2,00	2,98
11	2,57	3,83
12	2,99	4,47
13	3,39	5,07
14	3,79	5,67
15	4,18	6,27
16	4,59	6,87

(1984)

Tunis. **Aufgehobene Ausfuhrverbote.** Das französische „Journal Officiel" vom 26. November 1921 bringt eine amtliche Bekanntmachung, nach der folgende Waren jetzt ohne Erlaubnis aus Tunis ausgeführt werden dürfen:

Petroleum, Schiefer- und andere raffinierte Mineralöle für Leuchtzwecke;

Petroleum-Spiritus;

Schweröle;

Rückstände und andere Produkte enthalten unter Tarifnummer 197—198. (1979)

Marokko. **Bezeichnung deutscher Waren.** Nach einer Mitteilung der französischen Regierung müssen deutsche Waren mit der Bezeichnung „importé d'Allemagne" versehen sein, wenn sie selbst oder auf Verpackung,

Digitized by Google

Kisten, Umhüllung, Ballen, Bändern, Etiketten usw. eine Fabrik- oder Handelsmarke, einen Namen, ein Zeichen oder irgendein Merkmal tragen, die geeignet sind, den Glauben zu erwecken, daß sie in Frankreich hergestellt oder französischen Ursprungs sind. — Ferner muß, nachdem das Abkommen von Madrid vom 14. April 1891, in der durch die Washingtoner Konferenz vom 2. Juni 1911 revidierten Fassung für die französische Zone Marokkos in Kraft gesetzt worden ist, die Bezeichnung „importé d'Allemagne" gemäß Art. 3 dieses Abkommens auf die aus Deutschland in diese Zone beförderten Waren angebracht werden, falls der deutsche Verkäufer, wozu er befugt ist, seinen Namen oder seine Adresse auf diesen Waren angegeben hat und diese in Wirklichkeit nicht deutschen Ursprungs sind. (1796)

Südwestafrika. **Einfuhrzölle und Einfuhrbestimmungen.** Da noch vielfach Unklarheit darüber herrscht, zu welchem Zollgebiet das Mandatsgebiet Südwestafrika gehört, sei hiermit erneut darauf hingewiesen, daß ein am 5. Juli d. J. als Novelle zu den südafrikanischen Zoll- und Steuergesetzen veröffentlichtes Uniongesetz (Customs and Excise Duties Amendment Act 1921) bestimmt, daß das Mandatsgebiet Südwestafrika für die Einziehung von Zöllen und Abgaben als Teil der Union anzusehen ist. Es bildet demnach die Südafrikanische Union mit dem Mandatsgebiet Südwestafrika sowie dem Hafen und Gebiet von Walfischbay ein einheitliches Zollgebiet. Die Einheitlichkeit des Zollgebiets bringt es mit sich, daß die für die Union erlassene Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Waren auch auf das Mandatsgebiet Südwestafrika Anwendung findet. Die Einfuhrbestimmungen beschränken sich zur Zeit hauptsächlich auf das Verbot der Einfuhr von fertigen Stiefeln, falschem Geld und obszöner Literatur; die Ausfuhrbestimmungen betreffen das Verbot der Ausfuhr von Geld, Silber und Zucker und die Qualitätsprüfung der auszuführenden Landesprodukte: Wolle, Mais, Obst usw. (2014)

Britisch-Südafrika. **Zollerklärungen.** Der Südafrikanische Zollverein, dem außer der Union auch Rhodesien und die Eingeborenenterritorien Basutoland, Betschuanaland und Swazieland angehören, hat bekanntlich überwiegend das System der Wertzölle. Nur verhältnismäßig wenige Waren machen eine Ausnahme, indem sie nach Zahl, Gewicht oder Maß verzollt werden. — Bei den Wertzöllen bildet die Grundlage für die Wertbestimmung der Preis frei an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen, mit anderen Worten auch die etwaige Bahnfracht vom Erzeugungsort zum Hafen sowie die Kosten der Verpackung müssen eingerechnet und mitverzollt werden. Einkaufsgebühr eines Kommissionshauses braucht dagegen nicht mitverzollt zu werden, solange sie 5 Proz. nicht übersteigt und solange klar ersichtlich ist, daß diese Gebühr eine Vermittlerkommission und nicht etwa den Profit eines Selbstkontrahenten darstellt. — Das Südafrikanische Statistische Amt hat kürzlich bekannt gemacht, daß vom 1. Januar nächsten Jahres ab auf den Zollerklärungen bei Einfuhr der Waren in das südafrikanische Zollgebiet nicht nur der zu verzollende Wert der Waren angegeben werden müsse, sondern auch der Wert am südafrikanischen Eingangshafen, also einschließlich der Seefracht, der etwaigen Landungsgebühr, der Seeversicherung usw. Betont sei, daß es sich hierbei lediglich um eine Vorschrift zu statistischen Zwecken handelt. — Wenngleich es im allgemeinen üblich ist, in den Rechnungen alle Angaben zu machen, die die neue Verordnung fordert, so werden die deutschen Ausfuhrhäuser, um ihren Abnehmern Zeitverlust und unter Umständen auch Kosten zu ersparen, doch gut tun, in Zukunft besonders darauf zu achten, daß ihre Rechnungen die vollen durch die Neuordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten. (1926)

Patent-, Marken- und Musterschutz.

Patentgebührenfragen.

Der Präsident des Reichspatentamts veröffentlicht eine Mitteilung an die Inhaber von Patenten, wonach die durch die Gebührenerhöhung vom Juli dieses Jahres erforderlich gewordene Nachzahlung auch dann erforderlich ist, wenn die Jahresgebühr seinerzeit vor der Fälligkeit gezahlt ist. Die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 fällig gewordenen und gezahlten Jahresgebühren sind nach dem Verlängerungsgesetz nur auf das in der Zählung entsprechende Jahr der Folgezeit, z. B. 1914 für 1919, 1915 für 1920 usw. anzurechnen. Sie bilden kein Gesamtguthaben, aus dem nach Belieben des Beteiligten die Beträge der für spätere Jahre zu leistenden Nachzahlung entnommen werden können. Anderes gilt für die zwischen dem 1. August 1919 und der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses fällig gewordenen und gezahlten Gebühren. Hier ist eine Verwendung für andere als die entsprechenden Jahre der Folgezeit (z. B. von 1920 auf 1921) zulässig. (1935)

Italien. **Patent- und Warenzeichengesuche.** Die „Gazzetta Ufficiale" enthält eine Verordnung des italienischen Ministers für Industrie und Handel, worin im besonderen verfügt wird:

Bei Anträgen auf Erteilung eines Einführungspatentes auf Grund einer im Auslande geschützten Erfindung oder auf Umschreibung von Fabrikmarken oder bei Anträgen auf Anerkennung von Prioritätsrechten aus einem in den Vertragsstaaten (Washingtoner Convention vom 2. Juni 1911, Pariser Convention vom 20. März 1883, Brüsseler Convention vom 14. Dezember 1900) hinterlegten Gesuche müssen die erforderlichen Urkunden, sofern sie nicht in italienischer Sprache abgefaßt sind, mit einer italienischen Uebersetzung versehen sein. Ausgenommen sind nur Urkunden, die im Auslande im Original in französischer Sprache hinterlegt werden. Die Verpflichtung zur Vorlage übersetzter Urkunden entfällt auch dann, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Das Gesuch um Erteilung eines Einführungspatentes muß sich auf das erste im Ausland erhaltene Patent, und ein Antrag auf Anerkennung von Prioritätsrechten muß sich auf das erste in einem der Vertragsstaaten hinterlegte Gesuch beziehen. Anträge auf Anerkennung verschiedener Prioritäten (Teilprioritäten) sind nicht zulässig. Wenngleich die Priorität einer im Auslande erfolgten provisorischen Anmeldung gewahrt bleibt, wird das italienische Patent doch erst nach der Hinterlegung der vollständigen Beschreibung über die betreffende Erfindung erteilt. Die Verordnung tritt mit dem 16. November 1921 in Kraft. (1800)

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

Deutsches Reich.

Umzeichnung der Güterwagen der Deutschen Reichsbahn-Privatwagen. (Auszug aus den „Mitteilungen des Eisenbahn-Zentralamtes".)

1. Die Kosten für die Umzeichnung der Privatwagen hat nach § 1 Abs. 4 der Bedingungen für die Einstellung der Privatwagen der Wageneinsteller zu tragen.

2. Den Einstellern von Privatwagen kann es überlassen werden, die Umzeichnung ihrer Wagen nach den Weisungen der Einstellungsdirektion auf ihrem Werk vornehmen zu lassen. In diesem Falle hat die Güterabfertigung der Werkstation eine Bestätigung über die richtige Umzeichnung der Einstellungsdirektion vorzulegen.

Die Regelung des Ausfüllens der Aufnahmezettel und der Bestandskarten für die Privatwagen bleibt den Einstellungsdirektionen überlassen. An diese sind auch die Bestandskarten für die Privatwagen zu senden.

3. Liegt die Heimatstation eines Privatwagens von der nächsten Umzeichnungswerkstätte zu weit entfernt, so kann die Umzeichnung, wenn der Einsteller sie nicht selbst vornehmen und der übrigens frachtfreie Leerlauf des Wagens nach der Umzeichnungswerkstätte vermieden werden will, auf Kosten des Einstellers von Arbeitern der nächstgelegenen Umzeichnungswerkstätte am Orte der Heimatstation ausgeführt werden.

4. Nach dem neuen V. W. Ue. sollen vom 1. Januar 1922 an sämliche einzustellenden Privatwagen die Nummern 500 000 bis 599 999 erhalten. Neu einzustellende Privatwagen sind schon jetzt mit den neuen Nummern 500 000 bis 599 999 zu versehen.

Die Umzeichnung der bereits eingestellten Privatwagen kann nach und nach anläßlich ihres Aufenthaltes auf der Heimatstation, oder in der Heimatwerkstätte erfolgen.

Die bahneigenen Wagen, die an Private vermietet sind, sind während der Mietedauer wie Privatwagen zu behandeln. Bei diesen Wagen sind die Eigentumsmarke „D R" sowie die sonstigen neuen Anschriften am Langträger anzubringen. Kosten hierfür sind den Einzelstellern nicht zu berechnen.

(74. 407. V./W. 3025 v. 15. November 1921.) — An die Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen, sowie an das Maschinenkonstruktionsamt der Zweigstelle Bayern in München. (2037)

Zettelhalter an Privatwagen. (Auszug aus den „Mitteilungen des Eisenbahn-Zentralamtes".)

Nach den neuen, vom 1. Januar 1922 an geltenden Bestimmungen des V. W. Ue. und R. J. V. werden die Privatwagen in leerem Zustande auf Frachtbriefen des öffentlichen

Digitized by Google

Verkehrs befördert. Zur Vermeidung von Frachtreklamationen und Verhinderung von Unregelmäßigkeiten bei der Leerbeförderung ist es notwendig, daß die an den Wagen anzubringenden Bezettelungen dauerhaft sind. Da eine dauerhafte Bezettelung nur durch Verwendung von Zettelhaltern gewährleistet wird, müssen die Privatwagen ebenso wie die reichseigenen Güterwagen mit Zettelhaltern ausgerüstet werden.

Wir ersuchen daher ergebenst, den Eigentümern der Privatwagen aufzugeben, diese mit Zettelhaltern nach vorgeschriebener Bauart auszurüsten, und ersuchen auch, nur mit Zettelhaltern ausgerüstete Privatwagen neu einzustellen. Bei genügendem Raum ist der Zettelhalter auf der Anschriftentafel, sonst in deren unmittelbarer Nähe anzubringen.

(31. 372. V./W. 2931 vom 12. November 1921.) — An die Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen, sowie an das Maschinenkonstruktionsamt beim Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern, in München. (2018)

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer Berlin.

Drogen, Chemikalien. Handelsgebräuche bezüglich der Frage, ob der Käufer, der gegen Rechnung und Lager bzw. Lieferschein gekauft hat, berechtigt ist, einen Lieferschein des Verkäufers über bei ihm lagernde Waren abzulehnen, bestehen im Drogen- und Chemikalienhandel nicht. Nach allgemeiner kaufmännischer Auffassung muß jedoch ein Lieferschein, gegen den in einem solchen Falle der Käufer zu zahlen hat, auf eine Ware lauten, die in einem Lagerhaus oder sonst bei einem Dritten in sicherer Weise eingelagert ist.

Karbid. Im Karbidhandel ist feine Ware keine handelsübliche Bezeichnung, immerhin dürfte man wohl unter feiner Ware feinstückiges Karbid, etwa die Sortierungen 1/4, 2/4, 1/3, 1/7 und 7/15 mm verstehen. Staubkarbid müßte als solches gekennzeichnet werden. Aus dem Preise von 265 Mk. geht nicht hervor, daß es sich um staubartiges Karbid handelt, zumal für Verkäufe außerhalb des Syndikats kein regelmäßige Preisbildung festzustellen ist. Das hier vorliegende Angebot ist auch insofern ungenau, als nicht hervorgeht, ob die Ware brutto für netto oder netto geliefert werden sollte. Sachverständige Abnehmer würden diese Ungenauigkeit aufklären und zweitens die gewünschte Mitteilung der Korngröße verlangen. Zu dem Preise von 265 Mk. je 100 kg ab Lieferwerk war nur Ende August feinkörniges sowie grobkörniges Karbid zu kaufen. Der Preis frei Verbraucherstation ist jedoch niemals unter 290 Mk. pro 100 kg gewesen. Heute (Oktober 1921) schwankt der Durchschnittspreis für Kalziumkarbid regulärer Ware von 420—460 Mk. pro 100 kg. Für Staubkarbid ist der Preis von 265 Mk. pro 100 kg bedeutend zu hoch. Für diese Ware dürfte ein Durchschnittspreis von 130 Mk. pro 100 kg ab Werkstation, einschließlich Blechtrommeln, zu erzielen sein.

Schwefel. Im Handel mit Schwefel unterscheidet man eine Ware sizilianischen und eine solche amerikanischen Ursprungs. Letzterer wird auch „Florida"-Schwefel genannt. Amerikanischer Schwefel wird nur in gebrochenen Stücken gehandelt. Unter ventiliertem Schwefel versteht man einen pulverförmigen Schwefel, der mithin in amerikanischer Ware nicht erhältlich ist. Dem Aussehen nach unterscheiden sich diese beiden Schwefelsorten dadurch, daß der sizilianische Schwefel eine reine, zitronengelbe Färbung aufweist, während der amerikanische Schwefel mehr graugelb und daher unansehnlicher aussieht. Während der Kriegszeit ist größtenteils in Deutschland hergestellter Schwefel zur Verwendung gelangt, der zwar von gelber Farbe, jedoch nicht von dem leuchtenden Zitronengelb des sizilianischen Schwefels war. Wenn ein Besteller ausdrücklich sizilianischen Schwefel kauft, so legt er in erster Linie Wert auf einen Schwefel von leuchtender, rein zitronengelber Farbe. Die Notwendigkeit, daß der Schwefel in der in Sizilien gebräuchlichen Originalsackpackung geliefert werden muß, ist keineswegs gegeben, zumal auch die Sizilianer selbst in ihrem Verpackungsmaterial wechseln können, falls ihnen das seither gewohnte aus irgendeinem Grunde nicht mehr zur Verfügung steht. Mangels einer Vereinbarung über die Verpackungsart besteht kein Handelsbrauch, nach welchem Schwefel in aus Italien stammenden Originalsäcken geliefert werden muß. So wird beispielsweise nichtventilierter handelsüblicher Schwefel in Stücken von Italien nicht nur in Säcken, sondern auch in Fässern geliefert. Es ist hierbei einerlei, ob der Schwefel zur Verwendung in den Weinbergen im Rheinland bestimmt ist, oder zu irgendwelchen anderen Zwecken. (2016)

Gemeinschaftsarbeit in der Industrie.

Kürzlich gab das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk in einer Versammlung im Ingenieurhaus zu Berlin einen Ueberblick der von ihm geleisteten Gemeinschaftsarbeit zur Förderung der Wirtschaftlichkeit in der Industrie. Der Vorsitzende des Reichskuratoriums, Dr. Ing. Carl Friedrich von Siemens, hob in seiner Eröffnungsansprache

Der deutsche Außenhandel im September und Oktober 1921.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse des deutschen Außenhandels in den Monaten September und Oktober d. J. Die Werte sind in Papiermark angegeben; sie beruhen in Ein- und Ausfuhr auf Anmeldungen. Da die Wertanmeldung für die Einfuhr erst neu vorgeschrieben wurde, unterliegen die Ergebnisse zum Teil noch der Nachprüfung.

Die Gesamteinfuhr betrug im September 25 326 015 dz im Werte von 10,7 Milliarden Mark, im Oktober 30 047 639 dz im Werte von 13,9 Milliarden Mark. Die Ausfuhr stellte sich im September auf 18 706 618 dz im Werte von 7,5 Milliarden Mark, im Oktober auf 19 731 090 dz im Werte von 9,7 Milliarden Mark. In den Berichtsmonaten hat mithin die Passivität unseres Außenhandels einen weiteren sehr erheblichen Fortschritt gemacht. Während noch im Juli der Einfuhrüberschuß sich auf 1,4 Milliarden belief, steigerte er sich im August auf 2,7, im September auf 3,1 und im Oktober auf 4,2 Milliarden Mark.

Wiederum stehen in der Einfuhr die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft mit 7,1 bzw. 9,8 Milliarden an erster Stelle.

Für die chemische Industrie stellen sich die Zahlen für den Außenhandel folgendermaßen: (1998)

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.		Mengen in Doppelzentner		Werte in 1000 Mk.	
	September	Oktober	September	Oktober	September	Oktober	September	Oktober
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	51 425	97 802	25 188	57 716	1 667 664	1 948 674	311 637	404 450
B. Farben und Farbwaren	4 669	6 918	5 175	8 701	101 558	102 552	407 098	336 646
C. Firnisse, Lacke, Kitte	380	413	577	880	4 306	5 246	7 519	9 929
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	14 782	20 236	28 342	41 237	3 528	4 842	24 809	33 214
E. Künstliche Düngemittel	483 545	223 660	35 090	23 620	15 307	7 102	2 745	791
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	6 852	13 571	6 258	12 410	6 542	4 586	21 027	14 215
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderwt. nicht genannt	43 836	73 177	43 761	76 088	22 312	19 097	110 486	86 266
Insgesamt	605 489	435 777	144 391	220 652	1 821 217	2 092 099	885 321	885 511

Digitized by Google

hervor, daß Industrie und Handwerk selbst Träger der Arbeiten der Produktionsverbesserung sein müssen.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß Material und Arbeit letzten Endes die Grundlagen seien, bei denen die Sparsamkeit im Produktionsprozeß beginnen müsse, ist, wie Herr Direktor Ing. Köttgen in seinem Referat ausführte, die Förderung der Ausnutzung der Rohstoffe und die entsprechende Ausbildung der Arbeitskräfte, sowohl der handwerksmäßigen wie der leitenden, die wichtigste Aufgabe des Kuratoriums. Der Referent gab sodann einen Ueberblick über die Organisation, die sich in drei Abteilungen gliedert. Ausschüsse, wie der Normenausschuß der deutschen Industrie, der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, die Hauptstelle für Wärmewirtschaft, die Gesellschaft für Metallkunde, bereiten den Arbeitsstoff vor. Die hier geleistete Arbeit wird dann durch weitere Organisationen, z. B. durch die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure, und die der Technik in der Landwirtschaft, sowie durch veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten den beteiligten Kreisen zugeleitet, und die dritte Gruppe beschäftigt sich mit der Ausbildung unseres Nachwuchses. Hier ist es der deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen, der die Frage der Erziehung unserer Facharbeiter, unserer Techniker und Ingenieure und der leitenden Persönlichkeiten zu regeln bestrebt ist.

Ueber die Arbeiten des Kuratoriums im einzelnen berichteten verschiedene Redner. Direktor Thiele von der Hauptstelle für Wärmewirtschaft gedachte der bedeutenden Arbeiten, die diese Organisation bereits geleistet habe und noch erledigen müsse, solange die Brennstoffnot die Aktionsfähigkeit unserer Industrie zu lähmen drohe. Dr. Helfft berichtete über die Ziele der Hauptstelle zur Förderung der Altstoff- und Abfallverwertung, die dafür Sorge tragen muß, daß die Lehren des Krieges in der Verwertung heimischer Altprodukte nicht in Vergessenheit geraten. Hier gelte es, Vorurteile bei den Behörden, der Industrie und den Verbrauchern zu beseitigen und auch dafür zu sorgen, daß eine vernünftige Tarif- und Zollpolitik die Bestrebungen des Ausschusses unterstützen. Generaldirektor Neuhaus gedachte der Arbeiten des Normenausschusses der deutschen Industrie und des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung und konnte dabei feststellen, daß nicht nur die Parallelorganisationen des neutralen, sondern auch des früher feindlichen Auslandes, wie Amerika, Kanada und England, mit uns Fühlung genommen hätten. (1991)

Geschäftsbericht des Deutschen Kalisyndikats.

In der am 1. Dezember d. J. abgehaltenen Gesellschafterversammlung des Deutschen Kalisyndikats erstattete der Vorstand folgenden Geschäftsbericht:

Trotz der bevorstehenden starken Preiserhöhung für Kalisalze, welche durch die seit Anfang Oktober eingetretene gewaltige Verteuerung der Produktion bedingt ist, müssen die Aussichten für den Inlandsabsatz für die nächsten Monate günstig beurteilt werden. Die Lage der Landwirtschaft, welche während des Krieges und nach dem Kriege durch falsche Maßnahmen in ihrer Produktion stark gehemmt wurde, hat sich wesentlich gebessert. Die landwirtschaftlichen Produkte sind frei und ihre Preise nähern sich infolgedessen mehr und mehr den Weltmarktpreisen, während die gesamte Düngerindustrie durch Höchstpreise gegenüber der Landwirtschaft gebunden ist. Erfahrungsgemäß kommt die Anpassung der Düngerpreise an die Selbstkosten stets zu spät. Das gilt auch für die neuen Preisanträge des Kalisyndikats, mit welchen sich der Reichskalirat in seiner Sitzung vom 6. Dezember befassen wird.

Der Absatz ist in den ersten elf Monaten d. J. gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres um eine halbe Million Doppelzentner Reinkali zurückgeblieben. Schuld an diesem Absatzrückgang ist die seit Monaten andauernde außerordentlich schlechte Wagengestellung. Während der Herr Reichsverkehrsminister noch im August schriftlich erklärte, daß der Wagenmangel lediglich ein vorübergehender Zustand sei, ist er in Wirklichkeit ein chronischer, und häufig sind den Werken kaum 30 Proz. der angeforderten Wagen gestellt worden. Auch die Kohlenversorgung der Kaliindustrie wird durch den Wagenmangel ungünstig beeinflußt, und verschiedene Werke sahen sich wegen Kohlenmangels gezwungen, Feierschichten einzulegen. Durch solche fortgesetzten Feierschichten wird nicht nur die Industrie, sondern auch die Arbeiterschaft in den Zeiten allgemeiner Teuerung schwer getroffen. Statt gedeckter Wagen, wie sie für den Versand von Düngemitteln ausdrücklich vorgeschrieben sind, werden in unzähligen Fällen offene Wagen gestellt, die unter Vergeudung von Geld, Zeit und Arbeit durch Pappdächer zugedeckt werden müssen und die wegen ihres schlechten Zustandes in vielen Fällen erst einer Reparatur auf den Werken zu unterziehen sind. Die Ausfuhr der Kaliindustrie, welche für die Beschaffung von Devisen zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Reichs von Bedeutung ist, ist durch den Wagenmangel außerordentlich beeinträchtigt worden. Zahlreiche Aufträge aus valutastarken Ländern sind mangels pünktlicher Lieferungen annulliert.

Die Frachterhöhung vom 1. November mit 30 Proz., der am 1. Dezember eine solche von 50 Proz. gefolgt ist, und der mit dem 1. Februar nächsten Jahres eine Veredelung des Tarifwesens, so nennt man heutzutage Tariferhöhungen, folgen soll, hat neben der Steigerung der Löhne, der Gehälter, der Kohlen- und Materialpreise, sowie der Kohlensteuer nicht wenig zur Steigerung der Produktionskosten der Kaliindustrie beigetragen. Die Tariferhöhungen wären aber zu ertragen, wenn Hand in Hand mit ihnen die Desorganisation auf den Eisenbahnen beseitigt würde. Schuld an den gegenwärtigen, das ganze Wirtschaftsleben aufs Schwerste hemmenden Zuständen im Eisenbahnverkehr ist zweifellos der schematische Achtstunden-Arbeitstag, der zur Folge gehabt hat, daß der Umlauf der Waggons im Vergleich zum Frieden eine unerhörte Dauer angenommen hat. Bei einigermaßen geordneter Wagengestellung würde der Absatz der Kaliindustrie mindestens 1 Million dz K_2O mehr gewesen sein, denn unzählige Aufträge liegen seit Monaten unausgeführt beim Syndikat und auf den Werken.

Das Verhältnis des Auslandsabsatzes zum Inlandsabsatz, welches sich im Frieden etwa wie 50 : 50 stellte, ist nach wie vor ungünstig. Dies ist vornehmlich auf die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika zurückzuführen, welche vor dem Kriege etwa 2½ Millionen dz Reinkali jährlich bezogen hatten . Im übrigen sind die durch den Krieg abgebrochenen Geschäftsverbindungen nach allen Ländern wieder angeknüpft.

Die Gesellschafterversammlung genehmigte die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für 1920 und erteilte den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat einstimmig Entlastung. Die bisherigen Revisoren wurden für das Jahr 1921 wiedergewählt.

Das Preisausgleichsabkommen, welches den Werken, die infolge ungenügender Wagengestellung und mangelhafter Kohlenversorgung ihre Beteiligungen nicht erfüllen können, eine Vergütung von 25 Proz. der Erlöspreise 1921 durch diejenigen Werke zusichert, die durch bessere Verhältnisse begünstigt über ihre Beteiligung hinaus zu liefern vermögen, wurde einstimmig für das Jahr 1922 verlängert.

Im übrigen beschäftigte sich die Gesellschafterversammlung mit Dingen und Anträgen, welche für die Oeffentlichkeit kein Interesse bieten. (1864)

Wagenmangel und Düngestickstoffnot.

Das Stickstoff-Syndikat versendet folgendes Rundschreiben: „Die Landwirtschaft ist auf das höchste beunruhigt wegen ihrer schlechten Belieferung mit Stickstoffdüngemitteln. In der Tat ist der Versand von Düngestickstoff seit Monaten äußerst gering. Die Ursache liegt ausschließlich darin, daß den Werken die für den Abtransport nötigen Wagen fehlen. Es sind gestellt worden von den: im September angeforderten rund 15 700 Wagen zu 15 t nur 9000 Wagen oder 57 Proz., im Oktober angeforderten rund 14 500 Wagen zu 15 t nur 6500 Wagen oder 45 Proz., im November angeforderten rund 19 000 Wagen zu 15 t nur 5500 Wagen oder 29 Proz. Trotz aller unserer Bemühungen hat der Dezember bis jetzt keine Besserung gebracht. Im Gegenteil sind für die leistungsfähigsten Werke vom 1. bis 4. Dezember nur 14 Proz. und in den letzten Tagen vom 5. bis 8. Dezember sogar nur 2 bis 3 Proz. der angeforderten und notwendigen Wagen gestellt worden. Die Werke sind mit Aufträgen überhäuft. Die Ware zu ihrer Erledigung ist vorhanden, ebenso Entspeicherungs- und Ablade-einrichtungen. Insgesamt warten 200 000 t Stickstoffdüngemittel auf den Abtransport, weitere 600 000 t werden in ständig steigender Erzeugung noch bis Ende April hergestellt. Sollen diese Mengen der Landwirtschaft für die Frühjahrsbestellung zugeführt und damit der deutschen Volksernährung im nächsten Jahr nutzbar gemacht werden, bedürfen die Werke von jetzt ab einer regelmäßigen Gestellung von mindestens 460 Wagen zu 15 t täglich. Unsere unzähligen Vorstellungen bei allen maßgeblichen Stellen um bessere Wagengestellung waren bis jetzt nicht nur vergeblich, die Eisenbahn hat sogar die Wagengestellung für Düngemittel mehrfach gänzlich gesperrt. Die Lage ist ernst. Wir allein können die Verantwortung nicht mehr tragen. Sache der verbrauchenden Landwirtschaft muß es nunmehr sein, sich auch ihrerseits mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Eisenbahn diese, im Verhältnis zum Gesamtverkehr kleinen Mengen rechtzeitig abfährt." (2007)

Digitized by Google

Die Wirtschaftslage der Kalkindustrie im Monat November.

Wie in den Vormonaten, ist auch im November keine Besserung in der Kohlenversorgung eingetreten. Die Werke waren infolgedessen nicht in der Lage, auch nur annähernd den Bedarf an Kalkstein und gebranntem Kalk zu decken. Von gleich verhängnisvoller Wirkung war die ungenügende Wagengestellung, die die Abfuhr der erbrannten Erzeugnisse unmöglich machte. Wenn die Kohlenversorgung sich nicht in absehbarer Zeit bessern sollte, so ist mit weiteren Stillegungen in der Industrie zu rechnen. Auf die Folgen, die für die großen Verbrauchergruppen, die Eisen- und Stahlindustrie, chemische Industrie, Landwirtschaft und Baugewerbe eintreten würden, braucht nicht hingewiesen zu werden. Der starke Ausfall der Weißkalkproduktion im hannoverschen Gebiet war bereits im letzten Herbst von einschneidendem Einfluß auf die Versorgung der nordwestdeutschen Bezirke mit Baukalk. Im Frühjahr ist mit einem sehr starken Abruf der Landwirtschaft an Düngekalk zu rechnen.

Die Ausfuhr ist, wie in den früheren Monaten, sehr gering. Sie erreicht 1—2 Proz. der Gesamterzeugung. Von längeren Betriebseinstellungen infolge Lohnbewegungen ist die Industrie verschont geblieben. Die Lohnfrage hat jedoch, wie überall, keine endgültige Klärung erfahren. (1930)

Kalkverteilung für Dezember bis Februar.

Die Kohlenversorgung der deutschen Kalkindustrie ist in den letzten Monaten außerordentlich schlecht gewesen. Das Wirtschaftsgebiet Hannover ist teilweise nur mit 25 Proz. des ihm zustehenden Kontingents, d. h. mit etwa 10 Proz. des Friedensbedarfes, versorgt worden. In Bayern macht sich der Ausfall böhmischer Braunkohle durch die Entwertung der Mark sehr stark fühlbar. Infolge großer Schwierigkeiten in der Wagengestellung war es nicht möglich, den starken Abruf an Kalk auch nur einigermaßen zu befriedigen. Die schweren Wirkungen einer mangelhaften Kohlenversorgung und Wagengestellung hatten zur Folge, daß das nordwestdeutsche Gebiet mit Baukalk gänzlich ungenügend, und daß die Bedarfsdeckung der Eisen- und Stahlindustrie, chemischen Industrie und Landwirtschaft bei weitem nicht möglich war. Nach dem Verteilungsschlüssel wurden unter Voraussetzung einer sich bessernden Brennstoffbelieferung die Verbrauchergruppen mit gebranntem Kalk wie folgt berücksichtigt:

für Monat	Dezember 1921	Januar 1922	Februar 1922
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Eisen- und Stahlindustrie . .	90 000	100 000	110 000
Chemische Industrie	20 000	25 000	25 000
Kalkstickstoffindustrie	19 000	19 000	25 000
Kokereien	6 000	6 000	6 000
Landwirtschaft	70 000	70 000	100 000
Baugewerbe	100 000	115 000	130 000
Kalksandsteinindustrie . . .	10 000	11 500	12 000
Schwemmsteinindustrie . . .	5 000	5 500	7 000

Diese Mengen würden einer Gesamterzeugung im Dezember 1921 von 330 000 t, im Januar 1922 von 352 000 t und im Februar von 405 000 t entsprechen. Die Zuteilung ist jedoch nur möglich, wenn das Kohlenkontingent der Kalkindustrie nicht nur ausgeliefert, sondern endlich den tatsächlichen Bedürfnissen angemessen erhöht wird. (1943)

Der deutsch-italienische Handel.

Die deutsche Exportindustrie ebenso wie die auf den Bezug ihrer Rohstoffe aus dem Auslande angewiesene Industrie der Halb- und Fertigfabrikate verfolgt mit gespannter Aufmerksamkeit die Verhältnisse in Italien, da sie ein lebhaftes Interesse daran hat, daß diese industriell so außerordentlich entwicklungsfähige Volkswirtschaft von dem gegenwärtig krisenhaften Zustand sich möglichst bald erholt. — Ein Ueberblick über die Ein- und Ausfuhrzahlen zeigt jedoch, daß die französische und englische Einfuhr nach Italien nicht nur außerordentlich stark ist, sondern sich auch noch dauernd im Wachsen befindet, während umgekehrt die verbündeten Staaten nicht in der gleichen Weise bereit sind, italienische Erzeugnisse aufzunehmen. Teuerung und Arbeitslosigkeit sind die Folgen für Italien. — Eine Gesundung kann nur eintreten, wenn die einseitige Begünstigung der Ententestaaten vor den eigenen Entwicklungsnotwendigkeiten der Appeninen zurückgestellt wird. Mit Recht ist daher von seiten deutscher Verbände und insbesondere des Verbandes Sächsischer Industrieller für Deutschland die Forderung auf Gleichberechtigung, insbesondere auf ein Fallenlassen einseitiger Einfuhrerschwerungen immer wieder erhoben worden. Die dringend gestellten Anträge fanden im Frühjahr d. J. auch eine gewisse Erfüllung. Die ununterbrochen weiter erhobenen Klagen über Hemmung im gegenseitigen Verkehr führten mit Unterstützung der genannten Verbände jedoch noch weiter und fanden in dem deutsch-italienischen Wirtschaftsabkommen einen gewissen Abschluß. Aber auch dieses Abkommen kann noch nicht als eine endgültige Regelung angesehen werden, denn es befaßt sich noch nicht mit der Festsetzung bestimmter Zölle oder der Errichtung eines deutsch-italienischen Handelsvertrages. Der Verband Sächsischer Industrieller ist der Ueberzeugung, daß erst dann, wenn auf längere Zeit hinaus geregelte Vertragsbedingungen zwischen beiden Ländern eingetreten sind, und damit Handel und Verkehr die Möglichkeit hat, sich auf bestimmte Entwicklungsrichtungen einzustellen, die krisenhaften Zustände in Italien aufhören werden. (1794)

Die Frage der Giftgase auf der Konferenz in Washington.

Nach einem Bericht des „Matin" aus Washington hat sich die Konferenz auch bereits mit der Frage der giftigen Gase als Kriegsmittel beschäftigt. Ein Ausschuß von Chemikern hat erklärt, die chemischen Bestandteile für die Gase seien Schwefelsäure, Chlor, Brom und Benzol, alles Erzeugnisse, die jedes Land gebrauche, sei es für die Photographie, für den Betrieb von Kraftwagen oder im allgemeinen für die Herstellung von chemischen Produkten. Aus diesem Grunde ist der Ausschuß zu der Ueberzeugung gekommen, daß man nur dann die Herstellung schädlicher Gase verbieten könne, wenn man das wirtschaftliche Leben eines Landes schädigen wolle. Es bleibe theoretisch noch ein Mittel: die Herstellung der chemischen Produkte genau beaufsichtigen zu lassen, was praktisch aber unmöglich sei. (Gr. — 2020)

Ausland.

Schweiz. **Verkauf einer Sodafabrik.** Die Schweizerische Sodafabrik, Zurzach, die im Kriege zur Sicherung der Inlandsversorgung gegründet wurde, seit langem aber unter der Stockung der Ausfuhr leidet, wird nach Meldung eines Züricher Blattes an den belgischen Sodakonzern Solvay verkauft werden. (1995)

Großbritannien. **Auskünfte der Regierung zum Industrie-Schutzgesetz.** 1. Förderung neuer Industrien: Gewisse Artikel, die nach Abschnitt I des Gesetzes steuerpflichtig sind, wurden im britischen Weltreich noch nicht hergestellt, als das Gesetz verabschiedet wurde. Der Zweck des Gesetzes besteht aber gerade darin, die Entwicklung solcher Industrien zu fördern. In dieser Hinsicht sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden.

Chlorsaures Kalium war in der vom Board of Trade herausgegebenen Liste ohne den Buchstaben „R" aufgeführt worden. („R" bedeutet, daß die betreffende Chemikalie nur dann zollpflichtig ist, wenn es sich um Purum-, Purissimum- usw. oder Spezialsorten handelt.) Der Irrtum ist amtlich festgestellt worden, und alle Abgaben, die von derartigen Chemikalien ohne „R"-Eigenschaft erhoben wurden, werden zurückerstattet werden.

Französische Ausfuhr. Unter einer Gesamtzolleinnahme von 14 056 Pfd. Sterl., die in Ausführung der Bestimmungen des Abschnittes I des Gesetzes zwischen dem 1. und 28. Oktober des Jahres einging, betrug der Anteil, welcher auf die aus Frankreich gesandten Waren erhoben wurde, 1563 Pfd. Sterl.

Deutsche Ausfuhr. Vor Einbringung des Gesetzes war reiflich erwogen worden, ob es nicht möglich wäre, einen Abgabesatz zu bestimmen, der sich den Schwankungen des Wechsel-Kurses anschlösse. Es ergab sich jedoch, daß die praktischen Schwierigkeiten zu groß waren. (1976)

Schutz der Schlüsselindustrien. Die chemische Abteilung der Handelskammer in Manchester hat in einer Resolution sich dafür ausgesprochen, daß die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der englischen Schlüsselindustrien auch auf Waren ausgedehnt werden sollen, die nicht in England hergestellt werden und auch in den nächsten Jahren wahrscheinlich nicht in England erzeugt werden können. Der Vorstand genannter Handelskammer hat der Resolution zugestimmt und beschlossen, einen entsprechenden Antrag an das Board of Trade zu richten. (1883)

Frankreich. **Verkauf einer deutschen Farbenfabrik.** Der französische Senat behandelte eine Interpellation des Senators Tissler über die Verkaufsbedingungen der beschlagnahmten deutschen Farbenfabrik Société Lyonnaise des Matières Colorantes. Der Interpellant zeigt den großen Vorsprung Deutschlands in der Farbenindustrie, die den Schlüssel der ganzen chemischen In-

Digitized by Google

dustrie bilde und fordert auf, daß Bestrebungen unternommen werden, um sich von der Vorherrschaft Deutschlands auf diesem Gebiet zu befreien. Er verlangte die Schließung der Société Lyonnaise, die der französischen Industrie eine empfindliche Konkurrenz bereite. Die französische Industrie sei imstande, die gesamte Nachfrage nach Farbstoffen zu decken. Der Justizminister Bonnevay erklärte, daß diese Fabrik während des Krieges der Landesverteidigung große Dienste erwies und dem Staat beträchtliche Gewinne einbrachte. Gegenwärtig verlange das Kartell der Gesellschaft für Farbstoffgewinnung deren Schließung, die Kommission der beschlagnahmten Güter, deren Handelsminister und eine Reihe Industrieller aber deren Fortbestand. Eine erste Verkaufsausschreibung sei ergebnislos geblieben. Der Minister verlangte den Fortbetrieb der Fabrik. Das Gegenteil käme einer Ungesetzlichkeit gleich. Der Abgeordnete Paulle erklärt, daß früher eine Farbstoffabrik in Lyon bestand, daß diese aber von der Casella aufgekauft wurde. Es handle sich also darum, diese Industrie wieder in französische Hände übergehen zu lassen. Die einfache Tagesordnung wird mit 247 gegen 25 Stimmen angenommen, was bedeutet, daß die Kommission der Beschlagnahmungen die Freiheit behält, die genannte Fabrik zu verkaufen. (Gr. — 2019)

Schweden: **Verkauf von Sulfit- und Sulfatcellulose nach Amerika.** In den beiden ersten Oktoberwochen sind aus Schweden 8000—10 000 t Sulfit- und 12 000—15 000 t Sulfatcellulose nach den Vereinigten Staaten verkauft worden. Der englische Markt ist fortdauernd interesselos, auch Frankreich, Belgien und Holland haben, wie schwedische Blätter schreiben, ihre Bestellungen nicht nach Schweden, sondern nach Deutschland und Finnland gegeben. (1936)

Ungarn. **Wiederaufrichtung der chemischen Industrie.** Nach einem Bericht in „The Chemical Age" vom 26. November 1921 wurde auf einer kürzlich stattgefundenen Zusammenkunft der „Nationalen Vereinigung ungarischer Chemikalien-Erzeuger" festgestellt, daß von den früher im Lande arbeitenden 254 chemischen Werken gegenwärtig nur noch 175 vorhanden sind. Man hofft jedoch, in Kürze neue Zweige der Industrie mit Erfolg in Gang zu bringen. Es wurde erklärt, daß die ungarischen Fabriken trotz aller, anscheinend unüberwindlichen Schwierigkeiten während der letzten Monate nicht nur den heimischen Bedarf decken konnten, sondern sogar imstande waren, Chemikalien von beträchtlichem Werte auszuführen. Obgleich Ungarn seine Salz- und Sprengstoff-Fabriken verloren hat, zeigt seine chemische Industrie nach Angabe des Berichterstatters deutliche Zeichen der Wiederbelebung. (1856)

Italien. **Tarifsätze für künstliche Düngemittel.** Da es üblich geworden ist, als „Nicht genannte künstliche Düngemittel" Warensendungen zu bezeichnen, die unter andere besondere Tarifnummern der Frachtgutbenennungen entfallen, wie Nitrate und aus dem Kriegsmaterial sonst noch zurückgebliebene, reine oder mit unwirksam machenden Stoffen gemischte Sprengstoffe, während die Absender zur Angabe der wirklichen Beschaffenheit der Ware verpflichtet sind, hat die italienische General-Eisenbahndirektion die Bahnhofsbehörden besonders hierauf aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, in Zweifelsfällen Protokolle über die Feststellung der Mißbräuche aufzusetzen und in der üblichen Weise Proben zu nehmen und sie dem Büro für Verkehrswesen zur Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der dafür anzuwendenden Tarifsätze zu übersenden. (2002)

Spanien. **Errichtung einer chemischen Fabrik.** Nach einer Madrider Meldung, die „The Manch. Guardian Comm." wiedergibt, habe die Resinerat Espagnola in Santander Gelände zum Bau einer chemischen Fabrik erworben, die sie in Gemeinschaft mit einer deutschen Firma betreiben wolle. Man hoffe, zunächst täglich 1 t synthetischen Kampfer zu erzeugen. (Gr. — 1866)

Sowjet-Rußland. **Die Trustbewegung in der chemischen Industrie.** Die Trustbewegung hat in Rußland zur Bildung großer Industriekonzerne geführt. Sie ist zurückzuführen auf die Unmöglichkeit der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Gegenständen des täglichen Bedarfs durch den Staat. Die Truste haben mithin die Aufgaben zu lösen, bei denen das kommunistische Prinzip völlig versagte. Sie sind wirtschaftlich und finanziell vollkommen auf sich angewiesen; die Beschaffung von Brennstoffen, Rohstoffen, Maschinen, sowie von Nahrungsmitteln für die Arbeiter ist ihre Sache. Dafür haben sie aber auch vollkommene Freiheit in dem Verkauf ihrer Erzeugnisse. Der Staat hat sich lediglich eine allgemein regulierende Funktion vorbehalten, die sich darauf beschränkt, die Produktion der Trusts in Einklang mit den staatlichen Produktionsplänen zu bringen.

In der chemischen Industrie ist in dem Rayon von Lisitschansk der Trust „Chimogul" begründet worden. Er hat es übernommen, die Soda-, Säure-, Glas- und Farbstoffabriken dieses Bezirks wieder in Betrieb zu setzen. Die Kohlenförderung in den von ihm übernommenen Bergwerken ist im Wachsen begriffen. Die Arbeitsleistung der Bergarbeiter beträgt bereits 70 Proz. derjenigen des Jahres 1915. Der Trust hat bisher die bedeutendste Sodafabrik im Donezgebiet nach zweijährigem Stillstand wieder in Betrieb gesetzt. In der chemischen Industrie sind ferner ein Anilinfarbentrust, ein Drogentrust, welcher vier Fabriken umfaßt, und ein pharmazeutischer Trust begründet worden. Im Entstehen sind ferner Truste für die Gummi-Industrie, die Düngemittel-Industrie u. a. (1994)

Türkei. **Bestimmungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen der Mittelmächte durch die Dardanellen und den Bosporus.** Die alliierten Regierungen haben nunmehr entschieden, daß ehemals feindliche Fahrzeuge zum Zwecke des Handels mit nicht türkischen Häfen die Dardanellen und den Bosporus passieren dürfen, falls sie im Besitze eines Erlaubnisscheines des alliierten High Commissioners in Konstantinopel sind. Gesuche um eine derartige Bescheinigung sind unmittelbar an ihn zu richten. Bis endgültige Bestimmungen herausgegeben werden, wird die erforderliche Erlaubnis nur von Fall zu Fall und nach Prüfung der Notwendigkeit erteilt werden (1980)

Japan. **Ausfuhr von Kampferöl.** Nach einer Zusammenstellung im „Journal of Commerce, New York", vom 13. Oktober 1921 wurden aus Japan während der ersten sechs Monate der Jahre 1919 bis 1921 folgende Mengen Kampferöl ausgeführt:

	1919	1920	1921
Kin	2 664	12 216	3 905
Yen	66 244	537 267	71 973

Die Ausfuhrmenge, die während des Jahres 1920 ganz erheblich zugenommen hat, ist darnach im Jahre 1921 wiederum beträchtlich zurückgegangen. (1814)

LITERATUR

Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. 2. Band: Valuta. Von Argentarius. Bank Verlag, Berlin W.

In der Form von Briefen eines Bankdirektors an seinen Sohn veröffentlicht der bekannte Finanzschriftsteller Alfred Lansburgh ein Werk über Geld-, Bank- und Börsenwesen. Dem im letzten Frühjahr erschienenen ersten Bande „Vom Gelde" ist kürzlich der zweite „Valuta" gefolgt; beide bilden zusammen eine in sich geschlossene Lehre vom Gelde. Sie beruht auf dem Fundamentalsatz, daß die Güterbezugsscheine, die wir „Geld" nennen, einzig und allein aus dem Verkehr heraus entstehen können, der die Güter erzeugt und verteilt. Die Mißachtung dieses ehernen Wirtschaftsgesetzes durch die Regierungen vieler Länder, die von dem Wahn befangen waren, daß der Staat es sei, der das Geld schaffe und die Entscheidung über dessen Art und Menge habe, ist nach Lansbourghs Ansicht die alleinige Ursache der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Notlage, der sozialen Kämpfe mit ihren Begleiterscheinungen von politischer Verhetzung, der öffentlichen Unmoral, der Skrupellosigkeit im Erwerbsleben und der Zunahme der Verbrechen. Ja selbst der politische Umsturz vom November 1918 ist nach Ansicht des Verfassers zum guten Teil auf diese Mißachtung zurückzuführen, weil durch die willkürliche Manipulation mit dem Gelde noch mehr als durch den Krieg jene Zweiteilung des Volkes in die Gruppe der Ausbeuter und die der Ausgebeuteten herbeigeführt und dadurch die seelische Disposition für den Zusammenbruch geschaffen worden sei. Dieses eherne Wirtschaftsgesetz zieht sich wie ein roter Faden durch die zwölf Briefe, in denen der alte Bankdirektor in leichtem Plauderton seinem Sohne das Valutaproblem im Hinblick auf die Erscheinungen unserer Wirtschafts- und Finanzlage darstellt. Für ihn gibt es nur ein Heilmittel aus unserer Notlage: Rückkehr zur Goldwährung. Die erste Voraussetzung dazu ist, wie der Verfasser nachweist, die Stillegung der Notenpresse durch Balancierung von Einnahmen und Ausgaben. Ist diese erreicht, dann soll zur Stabilisierung der Wechselkurse auf näher erläuterten empirischen Wege der neue Weltwert der Mark festgestellt werden. Aehnliche Vorschläge sind seinerzeit in der Frankfurter Zeitung gemacht worden. Von dieser neuen Parität aus ist die Rückkehr zur Goldwährung, d. h. zunächst zu einer Gold r a n d währung, nach Lansburghs Ansicht ohne

Digitized by Google

Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Er ist überzeugt, daß innerhalb weniger Jahre alle Staaten trotz der herrschenden Papiergeldinflation zur Goldwährung zurückkehren können. Auch wenn man den optimistischen praktischen Folgerungen, die Lansburgh aus seinen Theorien zieht, skeptisch gegenübersteht, wird man das Studium der Briefe, in denen ein auf dem Gebiet des Geldwesens gründlich erfahrener Theoretiker zu Worte kommt, unbedingt als lohnend empfinden. Im Laufe des nächsten Jahres sollen drei weitere Bände über Bankwesen, Aktienwesen und Börsenwesen folgen. (1361)

Geld, eine genetische Studie. Von G. H. Kaemmerer, Bankdirektor. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin.

Auf dem knappen Raum von 48 Seiten gibt ein Praktiker des Bankfaches, der Direktor der Norddeutschen Bank in Hamburg, Kaemmerer, in gemeinfaßlicher Darstellung eine Studie über das Geldproblem, die das Ziel verfolgt, der ungeheuren Verwirrung, welche heute im Geldwesen und in der Auffassung des Geldbegriffs herrscht, zu steuern. Der erste Abschnitt liefert einen kurzen Ueberblick über die Entwicklungsgeschichte des Geldes vom Naturaltausch bis zur Goldwährung. Daran schließt sich eine Darstellung der Entwicklung des Zahlverkehrs an. Im dritten Abschnitt setzt sich der Verfasser mit dem „Nominalismus", der auf der Knapp'schen „Staatlichen Theorie des Geldes" beruht, auseinander. Seine Kritik dieser Irrlehre vom reinen Staatspapiergeld kommt zu dem Ergebnis, daß allein das Gold heute der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht sei. Der vierte Abschnitt ist dann der Nachkriegszeit und der deutschen Valuta gewidmet. Ausgehend von der gegenwärtigen Lage unserer Währung untersucht der Verfasser die Frage: kann diese Lage auf natürlichem Wege der Gesundung entgegengeführt werden? Er hält es theoretisch für möglich, und zwar unter zwei Voraussetzungen: ausgeglichene Zahlungsbilanz und ausgeglichenes Staatsbudget. Ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach des Verfassers Ansicht jeder Versuch eines Eingriffs in die Währung, sei es auf dem Wege der Devalvation oder sonstwie, eine nutzlose Vergeudung der damit verbundenen ungeheuren Kosten. Entscheidend für die deutsche Valuta — darin ist dem Verfasser unbedingt zuzustimmen — ist die politische Frage, ob das Diktat von Versailles aus der Welt geschafft wird oder nicht. Die Schrift Kaemmerers verdient allgemeine Beachtung; sie ist in der Tat berufen, die durch Irrlehren aller Art über den Geldbegriff entstandene Verwirrung zu beseitigen. (2010)

Der Kampf um die Währung. Von Siegfried von Waechter. Verlag Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald.

In der umfangreichen Valuta-Literatur darf diese Veröffentlichung auf besondere Beachtung Anspruch erheben, weil der Verfasser den Versuch gemacht hat, an der Hand der interessantesten und lehrreichsten Währungsreformen der letzten Jahrzehnte die grundlegenden Erfahrungen und Erwägungen im Währungswesen darzulegen, wobei er sich auf diejenigen Währungsreformen beschränkt hat, die eine besonders klare Herausarbeitung der Kernprobleme gestatten, nämlich auf die indische vom Jahre 1893, die russische des Jahres 1899, die japanische der Jahre 1886 und 1897 sowie die argentinische 1881—1899. An jede Darstellung der vier Währungsreformen knüpft der Verfasser einen kritischen Ueberblick mit Gegenwartsvergleichen, wodurch die Erkenntnis des Wesens der heutigen Valutafrage sehr wesentlich gefördert wird. Der fünfte Abschnitt des Werkes behandelt das gegenwärtige europäische Valutaproblem unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Der Verfasser untersucht die Anwendbarkeit der aus der Betrachtung der abgeschlossenen Währungsepisoden gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse auf die Gegenwart und erörtert die verschiedenen in der Literatur behandelten Möglichkeiten einer Valutareform. Ihm erscheint die „legale Devalvation", das ist die gesetzliche Betätigung der tatsächlichen Wertverminderung der Geldeinheit, unvermeidbar; nur Zeit, Grad und System der Devalvation ist für ihn noch strittig. Er hält die Zeit dafür einstweilen noch nicht für gekommen. Denn die Wirtschaft steht noch so völlig unter dem Einfluß unberechenbarer politischer Strömungen, daß es unmöglich wäre, einen Konversionskurs festzusetzen, der nicht entweder in kurzer Zeit wegen Ueberwertung gegenstandslos, oder wegen zu starker Unterwertung ein Hemmschuh werden würde. Das Werk, dem kürzlich von der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln der erste Preis der Daewes-Stiftung zuerkannt wurde, ist in hohem Grade geeignet, Aufklärung über das Valutaproblem auch in weiteren Kreisen zu verbreiten. — Bl. (2017)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 12.	14. 12.	Aktien	19. 12	14. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	580,—	565,—	Harkort Bergw.	1710,—	1502,—
Bad. Anilin	600,—	610,—	Höchster Farbw.	584,—	576,—
Byk-Guldenw.	543,—	550,—	C. A. F. Kahlbaum	1450,—	1400,—
Chem. F. Buckau	—	850,—	Köln-Rottweil	851,—	880,—
„ Griesheim	700,—	710,—	Leopoldshall	1760,—	1725,—
„ Grünau	1095,—	1055,—	Linde's Eismasch.	551,—	500,—
„ v. Heyden	712,—	676,—	Nitritfabrik	600,—	810,—
„ Milch & Co.	725,—	750,—	Oberschl. Koksw.	1430,—	1350,—
„ Weiler	597,—	570,—	Rasquin. Farbw.	1202,—	1140,—
„ Gelsenk.	2100,—	1850,—	Rh. W. Sprengst.	622,—	650,—
„ W. Albert	1215,—	1200,—	J. D. Riedel	980,—	910,—
„ Concordia	980,—	925,—	Rütgerswerke	795,—	815,—
Dynamit Nobel	705,—	790,—	Schering, Chem.	1050,—	1005,—
Egestorff. Salzw.	899,—	800,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	660,—	580,—	Saßfurter Chem.	1040,—	1018,—
Fahlberg List	640,—	630,—	Thür. Bleiweißf.	910,—	802,—
Gerbst. Renner	820,—	825,—	Union Chem. Fabr.	1575,—	1575,—
Th. Goldschmidt	920,—	880,—	Ver. chem. Wk. Chl.	950,—	900,—
Harb. Wiener G.	1150,—	1100,—	„ Glanzstoff P.	3500,—	2525,—

Devisen	15. 12.	16 12.	17. 12.	19. 12.	20. 12	21. 12.
Holland	6650,—	7300,—	7150,—	6625,—	6350,—	6800,—
Schweden	4490,—	4862,50	4805,—	4450,—	4360,—	4360,—
Italien	839,—	880,—	887,50	817,50	795,—	780,—
England	762,50	820,—	817,50	757,50	732,50	732,50
New York	181,25	195,—	196,—	181,25	174,50	173,—
Frankreich	1470,—	1515,—	1530,—	1440,—	1412,50	1380,—
Schweiz	3530,—	3760,—	3805,—	3700,—	3385,—	3370,—
Spanien	2730,—	2840,—	2845,—	2640,—	2585,—	2560,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	21. 12.	14. 12.
Elektrolytkupfer	5287	5421
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4650— 4700	4700— 4800
Originalhüttenweichblei	1900— 1950	1925— 1975
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2000— 2050	1925— 1975
Zink, umgeschmolzen	1450— 1550	1600— 1625
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	7500	7600
do. in Walz- oder Drahtbarren	7700	8000
Bancazinn	12700—12800	12900—13000
Straitszinn	12700—12800	12900—13000
Australzinn	12700—12800	12900—13000
Hüttenzinn, 99 pCt.	12500—12600	12900—13000
Reinnickel	10800—11000	10500—11000
Antimon-Regulus	1800— 1850	1900— 1950
Silber in Barren (1 kg)	3050— 3100	3000— 3050

(2 38)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz. Der Aufsichtsrat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, zum Zwecke der Verstärkung der Betriebsmittel und Erweiterung der Rohstoffbasis durch Erwerb des Tetralinwerkes in Rodloben das Grundkapital um 30 000 000 Mk. auf 48 000 000 Mk. durch Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen; an dem Tetralinunternehmen sind unter Führung der Deutschen Bank ferner beteiligt die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-A.-G., die Deutsche Petroleum-A.-G., die Rütgerswerke Aktiengesellschaft, die Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H., Duisburg Meiderich, und die Gewerkschaft König Ludwig, Recklinghausen. Die Verwaltung der Gesellschaft beruft auf den 30. d. M. eine außerordentliche Generalversammlung ein, der entsprechende Anträge zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen. (19. 9)

Chemische Fabrik Karl Buchner & Sohn A.-G., München. Unter Mitwirkung der Bankfirmen Hardy & Co., München, und Heinrich und Hugo Marx, München, und der Permutit A.-G., Berlin, wurde, wie uns drahtlich gemeldet wird, die seit 47 Jahren bestehende Firma Karl Buchner & Sohn in eine A.-G. umgewandelt. Dieser Fabrik wurde die Fabrik für chemisch-pharmazeutische Fabrikate Julius Asthausen, München, angegliedert. Das Aktienkapital beträgt 9 Mill. Mk. Den Aufsichtsrat bilden Bankier Richard Pohl, Berlin, Heinrich Marx, in München, und Direktor Walter Gerstel von der Permutit A.-G. (2026)

Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen. Der Aufsichtsrat beschloß, einer auf den 10. Januar 1922 einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, zur Sicherstellung der Mittel für den Wiederaufbau der Oppauer Werke das Grundkapital durch Ausgabe von nom. 2 651 000 Mk. neuer Stammaktien auf 35 976 000 Mk. zu erhöhen. Die Aktien sollen unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre an ein Konsortium begeben werden. Die Verwertung der Aktien soll unter voller Ausnutzung des Agios zugunsten der Gesellschaft erfolgen. (1988)

Digitized by Google

Die **Höchster Farbwerke** erhöhen ihr Kapital um 40 auf 470 Mill. Mk.; über die Ausgabebedingungen hat die außerordentliche Generalversammlung am 9. Januar zu beschließen. (1956)

Die **Chemische Fabrik Griesheim-Elektron** beantragt eine Erhöhung des Aktienkapitals um 10 Mill. Mark Stammaktien, so daß das Kapital nunmehr 118 Mill. Mark betragen wird. (1957)

Dynamit Akt.-Ges. vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 70 auf 200 Millionen Mark durch Ausgabe von 25 Millionen Mark Stammaktien und 45 Millionen Mark Vorzugsaktien. Die ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigten Stammaktien sollen zu einem Kurse von nicht unter 200 Proz. den Aktionären im Verhältnis von 4 : 1 angeboten werden. Die Vorzugsaktien werden von der „Adastra"-Gesellschaft übernommen. Die Ausgabe der Stammaktien dient nur zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die neu aufgenommenen Artikel Stapelfaser, deren Umsatz sich außerordentlich günstig entwickelt hat, so daß die Fabriken kaum in der Lage sind, der Nachfrage zu genügen. Die Ausgabe der Vorzugsaktien dient nach wie vor der großen Gefahr der Ueberfremdung. Der Verlängerung der Kartellverträge bis Ende 1999 wurde zugestimmt. (1958)

Chemische Fabrik M. Jakobi Akt.-Ges., Frankfurt a. M. Auf der Tagesordnung der zum 9. Januar einberufenen außerordentlichen Generalversammlung stehen folgende Anträge: 1. Erwerb eines Frankfurter Handelsunternehmens. 2. Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals von 1 500 000 Mk. auf 4 000 000 Mk. durch Ausgabe von 2 500 000 Mk. auf den Inhaber lautenden Stammaktien über je 1000 Mk. mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922; Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre; Festsetzung der Ausgabebedingungen durch den Aufsichtsrat; Abänderung des § 4 des Statuts. (1933)

Die außerordentliche Generalversammlung der **Deutschen Zündholzfabriken A.-G. in Cassel** genehmigte den Antrag, zwecks Verbilligung der Betriebsführung der in Lauenburg a. d. Elbe, in Mannheim-Rheinau und in Vordamm bei Driesen in der Neumark bestehenden Zweigniederlassungen als solche im Handelsregister zu löschen und lediglich als Arbeitsstätten weiterzuführen. Ferner soll die in Berlin bestehende Zweigniederlassung als solche im Handelsregister eingetragen werden, um den Betrieb in Lauenburg a. d. Elbe, der wegen seiner Nähe zu Hamburg insbesondere für den Export von Bengal-Zündhölzern noch besonders ausbaufähig ist, vollkommen zu modernisieren. (1932)

Aus dem Handelsregister.

(12. Dezember bis 17. Dezember 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Naphtha Chemikalien Gesellschaft m. b. H., Berlin (50).

Magro, Chemisches Spezialwerk Dr. Großmann & Co., G. m. b. H., München (20).

Oelraffinerie und Chemische Fabrik Dr. Ernst Hochuli & Cie., G. m. b. H., Neuß a. Rh. (105).

Chemeg, Chemisch-Metallurgische Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M. (100).

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chem. Fabrik Ludwig Polborn Nachfl. H. Fischer, Eberswalde, jetzt: Ludwig Polborn Nachfl. H. Fischer, G. m. b. H., Eberswalde, Zweigniederlassung in Berlin.

Dreistern Gesellsch. für chem. techn. Erzeugnisse m. b. H., Essen, jetzt: Alfred Johr & Co., G. m. b. H., Essen.

Chem.-techn. Laboratorium Heinrich Chr. Wiechers, Hannover, aufgelöst.

Ilak, Chemikalienvertriebs-Gesellsch. m. b. H., Berlin-Hohenschönhausen, Sitz der Gesellsch. nach Dresden verlegt.

Wirtschaftliche Vereinigung ehemaliger Offiziere, Ein- und Verkaufsgesellschaft chem.-techn. Produkte m. b. H., Freiburg i. Br., jetzt: „Wivo", Ein- und Verkaufsgesellsch. chem.-techn. Produkte m. b. H., Freiburg i. Br.

Chem. Fabrik „Lido" G. m. b. H., Köln, aufgelöst. (2035)

Versammlungskalender.

28. Dez.: Gehe & Co., A.-G., außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank in Dresden, König-Johann-Str. 3.

„Espagit", Eifeler Sprengstoffwerke und chem. Fabriken A.-G., Bochum, ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, Hannover, Kastens Hotel.

29. Dez.: Chem. Fabrik Dorfstadt A.-G., Dorfstadt i. Vogtl., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel „Pohlandt" in Falkenstein i. Vogtl.

30. Dez.: Verein für chemische Industrie, Mainz, außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Geschäftshause des Vereins, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz, außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin W., Mauerstr. 39. (2036)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelstelle Chemie

Unterausschuß Aetzkali.

Der Unterausschuß Aetzkali der Außenhandelstelle Chemie hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. von einer Einschränkung der Ausfuhr Abstand genommen, da der wirkliche Verbrauch des Inlandes als gedeckt angesehen werden kann. (2008)

Unterausschuß Gelatine.

Der Unterausschuß Gelatine der Außenhandelstelle Chemie beschloß in seiner Sitzung vom 8. d. M. in Stuttgart die Einführung der Lieferwerksbescheinigung und die Beibehaltung der bisherigen Richtlinien für Ein- und Ausfuhr von Gelatine und Gelatinewaren.

Zur Verhütung von Verschleuderungen wird die Außenhandelstelle in Zukunft ihr Augenmerk besonders auf die Angemessenheit der Verkaufspreise richten. Es ist deshalb erforderlich, daß die zur Ausfuhr bestimmten Sorten genau angegeben werden.

Zu Vorsitzenden werden auf Arbeitgeberseite Herr Dr. Heinrichs, auf Arbeitnehmerseite Herr Arthur Stamm wiedergewählt.

Ferner wurde eine neue Geschäftsordnung angenommen, und zwar wurde u. a. den Herstellern von technischer und Pulver-Gelatine aus tierischer Haut ein ordentlicher Sitz im Unterausschuß unter paritätischer Beteiligung der Arbeitnehmer eingeräumt. (1997)

Unterausschuß Pottasche.

In der Sitzung des Unterausschusses Pottasche der Außenhandelstelle Chemie vom 13. d. M. wurden irgendwelche einschränkenden Maßnahmen bezüglich der Ausfuhr nicht beschlossen. Die Erzeugerindustrie wird berechtigte Wünsche von tatsächlichen Verbrauchern bezüglich der Belieferung von Pottasche nach Möglichkeit berücksichtigen! (2009)

Unterausschuß Tinte.

Der Unterausschuß Tinte der Außenhandelstelle Chemie beschloß auf seiner Sitzung am 7. d. Mts. in Eisenach, daß — falls Tinte von der Ausfuhrfreiliste gestrichen wird —

1. Ausfuhrbewilligungen an Nichthersteller nur bei Beibringung der Lieferwerksbescheinigung erteilt werden dürfen;
2. die Außenhandelstelle Chemie zur Verhütung von Verschleuderung die Preise eingehend auf ihre Angemessenheit beobachtet.

Es wird dadurch erforderlich, daß auf den Ausfuhranträgen die zur Versendung gelangende Tinte nach Charakter und Abpackung genau bezeichnet ist.

Für sämtliche anderen bisher schon unter Bewilligungszwang stehenden Artikel gelten obige Bestimmungen ohne weitere Voraussetzung.

Zu Vorsitzenden wurden auf Arbeitgeberseite Herr Hartmann, Hannover, auf Arbeitnehmerseite Herr Geffert, Hannover, wiedergewählt.

Ferner wurde eine neue Geschäftsordnung angenommen, durch welche u. a. den letzten Verbrauchern ein Sitz im Unterausschuß eingeräumt wird. (1996)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — **Sendungen an die Redaktion:** nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

CALIF. HALL

OCT 02 1980

REC. CIR. SEP 9 '80

MAY 16 1981

REC. CIR. JUN 5 1981

MAR 21 1982

AUG 26 1982

REC. CIR. AUG 25 '82

LD 21A-60m-4,'64
(E4555s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

~~YE 01302~~
YF 00120

561597
TP1
C6
v.41

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google